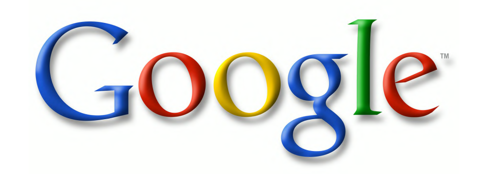
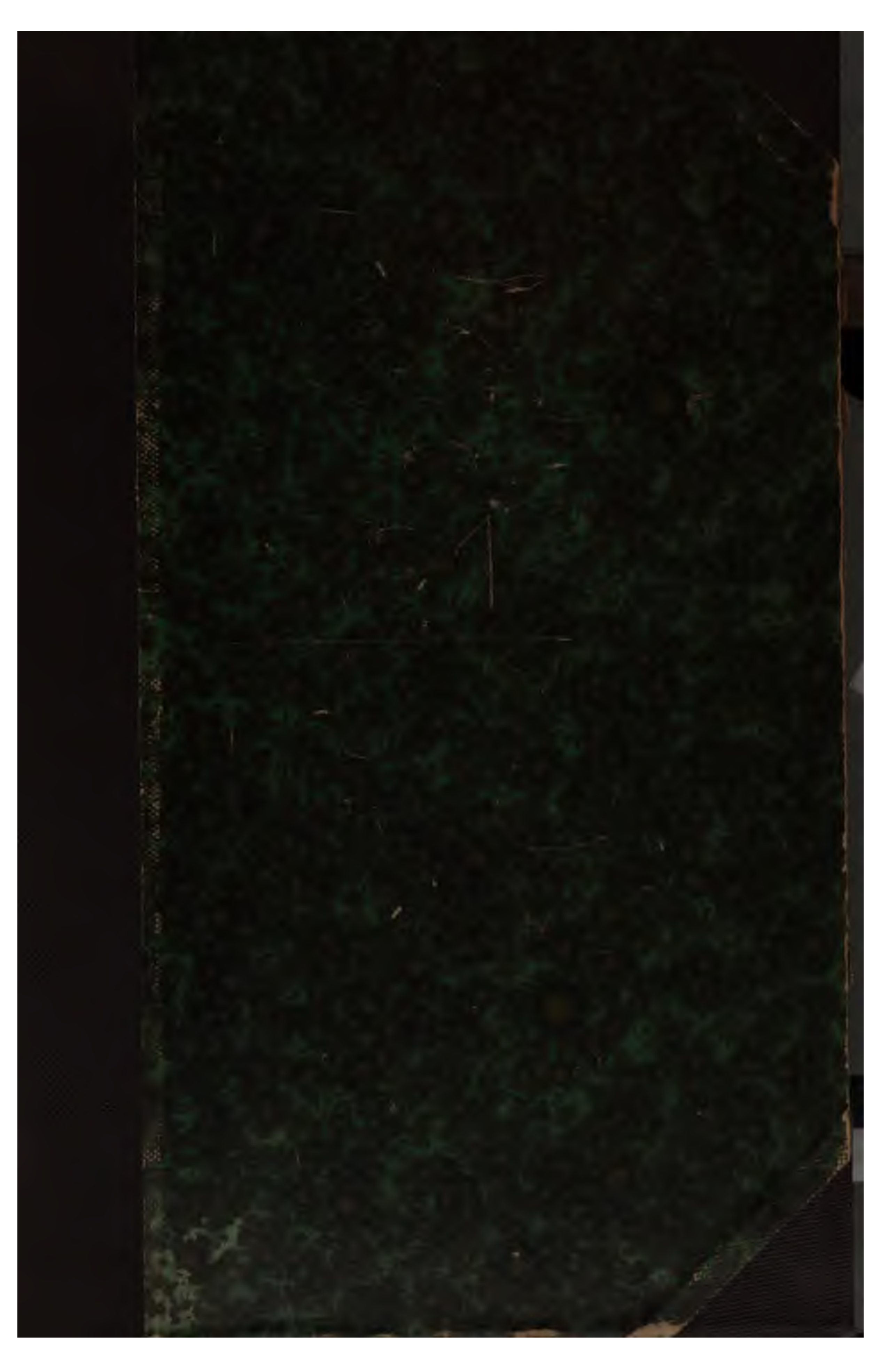
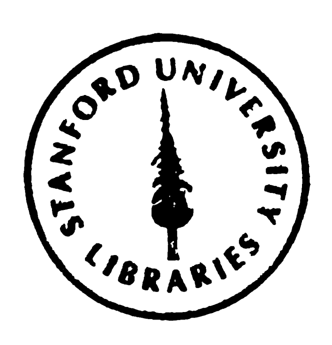







STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Elvert, Christian

Schriften

der

historisch-statistischen Sektion

der

k. k. mähr. schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.



V. Heft.



Brünn 1853.

Gedruckt bei R. Rohrer's Erben.



werde" (Reskript, Wien 18. Februar 1627). Helena starb jedoch kurz nachher (27/3 1627).

Katharina Elisabeth Zaubek von Dietin, die Schwester des einzigen männlichen Sprossen dieses Geschlechtes, kam in den Besitz seines ansehnlichen Vermögens, namentlich der Güter Zdaunek und Habrowan. Sie faßte alsbald das Vorhaben, dasselbe auf den Altar Gottes nieder zu legen und daraus eine geistliche Fundation zu machen, nämlich für die Jesuiten ein Collegium in Mähren zu stiften. Die Wahl des Ortes überließ sie dem Kaiser, dem Jesuiten-Generale und dem Cardinale, als Ordinarius, „obzwar sie Kremsiier am liebsten und nächsten hätte und dahin sehr inklinirte." Sie betrieb, wie in der Vorahnung eines nahen Todes, die Ausführung mit Hast und Eifer und fand darin auch bei dem Cardinale erfolgreiche Unterstützung. Derselbe berichtete (Brünn 12. Okt. 1635) dem Kaiser, „daß er gegen ihre eingerichtete Willenserklärung nichts zu erinnern wisse, vornehmlich, weil sie Zaubkin auch allbereits kein, noch andern Blutsfreund hat als Wilhelm Dubsky ihrer Schwester Sohn, dem sie auf dem Guth Habrowan zehntausend Gulden mährisch verschrieben und noch bei lebzeiten abzulegen willens ist und bis zu Erlegung den Zins zu geben versprochen. Dahero Euer Römisch Kais. Majestät nun mehr mir durch ein Schreiben allergnädigst anzubefehlen geruhen kündten, weil inmittelst periculum in mora der sterblichkeit halber sein möchte, ich dieser mehrgedachten Zaubkin Willen und Fundation in die königliche Landtafel, neben Euer Römisch Kais. Majestät darüber gebenden Consens, einlegen lassen solle."

Kaiser Ferdinand resolvirte darüber (Wien 7. November 1635) in folgender Art: „Wie Wir nun hiebevor solche ihre fundation gnädigst beliebet und gern zu haben uns in Gnaden erkläret. Als lassen wir es auch nochmahls darbei verbleiben. Wollen auch, sobald der Stifts Brief in solemni forma gefertigt und uns, wie wir dann denselben mit dem Nächsten erwarten wollen, eingeschicket, solchen Confirmation durch unser Kaiserliches Diploma ausfertigen lassen. Inmittelst wollen Euer Liebden bei der Landtafel unseres Erbmarkgrafthums Mähren die Verfügung thun, damit die in der Fundation obbegrifene und benannte Güter, allermassen es dann gedachter Zaubkyn Willen ist, ihnen P. P. Soc. Jesu in die Landtafel dem herkommen gemeß einverleibet werden mag."

Dieß geschah. Die Jesuiten kamen in den Besitz von Zdaunek und Habrowan und erhielten in Kremsier ein Collegium, welches aber in Folge der Eroberung dieser Stadt durch die Schweden (1643) nach Hradisch übertragen wurde. Die Stifterin starb schon am 15. Juli 1636, der Cardinal am 19. September 1636.

Weder Johann Dubsky von Trebomyslic (der — nicht den 16. Jänner 1631, 83 Jahre (?) alt, wie Cerroni sagt, sondern um 1641 gestorben sein dürfte), noch seine zwei Söhne Georg Wilhelm und Zdenko Bohuslaw wagten es, gegen die Schenkung an den Orden den Rechtsweg zu betreten. Erst die Brüder Ferdinand Leopold, nachher Maltheser Grandprior, und Ladislaw Dubsky

Freiherren von Třebomyslic fingen, da sich die Urkunden zu widersprechen schienen, 1682 einen Prozeß wegen dieser Güter an, welcher noch 1703 dauerte. „Da aber die Sache zu verworren, die Katharina von Zaubek todt und die Gegner die Jesuiten waren, so wurde die Familie Dubský aus Mangel hinlänglicher Beweise abgewiesen" *) (sagt die Familien-Geschichte). Die Jesuiten blieben bis zu ihrer Aufhebung (1773) im Besitze dieser Güter, worauf sie an den Studienfond fielen und später an Private verkauft wurden.

Georg Wilhelm Dubský Freiherr von Třebomyslic, der am 10. Jänner 1610 zu Brünn geborne erste Sohn des Johann Dubský Freiherrn von Třebomyslic und der Helena Zaubek von Dietin, gründete eine eigene Linie, welche jedoch, ungeachtet seiner zahlreichen Nachkommenschaft, bald ausstarb. Die Makel des Treubruches seines Vaters und Großvaters an Ferdinand II zu einer Zeit, wo eine seltene Charakterstärke dazu gehörte, sich im allgemeinen Strudel rein zu erhalten, tilgte der Enkel durch aufopfernde Treue und Hingebung. Er widmete sich in den drangvollen Zeiten des dreißigjährigen Krieges dem Dienste des hart bedrohten Staates und Kaisers, zuerst im Regimente des berühmten Don Balthasar de Maradas aus Spanien, sonach im Croaten-Regimente Lobkowitz.

Während der 16wochentlichen rühmlichen Vertheidigung Brünns gegen die Schweden (1645) führte er in derselben das Commando einer Compagnie von 133 Mann, welche aus geflüchteten Edelleuten, Advokaten, Gerichtspersonen, Hausverwaltern und Hausofficieren des Adels zusammengesetzt war (Relatione dell' assedio di Bruna, Vienna 1672; die Schweden vor Brünn, von mir, Brünn 1845, S. 46).

Auch nach dem Abzuge der Schweden von Brünn zeigte er sich thätig. Als Hauptmann unter dem Dragoner-Regimente Zahradecký erhielt er vom Generalissimus Erzherzoge Leopold Wilhelm (16. Februar 1646) den Auftrag, eilends eine Compagnie Dragoner zu werben, die er auch auf eigene Kosten errichtete.

Er wurde Commandant des Schlosses Sadek, welches eine kaiserliche Besatzung erhielt (Schwoy III. 397), konnte es aber gegen die eingefallenen Schweden nicht behaupten. Diese plünderten es aus und brannten dasselbe nieder, wobei er sein bestes Gut, welches daselbst verwahrt war, einbüßte. 1657 fungirte er als Commissär bei Einrichtung der Pfarreien im Olmützer Kreise. Nicht lange nachher starb er im kräftigen Mannesalter (22. Dezember 1660). Derselbe besaß das vom Vater ererbte Gut Stiepanowitz und kaufte die Güter Neu-Mesericzko (1638 um 8000 fl.) und Slawietitz (1649 um 5000 fl.); allein er veräußerte Stiepanowitz (1649 um 2,350 fl.); Neu-Mesericzko kam später (schon 1650) in den Besitz seines Bruders Zdenko Bohuslaw, und er selbst verkaufte

*) Auch rücksichtlich der Antheile von Doloplaß an der Hanna, Wisowitz und Daczicz, welche der Marienthaler Pauliner Ladislaw Maitheny 1688 dem Ferdinand Leopold Freiherrn Dubský von Třebomyslic landtäflich cedirte, erhob sich ein Prozeß, der obwohl diese Schenkung 1692 landtäflich intabulirt wurde (Zlebitzky, Zus. zu Schwoy, Ms.), keinen sonderlichen Erfolg gehabt zu haben scheint.

Geschichte der Grafen Dubský von Třebomyslic.

Vom k. k. Finanzrathe Christian d'Elvert.

(Ihr Wappen bilden im Blau zwei silberne Büffelshörner, jedes mit drei aufgeschlagenen naturfarbigen Menschenhänden auswärts besetzt).

Der Nachrichten über diese Familie sind nur wenige und diese zerstreut in seltenen Druckwerken *). Dagegen haben sie das besondere für sich, durch Frauenhand mit einer Geschichte des Hauses beschenkt worden zu sein.

Die Gemahlin des mähr. schles. Landrechtspräsidenten Franz Grafen von Dubský († 1812) fand balsamischen Trost ihres unvergänglichen Schmerzes über dessen Verlust in der Beschäftigung mit ihm und den Trägern seines Namens. Sie schrieb, größtentheils mit Hilfe des von ihrem Gemahle und von Cerroni gesammelten Materials: Einige Familien-Nachrichten des Geschlechtes Dubský von Třebomyslic, mit einer kurzen Lebensgeschichte und Charakter-Schilderung des ersten Grafen dieses Namens, zusammengestellt von Antonia Gräfin Dubský, Freiin von Třebomyslic, für ihren Sohn, Brünn 1813, voll der edelsten und patriotischer Gesinnungen!

Das Stammhaus dieses uralten Geschlechtes ist Třebomyslic im ehemaligen Prachiner Kreise Böhmens (Sommer VIII. 169).

Zwar gehört der Zbina Dubský, welcher 1182 unter den Abgesandten Böhmens an Kaiser Friedrich wegen Wiedereinsetzung des Fürsten Friedrich gewesen sein soll, zu den bekannten Fabelgestalten des phantasiereichen Chronisten Hajek und des leichtgläubigen Genealogen Paprocký.

Dasselbe ist wohl auch der Fall mit Georg dem älteren Dubský von Honbitz, welcher unter denjenigen gewesen sein soll, welche König Johann von Böhmen nach dem Siege der Baiern gegen Oesterreich bei Mühldorf (1322), der dem Wittelsbacher die Kaiserkrone gab, zu Rittern geschlagen (Hajek's nach Palacký II. 2. S. 144 gänzlich fingirtes Namensverzeichniß zum Jahre 1319; Balbin in Prooemio tab. Stemmat. p. 55).

Vom Anfange des 15. Jahrhundertes stehen wir jedoch auf historischem Grunde.

---

*) Paprocký, zrcadlo Markhrabstwy Morawského, 1593; Gauchen, Adelslexikon, Leipzig 1740; Pfeifer, Schauplatz des alten Adels in Mähren, Breslau 1741, S. 70).

Wilhelm Dubský von Třebomyslic war 1406 der erste Burggraf der königlichen Burg Karlstein aus dem Ritterstande, zu welcher ansehnlichen, mit der Verwahrung der Krönungs-Embleme verbundenen Würde nur Mitglieder der ersten und ältesten Adelsgeschlechter gelangten. Der böhmische Geschichtschreiber Balbin zählt (in der Diva Turzanensis — dem Muttergottesbilde von Turas — Olmütz 1658 p. 119) die Freiherren Dubský von Třebomyslic unter die ältesten Stämme Böhmens und rühmt Wilhelms Vaterlandsliebe, da er nach den öffentlichen Büchern des Königreiches seine reichen Besitzungen bei Karlstein, nämlich die Burg und das Städtchen Hostinic mit 10 Dörfern, an dieses Königsschloß durch eine freiwillige Schenkung überließ (Paprocký Fol. 301, Balbinus, hist. sacri montis f. 37, Hammerschmid gloria Prag. p. 815; Streinz, Beschreibung des Berauner Kreises S. 247).

Heinrich von Dubský befand sich unter den Schiedsrichtern, welche König Ladislaw, als er 1454 den ersten Reichstag zu Prag hielt, erwählte, um die Streitigkeiten im böhmischen Reiche abzuthun (Balbini epitome rer. Boh. p. 508).

Als der päpstliche Legat das Kreuz gegen den König Georg von Böhmen predigen ließ, forderte er (1467) durch den Olmützer Dechant Paußvangl namentlich auch Heinrich von Dubský auf, bei Strafe der Exkommunikation seine Reisigen von der Belagerung Freudenthals und Eulenbergs abzuziehen, Georgs Partei zu verlassen und sich mit den katholischen und gehorsamen Baronen zu vereinigen (Pessina, Mars Movav. p. 810).

Als die Friedensverhandlungen zu Olmütz (1478) den vieljährigen Kriegsdrangsalen eine Gränze setzen sollten, wurde unter anderen bestimmt, daß der Bischof von Olmütz, so wie der Reichsmarschall des Königreiches, von Dubský, obwohl beide in dem an König Mathias von Ungarn überlassenen Mähren wohnten, den König von Böhmen als ihren Oberherrn erkennen sollen (Pubitschka Gesch. v. B. 9. Bd. S. 330. Es ist jedoch unter Dubský die Herren-Familie Duba und Lippa zu verstehen, welche das böhmische Marschallsamt erblich besaß).

Bei dem großen Turniere, welches König Wladislaw 1482 auf dem Altstädter Ringe zu Prag mit dem vornehmsten Adel des Reiches, dem Herzoge von Münsterberg, den Rosenberg, Cymburg, Sternberg, Lobkowitz, Kolowrat u. a., hielt, that sich auch Peter von Dubský besonders hervor (Chronik von Beneš in Dobner mon. IV. p. 77, Pubitschka 9. Bd. S. 347).

Der gefeierte Böhme Bohuslaw von Lobkowitz, ein strenger Sittenrichter seiner Zeit, besonders der Großen des Landes, weiset unter den wenigen Belobten, neben den Hasenburg, Rosenberg, Neuhaus, Löw von Rozmital, Kolowrat, Pernstein u. a., auch auf Georg Dubský hin (Cornova, in Bohuslaw's Leben S. 340. Gehörten nicht auch Heinrich, Peter und Georg von Dubský zu den Herren von Duba?).

Um dieselbe Zeit erscheint, zeuge der bei der mährischen Landtafel aufbewahrten alten mährischen Puhonen- (Klag-) Bücher (Nro. I. S. 27, 42, 89, 122, 140 von den Jahren 1470 — 1493) ein Johann Dubský von Třebomyslic

in Mähren (auf Chartaus?) ansäßig und unter den Recht sprechenden Landrechts-beisitzern.

Eins dieser für die Rechts- wie Culturgeschichte wichtigen Bücher ist (1515) von einem Dubský verlegt, vielleicht von jenem Wenzel von Dubský, welcher aus derselben Quelle (Urtheilsbuch Nro. 5 S. 74, 231) 1508 und 1521 auftaucht.

Von Hynek (Ignaz) Dubský von Třebomyslic (geb. 1457) auf Dub in Böhmen und seiner Gattin Katharina von Kladrubez aus uraltem Geschlechte (Paprocký) geht die ununterbrochene Stammesfolge bis auf unsere Tage.

Sein Sohn Beneš (Benedikt) auf Dub (geb. 1482 † 1552 und begraben in der Kirche zu Wolin im Prachiner Kreise), 1519 Burggraf des Rosenberg'schen Schlosses Helfenburg (Bienenberg, Geschichte von Königinhof S. 6), pflanzte mit seiner Gattin Anna Planknar von Kinsperg († 1539) das Geschlecht fort (Paprocký). Derselbe ist (nach (Paprocký) der Vater des Johann und (nach Wolny *) und den Brünner Klagbüchern Nro. III. S. 32, 55, 56) seiner Brüder Wenzel, Peter (nach Paprocký lebte ein Wenzel 1572 in Böhmen, ein Peter 1592 auf der Mühle zu Přechowitz) und Jaroslaw, welcher später in Mähren begütert erscheint, so wie der Schwester Katharina (na Pirczow z Horzi a Bisenizich).

Johann (geb. 1524 † 1570, begraben zu Wolin) erzeugte mit Ludmilla Przech von Czechtitz auf Daubrawitz († 1562, begraben zu Wolin), Tochter des Wenzel Przech von Czechtitz auf Daubrawitz und der Floribella Ludmilla Biessin von Biessin, die 4 Söhne: Joachim (lebte in Böhmen), Heinrich (Gindrzich), 1589 Herrn auf Zahorzicz in Böhmen, 1607 auf Tisowitz, 1616 auf Janowitz, (Brünner Klagebücher), Wilhelm und Peter (Paprocký) den jüngeren. Des letzteren Gemahlin Magdalena von Wlczihora nahm denselben zwar (1591) in Gemeinschaft auf ihr Gut Töstitz im Znaimer Kreise Mährens; sie verkaufte es aber 1602 (Wolny Topogr. von Mähren III. 323).

Wilhelm Dubský von Třebomyslic ist der bisher bekannte Ahnherr der noch blühenden Dubský in Mähren. Der Liebe Macht zog ihn aus Böhmen dahin, wo er sein Haus schnell zu einem der angesehensten und vermöglichsten Herrengeschlechter erhob.

Durch die Ehe mit Johanna, (1584 schon gestorben), Tochter des Johann Wranowsky von Wranow auf Rudoletz und Witwe nach Johann von Arklebic oder (nach Schwoy III. 384, 386, 389 Johann Beranek von Petrowitz) erlangte er 1576 die Gemeinschaft auf das Gut Ratiborzicz in Mähren. Dasselbe kam zwar (1601) an die Lomnitze (Wolny III. 367, 376) ab; allein Dubský erwarb aus dem reichen Erbe des von seiner ehemaligen weit überragenden Höhe immer mehr herabkommenden Hauses Pernstein u. a. ansehnliches Besitzthum. Er brachte (1587) die Herrschaft Neustadtl um 18,000 fl. mähr. (Wolny

*) Im Jahre 1597 testirte Johann Chraustensky von Malowar auf Rudoletz den Söhnen seiner Schwester, nämlich den Brüdern Johann und Jaroslaw Dubský von Třebomyslic zwei goldene Ketten, jede von 200 Dukaten im Gewichte, vier Pferde und die ganze Garderobe (Wolny VI. 601).

VI. 301), die Güter Ingrowitz und Daletschin (1603) um 18,000 fl. mähr. (eb. II. 2. S. 69 und VI. 186) käuflich an sich.

Sein Oheim Jaroslaw Dubsky von Trebomyslic (geb. 1526?) besaß seit 1590 das Gut Wiczap im Znaimer Kreise Mährens. Er soll es (Schwoy III. 434 Wolny III. 369) noch 1620 besessen haben. 1612 nahmen die mährischen Stände den Jaroslaw Dubsky von Trebomyslic in den alten Herrnstand auf. (Sein angebliches Todesjahr 1606 scheint daher nicht richtig oder eine Verschiedenheit der Personen obzuwalten).

Wilhelm Dubsky von Trebomyslic war (1598) Regent der mährischen Herrschaft Groß-Meseritsch, welche dem Oberstlandkämmerer Ladislaw von Berka gehörte. Wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften wurde Wilhelm von Dubsky in Landesangelegenheiten als Deputirter und Commissär vielfach verwendet, insbesondere bei der Landeskasse (1593) und der Revidirung der Landesrechnungen (1604), bei Erwirkung der kaiserlichen Genehmigung zur Herausgabe der neuen Landesordnung (1602), bei Einrichtung und Musterung der Landesmiliz (1603), Berichtigung der Gränzen zwischen Mähren und Ungarn (1603, 1609), Trennung der bischöflichen Lehen vom Allode (1604,) Verbesserung der Landesordnung (1608), Combinirung der Landesprivilegien mit jener des Bisthums (1609), Revindicirung des Fürstenthums Troppau für Mähren (1605) u. a. Diese ausgezeichnete Befähigung und Verwendung führte ihn auch zu einem der ersten Landesämter, nämlich zu jenem eines Oberstlandrichters von Mähren (1607) und zur Würde eines kaiserlichen Rathes.

Kaiser Rudolph II. erhob ihn, vermöge Diploms ddo. auf dem Prager Schlosse Montag nach St. Thomas 1608, sammt seinen Erben beiderlei Geschlechtes in den Freiherrnstand von Böhmen, Mähren und den andern inkorporirten Landen, weil er aus einem uralten adeligen und ritterlichen Geschlechte abstamme, sich in diesem Stande und in dem Amte eines Oberstlandrichters von Mähren und in andern Gelegenheiten immer gut, lobenswürdig, ehrlich und treu verhalten habe und stets beflissen gewesen sei, dem Landesfürsten verschiedene Dienste jederzeit zum Wohlgefallen zu leisten und weil auch seine Voreltern, welchen er treulich nachgefolgt sei, den römischen Kaisern, Königen von Böhmen und Markgrafen von Mähren sowohl im Felde als anderwärts willig Dienste bezeigt haben, wofür sie auch nicht geringe Gnaden erhalten.

Wie sein Stand hob sich auch Wilhelm's Vermögen. Er vergrößerte seinen Grundbesitz auch noch durch den Ankauf des Gutes Rzeczkowitz (Wolny II. 2. S. 13) und der Herrschaft Datschitz (1610), welche er um 100,000 fl. mähr. von dem letzten weiblichen Sprossen des mächtigen Hauses der Kragyře erwarb (Wolny VI. 127).

Die Dubsky nahmen zwar an der unglückseligen Rebellion gegen Ferdinand II. (1619) nicht jenen hervorragenden Antheil, wie die Zierotin, Lippa, Waldstein, Sedlnitzky, Ruppa, Rziczan, Kaunitz, Bitowsky, Czegka, Skrbensky, Wrbna, Thurn u. a. Coryphäen.

Allein diese Bewegung zog auch die Dubsky in den Strudel und das Ver-

derben. Als der Kaiser das Land mit dem Schwerte bezwungen, verlor Wilhelm Dubsky sein ganzes Vermögen, welches dem kaiserlichen Fiskus anheim fiel. Wegen seines hohen Alters war der Kaiser geneigt, ihm „was mehreres zu geben. Weil er aber viel verschwiegen und nicht schwören wollen, als hat er sich mit 10,000 mähr. Thaler auf dem Gute Datschitz kontentiren lassen." Dieses selbst wurde auf 150,000 fl. mähr. geschätzt und dem Grafen Leo Burian von Berka verkauft (1622), worauf ihm aber der Kaiser 25,000 fl. schenkte. Die Herrschaft Ingrowitz war zwar weniger werth, wurde aber dem Stephan Schmid von Freihof, des Erzherzogs Ferdinand Rath, Oberzahl- und Proviantmeister in Petrinia (Petrzina), um 70,000 fl. eingeantwortet. Die Herrschaft Neustadtl kaufte der Cardinal Dietrichstein um 28,500 mähr. Gulden. Das Gut Rzeczkowitz schenkte der Kaiser (1623) dem Brünner Jesuiten-Novizialhause „zur bessern Erziehung der Novizen." Außerdem soll Dubsky noch ein Haus in Olmütz (auf 2000) und eines in Brünn (auf 450 fl. geschätzt), dann 61,828 (62,728) mähr. Gulden Activ-Kapitalien verloren haben (Confiskations-Protokoll, Ms.; mähr. Magazin 1789 S. 199; Wolny VI. 127, 186, 301, II. 2. S. 13)

Er starb hochbejahrt; sein Sterbtag ist unbekannt. Das Bild dieses merkwürdigen Mannes hing Jahrhunderte lang unbeachtet in der Kanzlei von Rzeczkowitz, bis es die warme Freundin des Hauses, Gräfin Antonia, dort auffand, aus dem Staube hervorzog und nach Lissitz brachte.

Auch sein Sohn Johann und sein Geschwister-Kind Georg der ältere Dubsky von Třebomyslic auf Wiczap, ein Sohn des Jaroslaw Dubsky von Třebomyslic und der Katharina Rzikowsky von Dobřitz, wurden in die Rebellion verwickelt. Johann hatte (1612 und 1615) die Herrschaft Ingrowitz besessen *) war aber nun „mehr schuldig, als er hatte, daher Ihre Majestät sich nichts immisciren, noch den Creditoribus verbunden sein wollen." Jedoch erbot sich derselbe, unter Bürgschaft des Georg, 1000 fl. als Strafe zu erlegen. Dieser selbst sollte den vierten Theil verlieren. Weil er aber erklärte, katholisch zu werden, wurde ihm sein Gut Wiczap auf 8000 Thaler mähr. angeschlagen, belassen. Er mußte jedoch in Schuldbriefen 10,000 fl. „so sonst nur 6,500 gewest wären" und 18,740 fl. in Schuldbriefen, „welche Ihre Majestät wegen anderer Rebellen hätten zahlen müssen," an den kaiserlichen Fiskus abgeben (Confiskations-Protokoll Ms.; mähr. Mag. S. 198).

Auch das Geschlecht der Freiherren von Zahradek, aus welchem sich Wilhelm seine zweite Gattin Katharina erwählte (Leupold, österr. Adelsarchiv, Tabelle zur S. 180) und auch Wilhelms Schwiegersohn, Carl Grün von Stürzenberg aus einem Iglauer Patricier-Geschlechte, traf die Strafe der Theilnahme an der Rebellion. Der letztere verlor die Güter Wiese und Slawietitz, brachte zwar (1629) mit seiner Gemahlin Katharina gebornen Dubsky von Třebo-

*) Wolny VI. 186 läßt ihn irrig (nach Schwoy II. 147) von Wenzel Dubsky von Třebomyslic beerben, und diesen an der Rebellion Theil nehmen und die Herrschaft verlieren.

myslic *) die Herrschaft Mißlibořitz um 47,000 fl. an sich. Sie veräußerten aber (1637) dieselbe wieder (Wolny III. 172, 361, 376, VI. 616), so wie auch ihre gemeinschaftlichen Güter Stiepanowitz (1635) und Ober-Augezd (1640) bei Jarmeritz im Znaimer, dann Wölking (1643) im Iglauer Kreise (eb. III. 280, 285, VI. 398).

Diese Katharina, so wie Georg der ältere Dubský von Třebomyslic hatten einige Trümmer des Dubský'schen Vermögens aus dem großen Schiffbruche gerettet. Der letztere scheint aber keine Nachkommenschaft gehabt zu haben; denn er trat (1635) wegen schwächlicher Gesundheit und aus Dankbarkeit für erwiesene Liebesdienste sein Gut Wiczap seinen Vettern Georg Wilhelm und und Alexander Dubský von Třebomyslic ab. Der erstere veräußerte seine Hälfte dem Bruder (1650 um 4,800 fl.), nach dessen (Alexanders) Tod die Vormundschaft der Waisen das Gut (1669) um 12,000 fl. verkaufte. (Wolny III. 369).

Georg der ältere Dubský von Třebomyslic erwarb auch (1640) das Gut Ober-Augezd bei Jarmeritz im Znaimer Kreise von Carl Grün von Stürzenberg und seiner Gattin Katharina gebornen Dubska von Třebomyslic um 9,500 fl. und vererbte es kurz nachher an seine Neffen Johann und Zdenko Bohuslaw (nicht Zdenek und Bohuslaw, wie Wolny irrig sagt), von denen es der letztere (1641) im Werthe von 5,000 fl. übernahm (Wolný III. 280).

Johann besaß das von seiner Schwester Katharina und ihrem Gatten (1635) um 5000 fl. angekaufte Gütchen Stiepanowitz (eb. III. 285). Es war dieß, nebst einem Freihofe in Regens (eb. VI. 184) und (?) dem Gütchen Radotitz, welches ein Dubský von Třebomyslic 1633 dem Jakob von Berchtold verkaufte (Schwoy III. 385, 387) der einzige Rest des ehemaligen väterlichen Reichthums. Auch das Glück, welches ihm die ehelige Verbindung in Gütern hätte zuführen können, erwies sich ihm nicht hold.

Er war (1598 oder 1606?) an Helena Zaubek von Dietin (geb. 1588), Tochter des gelehrten und reichen mähr. Oberstlandschreibers Wilhelm Zaubek von Dietin auf Zdaunek, Habrowan, Mostienitz und Rzeczkowitz vermählt. Das Geschick wollte es nicht, daß der bedeutende Nachlaß dieses in wenigen Jahren nachher ausgestorbenen Geschlechtes an die Dubský vererbte. Schon Helena mußte 1627 beim Kaiser klagbar auftreten, daß ihr dasjenige, was ihr von der Verlassenschaft ihres (am 25. August 1625) verstorbenen Bruders Wilhelm Bohuslaw, Herrn auf Zdaunek, Habrowan, Kosteletz und Mostienitz, vermöge des väterlichen Testamentes und der darin begriffenen Substitution gebühre, nicht gehalten werden wolle. Der Kaiser befahl dem Cardinale Dietrichstein, als Landes-Gubernator, die Einleitung zu treffen, „daß ihr schleunige Justiz administrirt und zu demjenigen, wozu sie befugt, ohne ohnnöthige tergiversation wirklich verholfen

*) Johann Chraustensky von Malowar auf Rudoletz testirte 1597 den zwei Töchtern des Wilhelm Dubský von Třebomyslic, Ludmilla und Katharina, 2000 Dukaten, 6 Pferde und 1 Gallawagen (Wolny VI. 601; Siehe auch Paprocký, welcher irrig Jaroslaw, den Oheim Wilhelms, des letzteren Sohn sein läßt).

werde" (Reskript, Wien 18. Februar 1627). Helena starb jedoch kurz nachher (27/5 1627).

Katharina Elisabeth Zaubek von Dietin, die Schwester des einzigen männlichen Sprossen dieses Geschlechtes, kam in den Besitz seines ansehnlichen Vermögens, namentlich der Güter Zdaunek und Habrowan. Sie faßte alsbald das Vorhaben, dasselbe auf den Altar Gottes nieder zu legen und daraus eine geistliche Fundation zu machen, nämlich für die Jesuiten ein Collegium in Mähren zu stiften. Die Wahl des Ortes überließ sie dem Kaiser, dem Jesuiten-Generale und dem Cardinale, als Ordinarius, „obzwar sie Kremsiier am liebsten und nächsten hätte und dahin sehr inklinirte." Sie betrieb, wie in der Vorahnung eines nahen Todes, die Ausführung mit Hast und Eifer und fand darin auch bei dem Cardinale erfolgreiche Unterstützung. Derselbe berichtete (Brünn 12. Okt. 1635) dem Kaiser, „daß er gegen ihre eingerichtete Willenserklärung nichts zu erinnern wisse, vornehmlich, weil sie Zaubkin auch allbereits kein, noch andern Blutsfreund hat als Wilhelm Dubsky ihrer Schwester Sohn, dem sie auf dem Guth Habrowan zehntausend Gulden mährisch verschrieben und noch bei lebzeiten abzulegen willens ist und bis zu Erlegung den Zins zu geben versprochen. Dahero Euer Römisch Kais. Majestät nun mehr mir durch ein Schreiben allergnädigst anzubefehlen geruhen kündten, weil inmittelst periculum in mora der sterblichkeit halber sein möchte, ich dieser mehrgedachten Zaubkin Willen und Fundation in die königliche Landtafel, neben Euer Römisch Kais. Majestät darüber gebenden Consens, einlegen lassen solle."

Kaiser Ferdinand resolvirte darüber (Wien 7. November 1635) in folgender Art: „Wie Wir nun hiebevor solche ihre fundation gnädigst beliebet und gern zu haben uns in Gnaden erkläret. Als lassen wir es auch nochmahls darbei verbleiben. Wollen auch, sobald der Stifts Brief in solemni forma gefertigt und uns, wie wir dann denselben mit dem Nächsten erwarten wollen, eingeschicket, solchen Confirmation durch unser Kaiserliches Diploma ausfertigen lassen. Inmittelst wollen Euer Liebden bei der Landtafel unseres Erbmarkgrafthums Mähren die Verfügung thun, damit die in der Fundation obbegrifene und benannte Güter, allermassen es dann gedachter Zaubkyn Willen ist, ihnen P. P. Soc. Jesu in die Landtafel dem herkommen gemeß einverleibet werden mag."

Dieß geschah. Die Jesuiten kamen in den Besitz von Zdaunek und Habrowan und erhielten in Kremsier ein Collegium, welches aber in Folge der Eroberung dieser Stadt durch die Schweden (1643) nach Hradisch übertragen wurde. Die Stifterin starb schon am 15. Juli 1636, der Cardinal am 19. September 1636.

Weder Johann Dubsky von Třebomyslic (der — nicht den 16. Jänner 1631, 83 Jahre (?) alt, wie Cerroni sagt, sondern um 1641 gestorben sein dürfte), noch seine zwei Söhne Georg Wilhelm und Zdenko Bohuslaw wagten es, gegen die Schenkung an den Orden den Rechtsweg zu betreten. Erst die Brüder Ferdinand Leopold, nachher Maltheser Grandprior, und Ladislaw Dubsky

Freiherren von Třebomyslic fingen, da sich die Urkunden zu widersprechen schienen, 1682 einen Prozeß wegen dieser Güter an, welcher noch 1703 dauerte. „Da aber die Sache zu verworren, die Katharina von Zaubek todt und die Gegner die Jesuiten waren, so wurde die Familie Dubský aus Mangel hinlänglicher Beweise abgewiesen" *) (sagt die Familien-Geschichte). Die Jesuiten blieben bis zu ihrer Aufhebung (1773) im Besitze dieser Güter, worauf sie an den Studienfond fielen und später an Private verkauft wurden.

Georg Wilhelm Dubský Freiherr von Třebomyslic, der am 10. Jänner 1610 zu Brünn geborne erste Sohn des Johann Dubský Freiherrn von Třebomyslic und der Helena Zaubek von Dietin, gründete eine eigene Linie, welche jedoch, ungeachtet seiner zahlreichen Nachkommenschaft, bald ausstarb. Die Makel des Treubruches seines Vaters und Großvaters an Ferdinand II zu einer Zeit, wo eine seltene Charakterstärke dazu gehörte, sich im allgemeinen Strudel rein zu erhalten, tilgte der Enkel durch aufopfernde Treue und Hingebung. Er widmete sich in den drangvollen Zeiten des dreißigjährigen Krieges dem Dienste des hart bedrohten Staates und Kaisers, zuerst im Regimente des berühmten **Don Balthasar de Maradas** aus Spanien, sonach im Croaten-Regimente Lobkowitz.

Während der 16wochentlichen rühmlichen Vertheidigung Brünns gegen die Schweden (1645) führte er in derselben das Commando einer Compagnie von 133 Mann, welche aus geflüchteten Edelleuten, Advokaten, Gerichtspersonen, Hausverwaltern und Hausofficieren des Adels zusammengesetzt war (**Relatione dell' assedio di Bruna, Vienna** 1672; die Schweden vor Brünn, von mir, Brünn 1845, S. 46).

Auch nach dem Abzuge der Schweden von Brünn zeigte er sich thätig. Als Hauptmann unter dem Dragoner-Regimente Zahradecky erhielt er vom Generalissimus Erzherzoge Leopold Wilhelm (16. Februar 1646) den Auftrag, eilends eine Compagnie Dragoner zu werben, die er auch auf eigene Kosten errichtete.

Er wurde Commandant des Schlosses Sabek, welches eine kaiserliche Besatzung erhielt (Schwoy III. 397), konnte es aber gegen die eingefallenen Schweden nicht behaupten. Diese plünderten es aus und brannten dasselbe nieder, wobei er sein bestes Gut, welches daselbst verwahrt war, einbüßte. 1657 fungirte er als Commissär bei Einrichtung der Pfarreien im Olmützer Kreise. Nicht lange nachher starb er im kräftigen Mannesalter (22. Dezember 1660). Derselbe besaß das vom Vater ererbte Gut Stiepanowitz und kaufte die Güter Neu-Mesericzko (1638 um 8000 fl.) und Slawietitz (1649 um 5000 fl.); allein er veräußerte Stiepanowitz (1649 um 2,350 fl.); Neu-Mesericzko kam später (schon 1650) in den Besitz seines Bruders Zdenko Bohuslaw, und er selbst verkaufte

*) Auch rücksichtlich der Antheile von Doloplaß an der Hanna, Wisowitz und Daczicz, welche der Marienthaler Pauliner Ladislaw Maitheny 1688 dem Ferdinand Leopold Freiherrn Dubský von Třebomyslic landtäflich cedirte, erhob sich ein Prozeß, der obwohl diese Schenkung 1692 landtäflich intabulirt wurde (Zlobitzky, Zus. zu Schwoy, Ms.), keinen sonderlichen Erfolg gehabt zu haben scheint.

auch Skawietitz (1660 um 10,000 fl.). Dafür brachte er das Gut Bisskupitz im Olmützer Kreise 1660 um 17,000 fl. an sich; aber auch dieses veräußerte seine Witwe schon 1661 wieder (Wolny III. 172, 285, V. 185, VI. 455).

Seine erste Gattin Susanna, Tochter des Mathias Grün von Stürzenberg, Herrn auf Wiese und Jamny, und der Susanna Horder von Puklitz, gebar ihm drei (Sohn Hynek 1645, k. k. Lieutenant) und seine zweite Gattin Maria Anna von Schwabenitz, acht Kinder, darunter die Söhne Ferdinand Leopold, Rudolph (geb. 1655), Adam Ladislaw (geb. 1656) und Johann Ignaz. Gleichwohl starb dieser Zweig bald ab.

Ferdinand Leopold Dubský Freiherr von Třebomyslic, geboren 1650 zu Bisskupitz, wurde Malthefer-Ritter, machte als solcher mehrere Ordens-Caravanen wider die Türken mit, focht gegen dieselben bei mehreren Gelegenheiten, insbesondere in der rühmlichen Vertheidigung Wiens (1683), als des letzten Bollwerkes des europäischen Westens gegen die Herrschaft des Halbmondes. Dubský nahm auch später an den glücklichen Kämpfen der kaiserlichen Heere Theil, welche die Uebermacht der Türken brachen und aus dem anderthalb hundertjährigen Besitze Ungarns vertrieben. Er wurde kaiserlicher Obrister (noch 1699) und endlich Kaiser Leopold's Viceadmiral auf der Donau. Nach den glorreich vollendeten Kriegen kehrte er (1701) wieder nach der Insel Malta zurück. 1705 wurde er Großprior des Maltheser-Ordens in Ungarn, Dalmatien, Croatien und Slavonien und Ordens-Plenipotentiarius, dann General-Nuntius am kaiserlichen Hofe, 1712 Großprior durch Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen, Oesterreich, Kärnthen, Steiermark und Tirol, in welcher Eigenschaft er von den Gütern des böhmischen Großpriorates: Strakonitz, Warwaschow, Oberliebich und Brzezniowes Besitz nahm. Endlich wurde er auch noch Beisitzer des großen Landrechtes und kaiserlicher Statthalter (Statthalterei Beisitzer) in Böhmen und kais. geh. Rath. Er starb zu Prag am 27. Februar 1721 (Hammerschmid gloria prag. p. 753). Die Ansprüche seines Ordens verfocht er in mehreren Schriften, die 1705 und 1708 zu Brünn, dann auch ohne Angabe des Ortes und der Zeit im Drucke herauskamen, zum Theile in Handschrift in die große Sammlung des Wiener Domherrn Smitmer kamen.

Sein Bruder Adam Ladislaw Dubský Freiherr von Třebomyslic hatte zwar mit seiner Gemahlin Maria Neßlinger von Sternfeld, nebst der Tochter Antonia Franziska Barbara (geb. 1679 zu Brünn), auch einen Sohn Franz Carl Sigismund (geb. 1682); es scheint aber, als wäre derselbe in Verlust gerathen, denn der von Ladislaw im Testamente vom Jahre 1696 (publicirt 3. November. 1696) eingesetzte Gerhab der ersteren, der Landeshauptmann Graf Kolowrat, sollte des genannten Sohnes Erbschaft durch 30 Jahre bewahren und, falls er oder seine Erben sich in dieser Zeit nicht einfänden, dessen Schwester einantworten.

Zdenko Buhuslaw Dubský Freiherr von Třebomyslic, zweiter Sohn des Johann Dubský Freiherrn von Třebomyslic und der Helena Zaubek von

Dietin besaß Neu-Mesericzko (1650) und Ober-Augezd, dann einen Freihof in Milesin, Herrschaft Osowa, brachte auch noch (um 14,000 fl. das Gut Boskowstein und die Olmützer bischöflichen Lehen Biskupitz und Augezd im Znaimer Kreise (ersteres 1679, das andere 1680 um 8,200 fl.) käuflich an sich, veräußerte aber Neu-Mesericzko (1658 um 12000 fl.), Ober-Augezd (1659) um 7,500 fl. und Boskowstein um 26500 fl. wieder (Wolny III. 89, 230, 280, 517, VI. 455). Biskupitz wurde Familien-Sitz.

Hier fand Zdenko Bohuslaw († 8. Oktober 1694) seine Ruhestätte, wie seine Gemahlin Sidonia Maximiliana Przepiczky von Richemburg († 11. Juni (1686); die zweite war Genoveva Freiin von Bechinie. Die erstere schenkte ihm 7 Kinder, darunter die 5 Söhne: Ernst Ignaz und Christoph Ludwig, seit 1701 Herren auf Biskupitz und Augezd, und der erstere eines Freihofes in Mëltschan, Herrschaft Kanitz, den er 1715 an den Fürsten Dietrichstein um 5000 fl. verkaufte (Wolny VI. 733); Johann, Ferdinand Leopold († 29. Dezember 1683, 25 Jahre alt, als kaiserlicher Dragoner-Hauptmann, (Wolny III. 521) und Carl Sigismund Dubský Freiherren von Třebomyslic

Dennoch pflanzte nur Christoph Ludwig das Geschlecht fort. Er hatte drei Gemahlinnen: 1) Anna, Tochter des Adam Přichowsky von Přichowitz und der Katharina Chlumčansky von Přestawlk; 2) Franziska Elisabeth Freiin von Osteschau und 3) Elisabeth Zniowsky von Korkinie (sie lebte noch 1733). Die zweite erbte (1680) nach ihrem ersten Gatten Heinrich Slawikowsky von Slawikowitz die Güter Roketnitz (im Znaimer Kreise), Wohanczicz und Milonitz. Das erstere veräußerte sie aber selbst um 10,000 fl., die andern wurden (1693) nach ihrem Tode (1690) verschuldet um 20,000 fl. verkauft (Schwoy II. 448, 394, Wolny II. 380).

Johann (geb. 1649) wurde Jesuit, lehrte Gymnasial- philosophische und theologische Wissenschaften an der Universität zu Prag und starb als Rektor des Collegiums zu Neuhaus (16. August 1700) *).

Auch Rudolph Dubský Freiherr von Třebomyslic, ein Sohn des Carl Rudolph Freiherrn Dubský von Třebomyslic († 1/9 1721) und der Katharina von Zialkowsky († 22/3 1722), geb. 6/8 1694 zu Znaim, wählte den geistlichen Stand, trat in das Prämonstratenserstift Bruck, lehrte die Moral in demselben wurde Prior des Stiftes Griphen in Tirol, Administrator der Propstei Jazon in Ungarn und starb als Pfarrer in Proßmeritz (21/2 1760).

Zdenko Bohuslaw Dubský Freih. von Třebomyslic, 1729 Herr auf Biskupitz (Schwoy III. 240), ein Sohn des Christoph Ludwig und der Anna Přichowsky von Přichowitz, setzte die Familie fort. Sie kam aber von ihrer früheren Bedeutung immer mehr herab, wenn gleich ehelige Verbindungen mit alten oder in ansehnlichen Landeschargen befindlichen Geschlechtern zu Stande kamen, wie mit den Häusern Chorinsky, Přichowsky, Osteschau, Zawisch, Hetzer von Aurach u. a.

*) Starb derselbe später, oder ist es ein anderer Jesuit Franz Dubský, welcher 1705 eine Trauerrede auf den Tod Kaiser Leopold's zu Kuttenberg (gedruckt Prag 1705 — Jungmann böhmische Literatur S. 315, 549) hielt?

Sidonia Maximiliana Freiin von Dubsky war seit 1709 die Gemahlin des Marquard Ignaz Zawisch von Ossenitz, welcher 1729 als mährischer Oberstlandschreiber starb.

Caroline Hetzer von Aurach, geborne Freiin von Dubsky, kaufte einen Antheil von Brumow; Josepha Anna Freiin von Dubsky († 21/3 1721) war an N. Ritter von Herrmann (den mährischen Landesburggrafen Christian Enoch Herrmann Ritter von Siegfeld († 1725)? verheiratet.

Von den Söhnen des Zdenko Bohuslaw und der Josepha Bubna von Warlich, Anton Julius (geb. zu Brünn 15/2 1686), Maximilian Augustin (geb. zu Brünn 28/7 1688) und Johann Carl (geb. zu Brünn 29/1 1690), verkauften die letzteren zwei 1761 das Lehengut Biskupitz, die aus dem Schiffbruche der Zeit geretteten letzten Trümmer des ehemaligen ansehnlichen Besitzes, dem Grafen Adam Ignaz Berchtold um 20,400 fl. (Schwoy III. 240). Max. Augustin starb (2/3 1767) im Krankenspitale zur heil. Dreifaltigkeit an der Währinger Strasse zu Wien. Auch sein Bruder Johann Carl starb mittellos zu Wien am 11. Jänner 1772. Beide hatten Schwestern, Freiinnen von Kaisersheim, zu Frauen.

Wie der Glanz des Hauses am tiefsten gesunken war, gingen demselben in den Söhnen und Enkeln des Johann Carl unverhofft neue Glückssterne auf. Er hatte bei dem Verkaufe von Biskupitz und der Zurückziehung nach Wien die auch von der Mutter verwaisten fünf Söhne in den Händen der Beamten im ersteren Orte gelassen. Ein edler Mann, Ignaz Sukup, Erzpriester und Pfarrer bei St. Jakob in Brünn, welcher zum Berchtold'schen Hause in freundschaftlichen Verhältnissen stand, fand einst den ältesten der Söhne, Franz, geboren am 26. Juli 1750 zu Znaim, daselbst. Er ahnte des Knaben kraftvollen Geist, nahm sich, von dessen traurigem Schicksale gerührt, seiner mit väterlicher Liebe an, ließ ihn zu Nikolsburg studieren, brachte ihn dann nach Olmütz in die Ferdinandeische Stiftung und erlebte noch die Freude, denselben durch Würden ausgezeichnet und geliebt zu sehen.

Nach vollendeten Studien, mit den besten Zeugnissen versehen, trat er 1773 bei dem Brünner Kreisamte in Dienste. Schon damal zeigte sich der seltene Mann an ihm. Sich selbst überlassen, ohne Vermögen, hatte er sich während der Studienzeit nicht nur die Wissenschaften gründlich eigen gemacht, sondern er kam auch aus der Akademie vertraut mit allen schönen Künsten und einer angenehmen Geistesbildung. Er sprach französisch, italienisch, gut lateinisch und rein böhmisch, zeichnete hübsch und leicht, war Virtuos auf der Violine, ein kühner Reiter, ein vortrefflicher Schütz, ein schöner Tänzer, ein geschickter Ballspieler und ein angenehmer Gesellschafter. Das Glück hatte ihn verlassen, aber nicht die Natur. Er war ein schöner Mann, groß und von gefälliger Gesichtsbildung, voll jugendlichen Frohgefühls, von munterer Laune, offenem Charakter, edlem Stolze und gutem Herzen.

Ganz Brünn gewann ihn lieb; alle gebildeten Zirkeln waren dem feinen

gebildeten Weltmanne offen, der den gesitteten mit dem frohen Jünglinge zu vereinen wußte. Es gab kein Vergnügen, woran er nicht Theil nahm, keine Freude, die er nicht würzte, keine Unterhaltung, aus der er ausgeschlossen war, und kein Haus, das ihn nicht mit Liebe empfing. Und dieser Mann blieb sich immer gleich! Ein Freund der Freude, jung und lebhaft — vergaß er sich nie, wußte sich stets die Achtung der Welt und die Liebe seiner Bekannten zu erhalten. Bescheiden in seinem Benehmen, edel in seinen Handlungen, mit einem stets strengen moralischen Lebenswandel, vernachlässigte er über den Vergnügungen seine Geschäfte nie und wußte des Glückes wankelmüthige Launen dadurch zu vergüten, daß er stets seine Pflicht that.

Im Jahre 1775 wurde er dritter substituirter Kreishauptmann (Kreiskommissär) in Brünn. Aber bald mißfiel ihm der „Zwang des politischen Dienstes. Er sehnte sich nach einem Wirkungskreise, wo er mehr nach seinem Gefühle, unabhängig von Andern, wirken konnte."

Er wurde 1780 kaiserlicher Rath und Assessor bei dem königl. mährischen Tribunale, später (1783) mähr. schles. Appellationsrath. Dieß blieb er, inzwischen (1792) mit der k. k. Kämmerers-Würde ausgezeichnet, bis 1804. Damals (22. August) berief ihn Kaiser Franz, an die Stelle des zum mähr. schles. Landrechtspräsidenten ernannten Grafen Peter von Blümegen, zum Hofrathe der obersten Justizstelle, „in Rücksicht seiner durch 30 Jahre rühmlich, fleißig und geschickt geleisteten Dienste, dann des bei öfterem Verhinderungsfalle des Präsidenten durch 9 Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit bei dem kaiserlichen Appellationsgerichte geführten Präsidiums und gleichwohl dabei mit den übrigen Appellationsräthen sowohl an Wichtigkeit, als an der Zahl gleich bearbeiteten Referate, endlich aber auch in Ansehung des durch eine allgemein bekannte Unbefangenheit, erspiegelnde Moralität und untadelhaften Ruf sich erworbenen höchsten Zutrauens."

Zur selben Zeit, als ihn sein Kaiser auf eine solche Weise ehrte, sah er seine Lebensgefährtin, Franziska Freiin von Sternegg, eine Enkelin des Reichshofraths-Präsidenten Grafen Hartig, ein gutes, schönes Weib, an einer auszehrenden Krankheit langsam hinsterben († 1804) und zwei Kinder dem Tode verfallen.

Doch das Glück erwies ihm alsbald wieder seine ganze Huld. Er gewann mit der Hand seiner zweiten Gattin Antonia Piati von Drnowitz (geb. 14. September 1773, vermählt 15. Mai 1805) nicht nur eine bis in den Tod zärtlich und enthusiastisch liebende edle Frau, sondern auch mit ihrer Erbschaft, den schönen Gütern Lissitz und Drnowitz, die Unterlage zur Wiedererhebung seines Geschlechtes. In der Rücksicht, „daß er aus einer der ältesten Familien Böhmens und Mährens abstamme und bereits durch 35 Jahre dem Staate mit anerkannter Auszeichnung diene," lohnte Kaiser Franz seine Verdienste mit der Verleihung des erbländischen Grafenstandes für sich und seine Nachkommenschaft (1. April 1810). Kurz nachher ernannte der Kaiser denselben „wegen seiner durch 36 Jahre mit besonderer Auszeichnung geleisteten Dienste," an Blümegen's Stelle zum Landrechtspräsidenten von Mähren und Schlesien und Oberstlandrichter von

Mähren, und verlieh ihm die k. k. geheime Rathswürde (2. März 1811). Doch kurz war das neue Glück. Sein von ununterbrochener Anstrengung geschwächtes Nervensystem war so zerrüttet, daß er nach kurzer Krankheit, zur allgemeinen Trauer, einem Nervenfieber erlag (25. August 1812. Brünner Zeitung 1810 S. 314, 1811 S. 177, 1812 S. 619).

Ergänzen wir das oben gegebene Charakter-Bild dieses Staatsmannes durch die Schilderung, wie sie aus der Feder einer liebenden Gattin geflossen.

„Er war ein edler Mann; mit einem großen vortrefflichen Herzen; mit einem hellen praktischen Verstande; mit einem offenen geraden Charakter, der sich nie verläugnete; mit den feinsten Begriffen der Rechtlichkeit, die auch den kleinsten Fleck auf seinem unbefangenen Lebenswandel nicht dulden konnte: mit jener Herzensgüte, die, wenn sie auch selbst nicht glücklich ist, doch alles rund um sich her beglückt; mit einer edlen Hingebung für Menschenwohl, selbst auf Kosten seiner eigenen bessern Existenz. — Er war der liebe Egoist im Kleinen, bedacht auf seine und seiner Lieben Gemächlichkeit und Freude, aber im Großen der Menschenfreund, der für der Andern Wohl und Glück sich opfert."

„Er war der Gatte ohne Gleichen, in seinen Empfindungen unverändert" ... (Ergießungen eines liebenden Herzens).

„Er war der seltene Geschäftsmann, dessen Verdienste das ganze Land und alle Stellen erkennen, von schneller Fassungskraft, leichter Arbeit, emphatischer Kürze und schönem angenehmen Vortrage, ein gründlicher Kenner der Gesetze und kein sophistischer Ausleger derselben. Sein hellsehender Geist faßte mit einem Blicke die wahre Ansicht der Sache und irrte beinahe nie. — Ja mit Recht der Einzige, der unermüdet und ausharrend bis an den Tod dieselbe Energie behielt, den geraden Weg fortging, durch sich selbst alles ward, ohne Protektion, ohne Schmeichelei, ohne Bücken und Unterthänigkeit, denn das lag außer seinem edlen Charakter und tief unter seinem schönen Bewußtsein." Freundlich mit allen, helfend, wo er konnte, oder doch tröstend und beruhigend, streng, aber höflich, schonend, bescheiden, unbestechlich in seinen zarten Begriffen von Recht und Unrecht, von unnachahmlicher Herzensgüte, obwohl in den letzten Jahren seines Lebens mehr auf seinen häuslichen Zirkel zurückgezogen, doch gesellig im Kreise seiner Freunde und jovialen Frohsinns bis in das Grab."

„So war dieser Mann, geehrt von seinem Monarchen, geachtet von seinen Untergebenen, geschätzt von seinen Bekannten, geliebt von seinen Verwandten und Freunden, angebetet von seinem Weibe."

Dasselbe stellte dieß sein Bild, „nicht mit Leidenschaft, sondern ruhiger besonnener Freundschaft" zunächst zwar nur für ihren Sohn als Spiegel auf, jedoch „mit dem beruhigenden Gedanken, einst der Nachwelt einen Mann kennen zu lernen, welcher unter die seltenen gesellschaftlichen Phänomene gehörte, die alle bürgerlichen und geselligen Tugenden in sich vereinen."

Dieser Sohn ist Emanuel Leopold Ulrich, geboren zu Wien am **20. Februar 1806**, der gegenwärtige Stammhalter der einen Linie auf den Gü-

tern Lissitz und Drnowitz in Mähren, welche Emanuel Piati von Drnowitz, mit dem Vorbehalte des Genußes für seine Witwe Antonia geb. Hauer († 21. Mai 1828, 90 Jahre alt), an seine Tochter Antonia Gräfin von Dubsky (als Besitzerin ausgezeichnet 1811) und diese († 4. Jänner 1843 im 71. Jahre) an ihren genannten Sohn vererbte. Derselbe war nach zurückgelegten juridischen Studien eine Zeit lang Beisitzer des mährischen Landesausschusses, 1849—1852 Beisitzer der Grundentlastungs-Landeskommission. Er verwaltet mit Eifer seine Güter und hat 1842 in Drnowitz eine Drahtstiften- und Nagel-Fabrik errichtet, deren ausgezeichnete Erzeugnisse 1845 bei der österreichischen Gewerbsausstellung und 1851 bei der Londoner Weltausstellung Ehren-Medaillen gewannen.

Johann Carl's zweiter Sohn Vincenz Dubsky Freiherr von Třebomyslic, geboren 30. November, 1751 zuerst im Militär- dann im politischen Dienste, k. k. Kreiskommissär, 1789 Gubernialrath und Olmützer Kreishauptmann, starb als solcher und k. k. Kämmerer den 26. November 1800.

Der vierte Sohn Johann Nepomuk Dubsky Freiherr von Třebomyslic, den 18. Juni 1754 geboren, erhielt seine Bildung in der orientalischen Akademie in Wien, wurde Sprachknabe in Constantionopel, dann Gränzdolmetsch und während der Kriege gegen die Türkei Dolmetsch des k. k. Truppenkorps in Slavonien zu Peterwardein. Er gewann die Gunst Loudons und hatte Hoffnung, als Consul zur kaiserlichen Legation nach Constantinopel zu kommen, als ihn der Tod im besten Mannesalter zu Peterwardein hinwegraffte (14. Mai 1790). Als Denkmal seiner Kenntniß der türkischen Sprache hinterließ er die Uebersetzung der Geschichte der Kriege in Bosnien 1737—1739, von Omer Effendi, Wien 1789.

Seine Söhne weihten sich in den bedrängtesten Zeiten des österreichischen Staates der Vertheidigung desselben vor dem Feinde und besiegelten ihre Treue und Hingebung mit ihrem Blute und Leben. Der k. k. Hauptmann und Kämmerer Joseph Dubsky Freiherr von Třebomyslic fand den Tod an den Wunden, die er in der großen Schlacht bei Dresden erhalten (25. September 1813), sein Bruder, der k. k. Jägerlieutenant Friedrich im Sturme bei Parma (4. Februar 1814).

Ihr Bruder Franz, k. k. Kämmerer und Major in der Armee, begründete einen neuen Stammsitz und eine neue gräfliche Linie, indem ihn die zweite seiner vier Frauen Marie Freiin von Bockel († 2. Oktober 1830) zum Erben ihrer Güter Zdislawitz und Lebedau im ehemaligen Hradischer Kreise Mährens einsetzte (Wolny IV. 522, 524), Kaiser Ferdinand aber (1843) in den österreichischen Grafenstand erhob. Als Vater von seinen Unterthanen geliebt und geehrt, erwiederte er diese Zuneigung durch die Erbauung eines schönen und imposanten Schulgebäudes in Zdislawic auf seine Kosten (Moravia 1845 S. 16).

Ahnen-Tafel der Grafen Dubský von Třebomyslic.

Hynek Dubský von Třebomyslic, Herr auf Dub in Böhmen.
Gemahlin: Katharina von Kladrubetz.

Beneš Dubský von Třebomyslic, Herr auf Dub.
Gemahlin: Anna Plankner von Kinsperg.

Johann Dubský von Třebomyslic, in Böhmen.
Gemahlin: Ludmilla Přechowa von Czechtitz.

Wilhelm Dubský Freiherr von Třebomyslic, Herr auf Neustadtl, Ratbořitz, Ingrowitz, Rzeczkowitz und Datschitz in Mähren.
Gemahlin: Johanna Wranowska von Wranowa.

Johann Dubský Freiherr von Třebomyslic, auf Ingrowitz.
Gemahlin: Helena Zaubek von Dietin.

Zdenko Bohuslaw Dubský Freiherr von Třebomyslic, auf Bischupitz.
Gemahlin: Sidonia Maximiliana Přepický von Richenburg.

Christoph Ludwig Dubský Freiherr von Třebomyslic.
Gemahlin: Anna Přichowský von Přichowitz.

Zdenko Bohuslaw Dubský Freiherr von Třebomyslic, auf Bischupitz.
Gemahlin: Josepha Bubna von Warlich.

Johann Karl Dubský Freiherr von Třebomyslic, auf Bischupitz.
Gemahlin: Rosa Freiin von Kaisersheim.

Franz Graf Dubský Freih. v. Třebomyslic.
Gemahlin: Antonia Piati v. Dirnowitz.

Emanuel Leopold Ulrich Graf Dubský.
Gemahlin: Mathilde Gräfin Zierotin.

Joh. Nep. Freih. Dubský v. Třebomyslic.
Gemahlin: Johanna Freiin v. Mostop.

Franz Graf Dubský von Třebomyslic.

Stammtafel der Grafen Dubský von Třebomyslic.

Hynek (Ignaz) Dubský von Třebomyslic, auf Dub in Böhmen, geb. 1457.
Gemahlin: Katharina von Kladrubetz.
Sohn: Beneš (Benedikt) Dubský v. Třebomyslic, auf Dub, geb. 1482, gest. 1552.
Gemahlin: Anna Plankner von Kinsperg, gest. 1539.

Kinder:

1) Johann Dubský von Třebomyslic, geb. 1524, gest. 1570. Gemahlin: Ludmilla Přech von Czechtitz auf Daubrawitz, gest. 1562.

2) Jaroslaw Dubský von Třebomyslic auf Wiczap in Mähren, geb. 1526, gest. 1606 *). Gemahlin: Katharina Rzikowsky von Dobřitz (Sohn: Georg der ältere gest. um 1640).

3) Wenzel, 4) Peter, 5) Katharina.

Söhne des Johann:

1) Joachim.

2) Heinrich, 1589 auf Zahorzicz in Böhmen (Vater des Johann Christoph?)

3) Wilhelm Dubský (seit 1608) Freiherr von Třebomyslic. Gemahlin: 1). Johanna Wranowsky von Wranow, 2) Zahradecky Freiin von Zahradek.

4) Peter der jüngere. Gemahlin: Magdalena von Wlczichora auf Töstitz in Mähren (1591).

Kinder des Wilhelm:

1) Johann Dubský Freiherr von Třebomyslic, gest. um 1641. Gemahlin: Helena Zaubek von Dietin.

2) Ludmilla; 3) Katharina, Gemahlin des Carl Grün v. Stürzenberg auf Wiese, Slawietitz und Mislibořitz.

Söhne des Johann:

A. Georg Wilhelm Dubský Freiherr von Třebomyslic, gest. 22/12 1660. Gemahlin: 1) Susanna Grün von Stürzenberg; 2) Maria Anna von Schwabenitz, kopul. 25/5 1647, 1661 auf Lutsch, wieder verehligt an Hieronymus Freiherrn von Cerboni (Wolny III. 161).

Kinder:

1) Helena, 2) Anna, 3) Hynek, 4) Ferdinand Leopold, gest. 27/2 1721, 5) Franziska Beatrix, geb. 5. August 1652 in Slawietitz, (gest. als Brünner Stiftsfräulein 9/5 1721?), 6) Maria Maximiliana, geb. 1654, Gemahlin des N. Baron Ganz in Preßburg, 7) Rudolph (geb. 1655), 8) Adam Ladislaw, geb. 1656, gest. 1696, 9) Johanna Polixena, geb. 1657, 10) Antonia, Nonne bei Skt. Kathrein in Olmütz, gest. 1745, 11) Johann Ignaz.

B. Zdenko Bohuslaw Dubský Freiherr von Třebomyslic, gest. 8/10 1694. Gemalin: 1) Sydonia Maximiliana Přepicky von Richenburg, gest. 11/6

*) Nach dem Grabsteine, welcher nach Lissitz übertragen wurde, ist (wie wir so eben erfahren) Jarolaw der ältere, Dubský von Třebomyslic auf Wiczap richtig im Jahre 1606 gestorben. — Da ein Jaroslaw von Dubský (wie es im Eingang dieser Abhandlung heißt) noch 1620 dieses Gut besessen, und noch 1624 Jaroslaw und Boleslaw Dubský Ansprüche auf das kofiscirte Gut Slawietitz erhoben (Dudik, mährische Geschichtsquellen I. 136), so mag dieser Jaroslaw ein Sohn des ersteren gewesen sein.

1686 (Wolny III. 521, Leupold S. 180); 2) Genovesa Freiin von Bechinie.

Kinder:

I. Ernst Ignaz, 1701 Herr auf Bisskupitz, II. Christoph Ludwig.
Gemahlin des letzteren: 1) Anna Přichowsky von Přichowitz, 2) Franziska Elisabeth Freiin v. Osteschau, Witwe nach dem kaiserl. Rathe Heinrich Slawikowsky von Slawikowitz*), 3) Elisabeth Zniowsky von Korkynie.

III. Johanna Franziska, gest. 26/5 1708, Gemahlin des Franz Adam Chorinsky Freiherrn von Ledske auf Patschlawitz (Leupold S. 179). IV. Johann, Jesuit, gest. 17/8 1700, V. Ferdinand Leopold, gest. 29/12 1683, VI. Anna, VII. Carl Sigismund.

Sohn des Christoph Ludwig:

Zdenko Bohuslaw, 1729 Herr auf Bisskupitz.
Gemahlin: Josepha Bubna von Warlich.

Söhne:

I. Anton Julius, geb. zu Brünn 15/2 1686.

II. Maximilian Augustin, geb. zu Brünn 28. Juli 1688, gest. 3/2 1767 zu Wien.
Gemahlin: Josepha Freiin von Kaisersheim, geb. zu Ralb 28/11 1732, gest. zu Wien 25/12 1812.
Tochter: Therese.

III. Johann Carl Dubský Freiherr von Třebomyslic, geb. zu Brünn 29/1 1690, gest. zu Wien 11/1 1772.
Gemahlin: Rosa Freiin von Kaisersheim, geb. zu Ralb 1723, gest. in Znaim 26/6 1756.

Kinder des letzteren:

A. Franz Graf Dubský Freiherr von Třebomyslic, geb. 26/7 1750, kaiserl. geh. Rath und k. k. mähr. schles. Landrechtspräsident, gest. 25/8 1812.
Gemahlin: 1) Franziska Freiin v. Sternegg, gest. 23/8 1804, 33 J. alt.
2) Antonia Piati von Dirnowitz, Besitzerin von Lissitz und Drnowitz, geb. 14/9 1773, gest. 4/1 1813.

Kinder:

1. Cajetan, gest. in der Kindheit.
2) Elisabeth, gest. in der Kindheit.
3) Emanuel Graf Dubský Freiherr von Třebomyslic, geb. 20/2 1806,

---

*) Nach Wolny III. 524 soll Maria Katharina geborne Vogt, Witwe des Johann Georg Freiherrn von Osteschau, sich nach dessen Tod an einen Freiherrn von Dubský vermählt und mit seiner Schwester Franziska Elisabeth von Slawikowitz, gebornen von Osteschau, das Gut Taikowitz zu ihrem oder der nachgelassenen Waisen Besten 1679 verkauft haben (S. auch II. Bd. S. 383). Den 15/9 1715 starb zu Brünn Katharina Freiin von Dubský geb. von Malowetz, 81 Jahre alt.

k. k. Kämmerer, Herr der Güter Lissitz und Dirnowitz, Stammhalter der 1. Linie.

Gemahlin: (1833) Mathilde geb. Gräfin und Herrin von Zierotin, geb. 27. November 1808.

Kinder: 1) Guido, geb. 19. März 1835, 2) Erwin, geb. 23. Juni 1836, 3) Seraphine, geb. 20. Dezember 1837, gest., 4) Oskar, geb. 6. April 1839, 5) Zdynko, geb. 28. Juli 1840, 6) Hermine, geb. 31. Dezember 1841, gest., 7) Alphons, geb. 22. September 1843, 8) Richard, geb. 20. Februar 1845, 9) Marie, geb. 1. Fe-Februar 1847, 10) Ulrike, geb. 6. Juni 1850.

B. Vincenz Dubský Freiherr von Třebomyslic, geb. 30/11 1751, gest. 26/11 1800 als Olmützer Kreishauptmann.

Gemahlin: Maria Katharina Freiin von Jungwirth, geb. 27/9 1769, Theilbesitzerin von Budischau (Wolny VI. 107; Schwoy II. 77).

Kinder: 1) Carolina, geb. 17/7 1793, 2) Joseph, geb. 4/9 1794, k. k. Fähnrich, gest. 1814, 3) Heinrich, geb. 25/10 1797, 4) Ludwig, geb. 7/7 1801 (?), Zögling der Theresianischen Ritterakademie in Wien, disputirte unter den Auspicien des Kaisers (1826).

C. Joseph Ignaz Dubský Freiherr von Třebomyslic, geb. 26/8 1753, gest.

D. Johann Nep. Dubský Freih. v. Třebomyslic, geb. 8/6 1754, k. k. Gränzdolmetsch, geb. 16/3 1790.

Gemahlin: Johanna Freiin v. Moskop, geb. 6/5 1760, gest. zu Wien 4/2 1812.

Kinder: 1) Helene, geb. 23/7 1782, vermählt 10/2 1810 mit Wenzel Ebner Freiherrn von Eschenbach, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, gest. 1821, 2) Joseph, geb. 22/7 1782, k. k. Kämmerer und Hauptmann, gest. 25/9 1813, 3) Franz, geb. 24/2 1784, k. k. Kämmerer, Major in der Armee, Ritter des russ. Wladimirordens, 4) Friedrich, geb. 4/9 1790, k. k. Jäger-lieutenant, gest. 4/2 1814.

E Wilhelm Dubsky Freiherr von Třebomyslic, Kanzellist bei dem m. schl. Landrechte, gest. 1802.

II. Linie (seit 1843 gräflich).

Franz Graf Dubský Freiherr von Třebomyslic, geb. 24/2 1784, k. k. Kämmerer, Major in der Armee, Ritter des russ. Wladimirordens, Besitzer der Güter Zbišlawitz und Lebedau in Mähren.

Gemahlin: 1) Conradine, geb. Freiin von Sorgenthal, gest. 21/5 1825, 21 Jahre alt; 2) Marie, geb. Banner- und Freifrau von Bockel, gest. 2/10 1830; 3) Eugenie, geb. Freiin von Bartenstein, St. Kr. Ord. D. gest. 2/6 1837; 4) Xaverine, geb. Gräfin Kolowrat-Krakowský, geb. 11/11 1808, St. Kr. Ord. D.

Kinder: 2. Ehe: 1) Friederike, geb. 25/7 1829, vermählt 16/9 1848 mit August Leopold Grafen von Kinsky; 2) Marie, geb. 11/9 1830, vermählt 3/7 1848 mit Moriz Freiherrn von Ebner, k. k. Hauptmann.

3. Ehe: 3) Adolph, geb. 6/3 1833, k. k. Oberlieutenant; 4) Viktor, geb. 6/3 1834, k. k. Lieutenant; 5) Sophie, geb. 28/10 1836. 4. Ehe: 6) Julie, geb. 27/4. 1841.

III. Linie.

Des 1834 gest. Heinrich Freiherrn Dubsky von Trebomyslic, Sohnes des Vincenz, (Geschwisterkindes der beiden Grafen Emanuel und Franz) und der N. N. Müller Kinder:

1) Ottokar Freiherr von Dubsky, geb. 19/11 1825, k. k. Lieutenant.
2) Sidonia Freiin von Dubsky, geb. 22/2 1832.

Verschieden von dieser Familie sind die Dubsky Freiherren von Wittenau, welche auf Pitschin, Buzilech, Zbraslawitz u. a. in Böhmen begütert waren und von denen Johann Nep. 1803 als böhmischer Appellationsrath, 1811 der pensionirte Creistercienser-Priester Joseph Quirin zu Brünn starb.

Die Herzogsjagd.

Von Emanuel Grafen von Dubsky.
(Auf dessen Familien-Wappen).

„Halloh! Gesellen frisch heran,
„Schirr't schnell die flücht'gen Rosse an,
„Der Herzog will zum Jagen reiten!
„Und ruft die Jäger mir herbei,
„Daß Alles wohl geordnet sei
„Bei hellen, frühen Tageszeiten.

„Nehmt eure Spieß' und Pfeile mit,
„Die besten Pferde zu dem Ritt! —
„Und mir auch sattelt meinen Rappen!
So ruft mit starker Stimme laut,
Bevor der Morgen noch gegraut,
Der wilde Kochan seinen Knappen!

Er war aus Werschowetzen's Stamm,
Dem Herzogthume feind und gram,
Wie alle Männer deß Geschlechtes,
Und voller Ränke, List und Trug,
Voll Heuchelei und Spott und Lug,
Ein arger Feind des Fried' und Rechtes.

Er sah im übermüth'gen Sinn,
Nach Praga's Schlosse neidisch hin,
Auf Herzog Jaromiren's Krone.

Und dachte auf die Mittel nach,
Den Argwohnslosen allgemach,
Zu stürzen von dem böhm'schen Throne.

Der Werschowetze ganze Schaar
Bei Kochan auf dem Schlosse war,
Nach dessen Aufgeboth und Willen
Verbunden all' zum Hochverrath,
Bereit durch jede Frevelthat,
Die finst'ren Pläne zu erfülleu.

Nun wollte Kochan auf die Jagd,
Die er für heule angesagt,
Sein frevelhaftes Ziel erreichen! —
Er lud den Herzog listig ein,
Ein gnäd'ger Gast von ihm zu sein,
Als seiner Huld erfreulich Zeichen! —

Der Herzog gut und arglos war,
Und ahnte gar nicht die Gefahr,
Obwohlen er gewitzigt worden,
Denn oft schon war sein Böhmerland
Zu Krieg und arger Noth entbrannt
Durch Werschowetz und seine Horden! —

Doch weil er milde stets verziehen,
So glaubet er, daß gegen ihn
Die Reuigen dankbar fühlen!
Und was die Herzogin auch bath,
Er folget nimmer ihrem Rath,
Und zieht zu Kochan's Weidmannsspielen.

Nur wenige Diener nahm er mit
Zum Jagd-Gefolg' auf diesen Ritt
Von Praga hin nach Kochan's Schlosse.
Howora auch — der Stark' genannt —
Als treuer Diener längst erkannt,
Der folgte mit auf flücht'gem Rosse!

Kaum ist der Herzog angelangt,
Als Kochan ihn mit Freud' empfangt,
Zu bergen seine arge Tücke!
Er ruft die Jagdgesellen auf!
Und jauchzend fliegt der ganze Hauf! —
Zum Thor hinaus, ob Wall und Brücke! —

Hinaus! — Hinein! durch Waldesnacht
Stürmt fort der kühnen Jäger Macht,
Berg auf, Berg ab in dunklen Forsten! —
Mit kühnem Geist, mit keckem Muth,
Durchsuchen sie nach Bären Bruth,
Die Oed', wo Aar und Geyer horsten.

Sie jagen bald 'ne Bärin auf
Und stürzen sich mit Wuth darauf,
Um ihre Jungen zu durchbohren,
Und wie die Alte auch sich müh't
Und brüllend schnaubt und Rache sprüh't,
Sind ohn' Erbarmen sie verloren!

Die Bärinn wird zuletzt gefällt,
Der Herzog ihren Kopf zerschellt
Mit seiner Axt gewalt'gem Hiebe.
Und wieder geht es nun voran
Im Walde weiter ohne Bahn,
Im heißen, wilden Weidmannstriebe.

Des Herzogs treues Jagdgeleit'
Ist folgend stets an seiner Seit',
Bis einen Hirschen man erjaget. —
Da setzte nun der ganze Hauf'
Dem Wilde nach im schnellsten Lauf,
Das zu entfliehen alles waget.

Gestreckt den Leib, gedrückt die Kron',
Eilt über alles es davon!
Durch Dickicht fort, durch freie Räume,
Die Tief' hinab, die Höh' empor,
Durch fest Grund, durch Sumpf und Moor,
Und über sturmgebroch'ne Bäume! —

Und weit, und immer weiter zieht
Die Jagd sich fort! — Der Hirsch entflieht! —
Die Jäger aber sind zur Stelle!! —
Denn — ferne blieb das Jagdgeleit',
Der Herzog ist allein — und weit
Ist jede Menschenwohnungsschwelle! —

Die Werschowetz nur sind um ihn,
Und Kochan reißet frech und kühn
Den Herzog Jaromir vom Pferde! —

Vom Rosse bringt die and're Schaar,
Den Herzog, aller Hilfe baar
Zu sinken auf der Erde! —

Howora nur — der war dabei: —
Erblickend was geschehen sei,
Stürzt grimmig er sich auf die Frechen, —
Zu Viele sind's, trotzt seinem Muth,
Entströmet bald sein treues Blut
Aus vielen Wunden, die ihn schwächen! —

Da ruft er Gottes Hilfe an,
Bricht durch die Mörder sich die Bahn
Und eilt das Freie zu erreichen!
Bald ist er frei, sein Horn erschallt
Erdröhnend laut durch Fels und Wald,
Als der Versammlung gellend Zeichen! —

Doch K o ch a n, — seines Raub's gewiß —
Ihn ohne Sorg' entfliehen ließ,
Da schwach er schon, bedeckt mit Wunden! —
Die Seinen nah' — die Hilfe fern,
Die Diener weit — doch ihren Herrn,
Zu seinen Füßen fest gebunden! —

Er legte nun den Herzog hin
Und alle ritten über ihn
Auf ihren Pferden wie zum Spiele.
Als so gefühlet ihre Lust,
Da sollte dienen seine Brust
Für ihre Pfeil' zum Uebungsziele.

Sie machten seine Fesseln los
Und banden ihn nun nackt und bloß,
An eine hundertjähr'ge E i ch e,
Da schoßen sie mit Hohn und Spott
Auf ihn — doch gnädig fügt' es Gott,
Daß ihn kein einz'ger Pfeil erreiche! —

H o w o r a's Horn ertönet hell,
Sein Laut und Ruf versammelt schnell
Die Diener, die den Herzog suchen! —
Und eilen nun zu seiner Hilf
Fort über Moor und Sumpf und Schilf,
Im Schatten fort der hohen Buchen!

Sie kommen an zu günst'ger Zeit
Und Jaromir ist schnell befreit
Und alles eilt den Herrn zu rächen!
Die Werschowetze scheu entflieh'n,
Doch viele stürzen todt dahin,
Selbst Kochan's stolze Augen brechen!

Der Herzog nimmt Howora's Hand
Und spricht: „Nach diesem Baum genannt
„Sei Ritter Du mit Helm und Schilde! —
„Daß Du gedenkest Deiner That
„Und jeder, dem Dein Wappen naht,
„Sei Dein der Horn und Händ' Gebilde! —

„Die Werschowetze tilget mir,
„Die Meuchelmörder, daß hinfür,
„Ihr Name nimmermehr erschalle,
„Denn hinterlistig, undankbar
„Stets ihr Geschlecht von jeher war,
„D'rum tödtet — und vernichtet Alle!

Bericht
über Alterthümer im Nikolsburger Bezirk.

Von M. Koch.

Nächst der Stadt Nikolsburg, auf dem Wege nach dem städtischen Walde, befindet sich der städtische Ziegelofen, für welchen der Lehm von einem ungefähr zur Hälfte abgestochenen Hügel gewonnen wird.

In diesem Lager, und zwar durchgängig am obersten Rande, werden in gewissen Zwischenräumen schwarze Flecken von der Form eines regelmäßigen Dreiecks wahrgenommen, deren Spitze bis zur Oberfläche des Hügels hinaufreicht, und die Tiefe einer gewöhnlichen Leichengrube einnimmt. Zwischen diesen Dreiecken erscheinen aber auch etliche längliche Vierecke, eben so schwarz wie jene, und etwas länger als ein gewöhnliches Grab.

In der gelben Lehmwand treten diese schwarzen Flecken so auffallend hervor, daß man auf den ersten Blick nicht auf Erdschichten einer andern Art, sondern auf einen künstlichen Bau schließen muß, um so mehr als die eigenthümliche Dreieckform einen deutlichen Fingerzeig dafür gibt. Bei näherer Untersuchung zeigt sich, daß diese schwarzen Dreieckflecken eine bedeutende Beimischung von Asche enthalten, daß folglich die Farbe der Erde durch Brand entstanden ist, und man Gräber vor sich hat, bei denen eine Leichenverbrennung statt fand.

Die eingezogene Erkundigung nach Funden beim Durchstich dieser Gräber, ergab zwar nur die dürftige Auskunft von einem vergangenes Jahr aufgefundenen ganzen Skelett eines Mannes von gewöhnlicher Leibeslänge aber ungewöhnlich starkem Knochenbau, großen Kopf und wohlerhaltenen schönen Zähnen; inzwischen liegt doch schon in dieser Angabe der Beweis, daß dieser Hügel ein Grabhügel war. Auf die weiteren Fragen, ob bei dem Mannsgerippe oder in den übrigen Gruben keine Beigaben, als: Aschenkrüge, Schwerter, Fiebeln, Messer, in Bronce oder Eisen, getroffen worden seien, erhielt ich die bestimmteste verneinende Antwort vom Aufseher des Ziegelofens, während Andere wissen wollen, es seien Gefäßscherben und allerlei Kleinigkeiten schon öfter gefunden worden. Das Richtige an diesen widersprechenden Angaben wird sich bei einer in Zukunft häufiger anzustellenden Nachfrage, später herausfinden lassen, weil die Gräber noch nicht ganz durchstochen sind.

Vorläufig steht fest, daß hier eine alte heidnische Begräbnißstätte sich befand, bei der gleichmäßig das Verbrennen und die Leichenbestattung gepflogen wurde, denn Eines wie das Andere war auch in der vorchristlichen Zeit in Gebrauch, wie dies Celten- und Etrusker-Gräber darthun; weßhalb die Meinung, der Leichenbrand sei eine bestimmtes Kennzeichen heidnischer — die Bestattung das von christlichen Gräbern, nicht richtig ist. Allerdings verbot das Christenthum das Verbrennen gänzlich, allein da neben diesem auch die christliche Beerdigungsweise in heidnischer Zeit bestanden hatte, so fährt man beim Zusammenfinden von Beiden, viel sicherer auf durchaus heidnischen Cultus zu schließen und zwar besonders noch deßhab, weil Christen gewiß nicht auf heidnischen Stätten und gewiß nicht vereinzelnt und zerstreut beerdigt wurden. Für sie bestimmten die Missionäre eigene um die Kirche herumgezogene Friedhöfe, deren ich einen vom 7. oder 8. Jahrhunderte unter dem noch bestehenden jüngern und etwas über ihn hinausgeführt, an der Kirche zu Altenburg in Tirol entdeckte *).

Dem Gesagten zufolge lassen sich die Gräber am städtischen Ziegelofen zu Nikolsburg als heidnische bestimmen, deren Zeit vor die Ankunft der beiden mährischen Apostel Cyrill und Method, also vor 853 fällt; doch ist es möglich, daß sie noch jüngere sind, weil nicht anzunehmen ist, daß die Christianisirung Mährens im 9. Jahrhunderte gänzlich durchgeführt war.

So leicht die Bestimmung ihres äußersten Entstehungs-Zeitpunktes, so schwierig dagegen die des eigentlichen, weil ihnen Beigaben mangeln. Nebstdem weicht die Form dieser Gräber von allen bekannten ab. Sie haben gleichsam eine Trichterform, oben am engsten, zu unterst am weitesten. Vermuthlich füllte man zuerst die breiteste Fläche des Dreiecks mit vielem Scheiternholz und Reisig, zündete diese Masse an, und senkte sodann die Leiche ein. Der spärliche Zutritt der Luft durch die knappe Oeffnung oben wird sie langsam verzehrt haben, und die

*) Angezeigt in der akademischen Schrift: Kritische Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde Tirols.

zur Ausfüllung der Grube nachgeschüttete Erde wird von der Flamme und glühenden Asche angebrannt und geschwärzt worden sein.

Die Gräber von länglicher Form, deren nur etliche vorkommen, dürften Doppelgräber — Mann und Frau — sein. Mit ihnen werden bis jetzt 13 gezählt, die theils durchstochen, theils angestochen sind.

So lange Mähren gleichsam das Vorland der großen **Germania magna** war, bewohnten dieß Land celtische und germanische Völkerschaften und keineswegs bestanden die letzteren allein; später besetzten es die Slaven.

Die Schmuck und Putz liebenden Celten füllten auch ihre Gräber mit all' den Beigaben, welche im Leben die liebsten Stücke ihres Hausraths bildeten. **Funera sunt pro cultu Gallorum magnifica et sumtuosa, omniaque quae vivis cordi fuisse arbitrantur, in ignem inferunt, etiam animalia: ac paullo supra hanc memoriam, servi et clientes, quos abs iis delectos esse constabat, justis funeribus confectis, una cremabantur,** berichtet **Jul. Caesar de bello gallico VI., 19.**

Anders hielten es die Germanen mit den Funeralien. Sie übergaben die Leiche der Erde ohne Beigaben, oder höchstens mit den Waffen. Bei den Gräbern nächst Nikolsburg berechtigt also nichts an Celten zu denken, doch muß vorläufig auch die Frage, ob Germanen oder Slaven? offen gelassen werden, bis weitere Erhebungen im Laufe des kommenden Jahres geschehen sind.

Besser gestaltet sich der Sachverhalt mit Funden in Klentnitz und Pollau. Als vor Jahren um das Klentnitzer-Schloßwäldchen ein Graben gezogen wurde, grub man etliche Aschenkrüge von schwarzer gebrannter Erde mit Asche und Knochenresten gefüllt, auch Scherben und einige Bronce aus. Diese in Privatbesitz gebliebenen Urnen habe ich gesehen, und bis auf eine, die mir zweifelhaft blieb, um so gewisser als celtisch erkannt, als sie von Bronce sind. Diese bestehen aus einem kurzen zweischneidigen Schwerte mit dem gewöhnlichen ganz kurzen celtischen Griff, aus einigen Streitmeißeln oder Celten von den bekannten Formen, die aber, was selten vorkömmt, abgenützt, also wirklich gebraucht sind; aus Haften mit Knöpfen von verschiedener Länge, aus jenen unerklärlichen elastischen Spiralen, die aber doch nur gleich den Ringen dazu dienen konnten, um die Arme oder Beine gewunden zu werden. Ferner aus ein Paar Dolchen mit den Nieten am Griffe, aus Henkeln von Gefäßen, aus einem Zängelchen, aus Messerchen, aus einer kleinen Schließe, aus dem Bruchstücke eines sichelförmigen Geräths, aus einer Schnur Metallperlen von schmutzig violetter Farbe und ungefähr in der Form ⬭, wie sie mir in Celtengräbern auch anderwärts begegnet ist, aus einer Pfeilspitze, aus einer Fischangel und aus einem Wetzsteine. Alle diese Gegenstände sind von Bronce, allein nicht alle sind von Klentnitz, sondern mehrere von einem unbekannten Orte an der mährisch-österreichischen Gränze, wo sie ein Jude von Nikolsburg um den Metallwerth erstand.

Scherben wurden endlich auch bei Anpflanzungen von Erdäpfeln und anderen Fruchtgattungen um den Polauerberg gefunden, blieben aber auf den

Aeckern liegen, da in dieser Gegend bisher Niemand derlei Alterthumsfunde beachtete.

Uebrigens gab der gegenwärtige Herr Pfarrer Andreas Heinzel zu Klentnitz die Versicherung, auf Funde, die sich in der Folge ergeben sollten, ein wachsames Auge haben zu wollen. Ohne Zweifel ist in jener Gegend mancherlei gefunden und verschleppt worden. Einstweilen ist durch diese Funde als ausgemacht anzunehmen, daß Celten die Berge von Klentnitz und Pollau umwohnten, und sich vielleicht von dort bis über die österreichische Gränze verbreiteten, denn die von dort durch einen Nikolsburger Juden erstandenen und in der Judenstadt zu Nikolsburg feil gebotenen celtischen Broncesachen, können wohl nur, wie versichert wird, von einem nahegelegenen Gränzorte herrühren.

Die Aschenkrüge und die Broncesachen weisen auf ein vorchristliches Zeitalter, auf zwei bis drei Hundert Jahre vor unserer Zeitrechnung hin. Wenn nicht bereits durch früher bekannt gewordene Ausgrabungen von celtischen Alterthümern die Ausbreitung dieses großen europäischen Urvolks auch über Mähren constatirt sein sollte, so wäre nun durch die Klentnitzerfunde der Beweis davon gegeben. Sollte dagegen an germanischen Ursprung dieser Antiquitäten gedacht werden, so erkläre ich diese Ansicht hiermit unbedenklich für einen Irrthum, denn ihre vollkommene Identität mit gallischen, brittischen und irischen aus der Celtenzeit und der Umstand, daß die Germanen keinen Bergbau trieben, und diejenigen technischen Fertigkeiten, welche zur Hervorbringung dieser Erzeugnisse erforderlich sind, nicht besaßen, gestattet nicht, sie den Germanen zuzueignen. Speziell entscheidet diese Streitfrage nebstdem das Vorkommen der Streitmeißel oder Celte, einer den Celten eigenthümlichen Nationalwaffe, welche die Germanen nicht hatten.

Es wäre überflüßig aus der Geschichte Beweise beizubringen, daß Mähren von Celten bewohnt war, da Jedermann weiß, daß die celtischen Bojer über Mähren und Böhmen sich ausbreiteten, auch spätere Wanderungen gallischer Völker vom Rheine an die Donau stattfanden. Wenn **Eburum** Olmütz, **Eburodunum** Hradisch oder Brünn, **Meliodunum** Moletein ist, oder auch nur gewiß nach Mähren gehören, so dienen auch diese celtischen Namen zum Beweise von Mährens celtischer Bevölkerung. Diese würde sich ohne Zweifel noch deutlicher herausstellen, wenn die Ortsnamen einer Vergleichung mit den celtischen Sprachen unterzogen würden, denn auf diesen Ursprung weisen mehrere derselben hin. So z. B. die zahlreichen Zusammensetzungen mit „bran" wovon auch einige auf den Brünner Kreis entfallen, „Bran" celtisch Berg, auch Gebirgszug, findet sich im Ortsnamen Brannowitz, womit nebstdem die gallischen Brannovices korrespondiren.

Ist „Glampticz" wirklich die älteste Form von Klentnitz, so entspricht diese dem celtischen „Glambus," d. i. Oeffnung, Spalte, Schlucht, Riß, Klunse, was mit der örtlichen Lage vollkommen übereinstimmt, nachdem die dort mitten auseinder gespaltene Felsenmasse wirklich eine Kluft bildet. Glambus lebt auch in

dem in Oesterreich nicht selten vorkommenden Ortsnamen Klamm fort, z. B. im Engpasse Klamm im Salzburgischen und in der Klamm an der Donau, auch im Namen des Adelsgeschlechts deren von Klamm. Es scheint somit, daß der Ortsname Klentnitz den celto-gallischen Charakter der dort gefundenen, und in diesem Berichte namhaft gemachten Alterthümer unterstützt.

Das fürstlich Kaunitzische Centralarchiv zu Jarmeritz in Mähren.

Von Josef Chytil.

Obgleich mir aus dem vom mährisch-ständischen Archivar Anton Boczek im Jahre 1844 erstatteten Forschungsberichte bekannt war, daß in dem fürstlich Kaunitzischen Centralarchive zu Jarmeritz für die ältere Landesgeschichte Mährens nicht viel zu gewinnen wäre, weil er daselbst während seiner mehrtägigen Anwesenheit außer den in dem obcitirten Berichte angeführten Urkunden vom Jahre 1278, 1351, 1376, 1420, 1434, 1436 nur die in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhundertes fallende Correspondenz des großen österreichischen Ministers Wenzel Fürsten von Kaunitz-Rittberg gefunden hatte, deren er aber auch nur im Allgemeinen gedachte, so habe ich doch bei der an mich von Seite der Fürst Kaunitzischen Inventurs- und Separationskommission ddo. 3. September 1852 Z. 37 wegen Anfertigung eines Verzeichnisses über die im Jarmeritzer Archive vorhandenen Urkunden und Akten ergangenen Aufforderung annehmen zu müssen geglaubt, daß über dieses vielleicht ziemlich reichhaltige Familien-Archiv während Boczek's Anwesenheit eben so wie jetzt entweder gar keines oder ein unvollständiges Repertorium bestanden habe, welches bei einer allenfälligen Unordnung zu einer flüchtigen Forschung gar keinen oder einen äußerst unverläßlichen Anhaltpunkt geliefert haben mochte, und daß durch die Rangirung und Verzeichnung sämmtlicher daselbst befindlichen Urkunden und Akten manche bisher unbekannte historisch wichtige Daten auftauchen könnten.

Dieß letztere glaubte ich um so mehr voraussetzen zu dürfen, als die Urahnen der Kaunitze *) bereits im XII., XIII. und XIV. Jahrhunderte einen ehrenvollem Platz in der vaterländischen Geschichte einnehmen (Siehe Palacky's Geschichte Böhmens I. Bd. S. 479. Cod. diplom. Mora. II. 117, 122, 273 und die alte mährische Landtafel).

Dieß und insbesondere die Vermuthung, daß bei dem gänzlichen Aussterben des Kaunitzischen Mannsstammes mährischer Linie das Jarmeritzer Centralarchiv

*) Siehe deren Geschichte von d'Elvert in Wolny's Taschenbuch 1827 S. 105—159. Die hier zur Sprache gebrachten Materialien, so wie die vom Verfasser seit 1828 gesammelten Notizen würden jedoch ein reicheres Bild liefern.

k. k. Kämmerer, Herr der Güter Lissitz und Dirnowitz, Stammhalter der 1. Linie.

Gemahlin: (1833) Mathilde geb. Gräfin und Herrin von Zierotin, geb. 27. November 1808.

Kinder: 1) Guido, geb. 19. März 1835, 2) Erwin, geb. 23. Juni 1836, 3) Seraphine, geb. 20. Dezember 1837, gest., 4) Oskar, geb. 6. April 1839, 5) Zbynko, geb. 28. Juli 1840, 6) Hermine, geb. 31. Dezember 1841, gest., 7) Alphons, geb. 22. September 1843, 8) Richard, geb. 20. Februar 1845, 9) Marie, geb. 1. Fe- Februar 1847, 10) Ulrike, geb. 6. Juni 1850.

B. Vincenz Dubsky Freiheır von Třebomyslic, geb. 30/11 1751, gest. 26/11 1800 als Olmützer Kreishauptmann.

Gemahlin: Maria Katharina Freiin von Jungwirth, geb. 27/9 1769, Theilbesitzerin von Budischau (Wolny VI. 107; Schwoy II. 77).

Kinder: 1) Carolina, geb. 17/7 1793, 2) Joseph, geb. 4/9 1794, k. k. Fähnrich, gest. 1814, 3) Heinrich, geb. 25/10 1797, 4) Ludwig, geb. 7/7 1801 (?), Zögling der Theresianischen Ritterakademie in Wien, disputirte unter den Auspicien des Kaisers (1826).

C. Joseph Ignaz Dubsky Freiherr von Třebomyslic, geb. 26/8 1753, gest.

D. Johann Nep. Dubsky Freih. v. Třebomyslic, geb. 8/6 1754, k. k. Gränzdolmetsch, geb. 16/3 1790.

Gemahlin: Johanna Freiin v. Mossop, geb. 6/5 1760, gest. zu Wien 4/2 1812.

Kinder: 1) Helene, geb. 23/7 1782, vermählt 10/2 1810 mit Wenzel Ebner Freiherrn von Eschenbach, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, gest. 1821, 2) Joseph, geb. 22/7 1782, k. k. Kämmerer und Hauptmann, gest. 25/9 1813, 3) Franz, geb. 24/2 1784, k. k. Kämmerer, Major in der Armee, Ritter des russ. Wladimirordens, 4) Friedrich, geb. 4/9 1790, k. k. Jägerlieutenant, gest. 4/2 1814.

E. Wilhelm Dubsky Freiherr von Třebomyslic, Kanzellist bei dem m. schl. Landrechte, gest. 1802.

II. Linie (seit 1843 gräflich).

Franz Graf Dubsky Freiherr von Třebomyslic, geb. 24/2 1784, k. k. Kämmerer, Major in der Armee, Ritter des russ. Wladimirordens, Besitzer der Güter Zdislawitz und Lebedau in Mähren.

Gemahlin: 1) Conradine, geb. Freiin von Sorgenthal, gest. 21/5 1825, 21 Jahre alt; 2) Marie, geb. Panner- und Freifrau von Bockel, gest. 2/10 1830; 3) Eugenie, geb. Freiin von Bartenstein, St. Kr. Ord. D. gest. 2/6 1837; 4) Xaverine, geb. Gräfin Kolowrat-Krakowsky, geb. 11/11 1808, St. Kr. Ord. D.

Kinder: 2. Ehe: 1) Friederike, geb. 25/7 1829, vermählt 16/9 1848 mit August Leopold Grafen von Kinsky; 2) Marie, geb. 11/9 1830, vermählt 3/7 1848 mit Moriz Freiherrn von Ebner, k. k. Hauptmann-

3. Ehe: 3) **Adolph**, geb. 6/3 1833, k. k. Oberlieutenant; 4) **Viktor**, geb. 6/3 1834, k. k. Lieutenant; 5) Sophie, geb. 28/10 1836. 4. Ehe: 6) Julie, geb. 27/4. 1841.

III. Linie.

Des 1834 gest. Heinrich Freiherrn Dubský von Třebomyslic, Sohnes des Vincenz, (Geschwisterkindes der beiden Grafen Emanuel und Franz) und der N. N. Müller Kinder:

1) Ottokar Freiherr von Dubský, geb. 19/11 1825, k. k. Lieutenant.

2) Sidonia Freiin von Dubský, geb. 22/2 1832.

Verschieden von dieser Familie sind die Dubský Freiherren von Wittenau, welche auf Pitschin, Buzilech, Zbraslawitz u. a. in Böhmen begütert waren und von denen Johann Nep. 1803 als böhmischer Appellationsrath, 1811 der pensionirte Creistercienser-Priester Joseph Quirin zu Brünn starb.

Die Herzogsjagd.

Von Emanuel Grafen von Dubský.
(Auf dessen Familien-Wappen).

„Halloh! Gesellen frisch heran,
„Schirr't schnell die flücht'gen Rosse an,
„Der Herzog will zum Jagen reiten!
„Und ruft die Jäger mir herbei,
„Daß Alles wohl geordnet sei
„Bei hellen, frühen Tageszeiten.

„Nehmt eure Spieß' und Pfeile mit,
„Die besten Pferde zu dem Ritt! —
„Und mir auch sattelt meinen Rappen!
So ruft mit starker Stimme laut,
Bevor der Morgen noch gegraut,
Der wilde Kochan seinen Knappen!

Er war aus Werschowetzen's Stamm,
Dem Herzogthume feind und gram,
Wie alle Männer deß Geschlechtes,
Und voller Ränke, List und Trug,
Voll Heuchelei und Spott und Lug,
Ein arger Feind des Fried' und Rechtes.

Er sah im übermüth'gen Sinn,
Nach Praga's Schlosse neidisch hin,
Auf Herzog Jaromiren's Krone.

Und dachte auf die Mittel nach,
Den Argwohnslosen allgemach,
Zu stürzen von dem böhm'schen Throne.

Der Werschowetze ganze Schaar
Bei Kochan auf dem Schlosse war,
Nach dessen Aufgeboth und Willen
Verbunden all' zum Hochverrath,
Bereit durch jede Frevelthat,
Die finst'ren Pläne zu erfülleu.

Nun wollte Kochan auf die Jagd,
Die er für heute angesagt,
Sein frevelhaftes Ziel erreichen! —
Er lud den Herzog listig ein,
Ein gnäd'ger Gast von ihm zu sein,
Als seiner Huld erfreulich Zeichen! —

Der Herzog gut und arglos war,
Und ahnte gar nicht die Gefahr,
Obwohlen er gewitzigt worden,
Denn oft schon war sein Böhmerland
Zu Krieg und arger Noth entbrannt
Durch Werschowetz und seine Horden! —

Doch weil er milde stets verziehen,
So glaubet er, daß gegen ihn
Die Reuigen dankbar fühlen!
Und was die Herzogin auch bath,
Er folget nimmer ihrem Rath,
Und zieht zu Kochan's Weidmannsspielen.

Nur wenige Diener nahm er mit
Zum Jagd-Gefolg' auf diesen Ritt
Von Praga hin nach Kochan's Schlosse.
Howora auch — der Stark' genannt —
Als treuer Diener längst erkannt,
Der folgte mit auf flücht'gem Rosse!

Kaum ist der Herzog angelangt,
Als Kochan ihn mit Freud' empfangt,
Zu bergen seine arge Tücke!
Er ruft die Jagdgesellen auf!
Und jauchzend fliegt der ganze Hauf! —
Zum Thor hinaus, ob Wall und Brücke! —

Hinaus! — Hinein! durch Waldesnacht
Stürmt fort der kühnen Jäger Macht,
Berg auf, Berg ab in dunklen Forsten! —
Mit kühnem Geist, mit keckem Muth,
Durchsuchen sie nach Bären Bruth,
Die Oed', wo Aar und Geyer horsten.

Sie jagen bald 'ne Bärin auf
Und stürzen sich mit Wuth darauf,
Um ihre Jungen zu durchbohren,
Und wie die Alte auch sich müh't
Und brüllend schnaubt und Rache sprüh't,
Sind ohn' Erbarmen sie verloren!

Die Bärinn wird zuletzt gefällt,
Der Herzog ihren Kopf zerschellt
Mit seiner Axt gewalt'gem Hiebe.
Und wieder geht es nun voran
Im Walde weiter ohne Bahn,
Im heißen, wilden Weidmannstriebe.

Des Herzogs treues Jagdgeleit'
Ist folgend stets an seiner Seit',
Bis einen Hirschen man erjaget. —
Da setzte nun der ganze Hauf'
Dem Wilde nach im schnellsten Lauf,
Das zu entfliehen alles waget.

Gestreckt den Leib, gedrückt die Kron',
Eilt über alles es davon!
Durch Dickicht fort, durch freie Räume,
Die Tief' hinab, die Höh' empor,
Durch fest Grund, durch Sumpf und Moor,
Und über sturmgebroch'ne Bäume! —

Und weit, und immer weiter zieht
Die Jagd sich fort! — Der Hirsch entflieht! —
Die Jäger aber sind zur Stelle!! —
Denn — ferne blieb das Jagdgeleit',
Der Herzog ist allein — und weit
Ist jede Menschenwohnungsschwelle! —

Die Werschowetz nur sind um ihn,
Und Kochan reißet frech und kühn
Den Herzog Jaromir vom Pferde! —

Vom Rosse springt die and're Schaar,
Den Herzog, aller Hilfe baar
Zu binden auf der Erde! —

Howora nur — der war dabei! —
Erblickend was geschehen sei,.
Stürzt grimmig er sich auf die Frechen, —
Zu Viele sind's, trotzt seinem Muth,
Entströmet bald sein treues Blut
Aus vielen Wunden, die ihn schwächen! —

Da ruft er Gottes Hilfe an,
Bricht durch die Mörder sich die Bahn
Und eilt das Freie zu erreichen!
Bald ist er frei, sein Horn erschallt
Erdröhnend laut durch Fels und Wald,
Als der Versammlung gellend Zeichen! —

Doch Kochan, — seines Raub's gewiß —
Ihn ohne Sorg' entfliehen ließ,
Da schwach er schon, bedeckt mit Wunden! —
Die Seinen nah' — die Hilfe fern,
Die Diener weit — doch ihren Herrn,
Zu seinen Füßen fest gebunden! —

Er legte nun den Herzog hin
Und alle ritten über ihn
Auf ihren Pferden wie zum Spiele.
Als so gekühlet ihre Lust,
Da sollte dienen seine Brust
Für ihre Pfeil' zum Uebungsziele.

Sie machten seine Fesseln los
Und banden ihn nun nackt und bloß,
An eine hundertjähr'ge Eiche,
Da schoßen sie mit Hohn und Spott
Auf ihn — doch gnädig fügt' es Gott,
Daß ihn kein einz'ger Pfeil erreiche! —

Howora's Horn ertönet hell,
Sein Laut und Ruf versammelt schnell
Die Diener, die den Herzog suchen! —
Und eilen nun zu seiner Hilf
Fort über Moor und Sumpf und Schilf,
Im Schatten fort der hohen Buchen!

Sie kommen an zu günst'ger Zeit
Und Jaromir ist schnell befreit
Und alles eilt den Herrn zu rächen!
Die Werschowetze scheu entflieh'n,
Doch viele stürzen todt dahin,
Selbst Kochan's stolze Augen brechen!

Der Herzog nimmt Howora's Hand
Und spricht: „Nach diesem Baum genannt
„Sei Ritter Du mit Helm und Schilde! —
„Daß Du gedenkest Deiner That
„Und jeder, dem Dein Wappen naht,
„Sei Dein der Horn und Händ' Gebilde! —

„Die Werschowetze tilget mir,
„Die Meuchelmörder, daß hinfür,
„Ihr Name nimmermehr erschalle,
„Denn hinterlistig, undankbar
„Stets ihr Geschlecht von jeher war,
„D'rum tödtet — und vernichtet Alle!

Bericht
über Alterthümer im Nikolsburger Bezirk.

Von M. Koch.

Nächst der Stadt Nikolsburg, auf dem Wege nach dem städtischen Walde, befindet sich der städtische Ziegelofen, für welchen der Lehm von einem ungefähr zur Hälfte abgestochenen Hügel gewonnen wird.

In diesem Lager, und zwar durchgängig am obersten Rande, werden in gewissen Zwischenräumen schwarze Flecken von der Form eines regelmäßigen Dreiecks wahrgenommen, deren Spitze bis zur Oberfläche des Hügels hinaufreicht, und die Tiefe einer gewöhnlichen Leichengrube einnimmt. Zwischen diesen Dreiecken erscheinen aber auch etliche längliche Vierecke, eben so schwarz wie jene, und etwas länger als ein gewöhnliches Grab.

In der gelben Lehmwand treten diese schwarzen Flecken so auffallend hervor, daß man auf den ersten Blick nicht auf Erdschichten einer andern Art, sondern auf einen künstlichen Bau schließen muß, um so mehr als die eigenthümliche Dreieckform einen deutlichen Fingerzeig dafür gibt. Bei näherer Untersuchung zeigt sich, daß diese schwarzen Dreieckflecken eine bedeutende Beimischung von Asche enthalten, daß folglich die Farbe der Erde durch Brand entstanden ist, und man Gräber vor sich hat, bei denen eine Leichenverbrennung statt fand.

Die eingezogene Erkundigung nach Funden beim Durchstich dieser Gräber, ergab zwar nur die dürftige Auskunft von einem vergangenes Jahr aufgefundenen ganzen Skelett eines Mannes von gewöhnlicher Leibeslänge aber ungewöhnlich starkem Knochenbau, großen Kopf und wohlerhaltenen schönen Zähnen; inzwischen liegt doch schon in dieser Angabe der Beweis, daß dieser Hügel ein Grabhügel war. Auf die weiteren Fragen, ob bei dem Mannsgerippe oder in den übrigen Gruben keine Beigaben, als: Aschenkrüge, Schwerter, Fiebeln, Messer, in Bronce oder Eisen, getroffen worden seien, erhielt ich die bestimmteste verneinende Antwort vom Aufseher des Ziegelofens, während Andere wissen wollen, es seien Gefäßscherben und allerlei Kleinigkeiten schon öfter gefunden worden. Das Richtige an diesen widersprechenden Angaben wird sich bei einer in Zukunft häufiger anzustellenden Nachfrage, später herausfinden lassen, weil die Gräber noch nicht ganz durchstochen sind.

Vorläufig steht fest, daß hier eine alte heidnische Begräbnißstätte sich befand, bei der gleichmäßig das Verbrennen und die Leichenbestattung gepflogen wurde, denn Eines wie das Andere war auch in der vorchristlichen Zeit in Gebrauch, wie dies Celten- und Etrusker-Gräber darthun; weßhalb die Meinung, der Leichenbrand sei eine bestimmtes Kennzeichen heidnischer — die Bestattung das von christlichen Gräbern, nicht richtig ist. Allerdings verbot das Christenthum das Verbrennen gänzlich, allein da neben diesem auch die christliche Beerdigungsweise in heidnischer Zeit bestanden hatte, so fährt man beim Zusammenfinden von Beiden, viel sicherer auf durchaus heidnischen Cultus zu schließen und zwar besonders noch deßhab, weil Christen gewiß nicht auf heidnischen Stätten und gewiß nicht vereinzelnt und zerstreut beerdigt wurden. Für sie bestimmten die Missionäre eigene um die Kirche herumgezogene Friedhöfe, deren ich einen vom 7. oder 8. Jahrhunderte unter dem noch bestehenden jüngern und etwas über ihn hinausgeführt, an der Kirche zu Altenburg in Tirol entdeckte *).

Dem Gesagten zufolge lassen sich die Gräber am städtischen Ziegelofen zu Nikolsburg als heidnische bestimmen, deren Zeit vor die Ankunft der beiden mährischen Apostel Cyrill und Method, also vor 853 fällt; doch ist es möglich, daß sie noch jüngere sind, weil nicht anzunehmen ist, daß die Christianisirung Mährens im 9. Jahrhunderte gänzlich durchgeführt war.

So leicht die Bestimmung ihres äußersten Entstehungs-Zeitpunktes, so schwierig dagegen die des eigentlichen, weil ihnen Beigaben mangeln. Nebstdem weicht die Form dieser Gräber von allen bekannten ab. Sie haben gleichsam eine Trichterform, oben am engsten, zu unterst am weitesten. Vermuthlich füllte man zuerst die breiteste Fläche des Dreiecks mit vielem Scheiternholz und Reisig, zündete diese Masse an, und senkte sodann die Leiche ein. Der spärliche Zutritt der Luft durch die knappe Oeffnung oben wird sie langsam verzehrt haben, und die

*) Angezeigt in der akademischen Schrift: Kritische Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde Tirols.

zur Ausfüllung der Grube nachgeschüttete Erde wird von der Flamme und glühenden Asche angebrannt und geschwärzt worden sein.

Die Gräber von länglicher Form, deren nur etliche vorkommen, dürften Doppelgräber — Mann und Frau — sein. Mit ihnen werden bis jetzt 13 gezählt, die theils durchstochen, theils angestochen sind.

So lange Mähren gleichsam das Vorland der großen **Germania magna** war, bewohnten dieß Land celtische und germanische Völkerschaften und keineswegs bestanden die letzteren allein; später besetzten es die Slaven.

Die Schmuck und Putz liebenden Celten füllten auch ihre Gräber mit all' den Beigaben, welche im Leben die liebsten Stücke ihres Hausraths bildeten. **Funera sunt pro cultu Gallorum magnifica et sumtuosa, omniaque quae vivis cordi fuisse arbitrantur, in ignem inferunt, etiam animalia: ac paullo supra hanc memoriam, servi et clientes, quos abs iis delectos esse constabat, justis funeribus confectis, una cremabantur,** berichtet **Jul. Caesar de bello gallico VI., 19.**

Anders hielten es die Germanen mit den Funeralien. Sie übergaben die Leiche der Erde ohne Beigaben, oder höchstens mit den Waffen. Bei den Gräbern nächst Nikolsburg berechtigt also nichts an Celten zu denken, doch muß vorläufig auch die Frage, ob Germanen oder Slaven? offen gelassen werden, bis weitere Erhebungen im Laufe des kommenden Jahres geschehen sind.

Besser gestaltet sich der Sachverhalt mit Funden in Klentnitz und Pollau. Als vor Jahren um das Klentnitzer-Schloßwäldchen ein Graben gezogen wurde, grub man etliche Aschenkrüge von schwarzer gebrannter Erde mit Asche und Knochenresten gefüllt, auch Scherben und einige Bronce aus. Diese in Privatbesitz gebliebenen Urnen habe ich gesehen, und bis auf eine, die mir zweifelhaft blieb, um so gewisser als celtisch erkannt, als sie von Bronce sind. Diese bestehen aus einem kurzen zweischneidigen Schwerte mit dem gewöhnlichen ganz kurzen celtischen Griff, aus einigen Streitmeißeln oder Celten von den bekannten Formen, die aber, was selten vorkömmt, abgenützt, also wirklich gebraucht sind; aus Haften mit Knöpfen von verschiedener Länge, aus jenen unerklärlichen elastischen Spiralen, die aber doch nur gleich den Ringen dazu dienen konnten, um die Arme oder Beine gewunden zu werden. Ferner aus ein Paar Dolchen mit den Nieten am Griffe, aus Henkeln von Gefäßen, aus einem Zängelchen, aus Messerchen, aus einer kleinen Schließe, aus dem Bruchstücke eines sichelförmigen Geräths, aus einer Schnur Metallperlen von schmutzig violetter Farbe und ungefähr in der Form ⬭, wie sie mir in Celtengräbern auch anderwärts begegnet ist, aus einer Pfeilspitze, aus einer Fischangel und aus einem Wetzsteine. Alle diese Gegenstände sind von Bronce, allein nicht alle sind von Klentnitz, sondern mehrere von einem unbekannten Orte an der mährisch-österreichischen Gränze, wo sie ein Jude von Nikolsburg um den Metallwerth erstand.

Scherben wurden endlich auch bei Anpflanzungen von Erdäpfeln und anderen Fruchtgattungen um den Polauerberg gefunden, blieben aber auf den

Aeckern liegen, da in dieser Gegend bisher Niemand derlei Alterthumsfunde beachtete.

Uebrigens gab der gegenwärtige Herr Pfarrer Andreas Heinzel zu Klentnitz die Versicherung, auf Funde, die sich in der Folge ergeben sollten, ein wachsames Auge haben zu wollen. Ohne Zweifel ist in jener Gegend mancherlei gefunden und verschleppt worden. Einstweilen ist durch diese Funde als ausgemacht anzunehmen, daß Celten die Berge von Klentnitz und Pollau umwohnten, und sich vielleicht von dort bis über die österreichische Gränze verbreiteten, denn die von dort durch einen Nikolsburger Juden erstandenen und in der Judenstadt zu Nikolsburg feil gebotenen celtischen Broncesachen, können wohl nur, wie versichert wird, von einem nahegelegenen Gränzorte herrühren.

Die Aschenkrüge und die Broncesachen weisen auf ein vorchristliches Zeitalter, auf zwei bis drei Hundert Jahre vor unserer Zeitrechnung hin. Wenn nicht bereits durch früher bekannt gewordene Ausgrabungen von celtischen Alterthümern die Ausbreitung dieses großen europäischen Urvolks auch über Mähren constatirt sein sollte, so wäre nun durch die Klentnitzerfunde der Beweis davon gegeben. Sollte dagegen an germanischen Ursprung dieser Antiquitäten gedacht werden, so erkläre ich diese Ansicht hiermit unbedenklich für einen Irrthum, denn ihre vollkommene Identität mit gallischen, brittischen und irischen aus der Celtenzeit und der Umstand, daß die Germanen keinen Bergbau trieben, und diejenigen technischen Fertigkeiten, welche zur Hervorbringung dieser Erzeugnisse erforderlich sind, nicht besaßen, gestattet nicht, sie den Germanen zuzueignen. Speziell entscheidet diese Streitfrage nebstdem das Vorkommen der Streitmeißel oder Celte, einer den Celten eigenthümlichen Nationalwaffe, welche die Germanen nicht hatten.

Es wäre überflüßig aus der Geschichte Beweise beizubringen, daß Mähren von Celten bewohnt war, da Jedermann weiß, daß die celtischen Bojer über Mähren und Böhmen sich ausbreiteten, auch spätere Wanderungen gallischer Völker vom Rheine an die Donau stattfanden. Wenn **Eburum** Olmütz, **Eburodunum** Hradisch oder Brünn, **Meliodunum** Moletein ist, oder auch nur gewiß nach Mähren gehören, so dienen auch diese celtischen Namen zum Beweise von Mährens celtischer Bevölkerung. Diese würde sich ohne Zweifel noch deutlicher herausstellen, wenn die Ortsnamen einer Vergleichung mit den celtischen Sprachen unterzogen würden, denn auf diesen Ursprung weisen mehrere derselben hin. So z. B. die zahlreichen Zusammensetzungen mit „bran" wovon auch einige auf den Brünner Kreis entfallen, „Bran" celtisch Berg, auch Gebirgszug, findet sich im Ortsnamen Brannowitz, womit nebstdem die gallischen Brannovices korrespondiren.

Ist „Glampticz" wirklich die älteste Form von Klentnitz, so entspricht diese dem celtischen „Glambus," d. i. Oeffnung, Spalte, Schlucht, Riß, Klunse, was mit der örtlichen Lage vollkommen übereinstimmt, nachdem die dort mitten auseinder gespaltene Felsenmasse wirklich eine Kluft bildet. Glambus lebt auch in

dem in Oesterreich nicht selten vorkommenden Ortsnamen Klamm fort, z. B. im Engpasse Klamm im Salzburgischen und in der Klamm an der Donau, auch im Namen des Adelsgeschlechts deren von Klamm. Es scheint somit, daß der Ortsname Klentnitz den celto-gallischen Charakter der dort gefundenen, und in diesem Berichte namhaft gemachten Alterthümer unterstützt.

Das fürstlich Kaunitzische Centralarchiv zu Jarmeritz in Mähren.

Von Josef Chytil.

Obgleich mir aus dem vom mährisch-ständischen Archivar Anton Boczek im Jahre 1844 erstatteten Forschungsberichte bekannt war, daß in dem fürstlich Kaunitzischen Centralarchive zu Jarmeritz für die ältere Landesgeschichte Mährens nicht viel zu gewinnen wäre, weil er daselbst während seiner mehrtägigen Anwesenheit außer den in dem obcitirten Berichte angeführten Urkunden vom Jahre 1278, 1351, 1376, 1420, 1434, 1436 nur die in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhundertes fallende Correspondenz des großen österreichischen Ministers Wenzel Fürsten von Kaunitz-Rittberg gefunden hatte, deren er aber auch nur im Allgemeinen gedachte, so habe ich doch bei der an mich von Seite der Fürst Kaunitzischen Inventurs- und Separationskommission ddo. 3. September 1852 Z. 37 wegen Anfertigung eines Verzeichnisses über die im Jarmeritzer Archive vorhandenen Urkunden und Akten ergangenen Aufforderung annehmen zu müssen geglaubt, daß über dieses vielleicht ziemlich reichhaltige Familien-Archiv während Boczek's Anwesenheit eben so wie jetzt entweder gar keines oder ein unvollständiges Repertorium bestanden habe, welches bei einer allenfälligen Unordnung zu einer flüchtigen Forschung gar keinen oder einen äußerst unverläßlichen Anhaltpunkt geliefert haben mochte, und daß durch die Rangirung und Verzeichnung sämmtlicher daselbst befindlichen Urkunden und Akten manche bisher unbekannte historisch wichtige Daten auftauchen könnten.

Dieß letztere glaubte ich um so mehr voraussetzen zu dürfen, als die Urahnen der Kaunitze *) bereits im XII., XIII. und XIV. Jahrhunderte einen ehrenvollem Platz in der vaterländischen Geschichte einnehmen (Siehe Palacky's Geschichte Böhmens I. Bd. S. 479. Cod. diplom. Mora. II. 117, 122, 273 und die alte mährische Landtafel).

Dieß und insbesondere die Vermuthung, daß bei dem gänzlichen Aussterben des Kaunitzischen Mannsstammes mährischer Linie das Jarmeritzer Centralarchiv

*) Siehe deren Geschichte von d'Elvert in Wolny's Taschenbuch 1827 S. 105—159. Die hier zur Sprache gebrachten Materialien, so wie die vom Verfasser seit 1828 gesammelten Notizen würden jedoch ein reicheres Bild liefern.

eben so wie die Besitzungen in getheilte Hände übergehen dürfte, haben mich vor allem anderen veranlaßt, dem Ansinnen der Commission zu entsprechen, auf daß die vaterländischen Geschichtsforscher über den dermaligen Stand und Inhalt dieses Familienarchives eine sichere und wo möglich auch genaue Nachricht erhalten, so weit ich solche mit Rücksicht auf die von der Separations-Commission mir vorgezeichnete Aufgabe in dem Zeitraume von nicht mehr als drei Wochen zu liefern im Stande war.

Von diesem letzteren Standpunkte wünsche ich mein dießfälliges, im mährisch-ständischen Landesarchive niedergelegtes und in Form von Regesten verfaßtes Material beurtheilt zu wissen, zumalen ich vor Allem den Zweck der Commission vor Augen haltend mich rein nur auf das summarische Verzeichnen der in diesem Archive niedergelegten Urkunden und Akten beschränken mußte, um einestheils die Commission selbst nicht zu verzögern und den mir vom hohen Landesausschuße gnädigst ertheilten vierwochentlichen Urlaub nicht zu überschreiten.

Die Archivslokalitäten nehmen die ebenerdigen Ubikationen des rechtseitigen in den Park auslaufendem Schloßflügels ein, sind gewölbt und in jeder Beziehung gut verwahrt. Sie bestehen aus einem großen Saale mit einem daran stossenden geräumigen Zimmer, in welchem dermalen die sämmtlichen Familien- und Administrationspapiere nach einem nichts weniger als konsequenten Systeme niedergelegt sind. Die hohen und breiten Fenster sind in der Ost- und Südseite angebracht.

Das Archiv selbst, welches unter dem Namen des fürstlich Kaunitzischen Centralarchives bekannt ist, besteht eigentlich aus dem Kaunitzischen Familienarchive im engeren Sinne des Wortes, dann aus den Archiven der Herrschaften Austerlitz, Ung. Brod, Gabhorn und Petschau, Jarmeritz, Neukaunitz und Raro, Křižanau, Prakschitz, Strážnitz und Wiese, so weit nämlich diese unter den ehemaligen Besitzern der Hauptgüter Austerlitz, Ung. Brod und Jarmeritz vereiniget waren, und die eben so viele abgesonderte Abtheilungen, hier Quaternen genannt, bilden.

Die Urkunden dieses Archives reichen mit Ausnahme der einen vom Könige Otakar II. ddo. Olomutii IV. Idus Januarii 1278, mit welcher derselbe das dem Borĕo von Risenburg wegen Hochverrath konfiscirte Eigenthum der Stadt Ung. Brod schenket, und aus der man auf einen schon gegen Otakar vor der unglücklichen Marchfelder-Schlacht gesponnenen Verrath schließen kann, nicht über das XV. Jahrhundert.

Die wenigen Original-Urkunden aus dem XV. Jahrhunderte (acht an der Zahl von den Jahren 1416, 1418, 1437, 1456, 1461, 1470, 1489 und 1491, mit Ausnahme der in einfacher Abschrift vorhandenen Privilegien von Austerlitz, Ung. Brod und Jarmeritz) berühren eigentlich nur die Familien Petrowitz und Sezima als Inhaber des königlichen Lehens Austj (Ausch) und mittelbar durch die (1639) zwischen Leo Wilhelm Grafen von Kaunitz und der Eusebia, Tochter des Hein-

rich Freiherrn von Sezimowa Austj geschlossene Heirath und durch die im Jahre 1642 mit kaiserlicher Bewilligung erfolgte Vereinigung des Titels und Wappens der Freiherren von Sezimowa Austj mit der Kaunitzischen auch dasselbe letztgenannte Geschlecht. Unter diesen wenigen Urkunden verdient einer besonderen Erwähnung die vom Könige Ladislaw. ddo. Wien 14. Jänner 1456, mit welcher er der Familie von der gelben Rose (dieß waren überhaupt die Witkowice und insbesondere die Rosenberge, Neuhause, Landsteine, die von Stráz und Austie) für die durch den Heinrich von Stráz aus dem Hause der gelben Rose geleisteten guten Dienste das königliche Vorschneideramt (Krajestvi) im Königreiche Böhmen verleihet, und in welcher als Zeugen der Olmützer Bischof Bohuš (von Zwola), Ulrich Graf von Cilli, Heinrich Graf von Rosenberg, Schlesischer Hauptmann, Zdenko von Sternberg, Prager Burggraf, Prokop von Rabenstein, Kanzler, und Johann Galta, Münzmeister, angeführt werden.

Reichhaltiger sind die Urkunden und Akten aus dem XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderte, welche neben dem in älterer Zeit sehr fleißig aus den Landtagspamatkenbüchern, Landtafel, Puhonen und Nalezen, so wie auch aus älteren gedruckten Werken gesammelten Materiale (Siehe Austerlitzer Quatern S. 3), insbesondere mit den vorhandenen Heiraths- und Familienverträgen und Testamenten einen ziemlich reichen Stoff zur Genealogie nicht nur dieser uralten Kaunitzischen Familie, sondern auch des in derselben aufgegangenen Questenbergischen Geschlechtes liefern.

Man findet hier die Original-Dokumente über den successiven Ankauf oder anderweitige Erwerbungsarten der verschiedenen Güter und zwar: 1483 Gut Austerlitz; 1593 Markt Raußnitz; 1611—1644 Herrschaft Ung. Brod; 1618 Gut Littentschitz; 1618 Augezder und Hawřitzer Mühle; 1618 Dorf Nedachlebitz; 1620 Dörfer Altraußnitz, Weleschowitz, Gundrum und Wazan; 1629 Gut Holubitz mit dem Dorfe Kruch; 1638—1640 versuchte Wiedererwerbung der nach der Rebellion von der Herrschaft Austerlitz abgerissenen und mit der Herrschaft Steinitz vereinigten Dörfer Nischkowitz, Kobeřitz, Mileschowitz und Mauřinow; 1640 Žerotinisches Haus zu Brünn; 1651 Schakischer Hof zu Poschowitz; 1652 Ung. Broder Bräuhaus; 1652 Gut Kelnik; 1653 Schakischer Hof zu Ung. Brod; 1682 Gut Letonitz; 1685 Dorf Lisowitz; 1686 Dorf Zlámaný Augezd; 1686 Pentzikischer Hof zu Mähr. Pruß; 1687 Gut Neu-Ořechau; 1688 Gut Czastkow; 1688 Trautmannsdorfisches Freihaus zu Wien; 1689 Gut Banow; 1691 Herrschaft Göding; 1694 Neu-Kaunitz, Naro 2c. in Ungarn; 1698 Lehengut Bisskupitz; 1698 Gut Brzezolup; 1699 Lehengut Kruh; 1701—1717 Lehengut Billowitz; 1720 Lehengut Křižanowitz; 1725 Wiederverkauf von Strážnitz; 1736 Gut Wiese; 1740 Znaimer Haus; 1740 Gut Rezdenitz; 1744 Besitzergreifung der Grafschaft Ostfriesland mit den Herrschaften Esterns, Stedesdorf und Wittmund; 1747 Lehengut Prakschitz; 1750 Hof zu Wiconitz 2c. 2c. —

Ueber das durch Dominik Andreas Grafen von Kaunitz errichtete Fideikommiß primogeniturae, welches nach der Bestätigung Kaiser Leopold I. ddo. Laxemburg 20. Mai 1702 die Herrschaften Austerlitz, Ung. Brod, die Güter Mähr. Pruß und Groß-Orechau, dann zwei Häuser, wovon eines zu Brünn und das andere zu Hradisch, umfaßte, so wie auch über die (1769) durch Dominik Grafen Kaunitz-Questenberg erfolgte Uebertragung des Fideikommisses von Wiese auf Jarmeritz. — Die Original-Diplome über die (1627) Erhebung des Gerhard und Herrmann von Questenberg in den Freiherrn- und (1690) des Johann Adam in den Grafenstand, so wie auch über die (1762) A. h. bewilligte Vereinigung des Questenbergischen Namens und Wappens mit dem Kaunitz-Rittbergischen; die Original-Reskripte über die a. h. Ernennung des Leo Wilhelm Grafen von Kaunitz zum kaiserl. Oberstlandrichter in Mähren (1652) und die von ihm eigenhändig entworfenen Berichte und Gutachten an Kaiser Ferdinand III. wegen Vereinigung und Unterbringung der Landtafel in Mähren (1641) und wegen Ersetzung der Oberstlandesoffiziers- und Landrechtsbeisitzerstellen (1642—1655), so wie auch dessen Beschwerde an Se. Majestät wegen verletztem Landesbrauch, daß dem Oberstlandrichter beim ämtlichen Erscheinen desselben in der Ellbognerischen Kridamassa die übrigen Landesoffiziere nicht entgegenkamen (1655), die Erhebung des Dominik Andreas von Kaunitz in den Grafenstand (1683), Verleihung des spanischen Ordens vom goldenen Vließe (1687) und des ungarischen Indigenats (1688) an denselben; Ernennung des Maximil. Ulrich Grafen von Kaunitz zum Landeshauptmanne in Mähren (1720), Verleihung der geheimen Rathswürde (1742) und des toskanischen Ordens vom goldenen Vließe (1745), Erwerbung der Landmannschaft (Inkolat) in Oberösterreich (1762), in Kärnthen (1763), Görz und Gradiska (1764) durch Wenzel Anton Grafen und Fürsten von Kaunitz; Verleihung des Großkreutzes vom Stephansorden an denselben (1765), Ernennung des Ernst Grafen von Kaunitz zum Landeshauptmanne (1770), Ertheilung des Großkreuzes vom Stephansorden an Joseph Grafen (1783) und an Alois Fürsten von Kaunitz (1817).

Den für die Geschichte wichtigsten und interessantesten Theil dieses Archives nehmen jedoch die reichhaltigen Correspondenzen der Grafen und Fürsten von Kaunitz in Staats- und Familienangelegenheiten ein.

Unter den ersteren stehet obenan die Correspondenz des Dominik Andreas Grafen von Kaunitz als Gesandten am Churbaierischen Hofe mit den deutschen Fürsten und anderen inländischen hochgestellten Personen (Olmützer Bischof Karl von Lothringen, Prinz Eugen von Savoyen 2c.), dessen Relationen an Se. Majestät den Kaiser über die Verhandlungen wegen des Durchzuges des kaiserlichen Militärs durch Churbaiern, dabei verschiedene Friedensverhandlungen als Projekte bis zum Abschluße des Friedens zu Nymwegen (1672—1693).

Die kaiserliche Vollmacht und Instruktion für Dominik Andreas Grafen von Kaunitz, Johann Grafen Strattmann, Freiherrn von Seilern als außerordentliche Gesandte im Haag zum Abschluße des Ryswicker Friedens, Rela-

tionen des Ersteren an den Kaiser über den Fortgang der dießfälligen Verhandlungen und die darüber an ihn erfolgten kaiserlichen Erlässe sammt der hieher einschlägigen Correspondenz des zu London befindlichen kaiserlichen Gesandten Karl Grafen von Auersberg (1695—1697).

Die Correspondenz desselben Dominik Grafen von Kaunitz als Reichsvicekanzlers mit den Chur- und anderen deutschen Fürsten, Grafen und Bischöfen, mit dem Großherzog von Toskana, Fürsten von der Moldau u. a. m. mit äußerst wichtigen und interessanten brieflichen Berichten an Ihre Majestäten den Kaiser und die Kaiserin; dabei die Relationen des Cardinals Lamberg, Grafen Schlick, Trautmannsdorf, Grafen Martinitz, Leopold Grafen Lamberg, Grafen Harrach, Philipp Grafen von Zinsendorf, Wenzel Grafen von Nostitz, Strattmann, Horn, Fürstenberg und Grafen von Castellan, k. k. Residenten zu Köln (vom Jahre 1697—1704) nebst den Auszügen aus den Protokollen in Kammeralsachen vom Jahre 1699, an welchen Berathungen der Graf von Kaunitz, der Fürst Lichtenstein, Salaburg, Stahremberg und Portia Theil genommen haben, nebst den Verhandlungen wegen Verbesserung des Kameral- und Tabakgefälles (1699).

Die Correspondenz des Maximilian Ulrich Grafen von Kaunitz als Gesandten bei den geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands wegen der Kriegshilfe gegen die Türken (1716—20), dessen Ernennung zum Botschafter in Rom aus Anlaß der damaligen Pabstwahl, die Instruktionen für denselben, die Relationen desselben an Se. Majestät den Kaiser (1723—1724) und das von ihm sehr fleißig geschriebene Tagebuch über alle Vorgänge in Rom (1724). Die weitere für Mähren sehr wichtige Correspondenz desselben Maximilian Ulrich Grafen von Kaunitz als Landeshauptmann in Mähren mit dem böhmischen obersten Kanzler Philipp Joseph Grafen Kinsky (1739—1746) — 7 Faszikeln. —

Nicht unwichtig sind die Relationen des Fürsten Lichtenstein aus Rom über die freundlichen Gesinnungen des päbstlichen Hofes (1690) — die Berichte des Grafen von Goes, k. k. Gesandten im Haag (1700 — 1704) und des Franz Ehrenreich Grafen von Trautmannsdorf, Botschafters in der Schweiz, über die dortigen Verhandlungen (1701 — 1702). — Gleichzeitige Reflexionen über den Krieg Schwedens mit Polen gegen Rußland, die polnische Königswahl und das Manifest des neuerwählten polnischen Königs Stanislaus (1700 — 1704). Einer besonderen Aufmerksamkeit werth sind überdieß die dort befindlichen **provincialia Austria**, insbesondere Landtagsausschreibungen und Vorladungen hiezu des Maximilian Ulrich Grafen von Kaunitz (1707—1721)

Am interessantesten und reichhaltigsten sind jedoch unstreitig die Correspondenzen des in Österreich berühmt gewordenen Hof- und Staatskanzlers Wenzel Anton Grafen und später Fürsten von Kaunitz mit Pandolfi, Marchese di Monti, Stupani, Angelo, Valerni, Fran. Carminati, Cienfuegos, Conte Savioli, Giovan. Antonio Doria, Cardinal Corradini ꝛc. (1725); mit den Grafen Bentheim bezüglich der Herrschaft Rittberg (1743—1744); dessen Ernennung als bevollmächtigten Gesandten zum

Abschluße des Aachner Friedens zwischen Frankreich, England und den Niederlanden (1748), dann bei Ludwig XV. Könige von Frankreich und bei den Generalstaaten Belgiens mit Thaddäus Baron von Reischach (1748). Lernet man aus dem Vorgesagten die Klugheit und Weisheit dieses großen österreichischen Staatsmannes kennen, so muß man wirklich den schöpferischen Geist desselben bewundern, wenn man hier unter seinen Papieren die Entwürfe zu dem Patente wegen Errichtung der Länderbank, zur Regeluug des Staatsschuldenwesens, zur Einführung der Thor-, Sperr-, Linien- und Wegmauth, zur Verbesserung der Landwirthschaft und Polizei, zur Errichtung der Stüttereien, zur Einrichtung der Länderstellen, zur Einführung der mährischen Justizverfassung in Polen, zur Abhilfe der großen Theuerung, zu den Instruktionen für's Hofbauamt, Hofrechenkammer und zu dem neuen Militärsystem findet und die in Abschrift vorhandenen Vota und Protokolle in Staatssachen 2c. c. (diese in fünf großen Faszikeln) durchblickt.

Nicht übergehen darf man ferner die Ernennung des Joseph Grafen von Kaunitz - Rittberg zum Gesandten am schwedischen Hofe und dessen Papiere (1775—1779).

Die Correspondenz des am spanischen Hofe zu Madrid befindlichen k. k. Gesandten Dominik Grafen von Kaunitz-Questenberg mit seinem Vater Wenzel Fürsten von Kaunitz (1777—1778).

Die Papiere des Joseph Grafen von Kaunitz, k. k. Gesandten am Hofe der Russischen Kaiserin Katharina II. (1777—1778) und die Papiere des am spanischen Hofe zu Madrid als Gesandten Oesterreichs lebenden Joseph Klemens Grafen von Kaunitz, größtentheils gelehrten Inhalts als Beitrag zur Kenntniß der dortigen Zustände, dessen Todesfall, Verkauf der Verlaßeffekten 2c. (12 Päcke größtentheils Originalien äußerst interessanten Inhaltes) 1783—1785.

Ziemlich reichhaltig sind überdieß die hier vorhandenen Correspondenzen des Erzherzogs Karl (1797) und des Grafen von Metternich wegen des reichsgräflichen Westphälischen Collegii katholischen Theiles (1774—1791).

Diesen eben nur in kurzen Umrissen aufgezählten Corespondenzen in Staatsangelegenheiten stehen würdig zur Seite die äußerst zahlreichen Familienkorrespondenzen, aus denen hier nur jene hervorgehoben werden, welche zum großen Theile auch die Oeffentlichkeit berühren. Es sind dieß erstens die Correspondenz des Franz Karl Grafen von Kaunitz mit seinem Vater (Dominik Andreas?) während seiner Studien zu Rom und wegen des zu erlangenden Auditoriats bei der römischen Curie (1696—1702), die nachgefolgten Bewerbungen um die Canonikate zu Salzburg, Olmütz, Passau, Osnabrück, Breslau und um die Coadjutorie beim Prager Erzbischofe und endlich die Beförderung desselben zum Bischofe von Laibach, dessen Correspondenz mit seinem Bruder Maximilian Ulrich wegen der Herrschaft Straßnitz, dann mit dem Fürsten Trauthson, Grafen Althan, Schönborn, Cardinal Schrattenbach, Fran. Pandolfi, so wie auch dessen Verlassenschaft (1702—1726).

Die Bewerbungen um Canonikate zu Münster (1725—1737) für Wenzel und

Karl Grafen von Kaunitz und um eines beim Olmützer Kapitel für Johann Joseph Grafen von Kaunitz (1741—1742). —

Correspondenz des Dominik Andreas Grafen von Kaunitz mit dem Grandprior des Malthefer-Ordens Grafen Kolowrat bezüglich der Aufnahme seines dreijährigen Sohnes Wilhelm in den genannten Orden und über die bei der Aufnahme an die Ordenskassa mit 2593 fl. gezahlten Taxen — und endlich die Correspondenz des Wenzel Anton Grafen von Kaunitz bezüglich der Aufnahme seines Sohnes Franz Wenzel in den deutschen Ritterorden (1768), des letzteren vor dem 1769 abgelegten Ordensgelübde abgegebene Verzichtleistung auf alle Ansprüche zu dem väterlichen Allodialvermögen und dessen 1770 erfolgte Erwählung zum Coadjutor des damaligen Administrators des Hochmeisterthumes Karl Alexander.

Aeußerst schätzbar sind für die mährische Kirchengeschichte die Notizen über die bessere Dotirung des vor dem Jahre 1497 zu Austerlitz bestandenen Spitales **S. Joannis Baptistae** durch die Stadt selbst und den damaligen Besitzer Peter Grafen von Skt. Georgen und Pösing, Erweiterung der Stiftung durch Dominik Andreas Grafen von Kaunitz (1676), Fundirung einer Messe daselbst durch Maria Eleonora Gräfin von Kaunitz (1708), erweiterter Bau der Spitalkirche (1743) und der dahin durch Maximilian Ulrich geschenkten Reliquien des heil. Johann des Täufers (1745), über die zu Ung. Brod im Jahre 1558 bestandene Brüderkapelle (Zbor) und Brüderhaus, wovon erstere im Jahre 1644 demolirt wurde, über die den Brüdern (Wiedertäufern?) von dem damaligen Besitzer verliehene Befreiung von der Raußnitzer und Austerlitzer Mauth (1604); über die 1630 unternommene Bekehrung der Austerlitzer Einwohner zum christkatholischen Glauben und die aus diesem Anlasse von Maximilian Grafen von Kaunitz angesonnene Auswanderung; über die Stiftung des Servitenklosters **ad S. Mariam Lauretanam** zu Jarmeritz durch Johann Adam Grafen von Questenberg, über den Bau der Dominikanerkirche zu Brünn (1655—1704) und zu Ung. Brod, und Beisetzung der Gebeine der heil. Justina in der letzteren (1669—1680); über die Stiftungen des Leo Grafen von Kaunitz bei den Jesuiten zu Brünn und den Augustinern zu Wien (1642—1644), über die Grabinschriften der in die neu errichtete Gruft übertragenen Leichname der Kaunitzischen Familienglieder (1618) und des in der Jesuitenkirche zu Peterwardein bestatteten Ferdinand Grafen von Kaunitz, welcher im Jahre 1691 in Ungarn mit dem Generale der Cavallerie Ferdinand Laurenz Grafen von Liebsteinsky-Kollowrat gefallen ist, nebst den vielen Verhandlungen über das Patronat auf den verschiedenen Kaunitzischen Herrschaften und über die Besetzung erledigter Pfarrerstellen, und die vielen an neu zu ordinirende Priester verliehenen und versicherten tituli mensae. — Vom besonderen Interesse ist die ziemlich ausgedehnte Verhandlung über die abzuhaltende Zusammenkunft der jüdischen Landesältesten (1692—1694) wegen der unter den Juden einzuführenden strengeren Landespolizei.

Nicht unwillkommen dürften weiters die Nachrichten sein über den Charakter

des Ulrich von Kaunitz, jenes eifrigen Beschützers der Akatholiken und namentlich der auf seiner Herrschaft Austerlitz stark verbreiteten Wiedertäufer, welchen man aus der vor seinem Tode (1614) seinen fünf Söhnen gegebenen väterlichen Ermahnung unzweideutig kennen zu lernen Gelegenheit hat; über das vom Cardinal Dietrichstein dem Maximilian Freiherrn von Kaunitz, daß er sich an der Rebellion vom Jahre 1618—1619 nicht betheiligt habe, ferner über die zweimalige Bewirthung der Moskowitischen Gesandtschaft zu Austerlitz (1676 und 1687); die Beschreibung der durch die Schweden (1645) auf der Herrschaft Austerlitz und Mähr. Pruß verursachten Schäden (37085 fl. 34 kr.), über die wiederholten Einfälle der Türken, Ungarn und Siebenbürger nach Mähren und schreckliche Verwüstung der Herrschaften Ung. Brod, Straßnitz und Mähr. Pruß (1663, 1665, 1680, 1683, 1704), über die auf den Herrschaften Austerlitz und Ung. Brod für die Verpflegung der gegen die ungarischen Rebellen durchziehenden polnischen, baierischen, sächsischen, brandenburgischen, kölnischen und braunschweigischen Auxiliartruppen (1683—1686), über die der Gräfin Eleonora von Oppersdorf aufgetragene Ausfertigung von 100 Walachen zum Schutze des Wegs (1660), die kaiserliche Instruktion für Franz Sigmund Grafen von Lamberg zu der Verhandlung mit den rebellischen Ungarn beim Erzbischofe von Kolocza (1704), über die gegen den Einfall der Preußen getroffenen Vorkehrungen durch Bewaffnung der Walachen, Hannaken, Jäger ꝛc. nebst Herbeischaffung des Proviants (1741), Beschreibung der durch die Preußischen Soldaten auf der Herrschaft Austerlitz, Mähr. Pruß und Jarmeritz verursachten Schäden (1742) und in der Grafschaft Rittberg 1757).

Die hier vorhandenen Dokumente über die durch Leo Wilhelm Grafen von Kaunitz zu Rom 1652 angekauften Metallkunstgegenstände, so wie auch die Inventarien über die werthvollen Bilder und Kupferstiche im Austerlitzer Schlosse sammt den zahlreichen Notizen über die berühmten Maler- und Bildergallerien, dann die Bibliothekskataloge über die im Besitze der Kaunitze gewesenen zahlreichen und auch seltenen Werke geben ein Zeugniß, daß Kunst und Wissenschaft an vielen Gliedern dieser uralten mährischen Adelsfamilie außergewöhnliche Beschützer und Förderer gefunden haben, daß aber auch Industrie ihnen am Herzen lag, beweiset die ziemlich weitläufige Correspondenz mit Freudenberg in Manufaktursachen (1704) und das durch Maximilian Ulrich Grafen von Kaunitz erworbene Privilegium auf die Beuteltuch- und Crepons-Manufaktur (1705), so wie auch die Spezifikation der Kosten für die Spinnlehrmeister zu Jarmeritz (1766), wobei übrigens bemerkt werden muß, daß der bei Weitem größere Theil der dortigen Archivsschriften sich auf die Administration der Güter in allen Zweigen der Oekonomie und selbst auch des Bergbaues (dieß insbesondere auf den böhmischen Herrschaften Gabhorn und Petschau) bezieht.

Und zum Schluße sei es noch erlaubt, die daselbst aufbewahrten Diarien, Tagebücher und Druckwerke aufzuzählen; es sind dieß außer dem schon oben erwähnten vom Maximilian Ulrich verfaßten:

a) jenes des Leo Wilhelm Grafen von Kaunitz über dessen italienische und spanische Reise sammt Correspondenz (1635—1636);
b) jenes der Kaunitzischen Hofkanzlei mit vielen wichtigen und interessanten Notizen (1678—1689);
c) jenes über die polnische Königswahl und die dießfälligen Verhandlungen (1696), und endlich
d) jenes des kaiserlichen Gesandten Grafen von Oettingen über dessen Reise nach Konstantinopel und Beschreibung seines Hofstaates sammt Correspondenz (1699), an welche sich würdig anschließen das Gedächtnißbuch der Herrschaft Austerlitz und Ung. Brod (1672) und das Wažaner Grundbuch vom J. 1594, nebst den vielen bis in das J. 1593 reichenden Urbarialbüchern. Ferner verdienen noch eine Erwähnung die daselbst vorhandenenen Bruchstücke zweier aus dem XV. Jahrhunderte herrührender Manuskripte und zwar: a) Kurze Lebensbeschreibungen der römischen Könige und Kaiser und b) ein Theil des Traktates: **Mathei Palmieri in Aristeum de interpretatione 70 interpretum,** bei welchem letzteren die Original-Bestätigung der Olmützer Vikäre zu lesen ist, daß dieses Manuskript bereits im Jahre 1498 in der Schatzkammer des heiligen Wenzel vorgefunden wurde.

Von den Druckwerken (58 Nummern), den sehr dürftigen Ueberbleibseln einer ehedem reichhaltigen und werthvollen Bibliothek sind außer dem Archive für Geographie, Geschichte, Staats- nnd Kriegskunst, 23 Hefte aus den Jahren 1810 und 1811, der europäischen Annalen 64 Hefte (1798—1806), der Minerva, einem Journal historischen und politischen Inhaltes 24 Hefte (1805—1811), nur einige wenige französische, englische und deutsche Abhandlungen über die spanische und baierische Succession, über die zwischen Frankreich und England gepflogenen Friedensverhandlungen, über das Successionsrecht der Grafen von Kaunitz in der Grafschaft Ostfriesland und Rittberg einer Beachtung werth.

Das Jarmeritzer Stadtarchiv, welches unter der unmittelbaren Obhut des dortigen um die Aufhellung der älteren Stadtgeschichte sehr verdienten Bürgermeisters Herrn Anton Worell sich befindet, ist zwar an Urkunden nicht reich, da dasselbe außer den Privilegien und Begabnissen, wovon die ältesten aus den Jahren 1420, 1434, 1436, 1459, 1582, 1654 herrühren, und die alle auch noch in der vom Kaiser Joseph II. im Jahre 1786 erfolgten Bestätigung einbezogen sind, nur äußerst wenige zwischen der Gemeinde und der ehemaligen Obrigkeit geschlossenen Verträge in unterschiedlichen Angelegenheiten aufzuweisen hat.

Um so reichhaltiger ist dasselbe an alten Stadtbüchern, wovon neben den drei verschiedenen Contraktenbüchern aus den Jahren 1530, 1548 und 1549 mit schätzbaren Lokalnotizen das mit besonderer Umsicht im Jahre 1627 angelegte, nnd mit derselben Sorgfalt bis auf die neueste Zeit geführte Gedenkbuch einer besonderen Beachtung werth ist, weil dasselbe neben den Ortsvorfällen sehr viele

das ganze Land und insbesondere die dortige an Chroniken äußerst arme Umgegend berührende Begebenheiten ziemlich ausführlich berichtet, ohne jedoch den Leser zu ermüden.

Geschichtliche Notizen
über die im königlich-preußischen Antheile Schlesiens gelegenen Besitzungen der Olmützer Kirche.

Aus den Urkunden und Lehenbüchern des Erzbisthums-Archives in Kremsier

gezogen von Dr. **Gregor Branowitzer,**
k. k. Staatsanwalts-Substituten zu Littau.

Die Besitzungen der Olmützer Kirche in dem königlich-preußischen Antheile Schlesiens, in der Amtssprache „Katscherer Distrikt" genannt, bestehen gegenwärtig aus drei von einander verschiedenen Theilen, nämlich:

1) Aus der Olmützer Präbende Kößling,
2) aus dem fürsterzbischöflichen Afterlehen Katscher, und
3) aus dem fürsterzbischöflichen Kammergute Stolzmütz.
Bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts gehörte dazu auch
4) das nun allodialisirte und in ein Geldlehen verwandelte fürsterzbischöfliche Afterlehengut Petrowitz, welches daher theils des historischen Interesses, theils des Zusammenhanges wegen hier ebenfalls in Betrachtung gezogen wird.

Die Acquisition des Katscherer Distriktes für die Olmützer Kirche geschah theils vor, theils unter dem Bischofe Bruno, und zwar nach und nach.

Die erste Spur davon finden wir im Testamente des Bischofes Bruno (ddo. Olomucz III. Kal. Debembris 1267), worin derselbe sowohl jenes, was er selbst für seine Kirche acquirirte, als auch die von ihm in den Besitzungen der Kirche veranlaßten Verbesserungen ausführlich angibt.

In dieser für den gesammten Besitzkörper des Erzbisthums Olmütz, so wie für das Olmützer Metropolitan- und Kremsierer Collegiatkapitel äußerst wichtigen Urkunde sagt nämlich der Bischof Bruno blos, „er habe in Keytser (Katscher) einen Teich und eine Mühle mit fünf Gängen angelegt." Da er dergleichen Dispositionen nicht in einem fremden Eigenthume vornehmen konnte, und in jenem Testamente nur von dem die Rede ist, was er zum Besten der Kirche und des Bisthums gethan hatte, so geht daraus hervor, daß der Bezirk um Katscher ihm, und zwar seinem Bisthum damals gehört habe; und da er, wenn er diesen acquirirt hätte, denselben auch unter seinen Erwerbungen angeführt und nicht als von einer bereits vorhandenen Sache gesprochen haben würde, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Umgegend bei Katscher, und gewiß auch das damalige Dorf (villa) Katscher selbst schon bei dem Regierungsantritte des Bischofs Bruno ein Eigenthum des Olmützer Bisthums gewesen ist. — In demselben

Testamente des genannten Bischofs heißt es ferner, „der Bischof habe 11 Lahnen in dem Dorfe Petrowitz mit einem Zinsertrage von 11 Mark gekauft,“ welches Einkommen er aber in der nämlichen Urkunde zur Dotation der in der Kremsierer Kirche neu errichteten Altäre bestimmte. — Von Stolzmütz und Kößling geschieht in dem Brunonischen Testamente keine Erwähnung.

Wenn sich nun gleich die förmliche erste Acquisitions-Urkunde bezüglich des Katscherer Distrikts nicht nachweisen läßt, so scheint dieselbe doch zuvörderst bezüglich des Lehens und Allods Katscher im engeren Sinne, mit Ausschluß des Dorfes Stolzmütz, dann bezüglich Petrowitz (bezüglich Kößling und Stolzmütz folgt die Begründung der Rechtmäßigkeit des Besitztitels weiter unten im Conterte) durch das erwähnte Brunonische Testament zureichend surrogirt zu werden; denn

a) es wird darin Katscher als Besitzthum der Olmützer Kirche bestätiget;
b) diese Bestätigung muß aber in rechtlicher Beziehung als vollkommen beweisend angesehen werden, da die Urkunde, worin sie erscheint, nicht einseitig vom Bischofe, sondern im Einverständnisse mit seinem Kapitel abgefaßt, und nebst dem bischöflichen Sigille, auch noch mit den Sigillen des Königs Otakar und des Kapitels versehen ist;
c) wenn sich gleich aus der allgemeinen Erwähnung der Umgegend bei Katscher in dem Brunonischen Testamente der Umfang jenes Bezirkes nicht bestimmen läßt; so kann dieß der Beweiskraft jener Urkunde nicht schaden; denn es ist gewiß, daß man selbst dann, wenn Maß und Gränzen nach dem Bestande jener Zeit genau bestimmt worden wären, (was jedoch damals nie geschah), in der Gegenwart die Größe und Begränzung eines solchen Besitzthums nicht mehr auszumitteln vermöchte, und daher jede Erwerbsurkunde der alten und der Mittelzeit als beweislos verwerfen müßte (so läßt sich z. B. auch selbst die Größe jener 11 Lahnen, welche Bruno bei Petrowitz gekauft zu haben erklärt, wegen Unbekanntheit des Lahnenmaßes jener Zeit jetzt nicht mehr angeben).

Es mangelt aber auch nicht an sonstigen urkundlichen Beweisen der Rechtmäßigkeit des Besitzes sowohl in Ansehung der Umgegend von Katscher als auch der Dörfer Kößling und Stolzmütz. — Denn im Jahre 1273 (ddo. Ketschir 1273 in die beati Nicolai) verlieh Bischof Bruno dem Johann von Brolenvezen die Erspektanz auf 10 lehenbare Lahnen (mansos) in dem bischöflichen Dorfe Ketschir, welche damals Johanns Schwester, die Witwe nach dem Vasallen Albert Stange, auf ihre Lebenszeit nach Lehenrecht besaß (diese Lahnen bestanden demnach schon lange früher als Lehen).

Bereits im Jahre 1270 (ddo. Olom. 1270 in die S. Paschae. Der Kapitular-Consens ist beigefügt) hatte Bischof Bruno den Brüdern Gottfried, Heinrich und Berthold von Emse das zweite Dorf Tluztemoz (Tlustomost, Stolzmütz) als ein erbliches Mannslehen unter der in dem damaligen Olmützer Lehenhofrechte gegründeten Verbindlichkeit verliehen: daß sie um einen

Betrag, der dem dritten Theile des Werthes des ihnen verliehenen Lehens gleichkam, Güter kaufen, und dem Bischofe als Lehen offeriren sollten.

Im Jahre 1274 nun bestätigte der böhmische König Přemisl Otakar II. alle von dem Bischofe Bruno geschehenen Infeudationen überhaupt (ddo Pragae 1274 V. Idus Januarii Indictione II.), somit auch jene vom Katscherer Antheile und von dem Dorfe Stolzmütz; in dieser Bestätigung liegt aber doch offenbar zugleich auch die königliche Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Besitzes jener Güter für das Bisthum Olmütz (nur Schade, daß die Urkunde vom Jahre 1270 nicht im Original vorhanden ist). -- Wann und wie jedoch dieses Dorf, welches in dem Testamente Bruno's nicht erscheint, an das Bisthum Olmütz gekommen sei, kann nicht angegeben werden; die Acquisition konnte vor dem Regierungsantritte Bruno's, oder nach dem Jahre 1267 geschehen sein. Das erstere ist jedoch wahrscheinlicher, da sonst Bruno in der Infeudationsurkunde angegeben hätte, das Dorf sei von ihm acquirirt worden; wenigstens findet man diese Angabe an sehr vielen der von ihm ausgestellten Urkunden.

Was endlich das Präbendaldorf Kößling betriff', so hatte der Bischof Bruno nach seiner eigenen Angabe dasselbe aus seinem Privatvermögen an sich gekauft. Dieser Kauf muß zwischen den Jahren 1267 und 1274 geschehen sein, weil Bruno dieser Acquisition in seinem Testamente vom Jahre 1267 noch nicht erwähnt, im Jahre 1274 aber schon 12 Lahnen (mansos) daselbst, welche höchst wahrscheinlich das ganze Dorf bildeten, sammt der vollen Jurisdiktion an sein Olmützer Domkapitel um 108 Mark Silbers verkaufte (Kaufbrief ddo. Olomucz Nonas Martii 1274). Der König Přemysl Otakar genehmigte diesen Kaufsakt im nämlichen Jahre mittelst einer eigenen Urkunde (ddo. Pragae III. Nonas Julii 1274), wovon er zugleich das Faktum des durch Bischof Bruno mit königlicher Bewilligung früher geschehenen Ankaufs jenes Dorfes bestätiget. Bezüglich der Präbende Kößling ist demnach der Besitztitel des Olmützer Hochwürdig getreuen Metropolitankapitels durch die mit allen Erfordernissen versehene Acquisitionsurkunde selbst und unmittelbar erwiesen.

Aus dem bisher Angeführten ergibt sich demnach, daß die Olmützer Kirche zur Zeit des Bischofs Bruno im rechtmäßigen, durch den König von Böhmen selbst anerkannten Besitze der einzelnen Theile des Katscherer Distrikts, nämlich des Bezirkes um Katscher, des Dorfes Stolzmütz sammt Zugehör, des Dorfes Petrowitz und des Dorfes Kößling sich befand; und da die Kirche von Olmütz, respektive das Bisthum und das Kapitel, jenen Distrikt in seinen angeführten Theilen seit jener Zeit, also seit mehr als 550 Jahren, stets unbeanständet besaß, der jemeilige Bischof von Olmütz hierauf gemeinschaftlich mit den andern bisthümlichen Besitzungen stets die Belehnung von den Königen Böhmens erhielt, in dem Breslauer Friedensschluße vom Jahre 1742 der rechtliche und faktische Status quo geschützt wurde, und die seither an der Regierung gewesenen Bischöfe und Erzbischöfe von Olmütz auch von den Königen von Preußen, wie die urschriftlich vorhandenen Rekognitionen beweisen, auf den ganzen sogenannten

Katscherer Distrikt die Belehnung immer ohne alle Beanständigung erhielten: so dürfte wohl um so weniger in der Gegenwart über die Rechtmäßigkeit des Besitzes der Olmützer Kirche bezüglich jenes Distriktes ein gegründeter Zweifel erhoben werden können.

Dieß betrifft den Katscherer Distrikt, und den Besitztitel in Ansehung desselben im Allgemeinen. — Nach dem Gesagten war die politische Eigenschaft und Eintheilung dieses Distriktes zu Bruno's Zeiten von jener, welche heut zu Tage besteht, wesentlich verschieden. Wie der gegenwärtige politische Zustand sich nach und nach gestaltet habe, darüber geben die vorhandenen Urkunden zwar nicht ganz befriedigende Aufschlüsse; indessen ist es doch zu wundern, daß die Stürme des Mittelalters, die Hussiten- und Reformationskriege noch so viel verschont haben, als gerade nöthig ist, um doch einiger Massen aus dem Vorhandenen auf die Entwicklung des Ganzen schließen zu können. Es sollen nun die vier einzelnen Bestandtheile des Katscherer Distrikts, wie sie im Eingange dieses Aufsatzes angeführt sind, nach einander behandelt werden.

I. Präbendaldorf Kößling.

Die Art und Zeit, wie und wann dieses Dorf an den Bischof Bruno, und von diesem an das Olmützer Dom- nun Metropolitankapitel gelangte, ist bereits angegeben worden. Der von dem Kapitel dazu verwendete Kaufschilling bestand aus gewissen Legaten mehrerer unbekannten Olmützer Canoniker, welche dieselben zu frommen Zwecken hinterlassen hatten, wie dieß der Kaufbrief des Bischofs Bruno vom Jahre 1274 anführt. Von der Zeit jener Acquisition an blieb Kößling ein Eigenthum des Olmützer Domkapitels. Bemerkenswerth ist nur, daß die Olmützer Bischöfe in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts dieses Dorf zum Schutze gegen die damals unaufhörlichen Angriffe der weltlichen Machthaber und Gutsbesitzer auf die Geistlichen eine Zeit lang in ihrer Verwaltung hatten, und dafür dessen Einkünfte bezogen; da jedoch diese Einkünfte nicht mehr als anderthalb Mark jährlich betrugen, so stellte der Bischof dasselbe im Jahre 1394 dem Kapitel auf dessen Begehren wieder zurück (Revers ddo. Chremsier fer. II. post dominicam Quasimodogeniti, alias die 27. Aprilis 1274).

II. Lehengut Klatscher.

Die erste bekannte Subinfeudation von Olmützer Bisthumsgütern geschah durch Bischof Bruno im Jahre 1249. Schon um diese Zeit mußte auch ein Theil des Katscherer Distrikts infeudirt worden sein; denn im Jahre 1273 verließ Bischof Bruno, wie bereits erwähnt (diese Lahnen bestanden demnach schon lange früher als Lehen) dem Johann von Brolenvezen die Exspektanz auf zehn lehenbare Lahnen in dem bischöflichen Dorfe Ketschir, welche zu jener Zeit die Schwester des genannten Johann, Witwe nach dem „Vasallen" Albert Stange, als Lehen auf ihre Lebenszeit besaß. Diese zehn Lahnen waren also damals wenigstens schon in der zweiten Hand. Die Urkunden der darauf folgenden

Zeit lassen die verschiedenen Veränderungen in der Person der Vasallen, und in den infeudirten Theilen selbst sehr dunkel. Im Jahre 1321 besaß die lehenbaren Lahnen bei Katscher ein gewisser Herrmanditrich. Da jedoch um diese Zeit der Olmützer Bischof Konrad den Ort Katscher, damals noch ein Dorf, zu einem Städtchen (oppidum) umstaltete, und zur Nahrung der Bürger den Besitz jener Lahnen für das Städchen unentbehrlich fand; so traf er mit dem genannten Vasallen einen Tausch, vermöge dessen derselbe dem Bischofe die Lahnen bei Katscher überließ, dieser dafür aber dem Herrmanditrich andere Lahnen in dem Dorfe Petrowitz, welche bischöfliches Mensalgut waren, erblich unter dem Lehenbande verlieh (ddo. Olomucz IX. Kal. Maji 1321).

Indessen scheint Herrmanditrich nicht alles, was im Katscherer Distrikt lehenbar war, besessen zu haben; denn um das Jahr 1330 (Verzeichniß der Vasallen der Olmützer Kirche und ihrer Lehen im Copiar vom Jahre 1330) erscheint schon wieder Walther von Fulmen, der bei jenem Tausche als Zeuge angeführt ist, als Besitzer des Lehens bei Katscher (circa Keczerž), so daß es höchst wahrscheinlich wird, er sei schon früher neben Hermanditrich im Besitze eines andern lehenbaren Antheiles jenes Distrikts gewesen. Es kann nämlich wohl mit Grund bezweifelt werden, daß Bischof Konrad selbst, oder sein Nachfolger Heinrich die dem Städtchen Katscher zu seiner Nothdurft überlassenen Lahnen in einigen Jahren darauf wieder abgenommen, und infeudirt habe. Die Zeit der Belehnung des Walther von Fulmen, so wie die Größe seines Lehenbesitzes läßt sich jedoch nicht nachweisen.

Im Jahre 1384 erscheint die Vogtei in Katscher, wozu nebst mehreren Besitzungen im Städtchen auch anderthalb Lahnen (lanei) in Chrotenful (Krotful) gehörten, als Lehen, und Mirito von Kozuscha als Besitzer, der dieselbe im nämlichen Jahre an Peter von Coschetin um 170 Mark Prager Groschen verkaufte (lehensherrliche Bestätigung ddo. in castro nostro Meraw 1384 sabbato primo ante festum S. Thomae apost.). Unter den Zeugen der bischöflichen Bestätigungsurkunde erscheint Herbord von Keczer (Katscher; auch von Füllstein genannt), welcher somit ebenfalls einen Theil des dortigen Gebietes als Lehen besaß (siehe weiter unten im Conterte). Ebenso erscheint in demselben Jahre die Vogtei im Dorfe Knispel als Lehen, welches damals von Henslin genannt Cicker an Jakob Richter in Rewschin um 55 Schock Groschen verkauft wurde (lehensherrliche Bestätigung ddo. fer. VI. in die circumcisionis domini 1384).

Im Jahre 1389 beim Regierungsantritte des Bischofs Nikolaus besaß Mirito (scheint ein anderer zu sein, als der oben Erwähnte) 6 Lahnen in Ehrenberg zu Lehen, Hanns Sachze (Sachs) eben daselbst einen Hof und eine Ansäßigkeit sammt Zugehör, Ritter Herbord, endlich den Hof beim Katscherer Vorwerke, mehrere Unterthanen in Crotenpful (Krotpful) und Langnaw (Langenau) und 4 Fleischbänke sammt Zugehör, letzteres sogar schon als altes Lehen (ab antiquo) (Lehen-Instrumenten-Quatern aus jener Zeit, und

Verzeichniß der Vasallen mit ihren Lehen in demselben). Im nämlichen Jahre schloßen Herbord von Keczer und Heinrich von Fullenstein (Füllstein) einen wechselseitigen Erbvertrag bezüglich ihrer Lehen, welchen auch Bischof Nikolaus genehmigte (Urkunde ddo. 1389 ebendaselbst). Derselbe Herbord von Keczer verkaufte im Jahre 1396 einen Zins von 10 Mark Groschen auf 5¾ lehenbaren Huben im Krotenpful (ddo. Katscher Sonntag in der Oktav Maria Himmelfahrt 1396).

Im Jahre 1403 am Tage vor Skt. Laurenz erhielt Johann Žak auf 1½ Lahnen in Katscher (Belehn. Q. 3 Fol. 109), am Tage vor Skt. Thomas Apostel desselben Jahres Herbord von Keczer auf die Güter von Katscher, das Dorf und seine sonstigen Besitzungen (super bonis ante Keczer, villa et alibi ubi obtinet) vom Bischofe Laczko die Belehnung (ibid. Fol. 111). In demselben wurde Miriko von Rzepnow mit dem Dorfe Ernberg belehnt (ibid.).

Im Jahre 1404 geriethen Herbord von Keczer und sein Sohn in einen Streit mit dem Bischofe Ladislaus wegen einer Mühle, welche Herbord auf bischöflichem Gebiete gebaut hatte. Obgleich jene Beiden sich vorlängst vor den Herzogen von Polen, den edlen Baronen von Mähren, und den Vasallen der Olmützer Kirche erklärt hatten, daß sie in Ansehung jener Mühle nur zu Kremsier Red und Antwort geben wollen: so sind doch dieselben bei zwei Terminen nicht erschienen, worauf ihnen ein dritter Termin zum Erscheinen festgesetzt wurde (Gerichts-Quat. 2 Fol. X 6 und XI. 6). Wie diese Angelegenheit sich endete, ist nicht aufgezeichnet.

Im Jahre 1411 belangte Dorothea, Witwe nach Walther von Keczer, den Johann, Sohn des Herbord von Keczer, beim Lehenrechte. Exekutoren waren: Saro und Rzepka von Keczer (ibid. Fol. 53 b.). Im Jahre 1413 wurde Hanns Hirsperger auf 2 Mark jährlichen Zinses von einem Lahne Ackers in Katscher belehnt (Belehn. Quat. 3 Fol. 15). Im Jahre 1415 erscheint ein Johann von Keczer als Zeuge der Belehnung des Jessko Selvha von Tlustomost (ibid. Fol 16, 6). Im Jahre 1437 erhielt Hanuš von Ketrz vom Bischofe Paulus die Belehnung auf 2 Lahnen in Katscher, und Peter Rzepka von Ketrz auf den Hof mit 1½ Lahnen vor Katscher, welche er von Alters her besaß (ibid. Fol. 25, 6). Im Jahre 1438 erscheinen dieselben Hanuš und Peter Rzepka von Katscher (Gerichts-Quatern IV. Fol. X. 6). Im Jahre 1451 wurde Hanuš von Ketrz mit dem Vorwerke (propugnaculum) und dem Hofe (curia) in Katscher vom Bischof Johann Haz belehnt. Dabei heißt es, diese Güter seien in den alten Registern deutlicher zu eruiren (Belehn. Quat. 3 Fol. 120, 6). Im Jahre 1456 erhielt Andreas Rzepka von Ketrz vom Bischofe Bohuš von Zwole die Belehnung auf 7 Lahnen mit dem Allodialhof von Katscher (ibid. Fol. 131, 6). Im Jahre 1461 erhielten Georg und Nikolaus von Katscher die Belehnung über das Vorwerk bei Katscher Ernberg (Belehn. Quat. V. Fol. 9, 6);

dieses Vorwerk überging sodann an Martin von Katscher, und wurde, bestehend aus 3¼ Lahnen in Erberk, im Jahre 1482 an Niklas von Katscher überlassen, der in demselben Jahre vom Bischofe Prothas darauf die Belehnung erhielt (Belehn. Quart. IV. Fol. 33). Unter den Zeugen dieser Belehnung werden Johann und Georg, Brüder von Katscher genannt, welche sonach das eigentliche Lehen Katscher besessen zu haben scheinen. Im Jahre 1498 besaß dieses Vorwerk bei Katscher, Ernberg genannt, Heinrich Donat von Groß-Polom auf Groß-Czerekwj, Kämmerer des Herzogthums Troppau, der es nach dem Panosse Andreas von Rzepkow vom Bischofe Prothasius zu Lehen erhalten hatte, und im obigen Jahre davon einen halben Lahn an den Troppauer Bürger Bartoš Macznik verkaufte (ddo. Neukirch Freitag nach Skt. Georg 1498).

Im Jahre 1499 erscheint die Frau Machna von Katscher als Klägerin des Ernest Mrakotha von Luznitz, und stellt ihren Vetter Georg Petrowsky von Katscher, Mitbesitzer des Lehens Petrowitz (die andern Besitzer waren: Samson und Kaspar), zu ihrem Vertreter auf (Gerichts-Quart Nro. 6, Fol. 1).

Im Anfange des 16. Jahrhunders erscheinen die Brüder Balthasar und Hanuš von Füllstein als Besitzer von 6 Lahnen in Krotenful, welche sie, unbekannt wann, dem Kaspar Rottenberg von Drslaw abtraten. Wann und wie die Familie Rottenberg von Drslaw zum Besitze des Lehens Katscher gelangte, läßt sich nicht ermitteln. Im Jahre 1532 trat Kaspar (Rottenberg) von Katscher und Drslaw im eigenen Namen, und in jenem seines Sohnes Adam die Burg Katscher sammt dem, was von Alters her dazu gehörte, seinem andern Sohne Franz ab, der auch im nämlichen Jahre vom Bischofe Stanislaus Turzo in Olmütz mit jenem Lehen belehnt wurde (Belehnung Quat. Nr. 7 Fol. 10). Dieser Franz Rottenberg gerieth zwar in weitwendige Streitigkeiten mit dem Bischofe Stanislaus Turzo, welche aber sämmtlich im Jahre 1533 beigelegt wurden, bei welcher Gelegenheit Rottenberg dem Bischofe die oben erwähnten 6 Lahnen in Krotful, und eigenes, durch den bischöflichen Teich überschwemmtes Land abtrat; auch wurde sich über jene Zinsungen und Roboten verglichen, welche die bischöflichen Unterthanen von jenen Aeckern zu leisten hatten, die sie im Lehengebiete besaßen (5 Urkunden vom Jahre 1533).

Im Jahre 1534 bestätigte Bischof Stanislaus den Vertrag zwischen Franz Rottenberg von Katscher und dem Katscherer Pfarrer Klement wegen des von dem Krotfuler Vorwerke und einem halben Lahne zu Ehrenberg an den Letzteren abzuführenden Zehends (ddo. Kremsier, Montag vor Skt. Georg 1534). Der Bischof nennt den Vasallen darin: urozený wladyka, F. R. z Ketrže, drzitel zbozj Keczerskéh〉 (der wohlgeborne Wladyk Fr. R. von Katscher, Besitzer des Lehengutes Katscher). Nach dieser Urkunde gehörten also schon Antheile von Krotful und Ehrenberg zum Lehengute Katscher.

Schon einige Monate darauf aber trat Franz Rottenberg die Burg Katscher

sammt allem Zugehör dieses Lehens an Johann Oberský von Liderzow — aus welchem Rechtstitel ist unbekannt — ab, und dieser empfing im angeführten Jahre 1534 am Montage nach Christi Himmelfahrt zu Kremsier aus den Händen des Bischofs Stanislaus die Belehnung (Belehnungs-Quat. Nro. 7, Fol. 12, 6). Doch führten die Rottenberge ihre Beinamen von dem Gute Katscher noch fort, und erscheinen im Jahre 1542 als Keczerský von Keczer (Gerichts-Quatern Nro. 9, Fol. 2, 9, dann Nro. 12, Fol. 5; Belehn. Quat. 7, Fol. 58), in welchem Jahre auch Johann Oberský von Liderzow vom Bischofe Johann Dubravius die Reinvestitur erhielt (Belehn. Quat. Nro. 7, Fol. 22). Von der Familie Oberský von Liderzow überging das Lehen, ohne daß sich jedoch Zeit und Ort bestimmen ließe, an die Familie Bitowský von Füllstein; denn im Jahre 1545 übergaben die Bürgen des Wenzel und Hanuš Bitowský von Füllstein dieses Lehen an Niklas Klema Koczur von Lhota, Landrichter des Fürstenthums Ratibor, der am Dienstage nach Christi Himmelfahrt damit belehnt wurde (Belehn. Quat. Nro. 7, Fol. 29, 6). Niklas Klema hatte dieses Lehen dem Bitowský abgekauft (Gerichts-Quat. Nro. 12, Fol. 5).

Dieser Niklas Klema erwirkte sich im nämlichen Jahre vom Bischofe Johann einen Machtsbrief, vermöge dessen er zur freien Disposition mit dem Lehen berechtigt, und auch seine Töchter zur Erbfolge berechtigt wurden (ddo. Kremsier, Sonntag vor Sft. Laurenz 1545). Im Jahre 1554 erhielt Niklas Klema vom Bischofe Markus die Reinvestitur auf die Burg Katscher, die Dörfer Langenau, Krotful und Hernberk (Ehrenberg) (Belehn. Quat. 7 Fol. 48 b.; versteht sich nur auf Theile der Dörfer). Allein er starb bald darauf, und das Lehen gelangte nun im Jahre 1557 zu Folge des oben erwähnten lehenherrlichen Machtsbriefes und seines Testamentes an seine Töchter Anna und Magdalena (Niklas Klema hatte noch zwei Töchter: Elisabeth und Agnes) und zwar zu gleichen Theilen, so daß jede von ihnen die halbe Burg Katscher und die Hälfte der Unterthanen in den Dörfern Langenau, Krotful und Ehrenberg erhielt. Magdalena Klema verheirathete ihren Antheil ihrem Gatten Niklas Gaschinský von Gaschin und auf Wrchles, welcher auch am Dienstag nach Christi Himmelfahrt 1557 zu Kremsier vom Bischofe Markus darauf die Belehnung erhielt (Belehn. Quat. 7 Fol. 64). Anna Klema dagegen schloß mit ihrem Ehegatten Sigmund Reyzwitz von Kaderzin einen an dem eben angeführten Tage vom Bischofe Markus bestätigten Erbvertrag, vermöge dessen die ihr gehörige Hälfte des Lehens Katscher nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten dem Ueberlebenden zufallen sollte (ibid. Fol. 63, b.). Sigmund Reyzwitz erhielt sofort die Investitur auf diesen Lehensantheil (ibidem). Allein schon nach zwei Jahren wurde dieser Erbvertrag aufgehoben, uud Anna Klema überließ beim Himmelfahrtslehenrechte 1559 auch ihren Lehensantheil an Niklas Gaschinský von Gaschin (ibidem) so, daß dieser das ganze Lehen Katscher besaß. In seiner Familie blieb es bis auf den heutigen Tag (Aus der bisherigen Darstellung geht die

Unrichtigkeit der Angaben in Schwoy's Topographie: Prerauer Kreis Seite 75 hervor).

Bezüglich dieses Lehens wird nur noch jenes bemerkt, was auf den Bestand desselben zu verschiedenen Zeiten ein Licht werfen kann. Bei Gelegenheit der Wiederbelehnung des Niklas Gaschinsky durch Bischof Wilhelm Prusinowsky im Jahre 1565 werden als die Lehen-Entien angeführt: das Schloß Katscher, der Hof vor dem Markte Katscher und der Antheil an den Dörfern Langenau, Ehrenberg und Krotful (Belehn. Quat. 15 Fol. 7, 6). Dieselben Entien erscheinen bei der Wiederbelehnung desselben Niklas Gaschinsky durch Bischof Johann Grodecius im Jahre 1573 (ibid. Fol. 54, 6)), durch Bischof Thomas Albinus im Jahre 1574 (ibid. Fol. 8) und durch Bischof Johann von Teltsch im Jahre 1576 (ibid. Fol. 102). Bei dessen Reinvestitur im Jahre 1579 durch Bischof Stanislaus Pawlowsky (ibid. Fol. 131, 6) erscheint nebst obigen Entien auch noch das Vorwerk (Maierhof) in Krotful als Lehensstück. Nach dem Tode des Niklas Gaschinsky überging das Lehen an seinen Sohn Melchior Gaschinsky, der am Tage des heil. Nikolaus 1589 zu Kremsier vom Stanislaus Pawlowsky die Belehnung erhielt (ibid. Fol. 168, 6). Er übernahm damals nach seinem Vater das Schloß Katscher, den Hof bei Katscher und in Langenau, die Vorwerke sammt Wiesen in Krotful und Langenau, die Gärten und Unterthanen in den Dörferu Krotful, Langenau und Ehrenberg, endlich die Zinsungen und Roboten, welche ihm die bischöflichen Unterthanen aus Katscher und den genannten Dörfern von den durch sie besessenen zum Lehen gehörigen Feldern jährlich zahlen mußten (Aus dem Vergleiche vom Jahre 1533). Dieser Bestand dürfte bis nun unverändert geblieben sein.

III. F. E. Kammergut Stolzmütz.

Dieses besteht gegenwärtig aus den ganzen Dörfern Stolzmütz und Knispel, dann aus Antheilen an den Dörfern Langenan, Krotful und Ehrenberg.

Das Dorf Stolzmütz bildete bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein eigenes Bisthumslehen, und muß daher in der älteren Zeit abgesondert behandelt werden. Wann dasselbe zuerst an das Bisthum kam, läßt sich nicht nachweisen, da es, wie bereits im allgemeinen Theile dieses Aufsatzes erwähnt ist (ddo. Olom. 1270 in die Paschae. Der Kapitular-Consens ist beigefügt), im Jahre 1270 infeudirt wurde, im Testamente des Bischofs Bruno aber nicht angeführt erscheint, und es ebenso vor der Regierungszeit dieses Bischofs, als nach dem Jahre 1267 von ihm acquirirt worden sein konnte. Durch länger als ein Jahrhundert seit der ersten Infeudation dieses Dorfes finden wir davon keine Spur. Erst im Jahre 1390 erscheinen Niklas Lanther und Brzesek von Stolzmit als Besitzer der einen Hälfte desselben, welche sie in eben diesem Jahre an die Besitzer der andern Hälfte, nämlich die Brüder

Pescho Hrziwnacz und Andreas von Stolzmüt mit bischöflicher Genehmigung um 125 Mark Groschen verkauften (ddo. Keizer a. d. 1390 sabbato post assumptionem virginis). Bald aber überging das so vereinigte Lehendorf in den Alleinbesitz des ersten Bruders Peter Rzibenacz (Hrziwnacz), und dieser verkaufte es unter dem Namen Tlustomost schon im Jahre 1391 an Jesko Scheliga von Würaz um 400 Schock Groschen mit bischöflicher Genehmigung (Nr. Keizer a. d. 1391 in die St. Briccii). Im Jahre 1401 erscheint ein Benes von Tlustomost mit seiner Gattin Margaretha (Gerichts-Quatern 2 Fol. 4 und 7). Jesco Selrba (Scheliga) erhielt im Jahre 1415 vom Patriarchen Wenzel von Antiochien die Wiederbelehnung auf das ganze Dorf Tlustomost (Belehn. Quat. 3 Fol. 16, 6.) Später besaß Erhard Shelha (Scheliga) von Tlustomost dieses ganze Lehendorf; im Jahre 1451 überging es aber an dessen Sohn Hanus Shelha (ibid. Fol. 119) welcher vom Bischofe Johann Has damit belehnt wurde. Derselbe wurde im Jahre 1456 als Hanus von Tlustomost vom Bischofe Bohuslaw von Zwole reinvestirt (Belehn. Quat. Fol. 131, 6). Im Jahre 1475 besaß Hanus von Zubrzicz das Lehendorf Tlustomost (Stolzmütz), und trat es in diesem Jahre an den Edlen Niklas von Ketrz ab, der sonach vom Bischofe Prothas die Belehnung erhielt (Belehn. Quat. 5 Fol. 27). Es scheint jedoch, wie schon oben die Erscheinung des Benes von Tlustomost im Jahre 1401 andeutet, außer dieser Linie noch eine andere einen Theil des Lehens Tlustomost besessen zu haben; denn ein gewisser Marek von Tlustomost besaß den großen Teich sammt einer Wiese hinter Rakow, welche zu dem Lehen Tlustomost gehörten; und nach dessen Tode im Jahre 1477 belehnte der Bischof Prothas mit diesen Entien den Herzog Johann den Aelteren von Troppau und Leobschütz gegen den Erlag von 70 rothen Gulden (Urkunde ddo. Sonntag nach St. Jakob, Apostel 1477). Von diesem Antheile ist weiter nichts bekannt. Nach der Hand überging es an Samson von Ketrz, und nach dessen Tode im Jahre 1518 an seinen Sohn Johann Tlustomostký von Ketrz (Belehn. Quat. Nro. 7, Fol. 3), nach diesem aber im Jahre 1525 an die andern Söhne Samsons, Namens Kaspar und Melchior (ibid. Fol. 7, 6). In dem Belehnungsakte wird das Schloß und Dorf Tlustomost genannt. Im Jahre 1533 trat Kaspar sein Recht an seinen Bruder Melchior ab (ibid. Fol. 11, 6), und hierbei erscheinen als Lehen-Entien das Schloß, das Dorf und der Maierhof. Bei Gelegenheit der Reinvestitur des Melchior Rottenberg, früher Tlustomostský genannt, durch Bischof Johann Dubrawský im Jahre 1542, werden als Lehen-Entien das Schloß, das Dorf und die Mühle angeführt (ibid. Fol. 22, b. — Siehe auch Ger. Quat. 9 Fol. 129), und eben dieselben bei dessen Reinvestitur im Jahre 1555 durch Bischof Markus (Belehn. Quat, 7 Fol. 54, 6).

Nach einem 37jährigen Besitz dieses Lehens starb Melchior Rottenberg, worauf dasselbe im Jahre 1562 an seine Söhne überging. Georg Rottenberg von Ketrz empfing hierauf im eigenen Namen und in jenem seiner jün-

geren Brüder die Belehnung auf das Schloß, den Hof und das Dorf Tlustomosty (ibid. Fol. 74, 6). Bei Gelegenheit der Wiederbelehnung im Jahre 1565 durch Bischof Wilhelm Prusinowský wird ein jüngerer Bruder Niklas genannt (Belehn. Quat. 15 Fol. 8).

Im Jahre 1574 war schon einer der jüngeren Brüder gestorben oder ausgetreten, da in diesem Jahre Georg Rottenberg von Ketrz im eigenen und im Namen nur eines Bruders vom Bischofe Albinus die Belehnung auf Tlustomosty empfing (ibid. Fol. 87, 6). Später geschah eine Theilung zwischen diesen Brüdern, in Folge welcher Georg Rottenberg allein im Jahre 1577 vom Bischofe Johann Mezaun von Teltsch mit dem Schlosse, dem Hofe, der Mühle und Dorfe Tlustomosty sammt Teichen und anderen Zugehör belehnt wurde (ibid. Fol. 113). Bei der Wiederbelehnung im Jahre 1580 durch Bischof Stanislaus Pawlowský wird der Lehenbesitzer „Georg Rottenberg der Aeltere von Ketrz" genannt, und als Lehen-Entien erscheinen Dorf, Schloß, Hof, Vorwerk, Teiche, Wiesen, Wälder, die Mühle u. s. w. (ibid. Fol. 136). Georg Rottenberg starb bald darauf, und ihm folgte im Lehen sein Sohn Melchior Rottenberg von Ketrz, welcher nach erreichter Großjährigkeit im Jahre 1582 vom Bischofe Stanislaus Pawlowský mit Tlustomosty belehnt wurde. Unter den Lehen-Entien erscheint damals auch das Wirthshaus daselbst (ibid. 15, Fol. 150, 6). Im Jahre 1598 besaß das Lehen Georg Rottenberg von Katscher (Vergl. ddo. Mittwoch nach Skt. Medardus 1598), unter den Zeugen erscheint Kaspar Rottenberg von Katscher und Drslaw auf Stablowitz, und Conrad Rott. von Katscher und Drslaw auf Rakau, Kämmerer des Herzogthums Jägerndorf. Im Jahre 1629 war Johann Samson Rottenberg von Katscher und Drslaw im Besitze des Lehens (Urk. ddo. Dienstag nach Skt. Andreas 1629). Im Jahre 1650 wurde Heinrich, der Aeltere, Rottenberg von Katscher und Drslaw, der schon im Jahre 1629 Rausko bei Keltsch besessen hatte (Urk. ddo. Dienstag nach Skt. Andreas 1629), auch auf Tlustomost investirt (ddo. 3. Dezember 1650), starb aber schon im Jahre 1653 ohne lehenfähige Erben, wodurch das Lehen Tlustomost (auch Rausko) caduc, vom Erzherzoge Leopold Wilhelm (nach Hinauszahlung von 4000 fl. und Ueberlassung des sämmtlichen vorräthigen Getreides, des Viehes, und der halben Fechsung an die Witwe Johanna, geborne Freiin Traubitz, und an die Töchter) eingezogen wurde (Erlaß des Erzherzog Leopold Wilhelm ddo. Wischau den 30. Mai 1653. Vergleich ddo. Olmütz den 20. Mai 1654), und lange noch ein eigenes Mensalgut bildete, bis es mit den übrigen im Katscherer Bezirke gelegenen bischöflichen Allodialbesitzungen vereinigt wurde, und diesem so vereinigten Gutskörper den Namen des fürsterzbischöflichen Kammergutes Stolzmütz gab. — Bei der Einziehung wurde das Lehen auf 7199 fl. 4 Gr. 1 Dr. geschätzt (Urk. ddo. 21. Juli 1653). Was nun den nicht lehenbaren Antheil von Katscher außer Stolzmütz betrifft, so war seit den ältesten Zeiten immer ein Theil des Katscherer Distrikts Allod. Die Stadt Katscher selbst,

mit Ausnahme des Schlosses, wurde nie infeudirt. Zur Zeit der Acquisition und unter Bischof Bruno, war Katscher noch ein Dorf (Urk. ddo. am Tage des heil. Nikolaus 1273 „in villa nostra Ketschir."); erst Bischof Conrad erhob es um das Jahr 1321 zu einem Städtchen (oppidum) mit Mauern, und schenkte ihm die vom Vasallen Hermanditrich eingetauschten Lahnen (ddo Olomucz IX. Kal. Maji 1321). Auch die Mühle war in den Jahren 1275 und 1323 allodial (Urk. ddo. Kremsier 1275 und ddo. Ketschir II. Idus Octobris 1323). Zur Hebung des Städtchens und deren mehreren Befestigung befreite Bischof Nikolaus dasselbe im Jahre 1389 vom obrigkeitlichen Anfallsrechte (ddo. Olmütz feria III. post festum S. Nicolai 1389). Um das Jahr 1403 verpfändete Bischof Laczko von Krawarz 10 Mark Zinses um 100 Mark an den Troppauer Bürger Martin Rothe (Urk. ohne Datum). Der Advokatus, der Juder, die Consules und Skabini, dann die ganze Stadtgemeinde leisteten dafür Bürgschaft.

Von jener Zeit an erscheint der nicht lehenbare Theil des Katscherer Distriktes immer unter dem Namen der Stadt Katscher und der dazu gehörigen Dörfer Ehrenberg, Knispel, Langenau und Krotful. Diese vier Dörfer erhielten unter dem Patriarchen von Antiochien im Jahre 1415 ebenfalls die Befreiung vom obrigkeitlichen Anfallsrecht (Urk. ddo. am Tage des heil. Hieronimus 1415), und im Jahre 1538 sammt dem Städtchen Katscher auch die Befreiung von den Roboten, mit Ausnahme gewisser Fuhren und Handdienste (Urk. ddo. Kremsier Sonntag vor Skt. Ambros 1538). In diesem letzteren Privilegium wurde dem Städtchen auch das Bräuurbar und Weinschanksrecht verliehen. Bischof Markus führte daselbst die Jahrmärkte und den Wochenmarkt (ddo. Montag vor Mathias Apostel 1557), dann die Zünfte ein (ddo. Montag nach Frohnleichnam 1561). Das Mauthprivilegium des Städtchens rührt vom Bischofe Wilhelm Prusinowský her (ddo. Donnerstag vor Maria Geburt 1570). Ein Verzeichniß von Zinsungen des allodialen Theiles von Katscher vom Jahre 1589 führt den Titel: Registra panstwj Kečzerzského (Register der Herrschaft Katscher).

In den Urkunden, worin Cardinal Dietrichstein das Mensalgut Katscher an den Wladyk Melchior Gaschinský von Gaschin auf Schloß Katscher und Olessna verpfändete (ddo. Sonntag nach Andreas 1602; ddo. Montag nach dem 1. Adventsonntage 1615), erscheinen als Bestandtheile jenes Gutes das Städtchen Katscher und die Dörfer Ehrenberg, Langenau, Krotful und Knispel. Im Jahre 1689 erscheinen als zur „Herrschaft Katscher" gehörige Dorfschaften: Widmuth (untersteht jetzt der städtischen Jurisdiktion), Langenau, Krotful, Knispel, Ehrenberg und Neusorg (Privileg. ddo. 7. Oktober 1689). Im Jahre 1708 entzog eine Verordnung der Bisthums-Administration in Temporalibus dem Magistrate der Stadt Katscher die Civil- und Kriminal-Jurisdiktion über die Dörfer Knispel, Ehrenberg, Langenau, Krotful und Neusorg, dann deren politische Verwaltung, und übertrug sie an das fürstliche Amt

der Hotzenplotzer Hauptmannschaft; zugleich regelte diese Verordnung die Communal- und obrigkeitliche Angelegenheit in Katscher selbst und in den Ortschaften (ddo. 20. August 1708).

Im Jahre 1726 erscheint zum ersten Male die Benennung Kammergut Stolzmütz (ddo. 31. August 1726). Jedoch wurde das ehemalige Lehengut Stolzmütz noch lange als ein besonderes Gut angesehen, wie der Umstand beweiset, daß in den Urkunden bei Angabe der Ortschaften des Gutes Katscher niemals Stolzmütz erwähnt, und daß noch im Jahre 1753 die Unterthanen von Knispel und Langenau von den Roboten zum Stolzmützer Maierhofe losgesprochen wurden, weil dieses ein neu acquirirtes Gut war (ddo. 12. Februar und 28. August 1753, dann 7. Jänner 1754), und daß die Gemeinde Stolzmütz allein zu jener Robot verurtheilt wurde (ddo. 21. Februar 1755).

Die Friedensschlüsse von Breslau und Dresden vom Jahre 1742 und 1745 unterwarfen zwar den Katscherer Distrikt der königl. preußischen Landeshoheit, änderten aber sonst nichts in den politischen Verhältnissen desselben. Nur scheint damals die politische Verwaltung des nicht lehenbaren Antheiles vom Katscherer Distrikte dem Amte zu Hotzenplotz abgenommen, und ein eigener Verwalter für jenen Bezirk bestellt worden zu sein, der seinen Sitz in Stolzmütz nahm. Die Civil-Jurisdiktion über die Stadt Katscher und deren Vorstädte erhielt aber der dortige Magistrat wieder.

IV. Lehen Groß-Petrowitz.

Obgleich die Frage über die Eigenschaft des Katscherer Distriktes, der Krone von Preußen gegenüber in Beziehung auf Petrowitz wegen der im Anfange dieses Jahrhunderts vor sich gegangenen Allodialisirung dieses Lehens und dessen Verwandlung in ein Geldleben nunmehr alle praktische Bedeutung verloren hat; so dürfte es doch nicht ohne Interesse sein, das Wichtigste bezüglich desselben anzuführen. — Wie Petrowitz an das Bisthum Olmütz kam, wurde schon im allgemeinen Theile dieses Aufsatzes erwähnt (ddo. Olomucz III. Kal. Decembris 1267).

Die erste Subinfeudation in Petrowitz geschah, wie ebenfalls schon gesagt wurde (ddo. Olomucz IX. Kal. Maji 1321), unter Bischof Conrad, welcher dem Vasallen Herrmanditrich für die lehenbaren Lahnen bei Katscher andere Lahnen bei Petrowitz unter dem Lehenbande überließ. In dem folgenden Jahrhunderte finden wir daselbst einzig im Jahre 1389 als Vasallen einen gewissen Wernko, Besitzer von 10 zinsbaren Lahnen, einer Mühle und eines Hofes mit sieben Vierteln (curia cum VII. quartalibus) (Lehen-Instrumenten-Quatern aus jener Zeit, und Verzeichniß der Vasallen mit ihren Lehen in denselben), ferner einen Jesko von Petrowitz im Besitze von 10 1/2 zinsbaren Lahnen, einer Mühle, eines Hofes mit sieben Vierteln Aecker und fünf Gärtnern (hortulani). Im Jahre 1413 empfing Czenko von Petrowitz vom Patriarchen Wenzel von Antiochien die Belehnung auf das Dorf Petrowitz mit Zugehör

(Belehn. Quat. 3 Fol. 14, 6); im Jahre 1415 erscheint ein Czenko Sygrod von Petrowitz als Zeuge (Ibid. Fol. 16. 6). Im Jahre 1437 wurde Nikuš von Petrowitz mit einem Allodialhofe in Petrowitz, mit der Mühle und 15 Mark Zinses vom Bischofe Paul von Miliczin belehnt (Ibid. 3 Fol. 28. 6.) Im Jahre 1451 ertheilt Bischof Johann Haz demselben die Belehrung über die nämlichen Entien (ibid. Fol. 120. 6. Sieh auch Gerichts-Quat. 4 Fol. VI. X. 6 und XIII.). Die zwei Söhne dieses Nikuš oder Mikuš verkauften gemeinschaftlich mit ihrem väterlichen Oheim Stanislaus im Jahre 1456 den Allodialhof und die Mühle mit 10¼ Lahnen in Petrowitz dem Johann von Czerwenczitz (Belehn. Quat. 3 Fol. 212). Der ältere Sohn hieß Czenko.

Im Jahre 1461 wurde schon wieder Simko (Schimek) genannt Malacz mit dem Allodialhofe und der Mühle in Petrowitz vom Bischofe Prothas belehnt (Belehn. Quat. 5 Fol. 7). Im Jahre 1465 bestätigte Bischof Prothas den zwischen den Brüdern und Panoffen Schimek Malacz und Johann Kolowrat von Slawikow (Schlakau) eines, dann dem Panoffe Ones von Lukawetz, Bruder ihres väterlichen Oheims, andern Theiles, um das Lehen Petrowitz, bestehend aus dem Dorfe gleiches Namens, der Mühle u. s. w. geschlossenen Erbvertrag (ddo. Titschein am Faschingsmontage 1465 Belehn. Quat. 5 Fol. 48 b.).

Später jedoch gelangte das Lehen in den Alleinbesitz des Johann Kolowrat, der es im Jahre 1475 an Johann (Rottenberg) von Katscher verkaufte (Belehn. Quat. 5 Fol. 27). Im Jahre 1499 erscheinen Georg, Samson und Kaspar von Petrowitz (Ger. Quat. 6 im Eingange); in demselben Jahre Samson und Kaspar (Rottenberg) von Katscher (Ger. Quat. 6 Fol. 3, 6 und 8), offenbar dieselben; im Jahre 1502 Georg Petrowsky von Katscher (Ger. Quat. 6 Fol. 18). Samson von Katscher erscheint noch im Jahre 1511 (ibid. Fol. 31 und 31 b.); im Jahre 1512 noch Kaspar von Katscher (ibid. Fol. 35 b.)

Im Jahre 1523 besaß der Wladyk Johann (Rottenberg) von Katscher das Schloß und einen Theil des Dorfes Petrowitz, den Maierhof, Wälder, Teiche, Mühlen, Unterthanen daselbst u. s. w. zu Lehen, und erhielt vom Bischofe Stanislaus Turzo das freie Dispositionsrecht bezüglich dieses Lehen und das Erbfolgrecht für seine Töchter (Urk. ddo. Olmütz. Montag nach Sct. Anton 1523). Im Jahre 1525 war das Lehen im Besitze des Wladyken Johann Perzina von Katscher; wahrscheinlich war Perzina der Beiname des Vorgenannten. Derselbe versicherte in diesem Jahre seiner Ehegattin ein Leibgeding von 600 ungarischen Goldgulden auf dem Lehen Petrowitz mit bischöflicher Genehmigung (Urk. ddo. Kremsier, Dienstag vor Sct. Brigitta 1525). Um diese Zeit war ein Theil des Gutes Petrowitz noch bischöfliches Mensalgut, und dieses verpfändete Bischof Stanislaus Turzo dem genannten Johann Perzina um 850 ungarische Goldgulden im Jahre 1526 (Urk. ddo. Kremsier am Tage

des heil. Georg 1526). Im Jahre 1542 wurde Johann Rottenberg von Katscher mit dem Schlosse, dem Dorfe, der Mühle u. s. w. in Petrowitz vom Bischofe Johann Dubravius wieder belehnt (Belehn. Quat. 7 Fol. 22, 6 und 29). Gleich nach diesem kam aber dieses Lehen von der Familie Rottenberg ab; denn im Jahre 1555 wurde schon der Wladyk Sebastian Reyzwitz von Kabrzin, Landrichter des Herzogthums Ratibor und Oppeln, vom Bischofe Markus (ibid. Fol. 58), und im Jahre 1565 derselbe vom Bischofe Wilhelm Prusinowský mit Petrowitz in seinen oben angeführten Bestandtheilen belehnt (Belehn. Quat. 15 Fol. 4). Auch dieser hatte das bischöfliche Mensalgut Petrowitz vom Bischofe Markus im Jahre 1560 (Urk. ddo. am Tage des heil. Georg 1560) und vom Bischofe Johann Grodecius im Jahre 1573 (Urk. ddo. Freitag vor Pfingsten 1573) zum Pfande.

Nach ihm erlangte dieses Lehen im Jahre 1580 Heinrich Reyzwitz von Kaberzin, und erhielt vom Bischofe Stanislaus Pawlowský die Belehnung (Belehn. Quat. 15 Fol. 136 b.); allein schon im Jahre 1583 fiel es an den Baron (urozený pán) Johann Reyzwitz von Kaberzin auf Rassitz und Strzibrnik, Landrichter und Vicehauptmann des Herzogthums Oppeln und Ratibor (ibid. Fol. 156). Eben dieser Johann Reyzwitz kaufte im Jahre 1591 vom Bischofe Stanislaus Pawlowský den noch nicht infeudirten Antheil von Petrowitz mit Ausnahme des Patronatsrechtes der Petrowitzer Kirche, und nahm auch diesen Theil vom Bischofe zu Lehen (ibid. Fol. 178), so daß er der Erste das ganze Gut Petrowitz als Lehen besaß, welches auch seither nie mehr getheilt wurde. Im Jahre 1601 erhielt dieses Lehen Georg Reyzwitz von Kaberzin (Revers desselben ddo. Freitag am Tage der heil. Margaretha 1601); im J. 1629 besaß es Wenzel Reyzwitz von Kaberzin (Urk. ddo. Dienstag nach Skt. Andreas 1529). In dieser Familie blieb es bis zum Jahre 1676, wo es Adam Heinrich Reyzwitz von Kaberzin an den Grafen Wenzel von Oppersdorf verkaufte (Kaufkontrakt ddo. Ratibor den 14. September 1676). Im Jahre 1713 wurde das Lehen durch den Tod des Carl Joseph, Grafen von Oppersdorf caduk, und in demselben Jahre vom Cardinal Schrattenbach an seinen Bruder Otto Heinrich um 13000 fl. rh. verkauft (Kaufkontrakt ddo. 26. August 1713). Diese Familie Schrattenbach bewirkte zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Allodialisirung des Lehengutes Groß-Petrowitz und dessen Verwandlung in ein Geldlehen, welches auf der ebenfalls der Familie Schrattenbach gehörig gewesenen Herrschaft Pröblitz versichert wurde.

Dieser rein historischen Darstellung der einzelnen Theile des Katscherer Distriktes sollen noch folgende Bemerkungen angereihet werden.

1. Ueber die Rechtmäßigkeit des Besitztitels der Olmützer Kirche bezüglich des Katscherer Distriktes im Allgemeinen wurde schon im Eingange dieses Aufsatzes das Nöthige angeführt und erörtert. Es ist aber in der letzten Zeit

noch ein anderer Punkt sehr ernst zur Sprache gekommen, nämlich: ob der Katscherer Distikt ein königlich preußisches Kronlehen, oder ein gemeines, der Subinfeudation nicht fähiges Lehen sei.

Auch diese zweite Frage dürfte aus der bisherigen Darstellung leicht beantwortet, und die Antwort unschwer bewiesen werden können. Antheile von Katscher und ganz Stolzmütz waren schon zu Bischof Bruno's Zeiten vor dem Jahre 1274 subinfeudirt. In diesem Jahre 1274 hat König Otakar von Böhmen als Oberherr des Bisthums Olmütz alle Subinfeudationen des Bischofs Bruno ohne einzige Ausnahme bestätigt. Uebrigens kann der Umstand, daß alle Olmützer Bisthumsgüter zu jener Zeit als feudicapaces von dem obersten Lehensherren angesehen wurden, schon aus dem Grunde als gewiß angenommen werden, weil der Letztere, wie er selbst in der Urkunde vom Jahre 1274 ausdrücklich erklärt, dieses System als sehr nützlich für sich einsah, und zwar mit Recht; denn er gewann auf diese Art einen bedeutenden Zuwachs seiner Streitmacht, ohne dafür die geringsten Auslagen von seiner Seite zu haben. Eine rechtliche Eigenschaft, die einer Sache bei ihrem Ursprunge zukommt, kann in der Folge nicht aufhören, wenn nicht ein besonderer Erlöschungsgrund eintritt; dieses ist aber weder bei dem Lehen Katscher, noch bei dem Lehen Petrowitz je der Fall gewesen; vielmehr wurden diese Lehen sowohl unter den Königen von Böhmen als auch nach den Friedensschlüssen zu Breslau und Dresden Anno 1742 und 1745 unter den Königen von Preußen, und zwar Katscher bis zur neuesten Zeit, Petrowitz bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ununterbrochen von den Olmützer Bischöfen und Erzbischöfen — stets ohne alle Beanständigung von Seite des obersten Lehensherrn — als Afterlehen verliehen, und auch die afterlehensherrlichen Rechte in Caducitätsfällen in Ausübung gebracht. Ebenso wenig fehlte den jeweiligen Afterlehensherren, d. i. den Bischöfen und Erzbischöfen von Olmütz, jemals die oberlehensherrliche Investitur, wie bereits im Eingange erwähnt worden ist. Es dürfte demnach der Beweis, daß der Katscherer Distrikt ein landesherrliches Kronlehen sei, selbst in optima forma juris durchgeführt werden, in sofern die Originalien der betreffenden Urkunden geliefert werden können, was jedoch nicht durchgängig der Fall ist.

2. Unter jenen adeligen Familien, welche Lehensantheile im Katscherer Distrikte besaßen, tritt besonders das Geschlecht der Rottenberge von Drslaw hervor. Dieses Geschlecht erscheint zum ersten Male mit dem Namen Rottenberg von Drslaw in den Urkunden vom Jahre 1532. Allein es ist kein Zweifel, daß es schon in der Mitte des früheren Jahrhunderts im Katscherer Lehendistrikte begütert war, wenn man die Genealogie rückwärts verfolgt. Nur der Umstand, daß die adeligen Geschlechter sich zu jener Zeit größtentheils nur nach ihren Besitzungen benannten, den eigentlichen Geschlechtsnamen aber ausließen, macht die Eruirung schwierig. Unstreitig war Niklas von Katscher, der im Jahre 1475 das Lehen Stolzmütz vom Hanuš von Zubrzicz kaufte, ein Rottenberg, wie seine Geschlechtsfolge beweiset; dieser Niklas besaß aber schon im

Jahre 1461 das Vorwerk bei Katscher; ja es ist anzunehmen, daß jener Hanuš von Katscher, der im Jahre 1451 mit dem Vorwerke und dem Hofe in Katscher belehnt wurde, ein Vorgänger jenes Johann von Katscher, welcher im Jahre 1475 das Lehen Petrowitz dem Johann Kolowrat abkaufte, gewesen sei.

Gewiß ist, daß die Familie Rottenberg von Drslaw im Jahre 1475 den größten Theil des eigentlichen Lehens Katscher, den ganzen lehenbaren Antheil von Petrowitz und das ganze Lehendorf Stolzmütz besaß, von welchen Lehengütern Stolzmütz am längsten, nämlich bis 1653 bei dieser Familie blieb, indem Katscher schon im Jahre 1534, Petrowitz aber nach dem Jahre 1542 an andere Familien gelangte.

3. Die bisher gewiß unbekannten Thatsachen: wie die Familie Gaschin zum Besitze des Lehens Katscher gelangte, und daß erst im Jahre 1591 ein feudum novum durch Belehnung des Johann Reyzwitz von Kaderzin mit dem bischöflichen Mensal-Antheile von Petrowitz entstand, (das einzige Beispiel der späteren Zeit) u. s. w. sind durch die im Texte bezogenen Urkunden und Lehenbücher außer Zweifel gestellt, und dürften, so wie manche andere angeführte Daten dieses Aufsatzes in mehrerer Hinsicht nicht nur ein geschichtliches, sondern auch ein rechtliches Interesse darbieten, wenn auch das letztere in der wichtigsten Beziehung, nämlich in Ansehung der Frage über die politische Eigenschaft des Katscherer Distrikts, der Krone von Preußen gegenüber, durch die erst unlängst geschehen sein sollende Beilegung dieser Angelegenheit weggefallen sein möchte.

Notizen
über das
Mährische Landeswappen
und die damit in Verbindung stehenden offiziellen Landesfarben dieses Markgrafthumes.

Mitgetheilt vom Landschaftskanzellisten Josef Chytil.

Das älteste mährische Landeswappen war, so weit nämlich urkundliche Belege vorhanden sind, zu Ende des XII. und in der ersten Hälfte des XIII. Jahrhundertes mit dem böhmischen gleich, d. i. ein doppelt geschwänzter Löwe.

Dafür sprechen die markgräflichen Sigille bei den nachfolgenden im mährischen Diplomotare abgedruckten Urkunden:

1) Der böhmische König Přemysl Otakar I. ertheilt um das Jahr 1199 dem Raigerer Kloster die Mauthbefreiung in Böhmen und Mähren. Bei dieser Urkunde (deren Original im Olmützer fürsterzbischöflichen Archive zu Krem-

fler sich befindet) hat sich nämlich von den vier Sigillen das einzige des mährischen Markgrafen Wladislaw (Bruders des vorgenannten Königes) erhalten. Dasselbe stellet einen doppelt geschwänzten Löwen vor. (Cod. diplom. Mor. T. I. p. 354, n. 377).

2) Ritter Rüdiger (Rudgerus) schenkt dem Brucker Kloster den Weinzehend bei Gnadlersdorf (1202—1213). Das bei dieser Urkunde befindliche Sigill des diese Schenkung bestätigenden mährischen Markgrafen Wladislaw Heinrich stellt den oben erwähnten doppeltgeschwänzten Löwen vor. (Das Original im Brucker Klosterarchive in der k. k. mähr. schles. Gubernial-Registratur. Abgedruckt im Cod. diplom. Mor. T II. p. 65 n. 57).

3) König Přemysl Otakar I. schenkt zu Prag 1213 dem Chotěšower Kloster das Dorf Uherč. Bei dieser Urkunde (deren Original im k. k. Hofarchive zu Wien ist) befindet sich das Sigill des königl. Prinzen Diepolt (III. Sohn Diepolt's II., Urenkel Wladislaws I., Verwalter der Pilsner Provinz) mit einem halben Löwen und halben Adler. (Abgedruckt im Cod. diplom. Mor. T. II. p. 66, n. 58).

4) Der mährische Markgraf Heinrich Wladislaw bestätigt zu Proßnitz 1213 (pridie Kaled. Januarii) dem Johanniter-Orden alle Besitzungen in Mähren. Das Reitersigill dieser Urkunde (Orig. im Malthefer-Ordensarchive zu Prag) hat im Schilde einen doppeltgeschwänzten Löwen. (Abgedruckt im Cod. dipl. Mor. T. II. p. 69, n. 61.)

5) König Přemysl Otakar I. schenkt dem Welehrader Kloster das Dorf Zaroschitz ddo. Göding 1220. Das dabei befindliche Sigill des mährischen Markgrafen Wladislaw hat im Schilde den Löwen und die Umschrift: „Heinricus Dei gracia Marchio Morauie. (Das Original im Welehrader Klosterarchive in der k. k. mähr schles. Gubernial-Registratur. Abgedruckt im Cod. diplom. Mor. T. II. p. 112, n. 104).

6) Derselbe bestätigt im Jahre 1223 zu Brünn die vom Markgrafen Wladislaw der Stadt Mähr. Neustadt verliehenen Rechte und Besitzungen. Das Sigill mit dem doppelt geschwänzten Löwen im Schilde hat die Umschrift: „Premizel dei gracia rex Bohemie et Morauie. (Das Original befindet sich im Archive derselben Stadt. (Abgedruckt im Cod. diplom. Mor. T. II. p. 147, n. 145).

Aus diesen angeführten Urkunden erhellet nun, daß die Angabe Dobner's in seiner Abhandlung über den Ursprung, die Veränderung und Verdoppelung des böhmischen Wappenschildes (Abhandlungen einer Privatgesellschaft, von Ignaz Edlen von Born, (1779), wo er S. 229 sagt, daß der böhmische Löwe erst im Jahre 1249 zum Vorscheine kommt, eine wesentliche Berichtigung erleidet.

Obwohl dieser böhmische Löwe in den späteren markgräflichen Sigillen sehr oft vorkommt, so ist doch schon im Jahre 1233 das erste Erscheinen eines Adlers aus der Urkunde des mährischen Markgrafen Přemysl, mit welcher er (ddo. Znoimae IV. Nonas Aprilis) dem Brucker Kloster das Patronatsrecht der

Kirche in Brendiz (Primetic) bestätigt, ersichtlich, da auf dem daranhängenden Sigille ein Adler abgebildet ist. (Cod. diplom. Mor. T. II. p. 250, n. 229).

Diesem nach erscheinet der Adler um ein Jahr früher, als es Monse in seinem historischen Versuche über das Landeswappen des Markgrafthumes Mähren, Olmütz 1792, S. 46 und 47 angibt.

Ueberhaupt weiß Monse von dem ältesten Wappen eines doppelt geschwänzten Löwen nichts. Er fängt mit dem Adler an, wie er ihn auf einer Raigerer Urkunde des Markgrafen Přemysl vom Jahre 1234 gefunden, und in einer besonderen Abbildung seinem Werke beifügte.

Später erscheint in den Sigillen desselben Markgrafen wieder der böhmische Löwe und zwar bei folgenden Urkunden:

1) Markgraf Přemysl spricht dem Nonnenkloster bei Skt. Peter zu Olmütz (ddo Brunae VI. Kal. Aprilis 1247) das Dorf Slatina zu (Original im Olmützer fürsterzbischöflichen Archive zu Kremsier. Abgedruckt im Cod. diplom. Mor. T. III. p. 68. n. 94).
2) Derselbe schenkt dem Raigerer Kloster die Einkünfte der Mauth zu Ung. Brod und Kunowic auf 5 Jahre ddo. Brunae III. Nonas Aprilis 1247. (Original im Olmützer fürsterzbischöflichen Archive zu Kremsier. Abgedruckt daselbst T. III. p. 69, n. 95).
3) Derselbe bestätigt der Olmützer Kirche den Ankauf des Dorfes Brumowice ddo. Brunae die b. Thomae 1250. (Original im Olmützer fürsterzbischöflichen Archive zu Kremsier. Abgedruckt daselbst T. III. p. 132, n. 156).
4) Derselbe bestätigt dem Kloster Plaß den Besitz des Dorfes Schela, (ddo. apud Pragam VII Kal. Februarii 1251. (Original im k. k. Hofarchive. Abgedruckt im Cod. diplom. Mor. T. III. p. 135, n. 160). Sigillum „Přemizl filii regis Boemorum marchionis Morauie" equestre consuetum appendet.

Wenn man die Beschreibung dieses letzteren Sigilles mit den vorerwähnten zusammenhält, so scheint kein Zweifel obzuwalten, daß dasselbe noch den böhmischen Löwen im Wappenschilde hatte.

Von nun an hat es Boczek unterlassen, die Sigille zu beschreiben, daher es auch schwer ist, über das Landeswappen der nachfolgenden Jahre sichere Daten zu erhalten. Schwer ist es aber auch schon darum, weil seit dem Jahre 1253—1278 Přemysl Otakar II. König von Böhmen und zugleich Markgraf von Mähren war, der bei allen Urkunden sein königliches Sigill anhing.

Eben so war es unter Wenzel II. (1283—1305) und Wenzel III. (1305 bis 1306).

Ich habe daher einen großen Theil der in den Klosterarchiven bei der k. k. mähr. schles. Gubernial-Registratur vorhandenen königlichen Urkunden durchgesehen, um auf den dabei befindlichen Sigillen einem näheren dießfälligen Anhaltspunkt zu finden, habe aber leider keines von Přemysl Otakar II. gefunden, aus dem man mit Sicherheit über den geschachten mährischen Adler etwas bestimmtes hätte abnehmen können, wie es Monse S. 49 u. s. w. seit dem Jahre 1278

angibt, obwohl sehr oft im Schilde ein Adler und im Banner der böhmische Löwe vorkommt.

Erst unter jenen des Königs Wenzel II. und zwar bei der Urkunde vom Jahre 1286 ddo. Brunae IV. Kal. Martii), mit welcher er der Elisabeth, Witwe nach Kabold dem Waisen, das Dorf Tasowice für Mohelno gibt, scheint am Schilde der geschachte mährische Adler vorzukommen. (Original im Archive des Znaimer Sft. Klara-Klosters beim mähr. schles. Gubernium. Abgedruckt im Cod. diplom. Mor. T. IV. p. 310, n. 237).

Unbestritten und schön abgebildet fand ich den geschachten Adler in der Urkunde desselben Königs vom Jahre 1297 (ddo in Pyrn XI. Kal. Augusti), mit welcher er dem Kloster Tischnowitz das Patronat über die heil. Peterskirche zu Brünn cediret. (Original in demselben Klosterarchive beim mähr. schles. Gubernium. Abgedruckt im Cod. diplom. T. V. p. 71, n. 72), dann in der Urkunde desselben Königs vom Jahre 1298 (ddo. Pragae VIII. Kal. Augusti), mit welcher er die Privilegien der Stadt Leutomischl bestätigt. (Original im Archive des Leutomischler Prämonstratenser-Klosters beim mähr. schles. Gubernium. Abgedruckt im Cod. diplom. Mor. T. V. p. 100, n. 98), und endlich in der Urkunde vom Jahre 1299 (ddo. Brunnae Idus Maji), mit welcher derselbe König für das Seelenheil seiner Schwester Agnes, Herzogin von Oesterreich, dem Znaimer Sft. Klara-Kloster das Dorf Wegrowice schenkt. (Original im Archive desselben Klosters beim mähr schles. Gubernium. Abgedruckt im Cod. diplom. Mor. T. V. p. 113, n. 110).

Bei allen diesen drei angeführten Urkunden ist in dem großen königlichen Reitersigille der geschachte mährische Adler in dem Schilde sehr schön und kennbar abgebildet, während, wie gesagt, in dem Banner der böhmische Löwe erscheinet.

In den Sigillen des Königs Johann von Luxemburg, des Markgrafen Karl u. s. w. erscheinet der geschachte mährische Adler fort und fort bis auf die neuesten Zeiten, ohne daß über die Farben dieser Schachirung bis in die zweite Hälfte des XV. Jahrhundertes etwas Urkundliches vorhanden wäre. Diese werden erst in dem Privilegium vom Jahre 1462 angegeben, daß sie nämlich bis dahin roth und weiß waren.

In dem eben erwähnten Jahre hat Kaiser Friedrich IV. mit der im mährischen Landesarchive im Original befindlichen Urkunde ddo. Newnburgo forensi die VII. mensis Decembris den mährischen Ständen unter ihrem damaligen Landeshauptmanne Heinrich von Lippa (zugleich königl. Landmarschalle von Böhmen) über ihr ausdrückliches Bitten dafür, daß sie mit dem böhmischen Könige Georg von Poděbrad, zugleich Markgrafen von Mähren, ihm gegen die rebellischen Wiener und einige des österreichischen Adels mit bewaffneter Kriegsmacht zu Hilfe kamen, gestattet, das bis dahin übliche Landeswappen (es war dieß ein gekrönter nach Rechts sehender, weiß und roth geschachter Adler im blauen Felde) in der Art zu verändern, daß sie für die Zukunft statt

dieses weiß und roth geschachten Adlers einen gold und roth geschachten im blauen Felde führen dürfen und sollen, indem er sagte: „Ideo prefati obsequii nobis grati intuitu nobilis Henrici de Lippa, Marsskalci Regni Bohemie pro tempore Capitanei, Baronum et Nobilium Marchionatus Morauie prefati supplicationibus, que nobis obtulerunt, hac gracia speciali concedenda, videlicet ut Aquile scacate color Albus in glaucum siue Aureum transmutletur graciosius annuimus .... sic ut is Marchionatus Morauie ex nunc in ante inperpetuum scacatam Aquilam, rubeo siue Aureo colore mixtim superductam scacherij ad instar debeat deferre et habere ....

Seit dieser Zeit ist Mähren in dem rechtmäßigen Besitze dieser neuen Landesfarben, obgleich nicht geläugnet werden kann, daß der offizielle Gebrauch des älteren Landeswappens, nämlich des weiß und roth geschachten Adlers in den späteren Jahrhunderten, ja selbst bis auf die neueste Zeit sich erhalten hat.

So findet man dasselbe fast in allen gedruckten Landesordnungen des Markgrafthumes Mähren und zwar namentlich in jenen vom Jahre 1545, 1562, 1604 und 1628; in allen durch den königlichen Oberstlandschreiber in Druck gelegten Landtagsschlüßen bis zum J. 1836, ja man sah dasselbe bis in die allerneueste Zeit auf dem großen und kleineren Sigille des mährischen Landesausschußes, obgleich dieser letztere im J. 1837, aus Anlaß der mit dem Gubernial-Cirkulare vom 26. September 1836 Z. 33779 kundgemachten heraldischen Beschreibung des kaiserlich österreichischen großen, mittleren und kleinen Wappens und Titels Sr. k. k. apost. Majestät Ferdinand I., gegen die irrthümliche Einbeziehung des älteren mährischen Landeswappens (nämlich des weiß und roth geschachten Adlers) Einsprache erhob, und um die Berichtigung des Irrthumes im Sinne des oben erwähnten, vom Kaiser Ferdinand II. am 26. Juni 1628 bestätigten Privilegiums bat. Hiebei geschah auch die Berufung auf das A. h. Reskript vom 23. Dezember 1807, mit welchem Se. k. k. Majestät Franz I. den treugehorsamsten Ständen des Markgrafthumes Mähren für die in dem gefahrvollen Zeitpunkte der letzteren (1805) feindlichen Invasion auf die rühmlichste Art bewiesenen Treue und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland einen besonderen Beweis der A. h. Gnade zu geben geruhet haben, daß nämlich die zur ständischen Versammlung geeigneten Mitglieder eine eigene nach den Farben des Landeswappens eingerichtete Uniform tragen dürfen. Nach den eigenen Worten dieses A. h. Reskriptes soll diese Uniform roth, der Kragen und die Aufschläge kornblau, und nicht nur der Kragen und die Aufschläge, sondern auch die Uniform selbst mit einer Goldstickerei und mit goldenen Epaulets versehen, und auf den Epaulets der mährische Adler nach seinen Farben, d. i. roth und gold erhaben gestickt sein.

Dieser so ausgestatteten Uniform bedienten sich die mährischen Herren Stände bis zum Jahre 1848.

Auf die oberwähnte Reklamation des mährischen Landesausschußes kam zwar von dem hohen k. k. Hofkanzlei-Präsidium mit der Zuschrift vom 7. April 1838

das offene Geständniß, daß in dem 1836 angenommenen und publicirten A. h. Staatswappen aus Versehen die Abbildung des mährischen Landeswappens nicht mit dem Privilegium vom Jahre 1462 übereinstimmend eingeschaltet wurde.

Diese Zuschrift enthielt zugleich die weitere Bemerkung, daß die mährischen Herren Stände, da eine Abänderung des neu angefertigten, in sämmtlichen österreichischen Erbstaaten kundgemachten und den im Auslande befindlichen k. k. österreichischen Gesandtschaften zugemittelten Staatswappens füglich nicht zu erzielen ist, sich blos darauf beschränken sollten, ihrer Seits das Wappen so anzuwenden und darzustellen, wie es ihnen nach dem obenbezogenen Privilegium gebühret, da nach der weiteren den mährischen Herren Ständen durch den Landeshauptmann Alois Grafen von Ugarte gemachten Eröffnung des hohen Hofkanzlei-Präsidiums vom 26. Oktober 1838 Z. 1529 das Recht zur Führung des nachgewiesenen und im Gebrauche stehenden Landeswappens durch die irrige Aufnahme des älteren mährischen Landeswappens in das von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei entworfene Staatswappen nicht in Zweifel gestellt wurde, und daß sich die hohe k. k. Hofkanzlei damit beschäftige, die einzelnen Länderwappen zu konstatiren, um für die künftige Construirung eines neuen Staatswappens die entsprechenden Materialien gesammelt zu haben.

Dieser letzteren Bemerkung zu Folge hat auch der dermalige hohe mährische Landesausschuß in der Voraussetzung, daß aus Anlaß der glorreichen Thronbesteigung Sr. k. k. apost. Majestät Franz Josef I. die Construirung eines neuen Staatswappens vorgenommen werden dürfte, gleich im Anfange des Jahres 1849 die zugesicherte Berichtigung des mährischen Landeswappens bei dem hohen k. k. Ministerium des Innern zur Sprache gebracht, hochwelches die dießfällige Eingabe an das hohe k. k. Ministerium des Aeußeren zur geeigneten Beachtung leitete.

Die Entstehung der historisch-statistischen Sektion der k. k. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Die historich-statistische Sektion zählt gegenwätig an 300 Mitglieder; die rasche Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit, in der kurzen Zeit des Bestehens der lebhafte Anklang, dessen sie sich im Vaterlande erfreut, ihre vielen Beziehungen zu den Vereinen gleicher Wirksamkeit, räumen ihr eine ebenbürtige, nicht mehr zu bestreitende Stellung ein unter den bekanntesten wissenschaftlichen Verbindungen unsers großen Oesterreichs.

In einer Zeit, in welcher nach diesen Fortschritten der Sektion die Lebensfähigkeit nicht mehr abgesprochen werden darf, in welcher sie durch eine mächtig

anregende Wirksamkeit ein wahres Bedürfniß für die vaterländische Geschichtsforschung geworden ist, dürfte es für die zahlreichen Mitglieder und Freunde nicht ganz ohne Interesse sein, ihre Entstehung zu kennen — so lange die Bilder derselben in der Erinnerung grün sind, und die Herzen noch schlagen die, — es sind heute gerade drei Jahre — die Verwirklichung eines von der k. k. Gesellschaft beantragten Zweigvereins für Geschichte und Statistik beschlossen haben; ut ea, quae per nos digna geruntur, processu temporis non tollat oblivio aut questionibus frivolis immutentur, scriptis autenticis censuimus utiliter annotari, war die stehende Formel unserer klugen Voreltern, deren vorsorgendem Geiste wir so manches Denkmal aus grauen Zeiten zu danken haben.

Das Streben nach Umstaltung bestehender Einrichtungen, wodurch sich die merkwürdigen Jahre 1848 und 1849 charakterisiren, hatte auch im Schooße der k. k. Gesellschaft ein Sprachrohr gefunden, welches im Jahre 1849, nach dem — Dank sei es den Siegen unserer herrlichen Armee, von der Umsturzpartei nichts mehr zu besorgen war — die nöthige Ruhe und die heiteren Töne fand, um unter den Mauern des alten Jerichos die ahnungsvollen Accorde einer neuen Aera zu blasen.

Die k. k. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde sollte durch eine zweckmäßigere Organisation eine erhöhte Wirksamkeit erlangen, und insbesondere durch Gruppirung der sachkundigen Mitglieder nach den vornehmsten von ihr gepflegten Wissenschaften die geistige Arbeit theilen, und die so sehr erwünschte, den wissenschaftlichen Fortschritt ungemein fördernde Ermunterung und Bildung von Specialitäten anbahnen.

Das einheitliche Band eines administrirenden Ausschußes, welcher als Oberleiter und Säckelmeister aus den gewiegtesten Köpfen der Gesellschaft bestehend, die geistigen und materiellen Fäden in der Hand hielt, sollte jene Gruppen, wie eine sorgsame Mutter ihre vielversprechenden Töchter, vereinigen, pflegen und beschützen.

Auch Sprößlinge aus den alten im ganzen Lande wurzelnden Stämmen sollten hervorschießen: die Bezirksvereine nämlich, welche durch Anregung des Sinnes für agronomischen und forstwirthschaftlichen Fortschritt, und eines lebensfrohen Verkehrs unter den Mitgliedern, gleichsam als permanente wissenschaftliche Missionen, das Wirken der Gesellschaft praktisch, ihre Zwecke allgemein und fruchtbar zu machen hätten.

Kenntniß des Landes nach allen Richtungen hin, Förderung praktischen Unterrichts in der Land- und Forstwirthschaft, Anerkennnug gemeinnütziger Wirksamkeit, Aufmunterung aufstrebender Talente, Erhaltung einer steten Uebersicht des gesammten wissenschaftlichen Lebens im Vaterlande durch Herausgabe periodischer Druckschriften und Veröffentlichung scientifischer Abhandlungen, um, ich möchte sagen, eine Landtafel geistiger Interessen zu werden, waren die Zielpunkte, welchen man entgegen eilen, durch jene organische Neugestaltung wirklich machen wollte, und auch zum Theile verwirklicht hat, wenn wir auf die Anstalten und

wissenschaftlichen Unternehmungen blicken, die durch unmittelbare oder mittelbare Einwirkungen der k. k. Gesellschaft ins Leben gerufen wurden. Der Erfolg hat die Nothwendigkeit der Neugestaltung vollkommen gerechtfertigt.

Die Durchführung der neuen Organisation ist aber nicht ohne Widerstand, nicht ohne Kämpfe vor sich gegangen.

Schon im April 1849 wurde ein Comité zur Umarbeitung der Gesellschafts-statuten niedergesetzt, das Comite mußte jedoch abtreten, weil seine Arbeit vom Ausschuße nicht gebilligt wurde; Anläße, deren Würdigung einer Geschichte der k. k. Gesellschaft vorbehalten bleiben muß, beschworen den entbrannten Kampf und bewirkten, daß schon im September desselben Jahres ein Statutenentwurf im Geiste der oben angedeuteten Mission der Gesellschaft verfaßt wurde.

Der §. 34 dieses Entwurfs hat den Grundsatz der Theilung der wissenschaftlichen Arbeit durch Aufstellung von Sektionen oder Zweigvereinen für Land- und Forstwirthschaft, für Naturkunde, Pomologie ꝛc., für Landeskunde anerkannt, der §. 35 enthielt eine indirekte Aufforderung zur schleunigen Bildung solcher Sectionen, indem schon 6 Gesellschaftsglieder berechtiget wurden, eine solche ins Leben zu rufen, und der leitende Ausschuß in der Sitzung vom 8. November eine Generalversammlung am 17. Dezember 1849 einzuberufen beschloß, welche die Neugestaltung der Gesellschaft zu agnosciren und die sich bildenden Sectionen, deren Statuten und Funktionäre zu bestätigen hätte. —

Man durfte nicht länger säumen, der Zeitraum bis zur Zusammentretung der Generalversammlung war ein sehr kurzer und die, welche entschlossen waren, Sektionen zu organisiren, mußten in dieser kurzen Zeit Mitglieder werben, Statuten verfassen und die Funktionäre wählen: lauter Arbeiten, welche gewöhnlich langathmiger Natur zu sein pflegen. —

Es wurde in der That auch nicht gezögert, bald war es zu hören, wie die Freunde der Naturwissenschaften, die es sonst nur mit ewig unveränderlichen Normen zu thun haben, ein Regulativ ihrer Wirksamkeit berathen, wie die Oekonomen, wie die Forstmänner in ungemein rühriger Thätigkeit Vorarbeiten zur Bildung der Fachvereine unternehmen — und nur die Priester der Geschichte und der verwandten Wissenschaften hatten sich noch nicht versammelt, um auch ihr einen Altar im neuen Dome zu errichten.

Welch' massenhafte Materialien sind nicht vorhanden, die in ihrer Gesammtheit gesichtet, geordnet, gekannt und in Evidenz gehalten werden müssen, welch' unermeßliche Gebiete der Geschichte sind noch unbekannt, und erwarten den belebenden Geist des Forschens, um neue Schlaglichter auf Cultur und Sitte der Vergangenheit zu werfen! — Diese Gedanken ergriffen damals lebhafter als je jeden Freund der Geschichtsforschung, aus diesen entstanden die entsprechenden Wünsche und endlich, durch den nahen 17. Dezember angespornt, die abhelfende That. — So verwirklichte sich die historisch-statistische Section, wie eine Nothwendigkeit, welche da ist, ohne von ihr sagen zu können, dieser oder jener hat sie angeregt und erfunden, oder heute hat sie ihren Anfang genommen;

wie alle Anstalten, die sich auf einem wahren Bedürfniß gründen, ist die Sektion lange vorbereitet gewesen, und nur den Schlußstein des Baues trugen, durch die gegebenen Anläße aufgemuntert, Einige zusammen *). —

Es war am 20. November 1849, als sich über meine Aufforderung die Herren: Professor Boczek, Dr. Dudik, Finanzrath d'Elvert, Professor Heinrich, Stadtrath Koller, Redakteur Ohéral, Statthaltereirath Poche, Graf Friedrich Tarouca und Ritter von Wolfskron, Abends um 7 Uhr in meiner Wohnung einfanden, um die sogenannten Constituirungsarbeiten der Sektion: Statutenentwurf und Wahl der Funktionäre in Angriff zu nehmen.

Professor Heinrich wurde zum Alterspräsidenten gewählt.

Nachdem einige einleitende Worte gesprochen wurden vom Herrn Professor Heinrich, um den Zweck der Versammlung anzudeuten, und vom Besitzer der Wohnung, um seine Einladung zu motiviren, — es war nämlich meine Absicht die kleinlichen materiellen Hindernisse der Bestimmung eines geeigneten Berathungszimmers zu beseitigen — überreichte ich die zur Beschleunigung der Constituirung vom Herrn Dr. Dudik entworfenen Sektions-Statuten.

Es wurde nach einem stillschweigenden Uebereinkommen beschlossen, daß in dieser und in den folgenden Versammlungen der Geist einer heiteren unbefangenen Besprechung, und nicht der ernste, nach dem Takte einer steifen Geschäftsordnung sich bewegende Sitzungston herrschen sollte, daß man in den Statuten von dem luxuriösen Apparatus vieler Paragraphe absehen und den bösen Geist fern halten wolle, welchen die sachgemäße Wirksamkeit einer Anstalt immer in das Prokrustesbett absolut richtiger Normen zwängt und preßt; man hatte die Absicht, ein Regulativ zu entwerfen, welches die Thätigkeit der Sektionsglieder einer gedeihlichen Entwickelung zuführen sollte, und jede schematisirende Tendenz trockenen Katheberthums zu verbannen.

In diesem Sinne bewegte sich die Debatte über den vorgetragenen Statuten-Entwurf.

Nach dem Antrage des Herrn Statthaltereirathes Poche wurde beschlossen, diesen Entwurf als den Anhaltspunkt zur Erörterung des Prinzips und der Aufgabe der Sektion zu betrachten, welche Erörterung nach dem weiteren Antrag des Herrn Finanzrathes d'Elvert dem zur Berichterstattung über den Statuten-Entwurf ernannten Comité (d'Elvert, Dudik und Chlumetzky) als Leitfaden und Instruktion dienen sollte.

Die alte Klage, daß es noch immer nicht zur Verfassung einer Geschichte Mährens gekommen sei, wurde erneuert und als Ursache dieser tief zu beklagenden Lücke in der Geschichte unsers großen Vaterlandes der Mangel an den

*) Die Redaktion ist dem Andenken des unvergeßlichen Gründers der diplomatisch-kritischen Geschichtsforschung Mährens — des Archivars Boczek — die Bemerkung schuldig, daß er und d'Elvert schon vor Jahren die Errichtung eines historischen Vereins in Mähren und Schlesien für das erste und dringendste Bedürfniß der Geschichtspflege erkannt haben; die damaligen Umstände ließen jedoch an die Verwirklichung nicht denken.

Forschern leicht zugänglichen Quellen, an der Sichtung, Ordnung und Uebersicht des vorhandenen reichen Materials, lebhaft hervorgehoben *); aus diesem Grunde legte die Versammlung darauf ein besonderes Gewicht, daß die Thätigkeit der Sektion schon in den Statuten eine bestimmte, auf die geeignete Abhilfe jener Mängel abzielende Richtung fände.

Es lag hierin vielleicht die nicht klar ausgesprochene Absicht, der Sektion die Aufgabe der Verfassung und fortwährenden Ergänzung eines Planes für Geschichtsforschung und Statistik aufzustellen, um die Kräfte nicht vereinzelt wirken zu lassen, sondern durch eingreifende organische Thätigkeit das angestrebte Ziel: die endliche Geschichtsschreibung leichter und schneller zu erreichen.

In diesem Geiste ist auch der in der Sitzung am 10. Jänner 1850 vom Dr. Dudik gestellte Antrag wegen Verfassung einer Instruction für die Sektionsmitglieder aufzufassen; dieser Antrag beabsichtigte nach der Motivirung des Dr. Dudik, eine Regelung und Erleichterung der Arbeiten der Sektionsglieder, und wurde damals mit Hinblick auf die in diesem Falle maßgebende Organisation des königlichen Vereines für Statistik in Sachsen, welcher um Mittheilung seiner Statuten ersucht wurde, bis zum Einlangen dieser Mittheilung vertagt.

Die Sektion konnte voraussichtlich nicht über große Geldmittel disponiren, darum wäre ihre Mission nur halb erreicht, wenn sie nicht durch Anregungen an geeigneten Orten und durch Vermittlung des wissenschaftlichen Verkehrs zwischen den Fachgenossen auf die Unternehmung historischer Arbeiten und Herausgabe von Quellen wirken könnte.

Von diesem Gesichtspunkte wurden die Monats-Versammlungen der Sektion und ihre in den Gesellschafts-Statuten angedeuteten Beziehungen zum Central-Ausschuße betrachtet.

Einige glaubten, daß diese Beziehungen sich nur auf die Dotationsfrage beschränken sollten, um die Entwickelung der Sektion nicht durch einen schleppenden Geschäftsgang zu beirren.

Andere dagegen wollten die Sektion nicht als historisch-statistischen Verein, sondern blos als eine Verbindung sachkundiger Gesellschaftsglieder ansehen, die, nach Außen durch den Central-Ausschuß vertreten, sich kein besonderes Eigenthumsrecht auf die durch die Arbeit und Vermittlung der Sektion gewonnenen Schätze zuerkannten.

---

*) Einige wollen behaupten, nicht diesem Mangel sei es zuzuschreiben, daß noch keine Geschichte Mährens zu Stande kam, sondern dem Umstande, daß Mähren, kurze Zeiträume abgerechnet, nie eine staatliche Selbstständigkeit hatte. Wenn jedoch die staatliche oder materielle Selbstständigkeit eine Conditio sine qua non für Geschichtschreibung wäre, so müßte man die zahlreichen Stadt-Culturgeschichten und Biographien aus der historischen Literatur streichen! — und einen eigenen Namen für die Wissenschaft, die solche Studien zum Gegenstande hat, erfinden. „Keine Zeit, keine Macht zerstückelt geprägte Form, die lebend sich entwickelt!" — überall, wo die geprägte Form eine lebendige Entwickelung hat, ist die Geschichtschreibung möglich. —

Dadurch glaubten diese die wirksamste Unterstützung des Central-Ausschußes und damit eine bessere Förderung der Sektionszwecke zu erringen.

Vermittelnd zwischen diesen Ansichten beantragte der Herr Statthaltereirath Poche, daß ohne Verrückung des Verhältnisses zwischen Sektion und Central-Ausschuß, wie es in Bezug auf die Correspondenz mit Behörden und auf die Gemeinsamkeit der wissenschaftlichen Sektionsarbeiten im Gesellschaftsstatute entworfen wurde, die Sektion in ihrer Fachwirksamkeit möge selbstständig bleiben (§. 5 der Sektions-Statuten) und die Verbindungen mit andern Vereinen gleicher Gattung ohne beengender Vermittlung — direkt — einleite.

Dieser Vorschlag wurde mit großer Mehrheit zum Beschluße erhoben.

Um nicht durch hohe Jahresbeiträge die erwünschte Theilnahme an der Sektion zu gefährden, hat man diese Jahresbeiträge mit 2 fl. CM. jährlich festgestellt.

In Absicht auf diese Theilnahme ist auch die Bestimmung des Gesellschaftsstatuts aufrecht erhalten worden, nach welcher auch nicht Gesellschaftsglieder Sektionsmitglieder werden können; beiden Cathegorien von Mitgliedern wurde jedoch die Benützung der Museumssammlungen unter den im Mutterstatut gegebenen Bedingungen gestattet, und denselben gleiche Rechte gewährleistet, damit keinerlei Unterscheidung eine Rangordnung begründe und die Aufgabe der Sektion beirre.

Schon in dieser Sitzung wurde das Augenmerk auf die Vermehrung der Mitgliederzahl gerichtet, um auch durch eine größere Zahl von Theilnehmern die Bildung der Sektion in der bevorstehenden Generalversammlung zu rechtfertigen.

Es wurde beschlossen, einige Herren, welche sich durch gediegene Arbeiten und lebhaftes Interesse für Geschichte und Statistik hervorthaten, zu ersuchen, die Versammlung in ihrer nächsten Sitzung mit ihrer Gegenwart zu beehren.

Hiernach wurden die Herren: Graf Egbert Belcredi, Landschaftsregistraturs-Accessist Chytil, Oberlandesgerichtsrath Czibulka, Landtafeldirektor Demuth, Oberlandesgerichtsrath Feifalik, Gubernial-Sekretär Hübner, Oberlandesgerichtsrath Koller, Prälat Napp und Ignaz Ritter von Wogkowsky geziemend eingeladen.

Auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung vom 27. November war die Berathung und Annahme des durch das Comité vorbereiteten Statuten-Entwurfs, um denselben der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die neuen Mitglieder, welche der Einladung auf das Bereitwilligste entsprochen hatten, erklärten sich mit den Statuten im Wesentlichen einverstanden und dieselben wurden mit kleinen Abänderungen angenommen.

Noch in dieser Sitzung wurde eine provisorische Geschäftsordnung zur Berathung vorgelegt.

Diese Geschäftsordnung, ein Abklatsch parlamentarischer Disciplinarvorschriften, eignete sich mehr zum Vademecum für Gemeinderaths- oder Landtagsmitglieder, als zu den Sitzungszwecken einer gelehrten Versammlung, die Vor-

lesungen, die Debatten, die Antragsstellung, das feine logische Spiel in der Formulirung von Anträgen, Amendements und Subamendements, waren dort mit scrupulöser Genauigkeit normirt, die Linien der verschiedenen Berichtigungen mit solch' mißtrauischen Zirkel- und Winkelmaßen gezogen, um den Geist in recht engen spanischen Stiefeln einzuzwängen, daß diese Geschäftsordnung, wie durch eigene unpraktische Schwerfälligkeit, ohne merkliches Zuthun des Bureaus und der Sektionsglieder, in das Meer der Vergessenheit versank.

Die historisch-statistische Sektion zählte 19 Mitglieder, sie besaß Statuten und eine Geschäftsordnung, es fehlten nur noch die Funktionäre, deren Wahl nach §. 24 der Gesellschafts-Statuten auch von der Generalversammlung zu bestätigen war.

Am 10. Dezember versammelten sich alle 19 Mitglieder, um diese Wahl vorzunehmen, ich lege ein besonderes Gewicht auf das Wörtchen Alle, weil dieses vollzählige Erscheinen in einer Stadt, wo Versammmlungen mit seltenen Ausnahmen kaum die gewisse Zahl a quorum aufweisen können — die lebhafte Theilnahme und das hohe Interesse bekundet, welche die Sektion geweckt hatte.

Es wurden Graf Belcredi zum Vorstande, Professor Heinrich zum Vorstand-Stellvertreter, Dr. Dubik zum Sekretär für die historische Abtheilung, und Landtafeldirektor Demuth zum Sektions-Kassier gewählt, das Amt eines Sekretärs für die statistische Abtheilung wurde mir übertragen.

Die Generalversammlung ging von der Ansicht aus, daß nur die praktische Anwendung der Gesellschafts- und Sektions-Statuten die Mängel derselben aufdecken würde, und daß erst daraus wirklich zweckmäßige Veränderungsvorschläge erwachsen könnten; sie stellte daher das Princip einer provisorischen Genehmigung der Statuten auf und bestimmte das Ende des Monats Februar 1850 als Termin, bis zu welchem die Abänderungsvorschläge der Gesellschaftsglieder einzulaufen hätten, über deren Zulässigkeit dann eine zweite Generalversammlung zu berathen, und die definitive Annahme der Statuten auszusprechen haben werde.

Die in der Sektionssitzung vom 10. Dezember gewählten Funktionäre wurden, so wie die vom Sektionsvorstande Grafen Belcredi vorgetragenen Statuten nach obigem Principe ohne Bemerkung provisorisch genehmigt, und die Sektion, unter Anschluß der mit der Bestätigungsklausel versehenen Original-Statuten, mit der Zuschrift des Central-Ausschußes vom 17. Dezember 1849 Z. 16 davon verständigt.

Obwohl an die Entwickelung einer meritalen Thätigkeit baldigst zu denken war, um die Hoffnungen derjenigen zu beleben, welche nach so vielen Kämpfen die Umgestaltung der Gesellschaft errungen hatten, so waren noch zuvörderst gewisse nothwendige Formalfragen zu erledigen, worunter die Genehmigung der in der gemeinschaftlichen Sitzung der Funktionäre aller Sektionen vom 6. Jänner 1850 entworfenen Anträge in Kanzlei- und Manipulationssachen, dann die

officielle Bekanntmachung des Eintritts in die Welt für die Sektion sehr wichtig waren.

In der ersten ordentlichen Sektionssitzung vom 10. Jänner 1850, die man schon in den Räumen des Franzensmuseums abhielt, wurde beschlossen, Sr. Excellenz dem allverehrten Herrn Statthalter Grafen Leopold Lažansky die Constituirung der Sektion anzuzeigen, und durch einen öffentlichen Aufruf (dessen Redaktion dem Baron Hingenau und dem Herrn Ohéral übertragen wurde) die Freunde der Geschichtsforschung und Statistik zum Beitritte und zur Unterstützung der Sektion aufzufordern (in der Brünner Zeitung 1850 Nro. 32).

Da immer die Erfolge eines solchen Aufrufs keine beruhigende Gewißheit haben konnten, und das Gedeihen der Sektion hauptsächlich von einer ausgedehnten moralischen und materiellen Unterstützung abhing, um thätige Arbeiter an allen Punkten des Landes, und Mittel zur Herausgabe des historisch-statistischen Materials zu gewinnen, sind noch viele Persönlichkeiten zu Sektionsgliedern gewählt worden.

Während die Lösung des historischen Theiles der Aufgabe unserer Section durch zahlreiche im Fache genau bewanderte Männer, durch die Erfahrungen, welche das so lange gepflegte Studium der Geschichte biethet, sehr erleichtert wurde, unterlag die praktische Wirksamkeit der statistischen Sectionsabtheilung großen Schwierigkeiten.

Es war nicht allein zu befürchten, daß bei der Neuheit dieser Wissenschaft die Sammlung der Daten an einem tiefwurzelnden Mißtrauen, an der Furcht vor allerlei unwissenschaftlichem Gebrauche dieser Daten scheitern würde, sondern es waren selbst die Vorgänge in der Durchführung der nöthigen Erhebungen nicht geläufig, da sich in Mähren noch kein Privatverein mit Statistik beschäftigt hatte.

Es blieb sohin nichts anderes übrig, als die Einrichtungen dort zu studieren, wo sie sich lange als trefflich bewährt haben.

Ich beantragte daher, mit dem königlich sächsischen statistischen Verein, welcher seit dem Jahre 1831 bestand, ein sehr reichhaltiges statistisches Material geliefert, und sich einen bedeutenden Ruf erworben hatte, in direkte Verbindung zu treten, um unmittelbar durch denselben die Organisation und die Erfolge eines solchen Vereins kennen zu lernen.

Ueber Beschluß der Sektion wurde ein Schreiben in diesem Geiste an den königlichen Verein gerichtet, und es erfolgte bald darauf eine sehr umfassende Antwort, worin mit der größten Liberalität alle Druckwerke, und die genauesten Details über Mitgliedschaft, Wirksamkeit und Stellung des mit den Befugnissen eines öffentlichen Amtes und Ministerialorganes ausgestatteten Vereines mitgetheilt wurden.

Die daraus geschöpften Wahrnehmungen haben bald die Ueberzeugung eingeimpft, daß bei der gegebenen Stellung eines bloßen Privatvereins die Sektion kaum in der Lage wäre, eine ersprießliche Wirksamkeit zu entfalten, weil dieselbe

nicht, wie der königlich sächsische Verein, von den landesfürstlichen Aemtern Auskünfte verlangen konnte und jene Autorität nicht besaß, welche nöthig ist, um die Schranken, mit welchen sich Vorurtheil und Mißtrauen umgeben, zu durchbrechen und ohne deren Beseitigung die Erhebung und Sammlung der Daten zur Kenntniß des Landes und seiner Bewohner ganz unmöglich sind.

Der Anschluß an eine unter öffentlicher Autorität in statistischen Fragen wirkende Körperschaft war daher die nächste nothwendige Aufgabe der Sektion, welche Aufgabe durch die Bereitwilligkeit der Brünner Handelskammer sehr bald einer entsprechenden Lösung entgegen sah, indem ein gemischtes, aus Mitgliedern der Sektion und der Kammer gewähltes Comité, welches sich fortan mit der Statistik Mährens zu beschäftigen hatte, niedergesetzt werden sollte.

Mit der Sitzung vom 10. Jänner 1850 wurden die Constituirungsarbeiten vollendet, die Sektion trat mit jenem Tage ins Leben und hatte alle Bedingung des wissenschaftlichen Wirkens.

Mit diesem Abschnitte endet meine Chronik; die Geschichte des Werdens findet im Dasein einen natürlichen Abschluß. —

Von dieser Zeit ab liefern die Sitzungsberichte, die Protokolle und die Sektionsschriften ein farbensattes Gemälde, ein lebensvolles Zeugniß von der schönen Wirksamkeit der Sektion.

Wenn man auf jene Unternehmungen zurückblickt, welche die Sektion unter der umsichtigen, aufopfernden und geistvollen Leitung ihres gegenwärtigen Vorstandes des Herrn Finanzrathes d'Elvert theils durch direktes Einwirken, theils durch zweckmäßige Aufmunterung hervorgerufen, die sie durch Vermittlung des Verkehrs unter den Fachmännern, durch die daraus geschöpfte Belehrung angeregt hat, wenn die Hoffnung ausgesprochen werden darf, daß man auch künftig in diesem Geiste fortschreitet und die allseitige Theilnahme und Unterstützung eine gleich lebhafte bleibt, dann wird man mit vollem Rechte sagen können, die Annalen der Sektion sind eine wahre Geschichte der historisch-statistischen Literatur unsers Vaterlandes.

Brünn den 20. November 1852.

Peter Ritter von Chlumetzky.

Anmerkung hiezu *).

Der Herr Verfasser der Entstehungsgeschichte der Sektion schließt mit deren Constituirung ab. Der Jahresbericht für 1851 ist in den Mittheilungen der Ackerbaugesellschaft 1852 Nro. 3, jener für 1852 in der Zeitschrift 1853 Nro. 5 enthalten und werden hier, der Vollständigkeit wegen, nebst den Rechnungs-Nachweisungen der Jahre 1851 und 1852, angehängt. Um daher keine Lücke in der Geschichte der Sektion zu lassen, ist es nöthig, auch des Jahres 1850 zu gedenken.

*) Siehe auch die Brünner Zeitung 1850 Nro. 32, 50, 57, 58, 63, 76, 98, 111, 154, 294 über das Wirken auf dem Felde der Vaterlandskunde im Jahre 1850 überhaupt.

In der Sitzung vom 25. Februar kam der Vorschlag Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Salm zur Sprache, die rein pragmatische Geschichte biographisch zu behandeln, die Geschichte Mährens in populären biographischen Skizzen darzustellen, das Andenken verdienter Mährer aus dem Soldaten- und Civilstande in prosaischer und poetischer Schilderung zu wahren und mit den Geschichten der mährischen Regimenter den Anfang zu machen.

Der Vorschlag fand lebhaften Anklang in der Sektion, die Doktoren Dudik und Kallina ließen sich über die Ausführbarkeit vernehmen, die Sektion forderte öffentlich zur Verwirklichung auf.

Auch Dr. Dudiks Antrag, verschiedene Olmützer Chroniken zusammenzustellen und herauszugeben, wurde freudig begrüßt und genehmigt.

Mit Freude vernahm die Sektion die Kunde vom Ritter von Chlumetzky, daß er in Verbindung mit dem Fabriksbesitzer Gomperz an einer umfassenden Industrial- und Gewerb-Statistik Mährens arbeite.

Die außerordentlichen Sitzungen vom 2., 7. und 14. März waren der Revision der Statuten der k. k. Ackerbaugesellschaft in der Richtung gewidmet, um wünschenswerthe Aenderungen derselben in Antrag zu bringen.

In der Sitzung vom 25. April 1650 wurde der Quartalbericht über die Thätigkeit der Sektion erstattet und die von Dr. Dudik ausgearbeitete Instruktion für die Sektions-Mitglieder zur Reglung und Erleichterung der Sektionsarbeiten vorgelegt, die, nach der Prüfung durch ein Comité, in der nächsten Sektionssitzung vom 13. Juni angenommen, sofort in 3500 theils deutschen, theils böhmischen Exemplaren in Druck gelegt, mittelst der Zeitungsblätter (Brünner Zeitung 1850 Nro. 154) und an die Mitglieder der Sektion vertheilt wurde. Auch die neu aufgenommenen sollen damit versehen werden.

In der Sitznng vom 27. Juni fand man für nöhig zu bestimmen, daß sechs anwesende Theilnehmer, den Vorsitzenden eingerechnet, zur giltigen Schlußfassung hinreichend und beziehungsweise nöthig seien.

In der Sitzung vom 25. Juli hielt Prof. Dudik einen Vortrag über die seit 1846 bei Raigern ausgegrabenen Alterthümer, insbesondere über die durch Prof. Wolny bei Rebeschowitz aufgedeckten Heidengräber und die im Raigerer Bahnhofe gefundenen Opferplätze; er überging sodann zu den Seelowitzer Leichenfeldern und zeigte schließlich jene Gegenstände vor, die sowohl in Raigern als um Seelowitz gefunden wurden und in der Sammlung des Benediktiner-Klosters in Raigern aufbewahrt werden.

In den Monaten August und September fanden keine Sitzungen Statt.

In der Sitzung vom 31. Oktober berichtete Prof. Dudik über eine Olmützer Chronik von den Jahren 1619 und 1620, deren Drucklegung im Wege der Mittheilungen der k. k. Ackerbaugesellschaft veranlaßt wurde, in der Sitzung vom 28. November aber über die im September 1850 bei Raigern vorgefundenen Alterthümer.

Finanzrath d'Elvert brachte die aus Böhmen und Mähren von

den Schweden abgeführten literärischen Schätze zur Sprache mit dem Antrage, wegen deren Erforschung und Benützung Schritte zu thun. (Siehe Brünner Zeitung 1850 Nro. 294).

In der Sitzung vom 19. Dezember berichtete Chytil über eine vom Bibliothekar Richter in Abschrift eingesendete Ung. Broder Chronik vom Jahre 1019—1734 und über eine Selbstbiographie von Gallas, dann über ein vom Schullehrer Schwarz in Abschrift eingeschicktes Urkundenbuch nebst Chronik von Gaya aus dem 15., 16. und 17. Jahrhunderte.

Chytil brachte die Verfassung von Chroniken von Seite der Gemeinden in Anregung; wegen der Ausführung wurde ein Comité bestellt.

In der Sitzung vom 30. Jänner 1851 wurden Finanzrath d'Elvert zum Vorsitzenden, Prof. Heinrich zum Stellvertreter, Prof. Dudik zum Sekretär der historischen, Statthalterei-Conceptsadjunkt Leitner zum Sekretär der statistischen Abtheilung und Grundbuchsdirektor Demuth zum Kassier gewählt.

Die Sektion zählte 44 Mitglieder, die Kassa wieß eine Barschaft von 76 fl. CM. nach.

Es gehört der Verwaltung des ersten Gründungsjahres, namentlich den Sekretären Dr. Dudik und Ritter von Chlumetzky, das besondere Verdienst, die Schwierigkeiten und Mühen der ersten Einleitung übernommen und bestanden zu haben. Christian d'Elvert.

Jahresbericht

der historisch-statistischen Sektion vom Jahre 1851,

vorgetragen in der Generalversammlung der k. k. Ackerbaugesellschaft.

Auch im Jahre 1851 war die historisch-statistische Sektion der k k Ackerbaugesellschaft bemüht, ihrem vorgesetzten Zwecke, Förderung historischer und statistischer Kenntnisse, Mitwirkung zur Sicherung und Erhaltung alter geschichtlicher Denkmäler Mährens und Oesterreichisch-Schlesiens, in Schrift und Druck, in Bildern, Statuen und Bauwerken, nach Kräften zu entsprechen. Da diese ihr bisher nicht erlaubten, für obige Zwecke thätig einzugreifen, so bestrebten sich die Mitglieder wenigstens anregend, aufmunternd, belebend einzuwirken, und es muß mit Befriedigung bemerkt werden, daß hiedurch in mancher Beziehung Nützliches geschaffen, und mancher hoffnungsreiche Keim, der sich einst unter günstigen Umständen als erwünschte Frucht entfalten dürfte, ausgestreut wurde. Die Sektion zog die sich ihr darbietenden Gegenstände nach allen Richtungen in den Kreis ihrer Erwägung und Besprechung, und wurde von auswärtigen, wie von einheimischen Geschichtsfreunden auf das freundlichste, sowohl durch Vorträge und Aufsätze, wie durch Geschenke historisch interressanter Bücher und Gegenstände unterstützt.

Ein kurzer Abriß der Thätigkeit des verwichenen Jahres möge diesen allgemeinen Bemerkungen folgen. Die Sektion veröffentlichte in den Schriften der Gesellschaft, wie auch durch abgesonderte Abdrucke 1) eine vom Prof. Dudik revidirte Olmützer Chronik über die wichtige Zeit vom 10. Mai 1619 bis zum verhängnißvollen 8. November 1620; 2) eine Abhandlung Chytil's aus einer der wichtigsten, aber auch dunkelsten Perioden der Landesgeschichte, nämlich aus der Zeit der Markgrafen Johann und seiner Söhne Jobok und Prokop; endlich 3) eine Geschichte des einflußreich gewordenen Kohlenbaues in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien von d'Elvert. Die Sektion vernahm die interessanten Vorträge der Mitglieder Stadtrath Koller über Weinbergrechte in Mähren; Chytil, Abriß einer Geschichte von Kojetein; von Wolfkron, über eine im Auftrage der hohen Regiernng unternommene archäologische Reise nach Znaim und Iglau, und desselben Vortrag über die höchst interessante, mit seltenen Druckwerken versehene Pfarrbibliothek zu Skt. Jakob in Brünn; Dr. Wolný, wegen Aufklärung mancher Irrthümer über den Charakter des Olmützer Bischofes Johannes Mraz; d'Elvert, Geschichte des Theaters in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien; Chytil a) eine durch Dr. F. X. Richter besorgte Ausgabe des bekannten Testamentes des Mährischen Markgrafen Johann; b) über die Bedeutung des unter dem Namen „Schwedensäule" bei Olmütz früher bestandenen, im Jahre 1839 vom Blitze niedergeworfenen alterthümlichen Denkmals; c) über eine durch Dr. F. X. Richter eingesandte Chronik der Stadt Ung. Brod und d) eine Selbstbiographie des bekannten mährischen Dichters Gallas; e) über ein Manuskript zur Geschichte von Gaya, eingesendet von dem dortigen Lehrer Schwarz; Dudik über alterthümliche Funde in der Umgebung von Raigern; Custos Heinrich über einige angeblich römische Alterthümer, welche durch Herrn Gezek bei Hulein und Bisenz ausgegraben wurden; d'Elvert über eine sehr werthvolle Iglauer Chronik des in die mährische Rebellion von 1619 verwickelten Iglauer Syndikus Martin Leupold von Löwenthal; über die Kunstdenkmäler in Mähren und Schlesien und über kleinere Gegenstände.

Mehrfache sehr zweckmäßige Anträge der Mitglieder zur Förderung historischer Kenntnisse und Erhaltung von Denkmälern wurden in der Sektion zur Sprache gebracht und erörtert. Zum Theile sind hierüber die zu ihrer Realisirung dienlichen Schritte nach Außen gethan worden, znm Theile jedoch bilden diese Anträge noch immer Gegenstände der Verhandlung. Wir erwähnen hier zuvörderst die von der Sektion angeregte Erforschung der aus Böhmen und Mähren nach Schweden abgeführten historischen und antiquarischen Denkmäler, welche zur Reise des Dr. Dudik dahin auf Kosten des Landes und zur Auffindung einer großen Menge der interessantesten historischen Quellen geführt hat.

Weiter wird erwähnt, des äußerst wichtigen Antrages des Dr. Wolny

wegen Einleitung von Maßregeln, daß ein allgemeines Mährisches Regestenbuch ins Leben gerufen werde, ohne welche Basis keine gründliche Geschichtsforschung und Geschichte möglich sei. In dieser Hinsicht darf sich die Sektion der freundlichen Aussicht hingeben, daß durch das bereitwillige Entgegenkommen des Herrn Chytil und die vereinte Bemühung diesem wissenschaftlichen Bedürfnisse abgeholfen werde. Zugleich haben mehrere Mitglieder die anerkennenswerthe Absicht, sich der Bearbeitung partieller Regestenbücher, namentlich v. Wolfskron eines Iglauer, zu widmen, über welche seiner Zeit das Nähere wird bekannt gegeben werden. Eben so interessant war die vom Herrn Chytil angeregte Idee die Gemeinden zur Verfassung von Chroniken über die Vorkommnisse ihres Ortes zu bewegen, worüber Berathungen gepflogen wurden, die nicht ohne Resultat bleiben dürften.

An den von der hierortigen Handelskammer unternommenen statistischen Arbeiten betheiligte sich die Sektion durch Abordnung eines aus den Herren Prof. Heinrich, Peter Ritter von Chlumetzky und Forstinspektor Weeber gebildeten Comités. Die Handelskammer wählte zu diesem Comité den Herrn Fabriksbesitzer Max Gomperz, den Vorsteher der Weber-Innung Herrn Menzel und ihren Sekretär Herrn Dr. Heym.

Seit Februar d. J. hat diese Commission gearbeitet, Tabellen zur Erhebung entworfen, dieselben versuchsweise von praktischen Oekonomen ausfüllen lassen und sie sodann definitiv festgestellt. Die Handelskammer übernimmt, ihrem ursprünglichen Anerbieten gemäß, die Hinausgabe, Redaktion der Zurückgelangten, und wird sodann das endliche Operat der Commission überlassen. Sie werden durch die Behörden den Gutsbesitzern und Gemeindevorständen zugefertigt werden.

Die Tabellen theilen sich in 4 Cathegorien, für jede derselben eine Tabelle:

I. Tabelle, Ermittlung der Urbarialverhältnisse,
II. " " " Fruchterzeugung,
III. " " " Viehzucht,
IV. " " " Schafzucht insbesondere.

Eine Ermittlung der landwirthschaftlichen Gewerbe kann die Kammer bereits aus ihren gewerbs- und handelsstatistischen Tabellen vornehmen und es bleibt nur Einzelnes später zu ergänzen. Es ist bei allen Tabellen der Grundsatz aufgestellt, dasjenige aus brauchbaren, bereits vorhandenen statistischen Erhebungen der Behörden zu entnehmen, wie und wo es sich vorfindet, namentlich das stabile Cataster, die Zusammenstellungen der Grundentlastungs-Commissionen u. s. w. wird man benützen. Die Tabellen sind darauf gerichtet, ein Bild von dem faktischen Zustande der Landwirthschaft zu erlangen und daraus die Schlüsse für das zu ziehen, was geschehen könnte und sollte.

Die Sektion kann von dem eben so eifrigen als einsichtsvollen Wirken dieses Comité's mit vollem Vertrauen entsprechende Früchte, wenn auch, wegen Größe der Arbeit, nicht in der nächsten Zukunft erwarten.

Zur Wahrung und zum Schutze einheimischer Kunstdenkmäler wurde

über d'Elvert's Antrag beschlossen, seitens der Sektion ein Einschreiten an die hohen Behörden zu richten, in welchem um Einsetzung eigener Conservatoren gebeten wird, einer Institution, die eben in gegenwärtiger Zeit, wo nicht überall die schuldige Pietät für die zum Theile höchst werthvollen Denkmäler der Vorwelt wahrgenommen wird, ganz am Platze wäre."

Die Sektion wurde durch Geschenke, mitunter recht interessanter geschichtlicher Druckwerke und Manuskripte von ihren Mitgliedern und durch zahlreiche Beitritte von Geschichtsfreunden erfreut, durch welche sie den Kreis ihrer Thätigkeit auf eine der Wissenschaft nur vortheilhafte Weise zu erweitern hoffen darf.

Im abgewichenen Jahre verstärkte sich die Sektion durch die Aufnahme der Herren: die Prälaten Fronek, Seka und Schlossar, Landesgerichtsarchivar von Lamatsch, Gutsinspektor Kasperlik, Bibliothekar Skyba, Bezirkskommissär Struschka, Kreisrath Höck, Registraturs-Direktor Trimmel, Staatsanwalt Dr. Beck in Neutitschein, Ministerial-Sekretär Dr. Beck in Wien, Ingrossist Hoschek, Landesgerichtsrath Hromatka, Accessist Janiček, die Staatsanwalts-Substitute Dr. Georg und Anton Branowitzer, Oberamtmann Eder, Buchhalter Strnischtie, Forstinspektor Weeber, die Professoren Tkany, Ens, Fick, Prasch, Dr. Melion, Dr. Schneider, Kassier Viktorin, Landesadvokat Dr. Schlemlein, Bürgermeister Haberler, Registrator Gottlieb, Sekretär Donnéh, Dr. Rudolf Hirsch; Professor Wenzel, Dr. Wilsdorf, Archivar v. Mayer, Stadtarzt Rinnerer, Verpflegsverwalter Schmidt, Maler Hellich, Landschaftsbuchhalter Krinner, Präsident von Woykowsky, die Consistorialräthe Richter, Binko, Panschab, Reisenhofer, Schebestik, Wrba, Propst Friedl, die Pfarrer Gröger und Kopp, Berghauptmann Fritsch, Statthalterei-Sekretär Petschner, die böhmischen Geschichtschreiber Palacký, J. Mikowec, Schafařik, Domek, Hanka, Hanusch, Legis-Glückselig, Klink, Rößler, Wocel, Erben, Wurzbach, die österreichischen Geschichtschreiber Wartinger, Tschischka, von Meiler, Arneth, Miklosich, Beidtel, Kink, Karajan, Pritz, Freiherr v. Ankershofen, Hermann, Schlager, Firnhaber, Budik, Feil, Birk, Grauert, Koch, Häufler, Selinger.

Durch die vorstehenden neuen Mitglieder, worunter Namen höchst ehrenvollen Klanges, hofft die Sektion den Kreis ihrer Wirksamkeit fruchtreich zu erweitern und das Netz interessanten Ideen-Austausches immer weiter auszudehnen.

Die Sektion zählt 140 Mitglieder, worunter 93 in Mähren und Schlesien.

Die Sektion hat, um auch in diesem Zweige die Ordnung einzuhalten, ihre Statuten revidirt und eine besondere Geschäftsordnung angenommen.

Die Funktionäre während des abgelaufenen Jahres waren: Finanzrath d'Elvert als Vorsitzender, Landtafel-Direktor Demuth als Kassier, Professor Dr. Dubik und Statthalterei-Concepts-Adjunkt Leitner als Sekretäre.

Die Sektion besitzt auch bereits eine kleine Sammlung von Druckwerken, MS. und Aufsätzen, welche stets durch die Munificenz einzelner Mitglieder vermehrt werden.

Jahresbericht

der historisch-statischen Sektion für das Jahr 1852 *).

Gleich den anderen geehrten Sektionen der k. k. Gesellschaft, tritt auch die historisch-statistische Sektion vor den Kreis dieser hochachtbaren Versammlung um über ihr Streben und Wirken auf dem ihr vorgezeichneten reichen Felde der Landeskunde nach deren engeren Bedeutung, im abgewichenen Jahre Bericht zu erstatten.

Unbeirrt und unabläßig das Auge auf den Zielpunkt ihrer Thätigkeit, auf Förderung historischer und statistischer Kenntniß des Vaterlandes, Weckung der Aufmerksamkeit auf Alles, was in dieser Richtung brauchbar und anregend, oder Aufschluß gebend erscheint, Auffindung, Schilderung und Erhaltung geschichtlicher Denkmale in Wissenschaft, Kunst und Leben der Vorfahren — war die Section bemüht, auch in diesem Jahre in den angedeuteten Richtungen thätig zu sein. Wenn es auch ihre jungen Kräfte noch immer nicht gestatten, sich dem Endpunkte und Ideale alles historischen Strebens, der Geschichtschreibung, der Darstellung der großartigen Bilder und Gestalten der vaterländischen Geschichte in einem größeren Werke zu nähern, so gelang es ihr dennoch, und zwar wie sie mit Befriedigung bemerken kann, nicht ohne lohnenden Erfolg auch im abgewichenen Jahre manche schlummernde Kraft zu wecken, zu beleben, neuer Thätigkeit zuzuführen, manchen fruchtbaren Samen zu streuen, zum grünenden Keime, manchen Keim zur hoffnungsreichen Entfaltung, manche aufsprossende Knospe zu Blüthe zu bringen. — Sie verstärkte nicht nur die eigenen Kräfte, indem sie unabläßig bemüht war, alle jene Männer, welche in irgend einer Weise ihrem Beginnen verwandt oder bereit waren, demselben Schutz, Stütze, Förderung oder Hilfe zu gewähren, ihrem Kreise einzuverleiben, sondern sie suchte den Eifer und Geschmack für Beachtung und Würdigung historischer Denkmale und Nachrichten zu wecken und zu beleben, sie war besorgt, verborgene oder wenig geachtete Arbeiten bescheidener vaterländischer Forscher ans Licht zu bringen, oder solche zur Bearbeitung geschichtlicher Momente oder Sagen zu ermuntern; zur Aufsuchung oder besseren Verwahrung wichtiger Alterthümer, Nahmhaftmachung seltener Druckwerke aufzufordern, sich wegen Erhaltung von

*) Die Berichte über die monatlichen Sitzungen der Sektion (wie die Jahresberichte von dem gewandten Sekretär Leitner), so wie über die Wirksamkeit auf dem historischen Felde in Mähren und Schlesien überhaupt Siehe in der Brünner Zeitung 1851 Nro. 14, 34, 52, 53, 101, 106, 136, 139, 161, 205, 256, 257, 1852 Nro. 17, 25, 67, 93, 112, 131, 150, 153, 169, 179, 196, 207, 247, 257, 270, 279, 280, 287, 288, 300.

Abschriften wichtiger Schriftdenkmale, Rechtsurkunden, wichtiger Archivs Uebersichten aus Mähren und Schlesien rc. thätigst zu verwenden, oder durch sachkundige Sektionsmitglieder Aufschlüße, Nachweisungen und Hindeutungen auf das Vorhandene und auf den Stand des historischen Materials für den dereinstigen Gebrauch sich zu verschaffen. Die Section brachte die Frage der Memorabilienbücher bei Gemeinden, der so wichtigen Bearbeitung der Mährischen Stadtrechte, von denen die Brünner bereits von Dr. Rößler in Göttingen herausgegeben, die Iglauer vom Hrn. Ritter v. Wolfskron, die Olmützer vom Dr. Ferd. Bischoff in Bearbeitung genommen — und rücksichtlich der Znaimer Herr Oberlandesgerichtsrath v. Würth in Wien zur Bearbeitung aufgefordert wurde, der Regestenbücher für die Urkunden Mährens und Schlesiens in Anregung, und hofft dieselben durch die Thätigkeit ihrer Mitglieder einer gedeihlichen Verwirklichung zuzuführen; in ersterer Beziehung zog sie die Vorstände der größeren Stadtgemeinden des Landes in ihren Kreis und muß mit Befriedigung die allseitig wahrgenommene Bereitwilligkeit zur Unterstützung ihrer Zwecke anerkennen.

Gleichermaßen war die Sektion bemüht ihre Beziehungen zu anderen gleichartigen Vereinen und den vaterländischen Unterrichtsanstalten durch den Austausch ihrer gegenseitigen Druckschriften in der einen, und unentgeldliche Zusendung derselben, in der andern Richtung möglichst zu erweitern. So erhält sie durch des Sektionsmitgliedes Herrn Dr. Dudiks Vermittlung das Notizenblatt der Wiener k. k. Akademie der Wissenschaften und desselben wie Dr. Wohlfahrts Vermittlung in Wien die Schriften des historischen Vereins für Ober-Bayern, durch Vermittlung des Mitgliedes Hrn. Professor Dr. Thomas Bratranek die Schriften der Sektion für Archäologie und Kunst der Krakauer gelehrten Gesellschaft „Towarzystvo nauk"; sie hat ferner im abgewichenen Jahre den gegenseitigen Schriftentausch mit dem Vereine „Moravská národní jednota" in Brünn, dem Werner-Vereine und der Forstsektion dieser k. k. Gesellschaft, ferner mit der kaiserl. österreichischen, der königl. böhmischen, und der oberlausitz'schen Gesellschaft der Wissenschaften, mit den Geschichts-Vereinen für Kärnthen, Krain, Innerösterreich und Steiermark, mit dem Museum Carolino-Franciscoum in Linz, und dem Ferdinandeum in Innsbruck, endlich mit dem Vereine für Geschichte und Alterthümer Schlesiens in Breslau durchgeführt.

Die Sektion hat die unentgeldliche Zusendung ihrer Schriften an die Olmützer k. k. Universitäts-Bibliothek und an das Franzens-Museum, an die Museen in Troppau und Teschen, an sämmtliche Gymnasien Mährens und Schlesiens, an die technische Lehranstalt und Realschule in Brünn, an die Handelskammern in Brünn, Olmütz und Troppau eingeleitet, und empfing dafür von diesen Anstalten die Jahresprogramme oder Jahresberichte, bei einigen mit statistischen Nachweissungen über den Stand der Lehrmittel und wissenschaftlichen Sammlungen. Für die Ueberreichung der Sections-Schriften an Se. Exc. den

k. k. Herrn Statthalter hat die Sektion ein aufmunterndes Anerkennungsschreiben erhalten.

Aber auch von einzelnen Mitgliedern ward die Bibliothek der Sektion mit einer Reihe interessanter, mitunter sehr gediegener handschriftlicher und gedruckter Arbeiten bedacht, welche sämmtlichen Sektions-Mitgliedern zur Benützung bereit stehen und worunter wir bei der großen Anzahl nur die bedeutendsten hier namentlich anzuführen uns erlauben. So sandte der Herr k. k. Statthalterei-Sekretär Petschner eine Parthie werthvoller statistischer Tabellen und Uebersichten Mähren und Schlesien betreffend; Bibliothekar Dr. C. Wurzbach sein Werk „die Sprichwörter der Polen", Kreisrath Klar die Libussa für 1852, Kunsthändler M. Bermann sein österr. biografisches Lexikon, Regierungsrath Chmel den Bericht über seine Reise nach Italien, Dr. Dudik seinen Bericht über die Reise nach Schweden, M. Koch Arneths Abhandlung über Dietrichstein'sche Münzen, Wiesends archäologische Funde in Tettnang, dann Notizen über die Dietrichstein'sche Bibliothek in und über Celtische Alterthümer bei Nikolsburg, Kasperlik Mittheilungen über sein Vorhaben, die Urkunden des Herzogthumes Teschen in Regesten und einem Diplomatar herauszugeben; Eder Nachrichten über die Tataren-Einfälle 1663 auf der Herrschaft Seelowitz, über die auf derselben 1645 ausgebrochene Pest und über Pribitz; Peyscha über die Gymnasial-Reform in Oesterreich und deren Durchführung in Mähren; Heinrich ein Verzeichniß von Urkunden und Privilegien, die auf das Herzogthum und die Stadt Teschen Bezug haben; die k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien sandte über Verwendung des Central-Ausschußes dieser k. k. Gesellschaft in Folge der Munificenz des k. k. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten das kostbare Werk Wiener Jahrbücher der Literatur; J. Schlager seine „Wiener Skizzen" und seinen „Rafael Donner", E. Wocel seine archäologischen Blätter und sein Werk „O vyvinování křestianského umění", die Frau Witwe des Archivars Boček ein vollständiges Exemplar des „Codex diplomaticus" zum Geschenke für die oberlausitzsche Gesellschaft der Wissenschaften, Herr Klefel das interessante Diarium des Advokaten Dr. Schindler in Brünn über die hiesige Anwesenheit der Franzosen im Jahre 1805/6, Hr. Graf Taroucca und Hr. Glax in Innsbruck alte Landkarten Mährens, Hr. Oberlandesgerichtsrath Dr. von Würth seine Werke über das Wiener Neustädter Stadtrecht und über die österreichische Strafprozeß-Ordnung, Herr Rath Sterly Marzy's Chronik von Iglau, im Auszuge mit Beziehung auf Mähren, eine Biographie Marzy's, die Iglauer Bergrechte in Abschrift, Faksimilien von Unterschriften, Aufsätze zur Lokal-Geschichte Iglau's, Hr. Hauska eine Sammlung von Privatmünzscheinen, Hr. Ritter v. Wolfskron eine Tabula Peutingeriana und werthvolle Steinzeichnungen, J. Chytil ein Nachschlageregister zu Deklaratorien, d'Elvert Druckwerke und Gesetz-Sammlungen, Dr. Dudik eine aus mehreren Special-Chroniken zusammengesetzte Chronik von Olmütz, Prasch seine österreichische

Statistik, der hohe mährische Landesausschuß Dudik's Bericht über die Reise nach Schweden, von Karajan das kostbare Salzburger Todtenbuch, Haniowetz eine Uebersicht der in der Registratur in Butschowitz vorkommenden historischen Materialien von Werth, Peter Ritter v. Chlumetzky die Entstehungsgeschichte der Section. —

Weitere Beiträge zur Sektionsbibliothek spendeten die Mitglieder: Rinnerer, Wenzelides, Lang, Fiala, Eder, Schebestik, Jarmer, Leitner, Strnischtie, Heybal, v. Pfungen, Pluskal, Petschner, Dr. Budik, Peyscha, Dr. Skyba, Dr. Rud. Hirsch, Franz Hirsch; Enders, Redacteur der „Biene" in Neutitschein, Riepl, Redacteur des Iglauer Sonntagsblattes, der Znaimer Gemeinderath, als Herausgeber des „Znaimer Wochenblattes", sandten ihre Blätter, eben so der Redacteur der „Mittheilungen" Hr. Weeber jene Nummern in denen statistische Uebersichten, Mähren und Schlesien betreffend, enthalten waren; die Handelskammer in Brünn und Olmütz den Jahresbericht, jene in Troppau den Bericht über die Arbeitslöhne, die Gymnasien in Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau, Teschen (katholisch und evangelisch), Kremsier, Trübau, Nikolsburg, Troppau, das Wiener Theresianum, die Brünner Realschule Schulprogramme und beziehungsweise Schilderungen der Lehrmitteln, aus welchen das Wissenswürdigste in den Sectionsschriften auszugsweise mitgetheilt werden wird.

Auch im Jahre 1852 wurden bei den Sektionssitzungen mehre interessante geschichtliche Vorträge gehalten, und zwar vom Hrn. Dr. Dudik über seine Reise nach Schweden, von dem Vorstande d'Elvert über die Erhaltung der Kunstdenkmäler in Mähren und Schlesien, über die Geschichte der Grafen und Freiherrn von Mittrowsky, über die Geschichte der Zuckerfabrikation in Mähren und Schlesien, über die Entstehungs-Geschichte des mähr. schles. Verwaltungs-Organismus, über das Institut der Kreisämter in Mähren und Schlesien, über die Sanitäts-Anstalten Oesterreichs älterer und neuerer Zeit mit besonderer Rücksicht auf Mähren und Schlesien, über die Landkarten Mährens und Schlesiens, über die Geschichte des Theaters in Mähren und Schlesien, über die Errichtung eines Provinzial-Archives, über die von Dr. Dudik nach Rom unternommene Forschungsreise u. m. a.; Hr. J. Chytil über die mährischen Landesordnungen, über die vom Hrn. Registraturs-direktor des Olmützer Fürsterzb. Consistoriums Hrn. Schebestik eingesandten drei Moravica (Lautzky's Beschreibung von Olmütz, und des seligen Sarkander Leiden), über das Landeswappen Mährens (zur Beantwortung einer Anfrage Firnhabers in Wien), über die historischen Materialien im fürstl. Kaunitz'schen Archive in Jaromeritz; Hr. Ritter v. Wolfskron über die Miniaturen der Brünner und Iglauer Rechtsbücher, über die Charte Mährens von Fabricius; Hr. Custos Heinrich über mährische und schlesische Marmorarten, Dr. Engelbert Richter über die Katastrophen der Olmützer Universität. —

Ein Theil der angeführten Vorträge und außerdem noch andere werthvolle Aufsätze sind bereits in den Schriften der Sektion, von denen das II., III. und IV. Heft dem Jahre 1852 angehören, enthalten; da dieselben sich in den Händen der meisten Sektions- und auch vieler Mitglieder dieser k. k. Gesellschaft befinden, so genügt es, auf dieselben mit der Bemerkung hinzuweisen, daß dieselben vielfache Stimmen der Anerkennung gewonnen haben.

Den erfolgreichen Bemühungen mehrerer der thätigsten Mitglieder der Sektion (Peter Ritter v. Chlumetzky, Chytil, Demuth, und Ritter von Wolfskron), so wie den großmüthigen Unterstützungen hochherziger Mäcene, wird das Land alsbald die Herausgabe des kostbarsten historischen Dokumentes, seiner auf ein halbes Jahrtausend zurückreichenden alten Landtafel von 1348—1480 danken.

Der Werth dieser unschätzbaren Gabe wird durch die nicht minder preiswürdige Fortsetzung des mähr. Diplomatars von 1306 — 1526 ungemein erhöht, welche die historisch-statistische Section und der Central-Ausschuß der k. k. Gesellschaft vordem ohne Erfolg angestrebt, soeben aber über Anregung des Hrn. Ritter v. Chlumetzky der hohe mährische Landesausschuß beschlossen und dem eben so eifrigen, als thätigen Sections-Mitgliede Hrn. Chytil anvertraut hat.

Würdig wird sich hieran seiner Zeit die Benützung des seit dem 16. Jahrhunderte überaus reichen Archives des k. k. Ministerium des Innern anschließen, welche durch die entgegenkommende Bereitwilligkeit des Hrn. Ministerialrathes von Sachse, des Hrn. Sectionsrathes von Pfungen und des Hrn. Officialen Straube bereits in Aussicht gestellt ist.

Wenn auch die Sektion den schmerzlichen Verlust nicht weniger Mitglieder namentlich des Canonikus Reisenhofer in Brünn, des Professors Dr. Grauert, der Ministerial-Sekretäre Häufler und Hain, und des Sekretärs J. Schlager in Wien, des Archivars Wencelides in Nikolsburg, des eifrigen mährischen Geschichtsforschers Sterly (gest. 26. Dez. 1852) in Iglau, des Grafen Stomm in Doloplas, des Prälaten Seka in Neureisch, und des Gymnasial-Direktors Wassura in Olmütz, zu beklagen hat, so bietet der reiche Kreis ausgezeichneter Männer, die sich im Laufe des Jahres 1852 ihren Bestrebungen angeschlossen haben, einen um so erhebenderen und freudigeren Anblick. Sie hatte die Genugthuung die HH. Statthalter von Mähren Grafen Lažansky Excellenz und von Schlesien Hrn. Ritter von Kalchberg, Seine Eminenz den hochwürdigst hochgebornen Cardinal-Fürst-Erzbischof von Olmütz Freiherrn von Somerau, Ihre Durchlauchten die HH. Fürsten von Lichtenstein, Dietrichstein und Salm, Se. Exc. den Reichsraths-Präsidenten Freiherrn von Kübeck, ferner den Hrn. Finanz-Landes-Direktor Minist. Rath Ritter von Ottenthal, die Hrn. Minist. Räthe von Eckert und Sachse von Rothenburg in Wien, die Hrn. Professoren Höfler, Jäger, Schreiner, u. a. Illustrationen in den Kreis ihrer Ehrenmitglie-

der einreihen zu können und die Beitritts-Erklärungen so vieler hochachtbarer Männer in Empfang zu nehmen.

Die Zahl ihrer Mitglieder, welche sich am Schluße des Jahres 1851 auf 146 belief, erhob sich bis Ende 1852 auf die Zahl von 273 Mitgliedern, was den ansehnlichen Zuwachs von 127 Mitgliedern für dieses Jahr ergibt.

Die Section hatte den Hrn. Finanzrath d'Elvert als Vorstand, Hrn. Custos Heinrich als Vorstand-Stellvertreter, Hrn. Landtafel-Direktor Demuth als Kassier, Hrn. Statth. Concepts-Adjunkten Leitner als Sekretär auch für das Jahr 1852 bestätigt und anstatt des Hrn. Dr. Dudik, welcher dem Amte des Sekretärs entsagte, den Landschafts-Kanzellisten Hrn. J. Chytil zum Sekretär neu gewählt.

Kassa-Rechnung

der historisch-statistischen Sektion für das Jahr 1851.

1) Empfang: 1) Mit Ende Dezember 1850 verblieb eine Baarschaft von	80 fl. 49 kr.,
2) Neuer Empfang (an Jahresbeiträgen der Mitglieder)	183 fl. 6 kr.,
zusammen . . .	263 fl. 55 kr.
Ausgaben (für den Druck des 1. Heftes der Sektions-Schriften und der Statuten, Postporto u. a.)	62 fl. 7 kr.,
sonach blieb ein Rest von	201 fl. 48 kr. CM.

in Baarem und in fruchtbringenden Staatspapieren.

Kassa-Rechnung

der historisch-statistischen Sektion für das Jahr 1852.

Empfang: 1) Ende Dez. 1851 verblieb eine Baarschaft von	201 fl. 48 kr.,
2) neuer Empfang (474 fl. an Beiträgen, 176 fl. 17 kr. Erlös für die Sektions-Schriften, 8 fl. Interessen)	658 fl. 17 kr.,
zusammen . . .	860 fl. 5 kr.
Ausgaben (für den Druck und das Einbinden des 2., 3., und 4. Heftes der Sektions-Schriften: 499 fl. 15 kr., Porto- und andere Auslagen) . . .	526 fl. 52 kr.,
sonach blieb ein Rest von	333 fl. 13 kr. CM.

in fruchtbringenden öffentlichen Papieren und in Baarem.

Geschichte
der
Landkarten von Mähren und Oesterreichisch-Schlesien.

Vom k. k. Finanzrathe Christian d'Elvert.

Literatur.

Versuch einer umständlichen Historie der Land-Charten, von M. Eberhard David Hauber, Ulm, 1724; als Anhang Seite 174—188 ist die Historie der Land-Karten des Markgrafthums Mähren.

Cataloque nouveau des Cartes Geographiques á Amsterdam, chez Jean Covens et Corneille Mortier. 8.

Hübner, Museum geographicum. Kritischer Wegweiser im Gebiete der Landkartenkunde, Berlin 1829 u. f. 5 Bde.

Kurze geographische Nachricht von dem Markgrafthum Mähren und den diesfälligen Müller'schen Charten, von Adam Friedrich Zürner, Dresden 1742.

L'etat du Marquisat de Moravie, MS. um das Jahr 1778, S. 27—33.

Patriotisches Tageblatt 1801 S. 1037 und 1126, 1803 S. 215, 481 und 771, 1804 S. 221.

Bisinger's Generalstatistik des österreichischen Staates, 2 Th., Wien 1808, Einleitung S. 80—84.

Hesperus 1810 S. 161—170, 239—243, 1812 S. 101, 1817 S. 196—199, 1819 S. 198 und 199, 235, 252 und 253, 1820, 25. Bd. 4. H. Beil. Nro. 16, 5. H. Beil. Nro. 24, 27. Bd. 2. H. Beil. Nro. 5 (Recensionen der Passy'schen und Bayer'schen Karten von André und Sterly).

Thomas, schlesische Literaturgeschichte, Hirschberg 1824 S. 154—156.

Oesterreichische National-Encyklopädie, Wien 1835, 1. Bd. S. 517 und 6. Bd. S. 393.

Cerroni († 1826) hinterließ in Handschrift: Nachricht von Landkarten des Markgrafthums Mähren, 27 (beschriebene) Quartblätter, im ständischen Archive.

Einleitung.

Die Geschichte der Landkarten bildet vier Perioden. Schon bei den Aegyptern und Hebräern finden sich Spuren davon. Die Griechen hatten schon Landkarten, die Römer Zeichnungen ihrer Länder in ihren Archiven. Ptolomäus zeichnete Landkarten nach der stereographischen Projektion. Die zweite Periode hat schon metallene Planiglobien, wie sie Kaiser Carl († 814) besaß. Nikolaus Donis verbesserte die Ptolomäischen Karten, ließ sie in Holz schneiden und gab fünf

neue dazu; ein Gleiches that Sebastian Münster. Die ersten von Metall abgezogenen Landkarten wurden von Buckink und Schweynheym 1478, die ersten von Holz abgedruckten von L. Holl 1482 gefertigt. Martin Behaim, der diese Periode schließt, fertigte 1492 den ersten Globus zu Nürnberg. Die dritte Periode läßt die Landkarten immer vollkommener werden. Besonderes Verdienst hatten Ortelius, Merkator (der die nach ihm genannte Projektionsmethode erfand), Wilhelm und Johann Bläu (welche 616 Karten lieferten), Janson, Schenk, Vilscher, de Witt, Hond, Münster, Cassini, Ferrari, Zanoni, Rizzi. Nach ihnen erwarb sich Johann Homann einen Namen, der Astronomen und Mathematiker bei Verfertigung seiner Landkarten zu Rathe zog und gegen 200 Stück neue Landkarten fertigte, die er nach Hübner sorgfältig illuminiren ließ. Delisle fügte die stereographische Projektionsmethode nach astronomischen Beobachtungen ein, welche Tobias Mayer vervollkommnete. Picard schlug bereits 1681 trigonometrische Vermessungen zum Behufe der Landkarten vor. Haas in Wittenberg bearbeitete sie zuerst in Deutschland nach mathematischen Grundsätzen.

In der vierten Periode seit 1790 wurden die Landkarten-Zeichnungen, die früher unverhältnißmäßig plump, zum Theile auch unrichtig waren, netter, reinlicher, man kam über zweckmäßige Zeichen überein.

Von den Landkarten in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien.

I. General- Land- oder Kreiskarten.

Erste Periode. A. Mähren.

Böhmen *) erhielt viel früher als Mähren eine Landkarte. Schon im Jahre 1518 ließen die Stände eine Karte Böhmens entwerfen und in Holz schneiden (beschrieben in Dobner's annales Hagec. II. 88). Aus derselben Zeit gingen bis 1568 alle anderen hervor, insbesondere jene Münsters von 1545 in dessen neuen Tafeln zur Geographie von Ptolomäus. 1568 entwarf Johann Criginger die zweite Originalkarte Böhmens, welche Abraham Ortelius in sein Theatrum orbis terrarum, Antwerpen 1570 Blatt 25, aufnahm.

Der erste, welcher die Polhöhe von Brünn (49° 8 ') und Olmütz (49° 31 ') bestimmte oder doch bekannt machte, dürfte der als tüchtiger Astronom, aber, der Sitte der Zeit nach, zugleich als Sterndeuter bekannte Böhme und rheingräfliche Hofmathematikus Cyprian Leowicz († 1574) gewesen sein, welcher dies in seinem Werke: Ecclipsium omnium ab A. 1554 usque in A. 1606 accurata descriptio, Augustae Vindel. 1556 Fol. that (Neue Literatur, Prag 1772, S. 109).

*) Böhmens Landkarten-Geschichte in Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens 1. H. (Prag 1787) S. 61—78, 191—203, 3. H. S. 615—622 und in Müllner's Geographie von Böhmen, Prag 1805 S. 68—78.

Rechnet man die kleine und schlechte Karte Mährens in Münster's (von 1544 bis 1629 oft aufgelegten) Cosmographia, Basel 1561, ab, so ließ die erste bekannte Landkarte Mährens der Med. Doktor, Kaiser Ferdinand I. Leibarzt und Hofmathematikus, Paul Fabricius (geb. 1519 zu Lauban in der Ober-Lausitz, † zu Wien 1588) an's Licht treten.

Wie Hauber (S. 174) angibt, geschah dies schon im Jahre 1570; es ist jedoch von dieser Karte nichts näheres bekannt, obwohl deren Erscheinen, wie das Folgende zeigen wird, nicht zu bezweifeln ist. Es kam nämlich 1575 eine, dem Hartmann von Lichtenstenstein auf Feldsberg gewidmete Karte Mährens von Fabricius heraus, welche sich sonach als die erste darstellt und daher eine nähere Würdigung verdient *).

Dieselbe ist 15 Wiener Zoll hoch und 18½ Wiener Zoll breit; sowohl an dem obern als dem untern Theile der Karte sind breite Papierstreifen angefügt, um den erforderlichen weißen Rand herzustellen, auf welchem oben in großer Antiqua „CHOROGRAPHIA MARCHIONATUS MORAVIAE“ und unten in grober Fraktur „Die Landschafft des Marggraffentumbs Marhern“ zu lesen ist. Beide Schriften sind auf der Typenpresse ausgeführt, während die Karte durch einen unbestimmten Künstler, dessen Monogramm A. F. in der rechten unteren Ecke des Blattes vorkommt, in Kupfer gestochen ist.

Wir übergehen hier auf die in der linken obern Ecke der Karte angebrachte Dedikation, welche folgender Maßen lautet:

Magnifico generis nobilitate virtütibus ac litteris praeclaro Do. Doio. Hartmanno Dom. a Lichtenstein & Niclaspürg in veltperg & Steyregh ect. Doio. patrono süo obserüandis.

S. D.

PAVLVS FABRICIUS: CAES· MATH· ME· DO·

Austria prima quidem sed & altera patria cessit
Lichtenstainiadem stirps generosa tibi.
Hinc Moraüiæ & simül Aüstriacæ sors opida terræ
Contülit & terra iüs in vtraque dedit,
Jnde & ego pingens moraüiam tibi dedico terram
Hartmanne o gentis splendor honorque tüæ.

MDLXXV. CAL: MAII

darunter SCALA MILIARIVM (klein Meilen, geographisch, Marherisch, Vngerisch Meilen.)

In der rechten unteren Ecke des Blattes dagegen ist in kleiner Fractur die Genesis der Karte zu lesen, welche nicht ohne besonderes Interesse ist; dort heißt es nämlich:

„Ich hab Freundlicher leser vor etlichen Jaren das Marggrafftthum Mär-

*) Dieselbe wurde 1852 vom Innsbrucker Professor Glax der historisch-statistischen Sektion verehrt und befindet sich nun im Franzens-Museum, in welchem sich auch ein Theil der hier angezeigten Karten befindet.

hern durchreist vnd Mappenweiß in Druck bracht. Weil aber die kupffer zum Druck mir schendtlich endtfrembdet, habe ich in ansehen vieler meiner gunstiger Herrn und Freund. Im landt dasselb (wiewoll kleiner) auffs new in Druck zu Ehren dem wohlgepornen Herrn Hartman herrn von lichtenstein ect. gerichtet, hoffend dieser gutter Will wer vielen freundtlich angenemb seyn, datum Wien Anno MDLXXV Paulus Fabricius Ro: Kay: Maitn. Mathematicus, der Ertz-nei Doctor."

Zwischen den auf der Karte angegebenen Städten und Ortschaften Eylenberg, Römerstadt, Troppaw, Sternberg, Alt Titschen, Olmuntz und Fistritz, ist abermals der Name des Autors und das obige Datum jedoch mit dem Beisatze VIENNAE AVSTR. als dem Druckorte angegeben. Unten am Rande aber erscheint der Verleger, in folgender Devise: **Voeneünt apüd Georgiüm Schülhcrüm Ciüem ac Bibliopolam.**

Was die Ausführung der Karte anbelangt, so reiht sie sich an die bekannte Form und Manier der übrigen chorographischen Produkte des XVI Jahrhunderts vollkommen an, unterscheidet Städte, Märkte, Klöster, Schlösser, Dörfer u. s. w. durch eigene Zeichen, über denen kleine Thürmchen, Castelle und dergleichen als illustrirende Beigabe erscheinen, bezeichnet die Gebirge und Wälder durch wirkliche Bergprofile und Baumgruppen, und setzt in die Mitte der Karte das Landeswappen, den geschachten, rechtsgekehrten einfachen Adler.

Die Eintheilung der Länge- und Breitegrade beschränkt sich nur auf die Umrandung der Karte, und ist nicht (wie gegenwärtig) durch Linien über das ganze Blatt fortgeführt.

Die Hauptfrage, über die Richtigkeit der Lage der einzelnen Orte, den Zug der Gebirge so wie den Lauf der Flüsse, müssen wir dahin beantworten, daß hierin allerdings einzelne Abweichungen von der strengen Wahrheit vorkommen, die Karte jedoch bei allem dem noch immer mehr als einen blos archäologischen Werth habe und bezüglich der angegebeurn Gränzen, und ihrer aus späteren Landeseintheilungen hervorgegangenen gegenwärtigen Abweichnngen vielseitig interessant sei (v. Wolfkron's Nachricht in der Brünner Zeitung 1852 Nro. 150).

Von einigen mährischen Baronen verbessert, sandte sie Dr. Crato, kaiserlicher Rath und Leibarzt Kaiser Maximilian II. an Abraham Ortelius nach Antwerpen, welcher dieselbe unter dem Titel: **Moraviae quæ olim marcomannornm sedes corographia a D. Paulo Fabritio Medico et Mathematico descripta, et a generosis Moraviae baronibus quibusdam correcta**, 1 Blatt, seinem seit 1570 oft aufgelegten **Theatrum orbis Terrarum** einschaltete. Diese Karte ist mit Fleiß bearbeitet, hübsch und deutlich, mit den nöthigsten geographischen Zeichen und den Graben versehen, und in den Gränzen markirt.

Diese Fabricische Karte kopirten Ortelius, Gerard Mercator in seinem, 1605 von Jobst Hond ganz zu Stande gebrachten Atlas, die Karte Moravia Merhern **Davidt Custodis sculpsit, Gerard de Jode in Celarii Speculo geographico** (weit schlechter als jene des Ortelius), Petrus Kärius (nach Ort.,

brauchbar), der Kupferstecher Mathis Quaden in seinem geographischen Handbuche des ganzen Erdbodens in 82 Kupfertafeln, Cöln bei Johann Bussenaker 1600, Fol. (Merhern bildet die 15. Tafel), Moravia Merhern (ein kleines Blatt ohne Jahrszahl und Verfertiger), Julius Bell (Laurea Austriaca, 1627) u. a. In diesen spätern Ausgaben wurde die Fabricische Karte durch eingeschlichene Fehler, ausgelassene Orte, falsch geschriebene Namen, versetzte Lagen u. s. w. sehr verdorben. Und, da auch die Karte, welche der Iglauer böhmische Syndikus Johann Hynko, auf Kosten des mährischen Oberstlandeskämmerers Hynko v. Waldstein auf Pirnitz, dem sie dedicirt ist, 1595 herausgab (4 Schuh im Quadrat), nebst den Graden und einer Meilen-Scala (kleine, geogr., mährische und ungarische Meilen) nur die vorzüglichsten Orte mit ihren Unterscheidungszeichen nachwies (patriot. Tagebl. 1804 S. 221—3), so sah sich der berühmte Mährer Amos Comenius veranlaßt, nach vielfältigen Reisen und Berathungen mit Lokalkundigen, eine neue Karte seines Vaterlandes zu verfassen, und nach seiner Exilirung aus Mähren (1624) zu Tage zu fördern.

Dieselbe ist dem flüchtigen Landeshauptmanne, dem großen Mäcen der Künste und Wissenschaften Ladislaw Welen von Zierotin in folgender Zuschrift zugeeignet:

Illustrissimo Domino Ladislav Welenio de Zerotin, Luntenburgi, Trebovicæ, Hanstadij, (Hohenstadt) et Ruddæ (Eisenberg) Domino, gratissimo Domino meo.

Prostant quam plurimæ diversarum editionum Chorographicæ tabulæ Patriæ nostræ, Illustrissime Domine, verum mendosissimæ omnes: Solus enim quantum sciam, P. Fabritius, olim Ferdinandi Imperatoris Medicus, eam lustratam in Tabulam redegit, reliquæ quotquot prodierunt posthac, ex hac descriptæ sunt, varijs varie illapsis erroribus, Primum enim multa præcipuj nominis loca passim omittuntur, obscura quandoque reponuntur: Tum appellationes corrumpuntur miré, et quod maximum est situs locorum et distantiæ vix usquam sibi constant, ut illarum nullus pene sit usus. Non igitur me cohibui, quin invito hoc otio meo, semel atque iterum peragrata ea, et si quæ loca pedibus, oculisve adire et metiri non contigit, hominibus eorundem locorum gnaris exquisite adhibitis in consilium emendatiorem reddere tentarim, quod jam hic exhibeo. Hic enim jam, primum, Urbes et Oppida: Secundo: Arces, Castella, Monasteria, Pagos insigniores plerosque, Tertio: Montes et Fluvios qui itinerantibus transeundi sunt, aut, se spectandos offerunt: Thermas item, Metalli Fodinas, Officinas vitriarias, Vinetorum colles. Quarto: Et (quod præcipue elaboraram) veriores ubique locorum distantias. Denique, quia pleræque locorum appellationes aliter Bohemis (quorum sermone major Provinciæ pars utitur) aliter Germanis efferuntur, utrasque subinde posui, quo utriusque linguæ hominibus Tabula hæc usui sit, Quam Tibi Magnifice Domine, utpote Patriæ Magnati, magnoque Patrono meo, dico, dedico, Deum

orans ut quam primum te Patriæ Patriamque tibi magno utrimque gaudio, restituat. Dabam in exilio

Illustrissimæ Magnificentiæ Tuæ
addictissimus
J. A. Comenius.

Die Karte von Comenius war für jene Zeit sehr schön und brauchbar, enthielt alle großen und kleinen (insbesondere die mit Mauern eingeschlossenen) Städte, die vorzüglichsten Dörfer, alle Schlösser und Klöster, Berge und Flüsse, warme Bäder, Glashütten, Metallgruben, Weinberge u. a. m., und gab die wahre Lage der Orte und deren Namen in böhmischer und deutscher Sprache, insbesondere auch die Entfernung der Orte an (patriot. Tagebl. 1801 S. 1037).

Die Karte Mährens von Comenius wurde öfter nachgestochen, in der ältern Zeit am besten von Nikolaus Johann Fischer unter dem Titel: **Moraviae nova et post omnes priores accuratissima delineatio. Auctore J. A. Comenio, noviter edita a Nicol. Johannide de Piscatore 1627, 1645, 1664,** 1 Blatt mit den Ansichten der Städte Polna (in Böhmen), Olmütz, Brünn und Znaim (mit einem Privilegium der belgischen Generalstaaten). Andere Copien, zum Theile immer schlechter, sind von 1638, 1641, 1662 im Atlasse des berühmten Geographen Wilhelm Blaew († 1638) und Janson (so wurde der erstere auch genannt), im Atlasse der Janson'schen Erben 1666, von Heinrich Hond, dann von Gerard Valk und Peter Schenk, alle diese Karten zu Amsterdam verlegt, im Wasserberg'schen Atlasse Nro. 32, in Zeiler's Topographie von Mähren, Frankfurt 1650, in Pessina's **Mars Moravicus**, gestochen von Samuel Dworzak, Prag 1677 (mit der Eintheilung in fünf Kreise) **Marchionatus Moraviae tabula. Stud. et opera cujusdam Geogr. S. J. J. A. P et C. E. fec. et excudit** (kleines Blatt mit der Eintheilung in fünf Kreise und einem die Fruchtbarkeit des Landes bezeichnenden Bilde), im **Corso geographico** des venetianischen Cosmographen Coronelli (ital.), 1692 vom herzoglich Modenesischen Geographen Jakob Cantelli da Vignola (**Il Ducato di Silesia et il Marchesato di Moravia descritti su L' Esemplare delle Carte migliori, e con la direzione delle piu recenti Notizie da Giacomo Cantelli da Vignola Geographo Del Ser^{mo} Sig. Duca di Modena e data in Luce da Domenico de Rossi Herede di Gio Giac. de Rossi dalle sue stampe in Roma alla Pace con Privil. S. P. l' Anno 1692,** 2 Blätter, von David Funk, vom Tiroler Mathematiker G. G. Vischer 1692, und in des Jesuiten **Granelli Germania Austriaca, Viennae 1701** (beide letzteren Copien gehören zu den besten), in Merian's **Archontologia cosmica 1695,** von Adam Pfeffel und Christoph Engelbrecht u. a.

Erste Periode. B. Schlesien.

Die älteste Karte Schlesiens ist die Heilwig'sche von 1561: **Silesiae typus desriptus et editus a Martino Heilwig Nisense et Nobili viro Nicolao**

Rhediger dedicatus (Mittheilungen 1822 S. 131), 1605, 1627, 1685, 1738, zuletzt 1765 neu aufgelegt. Jeder geographische Atlas, insbesondere jener von Ortelius (1580), hat eine Karte von Schlesien.

Insbesondere gab Jonas Scultetus im 17. Jahrhunderte eine in Kupfer gestochene Karte des Fürstenthums Neisse heraus (Luca, schlesische Chronik I. 775).

Zweite Periode. A. Mähren.

Nach dem Beispiele der Stände in Oesterreich ob und unter der Ens, welche unter Leopold I. diese Länder durch den Tiroler Ingenieur-Geographen Vischer vermessen und (1670) Karten von denselben herausgegeben ließen (Blumenbach 1. Bd. S. 18), beschloß Kaiser Joseph I eine neue genaue Karte von Mähren, aus welcher man insbesondere auch alle Straffen- und Privatmäuthe ersehen könne, durch den kaiserlichen Ingenieur Johann Christoph Müller verfertigen zu lassen; die Mauthinhaber sollten die nöthigen Kosten von wenigstens 1000 fl. beitragen (Reskripte 25. Mai und 11. Juni 1708) und thaten dies auch theils freiwillig, theils gezwungen.

Der Kaiser befahl, daß Müller allenthalben von der Landesbeschaffenheit unterrichtet, sonach allen Obrigkeiten, Landeseinwohnern und Beamten ernstlich eingebunden werde, ihm die Specifikation aller, auch der geringsten zu jeder Herrschaft und Gute gehörigen Dorfschaften mit Benennung des deutschen und böhmischen Namens zuzustellen, die Besichtigung und Entwerfung der mit Mauern oder Gräben umgebenen Orte zu gestatten und ihm solche Leute beizugeben, welche ihm die Nachricht von der Revier erstatten, denselben herumführen und das Nöthige anzeigen können (Reskript 11. Juni 1708).

Müller brachte eine tüchtige Vorbildung zur Arbeit. Geboren am 15. März 1673 zu Wehrd, einer Vorstadt von Nürnberg, verlor er schon im 7. Jahre seines Alters seinen Vater Johann Müller, welcher Präceptor an der dortigen Schule war. Nach zurückgelegten Humanitätsstudien erhielt er in der Vaterstadt, dem Sitze alles geographischen Studiums, von Christoph Eimmart durch 4 Jahre gründlichen Unterricht in der Mathematik und Zeichnungskunst, kam trefflich vorgebildet 1696 in die Dienste des gelehrten kaiserlichen Generals Grafen Marsigli, in dessen kostbarer Beschreibung der Donau vielfältige Observationen aus Ungarn von Müller zu finden sind. Nach Wien zurückgekehrt beobachtete er 1697 den Durchgang des Merkurs unter der Sonne und widmete diese, 1698 zu Wien in lateinischer Sprache herausgegebenen Observationen seinem Lehrer Eimmart. 1699 wurde er kaiserlicher Ingenieur und nahm die Gränzen in Ungarn, Croatien, Serbien und Slavonien auf. Später wirkte er als Sekretär des Grafen Marsigli am Rheine, nach der baldigen Uebergabe der Festung Alt-Breisach wieder in Wien, und zeichnete sodann, als kaiserlicher Ingenieur-Lieutenant in 21 trefflichen und schönen Pergament-Karten Nürnberg, welche er dem Prinzen Eugen überreichte. Um seine während der Feldzüge in Italien an der Seite des Generals Harsch (1704—6) angegriffene Gesundheit wieder herzustellen, lebte

er einige Zeit in Nürnberg, bis er wieder nach Wien kam, um die kaiserlichen Schlösser in große Karten zu bringen (Will, Nürnb. Gelehrten-Lexikon II. 664, Jöcher Gelehrten-Lexikon III. 733).

Müller begann diese große Aufgabe mit Mähren im Jahre 1705 und zwar mit dem Znaimer Kreise. Er bereiste ihn von Ort zu Ort, maß die Entfernungen derselben, indem er die Rädumwälzungen (durch ein angeschraubtes, ein gewisses Maß im Umfange haltendes, ebenfalls nicht eben sicheres Instrument) abzählte und hiebei 5000 Klafter auf eine mährische Meile von 2 Stunden rechnete. Auch nahm er trigonometrische Bemessungen nach Zulässigkeit der Umstände vor. Mit thätiger Unterstützung des Znaimer Kreishauptmanns Grafen Aichbüchel brachte er die Karte des Znaimer Kreises noch im Jahre 1708 in der Art zu Stande, „daß nicht nur in einer Specialkarte alle sowohl bewohnte als unbewohnte und öde Orte, in ihrer, soviel die Situation des Landes zuließ, geometrisch ausgemessenen Distanz sammt den angezeigten Mauthen, Wegen und Landstraßen, Höhen und Gebirgen, Waldungen, Flüssen, auch den geringsten Bächen, Mühlen, Teichen u. a. klar und deutlich erscheinen, sondern auch der Grundriß von jeder Stadt und jedem Schlosse sammt dessen Prospekt ganz besonders verfertiget werden."

Da Müller „nebst der geographischen Accuratesse, welche bloß allein unter seiner Verantwortung stehe, auch eine richtige Ortographie und Correktschreibung bei den Namen der Orte zu erreichen" wünschte, dieselbe aber diese in den ihm von den Wirthschaftsämtern mitgetheilten Ortsverzeichnissen vermißte, erbat er sich (1709) von der Landeshauptmannschaft die Mittheilung eines Verzeichnisses aller Orte Mährens aus der Landtafel nach dem authentischen Originale mit deutlicher Schrift in der deutschen und böhmischen Sprache.

Binnen 5 Jahren (1708—12) war Müller mit der Bereisung des Landes und Verfertigung einer Generalmappe von Mähren und der Karten der 6 Kreise (Brünner, Hradischer, Iglauer, Olmützer, Prerauer und Znaimer) fertig (Reskript 18. Februar 1712). Auf seine Bitte ertheilte ihm der Kaiser zum Stechen dieser Karten in Kupfer und zu ihrer Herausgabe ein zehnjähriges Privilegium gegen den Nachstich (Reskript 18. Wien 1712). Um sich aber ihrer Richtigkeit zu versichern, sandte sie die Regierung (1712—3) von Wien nach Brünn zur Revision durch die Kreishauptleute. Dieselbe währte in Folge ihrer Bemerkungen und einer **neuen Kreiseintheilung** mehrere Jahre. Die Regierung drang mit großer Strenge auf richtige Angaben. Sie ließ sich die Consignation aller Kreise, wie diese neu eingerichtet worden, mit der Benennung einer jeden Herrschaft und Gutes, dann der dazu gehörigen Städte, Märkte, Dörfer u. a. nach alphabetischer Ordnung **mit der Anzahl der Häuser** vorlegen (Reskript 6. September 1714). Und da wahrgenommen worden, daß in den Consignationen der Ortschaften mehrere ausgelassen waren, wurde verordnet, die Obrigkeit für jeden nicht angegebenen Ort mit 400 Dukaten, den schuldtragenden Beamten mit öffentlicher Arbeit auf dem Spielberge zu bestra-

fen, dem Denuncianten aber das Drittel der Geldstrafe zuzuwenden (Ref. 12. Juli 1714).

Endlich wurde der erste Abdruck der Karte einer neuerlichen Revision und Verbesserung durch die Kreishauptleute und, mit Beiziehung Müller's, durch eine eigene Commission unterzogen, welche aus kaiserlichen Räthen und Tribunalassessoren, dem Bankaldirektor, den Kreishauptleuten des Brünner und Hradischer Kreises und dem königl. Richter der Stadt Znaim, nämlich Ferdinand und Leopold Brüdern Sack von Bohuniowitz, Johann Veit Freiherrn v. Schwanenfeld, Franz Anton Jos. Salawa v. Lippa, Anton Franz v. Deblin, Bernard Anton Brabansky von Chobrzan und Peter von Schullern, zusammengesetzt war (Reskript 26. Oktober 1715). Die Hauptkommission nahm die Prüfung vom 31. Dezember 1715 bis 15. Februar 1716 vor; hiebei wurde auch noch festgesetzt, welche Communitäten und Orte wechselweise aus einem Kreise in den andern versetzt werden sollen. Müller verbesserte hienach die Karte so weit es noch möglich war, nahm sie nach Wien mit und überreichte dieselbe, auf großen Stücken Pergament gezeichnet, dem Kaiser. Kaiser Joseph hatte ihn bereits mit einem gro en goldenen Gnadenpfennige beehrt, Carl VI. denselben 1713 zum kaiserlichen Ingenieur-Hauptmanne ernannt. Nun beschenkte er ihn zur Belohnung mit seinem goldenen, mit Diamanten kostbar besetzten Portrait im Werthe von 1300 fl. (1716). 1716 waren diese Karten vollendet und es gelangten 50 Abdrücke davon an den mährischen Landeshauptmann Grafen Colloredo (Reskript 23. August 1716).

Diese Müller'sche Karte führt den Titel: **Tabula generalis Marchionatus Moraviae in sex Circulos divisae, quos mandato Caesareo accurate emensus hac mappa delineatos exhibit Joh. Christoph. Müller, S. C. M. Capitaneus.**

Dieselbe ist in 6 Kreise abgetheilt, auf 4 großen Regalbogen auf Kosten der mährischen Stände durch den Kupferstecher Johann Christoh Leidig in Brünn gestochen und abgedruckt *). Zwei Blätter enthalten einen alphabetischen Register dazu. Diese Karte stach nachher Johann Baptist Homann in Nürnberg in 9 Blättern nach, von welchen das 1. die Generalkarte, die übrigen 8 Blätter aber die Specialkarten enthalten, und zwar das 2. Blatt den Znaimer, das 3. den Iglauer, das 4. und 5. den Brünner, das 6. den Hradischer, das 7. 8. und 9. den Olmützer und den Prerauer Kreis, in welch' letzterem die mährischen Enklaven angemerkt und abgegränzt sind.

Die Specialkarten haben den Titel: **Marchionatus Moraviae Circulus . . quem mandato Caesareo accurate emensus hac Mappa delineatum exhibit J. Chr. Müller S. C. M. Cap. et Ingen. Editore J. B. Homanno, Norimbergae cum Priv. S. C. M.** (Regal-Folio), 1720; zusammen 8 Kreiskarten im 1/150,000.

*) Müller verfertigte auch eine große Karte von Ungarn und erhielt von den böhmischen Ständen den Auftrag, Böhmen auszumessen und zu verzeichnen, was er in 6 Jahren (1714 bis 1720) zu Stande brachte. Seine Karte von Böhmen in 25 Blättern kostete die Stände 24,000 fl. Als er nun an die Karte von Schlesien gehen sollte, starb er zu Wien am 21. Juni 1721.

Die allgemeine und die 8 Kreiskarten sind auch in 9 Blättern in Homann's Atlas von Deutschland von Nro. 18—26 enthalten, wurden aber auch einzeln ausgegeben (Büsching, Erdbeschreibung V. Th.; dessen wöchentliche Nachrichten, 7. Jahrgang 2. St. S. 16; Zürner Nachricht von Mähren, Dresden 1742). Eine Reduktion der Generalkarte ist die: **Tabula generalis Marchionatus Moraviae in sex Circulos divisae per Joan. Christ. Müller, edit. J. B. Homanno Norimbergae** (1740, in einem Blatte im 1/45,000), als Uebersichtskarte gut zu brauchen.

Diese Müller'schen oder ständischen Karten sind zwar dermal schon veraltet, die Situationszeichnung ist unrichtig und zweckwidrig, ganze Gegenden des Landes sind aus ihrer Lage gesetzt, mehrere damal schon bestandene Ortschaften übergangen, die Orientirung des ganzen Landes ist irrig angenommen worden (patriotisches Tageblatt 1803 S. 215, 771—2); als Maßstab galt nur die mährische Meile, ohne Bemerkung des Verhältnisses mit den Graden oder andern Meilen; auch kommen die Grade, vorzüglich jene der Länge mit Müller's Karte von Böhmen nicht genau überein. Gleichwohl wurden diese Karten bei ihrem Erscheinen als wahre Musterkarten begrüßt, indem sie als schön, deutlich und genau gestochen, in allen Stücken übereinstimmend, mit den geographischen Ortszeichen, Weinbergen, der böhmischen und deutschen Namensbenennung versehen erkannt wurden. Die bei dem Prerauer Kreise geschehene Abtheilung nach den einzelnen Dominien wurde aus Besorgniß entstehender Verwirrungen bei den andern Kreisen unterlassen. 1755 führte aber ein Ungenannter dieses Vorhaben aus, indem er auf der großen Müller'schen Karte alle Herrschaften und Güter kennbar illuminirte, dann mit zwei alphabetischen Registern derselben und ihrer damaligen Besitzer versah.

Nach einem Briefe an den mährischen Historiographen Středowsky von 1711 wollte Müller die Naturseltenheiten Mährens (Goldgruben, Eisenwerke, Mineralwässer, Glashütten, Höhlen, Marmorbrüche, Alaunhütten, Kräuter u. a.) in einer eigenen Karte unter dem Titel: **Mappa Chorographica Pars Moraviae physico-curiosae eorum Index quae vel curiosa vel utilia in Regno minerali reperiuntur**, darstellen. Er entwarf auch wirklich die Karte des Iglauer, Znaimer und Brünner Kreises, allein nur in den zwei letzten sind die Mineralien angezeigt. Er theilte diese Karte seinem Bruder Johann Heinrich Müller, Professor der Physik in Altdorf mit; sie ist aber niemal herausgekommen und nur Dr. Hauber theilte in seiner Historie der Landkarten S. 155 die natürlichen Seltenheiten Mährens daraus mit.

Auch entwarf Müller für die Besitzer einzelner Dominien eigene Karten (Cerroni Ms.).

Diese Müller'schen Originalkarten, nach welchen alle übrigen nach gebildet sind, haben noch immer ihren Werth. Copien, in größerem und kleinerem Formate, sind in der früheren Zeit von der allgemeinen Karte: von Zürner (1733 im deutschen Atlas und 1742 in der geographischen Nachricht von Mähren), Seutter in Augs-

burg, Weigel in Nürnberg. Carte Particuliere de la Moravie, divisée en six cercles, avec les principaux postes de Marquisat pour l'intelligence de la guerre presente á Paris par et chez le S^r^. le Rouge ing^r^. geographe du Roy 1742 (1 Blatt mit kleinen Plänen von Olmütz, Iglau, Neustadt und Brünn). Weiter sind Copien der Müller'schen Karte von Lidel in Wien 1742, von Convens und Mortier in Amsterdam (carte generale du Marquisat de Moravie divisée en six cercles dressée sur les memoires les plus nouveaux, 1 Blatt), von Beaurain, von Tobias Conrad Lotter in Augsburg 1758 (gestochen v. Mathias Albrecht Lotter, 1 Blatt mit kleinen Plänen von Brünn und Olmütz), Schreiber, de Witte, Zeplichal 1774 und 1776 in Breslau.

Copien der besondern oder Kreiskarten Müllers sind von Saint-Julien (tableau topogr. et militaire, qui comprend les etats de la couronne de Boheme et de Saxe, avec 48 cartes, Paris 1758, 4).

Der Olmützer Domherr Wenzel Freiherr von Freyenfels († 1776), gab 1762, Nürnberg bei den Homann'schen (damals noch ungetheilten) Erben, nach Müller's Karte von Mähren, die Karte der Olmützer Diöces, in 62 Dekanate abgetheilt, mit allen zu jeder Pfründe gehörigen Orten, in 4 Blättern und 2 Register-Blättern, nämlich mit dem von ihm verfaßten Verzeichnisse aller Orte in Mähren (1777 aus seinen Bemerkungen verfaßt), zusammen 6 große Blätter Regal-Folio, dann aber im nämlichen Jahre auch eine kleinere Karte in einem Blatte heraus, welches nur die Dechanteien, Pfarren und Lokalien enthält. Obwohl diese Diöcesankarte keinen Situationsfehler der Müller'schen Karten verbesserte, so hat sie doch vor diesen das Verdienst, daß sie die Ortschaften genau unterscheidet, wo eine Dechantei, Pfarre, Lokalie oder Kirche bestand (Schwoy, patriot. Tagebl. 1803 S. 215, 481), was aber, bei den seit jener Zeit vielfach geänderten Eintheilungen, für die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr entspricht.

Die ersten geodätischen Operationen, die dem k. k. General-Quartiermeisterstabe unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia, nach dem Antrage des Feldmarschalls Grafen Daun, 1764 aufgetragen wurden, betrafen die böhmischen Länder. Der Obriste von Fabris mit zugetheilten Officiers erhielt die Bestimmung, das ganze Land Mähren aufzunehmen und eine zuverlässige Militärkarte davon zu entwerfen (Gubcirc. 25. Juni 1764).

Die Mappirung Mährens und Schlesiens war auch 1768 beendigt. Die hiernach entworfenen Karten kamen aber nie in Stich (Freiherr von Lichtenstern, welcher die Entwürfe von ganz Schlesien und eines Theiles von Mähren besaß, in seinem Handbuche der neuesten Geographie des österreichischen Kaiserstaates 2 Th. S. 935).

Unter den vielen Nachstichen der Müller'schen Karte in der neuern Zeit (von denen Schindler mehr als 30 besaß, Hesperus 1811, 11. St. S. 162) können genannt werden:

1) Karte von Mähren, nach der Müller'schen, aber sehr verbessert, vom preußischen Ingenieur-Lieutenant von Geyer, Breslau bei Knorr, 1779, 6 Blätter.

2) Landkarte von Mähren für die Jugend in Bildern entworfen 1782 vom Saarer Prälaten Otto Steinbach von Kranichstein, gestochen von Berka zu Prag (mit Angabe der Produkte, Bisthümer, Klöster, Bergwerke, Merkwürdigkeiten u. a.), seiner kurzen Geschichte von Mähren, Prag 1782, angehängt.
3) Die von Schwoy zu seiner topographischen Beschreibung Mährens (Prag 1786) herausgegebene Landkarte Mährens 1784, mit vielen Berichtigungen der Müller'schen Verstöße, mit der früheren und neueren (1783) Kreiseintheilung und einer Menge alter Schlösser, die in andern Karten vermißt werden (S. Vorrede des erwähnten Werkes), gezeichnet vom Nikolsburger Domherrn Johann Venuto, sehr sauber gestochen von J. W. Engelmann in Wien, 1 Blatt.
4) Neue mährische Postkarte, Wien bei Christoph Torricella 1786.
5) Natur-, Kunst- und Produktenkarte von Mähren, Wien 1795, in halb Regal (im Natur- und Kunstprodukten-Atlas der gesammten österreichischen Staaten).
6) Karte des Markgrafthums Mähren, entworfen nach jener von Müller, und nach den besten und neuesten Hilfsquellen berichtigt von J. C. S., gestochen von F. Reiser, Wien, bei Mollo 1802, in 2 Blättern im 1/375,000, durch Reinheit und Gefälligkeit des Stiches und ein richtiges Netz ausgezeichnet, sonst aber durch Nichtbenützung der neueren Hilfsmittel, unrichtige Auftragung der Lage des Landes und vieler Orte und viele Auslassungen mangelhaft (Dr. Schindler im patriot. Tagebl. 1803 S. 215—218 und allg. geogr. Ephemeriden 21. Bd. S. 70—73).
7) Karte von Mähren, von Lichtenstern, 1802, im Verlage des Wiener Industrie-Comptoirs (Hesperus 1810, 11. St. S. 161).
8) Karte Mährens, nach dem Entwurfe und der Angabe des Freiherrn von Lichtenstern, von Joseph Wüstinger, Wien 1807, im Verlage des Wiener Industrie-Comptoirs.
9) Topographisch militärischer Atlas der Markgrafschaft Mähren in 13 Blättern, im Weimar'schen Industrie-Comptoir, 1809 (Moravia 1815 S. 100).

Zweite Periode. B. Schlesien.

Um 1720 verordnete Kaiser Carl VI. auch die geometrische Aufnahme Schlesiens und die Verfertigung von Fürstenthumskarten, welche dem Ingenieur-Lieutenant Johann Wolfgang Wieland aufgetragen wurde (Sammlung der schlesischen Gesetze. Breslau 1739, 2. Th. S. 544).

Wegen Wieland's vorzeitigem Tode setzte der kaiserliche Ingenieur-Lieutenant Mathias Schubart des Ersteren Arbeiten fort und rektificirte dieselben. In Folge dessen kamen von Schlesien überhaupt, dann von Ober- und Nieder-Schlesien, endlich von den schlesischen Fürstenthümern, namentlich 1736 von den Fürstenthümern Grotkau (und Reisse), Troppau, Jägerndorf und Te-

schen Landkarten zu Stande, welche im Atlas Silesiae ab Homannianis heredibus Norimbergae 1750. Groß Eleph. Folio, in nachstehender Folge enthalten sind:

1.) Ducatus Silesiae Tabula geogr. generalis, status, qui post pacem Dresdensem locum obtinet; per Tob. Maier. 1749; 2.) Ducatus Inferior pars. Ad mentem Hasiani antographi. 1745; 3) Ducatus Superior pars. Ad mentem Hasiani autographi. 1746; 4) Carte du Diocese de Breslau avec ses 4 Archidiaconats subdivisés enses Cercles, dessinée sous la Direction du tres reverend Pere Felbiger; 5) Principatus Silesiae Grotkani, delineat. ab J. W. Wieland, rectificat. per c.-r. locumtenent. A. Militarem Math. Schubarth. 1736; 6) Principatus Oelsnensis, do. 1738; 7) Principatus Oppaviensis, novissima Tabula geogr. ab J. W. Wieland Locumtenente caes. accurate delineata, ob praematuram mortem auctoris denuo rectificata per c. locumt. et Architectum mil. M. Schubart. 1736; 8) Principatus Karnowiensis do. 1736; 9) Principatus Saganensis do. 1736; 10) Principatus Munsterbergensis do. 1736; 11) Principatus Schwidnicensis do. 1736; 12) Principatus Javoriensis do. 1736; 13) Principatus Glogoviensis do. 1738; 14) Principatus Oppoliensis do. 1736; 15) Principatus Rattiboriensis do. 1736; 16) Principatus Wratislaviensis do. 1736; 17) Principatus Lignicensis do. 1736; 18) Principatus Bregensis do. 1736; 19) Principatus Wolani do. 1736; 20) Principatus Teschinensis do. 1736.

Während man mit der Arbeit dieser Karten beschäftigt war, gab der Lehrer an der Teschner evangelischen Schule Jonas Nigrini 1724 die erste, von ihm selbst gestochene, Karte des Fürstenthums Teschen heraus, welche aber, unter Belegung des Verfassers mit einer Strafe von 100 Dukaten, auf höchsten Befehl unterdrückt wurde und äußerst selten ist (Scherschnik's Teschner Schriftsteller S. 123; Thomas schlesische Literaturgeschichte S. 156).

Nach den Wieland-Schubart'schen Karten sind die neueren schlesischen Haupt- und Fürstenthumskarten gearbeitet, wie die schlesischen Karten von Seutter, Augsburg, Lotter, Augsburg 1758, Schrämbl, Wien, Cappi, Wien 1808, die schon oben bei Mähren erwähnten u. a. m., so wie auch die neueren Homann'schen Fürstenthumskarten, namentlich der Fürstenthümer Neisse und Grotkau 1808, Teschen 1813.

Der Atlas Schlesiens von Felbiger und die Fürstenthumskarten Schlesiens von Wieland und Schubart, welche auf Kosten der schlesischen Stände genau und prächtig aufgelegt wurden, blieben lange die richtigsten und genauesten Karten, welche ihren Werth fort behaupteten (Hesperus 1819 S. 235).

(Fr. J. Joseph von Reilly's) Atlas von dem an Böhmen und Mähren gränzenden Fürstenthum Schlesien mit der Grafschaft Glatz (nach TobiasMaier, Wieland und Schubart), 1786, 10 Blätter gr. 4.

Topographisch-militärischer Atlas von dem souveränen Schlesien mit Oester-

reichisch-Schlesien und dem zu Warschau gehörenden Neuschlesien, Weimar, geographisches Institut (1809) 1811, 26 Blätter Fol.

Streit, Preußisch und Oesterreichisch-Schlesien, Nürnberg 1824.

C. Mähren und Schlesien gemeinschaftliche Karten.

1) Neue und zuverlässige General-Charte von Böhmen, Mähren, Schlesien, Lausitz und einem großen Theile der angränzenden Länder, von Schütz (Wien) 1790 (rein gestochen, nett, brauchbar.)
2) Karte von Mähren und Schlesien, nach Murdoch'scher Projektion entworfen und nach den neuesten und zuverlässigsten astronomischen Ortsbestimmungen berichtigt und revidirt auf der Sternwarte zu Prag und Seeberg bei Gotha, gezeichnet von Güssefeld, Weimar 1799 (damals als Handkarte für sehr gut gehalten, recensirt in den geographischen Ephemeriden von Gaspari und Bertuch VII. Bd. 1801).
3) Mähren und Schlesien, die 15. Karte in Gaspari's allgemeinem Handatlasse.
4) Karte von Mähren und dem österreich'schen Antheile von Schlesien, entworfen und gezeichnet von J. K. Kindermann, gestochen von Stöber (Wien 1802), die 8. Karte im Kindermann'schen Atlaß der österreichischen Monarchie.
5) General-Karte von Böhmen, Mähren und Schlesien nach Müller, gezeichnet und gestochen von Schulz, 1 Blatt.
6) Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, Wien 1809 bei Mollo, 2 Blätter.

Dritte Periode.

Mähren und Schlesien.

1. Mähren und österreichisch Schlesien, mit Benützung aller geographischen und astronomischen Hilfsmittel entworfen von Christoph von Passy, k. k. Professor der Rechte zu Olmütz. Brünn, bei Haller, 1810. In 4 Blättern im 1/375,000 oder 1 Pariser Zoll auf die geographische Meile. Eine richtigere Zeichnung, eine richtigere und vollständigere Topographie, ein richtigeres Netz, die Benützung aller bekannten und neuer astronomischer Bestimmungen *) aus der Mittheilung des Dr. Schindler, ein sehr sauberer Stich durch Joseph List (jedoch mit zu blasser Schrift) und eine elegante Ausstattung sind Vorzüge dieser Karte, welche in typographischer Beziehung als ein Kunstwerk begrüßt wurde, wie Mähren bisher kein ähnliches aufzuweisen hatte. Der Verleger, Buchhändler Haller, scheute keine Kosten. Er widmete diese ganz in der Manier von Lipsky's Meisterwerk über Ungarn gearbeitete Karte dem Erzherzoge Ferdinand, dem damaligen kommandirenden Generale in Mähren und Schlesien, welcher dieselbe durch den Generalstab revidiren und berichtigen ließ. Dagegen sind nicht

*) 11 Liesganig'sche, 6 David'sche, 1 Zach'sche Breiten- und meistens auch Längenbestimmung, 2 David'sche und 7 Lypsky'sche an der Gränze.

unbedeutende Verzeichnungen, Auslassungen und falsche Begränzungen der Kreise, insbesondere aber der Umstand Mängel dieser Karte, daß Passy hinsichtlich der Orographie gar nicht weiter als seine Vorgänger kam (André im Hesperus 1810, 11. St. S. 161—170).

2. Karte des mährisch-schlesischen Gouvernements, nach den neuesten astronomischen Beobachtnngen und geometrischen Vermessungen gezeichnet von Joseph Bayer, Grundbuchsverwalter der Staatsherrschaft Hradisch. Gestochen von Franz Reisser in Wien 1817 und 1819. In 4 Blättern im 1/200,000 der $1^1/_2$ Wiener Zoll auf die geographische Meile. Dazu gehört das topographische Handbuch des mähr. schles. Gouvernements von Bayer, Brünn 1817, 2 Bde., mit statistischen Notizen.

Diese Karte, mit besonderer Unterstützung des Dr. Schindler zu Stande gekommen, mit großem Fleiße und Benützung aller möglichen Quellen verfaßt, war nun die beste und verläßlichste Karte beider Länder. Das Netz derselben, so wie die Orientirung erscheint zum ersten Male darauf richtig. Alle astronomisch bestimmten Punkte Mährens, zum Theil auch von Bayer bestimmt, sind eingetragen. Ein weit größerer Maßstab, eine größere Genauigkeit in der Begränzung besonders des Landes, eine richtigere Lage der Ortschaften, Richtigkeit der Benennungen und Bezeichnungen der Orte, eine größere Vollständigkeit (für die Auffindung eines jeden fehlenden Ortes setzte Bayer eine Prämie von 10 fl. aus), eine richtigere Detailzeichnung, indem die Gebirgszüge weit markirter, die Wälder weit genauer, die Gewässer und Strassen weit treuer und erstere in ihren Größen-Verhältnissen abgebildet sind, mehrere Zeichen und deren genauere Unterscheidung, der unvergleichliche Stich durch den akademischen Kupferstecher Reisser, endlich das, zur Karte gehörige Ortschaften-Repertorium, Brünn 1817. 2 Bde., gaben der Bayer'schen Karte entschiedene Vorzüge vor der Passy'schen. Doch hat sie auch ihre Fehler, welche insbesondere darin zu suchen sind, daß im ersten Blatte einzelne bedeutende Berge nicht bezeichnet und benannt sind, mehrere Straffenzüge fehlen, andere unrichtig sind, die hier zuerst versuchte etnographische Eintheilung keinen haltbaren Grund zu haben scheint, Verzeichnungen und Unrichtigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Gränzen bei Troppau und im Neißischen Antheile, vorkommen (Hesperus 1810, 4. Bd. 2. St. S. 240—3, 1812 S. 101 und ff.; André, eb. 1817, 5. H. S. 196 bis 199, 1819 S. 198 — 9, 6. H. S. 252—3, 1820, 5. H. Beil. Nro. 24 S. 177—8, — die Umgegend von Iglau mit einem Kärtchen; vaterländische Blätter 1818 Nro. 47).

3. Strassen-Karte des Markgrafthums Mähren vom k. k General-Quartiermeisterstabe 1825 herausgegeben, 1 Blatt im 1/432,000. Eine vorzügliche Uebersichtskarte mit Bezug auf Post-, Land- und Commerzialstrassen und Flüsse. Die hiezu gehörige Ergänzungstabelle ist nicht im Handel *).

---

*) Schon das Hofdekret vom 25. März 1780 verordnete, in jedem Erblande eine zusammengezogene Strassen-Post- und Kommercial-Charte, mit Benützung der besten geographi-

4. R. v. L., Oro-hydrographische Generalkarte von Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien. Nach den besten Hilfsmitteln entworfen. 3 Blätter, illuminirt Roy. Folio. Berlin, Lüderitz 1826.

5. Die Karte von Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, R. v. L., Berlin, 1833, in 3 Blättern, im 1/864000, ist als Straßen-, Gebirgs- und Wasserkarte gut zu gebrauchen, im Uebrigen aber ohne Detail.

6. General-, Post- und Straßenkarte von Mähren und Schlesien, gezeichnet von Fried, Wien 1836 (eine gute Uebersichtskarte).

Vierte Periode.

Eine neue Periode begründete die mit dem Patente vom 23. Dezember 1817 angeordnete Einführung eines geregelten Grundsteuersystems oder stabilen Katasters. Dabei sollte der reine Grund- und Häuserertrag im Wege der ökonomischen Detail-Vermessung und Mappirung durch wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Feldmesser und im Wege der Schätzung durch eigene Schätzleute ermittelt werden. Auf diese Weise wurde Mähren in den Jahren 1824 bis 1830 und, nach einer mehrjährigen Unterbrechung, von 1833 bis einschlüssig 1835 mit einem Kostenaufwande von mehr als einer Million Gulden CM. vollständig im Detail vermessen und mappirt und diese Vermessung im Laufe des Jahres 1836 in Schlesien zu Stande gebracht, worauf die Katastral-Schätzung im Jahre 1841 folgte.

Auf Grundlage des Katasters (der Reduktionen der Katastralmappen) wurde alsdann mit der a. h. Entschließung vom 7. August 1835 die Militär-Aufnahme von Mähren und Schlesien angeordnet. Dieselbe begann unter der Leitung des Majors von Philippowich im Jahre 1836 und sollte in 5 Jahren vollendet worden.

Diese Militärmappirung beider Provinzen wurde auch bis auf beiläufig 44 Quadr. Meilen im Süden des Landes, welche, zugleich mit Oesterreich 1812 bis 1816 militärisch aufgenommen waren, im Jahre 1840 beendigt. Mit Rücksicht auf die Fortschritte im Fache der Mappirung und der seitdem eingetretenen Aenderungen wurden zur Bewirkung eines befriedigenden und völlig übereinstimmenden Ganzen im Jahre 1841 auch diese 44 Quadr. Meilen oder 11 Militär-Sektionen neu mappirt.

---

schen und topographischen Karten des Landes, echter Special-Karten und der von den Behörden einzusammelnden Nachrichten zu verfassen und vorzulegen. Es sollten die chaussirten Post- und alle Kommercialstraßen, mit allen Orten, Wirthshäusern u. a. an denselben, mit den Städten, Märkten und vornehmsten Orten des Landes, alle Post-, alle öffentlichen und Privat-Mauthstationen, alle Kommercial-Zollämter und Einbruchstationen, die nöthige Vorspann, Fluß-Ueberfuhren, die Schiffbarkeit der Flüsse, Salz- und Bergwerke, ansehnliche Fabriken und Manufakturen, Bäder u. a. angegeben werden. Der Ingenieur Joseph Aneis von der Wegdirektion verfaßte diese Karte von Mähren, welche 1782 nach Hof eingesendet wurde.

Diese neue Katastrirung und Militär-Mappirung von Mähren und Schlesien bildete in ihrer Verläßlichkeit und Vollständigkeit die Grundlage der neuen Landeskarten, welche seitdem von der öffentlichen Verwaltung und von Privaten verfertigt wurden.

Das Katastralmappen-Centralarchiv in Wien verfaßte eine Uebersichtskarte von Mähren und Schlesien (der Steuerbezirke und Katastralgemeinden) in 12 Blättern, 1839, neue Auflage 1844, und 1849 neu mit Berichtigungen vom Steine abgezogen — der Bogen für landesfürstliche Behörden 3 kr. (Dekret des Finanzministeriums vom 22. August 1849 Z. 19362).

Der k. k. Baudirektions-Beamte Dr. Conrad Schenkl zeichnete, mit Benützung der neuen Katastral-Operate und anderer Hilfsmittel, namentlich von Wolny's Topographie von Mähren, Kreiskarten von Mähren und Oesterreichisch-Schlesien in 8 Blättern, welche, bei Förster in Wien gedruckt und von Winiker in Brünn verlegt, 1841—1845 herauskamen. Obwohl nicht fehlerfrei und ohne ethnographische und Höheangaben machte sie doch besonders die Bezeichnung der Herrschaftsgränzen und Strassen brauchbar.

In einer zweiten Ausgabe wurden die einzelnen Blätter auch auf 1 Blatt zusammengefügt und in einer dritten Ausgabe sämmtliche Dominien zur größeren Deutlichkeit colorirt (Moravia 1841 S. 112, 1842 Zahl 280, 1844 S. 4).

Der bekannte österreichische Geograph Raffelsberger gab eine typographische (durch Farbendruck ausgeführte) Karte von Mähren und Schlesien, Wien 1844, heraus.

Im Karten-Atlasse von Weigel, Leipzig 1845, ist auch eine Generalkarte von Mähren.

Das k. k. militärisch-geographische Institut begann 1844 die Herausgabe der Specialkarte von Mähren mit den Antheilen von Schlesien.

Wie jener von Salzburg, Oesterreich, Tyrol und Steiermark liegt dieser vortrefflichen Landeskarte eine genaue astronomisch-trigonometrische Vermessung und eine Aufnahme nach der Reduktion des Katasters zu Grunde; der Stich ist mit aller Reinheit auf Kupferplatten ausgeführt und die Landesbeschaffenheit genau dargestellt. Sie hat zum Maßstabe den Wiener Zoll = 2000 Wiener Klaftern, oder 1/144,000 der natürlichen Größe. Die Längen und Breiten sind nach dem Halbmesser des Aequators zu 3,362,328 Wiener Klaftern, und der Erdabplattung von 1/324 berechnet. Diese 1845 beendigte Karte besteht in 19 Blättern, jedes zu $14^{1}/_{10}$ Wiener Zoll Breite und $9^{6}/_{10}$ Wiener Zoll Höhe, dann in einem Uebersichtsblatte zur Zusammenstellung derselben, daher in 20 Blättern (Ankündigung des genannten Institutes vom 10. Juni 1844 und 21. Jänner 1846) *).

*) Gewürdigt sind diese vom k. k. Generalquartiermeisterstabe herausgegebenen Karten der österreichischen Provinzen von Steinhauser in den österreichischen Liter. Blättern 1844 Nro. 5, 6, 7, 41—44, 57 ff. 1845 Nro. 31, 32, 34, 35, 36.

Generalkarte von Mähren und Schlesien in 4 Blättern, im Maaße der Wiener Zoll zu 4000 Klaftern oder 1/288,000, 1846 vom österreichischen Generalquartiermeisterstabe herausgegeben. General-Karte der Markgrafschaft Mähren mit dem Antheile des Herzogthums Schlesien nach der Specialkarte reducirt, gezeichnet und gestochen im k. k. militärisch-geographischen Institute, Wien 1846.

Die neue politische und Gerichtseintheilung von Mähren und Schlesien im Jahre 1850, mit Aufhebung der vordem bestandenen Kreise und Dominien, brachte mehrere darauf berechnete neue Karten zum Vorscheine und zwar:

Karte der Kronländer Mähren und Schlesien, nach der neuen politischen und Gerichts-Eintheilung nach ämtlichen Quellen bearbeitet. Im Verlage der Buchhandlung Buschak und Irrgang in Brünn, 1850, Groß-Imperial-Format, kolorirt 30 kr. (mit 1700 Ortsnamen).

Orientirungskarte von der Markgrafschaft Mähren und dem Herzogthume Schlesien. Nach der neuen gerichtlichen und politischen Eintheilung. Im Verlage von C. Hennig und der J. G. Calve'schen Buchhandlung in Prag, kolorirt 20 kr.

Korunni země Morawa a Slezsko podle nejnowějších wěbeckých a uřebních pramenu nawrženе a pomoci národni Jednoty Sw. Cyrila a Methůděje wydané w Brně u Buššáka a Irrganga knihkupcu 1850, 1 Blatt (die erste Landkarte dieser Länder in böhmischer Sprache, mit böhmischer Namensbezeichnung. Der ethnographischen Karte Mährens vom Professor Schembera, an welcher derselbe seit Jahren arbeitet, wird entgegen gesehen).

Post-Cours-Karte für Mähren und Schlesien (lithogr. Uebersicht der Postkourse, auf den Eisenbahnen, durch Malle-, Cariol-Reit-Botenfahr- und Fußboten-Post, mit der Angabe der Zeit des Abganges und der Ankunft). Bearbeitet vom Coursbureau der k. k. Generaldirektion für Communikationen, 1850, 4 Blätter.

Specialkarte von Mähren und Schlesien. Nach astronomischen und geometrischen Messungen, als: Land-, Strassen-, Eisenbahn- und Postkarte, mit Bezeichnung der politischen und gerichtlichen Bezirke, bearbeitet von Dr. Conrad Schenkl, 1851, 4 Blätter kolorirt.

General-Uebersichts-Karte der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthums Schlesien. Nach der neuen politischen und gerichtlichen Eintheilung, mit 3662 Katastral-Gemeinde-Hauptorten, nebst specieller Post-, Strassen- und Meilenangabe, dann eine Militär-Gensdarmerie- und Bauamtskarte, einer geognostischen Karte, einer Geschichts-, so wie einer Gebirgs-Flußgebiets- und Berggerichtskarte, 5 Specialkarten der Umgebungen der bedeutendsten Städte (Brünn, Olmütz, Teschen, Troppau und Iglau) und 4 statistischen Tabellen (Häuser- und Einwohnerzahl, Religionsbekenntniß, Sprache, Gewerbsverhältnisse. landwirthschaftliche Erzeugnisse u. s. w.), 1 Blatt Imperial-Folio fein colorirt, (2 fl. — 2 fl. 40 kr.). Im Verlage der J. G. Calve'schen Buchhandlung in Prag (1851).

II. Topographische Specialkarten.

Karte über den Marchfluß (von Olmütz bis in die Donau bei Theben, Behufs der Vereinigung der March und Oder durch die Beczwa), vom kaiserlichen Obristwachtmeister Norbert Wenzel von Link, 1719, 2 Blätter.

Reductio Cartae, de qua in capit. IV. complectentis partem Moravae, Beczwae et Oderae, M. Pfeiffer sculp. Viennae, gehört wahrscheinlich zu demselben, jedoch früheren Projekte von Bogemonte (1700 und 1709), die March und Oder durch die Beczwa und einen von Wallachisch Meseritsch (oberhalb Chorin) bei Löschna und Boruba gegen Halbendorf zu führenden Kanal zu verbinden.

Topographische Karte der Umgebungen von Brünn, Turas und Austerlitz, nach Grundlage des Katasters reducirt, gezeichnet und der Terrain eingetragen vom k. k. Generalquartiermeisterstabe. In 6 großen litographirten Blättern im Maßstabe von 1/14400 (die neueste und vorzüglichste topographische Karte dieser Gegend, bis auf 6 Quadr. Meilen östlich von Brünn).

Topographischer Plan von Iglau sammt Umgebung. Aufgenommen und gezeichnet unter der Leitung des Oberlieutenants La Croix durch die Zöglinge des Infanterie-Regiments Erzherzog Ludwig, in einem gestochenen Blatte im Maßstabe von 1/14400 (großer schöner Plan, auf eine Stunde im Umkreise von Iglau).

Von den Literaten-Gesellschaften in Böhmen und Mähren.

Vom k. k. Finanzrathe Christian d'Elvert.

Schon in älteren Zeiten bildeten sich in diesen Ländern Gesellschaften zur Beförderung des Gottesdienstes und der Liebe des Nächsten. So verbanden sich schon zu Anfang des 14. Jahrhundertes Geistliche und Weltliche zu Prag zur gegenseitigen Krankenpflege bei Tag und Nacht und prangvollen Leichenbestattung ihrer Mitglieder 1382 errichtete eine Menge der ansehnlichsten Männer zu Prag, König Wenzel an ihrer Spitze, eine Gesellschaft, in der Absicht, eine Kirche zu Ehren des Leibes und Blutes Christi (Fronleichnamskirche) zu bauen und den Gottesdienst daselbst zu unterhalten.

Noch weit mehrere solcher Gesellschaften entstanden, oder vermehrten und reformirten sich mit dem Ende des 15. Jahrhundertes.

Denn, nachdem sich die Hussiten-Stürme gelegt, waren die Hussiten bedacht, in ihren Kirchen bei dem Gottesdienste Ordnung, Anstand und Ernst einzuführen und den Kirchengesang zu befördern. In dieser Absicht traten die ansehnlichsten Männer in den meisten Städten und Gemeinden zusammen und errichteten Gesellschaften, um ihren Zweck leichter zu erreichen. Da die ersten Gründer größtentheils in den Städten angesehene Magistri und Baccalaure waren, so nannten

sich die vereinigten Mitglieder Literaten und alle zusammen die Literaten-Gesellschaft, später auch Literaten-Chor, obwohl der Ursprung dieser Literaten viel älter und nur die Verfassung derselben neu oder erneuert zu sein scheint.

Sie hielten zu gewissen Zeiten ordentliche Sitzungen, wählten Vorsteher oder Aelteste der Gesellschaft, nahmen neue Mitglieder auf oder verabschiedeten andere, die ihnen nicht anständig waren. Sie hatten ihre Gesetze, nach welchen sich die Mitglieder bei Geldstrafen richten mußten, erwarben verschiedene Freiheiten und Indulgenzen, hielten ihre Protokolle und Bücher, in welchen ihre Satzungen, Verhandlungen, die aufgenommenen Mitglieder, die Einkünfte und Ausgaben ordentlich eingetragen wurden.

Der Hauptzweck dieses böhmischen und mährischen Literaten-Institutes, welches in mancher Hinsicht mit jenem der deutschen Meistersänger übereinkam, bestand in der Cultur und Beförderung des böhmischen und lateinischen anständigen Liedergesanges (daher gab es auch an manchen Orten einen lateinischen und einen böhmischen Chor, mit eigenen Aeltesten), welchen Vorsänger sowohl in der Kirche, als bei öffentlichen Umgängen und Processionen leiteten. Weiter hatte dieses Institut zum Zwecke, Arme und Kranke zu unterstützen und zu pflegen, seine verstorbenen Mitglieder, unter Begleitung der ganzen Bruderschaft, feierlich zu beerdigen und zwar auf Kosten der Gesellschaft, wenn keine Mittel vorhanden waren, das Betragen, die Ordnung, den Fortgang in Sitten und Kenntnissen in den Schulen, als den besten Schatz, sowohl der Kirche, als auch des Staates und der Gemeinde, zu beaufsichtigen u. s. w.

Da die Absicht dieser Gesellschaften und Bruderschaften blos dahin ging, die Ehre Gottes, die Tugend, gute Sitten, Eintracht und Liebe unter den Menschen zu vermehren und auszubreiten, so konnte sich jeder Mensch, beiderlei Geschlechtes, in dieselbe aufnehmen lassen.

Ein Hauptzweck war die Beförderung des Kirchengesanges, welcher ungemein gepflegt wurde. Seit Carl IV. wuchs die Zahl der, meistens von Bischöfen, Prälaten und Domherren, in böhmischer Sprache verfaßten geistlichen Lieder fast ins Unendliche. Schon in den ältesten geschriebenen Gesangbüchern findet man auf jede Feierlichkeit, auf jedes Fest der Heiligen mehrere Lieder, womit das Volk nicht nur in der Kirche, sondern auch bei Hause und auf der Gasse seine Andacht unterhielt. So weit es der Reim zuließ, waren diese Lieder größtentheils aus Stellen der heil. Schrift und der Kirchenlehrer zusammengesetzt (Vom Kirchengesange, von Voigt im ersten Bande der Abhandlungen der böhmischen Privatgesellschaft; Schönfeld, die alte Hilfe der Böhmen und Mährer, Prag 1808, S. 29—22, 83—84).

Wie viel die alten Böhmen und Mährer auf die vollkommene Einrichtung ihrer musikalischen Chöre und auf die Kirchenmusik überhaupt hielten, geht zum Theile aus den prächtigen Gesangbüchern (Cantionalen) hervor, die sich bis zur Josephinischen Reformationsperiode in vielen Kirchen und Bibliotheken erhielten,

meistens von Pergament im größten Formate, mit unglaublichem Fleiße und Zierlichkeit geschrieben, mit den schönsten und künstlichsten Malereien, Porträten, Vergoldungen und andern Zierden geschmückt waren. Nach Verbreitung der Buchdruckerkunst kamen unzählige Gesangbücher zum Vorscheine.

Nach Einführung der katholischen Reformation im 17. Jahrhunderte wurden diese Literaten-Gesellschaften nach und nach in geistliche Bruderschaften umgewandelt, auf Andachts- und Wohlthätigkeits-Uebungen, Messelesen für verstorbene Mitglieder beschränkt, bis sie Kaiser Joseph II. alle aufhob und ihr Vermögen theils dem Religionsfonde, theils auch dem Armen- und dem Schulinstitute zuwandte, bei welcher Gelegenheit alle die Bücher, Protokolle, die prächtigen Canzionale u. a. blos als Pergament und Makulatur veräußert wurden.

In Böhmen wurden 117 Literaten-Chöre aufgehoben und ihr Gesammtvermögen von 131,828 fl. 46¾ kr. (62„729 fl. 4¼ kr. Capitalien, 4865 fl. 19 kr. für verkaufte Geräthschaften und 64,234 fl. 23½ kr. für verkaufte Grundstücke) eingezogen (Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens, 10. H. (1790), Miscellen S. 172—184, 286—290). Vom gelehrten Anstriche hatte sich nichts als der Name erhalten, denn noch in der Zeit der Aufhebung der Bruderschaften hießen die oft ungebildeten Vorsänger der geistlichen Gedichte gewöhnlich Literacj (Morawetz hist. Mor. III. 468).

Die gelehrte Gesellschaft des Literaten-Institutes blühte insbesondere in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes, als die lateinische geistliche Poesie in Aufnahme kam, als die alte aus Chorsängern bestandene Literaten-Gesellschaft, aus welcher sie hervorgegangen, nach und nach ein größeres und gelehrteres Ansehen erwarb. Am meisten trug dazu der berühmte Thomas Mitis von Limusa (geb. 1523 zu Nymburg. gest. 1591) bei, welcher als Lehrer, Dichter und Verleger seinem Vaterlande Böhmen die wichtigsten Dienste leistete. Stand diese gelehrte Gesellschaft in Böhmen und Mähren auch nicht in unmittelbarer Verbindung, so wurde sie doch, wegen der Gleichartigkeit ihrer Einrichtung und Tendenz als eine Gesammt-Anstalt angesehen. Mitis gab seine Hymnodiae in Messiam, Pragae 1576, in gratiam Sodalitatis Litteratae per Bohemiam et Moraviam heraus. Sie war vorzüglich zur Ausbildung und Aufnahme der geistlichen Poesie errichtet, eine Tochter der Prager hohen Schule und vom Kaiser Rudolph II. begünstigt.

Der große Liebhaber der geistlichen Poesie, Hobiejowsky, gründete 1550 einen eigenen Lehrstuhl im Carolin, auf welchem vom damaligen Universitäts-Rektor M. Sebastian Alerichalcus über den Sedulius, Arator, Juvencus, Prudentius und Lactantius gelesen wurde.

Dieses Institut mag die Wiege der Literaten-Gesellschaft gewesen sein. Sie breitete sich weit aus und zwar auch nach Ungarn und in die südslavischen Länder, aus welchen viele Jünglinge an der Prager Universität den Studien oblagen. Mitis gab in gratiam sodalitatis literatae per Hungariam et Slawiniam andere zwei Bücher Hymnodiae in Messiam, Pragae 1577, und, beide Werke vereint

und vermehrt, in **gratiam Sodalitatis Literatae per Bohemiam; Poloniam, Moraviam et Slauuiniam, Pragae** 1581, heraus. Er arbeitete unermüdet und mit allen Kräften, dieses Institut (**divina musica**) recht glänzend zu machen und überall, auch in Deutschland, empor zu heben. Sänger und Liederverfasser nannten sich und einer den andern **Musicos**. Diesen Sinn führt gewöhnlich der damalige Titel **Musicus**. Die gelehrtesten Männer, Schulrektoren, Rathsherren und Herren aus dem ersten Adel nahmen keinen Anstand, das Chor zu besteigen, Kirchenlieder zu singen und Literaten zu heißen. Mitis und andere damalige Gelehrte übersetzten die Psalmen und böhmische Lieder in lateinische Verse, zum Gebrauche der Schulen, Kirchen und der vaterländischen sowohl als der auswärtigen Gelehrten.

In Mähren thaten sich in dieser Art von geistlichen Gedichten der gelehrte Brünner Arzt **Joannes Sporischius ab Ottenbachu** und der Iglauer Pastor **Johannes Weizerus** hervor.

Auch die Gelehrten und Studierenden hatten ihre Feste, Gottesdienst und eigene Feierlichkeiten, wo, nebst der privaten Hausandacht, solche Lieder gesungen wurden. Nun diese Männer, welche sich einmüthig verbunden hatten, die Dichtkunst und vorzüglich die geistliche Poesie zum Besten der Schulen und Kirchen auszubilden, machten die **Sodalitas literata** aus. Sie verehrten den heil. Martin als Schutzpatron (Prochaska, Miscellaneen der böhmischen und mährischen Literatur, Prag 1784, S. 402, 411—2, 418—436).

Bei dem Gottesdienste des gemeinen und ungelehrten Volkes erklangen die Lieder und Gesänge in der böhmischen Sprache. Welcher Reichthum darin, besonders bei den mährischen Brüdern, herrschte, zeigt am besten Jungmann's klassische Literaturgeschichte.

So gewiß nun auch der Bestand und die Verbreitung dieser Literaten-Gesellschaften auch in Mähren ist, beschränken sich doch dermal die Nachrichten von denselben nur auf Weniges und es wäre zu wünschen, daß man ihnen mehr Aufmerksamkeit widmen möchte.

Von geistlichen Dichtern aus dieser Zeit machten sich insbesondere bemerkbar die oben genannten Dr. Sporisch in Brünn, der Pastor Weiczer in Iglau und dann Rüdiger in Eibenschitz. Die beiden ersteren, Mitglieder der Literaten-Gesellschaft, erfüllten die Schulen und Chöre Mährens mit ihren heiligen Gesängen. Der erstere, auch als medicinischer Schriftsteller 1582 bekannt (Jöcher, Gelehrten-Lexikon 4. Bd. S. 755), gab Epigramme in die Evangelien und Kirchen-Episteln heraus, der andere übertrug David's Psalmen in Latiums Sprache (**Morawetz hist. Mor. III.** 468).

Erasmus Rüdiger, 1523 zu Bamberg geboren, ein Schwiegersohn des berühmten Joachim Camerarius, Anfangs Conrektor der Schulpforte, sodann Rektor der Schule in Zwickau, ferner Professor der Philosophie und griechischen Sprache zu Wittenberg, mußte auf diese Lehrkanzel verzichten, weil er zu den Reformirten hielt. Er ging nun zu den gelehrten mährischen Brüdern, lehrte

mehrere Jahre an deren Hauptschule zu Eibenschitz in Mähren (von 1575 an), starb aber, an den Händen uud Füssen gelähmt, 1591 zu Altdorf (Jöcher III. 2294). Er betrieb in Eibenschitz nicht nur mit Eifer und einem auf Ausbreitung gerichteten Erfolge die Musik, sondern trug auch hier Paraphrasen in die Psalmen vor, welche nachher Jakob Monavius in dem sehr seltenen Werke: **Psalmorum libri, paraphrasis lat., quae orat. soluta breviter exponit sententias singulorum; excerpta omnia e scholis Esromi Rudigeri, in ludo liter. Evanzizii in Moravia. Gorlicii 1581. 4.** herausgab. Rüdiger rühmt darin (in prooemio lib. II.) den Eifer der böhmisch-mährischen Brüdergemeinde für die Tonkunst in folgender Weise: Ich weiß nicht, ob die Kirchen derselben im Studium des Gesanges nicht alle übrigen übertreffen; denn welche singen mehr und so viel und besser Lob, Dank, Gebet und Lehre? (Prochaska Lit. Gesch. S. 356, Dlabacz II. 604, Cerroni's Catalog S. 38).

Allein! nicht blos in der lateinischen und böhmischen, auch in der deutschen Sprache blühte die geistliche Dichtkunst in Böhmen und Mähren. Unter den böhmischen Brüdern sind besonders drei als Dichter von kernigen Liedern zu nennen, nämlich Michael Weiße der ältere (geb. zu Neisse in Schlesien, gest. 1542), der auch eine Anzahl älterer Hussitenlieder umdichtete, Johann Horn oder Cornu († 1547) und Peter Herbert (von Fulnek † 1571). Weiße, der böhmischen Brüderunität Prediger zu Landskron in Böhmen, später zu Fulnek in Mähren, gab den Kirchengesängen seiner Zeit eine bessere Richtung und führte dabei eine zweckmäßigere Ordnung ein. Er verdeutschte die Lieder der böhmischen Brüder und gab sie in einem Gesangbuche, Jungbunzlau 1531, Ulm 1538, 1539, 1545, heraus. Von Horn erschien ein verbessertes und vermehrtes Gesangbuch der Brüder in Böhmen und Mähren, Nürnberg 1544, von Herbert ein vermehrter Kirchengesang, eb. 1566 (Gräſſe, allgemeine Lit. Gesch. III. 1. Th. S. 633).

Mathäus Düneker, geboren zu Dresden, lebte um 1595 zu Olmütz, wo er seine Gedichte geistlichen Inhalts herausgab (Brünner Wochenbl. 1826 S. 345).

Die geistlichen Lieder und Psalmen vom wohl bekannten Bautzner Dechant Leisentritt (geb. zu Olmütz 1520 gest. 1586), Bautzen 1567—1584, sind zwar nicht in Mähren erschienen, gehören aber einem Mährer an.

(Ueber Schlesien S. Wuttke, die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens I. 228—130, II. 44).

Was die Verbreitung der Literaten-Gesellschaften in Mähren betrifft, so können wir dermal darüber nur folgende Nachrichten mittheilen:

Der Grundherr von Zlin Johann Paclawsky von Hof, regelte 1593 den Gottesdienst der Literaten-Gesellschaft daselbst und gab ihr eine zweckmäßige Einrichtung. Darin wird insbesondere auf Zucht, Ordnung und Frömmigkeit gedrungen; die entstehenden Zwiste sollten die Aeltesten schlichten, Angriffe und Beunruhigungen von andern Religionspartheien wollte die Obrigkeit abwehren (Wolny, Topogr. v. M., IV. 542).

Die Pernsteiner Obrigkeit, Esther Rageczka, geborne Zeydyczka von Schönfeld, und ihr Gatte Adam Lew Liczek von Riesenburg, bestätigte die Literaten-Gesellschaft zu Daubrawnik, an welcher auch die Märkte Nedwiedit und Stiepanau, so wie alle obrigkeitlichen Dörfer, Theil nehmen konnten, und gestattete ihr jährlich 15 Eimer Wein zu ihrem Besten frei auszuschänken zu dürfen (Wolny II. 2. Th. S. 307). Der spätere Grundherr Christoph Graf von Lichtenstein-Kastelkorn erklärte 1631 die Literaten-Gesellschaft von Nedwiedit mit jener von Stiepanau für selbstständig und unabhängig von jener in Daubrawnik (eb. 311).

Der Grundherr von Ingrowitz Johann Dubsky von Třebomyslic bestätigte 1612 die Verfassung der Literaten-Gesellschaft daselbst, welche aus 13 Artikeln bestand und nach den Satzungen des Augsburger Bekenntnisses eingerichtet war (eb. VI. 194).

Heinrich Wenzel Graf von Thurn verlieh 1613 der Gemeinde des Städtchens Lettowitz, welche sich zur Lehre Luthers hielt, das Patronat der Pfarre mit deren Bestiftung und Einkünften gegen die Verbindlichkeit, den Pfarrer, Kaplan und Schulrektor sammt Gehülfen anständig zu erhalten und die bei der Kirche bestandene Literaten-Brüderschaft zu besorgen, welche die Aufsicht über die Schule (an derselben, wie überhaupt in allen evangelischen Schulen, wurde, außer Lesen, Schreiben, Religion und Musik, auch die lateinische und griechische Sprache gelehrt) und deren Bibliothek hatte (Brünner Wochenbl. 1825 S. 226).

Der Landesunterkämmerer Franz Graf von Magnis bestimmte, für den Fall des Aussterben seiner männlichen Nachkommenschaft, die Herrschaft Straßnitz zur Stiftung einer Akademie für 150 adelige und bürgerliche Jünglinge, ohne Beeinträchtigung jedoch der von ihm gestifteten Kapelle in der Skt. Thomaskirche zu Brünn, der Fundation des Hospitals und der Literaten, so wie des von ihm gleichfalls gestifteten Piaristen-Collegiums in Straßnitz (Wolny IV. 378).

Die gelehrten Gesellschaften in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien.

Vom k. k. Finanzrathe Christian d'Elvert.

Einleitung.

Aus Italien stammte die Sitte, daß edle Männer, welche sich der schönen Kunst und Wissenschaft weihten, in eigene Gesellschaften traten und die Stifter gelehrter Vereine wurden. Anregung, Wetteifer, Kritik und willige Mittheilung der Ideen und Ansichten waren die wohlthätigen Wirkungen dieser Vereine.

Aus Italien verbreiteten sich die goldenen Strahlen einer neuen Bildung,

welche an den kostbaren Ueberresten des klassischen Alterthums der Griechen und Römer eine humanistische Richtung gewann. Für dieselbe wirkten zu Ende des 15. Jahrhundertes jene vielen Männer, die im Kampfe, welcher gegen das ins innerste Mark Deutschlands gedrungene Verderben und für eine Abstellung der Mißbräuche, Verbesserung in Haupt und Gliedern entbrannt war, zwischen den zwei Extremen des Stillstandes und des Umsturzes die Vermittlung und Rettung im Volksunterrichte, in einem allgemeinen wissenschaftlichen Aufstreben erkannten und eine Läuterung des Vergangenen, Feststellung des Künftigen durch wissenschaftliche Forschung und Fortbildung anstrebten. Vereine gelehrter Männer sollten hierin das Beste thun.

Vor allen war Celtis, ein in ganz Deuschland bewunderter Name, der unermüdete Stifter dieser Freundschaften. Er reiste unaufhörlich auf deutschem Boden umher, und knüpfte allenthalben Männer an einander, die von gleichem Edelsinne, von gleicher Liebe für die Wissenschaft begeistert waren. Dem Beispiele von Celtis (von welchem der Verein am Rheine **Sodalitas Rhenana** hieß) folgten bald andere Gelehrte, wie Johann Turnmayer (**Aventinus**) zu Ingolstadt, Johann Mylius und Wilibald Pirkhaimer zu Nürnberg, Conrad Peutinger zu Augsburg u. a.

„Man würde sich irren (sagt Prochaska), wenn man sich den Begriff von den gelehrten Gesellschaften damaliger Zeiten nach der Art der jetzigen Akademien zumodeln wollte. Sie hatten noch keinen äußerlichen Pomp, kein Ceremoniengepränge, keine Feierlichkeiten nach dem heutigen Geschmack. Kaiser und Könige wurden nicht um die Stiftungen derselben, nicht um Schutz, Privilegien und Belohnungen ersucht. Die Preisaufgaben waren noch keine Sitte. Man lieferte der Welt keine Sammlungen gelehrter Abhandlungen, keine mit dem Namen der Gesellschaft glänzenden Bände gemeinschaftlicher Arbeit. Es wurden weder schriftliche Proben der Geschicklichkeit abgefordert, noch besondere Gesetze der Gesellschaft gegeben. Sie waren noch wie alle Dinge in der Wiege. Sie hießen **Sodalitates litterariae, Contubernia**, und entsprachen vollkommen diesem Namen. Biedersinn, Philanthropie, schöne Künste, vorzüglich die Dichtkunst, und solide mit schönen vereinbart, waren die nöthigen Eigenschaften eines tüchtigen Mitgliedes. Anders hatte Niemand nöthig, sich in die Gesellschaften hineinzuarbeiten. Die gelehrten Freunde kamen in irgend einem Orte zusammen, sie theilten sich ihre Entdeckungen und Beobachtungen mit, sie unterhielten sich mit anmuthigen Gesprächen über verschiedene Gegenstände des Himmels und der Erde, über Ebbe und Fluth, über den Nebel, Regenbogen, Lauf der Sonne, u. s. f. Die Gelegenheit bot gemeiniglich den Stoff ihren Unterredungen dar. Zeigte sich in der Nacht ein heller Himmel, so zählten sie Sterne, maßen ihre Lagen, und folgten ihren Bewegungen. Regnete es, oder nahm ihnen ein Nebel die entferntern Gegenstände aus dem Gesichte, so richteten sie ihre Aufmerksamkeit auf die Natur des Regens und dessen bunten Bogens, auf das Wasser, und die Ausdünstungen der Erde. Verfielen sie auf Bücher, so waren die sanftern Mu-

sen und die Genies Griechenlands und Roms der Gegenstand ihres gemeinschaftlichen Gesprächs. Sie lasen meisterhafte Reden, wohlgerathene Gedichte, alte Geschichte. Auch die ernstern Wissenschaften, die weltliche und geistliche Jurisprudenz, und die göttlichen Bücher wurden nicht vergessen, und dann floß der Strom der Beredtsamkeit, der nach dergleichen Veranlassung unter schönen Geistern und Männern von tiefer Einsicht und ausgebreiteten Kenntnissen eine gewöhnliche Erscheinung ist. Entweder inzwischen, oder da sie sich heißer gesprochen, und die Kehle einer Befeuchtung bedurfte, leerten sie Becher und Kelche, und erquickten sich mit einem Nachtmahle, das gleich köstlich und mäßig ganz nach dem Sinne dieser Männer von Geschmack war. Die Gesellschaften hatten auch ihre Vorsteher, die principes, auch wohl gar imperatores und reges genannt wurden: aber dieß letztere vermuthlich nur im Carmen dem Sylbenmaße zu Gefallen. Diese Würde blieb gemeiniglich lebenslang, oder so lange die Gesellschaft währte, bei dem, auf den einmal die Wahl der Mitglieder fiel. Doch finden wir auch jährliche Erneuerungen derselben, z. B. bei der Colomitianischen. Alle Institute dieser Art hatten einerlei Absicht, nämlich die Barbarei, die in Italien bereits heftig verfolgt wurde, auch von dem Deutschen Boden, das ist, aus ihren letzten Schlupfwinkeln zu verscheuchen. Dahin zweckten alle Verbindungen und Zusammenkünfte der wackeren Männer ab. Da sie sich einmal über die gemeinen Vorurtheile empor geschwungen haben, da sie wohl einsahen, daß der Grund aller Wissenschaften, worauf sie sicher und unbeweglich beruhen und mit dessen Erschütterungen sie gleich erschüttert werden, die schönen Künste sind, so machten sie damit den Anfang, die Musen aus dem alten Rom und Griecherland herbei zu laden; den wohlthätigen Einfluß derselben auf alle menschlichen Kenntnisse ihren Mitbürgern zu zeigen; sie zu überführen, daß die Wissenschaften ohne Literatur, ein lebloser Körper ohne Seele sind; daß sie gleichsam die Festigkeit, die Nerven, und das Leben nur von dieser erhalten. Sie lieferten ihren Landsleuten gute Bücher, die sie theils aus alten Handschriften zum Drucke beförderten, theils selbst verfertigten, in die Hände, und bildeten dadurch den allgemein verderbten Geschmack."

Eine bestimmtere und größere Wirksamkeit auf das Studium der klassischen Literatur, auf die schönen Künste, auf Philosophie, Theologie, Geschichte, Geographie, Mathematik und andere Wissenschaften weiset Kaltenbäck hinsichtlich derjenigen von diesen Gesellschaften nach, welche uns zunächst berührt, nämlich

1) bei der gelehrten Donaugesellschaft *).

Ihr Ursprung gehört nach Ungarn und in die Zeit des Königs Mathias Corvin († 1490), welcher Künste und Wissenschaften kräftig und großmüthig

*) Siehe über dieselbe Boehme, de Augustino Olomucensi et patera ejus aurea, Dresdæ et Lipsiæ 1758; Prochaska. Miscellaneen der böhmischen und mährischen Literatur, Prag 1784 I. 1—93; Knoll, Mittelpunkte der Geschichtforschung und Geschichtschreibung in Böhmen und Mähren, Olmütz 1821, S. 60—80; Kaltenbäck, in der Zeitschrift für österreichische Geschichte und Literatur 1837 Nro. 18 — 29. Ueber gelehrte Gesellschaften Siehe Gräffe's Lehrbuch der allgemeinen Literatur-Geschichte 1852, III. 54—95.

pflegte und hierin vom Fünfkirchner Bischofe Janus Panonius und dem Graner Erzbischofe Johann mit Liebe und glänzendem Erfolge unterstützt wurde. Wenn Celtis nicht der Stifter der **sodalitas literaria Ungarorum** zu Ofen um das Jahr 1490 war, so besang er sie wenigstens schon damal. Da Mathias Wien eroberte und zeitweilig hier weilte, mag eine Verbindung der ungarischen Gelehrten mit den österreichischen zur Zeit seines Lebens bestanden haben oder doch angebahnt worden sein; gewiß ist aber, daß die Gesellschaft von Ofen nach Wien kam, hier (nun **sodalitas literaria danubiana** genannt) durch Kaiser Maximilian, einen eifrigen Freund der Künste und Wissenschaften, eine bestimmtere Haltung und Bedeutsamkeit gewann, sich nun auch auf Oesterreich, Böhmen und Mähren ausdehnte nnd ihre Glanzperide mit dem Jahre 1497 beginnt, in welchem Celtis auf den Lehrstuhl der schönen Künste und der Weltweisheit nach Wien kam. Johann Vitez († 1499), der gelehrte Bischof von Vesprim und seit 1490 zugleich Administrator des Wiener Bisthums, wurde wiederholt ihr Vorsteher; Celtis ihr fortwährender Berather. Sie zählte die ersten Gelehrten der genannten Länder zu ihren Mitgliedern, wie, nebst den genannten, Johann Fuchsmagen († 1510), einen vorzüglichen Rechtsgelehrten und Kaiser Maximilians vielgeltenden Rath, den ausgezeichneten Juristen und Dichter Johann Krachenberger (**Joannes Grachus Pierius**), den gekrönten Dichter und Geschichtschreiber Johann Spießhaymer (**Cuspinianus** † 1529), Maximilians Historiographen und vorzüglichen Mathematiker Johann Stab (**Stabius** † 1522), den ausgezeichneten Lehrer der Mathematik an der Wiener Hochschule Andreas Stöberl (**Ctiborius** † 1515), den berühmten Rechtslehrer, Redner und Staatsmann Bischof Hieronymus Balbi († um 1530), welcher auf die Cultur seiner Zeit bedeutenden Einfluß nahm, den als Theologen, Astronomen, Dichter und Geschichtschreiber hervorragenden Sekretär König Wladislaws, Olmützer und Brünner Pröpsten Augustin Käsenbrot (**Augustinus Olomucensis**, † 1513), den wegen seiner großen Beredtsamkeit und wichtigen Gesandtschaften bekannten Böhmen Christoph von Weitmühl, den Wiederhersteller der lateinischen und griechischen Literatur in Meissen, Dichter und Geschichtschreiber Johann Steurle (**Joannes Sturlinius de Schmalcaldia**, in Böhmen, wo er am Hofe Hassenstein's lebte, insgemein **Sturnus** genannt), den gewandten Redner und bedeutenden Arzt Bartholomäus Steber (**Scipio** † 1506) in Wien, den eben so gelehrten als liebenswürdigen Sekretär König Wladislaws Schlechta von Wssehrd († 1522), Wladislaws gelehrten Leibarzt und guten Dichter Julius Milius (**Aemilius**), den gelehrten Georg Neudecker, Wladislaws Sekretär, später Maximilians Kanzler, endlich Bischof von Trient († 1514), Friedrich des IV. Sekretär und Maximilians Liebling, den Dichter, Staatsmann und Triester Bischof Peter Bonomo († 1546), der Königin Blanka Sekretär Franz Bonomo, in der lateinischen, griechischen und hebräischen Literatur wie Wenige seiner Zeitgenossen bewandert, als Redner und Dichter ausgezeichnet, Maximilians Sekretär, den Theologen, Arzt, Historiker und Astrologen Joseph Grünpeck, Maximilians Kaplan und Wiener Domherrn,

den Geschichtschreiber Ladislaus Suntheim und noch manche andere in der literärischen Welt geachtete Namen.

So ausgezeichnete, von ihrem Berufe wahrhaft durchdrungene Kräfte mußten um so wohlthätiger und erfolgreicher auf die Begründung einer durchgreifenden intellektuellen Bildung wirken, als Kaiser Maximilian es, wie Wenige vor und nach ihm, verstand, auf das Gedeihen der Wissenschaften durch Anregung, Aneiferung, Vereinigung, Auszeichnung und materielle Unterstützung Einfluß zu üben. Der Erfolg übertraf daher in jeder Beziehung die Erwartungen. Wien hat in der ersten Häfte des 16. Jahrhundertes Dichter und Redner in Menge aufzuweisen, welche durch Beherrschung der Sprache, Reichthum der Ideen und Adel der Gesinnung den Besten aller Zeiten angehören; die Präpotenz im Gebiete der mathematischen Wissenschaften war entschieden, die Geschichte und Geographie, wie die medicinischen, Rechts- und andern Wissenschaften wurden eifrig gepflegt.

Nach Celtis Tode (1508) wurde Cuspinian Vorsteher der Gesellschaft; neue Mitglieder pflanzten ihre Wirksamkeit fort, wie der als Antiquar ungemein hoch geachtete Rechtslehrer und Bürgermeister Gabriel Gutrater (Eubolius † 1527), der wegen seiner medicinischen und theologischen Kenntnisse sehr angesehene Arzt Wilhelm Puelinger (Polymnius, † 1534), der Wiener Domherr Stephan Röslein (Rosinus), unter die berühmtesten lateinischen Dichter, unter die ersten Mathematiker Wiens gerechnet, der eben so berühmte Mathematiker als Arzt Georg Tannstetter (Collimitius, † 1535), nach welchem, als ihrem wahrscheinlichen Vorsteher nach Cuspinians Abgang, die Gesellschaft auch Sodalitas Collimitiana hieß, u. m. a. Dieselbe ging jedoch nach Maximilians Tod (1519) unter den Wirren der Regentschaft ein und die nachher eingetretenen religiösen Trennungen und Bestrebungen, wie die Türkenstürme ließen an eine Wiederherstellung nicht denken.

Der gelehrte Verein an der Donau stand insbesondere mit dem benachbarten Mähren in lebhafter Verbindung. Eben in der Zeit, als derselbe seine üppigste Lebenskraft entfaltete, bestieg Stanislaus Thurzo den Olmützer Bischofsstuhl (1497). Mit demselben beginnt das Morgenlicht der humanistischen Ausbildung in Mähren. Durch den Geist, welchen dieser Bischof an seiner Kirche schuf, glänzte bald eine Reihe wichtiger Männer rings um seinen dadurch so schön geschmückten Sitz. Er stand mit dem berühmten Erasmus von Rotterdam, welcher auch sein Lobredner ward, in innigem Verkehre. Fast alle klassischen Werke jenes Zeitalters sind voll eines für diesen Bischof höchst schmeichelhaften Lobes und seine Residenz ward bald ein weit und breit genannter Mittelpunkt der Gelehrsamkeit und der geschichtlichen Muse. Nicht nur das Domkapitel, sondern auch die Landeshauptstadt Olmütz zählten in ihrer Mitte eine nicht geringe Zahl gelehrter und allseitig gebildeter Männer.

Conrad Althamer von Weissenburg (auch Altheimer von Wasserburg ge-

nannt) war um 1431 in Baiern geboren. Er studierte an der Wiener Hochschule, wurde Magister der freien Künste, Pfarrer zu Napsdorf in der Passauer Diöcese, Wiener Domherr und 1467 nicht ohne Wisterstaud unter die Olmützer Domherren aufgenommen. Er war zwar als Anhänger verschiedener, obwohl guter Neuerungen im Lande verhaßt, wurde aber doch wegen seiner hervorragenden Eigenschaften 1490 zum Archidiakon, 1493 zum Dombechante gewählt und administrirte mit dem Archidiakon Johann von Jamnitz durch 15 Jahre das Olmützer Bisthum mit vieler Klugheit und Geschicklichkeit, insbesondere auch durch mehrere persönliche Einwirkungen in Rom. Der neue Olmützer Bischof Stanislaus Thurzo beförderte ihn 1498 zum Weihbischofe, er resignirte aber 1503 und starb den 20. November 1509. Er hinterließ in Handschrift: **de origine moribus et vestitu Hannatarum**, welche Abhandlung Schimek, ins Deutsche übersetzt, 1780 herausgab (Paprocky S. 228, Ziegelbauer **Ms**, Cerroni mährische Schriftsteller **Ms.**, Mittheilungen aus dem Matrikelbuche der rheinischen Nation bei der k. k. Universität in Wien (1852) S. 6).

Unter die Olmützer Domherren soll (nach Prochaska, Morawetz und Knoll) auch der zu Vilshofen in Baiern geborne, als trefflicher Mathematiker, Philosoph und Theolog bekannte Magister Andreas Stöberl (**Cliborius**) gehört haben, welcher die mathematischeu Wissenschaften zuerst in Ingolstadt, dann viele Jahre zu Wien lehrte, viele Gelehrte, namentlich Georg Tannstetter, Thomas Resch und Heinrich Grammateus, bildete und eine Menge Schriften über Geometrie, Sternkunde, Perspektive, Magie nnd Metaphysik zurückließ (**Peurbachii tabulae Eclipsium Vienn.** 1514, Gesner's **Biblioth.**, Weidler **hist. Astronomiae p. 331**, Prochaska Miscel. I. 49; österr. Zeitsch. für Gesch. 1837. S. 85). Mit dem Ruhme eines **famigeratus mathemathicus, profundus theologus, Vir multigenae eruditionis** starb er (nach den oben erwähnten Mittheilungen S. 2 und 13) zu Wien am 3. September 1515 als Wiener Domherr und Pfarrer von Stockerau, wo er begraben liegt.

Ctibor übte einen glücklichen Einfluß auf die Bildung seines Schwester-Sohnes Augustin Käsenbrot (**Augustinus Olomucensis**), welcher in Olmütz geboren, zu Padua in Italien den Studien oblag und durch seltenen Geistesschmuck und vorzügliche Bildung in der Philosophie, Poesie und dem geistlichen Rechte geziert, als Doktor der Theologie und der Rechte in die Heimat zurückkehrte. Er wurde Brünner und Olmützer Domherr und mit Schlechta König Wladislaw's Geheimschreiber und erster Sekretär, wegen seiner geistreichen und glänzenden Gesellschaften gepriesen, stand mit den größten Gelehrten seiner Zeit in fortwährender naher Berührung, war einer der eifrigsten Theilnehmer an den Interessen der Donaugesellschaft, einer der Wiederhersteller der lateinischen Literatur in Böhmen und Mähren, ein beredter und heftiger Widersacher der Picarditen und Waldenser, wie auch Geschichtschreiber der Olmützer Bischöfe. Leider entriß ihn der Tod im kräftigsten Mannesalter (46 8/12 Jahre alt 1513 zu Olmütz)

dem Vaterlande *), mit dem Nachrufe, daß er ein schöner Geist, ein feiner Dichter, ein guter Astronom und gründlicher Theolog gewesen. Er gehörte dem Kreise jener Männer an, welche damals in der literärischen Welt den Kranz der Glorie um Böhmen und Mähren flochten. Nicht oft hat das Menschengeschlecht ein Zeitalter solcher Fülle von Kraft und reichhaltiger Entfaltung erblickt, wie jenes von Stanislaus Thurzó († 1540). Wie Deutschland und andere Staaten brachten auch Böhmen und Mähren allenthalben großartige Naturen zum Vorscheine, welche an die Spitze der wichtigsten Angelegenheiten traten. Unter den Böhmen strahlten Christoph von Weitmühl, Bohuslaw Lobkowitz von Hassenstein und Johann Schlechta von Wssehrd, unter den Mährern der Landeshauptmann Ctibor von Cymburg († 1494), der Verfasser des berühmten Tobitschauer Buches, der mährische Oberstlandkämmerer Ladislaw von Boskowitz († 1520), der Olmützer Bischof Thurzo, die Olmützer Domherren Augustin Käsenbrot und Johann von Zwole am meisten hervor.

Lobkowitz, durch Gelehrsamkeit und Ausbildung im klassischen Alterthume, durch Kenntniß des Rechtes und der Sittenlehre so ausgezeichnet, daß er in Böhmen keinen, in Italien gewiß nur Wenige seines Gleichen hatte, wirkte durch seine Verbindung mit dem bischöflichen Stuhle in Olmütz, auf welchen denselben die Wahl der Domherren berufen, von dem ihn aber der Papst ausgeschlossen, sehr zur wissenschaftlichen Verherrlichung Mährens. Wie denselben die Gabe der Dichtkunst, so hob Schlechta Weisheit, Gelehrsamkeit und ciceronianische Beredtsamkeit. Der Mikrokosmus des letzteren (Unterredung von Gott) ist ein Schatz von hellenischer und arabischer Weisheit. Ladislaw von Boskowitz zu Mähr. Trübau wetteiferte in gleicher Linie mit Ulrich von Rosenberg und Bo-

*) Siehe über ihn meine Geschichte der historischen Literatur Mährens und Schlesiens S. 39. Wir fügen hier das Verzeichniß seiner Schriften bei: Tractatus contra hæresim Waldensium, Olomucii apud Conradum Baumgarthen 1500, 4.

Im Buche, welches der Leipziger Bürger Melchior Lotherus mit Unterstützung des mährischen Barons Kuna von Kunstadt, Lipsiæ 1512, herausgab, sind enthalten: dupplex confessio Waldensium ad Regem Hungariæ missa, Augustini de Olomuc epistolæ contra perfidiam Waldensium, desselben binæ literæ ad regiam Majestatem de hæresi Waldensium. Excusatio Waldensium contra binas lit. Aug. und Jacobi Zigleri ex Landau Bavariæ contra hæresim Waldensium libri quinque.

Der Catalogus Episcoporum Olomucensium ist gedruckt Viennæ Panoniæ ab Hieronimo Philovalle (Vietore) et Joanne Singrenio s. anno 4. 1511, in Freher script. rer. boh. p. II. p. 277 und in Grutter chronico chronicorum t. I. p. 1176.

Käsenbrot hinterließ auch vitæ sanctorum quinque fratrum Patronorum Bohemiæ, MS., historia Regis Panoniæ, MS. (Cerroni mährischer Schriftsteller. MS.)

Sein Dialogus in defensionem poetices, der 1493 in Venedig erschien, die Epigramme, welche Celtis in Wien herausgegeben, und das größere Gedicht de bellis Pannonicis haben bleibenden Werth. Ueberdieß besorgte er noch 1495 zu Venedig den Druck von J. Bianchini's Tabulæ cœlestium motuum und widmete sie seinem gelehrten Oheim Ctiborius (Moravetz II. 158, Oesterreichische Zeitschrift für Geschichte 1837 S. 81).

huslaw von Lobkowitz als Mäcen aller Gelehrten, als Förderer der aufblühenden Wissenschaft durch Gold und eigenes Forschen. Seine Burgen waren mit den erlesensten Büchern geschmückt; sein Schatz hierin wich in Auswahl und Zahl kaum den Sammlungen Hassensteins, dessen Bibliothek doch die erste und beste von Deutschland war. (S. Schriften der historischen Sektion III. 110).

Der Olmützer Bischof Stanislaus Thurzo gab dem Boskowitz weder in den Wissenschaften, noch in der Freigebigkeit gegen die Gelehrten etwas nach, und wofern er ihn in diesen Eigenschaften selbst nicht übertraf, ließ er ihn wenigstens im Ruhme derselben zurück.

Lobkowitz, Schlechta und Augustin Käsenbrot standen im innigsten Verkehre der Bildung mit einander. Sie nahmen den wärmsten Antheil an den Schöpfnngen ihres Geistes und stellten die schöne Sitte der Hellenen wieder her, als Preise und Andenken ihrer meisterhaften Lieder einander Becher und Schnitzwerke zuzusenden Augustin verehrte den Erholungen des gelehrten Donauvereins jenen goldenen Becher, welcher noch im Dresdner Antiken-Cabinete aufbewahrt wird und die Veranlassung zur näheren Erforschung der Geschichte der gelehrten Gesellschaften gab. Der äußere Boden führt die Inschrift:

Aug. Olom. sibi et gratae posteritati 1508.

Die Außenseite umfassen folgende zwei Carmina mit einem Halbverse Virgils:

Phoebigenum. sacrata. Cohors. et mysticus
Ordo. hac patera. Bacchi. munera
Larga. ferant. procul. hinc.
Procul este. prophani.

Dieser Becher und die Jahrszahl 1508 mag zur Meinung bestimmt haben (in Jurende's redl. Verkündiger 1814 S. 36), daß in Olmütz eine eigene gelehrte Gesellschaft in dieser Zeit entstanden sei.

Wenn sich dieß nun auch kaum begründen läßt, so ist doch gewiß, daß damal Olmütz einen bedeutenden Kreis ausgezeichneter Gelehrten aufzuweisen hatte, welche wohl geeignet gewesen wären, einen gelehrten Verein zu bilden.

Wir danken die Nachricht über diese erfreulichen Zustände einem Zeitgenossen, dem in Olmütz gebornen gelehrten Stephan Taurinus (eigentlich Stieroexel genannt). Derselbe erhielt in seiner Vaterstadt von den ausgezeichneten Lehrern und Meistern der Weltweisheit Martin Sinapius und Bernardus Archigrammateus eine so gute Bildung, daß er Domherr in Gran, Liegnitz und Brünn wurde. Er hielt sich einige Zeit bei seinem Gönner dem Breslauer Bischofe Johann Thurzo, sodann zu Gran bei dem Cardinal-Erzbischofe Thomas von Erdöd, später in Siebenbürgen und zu Stuhlweissenburg (alba Julia) auf, wo er 1519 des Bischofs Franz de Varda Weihbischof und Generalvikar wurde. Er soll sich auch zu Rom aufgehalten haben. Taurinus trug viel zur Dämpfung des Kuruzen-Aufstandes in Ungarn (1514) bei und beschrieb denselben in seiner Stauromachia id est Cruciatorum servile bellum, Viennae 1519, 4 (auch in Bel's notitia Hung. t. III. und Engels monumenta t. I.). Er gedenkt hierin

ehrenvoll der damaligen Gelehrten in Olmütz, nämlich seiner genannten Lehrer (ludi literarii Olom. quondam monarchi), seines besondern Gönners Augustin, des Königs Wladislaws Vicekanzlers, seines Schwagers, des Martin von Iglau, Suffragans, causarum auditor, in spiritualibus Officialis, der berühmten Rechtsgelehrten Wenzel von Wilhartitz, Propsten in Olmütz und Brünn, Johann von Zwole, Johann Dubravius, Olmützer Archidiakons, Johann von Zaubek, Johann Clementinus, Hadrian von Wilhartitz, Andreas Pisciculus, Gregor Letavallinus, Georg Ranatinus, beider Rechte Licenciaten, Olmützer Syndikus und Bibliothekars (librarius) des Olmützer Stadtrathes u. a.

Außerdem ist von Taurinus eine Schrift de lapidibus dacicis, Viennae und ein nettes Phalecium zum Lobe des Mathematikers Johann Borgbier von Neisse über sein libellum in quo currentis anni 1516 trium eclipsium futuri effectus describuntur, Histrogoni 1516 (Cerroni mährische Schriftsteller Ms., nach Bell III. 252, Walaczky hist. lit. Hung., Hanner scriptores rerum Transil. p. 100, Denis Wiens Buchdr. Gesch. I. 331).

Augustin von Olmütz erwähnt auch des Johann von Troppau (Joannes Oppaviensis) als eines sehr gelehrten und artigen Rathsherrn von Olmütz.

Wir wollen über die hervorragendsten der genannten Männer Einiges sagen:

Dr. Wenzel von Wilhartitz war Dompropst in Olmütz, Propst bei Skt. Peter in Brünn, als welcher er 1500 dem Brünner Collegiatkapitel Statuten gab, Geheimschreiber der Könige Ludwig und Ferdinand und wurde 1528 der erste böhmische Vicekanzler, was er bis 1531 blieb. Er brachte 1527 alle Güter der Propstei Luh in Kumrowitz bei Brünn an die Brünner Propstei.

Johann von Zwole (auch Swola, Swolsky, nach der Sitte der Zeit auch Volscius genannt) gehörte dem mährischen Rittergeschlechte an, welches dem Lande die Bischöfe Conrad und Bohuslaw von Zwole gegeben hatte. Er studierte die Poesie, Beredtsamkeit und Philosophie unter der Aufsicht des berühmten Conrad Celtis in dem von Maximilian I. gestifteten poetischen Collegium zu Wien, von dem ersteren 1504 als einer seiner hervorragendsten Schüler voll brennenden Eifers für die Wissenschaften bezeichnet, würdig, das Lob des großen Stifters zu besingen. Zwole hörte auch die Rechte und erwarb die Doktorswürde daraus, war schon 1500 Canonikus in Brünn, 1528 Domherr in Olmütz, lebte noch 1536, als Herr von Goldenstein in Mähren, brachte den größten Theil seines Lebens aber in Wien zu, im freundschaftlichen Verkehre mit Georg Tannstetter (Colimitius) und anderen Mitgliedern der gelehrten Gesellschaft, zu welcher auch er gehörte. Er schrieb Periochae omnium librorum veteris instrumenti. Cantica Canticorum, cum oratione dominica carmine neutiquam aspernendo reddita. D. Jano a Suola Morauo Eq. et Jureconsulto autore. Viennae (bei Vietor) 1531, 8 Bl. 4., worin, wenn auch die Dichtung nur mittelmäßig, doch bei der Nachahmung des hohen Liedes der Bucolische Ton ziemlich getroffen ist.

In demselben Jahre ließ er auch zu Hagenau Alphabetum Theologicum, sive Tropi utriusque Testamenti, wie auch das heroische Gedicht Genethliacon mundi an's Licht treten (Prochaska, Miscell. I. 68—93, Denis, Wiens Buchdr. Gesch. S. 361, Cerroni, mährische Schriftsteller, Ms.).

Wenn auch Zwole weniger in Olmütz weilte, trug doch sein Name mit zur Verherrlichung des Capitels und der Stadt bei, welche so hoch in der Meinung der Zeit stand, daß Georg Sibutus in der Illustratio in Olomuncz eigends ihr Lob besang (1528).

Nach Augustin's Tode setzte den Kampf gegen die böhmischen Brüder der Olmützer Domherr Bernard Zaubek von Zdietin fort, welcher, wissenschaftlich vielseitig ausgebildet, 1525 zum Scholastikus an der Olmützer Domkirche ernannt, als solcher vortreffliche Kanzelvorträge hielt. Wegen seiner Vertrautheit mit dem Kirchenrechte, aus dem er die Doktorwürde gewonnen, ernannte ihn Bischof Thurzo zum Generalvikar und Official. 1530 wurde er zum Dombechante, endlich 1540 zum Olmützer Bischofe gewählt; aber er starb schon den 12. März 1541. Seinen kraftvollen Aufsatz gegen die böhmischen Brüder beantwortete der Senior der Brüdergemeinde in Jungbunzlau Lukas Pragensis mit der Schrift Odpowet Bratři na spis Holomauckeho Kanoniusa Bernharta Zaubka ze Zdietina 1517 (Cerroni, mährische Schriftsteller Ms.).

In die Zeit von Thurzo gehört auch dessen Geheimschreiber und Rath Johann Dubravius, welcher gleichfalls in Italien in den schönen Wissenschaften, der Philosophie und den Rechten gebildet, durch die Gunst seines Mäcens gehoben, in den wichtigsten Staatsangelegenheiten verwendet, endlich selbst auf den Olmützer Bischofsstuhl gelangte, und († 1553) den Ruf eines der ersten Redner und Geschichtschreiber, Naturkundigen, Oekonomen u. a. zurückließ.

Noch könnten wir gedenken der gelehrten Olmützer Bischöfe Wilhelm Prussinowsky von Wiczkow († 1572), welcher die Olmützer Universität gründete, Johann Grodecky von Brod († 1574), Johann Mezon († 1578), Stanislaus Pawlowsky († 1598) und des Cardinals Dietrichstein († 1636), dann der Olmützer Domherren Peter Illicinus († 1582), Lukas Lätus († 1603), Melchior Pirnesius von Pirn († 1607), Laurenz Zwettler († 1622) u. a., welche die Gelehrsamkeit am Olmützer Domkapitel im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhundertes wie eine Erbschaft fortpflanzten; allein dies würde uns zu weit vom Ziele abführen.

Gleichwohl ist unter den religiösen Spaltungen jener Zeit und, als nach der Reformation in den 1620ger Jahren mehr auf eine Ausbildung des Gemüthes, wie des Verstandes hingewirkt wurde, von gelehrten Vereinen weiter keine Rede mehr, weder in Olmütz noch in Mähren überhaupt, bis in die Tage der unvergeßlichen Theresia.

2) Die Sternkreuz-Bruderschaft in Brünn.

Wohl erhielten sich aber von den astrologischen Träumereien und alchimistischen Bestrebungen wenigstens bei Einzelnen auch in Mähren Anklänge, nach-

dem ihre Glanzperiode im 16. Jahrhunderte, durch den auch in Mähren bekannten Theophrastus Paracelsus und die Lieblingsbeschäftigung Kaiser Rudolph II. groß genährt, längst vorüber war. Noch hielt man es für möglich, unedle Metalle in edle, besonders Gold zu verwandeln und zugleich ein Lebenselixir zu bereiten. Die Alchimie stellte als Hauptlehrsätze auf: a) Es gibt ein Präparat von fester Gestalt und rother Farbe: Stein der Weisen (lapis philosophorum, großes Elixir, großes Magisterium, rothe Tinktur), welches, in kleinster Menge auf ein anderes fließendes Metall geschüttet, dieses in Gold verwandelt. b) Dasselbe Präparat, in möglichst kleiner Gabe als Arznei innerlich genommen, ist die Panacee des Lebens, das aurum potabile (trinkbares Gold), welches das Alter verjüngt, das Leben verlängert, alle Krankheiten heilt. c) Ein anderes Präparat von weißer Farbe, der Stein zweiter Ordnung (kleines Elixir, weiße Tinktur) kann jedes unedle Metall in Silber verwandeln.

Wenn nun auch Moravetz (III. 476) mit Unrecht den als philosophischen und alchimistischen Schriftsteller bekannten Polen Michael Sendivogius († 1646), welcher am Hofe Rudolph II. Gold machte, einen mährischen Ritter sein läßt: so ist doch der Glaube an die Wunder der Alchimie auch in Mähren lange nicht ausgegangen. Am merkwürdigsten hat er sich bei der oben genannten Bruderschaft geoffenbart, deren Entstehen in eine Zeit fällt, wo die Freimaurerei sich vom brittischen Reiche aus über den Continent verbreitete und in gleicher Weise die als Clermont'sches Hochkapitel in Paris bekannte Loge wirkte, zu welchem Zwecke auch Oesterreich zu einer der neun Provinzen derselben gemacht wurde.

Die erwähnte Bruderschaft entstand durch den Franzosen Johann Lukas Ludwig de Tour, österreichischen Ingenieur-Oberlieutenant. Er war schon durch viele Jahre mit dem Gedanken umgegangen, Gold zu machen oder Schätze zu finden. 1740 und 1741 gesellte er sich zwei Gehülfen oder Mitlaboranten bei und endlich begründete er in Brünn eine geheime Gesellschaft unter dem Titel der Sternkreuz-Bruderschaft (Confraternitas de stella crucis) welche vorgab, die Alchimie und Goldmacherkunst zu betreiben, eine Universal-Medicin und den Stein der Weisen (lapidem Philosophorum) zu suchen.

Dieselbe hatte einen eigenen Vorstand (praeses), welcher den Titel: Vicekönig der westlichen Monarchie (Prorex Monarchiae Septemptrionalis) führte und offene Dekrete ausfertigte, weiter Meister (magistri) und Mitglieder, ganz abenteuerliche Ceremonien, gewisse Abzeichen, ganz besonders verbindliche Eidespflichten und ordentliche Regeln, „welche meistens aus dem in erster Linie verbotenen Autor Sincerus renatus entnommen waren und de Tour in den für die Rosenkreuzbrüder festgesetzten Regeln mit seiner neuen Brüderschaft nachzuahmen gesucht hatte." Dieselbe veränderte auch die Namen der Mitglieder und bediente sich bei den Unterschriften gewisser Ziffern und Figuren.

Der Vorstand war der genannte de Tour; das Amt eines ersten Meisters

und Sekretärs verwaltete Cajetan von Freyenfels, die Versammlungen und Conventikeln wurden bei dem bürgerlichen Barbier Anton Peters gehalten.

Der Dragoner Carl Glomminger von Glomberg, der ein Mitglied dieser Gesellschaft gewesen, denuncirte diese verdächtige Bruderschaft, welche vom 18. Dezember 1743 bis zu ihrer Entdeckung am 4. Februar 1744 bestand; de Tour, Freyenfels, der königl. Tribunalsassessor Carl Cajetan Hottowetz von Hussenitz und Löwenhaus („beide sonst stets wohl verhaltene Standespersonen") der Landschafts-Tanzmeister Leopold Eckstein und Peters wurden als die Hauptpersonen (am 4. Februar 1744) gefänglich eingezogen. Dem Vorstande nahm man die verdächtigen Bücher und Schriften, nämlich des Cornelii Agrippae liber tertius de Spiritibus, Tritemii Abbatis Magia et Citationes daemonum, weiter das Ritual der Confraternität und den weißen und schwarzen Herpentilus ab. Eine eigene Commission unter dem Grafen Augustin von Herberstein untersuchte die Sache. Es ergab sich daraus, daß de Tour den Brüdern „höchst ärgerliche und gegen die Dogmen des katholischen Glaubens streitende Bücher" zu lesen gegeben, daß von ihnen „theils nigromantische, theils ketzerische Bücher (wie die haeresis Jesuitarum, seu Atheismus detectus, sincerus Renatus, Petri Fabri Ms. chymica sol resplendens, das neue Papstthum u. a.") gebraucht wurden, das Ritual der Gesellschaft (rituale ad usum Confraternitatis stellae crucis) einen von allem Christenthume abweichenden Ritus in der Wahl des Meisters, eine sträfliche Anmaßung der göttlichen Assimilation und Verrichtuug des Priesters-Amtes von Seite des Gesellschafts-Vorstandes, schauerliche, auf unbedingte Verschwiegenheit und Befolgung der Befehle des Vorstandes eingerichtete Eidesformeln und Ceremonien bei Aufnahme eines neuen Bruders, Blasphemien und Execrationen, die Eintheilung der Gesellschaft in Logen, Schüler und Meister u. s. w. enthalte.

Das königl. mährische Tribunal erkannte, daß diese Gesellschaft nichts weniger als auf eine erlaubte und ehrbare Weise den Zweck der Alchimie, sondern vielmehr abergläubische und gesetzwidrige (superstitiosa et sortilegica tentamina) Absichten verfolge und sich gegen Gott, das sichtbare Haupt der Kirche und den Staat Verbrechen habe zu Schulden kommen lassen. Auf Grund dessen befahl Maria Theresia (Rescript 20. März 1744), eine genaue Untersuchung drr formellen und materiellen Richtung dieser gefährlichen Gesellschaft vorzunehmen. Politischer Seite wurde dieselbe den Tribunals-Assessoren Augustin Grafen von Herberstein, Ritter von Hroch und Ritter von Waldstätten anvertraut.

Aus der Untersuchung ergab sich zwar kein staatsgefährlicher Charakter dieser Verbrüderung, da sie auf wenige Mitglieder beschränkt und diesen von dem Verführer de Tour vorgespiegelt worden war, die Tendenz gehe nur auf die nicht verboten gewesene Auffindung des Steines der Weisen und der Goldmacherkunst; wohl aber erschienen die gotteslästerischen Eidesleistungen und Ceremonien sträflich.

Maria Theresia ließ daher Hottowetz, Freyenfels, Eckstein und Peters nur

von der Gesellschaft abschwören, mit einem Verweise, dann den ersten mit der Amts-Suspension auf ein Jahr, Freienfels und Eckstein mit einem 6 und beziehungsweise 3 monatlichen Arreste auf der Festung Spielberg und Peters mit einem sechsmonatlichen in der Festung Hradisch bestrafen (Reskript 2. November 1744). De Tour sollte zwar nach der Ansicht des kaiserl. Hofkriegs-Justiz-Rathes als Urheber und Erfinder das Leben verlieren, wurde jedoch von Maria Theresia aus Gnade nur zum Verluste seiner Charge, zur Festungsstrafe in Comorn auf die Dauer des Krieges und nach Herstellung des Friedens zur Landesverweisung, endlich wurde Glomberg zu einem dreimonatlichen Arreste auf dem Spielberge verurtheilt (Urtheil vom 22. Jänner 1745).

Da sich Freyenfels auch nach Abschwörung der Gesellschaft und während des Verhaftes mit de Toux, von welchem er zur Beständigkeit in ihrer nach Baiern zu verlegenden Wirksamkeit aufgefordert wurde, in Correspondenz einließ, so kam er in eine neuerliche Untersuchung und er ward erst im J. 1747 mit scharfen Abmahnungen des Spielbergarrestes entlassen (Reskript 21. April (1747).

(Eine nicht ganz aktenmäßig genaue Erzählung über diese Gesellschaft enthalten Haura's Miscellen, Ms. im Königinkloster, 1. Bd. S. 834, 876, 1070).

3) Die Freimaurer.

Der hier in Mähren gelegte und von Außen fortan erneuerte und mehr verbreitete Same der Freigeisterei trug, wenn auch bei Weitem nicht wie anderwärts, seine Früchte. Nicht gar lange nachher fand sich Maria Theresia bestimmt, die Verächter der göttlichen Offenbarung, welche man Indifferentisten, Libertiner, Naturalisten, Deisten u. a. zu nennen pflegte, aus ihren Staaten zu verbannen, wenn sie nicht andern Sinnes werden wollten. Und der Olmützer Bischof Graf Hamilton ließ (15. Dezember 1767) in seiner Diöcese das Gebot ergehen, die Prediger sollten dem Volke die Schwere dieses Lasters begreiflich machen und dasselbe zur Ausfolgung der Bücher der Libertiner vermögen, die Magistrate die Buchhändler, welche solche Waaren herumführen, bestrafen, die Schullehrer und Erzieher die zarte Jugend vor solchem Gifte bewahren (Morawetz III. 577).

Wie und wann die Freimaurer sich in Mähren eingebürgert, wissen wir nicht, bekannt ist jedoch, daß sie 1786 in Brünn die zwei Logen 1) zu den vereinigten Freunden, 2) zur aufgehenden Sonne hatten, welche zur Landesloge in Wien und zur böhmischen Provincial-Loge gehörten (Gräffer, Joseph. Curiosa 1848, I. 42—47, 110—115, III 92—141, IV, 332—352, 415—416). Kaiser Joseph duldete nicht nur die Freimaurer, so lange sie Gutes wirken würden, sondern wollte sie auch, freilich ohne Erfolg, organisiren. Die französische Revolution brachte es mit sich, daß Kaiser Leopold gegen die Freimaurer vorging und Kaiser Franz II. 1794 beim deutschen Reichstage darauf antrug, alle geheimen Gesellschaften, also auch die Freimaurer, in allen Reichsländern zu verbieten. Die österreichischen Logen deckten darauf freiwillig. Dennoch fand Kaiser Franz nöthig,

seit 1801 von allen seinen Beamten einen Revers zu verlangen, daß sie keiner geheimen Gesellschaft angehören oder sich doch davon lossagen.

In Brünn soll der als tüchtiger Naturforscher bekannte Johann Nep. Graf von Mittrowsky († 1799) und, nach dessen Abgehen, der Gubernialrath Reichmann von Hochkirchen, welcher als nied. österr. Regierungspräsident starb, Direktor der Freimaurer gewesen sein, ihre Versammlungen sollen bei dem Kreisarzte Linz Statt gefunden haben und keine Schriften zurückgeblieben sein, als die Gesellschaft 1802 aufgehoben worden (mündliche Mittheilungen des noch lebenden Registraturdirektors Möller, welcher schon in den 1780ger Jahren bei dem mähr. schles. Gubernium angestellt war).

4) Die Gesellschaften der Unbekannten in den österreichischen Ländern zu Olmütz *).

Kurze Zeit nachher, als sich die Sternkreuz-Bruderschaft in Brünn gebildet hatte, entstand die oben genannte, blos der Cultur der Wissenschaften gewidmete, erste gelehrte österreichische Gesellschaft. In Italien, Frankreich und England gab es längst gelehrte Akademien und auch in Deuschland war durch den Arzt Bausch das Collegium naturae Curiosorum (1652—70) gegründet, dasselbe 1687 vom Arzte Fehr erneuert und vom Kaiser Leopold als Academia Leopoldina naturae Curiosorum privilegirt worden. Für Wien wollte zwar der Kunst und Wissenschaften liebende Kaiser Carl VI. nach der Idee von Leibnitz, Gentilotti und Heräus eine Akademie der Wissenschaften gründen. Allein es ward nichts daraus, und ein mageres Aequivalent, welches durch Errichtung der Josephsakademie der (mechanischen und mathematischen) Wissenschaften 1705 und in ihrer erneuerten Gestalt 1718 dafür geboten ward, erhielt durch die auf Betrieb des Staatskanzlers Grafen Kaunitz (1753) errichtete Akademie der bildenden Künste und orientalischen Sprachen zwar eine bedeutende Unterstützung, allein eine eigentliche Akademie der Wissenschaften ward zu Wien erst am 2. Februar 1848 eröffnet.

Mähren gebührt sonach der Ruhm, die erste gelehrte öster. Gesellschaft der Neuzeit geschaffen zu haben.

---

*) Siehe über dieselbe den neuen Büchersaal der schönen Wissenschaften und freien Künste, Leipzig 1747, 4. Bd. S. 84 — 89, 5. Bd. S. 91 — 93; Voigt und Pelzel, Abbildungen böhmischer Gelehrten und Künstler III. Bd. S. 185 — 191 (Petrasch), IV. 109 — 123 (Ziegelbauer und Legipont); gelehrtes Oesterreich I. Bd. 2. St. S. 445—447; Morawetz hist. Moraviæ III. 490 — 495; meine Gesch. der hist. Literatur Mährens und Schlesiens S. 211—214. Noctua Moravo-Austriaca, omine optimo accepta: sive Ludus officiosus in tesseram illustrissimae Societatis Incognitorum Olomucensis, vom (Mitgliede) Chrisostomus Hanthaler, Cistercienser zu Lilienfeld (Campililii) A. 1751. Crembsii. 4., ist bloß eine Lobschrift und Apostrophe an Petrasch. Cerroni († 1826) schrieb eine Geschichte dieser Gesellschaft, mit Biographien und Beilagen, in 260 Quartblättern; dieselbe blieb aber in Handschrift.

Ihr Stifter ist der eifrige und großmüthige Literaturfreund Joseph Freiherr von Petrasch († 1772), welcher eine Zeit an der Seite des großen Eugen von Savoyen weilte und sich eben so durch emsiges Studium, wie durch viele Reisen in den kultivirtesten Ländern vielseitig ausbildete.

„Die neue gelehrte Gelehrte Gesellschaft zu Olmütz ist (nach Zlobitzky's Zusätzen zu Schwoy) mit dem Ablaufe des Jahres 1746 gestiftet worden. Die Mitglieder waren lauter gelehrte Männer, die sonst der gelehrten Welt bekannt sind, theils aus Mähren, theils aus Böhmen und Hungarn, theils aus Wälschland, theils aus Sachsen und Hannover, die in dem patriotischen Vorsatze zusammen getreten sind, die Wissenschaften und freien Künste in dem mittägigen Theile von Deutschland, sonderlich den österreichischen Erblanden bekannter und gemeiner zu machen, als sie bisher in diesen Gegenden gewesen. Verschiedene aus vornehmen Häusern entsprossene Herren haben diese Gesellschaft veranlasset und gefördert, theils durch ihr Ansehen am hiesigen (Wiener) Hofe vertreten, ja, durch Darbietung aller ihrer Kräfte und ihres Vermögens unterstützet. Ihr Name, den sie angenommen hat, war die unbekannte Gesellschaft in den österreichischen Ländern (Societas (eruditorum) incognitorum in terris austriacis). Sie führte zum Sinnbilde eine Nachteule."

„In ihrer bei Franz Anton Hirnle, Buchdrucker in Olmütz, erschienenen Nachricht wird unter andern gesagt: daß die monatlichen Auszüge neuer und alter gelehrten Sachen alles in sich enthalten, was jene Wissenschaften und Künste angehet, welche den Nutzen oder angenehme Kenntnisse, den guten Geschmack, scharfe Beurtheilung und unparteische Entscheidungskunst erfordern: als da sind gute Begriffe und Entdeckungen in der Weltweisheit, sonderlich in der Natur- und Sittenlehre, geist- und weltliche Geschichte, Beschreibungen, Alterthümer, fremde Sprachen, die Dicht-, Rede-, Bau-, Bildhauer- und Malerkunst, und alles, was damit verwandt ist; von geistlichen Sachen aber nur was die Sittenlehre, die morgenländische Geschichte, den buchstäblichen Sinn der heiligen Schrift und die Kirchengeschichte angehet, oder auf selbige in der Sprachkunst, Alterthümer, Leseart ihrer Schriften, Uebersetzungen und deren echten Entscheidung einen Einfluß hat. Auszüge der Bücher, die also gestaltet sind, daß der Leser allzeit eine Schätzung des Werkes fassen könne, doch hielt man sich an denjenigen Orten am längsten auf, allwo man es dem Leser nützlicher zu sein gehofft hat. Die Anmerkungen oder Beobachtungen sind mit genauester Unparteilichkeit und möglichster Kürze gestaltet: dabei man sich auch so sittsamen Redensarten beflieffen hat, als es für wohlgesittete Leute sich gebühret hatte. Den 1. Jänner 1747 nahmen diese Auszüge ihren Anfang."

„Verzeichniß der Mitglieder dieser Olmützer Gesellschaft;

Den ersten Grund dazu haben gelegt:

Joseph Freiherr von Petrasch, Vorsteher, Franz Graf von Gianini, Franz Ritter della Motte des Aulnois, ihr Geheimschreiber."

„Nach Einrichtung dieses Instituts hat man im Christmonate 1743 folgende 10 vornehme und berühmte Mitglieder ernannt:

Ritter von Baillou, Mathias Belius, evangelischer Prediger in Ungarn, Raimund Duellius, Freiherr von Engelhard, Generalwachtmeister und Commandant zu Kaschau, Abt Gori in Wälschland, Professor Gottsched zu Leipzig, Professor Köhler zu Göttingen, Pater Lewald, Soc. J., Freiherr von St. Genois d'Alencourt, der nach wenigen Wochen darauf starb, Herrn Sandern."

„Im Mai 1747 durch Mehrheit der Stimmen ernannte, durch ihre gelehrte Schriften sich bekannt gemachte Männer: Pater Frölich, Soc. J., P. Hergott, ein Benediktiner, Hofrath von Jordan, Hofrath von Kannegiesser, Patricius Marinoni, Mathematiker in Wien, dann Hieronymus Pez, ein Benediktiner, Herr von Rosenthal, Herr von Scheyb auf Gaubikolheim, Herr von Schwandtner, Herr van Swieten, kaiserlicher Leibarzt, Ziegelbauer, ein Benediktiner. Die Statuten dieser Gesellschaft erforderten, daß alle Mitglieder sich mit Schriften hervorgethan haben müssen, so hat man nichts desto weniger, nach dem Beispiele der Pariser Akademie, auch eine Klasse von Lehrlingen gemacht, als: Herr Mahler und Herr Walz, beide in Carlsruhe, Baron Widmann, der aber bald unter die Beisitzer gerückt ist, Freiherr von Gemmel (?) und Alexander Graf von Giannini."

(Der erste Sekretär dieser Gesellschaft Magnoaldus) „Ziegelbauer war von Elwangen aus Schwaben, ein Wirthssohn, dann Profeß zu Zwiefalt, docirte da, von seinen Mitbrüdern verfolgt, endlich überdrüßig et iniquitate fratrum exclusus, kam nach Reichenau, wo er auch docirte, von da nach Göttweig, da docirte er wieder, dann lebte er zu Wien von Messen, wurde bekannt mit Pütter, einem frommen Manne, kam zum Giannini nach Olmütz; auf Zureden Schwandtner's und anderer Freunde begehrte er nach Braunau, wurde mit vielen Dificultäten angenommen, derweil aber in Abwesenheit des Giannini krank und starb, da eben die Obedientiales kamen, ist zu Olmütz begraben. Er schrieb Epitome historica Monasterii Brewnoviensis. Fol Col. 1740. Hist. rei litterariae ordinis S. Benedicti, Aug. et Herbip. volum. 4 Fol. 1754." (Für Mähren von Bedeutung ist seine in Handschrift gebliebene Geschichte des Olmützer Bisthums unter dem Titel: Olomucium sacrum, 3 Bde.).

Die erwähnte Zeitschrift der Gesellschaft gibt (I. Bd. S 473—475) über ihren Ursprung folgende Auskunft: Zu Ende des Jahres 1746 haben sich einige gelehrte adelige Personen aus Eifer für die wahre Gelehrsamkeit und Liebe sowohl für das Beste als die Ehre des Vaterlandes entschlossen, eine Gesellschaft gelehrter Leute zu errichten, um den gelehrten Verkehr mit andern Ländern, mehr Liebe zu schönen Wissenschaften und freien Künsten, guten Geschmack und verbesserte Kenntniß einzuführen. Nach Entwerfung der Statuten traten mehrere durch ihre herausgegebenen Werke und auf andere Art bekannte Männer, auch Mitglieder der ansehnlichsten gelehrten Gesellschaften Europas diesem Vor-

haben bei. Der für 1747 erwählte Vorsteher Joseph Freiherr von Petrasch, Mitglied der Florentinischen, Apatistischen und Hetrurischen Akademien fing an, wöchentlich in seinem Hause gelehrte Zusammenkünfte zu halten, worauf Maria Theresia in einem unterm 16. März an das königl. Tribunal erlassenen Reskripte dieses dem gemeinen Besten nützliche Vorhaben und die Gesetze dieser Gesellschaft genehmigte, sie zur fleißigen Fortsetznng dieses rühmlichen Anfangs aufmunterte und ihr alle billige Hilfe verhieß. Auch ertheilte sie ihrer periodischen Schrift ein zehnjähriges Privilegium gegen den Nachdruck in den böhmischen Erbländern. In Kurzem wollte diese Gesellschaft eine schon ganz fertige Bibliotheca Scriptorum Bohemicorum im Drucke herausgeben." Daß es aber aus Censurhindernissen nicht geschah, ist bekannt (S. meine Geschichte der hist. Lit. S. 212).

Dagegen gab die Gesellschaft vom 1. Jänner 1747 monatliche Auszüge alter und neuer gelehrter Sachen heraus. Petrasch hatte für seine literarischen Unternehmungen ausgezeichnete Mitarbeiter gewonnen, einen Muratori, Rosenthal, Schwandtner, Gottscheb, Berghauser, Köhler, Gori, den Krakauer Bischof Zaluski, die Cardinäle Dominik Passionei und Angelus Maria Quirini, Fröhlich, Mathias Bel und dessen Sohn Carl Andreas Bel, Professor in Leipzig, Jakob Burkart, Bibliothekar in Wolfenbüttel (Moravia 1839 S. 726).

Es kamen aber von dieser Zeitschrift nur 2 Bände 1747 zu Olmütz, vom 3. Bande nur zwei Stücke daselbst, die übrigen vier zu Frankfurt und Leipzig heraus, worauf diese gelehrte Monatschrift einging. Es war dies das erste Literaturblatt der österreichischen Monarchie, während Frankreich schon 1663 (Journal des savans), England ebenfalls seit 1663 (Philosophical Transactions), Deutschland seit 1663 (erbauliche Monats-Unterredungen), mehr aber seit 1682 (Menke's acta eruditorum) gelehrte Zeitschriften aufzuweisen haben (Gräffe, Lehrbuch einer allgem. Lit. Gesch. Leipzig 1852, III. 1. S. 39 bis 54). Es sollten in diesen Monats-Auszügen (Einleitung S. 23) einheimische und fremde Erscheinungen in der gelehrten Welt und aus den schönen Künsten (nicht blos der Monarchie) angezeigt und beurtheilt, gelehrte Neuigkeiten, Todesfälle berühmter Männer, Bücherverzeichnisse mitgetheilt werden. Hiezu sollte sich der deutschen Muttersprache und zwar nach der vollkommneren Pleisser Mundart bedient werden, um dieselbe mehr zu kultiviren.

Maria Theresia übertrug die Büchercensur in Olmütz dieser gelehrten Gesellschaft (Reskript 21. Februar und 7. November 1750). Allein dieselbe erlag schon nach wenigen Jahren dem Neide, der Mißgunst und Umtrieben. Ihr thätiger Sekretär Ziegelbauer starb 1750. Ihr Präsident Baron Petrasch zog sich in demselben Jahre auf sein Gut Neuschloß zurück, wo er sich beständig aufhielt. Auch Ziegelbauer's Nachfolger im Sekretariate der Gesellschaft Olivier Legipont († 1758) begab sich bald von Olmütz hinweg. Dieselbe ging in Kurzem so auseinander, daß sich in Olmütz kein einziges Mitglied mehr aufhielt und der gelehrte Jesuit Franz bei der ihm (1753) von der Kaiserin übertragenen Unter-

suchung der Olmützer Universität die Büchercensur in Olmütz sehr schlecht bestellt fand. Die Kaiserin übertrug daher die Censuraufsicht daselbst den zwei Kreishauptleuten und einem Deputirten geistlichen Standes, die Ertheilung der Censurbewilligung aber der Brünner Censurkommission (Reskript 27. Juli 1754).

5) Die k. k. Mährische Ackerbaugesellschaft.

Literatur:

Status sämmtlicher patriotischer Gesellschaften in den k. k. deutschen Erblanden, Wien 1777 (damal 10).

Schematismus dieser Gesellschaft, herausgegeben 1815 bei Gastl in Brünn (enthält S. 3—187 die Geschichte derselben sammt den Statuten, Patenten u. s. w.).

Mittheilungen dieser Gesellschaft, 1821 Nro. 1, 7 u. a., 1822 u. s. w. bis einschließig 1853.

Ueber die böhmische ökonomische Gesellschaft handelt die böhmische Museumszeitschrift, Februar 1827 S. 44—50; Schottky's Prag II. 440—444.

Im Jahre 1764 veranlaßte die Regierung auf Kosten der Commerzkasse die Errichtung patriotischer Gesellschaften des Ackerbaues und der freien Künste in den meisten Provinzen der k. k. österreichischen Staaten, um auf die Erforschung der Quellen und die Beförderung des National-Reichthums berathend und anregend einzuwirken. In Wien entstand eine derlei Gesellschaft 1764, in Prag 1766. Die Krainer war die berühmteste, die Steirische die erste, nach welcher die andern eingerichtet wurden.

In Mähren ward die Zustandebringung einer solchen Societät erst im Jahre 1769 ernstlich betrieben. Auf wiederholte Anregung der Regierung erklärten sich 1770 16 inländische Mitglieder zum Beitritte, nämlich die Grafen Johann Baptist Mittrowsky und Franz Anton von Korzensky, die Freiherren Johann von Hausperský, Johann von Bukuwky, Johann von Stomm, die Prälaten Matuschka, Pertscher, der Propst Elger, der Landschaftsbuchhalter Horn, die Wirthschaftsbeamten Dolak, Reinhard, Scholz, Boleslawsky, Rupp, der Znaimer Magistratsrath Herdy. Dieselben hielten unter der Direktion des Gubernialrathes, Landesunterkämmerers und Wirthschaftsadministrators Christoph Grafen von Blümegen am 12. Juni 1770 die erste Hauptversammlung, nahmen die vom Grafen Johann Baptist Mittrowsky nach dem Plane der böhmischen Gesellschaft entworfenen Statuten an und wählten den Landeshauptmann zum Protektor, den Grafen Mittrowsky zum Kanzler und einen Sekretär (Kriehuber). Zugleich stellte die Versammlung eine Preisaufgabe, wie dem in Mähren immer mehr zunehmenden Holzmangel abzuhelfen sei. (Von den 14 Abhandlungen über bessere Cultur der Waldungen in Mähren, welche einlangten, wurde 1772 keine für preiswürdig erkannt).

Das Hofdekret vom 30. August 1770 genehmigte die Wahl und die Statuten der k. k. mährischen Agrikultur-Gesellschaft (unter dem Titel: Maßregeln für die Agrikultur in Mähren in 22 Paragraphen gedruckt) und bewilligte ihr bis zur Erlangung eines eigenen Fondes einen jährlichen Kameral-Beitrag von 300 fl. Auch sicherte die Kaiserin der Gesellschaft die Erfolgung von Denkmünzen von 36 Dukaten auf jährliche Preisaufgaben zu, welche nach dem Hofdekrete vom 29. August 1772 nur praktisch sein sollten. Ohne Genehmigung der Gesellschaft sollten keine Bauernkalender gedruckt werden (Cirkular 15. März 1771). 1773 erhielt die Ackerbaugesellschaft die Oberaufsicht zur Verbesserung der Schafzucht in Mähren (über deren Aufschwung wir ein andermal reden). 1775 wurden ihr alle Wirthschaftsbeamten des Landes unterworfen und verpflichtet, sich bei derselben gegen Entrichtung einer bestimmten Tax (in zehn Classen von 33 kr. bis 8 fl. 15 kr.) immatrikuliren zu lassen, um die Obrigkeiten stets mit tüchtigen, verständigen und redlichen Beamten versehen zu können.

Seit jener Zeit durfte kein Schreiber Oekonomie-Beamter werden, welcher nicht von der Gesellschaft geprüft und approbirt war. Jedermann sollte sich an dieselbe wenden, ihr seine Kenntnisse anbiethen und seine nützlichen Entdeckungen mittheilen können, dafür remunerirt und als korrespondirendes Mitglied aufgenommen werden (Patent vom 10. März 1775).

Anfänglich setzte die Gesellschaft Preisfragen mit einer Medaille von 36 Dukaten aus der Commerzkasse für die beste Beantwortung. Diese Einrichtung trug gute Früchte und beförderte insbesondere den Anbau von Färbekräutern, welcher sich alsbald so ausdehnte, daß die österreichischen Erbländer die Einfuhr von Krapp, Wayd (pastel) u. dgl. Färbekräutern vom Auslande entbehren, und sie selbst noch ausführen konnten (französische Beschreibung Mährens um 1778, Ms.).

Insbesondere ging der (zu Littau geborne) Lettowitzer Oberamtmann Johann Scholz nicht nur seinen Landsleuten im ausgebreiteten Anbaue des zu jener Zeit noch wenig bekannt gewesenen Klee's beispielgebend voran, sondern er betrieb auch den Anbau der Färberröthe in einem solchen Umfange, daß der Bedarf der vom Grafen Blümegen errichteten großen Lettowitzer Cotton-Fabrik mehr als gedeckt werden konnte. Maria Theresia ernannte Scholz wegen dieser Verdienste mittelst eines ehrenvollen Gubernialdekretes zum Mitgliede der neuen Ackerbaugesellschaft (1770). Sie schenkte ihm aber in einer großen Denkmünze huldvoll ihr und des Kaisers Franz Bildniß (1770), als er die Unterthanen der Herrschaft Lettowitz gelehrt hatte, Garn, Baumwolle und Hanf so fein zu spinnen, daß 4800 Fäden Lothgarn nur wenige Unzen wogen, selbst siebenjährige Kinder die Baumwolle behandeln konnten, und die in Lettowitz aus Hanf erzeugten Tücher der Tische des Adels nicht unwürdig waren. Nicht lange nachher starb aber Scholz im 46. Altersjahre, eines längern Lebens werth gewesen (Morawetz hist. Mor. III. 454, 460).

6) Die Agrikultur-Gesellschaft in Schlesien.

Nach dem Beispiele anderer Provinzen hatte Maria Theresia mit der a. h. Entschließung vom 9. August 1770 *) auch in Schlesien, österreichischen Antheils, die Errichtung einer k. k. Agrikultur-Gesellschaft zur Beförderung und Aufnahme der allgemeinen Landwirthschaft, oder bestimmter, „zur Erweiterung, Ausarbeitung und Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in einzelnen Theilen durch zureichende praktische Einsichten und Fertigkeiten" genehmigt.

Zum Protektor wurde der kaiserl. Amtspräsident Philipp Ferdinand Graf von Harrsch, geh. Rath und General-Feldzeugmeister, zum Direktor der kaiserl. Amtsrath Anton Joseph á Sole, zugleich Beisitzer des Consessus in causis summi Principis et Commissorum (in Gefälls- und andern Contraband-Sachen), der Bücher-Censur- und Studienkommission, zum Kanzler der Commercienrath und Conventual-Deputirte Johann von Skal, zum Sekretär Thomas Dittel gewählt. Der Protektor sollte der Gesellschaft seinen Schutz angedeihen lassen, der Direktor ihre Angelegenheiten leiten, der Kanzler ihr beständiger Referent, der Sekretär ihr Concipient sein.

Die Gesellschaft zählte Ehren-, arbeitende und korrespondirende Mitglieder, In- oder Ausländer, alle, wie die zuerst genannten Organe, ohne Bezahlung, blos zur Ehre und zum Nutzen des Landes. „Gegründete Ausarbeitungen oder erprobte Anhandlassungen" galten als Bewerbungs-Titeln der Aufnahme als Mitglied.

Von den begüterten Mitgliedern wurde, neben Kenntniß und Neigung zur Agrikultur, auch die Uebernahme der Verbindlichkeit gefordert, daß sie auf ihren Besitzungen nützliche Proben auf eigene Kosten nach Anleitung der Gesellschaft machen und die Erfolge derselben bekannt geben wollten.

Die arbeitenden Mitglieder sollten auf die theoretische und praktische Kenntniß der Landwirthschaft sehen, durch gründliche Theorie zur Emporbringung des besten Anbaues des Landes nützliche Vorschläge machen oder schon gemachte nach überführenden Grundsätzen und eigenen Erfahrungen prüfen und in Vortrag bringen.

Zu korrespondirenden Mitgliedern wünschte man patriotische und verständige Männer aus jedem Kreise, welche nebst der allgemeinen Landeskenntniß auch die besondern Verhältnisse der Kreise einsahen, wegen Verbesserungen unter sich und mit der Gesellschaft das Einvernehmen pflegen und nach deren Anleitung dieselben in Ausübung setzen, auch nach Thunlichkeit bei den Versammlungen, besonders bei Berathung wichtiger Dinge, erscheinen sollten.

Die Gesellschaft wollte, auf höchste Anordnungen oder Genehmigungen, jährlich Preisfragen zum allgemeinen Conkurse aufgeben, wofür die Kaiserin

*) Kneifel gibt unrichtig das Jahr 1766, Ens im 1. Bd. S. 181 das Jahr 1765, ein andermal (2. Bd. S. 151) das Jahr 1772 als die Zeit der Errichtung an (Statuten der preußisch-schlesischen patriotischen Societät 1772).

Preis-Denkmünzen von 36 Dukaten zusicherte, monatliche Sitzungen in Troppau, jedes Jahr zwei, oder nach Umständen auch mehrere größere oder allgemeine Versammlungen halten u. s. w. (Gedruckter Plan dieser Gesellschaft).

Dem ausgezeichneten kaiserl. Amtsrathe á Sole folgte um 1780 der Troppauer Landesälteste Johann Freiherr von Skal auf Groß-Kunzendorf, seit 1783 Kreishauptmann zu Jägerndorf, in der Direktion der Gesellschaft. Der Schlesische Landesbestellte und Bielitzer Deputirte beim Schlesischen Convente in Troppau Christoph Anton von Beer wurde ihr Kanzler.

1786 bestand die Gesellschaft aus dem Protektor (dem m. schl. Gubernator), dem Direktor (Freiherrn von Skal), dem Kanzler (von Beer), 1 Sekretär, 2 arbeitenden und 9 korrespondirenden Mitgliedern. (M. schl. Schematismus) Ihre Thätigkeit mußte durch die Aufhebung des königlichen Amtes von Schlesien und dessen Vereinigung mit dem mährischen Gubernium (1782), die Entfernung des Protektors in Brünn und des Direktors in Jägerndorf (das Kreisamt kam erst 1793 wieder nach Troppau) gelähmt werden.

Ihre Wirksamkeit, welche durch einen jährlichen Kameral-Beitrag von 200 fl. unterstützt wurde, äußerte sich vorzüglich bei der 1789 auch in Schlesien eingeführten und dieser Gesellschaft übertragenen Prüfung und Immatrikulirung aller Wirthschaftsbeamten dieses Landes (Patent 19. Dezember 1787).

Als der Kreishauptmann Freiherr von Skal 1787 nach Znaim kam, war die Direktorstelle längere Zeit erledigt, bis sie (schon 1792) Cajetan Freiherr von Sobek auf Stablowitz, Niklowitz und Köhlersdorf erlangte. Seit 1793 Troppauer Landeshauptmann († 1813) führte er sie bis zur Auflösung der Gesellschaft fort. Im Kanzleramte folgte Beer († 1799) der Troppauer Kreishauptmann Ernst von Mükusch und Buchberg († 1814). Auch in späterer Zeit bestand die Gesellschaft nur aus dem Direktor, dem Kanzler, einem Sekretär, einigen (2 oder 3) arbeitenden und einigen korrespondirenden Mitgliedern und zwar 1800 aus 4, 1804: 8, 1806: 6 arbeitenden, 8 korrespondirenden (mähr. schles. Schematismen, Kneifel, Topographie von Schlesien II. 2. Bd. S. 55).

7) Die patriotisch-ökonomische Privatgesellschaft in Olmütz.

Dieselbe bildete sich unter dem besondern Einflusse der freiherrlichen Familie Locella und unter der Firma des Johann Joseph Welzl, gewesenen Wirthschaftsverwalters des Olmützer Domherrn Migazzi, sammt Gesellschaft mit dem Zwecke, zum Besten des Nahrungsstandes ein Hauptwerk aus dem Fache der Oekonomie, Technologie, Gewerbs-, Handlungs-, Kammeral-, Polizei-, Staats- und Finanzwissenschaft, nach Originalien verfaßt, herauszugeben (1786). Die Gesellschaft errichtete eine zweite Buchdruckerei in Olmütz, hatte ein ansehnliches Vermögen, besoldete 74 Personen, gab auf die Anschaffung von Büchern, aus welchen Auszüge gemacht werden sollten, allein 8000 fl. aus und kündigte (1786) wirklich die Herausgabe des großen Werkes von 80—120 Bogen des Monates

auf Pränumeration an. Allein Gebrechen in der Geschäftsleitung, Mangel an Pränumeranten u. a. richteten das Unternehmen in einigen Jahren zu Grunde und schon 1788 wurden ihre Bücher, Druckapparate u. a. im Exekutionswege veräußert. Es waren nur einige ökonomische und naturhistorische Werke von Görlich herausgekommen.

8) Die Privatvereine für Natur- und Vaterlandskunde in Brünn.

Mit mehr Erfolg wirkten die gelehrten Vereine, welche sich zu Brünn in einer Zeit bildeten, die in literärischer Beziehung strebsamer und rühriger war, als die Gegenwart,. Männer aufzuweisen hat, wie die Geschichtforscher und Geographen Monse († 1793), Steinbach († 1791), Morawetz († 1814), Korber († 1843), (Cerroni († 1826), Chwoyka († 1801), Marzy († 1801), von Traubenburg, Hanzely († 1806), Schwoy († 1806), Hanke († 1806), Wekebrod (1815), Zlobitzky († 1810), Eberl († 1837), Mehofer († 1807), André († 1831), Friedrich Grafen Mittrowsky († 1842), Bassy († 1839) u. a.; die Naturforscher Johann Nep. Grafen Mittrowsky († 1799), Johann Bapt. Grafen Mittrowsky († 1811), Maximilian Joseph Graf. v. Lamberg († 1792), den Graf. Berchthold († 1809), Petke († 1805), Rubczinsky, den Altgrafen Hugo Salm († 1836), Dr. Carl († 1831), Schott, Gaar, Piesch († 1802) u. a.; die Mathematiker und Astronomen Bartl († 1813), Knittelmayer († 1814), Wussin († 1813), Gernrath († 1833), Schindler (1848); die Dichter und Literaten Riecke, den Begründer einer Lesegesellschaft in Brünn (1785), den Herausgeber des mährischen Magazins (1789), Hopf, Schönfeld, Baron Tauber († 1802), Franzky († 1802), den Redakteur der zu Brünn herausgekommenen europäischen Annalen (1794—1798), Karmaschek († 1809), Hawlik († 1846) u. s. w. (Siehe Czikann's lebende Schriftsteller Mährens, Brünn 1812; Moravia 1815; österreichische Encyklopädie; Moravia 1839 Nro. 182—187, 1840 Nro. 49 und 50; meine Geschichte der historischen Literatur Mährens und Schlesiens, Brünn 1850; Schriften der historischen Sektion III. H.).

Schon in den 1780ger Jahren verband sich der als gelehrter Mineralog und Analytiker bekannte Brünner Apotheker Petke mit dem Normalschuldirektor Mehoffer, Heinrich Schott, Gärtner beim Grafen Johann Baptist Mittrowsky, später Universitäts-Gärtner in Wien, und dem fürstlich Lichtenstein'schen Architekten und Bergwerksdirektor Karl Rubczinsky, dem Entdecker des Lepidolitlagers bei Roschna im Jahre 1785, zu einem schriftlichen Uebereinkommen, nach Zulässigkeit der Berufsgeschäfte, Mähren in Bezug auf die drei Reiche der Natur eifrigst zu untersuchen, das Aufgefundene sich wechselseitig mitzutheilen und so zu einer vollständigen Kenntniß des Landes beizutragen oder doch wenigstens vorzubereiten.

Dieser kleine Verein wurde später durch den eifrigen und kenntnißreichen Botaniker, den Appellationspräsidenten Johann Bapt. Grafen v. Mittrowsky

in seiner Thätigkeit gewürdigt und in der Zahl fähiger Theilnehmer erweitert. Man darf den genannten Verein als den eigentlichen gesunden Wurzelstock betrachten, aus dem Namen und That der jetzigen k. k. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde entsprungen ist (Neßler in in der Moravia 1840 S. 198).

Graf Mittrowsky schloß sich demselben, wie gesagt, an und verstärkte ihn durch die beiden Brüder von Smetana, Leopold, landständischen Sekretär, und Michael, k. k. Kreiskommissär, den Dr. Gärtlgruber, später Protomedikus, den kenntnißreichen Mineralogen Grafen Johann Nep. Mittrowsky, den Pfarrer Böhm, Freiherrn Heinrich von Locella, welchen noch die Grafen Heinrich von Haugwitz und Anton Friedrich von Mittrowsky (später Oberstkanzler) und der Mineralog Abbé Felix Beck beitraten.

Diese Mitglieder hielten ihre Sitzung am 24. Dezember 1794, wählten den Grafen Johann Baptist von Mittrowsky zum Präses und die Gesellschaft gab sich in dem Plane vom Jahre 1796 den Namen: Mährische Gesellschaft der Natur- und Vaterlandskunde, mit dem Zwecke, das Land zu erforschen, dessen Naturschätze und im Auslande fast noch unbekannten Seltenheiten zu sammeln und durch gegenseitige Mittheilungen, durch wochentliche und monatliche Zusammenkünfte ihre Kenntnisse zu bereichern (Siehe über die Wirksamkeit dieses Vereins die Schriften der historisch-statistischen Sektion III. H. S. 15—22, 121—122).

Ueberhäufte Berufsgeschäfte, der Tod ihres sehr eifrigen freiwilligen Sekretärs Grafen Johann Nep. von Mittrowsky (1799), das Abgehen und die Abwesenheit mehrerer Mitglieder von Brünn lähmte aber auch die Wirksamkeit dieser zu kleinen Gesellschaft. Ueber Anregung des (1798 nach Brünn gekommenen) protestantischen Schuldirektors Christian André und des Gärtners Schott vergrößerte sie sich daher 1800 in Folge der Einwirkung des Appellationspräsidenten Grafen Mittrowsky durch die Aufnahme der Mitglieder eines seit 1799 unter dem Namen: Freunde der Natur- und Vaterlandskunde entstandenen anderen Privatvereins, welcher sich bei dem, als Freund und Kenner der physikalischen Wissenschaften ausgezeichneten Großhändler Christian Herzogenrath († 1810) gebildet hatte. Es wurden nämlich dieser selbst, der Kunstfärber Friedrich Schöll, der Fabrikant Friedrich Hopf, Dr. Augustin Schindler, Straßenbaudirektor Joseph Wussin, André, Dr. Alois Carl, Johann Graf Lamberg, Hugo Franz Altgraf von Salm, der Appellationsrath Joseph von Traubenburg und der Hauptmann Franz Knittelmayer in den älteren Verein aufgenommen.

Diese vereinte Gesellschaft hielt ihre erste Sitzung am 21. November 1800, wählte den Grafen Mittrowsky zum Präsidenten, gab ihm einen Direktor in der Person des Kreishauptmanns Michael von Smetana und einen beständigen leitenden Ausschuß bei und nannte sich: Privat-Gesellschaft der vereinigten Freunde zur Beförderung der Natur- und Vater-

landeskunde in Mähren. Sie entwarf und legte, um ihr Wirken ausgedehnter und gemeinnütziger zu machen, neue Statuten vor (1801) und beschloß endlich, über Aufforderung des Polizeiministeriums, sich mit der, unter dem unmittelbaren a. h. Schutze noch fortbestandenen mährischen Ackerbaugesellschaft zu vereinigen (1802), welche Vereinigung, in Uebereinstimmung beider Gesellschaften, auch mit dem Hofdekrete vom 11. Dezember 1804 genehmigt wurde. Die von denselben (schon 1803) angesuchte Vereinigung mit der schlesischen Agrikultur-Gesellschaft, welche den Kammeralbeitrag von 200 fl. fort bezog, blieb noch unentschieden.

9) Die k. k. mähr. schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.

Die mährische Ackerbaugesellschaft war inzwischen durch widrige Umstände, den Tod vieler, nicht wieder ersetzter Mitglieder, das Zurückziehen des Grafen Mittrowsky, welcher die Haupttriebfeder ihrer Zustandebringung, von 1770 bis 1776 ihr Kanzler und von da bis 1787 ihr Direktor gewesen war, so außer thätige Wirksamkeit gekommen, daß sich ihr Dasein nur in der Erstattung von Gutachten, welche die Landesstelle von Zeit zu Zeit abforderte, und in der Immatrikulation der Beamten äußerte. 1786 bestand die „k. k. Gesellschaft des Ackerbaues und nützlicher Künste in Mähren" aus dem Protektor (Gouverneur Grafen Cavriani), dem Direktor, Kanzler (dem k. k. Geheimrathe Johann Freiherrn von Hausperský), 6 Beisitzern, 16 Mitgliedern, 1 Sekretär (Leopold Raffay) und 1 Kanzlisten (Schematismus).

Zu den ungünstigsten Verhältnissen kam noch die, während der schweren Kriegszeiten geschehene Einziehung des jährlichen Kammeralbeitrages von 300 fl. (Hofdekret 21. September 1793) und die Mittellosigkeit der Gesellschaft, da der (bis 1803 auf 22,000 fl. angewachsene) Fond der Gesellschaft nicht zureichte, die nöthigsten Auslagen zu bestreiten, noch weniger aber gemeinnützige Entdeckungen zu prüfen, Versuche anzustellen, Prämien auszusetzen.

Die mährische Ackerbaugesellschaft schmolz selbst in der Zahl ihrer Mitglieder (1801 nebst dem Protektor und dem Kanzler 8 Beisitzer, 6 Mitglieder und 1 Aktuar); nur ihr Kanzler, der Gubernialrath Ignaz Freiherr von Schröffel, seit dem Rücktritte Mittrowsky's von der Direktion und der fortbestandenen Erledigung der Direktorsstelle, der Leiter der Gesellschaft, „hielt dieselbe zusammen und that mehr als die ganze Gesellschaft."

Die ausgesprochene Vereinigung der mährischen Ackerbaugesellschaft mit der oben genannten Privatgesellschaft kam aber erst nach mehreren Jahren zu Stande. Der Zurücktritt des im Alter sehr vorgerückten Präsidenten der Privatgesellschaft, Grafen von Mittrowsky, der Tod des einzigen Chefs der Ackerbaugesellschaft, ihres Kanzlers Ignaz Freiherrn von Schröffel (1805), und die französische Invasion verzögerten die Vereinigung, welche erst im Jahre 1806 wirklich zur Ausführung gelangte, als die Ackerbaugesellschaft weder einen Direktor,

noch Kanzler hatte, auf 7 Beisitzer und 7 Mitglieder geschmolzen war (Schematismus für Mähren und Schlesien für 1806).

In einer allgemeinen Versammlung unter dem Vorsitze ihres Protektors, des Landesgouverneurs Grafen von Lažansky, (10. Dezember 1806 *) wählte diese neu entstandene „Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde“ den Sohn ihres vieljährigen verdienten Präsidenten, den Grafen Anton Friedrich von Mittrowsky zum Direktor, und Michael von Smetana zum Kanzler, als ersterer aber aus Gesundheitsrücksichten die Annahme ablehnte, (5. Jänner 1807) den Altgrafen Hugo von Salm-Reiferscheid zum Direktor, so wie den Rath André zum (vorläufig unbesoldeten) Sekretär **). Eine erfolgreiche Maßregel der Regierung bildete die Errichtung einer ökonomischen Lehrkanzel zu Olmütz, in Folge welcher die bisherigen Immatrikulationen der Wirthschaftsbeamten zweckmässiger durch Prüfungen bei der Lehrkanzel ersetzt werden sollten.

Als die Stürme der zweiten feindlichen Invasion (1809) vorübergegangen waren, schenkte die Regierung ihre Aufmerksamkeit der Neugestaltung der Ackerbaugesellschaften in Mähren und Schlesien. Mit dem Patente vom 29. August 1811 erklärte Seine k. k. Majestät die Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu einer öffentlichen, vereinigte damit die schlesische Ackerbaugesellschaft, die Privatgesellschaft der Freunde der Natur- und Landeskunde, gaben ihr ausgedehnte Vorrechte und einen ansehnlichen Wirkungskreis zur Beförderung des National-Wohlstandes, erhoben, unter Aufhebung der bisherigen Immatrikulationen, die Landwirthschaft zum Pflicht-Studium für alle Wirthschaftsbeamte u. s. w. Auch ertheilten Seine k. k. Majestät der Gesellschaft das Recht: sich „kaiserlich königlich zu nennen,“ so wie „goldene und silberne Medaillen für in ihrem Wirkungskreise erworbenen Verdienste prägen und vertheilen zu dürfen“ (Hofkanzleidekret 1. Jänner 1817 Z. 27004).

Nachdem die Gesellschaft im Jahre 1813 völlig organisirt und durch zahlreiche Mitglieder verstärkt worden war (1815 zählte sie 11 Ehren-, 15 ordentlich beisitzende, 77 korrespondirende Mitglieder) begann sie ihre Wirksamkeit unter andern 1814 mit der Herausgabe eines ökonomischen Kalenders für die Wirthschaftstsämter und eines wohlfeilen Bauernkalenders, eines Schematismus (1815), durch durch die Gründung eines Vereins zur Be-

*) Die dabei gehaltenen Reden, besonders die treffliche André's S. im Schematismus 1815 S. 90—111.

**) Direktoren der mährischen Ackerbaugesellschaft waren: 1770 Graf Blümegen, 1776 — 1787 Graf Mittrowsky, Kanzler: 1770 Graf Mittrowsky, 1776 — 1786 Johann Freiherr von Hausperský, 1786 — Ende 1805 Freiherr von Schröffel, 1807 — 1814 Michael von Smetana, Sekretäre: 1770 Franz Leopold Kriehuber, 1775 Leopold Raffay.

förderung der Schafzucht (1814), eines Etablissements von erprobten Ackerwerkzeugen, eines meteorologischen Vereins (1816, ging Ende 1826 ein) und eines pomologischen Vereins.

Der hochverdiente Kanzler Johann Michael von Smetana resignirte zwar, es trat aber (1815) an seine Stelle einer der Mitbegründer des Museums, der gelehrte Appellationspräsident Joseph Graf von Auersperg († 1829). Um alle zur Erfüllung der Gesellschafts-Aufgabe erforderlichen Hilfsmittel zu erlangen, kam die schon 1803 und 1806 von André angeregte Idee, die damal bestandenen Anfänge kleiner Sammlungen der Gesellschaft zu einem Landes-Museum zu erweitern (Schematismus 1815 S. 41, 101, 183, 217) nun wirklich zur Ausführung. Der Direktor Altgraf Salm und der Kanzler Graf Auersperg machten 1816 dem Gouverneur Anton Friedrich Grafen von Mittrowsky, einem großen Freunde der Landeskunde, den Antrag zu dessen Errichtung. Dieser verfolgte die Sache mit Feuereifer, erwirkte vom Olmützer Erzbisthume die Ueberlassung des Bischofshofes in Brünn an die Gesellschaft, dann die a. h. Genehmigung vom 17. Juli 1817 zur Errichtung des Museums in Verbindung mit der Gesellschaft und machte am 24. März 1818 dessen Errichtung mit der Aufforderung zu Beiträgen bekannt. Diese flossen von den genannten drei Grafen selbst, vom Grafen Sereny, Ritter von Herring (welcher die von Herzogenrath hinterlassene bedeutende Sammlung physikalischer Instrumente und Apparate gab), vom Baron Vockel (der die große Moll'sche Karten-Sammlung von 13,000 Blättern schenkte), vom Hofrathe Grimm u. m. a. alsbald in allen Abtheilungen so reichlich ein, daß sie sich zu einer ansehnlichen Sammlung gestalteten. Sie erweckte die Hoffnung, „in dieser Anstalt einst Alles vereinigt zu sehen, was vorzüglich das Vaterland an Naturschätzen und Kunstprodukten darbietet, und was eine große Vorzeit an die Gegenwart überlieferte." Um die Sammlungen nicht nur für die Gesellschaftsmitglieder, sondern auch für Jedermann fruchtbringend zu machen, wurde dem Publikum der Zutritt zweimal in der Woche gestattet.

Die sehr beschränkten pekuniären Mittel der Gesellschaft erlaubten ihr zwar nicht den Ankauf der Insekten-Sammlung Herzogenrath's, der Conchylien- und Pflanzen-Sammlung des in Amerika verstorbenen berühmten böhmischen Naturforschers Hänke und der Mineraliensammlung Rubczinsky's (Mittheilungen 1821 S. 18). Auch mußten die in China gemachten und für das Museum bestimmten Sammlungen des Brünners Anton Friedrich Gach von Conchylien, Corallengewächsen, getrockneten Pflanzen 2c. wegen Ausbruchs der Cholera auf der k. k. Corvette Carolina über Bord geworfen werden (Mitth. 1823 S. 290). Das Museum erhielt aber vom Gouverneur Grafen Mittrowsky eine sehr schätzbare Schmetterlings-Sammlung, von dem Veteranen Hauptmann v. Mükusch in Troppau eine Sammlung getrockneter schlesischer Gewächse, vom Hofrathe Vincenz Grimm aus Mailand kostbare Geschenke in ausgestopften Vögeln, Amphibien, Crustaceen, Chonchylien, getrockneten Pflanzen, Mineralien, ausgezeich-

neten Druckwerken u. a. (S. Hormayr's Archiv 1826 S. 547—550; Mittheil. 1822 S. 209, 250, 1830 S. 96, 160, 1852 Nro. 3).

Dr. Schindler richtete im Thurme des Museumsgartens zu astronomischen Beobachtungen eine specula domestica ein.

Zur sorgsamen und zweckmäßigen Aufbewahrung der Museumsschätze und Verfassung von genauen und raisonnirenden Catalogen wurden aus der Mitte der Gesellschaft mehrere Conservatoren bestellt (Mittheil, 1823 S. 290) *).

Nach 14 Jahren unermüdlicher Thätigkeit und gemeinnützigen Wirkens trat der geniale Altgraf Salm von der Direktion zurück (1821). Zugleich verlor die Gesellschaft an dem von Brünn abgegangenen André ihren Sekrätär, welcher als solcher und als Schriftsteller durch beinahe ein Vierteljahrhundert für die Gesellschaftszwecke und die Beförderung der Landeskunde viel gethan, auch den neuen Plan der Gesellschaft entworfen hatte (1803).

Der Landesgouverneur Graf Mittrowsky übernahm neben der Curatel einstweilen auch das Direktorat der Gesellschaft, die damal 333 Mitglieder zählte; Lauer wurde Sekretär. Baron Bartenstein erhielt die Leitung des Schafzüchter-, Staatsgüteradministrator von Harkenfeld, nach dem Tode des Ritters von Friedrichsthal (28. Februar 1821), jene des pomologischen Vereins, welcher aus 91 Mitgliedern bestand, der Kanzler Joseph Steiner von Pfungen, welcher dem von Brünn 1816 abgegangenen Grafen von Auersperg in dieser Würde (1817) gefolgt war, führte jene des meteorologischen Vereins. Diese Vereine sollten als integrirende Bestandtheile der Gesellschaft die auf Schafzucht, dann die Obstzucht und den Weinbau, endlich die Meteorologie Bezug nehmenden Gegenstände insbesondere besorgen.

Die Gesellschaft hatte sich bisher der von André redigirten Zeitschriften, der ökonomischen Neuigkeiten und des Hesperus, als Depositorien ihrer Verhandlungen und Nachrichten, Belehrungen u. a. bedient; nun gründete sie

---

*) S. über die Geschichte des Entstehens des Museums und die Beschreibung ihrer Schätze, Hormayr's Archiv 1816 Nro. 40, 42, 77, 83, 95, 1817 Nro. 120, 144. 1818 Nro. 58, 124, 1820 Nro. 48, 1825 Nro. 110, S. 668, 1826 Nro. 103, 1829 Nro. 28; Hormayr's Taschenbuch 1843 S. 386 — 408., österreichische Encyklopädie. III. 190; Mittheilungen der Ackerbaugesellschaft, 1822 S. 209, 249—250, 1823 256, 290, 1824 S. 184, 1829 S. 33 ff., 1830 S. 128, 1852 Nro. 17, 1853 Nro. 6 (Ankauf der Lepidoptern-Sammlung des ständischen Vicebuchhalters Kupido, der 40 Jahre gesammelt, um 800 fl.); die Beschreibnng der Kunstgegenstände von Dr. Rinkolini, 1828 S. 286, 295, 359, 366, 382, 400, 415, 1829 S. 7, 16, 24, 32, 39, 183, 191, 192, 215, 216, 224, 239, 392, 399, 400, 407, 1830 S. 7, 23, 31, 103, 119, 168, 223, 391; Moravia 1838 S. 344, 1840 Nro. 91; Müller's Beschreibungen seltener zoologischer Gegenstände in den Mittheilungen 1829 S. 320, 327, 1831 S. 215, 224, 255; Nachricht über das Franzensmuseum (vom Kanzler Braumüller), Brünn 1829; österreichisches Morgenblatt 1837 S. 181, 186; Schriften der historischen Sektion III. H. S. 106—108; das Franzens-Museum, beschrieben von Albin Heinrich, Brünn 1853.

(1821) eine eigene periodische Schrift in den sogenannten Mittheilungen. Für Belehrung des Landmanns gab sie Volkskalender jährlich heraus.

Da die Gesellschaft durch die Aufhebung der Immatrikulationstaxen eine beträchtliche Einbusse erlitten und der wiedererlangte Kammeralbeitrag von 300 fl. jährlich keine genügende Aushilfe gewähren konnte, beschloß die Gesellschaft (1821), daß jedes Mitglied (Ehren-Mitglieder ausgenommen) jährlich wenigstens 5 fl. CM. zur Förderung gemeinnütziger Zwecke und Erhaltung des Museums beitragen soll

Graf Mittrowsky führte die Leitung der Gesellschaft in der doppelten Eigenschaft als Curator und Direktor vom Jahre 1821 bis zu seinem Abgehen als Hofkanzler nach Wien 1827. Wie der Vater Johann Baptist ihr Stifter und Restaurator, Johann Nep. Graf Mittrowsky ihr Beförderer, war des ersteren Sohn Anton Friedrich deren Conservator in den Tagen der Gefahr, der größte Förderer ihres Wirkens (Schriften der historischen Sektion III. H. S. 32).

In der Direktion folgten 1827 Franz Joseph Graf von Zierotin († 30/5 1845), 1846 der k. k. Appellationspräsident Anton Graf Sedlnitzky und, als dieser resignirte (1849), im Jahre 1850 Hugo Fürst von Salm-Reiferscheid, seit einigen Jahren als k. k. Reichsrath in Wien.

Steiner v. Pfungen trat 1826 vor dem Amte des Kanzlers zurück; seine Stelle übernahm 1827 der Straßenbaudirektor Franz Braumüller. Als auch er im April 1849 auf diese Würde verzichtete, wurde der Prälat Cyrill Napp, welcher seitdem die Geschäftsleitung geführt, Ende 1849 zum Stellvertreter des Direktors gewählt.

Sekretär Lauer gab nach mehr als dreißigjähriger Dienstleistung seine Stelle als Sekretär Ende 1851 auf, geziert von der Gesellschaft mit der goldenen Ehren-Medaille; die Sekretariatsgeschäfte und die Redaktion der Schriften führt provisorisch der Forstinspektor H. C. Weeber, welcher vordem als Adjunkt fungirte.

Nach dem Abgange mehrerer Custoden, welche unglücklich gewählt waren, erhielt Professor Albin Heinrich 1832 die Conservatorsstelle über die Bibliothek und einige Jahre später als Custos die Leitung des Museums, in welches erst durch ihn Ordnung, Uebersicht und manche Bereicherung kam. Die Gesellschaft ehrte seine vielseitigen Verdienste mit der goldenen Medaille (Siehe meine Geschichte der historischen Literatur).

Frägt man nun, was die Gesellschaft seit ihrer Reorganisirung gewirkt habe, so gehört die Beantwortung dieser Frage nicht in den Kreis der hier gegebenen Andeutungen, sondern in eine Geschichte der Gesellschaft, welche zu schreiben Andere weit mehr Geschick, Muße und Beruf haben.

Es mögen sonach hier auch wieder nur Andeutungen genügen, wie sie von der Gesellschaft selbst gegeben worden sind.

„Das a. h. Gründungspatent vom 29. August 1811, sagte dieselbe (Mittheilungen 1849 Nro. 17), ist das Statut der Gesellschaft; ihre Geschäftsordnung ist gleich jener der k. k. Behörden. Die ordentlichen Mitglieder sind die allein stimmberechtigten; die Correspondenten sind es nicht. (So wie bei der

k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien). Aber die korrespondirenden Mitglieder werden vielfältig individuell um ihre Wohlmeinung angegangen, und die im Lande verbreiteten sind insbesondere in dem Kreise ihrer Umgebung nach Möglichkeit zu wirken berufen, zumal durch das beim Landmann am meisten Eingang findende gute Beispiel erfolgreicher Wirthschaften; durch sie steht die Gesellschaft mit dem Lande in Verbindung. Nützliche Vorschläge zu erstatten steht, nicht nur allen Mitgliedern, sondern Jedermann, der sich hierzu fähig fühlt, frei.

Die Gesellschaft legt in der jährlichen Generalversammlung, bei welcher jeder Gebildete Zutritt hat, unter dem Vorsitz ihres hohen Curators, des Landeschefs, öffentliche Rechenschaft ab über ihre Verhandlungen in dem abgewichenen Jahre und über die Empfänge und Ausgaben der Gesellschaft und des Franzensmuseums; diese Berichte erscheinen jedesmal in den Druckschriften der Gesellschaft. Nur im Jahre 1848 haben die traurigen politischen Wirren eine Unterlassung herbeigeführt,

Die Gesellschaft öffnet in ihrer Zeitschrift „Mittheilungen“ ein freies Feld allen Fähigkeiten, welche durch die Presse ihre Kenntnisse und Erfahrungen zur Förderung des Ackerbaues und des Forstwesens, der Natur- und Landeskunde bekannt machen wollen.

Durch die Herausgabe ihres großen und kleinen Landwirthschaftskalenders (wovon der Letztere in beiden Landessprachen erscheint und zu Tausenden von Exemplaren unter den deutschen und slavischen Landesbewohnern Absatz findet) wirkt dieselbe seit mehreren Decennien auf allgemeine Verbreitung gemeinnütziger praktischer Belehrungen im Gebiete der Land-, Haus- und Forstwirthschaft hin.

Die Preisschriften, welche die Gesellschaft periodisch veranlaßt und herausgibt, enthalten ausführliche Volksbelehrungen über einzelne Zweige der Landwirthschaft.

Die Wirksamkeit des Schafzüchter-Vereines hat sich einen weit verbreiteten Ruf erworben. — Der pomologische Verein ist, obwohl mit kleinem Aufwand, wirksam.

Die bedeutende Anzahl oryktognostischer Mineralien des Landes sind fast ohne Ausnahme von Mitgliedern der Gesellschaft erforscht, gesammelt und beschrieben worden.

Die Flora des Landes, großentheils auch die zoologische Sammlung des Franzensmuseums haben ebenfalls Mitglieder bereichert. Die Pflanzen- und Thierreste der Urwelt sind ebenfalls von Mitgliedern zusammengebracht worden. Eine geognostische Karte des Landes hat ein Mitglied zusammengestellt. Ueber die ältesten Münzen des Landes hat ein Mitglied historische Erklärungen geliefert. Das Diplomatarium des Landes hat ein Mitglied gesammelt und auf Kosten eines Ehren-Mitgliedes herausgegeben. Die werthvollen Sammlungen des Franzensmuseums rühren größtentheils von Mitgliedern her. Zwei Mitglieder haben — das Eine die Einrichtung, das Andere die Aufstellung letz-

lich geordnet; die jüngsten Kosten mit mehr als 20,000 fl. hat die Gesellschaft blos aus ihren Mitteln bestritten.

Der erste Kunstverein in der Monarchie wurde für das Franzensmuseum von der Gesellschaft gestiftet *), und einige kostbare Gemälde wurden erworben. Die Büste weiland Sr. Majestät Kaiser Franz I. von weißem Marmor mit Piedestal von Lepidolith im Museums-Saale wurde nach der Zeichnung eines Mitgliedes vom Professor Schaller als kaiserliches Geschenk ausgeführt. Mitglieder der Gesellschaft haben aufzuweisen: oryktognostische, geognostische und Meteoriten-, botanische, entomologische, numismatische und glyptische Sammlungen, Karten und Zeichnungen von Berghöhen, Erdfällen und Vulkanen des Landes, sie retteten einige Reste alter vaterländischer Kunst.

So wirkte und wirkt die Gesellschaft und rücksichtlich ihre Mitglieder für Förderung der Landwirthschaft, der Natur- und Landeskunde, für Wissenschaft und Kunst in dem ihr zugewiesenen Wirkungskreise."

Obwohl die Gesellschaft ohne Zweifel verdienstlich wirkte, war doch eine neue Lebens-Auffrischung und eine zweckmäßigere Organisirung schon in der einen Hinsicht nicht minder nothwendig, weil die Aufgabe viel zu ausgebreitet ist, als daß sie eine aus unbeweglichen Elementen bestandene Central-Leitung entsprechend hätte lösen können. Die Gährung der Geister in den Jahren 1848 und 1849 blieb auch auf die Ackerbaugesellschaft nicht ohne Einfluß. Junge Kräfte drängten vorwärts. Für die Vertretung und Förderung der vielseitigen Zwecke der Gesellschaft bildeten sich (1849) Zweigvereine der Sektionen: 1) die landwirthschaftliche, 2) der mähr. schles. Obst-, Wein- und Gartenbau-Verein, 3) der mähr. schles. Forstverein, 4) die naturwissenschaftliche Sektion, 5) die historisch-statistische Sektion. Um die allgemeine Betheiligung an den Fortschritten der Landwirthschaft zu erleichtern, sollten in den (32) Bezirkshauptmannschaften Mährens und Schlesiens landwirthschaftliche Bezirksversammlungen entstehen.

Die neu entworfenen Gesellschafts-Statuten, so wie die Statuten der Sektionen, wurden in der General-Versammlung vom 17. Dezember 1849 provisorisch und, auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen, in jener vom 5. Dezember 1850, mit einigen Modifikationen, auch definitiv genehmigt. Als leitende Grundsätze erscheinen: die Autonomie der Gesellschaft, ihre organische Gliederung in a) die allgemeine Versammlung, b) den Central-Ausschuß, welcher das Band, den Leiter und Verwalter darstellt, c) die (oben genannten) Sektionen und d) die Bezirksvereine, endlich die Wahl der Leitungen auf Zeitdauer, um mehr Beweglichkeit und Frische zu erzielen, die nöthigen Umstaltungen und Verbesserungen zu erleichtern.

Die erwähnten Sektionen entfalten eine gedeihliche Wirksamkeit, die histo-

*) Einladung zur Bildung desselben vom 2. März 1829. S. auch Moravia 1842 Nro. 66.

rische (bisher 4 Hefte) und Forst-Sektion (bisher 3 Hefte) insbesondere auch durch die Herausgabe eigener Schriften und die letztere durch die Errichtung einer **Forstschule zu Aussee** (1852).

Die Sektionen haben eine so bedeutende Ausdehnung gewonnen, daß die Forst-Sektion 920, die historisch-statistische Sektion bei 300, die naturwissenschaftliche 61, die pomologische 3—400, die landwirthschaftliche 125 Mitglieder zählen, welche im Vereine mit den 438 Mitgliedern der Ackerbaugesellschaft (unter denen aber viele den Sektionen angehören) eine solche Masse von Intelligenz und Kraft vorstellen, daß sie die schönsten Früchte tragen müssen, wenn sich die That dazu gesellt.

An **Bezirksvereinen** sind aber bisher erst der **Nikolsburger**, **Trebitscher**, **Moraweßer** und **Tischnowitzer** entstanden.

Die Ackerbaugesellschaft hat auch vom 1. Mai 1850 an eine **öffentliche Leseanstalt** ins Leben treten lassen, sowohl für Zeitschriften politischen und wissenschaftlichen Inhaltes, als auch für die in der Bibliothek derselben befindlichen Bücher in mehr als 10,000 Bänden (Brünner Zeitung 1850 Nro. 72).

Die Gesellschaft besitzt nur ein beschränktes Vermögen, das Ende 1851 7373 fl. in Baarem und 38,654 fl. in Obligationen betrug. Die Einnahmen sind für 1853 auf 7694 fl., die Ausgaben auf 7650 fl. CM. veranschlagt.

Die Gesellschaft muß sonach bei der Erweiterung ihrer Anstalten und ihres Wirkens, insbesondere bei der beabsichtigten Errichtung von Ackerbau-Schulen für die Landbevölkerung, auf die erforderliche **Subvention** aus **Landesmitteln** rechnen, die ihr auch von Seite des mährischen Landesausschusses seit 1850 mit mehr als 3000 fl. CM. zusammen bereits zu Theil wurde und beziehungsweise jährlich in einem angemessenen Betrage zukommen dürfte.

Alsdann und bei dem Wiedererwachen einer größeren Theilnahme und Unterstützung von Seite der großen Grundbesitzer und ihrer Beamten, bei der Verbreitung der Bezirksvereine, als der nothwendigsten Hilfsorgane, bei einer größeren Pflege des landwirthschaftlichen Studiums, das aufgehört hat, für die künftigen Seelsorger und für Oekonomie-Beamte Pflicht-Studium zu sein u. s. w., wird man mit Grund eine größere Thätigkeit und Wirksamkeit von der Gesellschaft fordern können, die in Folge des neuen Vereinsgesetzes vielleicht einer neuen Organisirung entgegen geht.

Alsdann wird auch, wie wir hoffen, das besonders im naturhistorischen Fache reich ausgestattete **Museum** mehr werden, als ein Depositorium, als ein Gegenstand der Augenweide *).

*) Schon 1833 stellte die Gesellschaft das Ansuchen um eine Unterstützung für das [illegible] da sie kaum die currenten Auslagen von 1326 fl. C. M. (Steuern, Custos, [illegible] bestreiten konnte, die Interessen des Stiftungscapitals nur 61 fl. 29 kr. [illegible] daher für neue Herstellungen, Einrichtung der Bibliothek [illegible] Die mährischen Stände erklärten sich zwar bereit, alle [illegible] tung des Museums [illegible] zu bestreiten. Die [illegible]

Die Mittheilungen der k. k. Ackerbaugesellschaft, welche seit 1821 (1850 und 1851 als Quartal-Schrift) bisher ununterbrochen erscheinen, bis Ende Dezember 1851 von Lauer, seitdem von Weeber redigirt werden, die Schriften der historischen- und Forstsektion, die Brünner Zeitung, die 1850 als Correspondenzblatt benützte Mährische Volkszeitung und Morawské národny nowiny u. a. enthalten reichlichen Stoff zur Geschichte der Gesellschaft und ihrer Zweige.

Für diejenigen, welche sich über die hervorragenden Mitglieder der Ackerbaugesellschaften Mährens und Schlesiens und der in Verbindung stehenden Privatvereine näher zu unterrichten wünschen, geben wir nachfolgende literärische Nachweisungen:

Ueber die drei Grafen Mittrowsky, über Hausperský und Schröffel: Siehe meine Geschichte der historischen Literatur Mährens und Schlesiens, Brünn 1850, und die Geschichte der Grafen Mittrowsky im 3. H. der Schriften der historischen Sektion. Ueber Mükusch: Schematismus der Ackerbaugesellschaft 1815 S. 188—190. Petke: patriotisches Tageblatt 1805 Nro. 20, Moravia 1840 Nro. 50. Mehoffer: seine Selbstbiographie in dessen Erdkunde Mährens, Brünn 1814. André: die lebenden Schriftsteller Mährens, von Czikann, österreichische Encyklopädie, Moravia 1840 Nro. 50. Gärtlgruber † 1808: Brünner Zeitung 1808 S. 581, Annalen der österreichischen Literatur 1809 Intelligenzblatt S. 199, österreichisches Pantheon II. 181. Herzogenrath: Hesperus 1810 S. 57—71, Zeman's mährischer Wanderer 1812. Carl: Czikann und Cerroni's Moravia docta, Ms. Knittelmaier: Czikann und Hesperus 1816 Nro. 8 und 12. Schindler: Czikann. Wussin: Scherschnik's Teschner Schriftsteller, redlicher Verkündiger 1814 S. 123. Altgraf Salm: Mittheilungen 1836 Nro. 33, Hormayr's Taschenbuch 1840 S. 523 — 596, 1843 S. 386—408. Wobraska (1810 erster Lehrer der Landwirthschaft in Olmütz, † 1820): Mittheilungen 1822 S. 414—6. Zeman (1816 erster Lehrer der Landwirthschaft in Brünn, † 1825 eb. 1825 S. 311—2. Ferdinand Freih. v. Geislern, der Vater der mährischen Schafzucht, Besitzer der Musterwirthschaft Hoschtitz, † 1824, eb. 1824 Nro. 36. Alois Partsch Ritter v. Adelstern † 1824, eb. 1825 Nro. 15. Rudolph André † 1825 eb. Anton Freih. v. Braida † 1825 eb. Wirthschaftsrath Johann Petersburg, ausgezeichneter Schafzüchter. † 1826, eb. 1838 Nro. 27. Seblaczek von Harkenfeld † 1827, eb. 1827 Nro. 12. Friedrich Sigmund Freih. v. Bockel, ein festes Glied jener merkwürdigen Kette von ausgezeichneten Landwirthen, welche von Namiest unter Anton Valentin Freih. v. Kaschnitz († 1812, Czikann S. 85 bis 88) sich nach allen Seiten verlief, † 1829, Mittheilungen 1838 Nro. 38, 39. Joseph Graf von Auersperg † 1829, Czikann, meine Geschichte der historischen Literatur. Raigerer Prälat Koch, † 1831, Mittheilungen 1832 Nro. 33. Kammerburggraf Ferdinand Blumenwitz, Erbauer der lebendigen Straffen, † 1833 eb. 1833 Nro. 25. Oberbaudirektor Gernrath, † 1833, eb. 1834 Nro. 1. Wilhelm Franz Freih. von Podstatzky, † 1833, eb. 1835 Nro. 28. Pfarrer

Kaffa † 1834, eb. 1835 Nro. 2. Johann Ritter v. Herring, † 1836, eb. 1836 Nro. 25. Landes-Protomedikus und Gesellschaftskanzler Joseph Steiner von Pfungen, † 1836, eb. 1836 Nro. 27. Olmützer Erzbischof Ferdinand Maria Graf von Chotek † 1836, eb. 1837 Nro. 28. Hauptmann Franz Ritter von Mükusch, Mitgründer des Troppauer Museums, † 1837, eb. 1838 Nro. 2. Hofkanzler Johann Franz Freih. v. Geißlern (Musterwirthschaft in Hoschtitz) † 1837, eb. 1838 Nro. 5. Emanuel Freih. v. Bartenstein, einer der größten Förderer der wissenschaftlichen Schafzucht, † 1838, eb. 1838 Nro. 9, 10. Oberdirektor Martin Köller von Nestler, mit Salm, André u. a., unter die Hauptpfeiler der Landwirthschafts-Gesellschaft gerechnet, vorzüglicher Schafzüchter, † 1837, eb. 1838 Nro. 29, 30. Franz Ritter von Heintl, † 1839, österreichische Encyklopädie. Adler 1839 Nro. 109, Mittheilungen 1839 Nro. 27. Johann Carl Nestler, seit 1823 Professor der Landwirthschaft in Olmütz, eines der scharfsinnigsten und thätigsten Mitglieder der Gesellschaft, † 1841, eb. 1841 Nro. 41, Moravia 1841 Nro. 93, 94. Carl Joseph Jurende, der Redakteur des mährischen Wanderers, † 1842, Moravia 1844 Nro. 1, 23, vaterländischer Pilger 1848. Franz Joseph Graf von Zierotin, Gesellschaftsdirektor, † 1845, Mittheiluugen 1846 Nro. 6. Forstmeister Wenk, † 1848, eb. 1849 Nro. 20. Forstmeister Hlawa, † 1849, eb. 1849 Nro. 36. Hofrath Vincenz Leopold Freih. von Grimm, † 1851, eb. 1852 Nro. 3. Leinwand-Fabrikant Haupt, † 1851, eb. 1852 Nro. 4. Baurath Arche, † 1851, eb. Den Mitgliedern Wirthschaftsrath Hirsch (†), Oberamtmann Dembscher († 1852), Lauer, Braumüller, Rapp, Heinrich, Teindl, Hackler, Diebl, Weeber u. s. w. wird die Zukunft ein Denkmal setzen.

10) Der Werner-Verein.

Ueber besondere Einwirkung des gewesenen mähr. schles. Berghauptmanns, nun Bergrathes und Professors in Wien Otto Freiherrn von Hingenau bildete sich, Behufs der geologischen Durchforschung von Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, 1851 der sogenannte Wernerverein, welcher eine rührige Thätigkeit an Tag legt und hierin vom mährischen Landesausschusse durch die Bewilligung einer Subvention von 300 fl. CM. jährlich (vorläufig für 1853) unterstützt wird (Brünner Zeitung 1851 Nro. 75 ff., Jahrbücher der geologischen Reichsanstalt Mittheilungen u. a.).

11) Der Verein zur Beförderung politischer Bildung.

Als das Jahr 1848 ein politisches Leben erweckte, entstand in Brünn ein Verein, als dessen Zweck bei Errichtung desselben die Beförderung politischer Bildung durch Lektüre, gemeinschaftliche Besprechungen und persönliche Annäherung der politischen Charaktere und Intelligenzen, so wie durch Correspondenzen, Herausgabe und Verbreitung politischer Schriften bezeichnet wurde. Ueber das Ergebniß der Lektüre besonderer Werke sollten von Zeit zu Zeit Vor-

träge von denjenigen gehalten werden, welche gewisse Materien, z. B über Gemeindewesen, Gerichtsverfassungen, sociale Zustände u. a. zum besondern Studium übernahmen. Nach Außen wollte der Verein durch Einholung und Aufnahme von Auskünften über politisch-sociale Zustände und Bedürfnisse des Landes, dann durch Herausgabe und Verbreitung politischer Aufsätze und Schriften wirken. Unter seinem Einflusse erschien das von Hingenau und Chlumetzky redigirte „politische Wochenblatt." Die Wahlen zum deutschen und österreichischen Reichstage, und zum mährischen Landtage gaben diesem Vereine Nahrung, indem er auf dieselben im wohlverstandenen Interesse einzuwirken suchte. Als die Fluktuationen sich zur Ruhe legten, hörte seine Wirksamkeit, die nie groß gewesen, auf und der Verein überging in eine gewöhnliche Lese- (und Spiel-) Gesellschaft, die schon erwähnte öffentliche Leseanstalt im Museums Gebäude.

12) Der National-Verein des heil. Cyrill und Methud.

(Národni Jednota sw. Cyrilla a Methuda).

Um den slawischen Bewohnern Mährens die bisher verschlossenen reichen Schätze der Literatur, aus denen eine allseitige Bildung geschöpft wird, zugänglich zu machen, rief eine Gesellschaft von Vaterlandsfreunden, nach dem Beispiele der in Böhmen seit 1830 bestehenden Matice Česká, 1849 einen Verein zu Brünn ins Leben, dessen Zweck es ist, durch die Herausgabe guter Bücher, durch Unterstützung von Bibliotheken, naturhistorischen und wissenschaftlichen Sammlungen auf die Volksbildung zu wirken.

Der Verein wurde als nicht politischer anerkannt, soll lediglich wissenschaftliche und humanitäre Tendenzen verfolgen und hat sich, um diese seine Richtung zu bezeichnen, mit dem Namen der ersten und größten Lehrer des mährischen Volkes, seiner gefeierten Apostel, geschmückt (Aufruf an die Freunde des mährischen Volkes vom 19. Dezember 1849, im Intelligenzblatte der Brünner Zeitung 1850 Nro. 33). Derselbe zählt viele Mitglieder, verfügt über beträchtliche materielle Mittel (Siehe Koleda 1852 S. 249—255), hat mehrere Schriften und Kalender herausgegeben, leidet aber an dem Grundübel aller Vereine, nämlich, daß nur einige Mitglieder selbst thätig sind.

Als in Folge Einwirkung des Brünner Ordinarlates die geistlichen Mitglieder dieses Vereines ausschieden, bildete sich, nach dem Beispiele der Heredität des heil. Johann von Nepomuck in Böhmen

13) Die Heredität des heil. Cyrill und Methud

zu Brünn, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, gute katholische Bücher unter das Volk zu bringen.

Die Gymnasialreform in Oesterreich und deren Durchführung in Mähren.

Von Peter Peyscha, Conceptsadjunkten der k. k. mährischen Statthalterei.

Der im Jahre 1848 eingetretene Umschwung der vaterländischen Zustände hatte auch eine Umgestaltung des bisher bestandenen Studienwesens im Gefolge.

Bis zum Jahre 1848 bestanden in Mähren 3 philosophische Lehranstalten, und zwar an der Universität zu Olmütz als Fakultät, dann zu Brünn und Nikolsburg als Diöcesan-Lehranstalten, ferner 8 Gymnasien: zu Brünn, Olmütz, Iglau und Znaim als Staats- und zu Nikolsburg, Kremsier, Trübau und Strażnitz als Piaristen-Lehranstalten. In Schlesien befanden sich die Staatsgymnasien zu Troppau und Teschen, dann das evangelische Privatgymnasium zu Teschen.

Schon im April 1848 (Unterrichts-Ministerial-Erlaß vom 6. April) wurden in den Gymnasial-Studien, zu welchen auch die philosophischen Lehranstalten gehörten, die Semestral- und Annualprüfungen im Allgemeinen aufgehoben, jedoch wurde den Schülern, welche sich den Prüfungen unterziehen wollten, freigestellt, die Zulassung zu denselben zu verlangen. Zugleich wurde zur Anbahnung eines [illegible] in den mittleren und höheren Lehranstalten, und zur [illegible] [illegible] [illegible] Unterrichten, [illegible] Schüler und Gymnasien [illegible] [illegible] Professoren [illegible] [illegible] [illegible] übertragen.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

getroffen. Als neue Lehrgegenstände wurden eingeführt: Populäre Naturgeschichte in den unteren Classen des Gymnasinms (für 1849 einstweilen in der ersten Classe), ferner deutsche Sprachwissenschaft in allen Classen, endlich die zweite Landessprache, diese jedoch vorläufig als freier Lehrgegenstand. Bezüglich des Unterrichts im Lateinischen, Griechischen, in der Geographie und Mathemathik wurden besondere Weisungen gegeben, uud als Unterrichtsmethode die analytische empfohlen. Zugleich wurde die politische Landesbehörde ermächtigt, dort wo sich geeignete Lehrer für moderne Sprachen, Zeichnen, Gesang, Kalligraphie, Stenographie und Gymnastik finden sollten, dieselben über Antrag des Gymnasial-Lehrkörpers als provisorische Lehrer dieser Gegenstände zu bestellen.

Mit dem Unterrichts-Ministerial-Erlasse vom 18. August 1848 wurde die Trennung des ersten philosophischen Jahrganges von der Universität und Vereinigung desselben mit dem Gymnasium als 7. Klasse ausgesprochen, und dieses wurde sogleich an den Gymnasien in Olmütz, Brünn und Nikolsburg durchgeführt, so daß im Schuljahre 1849 an diesen drei Gymnasien sieben Klassen bestanden.

Für das folgende Schuljahr 1849/50 wurde mit dem Ministerial-Erlasse vom 22. Juli 1849 auch der zweite Jahrgang der Pilosophie als achte Classe mit dem Gymnasium vereinigt, und dieses nunmehr als Unter- und Obergymnasium von je 4 Classen konstituirt. Diese Maßregel wurde an den Gymnasien zu Olmütz, Brünn und Nikolsburg sogleich durchgeführt, und diese 3 Gymnasien als vollständige Obergymnasien aufgestellt. Mit dem Ministerial-Erlasse vom 20. August 1849 wurden für diese 3 Obergymnasien provisorische Direktoren ernannt.

Der provisorische Lehrplan für das Schuljahr 1850 stellte sich bereits mit geringen Ausnahmen auf die Höhe des neuen Gymnasialsystems. Der Gebrauch von Chrestomathien wurde abgeschafft, und die Lektüre lateinischer und griechischer Classiker eingeführt. Für die meisten Fächer wurden neue Lehrbücher, meist aus Deutschland und von anerkanntem Werthe bestimmt.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände geschah gleichfalls im Sinne des neuen Studienplanes, nach welchem das Ober- und Untergymnasium zwar eine Einzige ungetheilte Lehranstalt bilden, das letztere jedoch, indem es jeden seiner Lehrgegenstände zu einem relativen Abschluße führt, und mehrere derselben in vorherrschend populärer Weise und praktischer Richtung bebandelt, gleichfalls ein in sich abgeschlossenes Ganzes von allgemeiner Bildung ertheilen soll, welches für eine größere Zahl von Lebensverhältnissen erwünschlich und ausreichend ist, und nicht nur als Vorbereitung für das Obergymnasium, welches den begonnenen Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fortzusetzen hat, sondern auch für die Oberrealschule zu dienen vermag.

An den Gymnasien in Iglau und Znaim, deren Stadtgemeinden sich bei

dem Unterrichts-Ministerium um Errichtung von Obergymnasien bewarben, wurde mit Anfang des Schuljahres 1850 vorläufig eine siebente Classe eröffnet.

Mit dem Unterrichts-Ministerial-Erlasse vom 30. August 1849 erschien das Gesetz über die Prüfung der Lehramtskandidaten für Gymnasien. In demselbelben wurden drei Hauptgebiete der Gymnasialgegenstände bezeichnet, nämlich: a) Lateinische und griechische Philologie, b) Geschichte und Geographie, und c) Mathematik, Naturgeschichte und Physik, da statt des bisher bestandenen Classenlehrersystemes das Fachlehrersystem eingeführt wurde. Die Prüfung besteht aus vier Theilen: 1) Aus zwei Hausaufgaben, welche binnen 6 bis 8 Wochen mit Benützung von Hilfsmitteln zu bearbeiten sind; 2) aus zwei Clausurarbeiten ohne Benützung von Hilfsmitteln, jede zu 12 Stunden; 3) aus einer mündlichen Prüfung; 4) aus Probelektionen, welche an irgend einem Gymnasium abzuhalten sind. Das hierüber ausgestellte Prüfungszeugniß soll ein umfassendes Urtheil über alle einzelnen Leistungen des Candidaten enthalten. Zur Vornahme dieser Prüfungen wurden eigene Prüfungs-Commissionen aufgestellt.

Nach abgelegter Prüfung hat sich der Candidat an einem Gymnasium durch ein Jahr probeweise zu verwenden, über welches ihm vom Lehrkörper dieses Gymnasiums ein Zeugniß über seine praktische Lehrfähigkeit auszufertigen ist. Hierauf ist der Candidat zur definitiven Anstellung als Gymnasiallehrer geeignet.

Zu Ende September 1849 wurde der neue Organisationsplan für die österreichischen Gymnasien und Realschulen im Entwurfe (17 Druckbogen Groß-Oktav) veröffentlicht und an alle Gymnasien vertheilt.

In demselben ist als Zweck des Gymnasialstudiums bezeichnet: 1) Eine höhere allgemeine Bildung unter wesentlicher Benützung der alten klassischen Sprachen und ihrer Literatur zu gewähren, und 2) hiedurch zugleich für das Universitätsstudium vorzubereiten. — Unterrichtsgegenstände sind: Religion; lateinische, griechische Sprache; Muttersprache; Geographie und Geschichte; Mathematik, Naturgeschichte; Physik und philosophische Propädeutik als obligate; andere lebende Sprachen; Kalligraphie, Zeichnen, Gesang und Gymnastik als freie Gegenstände.

Mit dem Erlasse vom 3. Juni 1850 wurde die Abhaltung der ersten Maturitätsprüfungen am Schluße des Schuljahres 1850 rücksichtlich der an die Universität übertretenden Schüler der achten Gymnasialklasse angeordnet, und zwar mit der Erleichterung, daß dieselbe aus allen Hauptfächern, jedoch mit Ausnahme der Mathematik und Physik, vorgenommen werden sollte. —

Mit dem Ministerial-Erlasse vom 15. Juli 1850 wurde die k. k. Landesschulbehörde in Mähren eingeführt, und Herr Joseph Denkstein, Professor der Philosophie am k. k. Lyceum in Linz zum k. k. Schulrathe und Gymnasialinspektor ernannt, unter dessen Leitung auch die erste Maturitätsprüfung an den drei vollständigen Gymnasien zu Brünn, Olmütz und Nikolsburg abgehalten wurde.

Der Gymnasial-Lehrplan für das Schuljahr 1851 wich nur in sehr we-

nigen Uebergangsbestimmungen von dem Organisationsplane ab, und durch die kräftige und energische Einwirkung des Herrn Schulrathes Dr. Denkstein wurde das neue Studiensystem im Laufe dieses Schuljahres an allen mährischen Gymnasien vollständig durchgeführt.

Unterm 18. Oktober 1850 erschien auch ein neues Gesetz über das Privatstudium an Gymnasien, mit welchem angeordnet wurde, daß die an einem Gymnasium eingeschriebenen Privatschüler, wie dieß auch früher der Fall war, sich zu Ende eines jeden Semesters einer Semestralprüfung zu unterziehen haben; zugleich aber wurde gestattet, einige oder auch alle Gymnasialklassen, ohne an einem Gymnusium eingeschrieben zu sein, privatim zu studieren, und sich zur Fortsetzung der Studien, oder zur Ablegung der Maturitätsprüfung zu melden.

Im ersten Falle muß sich aber der Privatschüler einer Aufnahmsprüfung unterziehen, auf Grund welcher er in diejenige Classe versetzt wird, für welche er die gehörige Reife sich erworben hat.

Im Schuljahre 1851 bestanden in Mähren drei vollständige Gymnasien von 8 Classen: Brünn, Olmütz und Nikolsburg; drei mit 7 Classen: Iglau, Znaim und Kremsier; eines mit 6 Classen: Mähr. Trübau und eines mit 4 Classen: Straßnitz.

Im Laufe dieses Schuljahres wurde auch die Veröffentlichung von Programmen von Seite der Staatsgymnasien angeordnet, und zum Schluße des Schuljahres erschienen auch solche vom Brünner, Olmützer und Iglauer Gymnasium. Das Brünner hatte sein erstes Programm bereits zu Ende des Schuljahres 1850 veröffentlicht.

Die am Ende des Schuljahres abgehaltene Maturitätsprüfung zog zu den übrigen Hauptfächern auch noch die Mathematik in das Bereich der Prüfungsgegenstände.

Mit Beginn des Schuljahres 1852 wurden die Gymnasien zu Iglau, Znaim und Kremsier zu Obergymnasien mit 8 Classen erhoben, da die dießfälligen Stadtgemeinden die Mehrauslagen für die zuwachsenden zwei Classen, nämlich Herstellung der Lehrrubikationen, Beischaffung der Lehrmittelsammlungen und Schuleinrichtungsstücke, Beheizung ꝛc., übernahmen, und hiebei namhafte Opfer brachten:

Die Iglauer Stadtgemeinde verwendete zum Ankaufe eines Bauplatzes 75 fl., zum Zubaue von zwei Lehrzimmern 7000 fl., zur Anschaffung von Lehrmitteln 1000 fl., auf Schuleinrichtungsstücke 40 fl., als jährliche Leistung übernahm sie einen Pauschalbetrag auf physikalische Experimente von 50 fl. und die Beistellung des Beheizungsholzes für die zugewachsenen zwei Classen.

Die Znaimer Stadtgemeinde verwendete auf Adaptirung der Lokalitäten über 200 fl., auf die Beischaffung von Lehrmitteln gegen 2000 fl., zu Gehaltsaufbesserungen der Lehrer und Supplenten in den Schuljahren 1850 und 1851 gegen 2000 fl., zur Beischaffung von Schuleinrichtungsstücken über 130 fl.; außerdem versprach sie als jährliche Leistungen: an den mährischen Studienfond

als Beitrag auf Lehrerbesoldungen 1000 fl., ein Pauschale auf physikalische Experimente von 60 fl., ein Pauschale auf Kanzleierfordernisse von 15 fl., als Gehalt für den Schuldiener 30 fl., endlich die Lieferung des nöthigen Brennbedarfs. In Folge dessen wurde nach dem Ministerial-Dekrete vom 9. Juli 1851 Zahl 6194 auch die achte Classe eröffnet.

Die Kremsierer Stadtgemeinde verwendete auf den Ausbau des Gymnasialgebäudes durch Aufsetzen eines Stockwerkes 14,980 fl., auf Lehrmittel über 800 fl.; als jährliche Leistung wurden zugesichert: zur Nachschaffung von Lehrmitteln 200 fl., als Remunerationen und Verpflegsbeiträge für die Gymnasiallehrer über 3000 fl., auf Sarta tecta 300 fl., als Gehalt für den Schuldiener 120 fl., endlich die Beheizung aller acht Classen mit 168 fl.

Es bestanden somit im Schuljahre 1852 in Mähren 6 Obergymnasien mit 8 Classen zu Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim als Staatsgymnasien; dann Nikolsburg und Kremsier als öffentliche Piaristengymnasien; ferner zwei Untergymnasien von 4 Classen, nämlich die Piaristengymnasien von Straznitz und Trübau.

Die Programme der Gymnasien als historische Quellen.

Die Gymnasial-Lehrmittel.

Vom k. k. Finanzrathe Christian d'Elvert.

Neben dem sonstigen Nutzen, welchen die Schulprogramme gewähren (Siehe darüber das Iglauer Programm vom Jahre 1851), bieten sich dieselben auch als eine neue historische Quelle dar.

Die historisch-statistische Sektion war deßhalb darauf bedacht, dieselben von den höheren Lehranstalten in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien zu erlangen und glaubt diesen selbst, so wie der von ihr vertretenen Sache einen Dienst zu leisten, wenn sie diejenigen historischen Notizen in ihre Schriften aufnimmt, die sich in den Schulprogrammen befinden, hier aber zerstreut und schwerer zugänglich sind.

Von den in Mähren und Schlesien bestehenden Gymnasien haben bisher nur die Staats-Obergymnasien zu Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim, Troppau und Teschen (hier das katholische und evangelische), dann das Piaristen-Obergymnasium zu Kremsier Schulprogramme herausgegeben, und zwar das Brünner vom Jahre 1850, das Olmützer, Iglauer, Troppauer und die Teschner vom Jahre 1851, das Znaimer und Kremsierer vom Jahre 1852 angefangen.

Dem Piaristen-Obergymnasium in Nikolsburg und den Piaristen-Untergymnasien in Trübau und Straznitz haben es ihre sehr beschränkten Vermögens-

kräfte bisher nicht gestattet, dem auf die Herausgabe von Programmen gerichteten Wunsche des Ministeriums nachzukommen.

Schon die bisher an Tag getretenen Programme eröffnen einen freudigen Blick in das literarische Leben, welches sich an den neu organisirten Gymnasien offenbart, an die, wenn auch jungen, doch tüchtigen und strebsamen Kräfte, welche zu Gebote stehen.

Wir können uns das Vergnügen nicht versagen, die hier niedergelegten, nicht selten trefflichen Arbeiten (außer den eigentlichen Schulnachrichten) wenigstens namhaft zu machen, wenn auch ein näheres Eingehen in dieselben außer dem Kreise dieser Zeilen liegt. Es sind dies

in den Programmen des Brünner Ober-Gymnasiums, 1850: Ueber den Zweck und die Mittel der Gymnasial-Bildung, vom Lehrkörper. Die ursprüngliche Bedeutung Athens, von Bratranek. Historisch-statistischer Ueberblick des k. k. Gymnasiums in Brünn von 1630—1850, von Wibiral. 1851: Das Familienleben nach Homer, von Richter. 1852: Die Argonautenfahrt, von Kral.

In dem Iglauer 1851: Ueber Zweckmäßigkeit, Nutzen und Nothwendigkeit der Programme, von Maberner. Die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand an Gymnasien, von Sohn. 1852: Briefe mathematisch-pädagogischen Inhaltes, von Tomaschek.

Im Olmützer 1851: Ueber den Nutzen hypothetischer Annahmen für die Physik, von Hönigsberg. 1852: Ueber den Unterricht in der Botanik am Untergymnasium, von Schwippel.

Im Znaimer 1852: Bemerkungen zur Uebersetzung zweier Stellen aus Cicero, von Jetschmen. Ueber das deutsche e, von Bahr.

Im Kremsierer 1852: Ueber die Vortheile, die eine weise Erziehung den Eltern und Erziehern selbst gewährt, von Mattel. Chronik des Gymnasiums, von Leister.

Im Troppauer 1851: Rom und Macedonien zur Zeit der macedonischen Kriege, von Schwarz. Ueber die Bedeutung und Behandlung des historischen Studiums auf Gymnasien, von Dragoni. Geschichte der Stadt Troppau, von 1613—1642, von Alt. 1852: Ueber die Schuldisciplin an Gymnasien, von Dragoni. Ueber den Phädon des Plato, von Meister.

Im Programme des Teschner katholischen Gymnasiums von 1851: Sprachstudien als Beitrag zur ethischen und logischen Bildung, von Janota. Historisch-statistische Nachrichten über das k. k. katholische Gymnasium in Teschen seit dessen Bestehen, von Budalowsky. 1852: Ueber Artbestimmungen in der Naturgeschichte überhaupt und insbesondere in der Botanik, von Fischer. Einige Quellen zur Geschichte Schlesiens überhaupt und des Herzogthums Teschen insbesondere. Mutmaßliche genealogische Tabelle der piastischen Herzoge von Oswiecim und Zator, mit Anmerkungen, von Gabriel.

Im Programme des Teschner evangelischen Gymnasiums 1851: Geschichtliche Nachrichten über dasselbe, von Sittig. Einige Bemerkungen über

den naturhistorischen Unterricht an Gymnasien, von Plucar. Ueber philosophische Propädeutik, von Kaisar. 1852: Worin besteht die humanistische Bildungsaufgabe des Gymnasiums?, von Kaisar. Ueber die Wichtigkeit physikalisch-mathematischer Uebungen auf Obergymnasien, von Plucar.

Die statistischen Nachweisungen über die mähr. schles. Gymnasien übergehen wir, weil dieselben für das Jahr 1851 in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, herausgegeben von der Direktion der administrativen Statistik im k. k. Handelsministerium I. Jahrg. 4. Heft (Wien 1852), S. 76—79, 86—89, und daraus für Mähren in der Brünner Zeitung 1853 Nro. 8 zusammengestellt sind.

Nur wird bemerkt, daß 1851 die mährischen Gymnasien zusammen 1961 Schüler (Brünn 453, Olmütz 484, Nikolsburg 131, Iglau 225, Kremsier 339, Znaim 144, Trübau 111, Straßnitz 74) und 104 Lehrer (56 geistl. and 48 weltl.) zählten, 780 Schüler an Schulgeld 9330 fl. entrichteten, 1181 von der Zahlung befreit waren und davon 202 Stipendien im Gesammtbetrage von 7800 fl. bezogen.

Die schlesischen Gymnasien hatten 1851 zusammen 790 Schüler (Troppau 422, das Teschner katholische 217, das Teschner evangelische 151) und 34 Lehrer (11 geistl. 23 weltl.). 299 Schüler zahlten an Schulgeld 3033 fl., 491 waren befreit und 66 von diesen genossen Stipendien zusammen mit 2808 fl.

Die hier aus den Gymnasial-Programmen entlehnten historischen Notizen ergänzen diejenigen, welche Bibliothekar Richter in seiner kurzen Geschichte der Olmützer Universität und des Ursprungs der mähr. schles. Gymnasien, Olmütz 1841, S. 53—82, über die letzteren gegeben hat. Wir fügen kurze Nachrichten über die Lehrmittel der Gymnasien *) bei, welche theils diesen Programmen, theils den von der historisch-statistischen Sektion eingeholten Nachweisungen entnommen sind.

A. Das k. k. Obergymnasium in Brünn.

I. Historischer Ueberblick des k. k. Gymnasiums in Brünn, von 1630 — 1850.

Von Wibiral.

Die Matrik des k. k. Gymnasiums in Brünn beginnt mit dem Jahre 1630 und führt die Aufschrift: Album Gymnasii Brunensis in Collegio Societatis Jesu.

Von 1630 bis 1645 stieg die Zahl nie über 300. Sie sind namentlich aufgezeichnet, doch so, daß die Taufnamen in alphabetische Ordnung gebracht erscheinen, ohne Angabe des Geburtsortes, der Fortgangsnoten oder sonst eines unterscheidenden Merkmales, von der 6ten bis zur 1ten Classe, in welcher letzten die Schüler bald Rudimentistae, bald Infimistae, endlich Parvistae genannt wurden.

*) Siehe meine Abhandlung über literärische, Kunst- und andere Sammlungen in Mähren und Schlesien im III. Hefte der Schriften der historischen Sektion.

In dem für Brünn ewig denkwürdigen Jahre 1645 hatte der Muth und die Ausdauer der Bürger größtentheils bewirkt, daß die Schweden, obschon ihnen an der Eroberung der Stadt sehr viel gelegen war, die für den glücklichen Umschwung der Dinge mitentscheidende Belagerung derselben aufheben mußten. Doch keinen geringen Theil des so glänzend und ruhmvoll von den Brünnern bewährten Patriotismus durften gewiß die Studirenden in Anspruch nehmen. Sie hatten eine Kompagnie von 75 Mann gebildet, welche von dem Hauptmanne D. Johann Staff, dem Lieutenante Rudolph Rzikowsky und dem Fähnriche Johann Musca geführt wurde: Namen, die nebst anderen noch jetzt mehrere Familien in Brünn als Nachkömmlinge dieser Vaterlandskämpfer bezeichnen.

Der Präfekt des Gymnasiums P. Tobias Jahn, und die Lehrer Carl Nabordius, Samuel Lauberhitl, Johann Peverellus, Johann Malobiczky, Carl Schweger und Johann Korzinek hatten wesentlich zur Begeisterung dieses damals nicht nur aus Jünglingen, sondern schon erwachsenen Männern bestehenden Studentencorps durch vielerlei Mittel beigetragen. Gelobt wurden die jungen Krieger wegen ihrer Pünktlichkeit im Dienste, Zuverläßigkeit im Wachen und Beobachten des Feindes, Geschicklichkeit im Handhaben der Waffen, und wegen dem unerschrockenen Muthe, mit dem viele für gefährliche Wagstücke sich bereitwillig meldeten und selbe bestanden. Mehrere wurden auch ein Opfer ihrer edlen Verwegenheit. So fielen Johann Hawlicius, Johann Ridelius, Laurenz Mastyr und Mathäus Schubarth bei einem versuchten Ausfalle im tapfersten Kampfe; Bartholomäus Faber wurde beim Abschlagen eines feindlichen Sturmes getödtet, Bartholomäus Mechura auf dem Wachtposten von einer Kugel tödtlich getroffen. Dafür bleiben sie ewig ruhmgeschmückte Vorbilder der treuesten Pflichterfüllung unter allen Umständen, und der hochherzigsten Aufopferung für Kaiser und Vaterland. —

Nach Abschluß des Friedens im Jahre 1648, heißt es, kehrte allmälich die aus ihrer Bahn gerissene Menschheit dahin zurück. Aber die Jesuiten in Brünn hatten schon im Jahre 1646 ihre Schulen wieder geöffnet, und von dieser Zeit an in gesteigertem Zutrauen gewirkt, so, daß im Jahre 1739 die Zahl der Studierenden 671 betrug. Im Jahre 1748 zählte die Anstalt 530 Schüler, darunter 6 Comites, 7 Barones, 7 Perillustres, 13 Nobiles. Von da an vermindert sich die Menge und sinkt nach der Aufhebnng des Jesuitenordens im Jahre 1778 bis auf 145 Schüler herab. Wohl mögen die im Verlaufe der Zeit in den andern Städten des Landes gestifteten Collegien einen Theil der Frequenz vom Brünner Gymnasium absorbirt, aber auch die durch Aufhebung des Ordens entfallenen zahlreichen Unterstützungen wesentlich zur Verminderung der Studierenden beigetragen haben.

Das Jahr 1778 ist auch durch Einführung des Unterrichtes in der griechischen Sprache am k. k. Gymnasium in Brünn bemerkbar. Lehrer derselben war zuerst Franz Hülfeberg, ein Erjesuit wie seine Mitkollegen: Franz Seidl, Joseph Walenta, Carl Hanzeli, Franz Czerny und Alois Standt-

hartner, an deren Spitze der seit 1772 fungirende Präfekt P. Paul Delpin stand. Dieser leitete die Anstalt bis 1790, in welchem Jahre Johann Friebelmayer, Weltpriester, als Lehrer der Principisten, wie damals die 2te Classe benannt war, eintrat.

Der erste weltliche Lehrer, Joseph Austmann, wurde im Jahre 1805 angestellt; der zweite, Joseph Schenkl, 1807; der dritte, Heinrich Mend, 1808.

Nach Delpin's Tode war Franz Seidl bis 1806 Präfekt gewesen, und nach diesem Johann Friedelmayer bis 1826, endlich Robert Genick, Priester aus dem Piaristenorden, bis Ende 1849. Nicht wenige von den älteren Bürgern in Brünn erinnern sich noch dankbar und lobpreisend dieser Lehrer, von denen die meisten als tüchtige Schulmänner, einige als gelehrte Schriftsteller sich bewährt hatten.

Vom Jahre 1802 bis 1805 wurden im Allgemeinen klassificirt: Sitten, Talent, Fleiß, Fortgang. Von 1805 bis 1808 ward insbesondere der Gegenstand der Religion hinzugefügt. Seit 1808 bis 1850 erhielt jeder Schüler aus den einzelnen Lehrgegenständen der Religion, des Lateinischen, des Griechischen, der Geographie und Geschichte, der Mathematik, die ihm zukommende Classe, welcher Classifikation die das sittliche Betragen und die Verwendung bezeichnende Note voranging.

Zu bemerken ist hiebei, daß von 1808 bis 1819 auch aus der Naturgeschichte und populären Physik auf den österreichischen Gymnasien Unterricht ertheilt worden war.

Mit dem Jahre 1850 beginnt eine neue Aera für das k. k. Gymnasium in Brünn, wegen seiner völligen Umgestaltung durch die vom hohen Ministerium des Cultus und Unterrichtes anbefohlene Vereinigung mit der früher in Brünn bestandenen philosophischen Lehranstalt.

Seit 1808 hatten sich die H. H. Prälaten der drei mährischen Klöster zu zu Skt. Thomas in Brünn, Raygern und Neureisch verpflichtet, die von dem H. H. Bischofe der Brünner Diöcese beantragte philosophische Lehranstalt in Brünn mit Professoren aus ihren Conventen zu besetzen. In augenblicklicher Ermanglung der tauglichen Individuen aber wendete man sich an den Piaristenorden der böhmisch-mährischen Provinz, und dieser übernahm bereitwillig die zeitweilige Besetzung der Anstalt. Mit dem Jahre 1821 aber hielten schon der als Historio- und Topograph rühmlichst bekannte Benediktiner von Raygern, Gregor Wolny, dann Benedikt Richter und Alois Starka, der Capitular des Stiftes Skt. Thomas Fulgenz Süsser, endlich der Promonstratenser-Chorherr von Neureisch Norbert Ritschl ihre Vorträge statt der abgetretenen hochverdienten Piaristen, unter welchen die Namen Hallaschka, Likawetz, Kinsky, Kohm u. a. m. Empfindungen der innigsten Verehrung in vielen Herzen erwecken. Seit dem hatten die Besetzungen der Lehrstellen an der philosophischen Anstalt manchen Wechsel erlitten; daher im Jahre 1849 ihre Wirksamkeit an dem Institute ganz andere als die oben genannten Professoren beschlossen.

Die schon im Jahre 1848 beantragte Vereinigung des eigentlichen Gymnasiums mit der philosophischen Lehranstalt wurde Anfangs 1850 wirklich zu Stande gebracht, so, daß nunmehr in Brünn ein k. k. Gymnasium von 8 Classen besteht, von denen 4 das Unter-, die andern 4 das Ober-Gymnasium ausmachen, welche Trennung nicht so sehr auf besondere Einrichtungen, als die Beschaffenheit und den Umfang des Unterrichtes gegründet ist. Die Anstalt ist ein Ganzes, sowie die Lehrer einen Lehrkörper bilden. (Programm von 1850 S. 19).

Hinsichtlich der Frequenz des Gymnasiums kann allgemein bemerkt werden, daß von 1820 bis 1839 in manchem Jahre die Zahl der Studierenden am Gymnasium bis nahe an 700, an der philosophischen Lehranstalt nahe an 400 betrug.

Im Jahre 1840 gab es an der philosophischen Lehranstalt 209 Hörer, welche sich bis zum Jahre 1847 auf 310 vermehrten, 1848 aber auf 284 und 1849 auf 245 verminderten. Das Gymnasium zählte im Jahre 1840: 414 öffentliche und 35 Privatschüler, erreichte im Jahre 1846 die Zahl von 464 öffentlichen und 64 Privatschülern, ging dann aber 1848 auf 425 öffentliche und 71 Privatschüler, im Jahre 1849 auf 408 öffentliche und 31 Privatschüler herab. Die philosophische Lehr- und die Gymnasial-Lehranstalt gewannen im Jahrzehende von 1840—1849 zusammen den höchsten Stand im Jahre 1845 mit 831 Schülern.

Im Jahre 1850 gab es aber im vereinten Gymnasium nur 494 öffentliche und 24 Privatschüler.

Die bedeutende Verminderung mochte eine Folge sein a) der im Verlaufe des Jahres vorgenommenen Sichtung (von 601 auf 494); b) der an vielen andern Gymnasien in Mähren errichteten 7ten Classe, c) des in Brünn eröffneten technischen Institutes.

II. Die Lehrmittel.

1. Die k. k. Gymnasial-Bibliothek.

Die k. k. Gymnasial-Bibliothek in Brünn hat eine jährliche Dotation von 50 fl. aus dem Studienfonde, zu welcher in dem Schuljahre 1851 ein nicht unbedeutender Zuschuß aus den Einschreibgebühren und Bibliotheksbeiträgen der Schüler gemacht wurde, so daß für die beiden Summen mehr als 30 sehr brauchbare und mitunter kostspielige Werke angeschafft werden konnten. Die Bibliothek des ehemaligen Gymnasiums, vorzugsweise aus Schenkungen oder den Nachlässen der Gymnasial-Präfekte gebildet, enthielt meistens Schriften aus älterer Zeit, besonders rhetorischen, grammatischen, ascetischen und katechetischen Inhaltes. In der Büchersammlung der früheren philosophischen Lehranstalt, die ebenfalls größtentheils aus Schenkungen, um welche der damalige Professor Senior, Herr Benedikt Richter, Capitularpriester des Benediktiner-Stiftes Raygern, als Fundator, ein ausschließendes Verdienst hatte, entstanden war, fanden sich auch neuere Schriften, jedoch in sehr geringer Zahl; dagegen eine ziemlich bedeutende Sammlung, vorzüglich belletristischer Werke in böhmischer Sprache, welche aus Schen-

kungen der Professoren und Schüler zusammengestellt und von Dr. B. Dubik dem Gymnasium als Eigenthum übergeben wurde. Die Büchersammlung der philosophischen Lehranstalt wurde von dem späteren Professor Senior, Herrn Anton Rückert, Capitularpriester des Benediktiner-Stiftes Raygern, gehörig katalogisirt. Nach der Vereinigung beider Anstaltrn anno 1849 und der anno 1850 erfolgten Uebersiedlung wurden die beiden Büchersammlungen sammt der böhmischen Bibliothek in einem separirten Lokale des Gymnasiums untergebracht. Bei dem Adaptirungsbaue konnten auch die früheren offenen Bücherschränke, die gegen Beschädigung und Verlust wenig Schutz boten, mit Rahmthüren versehen und in schliesbare Schränke umwandelt werden. Die gesammten Bücher wurden, so weit es der beschränkte Raum erlaubte, nach wissenschaftlichen Fächern geordnet und nach Ausscheidung derjenigen Schriften, die wegen ihrer gänzlichen Werthlosigkeit für das jetzige Bedürfniß des jetzigen Gymnasial-Unterrichtes, aus Mangel an Platz, vor der Hand in einem anderen Lokale reponirt wurden, in einem Haupt-Cataloge nach folgenden Rubriken verzeichnet:

	Werke	Bände
1. Mathematik, Physik, Technologie (11 W. böhm.) . . .	153	244
2. Naturgeschichte, Landwirthschaftslehre (12 W. böhm.) . .	113	173
3. Latein. Classiker, Commentare, Uebersetzungen	387	543
4. Griechische Classiker, 2c.	129	219
5. Wörterbücher	71	102
6. Sprachlehren, Stylistik, Archäologie, Mythologie . . .	299	407
7. Allgemeine Literaturgeschichte, Philosophie, Aesthetik . . .	118	382
8. Allgemeine Pädagogik, Didaktik	94	158
9. Religionswissenschaft, Katechetik (15 W. böhm.)	183	362
10. Deutsche Classiker, schöne Wissenschaften, Miscellen . .	170	492
11. Geschichte, Geographie, Statistik (25 in böhm. Sp.) . .	232	619
12. Slavische Schriften, Belletristik, Wörterbücher, Grammatiken, Miszellen	323	428
Summa	2272	4129

An Inkunabeln zählt die Bibliothek 38 Werke.

Der nicht unbedeutenden Mühe des Ordnens und Catalogistrens sämmtlicher Theile der dermaligeu Bibliothek unterzog sich im Laufe des Wintersemesters der Herr Professor Král mit besonderer Sorgfalt, so daß mit dem Beginne des II. Semesters die Bibliothek dem allgemeinen Gebrauche für Lehrer und Schüler übergeben werden konnte. Sie zerfällt nach der Weisung des hohen Unterrichts-Ministeriums in 2 Theile: in die Bibliothek der Lehrer und die Bibliothek der Schüler; für beide wurden separirte Cataloge angefertiget. Seit der Eröffnung wird dieselbe fleißig von den Schülern des Gymnasiums benützt, wie es die Vormerkbücher ausweisen. Die Ordnung des Ankaufes und Ausleihens der Bücher ist durch ein von dem prov. Direktor entworfenes und von der k. k. Landesschulbehörde approbirtes Statut geregelt.

2. Das phisikalische Cabinet.

Dasselbe hat eine jährliche Dotation von 150 fl. aus dem Studienfonde, welche 1851 durch einen Beitrag aus den Einschreibgebühren erhöht wurde. Für die disponible Summe wurden theils zweckmäßige Apparate und Illustrationen angeschafft, die Reparaturen und Consumptibilien für die populären und wissenschaftlichen Vorträge der Experimentalphysik bestritten.

3. Die Mineralien-Sammlung.

Die mineralogische Sammlung besteht aus Inventarstücken der früheren philosophischen Lehranstalt und einigen Fragmenten einer älteren Sammlung beim Gymnasium. Die Stücke der letzteren mußten erst gereinigt, geordnet und mit den Individuen der anderen Sammlung systematisch zusammengestellt werden. Diese Mühe übernahm nach der Uebersiedlung der philosophischen Lehranstalt in das alte Gymnasialgebäude noch im Laufe des Winter-Semesters Dr. Bratranek. Mit dem Beginne des II. Semesters wurde diese Sammlung in zwei eigens verfertigten Kästen untergebracht und im Conferenzzimmer des Gymnasial-Lehrkörpers aufgestellt, wo sich auch eine Flora, früher Eigenthum der philosophischen Lehranstalt, befindet. Die Anfertigung des Inventares wird eben vorgenommen. Das mittlerweile zum Reinigen und Ordnen verwendete Zimmer wurde im Laufe des II. Semesters für die Gymnasialkanzlei hergerichtet und die Miethe derselben in einem gegenüberstehenden Hause konnte aufgegeben werden. Die Mineraliensammlung erhielt im Laufe des Schuljahres einen Zuwachs durch die Schenkung einer kleinen Sammlung von 140 Arten von dem Hochw. Herrn Prälaten von Raygern, Viktor, so wie durch die Bemühungen des Dr. Bratranek, welcher sich die Vermehrung derselben sehr angelegen sein ließ. Für die Dotation von 40 fl aus dem Studienfonde wurde eine Sammlung von Krystallformen in Holz geschnitten, angeschafft.

4. Die Stereometrische Sammlung.

Der geometrische Unterricht, insbesondere in der Stereometrie wird durch eine Sammlung in Holz gearbeiteter Modelle, welche nach dem fortlaufenden Unterrichte zusammengestellt sind und in einem eigenen Kasten in der VII. Classe aufbewahrt werden, unterstützt. (Programm von 1851 S. 16—18).

Im Jahre 1852 wurden die Sammlungen ansehnlich vermehrt. Insbesondere sind außer einigen auf Rechnung der Dotation angekauften Mineralien, durch eine Schenkung des Professors Dr. Dudik eine Sammlung von 70 Stück durchaus mährischen Fossilien, und eine besonders schöne Collektion von Lepidopteren dem naturhistorischen Kabinete zugekommen. Ebenso machte der suppl. Lehrer der Naturgeschichte am Gymnasio, Joseph Nawratil, aus seinen Sammlungen eine Zusammenstellung der sieben Ordnungen der Insekten, jede Ordnung durch Familien, Gattungen und Species repräsentirt, bedachte bei der Wahl der

letztern vorzüglich jene, welche durch eine forstlich-schädliche oder nützliche, oder sonst interessante Eigenthümlichkeit sich auszeichnen, und übergab sodann diese systematisch geordnete entomologische Sammlung inventarisch dem naturwissenschaftlichen Cabinete (Progr. 1852 S. 14—15).

B.) Das k. k. Obergymnasium in Iglau.

(Siehe meine Geschichte und Beschreibung von Iglau, 1850 S. 463—465).

Lehrmittel.

a. Bibliothek. Das Gymnasium besitzt eine ziemlich reichhaltige Lehrerbibliothek, die durch festgesetzten jährlichen Beitrag aus dem k. k. Studienfond fortan vermehrt wird und nebst den nothwendigen Karten und Globussen Hilfswerke der meisten am Gymnasium zu lehrenden Fächer enthält, besonders aber griechische, römische und deutsche Classiker.

Eine Schülerbibliothek wurde von den Einschreibtaxen der Schüler 1851 angelegt und zählt vorerst etwa 140 Bände und Bändchen.

An Geschenken erhielten beide im vorigen und heurigen Schuljahr beträchtlichen Zuwachs.

b. Mineraliensammlung. Aus alter Zeit waren da 215 Stücke. Diese wurden durch Schenkungen vermehrt, wie folgt. Schon im Schuljahr 1849 hat sich durch die Bemühung des damaligen Präfekten Dr. Sommer ein Verein hiesiger Bürger gebildet, der die nöthige Summe zusammenbrachte und eine für den neu eingeführten naturhistorischen Unterricht dem Gymnasium genügende Mineraliensammlung in Wien ankaufte. Nebstdem ließen diese Wohlthäter einen hübschen verschließbaren Glaskasten aus hartem Holz anfertigen zur Aufbewahrung der Mineralien. Diese, über 300 Exemplare betragend, wurden vom Lehrer der Naturwissenschaften Dr. Weiner geordnet und mit den gehörigen Aufschriften versehen. Ueber dem Kasten selbst wurde das von eben demselben verfaßte „Cara CIVIVM beneVolentIa IVVentVtI stVDIosæ IgLaVIensI.“ angebracht und sodann diese werthvolle Schenkung dem Gymnasium zum bleibenden Eigenthum übergeben. Auch hat die k. k. m. schl. Ackerbaugesellschaft aus dem Brünner Franzens-Museum durch den Custos, Professor Albin Heinrich, dem hiesigen Gymnasium eine nach dem Moos'schen System geordnete Mineraliensammlung von 138 Exemplaren unentgeltlich überschickt.

c. Pflanzensammlung. Dazu legte den Grund Herr Carl von Hoffenegg, der, ein eifriger Pfleger aller Wissenschaften, aus der Iglauer Flora 200 phanerogamische Pflanzenspecies sammelte und diese sehr wohl erhalten dem Gymnasium schenkte. Desgleichen erhielten wir wiederholte Geschenke vom Herrn Johann Spatzier, Apotheker in Jägerndorf, und zwar 1) die m. schl. Laubmoose, 79 Species und 2) phanerogamische Pflanzarten 296 Exemplare, ausgezeichnet durch Seltenheit, Schönheit und Ausstattung. Nebstdem benützte

Dr. Weiner beim Unterricht im Gymnasium seine eigenen Sammlungen, als: eine Conchylien- und Mineraliensammlung, besonders geschliffene Edelsteine; zoologische Atlasse; Krystall-Modelle; Herbarien von 1000 Species seltener Pflanzen u. a. m.

d. Instrumente und Apparate für physikalischen Unterricht. Diese wurden auf Kosten der hiesigen Stadtgemeinde ganz nach der hohen Ministerialverordnung vom 22 Juli 1849, Z. 5364 in der für Obergymnasien nöthigen Anzahl und Vollständigkeit von den Mechanikern Eckling, Schablass und Winter aus Wien geliefert. Nebstdem hat die Gemeinde den hohen Behörden, dem Lehrkörper und dem gesammten Publikum gegenüber sich anheischig gemacht, für die Unterbringung der 7ten und 8ten Classe, so wie der Apparate die nöthigen Lokalitäten auf ihre Kosten herzustellen, durch einen Zubau zum k. k. Gymnasialgebäude, der, auf etwa 7000 fl. CM. veranschlagt, nächsten Herbst in Angriff genommen und im Frühjahr 1852 unfehlbar vollendet sein soll. Mittlerweile hat sie die nöthigen Lokalitäten gemiethet. Endlich hat dieselbe noch auf sich zu nehmen erklärt, 1) die Instanderhaltung des neuen Zubaues und 2) einen jährlichen Geldbeitrag von 50 fl. CM für Materialbeischaffung zu Experimenten, Instanderhaltung der Instrumente u. dgl. (Progr. von 1851 S. 11).

Im Jahre 1852 wurden diese Sammlungen vermehrt.

C. Das k. k. Obergymnasium in Olmütz.

Lehrmittel.

Mit Ende des Schuljahres 1851 bestand die Lehrmittel-Sammlung des Gymnasiums:

1. Aus einer Büchersammlung von 333 Werken in 943 Bänden. Darunter befanden sich Bücher einer älteren, dem Bedürfnisse der Schule weniger entsprechenden Sammlung, und die aus den Aufnahmstaxen im Schuljahre 1851 angekauften Werke.

2. Physikalischer Apparat, 71 mathematische und physikalische Instrumente, worunter 10 alte und 61 neue Apparate, welche aus der vom hohen Unterrichtsministerium bewilligten Summe von 1037 fl. CM. angeschafft wurden.

3. Für die Naturgeschichte: Eine Mineralien-Sammlung (1851 von 1608 Stücken), eine Pflanzen-Sammlung (1851 aus 227 Species und 367 Exemplaren, ein Geschenk des Lomnitzer Arztes Pluskal), dann naturhistorische Abbildungen von Eichelberg, Schenckel und Abildungen zu Schubert's Naturgeschichte.

Zur Geographie. Ein Erdglobus, Tellurium und Lunarium von Grimm, von Spruner's histor. geogr. Handatlas, Kiepert's histor. geogr. Atlas der alten Welt, Sydow's Wandatlas Nro. 1—6 und 3 Wandkarten von Roost.

5. Sammlung von Zeichnungen zum Selbstunterrichte von Dr. Kulik. (Programm 1852 S. 22).

Im Jahre 1852 wurden die Sammlungen vermehrt.

II. Unterstützung dürftiger Schüler.

1. Stipendien.

Das Olmützer Gymnasium erfreut sich mehrerer sogenannten Seminarstipendien, die aus Stiftungen bei den aufgehobenen Jesuiten-Collegien und Studenten-Seminarien entstanden sind. Die Verwaltung der Stiftungsfonde leitet die k. k. mährische Statthalterei, und die aus denselben gebildeten Stipendien sollen den Schülern derjenigen Gymnasien verliehen werden, für welche sie der Wille des Stifters oder das aufgehobene Jesuiten-Collegium bestimmte. Die ökonomische Gebahrung des Stiftungsfondes hatte bis zum Jahre 1846 die Kräfte desselben derart gesteigert, daß die Zahl der bisherigen dem Olmützer Gymnasium eigenthümlichen Seminarstipendien von 30 auf 41 vermehrt, und der jährliche Betrag dersellben von 70 auf 90 fl. W. W. erhöht werden konnte. (Gubernial-Verordnung vom 19. November 1846). Da jedoch einige von diesen 41 dem Gymnasium zugewiesenen Stipendien durch Privatpräsentation, andere wieder durch hochortige auch an Schüler anderer Lehranstalten, wenn überwiegende Gründe dafür sprechen und die Bestimmungen des Stifters nicht entgegen lauten, vergeben werden können, so geschieht es, daß sich das Gymnasium nie in dem Besitze sämmtlicher Stipendien befindet, und es trat auch im laufenden Schuljahre der Fall ein, daß blos 32 Schüler des Gymnasiums sich des Genußes von Seminarstipendien zu erfreuen hatten.

Zwei sogenannte Flor'sche für mittellose von Olmütz gebürtige Studiereude bestimmte Stipendien, im Betrage von je 15 fl. CM. jährlich. haben im Schuljahre 1851 zwei Schüler der fünften Classe bezogen.

Sechs andere Schüler des Gymnasiums genoßen in diesem Jahre 6 freiherrlich Rolsberg'sche Stipendien à 50 fl. CM., deren Genuß gleichfalls an das Studium in Olmütz gebunden ist. Der jeweilige Dompfarr-Verweser in Olmütz verwaltet den Fond dieser Stipendien und verleiht dieselben nach dem ihm zustehenden Präsentationsrechte.

Ueberdieß sind in dem Schuljahre 1851 zwei gräfliche Straka'sche Stipendien à 250 fl., dann ein gräfliches Windhagen'sches Stipendium à 300 fl. und zehn andere Stipendien in verschiedenen Beträgen, die durch Privatpräsentation verliehen werden und deren Genuß an keine bestimmte Lehranstalt gebunden ist, von den Schülern des Gymnasiums bezogen worden.

In dem nachstehenden Ausweise werden sämmtliche am Olmützer Gymnasium im Schuljahre 1851 genossene Stipendien ersichtlich gemacht.

32	Seminarstipendien à 36 fl.	1152 fl. CM.
2	Flor'sche Stipendien à 15 fl. . . .	30 „ „
6	freiherrl. Rolsberg'sche Stip. à 50 fl.	300 „ „
2	gräfl. Straka'sche Stip. à 250 fl. .	500 „ „
1	gräfl. Windhagen'schesStip. . . .	300 „ „

1 Skabal'sches Stip.	250	fl. CM
1 Steingott'sches Stip.	65	„ „
1 Sonnenfels'sches Stip.	40	„ „
1 Fussek'sches Stip.	36	„ „
1 Skočowsky'sches Stip.	36	„ „
1 mähr. ständ. Stip.	28	„ „
1 Siegel'sches Stip.	26	„ „
1 Wawra'sches Stip.	20	„ „
1 Wagner'sches Stip.	20	„ „
1 Brunner'sches Stip.	10	„ „
Zusammen 53 Stip. im Gesammtbetrage von	2813	fl. Conv. Münze.

Ueberdies haben die Schüler des Olmützer Gymnasiums noch eine weitere Unterstützung von zwei demnächst ins Leben tretenden Stipendien zu gewärtigen.

Der am 28. Februar 1847 verstorbene Olmützer Gymnasial-Vicedirektor Franz Loserth hat in seinem Testamente die demselben von Allerh. Sr. Majestät zur Belohnung seiner seit dem Jahre 1812 um die Schule erworbenen Verdienste verliehene große goldene Civil-Ehren-Medaille sammt Kette dem Gymnasium mit der Bestimmung vermacht, daß der dafür gelöste Betrag armen, wohlgesitteten und fleißigen Schülern des Olmützer Gymnasiums als Unterstützung zugewendet werde. Das Legat wurde hierauf nach seinem Werthe um 238 fl. CM. veräußert, die so gelöste Summe durch freigebige Spenden von den beiden P. T. Herren Domprälaten in Olmütz Freiherrn v. Schneeburg und Freiherrn v. Weitersheim, dann durch Beiträge von dem Olmützer Bürger Herrn Karl Lauer und einem zweiten Jugendfreunde bis auf 300 fl. CM. vermehrt, und darauf mit hoher Genehmigung des k. k. Landesguberniums vom 4. August 1848 als Stiftungskapital zur Unterstützug eines armen Olmützer Gymnasial-Schülers unter der Benennung „Loserth'sche Stiftung“ auf einer Realität zu Weikersdorf gegen pupillarmäßige Sicherheit elozirt. Die seit dem vom Stiftungskapital eingegangenen und beim Gymnasial-Direktorate deponirten Interessen werden ungesäumt ihrer Bestimmung zugewiesen, sobald die hohe k. k. Landesregierung dem Stiftungsakte die noch mangelnde Sanktion ertheilt haben wird.

Das zweite Stipendium hat Frau Josepha Fissl, geborne Englisch, Gattin des ehemaligen k. k. Bankal-Inspektors Fissl in Olmütz, im Jahre 1815 gestiftet. Dieselbe hat nämlich in ihrer letzten Willenserklärung vom 3. Februar 1815 dem Frl. Maria von Monsé den lebenslänglichen Zinsgenuß von einem hypothecirten Kapital pr. 2000 fl. W. W. mit der Bestimmung vermacht, daß nach dem Ableben der Letzteren die von diesem Kapitale entfallenden Interessen einem aus den Olmützer Gymnasialklassen in den philosophischen Curs (gegenwärtig in die 7te und 8te Gymnasialklasse) übertretenden Schüler als Stipendium durch den jeweiligen Gymnasial-Präfekten zugewendet werden. Frl. Maria von Monsé ist in diesem Jahre mit Tode abgegangen, das Gymnasium tritt in den Besitz des Stiftungskapitals und die Interessen desselben werden demnächst nach dem

Willen der Stifterin unter dem im Stiftsbriefe ausgesprochenen Bedingungen und dem Namen „Karl Englisch'sche Stiftung" einem Schüler des Olmützer Gymnasiums als Stipendium verliehen werden.

2. Befreiungen von Entrichtung des Schulunterrichtsgeldes.

Nach dem Ministerialdekrete vom 13. Oktober 1849 Z. 7185 wurde das Schulgeld in allen Classen (vom 2. Semester 1852 an) auf 12 fl. jährlich bestimmt (vordem zahlte die 7te und 8te Classe 18 fl.), die Befreiung aber an strengere Bedingungen gebunden. Daher ging dieselbe von 4500 fl. im Jahre 1851 auf 2868 fl. im Jahre 1852 herab.

3. Anderweitige Unterstützungen.

Außer dieser durch Verleihung von Stipendien und der Schulgeldbefreiung zugewendeten Erleichterung sind den Schülern des Gymnasiums noch anderweitige, wenn auch weniger nachhaltende Unterstützungen zu Theil geworden. Das aus dem Vermächtnisse der Frau Theresia Wittka dem Gymnasium zugefallene Stiftungskapital von 1000 fl. und ein dem Gymnasium eigenthümlich gehöriges Kapital von 400 fl. haben einen jährlichen Interessenbetrag von 70 fl. CM. abgeworfen, welche Summe nach der Bestimmung beider Stiftungen unter 10 mittellose Schüler vertheilt wurde.

Wie bisher alle Jahre haben auch im Schuljahre 1852 die Schüler des Gymnasiums sich der wohlthätigen Wirksamkeit des hierorts bestehenden Studentenkrankenfondes zu erfreuen gehabt. Es wurden nämlich in diesem Schuljahre bis Ende Juni 5 Schüler des Gymnasiums aufgenommen, und haben daselbst aus den Kräften des Fondes Pflege und ärztliche Behandlung gefunden (Programm 1852 S. 22).

D. Das k. k. Obergymnasium in Znaim.

(Siehe Znaim's geschichtliche Denkwürdigkeiten von Hübner, Znaim 1843—6).

Lehrmittel.

Das Gymnasium besitzt:

1. eine Bibliothek, zu welcher der Grund gelegt wurde mit einem kleinen Büchervorrathe, welcher bei Auflösung des Jesuiten-Collegiums (1773) der Lehranstalt verblieb und die zu ihrem jetzigen Bestande gelangt ist durch zeitweilige Schenkungen und durch die Anschaffungen, welche in Folge der mit allerhöchster Entschließung vom 15. April 1816 bewilligte Dotation von je 200 fl. auf sechs nach einander folgende Jahre, dann von 50 fl. CM. für jedes Jahr, letztlich auch durch die hochortig bewilligte Einhebung von Aufnahmstaxen und Bibliotheksbeiträgen möglich wurden.

Dieselbe zählt gegenwärtig, nachdem sie im Jahre 1849 durch einen Einbruchsdiebstahl bedeutende Verluste erlitten, 867 Werke in 1687 Bänden und

278 Heften, nebst 3 Manuskripten. Darunter vertreten 496 Bände die griechische und römische, 346 die deutsche Literatur; 249 Bände enthalten geschichtliche, 56 geographische, 26 physikalische und mathematische, 4 naturgeschichtliche Werke.

2. Eine naturhistorische Sammlung, enthaltend:

a) für die Zoologie: außer wenigen ausgestopften Thieren blos 100 Stück Conchylien, wovon 87 im laufenden Schuljahre von der Znaimer Stadtgemeinde angeschafft worden sind;

b) für die Botanik: ein kleines Herbarium mährischer und schlesischer Pflanzen und 2 Bände mit mährischen und schlesischen Laubmoosen, beides Geschenke des Herrn Johann Spatzier, Apothekers zu Jägerndorf;

c) für die Mineralogie: 595 Stück Mineralien, von welchen dem Gymnasium 115 als Geschenk der k. k. m. schl. Ackerbaugesellschaft aus dem Brünner Franzens-Museum zugekommen, 300 von der Znaimer Comune angekauft worden sind, und 120 Stück Krystallmodelle.

3. Ein physikalisches Kabinet, welches bis zum Anfange des laufenden Schuljahres außer einem mehr oder minder brauchbaren, zum größeren Theile aus der Zeit, wo noch populäre Physik am Gymnasium gelehrt wurde, stammenden Lehrapparate von 19 Nummern blos das durch die h. k. k. Landesschulbehörde der Anstalt als Geschenk des Erfinders zugekommene Dr. Böhm'sche Tellurium enthielt, und seitdem auf Kosten der Stadtgemeinde, die hierbei in dem Ertrage einer zu diesem Behufe eingeleiteten Subskription Unterstützung fand, für die Lehre von der Porosität mit 1, für die Lehre von der Abhäsion mit 1, für die Chemie mit 6, für die Wärmelehre mit 5, für die Mechanik und Dynamik mit 8, für Hydrostatik, Hydrodynamik, Aerostatik und Aerodynamik mit 13, für die Akustik mit 7, für die Lehre vom Magnetismus mit 3, für jene von der Elektricität mit 17, für die Optik mit 11, zusammen mit 72 Instrumenten und Apparaten sammt Zubehör, nebst den nöthigen Geräthschaften und Werkzeugen, ausgestattet worden ist.

Außerdem stehen für den geographischen Unterricht 1 Erd- und 1 Himmelsglobus, 5 Atlanten und mehrere große Wandkarten, für den mathematischen 38 Körpermodelle aus Pappe und Holz, dann die Dr. Hillardt'schen geometrischen Tafeln, für den naturgeschichtlichen Deutschlands Flora von Dr. Linke und der naturhistorische Atlas von Prof. Eichelberg zu Gebote; endlich ist auch eine kleine Münzsammlung vorhanden (Programm 1852 S. 24—5).

E. Das k. k. Obergymnasium in Kremsier.

I. Chronik des Gymnasiums.

Vom Direktor Leister.

Das Piaristen-Collegium zu Kremsier wurde von dem Olmützer Fürst-Bischof, Karl Graf von Lichtenstein laut Urkunde vom 16. Juni 1687, in der Absicht gestiftet, damit von den Mitgliedern desselben die Jugend in echt

christlicher Frömmigkeit, in der Schreibekunst, Musik, Arithmetik und den humanistischen Studien bis einschließlich zur Rhetorik unterrichtet werde.

Das Stammkapital für die Verpflegung von 12 Individuen betrug 26000,
„ die Erhaltnng der Collegiums-Gebäude 4000,
„ den Altardienst 2000,

zusammen . 32000

Gulden in guter gangbarer Münze, wozu überdieß ein um 450 fl. Rh. angekauftes Vorstadthaus mit Garten dem Collegium zur beliebigen Benützung überlassen worden ist.

Im vierten Jahre der Gründung wurde, nach Herstellung der erforderlichen Wohn- und Schulzimmer, der Unterricht vollständig in Gemäßheit des vorgezeichneten festgestellten Planes eröffnet.

Das Lehrpersonale des Jahres 1691 war folgendes:

P. Bernardus a S. Philippo Nerio, Rector Collegii.
P. Casimirus ab Ascensione Domini, Praefectus Scholarum.
P. Lucas a Jesu Maria, Professor Rhetorices et Poeseos.
P. Christophorus a S. Carolo, Magister Syntaxis et Grammaticae.
P. Dominicus ab Assumpta Virgine, Magister Principior. et Parvor.
P. Jaroslaus a S. Ludovico, Magister Arithmeticae, artis scribendi et canendi.

Den 8. September 1737 hat der Collegiums-Rektor, P. Cornelius a S Antonio, mit Bewilligung des Fürst-Bischofes von Olmütz, Wolfgang Hannibal Grafen von Schrattenbach zu der herrlichen Gymnasial-Kirche zum heil. Johann dem Täufer im Vertrauen auf Gott und gute Menschen den Grundstein gelegt. Da ein Stiftungskapital fehlte, so konnte das großartige Gebäude, wie es gegenwärtig als ein Meisterwerk der damaligen Baukunst (mit der Kuppel und zwei Thürmen, mit den Altarblättern von dem Wiener Maler Michael Angelus Unterberger, der Freskomalerei von den brünner Künstlern Johann Etgens und Joseph Stern, den Marmor-, Stuccatur-, Stein- und Holzkunstarbeiten von den Gebrüdern Johann und Michael Scharter aus Brünn und Andreas Zaner aus Olmütz und der schönen Orgel des Franz Katzer aus Grulich in Böhmen) prangend und von Kennern bewundert dasteht; durch die Munificenz der Hochwürdigsten Olmützer Fürst-Bischöfe und der Erlauchten hochgräflichen Familien von Rottal, Magni und Salm, sowie durch die bereitwillige Unterstützung und milde Beisteuer der Stadt Kremsier, dennoch erst nach einem Zeitraume von 31 Jahren der ersehnten Vollendung zugeführt, und am 15. August 1768 von dem Cardinal Fürst-Bischof, Maximilian Grafen von Hamilton, auf das feierlichste konsecrirt werden.

Das Gymnasium wurde inzwischen mit den Jahren immer zahlreicher besucht. Als die Glanzpunkte der zunehmenden Frequenz erscheinen die Jahre:

1699 mit 150,
1747 „ 200,

1800 mit 260,
1830 „ 320 und
1842 „ 383

öffentlich studierenden Schülern, worauf eine jährliche Abnahme bis zum Jahre 1850 eingetreten ist, ohne daß die Anzahl unter 300 herabsank.

Bis zum Jahre 1777 sind, nach Ausweis der in dem Gymnasial-Archiv aufbewahrten Kalkelnbücher, am Schluße eines jeden Studienjahres für die einzelnen Schulklassen drei Rubriken eröffnet.

In der 1. Rubrik kommen die Namen der betreffenden Schüler;
„ „ 2. „ die charakteristischen Noten in lateinischer Sprache;
„ „ 3. „ die von dem jeweiligen Collegiums-Rektor, Schul-Präfekten und Classenlehrer ertheilten Kalkeln mit den Buchstaben A, *a*, a, m, M. oder Cl. I. II. III. IV. V. bezeichnet vor.

Nachstehende Auszüge aus den verschiedenen Studienjahren und Studienklassen mögen die Abstufungen der stattgehabten Classificirung näher beleuchten:

ad A—Cl. I. Optimus juvenis praeclaram literis operam pari cum profectu navavit — plenissime in literis et pietate satisfecit — morum candore conspicuus, ingenii facilitate commilitones in literarum curriculo longo post se reliquit intervallo.

ad *a*—Cl. II. Juvenis modestus ac diligens, laudabiliter in omnibus satisfecit — partes seduli scholaris feliciter explevit, a comitate morum commendandus — ad capiendum tardior, lente nec incerto gressu ad eruditionem festinat, laborum patientissimus.

ad a—Cl. III. Bonus adolescens fecit, quantum potuit — mediocris ingenii, respondendo aptior quam componendo — studiis insudat, ast pro virium tenuitate tenues in iisdem progressus facit, rudimentorum etiam ignarus.

ad m—Cl. IV. Durae cervicis juvenis, monita parum curat — fecit, quantum voluit, quod fere nihili est — stimulo, perpetuis calcaribus eget — insigniter negligens, combibit disciplinas, quantum canis Nili aquas — numerum solummodo auxit laboris impatiens, ad parentum preces toleratur, utinam absit!

ad M—Cl. V. Puer nequam, subdolus, mendax simul et negligens — totus a literis et pietate abhorret — cui volupe est, otium et nugas consectari — flocci, vix nauci, nullius frugis — pessimorum pessimus — hunc emendaturus, Aethiopem laveris — ferulis, scutica plectendus — verbere pulsandus — e scholis quantocius pellendus.

Vom J. 1777 — 1801 wurden die Rubriken: **Mores — Talentum — Applicatio — Profectus;**
„ „ 1802 — 1804 „ „ „ **Mores — Diligentia — Profectus;**
„ „ 1805 — 1806 „ „ „ **Diligentia — Profectus — Mores — Religio**

mit den Classen 1em. 1., 2., 3. ausgefüllt.

Vom J. 1807 — 1818 leiteten Fächerlehrer;
„ „ 1819 — 1849 Classenlehrer mit einem Katecheten vorschriftsmäßig den Gymnasial-Unterricht.

In Folge eines hohen Ministerial-Erlasses ddo. 25. August 1850 Z: 5992 wurde gnädigst bewilliget, daß die 7te, und ddo. 1. Juli 1851 Z. 6089, daß die 8te Classe eröffnet werde, und sonach das vollständige Obergymnasium bereits für das Schuljahr 1852 ins Leben trete, nachdem die Stadtgemeinde von Kremsier sich verbindlich gemacht hat, die Erweiterung der Lokalitäten zum Behufe eines Obergymnasiums aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und den die Fundationsinteressen des Collegiums übersteigenden Mehrbetrag zur Herbeischaffung der erforderlichen Lehrmittel, zur Instandhaltung des Gymnasial-Gebäudes und zur Erhaltung des Lehrkörpers aus den Communrenten zu decken.

Den unausausgesetzten Bemühungen des Löblichen Gemeinderathes gelang es, die übernommene schwere Aufgabe mit thunlichster Beschleunigung und einem den hohen Anforderungen entsprechenden Erfolge zu lösen.

Sobald Se. Eminenz der Hochwürdigste Cardinal, Fürst-Erzbischof von Olmütz, Maximilian Joseph, die Bewilligung zur Erweiterung des Gymnasial-Stiftsgebäudes zu ertheilen geruhten, wurde in der ersten Hälfte des Julius 1851, da noch der Schulunterricht fortdauerte, das nothwendige Baumaterial herbeigeschafft, das Dach von dem alten soliden Gymnasial-Gebäude mit Vorsicht abgetragen, und sodann während der Ferienzeit trotz der vielen Hindernisse einer ungünstig anhaltenden Witterung ein zweites Stockwerk mit dem Aufwand von 14,980 fl. CM. aufgeführt.

Ueberdies sind dem Lehrkörper für das Studienjahr 1851 — 1852 nachstehende Sustentations-Beträge in Conv. Münze zugekommen:

Für die Verpflegung der neu eingetretenen 4 Lehrer à 250 . .	1000 fl.
Als Remuneration dem Direktor	200 „
„ „ 11 Lehrern à 150 fl.	1650 „
Für den Ankauf physikalischer Apparate	1000 „
Zur Vermehrung sonstiger Lehrmittel	200 „
Zur Beheizung der Schulzimmer	168 „
Dem angestellten Schuldiener	120 „
Zusammen	4338 fl.

Die Seminar-Stiftlinge (Sängerknaben in der Collegiat-Kirche zum heil. Mauritz) werden in dem Lichtenstein'schen Seminar-Gebäude zu Kremsier unter der Aufsicht eines P. Regens aus dem Piaristen-Orden verpflegt und erzogen. Das von dem erhabenen Stifter, Karl Grafen von Lichtenstein, Fürst-Bischof von Olmütz, im Jahre 1688 für 12 Zöglinge gewidmete Kapital von 17.600 fl. Rh. hat in der neuesten Zeit durch das bedeutende Legat pr. 10,000 fl. C. M. Sr. Eminenz des Hochwürdigsten Cardinals Fürst-Erzbischofes von Olmütz, Maximilian Joseph, gemäß hoher Entschließung vom 23. Mai 1851 Zahl

495, die durch die bedrängten Zeitverhältnisse nothwendig gewordene Aufbesserung erhalten.

Die drei Fürst-Erzbischöflichen Stipendien von jährlichen 50 fl. C. M. haben Se. Eminenz der Hochwürdigste Kardinal, Fürst-Erzbischof von Olmütz, Maximilian Joseph, laut hohen Dekrets vom 3. Dezember 1838 Z. 794 drei armen Unterthanssöhnen zugedacht, welche sich in Sitten und Studien ununterbrochen auszeichnen.

II. Lehrmittel.

a. Bibliothek. Dieselbe wurde im Jahre 1830 gegründet, und zählte am Schluße des Schuljahres 1850 Tausend Siebzig meist aus dem Collegiums-Vermögen angekaufte Bände, welche in den beiden Schuljahren 1851 und 1852 mit 79 Nummern für die Summe von 464 fl. CM. (aus den Aufnahmstaxen pr. 264 fl. und dem von der Kremsierer Stadtgemeinde gelieferten Betrag pr. 200 fl.) vermehrt worden sind. Unter den angeschafften Werken befinden sich fünf Bände von dem kostbaren Kupferwerke „Flora universalis" mit 1160 kolorirten Abbilduugen von David Dietrich in Jena.

b. Physikalische Apparate. Das physikalische Cabinet empfing im Verlaufe des Schuljahres 1852 die ersten, zum Unterrichte unentbehrlichsten Instrumente, welche der Wiener Mechaniker, Johann Leopolder, mit ausgezeichnetem Kunstfleiß angefertigt, und der Löbliche Gemeinderath in Folge einer unter den edelgesinnten Bewohnern der Stadt Kremsier veranstalteten Geldsammlung mit 1000 Gulden CM. berichtiget hat.

c. Naturalien-Sammlungen (Progr. 1852 S. 11—14, 18—20, 23).

F. Das k. k. Obergymnasium in Nikolsburg.

Zu den Unterrichtsbehelfen und Lehrmitteln des Piaristen-Collegiums und Gymnasiums zu Nikolsburg gehören folgende Sammlungen: Eine Bibliothek des Collegiums von beiläufig 10,000 Bänden; eine Gymnasial-Bibliothek von mehr als 2000 Bänden, enthaltend Werke aus allen Fächern der Literatur. Ferner die Naturalien-Sammlung. Das Nikolsburger Piaristen-Collegium besitzt eine namhafte Sammluug von Mineralien und Conchylien, welche P. Reginald Kneifl, Priester der frommen Schulen, Bibliothekar und Professor an der Theresianischen Ritterakademie auf seine eigenen Kosten zusammengebracht, und dem Collegium geschenkt hat. Sie ist von ihm selbst im Jahre 1814 theils in einem besonderen Zimmer des Collegiums als Naturalien-Kabinet, theils in der Bibliothek des Collegiums aufgestellt, nach seinem Lehrbuche geordnet, und das Cabinet mit einem vollständigen Cataloge seiner Hand versehen.

In neuester Zeit wurden die naturhistorischen Sammlungen vermehrt. Auch besteht hier eine Sammlung von physikalischen Instrumenten und Apparaten.

G. Das Untergymnasium in Straßnitz.

Die Bibliothek desselben ist erst im Werden. Im Jahre 1843 wurde zur Anlegung derselben aus dem Studienfonde ein Betrag von 50 fl. CM. auf 6 Jahre bewilligt, jedoch nur 1 Jahr erfolgt; ferner wurden auf Aufforderung des damaligen Gymnasial-Präfekten von einzelnen Schülern freiwillige Beiträge geleistet; vom Jahre 1850 angefangen werden die Aufnahmstaxen und seit 2 Jahren auch die hohen Orts angeordneten Bibliotheksbeiträge zur Vermehrung der Lehrmittel verwendet; auch das hohe Ministerium und Private beschenkten die Sammlung mit Werken.

Gegenwärtig zählt sie 209 Werke in 475 Bänden und 71 Heften, größtentheils Lehr- und Hilfsbücher, von denen keines als besonders merkwürdig herausgehoben werden kann. Außerdem bestehen hier noch kleine naturhistorische Sammlungen.

H. Das Untergymnasium in Mähr. Trübau

hat eine Bibliothek von 1500 Bänden, eine Mineralien-Sammlung von 1000 Exemplaren, eine Sammlung von 1900 Pflanzen und einiges andere.

I. Das k. k. katholische Obergymnasium in Teschen.

Vom prov. Direktor Budalowsky.

I. Bestand.

Der Bestand des katholischen Gymnasiums zu Teschen datirt sich vom Jahre 1674, wo dasselbe, auf vier Grammatikalklassen berechnet, von den Jesuiten eröffnet wurde. Den Unterricht versah damals Ein Professor, P. Wenzel Schüttel. Die Schülerzahl war 32.

Im Jahre 1677 wurde, da sich in Folge der Unruhen in Ungarn die Frequenz merklich vermindert hatte, die Zahl der Classen auf drei beschränkt, welche ebenfalls nur Einen Lehrer hatten. Bei diesen drei Classen blieb es bis 1702, wo wieder eine vierte zuwuchs.

Im Jahre 1728 wurden die von dem Grafen Adam Wenzel von Tenczin gestifteten Schulen der Rhetorik und Poetik eröffnet, und seitdem bestand das Gymnasium aus 6 Classen bis 1777, von wo ab an demselben der Unterricht wieder nur in 3 Grammatikal- und 2 Humanitätsklassen ertheilt wurde, bis es im Jahre 1820 abermals in 6 Classen ausgestattet ward, welche Zahl fortan unverändert blieb bis zur neuesten Reform der österreichischen Gymnasien.

Bis zur Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 war die Leitung des Gymnasiums und der Unterricht an demselben ausschließlich in dessen Händen; nach ihr blieben bis in die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts, wenigstens zum größeren Theile Exjesuiten damit betraut. Unter diesen ist mit hoher Achtung zu nennen Leopold Johann Scherschnik, ein geborner Teschner und

ausgezeichneter Gelehrter, der im Jahre 1776 als Professor der Rhetorik und Poetik an dem Gymnasium seiner Vaterstadt angestellt wurde, vom Jahre 1787 bis zu seinem im Jahre 1814 erfolgten Tode als Präfekt segensvoll fortwirkte, und nicht nur als trefflicher Lehrer und wahrer Vater der Jugend noch immer in dankbarer Erinnerung fortlebt, sondern auch durch die mit einem nicht unbedeutenden Fonde auf die Erhaltung und Vermehrung zu öffentlichem Gebrauche von ihm gestiftete, noch bestehende und nach seinem Namen benannte Bibliothek und Naturalien-, Münz- nnd Raritätensammlung, zu deren Aufstellung er im Jahre 1802 vom Staate das alte Gymnasialgebäude erkaufte, sich ein bleibendes Denkmal gegründet hat. Seine vielen und großen Verdienste wurden auch allerhöchsten Ortes durch die Verleihung der Würde eines Ehrenpropstes anerkannt.

Als die ersten weltlichen Professoren erscheinen in einer vom Präfekt Scherschnik hinterlassenen handschriftlichen Gymnasialgeschichte des Jahres 1807 Johann Krauschl und Mathias Slavik.

Bezüglich der jeweiligen Größe des Lehrpersonales und der Frequenz des Gymnasiums seit dem Eröffnungsjahre kann, nach Maßgabe der vorhandenen Amtsbücher, nur Folgendes angegeben werden:

Das Lehrpersonale bestand in den Jahren 1775 und 1776, mit Einschluß des Präfektes, aus 3, von 1777 bis 1784 aus 4, von 1785 bis 1790 aus 5 Individuen. Die oben erwähnte Geschichte des Jahres 1807 weiset ihrer 7 aus; eben so viele die vom Jahre 1815 an ordnungsmäßig fortgeführte Geschichte des Gymnasiums bis 1819. Vom Jahre 1820 an, in welchem mit 6 Classen zugleich statt des im Jahre 1807 angeordneten Fachlehrersystems wieder das Classenlehrersystem eingeführt wurde, bestand das Personale bis 1849 aus 1 Präfekten, 1 Katecheten, 2 Humanitäts- und 4 Grammatikallehrern.

Die Schülerzahl betrug:

von	1775	bis	1779	durchsch.	100,	höchst.	(im J. 1776) 111,	mind.	(im J. 1777) 82;
„	1780	„	1789	„	59,	„	(im J. 1784) 70,	„	(im J. 1786*) 41;
„	1790	„	1799	„	79,	„	(im J. 1798) 110,	„	(im J. 1791) 43;
„	1800	„	1809	„	100,	„	(im J. 1804) 107,	„	(im J. 1803) 91;
„	1810	„	1819	„	135,	„	(im J. 1817) 163,	„	(im J. 1813) 104;
„	1820	„	1829	„	199,	„	(im J. 1822) 233,	„	(im J. 1828) 165;
„	1830	„	1839	„	201,	„	(im J. 1838) 219,	„	(im J. 1831) 172,
„	1840	„	1849	„	211,	„	(im J. 1847) 240,	„	(im J. 1841) 190.

In den vorhandenen libris calculorum („Conduitstabellen“ anfänglich genannt) erscheinen die Schüler bis zum Sommersemester 1786 nach der „Aufführung in der Schule,“ den „Sitten,“ der „Fähigkeit,“ der „Verwendung“ und dem „Fortgange“ (im Allgemeinen), von da ab bis 1805 nur nach den letzten vier Rubriken klassificirt; in letzterem und im folgenden Jahre blos nach Sitten, Verwendung und Fortgang. Im Jahre 1807 tritt zu diesen drei Rubriken jene

*) In der Geschichte dieses Jahres wird über fortwährende Abnahme der Schülerzahl in Folge der Einführung des Schulgeldes geklagt.

der „Religion," worauf (1808) die Classification aus den Sitten, der Verwendung und dem Fortgange in der Religionslehre, dem Lateinischen, der Mathematik, Naturgeschichte und Naturlehre (in der 1. und 2. Classe), der Geographie und Geschichte und dem Griechischen (von der 3. Classe an) beginnt, und, mit Ausnahme der Naturgeschichte und Naturlehre, welche im Jahre 1820 Gymnasialunterrichtsgegenstände zu sein aufhörten, bis zum Jahre 1849 fortdauert, in welchem übrigens mit dem Deutschen ein neuer obligater Lehrgegenstand zuwuchs.

Nachdem im Jahre 1848 das hohe Unterrichtsministerium eine Umgestaltung der österreichischen Gymnasien in der Art beschlossen hatte, daß ein Theil derselben durch Anschluß der bisherigen zwei philosophischen Obligatkurse von 6 auf 8 Jahreskurse gebracht, der andere fortan aus blos vierklassigen Untergymnasien bestehen sollte, bewarb sich auch die Teschner Bürgerschaft um die Wohlthat einer vollständigen Gymnasiallehranstalt, bereit, sowohl die Bestellung der erforderlichen Lokalitäten als die Beischaffung der Lehrmittel auf eigene Kosten zu bestreiten. Darauf hin ward mit Ende August 1849 die Eröffnung der 7. Classe provisorisch bewilligt, und diese, nachdem der durch einen Supplenten vermehrte, im Uebrigen bereitwillig seine Kräfte darbiethende Lehrkörper auf hohe Anfrage die Erklärung abgegeben, daß ein hindernder Anstand nicht obwalte, mit Beginn des Schuljahres 1849/50 vorläufig in dem, von der Commune adaptirten, ehemaligen Präfekten-Amtszimmer auch wirklich eröffnet. Zu den schon im letzten Jahre vorgeschriebenen obligaten Unterrichtsgegenständen trat die Naturgeschichte hinzu; außerdem ward, neben dem schon 1849 aufgenommenen Polnischen, als die zweite slawische Landessprache auch Böhmisch gelehrt. Die Gesammtzahl der Schüler des Gymnasiums betrug beim Schluße des Schuljahres 206. Bezüglich weiterer Vervollständigung des Gymnasiums beschloß nun zwar die Stadtgemeinde mittelst Erbauung eines zweiten Stockwerkes auf dem Gymnasialgebäude die nöthigen Räumlichkeiten herzustellen, und ein zur Besorgung des Baues aus Communausschußmitgliedern zusammengesetztes Comité, dessen Vorstand und Seele der sich der Sache eifrigst annehmende prov. Gymnasial-Direktor Herr Joseph Krauß war, traf alle Voranstalten zu demselben so rasch und thätig, daß er Anfangs Juli 1850 in der That begonnen werden konnte: allein wie gut auch der Wille allseitig war, so zeigte sich nach Constituirung der neuen Stadtgemeinde doch bald die Unmöglichkeit, den Kostenaufwand aus den sehr herabgekommenen und anderweitig vielfach in Anspruch genommenen Vermögenskräften der letzteren zu decken, und es mußte von dem Herrn Vorstande derselben dem Herrn Gymnasial-Direktor Krauß mit Leidwesen erklärt werden, daß die Commune zu dem Erweiterungsbaue etwas beizutragen nicht im Stande sei.

Wie bedenklich nun auch dadurch die ganze Angelegenheit sich gestaltete, so verlor darum Herr Direktor Joseph Krauß den Muth nicht, sondern unternahm es, im Vertrauen auf des Himmels Hilfe und auf die nie versiegende Quelle patriotischen Wohlthätigkeitssinnes, aus welcher ihm gleich anfänglich bedeutende Privatbeiträge zugeflossen waren, die Baukosten sowohl als jene der beizuschaffen-

den physikalischen Lehrmittel durch Sammlungen aufzubringen; und in der That, floßen in Folge seiner aufopfernden Thätigkeit und seiner rastlosen Bemühungen, in welchen er von dem, in den nächstfolgenden Ferien nicht nur in Schlesien, sondern auch in anderen Kronländern persönlich sammelnden Herrn Religions-lehrer des Gymnasiums Joseph Bitta aufs Eifrigste unterstützt wurde, die Beiträge so reichlich, daß, unter gleichzeitiger allmähliger Ausstattuug des physikalischen Cabinets, der Bau rüstig gefördert, mit Ende September 1850 vollendet, sohin mit Beginn des Schuljahres 1850/51, nach Ergänzung der erforderlichen Lehrkräfte durch hochortig bewilligte Supplenten, auch die achte Classe eröffnet werden konnte.

Als diejenigen Wohlthäter, deren ausgiebige Spenden die Vollführung des gemeinnützigen Werkes zunächst ermöglichten, müssen dankbarst genannt werden:

Ihre kaiserl. Majestäten Ferdinand der Gütige und Maria Anna, Se. kais. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Albrecht, Se. Eminenz der Herr Cardinal Fürstbischof von Breslau Melchior, Herr Graf Larisch-Mönnich in Freistadt, dessen General-Sekretär Herr Staniek mit den übrigen gräflichen HH. Beamten, der verstorbene f. b. Herr General-Vikar Matthäus Oppolsky, Herr Graf Philipp Ludwig von Saintgenois in Wien, Herr Baron Johann Beeß in Roy, die Graf Wlczek'sche Vormundschaft in Poln. Ostrau, Frau Marie Gräfin von Dietrichstein in Boskowitz, Herr Gymnasial-Direktor Joseph Krauß selbst, Herr Religionslehrer Johann Bitta, Herr Hauptschul-Katechet Dr. Georg Prutek, Herr Gemeinderath Johann Bernatzik und Herr Realitätenbesitzer d'Angelo in Teschen, Herr Baron von Skrbensky in Schönhof, Herr Gubernialrath Canonikus Ritter von Hôchsmann in Brünn, der f. bischöfl. Herr Commissär Joseph Paduch in Teschen, Herr Graf Moriz von Saintgenois in Wien, Frau Gräfin Alexandrine Demblin in Střebowitz und Herr Baron Georg Beeß in Löschna.

Außer diesen hochherzigen Schul- und Jugendfreunden gebührt noch dem ganzen hochw. Curatklerus des Teschner f. bischöfl. Commissariatsbezirkes, der Bürgerschaft von Teschen und den HH. Beamten daselbst und einer großen Zahl edler Beitragsleister geistlichen und weltlichen Standes in der Nähe und in der Ferne für ihre bereitwillige Unterstützung der anerkennendste Dank. Aus dem Wadowicer Kreise Galiziens sind allein bei 300 fl. CM. eingegangen. Auch die israelitischen Gemeinden in Teschen und in Bielitz haben sich in großmüthiger Weise betheiligt, so wie auch die Schüler des Gymnasiums ihr Scherflein beizutragen sich beeiferten.

Die Gesammtsumme der eingegangenen großmüthigen Beiträge betrug Anfangs Juli 1851: 4595 fl. 45 kr. CM. Hiervon wurden 1400 fl. CM. der Anschaffung der physikalischen Lehrmittel gewidmet; 3195 fl. 45 kr. CM. konnten auf die Deckung der Baukosten verwendet werden, reichten jedoch dazu nicht völlig aus; weßhalb der mittlerweile in den Ruhestand versetzte Herr Gymnasial-Direktor Joseph Krauß, in unermüdlicher Ausdauer sein, troß vieler und großer

Schwierigkeiten so weit gediehenes Werk selbst und vollständig zu Ende zu führen bemüht, es unternommen hat, einen Rest pr. 764 fl. 40 kr. CM. mittelst einer Verlosung erbetener und von vielen Seiten reichlich gespendeter Gewinnstgegenstände zu tilgen, welche am 7. August 1851 Statt finden sollte (Programm 1851 S. 15—19).

II. Lehrmittel.

1. Die Scherschnik'sche Sammlung.

A. Bibliothek.

Als Bibliothek benützt das katholische Gymnasium die, von dem am 21. Jänner 1814 in Teschen verstorbenen Hochwürdigen Herrn Probsten Leopold Scherschnik, Weltpriester und Präfekten des Teschner k. k. katholischen Gymnasiums, erstem Vorsteher des Baron Cselesta'schen Convikets, Bürger der Stadt Teschen (laut zu Troppau am 18. Juni 1824 ausgefertigten Stiftsbriefes, eingetragen in das Urkundenbuch des herzoglichen Landrechtes in Teschen am 21. Juni 1824, genehmigt von der k. k. mähr. schles. Landesstelle ddo. 9. August 1824 Z. 22,713), zum öffentlichen Gebrauche der Stadt Teschen bestimmte, in dem durch den Herrn Probsten aus eigenen Mitteln vom Aerar hiezu angekauften, alten Gymnasialgebäude befindliche Büchersammlung nach der Uebung und dem Wunsche des edlen Erblassers vorzugsweise zur wissenschaftlichen Ausbildung der katholischen Gymnasialjugend.

Zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek und des damit verbundenen Museums wurde eine Summe von 12187 fl. 43 kr. als Fondskapital von demselben testamentarisch zugewiesen und eine Uebereinkunft mit der Bürgerschaft der Stadt Teschen kontraktmäßig durch einen Kaufschilling getroffen, vermöge welchem alljährlich ein Freischießen zur Hebung der Fondseinkünfte abgehalten werden soll. Zur Anschaffung von Büchern sollen jährlich 50 fl. W. W. verwendet und aus dem Ueberschuße der Interessen soll der Bibliothekar, der Museumsdiener und der Schulläuter, nebst den angewiesenen Naturalquartieren im Bibliotheksgebäude remunerirt und die weiteren Auslagen für Beheizung, Beleuchtung, Reinigung 2c. getragen werden. Später gestattete das Hochlöbliche k. k. mähr. schles. Gubernium mit Erlaß vom 26. Jänner 1839 Z. 39,770, daß alljährlich 30 fl. für die Bibliothek und 10 fl. für das Naturalienkabinet verwendet werden können. Nach der neuen Organisirung der Gymnasien im Jahre 1849, nachdem durch die unermüdete Thätigkeit des damaligen Gymnasial-Direktors Hrn. Joseph Krauß nach ertheilter Bewilligung zur Errichtung eines katholischen Obergymnasiums das zweite Stockwerk zur Unterbringung der oberen Classen mit dem physikalischen Cabinete und chemischen Laboratorium im Schuljahre 1849—50 erbaut worden war, wußte der von seinen Mitbürgern hochgefeierte, für seine Verdienste von Allerhöchst Sr. k. k. Majestät mit der großen goldenen Medaille ausgezeichnete Curator der Scherschnik'schen Stiftung, Herr Johann Krischker

pens. herzogl. Landrath, bei der k. k. Statthalterei dahin zu wirken, daß die Anschaffung von neueren wissenschaftlichen Werken nach den drei Richtungen der Gymnasialbildung im Jahre 1850 in einer Höhe von 200 fl. CM. und im Schuljahre 1851 mit 193 fl. CM. zum Gebrauche der Teschner katholischen Gymnasiallehrer und Studierenden hohen Orts bewilliget wurde.

Ende 1851 zählte die Bibliothek 8480 Werke mit 12,480 Bänden.

Das älteste gedruckte Werk dieser Bibliothek ist: **Isidori junioris, hispalensis Episcopi etymologiarum libri 20 per Güntherum Zainer etc. Reutlingen die 19. Novembris 1472.** Unter vielen und meist historischen Manuskripten ist eine Uebersetzung des „Orlando Furioso" ins Polnische von Kochanovski, 2 Theile, von welcher der erste Theil, in Krakau abgedruckt, höchst bemerkenswerth ist, der zweite jedoch gar nicht bekannt zu sein scheint. Einen Theil des Manuskriptes schrieb Oglobowski. Ueber die historischen Quellen der Bibliothek und der Stadt Teschen, sowohl Originalien als Copien der Urkunden des Herzogthums für die Geschichte desselben handelt ein specieller Aufsatz, von welchem ein kleiner Theil vorläufig aufgenommen wurde.

B. Museum.

Mit der Scherschnik'schen Bibliothek steht in untrennbarer Verbindung dessen Museum in demselben Gebäude. Der wissenschaftliche Inhalt desselben wird durch folgende Angaben ersichtlich gemacht:

I. Die zoologische Sammlung

enthält:

1. An ausgestopften Vögeln: Inländische 90
   Ausländische 306 Exemplare.
2. Vierfüßler 26 Stück, meist inländisch.
3. Käfer über 2200 inländische Arten.
4. Schmetterlinge 200 Stück.
5. Conchylien 612 Stück.
6. Holzarten 79 Kästchen.

II. Mineraliensammlung.

Die Mineraliensammlung umfaßt über 5200 Stück in eigenen dazu angefertigten Kästen nach Werner's System geordnet.

Dieselbe wurde durch den früheren Bibliothekar und Custos Herrn Albin **Heinrich**, pens. k. k. Professor und Vice-Präses der historisch-statistischen Sektion der k. k. mährischen Gesellschaft zur Förderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn zuerst wissenschaftlich geordnet und bedeutend mit Mineralien der Karpathengegend vermehrt. Die Petrefakten-Sammlung jedoch hat großentheils angelegt und durch fleißige Sammlungen in Schlesien, Galizien und Russisch-Polen nicht unbedeutend vermehrt der gegenwärtige Bibliothekar und

Custos Herr Carl Schwarz, pens. k. k. Humanitäts-Professor, Mitglied der städtischen Gemeindedeputation.

III. Botanik.

Die botanische Sammlung ist bezüglich der Flora von Niederschlesien fast vollständig zu nennen. Dieselbe wurde vom Professor Heinrich angelegt, in der neueren Zeit kompletirt und vom jetzigen Bibliothekar nach Familien geordnet und katalogisirt; auch wurden den Verzeichnissen die hierorts gebräuchlichen Benennungen beigefügt. Die Angabe des Fundortes, der Blüthezeit, der böhmischen und polnischen Bezeichnung wäre zum Elementarstudium für Studierende anzuempfehlen.

IV. Physik.

Diese Abtheilung des Museums ist dürftig ausgestattet. Die Sammlung der elektrischen Apparate wurde dem Gymnasium überlassen und befindet sich in dem physikalischen Cabinete desselben. Dieselben sind meist von älterer Construktion angefertigt. Die Modellensammlung ist unbedeutend und umfaßt Objekte geringeren Werthes. Auch ist die Mehrzahl derselben schon schadhaft geworden, und wird deßhalb in einem Zimmer zu ebener Erde aufbewahrt.

V. Numismatik.

Die numismatische Sammlung enthält 2804 Stück, theils Metallmünzen, theils merkwürdige Gypsabdrücke. Unter den vielen, mitunter seltenen Münzen befinden sich drei mineralogische Münzen von Silber im Werthe von 2 bis 3 fl. CM., welche deßwegen bemerkenswerth sind, weil sie von dem verstorbenen Hrn. Präfekten Scherschnik denjenigen Schülern alljährlich als Eigenthum gegeben wurden, welche nach der damaligen Einrichtung der Gymnasien in diesem nicht obligaten Lehrgegenstande sich besonders ausgezeichnet haben. Für die Prägung dieser Münzen ist auch der Doppelstempel dazu vorhanden.

VI. Geographie.

An Globen, Landkarten, Atlanten sind 71 Werke vorhanden, obwohl von geringer Brauchbarkeit im Vergleiche mit den wissenschaftlichen Leistungen der Gegenwart.

VII. Kunstobjekte.

An Kunstgegenständen ist eine Kupferstichsammlung mit 327 Stück bemerkenswerth; an germanischen und griechischen Antiquitäten zählt das Museum 52 Stück, an diversen Alterthümern überhaupt sind noch vorhanden 103 Stück; an Bildern und Zeichnungen werden in der Bibliothek 49 Stück bewahrt.

Eine detaillirte Beschreibung mit Angabe des wissenschaftlichen und Kunstwerthes der einzelnen Objekte der Scherschnik'schen Sammlung wird der Gegenstand einer besondern Abhandlung sein.

2. Gymnasial-Bibliothek.

Beim katholischen Gymnasium befand sich bisher in dem Conferenzzimmer des Gymnasiallehrkörpers eine kleine Sammlung von älteren Lehrbüchern und einzelnen in den letzten zwei Schuljahren angeschafften kleineren Werken, deren Gesammtzahl sich nach dem Inventarium des Gymasiums auf 98 Bände beläuft. Diese Büchersammlung wurde im Laufe des Schuljahres 1852 durch mehrere wissenschaftliche Schriften vermehrt, so daß sich mit dem Abschluße des Kataloges am 1. Juli 1852 als Gesammtbestand 152 Werke ergaben.

3. Das physikalische Cabinet.

Das physikalische Cabinet besteht aus den durch die patriotische Thätigkeit des in Teschen hochverdienten pens. k. k. Direktors des katholischen Gymnasiums, Herrn Joseph Krauß, Weltpriesters, Inhabers des Franz-Josephs-Ordens, fürstbischöflichen Breslauer Consistorial-Raths &c., in den Schuljahren 1849, 1850, 1851 angeschafften und noch fortwährend durch die theilnehmende Verwendung desselben neu hinzukommenden Apparaten, welche in Wien durch die besondere Sorgfalt und Güte des k. k. Gymnasial-Direktors Herrn Dr. J. Schlecht bestellt und nach erfolgter Ablieferung geprüft werden.

Nicht minder werkthätig zeigte sich weiter derselbe, als im Laufe des heurigen Schuljahres die Führung einer Zwischenwand in dem für das physikalische Cabinet bestimmten Lokale von der dermaligen Direktion als nothwendig erachtet wurde, bei welcher Gelegenheit Krauß abermal die Auslagen der gesammten Baulichkeiten mit den Tischler- und Schlosserarbeiten übernahm und die Anfertigung von fünf großen Kästen, behufs der Unterbringung sämmtlicher physikalischer Apparate, aus eigenen Mitteln ausführte. Zugleich sprach derselbe wiederholt aus, daß er keine Gelegenheit verabsäumen werde, für das Gedeihen des katholischen Gymnasiums nach dem Umfange seiner Kräfte zu wirken, hinzufügend, daß der größere Theil des Dankes für den Aufbau des zweiten Stockes dem hohen Adel, dem hohen und niederen Clerus gebühre, von welchen, wie im Programme des vorigen Jahres einzeln bekannt gegeben ward, mit aufopfernder Theilnahme bedeutende Beiträge geleistet wurden.

Das hohe k. k. Ministerium des Unterrichtes hat ebenfalls zur Deckung der Baukosten des Obergymnasiums einen Betrag von 500 fl. CM. mit dem hohen Erlasse vom 31. August 1851 Z. 6504 angewiesen, welcher im Monate Dezember 1851 seiner Bestimmung zugeführt wurde. Im Jahre 1852 kamen Vermehrungen hinzu.

Das Gymnasium besitzt außerdem kleine naturhistorische, geographische, mathemathische und Kupferstich-Sammlungen

III. Das Baron Cselesta'sche adelige Convikt in Teschen.

Mit dem k. k. katholischen Gymnasium steht nach dem Testamente des am 20. Mai 1796 verstorbenen Carl Freiherrn v. Cselesta das von demselben für

10 Zöglinge gestiftete adelige Convikt als Bildungs- und Erziehungsanstalt in Teschen, im innigen und untrennbaren Zusammenhange. Nach dem von Allerhöchst Sr. k. k. Majestät dem seligen Kaiser Franz I. bestättigten Stiftsbriefe ddo. 10. März 1795 §. 18 hat der jedesmalige Präfekt des Gymnasiums zugleich erster Vorsteher des Conviktes und der zweite Vorsteher Professor daselbst zu sein. Beide aber müssen dem katholischen Priesterstande angehören. Dieses Bildungsinstitut ist mit einem Fundationskapitale von 80,000 fl. W. W. gestiftet und zur Unterbringung der Zöglinge das dem Stifter gehörige freiherrliche Haus Nr. 26 in der tiefen Gasse den Vorstehern übergeben worden. Im Jahre 1820 wurde über Antrag des herzoglichen Landrechtes als der hohen Curatelsbehörde des Conviktes die Erbauung eines eigenen Stifthauses auf dem Boberekgrunde nächst dem Convente der Barmherzigen in Antrag gebracht, bis zum Jahre 1824 ausgeführt, und am 17. Juni desselben Jahres bezogen. Se. k. k. Hoheit der Durchlauchtigste hochselige Erzherzog Carl widmete großmüthig zum Neubaue des Stiftes so bedeutende Spenden, daß Hochderselbe als der zweite Stifter des Institutes mit Recht angesehen werden kann. Dieß bezeugt auch in dankbarster Anerkennung der Mitwelt die in Marmor geschnittene Aufschrift des Convikte: **Quod pie destinavit educationi juventutis nobilis L. B. Carolus de Cselesta, large auxit Albertus dux, benigne conservat Carolus Archidux Austriae.**

Da aber die von dem Capitale pr. 80,000 fl. W. W. entfallenden 5pCt. Interessen pr. 1600 fl. CM. viel zu gering sind, um 10 Zöglinge, 2 Stiftsbediente, (arme Studierende, welche bei Tische bedienen und die äußeren Gänge für die Stiftlinge besorgen) einen Ober- und Untervorsteher, fünf Dienstleute, als: 1 Koch oder Köchin, Hausmeister, Hausknecht, eine Stuben- und Küchenmagd, zusammen also 19 Personen zu verköstigen, mit dem nothwendigsten Comfort zu versehen, die weiteren Auslagen der Bekleidung und Wäsche der Stiftlinge, Beleuchtung, Beheizung sammt den jährlichen Conservationskosten des als Gebäude nicht unbedeutenden Stiftshauses zu bestreiten, und die oben genannten 7 Individuen des Hauspersonals mit dem Stiftskassier für ihre Mühewaltung zu remuneriren, so wurde von der hohen Curatelsbehörde schon seit einem Zeitraume von 40 Jahren her gestattet, daß Studierende angesehener Familien als Pensionäre angenommen werden dürfen. Das Kostgeld wurde von dem k. k. Teschner Landesgerichte als der dermaligen hohen Curatelsbehörde mit 140 fl. CM. für ein Schuljahr mit Vorhineinentrichtung pr. Semester mit 70 fl. CM. an den Herrn Stifts-Cassier festgesetzt. Bei dem dermaligen Personalstande von 8 Kostzöglingen mit Einschluß obiger 12 Stiftlinge und 7 Personen des Hauspersonals, zusammen also 27 Individien, und einem Gesammteinkommen von obigen 1600 und dem Kostgelde pr. 140 $\times$ 8 = 1120, zusammen mit 2720 fl. CM. stellt sich heraus, daß bei dem Besoldungsetat jährlicher

80 fl. für den Obervorsteher,

60 „ „ Untervorsteher,

48 fl. für den Stifts-Cassier,
16 „ „ Hausdoktor.
16 „ „ Hausapotheker,
240 „ „ 2 Stipendien der Stiftlinge an der Universität,
60 „ „ Hausintendant,
40 „ „ Koch oder Köchin,
28 „ „ Stubenmagd,
20 „ „ Küchenmagd,
24 „ „ Hausknecht,
8 „ „ 2 Stiftsbediente à 4 fl.
19 fl. 48 kr. für Diskretionen zum Neujahr und Jahrmarkt,

60 fl. für die Wäscherin, der Verköstigungsquotient für Ein Individuum sich mit Einschluß der Reparaturen, Anschaffung der Kleider, Stiefel und Wäsche für die Stiftlinge, der Steuern, Servitutszinse, Reinigungsauslagen, Einrichtungsgegenstände, Feld- und Gartenarbeiten, der gesammten Professionisten-conti, deren Durchschnittssumme jährlich auf 300 fl. gezählt werden kann; — auf 62 fl. 58 kr. CM. pr. Individuum beläuft, welche Summe bei der gegenwärtigen Theuerung aller Lebensbedürfnisse, bei dem Mangel der Kartoffeln, der geringeren und unausgiebigen Ernte der Feld- und Gartenfrüchte des vorigen Jahres, eine höchst mäßige genannt werden muß. Im Stiftshause führt die Oberleitung der 1. Vorsteher in ökonomischer und pädagogischer Beziehung mit der Verrechnung der Verköstigungsauslagen, der 2. Vorsteher hat stiftungsmäßig ausschließend das Detail der häuslichen Unterrichtes und der Erziehung zu besorgen.

Die Hausordnung ist für jeden Tag durch den Stiftsbrief unter der Verantwortlichkeit der Vorsteher geregelt. Die Stifts- und Kostzöglinge nehmen an dem Gymnasialunterrichte Theil, genießen den Unterricht in der französischen italienischen und englischen Sprache, Kalligraphie und Zeichnen, erhalten im Wintersemester Unterricht in der Gymnastik und im Tanzen auf Kosten des Institutes, nehmen Antheil am Gesangunterrichte des Gesanglehrers Herrn Herbin, welcher seine besondere Theilnahme für die Stiftszöglinge dadurch offenbarte daß er denselben jeden Sonntag eine unentgeltliche Extrastunde vom Neujahr angefangen gab. Im Sommersemester wurde denselben die Gelegenheit geboten, das Schwimmen in der militärischen Schwimmschule zu erlernen.

In dieses Erziehungsinstitut, welches zunächst für die adeligen Descendenten des edlen Stifters Baron Cselesta und der in dem Stiftsbriefe ausdrücklich genannten Herrn Barone Bees, Saintgenois, und Rudolph Cselesta bestimmt ist, können auch arme adelige Knaben des Teschner Fürstenthums und nach §. XXXIII des Stiftsbriefes Teschner Bürgersöhne aufgenommen werden

Mit Rücksicht auf die hochherzigen Gaben des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Carl soll jedoch auf Söhne verdienter erzherzogl. Kammerbeamten besonderer Bedacht genommen werden. Das Stift bezieht auch fortwährend hiefür einen Holzunterstützungbeitrag von der erzherzogl. Kammer mit jährlichen 40 Klaf-

tern Holzes; der Hochgeborne Graf Mönnich von Larisch, Herrschaftsbesitzer von Karwin, gestattete bisher alljährlich, daß das Convikt 200 Metzen grober Steinkohlen um den halben Verkaufspreis beziehen könne (Programm 1852 S. 35 bis 44, eins der besten, vom prov. Direktor Gabriel).

K. Das k. k. evangelische Obergymnasium in Teschen.

I. Geschichtliche Nachrichten, von Sittig.

Nachdem dieses Gymnasium, in den deutschen und galizischen Erblanden das einzige evangelische, bisher, erwachsen aus dem Schooße einer treuen Kirchengemeinde, nur mit bescheidenen Mitteln und stiller Hingebung über ein und ein halbes Jahrhundert das Werk der Jugendbildung gefördert hat, in der neuesten Zeit aber, durch allerhöchste Entschließung vom 9. Juni 1850, in die Erhaltung des Staates übernommen worden ist; so dürfte es nicht ohne allgemeineres Interesse sein, dieses Programm mit einer gedrängten Darstellung der geschichtlichen Verhältnisse dieser Schulanstalt zu eröffnen.

Seit dem dreißigjährigen Kriege waren die evangelischen Schlesier fast sämmtlicher Kirchen und Schulen verlustig gegangen. Wenigstens erscheint in der Ferne lange Zeit hindurch nur das evangelische Gymnasium zu Brieg in Nieder-Schlesien als die nächste Stätte wissenschaftlicher Vorbildung. Erst nach einem halben Jahrhundert eröffnete sich auch für die oberschlesischen Evangelischen eine freiere Bewegung im eigenen Lande. Denn durch die Convention zu Altranstädt von 1707, welche Kaiser Joseph I, damaliger schlesischer Landesherr und Karl XII., König von Schweden geschlossen, ward den evangelischen Ständen und Gemeinden im Fürstenthum Teschen das Recht der Gründung einer eigenen Kirche und lateinischen Schule vor Teschen zugestanden. — Die Gründung der Teschner evangelischen Schulanstalt beginnt, als daselbst am 24. Mai 1709 die k. k. Commissäre: Graf Ludwig von Zinzendorf, k. k. Hofkriegsrath und Abgesandter am schwedischen Hofe, und Graf von Tenczin, Erbherr zu Konskau, und k. k. Landeshauptmann mit der beglückenden Kunde erschienen, daß hier eine evangelische Gnadenkirche und Schule erbaut werden dürfe. Die Aufpflanzung des kaiserl. Adlers bezeichnete dieses Feld künftiger Saaten des Geistes, worauf die Feier des ersten Kirchen- und Schulfestes jenen denkwürdigen Akt verherrlichte.

Ungleich größer als gegenwärtig war damals der Andrang von Zöglingen aus Mähren und Böhmen, so daß schon 1712 ein hölzernes Schulhaus gebaut werden mußte. Doch reichliche Hilfsquellen aus Würtemberg, Sachsen, Brandenburg und den Reichsstädten des schwäbischen Kreises förderten neben dem Kirchenbau zugleich die Aufführung des gegenwärtigen Schulgebäudes, welches unter Leitung des Schulinspektors und deutschen Predigers Adam Steinmetz vollendet und den 5. November 1725 eingeweiht wurde. Um den regen Antheil und die Betriebsamkeit der kleinen Gelehrtenschule treulich zu berichten, hebt

die Einweihungsurkunde (kurzer Entwurf der devotesten und allerunterthänigsten Pflichtbezeugung u. s. w. Brieg bei Trampsch) u. a. hervor, daß bei dieser Gelegenheit zehn Schüler in deutscher, sechs in lateinischer, zwei in polnischer, einer in böhmischer, einer in griechischer und hebräischer Sprache Reden hielten. — Zwar mußte ein Verpflegshaus, worin sowohl entfernte als mittellose und verwaiste Schüler gespeist nnd versorgt wurden, nach einigen Jahren aufgehoben werden, da „Aufsehen" und Mißgunst den fernern Bestand hinderten. Dennoch steuerten noch ferner Wohlthäter zur Unterstützung von Jünglingen bei, wenngleich die Gaben nur sparsam eingingen. Namentlich bethätigte sich dabei Graf Johann Erdmann von Promnitz, Standesherr zu Pleß *) durch den Unterhalt von 40 Schülern. Das Gedeihen der jungen Saat ward nur zu bald gestört, als Steinmetz, die Lehrer Jerichow **) und Sarganek ***), des Pietismus verdächtigt, laut hoher Weisung 1730 ihre Aemter aufgeben und Teschen verlassen mußten, obgleich sie nach geführter Untersuchung freigesprochen worden. Erst in 4 Jahren folgten Hentschel und von Radötzki als Schulrektoren nacheinander, worauf ein gleich rascher Wechsel eine Zeitlang herrschte. Als sofort im Breslauer Frieden 1742 ganz Niederschlesien nebst dem größten Theil von Oberschlesien an Preußen abgetreten wurde, verlor zugleich die Schule viele ansehnliche Gönner und Freunde. Mit freundlichem Sinne gedachte derselben ihr ehemaliger Gründer Steinmetz, Abt zu Klosterberge bei Magdeburg († 1762), welcher Hennike, einen dortigen Conventualen zum Rektor der Anstalt empfahl. Jetzt wurde die Stellung und Wirksamkeit der Lehrer dadurch geregelt, daß nach allerhöchster Verordnung der Genannte so wie alle künftigen Lehrer vor dem k. k. Consistorium, das sich bis 1784 zu Teschen befand, geprüft und zur höchsten Bestätigung vorgeschlagen werden mußten. Kaum hatte die Anstalt sich einer sicheren und geregelten Wirksamkeit zu erfreuen, bezog während des siebenjährigen Krieges ein im kaiserlichen Solde stehendes toskanisches Infanterie-Regiment zu Teschen sein Winterquartier. Das Schulgebäude ward der abgesonderten freien Lage und Räumlichkeit wegen zum Militärspital eingerichtet, damit Stadt und Einwohner vor ansteckenden Krankheiten verschont blieben. Die Entlassung der Jugend, die Herbeischaffung der nöthigen Spitalgeräthschaften und die Entfernung der Lehrer aus den Wohnungen im Schulgebäude war das Werk gebieterischer Eile und Nöthigung; fürwahr ein trauriger Zustand, dessen Eintritt durch sein Zusammentreffen mit dem 50. Jubeljahr der Schule hinlänglich bezeichnet ist. Nur der Hinblick auf die Bedrängniß des Vaterlandes konnte die Kirchengemeinde für die augenblicklichen Opfer entschädigen, wenngleich sofort andere Verluste bald nachfolgten. Denn zwei Jahre hindurch blieben die Schüler der oberen Classen völlig aus, während Schulinspektor Schuchardt und Con-

*) Geboren 1719, † 1785.

**) † 1759, schrieb ein Programm: de providentia Dei singulari circa scholas Silesiae.

***) † zu Halle als Inspektor des königl. Waisenhauses 1743. Sein Leben beschrieb Direktor Oertel im Programm: vita G. Sarganeci etc. Norimbergae 1763. 4.

rektor Muthmann von der Seuche hingerafft wurden, und Hennike nach dem Verluste der Gattin mit den Seinen 1764 in die Heimath zurückkehrte. Da es im Lande selbst an geeigneten Lehrern fehlte und Ausländern kein Zutritt gewährt war, so konnte das Rektorat erst 1771 wieder besetzt werden. Indeß war Friedrich Freiherr von Kalisch als Kirchenvorstand bemüht, der gesunkenen Schule aufzuhelfen und unter Anregung des Schulinspektors Bartelmuß die Schülerzahl zu vermehren. Freiwillig unterzeichnete Beiträge deckten zwar den Bedarf für 30 unbemittelte Zöglinge, deren fernerer Unterhalt aber immer schwieriger ward, indem durch den nächstfolgenden Umschwung der Verhältnisse die angesehensten unter den entfernten Gönnern sich auf ihr eignes Gebiet zu beschränken anfingen.

Diese Veränderung erfolgte nach Erscheinung des Toleranzpatentes, durch welches der hochherzige Kaiser Joseph II die Gewissens- und Religionsfreiheit auch für die Evangelischen der deutsch-galizischen Erblande 1781 ins Leben rief. Da Gotteshäuser und Schulen aller Orten sich freudig erhoben, säumten auch die Lehrer der Teschner Schule, insgesammt Theologen, nicht länger, dem Rufe als Seelsorger der neugebildeten Gemeinden zu folgen. Seit dieser Zeit bleibt die Anstalt in ihrer Gesammterscheinung fast nur ein stetes Spiel wechselnder Geschicke, und ihre Lehrerstellen selten mehr als bloße Uebergangsposten zu besseren Schul- oder Kirchenämtern. An den Grenzen der beiden Jahrhunderte hatte sie durch so manche ernste Gefahr sich ein dürftiges Dasein zu erkämpfen, die Schrecken der Elemente und der Kriegsbewegung nicht ohne eigene bedeutende Opfer dahin ziehen sehen. Zwar ließ der rasende Brand, welcher den 6. Mai 1789 fast die ganze Stadt in Asche legte, die evangelische Kirche und Schule unversehrt stehen. Ja, dies gewährte noch den Bewohnern der angrenzenden wohlerhaltenen Gebäude den Trost, ihren bedrängten katholischen Mitbürgern hilfreich die Hand zu bieten. Selbst das k. k. Kreisamt, der Magistrat und das katholische Gymnasium wurden theils im evangelischen Schulgebäude, theils in den zur Kirche gehörigen Häusern aufgenommen. Indeß waren die Folgen der Schlacht bei Austerlitz seit 1805 und 1806 durch die zahlreichen Durchmärsche sowohl als durch den abermaligen Ausbruch einer Epidemie für den Zustand der Anstalt höchst nachtheilig. Ueberdies ward das Schulhaus eine Zeitlang der Jugend des hiesigen militärischen Erziehungshauses eingeräumt. Nach solchen Unfällen vermochten alle Bestrebungen von Seite der Gemeinde und Behörde die Schule nicht wieder zur Blüthe zu erheben. Uebrigens wurde fortwährend der ursprüngliche sächsische Lehrplan und die Schulordnung, welche Steinmetz eingeführt hatte, festgehalten. Außer den gewöhnlichen Gymnasialstudien wurde die deutsche, französische, polnische, hebräische Sprache, Geometrie, Naturkunde, und bis 1810 philosophische Propädeutik gelehrt. Aus der Volksschule wurde von Quinta, Tertia ꝛc. zu Prima durch je zweijährige Curse aufgestiegen. Mit dieser Vorbildung pflegten die Schüler die inländischen, oder als Theologiestudierende (bis 1819) die Universitäten Wittenberg, Göttingen, Leipzig,

Jena und Tübingen von hier aus zu beziehen. — Seit 1742 werden statt 5 Lehrern im Ganzen 4, und seit 1782 oft nur 2 bis 3 Lehrer mit stets kombinirten Classen aufgeführt, deren Schülerzahl sammt der Volksschule um diese Zeit nie die Zahl 60 übersteigt. Sowohl die jährlichen Gehalte, welche 150 bis 300 fl. W. W. betrugen, als der Bedarf der Schule wurden aus Mangel eines eigenen Schulfondes noch immer von der Kirchengemeinde bestritten. Wie schätzbar dieser Nothpfennig den Lehrern erscheinen mußte, ist leicht begreiflich, da das ihnen zugewiesene Schulgeld nach der so häufigen Unterbrechung und spätern Abnahme des Schulbesuchs nur unbedeutend war, — ein Uebelstand, welcher bei der vorhandenen Ueberbürdung mit Schularbeiten nothwendig Abstumpfung oder Unzufriedenheit in dem Leben des Schulmannes erzeugen mußte. **Vas nisi sincerum est, quodcunque infundis acescit!** Gewiß ist ja nur ein heitres rein gestimmtes Gemüth vorzüglich im Stande, ein anderes harmonisch zu entwickeln! — Nichtsdestoweniger fanden sich auch um diese Zeit Männer, die ernstlich bemüht waren, das innere Leben der Schule zu kräftigen. Dahin gehört seit 1785—1802 Rektor D. Piesch, welcher durch gründliches Wissen und pädagogischen Takt ausgezeichnet, insbesondere das Studium der Pflanzenwelt im Teschenschen dauernd angeregt hat. Außer zahlreichen Gelegenheitsgedichten erschien von ihm im Drucke die deutsche Uebersetzung eines naturhistorischen Werkes aus dem Italienischen *). Ganz auf realem Gebiete bewegte sich Conrektor C. G. Rumi, ein treues Bild der Vielwisserei seiner Zeit, welcher 1801 nach Ungarn berufen wurde **). Rektor L. Andreski bis 1813 zugleich deutscher Prediger, als Schulmann nicht ohne Achtung und Verdienst.

Die freudige Erhebung in den Befreiungskriegen, die kühnen Bestrebungen für Fürst und Vaterland hatten den Kaiser und sein Volk durch gegenseitiges Vertrauen und Wohlthun zu inniger Theilnahme verbunden. So hatten denn weiland Sr. Majestät Franz I. laut Hofdekret vom 9. November 1810 Zahl 1576/238 und Consistorial-Dekrete vom 21. November 1810 ausgesprochen, daß für die Evangelischen der deutsch-galizischen Erblande zu Teschen ein theologisches Gymnasium errichtet werde. Da jedoch die vollständige Durchführung des Erlasses vorläufig in Aussicht gestellt wurde und die Reform sich blos auf die vorhandene Grundlage beschränken sollte, so wurden die ehemaligen 4 Classen mit zweijährigen Cursen oder sogenannten Doppelklassen, worunter die erste als Volksschule, die 3 übrigen als die 6 Classen der k. k. Gymnasien sich darstellten, organisirt und für die 4 Lehrer derselben ein jährlicher Staatsbeitrag von 400 fl. W. W. bewilligt. Zugleich hatten Sr. Majestät die Errichtung eines Alumneums zur Verpflegung von 20, später 35 Studierenden mit einem jährlichen Beitrage von je 30 fl. W. W. für einen Zögling unterstützt, wodurch der Besuch des

*) Cetti F. Naturgeschichte von Sardinien aus dem Italienischen 3 Theile. Leipzig 1784.

**) wurde Schulrektor zu Neudorf in der Zips, später am griechischen Gymnasium zu Carlowitz, trat zur katholischen Kirche über und † als Bibliothekar des Fürst-Primas von Ungarn.

Gymnasiums der entfernten Jugend aus den deutsch-galizischen Erblanden namhaft erleichtert wurde. Damit ein hinreichender Fond zur Erhaltung des Gymnasiums geschaffen würde, hatte ein höchstes Dekret von 1813 die evangelischen Gemeinden der deutsch-galizischen Erblande sammt Venedig bestimmte Beiträge zu leisten verpflichtet und außerdem mußten die evangelischen Bürger und Bauern des Teschner und Troppauer Kreises eine jährliche Beisteuer zur Bestreitung der jedesmaligen Baureparaturen (ad sarta tecta) beisteuern. Insbesondere errichtete die Kirchengemeinde, welche die fortwährende Benutzung der einzelnen Gebäude zugestand, sofort auch einen jährlichen Beitrag von 630 fl. W. W. für den Gymnasialfond. In kürzerer Zeit war derselbe in so weit angewachsen, um wenigstens den Bedarf zu einiger Erhöhung der bisherigen Lehrergehalte von 300 bis 600 fl. W. W. abwerfen zu können. Freilich hatte das Jahr 1814 wie ein Verhängniß auf die neuen Verhältnisse der Schulanstalt eingewirkt. Abermals mußten die Lehrzimmer verlassen und zur Verpflegung kranker Soldaten einige Wochen hindurch eingeräumt werden. Indeß waren die Lehrer bemüht, nachdem kaum das neue Schuljahr die Jugend zur Anstalt versammelt hatte, in ihren eigenen Wohnungen den gestörten Unterricht fortzusetzen. Im Laufe der Zeit traten die alten Mängel der innern Schulverhältnisse immer schärfer hervor, ohne daß eine ernstliche Hebung des Unterrichtes durch Vermehrung der Lehrkräfte zu erwarten stand. Nur geringe Abhilfe gewährte die beibehaltene Vertheilung der Lehrgegenstände nach den einzelnen Lehrfächern, an deren Stelle seit 1840 das Classensystem trat. Leider waren auch einzelne Männer, welche durch thatkräftigen Sinn und gediegenes Wissen sowohl den bisherigen Unterricht als auch die ausgesprochene Erweiterung der Anstalt zu einem höheren Studium zu verwirklichen gestrebt, mit der Zeit dahin geschwunden. Die Rektoren waren seit 1807 nicht nur Professoren, sondern zugleich Prediger der deutschen Gemeinde, während das Schulephorat, seit 1813 eine neue Aufsichtsbehörde des Gymnasiums, von den beiden Predigern der polnischen Gemeinde und dem Kirchenvorstand unentgeltlich verwaltet wurde. Als Rektor wirkte zunächst, seit 1817—1824 J. G. Lumnitzer, bekannt durch die Herausgabe naturhistorischer Tafeln und eines Lehrbuches der Naturgeschichte, gegenwärtig zu Brünn, als k. k. Superintendent von Mähren und Schlesien und steter Gönner des Gymnasinms hochverdient, seit 1824 — 1838 Rektor C. T. Sittig, an 25 Jahre als Schulmann bestrebt den Sinn der Jugend für das Studium des Alterthums anzuregen und das Ansehen der Schule kräftig zu wahren; Conrektor C. E. Fischer, († 1832) war ebenso sehr durch um fassende und gründliche wissenschaftliche Bildung hervorragend, als durch schöpferisches Talent für musikalische Dichtung ernster und heitrer Gattung nicht unbedeutend *).

In Erwartung der endlichen Erweiterung des Gymnasiums zu einem Lyceum

*) Schrieb u. a.: evangelische Choräle und eine Liederhalle oder Gesänge häuslicher Andacht mit Melodieen; beides ist zum Theil noch Manuskript.

begann man auf Verlangen der Studienbehörde die betreffenden Lehrpläne auszuarbeiten und zur Begutachtung vorzulegen. Inzwischen hatte sich die Schülerzahl bis auf 200 vermehrt. So mancher Jüngling sah sich genöthigt den Wunsch aufzugeben, die Vorbereitungsstudien zur Akademie hier zu Lande zurücklegen zu können. Erst unter der glorreichen Regierung Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I. wurde laut Studienhofkommissions-Dekret vom 20. Oktober 1845 Z. 7325 dem Teschner evangelischen Gymnasium die Errichtung einer philosophischen Classe von zwei Jahrgängen gewährt. Nachdem 1847 die Concursprüfungen abgehalten worden und darauf die allerhöchste Ernennung der drei Professoren vor sich gegangen, wurde der philosophische Lehrkursus unter Mitwirkung der beiden geistlichen Ephoren als Lehrer der Religionswissenschaft und Pädagogik den 13. September 1847 eröffnet. Der nothwendige Umbau der innern Räume des bisherigen Schulhauses erfolgte 1848 und 1849, wodurch nach Beschränkung der Lehrerwohnungen zu den vorhandenen Lehrzimmern noch ein Prüfungssaal, zwei Lehrsäle und zwei Cabinete für den physikalischen und naturhistorischen Apparat gewonnen wurden. Da die Geldkräfte der bestandenen Baukasse kaum den Anfang des Unternehmens decken konnten, so war die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 2000 fl. CM. eine schätzenswerthe Gabe. Zur Anschaffung eines größeren physikalischen Apparates wurden 1000 fl. CM., so wie eine Erhöhung des bisherigen Unterstützungsbeitrages für den Gymnasialfond auf jährliche 1300 fl. CM. gnädigst gewährt; auch flossen wie bisher für das Alumneum 420 fl. CM. aus der Staatskasse, während der Gymnasialfond für die Zukunft dennoch die auf 400 bis 600 fl. CM. erhöhten Gehalte nicht zu bestreiten vermochte. So waren denn wenigstens die äußeren Verhältnisse zur Wirksamkeit der geschaffenen Anstalt in so weit geordnet, daß man den bescheidenen Anforderungen, welche zur Zeit an den öffentlichen Unterricht überhaupt gestellt zu werden pflegten, entsprechen konnte. Allein um so dringender mußte, nachdem seit 1848 das Staatsleben einen wesentlichen Aufschwung erfahren, und mithin auch der hohe Zweck des Gymnasialunterrichts in seiner edelsten Bedeutung aufgefaßt worden, dem beklagenswerthen Zustand der Teschner evangelischen Schulanstalt gründliche Abhilfe zugewendet werden, um dieselbe, der neuen Lehrverfassung gemäß, zu einer würdigen Arbeitsstätte für Erziehung, Bildung und Wissenschaft zu gestalten. Aus diesem unabweislichen Bedürfniß entsprang auch der Wunsch und Entschluß des hiesigen Lehrkörpers, diese öffentliche Angelegenheit einem hohen Unterrichtsministerium zur Würdigung geziemend vorzutragen. Auf den Antrag des Herrn Ministers des Cultus und Unterrichts haben Sr. k. k. Majestät Kaiser Franz Joseph I. mit a. h. Entschließung vom 9. Juni 1850 laut Ministerialschreiben vom 11. September 1850 Z. 4727/555 allergnädigst zu bewilligen geruht, „daß das evangelische Gymnasium zu Teschen in Schlesien als eine öffentliche Unterrichtsanstalt in die Erhaltung des Staates, in so weit die eignen Einkünfte dieses Instituts nicht hinreichen die nöthigen Auslagen zu decken, übernommen, und daß die Ver-

handlung wegen Verwendung des Teschner Gymnasialfondes eben so, wie wegen Ermittlung der Dotation sogleich gepflogen werde. Auch wurde allergnädigst genehmigt, daß es von der Einhebung bestimmter jährlicher Beiträge zur Erhaltung dieses Gymnasiums, wozu bisher die evangelischen Gemeinden mehrerer Kronländer verhalten worden sind, abzukommen habe."

„Die allgemeine Verlautbarung dieser letztern Bestimmung durch das Reichsgesetzblatt wird gleichzeitig veranlaßt. Auch geruhte Se. Majestät die a. h. Willensmeinung dahin auszusprechen, daß dieses Gymnasium gleich den öffentlichen Anstalten dieser Art, jedoch vorläufig mit Beibehaltung der Doppelklassen und der gegenwärtigen Lehrerzahl eine zeitgemäße Reform erhalte. Hiebei ist der Einfluß der evangelischen Kirchenbehörde auf Plan und Ueberwachung des Religionsunterrichtes, auf die Anstellung der Religionslehrer, wenn solche besonders zu bestellen für nothwendig erkannt werden sollte, ferner der Einfluß derjenigen Personen, denen die Vertretung der Fonde dieser Anstalt obliegt, auf die Anstellung der Lehrer, nach Maßgabe des Beitrages, den diese Fonde zur Erhaltung der Lehrer liefern, zu wahren und zu regeln u. s. w." In Folge dieses hohen Ministerialschreibens ist die betreffende kommissionelle Verhandlung im Dezember 1850 im Gymnasium gepflogen worden.

Auf Grund dieser a. h. Verfügung und der damit zusammenhängenden Verhandlungen ist die Anstalt sofort darauf hingewiesen, ihrer weitern Entwicklung entgegenzuschreiten, um den hohen Aufgaben einer fortschreitenden Bildung im Einklange mit den würdigen und erhabenen Zwecken des Staates in angemessener Weise zu entsprechen (Programm 1851 S. 3—9).

II. Lehrmittel.

1. Die Bibliothek bestand schon vor 1812 aus einigen Hunderten von Bänden und Broschüren, von denen sehr viele als gänzlich abgenutzt und veraltet nach und nach ausgeschieden werden mußten. Im Jahre 1849 wurde sie durch ein sehr schätzbares Geschenk des Herrn Ritters von Kalchberg, gegenwärtig k. k. Statthalters von Schlesien, bestehend in 75 Bänden neuerer philosophischer Schriften, bereichert. In diesem Schuljahre sind durch Schenkung von Professor Sittig 100 Bände historischen und vermischten Inhalts, und durch Ankauf aus Beiträgen der Schüler 17 neueste Werke in 28 Bänden hinzugekommen. Gegenwärtig zählt die Bibliothek 400 Bände.

2. Die naturhistorische Sammlung besteht in ihrem zoologischen Theile aus 18 Stück ausgestopften Säugethieren, 164 Vögeln, 2 Amphibien und einer kleinen Käfersammlung. Die gesammten Mammalien, die afrikanischen Vögel und afrikanischen Käfer sind ein Geschenk von dem bekannten Reisenden Theodor Kotschy, die europäischen Thiere aber theils von Professor Sittig geschenkt, theils durch Tausch erworben. Eine botanische Sammlung besteht zur Zeit noch nicht; beim Unterrichte benutzt aber Professor Dr. Plucar sein eigenes

Herbarium. Zu der Mineraliensammlung, wie sie schon früher bestand, kam im Jahre 1849 eine Collektion von 450 Mineralien als ein ansehnliches Geschenk des Herrn Max v. Scharschmidt hinzu. In diesem Schuljahre sind die naturhistorischen Sammlungen nicht vermehrt worden.

3) Von mathematischen und physikalischen Instrumenten besaß das Gymnasium schon seit 1820 durch die Gnade weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I. eine schätzbare Sammlung, welche im Jahre 1848 durch ein Gnadengeschenk Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I. von 1000 fl. CM. sehr bedeutend vermehrt worden ist, so daß sie gegenwärtig wenigstens dem dringendsten Bedürfnisse beim Unterrichte entspricht. In diesem Schuljahre hat keine Vermehrung Statt gefunden.

III. Das Alumneum.

Mit dem Gymnasium eng verbunden und auf dessen Frequenz von bedeutendem Einfluß ist das seit 1813 bestehende Alumneum als eine Verpflegsanstalt für arme Schüler, die darin Wohnung, Kost und die übrigen Lebensbedürfnisse, außer Kleidung und Büchern erhalten. Das nöthige Gebäude hat die Kirchengemeinde angewiesen, die Baulichkeiten und Einrichtungsstücke aber wurden bisher durch repartirte Beiträge von den sämmtlichen evangelischen Haus- und Grundbesitzern in Schlesien bestritten. Gegenwärtig ist die Zahl der Beneficiarien auf 35 bestimmt, für welche ein jährlicher Beitrag von 12 fl. CM. per Kopf, daher zusammen 420 fl. CM., aus dem k. k. Aerar fließt, und von denen jeder in diesem Jahre 24 fl. CM. an Kostgeld gezahlt hat. Eine Beihilfe gewährt das Bludowskische Stiftungslegat von jährlichen 300 fl. CM. Den nächsten Anspruch auf die Aufnahme in diese Anstalt haben Söhne von Pastoren und Schullehrern. Die Oberaufsicht über dieselbe hat das Ephorat des Gymnasiums, an welches auch die Aufnahmsgesuche unter Beifügung von Schul-, Armuths- und Impfzeugnissen zu richten sind; die specielle Oekonomie besorgt gegenwärtig Ephor Zlik, die Disciplinar-Aufsicht aber Professor Kalsar.

IV. Stipendien.

Aus der bei der hiesigen Kirchenanstalt bestehenden Stiftungskasse werden jährlich auch 15 Gymnasialschüler mit Stipendien betheilt. Die Stiftungskapitalien stammen durchwegs von Stiftern aus dem vorigen Jahrhunderte her und gehen theilweise bis in das Jahr 1716 hinauf. Die Unterstützungen sind seit dem a. h. Finanzpatente vom Jahre 1811 sehr gering und betragen nur noch 6—30 fl. W. W., und in der Gesammtsumme 221 fl. 20 kr. W. W. jährlich. Die Stiftungsbriefe enthalten die Bedingungen bei Betheilung mit Stipendien; in der Regel können sie nur gebornen Schlesiern verliehen werden (Programm 1851 S. 27).

L. Das k. k. Obergymnasium in Troppau.

I. Die Chronik des Gymnasiums und zugleich der Stadt Troppau von 1613 — 1642

im Programme von 1851 S. 27 — 32 übergehen wir, weil dieselbe ganz aus Ens Oppaland, Wien 1835, I. Bd. S. 116—138, II. S. 114—134 geschöpft ist.

Lehrmittel.

1. Die Gymnasialbibliothek, die jährlich mit 50 fl. CM. aus dem k. k. Studienfonde dotirt ist, größtentheils lateinische und griechische Klassiker und andere zum Gymnasialstudium behilfliche Werke enthält.

2. Die Schülerbibliothek erst seit 3 Jahren im Entstehen. Es wurden in diesem Jahre aus dem Lehrmittelfonde für dieselbe nach Beschluß des Lehrkörpers in der Conferenz am 16. November 1851, 100 fl. C. M. ausgeworfen und dafür entsprechende Werke, Karten und andere Behelfe des Unterrichtes nach Vorschlag der einzelnen Lehrer und Genehmigung des gesammten Lehrkörpers angeschafft.

3. Das physikalische Kabinet. Es ist seit seinem dreijährigen Bestehen durch die Munificenz des hochlöblichen schlesischen Conventes und durch den Lehrmittelfond in einen Stand gesetzt, daß Physik mit Erfolg gelehrt und die meisten Experimente den Schülern vorgezeigt werden können. In der Lehrerkonferenz am 16. November 1851 wurden nach Beschluß des Lehrkörpers für das laufende Schuljahr 300 fl. C. M. aus dem Lehrmittelfonde zur Anschaffung neuer Instrumente und 80 fl. C. M. aus demselben Fonde zu physikalischen Versuchen bewilligt.

4. Das große und ausgebreitete Museum, dessen zahlreiche Sammlungen aus allen Naturzweigen und dessen zahlreiche Bibliothek den Lehrern wie den Schülern unter den statutenmäßigen Bedingungen zu Gebote stehen. Es wurde theils durch Schenkungen, theils durch Ankauf aus seinem Vermögen in den einzelnen Zweigen im laufenden Jahre entsprechend vermehrt (Programm 1852 S. 48; über das Museum mit einer Bibliothek von mehr als 20,000 Bänden S. Ens II. 157 — 216, Moravia 1838 Nro. 56 ff, Schriften der historischen Sektion III. 104).

Einige Quellen zur Geschichte Schlesiens überhaupt und des Herzogthums Teschen insbesondere.

(Aus Gabriel's Programm des Teschner kathol. Gymnasiums 1852 S. 15—24. Siehe dazu Heinrichs Abhandlungen: Schlesien unter den Piasten von 1163—1327, in Wolny's Taschenbuch 1829 S. 189 — 253, Heinrich's Geschichte des Herzogthums Teschen, Teschen 1818, und dessen: Bolko I. von Schweidnitz, im österreichischen Archive 1832 N. 108—122).

A. In der Scherschnik'schen Bibliothek.

1. **Anton von Richard** (Hauptmann bei dem k. k. Infanterie-Regiment v. Nugent) Beschreibung des Herzogthums Teschen, 1780. Fol. (Mit 3 genealogischen Tafeln).

2. **Christiani Rungii scriptores Silesiae, Pars I. Sectio I. — Scriptores jurium Silesiae.** 1738. Fol. — Sectio II. Scriptores historiae Ecclesiasticae Silesiorum, und zwar: Script. de vitis Episcoporum et Sanctorum, — script. rerum ecclesiasticarum, — script. controversiarum Romano-cathol. — scripta controversiae Schefflerianae, — script. controversiarum Crypto-Calvinianarum, — script. de fanaticis Silesiorum, — script. de precibus puerorum et puellarum subsidio fusis. — Sectio III. Physica. Scriptores historiae naturalis Silesiorum, und zwar: Script. rerum physico-medicarum, — script. georgici, botanici et zoologici Silesiorum, script. de fossilibus, mineralibus et urnis, — script. de thermis et acidulis, — script. astronomici et meteorologici. — Sectio IV. Scriptores historiae literariae Silesiorum, und zwar: Script. de vitis eruditorum, — script. literarii singularis argumenti, — script. alii ad historiam literariam Silesiae facientes. — Sectio V. Geographia. Scriptores historiae principatuum et locorum singularium, und zwar: Script. chorographici et topographici, — script. rerum Vratislaviensium, — script. rerum Lignicensium, Bregensium et Volaviensium, — script. rerum Suidnicensium, Jauroviensium et Glogaviensium, — script. rerum Olsnensium et Monsterbergensium, — script. de reliquis principatibus, liberis dynastiis et comitatu Glacensi, — scriptores, qui casus tragicos et alia memorabilia describunt. — Pars II. Notitia historiae Silisiacae. Sectio I. Geographica: de statu geographico et politico Silesiae, und zwar: De divisione Silesiae cum indice urbium et locorum notabilium, — de magistratibus Silesiae, — de judiciis Silesiae, — de incolis, nomine et insignibus Silesiae. — Sectio II. De rebus gestis Silesiorum civilibus, und zwar: De rebus gestis sub principibus Quadis et Lygiis, — de rebus gestis sub principibus Slavis ab origine gentis Slavicae usque ad Piastum. — de rebus gestis sub principibus Piasteis gentilibus a Piasto ad Mieslaum, — de rebus gestis sub principibus Piasteis christianis a Mieslao I. usque ad Vladislaum II. — de rebus gestis sub principibns Silesiacis a Boleslao alto ad Johannem Lucemburgicum, — de rebus gestis sub regibus Bohemiae e diversis familiis. — de rebus gestis sub regibus Bohemiae ex augusta domo Austriaca. (Bloße Auszüge aus Hanke, Lengnich, Sommersberg, Schückfuß u. s. w. außer Breslau sind die übrigen Fürstenthümer ganz vernachlässigt.) — Sectio III. Ecclesiastica. De rebus gestis Silesiorum Ecclesiasticis, sive historia Episcoporum. 1741. Fol: und zwar: Historia episcoporum Smogrensium et Bicinensium, — hist. episc. Vra-

tislaviensium ab Hieronymo ad Valtherum, — hist. episc. Vratisl. a Valthero ad Preceslaum, — hist. episc. Vratisl. a Preceslao ad Johannem Thurzonem, — hist. episc. Vratisl. seculo XVI. a Johanne V. ad Johannem VI., — hist. episc. Vratisl. seculo XVII. et XVIII.

3. Annuae residentiae Teschiniensis seu historia residentiae societatis Jesu Teschiniensis, extracta ex annuis ejusdem residentiae, et scripta a D. Daniele Nitsch. sexto anno Superiore, atque ab eo ejusdem experimentali scientia sufficienter comprobata. A. 1700. Fol. (1671 — 1686; Annuae residentiae Teschiniensis A. 1687 — 1699, — Annuae collegii Oppaviensis ad annum 1701 et 1702, — Missio Teschiniensis ad annum 1703 — 1712, 1716, 1718—1732, — Geschichte der Residenz von Teschen 1734—1739, — dann die Jahre 1754, 1755 und 1757).

4. Kurtzer Bericht Von der Stadt Teschen in Ober-Schlesien gelegen einer dessen Fürstenthumbs Haupt Stadt. fol. (Enthält: herzogl. und kaiserl. Verordnungen, Privilegien, Bestätigungen und Verträge, die Stadt oder das Fürstenthum betreffend, — Privilegia Regio-Ducalis Civitatis Teschiniensis a Colendissimae et Sacrae Memoriae Imperatoribus Romanis, Regibus Hungariae et Ducibus Teschiniensibus gratiosissime confirmata. Ex Originali suo proprio descripta collataque, atque Leopoldo Innocentio Nepomuceno Poltzer Subsyndico et Notario Jurato praefatae Civitatis Teschiniensis appertinentia. 1722, — u. 23 Abschriften verschiedener Privilegien und Rechte in böhmischer Sprache; nur das erste Privilegium vom Herzog Bolko (1416), das Meilenrecht und andere Freiheiten der Stadt Teschen enthaltend, dann das 17te vom Herzoge Wenzel (1565), die Fundazion eines Sängers an der deutschen Kirche zu Teschen beurkundend, sind deutsch).

5. Prolegomena Schlesischer Religions-Historien ꝛc. entworfen durch Gottfried Ferdinand Buckisch, königl. Briegisch-Regierungs-Secretarium. fol. — (Von den ältesten Zeiten bis 1516).

6. Religions-Acten ꝛc. von Gottfried Ferdinand Buckisch. fol. — (I. Theil umfaßt die vom J. 1517 — 1607 vorzüglich in Schlesien vorgefallenen Religionsstreitigkeiten, die Einführung des Lutherthums, dann welche Kirchen, Klöster und Stiftungen von den Evangelischen während dieser Zeit den Katholiken abgenommen und wieder zurückgegeben worden sind — vom Herzogthume Teschen gar nichts; — II. Theil v. 1608 bis 1618, — III. Theil 1618 und 1619, — IV. Theil 1619 und 1620, — V. Theil 1621 — 1648, — VI. Theil 1648—1675).

7. Landesordnung und Privilegien von Glatz fol. — (Rudolfischer Contrakt oder kaiser. Maj. Commissarien-Vertrag zwischen den Städten und Landschaften der Grafschaft Glatz, der Bräuurbar und der Handwerker halber, anno 1590, — Privilegien der Glazischen Ritterschaft vom 15. Jänner 1629, — Privilegien der Stadt Glaz, — kaiserliche Instrukzion in Lehensachen anno 1597.

— Gerichtsordnung zu Glaz, — Privilegien der Städte Habelschwerdt, Winschelberg, Landeck; u. a. m)

8. Gynaeceum Silesiacum von Stellets Daniel Czepke. fol. — Im Nov. 1613 geschrieben. — (Stammregister zur schlesischen Geschichte.)

9. Der Stadt Dantzigk Willkühr, — publicirt anno 1597, fol. und die Landes Ordnung des Fürstenthumbs Teschen, Actum auf dem Schloß Polnisch-Ostrau den 30. Juli 1590. — (Von Jakob Krachwitz am 17. März 1639 abgeschrieben).

10. Beschwerden der Stadt Jauer in Puncto Urbariorum, Hanndtwerker, Saltz, Schank, undt Meilen Rechts, von denen Löbl. Königl. Städten, der Fürstenthümber Schweidtnitz vndt Jauer, Beschehenen Deputations-Verrichtungen undt Erhaltener Kaiserl. Expedition. v. J. 1694. fol. — (Enthält mehre Privilegien und Urkunden verschiedener Herzoge Schlesiens und böhm. Könige, die Stadt Jauer und das Fürstentum Schweidnitz betreffend).

11. Stadt-Technische und Andere Zunffts-Privilegia. fol. (Von dem ältesten Privilegium des Hzgs. Bolko 1416 an, und endet mit einem Bestätigungsbriefe der Herzogin Sidonia Katharina. In Abschriften).

12. Cancellaria Elisabethae Lucretiae. fol. — (Enthält Patente, Verordnungen und Dekrete von der Hzgin. Elisabeth Lukrezia, von den röm. deutschen Kaisern Ferdinand III., IV. und Leopold I., dann Bittgesuche und Vorstellungen der protestantischen Bewohner und Stände gegen das Reformazionsrecht x. theils böhmisch, theils deutsch oder lateinisch geschrieben. Fängt mit einer Verordnung vom 17. Nov. 1642 an, und endigt mit einem Patente Kaiser Leopold's I. v. 1662).

13. Landes Ordnung der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor und derselben Zugethannen Weichbilder v. Lorencz Schmolz von Strache zur Leippe. fol. — (Gedrukte Fürstentags-Beschlüsse, Publikazionen, kais. Verordnungeu und Dekrete. V. J. 1571 bis 1689).

14. Extract auß denen Ober- und Fürsten-Rechts-Prothocollis, anfangend von Anno 1509. Wie die Ordnung und den Rang derer Herrn Fürsten zu Teschen und deren Deputirten in den Sitzen bey denen gehaltenen Ober- und Fürstenrechten gehalten worden, biß A. 1659 inclusive. — (Vidimirte Abschrift aus dem Oberamts-Archive zu Breslau vom 11. Juli 1722.)

15. Episcopatus Wratislaviensis Manuscripta varia. Fol. — (Beginnt mit dem Konfirmazionsbrief Kaiser Maximilians II., gegeben auf dem Schlosse zu Ratibor 12. März 1574, in welchem alle Privilegien und Rechte des Breslauer Bischofes bestätigt werden, und endet mit einem Kammerdekrete vom 5. Dezbr. 1603).

16. Historia Residentiae Teschinensis Societatis Jesu. 4. — (Einführungsgeschichte der Jesuiten ins Teschnische).

17. Monumenta et Inscriptiones, so hin und wieder in Klöstern und Kirchen von unsern schlesischen Herzogen befindlich. 8.

18. Der Codex Orlowiensis, 1631—1700 geschrieben, und das, in Orlau nächst Karwin bestandene Benediktinerkloster betreffend, welcher interressante, aber unkorrekt abgeschriebene Urkunden enthielt, und in dieser Bibliothek war, ist frühe abhanden gekommen, da er in den Catalogen nicht aufgeführt ist, noch sonst vorgefunden wurde.
19. Gegen 30 Stük Originalurkunden mit eigenhändigen Unterschriften der Herzoge Wenzl (1554), und Adam Wenzel (1614 und 1615), und der Herzogin Elisabeth Lukrezia (1644), theils mit, theils ohne, mehr oder minder gut erhaltenen Siegeln. Die älteste dieser Urkunden ist vom Jahre 1457 vom Herzoge Wenzel, und betrifft den Verkauf eines herzoglichen Grundstückes.

B. In dem Grundbuchsamte des Teschner k. k. Bezirksgerichtes

befinden sich mehrere Bände ämtlicher Abschriften von Urkunden über landtäfliche Angelegenheiten, theils von den piastischen Herzogen, theils von den spätern Regenten, mitunter auch von den berechtigten Grundbesitzern ausgestellt. Diese Urkunden beginnen vom J. 1549, und enthalten Kaufverträge, Ehepakten, Grundverleihungen, Vergleiche, Zunftprivilegien, Klagen, Entscheidungen in Parteisachen, Vormundschaftsakten, Bürgschaften verschiedener Art, Aussagen in Streitsachen, Gerichtsvorladungen, Eidablegungen, Verzichte, Huldigungen u. dgl. Die ältern piastischen Urkunden sind besonders wegen der darin vorkommenden Auskünfte über den ehemaligen Adel in diesem Herzogthume wichtig. Andere klären über die häuslichen, pekuniären und sonstigen, mitunter auch öffentlichen Verhältnisse der Herzoge auf, und sind für eine gründliche Spezialgeschichte des Teschner Herzogthums noch zu wenig benützt und durchforscht. Die meisten dieser Urkunden sind bis ins 18. Jahrhundert hinein in böhmischer Sprache geschrieben und bis zum Jahre 1782 sind auch noch größtentheils die Ueberschriften der Verhandlungen böhmisch. Beispielsweise führen wir hier einige der im ersten Bande enthaltenen Urkunden an:

Kaufvertrag über das Gut Czechowice zwischen Sofie Ocieska von Marszowice, polnischen Kanzlerin, ihren Söhnen Johann Ocieski von Ocieszyn, Joachim Ocieski von Ocieszyn, Starosten von Olsztyn und Bevollmächtigten der Sofie von Ocieszin Tarnowska, Gräfin auf Tarnów und Kastelanin auf Sandomirz und ihres Gatten Stanislaw Tarnowski, Grafen von Tarnów und Kastelan von Sandomirz, einerseits und Abraham Sokolowsky von Sokolów anderseits, vom J. 1586;

Heirathsverschreibung (list, wienny) des Albert Byszyński von Byszyna auf Zlownika für seine Gattin Hedwig Kruszowska von Kruszów (das Datum und die Zeugen sind nicht eingetragen); Cession des Antheiles des Jakob Halcnowski von Halcnów auf Groß-Ochaby an seinen Bruder Joachim auf Iskrzyczyn vom Jahre 1592; — Heiratsverschreibung des Georg Halcnowski von Halcnów auf Groß-Ochaby für seine Gattin Elise Tanffald, vom Jahre 1592; — Heiratsverschreibung des Jeremias Czammer von Iskrzyczyn auf Nierodzim für seine Gattin Ewa Kisielowska von Kisielów, vom Jahre 1594; — Bestätigung des vom Her-

zog Wenzel 1560 den Bürgern von Jablunkau gegebenen Privilegiums durch seinen Sohn Adam Wenzel, vom Jahre 1596;—Heirathsverschreibung des Adam Scypion von Kieczyn auf Zybocice (jetzt Zywocice) für seine Gattin Katharina Marklowska von Ziebracze vom Jahre 1596; Ausstellung dreier beschädigten Urkunden für Johann Rusecki von Cywan auf Cierlicko, vom Jahre 1597; — Verschreibung des Gutes Czermin von Hanusz Gieraltowski aus Gieraltowice auf Ruda, Deutsch-Leuten (niem. Lutynia) und Zabrzeg für seine Gattin Ewa geb. Frankenberg von Proscice vom Jahre 1599;—Heirathsverschreibung des Nikolaus Rucki von Rudze auf Nieder-Debowiec für seine Gattin Ewa Czammer von Iskrzyczyn, vom Jahre 1600; — Kauf des Gutes Ilownica durch Albert Jakob von Byszyna von Michael Radocki von Radocza, vom Jahre 1600; — Heirathsverschreibung des Nikolaus Halcnowski von Halcnów auf Iskrzyczyn für seine Gattin Ludmilla Gurecka von Kornice, vom Jahre 1600; — Kauf eines Vorwerkes in Groß-Ochaby durch Ludmila Zawadzka von Polanka, Gattin des Jakob Halcnowski, vom Jahre 1602; — Heirathsverschreibung des Kaspar Pogórski von Pogorz und Gumna für seine Gattin Magdalena Rucka von Rudze, vom Jahre 1602;

im 2ten Bande Confirmation der Becker Cech zu Skotschoff Ueber Ihre Ordnung und Artyckell, vom 18. Jänner 1604 (deutsch); — Bestätigung der den Bürgern zu Schwarzwasser (Strumień) von den Herzogen Kasimir und Wenzel gegebenen Privilegien durch Adam Wenzel, vom Jahre 1604; — Der Becker Czech Zue Teschen besttettigung über Ire Ordnung und Artyckell vom 19. Juli 1604; — kontraktmäßige Uebergabe des Münzwerkes in Teschen an Valentin Jonas, Münzmeister von Frawenstadt, auf zwei Jahre, von 1604, — u. a.

Die im k. k. Grundbuchsamte befindliche, und städtische Angelegenheiten betreffende Dokumentensammlung beginnt mit dem J. 1468, ist größtentheils deutsch und schwierig zu lesen. Der erste Band führt die Aufschrift: Hiernach Sint verzeichnet allerley Willkhöre dießer fürstlicher Stadt Teschen, wilche die gancze gemein obengenanther Stadt gewilköret hat dem armen czu gleich als dem reichen czu nucze vnndt fromen, Wilche sie zcu Einem Ewigen gedechtnis ynn das Stadtbuch haben lassen Einschreiben, Nach lautt eynes yeden ynn sonderheit, wie sie hiernach verzceichnet seyn. — Die in dieser Sammlung enthaltenen Erkenntnisse und Statuten sind mit Ausnahme einiger weniger, z. b. vom Weyczen bier der wilkor am 1468 Jare, — Das ist der wilkor der Leinwebers vnndt yhrer gesellen durch vns bestetiget Anno salute noe 1494, — Der schustern wilkor, Nach Chri geburt 1513, — Der ratherren freyheit, Am 1513 Jare u. a. von keinem historischen Belange.

C. Archiv des Teschner Gemeinderathes.

Das älteste hier befindliche Dokument ist eine lateinische Kaufsbestätigung des Herzogs Kasimir († 1358) vom J. 1322, aber nur als wörtliche Abschrift in einer späteren Bestätigung dieses Kaufes durch Herzog Przemyslaw vom J. 1449 erhal-

ten. — Die übrigen, größtentheils böhmischen, mitunter auch deutschen, seltener lateinischen Urkunden sind:

Vom Herzoge Przemyslaw (Przemko), vom J. 1388: Verkauf von Klein-Koňcyce (unrichtig Kuńczyce); deutsch; —

vom Herzoge Boleslaw (Bolko, † 1426, 1433?) vom J 1416: Bestätigung aller städtischen Privilegien, Verleihung des Meilenrechtes und der Befugniß, daß Teschner Bürger auch Landgüter besitzen können; deutsch im Orig. und in einer Abschrift des Neutitscheiner Magistrates vom J. 1611; — vom J. 1425: Schuldschein des Herzogs Bolko über, vom Teschner Spital geliehene 100 Mark Prager Groschen; lateinisch; —

von der Herzogin Offka (auch Ofka geschrieben) und vom Herzoge Wenzel († 1463), vom J. 1434: Kaufbrief auf eine Fleischbank; deutsch; —

vom Herzoge Wenzel, mit Vorwissen der Herzogin Offa, vom J. 1434: Kaufbestätigung eines Gutes in Bobrek für Niklas und Peter Lechs; deutsch; —

von der Herzogin Offka und den Herzogen Wenzel (Wenczlaw) Wlodke, Przemke und Bolke, vom J. 1438; über die Stadtmünze; —

von den Herzogen Przemyslaw († 1477) und Wladyslaw (Wlodko, † 1463), vom J. 1442; Privilegium auf einen Teich; böhmisch; —

vom Herzoge Przemyslaw, vom J. 1443; Verkauf eines herzoglichen Grundzinses; deutsch; — 1445: Schenkung eines herzoglichen Grundes; böhmisch; — 1449: Bestätigung der Kaufurkunde des Herzogs Kasimir vom J. 1322; lateinisch; — 1453: Bestätigung eines Schuldscheines; deutsch; — 1454: Verzinsung von 10 Mark böhmischer Groschen für das Teschner Spital; deutsch; — 1472: Privilegium auf eine Badstube in Teschen; böhmisch; —

vom Herzoge Boleslaw († 1460), vom J. 1445: Bestätigung des, von seinen Brüdern Przemyslaw und Wladislaw ausgestellten Privilegiums auf einen Teich; böhmisch; —

vom Herzoge Wenzel († 1463), vom J. 1456: Verkauf einer alten Fleischbank; deutsch; —

vom Könige Mathias, vom Jahre 1475: Jahrmarktprivilegien für Teschen; böhmisch; —

vom Herzoge Kasimir († 1528), vom J. 1478: Siftung eines Ackergrundes für einen Altaristen zum Spital; böhmisch; — 1480: Privilegium auf einen Teich und 18 Groschen Zins von zwei Gärten für das Spital; böhmisch; — 1480: über ein zwischen den Szybicern und dem Teschner Pfarrer streitiges Grundstück; — 1481, 1483 und 1491: Kaufbestätigungen; — 1486: Privaterbschaftsbestätigung; — 1488: Rechte und Vorschriften für die Fleischerzunft; — 1493: Geldstiftung für das Teschner Spital, die Teschner und Freistädter Pfarrkirche; — 1496: Verkauf der, neben dem Kirchhofe liegenden Häuser an die Stadtgemeinde zur Erbauung des Rathhauses, Privilegium auf die Salzniederlage und Schusterbänke, Erweiterung der Grenzen des Dorfes Pastwiska; — im Orig. und in einer Abschrift vom Jahre 1611; — 1497: Wiederkauf und Zahlungsverbindlichkeit der Stadt von 6 Thalern

an den Organisten; — 1505: Stiftung von 4 Stein Unschlitt für die Spitalskirche; — 1505: Schuldschein über eine herzogliche Anleihe von 200 ungar. Gulden vom Spital; — 1505: Bestätigung eines Grundbesitzes; — 1514: zweijährige Auflage 1 Thalers von jedem Biergebräu; — 1520: Schuldschein über eine herzogliche Anleihe von 30 ungar. Gulden vom Spital; — 1523: Privilegium auf freien Fleischmarkt; — 1523: erweitertes Meilenrecht für Bierschank; —

vom Breslauer Bischofe Johann, vom J. 1514: Abkommen zwischen Teschen und Freistadt wegen Zahlung eines Wiederkaufes an die Breslauer Kreuzkirche; — vom Herzoge Kazimir und seinem Sohne Wenzel († 1524 oder 1526?), vom J. 1518: zweijährige Auflage auf das Biergebräu; — 1521: Bestätigung der Freiheiten und Privilegien der Stadt Teschen; — 1521: Bestätigung der städtischen Privilegien gegen Nachlaß der herzoglichen Schulden; —

von der Herzogin Anna, vom J. 1524: Kaufbestätigung; — 1532: Bestätigung eines Schuldscheines für das Teschner Spital; — 1532: Kaufbestätigung für das Spital; — 1533: Bestätigung von Kaufverträgen; —

vom Teschner Stadtmagistrat, vom J. 1526: Präsentazion eines Altaristen zum Muttergottesaltar in der Stadtpfarrkirche; —

vom Könige Ferdinand I., vom J. 1532: Privilegium, daß die Stadt Teschen mit rothem Wachse siegeln könne; böhmisch; —

von Johann von Pernstein zu Helfenstein, Anwart des Herzogthums Teschen und Verweser desselben von 1526—1544, vom J. 1527: Kaufbestätigung; — 1540: Privilegium auf eine Bleiche; — 1541. Bestätigung einer jährlichen Zahlung der Freistädter Gemeinde an das Spital; — 1542: Bestätigung eines Abkommens zwischen der Stadtgemeinde und Stefan Zlatnik wegen eines Zinses; — 1543: Bestätigung eines kaufvertrages und zinses für das spital; — 1543: privilegium über Fleischhackerei; — 1544: Besteuerung der Stadt und der Fleischer wegen Freischlächterei; —

vom Herzoge Wenzel Adam († 1579), vom J. 1545: Bestätigung der städtischen Privilegien; — 1545: Privilegium auf ein städtisches Bräu- und Malzhaus; — 1545: Schenkung des Platzes des, 1475 vom Herzoge Przemyslaw gestifteten und 1536 von den Protestanten demolirten Franziskanerklosters sammt den Gärten an das Spital; — 1547: Privilegium für die Vorstadt Neustadt (nowe miasto) über Biergerechtigkeit; — 1547: Schenkung der alten Schmalzbänke auf dem alten Markte an die Stadt zur Errichtung eines Bräuhauses; — 1547: Schenkung eines Freihauses; — 1550: Schenkung eines Gartens; — 1551: Bestätigung einer Familiendisposizion der Frau Sofie Larisch; — 1553: Bestätigung eines Kaufes zwischen Wenzel Rudzki und der Stadtgemeinde über vier, von der Stadt erstandene Teiche; — 1556: Anordnung einer Tarirung der eingeführten Feilschaften zur Vorbeugung der Theuerung; — 1557: Kaufbestätigung über ein geistliches Vorwerk in Szybice für den Dechant des Fürstenthums; — 1559: Satzungen für die Schusterzunft; — 1560: Bestätigung eines Gartenbesitzes; — 1561, 1562, 1564 und 1565: Grundverleihungen; — 1565: Hausschenkung; — 1565: Stiftung

eines jährlichen Zinses für einen Schulgehilfen; — 1566: Bestätigung einer Besitzung; — 1566: Bestätigung eines Baugrundkaufes; — 1571: Bewilligung der Wiedererrichtung einer Badstube; — 1571: Bestätigung der, vom Herzoge Kasimir der Stadt ertheilten Weinschankgerechtigkeit; — 1573 und 1578: Bestätigungen städtischer Käufe; — 1575: Kaufbestätigung; — 1578: herzogliches Schreiben an den Kaiser gegen Borek von Wendryń wegen Biergebräu; —

vom Kaiser Rudof II., vom J. 1581: Jahrmarktprivilegium;

von der Herzogin Sidonia Katharina, vom J. 1583: Bestätigung der von der Stadtgemeinde vorgenommenen Verpfändung der Weinschankgerechtigkeit, nebst Satzungen für die Weinbruderschaft; — 1594: Privilegium auf eine Schmiede; —

vom Herzoge Adam Wenzel († 1617, Protestant, seit 1610 den Protestanten abgeneigt, 1613 zum Katholizismus zurückgetreten), vom J. 1598: Bestätigung der Stadtfreiheiten, besonders für die Protestanten günstig, über die, 1585 von der protestantischen Bürgerschaft unter Mitwirkung der Herzogin Sidonia Katharina erbaute Dreifaltigkeitskirche, und das Recht, Brückenbauholz aus den nahen herzoglichen Waldungen zu nehmen; — 1598: Satzungen für die Weinbruderschaft; — 1602: Grundschenkung; — 1608: über Biergerechtigkeit; — dann: Bestätigung des Meilenrechtes und Zutheilung neuer Dorfschaften für die Stadt; —

vom Herzoge Friedrich Wilhelm († 1625), vom J. 1624: Verordnung, daß Bürgerhäuser nicht an den Adel, sondern an Bürger verkauft werden sollen; —

von der Herzogin Elisabeth Lukrezia († 1653), vom J. 1626: Bestätigung der städtischen Privilegien; — 1627: Privilegium für die Teschner Apotheke, Liqueur und Branntwein zu brennen und zu schenken; 1658: Bestätigung eines Wiederkaufes für die Teschner Pfarrkirche; —

vom Kaiser Ferdinand III., vom J. 1640: Bestätigung der Satzungen der Wein-Bruderschaft; böhmisch; — 1640: Bestätigung aller städtischen Privilegien vom J. 1416, 1475, 1488, 1496, 1521. b, des Meilenrechtes Herzog Kasimir's v. 1523, der Kaufbestätigung der Herzogin Anna v. 1523 über ein von der Stadtgemeinde erkauftes Vorwerk; der Priv. v. 1532, 1540, 1541, 1544, 1545. a u. b, 1565. c, 1571. b, 1573. a u. 1578, 1581, 1598, 1608, 1626;

vom König Ferdinand IV., vom J. 1654: Bestätigung der städtischen Privilegien; deutsch; — 1654: Bestätigung der Privilegien der Weinbruderschaft; deutsch; —

vom Kaiser Leopold, vom J. 1657: Privilegium auf einen fünften Jahrmarkt; — 1665: Bestätigung der 1598 von Herzog Adam Wenzel der Stadt zu Gunsten der Protestanten gegebenen, später aber, besonders 1610 und 1611 faktisch zurückgenommenen Freiheiten, wobei er auch, als der protestantische Magistrat Gegenvorstellungen machte, und sich auf das erwähnte Privilegium von 1598 berief, dasselbe sich vorlegen ließ, und in kleine Stückchen zerschnitten dem Magistrate zurückschickte. Diese Stückchen werden in einem schwarzen Flor und in ein altertümliches Schnupftuch gewickelt mit einem protestantischen Kelche und einer Patene im Gemeindearchive aufbewahrt.

Kaiser Josef's II., vom J. 1783, und Kaiser Franz II., vom J. 1798, Bestätigung aller städtischen Privilegien; von demselben 1798: Privilegium auf einen Viehmarkt; —

3 Erlässe des königl. Oberamtes in Breslau an den Teschner Landeshauptmann, Kaspar Borek, und den Regenten des Teschner Fürstenthums, Johann Heinrich Kozieglowski, vom J. 1660, wegen Verweigerung des Holzes zum Brückenbau und zur Wasserwehre; —

etliche theils pergamentene, theils papierene Bändchen Urkundenabschriften, als: Urkunden des Herzogs Wenzel Adam von 1556 und Adam Wenzel von 1617, der Herzogin Lukrezia von 1644, 1652, 1653, fünf Reverse von Privaten, Wein-Willkühr von 1654, Erklärungen des Breslauer Bischofs Kaspar und des Herzogs Georg von Liegnitz von 1573 über die Formel: „mit allen fürstlichen Freiheiten", (letztere vom Herzoge Georg auch im Orig. vorhanden); — ferner Satzungen und Privilegien der Teschner Weinbruderschaft, z. B. von Kaiser Ferdinand III. von 1640, vom Herzog Wenzel von 1556, von dem Stadtrathe von 1596, 1631, 1654, u. m. a. — Originalakten zum städtischen Weinimpost;

ein Fascikel Privilegienabschriften, Cl. XIII. Sect. A. — 6;

89 Schuld- und Bürgschaftsakten für die Teschner Herzoge, von Adam Wenzel und Elisabeth Lukrezia, theils im Original, theils in Abschriften, A—1/6;

50 Aktenstücke über die Verhältnisse der Stadt Teschen in Beziehung auf die Landesverfassung unter der Regierung der Kaiser von Oesterreich als Herzoge von Teschen, vom 3. April 1653 an, mit eigenhändigen Fertigungen der Kaiser; Sect. A—2, unter den Herzogen von Lothringen und Baar, Sect. A — 3, von Sachsen-Teschen, Sect. A—4, und aus dem österreichischen Kaiserhause, Cl. XIII. Sect. A — 5.

Doch ist auch hier manches für die Geschichte nicht unwichtige Stück abhanden gekommen; unter andern eine Chronik von Teschen mit einem Plane der Stadt nach ihrer vorigen Gestalt. Das hierortige erzherzogliche Archiv konnte gegenwärtig nicht besichtiget werden; indessen dürfte das daselbst befindliche seiner Zeit auf eine zusagendere Weise bekannt werden. Ingleichen mögen so manche in- und ausländische Familien-, ferner Kirchen- und Gemeindearchive, besonders jene in Breslau und in den Hauptorten der ehemaligen schlesischen Herzogthümer, die Archive in Berlin, Wien und Prag, und bezüglich der Herzogthümer Oświecim und Zator jene in Krakau, Lemberg und Warschau, auch die betreffenden Diöcesanarchive in Breslau, Krakau, Tarnów noch manches enthalten, was die Geschichte dieser Herzogthümer und besonders die noch nicht durchaus sicheren genealogischen Verhältnisse aufklären würde Als die Schweden 1645 das Schloß mit Capitulation nahmen, und im folgenden Jahre unter Sobiegard, in einer 7wöchentlichen Belagerung durch die kaiserlichen Truppen genöthiget, abzogen, wurde die Stadt und das Schloß durch letztere sehr verwüstet, und die wichtigsten Urkunden sollen damals theils zerstreut, theils nach Schweden abgeführt worden sein. In den religiösen Wirren, besonders zur Zeit der Vertreibung der Prediger Augsburger Be-

kenntnisses im J. 1654, ferner in dem Brande des herzoglichen Schlosses 1603, und der Stadt 1552, 1720 und 1789, wobei auch das Rathhaus abbrannte, muß Vieles durch Menschenhand und durch das Feuer vernichtet worden sein. Hieraus folgt aber nur die Verpflichtung zu einer desto eifrigeren und sorgfältigeren Durchforschung und sachkundigen Ausbeutung des noch Vorhandenen und möglich Auffindbaren. So hielt man bisher die Unterwerfungsurkunde des Herzogs Kasimir unter böhmische Lehensoberherrlichkeit vom J. 1327 für das älteste historische Dokument zur Geschichte Teschens. Indessen ist schon die Eingangs erwähnte Kauf-Bestätigung desselben Herzogs vom J. 1322 älter, und nach einer von Sp** entworfenen handschriftlichen Skizze der Geschichte des Herzogthums Teschen befindet sich im hiesigen Spitalarchive die Abschrift eines Diploms für einen gewissen Bogusius, von dem das Spitaldorf Boguszowice den Namen haben soll, vom Herzoge Mieczyslaw oder Miesco vom J. 1290. Sein Sterbejahr ist unbekannt, und überhaupt herrscht über seine genealogischen Verhältnisse unter den älteren schlesischen Chronisten und unter den neueren böhmischen Geschichtschreibern ein offenbarer Irrthum. So nennt auch Dr. Legis in der von ihm entworfenen Stammtafel der Regenten Böhmens Viola, die Gattin des letzten Przemysliden Wenzel III., ermordet den 4. August 1306, eine Tochter dieses Miesco. Der nämlichen Ansicht waren vor ihm Sommersberg und Schickfuß. Tilesius aber, Geheimsekretär des Herzogs Adam Wenzel, übergeht ihn ganz. Nach anderen Quellen war aber diese Viola, nachher an Peter von Rosenberg vermählt und 21. Sept. 1317 gestorben, eine Tochter Kasimir II. († 1229), eines Bruders dieses Miesco, und nach der angeführten Urkunde von 1290 hatte Miesco zwei Söhne, Kasimir und Wladyslaw.

Muthmaßliche genealogische Tabelle der piastischen Herzoge von Oswiecim und Zator.

Von Gabriel

(Programm des Teschner katholischen Gymnasiums für 1852).

(Nach handschriftlichen Quellen entworfen, mit Hinzufügung historischer, aus neuern Forschungen entlehnter Anmerkungen).

Wladyslaw II., ältester Sohn des polnischen Fürsten Boleslaw III. Krzywousty, geb. 1104; erhält nach dem Tode seines Vaters Bol. Krzyw., 1139, die Gebiete von Kraków, Sieradz, Leczyca, Schlesien und Pommern; verliert sie 1148; † 1159 in Altenburg. Seine 3 Söhne erhalten von ihrem väterlichen Oheim Boleslaw IV. Kedzierzawy (geb. 1127, reg. 1148—1173) im Vertrage von Kryzgów 1157 Schlesien, und zwar:

Kinder:

1) Mieczyslâw, † 1211, Ober-Schlesien, d. i. die nachherigen Fürstenthümer Teschen, Ratibor, Oppeln, Troppau und Jägerndorf, die Herrschaften Pleß, Ober-Beuten und Loslau, und seit 1179 auch Oświecim (Auschwitz) und Zator. Von ihm stammen die Herzoge von Teschen, erl. 1625, von Oppeln, erl.

1532, und von Ratibor, erl. 1340. Gattin: Rixa, Tochter des Churfürsten Siegfried I. vom Rhein und der Mathilde, T. K. Otto II.

2) Konrad, † 1179, Nieder-Schlesien, d. i. Groß-Glogau, Sagan, Grossen und Schwibus, und das Land bis an die Warta.

3) Boleslaw I. der Lange, † 1201, Mittel-Schlesien, d. i. die nachherigen Fürstenthümer Neisse, Brieg, Oels, Münsterberg, Breslau, Schweidniz, Jauer, Liegniz, Wolau und die Herrschaften Militsch, Trachenberg und Wartenberg, und nach dem Tode seines Bruders Konrad 1179 auch Nieder-Schlesien, d. i. Groß-Glogau, Sagan, Grossen, Schwibus und das Land bis an die Warta. Von ihm stammen die Herzoge von Breslau, erloschen 1335, von Brieg und Liegniz, erl. 1675, von Schweidniz und Jauer, erl. 1362, das Geschlecht der Ziembicki, erl. 1429, die Herzoge von Glogau und Sagan, erl. 1502, von Oels, erl. 1429.

Kinder des Mieczyslaw:

1) Maria, Gattin König Bela's I. von Ungarn.
2) Kasimir I., geb. 1179, † 1234, Gattin Maria, russinische oder bulgarische Princessin.
3) Symbulla, Gattin Gottschalk's, Fürsten der Wenden.

Kinder des Kasimir:

1) Wladyslaw, † 1288 (1272 Lelewel), G. Eufemia, T. Przemyslaw's († 1256) von Polen (nach Lelewel) und d. Elisabeth, T. Heinrich's II. von Breslau.
2) Mieczyslaw II., † 1246, Herzog von Oppeln und Ratibor, Gatt. Judit, Tochter Herzogs Konrad von Masowien.

Kinder des Wladislaw:

1) Kasimir der II, Herzog von Teschen, Oswiecim und Zator, † 1289 (1290). G. N. des Markgrafen Otto von Brandenburg Tochter.
2) Mieczyslaw, stirbt jung.
3) Boleslaw I, † 1313, Herzog von Oppeln. Diese Linie erlischt 1532.
4) Ester, G. K. Heinrich's VII.
5) Przemyslaw, † 1297, Herzog von Ratibor.

Kinder des Przemyslaw:

1) Sofie, Nonne
2) Anna, verm. an Nikolaus II., Herzog von Troppau, wodurch Ratibor an Troppau kam.
3) Leszek (Alexander), † 1337.

Kinder des Kasimir:

1) Viola, † 1317, G. Wenzel III. († 1306), nachher G. Peter's v. Rosenberg.
2) Wladislaw, † 1356.
3) Ziemowit, † 1281 (?).
4) Kasimir III., † 1358, Gattin Beatrix, Tochter Johann's von Hackenborne (?). Die Linie der Herzoge von Teschen erlischt 1625.
5) Johann, † 1322, Herzog von Oswiecim und Zator.

Kinder des Johann:

1) Boleslawa.
2) Elisabeth.
3) Boleslaw, Herzog von Beuten in Ober-Schlesien.
4) Konrad, Herzog von Oświecim und Tost.

Kind des Konrad:

Kasimir, † (1427?) 1433. Gattin: Anna, T. Heinrich's VIII. von Glogau und Sagan.

Kinder des Kasimir:

1) Sofie, Gattin Victorin's von Münsterberg.
2) Johann II., † 1498 Herzog von Oświecim. Gattin: Barbara von Troppau und Ratibor.
3) Przemyslaw, † 1484, Herzog von Tost.
4) Wenzel, † 1465, Herzog von Rybnik und Zator. Gattin: Margaretha bei Rowina.

Kind des Johann:

Johann III., † 1513, von Lorenz Mieszko, einem polnischen Edelmanne, auf der Jagd erschlagen.

Anmerkungen.

Konrad von Nieder-Schlesien vermachte bei seinem Tode 1179 seinen Antheil seinem älteren Bruder Boleslaw I. dem Langen von Mittel-Schlesien. Mieczyslaw I. von Ober-Schlesien, mit dieser Verfügung Konrads und der Besitznahme seines Antheils durch Boleslaw nicht zufrieden, besteht auf einer Theilung der Ländereien Boleslaw's und macht seine Forderung mit den Waffen geltend. Kasimir II. der Gerechte, regierender Fürst von Polen, vermittelte die Sache dahin, daß Boleslaw ganz Mittel- und Nieder-Schlesien behielt, wofür er dem Miezyslaw von Ober-Schlesien, zu Gunsten des Sohnes desselben, den er eben aus der Taufe gehoben, und der noch den Namen seines fürstlichen Pathen erhielt, vom Krakauer Gebiete die Ländereien von Oświecim und Beuten in guter Laune abtrat. „Duos districtos a Cracoviensi provincia abstractos, Betomiensem videlicet et Oświecimensem cum eorum pertinentiis et appendicibus universis hilariter etc.“ Hennel. ap. Sommersberg. Vol. II. pag. 139. Dlug. L. VI. Bogufal p. 14. Hier hätte man aber zu ermitteln, wie es sich mit nachstehender Stelle verhalte: „Ego dux Casimirus convocatis suis baronibus in Cracovia sua miseratione et consilio proborum virorum dicto Wichfrido, filio Borgosii contuli scilicet Sandesch, Oświecim et Sewer. Naruszewicz im XIII. B. der polnischen Geschichte aus Okolski's Orbis Poloni vol. II. p. III. Man S. auch das Privilegium Boleslaw's V. des Schamhaften (geb. 1221, † 1379) in Cod. diplom. pol. Varsov. 1847. Tom. I. p. 105. N. LIX. Im J. 1306 bekamen diese Gebiete den Titel eines Herzogthums. Im Jahre 1433 theilte Kasimir das Herzogthum Oświecim unter seine Söhne. Wenzel bekam Zator und Rybnik, Przemyslaw

Tost, und Johann Oświecim. Hier ist nun zu bemerken, daß entweder das gewöhnlich angenommene Todesjahr Kasimir's, 1427, oder das Jahr der vorgenommenen Theilung, 1433, falsch ist; wahrscheinlicher ist das erstere. Johann verkaufte am 24. Februar 1457 in Gleiwiz seinen Antheil, das ist das Herzogthum Oświecim, dem polnischen Könige Kasimir IV. (1447 — 1492) für 50,000 Mark, und quittirte in dem nämlichen Jahre über den empfangenen Betrag in Krakau. Man S. Vol. leg. Pol. Tom. I. p. 186—191, wo es heißt: „Venditio ducatus Oświecimensis Regi Poloniae Casimiro, et quietatio super quinquaginta millia marcarum laturum grossorum Pragensium numeri polonicalis, quadraginta octo grossos in quamlibet marcam computando.“ Nach dem Tode Wenzels 1465, der schon 1454 dem polnischen Könige den Huldigungseid geleistet hatte, fiel sein Antheil Zator an Herzog Johann, der ihn 1494 in Krakau dem polnischen Könige Johann Albrecht (1492—1500) für 80,000 ungar. Goldgulden verkaufte mit der Ausbedingung des lebenslänglichen Besitzes dieses Herzogthums, und eines Bezuges jährlicher 200 Marken aus den Salinen von Bochnia und Wieliczka und 16 Ballen Salz, worauf er den erhaltenen Betrag abquittirte und sammt seinen Unterthanen dem polnischen Könige Johann Albrecht den Huldigungseid leistete. Vol. leg. Pol. Tom. I. p. 241 — 246. Johann starb im J. 1498. Seinem Sohne Johann III. soll der polnische König Siegmund I. (1506 bis 1548) das Herzogthum Zator zum lebenslänglichen Genuße verliehen haben, und dieser letzte piastische Herzog von Zator 1513 auf der Jagd erschlagen worden sein. Laut Privilegien des polnischen Königs Siegmund II. August (1548—1572) vom J. 1563 und 1564 wurden beide Herzogthümer Oświecim und Zator förmlich der Wojwodschaft Krakau einverleibt. Vol. leg. II. 653 — Ueber die von Böhmen erhobenen Ansprüche auf diese Anheile gibt der 1462 zwischen dem polnischen Könige Kasimir IV. und dem böhmischen Könige Podiebrad in Glogau abgeschlossene Vergleich Aufschluß. In Dogiel's Cod. diplom. Tom. I. lit. Bohemia, p. 14—17. N. 15—16 heißt es in dieser Beziehung: „Item pro castris et fortaliciis Oświecim, Wolek, Szewer, Zator, Szywacz cum terris, oppidis, villis, vasallis, districtibus et subditis eorundem ad ipsa pertinentibus, sicut nunc tenemus et possidemus, quemadmodum Dominus Rex Bohemiae nos inculpabat, quod haec ad regnum et coronam ejus pertineant, in hanc concordiam et unionem devenimus, ut pro eisdem castris, quomodo tenemus et possidemus, a Domino Rege Bohemiae non impetemur nec amovebimur, quinimo praefata castra, quemadmodum nunc tenemus, tenebimus et possidebimus.“ Bezüglich dieser Ansprüche sind auch die Traktate von den J. 1489, 1528, 1538 1549, 1589, 1677, 1732 und 1783 einzusehen.

Doch behielten beide Herzogtümer auch nach ihrer Vereinigung mit ihrem Mutterlande einige Eigenthümlichkeiten bezüglich ihrer innern Verwaltung, nämlich,

1. Das gemeinschaftliche Wappen der Krakauer Wojwodschaft war ein weißer Adler mit einer goldnen Krone und einem goldenen Streifen über die Flügel im rothen Felde. Das Herzogthum Oświecim führte aber im Wappe-

rothen Adler mit den Buchstaben O auf der Brust im himmelblauen Felde. Nach andern (Lubiński, Geogr. 408—418, — Gwagnini in seiner Beschreibung der Wojwodschaft Krakau. — Kneisel. Schles. Topogr. I. 247) soll Zator einen blauen und Oświecim einen schwarzen Adler geführt haben.

2. Beide Antheile behielten den Titel eines Herzogthums.
3. Drei Tage vor der gemeinschaften Landbotenberathung der Krakauer Wojwodschaft in Proszów beriethen sich beide Herzogthümer Oświecim und Zator gemeinschaftlich in Zator. Vol. leg. II. p. 1015.
4. Bei dieser Berathung in Zator wählte man auch bis zum J. 1736 einen und dann zwei Landboten zum allgemeinen Reichstag. Diese Landboten hätten sich nach der Constitution vom J. 1616 (Vol. leg. III. 288) zur Landboten-Versammlung von Proszów und von da mit den Landboten der ganzen Wojwodschaft zum allgemeinen Reichstage zu verfügen.
5. Von 1481—1564 wurde in Urkunden die böhmische, 1564—1616 die polnische, und seit 1616 die lateinische Sprache gebraucht.
6. Diese Herzogthümer hatten kein Grenzkammeramt.
7. Während für andere Distrikte der zustehende Wojwode oder Kastelan sechs Wochen nach der Erledigung eines Landgerichtspostens eine Versammlung zur Wahl von vier Kandidaten für den erledigten Posten ausschrieb, so geschah dies in den Herzogthümern Oświecim und Zator schon vier Wochen nach der Erledigung, und zwar durch den Krakauer Wojwoden, Oświecimer Kastelan oder Starosten, oder auch durch den Zatorer Starosten.
8. Beide Herzogthümer hatten nur einen Senator und dieser war Kastelan von Oświecim. Er folgte in der Rangordnung der Kastelane des zweiten oder niedern Grades nach dem Kastelan von Kruszwic, der Zahl nach der 28. und in der allgemeinen Senatorenfolge war er der 119.
9. Beide Herzogthümer hatten nur einen jurisdikzionirten Starosten in Oświecim, wo auch das Burggericht war. Sonst gab es noch drei Starosten ohne Jurisdikzion, in Zator, Lipnik, (bei Biala) und Barwald (hinter Wadowice).
10. In Zator war ein Landgericht. — Vor die Burggerichte (**sady grodskie**) gehörten alle kriminelle Angelegenheiten, ferner alle civile Verhandlungen in Schuld-, Testaments- und Vormundschaftssachen, endlich exekutirten sie die, von allen übrigen Gerichtsinstanzen gefällten Urtheile. Die Landgerichte (**sady ziemskie**) entschieden alle Landadelangelegenheiten, die nicht ausdrücklich den Burggerichten vorbehalten waren, und in Angelegenheiten, deren Werth nicht über 500 polnische Gulden ging.
11. In Zator wurden auch die Relationsversammlungen gehalten, auf denen die Landboten über die Vorgänge des allgemeinen Reichstages Bericht zu erstatten und über die Erfüllung der ihnen gegebenen Instruktionen Rechenschaft zu legen hatten. Hierauf wählte man in diesen Versammlungen den Einnehmer für die Einhebung der auf dem Reichstage ausgeschriebenen Steuern. Diese

Steuern hob der Einnehmer nach einer von ihm entworfenen, dem Oświecimer Burggerichte vorgelegten und daselbst deponirten Steuertariffsliste ein.

12. Nach solchen Tariffslisten von den J. 1668, 1676, 1689 und 1690, welche sich vorfinden und im Besitze des H. T. aus K. sind, gehören zu den Herzogthümern Oświecim und Zator folgende Ortschaften:

Babica, bei Wadowice.
Babice, in der Oświec. Starostei.
Bachowice.
Bark, bei Bestwin.
Ober-, Mittel- und Nieder-Barwald.
Bestwin.
Biala heute eine Stadt, ursprünglich eine Ansiedlung auf Lipniker Grund.
Bielany.
Bierna, zu Lodygowice gehörig.
Biertulowice, zu Bestwina gehörig.
Blizdne, zu Żywiec gehörig.
Bladzanka, zu Sucha gehörig.
Borek.
Brankówka, zu Lekawica bei Stryszów.
Brozkowice.
Brzezinka, zur Zatorer Starostei gehörig.
Brzeszcze, zur Zatorer Starostei gehörig.
Brzeźnica radwańska.
" malowany dwór.
Buczkowice, zu Lodygowice gehörig.
Bujaków, zur Zatorer Starostei gehörig.
Bulowice.
Ober- und Nieder-Bystra, zu Lodygowice gehörig.
Charmezy.
Choczoia, zur Barwalder Starostei geh.
Chrzastowice.
Ciecina, zu Żywiec gehörig.
Groß- und Klein-Czaniec.
Czernichow, zu Żywiec gehörig.
Czyściec, nach der Aussprache des Volkes und wahrscheinlicher Cisiec (cis- Eibenbaum), zu Żywiec gehörig.
Dankowice.
Dabrówka.
Dwory, zur Zatorer Starostei gehörig.
Frydrychowice.
Gilowice.
Gieraltowice.
Gieraltowiczki.
Glabowice, gegenwärtig Glebowice genannt.
Godziszka, zu Lodygowice gehörig.
Goluchowiec.
Gorzeń.
Grabie, bei Polanka,
Grabyszyce, gegenw. Graboszyce gen.
Grodziec, gegenwärtig Grojec genannt.
Grodzisko, bei Bachowice.
Halcnów.
Helcznarowice, gegenwärtig Hecnarowice genannt.
Hobot oder Chobot, zur Zator. Star. geh.
Huciska, zu Lodygowice gehörig.
Jamnik, zu Jaszczurowa gehörig.
Janowice.
Jaroszowice.
Jawiszowice oder Jajszowice.
Jedrzychów, falsch: Andrychau.
Jeleśnia, zu Żywiec gehörig.
Jezowice zu Ślemien gehörig.
Inwald.
Juszczyna, zu Żywiec gehörig.
Kaczyna, zur Zatorer Starostei gehörig.
Kamesznica, zu Żywiec gehörig.
Kańczuga.
Kaniow.
Kety, falsch: Kenty.
Ober- und Nieder-Klecza.
Klucznikowice.
Kobiernice, zur Zatorer Starostei gehörig.
Koczań oder Koczanie, jetzt Kocoń genannt, zu Ślemień gehörig.
Kómorowice, bei Biala.
Korbielów, zu Żywiec gehörig.
Kossowa.
Kossarawy, gegenwärtig Koszarawa genannt, zu Żywiec gehörig.
Koziniec, zur Zatorer Starostei gehörig.
Ober- und Nieder-Kozy.
Krzeszów, zu Sucha gehörig.
Krzyżowa. zu Żywiec geh.
Kuków, zu Sucha geh.
Kurów, zu Ślemień geh.
Lachowice, zu Sucha geh.
Las, auch Komorowice, zu Ślemień geh.
Laskowa, zur Zatorer Starostei geh.
Lasowszczyzna (kommt zwar in den Listen von 1676 und 1683 vor, ist aber heute unbekannt. Wahrscheinlich mag man irgend ein, vielleicht später abgetragenes Vorwerk oder irgend einen Dorfantheil so genannt hab

Leszna oder Liszna, zu Żywiec geh.
Leśnica, zur Lanckoroner Starostei geh.
Lincze.
Lipowa, zu Żywiec geh.
Lipnik, Starostei.
Lgota.
Łazy.
Łaczany.
Lekawica, bei Stryszów.
Lekawica, bei Żywiec.
Leki, zur Oświec. Starostei geh.
Łodygowice, früher Lodwigowice.
Muczne, zu Sucha geh.
Malec.
Manowice, jetzt Monowice genannt, zur Zatorer Starostei geh.
Marcówka.
Miedzybrodzie, zur Lipniker Starostei geh.
Mikluszowice, zu Łodygowice geh.
Mikolaj.
Mikolajowice, bei Goluchowiec.
Miedzybrodzie, zur Zatorer Starostei geh.
Miedzybrodzie, zu Żywiec geh.
Milówka, zu Żywiec geh.
Moszczanica.
Mucharz.
Mutne, zu Żywiec geh.
Nidek.
Nieledwia, zu Żywiec geh.
Nowa wieś.
Nowy dwór, heute Nowe dwory genannt
Okrajki, jetzt Okrajnik genannt.
Oczków.
Olszyny, bei Bulowice.
Osiek.
Ostalówka, bei Dabrówka u. Lekawica.
Ostre, zu Żywiec geh.
Oświecim, Starostei und Stadt.
Owsianka, zu Nowy dwór geh.
Palczowice.
Pasieki, bei Janowice.
Pewel, zu Ślemień geh.
Pawelica, zu Żywiec geh.
Groß-Pewel, zu Żywiec geh.
Pietrzykowice, zu Żywiec geh.
Piotrowice, zur Zatorer Starostei geh.
Pisarzowice.
Podolany, bei Lincze.
Podolsze.
Polanka, bei Grabie.
Groß-Polanka.
Polurosie.
Poniktew, Zatorer Starostei.
Porabka.
Poreba marcowa oder Marcy-poreba.
Poreba świnia.
Poreba wielka.
Przycieszyn, bei Skidzień.
Przeciszów.
Przyborów, zu Żywiec geh.
Przyhradz.
Przykaza, bei Wieprz nächst Jedrzychów.
Radocza.
Raduszka, bei Rycerka, zu Żywiec geh.
Radziechowy, zu Żywiec geh.
Rajcza, zu Żywiec geh.
Rajsko.
Rocyny.
Roków.
Rudze.
Rybarzowice zu Łodygowice.
Rychwald.
Rychwaldek.
Rycerka, zu Żywiec geh.
Ryczów.
Rzeki, Zatorer Starostei.
Sienna, zu Żywiec geh.
Stawcze.
Skidzień.
Slotwina, zu Żywiec geh.
Smolice.
Sól, zu Żywiec geh.
Groß- und Klein-Sobotnia, zu Żywiec geh.
Sporysz, zu Żywiec geh.
Spytkowice bei Zator.
Stanislaw szlachecki.
Stanislaw, zur Balwalder Starostei geh.
Stara wieś.
Straconka, Lipniker Starostei.
Stronie, Lanckoron. Strostei.
Stryszawa, zu Sucha geh.
Stryszów.
Sucha.
Sulikowice, gegenwärtig Sulkowice oder Sutkowice gen., zu Jedrzychów geh.
Świnna, zu Żywiec geh.
Szare bei Sól, zu Żywiec geh.
Szczerk, zu Łodygowice.
Ślemień (Ślemie oder Szlemie.)
Śleszowice.
Targanica, zu Jedrzychów geh.
Targosze, zu Sucha geh.
Tarnawa, zu Sucha geh.
Tluczań.
Tomice.

Trzebienczyce, Zatorer Starostei.
Trzebinia, zu Żywiec geh.
Trześnia, gegenwärtig Tresna genannt, zu Żywiec geh.
Usoly, gegenwärtig Ujsoly genannt, zu Żywiec geh.
Wadowice, Zatorer Starostei.
Widlak, bei Nowa wieś.
Klein- und Groß-Wieprz, zu Żywiec gehörig.
Wieprz, bei Jedrzychów.
Wiglowice, Zatorer Starostei
Wilczkowice, bei Skidzień.
Wilkowice, zu Lodygowice geh.
Wilamowice, beim Volk richtiger Wielomowice oder Wielemowice genannt, eine uralte deutsche Ansiedlung.
Witanowice.
Witkowice.
Wioska, zu Nowe dwory geh.
Włóśienica.
Wożniki.
Wysoka, zu Brzeżnica geh.
Wysoka, zu Nowe dwory geh.
Zablocie, zu Żywiec geh.
Zaborze, bei Grojec.
Zadziele, zu Żywiec geh.
Zagórnik.
Zagórze, bei Lekawice.
Zakrzów, Lanckor. Starostei.
Zarzecze zu Żywiec geh.
Zarzecze, bei Lincze.
Zator, Starostei.
Zawadka.
Zdziebel, zu Sucha geh.
Zembrzyce.
Żabnica zu Żywiec geh.
Żebracza, bei Bestwina.
Żegodowice, oder Zygodowice.
Żelczyna.
Żywiec.
Stary-Żywiec.

(Die Anfertigung einer richtigen Karte der Herzogthümer Oświecim und Zator war wegen Kürze der Zeit nicht mehr ausführbar.)

13. In der Kaufurkunde von 1494 und in der Einverleibungsurkunde von 1563 sind die zu diesen Herzogthümern gehörigen Ortschaften nicht speciel aufgeführt. Wohl enthält aber die Kaufurkunde vom 24. Februar 1457 alle damals zum Herzogthum Oświecim gehörige Ortschaften, wornach die Grenzen beider Herzogthümer fernerhin nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Auch ist es ersichtlich, daß weder der Fluß Skawa die östliche Grenze dieser Herzogthümer war, weil mehrere der Ortschaften östlich von demselben liegen, und namentlich im Nordosten gegen die Weichsel hin die Grenze stark gegen Skawina ausgreift. Endlich ist die auf den neuern deutschen Landkarten gezogene Demarkazionslinie falsch. Auch die auf der 1849 von K. A. Fröhlich herausgegebenen Nazional- und Sprachenkarte des österr. Kaiserstaates nachzusehende Verzeichnung von Milówka bei Żywiec als deutsche Ansiedlung ist unrichtig.

Wiewohl die voranstehenden Anmerkungen neueren polnischen Werken entlehnt sind, so dürften sie doch dem größten Theile der Leser unbekannt und somit den Freunden und Forschern der Piastengeschichte Schlesiens und seiner Antheile nicht unwillkommen sein.

Die Nonnen=Abtei
Benediktiner-Ordens in Pustoměř
und die dortige Pfarre

von P. Gregor Wolny, Benediktiner.

Fährt man auf der Poststrasse von Wischau nach Preßnitz, so bietet sich dem Freunde der Natur und Geschichte zur Rechten ein erhebender Anblick eines großen Theiles der fruchtbaren Hanna mit ihren zahlreichen und meist historisch merkwürdigen Ortschaften dar. Von dem bewaldeten Berg, welchen die wenigen Ueberreste der einstigen Johanniterburg Orlow (Adlerhorst) krönen, im Süden, schweift das Auge gegen Ost und Ostnordost über eine nur von unbedeutenden Hügeln aufgeschwemmten Bodens theilweise unterbrochene Ebene über die seit ältester Zeit in der Landesgeschichte oft genannten Ortschaften Topolan, Eiwanowic, Mořic, Nezamislic, Morkowic, Slyzan u. v. a. bis zu dem Marsgebirge, von dessen 2 Kuppen die Zinnen der Burgen Buchlau und (Neu-) Cimburg in die Lüfte steigen. Minder interessant ist die Gegend links von der Strasse; dort erhebt sich der Boden in sanfter Aufsteigung zu einem bewaldeten Höhenzug, der sich weiter im Norden bei Drahan und Hartmanic in eine Hochebene verflacht, und seine größte Höhe von 231, 36 über dem adriatischen Meere in dem Berg Wojanska (1/4 St. nö. vom D. Drisic) erreicht, aber den südlichen Theil von Mähren gegen die Nordwinde bedeutend schützt.

Der einzige, am Fuß dieser Bergkette, etwa 1/2 Stunde von Drisic höchst malerisch gelegene Ort ist Pustoměř, um 1050 eine landesfürstliche Stadt gleichen Ranges mit Olmütz, Prerau, Znaim und Brünn (S. mein „Mähren“ rc. II. Bd. 2. Abthl. S. 535), um 1232 aber nur ein Dorf, und seit etwa 1340 ein Markt, der gegenwärtig mindestens 133 Häuser mit beiläufig 800 Einwohnern, insgesammt katholischen Glaubens zählt, und eine Pfarre mit Kirche und Schule, wie auch einen gutsherrlichen Meierhof sammt Schafstall und einen erst 1852 erbauten großartigen Stall für 12 Paar Pferde, eine Beamtenwohnung und 1 Gemeindehaus enthält. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war hier eine reich bestiftete Pfarre (s. weiter unten), und auch eine bischöfliche Burg (vielleicht das längst verödete Meilic), worin Bischof Konrad kurz vor 1322 eine Kapelle errichtet, und im genannten Jahre mit 2 1/2 von seinem Vasall Buček im Dorfe Chwalkowic erkauften Lahnen, zum Genuß des darauf investirten Priesters Peter dotirt hatte, wofür letzterer allwochentlich 4, oder wenigstens 3 heil. Messen zu lesen verpflichtet wurde (dto. in Pustoměr IV. Non. Marc. Original, wie überhaupt auch die aller nachfolgenden Urkunden, im fürst-erzbischöflichen Archiv zu Kremsier). Vor Alters (schon 1220) wurde hier auch der Weinbau stark betrieben, aber in neuerer Zeit bei-

nahe ganz aufgegeben, wofür die sowohl in Gärten als auch im offenen Felde eifrigst gepflegte Obstbaumzucht einen nicht geringen und sich gut lohnenden Ersatz bietet.

Hier nun erbaute der Olmützer Bischof Johann VI., Wolek (Wolco) zubenannt, natürlicher Sohn des böhmischen Königs Wenzel II., ein Kloster für Nonnen Benediktiner Ordens, *) das einzige dieser Regel in Mähren, stattete es mit kostbarem Kirchengeräthe, Kelchen, Reliquien von Heiligen, rc. (Granum eccl. Olom. in Richter's Series rc. p. 101). aus, und verfaßte dießfalls am St. Hieronymustage 1340 eine eigene Stiftungsurkunde, **) worin er sagt: daß er die bisherige Pfarrkirche in Pustoměř sammt allem Zugehör zu einem Nonnenkloster nach der Regel des heil. Benedikt erhebe, ihm den Titel „zur Kindheit Christi (ad infantiam Christi) und der heil. Jungfrau Maria“ ertheile, und das bis dahin den Olmützer Bischöfen auf jene Pfarre in Pustoměř zustehende Patronatsrecht an das Kloster und dessen Aebtissinn übertrage, welche dem Bischofe einen tauglichen Weltgeistlichen zur Pfarre vorschlagen, und diesem die Congrua zu seinem Unterhalte und zur Leistung seiner Schuldigkeiten an den Erzbischof, Bischof und Archidiakon, sowie zur Erfüllung seiner Seelsorgepflichten anweisen solle. Der Kapitel-Consens ist beigefügt. Derselbe Bischof hat erst 8 Jahre später diese seine Stiftung mit liegendem Besitz bedacht, dagegen aber der Markgraf „Karl“, um als Mitstifter der Abtei gelten zu können, ihr schon im J. 1341 die ihm nach dem erblosen Absterben seines Vasallen Bruno v. Drazuwek heimgefallenen Güter, nämlich die Veste Drazuwek (Drazewic) mit den Dörfern Nynkowitz (jetzt Nenkowitz), Schönhof, Přestawelk, Zwikow und Luhačewic (alle 4 längst eingegangen, und sammt den noch beste-

*) Und nicht „Domikaner- nachher aber Cisterzienser-Ordens“ wie ich in dem Werke „Mähren“ rc. II. Bd. 2. Abtheilung S. 536 irrig angab. Es muß nämlich bemerkt werden daß, obwohl die Geschichte dieser Abtei durch Unterstützung der mährischen Landtafel und nicht unbedeutender urkundlicher Daten von Seite des verstorbenen A. Boczek weit ausführlicher und wohl auch besser begründet, in dem eben erwähnten Werke behandelt wurde, als in irgend einem andern bis dahin im Druck erschienenen, doch manche Partien derselben dunkel, und sogar das Stiftungsjahr unbekannt blieben, weil man den Aufbewahrungsort des klösterlichen Archives nicht näher gekannt, und daher letzteres auch nicht benützt hatte. Es findet sich vollständig im fürst-erzbischöflichen Archiv zu Kremsier, und mochte, wie die mir mitgetheilten urkundlichen Auszüge dafür sprechen, dem fleißigen Boczek nicht unbekannt, aber von ihm, weil für seine nächsten Zwecke nicht unumgänglich nothwendig, nicht vollständig benützt worden sein, was ich erst vor 4 Jahren mit Hilfe der mit gewohntem Bienenfleiße von Hrn. Dr. Greg. Branowitzer darüber verfaßten Register nachgeholt habe. Es mag demnach der vorliegende Aufsatz zugleich zur Ergänzung und Berichtigung einiger Daten in der Geschichte des Klosters Pustoměř in meinem eben erwähnten Werke dienen.

**) Act. et dtum. Olom. die S. Hieronym. Conf. Daß das Klostergebäude, wenigstens zum Theil, schon im J. 1340 erbaut, und mit Nonnen versehen war, beweisen die auf der Urkunde mitgefertigten Zeugen, nämlich der Benediktiner-Ordenspriester und zugleich Beichtvater der Nonnen Franz, der Altarist Niklas, Litther genannt, dann die klösterlichen Kapläne Peter von Troppau und Wenzel von Kremsier.

henden zwei vorangenannten auf Gründen des dermaligen Gutskörpers Steinitz gelegen), dann das halbe D. Lowčic, sammt dem dortigen Pfarrpatronate und jeglicher Zugehör geschenkt (Act. Prag. in fest. S. Bartholom.). Im folgenden Jahre (1342) verlieh Markgraf Karl der von ihm ungemein begünstigten Abtei für alle ihre Besitzungen die Kriminal-Gerichtsbarkeit, mit dem weitern Zuge nur an den Markgrafen selbst oder den Olmützer Bischof; gestattete ihr auf ihren Gütern wo immer Wirthshäuser zu halten; die Aebtissin und der Konvent soll die in Zukunft etwa auf die Unterthanen und Güter des Klosters gelegte landesfürstliche Steuer selbst einheben, jedoch nur die Hälfte davon an die markgräfliche Kammer abführen, die andere Hälfte aber für sich behalten, bis ihnen etwa auch diese Hälfte erlassen würde. Weiter soll Niemand auf den Besitzungen des Klosters zum Nachtheil desselben übernachten; würde Jemand dieß thun, oder sonst wie immer das Kloster schädigen, so sollte diesem der Bischof von Olmütz Genugthung verschaffen Auch soll jeder, der das Kloster vor Gewaltthätigkeiten schützt, von aller Verantwortlichkeit über die dabei angewandten Mittel befreit sein. Das Kloster sowohl, als auch alle seine Besitzungen sollen von allen landesfürstlichen Lasten, die erwähnte Steuer ausgenommen, eximirt sein, und die Beamten desselben (officiati et praefecti) haben das Recht, auf den klösterlichen Besitzungen zu jagen, zu fischen und Vögel zu fangen. Alle künftigen Erwerbungen jeder Art von Seite der Abtei sollen dieselben Begabungen genießen, und keine der Begnadungen derselben darf aufgehoben werden (Act. et dat. Prag. in octav. apparition. Di.). Und um seine Gnade dem Kloster noch besser zu erweisen, befreite er es, dessen Personen, Eigenthum, Güter und Unterthanen nachträglich im J. 1348 von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit, insbesondere von der Cuda, und räumte die volle Gerichtsbarkeit der Aebtissin und ihren Beamten, mit nur wenigen Ausnahmen ein; jedoch sollen die Strafgelder in diesen Ausnahmsfällen auch dem Kloster zufallen (dto. Prag. 10. Sept.). Das waren also jene wichtigen Vorrechte, denen ganz gleiche derselbe K. Karl gleichzeitig dem St. Georg-Nonnenstifte in der Prager Altstadt verliehen (Hammerschmid Histor. mon. S. Georg. et S. Spiritus etc.).

In der Zwischenzeit, nämlich im J. 1342, hat Markgraf Karl dem Kloster auch die ihm (Karl) zuständigen Pfarrpatronate in Lundenburg, wozu das nahe D. Něčic mit Hofgrundstücken und einer Mühle, sowie das halbe D. Prechow (schon im 15. Jahrhunderte verödet, die Gründe haben den Namen bis jetzt bewahrt) gehörten, dann jenes in Gdossau geschenkt und eigens verordnet, daß bei nächster Erledigung beider Pfarren alle ihre Einkünfte an's Kloster fallen sollen, welches den anzustellenden Pfarr-Vikären nur die Congrua anweisen müsse, was auch 1347 der Olmützer Bischof Johann, und 1351 Karl selbst als Kaiser nochmals bestättigte (3 Urk. dto. Prag. 2. Id. Jul.). Dazu schenkte 1344 Bischof Johann dem Kloster auch die zwei auf Bisthumsgrunde bei Pustoměř unterhalb der Weingärten von ihm errichteten Teiche sammt 2 Mühlen und Wehren, (dto. Olom. die S. Laurent. M.) und befreite 1345 die An-

bauer des verödeten, bei Dražuwek gelegenen D. Schönhof von allen Abgaben, Roboten ꝛc. auf 5 Jahre nach deren Verlauf sie die Zinsungen und geringen Frohnen dem Stifte leisten sollten; der Wiederhersteller und zugleich Richter dieses Dorfes Jaklin v. Kurowic, bekam einen Freilahn und die Erlaubniß, wiederruflich ein Wirthshaus hier errichten zu dürfen (dto. in claust. Pusmir. die conversion. S. Pauli ap.). In demselben Jahre nahm auch Papst Klemens VI. das Stift sammt allen seinen Besitzungen in apostolischen Schutz (dto. Avenion. Non. Apr.), und 1346 erhielt es von den Brüdern Benedikt und Andreas v. Buč - Schönwald und deren väterlichen Oheim Benedikt das Pfarrpatronat im Dorfe Buč (dto. Brun. die b. Cunigund.). Endlich begabte auch der bischöfliche Stifter Johann dasselbe 1348 förmlich mit den von ihm aus eigenem Vermögen angekauften Gütern, nämlich der Veste Schwabenic und dem gleichnamigen Markte (wohl nur einem Theile davon, wie aus späterm ersichtlich), dem Städtchen Schreinern (? jetzt gänzlich unbekannt), den Dörfern Praus (Deutsch-Prus), Schönwald und Ondratic, sowie mit Weingärten in Klein-Němčic (jetzt beim Gutskörper Groß - Pawlowic (dto. Pustomir in fest. Nativit. B. V. Mariae), und befreite 1349 die klösterlichen Unterthanen von jeder ihm etwa zustehenden Gerichtsbarkeit, insbesondere von der zur bischöflichen Burg Meilic, wendete dem Kloster allein die Geldbußen zu, sowie den Stiftsunterthanen die Mitweide, wie selbe seine eigenen in Pustoměř, dann die von altersher zur dortigen Pfarrkirche gehörigen Unterthanen und Hintersassen in Drisic und Želč (Sals) genoßen, für immer (dto. Olom. die S. Hieronym.). Gleichzeitig bestättigte Papst Klemens VI alle Besitzungen der Abtei sammt den drei obigen Pfarrpatronaten (dto. Avenion. 14. Cal. Sept.), und 1353 entzog Markgraf Johann, „wegen seiner Schwester, der Aebtissin Anna, und aus Rücksicht der erlauchten (illustrium) Personen, die zu Vorständen frommer Stiftungen eingesetzt werden“, das Stift sammt seinen Gütern und Unterthanen aller Gerichtsbarkeit der mährischen Behörden, und behielt alle dasselbe betreffenden Angelegenheiten sich, oder den dazu beauftragten Brüdern Ješko (Burggraf in Olmütz) und Adam v. Konic vor (dto. Brun. 8. Jul.).

So rasch auf einander folgende und ungewöhnliche Begünstigungen von Seite der Landesfürsten hatte das Kloster wohl zumeist der hohen Abkunft seiner ersten und dritten Aebtissin, Elisabeth und Anna, zu verdanken; denn jene war Schwester des Stifters, Bischof Johann (Markgraf Karl nennt sie in der Urkunde vom J. 1341 „consanguinea nostra et soror Johannis episcopi“) also auch natürliche Tochter (?) des König Wenzel II., und diese, wie gesagt, Schwester des Markgrafen Johann. Unstreitig verdankte es auch nur diesem Umstand die seltene und in Mähren einzige Begünstigung, daß ihm um diese Zeit vom apostolischen Stuhle gestattet wurde, in der Stiftskirche am Samstage in der Charwoche nach dem Kompletorium in der Abenddämmerung eine heil. Messe, der auch das Volk beiwohnen durfte, lesen lassen zu können *), und

*) Das Original dieses Indulgenzbreve's ist zufällig (casualiter) verloren gegangen.

daß — wenn dies nicht etwa die in Nonnenklöstern häufig übliche Sitte war — jede neugewählte Aebtissin mit einem Krönchen gekrönt wurde, vielleicht um, gleich jenen von Skt. Georg in Prag, im erforderlichen Falle den Olmützer Bischof bei Krönung der Königinen von Böhmen unterstützen zu können *). Diese Vorzüge und die reichen Besitzungen, welche die Abtei schon besaß und nachträglich noch erwarb, verschafften ihr großes Ansehen im Lande, aber das innere Leben mit seinen äußeren Einrichtungen und Formen ist uns leider nicht bekannt, weil sich weder die Statuten, noch sonst etwas erhalten hat, das hierüber Aufschluß geben könnte.

Was jedoch den Besitz und seine Vermehrung betrifft, so ließ ihr der Bischof Johann 1349 in Schwabenic noch zwei Aecker, dann hier und in Wssebořic (unbekannt) 13½ Mark jährlichen Zinses, nebst einem Schankhaus und 1 Lahn im Dorfe Kowalowic, und 2 Höfe in Ondratic intabuliren (Olmützer Landtafel I. 2). Der Olmützer Domherr und Pfarrer zu Niklowitz bei Znaim, Niklas, schenkte 1350 dem Kloster das Pfarrpatronat in Niklowitz mit einem dazu gehörigen Hofe sammt Aeckern, Wiesen und Pfarrgärten, ferner den vollen Zehent von einem Hofe in Danowic, nebst dem großen und kleinen Zehent in Weyrowic, welcher letztere zur Erhaltung der Kirche zu verwenden war (dto. Olom. die S. Aegid. bestätigt vom Olm. Domkapitel dto. in ao. Jubilæo 1350). Im Jahre 1351 oder 1353 erstand es von den Brüdern Janač und Stibor v. Lhota 7 Lahne um 24 Mark in dem nahen Dorfe Lhota, trat gleichzeitig einen Hof im Dorfe Borotic dem Lewik von Klein-Němčic (bei Groß-Pawlowic) für den Zehent von dem Weinberge Fuchsleiten in diesem Nemčic ab (Olm. Landtafel I. 21, 33), und erhielt auch eine Vermehrung der Kirchenaltäre durch das 1355 von Jenč v. Sirps und seiner Frau Klara mit jährlichen Zins von 3 Mark bestiftete Skt. Peter- und Paulaltar (dto. Pustomir d. beat Margareth. V.), nachdem es bereits 1354 von den Benediktiner Mannsklöstern Raigern, dann Břewnow und Polic in Böhmen in die Gemeinschaft aller guten Werke aufgenommen worden (dto. Břewno. die b. Geronii et soc.). Weiter erkaufte das Kloster im Jahre 1356 ¾ Zinsackers in Schwabenic um 15 Mark von Johann von Schwabenic, erhielt 1358 von dem Meilitzer Burgherrn Ješek Schram 1 Mark jährlichen Zinses von dem Bade in Pustoměř auf ein Anniversar für seine verstorbenen Eltern (dto. am Tage der heil. iuncvrow ssente Lucien), erstand

aber im J. 1395 vom Papst Bonifaz IX. wieder ertheilt, oder eigentlich erneuert. (dto. Rom. ap. S. Petr. 2. Non. Sept.) und es heißt darin: quod cum olim a 50 annis citra usque ad praesentiam ex indulto sedis apostolicae singulis annis in vigilia Pascae post horam completorii in crepusculo vel quasi in ecclesia dicta unam missam in earum (monialium) et populi ad hoc ibidem confluentium praesentia celebrari consueverunt.

*) Cruger Pulver. sacr. Mor. ad 12. Nov. Noch im Jahre 1582 befiehlt der Olmützer Bischof Stanislaw Pawlowský v. Pawlowic (dto. w pátek po neb. Laetare) der Aebtissin: die Aebtissinenkrone auszubessern, damit er sie in nächster freier Zeit zur ordentlichen Aebtissin krönen könne, und bestimmte nachträglich den heil. Dreifaltigkeitssonntag d. J. zur Anlegung des Benediktiner-Ordenskleides für die Nonnen, und zur Krönung der Aebtissin. (Correspond. Copiar. Bd. XIX. f. 31. 54. im Kremſ. Arch.)

1359 vom Besitzer der untern Burg Meilic, Bušek, $^1/_2$ Lahn im Dorfe Prus um 13 Mark (dto. domin. Judica), und Herš von Schwabenic verpfändete ihm gegen 30 Mark 3 Mark jährlichen Zinses in Schwabenic (3 Urk.). Im Jahre 1361 vertauschte es die ursprünglichen Stiftungsgüter, nämlich die Dörfer Drazuwek, Nynkowic und Schönhof mit Wenzel Strniště von Prus und seinem Sohne Lobek, dann mit den Brüdern Marquard und Adam von Dobromělic gegen deren Besitz in Prus (8 Lahne, 5 Gehöfte mit Aeckern und 2 Schankhäuser), in Herotic (5 Lahne, 3 größere und 2 kleine Gehöfte) und in Ondratic (5 Lahne, 1 Acker, 3 Gehöfte sammt Wiesen, Hutweiden und Waldung), was Bischof Johann im Jahre 1361 bestätigte (Brünner Landtafel I. Lib. Wilhelm de Cunstadt. 7. und Urk. dto. Merow fer. 5. post domin. Gaudete). Im Jahre 1365 kaufte das Kloster von dem oben erwähnten Bušek auf Unter-Meilic noch $^3/_4$ Zinsackers in Prus um 21 Mark (Urk.), sowie 1367 $^3/_4$ eines Lahns ebenda gegen einen ganzen Lahn in Želč durch Tausch, 1366 von der Frau eines Mareš von Ratai 2 Lahne in Prus um 39 Mark und 1370 von Adam von Prus und seiner Mutter Elisabeth noch $^3/_4$ dasiger Zinslahne nebst einem Zinsgehöfte um 33 Mark 30 Groschen, wodurch das ganze Dorf in klösterlichen Besitz kam (Brünner Landtafel l. c. 19 und urkundliche Auszüge). Im Jahre 1375 trat Meinuš von Mlekowic den von seinen Verwandten Herš Smetana von Möbritz um 80 Mark erstandenen Theil vom Dorfe Topolan den Nonnen ab, und den Ueberrest erkauften sie gleichzeitig von demselben Herš um 160 Mark, das Jahr darauf aber von Johann von Dobročkowic 10 Mark jährlichen Zinses vom Markte Schwabenic um $117^1/_2$ Mark und 1377 von Wölfel von Dobročkowic ebendort noch 7 Lahne mit 5 größeren und 11 kleineren Gehöften, dann 1 Weinberg und 1 Hügel, sowie 1379 von Ignatz von Osečan 3 Mark Zinses in Osečan und Kowalowic (Urk. Auszüge, dann Olm. Landtafel III 34, 49). Im Jahre 1389 wurde von Ulrich Hecht von Rosic das Dorf Ribnik mit Zubehör um 230 Mark erkauft, und dagegen 1391 die Hälfte des öden Dorfes Prechow (25 Lahne und 3 Lahne erblich) an Přech von Trmačow zur Ansiedelung lebenslänglich abgelassen (Ebend. VI. 5. und Urk.). Auch erhielt die Abtei 1393 von Znata von Meilic 2 Zinslahne in Swatobořic, und 1400 von dem Kostler Bürger Simon von Ponawic $^1/_2$ Weingarten in Klein-Němčic (Brünner Landtafel IV. 12 und Urk. dto. an Skt. Mertestag), und 1399 wurde ihr das vom Kloster Wizowic angefochtene Pfarrpatronat in Lowčic durch's Landgericht zugesprochen (dto. Olom. 10. April).

Inzwischen hatte auch dieses Stift in dem vom Markgrafen Prokop und seinem räuberischen Anhange nicht nur gegen den Olmützer Bischof und das Domkapitel, sondern überhaupt gegen die gesammte Geistlichkeit Mährens mit aller Wuth geführten mehrjährigen Kriege *) viel gelitten, weßhalb, und „weil

*) S. darüber mehres in meiner Abhandlung: Exkommunikation des Markgrafen von Mähren Prokop und seines Anhanges im J. 1399, und was damit zusammen hängt ꝛc. im VIII.

es dadurch von seinen Einkünften viel eingebüßt," der Papst Bonifaz IX. ihm 1395 mittelst einer eigenen Bulle das Recht verlieh, nach Absterben des damaligen lebenslänglichen Vikars an der Stifts-Pfarrkirche die Seelsorge durch einen tauglichen Weltpriester, der mit Vorwissen des Bischofs beliebig entfernt werden könnte, versehen zu lassen, jedoch sollte das Kloster alle Schuldigkeiten des Pfarr-Vikars prästiren (dto. Rom ap. S. Petr. 4. Cal. April). Derselbe Papst Bonifaz verlieh in eben diesem Jahre auch einen vollkommenen Ablaß für den Dedikationsfesttag der Klosterkirche und allen denen, welche die hiesige Skt. Pantaleonskapelle andächtig besuchen und unterstützen würden (dto. Rom ap. S. Petr. 18. Cal. Sept.), und 1398 nahm auch das Chorherrenstift in Fulnek, so wie das in Sternberg (1402) die Pustoměřer Abtei in geistliche Brüdergemeinschaft (dto. die S. Luciae und dto. 30. Maj.), nachdem auch der obige Papst gestattet hatte (1401), daß jedes Glied dieses Klosters sich einen eigenen Beichtvater erwählen könne (dto. Rom Non Mart.). Im Jahre 1401 wurde brieflich versichert, daß die zum Meliţer Burglehen gehörige Mauth in Proßniţ ein lebenslängliches Eigen der dasigen Nonnen und Schwestern Znata's von Melic, Margareth und Magdalena von Melic, bleiben solle, und 1403 verbürgte sich die Aebtissin Elisabeth (Byeta) sammt Convent, mit den Städten Wischau und Müglitz, für den Olmützer Bischof für eine Schuld desselben von 360 Mark Prag. Groschen gegen Wölfel von Dobročkowic-Schwabenic (bischöfl. Lehensgerichtstafel III. 5, 6), was für einen geregelten Wohlstand zeugt. Dieser wurde in den nächstfolgenden Jahren durch neue Güterankäufe noch vermehrt. So erstand das Kloster schon im J. 1405 von Adalbert von Meilic einen Lahn in Drisic um 20 Mark, obwohl es eben damals einem Michael 1 Badhaus im Dorfe Prus um 5 Mark, dann 1½ Mark jährlichen Zinses und der Bedingung abließ: daß am Gedächtnißtage des Stifters und Bischofs Johann alle Arme und Ankömmlinge, 7 klösterliche Hausleute aber für immer und zu jeder Zeit unentgeltlich baden dürfen (dto. 25. Maj.); von Boček von Kunstadt-Lesnic 1407 in Schwabenic 4 Lahne mit 3 Schenkhäusern, 11 größern Gehöften und 12 Mark 9½ Groschen jährlichen Zinses sammt den Oedungen in Šeboric, dann von dem Skt. Klara-Nonnenkloster in Olmütz 10½ Lahn und ¼ Ackers, mit einem jährlichen Zinsertrag per Lahn von 1 Mark 4 Groschen, dann einen kleinen Zinshof, der auf bischöflichem Grunde zwischen den Wischauer Stadtäckern, dem Dorfe Prus und der Oedung Marchanic lag, um 90 Mark (Olm. Ldtf. VII. 47. Urk. dto. w sob. př. wssem. swat. und dto. 1. Nov.). In demselben Jahre (1407) erlaubte der Olmützer Bischof Wenzel Kralik dem Stifte wegen großer Entlegenheit der klösterlichen Waldungen alles Holz zum Brennen, Bauen und für Kalköfeen aus bischöflichen Waldungen ebenso frei nehmen zu dürfen, wie es den Vasallen und Besitzern der Burg Meilic gestattet war (dto. 30. Sept.), und es erkaufte 1412 von den Brüdern

Bande des von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen; auch besonders abgedruckt auf Kosten der kaiserlichen Akademie.

Zbenek und Herš von Dobřečkowic einen Freihof in Schwabenic sammt Waldung, 20 Mark 26 Groschen jährlichen Zinses von 4½ Lahnen und 16 Podsekern ebenda, nebst einem Bade, 2 Mühlen (1 öde unter der Kirche), 6 Fleischbänken (4 verödet), 2 Schankhäusern und 2 Wiesen um 230 Mark (Olm. Ldtf. VIII. 30), wodurch endlich der ganze Markt Schwabenic vereinigt wurde.

Bis etwa zum Jahre 1425 mochte der Wohlstand dieser Abtei die größte Höhe erreicht haben, aber kurz darauf trafen sie verschiedene und mitunter so schwere Unfälle, daß ihr altes Ansehen und Wohlhabenheit im 16. Jahrhundert nicht mehr zu erkennen waren. Zuerst wurde sie und ihre Güter schon im Jahre 1425 von den Hussiten unter Prokop dem Kahlen verwüstet *), was sich in den Jahren 1429, unter dem wüthenden Feind des Olmützer Bisthums und aller Geistlichkeit Gallus Drastil von Kojetein, und 1432 unter dem obigen Prokop wiederholt haben mochte, die mit blutigen Köpfen von dem, durch seine Einwohner heldenmüthig vertheidigten Wischau abgewiesen, ihren Grimm über die Umgegend ausgoßen, die Burg Meilic gänzlich zerstörten **), und auch das nahe Dorf Želč sammt seiner Umgebung so verwüsteten, daß es noch im Jahre 1446 öde war, wo es Bischof Paul durch den Vogt Jakob Ssip unter sehr vortheilhaften Begabungen für diesen neu anlegen ließ (dto. Olom. 2. Mart.) Unmittelbare Nachrichten über die letztere Verwüstung des Klosters fehlen zwar, aber das Unglück von Meilic und Želč, zwischen denen es lag, lassen mit Gewißheit annehmen, daß es von dem, insbesondere gegen die Klöster wüthenden Unholden nicht verschont geblieben. Weiters hatte es kostspielige Klagen beim Landrechte gegen den nach seiner liegenden Habe ungescheut greifenden Adel zu führen, so z. B. 1434 gegen Andreas von Chwalkowic, der den Weinberg „Fuchsleiten" in Klein-Němčic gewaltsam entriß, und gegen Bořuta von Buč, der mitten im Landfrieden die pfarrlichen Unterthanen in Buč sammt dem Zehent sich zugeeignet, und dem Pfarrer einen Kelch nebst Meßkleidern weggenommen, auch den zur Bučer Pfarre gehörigen Lahn in Mezeřičko sammt Zubehör sich zugeeignet hatte ***); 1437 gegen Wenzel von Schawabenic-Konic wegen Vorenthaltung der Oedung Šebrowic bei Schwabenic, 1447 gegen Plychny von Pačlawic in derselben Sache (Olm. Puhon. IV. 24, 97), und gegen mehre Andere, auch wegen Nichtzahlung von Zinsen zu verschiedenen Altären in der Stifts-

*) Im Jahre 1426 (dto. Brun. 8. Octobr.) verkauft die Aebtissin Elisabeth und der Convent 1 Mark jährlichen Zinses um 10 Mark vom Dorfe Prus dem Brünner Collegiatkapitel „satis notabili et valida necessitate nos et monasterium nostrum urgente propter sevitiem guerrarum nunc heu in terra Moravie vigentium, ex quibus dictum monasterium nostrum et bona ipsius depredata sunt et destructa." (Syllabus censuum Colleg. eccl. S. Petri Brun. 1400—1430 Codex ms. Capit. Olom. Nro. 257 Fol. 24 sq.).

**) Der Olmützer Bischof Paul sagt in einer Urkunde für Pustoměř vom J. 1441: cum castrum nostrum (und 1 naher Hof) per invasionem inimicorum in destructionem ac desertationem devenissent (dto. Olom. 21. Apr.).

***) Brün. Puhon. V. 59, 99, 109. Die Klagen wegen der Pfarre in Buč begannen schon im Jahre 1413, und wurden noch 1447 und 1460 wiederholt.

kirche schon seit 1406. Zur Verbesserung seiner Lage verkaufte das Stift schon im Jahre 1426 an einen Johann Geblowec einen Hof mit Grundstücken nebst einem Wäldchen und einer Wiese im Dorfe Ondratic um 12 Mark und einen jährlichen Zins von 2 Schock Groschen (dto. w sobot. ochtab. sw. Wáclaw.), und verzichtete 1441 auf den von Seite des Bischof von einigen Stiftsäckern bei der Pruser Mühle und bei der „alten Kirche" dem letzteren abzuführenden Zehent (dto. 28. April). Zwar hat Bischof Paul im Jahre 1443 dem Kloster jene 3 Mark jährlichen Zinses auf den Mauthertrag von Wischau, welche einst (1404) sein Vorgänger Laček von Krawař für die ihm vorgeliehenen 30 Mark ebendort demselben angewiesen hatte, bestätigt (Kremf. Lehenquatern Nro. III. 46. und Urk. fer. 2. in fest. divis. Apostol.), und 1461 das Stift den bisher ihm nicht gehörigen Theil von der Oedung Šebořic sammt dem Walde beim Dorfe Nyček von Wenzel von Šwabenic-Strazišťo um 60 Mark erkauft (dto. na Strazišcy d. sw. Jan. ktit.), aber doch muß der Besitz desselben damals gegen die frühere Zeit bedeutend gemindert gewesen sein, weil 1469 Papst Paul II., der 2 Jahre vorher das Kloster sammt seinen Gütern in apostolischen Schutz genommen hatte, dem Wiener Schottnerabte und dem Probste von Skt. Dorothea Passauer Diöcese befahl, dafür zu sorgen, daß die „von einigen Aebtissinnen und Nonnen des Klosters Pustoměř widerrechtlich verpfändeten oder veräußerten Besitzungen und Rechte an dasselbe wieder zurückgebracht werden" (dto. Rom. ap. S. Petr. 5. Id. Dec.), und weil auch Papst Sixtus IV. im Jahre 1475 mittelst einer eigenen Bulle dem Obrowitzer Abte auftrug, die geschehenen Güteralienationen des Klosters zu untersuchen, und die ungesetzmäßigen zu widerrufen (dto. Rom. 23. Oct.), worunter höchst wahrscheinlich auch der Besitz in den Dörfern Přestawelk, Zwikow und Lowčic, dann der Stiftshof in Račic waren, derentwegen das Kloster den Protiwec von Zastřizl-Čejkowic und Johann von Kunstadt-Göding, sowie die Anna von Zastřizl-Račic in den Jahren 1464 und 1494 auf 700 Mark Ersatz beim Landgerichte klagte (Brünner Puh. VIII. 168. und Olmützer Puh. X. 204).

Ueber die Art und Zeit solcher Entfremdungen der Stiftsgüter hat sich zwar keine andere Nachricht erhalten; daß sie aber statt fanden, ist eben so gewiß, als die Vermuthung nahegelegt, daß seit etwa 1450 die klösterliche Zucht gelockert worden sein mochte, und die nachfolgenden Zeiten, insbesondere das 16. Jahrhundert, wo die jedem Gehorsam und Abtödtung Hohn sprechenden Lehren des Protestantismus leider auch in manchen Klostergemeinden Mährens Eingang fanden, und zum Aergerniß jedes katholisch Gesinnten auch thatsächlich ins Leben traten, waren wenig geeignet, sie zu der alten Reinheit zurück zu führen. Der Verfall des Pustoměřer Stiftes schritt von nun an rasch vorwärts. Zwar bestättigte König Wladislaw noch im Jahre 1497 das früher angeführte Privilegium Kaiser Karls IV., vermöge dessen das Kloster die allenfalls ausgeschriebenen werdende landesfürstliche Steuer von den Unterthanen einheben und die Hälfte davon für sich behalten könne, die andere aber an die markgräfliche Kam-

mer abführen solle (dto. 21. Febr.), und das Kloster selbst erkaufte in demselben Jahre von Zbenek von Schwabenic-Laškow 2 Lahne und 1 Ansaß in Schwabenic mit den davon entfallenden Geld- Hühner-, und Eierzinsen, sowie das dortige Pfarrpatronat mit allem Zugehör um 103$^1/_2$ Mark und 3 breite böhmische Silbergroschen (dto. 26. Sept.), aber schon 1503 verkauft es der Gemeinde Deutsch-Prus das freie Bierbrau- und Schankrecht, mit Zufuhr von woher immer, wie auch den Weinschank um 30 fl. mähr. und 26 Groschen jährlichen Zinses (dto. w klášteře d. sw. Štěpan pápež. Boczek not.). Um das Jahr 1516 weigerten sich die Pfarrer von Buč und Obossau die jährlichen Pflichtpensionen im Gelde dem Stifte abzuführen, und mußten vom Konsistorium durch Androhung von Kirchenstrafen dazu angehalten werden (Cod. formul. Capit Olom. Ms.), und 1517 verkaufte das Kloster seine 4 Halblahne in Swatobořic an die Brüder Hynek und Sigmund von Lubanic um 2 Schock Groschen jährlicher Zahlung vom Stifte Obrowitz, die ihnen als jährliche Leistung zur Burg Eichhorn vom letzteren Stifte durch den Landesfürsten verpfändet waren (Brün. Ldtf. XVI. 2.), sowie 1520 an Proček von Zastřizl-Milotic das D. Něčic mit Aufgabe von 91 Schock Groschen für den Antheil vom D. Topolan mit dem dortigen Pfarrpatronate und 1 Unterthan in Schwabenic (Olm. Ldtf. XIX. Damals mußte das Kloster zur Burg Eichhorn jährlich 4 Mark s. g. Tuchgeldes (sukenich penéz) zahlen. (Brün. Puhon. XXII. 67.). Das sind mindere; aber größere Veräußerungen waren: 1520 die des Freihofes in Prus (Deutsch-) an den dortigen Richter Johann um 100 Schock Groschen (dto. w Pustoměř, w pát. po sw. Wáclaw.), 1531 des Weinzehents in Klein-Němčic an Zbenek Zampach von Potenstein gegen Lieferung von 50 Eimer Weins von diesem (Brün. Ldtf. XXII. 18.), 1539 der 10$^3/_4$ Lahne und 3 kleinerer Aecker bei dem öden D. Marhantic, nebst noch einem Lahn und einem Garten vor dem östlichen Stadtthore an die Stadt Wischau gegen einen bestimmten jährlichen Zins (dto. w pát. po sw. Gjř.).

Im Jahre 1541 traf das Kloster ein unvermutheter, und in seiner damaligen Lage empfindlicher Unfall, indem es nach dem in diesem Jahre erfolgten Tode des Olmützer Bischofs Bernard Zaubek von Zdětjn 400 Dukaten und 300 Schock Groschen, welche es demselben vorgeliehen hatte, aus dem Grunde verlor, weil der dießfällige Schuldbrief nicht auch auf dessen Erben lautete (Olm. Puhon. LXXXI. 124.), und gerieth auch mit dem neugewählten Bischof Johann in höchst unangenehme Berührungen, indem 1551 die Aebtissin Dorothea wiederholt beim Kaiser klagen mußte, daß er (Bischof) das Kloster den Privilegien und Freiheiten zuwider beschwere und belästige, und, obwohl der Kaiser solches verbot, selbes doch bedränge (tamen violentias infert), worauf der Kaiser am St. Dionysfeste d. J. die Aebte von Saar und Welehrad zur Untersuchung und Begleichung dieser Zerwürfnisse beauftragte (2. Orig. Boczek not.). Im Jahre 1566 erkaufte das Stift von dem Brünner Kollegialkapitel einen jährlichen Zins von 6 fl. mähr. von der Mühle in Kumrowitz um 100 fl. (Urk.

und vom Olmützer Bischof Wilhelm 1567 ebenfalls einen Zins von 30 fl. mähr. von dem Gute Schmole um 500 fl. (dto. w Olom. pát po sw. Jan.). Und doch war schon damals der Zustand desselben beklagenswerth, obwohl es, nebst dem größten Theile des Marktes Pustoměř auch das Städtchen Schwabenic sammt den Dörfern Topolan, Krasensko, Studnic (Brün. Puhon XXXX. 308.), Ribniček und Ondratic, sowie bedeutende Grundstücke bei Drisic und anderswo und die eben erwähnten Zinsungen besaß. Namentlich war das Stiftsgebäude seit vielen Jahren höchst baufällig, so daß schon 1561 der Bischof Markus dem klösterlichen Amtmann Wenzel von Počenic befahl, es „wenigstens alljährig theilweise in etwas herzustellen, gut zu wirthschaften, Bier im Kloster zu brauen und es hier (was bisher nicht geschah), von den Dörfern abnehmen zu lassen, und nicht zu gestatten, daß die Unterthanen andere Pfarrkirchen besuchen," nachdem er schon 1559 der neugewählten Aebtissin Dorothea eingeschärft hatte, die Dienerschaft und die Ausgaben für dieselbe zu vermindern. *) Im folgenden Jahre (1562) wiederholte der Bischof diese Befehle. — In Betreff des innern Ordenlebens der Nonnen, das leider den äußeren Zuständen entsprach, war es ein großer Mißgriff und vielleicht die Hauptveranlassung zum Ausarten der klösterlichen Zucht, daß man schon seit 1554 gestattet hatte, zur Verstärkung des schwachen Convents aus Nonnenklöstern anderer Regeln (!) einzelne Individuen hier aufzunehmen, wie dieß namentlich mit der erst erwähnten Aebtissin Dorothea, die aus dem St. Klarakloster zu Olmütz, und mit einer Sybilla (1559), welche aus dem Cisterzienserinnenkloster in Altbrünn kamen, der Fall war. Nach diesem überrascht es nicht, wenn man zum Jahre 1563 liest: daß die neue Aebtissin Anna von Dolan dem Bischof Markus über unanständiges Betragen und Ungehorsam der Nonnen und sogar der Dienstleute klagt, und dieser, bei seinem Besuch von Wischau aus, das Stiftsgebäude sehr herabgekommen, große Ausgaben außer der Verpflegung, keine Ausweise von Resten u. s. w. findet, und, als kurz darauf 2 Nonnen aus dem Kloster sich entfernt hatten (die eine hielt sich in Wischau auf), strenge Klausur und Herrichtung eines Arrestes anordnet, und alle Besuche des Klosters, sogar die von alten Weibern (baby) verbietet den Nonnen aber Unterlassung von Näharbeiten für Auswärtige und Erfüllung ihrer Berufspflichten befiehlt (Ebenda IV., V. und VI. Bd.). Im Jahre 1567 wiederholte die Aebtissin ihre Klage von 1563, worauf der Bischof Wilhelm Prusinowský von Wičkow Bestrafung anbefiehlt, und demnächst zur genauen Untersuchung persönlich hierher zu kommen verspricht (dto. w pond. po sw. Jakub. VIII. 171.). Ob er wirklich kam, und welche Maßregeln zur Beseitigung der Mißstände er etwa getroffen, ist nicht bekannt, wohl aber, daß, nachdem er noch im Jahre 1571 der Aebtissin anbefohlen, 2 Töchter seines verstorbenen Vasallen, Ernest Panwic von Wěžne aufzunehmen und ganz gleich mit den andern Nonnen zu halten (Das. XI we sstwrt. po wss. swatých.), schon am ersten

*) Correspondenz Kopiar. I., III. In Betreff des Stiftsgebäudes heißt es darin (1561 dto. w sobot. př. smut. neděl): „od předesslých leth na neywyssy spusstený klásster."

Adventsonntag 1577 es hier weder Aebtissin noch Nonnen gab, gleichwol aber die Ankunft neuer in den nächsten Tagen erwartet wurde (Das. XV.).

Ob die Aebtissin gestorben, und die wenigen N nnen in die Welt zurückgekehrt sind, oder wie überhaupt diese Verödung herbeigeführt wurde, wird nirgends gesagt, aber sicher ist, daß in demselben Jahre zwischen dem Olmützer Bischof Johann Mezaun von Teleč und den sogenannten Herburger Nonnen Augustiner-Ordens in Brünn (es waren ihrer nur 2) mit päpstlicher Bewilligung verhandelt wurde, um sie, nach Ueberlassung ihres Klosters an die Jesuiten, zur Uebersiedelung nach Pustoměř zu bewegen. Und wirklich erklärte schon am Fastensonntag Invocavit desselben Jahres die Priorin Katharina Scholastika: daß sie und die Nonnen auf Befehl Kaiser Rudolfs II. ihr Kloster in Brünn den Jesuiten einräumen, aber auf Fürwort desselben Kaisers beim genannten Bischofe in das zu Pustoměř aufgenommen werden, jedoch sich binnen einem Jahre die Entlassung (propuſſtěnj) in die Benediktiner Regel erwirken sollen (dto. w Brně w neď. postn. Invocavit.). Nach dem im Jahre 1578 erfolgten Tode des Bischofs Johann wurde diese Angelegenheit zwischen dem Olmützer Domkapitel als Bisthumsadministration und der genannten Priorin am Fastensonntage 1578 durch eine Art von Revers von Seite der letztern abgeschlossen, worin nachstehende Punkte vorkommen: daß das Patronats- und Schutzrecht über das Kloster Pustoměř dem Bischofe und dem Kapitel von Olmütz als Stifter gebühren; daß die Nonnen nur mit Wissen und Willen des Bischofs, und sede vacante des Kapitels, eine Aebtissin wählen; daß die Aebtissin die verschiedenen Einkünfte übernehmen, Rechnung legen, nichts verpfänden, veräußern oder verschwenden, auch nichts zum Nachtheile der Nutzungen und der Herrschaft Wischau vornehmen; daß die Kollaturen der Klosterpfarren und die Aufnahme des Klosterkaplans nur mit bischöflicher Genehmigung geschehen; daß das Kloster in der Noth seine Zuflucht an den Bischof nehmen, und die nöthigen Bauten mit seiner Gutheißung ausführen; daß dasselbe die Visitatoren gehörig aufnehmen und ihren Anordnungen Folge leisten; daß im Falle des Aussterbens aller Nonnen ihres Ordens das Kloster nur dem Bischof oder Kapitel (sede vacante) zufallen; daß das Kloster seinen Amtmann nur mit Genehmigung des Bischofs aufnehmen, und daß dieser Beamte sich dem Bischof schriftlich verpflichten, und endlich, daß das Kloster bei dem Papste die Entlassung aus dem Orden und die Annahme der Regel des heil. Benedikt in einem Jahre ansuchen solle. Die reversirende Priorin sollte die erste Aebtissin in Pustoměř werden (Orig. in böhm. Sprache im fürsterzb. Arch. zu Kremsier.).

In Folge dessen zogen die Nonnen schon im Jahre 1579 in Pustoměř ein, und sogleich (Donnerst. nach St. Matthäus) erhielt die Abtissin Katharina Scholastika vom Bischof Stanislaw Pawlowský einen derben Verweis, daß sie ohne sein Vorwissen und erfolgter Präsentation die Schwabenitzer Pfarre mit einem Priester besetzte, und überdieß hatte er auch schon im folgenden Jahre manches in der ihm vorgelegten Klosterrechnung, namentlich die Gebahrung mit dem Brau-

hause, hohes Gehalt des Amtmanns, geringe Bezahlung des Klostergeistlichen (nur jährlich 14 fl., soll auf 21 fl. mähr. erhöht werden) u. a. zu rügen, sowie Verbesserung und insbesondere strenge Klausur anzubefehlen (Correspond. Cop. XVII. 54. 216 flg.). Bis zum Jahre 1581 wuchs die Zahl der Nonnen bis 6 oder 7 an, aber erst 1582 (Freit. nach Laetare) meldete derselbe Bischof der Aebtissin: daß der Brünner Jesuiten-Rektor von Rom das päbstliche Breve gebracht habe, durch welches die Nonnen von dem Dominikanerorden und dessen Visitatoren entbunden und, was sie so sehr gewünscht, dem der Benediktiner einverleibt sein mögen. Sie sollen Gott danken, sich zur heil. Beicht vorbereiten, die neuen Ordenskleider anfertigen, und, wie schon oben gesagt, insbesondere die Aebtissin die Krone ausbessern, damit die Anlegung der neuen Ordenskleider und die Krönung der Aebtissin am nächsten heil. Dreifaltigkeitssonntage durch ihn vorgenommen werden könne (Ebend. XIX. 54. Das Breve vom Papste Gregor XIII. ist datirt Rom. ap. S. Petr. 22. Nov. 1581; Orig. im fsterzb. Arch. zu Kremsier.). Die neue Aebtissin überließ mit Bewilligung des Bischofs 1582 der Gemeinde Prus das dortige obrigkeitl. Schankhaus mit Brau- und Ausschanksrecht gegen bestimmte jährliche Arbeiten in einem neu angelegten Klosterweingarten, und dem Markte Schwabenic einen dortigen Teich zu Wiesen und Hutweiden gegen jährlichen Zins von 4 fl. mähr. und bestimmte Roboten (dto. 25. Jun.). Im folgenden Jahre mußte der Bischof abermals die nicht gehörig überwachte Klausur scharf rügen (dto. w sob. w ochtab.). Noch im Jahre 1584 mag die Noth der kleinen Kolonie, ungeachtet des bedeutenden Besitzes, nicht gering gewesen sein, weil der Bischof auf Bitten der Aebtissin zum heil. Abend mit 1/2 Schock größeren und ebensoviel kleiner Karpfen, dann mit 1 Schock Hechten und 1 Boding kleiner Fische für die Dienerschaft, im nächsten Jahre aber auch mit 15 Metzen Korn von Wischau aushalf (Das. dto. w sob. po sw. Tomáš und w auter. po křjžow. neděl. XX. 302. und XXII. 132.); aber 1586 konnte doch schon die Aebtissin dem Bischof, zu seiner nicht geringen Freude, Trauben aus dem neu angelegten Weingarten schicken, und ihn auch zur Verschleierung der Novizinen einladen (XXIV. 287. dto. 22. Octob.). Im Jahre 1587 (10. Jun.) wurde die hiesige Aebtissin Katharina Scholastika als Aebtissin in das Cisterzienser Nonnenkloster zu Tischnowic einstimmig postulirt, was der Bischof gut hieß, jedoch schon am 2. Oktober d. J. seinem Rentamtschreiber in Wischau befahl, vorsichtig und insgeheim auszuerforschen, wie die Nonnen sich benehmen, und ob sie nicht in das Königinkloster in Altbrünn oder nach Tischnowic versetzt werden wollten (Das. XXVI. 207.). Gleichwohl blieben die Nonnen, wenn auch ohne Aebtissin, in Pustoměř noch bis zur Neige des 1588 Jahres, wo sie (es waren ihrer nur 3) der Bischof Stanislaw mit Bewilligung Kaiser Rudolfs II. *) in das Kloster Tischnowic übersetzte, und ihnen einen Ge-

*) dto. Prag. fer. 3. post domin. Exaudi. Ueber die Zwischenvorfälle und die schließlichen Verhandlungen des Bischofs mit dem Kaiser sind wir nicht unterrichtet, nur soviel findet sich vor: daß schon die Aebtissin Katharina Scholastika einige Nonnen mit sich nach Tisch-

leitsbrief mitgab, worin er sagt: er hoffe, daß sie dort um so liebreicher aufgenommen werden würden, als sie wegen keiner Verschuldung, sondern lediglich „aus andern hochwichtigen Ursachen" dieser Uebersiedelung sich hätten fügen müssen; sie seien im Ueberfluß mit Silbergeräthe, Geld, Schmuck, ja sogar mit verschiedenen Viehgattungen so reichlich ausgestattet, wie sie selbst sonst kaum gehofft hätten, und in den dermaligen Zeiten kaum eine Nonne ausgestattet zu werden pflege. Darauf zog der Bischof die aus den Märkten Pustoměř und Schwabenic, und den Dörfern Deutsch-Prus, Ondratic, Rybníček, Topolan, Kräsensko und Studnic bestehenden Stiftsgüter, statt sie für die kurz vorher errichtete Schule bei dem Olmützer Jesuiten-Kollegium, wie dieß früher mit Zustimmung des Papstes Sixtus V. bestimmt war, zu verwenden, zu der bischöflichen Tafelherrschaft Wischau ein, wogegen er das Einkommen (erst im Jahre 1597) des Kremsirer Kollegiatstiftes mit jährlichen 600 fl. mähr. aus den Wischauer Renten vermehrte, und mit der reichen Klosterpfarre Gbossau daselbst eine Kanonikatspräbende stiftete, den andern Theil der Einkünfte aber theils zur Tilgung von 4000 fl., welche er dem Olmützer Jesuiten-Kollegium von der Herrschaft Wischau schuldete, theils zum Unterhalt des Pfarrers und des Kirchenpersonals in Pustoměř (250 fl. mähr. jährlich) verwendete. Nach Abschlag des Unterhalts der dasigen obrigkeitlichen Dienerschaft, der königl. Kontribution, der sogenannten Vasallen und 2 Reiter, die zur Landesvertheidigung für unverhoffte Fälle hier unterhalten werden mußten, und andern dieß begleitenden Lasten, sollen die jährlichen Einkünfte der Klostergüter damals kaum 1300 fl. mähr. betragen haben.

Nach Abgang der Aebtissin Katharina Scholastika nach Tischnowic wurde am 5. Juli 1587 ein Inventar aller Kloster-, Kirchen- und Wirthschaftsvorräthe aufgenommen, aus dem wir Einiges hier beifügen. Es fanden sich vor: erstens an Silber: 2 vergoldete Kelche mit 2 Patenen, deren einer mit Perlen geziert war, 1 solches altes Pacifical, das die Aebtissin von Brünn mitgebracht hatte, und 2 Meßkandeln in der Sakristei; in einem Keller hinter der Aebtissinwohnung aber: 2 vergoldete größere Meßkandeln als die frühern, von der Aebtissin angeschafft, 3 vergoldete Kelche mit Patenen, wovon 1 von der Aebtissin beigeschafft, ein anderer aber mit dem Wappen des Briccius Matiassowský versehen war, und der 3te die Aufschrift „Matthäus von Pusmer Gott sey yhm gnedyg"

nowic genommen haben mochte, weil sie dem Bischofe am 20. Juni 1588 klagt, daß ihre Zöglinge an Manchem Noth leiden; ferner, daß am 30. August d. J. der Bischof dem mährischen Unterkämmerer schrieb: Die letzte Aebtissin hätte nicht gut gewirthschaftet, und sogar Schulden gemacht, so daß selbst die wenigen (zurückgebliebenen) Nonnen nicht leben könnten, wenn er sie nicht unterstützen möchte, und am 7. September gegen denselben Unterkämmerer offen den Wunsch, die Nonnen nach Tischnowic zu übersetzen, ausspricht. (Correspondenz XXVI. 160, 200, 295. Die „Informatio de monasterio Pustoměřicensi" rc. des Kremsirer Probstes Laurenz Zwettler in seinem Urbario eccles. Colleg. Cremsiriens. fol. 92 sg. Ms. ist eine Art von Apologie der stattgefundenen Aufhebnng des Klosters, worin besonders die zerrüttete Klosterzucht und die angebliche Unmöglichkeit, sie wieder herstellen zu können, für die Nothwendigkeit dieser auffallenden Maßregel geltend gemacht werden.

hatte; ferner 1 vergoldete Monstranz in Form einer Laterne mit 2 Engeln und dem Lamme am Fuße, 1 Rauchfaß mit silberner Kette, 1 vergoldetes Bild des heil. Benedikt mit bischöflicher Krone und 1 Kirche, 3 Monstranzen mit Reliquien, wovon 1 aus Brünn mitgebracht, 1 vergoldetes Kreuz mit dem Klosterwappen, 1 Aebtissin-Kirchenstab mit 2 Evangelisten und 2 Aepfelchen geziert und ganz vergoldet, 3 solche Pacifikale, wovon 1 aus Brünn, 11 Nonnenkronen von Silberblech mit Perlen und verschiedenfarbigen Steinen geschmückt, wovon 1 besonders kostbar und mit Perlen besetzt für die Aebtissin diente, 3 Rosenkränze aus Koralen mit Silbergroschen und Kreuzchen versehen, ein 4ter solcher aber am Hochaltar in der Kirche. Von Meßgewändern gab es nur 3 Kaseln, wovon eine von Goldfarbe mit vergoldeten Silbersternen besetzt und einem Krucifix im Rücktheil versehen, auch von Brünn, eine ehemalige Arbeit der erwähnten Aebtissin, die andern aber von karmoisinrother Farbe mit Abbildungen der Mutter Gottes und des heil. Benedikt, nebst 2 Wappen und der Jahrzahl 1491 versehen. Dann fand sich nur noch, außer 2 Korporalien ꝛc., ein rothsammetner Ornat, rückwärts mit einem Goldkreuz, ebenfalls aus Brünn mitgebracht, vor.— An Silber zum gewöhnlichen Gebrauch fand man 12 Löffeln, 2 vergoldete Flaschen alter Arbeit mit dem Wappen der Familie Schwabenic, 3 Becher und 1 vergoldete kleine Kanne von der letzten Aebtissin.

An Wäsche und sonstigen Einrichtungsstücken sind blos verzeichnet 8 sogenannte Himmelbettstätte mit 28 Kopfkissen, 12 Unterpolster, 9 Oberbettdecken, 26 Tischtücher, 11 Handtücher, 27 Servietten ꝛc.

Im Hofe zu Pustoměř gab es 7 Pferde, 2 Ochsen, 22 Melkkühe, 23 Kälber, 91 alte und 91 junge Schafe, 25 alte und 12 junge Schweine; in dem zu Herotic aber 4 Pferde, 5 Melkkühe, 5 Kälber, 2 alte und 2 junge Stück Schwarzviehs. An Getreidesorten in beiden Höfen 11 Metzen Korn, 8 M. Haiden, 7 M. Erbsen, 3½ M. Gerste, 1½ M. Hanf-, 1 M. Leinsamen, 5 M. Haber und 75 M. Malz.

Dieses war der Nachlaß einer so angesehenen und sonst reichlich bestifteten Nonnenabtei, wozu einen Commentar liefern zu wollen als überflüßig erscheint. Gleichwohl hat, wie es scheint, der Geist des heil. Benedikt seine bisherigen Kinder auch in der neuen Heimat, dem damals geistig sehr kranken Cisterzienser Nonnenstifte Tischnowic, nicht verlassen, indem nach Absterben der, wie früher gesagt, hierher von Pustoměř postulirten Aebtissin Katharina Scholastika um den 18. Oktober 1588, der Bischof Stanislaw den mährischen Landeskämmerer, als königl. Commissär bei der nächstens vorzunehmenden Wahl einer Aebtissin, die ehemaligen Pustoměřer Nonnen wegen ihrer Andacht und Sittsamkeit („pro gegich ctnost a pobožnost"), und unter ihnen insbesondere eine Katharina (Kačenka) zu dieser Würde wiederholt und dringend empfiehlt (Correspondenz XXV. 232, 248).

Reihefolge der Pustoměřer Aebtissinen.

1341 Elisabeth, Schwester des Olmützer Bischofs Johann; 1347—1349 Agnes; 1350—1354 Anna, Schwester Kaiser Karl IV. und des Markgrafen von Mähren Johann; 1356 noch 1377 Hilaria; 1383 noch 1399 Judith (Jutta), unter ihr: Přiba Schatzmeisterin, Anna Priorin, Křižka Sakristanin, Anka, Kellermeisterin und Běta Sängerin; 1403 Běta; 1404 und 1409 Elška oder Elisabeth Oberska von Luběkow, starb 1412; 1413 und 1449 Elška oder Elisabeth von Ratai, unter ihr (1449) Dorothea von Račic, Johanna von Miličim und Johanka von Kwasic als Würdenträgerinnen im Kloster; 1453 und 1469 Dorothea von Račic; 1478—1513 Anna; 1513 und 1521 Elška oder Elisabeth; doch werden zum Jahre 1515 auch Johanka (v. Kwasic?) und 1520 Appollonia von Bozkowic als Aebtissin genannt (Olm Ldtf. XVIII. 3. und Brünner Puhon. XXII. 67.); 1526 und 1557 Dorothea von Olšan (zum Jahre 1531 heißt es in Brünner Puhon. XXIX. 57. von ihr: daß sie nicht mehr Aebtissin sei; sie war es aber doch, nur führte sie nicht die Wirthschaft, welche von der Priorin Ludmilla von Schwabenic besorgt wurde, wie die bischöfliche Correspondenz zum Jahre 1552 ausdrücklich sagt); 1559 Anna von Dolan, starb am Skt. Katharinatag 1573; 1578 bis 1587 Katharina Scholastika.

Pröbste: 1354 und 1355 Bohunko; 1355 Niklas, zugleich Pfarrer in Buč, sein Vikar in Pustoměř war Arnold; 1358 Niklas (der frühere?) von Meilic „der alte Probst"; 1394 und 1395 Johann, auch Provisor des Klosters und Pfarrer zu Želč; 1399 Bertrand, auch Pfarrer in Pustoměř und Provisor, wurde im Oktober 1411 Pfarrer in Buč, überließ aber 1413 diese Pfarre dem heil. Engelaltaristen in der Klosterkirche Johann; seine Vikäre und Klosterkapläne: Johann von Pustoměř und Peter von Wischau; der Probst starb 1415; 1417 und 1421 Johann, Pfarrer zu Rothlhota, auch Klosterprovisor; 1447 Jakob (nach Urkunden, Puhonen, der Landtafel und bischöfl. Correspondenz). Seitdem kommt kein Probst mehr vor, aber seit 1587 beginnt die ununterbrochene Reihe der Pustoměřer Pfarrer, deren Namen weiter unten bei der Pfründe verzeichnet sind.

An die Geschichte des Nonnenstiftes mag sich die Beschreibung der Pustoměřer Pfarre und Kirche anschließen, und zugleich als Muster dienen, wie die einzelnen Pfarren rc. in der, wenn Gott will, künftighin zu erscheinenden „Kirchlichen Topographie von Mähren" — allerdings mit Rücksicht auf den mehr oder weniger reichen Vorrath zuverlässiger geschichtlichen Notizen über jede derselben — behandelt werden sollen.

Der Markt und Pfarrort Pustoměř ist vom Dekanatssitze, der Stadt Wischau, $^{3}/_{4}$ Meilen nordnordöstlich entfernt. Eingepfarrt sind hierher noch die

Dörfer: Deutsch-Prus (Německé Pruse), das im Süden an Pustoměř anstößt; Drisic (Drisice) $^1/_2$ Stunde onö. mit 1 Kapelle; Podiwic $1^1/_2$ Stunde n. hart am Gebirge; Kopčan, auch Zelená hora (Grünberg) genannt, $^1/_2$ Stunde wnw. am Fuß des Mittelgebirges, und das fürsterzbischöfliche Jagdschloß Ferdinandsruh mit 1 Schloßkapelle, $1^3/_4$ Stunden nnw. mitten im bewaldeten Gebirge. — Die Zahl der Eingepfarrten, die insgesammt Katholiken mährischer Zunge sind, beträgt 2665. — Mittelschulen sind 3, nämlich in Pustoměř (im Jahre 1826 auf Patronskosten neu erbaut), in Drisic, und seit 1838 auch in Podiwic, wo die Gemeinde das Schulhaus erbaute, und einen Excurrendo-Gehilfen unterhält. Patron der Pfründe ist der Fürst-Erzbischof von Olmütz. Die Seelsorge versieht der Pfarrer Herr Martin Zdura (geboren zu Leipnik in Mähren 1788, ordinirt 1816) und ein Kooperator.

Die Pfarrkirche zum heil. Abte Benedikt steht am Ende des Marktes am Fuße eines Hügels, und soll an der Stelle einer älteren, die zugleich Klosterkirche war, etwa im 16. Jahrhunderte durchaus von gutem Material und dauerhaft erbaut worden sein, wofür auch das Frontispitz mit seinem oben sechseckigen Thürmchen sprechen dürfte. Sie ist 16° 3' lang, und 5—2° 5' breit, hat auf dem gemauerten Chor 1 Orgel von 14 Registern mit Pedal, und an der Epistelseite eine gleichzeitig mit ihr angebaute, s. g. Zeltscher Kapelle, die ganz gewölbt, 6° lang, und 2° breit ist, und im Jahre 1849 mit einem neuen Altare zur Ehre der schmerzhaften Mutter auf Kosten (800 fl. CMze.) (Mor. Narod. Nowin. 1849 Nro. 64) des Insassen von Zelená hora Franz Stuhal versehen wurde, und in der Charwoche zum heil. Grab verwendet wird. Diese Kapelle hat auch 1 Gruft und 3 stark ausgetretene Grabsteine, die jedoch entweder aus der einstigen St. Pantaleons-Klosterkirche, oder aus der St. Annakapelle hierher verlegt sein mochten, nämlich den des Olmützer Bischofs und Stifters der Abtei Johann Wolek († 5. Jul. 1351), den der dasigen Aebtissin Elisabeth Oberská von Ludeřow († 1412) und des Ernest von Wlassim († Freit. vor heil. Bartholom. 1482). *) Die Kirche hat 2 Eingänge und 4 Altäre, insgesammt mit gemauerten und marmorirten Stöcken, nämlich das hohe, dem heil. Benedikt gewidmet und die Seitenaltäre des heil. Johann von Nepomuk, des heil. Karl Boromeo und des heil. Pantaleon, welche, sammt der ebenfalls gemauerten Kanzel und dem marmornen Taufbrunnen, sowie die heil. Kreuzwegbilder im Jahre 1852 theils aus dem Kirchenvermögen, theils aus frommen und bedeutenden Beiträgen von Wohlthätern ganz erneuert und verschönert wurden. An der Vorderseite des zierlich aus Holz gearbeiteten Tabernakels am Hochaltare ist ein schön gemaltes Bruststückbild der heil. Anna, und so auch am St. Karlaltar ein 12jähriger Christus, aber die Altarblätter selbst sind ohne höheren Kunstwerth, bis auf das des heil. Pantaleon, welches aus der alten gleichnamigen

*) Ceroni und P. Habrich Epitaph. Morav. Ms. Auf dem Grabsteine der Aebtissin Elisabeth heißt es ausdrücklich: sepulta in ecclesia S. Annae.

Friedhofskapelle stammt, alt, und sehr gut gemalt sein soll. Im Verlauf des Jahres 1853 wird im Presbyterium noch ein sogenannter Kredenzaltar zur Ehre der Mutter Gottes vom heil. Rosenkranz mit ihrem Bilde, und gegenüber 1 Faldistorium, ebenfalls auf Kosten von Wohlthätern errichtet. Nebst dem Thürmchen über dem Frontispiz ist ein anderes noch über dem Kirchenschiffe mit dem Sanktusglöckchen von $^1/_2$ Centner; aber der eigentliche große und fest gebaute, und, gleich der Kirche, mit Ziegeln gedeckte Glockenthurm, steht etwa 7° von der Kirche entfernt inmitten des ummauerten, im Jahre 1842 erweiterten Friedhofes, und trägt 4 Glocken von beiläufig 45 (nach einem Brande 1635 in Troppau von Hanns Knauf gegossen) 18 (1751 gegossen in Brünn) 4 (1587 in Olmütz von Paul Reimer gegossen) und 1 Centner. Diese wegen ihres harmonischen Geläutes berühmten Glocken wurden 1843 den eingepfarrten Gemeinden als Eigenthum zugewiesen.

Die Kirche steht zwischen 2 Friedhöfen, auf deren einem immer, auf dem andern aber nur im Nothfalle begraben wird. Auf diesem letzteren befindet sich jene uralte St. Annakapelle, die vom Fürstbischofe und Kardinal Franz von Dietrichstein ganz erneuert, aber nach Aufhebung der dabei bestandenen gleichnamigen zahlreichen Bruderschaft zum meistbietenden Verkauf bestimmt, jedoch späterhin durch den Patron abgelös't und 1821 von den Eingepfarrten vollkommen hergestellt, mit 1 Altar und Orgel versehen, und 1850 mit Schiefer eingedeckt wurde. Auch die Erlaubniß, heil. Messen darin lesen zu dürfen, wurde erwirkt. Nicht so gut erging es der auf demselben Friedhof gestandenen St. Pantaleonskapelle, dem Ueberrest jener alten dasigen Pfarrkirche vom Jahre 1232, worin angeblich der bischöfliche Stifter der hiesigen Nonnenabtei begraben ist. In den 80ger Jahren des vorigen Jahrhunderts ebenfalls entweiht und verkauft, wurde sie erst 1821 gänzlich abgetragen, und der hierdurch erzielte Geldbetrag zur Herstellung der St. Annakapelle mit verwendet. Hiermit wurde abermals ein ehrwürdiger Ueberrest jener glaubens- und kunstreichen Zeit dem Moloch unseres leidigen Aufklärungs- und Nützlichkeitswahns als Opfer dargebracht. — Die Pfarrkirche ist mit Meßkleidern und anderm gottesdienstlichen Geräthe gut versehen, aber an Silbergefäßen hat sie jetzt nur das nöthigste (im J. 1804 besaß sie 2 Pfund 6 Loth an Silber), weil 1810 für Staatsbedarf 2 silberne Kelche sammt Patenen, 1 Monstranz mit unächten Steinen, 1 heil. Oehlgefäß, 1 Pacifikal und 1 Taufmuschel (die 2 letztern Stücke löste die Wischauer Pfarrkirche ab) abgeliefert wurden. Sie besitzt 16$^1/_8$ Metzen Grundstücke, einige, jetzt wohl abgelöste Geldzinsungen, und nach dem Kapitalienausweis vom Jahre 1852 Messenstiftungen in der Summe von 6376 fl. 53 kr. CMze. worunter die des Zelčer Insassen Josef Gjlek, welcher letztwillig 1781 (März) 350 fl. auf jährlich 4 Reliquien und 6 stille heil. Messen in den Kirchen zu Pustoměř und Zelč unter gewissen Bedingnissen hinterließ (Brünn. Konsistorium Registrat.).

Die öffentliche Kapelle in Drisic wurde von der Gemeinde zur Ehre

der Geburt der Mutter Gottes im Jahre 1727 erbaut und eingeweiht, und seit dem können darin auch heil. Messen gelesen werden (Notiz in der fürsterzbischöflichen Registratur zu Kremsier.). Sie steht bei der Poststraße, ist fest gebaut und gewölbt, 6° lang 3° breit, ganz ausgemalt, und hat 1 gemauertes, am obern Theil mit staffirter Bildhauerarbeit geziertes Altar mit einem dürftigen Blatte. Das Thürmchen am Frontispitz trägt 1 Glocke von 1/2 Centner. Das Nöthigste an Meßgewändern, Kirchenwäsche rc. ist vorräthig.

In dem etwa 3/4 Stunden wsw. vom Dorfe Podiwic entfernten und inmitten der Waldung stehenden fürsterzbischöflichen Jagdschlosse „Ferdinandsruh" ist auch eine vom Cardinal und Fürsterzbischofe Ferdinand Grafen von Troyer im Jahre 1752 erbaute St. Eustachkapelle mit 1 Altar und einem schön gemalten Bilde dieses Heiligen. Sie ist so klein, daß sie kaum 10 Personen faßt.

Pfarr-Widmuth: Dazu gehören 29 Metzen Acker gegen einen geringen Zins an die Pustoměřer und 8 Metzen Acker ebenfalls gegen Zins an die Zelčer Kirche, ferner 1 vertragsmäßig von dem hohen Patron für Viehmitweide eingetauschter Acker „twrdá tráwa" genannt, von 3 Metzen 20 Maßel; ferner 2 Gärten von etwa 4 Metzen Aussaat und die Benützung des alten Friedhofes. Statt dem Zehent bezieht seit früherer Zeit der jeweilige Pfarrer aus den Wischauer gutsherrlichen Renten unter dem Titel „Deputat" oder „Fundation" jährlich: 140 fl. baar, 2 Stück Speck-Schwarzvieh, 180 Stück Hühner, 20 Schock Eier, 78 Pfund Schmalz, 80 Pfund Käse, 36 Küffel Salz, 26 Faß Bier, 1 Osterlamm, 4 1/8 Metzen Weizen, 58 1/8 Metzen Korn, 3 Metzen, 3 Maßl Erbsen, 5 Metzen Hirse, 6 1/8 Metzen, 2 Maßl Gerste, 4 Fuhren Heu, 60 Klafter hartes Brennholz und 1 Kiefer (von den Pfarrlingen gegen 6 Eimer Bier bearbeitet und zugeführt), und 8 fl. für den sonstigen Krautacker. Diese Naturalgebühren wurden zwar in der jüngsten Zeit mit einer jährlichen Rente von 483 fl. 40 CM. abgelös't, aber auf die Bitte des Benefiziaten von Sr. Eminenz den hochwürdigsten Herrn Cardinal und Fürst-Erzbischof Maximilian Freiherr von Somerau-Beeckh als Patron mittelst Dekrets vom 22. März 1852 für dessen Lebensdauer der Bezug derselben in natura gegen dem belassen, daß die entzifferte Rente der fürsterzbischöflichen Gutsverwaltung abgetreten werde. Dagegen wurden die Zehent- und andere Bezüge aus den jetzt noch und ehemals hierher eingepfarrten Gemeinden abgelös't, und zwar von Pustoměř, Drisic und Podiwic mit 39 fl. 12 kr., Krasensko, Studnic, Ruprecht und Poidom mit 57 fl. 31 kr. jährlicher Rente. Rechnet man die obige gutsherrliche hinzu, so würde die jährliche Gesammtrente nur 580 fl. 24 kr. CM. betragen. Im Jahre 1836 entfiel dem Benefizium auch das Stola-Pauschale von 20 fl. 23 kr. CM. von der Lokalie Zelč.

Das Pfarrhaus, zum Theil uralt und von Stein aufgeführt, zum Theil aber erst 1718 zugebaut, ist einstöckig und enthält 3 Wohnungen für den Pfarrer und eine für den Cooperator, nebst den nöthigen Ubikationen für's Gesinde, 1

Keller, Speisgewölbe, Stallungen. Im Garten befindet sich 1 Obstdörrhaus. Im Jahre 1818 mußte der obere, den Einsturz drohende Stock des Pfarrhauses auf Patronatskosten neu hergestellt werden.

Geschichtliches.

Da Pustoměř uralt, und, wie bekannt, um 1050 eine ansehnliche landesfürstliche Stadt war, so läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß hier auch eine Pfarre und Kirche bestanden, deren Besitz aber durch Unbilden der Zeit dergestalt gelitten hat, daß sie der Bischof Robert (1201—1240) gleichsam neu, aber reichlich bestiftete. In seinem letzten Willen vom Jahre 1232 erklärt er nämlich: er habe der Kirche im Dorfe Pustoměř selbst 1½ Grundstücke, im Dorfe Drisic 1 Grundstück, und seinen gesammten derartigen Besitz in Schelchdol (Želč?), den Zehent von 3 Pflügen (Tagwerken), nebst dem ganzen bischöflichen Einkommen von Verkäufen, Zinsen, Käse und der 14 Denare; ferner einen von ihm erkauften Weinberg mit Bäumen unter demselben geschenkt, und obendrein 200 Geldstücke (nummos) von seinem dort zu erhebenden Zins für Unterhalt von zwei durch ihn daselbst eingesetzte Priester, welche dafür wochentlich zwei heil. Messen für Nachlaß der Sünden und für Verstorbene zu lesen verpflichtet wurden (Cod. dipl. II. 242). Damals war die hiesige Kirche dem heil. Pantaleon geweiht, und ihr leider nicht genannter Pfarrer einer von den fünf, welche im päpstlichen Auftrage vom Jahre 1247 Bischof Bruno aus Rücksicht auf den König bei seiner Pfründe belassen sollte, obwohl sie von dem unkanonisch an's Olmützer Bisthum gelangten, und daher auch entfernten Hildesheimer Canonikus Konrad eingesetzt waren. Bald darauf erhielt die Pfründe der Olmützer Domherr Heidolf, der nachher Dombechant in Olmütz ward (1266—1272) und letztwillig die Hälfte seines Weingartens in Pustoměř auf's Kirchenlicht (parochie quondam sue) widmete, was auch Bischof Bruno 1274 bestätigte (Daselbst III. 14. IV. 115). Ob in dieser oder in einer spätern Zeit der Pfarre jener Cutlinus vorstand, welcher 2 Mark jährlichen Zinses vom Dorfe Hrubčic auf ein Anniversar in der Olmützer Domkirche legirte, und am 1. August starb (Necrol. Eccles Olom. II.), läßt sich nicht bestimmt sagen. Im Jahre 1340 wurde, wie bereits in der Klostergeschichte gesagt, die Pfarrkirche zugleich als eine Conventskirche von dem bischöflichen Stifter erklärt und das Patronat der jeweiligen Aebtissin mit der Befugniß übertragen, dem Bischofe einen tauglichen Weltpriester als Pfarrer vorzuschlagen, ihm aber auch die nöthige Congrua zum Unterhalt und zur Leistung seiner Schuldigkeiten gegen geistliche Vorsteher anzuweisen *). Seit-

*) Siehe die Geschichte der Abtei zum Jahre 1340. Daß das Pfarrpatronat daselbst bis dahin immer den mährischen Bischöfen gehörte, sagt auch das Olmützer Domkapitel in seiner Bitte an den Papst um Bestätigung der obigen Verfügung im Jahre 1350 (dto. Olom. 8. Jun.): ecclesiam parochialem in Pustomyr, que in fundo bonorum episcopalium sita ad collationem, provisionem et dispositionem episcopi Olomucensis semper pertinuit ab antiquo etc.

dem waren die jedesmaligen Klosterpröbste höchst wahrscheinlich zugleich auch Pfarrer, nur im Falle, als sie irgend eine andere Pfarre besaßen, hielten sie daselbst eigene Vikare, wie z. B. der Propst Niklas, der zugleich Pfarrer in Buč war (1355 flg.) einen Arnold, der noch 1378 als solcher urkundlich vorkommt. Im Jahre 1387 wird ein Johann, Achun genannt, als ehemaliger (olim) Pfarrer angeführt (Urk. von d. J.), und 1394 der Provisor (Probst) und Pfarrer von Želč Johann, dessen „rector parochialis ecclesiae seu vicariae in Pustom.“ ein Theodorich von Wischau war, obwohl auch schon 1395 wieder ein Johann (der oben genannte Provisor?) als „vicarius perpetuus sive rector ecclesie etc.“ und 1401 (wo auch der Schulmeister Thomas genannt wird) D. Bertrand als vicarius eccles. parochialis sive vicariae in Pustom. vorkommen (mehr. Urk.). Seit dem Probste Jakob vom Jahre 1447 an, bis 1585 kennt man weder einen Probst noch Vikar.

Inzwischen wurden einige Altäre in der Kirche errichtet und bestiftet, wie namentlich schon im Jahre 1355 das St. Peter- und Paulaltar mit 3 Mark jährlichen Zinses von Jenč von Sirps und seiner Gattin Klara (dto. Pustom. die b. Margareth V.), und letztere, bereits erweitert, trat das Schutzrecht über dieses Altar 1383 den Brüdern Adalbert und Georg von Meilic ab (dto. Pustom. 20. Marc.). Im Jahre 1378 wird die Kirche als dem heil. Jakob gewidmet urkundlich angeführt, und ein schon früher entstandener Streit zwischen dem Vikar Arnold und dem Kloster von Bischof Johann so beglichen, daß dem Vikar, der sich beschwert hatte, daß die ihm zugewiesene Congrua zur Bestreitung seiner weltlichen und geistlichen Abgaben unzulänglich sei, nebst seinen früheren Einkünften, auch noch der volle Zehent des Klosterhofes im Dorfe Deutsch-Prus gehören, und daß der jeweilige Vicarius perpetuus nur nach seinem jährlichen Einkommen, 8 Marken pro rata, nicht aber nach dem alten vor Stiftung des Klosters belastet werden solle. Auch wird in diesem Instrument angeführt, daß unter den früheren Bisthumsadministratoren sede vacante zwischen dem Kloster und dem Vikar ein Vergleich geschlossen worden, vermög dessen dem letztern 1 Hof von der Kirche, dann ½ Lahn und 4 Breiten nebst dem Zehent von den bischöflichen Dörfern Meilic und Želč (Sals), die Meßstipendien und Kirchenopfer als Congrua angewiesen wurden, womit aber der Vikar nicht zufrieden war (dto. in castr. nostr. Meilic die b. Cæciliæ).

Im Jahre 1387 erhöhten Meynuš von Mlekowic mit seinen Söhnen Hanns (Pfarrer in Kwasic), Herš und Wznata die Dotation des neu errichteten Altars der heil. Michael und Wenzel mit 2½ Mark jährlichen Zinses von 2½ Lahnen ihrer Habe im Dorfe Slawikowic, wozu ihnen der Altarist Wenzel noch 1 Mark Zinses um 10 Mark abgekauft hatte (dto. Chremsir in conductu Paschæ Quasi modo geniti).

Um 1394 muß abermals ein Zwist um gewisse kirchliche Verhältnisse gewesen sein, weil in diesem Jahre der Rektor der Pfarrkirche oder Vikarie in Pustomeř, Theodorich von Wischau eines, und der Priester Bertrand als Be-

vollmächtigter des Altaristen beim heil. Kreuzaltar, Johann Salzer andern Theils ein Compromiß unterfertigten, wodurch sie zum Schiedsrichter über die Differenzen bezüglich der hiesigen Pfarrkirche den Olmützer Official Mag. Sander wählten, und sich seinem Ausspruche unter Strafe von 180 Goldgulden fügen wollten (dto. Romæ 20. Dec).

Im Jahre 1404 verkaufte das Stift den zum Altar der Mutter Gottes und des heil. Nikolaus gehörigen Hof sammt Aeckern vor der Stadt Wischau mit 2 Fleischbänken in derselben Stadt an einen dortigen Bürger um 32 Mark und übergab das Geld dem Bischof Laček von Krawař, welcher sich verpflichtete, dafür den Altaristen jährlich 3 Mark vom Ertrag der Wischauer Mauth zu zahlen (dto. Cremsir fer. 3. in division. Apostol.), nachdem bereits 1398 der Altarist beim Altar der heil. Engel, Niklas von Pröbliz, die Aebtissin wegen Vorenthaltung gewisser früher genossenen, jedoch nicht angegebenen Einkünfte beim geistlichen Gericht geklagt hatte, jedoch abgewiesen wurde (dto. 13. Octob.). Die oben erwähnten 2½ Zinslahne in Slawikowic, womit das St. Michael- und Wenzelsaltar bestiftet war, hat 1487 Wenzel von Pinwyn sich zugeeignet, und wurde in diesem, sowie im Jahre 1492 wiederholt von der Aebtissin dießfalls beim Landgericht geklagt (Brünner Puhon. XII. 21.), aber der Ausspruch des letzteren findet sich nicht vor.

Seit 1447 sind weder die Pröbste als solche, noch als Pfarre oder Vikäre bekannt bis zum Jahre 1585, wo (um das St. Lukasfest) der Bischof Stanislaw der Aebtissin anrieth, den dasigen Pfarrer Kilian Nowák auf die erledigte Pfarre Buč zu versetzen, für Pustoměř wolle er selbst einen andern besorgen (Correspond. XXII. 250). Es war dieß höchst wahrscheinlich jener Thomas Crentius, der 1586 wirklich Pfarrer daselbst war, aber schon 1588 nach Hulčin überging, nachdem er seit 15. Juni 1586 als bischöflicher Mitkommissär die Kirchenangelegenheiten in Troppau geregelt (Daselbst XXIII. 64).

Nach Uebersetzung der Nonnen in das Kloster Tischnowic (1588) beließ Bischof Stanislaw die Pfarre im alten Zustande mit dem aus einem Organisten, einem Kantor, einem Lehrer, einem Kirchendiener, und „aliis ministris“ bestehenden Kirchenpersonale. Da aber die Pfarrlinge nach besonderen Privilegien dem Pfarrer weder Zehent noch sonst etwas zu leisten hatten, sondern das Kloster ihn sammt den Kirchendienern zu erhalten verpflichtet war: so wies ihnen der Bischof aus dem klösterlichen Einkommen jährlich 250 fl. mähr. an (Laur. Zwetler, informatio de mon. Pustom. und im Urbar der Kremsierer Collegiatkirche Fol. 94). Darauf kommt zum 26. April 1590 Mathäus Sambor als Pfarrer vor, nach ihm Wladislaw Siberius, der aber schon 1601 starb (Corresp. XXVIII. 80), und 1613 Jeremias Kyliades, der 1617 von seinen Pfarrlingen beim Consistorium, weßhalb, ist unbekannt, geklagt wurde (Pustom. Kirchenschrift und Boczek's Notizen). — Von nun an geben hiesige Kirchenbücher die Pfarrer in ununterbrochener Reihe an, nämlich: 1618 Johann Kytka; 1636 (Mai) Adam Střibrnický; J. J

Adalbert Schestianides von Boskowic; 1650 Valentin Ignaz Alberti; 1658 Mathias Jahoda. In Folge einer Aufforderung von Seite des Consistoriums an alle Pfarer Mährens vom Jahre 1658, gewissenhaft ihr jährliches Einkommen anzugeben, berichtete Jahoda: er beziehe vom Wischauer Schlosse als jährlichen Deputat 100 fl. mähr. (einst 120 fl.), 26 Faß Bier, 52 Metzen Korn, 4 M. Weizen, 2 M. Graupen, 2 M. Haiden zum Brei, 3 M. Erbsen, 52 Maß Butter, 8 Käse, 2 Mastschweine, 3 Schock Hühner, 36 Küffel Salz, 20 Schock Eier, 2 Maß Milch und 1 Maß Schmetten wochentlich; ferner das nöthige Holz aus obrigkeitlichen Wäldern mit Zufuhr der Dörfer Drisic und Podiwic, und unentgeltliches Mahlen in der Mühle. Einst habe man auch 60 Metzen Hafer an Zehent von Studnic und Krasensko, wie auch Zehent von bischöflichen Unterthanen in Želč, dann von dem dortigen Freihof, und vom Dorfe Ruprechtow jährlich 5 fl. mähr. bezogen, was aber jetzt nicht mehr der Fall sei. Eingepfarrt waren nach Pustoměř noch die Dörfer Studnic, Krasensko (gegenwärtig 2 Lokalien), Ruprechtow, Podiwic und Želč mit seiner Tochterkirche (Cod Ms. Provent fix. paroch. Olmützer Consist. Registratur). Um 1667 wurden aber von Pustoměř aus auch die Pfründen Pröblitz und Dobromělic versehen, (Orig. Bericht des Wischauer Dechants von d. J.). Dieser Pfarrer Jahoda wurde 1667 Karthäuser zu Olmütz, nachdem er zur Wischauer Pfarrkirche eine Messenstiftung gemacht, wovon jährlich 6 fl. mähr. entfielen (Wischauer Dekan. Matrik vom J. 1677). Ihm folgte 1667 Wratislaw Syberius nach. Unter ihm weist die älteste Dekanatsmatrik vom Jahre 1672 über die dasige Kirche und Pfründe Folgendes aus: Patron: der Bischof; die St. Benedikti-Pfarrkirche hatte nebst den hohen noch 2 Seitenaltäre, beide der Mutter Gottes geweiht, dann in 2 Kapellen noch 2 Altäre, nämlich der heil. Anna und des heil. Pantaleon. An Kirchensilber: 1 tragbaren Tabernakel für das Hochwürdigste, 1 Ciborium, 2 Kelche, 1 Paar Meßkandeln (insgesammt vergoldet), 1 Pacifikal, 1 Bild der heil. Anna mit ihren Reliquien (im J. 1682 kommen auch 1 vergoldete silberne Monstranz und 1 hölzerne Statue der heil. Anna mit 3 silbernen Kronen vor); ferner 8 Meßgewänder, 2 Portatile, 4 große Thurmglocken und 1 kleine im Sanktusthürmchen. Die Kirche besaß 9 Weingärten, davon Pachtzins theils pr. 1 Pfund Wachs, theils pr. 6 kr. jährlich, dann 2 Stück Aecker, wovon jährlich 46 kr. Pachtzins, 1 Acker auf 12 Metzen Winteraussaat, den die Pfarrlinge anbauen mußten. Die Pfarre hatte 3 Stück Aecker à 7 Metzen Winteraussaat, die heil. Annabruderschaft aber 1 Acker auf 4 Metzen. Eingepfarrt waren nebst Pustoměř und der Filiale Želč, noch die Dörfer Studnic und Krasensko mit ihren Kirchen, Poidom, Ruprechtow, Drisic und Podiwic, (Orig. im Brünner Consistor.). Im Jahre 1682 kommen unter dem Kircheneigenthum auch 29 Bienenstöcke, 100 fl. rh. als Barschaft und 378 fl. als ausständige Schulden vor, (Orig. im Brünner Consistor.). — Der Nachfolger des Syberius war 1677 Georg Franz Polentarius, Canonikus von St. Peter in Brünn, † 1. August 1681; 1681 (11. August investirt) Thomas Molitor, nachdem er die Pfründe Neu-

Kabil resignirt hatte, † 10. Jänner 1690; 1690 (invest. 30. Jänner) Johann Ferdinand Brumowsky, Pfarrer in Wažan, † 7. August 1698; 1698 (17. August) Mathäus Ignaz Bajgar. Er schloß 1703 (3. August) mit der Obrigkeit einen Vertrag, dem gemäß 10 Stücke pfarrlicher Rinder mit den obrigkeitlichen weiden dürfen; ferner soll der jeweilige Pfarrer von den herrschaftlichen Wiesen bei Drisic jährlich entweder 2 vierpferdige, oder 4 zweipferdige Fuhren Heu beziehen; die Dörfer Drisic und Prus sollen ihm gegen ½ Faß Bier das nöthige Holz zuführen, und die Gemeinde Pustoměř selbes zurecht machen (Fürsterzb. Archiv in Kremsier). Bajgar † 12. August 1712; 1712 (invest. 3. Dezember) Wenzel Anton Wallik, bisher Pfarrer in Mistek, wurde 1716 Pfarrer und Dechant in Králic; 1716 (invest. 20. August) Martin Ignaz Požárnik, war zugleich Dechant daselbst, und überging als solcher 1732 (Jänner) nach Schwabenic. Unter ihm (1731) wurden die Lokalien Studnic und Krasensko gestiftet, und daher beide Dörfer von Pustoměř abgetrennt; dagegen wurde die Commendata Želč, wo schon seit 1744 exponirte Kapläne bestanden, erst 1784 eine selbstständige Lokalie. Auf Požárnik folgte 1732 (14 März invest.) Franz Hotowec von Husowic und Löwenhaus, ward 1734 Dechant von Müglitz; 1735 (invest. 17. Jänner) Florian Tettauer, wurde 1736 Dechant in Schwabenic; 1736 (31. Jänner) Engelbert Schmid, geboren von Römerstadt, wurde 1757 Dechant zu Wischau; 1757 Johann Georg Spačil, geboren von Hochwald, wurde 1761 Pfarrer in Dědic; 1761 (seit 24. Okt.) Franz Maschke, † 13. Oktober 1767; seit 22. Dezember d. J. Johann Uher, geboren von Kojetein, † 22. Oktober 1776; seitdem Joseph Pikina, geboren von Prerau, nur Administrator bis 1778, sowie Ignaz Dengler bis zum Jänner 1779, und Karl Baumann, geboren von Prerau, bis 8. August 1782, wo er Pfarrer ward, † 7. April 1803; 1803 (17. Juni) Franz Sechser, geboren von Glaselsdorf. Dieser verzichtete 1807 (1. Sept.) auf die obrigkeitliche Mitweide und auf das Vorleggras, wie dieß im Jahre 1703 bestimmt war, gegen Ueberlassung von 3 Metzen und 20 Maßeln obrigkeitlichen Ackers vom Pustoměřer Vorwerk an die Pfarre für so lange, als die obrigkeitliche Stallfütterung dauert, nach deren Aufhören wieder der Vertrag vom Jahre 1703 gelten soll (Fürsterzb. Archiv in Kremsier). Der Pfarrer Sechser, welcher seit 1813 seinen Cooperator Joseph Kregčí zum Administrator der Wirthschaft (in temporalibus) annahm, † 25. Dezember 1817; 1818 (invest. 27. März) derselbe Joseph Kregčí, 1835 nach Dědic als Pfarrer übersetzt; 1835 (invest. 27. Dez.) Martin Zbura, geboren von Leipnik, bisher Lokal in Topolan, noch gegenwärtig *).

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß bei der hiesigen Kirche seit etwa 1650 eine zahlreiche St. Anna Bruderschaft bestand, die in der s. g. Josephinischen Zeit aufgehoben, ihr Kapital von 1849 fl. 40 kr. aber erst im J. 1790 dem

*) Diesem würdigen Herrn Pfarrer Zbura verdanke ich alle, diese Pfründe und Kirche betreffenden Notizen vom Jahre 1804 an; die frühern, namentlich die statistischen wurden dem „Pfarr-Inventarium“ entlehnt.

hierortigen Armeninstitute zugewiesen wurde; ferner, daß seit beiläufig 1716 daselbst ein Dekanatssitz war, der aber 1732 nach Schwabenic verlegt ward, und daß der oben angeführte Pfarrer Karl Baumann sein eigenthümliches, hinter der Kirche gelegenes Haus letztwillig zu einem Spitale bestimmte, worüber jedoch am 20. Dezember 1806 höhern Orts dahin verfügt wurde, daß es verkauft, und das dafür gelöste Geld sammt andern zu demselben Zweck bestimmten Vermögen angelegt, ein Theil der davon entfallenden Interessen unter Arme vertheilt, und erst, wenn das Vermögen die Summe von 6500 fl. erreicht, der letztwillige Zweck verwirklicht werden solle *). Nachdem im Verlaufe des Jahres 1852 sowohl die steinerne Bildsäule des heil. Johann von Nep. am Maktplatze zu Pustoměř, als auch zwei ebenfalls steinerne Kreuze in demselben Orte auf Kosten mehrer Wohlthäter neu staffirt und verschönert worden, begann daselbst am 2. Oktober d. J. die durch den höchst lobenswerthen Eifer des jetzigen Herrn Pfarres veranstaltete Mission durch vier Priester des Redemptoristen Ordens, die PP. Michálek, Machek, Rezwal und Bubla, und dauerte unter großem Zuströmen und Betheiligung des gläubigen Volkes auch auswärtiger Curatien in der Umgegend, bis zum 12. Oktober, wobei Se. Excellenz der hochwürdigste Brünner Herr Bischof während des heil. Meßopfers am 5. gegen 500 Kleinen das Brot des ewigen Lebens gereicht hatte. An demselben Tage, und am 2. darnach brach zwar wiederholt ein Feuer in dem Pfarrorte aus, und verursachte einige Störung der Andacht, verzehrte aber glücklicher Weise nur 1 Scheuer und 2 Häuser, und die PP. Missionäre haben durch Wort und That zur Löschung der Flamme und Beruhigung der Gemüther, wie auch zur Erhaltung der frühern beispielvollen Ordnung kräftigst mit- und eingewirkt.

Bericht

über die Ausgrabungen bei Bellowitz.

Als mir im ämtlichen Wege die unklare Anzeige gemacht wurde, daß bei dem, eine Meile von Brünn entfernten Straßen-Wirthshause Pindulka tief in der Erde, unter einem großen Haufen Steine, Menschen- und Thiergebeine entdeckt wurden, eilte ich am Samstage den 22. d. M. nach dem Dorfe Bellowitz, in dessen Gemarkung dieses Wirthshaus liegt.

Eine Viertelstunde östlich von der Pindulka erheben sich rechts von der Olmützer Strasse einige Hügel, deren höchster den Namen Žuran trägt.

Die Felder, die sich auf dem Gipfel dieses Hügels befinden, sind im genuße des Pächters des Straffen-Wirthshauses Pindull

*) 2 Reskripte im fürst mäßer Consistor. Rei

Schon vor drei Jahren begann derselbe auf der südöstlichen Seite des Žuran nachzugraben, als ihm der Pflug durch einen unter der Ackerkrumme vorhandenen Stein wiederholt zerbrochen wurde.

Seine Absicht war damals, diesen Stein zu beseitigen, um ungehindert ackern zu können, bei tieferm Nachgraben stieß er jedoch auf viele Steine, und je mehr Steinmaterial ausgegraben wurde, desto unerschöpflicher zeigten sich die Vorräthe an Stein und an humoser Erde, welche zwischen den Steinschichten lag.

Durch diese Wahrnehmungen, und durch den Umstand, daß am Gipfel des Hügels, jedoch noch mit einer schuhhohen Erdschichte bedeckt, ein 6′ langer, 1′ breiter, aufrecht stehender Stein gleichsam als Wahrzeichen aufgepflanzt war, drängte sich ihm die Vermuthung auf, daß die Steinmassen dort nicht „gewachsen" sein können, daß er es vielmehr mit einem künstlich aufgethürmten Stein- und Erdbaue zu thun habe.

Ungeachtet der Einwendungen, die gegen diese Vermuthung in der Nachbarschaft erhoben wurden, und ungeachtet der Kosten des Wegschaffens der Steine und der Erde, ließ sich Herr Peštic in seinem Vorhaben: zu ergründen, was es mit diesem Hügel für ein Bewandtniß habe, nicht beirren. Das Nachgraben wurde eifrigst fortgesetzt, wobei er, selbst Zeitverlust und böses Wetter nicht scheuend, tagelang beim Nachgraben gegenwärtig war.

Schon hatte er mehrere Tausend Fuhren Erde und 70 Klafter Stein wegführen lassen, als er bei den Nachgrabungen, die an der östlichen Seite des Hügels, nicht weit vom Gipfel fortgesetzt wurden, mit der 4′ langen Brechstange Versuche anstellen ließ, diese aber zwischen dem losen zusammengefügten Gestein herabfiel, und fast seinen Augen entschwand. Dieser Vorfall konnte nur die gefaßte Vermuthung bestärken, und bestimmte ihn, einen Schacht in der Ausdehnung von 2 Quadr. Klafter auszuheben.

Das milde Wetter des Dezembers und Jänners d. J. begünstigte die Arbeit des Grabens. Bald war man bis zu einer Tiefe von fast 4° gelangt, als die Arbeiter auf einen schräg laufenden Holzbalken stießen, welcher eine Art Pfostendielung oder Einkästung deckte, diese wurde leicht ausgehoben und unter derselben lagen thierische Ueberreste, muthmaßlich Menschen- und Pferdegebeine. (Es lagen Pferdknochen auch oberhalb der Bohlendielung).

Herr Peštic hatte die Genugthung, seine vielfach bekämpfte Vermuthung bewahrheitet zu sehen, die Kuppe des Žuran war kein natürliches Gebilde, sondern ein Werk von Menschenhänden, — wahrscheinlich ein Grabhügel.

Als ich in diesen Schacht oder Grube herabstieg, fand ich noch einen Theil der Dielung unverletzt, und überzeugte mich selbst, durch Wegräumung des Holzes, daß Knochenüberreste vorhanden waren.

Wenn man den Punkt, wo die Gebeine gefunden wurden, als die Sohle des Grabhügels annimmt, so mißt derselbe 22—24′ Höhe, bei einem Durchmesser von 22—24°.

In einer Mächtigkeit von 8′ von der Sohle, lagen große ef

ner schwere und kleinere Steine zwischen Sand- und Schottergerölle, dann dehnen sich bis zur Kuppe abwechselnd Schichten von Erde und Steinen, welche bald aus dem benachbarten Kalkgebirge, bald von den Pratzer und Girzikowitzer Höhen, dann aus den Grauwackenhügeln geholt zu sein scheinen, zwischen welchen der Markt Schlappanitz liegt. Der an 4⁰ tiefe Schacht gibt einen trefflichen Durchschnitt des Hügels, dessen Stein- und Erdbestandtheile von Geologen sachgemäß bestimmt zu werden verdienen, weil die Gattung der Steine auf den Fundort derselben hindeuten, und diese Daten auf die Beantwortung einiger historischen Fragen nicht ganz ohne Einfluß bleiben können.

Ein nicht minder interessantes Ergebniß dürfte, wenn die zusammengeworfenen Knochenüberreste es gestatten, die Untersuchung über das Geschlecht und die Raçe der Begrabenen liefern. —

Herr Ingenieur Eder, welcher mich damals begleitete, untersuchte den Hügel von allen Seiten, und fand keine Spur einer Regelmäßigkeit oder eines Styls, selbst nicht in der Anhäufung der Steine. —

Es sollen am 20. Jänner zwei Schädelspuren aufgefunden worden sein, nach der angegebenen Stellung der Schädel und der von mir ausgehobenen menschlichen Wirbel- und Rippenknochen, lagen die Körper auf den Rücken ausgestreckt, in der Richtung von Norden nach Süden, und zwar mit dem Kopfe gegen Norden.

Die Knochenüberreste sind ziemlich wohl erhalten, und waren wie angeleimt an der Pfostendielung; diese Pfostendielung scheint eine Art platt gedrückte Holzauskästung zu sein, innerhalb welcher die Gebeine lagen. — Der gewaltigen Last der Steine und des Erdbaues, dem Umstande, daß bei Wegnahme der Pfosten aus obiger Ursache Knochentheile auch herausgenommen wurden, muß es zugeschrieben werden, daß die normale Lage und Gestalt der Skelete oder des Skelets, sich nicht mehr erhielten, und ungeachtet jenes schützenden Holzbaues so starke Veränderungen erlitten, daß man darüber nur Hypothesen machen kann.

Es war keine Steinumsetzung oder Steinkreis, keine Steinüberwölbung oder Ueberbrückung wahrzunehmen, nur eine dreieckige Steinplatte 3′ lang an der Basis, 1½′ breit und 3″ dick, wurde ober der Holzdielung (welche bis jetzt nur einige Quadr. Klafter mißt) gefunden.

Nahe an der Stelle, wo sich angeblich die Schädel der Begrabenen befanden, wurde am 20. Jänner ein Eisengeräth (Tafel I. 1.), am 21. Jänner drei ähnliche (Tafel I. 2, 3, 4 *) und am 23. ein weiteres aufgefunden, deren eigentliche Bestimmung nicht genau angegeben werden kann.

Der Anblick lehrt, daß sie weder ein Hausgeräth oder Schmuck, noch eine Waffe sein konnten.

Die vier zuerst aufgefundenen Stücke sind 13″ lang, und je zwei und zwei einander gleich.

*) Diese Tafel wird dem nächsten Hefte beigegeben werden.

Die zwei kleineren Nro. 1, 2 haben die Gestalt eines cylindrischen Stiels oder Stabes, welcher an dem untern Ende 6‴ stark ist und gegen die Spitze an Dicke zunimmt; in der Höhe von 6—7″ von unten, entwickeln sich 4 Ausästungen und $1^1/_2$″ weiter abermal 4 solche, jedoch kleinere mit gewechselten Reihen.

Diese 8 Ausästungen sind Sförmig, und enden in Gestalt eines Oehres, an welchem Ringe hängen, woran 8förmige Eisenblättchen von $1^1/_2$″ Länge angebracht sind, bei einer heftigen Bewegung dieses Stabes entsteht ein klingender Lärm; an drei dieser Ausästungen bei Nro. 1 finden sich die Blättchen und Ringe vor, während dieselben bei den anderen fünf von Nro 1 und bei Nro. 2 theils nicht mehr vorhanden, theils mit Rost so überdeckt wurden, daß sie nicht mehr wahrzunehmen sind.

Nro. 2 ist ein mit Nro. 1 gleiches Exemplar, nur schlechter erhalten: Nro. 3 und 4 sind in derselben Stiellänge wie Nro. 1 und 2 gearbeitet, vielleicht auch zu gleichen Zwecken; die Ausführung ist jedoch eine andere.

Die vier Sförmigen Ausästungen an der Stabspitze sind ganz gleich jener von Nro. 1 und 2, dagegen sprossen die vier unteren Sförmigen Ausästungen je zwei aus einem längeren Stiele, wodurch Nro. 3 und 4 das Ansehen eines Armleuchters gewinnen.

Zwischen den oberen und unteren Ausästungen, ist bei Nro. 3 und 4 ein größerer $3^1/_2$—4″ langer Zwischenraum, während bei Nro. 1 und 2 dieser Zwischenraum nur $1^1/_2$ — 2 Zoll beträgt; der Mittelstab und die Aeste sind bei 1 und 2 cylindrisch geformt, bei Nro. 3 und 4 sind die Aeste und der Stiel von der Spitze bis zur Wurzel der unteren Ausästungen cylindrisch und schnurartig gewunden. Unterhalb der letztern wird der Stiel platt, und ist $^3/_4$″ breit, diese Gestalt bewahrt er durch die Länge von 2 Zoll, dann verengt er sich zur cylindrisch-konischen nach unten zulaufenden Spitze; 4 Linien von dem Ende ist eine Durchbohrung wahrzunehmen, in welcher noch ein Stück Nagel oder Riete vorhanden ist.

Daraus ist offenbar zu entnehmen, daß die Stäbe Nro. 3 und 4 in einer Holzstange oder Schaft steckten *), in welcher sie mittelst jener Riete befestigt wurden, auch Nro. 1 und 2 scheinen einen Holzschaft gehabt zu haben, weil Spuren der zuletzt angegebenen Befestigungsart noch vorhanden sind.

Da die Enden der Ausästungen Nro. 3 und 4 auch Oehre aufweisen, wie Nro. 1 und 2, so dürften wohl Ringe und Blättchen daran gehangen sein.

Die Spitzen von den 4 Ausästungen bei Nro. 3 und 4, sind länger als bei Nro. 1 und 2.

Alle vier Funde sind stark mit Rost und Calcinirungen bedeckt, obwohl der Boden, wo sie gefunden wurden, ein sehr trockener ist.

---

*) Bei einer Nachgrabung am 2. Februar 1853 wurde ein eiserner Ring von $1^1/_2$″ im Durchmesser gefunden, derselbe diente augenscheinlich, um den obern Theil des Schaftes, in welchem jener Eisenstab stack, vor Ausspänung zu schützen, und dem Stabe mehr Halt zu geben.

Nach der südöstlichen und theilweise östlichen Seite des Schachtes, scheinen sich die Knochenlager noch weiter auszubehnen *).

Es muß jedoch mit der Nachgrabung nach diesen Richtungen aus sicherheits-polizeilichen Rücksichten inne gehalten werden, damit die schon überhangenden Steine und Erde nicht einstürzen. Es wird das Erdreich und Gestein zuvor von Oben abgeräumt werden müssen.

Bisher fanden sich keine Grabgefäße, Geräthe, Ringe, Reife, Waffen, Spangen, Nadeln oder Fibeln vor, die sonst auf, oder in unmittelbarer Nähe der Leichen vorkommen.

Obwohl gewiß noch Knochenüberreste im Zuran, dessen Mitte noch nicht aufgedeckt ist, vorhanden sind, daher die Akten noch nicht geschlossen werden können, so drängt sich wohl jedem das Verlangen auf, über den eigentlichen Charakter jener Funde und des künstlichen Hügels eine Ansicht zu gewinnen.

Die Hoffnung, daß vielleicht Dinge gefunden werden, welche ein Licht auf die Geheimnisse des Zuran werfen, die vielfach widersprechenden Meinungen, die sich kund gaben, spornen den Freund des Alterthums an, sich mit der einfachen Beschreibung nicht zu begnügen, sondern weiter zu forschen und wissenschaftliche Untersuchungen anzustellen.

Ich bin selbst auf diese Bahn gerathen, und will es versuchen, durch eine Zusammenstellung von Daten über die bisher bekannten, ähnlichen Forschungen, durch eine Vergleichung derselben mit unserem Erdhügel die Aufstellung einer Hypothese zu wagen.

Vor Allem muß die Frage gestellt werden, hat man es wirklich mit einem interessanten Beitrage zur Geschichte oder Archäologie zu thun, sind die bisherigen Wahrnehmungen im Stande, ein solches Interesse anzuregen? Oder lauft man Gefahr, Meinungen und kritische Beleuchtungen in die Welt zu schleudern, zu beweisen und zu widerlegen, bis die gepriesene Entdeckung durch irgend eine nüchterne Bemerkung, auf den Werth der berühmten römischen Inskription (ein Stein mit der Inschrift: B. I. L. S. S. T. U. M. P. S. E. I. N. G. R. Æ. N. Z. Z. E. I. C. H. E. N.) des Mr. Pickwick, reducirt wird, und worüber unter den Gelehrten Alt-Englands ein mörderischer Brochuren-Krieg ausbrach, der nach zwei Jahren damit endigte, daß ein gewisser Bil-Stump, ein Pächter aus Oxford, erklärte, dieser Stein gehöre ihm, und die Inschrift laute: Bil-Stump sein Gränz-Zeichen?!

Nein; dieser Gefahr geht man nicht entgegen, denn schon eine flüchtige unbefangene Prüfung des bisher Entdeckten zeigt, daß der Zuran einer wissenschaftlichen Erörterung werth ist.

Ein bekannter Alterthumsforscher bemerkt, daß in allen Ländern der Erde Erdhügel als Grabstätten gefunden werden. Dies gilt jedoch hauptsächlich von heidnischen, barbarischen Völkern.

*) Die seit 22. d. Mts. fortgesetzten Nachgrabungen bestätigen dies.

Die Christen wurden in eigene, um Kirchen gezogene Friedhöfe bestattet. [1])

Die Völker, welche die Träger der vorchristlichen Bildung waren, bauten in der Regel Mausoleen; die Barbaren begnügten sich mit Erdhügeln.

An den Ufern der Wolga, am Ural, bei den Kirgisen nach Pallas, in Amerika nach Jesserson, bei den Hottentotten nach Borrow, bei den Juden — Buch der Könige 18. 17. — bei den Persern nach Herodot, bei den alten Griechen nach Pausanias (obwol bei diesen hauptsächlich für die in Schlachten Gefallenen, z. B. die Tumuli bei Marathon, den Thermopylen, Chäronea, Pharsalus, — ich selbst sah auf der berühmten Ebene, welche vom Simois und Scamander durchflossen wird, einen Tumulus, worunter Patroclus begraben sein soll) sind Erdhügel aufgeführt worden.

In England, Irland, Frankreich, Deutschland, in der Schweiz und sogar in Südrußland [2]) finden sich solche Erdhügel von verschiedener Größe, bald einzeln auf Kreuzwegen, auf Feldern und in Wäldern, [3]) bald in gerader, regelmäßiger Reihe [4]) bald stehen mehrere Grabhügel ohne Regelmäßigkeit neben einander. [5])

Die Größe der Grabhügel ist verschieden, und richtete sich bei den alten Čechen nach der Würde des Begrabenen. [6])

Wir finden Hügel von 5—6′ Höhe. [7])

Andere erreichen die Höhe von 3, und einen Umfang von 100 Ellen (Die im Jahre 1802 bei Kočwar entdeckten Gräber, Wocel S. 32.). Am Abakau und bei Rokni in Sibirien fand man Grabhügel von 90—150 Schritten im Umfange. (Pallas Reisen S. 358).

Die Hügel bestehen bald aus bloßer Erde (bei Majetein, Neugasse, Nikolsburg), bald sind sie wie die berühmten Grabhügel am Jenisei und Irtisch, bloße Steinhaufen, bald Steinhaufen, die mit Erde bedeckt wurden (Pallas).

Die Gräber bei Oberebersol in der Schweiz, die Hunnengräber in Breisgau (Dr. Schreiber 1839. Taschenbuch für Geschichte und Alterthümer) und in der Mark Brandenburg sind in Schotter-Hügeln angelegt. —

Die menschlichen Ueberreste ruhten entweder in der bloßen Erde, oder auf

---

[1]) Koch's akademische Schrift: kritische Beiträge zur Alterthumskunde Tirols. Koch, über die Alterthümer bei Nikolsburg, 5. Heft der Sektions-Schriften. S. 25.

[2]) Wocel's Alterthumskunde S. 30 xc., die Grabhügel in Ostrußland heißen Kurgane vom tatarischen Worte: gur, kyr, Grab, und chané Haus. —

[3]) Wocel S. 5; das Grab in Obereberſol von Scheller, Geschichtsfreund Einsiedel. 1848 S. 313.

[4]) Bei Rauis in Ziegenrücker Kreise. Albertis Variscia 1830 — bei Wobossan und Stokau in Böhmen, Wocel S. 31.

[5]) Koch, die obige Abhandlung. Gaißberger, Gräber bei Hallstadt. Zehnter Bericht, über das Museum Francisco-Carolinum, 1848.

[6]) Palacký's Geschichte von Böhmen I. Bd. S. 153.

[7]) Boczek's Bericht, über die Grabhügel bei der Olmützer Neugasse dto. 25. Sept. 1841 — Bericht über die Rebeschowitzer Heidengräber. Moravia 1846 Nro. 63.

Steinplatten, in Steinkreisen und Steineinsetzungen; die Gebeine oder Aschenkrüge (Wocel S. 31) waren durch Steinüberbrückungen oder Wölbungen, oder durch einfach aufgelegte Steinplatten oder Holzbauten (Pallas) geschützt, oft fand man Knochen ohne einen schützenden Bau; oft verrückte die Last des Oberbaues die Lage der Leiche, zertrümmerte einzelne Skelettheile ganz, so daß sie zu fehlen schienen, besonders in den wenig geschützten osteuropäischen und nordasiatischen Grabhügeln.

Unter den menschlichen Ueberresten fanden sich auch thierische vor *).

Da nun der Hügel Žuran nach der früheren Beschreibung ein mühsames, cyklopenartiges Werk von Menschenhänden ist, bei welchem sich die allgemeinen charakteristischen Grabmerkmale vorfinden, so läßt sich vermuthen, daß dasselbe ein Grabhügel ist. Der ungeheuere Kraftaufwand bei der Aufführung des Hügels, das Faktum, daß Knochen einer menschlichen Wirbelsäule und menschliche Rippen, scepterartige Zeichen einer Würde oder eines Ranges aufgefunden wurden, müssen dieser Vermuthung einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit verleihen.

Die alten heidnischen Opferplätze und Ustrinen befanden sich auf Hügeln, allein das charakteristische Merkmal aller dieser Opferplätze — in Böhmen der Schlaner Berg, Podmokl, Libossin, Zbečna, Wsserau ꝛc. ꝛc. ꝛc. sind Asche, Kohlen, Urnentrümmer, Bruchstücke von Opferschalen **).

Es kann daher hier weder von solchen Opferplätzen, noch von einem alten Erdwalle wie z. B. bei Kopidlno und am Ural, die Rede sein, denn man vermißt die Gestalt des Walles und die Gräben; wenn nicht schon das Auffinden der Knochenüberreste und der Eisenstäbe unter jener Zimmerung, die zum Schutze des Begrabenen angebracht wurde, von selbst gegen diese Vermuthung das Wort führen. —

Wenn es sich daher mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, daß der Hügel Žuran ein alter Grabhügel, und, bei dem gänzlichen Mangel eines Merkmals christlicher Bestattungsart, ein heidnischer Grabhügel ist, so drängt sich zunächst die Frage auf, welchem Volke die Anlage dieses Grabhügels zugeschrieben werden könne?

Die Geschichte lehrt uns, daß dreierlei Volksstämme unser Land vor der Verbreitung des Christenthums bewohnt haben; die Kelten, die Markomannen und die Slaven.

Die gelehrten Keltologen, darunter Albert Jahn, Dr. Ferdinand Keller, Brosi, M. Koch, Vischer, Gaißberger, Lambert, Diefenbach ꝛc. geben übereinstimmend als Merkmale von Keltengräbern Folgendes an:

*) Funde bei Hallstadt — in Mittelrußland, der Tartarei, Mongolei, Sibirien, wo Pferdeknochen vorkommen.

**) Dr. Wilhelm Adler entwarf in der Broschüre die Grabhügel, Ustrinen und Opferplätze der Heiden im Orlagau, Saalfeld 1837, eine systematische Characteristik der Heidengräber. Wocel S. 17. Morav. 1846. 63. Mächtige Aschenschichten bei Raigern an der Eisenbahn.

die sich in den Funden, bei Schmucksachen, Zierathen und Geräthen kundgebende ungemeine Geschicklichkeit in der Bearbeitung edler Metalle:

das Vorhandensein einer größeren Zahl von Schmucksachen in den Gräbern als Beweis für die durch Livius und Silius Italicus nachgewiesene Neigung zum Luxus, Prahlerei und Putzsucht der Kelten:

das Vorwalten des Bronce bei den aufgefundenen Schmucksachen: —

das spärliche Vorhandensein von Waffen — während diese bei germanischen Gräbern sehr häufig gefunden werden:

die Bestattung der Leichen im Gegensatze zur seltener vorkommenden Verbrennung:

das Vorhandensein der Ring- und Kreisform in den aufgefundenen Schmucksachen und Geräthen, welche bei den Kelten, als Sonnenverehrern, das Symbol derselben war:

die Gleichheit der Funde in Gräbern, die in den Keltenländern entdeckt wurden, unter einander — in Hallstadt, bei Hallein, Tittmaning, Zürich, Forch bei Russikon, bei Obereversol, in Frankreich (Batissier Elem. d'archeol. nat. Paris. 1813), ꝛc. ꝛc.

Dagegen charakterisiren sich die germanischen Gräber vorzugsweise: durch den gänzlichen Mangel an Beigaben, mit Ausnahme von Waffen (Lindenschmidt Gräber bei Stelzen), worunter die Steinwaffe der Thorskeil, am häufigsten vorkommt (Dr. Schreiber — Taschenbuch für Geschichte. Koch-Sternfeld zur bairischen Fürstengeschichte):

durch die Verbrennung der Leichen; Tacitus bemerkt: Funerum nulla ambitio. Id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. — Struem rogi nec vestibus, nec odoribus cumulant: sua cuique arma, quorundam igni et equus adjicitur:

gewöhnlich zeigt sich einige Fuß tief unter einer Steinplatte ein Gerippe, selten eine roh gearbeitete Aschenurne:

das Vorwalten des Eisens bei den vorgefundenen Waffen, Lanzen, Schwertern, Pfeilspitzen, Pickelhauben und Pferdgeschirr (Wolfg. Wenzel Gräber bei Oberflacht und antiquarische Funde bei Nordendorf. Allg. Zt. 1844. Nro. 27 und 29).

Ziehen wir die Darstellung altslavischer Gräber zu Rathe, wie sie Wocel gibt, so sehen wir, daß diese Grabstätten, deren in Böhmen viele untersucht wurden, mit jenen der Kelten eine überraschende Aehnlichkeit haben, da die slavischen Gräber dieselben charakterisirenden Merkmale vorweisen, wie diejenigen, welche früher bei dem Keltenvolke angeführt wurden.

In Folge der dießfalls gemachten Forschungen stellt es sich, gegen Dobners Ansicht heraus, daß, wie Dobrowsky, Abhandlung über die Begräbnißart der alten Slaven, nachwies — gerade die alten Čechen die Todten in der Regel verbrannten (Ges. Čestmir und Wlaslaw), und deren Asche in Urnen beisetzten, dann thürmte man darüber Hügel (Mohyly, Mogilnor) auf deren Umfang und Höhe wohl der Bedeutung der Verstorbenen angemessen waren. (Palacky.

Prüfen wir die in Mähren selbst entdeckten alten Gräber, und die dabei gemachten Funde. Bei Buchlau und Lettowitz, sind, dort Broncefiguren, hier Bruchstücke eines Steingefäßes, welche Wocel als Ueberreste jener Gegenstände angibt, die dem Todten in die Grabkammer mitgegeben wurden, gefunden worden. —

Nach dem Berichte Boczek's dto. 25. September 1841 Z. 3976 wurde oberhalb der Vorstadt Neugasse bei Olmütz ein Hunnenhügel von 7' Höhe entdeckt, worin 5 Aschenurnen, weibliche Knochenüberreste mit Armspangen von rohem spiralförmig gewundenem Kupferdrathe, dann Bruchstücke von Horn- und Kiesstein und die Spitze eines Schlachtschwertes gefunden wurden.

Diesen ähnlich waren nach Boczek's Bericht die heidnischen Gräber bei Doloplas—und jene bei Majetein, Herrschaft Tobitschau, wo man 6 Urnen fand.

Die Beschaffenheit dieser Gegenstände zeigt vom höchsten Alterthume, und sie dürften aus einer Vormarkomannischen Zeit stammen (Boczek's Bericht).

Die Gräber bei Rebeschowitz gleichen sowol in Bezug auf ihre Lage in Reihen, als auch auf einige der gemachten Funde, Lanzen, Pfeilspitzen, cylindrischen Drahte, Halsgeschmeide, Glaskugeln 2c. den Sorbischen Gräbern bei Ranis (Fr. Alberti Variscia 1830) als auch jenen bei Skalsko, Msseno Subomek. (Wocel S. 58). Die Gerippe lagen nur 3—4' tief unter der Erde, bei Skalsko 2c. 2c. und Ranis sind, obwohl Urnen an den Seiten des Gerippes lagen, die Leichen bestattet worden.

Die in dem 5. Hefte der Sektionsschriften von M. Koch beschriebenen, bei Nikolsburg in einem Lehmhügel entdeckten 13 Gräber, haben gleichsam eine Trichterform und keine Beigaben.

Es scheint, daß hiebei sowohl die Verbrennung der Begrabenen als auch die Bestattung stattgefunden habe.

Bei Klentnitz und Polau sind Aschenkrüge mit Knochenüberresten, Bronceurnen, ein kurzes zweischneidiges Schwert mit celtischem Griffe, Streitmeißeln oder Celten, Haften mit Knöpfen, elastische Spirale als Arm- und Fußringe, wie in dem Heidengrabe bei der Olmützer Vorstadt Neugasse, Schließen, Dolche, Metallperlen 2c. 2c. gefunden worden.

Auch Herr Koch hält diese Gattung Gräber, wie Boček das letzterwähnte, für keltische.

Bei Jägerndorf an den Ufern der Oppa wurden Aschenkrüge Opferschalen und Urnen aufgefunden (Prof. Heinrich in Wolny's Taschenbuch 1826).

Das Vergleichen des Hügels Žuran und der dort gefundenen Geräthe mit den eben aufgezählten Gräbern lehrt, daß unser Grabhügel weder ein keltisches oder markomannisches, noch ein slavisches Grab sein dürfte. Der Žuran kann aber auch nicht ein Grab für gefallene Türken sein, welche im späteren Mittelalter ihre Streifungen bis in jene Gegenden ausdehnten; denn dieß geschah in einer Epoche in welcher, wenn die Türken Zeit

hatten, einen so ungeheueren Hügel aufzuwerfen und so große Massen Steine herbeizuschleppen, dieser Kraft- und Zeitaufwand sicher dazu verwendet worden wäre, um wenigstens in rohen Umrissen die Steine nach jenem Style (ins Viereck) zu schlichten, welcher bei türkischen Gräbern schon Anfangs des 15. Jahrhunderts gewöhnlich war.

Daß Schweden oder deren Bundesgenossen solche Denkmale ihren vornehmen Todten errichtet hätten, scheint mir unwahrscheinlich; die Gegend um Mordes und Leskau weißt viele Gräber, die aus den Kriegen jener Zeiten stammen, auf; diese haben ein ganz verschiedenes Aussehen, und den christlichen Styl: Ein länglicher flacher Stein*) wurde aufgerichtet, auf der vorderen breiten Seite prangte eine Inschrift und rückwärts ein roh ausgehauener Ritter, unter diesem Steine ruhte der Todte.

Aber auch zum Aufbewahrungsorte für die Mundvorräthe eines Lagers aus früheren oder späteren Zeiten konnte der Žuran nicht dienen, da bisher keine Spur einer Höhlung oder eines Baues aufgefunden wurde; die große Tiefe, in welcher sich die menschlichen und thierischen Knochenüberreste vorfanden, die Art, wie diese durch den Holzbau geschützt wurden, der Charakter des hohen Alterthums, welchen die Fundstücke an sich tragen, müssen jener Hypothese entschieden wiedersprechen.

Wenn nun versucht wurde zu zeigen, daß der Žuran weder ein keltischer oder ein markomannischer, noch ein slavischer Grabhügel sein dürfte, wenn jede Vermuthung einer in neueren christlichen Zeiten geschehenen Verwendung bei näherer Untersuchung nicht stichhältig ist, so erübrigt nichts anderes, als jene heidnischen Steppenvölker zu mustern, welche mit unserem Vaterlande durch Kriege in näheren Beziehungen standen, und durch ihre räuberischen Einfälle, durch das längere Hausen im Lande, eine für uns traurige Berühmtheit erlangten.

In der ersten Hälfte des 5. Jahrhunders waren es die Hunnen, welche sich alle Völker zwischen der Donau, Elbe und dem schwarzen Meer unterwarfen; in großen Herrhaufen auf schnellen Rossen ohne Heimath und ohne Grundbesitz, eilten sie unterjochend von Land zu Land, Alles vor sich zerstörend und vernichtend.

Diesen in Sitten und Kriegsgewohnheiten ähnlich war das wilde Steppenvolk der Avaren, welches am Anfange der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts aus Asien nach Europa drang; unter andern Ländern war ihnen auch Mähren und Böhmen durch fast 70 Jahre tributpflichtig. Ihr Hauptsitz war Ungarn; von hier aus unternahmen sie ihre räuberischen Streifzüge, bis Samo und dann Karl der Große ihre Macht auf immer brachen.

Einhundert Jahre später, um das Jahr 907, verschwindet Mährens Name aus der Geschichte; es wurde von den wilden Horden der Magyaren, einem

*) Ich selbst sah im Jahre 1851 noch einige, es sollen 15 bis 20 Stücke dort aufgerichtet gewesen sein, wie mich Landleute versicherten — doch, die Steine wurden zertrümmert und bald zu Brückenbauten, bald zu Grenzzeichen verwendet.

Volke uralischer (finnischer) Abkunft, welches 890 aus seinen Ursitzen am Ural hervorbrach, und nach Westen gedrängt wurde, unterjocht; die größere Hälfte des heutigen Mährens blieb durch mehr als 50 Jahre in der Gewalt dieses Volkes.

Das letzte Steppenvolk Asiens, welches in unseren Gauen Schrecken und Verwüstung verbreitete, bis Gewitsch, Jamolitz, Tischnowitz und Daubrawnik drang, Klöster und Städte zerstörte, und nur Brünn, Neustadt und Olmütz verschonte, weil diese Städte mit ihrer Befestigung den anstürmenden Horden trotzten, waren die Mongolen und Tataren, welche von Mittelasien aus (im Norden Chinas am Altai und Baikalsee) Europa heimsuchten.

Das von Alterthumsforschern oft angewendete Verfahren, aus der Bauart der Gräber, der Beschaffenheit der Funde, auf das Volk zu schließen, welches die Ueberreste seiner Vorausgegangenen der Erde anvertraute, und die hiebei gewonnenen Resultate mit den geschichtlichen Nachrichten über die Cultur dieses Volkes zu vergleichen, hat zu überraschenden Erfolgen geführt, und ist oft der einzige Weg, um in das Labyrinth üppig aufwuchernder und widersprechender Vermuthungen und Hypothesen einiges Licht zu verbreiten.

Die äußerst rohe Bauart des Žuran, das regellose Aufthürmen von Steinmassen und Erde, welches mit Ausnahme einer Holzdielung oder Auskästung *) den Ueberresten nicht den Schutz gewährte, den man sonst bei den europäisch-heidnischen Gräbern in der Regel bemerkt, das Mitbestatten von Pferden, welche den Nomadenvölkern Gegenstand einer besondern Neigung waren, da sie vorzüglich diesen die in Kriegen errungenen Vortheile verdankten, die eisernen Ehrenstäbe, welche in ihrer Form zur asiatischen Ornamentik gehören **), der Umstand endlich, daß auf der Höhe des Hügels ein 6′ langer platter Stein ***) aufrecht stehend gleichsam als Merkzeichen gefunden wurde: deuten nach dem jetzigen Stande der Ausgrabung darauf hin, daß man es hier wahrscheinlich mit einem jener oberwähnten heidnischen barbarischen Steppenvölker zu thun hat.

*) Bei der Nachgrabung am 2. Februar d. J. wurde das Endstück eines Balkens aufgefunden, in welchem ein zweiter, eine Ecke bildend eingepfalzt war; dadurch ist der Beweis gegeben, daß eine Einkästung der Ueberreste stattgefunden hat.

**) Die Nachgrabung am 2. Februar gab eine sehr intressante Ausbeute. Es wurde, wie bemerkt ein Theil der oberen Einkästung gefunden, in welcher Zeichnungen in echt asiatischem Geschmack eingeschnitten sind. Dies ist ein weiterer Beleg für unsere Hypothese. Dieser Fund so wie die weiteren Funde, welche in Folge der nunmehr systematisch vorzunehmenden Aufdeckung des ganzen Grabes anzuhoffen sind, werden den Vorwurf eines zweiten Berichtes bilden, welchen Herr Ritter von Wolfskron vorbereitet; diesem Berichte werden zugleich getreue Abbildungen der Funde beiliegen.

***) Daß derselbe mit Erde überdeckt war, beweist nichts gegen diese Eigenthümlichkeit orientalischer Völker, da die Erbauer des Grabes, in der Voraussetzung, daß im fremden Lande dieses Zeichen ohne Schutz leicht zerstört werden würde, es vorzogen, dasselbe mit Erde zu decken und dadurch vor Verletzungen zu bewahren.

Bei der Größe ihrer Heerhaufen konnte leicht in kurzer Zeit ein solches Denkmal aufgethürmt werden. *)

Diese meine Vermuthung, daß der Žuran von einem Steppenvolke, allenfalls den Avaren oder Magyaren herrühren mochte, theilte ich dem Herrn Ritter von Wolfskron mit, welcher dieselbe im Allgemeinen gut hieß.

Herr von Wolfskron, dem ich sogleich die Fundstücke gezeigt habe, und der sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit des Hügels die Ueberzeugung verschaffte, glaubte jedoch aus dem noch ziemlich gut erhaltenen Zustande des Eisens und des Holzes nicht auf ein so hohes Alter des Žuran schließen zu sollen; er war vielmehr der Ansicht, daß derselbe in der Zeit des Tatareneinfalles vielleicht durch diese aufgeführt sein mochte.

Da die hier aufgeführten Nomaden alle aus der Völkermutter Asien stammen, und zwar aus jenen großen Ebenen, welche sich östlich und westlich vom Ural und nördlich vom Altai ausdehnen, da dieselben einen wesentlichen Grundcharakter in ihrer Lebensart besitzen, war es mir zu thun, die historisch ethnografischen Daten — in so weit es nur die zu Gebothe stehende kurze Zeit gestattete — zu sammeln, welche über diese Völker in ihrer Urheimath bekannt sind, in der Voraussetzung, daß ihre Vorfahren irgend welche Spuren, ihrer Sitten auch in Grabdenkmälern, hinterlassen haben.

Die Nachrichten, welche Pallas, Gmelin, Strahlenberg und Müller über die in Frage stehenden Länder verbreitet haben, zeigen, daß im Süden und Osten des großen Czaarenreiches bei Kasimof, an der Okka, in Bolgari bei Sewriukewo, Nowosergisk, bei der Redoute Nikoskoi, bei Subotschiska, bei den Kalmüken, Kirgisen und Mongolen von heute, bei den ufischen Tataren, bei Beresofka, bei Selo Borowe, beim Steppendorfe Rokni, am Jenisei bei Koponaja, und am Irtisch, am Schlangenberg bei Abakan, bei Krepost am Sorok, am Jaspisberg und in der Krimm, zahllose Grabhügel bald in Form von Erdhügeln (Kurgane), bald in jener von Steinhaufen (Mogilniky), bald als Grabhaufen aus alter und neuerer Zeit vorkommen, so daß dieselben eine Art Monumentalgeschichte der Völker, die dort feste Wohnsitze hatten und haben oder nomadi-

*) Das bei der Aufführung des Hügels angewendete Verfahren hat sich in der Ueberlieferung tartarischer Völker erhalten, so z. B. der Bau des Zarew-Kurgan eines großen Hügels bei Zarewtschina im südlichen Rußland, welcher von einem tatarischen Heere zum Andenken an jene Führer dadurch errichtet worden sein soll, daß jeder Krieger eine Mütze voll Erde aufschüttete. Pallas 1. Bd. S. 144.

Eine merkwürdige Uebereinstimmung mit dieser Sage in Zarewtschina hat eine Sage die im Munde des Volkes bei Bistřitz am Fuße des Hostein (wo zwischen den Mährern und Tataren eine oft besungene Schlacht geschlagen ward) lebt. Bei Bilawsko, ¼ Stunde von Bistřitz, erheben sich zwei Hügel, welche die Tataren-Hügel genannt werden und die, wie die Sage erzählt, das Tatarenheer als Denkmal an seine Führer dadurch aufführte, daß jeder Tatar eine Mütze voll Erde aufgeschüttet hat!!!

firen, enthalten. Leider hat Pallas als Naturforscher nur das Factum, wie es sich seinen Augen darboth, wiedergegeben, ohne sich in nähere historische Untersuchungen einzulassen. Demungeachtet ist die Darstellung der Beschaffenheit dieser Gräber mit so viel richtigem Blicke gegeben, daß daraus vieles für den vorliegenden Zweck entnommen und angewendet werden kann.

Es ist hiemit beinahe festgestellt, daß die Bewohner jener Gegenden in der Regel Hügeln in verschiedener, oft ganz ungewöhnlicher Größe, bald aus bloßen Steinen, bald aus Erde, oder Steinen mit Erde bedeckt, zur Bestattung der Todten in alter und neuerer Zeit aufführten.

Die nähere Beschaffenheit derselben ist nach Pallas (in seinen Reisen) folgende:

Kasimof war noch im späten Mittelalter der Sitz tatarischer Chane, dort befindet sich ein Grabgewölbe aus dem 16. Jahrhundert mit 8 Grabhügeln, welche durch 5—6′ lange, platte, aufgerichtete Steine bezeichnet sind, in dem Leichenkeller lagen Leichen auf hölzernen Gerüsten (S. 29).

Die Mokschanen begraben unter Holz (S. 252), auf welchem Steine in einem Haufen aufgewälzt sind. In andern tatarischen Dörfern (S. 66) werden die Grabhaufen mit langen, aufrechtstehenden Steinen bezeichnet.

In den alten Gräbern bei Bolgari, wo Bolgaren und Tataren begraben sind, fand man außer Denkmünzen allerlei Klapperwerk von Eisen und Messing, Werkzeuge, die mit einem nagelförmigen Eisen an einem Stiel befestigt waren (S. 126).

Die bei Novosergiff geöffneten Grabhügel wären Steinhaufen, die mit rund herum abgegrabener Dammerde überdeckt wurden; im Grunde des Hügels ruhten die Gebeine in einem mit Holz besetzten Raume, man fand Eisenzeug, Pfeilspitzen, Pferdüberreste; oft haben diese Hügel, worauf lange, platte Steine mit oder ohne eingegrabener Larve aufrecht standen, bis 50 Schritte im Umfange.

In den Hügeln am Gebirge waltet der Stein, in jenen der Steppe die Erde vor (S. 221). Pallas hält diese Gräber für nogaische Tatarengräber von nicht sehr hohem Alter.

Die steinernen Grabhügel bei Nikoskoi sind 5 Klafter im Durchmesser und 13 Fuß hoch, sie bestehen aus kranzförmig gelegten Steinen (S. 257). Die alten Grabhügel bei Subotschiska werden nicht näher beschrieben, sie sind theils von Erde, theils von Steinen (S. 400).

Die Kirgisen werfen über ihre Todten, welche zwischen Holzpfählen liegen, Erdhügel auf, die Kalmucken begraben ihre Todten in derselben Art, und pflanzen 4 Fahnen mit Eisenspitzen so nahe an die Leiche als möglich; die Kirgisen pflanzten nur zwei solcher Fahnen ein, in den alten Kirgisengräbern findet man die Leiche durch einen Holzbau geschützt, das Kopfende gegen Mitternacht, und beim Kopfe werden die Fahnenstangen eingesetzt. Dies ist ein Vorrecht der Männer.

In solchen Gräbern werden Schöpfkellen und Schüsseln hineingelegt. Bei Borowe haben die Grabhügel einen Umfang von 90—100 Schritten (S. 434). Ueber das Volk, welches beim Steppendorfe Rokni die uralten Grabhügel aufwarf, bemerkt Pallas: „Die Völker, die hier gewohnt und unter solchen Hügeln ihre Todten begraben haben, pflegten die höheren und angenehmeren Gegenden aufzusuchen, eine Aussicht, offen nach Süden und Osten gegen eine Niederung, wo ein See ist oder ein Wasser sich krümmt.“ In diesen Gräbern wurden silberne und eiserne Zierrathen von Sattelzeugen gefunden.

Von den uralten Gräbern am Schlangenberg bemerkt Pallas (S. 609): „Diese schönen Grabhügel und Grabfoude dürften nicht von Tataren herrühren *), weil diese wohl Eisen zu schmelzen, nicht aber andere edlere Metalle zu bearbeiten verstehen, die Gräber der Tataren sind schlechter und roher.“

„Die Tataren in Sibirien pflegten und pflegen ihre Todten mit Brettern zu bedecken“. (S. 684). „In den sibirischen Urgräbern findet man viel Pferdeknochen“. „Man unterscheidet in Sibirien zwei Gattungen alter Gräber: gemeine Steinhaufen und Erdhügeln. Die Letzteren stammen aus älteren Zeiten“. (S. 361). „Die Gräber am Abakan sind von außerordentlicher Größe und sehr zahlreich. Unter diesen Gräbern, welche sämmtlich mit großen Waken in's Viereck umpflanzt sind, und innerhalb dieser Umfassung theils als ein flacher Erdhügel erhaben, theils ganz eben sind, befinden sich verschiedene, mit menschlichen grob ausgehauenen Gesichtern gezierte lange flache Steine.

In einem mächtigen, 4 Klafter hohen und 150 Schritt im Umfange messenden Grabhügel (genau der Größe unseres Grabhügels) stak ein großer langer Stein“. (S. 357).

In einem Grabe — 2 Ellen unter der Erde, fand man keine Spur von Schädeln und Zähnen; der Kopf der Leiche scheint gegen Osten gelegen zu sein. Pferde- und Ochsenknochen, Knöpfe mit Grünspan überzogen, lagen dabei.

In den oberwähnten Mogilniki findet man in einem mit Steinen besetzten Behältnisse beim Kopf durchbrannte Kochschalen. „Der Schädel ist größtentheils verwest“.

In den Kurganen wurden Silber- und Goldgeräthe, Sattelzeug und verbrannte Knochen in einem kleinen abseitigen Raume gefunden.

Diese Grabhügel sind in schönen Gegenden gelegen. „Man findet, erzählt Pallas: „in selbigen Erdhügeln durchgängig ganz deutliches und oft noch ziemlich unverbrochenes Zimmerwerk, von verwestem Lerchenholz, aus dessen Lage man sieht, daß vor (für oder über) die Leichen aus ziemlich dicken, über einander liegenden Balken, ein länglich viereckiges Behältniß zusammengefügt wurde. Gemeiniglich findet man über die mit dicken Bohlen gezimmerte Decke des Grabes entweder ausgebreitete Birken-

*) Pallas glaubt, daß die Urbewohner Sibiriens Kelten oder Germanen waren.

rinde, *) die schwer verwest, oder Steine, welche die morsche Decke eindrückten. Der Boden des Behältnisses ist auch mit Bohlen gedielt; im Hügel liegen durch Bohlen oder Erdräume geschieden, mehrere Leichen. Bei der Leiche findet man unter anderen Geräthen und Waffen, auch Ehrenstäbe. In großen ähnlichen Kurganen findet man über der Holzdielung Pferdeknochen mit Spuren von Satteln; oft werden durcheinander geworfene Knochen von Menschen und Pferden gefunden. (S. 217). In Krepost am Sorok sind hohe Erdhügel vorhanden, wo unter andern auch Pferdeknochen gefunden werden.

Ueber die Plätze, welche die Tataren zur Aufführung eines Grabhügels vorzugsweise benützten, sagt Pallas (S. 221). „Ich habe bemerkt, daß die Gräber an solchen Stellen vorkommen, wo sich ein Naturhügel erhebt, welcher von fern schon zu sehen war".

In den nogaischen und Kirgisen-Grabhäusern kommen oft Pferdüberreste vor (S. 223).

In der Krimm, wo Thingiskhan herrschte, fand Pallas auch ungeheuere tatarische Grabhügel; leider hatte er nicht die Zeit, sie öffnen zu lassen. (S. 71 und 243).

Ueber Ehrenstäbe und Scepter bemerkt Pallas:

„Die Burchane (Götter) und die Priester der Mongolen und Tataren, tragen Bügel- und kolbenförmige Scepter (mit 8 Bügeln)" (S. 55).

Bei anderen asiatischen Völkern gleichen Stammes war es Sitte, irgend eine Macht durch scepterähnliche, kolbenartige Werkzeuge, wie z. B. den Buszogany bei den alten Ungarn, zu symbolisiren.

Der Scepter Königs Stephan war eine Art Buszogany, ein kurzer Streitkolben mit Klingwerk versehen.

Von Klapper- und Klingwerk, an Instrumenten und Kleidung asiatischer Völker wird oft Erwähnung gemacht (Pallas Reisen S. 70 und in seinem Werke über die Mongolen).

Standarten, die mit eisernen Spitzen verziert waren, Flaggenstangen der Gräber und der gottesdienstlichen Versammlungshütten, Lanzen, welche dem mongolischen Fürsten vorgetragen wurden, scepterähnliche Streitkolben der Führer einzelner Reiterabtheilungen sind und waren bei den Völkern uralischer oder altaischer Abkunft einheimisch.

Die vorherrschende Beschaffenheit der Struktur und der Funde in den Gräbern der west- und mittelasiatischen Völker (derjenigen Völker, von deren Anwesenheit im Lande Mähren gesprochen wurde) aus den grauesten und späteren Zeiten lassen sich in folgenden charakteristischen Merkmalen zusammenfassen:

*) Ueber die Begräbnißart eines Tatarenstammes, bemerkt Pallas S. 356: Noch heut zu Tage wird Birkenrinde über die Leiche gestreut. Diese liegt mit dem Kopfende gegen Mitternacht. Bei vornehmen Begräbnissen werden oft mehrere Pferde geschlachtet und beigesetzt, dann dem Verstorbenen Gegenstände mitgegeben, welche ihm am theuersten waren.

1) Die ganz ungewöhnliche Größe der Grabhügel.
2) Auf- oder um die Begrabenen liegt ein schützender Holzbau.
3) Das häufige Vorkommen von Pferdeüberresten und von Fundstücken, die zum Pferdgeschirr gehörten.
4) Das Vorkommen von Ehrenstäben und von Klapperwerk.
5) Die hohen platten Steine mit und ohne grob ausgehauenen Menschengesichtern.
6) Die Wahl des Begräbnißplatzes. Grabhügel wurden gewöhnlich auf Anhöhen angelegt, die sich hügelartig erheben, und an welchen man eine nach Süden und Osten freie Aussicht hatte.
7) Die Mitgaben für den Todten, Gegenstände, welche ihm im Leben am theuersten waren, die Ehrenstäbe, als Zeichen seiner Würde, und die in der Kolben-, Bügel- und Zackenform bei den Nomadenvölkern so oft vorkommen, Waffen und jene Thiere, die er besonders schätzte (bei den Nomadenvölkern waren es natürlich Pferde).
8) Die Lage der Leiche, das Kopfende gegen Mitternacht.
9) Das Vorherrschen des Eisens in den Fundstücken als das eigentliche Metall der Tataren.

Wenn nun der Zuran, sein Styl und seine Fundstücke mit den (früher angeführten) Merkmalen, welche bei den Kelten-, Markomannen- und Slaven-Gräbern von den Gelehrten als charakteristisch angegeben wurden, zuerst, dann aber mit jenen andern Merkmalen verglichen werden, welche nach dieser Darstellung als wesentliche Vorkommnisse bei den Gräbern der Völker uralischer und altaischer Abkunft betrachtet werden müssen, so läßt sich nicht läugnen, daß nach den bisherigen Ergebnissen der Zuran den tatarischen Gräbern viel näher verwandt ist, als den Gräbern der in Europa seßhaften, vorchristlichen Völker, der Kelten, Markomannen und Slaven: denn der Zuran ist ein aus Steinen und Erde bestehender, sehr großer Hügel, wie deren in Asien viele vorhanden sind; die Knochenüberreste sind von einem durch die Steinwucht zerdrückten Holzbaue geschützt, während die europäisch bisher bekannten heidnische Gräber diesen Schutzbau nur aus Steinen aufführten; die Fundstücke sind wahrscheinlich Ehrenstäbe mit 4 und 4 bügelförmigen Zacken und Klapperwerk und sind jenem tatarischen Scepter und ungarischen Buszogany sehr ähnlich, während, wie ich mich nach einer Rücksprache mit archäologischen Autoritäten zu überzeugen die Gelegenheit hatte, die Fundstücke des Zuran ganz unbekannt waren, und mit den bisherigen Funden in heidnischen Gräbern Europa's keinerlei Verwandtschaft haben. Nach Ansicht des k. k. Herrn Regierungsraths Arneth dürfte unser Fund das Urbild des Buszogany sein: der hohe platte Stein, welcher auf dem Zuran stack, und worauf, als auf etwas Bezeichnendes Herr Ritter von Wolfskron mich besonders aufmerksam machte, ist eine Eigenthümlichkeit asiatischer Völker, welche sich bei den europäischen Völkern nicht wiederholt. Die Umgebungen des Zuran gleichen auffallend jenen Gegenden, die

Pallas als Lieblingsbegräbnißplätze der Völker uralischer und altaischer Abkunft beschreibt.

Die Todtenmitgaben, Pferdeknochen, der Ehrenstab, die Metallart entsprechen ganz den Neigungen, den Sitten der Tataren; Magyaren und Tataren drangen nach Mähren bis zu jener auf dem Weg nach und aus Ungarn gelegenen Gegend vor; man kann, mit Hinblick auf die Ausdehnung des Žuran, vermuthen, daß hier ein oder mehrere Vornehme begraben wurden.

Selbst der Umstand, daß die Bestattungsmodalitäten und Mitgaben des Žuran in unseren Ländern nicht vorkamen, scheint darauf hinzudeuten, daß sie von einem Volke herrühren, welches sich hier nur kurz, und in Europa überhaupt wenig aufhielt und keine Gelegenheit hatte, ähnliche häufige Spuren seines Daseins zu hinterlassen.

Von dieser Annahme ausgehend, mußte ich mich um so mehr der Ansicht des Herrn Ritters v. Wolfskron anschließen, als, im Falle der Žuran Magyarenhänden zugeschrieben werden wollte, gleiche Ehrenstäbe wahrscheinlich auch in Ungarn aufgefunden worden wären. Die vorerwähnten Autoritäten haben jedoch ausdrücklich bemerkt, daß ihnen derlei Ehrenstäbe noch nicht zu Gesicht gekommen waren.

Obwohl die Akten noch nicht geschlossen sind, und Funde gemacht werden können, welche unsere Ansicht bestärken oder auch widerlegen, so läßt sich allerdings mit Rücksicht auf das Gesagte der Versuch zur Begründung der Hypothese machen, daß wir es im vorliegenden Falle mit einem tatarischen Grabhügel aus dem zweiten Viertel des 13. Jahrhundertes zu thun haben.

Brünn am 31. Jänner 1853.

P. Ritter v. Chlumeczky.

Die Mannsfelder und Dänen in Neutitschein.

Nach einer schriftlichen Aufzeichnung des Neutitscheiner Stadtschreibers Daniel Hofmann vom Jahre 1637

mitgetheilt von dem k. k. Staatsanwalt

Dr. Josef Beck.

Von wenigen Städten Mährens haben sich so spärliche Aufzeichnungen ihrer frühern Schicksale erhalten, wie von der Municipalstadt Neutitschein, einer Stadt, welche, die wichtigste des östlichen Mährens, ihrer Bevölkerung nach die sechste, ihrer Industrie nach die vierte Stelle unter den Städten des Landes einnimmt *).

*) Nach der Conscription vom Jahre 1851 zählt die Stadt: 795 Häuser und 7443 Ein-

Was dem Vandalismus der frühern Zeit und verheerenden Feuersbränsten an schriftlichen Denkmalen entgangen war, verschwand in dem Repositorium des Olmützer Jesuitenconvikts, dem die Stadt und Herrschaft Neutitschein mit Stramberg wegen Theilnahme an der böhmischen Rebellion im Jahre 1624 eingeantwortet wurden. Auf Befehl des Cardinals von Dietrichstein mußte die Commune ihre Privilegien und wichtigsten Urkunden den abgeschickten Commissarien übergeben, aus deren Händen sie in das Convikt wanderten, um nie wieder zum Vorschein zu kommen.

Vergebens suchte die Stadt das über sie verhängte Schicksal, dem andere Städte als: Olmütz, Iglau, Neustadt u. s. w. glücklich entgangen waren, von sich abzuwenden. Eine in dieser Angelegenheit im Jahre 1624 nach Wien abgeschickte Deputation wurde dort sehr ungnädig aufgenommen. Keiner der kaiserlichen Prinzen und der Räthe des Kaisers, an welche sich die Commune mit ihren Bitten wandte, wagte es, ihre Ansprüche zu unterstützen.

Nach dem Tode Kaiser Ferdinands II. glaubte die Stadt, daß der günstige Zeitpunkt gekommen wäre, die Rückstellung ihrer Privilegien und die Wiedererwerbung der verlornen Besitzungen im Rechtswege durchzusetzen.

Zu diesem Ende wurde bei dem königlichen Tribunal zu Olmütz am 12. Mai 1637 gegen das Jesuiten-Collegium ein Prozeß eingeleitet. Vergebens erboth sich das Convikt, um Ruhe zu haben, der Stadt das Gut Jaßnik zu kaufen und zu schenken. Der Antrag wurde abgelehnt, der Prozeß in allen Instanzen für die Stadt verloren. Die sogenannte Regensburger Sentenz dto. 1. August 1641 sicherte dem Jesuiten-Collegium den ruhigen Besitz der Grundherrschaft zu, in deren Genuße das Convikt von da an bis zur Aufhebung des Ordens (1773) blieb.

In den Ueberresten der städtischen Registratur nach Materialien für eine Geschichte der Stadt forschend, kam ich auf diese Strittakten, denen das nachstehende Bruchstück entnommen ist:

Der Verfasser desselben, nach der Schrift des Conzeptes zu urtheilen, der damalige Stadtschreiber Daniel Hofmann sucht damit in der Replik eine Beschuldigung des P. Regens: Georg Molitor, als ob die Stadt dem Mannsfeld bei seinem Zuge nach Ungarn Vorschub geleistet hätte, zu widerlegen.

Indem ich dieses Bruchstück hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, füge ich des besseren Verständnisses wegen einige Bemerkungen hiezu, die dem Kenner der Geschichte zwar bekannt, allein gleichwohl manchem Leser nicht unwillkommen sein dürften.

Der 8. November 1620 entschied das Schicksal der böhmischen Schilderhebung und des ehrgeizigen, aber unfähigen Winterkönigs Friedrich von der Pfalz.

wohnern, die fremden (meist Hilfsarbeiter) nicht gerechnet. Die Steuerregister vom Jahre 1853 weisen 766 steuerpflichtige Handels- und Gewerbsleute nach, darunter allein 280 Tuchmachermeister.

Der länderlose Fürst nahm seinen Weg nach Nieder-Sachsen, um dort Freunde und Helfer zu suchen. Die Rüstungen, welche hier die niedersächsischen Kreisstände in Folge der Kreistage zu Segeburg und Lüneburg mit ihrem Mitstande König Christian IV. von Dänemark machten, erfüllten den fürstlichen Flüchtling mit neuem Muthe und stolzen Hoffnungen. Von Nieder-Sachsen aus forderte er (Senkenberg's neuere Reichsgeschichte IV. 53, 54) seinen Feldhauptmann, den tapfern Grafen Ernst von Mannsfeld und seinen alten Bundesgenossen Bethlen Gabor auf, „die gemeinsame Sache nicht zu verlassen und ihm bei der Befreiung Deutschlands von dem spanisch-österreichischen Joche und der Wiedereroberung seiner Lande Vorschub zu leisten.“ Allein die Nachricht von der in Heilbronn am 12. April 1622 erfolgten Auflösung der protestantischen Union und der sofortige Rücktritt Dänemarks von dem niedersächsischen Bunde versetzten seiner Sache einen tiefen Stoß und Tilly's Waffenglück bei Wimpfen (6. Mai 1622) über den Markgrafen von Baden-Durlach, dann bei Höchst (20. Juni 1622) und Stadloo (6. August 1623) über den abenteuerlichen Administrator von Halberstadt, seinen Parteigänger, raubten ihm vollends jede Hoffnung, gegen den alten Oberfeldherrn der Liga das Feld halten zu können.

So viele glänzende Erfolge erfüllten die Feinde des Kaisers, der Liga und des Reiches mit Besorgniß. Ein neuer Bund, im Haag ausgebrütet, begann sich zu Gunsten der protestantischen Reichsaristokratie zu bilden. Unterhandlungen wurden mit Gustav Adolf und dem nach deutschen Hochstiften lüsternen Christian IV. angeknüpft. Allein die Eifersucht des Jüten zwang den Schweden zum Rücktritte. Hierauf wurde (1625) im Haag zwischen Dänemark, England, Frankreich und den Generalstaaten ein Bündniß geschlossen, dem zu Folge die Seemächte Geld zu liefern, Christian dagegen ein Heer aufzustellen übernahm, für welches Mannsfeld und Christian von Braunschweig neue Schaaren anwerben sollten. Der Siebenbürg'sche Fürst Bethlen Gabor sollte durch einen Angriff auf die kaiserlichen Erbstaaten die Operationen des dänischen Heeres unterstützen, zu welchem Ende ihm ein Hilfskorps von 10—12000 Mann deutscher Truppen verheißen wurde.

Mit einem Herrhaufen von 7000 Mann, welche der niedersächsische Kreis zum dänischen Hauptheere stossen ließ, verstärkt, rückte Christian IV. am 17. Juni 1625 gegen Tilly in's Feld. Dieser war der Macht der Feinde nicht gewachsen, sein Heer, im Falle er geschlagen würde, nicht leicht zu ersetzen. In dieser Bedrängniß forderte der Herzog von Baiern, das Haupt der Liga, den Kaiser auf, zum Schutze der gemeinsamen Sache ein eigenes Herr aufzustellen.

Der Reichthum und das Talent eines durch kaiserliche Gunst zu fürstlichen Ehren emporgehobenen böhmischen Edelmanns, der unter dem Volke der Friedländer genannt wurde, schuf dem Kaiser im Sommer des Jahrs 1625 ein Herr von 40,000 Mann. Mit diesem brach der kaiserliche Feldhauptmann am 3. September 1625 von seinem Hauptquartier Eger, wo er 9 Jahre darauf den Tod

eines Verräthers starb, nach Nieder-Sachsen auf, wo er im Halberstädtischen, den Dänen gegenüber, die Winterquartiere bezog.

Das Frühjahr rief das Kriegsvolk zu den Waffen. Der unermüdliche Mannsfeld, der sich im Winter im dänischen Hauptquartier mit 8000 Mann einfand, eröffnete zuerst die Feindseligkeiten. Er hatte die Aufgabe, in Verbindung mit dem Herzoge Johann Ernst von Weimar den kaiserlichen Feldherrn nach Sachsen zurück zu werfen und sich durch Schlesien oder Böhmen einen Weg zu bahnen, um dem Siebenbürgischen Fürsten die Hand zu biethen.

Dem Dessauer Brückenkopfe, welcher Wallensteins Uebergang über die Elbe deckte, galt seine erste Waffenthat. Durch 3000 Schotten und einige Fahnen holländischer Reiter verstärkt, griff er den 1. April 1626 die Dessauer Schanzen an, wurde jedoch zurückgeschlagen. Ein zweiter Sturm, den er an der Spitze von 16,000 Mann am 25. April 1626 unternahm, endigte durch Wallensteins List und die Tapferkeit der Obersten Schlick und Aldringer mit einer gänzlichen Niederlage des feindlichen Heeres. Kaum 5000 Mann brachte Mannsfeld in die Mark Brandenburg zurück, wohin ihn der kaiserliche Feldherr, um nicht Tilly bloß zu geben (Försters Wallenstein S. 429), nicht weiter verfolgte.

Hier sammelte Mannsfeld jene zersprengten Leute, warb mit französischem Gelde neue Schaaren und zog über Stettin ein Regiment Schotten an sich. Der Dänenkönig ließ 5000 Dänen unter Herzog Johann Ernst von Weimar zu ihm stoßen. So hatte er Ende Juni 1626 wieder einen Heerhaufen von 16,000 Mann (Leo in seiner Universalgeschichte sagt 20,000 Mann) beisammen, mit denen er Brandenburg verließ, um durch Schlesien und Mähren nach Ungarn zu marschiren und sich mit Bethlen Gabor zu vereinigen.

Als dieser Fürst von dem Anzuge Mannsfelds und des Weimarer Kunde erhielt, schickte er sogleich einen Haufen leichter Reiterei ab, um dem deutschen Kriegsvolke die Karpatenpässe offen zu halten und demselben als Wegweiser zu dienen.

Als Wallenstein den Abzug der Dänen aus der Mark erfuhr, sandte er ihnen den Obersten Pechmann mit einigen Tausend Mann Reiterei und Croaten nach *), um ihre Vereinigung mit den Magyaren zu hindern. Allein Mannsfeld, seine Aufgabe vor Augen, drang Anfangs Juli 1626 bei Frankfurt an der Oder rasch in Schlesien ein, wich bei der Annäherung des kaiserlichen Volkes von Breslau nach Ratibor, stand Anfangs August im Teschner Kreise und am 20. August 1626 vor Neutitschein **), wo sein Erscheinen eine große Aufregung verursachte und die Flucht der katholischen Geistlichkeit zur Folge hatte.

---

*) Theatrum Europ. I. 929. und Försters Wallenstein S. 54.

**) In der ältesten Neutitscheiner Pfarrmatrik heißt es: Anno 1626 mense Augusto irruit in has partes hostis, nimirum miles regis Daniae, duce comite de Mannsfeld, propter quem sacerdotes catholici fugere cogebantur und ein altes Diarium, (einst im Besitze des verstorbenen Dechants Schwan) besagt, „den 20. August 1620 ist der Mannsfelder mit seiner Armee hier ankommen.“

„Da Anno 1626, beginnt Hofmann's Aufzeichnung, der Mannsfeld umb Waimar mit ainer großen Armee durch Schlesien gegen Tschetschen (Teschen) angelanget und solches wir erindert worden, wir dises besorgenden Uebels halber an Hrn. P. Hach nach Ollmütz etliche Personen von unsrigen umb Rath und Hilff abgesandt, wessen wir unß in ankunfft deß Mannsfelders zu verhalten und uns dises zur Antwortt geben a) Herr Oberst Preyner Freiherr, damalß Statthalter in Ollmütz köndte unß nit helffen und sich bloß geben, weder wöhren und der Statt Bastante sein. Hierauf der Herr Pater Hach zum andernmal, durch einen Reitenden, unsern Abgesandten Schrifftlichen beschaidt b), wir soltens Gott bevehlen und wie wir wüßten und könnten unser Sach disponiren, hierüber der Mannsfelder auf Hochwald c) ankommen und alsobald die herumbliegenden Dorffschafften, wie auch die Statt Freiberg und and andere Ortter mer in Brandt und Feuer gelegt, enttlich Mannsfeld auf unß zu marschirt, auf unsern Feldern mit seiner ganzen Armada in Battaglia gestanden d) und ainen Abgesandten nambens Johann Dalbier zu unß geschikht mit vermelden, so ferne wir wollen Brandschätzung geben, er unß verschonen wölle, im widrigen es uns ergehen solle, wie denen Benachtbarten; darauf die Statt und Dorffschafften 1200 Reichstaller e) neben Viktualien Brandschatzung geben muß-

---

a) Das Schreiben P. Hacks, Administrators der Herrschaft, lautet:

Dem Ersamen Wolweysen Rath in Neutitschen. rc.

Ersame Wolweyse!

Euren Zustandt hab ich mit bekümerten Herzen vernommen, könt Ihr kein widerstandt thun, so folgt Hrn. Caspari treuwen Rath. Wo der Hr. Pfarrherr sich nicht salvirt, oder salviren wolle, so bittet die Feindt, daß sie Ihn verschonen wollen. Gott mit euch, der Euch mit besseren Rath, undt Hilff beispringen wolle.

Ollmütz 15. Augusti 1626.

Jacob Hack m. p.

b) An den Rath zu Neutitschein:

Ersame Wohlweyse, wenn Ihr alles (wegen der Ranzion) werd geben haben, was Euer Armut vermag, das dennochter Eurer nicht wird verschont werden, kann ich doch anders nicht rathen, als daß Ihr Euch Gott bevehlet, und thut, was die Nott erfordert, undt was Euch Heut, oder morgen gegen Gott, undt der Obrigkeit wird verantwortet können werden. Schreibet alle tag waz weiter vorgehen wird.

Ollmütz 21. Augusti 1626.

Jacob Hack m. p.

c) In der Bestätigung der Privilegien der Stadt Freiberg durch den Erzherzog Leopold Wilhelm dto. Brüssel am 28. Dezember 1654 heißt es bezüglich dieses Ereignisses, daß die Freiberger Bürgerschaft beim Einfalle Mannsfelds, die Burg Hochwald besezt und so tapfer vertheidigt habe, daß sie der Feind nicht einzunehmen vermochte. Dagegen habe er in seinem Grimme die menschenleere Stadt (Freiberg) furchtbar heimgesucht, dieselbe niedergebraunt, vorher aber ausgeplündert. Durch volle 9 Monate hatten die D[illegible] die Burg vergebens belagert. Freiberger Bürger schützten sie und wußten selbst [illegible] in die Feste zu bringen (Copie im Freiberger städtischen Archiv).

d) „Ist ein schön gerüstetes und wohl mundirtes Volk gewesen, und [illegible] Bautschendorfer Feldern gestanden [illegible]

e) In dem alten Diarium heißt [illegible]

ten undt er seinen March anderwerts genomben f). Etlich wenig Wochen hernach hat sich die in Troppau damahls gewesene Besazung dermassen geheufft, gesterkht undt ausgebrait, daß Sie zu unserm größten unglikh bei unß zu Neutitschein Quartier zu machen begert.

Nach dessen Vernembung haben wir abermals zum dritten den Hrn. P. Hackh um Rath und Hilff, daß diese einquartirung abgewendt möchte werden, angeflehet, aber in solch unserer höchsten Calamität ainige getröste und gebürende Hilff nit erlanget.

„Brandschatzung haben wir ihm geben 1150 Reichsthaler, 12,000 Pfund Brod und 72 Eimer Bier" und in einer alten Rechnung finde ich: den 26. Augusti 1626 Ranzion geben müssen die Gemeinde und Herrschaft aus höchsten Zwang- und Drangsal mit Feuer und Schwert (bedroht) baar Gelt . . . . 1160 Reichsthaler —
Bier und Zährung . . . . 126 „ 65 kr.
Fleisch . . . . 3 „ —
12000 Laib Brod . . . . 266 „ 60 kr.
Zusammen . . . 1556 Reichsthaler 35 kr.

f) Von dannen (Partschendorf) seind sie über die Oder und bei Klantendorf (³/₄ Stunde östlich von Fulnek) gelegen und von da sind sie auf die Leibnig (Leipnik) und in Ungarland marschirt (Das alte Diarium).

Ihnen folgten mehrere 1000 k. k. Reiter und Fußvolk mit 4500 Wagen (Wolnys Top. I. S. 20).

Allgemein läßt man Mannsfeld durch den Jablunka-Paß in Ungarn einbrechen. Immerhin mag eine Heersabtheilung diesen Weg genommen haben. — D'Elvert läßt ihn ganz richtig über Holleschau und Ungarisch-Brod marschiren und jenseits der Waag zu Bethlen Gabor stoßen (Wolnys Taschenbuch für das Jahr 1829).

Ungern verließ Wallenstein Nord-Deutschland, um auf Befehl des Kaisers dem mit Türken verbundenen treubrüchigen Siebenbürgischen Fürsten die Spitze zu biethen. Mit 30,000 Mann brach er auf, zog rasch durch die Oberlausitz und Mähren und bezog gegen Ende September 1626 bei Freistadt ein befestigtes Lager. Gewohnt einen Krieg nur so lange zu führen, als es gerade der eigene Vortheil erheischte, fand sich Bethlen Gabor bald zum Frieden geneigt. Ohne auf Mannsfeld Rücksicht zu nehmen, ließ er sich zu Ende Oktober 1626 in Unterhandlungen ein, denen nach Weihnachten der Preßburger Friede folgte. Schon vor dem Abschluße verließ Mannsfeld mißvergnügt über die lahme Kriegsführung das ungarische Lager. Er verkaufte sein Geschütz dem Pascha von Ofen, überließ sein Heer dem Herzoge von Weimar und brach, von einer Schaar Reiter begleitet, nach Dalmatien auf, um ein Schiff zu besteigen, das ihn nach der englischen Küste bringen sollte. Unterwegs jedoch, in dem bosnischen Dorfe Urakovica ereilte ihn am 30. November 1626 der Tod, den er in voller Rüstung erwartete. Wenige Tage darauf, (den 14. Dezember) starb sein Kampfgenosse Herzog Johann von Weimar St. Martin (Röse Bernhard I. 124.). —

Seine und Mannsfelds Truppen liefen auseinander. Einige nahmen Dienste bei Bethlen Gabor, einige selbst bei dem Pascha von Ofen. Der größte Theil ging nach Schlesien zurück, wo einige von Mannsfeld zurückgelassene Garnisonen unter dem Kommando des jungen Grafen von Thurn die Verbindung zwischen dem Norden Deutschlands und dem Ungarlande offen hielten und sich am 20. Oktober der Stadt Weißkirchen und am 25. Oktober 1626 des Schloßes Eulenberg (Sovinec zamek podal se Mannsfeldovi (i. e. seinem Unterbefehlshaber) 25ho října 1626 (Diarium w Mezeřič, Ms.), bemächtigten.

„Am Weihnachtfeiertag, an Johanni Tag (27. Dezember 1627) seind sie die Mannsfelder auf Jablunka aus Ungarn kommen ganz erbärmlich zerrissen, kranke, und daß in

„Da Anno 1626, beginnt Hofmann's Aufzeichnung, der Mannsfeld und Waimar mit ainer großen Armee durch Schlesien gegen Tschesch en (Teschen) angelanget und solches wir erindert worden, wir dises besorgenden Uebels halber an Hrn. P. Hackh nach Ollmütz etliche Personen von unsrigen umb Rath und Hilff abgesandt, wessen wir unß in ankunfft deß Mannsfelders zu verhalten und uns dises zur Antwortt geben a) Herr Oberst Preyner Freiherr, damalß Statthalter in Ollmütz köndte unß nit helffen und sich bloß geben, weder wöhren und der Statt Bastante sein. Hierauf der Herr Pater Hackh zum andernmal, durch einen Reitenden, unsern Abgesandten Schrifftlichen beschaidt b), wir soltens Gott bevehlen und wie wir wüßten und könnten unser Sach disponiren, hierüber der Mannsfelder auf Hochwald c) ankommen und alsobald die herumbliegenden Dorffschafften, wie auch die Statt Freiberg und and andere Ortter mer in Brandt und Feuer gelegt, enttlich Mannsfeld auf unß zu marschirt, auf unsern Feldern mit seiner ganzen Armaḋa in Battaglia gestanden d) und ainen Abgesandten nambens Johann Dalbier zu unß geschikht mit vermelden, so ferne wir wollen Brandschätzung geben, er unß verschonen wölle, im widrigen es uns ergehen solle, wie denen Benachtbarten; darauf die Statt und Dorffschafften 1200 Reichstaller e) neben Viktualien Brandschatzung geben muß-

---

a) Das Schreiben P. Hacks, Administrators der Herrschaft, lautet:

Dem Ersamen Wolweysen Rath in Neutitschen. 2c.

Ersame Wolweyse!

Euren Zustandt hab ich mit bekümerten Herzen vernommen, könt Ihr kein widerstandt thun, so folgt Hrn. Caspari treuwen Rath. Wo der Hr. Pfarrherr sich nicht salvirt, oder salviren wolle, so bittet die Feindt, daß sie Ihn verschonen wollen. Gott mit euch, der Euch mit besseren Rath, undt Hilff beispringen wolle.

Ollmütz 15. Augusti 1626.

Jacob Hack m. p.

b) An den Rath zu Neutitschein:

Ersame Wohlweyse, wenn Ihr alles (wegen der Ranzion) werd geben haben, was Euer Armut vermag, das dennochter Eurer nicht wird verschont werden, kann ich doch anders nicht rathen, als daß Ihr Euch Gott bevehlet, und thut, was die Nott erfordert, undt was Euch Heut, oder morgen gegen Gott, undt der Obrigkeit wird verantwortet können werden. Schreibet alle tag waz weiter vorgehen wird.

Ollmütz 21. Augusti 1626.

Jacob Hack m. p.

c) In der Bestätigung der Privilegien der Stadt Freiberg durch den Erzherzog Leopold Wilhelm dto. Brüssel am 28. Dezember 1654 heißt es bezüglich dieses Ereignisses, daß die Freiberger Bürgerschaft beim Einfalle Mannsfelds, die Burg Hochwald besetzt und so tapfer vertheidigt habe, daß sie der Feind nicht einzunehmen vermochte. Dagegen habe er in seinem Grimme die menschenleere Stadt (Freiberg) furchtbar heimgesucht, dieselbe niedergebrannt, vorher aber ausgeplündert. Durch volle 9 Monate hatten die Dänen die Burg vergebens belagert. Freiberger Bürger schützten sie und wußten selbst Mundvorrath in die Feste zu bringen (Copie im Freiberger städtischen Archiv).

d) „Ist ein schön gerüstetes und wohl mundirtes Volk gewesen, und hat die ganze Armee auf Partschendorfer Feldern gestanden sammt Munition und Stucken“ (Altes Diarium Ms.).

e) In dem alten Diarium heißt es:

ten undt er seinen March anderwerts genomben f). Etlich wenig Wochen hernach hat sich die in Troppau damahls gewesene Besazung dermassen geheufft, gesterkht undt ausgebrait, daß Sie zu unserm größten unglikh bei unß zu Neutitschein Quartier zu machen begert.

Nach dessen Vernembung haben wir abermals zum dritten den Hrn. P. Hackh um Rath und Hilff, daß diese einquartirung abgewendt möchte werden, angeflehet, aber in solch unserer höchsten Calamität ainige getröste und gebürende Hilff nit erlanget.

„Brandschatzung haben wir ihm geben 1150 Reichsthaler, 12,000 Pfund Brod und 72 Eimer Bier" und in einer alten Rechnung finde ich: den 26. Augusti 1626 Ranzion geben müssen die Gemeinde und Herrschaft aus höchsten Zwang- und Drangsal mit Feuer und Schwert (bedroht) baar Gelt . . . . 1160 Reichsthaler —
Bier und Zährung . . . . 126 „ 65 kr.
Fleisch . . . . 3 „ —
12000 Laib Brod . . . . 268 „ 60 kr.
Zusammen . . . 1556 Reichsthaler 35 kr.

f) Von dannen (Partschendorf) seind sie über die Oder und bei Klantendorf ($^{3}/_{4}$ Stunde östlich von Fulnek) gelegen und von da sind sie auf die Leibnig (Leipnik) und in Ungarland marschirt (Das alte Diarium).

Ihnen folgten mehrere 1000 k. k. Reiter und Fußvolk mit 4500 Wagen (Wolnys Top. I. S. 20).

Allgemein läßt man Mannsfeld durch den Jablunka-Paß in Ungarn einbrechen. Immerhin mag eine Heersabtheilung diesen Weg genommen haben. — D'Elvert läßt ihn ganz richtig über Holleschau und Ungarisch-Brod marschiren und jenseits der Waag zu Bethlen Gabor stoßen (Wolnys Taschenbuch für das Jahr 1829).

Ungern verließ Wallenstein Nord-Deutschland, um auf Befehl des Kaisers dem mit Türken verbundenen treubrüchigen Siebenbürgischen Fürsten die Spitze zu biethen. Mit 30,000 Mann brach er auf, zog rasch durch die Oberlausitz und Mähren und bezog gegen Ende September 1626 bei Freistadt ein befestigtes Lager. Gewohnt einen Krieg nur so lange zu führen, als es gerade der eigene Vortheil erheischte, fand sich Bethlen Gabor bald zum Frieden geneigt. Ohne auf Mannsfeld Rücksicht zu nehmen, ließ er sich zu Ende Oktober 1626 in Unterhandlungen ein, denen nach Weihnachten der Preßburger Friede folgte. Schon vor dem Abschluße verließ Mannsfeld mißvergnügt über die lahme Kriegsführung das ungarische Lager. Er verkaufte sein Geschütz dem Pascha von Ofen, überließ sein Heer dem Herzoge von Weimar und brach, von einer Schaar Reiter begleitet, nach Dalmatien auf, um ein Schiff zu besteigen, das ihn nach der englischen Küste bringen sollte. Unterwegs jedoch, in dem bosnischen Dorfe Urakovica ereilte ihn am 30. November 1626 der Tod, den er in voller Rüstung erwartete. Wenige Tage darauf, (den 14. Dezember) starb sein Kampfgenosse Herzog Johann von Weimar St. Martin (Röse Bernhard I. 124.). —

Seine und Mannsfelds Truppen liefen auseinander. Einige nahmen Dienste bei Bethlen Gabor, einige selbst bei dem Pascha von Ofen. Der größte Theil ging nach Schlesien zurück, wo einige von Mannsfeld zurückgelassene Garnisonen unter dem Kommando des jungen Grafen von Thurn die Verbindung zwischen dem Norden Deutschlands und dem Ungarlande offen hielten und sich am 20. Oktober der Stadt Weißkirchen und am 25. Oktober 1626 des Schloßes Eulenberg (Sovinec zamek podal se Mannsfeldovi (i. e. seinem Unterbefehlshaber) 25ho října 1626 (Diarium w Mezerič, Ms.), bemächtigten.

„Am Weihnachtfeiertag, an Johanni Tag (27. Dezember 1627) seind sie die Mannsfelder auf Jablunka aus Ungarn kommen ganz erbärmlich zerrissen, kranke, und daß in

Unterdessen hat Joachim Mizlau g) Weißkirchen eingenomben h) und sich hernach mit seinem Volkh gegen unß gewendet, mit gewaltsamber Hant, Jarmarkhts Pauli Bekehrung, alß maiste Volkh auß den Dorffschafften bei unß gewesen, die Statt unversehener weiß überfallen, sich der Statt bemechtigt und alles daß Volkh vertrieben und über Nacht bei unß lozirt, darauf hat Er folgenden Tags frue den Rath nacher Troppau citirt und wir zum 4ten male auf Ollmütz zum Hrn. P. Hackh gesendt und dessen ihn avisirt; der unß zu Beschaidt geben; wir sollens underlassen. Mizlau aber die Citation reiterirt, wir auch dessen widerumb den Hrn. P. Hackh berichtet, entlich hat Er bewilligt nach Troppau zu schikhen und des bessern zu vernemben. Wie nun zwo Personen auß der Gemain auf Troppau ankommen und Mizlau verstanden, daß sie nit Rathsverwahnte, hat Er Sie mit einem Recepisse abgeschafft und Raths Personen erfordert, darauf mit Rath und Consens Hrn. P. Hackhs sechs Personen des Raths und Gemain nach Troppau abgeordnet worden, die Mizlau in Continenti in Arrest genommen und 2000 Dukaten zur Ranzion der Brandschätzung begert neben Bedrohung, da solche mit erfolgen werde, Er die Statt und Dorffschafften mit Feuer und Schwert vertilgen wöll, darumb zwo Personen von den sechsen unß solches anzudeuten passireu lassen, welches ebenfalls dem Hrn. Hackh notifizirt worden, der wie zuvor zur Antwortt geben, wir solltens machen, wie wir wüßten und könnten, bei welchder Sachenbeschaffenheit wir ganz hilff beraubte und zwar auf starkhe interposition Herrn Dietrichs von Czerotin i) und anderer Herren Sechzehnhundert Dukaten auß unsern eigenen Seckhen zusamben getragen, beinebens 3 Compagnia Soldaten einlozirt, die uns disarmirt und über ein halbes Jar bei unß gelegen, wochentlich über die geraichten

---

mancher Kompagnie gar wenig gewesen, haben also in die 6 Tage zu Bothenwald (im Kuhländchen) und andern Orten Rantefuy gehalten und die Compagnien wieder aus etlichen eine gemacht, nochmals in Schlesien gezogen, bis entlich die kaiserlichen Völker, Krowaten und ander Volk 1627 um die Erntezeit aus Mähren kommen und sie aus dem Land getrieben. Ist damals im Winter zu Bottenwald alles aufgangen und nichts über blieben, dieweilen sie einen Riedtmeister, welcher in Zaubitz (Stauding) gelegen alle Wochen 25 Reichsthaler kontribuiren musten (Altes Diarium).

g) Mizlau, (auch Mizlaf geschrieben) scheint mir mit dem schwedischen Obersten Mitschfahl, den im September des Jahrs 1632 Gustav Adolf kriegrechtlich hinrichten ließ (Gfroerer Gustav Adolf S. 871), weil er die Schanze bei Rani liederlicher Weise übergeben, eine und dieselbe Person zu sein.

h) Den 16. Oktober 1626 sind vor die Stadt Weißkirchen die Dänen gezogen, haben aber nichts ausgericht; den 20. Oktober wieder zu dem andermal mit 12 Kornet und 6 Fähnlein Fußvolk und Walachen (Diarium altes Ms.). Dießmahl gelang die Einname. So wie Anno 1620 und 1642, so waren auch im Jahr 1626 — 1627 die Walachen mit dem Feinde im Bunde.

i) Seit 2. Dezember 1608 Besitzer der Herrschaft Wallachisch-Meseritsch und Krasna, trat den 1. August 1617 zur katholischen Kirche über, den 10. August 1618 nahm er eine Rittmeisterstelle im ständischen Heere. In den Aufstand verwickelt floh er zu Bethlen Gabor, wo er auch starb.

Servitien achthundert gulden geben müssen k). Inmittels dieses unerträglichen Trangsalß hat Jr. G. Herr Christoff Orlikh, Freiherr von Lasykka (Lažicka) dermahlen Hauptmann der Herrschaft Hochwald, wie Er vermerkht, daß Ihrer Kayſ. Mayj. Volkh auf Troppau im Anzuge wäre, schrifftlich getröstet, beinebens weilen Er etlich 100 Mann nach Ollmütz senden wirdt auf der Neutitscheiner Herrschaft Verfügung zu thuen, daß solche vermittels ihrer Hilff durch Passieren möchten.

Darauf wir Schrifftlichs die Antwortt ergehn lassen, daß wir solches unverzüglich ins Werkh, Allermassen ersucht worden, stellen wöllen. Wie aber der abgeordnete Bott im freyen Felde von den Soldaten angriffen, das Schreiben intercepirt undt der Burgermeister, wie auch andere vier Rathsverwandte, so die Beantwortung verfassen lassen, durch die Soldaten auf Alttitscheiner Schloß in Arrest genomben undt da Ihrer Kayſ. Mayj. Volkh beraits nahendt ankommen gewesen were, wie nit weniger Herr Obrister von Fahneßsperkh (der damals in der custodi gewesen) den Commandanten abgehalten, sonders Zweiffel Sie umb das Leben, inmassen die Betrohung beschehen, gebracht hetten. Jedoch haben Sie Ranzion 375 fl. ablegen müssen und seindt also des Arrestes bemüssigt worden.

Die Mannsfeldischen auch Neutischein verlassen undt sich in vorgedacht Alttitscheiner Schloß l) zu defendiren salvirt. Ferner denn Rathsverwandtten so zu Hauß in Neutitschein geblieben sowohl als den Stattschreiber, welcher eben in Arrest gewesen, zusammen an Wein auf das Alttitscheiner Schloß mit Gewalt genommen pr. $356^1/_2$ fl., welches zusammen thut $731^1/_2$ fl. solches die Arme gemain ablegen müssen; disem nach hat auf Vernembung dessen Herr P. Hackh sich neben etlichen wenigen Reüters, so Er zu ainer salva Quardia

k) „Das Getreide sollte aus den Höfen nach Troppau abgeführt werden, wurde aber auf starke interposition des Burgermeisters, also daß er geprügelt worden, den P. P. erhalten." — (Randbemerkung Hofmanns). — Nach dem Preßburger Frieden reißte Wallenstein nach Wien, wo der Kardinal von Dietrichstein und der Fürst Lichtenstein ihn beschuldigte, daß er ihre Besitzungen in Mähren und Schlesien absichtlich von den Dänen plündern lasse. (Khevenhüller X. 1630). — Von Wien aus begab er sich nach Prag, rüstete den ganzen Winter und setzte sich im Juni 1627 in Bewegung, um Mähren und Schlesien von den dänischen Besatzungen zu säubern. Neiße, Leobschütz, Jägerndorf u. s. w. wurden ohne Mühe genommen, Sternberg ergab sich dem kaiserlichen Generalwachtmeister Lorenzo de Mestro. Den 10. Juli fiel Kosel. Grätz nahm den 24. Juli Georg Pruskowsky. Am 29. August kapitulirte Troppau (Opava mésto okordem vzato 29ho srpna 1627. (Diarium Meziřečense Ms.).

Ein großer Theil des feindlichen Kriegsvolks wurde für kaiserliche Dienste gewonnen. Mit dem Reste schlug sich der tapfere Oberst Baudiß in die Heimath durch, wo er im September 1627 anlangte. Das Herzogthum Sagan war für den Friedländer der Lohn der Vertreibung der Dänen. (Försters Wallenstein S. 70.)

l) Das Schloß Alttitschein, damals im Besitze der Erben des für einen Rebellen erklärten Wilhelm Friedrich von Žerotin, Herren auf Hustopeč und Moritz, ½ Meile von Neutitschein, auf einem nach allen Seiten steil abfallenden Berge erbaut (jetzt eine Ruine) both den Dänen einen vortrefflichen Vertheidigungspunkt dar. Der Befehlshaber der Dänen Graf

in die Höff und Dörffer brauchen wollen, ainen Tag vor der Kays. Armada ankunfft m), aber post festum, und da es zum Naigel und Ende ging, wir auch schon mit unserer Armutey fertig waren, zu uns kommen mit vertröst undt aufszaigung ainer salva Quardia, daß wir unß weder in der Statt noch Vorstetten oder Dörffern zu befürchten hetten.

Darumb wir unß auch anders nichts eingebildet, als daß die Kayserliche Armada Alttitscheiner Schloß mit völliger Macht berennen und angriffen werde; es ist aber daß Contrarium erfolgt, und hat sich daß ganze Corps umb die Statt und liegende Dörffer aus Mangel an fließenden Wassers bei berirtem Alttitschein, welches ein kleine halbe Meill von unß situirt, gelagert, ainen Außschuß von denselben auf Alttitschein commandirt, welche auch bald darauf accordirt n) und selbe abziehen lassen; hingegen die Kayserliche Armada die benachbarte Herrschafften, Dörffer, unsere Vorstätt, Garten und Felder ruinirt und zu nichte gemacht, das Vieh theils hinweggetrieben, theils geschlachtet, das andere versilbert und obwollen wegen bösserer sicherheit die Quardia umb die Statt-Mauer ordinirt worden, haben sich doch etlich Soldaten etwo in die Statt eingeschlichen um Ungelegenheiten anzuheben sich underſtanden, aber von dem Obristen o) nit zugelassen worden." — So weit Hofmanns Darstellung. — Läßt sich auch gegen seine Loyalität und die der Mehrzahl der Bevölkerung nichts einwenden, so gab es doch unter den damahligen Bürgern sehr viele, die der protestantischen Lehre zugethan der Sache der Umsturzparthei den Sieg wünschten. Dahin sind nach gleichzeitigen Aufzeichnungen namentlich zu rechnen die Bürger Hans Melzl „rebellischer Hauptpraktikant," der gewesene Stattschreiber Balzar Hofman, ein lüstiger Khezer alles Uebels zu Neutitschein Ein Anstifter, der Kaufman Daniel Walter und der Bürger Bartholomäus Baumann. Der letztere begab sich laut der Neutitscheiner ältesten Matrik zu Ende des Jahrs 1626 nach Troppau und erhielt auf sein Verlangen von dem dortigen dänischen Kommissär, einen luthrischen Prediger, den er in die Neutitschei-

---

Johann Jakob von Thurn, (nachmals Oberster bei der schwedischen Infanterie, ein guter Ingenieur — Pelzels Böhmen S. 755) pflegte hier öfter zu weilen. In einer alten Taufmatrik Alttitscheins findet sich eine Anmerkung des Inhalts: Paulus Salterus, Pastor Veter — Titsch: tauft Anno 1627 den 11. April Dom. Quasimodog. auf dem alten Schloße einen sechzehnjährigen Jüngling von Religion einen Manichäer aus dem Kriegsvolk des Feldherrn von Mannsfeld, zugegen waren Johann Jakob Graf von Thurn. —

m) Den 17. July 1627 ist die kaiserliche Armee zu uns kommen (Altes Diarium Ms).

n) Alttitschein an einem Sonnabend mit Accord eingenommen mit 2 Fähnlein Fußvolk (Eben da).

o) Anno 1627 den 14. Augusti langte abermahlen der Obriste Drogi mit 1000 Pferdten anhero, und blieben zu ungemeiner Belästigung der Stadt bies Ende Oktobris allhier (Notaten vom Jahr 1727 im stadtischen Archiv von Wolny benützt).

Die Furcht vor den kaiserlichen Truppen war nicht gering. In Krasna und Wallachisch-Meseritsch, wo auf Bartolomäi (28. August) 5 Kornet Kroaten einrückten und durch Lichtensteiner abgelößt wurden, floh alles in die Berge wie vor dem Feinde (Diarium w Mezer. Ms.).

ner Pfarre einführte. Dieser hieß Laurenz Riß. Seine Frau gebar ihm hier ein Töchterlein, bei deren am 25. Jänner 1627 durch den Pastor von Obrau vorgenommenen Taufe der Graf Jakob von Thurn, Freiherr von .... und auf Groß-Nemtschitz", die Kriegshauptleute Friedrich von Neuschal, Wolf von Ungern, Gustav Warkosch von Wikmersfeld, Christian von Schwachenfeld, der Pastor Daniel Philomates jun., Heinrich Reichart von Troppau und m. a. Personen zu Pathen standen.

Am 9. August wurde von P. Hack wieder ein katholischer Priester Namens Johann Kühn als Pfarrer eingesetzt.

Literär-historisch-statistische Notizen, in Beziehung auf Mähren und Oesterreichisch-Schlesien.

Vom k. k. Finanzrathe Christian d'Elvert.

II.

Neueste historisch-statistische Literatur für Mähren und Oesterreichisch-Schlesien (S. Schriften der historisch-statistischen Sektion II. H. Umschlag, III. H. S. 135—146).

Die Wirksamkeit des mährischen Landesausschusses in der neuesten Zeit für Landeskulturzwecke überhaupt und die Landesgeschichte insbesondere von d'Elvert, Brünner Zeitung 1853 Nro. 82, 83 (anknüpfend an Nro. 52 und 53 vom J. 1851).

Dudik, Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte, Brünn 1852, 8. (von Chmel angezeigt im Notizenblatte der Wiener Akademie der Wissenschaften 1853 Nro. 3.)

Ueber Dudik's Reise nach Rom S. Brünner Zeitung 1853 Nro. 63.

Erinnerungen an die französische Occupation der Stadt Iglau 1805, von Sterly, Iglau 1849.

Kurzgefaßte Landesbeschreibung von Mähren für Volksschulen von Sterly, Iglau 1850.

Sterly's Nekrolog von d'Elvert in der Brünner Zeitung 1853 Nro. 7.

Pokorny, die Vegetationsverhältnisse von Iglau. Ein Beitrag zur Pflanzengeographie des böhmisch-mährischen Gebirges. Mit einer Karte der Umgebungen Iglau's. Auf Kosten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien 1852, 8. (die meteorologischen Verhältnisse nach Sterly's 24jähr. Beob.).

Erster Jahresbericht des Werner-Vereins zur geologischen Durchforschung von Mähren und Schlesien für das Jahr 1851—2, Wien, 1852, 8.

Otto Freih. v. Hingenau, Uebersicht der geologischen Verhältnisse von Mähren und österr. Schlesien, Wien 1852, 8.

Verhandlungen der Forstsektion für Mähren und Schlesien, Brünn 1850, 3 H. 1851, 3 H., 1852, 3 H.

Rößler, die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhundert (mit einer Einleitung zur Geschichte des Städtewesens in Mähren, der ältesten Stadtverfassung in Brünn u. a.), Prag 1853, 8. (angez. von Wolfskron in der Brünner Zeitung 1852 Nro. 287, von Dr. Wahlberg in der österr. Gerichtszeitung 1853 S. 94—96).

Heinrich, das Franzesmuseum, Brünn 1853, 12.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über den Zustand der Industrie, des Handels und der Verkehrsmittel im Jahre 1851, Brünn 1852, 8.

do. do. der Kammer in Olmütz. Olmütz 1852, 8.

Statistischer Summar-Ausweis der Olmützer Kammer für das Jahr 1851, Olmütz 1853, 8.

Bericht der Troppauer Kammer über die Arbeitslöhne und die zur Unterstützung der Gewerbsarbeiter bestehenden Anstalten in Schlesien, Troppau 1852, 8.

do. über den Handel, die Industrie und Verkehrsverhältnisse von Schlesien in den Jahren 1851 und 1852, Troppau 1853, 8.

Hanslik, Geschichte und Beschreibung der Prager Universitäts-Bibliothek, Prag 1851, 8.

Helfert, Huß und Hieronymus, Prag 1853.

Legis-Glückselig, Geschichte Böhmens, compendiarisch, Prag 1853 (260. S.).

Illustrirte Chronik von Böhmen, Prag 1852.

Beschreibung der bisher bekannten böhmischen Privatmünzen und Medaillen, Prag 1852.

Miklosich, vergleichende Grammatik der slavischen Sprachen 1. B. Lautlehre, Wien 1852, 8.

Freih. v. Ankershofen, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnthen, II. 2. H., Klagenfurt 1853, 8. (vom Jahre 788—976, Mähren sehr berücksichtigt).

Horvath, Geschichte der Ungarn, Pesth 1851, 1. B., 1852, 1., 2., 3. H. des 2. B.

Johann Graf Mailath, Geschichte der Magyaren, 2te sehr vermehrte und verbesserte Auflage, Regensburg 1852, 1. B.

Schuller, Geschichte von Siebenbürgen, Hermannstadt 1840, 1. H., 1851 2. H.

Hain († 1852), Handbuch der Statistik des österr. Kaiserstaates, 1. B Wien 1852, II. B. 1., 2., 3. H.

Schmidt, österr. Vaterlandskunde, Wien 1852.

Prasch, Handbuch der Statistik des österr. Kaiserstaates, Brünn 1852.

Theiner, Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740—1758, Regensburg 1852, 2. B. (nach den Dokumenten aus dem geh. Archive des heil. Stuhles).

Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters, Breslau 1852, II. B.

Barthold, Geschichte des deutschen Städtewesens, Leipzig 1853, 4. B. (Schluß).

Abel, König Philipp von Schwaben, Berlin 1852.

Gfrörer, Gustav Adolph und seine Zeit, 3te verbesserte Aufl., Stuttgart 1852.

La-Roche, der 30jähr. Krieg, Schaffhausen 1852, 3. B. (Schluß).

Klemm, Culturgeschichte des christlichen Europa, Leipzig 1851, 1. B. (Westeuropa), 1852, 2. B. (Osteuropa, oder die slawisch-finnischen Völker), des ganzen Werkes 9. und 10. B. oder Schluß.

Volz, Beiträge zur Culturgeschichte. Der Einfluß des Menschen auf die Verbreitung der Hausthiere und der Culturpflanzen, Leipzig 1852.

Grässe, Lehrbuch der allgemeinen Literärgeschichte, 3. B. 1. Abth., Leipzig 1852 (das 16. Jahrhundert).

Weinhold, über deutsche Dialektforschung, die Laut- und Wortbildung und die Formen der schlesischen Mundart, Wien 1853.

B.

Historisch-statistische Abhandlungen im Iglauer Sonntagsblatte vom 9/4 1848 an, redigirt, verlegt und gedruckt von Johann Rippl *).

Auszug aus einer geschriebenen Chronik der königl. Stadt Iglau (schon 1788 bei Traßler in Iglau gedruckt), eb. 1849 Nro. 8, 10, 12.

Die 3 bei Herabnahme des Thurmknopfes am Spitalthore gefundenen Urkunden von 1669, 1766 und 1794, eb. 1849 Nro. 12.

Das Gerichts- und Municipalwesen der Stadt Iglau seit dem 14. Jahrhunderte bis 1848 (von Sterly), eb. 1849 Nro. 13, 14, 15, 17, 18, 21.

Nekrolog des Dichters Karl Anton Friedl † 24/1 1849, eb. 1849 Nro. 13.

Der Einzug des Königs Ferdinand I. in Iglau und der Königstein, von Sterly, 1849 Nro. 16, 17.

Feindl. Ueberfall der Stadt Iglau 1402, von Sterly, 1849 Nro. 20.

Besondere Begebenheiten in der Stadt Iglau während der Regierung des Markgrafen Jobok, von Sterly, 1849 Nro. 22.

Das Teufelsbündniß (des Aug. Hueber in Iglau 1591), von Sterly, 1849 Nro. 23.

Die harten Folgen der Schlacht am weißen Berge für Iglau, von Sterly, 1849 Nro. 26, 27.

Besondere Verdienste des Markgrafen Johann um die Stadt Iglau, von Sterly, 1849 Nro. 30.

Geschichtliche Bemerkungen über das bürgerliche Krankenhaus St. Lazar in Iglau, von Viktorin, 1849 Nro. 34—41, 1850 Nro. 48.

Nekrolog des Bürgermeisters Gattoni, von Viktorin, 1849 Nro. 38.

Sachsen als Feinde in Iglau (1742), von Sterly, 1849 Nro. 39, 40.

Beilegung der hussitischen Kriegsunruhen in Iglau, v. Sterly, 1849 Nr. 42.

Eine Anarchie in Iglau im 16. Jahrhunderte (1520 ff.), von Sterly, 1849 Nro. 46, 47, 48.

*) Es dürften in den nachfolgenden Notizen hie und da Lücken sein, weil es bisher nicht möglich war, die benützten Blätter und Schriften vollständig zu erhalten.

Die gläserne Kugel (Sage aus der Schwedenzeit), eb. Nro. 49.

Der fatale Besitz des Gutes Schrittens für Iglau, von Sterly, 1849 Nro. 51, 52, 1850 Nro. 1.

Paulus Speratus als Glaubens-Propagator in Iglau, von Sterly, 1850 Nro. 4, 5.

Zusammenkunft der Könige Mathias von Ungarn und Wladislaw von Böhmen in Iglau (1486), von Sterly, 1850 Nro. 6, 7.

Die Feuerlöschordnung für Iglau von 1613, von Sterly, 1850 Nro. 13, 14.

Ueber die Volksschulen und Errichtung einer Unterrealschule in Iglau, 1850 Nro. 50, 1851 Nro. 5, 6.

Zur Bevölkerungs-Statistik von Mähren und Schlesien, 1852 Nro. 11—21 (aus der Brünner Zeitung).

Die Glocken der Jakobskirche in Iglau, 1852 Nro. 27.

Der Jahrgang 1848 enthält auch Material zur Geschichte der Zeit, besonders des mährischen Land-, des deutschen und österr. Reichstages, von den Iglauer Abgeordneten Dr. Juber, Tomaschek, Dr. Sitka u. a.

C.

Abhandlungen in der Stadt- und Landzeitung (vom 1. Dezember 1850 an bis 30. April 1851), herausgegeben und verlegt von J. N. Enders in Neutitschein; verantwortlicher Redakteur Theodor Weiser.

1850 und 1851: Sagen, Märchen, Aberglauben (in Mähren und Schlesien) von Johann von Hradisch (Enders) S. 16, 18, 30, 81.

Historische Miscellen S. 27, 31.

Geschichte der Herrschaft Friebek S. 38—39.

Die Trachten der letzten drei Jahrhunderte S. 40.

Zur Geschichte Neutitscheins (die Weiser schreiben wollte) S. 67 (Juden-Vertreibung 1562), 74 — 75, 78 (Aufhebung der Unterthänigkeit 1775), 81 — 82 (Sage über die Gründung), 91, 102, 106 — 7, 112, 126 — 7, 130—1 (J. 1619—1641), 136, 137—8 (aus einer ungedr. Chronik 1607—43).

Die Biene (Fortsetzung der Stadt- und Landzeitung), redigirt und herausgegeben von Enders (vom 4. Oktober 1851 an, besteht fort).

Zur Geschichte von Neutitschein, 1851 S. 82—83, 85—6 (Skizze aus dem Handwerker- und Bürgerleben Neutitscheins vor 20 und mehr Jahren).

Das schwarze Lager der Mongolen bei Stramberg, von Franz Kottauer, 1852 Nro. 8.

Die Burgruine Stramberg, historisch-topographische Schilderung von demselben, eb. Nro. 21.

Sagen und Märchen aus dem Kuhländchen und der mährischen Walachei, von Johann von Hradisch, eb. Nro. 32.

Der schöne Franz von Brünn, eb. Nro. 41, 42.

Aus dem Ostrawitza und Olsa-Thale, von A. T., eb. Nro. 41, 43.

Die Ruine Helfenstein, geschildert von J. K. Rippar, eb. Nro. 44, 45, 46 (mit Abbild. von Hackenberg), mit Berichtig. von Dr. B. (eck), Nro. 45.

Vom Jahre 1853 an erscheint eine chronologische Uebersicht der wichtigsten in Mähren und österr. Schlesien vorgefallenen Ereignisse.

Nekrolog des Teschner Gymnasial-Direktors Joseph Kraus († 29. Dezember 1852), 1853 Nro. 2.

Die Burgruine Hochwald in Mähren, historisch-topographische Skizze von Husar, eb. Nro. 16 (mit einer Abbildung von Hackenberg).

D.

Abhandlungen im Znaimer Wochenblatte, vom 21. September 1850 an (redigirt und verlegt (mit einer kleinen Subvention der Gemeinde, 50 fl. jährlich) von E. J. Fournier, seit 1852 von der Gemeinde selbst, Sekretär Schima, Redakteur. Von 1853 an Druck und Verlag von M. Hofmann gegen einen städt. Beitrag von 150 fl.) gedruckt bei Hofmann (vorzugsweise den Gemeindeangelegenheiten gewidmet, auch belehrend und erheiternd)

Zur Geschichte des Znaimer Gymnasiums, 1850 Nro. 2, 2, 4, 1851 Nro. 6, 7, 18, 33, 38, 50, 1852 Nro. 1, 2, 15, 21.

Zur Geschichte des Klosters Bruck 1851 Nro. 21, 23, 32, 44, 48, 1852 Nro. 6, 20, 28, 30, 44, 45, 47, 51, 1853 Nro. 3, 5, 6, 16.

Ueberschwemmungen der Thaya seit 1578, 1851 Nro. 50, 52, 1852 Nro. 4, 6, 9.

Humanitätsanstalten in Znaim, 1852 Nro. 3, 5, 17, 30.

Historische Denkmäler 1851 Nro. 8, 9, 1852 Nro. 6, 20.

Archäologische Notizen aus dem Archive der königl. Stadt Znaim (Urkunden-Auszüge von 1281 — 1793), 1852 Nro. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 28, 29 (Schluß).

Die Finanz-Verhältnisse der Stadt Znaim im 16. Jahrh., 1852 Nro. 21, 22.

Reise Rudolph II. 1581, 1852 Nro. 21, seine Schulden, Nro. 23, 24, 28.

1587 General-Landesmusterung, 1852, Nro. 22.

Belehnung mit der Znaimer Burg 1709, 1852 Nro. 24.

1698 Moskowitische Gesandtschaft, 1852 Nro. 30.

Weingarten- und Bergrechts-Ordnung der Stadt Znaim vom Jahre 1677, 1852 Nro. 31, 32, 33.

Die Höhlen bei Blansko (Slaup) von Dr. Wankel, 1852 Nro. 34, 35, 36, 37, (aus der Zeitschrift Lotos).

Die bürgerl. Scharfschützengesellschaft in Znaim (Ordnung von 1597 u. w.) 1852 Nro. 35.

Die feindlichen Invasionskosten und Kriegsschäden des Znaimer Kreises 1805 und 1809, 1852 Nro. 36.

Reise der Erzherzogin Anna zu ihrer Vermählung mit dem polnischen Könige Sigmund 1591, 1852 Nro. 37.

Andeutungen zur Geschichte der Burg Böttau und der umliegenden Burgen und Städte, besonders Znaim, 1852 Nro. 39, 40, (höchst unkritisch).

Die Burg Czorstein, eb. Nro. 42.

Ueber das Entstehen des Wettrennens in Jamnitz, eb. Nro. 43.

Rasirung des obern Thorthurms in Znaim, eb. Nro. 44.
Die Barbara-Kapelle bei Znaim, eb. Nro. 45, 47.
Die Platscher Filial-Rettungsanstalt, eb Nro. 48, 1853 Nro. 10.
Der Schwedenhelm oder die Belagerung von Nikolsburg, mährische Volkssage, 1852 Nro. 49, 50.
Die frommen Stiftungen der Přemisliden in Znaim, eb. Nro. 51, 52.
Die alte St. Wenzels-Kirche in Znaim und ihr Bild (Meisterstück der Holzschneidekunst), eb. 1853 Nro. 7, 8, 14.

G.

In den Schriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien:
Chmel, Habsburgische Excurse II. (über Friedrich IV. zum Jahre 1452) Sitzungsberichte von 1851, 7. Bd. Heft 6—10 S. 94—133.
Chmel, Dubik's Reise nach Schweden, eb. S. 238—242.
Karajan, Bericht über die Arbeiten der Commission für die Herausgabe der Acta conciliorum saec. XV., eb. 259—291.
Bergmann, über die Freiherren und Grafen v. Rogendorf, eb. 519—625.
Chmel, Bericht über zwei literarische Reisen, eb. 656—682.
Beidtel, über österr. Zustände in den Jahren 1740 — 1792, I. über die Wichtigkeit dieser Periode, eb. S. 707—715, II. über das Unterrichtswesen in Oesterreich von 1780—1792, eb. 716—727, 743—755, III. über die Entstehung der neueren österr. Justizgesetzgebung, S.806—817.
Bericht über die im August und September 1851 unternommene kunstarchäologische Bereisung Böhmens, von Wocel, Sitzungsberichte 8. Bd. 1. und 2. Heft, 1852 S. 4 — 24 (Kirchengebäude des Rundbogenstyles, die Miniaturhandschriften und Tafelgemälde aus dem 15. und 16. Jahrh.).
Ueber österr. Zustände in den Jahren 1740 — 1792 vom Appellationsrathe Beidtel, eb. S. 26 — 38 (über den Charakter der Communalverfassungen in den österr. Staaten 1740 — 1780), S. 151 — 162 (über die Entwicklung der Justizgesetzgebung unter Joseph II. in Hinsicht auf die Hypothekargesetze), S. 181 — 193, do. in Hinsicht auf die hiedurch in den Gemeindeverfassungen hervorgebrachten Aenderungen).
Ein Beitrag zur Geschichte der Lamberge von Steyer besonders in jüngerer Zeit, v. Pritz, im Archive für Kunde öst. Gesch.-Quellen, 1851, VII. B. S. 187—203.
Die kleine Klosterneuburger Chronik (1322 — 1428, auch Mähren von 1402 an betheiligt, insbesondere 1424 Albrechts Zug gegen Mähren, 1425 die Hussiten in Oesterreich — Röß, 1426 die Landwehr in Oesterreich S. 248—250), eb. S. 227 — 268.
Inventarium der Olmützer Domkirche 1435, mitgetheilt von Wolny, im Notizenblatte 1852 Nro. 10 S. 145 — 151, Nro. 11 S. 168 — 172, Nro. 15, S. 225—231.
Die Schriften der historisch-statistischen Sektion in Mähren und Schlesien, I. Heft angezeigt von Chmel, eb. Nro. 4 S. 49—50.

Zeibig, die Handschriften der Klosterneuburger Bibliothek, eb. Nro. 2 7, 9, 17, 19, 22 S. 263—4 Aktenstücke zur Geschichte des Kreuzzuges gegen Georg von Podiebrad, S. 298—304, 352 die Quellen zur Geschichte der großen Kirchenversammlungen des 15. Jahrh.).

Böhm, Ferdinand II. und III. Briefe an den Freiherrn von Breuner, 1622 bis 1636, aus dem Archive zu Aspern an der Zaja, eb. Nro. 5, 6, 7, 10 (einiges für Mähren).

Die Excommunikation des Markgrafen von Mähren Prokop und seines Anhanges im Jahre 1399, von Wolny, 8. B. des Archives.

F.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgegeben von der Direktion der administ. Statistik im k. k. Handelsministerium, 1. Jahrg.

1. Heft: Flächenraum, Wohnorte, Bevölkerung, produktive Bodenfläche, landwirthschaftliche Produktion, Viehstand, Bergbau, Gewerbe, Straffen, Eisenbahnen, Dampfschifffahrt, Staats-Telegraphen, Nationalbank, Handel, Schifffahrt, Clerus, Lehr-, Erziehungs-, Bildungs-, Sanitäts- nnd Wohlthätigkeitsanstalten, Sparkassen, Versorgungs- und Feuer-Versicherungs-Anstalten, Staatshaushalt, Gerichtspflege, Arbeits- und Strafhäuser der öst. Monarchie.

2. Heft: Die österr. Eisenbahnen im Jahre 1850.

3. Heft: Die Dampfmaschinen der österr. Monarchie Ende 1851.

4. Heft: Die höheren Lehranstalten und Mittelschulen do. do.

2ter Jahrgang 1. H., Wien 1853, zur Statistik von Siebenbürgen.

G.

Haidinger, naturwissenschaftliche Abhandlungen. Wien 1847, 1. B., 1848, 2. B. in 2 Abth., 1848, 3. B. in 2 Abth., 1851, 4. B. in 3 Abth. 1851.

Die fossilen Poliparien des Wiener Tertiärbeckens, von Dr. Aug. Emil Reuß mit 11 lith. Tafeln, im 2. B. S. 1—109, (in Mähren 6 Fundorte: Satschan, Kostel, Pofořitz, Nikolsburg, Nikolschitz, Bischofswart) auch abges. Wien 1848.

(Ueber die fossile Fauna dieses Beckens S. **Foraminiferes fossiles du bassin tertiaire de Vienne décrites par Alc. d' Orbigny. Paris 1846.** Beiträge zur Petrefaktenkunde vom Grafen Münster, 7. H. Baireuth 1846).

Beitrag zur Kenntniß der fossilen Foraminiferen des Wiener Beckens von Czjžek, im 2. B. d. Abhandl. S. 137—152, auch abges. Wien 1848.

Die fossilen Entomostraceen des österr. Tertiärbeckens, von Reuß, mit 4 lithogr. Tafeln, im 3. B. S. 41—92 (Gaya, Kostel, Satschan, Bischofswart Fundorte in Mähren).

Metallurgische Betrachtungen über den Sphärosiderit der Karpathen (Trziniez in Oesterr. Schlesien) von Ludwig Hohenegger, 3. B. S. 105—120.

H.

Berichte über die Mittheilungen von Freunden der Naturwissenschaften in Wien, Wien 1847—1851, 7 B.

Dr. Hörnes, Ueberblick der fossilen Säugethiere des Wiener Beckens (Mam-

muth-Zahn bei Rakowetz, Reste von Dinotherium giganteum zu Eisgrub, von Aerotherium zu Eisgrub in Mähren), 1. B. S. 50—55.

Baron Hingenau, geognostische Wahrnehmungen bei Tulleschitz, eb. S. 118—119.

v. Hauer, über d'Orbigny's Foraminiferen des tertiären Beckens von Wien, eb. S. 144—147.

Hörnes, über Versteinerungen aus dem Grauwackenkalke von Rittberg bei Olmütz, eb. 166.

Hörnes, Versteinerungen aus dem Jurakalke bei Nikolsburg, 2. B. (1847) S. 3—5.

Haidinger, geognostische Uebersichtskarte der österr. Monarchie (für Mähren nach handschriftlichen Arbeiten Rittler's verglichen mit denen des Freiherrn v. Reichenbach), eb. 29—34.

Graf Marschall, Materialien zu einer vaterländisch-naturwissenschaftlichen Gesammt-Literatur, eb. S. 89, insbesonders der Paläontologie (eb. 5. B. S. 108—110)

Pluskal, über die Luhatschowitzer Mineralquelle, eb. 2. B. S. 240—242.

Höniger, über den Goldbergbau bei Obergrund nächst Zuckmantel, eb. 245.

Lipold, über Petrefakten bei Triniez, Teschen, Hohenegger's Sammlungen in Teschen, eb. 421—422.

Ueber des Liechtenstein'schen Architekten Joseph Poppelack zu Feldsberg 20jähr. Sammlungen der fossilen Reste der Umgegend (in Mähren von Nikolsburg, Eisgrub, Kostel, Bilowitz, Czeikowitz, Czeitsch, Gaya, Bisenz), eb. S. 456—457.

Verzeichnisse tertiärer Petrefakten von 24 Fundorten in der nördl. Abtheilung des Wiener Beckens, von Poppelack, eben 3. B. (1848) S. 13—19.

Scheda's geognostische Karte des österr. Kaiserstaates (nach Haidinger's großer Karte), eb. S. 48—50.

Hörnes, Versteinerungen und Gebirgsarten der Umgebung von Seelowitz — Galthofer Bitterwasser — eb. S. 83—89.

Habel, über den Cölestin bei Skotschau, eb. S. 103.

Hohenegger, über mineralogisch-geologische Verhältnisse der Umgegend von Teschen (auch in Mähren), über eine geognostische Karte des Teschner Kreises, Versteinerungen u. a. eb S. 105—106, 5. B. S. 115—126, 6. B. S. 106—116.

Zeuschner, über das Alter des Karpathensandsteins und seiner Glieder, eb. 3. B. S. 129—141.

Hohenegger, Notizen aus der Umgebung von Teschen, eb. S. 142—145.

Poppelack, Reste des Dinotherium giganteum bei Nikolsburg, woher Reste von 12 Säugethierarten im Troppauer Museum sind, eb. S. 160—161, 5. B. S. 7.

Dr Adalbert Heinrich, über Xanthium spinosum in Mähren, eb. 3. B. S. 161—162, 233—235.

Czjžek's geognostische Karte der Umgebungen Wiens auf 51 Quadr. Meilen, eb. S. 163—172.

Baron Hingenau's Brouillon einer geognostischen Karte des Znaimer Kreises, eb. S. 206—208.

Glocker, über Jurakalk in Karpathensandsteine (in Ungarn, Mähren, Schlesien, Galizien), eb. S. 225—226.

Glocker, über Bernstein im Grünsande (bei Trübau, Lettowitz, Boskowitz), eb. S. 227.

Heckel, über fossile Fische des österr. Staates (Entdeckungen des Prof. Heinrich, Fund bei Nikolschitz in Mähren), eb. S. 327—329.

Baron Hingenau, über den bei Keltschan gefundenen Zahn des Dinotherium giganteum, eb. S. 380.

v. Hauer, über die Cytherinen des Wiener Beckens (Gaya, Kostel in Mähren) eb. S. 417—419.

Die vorzüglichsten Säugethierreste des Wiener Beckens und der Adamsthaler Höhlen aus Poppelack's Sammlung, eb. 4. B. (1848) S. 176—178.

Bericht über die geognostische Uebersichtskarte der österr. Monarchie von Haidinger, eb. S. 215—246.

Hörnes, Verzeichniß sämmtlicher im Wiener Becken aufgefundenen Tertiär-Versteinerungen, eb. S. 366—373.

Haidinger, Notizen über die gräflich Münster'sche Petrefakten-Sammlung (10,000 Species und 60,000 Exemplare, besonders glänzend in Reptilien und Fischen) zu München, eb. 5. B. (1849) S. 27—29.

Reuß, Cytherinen des Wiener Beckens, eb. 137—138.

Groß mann, über das Steinkohlengebirge von Mähr. Ostrau, eb. 6. B. (1850) S. 47—48.

v. Hauer's und Hörnes Reise durch Mähren, Schlesien u. a. eb. S. 67.

Baron Hingenau, über die geologischen Verhältnisse der Gegend von Blansko, eb. S. 70—71.

Parreyß, systematisches Verzeichniß der im Erzherzogthum Oesterreich aufgefundenen Land- und Fluß-Conchylien, eb. S. 96—102.

Magnetische und geographische Ortsbestimmungen im österr. Staate von Kreil und Fritsch, 1. und 2. B., eb. S. 130—132.

Glocker, Revision des höchst umfangreichen Materials zur geognostischen Beschreibung Mährens, Brauneisensteinbildung auf Quarzschiefer im Altvater-Gebirge, eb. 7. B. (1851) S. 48—50.

Häufler, über Sammlung ethnographischer Daten, eb. S. 115—122.

Ueber Höhlbären-Reste aus der Slauper Höhle, eb. S. 146.

Zelebor, systematisches Verzeichniß der im Erzherzogthum Oesterreich entdeckten Land- und Süßwasser-Mollusken, eb. S. 211—232.

Graf Marschall, Sach-, Orts- und Namensregister über alle 7 B. dieser Berichte, eb. S. 233—325 (rücksichtlich Mährens und Schlesiens S. S. 239

(Sphärosiderite und Thoneisensteine von Trziniec), 240, 249 (Geognosie), 253 (Bernstein, Cölestin, Honigstein), 260—268 (Petrefakten aus der Gegend von Nikolsburg, Seelowitz, Teschen M. Ostrau u. s. w.).

J.

Jahrbuch der k. k. geologischen Reichsanstalt.

(Ueber den Jahrgang 1850 und 1851 S. Schriften der hist. Sekt. II. H. Umschlag).

Jahrgang 1852: Die Resultate von Kreil's Bereisung der österr. Monarchie (Forts. vom Jahrg. 1850), zusammengestellt von Kořistka, I. H. S. 36—41 (die geogr. Lage, magnet. Elemente und Seehöhe von Lundenburg).

Die Drainage und ihre wichtigsten Grundsätze, von Clairmont, eb. S. 73—90.

Berichte über die Reisen und Arbeiten der geologischen Reichsanstalt im Jahre 1851 (ganz Oesterreich unter der Ens mit Theilen von ob der Ens, Böhmen und Mähren — Umgebung von Znaim — aufgenommen, eb. S. 90—104.

Taylor's Kohlenstatistik, von Hauer, eb. S. 104—139.

Die Bucht des Wiener Beckens bei Malomeřitz nächst Brünn von Melion, eb. S. 140—148.

Arbeiten im chemischen Laboratorium der geologischen Reichsanstalt (Steinkohlen von M. Ostrau, Porcellanerde von Brenditz u. a. untersucht), eb. S. 156—166.

Petrefakten von Czellechowitz, eb. S. 167.

Geologische Untersuchung des Grafen Belcredi von M. Neustadt bis an die preuß. Gränze, eb. S. 175.

Ueber Baron Hingenau's Uebersicht der geologischen Verhältnisse von Mähren und Oesterr. Schlesien, eb. S. 205—207.

Sammlung von Tertiärpetrefakten des Wienerbeckens (120 Nummern), von Hörnes, eb. S. 221—224, mit einer Karte über die wichtigsten Fundorte in Mähren: Nikolsburg, Kostel, Bilowitz, Pawlowitz, Czeikowitz Tscheitsch, Nuslau, Seelowitz, Lautschitz, Satschan, Austerlitz, Brünn, Znaim.

Ueber hypsometrische Messungen (mit Beziehung auf Brünn), von Kořistka II. H. S. 1—35.

Zusammenstellung der hisher gemachten Höhenmessungen in Mähren und Schlesien, von Adolph Senoner, II. H. S. 115—132. do. in Böhmen III. 67—93.

Chemische Untersuchung von Mineralien aus Mähren, II. H. S. 150—157.

Ueber den Werner-Verein II. 167.

Bericht über die 1851 im Auftrage der geologischen Reichsanstalt ausgeführten Höhenmessungen, von Prof. Dr. Carl Kořistka, (in Niederösterreich bis an die mährische und böhmische Gränze — March-Mündung, Wiener Becken), III. 94—119.

Die Resultate von Kreil's Bereisungen des österr. Staates für magnetische Zwecke, von Kořistka III. 119—126 (in 5 Jahren die magneti. Elemente von fast 200 Orten bestimmt, in Mähren und Schlesien von 7: Brünn,

Iglau, Lundenburg, Olmütz, Teschen, Troppau und Znaim) S. Jahrb. der geologischen Reichsanstalt I. Jahrg. 1. und 3. H.

Mineralogische und geognostische Notizen aus Mähren vom Prof. Dr. Glocker, III. 130—2 (Neutitschein, Schönberg, Obergrund, Petrefakten. Glocker arbeitet an der Oryktographie von Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, gedenkt aber, freilich erst in einigen Jahren, die Geognosie von Mähren und Oesterr. Schlesien früher erscheinen zu lassen).

Geognostische Skizze der Nordkarpathen von Schlesien und den nächsten Angränzungen vom Teschner Eisenwerksdirektor L. Hohenegger, III. 135—148.

K.

Die Uebersicht der geologischen Verhältnisse von Mähren und Oesterr. Schlesien von Baron Hingenau, Wien 1852, beginnt die Literatur vom J. 1821; die frühere Zeit findet aber eine nicht zu übersehende Bereicherung im mährischen Magazin, Brünn 1789; in den Schriften des Joh. Nep. Grafen von Mittrowsky (S. Schriften der historisch-statistischen Sektion III. H. S. 17), besonders in seinen Beiträgen zur mährischen Mineralogie (Sammlung physikalischer Aufsätze von Böhmen, 2. B. Dresden 1792 S. 223—266); in Passy's Statistik von Mähren, 1797, Ms.; in André's Anleitung zum Studium der Mineralogie, Wien 1804 (mit besonderer Rücksicht auf Mähren), in dessen patriotischem Tageblatte, Brünn 1800—1805, besonders 1801 S. 827—832, 1207—1210 (von Rudczinsky und André); 1804 S. 913—941 (Uebersicht der Gebirgsformation, besonders der Uebergangsformation in Mähren von André); in Andre's Hesperus, 1809—1821, bes. 1818 S. 49—51 (geognostischer Umriß von Mähren, von André); in Mehoffer's Erdkunde von Mähren, Brünn 1814; in Jurende's redlichem Verkündiger, Brünn 1813—4, dessen mährischen Wanderer seit 1809 und Moravia 1815; in den vaterländischen Blättern von 1808—1820, bes. 1819 Nro. 31, 32, 33 (Beschreibung einer Reise in den Gebirgen des Herzogthums Teschen von Heinrich), 1819 S. 373—384 (Oesterr. Schlesien und dessen Naturkunde von Koschatzky); in Hormayr's Zeitschrift für Geschichte u. a. seit 1810 (S. meine Geschichte der historischen Literatur Brünn 1850); in der österr. Zeitschrift für Geschichte u. a., bes. 1835 Nro. 61—67 (die Sudeten von Held-Ritt), 1837 Nro. 3 (der westl. Theil der Karpathen in Oesterr.. Schlesien, von dems.) u. a.

Außerdem sind auch zu berücksichtigen:

Die Quellen der Oder, von Weiß, Mittheilungen der m. schl. Ackerbaugesellschaft, 1822 S. 133.

Ueber die Flora des Gesenkes, von Mayer, eb. 1829 S. 68.

Carl von Oeynhausen, Versuch einer geognostischen Beschreibung von Oberschlesien, Essen 1822.

Glocker, Beiträge zur mineralog. Kenntniß der Sudetenländer, Breslau 1827.

Schweitzer, Reisehandbuch für die Sudeten, Berlin 1846.

Bemerkungen auf einer Reise durch die Beskiden, durch die Centralkarpathen, von Albrecht von Sydow, Berlin 1830.

Bericht der Sektion für die Sudetenkunde vom Lieutenant Lutz, in den Arbeiten der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, Breslau 1839 (über die Beskiden, Weichsel, Oder gewürdigt vom Prof. Chirnich (Heinrich) in den österr. Lit. Bl. 1845 S. 822—3, 828—31).

Ens, das Oppaland, Wien 1836, 3. B. S. 4—19 (die von Ens in Aussicht gestellte geognostische Beschreibung des Gesenkes ist bisher nicht erschienen; die Skizze über dasselbe in den Mittheilungen 1822 S. 276—8 ist von ihm).

Sommer, Topographie von Böhmen, 3., 4., 5., 10., 11. B.

(Die auch hier einschlägige nicht unbeträchtliche Literatur über Gebirge, Höhlen, Thäler, Flüsse, Mineralquellen, Klima, Naturprodukte u. a. folgt ein andermal).

Glocker, über die Melinitformation in Mähren (Bericht über die Versammlung deutscher Naturforscher in Gratz, 1843 S. 139).

Ueber die Entwickelung des Flötzgebirges in Schlesien. Karstens Archiv für Mineralogie u. a. 18. B. 1844.

Reuß, ein Beitrag zur Paläontologie der Tertiärschichten Oberschlesiens, in der Zeitschrift der deut. geolog. Gesellschaft 1851.

B.

Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, 5. Folge 6. Bd. vom Jahre 1848 — 1850, Prag 1851, 4.

Neue Statuten dieser Gesellschaft, S. 5—8.

Vorträge in den Sektions-Sitzungen:

Von Palacky: über eine apokryphe Bulle Papst Stephan V. an Swatopluk; über Pulkava (S. 12); Reise nach der Schweiz und Süddeutschland, Auffindung der Werke des Johannes de Ragusio († um 1443) über das Basler Concil und die Bekehrung der Böhmen zur Kirchen-Einheit (S. 31), Briefe von Carl IV. Wenzel IV. und Sigmund, Beitrag zur Geschichte des Constanzer und Basler Concils in Paris (S. 38); das Lehrsystem und die älteste Literatur der Taboriten (S. 40).

Von Tomek: Ueber die Kirchenverfassung der Utraquisten in Böhmen von 1415 — 1622 (S. 14); die Einnahme Prags durch Oldřich (S. 20); Alter des Teynhofes (S. 22).

Von Šafařik: Ueber böhmische Psalmen-Uebersetzung (S. 19); über den gegenwärtigen Standpunkt der glagolitischen Frage (S. 20);

Von Erben; Ueber die slavischen Monatsnamen (S. 21).

Von Wocel: Ueber ein, in den Trümmern des Klosters Ostrow gefundenes Crucifix von Bronce aus dem 10. Jahrhunderte, das älteste plastische Kunstwerk Böhmens aus der christlichen Periode (S. 23); Denkmale der lutizer Slaven (S. 25, 27, die dänische Königin Dagmar mit

Drahomira identisch und somit slavisch; im Lande der lut. Slaven: Brod, Znoim, Wyškow, Jičin u. s. w); über den slavischen Götzen Chors (Chwoř), auch bei Buchlau in Mähren gefunden (S. 33); celtische Münzen in Böhmen (S. 45); die vorhistorischen Bewohner Böhmens (S. 48); Römerkastelle in Böhmen (S. 49); Kampfringe der Celten (S. 54).

Von Hanka: Libussa's Prophezeihung (S. 26); Rokycana's Postill (S. 43).

Von Bezděka: Ueber die Herausgabe der 6theiligen Kralitzer Bibel mit Commentar (S. 50).

Biographie des Dr. Mathias Kalina Ritter von Jäthenstein († den 6. Jänner 1848) nebst einem Verzeichnisse seiner Schriften, S. 65—88.

do. Hofer's († 22. August 1848), S. 89—96, do. des Generals- und math. geogr. Schriftstellers Jos. Jüttner (geb. 1775 zu Barzdorf in Oesterr. Schlesien, † 1848) S. 97—99.

Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, 5. Folge 7. Bd. v. d. J. 1851—1852, Prag 1852, 4.

Vorträge in den Sektions-Versammlungen von 1851 bis Juli 1852 (S. auch Notizenblätter der Wiener Akademie 1852 Nro. 11, 1853 Nro. 2).

Von Wocel: Ueber die ältesten slavischen Lehranstalten in Böhmen, (S. 20—21), Kirchenbauten des Rundbogenstyls, Miniaturen (S. 39), über Entwicklung der christlichen Kunst insbesondere in Böhmen und Miniaturen (S. 41—44, Abhandlung in der böhmischen Museums-Zeitschrift 1852), Miniaturen (S. 47, für die böhmische Museums-Zeitschrift).

Von Palácky: über die Topographie von Böhmen im 14. und 15. Jahrhunderte (S. 28, 31).

Von Bezděka: über die böhm. Uebersetzung des Sachsenspiegels (Schwabenspiegels) und die práwa manska, Leutomischl 1538 (S. 29—32).

Von Tomek: Ueber Ferdinand I. Hof (1562) und den Zustand der österr. Erbländer (S. 34), das älteste Gedicht der Königinhofer Handschrift (S. 45), über Staatsveränderung unter den ersten zwei Boleslawen (S. 48), älteste Geschichte von Beraun (S. 54).

Von Kaubek: Beschlüsse und Artikel der Prager Synode 1421, Landtagsschluß 1545, Žatecky's böhmischer Wandkalender von 1506 (S. 37).

Von Zap: über die Kirche in Prosek (byzant.) (S. 38.), die russische Fürstin Elisabeth von Ostrog im 16. Jahrhunderte, auch in Böhmen (S. 44, in der böhmischen Museums-Zeitschrift 1852).

Von Fritsch: Entwurf einer thermischen Karte Böhmens (S. 39).

Von Hanuš: Geschichte der slavischen Sprichwörtersammlungen und Čelakowsky's Werk (S. 39—40), über Thomas von Štitné ältestes Werk (1376), herausgegeben von Erben, Prag 1851 (S. 41, 46)

Von Šafařik: über Auswahl altslavischer Sprache und Literatur, Biographie Cyrills und Methods (S. 40), über die älteste glagolitisch-slavische Literatur im 10. — 13. Jahrhunderte (S. 49), Kirchenbücher nach kyrill. und glagol. Handschriften der 1. Periode (S. 56)

Von Erben: über Regesta diplomatica et epistolaria regni Bohemiae (S. 39). Biographie von Thomas von Štitné (S. 41).

Von Hanka: über die ersten böhmischen Drucke, von 1468 — 1526: 130 Stücke (S. 45, in der böhmischen Museums-Zeitschrift 1852).

Von Storch: Ueber ein Werk von Comenius (S. 49).

Von Pečirka, über die literarischen Funde in Stockholm S. 50—54; in der böhmischen Museums-Zeitschrift 1851, 5 Bogen.

Aus den Abhandlungen 1852:

Grundzüge einer Meteorologie für den Horizont von Prag, von Fritsch, S. 1—179 (S. dazu dessen: Meteorologische Tafeln für Prag (in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 1851) und: Ueber die Temperatur-Verhältnisse und die Menge des Niederschlags in Böhmen.)

Mittheilung über die Pest zu Prag in den Jahren 1713 — 1714, von Weitenweber, S. 25—56 (auch abgesondert, Prag 1852).

M.

In der Libussa für 1853, herausgegeben von Klar:

Ueber Aeneas Sylvius S. 345 — 357.

Ueber das Archiv in Nachod (alte italienische Archiv der Piccolomini, vermehrt durch Urkunden aus dem Wirkungskreise des k. k. Feldmarschalls und Gesandten bei den Verhandlungen des westphälischen Friedens Oktavius Fürsten von Picc. († 1656), der fast den ganzen 30jähr. Krieg und die darauf gefolgte wichtige Pacifikationsepoche mitgemacht), eb. S. 358; (S. auch Bienenberg böh. Alterth. II.)

Ueber die fürstlich Lobkowitz'sche Bibliothek in Prag (45,000 Bände), Libussa 1853 S. 369—375. In dieselbe gelangten unter Andern: die Bibliothek des Grafen Adalbert Czernin von mehr als 5000 Bd., worunter des Oberstkanzlers Wilhelm Grafen von Slawata Geschichtsbücher in böhmischer Sprache in 11 Fol. B. (auch hier nicht vollständig), wovon 10 B. eine Copie des 17. Jahrhunderts, der 11. aus späterer Zeit ist; 2) die Bibliothek des Landesadvokaten Thomas Anton Edlen von Putzlacher, in welcher vorzüglich werthvolle Manuscripte und Druckwerke waren, die auf Böhmen Bezug nehmen (z. B. Georgii Regis Boh. diplomatarium in 4.), besonders reichhaltig war auch das Fach der Geschichte ausgestattet; 3) bei 8000 B. aus der Bibliothek des Grafen Franz von Sternberg, reich an alten Ms. (darunter ein 2ter Theil von Diplom. Georgii Regis Boh. aus dem 16. Jahrhuuderte auf Papier), sehr reich im Fache der auswärtigen und vaterländischen Geschichte, der schönen Literatur; 4) die Bibliothek des Prof.

Schuster von 3220 Bl., mit den vorzüglichsten Ausgaben der griechischen und römischen Classiker.

N.

(S. Schriften der historisch-statistischen Sektion 3. Heft S. 138—9, 142—3).

29. Jahresbericht der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur, im Jahre 1851.

Ueber meteorologische Beobachtungen von Schlesien, großes Material und baldige Bekanntmachung einer Klimatologie von Schlesien, S. 6.

Ueber die Entwicklung der Vegetation in Schlesien während des Jahres 1851 (Beobachtungsnetz über ganz Schlesien), von Cohn, S. 53—76.

Die Geschichte der Gärten Breslau's im 16. und 17. Jahrhunderte, von Henschel, S. 137 — 141.

Beiträge zur physikalischen Geographie der Provinz Schlesien (Sudeten, Gesenk, Gewässer), von Adamy, S. 186—188.

O.

Sammlung von Quellenschriften zur Geschichte Schlesiens. Herausgegeben vom Vereine für Geschichte und Alterthümer Schlesiens, 3. Bd. Breslau 1851, 4. (zugleich der 5. Bd. der scriptores rerum Siles.) Enthält Aktenstücke, Berichte und andere Beiträge zur Geschichte Schlesiens seit dem Jahre 1740, insbesondere des Breslauer Syndikus von Gutzmar Nachrichten vom Einrücken der preußischen Truppen 1741, Landesdiarium 1741 bis Juli 1742, Nachrichten vom Ursprunge und der Aufbringung der Steuern in Schlesien (1743, Steuerrektifikation 1720 ff.), Diarien u. a. (zur Gesch. von Troppau, Teschen, Neisse, Oderberg, Olbersdorf, Bielitz u. a).

P.

Schriften der Oberlausitz'schen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz (1779 entstanden).

Verzeichniß oberlausitzer Urkunden, von Zobel, Görlitz 1799 — 1805, fortgesetzt von Neumann, 1824, zusammen 2 Bände (vom Jahre 965—1803).

Codex diplomaticus Lusatiae superioris, herausgegeben von Köhler, 1. Bd. 1850 (bis 1346).

Scriptores rerum Lusaticarum, 3 Bd. 1837—1852 (enthalten I. Bd. Jahrbücher [sic] ücher des Zittauer Stadtschreibers Joh. von Gubin, herausg. von Haupt; Görlitzer Annalen des Johann von Geuterbog, herausg. von Köhler; Kalendarium necrologicum fratrum minorum conventus in Goerlitz, von demselben; Martin von Bolkenhain: Von den Hussitenkriegen in Schlesien und der Lausitz, herausgegeben von Hofmann von Fallersleben; älteste Statuten von Görlitz und Görlitzer Rechtsbuch, herausgegeben von Köhler; II. Bd. Melzer's Görlitzer Rathsannalen 1481 — 96, herausgegeben von Haupt; Görlitzer Lehnrecht, herausgegeben von Köhler; III. Bd. Hasse's Görlitzer Rathsannalen 1. und 2. Bd. (1509—1520), herausgegeben von Neumann).

Im neuen Lausitz'schen Magazine (seit 1821).

Wie Markgraf Jobst von Mähren die Lausitz erwarb, von Köhler, 18 B. S. 97.

Beiträge zur Geschichte des Schmalkaldischen Krieges, der böhmischen Empörung von 1547, so wie des Pönfalles der Oberlausitzer Sechsstädte, von Richter, 13. Bd. S. 5, 104, von Neumann, 1847, S. 1 — 190 (24. Bd. 1848).

Ueber Kaiser Carl IV. als Schriftsteller, von demf. 1849 (26. Bd. 1. H. S. 1—78).

Ueber die Fortsetzung der scriptores rer. Lusatic. und des Magazins, 27 Bd. 1. und 2. Heft (1850); Nachrichten S. 7—14 (über die Görlitzer Rathsannalen von Hasse † 1544).

Geschichte der Industrie und des Handels in der Oberlausitz, von Peschek, 27. Bd. (1850) S. 169—207, 28. Bd. (1851) S. 1—61, 29. Bd. S. 1—65, 119—154.

Handwerksgebrauch, 27. Bd. S. 207—219.

Der Kampf um die Landeshoheit in der Oberlausitz, eb. 249—259.

Oberlausitzer Urkunden, vom 3. Heft an fortlaufend (vom Jahre 965 an) 1. Bd. Görlitz 1851.

Die Oberlausitzer Akademie der Wissenschaften besitzt 17 Folio-Bände, 1 Bd. vom Kloster Marienthal u. a. Urk. Abschriften; in den Klöstern, im Budissiner Domstifte, im Dresdner Staatsarchive, im Preuß. Staatsarchive noch viel, hier die Urkunden der Herzogin Elisabeth von Görlitz und Luxenburg, welche früher in Coblenz waren.

Uebersicht des Nostitz'schen Geschlechtsarchives zu Ullersdorf, 28. Bd. S. 62—75.

Magdeburger Schöffensprüche im Rathsarchive zu Görlitz, von Neumann, 28. Bd. S. 105—366.

Biographie von Schelz († am 2. März 1851), des Verfassers der Geschichte der Lausitz, deren 2. Theil in Handschrift bis zur Reformation vollendet ist, eb. S. 385—395, 29. Bd. 3. Heft S. 76.

Ueber die Bautzener Archive, eb. 28. Bd. 396 — 400.

Geschichte des Theaterwesens in Görlitz, von Köhler, eb. 29. Bd. (1852), Nachrichten S. 4—8.

Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Hohenzollern'sche Fürstenhaus 1411 und 1415, von Wedekind, eb. 29. Bd. S. 97 — 119.

Preisaufgabe: Kritische Gesch. Johanns Markgrafen von Brandenburg, Herzogs zu Görlitz, eb. Nachrichten S. 28.

Urkunden des Domkapitels zu Budissin 1220 — 1345, Anhang zum 3. Heft des 29. Bd. S. 291 — 304.

Kloß, Gesch. des Herzogs Johann von Görlitz, mit Erläuterungen von Köhler, im Görlitzer Wegweiser 1839.

Ueber Johann von Görlitz siehe Neumann's Geschichte von Görlitz, eb. 1850 S. 127 — 153.

O.

Köhler, über die Herzogin von Görlitz, neues Lausitzer Magazin 1849 S. 300. Ueber deren Tochter Elisabeth S. Görl. Anzeiger 1844 S. 4.

Berichte des oberösterr. Museums-Vereins zu Linz (1. bis 12. von 183- — 1852). (Der 1., 2., 8. und 9. Bericht konnten nicht eingesehen werden).

Kaiser Maximilians I. Hinscheiden in Wels, von Stülz, 3. Bericht 1839 S. 87—94.

Ueber die Ausgrabung römischer Alterthümer zu Schlögen und die Lage des alten Joviacum, von Gaisberger, 4. Ber. S. 11—35 (Donaugränze).

Ueber den steyrischen Markgrafen Ottokar III. und IV., vorzüglich als Stifter des Klosters Garsten, von Pritz, 4. Bericht S. 42—62).

Ueber Heinrich von Ofterdingen und sein Geschlecht, von Anton Ritter von Spaun, 4. Bericht S. 63—95.

Geschichte des heil. Geistordens zu Pulgarn v. Stülz, 5. Bericht S. 60—110.

Bruchstücke über die Linzer Jahrmärkte, von Kemmer, eb. 111—248.

Lebensbeschreibung des Joh. Georg Adam Freiherrn v. Hoheneck, von Ritter von Spaun, 6. Bericht S 1—47.

Zur Genealogie des Geschlechtes der Herren von Capellen, von Stülz, eb. 72—167.

Ueber das wahre Zeitalter der apostolischen Wirksamkeit des heil. Rupert in Baiern und der Gründung seiner bischöflichen Kirche in Salzburg von Filz, 7. Bericht S. 3—97.

Von den Gärten der alten und der neueren Zeit, von Schmidberger, eb. 98—115.

Schloß Clamm im Machlande (und der Familie Clamm-Clamm, Clamm-Gallas und Clamm-Martinitz) von Railly, eb. S. 116—143).

Abhandlung über die Gräber bei Hallstadt, von Gaisberger (10. B. 1848, IV. und 55 S. (mit 9 Tafeln Abbild.).

Die Verkehrsmittel unserer Gegenden in früheren Jahrhunderten, von Anton Ritter von Spaun, eb. 30 S.

Im 11. und 12. Berichte sind keine historischen Abhandlungen.

Urkundenbuch des Landes ob der Ens. Herausgegeben vom Verwaltungs-Ausschusse des Museums 1. B. Wien 1852 (enthält Saalbücher oberösterr. Klöster mit einem Orts- und Personen-Index).

Das Linzer Museal-Blatt, 1839—1844, redigirt von Gaisberger, Kapp und Fleischanderl, enthält viel Schätzbares für die Landesgeschichte, insbesondere über den spanischen Successionskrieg, von Gaisberger, 1842 Nro. 1 — 28, 1843 Nro. 32 — 36; Nekrolog von Kurz, 1843 Nro. 15; der Orden der christlichen Ritterschaft (gest. 17. Nov. zu Olmütz, auch Biographie des Mitstifters Mich. Adolph Grafen Althan), 1843 Nro. 17, 18.

M.

Schriften des historischen Vereins für Innerösterreich (1849 wieder getrennt), 1. H. Gratz 1848.

Wo stand das Flavium Solvense des Plinius, von Knabl, S. 1—108, mit einer Karte und 258 Abbild. auf 32 Tafeln—Sammlung der römischen Alterthümer des Leibnitzerfeldes.

Ueber die Verheerungszüge der Margaretha Maultasche in Kärnten, von Gottlieb Freih. von Ankershofen, eb. S. 111—131.

Der Schule Leben und Wirken in Kärntens Mittelalter, von Herrmann, eb. S. 132—148.

Die Fürsten von Dietrichstein, von Anton Edlen von Benedikt, eb. S. 149—188.

S.

Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark, 1. H. Graz 1850, 2. H. 1851, 3. H. 1852.

Albert von Muchar, Nekrolog von Gaßner, 1. H. S. 13—23.

Die Römergräber bei Hartberg, von Macher, 2. H. S 107—126.

Alterthümer von Ausgrabungen bei Judenburg, von Robitsch, 3. H. S. 67—78.

T.

Mittheilungen des historischen Vereins für Krain.

Beiträge zur Kirchengeschichte Krains und des österr. Küstenlandes, von Dr. Theol. Franz. Joh. Richter (unserm Landsmanne) u. z. d. h. Barnabas u. d. h. Markus, 1846 S. 13—14, 19—21, Ausbreitung des Christenthums im Küstenland, eb. S. 25—26, 34—35, d. h. Maximus eb. S. 38—39, Verfolg. der Christen zu Aquileja und Triest unter Kaiser Numerian, eb. S. 59—60, d. h. Pelagius, eb. S. 47—8 (fehlerh. Paginirung), einige Glaubenshelden der Küstenländer, 1847 S. 25—26, Wirken des historischen Vereins für Innerösterreich (Steyermark, Krain und Kärnten), 1846 S. 17—19.

Würdigung von Horvat's Urgeschichte der Slaven, Pest 1844, nebst Darlegung einiger auf den slavischen Völkerstamm sich beziehenden Untersuchungsresultate, aus den ältesten Originalquellen geschöpft, vom Gymnasial-Professor Rechfeld, 1846 S. 31—33, 37—38, 43—48, 50—56, 65—70, 1847 S. 3—21, 29—34, 37—43, 45—51, 53—58, 61—67 (sammt Karten), 69—74, 77—85, 93—107. S. auch 1849 S. 49—67.

Die lateinischen Schulen Krain's im 16. Jahrhundert, 1848 S. 45—47 und Bemerkungen über die Gymnasien der Jesuiten, eb. S. 55—66, beide Abhandlungen von Hladnik.

Kaiser Friedrich's Rettung durch die Slaven (1462), von Costa, eb. S. 66—69.

Nekrolog von Likawetz († 13/1 1850, dem sehr geachteten philos. Lehrer in Brünn 1809—15), 1850 S. 1—3.

Trennung des innerösterr. historischen Vereins in die Provincial-Vereine von Steyer, Kärnten und Krain (1849), eb. S. 25—28.

Vergleich zwischen Steyer, Kärnten, Krain und Görz wegen der Einlage und derselben Tax (Steuer) ddo. 3. Dezemb. 1542, eb. S. 33—36.

Geschichte des Handels von Illyrien von der ältesten Zeit bis auf die Unterjochung durch Rom, von H. C(osta), 1851 S. 32—36.

Religionszustände im 16. Jahrh. im Krain, eb. S. 47—50.

Neue Statuten des Vereins, eb. S. 82—84.

Beiträge zur Literatur-Geschichte von Krain, von Klum, 7. Jahrg. 1852, S. 1—3, 25—29, 65—71, 73—79, 81—83.

Beiträge zur Geschichte des Laibacher Bisthums, von Jellouschek, eb. S. 33—39.

U

Im Archive für vaterländische Geschichte und Topogr., herausgegeben vom historischen Vereine für Kärnten, 1. Jahrg. Klagenfurt 1849, 2. Jahrg. eb. 1850:

Ueber den Ursprung der Verpflichtung der Grundholden zur Leistung von Gaben und Diensten an ihre Grundherren, vom Freih. von Ankershofen, I. 3—14).

Die vier Mosburgen des Privinna, Kozel und Brazlaw und die Nachkommen der Grafen Cacellini, vom Bibl. Richter, eb. 33—47.

Ungedruckte Materialien zur Kirchengeschichte Kärntens im 16. Jahrh., eb. 83—90, II. 19—31.

B.

Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg (Fortsetzung der Beiträge zur Geschichte der Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg, Innsbruck 1825—34, 8. B.), Innsbruck 1835 bis 1846, 12 B., seitdem nur 23. Jahresbericht für 1846, eb. 1847, 24. kombinirter Jahresbericht für 1847—1850, eb. 1851.

In den Beiträgen: Berichtigung einer Stelle in Carl IV. Selbstbiographie in Beziehung auf die Herzogin Margaretha Maultasch. Ueber das Herkommen des Bischofs Nikolaus von Trient.

Verzeichniß der Druckschriften über Tirol und Vorarlberg von 1814 — 26, eb. II. B. S. 313—323, do. von 1826 — 1835 in der neuen Zeitschrift I. B. S. 123—138.

Hofstaat, Hofsitte und Hoffestlichkeiten unter Erzherzog Leopold († 1632), eb. II. B. S. 17—57.

Der Freiherr Joseph von Sperges († 1791), eb. III. B. S. 1—57.

Johann Paul Hocher (Leopold's mächtiger Hofkanzler † 1683), eb. 5. B. S. 89—107.

Andreas Alois Di Pauli Freih. von Treuheim, eb. VI. B. S. 1—43.

Ueber die Hexenprocesse des Mittelalters, mit specieller Beziehung auf Tirol, von Pfaundler, eb. IX. S. 81—143.

Tirol's Alterthümer in dessen geogr. Eigennamen, von Thaler, eb. XI. S. 1—48, XII. S. 1—130 (S. auch: Zur Erklärung Nassauischer Orts-

namen, in den Annalen des naſſ. hiſt. Vereins 4. B. 2. H. (1852) S. 382—411, mit einer allg. Einleitung).

Ueber die erloſchene Familie Berneck in Tirol, eb. XI. 80—82.

Andreas Sterly.

Ein Nekrolog (aus der Brünner Zeitung 1853 Nro. 7).

Die hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Section hat den Verluſt eines ihrer tüchtigſten und thätigſten Mitglieder zu beklagen. Am 26. Dezember 1852 iſt der jubilirte Iglauer Magiſtratsrath Andreas Sterly am Schlagfluße in Iglau geſtorben. Wir üben nur einen Act der Pietät und Dankbarkeit, indem wir eine Blume der Erinnerung auf ſein Grab pflanzen.

Laſſen wir den Verſtorbenen über ſeine Lebensumſtände ſelbſt ſprechen, indem wir hier eine Selbſt-Biographie desſelben mittheilen, wie ſie an den Gefertigten zur Benützung für ſeine Geſchichte der hiſtoriſchen Literatur Mährens und Schleſiens gelangte:

„Am 21. November 1779 wurde ich zu Iglau geboren. Mein Vater war daſelbſt ein behauſter bürgerlicher Gewerbsmann. Schon im Jahre 1784 ſchickte man mich in die Trivialſchule, von da kam ich 1790 in die Hauptſchule. Im Jahre 1790 übertrat ich in das Gymnaſium und nach Verlauf des fünfjährigen Curſes wurde ich Hörer der Philoſophie auf der Wiener Univerſität durch 3 Jahre. Ich widmete mich nun der Jurisprudenz durch 2 Jahre in Wien und durch das letzte Jahr in Olmütz. Während meines fünfjährigen Aufenthaltes in Wien beſuchte ich auch die außerordentlichen Vorleſungen über Diplomatik, Heraldik und Numismatik, lernte die franzöſiſche, italieniſche und engliſche, wie auch die böhmiſche Sprache, und übte mich beſonders in der erſten und letzten Sprache in Olmütz. Anfangs Oktober 1803 trat ich bei dem Magiſtrate Iglau in die Gerichtspraxis. Im Jahre 1804 wurde ich daſelbſt Auscultant. Bei der Occupation der Stadt Iglau durch die franzöſiſchen Truppen hatte ich Gelegenheit, durch meine franzöſiſche Sprachkenntniß dem Magiſtrat und der Gemeinde erſprießliche Dienſte zu leiſten. Im Jahre 1807 wurde ich als Secretär angeſtellt. Im Jahre 1811 trat ich in den Eheſtand. Schon im Jahre 1810 hätte ich eine Rathsſtelle in Iglau erhalten, wenn nicht damals der höchſte Befehl beſtanden hätte, daß die erledigten Dienſtesplätze vor Unterbringung der quiescirenden Beamten aus den abgetretenen Provinzen nicht im gewöhnlichen Wege beſetzt werden dürfen. Im Jahre 1813 beſtand dieſes Hinderniß nicht mehr, und ich wurde von den hohen Landesſtellen zum Magiſtratsrath in meiner Vaterſtadt ernannt. Seit dem Jahre 1816 beſchäftigte ich mich nach beſorgten Amtsgeſchäften mit phyſikaliſchen Gegenſtänden, beſonders mit der Meteorologie, Aſtronomie und Electricität. Seit dem Jahre 1817 übermittelte ich jeden Monat meine meteoro-

logischen Beobachtungen an den meteorologischen Verein in Brünn, die vom Herrn Dr. Steiner von Pfungen und Herrn J. U. Dr. Schindler mit vielem Beifall aufgenommen wurden. Ueber Antrag des Ersteren erhielt ich im Jahre 1819 das Diplom eines korrespondirenden Mitgliedes der k. k. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues ꝛc. Im Jahre 1820 wurde ich Geschäftsleiter des Grundsteuerprovisoriums in den Iglauer Steuerbezirken und machte bei dieser Gelegenheit die Bekanntschaft eines der Mineralogie kundigen Aushilfsindividuums. Ich wurde für diese Kenntniß sehr eingenommen und widmete mich der Mineralogie durch mehrere Jahre mit allem Eifer. Seit meiner Jugend war ich ein besonderer Freund der Geographie und Geschichte, das Zeichnen der Landkarten war für mich eine angenehme Unterhaltung. Andrée's Hesperus und Hormayr's Archiv erweckten meine Neigung zur Geschichtsforschung, besonders zur Geschichte meiner Vaterstadt. Erst im Jahre 1825 konnte ich in letzterer Beziehung zur Befriedigung meiner Neigung gelangen, da bis dahin mir das Iglauer Archiv nicht zugänglich war. Ich arbeitete nun durch fünf Jahre mit aller Anstrengung an der Geschichte Iglau's, die jedoch in der Folge manche Abänderungen erlitten hat. Im Jahre 1828 erhielt ich das Diplom als Ehrencurator der ersten österreichischen Sparkasse und Versorgungsanstalt. Vom Jahre 1828 bis 1840 war ich Oekonomie-Referent unter den schwierigsten Umständen. Endlich im Jahre 1845 wurde ich nach zurückgelegter 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand gesetzt, in welchem Stande ich hinreichende Muße habe, mich bald diesem, bald jenem Zweige der Wissenschaft ungehindert hinzugeben, den neuesten Fortschritten derselben zu folgen, und zur Abwechslung mich mit Zeichnen, Malen und mancherlei plastischen Arbeiten zu beschäftigen. Uebrigens beschäftigt mich auch die Sorge um das Wohl meiner Kinder, von welchen drei Söhne in Staatsdiensten stehen."

Aus dieser Selbstschilderung tritt uns zwar ein Hauptzug im Charakter des Verblichenen, die Bescheidenheit und Anspruchlosigkeit eines vielfach gebildeten und vielseitig thätigen Mannes, nicht aber die seltene Selbstverläugnung und Liberalität eines Gelehrten, mit welcher er die Früchte jahrelanger Studien und Mühen Anderen zur gefälligen Benützung mittheilte, nicht das Bild seiner Wirksamkeit überhaupt entgegen.

Tragen wir daher einige Striche hiezu bei, wie sich dieselben aus früheren Mittheilungen (in meiner Literaturgeschichte, Brünn 1850, S. 333, 345, und in meiner Geschichte von Iglau, Brünn 1850, S. 6, 408, 441, 442, 501) und neueren Daten ergeben. Die Seite von Sterly's Thätigkeit in den Gemeinde-Angelegenheiten von Iglau liegt uns hier fern; nur kann nicht unbemerkt bleiben, es wären allen Gemeinden in ihrer ganzen Vergangenheit und allen Verhältnissen gleich sehr bewanderte Referenten und Stimmführer, wie es Sterly durch und durch war, zu wünschen; diese seine Vertrautheit mag auch die Iglauer Gemeinderepräsentanz zum Theile bestimmt haben, ihn noch in seinem Greisenalter auf eine Zeit zum Gemeindevorstande zu berufen.

Was Sterly's literarische Wirksamkeit betrifft, so machte er sich als ausgezeichneten Geschichtsforscher seiner Vaterstadt, als tüchtigen Mechaniker, Meteorologen, Geognosten und Sprachkundigen bemerkbar, jedoch mehr im gereifteren Alter. Als 1816 der meteorologische Verein, ein Zweig der k. k. m. schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, zu Brünn entstand, versicherte er sich sogleich der Mitwirkung Sterly's. Als eins seiner thätigsten Mitglieder stellte er nun vom Jahre 1817 an nach dessen Methode und mit dessen Instrumenten mit vieler Umsicht und Genauigkeit tägliche Beobachtungen an, und setzte dieselben durch 24 Jahre, bis einschließig 1840 auch dann noch fort, als der Verein (Ende 1826) längst eingegangen war. Die Resultate dieser Beobachtungen, eine der wenigen, welche wir bisher in Mähren und Schlesien aufzuweisen haben, wurden dem Vereine, so lange er bestand, sodann aber als Quartaleingaben des Iglauer Kreisphysikus dem Gubernium zur Kenntniß gebracht, nirgends aber im Zusammenhange und im größeren Detail veröffentlicht. Erst 1846 ertheilte mir Sterly die Hauptresultate mit, die sofort auch in der Moravia 1846, Nro. 111, und sodann in meiner Geschichte und Beschreibung von Iglau (S. 442 — 446) bekannt gemacht wurden. Weit umständlicher sind aber die meteorologischen Verhältnisse Iglau's, nach Sterly's 24jährigen Beobachtungen, von Alois Pokorny in seinem Werke: „Die Vegetationsverhältnisse von Iglau. Ein Beitrag zur Pflanzengeographie des böhmisch-mährischen Gebirges," auf Kosten der kais. Akademie der Wissenschaften, Wien 1852, S. 20 — 26 mit 5 Tafeln, geschildert. Diese Darstellung machte nur die gewohnte Liberalität Sterly's möglich, der sein Elaborat dem Verfasser zur freiesten Benutzung überließ.

Seit 1820 trat Sterly als Topograph und Geschichtsschreiber seiner Vaterstadt Iglau auf. Er berichtigte und ergänzte die Angaben über dieselbe und ihre Umgebung in den topographisch-geographischen Werken von Schwoy und Lichtenstern, in den mährischen Karten von Passy und Bayer (Hesperus 1820, 25. B. 4. H. Beilage Nro. 16 Seite 113 und 5. H. Beil. Nr. 24 S. 177, 27. B. 2. H. Beil. Nr. 5 S. 27), in meinem Erstlings-Versuche über die Geschichte Iglau's (Brünner Wochenblatt 1824 Nr. 14 — 17, eben daselbst 1826 Nr. 43, 58, 75, 77, 81).

Mit sorgfältiger Benützung des städtischen Archives und der bis 1499 reichenden handschriftlichen Iglauer Chronik von Marzy, vollendete Sterly die Geschichte Iglau's in den Jahren 1825 — 1830 in 3 Bänden. Da sich ihm die Aussicht nicht eröffnete, dieselbe im Ganzen an das Licht der Oeffentlichkeit treten zu lassen, so theilte er Bruchstücke daraus und andere Notizen mit. Es sind dieß: Die Stadt und Umgebung von Iglau, mit einem Kärtchen (Hesperus 1820); Beiträge zu Horky's Brünner Wochenblatt 1824 — 27; Denkwürdigkeiten Iglau's unter den mähr. Grafen vom Hause Luxemburg (in Hormayr's histor. Taschenbuche 1830. S. 185—210); über die Juden in Iglau (eb. 1833, S. 297 — 306); statistischer Abriß Iglau's (in Hormayr's Archiv 1828, S.

359); Abhandlung über das Wappen von Iglau (eb. S. 374). Für Schmid's Archiv für Bergwerksgeschichte 1828 theilte Sterly die berühmten Iglauer Bergrechte in genauer Abschrift, dem Grafen Sternberg für dessen Geschichte der böhmischen Bergwerke 1836, an die „Moravia" 1841 und 1846 manche Beiträge mit. Die Drangsale der Stadt Iglau unter der schwedischen Zwingherrschaft beschrieb er chronikenartig in einem eigenen Werkchen Iglau. 1828. Er verfertigte selbst eine hübsche, bildliche Ansicht dieser Stadt.

Aber nicht nur die bereits genannten, auch nicht wenige andere Forscher und gelehrte Anstalten hatten sich einer, mit der seltensten Hingebung und Aufopferung gepaarten eifrigen und thätigen Unterstützung Sterly's zu erfreuen. Er kam Horky bei seiner Forschungsreise (1819) bereitwillig entgegen, bedachte das Franzens-Museum mit werthvollen Dokumenten, unterstützte Boczek in seinen Forschungen, gestattete Waniczek die Benützung seiner Schriften für seine Nachrichten über Iglau; in Wolny's topographisch-geschichtlicher Beschreibung der Stadt Iglau und ihrer Landgüter sind die meisten Daten von Sterly (Wolny VI. 21, 35.) Als er in der Folge noch manche schätzbare Beiträge erhielt, der Codex mährischer Diplome von Boczek und Palacky's Geschichte von Böhmen erschienen, fand sich Sterly veranlaßt, manche Partien seiner Geschichte Iglau's umzuarbeiten. So wuchs denn sein Werk zu drei starken Quartbänden, zusammen von 1822 Seiten, heran. Es stellte das Geschichtsmaterial nach gewissen Uebersichten und Abtheilungen zusammen, wie: innere und äußere politische Verhältnisse, Stadtrechte und Verfassung, Kirchen, Klöster, Schulen, Religionsverhältnisse, Stadtgründe und Landgüter, Gewerbe und Handel, Bergbau, Juden und außerordentliche Ereignisse. Am Schluße der ersten zwei Bände sind 116 der wichtigsten, bisher größtentheils unbekannten Urkunden von 1233 — 1648 aufgenommen. Die Geschichte reicht jedoch nur bis 1777, geht auf die Gestaltung der neuesten Zeit selbst bis dahin nur wenig ein und läßt, bei aller fleißigen Benützung des Iglauer Archivs, doch eine Benützung anderer auswärtiger Quellen zu wünschen übrig, da dem Verfasser nur die allgemeinsten Werke, wie Pessina, Morawetz, Palacky, zugänglich gewesen zu sein scheinen. Die geistigen und Culturverhältnisse sind darin wenig bedacht. Der Umfang des Werkes mit seinem allzugroßen Detail, so wünschenswerth dieß auch für eine Lokalgeschichte ist, wird wohl dessen Drucklegung verhindern. Ein sehr magerer Auszug sind: die merkwürdigsten Punkte aus der Geschichte der königl. Stadt Iglau, in chronologischer, Ordnung, von A. St. (Sterly, 1844, 3 halbe Bogen). *)

Zu ganz besonderem Danke bin aber ich und, falls das Buch einen Werth haben sollte, Stadt und Land dem seltenen Manne verpflichtet, der sein Werk mir (wie vordem Boczek) zur unbegränzten Benützung überließ und mich hie-

---

*) Sterly gab auch noch heraus (zu wohlthätigen Zwecken): Erinnerungen an die französische Occupation von Iglau, Iglau 1849. Kurzgefaßte Landesbeschreibung von Mähren für Volksschulen, von Sterly, Iglau 1850.

durch in den Stand setzte, Vieles aus demselben zu nehmen, was man in den handschriftlichen Chroniken, mit denen Iglau gesegnet ist, und anderwärts vergeblich gesucht hätte. Damit war jedoch Sterly's Liberalität in Mittheilungen keineswegs erschöpft. Das Iglauer Sonntagsblatt (seit 1848) dankt ihm seine werthvollsten historischen Aufsätze, und noch in der letzten Zeit ließ er dem Herrn Ritter von Wolfskron schätzbare Mittheilungen über die Iglauer Meistersänger und Iglauer Regesten, dem Gefertigten über das neue Krankenhaus und Theater daselbst, der historischen Sektion aber eine Biographie des Chronisten Marzy, einen selbst verfaßten Auszug aus dessen Chronik, so weit Mähren darin berührt ist, die Iglauer Bergrechte, gute Faksimilien der Unterschriften von Monarchen und Staatsmännern des böhmischen Reiches im 16. und 17. Jahrhunderte u. A. zukommen. In einer gewählten Bibliothek besaß er nebst diesen auch Lieder der Iglauer Meistersänger aus dem 16. Jahrhunderte, eine collectio sphragistica der böhmisch-mährischen Fürsten von Wenzel bis Ludwig I. u. m. A.

Eine freundliche Erinnerung der hist. Sektion, sein Iglauer Geschichtsbuch vor dem Untergange zu bewahren, beantwortete er kurz vor seinem Tode mit der Versicherung, bereits in seinem letzten Willen die Vorsorge getroffen zu haben, daß das eine Exemplar der Iglauer Gemeinde, das andere mit den Illustrationen dem Franzensmuseum zukomme. *) Gesegnet bleibe uns sein Andenken! Möge Gott jeder Stadt des Landes einen solchen Freund und Bewahrer ihrer Vergangenheit geben, bevor es zu spät ist!

Christian d'Elvert.

---

*) Dieß ist auch bereits geschehen. Marzy's Chronik von Iglau, Ms. (S. meine Geschichte von Iglau, Vorwort S. 4) vermachte Sterly gleichfalls dieser Stadtgemeinde.

Berichtigungen und Nachträge.

Zur S. 16 ist die (nach Wolny gemachte) Angabe unrichtig, daß die Gräfin Antonia Dubsky die Herrschaft Lissitz nach ihrem Vater erbte, während dieß nach ihrem Oheine geschah; es soll also heißen: welche Emanuel Piati von Drnowitz mit dem Vorbehalte des Genußes für seine Schwägerin Antonia geb. Hauer, an seine Nichte Antonia Gräfin Dubsky u. s. w.

Zur S. 21 soll es statt „auf dessen" heißen: Legende über dessen Familienwappen.

Zur Geschichte der Landkarten: Siehe Gräffe, allgemeine Literaturgeschichte. Leipzig 1852, III. B. 1. Abth. S. 1145—52.

Woltersdorf, Repertorium der Landkarten.

Ueber Leovitius (Lwowitsky 1524—74, berühmt wegen seiner Prophezeiungen von Finsternissen, astrolog. Träumer) S. Gräffe S. 927, 932.

Ueber die vom Breslauer Gymnasial-Direktor Martin Helwig († 1574) verfaßte erste Karte von Schlesien S. neue ökonom. Nachrichten der Schles. patriot. Gesellschaft 1783 S. 156 ff.

Karte der Kronländer Mähren und Schlesien. Nach der neuen politischen und Gerichtseintheilung. Verlag von Friedrich Kretzschmar in Prag 1850, Brünn bei Nitsch und Grosse.

Geologische Uebersichtskarte von Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, von Otto Freiherrn von Hingenau, 1852.

Karte von der Umgebung Iglau's, Beilage zu Pokorny's Vegetationsverhältnissen von Iglau, Wien 1852.

Chorographische Delineation des Marchstroms von Napagedl bis unterhalb der Rohatezer Brücke und von da (Gränze Mährens) bis zum Ausfluße in die Donau, wie solche unter der Commission des kaiserl. Hofkammerrathes Anton Grafen von Thurn durch Joseph Wieland Ingenieur 1723 aufgenommen worden (in der Gubernial-Registratur).

Karte über die Schiffbarmachung der March, vom Olm. Stadtrathe Dimpter.

Ichnographie über den Marchfuß von der Festung Hradisch bis unterhalb

Nedakonitz, von Johann Krzaupal, Landesingenieur in Mähren, 1741, auf Regal-Folio.

Karte vom ganzen Marchflusse nach der Nivellirung des k. k. Ingenieurs von Brequin, 1773, in mehreren großen Blättern.

Unbedeutende Marchkarten in den Werken von Bogemonte, Wien 1709, und Hanke (auch bei Wiebeking?).

Karte vom Thayaflusse nach der Nivellirung des mährischen Baudirektions-Ingenieurs Joseph Stoschek, 1791, in mehreren großen Blättern (in der Gubernial-Registratur).

Auch in den Verhandlungsakten über die Regulirung der Flüsse Blatta, Hanna, March, Thaya, Iglawa, Zwittawa, Schwarzawa u. a. dürften sich Karten befinden.

Christian d'Elvert.



Sechsundzwanzig...

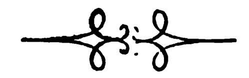
Beiträge
zur Geschichte und Statistik Mährens und Oesterreichisch-Schlesiens.



I. Band.

Geschichte

des Bücher- und Steindruckes, des Buchhandels, der Bücher-Censur und der periodischen Literatur, so wie Nachträge zur Geschichte der historischen Literatur in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien.



Von

Christian d'Elvert,

k. k. Finanzrathe, landesfürstlichem Commissäre der Brünner Escompte-Anstalt, Mitgliede der mährischen Grundentlastungs-Fondsdirektion, der mährischen Landesorganisirungs-Commission, der Akademieen der Wissenschaften in Görlitz und Prag, des Museums in Linz, des Central-ausschusses der k. k. mähr. schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Vorsitzendem der historisch-statistischen Sektion derselben, Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses der k. Hauptstadt Brünn, Ehrenbürger der k. Stadt Iglau.



Brünn 1854.

Gedruckt bei R. Rohrer's Erben.

Vorwort.

Im Jahre 1840 wurde ein Fest mit nie gesehenem Glanze und niemals gleich verbreiteter Theilnahme gefeiert, welches die dankbare Nachwelt am Opferaltare einer vor vier Jahrhunderten gemachten Erfindung vereinigte, der sie hauptsächlich ihren gegenwärtigen Culturstand zu danken hat.

Mähren, welches an dieser unermeßlich wohlthätigen Gabe einer gütigen Vorsehung sehr frühzeitig Theil nahm, blieb in der Erkenntlichkeit nicht zurück, wenn gleich dieselbe nicht mit öffentlichem Prunke, sondern, nach Gebrauch und Sitte, in stiller, gewiß aber nicht minder tiefgefühlter Erinnerung geäußert wurde.

Vorliegende Blätter waren bestimmt, mein Schärflein beizutragen. Da Umstände ihr öffentliches Erscheinen im Jubeljahre verhinderten, so lege ich sie jetzt, mit den Erfahrungen seit jener Zeit bereichert, zur freundlichen Aufnahme vor.

Niemand wird hier eine erschöpfende Lösung der Aufgabe suchen, die ohne tieferes Eingehen in die Sache, ohne Anspruch auf ausgedehnte bibliographische und literär-geschichtliche Leistungen (die sich hier mehr auf die ältere Zeit beschränken) nur das eben sein möge, was sie erstrebt, nämlich ein einfaches Erinnerungsbuch zu werden.

Daß gleichwohl auch dieses nicht ohne Beitrag zur Aufhellung der noch so dunklen mährischen Vorzeit sein dürfte, daß auch hier mancher Stoff dargeboten wird, den man vergeblich in Druckwerken und Handschriften suchen möchte — diese Wahrnehmung wird keinem Eingeweihten entgehen, denn, was Bücher an solchen Nachrichten liefern, reducirt sich auf sehr wenig.

Die allgemeinen Werke über die Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst, über Inkunabeln, alte und neue Druckwerke, die allgemeinen Bücherverzeichnisse, Literatur-Werke u. a. geben für Mähren und Oesterreichisch-Schlesien nur eine geringe Ausbeute, insbesondere: **Beughem, Incunabula typographiae, Amst. 1688. 12. Maittaire, Annales typographici, Hag. Com. 1719. VI. (IX) t. 4. Denis, Annalium typog. Maittairii Supplementum. Viennae. II. 4. Panzer, Annales typographici (bis 1500). Norimb. 1793—1803, 11. B. 4. Desselben Annalen der ältesten deutschen Literatur oder Anzeige und Beschreibung**

derjenigen Bücher, welche von Erfindung der Buchdruckerkunst bis 1520 in deutscher Sprache gedruckt worden sind. Nürnberg 1788, 1805, 2. Th. 4. Zusätze 1802 und 1805, 4. **Hain, Repertorium bibliographicum** (alle Druckwerke von Erfindung der Buchdruckerkunst bis 1500), Stuttg. 1826 — 1838, II. vol. in 4 Sektionen (selbst hier fehlen mehrere mährische Druckwerke). Georgi, europäisches Bücherlexikon, vom 16. Jahrhunderte bis 1739, Leipzig 1742, 4 Th. und 4 Supp. B. bis 1757. Heinsius, allgemeines Bücherlexikon von 1700—1851, 11 B. Kayser, deutsche Bücherkunde von 1750 — 1846, 10 B. Hinrichs, Bücherverzeichnisse. Die Leipziger Meßkataloge. Ebert, allgemeines bibliographisches Lexikon, Leipzig 1821 — 1827, 2 B. Ersch, Handbuch der deutschen Literatur, Leipzig 1822—40, 4 Th. u. s. w.

Geringe Ausbeute geben auch: Denis, Wiens Buchdruckergeschichte bis 1560, Wien 1782, 4. Dazu Nachtrag, eb. 1793, 4. Koch, kurzgefaßte kritische Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, mit der ältesten wiener und österreichischen Buchdruckergeschichte, Wien 1840. Die seit 1826 im Drucke erschienenen officiellen Verzeichnisse der in Wien (Oesterreich) herausgekommenen Literatur- und Kunstwerke. Die österreichische Bibliographie, Beilage der Wiener Zeitung 1853, u. m. a.

Reichlicher fließen die speciell böhmisch-mährischen Quellen, obwohl fast ausschließend nur für die ältere Zeit und die böhmische Literatur, wie: **Clavis haeresim claudiens et apperiens**, Königgrätz 1729 und 1749, 8; **Index bohemicorum librorum prohibitorum et corrigendorum, Pragae** 1776; Neue Literatur, Prag 1772, welche nebst Beiträgen zur böhmischen Buchdruckergeschichte von Voigt, S. 129—135, 209—213, 273—279, auch, S. 337—343, Beiträge zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Mähren gibt; Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen, Prag 1775, II. B. S. 273; **Voigt, acta literaria Boh. et Moraviae, Pragae** 1775, 8; Dobrowsky's Nachrichten in der böhmischen Literatur auf das Jahr 1779, Prag 1779 S. 45—66, 139—150, 243 — 245, auf das Jahr 1780, Prag 1780, S. 27; Dobrowsky, über die Einführung und Verbreitung der Buchdruckerkunst in Böhmen, in den Abhandlungen einer Privat-Gesellschaft in Böhmen, 5. B. (1782) S. 228—262; Ungar, allgemeine böhmische Bibliothek, Prag 1786; desselben neue Beiträge zur alten Geschichte der Buchdruckerkunst in Böhmen, Prag 1795, 4; Dlabacz, über die älteste Zeit der Buchdruckerkunst in Böhmen, in den neueren Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften 3. B. S. 140 — 160; Czikann, die lebenden Schriftsteller Mährens, Brünn 1812; Jungmann, hystorie literatury české, w Praze 1825, 2. Auflage 1849; u. m. a.

Was Mähren und Oesterreichisch-Schlesien insbesondere belangt, so sind dieselben, mit Ausnahme weniger zerstreuter Notizen, rücksichtlich ihrer Geschichte der Buchdruckerkunst bisher auf die unbedeutenden Nachrichten über die ältere Zeit beschränkt, welche die neue Literatur, Prag 1772, S. 337 — 343, und der Olmützer Bibliothekar Richter in seiner nicht vollständigen und hypo-

thetischen Wiegengeschichte der Buchdruckerkunst in Mähren (österr. liter. Bl. 1844 Beibl. Nro. 5 S. 38—40) lieferten. Ueber die Geschichte des Buchhandels und der Censur in diesen Ländern wurde bisher gar nichts bekannt.

Es haben sich zwar mit ihrer Buchdrucker- und Censur-Geschichte einige der mährischen Geschichtsforscher beschäftigt; es ist jedoch von ihren Arbeiten noch nichts an das Tageslicht getreten. Horky stellte wohl die Herausgabe des Versuches einer Geschichte der mährischen Buchdrucker in Aussicht (Brünner Wochenblatt 1827 S. 208); derselbe dürfte aber kaum zur Ausführung gelangt sein.

Der, besonders im Felde der Literatur ungemein thätige Cerroni († 1826) hinterließ, außer Aktenstücken, die Buchdruckereien in Mähren betreffend, Ms. 4. (Catalog über dessen zur Veräußerung gekommenen Bücher und Handschriften, Wien 1833, S. 88), auch noch in Handschrift: Nachrichten von merkwürdigen Mäcenaten in Mähren und den ihnen gewidmeten Büchern, 1 Band in 4. von 121 Seiten; Geschichte und Jahrbücher der Buchdruckerkunst in Mähren von 1486 – 1653, 4 Fascikeln mit 1226 Quartblättern; do. in Böhmen 1459—1630 3 Fascikeln mit 809 Folio-Blättern; kritische Würdigung merkwürdiger 1459 bis 1649 in Böhmen gedruckter Bücher, 4 Fascikeln mit 1339 Quartblättern u. m. a. Von Cerroni's Handschriften konnte ich die Geschichte und Jahrbücher der Buchdruckerkunst in Mähren vom Jahre 1486 — 1653, Ms. im mährisch-ständischen Archive, 1790 (mit einer Vorrede von 1807) 4 B. 4. benützen. Die Nachrichten über die mährischen Buchdrucker reichen wohl bis in das 19. Jahrhundert, die Verzeichnisse der in Mähren gedruckten Bücher gehen aber nur bis 1653. Dieselben sind mit historischen, literärischen, bibliographischen, biographischen, genealogischen und topographischen Anmerkungen begleitet. Auch hinterließ Cerroni in Handschrift: Nachricht über die Bücher-Censur und das Bücher-Revisionsamt in Mähren (bis 1792), 6 Bogen 4., welche ich benützte.

Was ich nun in dem vorliegenden Versuche biete, ist nicht nur den hier angeführten Druckwerken und näher bezeichneten Handschriften, sondern großen Theiles den zuverlässigsten Original-Quellen des Gubernial-Archives entnommen. Es ist hiemit ein Schritt weiter zu einer Literär- und Culturgeschichte Mährens und Oesterreichisch - Schlesiens gemacht, deren Ausführung ich in meiner Geschichte der historischen Literatur dieser Länder, Brünn 1850, im 3., 4., 5. Hefte der Schriften der historisch - statistischen Sektion (Geschichte der Grafen Mittrowsky, der literarischen, Kunst- und Alterthums - Sammlungen, Geschichte des Theaters, der Literaten- und gelehrten Gesellschaften, der Landkarten u. s. w.) u. a. vorbereitet habe. Die Geschichte der Lehr- und der Verkehrsanstalten, des Handel- und Gewerbewesens, des bürgerlichen und Strafrechtes, der Wohlthätigkeits-, Sanitäts- und Armenanstalten, der Verfassung und Verwaltung, des Unterthans-, Steuer- und Communalwesens, des Bergbaues u. a. dürfte folgen.

Dabei spreche ich den Wunsch aus, es möge ein Anderer, von Umständen, einem reichen Bücherschatze und der erforderlichen Muße mehr begünstigt, die gebrochene Bahn mit größerem Glücke verfolgen.

D.

Einleitung.

Die Erfindung des Pulvers, des Buchdruckens, des Compasses und des Dampfes sind die großen Hebeln und Kräfte, welche hauptsächlich die Welt umstalteten.

Die Buchdruckerkunst hat wohl unstreitig das Meiste zur Vervollkommnung des Menschengeschlechtes beigetragen, indem sie die Finsterniß und den Aberglauben verscheuchte, die vordem größtentheils auf die Klöster beschränkten Künste und Wissenschaften zum Gemeingute machte und Aufklärung schnell verbreitete.

Mehr als siebzehn Städte Deutschlands, der Niederlande und Italiens kämpften seit Jahrhunderten um die Ehre der Erfindung dieser Kunst. Auch eifrige Böhmen, Wratko (im Wlastimil, 1840 und in den Blättern für literarische Unterhaltung 1840 Nro. 130—133, Siehe dagegen Koch S. 75 ff.), Pesice (in der Prager Zeitung), Winařický (in der Zeitsch. Kwěty, franz. von de Carro, Brüssel 1847, deutsch von Jonak in den österr. Lit. Blättern 1848 Nro. 90—93, in der neuesten Weltkunde von Malten 1847, 4. H. S. 1—11 von Zoller im Serapeum 1850 Nro. 14—16) u. a. wollen neuerlich (über ältere Ansprüche S. Cruger sacri pulveres, Jänner S. 36) den eigentlichen Erfinder Gutenberg zu einem Sohne Böhmens machen, obwohl der Altmeister Dobrowský schon früher Versuche zurückgewiesen hat. Nach den genauern kritischen Forschungen der neuesten Zeit kann aber in dem Kampfe um die Ehrenpalme wohl nur von den 4 Städten Harlem, Straßburg, Mainz und Bamberg die Rede sein.

Aus dem noch nicht zum Schlusse gebrachten Federkriege scheint vorläufig Folgendes fest zu stehen: Der Holländer Lorenz Janssoen d. i. Johanns Sohn (gest. 1440) genannt Koster d. h. Küster (an der großen Parochialkirche zu Harlem) erfand bereits um 1430 die Kunst, die Schrift in Holztafeln einzuschneiden und sowohl einzelne Blätter, als Briefe und Bücher zu drucken (die xylographische Buchdruckerkunst), nachdem das Form- oder Holzschneiden, besonders von Heiligenbildern, so wie der Druck dieser und der Spielkarten, welche bis zu Anfang des 15. Jahrhundertes nur gemalt waren (Brief-

maler, Briefdrucker) schon früher bekannt waren. Ja, dieser Harlemer Küster schnitt bald nach 1440 nicht nur auf selbstständigem Wege Bücher in Holztafeln, sondern wendete auch metallene Lettern zum Drucke an. Diese holländische Erfindung blieb aber für sich abgeschlossen ohne weitern Einfluß auf die Nachbarstaaten, vielmehr verbreitete sich die neue Kunst von Deutschland und zwar von Mainz aus über die Welt.

Johann Gensfleisch genannt Gutenberg*), um 1412 von seinen aus Mainz nach Böhmen ausgewanderten Eltern angeblich zu Kuttenberg geboren, dem adeligen Patricier-Geschlechte zum Gensfleisch angehörig, faßte nämlich die erste Idee seiner nachherigen Erfindung, des Buchdruckens mit beweglichen Typen, zwar in Straßburg (wo er sich 1436—43 aufhielt), prüfte sie hier in einigen Versuchen, brachte sie aber erst in Mainz zur Ausführung. Hieher kehrte er vor 1448 zurück und um 1450 beginnt die Periode der vervollkommten Buchdruckerkunst, obwohl das Jahr 1440 als jenes der Erfindung angenommen wird, weil es gerade zwischen dem Jahre der ersten Versuche (1430) und dem Erscheinen der ersten Druckgegenstände an ABC-Tarien (ABC-Büchern), Donaten (lateinischer Grammatik des Donatus), Horarien (Gebetbüchern) und Confessionalien (Beichtspiegeln) im Jahre 1450 steht.

Gutenberg verband sich in Mainz (1450) mit dem reichen Goldschmiede Johann Fust (Faust, † um 1466 in Paris), welcher mit Hilfe Peter Schöffer's (geb. um 1420, † um 1502) aus Gernsheim die Gießkunst betrieb, zu einer typographischen Gesellschaft. Faust nahm bald darauf (um 1453) diesen Schöffer, einen sehr erfinderischen Kopf, in den Verein auf, und dieser wurde nun der eigentliche Vollender der Buchdruckerkunst.

Gutenberg hatte zwar die beweglichen Lettern erfunden und diese Anfangs aus Holz, dann aus Blei, endlich aus Zinn geschnitten. So blieb aber die Kunst ein eben so mühsames, als kostspieliges Geschäft, bis von Faust oder Schöffer die gegossenen metallenen Lettern u. a. Vortheile erfunden wurden. Das älteste größere, mit beweglichen und gegossenen Metallbuchstaben von Gutenberg und Faust gedruckte Werk, welches 1455 vollendet wurde, ist die sogenannte 42zeilige Gutenberg'sche Bibel in 2 Folio-Bänden.

Fust und Schöffer's erstes Erzeugniß ist das meisterhafte Mainzer Psalterium von 1457, das erste Werk, wo der Drucker, der Druckort, das Jahr und der Tag des Erscheinens genau angegeben sind.

Die, wegen Geldverlegenheiten Gutenbergs 1456 erfolgte Trennung desselben († 1468) von seinen Genossen und die Erstürmung, Plünderung und theilweise Einäscherung der Stadt Mainz (1462) durch Adolph von Nassau, welcher Diether von Isenburg vom erzbischöflichen Stuhle verdrängte, trugen viel zur Verbreitung der neuen Kunst bei. Mehrere Gehülfen der Fust- und Schöf-

---

*) Vom Hofe zum Gudenberge in Mainz, welchen seine Mutter Else (Elisabeth) Weirichin zum Gudenberg ihrem Gatten Friele oder Friedrich Gensfleisch zubrachte, oder von der böhmischen Stadt Kuttenberg sogenannt.

fer'schen Officin ergriffen den Wanderstab und errichteten Druckereien in und außer Deutschland, zuerst in Italien (1465 zu Subiaco, 1465 zu Rom, 1469 zu Venedig), Frankreich (1470 zu Paris), Ungarn (1472 zu Ofen), Spanien (1474 zu Valencia) u. a.

Bis zum Jahre 1500 waren schon über 1000 Officinen an mehr als 200 Orten thätig; von den ersteren besaß Italien allein über die Hälfte und das einzige Venedig 200.

Nach und nach wurden verschiedene Methoden erfunden, die alte Gutenberg'sche Presse zu vervollkommnen.

Der Buntdruck erscheint schon in Faust's und Schöffer's Psalter von 1456, der Golddruck bereits in Campani Euclid 1482. Den Notendruck mit metallenen beweglichen Druckzeichen erfand Ottaviano de Petrucci (vor 1498, in Deutschland brachten ihn Eduard Oglin 1507 und der jüngere Schöffer 1512 zuerst in Ausführung). Die Stereotypie (den festen Buchstabendruck), schon im 18. Jahrhunderte mehrfach angewendet, brachte Graf Stanhope (1804) auf ihre jetzige Vollkommenheit. Die Typometrie (den Landkartendruck) erfand Haas (1775), die Ektypographie (den erhabenen, von Blinden durch Betastung lesbaren Druck) Hauy (1786). In hebräischer Sprache wurde zuerst 1475, in griechischer 1476, mit arabischen Buchstaben 1486 und 1514 gedruckt.

Um das Einbinden der Bücher zu erleichtern, brachte man die Register (Verzeichniß der ersten Wörter der Bogen, schon vor 1469), die Signaturen (Bezeichnung der Folgenreihe der Bogen mit Buchstaben, schon 1470), die Custoden (Wiederholung des letzten Wortes unter der letzten Zeile jeder Seite auf der ersten Zeile der nächsten Seite, schon 1470) und Blattzahlen (schon 1470) in Anwendung. Rothe Titel findet man schon 1459, Druckfehler-Verzeichnisse 1478. Gegen den Nachdruck suchte man sich durch Bücher-Privilegien zu schützen, welche schon 1469 (in Venedig) und 1489, in Deutschland zuerst 1490 erscheinen, vom Papste schon 1501 (auf 10 Jahre) und vom deutschen Kaiser schon 1501 und 1510 ertheilt, mit Strafen gegen die Uebertretung, ja zuweilen mit Excommunikationen verbunden wurden *).

---

*) Conversations-Lexikon, Leipzig 1830, 2. B. S. 263 und ff.; Schaab, Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, Mainz 1830, 3 Th.; Conversations-Lexikon der Gegenwart, 1. B., 1838, S. 632—644; kurzgefaßte Geschichte des Buchdruckes von C. M. Ed, Hamburg 1839; Schwabe, die Erfindung der Buchdruckerkunst und ihre Folgen, Leipzig 1840; Umbreit, die Erfindung der Buchdruckerkunst, Leipzig 1843; Wachler's Literaturgeschichte 1833, I. 11—24; Wetter, kritische Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, Mainz 1836; Külb, do. eb. 1837; Kunz, Gutenberg, Straßburg 1840; Gutenberg oder Geschichte der Buchdruckerkunst, von Otto August Schulz, Leipzig 1840; Geschichte der Buchdruckerkunst in ihrer Entstehung und Ausbildung, von Dr. Carl Falkenstein, Leipzig 1840; Gräße, Lehrbuch einer allgemeinen Literaturgeschichte, Leipzig 1852 III. B. 1. Abth. S. 119 — 326 (über Mähren S. 272 nur einige wenige, zudem auch unrichtige Daten) und mehrere andere.

In Mähren fand diese neue Kunst einen sehr empfänglichen Boden. Denn eben feierte der Humanismus, welchen vor der Türkenwuth aus dem eroberten Constantinopel geflohene Griechen nach Italien gebracht hatten und der sich schnell nach Deutschland verbreitete, sein Erwachen auch in Mähren. Die gelehrte Donau-Gesellschaft zu Wien und der mächtige Schutz des Olmützer Bischofes Stanislaus Thurzo, welcher seinen Bischofssitz zum Mittelpunkte der Gelehrsamkeit und geschichtlichen Muse schuf, förderten mächtig dieses humanistische Streben. Der Oberstlandeskämmerer Ladislaw von Boskowitz, die Olmützer Domherren Augustin Käsenbrod, Andreas Ctibor, Martin von Iglau, Johann von Zwole, die gelehrten Olmützer: Georg Ranatinus, Bernardin, Martin Sinapin, Stephan Taurinus u. a. bildeten einen glänzenden Rahmen in diesem reichen Bilde wissenschaftlichen Strebens *).

*) Prochaska, Miscellanen der böhmischen und mährischen Literatur, Prag 1784; Prochaska de saecul. liberalium Artium in Bohemia et Moravia fatis, Pragae 1782; Knoll, Mittelpunkte der Geschichtsforschung in Böhmen und Mähren, Olmütz 1821.

Die Geschichte des Buchdruckens, des Buchhandels und der Lithographie in Mähren und Oesterr.-Schlesien.

Erste Periode.

Die Zeit des Humanismus. Die fahrenden Buchdrucker (1486—1504).

Wie die uralten Hauptstädte des Landes durch Jahrhunderte um den Vorrang gestritten, so ist noch dermal zwischen ihnen streitig, welche zuerst die Palme der Civilisation, in deren geistigen Trägerin, aufgesteckt hat.

Nach Fischer (Geschichte von Olmütz I. 179, dem auch Hormayr's Archiv 1819 S. 462, das Brünner Wochenblatt 1826 Nro. 42 und Wolny — Topographie Mährens V. 116 — folgten) soll der Meister Conrad Baumgarten in den Jahren 1466 — 1501 zu Olmütz gelebt und schon im Jahre 1466 auf Veranlassung des gelehrten Bischofs Protas von Boskowitz daselbst eine Buchdruckerei errichtet haben, somit der erste Typograph Mährens gewesen sein.

Allein! es ist unwahrscheinlich, daß die um jene Zeit kaum über die engen Gränzen ihrer Erfindungsstätten herausgetretene junge Kunst schon damal bis in das entfernte Mähren vorgedrungen sein sollte. Auch abgesehen sowohl hievon, als von der Thatsache, daß Baumgarten als Drucker 1499 in Breslau und noch 1499 in Danzig erscheint, so können auch durchaus keine Erzeugnisse aus der Olmützer Buchdruckerei vor dem Jahre 1499 angegeben werden. Vielmehr ließ das Olmützer Bisthum die zum Kirchendienste nöthigen Bücher an weit entfernten Orten drucken und zwar (Hain I. 535) 1484 ein Breviarium Olomucense zu Venedig (am Ende: Explicit Breviarium secundum morem ecclesie Olomucensis: impressum Venetiis per Andream Corvum Burciensem de Corona, Martinum Burciensem de Czeidino et conradum Stahel de Blaubeurn 1484), im Jahre 1488 das prächtige Missale Olomucense zu Bamberg (auf Kosten des Speyrer Bürgers Peter Drach vom Meister Johann Sensenschmidt gedruckt, fol.) *) 1498 eine Agenda Ecclesiae Olomucensis, 4. zu Nürn-

*) Hain II. 1. Th. S. 433. Nach Falkenstein S. 152 und 304 auf Kosten und nach besonderer Anweisung Peter Drach's von Speyer 1487 von dem durch sein Regensburger Missale berühmt gewordenen Heinrich Petzensteiner in Bamberg verlegt. Die Olmützer Univer-

berg durch Georg Stöchs von Sulzbach, 1499 wieder ein Missale Olomucense, fol. zu Nürnberg (durch denselben, Hain II. 1. Th. S. 434, nicht aber Anton Koburger), 1499 ein Breviarium Olomucense fol. zu Venedig (durch Andreas Corvin und Conrad Stahel) und in demselben Jahre einen Psalter (ordo Psalterii iuxta ordinem ecclesiae Olom.) zu Straßburg (auf Kosten des Johann Reinard anders Grüninger), endlich 1505 das Missale Olomucense bei Johann Winterburg zu Wien, fol. (nach dem Muster des 1488 zu Bamberg gedruckten sowohl hinsichtlich der geschmackvollen Uncial-Lettern für den Canon als auch für die Probe, auf Pergament zu drucken. Richter österr. Lit. Bl. 1844 Beibl. S. 39). (Cerroni nach Maittaire, Denis, Panzer u. a.).

Wie läßt sich mit diesen Thatsachen die Meinung Richters (österr. Lit. Bl. 1844, Beibl. S. 38—40) in Uebereinstimmung bringen, daß der Olmützer Bisthums-Administrator Johann von Warasdin das fröhliche Gedeihen der Brünner Officin begründet oder gar eine bischöfliche Druckerei zu Brünn unterhalten und einen eigenen Buchdrucker besoldet, Bischof Thurzo aber diese Einrichtung übernommen und beibehalten habe, die mährische Typographie gleichsam von der Olmützer Kirche ausgegangen sei?

Vor dem Jahre 1486 kömmt kein Buch vor, welches in Mähren gedruckt worden wäre. Die ältesten einheimischen Druckwerke sind jene, welche aus den Pressen von Brünn hervorgegangen sind.

a) Die ältesten Druckwerke aus Brünn.

Das erste in Brünn gedruckte Buch ist eine Olmützer Agende vom Jahre 1486. Die ersten Buchdrucker daselbst seit diesem Jahre dürften (wie auch Falkenstein S. 390, 392 und Gräße, Lit. Gesch. III. 173, annehmen) wahrscheinlich Conrad Stahel (calips) und Mathäus Preinlein (Princlein) gewesen sein, obwohl sich dieselben nur auf einem einzigen Druckstücke, nämlich auf dem 1491 zu Brünn gedruckten Missale Strigoniense nennen, auf den übrigen Brünner Druckerzeugnissen von 1486 — 1499 aber kein Buchdrucker genannt ist (Cerroni Ms; österr. Lit. Annalen Intellgbl. Dez. 1809 Z. 275 — 281, wo Czikann die alten Brünner Druckwerke von 1486 — 1495 beschrieb; Denis S. 13; Eb, S. 59 u. a.). Die ersten Buchdrucker, welche in Brünn arbeiteten, müssen reisende Geschäftsleute gewesen sein, welche ihre Pressen nach vollendeter Arbeit weiter führten. Wirklich war auch der Drucker Conradus Stahel (calips) de Memmingen, Presbyter Augustanae Dioecesis, ein „fahrender Buchdrucker“, welcher 1482 zu Passau und Padua, 1484 zu Venedig, 1486 bis 1492 zu Brünn druckte (Denis, Wiens Buchd. Gesch. Anhang S. 1, Suppl. anal. typ. I. 311; Panzer I. 264, II. Falkenstein S. 188).

sitäts-Bibliothek besitzt mehrere Exemplare dieses Missals, eins auf Pergament mit vergoldeten Buchstaben, aus dem ehemaligen Prämonstratenser-Kloster Bruck (Richter in den österr. Lit. Bl. 1844 Beibl. S. 39).

In der ältesten Periode der mährischen Buchdruckergeschichte wurden an bekannten Werken zu Brünn gedruckt:

1) Die erwähnte Olmützer Agende vom Jahre 1486. Sie hat keinen besondern Titel, sondern auf dem ersten Blatte steht die roth gedruckte Aufschrift: In nomine sancte et individue trinitatis: amen. Incipit agenda secundum chorum Olomucensem. Et primo benedictio salis et aque. dominicis diebus per circulum anni. Die Schlußformel lautet: Agenda secundum veram Rubricam olomucensis ecclesie: in inclita Civitate Brunnen Impressa: feliciter finit: Anno Salutis Millesimo quadringentesimo octuagesimo sexto: Die septima mensis octobris (in 4. ohne Seitenzahlen und Custoden, bloß mit Signaturen und dem Wappen des Olmützer Bischofs Turzo, die Lettern die nämlichen wie in Thurocz Chronik, das Papier schön, weiß, glatt und dick. Diese Agende in der Olmützer Universitäts-Bibliothek, der Bibliothek bei St. Jakob in Brünn und in Cerroni's Sammlungen. — Cerroni Ms; dessen Bücherkatalog S. 1; österr. Archiv 1830 S. 7; Hain I.).

2) Ad egregium dominum Thomam de drag personalis presentie serenissimi principis domini Mathie hungarie bohemie etc. regis austrieque ducis cancellarium. Prefatio magistri Johannis de thwrocz: in primum librum chronice hungarorum foeliciter incipit. Am Ende des Buches: Illustrissimorum hungarie regum chronica. In inclita terre Moravie civitate Brunensi lucubratissime impressa fuit feliciter. Anno salutis MCCCCLXXXVIII die XX Martis (in folio, 65½ Bl., ohne Seitenzahlen und Custoden, nur mit Sign., statt des Titelblattes ein Holzschnitt, schön, mit illuminirten Holzschnitten und Anfangsbuchstaben geziert. Diese Chronik befindet sich in der Wiener Hof-, der gräflich Nostiz'schen Bibliothek zu Prag und in der Cerroni'schen; richtiger ist sie zu Augsburg 1488 und von Schwandtner in dessen Sammlungen gedruckt. Cerroni Ms., Denis suppl. I. 255 und 654; Panzer V. 425; Morawetz II. 162; Brünner Wochenbl. 1827 S. 199, Hain II. 2 Th. p. 414).

3) Sebastiani Brant (des berühmten Rechtsgelehrten, Geschichtschreibers und Dichters, zu Basel und Straßburg † 1520) Expositio omnium titulorum Juris civilis et canonici. Brunae 1488 (später oft aufgelegt. Die Brünner Ausgabe in des Cardinals Migazzi, dann des ehem. Bischofs [illegible] Bibl. Denis Nachtrag S. 242; Panzer; Hain I. 511).

4) De modo in jure studendi Libellus. Diese Aufschrift ist auf dem 1. Blatte welches weiß ist; auf dem 2. Blatte folgt: Petro Vecturio novello Jurium scholari Johannes iacob. Can. (Canis, Doct und Rector zu Padua, wo er 46 Jahre die Rechte lehrte, † 1490) iuris utriusque consultus. De modo in iure studendi libellum: ac salutem plurimam mittit. Am Schluße: Impressum in inclita civitate Brunae Anno salutis MCCCCLXXXVIII. (Dieses äußerst seltene Werkchen, 21 Bl. stark, ohne Seitenzahlen und Custo-

den, nur mit Sig., auf schönem, glatten, starken Papiere gedruckt, ist in der Olmützer Universitäts-Bibliothek; wurde schon früher 1483 zu Padua u. a. mehrmahl gedruckt. Cerroni Ms.; neue Literatur Prag 1772 S. 338; Denis; Panzer; Hain I. 2. p. 20; europ. Journal, Brünn 1795 S. 27).

5) **Donatus minor**; am Schlusse: **Explicit donatus minor. In inclita civitate Brunna impressus, Anno salutis MCCCCCXXXXI. 4to.** 28 Bl. die Buchstaben wie ad 4), ohne Seitenzahlen und Custoden, mit Signaturen (in der Olmützer Universitäts-Bibliothek; europ. Journal 1794 S. 28, Cerroni Ms.).

6) **Missale Strigoniense.** Am Ende: **Finit foeliciter Missale secundum veram rubricam sacre ecclesie Strigonien. fidelissime revisum per nonnullos dominos capituli prefate ecclesie. Impressum Brunn: impensis Theobaldi feger concinis budensis librarii per ingeniosos ac magnarum industriarum viros Conradum Stahel et Matheum preinlein impressores venetos — Anno verbigene Millesimo quadringentesimo nonagesimo primo die vero Novembris vicesima prima. fol.** (In der Olmützer Universitäts-Bibliothek. Cerroni Ms.; Hain II. 1. Th. S. 445).

7) **Paulini de Lemberg Trilogium animae, Brunnae Mor. 1493, fol.** (Panzer IV. 265; Hain II. 1. Th. p. 253; Cerroni Ms.; Willisch arcana biblioth. Annaberg p. 322. Nach des Bibliothekars Karmaschek Beschreibung im europäischen Journal VI. 13 ist der Franziskaner **Ludovicus de Prussia**, auch **Pruthenus ab Ililberg** genannt, der Verfasser dieses Werkes).

8) Dyß puchlein hat gemacht vnnd erfaren Maister Clement von Gracz von allen paden dye von natur hayß sind. Auf dem Titelblatte unten: Gedruckt zu Brünn **MCCCCLXXXXV. 4to.** 18 Blätter ohne Seitenzahlen und Custoden, mit Signaturen, das Papier fein, glatt, weiß, mit gleichen Zeichen und Lettern wie Turocz Chronik; in 710 altdeutschen Versen werden die Bäder von Europa, jedes mit einigen Versen, beschrieben, in Ungarn: Helfenberg, in Oesterreich: bei Wien, Kastein, Baden, in Mähren keins, in Böhmen: Eger. In Cerroni's Bibliothek. Voigt über böhmische Naturgesch. in der Abhandl. der Gesch. der Wiss. 1785 S. 71; Czikann in den österr. Lit. Annalen Int. Bl. Dez. 1809).

9) **Statuta Synodalia Stanislai (Turzo Epi Olom.).** Ein Blatt Vorrede datirt: **actum in Castro nostro Wissaw tertia die mens: Maij anno incarnationis Domini CXXXXVIII (1498)**; am Ende: **Impressum Brune, 4.** 13 Bl. ohne Seitenzahlen, Custoden und Signaturen; das Papier schön, glatt, weiß und stark, die Lettern dick, der Druck schlecht mit Mönchschrift, das Wappen des Bisthums und Bischofs in Holz geschnitten. In der Olmützer Universitäts-Bibliothek. Diese Statuten wieder gedruckt in **Fasseau coll. Synod. Dioec. Olom. Rezii 1766**, deutsch im europäischen Journal 1794. Cerroni Ms.; **Moravetz hist. Mor. II. 162, 187**).

10) **Psalterium secundum ritum ac consuetudinem chori ecclesie Olomucensis, fol**, auf der Rückseite des Titelblattes der heil. Wenzel im Holzschnitte mit dem böhmischen Löwen, den Wappen des Olmützer Capitels und des Bischofs Stanislaus Thurzo (darunter das Monogramm H. W. f.), auf der Rückseite die Dedikation dieses, opera M. Pauli Reyhl de Evanczicz eccl. brun. Canonici correctum Psalteriums an den Bischof, von Conrad Stahel (nennt sich darin auch Con. calyps) de Memingen Presbyter Augustanae dioecesis: auf dem letzten Blatte ein Engel im Holzschnitte mit dem mährischen und dem alten Wappen der Stadt Brünn, bei dem Kopfe des Engels die Jahrszahl 1499, und zwar rechts: 14, links 99, unter dem Holzschnitte: Impressum Brunne. Das Buch, 10 Blätter Vorstücke, 71½ Blätter Text, hat keine Custoden, nur hie und da Signaturen, 49 Blätter nur auf einer Seite numerirt, die andere ohne Seitenzahlen; eine lange, dicke, schwarze Mönchschrift in 2 Columnen getheilt, die Anfangsbuchstaben bei jedem Verse u. a. roth. In der Bibliothek der Brünner Jakobskirche (und Feczel's) (Cerroni Ms., Hain II. 2. Th. p. 169). Es ist dieß das letzte bekannte Buch, welches in der ersten Periode der Brünner Buchdruckergeschichte in Brünn gedruckt wurde.

Nachdem das zu Olmütz 1500 gedruckte Buch von Augustin Käsenbrot mit demselben gleiche Lettern, Stiche, Chiffern u. a. hat, auch Preinlein schon 1499 daselbst druckte, scheint die Brünner Druckerei dahin übertragen worden zu sein. Erst nach einem Jahrhunderte finden wir wieder eine in Brünn.

Wahrscheinlich sind auch zu Brünn gedruckt: die zu Ende des 15. Jahrhundertes (um 1490) schon aufgelegten alten Brünner Municipalrechte (Jus municipale Moravicum fol. S. Voigt acta lit. I. 27—50, Denis suppl. zu Mailtaire II. 622; Panzer IV. 164). Denn in diesem Werke finden sich wie in der Agende von 1486, in der Chronik von Thuroz, in der Anweisung de modo in jure studendi 1488 und in den Olmützer Synodal-Statuten von 1498 dieselben gothischen Lettern, dieselben Kontraktionen, dieselbe Art und Weise in der Anordnung des Satzes und dasselbe Papier (Richter in Schmidl's österr. Lit Bl. 1844, Beibl. Nro. 5, S. 38—39).

Das Werk, ohne Titel, fängt an: Rustici de Schibnitz pelierunt; der Druck ist gothisch, die Anfangsbuchstaben sind nicht gedruckt, sondern blau und roth gemahlt; keine Custoden, zum Theile Signaturen, die Blätter sind mit römischen Zahlen auf einer Seite von II. bis CLXVI. bezeichnet.

B. Die ältesten Druckwerke aus Olmütz.

Der erste Buchdrucker, welcher in Olmütz zum Vorscheine kommt, ist Mathäus, auch Mathias Preinlein. Obwohl von Ulm gebürtig nannte er sich doch, wie sein Gewerbsgenosse Stahel (in dem Missale Strigoniense von 1491), impressor Venetus, wahrscheinlich, weil sie hier die Buchdruckerkunst erlernten oder ausübten, wie wir von Stahel erwähnt.

Preinlein druckte nicht nur zu Venedig, *) sondern auch in dem letzten Jahrzehende des 15. Jahrhundertes zu Brünn und Olmütz (europ. Journal 1795, I. 29). Er druckte schon im Jahre 1499 zu Olmütz, und, wie es scheint, früher als Meister Conrad Baumgarten (auch Bomgathen, Baumgarthen, Baumgatthen, Baumgartten genannt). Der letztere war in Rothenburg oder Rothenberg geboren, gründete 1489 eine Buchdruckerei in Breslau (Geschichte der Breslauer Stadtbuchdruckerei, Breslau 1804; Eb, S. 59; Falkenstein S. 175) und erscheint als Drucker noch 1499 in Danzig (Falkenstein). Denis (Nachtrag zur Buchdruckergeschichte Wiens, Wien 1797), der Recensent von Fischers unkritischer Geschichte von Olmütz in den österreichischen Literatur-Annalen 1810, I. 222 und der Wiener literarische Anzeiger 1820 S. 185 lassen Baumgarten schon im Jahre 1499 eine Druckerei in Olmütz errichten. Es ist aber vor dem Jahre 1500 kein Druckerzeugniß von Baumgarten aus Olmütz bekannt.

Preinlein mag sich auf die Einladung des gelehrten Bischofs von Olmütz Stanislaus Thurzo und der vielen Gelehrten, welche damal in Olmütz lebten, von Brünn dahin begeben haben, war jedoch nach der Sitte der Zeit nur ein reisender Buchdrucker; denn schon im nächsten Jahre findet man ihn nicht mehr in Olmütz.

Von seinen Olmützer Preßerzeugnissen, welche mit denselben Lettern gedruckt sind, wie die Agende von 1486, sind nur bekannt:

1) Incipit planctus ruine ecclesie latino simul et vulgari ydeomate Richmico (rythmico) seu versifico modo compositus. Am Ende: Impressum Olomucen. Per me Mathiam Prewenlein de Ulm, 1499. (4. 9 Bl., mit Signaturen, jedoch ohne Custoden und Seitenzahlen, 119 Strophen in lateinischen und deutschen Reimen; auf der Olmützer Universitäts-Bibliothek. — (Cerroni Ms.; europ. Journal 1797 S. 6; Hain II. 2. Th. p. 112 kennt diese Ausgabe nicht).

2) Questio fabulosa recitata per magistrum Johannem Schram ex dachow (Tachau in Böhmen) Inclyto in gymnasio Erfordensi sub disputatione quotlibetari Presidente pro tunc concertationi quotlibetice Venerabili magistro Johanne gansz ex herbsteyn theologie baccalario etc. + MCCCCLXXXXVIIII. Am Ende: Impressum Olomucensi (in urbe) Per Mathiam Preünlen de Ulm, Anno domini MCCCCLXXXXVIIII. (eine Farce oder hochcomische Satyre, 12 Blätter in 4. mit Signaturen, ohne Custoden und Seitenzahlen, auf der Olmützer Universitäts-Bibliothek. — Karmaschek, Merkwürdigkeiten der Olmützer Bibliothek Ms. aus Cerroni's Sammlungen, nun im Besitze des Grafen Taroucca; Cerroni Ms.; europ. Journal 1795, 9. B. S. 10. Hain II. 2. Th. p. 297 gibt nur die Erfurter Ausgabe von 1494 an).

Nach Beckmann (Gesch. der Erfindungen 1786, I. 119), Denis (Nachtrag zu Wiens Buchd. Gesch. 1793, Einig. S. 119) und dem Brünner

*) Richter fragt, ob er mit dem Mathias von Olmütz, der 1474 zu Genua druckte, (S. weiter unten) nicht eine und dieselbe Person sei?

Wochenbl. 1824 S. 227 soll auch der: **Almanach nova plurimis annis venturis inservientia etc. Olomuncz** 1499, 4. zu Olmütz gedruckt sein; allein diese Angabe beruht nach Beckmanns Aufklärung (Dobrowsky's Reise nach Schweden, Abhandlungen der böhm. Gesell. der Wiss. 2. B. (1795) S. 4) auf einem Druckfehler, nachdem dieser Almanach zu Ulm gedruckt wurde (S. auch Falkenstein S. 172).

Von Baumgarten's Olmützer Druckerzeugnissen sind bekannt:

1) **Augustinus de Olomuncz Artium et Decretorum Doctor ad eruditum virum Magistrum Johannem Nigrum phisicum Tractatus de Secta waldensium. Et prima quod predicationis officium non omnibus passim sit in ecclesia permissum.** Am Ende: **Impressum in regali civitate Olomucensi per me Conradum Bomgathen Ao. domini quingentesimo XXIX. die mensis octobris.** (10 Bl. 4. ohne Seitenzahlen und Custoden, mit Sign. mit Holzschnitten. In der Garelli'schen Bibliothek am Theresianum, in der Olmützer Univ. und Brünner St. Jakobs-Bibliothek. Cerroni **Ms.**; Denis Merkw. der Gar. Bibl. 1780 S. 156; europ. Journal 1795, 9 B. S. 12).

2) **Stignifere virginis Lucie de Narnia aliarumque spiritualium personarum feminini sexus facta adminiratione digna.** Am Schlusse: **Impressum in Olmucz die Septembris sexta decima anno gracie M. D. primo Per me Conradum Baumgartten.** (8 Bl. 4. mit deutschen Lettern sauber auf schönem Papier, ohne Seitenz., Cust. und Sign. mit Holzschnitten; in der Wiener kais. Bibl., in der Olmützer Univ. Bibl. (hier ohne den besondern Titel) — Cerroni **Ms.**; europ. Journal 1797, 3. Bd. S. 7).

3) **Antonii Mancinelli** (Lehrers in Veletri, Rom, Venedig u. a.) **Grammatices libellus versilogus.** Am letzten Blatte: **Finit fauste gramatices Anthonii mancinelli veliterni: libellus qni spica intitulatur. Impressum autem est in marchionali urbe olomucensi per discretum conradum baumgarten anno MCCCCCI.** (74 Bl. fol. ohne Seitenz. und Cust. mit Sign.; in der Olmützer Univ. Bibl. Cerroni **Ms.**; europ. Journal 1795, 9. B. S. 14; die bis 1500 zu Rom, Venedig u. a. gedruckten Werke desf. S. bei Hain II. 1. Th. p. 336—343).

4) **Sancte Romane ecclesie fidei defensionis clippeum aduersus waldensium seu pickardorum heresim, certas germanie Bohemieque nationes in odium cleri ac eneruationem ecclesiastice potestatis virulenta contagione sparsim inficientes. Sanctissimi Alexandri sexti pontificis iussu nuper per eximium sacre pagine professorem Fratrem heinricum institoris** (Dominikaner, theol. Prof., seit 1484 General-Inquisitor in mehreren Diöcesen Deutschlands, 1500 Inquisitor in Böhmen und Mähren, über dessen bis 1500 gedruckten Werke S. Hain II. 1. Th. p. 137—9) **heretice pravitatis inquisitorem ordinis predicatorum. In formam sermonum utilissime redactum.** Am Schluße: **Opus perutile etc.... collectum ot in Olomucz marchionatu moravie per magistrum Conradum Baumgarthen impressum**

finit feliciter. Anno salutis nostre MCCCCCII XX. die Marcii (114 Bl. fol. ohne Cust. nur zum Theile mit deutschen Seitenz., mit Sign., der Text in 2 Columnen getheilt, kleine Mönchsschrift, schön schwarz, ziemlich rein, etwas ungleich, das Papier stark, weiß, etwas rauh; nette Holzschnitte (der heil. Wenzel mit Engeln und Wappen) *); in der Wiener kaiserlichen, Olmützer Universitäts- und in der Cerroni'schen Bibliothek. (Cerroni Ms.; europ. Journal 1795, 9. B.; Cerr. Bücher-Catalog S. 24; Karmaschek Merkw. der Olmützer Bibliothek Ms.; Richter Series Episc. Olom. p. 181; Klose's Breslau in Stenzels script. rer. Siles. 1847, III. 331). Die erste Auflage dieses Buches ist in Olomucz March. Mor. per Magistrum Conradum Baumgarten impressum. Finit feliciter A. S. 1501 die 20. April in fol. (Dobrowsky böhm. und mähr. Lit. auf das Jahr 1780 S: 29; Abhandl. der böhm. Priv. Ges. der Wiss. 6. B. (1784) S. 344 bis 349; Morawetz II. 162. Beide Auflagen, so wie der Traktat von Augustin (Käsenbrod) und viele andere, zum Theile sehr seltene und selbst unbekannte, besonders böhm. Werke aus den böhmisch-mährischen und andern Druckereien kamen aus dem Besitze des ständ. Archivars Boczek in jenen der mähr. Stände).

Noch im Jahre 1502 begab sich Baumgarten nach Breslau, aus welcher Stadt er 1502—4 mehrere Preßerzeugnisse in die Welt sandte. 1506 findet man ihn (Conrad Pomarianus oder Baumgardt von Rottenburg — Becmann notit. univ. Francof. p. 270 sq.) zu Frankfurt an der Oder, 1514 in Leipzig beschäftigt (Rungii incun. typog. Wrat. 1740 p. 85; Accerra Silesiæ p. 534. Die Buchdruckerkunst, Leipzig 1740 I. 95, 198, III. 238 Denis, Wiens Buchdruckergeschichte 1782, Eing. S. 18. Freytag apparatus I. 866. Leichii typ. Lips. 1740 p. 94. Falkenstein S. 175. Wuttke, öffentliche Verhältnisse in Schlesien, Leipzig 1842, I 37, 89. Klose's Breslau in Stenzel's script. rer. Sil. III. 321; Gräffe, I. 1. Abth. S. 166, 187, 189).

Dem Baumgarten folgte als Buchdrucker in Olmütz im Jahre 1504 Liborius Fürstenhain von Heiligenstadt bei Wien (Denis S. 49 und Nachtrag S. 19) Von ihm kennt man nur das dem Olmützer Stadtrathe zugeeignete (im nordischen Stifte zu Linz befindliche) Werkchen: Marci Rustinimici (Bauernfeind) ad moravorum Pueritiam pedagogus grammatices. Impressum in inclita Ciuitate Olomuncz Metropoli Maravie per Liborium Furstenhayn de civitate sancta (Heiligenstadt bei Wien) 4. (ohne Druckjahr, in der Zuschrift an den Olmützer Stadtrath gibt aber der Verfasser, welcher sich de Lunælaco (Monse in Oberösterreich) nennt, das Jahr 1504 an). (Denis, Nachtrag zur Buchdruckergeschichte Wiens, eb. 1793; Karmaschek's erwähntes Ms.).

Auch Fürstenhain scheint nur ein fahrender Buchdrucker gewesen zu sein.

*) Die hier erwähnten Werke mit Holzschnitten zeigen, auf welchem Grade schon damal die Holzschneidekunst in Mähren gestanden ist.

Denn schon 1505 ließ der Olmützer Bischof Thurzo ein Missale *) und 1508 der Olmützer Buchhändler Bernard Melipola auf seine Kosten das Werkchen Compulus nouus et ecclesiasticus totius fere astronomie fundamentum pulcherrimum continens, 4. bei dem Wiener Buchdrucker Johann Winterburger auflegen (Denis Eing. S. 18—21; Wiener lit. Anzeiger 1820 S. 185), von welchen Richter, wohl irrthümlich, meint, daß alle bisher erwähnten, zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten gedruckten Werke herstammen, weil sein Olmützer Missale vom Jahre 1505 in den gothischen Lettern, in der Manier des Satzes und den Contraktionen die auffallendste Aehnlichkeit mit den Lettern der Brünner Paläotypen von 1486, 1488 und 1498 zeige (konnte er nicht diese Lettern angekauft, die Drucker in Dienst genommen haben?)

Vom Jahre 1504 bis 1535 (oder doch 1522) ist kein in Olmütz gedrucktes Werk zu finden.

Hiemit endet die erste Epoche der mährischen Buchdruckergeschichte, die, wenn auch nicht reich an Resultaten, doch darthut, daß in Mähren das köstliche Geschenk der Buchdruckerkunst, 1486 zu Brünn, 1499 zu Olmütz, schon zwei Jahrzehende nach ihrer eigentlichen Verbreitung, kurz nach oder um die nämliche Zeit Eingang fand, wie in Bamberg (1461), Ulm (1462), Cöln (um 1463), Augsburg (1468), Speyer (1471), Ofen (1472), Breslau (1475, 1489, 1503), Pilsen (1468?, 1475 — Ungar's Beiträge S. 5—12; böhm. Mus. Zeitsch. 1829, I. 437), Prag (1478, 1487), Wien (1482, 1492), München (1482), Kuttenberg (1489), Linz (1500), Schrattenthal und Wildberg in Unterösterreich (seit 1501), u. a. Orten (bis 1486 entstanden in Europa 160 Buchdruckereien), viel früher als in Salzburg (1533), Siebenbürgen (1539), Berlin (1540), Hannover (1544), Jena (1553), Hessen (1559), Tirol (Innsbruck 1558), Rußland (1563), Steyermark (Gratz 1564), Pommern (1569), Krain (1575 zu Laibach), Galizien (1591), Oldenburg (1598) u. s. w.

Ja! wenn auch nicht aus Mähren, so doch durch Mährer scheint sich diese Gabe selbst nach den eigentlichen Sitzen der frühesten Cultur verbreitet zu haben. Denn, der erste Buchdrucker in Genua war ein Mährer, Mathias de Olomuntz, Mathias von Olmütz, gewöhnlich Mathias Moravus, „der Mährer" genannt, welcher nebst Michael von München (de Monacho oder Monacensis) mit der Summa Pisanella des Nikolaus de Asumo schon 1474 die Typographie in Genua einführte und sich nachher durch eine Reihe trefflicher Leistungen in

*) Missale Olomucen. T. R. artium et philosophie professor ecclesiarum collegiatarum montis petrini Brunen. dyocesis et sancte crucis vratislavien. Canonicus ad reverendissimum dom. dom. Stanislaum dei et apost. sedis gratia Episcopum Olom. dom. suum gratiosissimum pro distributione Libri missalis. In dyocesim suam venundandi (in Cerroni's und der Neureischer Bibliothek). Die Zuschrift an den Bischof von T. R. ist von Thomas Rothanzel, der freien Künste und Philosophie Professor, Domherrn bei Sct. Peter in Brünn und zum heil. Kreuze in Breslau, geb. 1463. Er wurde 1511 Domdechant in Olmütz, tauschte aber 1512 das Dekanat für das Archidiakonat mit Johann von Jamnitz (Gemnitz) und starb 30/4 1513 (Cerroni Ms.).

Neapel 1475—1490 bekannt machte (Maittaire I. 109; Denis Garelli'sche Bibl., S. 67; Panzer I. 441, II. 156—162, IV. 370—8, 384; Falkenstein S. 228 233; Cerroni Ms. I.).

Als das älteste in portugiesischer Sprache aufgelegte Werk wird ein bei Valentin aus Mähren oder Valentin von Olmütz (Valentinus Moravus) (per Valentin de Moravia) und Nikolaus aus Sachsen (wahrscheinlich Nikolaus Spindler) 1495 zu Lissabon erschienenes Leben Christi angeführt (Panzer III. 550; Brünner Wochenbl. 1824 S. 348; Falkenstein S. 295) *).

Der gelehrte Mährer Martin von Tischnowitz (1495 Dekan der Prager philosophischen Fakultät) druckte 1489 zu Kuttenberg eine böhmische Bibel.

Vom Anfange des 16. Jahrhundertes scheint durch einige Jahrzehende eine Ruhe in der mährischen Presse eingetreten zu sein. Nach der Sitte der Zeit war sie nur von wandernden Druckern eingeführt worden und hatte noch kein bleibendes Dasein gewonnen. Aus der Olmützer Druckerei kommen erst nach 30 Jahren, aus der Brünner noch viel später wieder Produkte zum Vorschein.

Zweite Periode.

Die überwiegende Cultur der böhmischen Sprache (1526—1621).

Das Entstehen des Buchhandels.

Die Blüthenzeit der mährischen Buchdruckergeschichte erreichte offenbar ihr Ende an der ausschließenden Tendenz der böhmischen Nationalität. Die böhmische Sprache hatte seit Hussen's Auftreten die lateinische und deutsche immer mehr und erstere zuletzt auch aus der Landtafel (1480 in Mähren, 1495 in Böhmen) verdrängt. Jetzt fingen die Böhmen, von Gregor Hruby († 1514), Wiktorin von Wsſehrd († 1520) Wenzel Pjſecky u. a. angeregt, an, mehr als früher nützliche Werke in das Böhmische zu übertragen und sich in ihren schriftstellerischen Leistungen dieser Sprache ausschließend zu bedienen, so, daß bis 1530 fast nichts in einer fremden Sprache erschien (Dobrowsky, 1792, S. 165). Erst die Ge-

*) Valentin von Olmütz, von den Portugiesen Valentin Fernandez Aleman genannt, war Schildträger der Königin Leonore, Gemahlin Johann II., Buchdrucker und Schriftsteller. Er übersetzte die Reisen von Marco Polo aus dem Lateinischen ins Portugiesische und gab eine Sammlung von Nachrichten über die Entdeckungen und Besitzungen der Portugiesen in Afrika und Asien bis zum Jahre 1508 heraus. Für die Erleichterung des Verkehrs mit deutschen Kaufleuten ernannte ihn König Emanuel zum 13ten der von der Krone aufgestellten Handelsagenten und überdies zum Notar in allen jenen Geschäften, welche Deutsche unter sich abschließen würden (Dr. Stricker, die Deutschen in Spanien und Portugal, Leipzig 1850 S. 103).

langung der Habsburger auf den böhmischen Thron machte eine Diversion. Dieses Vorherrschen der böhmischen Nationalität und der Umstand, daß sich Parteizwecke gleich anfangs der Druckpresse bemächtigten, so, daß König Wladislaw 1508 das Schreiben, den Druck und Verkauf pikarditischer Bücher verbot, verscheuchte dieselbe auf ein Vierteljahrhundert aus Mähren, während die Pressen in Pilsen, Prag, Venedig, Leutomischel, Jungbunzlau und Weißwasser in böhmischen Werken thätig waren, aber bis in die Mitte des 16. Jahrhundertes nichts in lateinischer Sprache druckten.

Die von Luther herbeigeführte Reformation regte die Kräfte noch mehr auf, warf schnell zündende Funken in die Massen und rief eine so gewaltige Menge geistiger Produkte im Verlaufe eines Jahrhundertes ins Dasein, daß dieser Epoche mit Recht der Titel des goldenen Zeitalters der böhmischen Sprache und Literatur beigelegt wird.

Den größten Antheil hieran nahmen die Druckpressen und Erzeugnisse der mährischen (böhmischen) Brüder oder Pikarditen. Weit untergeordneter ist die Erscheinung der Wiedertäufer (Anapaptisten), welche ihren Hauptsitz in Nikolsburg an der österreichischen Gränze, unter dem Schutze des Grundherren Leonhard von Lichtenstein, einem Zufluchtsorte aller Sektirer, hatten.

In dieser Stadt druckte Simprecht Sorg, genannt Froschauer, aus Zürch oder Augsburg, die deutschen Schriften des Hauptes dieser Sekte, des Bartholomäus Hubmayer (Hubmor von Friedberg), welcher 1528 zu Wien verbrannt wurde, in der von dem letzteren mitgebrachten Druckerei in den Jahren 1526 und 1527. Sie gehören zu den größten Druckmerkwürdigkeiten (Oesterr. Encykl. 6. B. S. 85. Der Drucker Christoph Froschauer aus Neuburg bei Oettingen in Baiern war seit 1521 vorzugsweise für Zwingli und die Schweizer Reformatoren thätig — Gräße, Lit. Gesch. III. 222).

Von den erwähnten Nikolsburger Druckwerken sind folgende bekannt: 1) Ein kurtze entschuldigung D. Balthasar Huebmörs von Friedberg an alle Christglaubige menschen das sy sich an den erdichtenn vnwarhayten so im sein mißgonner zu legen nit ergern 1526. Am letzten Blatte: Die warhayt ist vntödlich Nicolspurg 1526. gedruckt durch Simprecht Sorg genannt Froschauer, $8^1/_2$ Bl. 4; 2) Handlung yetz den XIII. Tag Marcy bis XXVI. Jars So zu Osterlytz (Hosterlitz im ehemaligen Znaimer Kreise) in Merherrn durch erforderte Versamlung vieler Pfarrer vnd priesterschafften auch etlicher des Adels vnd anderer in Christlicher Lieb vnd ainigkayt beschehen vnd in Syben Artickl beschlossen mitsamt derselbenn Artickl Erklärung, 4. (ohne Jahrszahl, Druckort und Drucker); 3) Ein Gespreck Balthasar Huebmörs von Friedberg Docktors auff Maysters Vlrichs Zwinglens ze Zürch Taufbuechlen von dem Kindertauff. Nicolspurg 1526, 36 Bl. 4. (mit dem Zeichen Froschauers (S. F.), dem Leonhart und Hans von Lichtenstein, Vettern, gewidmet); 4) Der vralten vnnd gar neuen Leerern

vrtail, das man die jungen Khindlen nit tauffen solle bis sy im Glauben vnnderricht sind 1526. D. Balthasar Huebmör von Friedberg. Am letzten Blatte: Die warhayt ist vntödlich 1526. gedruckt durch Simprecht Sorg genannt Froschauer Nicolspurg, 4. (gewidmet dem Hochwürdigen in Gott herrn herrn Martino etwan bischoff zu Nicopol jetz aber Christenlichen Bropst zu Khunitz seinem gnedigen Herrn *). Datum zu Nicolspurg in herrn oswalden zymmer am 21. July A. 1526); 5) Ein ainfeltige vnnderricht auff die wort: Das ist der Leib mein in dem Nachtmal Christi. D. Bal. Huebmör von Friedberg. Nicolspurg 1526. ged. durch Simp. gen. Frosch. 4. (gewidmet dem Leonard von Licht.); 6) Eine Formm des Nachtmals Christi durch Bal. H. v F. 1527, 10 Bl. 4. (ohne Druckort und Drucker; gewidmet dem Burian von Cornitz, früher Syndikus der Altstadt Prag, böhm. Bruder); 7) Ein Christennliche Leertafel die ein yedlicher mensch ee vnd er im Wasser getauft wird vor wissen solle. D. Bal. H. v. F. Ged. durch Sorg, gen. Frosch. Nicolspurg 1527, 34 Bl. 8. (dem hochwürdigen Herrn Martin etwan Bischoff zu Nikopol jetz aber in Christennlicher gemain zu Nicolspurg Ehelichem mitwoner seinem gnedigen Herren. Geben zu Nicolspurg am 10. Tag Dez. 1526; 8) Die zwelf Artickel Christenlichs Glaubens zu Zürch im Wasserthurm in Bettweis gestellt. D. Bal. Huebmör. Nicolspurg 1527, 8 Bl, 4; 9) Vonn demm Schwert Ein Christennliche erklerung der Schrifften, so wider die oberkeit (: das ist. Das die Christen nit sollent im Gwalt sitzen noch das schwert fiern) von etlichen Brüedern gar ernstlich angezogen werdendt. D. Bal. H. v. F. 1527, 4. (dem mähr. Obristlandkämmerer Arkleb v. Boskowitz auf Trebitsch ddo. Nicolspurg 24 Brachm. 1527 gewidmet, ohne Druckort und Drucker); 10) von dem Christenlichen Bann. wo derselb nit aufgericht vn gebraucht wirdt 2c. D. Bal. H. v. F. Nicolspurg 1527, 10 Bl. 4; 11) Ein Form ze Tauffen im Wasser die vnnderrichten im glauben. D. Bal. H. v. F. Nicolspurg 1527, 3½ Bl. 4. (dem Jan Dubschansky von Zdenyna vnnd auff Habrowan gewidmet; über die Form, wie sie sich derselben zu Nikol. u. a. gebrauchen, Huebmör will sich mit mit Jvan Sylvano, Christiano Endfelder Ecclsiasten zu Ewantzitz (Eibenschitz) u. a. christlichen Brüdern besprechen, ob diese Form der Geschrift gleichförmig erfunden worden); 12) Von dem Khindertauff (ein Gespräch der Basler Prädikanten mit Huebmör). B. H. v. F. Nicolspurg 1527 10 Bl. 4. ged. durch Simp. Sorg gen. Frosch. 1527; 13) Von der Briederlichen straff. wo die nit ist da ist gewißlich auch khain Kirch. D. Bal. H. v. F.

*) Martin Göschel, geb. in Iglau, Olmützer Weihbischof unter dem Titel Epis Nicopolensis, Propst des Nonnenklosters in Kanitz, fiel vom katholischen Glauben ab, ehelichte eine Nonne, lebte meistens unter den Wiedertäufern in Nikolsburg, wurde zur Zeit der Synode (im April 1528) auf Befehl des Königs gefangen, siebenmal gefoltert und sollte verbrannt werden, allein nach dem Widerrufe einiger Meinungen ward ihm auf die Bitten einiger Barone das Leben geschenkt, er jedoch dem Olmützer Bischofe zu ewiger Haft übergeben (Balbini epitome p. 580, meine Geschichte Iglau's, Scherschnik aus den Notaten Balbin's bei Cerroni).

Nicol. 1527, 8 Bl. 4; 14) Vonn der Freyheit des Willens Die Gott durch sein gesendet wort anbeut allen Menschen. D. Bal. v. F. Nic. geb. durch Simp. Sorg gen. Frosch. Nicolspurg 1527, 16 Bl. 4. (gewidmet dem Markg. Georg von Brandenburg, Nic. 1/4 1527 von Huebmör); 15) Das annder Biechen von der Freywilligkeit des menschen. Balt. H. v. F., am letzten Blatte: Die warhait ist untödlich, Nicolspurg 1527, 26 Bl. (dem Herzoge Friedrich von Liegnitz gewidmet ddo. Nic. 20. Mai 1527, von Huebmör)); 16) Grund vnnd Vrsach. Das einn yedlicher mensch. der gleich in seiner Khindthait getaufft ist. schuldig sey. sich recht nach der Ordnung Christi ze tauffen lassen. ob er schon hundert jar allt were. D. Bal. H. v. F. Nicol. 1527. geb. ze Nicol. durch Simp. Sorg gen. Frosch. 1527. 8 Bl. 4. (gewidmet dem Jan von Bernstain auff Hellfenstain obersten Landes-Haubtmann d. Markg. Märhern); 17) Enntschuldigung Osbaldi Glaidt von Chamb. Etwan zu Leybin in Oesterreich. yetz predicannt zu Nicolspurg in Merhern. Etlicher Artickel verklerung,. So im von mißgönnern fälschlich verkhert vnnd also nachgeredt wurden. 1527. Geb. zu Nicol. durch Simp. Sorg gen. Frosch. 1527, 14. Bl. 4. (alle diese Werke, auch mit Holzschnitten versehen, in der Wiener Hof- und in Cerroni's Bibl., zum Verkaufe bestimmt, Catalog S. 23).

Diese Nikolsburger Druckerei fristete nur ein schnell vorübergegangenes Dasein, da König Ferdinand zu gleicher Zeit, als Hubmayer den Tod in den Flammen fand (nach dem Patente vom 20. August 1527), befahl, die Buchdrucker und Buchführer der sektischen Bücher, als die Hauptverführer und Vergifter aller Länder, ohne alle Gnade sogleich von dem Leben mit dem Wasser zu strafen (Oesterr. Patent 24. Juli 1528) *).

Von 1527 bis 1628 ist kein Druckwerk aus Nikolsburg bekannt (Cerroni, Gesch. mähr. Buchdr. Ms. IV. B.).

Einen ohne Vergleich größeren und nachhaltigen Einfluß haben die Druckereien der mährischen Brüder zu Proßnitz, Lultsch, Namiest, Kralitz, Ostrau u. a. ausgeübt, wo sie unter dem Schutze der mächtigen Herren-Geschlechter Pernstein, Zierotin, Kunowitz u. a. gediehen.

Die Verbreitung der akatholischen Lehre und das hiemit herbeigeführte Bedürfniß, unmittelbar aus der Quelle zu schöpfen, sonach die Religionsbücher auch dem Nichtgelehrten in seiner Sprache zugänglich zu machen, eine nicht zu ermüdende Polemik und die mächtig geförderte Cultur der böhmischen Sprache trugen das Meiste zur Begründung der Buchdruckereien in Mähren und Böhmen bei. Denn auch hier erhoben sich neben Prag, Pilsen und Kuttenberg neue Druckereien zu Jungbunzlau (in monte Carmeli), Biela (später Weißwasser), Leutomischl (in monte oliveli) u. a. Ueberdieß erhielten auch noch auswärtige Buchdruckereien, wie zu Venedig, (1506 und ff.), Nürnberg (1504 bis zu Ende des 16. Jahrh.), Leipzig u. a. Beschäftigung für die böhmischen Länder.

*) Wiesner, Denkwürdigkeiten der österr. Censur, Stuttgart 1847, S. 29—33.

Obwohl die Pikarditen nach wiederholten königl. Verordnungen (1501, 1503, 1508) nicht geduldet und vertrieben werden sollten, so behaupteten sie sich bei der Schwäche der meistens in Ungarn abwesenden Könige Wladislaw († 1516) und Ludwig († 1526) und unter dem Schutze der mächtigen Herren-Geschlechter nicht nur in Böhmen und Mähren, sondern verbreiteten sich im Gegentheile immer mehr. Auch die Anordnung, daß ihre Bücher nirgends gedruckt und die schon gedruckten verbrannt werden sollen, zeigte sich unwirksam (Horavelz hist. Mor. II. 115—123, Richter p. 18).

Es ist auffallend und zeigt von der weit größeren Wirksamkeit des geistlichen und weltlichen Widerstandes gegen die Ausbreitung des Pikardismus in Mähren, daß hier, wo seit 1480 die Landtafel und die landrechtlichen Verhandlungen in böhmischer Sprache geführt wurden, doch kein böhmisches Buch vor dem Jahre 1527 zum Vorscheine kommt; während in Böhmen nach Hanka's Zusammenstellung (böhm. Museumszeitschrift 1852) vom Jahre 1468—1526 über 100, im Ganzen aber aus dieser Zeit 130 böhm. Incunabeln bekannt sind, von welchen 45 Stücke auf Prag, 23 auf Jungbunzlau, 19 auf Pilsen, 15 auf Leutomischl, 8 auf Bela, 5 auf Nürnberg, 3 auf Venedig, 2 (lateinische) auf Winterberg, je 1 Stück auf Kuttenberg, Wien, Wilimow und Wittenberg kommen, bei 6 Stücken aber der Druckort nicht angegeben ist. Insbesondere wurden in Böhmen 1475 die seltene Princeps des neuen Testamentes, 1487 die Psaltern und Aesops Fabeln zu Pilsen, 1488 (Prag) und 1489 (Kuttenberg) vom Meister Martin von Tißnow (Tischnowitz in Mähren) die Bibel, 1498 das neue Testament (das erste böhm. Buch mit einem Titelblatte) in böhm. Sprache gedruckt (S. auch Jungmann II. Aufl. S. 51).

Die mährischen Brüder breiteten sich immer mehr aus, zählten viele gelehrte Männer und mächtige Beschützer, hatten zu Proßnitz, Eibenschitz, Prerau, Austerlitz, Fulnek, Leipnik u. a. Schulen und neben diesen in den drei ersteren Städten auch Erziehungshäuser für angehende Prediger (collegia oder convictoria fratrum. Moravia 1815 S. 192).

Einer der eifrigsten Vertheidiger und Verbreiter der Lehre der mährischen Brüder war der Grundherr von Habrowan und Lultsch in der Nähe von Brünn, Johann Dubczansky von Zdietin. Seine Anhänger hießen nach diesen Orten (Habrowanštj neb Lylečtj) und wurden von den böhmischen Brüdern in Böhmen angefochten. Er nahm auch auf die Benützung der Presse Einfluß.

Die mährischen Brüder verbreiteten ihre dogmatischen und polemischen Schriften besonders durch die Buchdruckereien in Proßnitz (Prostěgow, Prostanna) und Lultsch (Lulcz, Lylcz, lat. in monte Liliorum, auch Lyleczium) welch' letztere der Grundherr Johann Dubczansky von Zdietin eigends zu diesem Zwecke errichtete. Den Impuls hiezu scheint er von den Wiedertäufern bekommen zu haben, denn ihr Haupt Hubmayer widmete ihm das 1527 in Nikolsburg gedruckte Buch: Ueber die Form zu taufen im Wasser (Moravia 1815 S. 20).

Das erste bekannte Druckwerk aus den früher genannten Officinen und wahrscheinlich auch das erste böhmische Buch, welches in Mähren gedruckt wurde, sind die Briefe des Dubczansky, welche dieser, wegen einigen Glaubens-Verschiedenheiten mit den mährischen Brüdern im steten Kampfe, an die Brüder zu Bunzlau richtete, und deren Antwort, welche 1527 zu Proßnitz (wo schon 1520 gedruckt worden sein soll) herauskamen (Jungmann II. Aufl. S. 197; Brünner Wochenbl. 1825 S. 8; böhm. Literatur auf 1779, Prag 1779 S. 243) *).

Aus der Lultscher Druckerei (in monte Liliorum) **), welcher Caspar von Proßnitz (Prostiegowsky) vorstand, sind. Pijsničky krzestanské (Christliche Lieder) 1530, 8; Ukazanij w dwogij strance, 1533; Spis z pijsen sw. sebranh 1534; spis o Bohu, 1534, 8; zřizenj Margkrab. Morawského (die erste mähr. Landesordnung) 1535, 8; eine Apologie der mährischen Brüder, 1536, 8 Bl. 8; alle in böhmischer Sprache (Jungmann II. Aufl. S. 131, 181, 198, 199, 225).

Diese Druckerei ging bald ein, da König Ferdinand den Johann Dubczansky und seine Anhänger auf Verwendung der Stände aus dem Gefängnisse in Prag zwar entließ, ihm aber und seinen Glaubensgenossen verbot, in Glaubenssachen zu reden, zu schreiben oder etwas drucken zu lassen (1539) ***).

Die Proßnitzer, aus welcher auch im Jahre 1537 mehrere Bücher der Brüder erschienen (Moravia 1815 S. 192), bestand jedoch weit länger und erlangte einen ausgezeichneten Ruf.

Der erste bekannte Buchdrucker in Proßnitz (1543) war Johann Olivetzky Herzmany aus einem adeligen böhmischen Geschlechte (Moravia 1815 S. 192), eigentlich Johann Olivetzky von Olivet (Jungmann I. Aufl. S. 268), welcher vordem und später auch zu Olmütz druckte.

Berühmt war sein Nachfolger, der Proßnitzer Buchdrucker Johann Günther, aus der Familie der Günther, welche, wie jene der Milichthaler, ihre Kunstbildung in Nürnberg erworben hatte. Günther, welcher noch 1543 in Nürnberg druckte — Roth, Nürnberg. Handelsgeschichte III. 61; Jungmann II. Aufl. S. 196, 228), verlegte in den Jahren 1545—1553 viele, schöne, prächtige und kostbare nun selten gewordene oder kaum bekannte böhmische und lateinische Werke

---

*) Nach Bibliothekar Richter (Series. Episc. Olom. p. 180) scheinen schon früher pikard. Bücher zu Skalitz in Ungarn und zu Proßnitz gedruckt worden zu sein, da der Inquisitor Heinrich Institor vom Pabste Alexander VI. den Auftrag hatte (1499), solche Bücher vor den Olmützer Bischof Stanislaus Thurzo zu bringen und zu verbrennen.

**) Der Druckort: in monte Liliorum wurde für Proßnitz und Namiest gehalten (Dobrowsky böhm. mähr. Lit. auf d. J. 1780 S. 33, Moravetz hist. Mor. p. III. 464). Nach Jungmann I. A. S. 262—265 ist nicht zu zweifeln, daß hiemit Lultsch gemeint ist. Auch wird Lultsch in alten Kirchen-Matriken mons Liliorum genannt. Die Bezeichnung: in monte war bei den böhmischen Brüdern gebräuchlich, denn sie schrieben auch: in monte Oliveti (Leutomischl in monte Carmeli (Jungbunzlau) u. a.

***) Luksche's Notizen über die alte Verfassung Mährens S. 104.

(Cerroni, Geschichte mähr. Buchdr. Ms. IV. Bd., Brünner Wochenblatt 1827 S. 49).

Die Proßnitzer pikarditische Druckerei gedieh unter dem Schirme der mächtigen Herren von Pernstein, der Herren von Plumenau, Proßnitz und vieler anderer Herrschaften in Mähren und Böhmen. Der böhmische Oberstkanzler Wratislaw von Pernstein († 1587), welcher Pracht, Wissenschaften und Künste gleich sehr liebte, erwirkte vom toleranten Kaiser Maximilian selbst die Bestätigung der Privilegien der Stadt Proßnitz, obwohl sie sich wegen Aufnahme pikard. Gelehrter und ihrer Buchdruckerei dessen Unwillen zugezogen hatte.

Neben der Nürnberger beförderte insbesondere die Proßnitzer Druckerei den Druck und die Verbreitung akatholischer Bücher und es bezogen die böhmischen Brüder hauptsächlich aus diesen Druckereien ihre ketzerischen Bücher, wie das Prager Domkapitel 1547 dem Könige Ferdinand klagte (**Pessina Phosphor. p.** 315).

Neben dem Streben, ihre gottesdienstlichen und Schulbücher aus nahe gelegenen Druckstätten ohne Beirrung und Verlust zu erhalten, trugen zur Begründung der Druckereien der mährischen Brüder im Lande auch die Verordnungen und Strafsanktionen der Könige Maximilian II. (ddo. Preßburg Donnerstag nach Margaretha 1567) und Rudolph II. (Prag Samstag nach Laurenti 1580) gegen das Einschleppen solcher Bücher vom Auslande bei.

Im Jahre 1553 verlegte Günther seine Druckerei von Proßnitz nach Olmütz.

An seine Stelle in der ersten Stadt traten der (1562 †) mährische Bruder Kaspar Aory oder Aorgus (1556 — 1558), welcher von Günther den ganzen typographischen Apparat abnahm und, wie dieser, in Proßnitz behaust war, dann, neben und nach ihm, der Impressor Alexander Augezdezky oder **Plznensis** (1558). Dieser war zu Pilsen in Böhmen geboren und druckte 1535 bis 1544 Schriften der böhmischen Brüder zu Leutomischel. Als diese auf der Synode zu Zierawitz in Mähren (1548) beschlossen, daß die aus Böhmen und Mähren vertriebenen Brüder sich nach Preußen begeben sollen, ging Alexander Augezdezky auf die Einladung des Bischofs von Pomesanien Paul Sperat 1549 mit denselben nach Preußen und druckte, meistens unter dem Titel Alexander Böhm (bei Grässe Lit. Gesch. III. B. S. 189 als Alexander Aviczdecki aus Leutomischl), mit der Unterstützung des Herzogs, (1551—1553) zu Königsberg, besonders in polnischer Sprache, unter andern das erste polnische neue Testament nach der Uebersetzung des Seclucianu 1558 finden wir ihn zu Proßnitz thätig, aber schon 1559 — 61 zu Sambor (poln. Szamotuli) auf dem Schlosse des Grafen Lukas Gorka, wo die böhmischen Brüder eine Buchdruckerei anlegten (Sturem, Swrownánj Wyri S. 119; Regenvolz, hist. eccl. slav. S. 118, 399, 446; Pisansky, Lit. Gesch. v. Preußen I. 217; Arnold, Hist. der Königsb. Univ. S. 52; Hofmann, poln. Buchd. Gesch. S. 27; Ungar, böhm. Bibl. S. 137).

Später kommen noch einige Erzeugnisse der Proßnitzer Druckerei von Johann Günther aus dem Jahre 1559 (Jungmann II. Aufl. S. 222, 236),

vom Jahre 1561 und von Wenzel Compositor (1567), seit 1572 aber nicht mehr bis zu ihrer angeblichen Wiedererrichtung im Jahre 1603 (Falkenstein S. 396) neuerlich in den Jahren 1610 und 1611 (Jungmann 2. Aufl. S. 212) vor, obwohl die von Jungmann bei den Jahren 1593 und 1599 (S. 200, 235) aufgeführten Druckerzeugnisse gleichfalls Proßnitz anzugehören scheinen.

Im 17. Jahrhunderte beschäftigten die Juden zu Proßnitz manche Presse und druckten zwischen 1603 — 1649 hebräische Bücher.

Unter der großen Zahl jüdischer Typographen zu Krakau zeichnete sich Isaak-Ben-Aaron oder Aaronowicz aus Proßnitz (1550—1605) besonders aus. (Falkenstein S. 298, 304, Gräße, Lit. Gesch. III. 272—3).

An lateinischen und böhmischen Werken sind zu Proßnitz gedruckt:

Listowé Pana Jana Dubčanského Bratřim Boleslawským poslanj, y ta ke gich odpowědi zase psané. (Gedr. auf Begehren des böhm. Oberstlandmarschalls Johann v. Lippe auf Kromau, des Tobias von Boskowitz auf Rossitz und Christoph von Boskowitz auf Trübau) W Prostěgowe Letha Panne CCCCCXXVII, 8 Bl. (ohne Angabe des Druckers).

Bei Johann Oliwetzky von Oliweth: Knjha tato gest o Prawem nabozenstwj Křestianskem, vom Brüderbischofe Beneš Baworinsky, nun herausgegeben vom Proßnitzer Pastor Martin Michalec († da 1547). Imprimowanj w Slawném Městě Prostěgowé skrz Jana Oliwetského z Oliwéthu 1543 4. (der Druck sehr schön, nett, rein und schwarz, das Papier weiß und dicht, beide wie in der mähr. Landesordnung von 1545; mit dem Pernstein'schen Wappen); Dyalog. To gest dwau Formanno Rozmlauwanj. Peterky a Walaucha, vom Kuttenberger Dechante Wenzel, 1543 (ohne Druckort und Drucker, allein nach den Lettern, Papier u. a. von dems. Oliweth); Martin Michalec Kazanje o Wečery Paně, mit einem Schreiben des Proßnitzer Pfarrers Bartos Bilinsky, 1544, 4. (eben so von Oliweth).

Aus der Druckerei des Johann Günther in Proßnitz sind:

Spangenberg (General-Superint. in Eisleben) loci communes Melanchtona Filipa: Otazky z Katechysmusu, přeložene od Krzyzownjka kaspara, w Prostěgowé nakl. Mart. Prazaka, u Jana Günthera 1545, 8; Troje symbolum aneb wyznánj wiry Kristowy w cirkwi jedosworné užiwané. Mart. Luter doktor w Wittenberce 1534. Tisstěno 1545, 8. b. m. (w Prostějowě); Poruczenstwie dwanaczti Patrjarchuw, 1545, 12., auch 1548, 8. und 1551, 8; Rozmluwanj o krasnem Kazanj kteraž Krystus od Geruzalema až do Emaus dwaum učedlnjkum na welikinoc z Moyžisse a ge wssech Prorokuw činil, vom Lüneburg. General-Superint. Dr. Urbanus Regius, přeločil Jiři Rožbalowsky, 1545, 4. (dem Joh. v. Pernstein gewidmet); Spangenberg Postylla czeska (herausg. v. Joh. Stranensky), 1546—7, 2. Th. 4. (mit Holzschnitten, d. Pernst. Wappen u. a., d. 1. Th. dem Andreas Ungnad Freih. v. Sunek auf Hluboka gewid.); Ortel welebnosti čisařké na obywatele w městě Gentu l. 1540 učiněny,

1547, 2 listy 4.; Bulle ... Antikrista proti prawym krestanům wydana w Říme 1546, tišt. w Prostějowě 1547, 4 listy; Oté nekřestanské atd.... Inqnisitiki ... hispanské, 1547, 3 listy 4.; Slabikař Czesky a ginych naboženstwj počátkowé 1547, 8; Postylla Czeska. To jest Wyklad na Epistoly, aus dem Deutschen des Johann Spangenberg, ins Böhmische übersetzt, 1547, 4. (dem Joh. von Pernstein gewid.); (nach Dubik's Reise nach Schweden S. 340 — bei Jungmann nicht verzeichnet): Postilla česka Jana Spanberského v císařském městě Northauzu kazatele složena, a z latinského a německého jazyka přeložená 1548 w Prostějowě. Am Ende: 1547 Skrze omeilein se to stalo u Jana Günthera, 4. Blätter 242, dem Johann von Pernstein gewidmet; Modlitby dwě bratrské za králowstwj české l. p. 1547, w Prostějowe 1547, 3 listy 4.; Naucenie krátke obogij řeči nemecké a czeske, 1548, 8. (neu aufg. bei Hradetzky Olmütz 1641, 8); epithalomion (auf der Hochzeit des Wenzel Arpinius v. Dorndorf, von seinem Geburtsorte auch Camenicenus genannt, Rektor der berühmten Saazer Schule, die, unter ihm von der alten Schulbarberei gereinigt, Muster vieler Schulen Böhmens wurde † 1582) von seinem Schüler Paul Aquilinas anders Worliczny, von Königgrätz (Correktor an Günthers Druckerei, 1548 und noch 1555 Rektor an der trefflichen Brüderschule in Proßnitz, 1589 utraquist. Pfarrer in Gaya) 1548, 6 Blätter 4.; knižky Počzetnj, 1548, 76 Blätter 8. (Nachdruck des Isagogicon von Optat, Namiest 1535, mit einigen neuen Rechnungsbeisp.); Testament nebo kšafft 12 Patryarchu, 1548; kazánj patnáctera o přeswaté mssi w Augspurku na řišſkem sněmu l. p. 1548 kázaná (böhm. Predigten) vom Sidon. Bischofe und pikard. Suffragan Michael Mohutsky, 1549, 4.; modlitby nábožné proti wsselikym obecnim nedostatkům od učených lidi složené na dwě strany rozdělene, 1549, 8. auch 1599 w 12 (Jungmann S. 235); Joannis Dei Gratia Episcopi Olom. in Psalmum quintum, 1549, 4. (des Olm. Bischofs Dubraw Auslegung der trefflichen Psalmen Davids, dann epistola ad Collegium Pragense (Prag. Calixt. Consist.) de ecclesiae Oeconomia, daß sie zur wahren Kirche zurückkehren, ihre Zweifel, besonders über die Compaktate, bei dem landsgemachten Tridenter Kirchenrathe berichtigen und sich einen Erzbischof wählen, weiter epistola ad Christophorum de Zwoka, (als er vom k. Hofe zum Altare übertrat und zum Priester geweiht wurde, † als Olmützer Domherr 1542) de Lyturgia endlich 2 oratyunculae an den polnischen König Sigismund, (als er ihm Ferdinand I. Tochter Elisabeth zur Braut seines Sohnes Sig. August übergab und, im Auftrage der zu Prag versammelten böhmischen, mährischen, schlesischen, österreichischen, steyrischen und kärntischen Stände von ihm Hilfsvölker, besonders leichte Reiter, gegen die Türken verlangte); nowy Zakon (neues Testament) 1549, 8. (mit Holzschnitten, die Gesch. jeden Kapitels vorstellend); Zlé užjwánj hogitedlného Lekařstwj, vom Med. und Phil. Dr. Wolfgang Mollerian (1550 Arzt in Brünn) 1550, 4. (dem böhm. Oberstburggrafen Wolf dem älteren von Krayk gewidmet, worin vorzüglich über die Nothwendigkeit der Arzneikunde gehandelt wird); breve Encomium Olomucii, Metro-

polis in Moraviae Marchionatu, elegantes Gedicht von Simon Ennius (geb. zu Klattau, in Prag gebildet, Schüler des berühmten Colinus, 1549 und 1550 Rektor der Brüder-Schule in Proßnitz, nachher Rathsherr in Klattau, wegen seiner Auszeichnung in der Dichtkunst und den schönen Künsten 1554 von Ferdinand I. mit dem Prädikate a Phoenicio Campo geadelt † 1561), 1550, 8 Bl. 4. (199 Disticha, Beschreibung von Olmütz); elegantissimae Colloquiorum formulae ex Terentii Comediis selectae (ins Böhmische und Deutsche übersetzt) und regulae Communes civilis vitae honeste instituendae ex comoediis Terentii excerptae (in Distichen, mit böhm. Rythmen) von Paul Aquilinas, 1550, 8. (seinen Schülern, den Söhnen seines Wohlthäters Simon v. Radiegow, Stadtschreibers in Proßnitz, gewidmet); epithalamion de nuptiis comitis Eccii a Salmis, Prostannae 1550, 4; Petrarchy Rozmlauwanj o prawe Maudrosti, 1551, 8; Postilla czeská, 1551, 4; Johann Gerson o dokonalem Nasledowánj Pana Krysta, (herausg. v. Dubaner Pfarrer Thomas, auf Anord. des böhm. Oberstlandrichters Heinrich v. Schwamberg), 1551; Hoffmistra Jana (August. Generalvikar, heftiger Gegner Luthers) Postylla Czeska, übersetzt von Johann Stranensky, 1551, fol.; Postilla česka totiž kázani na ewangelia, 1551, 4.; O umučeni p. n. J. Kr. křestanske a pobožne rozjimani, 1552, 8; Knižka překerská, 1552, 16; Culmana Linharta (luthr. Theolog in Nürnberg) o Připrawenj k Křjzi a Smrti, 1552, 12; Rozgimani o umučeni pana nasseho Gežiſſe Krysta z Uczitelůw Pysem Swatych wÿbrane od Tomasse Baworowského, 1552, 8; Katechismus neb nawedeni křestanské kratičce sepsane od doktora Henr. Scribonia, 1552, 8. krátky spis o morowé nemoci od Jana Ořechowského, 1552, 8; de rebus memoriae dignis, lib. 33; Historiae Regni Bohemiae, 1552, fol. (vom Olm. Bischofe Dubrav; diese 1. Auflage sehr selten, nur für seine Freunde (Monse inf. p. 93, Balbini Boh. docta II. 60, österr. Encykl. I. 760), cum gratia et Privilegio Sacrae Regiae Maiestatis, ad Sexennium); Jani Dubravii de piscinis et piscium, qui in eis aluntur, naturis lib. 5, Prostannae 1552, 8.; Flawia Jozeffa o Walce Židowské (Gesch. der Juden), ins Böhmische übersetzt vom Proßnitzer Schul-Rektor Paul Aquilinas, 1553, fol. (dem Adalbert von Pernstein gewidmet, mit Figuren und Verzierungen); Stranenskyho Jana dwanacyte Artikulůw křzestianské Wjry Simbolůw 12 Apostolůw, 1553, 8. dann 1593; M. Marc. Bulemachi Carii T. odae ac Precationes sacrae, musicis harmoniis donatae, 1553, 1 Bog. 8. (dem Proßnitzer Pastor Joh. Tietko gewidmet); Umění prace byla Paně služebného Wydáne od Bratřj starssjch spolu Bratřjm Knězjm. Wytisstěno 1550, 8. (ohne Druckort); civilitas morum (von Erasmus, lateinisch und böhmisch, ohne Jahr); (Cerroni, Gesch. mähr. Buchdr. Ms. IV. B.; dessen Bücher-Catalog S. 24, 32, 49; Balbini Boh. docta ed. Ungar II. 253; S. unten Jungmann; Wolny V. 681). Bei Caspar Aorgus in Proßnitz sind gedruckt: Kronicka kratička o jednom nábožnim rytiři, 1555, 8; Kronika kratochwilna o panně Meluzine. Z něm. přel. od Durynka, 1555, 8; Kazanij vom Kuttenberger De-

chant Mathäus Hrabeczky, 1556, 8. Ezopa kniha z Fabulemi a Basnemi, w Prostějowe u Kasp. Aorga, nakladem Jana Günthera Impressora Holom. 1557, 4; (wiedergebr. Olmütz 1579, 4. und um 1600, 8. — Dobrowsky Lit. Gesch. 1818 S. 296); Epystolle na Nediele a Swatky mit einem Anhange Weykladowe na Epistoly, aus dem Deutschen des Johann Spangenberg ins Böhmische übersetzt, 1557, 4. (mit dem Wappen des Joh. von Pernstein); kázanj včiněne Troge, vom Kuttenberger Dechant Hrabeczky, 1557, 8. kázáni smrti s člowěkem, 1557, 8; kázanj von Erasmus Rotherodamus, 1558, 8; zlalm Padesáty Dawida Krále, aus dem Lateinischen des Hieronymus Savanarola ins Deutsche übersetzt von Johann Spangenberg, nun ins Böhmische 1558, 8; Řeč mudrce Isakrata ad Demonicum, 1558 8; Příčiny některe nesrowánj meho s Bratřjmi genž Waldensſti slowan w smyslu, (dem Adalbert von Pernstein gewidmet), 1558, 8 Blätter (nach Jungmann 1557); Komedia sedmi mudrcu, 1558 8; Linharta Kulmana Instruckcy o Hříſſyach otcowſkých, Synu a cyſých, 1558, 8; Sw. Cypriana epistola k městu Siberis, 1558, 8; Kronika o Jowianowicisaři a druha o Kryzelde, 1560, 8.

Bei Alexander Augezdeczky in Proßnitz ist gedruckt: Oswědcenj a očiſſtěnj, se gednoty Braterſké zákona Kryſtowa (kteráž mnozy z omylu Waldensſkan, ginj z nenáwiſti Pikhartſkan, a někteřj z Boleslawſkan, nazywagj) proti nařkum neſtřjdným a nedůwodným knižky w nowě wydané, od vrozeného Pana Pana Wogtěcha z Pernsteyna a na Plumlowě. Wytiſſtěno w Prostěgowe 1558 skrze Alexandra Impressora, 8 Blätter 8.

Bei Johann Günther in Proßnitz ist gedruckt: Modliteb protj wſſelýkým obecným Nedoſtatkum Stranky dwie, a Prostěgowě u Jana Gunthera 1559, 12; Jana a Cyriaka Spanenberga kázani pohřebne třidcatero a čtwero z ewangelisty sw. Lukaſſe sepsáné w Prostějowe u Jana Günthera 1559. d. m. (přel. zdá se od Straněnſkého) sollen auch daselbst gedruckt sein (Jungmann S. 222, 236).

Das Büchlein: O Kryste Nazaretſkym a gmém geho w Prostěgowe 1561, 8. (Jungmann S. 227) hat keinen Namen des Druckers; auch bei dem Werke: Muzika od Jana Josquina, w Prostějowe 1561, 8. ist derselbe nicht angegeben (eb. S. 131).

Aus der Druckerei des Wenzel Compositor in Proßnitz sind: O oſprawedlněnj Hřijſſnijka knizka z něm. přel. Wytiſſtěno w Prostěgowe od Waclawa Compositora, 1567, 8. (1 Bog. und 3 Bl.), auch schon 1565 daselbst (von Compositor?) gedruckt 8.; prawé a giſté wyſwětlenj z Pjſem ſwatých o dwogijm přirozenj, powienoſti a poznanj Kryſta 2c. 1567, 8.

Bei dem Buche: Kryſta Pana o dwogim přirozenj wedle Těla a ducha, w Prostěgowe 1572, 8. ist der Drucker nicht bekannt, wahrscheinlich war es Compositor (Cerroni, Geschichte mähr. Druck. Ms. 4. B.; Jungmann I. Aufl. S. 40, 59, 67, 128, 129, 131, 139, 141, 142, 144, 156—8, 170, 176, 179, 180

196, 197, 199—203, 212, 213, 215—7, 222, 225—9, 235—6; Moravia 1815 S. 192).

Aus der späteren Zeit des 17. Jahrhundertes wurden in Proßnitz gedruckt: Jiřika Mikkowského cesta swatého patriarchy Jakuba z Berzabee do Bethel, w Prostějowe 1610 w 12. 1611 w 8. ib.

Wie die Proßnitzer Druckerei von den mächtigen Herren von Pernstein geschirmt wurde, so nahmen die Herren von Lomnitz und Zierotin die mährischen Brüder auf ihre Burgen Namiest und Kralitz (im ehemaligen Znaimer Kreise) großmüthig auf.

Wenzel Meseřiczky von Lomnitz ließ zu Namiest im Jahre 1530 eine Buchdruckerei durch seinen Geheimschreiber Mathias von Dwořišt errichten. Es wirkten hier der zu Teltsch in Mähren geborne gelehrte Priester Benedikt Optat, welcher 1520 zum Pastor ordinirt, 1523 zur Zusammenkunft der Stände von Böhmen und Mähren in Prag wegen der Kirchenreformation berufen wurde, zu Namiest Lehrer und Erzieher des Znata von Lomnitz, des Sohnes seines Mäcens, war, dann Peter Gzel von Prag. Beide gaben zu Namiest heraus: 1533 die erste böhmische Grammatik (Czeska Grammatyka sebmeru Stranku w sobě obsahagicj, wytisstěna w Naměssti 1533 8., Caspar Prostěgowsky (der Drucker Caspar von Proßnitz, der 1530, 1534—6 zu Lultsch, 1533 zu Namiest druckte) und 1535 das Isagogicon, Orthographij a Arythmejky, Wytisstieno w Naměssti 1535. Jan Pytlijk z Dwořišt (wahrscheinlich der Setzer oder Faktor). Die von ihnen festgesetzte Orthographie wurde von den böhmischen Brüdern angenommen und ist, etwas verbessert, auch auf unsere Zeit übergangen. (Diese erste böhmische Sprachlehre ist 1548 zu Proßnitz, 1588 und 1643 zu Prag nachgedruckt). Optat und Gzel übertrugen auch das neue Testament aus der verbesserten lateinischen Uebersetzung des Erasmus von Rotterdam in die böhmische Sprache und widmeten das Werk der ehemaligen Aebtissin des Königinklosters in Altbrünn, Johanna von Boskowitz, welche die Druckkosten vorschoß. Mathias von Dwořišt verfertigte das Druckerzeug zu dieser neuen böhmischen Uebersetzung ganz neu, obwohl er vordem weder ein solches hatte verfertigen, noch damit Bücher drucken sehen. Er ist demnach gewissermaßen als der zweite Erfinder der Typographie in Mähren anzusehen.

Dieses merkwürdige und sehr seltene Buch (Nowy Testament wssecek giž neypoſleze a pilnie od Erasma Roterodamského přehlebnuty) erschien zu Namiest 1533, in klein 8. *). Die Uebersetzung hat viele Vorzüge vor allen früheren und selbst vor späteren. Die Sprache ist rein, fließend und grammatisch richtig, die Orthographie, nach dem Muster der eben verfaßten Grammatik, bestimmt und gleich-

*) Der Titel ist: Testamentum novum ex versione latina Erasmi Roterod. in linguam bohemicam translatum a Benedicto Optato et Petro Gzel. Registro praemissa est formula: Konec nowého Testamentu skrze Erazma Roterodamského zprawěného genž gest Impryhowan w Naměssti. Leta páne 1533. 8. Impressor Math. Dworzisst.

förmig; doch verlor das Werk an Werth durch die neue Uebersetzung des neuen Testamentes von Blahoslaw 1564 aus dem Urtexte.

Aus dieser Namiester Druckerei ist auch die gute Schrift von Optat und Gzel: Isagogicon, jenž jest uwedenj každému počinajicimu se učiti psati. Wytisstěno skrze Pytlika z Dwořišt, a dokonáno w Naměssti l. P. 1535, 8. (Dobrowsky böhm. Literatur 2. B. S. 35, 37, 166; Ungar S. 85—93; Jungmann II. Aufl. S. 128, 132, 196; Cerr: Cat. S. 34 und 46).

Der spätere Besitzer von Namiest, Johann von Zierotin († 1583) ließ nicht hier, sondern in dem unfern davon gelegenen Schlosse Kralitz die, um 1580 von Mährisch-Ostrau wahrscheinlich dahin übertragene ausgezeichnetste und berühmteste Druckerei der mährischen Brüder betreiben. Von Kralitz stammen die größten typographischen Merkwürdigkeiten der böhmischen Sprache und Literatur.

Die gelehrten und großmüthigen Mäcene der mährischen Brüder Johann und sein Sohn, Carl der ältere von Zierotin setzten sich in der sogenannten Kralitzer Bibel ein Denkmal unvergänglichen Ruhmes. Da die Böhmen noch keine aus der Urquelle geschöpfte Uebersetzung der heil. Schrift besaßen, 1572 ein schönes biblisches Werk des Benedikt Arius Montanus in 4 Sprachen zu Brabant und bald darauf eine neue lateinische Uebersetzung der Bibel von Franz Junius und Emanuel Tremelius zu Heidelberg erschienen war, auch der Olmützer Bischof Wilhelm Prussinowsky von Wiczkow eben eine böhmische Uebersetzung und Ausgabe des neuen Testamentes (Neisse 1577), nach der deutschen Uebersetzung von Hieronymus Emser (1527), veranlaßt hatte: so beschloßen sie, dieser ein glänzendes Gegenstück entgegen zu setzen. Sie hielten einen Verein von 8 gelehrten und zu diesem Zwecke eigends an auswärtigen Universitäten (Wittenberg und Basel) gebildeten pikarditischen (mährischen) Brüdern, Albert Nicolai aus Schlesien (v. Kamenk † 1616), Lukas Helicäus (Helitz) aus Posen, den Senior Johann Aeneas († 1594), die Consenioren Georg Vetter (Stregc † 1599) und Esaias Cäpola († 1582), Johann Ephraim († 1600), Paul Jessen († 1594) und Johann Kapito (Hlawarž † 1590), in ihrem Schlosse Kralitz in Allem frei, ließen durch dieselben in dem langen Zeitraume von 14 Jahren, mit großem Fleiße und Kostenaufwande, das alte Testament das erste Mal aus dem hebräischen, das neue Testament aber, mit Benützung der früheren Uebersetzung des Johann Blahoslaw, aus dem griechischen Urtexte in die böhmische Sprache übertragen, und hierauf in ihrer Kralitzer Druckerei, unter dem Titel: Biblj czeska, vom Jahre 1579—1593 (1. Th. 1579, 2. Th. 1580, 3. Th. 1582, 4. Th. 1587, 5. Th. 1588, 6. Th. 1593), in 6 Theilen großoktav (Quart) drucken.

Alle, welche Gelegenheit hatten, dieses äußerst seltene, classische Werk *) zur

*) Nach der österr. Encykl. (III. 279) sind komplete Exemplare nur in den öffentlichen Bibliotheken zu Prag, Olmütz und Wien, in der Bibelsammlung des Königs von Würtemberg und Herzogs von Lucca, das herrliche Cerronische Exemplar in England. Der Prager Antiquar Neustadtl bot 1846 ein vollständiges Exemplar um 300 fl. C. M. aus. Auch in Boczeks Sammlung ist ein Exemplar.

Einsicht zu bekommen, sind einstimmig in der Bewunderung der Gelehrsamkeit seiner Verfasser, der unerreichten Sprachreinheit und der typographischen Eleganz des Werkes. Die Richtigkeit der Orthographie und böhmischen Sprache, durch welche sich diese Bibel, wie auch durch die Schönheit des Druckes, vor allen böhmischen Büchern, die je erschienen sind, auszeichnet, hat dieselbe allgemein zum Muster erhoben, aus dem selbst Katholiken bei dem Wiedererwachen der National-Sprache die Regeln derselben ableiteten. Diese Bibel-Uebersetzung und die Werke von Comenius bilden den Schlußstein der alten böhmischen Sprache und Literatur und zeigen die Bildungsstufe an, die letztere bis dahin erreicht hat. Seitenstücke dieser Bibel sind die zu Hradisch gedruckte Byble česka w Benatkach, mit Holzschnitten, 1612, fol. (Verzeichniß der Auersperg. Bücher, 1829 S. 3) und die eben so höchst seltene Conkordanz nebst Register, welche zu (Kloster —) Hradisch, 1618, in 4. mit 412 Seiten, in böhmischer Sprache, herauskam.

Aus der Kralitzer Druckerei sind, obwohl, wie die Bibel, alle ohne Angabe des Druckortes, noch andere sehr seltene Werke, besonders gottesdienstliche Bücher, nämlich Confessionen der Brüder, Liederbücher oder sogenannte Kanzionale, Auslegung der Episteln, Predigten, neue Testamente u. a., meistens mit großer Nettigkeit, viele mit wahrer typographischer Pracht und ungemeinem Aufwande, alle in böhmischer Sprache, gedruckt, als:

Nowy Zakon w nowě do Čeſſtiny přeloženy Leta Páně 1564, 4. (neues Testament, von Johann Blahoslaw aus dem Urtexte aufs Neue übersetzt); Sprawa a Naučenj Křestiannu wěrnym Bratersté Gednoty, 1566, 8. (beide Werke nach Cerroni's Angabe in Kralitz gedruckt; so auch, um 1569, Blahoslaw's Musica, zuerst gedruckt 1558 zu Olmütz); die Evangelien, von Blahoslaw, 1571, fol. Postilla bohemika, 1575, fol. David's Psalter von den böhmischen Brüdern ins Böhmische übersetzt 1579, 8. 1581, 12. und 1583; Služba Křtu swatého, 1580, 16; do. při oddawanj, k stawu manželskemu 1580, 16. (Vorsch. und Cerem. bei der Taufe, Trauung, beide auch 1612, 8.); Agenda při Wečeři, 1580, 16; Žalmowé neb Spěwowé swatého Dawida, 1587, 12; Chwaltež pana boha wěrni robotnici, páni i služebnici, 1584; Naučeni mládencum k službě Kristu, 1585, 12; Napomenuti učiněné wſſechněm wěrnym, 1584 8, 1589 und 1591, 8; Jiřího Streyce Žalmowé 1590, 12; nowy zakon, 1593, groß — 8. (auch der 6. Th. der Bibel, nach Blahoslaw's Uebersetzung, aber mit Anmerkungen von dem berühmten Prediger und Senior der Brüder-Gemeinde Johann Niemczan, geboren zu Ungarisch-Brod); Pisně duchownj Ewángelistské, 1594, 4. (in Kralitz gedruckt?); Zpráwa a naučeni křestanum wěrnym, 1595, 8; Nowy zakon, 1596, 12. (eine wohlfeile Ausgabe nach Blahoslaw); Biblj swata (altes und neues Testament) 1162 S. 8. (Meisterstück typog. Schönheit, äußerst selten); Biblj swata, 1596, 4. und 8. (nach Ungar nur Eine von 1596 in 8., eine veränderte und wohlfeilere Auflage, jedoch nicht Nachdruck der Prachtbibel); Pjsně duchownj Ewangelistské (Liederbuch der böhmischen Brüder in Böhmen,

Mähren und Polen) 1576, 1597, 1598; Biblj Česke Djl ffesty, totiž Nowy Zakon (2 Aufl. des neuen Test. von 1593 oder des 6. Th. der Bibel) 1601, 4. (mit vielen Anmerkungen über die Glaubenslehren der Brüder, und zwar, außer jenen der 1. Aufl., mit vielen neuen vom berühmten Eibenschitzer Prediger Zacharias Ast on † 1606); Katechismus obnoweny leta Páně 1604, 12 Seiten 321 (Dudik's Reise nach Schweden S. 339, nicht bei Jungmann); Písničky duchowni k obzwláštnim časum 1607, 16 (in Kralitz gedruckt?); Confessio a neb Počet z Wjry, z učenj y nabožensthwj Křestanského (Glaubensartikel der Brüder, zur Rechtfertigung gegen ihre Feinde 1535 dem Könige Ferdinand, Max. II. und Sigmund von Polen vorgelegt, 1607; Modlitby (Gebete) 1609, 320 S. 8; zprawa potřebna o Bratřjch, Saudcych pomocnjcych při zbořjch Paně w Gebnotě Bratrské, 1609, 8; Modlitby, 64 St. 8 (um 1612); Agenda aneb spusob přimáni k swátosti wečeře páně, 1612, 8; Agenda při wečeře páně, 1612 8; Krátké a potřebni wyswětleni některych artikuluw nábo̧ženstwi křestanského, 1613; Modlitby kazatelski, 1613, 1615, 1618, 2 Th. 8; Biblj swatá (die, etwas geänderte, neue und 3te böhm. Brüderbibel, mit großem Drucke und wenigen Erläuterungen, äußerst selten S. Dudik's Reise nach Schweden S. 346), 1613, fol. Jiřiho Strejce Žalmowé, 1614, 12; Wjtězycy Prawdy, 1614; Modlitby Kazatelské prwnj y druhy djl 1615, 8. (ohne Druckort); Passije sw. Matausse a Jana 1615; Pjsně Pohřebnj obnowene a wybané 1615, 8 (ohne Druckort, mit musik. Noten, schönem Notendruck); Pjsně duchownj Ewangelistské z Pjsem swatych (verbess. Brüdercancional, 707 fol. S., mit Davids Psalmen, Melodien, prächtigen Verzierungen u. a.) 1615, (S. Dudik's Reise nach Schweden S. 336), neue Auflage 1618; Řeci Bozj, 1616, 8. (frühere Auflage dieser Reden v. 1597); Modlitby Cyrkewnj neb kazatelské, 1618, 8; Modlitby, kterychž podlé rozlienych přjcin a potřeb budto we dny modlitebé neb y gindy w schromážděnjch Swatých užiwano býti muze, 8. (ohne Jahrszahl und Druckort); Erasma Roterodameského knižka utěssena o mrawich ditek (ohne Ort und Jahrszeit).

Als nach der Schlacht am weißen Berge unter Ferdinand II. die große Religionsreformation 1621 begann und die Brüder Mähren verlassen mußten, brachte Comenius die Kralitzer Buchdruckerei nach Lissa (Leschna) in Großpolen, ihren Haupt-Zufluchtsort und Sitz. Sie ging aber da 1655 ganz zu Grunde, als die Schweden diesen Ort niederbrannten und die Brüder sich zerstreuten. Um kein Aufsehen zu erregen, nannten die Brüder auf ihren Druckwerken weder den Druckort, noch den Drucker; auch ließen sie dieselben weder auf Jahrmärkte, noch in Buchläden gelangen. Daher sind auch nur einige Vorsteher der berühmten Kralitzer Druckerei, welche auch durch die Zierlichkeit der Einfassungen und Verzierungen, Holzschnitte und Stiche u. a. in der Kunstgeschichte hervorragt, namentlich Zacharias Solinus († 1596 in Kralitz zur Zeit der größten Blüthe der Anstalt) und Wenzel Elam (1615 Pastor der Brüder in Kralitz, Administrator der Buchdruckerei der Unität der böhm. Brüder in Kralitz,

† 1622 zu Namiest), bekannt (Cerroni Gesch. mähr. Buchdr. Ms. III. B.); Baumgarten, Nachr. Bd. II. S. 3; Clement, bibliotheque III. p. 437 sq.; neue Literatur, Prag 1772, S. 339—343; Ungar, böhmische Bibliothek S. 38—50, 113—115, 123, 145—147; Elsner, Bibel-Geschichte; Moravetz hist. Mor. III. p. 470; Dobrowsky Geschichte der böhmischen Sprache; Jungmann 2. Aufl. S. 62, 124, 127, 132—135, 170, 195, 196, 197, 204, 209, 210, 216, 225, 226, 231, 236, 237; Cerronis Bücher-Catalog p. 5, 37, 50).

Den Ruhm der mährischen Brüder und ihrer Druckereien zu Proßnitz, Kulisch, Namiest und Kralitz, das goldene Zeitalter der böhmischen Sprache herbeigeführt zu haben, theilt auch die Buchdruckerei zu Ostrau (Hradischer Kreises), dem Sitze der gewaltigen Herren von Kunowitz, die sich zur Brüderunität bekannten. Ostrau war im 16. Jahrhunderte nebst Eibenschitz und Fulnek ein Hauptsitz der mährischen Brüder, die hier eine eigene Buchdruckerei hatten.

Der gelehrte Prediger der Prerauer Brüdergemeinde, Johann Blahoslaw übersetzte der erste aus dem griechischen Urtexte das neue Testament (nowj Zakon) in die böhmische Sprache und ließ dasselbe 1564, ohne Druckort, in einer schönen Auflage, und neuerlich in insula Hortensi, Ostravia in Morauia, 1568, 4., auflegen; ein niedliches Buch von wahrhaft typographischer Schönheit und ein Beweis von den philologischen und typographischen Kenntnissen der mährischen Brüder (Ungar S. 104—112, Bibl. Cerron. p. 5). Auch das treffliche Buch, die Theorie der Musik, von Blahoslaw, ist 1569 in Ostrau (in insula Hortensi), 96 Bl. in 8. gedruckt (Jungmann II. Aufl. S. 131, 196), so wie auch das ohne Angabe des Ortes und Druckers 1566 in 8. erschienene Buch: Zprawa a naučeni křestanum wěrnym Gednoty bratr. den Ostrauer Typus hat (eb. S. 229)?

Außer diesen Buchdruckereien scheinen die Protestanten und die mährischen Brüder, wenigstens zeitweilig, auch noch andere Buchdruckereien beschäftigt zu haben.

In Großmeseritsch an der Oslawa ließ die der luthrischen Lehre eifrig ergebene Helena Berka geb. Mezrziczky von Lomnitz, 2te Gemahlin des Sigmund Helt von Kement, (1552—1564), k. k. Rathes und Hofvicekanzlers, die Augsburgische Confession von 1530 in das Böhmische übersetzen und (wahrscheinlich anderwärts) drucken, 1576 8. Auch errichtete sie, mit der Zuthat einiger Edelleute aus der Nachbarschaft, 1577 ein gymnasium illustre zu Großmeseritsch, so wie zu dessen Aufnahme und zum Drucke guter Schul- und gottesdienstlicher Bücher eine Buchdruckerei. Aus deren Erzeugnissen ist nur das Werk bekannt: Sebestyana Kastaliona Rozmlouwanj společného z Pisem Swatych Stareho y z nowého zákona sebranych knihy IV. z Latiny přeložene od Kneže Mikulasse Perthamera Ledeckyho. W Mezeřicy nad Rzekau Oslawau v Stěpana Schaffranka 1588, 8. (Cerroni Ms. III. B. nach Jungmann S. 194 vom Jahre 1558).

Durch kurze Zeit bestand, wenn nicht in Iglau selbst, doch in dessen unmittelbarster Nähe, nämlich im Dorfe Altenberg im Czaslauer Kreise hart an der mährischen Gränze, in jenem Orte an der Iglawa, wo die noch bestehende Papierfabrik vor mehr als 300 Jahren entstand und die Geburtsstätte der böhmisch-mährischen Papierfabriken wurde, auch eine Buchdruckerei. Es legte hier der gekrönte Dichter und Prediger an der Iglauer St. Jakobskirche Dr. Caspar Stolzhagen, da er den aus Stendal, seinem früheren Aufenthalte, mitgebrachten Druckapparat zu Iglau nicht unterbringen konnte, eine Buchdruckerei an, welche er jedoch für eine Schuld von 330 Schock an den Altenberger Papiermacher Benedikt Frey zuerst verpfänden, später ganz abtreten mußte. Dieser betrieb dieselbe, mit einem Privilegium Kaiser Rudolphs auf den Druck von Donatus Grammatiken, Cicero's Briefen, Virgil, Gedichten, Kalendern, Rechenbüchern, Musikanleitungen, Aesops Fabeln, Compendien, Psaltern, Evangelien und anderen Lehr- und Schulbüchern in lateinischer, böhmischer und deutscher Sprache. (Prag Donnerstag nach Martini 1591). Aus dieser Druckerei (welche Stolzhagen über 600 Thaler gekostet) sind die von ihm gedichteten Werke: Daphnis oder Ecloga parentalis (auf den Tod Heinrich's von Waldstein). In officina Palæorina (Altenberg im Griech.) Bohem. per Micaelem Lacandrum, 1589 in 16., 15 S. stark, und: Colloquium Carnis et Spiritus. „Gespräch der Vernunft mit der gläubigen Seele, von des Menschen jämmerlichen Zustand nach dem Sündenfalle und wodurch er gerecht und selig werden müsse. Gedruckt bei Benedikt Frey zum Altenbergk. 1593, 12. *).

Im Jahre 1592 bestand eine Druckerei zu Jäschkowitz (Gesskowitz) in der Nähe von Lultsch und Wischau (oder zu J. im Troppauer Kreise?) **), aus welcher Mart. Philadelfa Zamrskeho postilla česka na ewangelia, w Jezdkowicich 1592, 2 dily Fol. hervorgegangen ist (Jungmann S. 216 nennt es Jeschkendorf bei Troppau).

Auch zu Groß-Niemtschitz im Brünner Kreise wurden (1605, 1608, 1616) vom Drucker Wenzel Zaworka Lipensky (von Leipnik) gedruckt: 1614 eine böhmische Trauerrede auf die Bohunka von Zastrizl, von Georg Adolph, 1608 und 1616 der böhmische Katechismus der evangelischen Priestergenossen-

*) Dlabacz in den neuern Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften B. III. S. 140—160. Nach dem Gesuche des Znaimer Magistrates wegen Errichtung einer Druckerei in Znaim vom Jahre 1716 sollen auch zu Iglau und Wellehrad vor Zeiten Druckereien gewesen sein. Nach der Moravia (1840 S. 88) soll zu Anfang des 17. Jahrhundertes eine Buchdruckerei in Iglau bestanden haben. Es fehlt mir hierüber jeder Nachweis, insbesondere ist mir eine Buchdruckerei in Iglau nicht vor dem Jahre 1786 bekannt. Wahrscheinlich ist unter der Druckerei von Iglau, wo (nach Dudik's Reise nach Schweden S. 74) drei Predigten von Joh. Heidenreich gedruckt worden sein sollen, die Altenberger Drnckerei gemeint, da auch das Alt. Papier noch dermal unter dem Namen des Iglauer erscheint) oder es ist letztere später nach Iglau übertragen worden.

**) Die Akten über das Verbot der in Jäschkowitz gedruckten Pestille befinden sich (nach Boczek's Versicherung) noch jetzt bei dem Olmützer Consistorium.

schaft des obern Brünner Kreises (wahrscheinlich in Groß-Niemtschitz gedruckt) und die Hauptartikel der christlichen (evangelischen) Lehre nebst 3 Predigten gegen die Calviner vom Dr. Polikarp Layzer, ins Böhmische übersetzt von Tobias Mauřenin und gedruckt zu Dresden von Hieronymus Syon 1606, nun wieder aufgelegt von Wenzel Zaworka, Drucker zu Groß-Niemtschitz. 1615, 160½ Bl. 4. (Wyswětlenj Křestianskeiho Katechismu w osim kázanjch zawřene) (Jungmann II. Aufl. S. 208, 220, 224, auch 136).

Ist auch das Werk: Prawidlo služebnosti cirkewnich od kněze Tobiasse Záworky l. P. 1607, Fol. (S. Dubik's Reise nach Schweden S. 336) zu Groß-Niemtschitz gedruckt?

Aus der Groß-Niemtschitzer Druckerei sind auch zwei gegen den Papst gerichtete, in sehr heftiger Sprache abgefaßte Werke (1605) (Wolny 6. B. S. 742) hervorgegangen.

Ein ähnliches literärisches Streben und Wirken offenbarte sich in Böhmen, wo Melantrich und sein Eidam Weleslawjn auch als Buchdrucker den größten Ruhm erwarben, zu Prag allein 18, auf dem Lande 7 Buchdruckereien bestanden, außer Prag auch in Kuttenberg, Pilsen, Jungbunzlau, Leutomischel, Königgrätz böhmisch gedruckt wurde, abgesehen von den böhmischen Druckereien in Nürnberg, Lissa, Amsterdam, Leipzig, Wittenberg, Dresden u. s. w.

Diese Erzeugnisse der Presse gingen größtentheils von den Akatholiken, namentlich den mährisch-böhmischen Brüdern, aus und diese verpflanzten ihre Druckereien auch nach Polen, namentlich nach Sambor (Szamotuly), wo 1558 durch eine Gesellschaft mährischer Brüder die erste Buchdruckerwerkstatt in Großpolen entstand, nach Pinczow „das Athen der Sarmaten" (1559), wo diese Brüder 1550 zuerst eine öffentliche Synode hielten, Kozmin (1561), Brzesc (1565) u. a. (Falkenstein S. 305—306).

Gegen solche Leistungen standen die Katholiken weit zurück, sowohl in ihren Bildungsanstalten, als in ihren literärischen Hervorbringungen. Während die akatholischen Sekten in den kleineren Städten, unter dem Schutze übermächtiger Herren-Geschlechter der nahen Burgen, ungehemmt walteten und in der Sonne ihrer Gunst die Blüthe ihrer ganzen Kraft entfalteten, waren die Katholiken mehr auf größere Städte beschränkt. Aber selbst in den Hauptstädten Brünn und Olmütz konnten sie sich schwer behaupten; in Iglau wurden sie fast ganz von den Protestanten verdrängt. Die nach Olmütz und Brünn gerufenen Väter der Gesellschaft Jesu und die Gründung der ihnen anvertrauten Olmützer Universität (1573) sollten versuchen, das Gleichgewicht wieder einigermassen herzustellen. Ihre Bemühungen scheiterten jedoch an der Wachsamkeit und dem Widerstreben der Akatholiken, die es bis auf die äußerste Spitze und endlich darüber hinaus, bis zur Rebellion, trieben, aber freilich dann mit ihrem gänzlichen Untergange büßten.

Noch beengter fand sich der Katholicismus in Schlesien. Hier war beinahe die gesammte Literatur von protestantischen Ideen durchdrungen.

Eine Reihe Druckereien, die rasch nach einander in den Städten des Landes angelegt wurden, in Breslau (1503, 1520), Oels (vor 1500 nach Falkenstein 1530), Liegnitz, Dyhrnfurt, Hundsfeld, Görlitz (1530), Steinau, Troppau, Glogau (1621) Glaz, Frankenstein (1606), Neisse (1612, Brieg (1611), Bautzen, Sagan (1629, waren bis auf eine (in der bischöfl. Stadt Neisse) in den Händen der Protestanten.

Auf allen Jahrmärkten wurden neue Bilderbogen, Lieder und Briefe (Flugschriften) gegen die Katholiken von den Buchführern (auch öffentliche Buchladen gab es) feilgeboten. An den Kirchen häuften sich Büchereien *.)

Bei einer solchen Lage der Dinge konnten die literärischen Produktionen der Katholiken und die Zahl ihrer Geburtsstätten nur beschränkt sein. Nur theilweise Olmütz und Brünn, dann Kloster-Bruck, Hradisch und Kunstadt waren die Felder ihrer Thätigkeit.

In der alten Hauptstadt und dem uralten Bischofssitze Olmütz bestanden im 16. Jahrhunderte zwei Buchdruckereien. In der Zeit, als die Proßnitzer, Lultscher und Namiester fleißig Druckwerke zu Tage förderten, waren die Oliwetzky zu Olmütz thätig, und zwar Johann und Sebastian Olivetsky von Herzmanij oder (wahrscheinlich auch) von Olivet (wie sie, und der Leutomischler Buchdrucker Paul Olivetsky von Olivet im böhmischen Titulař vom Jahre 1534 als Mitglieder des böhmischen Adels erscheinen), wenn die Olivet und Herzmanij nicht etwa nur verwandt oder auch fremd waren.

In Olmütz sollen schon die böhmischen Schriften: Spis o Stawu swobodnim a manželstim, 1522, 8. und Artykule Margrabstwj Morawského w Znogme vřjdene 1535 gedruckt sein. Die Drucker sind aber nicht bekannt. Von Johann Oliwetzky von Herzmanj sind die Werke: Schola salernitana. O zachowáni dobrého zdrawi, 1536, 12; das Olmützer bischöfliche Lehenrecht (prawa manska), 1538 Fol.; das Testament der zwölf Patriarchen A. D. 1538, gedruckt in der Stadt Olomuts durch Hansen Olivecensem vulgariter Groskopff 1538, 4. (Panzer's Bücher-Catalog 1807 II. 11). Die Bergk Ordnung gegeben und aufgericht auf das Bergkwergk Eysenberg 1539 gedruckt zu Ollmutz durch Johanem Oliwetzky; von Johann Oliwetzky von Oliwet sind: Schwenkfeld's O wzdělanij Swědomij dobrého a o rozmnoženi wiry spasitedlné křestanskému žiwotu, aus dem Deutschen ins Böhmische übersetzt von Wilhelm Kuna von Kunstadt 1540; Rhegia Urbana, kterak falessne Proroky každy poznati, 1540, 8.; die mährische Landesordnung (böhmisch), 1545, 8.; Wincence Lirynenského o Poznanj Cyrkwe swate knižka, 1548 u. a. (Jungmann 2. Aufl. S. 129, 181, 184, 217, 228; Cerroni's Catalog S. 4, 31).

Dieser Buchdrucker, dessen Arbeiten sich durch Schönheit, Gleichheit und Reinheit der Lettern, Schwärze des Druckes, Güte und Vortrefflichkeit des Papiers vor allen spätern Olm. Druckerzeugnissen auszeichneten, nahm ein tragisches

*) Die Entwicklung Schlesiens, von Wuttke, Leipzig 1842, 1. B. S. 87, 80, 232, 236.

Ende, indem er (vielleicht in die religiös-politischen Unruhen Böhmens verwickelt?) im Jahre 1547 am Mittwoch vor Mathias (nach Cerroni 1551) zu Olmütz öffentlich enthauptet wurde (Joh. Kranich's handschrift. Chronik von Olmütz, in Wolny's Topographie von Mähren 5. B. S. 117).

Nach ihm war Sebastian Oliwetzky von Heřmanj Buchdrucker in Olmütz (1564—1580), von welchem mehrere Druckwerke bekannt sind. Johann Oliwetzky druckte in Olmütz schon 1576 und noch 1584. Eine zweite Druckerei in Olmütz unterhielt Johann Günther, welcher im Jahre 1554 von Proßnitz dahin übersiedelt sein dürfte. Wie dort war er auch hier ein sehr thätiger Verleger, aus dessen Werkstätte nicht wenige, in lateinischer, vorzüglich aber in böhmischer Sprache geschriebene Bücher vom J. 1553 bis 1570 hervorgegangen sind, wie: Elementa latinae, boemicae ac germanicae linguæ. Olomucii 1551 (?) apud Joan. Guntherum (Jungmann II. Aufl. S. 129); Musika, od me Jana Jozquina jazykem českým wydána, w Olomauci 1551 w 8. (eb. S. 131, bei Günther?); Lékařské knižky mistra Křištana (vom Prager Erzbisthumsadministrator Meister Christian von Prachatitz † 1439), w Holomauci u Jana Günthera 1553, 8, 1565, 8 (Prag 1544); Nowý zákon léta 1555 w 8. w Holomauci u Jana Günthera; Carl IV. Leben, böhm. vom mähr. Kammerprokurator Ambros von Ottersdorf, 1555, 8. (mit Holzschnitten); oratio de conjugio vom Brünner Schulrektor Georg Nikolaus, 1556, 4; Postilla česká od Tomasse Bawarowského (Prager Domherrn), 1557, fol.; Stranénského Jana zahrádka duchowni, Studnice žiwota und o žiwota křesťanském, 1557, 8.; Zahrádka duchowni ku potěssení wssem wěrnym, 1557, 8. Muzika, to jest knížka zpěwakum náležité zpráwy w sobě zawirajici, 1558, 8. (von Johann Blahoslaw 1. Aufl. ohne Angabe des Druckers und des Druckortes); Kniha lékařstwi (Hebammen-Unterricht von Dr. Merlinger), 1558, 8.; Pawel Worličny, dicta Graeciae sapientum, interprete Erasmo Roterodamo, item Mimi Publiani omnia bojemico sermone reddita, 1558, 12. (bis 1599 noch eilfmal in Prag gedruckt); Catonis disticha moralia cum scholiis D. Erasmi Roterodami, et narratione Bojemico Pauli Aquinatis Hradeceni, 1558 (bis 1581 noch zehnmal in Prag aufgelegt); sententiae sapientum ethnicorum de regimine et judiciis hominum lat. boh. et germ. lingua 1558, 16., 1563, 8. (von Briccius von Liczka 1540 zu Prag); Planety, pod kteraužby se člowěk narodil, 1558, 8.; Temporale o přirozeném wléwáni hwězd mistra Jana Kynigspergera, 1558, 8.; Praktika sedlská 1558 8; (in Olmütz gedr.?); Knižka o sstěpowáni rozkossnych zahrad, 1558, 8. (2. Aufl. 1604); Winice w jakém položeni ma býti, a jakým spusobem člowěk má ji dělati, aby z toho hodný užitek mohl miti 1558, 1563, 8.; Připisowé a formy listuw rozličnych, podle notule kanceláři markrabstwi morawského, 1558. Jan Tissňowský z P. w Olomauci; Kancional česky, 1559, 8.; Wyznamenáni a zjeweni prawého wlewáni nebeského totiž zatměni, kteréž w těchto 7 létech zběhnauti se maji, od mistra Mikul. Cäsarea Leucopetra, 1559, 4.; Liber de arte distillandi. Knihy o prawém uměni

distillowáni aneb wod páleni (aus dem Deutschen des Hieronymus von Braunschweig übersetzt vom Dr. Czerny), 1559; Sedmero krásné a potřebitedlné kázani o žalostech, bidach a sauženích člowěka, 1559 (von Sawanarola, nun aus dem Deutschen ins Böhmische übersetzt); rytirska z chwali hodna cesta (Bartomanus von Bologna Reisen) 1559, 12.; Thomae Reschelii dictionarium latino-bohemicum in usum et gratiam studiosae juventutis Bohemicae ex Petri Dasypodii (Schweizer Arzt) dictionaris concinnatum, 1560, 4.; dess. dictionarium bohemico-latinum, 1562, 4.*); O následowáni Krista pána (Thomas a Kompis und Johann Gerson) 1561, 8; Epistoly a ewangelia nedělni a swátečni přes celý rok, 1561, 8. (von Stranensky, mit Holzschnitten); Práwa a zřizeni markrabstwi morawského, 1562, 4; Zřizeni zemske knižestwi Opolského a Ratiborského, 1563 (bei Jungmann 1562, 2. Aufl. Neisse 1671 bei Ignaz Schubert), 4.; Katechismus wiry u. s. w. übersetzt von Röschel, herausgegeben von Stranensky, 1562, 8.; enchiridion formularum Baptismi etc. 1562 (mit Holzschnitten); Laurentii Span a Spanow Med. Dr., de peste libri duo carmine heroico conscripti, 22½ Bl. (ohne Jahreszahl, vom Jahre 1562, dem Könige Maximilian gewidmet); Kniha Gezusa Siracha, ginak Ecclesiaticus 1563 4., mit Holzschnitten (mit den Monogrammen des Nürnberger Künstlers Hans Springinsklee oder Hans Sebald Böhm † um 1550), wie auch den erwähnten Kirchen-Formularien (aus dem Deutschen ins Bömische übersetzt vom Jaroschauer Pfarrer Röschel in Böhmen, aufgelegt 1561 von dem berühmten Prager Buchdrucker und Rathsherrn Georg Melantrich von Aventin († 1580), der sehr viele und kostbare böhmische Werke druckte, wie die böhmischen Bibeln von 1549, 1556, 1560, 1570, 1577, das böhmische Herbarium des Mathioli 1562, die böhmische Landesordnung 1564, die böhmischen Stadtrechte 1579 u. a.); gratulatio ad regem Max. zu seiner Ankunft in Olmütz, vom Olm. Syndikus Christoph Preiß von Springenberg († als Lehrer in Königsberg 1590), 1563; do. von Dr. Span, in Julio Monte Marcomannorum, 1563, 4.; weyklad na Motlitbu Paně, 1564, 16 (Auslegung des Vaterunsers und der zehn Gebothe); otazky o duchownjm nasycenj z Sseste Kapitoly Swatého Jana, 1563, 16; Laurentii Span a Spanow panegiricus genethliacus in Wratisl. a Pernstein, 1564, 8. (ohne Angabe des Druckers); Span's Schrift gegen die Pest, 1564, 8.; Solofernus, böhmisch von Sirt von Ottersdorf, 1564, 4.; des deutsch und Behem vnterredung vom aussprechen vnd lesen der Buchstaben, 1564, eine Art Sprachlehre mit Beispielen und Dialogen, 188 Blätter stark, vom Prager Bürger Andreas Klatowsky, der rühmt, daß sich die Jugend mit großer Begierde befleiße, beide Sprachen zu erlernen); Traktat

*) Es ist nicht das erste derlei Wörterbuch, wie es in der Vorrede heißt; denn schon 1512 gab der Franziskaner Joannes Aquensis oder Vodnianensis ein lateinisch-böhmisches Wörterbuch unter dem Titel Lactifer zu Pilsen heraus (Voigt acta lit. I. 268), welchem die böhmischen Wörterbücher von Hruby, 1537, Codicillus, 1546, 1550, 1560 u. s. f. oft, Reschel, 1560—2, Weleslawin, 1586, 1598, folgten (Jungmann S. 130).

o mladenci, ktery jsa w sstěsti zpeychal, 1564, 8.; **Mathaei Seibizii Falcomontani Gymnasiarchae Olom. carmen de instauratione salutis humanae per Nativitatem pueri Jesu Christi** (dem Obstlandr. Albert v. Boskowitz gewid.) 1564, 4. (2 Bogen); Kroniky o Stylfridu, Bruncwikowi, o Wlasste panně, 1565, 8. Rozmlauwáni bohuw pohanskych (z Luciana?), 1566, 8.; Ewangelia a epistoly, 1566, 16; Knizka rozličnych maudrosti a pěknych přislowi, 1567, 8.; **Donati elementa de etymologia partium oratione, cum interpretatione bohemica**, 1567 (bei Milichthaler?); **Melanchtonis grammatica lat.** (mit Adnot. von Jooch. Camerarius und einem böhm. Trakt. von der Orthogr. von Paul Aquilinates), 1567, 8.; Jana Gersona kniha o následowáni pána Krista, 1567, 12.; kazánij patnactero o přeswate Myssi (Predigten des Michael Bischofs von Sidonia, Mainzer Suffragans, von der heil. Messe. 1. Aufl. Proßnitz 1549), 1567, 4.; **Primus ac Secundus Psalmus Paraphrasticus cum precatione adversus Turcam** (eleg. Geb.) **a Nicolao Vallense**, 1569, 4 Bl. 4. (dem Olm. Domherrn und Official Joh. Habius gewid.); **Assertiones Theologicae** (153 von der Einigkeit, Macht, dem Gehorsame, dem Leben und der Ehrbarkeit der Geistl. mit Citaten aus der Schrift, den Vätern und Concilien), öffentlich zu vertheidigen vom Jesuiten und Wiener theol. Prof. Dr. Adalbert Bauczek auf der Diöc. Synode am 9. Mai 1568 zu Olmütz, gebr. das. auf Befehl des Olm. Bischofs). (die ersteren 2 Werke ohne den Namen des Druckers, das 3. auch ohne Jahrsz., das 4. ohne Drucker und Jahrsz.).

Schon bei den Erben des Johann Günther, die von 1570 — 1573 das Gewerbe desselben in Olmütz fortsetzten, sind gedruckt: **Jacobi Prosky Thronus Magistratus** (eleg. Gedicht), **Olomucii apud haeredes Joannis Guntheri** 1570, 4. und Ruewardus Ein nützlichs wahr Ewangelisch Buch Ruwardus genannt, das ist, von wahrer rhu der Seelen, **Olom. per haeredes Johan. Guntheri** 1571, 8. (mit Röm. kays. Mayest. Freiheit; vom Dillinger Prof. nachher Rürmonder Bischofe Wilhelm Damasus Lindanus († 1588), welcher die unverfälschte katholische Lehre auf der Kanzel zu Dillingen, dann in den kleinen Volksbüchern **Dubitantius** und **Ruewardus** vortrug, das letztere aus dem Lat. ins Deutsche vom Augsburger Schulverwalter Herrmann Baumgarten übersetzt, auf Kosten des Olm. Bischofs Wilhelm Prussinowsky von Wiczkow, dem dieses Buch wohl gefiel, zur Erhaltung der katholischen Kirche gedruckt. (Jungmann II. Aufl. S. 66, 112, 113, 129 – 132, 142, 144, 145, 169, 171, 176, 177, 179, 180—182, 194, 196, 197, 202, 213, 216—8, 228, 229).

Bei Sebastian Oliwetzky von Heřmanj in Olmütz sind gedruckt: W tomto Spisu poklabagij se otazky vžitecne a welmi potřebne, etc. 1564, 16 (eine Art kleiner Katechismus in Fragen und Antworten); nowiny o geho rzymské cysařské Magestatu walecnym Lidu w sspisčny zemi etc. 1565, 4. (1 Bogen); bei Sebastian Oliwetzky von Oliwet zu Olmütz: Malá bibli, to jest vyučowáni mladaže. Wytisstěno w Holomauci skrze Šebestiana Oliwetského. Ná-

Kladem urozeného Pana pana Jelkicha z Kunovic a na brodě Uherském etc. léta 1579, 8., die Vorrede unterzeichnet vom Knez Pawel Kyrmezersky, farář a děkan Města Brodu Uherského (Jungmann S. 203, Dudik's Reise nach Schweden S. 350); dann ist bei Sebastian Oliwetzky gedruckt: Nowiny neslichané strasslivého Powětří a oblaku prolomení (bei Stein und Krems in Oesterreich), 1580, 12.; bei Johann Oliwetzky oder Joannes ab Oliveto in Olmütz: Kunwaldského písně chwal božských, 1576, fol.; mala bibli od Paw. Kyrmezerského (Ungr. Broder Dechant) 1576 w 8. 1579 w Holomauci skrze Seb. Oliwetského; Obyczeje Prawa, Řzády aneb zwyklosti wsech Národuw, (des Joh. Aubani mores et directiones gentium, ins Böhmische übersetzt von Johann Miroticzky in Kremsier) 1579, 136½ Bl. in Fol.; Pellicanus, Gedicht in 75 Distichen, von Stephan Rigelius von Lehenthal, dem Olm. Bischofe Stanislaus gewidmet) 1581, 4, 1½ Bl. und: O poznanij Cyrkwe Swaté, 1584 (nach Jungmann S. 204 in Leutomischl gedruckt) 105 Bl. in 8. (vom Jesuiten Balthasar Hostaunsky († 1600) aus dem Lateinischen des französischen Benediktiner-Mönches Vincentius Lerinensis († um 450) zum Beweise übersetzt, daß die katholische Lehre uralt unverfälscht ist, dem Olmützer Bischofe Stanislaus gewidmet).

(Cerroni, Gesch. mähr. Buchdr. Ms. I. B., Balbini Boh. docta II. 301. corrigenda p. 15; Morawetz III. 467; neue Literatur, Prag 1772, S. 338; Voigt acta lit. Boh. et Mor. I. 267—278; böhm. Lit. auf 1779, Prag 1779, S. 250; Jungmann II. Aufl. S. 112, 132 151 163, 174, 203, 204; Catalog der Cerroni'schen Bibl. S. 2, 22, 29, 34, 43; Wolny's Topogr. V. 117).

Den guten Namen der Olmützer Buchdruckerei pflanzte Friedrich Milichthaler, wahrscheinlich von Nürnberg *), fort. Er trat zu Olmütz in einer Zeit auf, wo die von den Jesuiten daselbst errichtete Akademie oder Universität neues wissenschaftliches Leben verbreitete und vom Bischofssitze aus durch gelehrte und thätige Bischöfe die Erstarkung der katholischen Kirche, zugleich aber auch eine wirksame Reaktion gegen die Akatholiken ausging. Schon 1567 ertheilte der Olmützer Bischof Wilhelm dem Friedrich Milichthaler, dann auch dem Wenzel Pilat und Johann die Bewilligung, einige verzeichnete Bücher verkaufen zu dürfen, welche Dokumente insbesondere für die ungemeine Thätigkeit der berühmten Proßnitzer Druckerei Zeugniß geben. Aber erst 1572 erscheint Friedrich Milichthaler als Buchdrucker in Olmütz, wo er als solcher bis an sein Ende, 1592, wirkte. Seine Druckerei war mit schönen reinen Lettern, auch mit niedlichen griechischen Buchstaben, vorzüglich aber mit niedlichen Verzierungen und Einfassungen, die rein und nett in Kupfer gestochen wurden, versehen. Aus derselben gingen nicht wenige, zum Theile kostbare und werthvolle Werke hervor, als: Žiwot a skutkowé Aesopa mudrce znamenitého, w Holomauci u Fridr. Mi-

*) Leonard Milichthaler, Buchdrucker und Buchführer oder Verleger in Nürnberg, druckte da 1540 eine Bibel, 1542 (1538) ein neues Testament in böhmischer Sprache (Jungmann II. Aufl. S. 195, 196).

lichthalera 1567, 8.; Pysnė Chwal Bežkých (ein Cancional oder Graduale, mit Liedern, die meistens adeligen Personen (Zierotin, Wrbna, Sternberg, Kunowitz, Wiczkow, Kotulinsky, Chorinsky u. m. a.) zugeschrieben sind, mit Holzschnitten, Wappen, Einfassungen u. a., gewidmet Carl dem älteren von Zierotin auf Alttitschein und Goldenstein (mit dessen Bildniß) vom Priester Jakob Kunwaldsky, Prediger und Lehrer der böhmischen Brüdergemeinde zu Alttitschein (mit dessen Bildniß), 1572, 4.; pěkné a welmi vžitečné Rzeči, 1572, 8. (Reden von Griechen, Römern, Patriarchen u. a.); Petri Illicini (Olm. Domherrn) de antiqua fide servanda, divinisque flagellis, 1573, 4. (an die Ungarn); Joan. Sporischii Med. Baccal. Scholae Civilis Olomucii Moderatoris votum in inaugurationem Thomae Albini (Olm. Bischofs), 1574, fol. (1 Bl.); epithalamion in nuptias D. Erhardi Sulpach a Linnich, civis Olom., 1574, 8 Bl. 4.; Knjžka o Gednoty Wjry, vom Olm. Domherrn Peter Illicinus J. U. D., 1574 (ohne Druckort, den mähr. Ständen gewidmet); elementa Linquae Latinae et Boiemicae, 12. (ohne Jahrsz.); gründlicher und wahrer Bericht von Cathol. Communion, mit Bericht von der Uneinigkeit deren, die so heftig um den Kelch streiten, 1575, 8.; o začatku Panowánj Tureckého, aus dem Lateinischeu des Barthol. Georgewic, der 13 Jahre in türkischer Gefangenschaft schmachtete, von Johann Miroticzky in Kremsier ins Böhmische übersetzt und dem Dietrich von Kunowitz gewidmet, 1576, 4.; Kyrmeserského Pawla (Kirmesser, luthr. Pastor und Dechant in Ung. Brod) mala biblj, Katechysmus, 1576, 8.; mähr. Landtagsschlüsse (alle in böhmischer Sprache), 1577, 1583, 1584, 1585, 1587, 1588, 1589, 1590; comentarius brevis et jucundus itineris atque Peregrinationis a D. Leone Libero Barone de Rosmital et Blatna, 1577, 135 S. 8 (der vom Olm. Bischofe Pawlowsky aus dem Böhmischen in das Lateinische übersetzte Reise-Commentar des böhmischen Barons Löw von Rozmital durch die cultivirtesten Länder Europas im 15. Jahrhunderte — österreichische Literatur-Blätter, 1845 S. 327, von Horky ins Deutsche übersetzt und commentirt, Brünn, 1824, 2 Th.; auch herausgegeben von Schmeller in der Bibliothek des Stuttgarter literarischen Vereins 7. B.); knjžka zlata proti diablu, vom Gewitscher Pfarrer Laurenz Rwačowsky, 1577, 8.; carmen heroicum de memorabili Holofernis Tyranni interitu, authore Andrea Fabro, artium et philiae studio., 1578, 4. (dem Iglauer Stadtrathe gewidmet); epithalamium (auf die Hochzeit des Mathias Christian von Neunberg) scriptum a Gregorio Tarcone Luthouiense Marcomanno (Littau in Mähren, mit einem andern Procopii Claperini Juliomontani pro tempore Scholae Mauricianae Synergae auf die Brautleute und das Lob der Stadt Olmütz und die daselbst blühenden Wissenschaften) 1579, 4.; epitaphium (auf die Hochzeit des Peter Klotzmann von Reichenau) von Tarco, 1579, 4.; Ezopa Knjha z Fabulemi a Basnemi, 1579, 4., mit Holzschnitten diese Fabeln mit Aesops Leben auch gedruckt 1488 zu Kuttenberg, 1515 Pilsen, 1556, 1579, 1600 Olmütz, 1639, ohne Aesops Leben, Olmütz, 1791 Prag)!

epithalamion (auf die Hochzeit des Olm. Senators Nicolaus Salzer von Lobnig) scriptum a Procopio Claperino Olomucense pro tempore scholae civilis collega, 1580, 4.; epicedion (auf den Tod des Olm. Raths-Seniors und Patriciers Wenzl Edelmann von Brosdorf) scriptum a Magistro Stephano Rigelio a Lechenthal ejusdem Reipub. Aduocato (von Glogau), 1580, 4.; hymni III de Natali Christi, von demselben (dem Sigmund von Dietrichstein gewidmet), 1580, 5 Bl. 4.; carmina varia et ad diversos (von Olm. Seminaristen und Mitgliedern der Bruderschaft Maria, zur Ehre jener Jünglinge, welche durch den philosophischen Professor und Promotor Michael Trevinius (einen Jesuiten aus Spanien, welcher die Philosophie 6, die Ethik und Theologie 14 Jahre an der Olm. Akademie lehrte, † 1628 als Kanzler der Prager Univ.) zum Baccalaureate der Philosophie befördert wurden), 1580, 8 Bl.; Thomasse Jordána z Klauzenburku Kniha o Wodach Hogitedlnych neb Teplicech Morawskych (Beschreibung der mähr. Heilquellen, vom Med. Dr. und mähr. Landesphysikus Thomas Jordan von Klausenburg, aus dem Lat. ins Böhm. übersetzt vom Austerlitzer Stadtschreiber Andreas Zborsky), 1580, 4. (mit Jordans Bildniß); Epistoly a Ewangelia von Johann Stranensky (bei Jungmann S. 197 ohne dessen Namen), 1580, 16.; epicedia duo (auf den Tod der Marie Machniczky, Tochter des † Olm. Senators Johann Hirsch, aus einem noch blühenden Geschlechte, das der Stadt Olmütz viele Rathsherren gegeben), von Johann Pipan aus Krakau, Olm. Studenten und Gregor Tarco 1581!, 4.; Tobias, hra w 5 aktech, 1581, 8.; Waclawa Sturma, swrownámi wiry a učeni bratři starssich, 1582 (bei Milichthaler?, nach Bočeк in Leutomischl gedruckt); o dokonalem nasledowánj Pana Krysta (vom Thomas von Kempis), 1583, 8.; carmina (auf die Hochzeit des Olm. Raths-Sekretärs Johann Remisch von Tabor), von Tarco und Claperinus, 1584, 4.; publicatio Bulae Apostolicae in Coena Domini (auf Befehl des Olm. Bischofs Stanislaus vom 11. des alten und 21. Juli des neuen Kalenders 1584 in der Olm. Diöcese zur Beobachtung publ.), 1584, 4.; historia passionis et Mortis Jesu Christi (eleg. Gedicht, dem Iglauer Stadtrathe gewid.) Authore Andrea Fabro, artium et philos. M. 1584, 4.; o zachowáni dobrého zdrawi, knižka sskoly Salernitanské, 1584, 8.; Historia welmi utěssená a radostná o rozssířeni wiry křestanské w wychodnich krajinach (Japan), böhm. vom Jesuiten Hostaunsky, 1585, 8. (bei Milichthaler?); Řehoř XIII. papež slyssení dáwal poslum kraluw japanskych 1585, 4. (ohne Ort, auf Anordnung des Olm. Bischofs Pawlowsky gedruckt, bei Milichthaler?); grammatica Philippi Melanchtonis Latina, 1585, 8.; Michaelis Abeli (von Frankfurt, Iglauer Schullehrers) Elegia ad Paulum Primum Prostanensem 1587, 4 Bl. 4; nymphae Bethlemides Christo, 1587, 4.; lateinische Streitschriften des mährischen Landesphysikus Dr. Simonius mit dem königl. polnischen Leibarzte Bucella, 1588 und 1589, (wie: de morbo Stephani regis Poloniae, Olom. 1589, 4.;) carmen de Israelitarum in Egiptum ingressu et eductione vom Tribauer evangelischen Pastor M. Christian

Eharbat (der 1574 in Wittenberg stud.), gewidmet dem böhmischen Oberst-landrichter Czenko von Lippa auf Göding, mit einem lateinischen Gedichte über die Abstammung und die Verdienste der Lippa in 118 Distichen. In Julio Monte Marcomannorum Excudebat Frid. Milich. 4. (ohne Jahrsz.); Elementa linguae lat. et Bohemicae, 12. (ohne Jahrsz.); die mährischen Landtagsschlüsse von den Jahren 1584, 1587—1590 (in böhm. Sprache).

Die Milichthaler'schen Erben führten die Druckerei in Olmütz vom Jahre 1592 bis 1603 fort und erhielten durch mehrere werthvolle, gut ausgestattete Werke den ausgezeichneten Namen ihres Gründers.

Es wurden bei denselben gedruckt: Prawa a Zřizenj zemské Knjžetstwij Tiessynského (Teschner Landesordnung) 1592, 4.; acta et constitutiones Synodi Olom. A. D. 1591 die XII. Nov. habitae et celebratae, 1592, 4; Zrcadlo Slawneho Margkrabstwj Morawského (Spiegel von Mähren d. h Adelsgeschichte, Städtebeschreibung u. a. mit vielen Abbildungen, Wappen, zierlichen Einfassungen u. a. im Holzschnitte) von Barthol. Paprocky von Glogol, 1593, fol.; mährische Landtagsschlüsse (in böhm. Sprache) von 1593 bis incl. 1597; vota nuptialia (auf die Hochzeit des Joh. Weitmiller von Weitmille Krabice genannt mit der Magdalena Pyrnesowna von Pyrn, von Gregor Tarco, Huldricus Schoberus de Luben und Michael Obratanus a Monte F.) 1593, 2 Bl. 4.; epithalamium (auf die Hochzeit des Martin Titscheiner mit der Witwe Marie des Olm. Buchdruckers Friedrich Milichthaler, von Tarco) 1594, 2½ Bl. 4.; de generibus poetarum (dem Olm. Bischofe Pawlowsky, als ausgezeichnetem Gönner der Musen und schönen Künste, gewid.) von Christoph Renning, aus Liebwerda in Meißen, 1594, 6 Bl. 4.; Psalmus LI. Miserere mei Deus, vom Austerlitzer Schulrektor Benedikt Polenius aus Patschkau, 1594, 2½ Bl. 4.; epithalamium (auf die Hochzeit des Peter Klotzmann von Reichenau) vom Kunstädter Pastor Elias Spaldholz aus Stolpen in Meißen, 1594, 1 Bl. 4.; Cancional česky, 1596, 4.; Kniha lékařstwi (Hebammen-Unterricht), 1597, 8.; artificia Talusica (auf die Hochzeit des Martin Titscheiner und der Witwe Marie des Olm. Buchdruckers Friedrich Milichthaler) von mehreren Olm. Bürgerssöhnen, Schülern der Poesie an der Olm. Akademie, 1597, 6 Bl. 4.; hymnaeus Marcomannicus (auf dieselbe Hochzeit) vom Olm. Poesie-Schüler Mathias Rauch von Olmütz, 1597, 8 Bl. 4.; Hercynia Idyllia (dem Conrad Reisch von Erfurt, als er an der Olm. Akademie die ersten Lorbern erlangte) vom Olm. Poesie-Schüler Daniel Zeidlitz (Zaidlicio) aus Krakau, 1597, 4 Bl. 4.; nymphae harmonicae Sodalitatis Parthe-niae B. Mariae (im Olm. Jesuiten-Convikte, zum Lobe des Joh. Sixt, musik. poet.) 1598, 6 Bl. 4.; viridarium Lusciniarnm sacrae Poeticae amoenitati etc. authore Musophilo Philomeliaco S. Poesos studioso academico, 1598, 4 Bl. 4.; des Jesuiten Hostaunsky (Hostovinus) kniha zlatá o následowáni p. Krista od Tomáſſe Kempenského, 1598, 8. (bei Milichthaler, auch von 1590, ohne Jahr, ?); nymphae Bethlehemides Christo infantulo etc., Olomutii apud

Haeredes Friderici Milichthaleri, 1603, 8 Bl. 4. (Cerroni Gesch. mähr. Buchdr. Ms. I. und II. Band, do. mähr. Schriftst. Ms.; do. Bibl. Cerron. p. 24, 39; Monse infulae doctae p. 118; Moravetz III. 467; Jungmann 2. Aufl. S. 59, 67, 73. 112, 132, 141, 143, 147, 152, 159, 177, 179, 180, 182, 191, 197, 203, 204, 230; Olmützer Univ. Bibl.).

Später führte Hans Milichthaler, ein Sohn Friedrichs, diese Druckerei in Olmütz fort (1603 — 1610). An Erzeugnissen derselben aus dieser Zeit sind bekannt: Cathegoriae seu decem Praedicamenta (zur Ehre des Georg Truscius aus Neapel, eines mähr. Präceptors, als er mit den ersten philos. Lorbern an der Olm. Akademie geziert wurde) von dem Studenten Stibor Ambros Syrakowsky von Pierkow, Olomutii apud Joh. Milichtalerum 1603, 4.; epithalamium (auf die Hochzeit des Lettowitzer Hauptmanns Joh. Dionysius mit der Anna Birkin von Ottendorf) vom kaiserl. Poeten und Kunstädter Pastor Elias Spaldholz, 1608, 8 Bl. 4.; knjha lekarstwj mnohých, w Stawu manželskému potřebnych (Abhandlungen von schwangern und gebärenden Frauen, vom Dr. Evihard Reslin in Frankfurt, Joh. Kuba, Albert dem Großen, Ludwig Bonatiolus und Dr. Barthol. Merlinger, von einem Unbekannten ins Böhmische übersetzt), wytiſſteno w Holomaucy v Jana Milichtalera 1609, 121 Bl. 8. (mit vielen Holzschnitten, frühere Aufl. zu Olmütz 1558, 1597); Aesops Fabeln, 1609, 8. (böhm.). (Cerroni Gesch. mähr. Buchdr. Ms. II. B.; Jungmann II. 67, 180).

Die literärische Thätigkeit muß aber ausgedehnter gewesen sein, als dieselbe aus den angeführten, übrig gebliebenen oder bekannten Denkmälern ersichtlich wird. Denn, es waren zu jener Zeit zwei und auch drei Druckereien in Olmütz zu gleicher Zeit beschäftigt.

Es erscheinen nämlich daselbst, neben den Milichthaler, auch noch die Erben des Valentin Keil (1596), der Georg Handl (1597 — 1616) und Georg Wüst (1598) als Buchdrucker.

Bei den ersten sind gedruckt: Epigrammata (zu Ehren des Georg Mielliczky bei Erlangung des ersten philos. Lorber) von den Schülern der Philosophie und Eloquenz, Olomutii apud Haeredes Valentini Keil A. 1596, 8 Bl. 4., bei Georg Wüst: Philomelicus Dialogismus (auf die ersten Primitien des Philos. Dr. Simon Michaelis aus Schlesien) Olomutii excudebat Georgius Wüst A. 1598, 4. Fristeten diese, wie es scheint, nur ein kurzes Leben, so erhielt sich dagegen die Handl'sche Buchdruckerei in Olmütz über ein Vierteljahrhundert, denn nach dem Abtreten Georg Handl's führten sie dessen Witwe Barbara (1616), dessen Erben (1617) und sein Sohn Mathias Handl (1618—1623) fort.

Sie, wie neben ihnen der aus Bautsch in Mähren geborne Paul Schramm (1612—1621) *) und Christoph Kutsch (1614—1620) erhielten den guten Ruf der Olmützer Buchdruckerei aufrecht und besiegten, unter dem Schutze der

*) 1549 starb Christoph Schramm der Aeltere, Rathsverwandter und Bücherhändler in Wittenberg (Gräſſe Lit. Gesch. III. 1. Abth. S. 119).

größtentheils akatholischen Stände, die ihnen gemachten Hindernisse. Ueber die vom Olmützer Bischofe Cardinal Dietrichstein 1610 bei dem Stadtrathe geführte Beschwerde, daß die zwei Buchdrucker Georg Handl und Hans Milichthaler evangel. Leichenpredigten, lateinische Gedichte und Gesänge abgedruckt haben, entschuldigte sich Handl damit, daß ihnen auf ihr Verlangen von den Ständen bewilligt worden sei, sowohl katholische als luthrische Sachen zu drucken (Brünner Wochenbl. 1824 S. 20).

Georg Handl war sehr thätig und es haben sich noch viele seiner Druckerzeugnisse, wenn gleich meistens nur Schul- und Kirchen-Schriften, poetische Versuche, Landtagsschlüsse (1598, 1599, 1603—1609, 1612, 1614, 1615, und 1617, alle in böhmischer Sprache) * u. dgl. erhalten, als:

Poemata (auf den Olm. und Bresl. Domherrn und Leutmeritzer Propst (nachher Olm. Bischof und Cardinal) Franz Freiherrn von Dietrichstein (vom Olm. Minoriten-Quardian Joh. Civali), 1597, 8 Bl. 4.; Halassi oratio (auf die Consecrirung des Graner Erzbischofs Kutassi), 1597, 4.; congratulatio (auf dens.) a Paulo Zegedino, 1597, 18 Bl. 4.; annagramicum Ephonomicum (auf dens.) von Emerich Nagy und Mathias Halnal, 1597, 4.; oratio panegirica (auf dens.) vom Graner Domherrn Joh. Zaremba von Buin, 1597, 4.; annagramma Eponymicum cum dialogo (auf dens.) von Emerich Nagy und Mathias Haynal, Alumnen des Olm. Convictes 1597, 8 Bl. 4.; Alleluia Paschale (auf den Geburtstag des Schottner Abtes Georg Strigl) vom Olm. philos. Stud. Franz Moller aus Wien, 1597, 6 Bl. 4.; gratulatio (als der Siebenb. Fürst Sigmund Bathory das goldene Vließ erhielt) vom Eloquentiae studioso an der Olm. Akademie Franz Kathay von Lugas, 1597, 6 Bl. 4., dann von demselben und auf denselben elogia varia, 1597, 4.; applausus Hieroglyphici decantati ab Olom. Academiae Poeseos studiosis, 1597, 16 Bl. 4. und emblemata VII. Artes liberales Agalmatice declarantia, a Christophoro et Andrea Coricyniis a Corythno Philos. et Eloquentiae studiosis, 1597, 8 Bl. 4. (die erstere Schrift zur Ehre von 16 Licenciaten der Philosophie und freien Künste, die andere den Genossen der lateinischen Congregation Maria Heimsuchung (congregatio Partheniae Visitantis, 1575 von den Jesuiten im Olm. Convikte errichtet und vom Papste Gregor XIII., der mehrere Alumnen des Weltpriesterstandes in demselben stiftete, im nämlichen Jahre bestätigt und mit Freiheiten begabt), welche mit der höchsten philosophischen Würde des Doktorates an der Olm. Akademie geziert wurden); artificiosae Musarum gratulationes (auf Nicolaus Eckstein aus Forchheim in Ostfranken aus demselben Anlasse, von seinem Landsmanne dem oratoriae facultatis studioso Johann Lederer an der Olm. Akademie) 1597, 8 Bl. 4. Pauli Halassi (Theol. studiosi) oratio auf den Graner Domherrn Ambros Razkevi und carmen gratul.

*) Bei wem die descriptio comitiorum actorum Olomucij Olom. 1606, 4. gedruckt ist, kann nicht angegeben werden.

auf den Georg Szlatinay, 1597, 4.; melicum Poema (auf Johann Sixt, Rektor der Kirchenmusik bei den Olm. Jesuiten, als er Dr. Philos. wurde) von Franz Moller aus Wien, philosophischen Studenten in Olmütz, 1597, 6 Bl. 4.; Sigism. Bathay Elogia varia, 1597, 4.; orpheus sive Dryades (auf den Olm. Bischof Stanislaus) vom philosophischen Studenten Johann Cautus aus Wischau, 1597, 8 Bl. 4.; novem heroides Nymphae Marcomanniae (auf die philosophische Doktor-Würde des Georg Mielliczky von Wischau) von demselben, 1597, 8 Bl. 4.; epigrammata gamelia (auf die Hochzeit des Phil. et Med. Dr. und Olm. Kreis-Physikus Johann Schilling) von dem Schlesier Valentin Hensel, philosophischen Baccal. an der Olm. Akademie 1597, 12 Bl. 4.; stella Behemica (Lustgarten Stern bei Prag, von Ferdinand I. angelegt) mit einem Gedichte von Julius Torgarrelianus, 1597, 8 Bl. 4.; ecloga Vinealica Eucharistica (auf den Neustädter Bischof Khlesl) vom Olm. philosophischen Studenten Franz Moller aus Wien, 1597, 14 Bl. 4.; Jüdische bekerung zum Christenthumb, von dem in den hebräischen Wissenschaften sehr bewanderten, 1597 in Kärnthen zum katholischen Glauben übergetretenen Nikolsburger Juden Philipp Auerpacher, gedruckt zu Olmütz durch Georg Handl, 4. (ohne Jahrsz. dem Olm. Bischofe Stanislaus gewidmet, mit dessen Ebenbilde, zur Gewinnung der Juden für die kath. Religion herausgegeben); Sprawa (über das den Japan'schen Gesandten von Gregor XIII. und den Cardinälen 1595 ertheilte Gehör, gedruckt auf des Olm. Bischof Stanislaus Anordnung; ohne Druckort, Drucker und Jahrszahl); gratiae gamelicae cum gnomologicis Epithalamis (auf die Hochzeit des Bernard v. Sedlnitzky mit Magdalena von Haugwitz 1598), vom Schlesier Johann Jogwegäus; nuptiale carmen (auf die Hochzeit des Med. Dr. Georg Fabaschius in Wallachisch-Meseritsch) von Gregor Tarco, 1598, 4; hortus Parthenius (auf die Sodalen der Bruderschaft Maria Heimsuchung bei Erlangung der ersten philosophischen Würde) von deren Rektor und naturalis Phil. studioso, auch Olm. Domherrn Johann Styrnsky von Styrn, 1598, 10 Bl. 4.; hypocoristica genethliaca (auf Christi Geburt, mit Gedichten mehrerer Olm. Studenten auf das Wappen des Olm. Domdechants Melchior Pyrnesius von Pirn, dem diese Schrift gewidmet ist), 1598, 4.; agalmata Lyrica Mysticarum gemmarum (dem Bresl. Abte Georg Scultetus zu Ehren) vom Olm. philosophischen Studenten Tobias Czyrtner aus Schlesien, 1598, 8 Bl. 4.; strenae Natalitiae Sacropoeticae (dem Olm. Bischofe Stanislaus gewidmet) von Johann Cautus aus Wischau, des ersteren sacri sacelli custode, 1598, 8 Bl. 4.; Laurea Parthaniae Sodalitatis accademicae (als deren Sodalen die erste philosophische Würde erlangten) von deren Sodalen (diese Bruderschaft 1580 auf Anregung des Jesuiten Andreas Palostizai errichtet, 1581 vom Papste Gregor XIII. bestätigt (erster Rektor war 1580 der Olm. Bischof Stanislaus), 1591 mit der römischen Bruderschaft vereinigt), 1598, 8 Bl. 4.; epigrammata cum clarorum virorum sententiis (als 22 Jünglinge die erste philosophische Würde

erhielten) von Jobok Martini aus Breslau naturalis Phil. studioso, 1598, 6 Bl. 4.; Jana Gersona o dokonalem Nasledowánj Pana Krysta, 1598, 8.; Friedensschluß Heinrich 4. von Frankreich mit Philipp II von Spanien, 1598 4. (böhmisch); viridarium Lusciniarum sacrae Poeticae etc. Authore Musophilo Philomeliaco S. Poeseos studioso acad., 1598, 4 Bl. 4.; enchirydion nebolßto Wrucka o pozjjwanj welebné Swatosti oltářnij pod gednau (vom Vorzuge der Darreichung des heil. Abendmahls unter einer Gestalt und Abhandlung von der Kirche Christi auf Erden) von Johann Pistorius, ins Böhmische übersetzt 1600, 64 Bl. 12; rapsodias de cruce (über Thaten der ungarischen Könige für das Kreuz Christi) von Elias Berger aus Preßburg, 1600, 4. (auch oder von 1604, 4.); panegyris gratul. (auf Erlangung der ersten philosophischen Würde der Candidaten der Olm. Akademie, dem Cardinal Dietrichstein gewidmet) von Johann Heinrich Stolz von Simsdorf oratoriae facultatis in eadem acad. studioso, 1601, 21 Bl. 4.; Kancyonal (böhmische Lieder) vom Sternberger Augustiner-Propste Johann Rosenplut, 1601, 866 S. 4. (dem Cardinal Dietrichstein zugeschrieben, mit vielen Holzschnitten, auch lateinischen Liedern); Georgii Truscii Epithalamion (auf die Hochzeit des Hinko Syrakowsky von Pierkow und der Helena Manschwanderin von Schwanau), 1602, 4.; Rozmlauwánj Swateho Rzehoře Papeže o žiwotech a zazracých Swatých (Leben der Heiligen, auf Befehl des Cardinals Dietrichstein vom Jesuiten Sebastian Scipio (Berlicky) aus Pilsen ins Böhmische übersetzt und dem Hradischer Abte Georg Pawořin von Pawořin, zweiten Gründer des Stiftes, gewidmet), 1602, 4. (mit Holzschnitten); Dyakona Jana žiwot Sw. Rzehorze, 1602, 8.; Kampiana Edmunda (des Jesuiten Edmund Kampianus aus England, einige Jahre Lehrers und Predigers in Prag, 1581 von den Akatholiken in England gehängt und verbrannt) wssech Pikartských Lutheranských y ginac zrotilých Predikantu Hostides, 1602, 12. (ohne Drucker-Namen); žiwot a zazraki Swatých wipsane od Pana France Kardinale z Dietrichsteina, 1602, 4.; zřjzenj zemské Margkrabstwj Morawského (mähr. Landesordnung), 1604, 147 Bl. 4.; Ruženec neb žaltař blahoslawené Rodičky Božj, 1604, 8.; quinque Praedicabilia Logico poetica (als einige Olm. Studenten und Sodalen der Brud. Maria Heimsuchung die erste philosophische Würde erlangten) vom oratoriae studioso Marcian Strzeskowsky aus Polen, 1605, 10 Bl.; regestio literaria (auf dasselbe Chronostichen, Anagramme u. a. von Sodalen) 1605, 4 Bl.; cztyrz Poslednj Člowěka wěcy, von Franz Koster, 1606, 201 S. 12.; introductio ad meditandum vom Königsfelder Karthäuser-Prior Renatus Hensäus, 1608, 268 S. 12. (approb. vom Olm. Bischof und Cardinal Dietrichstein und zwei Jesuiten an der Olm. Universität); lateinische Klagschrift auf den Tod des Fürst Lichtenstein'schen Rathes Sigmund Oneß von Brzesowitz, († 16. November) ab Esaia Praetorio lugubri panegyro, 1613, 4.; böhmische Predigt auf denselben von Martin Swornicius, Pastor der evangelischen Gemeinde in

Proßnitz, mit lateinischen Gedichten von Johann Dicastus Mirzkowsky von Mirzkowa und Georgius Syrus, Rektoren der evangelischen Schule daselbst und Zacharias Joachim Stalsky, Schulcollega daselbst, 1613, 11½ Bl. 4. (bei Jungmann S. 223 unrichtig 1603); Feuerordnung der Keyserlichen Stadt Iglaw, 1613, 6 Bl. 4.; Georg Streyc (Consenior der böhmischen Brüdergemeinden in Böhmen und Mähren) Knjžky dwe I. zrcadlo poctiwé ženy III. naucenj manželum, 1613, (bei Handl?); Daniel Johannides (Pastor) Beschreibung der Feuersbrunst in Leipnik (in böhmischen Versen), 1613; Klatowského knižka w českém a německém jazyku složená, 1614, 8. (bei Handl?); Kazanj Pohřebnj (auf den Tod der Dorothea Primus von Zwjřetin, geb. Czechticzky von Kranichfeld, in Proßnitz) von Swornicius, 1614, 14 Bl. 4.; Psani potěssitedlné J. M. C. Matiásse II. atd. stawum k. českeho, 1615, 4.; Připis listu wylaného z Düsseldorfu (über den Uebertritt des Wolfgang Wilhelm Pfalzgrafen am Rhein vom evangelischen zum katholischen Glauben, ins Böhmische übersetzt), 1615, 8 Bl. 4.; Valentin Begler, (Prediger in Zittau) o žiwotu wěcnym a o Pekle Rozgimanj přeložene skrze Mleynka Jana Nowogicžinského, 1615, 8. (bei Handl?); Begierer oder der Seelen Schatz, 1615, 12.; Tobias junior (lateinische Comödie, aufgeführt zur Hochzeit des Wenzl Wilhelm Popel von Lobkowitz mit der Margareth Franzißka Gräfin (Freyin) Dietrichstein zu Kremsier von Studenten der Olm. Universität) 1616, 43 Bl. 4., jedes mit einer gestochenen netten Einfassung; **epistolica velitatio in Triumviros Augustanae Confessionis verbi Ministros Joannem Schnelzigk, Simonem Mannum** (beide in Hernals bei Wien) **et Barthol. Rulichium** (zu Augsburg) vom Jesuiten Johann Raphael Cobenzl (Freiherrn v.), 1616, 4. (relig. Streitschriften, dem Gundakar von Lichtenstein zugeeignet); Historie o Králi Alexandrowi, 8. (ohne Jahr); o pacholku sedelském (das Jahr nicht bekannt); die schon früher erwähnten mährischen Landtagsschlüsse von 1598—1617.

Bei Georg Handl's Erben in Olmütz sind gedruckt: Gründlicher Bericht auf 4 Fragen, so dieser Zeit nothwendig u. s. w. (Vertheidigungs- und Lobschrift der kath. Religion gegen die Calvinisten und ihre Lehre) vom Jesuiten Jakob Hackh, 1617, 922 S. 4. (dem Cardinal Dietrichstein zugeeignet); Bezženstwj, Kněžke, Starodáwnostj, duwody (gegen Adam Clemens, Pastor in Prag) vom Jesuiten Sebastian Scipio (Berlicky), 1617, 143 S. 4. (dem Prager Erzbischof Lohelius gewidmet); wahrscheinlich auch (?): Gegenantwort auf die Antwort des teutschen Doktors vnndt prädikanten der alten Stadt Prag, Olmütz 1618, 4.

Bei Mathias Handl in Olmütz, welcher die katholische Religion annahm und das katholische Glaubensbekenntniß bei den Jesuiten in Olmütz ablegte (1617), sind gedruckt: **Fons Pegasi Mystico Magicus** (den 28 Candidaten des Baccalaureates der Philosophie) von den **auditoribus Physicae** an der Olm. (**Juliomontana**) Jesuiten-Akademie Constantin Jerin von Freiwaldau

aus Schlesien und Peter von Wlostowitz aus Polen, 1618 34 Bl. 4.; die mährischen Landtagsschlüsse von 1618, 1619 (böhmisch); Regeln oder Statuten des Dietrichstein'schen Klosters für die Nonnen des 3. Ordens S. Francisci zu Brünn, 1619, 8.; pjsne katholicke k wyrocnjm Staw, wydane skrze Gifjka Hlochowského (kath. Lieder, approbirt und den Seelsorgern und Schullehrern empfohlen vom Cardinale Dietrichstein, resp. seinem Canzler Laurenz Zwettler und Geheim-Sekretär Domherrn Wenzel Trompus († 1632) ddo. Nikolsburg 22. April 1622), Wytisstěné w Olomaucy v Mathyasse Handle 1622, 515 S. in 12; Pisně křestanské, též pisně a modlitby pocestnych. W Olom. u Math. Handle 1622, 8; Epitome aneb kratky Weytach a sprawa z rozlicnych kronyk včiněna etc. 1623, 4. (Jungmann II. Aufl. S. 129, 135, 143, 146, 150, 160, 169, 181, 191, 207, 210, 223, 224, 227, 232, 233—235, 260, 289).

Aus der Druckerei des Paul Schramm zu Olmütz gingen bis zu dem großen Umwälzungs-Jahre 1621 hervor: Oratio de laudibus B. Ludovici Beltrandi ord. Præd. († 1581), vom Jesuiten Georg Dingenauer, 1612, 4; Rettung der Ersten Predig von der Communion vnder Einer vnd beiden Gestalten des (†) Jesuiten Georg Scherer, vom Jesuiten und Prof. Jakob Hackh in Olmütz gegen den Calvinisten Nikolaus Hegius (dessen auf die Vereinigung der Hussiten, Lutheraner, Pikarden und Calvinisten und Befestigung und freie Ausübung ihrer Religion abzielende Schrift ein mährischer kalvinistischer Freiherr ins Böhmische übersetzt und unter die auf einem allgemeinem Landtage zu Brünn unter des Erzherzogs Mathias Vorsitze versammelten mährischen Stände vertheilt hatte), 1613, 4. (Hackh vertheilte auch seine Gegenschrift unter die mährischen Stände am Landtage in Brünn); summarischer Inhalt der Comödien von der H. Magdalena, Lazari vnd Marthä Schwester (gehalten am 29. September zu Ehren des Cardinals Dietrichstein in und von dem Gymnasium der Gesellschaft Jesu zu Brünn — von 63 Personen, in 5 Akten zusammen von 36 Scenen) 1613, 5½ Bl. (kurzer Inhalt der Scenen); Vortrab oder kurzer Bericht (gegen den Calvinisten Paul Toffanus, Kirchenrath in Heidelberg, der den Hegius vertheidigt hatte) von Hackh, 1614, 26 S.; Arithmetika Knjzka Poctu přeložena do řeci Morawske ob Pawla Schrama, 1615 (bei Jungmann S. 171 von 1613), 8. (gewidmet dem großen Mäcen der Wissenschaften Ladislaw Welen von Zierotin); libellus in concionem Simonis Mann Lutherani (in Hernals) de norma fidei et religionis, von Cobenzl, 1617, 4.; mährischer Landtagsschluß 1617; Dingenaueri de rebus gestis gentis Dietrichsteinianae, tom. I. 1621, 168 S. 4.; des Turaser Pfarrers Georg Pistorius Mauer Vater unser in 40 Sprachen, 1621, 12. (Jungmann S. 258, bei Schramm gedruckt?).

Bei Christoph Kutsch in Olmütz sind gedruckt: Daniela Johannidessa Stołowského nedéle smrtelna (Leichenpredigten des evangelischen Pastors Daniel Johannides in Parssow und Hlinsko, gewidmet dem Zdenko Zialkowsky

von Zialkowitz auf Malhotitz und seiner Gattin Anna Zieleczka von Poczenitz) 1614, 4. (Jungmann II. Aufl. S 234); Johannidessa Danhela Rzec nad mrtwym, 1619, 4. (ohne Drucker, eb. S. 225); clangor tubae Evangelicae: Evangelischer Posaunenklang (Predigt am Sonntage exaudi in der von den akatholischen Ständen entrissenen Olmützer Hauptpfarrkirche St. Mauriz gehalten) von Joh. Feyerabendt aus Namslau, fürstl. Münsterberg'schen Hofprediger, Pfarrer zu Sternberg und Superintendenten dieser Herrschaft, vor einer zahlreichen Versammlung, 1619, 4; mährischer Landtagsschluß 1620; Konfessi augspurgska, von Georg Tranowsky, evangelischem Prediger zu Wall. Meseritsch (Scherschnik, Teschner Schriftst. S. 153, Jungmann S. 198), 1620, 12. (dem Teschner Stadtrathe gewidmet).

(Cerroni, Geschichte mährischer Buchdruckereien Ms. II. und IV. B.; Cerroni's Bücherkatalog S. 12, 19, 21, 43, 50; Moravetz, III. 471; Strahower, Prager und Olmützer Universitäts-Bibliothek; Cerroni und Archivar Boczek besaßen eine beträchtliche Sammlung von den vielen Gedichten, Gelegenheits-Schriften, Dissertationen u. a., welche von den 1580ger Jahren bis nach 1620 in Olmütz herauskamen).

Welcher Druckerei das Werkchen: Memoria piarum rerum gestarum, gedruckt Moraviae 1621, 4. angehört, ist unbekannt.

Aus Anlaß der Einfuhr und des Verkaufes fremder akatholischer Bücher und der Verfälschung der in böhmischer Sprache herausgegebenen Bücher erfloß die Verordnung Kaiser Rudolph II. (ddo. Prag Samstag nach Laurenz 1580), daß in keiner andern Stadt Mährens als in Olmütz eine oder zwei Buchdruckereien errichtet werden dürfen, welche der Bischof von Olmütz für würdig erkenne und hiezu bestimmen werde.

Diese Anordnung mag wohl der Olmützer Druckerei einen Vorschub gegeben haben; da sie jedoch den andern Ortschaften, wie der Aufnahme der Literatur im Lande, abträglich war und gegen die Bestrebungen der akatholischen Glaubensgenossen zu sehr verstieß, so fand dieselbe gleich Anfangs nur eine beschränkte Anwendung.

In Brünn, dem die Ehre der Hervorbringung der ältesten mährischen Druckwerke gebührt, scheint durch den größten Theil des 16. Jahrhundertes keine Druckerei bestanden zu haben.

Die Angabe (Pelzel's Abbildungen III. 24), die (1580 zu Olmütz herausgekommene) böhmische Uebersetzung von Jordan's Beschreibung der mährischen Heilquellen sei 1581 zu Brünn gedruckt worden, dürfte kaum richtig sein. Erst zu Ende des 16. Jahrhundertes kömmt mit Gewißheit wieder eine Druckerei in Brünn zum Vorscheine. Die ersten bekannten Erzeugnisse derselben sind: Theodori Bezae Poemata, Brunae 1597, 4. (bisher ganz unbekannt gewesen, herausgegeben von dem Schüler und besonderen Verehrer dieses berühmten Calvinisten, Wenzel Morkowsky von Zastkizl; beigedruckt ist des letzteren Trauerspiel Abrahamus sacrificans aus dem Französischen übersetzt von Joannes Jacomodus Bar-

rensis — österr. Lit. Bl. 1845 S. 328) und Pezelii Christoph. Refutatio Jesuitic. catechism. Brunae 1599 (in der Olm. Bibl.).

Zu Anfang des 17. Jahrhundertes kömmt in Brünn der Buchdrucker Bartholomäus Fuhrmann (Forman), auch Bartholomäus Albertus Auriga oder auch nur Bartholomäus Albrecht oder Albert genannt, vor (1601—1611). Er war zu Loslau in Schlesien geboren, luthrischer Religion, der freien Kunst Buchdrucker und 1598 im Kloster Bruck Druckerei-Verwandter.

In seiner Officin zu Brünn sind gedruckt: die mährischen Landtagsschlüsse 1601, 1602, 1604 (böhmisch, jener vom Jahre 1601 die erste in böhmischer Sprache zu Brünn gedruckte Schrift); des bekannten Genealogen Paprocky Rozmlauwanj a neb Hadanj Chudého Člowěka s Bohatym, 1607, 4. (seinem großen Gönner Lukas Dembinsky von Dembin, später Olmützer bischöflichen Lehenhofrichter gewidmet); dess. Rozmlauwanj kolátora s Farařem, 1607, 4., gewidmet der Lukretia Nekesch von Landek auf Prussinowitz, Wsetin, Lukow und Rimnitz (später Gemahlin des berühmten Waldstein), mit vielen Daten über Paprocky (S. Dudik's Reise nach Schweden S. 337); Paprocky's Rozmlauwanj Hospodaře z Hostm, 1609, Fol. und dess. Stammbuch Slezsky (schlesische Adelsgeschlechter), 1609, Fol.; weiter: des Königsfelder Karthäuser Priors Renatus Hensäus Tyrocinium Militiae sacrae et religiosae, 1607, 8.; thalassiones (lateinische Gedichte auf den Dr. und schlesischen Gymnasial-Rektor Dornau und seine Braut, von seinen mährischen Freunden), 1608, 4; Christ. Gochsemii F. Anacreon (auf dens.), 1608, 4.; Confessio česka, 1608 4.; Rudolphs Majestätsbrief, 1609, 4.; Campiani, engeländischen Märtyrers, aller Sektischen Predikanten Schräckengast (ins Deutsche neu übersetzt) 1610, 12.; Analypoma hieroglyphycorum et tripodiphoricorum Stemmatis aquilae (auf den Brünner Propst Hynko von Kolowrat, von Sodalen der Bruderschaft der unbefleckten Empfängniß bei den Jesuiten in Brünn), 1610, 4.; Linharta Lessia z towar, Ježissowa rada o Wjru a Nabocenstwj, 1610, 12.; Nachfolgung Christi (aus dem Lateinischen des Thomas von Kempis) 1611; die böhmischen Bibel-Ausgaben von Heinrich Agrikola (Henrika Agrikoly knižka srownáwajici starý i nowy zakon, w Brne 1611), 1611 und Wenzel Mathyades (far. Starobydžowsky, starý i nowý zakon), 1611; Formy listu rozličnych (ohne Jahr); Knižka Listu na Penjze (ohne Jahr), 8. (Jungmann V. Aufl. S. 152, 168, 191, 194, 196, 208).

Nach Fuhrmann erscheint als Buchdrucker in Brünn Christoph Haugenhoffer, der sich von Neuhaus in Böhmen (hier druckte er Henneberger de Magistratu, 1613) dahin begeben.

Von ihm sind: Des Olmützer Bischofs und Cardinals Dietrichstein concio de beato P. Ignatio Soc. Jesu, im neuen Gebäude der Jesuiten zu Prag patria linqua gehalten, Brunae typis Christophori Haugenhoferi, 4.; Ovidii Nasonis Elegia deNuce (für die studierende Jugend), 1615, 12.; Andreae Frusii (Jesuiten † 1556 als Rektor des deutschen Collegiums in Rom) Epigrammata in hære-

ticos, 1615, 8. (mehrere Schriften von ihm 1612 in Brünn gedruckt); Paul Flandri Segern Gespräch vom Richter alles Zwiespalts im Glauben, 1616 8.; der evang. mährischen Stände Religionsbeschwerden, 1618, 4.; Thomanni Hofmann. Ein schöner Lob- und Ehrengesang (auf des Winterkönigs Friedrich Krönung) ohne Jahr, 4.; des Jesuiten Tizsimonii Henrici (unter dem Namen Constantii Peregrini) Bucquoi quadrimestre iter progressusque, 1621, 4. (besser Viennae 1621, 4.); Mars Togatus (über Kriegsrecht und Kriegszucht) Authore Polasio Jaquotio (Generalauditor der spanischen Hilfsvölker in Mähren), Brunae typis Christ. Haugenhofferi A. 1621, 164 S. in 12. (Cerroni Geschichte mähr. Druck. Ms. III. B.; dess. Bücherkatalog S. 8, 16, 25, 26, 34; Jungmann (1. Aufl.) S. 198, 253, 257, 259, 276).

Nach den politischen Umwälzungen des Jahres 1621 scheint die Brünner Druckerei nicht gleich eingegangen zu sein, denn es sollen daselbst Frusii epigrammata in hereticos, Brunae 1625, 12., Jaquotii Mars togatus, Brunae 1628, 8. und 1625 ein von den Jesuiten in Znaim dem Cardinale Dietrichstein gewidmetes Drama gedruckt worden sein. Erst im Jahre 1642 treten wieder Preßerzeugnisse aus Brünn ans Tageslicht.

Haugenhoffer treffen wir später in Oslawan (1627) und Nikolsburg (1628) thätig.

Ausschließend dem katholischen Interesse diente die Buchdruckerei im Prämonstratenser-Kloster Bruck (lat. Luca) bei Znaim. Eine Bibliothek und ein Studenten-Alumnat (das erste in Mähren, ein Erziehungsinstitut, das bei 50, meistens adelige Zöglinge, zählte, eine treffliche Pflanzschule der Musik, besonders unter dem vorzüglichen Lehrer und Compositeur Joh. Wenzl Haydn † 1607) hatte der als Mensch, Krieger und Priester ausgezeichnete Abt Sebastian Freytag von Čepiroch († 1585) begründet, hauptsächlich zur Wiederaufnahme, Erstarkung und Kräftigung der so hart bedrängten und geschmälerten katholischen Kirche. Sein Werk vollendete dessen Nachfolger, der Abt Sebastian Fuchs von Baden bei Wien, ein nicht weniger gelehrter Mann, als eifriger Widersacher der Lutheraner und heftiger Streitprediger gegen dieselben († 1608 als Bernekcr Propst). Er war schon vordem als Schriftsteller vorzugsweise gegen das Lutherthum aufgetreten, insbesondere in seinen zu Prag aufgelegten Schriften: Weihnachtspredigt, 1587, 4.; Warnung wegen Begräbniß, 1589 4. (beide ohne Angabe des Druckortes; seine kathol. Auszierung des Spruches verbum domini manet in æternum, Prag 1589—Cerroni, mähr. Schriftst. Ms.).

Vom beweinenswerthen Zustande der zusammenstürzenden Znaimer Kirche ergriffen (wie er um 1594 dem Papste klagte) faßte er nun den Entschluß, eine eigene Buchdruckerei in seinem Stifte Bruck zu errichten, um seine Werke unter eigener Aufsicht da drucken zu können, und die Stiftsbibliothek zum Nutzen seiner Geistlichen und zur Beförderung der Wissenschaften zu versehen *).

*) Denis (Wiens Buchdr. Geschichte Nachtrag S. 13) und Hübner (Gesch. Znaims, 1843, S. 110—124) lassen schon den Abt Freytag eine Buchdruckerei in Bruck 1581 errichten.

Er machte hiezu schon im Jahre 1589 die Einleitungen, indem er zur Herstellung und Einrichtung dieser Buchdruckerei den Ulrich Sulzer, Buchdrucker und Schriftgießer, aufnahm, und ihm (16. Sept. 1589) Empfehlungsschreiben an dessen Freunde u. a., so wie (22. April 1590) an dessen Schwager Joh. Maer, Buchdrucker in Dillingen, Behufs der Entlehnung kleiner und großer Matrizen mitgab. Allein! erst nach Jahren konnte dieser Prälat mit großen Kosten eine mit ausgewählten und zierlichen Buchstaben ausgestattete Buchdruckerei in Bruck zu Stande bringen (In den Schreiben an den Cardinal Cinthius, den päpstlichen Kämmerer (nachher Olm. Bischof und Cardinal) Dietrichstein und den päpstlichen Theologen Vossius vom 29. Oktober 1594 sagte er: **Praelum et Typographiam, quam ingentibus non ita pridem impendiis hoc in lucensi coenobio novam ac selectioribus elegantissimisque Typis adornatam institui**).

Das erste Werk, welches aus dieser Buchdruckerei ans Licht trat, ist die „Geistliche Kriegsrüstung," gedruckt zu Bruck an der Theya 1595, 4., welches der Verfasser, nämlich der Abt Sebastian selbst, als „die Erstling seiner neulich allhie angerichteten Typographie" dem kaiserl. geh. Rathe, Obersthofmeister und Kämmerer Wolfgang Rumpf zu Vielroß Freiherrn von Weitra zueignete, der von Rudolphs Hofmeister zu dessen ersten Staatsminister aufstieg, 1600 aber vom Hofe verbannt wurde, weil er, um seinen Einfluß zu wahren, Rudolphs Ehe mit der spanischen Infantin Donna Isabella hintertrieb (S. über ihn Hurter's Ferd. II. 3. Th.).

Diese Buchdruckerei, die 1599 drei Gesellen beschäftigte, war bis 1608 im Betriebe; wohin die (1720 großen Theils noch vorhanden gewesenen) Lettern kamen, ist unbekannt. Sie war mit vielen Gattungen sauberer netter Schriften und verschiedenen Holzschnitt-Verzierungen reichlich versehen. Es wurden in derselben größten Theils liturgische, polemische, ascetische, dann einige geschichtliche und poetische Werke, theils in Urschrift ab-, theils nachgedruckt und vom Abte selbst zum Theile verschließen. Zum Nachdrucke holte er (zeuge der vorhandenen Urkunden) die Erlaubniß der Verfasser ein. Auf gewisse Werke z. B. jene des Jesuiten Georg Scherer, deren mehrere aus dieser Druckerei herauskamen, wurden vom Kaiser ausschließende Privilegien auf 10 Jahre gegen den Nachdruck erwirkt. Der Diöcesan-Bischof besorgte nach der bestehenden Gewohnheit die Censur und gab die Druckbewilligung (abgesehen von jenen des Ordensobern — **sub Censura, ut moris est dioecesani, imprimendi facultate concessa**, heißt es in einem Schreiben des Abtes vom 29. Oktober 1594). Die aus dieser Druckerei erschienenen Werke führen alle nur die allgemeine Aufschrift: **Typis lucensibus** bei den lateinischen

allein die von ihm den Erzherzogen Ernst und Max., den Freiherren von Pernstein, Dietrichstein, Rumpf, Trautson u. a. 1581 verehrten zwei Werke (Extrakt aus Dr. Eders evangel. Inquisition, und dann tägl. christl. Gebet) sind nach den vorhandenen Zuschriften nur durch seine Beförderung zum Drucke gefertigt worden, so wie auch die Urkunden noch vorhanden sind, welche die Errichtung der Druckerei erst im J. 1580 darthun.

und, gedruckt im Kloster Bruck an der Theya, bei den deutschen Auflagen. Bei keinem ist der Namen des Druckers genannt. Als solche sind nur Ulrich Sulzer aus Dillingen in Schwaben und der schon erwähnte Barthol. Albert Fuhrmann bekannt.

Aus dieser Werkstätte haben sich folgende seltene Werke (in der Olm. Universitäts-, der Cerroni'schen, Strahower u. a. Bibliotheken) erhalten: Vom Abte Sebastian von Baden selbst verfaßte: Geistliche Kriegsrüstung wider den gemeinen Blutdurstigen Tyrannen vnd Erbfeindt Chrichliches Namens den Türken (wie ihm neben der äußerlichen Gegenwehre glücklich obzusiegen sei, im gegenwärtigen Zuge gegen denselben), 1595, 130 Bl. 4.; **Agendarium sive Ordo Rituum et Ceremoniarum** (für die Prämonst. Ordens-Vorsteher, denen der Gebrauch der Pontifikalien bewilligt ist) 1595, 128 Bl. 4.; Ein Christliche Predig, zum neuen Jahr, den katholischen Christen vnd vnderthanen deß Stiffts vnd Gottshauß **S. Wenceslai** zu Bruck, 1596, 15 Bl. 4.; **sententiae Morales D. Bernardi, abbreviatae**, aus dem Lateinischen in vnser gemaine Teutsche Sprache gebracht, 1596, 8. (der Gräfin Maria Rumphin, geb. Gräfin Arch, zugeeignet); **Breviarium juxta ritum cand. ord. Praem.** 1597, 596 Bl. 4. (mit vielen Abbildungen in Kupfer).

Einer der eifrigsten Vorkämpfer der katholischen Religion war der Jesuit Georg Scherer, geboren zu Schwaz in Tirol, Lehrer der griechischen und hebräischen Sprache und Dialektik, Prediger durch 45 Jahre mit vielem Lobe und Nutzen, auch bei Kaiser Rudolph und Mathias, Rektor des Jesuiten-Collegiums zu Wien, † 1605 in Linz, welche Stadt er im Auftrage von Mathias bei der katholischen Religion erhalten sollte.

Von demselben sind in Bruck gedruckt: Ein Trewhertzige Vermahnung, daß die Christen den Türken nicht huldigen, sondern Ritterlich wider jhn streytten sollen, gehalten am ersten Sonntag in der Fasten 1595 auf dem königl. Schloße in Preßburg in Gegenwart des Erzh. Mar., 1595, 27 Bl. 4.; **scala Jacob** die Himmelslayter (Predigt, geh. zu Preßburg in Gegenw. des Erzh. Mathias), 1595, 24½ Bl.; (Scherer's) katholische Schriften, Bücher und Traktätlein in stritt. Glaubenspunkten wider die Lutheraner, 1. Th. 1599, fol; ander Theil begrief neben einem ausführlichen Catechismo 71 Predigen, 1600, 546 Bl. fol. (den österr. Ständen zugeeignet, mit einem Druckprivil. Rudolphs 16. März 1599 für den Abt Sebastian); (nach Dudik's Reise nach Schweden S. 73) sonntägliche Evangelien durchs ganze Jahr, 1603, fol (von Scherer?, verschieden vom folgenden Werke?); Postill über die sonntägliche Evangelia durch das ganze Jahr mit Röm. k. k. Maj Freyheit in zehen Jahren nicht nachzudrucken, 1603, fol. (dem Erzh. Mathias zugeeignet); christlicher Postill von Heyligen vnnd vber die Fest 2c., nebst 14 Predigten von der Communion in einer und beiden Gestalten, 1605, 779 Bl. fol. (mit Holzschnitten und kais. Freiheit auf 10 Jahre gegen den Nachdruck, dem Erzherzoge Mathias gewidmet).

S. Francisci Borgiae S. J. Enchiridion pietatis Christianae oder 6 Trac-

tätlein für einen vollkommenen Christen, aus dem Spanischen verdeutscht durch Werner Hartmann, 1595, 12.; **Natalitia** (Gedichte zu Ehren des Neureischer Propsten Sebastian Chotieborsky oder **Labis**, von Chotieborz in Böhmen geb., nach der freiwilligen Resignation des Abtes Sebastian von Baden 1599 zum Brucker Abte gewählt) von mehreren Brucker Conventualen, 1596, 4 Bl. 4.; W r. 1600 w ponděli po neděli bewitnik s ném w Znojme, wyt. w Klástere Laucken pod Znojmem we 4. 1600, 40 listu (Schluß des zu Znaim gehaltenen mähr. Landtages, 1600, 4., das einzige in Bruck gedruckte böhm. Buch — Jungmann II. Aufl. S. 191); Johann Dekuman (sonst Zehentner, Jesuit zu Prag 1601) Relation von dem zu Regensburg zwischen den Katholiken und Augsburger Confessionsverwandten gehaltenen **Collogio**, in der Form eines lustigen Dialogs, 1602, 4.; von der Wiedertauffer verfluchten vrsprung, Gottlosen Lehre, vnd derselben gründtliche widerlegung. Nach welcher gefragt wirdt. Ob die Wiedertauffer im Landt zu leyden seynd oder nicht? Durch **Christophorum Andream Fischerum** der Heiligen Schrifft **doctorem** Pfarrherrn zu veldtsperg (früher Jesuiten in Ingolstadt, † als Karthäuser in Gaming), 1603, 150 Bl. 4. (zur Widerlegung der Wiedertäufer in Feldsberg (in Oesterreich) und auf der ganzen Herrschaft, welche die katholischen Christen zu verführen suchen, sollen aus dem Lande vertrieben werden; wie Hubmayr sein Traktätlein für die Wiedertäufer 1526 dem Leonhard und Hans von Lichtenstein auf Nikolsburg zugeeignet, so widmete jetzt Fischer seine Wiederlegungsschrift dem Carl von Lichtenstein, Herrn auf Feldsberg, Herrenbaumgarten, Eisgrub, Plumenau, Proßnitz, Aussee und Czernahora, k. k. Maj. geh. Rath und Obristen Hofmeisteramts-Verwalter, welchen wegen Wiederannahme des alten katholischen Glaubens der Papst mit einem besondern Diplome und ganz Italien durch lat. und ital. Gedichte beglückwünschte); Antwort auff die Widerlegung so Clauß Beutel der Wiedertaufer König oder Oberste sampt seinen Spiesgesellen hat gethan auf das (oben angeführte) Buch rc., von Fischer, 1604, 4.; **Quod Deus VVlt.** die alte geschriebene Rügung deß löbl. Aigens Kallendorf (eines Dorfes bei Bruck) mit sonderen Fleiß vbersehen vnd von newen (doch dem alten in allen gleichlautende) in Druck verfertigt, aus Krafft vnd Verordnung des Abtes Chotieborsky, 1604 (ohne Druckort, jedoch nach den Lettern ohne Zweifel zu Bruck gedr.; enthält in 17 Punkten die Rechte und Freiheiten, welche der Abt in Kallendorf auszuüben hat (Bann und Gericht), wie die Gemeinde, vom Strassenrechte, von Policeigegenständen); unter der nämlichen Aufschrift **Quod Deus VVlt** 1604 folgen gleiche Rügungen der Brucker Stifts-Ortschaften Gurbitz (Gurwitz), Rausenbruk, Olegnitz (Olkowitz), Lodnitz, Oblas, Muhlfrauen, gedruckt zu Bruck, 1604 (interessante Seitenstücke zu Kaltenbäck's österr. Pantheilungen).

Vier Predigen von der Pestilenz gehalten zu Prag in der Strahower Kirche 1606, von Caspar Questenberg, gedruckt im Kloster an der Teya 1608, 110 S. 4.; **Praemonst. ordinis nonnullorum Patrum vitae**, von Sigismund

Kohel (1607 Abte des Stiftes Bruck, resig. 1613, † 1615), Typis Lucensibus ad fluvium Dia A. 1608 (seinem Wohlthäter und Gönner dem Strahower Abte und Prager Suffragan Lohelius gewidm.)

(Cerroni, Gesch. mähr. Buchdr. Ms. III. B.; Cerroni, Gesch. mähr. Bibliotheken, Ms. 1. B.; Cerroni's Bücher-Catalog, S. 2, 16, 25, 27; Wolny, Topogr. Mährens III. 114; Catalog der 1797 veräußerten Olm. Bibl. Bücher S. 7; Brünner Wochenbl. 1827 S. 54; (Hübner) Znaim's Denkwürdigkeiten, Znaim 1843, S. 119—124; Znaimer Wochenblatt 1851 Nro. 48, 1852 Nro. 45).

In Kunstadt bestand um 1570 eine Buchdruckerei; es ist uns aber nur ein, im katholischen Sinne (?) abgefaßtes und gegen die Pikarditen gerichtetes Werk bekannt, welches hier auf Kosten des damaligen Grundherrn (Hans Friedrich Grafen von Hardek) aufgelegt wurde (Wolny 6. B. S. 734).

Von den Druckerzeugnissen in Hradisch war bereits früher die Rede.

Diese gedrängte Darstellung dürfte hinreichen, um darzuthun, auf welcher bedeutenden Stufe die Buchdruckerkunst in Mähren im 15. 16. und zu Anfange des 17. Jahrhundertes stand. Sie blühte in Brünn, Olmütz, Nikolsburg, Proßnitz, Lultsch, Namiest, Ostrau, Kralitz und Kloster-Bruck; von Meseritsch, Iglau oder Altenberg, Jäschkowitz, Kunstadt, Großniemtschitz und Hradisch (?) haben sich wenigstens einzelne Werke erhalten.

Das, aus Censur-Rücksichten erflossene Gebot Kaiser Rudolph II. (1580), daß in Mähren nur zu Olmütz eine oder zwei Buchdruckereien bestehen sollen, ist nicht zur Ausführung gekommen, wenn es auch vielleicht hemmend eingewirkt hat.

Mährens ausgezeichnete Buchdrucker Mathias von Dwořisst, Oliwetzky, Günther, Milichthaler u. a., seine, nach Ausstattung und Gehalt, hervorragenden Erzeugnisse der Presse, insbesondere die unübertroffenen aus der Kralitzer Druckerei, konnten mit den besten Produkten der ausgezeichnetsten böhmischen Buchdrucker Klaudian, Melantrich, Severin, Weleslavin, welcher wegen der Menge, Größe, Kostbarkeit und Pracht seiner Druckwerke vorzugsweise der böhmische Architypograph hieß (Pelzel, Abbildungen III. 26), u. a. um den Ehrenkranz wetteifern.

Vorzüglich gewann in diesem rühmlichen Wettkampfe die böhmische Sprache an klassischer Ausbildung.

Folgende Nachweisung dürfte eine Uebersicht des Bestandes, so wie des Fortschrittes der mährischen Buchdruckereien, der Zahl ihrer Erzeugnisse und ihrer Sprache im 15., 16. und in der ersten Häfte des 17. Jahrhundertes (so weit sie Cerroni angibt) liefern:

	In lateinischer Sprache	In böhmischer Sprache	In deutscher Sprache
1. In Brünn (1486—1499)	10	—	1
2. „ Olmütz (1499—1504)	7	—	—
3. „ Nikolsburg (1526—1527)	—	—	17
4. „ Proßnitz (1527) (1520)—1572)	6	47	—
5. „ Lultsch (1530—1530)	—	5	—
6. „ Namiest (1533—1535)	—	3	—
7. „ Olmütz (1535—1589)	35	56	6
8. „ do. (1590 — incl. 1599)	42	13	—
9. „ do. (1600 — incl. 1620)	16	45	7
10. „ do. (1621—1654)	10	14	5
11. „ Kralitz (1564—1618)	—	36	—
12. „ Ostrau (1568)	—	1	—
13. „ Kunstadt (um 1570)	—	1 (?)	—
14. „ Groß-Meseritsch (1588)	—	1	—
15. „ Iglau-Altenberg (1589—1593)	1	—	1
16. „ Jäschkowitz (1592)	—	1 (?)	—
17. „ Kloster-Bruck (1595—1608)	5	1	15
18. „ Brünn (1597—1621) (1628?)	12 (14)	12	5
19. „ Groß-Niemtschitz (1605—1616)	—	2 (5)	—
20. „ Oslawan (1627)	1	—	—
21. „ Nikolsburg (1628—1642)	5	1	5
22. „ Znaim (1636)	—	—	1
23. Ohne Angabe der Jahrszahl oder des Druckortes oder des Druckers (wahrscheinlich) gedruckt zu Olmütz im 16. Jahrhunderte	9	6	—
24. do. im 17. Jahrhunderte	1	4	1

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß in Mähren im 15. und den ersten Jahren des 16. Jahrhundertes 17 lateinische und 1 deutsches Buch, in den drei letzten Vierteln des 16. Jahrhundertes (1526—1599) und dem ersten Viertel des 17. Jahrhundertes (bis zur großen Umwälzung (1620) 129 lateinische, 195 böhmische und 52 deutsche, zusammen 376 Bücher (oder Schriften) gedruckt wurden.

Die Zahl erhöht sich aber nicht unbedeutend durch die neuen Funde, welche seit den Forschungen Cerroni's durch Boczek, Jungmann u. a. geschahen; denn der erstere kannte hauptsächlich nur die seiner Zeit in Druckwerken oder ihm zugänglich gewesenen Handschriften beschriebenen oder doch angeführten mährischen Druckerzeugnisse in seiner eigenen und in der Bibliothek des fleißigen Sammlers Ribay († 1812), so wie in den Bibliotheken zu Wien, Prag, Olmütz, Strahow u. a.

Wie viele mährische Druckwerke jener Zeiten mögen aber außerdem noch unbekannt sein? Wann wird wohl eine National-Bibliothek oder ein beschreibender Catalog aller in oder über Mähren und Schlesien gedruckten Werke zu Stande kommen?

Was die Geschichte des mähr. schles. Buchhandels *) in dieser Periode betrifft, so sind unsere Nachrichten darüber sehr gering.

Den Bücherhandel trieben in frühester Zeit, ohne die Mönche, welche die besten Bücherabschreiber waren und sich ihre Kunst gut bezahlen ließen, hier zu berücksichtigen, eigentlich Bücherverkäufer, librarii und stationarii, oder Bücherverleiher, besonders in den Universitätsstädten Bologna und Paris, in welch letzterer Stadt schon im 11. Jahrhunderte ein Buchhändler vorkommt und schon 1259 und 1275 die stationarii eigene Statuten erhielten. In London machten die Stationers schon 1430 eine Gilde aus. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst handelten die Buchdrucker, zuweilen auch Trödler, ja selbst die Verfasser mit Büchern. Die Preise der Bücher (in Venedig schon zu Anfang des 16. Jahrh. gesetzlich bestimmt) blieben eine Zeitlang ziemlich hoch, obwohl bei weitem nicht in der enormen Höhe der Handschriften-Preise.

Der Titel bibliopola kommt bereits 1474 vor. In Deutschland gab es zwar frühzeitig Buchhändler (zu Ulm schon 1480), allein der förmliche Buchhandel trennte sich erst im 16. Jahrhunderte mehr vom Buchdrucke und bildete sich aus **).

Die Buchhändler brachten ihre Neuigkeiten zu Markte; seit 1472 kommen mehrere buchhändlerische Verkaufsanzeigen vor; seit 1564 werden in Deutschland regelmäßig Meßkataloge dem lesenden Publikum mitgetheilt (die berühmten Leipziger bestehen seit 1594. Codex nundinarius Germaniae literatae bisaecularis, von Schwetschke, Halle 1850). Seit dem Ende des 16. Jahrhundertes (1595 in England) erscheinen wissenschaftliche Bücher-Cataloge. Georgi's europ. Bücherlexikon (Leipzig 1742—58) schließt die Reihe der universellen Buchhändler-Cataloge.

In Olmütz wird schon 1508 der Buchhändler Bernhard Melipola genannt. 1567 ertheilte der Olmützer Bischof die Bewilligung zum Verkaufe von Büchern, welche noch vorhanden ist (Jungmann II. Aufl. S. 33, 141, 143 u. a.).

Im 16. Jahrhunderte gab es Buchhändler oder sogenannte Buchführer in Böhmen und Mähren (S. Röschel's Wörterbuch 1560, Stranensky's Episteln 1561) und im 17. Jahrhunderte namentlich zu Iglau, Brünn und Olmütz. In dem Geleitsbriefe, welchen der Iglauer Stadtrath dem dortigen Buchhändler Esaias Lang am 15. September 1615 ausstellte, ersuchte er Alle und Jede „wo Orts er seine Bücher zum Verkaufe auslegen werde, keine Mauth oder

*) An einer eigentlichen Geschichte des Buchhandels fehlt es noch. Metz, Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst, Darmstadt 1834—5; Ebert, Vorrede zu Kaysers deutscher Bücherkunde (Leipzig 1825), I.; Ersch und Gruber, Encykl. II. Sekt. II. B. S. 410 ff. u. a. S. Gräße's Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte, Leipzig 1852, III. 1. Abth. S. 28—32, 115—119.

**) In den Wiener Stadtbüchern kommen Buchdrucker und Buchführer aus noch früherer Zeit vor, als sie Denis (Wiens Buchdruckergeschichte 1782 und Nachtrag 1793) gefunden (Schlager, Wiener Skizzen V. 449).

Abgabe, wovon auch die übrigen Buchhändler in Mähren befugt sind," von ihm abzufordern (Moravia 1840 S. 88).

Die Buchführer besuchten nach allgemeiner Sitte die Jahrmärkte.

Dritte Periode.

Intoleranz. Alleinherrschaft der Olmützer Druckerei (1621—1669).

Auf die erwähnte Höhe war die Bildung im Allgemeinen, wie die Cultur der böhmischen Sprache und Literatur insbesondere, und mit ihnen die Buchdruckerkunst gelangt, als der unglückselige Aufstand der Böhmen und Mährer und der hieraus erzeugte dreißigjährige Krieg sie auf Jahrhunderte wieder zurücksetzte. Nach der Besiegung der ersteren (1620) wurden die Akatholiken des Landes verwiesen, die Missionäre machten es sich zu einem Hauptgeschäfte, alle Bücher derselben, ohne Unterschied, dem Feuer zu überliefern *), die böhmische Sprache wurde von der deutschen verdrängt, alle Studienanstalten kamen in die Hände der Jesuiten und Piaristen u. s. w.

In Mähren verschwanden alle Druckereien, bis auf Eine in Olmütz, welche sich unter dem Schutze des Bisthums erhielt und durch lange Zeit allein behauptete.

Zwar errichtete der mährische Gubernator Cardinal Dietrichstein (1622) im fürstlichen Seminar seiner Stadt Nikolsburg eine Druckerei, in welcher jedoch durch Christoph und (1630) Caspar Haugenhoffer, (1631) Michael Langer und Joh. Bernhard Werner meist nur Patente, Landtagsschlüsse und andere öffentliche Schriften gedruckt wurden.

Die mährischen Landtagsschlüsse von 1628 und 1629 sind von Christoph (Haugenhoffer) gedruckt, die officia propria sanctorum Cathedralis Ecclesiae et totius dioecesis Olomuc. 1634, 4. und Congratulatio cum dramate recitato per Alumnos Seminarii Cardinalitii Nicolspurgensis (auf des Card. Dietr. Ankunft), Nicolspurgi 1630, 8. sind von Caspar Haugenhoffer, Cyllennius Poliglottus sive Janua Linquarum (zur Erlern. der lat. Sprache), Nicol. 1631, 8.; ordo ceremonialis romanus ad usum fratrum ord. minor. Conv. S. Francisci, Nicol. 1633, 4., der mährische Landtagsschluß von 1634, die Regule, neb ustanowenj Bratrstwa Sw. Izydora, w Nikolspurku 1635, 12., die Geschichte

---

*) Der Jesuit Anton Koniaš († 1760) rühmte sich, allein 60,000 vernichtet zu haben In dem Königgrätzer Inder der verbothenen Bücher von 1729 und 1749 und dem Prager von 1760 war der Grundsatz aufgestellt, daß böhmisch-theologische Bücher von 1414—1620 größtentheils ketzerisch und daher verboten sind. Es wurden alle Bücher aus dieser Zeit ohne Unterschied confiscirt. Um sie zu retten, riß man die Titelblätter aus, daher findet man in Böhmen und Mähren eine große Masse solcher verstümmelter Bücher (Hormayr's Archiv 1818 S. 372).

des Marienbildes (in der 1623 vom Cardinale erbauten, 1624 geweihten und vom Papste Urban VIII. mit Indulgenzen und Gnaden ausgestatteten Capelle bei Unsrer lieben Frau von Loreto) in der fürstlichen Stadt Nikolsburg, gedruckt ebenda in Ihr Fürst. Gnaden Druckerey durch Michael Langer 1639, 167 S. 12. (S. Dudik's Reise nach Schweden S. 341); endlich ist: Argument vnd Inhalt der Historie von Joseph dem Patriarchen, 1640, von Johann Bernhard Werner in der fürstlich Dietrichstein'schen Buchdruckerei zu Nikolsburg gedruckt.

Im Jahre 1641 brachte sie Werner käuflich an sich, übertrug aber dieselbe schon 1642 wegen Feindesgefahr (noch vor der Eroberung von Nikolsburg durch die Schweden 1645) nach Brünn. Das letzte bekannte Erzeugniß der Nikolsburger Presse aus dieser Zeit ist: Athanasius seu drama de timore mortis (von der Brünner Gymn. Jugend, zu Ehren des Brünner Kreishauptmanns Heinrich Burian Grafen von Ziampach auf Göding, in die Scene gesetzt), Nicolspurgi imprimebat Johannes Bernhardus Werner, 1641, 4. Die Angabe Schallers (gel. Piaristen S. 36), Geiselbauers Reden über alle sonntägliche Evangelien seien 1645 zu Nikolsburg gedruckt, dürfte daher nicht richtig sein *).

Auch die Buchdruckerei im Schlosse Oslawan bei Brünn, welche die vom Grafen Michael Adolph von Althan (Wien 1619) errichtete Gesellschaft zum Troste Betrübter und zur Erlösung der in türkischer Gefangenschaft Gerathenen daselbst unter dem früheren Brünner Buchdrucker Christoph Haugenhoffer einrichtete, scheint nur von kurzem Bestande gewesen zu sein. Aus derselben ist mir nur folgendes Werk bekannt: Strena Althaniana Calendis Januåry A. 1627 ex cancellaria Communionis Hierarchicae Ilustriss. et Excell. D. Comiti Fundatori etc. Excudebat in Castro Vallis Oslowaniensis Typis Communionis supradictae Christophorus Haugenhofferus. A. 1627, (im Besitze des Archivars Boczek und in der Pesther Bibl.).

Auch in Znaim erscheint damals eine Buchdruckerei, aus welcher das Werk: Zustand der Seelen im Fegfeuer, Znaim 1636. 16, vom Jesuiten Tobias Arnold († 1645), aus dem Lateinischen des Martin von Roa (Pelzel's gelehrte Jesuiten S. 23, Falkenstein S. 397) hervorging. Sie erlag gleichfalls den Stürmen des dreißigjährigen Krieges.

Auch die Olmützer Druckereien des Paul Schramm, Mathias Handl und Christoph Kutsch gingen ein.

Vom Jahre 1626 bis einschließig 1652 bestand in Olmütz die Druckerei des Nikolaus Hrabetzky, welcher später (1640) mit dem Prädikate von Kruznau (Krußnaw) geadelt wurde.

Neben ihm druckte in Olmütz 1630 und noch 1634 Johann Hoffmann, von dem jedoch nur einige Werke bekannt sind, nämlich: De diva virgine Ni-

*) Die Nikolsburger Druckwerke von 1628, 1630, 1631, 1640 und 1641 sind im Archive des Nikolsburger Collegiums (Voigt's Leben des Cardinals Dietrichstein Leipzig 1792, S. 80—82; die andern in der Olmützer, Prager u. a. Bibl.

chelspurgensi concio habita Nichelspurgi a Scipione Sgambati Soc. Jesu, Olomucii in officina typographica Johannis Hoffmanni A. 1630, 4.; academia sapientiae in brutorum animalium industria rationis aemulatrice symbolice adumbrata, Olom. typis Joan. Hoffmanni, 1631, fol.; philosophia seu theses (von Alex. Pereleius verth.), Olom. typis Joan. Hoffmann, 1634, (23½ Bl. in 4. mit 3 Kupferstichen, welche Thiere vorstellen, sauber gestochenen Einfassungen und schönen Buchdruckerstöcken).

Hrabetzky's Druckerei gedieh unter dem Schirme kaiserlicher Huld und monopolisirender Ausschließung.

Kaiser Ferdinand II. bewilligte (Montag nach Prokop 1627) dem Olmützer Bürger und Impressor Nikolaus Hrabetzky, daß er die Kalender des Phiae Doktors Paul Herz (Hercii Curzeloviensis) und anderer Autoren, mit dem Verzeichnisse der mähr. Jahrmärkte versehen, wie auch Bücher und andere Sachen in allerlei Sprachen, welche ihm von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit vorgesetzt und belobt werden, frei und ungehindert mit großen, mittleren und kleinen Charakteren drucken, solche Erzeugnisse versilbern und ein ordentliches Gesinde zu dieser impressorischen Arbeit halten könne. Er verbot dabei den Nachdruck der von ihm gedruckten Kalender und Bücher auf 5 Jahre, so wie den Verkauf oder die Einführung anderer Kalender nach Mähren. (Kais. Privilegien gegen den Nachdruck wird schon früher gedacht, wie bei Röschel's Wörterbuch 1560, 1562 auf 4 Jahre).

Wegen geschehener Einschwärzungen bestimmte der Kaiser (28. Mai 1631) das Privilegium näher dahin, daß während 5 Jahren Niemand Anderer als Hrabetzky die Krakauer oder anderer wie immer genannter Verfasser Kalender in Mähren drucken, oder von auswärts dahin einführen und verkaufen, dann, daß Niemand alle alten oder neuen Bücher, kleine oder große, welche Hrabetzky, besonders in böhmischer Sprache, drucken möchte, noch auch neue oder alte Figuren, (Kupferstiche, Holzschnitte), welche Hrabetzky in seinen Büchern brauche, ohne dessen Wissen und Wollen genießen und drucken dürfe, bei Strafe von 10 Mark löthigen Goldes.

Kaiser Ferdinand III. bestätigte dieses Privilegium und erweiterte es für Hrabetzky und seine Erben auf 50 Jahre (Wien 14. Mai 1637).

Auch Kaiser Leopold genehmigte dasselbe und gab noch 4 Jahre hinzu (2. Nov. 1671).

Hrabetzky litt viel von den Schweden, welche Olmütz durch 8 Jahre besetzt hielten. Obwohl er während dieser Zeit fast keine Arbeit hatte, hielt er doch immer einen, auch zwei Gesellen.

Diese Olmützer Buchdruckerei kam nach Hrabetzky's Tod († als ein 90jähr. Greis in guten Vermögens-Umständen im Juli 1652) an seine hochbetagte Witwe Dorothea Hrabetzky. Da ihre Gesellen nicht genug geübt, besonders aber zur Correktur unfähig waren und einige Geistliche verlangten, daß die Witwe ihnen die Druckerei verkaufe oder mit geschickten Gesellen versehe,

widrigens sie bei Hof klagen müßten, berief die Witwe den Veit Heinrich Ettel, welcher sich auf seinen Reisen eben zu Köln aufhielt, zur Leitung ihrer Druckerei.

Dieser war zu Kostelet bei Proßnitz geboren, Sohn eines wegen Diebstahls gefangenen Schusters, deßhalb, obwohl unschuldig, nach der Sitte der Zeit von der Zunft vom Handwerke ausgeschlossen, kam aber durch Zufall in das Olmützer Minoriten-Kloster, wo ihn der rühmlich bekannte Quardian Mathäus Paulinus Zaczkowitz von Gniazdow unterrichtete, sodann zum Buchdrucker Hradetzky.

Nachdem er die Druckerei durch einige Jahre mit Vorsicht, Klugheit und Sorgfalt geleitet hatte, heirathete ihn die beinahe 90jähr. Witwe Hradetzky und verschrieb ihm die Druckerei nebst ihrem übrigen namhaften Vermögen (1654). Von diesem durch Hradetzky zu einem tüchtigen Gehülfen gebildeten und durch Reisen in seiner Kunst vervollkommten, berühmten Buchdrucker Veit Heinrich Ettel kam die Druckerei nach seinem Tode (1668) *) an seine Witwe Anna Elisabeth Ettel, endlich (1673) an deren Gatten Johann Joseph Kilian (bis 1703). Sie erhielt sich selbst über die achtjährige Occupation von Olmütz durch die Schweden ((1642—1650) und behauptete sich allein in Mähren **) durch 40 — 50 Jahre. Sie versah durch diese lange Zeit sowohl die Olmützer Akademie als auch alle Gymnasien des Landes mit den kleinern Schul- und andern Büchern und besorgte die in Mähren sich ergebenen Drucksachen, besonders des Olmützer Consistoriums, der Olmützer Universität (Traktate, Thesen u. a), der Landeshauptmannschaft, den Druck der Landtagsschlüsse, der Krakauer Kalender u. s. w. Diese Druckerei hatte auch nur eine schwache Concurrenz von Seite der Buchdrucker Böhmens und Oesterreichs (namentlich des Urban Goliasch in Prag, Johann Arnold in Leutomischel und Mathäus Cosmerovius in Wien) zu bestehen. Kilian, welcher wahrscheinlich zu Augsburg geboren, als armer Student in Ettels Hans erzogen und zu Wien in der Buchdruckerkunst ausgebildet worden war, machte sich in den neuern Zeiten um seine Kunst in Mähren am meisten verdient, indem er die alten abgenützten Lettern beseitigte, die Druckerei mit saubern und netten Schriften versah und zu diesem Zwecke (noch 1689) einen eigenen Schriftgießer hielt, auch von auswärts verschiedene und saubere Schriften sammmelte und den gemachten Anforderungen entsprach.

Die mährische Literatur der letzten sieben Decennien des 17. Jahrhundertes war zu dürftig, in Intoleranz, Polemik und Scholastik zu sehr befangen, als daß man erwarten sollte, es wären viele und Werke bleibenden Werthes aus dieser, wenn auch einzigen, Druckerei des Landes hervorgegangen.

Die eigentlichen Träger der Wissenschaft jener Zeit und die Inhaber der Olmützer Universität waren die Jesuiten. Von denselben machten sich, mit

*) Zaczkowitz Diarium der Besitznahme von Olmütz durch die Schweden, Ms. p. 178 — 179.
**) Ebenda.

in Olmütz gedruckten Werken, damals einen Namen: als mathem. physik. astron. Schriftsteller: Theodor Moret (1633, 1634), Balthasar Conrad (1639, 1641), Georg Böhm (1657—1660), Valentin Stansel (1655), Johann Zimmermann (1661, 2), und Johann Hanke (1680, 3); als theol. ascet. homilet. Schriftsteller: Bohuslaw Balbin (1653, 8), Ludwig Kraus (1655), Johann Weyer (1658, 1670), Barthol. Christel (1663, 1678), Felix Kadlinsky (1666), Andreas Zachon (1669), Wenzl Steiger (1671), Franz Kamperger (1679), Ferdinand Waldhauser (1681), Joh. Wölker (1698); als philos. Schriftsteller: Joh. Korzinek (1658), Longin John (1662), Joh. Bock (1676); als histor. Schriftsteller: Melchior Gutwirth (1651, 1659), Emanuel von Boye (1691, 1703); als poetische Schriftsteller: Constanz (1637), Barthol. Christel (1678).

Aus dem zweiten Orden, welcher sich mittelst seiner Gymnasien mit den Jesuiten hauptsächlich in den Jugend-Unterricht theilte, den Piaristen, machten sich durch schriftstellerische Thätigkeit damals in Mähren und Oesterr. Schlesien bemerkbar: Benedicti († 1660), Kosteleczky († 1681), Geißelbrunner († 1684), Leinohr († 1705), Partlik († 1716), Hecht († 1726), Braunhoffer († 1728), Bittner († 1729), Gewina († 1730), Schubart († 1734), Trczik († 1740), Maschat († 1747), Wallprecht († 1747), Böhm († 1759), Alexi († 1761), Seyer († 1764), Schubert († 1778), Kraloweczky († 1781), Voigt († 1787), Fritsch († 1789), Pilarz († 1795). (Schaller, gelehrte Piaristen, Prag 1799).

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, alle Werke vorzuführen, welche in Mähren und Oesterr. Schlesien gedruckt wurden, wozu es auch noch an den nöthigen Vorarbeiten fehlt. Eine solche National-Bibliothek zusammen zu stellen, ist eine Aufgabe der Olmützer Universitäts-Bibliothek.

Wir führen hier, um die literärische Thätigkeit doch einigermassen anzudeuten, nur Namen, oder ältere, weniger bekannte, merkwürdigere u. dgl. Werke an.

Bei Nikolaus Hradeczky und seiner Witwe sind gedruckt: Officia propria Sanctorum Cathed. Eccl. et totius dioecesis Olom. jussu Cardin. a Dietrichstein, Olomucii ex officina Nicolai Hradeczky 1626, 4.; Certamen poeticum super Lesso mortuali, e germanico, Olomucii excudit Nicolaus Hradeczky, 1626, 8. Zwei Predigten des Cardinals Dietrichstein über die Religions-Reformation des Herren- und Ritterstandes und von der Communion unter einer Gestalt, gehalten in der Jesuiten-Kirche zu Brünn, Olmütz 1628, 4.; gratia Tricharis Ferdinandea, Olom. 1628, 4.; Landtagsschlüsse von 1629, 1630, 1631, 1640; Neywazneyssy poklad 1631, 16; (sylva exemplorum poeticorum, Olom. 1631); assertiones ex universa Aristotelis Philosophia, Olom. 1631, fol.; manuale almae Congregationis D. Virginis in collegio convictorum Olomucii erectae Leonis Guilielmi L. B. a Kaunitz, 1632, 12.; Johann Czerny oder Gewiczky, tractatus de peste (böhm.) 1633; Řebřík duchowni, po němž každý křestanský člowěk do kralowstí nebeského snadně wyjíti muže, 1636, 8.

Seiten 694, vom Verfasser, dem Kapuziner P. F. z. R., der Fürstin Katharina von Lichtenstein gewidmet (nicht bei Jungmann; S. Dudik's Reise nach Schweden S. 338); prawidlo swědomj rc., 1637, 8.; Constantius, gratulatorium poema, 1637; Peter Codicill's lateinisch-deutsch-böhmisches Wörterbuch, 1636 und 1689; Donati elementa de etymologia etc. cum interpret. boh., 1638, 8; Hortulus Marianus sivé Praxis varia colendi Beatam Virg. Mariam P. Francisci de la Croix Soc. Jesu, 1639, 12. (vom Olm. Domherrn, Generalvikar und Official Kaspar Karas von Rhomstein); Ezopa Kniha z Fabulemi a basnemi, 1639, 8.; Balthasar Conradus, propos. phys. math. de flamma, 1639; Czesta do Jeruzalema a do Egypta Martina Kabatnika z Lytomysle 1639, 8.; palmy blažege newywažitedlný poklad, 1641, 16; Pollinger ovium paschale 1641, 16; cantica Salomonis cum Pauli Scherlogi vestigationibus et explanationibus (Br. Wochbl. 1826, S. 144); neomysta Parthenius Hyperduliae deiparae virgini exhibendae etc. 1641, 12.; Naučenie krátké oboji řeči německé a české (ohne Jahr, seit 1531 oft aufgelegt); knižka w cesskem a německem Jazyku složena (Andreas Klatowsky's böhmisch-deutsche Grammatik, seit 1540 öfter aufgelegt), 1641, 8.; mährische Landtafel-Instruktion, 1642, fol.; von 1642—1650 während der schwedischen Occupation von Olmütz ist nur bekannt Rechenbuch, Olmütz 1647, 12. Zniowsky, Thesaurus vitae, 1652; do. ars bene moriendi, 1653; Johann Scheffler's von Breslau Med. Dr. Gründliche Ursachen, warum er vom Lutherthum abgetreten und sich zur katholischen Kirche bekannt hat, Olmütz bei Dorothea Hradeczky Wittib 1653, 4.; Ciceronis epistolae, a Sturmio († 1589), 1653; sodalis Marianus, 1653, 8.; oratio de S. Maria Magdalena, 1653, 8.; Krakowsky Kalendař Hospodarsky a Kancelařsky vom Phil. Dr. Joh. Andreas Czernek zu Krakau, 1654, 4. (gewöhnlicher Kalender, die damal üblich gewesenen prognostica und das Verz. der Jahrmärkte in Mähren); clangor Tubae Triumphalis quo sexagenis palmiferis victoribus — ad gloriae capitolium provectis etc. (ohne Jahrsz)

Aus der Olmützer Druckerei des Ettel und seiner Witwe, dann des Kilian sind, außer den Werken der oben genannten Jesuiten und Piaristen, dann den Schriften von Bank, Cardenas, Labe, Pelikan, Palma, Pastorius, Riedel, Rozmital, Scheibner, Scherz, Weickert, Weinmann, Holand u. m. a. auch noch: Cosmus thesaurus peregrinatoriae pietatis (Kosmusa Kromeřižského překné pautnicke pisně), 1655, 12.; Berteau, directorium Confessionar. 1659; Rituale dioec. Olom. 1659; des Olmützer Domherrn Rubawsky Aufrufe gegen die Türken sacri belli classicum, Olom. 1661 und hist. barbarica, s. a.; Sstywara Frant. Řebřik rajsky, 1661, 12. (lat. B. Wranow.); (Drachowsky) Grammatica bohemica, 1660, 12.; Sol Syderum, 1661; Vigsii, Vallis Kiritein. 1663; monitorium für den Clerus der Olmützer Diöcese, 1666, 4.; Felixa Kablinského zrzadlo bolestné matky boži panny Marie, 1666, 8.; Paulacii conceptus praedicabiles, 1667; Duchowni praktika křest. kat. chowani, 1667; Pohádky welmi kratochwilné o rozličnych wěcech, 1668, 8.; Regule neb ustanowení bratrstwa

sw. Isidora, w Olomauci u Anny Ašb. Ettelowé, 1670; Boscius Kytka mirhowa, 1670; Radochla, neue Wassers-Fässtung (Bad Zeschdorf), 1673; Fr. Wenceslaus, prof. Welehrad, Sw. Bernard olawený, 1673, 12.; Gostumiowsky, nowý kalendař hospodařsky a kancellařsky na rok 1675, 4.; Glosmann philosophia, 1675; Stirzenwager discursus in honorem S. S. Cyrilli et Methudii, 1675; Deus solus, 1676, 12. (böhm.); Bock, universa Philosophia ad mentem Aristotelis, 1677; Kamperger, quaestiones de angelis, 1679; Ardensbach, neu eingerichtetes Pestzeughaus, 1679; Ezechiel Bautschner, tractatus de peste, 1680; do. böhmisch, 1680; Andreas Stänzel von Kronfels Teichordnung, 1680; Norb. Zeleckého z Počenic, Mons pietatis, (h. Berg, böhm.), 1680, 8.; Mons praemonstratus (h. Berg, böhm.), 1680, 8; Šimona Lomnického, krátké naučeni mlademu hospodáři, 1688, 8.; Codicilla Vokabulár lat. česky a německy, 1689; Zialkowsky, elogium Sarcandri, 1689; Augustini Soliloquia, 1689, und Manuale, 1690; Kristofa Křikawského, Kalendař hospodářsky a kancellářsky 1694; Pohadky duchowni, 1695, 12.; Knižka pobožná o swatých angelich, 1699, 8.; Kancional česky, 1701; Stellarium novum t. j. knižka pobožna o blahosl. p. Marii, 1708, 8. (Balbini Boh. docta II. 385, 392, 393, 412; Pelzel, gelehrte Jesuiten, Prag 1786; Schaller, gel. Piaristen; Scherschnik, Teschner Schriftst. S. 117, 158; Cerroni's Catalog S. 1, 9, 18, 38, 43, 44, 47, 50, 92; Jungmann II. Aufl. S. 67, 72, 128, 130, 132, 139, 257, 261, 284, 285, 287, 290, 295, 296, 316, 319, 324, 325, 330, 332, 333, 335, 522, 526; Cataloge der veräuß. Olm. Bibl. Bücher vom Jahre 1795 S. 7, 36, 37, 39, 40—2; Olm. Univ. Bibl. Catalog Ms.)

Vierte Periode.

Die Wiederaufnahme und Verbreitung der Buchdruckerei. Das Aufkommen stehender Buchhandlungen. (Vom Jahre 1689 bis in die Mitte des 18. Jahrhundertes).

Die gesteigerten Druckbedürfnisse der öffentlichen Verwaltung riefen endlich eine heilsame Reaction gegen das Monopol der Olmützer Buchdruckerei hervor.

Schon während der Innehabung von Olmütz durch die Schweden waren von Johann Bernhard Werner, der früher (noch 1641) Buchdrucker in Nikolsburg war, in den Jahren 1642—1645 die Landtagsschlüsse und andere kleine Sachen *) in Brünn gedruckt worden. Allein diese wegen Feindesgefahr

*) Z. B. die Beschreibung der schwedischen Belagerung Brünns 1645, 4.; Bullae duae Pontificiae Gregorii XIII. und Urbani VIII. (über die Seelsorge der Klöster, auf des Olmützer Bischofs Erzherzog Wilhelm Anordnung in der Olmützer Diöcese neuerlich zur genaueren Beobachtung publ.) 1644 4.; Rudolphi Leopoldi Jakartowii de Sudits genethliacum an den Grafen Jaroslaw von Martinitz, 1645, 4.

wahrscheinlich von Nikolsburg nach Brünn geflüchtete Druckerei ging in Folge der schwedischen Belagerung Brünns (1645) wieder ein, weil der daselbst gewesene Buchdrucker Johann Bernard Werner zu dieser Zeit starb und seine Witwe Anna wegen Mittellosigkeit das Geschäft nicht betreiben konnte.

Nachdem die Landesregierung (das Tribunal), die Landrechte und die Landtafel seit 1642 ihren bleibenden Sitz in Brünn hatten, erkannte zwar das königl. Amt der Landeshauptmannschaft (Tribunal) die Nothwendigkeit einer Druckerei daselbst und trug auch mit dem Dekrete vom 11. November 1659 dem königl. Landesunterkämmerer auf, sich die Wiedererrichtung der Buchdruckerei angelegen sein zu lassen. Allein! die Sache blieb ohne Erfolg. Im Jahre 1674 unterstützte auch der Magistrat das Gesuch des Daniel Albrecht Kamenitzky aus der Prager Universitäts-Buchdruckerei wegen Errichtung einer Buchdruckerei, als einer ohnehin freien Kunst, in Brünn kräftig und schritt für denselben um die Erlaubniß ein, nicht nur allerhand Schulbücher und neue Werke, sondern auch andere verschiedene Bücher, die nicht in der, des Nachdruckes wegen privilegirten alten Buchdruckerei in Olmütz, sondern anderwärts aufgelegt sind, außer den Krakauer Kalendern, drucken und nachdrucken zu dürfen, und daß den Buchdruckern verboten werde, die von ihm aufgelegten Werke nachzudrucken. Allein auch dießmal kam das Vorhaben nicht zur Ausführung. Denn der Olmützer Buchdrucker machte mit Glück Einsprache. Seine Versicherung fand Anklang, daß für das kleine Land Mähren seine, gut eingerichtete, Officin um so mehr genügen könne, wenn erwogen werde, daß die Prager Druckereien ganz Böhmen, die Wiener Ober- und Unterösterreich versehen, zum Verlage der Bücher für die höheren Schulen die akademischen Druckereien der Jesuiten in Prag und Dillingen privilegirt seien und in Böhmen, Mähren und Schlesien sich an die Schulbücher der Prager Universität gehalten werde.

Kamenitzky machte sich nach der Hand als Buchdrucker in Leutomischel seßhaft, wo er von 1684—1695 seine Druckerei betrieb.

Gegen das Ende des Jahrhundertes gestalteten sich die Verhältnisse für Brünn günstiger, als sowohl das Monopol der Olmützer Buchdruckerei, als jenes des Olmützer Consistoriums in Handhabung der Censur an dem königl. mährischen Tribunale einen mächtigen Gegner fanden.

Da die Patente, Landtagsschlüsse, Novellen und andere Sachen mit Zeitverlust und Umtrieben in Olmütz gedruckt werden mußten, setzte das Tribunal endlich die Errichtung einer eigenen Druckerei in Brünn durch. Die Brüder Simon, Lichtenstein'scher Hammerverwalter, Bernhard und Franz Sinapi, deren Vater sich in der schwedischen Belagerung Brünns wohl verhalten *), kauften mit Unterstützung guter Patrone die Buchdruckerei des Johann Arnold von Dobraslaw in Prag um 1000 fl., in der Absicht „um die Brünner zu restabiliren" Sie brachten Anfangs des Jahres 1689 diese Druckerei in durchaus

*) Daniel Synapi s, welcher 1684 zu Leutschau druckte (Jungmann S. 280).

umgegossenen neuen Buchstaben, 60 Centner schwer, nach Brünn. Franz Ignaz Sinapi, welcher die Profession in Wien erlernt hatte und darauf 14 Jahre gewandert war, errichtete schon 1688 und, wie es scheint, auf einem besseren Fuße im Jahre 1689 eine „taugliche" Buchdruckerei in Brünn, welche er, mit Begünstigung des Stadtrathes, in dem von diesem hiezu vorgerichteten Kapalanei-Hause neben der St. Jakobspfarre aufstellte. Da er in Brünn außer den Ankündigungszetteln für die Schauspiele, Gebetbüchern und geistlichen Liedern weiter nichts zu drucken hätte, bat er, ihm den Druck der landesfürstlichen Verordnungen und Landtagsschlüsse zu überlassen, da die Olmützer Druckerei hierauf nicht privilegirt und ohnehin mit den Universitäts-Gegenständen hinlänglich beschäftigt sei. Das königl. Tribunal sicherte ihm auch zu, bei den amtlichen Drucksachen, auf welche die Olmützer Druckerei kein Privilegium habe, künftig auf denselben Bedacht zu nehmen (Triblbt. 18. März 1689). Auch empfahl es ihn mit der Bemerkung, daß die Olmützer Druckerei kein ausschließendes, sondern nur ein auf bestimmte Zeit beschränktes Privilegium für gewisse Bücher und Kalender besitze, der Gnade und dem Schutze des Kaisers Leopold. Den Antrag genehmigend bewilligte auch der Kaiser nicht die vom Olmützer Buchdrucker Kilian angesuchte Ausdehnung seines von den Kaisern Ferdinand II. und III. ertheilten, vom Kaiser Leopold auf einige Jahre verlängerten, nunmehr aber erloschenen Druck-Privilegiums auf weitere 50 Jahre. Die Fortsetzung der Brünner Druckerei ward nicht beanständet (Rest. 12. Dez. 1690).

Sinapi ist demnach der „Restaurator" der schon im 15. und noch im 17. Jahrhunderte bestandenen Brünner Buchdruckerei, welche sich fortan bis auf unsere Tage erhalten hat.

Die ältesten Werke aus derselben seit der Restauration sind: Stiller, academia Franciscanorum, 1688, 4.; Vincentii Comonitorium 1688 (Brünner Wochenblatt 1826 S. 144); der Landtagsschluß Brünn 1689; Dilatus, Austriae gloria chronographice expressa, Brunae 1689, 4; Competentia tripartita, Brunae 1690; Arborel, Maria, 1690; Pořádkowé, obyčejowé, zachowáwáni atd. kongregaci s. Isidora — založené w residenci Tuřanske 1666. W Brně Sinapius 1690 w 24.; Joan. Nosticius ab Helicon, Gallicinium etc., 1691; dialogus Conversi et Praedicantis, 1691; Rubus incombustus Wranov. (Maria) 1691; Naučenj, 1693; das Leben der Gräfin Slavata, von Barth. Christel, 1694; Nox Mariana von Wenzl Claudius, 1695; Quadrupplex antidotum contra omne vitium, von Joh. Koržinek, 1696; officium blahoslawené Marie panny za blahoslawenau smrt ꝛc., 1696, 32; Martini, Astrea Judex (Elegien), 1697, und Vertumnus Vanitatis, 1697, beide vom Piaristen Schubart; Kancyonal český, 1697, 1708; Frauendorffer, Spolia hypocratica, 1699 und oniscographia, 1700; Gestrzabský, tractatus de angelis, 1699; Veit Scheffer's Predigten, 1701; Práwa a zřjzeni zemská kralowstwi českeho, 1701; Práwa Městská kralowstwi Czeského a Marg. Morawského, 1701; Hebdomas etc. 1702; Bilowského ecclesiasticus cherub, cirkewni cherubin, 1703, 8.; Offertorium

pauperum, 1704; Prognosis poet. 1704; Wilhelm Busch von Grünwald, unverbrannter Busch oder der heil. Sarkander, 1705; Bilowsky, rubus incombustus — seu Sarcander, 1705; Garzi, compendium totius Theolog. 1706; Apotheosis s. Benedicti ab Janowsky, 1707, 4. (böhm. Predigt); seit 1709 die brünner (mähr.) Titularkalender; Colloquium parthenicum super canticum b. m. magnificat, to jest rozmlauwáni duchowni sw. Josefa s blahosl. pannau Marii ꝛc. 1710 und 1711, 8.; Stredowsky, Rubinus Moraviae (Sarkander) 1712; Principia s. Rudimenta Grammaticae ex Institutionibus Emanuelis Alvari e Soc. J., 1712, 8., auch 1744 (böhm.) u. m. a. (Morawetz III. 482; Pelzel, gelehrte Jesuiten S. 62, 66, 68, Schaller S. 51, Cerroni's Catalog S. 2, 14, 16, 44; Cataloge der veräuß. Olmützer Bücher und Olm. Bibl. Catalog Ms.; Jungmann II. Aufl. S. 129, 132, 182, 266. 281, 303, 334, 339).

Mit der Errichtung dieser neuen Druckerei war ein wesentlicher Fortschritt geschehen, das verderbliche Ausschließungs-System glücklich bekämpft. Zwar machte sich der, bis in die neueste Zeit fest gehaltene Grundsatz, wenige, aber wohlhabende bürgerliche Gewerbsleute bestehen zu lassen, auch bei dem Bücherdrucke siegend geltend. Noch Kaiser Joseph I. erkannte die zwei Druckereien zu Brünn und Olmütz für hinreichend, das Land mit den nöthigen Drucksachen zu versehen, und verordnete, die zum Vorscheine kommenden Winkel-Buchdruckereien sogleich zu unterdrücken (Resc. 16. August 1709).

Deßhalb und wegen Censur-Vergehen wurde auch die, um jene Zeit von Christoph Wagner ohne Bewilligung in Znaim errichtete und von ihm kurz darauf 1709 an Johann Wenzl Swoboda (bis 1708 durch 5½ Jahre Buchdrucker zu Wildberg in Oesterreich) verkaufte Buchdruckerei im Jahre 1711 eingestellt. Allein! das Bedürfniß drang in Kurzem dennoch durch. Kaiser Carl VI. bewilligte, auf Einrathen des Znaimer Magistrates und des königl. Tribunals, dem Swoboda, welcher indessen seine Kunst zu Neuhaus in Böhmen in der vom Anton Herzog erkauften Buchdruckerei fortbetrieben, die Errichtung einer Buchdruckerei in der königl. Stadt Znaim, als eines verkäuflichen Realrechtes (Resc. 9. Dez. 1717). Die Neuhauser (1705 von Anton Herzog errichtet) veräußerte Swoboda (1718) an Johann Friedrich Jakesch.

Das erste bekannte Druckwerk aus der Znaimer Druckerei ist das böhmische Werkchen: Officium praecatorium von Tobias Czakert, Znaim 1719 (Pelzel, gelehrte Jesuiten S. 149).

So bestanden nun seit 1718 drei Buchdruckereien, welche sich, auf ein halbes Jahrhundert, in den Westen, die Mitte und den Sitz, dann den Osten des Landes theilten. Ihre Zahl hielt zwar keine Vergleichung mit jener mehrerer Nachbar-Provinzen aus, da z. B. das nur doppelt größere Böhmen im Jahre 1717 im Ganzen 17 Buchdruckereien (12 zu Prag, je eine zu Königgrätz (1618) Leutomischel, Neuhaus (1705), Přibram und Lyssa), Schlesien aber die katholischen Druckereien in Neisse, Glaz (1698), Dyhrenfurt (1666) und Breslau, dann die protestantischen zu Schweidnitz, Breslau, Liegnitz, Brieg, Oels, Steinau,

Jauer, Hirschberg, Landshut besaß, daher an Buchdruckereien keinen Mangel hatte, wiewohl selten oder gar keine Hauptbücher in Schlesien gedruckt wurden (Lucä schles. Chronik, Frankfurt 1689, I. 654). Die 3 mährischen genügten aber bei dem Mangel religiöser und wissenschaftlicher Gegensätze dem beschränkten Erforderniße des Landes um so mehr, als sich während dieser Zeit auch in Mährens Nachbarschaft neue Etablissements erhoben.

Der Faktor der Olmützer Buchdruckerei Johann Wenzl Schindler errichtete die erste Buchdruckerei in Oberschlesien 1716 zu Troppau, welche, nachdem sie, durch Unterstützung des Magistrates, des Landeshauptmanns und anderer einflußreicher Personen, die Einsprüche der zwei mährischen Buchdruckereien überwunden, erst nach des Gründers Tod, von Kaiser Carl VI. unterm 30. 1719 als ein erwerbliches und veräußerliches Recht privilegirt wurde und an dessen Witwe Eva Schindler überging (Moravia 1844 Nro. 55) *).

Andere Buchdruckereien waren zu Neisse und Glatz in Schlesien, zu Horn, Wildberg und Rötz (1713) in Oesterreich u. a. entstanden, welche auch für Mähren häufig in Anspruch genommen wurden. Hiezu kam noch, daß Carl VI. den Druck der hier verfaßten Bücher in ausländischen Buchdruckereien, beziehungsweise ihren Verkauf in Mähren ohne landesfürstliche Erlaubniß bei Confiskations- und Geldstrafe verbot (A. h. Reskripte vom 26. April 1717 und 29. Febr. 1720).

Außer den genannten drei mährischen Druckereien scheint auch, vielleicht nur im Geheimen oder nur zum Privatgebrauche, wenigstens zeitweise, eine Druckerei in der fürstlich Dietrichstein'schen Stadt Nikolsburg bestanden zu haben, wo schon die Wietertäufer (1526 u. f.) fleißig Werke verlegten und Cardinal Dietrichstein (1622 u. ff.) eine Druckerei hielt. Wenn diese zur Schwedenzeit 1642 einging, so finden wir doch auch Nikolsburger Druckwerke aus späterer Zeit, wie: Uebungen vor und nach der heiligen Communion, von Michael Geiselbrunner, Nikolsburg 1673; Corona stellarum XII., sive illustrium XII. tractatuum theol. synopsis, von Melchior Eustach Leinohr, Nicolsb. 1699; Epitome theol. de summi Pontificis Auctoritate, vom Piaristen Alexi (nach Cerroni, zu Znaim, nicht) Nicolsburgi 1721 (Schaller S. 36, 40, 93).

Mit des Fürsten Dietrichstein Zustimmung versuchte Franz Anton Schönstein (1722) seine Buchdruckerei aus dem nahen Rötz, wo er sie seit 10 Jahren

*) Aus der Troppauer Druckerei sind: Plac otcu Swatych, 1718; Ziwot sw. Jana Nep. od Carla Mageta, 1722; Schriften von Flessel, Erdsmann, Schubert, Förschan, Fromm, Franz, Gauthieri, Hain, Liebig, Kaiser, Medelský, Mersch, Neumann, Pfaffenzeller, Richter, Schrattenbach, Polzer, Reittenharth, Siegel, Tilge, Weber, Lezak, Schertz, Schmidl, Tanner, Jorath, Trezik, Barwik (Olm. Univ. Bibliothek. Pelzel, gelehrte Jesuiten S. 164, 169, 172, 178, 180, 202, 208). Bilowského Coelum vivum neb kazanj swatečnj, 1722; Ferczik, Oedipodionia, 1732; Biblia portatilis, 1733, 8. Richter, Ehrenrede auf den Grafen Franz Ludwig Zierotin, 1734 und mehrere Predigten von Richter; Ruebner, lateinische Geschichte vom Kloster Hradisch, 1751 u. a. (Moravetz p. 487, Jungmann S. 410, 431, 447, Cerroni S. 39, 93).

betrieben, nach Nikolsburg, wo schon damals ein Collegiat-Kapitel, Piaristen-Collegium, Seminarium und Gymnasium bestanden, zu übertragen. Er kehrte aber (1723), nach der Verlegung einiger Andachtsbücher, nach Rötz zurück, als das königl. Tribunal über die dringenden Klagen der drei mährischen Buchdrucker gegen diese Uebersetzung die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung von Buchdruckereien als landesfürstliches Regal vindicirte.

Die Buchdruckerei zu Krems in Oesterreich cassirte Kaiser Carl VI 1730 wegen Preßfreveln.

Die drei mährischen Buchdruckereien zu Olmütz, Brünn und Znaim wurden als dingliche, durch Erbschaft und Kauf übertragbare Rechte behandelt.

Die Olmützer überging zu Anfang des 18. Jahrhundertes von Kilian an dessen Schwiegersohn, den Prager Kunstverwandten Ignaz Rosenburg (1704). Ihn trafen wiederholte Unglücksfälle. Der große Brand in Olmütz vom J. 1709 verzehrte sein Haus und viele Centner seiner Druckschriften. Die starke Pest von 1715 brachte seine Pressen zur Ruhe. Endlich erlag er einer langwierigen Krankheit (9. März 1715), nachdem er die Druckerei seiner 3ten Gattin und Witwe Anna Elisabeth Rosenburg vermacht hatte (1715). Der Gründer der Troppauer Buchdruckerei Johann Wenzl Schindler (1715 — 1718) und Georg Jakob Köberle leiteten als Faktoren die Druckerei, bis sich die Witwe Rosenburg (1718) mit dem Joh. Adam Auinger wieder vermählte. Unter seiner Leitung kam diese Druckerei, welche bei dem großen Brande der Stadt im Jahre 1709 viel gelitten hatte und mit bedeutenden Kosten restaurirt werden mußte, in Folge übler Wirthschaft sehr herab und sollte, Schulden wegen, veräußert werden. Da die Geistlichkeit die Absicht hegte, dieselbe an sich zu bringen, so entschloß sich die Stadt Olmütz, dieses „seit undenklichen Zeiten bestandene bürgerliche Gewerbe", selbst mit Opfern von Seite der Stadtgemeinde, noch ferner zu erhalten. Sie übernahm daher die „uralte und in Deutschland eine der ersten Buchdruckereien" nebst dem zu dieser Druckerei von Alters her gehörigen Hause Nro. 190 in der untern Bäckengasse, dem Inventarium und Büchervorrathe mit kaiserlicher Bewilligung (Rest. 3. Jänner 1724) im Preise von 15,585 fl., bis sich ein annehmbarer Käufer darauf finden werde. Indessen beließ der Magistrat Auinger als Faktor, entfernte ihn wohl wegen unwirthschaftlicher Gebahrung, nahm ihn aber (bis 1730) wieder auf, als Johann Werner 1727 die Leitung aufgab. Mitglieder des Stadtrathes führten die Administration. Da die Stadt jedoch jährlich Opfer bringen mußte, veräußerte sie die Gerechtigkeit mit allen Freiheiten und Privilegien, welche die früheren Besitzer genossen, mit allen Schriften, Matrizen, Druckwaaren und dem Hause im Jahre 1732 um 15,000 fl. an den (1697 zu Prag gebornen) Faktor Franz Anton Hirnle († 25. Okt. 1758). Seine Witwe Josepha Theresia Hirnle übernahm von dessen Tochter Antonia Skarnitzl diese Buchdruckerei sammt dem Hause um 15,000 fl. (1761) und besaß dieselbe unter der Leitung der Faktoren Joseph Anton Skarnitzl, Martin Karletzky (1760 —

† 30/4 1772) und Joseph Franz Lofert (bis 1798) bis zu ihrem Tode (17. Jänner 1798), worauf sie an die, seitdem in ihrem Besitze gewesene, Familie Skarnitzl kam. Im Jahre 1766 errichtete der Theol. Dr., Dekan der theol. Fakultät an der Olmützer Universität und Chorherr im Augustinerstifte Allerheiligen zu Olmütz Jakob Christelli († 1806) eine Privatbuchdruckerei in demselben. Ueber die Klage der Hirnle mußte sie jedoch, damit unter der Hand kein Unfug getrieben werde, verkauft werden (Hofdt. 2. August 1766) und Hirnle brachte dieselbe an sich.

Die Brünner Buchdruckerei vererbte der Gründer Sinapi († 19. Sept. 1702) an seine Witwe Maria Elisabeth Sinapi, welche dieselbe durch die Faktoren Johann Franz Swoboda, geboren zu Prag, (bis 1705) und Georg Strnad betrieb und durch ihre Verehligung mit dem ersteren (November 1706) an die Familie Swoboda brachte. Bei dieser erhielt sie sich gegen 80 Jahre. Nach des ersteren Tod (7/4 1717) und einer kurzen Führung durch den Faktor Carl Götz kam sie an den zu Wrschowetz in Böhmen 1686 geb. Bruder Jakob Maximilian Swoboda (1718 † 16. Sept. 1736), weiter an dessen (1733 geb.) minderjährigen Sohn Emanuel Swoboda. Die Leitung führten inzwischen die Witwe Maria Barbara Swoboda, Tochter des Brünner Buchdruckers Franz Ignaz Sinapi, wieder verehelicht an Anton Jakob Lenhart, gest. 1746, dann die Faktoren Franz Leopold Misteczky († 1739), Johann Anton Preiß und (1743—1752) Wenzel Lenhart, nach dessen Tod (5. Dez. 1752) sie Emanuel Swoboda selbst übernahm *). Nach seinem Ableben (27. April 1777) leitete sie im Namen der Witwe Theresia und der Kinder der Faktor Johann Sylvester Siebler, welcher dieselbe später (1784) um 12,600 fl. (mit allen Einrichtungen und Vorräthen) käuflich an sich brachte.

Die Znaimer Buchdruckerei gelangte von ihrem Gründer Johann Wenzl Swoboda († 5. Mai 1726) an seinen Sohn Ferdinand und (1729) des ersteren Witwe Anna Theresia Swoboda. Dieselbe führte sie mit a. h. Bewilligung (9. Okt. 1739) als verkäufliches Recht, mit Hilfe ihres zweiten Gatten Franz Anton Heyd, fort. Nach ihrem Tode (1742) kam sie an ihre Töchter und beziehungsweise (Vergleich 8. Mai 1743) an die Tochter Clara und deren Gatten Anton Johann Preiß († 3. Nov. 1796).

Diese drei Buchdruckereien des Landes hatten gewiß ihr Verdienstliches und sicherten es wenigstens vor dem Vorwurfe, seine Druckbedürfnisse außer demselben befriedigen zu müssen. Gleichwohl haben sie auf die Volksbildung und Beförderung der Literatur Mährens keinen wesentlichen Einfluß geübt, wenn man auch billig dieses Zurückbleiben weniger ihnen, als der Richtung des Zeitgeistes, dem Träger der Civilisation, beimessen kann.

Es möchte uns viel zu weit über die engen Gränzen dieser Skizze führen,

*) Er löste die Druckerei von den Miterben um 17,897 fl. 16 kr. ab, wovon auf den vorräthigen Bücherverlag 10,251 fl. entfielen.

wenn wir die vielen Erzeugnisse aufzählen wollten, welche aus diesen Druckereien an das Tageslicht traten. Bei der Dürre unserer vaterländischen Literatur und ihrer Unfruchtbarkeit für die Volkskultur in jener Zeit haben nur wenige Werke Anspruch auf die Sicherung vor gänzlicher Vergessenheit. Der größte Theil dieser Erzeugnisse — so weit sie außer der Klasse der Amts-, Schul- und Andachts-Schriften stehen — meist theologisch-polemischen, homiletischen und aristotelisch-philosophischen Inhaltes, Beschreibungen von Wallfahrts- und Gnadenorten, Lebensbeschreibungen vom heil. Methud, heil. Johann, oder sel. Sarkander, kleinere historische Schriften von geringem Gehalte, Pest-Schriften u. s. w. hat sein Dasein nicht lange überlebt und wird zum Theile nur als literärische oder historische Reminiscenz aufbewahrt *)

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhundertes sind aus der Olmützer Druckerei hervorgegangen die meist theolog. philosoph. Schriften von: Absalon, Bilowsky, Braunhofer, Christen, Chmel, Dalbert, Dreser, Grafen Egkh, Dreyhauser, Fromm, Gihl, Ginzel. Grassoldt, Hanel, Hartmann, Hauf, Hecht, Hillebrandt, Hlawaczek, Hornek, Hoffmann, Kayser, Kinmost, Kolbe, Kraus, Kugler, Langer, Lhotsky, Losert, Liebig, Macassius, Majern, Maubeuge, Meixner, Melzer, Mehrer, Merkl, Mezzerich, das Missale, Nebomann, Neubecker, Neuenheim, Nonnert, Nowak, Peliger, Polansky, Provin, Raab, Raschdorf, Reittler, Riedl, Roller, Saletka, Schamsky, Schard, Scherz, Scholz, Schimkowsky, Schwab, Söldner, Stein, Suchanek, Taborsky, Tobl. Trippenbach, Wisinger, Wolff, Worel, Ziska, Zahradka u. a.; Agenda seu rituale Olomucense, Olom. 1723, 3 Th, Officia propria Sanctorum Dioec. Olom. 1732, die Abhandlungen der Olmützer gelehrten Gesellschaft 1747, u. m. a.

Aus der Brünner Druckerei sind in dieser Periode die Werke von: Bartoschek, Bilowsky, Buntsch. Busch, Czuppa, Dubsky, Garzi, Gestkabsky, Gewina, Gezek, Hölfelder, Jäckl, Losert, die Landesordnnng Ferd. II., die Werke von Mastrii, Müller (Pelzel's Jesuiten S. 118), Rigelli, Oppersdorf (Pelzel's Jesuiten S. 191), Pacher, Rebmann, Redmann, Riga, Roblik, Schamsky, Scherz, Scholz, Schelenberger, Schwarz, Sar, die böhmischen Stadtrechte, Solek, Schrattenbach, Strebowsky, Trippenbach, Wagner, u. a., die Titular-Kalender (seit 1709), die Amts-Patente und andern Drucksachen, die Texte der italienischen Opern (Speranza, Fozio, Caldara, Catena, Cornide, Gargieria, Marchese, Piota u. a. 1728 — 1739 u. w.) die Comödien-Zetteln u. m. a.

Aus der Znaimer Druckerei werden der Erinnerung wegen erwähnt: Zehn juridische, geschichtliche und theologische Werke des gelehrten Piaristen Maschat, 1727—1740, officium precatorium, von Tobias Czackert, 1719;

*) Als Wegweiser und Repertorien dienen: Balbini Boh. docta, edidit Ungar; die Gelehrten-Lexika von Menken und Jöcher, die Literatur-Werke von Voigt, Dobrowsky, Prochaska, Monse, Pelzel, Schaller; Moraweţ hist. Mor. p. III.; die Cataloge der veräußerten Bücher der Olmützer Bibliothek; der Olmützer Univ. Bibl. Catalog, Ms.; Cerroni's Cataloge; Jungmann u. s. w.

Resolutiones Canonicae, von Wallprecht, 1738, canon. Schriften von Böhm, 1732, 1735; theologische Schriften von Alexi 1721, 1733; Ekhel über Verbess. der Hum. Studien, 1773; (Schaller's gelehrte Piaristen S. 62, 63, 86); Schriften von Felsenecker, 1736; Riemetz 1762; Rogatianus 1734; Chmel's Geschichte des Klosters Bruck, 1738; historische Erklärung der Kalkmalerei in Bruck, 1778 u. a.

Insbesondere kann von einer eigentlichen böhmischen Literatur in dieser, wie in der vorhergegangenen Periode, keine Rede sein, da die wenigen, in böhmischer Sprache aus den mährischen Druckereien hervorgegangenen Werke fast ausschließend nur auf religiöse, Schul- und Erziehungs-Bedürfnisse, eine dürftige Volksbelehrung u. dgl. berechnet, Chroniken, Gelegenheitsschriften u. s. w. waren, übrigens auch die benachbarten böhmischen Druckereien zu Königingratz, Leutomischl, Kuttenberg u. a., dann die ungrischen zu Trentschin Skalitz, Sillein, Senitz, Liptau, Türnau u. a., für die Befriedigung dieser Bedürfnisse und zwar die ungrischen, obwohl unerlaubter Weise, für die Akatholiken in Mähren und Schlesien, sorgten. Namentlich machten sich in der Periode des Verfalles der böhmischen Sprache und Literatur (1620 — 1774) in Mähren und Oesterr. Schlesien als böhmische Schriftsteller bemerkbar: Auerspach, Balbin, Bautschner, Bilowsky, Bisatto, Bzenecky, Čakert, Čapek, Dreser, Dubravius, Dubsky, Dukat, Foedis, Gatty, Jokassius, Komensky, Lastowka, Maget, Martinides, Mauricius, Nedoman, Němec, Otmansky, Pacher, Pessina, Pitter, Schuppler, Scharowec, Taborsky, Tanner, Tkanowsky, Wessely, Wrbětický, Zalkowsky, Želecky (Jungmann, 2. Aufl. Index).

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhundertes erschienen (so weit die Drucker bekannt sind) aus den mährischen Druckereien, außer jenen wenigen, welche bei Kilian in Olmütz und Sinapi in Brünn erwähnt wurden, nur noch:

Bei Rosenburg in Olmütz: Vexillum salutis aneb praporec spaseni t. j. křiž sw. w kázani wykládany w Prostějowe, 1709, 8.; Bilowsky, Putowáni... nabožne k sw. Cyrillowi a Strachotě, 1709, 8.; Nábožné putowáni k sw. Cyrillowi a Strachotowi, 1709, 8.; Bilowského, salus sanctuarii anebo sseſtka duchowni swatemu Liboriowi w Morawě na Jesenci ofěrau položené 1713, 4. (Jungmann II. Aufl. S. 301, 303, 320, 326).

Bei Auinger in Olmütz: Bilowskeho Cantator cignus funeris ipse sui atd., Hlas duchowni labutě, 1720, 4.; dess. Hlas duchowni labutě t. j. kázani nedělni a swátečni skrz cely adwent, 1720, 4.; dess. doctrina christiana animabus inservitura ... Křestianské cwičeni dussem k spaseni ꝛc., 1721, 4. Canisia Katechismus katolicky, do češstiny ob Sim. Hliny, 1726, 8.; O začatku tureckého cisařstwi, z lat. prel. Sixt z Ottersdorfu (Prag 1567), 1728 (Jungmann S. 147, 201, 301).

Bei Hirnle in Olmütz: Johann Birkel, Jan jménem i skutkem kázani, 1732, fol.; Frant. Nedomann, děkan Přerowsky, dennice sstastnějssiho dne před chudce, w češkem a něm. jazyku, 1736, 8.; Jana Chrisost. Tábor-

ského, tria tabernacula etc 61 kázaní o swatých. 1738, 4.; Jos. Dresera, Bolestná žalost a žalostná bolest nad smrtí dobrotiwého otce, J. Kniž. Emin. p. Wolfg. Hannibala kardinala z Schrattenbachu, bisk. Holom. 27. Srpna 1738; dobrý den nábožného křestana, 1740; Dreser, Žiwot nesmrtelný p. knížowý z Lichtensteina, 1741; Bernard Minetti, Salubres morientis seque pro felici aeternitate disponentis affectus, 1741, 8. (lat. deutsch und böhm.); Leonard Haas, Škola Kristowa, 1743, 16., 1772, 8.; Jos. Ant. Hauf.. kázaní při exequiech Wolfg. hrab. Sereny, 1744, fol.; Bawora Rodowského z Hustiřan, kniha kuchmistérská a kuchařska (Prag 1591), Olmüß bei Jos. Hirnle (ohne Jahrsz.). (Jungmann S. 178, 285, 298, 302, 308, 315, 327, 335).

In der Swoboda'schen Druckerei zu Brünn: Čerwená růžička krwi p. J. ftropená (Prag 1594), w Brně u J. Fr. Swobody, 1707, 12.; Doctrina christiana animabus inservitura, 1720 (böhm.); ; Bilowského, Hlas duchowní labutě xc., 1720, 4.; Lobrina (Lobeyna?) pohádky duchowní, 1722, 1726, 1729, 12.; Kwitek majalní zpomeň na mě! (Joh. v. Nep.) od p. Victorina a S. Cruce, piaristy, 1722, 8; Risus Sarae (Saarer Klosterfest), 1723, 4.; Krátký wýtah arcibratrstwa Černokoženého pasku sw. matky Moniky (St Thomas in Brünn), 1724, 8.; Wýtach welikých milosti... bratrstwo sw. Moniky, 1724, 8. (dass. wie das frühere?); Martina Wolfia Modlitby každodenní horliwe, w Brně, 12. (ohne Jahr); Prawidlo wojenského řízení atd. w hrab. Khewenhillerowu regimentu, 1733 8.; Epištoli a Ewangelia i passije, 1736, 12.; Ewangelia a epištoly na neděle a swátky přes celý rok, 1736, 16., 1748; Applausus urbis Brunensis... aneb plesání města Brněnského skrz obržene od slaw. swedského nepřítele witězstwí, od Patera Hugona Otmanského (1745), fol. (ohne Druckort); Recessus Martis Suecici (auf dasselbe), od Frant. Schuppelera (1745, ohne Druckort); Ant. Ferd. Dubravius, Maria virgo regiae urbis Brun. a Sueco obsessae patrona 1747, (böhm.); Wýtah krátký žiwota atd. s. Fidelis z Sigmaringu, 1747, 8.; Nierembergii Joh. Eus. Žiwot sw. Isidora, 1748; Friederici Dedekindy Grobianus, de morum simplicitate, české přel. w Brně, 1748, 8. (Jungmann S. 140, 197, 210, 237, 285, 292, 301, 306, 307, 311, 317, 326, 327, 338).

Aus der Znaimer Druckerei: Tobiasse Čakerta, Wýtah žiwota a ctnosti sw. Josefa, w Znojmě u J. W. Swobody 1719; dess. dies sacer, festus et profestus, 1719 (böhm.); Ant. Ferd. Dubravius, Hlahol osadenní slawnosti swatořečení Jana Nepomuckého w Ždáře. Kázaní 1728; malý katechysmus, 1741, 12., 1748, 12., 1759; Slabikař (ohne Jahr); Starožitnost katolické wiry, 1761 (Jungmann S. 201, 257, 298, 307, 326, 341).

Aus der Troppauer Druckerei: Karla Mageta, Žiwot sw. Jana Nepomuckého, 1722; Coelum vivum etc. Nebe swatoswaté atd. Kázaní swáteční, 1724, 4.; Regule neb ustanowení bratrstwa sw. Isidora, 1743, 12.; Kancional wšeobecný swaté cirkwe na celý rok, 1761, 8. (Jungmann S. 265. 301, 316 326).

Den Schluß der Periode (von 1620 — 1774) in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundertes bilden die aus den Druckereien von Olmütz und Brünn hervorgegangenen religiösen, Schul-, Belehrungs- und Unterhaltungsschriften, insbesondere die neu aufgelegten oder nachgedruckten alten Romane: Walter und Griseldis, König Apollo, Fürst Stillfried und sein Sohn Brunswik, Melusine, Peryto, Kaiser Jowinianus, die schöne Fürstin Magellone und ihr Ritter Peter, die Pfalzgräfin Genovefa, Graf Heinrich und sein Sohn (Jungmann S. 33, 66, 67, 129, 140, 266, 270, 282, 283, 287, 298, 318, 328, 336, 342, (Olmütz), S. 66, 67, 217, 235, 258, 281, 298, 312, 322, 336, 337, 340, 341, 342 (Brünn).

Da kein allgemeines Landesgesetz den Buchdrucker gegen den Nachdruck seiner Erzeugnisse schützte und einer den andern zu überflügeln suchte, lagen die Buchdruckereien in einem fortdauernden Kampfe um die Erwerbung ausschließender Privilegien für den Druck und Verlag von kostspieligen, gangbaren und gesuchten Druckwerken.

Schon der Brucker Abt Sebastian erhielt (1599) für den Druck von Scherer's Controversen und Postille vom Kaiser Rudolph ein 10jähriges Privilegium gegen den Nachdruck (Brünner Wochenbl. 1827 S. 54).

Der Privilegien der Olmützer Druckerei von 1627 an haben wir schon gedacht.

Die Brünner Buchdruckerei erlangte auf den Verlag der Gebetbücher des Kapuciners Pater Cochem: der große Baumgarten (1693) und der goldene Himmelsschlüssel (1697), des neuen Brünner Titular-Kalenders (Schematismus, Wien 25. Nov. 1708), des kleinen Baumgartels und mehrerer anderer deutschen und böhmischen Andachtsbücher (Raysta Ruže, duchowni Lužko, piet Czerwenych Koralum oder Cymbalek, 1710), die Olmützer Druckerei auf das Gertruden und Mechtildis-Gebetbuch (1717), des Pater Czabeczky kleinen Kalender und die Evangelien in 16° in deutscher und böhmischer Sprache (1749), die Znaimer Druckerei für die deutschen und böhmischen Catechismen und Namen- oder A. B. C. Büchel (Syllabikarzen 1723) und gemeinschaftlich mit der Olmützer auf die kleinen Kalender und Evangelien in 16° (1759) ausschließende Privilegien. Obwohl Hader und Beeinträchtigungsklagen stets reichlich nährend erhielt sich dieses Privilegien-System doch bis in die letzten Regierungs-Jahre der Kaiserin M. Theresia und selbst bis auf die Zeit Kaiser Josephs.

Von der Erlangung solcher Privilegien waren übrigens die Buchführer nicht ausgeschlossen. So erwarb der Brünner Buchhändler Johann Georg Muffat ein 10jähriges Privilegium auf den Verlag des Missale romanum in Folio für Mähren und Schlesien (1710).

Alle drei Druckereien legten die Comödien-Synopsen (von den an den Orts-Gymnasien aufgeführten Comödien), Bruderschafts-Zetteln, Evangelien und Kalender (ohne die privilegirten) Episteln, Gebete, Disputationen u. dgl. in

Druck. Die Olmützer erhielt Arbeit vom Consistorium und der Universität (Thesen, Promotionen, Dissertationen, u. a.). Einen empfindlichen Eintrag machte ihr das Privilegium der Jesuiten von Rudolph (1602), Mathias u. a. auf den Verlag der Schulbücher, da sie diese in der Prager und seit Errichtung der Breslauer Universität unter Leopold I. in der dortigen akademischen Druckerei auflegen ließen. In diesem Privilegium wurden sie, unter Zurückweisung eines Gesuches der Olmützer Buchbinder um ein Privilegium zum Verlage und Verkaufe der für die neue Lehrmethode nöthigen Schulbücher, noch mit dem Reskripte vom 23. Mai 1753 unter der Bedingung bestätigt, daß diese Bücher nur in der Prager Universitäts-Druckerei gedruckt werden.

Noch mehr im Vorzuge war jedoch die Brünner Druckerei. Denn sie brachte nicht nur, besonders während der Pest-Contagion und Sperrung der Stadt Olmütz durch 8 Monate ($17^{15}/_{16}$), alle Arbeiten des königl. Tribunals, der Stände, Landschaftsbuchhaltung und Sanitäts-Deputation an sich, sondern erwarb auch die meisten Druck-Privilegien (bei 10). Am längsten dauerte wohl jenes auf den Allein-Druck und Verkauf des mährischen Titular-Kalenders (seit 1784 mähr. schles. Schematismus) vom 25. November 1708, beziehungsweise vom 28. April 1731, welches von 10 zu 10 Jahren der Swoboda'schen, später Siebler'schen Buchdruckerei, zuletzt am 17. August 1799, erneuert wurde. Die Brünner Buchdruckerei erweiterte ihre Wirksamkeit in demselben Maße, als neue Behörden und Aemter entstanden (Wegdirektion, Bankal-Gefällen-Abdtion, Manufakturen-Amt, Lehenbank, u. s. w.), gewann neue Beschäftigungen durch den Druck der Comödienzettel für das bleibend gewordene Theater der neu aufgekommenen Brünner Zeitung (1751) u. s. w. Während die Brünner Druckerei beständig 10 — 15 Personen und 3 Pressen beschäftigte, kam die Olmützer von 8 — 10 auf 4 — 6 Personen und 2 Pressen herab und neben diesen zwei Haupt-Buchdruckereien konnte sich die kleine Znaimer nur mit 1—2 Gesellen und 1 Presse erhalten.

Da nach der Untersuchung der Olmützer Universität durch den gelehrten Jesuiten Franz die dortige Buchdruckerei sehr schlecht bestellt war, befahl die Kaiserin, deren Besitzer zur bessern Einrichtung bei Verlust seines Druckereirechtes anzuhalten (Rest. 9. Febr. 1754).

Nach der Erhebung des Fabriken-Amtes hatte die Olmützer Druckerei im Jahre 1757: 1 Faktor und 8 Gesellen, 3 Pressen, deutsche, böhmische, lateinische, griechische und neu beigeschaffte hebräische Lettern; die Brünner: 1 Faktor, 5—7 Gesellen, deutsche, böhmische und lateinische Schriften aus der Prager Gießerei des Krawat, 3 Buch- und 1 Kupferdruck-Presse; die Znaimer beschäftigte nebst dem Eigenthümer nur 1 Gesellen und 1 Lehrjungen, hatte wohl 3 Pressen, von denen aber nur 1 im Gange war und besaß deutsche, böhmische, lateinische, hebräische und griechische Lettern aus Prag, von welchen jedoch die letzteren nur sehr selten gebraucht wurden.

Diente die Druckerpresse meist nur dem Gebrauche der Behörden und Aem-

ter, der Schulen und dem religiösen Cultus: so befand sich, besonders im Verhältnisse zum deutschen Auslande, noch auf einer tieferen Stufe der Buchhandel.

Noch besorgten ihn reisende Buchführer. In Brünn kömmt im Jahre 1675 Georg Leuthner als Buchhändler vor. Wenigstens seit jener Zeit hat sich eine Buchhandlung in Brünn erhalten. Zu Anfang des 18. Jahrhundertes befand sich Johann Georg Muffat daselbst und der Wiener Buchhändler Georg Lehmann erhielt die Erlaubniß zum Buchhandel in Brünn, daher sich derselbe (1713 und später) einen Nürnberger, Wiener und Brünner Buchhändler nannte.

Unter Kaiser Carl VI. hielt sich ein unkatholischer Buchhändler im Landhause auf; er mußte sich aber auf dessen Befehl entfernen und an seine Stelle wurde der ehemalige Lehmann'sche Faktor (1720) Mathias Wagner als bürgerlicher Buchhändler aufgenommen *). Ihm folgte Friedrich Mathias Obladen (1749, 1754) und diesem Carl Locatelli († 1772). Doch erst in den letzten Tagen M. Theresia's etablirte sich hier, als der erste mit den gesetzlichen Eigenschaften versehene Buchhändler Benedikt Mangold (1778).

Noch um die Mitte des 18. Jahrhundertes war nur Ein Buchhändler in Brünn und außerdem handelten nur noch mehrere Bürger in Olmütz mit Büchern; 1734 war Franz Wagner Buchführer, 1753 Melchior Windhauer Buchhändler daselbst; in einigen andern größeren Provincialstädten, wie in Iglau, Znaim, Hradisch, Gaya u. a. besorgten nur Buchbinder den Verschleiß von Schul- und Andachtsbüchern, Kalendern u. s. w. Selbst diese waren in so geringer Zahl, daß sich in Brünn und Olmütz nur vier, in den andern größeren Städten einer oder zwei vorfanden. In Olmütz führte auch der Kupferstecher Freund Bücher (1766).

Noch im Jahre 1772 gab es im Prerauer, Iglauer, Znaimer und Hradischer Kreise keine Buchhändler und nur im Olmützer handelten die Witwe Theresia Windhauer und Michael Gebank in Olmütz, dann Joseph Ptinsky in Eywanowitz, im Brünner Kreise aber Carl Locatelli zu Brünn, dann die Nikolsburger Bürger Franz Riegele und Andreas Roßberger, welchen die Kaiserin das persönliche Buchhandlungsbefugniß zu Nikolsburg vor Kurzem verliehen hatte (Hofdt. 13. Febr. 1768), mit Büchern. Im Ganzen gab es demnach 6 Buchhandlungen im Lande', von deren Besitzern jedoch keiner weder gelernter Buchhändler, noch ein literärisch gebildeter Mann war.

Einigermassen wurde diesem Mangel an Buchhandlungen durch den Marktbesuch nicht bloß der inländischen, sondern auch ausländischer, selbst akatholischer Buchführer nachgeholfen, indem sie auf den Jahrmärkten in Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau u. a. erschienen.

Dieser Marktbesuch kömmt schon im 17. Jahrhunderte vor. Kaiser Leopold

*) In Wien gab es um diese Zeit 12 — 13 Buchhändler, bis auf 3 oder 4 akatholisch; sie hielten in Leipzig, Halle, Frankfurt, Nürnberg und Amsterdam ihre Correspondenten und brachten viele verbotene Bücher ins Land (Wiesner S. 101).

ertheilte dem Johann Arnold von Dobroslavina, dem Verleger der mährischen Geschichte von Pessina, Leutomischel 1677, und der Beschreibung Mährens (1663), ein 10jähriges Privilegium zum Verkaufe aller in seinen zwei Buchdruckereien zu Prag und Leutomischel gedruckten Bücher, besonders des seit 1667 herausgegebenen Kalenders nach den Verbesserungen des Papstes Gregor 13., wie sie vom Kaiser Rudolph 1584 angenommen worden, dann von Schreib- und Hauskalendern mit Aufsätzen aus der österr. Geschichte, auf den Wochen- und Jahrmärkten in Böhmen und den inkorporirten Ländern, unbeschadet jedoch des Privilegiums der Olmützer Buchdruckerei auf die Kalender mit den mährischen Jahrmärkten (Rescr. 9. Sept. 1673, 13. Mai 1675, 11. Juli 1676).

Uebrigens wurde auch die Bücher-Einfuhr von Auswärts gegen Zoll gestattet. In Schlesien wurde von eingeführten Büchern, Bildern, Kunststücken und Kupferstichen nach der Zollordnung des Jahres 1638 vom Thalerwerthe 1 kr., nach dem revidirten Zoll-Mandate des Jahres 1718 von Büchern, Landkarten, Kupferstichen u. dgl. vom Reichsthalerwerthe 1 kr. 2 Pfennige und nach der Herabsetzung im Jahre 1722: $1^1/_2$ kr. Zoll bezahlt (Schles. Gesetz-Sammlung, Leipzig 1736, 1. B. S. 60, 439, 570).

Nach Lucä schles. Chronik, Frankfurt 1689, I. 653 kam der Kauf von Büchern in Schlesien viel kostspieliger als an vielen andern Orten Deutschlands, indem dieselben entweder aus Holland, oder von dem so fern gelegenen Frankfurt am Main mit schweren Kosten der Zölle und des Fuhrlohns, anderer Beschwerlichkeiten und Gefährlichkeiten nicht zu gedenken, geholt und eingeführt wurden.

„Außer der Stadt Breslau trifft man entweder wenig oder keine vollkommene Buchläden in Schlesien an. Es unterwinden sich zwar etliche im Buchhandel erfahrne Buchbinder in denen kleinern Städten, bei Kirchen und Schulen die brauchbarsten Bücher herbeizuschaffen, dessen unangesehen aber bleibet denen Breslauischen Buchhändlern der Vorzug, welche die Menge der gelehrten Leute, und die curieusen Liebhaber, mit denen neuesten und kostbarsten Büchern, entweder ihres eigenen Verlags, oder sonsten versorgen. Wie sie dann auch zu dem Ende die vornehmsten Jahrmärkte, als zu Lignitz, Brieg und Groß-Glogau besuchen, und ihre Bücher also anbringen."

„Indem die römisch-katholischen Ordensbrüder öfters die Buchläden durchwühlen, und den harten Controversien wider ihre Kirche nachstellen, müssen die Buchhändler dieselben mesnagiren, und gar behutsam verfahren. Jene gründen sich auf das Verbot der hohen Obrigkeit von Einführung solcher Streitsachen, und falls sie etwas widriges antreffen, zeigen sie es entweder dem königl. Fiskal, vornemlich aber dem Magistrat an, welcher hernach die Buchhändler mit einer empfindlichen Geldstrafe ansiehet, und den Klagenden Satisfaktion gibt, dergleichen Exempel vor wenig Jahren geschahe, nach Befindung der Sachen."

Fünfte Periode.

Aufblühen der Buchdruckerei. Aufnahme des Buchhandels.

(Die zweite Hälfte des 18. Jahrhundertes).

Der Einfluß der Regierung auf den Bücherdruck hatte sich bisher darauf beschränkt, die Bewilligung zur Errichtung neuer Druckereien zu ertheilen, zwischen den Buchdruckereien durch die Ertheilung ausschließender, jedoch immer auf eine Reihe von Jahren und auf die Person des Erwerbers oder seiner Erben zeitlich beschränkter Privilegien zum Verlage und Verkaufe einzelner Werke ein gewisses Gleichgewicht zu erhalten, die Privilegienbesitzer gegen Beeinträchtigungen zu schützen und den Bücherdruck durch eine strenge geistliche und weltliche Censur zu überwachen. Auf das Technische des Geschäftes selbst aber hatte die Regierung nie fördernd und leitend eingewirkt. Erst als M. Theresia das Studien- und später das deutsche Schulwesen, so wie die Literatur, unter ihren Schutz nahm, da würde auch nicht der Bücherdruck vergessen.

Die äußere Ausstattung der Bücher war insbesondere sehr weit zurückgeblieben, weil die drei mährischen Buchdruckereien in Brünn, Olmütz und Znaim ihren Haupterwerb aus dem Verlage wohlfeiler Amts-, Schul- und Andachts-Schriften zogen und die Buchdruckerkunst überhaupt im 17. Jahrhunderte in Folge der fortwährenden verwildernden Kriege bedeutende Rückschritte gemacht hatte.

Sobald aber der Hofbuchdrucker Thomas Trattner auf Veranlassung des Commercien-Direktoriums die erste Schriftgießerei in Wien zu Stande gebracht hatte (1751), die Nothwendigkeit aufhörte, das Geld für die Buchstaben außer Landes zu schicken, und zudem erkannt wurde, daß auch das Papier in Mähren in guter Qualität zu bekommen sei, demnach die Anstände zur Verbesserung der Buchdruckereien behoben erschienen, ließ M. Theresia die Buchdrucker auffordern, ihre Anstalten in einen bessern Stand zu setzen. In dieser Absicht stellte sie dieselben auch unter die Aufsicht des Gewerb- und Manufakturen-Amtes, so wie der Landesstelle (Resk. 10. Febr. 1753).

Die periodische Einsendung der aus den mährischen Druckereien hervorgegangenen Werke an die Hofstelle gab dieser Veranlassung, wiederholt und zu öfteren Malen auf deren bessere Einrichtung anzubringen. Ueberdieß machte die Landesstelle auch den Stadt-Magistraten die Einwirkung auf die Verbesserung des Bücherdruckes hinsichtlich guter Schriften und guten Papiers zur Pflicht, übertrug die Aufsicht über die Olmützer Druckerei, welche nach der Relation des von M. Theresia zur Einrichtung der Olmützer Universität nach der neuen Lehrmethode abgesandten Jesuiten und gelehrten Orientalisten Joseph Franz sehr schlecht bestellt gewesen sein soll, nebstbei der dortigen Universität und drohte dem Besitzer derselben selbst mit der Abnahme des Gewerbsrechtes (Resk. 9. Febr. 1754). Hirnle schaffte auch 1755 griechische und hebräische Schriften, welche der Druckerei fehlten, bei.

1757 untersuchte das Manufakturen-Amt die drei mährischen Buchdruckereien. Dasselbe fand eine ziemlich gute Correktur nach der neuesten Orthographie zwar in der Brünner, nicht aber in der Olmützer und Znaimer, alle drei der Schriftverbesserung nach dem Muster der Wiener Hofbuchdruckerei bedürftig, das Druckpapier schlecht, nachdem das in mehreren Papier-Mühlen des Landes erzeugte gute Papier auswärts verschließen oder in den Kanzleien verwendet werde. Daher machte das genannte Amt den Antrag, die Papiermüller zwangsweise zur Verfertigung bessern Papiers, nach dem Muster des österreichischen, zu verhalten, die Ausfuhr des guten Papiers zu verbieten, eine Buchdrucker-Ordnung vorzuschreiben u. a. m.

M. Theresia verbot auch vom Jahre 1761 an die Consumo- und Transito-Einfuhr aller im Auslande gegossenen Schriften bei Confiskationsstrafe, da die Trattner'schen den besten auswärtigen in der Reinheit und Zierde vollkommen glichen und Trattner dieselben um den nämlichen Preis abließ. Sie untersagte die Errichtung neuer Schriftgießereien, ließ, um in der Buchdruckerei die erforderliche Gleichheit und Zierde herzustellen, alle Schriftgießereien untersuchen und alle schlechten, ungleichen und mangelhaften Materien beseitigen. Doch gestattete sie die Einfuhr der in der Trattner'schen Gießerei abgängigen Schriften aus dem Auslande gegen Lösung eines Passes (Rest. 10. Dez. 1760) und die Abnahme der Schriften zum Gebrauche der Buchdrucker aus den zwei erbländischen Schriftgießereien des Trattner in Wien und des Universitäts-Schriftgießers Wenzl Krawat in Prag, dessen Schriften jenen des ersteren an Reinheit und Zierde gleich kamen (Rest. 19. Okt 1761). Später (1772) beschränkte sie aber das ausschließende Privilegium der Trattner'schen Schriftgießerei auf 15 Jahre, binnen welcher (außer den bestehenden) keine neue Schriftgießerei in den böhmischen und österr. Erbländern errichtet werden durfte (Hofdt. 3. Juli 1775).

Hiemit war wohl der Weg der Verbesserung zum Theile gezeigt. Allein die Regierung verkannte nicht, daß es den mährischen Buchdruckereien, obwohl sie deren Schriften, insbesondere jene der Brünner und Znaimer, sehr schlecht fand, wegen Mangels des Verschleißes wohl nicht aufgetragen werden könne, sich neue Lettern beizuschaffen und sich daher darauf beschränkt werden müsse, ihnen aufzuhelfen (Hofdt. 28. Jänner 1764).

Als Verbesserungsmittel brachte der Commercial-Consess in Antrag (1764): 1) Auf die Verfertigung guten Papiers, sonach die Beobachtung der Papiermacher-Ordnung vom Jahre 1754 zu bringen und die Papiermüller zu verhalten, vor allen die Druckereien mit Papier zu versehen; 2) die Druckerei-Besitzer zur Anschaffung guter, deutlicher Schriften zu verhalten; 3) bei jeder Druckerei die Anstellung eines öffentlich authorisirten, literärisch gebildeten und ordentlich bezahlten Correktors zu fordern, da dermal die Buchdrucker, welche ihre Officin ererben, selten mehr als ihre Muttersprache verstehen und nicht über die Gränze ihres Vaterlandes kommen; 4) die Herausgabe einer Buch-

drucker-Ordnung, welche auch zum Schutze der Autoren und Verleger zu dienen hätte; 5) die Erneuerung der alten Verbote des Druckens inländischer Werke außer Landes (26. April 1717 und 29. Febr. 1720); 6) die Zuwendung des Verlages aller Schul- und anderen gelehrten Bücher an die Olmützer Druckerei, welche, obwohl mit den besten Schriften in Mähren, dann dem fleißigen und kundigen Faktor Martin Carletzky versehen, doch den schlechtesten Verdienst habe; 7) die Einführung einer neuen höheren Buchdrucker-Taxe mit Aufhebung der vom königl. Tribunale im Jahre 1720 bestimmten; 8) die Abschließung eines förmlichen Contraktes zwischen dem Autor und Verleger; 9) die Aufmunterung zum Nachdrucke fremder Bücher gegen Ertheilung zeitweiser Privilegien und das Verbot der Einfuhr fremder Bücher.

Das mährische Gubernium war mit diesen Vorschlägen, bis auf einige Modifikationen, im Allgemeinen einverstanden; nur fand dasselbe bei der Schwäche der mährischen Druckereien, die hauptsächlich nur den Druck der Patente und anderer Dikasterial-Auflagen, dann der von der Olmützer Universität herausgegebenen Schul- und Studienschriften besorgten, die Anstellung eigener Correktoren nicht thunlich. Auch würde man solche Literaten nicht im Lande finden und fremde nicht gehörig besolden können. Den gewöhnlichen Bedürfnissen entsprächen die Faktoren und Unterfaktoren in den mährischen Druckereien hinreichend.

Diese Vorschläge kamen auch im Allgemeinen nicht zur Ausführung. Die Regierung vertraute die Förderung der Sache der mächtig wirkenden Zeit, gab ihr aber andererseits durch eine genaue und strenge Reglung des Geschäftes der Buchdrucker und Buchhändler, noch weit mehr aber durch die eifrigste Beförderung der Volksbildung, den nachhaltigsten Vorschub.

Die Buchdruckereien in den böhmisch-österreichischen Ländern kamen, so weit es deren Verbesserung und Emporbringung in kommercieller Beziehung, dann ihre innere Professions-Verfassung betraf, unmittelbar unter die Commercial-Landeskonsesse. Dagegen blieben sie hinsichtlich der Frage, ob und welche Bücher gedruckt und veräußert werden sollen, noch ferner einzig von der polit. Landesstelle abhängig. Ihre Vermehrung und die Aufnahme der Buchdrucker war zwischen der ersten Landesstelle und dem Commercial-Consesse zu verhandeln, bei getheilter Meinung aber der Entscheidung der Hofkanzlei zu unterziehen Hfdt. 18. Sept. 1767).

M. Theresia hob durch eine Ordnung für die Buchdrucker-Gesellen und Jungen für alle deutsche Provinzen vom 20. Juni 1771 die „unter den Buchdruckerei-Verwandten, besonders bei dem Aufdingen und Freisprechen der Lehrjungen, eingeschlichenen ungereimten Mißbräuche und albernen Gebräuche“ auf, welche dadurch befördert wurden, „daß die Buchdrucker (wie ämtlich bestätigt ward) gleich den Freimaurern diese Gebräuche sehr geheim hiel-

-ten und bei dem Aufdingen und Freisprechen der Jungen außer ihren Kunstverwandten Niemanden zuließen" *).

Dem Buchhandel gab M. Theresia durch die Ordnung für die Buchhändler in den k. k. Erblanden vom 21. März 1772 die noch dermal, mit Modifikationen, bestehende Einrichtung. Nach derselben sollen die Buchhandlungswerber den Buchhandel ordentlich erlernt, nämlich bei einem berechtigten Buchhändler 6 Jahre in der Lehre gestanden, wenigstens 4 Jahre dabei gedient, hinreichende Kenntniß von den besten Schriftstellern in den verschiedenen Wissenschaften erlangt haben, von einer k. k. Universität geprüft sein und ein genügendes Handlungs-Vermögen besitzen (in Wien wenigstens 10,000 fl.). Der Buchhandel wurde an keinem Orte auf eine gewisse Zahl beschränkt; doch sollten die Buchhandlungen ohne Noth nicht vermehrt werden. Die Bewilligung zur Errichtung neuer ertheilte der Commercial-Conseß jeden Landes. Die Buchhandlungen konnten von den Witwen fortgeführt oder an einen qualificirten Sohn oder Handlungs-Bedienten mit obrigkeitlicher Bewilligung übertragen werden, insofern ein besonderes Handlungs-Privilegium nicht einer bestimmten Person nur ertheilt war.

Diese Ordnung gestattete den Buchhändlern, mit allen Gattungen der Bücher, außer den verbotenen, folglich mit gebundenen und ungebundenen, alten und neuen, so wie mit Kupferstichen und Landkarten und dergleichen ganzen Werken zu handeln, auch selbst Bücher zu verlegen und von andern zu kaufen. Dagegen wurde der Buchhandel Jedermann, der nicht hiezu befugt war, insbesondere (wie schon mit dem Patente vom 17. Okt. 1766) den Bilderkrämern, so wie auch den Buchdruckern und Buchbindern, außer den ihnen bisher rechtmäßig zugestandenen, bei Confiskationstrafe untersagt.

Diese Ordnung erlaubte aber auch einen eigenen Handel mit alten gebundenen Büchern (den Antiquarhandel) und die Haltung einer gewissen verhältnißmäßigen Zahl offener Läden zu deren Verkauf (in Wien nicht über drei) mit Bewilligung des Commercial-Consesses. Vom Verkaufe oder Verlage neuer Bücher wurden diese Bücherkrämer ausgeschlossen.

Fremden Buchhändlern war der Besuch der Hauptjahrmärkte in den Erbländern gestattet.

Den Buchhändlern sicherte die Ordnung für die in Verlag genommenen Werke Privilegien gegen den Nachdruck derselben oder den Verkauf anderer Auflagen zu. Die Schätzung und der Verkauf von Büchern in Lizitationen, gegen welche den Buchhändlern in keinem Falle ein Einstandsrecht zugestanden wurde, sollte von den Gerichtsstellen durch geschworne Schätzleute aus den Buchhändlern und Bücherkrämern geschehen. Die unmittelbare Ueberwachung

*) Ueber die alten Sitten und Gebräuche der Buchdrucker-Zunft, besonders bei dem Freisprechen der Lehrjungen S. die so nöthig als nützliche Buchdruckerkunst und Schriftgießerei, von Johann Erhard Kappens, Leipzig 1740.

des Vollzugs der Ordnung ward den Vorstehern anvertraut, welche in Orten, wo mehrere Buchhändler bestehen, aus ihnen von 2 zu 2 Jahren gewählt werden sollten.

Einen noch weit erfolgreicheren Schutz verlieh die große Kaiserin der Presse und Literatur, indem sie den — „den Wissenschaften, den Buchdruckern und dem Handel so schädlichen Nachdruck der inländischen und einem jeden rechtmäßigen Verleger zugehörigen Auflagen bei schwerer Strafe verbot, es wäre denn, daß Ihre Majestät wegen Abgang der Exemplarien oder wegen des übertriebenen Preises die höchste Erlaubniß zu ertheilen bewogen würden“ (Hfdt 17, Gbdt. 24. Februar 1775).

Allein! noch viel weiter ging Kaiser Joseph. Seine Maßregeln hoben schnell die Presse und den Buchhandel zu einer nie geahnten Höhe. Er sicherte einen gleich kräftigen Schutz jedem inländischen Verfasser eines Werkes oder seinem Verleger zu (Hfdt. 13, Gbdt. 26. Jänner 1781 Z. 908) und dehnte dieses Verbot des Nachdruckes inländischer Werke zur Aufmunterung der Künste auch auf den Kupferstich aus (Hfdt. 2. Mai, Gbdt. 8. Juni 1782 Z. 436). Er gestattete den Nachdruck fremder und erlaubter ausländischer Bücher*) einem jeden Buchdrucker als freies Geschäft, wenn auch das Werk schon von einem oder mehreren inländischen Buchdruckern aufgelegt worden wäre (Hfdt. 13, Gbdt. 26. Jänner 1781 Z. 908, Hfdt. 17. Okt. 1787). Dagegen untersagte er den Verkauf des ausländischen Nachdruckes der in den k. k. Erbländern verlegten Bücher (a. h. Entschl. 3. Mai 1786).

Er bestätigte nicht weiter das Privilegium Trattner's auf die Schriftgießerei, sondern stellte vielmehr Jedermann frei, wie und wo er wolle in den Erbländern Schriftgießereien gleich jeder andern Fabrikatur zu errichten (Hfdt. 12, Gbdt. 23. März 1782 Z. 1117).

Er gab allen Buchdruckern und Buchhändlern den Buchhandel sowohl mit inländischen, als fremden und auswärtigen Büchern an alle inländische und auswärtige Orte allgemein frei, um eine größere Wahl und Wohlfeilheit der Bücher, die Verbesserung der Literatur und einen mehreren Handels-Gewinn und Nahrungs-Erwerb zu erreichen (Hfdt. 31. Mai, Gbdt. 15. Juni 1782, Z. 735). Ja! er erklärte später den Buchhandel und die Buchdruckerei, um sie allen Beschränkungen und jedem Zwange zu entziehen, als freie Gewerbe und Künste in den Erbländern, welche nur den öffentlichen Polizei- und Censur-Gesetzen zu unterliegen hätten (Hfdt. 11, Gubcirk. 28. Aug. 1788 Z. 16,430).

*) Den Bücher-Nachdruck in Oesterreich führte bekanntlich der erste Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien Johann Thomas Edler von Trattner ein, als auf seiner Sendung nach Leipzig 1773 die norddeutschen Buchhändler in seine billigen Anträge nicht eingingen. Dadurch brachte er die damals bessern Schriften in Oesterreich in schnelleren Umlauf.

Auch erlaubte er den Hausirhandel mit inländischen erlaubten Druckwerken durch erbländische Unterthanen, welche hiezu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt haben (Hfdte. 24. Dez. 1788 und 14. April 1789); doch nahm man dieses Zugeständniß wegen Unterschleifen bald zurück und der Bücher-Hausirhandel ward allgemein untersagt (Hfdt. 20. Jänner 1790).

Den Schlußstein des neuen Gebäudes — zur direkten Beförderung der Presse und des Buchhandels — machte die Aufhebung der Länder-Censur-Commissionen, mit Belassung bloßer Bücher-Revisionsämter, die Uebertragung der Censur-Geschäfte an die Länderstellen und die Einführung einer beschränkten Preßfreiheit (Hfdt. 11. Juni 1781).

Die Reformation des Schul- und Studienwesens unter M. Theresia, die Einführung der Normal- und deutschen Schulen (1774), die Umgestaltung der Gymnasial- und höheren Studien, nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens (1773), die Uebersetzung der Universität, der Ritterakademie und des Priesterhauses von Olmütz nach Brünn, in den Sitz der Landesregierung und höheren Einsicht (wo die mähr. Hochschule leider nur von 1778 — 1782 weilte), vollendeten auf indirektem Wege, durch die Erhöhung der Volksbildung, das Aufblühen der Presse und des Buchhandels.

Bei so kräftigen Hebeln konnte es nicht fehlen, daß sich beide schnell hoben.

Zwar behaupteten sich noch längere Zeit die 3 Landes-Druckereien zu Brünn, Olmütz und Znaim.

Der Vater einer thätigen Buchdrucker-Familie, Joseph Anton Skarnitzl, hatte mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Er wurde 1729 zu Wessely in Böhmen geboren, in den Druckereien zu Neuhaus, Prag, Preßburg und Wien gebildet, seit 1754 von Hirnle als Faktor der Druckerei in Olmütz berufen und für die zu allgemeiner Zufriedenheit geführte Leitung derselben mit der Hand der einzigen Tochter des Besitzers belohnt.

Als er im Jahre 1759 eine Buchdruckerei zu Ungrisch-Hradisch in Mähren errichten wollte, wurde ihm dieß von der Landesstelle (1760) nicht bewilligt, da sich Klagen ergaben, Mähren sei von den Druckereien in Troppau, Neisse, Glatz, Königgrätz, Leutomischel, Kuttenberg, Neuhaus, Prag, Wien (7), Rötz, Skalitz, Tyrnau und Preßburg (wo der Olmützer Franz Augustin Patzko 1771 die 2te Buchdruckerei errichtete *) wie umgarnt, viel werde aus Mähren in auswärtigen Druckereien, besonders in Troppau, Königgrätz, Prag und Tyrnau, zu Tage gefördert, nach Schlesien finde kein Absatz mehr Statt u. s. w. Daher wurde M. Theresia auch gebeten, den Druck mährischer Sachen nicht nur im Auslande, sondern auch in andern k. k. Erbländern zu verbieten. Das letztere lehnte sie zwar billig ab, den Druck im Auslande aber untersagte sie streng (Rescr. 5. Juli 1760).

---

*) Geschichte der Buchdruckereien in Preßburg, von Gyurikovits, in Hormayr's Archiv 1826 Nro. 127, 130, 1827 Nro. 34, 38.

Skarnitzl richtete eine zu Skalitz in Ungarn an der Gränze Mährens erkaufte unbedeutende Druckerei ganz neu ein (1760) und betrieb sie da bis 1798.

Dennoch gestalteten sich in wenigen Jahren die Verhältnisse in Mähren ungleich günstiger.

Den ersten Anstoß hiezu gab die Errichtung einer hebräischen Buchdruckerei in Mähren, wo die im 17. Jahrhunderte zu Proßnitz bestandene längst eingegangen sein mußte. Bisher war die nicht unbeträchtliche Juden-Bevölkerung Mährens und Oesterr. Schlesiens mit dem Bedarfe an Büchern fast ausschließend auf das Ausland hingewiesen und bezog sie vorzugsweise von Fürth, Leipzig, Frankfurt, Amsterdam u. a., da die hebräische Druckerei zu Prag, wo eine solche wohleingerichtete schon zu Anfang des 16. Jahrhundertes erscheint, damal zu den allerdürftigsten gehörte und auch der bereits 1517 zu Krakau begonnene und im 16. Jahrhunderte eifrig fortgesetzte hebräische Druck (Falkenstein S. 304). später in Verfall kam.

Auf diesem Wege flossen nicht nur beträchtliche Summen in das Ausland, sondern es fanden, bei der Mangelhaftigkeit der Aufsicht und der Censur hebräischer Bücher, selbst die schädlichsten Bücher — insbesondere solche, welche den Separatisten-Geist der Juden nährten und fieberhaft aufreizten — Eingang in das Land *).

Um dem zu begegnen, machten (1750) die Neophiten Alois Wienner Edler von Sonnenfels, Professor der orientalischen Sprachen und Magister der Wiener Universität **), Franz Joseph Neumann, gewesener Consumo-Mautheinnehmer, und Johann Michael Tauffer, als der hebräischen, kaldäischen und arabischen Sprache mächtig, bei der mährischen Repräsentation und Kammer den Antrag, alle hebräischen Bücher in Mähren revidiren, dieselben stämpeln, und aus dem Stämpelfonde eine hebräische Buchdruckerei errichten zu lassen.

Für sich allein erbat sich der Brünner Kaffehsieder Franz Joseph Neumann (seit 1736 Bürger in Brünn) bei der Kaiserin das Privilegium zur Errichtung einer hebräischen Buchdruckerei in Brünn oder Olmütz, wo bisher keine bestand, da die eine, in Prag bestehende, in schlechtem Stande sei und die Juden alle ihre Bücher aus dem Reiche einführen müßten.

In der That ertheilte ihm die Kaiserin ein 10jähr. ausschließendes Privilegium zur Errichtung einer hebräischen Buchdruckerei für Mähren und den österr. Antheil Schlesiens in Brünn oder Olmütz. Sie ermächtigte ihn, alle in beiden Provinzen nöthigen hebräischen Bücher, nach vorläufig eingeholter Cen-

*) Sartori, österreichische Literaturgeschichte, Wien 1830 S. 304.

**) Ein getaufter Jude von Nikolsburg, 1760 von der Hofstelle zum hebräischen Dollmetsch in Brünn ernannt, Vater der zwei Hofräthe Joseph und Franz Freiherren von Sonnenfels, fruchtbarer Schriftsteller. Er schrieb splendor lucis, eine phys. cabalist. Erklärung des lapidis Philosophorum 1747; aus den orient. Sprachen hergeholter Beweis der Wahrheit des christkatholischen Schaubrodes, Wien 1753; elogium linguae sacrae, lat. und hebr., eb. 1755; jüd. Blutigel, eb. 1753; controversiae cum judaeis, eb. 1758; lapis lydius sive instit. hebr. linguae, lat. und deutsch eb. 1756 (Cerroni, mähr. Schriftst. Ms.).

sur-Bewilligung, allein in Druck zu legen und zu verkaufen, jene hebräischen Bücher, welche er nicht auflegen könne, um einen billigen Preis von Auswärts beizuschaffen, und zur Controlle alle hebräischen Bücher in diesen Ländern unentgeldlich zu stämpeln. Dagegen habe er den angebotenen jährlichen Beitrag von 300 fl. an das Manufakturen-Amt zu leisten. In den Synagogen soll bekannt gemacht werden, daß kein Jude anderwärts ein hebräisches Buch kaufen, einführen oder einschwärzen dürfe, widrigens er in den Bann verfalle. Alle Mauthbeamten waren zur Aufsicht und Beschlagnahme fremder hebräischer Bücher angewiesen (Privilegium vom 28. April, Reſk. 11. Juli 1753).

Diese hebräische Druckerei kam auch alsbald in Brünn zu Stande. Schon im Jahre 1754 war sie, mit Hilfe ausländischer Arbeiter und Lettern, wohl eingerichtet und beförderte Kalender und Gebetbücher in Druck *).

Die Censur besorgte der Olmützer Universitäts-Rektor, beziehungsweise der vom ihm Bestellte, die Approbation (Nachlesung) der censurirten Bücher der Landrabiner (Repräsdt. 16. Juli 1753). Da sich aber der Olmützer Censor befangen zeigte, übertrug die Kaiserin die Censurirung der Verlagswerke des Neumann an die Wiener Bücher-Revisions-Commission unter dem Vorsitze des Hofrathes Franz Ferdinand Grafen von Schrattenbach (Reſk. 28. Febr. 1756).

Neumann wurde, um Einschwärzungen hintanzuhalten, autorisirt (Repräsdt. 11. Nov. 1754), alle hebräischen Bücher in Mähren unentgeldlich zu stämpeln; die Regierung gestattete ihm weiter den Verkauf und das Ausspielen der selbst verlegten oder von Juden an sich gelösten jüdischen Bücher in den böhmischen Erbländern während den Marktzeiten; auch wurde er sonst noch unterstützt. Dennoch gerieth er, in Folge der mancherlei Anfeindungen, besonders von Seite des Prager und Olmützer Jesuiten-Collegiums durch Verzögerung der Censurirung u. a., noch mehr aber wegen der fortwährenden Einschwärzung fremder hebräischer Bücher, bald in Verfall.

Nach seinem Tode (1760) setzte die Witwe Anna Franziska Neumann das Unternehmen fort. Die Regierung bewilligte ihr zur Unterstützung das Ausspielen der Bücher, auch außer der Marktzeit (Reſk. 6. Dez. 1760), die Uebersetzung der hebräischen Buchdruckerei nach Nikolsburg, die stärkste Judengemeinde des Landes (Reſk. 4. September 1762), endlich, als 1762 zwei neue hebräische Buchdruckereien in Prag entstanden und eine gefährliche Conkurrenz ausübten, die Errichtung einer deutsch-böhmisch-lateinischen Druckerei in Nikolsburg, neben der hebräischen (Hofdekret 17. Mai 1766), welche auch daselbst zur Ausführung gelangte (Brünner Intelligenzblatt 176 6 Nro. 31) **)

*) Nach Sartori's Uebersicht der wissenschaftlichen Cultur und Literatur im österr. Staate Wien 1830, S. 331, wurde das 1. hebr. Werk in den österr. Staaten 1578 zu Prag gedruckt. In Mähren finde sich aus den früheren Zeiten kein hebr. gedrucktes Buch. Im Jahre 1820 (!) habe Carl Neumann in Brünn eine hebräische Druckerei angelegt, die jetzt ganz eingegangen zu sein scheine.

**) Aus dieser Druckerei sind wenige Werke in deutscher, lateinischer und böhmischer Sprache, darunter: Aurillon, 30 geheiligte Lieben, 1769; ein griechisch gedrucktes Gebetbuch vom

Doch schon vor dieser amtlichen Bewilligung scheint in Nikolsburg, wo bereits 1526 und ff., 1622—1642, 1673, 1699, 1711, 1721, 1723 gedruckt wurde, eine Druckerei, wahrscheinlich, wie in früherer Zeit, heimlicher Weise bestanden zu haben, denn aus derselben soll die: Theologia dogmatica — scholastica, vom Piaristen Gregor Beutel, Nicolsburgi 1758 (Schaller S. 47), das Leben des Ordensstifters Joseph von Calasanz, von Sylverius Seyer, Nikolsburg 1749 (eb. S. 101) hervorgegangen sein.

Die Kaiserin verlängerte das ausschließende Privilegium auf die hebräische Buchdruckerei für Mähren und Schlesien auf weitere 10 Jahre und erließ der Witwe Neumann die jährliche Zahlung von 300 fl. (Hfdt. 29. April 1769). Die Geschäfte der Druckerei in Brünn besorgte der Sohn Franz Leopold Neumann, als Faktor; in Nikolsburg leiteten sie die Faktoren Ernst Jakob Haselmann, Michael Diller und Johann Kranz.

Als die Universität, das adelige Stift und Priesterhaus von Olmütz nach Brünn übersetzt wurden, sonach hier (wo die Errichtung einer zweiten Druckerei mehrmal zurückgewiesen worden war) die Buchdrucker-Arbeiten sich vermehrten, genehmigte die Kaiserin die Uebersetzung der Buchdruckerei der Anna Franziska Neumann von Nikolsburg nach Brünn (Hfdt. 8. August 1778). Sowohl die deutsche, als hebräische gelangten dahin (Aug. 1779). Die erstere übernahm (mit 1 Presse und Zugehör im Dez. 1777 um 5500 fl.) käuflich ihr Sohn Franz Leopold Neumann, Trankſteuer-Collektant, für seinen minderjährigen Sohn Joseph, die andere (nach dem Kaufkontrakte vom 20. Sept. 1779 um 5000 fl.) ihr zweiter Sohn Joseph Carl Neumann.

Die deutsche Buchdruckerei wurde mit des Kaisers Bewilligung (Hfdt. 3. Sept. 1781) aus einer Hoffreiheit in eine bürgerliche Buchdruckerei übersetzt und als eine verkäufliche Gerechtigkeit den Stadtbüchern einverleibt.

Der hebräischen Buchdruckerei ertheilte der Kaiser zwar kein weiteres Privilegium, weil durch ein solches alle andern abgeschreckt würden, sich mit einer solch' nützlichen Unternehmung zu befassen und die Neumann'sche Buchdruckerei, wenn sie auch nach Bestätigung der Kreisämter die Juden in Mähren hinlänglich und in billigen Preisen mit hebräischen Büchern und Kalendern versehe, doch nicht im Stande sei, alle Gattungen der hebräischen Bücher aufzulegen (Hfdt. 17. August 1782); der Kaiser gestattete aber dem Joseph Carl Neumann, seine hebräische Druckerei als ein bürgerliches Recht den Stadtbüchern einverleiben zu lassen, und auch deutsche Bücher zu drucken (Hfdt. 6. Dez. 1782).

So befanden sich nun mit der alten Swoboda'schen, welche sich durch ein Jahrhundert beinahe allein in Brünn behauptet hatte, aber dessenungeachtet noch 1777 nur auf 3 Pressen mit 9 Personen arbeitete, drei deutsche und eine

---

Piaristen Gregor Beutel, 1770 (Schaller S. 47), Fritsch, dissert. de censorio judicio in Religionis negotiis, 1771; Guidonis ab Angelis, documenta spiritualia ex epistolis S. Calasantii, 1772; (Moravetz p. 509; Cerroni S. 17, 18).

hebräische Buchdruckerei in Brünn. Außer diesen zählte das (seit 1782 vereinte) mähr. schles. Gouvernements-Gebiet (1786) noch eine Buchdruckerei zu Olmütz, eine zu Znaim und eine zu Troppau, zusammen 6 deutsche und 1 hebräische (Böhmen hatte im Jahre 1781: 18, davon 10 in Prag).

Aber nicht bloß in der Zahl, sondern auch in der Beschäftigung hatte die Presse einen Aufschwung gewonnen.

Selbst die letzteren zwei Druckereien sind nicht ohne literärische Erzeugnisse aus jener Zeit, wie jene von Niemetz (1762), Schilke (1768), Ekhel (1773), Korber (1778 — S. Scherschnik S. 78, Czikann S. 95), Janko (1780, auf M. Theresia) u. a. in Znaim, von Baitek und Hackenberger (1761), Reitenharth, Wallis, Nowak (1789 und 1808), Schaumburg, Marzy, (1800), Wolf (1803) u. a. in Troppau (Scherschnik S. 49, 92, 126; Moravia 1815 S. 167; Olmützer Universitäts-Bibliothek).

Zahlreicher sind freilich die Produkte aus der Olmützer und Brünner Druckerei und zwar aus jener der Witwe Hirnle in Olmütz mit den Faktoren Joseph Franz Loserth, Martin Karletzky, Joseph Georg Traßler *), dann aus den Brünner Buchdruckereien: des Emanuel Swoboda, († 1777), der k. k. Neumann'schen hofbefreiten Buchdruckerei mit den Faktoren Johann Kranz und Johann Schreiner, und der Buchdruckerei der Swoboda'schen Erben, mit dem Faktor Johann Sylvester Siebler. In diesen Officinen zu Olmütz und Brünn machten die Mathematiker und Physiker: Polansky, Franz und Carl Cardell, Mauschberger, Körber, Janowka, Tessanek, Dürnbacher, Schmid und Bartl; die Theologen: Graf Herberstein, Gottschlich, Kraus, Reidinger, Ruczieczka, Swoboda, Franz, Werner, Wolf, Tessanek, Azzoni, Budinsky, Limek, Kopřiwa, Schneider, Seyffert, Troppe, Wondraschek, Marschhofer, Schuppler, Stach, Stuffler, Schanza, Lauber, Korber, Johann Freiherr von Buol, Fritschay, Gatty, Gerich, Riecke u. a.; der Naturhistoriker: Gerlich; die Aerzte: Kiesewetter, Valenzi; die Belletristen: Zehnmark, Alexander und Straßmann; der Statistiker Hanke, der Politiker Schulz; die Philosophen: Zimmerl, Tessanek, Pawlik und Karpe; die Historiker: Liebig, Popp, Pubitschka, Zehnmark, Pitter, Habrich, Ullmann, Monse; die Juristen Monse und Woller u. m. a. die Früchte ihres Fleißes und Geistes zum Gemeingute (Böhm. Lit. auf das J. 1779, S. 173,

---

*) Aus der Olmützer Druckerei insbesondere sind alle oder doch einzelne Werke von: Liebig, Popp, Gottschlich, Freysauf, Conradi, Enzendorfer, Azzoni, Budinsky, Limek, Kraus, Swoboda, Loserth, Reidinger, Ruziczka, Polzer, Polansky, Körber, Franz, Werner, Cardell, Mauschberger, Graf Herberstein, Schmidt, Pubitschka, Wolf, Janowka, Pawlik, Tessanek, Dürnbacher, Zimmerl, Moise, Bartl, Babor, Baron Buol, Fritschay, Gatty, Gerich, Gerlich, Zehnmark, Marschhoffer, Schuppler, Stach, Stuffler, Straßmann, Karpe (Pelzel's gelehrte Jesuiten, Dobrowsky's lit. Magazin für 1779, Morawetz, Czikann u. a.). Außer diesen auch noch Schriften von: Ehrenberger, Ferchel, Gartner, Gärtler von Blumfeld, Haas, Heinz, Kleczowsky, Klitschnik, Kuhn, Preisler, Quapil, Zallinger (Olm. Univ. Bibl.)

323 — 328, 334 — 337, 346; Lucca's gelehrtes Oesterreich, Morawetz, Czikann u. a.

Auch die böhmische Sprache fing man an, wenn gleich nur mehr zum Gebrauche des gemeinen Mannes, wieder zu kultiviren. Aus den Druckereien zu Olmütz und Brünn erschienen nicht wenige böhmische Bücher, meist Schul- und religiöse- oder Unterhaltungs-Schriften (Romane) (Jungmann).

Die Olmützer Druckerei förderte die meisten Werke in der Mitte des 18 Jahrhundertes zu Tage, als die Jesuiten ihr nicht wenige theologische, philosophische, mathematische, geschichtliche u. a. Produkte lieferten; nach deren Aufhebung (1773) und der Uebersetzung der Universität nach Brünn (1778) nahm sie sehr ab und war bald von den sich ausdehnenden Brünner Druckereien überflügelt.

Aus den Brünner Druckereien sind in der Zeit von der Mitte des 18. Jahrhundertes bis zu ihrem Aufschwunge in den 1780ger Jahren insbesondere die Werke von: Alexander, Blažek, Elbel, Habrich, Hanke, Hornisch, Kiesewetter, Körber, Kopřiwa, Langner, Lauber, Monse, Niemetz, Paukert, Pitter, Ptaczek, Riecke, Rupp, Saintner, Schanza, Schlosser, Schneider, Schulz, Seiffert, Simonis, Smikal, Smetana, Troppe, Valenzi, Wagner, Weis, Wimmer, Winkler, Wondraschek, Zehnmark, Zippe, u. a.

Keinen unwichtigen Artikel gab der Druck der Schulbücher.

Zur Gründung eines Schulfondes und zu dessen besserer Dotirung erlaubte M. Theresia, daß der Brünner Normal-Hauptschule ein ausschließendes Privilegium auf den Nachdruck und Verkauf der sämmtlichen, zu den deutschen Normal-Haupt- und Trivial-Schulen des Landes erforderlichen Bücher, unter genauer Beobachtung der gänzlichen Gleichförmigkeit mit den Wienern, ertheilt werde, wogegen die ärmsten Kinder unentgeldlich mit Schulbüchern betheilt werden sollten. Der Schulkommission überließ sie, zu diesem Geschäfte einen Buchdrucker auszuwählen. (Hfdt. 25. Febr., Gbdt. 18. März 1775).

Später gestattete die Kaiserin allen Schulkommissionen in den k. k. Erbländern, die Trivial-Schulbücher in jedem Lande zu drucken. Jedoch sollten sie mit den Wienern ganz gleichförmig sein, gestämpelt werden und der kontrahirende Buchführer von jedem Tausende 250 Stücke gebundene Bücher zur Vertheilung an die Armen abliefern. Der Verlag aller höheren Schulbücher für sämmtliche Länder blieb, gegen 20 Percent Provision, der Wiener Schulkommission (Hfdt. 10. Juni 1775) *).

Für Mähren erhielt der Brünner Buchdrucker Emanuel Swoboda den

*) Früher ließen die Jesuiten in Olmütz alle höheren Schulbücher aus andern Ländern kommen und verschließen sie da.

Der Hofbuchhändler und Universitäts-Buchdrucker Trattner hatte 10jähr. Privilegien auf die von ihm verlegten philosophischen und theologischen (1753), dann juridischen Schulbücher (1754), wie ein 15jähr. auch die Missale nnd Breviere (1755) und ein 4jähr. auf die Gymnasial-Schulbücher (1776) erworben.

Druck der Trivial-Schulbücher, womit die Znaimer Druckerei das seit einem halben Jahrhunderte ausgeübte Privilegium des Druckes der A. B. C. Büchel verlor.

Dagegen entging aber der Swoboda'schen Druckerei ihre bisherige Haupt-Erwerbquelle, welche ihr den Vorrang vor den übrigen mährischen Druckereien verschafft hatte, nämlich die Dikasterial-Druckarbeiten. Denn für Mähren und Schlesien erstand sie auf 10 Jahre der Brünner Buchdrucker Joseph Neumann (1783), als Kaiser Joseph das Privilegium des Hofbuchdruckers auf die Hof-Druckarbeiten nicht mehr bestätigte, sondern anordnete, die Hof- und Dikasterial-Druckarbeiten in Wien und den Provinzen an den mindestfordernden Buchdrucker zu überlassen (Hfdte. 12. März 1782 und 6. Febr. 1783).

Die Swoboda'schen Erben gaben die Buchdruckerei und die damit verbundene Buchhandlung auf. Beide übernahm ihr (1736 zu Prag geb.) Faktor Johann Sylvester Siedler (1784) um 12,600 fl. (5000 für das Recht), ein thätiger Mann, nicht ohne Unternehmungsgeist, welchem wir insbesondere die Herausgabe der Geschichtswerke über Mähren von Morawetz und Monse, mehrerer Werke von Hanke, mehrerer Werke in böhmischer Sprache u. a. zu danken haben.

In demselben Maße als die Presse nahm auch der Buchhandel im Lande einen Aufschwung.

Wie wir gesehen, gab es im Jahre 1772 zwar 6 Buchhandlungen in Mähren, nämlich 2 zu Olmütz, 1 zu Eiwanowitz, 1 zu Brünn und 2 zu Nikolsburg. Die andern Städte und das flache Land holten ihren Bedarf in in den erst genannten Städten, oder bei Buchbindern, welche Schulbücher, Catechismen, Evangelien, Kalender u. dgl. führten, oder auf Jahrmärkten, auf welchen in- und ausländische Buchhändler und Buchbinder ihre Waare feilboten.

Aber selbst von den Buchhändlern besaß nur Carl Locatelli in Brünn, obgleich auch ungelernt, wie alle übrigen, eine ordentliche Buchhandlung; die anderen waren mehr Buchkrämer. Locatelli kam in Verfall und nach seinem Tode (4. April 1772) mußte „die erstaunliche Menge von Büchern" in seiner Verlassenschaft zur Befriedigung der Gläubiger veräußert werden.

Bei den höher gespannten Anforderungen der neuen Buchhändler-Ordnung an die Qualifikation der Buchhandlungs-Werber fand sich durch 8 Jahre keine zum Fortbetriebe der Locatelli'schen oder zur Errichtung einer neuen Buchhandlung in Brünn geeignete Person, obwohl das Gubernium, um einen geschickten Buchhändler für Brünn zu gewinnen, im Interesse des Publikums einen Conkurs mittelst der Zeitungsblätter in Mähren, Oesterreich, Böhmen und Schlesien ausschrieb (1775).

Indessen halfen Lesekabinete nach. Der Wiener Kunstwaaren-Händler **Jacob de Bianchi** errichtete, nach dem Muster des von ihm in Wien eingeführten ersten öffentlichen Lesekabinets, „ein Lektur-Kabinet zum allgemeinen Nutzen der besondern Liebhaber der Künste und Wissensaften" in Brünn und

verband hiemit einen Handel mit gebundenen Büchern (Gbbt. 19. Febr. 1773). Nach dem Eingehen dieses Lektur-Cabinetes, welches Bücher, ausländische Journale und Zeitungen gehalten hatte (Brünner Zeitung 1773) etablirte der Buchbinder Jakob Straßmann ein anderes (Gbbt. 24. Nov. 1777), welches noch 1785 bestand.

Die Uebersetzung der Universität, des adeligen Stiftes und des Priesterhauses von Olmütz nach Brünn bereitete endlich auch dem Buchhandel eine bessere Zukunft in Brünn. Die von Trattner'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, welche in ihrer Blüthezeit auswärts 5 Filial-Druckereien, 8 Buchhandlungen und 18 Bücher-Niederlagen (auch in Kremsier, Olmütz, Teschen und Troppau) unterhielt, errichtete eine Filial-Buchhandlung unter dem Faktor Anton Nähr in Brünn (Hfdte. 30. Mai 1778 und 2. Jänner 1779), nachdem dieselbe schon früher, bei Erlangung des 4jährigen Privilegiums zum Drucke und Verschleiße der Gymnasial-Schulbücher gegen bestimmte geringe Preise verpflichtet worden war, in jeder Hauptstadt der deutschen Erblande einen Verlag dieser Schulbücher zu veranstalten (Hfdt. 17. Febr. 1776). Auch der von Etal aus Oberbaiern gebürtige Benedikt Mangold, ein Gesellschafter des Wiener Universitäts-Buchhändlers Johann Georg Weingand, mit welchem er Bücher-Niederlagen in Wien, Grätz, Linz, Pesth, Ofen, Brünn, Olmütz und Troppau und die Jahrmärkte in diesen Städten beschickte, etablirte eine bürgerliche Buchhandlung in Brünn, dessen Publikum er seit 6 Jahren auf Jahrmärkten mit Büchern versehen hatte (Gbbt. 9. Nov. 1778). Er war der erste, mit den gesetzlichen Eigenschaften versehene Buchhändler in Brünn, stattete seine Buchhandlung mit den auserlesensten Werken reich aus, scheute keine Kosten, literärische Werke auf seine Kosten zu verlegen (Monse infulae doctae Mor. praef p. 14), starb aber in kurzer Zeit (20 Febr. 1782).

Außer diesen 2 Buchhandlungen verschließ auch die k. k. priv. Lehenbank Bücher und seit 1783 ward mit der Swoboda'schen Buchdruckerei eine Buchhandlung verbunden. Beide übernahm Johann Sylvester Siebler, wie Johann Georg Weingand die Mangold'sche Buchhandlung (1784). Doch bestand im Jahre 1784 nach Mangold's Tod keine bürgerliche Buchhandlung in Brünn, daher 1785 ein solches Recht dem Mangold'schen Administrator Johann Hempel verliehen wurde. Es kam aber nicht zur Ausführung oder seine Handlung hatte nur sehr kurzen Bestand.

Auch in andern Städten Mährens und Schlesiens entstanden ordentliche Buchhandlungen. In Troppau wurde Joseph Georg Traßler Buchdrucker und Buchhändler (1780). Franz Anton Voglsinger errichtete (1781) eine zweite Buchhandlung daselbst. In Olmütz befand sich vordem nur ein (des Lesens und Schreibens unkündiger) Buchhändler (Mathias Denk). Da er nach Rückkehr der, in ein Lyceum verwandelten, Landeshochschule von Brünn nach Olmütz (1782) das Publikum nicht befriedigen konnte, so erlangte der Buchbinder Ignaz Freund die Bewilligung zur Errichtung einer förm-

lichen Buchhandlung in dieser Stadt (Hfdt. 20. Juni 1785), nachdem er ihr schon früher in diesem Geschäfte als Bücherkrämer gedient hatte. Eine zweite Buchhandlung etablirte hier, nach Ablösung des Bücher-Verlages von den Erben des verstorbenen Denk, Johann Riegele, der erste mit den gesetzlichen Eigenschaften ausgerüstete Buchhändler in Olmütz (1786).

Die erste Buchhandlung in Znaim brachte um dieselbe Zeit (1786) Joseph Staltmayer zu Stande.

Neben dem öffentlichen Lesekabinete des Straßmann gründeten der evangelische Prediger Viktor Heinrich Riecke, der Landrechtsbeamte Emanuel von Traubenburg (als Sekretär) und Rößler eine Lese-Gesellschaft oder Lese-Bibliothek in Brünn (Gbdt. 7. März 1785 Z. 5214).

Größere Dinge bereitete der Associations-Geist vor, welcher damal wach, durch die bald darauf hervorgebrochenen Revolutions-Kriege aber wieder zurückgedrängt wurde, dermal jedoch um so kräftiger auftritt und Dinge vollbringt, welche früher im Bereiche des Unmöglichen zu liegen schienen. Es bildeten sich in Mähren und Schlesien Agrikultur-Gesellschaften in Brünn und Troppau, Lesekabinete, eine Lese-Gesellschaft, ein Casino-Verein in der Taferne und zwei wissenschaftliche Privat-Gesellschaften zu Brünn, in Olmütz eine patriotisch-ökonomische Privat-Gesellschaft.

Dieser Associations-Geist wandte sich nun auch der Presse und dem Buchhandel zu und setzte sie in den Stand, nie gekannte Unternehmungen zu wagen, indem sie den Weg der Pränumeration einschlugen und dem Publikum mittelst des beliebten und allseitig begünstigten Nachdruckes, ganze Bibliotheken um geringes Geld in die Hände spielten.

Da die meisten Pränumerations-Ausgaben nur zur Verbreitung der allgemeinen Lektüre und des Geschmackes im Fache der schönen Wissenschaften dienten, bildete sich in Olmütz eine patriotisch-ökonomische Privat-Gesellschaft unter der Firma des Johann Joseph Welzl, gewesenen Wirthschaftsverwalters des Olmützer Domherrn Grafen Migazzi, nebst Gesellschaft, mit dem Zwecke, zum Besten des Nahrungsstandes ein Hauptwerk aus dem Fache der Oekonomie, Technologie, Gewerbs-, Handlungs-, Kameral-, Polizei-, Staats- und Finanz-Wissenschaft, nach Originalien verfaßt, herauszugeben (1786). Sie errichtete (nach der Gubernial-Bewilligung vom 14. August 1786) eine zweite Buchdruckerei in Olmütz in einem um 8000 fl. erkauften eigenen Hause, hatte ein ansehnliches Vermögen, legte 16,500 fl. ein, besoldete an Faktoren, Setzern, Druckern, Kupferstecher und Kupferdrucker, Maler, Correktoren (den Lehrern an der Olmützer Hauptschule Ignaz Görlich und Anton Scholz), Buchhalter (dem Schriftsteller Franz Franzky) u. s. w. 74 Personen, hielt 6 wohleingerichtete Druckpressen, gab auf die Anschaffung von Büchern, aus welchen Auszüge gemacht werden sollten, allein 8000 fl. aus, kündigte (1786) die Herausgabe des großen Werkes, zu 80—120 Bogen des Monates, auf Pränumeration an. Als Interessenten traten ein: die Freiherren Ernst, Ernst Hanni-

dal und Carl Ulysses von Locella, Maria Antonia Freiin von Locella, geb. Gräfin Ostieschau, Sigmund Sebald, Carl Joachim Heinz, Ignaz Franz Heintl, Franz Selig und Joh. Joseph Welzl. Allein! Gebrechen in der Geschäftsleitung, Mangel an Papier, der das Werk ins Stocken brachte, als es eben im besten Gange war, Mangel an Pränumeranten u. dgl. richteten das Unternehmen in einigen Jahren zu Grunde und schon im Jahre 1788 wurden die Bücher, Druckapparate u. s. w. executiv veräußert (Brünner Zeitung 1787 Beilage Nro. 11 und 1788 Beil. S. 353).

Die Gesellschaft gab heraus: Kurze Anfangsgründe der Naturgeschichte, Olmütz 1787, 8.; Plan zu einer geogr. statist. ökon. Beschreibung von Mähren (6 Blätter); ökonomische Geschichte älterer und neuerer Zeiten, von Ignaz Görlich, Olmütz 1787; allgemeines Pflanzensystem, von dems. eb. 1787 und 1788 3 Th. 8. (nicht fortges. wegen Auflösung der Gesellschaft); pisne duchowni, eb, 1788, 8.

Dagegen gründete der Associationsgeist das Glück eines Mannes, der sich dessen durch einen seltenn Eifer, rastlose Thätigkeit, kluge Umsicht und besondern Unternehmungsgeist würdig machte; eines Mannes, welchem nur das Zusammentreffen nicht wiederkehrender günstiger Umstände fehlte, um ein zweiter Trattner zu werden. Es war dieß Joseph Georg Traßler, geb. zu Wien am 5. März 1759. Hier lernte er in der Jahn'schen und Trattner'schen Druckerei seine Kunst, die er sodann (1777) als Faktor bei der Witwe Hirnle in Olmütz leitend ausübte.

Schon zu Troppau, wo er (1780) die Buchdruckerei *) von der Witwe Gabriel (sammt Haus um 4400 fl.) kaufte und nebst einer Buchhandlung ordentlich einrichtete, begann er seine großartigen Unternehmungen, welche ihm, nach dem Umfange der Geschäfte, wohl den nächsten Platz an Trattner in dem österr. Staate anwiesen.

Durch eine Gesellschaft (den Troppauer Hauptschuldiektor Franz Schrambl, den Abbé Rotter und den Minoriten Barnabas Hanke) unterstützt, gab er in Troppau, wo er schon im Jahre 1782 — 24 Pressen und mehr als 80 Personen beschäftigte (Kneifel's Topographie von Oesterr. Schlesien, 2. Th. 2. B. S. 81), ein großes Pränumerations-Werk heraus, das mit 80 — 120 Bogen Text monatlich, bei 5000 Abnehmer zählte und 20 Pressen in Gang erhielt.

Wenngleich er den, von Trattner begonneuen, Nachdruck ausländischer Werke, welchen damal wohl ausgezeichnete österr. Gelehrte, wie Born, Sonnenfels, Denis, Blumauer, Mastalier, Haschka (Gräffer's Joseph. Curiosa I. 162—167), und noch weit schärfer Wieland (eb. IV. 385—390), jedoch weder der Zeitgeist, noch die Regierungen verdammten, zum Hauptgeschäfte machte: so hat er doch

*) Die zu Troppau 1717 von Johann Wenzl Schindler gegründete Buchdruckerei überging von ihm (noch 1760) an seine Witwe Magdalena Schindler, von dieser (um 1774) an Joseph Gabriel und von ihm an seine Witwe Josepha, welche dieselbe durch den Faktor Johann Waschina betrieb.

unstreitig durch seine mit Einsicht und Glück ausgeführten Unternehmungen zur Aufnahme der literärischen und Volksbildung wesentlich beigetragen, indem er dem großen Publikum die beliebtesten Werke der auswärtigen Tages-Literatur zugänglich machte und die damals bessern Schriften in Oesterreich in schnellern Umlauf brachte.

Schon in Troppau hatte er, zur Beförderung der Wissenschaften, den Nachdruck der besten ausländischen Werke aus den schönen Wissenschaften, der Philosophie, der Geschichte des Menschen und der Natur, der Erdkunde und der Kritik angekündigt und für 12 fl. jährlich 960 Bogen zugesichert, wenn er 800 Subskribenten gewiß wäre (1784). Das Jahr darauf kündigte er eine periodische Sammlung französischer Schriften, unter dem Titel: **L' amateur de la literature francaise**, 1786 den Nachdruck von Krünitz Encyklopädie, der besten französischen Werke u. s. w. an. Es erschienen die Werke von Büsching, Wieland, Klopstock, Mendelsohn, Büffon, Ebert, die Weltgeschichte von Guthrie und Gray, allgemeine Reisebeschreibung, die Biographien von Hoff, 4 Th. u. m. a. Die Zahl der Pränumeranten stieg auf 5000.

An die äußerste Gränze der Monarchie in Troppau gestellt, mußte er wünschen, sein ausgebreitetes Werk dem Mittelpunkte des Staates, der Pulsader in Wien mehr zu nähern. Die Verlegung nach der Provinzial-Hauptstadt des gesegneten Mährens, wo der Thätigkeit noch so viel Spielraum offen stand, versprach ihm einen höchst gedeihlichen Aufschwung zu geben. Demnach errichtete er, mit Hofbewilligung (5/1 1786), eine Buchdruckerei (1786) im Fürst Dietrichstein'schen Hause nebst einer Schriftgießerei mit zwei Oefen und eine Buchhandlung (1787) in Brünn, gründete die erste Kunsthandlung daselbst, betrieb nebstbei die Kupferstecherei und Kupferdruckerei und brachte eine k. k. Fabrik auf alle Arten von Spielkarten zu Stande (1788). Die Buchdruckerei und Buchhandlung in Troppau setzte er fort. In Iglau hielt er mit Bewilligung des Magistrates und Guberniums (13. Nov. 1788) eine Filial-Druckerei. Bei der Gelangung Krakau's an Oesterreich und der Organisirung Westgaliziens etablirte er von Troppau aus auch in Krakau eine Buchdruckerei von 9 Pressen, welche die k. k. Gubernial-Druckerei vorstellte und auch die Krakauer Zeitung herausgab, und eine Buchhandlung (1796 — Kneifel 3. Th. S. 81). Er übersiedelte selbst dahin und übertrug die bisher besorgte Leitung der Druckerei und Buchhandlung in Brünn an Cajetan Unterweger. Als aber Westgalizien im Jahre 1809 wieder verloren ging und die Anhänglichkeit an seinen Landesfürsten Traßler nicht gestattete in Troppau zu bleiben, zog er sein Etablissement daselbst, mit einem Schaden von 100,000 fl., wieder ein und ging nach Brünn zurück.

Traßler beschäftigte in den 1780ger Jahren allein in Brünn mehr als 20 Pressen und (1787) ein Personale von 77 Köpfen, indem er den Verleger bei einem Nachdruck-Geschäfte machte, zu welchem eine Gesellschaft von Gelehrten und Patrioten bloß für den Papier-Ankauf 60,000 fl. einlegte. Auf diese Art

erschienen in wohlfeilem Nachdrucke die großen Werke von Guthrie und Gray, Krünitz, Büffon, Büsching, Adelung, die deutschen Dichter, eine Sammlung der besten Reisebeschreibungen u. s. w.

Selbst als diese großen Werke zu Tage gefördert waren und sich Traßler ein anderes Feld der Thätigkeit eröffnete, beschäftigte er im Jahre 1800 noch 6 Pressen in Brünn, 2 in Troppau und 14 in Krakau, zusammen 22.

Um die Literatur im Inlande zu heben, wurden auch Versuche mit periodischen Schriften gemacht. Als die Brünner Wochenschrift (1786), der Wohlthätige (1788), das mährische Magazin (1789) ein nur sehr kurzes Dasein gefristet hatten, setzte Traßler (vom Juli 1794 bis Ende Dez. 1798, 18 Bände) die Herausgabe des allgemeinen europäischen Journals fort, worin mit einer Auswahl aus Journalen vaterländische Original-Aufsätze aus allen Wissenschaften und zur Unterhaltung, Theater-Kritiken u. s. w. abwechseln sollten. Diese geschätzte Zeitschrift erhielt sich mehrere Jahre und, als auch sie eingegangen, trat später der Geist der Zeit (1811) an ihre Stelle, welche jedoch bald dem Zeitgeiste unterlag. Eben so scheiterte der Versuch, in Jurende's gelungener Zeitschrift Moravia (1815) einen Mittelpunkt literärischer Thätigkeit im Lande zu schaffen.

Zur Belehrung des Landmannes gründete Traßler „den Bothen aus Mähren" (1791), zu welchem beliebten Kalender der Piarist und Feldkaplan Ignaz Kautsch die astronomischen, Taßler's Buchhalter Franz Joseph Franzky die literärischen Arbeiten lieferte. Als dieser in Gastl's Dienste übertrat und dort den Bothen fortsetzte, schuf Traßler den neuen Kalender: „Der lustige Bauer aus Mähren" (1796).

Kaum waren die Leihbibliotheken wieder erlaubt, so errichtete er eine solche mit 6000 Bänden in Brünn (1811), welche bei dem Verluste des Rechtes in Folge der Uebertretung der Censur-Vorschriften (1826) aus ungefähr 8000 Werken bestand.

Traßler (gest. 23. Juni 1816) trägt billig den Namen des Reformators der Presse und des Buchhandels in Mähren und Schlesien.

Mit ihm theilt den Ruf Johann Georg Gastl, geb. zu Wien (nach Cerroni zu Amberg in Baiern) am 25. Sept. 1766. Gebildet in der Buchhandlung seines Oheims Johann Weingand in Wien, übernahm er (1788) von Weingand den Buch-, Kunst- und Musikalien-Handel in Brünn, den er während einer 25jährigen, mit Geschäftskenntniß und rastloser Thätigkeit aus einem sehr verfallenen in einen blühenden Zustand umwandelte (Redl. Verkündiger 1814 S. 96). Schon nach wenigen Jahren (1792) wurde ihm die öffentliche Anerkennung zu Theil, mit Thätigkeit deutsche Literatur befördert und nützliche Schriften aller Art verbreitet zu haben. Dabei übersah er nicht die Bedürfnisse der böhmischen Volksklassen. Er schuf (1791) ein Leseinstitut, das 1793 schon 2300 Bände zählte. Er setzte den für die Aufklärung der untern Volksklassen berechneten „Toleranz-Bothen" (welcher 1786 zuerst in Wien erschien) fort (1793), übernahm von

dem Hofbuchdrucker Joseph Hraschansky den „jüdischen Bücherverschleiß," gab Jurende's mährischen Wanderer und redlichen Verkündiger, den so häufig wieder aufgelegten „vollständigen Landesadvokaten" (1795) u. a. heraus. Er kündigte die Edition einer Bibliothek der Geschichte und Statistik mittelst Nachdruckes an (1801). Auch brachte Gastl (1799) eine Buchhandlung in Olmütz und die Siedler'sche Buchhandlung und Buchdruckerei in Brünn (1805) an sich. Ueberdieß erlangte er (1806) den, vorher von der Swoboda'schen Druckerei und (seit 1786) von dem Buchbinder Jakob Straßmann konktraktmäßig besorgten sehr vortheilhaften Druck und Verschleiß sämmtlicher Normal-Schulschriften für Mähren und Schlesien.

Mit dem Namen eines ausgezeichnet thätigen Geschäftsmannes und Wohlthäters der Armen, als Leiters des Vereins zur Abstellung der Gassenbettelei, starb Gastl viel zu früh, am 5. Jänner 1814 (seine Lebensskizze mit Porträt enthält Jurende's mährischer Wanderer 1815. S. auch die Morovia 1846 S. 262), nachdem er sein Geschäft in blühenden Zustand gebracht und in Capitalien, zwei Häusern u. a. ein Vermögen von 200,000 fl. W. W. erworben hatte.

Der glückliche Fortgang des Nachdruck-Geschäftes vermochte auch Siedler zum Nacheifer. Er unternahm, wenigstens theilweise, die Herausgabe einer Sammlung aller vorzüglichen Schul-, Erziehungs- und Katechisir-Schriften (1787), der Werke Adelungs (1788), der Bibel nach den Uebersetzungen von Lauber und Weitenauer u. s. w.

Auch der Dikasterial-Buchdrucker Neumann blieb nicht zurück. Neben den Dikasterial-Arbeiten für Mähren und Schlesien erstand er unter anderen auch mit Schönfeld in Prag und Kleinmayer in Klagenfurt den Druck der Justizgesetz-Sammlung des österr. Staates.

Es war dieß die Blüthezeit der Brünner Presse. In Brünn gab es in dem Wende-Jahre 1790: Die 4 Buchdruckereien des Joseph Georg Traßler, Johann Sylvester Siedler, des Dikasterial-Buchdruckers Joseph Franz Neumann und die deutsch-hebräische des Joseph Carl Neumann. Außerdem hatten Olmütz und Znaim (hier die Witwe Theresia Preis) ihre alten Druckereien, Traßler führte die Druckerei in Troppau fort und Fabian Beinhauer, Setzer bei Traßler, welchem er die Druckerei in Iglau sammt einer Presse und den Lettern abkaufte (um 450 fl.), hatte eben (1789) eine in Iglau, die erste daselbst *), errichtet. Mähren und Schlesien

*) Die: Neue Literatur, Prag 1772, S. 343, theilt zwar schon im Jahre 1772 der Stadt Iglau eine Buchdruckerei zu; wir haben aber diese Angabe nirgends bestätigt gefunden. Erst um 1786 errichtete Traßler daselbst eine Filial-Druckerei. In Iglau sind gedruckt: Wsseobecné domacý prostředky rc. (um 1786 — Jungmann S. 585); Marzy, deutsches Wörterbuch, 1794; desselben tausendjährige Jubelfeier Iglau's 1799, Reden u. a. von Milo-Grün, 1794—1803. Stoletý kalendař 1800, 1804, 1805 (Jungmann S. 575, 588); Gedanken eines bekehrten Juden, von Rampel, 1792, Schriften von Knaysl, Sagar (1805), Renekampf, 1814, Pohl (1818, 1824), Sterly, u. a.

zählten daher zusammen 8 Buchdruckereien. Galizien besaß (1786) nur 1, und hatte keine Buchhandlung aufzuweisen. Aber in Prag allein gab es (1781) 10 Druckereien. Buchhandlungen fanden sich 5 in Brünn vor, wie bis auf dieses Jahr nie wieder, nämlich des Traßler, Gastl, Siedler, Trattner und Joseph Franz Neumann, von welchen die 4 ersten zugleich Kunsthandlungen waren. In Olmütz gab es 2 Buchhandlungen (Freund und Riegele), in Troppau 2 (Traßler und (seit 1781) Franz Anton Voglsinger, † 1806, welcher seit 1788 die neue Troppauer Zeitung herausgab), in Znaim 1 (Staltmayer) und in Nikolsburg 1 (seit 1792 des Jakob Bader *), obwohl dieser erst 1806 die Nikolsburger Buchhandlung (die nur ein persönliches Recht war, vom Pater Roßberger käuflich an sich brachte), zusammen 11.

Sechste Periode.

Zeit der Reaktion, des Zurückgehens der Buchdruckerei und des Buchhandels.

Von 1790 bis in die 1820ger Jahre.

Hiemit war aber auch der Scheitelpunkt erreicht. Das Gift, welches der Revolutionsschwindel verbreitete, hatte eine Reaktion gegen die Presse und den Buchhandel im Gefolge, welche deren Blüthen, aber auch deren Auswüchse, schnell abstreiften; denn die Preßfreiheit hatte insbesondere Wien, wo 20 Buchdruckereien mit 118 Pressen (Trattner allein beschäftigte 31) entstanden waren, mit einer papiernen Fluth wahrhaft überschwemmt (bis Ende August 1782 waren schon über tausend Heftlein über die verschiedenartigsten Gegenstände erschienen).

Die Bücher-Censur trat wieder bei allen Schriften ohne Ausnahme ein und steigerte die Strenge in demselben Maße, als die staatsumwälzenden Grundsätze immer mehr um sich griffen, den Thronen, Staatsverfassungen, Sitten und der Religion den Umsturz drohten (Hfdte. 20. Jänner und 1. September 1790, 2. September 1791, 8. März 1793 u. s. w.).

Das neue Strafgesetz vom Jahre 1803 erklärte den Druck oder Verkauf von Schriften und Kupferstichen, im Ganzen oder auch nur theilweise, ohne Censur-Bewilligung, das Hausiren, den unbefugten oder geheimen Handel mit denselben, die Ausrufung und den Verkauf von Gebeten, Liedern, Gedichten, Kriegsnachrichten, Beschreibungen u. dgl., ohne Erlaubniß der Behörde, und das unbefugte Halten einer Winkelbuchdruckerei oder Handpresse mit einem Schrift-

*) Von Nikolsburg sind zwar auch einige Druckwerke aus dieser Zeit, wie: Mrawné propowjdky ꝛc. von Hanke 1804 (Jungmann 2. Aufl. S. 464, 526), Geschichte Mährens 1805, theologische Schriften von Czamler 1806 und 7 (Cerroni's Catalog S. 17, 18; Czikann S. 45), Schriften von Wolstein (1802) u. a., welche der Nikolsburger Buchhändler Jakob Bader jedoch in Wien drucken ließ, da er kein autorisirter Buchdrucker war.

satze für eine schwere Polizei-Uebertretung, welche mit Confiskation, Geld, Arrest, Gewerbsverlust und (bei Ausländern) mit Abschaffung zu ahnden ist, je nach der Größe des Vergehens (§§. 57—69).

Die Freiheit in Errichtung der Buchdruckereien und Buchhandlungen hörte auf. Da die Buchdruckerei von jeher für ein eigentlich bürgerliches Gewerbe geachtet worden, so wurde angeordnet, das Befugniß hiezu an Niemanden andern, als an Kunstgenossen zu verleihen (Hfdt. 21. Nov. 1794). Die Vermehrung der Buchhandlungen in Provinzial-Städten fand man unter den obwaltenden Umständen nicht nützlich, nachdem dieselben mehr als jemals die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung aufforderten, dem Uebel, welches durch den Buchhandel bewirkt werden könne, Einhalt zu thun (Hfdt. 17. Okt. 1798 Z. 18051). Daher ward die Errichtung einer Buchhandlung von der landesfürstlichen Bewilligung abhängig gemacht (Hfdt. 10. Mai 1798 Z. 7576) und in der Regel nicht ertheilt, wenn nicht ein unumgängliches Bedürfniß und die Möglichkeit einer genauen Ueberwachung nachgewiesen war. Solcher Fehl-Gesuche gab es mehrere in Teschen, Nikolsburg, Kremsier, Bielitz, Brünn, Olmütz u. a.

So weit es die Verhältnisse zuließen, ward aber dem Bestehenden Schutz und eine geregelte Einrichtung. Mit der allmähligen Beruhigung der empörten Elemente und der Rückkehr des goldenen Friedens wurden auch die Bande weniger straff angezogen, und neue Etablissements zugelassen, wie sie das Bedürfniß forderte.

Das Verbot des Nachdruckes inländischer Druckwerke erhielt seine Ausdehnung gegenseitig auch auf Ungarn und Siebenbürgen (Hfdte. 7. Febr. und 14. April 1794), wie auf den Nachdruck oder die Copirung von Kupferstichen inländischer Kupferstecher im Inlande (Hfdt. 15. Febr. 1794).

Da der Buchhandel und die Buchdruckerei auf die National-Bildung, auf Künste und Wissenschaften einen so mächtigen Einfluß haben, beide aber durch unbefugtes Einmengen anderer Gewerbsleute und Personen gestört worden und durch die hiedurch veranlaßte Unordnung dem Staatszwecke nicht mehr entsprächen: so erneuerte Kaiser Franz die Ordnung für die Buchdruckergesellen und Jungen vom Jahre 1771 und gab eine neue Ordnung für Buchhändler und Antiquare (18. März 1806).

Nach derselben ist Niemand berechtigt, eine Buch- oder Antiquar-Buchhandlung, eine Buch- oder Kupferdruckerei zu errichten, welcher, nach vorläufiger Ausweisung der vorgeschriebenen Eigenschaften, hiezu nicht die Erlaubniß der Landesstelle erhalten hat.

Jeder Buchhandlungs-Einwerber muß den Buchhandel, mittelst Zurücklegung von 3 — 6 Lehr- und wenigstens 2 Gehilfs-Jahren in einer ordentlichen Buchhandlung, erlernt, Sprach- und Literatur-Kenntnisse erworben haben und sich mit einem angemessenen Vermögen (in Wien 10,000 fl., in andern Städten 4000 fl.; bei Antiquar-Buchhändlern 4000 fl. und 2000 fl.) ausweisen können.

Buchhandlungen, Antiquar-Buchhandlungen, Buch- und Kupferdruckereien

dürfen nur in Provinzial-, Haupt- und Kreisstädten, und nicht über den genauen Bedarf, errichtet werden.

Der Buchhandel faßt den Handel mit allen Gegenständen des menschlichen Wissens in sich, welche durch Verstandeskräfte hervorgebracht und durch die Buchdruckerkunst, mit Bewilligung der Censur, zum allgemeinen Gebrauche vervielfältigt werden. Der autorisirte Buchhändler ist daher berechtigt, mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern, auch mit Kupferstichen und geographischen Karten, wobei sich ein gedruckter Text befindet, zu handeln, Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten zu übernehmen, diese zum Drucke zu befördern, sie im In- und Auslande zu verkaufen oder zu vertauschen, ausländische Bücher einzuführen und sie im In- und Auslande wieder abzusetzen.

Dem Antiquar-Buchhändler ist nur der Handel mit alten oder doch schon gebrauchten, gebundenen Büchern erlaubt.

Die Buchhandlungs-Befugnisse sind, mit Ausnahme der schon vorhandenen radicirten oder verkäuflichen, nur persönlich, können aber auch von den Witwen ausgeübt und vorzugsweise an geeignete Söhne verliehen werden. Unter besondern Umständen darf auch der Verkauf von Buchhandlungen gestattet werden.

In Kreisstädten, wo keine Buchhändler und Antiquare sind, kann die Landesstelle einem Buchdrucker oder Buchbinder den Commissions-Handel mit Büchern erlauben.

Buchdruckern ist der Verkauf der in ihren Pressen auf eigene Rechnung gedruckten Schriften, Schriftstellern der Verkauf ihrer eigenen, auf ihre Kosten gedruckten Werke in ihrer Wohnung, Buchbindern der Handel mit Normal-, Gymnasial-, Schul- und Gebetbüchern, dann mit Kalendern, so wie der Verlag der letzteren gestattet.

Ausländische Buchhändler und Bücherkrämer dürfen die inländischen Märkte mit Büchern nicht beziehen. Das Hausiren und Trödeln, so wie aller unbefugte Handel mit Büchern ist verboten. Kein in den Erblanden aufgelegtes Werk darf ohne Bewilligung des Verfassers wieder aufgelegt oder ohne Einwilligung desselben und des Verlegers nachgedruckt werden.

In Städten, wo mehrere Buch- und Antiquar-Handlungen bestehen, sollten alle zwei Jahre 2 oder 1 Vorsteher gewählt werden. Diesen liegt zunächst die Handhabung der innern Disciplin und Ordnung, so wie die Aufsicht über die Befolgung der Censur- und Gewerbs-Vorschriften ob.

Die Stürme fünfundzwanzigjähriger Kriege und die Restriktiv-Maßregeln konnten der Presse und dem Buchhandel nicht gedeihlich sein.

Schon im Jahre 1790 sollen die 4 Buchdruckereien Brünns nur 20 Pressen in Gang gehabt haben, während kurz vorher Traßler allein einige und zwanzig beschäftigte. Hirnle in Olmütz besaß 8 Pressen, konnte aber höchstens 2 in Betrieb halten, was freilich auch den theuern Preisen, dem wenig empfehlenden Drucke und dem Mangel an Verlagsartikeln ihrer Druckerei Schuld gegeben wurde.

In Olmütz ging die eine Buchhandlung des Freund ein und schlechte Geschäfte zwangen auch den zweiten Buchhändler, Johann Rigele, das Geschäft aufzugeben. Zwar trat (1794) Franz Gärtner an seine Stelle. Aber auch er kam nicht auf, verzichtete auf den Buchhandel in Olmütz und versuchte in Krakau ein besseres Glück. Sein Etablissement in ersterer Stadt übernahm (1799) Johann Georg Gastl, welcher ihm, nur durch mühevolle Anstrengung, mehr jedoch durch die Verbindung mit der Brünner Buchhandlung, einigen Aufschwung gab.

In Brünn war es schwierig, die gefährliche Conkurenz so unternehmender und vermöglicher Männer, wie Traßler und Gastl waren, zu bestehen.

Zwar behauptete sich Leopold Haller, welcher (1792) die Trattner'sche Buchhandlung durch Kauf an sich brachte und vollkommen einrichtete.

Allein Johann Sylvester Siebler († 1806) sah sich, um einem Confurse auszuweichen, genöthigt, die Buchdruckerei und die Buchhandlung (sammt dem Verlage um 18,443 fl.) an seinen Sohn Franz Carl Siebler abzutreten (1798), was gleichwohl beide nicht vor dem Eingehen in kurzer Zeit rettete. Das radicirte Buchdruckerei-Recht nebst der Buchhandlung und dem Siebler'schen Hause Nro. 446 in der Postgasse und dem auf 17,000 fl. geschätzten Verlage löste Gastl 1805 um 60,000 fl. von Carl Siebler an sich *).

Auch die deutsche und hebräische Buchdruckerei des Joseph Carl Neumann ging ein. Bei der unbeschränkten Einfuhr hebräischer Bücher vom Auslande hatte sich die von seinen Eltern geführte hebräische Buchdruckerei nicht erhalten können. Als aber das Toleranzpatent vom 13. Februar 1782 den Juden verbot, eigene Druckereien zu haben, sie mit ihrem Bücher-Bedarfe an die schon errichteten Buchdruckereien in Brünn und Prag anwies und die Einfuhr hebräischer Bücher vom Auslande (für Privat-Juden, nicht für Buchdrucker — Hfdt. 26. Jänner 1788) von specieller Bewilligung und der Einsicht der k. k. Censur abhängig machte: da schien den inländischen hebräischen Druckereien ein günstigerer Stern aufzugehen. Noch mehr angeeifert durch Kaiser Joseph's Unterstützung, welcher zwar das elterliche Privilegium nicht bestätigte, aber die Hoffreiheit in ein radicirtes bürgerliches Recht umstaltete und überdieß das Recht zum Drucke deutscher Werke hinzufügte (Hfdt. 6. Dez. 1782), setzte Neumann, mit Verwendung seines ganzen Vermögens, die hebräische Druckerei in Brünn wieder in guten Stand. Er konnte aber die Conkurrenz mit der Einfuhr vom Auslande nicht bestehen. Schon 1786 wurden die Bücher und Effekten zur exekutiven Veräußerung ausgeboten.

Kaiser Joseph ließ es sich sehr angelegen sein, den schweren Stand der inländischen hebräischen Druckereien zu erleichtern, die Errichtung derselben zu befördern und die Einfuhr fremder jüdischer Bücher möglichst zu hindern. In die-

---

*) Bei Carl Siebler sind Hawlik's Taschenbuch für 1804, Reden von Standtbartner und Stuffler u. a. gedruckt.

ser Absicht versicherte Kaiser Joseph bei Gelegenheit, als Joseph Hraschansky die dritte hebräische Buchdruckerei in den deutschen Provinzen errichtete (1789), allen jenen, welche kostbare hebräische Werke verlegen und jüdische Bücher drucken wollten, den Verschleiß durch Privilegien auf 10 und mehr Jahre sicherzustellen. Sobald von einem Buche ein hinlänglicher Vorrath zur Bedeckung des inländischen Bedarfes vorhanden sein werde, soll die Einfuhr vom Auslande sogleich untersagt und zur Hintanhaltung aller Contrebande den vorhandenen oder neugedruckten inländischen jüdischen Büchern der Mauthstämpel aufgedruckt werden (Hfdt. 26. Okt., Gubcirk. 5. Nov. 1789 Z. 21,127).

In derselben Tendenz erklärte die Regierung den Nachdruck eines außer den k. k. Erblanden gedruckten hebräischen Buches als ein inländisches Produkt und verbot dessen weiteren Nachdruck im Inlande, so wie die Einfuhr dieses Werkes vom Auslande (Hfdt. 7. Juni 1794).

Aufgemuntert durch diese Maßregeln und unterstützt von mehreren Interessenten, welche einen beträchtlichen Fond zusammenschossen, wurde unter Haller's Administration sowohl die hebräische als deutsche Druckerei Neumann's wieder in Gang gesetzt (1794).

Man versprach sich um so mehr Erfolg, als die hebräischen Buchdruckereien in Prag bis auf zwei eingegangen waren, in Mähren keine bestand, und auch die zwei hebräischen Druckereien des Joseph Hraschansky († 1806) und Anton Schmid in Wien dem Bedürfnisse nicht genügten, sonach viel Geld in das Ausland, besonders nach Amsterdam und Fürth, floß.

Allein auch jetzt konnte Neumann's hebräische Buchdruckerei nicht aufkommen, da Hraschansky, welcher sein Geschäft mit 17 Pressen betrieb und in allen Provinzial-Hauptstädten Niederlagen hebräischer Bücher hielt, eine solche auch in Brünn errichtete (1795), seit derselben Zeit auch Schmid die Brünner Jahrmärkte mit seinem ausgedehnten Waarenlager bezog und seinem Geschäfte einen solchen Aufschwung gab, daß schon 1800 die Einfuhr fremder hebräischer, chaldäischer und rabbinischer Werke verboten werden konnte (Sartori österr. Literatur-Geschichte S. 332—336).

Zwar führte nach Joseph Neumann's Tod (1. März 1797) sein Mitinteressent und eigentlich Käufer Joseph Roßmann die hebräische Druckerei, als radicirtes, und die deutsche, als persönliches Recht, fort. Derselbe verfiel aber in Konkurs (1806) und nach seinem Tode veräußerte die Erbin Rosalia Kasal die hebräische Druckerei an den Wiener Buchdrucker Anton Schmid beziehungsweise Traßler und Gastl (1816); das persönliche Befugniß der Deutschen erlosch.

Die hebräische Buchdruckerei in Brünn war damal ziemlich thätig, denn es erschienen von 1795—1799 mehrere religiöse, Belehrungs-, grammatikal. u. dgl. Schriften von Beck, Friedländer, Keßlin, Bechay, Beer, Halawy, Lindau u. a., zum Theile nur Uebersetzungen, Auflagen alter Schriften und Nachdrücke (S. österr. Literat. Annalen 1805 1. B. Intellgbl. S. 222 — 224,

270—274, Sartori's Uebersicht der wissenschaftlichen Cultur in Oesterreich, S. 351—362).

So war nach dem Eingehen der Siedler'schen und der Joseph Neumann'schen Anstalten die Zahl der Buchdruckereien in Brünn auf 3 beschränkt, des Traßler, Gastl und des Dikasterial- und Landschafts-Buchdruckers Joseph Franz Neumann, welche letztere (seit 1791—1808 unter dem Faktor Jakob Joseph Schönnett) durch die Ehe seiner Witwe an Vincenz Joseph Hablin (1806) und später durch Kauf an Prokop Fritsch (1817) überging.

Auch die Zahl der Buchhandlungen schmolz in derselben Weise auf drei, des Traßler, Gastl und Haller.

In Troppau verdrängte die Traßler'sche Buchhandlung jene des Anton Voglsinger († 1806) nach deren Uebergang auf seine Witwe Veronika Voglsinger ganz (1811) und sie, beziehungsweise die Traßler'sche Buchdruckerei in Troppau erhielt auch den, bisher von Voglsinger seit 1788 ausgeübten Verlag der Troppauer Zeitung (Hfdt. 6. Nov. 1806, Gbdt. 2. Jänner 1807).

In Iglau gelang ein Versuch des Buchhändlers Rigele eben so wenig, wie ein anderer des Laurenz Laser (1814) in Olmütz; beide gingen nach wenig Jahren ein. In der ersteren Stadt trieb (seit 1812) der Buchbinder Johann Sattny nur einen Commissionshandel. Die Universitäts-Stadt Olmütz konnte nur die eine Buchhandlung des Gastl aufrecht erhalten.

Dagegen vermehrte sich aber die Zahl der Buchdruckereien, vorzüglich durch die neue Einrichtung hervorgerufen, die kreisämtlichen Umlaufsverordnungen, Beschreibungen u. s. w. in Druck zu legen.

Hauptsächlich zu diesem Zwecke entstanden, neben den alten Druckereien zu Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau und Troppau, neue in den Kreisstädten Teschen, Hradisch und Weißkirchen.

Die Buchdruckerei in Olmütz gelangte nach dem Tode der Witwe Hirnle (1798) an ihre Tochter Antonia, deren Gemahl Joseph Anton Skarnitzl († 27. Juli 1813) die seit 1760 in Skalitz betriebene Buchdruckerei dem jüngeren Sohne Franz Skarnitzl überließ und nach Olmütz übersiedelte (1798).

Die Direktion der Olmützer Druckerei, welche nun aus dem verkauften Hause hinter St. Mauriz, wo sie seit undenklichen Zeiten betrieben worden war, in das von der Witwe Gräfin Stomm erkaufte geräumigere Haus auf dem Niederringe kam, führte der ältere Sohn Anton Alex. Skarnitzl, bis ihm die Eltern beide 1802 eigenthümlich überließen. Er war ein gebildeter Mann und nannte sich einen k. k. priviligirten, königl. städtischen und erzbischöflichen Buchdrucker. In Znaim kam 1804 die nach dem kaiserl. Privilegium vom 9. Dez. 1717 bestehende verkäufliche Druckerei durch Kauf von Wenzel Slawik, dem zweiten Gatten der Witwe Clara Preis, um 4000 fl. an Andreas Leopold Siedler (Brünner Zeitung 1804 Beil. S. 1005), einen Sohn des Brünner Buchdruckers Joh. Sylvester Siedler. Sie wurde mit allerhöchster Bewilligung vom Jahre 1806 den Stadtbüchern einverleibt. Später gelangte dieselbe an

Franz Siebler, Bruder des Andreas, † 14/5 1812. Der Iglauer Buchdrucker Fabian Beinhauer errichtete Filial-Druckereien in Teschen (1806) und zu Wadowice in Galizien, kurz darauf (1807) aber Thomas Prochaska eine selbstständige Druckerei in Teschen, welche (1817) an die Witwe Anna und (1826) an den Sohn Carl kam. In Ungarisch-Hradisch etablirte (1814) Alois Proschek eine Buchdruckerei und verband damit (1816) einen Bücher-Commissionshandel. Beide Geschäfte setzten nach dessen Tod (13. Aug. 1819) sein Sohn Johann (1819) und dessen Witwe (1825) Johanna fort. In Weißkirchen bestellte (1814) der Olmützer Buchdrucker Anton Alexander Skarnitzl eine Filial-Anstalt. An der Gränze Mährens, zu Skalitz in Ungarn, hatte 1798 Franz Skarnitzl eine Buchdruckerei eingerichtet, welche auch von Mähren aus benützt wird (über die böhm. Druckwerke aus dessen und seines Vorfahrers Joseph Anton Skarnitzl Werkstätte S. Jungmann II. Aufl. S. 257, 268, 286, 287, 337, 378, 379, 381, 403, 483, 485, 502).

Am Schluße der bedrängnißvollen Kriegszeit und bei der Wiederkehr des Friedens (1815) zählte Mähren und Schlesien

1) folgende Buchdruckereien in Brünn: des Georg Gastl, Johann Georg Traßler und des Vincenz Joseph Hablin; in Olmütz: des Anton Skarnitzl; in Weißkirchen: des Aloys Skarnitzl; in Hradisch: des Franz Aloys Proschek; in Iglau: des Fabian Beinhauer; in Znaim: der Theresia Siebler; in Teschen: des Thomas Prochaska, und in Troppau: des Johann Georg Traßler;

2) folgende Buchhandlungen: in Brünn des Traßler, Gastl und Leopold Haller; in Olmütz: des Gastl und Laurenz Laser; in Iglau: des Commissionsbuchhändlers Johann Saltny; in Znaim: des Friedrich Feder; in Troppau: des Traßler; in Nikolsburg: des Jakob Bader;

Zusammen waren demnach in beiden Provinzen 10 Buchdruckereien und 9 Buchhandlungen. Außerdem gab es 2 Kupferdruckereien (des Martin Faltus in Olmütz und die, 1802 errichtete des Franz Schwöder in Brünn), 2 Kunsthandlungen, als ganz neue Unternehmungen (des Johann Pace seit 1810 in Brünn und des Fidely Pace in Troppau) und 1 Musikalien-Handlung (des Anton Czepan in Troppau).

Siebente Periode.

Die Wiederaufnahme, Verbreitung und Ausbildung der Buchdruckerei und des Buchhandels. Entstehen des Steindrucks.

(Von den 1820ger Jahren bis in die Gegenwart).

Diese Zahl der Buchdruckereien und Buchhandlungen erhielt sich zwar beinahe in derselben Höhe bis zu dem Beginne der gewaltigen Umstaltungen im Jahre 1848, welche auch eine Vermehrung beider zur Folge hatten; allein schon

vordem gewannen sie an technischer Ausbildung, indem sie wenigstens zum Theile mit den Verbesserungen der Neuzeit Schritt zu halten suchten und insbesondere die Buchhandlungen zweckmäßiger vertheilt wurden. Ein ganz neuer Kunstzweig kam im Steindrucke hinzu.

Die Brüder Johann und Adolph Traßler führten die Buchdruckereien und Buchhandlungen ihres Vaters († 1816) in Brünn und Troppau gemeinschaftlich fort, bis im Jahre 1823 Adolph Traßler die Buchdruckerei, Buch- und Kunsthandlung in Troppau, so wie den Verlag der Troppauer Zeitung, zur selbstständigen Leitung übernahm, Johann Traßler (1832) das Buchdruckerei-Befugniß für Brünn anheimsagte und nur die Buchhandlung behielt.

Die Gastl'sche Buchdruckerei, Buch- und Kunsthandlung in Brünn, dann die Buchhandlung in Olmütz setzten die Söhne Johann und Franz Gastl fort, bis der erstere die Handlung (1821) und die Druckerei (1836) in Brünn an den andern überließ und die Buchhandlung in Olmütz an Johann Neugebauer abgetreten ward (1829). Johann Gastl (geb. 1795) hob die Buchdruckerei und die Buchhandlung in Brünn zu einem schwunghaften Betriebe bis er 1830 ausschließend zum Großhandlungsgeschäfte überging *).

Franz Gastl errichtete 1831 eine Leihbibliothek, übernahm 1837 die Buchdruckerei und Lithographie vollständig, wurde 1836 Oberverleger der Normalschulbücher und betreibt als Drucker der Brünner Zeitung, der Landesgesetz-Sammlung, von ämtlichen Schriften u. a. noch immer ein ausgedehntes Geschäft, obwohl er die Buchhandlung 1846 an Franz Wimmer überließ **).

Die Traßler'sche Druckerei in Brünn kam (1832) an Rudolph Rohrer.

Die Olmützer Druckerei und deren Filial-Anstalt in Weißkirchen übernahm 1815 der Sohn des Anton Skarnitzl, Aloys Skarnitzl, nach dessen Tod (1848) aber seine Witwe Amalie die Weißkirchner, Franz Slawik die Olmützer.

Fabian Beinhauer überließ (1831) seine Druckerei in Iglau an Johann Rippl, die Znaimer überging (1823) von der Katharina Siedler an Martin Hofmann.

So blieb der Stand der Buchdruckereien, bis 1848 Carl Winiker

*) Die allgemeine Zeitung 1844 Beilage Nro. 106 enthält eine biographische Skizze von ihm. Er baute 1848—9 mit Geschmack und Pracht ein pallastartiges Haus in Brünn.

**) Moravia 1846 S. 262 — 3. Mit der allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1850 wurde das bis dahin dem Studienfonde zugestandene Privilegium der Drucklegung von Gymnasial-Schulbüchern nnd der Verschleiß derselben aufgehoben und der Druck wie Verschleiß derselben, wie auch der Bücher für die vollständigen Unter- und die Ober-Realschulen dem Buchhandel allgemein freigegeben, dagegen das Privilegium der Schulbücher-Verschleiß-Administration auf die Bücher für die Volksschulen und die Realschulen von zwei Klassen einstweilen noch aufrecht erhalten (Reichges. 1850 S. 822). Für diesen letzteren Verschleiß werden an geeigneten Orten des Landes (in Mähren vorläufig zu Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau, Hradisch, Neutitschein, Schönberg und Nikolsburg) Verschleißer bestellt (Mstdt. 21. März 1853, mähr. Landesges. S. 78).

und 1849 Johann Kopřiwa beide in Brünn, 1850 Anton Haluska in Olmütz und Johann Enders in der industriösen Stadt Neutitschein (die erste in Mähren, welche nicht im Sitze eines Kreisamtes war), neue Buchdruckereien errichteten und Franz Slawik die, schon 1849 concessionirte Filialdruckerei in Kremsier 1851 eröffnete. Kopřiwa hatte nur den Namen zur Druckerei von Zang, dem Redakteur der oppositionellen Presse, hergegeben; sie wurde daher 1850 ämtlich wieder aufgehoben.

Eine größere Ausdehnung gewann der Buchhandel.

Zwar mußte Laurenz Laser von seinem Versuche, eine zweite Buchhandlung in Olmütz zu halten, nach wenigen Jahren zurücktreten. Dagegen entstanden ordentliche Buchhandlungen in den Kreisstädten Znaim, Iglau und Teschen, später auch in mehreren andern Orten.

In Znaim, wo schon seit den 1780ger Jahren Stallmayer und (seit 1808) Friedrich Feder den Buchhandel betrieben hatten, nach des letzteren Tod (1824) aber nur ein Bücher-Commissionshandel des Karl Ulbricht bestand (1825), errichtete (1/5 1829) Emanuel Haberler eine ordentliche Buchhandlung, welche seine Witwe (1832) und (1835) deren Gatte Ernest Josias Fournier fortführen.

In Iglau, wo nach einem mißlungenen Versuche der Errichtung einer Buchhandlung durch Rigele der Buchbinder Johann Sattny (seit 1812) einen Commissionshandel trieb, etablirte Ernst Leupold von Löwenthal (1833), in Teschen, wo eine solche noch nie bestand, Anton Wäscher (1834) Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen.

Die Buchhandlung Haller's († 1842) in Brünn überging (1833) an Seidel und Comp., 1841 an Carl Winiker, die Neugebauer'sche in Olmütz 1842 an Joh. Georg Neugebauer. Eduard Hölzel errichtete 1844 eine zweite Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung in der Universitätsstadt Olmütz, 1848 wegen des Reichstages eine Filial-Buchhandlung in Kremsier (wieder eingegangen) und 1849 eine Filialhandlung in Neutitschein. Sebstständige Buchhandlungen entstanden endlich, 1849 durch Ludwig Zamarski in Bielitz, 1850 durch R. Rosenthal in Mistek, 1849 durch Buschak und Irrgang, 1850 durch Nitsch und Grosse und 1853 durch Franz Karafiat alle drei in Brünn (wodurch erst die schon vor mehr als 60 Jahren bestandene Zahl der Buchhandlungen in Brünn wieder erreicht wurde), endlich 1851 durch Otto Schüler eine zweite in Troppau, ungefähr in derselben Zeit durch N. N. in Sternberg.

Dagegen ging die Buchhandlung in Nikolsburg nach dem (1841 erfoglten) Tode des Jakob Bader, welcher durch viele Jahre auch die Jahrmärkte in Brünn, Olmütz, Iglau und Znaim besucht hatte, ganz ein (Hfzdt. 27. Juni 1844 Z. 26,816) und wurde Ende Dezember 1846 gesperrt, bis wohin sie dessen Sohn Jakob Bader mit Bewilligung des Guberniums fortgeführt.

Wimmer aus Brünn errichtete daselbst ein Filiale 1847, die später an Hauptmann kam.

Mähren und Schlesien zählen daher im J. 1853 16 Buchdruckereien *) nämlich: In Brünn 4: 2 des Franz und Johann Gastl (die letztere von Fritsch), die Rohrer'sche, und des Carl Winiker; in Olmütz 2: des Franz Slawik und Anton Haluska; in Iglau 1: des Johann Rippl; in Znaim 1: des Martin Hofmann; in Hradisch 1: die von der Witwe Proschek 1852 an Johann Zaner übergegangene; in Neutitschein 1: des Johann Enders; in Troppau 1: des Alfred Traßler (Sohn des Adolph); in Teschen 1: des Carl Prochaska; 1 desselben in Bielitz; in Weißkirchen 1, nämlich die Skarnitzl'sche Filiale; in Kremsier 1 Filiale des Franz Slawik. und 1 des N. N. in Sternberg.

Buchhandlungen stehen 1853 in Mähren und Schlesien im wirklichen Betriebe 15, nämlich: in Brünn, wo erst im Jahre 1821 ein eigenes Buchhandlungs-Gremium gebildet wurde, 5: (jene des Alexander Traßler ist seit 1851 nicht im Betriebe): des Winiker, des Alexander Hauptmann, des Buschack und Irrgang, des Nitsch und Grosse, dann des Karafiat; in Olmütz 2: des Johann Georg Neugebauer und des Eduard Hölzel; in Iglau 1: des Peter Ernst Leupold von Löwenthal; in Znaim 1: des Ernst Josias Fournier; in Neutitschein 1: des Eduard Hölzel; in Bielitz 1: des Ludwig Zamarski; in Nikolsburg 1: des Alexander Hauptmann; in Troppau 2: des Adolph Traßler (die von ihm 1848 im Badeorte Freiwaldau errichtete Filial-Buchhandlung ging schon im nächsten Jahre wieder ein) und des Otto Schüler; in Teschen 1: die von Anton Wäscher 1849 an Carl Prochaska übergegangene. Grosse erlangte zwar

*) Nach Prof. Springer's Statistik des österr. Staates, 1840, 2. Th. S. 350 hatte derselbe ohne Ungarn, im Jahre 1834: 279 Buchdrucker und Schriftgießer, wovon auf die deutsch-österreichischen Länder 93, auf Mähren und Schlesien 12, (Böhmen 14) entfielen. Nach den statistischen Tabellen der österr. Monarchie für 1841 hatte dieselbe damal, mit Ausnahme der ungarischen Länder 261 Buchdruckereien (26 in Wien), 4 im übrigen Oesterreich unter der Ens, 12 in Oesterreich ob der Ens (6 in Linz), 7 in Steiermark, (3 in Gratz), 3 in Kärnthen, 6 in Krain (4 in Laibach), 7 im Küstenlande (6 in Triest), 10 in Tirol (3 in Innsbruck), 22 in Böhmen (9 in Prag), 11 in Mähren und Schlesien (4 in Brünn, je 1 in Olmütz, Weißkirchen, Hradisch, Iglau, Znaim, Troppau, Teschen), 16 in Galizien (8 in Lemberg), 4 in Dalmatien, 65 in der Lombardie (33 in Mailand) und 68 im Venetianischen (30 in Venedig), 47 eigene Lithographien (17 in Wien, 5 in Prag, in Mähren und Schlesien 1 zu Olmütz), 17 eigene Schriftgießereien (7 in Wien). Nach den späteren Nachweisungen von 1847 (statistische Tafeln, Wien 1850 S. 20) hatten diese Länder zusammen 346 Buch- und Steindruckereien, wovon 58 auf Wien, 4 auf das übrige Oesterreich unter der Ens, 15 Oesterreich ob der Ens, 10 Steiermark, 10 Kärnthen und Krain, 10 Küstenland, 13 Tirol, 35 Böhmen, 12 Mähren und Schlesien, 18 Galizien, 4 Dalmatien, 81 die Lombardie und 76 Venedig entfielen (die Nachw. bei Mähren und Schlesien sind nur jene von 1841). Kupfer- und Steindrucker wurden in diesen Ländern 209 (55 in Wien, 43 Böhmen, 8 Mähren und Schlesien) angegeben.

Nach den Erwerbsteuer-Tabellen hatte Mähren (ohne Schlesien) im Jahre 1851: 18 Buchdrucker und Lithographen mit 36 (!?) Arbeitern, 10 Bilder-, Buch- und Musikalienhändler mit 17 Arbeitern (Gehilfen), 11 Bilderhändler, 1 Kupferstecher, 3 Leihbibliotheken, 26 Papiermühlen, 157 Buchbinder.

1849 die Bewilligung zur Errichtung einer zweiten Buchhandlung in Teschen, hat dieselbe jedoch noch nicht in Betrieb gesetzt (Allg. Adreßbuch für den deutschen Buchhandel von Schulz, Leipzig 1846). Der früher von sehr geringem Umfange gewesene Proschek'sche Bücherkommissionshandel in Hradisch wurde später von der Witwe etwas thätiger betrieben, wie dermal von Johann Zaner, an den derselbe 1852 überging.

Eigene Antiquar-Buchhandlungen bestehen weder in Mähren noch Schlesien, da Ferdinand Knöllner der erste, welcher die Errichtung einer solchen in Brünn versuchte, nach Besiegung vieler Schwierigkeiten und Erlangung des Rechtes (1836) noch vor der Ausführung starb. Selbst der Wiener Antiquar-Buchhändler Markus Greif kam (seit 1835) nicht mehr auf die Brünner Jahrmärkte, welche er früher seit 1821 besuchte. 1841 errichtete Carl Winiker bei seiner Buchhandlung auch eine Antiquar-Buchhandlung, die sich aber, wie die Traßler'sche und Gastl'sche Buchhandlung, mehr mit dem Verkaufe gebrauchter oder abgelegener Bücher befaßten. Alle gaben Verzeichnisse hierüber heraus.

Die Zahl der Kunst-, Buch-, Musikalien- und Antiquar-Handlungen (15) steht in keinem Verhältnisse zu jener anderer Länder, da es vor einigen Jahren 56 in Wien, 5 im übrigen Oesterreich unter der Ens, 16 in Oberösterreich, 16 in Steiermark, 7 in Kärnthen und Krain, 11 im Küstenlande, 17 in Tirol, 60 in Böhmen, 11 in Galizien, 148 in der Lombardie, 23 in Venedig, zusammen 384 in allen nicht ungarischen Ländern gab (Tafeln der Statistik der österr. Monarchie, Wien 1850, S. 21).

Die von Alois Sennefelder zu Ende des vorigen Jahrhundertes gemachte neue Erfindung des Steindruckes, welcher als ergänzender Theil der Typographie mit dieser in die innigste Verbindung trat, fand auch nach Mähren und Schlesien bald Eingang, nachdem, seit dem Ausgehen des Sennefelder'schen ausschließenden Privilegiums im Jahre 1812, viele größere und kleinere Steindruckereien in Wien entstanden waren (Oesterr. Encykl. III. 462; Hormayr's Archiv 1818 Nr. 68).

Die Lithographie wurde als ein, von der Verleihung der Landesstelle abhängiges Commerzial-Gewerbe erklärt (a. h. Entschl. 3. Okt. 1817), die Ausübung, um den leichteren Mißbrauch des Steindruckes besser überwachen zu können, auf Haupt- und Provinzial-Städte, wo eigene landesfürstliche Polizei-Behörden bestehen, eingeschränkt (Commerzhofkommissions-Dekret 12. Mai 1818), und die Anordnung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen §. 69 auf das unbefugte Halten von Steindruck- und Kupferdruckpressen ausgedehnt, (Hfzdt. 12. Sept. 1819 Z. 29,590). Dagegen nahm die Regierung auch den Steindruck wider Privat-Beeinträchtigungen in Schutz, indem sie den Nachdruck gleich jenem mit Lettern verbot (a. h. Entschl. 27. Juni 1825).

Da in neuester Zeit die Steindruckerei einen bedeutenden Aufschwung gewann und der Bedarf an lithographischen Arbeiten fortan zunahm: so wurden die Länderstellen ermächtigt, die Bewilligung zur Errichtung von Steindruckereien,

welche ein auf Befugniß beschränktes Gewerbe blieben (Hfkammdt. 23. Dez. 1837 Z. 52,963), ausnahmsweise auch in Kreisstädten, jedoch nur an ausgezeichnete und vollkommen verläßliche Buchdrucker, und wenn Gründe hiezu vorhanden sind, zu ertheilen (a. h. Entschl. 28. August, Hfkmmdt. 12. Sept. 1838 Z. 37,512).

Schon im Jahre 1818 beabsichtigte die mähr. schles. Ackerbaugesellschaft die Errichtung einer lithographischen Presse in Brünn; allein es kam nicht dazu.

Die erste in Mähren stellten die Brüder Traßler im Jahre 1824 in Brünn auf. Ihnen folgten schnell Johann Gastl in Brünn (1824) und Joseph Helmes in Troppau (1824). Als letzterer sein Befugniß anheimsagte, setzte Adolph Traßler in Troppau (1829) eine lithographische Presse mit seiner Buchdruckerei in Verbindung. Prokop Fritsch in Brünn (1829), Alois Skarnitzl und Anton Domek in Olmütz (1834), Rudolph Rohrer in Brünn (1835) und Johann Rippl in Iglau (1843) thaten das Gleiche. Hofmann in Znaim strebte nach derselben Gunst, um nicht in seinem Geschäfte zurückzubleiben, konnte aber erst viel später (1848) dazu gelangen. Die Traßler'sche in Brünn ging 1839 ein, wurde 1841 wieder errichtet, kam aber 1850 an Martin Perna. 1842 errichtete Valentin Butschek eine Steindruckerei in Brünn, 1848 Franz Domek eine in Olmütz, 1851 Carl Sternlicht (nebst einer Rastrir-Anstalt) in Brünn.

Dermal zählt man in beiden Ländern 8 Steindruckereien, nämlich in Brünn 5: des Franz Gastl (seit 1839 an Stelle seines Bruders hiezu berechtigt), Valentin Butschek, Martin Perna, Carl Sternlicht und die Rohrer'sche; in Olmütz 1: des Anton Domek; in Troppau 1: des Adolph Traßler, in Iglau 1: des Joh. Rippl und in Znaim 1: des Wilhelm Hofmann

Zu ämtlichem Gebrauche hat auch die Cameral-Gefällen-Verwaltung einen lithogr. Umdruck-Apparat beigeschafft, später auch die Brünner Handelskammer.

Die Steindruckereien Mährens und Schlesiens konnten sich lange nicht und auch dermal nur zum Theile zu selbstständigen und Kunstanstalten erheben blieben vielmehr Dienerinnen der Buchdruckereien und liefern meist Tabellen Formularien, Annoncen u. dgl. Eine Ausnahme machen nur Richter's Ansichten von Brünn, die hübschen und gelungenen Ansichten mehrerer Gegenden, Orte u. s. w. von Domek (Moravia 1839 S. 696) u. m. a.

Noch mißlicher steht es mit den Kupferdruckereien. Selbst in der Hauptstadt des Landes war seit 1801 nur Eine des Franz Schwöber, welche später die Witwe und der Sohn Adolph Schwöber (1838) fortführten. Eine Zweite errichtete (1834) Carl Graf. 1851 gab es nur einen Kupferstecher in Mähren.

Selbstständige Kunsthandlungen gibt es gar nicht. Martin Faltus († 31. Okt. 1843) übte seit 1809 die Kupferdruckerei und den Kunsthandel in Olmütz aus (Moravia 1843 S. 358).

Von geringer Bedeutung ist der Handel mit Erzeugnissen des Pinsels und Grabstichels, welche die Buchhandlungen, Marktfieranten und Bilderkrämer treiben. Auch der Musikalien-Handel ist nur ein Nebenzweig des Buchhandels.

Im Jahre 1841 errichtete der Brünner Buchhändler Carl Winiker eine Musikalien-Leihanstalt daselbst von 10,000 Nummern, ohne Doubletten, im Werthe von mehr als 18,000 fl. CM., und versprach, dieses Institut bei günstiger Aufnahme in der kürzesten Zeit zu einem der größten Deutschlands auszudehnen. Es umfaßt das ganze Gebiet der Musik und enthält eben so die klassischen Tonwerke der ausgezeichnetsten Componisten, wie die leichteren Produkte des Tages. Dasselbe trägt bei dem Mangel eines Vereins, wo die musikalischen Kräfte Brünns ein Centrum finden könnten, zur größeren musikalischen Ausbildung gewiß bei (Moravia 1841 S. 382, 1842 S. 83). In einem Jahre vergrößerte es sich um 2131 Nummern, so, daß es Ende 1842 bereits 11.584 Nummern umfaßte und nach dem Prager Hofmann'schen Institute das größte und bestorganisirte des österr. Kaiserstaates war (Moravia 1843 S. 55).

Wie sich der österreichische Buchhandel überhaupt zu jenem des übrigen Deutschland nur passiv verhält, so ist dieß in noch höherem Grade bei dem mährisch-schlesischen insbesondere der Fall und dieser steht auch in numerischer Beziehung in einem ungünstigem Verhältnisse. Im Jahre 1834 hatten Mähren und Schlesien zusammen 9 Buchhandlungen. Damal sollen die deutsch-österreichischen Staaten mit 11,000,000 Seelen 90 Buchhändler, also 1 auf 122,222 Bewohner; die preußischen Staaten mit 10,000,000 Seelen 295 Buchhändler, also 1 auf 33,899 Bewohner; Baiern mit 4,200,000 Seelen 114 Buchhändler, also 1 auf 36,842 Bewohner; Hannover mit 1,600,000 Seelen 24 Buchhändler, also 1 auf 66,666 Bewohner und Oldenburg mit 250,000 Seelen 1 Buchhändler auf 250,000 Bewohner gezählt haben. Das letztere bestellte das ungünstigste Verhältniß *). In einem ähnlichen, obwohl etwas besseren, waren Mähren und Schlesien, da bei einer Bevölkerung von 2,000,000 auf 222,000 Seelen eine Buchhandlung entfiel. Dermal hat sich das Verhältniß viel günstiger gestellt, da auf ungefähr 150,000 Seelen eine Buchhandlung kommt.

Keinen wesentlichen Einfluß auf den mährisch-schlesischen Buchhandel nahmen die neuen allgemeinen Zollbestimmungen für Gegenstände des Buch- und Kunsthandels (Hfkammdt. 18. Juli, Gubeirk. 9. Aug. 1840 Z 32,403), welche beabsichtigten, im Verkehre mit wissenschaftlichen und literarischen Werken, dann

*) Blätter aus der Gegenwart 1834 Nro. 11. In Leipzig gab es 92, in Berlin 79, in Wien 47, in Prag 17 Buchhandlungen. Diese Angabe ist rücksichtlich der deutsch-österreichischen Staaten zu gering, denn dieselben hatten im J. 1837 137 Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen, mit den übrigen Provinzen aber, jedoch ohne Ungarn, 310 (Springer's Statistik, 1840, 2. Th. S. 351). Mähren und Schlesien sind dort mit 6 solcher Handlungen zu gering angegeben. Oesterreich unter der Ens hatte 49, Böhmen 39, Galizien auch nur 9. Böhmen scheint zu hoch angegeben zu sein, denn 1837 hatte Prag nur 8 Buch- und 5 Kunsthandlungen (S. Abendzeitung 1837, Blätter für Literatur Nro. 53). Nach dem Börsenblatte für den deutschen Buchhandel gab es 1844 in den deutschen Bundesstaaten in 341 Städten 1321 Buchhandlungen (1 auf 29,835 Seelen), davon in Oesterreich in 20 Stätten 107 (Wien 48, Prag 21, Gratz 6, Innsbruck 5, Linz 4, Brünn 3), in Preußen 473 (Berlin 127, Breslau 23), in Baiern 174 (München 20), in Sachsen 194 (Leipzig 130, Dresden 28), Würtemberg 85 (Stuttgart 36), Frankfurt 33 u. s. w.

mit Bildern, Zeichnungen und Gemälden die darauf anzuwendenden Zolltarifbestimmungen mit den damaligen Zeitverhältnissen in bessern Einklang zu bringen, und zugleich die damit vereinbarlichen Zollerleichterungen eintreten zu lassen.

Den ersten Rang in Mähren und Schlesien nahmen wohl die ehemals Franz Gastl und Seidel'sche Buchhandlungen in Brünn ein.

Die erstere machte nahmhafte Sortiments-Geschäfte; aber nicht mehr in dem früheren Grade, seitdem sich der Bruder Johann Gastl zurückzog, die Filial-Buchhandlung in Olmütz abgetreten wurde (1829) und die neue Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung des Ludwig Wilhelm Seidel und Comp. in Brünn eine große Thätigkeit zu entwickeln begann (Oesterr. Encykl. 1. B. S. 405, 408, 2. B. S. 278).

Die letztere trat 1833 an die Stelle der Haller'schen, zeichnete sich durch schwunghafte Rührigkeit dergestalt aus, daß sie in der Bedeutsamkeit und Lebhaftigkeit des Geschäftes die erste Sortiments-Buchhandlung Mährens genannt zu werden verdiente. Sie lieferte nicht nur alle deutschen, sondern auch französische, italienische und englische Neuigkeiten auf das schnellste und billigste. Sie stand mit den vorzüglichsten Verlegern des Auslandes in Verbindung und führte auch Kunstartikel, als: Karten, Kupferstiche, Lithographien, Musikalien (Oest. Encykl. 2. B. S. 278, 5. B. S. 5). Am 1. August 1841 überging diese Handlung käuflich an Carl Winiker, welcher ihr seit 1833 theils als Geschäfts- und Prokuraführer, theils als Gesellschafter vorgestanden. Er setzte eine Antiquar-Buchhandlung und eine Musikalien-Leihanstalt damit in Verbindung, verlegte 1846 den mährischen Wanderer in 6000, den mähr. schles. Hausfreund in 12,000 und böhmische Kalender in 5000 Exemplaren, die Schenklischen Karten von Mähren und Schlesien, 1848 den constitut. Boten und das polit. Wochenblatt, errichtete in demselben Jahre eine Buchdruckerei mit 2 Schnell- amerikanischen Kniehebelpressen u. a., gab die römischen Classiker heraus, druckte den Codex diplom. Moraviae, Dudik's Werke, den Kalender Koleda u. a.

Nach dem Eingehen der Traßler'schen errichtete Gastl eine Leihbibliothek mit 4000 Bänden in Brünn (1831), welche bis Ende 1839 auf 9700, 1842 bis nahe an 12,000, 1845 bis 14,000, gegenwärtig auf mehr als 20,000 Bände anwuchs und die einzige in Mähren und Schlesien bis zum Jahre 1848 blieb, in welchem auch Eduard Hölzel, dann Elisabeth Neugebauer Leihbibliotheken in Olmütz, Fournier in Znaim (1851 mit mehr als 4000 Bänden), 1849 aber Feitzinger in Teschen errichteten.

Die Presse beider Provinzen dient größtentheils, vornehmlich in den kleineren Städten, den Bedürfnissen des Tages, des Geschäftslebens und bürgerlichen Verkehrs. Ihre literärische Produktivität ist von keinem großen Belange. Der Druck der Gesetze und Verordnungen, der ämtlichen Cirkularien, Kundmachungen und Beschreibungen, von Formularien, Tabellen, von Andachtsbüchern, Gebeten und Liedern, von Kalendern, Schematismen, Kochbüchern, der Brünner und Troppauer Zeitung, von Zeitschriften, Ankündigungen und Nach-

richten u. s. w. gibt der Presse ihre Hauptbeschäftigung. In den nicht ungarischen Ländern des österreichischen Staates wurden im Jahre 1832: 2754, im Jahre 1833: 2484 Schriften zum Drucke zugelassen *). Wie viele hievon auf Mähren und Schlesien kamen, ist unbekannt, gewiß jedoch kein großer Theil der 1198 (1832) und 941 (1833) deutschen, dann 113, beziehungsweise 65 böhmischen Schriften. An böhmischen Werken kamen früher durchschnittlich bei 200 in Böhmen, Mähren und Ungarn heraus (1843 und 1844: 207 Werke — Bohemia 1845 Nro. 68).

In den Jahren 1844 und 1845 erschienen in Böhmen, Mähren nnd Galizien (zusammen von 12 Verlegern), Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Tirol und Ungarn von 69 Verlegern 804 Bände (Zeitschriften abgerechnet) oder jährlich 400. Werden auch, weil in Hinrichs Bücherverzeichniß viele österr. Werke nicht erscheinen, 600 Bände angenommen, welches Verhältniß zur Masse von 10,000, die jährlich auf den deutschen Büchermarkt kommen (Oesterr. Lit. Bl. 1848 Nro. 104)!

Gastl und Traßler in früherer, Rohrer, Skarnitzl, Winiker, Hölzel, Enders, Buschack und Irrgang u. a. in neuerer Zeit förderten auch literärische Erzeugnisse zu Tage.

Joseph Georg Traßler vererbte (1816) den Unternehmungsgeist, nicht aber das Glück, auf seinen Sohn Johann Traßler, († 25. Mai 1845). Dieser betrieb, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Adolph den Buchhandel und die Buchdruckerei sowohl in Brünn als Troppau, führte die Leihbibliothek fort, errichtete die erste lithographische Anstalt im Lande, beschäftigte im Durchschnitte stets 8 — 10 Pressen und war einer der thätigsten Verleger von Original-Werken in der Monarchie, indem er, des Nachdruckes sich ganz enthaltend, in einem Zeitraume von 11 Jahren seinen Verlag durch Original-Auflagen mit 120 Artikeln vermehrte **) Das Hauptwerk seines Verlages blieb die Krünitz'sche Encyklopädie, bis er sie aus Mangel an Abnehmern mit dem 129ten Bande schloß, nachdem ihm vom 124ten Bande der Herausgeber des ursprünglichen Original-Werkes, Prof. Flörke in Rostock, das Manuskript geliefert hatte. Sein sämmtlicher übriger Verlag war, mit Ausnahme weniger Artickeln, verunglückte Spekulation. 1823 übernahm Adolph Traßler die Buchdruckerei und Buch-

*) Springer's Statistik, 1840, 2. T. S. 340, 343.

**) Unter diesen Verlags-Unternehmungen wurden besonders genannt: Beer, Geschichte, Lehren und Meinungen aller bestandenen und noch bestehenden religiösen Sekten der Juden. Die Burgvesten und Ritterschlösser (8 Bände), Badeörter (2 Bände), Gotteshäuser &c. (2 Bände) der österr. Monarchie (alle drei von Sartori). d'Elvert's Geschichte Brünns. Die Feierstunden. Flörke's Unterhaltungen aus den Naturwissenschaften. Gaal's Polymnia. Mehrere Werke vom Freih. von Lichtenstern. Die Werke über die Verfassung und die Rechtsgeschichte Mährens von Luksche. Schreiber's Nachrichten von den österr. Naturforschern in Brasilien. Des Prinzen Wied Reise in Brasilien. Gersdorf's Ladislaw Posthumus. Weisser's poetische und prosaische Schriften. Wolny's Taschenbuch für die Geschichte Mährens und Schlesiens u. m. a.

handlung in Troppau zur selbstständigen Leitung; 1826 ging, in Folge von Censur-Vergehen, das Recht zur Haltung der Leihbibliothek verloren; 1832 sagte Johann Traßler die Buchdruckerei, 1839 die Steindruckerei anheim und es blieb von dem so ausgedehnten Geschäfte des Vaters nur noch eine beschränkte Buchhandlung; doch errichtete er 1841 wieder die Steindruckerei.

Seit Johann Traßler's Tod betrieb beide dessen Sohn Alexander Traßler, bis dieser 1850 auf die Steindruckerei verzichtete und sein Gesellschafter Martin Perna die selbstständige Ausübung derselben übernahm, nnd schließlich 1851 auch die Traßler'sche Buchhandlung außer Betrieb kam.

Die Buchdruckerei übernahm (1832) Rudolph Rohrer, ein durch wissenschaftliche Bildung eben so sehr als durch die intelligente Leitung des Geschäftsbetriebes ausgezeichneter Mann, welcher durch einen viel zu frühen Tod (am 14. September 1839 im 33ten Lebensjahre) manche Hoffnungen vereitelte. Ihm verdankt unser Vaterland die Einführung der neuesten Fortschritte der Typographie und die Früchte der dadurch geweckten Conkurrenz. Er setzte mit der Buchdruckerei eine Lithographie in Verbindung, schaffte die erste Schnellpresse in Mähren an, führte den Congreve-Druck zuerst in Mähren ein, errichtete der erste in diesem Lande eine Stereotypen-Gießerei, aus welcher mehrere kleine Arbeiten hervorgingen, und lieferte geschmackvolle Arbeiten im Congreve- und Farben-, Gold- und Silber-Drucke*). Er besorgte den Druck seiner Flora von Mähren und Schlesien, der selbst verlegten Zeitschrift Moravia (seit 1838), der Mittheilungen der Ackerbaugesellschaft, des Jurende'schen Wanderers, des neuen mährischen Postillon's (seit 1835), des mährischen Merkurs, der mähr. Topographie von Wolny, der vielverbreiteten 2 Kochbücher seiner (Rohrer's) Mutter (in 17 und 13 Aufl.) u. a. Seit Rohrer's Tod leitet diese Anstalt, welche an die Witwe Hedwig und nach deren Tod (31. Jänner 1852) mit Bewilligung der Regierung an die Waisen übergegangen ist, der Geschäftsführer Wilhelm Burkart. Sie beschäftigt bei 20 Personen, besitzt 2 Schnell- und 3 Handpressen nebst 1 lithographischen und 1 hydraulischen Glätt-Presse.

Außer den schon früher genannten sind aus dieser Druckerei hervorgegangen: die Moravia bis 1848, der Postillon bis 1849, Diebl's landwirthschaftliche Volkszeitung, naturhistorische und landwirthschaftliche Werke von Winkler, Diebl, Schlosser, Erben, Pátek, Pluskal, Marquart, der Ackerbaugesellschaft, historisch-statistische Werke von Savageri, Schembera, Sussil, Schmidt, Engelbert

*) Das schönste und köstlichste typographische Werk, welches aus Rohrer's Buchdruckerei hervorging, ist das dem berühmten Slavisten Šafařjk von seinen Verehrern in Brünn überreichte Gedicht. Es ist ganz mit Metall gedruckt; ein überaus geschmackvoller Rand in Feuergold umschließt sein Bildniß und die Verse in Gold. Die Reinheit des Abdruckes und der Glanz des Matalls soll das zur Krönungsfeier der Königin Viktoria in London gedruckte Journal the Sun übertreffen (Moravia 1838 S. 190). Eine Biographie Rohrer's lieferte Ohéral in der Moravia 1840 Nro. 74 und 75.

Richter, Beidtel, d'Elvert, mathematisch-technische von Overmann, Stahel, Kunzak, theologische von Reisemann, Fryčay, Nagy, Polansky, Emerling, juridische von Steidl, Kitka, Kaspar, Bernardt, belletristische von Songnitz, Schmidt, Klácel, Lamatsch, Goldbach, militärische von Hauer, Novak u. s. w. Nachdem verschiedene seit 1848 eben so schnell aufgetauchte wie untergegangene Zeitblätter, wie: der mährische Bothe, der Brünner Tagscourier, Tydennik, Casky Trassky, die Opposition, das Vaterland, die mährische Volkszeitung, morawsky nowiny, das Diöcesanblatt, die Jugendzeitschrift, prawy wychowatel ditek aufgehört haben, erscheinen dermal noch aus dieser Druckerei die Mittheilungen der Ackerbaugesellschaft, ihrer Forst- und historischen Sektion, die seit 1849 bestehende Zeitschrift Hlas jednoty katolické, der böhmische Kalender Moravan u. a.

Die Gastl'sche Druckerei in Brünn wurde vorzüglich durch den Druck der deutschen Schulbücher und der Provinzial-Gesetz-Sammlung für Mähren und Schlesien (1819—1848), des Landesgesetzblattes (seit 1849), der Brünner Zeitung, der Schematismen u. a. in Thätigkeit erhalten. Aus derselben sind aber auch, meistens in früherer Zeit der so oft aufgelegte Landadvokat, der Bothe aus Mähren, der redliche Verkündiger, und (in früheren Jahren) der Wanderer von Jurende, der Hesperus von André (1809—1811), ökonomische Werke vom Grafen Auersperg, André, Baumann, Böhm, Blumenwitz, Mükusch, Stieber, Toß, Schulschriften von Jahn, Chimani, Zehnmark, Zeller u. a., Wekebrod's Werke, Mährens Volksmärchen, Schriften von Adelung, Eckartshausen u. a, Kaspar's Werke für Wirthschaftsbeamte, die Sammlung der Zunftgesetze, die neue Auflage von Lusche's Provinzial-Recht, historische, statistische u. a. Schriften von Bayer, Chwoyka, Czikann, Fischer, Hanzely, Franzky, Mehoffer, Morawetz, Hanke, Hawlik, d'Elvert, theologische Schriften von Babor, Neukomm, Roemer, Kaiserlich, Polaschek, Rößler, Rotter, Stuffler, Troppe, Valenta, medicinische Schriften von Carl, Frank, Hartmann, Kiesewetter, Salm, Steiner, mathematische Schriften von Mend, Kautsch, Knittelmayer, Paulik, Sazawsky, Tomaschek u. s. w. (Verzeichniß der Verlags- und Commissionsbücher Gastl's, Brünn 1824).

Die Gastl'sche Druckerei ist in der Art eingerichtet, um allen Anforderungen entsprechen zu können; sie besaß vordem 12 Holz- und 1 Stanhope-Presse. 1834 erwarb dieselbe auch die ehemals Kohlenneder'sche Schriftgießerei, welche auch dermal die einzige in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien ist. Die lithographische Anstalt beschäftigte 2 Pressen. Der Druckerei stand der Faktor Johann Schwarz vor. 1847 übernahm der jetzige Faktor Ignaz Friedl die technische Leitung der typographischen Anstalt. Es werden daselbst gegenwärtig sowohl in der Buchdruckerei, als Schriftgießerei und Lithographie 48 Personen beschäftigt, worunter in der Schriftgießerei, bisher fast ausschließlich allein für das eigene Geschäft, 11 Individuen verwendet werden, die Buchdruckerei enthält 2 große Schnellpressen, 3 gewöhnliche Buchdruckpressen und eine Satinirpresse und lieferte seit ungefähr 4 Jahren, seit welcher Zeit sie vollständig neu mit den

modernsten Schriftsorten versehen wurde, mehre Werke verschiedenen Inhalts, als: von Pluskal, Prof. Schubert, Gedichte von Ratzer und Günther, Geschichte und Beschreibung von Iglau von d'Elvert, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte von Bratranek, Pluskal über variolöse Epidemien, Predigten vom Gub. Rath von Höchsmann, mehrere Gebetbücher größeren und kleineren Umfangs, worunter namentlich das große und kleine Kancional von Wrba, Handbuch der Statistik vom Prof. Prasch, wovon eben die 2. Auflage erschien, Poemata von Heybal, ein in artistischer Beziehung interessantes Werk, vier Wandtafeln zur vergleichenden Uebersicht des neuen Strafgesetzes von J. Augusta, Lesebuch von Bruckner, Anfangsgründe der Chemie von F. Beer, Lehrbuch beim ersten Unterrichte in der Physik, von Netoliczka, die Wochenschrift: Kathol. Blatt aus Mähren, welches nach Uebersiedlung des Verfassers gegenwärtig in Salzburg herausgegeben wird. In neuester Zeit wurde diese Anstalt mit dem Drucke des großen und prachtvollen Werkes: die mährische Landtafel von 1348 bis 1480 betraut. Nebst der täglich daselbst erscheinenden Brünner Zeitung und den currenten Arbeiten, an 1800 Nummern des Jahres, besorgt diese Druckerei seit Jahren sämmtliche Drucksorten für das bischöfliche Consistorium, die Kalender der k. k. m. schl. Ackerbaugesellschaft, die Schriften der wechselseitigen Brandschadenversicherungs-Anstalt und in neuerer Zeit der ersten mährischen Sparkassa in Brünn u. s. w.

Die Brünner Buchdruckerei, welche dem Neumann, später dem Prokop Fritsch, eigentlich dem Johann Gastl gehörte und noch in des letzteren Besitz ist, besorgte seit der lizitatorischen Vergebung der Dikasterial-Arbeiten unter Kaiser Joseph meist die Aufträge der Behörden und Stände, übernahm aber auch Privat-Aufträge. Sie hatte 1840: 6 gewöhnliche und 1 Regal-Presse, von denen 4 im Gange waren und beschäftigte 12 Personen. Gegenwärtig hat dieselbe 1 Maschine und 3 Buchdruck-Handpressen, und beschäftigt 14 Personen. Dieselbe druckt nun das Tageblatt: Neuigkeiten mit dessen Beilagen, dann sämmtliche kontraktmäßig zur Lieferung übernommene Arbeiten für die k. k. Behörden und Aemter.

Unter die beachtenswerthen Druckereien der Monarchie, sowohl nach ihrer Ausdehnung, als wegen ihrer den Anforderungen der Zeit entsprechenden Einrichtung, gehörte jene des Alois Skarnitzl in Olmütz (Oesterr. Encykl. 1. S. 405), die älteste des Landes, seit vierthalbhundert Jahren fortwährend im Bestande. Sie nahm seit mehreren Jahren einen sehr erfreulichen Aufschwung, hatte (1842) 4 Pressen, und zwar 3 eiserne Stanhope-Pressen, 1 Holzpresse und 1 hydraulische Glättpresse, 8 Drucker, 8 Setzer und 1 Diener, war auf Congreve-Arbeiten zum Theile eingerichtet und lieferte Arbeiten im Farbendrucke, welche mit den Erzeugnissen von Haase in Prag und Rohrer in Brünn wetteiferten. Sie stand mit einer Lithographie des Skarnitzl und Domek in Verbindung, welche allein in Mähren und Schlesien Kunstartikel zu Tage förderte und sich immer mehr vervollkommnete. Dieselbe wurde (1842) auf 3 Pressen, wovon jedoch nur 2 immer im Gange waren, mit 1 Graveur und Zeichner, 1 Schrei-

der, 2 Druckern und 2 Handlangern betrieben. Nach Skarnitzel's Tod (13. März 1848) errichtete Domek eine eigene lithographische Anstalt.

Die Skarnitzl'sche Buchdruckerei hatte nicht wenige, sauber und selbst mit Eleganz ausgestattete Verlagsartikel, wie die Werke von Ofner, Eugel, Richter, Boczek, Ehrmann, Sondermann, Prokesch, Fur, Spunar, Gallas, Monczka, Strohal, Schembera, Nestler, Branowitzer, Schimko, Sachse v. Rothenberg, Winkler, Hauer, Früh, Klácel, Hauser, Furch, Hromatka.

Außer diesen sind im Laufe des gegenwärtigen Jahrhundertes aus der Skarnitzl'schen Druckerei in Olmütz hervorgegangen die Werke und Gelegenheitsschriften der Theologen Babor, Pollaschek, Marschoffer, Scheth, des Mathematikers Bartl, des Rechtslehrers Höchsmann, des Dichters Franz Grafen v. Waffenberg *), des Neustädter Katecheten Bourda, des Dichters und Homiletiker's Freiherrn von Buol, des Historikers Ficker u. a.

Die übrigen Buchdruckereien, früher mit 3—4 gewöhnlichen Pressen, nun mit einer Schnell- und einer oder mehreren Handpressen versehen, in ihrer Einrichtung und Manipulation gleichfalls vorwärts schreitend, sind meist nur auf Arbeiten für Aemter, wie für den gewöhnlichen Verkehr, den Druck von Zeitschriften und Intelligenzblättern, u. dgl. beschränkt. Doch lieferten auch mehrere von diesen Druckereien literärische Erzeugnisse und Verlagswerke, wie Prochaska in Teschen die Werke von Scherschnik, Bartelmus, Schmitz, Potziorek, Schimko, Heinrich, Schipp, Wlk u. a. (das erste Druckwerk in schlesisch-polnischer Sprache — Zschokke's Branntweinpest — erschien daselbst 1845); Hofmann in Znaim von Tkany, Swoboda, Knaysl, Gamsenberg, Enders, Müller, Horky, Krathy, Rossek, (Moravia 1841 Nro. 101, 1842 Nro. 54), Fink, Kramerius, Hübner, Riegger, Schmitt, Scheibe u. a.; Traßler in Troppau von Baron Badenfeld, Mathias von Schönberg, Siegfried, Wawřik, Malik, Heinisch u. a., die Troppauer Zeitung, Silesia u. s. w.

Die Weißkirchner Buchdruckerei, mit 1 Drucker und 1 Setzer und 1 Holzpresse, dann die Hradischer sind fast ausschließend nur mit ämtlichen Arbeiten beschäftigt. Das erste literärische Werkchen aus der Weißkirchner Druckerei ist wohl Millian's Beschreibung von Roznau, 1853; der Kremsierer: Kribl's Gedichte, 1852 (Mayer's Beschreibung von Kremsier wurde da in der Staatsdruckerei gedruckt).

Es ist hier nicht der Ort, um auch nur eine übersichtliche Darstellung des Literatur-Zustandes Mährens während der letzten, mehr als ein halbes Jahrhundert umfassenden Epoche zu geben. Um jedoch die Erzeugnisse der Presse in Mähren und Schlesien während dieser Zeit wenigstens anzudeuten, erinnern wir an die Historiker: Marzy, Franzky, Fischer, Gallas, Hanzely, Böhm, Ficker, Wekebrod, Scherschnik, Kneifel, Czikann, Knoll, Franz und Engel-

*) Czikann's lebende Schriftsteller Mährens S. 39, 62, 66, 67, 101, 148, 164, 169, 212; Moravia 1815 S. 167.

bert Richter, Schipp, Sterly, Joseph Grafen von Auersperg, Horky, Heinrich, Hawlik, Eugl, Wolny, Boczek, d'Elvert, Tkany, Savageri, Schembera, Hübner, Bratranek, Beidtel, Januschowsky, Koller, Dudik, Chytil, Beck u. a.; die Statistiker, Geographen u. s. w.: Hanke, Schwoy, Wolny, Neumann, Bredetzky, Kneisel, André, Mehoffer, Jurende, Zemann, Bayer, Dudik, Mayer, Prasch, Bracheli u. a.; die Naturforscher: Böhm, Jurende, Melzer, Knittelmayer, Hanzely, Görlich, Müller, Diebl, Rohrer, Spatzier, Schlosser, Marquart, Stahel, Pátek, Pluskal u. a.; die Aerzte: Valenzi, Kiesewetter, Carl, Kaiser, Pfungen (Steiner), Zink, Trawnitschek, Niemetzky, Pichler, Hartmann, Wolf, Rinkolini, Winkler, Pluskal u. a.; die Philosophen: Tschink, Likawetz, Klácel, die Mathematiker, Physiker, Astronomen u. s. w.: Bartl, Sasawsky, Kautsch, Knittelmayer, Paulik, Tomaschek, Kohlaß, Mend, Hallaschka, Gernrath, Kramer, Fur, Spunar, Netoliczka, Beer u. a.; die Oekonomen: Baron Kaschnitz, André, Dietrich, Baumann, Toß, Mikusch, Johann Grafen von Auersperg, Böhm, Winzler, Spatzier, Diebl, Nestler, Blumenwitz, Erban, Löwenau, Tamel u. a.; die Dichter: König, Korompay, Grafen Waffenberg, Mikschiczek, Neustein, Schmidt, Songnitz, Kridl, Klácel, Flet, Lauer, Jeitteles, Schwenda, Richter, Lamatsch, Wanitschek, Donneh, Goldbach, Ratzer, Günther, Heybal u. a.; die Humanitätslehrer und Schulmänner: Hanzely, Chwoyka, Schenkl, Jahn, Jaich, Bruckner, Heinrich, Tkany, Müller, Jarosch, Kubirna u. a.; die Theologen: Korber, Blažek, Babor, Czamler, Friedl, Jaich, Rampel, Polaschek, Roemer, Rößler, Kutschker, Maly u. a; die geistlichen Redner, Katecheten u. s. w.: Troppe, Jeschek, Fürstbischof Schrattenbach, Seifert, Simonis, Walenta, Standhartner, Notter, Fritschay, Nedéle, Stach, Kaiserlich, Rotter, Babor, Marschhofer, Neuhaus, Jahn, Boul, Böhm, Reisenhofer, Stuffler, Nagy, Polansky, Scheth, Tekusch, Löhlein, Schreiber, Mika, Stromsky, Früh, Höchsmann, Baron Thysebaert, Zohner, Früh, Richter u. a.; die Juristen 2c.: Höchsmann, Füger, Schwarz, Wekebrod, Lusche, Teindl, Ofner, Kitka, Branowitzer, Richter, Klingner, Skari, Kaspar, Steidl, Bernardt, Koppel, Schweidler, Augusta, Wlk, Heinzel u. a.; die militärischen Schriftsteller: Hauer, Nowak, Ott, Wurmb, Krtschek u. a.

Unter den hier genannten Schriftstellern sind aber alle jene nicht begriffen, welche ihre Geistesprodukte außer Landes drucken ließen oder dieselben, ohne selbstständig aufzutreten, in Journalen niederlegten; auch jene vielen Männer nicht, welche die Früchte ihres Fleißes und Geistes nicht aus dem Dunkel des Schreibepultes herausgehen ließen; endlich auch jene nicht, welche ihrer Geburt und Stellung nach nicht Mähren angehörten, jedoch ihre Werke hier, besonders während der Blüthezeit der Traßler'schen Druckerei, verlegen ließen, wie: Berling, Beer, Bredetzky, Generſich, Lichtenstern, Flörke, Gräffer, Mailath, Kuffner, Sartori, Biedenfeld, Jay, Gaal, Gerle, Gersdorf, Smith, Slotwinski, Ziegler, Weisser, Callot, Schreibers, Weidmann, Collin, Kanne u. a.

Den überwiegend größten Theil der Druckwerke lieferten die Brünner

Druckereien von Traßler und Gastl; erst in neuester Zeit rivalisirten glücklich Skarnitzl und Hölzel in Olmütz. Einiger Antheil gebührt Traßler in Troppau, Hofmann in Znaim, Prochaska in Teschen, Enders in Neutitschein *).

An dem, in dieser Epoche erwachten Bestreben, die seit fast zwei Jahrhunderten vernachlässigte böhmische Sprache wieder in Ansehen zu bringen, nahmen viele Mährer Antheil und machten es sich zur rühmlichen Aufgabe, die National-Sprache wieder in Ausnahme zu bringen, ihren Gebrauch, wie im bürgerlichen, so auch im literärischen Leben zu verbreiten, und auf diesem Wege auf die Veredlung des Volkes einzuwirken.

Wenn in der Periode des Verfalls der böhmischen Sprache und Literatur (1620—1774) aus den Druckereien Mährens und Oesterr. Schlesiens in böhmischer Sprache fast ausschließend nur religiöse, Schul-, Volks-, Belehrungsschriften, alte Volksromane, Kalender u. s. w. hervorgegangen sind oder andere Erzeugnisse, wie Chroniken, nicht an das Tageslicht traten, so hat zwar auch die neueste Periode der böhmischen Sprache und Literatur (seit 1774 bis gegenwärtig) natur- und sachgemäß diesen Charakter zum Theile beibehalten, gleichwohl äußerte sich doch auch schon eine eigentlich literärische Produktivität und Originalität, insbesondere auf dem Felde der Sprache, Philosophie, Geschichte, Poesie, oder in Volkssagen, im Volksliede u. a. In der böhmischen Literaturgeschichte dieser Zeit machten sich folgende theils in Mähren geborne, theils hier wirksame Schriftsteller einen Namen: Anton Beck, Bejak, Bily, Blazek, Bobek, Boček, Dankowsky, Daubrawsky, Diebl, Ritter von Dietrich, Dobrowsky, Doryzio, Dostal, Drlik, Ehrenberger, Feigerle, Fryčaj, Fryček, Furch, Gallas, Gerlich, Hancz, Hanke von Hankenstein, Holášek, Hrdliczka Kaspar, Hrdliczka Johann, Hřib, Chladek, Chmela, Chitil, Jahn Engelbert, Janalik, Jarosch, Kaiserlich, Kampelik, Kapper, Karasiat, Kaspar, Kinsky, Klácel, Knaysl, Koči, Kostroschitz, Krátky, Krejči, Kuča, Kučera, Kulda, Kwapil, Lettinger, Marschhofer, Michl, Mikschiček, Monse, Moschner, Nagy, Neběle, Netopil, Neukomm, Nowak, Ohéral, Palacky, Paupě, Pečirka, Pernsteyner, Peßmayer, Poimon, Polansky, Pollaschek, Pothmann, Prochaska, Richter Benedikt, Richter Engelbert, Ryba, Schembera, Schenk, Schimek, Schmidek, Schulek, Schwabenau, Skorpik, Skulteti, Stack, Steinbach, Stěpnička, Suschil, Sychra, Tabak, Tobiaschek, Tomsa, Trnka, Tutta, Wawřik, Winkler, Ziak, Zlobicky, Zpurny (Jungmann, Index. S. insbesondere über die böhmischen Drucke aus Brünn S. 217, 235, 322, 337, 340, 342, 369 — 71, 373 — 6, 378 — 9, 382—4, 389—392, 395, 401, 418, 421, 437, 443, 445, 457—9, 461, 463, 465 — 6, 472—3, 478—81, 483—5, 488—91, 493—7, 499, 500, 502, 504—5, 507 — 13, 515—8, 525; aus Olmütz: S. 33, 66, 67, 342, 369, 373, 378—9, 382, 385, 400, 404, 421, 429, 438, 447, 457, 471, 473 — 4, 476, 482 — 5, 496, 508, 510, 513, 518, 525

*) J. N. Enders (der auch unter dem pseudonymen Namen Johann von Hradisch auftritt) hat sich während des kurzen Bestandes seiner gut eingerichteten, mit einer Schnell-, mehreren Hand- und Glättpressen versehenen Druckerei als einer der thätigsten Verleger bemerkbar gemacht.

bis 6; aus Znaim: 428—9, 445, 452, 459, 470, 478, 491, 514; aus Iglau: S. 67, 143, 322, 456, 473, 483, 487; aus Troppau: 372, 494; aus Teschen: S. 379; Scherschnik, Teschner Schriftsteller, Teschen 1810; Czikann, die lebenden Schriftsteller Mährens, Brünn 1812; Moravia 1815; österr. Encyklop. Catalog der von 1774 — 1839 erschienenen böhmischen Bücher, von A. Hansgirg, Prag 1840, u. s. w.).

Seit 1843 gab Prof. Diebl eine mähr. schles. Volkszeitschrift für die Land-, Wald- und Hauswirthschaft in böhmischer Sprache zu Brünn heraus und der thätige Znaimer Buchhändler Fournier begann 1844 die Herausgabe einer böhmischen Jugend- und einer Romanen-Bibliothek (Oesterr. Lit. Blätter 1845 S. 144, 1128). Beide sind wieder eingegangen.

Wir enden diesen Versuch mit dem wichtigen Beschluße der deutschen Bundesversammlung (zu deren Bereich auch Mähren und Schlesien gehören — Patent 2. März 1820) gegen den Bücher-Nachdruck. Schon M. Theresia und Kaiser Joseph verboten, mit dem Aufgeben des früheren Privilegien-Systems, denselben hinsichtlich inländischer Werke in allen deutschen, Kaiser Franz auch in den ungarischen Provinzen (Hfdte. 17. Febr. 1775, 13. Jänner 1781, 7. Febr. und 14. April 1794, Buchhändler-Ordnung vom 18. März 1806). Der Nachdruck erlaubter ausländischer Bücher war dagegen nicht nur gestattet, sondern auch begünstigt (Hfdt. 13. Jänner 1781). Früher auch in Mähren, besonders von Traßler, stark geübt, hatte er jedoch fast ganz aufgehört, als die deutsche Bundes-Versammlung den Unterschied zwischen den Unterthanen der Bundesstaaten aufhob, und den in einem derselben bestehenden Schutz gegen den Nachdruck auch den Unterthanen eines andern zukommen ließ (Gubercirk. 23. Nov. 1832), unterm 9. Nov. 1837 aber das Recht des Urhebers oder Erwerbers und seiner Erben auf das Original aller literärischer und Kunst-Erzeugnisse gesetzlich in Schutz nahm und dasselbe vorläufig wenigstens auf 10 Jahre gegen den Nachdruck in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten sicherte (Gubcirk. 28. Dez. 1840), endlich mit dem Beschluße vom 19. Juni 1845 diesen Schutz auf die Lebensdauer der Urheber von literärischen und Kunsterzeugnissen, beziehungsweise auf 30 Jahre nach deren Tod oder bei anonymen und pseudonymen Autoren, posthumen und Werken von moralischen Personen ausdehnte (Gubcirk. 22. Aug. 1845).

Hiemit ist doch der Anfang zur Sicherung des literärischen und künstlerischen Eigenthums gemacht, für welche sich Oesterreich im Vertrage mit Sardinien (1840) so entschieden als beispielvoll ausgesprochen hat.

In seinem Verlage erschienen mehrere Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher, die Geschichte der Gnadenorte Neutitschein und Zaschau, der spanischen Capelle in Neutitschein, der Burgruine Stramberg, ein böhmischer Kancional, Jugend-, technische und Merkantilbücher, Unterhaltungsschriften (Blumen aus dem Oderthale, Epheuranken), die Zeitschriften: Stadt- und Landzeitung, dann die Biene, ein katholischer Volks- und ein illustrirter Volkskalender u. s. w.

Geschichte der Bücher-Censur
in
Mähren und Oesterreichisch-Schlesien *).

Erste Periode.

Die geistliche Bücher-Censur, vom 15. bis zum 18. Jahrhunderte.

Die Bücher-Censur, diese mächtigste Gewalt zur Beherrschung der Geister, ist eine vorchristliche Einrichtung. Daß schon bei den Griechen und Römern die Freiheit zu schreiben nur eine beschränkte war, ergiebt sich aus vielen Stellen der alten Klassiker. Doch war das Einschreiten der Kaiser, so wie der Päpste, als strafender Gewalt, gegen die bereits ins Publikum gelangten Schriften, insbesondere gegen Pamphlets, gerichtet.

Auch die Concilien, welche nach Ausbreitung des Christenthums gehalten wurden, verdammten Schriften, welche gegen die herrschenden Glaubenssätze der Kirche verstießen, nach ihrer Veröffentlichung.

Die Strafe, welche dieselben traf, bestand in deren Verbrennen. Um nun ihre Schriften vor der Feuertaufe sicherzustellen, ließen mehrere Schriftsteller dieselben von andern Gelehrten, besonders Theologen, durchsehen, bevor sie dem Publikum übergeben wurden, welche Gewohnheit bis in die Mitte des 15. Jahrhundertes blieb.

Es ist daher nicht richtig, daß erst Papst Alexander V. (1409 — 1410) die präventive Censur oder vorbeugende Anordnungen einführte. Schon viel früher traten die Universitäten als Censoren auf. Die Pariser verbot schon 1209 die Schriften des Aristoteles über die Metaphysik, 1240 den Talmud, 1275 ihren geschwornen Buchführern den Verkauf eines Buches, das nicht vorher die Approbation der Universität erhalten hatte u. s. w. (Gräffe, Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte, Leipzig 1852, III. B. 1. Abth. S. 314—326).

Zur Zeit, als Schriften durch das langsame und kostspielige Mittel des Abschreibens nur noch wenig verbreitet wurden, war der Lehrvortrag der wirksamste und schnellste Weg zur Verbreitung von Ansichten und Meinungen. Daher traten auch bei ihm vorbeugende Maßregeln ein. Die älteste deutsche Akademie zu Prag beschloß schon in einer Versammlung vom 20. April 1367, daß

*) Hoffmann, Geschichte der Bücher-Censur, Berlin 1819. Schaller, Geschichte der k. k. Bücher-Censur in Böhmen, Prag 1796, 15 S. 8. Ueber die Presse in Oesterreich in der Revue österr. Zustände, Leipzig 1843, 2. B. S. 23—45. Denkwürdigkeiten der österr. Censur von Dr. Wiesner, Stuttgart 1847. Nachricht über die Bücher-Censur und das Bücher-Revisionsamt in Mähren (bis 1792) von J. P. Cerroni, Ms. im mähr. ständ. Archive, 6 Bogen 4.

sich künftig kein Schüler oder Lehrer beigehen lassen soll, Vorlesungen zu halten oder Aufsätze zu diktiren, ohne daß diese zuvor den bestellten Censoren vorgelegt und von denselben gut geheißen worden wären. Carl IV. befahl (18. Sept. 1376), alle Ketzer im Lande aufzusuchen und, wenn sie von ihren Irrthümern nicht abstehen, sammt ihren Büchern zu verbrennen. Dieses scharfe Gebot hinderte gleichwohl nicht, daß Wyklefs und seines Anhängers Huß antikatholische Lehren immer mehr Eingang in Böhmen und Mähren fanden und die Prager Universität insbesondere, die bisher über der Erhaltung der reinen Lehre gewacht hatte, sich zu denselben bekannte. Die geistliche Bücherpolizey schritt nun zwar ein. Papst Alexander V. beauftragte den Prager Erzbischof Zbynek (1409), die Ketzereien in seiner Diöcese auszurotten und die Bücher Wyklefs den Händen der Gläubigen zu entziehen. Der Erzbischof ließ auch (1410) mehr als 200 solcher Bücher verbrennen, obwohl ihn König Wenzel aufgefordert hatte, damit inne zu halten, bis der Streit durch den Markgrafen Jobst von Mähren entschieden würde und obwohl die Prager Universität in Böhmen und Mähren hatte öffentlich bekannt machen lassen, daß sie sich gegen die Verbrennung der Bücher feierlich verwahrt habe. Der Erfolg dieses autodafé's blieb jedoch, wie hundert Jahre später jenes gegen die Luthrischen Schriften, weit hinter der Erwartung. Die immer größere Ausbreitung der neuen Lehren wurde dadurch nicht gehindert, das Verfahren zog aber dem Erzbischofe und Domkapitel den Haß des Königs und der meisten seiner Hofleute, so wie des Volkes zu, welches Schmähschriften auf den Erzbischof ausstreute und Spottgedichte gegen ihn (wie Zbinek Biskup abeceda, spalil Knjhy nicz newieda, co ge w njch napsano u. s. w) auf öffentlicher Gasse sang (Voigt, Gesch. der Prag. Univ. S. 323; Pelzel, Biogr. Wenzel IV. S. 567).

1420 wurde wegen der durch die Taboriten-Priester fortwährend zuwachsenden Neuerungen durch ein Gemeindegesetz die Censur in Prag eingeführt, indem künftig durchaus Niemand etwas Neues schreiben und herausgeben sollte, außer es hätten vier von der Gemeinde gewählte Magister die Schrift früher durchgesehen und erprobt (Palacky, Gesch. von Böh. III. 2. S. 186).

Bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst erkannten die geistlichen Behörden die Allgewalt dieses unbegränzten Mittels des Gedankenverkehrs. Hatten sie schon vordem das Lesen und Nichtlesen der Bücher ihrer Aufsicht unterzuordnen gesucht, so benützten sie die vorhandenen älteren Verordnungen der Kirche gegen das Lesen ketzerischer Bücher und führten eine kirchliche Aufsicht über die Buchdruckerei ein.

Deßhalb kamen sie auf die Idee, die einzelnen Bücher mit Approbationen zu versehen; die beiden ersten, welche solche enthielten, sind 1479 zu Cöln gedruckt. Das älteste Mandat jedoch, durch welches eine förmliche Büchercensur eingeführt ward, rührt erst vom Jahre 1486 her und ist vom Mainzer Erzbischofe Berthold. Nun folgen sich die Verordnungen wegen Ueberwachung der Schreibefreiheit sehr schnell (z. B. von 1499 zu Cöln, vom Papste

Alexander VI. von 1501). Das erstere größere und ausgedehntere Censurgesetz gab aber, nach der im Mittelalter allgemein gewordenen Ansicht, daß das Bücherwesen ein Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit sei, Papst Leo X. im Jahre 1515. Hierin wurde den Bischöfen und Inquisitoren die Pflicht auferlegt, alle Schriften vor dem Drucke durchzusehen und die Bekanntmachung ketzerischer Meinungen und Angriffe auf den guten Namen einzelner Personen hiedurch zu verhindern. Diese Verordnung ward später vom Tridentiner Concil bestätigt und von mehreren nachgefolgten Päpsten ergänzt und bekräftigt.

Die verbotenen Bücher wurden nachher in Verzeichnisse (indices librorum prohibitorum) gebracht. Nachdem die Universitäten Löwen (1540) und Paris (1542, 1551), Venedig (1543, 1549, 1554), Florenz (1552) und Mailand (1554) solche bereits veröffentlicht hatten, erschien erst ein römischer Inder von Paul IV. im Jahre 1559, dem der Tridentinische (1564) und bis 1835 nicht wenige päpstliche folgten. Deutschland erhielt keinen eigentlichen selbstständigen. Für die böhmischen Länder ist der merkwürdigste jener, welcher 1729 zu Königgratz in böhmischer und lateinischer Sprache erschien (Clavis haeresim claudens et aperiens).

In Mähren macht sich, kurz nach dem Eingange des Bücherdruckes (von 1486 an), auch schon die Bücher-Censur bemerkbar. Bereits Papst Alexander VI. verordnete (1499) seinen nach Mähren und Böhmen zur Unterdrückung der Ketzereien der Waldenser oder Pikarditen gesandten Legaten Jakob Pamperl, Propste zu Kloster-Neuburg in Oesterreich, und Heinrich Institoris, theologischem Professor und Inquisitor in Deutschland, die irrigen Bücher zu verbrennen, so wie (im Breve vom 5. Febr. 1500) den Buchdruckern zu verbiethen, Bücher (selbst kath. Werke) ohne Erlaubniß der Bischöfe oder seiner, des Institoris, selbst aufzulegen und zu verkaufen. Auch gab ihm der Papst die Macht, mit Hilfe von 2 oder 3 theologischen Magistern alle ihm zu Handen kommenden Bücher gut zu heißen (Institoris Clypeus contra Waldenses, Olomucii 1502).

Da sich diese Maßregel gegen die Waldenser (böhm. Brüder) wenig wirksam zeigte, beschlossen die mährischen Stände auf dem, am Sonntage nach St. Jakob 1505 zu Brünn, mit Bewilligung des Königs Wladislaw, gehaltenen Landtage, daß die ganze Lehre der böhmischen Brüder, das Schreiben ihrer Irrthümer, öffentlich und im Geheimen, eingestellt und vernichtet, ihre Bücher verbrannt werden und kein Herr, Ritter oder Stadt zulassen soll, daß derlei Bücher und Traktate auf ihren Besitzungen geschrieben, gedruckt oder verkauft werden; falls aber einer solche woher zubrächte und dieselben bei ihm gefunden würden, der soll nach dem Erkenntnisse der Herren und Landrichter werkthätig bestraft werden.

König Wladislaw verschaffte diesen Anordnungen auch in Böhmen Eingang. Seine Commissarien, der gewesene Großwardeiner Bischof und Olmützer Bisthumsadministrator Johann Witez und der Olmützer Bischof Stanislaus

Thurzo, erwirkten auf dem böhmischen Landtage, Dienstag nach St. Jakob 1508, den, von Wladislaw, Ofen an St. Laurenz 1508 bestätigten, noch schärferen Beschluß, nach welchem die Pikarditen ganz ausgerottet, daher ihre Kirchen und Zusammenkünfte gesperrt, alle ihre Lehren und Schriften über ihre Sekte eingestellt und vernichtet, ihre sowohl gedruckten als geschriebenen Bücher verbrannt, kein Herr, Ritter oder Stadt das Schreiben von derlei Büchern und Traktaten zulassen, noch deren Verkauf gestatten und Niemand dieselben bei Strafe, falls sie bei ihm gefunden würden, beischaffen sollte.

Diese Anordnung wurde sofort auch auf dem mährischen Landtage, Olmütz Montag nach St. Bartholomäus, im Beisein der k. Commissarien, des ehemaligen Bischofs Johann und des Peter von Rosenberg, beschlossen und auch auf die Sekte Mikulassowsky genannt, so wie alle jene ausgedehnt, die sich von den Pikarditen abgesondert hatten oder sich nicht zur katholischen Kirche oder nicht zu jener unter beiderlei Gestalten bekannten.

Die Schwäche des guten Königs und der Schutz vieler Herren und Ritter, welche selbst zu den böhmischen Brüdern oder andern Sekten übertraten, nahm aber dem drohend gezückten Schwerte so sehr an der Schneide, daß sich dieselben vielmehr stets weiter ausdehnten. Noch ist im Olmützer Capitel-Archive ein Verzeichniß der selbst vom Bischofe Thurzo († 1540) der Proßnitzer Druckerei erlaubten Bücher vorhanden, aus welcher bekanntlich viele Druckschriften der böhmischen Brüder hervorgegangen sind.

Im deutschen Reiche stieß diese geistliche Censur auf gewaltige Hindernisse und, so lange der ritterliche Kaiser Max († 1519) die Krone trug, machte das Reichsregiment keinen Versuch, auch eine weltliche einzuführen. Wie dieß später geschah und bis zur nächsten Periode ausgebildet wurde, erzählt Wiesner (S. 13—74) umständlicher in folgender Weise:

Mit Maximilians Tod drohte die Sachlage sich zu ändern. Jetzt beginnt die geistliche Censur festern Boden zu gewinnen, jetzt beginnen auch die Anstrengungen, eine allgemeine weltliche Censur von Seite des Reiches der mächtigen Bewegung als Damm entgegenzuwerfen.

Auf Maximilian, der der neuen Weltanschauung nicht gram war, folgte Karl V., der die deutsche Sprache nicht verstand, der aus einem Lande stammte, in welchem die Inquisition ihr Unwesen trieb. Gegen Hutten, den leidenschaftlichsten ungeduldigsten Streiter für Aufklärung und deutsche Freiheit, zog sich nun rasch ein Gewitter zusammen, das die ganze neue Richtung bedrohte. Papst Leo schrieb an den Kurfürsten von Mainz einen äußerst klug abgefaßten Brief und bezeigte seine Verwunderung, daß der Verfasser so vieler gegen den päbstlichen Stuhl anstürmender Schriften am Hofe des Kurfürsten lebe, ja daß diese Schriften unter seinen Augen zu Mainz gedruckt würden. Albrecht bat Hutten, nicht mehr gegen Rom zu schreiben. Der Ritter meinte, er wolle lieber Mainz verlassen. (1520). Nun verbot der Kurfürst, Bücher gegen den römischen Stuhl

in Mainz zu drucken, und bedrohte Alle mit der Strafe des Bannes, die Hutten'sche oder ähnliche Schriften gegen Rom kaufen oder lesen.

Diese Maßregel konnte die gewaltige Bewegung eben so wenig dämmen, als das ähnliche Verfahren, das in Köln die neue Richtung bedrohte. Sie hat jedoch ein bedeutendes Gewicht, weil sich die Bestrebungen verdoppelten, eine allgemeine weltliche Censur ins Leben zu rufen. Es erfolgte die Bulle gegen Luther und seine Schriften, die in Mainz verbrannt wurden. Dieß goß Feuer in die Flammen. Hutten schrieb auf der Ebernburg Randglossen zu der päbstlichen Bulle, ein lateinisches und deutsches Gedicht auf die Verbrennung der luther'schen Schriften, und „die Klag und Vermahnung gegen die übermäßige Gewalt des Pabstes zu Rom." Diese Schrift brachte eine ungeheuere Wirkung hervor, und steigerte die Aufregung der Gemüther außerordentlich. Unter diesen Verhältnissen ward der Reichstag zu Worms ausgeschrieben. In dem Edikte vom 26. Mai 1521, welches Kaiser Karl V. in Folge des Wormser Reichstages erließ, heißt es: „Damit auch solches alles und andere Ursachen künftigen Irrsals abgeschnitten, und das Gift derer, welche solche Schriften dichten und machen, ferner nicht ausgebreitet, und die hochberühmte Kunst der Druckerei allein in guten und löblichen Sachen gebraucht und geübt werde, so gebieten wir aus kaiserlicher und königlicher Obrigkeit, und mit einhelligem Rathe der Kurfürsten und Stände bei Acht und Aberacht — — daß hinführo kein Buchdrucker oder jemand anders, er sei wer oder wo er wolle in dem heiligen römischen Reiche, auch in unsern Erbkönigreichen und Fürstenthümern keine Bücher noch andere Schriften, in denen etwas begriffen wird, das den christlichen Glauben wenig oder viel anrührt, zuerst drucke oder nachdrucke ohne Wissen und Willen des Ordinarien desselben Ortes oder seines Substituten und Verordneten mit Zulassung der Fakultät einer der nächstgelegenen Universitäten" *).

Die Aufregung stieg eben in Folge dieses Edikts. Luther hielt wieder Reden, deren er sich auf dem Wormser Tage enthalten hatte, Reden, die „Hörner und Zähne hatten", und tausendfach in der Presse wiederhallten. Der Brand der Zwietracht, hier genährt durch die Opposition, die sich jetzt nicht bloß auf Rom und die Mönche beschränkte, sondern auch gegen den Kaiser und die Reichsfürsten wandte, dort neu entzündet durch Verfolgung der Gedanken und Gewissen, griff immer gewaltiger um sich. Nicht bloß die Schrift, auch Bilder „gemalt, geschnitzt, gegossen", von Erz, Holz und Wachs wurden als Leiter der Bewegung benützt. Um das Volk für die neue Richtung zu gewinnen, mußte man auf Griechisch und Latein verzichten, mußte man die wissenschaftliche Ueberfracht bei Seite lassen, und Formen und Worte wählen, welche die Verdolmetschung des Gedankens leicht machten. Man überzeugte sich bald, daß man, um kräftig aufzutreten, um rasch und weithin zu wirken, sich der deutschen Sprache bedienen müsse, in welcher seit der Mitte des 15. Jahrhunderts sich eine bedeutende

*) Geschichte Ferdinand I. von Buchholz, 1. B. S. 371.

Volksliteratur von echt nationalem Gepräge gebildet hatte, die voll satirischen Gehalts, die sozialen und öffentlichen Zustände auf's treffendste schilderte. Besonders beliebt war das historische Lied, welches eben die Kämpfe der Reformation sehr in Aufnahme brachten. Die Begeisterung und große Aufregung des Volkes stimmten und drängten es zum Gesang. In Spott- und Schmähliedern fanden Zorn, Haß, Verachtung, Hohn und Satire ihre Organe. Dazu gesellte sich eine eigene Schriftgattung, die man Pasquille nannte, die Roms Pasquino und Marforio nach Deutschland verpflanzten, und hier mitten im Kampfe der großen Parteien viel eingreifender und gewaltiger wirkten, als es in Rom der Fall war. Auch Karikaturen, oft von berühmten Meistern, wie von Lukas Kranach, verfaßt, spielten eine große Rolle. Oft traten sie selbstständig auf, oft bildeten sie Illustrationen der zahlreichen Flugschriften. Der Kaiser selbst ward in allen diesen Produkten arg mitgenommen, und nahm mit großem Unwillen wahr, daß sie sein Ansehen im Volke bedeutend schmälerten. Karl V. suchte daher auf mehreren Reichstagen eine weltliche Censur mit Zustimmmnng der versammelten Reichsstände einzuführen, da die ausgedehnte Censur, die das Wormser Edikt einführen wollte, großentheils ganz ohnmächtig war. Die Reichsstände gingen auf des Kaisers Proposition nur in sofern ein, als sie für Unterdrückung der Schmähschriften und Karikaturen stimmten. In dem Reichstagsabschiede zu Nürnberg vom 18. April 1524 finden wir bloß die Vorschrift: „daß eine jede Obrigkeit bei ihren Druckereien und sonst allenthalben nothdürftig Einsehens haben solle, damit Schmachschrift und Gemälde hinfürter gänzlich abgethan werd, und nicht weiter ausgebreitet."

Erst fünf Jahre darauf vermochte Karl in der Reichsversammlung Bestimmungen durchzusetzen, welche eigentliche Präventivmaßregeln gegen die Presse allgemein im deutschen Reiche einführten. Es ward nämlich im Abschied des Reichstags zu Speier vom 22. April 1529 §. 9 verordnet: Alles, was weiter Neues gedruckt oder feilgehabt werden soll, zuvor einer von jeder Obrigkeit dazu verordneten verständigen Person zu unterbreiten, und so darin Mängel befunden werden, Druck und Verkauf nicht zuzulassen. Diese allgemeine Censur konnte jedoch nur als eine provisorische Maßregel durchgesetzt werden, denn sie sollte nur bestehen mittlerer Zeit des künftigen Concilii, von dem Viele noch eine friedliche Vereinbarung der aufgeregten Parteien erwarteten.

Die Einführung der Censur in Deuschland durch ordentlichen Reichstagsschluß muß demnach vom Jahre 1529 datirt werden. Indessen ließ man auch jetzt sehr viel ohne Censur drucken, oder kümmerte sich vielmehr, ausgenommen in einigen Theilen des Reichs, gar nicht um das eingeführte Gedankengericht, das nur „Schmachschrift und Gemäld" unterdrücken sollte *). Karl wen-

*) Doch äußerten sich die Reichsstände schon 1523: Auch wolle man bei allen Buchführern Vorsehung thun, daß alles neu zu Druckende zuvor durch jeder Obrigkeit verordnete fromme und schrifterfahrne Männer besichtigt und wo darin Mangel erfunden würde, es nicht zugelassen werde. Auch wurde in dem Recesse vieler geistlichen Staaten, des Erzherzogs Fer-

habe. Hubmeyer machte durch diese Schriften so großes Aufsehen, daß ihm Anhänger in großer Zahl zuströmten. Bald verbreitete sich nun die neue Lehre in das benachbarte Oesterreich, wo indessen auch die Ansichten Karlstadts, Oekolampad's und Anderer, verbreitet durch die so sehr verpönten Schriften — Wurzel gefaßt hatten. Ferdinand, der durch Ludwigs II. Tod bei Mohacz nun auch Ungarn, Böhmen und Mähren erhalten hatte, wollte diese Lehren rasch ausrotten. Sein Mandat vom 20. August 1527 zeigt klar, wie weit die neuen Ideen um sich griffen. An vielen Orten wurden die Taufsteine, Sakrament-Häuser und Altäre der Heiligen niedergerissen, die Bilder der Heiligen zertrümmert und ins Feuer geworfen, die Bande der Ehe gelöst. Die Aufregung bemächtigte sich hier wie in andern Theilen Deutschlands auch der Klöster. „Mönche und Pfaffen," sagt Ferdinand, „werfen ihre priesterliche Kleidung weg, lassen die Platten verwachsen, und verheiraten sich."

Ferdinand hielt die sektischen Schriften für die Quelle aller dieser Uebel; zu diesen Schriften hatten sich seit Erlassung des ersten Censurgesetzes noch Briefe (Flugschriften), Traktätchen und Gemälde gesellt. „Damit denn solcher Irrthumben und Ketzereien die meiste Raitzung und Ursach auch benommen, und männiglich sich desto füglicher davor zu hüten und fürzusehen hab," heißt es in Ferdinands Mandate, wollen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß niemand in den erblichen und andern unsern Landen Lutherische, Zwinglische, Oecolampadische, noch andere derselbigen Anhänger und Nachfolger, Bücher, Schriften, Gemähl oder andere unzimbliche Deutungen drucken, schreiben, failhaben, verkauffen, kauffen, lesen noch behalten soll; und wollen, niemand ausgeschlossen, welche derselben Büchlein, Schriften, Gemähl, oder dergleichen Bedeutungen, wie die genennt werden mögen, in ihrer Gewaltsamb hätten, daß sie dieselben alle von dato dieser unserer Mandaten Publicirung, in zweien Monaten negst kommend, jeglicher der Obrigkeit und Gericht, darunter er gewidmet, gesessen und gehörig ist, gewißlich zustellen und überantworten; welcher aber solches nicht thät: und wir deß erinnert werden, wollen wir gegen denselben, auch mit gebührlicher Straff verfahren und handeln lassen."

Die Strafen, die in Ferdinands Mandate vom 20. August 1527 gegen die verschiedenen Arten der Ketzerei angedroht werden, konnten auch durch Schriften verwirkt werden. Die Verfasser ketzerischer Schriften wurden mit verschiedenen Strafen nach den verschiedenen Lehr- und Glaubenssätzen bedroht, die sie zu verbreiten suchten. So hieß es in dem Mandate:

„Welcher oder welche die Gottheit oder Menschheit Christi, oder auch desselbigen Geburt, Leiden, Auferstehung, Himmelfahrt und dergleichen Artiklen mit freventlichen Reden, Predigten und Schriften antasten oder verachten, die sollen ohne Gnad mit dem Feuer gestraft werden."

„Welche die ewig rein auserwählte Königin Jungfrauen Mariam verachten, schänden oder schmähen, also daß sie sagen, halten, schreiben oder predigen, sie sei ein Weib, wie ein ander Weib jetzo auf Erden ist, gewesen: sie sei ein

Todsünderin: nach der Geburt nicht ein ewig Jungfrau geblieben: nicht ein Gebährerin Gottes: gegen Himmel nicht kommen: die sollen um diß und dergleichen Ketzereien und Irrung an Leib, Leben oder Gutt nach Gelegenheit und Größe der Verschuldung gestraft werden."

Vergleicht man dieses Mandat mit dem frühern vom 12. März 1523, welches das erste österreichische Censurgesetz war, so sieht man, daß sich die Ansichten des Fürsten über die Handhabung der Bücherpolizei in der Zwischenzeit wesentlich verändert hatten. Hielt man nämlich im Jahre 1523 Geldbussen und Strafen „nach Gelegenheit eines jeden Person" für hinreichende Abwehrmittel, so bedrohte man jetzt die Verfasser häretischer Schriften auch mit dem Tode auf dem Scheiterhaufen.

Daß der Fürst dieses Mandat in voller Strenge aufrecht erhalten wollte, wurde gleich darauf thatsächlich bewiesen.

Der erwähnte Hubmeyer widerrief zwar, wie eine von dem Beichtvater Ferdinands verfaßte (1528) in Leipzig gedruckte Schrift behauptete, einige seiner Lehren, fuhr aber fort, die übrigen in seinen Schriften enthaltenen Sätze zu vertheidigen. Ferdinand forderte seine Auslieferung von dem Herrn von Lichtenstein. Hubmeyer ward nach Wien gebracht und zuerst hier, dann in dem nahen Greifenstein gefangen gehalten, wohin die Theologen der Wiener Universität, die unter dem Bischofe von Wien als Inquisitores haereticae pravitatis ein eigenes Gericht bildeten, öfters hinausgingen, um den Gefangenen zum Widerruf seiner Schriften zu bewegen.

Da Hubmeyer auf seiner Meinung beharrte, so ward er nach Wien zurückgebracht, in das Schergenhaus gesetzt, daselbst mit Anwendung der Folter examinirt, und am 10. März 1528 auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Zwei andere Wiedertäufer theilten gleich darauf in Wien dasselbe Loos. Selbst Hubmeyers Gattin ward nicht verschont, und mit einem Stein am Halse in die Donau gestürzt. Die Buchdruckerei in Nikolsburg, die eine so wichtige Rolle in diesem blutigen Drama spielte, gab nun kein Aergerniß mehr, da die Wiedertäufer aus ganz Mähren und Oesterreich vertrieben wurden.

Aus dem erwähnten Mandate ging ferner hervor, daß der Fürst auch seine früheren Ansichten von der Zweckmäßigkeit einer in alle Schichten der Gesellschaft verpflanzten, jedem Unterthan zwangsweise aufgebürdeten Theilnahme an der Bücherpolizei aufgegeben hatte. Er erwähnte nämlich in demselben weder der allgemeinen, früher eingeschärften Pflicht, der Bücherinquisition Dienste zu leisten, noch weniger aber der gefährlichen Gewalt, die er früher allen seinen Unterthanen über die Gedanken Anderer aufgebürdet hatte.

Indessen vergriff sich der fromme Eifer der Inquisitores haerticae pravitatis auch in dem neuen viel milderen Auskunftsmittel, dem Umlauf der verbotenen Schriften einen Damm zu setzen. Ward nämlich früher die Theilnahme an der Bücherpolizei zu einer allgemeinen Pflicht gemacht, so erhob man sie jetzt zu einem Erwerbszweig. Die Aussicht auf Gewinn sollte ins Werk setzen, was

die Furcht vor Strafen nicht gefördert hatte. So ward denn auf die Denunziazion derjenigen, die sektische Schriften benützten, ohne sich von denselben weisen zu lassen, der dritte Theil der Geldbuße, zu der die Uebertreter des Gesetzes verurtheilt würden, als Preis bestimmt. Auf diese Weise hoffte man „zu guter gründlicher Erkundigung und Erfahrung derjenigen zu gelangen," die verpönte Schriften lasen, und zugleich mit denselben die corpora delicti zu erreichen.

Indessen trug das System der gewinnreichen Denunziazion eben so wenig, als früher die geforderte unentgeltliche Verwendung die erwarteten Früchte.

Die geistige Strömung war zu gewaltig, als daß man das, was sie nährte, was ihr ein Bedürfniß geworden war, zu unterdrücken vermochte. Der Geist der Reformation war in alle Schichten der Gesellschaft gedrungen. Wer sich ihm feindlich gegenüberstellte, ward gefährdet. Eben jene Anstalt, welche das Inquisitionsgericht mit ihren Mitgliedern besetzte, empfand die Einwirkung des neuen Geistes zuerst und am schmerzlichsten.

Die Wiener Universität, die unter Maximilian 8000 Studenten zählte, und in der höchsten Blüte stand, verlor Ruf und Ansehen, als sie sich der neuen Bewegung entgegenzustemmen suchte. Im Jahre 1522 zählte sie nur 2000 Studirende, und diese Zahl lichtete sich noch mehr, als sie das ordentliche Tribunal der Inquisition geworden war.

Während in den Erblanden die Bücherpolizei in so drohender Gestalt auftrat, stürzte Ferdinands Krönung zum Könige von Böhmen die Censur, welche König Ludwig in Prag eingeführt hatte.

Ferdinand versprach nämlich in den Wahlartikeln, welche ihm die böhmischen Stände vor seiner Krönung zur Bestätigung vorgelegt hatten, den Religionsparteien in Böhmen keine Beschwerde zu machen. Die bestätigte Gewissensfreiheit hatte nothwendig die Freizügigkeit der Gedanken in ihrem Gefolge. Hier waren also die in den Erblanden so streng verpönten Bücher unbehelligt, und wurden durch viele neue vermehrt, welche aus den Pressen im Lande selbst hervorgingen. Die Gemeinschaft, in welche die Utraquisten und Brüder schon vor Ferdinands Regierungsantritte mit den Lutheranern in Deutschland getreten waren, wurde nun fester geschlossen, und fand ihr stärkstes Band in dem freien geistigen Verkehre.

In den Erblanden erwarteten indessen die Inquisitoren die Auslieferung der verbotenen Schriften oder die Entdeckung Jener, die sie benützten, mit sichtlicher Ungeduld.

Als weder das eine noch das andere erfolgte, erging ein neues Mandat vom 24. März 1528, also kaum sieben Monate nach Kundmachung des letzterwähnteen. In diesem Aktenstücke äußerte der König abermals seinen höchsten Unwillen, daß die Lehre Luthers, Zwingli's, Karlstadt's, Oekolampad's „noch nicht abgestellt seien, sondern wie auch augenscheinlich am Tage, je länger, je mehr einreißen, wachsen und sich mehren."

Es wurden nun vielleicht nach dem Beispiele Luthers und Melanchthons,

welche die Kirchen und Schulen in Sachsen und Meissen visitirten, Visitatoren und Inquisitoren ernannt, die in allen Erblanden, und zwar in den Städten, wie in Dörfern und Weilern erforschen sollten, wie sich die Unterthanen weltlichen und geistlichen Standes in Glaubens- und andern christlichen Satzungen halten, wie sie bisher den ergangenen vielfältigen nnd General- und Neben-Mandaten nachgelebt u. s. w. Sie sollten die entstandenen Irrungen und erhobenen Beschwerden untersuchen und entscheiden, auch alles andere handeln und vornehmen, was ihnen ihre geheime Instruktion vorschreibe. Diese Visitators und Inquisitores verbreiteten sich in die entlegensten Orte und Flecken der österreichischen Lande. Sie machten die Erfahrung, daß der größte Theil des Adels der neuen Lehre anhing, daß die schwer verpönten, dem Scheiterhaufen geweihten Schriften in Schlössern und Hütten vorhanden waren. Die Berichte der ambulanten Inquisition veranlaßten wahrscheinlich den Fürsten, in demselben Jahre noch einige die Presse betreffende Mandate zu erlassen, die hinlänglich von der gereizten Stimmung gegen die unermüdlich bekämpften und doch stets siegreichen Gedanken zeugten.

So verordnete der Fürst am 24. Juli 1528, daß man Buchdrucker, welche sektische Schriften drucken, und Buchhändler, die sie verkaufen, als Hauptverführer und Vergifter aller Länder bei ihrer Betretung in den Erbländern unnachsichtlich ertränken, ihre verbotenen Schriften aber verbrennen solle. Zugleich befahl Ferdinand, daß Buchdruckereien nur in der Hauptstadt der Provinz geduldet werden sollen, und berief in Niederösterreich den Statthalter und Regenten, in den andern Provinzen die Landeshauptleute zu Vollstreckern der angeordneten Maßregeln. Keine Schrift sollte ohne vorläufige Genehmigung von Seite dieser Beamten in Druck gelegt werden. Letztere Vorschrift ist in so fern besonders wichtig, als in den frühern Mandaten die Bedingungen gar nicht erwähnt wurden, unter welchen der Gebrauch der Presse gestattet sein solle.

Daß der König aber jetzt selbst den Theologen wenigstens momentan nicht traute, bewies der Umstand, daß er nur weltliche Beamte zu Schriftrichtern berief, und auch die Geistlichkeit ihren Aussprüchen unterwarf, denn das Mandat sagte, man solle „weder Geistliches noch Weltliches auf jemands, wer es auch seie, Begehren ohne vorgeschriebene Verwilligung in Druck legen.“ (Wiesner S. 29—37).

Allein diese Anordnungen hemmten weder den Fortgang der Reformation, noch die Verbreitung der verbotenen Schriften.

Die für die österreichischen Länder ergangenen Mandate hatten bisher Böhmen nicht berührt. Zwar hatte König Ludwig die Bücher-Censur in Prag eingeführt. Dessenungeachtet blieb die Presse ziemlich frei. Die gegen dieselbe in Oesterreich ergriffenen Maßregeln machten sich erst nach und nach in Böhmen wirksam, besonders nach der Auflehnung gegen König Ferdinand I. im Schmalkaldischen Kriege (1547).

Im Jahre 1539 beschloß die protestantische Partei auf einer Synode, daß alle theologischen Schriften dem Rektor der Universität und dem protestantischen

Consistorium zur Prüfung übergeben werden sollten. Dagegen stellte aber 1547 nach der Mühlberger Schlacht und der Unterdrückung der Auflehnung das Prager Domkapitel dem Könige neuerdings vor, daß ketzerische Bücher sowohl in Böhmen gedruckt, als dort eingeführt würden, und bat ihn, Beamte zu dessen Verhinderung aufzustellen. König Ferdinand I. setzte auch in Folge dessen ein Censur-Collegium und eine Bücher-Censur ein, die eine große Abnahme in der bisherigen freieren Diskussion und in der literarischen Produktivität selbst herbeiführte. Ferdinand I. verordnete in Böhmen, daß kein Buch gedruckt werde, bevor es nicht von den Censoren genehmigt sei, indem eine Unzahl schädlicher Bücher in böhmischer Sprache aus den Pikarditen-Schulen hervorgegangen wäre. Aber schon 1551 klagte das Prager Capitel neuerlich bei Ferdinand I, daß in Nürnberg und zu Proßnitz in Mähren, so wie bei einem Müller in der Nähe von Proßnitz hussitische und pikarditische Werke gedruckt, nach Böhmen heimlich verführt und unter das Volk verbreitet würden, und bat den König, diesen hussitischen und pikarditischen Büchern Einhalt zu thun *).

Um das Eindringen und die weitere Verbreitung des Lutherthums zu verhindern, ließ Ferdinand nach der Mühlberger Schlacht alle Druckereien in Schlesien schließen und gestattete nur den Gebrauch einer derselben in Breslau, wo jedoch durchaus nichts ohne Genehmigung des Bischofs von Breslau gedruckt werden sollte **).

Von noch größerem Einflusse war die Einführung der Jesuiten (1551 in Wien, 1555 in Prag, 1566 in Olmütz, 1573 in Brünn u. s. w.), welche, obwohl vorzugsweise zur Erziehung der Jugend berufen, doch auch eine strenge Bücher-Aufsicht ausübten. Insbesondere erhielten sie in Prag, wo sie gegen die utraquistische Universität wirken sollten, 1560 vorläufig die Censur der hebräischen Bücher, während die Universität behauptete, jedes Buch müsse vor dem Drucke ihr vorgelegt und ihr Gutachten darüber verlangt werden und der Prager Erzbischof (1563) den Kaiser um die Vermittelung bat, daß ihm das sehr beschwerliche Geschäft bei dem Bücherverbote abgenommen werde (Buchholz 8. B. S. 200, 9. B. S. 685).

Im deutschen Reiche gaben die immer heftiger und rückhaltsloser auftauchenden Pasquille, Spottlieder und Schmähschriften Veranlassung zur fortschreitenden Beengung der Presse. Sie reizten Kaiser Karl V. schärfere Maßregeln als früher zu ihrer Unterdrückung in Anwendung zu bringen.

Er verbot daher in der Römisch-Kaiserlichen Majestät Ordnung und Reformation guter Polizei Tit. 34, „auferricht auf dem Reichstage zu Augsburg am 30. Juni 1548, allen Buchdruckern Bücher, klein oder groß, ohne vorläufige Bewilligung der ordentlichen Obrigkeit in Druck zu legen, setzte auf die Umschiffung dieses Gesetzes Gewerbsverlust und eine anfangs nicht bestimmt ange-

*) Pessina Phosphorus p. 311, 315, Prochaska de saecul. liber. artium in Bohemia et Moravia fatis p. 209, Jungmann S. 118.

**) Stenzel, preußische Geschichte I. 324.

gebene Geldbuße, und verordnete ein sehr strenges Verfahren gegen alle jene, welche etwas „schmählichs, paßquillisches oder anderer Weiß verkaufen, kaufen oder behalten.“ Zugleich erließ er ein Edikt, ebenfalls vom 30. Juni datirt, in welchem die erwähnten Bestimmungen der Polizei-Ordnung wiederholt wurden, die dort anfangs unbestimmt gelassene Geldbuße aber genau festgesetzt ward. Dieses Edikt, das letzte dieser Art unter Karls Herrschaft, zeigt, wie erbittert der Fürst gegen die so lange Zeit fruchtlos bekämpfte Presse war. Es lautete:

„Als wir in Unserer Polizei-Ordnung auf diesem Unsern gehaltenen Reichstage allhie mit euer Lieb und euer Andern und der abwesenden Botschafter und Gesandten Rath und Zuthun berathschlagt, beschlossen und aufgericht, unter andern geordnet und gesetzt haben, daß hinfüro alle Buchdrucker, wo und an welchen Enden die im heiligen Reich gesessen sein, bei Niederlegung ihres Gewerbes auch einer schweren Pön, nämlich fünfhundert Gulden in Gold ihren ordentlichen Obrigkeiten unablässlich zu bezahlen, keine Bücher klein oder groß, wie die Namen haben möchten, in Druck ausgehen lassen sollen dieselben seien denn zuvor durch ihre ordentliche Obrigkeit eines jeden Ortes oder ihr dazu Verordneten besichtigt, und der Lehre der christlichen Kirchen, deßgleichen dem Abschied dieses Reichstags allhie, auch anderer hievor aufgerichten Abschieden, so demselben jetzo allhie gemachten Abschied nicht zuwider sein, gemäß befunden, dazu daß sie nicht aufrührerisch oder schmählich, es treffe gleich hohe niedere, gemeine oder sondere Personen an, und deßhalben approbirt und zugelassen, daß auch bei gleicher Pön alle obgemeldte Buchdrucker schuldig und verpflichtet sein, in alle Bücher, so sie also mit Zulassen der Obrigkeit hinfüro drucken werden, den Autor oder Dichter des Buchs, auch seinen, des Druckers Namen, desgleichen die Stadt und den Ort, da es gedruckt worden, unterschiedlich und mit Namen zu benennen und zu vermelden, und dann alle und jede Obrigkeit Uns und dem heil. Reich unterworfen, ernstlich Einsehens thun und verschaffen sollen, daß nicht allein dem, wie obgemeldet, treulich nachgekommen und gelebt werde, sondern daß auch nichts, so der katholischen allgemeinen Lehre, der heiligen christlichen Kirchen ungemäß und widerwärtig oder zu Unruhe und Weiterung Ursach geben, desgleichen auch nichts schmählichs, paßquillisches, oder anderer Weiß, wie das Namen haben möcht, diesem jetzo allhie aufgerichten Abschied und anderen Abschieden, so demselben nicht entgegen sind, ungemäß, in was Schein das geschehen möchte, gedichtet, geschrieben, in Druck gebracht, gemalt, geschnitzt, gegossen oder gemacht, sondern, wo solche und dergleichen Bücher, Schriften, Gemälde, Abgüsse, Geschnitztes und Gemachtes im Druck oder sonst vorhanden wären oder künftig ausgingen und an Tag kämen, daß dieselben nicht feil gehabt, gekauft, umgetragen, noch außgebreitet, sondern den Verkäufern genommen und so viel möglich unterdrückt werden, und soll nicht allein der Verkäufer oder Feilhaber, sondern auch der Käufer und andere, bei denen solche Bücher, Schmähschriften oder Gemählts, Paßquills oder anderer Weiß, sie seien geschrieben, gemalt oder gedruckt, be-

funden, gefänglich angenommen, gütlich, oder wo es die Nothdurft erfordert, peinlich, wo ihm solche Bücher, Gemählets oder Schriften hergekommen, gefragt, und so der Autor, oder ein anderer, wer da wäre, von dem er, der gefangen, solche Schriften, Gemählets oder Bücher überkommen, unter derselben Obrigkeit gesessen, der soll alsbald auch gefänglich eingezogen, und so deren einer oder mehrere unter einer andern Herrschaft wohnhaftig, daß derselben Herrschaft solches alsbald durch die Obrigkeit, da der erste Feil- oder Inhaber solcher Schriften betreten, angezeigt, die abermals, wie gezeigt, wie vorlautet, handeln und dem also vorgeschriebener Massen nachgefragt und nachgegangen, bis der rechte Autor gefunden, der alsdann sammt denjenigen, die es also umgetragen, feilgehabt oder sonst ausgegeben, vermöge der Rechte oder je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen darum gestraft werden. Wo aber einige Oberkeit, wer die wäre, oder wie sie Namen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge, oder so es ihr angezeigt, darin fahrlässig handeln und nicht straffen würd, daß alsdann Unser kaiserlicher Fiskal wider dieselbe, auch den Dichter, Drucker oder die Buchführer procediren und handeln und solche Straffe nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen Unser kaiserliches Kammergericht zu setzen und zu moderiren auch Unser kaiserlicher Fiskal also, wie obsteht, zu procediren und zu handeln Macht und Befehl haben sollen. Doch wo vor dieser Zeit etwa dergleichen Bücher, Gemählets oder Schriften hinter einem kommen, und also hinter ihm geblieben wären, daß derselbe darum nicht gefährdet werden, aber dennoch schuldig sein soll, so er die Befünde, dieselbigen nicht weiter auszubreiten, zu verschenken oder zu verkauffen und also vorige Schmach wieder zu erneuern, sondern in allwege zu thun oder dermassen zu verwahren, daß sie niemands zu Schmach gereichen oder gelangen mögen."

Auch dieses so strenge Edikt erreichte nicht seinen Zweck. Ferdinand († 1564) verbot zwar 1557 die seit zwei Jahren in den niederösterreichischen Ländern zum Vorscheine gekommenen ärgerlichen Pasquill- und Schmähschriften und setzte auf die Angabe der Pasquill-Dichter eine Prämie von 300 Gulden. Doch sprach sich Ferdinand (1562) gegen das Tridenter Concil, als dieses den in Rom unternommenen Index der zu verbietenden Bücher fortsetzen sollte, für mildere Grundsätze aus (Buchholz VIII. 417 — 419). Am Ende erlebte er noch den Kummer, daß seine unermüdeten Anstrengungen auch am Abend seines bewegten Lebens keine Frucht trugen. Es wurden im Lande die heftigsten Parteischriften verfaßt und traten allen Gegenbemühungen zum Trotze ans Licht. Man überschritt ganz ohne Scheu alle Mandate des Königs, und so weit die Censur Kraft hatte, wendete sie sich bei der Ueberzahl der protestantischen Einwohner gerade gegen die Katholiken, zu deren Schutz sie berufen worden.

Ferdinands Nachfolger, der tolerante Maximilian II., traute den frommen Vätern nicht, die bei der Universität in Wien, wo die Censur wieder ihren Sitz hatte, großen Einfluß gewonnen hatten. Er führte, um dem Einflusse der frommen Väter zu begegnen, eine vielfältig gegliederte Censur ein. Jedes, auch das

unbedeutendste Produkt, das in seinen Erblanden zum Druck bestimmt war, mußte bei der Hofkanzlei überreicht, von der Universität und der Regierung begutachtet, und darauf ihm selbst zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese langwierige Bevormundung hatte doch den Vortheil, daß die Gedanken in dem Fürsten einen milden, toleranten Richter fanden. Er gestattete den österreichischen evangelischen Ständen vom Herren- und Ritterstande freie Religionsübung und das Recht, bei Stein in Oesterreich eine Druckerei zu errichten, wo die lutherische Kirchen-Agenda und andere lutherische Schriften gedruckt wurden.

Daß aber auch unter Maximilian II. eine vollkommene Bücher-Censur bestand, geht aus einem Dekrete desselben vom 2. Oktober 1573 hervor, nach welchem „ire Key. May. Dero niederösterreichischen Regierungen, der Universität, denen von Wien, allen Buchdruckern und sonsten menniglich mehr dann einmal bei höchster Straff befohlen, in diesem Lande weder in Religion noch in andern Sachen, vom wenigsten zum meysten, nichts drucken oder gedruckt außgehen zu lassen, es sei dann zuvor gen Hof übergeben, durch die Regierung und Universität übersehen, und von der Key. May. bewilligt.“ In Böhmen verbot Maximilian 1570 den Prager Buchhändlern die Einfuhr und den öffentlichen Verkauf Zwinglianischer und Calvinischer Bücher *).

Für das Reich erließ Maximilian Preßnormen, die den Beweis liefern, daß die Polizeiordnung die politischen Schriftsteller eben so wenig eingeschüchtert hatte, als Karls frühere Gesetze. Schmähschriften, Bücher, Karten und Gemälde, gedruckt und gemalt, wurden noch immer im heiligen römischen Reiche auf den gemeinen Jahrmärkten, Messen und in andern Versammlungen herumgetragen, feilgegeben, verkauft und ausgebreitet, „in welchen, wie sich Maximilian ausdrückt, Niemand, es sei Obrigkeit, Herr oder Unterthan verschont wurde.“ Die Preßpolizei, die durch Karls letzte Anordnungen zur argusäugigen Wachsamkeit berufen wurde, schien eingeschlafen, denn wie es nun im Reichsabschiede zu Speyer vom 11 Dezember 1570 heißt, wurden die Verbreiter solcher Produkte von den Obrigkeiten nicht belästigt, und die Verbreitung erfolgte „ohne alles straffen.“ Um den geistigen Verkehr nachdrücklicher zu überwachen, verordnete dieser Reichsabschied, daß im ganzen römischen Reich Buchdruckereien nur in Städten, wo Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder wo Universitäten bestehen, und in andern ansehnlichen Reichsstädten gestattet, alle Winkel-Druckereien ohne Verzug abgeschafft, die Buchdrucker aber mit einem sondern leiblichen Eide beladen werden sollen, daß sie sich in ihrem Gewerbe den Reichsabschieden gemäß verhalten werden. In demselben Abschiede wurde von neuem eingeschärft, daß nichts gedruckt werden solle, was nicht die Obrigkeit vorher ersehen, und zum Druck erlaubt hätte, auch ward verordnet, daß die

*) Prochaska p. 307; nach den monumenta hist. Univ. Prag. t. III. im Jahre 1571 mit dem Beisatze, daß fremde eingeführte theologische Bücher zuvor der Censur des Prager Erzbischofs unterlegt werden sollen.

Obrigkeiten ihre Druckereien „unverwarnten Dinge" visitiren. Mit dem peinlichen Verfahren, das die Polizei-Ordnung zur Ermittlung der Preßfrevler verschrieb, schien der milde Max nicht einverstanden, da in dem erwähnten Aktenstücke die Polizei-Ordnung gar nicht erwähnt wird. Buchdrucker, die dem Gesetz zuwider handeln, werden mit hoher Strafe und Verlust der Bücher bedroht, die Verbreiter „der schandlosen Schriften sollten an Gut oder nach Gestalt bestraft werden." In Maximilians Erblanden waren zwar die Aufsichtsbehörden zur Ueberwachung der Presse zahlreicher, als sonst im Reiche, allein die Censur wurde jetzt milder geübt, als je, die gehässigen Bücher-Inquisitionen tauchten nicht auf.

Maximilian II. eröffnete, ddo. Preßburg Donnerstag nach Margareth 1567, den mährischen Ständen, es sei ihm bekannt geworden, daß verschiedene Bücher, Traktate, Gemählde und andere Schriften aus andern Ländern und Städten nach Mähren gebracht, dort allgemein verkauft und auch hier gedruckt würden, wodurch verschiedene Mißverständnisse, Sekten, Irrlehren und Uneinigkeiten entstünden und unter das Volk gestreut würden. Da nicht gestattet werden könne, daß derlei verdächtige, sektische Bücher, Traktate und Schriften, von fremden Nationen gedruckt, nach Mähren geführt und verkauft werden, habe er aus kaiserlicher Macht der Stadt Nürnberg aufgetragen, alle Buchdruckereien, in welchen die böhmische Sprache verdreht, in einen andern Verstand versetzt, anders ausgelegt und seit einigen Jahren besonders die Bibel in böhmischer Sprache gedruckt und verfälscht werde, aufzuheben. Er befehle daher zugleich Allen und Jedem insbesondere, vorzüglich aber den Buchführern, daß sie keine Bücher in böhmischer Sprache — in Nürnberg oder anderwärts gedruckte Bibeln nach Mähren einführen sollen. Sofern einer Bücher, es sei in der lateinischen oder böhmischen Sprache, nach Mähren von anderwärts brächte, derselbe solle schuldig sein, sie vor ihrem Verkaufe dem Bischofe von Olmütz zum Durchsehen vorzulegen und sich hierüber das Zeugniß und die Sicherheit, daß sie zum Verkaufe geeignet sind, zu verschaffen und dieselben nur mit des Bischofs Bewilligung zu verkaufen. Wenn dieser darin etwas Ungebührliches und Irriges fände, soll er sie dem Verkäufer verbieten. Auch wenn darin nichts dergleichen vorgefunden würde, der Verkäufer aber zu deren Verkauf vom Bischofe keine Erlaubniß erlangt hätte und sie dennoch feilbiete, soll er dieser Bücher verlustig und werkthätig bestraft werden.

Was den Druck der Bücher in Mähren selbst betreffe, soll ein Jeder, der was zum Drucke befördern will, verbunden sein, ein Exemplar davon dem Bischofe von Olmütz und dem mährischen Landeshauptmanne Zacharias von Neuhaus auf Teltsch vorzulegen und sich unter wirklicher Strafe nicht beigehen lassen, früher etwas zu drucken oder drucken zu lassen.

Diese Anordnungen Maximilian's mögen, obwohl eine Bewilligung des Olmützer Bischofs zum Verkaufe von Büchern aus dem Jahre 1567 noch vorhanden ist (Jungmann II. Aufl. S. 33, 141, 143 u. a.) nicht streng vollzogen worden sein; denn Kaiser Rudolph erneuerte in dem auf dem Prager Schlosse

Samstag nach St. Laurenz 1580 erlassenen Reskripte diese Vorschrift wörtlich und übertrug die Bewilligung zum Verkaufe eingeführter Bücher an den damaligen Olmützer Bischof Stanislaus Pawlowsky. Hinsichtlich des Druckes der Bücher in Mähren setzte er aber darin fest, daß von nun an in Mähren nirgends anders als nur allein in Olmütz eine oder zwei Buchdruckereien, welche der Bischof von Olmütz für würdig erkennen und hiezu bestimmen werde, errichtet werden und bestehen können. Vor dem Drucke soll die Handschrift, bei Vermeidung der schon in der Maximilian'schen Anordnung festgesetzten Strafe, dem Olmützer Bischofe und dem Landesunterkämmerer von Mähren Niklas von Hradeck auf Neuschloß zur Revision vorgelegt werden (Cerroni Ms.; Sterly, Geschichte von Iglau, Ms.).

Auf dem Landtage zu Brünn 1582 wurde auch angeordnet, daß Niemand und besonders der unduldsame und heftige Iglauer Prediger Dr. Heidenreich nicht etwas in Religionssachen in Druck ausgehen lassen dürfe (Sterly).

Unter Kaiser Rudolph II. (1576 — 1611), welcher sich von den Jesuiten leiten ließ, trat mit der religiösen Reaktion auch eine andere Beschränkung der Presse ein.

In Wien durften evangelische Schriften nicht mehr verkauft werden; am 6. November 1580 erging ein kaiserl. Befehl an den Bischof in Wien, sämmtlichen Buchdruckern Cataloge abzufordern und dem Bürgermeister und Rathe zu befehlen, Bücher und Traktätlein, die der katholischen Religion zuwider wären, binnen 6 Monaten aus dem Lande abzuführen (Hurter, Ferdinand II. 2. B. S. 313). 1584 wurde den protestantischen Buchdruckern der Aufenthalt in Wien verboten. Man verlegte nun den verbotenen Schriften auch die Wasserstrassen, indem die bei den Wassermauthen anlangenden Bücherballen angehalten, geöffnet, in Gegenwart geistlicher Visitatoren untersucht und alle unkatholischen Schriften und Bilder in Beschlag genommen wurden.

In Steyermark, Kärnthen und Krain wurden, mit der akatholischen Religionsausübung, auch alle verbotenen Bücher vertilgt.

In Böhmen beschloß die Synode, welche der Erzbischof Zbigněw von Berka 1605 mit mehr als 200 Weltpriestern in Prag hielt, die römische Censur wieder durchzusetzen. In Berka's Verordnung ward das Lesen gefährlicher und falscher Bücher — zu diesen zählte man den größten Theil der protestantischen Schriften — im Sinne der römischen Censoren „eine schleichende Pest der durch Christi theures Blut erkauften Seelen genannt." Alle Schriften theilte man in der Ketzerei verdächtige, in solche, die für Frömmigkeit und Jugend unnütz, endlich in andere, welche wenigstens einiger Aenderungen bedürftig sind. Zu Aufsichtsbehörden waren alle Bischöfe, Aebte, Pfarrer, Beichtväter, Welt- und Klostergeistliche berufen, so daß es auf allen Sprossen der hierarchischen Stufenleiter von Censoren wimmelte. Die Leser ketzerischer, verbotener Schriften soll Kirchenbann außer andern durch die päbstlichen Constitutionen und kanonischen Bestim-

mungen festgesetzten Strafen treffen, ausgenommen, sie hätten vom päbstlichen Stuhle die Erlaubniß erwirkt, solche Schriften zu lesen. Wer Bücher liest und behält, die nicht wegen Ketzerei, sondern aus andern Gründen verboten wurden, der macht sich einer Todsünde schuldig, und kann von keinem Geistlichen absolvirt werden, wenn er nicht zuvor diese Bücher dem Bischofe ausgeliefert hat. Die Verzeichnisse der verbotenen Bücher, die Pius IV. mit einem besondern Dekrete bekannt gemacht hatte, und Klemens VIII. vermehrte, wurden zur Richtschnur mitgetheilt. Was die Censur der Handschriften oder nachzudruckenden Bücher betrifft, so sollte keine Handschrift, kein Buch ohne vorläufige Approbazion des Bischofs oder seines Offizials gedruckt werden. Das von dem Verfasser oder Nachdrucker zur vorläufigen Prüfung vorgelegte Exemplar soll eigenhändig von ihnen gefertigt und nach vollendetem Drucke in dem bischöflichen Archive zur Controle aufbewahrt werden.

In Mähren führte, wenigstens bei katholischen oder von geistlichen und katholischen Schriftstellern ausgegangenen Büchern, der Olmützer Bischof, mit Beiziehung der von Jesuiten besetzten Universität (wie z. B. bei des Karthäusers Hensäus introductio ad meditandum, Olomucii 1608, approbirt vom Bischofe einem Jesuiten, als Theologen, und einem Jesuiten, als theol. Professor), die Censur.

Die traurigen Ereignisse, die nun eintrafen, hatten in Kurzem den beschränkendsten Zwang der Presse zur Folge.

Die Uneinigkeit in der kaiserlichen Familie, welche zu offenen Kämpfen führte, brachte Rudolph um Ungarn, die österreichischen und böhmischen Länder, die er an seinen Bruder Mathias (1608, 1611) abtreten mußte. Dieser, wie der erstere, gaben mit der religiösen und politischen auch die geistige Freiheit und Rudolph überließ die Prager Akademie, mit Ausschließung der Jesuiten, ganz den Utraquisten, wie (1610) die Buchdruckerei ganz den böhmischen Ständen.

Nach dem Landtagsbeschlusse vom Jahre 1610 durften die Utraquisten des Königreiches jedes Buch drucken und veröffentlichen, welches von ihren Glaubensbeschützern und von ihrer Akademie gebilligt sein würde.

Kaiser Mathias duldete dieß in der ersten Zeit seiner Regierung; Ende Dezember 1617, nach Ferdinand des II. Krönung, verbot er jedoch, daß irgend ein Buch der Utraquisten eher gedruckt werde, als bis es von ihm oder seinen Statthaltern und Räthen geprüft und gestattet worden wäre (Andere Apologie der utraq. Stände Böhmens S. 26, 383; Richter, böhm. Krieg, I. 81).

Daher klagten später die utraquistischen Stände, daß „die Buchdrucker keine neuen Bücher drucken durften, welche sie nicht früher Ihrer Majestät und in Deren Abwesenheit den Statthaltern in die böhmische Kanzlei übergeben und von dannen dazu verwilligt worden" (Martyrologium bohemicum, von Elsner 1766 S. 158, 528).

Allein nach der Besiegung der unglückseligen Rebellion (1620) bildeten Büchererekutionen das eifrigste Geschäft der Sieger. Die spanischen und niederländischen Soldaten durchsuchten nach der Uebergabe Prags alle Bibliotheken der

Bürger mit fanatischem Eifer. Alle böhmischen Schriften trugen sie haufenweise auf die öffentlichen Plätze, und verbrannten sie ohne Rücksicht auf den Inhalt zu Tausenden. Die Väter Jesu, die nun aus der Verbannung zurückkehrten, eilten von Ort zu Ort, von Haus zu Haus, um ketzerische Bücher in Beschlag zu nehmen. Auch begleiteten sie die Commissäre der Gegenreformation, welche, von Soldaten unterstützt, das Land durchzogen. Sobald sie in einem Orte angekommen waren, riefen sie die Einwohner zusammen, und befahlen ihnen, alle ihre Bücher herbeizubringen. Alle seit 1414 erschienenen Bücher wurden verbrannt, bald auf dem Markte, bald unter dem Galgen, an Staupsäulen und Rabensteinen, seltener außer den Stadtmauern, und wenn die Anzahl nur gering war, im Innern des Hauses. Die frommen Väter drangen während dieser Exekution in die Häuser, ließen alle Kisten und Kasten öffnen, krochen durch alle Keller, Kammern und Winkeln, um zurückbehaltene Bücher aufzuspüren. Wer dieses Vergehens schuldig befunden wurde, der ward in's Gefängniß geworfen, und nach Belieben der Commissäre bestraft. Andere Vorkehrungen zur Unterdrückung der verhaßten Schriften waren minder grausam. In den großen Städten wurden später Inquisitoren oder Ausspäher ketzerischer Schriften ernannt, welche zweimal die Woche die Trödelmärkte besuchten, die daselbst vorräthigen Bücher besahen, ihre Namen in die unverfänglichen schrieben, die verbotenen aber theils zerrissen, theils wegnahmen, theils wieder den Verkäufern zurückließen, um sie damit zu binden. Besonders streng forschte man nach böhmischen und deutschen Bibeln, und hussitischen Schriften, welche die Eigenthümer im Sande verscharrten, in Kellern und andern Schlupfwinkeln vergruben, ja sogar in die Kloaken versenkten, oder unter Hundeställe schoben, um sie den Händen der Spürer zu entrücken. Die Bibel ward nun ein Brunnen aller Ketzereien und der Ketzer Zuflucht gescholten. Die unverfänglichsten geistlichen Bücher wurden vernichtet, wenn der Druckort auf eine ketzerische Stadt deutete. Wenn die Kommissarien der Gegenreformation feierten, als Böhmen mit Gewalt bekehrt schien, so zogen doch die jesuitischen Sendlinge und dann auch Dominikaner und Franziskaner rastlos durch das Land. Der Jesuit Koniasch, der im Jahre 1637 als Missionär herumzog, verband, wo er predigte, das Volk unter der Todsünde, ihm alle Bücher zur Prüfung vorzulegen. Sein Biograph und Ordensbruder versichert, daß Koniasch allein über 60,000 Bände verbrannt habe. Viele Schriften korrigirte er, mißliebige Stellen mit Dinte austilgend. „Ein böhmisches und ein rares Buch,“ sagt Pelzel von jenem fanatischen Kriege gegen die Denkmäler des Geistes, „ist seitdem bei uns alles eins.“

So ging es in Mähren und Schlesien.

Während die Jesuiten bei den wandernden Reformations-Commissionen und Visitationen so rastlos gegen die verhaßten Bücher wütheten, strebten sie an den Universitäten, wo ihnen nach Vertreibung der Protestanten kein Hinderniß im Wege zu stehen schien, nach der Alleinherrschaft über die keimenden Ideen, was ihnen auch gelang. Nach einem von Ferdinand II. gestifteten Vergleiche zwischen

den Jesuiten und den nicht jesuitischen Lehrern an der Wiener Universität wurden den ersteren die öffentlichen Bibliotheken zur Benützung und Beaufsichtigung überantwortet, die Dekane oder Vicedekane der philosophischen Abtheilung sollten die in ihre Fakultät gehörigen Schriften zensiren, andere geistige Produkte von einem Professor approbirt und die ertheilte Druckbewilligung vom Universitäts-Rektor mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Die frommen Väter verfügten nach diesem kaiserlichen Vergleiche, der auch für die Provinzen maßgebend wurde, über die Schreib- und Lesefreiheit beinahe unbeschränkt.

Die Fakultäten-Censur gab ihnen einen ausgedehnten Spielraum, da sie die theologischen Lehrkanzeln, wenn auch nicht ausschließlich, mit ihren Ordensbrüdern besetzten, durch den erwähnten Vergleich das ganze philosophische Studium in ihre Hände erhielten, und die Lehrkanzeln der Humanitätswissenschaften besetzten. Sie vertraten und beherrschten daher mehrere Fakultäten, ohne alle Controle. Ueberdieß erhielten die Jesuiten auch das Privilegium, nach ihrem eigenen Systeme zu lehren, bei Einführung eines neuen Studienplanes sollte auch das Verzeichniß der Lehrbücher von dem Rektor der Universität und des Collegiums der Jesuiten, das jener einverleibt wurde, revidirt werden.

Indessen waren die Jesuiten mit dieser Machtvollkommenheit nicht zufrieden, sondern suchten sie mit kluger Berechnung auch über alle der Literatur dienenden Gewerbsgenossen auszudehnen. Darüber entstanden hin und wieder Konflikte mit den weltlichen Behörden, die stets zu Gunsten der Väter gelöst wurden. Als der Wiener Stadtrath, wie früher, die Aufsicht über die Buchhändler ausüben, oder wenigstens mit der Universität theilen wollte, widersetzte sich diese, und klagte bei Hofe über Eingriffe in ihre Rechte.

Der Kaiser entschied, daß die von Wien „sich aller und jeder Jurisdiktion über die Buchführer enthalten, und selbe weder in ihren Wohnungen noch auf dem offenen Markte in ihrem Gewerbe stören sollen." Zu gleicher Zeit wurden auch die bürgerlichen Buchbinder verhalten, sich bei der Universität einschreiben zu lassen, und ihren Anordnungen wie die Buchdrucker und Buchführer Gehorsam zu leisten.

So war denn die Schreib-, Lese- und Lehrfreiheit, so waren auch die Diener des literarischen Verkehrs, die Buchdrucker, Buchhändler, ja auch die Buchbinder von dem Orden der frommen Väter abhängig.

Auch die zahlreich entstandenen Klöster waren eben so viele Sitze der Bücherpolizei. (Wiesner S. 70—74).

Diese dauerte, durch immer erneuerte Verbote (1638, 1645, 1651, 1652, 1655) unkatholischer Schriften, die Verbannung der Akatholiken, das Verbot des Einführens gebundener Bücher (1677), geschriebener Zeitungen (1672) u. s. w. eingeschärft, unverändert bis zum Regierungsantritte der heller sehenden Kaiser Joseph I. (1705—1711) und Carl VI. (1711—1740) fort.

Obwohl Ferdinand II. und III. die Akatholiken des Landes verwiesen und

beziehungsweise zur Rückkehr zur katholischen Religion verhielten, auch ihnen die akatholischen Bücher abnehmen ließen, blieben gleichwohl nicht wenige Akatholiken im Geheimen in Mähren und viele akatholische Bücher kamen aus Ungarn und der Lausitz dahin.

In Mähren handhabte fortan der Olmützer Bischof nach den Satzungen des Lateranensischen und Tridentinischen Concils sowohl im geistlichen als weltlichen Fache die Bücher-Censur; doch auch hier gelang es später der thätigen Gesellschaft Jesu, einen Antheil daran zu gewinnen.

Wie dabei vorgegangen wurde, zeigt der Erlaß des Prager Erzbischofs Cardinals Ernst von Harrach vom Jahre 1631, und neuerlich dessen gedruckte Verordnung vom 29. Jänner 1636. Nach derselben war 1) das Lesen ketzerischer Bücher auf das Strengste verboten. 2) Kein Buch durfte ohne Vorsetzung des Namens und Vaterlandes des Verfassers oder doch des Approbanten und Druckers, dann der Bewilligung des Erzbischofs oder seines Delegirten und, bei Regulargeistlichen, auch des Prälaten gedruckt werden. 3) Niemand soll es wagen, obscöne Gemälde zu drucken. 4) Von jeder zum Drucke bestimmten Schrift ist ein vollständiges Exemplar in die erzbischöfliche Kanzlei abzugeben und da aufzubewahren, bis die Handschrift mit dem gedruckten Buche verglichen ist, das vor erhaltener Bewilligung nicht verkauft werden darf. 5) Kein Buchdrucker und Buchhändler darf früher sein Gewerbe ausüben, als bis er in die Hände des Generalvikars geschworen, sein Geschäft katholisch und aufrichtig betreiben und zu seiner Kunst Niemand zulassen zu wollen, der von der Ketzerei angesteckt ist. 6) Jeder Buchhändler hat in seiner Officin den Index der vom Erzbischofe verbotenen Bücher zu halten *). 7) Kein Buchverkäufer darf in Böhmen verkaufen, bevor er nicht den Index aller seiner Bücher dem Erzbischofe überschickt.

Auch ist es keinem Buchhändler oder Drucker erlaubt, ein von Pius IV., Sixt V. und Clemens VIII. verbotenes Buch in die Prager Diöcese einzubringen, zu verkaufen, neu zu drucken oder zurückzuhalten, sonders es ist an den Erzbischof abzugeben. Eben so ist verboten, welch' immer für ein Buch, das Glaubenswidriges enthält, gegen die Sittenreinheit verstoßt, den Ritus und die Ceremonien der Römischen Kirche bekämpft, weiter Ephemeriden oder Kalender, überhaupt Bücher oder auch geschriebene scholastische Thesen und Comödien ohne Wissen und Bewilligung des Erzbischofs zu drucken oder zu verkaufen. Alle Prälaten, Domherren, Landvicare und Pfarrer sollen dieses erzbischöfliche Patent an die Kirchen-Thüren anschlagen, das Volk darüber belehren, eines Jeden Bücher untersuchen und Alles in diesem Zweige auf die gegebene Norm zurückführen. Keinem Geistlichen sei erlaubt, solche Bü-

*) Von diesen Indicibus librorum prohibitorum in Böhmen wurden 3 gedruckt: Clavis Haeresim claudens et aperiens, Reginohradecii 1729, 8.; 2) Dasselbe 2. Aufl. daselbst 1749, 8.; 3) Index Bohemicorum librorum prohibitorum et corrigendorum ordine alphabetico digestus, Pragae 1767, 8.; (dieser vom Jesuiten Jos. Kogler und dem Prager Seelsorger Joh. Kohaut † 1778 (Cerroni).

cher ohne Bewilligung zu behalten, sondern er habe sie an den Erzbischof abzuliefern.

Diesem Beispiele folgte auch bald darauf der Olmützer Bischof Erzherzog Leopold Wilhelm, dessen Consistorium am 16. August 1641 dem Olmützer Buchdrucker Nikolaus Hrabeczky den Druck irriger Schriften unter den im Tridentinischen Concil ausgesprochenen Strafen verbot.

Das Olmützer Consistorium oder derjenige, welchen der Bischof dazu delegirte, führte unter bischöflicher Authorität die Censur der geistlichen oder weltlichen Werke fortan, diese mochten in oder außer der Diöcese gedruckt worden sein.

Da Erzherzog Leopold Wilhelm, von seinen mehreren Bisthümern abwesend, als Herrführer im Felde, dann als Statthalter in den Niederlanden lebte, bewilligte er, ddo Sivery den 16. Oktober 1653, jedoch nur für seine Lebenszeit, dem Olmützer Jesuiten-Collegium, daß es jene Schulausarbeitungen, Programme, Thesen, Positionen, Wünsche, Gedichte, wie auch Congregations- und katechetische Gegenstände, welche dasselbe unter dem Namen der Collegiumsglieder oder Olmützer Akademiker zur Belehrung der Jugend verfassen und herausgeben lassen wolle, ohne Revision und Genehmigung des Bischofs, des Generalvikars und Consistoriums drucken lassen dürfe, wenn die Aufsätze nur von gewissen dazu bestimmten Jesuiten revidirt und approbirt seien.

Ungeachtet der Beschränkung dieser Begünstigung auf die Lebenszeit des Ertheilers blieben die Jesuiten bis 1675 bei derselben, in welchem Jahre ihnen der Olmützer Bischof Carl Graf von Lichtenstein — Kastelkorn verbot, etwas ohne Censur des Ordinariats zu drucken, und zugleich (Olmütz den 10. Jänner 1675) dem Olmützer Buchdrucker Joh. Jos. Kilian bei 150 fl. Strafe befahl, nichts, es sei von wem immer, geistlich oder weltlich, ohne Approbation des Bischofs zu drucken.

Die Jesuiten wußten sich aber vom Kaiser Leopold das a. h. Reskript vom 16. Juli 1678 zu erwirken, mit welchem, provisorisch und mit Vorbehalt der Rechte eines Jeden, inzwischen und bis auf weiteren Befehl, der Druck der Thesen und andern Sachen, welche ad lucubrationes Scholasticas et Eruditionem Juventutis gehören, der Olmützer Akademie oder den dortigen Jesuiten ohne Censur des Bischofs gestattet wurde.

Im Jahre 1702 überließ der Olmützer Bischof Carl die Censur der von Jesuiten verfaßten Werke den dazu bestimmten Ordensgliedern, welche von diesem Zeitpunkte an bei der Censursformel das sonst Übliche cum licentia ordinaria wegließen (Cerroni, Ms.).

Zweite Periode.

Einführung der weltlichen Bücher-Censur (durch die öffentlichen landesfürstlichen Behörden).

(Vom Anfange bis zur Mitte des 18. Jahrhundertes).

Die älteste amtliche Spur einer weltlichen Bücher-Censur in Mähren fällt in die 2. Hälfte des 16. Jahrhundertes. Sie war aber nur vorübergehend und, man kann sagen, die Bücher-Censur ohne Unterschied wurde bis zum Anfange des 18. Jahrhundertes vom Olmützer Bischofe ausschließend gehandhabt. Erst im Jahre 1689, als Franz Ignaz Sinapi, neben der Olmützer, eine zweite Buchdruckerei im Lande zu Brünn errichtete, machte das königl. Tribunal Einsprache gegen die ausschließende Besorgung der Bücher-Censur von Seite des Olmützer Consistoriums. Der Bischof behauptete nämlich, den Ordinariis locorum und beziehungsweise den von ihnen dazu Verordneten gebühre nach den Beschlüssen der Päpste Leo X., Pius IV., Sixt V., Clemens VIII., so wie des Lateranenser und Tridentiner Conciliums, und insbesondere den Olmützer Bischöfen nach der Verleihung des Kaisers Rudolph vom Jahre 1580 die Censur nicht nur der in ihrer Diöcese (damal ganz Mähren und einem Theile von Schlesien), sondern auch der auswärts gedruckten, aber in ihre Diöcese zum Verkaufe eingebrachten Bücher. Der Olmützer Stadtrath bestätigte auch, daß die Censur derselben sive spiritualis sive profanae materiae sowohl vor als nach dem schwedischen Kriege allezeit bei dem Olmützer Consistorium nach bischöflicher Autorität gewesen sei.

Dagegen wendete das königl. Tribunal ein, Kaiser Rudolph habe mit dem Mandate, Prag am Samstag nach Laurenz 1580, aus Gelegenheit der Einfuhr und des Verkaufes fremder sektischer Bücher und verfälschter böhmischer Bibeln zwar angeordnet, daß in keiner andern Stadt Mährens, als in Olmütz, eine oder zwei Buchdruckereien gestattet werden sollen, dabei aber die Censur der Drucksachen nicht allein dem Olmützer Bischofe, sondern auch dem damaligen königl. Landesunterkämmerer Niklas Hrabetzky von Neuschloß anvertraut. Auch habe Seine Majestät die Censur nicht ausschließend dem Olmützer Bischofe gestatten wollen, sondern den Druck der thesium und anderer solcher Sachen, welche ad lucubrationes scholasticas et eruditionem juventutis gereichen, mit dem a. h. Reskripte vom 16. Juli 1678 der Olmützer Akademie oder den Vätern der Gesellschaft Jesu zugestanden.

Bei dem Widerspiele der Meinungen unterzog das königl. Tribunal (29. April 1689) die Entscheidung der Sache dem Ausspruche des Kaisers Leopold. Dieser erfolgte jedoch, obwohl schon mit dem Reskripte vom 12. Dezember 1690 zugesichert, über neuerliche Anregung des königl. Tribunals erst vom Kaiser Joseph I. mit dem Reskripte vom 16. August 1709.

Seine Majestät erkannten, daß die Geistlichkeit weder durch die beigebrach-

ten Rechte und Privilegien, noch sonst oder anderwärts her befugt sei, sich die Censur der Bücher und rein weltlichen Materien zuzueignen, sondern die Genehmigung und Censurirung dergleichen politischen und sonst in das Politikum und rein weltliche Geschäfte einschlagenden Ausgaben ausschließend dem politischen Stande gebühre. Der Kaiser befahl demnach, der Geistlichkeit die Zueignung der Censur öffentlicher oder politisch-bürgerlicher Sachen (censuram quoad materias publicas aut politico-Civiles) nicht zu gestatten, sondern die Einleitung zu treffen, daß von dergleichen Büchern und Materien, wenn sie in den zwei Landesdruckereien zu Olmütz und Brünn zum Drucke befördert werden sollen, vorläufig ein Exemplar an das königl. Tribunal (mähr. Guverno) gesendet werde. Dieses habe von Fall zu Fall dem Werke gewachsene Revisoren oder Commissäre aus dem Personale des königl. Tribunals oder der königl. Landtafel zur Revision des Werkes zu bestellen, welche die sich etwa ergebenden Bedenken zur Abhilfe dem königl. Tribunale anzuzeigen hätten. Dieses soll nach Umständen auch die Entscheidung Seiner Majestät einholen. Nach Entscheidung der Bedenken haben sodann die Revisoren das Buch zu censuriren und zu genehmigen. Von dem censurirten (gedruckten) Buche sind 12 Exemplare an die Hofkanzlei einzusenden. Sollte aber in einem solchen politischen Buche ein geistlicher Gegenstand (materia spiritualis) oder die Glaubenslehre (fides) mit berührt werden: so sei hierüber mit dem Bischofe oder seinem Consistorium die Rücksprache zu pflegen (Tribunals-Intimation an das Olmützer Consistorium, an die königl. Landtafel, alle Kreishauptleute und die Magistrate in Brünn und Olmütz vom 19. August 1709).

Im Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien sollten aber alle zum Drucke bestimmten Schriften, wenn sie Religions- und geistliche Sachen betrafen, der Breslauer Universität und die Politica dem resp. Ober- und andern Fiskalen der Fürstenthümer übergeben werden, welche sie, wenn etwas Verdächtiges und Unzulässiges darin vorkäme, dem königl. Ober- und resp. den königl. Aemtern vorzulegen hätten, damit scharfes Einsehen und billigmäßige Inhibition vorgekehrt werde (a. h. Reskr. 20. Okt. 1711) *).

Auch waren der schles. königl. Fiskus und seine Adjunkten verpflichtet, auf die Einfuhr und den Verkauf aller lasterhaften und skandalösen Bücher ein wachsames Auge zu tragen, sie, besonders in Jahrmarktzeiten, sogleich zu confisciren und den Verleger, Verkäufer oder Buchdrucker zur Verantwortung und verdienten Strafe zu ziehen (a. h. Reskr. 10. Juli 1714, Friedeberg schles. Rechte, Breslau 1738, I. 143).

Die zum Drucke bestimmten Schriften geistlichen Inhaltes sollten von der Breslauer Universität, die politischen durch die Ober- und andere Fiskale der Fürstenthümer, die geringeren aber für Hochzeiten und Begräbnisse vom Magi-

*) Weingarten's Codex Ferdin. Leopol. Jos., Carol. Prag 1720, S. 696. Wuttke, die Entwicklung Schlesiens II. 374, 386.

strate censurirt, die nach Schlesien eingeführten Bücher, über welche der Buchführer eine Consignation beizubringen hatte, bei der Mauth durchsucht werden (Rescr. 16. April 1715, eb. Cap. XVII. S. 86).

Da schon eine Hofverordnung vom 14. August 1690 befohlen hatte, daß ohne Wissen, genaue Revision und Censur der Magistrate nichts mehr in Kupfer oder Druck gebracht werden dürfe, so geschah in Schlesien noch gegen die Mitte des 18. Jahrhundertes außer der Stadt Breslau die Censur der politischen und weltlichen Schriften durch die Stadtmagistrate, meistens durch den Bürgermeister, der geistlichen durch den Stadtpfarrer oder auch zuweilen durch beide zugleich.

Die Juden durften keine jüdischen Bücher ohne Censur des bischöflichen Consistoriums drucken lassen und mußten die eingeführten Bücher vor der Publikation zur Censur bringen (Rescr. 25. Febr. 1723, eb.).

An der obenerwähnten, die Grundlage unserer bisherigen Censur-Einrichtung bildenden Bestimmung, hielt auch Josephs Nachfolger, Kaiser Carl VI., feste Hand. Er stellte die neuerlichen Eingriffe des Olmützer Consistoriums in die Censurirung rein weltlicher und politischer Gegenstände und die Ertheilung der Druckbewilligung für dieselben ein, gestattete zwar dem Consistorium die Einsicht auch in derlei Druckwerke, wies aber, wenn darin nichts von einer geistlichen Sache verhandelt werde, die Censur und Druckbewilligung ausschließend dem königl. Tribunale zu und trug demselben auch die Vorrevision der Titulaturen selbst in geistlichen Druckwerken auf (Rescr. 20. Juli 1713).

Zur Controlle verordnete der Kaiser, daß die von Zeit zu Zeit bestellten Bücher-Censoren die Censur-Bewilligung mit ihrer Namensfertigung ertheilen und diese den Büchern beigedruckt werde (Rescr. 9. August 1715).

Der Druck eines Werkes oder einer Ausgabe ohne vorher erwirkte Censur wurde mit 100 Reichsthalern verpönt (Tribunalsdte. 3. Sept. 1720 und 21. April 1744). Von allen Druckwerken mußten 16 Exemplarien (12 für die Hofkanzlei, 4 für die Landesbehörden) an das königl. Tribunal eingesendet werden. (Tribdte. 21. Nov. 1712, 9. Mai 1713, 22. Jänner 1717, 15. März und 30. Juli 1728). Als diese Anordnung in Vergessenheit kam, wurde sie zwar vom Tribunale am 21. April 1744, in Erinnerung gebracht; allein M. Theresia beschränkte die Einsendung aller Druckwerke bis auf Ein für die Hofkanzlei bestimmtes Exemplar und beließ es nur rücksichtlich der Zeitungen und Kalender bei der früheren Uebung. An die Hofkanzlei sollten alle Vierteljahre Verzeichnisse über die in Mähren gedruckten Werke eingesendet werden (Rescr. 17. August 1745).

Die Censur aller Profan- und politischen Gegenstände, sowohl hinsichtlich des Stoffes als der Titulaturen, hatte in Mähren der jeweilige königl. Tribunals-Canzler *), nur rücksichtlich der minder wichtigen Sachen wurde sie

*) 1) 1718—1744 der Tribunals-Assessor und Kanzler Anton Salawa von der Lippa. 2) 1744 — 1748 der Tribunals-Kanzler Heinrich Cajetan Freiherr von Blümegen, seit

(Tribunalsbt. 25. August 1744) für Znaim dem dortigen Kreishauptmanne überlassen.

Für die Censurirung der Druckwerke aus der neuen Troppauer Druckerei wurde vom Troppauer landesfürstlichen Amte 1720 der öffentliche Notar Franz Ignaz Leopold Schnirch bestimmt (Moravia 1844 S. 219).

Bei Zunahme der Amtsgeschäfte überhaupt, so wie der Censurgeschäfte insbesondere, theilte das mährische Tribunal gemäß der a. h. Resolution vom 30. September 1745 dem Amtskanzler Heinrich Cajetan Freiherrn von Blümegen einen Tribunals-Assessor zur Aushilfe zu (Tribbt. 24. April 1747) *).

Die Censur der zum Drucke bestimmten geistlichen Schriften besorgte das Olmützer Consistorium. Für die Znaimer Buchdruckerei wurde sie jedoch im Jahre 1751 zur Erleichterung der Parteien über Belangen der k. k. Repräsentation und Kammer (Landesstelle) vom Consistorium an die Jesuiten daselbst übertragen.

Endlich theilte sich in das Censurgeschäft mit der politischen Landesstelle und dem Consistorium noch die Olmützer Universität.

Mähren besaß bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhundertes keine hebräische Buchdruckerei Seine zahlreiche israelitische Bevölkerung bezog die hebräischen Bücher vom Auslande, namentlich von Fürth, Nürnberg, Frankfurt, Amsterdam u. s. w. Klagen über die Einfuhr schädlicher hebräischer Bücher bewogen Kaiser Carl VI., dieselbe einer Aufsicht zu unterziehen. Nach dem Anerbieten des Olmützer Jesuiten-Rektors der dortigen Universität übertrug er die Censurirung aller nach Mähren eingeführten hebräischen Bücher an die Olmützer Universität, an welche dieselben eingesendet und von der sie dem königl. Tribunale specificirt werden mußten. Dabei untersagte der Kaiser die Verschreibung und Annahme der verbotenen hebräischen Bücher, worüber zu wachen die Zoll- und Mauthämter angewiesen wurden (a. h. Resl. 9, Tribunalsint. 12. Dezember 1721 an die Kreishauptleute, königl. Städte, den mährischen Landrabiner Bernard Gabriel Eskeles und den Rektor magnificus in Olmütz **).

Da die Universität später Anstand nahm, diese Censur ohne Bewilligung des Olmützer Bischofs auszuüben, so erneuerte M. Theresia diese Anordnung, mit dem Beisatze, daß der zeitliche Jesuiten-Rektor, als Rektor der Olmützer Universität, diese Censurirung, ohne weiteren Consens des Bischofs, um so gewisser auszuüben habe, als sonst andere Maßregeln ergriffen werden müßten. Wenn bei der Censur solcher Bücher eine Beziehung in das Spirituale eintrete,

---

1747 mit Beihilfe des Assessors Heinrich Xaver Hayek von Waldstätten; 3) 1748 letzterer als Kanzler mit Hilfe des Assessors von Kranichstädt. 4) 1749 der Tribunals-Assessor Rudolph Maximilian von Blumenkron, † 1766.

*) Nach einem Hofdekrete vom 9. Dezember 1723 soll zur Hintanhaltung verbotener Bücher in jedem Lande eine Büchercensurs-Commission aufgestellt worden sein (Cerroni).

**) In Prag war die Censur der hebräischen Bücher schon von Ferdinand I. 1560 den Jesuiten übertragen worden (Pubitschka X. 201).

so werde kein Bedenken obwalten, dieselbe dem Bischofe zu überlassen (a. h. Resl. 15, Tribunalint. 19. Juni 1744).

Obwohl gesetzlich getheilt, war doch die Bücher-Censur fast ganz in den Händen des Clerus, da noch im Jahre 1749 die Landesstelle versicherte, daß an politischen Schriften seit langer Zeit außer Kalendern nichts zur Censurirung eingelangt sei. Hiefür konnte die bisherige bureaukratische Geschäftsbehandlung völlig ausreichen.

Die Reformen, welche der milde, Künste und Wissenschaften liebende Carl VI. in Oesterreich einführte oder doch beabsichtigte, erhielten zwar in Mähren keine gesetzliche Wirksamkeit; da sie aber die Richtung bezeichnen, welche eingeschlagen werden wollte und zum Theile faktisch in Mähren Geltung erhielt, so können sie hier nicht übergangen werden.

Karl VI. sah wohl ein, daß alle Versuche, die Bildung zu befördern, bei dem herrschenden Censursysteme erfolglos bleiben müßten.

Er beschloß an das rostige Institut ein anderes zu setzen, das statt der österr. Separat-Abzeichen so viel möglich die Embleme des deutschen Reiches tragen sollte.

Der Kaiser manifestirte seine Absicht anfangs auf eine nicht ausdrückliche aber deutliche Weise. Das kaiserliche Edikt vom 18. Juli 1715, welches für das Reich erging, wurde in Oesterreich ebenfalls kundgemacht, was man als ein hochwichtiges Ereigniß betrachten konnte. Dieses Gesetz über die Presse war nämlich das einzige, das von den vielen Reichsgesetzen, die über diesen Gegenstand erflossen, in Oesterreich publizirt wurde; man kann also mit Recht annehmen, daß Carl durch diesen Akt seine Absicht klar an den Tag legte, die Gedanken so viel möglich nach einem und demselben Richtscheit zu behandeln, somit die vielen absonderlichen Gesetze, die seit Ferdinand I. erlassen wurden, und eine Scheidewand zwischen Oesterreich und andern deutschen Landen bildeten, nicht länger bestehen zu lassen. Dieses Edikt berief sich auf die Satzungen und Ordnungen, „die auf den gehaltenen Reichstagen und sonst von dessen Vorfahren im Reich, mit der Churfürsten, Fürsten und Stände des h. R. Reichs guten zeitigen Rath und Vereinigung gegeben worden"; es wurden somit alle in den Reichstagsabschieden und andern Reichsgesetzen erlassenen Verfügungen zur Ueberwachung der Presse erneuert, Schmähschriften in Religions- und Staatssachen, Schmäh-Karten, schimpfliche Gedichte, Gemälde, Kupferstiche verboten, „die den ergangenen heilsamen Geboten und Reichsverordnungen zuwider, hin und wieder verschiedener Orten im Reiche heimlich gemacht, verfertigt, gedruckt, oder von auswärts her eingeschlichen und ohne alle Scheu, Einsicht oder Bestrafung ausgebreitet wurden." Auch wurden die frühern Verordnungen über die Orte, wo Buchdruckereien geduldet werden sollen, und die Abschaffung der Winkeldruckereien erneuert. Am wichtigsten war die Bestimmung, daß bei allen und jeden Buchdruckereien verständige und gelehrte Censores bestellt werden sollen, ohne deren Erlaubniß und Genehmhaltung keine Schrift gedruckt oder verkauft werden sollte.

Schriften, die mit Umschiffung der Censur in die Presse gelangten, sollten eben so wie jene, die anonym oder ohne Angabe des Druckers, Druckortes und der Verlagszeit erscheinen, von den Ortsobrigkeiten und den kaiserlichen Bücher-Commissarien konfiscirt, die Urheber, Schreiber, Drucker und Verbreiter an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umstände an Ehre, Leib, Gut und Blut ohnnachläßig bestraft werden.

Auch die Prediger, die andere Confessions-Verwandte mit Worten, Lehren u. s. w. boshaft unbescheidener Weise angreifen, wurden mit ernstlicher Ahndung und Strafe bedroht.

Die Anordnung, daß bei allen Buchdruckereien verständige und gelehrte Censoren bestellt werden sollen, mußte, wenn sie in Oesterreich zur Anwendung gelangte, der Macht der Jesuiten, die bereits unter Leopold die Regierung wieder auf dem Gebiete der Bücherpolizei mitwirken sahen, auf empfindliche Weise Abbruch thun, jedenfalls aber den großen Centralisations-Bann lösen, der alle geistige Mittheilung im Lande dem Richtscheite der Universitäten unbedingt unterworfen hatte. Wir können jedoch keinen Anhaltspunkt finden, daß man derlei Gedankenfichter in so großer Zahl gefunden hätte, als die vielen Buchdruckereien erheischten. Die Winkelbuchdruckereien wurden indessen nicht abgeschafft, ja vermehrten sich jetzt sehr bedeutend, tauchten wie in Städten auch auf dem flachen Lande auf.

Der Kaiser behandelte diese Druckereien, wie bereits seit Sanktionirung der ersten Preßbeengungen in vielen Theilen Deutschlands gehalten wurde; er duldete sie großmüthig (Wiesner S. 83).

Eine vermessene Schmähschrift gegen die ungarischen Stände, welche aus der Kremser Winkeldruckerei hervorgegangen war, veranlaßte Carl VI. nicht nur diese zu kassiren, sondern auch noch Folgendes anzuordnen (11. Jänner 1730). Und zumalen

Tertio, die Land-Druckereyen dem Publico so unnöthig als unnützlich seynd, und man hingegen von denselben, wegen der öfter eindruckenden, unzuläßigen Sachen, immer Weitläufigkeiten zu befahren hat; wie insonderheit die Druckerey zu Wildberg, wegen verschiedener, ohne Censur herausgegebenen Schriften, schon öfters vorgefordert und bestraft worden: Als solle Regierung nach Vernehmung der allhiesigen Universität mit ihrem ex-officio-Bericht, samtliche Land-Druckereyen, mit Beiziehung der Sache kundigen untersuchen, und die Druck-Originalia ob selbe, auch von wem, sie censurirt seien, und von was Materien dieselben mehrentheils handeln, durchsehen lassen, mithin erwägen, und darüber ihr Gutachten erstatten, ob und was etwa vor erhebliche Bedenken obwalten, daß auch besagte Druckerey zu Wildberg, und die, dem Vernehmen nach, erst vor 17 Jahren zu Rötz, neu errichtete, oder etwa noch anderwärts vorhandene Winkel-Druckereien wiederum aufgehoben, und kassirt werden möchten. Wie dann Ihre Kayserl. Majestät von nun an

Quarto geordnet; die Errichtung neuer Druckereien, da die vorigen ohnedem genugsam, und fast überflüßig seynd, habita ratione publici, de genere prohibitorum sein, und davor geachtet, auch keine mehr allhier, und auf dem

Land, ohne ihren Landes-Fürstlichen Consens, neu errichtet werden solle. Damit aber

Quinto, vor das künftige zur Hinbanhaltung dergleichen und anderer freventlichen, nicht nur schriftlich ausstreuenden, sondern auch in offnenen Druck gebenden Beschreibungen, Relationen, Zeitungen und allerhand Traktätlein, insonderheit circa censuram et Revisionem der im Land gedruckten, oder außer Land auf dem öffentlichen Markt, oder sonsten anhero bringenden Bücher- und andern Druckereyen eine bessere Ordnung beobachtet werde; hat Regierung auch ihrerseits darob zu seyn, und die öfter ergangene Verordnungen zu vollziehen: daß in den geschriebenen, auch mit Erlaubniß ausgehenden Zeitungen, massen die von unbefugten, und öfters unbekannten Leuten ausstreuenden Zeitungen, Relationes und andern Beschreibungen, absonderlich die sogenannte Gassen-Blättl, ohnedem verbotten, und die Ausgeber, zuvörderst aber die Concipienten dergleichen verdächtiger Schriften genau zu erforschen seynd, nichts contra statum publicum, oder sonsten ungebührendes gestattet, widrigens auch die erlaubte Zeitungsschreiber wohl empfindlich gestraffet werden sollen.

Betreffend aber die Censuram der allhier ausgehenden, und die Revisionem der von außen hereinbringenden Bücher und anderer Drucksachen; hat Regierung und soviel es die Mauthen, oder sonst das Acrarium betrifft, Regierung und Cammer ein besonderes und wohl gegründetes Gutachten in ein und andern nach Hof zu geben, und dabei zu beobachten: daß, ob man zwar die wohl hergebrachte und in dem wahren Verstand und Wesenheit nehmende Privilegia der allhiesigen Universität und vier Fakultäten gar nicht zu kränken oder zu mindern, noch auch in die Res mere academicas so viel sie den Statum publicum nicht berühren, einzugehen gedenket; dennoch die Censura et Revisio librorum sowohl allhier, als in den übrigen Erblanden besser eingerichtet, und dahin gesehen werde, daß einerseits die hiesige auch in andern Erblanden befindliche Druckereyen, woran Res litteraria großen Theil nimmt, in das Aufnehmen gebracht, auch die Hereinsendung guter und nützlicher Bücher gar nicht eingeschränket, sondern vielmehr befördert, anderer Seits aber verbottene, und pro talibus Auctoritate publica erkennte, mithin auch von Staats-Sachen handelnde Bücher und Traktate, vor der Verkauf- und Distrahirung genau untersuchet, und da ein besonderer Anstand sich äußerte, derentwillen bei Hof angefraget; dahingegen ärgerliche lasterhafte oder andere calmuniose Bücher, Relationes und Schmäh-Schriften lediglich angehalten, gestalter Dingen auch confiszirt, und der Erfolg nach Hof zum Wissen erinnert werden solle. Indessen aber bis wegen dieser Bücher-Censur ein Vollständiges geordnet wird, sollen nicht nur die den 13. Mai 1721 und 1. Martii 1725 wegen der allhier druckenden Bücher, an die Universität ergangene hiebei kommende Verordnungen erfrischet, und durch die niederoesterreichische Regierung der allhiesigen Universität, auch durch dieselbe allen und jeden Buchdruckern auf das neue insinuiret werden; sondern es wollen auch allerhöchst gedacht Ihr Kayserliche Majestät obbemeldtes den 1. Martii 1725 an gedachte Universität erlassenes

Dekret auf die Revision der von außen hereinkommenden Bücher extendiret haben, mit dem Beisatz: daß Regierung und Kammer an die allhiesige Haupt-Mauth verfüge, womit selbe von allen auf allhiesige Jahrmärkte, oder sonsten anhero bringenden Bücher und Drucksachen von denen Verlegern oder andern Ueberbringern derselben einen Catalogum, und genaue Specification des Titels oder Rubrik der Bücher, sammt dem Ort und Jahr der Druckerei abfordern, selbige denen dermaligen Revisoribus librorum zustellen, und da dieselbe ein und anderes Exemplar zu sehen verlangeten, solches ihnen alsogleich erfolgen lassen; die übrigen Exemplaria aber hievon bis zu erfolgender Approbation auf der Haupt-Mauth zurückgehalten werden sollen. Weil aber sothane Censur nicht alsogleich vor dem Jahr-Markt vorgenommen werden, oder wegen Kürze der Zeit eine Uebereilung unterlaufen könnte; als seye auch zur Vorsorg allen sowohl in- als ausländischen Büchführern durch seine Behörde ernstlich zu bedeuten, daß sie um allen widrigen Erfolg, so aus ihrer Verkaufung der gedruckten Sachen entstehen möchte, zu stehen haben. Gemelte Revisores librorum aber sollen, so viel es immer die Markt-Zeit zuläßet, sothane Druckereyen genau und wohl durchlesen, reiflich überlegen, und da sie befänden, daß entweder das ganze Buch, oder auch nur ein Theil davon in das Publicum einliefe, wann es auch Materia Theologica wäre, vor der Approbation solches der niederösterreichischen Regierung, und von Uns anordnenden besondern Commission alsogleich andeuten; und diese, zum Fall ein sonderlicher Anstand wäre, über den Passum quaestionis bei Hof sich anfragen, auch hierüber die weitere Resolution erwarten; die Revisores librorum sollen auch selbsten oder durch eigen Abordnende die Bücher in denen Buchführer-Gewölbern, oder Markt-Hütten nachsehen, ob und was für unrevidiret und zumalen verdächtige Bücher hereingekommen seyen, welches sie gleichfalls an Regierung zu berichten haben (Wiesner S. 89).

Die vom Kaiser angeregte Reform trat nur insofern ins Leben, als die Bücherpolizei in jenen Landestheilen, in welchen die Gegenreformation nicht wirksam war, sich innerhalb der von Karl angedeuteten Grundsätze bewegte. Das von der Regierung über die Reform geforderte Gutachten ward entweder nicht erstattet, oder nicht für eine neue Organisation der Censur benützt, da keine Verordnung zur Umstaltung der Preßverhältniße erlassen wurde, und die Organisation der Censurmaschine in der folgenden Regierungsperiode noch einige Jahre eben so gegliedert war, als unter Karl VI. *).

*) Wiesner S. 104. In Böhmen wurde mit dem Reskripte vom 9. Dezember 1723 eine Büchercensurirungs-Commission unter dem Vorsitze des Norbert Vincenz Liebsteinsky Grafen von Kolowrat bestellt, welche den Unterschleif mit verbotenen Büchern hintanzuhalten und darauf Acht zu haben hatte, daß bei allen, sowohl der erzbischöflichen als Jesuiten- und andern Buchdruckereien nichts in publicis zum Drucke befördert werde, was nicht bevor dieser Commission vorgelegt wurde (Schaller S. 6).

Dritte Periode.

Von der Bestellung eigener Censur-Collegien bis auf die Josephinischen Reformen.

(Von 1752 bis 1781).

Als unter M. Theresia die intellektuelle Cultur sehr bemerkbare Fortschritte zu machen begann, der Bücherdruck im Inlande, noch mehr aber die Bücher-Einfuhr zunahm und die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die bisherige Aufsicht über den Gebrauch der Bücher nicht mehr zureiche, richtete die Regierung ihre besondere Aufmerksamkeit auch auf eine entsprechendere Einrichtung des Censurgeschäftes und suchte die Bürgschaft in der Errichtung eigener leitender Behörden mit collegialischer Form.

Die nächste Veranlassung hiezu gab die Erscheinung der sehr anstößigen Schmähschrift: Historisch-geographische Beschreibung des Königreiches Böhmen unter dem pseudonymen Namen Rochezang von Isecern (Johann Jakob Moser, Professor der Rechte zu Frankfurt an der Oder — Monse 2. Th. S. 54), welche nach dem Reſk. vom 1. November 1749 aller Orten aufgesucht, durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt und deren Verfasser namentlich auf den Galgen geschlagen werden sollte; dasselbe Schicksal war dem Buche: **Lettres d' un seigneur Hollandois sur les droits, interets et les differentes vues particulieres des Puissances belligerantes**, 1747, zugedacht (Reſk. 20. Juni 1750).

Derlei, gegen die Regierung unmittelbar gerichtete Schriften des Auslandes, wie die Wahrnehmung, daß die inländischen Buchdrucker nicht selten sich der Censur-Aufsicht zu entziehen wußten, dienten als vorzüglicher Impuls zu einer verschärften Aufsicht von Seite der Regierung. Es rügte nicht nur das königliche Tribunal, daß verschiedene Ausgaben ohne vorläufige Censur zum Vorschein gekommen (Dekret 21. April 1744). Auch das Consistorium klagte, daß die Buchdrucker zu Brünn, Olmütz und Znaim schädliche geistliche Gesänge, Gebete, erdichtete Historien und die kleinen oder Bauernkalender ohne Censur-Bewilligung drucken und verkaufen. Dieß sei um so nachtheiliger, als diese Kalender allgemein gelesen und nach den verbotenen Principien **Astronomiae judiciariae ac horoscopis** zum Wegweiser genommen werden, so, daß die gemeinen Leute weder ein neues Kleid anziehen, oder einen Contrakt schließen, Bothen ausschicken, Gesinde aufnehmen wollen u. s. w., ehe sie sich nicht im Kalender Rathes erholt haben (Dekret der Landesstelle 8. Juli 1749).

Mehr aber als durch den Druck inländischer Schriften ohne Censur-Bewilligung kamen durch die Einfuhr von auswärts „bedenkliche und ärgerliche Bücher, welche gegen die wahren Lehrsätze der katholischen Religion und wider das allgemeine Beste stritten," in Umlauf.

Daher wurde sowohl den Buchführern die Einfuhr von Büchern ohne einen gedruckten oder geschriebenen Catalog und Jedermann das Hausiren mit

Büchern, besonders verbotenen, in Städten und auf dem Lande untersagt (Patent, Brünn 25. Juni 1751) und den Handelsleuten das Feilhaben von Büchern außer der Jahrmarktszeit und noch mehr das Hausiren damit verboten (a. h. Rest. resp. Deputationsdt. 10. Jänner 1749).

In allen königlichen und Municipal-Städten sollten auf jedem Jahrmarkte zwei Magistratualen die dahin gebrachten Bücher, besonders der fremden Buchführer, visitiren und die ketzerischen wegnehmen (Repräsentationsdt. vom 22. September 1749).

Das Tribunals-Dekret vom 18. Februar 1740 drang auf die Verhinderung der Einschleppung ketzerischer Bücher, besonders im Hradischer und Iglauer Kreise aus den benachbarten Ländern.

Das Patent vom 28. April 1750 wegen Ausrottung der Ketzereien spricht in folgender Weise eine strenge Bestrafung aus: „Wie wir dann auch übrigens respecta der Ketzerischen Bücher-Einschleppung Allergnädigst statuiret haben wollen, daß kein Kauf- oder Fuhrmann, Spitzen-, Garn- und Leinwand-Handler, oder wer derselbe sonsten immer seyn mag, einige Ketzerische, oder von der wahren Catholischen Lehr- und Glaubens-Bekanntnuß quocunque modo abweichende Bücher in dieses Unser Erb- Marggrafthum Mähren einzuschleppen sich unterstehen, dafern aber ein- oder anderer diesem Verbott zuwider handlete, und dergleichen Ketzerische Bücher ohne, oder mit denen Kauf- und Kramer-Waaren einführete, nebst deme, daß solcher vermög dieses Patents gefänglich angehalten, und ad poenam gladii wider ihn verfahren werden solle; annoch mit Confiscirung aller Waaren angesehen, dem Denuncianti aber entweder das Drittel der confiscirten Waaren, oder da nichts als Ketzerische Bücher eingeführet worden, ein Recompens ex Publico gereichet werden solle."

Die bisherige Verfassung der Bücher-Censur, nach welcher, in schwer festzuhaltender Trennung zwischen dem weltlichen und geistlichen Fache, einzelne Censoren, ohne Instruktion, ohne leitende Ideen und ohne Verband unter einander, nach individuellen Ansichten vorgingen, konnte wohl nur für die Kindheit des Geschäftes genügen.

Wie dieses in das reifere Alter übertrat, mußte es nothwendig eine geregeltere Lebens-Richtung erhalten, womit in Verbindung auch die bereits von Carl VI. beschlossene Reform der Censur nun unter mancherlei offenen und geheimen Kämpfen der Jesuiten und ihrer Gegner ins Leben zu treten begann. Im Jahre 1751 wurde die bisherige Fakultäten-Censur, welche die Universität so lange Zeit gehandhabt hatte, in eine Fach-Censur verwandelt. Es wurde eine Commission in Bücherrevisionssachen eingesetzt, bei welcher jedes zum Drucke bestimmte Produkt überreicht werden mußte. Eigene Fachcensoren, worunter Van Swieten, der Hauptgegner der Jesuiten, Riegger, Justi und Andere, erhielten die überreichten Aufsätze zur Approbation, wonach die Commission schriftlich die Druckbewilligung zu ertheilen hatte. Indessen hatte diese neue Gestaltung keinen Bestand.

Später (1752) wurde in Wien eine Bücher-Censur-Hof-Kommission bestellt, an deren Spitze Van Swieten trat. In den Provinzen walteten Censurkommissionen.

Diese Reformen konnten keine Früchte tragen, theils weil man in seltsamer Verblendung die Grundsätze der Bevormundung nicht erreichte, diese vielmehr ganz unangetastet ließ, theils weil man, statt die Maschine zu vereinfachen, sie mit verwickelten Schraubengängen vermehrte, endlich weil der Präsident des neuen Censur-Tribunals zwar an die Spitze des Lehrsystems die Denkfreiheit stellen wollte, dieser Freiheit aber, sonderbar genug, außer der Schule, persönlich abgeneigt war.

Aus (2, später 3) Mitgliedern der Landesstelle zusammengesetzt und unter ein Präsidium gestellt *), sollten die Provinzial-Commissionen unter Aufsicht der ersteren, die Censurirung aller Profan-Schriften in den Provinzen besorgen.

Sowohl in Mähren zu Brünn als in Oesterr. Schlesien zu Troppau entstanden k. k. Bücher-Censurkommissionen.

„Um die Censurirung der ketzerischen und anderen ärgerlichen Bücher in allen deutschen Erbländern in eine bessere und leichtere Wirkung zu setzen," sollte das, zur Censurirung der Bücher in den Provinzen aufgestellte Personal bei einer aus dem Mittel der Repräsentation und Kammer bestellten Commission alle Viertel-Jahre sich versammeln und die censurirten oder zu verbietenden Bücher, mit Anführung der Ursachen, anzeigen. Hierüber war dann ein Catalog zu bilden und im Wege der Landesstelle an das geh. Direktorium in Publicis et Cameralibus (die Hofkanzlei) einzusenden. Diese werde den Catalog an die übrigen Länder-Commissionen mittheilen, damit nicht mehr nöthig sei, jene Bücher, welche schon in Wien durch die Censur gegangen und verboten worden, in den Ländern von Neuem zu censuriren, sondern sogleich mit dem Verbote vorgegangen werden könne.

Auch wurde der Censur-Commission und Landesstelle zur Pflicht gemacht, auf das Verbot des Hausirens mit Büchern, durch welches die schlechtesten Bücher in den Ländern verbreitet werden, und auf gewisse Histörietten, Romane, Lieder und dergleichen in allerhand Sprachen, so oft mit Unflättereyen, Leichtfertigkeiten und Gotteslästerungen angefüllte Schriften die genaueste Aufsicht zu tragen (a. h. Rest. 15. Jänner 1752).

Die mährische Bücherrevisionskommission erhielt zuerst ein Verzeichniß der verbotenen Bücher (Rest. 3. Febr. 1753), später einen gedruckten Catalog der-

*) Das Präsidium der mährischen Commission führten: 1) Michael Graf Althan (noch 1756), 2) Rudolph Maximilian von Blumenkron, schon 1749 zum Censor der politischen Schriften ernannt, bis 1766, in welchem Jahre er als jubil Repräsentations- und Kammerrath starb, 3) 1766 — 1771 der Gubernialrath Joseph Freiherr von Widmann, — bis zur Resignation der Rathsstelle, und 4) 1771 — 1781 der Gubernialrath Johann Baptist Graf von Mittrowsky, bis zur Aufhebung der Commission. Beisitzer waren: der Repräsentations-Assessor Franz von Schauernfels, die Gubernialräthe Carl Vincenz Graf von Salm-Neuburg, Carl Marquis de Ville und Johann Freiherr von Hausperský, Aktuar sei 1773 der Gubernial-Concipist und Sekretär Schrötter.

selben zur Mittheilung an die Censoren und Buchführer, mit dem Verbote, Exemplare davon Privaten auszufolgen (Rest. 2. Febr. 1754).

Die in Verlassenschaften vorkommenden Bücher sollen, sobald sie von den Orts-Bücher-Censoren einmüthig für lasterhaften oder obscönen Inhaltes befunden werden, sogleich vertilgt, die sonst wegen gefährlichen Religionssätzen oder politischen Bedenken nachtheiligen Bücher aber an die kais. Bibliothek in Wien gegen eine billige Ablösung oder, falls sie für diese nicht verlangt werden, jeden Ortes in eine wohl verwahrte Communitäts-Bibliothek unentgeldlich abgegeben werden (a. h. Rest. 3. März 1753).

Daher sollten über die Bücher aller Verlassenschaften, und zwar auch des Militärs (Hfdt. 19. Juli 1766), dieselben mochten mit oder ohne Inventar angetreten werden, Cataloge dem Gubernium übergeben und, vor dessen Bewilligung, keine erfolgt werden (Repräsent. Dekrete 12. Mai 1760 und 14. Sept. 1767).

Die Bücher-Censur in der Universitäts-Stadt Olmütz wurde der vom Freiherrn von Petrasch gebildeten gelehrten Gesellschaft anvertraut (Rest. 21. Febr. und 7. Nov. 1750).

Da aber dieselbe bald gänzlich aus einander ging, so, daß sich in Olmütz, nachdem der Präses Baron Petrasch sich beständig auf seinem Schloße Neuschloß im Hradischer Kreise aufhielt, kein einziges Mitglied derselben mehr befand, und der gelehrte Jesuit Franz bei der ihm von der Kaiserin (1753) übertragenen Untersuchung der Olmützer Universität fand, daß die Büchercensur in Olmütz sehr schlecht bestellt sei, so übertrug die Kaiserin die Censur-Aufsicht daselbst den zwei Kreishauptleuten und einem Deputirten geistlichen Standes nach der Norm für Brünn vom 21. Februar 1750 und 17. April 1751, behielt jedoch die Ertheilung der Censur-Bewilligung der Brünner Censur-Commission bei (Rest. 27. Juli 1754). Den Druck und die Ausgabe von theolog. Thesen und Assertionen (Rest. 9. Febr. 1754), so wie von Büchern in theolog., kirchenrechtl. und philos. Sachen, welche Stifter und Klöster herausgeben wollten, wurde von der Bewilligung des Olmützer Bischofs, als Protektors studiorum, und der in Universität-Sachen aufgestellten Commission abhängig gemacht (Rest. 30. März 1754).

Wenn anfänglich die Provinzial-Censurkommissionen mehr selbstständig wirkten: so dehnte sich doch bald, zur Erzielung mehrerer Einheit in den Grundsätzen, die Wirksamkeit der Hofkommission mit Beschränkung jener der ersteren sehr aus. Denn die Länderkommissionen mußten bald die Bücher, welche sie zu verbieten erachteten, vorläufig, mit Bezeichnung der anstössigen Stellen, an die Hofkanzlei einsenden, und die a. h. Entschließung abwarten (Hfdt. 7. Sept. 1754), zuletzt aber sich bloß nach den von der Hofkanzlei herabgegebenen Catalogen der verbotenen Bücher achten. Nur die darin enthaltenen Bücher sollten verboten und resp. vertilgt, dagegen die in den Provinzen neu erschienenen Bücher, in so fern sie im Hof-Cataloge noch nicht enthalten wären, mit dem Gutachten der Censurkommission und der Landesstelle an die Hofstelle eingesendet

werden (Hfdt. 25. August 1770). Bücher, welche mit einer Urkunde begleitet waren, die mit dem Siegel der Wiener Bücher-Revisionskommission bezeichnet waren, wurden in allen Erblanden zugelassen (Hfdt. 17. Dez. 1757).

Hinsichtlich der Behandlung der Censurgeschäfte verordnete die Landesstelle der k. k. Bücher-Censur-Commission (12. Jänner 1756), daß Sachen und Werke von erheblichem Gehalte gemeinschaftlich von der gesammten Commission berathen und nur Kleinigkeiten, wie die Komödien-Zettel, vom Präses oder einem von diesem bestimmten Commissär censurirt und mit der Druckbewilligung versehen werden.

Da nichts der Religion so vielen Schaden und Nachtheil bringe, als die Einschleppung gefährlicher Bücher und die Ausbreitung des darin verborgenen seelenverderblichen Giftes; so soll das Gubernium diesem Unheile nach allen Kräften vorbeugen. Nachdem die Zoll- und Mauthbeamten schon angewiesen seien, keine einzuführenden Bücher ohne deren vorläufiger Revidirung passiren zu lassen: so sei auch die dem Gubernium unterstehende Bücher-Revisions- und Censurs-Commission anzuweisen, die Revision der ihr zukommenden Bücher mit aller Achtsamkeit vorzunehmen, hievon keine, welche nicht für gut und unanstößig befunden worden hinauszugeben, sondern jene, welche etwas wider die Religion, gute Sitten oder den Staat enthalten, sogleich zu vertilgen, auf diese Art mit allen Büchern, welche bereits in den von der Wiener Bücher-Revisions-Hofkommission hinausgegebenen Catalogis librorum prohibitorum verzeichnet sind, ohne weiters zu verfahren, von den andern aber, welche darin noch nicht vorkommen, jedesmal die Anzeige, mit Anführung der anstößigen Stellen, im Wege des Guberniums an die Hofkanzlei zu erstatten, von jeder Sitzung die Liste der dabei vertilgten Bücher sammt dem Protokolle an das Gubernium abzugeben und zu diesem Ende auch die Bibliotheken der Privaten, Dominien und Communitäten, falls ein gegründeter Verdacht von verbotenen Büchern vorhanden sein sollte, zu visitiren (Instruktion für das Guber. vom 15. Dez. 1764 Art. II. 1. Abth. §. 4.)

Die Censurkommission hatte sich bisher bloß mit der Censur der Profan-Sachen befaßt, jene der religiösen Bücher aber dem Olmützer Consistorium überlassen. Mit dem Hofdekrete vom 19. Juli 1766 wurde jedoch auf Anordnung Ihrer Majestät diese, der allgemeinen Normal-Vorschrift und der Einrichtung der Hof- und übrigen Länder-Commissionen zuwiderlaufende Uebung abgestellt, die Censurirung der religiösen Bücher in Mähren der Landes-Censur-Commission übertragen und nur der Olmützer Bischof ermächtigt, einen oder mehrere Theologen als Beisitzer derselben zur a. h. Bestätigung vorzuschlagen.

Die Wahl und Bestätigung traf den Brünner Domherrn Mathias Grafen Chorinsky als Commissär und den Jesuiten und Theologen Dr. Joseph Conradi als Conkommissär (Hfdt. 20. Nov. 1766).

In Folge dessen wurde auch verordnet, daß künftig, wie die Vorschrift rück-

sichtlich der weltlichen Buchdruckereien, ohnehin schon bestehe, so auch vom Säcular- und Regular-Clerus ohne Ausnahme kein theologisches Werk, Predigten, theses, Andachtsbücher, Lieder, oder was immer sonst für ein Buch, entweder zum eigenen Gebrauche, oder zur weiteren Begebung, in Druck aufgelegt werden dürfe, wenn es nicht vorläufig von der im Lande aufgestellten Censur-Commission gehörig untersucht und mit dem gewöhnlichen Imprimatur versehen worden ist (Hfdt. 21. März, Gbdt. 3. April 1772, neuerlich eingeschärft mit dem Gubdte. vom 28. Febr. 1777).

Um dieß besser überwachen zu können, forderte die Kaiserin zugleich die Nachweisung, ob und welche Religiosen oder geistliche Stifte eigene Buchdruckereien besitzen, dann auf welchem Privilegium oder andern Titel sich dieses Befugniß gründe (Hfdt. 31. März, Gubdt. 3. April 1772).

Auch sollte die Censurkommission kein Manuskript eines Ordensgeistlichen zum Drucke zulassen, bevor nicht dasselbe mit dem Gesehen seines Obern bezeichnet ist (Hfdt. 28. Juli 1777).

Die Censurkommission wirkte gewiß wohlthätig, denn es diente ihr, so weit es thunlich war, die der Censur-Hofkommission vorgezeichnete Instruktion zum Leitfaden, (Hfdt. 28. Nov. 1772, in 17 Absätzen). Deren Tendenz ging aber nur dahin, dem Sittenverderben, dem Aberglauben, den mittelalterlichen Ansichten von der Clerikal-Gewalt und Freiheit, der Schmälerung des religiösen Glaubens, dem Indifferentismus, der Herabwürdigung des geistlichen Ansehens u. s. w. zu begegnen und alle verbotenen Bücher zu vertilgen. Andererseits lag ihr aber auch ob, alle nützlichen und wissenschaftlichen Bücher, wenn auch, im Falle gegründeter Bedenken, nicht in Jedermanns, doch in solche Hände kommen zu lassen, die hievon einen unschädlichen Gebrauch machen konnten, und im Verbote von Büchern oder auch nur Stellen so gewissenhaft vorzugehen, daß hiezu das Gutachten der gesammten Commission und die a. h. Genehmigung nothwendig war.

In dieser Tendenz wurden alle Traum- und Lotterie-Bücheln verboten (Hfdt. 1. März 1755).

Die Provinziale der Franziskaner, Kapuziner und Minoriten erhielten die Weisung, alle vom dritten Orden handelnden Bücher, sie mochten von wem immer approbirt oder wo immer gedruckt sein, ihren Bischöfen vorzulegen und ohne Erlaubniß nicht mehr in Vorschein zu bringen (Hfdt. 21. Mai 1763).

Jene Bücher, welchen die von den Jesuiten ertheilte Druckbewilligung beigerückt war, durften nur nach Herausreißung des Blattes, auf welchem sich diese Bewilligung befand, in den Erbländern im Umlaufe bleiben (Hfdt. 16. Juni 1764).

Bücher, welche von Mirakeln handeln, sollten nur mit aller Behutsamkeit zugelassen werden (Hfdt. 14. April 1770).

Kein geistlicher und besonders die Wunderwerke betreffender Artikel durfte ohne Imprimatur der Censoren den Zeitungen eingerückt oder beigelegt (Hfdt. 7. Aug. 1772), das Jesuiten-Institut weder vertheidigt noch geschmäht werden (Hfdt. 5. Okt. 1773).

Einer durchgreifenderen Einwirkung der Commission stand jedoch wesentlich im Wege, daß ihre Mitglieder das Censurgeschäft nur als Nebensache behandeln konnten. Denn die Commission bestand im Jahre 1779 politischer Seite nur aus den 3 Gubernialräthen des Herren-Standes: Johann Baptist Grafen von Mittrowsky, als Präses, Carl Vincenz Grafen von Salm, als Substituten, Johann Hausperský Freiherrn von Fanal, dann dem Gubernial-Sekretär Anton Franz Schrötter, als Aktuar. Von geistlicher Seite saß, seit Aufhebung des Jesuiten-Ordens (1773), nur der Brünner Domherr Graf Chorinsky bei, welchem (1777) der Brünner Stadtpfarrer Ignaz Sukup assistirt wurde. Als ersterer den neu errichteten Brünner Bischofs-Stuhl bestieg (1778), blieb Sukup Beisitzer der Censur-Commission, nebst einem Consistorial-Beisitzer, welchen der Brünner Bischof bei häufigeren Geschäften eigends bestimmte.

Neben der Behandlung der Censurgeschäfte als Nebensache standen derselben auch noch der Mangel an Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Commissionen, die Abhandlung der geistlichen Verlassenschaften von Seite der Consistorien, welche selten die in denselben vorgefundenen Bücher anzuzeigen pflegten, eine schlaffe Gränz-Aufsicht u. s. w. entgegen.

Zuerst behalf man sich mit Palliativmitteln gegen diese Kehrseite der Einrichtung. Die Direktoren der drei Fakultäten an der Brünner Universität (der geistl. jurid. und philos.: Carl, Monse und Karpe) wurden als Censoren und Beisitzer der Censur-Commission beigegeben. Es sollte eine strengere Aufsicht durch die Gränz-Bankal-Aemter eintreten, welche die Weisung erhielten, alle, nicht zum Transito bestimmten, Bücher an die Censurkommission zur Untersuchung zu befördern (Hfdt. 4. Febr. 1780). Die Censur-Resultate sollten gegenseitig unter den Länderkommissionen communicirt resp. die monatlichen Verzeichnisse aller von der Hofkommission erlaubten, beschränkten oder zurückgewiesenen Bücher (mit Ausnahme der zum wirklichen Verbote angetragenen, worüber stets die a. h. Genehmigung abzuwarten war) den Länder-Commissionen mitgetheilt werden (Hfdt. 5. Febr. 1780). Diese erhielten die Ermächtigung, die Bücher selbst und ohne weitere Anfrage zuzulassen oder provisorisch vom öffentlichen Verkaufe auszuschließen, bis über die Verzeichnisse der provisorisch-suspendirten Bücher, welche erstere monatlich an die Hofkanzlei einzusenden waren, die a. h. Entscheidung erfolgt sein werde (Hfdt. 5. Febr. 1780). Endlich wurde zur Revidirung aller Bücher, sowohl der Buchhändler als Privaten, ein eigenes Revisionsamt, als Hülfsamt der Censur-Commission, zu Brünn errichtet, dessen Besorgung dem Gubernial-Sekretär Anton Franz Schrötter (seit 1773 Censurcommissions-Aktuar) und einem Gubernial-Kanzlisten (Anton Martin, seit 1781 mit 150 fl. Gehalt, später Cabinetsdirektor des Kaisers Franz) anvertraut ward (Hfdt. 14. Jänner, Gubdt. 21. April 1780).

Auch in Troppau entstand eine k. k. Bücherrevision (Leopold Gersch wurde Revisor).

Wie die Censur-Hofkommission unter M. Theresia gewirkt, zeichnet Wies-

ner (S. 128—138) in folgender Weise: Die Preßverhältnisse wurden übrigens mit jedem Versuche, sie zu reformiren, nur noch schlimmer. Mit der Gründung der aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden Büchercensurhofkommission war wenig oder nichts gewonnen, denn die geistliche Censur erhielt sich neben der weltlichen, und van Swieten, an die Spitze der letzteren gestellt, sorgte nicht, und dies lag in seiner Macht, für einen raschen, humanen Geschäftsgang, würdig des Jahrhunderts der Aufklärung, in dem er lebte. Die Manipulazion, die er bei der Hofkommission einführte, oder unter seinen Augen einschleichen ließ, oder duldete, war schleppend, unendlich gewunden, ja nicht einmal frei von Barbarei, die man einem gelehrten, wahrheitsliebenden Manne, wie Swieten, nicht vergeben kann. Unter ihm wurden nicht bloß unsittliche oder unkatholische Schriften, die trotz des Verbotes sich wieder in's Land wagten, sondern auch die Werke der trefflichsten Schriftsteller verbrannt. Dies Loos traf selbst Mendelsohns Phädon. Schienen bloß einzelne Stellen einer Schrift anstößig, so schnitt man ganze Blätter und Bogen heraus, und verwandelte sie in Asche.

Sehr unglücklich war die Hofkommission in der Wahl der Mittel, den durch ihre schonungslose Manipulazion doppelt bedrängten Geistern einige Nahrung zu gewähren. Dahin gehört die Einführung der halben Verbote und der Censurformeln, welche diese seltsamen Sprüche andeuteten. Halb verbotene, halb erlaubte Werke erhielten theils die Bezeichnung, **erga schedam**, theils **eruditis, acatholicis, continuantibus**, und wurden nur gegen besondere Erlaubnißzettel Gelehrten, Protestanten, Abonnenten auf größere Werke verabfolgt. Diese gebrechlichen Nothanker hatten keinen Werth, ja es war sogar nicht rathsam, sie zu erfassen, weil Gesuche um solche Schriften Untersuchuugen veranlaßten, die man mit Recht zu vermeiden suchte.

Uebrigens verrückten diese verschiedenen Richtersprüche den Standpunkt der Bücherpolizei, die nun außer der Tendenz der verschiedenen Erzeugnisse der Presse, auch die politische Gesinnung, den Grad der Bildung, ja auch das Religionsbekenntniß der Bücherliebhaber zu untersuchen hatte, und dadurch Polizei und Inquisizion im gewöhnlichen Sinne des Wortes wurde.

Ein Denkmal der Wirksamkeit des Censurtribunals bildete der **catalogus librorum prohibitorum**, der im Jahre 1765 gedruckt wurde, bald mit gefangenen Geistern der verschiedensten Rangordnung angefüllt war, und 1775 einige Supplemente erhielt. Nicolai klagt mit Recht über die Art und Weise, wie dieser Katalog zusammengewürfelt wurde.

„Die absurdesten Skartecken, sagt er, und die Werke Iselin's, Abbt's, Schrökh's, Mendelsohns, sogar Süßmilch's „göttliche Ordnung" waren darin verboten. Ja endlich kam es so weit, daß man im Jahre 1777 diesen **catalogus librorum prohibitorum** selbst unter die verbotenen Bücher setzte, damit die schlechten Leute nicht die schlechten und die klugen Leute nicht die klugen Bücher aus demselben kennen lernen, und sich durch die Bücherschwärzer die schmutzigen Schriften nicht für den zehnfältigen Preis kommen lassen." Ein anderer Grund

dieses Verbotes mochte in dem Wunsche der Gedankenrichter liegen, dieses anklägerische Denkmal ihrer Verfolgungssucht nicht länger den Blicken der richtenden Kritik preiszugeben. — Da die Lesefreiheit so sinnlos beschränkt wurde, so hatten die Schmuggler alle Hände voll zu thun, um verbotene Bücher herbeizuschaffen; aber nicht die guten, die Bildung verbreiten, und dem gewaltsam verbannten Lichte den Zugang bahnen, die sittenlosen und schmutzigen, die das rohe Gelüste befriedigen, gelangten auf diesen Wegen in's Land, und wurden um den zehnfachen Preis gekauft. Gelehrte Werke warfen keinen solchen Gewinn ab, und waren sehr selten zu finden. — „Die Kaiserin wäre zu Boden gesunken," schrieb Risbeck, „wenn sie nur eine der tausend Privatbibliotheken entdeckt hätte, worin man die vornehmsten der skandalösen Schriftsteller finden konnte, die sie durch ihr Censurkollegium und ihren Index auf ewig aus ihren Landen verbannt zu haben glaubte."

„So befangen auch die ungelehrte Monarchin auf diesem schlüpfrigen Gebiete war, so leicht sie durch die Partei der Dunkelmänner, die an ihrem Hofe zahlreich vertreten waren, gegen ein oder das andere treffliche Buch gestimmt werden konnte, so machte sie doch manche Unbild wieder gut, welche auf die eigene Rechnung der Bücherrichter gehörte. Mehrere ihrer Handbillete, hinter welche sich die Censoren so oft flüchteten, um besonders vor fremden Schriftstellern den Vorwurf der Intoleranz und Verfolgungssucht abzuwehren, geben der Monarchin ein besseres Zeugniß, als jenen irgend ein Blatt des Catalogus l. p. auszustellen vermag. In den letzten Jahren ihrer Regierung zeigte sie große Strenge, um die Hofkommission die auch nach Swietens Tode keine vernünftige Censur-Ordnung vorbereitete, vor vorschnellen Todesurtheilen zu warnen. Das ungerechte Verbot eines Buches kostete im Jahre 1778 dem Präsidenten der Hofkommission Grafen Lantieri seinen Posten, den er dem Grafen Clary überlassen mußte."

Vierte Periode.

Beschränkte Censur-Freiheit (1781—1790).

Kaiser Joseph griff in gewohnter Weise rasch durch. Er regelte nach selbsteigenen Ansichten die Bücher-Censur (S. diese in Gräffer's: Josephinische Curiosa II. 365—369).

Um die Bücher-Censur leichter und einfacher zu machen, anvertraute er dieselbe nur Einer Bücher-Censurs-Haupt-Commission in Wien unter dem Präsidium des Hofrathes Johann Grafen von Chotek für die gesammten deutschen und ungrischen Erbländer. Ihre Entschließungen hatten in allen zur gleichförmigen Richtschnur in Ansehung der erlaubten und verbotenen Bücher zu dienen. Zugleich löste Joseph die Censurs-Commmissionen in den Ländern auf, behielt bloß ein, der Landesstelle untergeordnetes, Bü-

cher-Revisions-Amt in jedem Lande bei und überließ die Leitung der in dem Bücher-Censurs-Geschäfte für die Provinzen zu ergreifenden Vorsichten der Obsorge jeder Landesstelle (Hfdt. 11. Juni 1781).

Unter Einem ließ der Kaiser mit den, der Landesstelle und dem Bücherrevisor ertheilten Instruktionen freiere Censur-Grundsätze vorwalten und, bis auf einige wenige Fälle, alle weiteren bisher üblich gewesenen Beschränkungen aufhören. Alle neu erschienenen streng wissenschaftlichen und artistischen Bücher aus dem Fache der bürgerlichen Rechtsgelehrtheit, Medicin, Mathematik, Naturgeschichte, Geographie, der historischen Nebenwissenschaften, der technischen Künste und Gewerbe, militärische Bücher, Sprachlehren, Wörterbücher, klassische Authoren u. s. w.; die nicht wohl eine Beziehung auf Religion, den Staat oder die Sitten haben könnten, bedurften in der Regel keiner genaueren Censurirung und konnten mit Bewilligung des Censur-Referenten der Landesstelle *) ausgefolgt werden. Nur schmutzige und höchst unsittliche oder sonst gefährliche Bücher sollten künftig verboten und dieselben, in so fern nicht ein Unterschleif versucht wurde, nicht confiscirt, sondern nur an den Bezugsort zurückgesendet, übrigens die alten Cataloge der verbotenen Bücher neuerlich berichtigt werden.

Dabei ging die Absicht des Kaisers dahin, gegen Alles, was lüsterne Schilderungen, unsittliche Auftritte und ungereimte Zotten enthält, strenge, gegen alle übrigen Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, nachsichtig zu sein, Angriffe gegen die Religion und Gott, die Verbreitung des Unglaubens und unächter schwärmerischer Andächteleien zurückzuweisen, Kritiken, wenn sie nur keine Schmähschriften sind, selbst bis zum Landesfürsten hinauf, zu gestatten, ganze Werke nicht wegen einzelner anstößiger Stellen zu verbieten, Reisende gelinder zu behandeln, die Buchhändler in ihrem Geschäfte mehr zu unterstützen. Selbst ganz verbotene Bücher, mit alleiniger Ausnahme der völlig ausgeschlossenen schmutzigen Inhaltes, durften mit Bewilligung der Länderchefs an Personen, welche davon Nutzen oder doch keinen Schaden ziehen können, ausgefolgt werden. Der Bücherverkauf durch unbefugte Krämer und Colporteurs blieb streng untersagt. Die Einfuhr verbotener Bücher mit Umgehung der Revision sollte am Buchführer, nebst der Confiskation, mit Geld und selbst dem Gewerbsverluste bestraft werden.

---

*) Nach Aufhebung der mährischen Censurkommission wurde Graf Mittrowsky Censur-Referent bei dem Gubernium; ihm folgten die Gubernial-Räthe Ignaz Taulow von Rosenthal, Franz Gersch, Joseph Freiherr von Kruft, 1815 der Gubernial-Sekretär Cerroni, der schon früher stets die Censur der böhmischen Werke besorgte. Bücherrevisor war von 1780 an (mit einer kurzen Unterbrechung im Jahre 1785, wo der Gubernial-Sekretär Wenzel Hassenwein von Festenberg bis zu seiner Ernennnng zum Kreishauptmanne Bücherrevisor war), der Gubernial-Sekretär Anton Franz Schrötter bis zu seiner Ernennung zum Gubernial-Rathe 1794 († 1802, seine Geschäftsleitung rühmte das patriot. Tagbl. 1802 S. 200), nach ihm 1794—1826 Cerroni († 1826). Als Bücher-Censor im geistlichen Fache fungirte seit 1782—1807 der Caplan, nachher Pfarrer bei St. Thomas und St. Jakob und Brünner Domherr Johann von Böhm.

Wie die Censurcommission in Wien die ausschließende Entscheidung über die Zulassung aller auswärtigen Werke, in so fern sie nicht zu den oben erwähnten Gattungen wissenschaftlichen und artistischen Inhaltes gehörten, ausübte, eben so ertheilte sie auch nur allein die Druckbewilligung für alle inländischen Drucksachen von einiger Bedeutung, welche auf die Gelehrsamkeit, Studien und die Religion einen wesentlichen Einfluß haben. Der Landesstelle wurde nur die Erlaubniß eingeräumt, für minder wichtige Dinge und die nicht ganze Werke ausmachen, dann für den Nachdruck aller von auswärts eingeführten Bücher, welche von der Wiener Censurcommission mit admittitur oder doch permittitur bezeichnet waren (jener mit der Bezeichnung: toleratur nur nach vorläufiger Milderung der anstössigen Stellen) die Bewilligung zu ertheilen oder, gegen Freilassung des Revisionszuges an die Wiener Censurs-Commission, zu versagen. Anschlagszetteln, Zeitungen, Gebete durfte selbst der Referent der Landesstelle mit dem imprimatur versehen (Hfdt. 11. Juni 1781). Später erhielt diese auch die Erlaubniß, die Theaterstücke selbst zu censuriren (Hfdt. 27. März 1786). Dem Bücher-Revisionsamte lag nur die Revision aller eingeführten oder in Verlassenschaften vorgefundenen Bücher, welche zur öffentlichen Versteigerung gelangen (Hfdt. 6. Juni 1783), die unmittelbare Aufsicht über die Besorgung der Censurgeschäfte, der Manipulations- und Correspondenz-Dienst, die Aufsicht über alle Kupfer- und Holzstiche u. s. w. ob (Hfdt. 11. Juni 1781).

Von allen Kupfer- und Holzstichen, Vignetten u. dgl. sollte der erste Abdruck an das Bücher-Revisionsamt abgegeben werden (Hfdt. 18. April 1782), welchem oblag, darüber zu wachen, daß die bildliche Darstellung obscöner, schändlicher Akte, Pasquille, Nacktheiten u. s. w. bei dem Bilderverkaufe vermieden werde (Hfdt. 11. Juni 1781).

Das Bücherrevisionsgeschäft in Troppau wurde 1782 bei Aufhebung des kaiserl. Amtes und resp. der Censurcommission dem dortigen Landesältestenamte (Kreisamte) übertragen.

Den Kreisämtern überhaupt ward bei Ausfolgung der Bücher an Private und Gestattung verbotener Bücher ein bestimmter Wirkungskreis vorgezeichnet (Hfdt. 21. Sept. 1782).

Die Bücher-Censur überging an die k. k. Studien-Hofkommission in Wien (1782).

Die bisher geschehenen Bücher-Haus-Visitationen und gewaltsame Abnahme verdächtiger Bücher wurde allgemein abgestellt und deren Beseitigung der vorsichtigen, ganz zwangsfreien Einwirkung der Seelsorger und Obrigkeiten auf dem Lande überlassen (Hfdt. 25. Juni 1781). Der Kaiser erklärte, daß ein Buch von was immer für einer Eigenschaft, sobald es Eigenthum eines Privaten ist, welcher damit nicht Handel treibt, der Censur-Aufsicht nicht mehr unterworfen sei, auch unter dieselbe nur dann zurückkehre, wenn es abermal öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt werde (Hfdt. 11. Februar 1784).

Nur gegen die öffentlichen Lesekabinete wurde durch die vorläufige Prü-

fung der Bücher-Cataloge und strenge Strafen gegen den Gebrauch eines verbotenen Buches eine verschärfte Aufsicht gehandhabt (Hofdte. 29. März 1783 und 2. Juni 1785).

Hinsichtlich der Censurirung der von auswärts eingeführten oder im Lande aufgelegten hebräischen und jüdischen Bücher galten die allgemeinen Censur-Vorschriften und rücksichtlich der Religionsbücher auch die Grundsätze der Toleranz (Hfdt. 19. Sept. 1789). Ein hebräischer Censor bestand aber damal nicht in Mähren, sondern man bediente sich jenes in Prag, bis später der Landrabiner in Nikolsburg als solcher verwendet wurde. Im Jahre 1811 ward ein eigener hebräischer Translator in Brünn bestellt.

Fünfte Periode.

Wiedereinführung und immer strengere Handhabung der Censur bis zu ihrer Aufhebung (1790—1848).

Die französische Staatsumwälzung, welche alle Throne mit dem Umsturze bedrohte, brachte in die Censur-Verhältnisse eine große und nachhaltige Reaktion.

Schon Kaiser Joseph nahm, dem Tode nahe, die Begünstigung der Wiener Buchhändler, Handschriften vor erhaltener Censur drucken und dann erst um die Zulassung einschreiten zu dürfen, zurück. Er unterwarf alle Handschriften vor dem Abdrucke der Censur, setzte auf den Druck irgend eines Werkes ohne Censur-Bewilligung eine Strafe von 50 fl. für jedes in Umlauf gekommene Exemplar und im Wiederholungsfalle nebstbei des Gewerbverlustes. Jenen, die ohne Censur-Erlaubniß im Inlande gedruckte Werke, welche die Grundsätze aller Religion und Sittlichkeit, aller gesellschaftlichen Ordnung zu untergraben, die Bande der Staaten aller Nationen aufzulösen fähig sind, verbreiten würden, drohte er nebst den oben erwähnten, selbst auch mit einer körperlichen Strafe (Hfdt. 20., Gubcirk. 28. Jänner 1790 Z. 1706) *).

Bei dem Umsichgreifen der revolutionären Ideen trat bald eine noch größere Strenge in der Handhabung der Bücher-Censur ein. Alles, was die allgemeine Ruhe stören, Irrungen, Uneinigkeiten und Spaltungen hervorbringen, den Gehorsam gegen den Landesfürsten vermindern, Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, oder Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach

*) Wie Oesterreich in dieser Zeit mit einer Fluth vorzeitiger, unnützer, gehaltloser, nichtiger, abgeschmackter, roher, aufreizender, ja verrätherischer Schriften, namentlich aus dem Verlage, des berüchtigten Wiener Buchhändlers Wucherer überschwemmt wurde, darüber geben Kunde die kritische Nachricht von den Produkten der Preßfreiheit in Böhmen, in Prochaska's Miscellanen, Prag 1784 und 1785 S. 234—260, Schaller, Geschichte der Censur in Böhmen 1796, S. 11, Gräffer, Joseph. Curiosa, Wien 1848, III. S. 64—87. IV. 237—254, 277, 299, V. 48—64 (vom 1/4 1782 — 30/9 1783, also in 18 Monaten, erschienen in Wien allein 1172 Schriften, die Nachdrucke fremder Werke ungerechnet) u. m. a.

sich ziehen kann, sei als bedenklich anzusehen und eben so zu verbieten, wie alle Schriften, welche öffentliche landesfürstliche Gesetze und Anordnungen kritisiren und tadeln, oder Religionslehren, die kirchliche Verfassung oder die Diener der Religion lächerlich oder verächtlich zu machen (Hfdt. 1. Sept. 1790).

Um das Verbot, daß keine Schrift oder kein Kupferstich ohne vorläufige Bewilligung der Büchercensur gedruckt werde, mit der erforderlichen Kraft zu versehen, wurde auf dessen Uebertretung sogleich der Verlust des Gewerbes des Buchdruckers oder Kupferstechers und, im Falle der Verbreitung, auch noch die Strafe von 50 fl. für jedes Exemplar gesetzt (Hfdt. 2., Gubcirk. 19. Sept. 1791 Z. 18,514 und Hfdt. 8., Gubcirk. 19. März 1793 Z. 5326).

Wie vordem, so wurde auch nun von allen fliegenden Blättern, Broschüren und kleineren Werken theologischen, politischen, moralisch-philosophischen und vermischten literärischen Inhalts, deren Verfasser nicht genannt, oder nicht ein durch Amt oder Stand oder entschiedenen Ruf bekannter Mann ist, die Handschrift zweifach abgefordert, um ein Pare zur Controlle bei dem Censuramte zurückzuhalten (Hfdt. 14., Gubcirk. 31. Jänner 1791).

Die Studien- und Büchercensur-Hofkommission, welche die Censur in wissenschaftlichen Interesse gehandhabt, wurde vom 1. Jänner 1792 an aufgehoben und ihr Geschäft an die Hofkanzlei übertragen (Hfdt. 16. Dez. 1791).

Neben Verschärfung der Aufsicht gegen staatsgefährliche Bücher, welche außer Umlauf gesetzt werden sollten, und gegen die Zeitungsblätter wurden alle Hauspressen abgeschafft (Hfdte. 11., 27. und 29. März und 12. Okt. 1792). Der Verkauf von Lettern ward auf die befugten Buchdrucker eingeschränkt (Hfdt. 31. Jänner, Gubcirk. 12. Febr. 1793 Z. 2627) Die Einfuhr verbotener Bücher durch Reisende, sollte mittelst Abnahme solcher von den einheimischen und Depositirung jener von Fremden, beseitigt werden (Hfdt. 9., Gubcirk. 23. Febr. 1793 Z. 3316). Die Einholung der Censur-Bewilligung wurde auch für die neue Auflage bereits erlaubter Druckschriften gefordert (Hfdt. 26. Aug. 1794), den Buchdruckern der Verkauf der sogenannten Laufer d. i. einzelner nach dem Geschmacke des Pöbels geschriebener Blätter, außer öffentlichen Gewölben, durch Ständelweiber und Colporteurs streng verboten (Hfdt. 22. Febr. Gubcirk. 16. Mai 1795).

Die „mit Rücksicht auf Zeiten und Umstände verschärften Anordnungen im Censurwesen“ faßte die allgemeine vom 22. Febr. 1795 (Gubcirk. 16. Mai 1795 Z. 5132) zusammen.

Nach derselben ist die Einfuhr von Druckschriften, mit Umgehung der Mauthämter und Bücher-Revisorate, und der Verkauf ohne Censur-Bewilligung allgemein verboten.

Der Buchhändler, welcher eine verbotene oder erga schedam beschränkte Druckschrift ohne Erlaubniß der Landesstelle verkauft, wird das erste Mal mit 50 fl. für jedes Exemplar, im zweiten Falle nebstbei mit dem Gewerbsverluste bestraft.

Die den Buchhändlern auf dem Revisionsamte zurückbehaltenen verbotenen Bücher sind, wenn sich nicht hiezu ein Käufer findet, der die besondere Erlaubniß zu ihrer Acquisition erhält, in bestimmter Zeit aus den Erbländern zu schaffen.

Nicht das Mindeste darf in Druck gelegt werden, ohne vorläufig im Wege des Bücher-Revisionsamtes, in der Regel unter Vorlegung zweier gleichlautender Handschriften, dann mit Angabe des Namens und Charakters des Verfassers und Verlegers, die Bewilligung vom Censurdepartement erwirkt zu haben.

Der Druck ohne Bewilligung oder mit Nichtachtung der Beisätze und Beschränkungen der Censur wird, ohne Beachtung welcher Veränderung immer, durch Vernichtung der ganzen Auflage, Zerstörung des Schriftsatzes, Verlust des Gewerbes und einer Strafe von 50 fl für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar oder, im Falle der Unvermögenheit, mit Arrest und am Leibe gestraft.

Wie zum Drucke neuer Schriften, so muß auch zum Nachdrucke eines schon erlaubten Werkes und zu jeder neuen Auflage die Druck-Erlaubniß eingeholt werden.

Eine zum Drucke nicht zugelassene Schrift darf nicht in das Ausland zum Drucke und zur Verbreitung geschickt werden. Niemanden ohne Unterschied ist gestattet, eine inländische Schrift, selbst kleine Aufsätze, Briefe u. dgl. außer Landes drucken zu lassen, welche nicht von der inländischen Censur zum Drucke zugelassen ist (Hfdte 28. Juni und 5. Okt. 1798 und 21. Okt. 1803).

Es ist bei strenger Strafe untersagt, mit Büchern zu hausiren, solche zu colportiren und damit heimlicher Weise Gewerb zu treiben.

So wie allen Privaten, welche nicht privilegirte Buchdrucker sind, die Haltung von Pressen und Druck-Charakteren verboten ist, eben so dürfen die Buchdrucker bei Gewerbsverlust, Confiskation der Werkzeuge und nach Umständen bei weiterer Geld- oder Leibesstrafe keine geheimen Pressen halten.

Alle diese Bestimmungen erstrecken sich auch auf die Gravirung der zum Verkaufe bestimmten Kupferstiche, Landkarten, Prospekte, Risse u. s. w.

Auch zum Drucke der Verzeichnisse verkäuflicher Bücher oder Kupferstiche und der Lizitationskataloge ist die Censur-Bewilligung nöthig.

Der Mißbrauch mit den Bewilligungen verbotener oder ergo schedam beschränkter Druckschriften ist von Fall zu Fall mit 50 fl. oder Arreststrafe zu ahnden.

Beschwerden gegen das Bücher-Revisionsamt sind in Wien bei der Hof-, in den Provinzen bei der Landesstelle anzubringen.

Diesen Restriktiv-Maßregeln folgten noch andere. Alle Lesekabinete (Hfdt 3. Aug. 1798 Z. 12,869) und Leihbibliotheken (Hfdt. 6. April 1799 Z. 5916) wurden gänzlich eingestellt. Aus den Kaffehhäusern und andern öffentlichen Orten, welche nur erlaubte politische Zeitungen halten sollen, wurden die literärischen Journale und Flugschriften verbannt (Hfdt. 13. Sept. 1798 Z. 15,862), die Aufsicht und Censur der Zeitungen verschärft (Hfdte 10. März und 3. Mai 1798). Die Verlassenschafts-Abhandlungsbehörden und Bücher-Revisionsämter erhielten die Weisung dahin zu wirken, daß verbotene Bücher nicht in den

Verkehr oder ungeeignete Hände gelangen (Hofdte 19. Februar 1802 und 18. April 1804).

Das neue Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 reihte den Druck oder Verkauf einer Schrift ohne Censur-Bewilligung oder gegen die Bestimmungen der Censur-Behörde, das Hausiren und den unbefugten Handel mit Druckschriften und den Verkauf von Flugblättern mittelst des Ausrufes ohne obrigkeitliche Bewilligung unter die schweren Polizeiübertretungen und belegte sie mit Geld- (200—500 fl.) oder Arreststrafen (1 — 6 Monaten) und beziehungsweise dem Gewerbsverluste, nach dem Umfange und der Wiederholung des Vergehens. Dieselben Bestimmungen finden auch auf gestochene Blätter und Erzeugnisse der Steindruckerei (Hfdt. 12. Mai 1818) Anwendung. Das Halten einer Winkelbuchdruckerei ist gleichfalls eine schwere Polizeiübertretung (§§. 57—69 des St. G. B. II. Th.).

Endlich wurde das Censurwesen, welches die Hoffanzlei mittelst eigener Censoren und Räthe geleitet hatte, an die Polizei-Hofstelle und vom Gubernium an das Landespräsidium übertragen (Hofdt 18. Sept. 1801 Z. 22,806).

Der Einfluß der Länderstellen auf das Censurwesen verminderte sich durch die Uebertragung der Oberleitung der Censur von Schul-, Lehr- und Vorlesebüchern oder Gegenständen, welche eine besondere Beziehung auf ihre Fakultät oder ihr Studienfach haben, an die resp. Studiendirektoren und der Censur selbst an die Professoren (Hfdte. 6. März und 16. Juni 1803).

Später konzentrirte sich beinahe das ganze Censurgeschäft bei der Polizei- und Censur-Hofstelle, indem den Landespräsidien und Bücherrevisionsämtern nur bei geringfügigen oder dringenden Drucksachen ein Wirkungskreis eingeräumt ward.

Der Einfluß der geistlichen Behörden auf die Bücher-Censur lebte insofern wieder auf, als Religions-, geistliche Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebetbücher vor der Censurirung den Bischöfen oder Consistorien zur Einsicht und allenfälligen Erinnerung mitzutheilen und wenn die Censurbehörde nicht einverstanden ist, der a. h. Entscheidung vorzulegen sind (Hfzdt. 21. Juli 1814 Z. 8189).

1803 fing die Recensirungs-Commission aller, bis 1792 unter Joseph II. erlaubter Bücher an; nach zweijähriger Arbeit hatte man über 2500 Bücher verboten, denn unglücklicher Weise waren sehr viele der damals erschienenen Schriften von einer Art, die bei der leidigen Sucht, unzeitige Gedanken und Aussprüche gedruckt zu lesen, bis an Aberwitz gränzte (Oesterr. Encykl. 1. B. S. 417).

Wie diese Recensirung und die Censur überhaupt, getrieben von den Schreckbildern der Revolution, gehandhabt wurde, erzählt, wenn auch mit der bekannten Exaltation, Hormayr in den Ahnentafeln der Stadion's (Taschenbuch 1832 S. 448 — 453).

Am 1. November 1810 trat eine neue Vorschrift für die Leitung der Censur und das Benehmen der Censoren in Wirksamkeit, welche durchaus den Charakter einer angemessenen Liberalität an sich trägt.

Diese Vorschrift vom 10. September 1810 änderte nicht die bestandenen Censur-Gesetze, sondern zeichnete nur den Censoren die Grundsätze vor, nach welchen sie bei der Prüfung der zum Drucke bestimmten oder schon gedruckten (ausländischen) Schriften vorzugehen haben.

Diese Vorschrift, welche 1840 wieder in volle Wirksamkeit treten sollte, erklärte, daß Werke gelehrten und wissenschaftlichen Inhaltes mit der größten Nachsicht behandelt und ohne äußerst wichtige Gründe nicht verboten werden. Werke, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, die Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheiles angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellt werden u. s. w., sollen, wenn sie nur mit Würde, Bescheidenheit und Vermeidung von Persönlichkeiten abgefaßt sind, auch sonst nichts gegen Religion, nichts Sitten- und Staatsverderbliches enthalten, ohne andere hinlängliche Gründe nicht verboten werden, wären auch die Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung *).

Schriften, welche das höchste Staatsoberhaupt und dessen Dynastie oder auch fremde Staatsverwaltungen angreifen, deren Tendenz dahin geht, Mißvergnügen und Unruhen zu verbreiten, das Band zwischen Unterthanen und Fürsten locker zu machen, die christliche, oder vorzüglich die katholische Religion zu untergraben, die Sittlichkeit zu verderben, den Aberglauben zu befördern, Bücher, welche den Socinianismus, Deismus, Materialismus predigen, endlich Schmähschriften aller Art sind so wenig geeignet, das Glück Einzelner und das Wohl des Ganzen zu erhöhen, als sie selbes vielmehr vom Grunde aus zerstören, und können daher so wenig auf Nachsicht, als Meuchelmord auf Duldung, Anspruch machen. Sie sind nach der Strenge der bisher bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Broschüren, Jugend- und Volksschriften, Unterhaltungsbücher müssen nach der ganzen Strenge der bestehenden Censur-Gesetze behandelt werden. Hier ist nicht nur Alles zu entfernen, was der Religion, der Sittlichkeit, der Achtung und Anhänglichkeit an das regierende Haus, der bestehenden Regierungsform u. s. w. geradezu oder mehr gedeckt entgegen ist, sondern es sind auch alle Schriften der Art zu entfernen, welche weder auf den Verstand noch auf das Herz vortheilhaft wirken, und deren einzige Tendenz ist, die Sinnlichkeit zu reitzen.

Professoren und eigentlichen Gelehrten sollen Bücher, welche in ihr Fach

*) Der freisinnige André anerkannte (Oesterreichische Statistik, Weimar 1813 S. 289), daß die Censur im österr. Staate nie geregelter nach echten moralisch-politischen und Aufklärungs-Grundsätzen (was selbst unter Joseph der Fall nicht war), nie gemäßigter und liberaler sich entwickelte (vorzüglich 1810), als seitdem sie neuerer Zeit (1801) dem Polizei-Ministerium zugetheilt worden. Dieser Freiheit erfreuen sich nicht nur die Schriftsteller, sondern auch die Leser. Keinem gebildeten, denkenden, den Wissenschaften obliegenden Manne wird jetzt noch leicht ein Buch vorenthalten; aber sittenverderbliche oder der bürgerlichen Ordnung und wahren Religiosität entgegenarbeitende Schriften überläßt man nicht dem großen Haufen.

einschlagen, oder auf solches Bezug haben, niemals versagt werden, ausgenommen, sie beständen bloß aus Schmähungen und wären übrigens gehaltlos.

Schriftsteller, deren Handschriften von der k. k. Polizei-Hofstelle die Zulassung zum Drucke versagt wurde, können, wenn sie sich gekränkt glauben, ihre Handschrift mit Beifügung ihrer Rechtfertigungsgründe an die politische Hofstelle ihres Landes überreichen, welche darüber an Seine Majestät Bericht zu erstatten hat.

Die Censoren bei der Central-Censur in Wien werden, mit besonderer Rücksicht auf Kenntnisse und Charakter, von der Polizei-Hofstelle ernannt. Sie sind verpflichtet, ihr Geschäft möglichst zu beschleunigen. Die Aussprüche der Censur-Behörde über Druckwerke erfolgen mit den Formeln admittitur (zum öffentlichen Verkaufe und Ankündigen), transeat (zum Verkaufe, aber nicht zur öffentlichen Ankündigung), erga schedam (zur Erfolgung nur an geeignete Personen gegen Revers) und damnatur (verboten, Schriften nämlich, welche den Staat, die Religion oder Sittlichkeit untergraben). Bei Handschriften geschieht die Censur-Erledigung mit imprimatur (excudatur) bei vollkommen unbedenklichen, mit correctis corrigendis, omissis omittendis oder deletis delendis admittitur, wenn Aenderungen oder Weglassnngen nöthig gefunden werden, mit non admittitur, wenn der Druck als unzulässig erkannt wird, mit damnatur bei verderblichem typum non meretur bei sinnlosem oder seichtem Inhalte.

Die ersten Instanzen, an welche sich alle Parteien unmittelbar zu wenden und wohin alle ausländischen Bücher und bildlichen Kunstwerke vor ihrer Ausfolgung an Buchhändler und Private, so wie alle zum Drucke bestimmten Sachen zu gelangen haben, sind die Bücher-Revisionsämter, welche den Landespräsidien, als Mittel-Instanzen unterstehen, und kleinere Gegenstände, Kunst- und Bücher-Cataloge, Ankündigungen, Nachrichten u. s. w. mit dem Imprimatur versehen können. Auch haben sie bei allen Verlassenschaften einzuschreiten, wo sich Bücher, Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke vorfinden, um wegen etwa verbotenen Sachen das Amt zu handeln.

Zum Leitfaden bei ihren Amtshandlungen dienen ihnen die von Zeit zu Zeit erfolgenden Verzeichnisse der von der Wiener Censur erlaubten oder verbotenen Erzeugnisse der Literatur und Kunst *).

Für Mähren und Schlesien bestand ein Bücher-Revisionsamt in Brünn, welches 1780 errichtet wurde. Früher leiteten dasselbe die Gubernial-Sekretäre Schrötter (1780—1794) und Cerroni (1794—1826) mit Hilfe eines Gubernial-Canzlisten. Nach des letzteren Tod (1826) wurde aber ein eigener Bücher-Revisor bestellt (1830).

Die Zeitungs-Censur übte in Brünn die Polizeidirektion. Aufsätze,

*) Oesterr. politische Gesetzkunde vom Dr. Kopetz; 1. Band Wien 1807; System der österreichischen Polizey vom Grafen Barth-Barthenheim, Wien 1829, 1. Bd. S. 86 — 158; Oesterr. Encykl. 1. Bd. S. 416—419.

welche politische und Comunal-Verwaltungs-Angelegenheiten betrafen und von politischen Unterbehörden oder Parteien zur Einschaltung in das Intelligenzblatt der Brünner Zeitung einlangten, unterlagen, zur Hintanhaltung von Beisätzen, die den politischen Gesetzen und Normen zuwider waren, der vorläufigen Durchsicht eines Gubernial-Rathes (Gubpräsdt. 19. August 1836 Z. 27784), jene aber, welche Rechtsgegenstände enthielten, der Einsicht eines Appellationsrathes (Präsidial-Einleitung vom 30. April 1817).

Seit der Milderung der Censur-Grundsätze, welche den freieren Geistes-Aufschwung gegen den allgemeinen Unterdrücker Europas mit bezwecken mochten, wurde auch wieder die Haltung von Leihbibliotheken, jedoch mit Ausschluß der Lese-Cabinete, in den Provinzial-Hauptstädten (in Mähren zu Brünn und Olmütz) erlaubt (a. h. Ent. 1. Jänner 1811).

Die freisinnigere Censur-Vorschrift vom Jahre 1810 verlor in späterer Zeit, mit der Verbreitung revolutionärer und demokratischer Ansichten und Bestrebungen seit den Befreiungskriegen, immer mehr an Boden. Die Polizeihofstelle zog das Censurgeschäft immer mehr an sich und beengte den Spielraum des Schriftstellers stets mehr. Dieselbe machte nach der Anordnung vom 14. Juli 1812 den Druck aller Schriften über neuere Kriegsgeschichte, am 2. Oktober 1819 sämmtlicher Manuskripte und später auch Bilder, Landkarten und Musikalien von ihrer eigenen Bewilligung abhängig. In welcher, das Aufblühen der Literatur keineswegs förderlichen Weise die Censur wirklich gehandhabt wurde, zeigen die Vorstellung von 100 Wiener Schriftstellern vom 11. März 1845 gegen die immer mehr einschränkenden Vorgänge der Polizeihofstelle, Wiesner's Denkwürdigkeiten der österr. Censur, Stuttgart 1847, und die später zum Vorscheine gekommenen Dokumente (Oesterr. Lit. Bl. 1848 Nro. 72 — 78, 101, 104, 105, 132, 133).

Mit dem zu Anfang des Jahres 1848 ins Leben getretenen Censur-Obergerichte war nur in formeller Beziehung etwas, im Wesentlichen wenig gewonnen (eb. Nro. 101).

Die bekannten Ereignisse in Wien hatten zunächst die Preßfreiheit zur Folge, indem mit der Kundmachung vom 14. und dem Patente vom 15. März 1848 die Censur aufgehoben und die baldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes zugesichert wurde.

Das provisorische Preßgesetz vom 31. März 1848 fand in Wien einen solchen Widerstand, daß dessen Wirksamkeit sogleich suspendirt und dessen Reform mit Beiziehung des Wiener Schriftsteller-Vereins angeordnet wurde (österr. Lit. Bl. 1848 Nro. 89, 102—126).

Das Resultat war das neue provisorische Preßgesetz vom 18. Mai 1848 nebst einer Verordnung über das Verfahren (eb. 1848 Nro. 134 — 139) und der Einsetzung von Preßgerichten sammt Staatsanwaltschaften (für Mähren und Schlesien zu Brünn) (Justiz-Mstdt. 10. Juni 1848).

Bekanntlich schützte diese Einrichtung sehr wenig gegen die ärgsten Aus-

artungen der Presse; daher erlebte das Preßgesetz vom 18. Mai 1848 kein längeres Leben, als bis die in ihren Grundfesten erschütterte Regierungsgewalt wieder zu erstarken anfing. Zuerst schnitten provisorische Verfügungen bezüglich des Anschlagens, Austheilens, Ausrufens, Verkaufens und Hausirens mit Plakaten und Flugschriften die größten Uebelstände ab (Mstbt. 20. Dez. 1848, Reichsgesf. Bl. 1849 S. 44); kurz nachher zog aber, mit Aufrechthaltung des Rechtes der freien Presse, ein neues provisorisches Gesetz gegen deren Mißbrauch vom 13. März 1849 (Reichsgesf. S. 178) und ein neues Gesetz über das Verfahren in Preß-Uebertretungsfällen vom 14. März 1849 (eb. S. 187) Schranken gegen Ausschreitungen, welche man durch eigene Preß- und Geschwornen-Gerichte, letztere nach einer neuen Construirung (Patent 11. Sept. 1849, eb. S. 703) und durch die Ueberwachung der Presse von Seite der politischen Behörden (a. h. Entschl. 26. Juni 1849) hinreichend geschützt erachtete. Allein! bald gewann die Regierung die Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der bestandenen Preßgesetze und von der Zulässigkeit ihrer Einreihung unter das allgemeine Strafgesetz. Da dessen vorgenommene Revision eine längere Zeit erforderte, behalf man sich einstweilen in den dringendsten Beziehungen durch die zeitweilige oder gänzliche Einstellung inländischer periodischer Druckschriften gefährlichen Inhaltes, nach zweimaliger fruchtloser Verwarnung, und durch das Verbot ausländischer Druckschriften (kaiserl. Verordnung vom 6. Juli 1851, eb. S. 454). Als aber das vervollständigte allgemeine Strafgesetz für den ganzen Umfang des österreichischen Reiches vom 27. Mai 1852 erschienen war (eb. S. 493), welches die durch den Inhalt von Druckschriften (literarischen und artistischen Werken) begangenen strafbaren Handlungen nicht mehr als besondere Preßvergehen behandelte, sondern dieselben unter die allgemeinen Strafbestimmungen einbezog (Art. II), trat vom 1. September 1852 angefangen, unter Aufhebung des Preßgesetzes vom 13. März 1849, eine neue Preßordnung in Wirksamkeit (Reichsgesf. 1852 S. 603). Nachdem die Geschwornen-Gerichte schon früher im Allgemeinen beseitigt und deren Amtshandlungen, auch in Preßvergehen, an die (collegialisch zusammengesetzten Landesgerichte) übertragen worden waren (kais. Verordnungen vom 31. Dez. 1851 und 11. Jänner 1852, eb. S. 28, 33), kam die Handhabung der neuen Preßordnung nun theils an die Polizei- und politischen, theils an die landesfürstlichen Collegial-Gerichte. Die Instruktion vom 18. August 1852 zur Durchführung der Preß-Ordnung vom 27. Mai 1852 regelte das von den betheiligten Behörden hiebei zu beobachtende Verfahren und setzte für den Dienst der vorläufig nur bei den Hauptzollämtern 1. Klasse vom polizeilichen Standpunkte vorzunehmenden Revision der aus dem Auslande einlangenden Büchersendungen eigene Bücher-Revisionskommissionen aus dem Mittel der Polizeibehörden ein. Solche wurden in Mähren zu Brünn und Olmütz, in Schlesien zu Troppau bestellt (Ministbt. 13. September 1852, Reichsgesf. S. 815).

Die periodische Literatur in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien.

Unter diese allgemeine Bezeichnung fassen wir alle literärischen Erzeugnisse, welche in bestimmten wiederkehrenden Zeitabschnitten an bestimmten Orten durch die Presse vor das Publikum treten, um demselben Nachrichten über Gegenstände mitzutheilen, welche insbesondere für den Augenblick Interesse haben. Dahin gehören namentlich die Zeitungen, Zeitschriften, Kalender und Almanache.

Die Zeitungen unterscheiden sich von den Zeitschriften besonders rücksichtlich ihres Inhaltes, da jene meist politische Nachrichten liefern, diese aber sich mit wissenschaftlichen Erscheinungen beschäftigen oder die Unterhaltung der Leser beabsichtigen. Hieraus ergibt sich die Unterabtheilung in politische und gelehrte Journalistik, obwohl die Benennung der Zeitungen und Zeitschriften als Journale uneigentlich ist, da dieselben nach den Zeiträumen, in welchen sie erscheinen, richtiger Quartal-, Monat-, Wochen- und Tagesblätter genannt werden. Der Kalender ist die Angabe, welche Einrichtung ein gewisses Jahr nach größeren und kleineren Zeitabschnitten und gewissen, theils auf Naturvorgängen, theils auf getroffenen Anordnuugen beruhenden Vorausbestimmungen für einzelne Zeitabschnitte haben und was in jedem einzelnen Zeitabschnitte, sofern solches bestimmbar ist, sich zutragen werde. Beigefügt sind Regeln, Anleitungen, Belehrungen, Nachrichten u. a. zum Gebrauche im Leben, für Unterhaltung u. s. w. Almanache leiten wahrscheinlich ihren Namen und Ursprung aus dem Arabischen von den Neujahrsgeschenken, welche die Astronomen den Fürsten zu überreichen pflegten und die, außer dem Tagesverzeichnisse, manche interessante Bemerkungen als Zugabe enthielten. Almanache heißen nun Büchelchen, welche mit jedem Jahre gleich den Kalendern fortlaufend herauskommen, bei denen aber der beigegebene Kalender Nebensache ist und deßhalb oft auch ganz weggelassen wird, dagegen Gegenstände anderer Art die Hauptsache ausmachen. Nach der Verschiedenheit ihres Inhaltes sind sie Musen-, Theater-, historische, genealogische Almanache. Meist enthalten sie aber poetische Erzeugnisse, insbesondere romanartige Erzählungen und führen den Titel nach mythischen Personen, nach Blumen, nach dem Orte, wo sie herauskommen, nach ihrer Bestimmung; zweckmäßiger werden sie jedoch, da jetzt der sonst angegebene Kalender nicht mehr in Berücksichtigung kommt, Taschenbücher genannt.

Die Zeitungen und Zeitschriften sind einer der kräftigsten Hebel der Civilisation neuerer Zeit. Die Zeitungen tragen nämlich zu dem Verkehre der Geister wesentlich bei, bilden die Fäden, wodurch die fernsten Gegenden zusammenhängen, geben bei der Reibung, die sie veranlassen, Licht und Wärme; die Zeitschriften aber biethen Gelegenheit, gemeinnützige Erfindungen und Entdeckungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, jede Wissenschaft zu bereichern.

Die periodischen gedruckten Zeitungen entstanden erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes und da nur sehr sparsam. Früher halfen nothdürftig ge-

schriebene Zeitungen aus. An wohlgelegenen Orten oder in Handelsstädten, wie zu Cöln, Augsburg und Venedig, hielten sich nämlich sogenannte Novellisten oder Zeitungsschreiber auf, welche die eingehenden Berichte aus allen Ländern sammelten und dieselben fürstlichen oder andern Personen schriftlich zugehen ließen. Das vormalige Reichsarchiv, die k. k. Hofbibliothek und das k. k. Hofarchiv enthalten bedeutende Sammlungen solcher schriftlicher Zeitungen (Hurter, Ferdinand II. 2. B. S. 308).

Im 17. und 18. Jahrhunderte nahmen die gedruckten Zeitungen immer mehr zu, am meisten aber in der gährungsreichen neusten Zeit, welcher insbesondere auch die Volksblätter angehören. Es sind dies Blätter, welche meist auch Politik, sowohl in den laufenden Tagesneuigkeiten, als auch in Abhandlungen über politische und gemeinnützige Gegenstände und sociales Leben in ihren Kreis ziehen und dieselben zu ihrem Hauptzweck machen, eigentlich zunächst doch für die Bildung des Bürgers und Landmanns berechnet und daher in einem diesen angemessenen Tone geschrieben sind.

Die Zeitungen hatten schon weit über 100 Jahre lang politische Neuigkeiten gebracht, ehe man daran dachte, durch Zeitschriften auch die neuesten nicht politischen Erzeugnisse und Begebenheiten zur Kunde zu bringen. Aber die Zeitschriften unterschieden sich gleich bei ihrem ersten Hervortreten von den Zeitungen, denn anstatt daß diese neue Berichte von Fakten lieferten, ohne auf deren innern Zusammenhang Rücksicht zu nehmen, so mittelten die Zeitschriften das Verhältniß der verschiedenen wissenschaftlichen, wenigstens zu dem eben bestehenden Grad und Charakter der Cultur aus und wurden so kräftige Hebel der wissenschaftlichen Cultur der gebildeten Welt, ein Bindemittel zwischen den verschiedenen, vorher von einander abgeschlossenen Nationen und Organe, wodurch Ideenumtausch, Wetteifer und Streben nach Vollkommenheit befördert wurden. Die Zeitschriften, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes aufgekommen, gewannen noch langsamer an Verbreitung, als die Zeitungen, weil sie noch mehr Bildung erfordern, als diese *).

Es läßt sich zwar kein Vergleich ziehen zwischen der Wirksamkeit, welchen die periodischen Schriften anderwärts ausüben, mit dem Einfluße, welchen dieselben bei uns hatten und haben. Wenn in Deutschland überhaupt jährlich neben nahe 6000 Büchern gegen 3000 öffentliche Zeitschriften herauskommen, in Amerika 1845: 2500 periodische Blätter erschienen sein, dasselbe dermal 1000, Eng-

*) Schwarzkopf, über Zeitungen, Frankfurt 1795; über Staats- und Adreßkalender, eb. 1792; über politische und gelehrte Zeitungen, Meßrelationen, Intelligenzblätter und Flugschriften zu Frankfurt am Main, eb. 1802. Allgem. Liter. Anzeiger 1799—1801. Prutz, Geschichte des deutschen Journalismus, Hannover 1845, 1. B. Wachler, Handbuch der Geschichte der Literatur 3. Aufl. 1833 S. 70 — 81. Brockhaus Convers. Lexikon 7. Aufl. 12. B. S. 469—483. Pierer, Univ. Lexikon 3. Aufl. 1852 S. 865 — 928. Grässe, Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte Leipzig 1852 III. B. 1. Abth. S. 32 — 39, 1089—1091, u. m. a.

land 560 Journale zählen soll: so steht Oesterreich hierin allerdings weit zurück Denn im Anfange des Jahres 1853 zählte die österreichische Monarchie nur 77 politische und 172 nicht politische, zusammen 249 periodische Druckschriften und zwar 126 deutsche, 75 italienische, 15 magyarische, 9 čechische, 8 polnische. In Wien kamen 46, Mailand 32, Prag 13, Pesth 20, Lemberg 8, Brünn 6 periodische Schriften heraus. Von den letzteren waren 1 politische und 3 nicht politische in deutscher, 1 politische und 1 nicht politische in čechischer Sprache in Olmütz und Troppau je 1 politische und 1 nicht politische, in Iglau, Neutitschein und Znaim je 1 nicht politische in deutscher, in Teschen 2 nicht politische in polnischer Sprache. In Mähren gab es daher 3 politische und 8 nicht politische, zusammen 11, in Schlesien 1 politische und 3 nicht politische zusammen 4, in beiden Ländern 15 Zeitschriften *) (in Böhmen 18, Galizien 9, Ungarn 25, Nieder-Oesterreich 50). Davon bedienten sich 11 der deutschen, 2 der čechischen und 2 der polnischen Sprache. Im Jahre 1851 wurden in Oesterreich 9648 Exemplare von Zeitschriften ein- und nur 1806 ausgeführt (Hain, österr. Statistik II. 702—6).

Ungeachtet dieses Zurückstehens ist der journalistische Einfluß auch in Oesterreich ganz unverkennbar, insbesondere seit der Zeit, als die preußischen, Türken- und französischen Kriege, die Revolutionen von 1789, 1830 und 1848 die Interessen und Leidenschaften mächtig aufregten.

Zur Verbreitung und Lekture der periodischen Blätter trugen aber auch das Aufkommen und die Verbreitung der Kaffehhäuser, Lesegesellschaften und Museen wesentlich bei. Die ersten Kaffehhäuser entstanden um 1650 zu London, 1671 in Marseille, 1672 in Paris. Die im eroberten Türkenlager bei Wien 1783 gefundene ungeheure Menge Kaffeh erhob diesen zum Lieblingsgetränke der Wiener. Der glückliche Kundschafter Kollschützky wurde durch die Verleihung des ersten Kaffehhauses in Wien belohnt. Die Prager lehrte nicht erst der Armenier Georg Deodato aus Damaskus 1714 den Genuß des Kaffeh's, wenigstens bewarb sich schon 1688 Christoph Lamp von Rondel um ein erbliches Kaffeh-, Sherbet-, Thee- und Chokolade-Schanksrecht in Prag (Schottky's Prag I. 214). Brünn erhielt aus der Hand des getauften Türken Achmet das erste Kaffehhaus, indem ihm der Stadtrath auf Intercession des Wiener Erzbischofs Grafen Kollonitsch 1702 das Kaffehsiederrecht verlieh. 1711 wurde Ignaz Stiefel als Bürger in Brünn auf das Kaffeh-, Thee-, Rosoglio- und Chokoladesieden und Haarpudermachen aufgenommen. Das erste Kaffehhaus in Ungarn entstand 1730 zu Preßburg.

Seitdem vermehrten sich die Kaffehhäuser, wenn auch nicht in dem Umfange wie in den südlichen Ländern, wo sich das Leben viel öffentlicher abwickelt, immer mehr, besonders seit der Zeit, als die Beschränkungen nachließen (1835 ff.), welche bei Verleihung der „nur zum Müssiggange, zur Spielsucht und zu Aus-

*) Nicht vollzählig; nach der folgenden geschichtlichen Darstellung sind ihrer mehr.

schweifungen Anlaß gebenden" Befugnisse für die Errichtung von Kaffehhäusern und die Haltung von Billards eingeführt worden waren (1803, 1822).

Der neuesten Zeit gehören die Casino's und Lese- (Spiel-) Gesellschaften, wie die Museen an.

Zwar errichtete schon 1773 der Wiener Kunstwaaren-Händler Jakob di Bianchi, nach dem Muster des von ihm zu Wien eingeführten ersten öffentlichen Lesekabinets, „ein Lektur-Kabinet zum allgemeinen Nutzen der besondern Liebhaber der Künste und Wissenschaften" in Brünn, welches auch ausländische Journale und Zeitungen hielt. Nach dessen Eingehen etablirte 1777 der Brünner Buchbinder Straßmann ein anderes öffentliches Lesekabinet, welches noch 1785 bestand, und neben demselben gründeten 1785 der evangelische Prediger Viktor Heinrich Riecke, der Landrechtsbeamte Emanuel von Traubenburg und Rößler eine Lese-Gesellschaft oder Lese-Bibliothek in Brünn. In der Brünner Stadt-Taserne bildete sich ein Casino-Verein. Alle diese Unternehmungen gingen aber durch die Verschärfung der Polizei- und Censur-Gesetze, eine Folge der Verbreitung revolutionärer Grundsätze aus Frankreich, wieder ein, und erst später wurden (abgesehen von den Journalcirkeln) Casino's, Lese- und Spiel-Gesellschaften in gemeinschaftlichen Versammlungsräumen wieder gestattet. (S: dieses Heft S. 162, 166). So in Proßnitz und Leipnik (patriot. Tagebl. 1802 S. 43), in Olmütz (181—), viel später in Brünn (1838 und 1841), Iglau (1838), Weißkirchen (1842), Kremsier (1842), Znaim (1846) u. a., bis sich diese Vereine seit 1848 und der neuen Justiz- und politischen Verwaltnngs-Organisation über das Land verbreiteten.

Museen bildeten sich in Troppau (1814), Teschen (1817) und Brünn (1818).

I. Die politische Journalistik.

Die politischen Zeitungen, Anzeige- und Intelligenzblätter in Mähren und Oesterreichisch-Schlesien.

Die Zeitungen sind ein lang erprobtes Mittel, die Zeitereignisse schnell bekannt zu machen, Ideen darüber in Umlauf zu setzen, neue Erfindungen mitzutheilen, überhaupt Nachrichten aller Art zu verbreiten, und dadurch den Gang der bürgerlichen Geschäfte zu erleichtern, so wie auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Die Zeitungen sind (obwohl schon die Römer acta diurna besessen hatten) eine, aus den Fortschritten der Cultur hervorgegangene Erfindung neuerer Zeit. Durch die Einführung der Buchdruckerkunst und der Posten begünstigt, gewannen sie nach und nach eine unübersehbare Ausdehnung und einen unübersehbaren Einfluß.

Die ersten Versuche dieser Art waren fliegende Blätter (Relationen), einzelne Druckschriften von geringem Umfange, zwischen 1440—1520 entstanden (das älteste bekannte Exemplar ist von 1494). Periodisch wurden sie erst durch

die Kalender, die seit dem Schluße des 15. Jahrhundertes ziemlich regelmäßig jährlich erschienen, aber theilweise schon früher einzelne politische Data mit enthielten.

Die Venetianer besaßen schon seit 1536 geschriebene Zeitungen, die ihren Namen gazetta von einer kleinen gleichnamigen Münze, für welche sie verkauft wurden, erhalten haben sollen. Auch in Deutschland, England und Frankreich gab es geschriebene Zeitungen.

Die ersten deutschen periodischen politischen Flug- oder Zeitschriften waren die Postreuter (schon 1590) und die gleichzeitig zu Frankfurt am Main anfänglich lateinisch und deutsch erschienenen Relationes semestrales, an die sich dann die seit 1616 unternommene Frankfurter Oberpostamtszeitung anschloß, welche eigentlich erst den wahren Anfang des deutschen Zeitungswesens bildet. In England scheint die erste polititische Zeitung (Mercur), ins Jahr 1588 zu fallen. Die erste Wochenschrift erschien da 1622, die erste Zeitung in Frankreich 1631. Ziemlich gleichzeitig entstanden daselbst die ersten Anzeige- oder Intelligenzblätter. Das erste deutsche war (1680) der Hamburger Relations-Courier.

Die Zahl der Zeitungsblätter, die in der Regel mit einem landesherrlichen Privilegium versehen waren und von den Regierungen unter Censur gestellt wurden, nahm fortan immer mehr zu.

Auch in Böhmen begann man zu Anfang des 16. Jahrhundertes (schon 1515, 1535, 1541), in welchem die böhmische Sprache ihr goldenes Zeitalter feierte, gedruckte Zeitungen, Nachrichten, Erzählungen u. dgl. herauszugeben, jedoch nur dann, wenn sich in Böhmen selbst oder im Auslande etwas Merkwürdiges oder Wichtiges ereignete. Solcher einzelner böhmischer Zeitungsblätter haben sich auch von Olmützer Buchdruckern (1565, 1598). Schon Kaiser Rudolph befahl (1597) aber die Herausgabe zusammenhängender ordentlicher Zeitungen für ganze Monate. Mit dem Verfalle der böhmischen Sprache im 17. Jahrhunderte hörten jedoch die böhmischen Zeitungen fast ganz auf, bis 1657 die Ludmilla Fabricius, genannt Sedlczanskin und in demselben Jahre der Prager Hofbuchdrucker Carl Arnold von Dobroslawina die Bewilligung erlangten, statt der bisher üblich gewesenen geschriebenen Zeitungsblätter förmliche Zeitungsnachrichten zu drucken und mittelst der Post zu versenden, und derselbe (1672 und 1690) das Privilegium erhielt, eine Zeitung ganzjährig und ununterbrochen herauszugeben. Diese böhmische Zeitung ging zwar 1700 ein, seit 1719 kömmt aber die vom Buchdrucker Rosenmüller begründete böhmische Zeitung fortan heraus *)

In Breslau gab der Buchhändler Jonisch die wöchentlichen Postzeitungen seit 1656 heraus **).

In der Metropole des österr. Staates, zu Wien, gab (wie 1685 berichtet wurde)

---

*) Nachricht von den böhmischen Zeitungen, von Dlabacz, Prag 1803; Schaller's Beschreibung von Prag 2. B. S. 263; Schottky's Prag II. 508; Jungmann S. 162, 255, 364).

**) Geschichte des schlesischen Zeitungswesens von 1668—1820„ in den schlesischen Provinzialblättern 1820, S, 33—44; Wutke's Schlesien, 1843, 2. B. S. 387—390.

seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhundertes Math. Formica über 44 Jahre, nach ihm Math. Cosmerovius und nachher dessen Sohn Joh. Christoph Cosmerovius deutsche gedruckte Zeitungen heraus; neben der deutschen bestand (1685) die lateinische und wälsche des Johann van Ghelen. 1672 wurden die geschriebenen Zeitungen gänzlich verboten. Zugleich ward befohlen, sich nur der gedruckten zu bedienen (schon 1671 wird eines gedruckten „Wiener Blattl's" erwähnt). 1678 erwarb der zu Antwerpen geborne, sprachkundige und kenntnißreiche Wiener Buchdrucker Johann van Ghelen ein Privilegium zur Drucklegung einer lateinischen und italienischen Zeitung. 1703 begann er (oder der Reichshofbuchdrucker Schönwetter?) die Herausgabe der noch jetzt bestehenden Wiener Zeitung unter dem Titel: Wienerisches Diarium, an den zwei Posttagen in der Woche einen Bogen in Quart, deren Verlagsrecht 1721 an die Familie Ghelen überging *).

In Ungarn war die Preßburger Zeitung in lateinischer Sprache seit 1721 die erste; seit 1764 kam die deutsche Preßburger Zeitung heraus **).

Als Maria Theresia, nach dem Muster von Wien, zu Brünn eine Lehbank auf bewegliche und unbewegliche Güter (Patent 16. Jänner 1751) und, in Verbindung mit derselben, ein Frag- und Kundschaftsamt (Pat. 25. Okt. 1751) gründete, wurde mit diesen Instituten auch ein periodisches Blatt vereinigt. Es erschien noch in demselben Jahre 1751 die erste mährische Zeitung unter dem Titel: Wochentlicher Intelligenzzettel aus dem Fragamte der k. k. privil. Lehenbank in Brünn. Politische Nachrichten, gelehrte Abhandlungen, Ediktal-Citationen, Steckbriefe, Gesetze, Lizitations-Ankündigungen, Bücher-Anzeigen u. a. bildeten den Inhalt.

In späterer Zeit nahm dieselbe den Titel: Brünner Zeitung an, den sie bisher beibehalten.

Sie unterlag gleich der Censur und einer scharfen Controlle. Nach dem Gubernial-Cirkular vom 11. Oktober 1751 sollten die Zeitungsschreiber bei Strafe der Fustigation und Relegation keine unwahren und bedenklichen Nachrichten mittheilen.

Die mährische Lehenbank war unter der Firma Anton Kernhofer und Comp. begründet und auf 25 Jahre privilegirt, das Privilegium aber 1764 an die Brüder Hönig überlassen und 1777 ihnen auf 30 Jahre erneuert. 1781 trennten sich dieselben. Die älteren, Israel Löwel und Aron Moyses (Israeliten), übernahmen die Lehenbank (mit 100,000 fl. Fond) und das Versatzamt (mit 50,000 fl. Caution); die jüngeren, christlichen, Adam, Adalbert und Leopold Hönig, das Intelligenz- oder Zeitungsamt (Redlicher Verkündiger April 1814 S. 333).

Nach dem Patente vom 5. Oktober 1793 erhielten, in Folge einer öffentlichen Versteigerung, die Großhändler Abraham Greifinger und Johann

*) Oesterr. Archiv 1829 S. 225—226; österr. Encyklopädie 2. B. S. 370.

**) Oesterr. Archiv 1827 S. 107, 1830 S. 502, österr. Zeitsch. für Geschichte 1837 Nr. 34.

Hering, dann der Handelsmann Joseph Vincenz Müller ein ausschließendes Privilegium auf die mährische Lehenbank für 15 Jahre. Zugleich wurde dieser der Verlag der Brünner Zeitung und Intelligenzblätter nebst dem Fragamte nach der bisherigen Uebung auf die Zeit des Octroi beigelassen.

Nach dessen Erlöschung übernahmen endlich die mährischen Stände mit a. h. Genehmigung die mährische Leihbank auf unbestimmte Zeit und dotirten dieselbe aus dem Domestikalfonde mit einem Capitalsbetrage von 100,000 fl. W. W. oder 40,000 fl. C. M., welches mit 4pCt. verzinst werden mußte. Gleich im ersten Verwaltungsjahre zeigte sich, daß die Einnahme des Leihamtes die damit verbundenen Auslagen eben so wenig, als in der früheren Privat-Verwaltung decke, zumal man die Interessen von den Darlehen aus Humanitätsrücksichten auf 6 Percent herabsetzte. Es wurde daher der Leihbank auch der Verlag des Brünner Zeitungs- und Intelligenzblattes nebst dem Frag- und Kundschaftsamte auf die Zeit der Dauer der Leihbank ausschließend überlassen (Patent Nov. 8. 1810), um durch den Mehrertrag der Zeitung den Ausfall bei den Verwaltungsauslagen des Leihamtes zu decken. Seitdem blieb die Herausgabe der mährischen Zeitung bis in die neueste Zeit ein Zweig der ständischen Wirksamkeit, welche durch ein eigenes Zeitungsamt (einen Redakteur, einen Expeditor u. a.) ausgeübt wurde.

Wer die Brünner Zeitung zuerst redigirt, ist uns unbekannt. Vom Jahre 1771 bis zum Schluße des Jahres 1796 durch 26 Jahre war es der Ungar Cajetan Schauer, gest. den 17. Mai 1798, im 70. Jahre seines Alters (Brünner Zeitung 1796 S. 832, 1798 S. 337). Zu seiner Zeit und zwar im Jahre 1778 vertauschte die mährische Zeitung den Titel: „Wochentlicher Intelligenzzettel“ mit jenem der „Brünner politisch-statistischen Zeitung.“ Dieselbe erschien aber auch nur zweimal in der Woche. Schauer gebührt das Verdienst, ihren Werth wesentlich gehoben und derselben unter den Provinzialblättern der österr. Monarchie einen geachteten Namen verschafft zu haben. Besonders war dieß der Fall während der 16jährigen Führung der Leihbank und des k. k. privil. Zeitungsamtes (welches einen Zeitungsschreiber und einen Expeditor hatte) durch den privil. Großhändler Adam Adalbert Hönig von Henikstein in Wien bis 1793 (Brünner Zeitung 1793 S. 677).

Durch eine ausgebreitete Correspondenz im In- und selbst im sehr entfernten Auslande und durch eine thätige und sehr geschickte Redaktion erwarb sich die Brünner Zeitung selbst im Auslande Achtung und Absatz, da sie nicht nur die politischen Neuigkeiten bald und neu mittheilte, sondern auch der Länder- und Völkerkunde, so wie der Literatur volle Aufmerksamkeit widmete und sowohl auf diesem Wege, als durch die Unterstützung der Regierungsmaßregeln, besonders unter Kaiser Joseph, der Aufklärung wesentliche Dienste leistete.

„Unter den 22 im österr. Staate 1788 erschienenen Zeitungen (die Troppauer wurde übersehen), sagt ein gleichzeitiger Schriftsteller (Austria 1843 S. 144), ist die Brünner Zeitung bei der jetzigen Kriegszeit eins der unentbehr-

lichsten Blätter, hat gute Correspondenten in Wien, Galizien, Syrmien, im Banate u. s. w. Ihr Verfasser ist ein thätiger Mann, der mit großer Bescheidenheit und mit möglichster Behutsamkeit Alles, was er sagen will, doch an Mann bringt. Seine Schreibart ist unverbesserlich und nichts kann ihr ausgestellt werden, als der zu sehr vorspielende Patriotismus."

Auch die seit 1. Juli 1793 neu eingetretene Unternehmung der Leihbank und des Zeitungsamtes (Greisinger, Hering und Müller) versicherte, ihre Correspondenz sei so ausgebreitet, daß sie alle jene Artikeln, die der geographischen Lage ihres Standpunktes nach originell sein können, gewiß aus der ersten Hand liefere. Was Schreibart und Correktheit betreffe, so habe ein großes in- und ausländisches Publikum schon längst entschieden, daß die Brünner Zeitung jeder andern in Deutschland an die Seite gesetzt werden könne (Brünner Zeitung 1793 S. 1109).

Als Schauer wegen hohen Alters in die Ruhe versetzt wurde, übernahm Franz Joseph Franzky, Buchhalter bei dem Buchhändler Gastl, die Redaktion der Brünner Zeitung vom Jahre 1797 an, als Leiter des k. k. priv. Frag- und Zeitungsamtes. Es bestand aus 1 Zeitungsschreiber, 1 Expeditor und Besorger des Intelligenzblattes (Friedrich Zeltmann, schon 1791 Redakteur des letzteren) 1 Beamten und 1 Diener. Franzky war seit 1790 Verfasser des mit vielem Beifalle aufgenommenen Volkskalenders: Der Bote aus Mähren, stand seit 1794 an der Spitze der Redaktion der geschätzten Zeitschrift: das allgemeine europäische Journal, welches Traßler in Brünn verlegte, war für die Verbesserung des Brünner Theaters thätig, Verfasser des, für Brünns Geschichte schätzbaren Werkchens: Bürgertreue (1798). Franzky berechtigte sonach zur gegründeten Hoffnung, er werde die mährische Zeitung noch mehr heben und ihr insbesondere eine vaterländische Färbung geben. In der That sicherte er auch bei Uebernahme der Redaktion mehr vaterländische, wissenschaftliche und artistische Nachrichten, insbesondere eine allgemeine deutsche Theater-Zeitung zu. Selbst Verfasser der mit Beifall gegebenen Theater-Versuche: Der dankbare Fürst und Vaterlandsliebe, handhabte er auch im europäischen Journale und in dem Beiblatte der Brünner Zeitung: „Wahrheit ohne Bitterkeit" mit Geschmack und Einsicht das Amt eines Theater-Kritikers. Allein! ein vorschneller Tod (20. März 1802) setzte seinem Wirken ein zu frühes Ziel.

Der bisherige Redakteur des Intelligenzblattes, Friedrich Zeltmann, übernahm nun auch jene der Brünner Zeitung. (S. ebenda 1802 S. 403, 413, 1805 S. 448) und führte dieselbe bis 1811.

Bei der Einführung des Zeitungsstämpels (1789) war die Brünner Zeitung frei geblieben, da nur Nachdrücke auswärtiger Zeitungen demselben unterlagen; das neue Stämpelgesetz von 1802 führte ihn aber allgemein ein *).

*) Nach dem neuen Stämpelgesetze vom 27. Jänner 1840 und der a. h. Entschl. vom 7. Jänner 1841 ist die Stämpelgebühr 1 kr. vom Blatte.

Durch eine, in Folge der revolutionären Uebergriffe in Frankreich immer mehr geschärfte Censur-Aufsicht eingeengt und wesentlich beschränkt, verlor die Brünner Zeitung an ihrer früheren Originalität stets mehr und sank in die Klasse der in jener Zeit meistens nur schlechten Provinzial-Zeitungen herab, die einen bloßen Nachhall oder eigentlich nur Abschriften und magere Excerpte der Wiener autorisirten Zeitungen bildeten. Auch hat sich die Brünner Zeitung seitdem nie wieder auf ihren früheren Standpunkt erhoben und eine über die Gränzen des Landes hinausreichende Nachfrage erworben.

Schon die Uebersichten der politischen Zeitschriften und Intelligenzblätter im österr. Staate vom Jahre 1809 und 1812 *) wußten von der Brünner Zeitung (die Troppauer kannte diese Uebersicht weder dem Namen nach) nichts anderes zu sagen, als daß sie das einzige politische Blatt in Mähren sei und Intelligenzblätter besitze, daß sie, wie die meisten übrigen Provinzial-Blätter, nur genannt werden könne.

Doch behauptete sich dieselbe, freilich zum Theile unter den Einflüßen der feindlichen Occupation des Landes, als Erinnerungsbuch der blutigen Zeitereignisse, welche im ersten Jahrzehende dieses Jahrhundertes auf Mährens Fluren vorfielen, der Vorbereitungen zu den großen Kämpfen, so vieler ausgezeichneter Bestrebungen und Opfer jener Tage, der hervorragendsten Persönlichkeiten u. s. w.

1806 bestand das k. auch k. k. priv. Frag- und Zeitungsamt aus 1 Verfasser der Zeitung und Intelligenzen und 1 Expeditor. Bei dem Uebergange der Leihbank und des Zeitungsamtes an die mährischen Stände wurde 1811 der Conkurs für die Zeitungsschreibers-Stelle, mit 1000 fl. Gehalt, ausgeschrieben. Die mährischen Stände anvertrauten (vom 1. Juli 1811) die Zeitungs-Redaktion dem mähr. schles. Gubernial-Concipisten Johann Wilhelm Ritter von Managetta, auch als dramatischer Dichter bekannt, gestorben als General-Sekretär der österr. Nationalbank am 14. Okt. 1843. Zugleich mit Jurende Begründer der trefflichen Zeitschrift Moravia (1815), nahm aber seine Redaktions-Wirksamkeit mit seiner Verwendung bei dem mähr. schles. Oberlandescommissariate während der Truppenmärsche (1813, 1815) ein baldiges Ende **).

An seiner Stelle erhielt der Rathsprotokollist des mähr. schles. Apellationsgerichtes J. J. Heinrich Czikann, unter dem Schirme der Stände, die Zeitungsredaktion und führte sie bis zu seiner Beförderung nach Wien mit Ende des Jahres 1821. Unter der Leitung seines Oheims, des gelehrten Gubernial-Sekretärs Cerroni, gebildet und in die Kenntniß der Vorzeit und Gegenwart Mährens tief eingeweiht ***), wäre er wohl in der Lage gewesen, der Brünner

---

*) Oesterr. Lit. Annalen, 1. B. 1809 S. 49—54, 1. B. 1812 S. 132—141.

**) Moravia 1843 S. 366 und 367.

***) Einige Proben davon lieferte er in seinen Druckwerken: Die lebenden Schriftsteller Mährens, Brünn 1812, fortgesetzt in der Moravia 1815; Mehoffer's Erdkunde Mährens, 1814; Scherschnik's Ehrengedächtniß, 1815; vaterländische Beiträge, 1819; österr. Encyklopädie (mit Gräffer) 1835.

Zeitung, wenigstens zum Theile, wieder ihren guten alten Ruf zu verschaffen. Allein! auch ihm scheinen die Verhältnisse nicht gestattet zu haben, aus ihr viel mehr als einen Auszug der Wiener Zeitung und des 1809 entstandenen Oesterr. Beobachters zu machen.

Die Brünner Zeitung erschien noch immer nur zweimal in der Woche. Seit 1812 kam ein von der Zeitung abgesondertes Amts- und ein Intelligenzblatt dazu, das erstere für die Gesetze, Kundmachungen der Landesbehörden, die Getreidpreise, Viktualienpreise in Brünn, für die Verzeichnung der daselbst Angekommenen, Abgereisten und Gestorbenen und für den Curs der Staatspapiere, das andere aber für Vorladungen, Verkäufe, Versteigerungen, Privat-Kundmachungen u. dgl. bestimmt. Endlich kam wegen der Menge der Ereignisse, vom 1. Jänner 1814 an, die Brünner Zeitung täglich heraus.

Seit Ende 1821 führte Joseph Carl Lauer, zugleich Sekretär der m. schl. Ackerbaugesellschaft, die Redaktion der erstern, in der schon oben angedeuteten Richtung, doch in der letzteren Zeit mit besserer Ausstattung in Druck und Papier, mit einer besseren Ordnung des Inhaltes des Intelligenzblattes nach gewissen Rubriken, mit Zusätzen belehrenden, unterhaltenden und gemeinnützigen Inhaltes, größtentheils aus andern Zeitschriften, zuweilen auch mit Original-Aufsätzen dieser Gattung, seit den Juli 1841 wieder durch einige Zeit mit dem (seit Jahren unterbrochenen) Verzeichnisse der Angekommenen und Abgereisten u. s. w.

Die Brünner ständische Zeitung war damals auf einen Absatz von 500 Exemplaren beschränkt; ihr Ertrag von 5—6000 fl. C. M. jährlich war (nach dem Patente vom 8. Nov. 1810) dem ständischen Leihamte gewidmet.

Bis zum Jahre 1848 stieg die Zahl der Pränumeranten auf 750 und der Reinertrag im Durchschnitte auf 8000 fl. CM., schon nach Abschlag der Stämpelgebühren von 4000 fl. C. M. Durch diesen Mehrertrag der Zeitung insbesondere hatte sich bei dem Leihamte, (an welches vom Zeitungsfonde in der Zeit von 1817 bis einschließig 1839 zusammen 88,100 fl. C. M. Ueberschüsse abgeführt wurden) bis Ende 1847 ein Fond von 148,081 fl. 11 kr. C. M. gebildet, dessen Interessen zu 6% mit 8880 fl. hinreichten, die Auslagen des Leihamtes zu decken.

Den nämlichen Charakter wie die Brünner trug die Troppauer Zeitung, welche der dortige Buchhändler Franz Anton Voglsinger begründete und seit 1788 unter dem Titel: Oesterreichische Kriegs- und Friedenschronik herausgab. Sie durfte ihre Zeitungsartikeln nur aus inländischen Zeitungen nehmen, jedoch auch Privatnachrichten, Ankündigungen u. s. w. drucken (Gubdt. 18. Februar 1797).

Als Voglsinger starb (1806) wurde der von ihm ausgeübte Verlag der Troppauer Zeitung dem Troppauer Buchdrucker und Buchhändler Joseph Traßler verliehen (Hfdt. 6. Nov. 1806, Gubdt. 2. Jänner 1807), nach dessen Tod (1816) ihn seine Söhne Johann und Adolph Traßler, seit 1823 aber der letztere allein fortführt.

Die Troppauer Zeitung erschien nur zweimal in der Woche, dehnte ihren Absatz und die Kunde ihres Bestandes kaum über die Gränzen von Oesterreichisch-Schlesien aus und diente, obwohl sie auch Auszüge aus den inländischen politischen Zeitschriften mittheilte, hauptsächlich als Organ der öffentlichen Behörden, besonders der schlesischen Justizbehörden, für Bekanntmachungen, Ankündigungen u. dgl. Sie hatte nur eine Auflage von 300 Exemplaren.

So war Mähren seit einem Jahrhunderte, Oesterreichisch-Schlesien seit 60 Jahren zwar im Besitze einer Landeszeitung, aber auch nur auf Eine politische Zeitung beschränkt, ein einziges belletristisches Blatt, die „Moravia" schleppte sein Dasein unter der Wucht des alten Spruches „nemo propheta in patria" fort, und, nach dem Eingehen von Professor Diebl's Volkszeitschrift in böhmischer Sprache, hatte Mähren kein slavisches Journal. Erst vom Anfange des Jahres 1848 gab Ohéral den „Tydennik," ein belehrendes und unterhaltendes Wochenblatt in böhmischer Sprache heraus, welches bei Wimmer in Brünn verlegt und in der Rohrer'schen Druckerei daselbst, 4., gedruckt wurde. Es wurde sich von dieser ersten Zeitschrift gelehrteren Anstriches in Mähren eine neue Aera in der vaterländischen Presse versprochen.

Dieser Zustand der mährischen Journalistik bildete freilich einen großen Abstand gegen andere Länder. Denn nur in Deutschland, der Schweiz und einigen Nachbarländern kamen 1863 deutsche Zeitschriften und Tagesblätter, 1020 lokale Intelligenzblätter und politische Zeitungen, 843 wissenschaftliche und belletristische Journale heraus (deutscher Zeitungs-Catalog, Leipzig 1845).

Da erschien das Jahr 1848 mit seinen gewaltigen Umwälzungen.

Kaum war die Presse frei erklärt, als ein nie geahntes Schauspiel sich alsbald kund gab, periodische Blätter wie Pilze aus dem scheinbar unfruchtbaren Boden hervorschossen, wenn auch nicht in jener Fluth, wie in den Nachbarländern Böhmen und Oesterreich. Zählt man doch allein an den seit und größtentheils im Jahre 1848 im čechoslavischen Dialekte herausgekommenen verschiedenen Zeitschriften bis 1852 gegen 70 (Časopis česteho museum 1852, 4. H.)

Schon am 29. März 1848 tauchte aus dem neu umbrochenen Boden der freien Presse das politische Blatt „die neue Zeit" in Olmütz rüstig auf, das erste der Zeit nach unter den Provinzblättern des Oesterreichischen Staates. Getragen von der Neuheit der Idee, von den Ereignissen und von dem größeren Patriotismus der Olmützer hatte es bald sein Dasein gesichert. An dessen Spitze trat als Redakteur der philosophisch und geschichtlich gebildete Professor J. J. Hanusch. Sein Programm lautete: „Mit dem freundlichsten Freiheitsgruße naht die „neue Zeit" zu all' den Hochgesinnten, welche mit begeistertem Jubel in der Preßfreiheit, Bürger-Repräsentation und Konstitution, die uns die Märztage brachten, die schützenden Engel erkannten, welche das Herz des Monarchen und des Volkes mit bis dahin nicht geahnten festen Banden vereinten. Sie nahet schüchtern heran die „neue Zeit"; sie will es sich nicht verhehlen, daß sie durch den so plötzlichen Sonnenaufgang und Glanz

der jüngsten Tage, der die tiefe Nacht früherer Zeit kraftvoll verscheuchte, noch fast geblendet die Augen zum Publikum erhebt. Aber sie sieht das Publikum eben so freudig erregt, wie sie sich selbst innerlich bewegt fühlt, sie sieht im Publikum die lebendigste Theilnahme an dem geistigen Werden der Zukunft, welche aus Menschen, die früherhin in mancher Beziehung als Sachen galten, nun selbstdenkende und selbstthätige Personen zu entwickeln beginnt. Dieselbe Richtung hat auch die „neue Zeit". Was wir Alle der angebornen Anlage nach sind: selbstdenkende und selbstthätige Menschen nämlich, das wollen wir nun auch der Wirklichkeit nach sein und werden. Dem Menschen ist das Menschliche, das Humane sein Lebensendzweck, sein Lebensglück! — Humanität sei auch das Losungswort der „neuen Zeit"!

„Die Intelligenz ist es nun aber, die den Menschen von den Naturdingen, von den Sachen unterscheidet, persönliche Würde und Intelligenz ergänzen einander gegenseitig. Die theilnahmslose Unwissenheit der größeren Menge sank in den glorreichen Märztagen zu Boden, um nicht wieder aufzustehen. Auf Intelligenz will daher auch die „neue Zeit" sich stützen. Aber nicht auf die hochtrabende Gelehrsamkeit, an der der Schulstaub hängt, nicht auf das dünkelhafte Scheinwissen des Filisters, dem sein Zopf sein Gott ist, will sich stützen die „neue Zeit." Sie will versuchen, denkend den großen Weltbegebenheiten zuzusehen und sich auf einer Höhe der Betrachtung zu erhalten, von der man das rege Leben unserer Tage in klarer Uebersicht zu erblicken vermag. Sie wird deßhalb durch leitende Artikel in einfacher Rede und mit würdiger und freimüthiger Haltung auf das organische Ineinandergreifen der Weltbegebenheiten aufmerksam machen. Es sind aber diese Weltbegebenheiten nicht blos und einzig politischer Art, das echt Menschliche zeigt sich nicht allein im Staatsleben, auch Kunst, Wissenschaft, Religion, Industrie, Handel, Landbau und der öffentliche Sittenzustand so wie das Familienleben sind die tiefen Quellen, aus denen der Wohlstand der Nationen fließt, sie sind die Ströme, die alle in das große Lebensmeer des Staates münden, sie sind es, die dessen Wogen bald sanft bewegen, bald sie zu Sturmeswellen erheben. Die „neue Zeit" will daher auch kein politisches Blatt im eigentlichen Sinne sein, sie will dies Lebens-Meer und seine Ströme, die Lebensadern der Humanität dem prüfenden Blicke des Publikums zeigen, sie will sich über Edles und Wahres darin mit dem Publikum freuen, über Verkehrtes und Falsches mit demselben trauern und zürnen. Den Angelegenheiten unseres Vaterlandes Mähren, Schlesien, Böhmen wird natürlich die meiste Aufmerksamkeit geschenket und Alles, was in und um Olmütz Wichtiges vor sich geht, dem Publikum vorgelegt werden. Wir haben die große Aufgabe, in all' den Weltbegebenheiten uns nicht zu verlieren, aber auch nicht filiströs uns davon zu scheiden, wir wollen uns in selbstständigem Zusammenhange damit und auch mit den vergangenen Zeiten erhalten. Wir wollen nicht das Alte im Ganzen höhnisch ansehen, viel, sehr viel des Alten muß als Grund-

bau der neuen Zeit bleiben. Und das Neue, die grünen Sprossen unserer Gegenwart, die will ebenfalls die neue Zeit nicht pflegen und schützen, weil sie neu, weil sie jung sind; nur das kräftig Geborne, das männlich in der Zukunft zu stehen und zu kämpfen verheißt, das soll geschützt werden, das Matte und Krankhafte — und dessen wird es (verhehlen wir es uns nur nicht) viel in der Zukunft geben — das will sie, wenn auch mit rauher doch ehrlicher Hand, wie einst die Spartaner die siechgebornen Kinder, aussetzen in den Sonnenbrand der Kritik! — Ja die „neue Zeit" naht mit Vertrauen dem Publikum und mit Vertrauen wird das Publikum auch ihr entgegenkommen, sie kann nur durch die kräftige Unterstützung des Publikums gedeihen, die allgemeine Theilnahme allein kann und wird sie heben. So gehe die „neue Zeit" denn muthig in die sie prüfende Oeffentlichkeit, sie wage den Flug in die gereinigte Atmosphäre unserer nationalen Zustände, das hochherzige Publikum wird sie schützen, es wird ihr manch' freies Wort gestatten, auch wenn es unsanft klänge, denn dem Freigewordenen ziemt das freie Wort."

„Die „neue Zeit" hofft auch auf Unterstützung durch literarische Theilnahme aller Gleichgesinnten, die ihre Zuschriften gütigst an die Verlagshandlung richten mögen. Die „Chronik des Scherzes" so wie das „Intelligenzblatt" zu redigiren, hat sich die Verlagshandlung (Eduard Hölzel) vorbehalten."

Die „neue Zeit", in 1500—2000 Exemplaren 4. aufgelegt, verfolgte, wie sie später (1849) sagte, unabhängig von allen äußern Einflüssen ihre liberal-conservative Tendenz, vorzugsweise als Organ für die Interessen der Kronländer Mähren, Schlesien und Galizien. Sie wollte „die konstitutionelle Entwicklung auf dem Wege des natürlichen, vernünftigen Fortschrittes, die Gleichberechtigung aller Staatsbürger, aller Nationalitäten, die Konstituirung einer thatkräftigen freisinnigen Mittelpartei, welche gleichfern von dem auflösenden Radikalismus, wie von der verknöchernden Reaktion, allein berufen sein könne, die Grundfeste unseres konstitutionellen Kaiserreiches zu bilden." Erheiterung und Belehrung galt mit als Zweck dieses Blattes. Bei dem geringen Einfluße, welchen die Tagespresse bei uns auf die öffentliche Meinung ausübt — es sei denn, wie das Jahr 1848 gezeigt, in destruktiver Richtung — gewann zwar auch die „neue Zeit" nicht die angestrebte Wirksamkeit, allein dieselbe hat sich, bei allem Wechsel der Redaktionen und noch weit mehr der Verhältnisse, nicht nur bis auf den heutigen Tag erhalten, sondern auch an Umfang zugenommen und schon lang zu einem Tagesblatte ausgebildet.

Gleichzeitig mit der neuen Zeit ließ Professor Johann Helcelet in Olmütz vom 1. April 1848 an im Verlage von Eduard Hölzel, gedruckt bei Skarnitzl, die „Sedlské Nowiny" (Bauern-Zeitung), wöchentlich nur einen halben Bogen 8. erscheinen; allein dieser Versuch erreichte schon mit der 3. Nummer sein Ende.

Wenige Tage nach der neuen Zeit trat in Iglau vom 9. April 1848 an das, von Johann Rippl redigirte, verlegte und gedruckte „Sonntags-

blatt" für Gewerbe, Industrie, Handel und geselliges Leben, ein verdienstliches Blatt für die Geschichte, welches fortan besteht, kurz nachher in Brünn das „politische Wochenblatt" im Verlage von Carl Winiker auf. Es kündigte sich am 13. April 1848 in folgender Weise an: „Der Zweck des Blattes ist, das Publikum überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf Mähren und Schlesien in den Anforderungeu und Ereignissen der gegenwärtigen Zeit zu orientiren, dem reifen Nachdenken und öffentlichen Urtheile Material zuzuführen, endlich staatswissenschaftliche, sociale und Provinzial-Fragen umfassend, gründlich und in einer jedem Gebildeten zugänglichen Weise — ohne den abschließenden Apparat der Gelehrsamkeit zu entwickeln und zu erörtern."

„Constitutionelle Freiheit im Bunde mit strenger Gesetzlichkeit, ununterbrochener Fortschritt mit unverrücktem Hinblick auf die Integrität der Monarchie ist die ausgesprochene Tendenz dieser Zeitschrift. Sie wird, was dieser Tendenz gemäß ist, warm unterstützen und mit Liebe pflegen und verbreiten; — was ihr entgegen strebt, muthvoll und energisch bekämpfen. Diesem Grundsatze treu, hält sie es für unmöglich und für lächerlich zugleich, sich von vorn herein als Oppositions- oder als Regierungs-Blatt anzukündigen; denn sie wird — je nachdem das Verhältniß, in welcher sich Regierung oder Opposition zu obiger Tendenz stellen, bald das Eine bald das Andere sein müssen."

„Die Redaktion ist einem Comité von Schriftstellern anvertraut, bei welchem die Herren O. B. Hingenau und P. R. Chlumecky als Hauptredakteure sich betheiligen." (Letzterer trat schon im Juli aus).

„Ein Kreis gewählter Mitarbeiter schließt sich diesem Comité an, und wird sich aus den Intelligenzen dieser Provinz, so wie der Residenzstadt, mit welcher Verbindungen angeknüpft sind, verstärken. — Honorare für eingesandte, in die Zeitschrift aufgenommene Beiträge werden für den Anfang von der Redaktion bestimmt."

„In unserer Zeit, in der es sich hauptsächlich darum handelt, daß jeder, der die Vorkenntnisse hiezu hat, sein Schärflein zur allgemeinen so lange zurückgehaltenen politischen Bildung beitrage, kommt es nicht darauf an, dem Unternehmen bloß Federn zu gewinnen, die auf dem Felde der Literatur bereits heimisch sind. Gerade an Männer, welche ungeachtet gründlicher politischer Bildung und praktischer Erfahrungen sich bisher auf das engumschlossene Gebiet der Publizistik nicht gewagt haben, ergeht das freundliche Ersuchen, aus den Schätzen ihrer Studien und Erfahrungen das in die Tendenz dieser Zeitschrift einschlagende mittheilen zu wollen."

„Insbesondere werden Nachrichten über Ereignisse, die in unserm Vaterlande geschehen, Schilderung der Stimmung in verschiedenen Theilen desselben, — insofern sie mit Wahrheitsliebe und Unbefangenheit abgefaßt sind, sehr willkommen sein."

„Die Redaktion muß jedoch den wahren Namen und Wohnort des Ver-

fassers wissen, und kann von anonymen Zusendungen durchaus keinen Gebrauch machen. Ueberhaupt ist es ihr angenehmer, wenn die Herren Mitarbeiter auf die Anonymität verzichten; obwohl sie dieselbe, sobald sie ausdrücklich verlangt wird, zu bewahren sich verpflichtet hält."

„Den Inhalt der wöchentlich erscheinenden Zeitschrift bilden folgende Hauptrubriken:

I. Leitende Artikel in Sachen des Landbaues, der Industrie und des Handels, der Verwaltung, der Finanzen, der Reichs-, Provinzial-, Städte- und Kommunal-Verfassung, der Presse, des Unterrichts und der Volkserziehung, der Gesetzgebung, der auswärtigen Verhältnisse des Staates u. s. w.

II. Landtags- und Reichstagsberichte.

III. Wöchentliche Rundschau in den Ereignissen.

IV. Lokalnotizen; Korrespondenz; Literatur."

Bei der geringen Theilnahme des aufgeregten Publikums für eine mehr wissenschaftliche Behandlung der Tagesfragen erlosch dieses Blatt schon Ende Sept. 1848 mit Nro. 52, im vergeblichen Bestreben, Politik und Patriotismus zu predigen.

Eine unmittelbare und eine der einflußreichsten Folgen der neuen Gestaltung der Dinge war der Sturz der ständischen Verfassung und das Entstehen der sogenannten Volksvertretung. Damit im Zusammenhange stand die bisher unbekannte Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen im Auszuge und zwar in Mähren mittelst des vom Landtage vom 31. Mai 1848 bis 24. Jänner 1849 in deutscher und böhmischer Sprache herausgegebenen bei Winiker gedruckten mährischen Landtagsblattes, Brünn 1849, 4.

Vom 27. Juni 1848 an trat, unter der Redaktion des Dichters Rudolph Kolisch, der „Brünner Tags-Courier." Politisches Volks-, Lokal- und Provinzialblatt, gedruckt zu Brünn in der Rohrer'schen Druckerei 8. auf.

Obwohl nur ein Auszug der Wiener Zeitungen, ohne Anspruch auf leitende Artikel oder Raisonnements, sich bloß darauf beschränkend, die wichtigsten Tagesbegebenheiten mitzutheilen machte derselbe sein Glück, denn er sättigte hinreichend den politischen Neuigkeitshunger der Brünner und ersparte das Lesen anderer Blätter. Wie kein anderes mährisches Journal steigerte der Courier seinen Absatz bis auf 3000 Exemplare und erschien 1848 auch in böhmischer Sprache, brachte es aber in dieser nicht über 96 Nummern.

Ihm folgte im August 1848, unter der Redaktion des Dichters Franz Donneh, im Verlage von Winiker zu Brünn, der „österreichische konstitutionelle Bothe für Stadt und Land" 4., der sich jedoch keine besondere Bahn brechen konnte, obwohl er nicht allein alle Neuigkeiten, sondern auch das, was uns Nutzen und Schaden bringt, verhandeln, wie die Constitution, einem Jeden das Seine geben, billige Beschwerden und Klagen seiner Freunde aufnehmen, auch Späße und lustige Sachen mittheilen wollte.

Am 31. August 1848 erstand der „Brünner Postillon", humo-

ristisch-satyrisches Lokal-Anzeigeblatt mit politischen Neuigkeiten, von dem Gelegenheitsdichter, zugleich Colporteur seiner poetischen Gelegenheits-Erzeugnisse Friedrich Wilhelm Goldbach († 1853), gedruckt bei Franz Gastl, 27 Nummern in 300 Exemplaren 4.; seit dem 11. Oktober 1848 in einen „Telegraphen für Stadt und Land" umgetauft, erreichte dieses (in 12—1300, später aber nur in 600 und 400 Exemplaren 4. bei Gastl aufgelegte) Schmäh- und Revolutionsblatt mit der 63. Nummer sein Ende, als mit der Eroberung von Wien der Hyder der Kopf abgeschlagen wurde.

Verunglückte Versuche von schnell verschwundener Lebensdauer bildeten die in der Rohrer'schen Druckerei zu Brünn herausgekommenen politischen Blätter aus dem Jahre 1848: „Mährischer Bote", vom Dr. J. Netolička nur 5 Nummern, und „Sasky Trassky", von Johann von Riegner, böhmisch, nur 5 Nummern, dann das bei Gastl gedruckte politische böhmische Tageblatt „Hlasatel", herausgegeben von Max Drucker, nur 6 Nummern.

Bei dem Aufschwunge, welchen die Tagespresse genommen, und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit wurde in Folge eines Antrages von Dr. Kallina, Dr. Jeitteles, Poche, von Wolfskron und Pistor erkannt, daß die mährisch-ständische Brünner Zeitung nicht mehr entspreche und eine Umstaltung um so nöthiger sei, als sonst bei der Freiheit der Presse ein anderes öffentliches Organ leicht entstehen könnte, welches die für einen öffentlichen Fond (das Leihamt) bisher bestimmt gewesenen Erträgnisse der Brünner Zeitung herabsetzen würde. Diese Betrachtungen leiteten den mährischen Landtag 1848 zu dem Beschluße, die Brünner Zeitung in eine mährische Landeszeitung zu umstalten, dieselbe auf Rechnung des Landes zu übernehmen, nachdem das Leihamt sich nun selbst erhalten könne, diese neue, auf Kosten des Landes erscheinende Zeitung ihrer Stellung nach auch würdig und den literarischen Einfluß sichernd, endlich bei der überwiegenden slavischen Bevölkerung des Landes auch eine Zeitung unter demselben Titel einer mährischen Landeszeitung in böhmischer Sprache mit einer abgesonderten Redaktion herauszugeben. Zugleich wurde vom Landtage beschlossen, daß im Interesse dieser slavischen Bevölkerung die Wirthschaftsämter in ganz slavischen Gegenden zur Abnahme der mährischen Landeszeitung in böhmischer Sprache verhalten werden, wie es bei der Brünner Zeitung der Fall gewesen sei (Dekret des mähr. schles. Landespräsidiums vom 22. Sept. 1848 Z. 5757).

Hiernach hörte die Herausgabe der Brünner Zeitung unter dem Titel einer mährisch-ständischen, so wie das bisherige ständische Zeitungsamt, endlich die Zuweisung des reinen Ertrages der Brünner Zeitung an das ständische Leihamt mit Ende September 1848 auf. Vom 1. Oktober 1848 an wurde die Brünner Zeitung sammt dem Amts- und Intelligenzblatte für Rechnung des Landes übernommen und die Redaktion dem (vielseitig gebildeten, auch als Dichter aufgetretenen) Med. Dr. Alois Jeitteles übertragen, welchem der bisherige Redakteur Carl Lauer und der Zeitungsexpeditor Siedler beigegeben wurden. Die

neue Redaktion erhielt keine Weisungen in Betreff der innern und äußern Einrichtung der Zeitung, sondern es blieb ihr überlassen, alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche sie zur Hebung des literarisch-politischen Einflußes, so wie des Ertrages der Zeitung für angemessen erachtete. Jährlich sollte die Redaktion Rechnung legen und die Ueberschüsse der Einnahme an die Landeskasse abführen. Man versprach sich einen jährlichen Reinertrag von mindestens 5000 fl. CM.

Zur Feststellung der Modalitäten über die Herausgabe der „Landeszeitung in mährischer Sprache" bestellte der Landtag eine Commission, welche den Pastor Chlumsky zum Referenten wählte. Dieselbe stellte folgende Betrachtungen an: „Die Freiheit des Landes und der Personen ist so lange nicht fest gegründet und gesichert, so lange das Volk nicht über sie das gehörige Verständniß hat und sie so zu sagen in ihm nicht einwurzelt. Wollen wir nun, daß die Freiheit, in deren Genuße wir nun sind, nicht verkürzt werde, so thut es Noth das Volk zur Erkenntniß derselben und der Vortheile, die sie bietet, zu bringen. Neben den Schulen ist das wirksamste Mittel zur Aufklärung die Journalistik Die beantragte Zeitung in mährischer Sprache habe also:

I. Den Zweck:

1. Daß die slavische Bevölkerung Mährens, so wie die deutsche, belehrt werde über Alles, was jedem Staatsbürger zu wissen frommt.

2. Es soll das Volk geweckt werden zum Selbstgefühle, zur Selbstachtung damit es von der Freiheit nicht ablasse und seinen Nachbarn gleich zu werden trachte.

3. Es soll so schnell als möglich in die Kenntniß derjenigen Gesetze gelangen, welche durch die von ihm selbst gewählten Vertreter in Vorschlag gebracht werden und es soll lernen, die Gesetze zu achten und auf die allgemeine Befolgung derselben hinzuwirken.

4. Es soll seine Eigenthümlichkeiten erkennen zur Wahrung derselben im humanen Sinne.

5. Es soll wissen von Allem, was ihm frommt, was im Vaterlande und in der Welt geschieht.

II. Der Name und die Erscheinung dieser beanzeigten Zeitung sei: Morawské Nowiny (Mährische Zeitung), wydáwané nákladem zemským (Herausgegeben für Rechnung des Landes), Pořadatel (Redigirt von N. N.) Čislo I. (Zahl I.), dne N. 1848 (Tag Z. 1848).

Sie habe einen ämtlichen Theil und einen nicht ämtlichen oder freien. Dieser aber zerfalle in eine Abtheilung für die politischen Ereignisse, und eine andere für die geistigen Produkte im Allgemeinen, Kunst Wissenschaft und Frohsinn.

Außerdem sei beschlossen ein Anzeigeblatt für allgemeine Nachrichten.

Diese Zeitung erscheine täglich, ausgenommen die Montage und Tage nach den gebotenen Feiertagen.

III. Die Führung dieser mährischen Zeitung wird schwieriger sein, als die der deutschen, weil die deutsche Zunge bisher mehr Bearbeiter fand, mehr Bücher und Zeitschriften und mehr remunerirte Schriftsteller hat. Es ist daher nöthig, daß angestellt werde:

1. Ein Ober-Redakteur (gleichsam die Seele der Zeitung).

2. Ein Mit-Redakteur, welcher die Besorgung der Zeitungsökonomie und insbesondere die Leitung des Amts- und Intelligenzblattes auf sich hat.

3. Ein Redaktionsgehilfe, der dem Redakteur in Allem zur Hand sei.

4. Die Abschreiber, Manipulanten und sonstige Arbeiter und Diener mögen beide Redaktionen gemeinschaftlich haben.

IV. Das Verhältniß beider Redaktionen versteht sich von selbst, wenn man fordert, daß obwohl zwei Sprachen im Lande sind, doch nur Ein Patriotismus zu gelten habe. Beide Redakteure mögen zur Erweckung dieses Einen Patriotismus wirken. Daher:

1. Werden sich beide Redaktionen wechselseitig unterstützen.

2. Dadurch werden sie leichter zu vielfältigeren Mitteln für den gemeinschaftlichen Zweck kommen.

3. Die Redaktions-Lokalität kann gemeinschaftlich sein, so wie die Bibliothek und die Sammlung der Zeitschriften.

4. Die Correspondenzen beider Redakteure mögen wechselseitig von Beiden benützt werden.

Auf Grund dieser Erwägungen macht die Commission folgende Anträge:

1. Zum Ober-Redakteur der mährischen Zeitung in mährischer Sprache werde berufen der Professor Franz Mathäus Klácel in Würdigung seiner Verdienste als Lehrer und böhmischer Schriftsteller, der schon einmal zu diesem Amte gerufen, sich dazu so wie damals, so auch jetzt bereitwillig erklärt.

2. Diesem Redakteur sei es anheimgestellt sich seine Gehilfen zu wählen.

3. Dieser Redakteur sei in Allem gleichgestellt dem deutschen Redakteur, in Pflicht, Recht und Gehalt und ist demselben unter denselben Modalitäten und Aufkündigungsfrist das Bestallungsdekret auszufertigen, wie dem Redakteur der deutschen Brünner Zeitung.

4. Die Mährische Zeitung erscheine, sobald als die Druckerei mit den nöthigen Vorkehrungen fertig zu sein sich erklärt.

5. Alle Gesetze und Verordnungen, ferner alle Kundmachungen, welche in der Landeszeitung gesetzlich zu erscheinen haben, sind in das Amtsblatt beider Zeitungen aufzunehmen.

6. Der Ueberschuß der Einnahme der bisherigen Brünner Zeitung möge vorläufig dem Gedeihen der Mährischen Zeitung in mährischer Sprache zugewendet werden.

7. Diese Zeitung soll ebenso wie die deutsche Brünner Zeitung als Landeszeitung angesehen werden."

Diese Anträge wurden sämmtlich in der Landtagssitzung vom 2. Oktober 1848 zum Beschluße erhoben und der Professor Franz Mathäus Klácel in Würdigung seiner Verdienste als Lehrer und Schriftsteller einstimmig zum Oberredakteur dieser Zeitung berufen (Mähr. Landtagsblatt 1848 S. 85, 132, 198, Nro. 39, 40, 42, 45, 51, 72, 73, 91).

Er wählte sich den als böhmischen Literaten wohl bekannten Professor Alois Schembera zum Mitredakteur und sandte folgendes Programm ins Land: Slawný sněm Morawský, powážiw, že gen národ oswjcený schopen gest, wážiti sobě a zachowati swobodu občanskau, uzawřel gest, aby co negdřjwe wydáwány byly nákladem zemským „Nowiny Morawské", a wýslowně gim za účel wytknul:

a) aby poučowaly lid slowanský na Morawě o wssem, co přáti gest, aby každý občan wěděl;
b) aby gimi národ pocjtil sebe a naučil se wážiti sebe, a hleděl wyrownati se každému národu sausednjmu;
c) aby rychle docházel národ wědomosti zákonů, které umlauwagj poslancowé geho na sněmě zemském i řjšském;
d) aby dozwjdal se o wssem, co by mohlo prospjwati gemu, co se děge we wlasti i kromě wlasti.

Tyto Nowiny Morawské budau rozděleny na dwě části: I. Úřednj II. Mimoúřednj. Částka tato donásseti bude wedlé článků rozgjmawých čili rozbjrawých, radjcjch a posuzugjcjch, wůbec náwodnjch, rozličné zpráwy o wssem tom, co důležitého se děge po Ewropě, zwlásstě po Rakausku a po milé Morawě. Ale powede i pozornost na wssecky giné úkazy a skutky duchownj, na práce wědecké a umělecké, na řemesla (průmysl), obchod, wynálezy, a wssecko, co gest užitečného a libého.

Kromě tohoto archu budau Morawské Nowiny gako německé Brněnské mjti zwlássinj list úřednj a Oznamowatele, genž w srozumitelných překladech ohlassowati bude rozličná nářjzenj auřadůw, a wssecko giné, na čem komu gest záleženo, aby wesslo w obecnj wědomost gazykem českomorawským.

Řeč těchto Nowin, genž magj slaužiti k tomu, aby lid Morawský weden byl na cestu prawého oswjcenj a samostatného rozumu, bude prostě srozumitelná wssecko, co by nebylo obecně známé, wyswětlowati se bude tak, aby žádný, gemuž běžj o to, aby zwedl se w mysli swé, na ničem neuwáznul, ale zponenáhla kráčel k wyrownánj swých wědomostj politických s každým sausedem swým, který giž dřjwe byl wykročil.

K tomu konci přidáwati se budau dle možnosti obrazy zemj a wlastj, o nichž hlawnj řeč bude, a giné přjspěwky a pomůcky k poučenj. Zkrátka Nowiny Morawské budau dle wůle slawného sněmu besedau wlasteneckau, saudem weřegným a sskolau obecnj, a toto na zřeteli mage, sstědře powolj Slawný Sněm, co bude potřebj, aby se dařily.

Čjm upřjměgi rozgjmám sobě důležitost takowé stálé rozpráwky s lidem Mo-

ráwſkým, s tím wraucněgſſj wděčnoſtj pokládám gá njžepſaný za čeſt ſobě, že Slawný Sněm Morawſký ku pořádánj Nowin Morawſkých mne powolal. Předwjdám mnohé tohoto úřadu přjkroſti a neſnadnoſti, předwjdám i obſſjrnoſt práce ale znage i wůli ſwau, dáwno budaucnoſti wlaſti oddanau, znage přátel ſwých ochotnau ſchopnoſt k podpoře, doufám po ſkutečném započetj ſlužby wlaſtenecké.

Přátele wlaſtenci! Wy znáte i cjl i ceſtu láſky k národu. Naučil bych ſe této Waſſj láſce, kdybych ſlow ſſjřil, wyzýwage Wás, abyſte negen přiſpjwali mi k doplňowánj doſtogného Nowin, ale i přičinili ſe, aby lid náš odbjral a čjtal ge, a to hned počátkem a takořka od abecedy, ano abyſte i napomáhali gemu při čtenj a oſwěcowánjm těch wěcj, gegichž rozum by nedoſtatkem předeſſlého zwedenj oſtáwal temný. Nuže přátelé, do práce! Mám Wás při té naſſj mjrnoſti wůbec známé napomjnati, abyſte wždy ſmjřiwě dopiſowali, a wjce na utwářenj a uladěnj nežli na rozkwaſſenj myſle hleděli? Tohoť wěru nenj potřeba; i potěſſitelné geſt welmi, že redaktor Brněnſkých nowin německých, pan doktor Zeitteles z německé ſtrany tak ſnáſſeliwě hledj na ſwět, gako my ze ſlowanſké. A, tak tomu chce Slawný Sněm, aby, ač geſt w zemi dwogj gazyk, gedno wlaſtenectwj pronikalo ſrdce Morawanů.

Morawſké Nowiny každodenně wycházeti budau, wygma den po neděli a po každém ſwátku, aby w den ſwátečnj ſázeč i tiſkař prázden byl wſſednj práce.

Podoba Nowin zewnitřnj bude celý arch. Tiſk bude ſluſſný. Liſt uřednj a Oznamowatel literau německau, gakožto ſtarſſjm lidem geſſtě známěgſſj.

Cena bude na rok 10 zl., s poplatkem poſſtowſkým 12 zl., čtwrtletně tedy 2 zl. 30 kr., bez porta a s portem 3 zl. ſtř., ač doufáme, že čaſem nowiny i lewněgſſj budau, až budau mjti ſluſſný počet odběratelůw.

Obálky obſtará redakce ſama pro rychlegſſj na poſſtách rozeſlánj, pročež kdo ſi Nowiny bude žádati pod obálkau, ať ſe obrátj k redakci, přidage na obálku 8 kr. čtwrtletně.

Nežli s c. k. úřadem poſſtowſkým ſtrany přigjmanj prenumerace ſe wygedná, žádáme, aby předpláceło ſe w expedici německých nowin Brněnſkých (Zeitungsamt) w poſſtowſké ulici č. 486, w Brně, nebo u redakce.

Obce zwláſſtě žádáme, aby powažowaly čtenj Nowin Morawſkých za wěc wlaſteneckau.

Nowiny Morawſké počnau wycházeti od 1ho měſjce liſtopadu toho roku. Neboť zdá ſe nám co denně býti důležitěgſſjm, aby co negdřjwe byly wydáwány.

Slawný ſněm Morawſký nechal mi na wůli, woliti ſobě ſpolečnjka a pomocnjka při redakci. Wěru nepochybugete wlaſtenci, že wywolil gſem ſobě, gak každý znatel naſſeho ſkromného žiwota muſel předwjdati. Wolil gſem za ſpolečnjka p. prof. Šemberu, gegž znáte podlé mjrnoſti a opatrnoſti přjkladného a k tomu we wěcech práwnjch zběhlého. Za pomocnjka ſtálého wolil gſem pana Macenaura, zwláſſtnjho znatele gazyků Slowanů, wýchodnjch a gižnjch aby z půwodnjch pramenů rychle zprávy kladl do Nowin naſſich. A wſſak my tři při wſſj pilnoſti nepoſtačili bychom wyhowěti mjněnj ſwému o Nowinách Morawſkých

Rhybychom zagisté nespoléhali se na laskawau podporu wssech wlastenců, za kterau slawny snem i slussnau odměnu ustanowj.

Bůh žehnež práci nassj, aby slaužic sláwě národu a swobodě geho, přispjwala i wěrnosti k dobrotiwému Cýsaři Pánu, i pořádku a zákonnosti po wlasti.

W Brně dne 20. Řjgna 1848."

Diese neue Landeszeitung in böhmischer Sprache erschien vom 1. November 1848 an. Da sie vermöge ihres ämtlichen Theiles ein Organ bilden sollte, durch welches die slavische Landesbevölkerung von den erscheinenden Gesetzen, Verordnungen und ämtlichen Kundmachungen Kenntniß erhalten würde, ermächtigte das Landespräsidium jene mährischen Gemeinden, welche diese Zeitung anschaffen, zur Verausgabung des Pränumerationspreises aus der Gemeindekassa (Dekret v. 19. Nov. 1848 Z. 6957).

Wie nie zuvor zählte Brünn am Anfange des Jahres 1849 11 periodische Blätter, und zwar, mit Ausnahme der letzten, alle politischen Inhaltes, nämlich die deutschen Blätter: Brünner Zeitung, Vaterland, konstitutioneller Bote, Postillon, Brünner Tageblatt und Tags-Courier, die böhmischen Journale: Tydennik, Morawský Posel und Morawské Nowiny, endlich die ascetische böhmische Zeitschrift Hlas jednoty katolické und die landwirthschaftliche Zeitschrift Mittheilungen. Der von Ohéral redigirte Tydennik, wöchentlich 4 Bogen, hatte sich durch die Beilage „Morawské Nowiny" erweitert, überging Anfangs 1849 in den Verlag von Buschak und Irrgang, erlosch jedoch nach 3 Nummern. Die später entstandene „Opposition" von Julius Chownitz, gedruckt in der Rohrer'schen Druckerei, brachte es nicht über 6 Nummern.

Das neue Jahr 1849 sah zu den früheren wieder mehrere neue Zeitschriften entstehen; zum Theile flüchteten sie, wie Nachteulen, vor der Sonne wieder erwachender Ordnung aus Wien nach Brünn. So das von Albert Ritter redigirte politische Tageblatt: Oesterreichischer Postillon, in Brünn bis März 1849 fortgesetzt, von da in eine Oesterreichische Postzeitung umgewandelt, von welcher aber nur 12—20 Nummern in 2000—2500 Exemplaren erschienen, da Gastl den weitern Druck verweigerte.

Das „Brünner Tageblatt", Journal für Politik und sociales Leben, red. von Julius März, verlegt von Putzker, gedr. bei Gastl, fristete nur vom 4.—22. Jänner 1849, nicht über 15 Bl. in einer Aufl. von 500 Exempl. 4., sein sieches Dasein, der Morawský Posel, red. v. Riegner, lith. b. Parma nur in 5—6 Nummern.

Nicht viel glücklicher war „das Vaterland", Mährisches Tageblatt für Politik, Literatur und geselliges Leben, welches der wohlbekannte Literat B. A. Leitner Anfangs 1849 in der Rohrer'schen Druckerei herausgab; es erschienen nur 32 Nummern, 4.

Allein! nicht bloß in den Haupt-, auch in den Landstädten erhoben sich, in nie gesehener Weise, Zeitungsblätter, welche sich freilich nicht auf die Politik beschränken konnten, sondern, um sich zu erhalten, auch mit belehrenden und er-

heiternden Sachen schmücken, zum Theile mehr den Charakter von Intelligenzblättern annehmen mußten.

In Olmütz gab Professor Hanusch vom 4. Jänner 1849 an die „Holomoucký Nowiny“ (Olmützer Zeitung) wöchentlich 3 Viertelbögen 8. mit der Beilage „Konstitučnj posel“, wöchentlich 1 Viertelbogen 8. heraus, worin er das Slaventhum gegen die Anfälle der Frankfurtisten entschieden vertrat.

Während des Aufenthaltes des Allerhöchsten Hofes in Olmütz und des Oesterreichischen Reichstages in Kremsier erschien in der ersteren Stadt der „Oesterreichische Correspondent.“ In Znaim tauchte auf der „konstitutionelle Courier für Stadt und Land,“ vom November 1848 an, redigirt von Adler, gedruckt bei Hofmann, in Troppau der „Troppauer Correspondent“ und die „Silesia“, beide 2mal in der Woche, in Teschen die beiden polnischen Volksblätter „Tygodnik Cieszynski“ vom 6. Mai 1848 an, herausg. vom Dr. Kluki, redig. von Andreas Cinciata, gedruckt bei Carl Prochaska, 1mal in der Woche 8. und „Nowiny dla ludu wiejskego“, redig. vom Prof. Kaisar, gedr. bei Carl Prochaska, 1mal in der Woche.

Da erschien das neue Preßgesetz vom 13. März 1849 mit der Kautionsforderung von politischen Blättern, und wie durch einen rauhen Nordwind senkte eine unserer journalistischen Ephemeriden nach der andern das zarte Haupt. Schon am 31. März 1849 gab der konstitutionelle Bote in Brünn sein letztes Blatt aus und schied mit vielem Anstande von seinen Lesern, ein trauriges Opfer eines Verlegers, der mit der Anstellung eines unbedeutend bezahlten Redakteurs Alles mögliche für sein Blatt gethan zu haben glaubte. Der Znaimer Courier schloß nach einem kurzen Leben von 5 Monden (am 29. März 1849) humoristischer. Er rahmte sein letztes Blatt schwarz ein, seine Wache für „Freiheit, Ordnung, Sicherheit“ war zu Ende; doch schmückte er sich noch mit den vereinten Wahlsprüchen „Recta tueri“ und „Viribus unitis,“ und rief noch zum Schluße: „Valete! Vivite!“ Der österr. Correspondent wurde im März 1849 nach Wien übertragen; die beiden polnischen Blätter in Teschen, Volksblätter besserer Art, die hätten nützen können, die slavischen Blätter in Olmütz, nämlich die Holomucké Nowiny (wovon bis Ende April 1849: 44 Nummern erschienen), nebst dem Konstitučni posel, die beiden Troppauer Blätter gingen ein.

Die Wirksamkeit auf dem literarischen Forum war nun aber angeregt und gab sich nicht sobald wieder zur Ruhe. Da die Tages-Literatur, der Barometer dieses Wirkens, auf dem politischen Felde Schwierigkeiten fand, wandte sie sich mehr dem gelehrten und belehrenden zu. Vereine und Private suchten dem irregeleiteten Volke eine gesündere Nahrung zu verschaffen.

Mitglieder der mähr. schles. Ackerbaugesellschaft und andere Vaterlandsfreunde gaben die „Mährische Volkszeitung“ (morawské národni nowiny), vom 5. Juli 1849, abgesondert in deutscher und böhmischer Sprache, wochentlich 1 Blatt, 4., bei Rohrer's Erben in Brünn, heraus. Dieselbe beabsichtigte bei

dem Landwirthe und Gewerbsmanne die Volksbildung und den Nationalwohlstand Mährens durch Verbreitung gemeinnütziger Wahrheiten und Kenntnisse, nützlicher Erfindungen und Entdeckungen zu fördern, bei dem Neubaue des Staatsgebäudes das Verständniß der neuen Gesetze, so wie eine genaue Auffassung der Zeitverhältnisse überhaupt in größerem Kreise möglich zu machen.

Johann Ohéral, welcher in der vieljährigen Redaktion des „Mährischen Wanderers" sein Geschick für die Belehrung und Unterhaltung des größeren Publikums erprobt hatte, redigirte mit Fr. Rozehnal diese Zeitung und die Ackerbaugesellschaft benützte dieselbe zu wöchentlicher Veröffentlichung populärer gemeinnütziger Aufsätze und Correspondenzen (Brünner Zeitung 1850 Nr. 49). Gleichwohl fristete diese Zeitschrift und zwar in beiden Sprachen kein längeres Dasein als bis Ende 1850.

Der neu entstandene Katholiken-Verein begründete die Hlas jednoty katolické, das Brünner Diöcesanblatt und das katholische Blatt aus Mähren; von Privaten gingen die Schulzeitung, der prawý wychowatel ditek (der wahre Kindererzieher) von Johann Riegner von Schwertau, und desselben Časopis aus. Das letztere böhmische Blatt behauptete sich jedoch nur vom September bis Ende 1849 in 34 Nummern 8.

Seit dem 27. Dezember 1849 übersiedelte August Zang, um den Beschränkungen des Belagerungszustandes in Wien auszuweichen, sein viel gelesenes Oppositionsblatt „die Presse" nach Brünn und ließ es hier in einer noch immer 7—8000 Exemplare Folio erreichenden Auflage in seiner eigenen Druckerei vervielfältigen, zu welcher Johann Kopřiwa nur den Namen hergab; deshalb wurde dieselbe auch im Anfange 1850 unterdrückt und das weitere Erscheinen der Presse in Brünn gehemmt.

So kam es denn, daß Brünn auch zu Anfang des Jahres 1850 mit 12 Zeitschriften auf dem literarischen Forum vertreten war. Es erschienen nämlich daselbst die Brünner Zeitung, die morawské nowiny (die mährische Landeszeitung), die mährische Volkszeitung, die morawské národnj nowiny (mährische Volkszeitung in böhmischer Sprache), die Schulzeitung, die Mittheilungen der Ackerbaugesellschaft, das Brünner Diöcesanblatt, der Tagscourier, die hlas jednoty katolické, das katholische Blatt aus Mähren, die prawý wychowatel ditek und die Presse.

In Teschen kam nach einer Unterbrechung seit dem 1. September 1849 der Tygodnik Cieszyński als gemischtes nicht politisches Blatt wieder zum Vorscheine, redigirt von Paul Stalmach, gedruckt von Prochaska, 8., wochentlich einmal, mit der Uebersicht der politischen Tagesgeschichte unter dem Titel „Przeglad wypadków politycznych" monatlich 1 Mal 4.

Alle unsere großen Blätter drangen trotz ihrer Bemühung nicht ins Volk, welches schon vor dem ungeheuer viel Gedruckten erschrack, das es lesen sollte, während ein Blättchen anziehender wirkt, aber auch nur so lange, als der Reiz der Neuheit vorhanden ist. Dieß und der Wechsel der Ansichten mögen auch die Ursache

gewesen sein, warum der früher so viel gelesene Brünner Tagscourier vom 1. November 1850 in einem Wochencourier zusammenschmolz, nur noch 500 Exemplare auflegte und im Februar 1851 ganz einging.

Seine Stelle nahm das von F. W. Goldbach am 28. November 1850, nach dem Muster des Wiener, in Brünn begonnene, in 500 Exemplaren bei Gastl aufgelegte „Fremdenblatt" ein. Am 17. Jänner 1851 übernahmen es die Buchhändler Buschak und Irrgang, verwandelten dasselbe am 15. März 1851 in die noch bestehenden „Neuigkeiten," zugleich Fremdenblatt in Brünn, seit 1853 mit den Beiblättern „Omnibus" und „Merkur."

Wie wenig die Leselust insbesondere unter der slavischen Bevölkerung des Landes verbreitet ist, erfuhr auch die neue mährische Landeszeitung in böhmischer Sprache. Man täuschte sich, gewissermaßen voraussichtlich, über ihre Verbreitung, denn das Anfangs 1849 verfaßte Präliminar wurde bei einer Gesammtauslage von 16,613 fl. auf 1000 Abnehmer begründet, da es wirklich doch nur 300 gab (Mähr. Landtagsblatt S. 732).

Während die Brünner Zeitung, welche (1851) nahe an 900 Abonnenten zählte, für 1850 noch mit einem Ueberschuße von 1470 fl. CM., wurde dagegen die Morawské Nowiny mit einem Abgange von 6343 fl. CM. präliminirt (Brünner Zeitung 1850 Nr. 98).

Eine gleiche Erfahrung, wie schwer Zeitungsblätter bis in das Volk bringen, machte auch die (in 1500 Exemplaren aufgelegte) mährische Volkszeitung sowol in deutscher als böhmischer Sprache, welche beide Ende Dezember 1850 auch dann erloschen, als sie Ohéral, welcher dieselben zuletzt allein redigirte, in ein bloßes Unterhaltungsblatt verwandelt hatte, nachdem es mit der Politik auf keine Weise gehen wollte. Selbst die Beilage „Besednik," ein interessantes, belehrendes und unterhaltendes Blatt mit vielen Illustrationen, welches einige Zeit herauskam, konnte diese Zeitung nicht erhalten. Auch als Beilage der Brünner Zeitung, vom 2. April 1851 an unter C. Lauer's Redaktion, brachte es die Volkszeitung in der deutschen Sprache nur bis Ende Juni 1851, wo sie ganz aufhörte, nicht über 13 Blätter, 4. An die Stelle der Volkszeitung in böhmischer Sprache ließ auf Ansuchen des Comité's der mährische Landesausschuß eine populäre Zeitschrift unter dem Titel: „Morawský národni list" vom 1. Jänner 1851 an, als Anhang zur mährischen Zeitung und auch selbstständig, herausgeben. Die letztere (Morawské Nowiny) war vom 1. November 1848 bis Ende Dezember 1850, unter Klácel's und Schembera's Redaktion, gedruckt bei Winiker, täglich in Folio erschienen. Vom 1. Jänner 1851 schrumpfte dieselbe auf einen halben Bogen in 4. täglich zusammen, von welchem das 1. Blatt unter dem Titel: „Morawské Nowiny" in gedrängtem Auszuge die politischen Neuigkeiten, das 2. unter dem Titel: „Morawský národni list" Correspondenzen, dann belehrende und unterhaltende Artikel brachte. Von der letzteren erschien 3mal in der Woche ein Separat-Abdruck, mit welchem die Gemeinden betheilt wurden.

Beide Blätter erhielten sich jedoch in ständischer Regie nur noch ein halbes Jahr.

Anstände, welche der Landesausschuß wegen unentgeldlicher Aufnahme ämtlicher Kundmachungen erhob, gaben nämlich die nächste Veranlassung zum Erlöschen der Brünner Zeitung in ihrem bisherigen Verhältnisse zur Landesvertretung. Der Landesausschuß erklärte, daß er durch die in der allgemeinen Gesetzgebung eingetretenen Aenderungen das bisherige, durch das allerhöchste Octroi vom 8. November 1810 hergestellte Verhältniß des Zeitungsamtes zur Staatsverwaltung als aufgehoben ansehe. Denn nicht mehr jener a. h. Verleihungsakt, sondern das Preßgesetz bilde nun den Rechtsboden für das Brünner Zeitungsunternehmen. Es stelle sich als ein bloßes Privatunternehmen dar, das vom Augenblicke an, wo der Staat es in dem früher genossenen Privilegium der Zeitungs-Inserate nicht mehr zu schützen vermöge, auch an keinerlei Leistungen der Staatsverwaltung gegenüber verpflichtet sei.

Die Regierung ließ diese Anschauungsweise des Ausschußes gelten, hielt sich aber andererseits gleichfalls berechtigt und veranlaßt, zur Kundmachung ihrer officiellen Erlässe und zur Vertretung ihrer Interessen ein Regierungsblatt herauszugeben. Die Regierung fand sich um so mehr aufgefordert, für die Ausübung dieses ihres Rechtes eine regelmäßige Vorsorge zu treffen, als die Kundmachung von Gesetzen und ämtlichen Anordnungen ein wesentliches Attribut der Exekutivgewalt ist, das nicht von dem guten Willen der Landesvertretung abhängig gemacht werden kann, und als die Regierung sich nicht der Gefahr ausgesetzt sehen darf, vielleicht in wichtigen Momenten für dringende Veröffentlichungen eines Organes gänzlich zu entbehren.

Seine k. k. Majestät genehmigten daher mit der a. h. Entschließung vom 9. Dezember 1850, daß der 10. Absatz des a. h. Octroi vom 8. November 1810 durch die in den allgemeinen Verfassungs- und Preßgesetzen eingetretenen Veränderungen auch von Seite der Staatsverwaltung als aufgehoben anzusehen und das mit dem Landesausschuße bisher bestandene Verhältniß aufzulösen sei.

Dasselbe wurde mit Ende Juni 1851 gekündigt, die Herausgabe einer Regierungszeitung unter dem Titel „mährische Landeszeitung" in würdiger Form vom 1. Juli 1851 an ausgesprochen und die mährische k. k. Statthalterei zugleich ermächtigt, im Falle der Nothwendigkeit auch bezüglich der bisher vom Landesausschuße herausgegebenen slavischen Zeitschrift (Morawské Nowiny) ein ähnliches Verhältniß mit der Staatsverwaltung zu gründen (Dekret des Ministers des Innern vom 27. März 1851 Z. 6602).

In Folge dessen ließ der mährische Landesausschuß vom 1. Juli 1851 an die Amtsblätter der beiden Landeszeitungen und die Morawské Nowiny ganz eingehen; die zur Volksbildung eingeführten Volkszeitungen, nämlich die „mährische Volkszeitung" in deutscher Sprache und der „morawský narodnj list" sollten aber fortbestehen und die Brünner Zeitung vorläufig noch bis Ende 1851, jedoch mehr wissenschaftlichen Aufsätzen gewidmet, herausgegeben werden.

Da hiedurch der Regierung die Möglichkeit benommen wurde, ämtliche Inserate in böhmischer Sprache zu veröffentlichen, übernahm dieselbe im Cessionswege auch die Herausgabe der Morawské Nowiny (welche mit dem Morawský narodnj list 1851: 7300 fl. C. M. kostete und nur 4600 fl. Einnahme hatte) vom 1. Juli 1851 an in der Regie der Staatsverwaltung.

In Folge des Aufgebens der Selbstherausgabe der slavischen Landeszeitung ließ der Landesausschuß bei den veränderten Verhältnissen, insbesondere bei dem Abtreten des Hauptredakteurs (Jeitteles), auch die Brünner Zeitung sammt dem Beiblatte Mährische Volkszeitung mit Ende Juni 1851 ganz eingehen, um nicht den Vorwurf einer Begünstigung der Landesbewohner deutscher Zunge vor den slavischen auf sich zu ziehen und weil auch für die Interessen der deutschen Bevölkerung durch Herausgabe einer Regierungszeitung im vollsten Maße werde gesorgt sein (S. auch Brünner Zeitung 1851 Nro. 18, 101, 128, 133, 139).

So erscheint denn vom 1. Juli 1851 an die mährische Landeszeitung und zwar, um die früheren Pränumeranten (bei 900) zu erhalten, wieder unter dem Titel „Brünner Zeitung" als officielles Organ für das ganze Kronland Mähren. Die Redaktion erhielt wieder Dr. Alois Jeitteles, welchem der als Literat wohl bekannte Statthalterei-Conceptsadjunkt Bartholomäus Leitner beigegeben wurde (der erstere mit 1500, der andere mit 400 fl. C. M. jährlichem Gehalte (Honorar), dann 1800 fl. auf Zeitungen und Correspondenzen); den Verlag übernahm Franz Gastl bis Ende Juni 1854 gegen einen Pachtschilling von 1700 fl. C. M. und 1000 fl. Redaktionsauslagen.

Für die böhmischen Zeitungen blieb Dr. Klácel Redakteur (mit 1200 fl. Gehalt); allein mit Ende Dezember 1851 stellte die Regierung die weitere Herausgabe der „Morawské Nowiny" sammt dem „Morawský národnj list" ein.

Vom 1. Jänner 1852 übernahm der Buchdrucker Carl Winiker den Verlag des letzteren, welcher von Klácel und Leopold Hansmann redigirt 2mal in der Woche 4. erschien. Vom 1. Jänner 1853 führt dieser allein die Redaktion. Das Blatt ist von der Kaution befreit, weil es halboffiziel ist, der Redakteur aber von der Statthalterei bestimmt. Es vertritt in seinen Spalten kurze politische Tages-Nachrichten, Gemeindeangelegenheiten, Landwirthschaft, Literatur, Naturkunde, Geschichte und Statistik, Unterhaltungshalle, Anzeiger. Die Theilnahme ist ziemlich rege; Abnehmer sind bei 1300.

Außer der deutschen Brünner Zeitung und der Morawský národnj list gibt es dermal an politischen Blättern in Mähren nur noch die zu Brünn erscheinenden „Neuigkeiten", dann die „Neue Zeit" in Olmütz, deren Beiblätter eben so eingingen, wie das „Brünner Morgenblatt", welches 1852 nur durch einige Monate sich erhielt.

In Schlesien behauptete sich die von Adolph Traßler redigirte, verlegte und gedruckte Troppauer Zeitung, seit dem 1. Jänner 1850 in neuerer Form, 4.

sechsmal in der Woche, als das einzige politische, zugleich Amts- und Intelligenzblatt für dieses Kronland. 1853 überging die Redaktion an Theodor Weiser; die Troppauer Zeitung will unter die Haupt-Journale eintreten; vor der Hand erweiterte sie sich vom 1. Juli 1853 an, vom Alter unberührt, lebenskräftig zu einem anständigen modernen Folioformate und zeigt eine der Zeit und ihrer Aufgabe angemessene jugendfrische Regung, indem sie jetzt Artikel von vaterländischem Interesse bringt.

In Teschen war das 1848 entstandene politisch-belletristische Blatt „Tygodnik Cieszyński" der Cautionsforderung Ende März 1849 erlegen. Es erwachte aber, von Paul Stalmach herausgegeben und redigirt, wieder vom 1. September 1849 als belletristisches Blatt unter seinem früheren Namen, während der politische Theil vom 21. August an in der besondern Zeitschrift „Przegląd wypadków politycznych" auftrat, die bis Ende Juni 1851 in 24 monatlichen Nummern 4. erschien, vom Juli 1851 bis Ende Mai 1852 in 11 Nummern, den Titel: „Miesiręcznik" führte, sodann aber einging.

Seitdem hat Schlesien nur 1 politisches Blatt, die Troppauer Zeitung.

II. Gelehrte Journalistik.

a) Eigentliche Zeitschriften.

Während sich der Staat der Gelehrten im 17. Jahrhunderte ziemlich exclusiv dem übrigen Publikum gegenüber stellte und durch Stiftung von Akademien und gelehrten Gesellschaften in kleine Coterieen zu spalten anfing, bekam derselbe andererseits eine Art Bindemittel durch die gelehrte Journalistik, welche weit von einander entfernte Personen und Länder einander näher brachte.

Gelehrte Zeitschriften, diese reichen Speicher menschlichen Wissens, sind eine Frucht der neuern Zeit, besonders in den literärisch länger zurückgebliebenen Ländern. Während Frankreich und England seit 1663, Deutschland seit denselben Tagen, mehr aber seit 1682 gelehrte Journale besitzen (Gräße, Lehrbuch einer allgemeinen Literatur-Geschichte Leipzig 1852, III. 1. S. 39—54), erschien in Oesterreich keines vor der Mitte des 18. Jahrhundertes. Mähren gebührt der Ruhm, das erste Literaturblatt der österreichischen Monarchie hervorgebracht zu haben.

I. Es sind dies die „monatlichen Auszüge alter und neuer gelehrter Sachen", welche die Olmützer gelehrte Gesellschaft 1747 in 3 Bänden herausgab. Sie besprachen einheimische und fremde Erscheinungen in der gelehrten Welt und aus den schönen Künsten, theilten gelehrte Neuigkeiten, Todesfälle berühmter Männer, Bücherverzeichnisse mit. Die Landeskunde Mährens speciell zog aus diesem Journale keinen wesentlichen Gewinn; es hat aber das bedeutende Verdienst, zuerst die deutsche Sprache und zwar nach der voll-

kommeneren Pleisser Mundart cultivirt zu haben (S. Schriften der historischen Sektion III. H. S. 115—119).

Dasselbe wurde nicht älter als Ein Jahr und 30 Jahre brauchte es, bis ein anderes im Lande erstand. Indessen auch die Nachbarländer waren nicht viel rühriger, obwohl hier weit größere Mittel zu Gebote standen. In Wien trat 1755 die erste gelehrte Zeitung, 1764 die erste Wochenschrift (die Welt), in Prag 1770 die erste gelehrte Zeitschrift (die Unsichtbare. S. neue Literatur 1772 S. 55, 289), darauf 1770 die Sichtbare, 1771 die Prager gelehrten Nachrichten, die Briefe literärischen Inhaltes, die Einsamkeit und die „neue Literatur" hervor, von welchen die letztere, wie Voigt's acta literaria Boh. et Mor. Prag 1774—83, 2. B., auch auf Mähren besondere Rücksicht nahmen. Böhmen überflügelte jedoch Mähren alsbald in der Art, daß von 1770—1826: 125 Zeitschriften erschienen (verzeichnet vom Professor von Hirzenfeld in der Museums-Zeitschrift Sept. 1827 S. 14—29).

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens (1773) und, in Folge dessen, der Reorganisirung des Studienwesens und Einführung der deutschen Volksschulen, wie der deutschen Sprache in die Studienanstalten tauchten auf einmal im Jahre 1777 zwei gelehrte Journale in der mährischen Hauptstadt Brünn und eines in der schlesischen Hauptstadt Troppau auf.

II. Die „wöchentlichen Erinnerungen eines Freundes von Brünn". Eine Wochenschrift. Mit Erlaubniß der Obern. Brünn, gedruckt bei den Swobodaischen Erben durch Johann Siebler, Faktorn, 1777", 2 B. (52 Bogen in 8.) überlebten nicht ein Jahr. Der Herausgeber, welcher sich Fr. v. d. W** unterzeichnete (Altbrünn den 13. des Herbstmonats 1777) hatte seine Wochenschrift mit bitterer Laune und Satyre den „Wohlweisen, Grundgelehrten, Verehrungswürdigsten, Ehrsamen, Gerechtigkeitsliebenden — Käsekrämern" zugeeignet und nahm unzufrieden mit der Welt und den Menschen Abschied von den Lesern (redl. Verk. III B. (1814) S. 102).

III. Die „prosaischen und poetischen Beiträge zum Nutzen und Vergnügen. Eine Wochenschrift. Herausgegeben von H. G. H. Brünn, gedruckt bei den Swobodaischen Erben durch Johann Siebler, Faktorn. 1777". 2. B. 8. von 413 S. versuchten es, nicht nur die deutsche, sondern auch die französische, italienische und englische schöne Literatur näher zu bringen, wissenschaftlich anzuregen, satyrisch auf die Verbesserung des Geschmackes, besonders durch geläuterte Theaterkritiken, einzuwirken. Wie den wöchentlichen Erinnerungen gebührt ihnen das Verdienst, zuerst in Mähren die bisher vernachlässigte deutsche Sprache gereinigt und gepflegt zu haben. Die mährische Landeskunde ist in diesen Beiträgen, neben den ausführlichen Kritiken des Brünner Theaters, durch eine Schilderung von Brünn, von einem Ausländer, S. 54, 60, 85, 166, 365), vertreten.

IV. Die „Troppauer Kleinigkeiten", von Friedel, Troppau 1777 (sind mir noch nicht zu Gesicht gekommen).

Diese Zeitschriften erhielten sich nur kurze Zeit, obwohl sich in Folge der

Uebersetzung der Universität, der Ritterakademie und des Priesterhauses von Olmüz nach Brünn (1778), so wie der Errichtung eines Bisthums daselbst, hier ein regeres wissenschaftliches Leben äußerte. Der Kreis der Arbeiter und Leser mochte zu klein sein; man schloß sich daher den verwandten Bestrebungen im größeren Schwesterlande Böhmen an und betheiligte sich an Dobrowsky's gelehrten Zeitschriften, nämlich der böhmischen Literatur auf das Jahr 1779, Prag 1779 (S. Dob. Biogr. v. Palacky, 1833, S. 15—17, 57), der böhmischen und mährischen Literatur auf das Jahr 1780, eb. 1780—4, Antwort auf die Revisionen der böhmischen Literatur (von Ungar, eb. 1779—80), eb. 1780, und dem literärischen Magazin von Böhmen und Mähren (s. 1781—3), eb. 1785—7.

V. Obwohl die, in ein Lyceum verwandelte mährische Hochschule von Brünn wieder nach Olmüz (1782) und die Ritterakademie nach Wien kam, erhielt sich doch in Brünn, besonders durch die Grafen Mittrowsky angeregt, ein literärischer Verkehr. 1781 kündigten ungenannte Verfasser, welche mit mehreren Gelehrten in den österreichischen Staaten in Verbindung standen, die Herausgabe einer periodischen pädagogischen Schrift zu Brünn an (Brünner Zeitung); sie kam aber nicht zu Stande. Die Einführung der Toleranz (1781) und die Errichtung einer protestantischen Gemeinde und Schule (1783) brachte mehrere aufgeweckte und strebsame Geister nach Brünn, unter welchen sich namentlich der Paster Victor Heinrich Riecke*) der Fabrikant Hopf, der Schuldirektor André und der Großhändler Herzogenrath bemerkbar machten (S. Schriften der historisch-statistischen Sektion V. Heft S. 119 — 134). Der erste begründete eine Lesegesellschaft in Brünn und gab die „Brünner Wochenschrift zum Besten der Armen“, Brünn 1786, gedruckt bei Siedler, 1. B. von 24 Bogen, 8. heraus.

Dieselbe wurde von einer Gesellschaft guter Freunde herausgegeben, um aus dem Ertrage die Noth der Armen in etwas zu lindern, nicht um Gelehrsamkeit zu befördern, sondern zur gemeinen Aufklärung beizutragen, insbesondere richtigere Grundsätze über die Kindererziehung zu verbreiten, „welche sich noch kein Stand in Brünn rühmen könne, auch nur zu einiger Vollkommenheit gebracht zu haben“ (S. 27, 35. 50). Die Zunahme der Bekanntschaft mit der deutschen Literatur, die mehrere Ausbildung der deutschen Sprache wird stets sichtbarer. Vorschläge zur Beförderung der Bienenzucht in Mähren, zur Ausrottung der verheerenden Blatternkrankheit durch Einführung der Inokulation, Nachrichten über das Schulwesen in Mähren, über den Trübauer Gesundbrunnen u. a. berühren die Landeskunde.

VI. Da die zum Besten der Armen in Brünn 1786 herausgegebene Wochenschrift mit dem 1. Bande oder sogenannten Winter ihr Ende erreichte (262 fl. kamen daraus den Armen zu), so vereinigten sich zu einem ähnlichen Zwecke 1788 mehrere Freunde zur Herausgabe einer solchen periodischen Schrift unter dem Titel: „Der

*) S. patriotisches Tageblatt 1803 S. 343—6, 349—352, Czikann S. 19, Moravia 1839 S. 747.

Wohlthätige," meistens geographischen und ethnographischen Inhaltes (Brünner Zeitung 1788 Nro. 33). Der Wohlthätige, eine Zeitschrift, erschien zu Brünn 1788, 8.

VII. An ihre Stelle trat das nächste Jahr 1789 eine periodische Schrift unter dem Titel: „Mährisches Magazin," historisch-statistischen, physikalisch-ökonomischen und literärischen Inhaltes, mit besonderer Rücksicht auf Mähren, herausgegeben vom Landrathe Emanuel von Traubenburg, in Gemeinschaft mit Riecke, Hopf und dem Hauptschuldirektor Mehoffer (Brünner Zeitung 1789, Beil. Nro. 96, Schemat. der Ackerbauges. 1815, Moravia 1838 S. 47).

Das mährische Magazin enthielt, nebst belletristischen Versuchen, insbesondere werthvolle Beiträge zur Geschichte Mährens von Schwoy, Traubenburg und Eberl (insbesondere das Confiskationsprotokoll im Auszuge, jedoch nur bis Rechenberg) ging aber wegen Mangels an Unterstützung und Versetzung Traubenburg's mit dem 3. Hefte oder 22 Bogen ein. Mit einem vorgedruckten Kalender und dem Titel: „Mährischer historisch-topographisch-statistischer Kalender, Brünn 1805, wurde es wieder zum Kaufe ausgeboten (S. meine Gesch. der hist. Lit. M. und Schl. S. 262).

VIII Hatten die Zeitschriften unter II. — VII. zunächst den engern Kreis einheimischer Zustände beachtet, so erhob sich das von Traßler, einem der unternehmendsten Buchdrucker der österr. Monarchie, herausgegebene „europäische Journal" zu dem universelleren Charakter der Olmützer monatlichen Auszüge alter und neuer gelehrter Sachen. Die Redaktion übernahm der Buchhalter Franzky († 1802), welcher den beliebten Volkskalender: „Der Bote aus Mähren" begründete (1790), für die Verbesserung des Theaters wirkte, bei dem Antritte der Redaktion der Brünner Zeitung (1797) mehr vaterländische, wissenschaftliche und artistische Nachrichten, insbesondere eine allgemeine deutsche Theaterzeitung (wozu er auch das europ. Journal benützte) zusicherte und einen Centralpunkt literärischer Wirksamkeit unter dem Titel: „Die mährischen Musen" zu bilden beabsichtigte. Obwohl das europäische Journal, worin mit einer Auswahl aus Journalen vaterländische Original-Aufsätze aus allen Wissenschaften und zur Unterhaltung, Theaterkritiken u. s. w. abwechseln sollten, einen gelehrten Anstrich und eine allgemeinere Richtung hatte, erhielt es sich doch vom Juli 1794 bis Ende Dezember 1798 und erwuchs in 4½ Jahrgängen zu 54 Heften (540 Bogen) in 18 Bänden, 8. Arbeiten vom Olmützer Bibliothekar Karmaschek (die Merkwürdigkeiten der Olmützer Bibliothek), von Schwoy u. a. gehören Mähren an.

IX. Was für Deutschland der von André angeregte und mitgestiftete Reichsanzeiger von Becker (1792—1850), wurde für Oesterreich das Epoche machende „patriotische Tageblatt," Brünn 1800 — 1805, 10 starke Bände 4., welche der 1798 nach Brünn berufene protestantische Schuldirektor Christian André, in Verbindung mit dem evangelischen Prediger Riecke bis zu dessen Abgang als Inspektor der deutschen Schulen nach Stuttgart im J. 1803, herausgab.

Dieses Blatt verbreitete nützliche ökonomische und technische Erfindungen, rottete Vorurtheile und Irrthümer aus, klärte auf, bildete einen Vereinigungspunkt der Patrioten, unterstützte die Regierung. André erwarb sich durch dasselbe nicht blos um Mähren, sondern um die ganze österr. Monarchie viele Verdienste (österr. Lit. Annalen 1804, 1. B. Intellgbl. S. 84, 1809 Intellgbl. S. 94). Dessenungeachtet mußte dieses Blatt schon mit Ende Juni 1805 geschlossen werden, was unschuldigerweise größtentheils der Aufsatz: Realisirte Wohlfeilheit (Nro. 22 von 1805) verschuldet haben soll (patriot. Tagebl. 1802. S. 1193—7, Czikann S. 10, redl. Verk. III. 104). Für die Landeskunde hat diese Zeitschrift ihren bleibenden Werth *).

*) Größere Abhandlungen zur Landeskunde von Mähren und Schlesien sind im patriotischen Tageblatte:

Im Jahrgange 1800: Arbeitsschule in Kunstadt, N. 6, 50, über die Bienenzucht in Mähren N. 8, 19, Olmützer Witwen-Institut, N. 9, 11, Witterung von Brünn (v. Knittelmayer), N. 17, Industrieschule in Kunewald, N. 30, Beförderung der Inokulation in Kunewald durch die Gräfin Truchseß, N. 42, Scharfschützen in Mähren, N. 62, Lepidolith, Stangenstein und Meerschaum in Mähren, eb., Graf Berchtold, N. 68, M. S. Legion, N. 72, 78, S. 388, N. 90, 96, mineral. Bemerkungen auf der Hft. Taikowitz, N. 72, Brünner Märkte, N. 82, Bau auf Silber in Mähren, S. 367, 384, Schulverbesserung seit M. Theresia, N. 100, die Graf Deblin'sche Kadettenstiftung, Anhang S. 40.

Im Jahrgange 1801: Hoffmann's Brünner Venus-Tempel und Mähr. Chronik S. 1003, Schurf- und Bergbau-Compagnie in Mähren S. 1007, 1025, 1027, 1031, 1046, 1037, 1067, 1076, 1079, 1088, 1090, 1111, 1214, Fortgang der Kuhpocken-Impfung in M. und Schl. S. 587, 620, 703, 770, 890, 900, 1070, 1123, 1156, 1179, Schulen 1114, Pferdezucht 1121, Obstkultur 666, Luzernbau 1100, 1218, Seidenbau 1108, Bienenzucht 1013, Gränzstreitigkeiten 874, 1207, Bernstein 858, Kuhländchen 850, mineralog. Bemerkungen auf einer Reise von Brünn nach Pernstein 747, 760, Brünn's Bevölkerung im 17. und 18. Jahrh. 652, 946, Erdnüsse 609, Theurung 626, Schwefel in Kunstadt 956, Naturmerkwürdigkeiten in Nikolsburg 827, Weber-Industrie in Rothmühl 1062, Bestrafung der Verbrecher im 16. Jahrh. 822, Comenius 904, 1035, 1078, 1126, Urkunden im Skt. Jakober Thurmknopfe 1146, Tobitschauer Buch 1192.

Im Jahrgange 1802: Mähr. Schurf- und Bergbau-Compagnie N. 1, 11, 25, 50, Casino in Proßnitz N. 4, Armeninstitut in M. und Schlesien eb., Pensions-Institut für Livreé-Diener S. 62, Barmherzige in Wisowitz 91, Bienenzucht im Tropp. Kreise 115, Comenius 152, 251, Reise von Brünn nach Ungarn 160, Luzernbau 163, 296, Tobitsch. Buch 203, Rumforder Suppen-Anstalt in Troppau 288, geogr. statist. Berichtigung von Schwoy 150, 291, 511, Safranbau 308, Nekrologe von Schrötter 200, Chwoyka 345, Franzky 379, 427, Pietsch 1214, bei Gaya gefundene sonderbare Münze 371, Emporbringung der Pferdezucht 557, mähr. Münze von 1620 S. 604, 991, Heidrich stiftet das Tropp. Krankenhaus 626, 1267, mineralog. Reise von Brünn nach Ratschitz 909, 925, Geißler in Hoschtitz 919, mineralog. Bemerkungen vom Schnee- und Vaterberge 998, Handwerkerschule in Brünn 849, 1039, 1167, Graf Ugarte, Gouv. 1025, 1041, 1057, Seidenbau in Jägerndorf 1050, Graf Dietrichstein, Gouv. 1101, Feuerstein bei Teschen 1154, Denkmal bei Slawikowitz 1199, gesammelte Nachrichten über die Tempelherren in Mähren, von Schwoy, 1201—8, Pensions-Institut des Brünner Bürgerkorps 1221, Waizler's Thermolampe 1241.

Im Jahrgange 1803: Kuhpocken-Impfung 9, 78, 480, 582, 1065, Wanderungen durch Mähren 17, 42, Jablunkauer Schanze 111, Mißbräuche und Aberglauben in Schlesien

X. Erst nach 4 Jahren ließ André den Hesperus, oder Belehrung und Unterhaltung für die Bewohner des österr. Staates, folgen. Derselbe erschien 1809 und 1810 zu Brünn in 24 Heften oder 8 Bänden, 8., wanderte sodann zwar nach Prag, wo er seit 1812 in 4., bis zu André's Abgehen nach Stuttgart im Jahre 1821 herauskam, nahm jedoch immer, wie die von André seit 1811 in Prag herausgegebenen ökonomischen Neuigkeiten, auf Mähren vorzüglichen Bedacht. Auch der Hesperus leistete nicht nur der Aufklärung im Allgemeinen, sondern speciell auch der Landeskunde Mährens nicht zu übersehende Dienste **). Nur

---

122, 769, Karte von Mähren 215, 481, 770, 1147, Nachrichten vom Schneeberge 280, Pastor Riecke 345, 349, Topogr. und Geschichte von Bitesch 469, Nekrologe von Baron Honrichs 506, Nowotny 583, Polzer 584, charakt. Skizzen über die Slaven in Schlesien 573, 806, 1245, über das Luhatschowitzer Wasser 611, 737, mineralog. Bemerkungen über Schlesien 620, Franzisci-Bergbau-Gesell. 669, Reise von Brünn nach Ungarn 710, naturhist. Reise von Brünn in nordwestl. Gegenden Mährens 849, Sonntagsschule in Brünn 903, die Alaunflötze zwischen Lettowitz und Trübau 1270, Hft. Nikolsburg 1327, landsässiger Adel in Mähren, von Schwoy, 1330, mineralog. Bemerkungen auf einer Reise von Brünn nach Kunstadt und Bistrau 1368, über die gegenw. Zustände der evangel. Gemeinden in Schlesien 1399, Haus Lichtenstein 1454.

Im Jahrgange 1804: Ueber das Luhatschowitzer Wasser 49, Holzflössung auf der Schwarza nach Brünn 50, Schutzpocken-Impfung 56, merkwürdige Gärten in Mähren und Schlesien 74, Park in Troppou 77, Bestellung der Felder mit Kühen 98, zur Geschichte von Olmütz 117, 187, 223, 235, Franzisci-Gewerkschaft 135, Bericht. zu Schwoy's Topogr. 148, 166, 187, 534, 766, 814, 1055, zur Geschichte von Freudenthal 210, über Hynko's Karte von Mähren 221, Anbau von Süßholz bei Poppitz 234, das neue Strafgesetz 237, zur Mineralogie von Oesterr. Schlesien 267, Genealogie der Lichtensteine, von Schwoy, 321—338, 351—4, Troppau im 30jähr. Kriege 397, Bürgermeister Czikonn in Brünn 411, Merkwürdigkeiten von Eisgrub 467—474, 483—490, 501—505, 583, Gut Hoschtiz und Geißlern 578, charakt. Skizzen über die slav. Schlesier 710, Ullersdorfer Bad 739, Nekrolog von Lux 749, Schiffbarmachung der March 814, 1152, Reise durch Mähren 858—868, Uebersicht der Gebirgsformationen und besonders der Uebergangsformation in Mähren, von André, 913—941 (auch besonders abgedruckt), Preisfragen von einem mähr. Edelmann 975, erster Versuch einer Skizze zu einem Industrial-Gemälde von Mähren, von André, 980—994, über den Namen von Olmütz 1005, unterird. Stoffe bei Olmütz 1019, Graf Berchthold 1072, Aufnahme der Viehzucht in Mähren 1150, wüste Bergschlösser in Oest. Schlesien 1219, Ankündigung einer Beschreibung von Oest. Schlesien, von Schwarz, Beilage N. 17.

Im Jahrgange 1805: Schiffbarmachung der March 12, Nekrolog von Petke 77, 101, Wohlfeilheit des Fleisches in Brünn 85, Eisgrub's Merkwürdigkeiten 93—96, 381, Nekrolog vom Gub. R. Rosenthal 141, Biogr. vom FZM. La Tour 145, Graf Hoditz in Roßwald, von Jurende 201, Ueberschwemmung in Brünn 225, Franzisci-Gewerkschaft 226, Witterung, Lage von Brünn 285, Indust. Gemälde von Mähren, von André, 297—300, Holzmangel in Brünn 301, Beiträge zur Statistik von Oest. Schlesien 325, Beitrag zur Statistik des Fürstenthums Teschen 333, der Schreibwald bei Brünn 334, Lage von M. Neustadt 335, über die Herrenhutter 353, schles. Provinzialismen, von Jurende, 361—4, Mährens astronomisch bestimmte Punkte, von Jurende, 373—6, das Markgrafthum Mähren (Statistik), von André, 389—403 (auch besonders abgedruckt).

**) In letzterer Beziehung werden folgende Abhandlungen erwähnt:

Ueber das Piaristen-Noviziat zu Leipnik, von Powondra, 1810 N. 4, 5, Nekrolog von Herzogenrath, 1810, 8. St. S. 57—71, Uebersicht der österr. und mähr. Cotton-

Siebenbürgen hatte zur Zeit seines Entstehens ein eigenes Provinzialblatt (Uebersicht der literärischen Zeitschriften und Journale im österr. Staate 1809 (Annalen der österr. Lit. Febr. 1809, Intellgbl. S. 49—54).

Jurende, welcher sich im patriotischen Tageblatte und als Gründer des mährischen Wanderers auf dem Felde der Volksaufklärung versucht, verfolgte die betretene Bahn in umfassenderer Weise durch die Herausgabe selbstständiger

fabriken, von V....o (Vacano), 1810, 8. St. S. 192—202, die Karte von Mähren und Oest. Schlesien, von Passy, besprochen von André, 1810, 11. St. S. 161—170, Nachrichten über die Habaner (Nachkommen der mähr. Wiedertäufer), von A. Freih. v. M. (Mednianský), eb. S. 202—219, Aussicht zu einer neuen Karte von Mähren, von Jos. Bayer, eb. S. 239—243, eine Exkursion nach Tieschan, von André, eb. S. 284—311, die Tuchfabrik zu Bochtitz, eb. S. 330—4, Herzenserleichterungen auf einer Reise durch das westliche Mähren (Budischkowitz, Butsch, Butwitz) 1811, 4—6. St., S. 60—74, 142—153, 265—271, die Tuchfabrik zu Teltsch, 1811, 6. St. S. 247—250, zum Andenken des Staatsrathes Grohmann, eb. 7. St. S. 15—20, über das Olmützer Witwen-Institut, vom brünner Prediger Michael Tekusch, eb. 7. St. 33—47, 8. St. S. 177—184, 9. St. S. 292—304, über dasselbe, eb. 7. St. S. 113—120, 8. St. S. 164—176, 9. St. S. 304—313, 10. St. N. 5, 11. St. S. 208—216, der Hauptmann Vacano (J. 1809), von Balthasar Strach, eb. 7. St. S. 101—106, zum Andenken des Cardinals und Fürsten (olmützer Erzbischofs) Colloredo, von Ph. L. Sekretär, 9. St. S. 325—332, Berichtigungen zur Schwoy'schen Topographie von Mähren, 1812, S. 377—379, der Sonderling in Mähren (Baron Přepitzky), 1813, 5. H. S. 259—262 (aus Salina 12. H. 1812), Vorschläge zur Emporbringung der Industrie und Landwirthschaft in Galizien, von Samuel Bredetzky, 1813, N. 34—41, Bevölkerung von Brünn (1813), 1814, 3. H. S. 120, die neue Dampfmaschine in der Tuchfabrik des Wünsch zu Brünn, 1814, 9. H. S. 374—376, Beitrag zu Albert von Waldstein's Charakteristik (u. z. Gesch. v. Gitschin) von Wacek, eb. 10. H. S. 385—390, 12. H. S. 478—480, 482—484, 497—503, do. von Adamek 1815, N. 35, do. von Wacek 1816, N. 25, 28, 49, S. 422—4, 1821, 28. B. 1. H. S. 41—5, geogr. statist. Berichtigungen über Oesterreich (zu Nro. 98 v. 1814 der vaterl. Blätter), 1815 N. 6, 7, 25, S. 315—318, Aeneas Sylvius und Graf Caspar Schlick, von Wacek, 1815, N. 26, 34, Mängel der Zwirnfabrikation, besonders in Oest. Schlesien, 1815, 8. H. S. 302—3, über die Unzuverlässigkeit der Industrie-Nachrichten von M. und Schl. in den vaterl. Bl. (von André) 1815, N. 47 S. 369—72, Czenek von Wartenberg, 1815, N. 45, 48, Nekrolog Knittelmayer's, von Buse, 1816, N. 8, 12, Gesch. der Zunahme der Bevölkerung in Böhmen, 1816, N. 20, Graf Czobor, von Baron Mednianský, 1816, N. 26, histor. Ueberblick der Piaristen-Collegien in Böhm., M. u. Schl., 1816, N. 30, S. 243—6, die Herren von Pardubitz, von Wacek, 1816, N. 34, die Juden in Prag und deren Ausweisung aus Böhmen und Mähren, eb. und 1817, S. 141—3, 563—5. Beschreibung der Umgegend von Jamnitz, 1816, N. 47, die Judenschule in Groß-Meseritsch und Beer, eb. S. 381—4, die Ritter von Podmanin, von Mednianský, 1816. N. 52, Berichtigungen zu André's österr. Geographie von Rumy u. a., 1816, S. 398—400, 446—8, 471—2, 1817 S. 373—6, Geschichte der Prophetin Christine Poniatowsky 1628, von Wacek, 1816, S. 469—471, topogr. statist. Skizze der Neutraer Gespannschaft, vom Freih. v. Mednianský, 1817, N. 1, 4, 45—51, 1818, N. 61—68, 1819, N. 54, 70, 71, über die Vampyre oder Blutsauger (in Servien und Mähren), 1817, S. 13—16, 20—1, Beschreibung einer Reise durch die Thalwege der Thaya, 1817, N. 6, S. 41—5, Stiftung zur Beförderung der Wahrheitsliebe zu Jägerndorf, 1817, N. 14, Peter von Rosenberg, 1817, N. 15, Graf Magnis, 1817, S. 190—1, Maschinist Cometh, 1817, S. 191—2, Bayer's Karte von Mähren und Schlesien, von André, 1817, S.

Zeitschriften, welche vorzugsweise auf das Vaterländische gerichtet waren. So in den Jahren 1813 und 1814 das Journal:

XI. „Redlicher Verkündiger. Ein Archiv des Mannigfaltigen und Interessanten. Aus dem Reiche des Angenehmen, Nützlichen und Schönen," von welchem 18 Hefte oder 3 Bände 4. (116 Bogen) erschienen *). Im Jahre 1814 gab er, als Seitenstück zu dem

XII. 1811 von Traßler in Brünn kund gegebenen „Geist der Zeit," „zur Würdigung der unerhörten Geschichte des Tages" merkwürdige Aktenstücke, interessante Fragmente, erbauliche Geschichten und Randglossen unter dem Titel:

XIII. „Zeichen der Zeit," Brünn 1814, 8., 3 Hefte, heraus. Diese

196— 9, 1819, 5. H. S. 198—9, 235, 252—3, Schloß Forchtenstein (und Niklas Esterhazy), von Burgerth, 1817, N. 27, das Volksfest in Jamnitz, 1817, N. 28, der böhmische Leinwandhandel bei Trautenau, von Pos, 1817. N. 51, über Steinkohlen (in Schlesien), 1817, S. 428—32, 445—7, 468—70, Mährens und Schlesiens Größe, 1817, S. 565, gegnest. Umriß von Böhmen und Mähren, von André, 1818, N. 7, Bergbau an der Bystřiża, 1818, S. 111, Museum in Troppau, 1818, N. 17, naturhist. Aphorismen über das Gesenke, von Koscha ky, 1818, N. 37, Troppau und seine Umgebungen, 1818, N. 33 S. 310—2, Slowaken in Ungarn, 1818, N. 49, 55, 57, 59, Graf Schwarzenberg vor Raab und Papa, von Burgerth, 1818, Beil. S. 149 — 152, 171—2, Fußwanderung stromaufwärts der Thaya von Znaim bis Böttau, 1818, S. 361—4, 398—9, 541—3, die Salaschen auf den Karpathen, 1818, Beil. S. 172—4, Brünn's Umgebungen, Verschönerungen und Verbesserungen, eb. S. 180—4, über mähr. schles. Garnspinnerei und ihre Gebrechen, 1819, N. 6, böhm. schles. Zwirnhandel, eb. N. 10, Bemerkung auf einem Ausfluge durch Mähren, von Hollunder, 1819, 2. H. S. 62—4, 85—7, die ältesten bekannten Slaven nnd ihre Wohnsitze, von Joh. Ferd. Anton Ritter von Schwabenau, 1819, N. 9, 59, 61, 63, 65, 69, 71, Schlesiens Drahtfabriken, 1819, Beil. N. 4, 5, über den Freudenthaler Eisenbergbau und Hüttenbetrieb, 1819, S. 475—8, 494—5, über die Erhaltung und Abbildung der alten Burgen in M. u. Schl., von Gallas, 1819, Beil. N. 22, über Lichtenstern's Geogr. rücks. des Tropp. Kreises, eb. S. 235, über Pitter, eb. S. 238—9, Beschreibung v. Modern, 1819, N. 62, zur Geschichte des kais. Hofkriegsrathes, 1819, N. 64, Protestanten in Mähren, 1819, S. 527—8, Gartenkunst im größten Styl, von André, (Eisgrub, Lundenburg, Feldsberg, Adamsthal, Neuschloß u. a., Lichtenstein'sche, Bauten und Anlagen), 1820, Beil. N. 9, S. 65—71, das Tuchgewerbe in Neutitschein eb. Beil. N. 24, Nekrolog des Neureischer Prälaten Pelikan, 1820, 25. B. 6. H. S. 185—7, topograph. statist. Schilderung der Herrschaft Frain und Neuhäusel, 1820, 26. B. 4. H. S. 145—9, 6. H. S. 164—7, Pitner, Fußreise durch einen Theil von Oesterreich und Mähren, eb. S. 209—213. Beschreibung der Sitten, Gebräuche und Gewohnheiten der Slowaken bei Ung. Brod, 1820, 26. B., Beil. N. 23, S. 177—81, Berichtigungen zu Schwoy's Topogr., Lichtenstern's Geogr., Passy's und Bayer's Karte, die Gegend von Iglau betreffend, von Sterly), 1820, 25. B. 4. H., Beil. N. 16, 5. H. Beil. N. 24, 27. B., 2. H., Beil. N. 5.

*) Die Moravia 1815 N. 79, weiset Jurende's u. a. 176 vaterl. Aufsätze im Wanderer, redl. Verkündiger und der Moravia nach. Im redl. Verkündiger sind vorzüglich zu bemerken: Beiträge zur Kunde des Journalwesens, Mährens gelehrte Gesellschaften, Notizen über die Bevölkerung von Mähren und Schlesien, Beschreibung des Tropp. Kreises von Mükusch, des Fürstenthums Teschen von Nechay, der Stadt Teschen, der Herrschaft Goldenstein, des Schnee-, Vater-, Raudenberges, Radhost, Mährens Heren-Epoche, Beiträge zur Ethnographie, biogr. Notizen, u. s. w.

Schrift fand bei ihrem entschiedenen Tone und durch die markigen Aufsätze des Freiherrn von Hormayr, mit dem Jurende auf eine bemerkenswerthe Weise bekannt geworden, die größte Theilnahme, so daß über 8000 Exemplare abgezogen werden mußten, das erste Heft drei, das zweite zwei Auflagen erlebte. Keine Zeitschrift in Mähren hatte je diesen Erfolg. Der redliche Verkündiger ging ein, wahrscheinlich, weil sich Jurende selbst seinen Kreis so enge gezogen und fast nur auf Mähren und Schlesien beschränkt hatte. Dennoch setzte er den zu früh gewagten Versuch unter der Aegide des Landesgouverneurs Anton Grafen von Mittrowsky, eines der tiefsten und eifrigsten Kenners der Vaterlandskunde, weiter fort. Dieser bestimmte nämlich Jurende im Vereine mit dem Redakteur der Brünner Zeitung Johann Wilhelm Ritter von Managetta ein vaterländisches Blatt zu begründen (Moravia 1843 S. 366, 367, 1844 S. 9), an welchem er sich durch Beiträge selbst betheiligte. Es war dies:

XIV. Die „Moravia“, Zeitschrift zur Unterhaltung und Vaterlandskunde, welche durch Mitwirkung ausgezeichneter Männer, durch die vielen Beiträge zur Kunde von Mähren und Schlesien, insbesondere zu deren Statistik, Geographie und Naturkunde, und ihre vaterländische Tendenz einen bleibenden Werth für unsere Heimat behält. Von den 70 Bogen dieser Zeitschrift waren 36 der Kunde beider Länder allein geweiht. Allein! der unvorhergesehene neue Ausbruch des Krieges, Mangel an Unterstützung von Seite des Publikums und das Abgehen des Ritters von Managetta nach Wien gestatteten das Erscheinen dieser trefflichen und geschmackvoll ausgestatteten Zeitschrift in 4. nicht länger als durch die 8 Monate Jänner bis August 1815 *).

*) Zur Landeskunde von Mähren und Oest. Schlesien enthält die Moravia von 1815 an größeren Abhandlungen: Geognost. geogon. Charakterzüge Mährens von Jurende N. 1, 3, Merkwürdigkeiten in Mähren 1, 3, 19, 25, 27, 67, 139, das Gurdauer Glockengeläute 1, M. und Schl. Bevölkerung von Jurende, 5, 37, Buchlau 5, 11, 29, Schwoy's Topogr. 7, 9, 13, Mährens Heilbäder und Mineralquellen von Jurende 11, 13, 43, 139, vonRinkoliui N. 73, 75, 95, Grundzüge zur Ethnographie Mährens, von Jurende, 15, 21, 130, 135, 136, Mährens vorzügl. Weine 15, das älteste Denkmal Mährens, (die Zderad-Säule) vom Grafen Mittrowsky, 17, 19, Charakterzüge der Landleute auf der Herrsch. Iglau, 21, 39, Diwisch (Entdecker des Blitzableiters) 23, Cyrill und Methud 23, Mährens Ritterburgen und Bergschlösser 25, 35, Mähr. ausgez. Schlösser von Jurende 27, 29, Hochzeitgebräuche im Gesenke 27, die Hanna 35, Schönberg 35, pragmat. Annalen der ältesten Gesch. von Olmütz bis zum Schluße des 16. Jahrh., 37, 45, 77, 95, 136, 137, Chronik von Hof, 39, 45, 63, 95, 97, 99, 101, Nachträge zu Czikann's lebenden Schriftstellern von Mähren, 41, 43, 105, 107, 111, 113, 117, Groß-Senitz im 30jähr. Kriege 49, Rang der mähr. Judengemeinden 51, der Moosebruch 53, 55, Tekusch 53, Blansko 57, Beiträge zum Idiotikon des Gesenkes, von Jurende, 59, 61, 63, 64, 65, 83, 87, 89, 91, 93, 97, 99, 101, 103, die wüsten Bergschlösser Holenstein, Daubrawitz und Blansko, von Horky, 63, Hangenstein von Austmann 67, 71, Mährens Brücken 67, der Schneeberg 71, Jurende's vaterl. Abhandl. 79, Schiffbarmachung der March 91, die Heilquellen des Gesenkes von Zink 93, 117, 111, 113, 115, 119, 123 (auch besonders gedr. Brünn 1816) an Bruna von Lauer 104, Naturalien-Sammlungen in Mähren, von Rinkolini, 104, 105, 131, 137, die Herrsch. Triesch 109, der Ertrag der Religions- und

Mähren verlor an Jurende's redl. Verkündiger und Moravia seine einzigen literärischen Vereinigungspunkte, und es bedurfte nicht wenige Jahre, bis andere wieder auflebten. Neben den andern österr. Journalen, den Annalen der österr. Literatur und Kunst (1802 — incl. 12), den vaterländischen Blättern für den österr. Kaiserstaat (1808 — incl. 20), der österr. militärischen Zeitschrift (1811 — incl. 13, 1818 ff.), den wiener Jahrbüchern der Literatur (1813—6, 1818 ff.), der juridisch-politischen Zeitschrift (1825 ff.) u. a. bildete indessen der Reichshistoriograph Freiherr von Hormayr für die historischen Bestrebungen in Mähren und Schlesien von 1815 bis zu seinem Abgange im Jahre 1828 und selbst alsdann noch nachwirkend in seinen von ihm und andern fortgesetzten Journalen einen Mittelpunkt, wie ihn eine Akademie kaum besser geschaffen hätte. Wir sehen in seinem Archive und in seinem Taschenbuche Männer wie Richter, Horky, Knoll, Wolny, Pittner, Gollinger, Meinert, Ens, Heinrich, Sterly, Rinkolini, Schreiner, Held—Ritt, Schön, Maniak, Brey, Dudik, Wolfskron, Melion u. m. a. gemeinsam zur Aufhellung der Landesgeschichte und Topographie wirken und Hormayr's wie seiner Nachfolger Megerle, Hohler, Ridler, Kaltenbäck und Schmidl Zeitschriften in einer Art reichlich füllen, wie sie außer Oesterreich kein anderes österr. Land aufweisen kann (S. den Inhalt in meiner Gesch. der histor. Lit. Mährens und Schlesiens S. 326—339). Diese Theilnahme wurde nicht verringert, als der Gouverneur Graf Mittrowsky im

XV. „Brünner Wochenblatte" zur Beförderung der Landeskunde, zur Belehrung und Unterhaltung," welches das mährisch-ständische Zeitungsamt verlegte, ein eigenes Central-Organ im Lande schuf und den gemüthlichen, in die mährische Vorzeit tief eingeweihten Joseph Edmund Horky zur Redaktion berief. Dieser hielt aber zu wenig Ordnung, verwendete zu wenig Fleiß, fand wenige Mitarbeiter und die rohe, unverarbeitete, chronikenartige Form der Darstellung konnte keine Gunst finden. So kam es, daß diese so wohl berechnete periodische Schrift vierthalb Jahre (1824 — Mitte 1827, 4.) nicht überlebte und mit dem Abgange ihres Gründers und Mäcens nach Wien einging, nicht ohne das Verdienst, vielen vaterländischen Geschichtsstoff geborgen zu haben (S. meine Gesch. der histor. Lit. Mährens und Schlesiens S. 343).

XVI. Als André 1821 Oesterreich verließ und nach Würtemberg zog, erkannte die mähr. schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde das Bedürfniß, sich statt der vom ersteren redigirten ökonomischen Neuigkeiten ein eigenes Organ für ihre literärische

---

Studienfondsgüter in M. und Schl. 109, Brünns Bevölkerung 109, Jägerndorfer Idiotismen 113, die große Feuersbrunst auf dem hl. Berge bei Olmütz (1705) 115, 117, Fritschay 119, Scherschnik, von Czikann, 125, 127, 129, Barometerhöhe zu Brünn 127, Erbauung und Gesch. von Eichhorn 131, 133, 135, Johannesberg 135, 136, Patriot. der B.wohner des Teschner Kreises 137, Mährens Klima, von Jurende, 138, die Stadt Freiberg 139.

Wirksamkeit zu schaffen. Es entstanden die „Mittheilungen" dieser Gesellschaft, welche von 1821 bis Ende 1851 der Sekretär Lauer, seitdem aber sein früherer Gehilfe der Forstinspektor Weeber redigirte (von 1821 — Ende 1849 in 4., 1850 und 1851 in 8., seit 1852 wieder in 4.). Obwohl diese Zeitschrift ihrer Natur nach vorzugsweise der Cultur der Landwirthschaftslehre in ihren verschiedenen Zweigen gewidmet ist, auch als solche einen geachteten Namen und Autorität erlangte, blieb doch auch die Landeskunde, besonders in dem von dieser Zeitschrift vertretenen Fache, nicht ausgeschlossen (S. die Inhalts-Verzeichnisse vom Prof. Diebl, von 1821 — Ende 1838, Brünn 1840, und von 1839—Ende 1851, eb. 1852, dann meine Abhandl. im 5. H. der Schriften der hist. stat. Sektion S. 128—134).

XVII., XVIII., XIX. Die Mittheilungen sind mehr für den gebildeten Landwirth berechnet und bringen, wie Lehre und Theorie überhaupt, weniger in die untern Volksschichten. Deshalb ließ Prof. Diebl in der Rohrer'schen Druckerei zu Brünn seit 1843 eine mähr. schles. Volkszeitschrift für die Land-, Wald- und Hauswirthschaft in böhmischer Sprache erscheinen. Des eifrigen Mathias Sychra Unterhaltungs-Zeitschriften: Powidatel, Brünn 1815—1817, 3. H., Kratochwilny, eb. 1819 und 1820, 2 H. und Kratochwilna wčelinka, Brünn 1827, dann nach langer Zeit Diebl's Zeitschrift waren überhaupt in Mähren und Schlesien die ersten periodischen Blätter in böhmischer Sprache, die ersten, außer den Kalendern, welche versuchten, zu dem größeren Theile der Landbevölkerung in seiner eigenen Sprache zu reden. Böhmen that es geraume Zeit früher, denn, wenn auch von 1770—1826 zehnmal mehr deutsche als böhmische Zeitschriften daselbst erschienen und Přjručka Učitele libu 1787—8, w Praze a w Holomaucy, gedruckt zu Olmütz bei der Witwe Josepha Hirnle durch den Faktor Franz Loserth, 8. und der Český Pautnjk 1801 nur Uebersetzungen waren, so trat doch schon der Hlasatel Český von Negedly 1806 als die erste Original-Zeitschrift in böhmischer Sprache auf. Diebl's Zeitschrift konnte sich nicht länger erhalten, als bis 1845 und Anton Schenk's: Morawský wykladatel, Olmütz bei Skarnitzl 1846, 4. brachte es nur auf zwei schwache Hefte.

Allerdings dürfte es schwer gehalten haben, neben den in Böhmen und Ungarn begründeten böhmischen Zeitschriften, die auch für Mähren berechnet waren, ein selbstständiges böhmisches Journal daselbst ins Leben treten zu lassen, eine Konkurrenz oder Rivalität namentlich mit den Journalen Hyllos (1820—1), Čechoslaw (1820—5), Krok (1821—40), Pautnjk slowanský (1826—7), Česka Wčela (1834—45), Časopis česk. museum (seit 1827), Jindy a nyni (1828—33), Kwěty české (1835—45), Swětozor (1834—5), Wlastimil (1840—2), Dennice (1840—1), Wesna (1837—8), Nitra (1842—6), u. a. dürfte kaum gelungen sein; es betheiligten sich aber an diesen Zeitschriften zum Theile auch mährische Schriftsteller (Jungmann, 2. Aufl. S. 417 ff.)

XX. Fast war ein Vierteljahrhundert seit dem Eingehen der Moravia, mehr als ein Jahrzehend seit dem Aufhören des Brünner Wochenblattes, ein De-

cennium seit jenem des Wolny'schen Taschenbuches entschwunden, als der Brünner Buchdrucker Rudolph Rohrer „mit Rücksicht auf die gesteigerte Theilnahme am geistigen Wirken,“ die Moravia wieder erstehen ließ, um zu einer Zeit, wo kaum ein anderes österr. Land ohne einen Mittelpunkt desselben sei, nicht länger eines periodischen Blattes zu entbehren, „in welchem in leichter Uebersicht ein Bild dessen gegeben werden könnte, was hier Landes in jedem Zweige des Forschens zu Tage gefördert wird.“ Tüchtige literärische Kräfte, die Professoren von Canaval, Sturm, Boczek, Maniak, die Literaten Wocel, Chéral, Leitner, Hawlik, die Dichter Lamatsch, Donneh, Walter, Hönig (Melind), Weiner, Hirsch, Mandelzweig (Seraphin), Ratzer u. a. schlossen sich dem schönen Unternehmen an, welches sich mit Schiller's Motto:

An's Vaterland, an's theure schließ' Dich an,
Das halte fest mit Deinem ganzen Herzen,
Hier sind die starken Wurzeln Deiner Kraft

empfahl. Es gedieh auch weit mehr, als bisher jedes andere. Denn dasselbe erhielt sich nicht nur vom 1. März 1838 bis Anfangs 1848, lange noch, als der Gründer längst gestorben (14. Sept. 1839) und die Redaktion an den gewandten und gemüthlichen Redakteur des Wanderers, Johann Chéral, 1848 aber an Leitner übergangen war; das Blatt gewann auch an Umfang, indem es seit dem April 1844 statt zwei- nun dreimal in der Woche in 4. erschien, und wurde bis an's Ende von der Rohrer'schen Druckerei würdig ausgestattet. Die Stürme des Jahres 1848 brachten ihm mit dessen Ende den Tod. Sein Eingehen ist um so mehr zu bedauern, als es, ohne gerade durch tiefere Studien und Forschungen die Landeskunde zu fördern, doch den Tageserscheinungen ein aufmerksames Auge lieh, den Bestrebungen im Felde der schönen Wissenschaften zur Vereinigung diente, die Literatur und Kunst, Industrie und Gewerbe, wohlthätige und gemeinnützige Anstalten berücksichtigte. Das Eingehen dieses Blattes ist um so beklagenswerther, als es seitdem an einem ähnlichen Organe im Lande fast gänzlich fehlt und die andern periodischen Blätter, welche mehr den geräuschvolleren äußeren Erscheinungen als dem stilleren Walten der Literatur ihre Aufmerksamkeit zuwenden, nur nothdürftigen Ersatz leisten.

Der mächtige Umschwung der Dinge seit dem Jahre 1848, ein fortdauernder Kampf zwischen dem Umsturze und der Erhaltung, ein wechselvolles Problem der Unreife und Unsicherheit, die Umgestaltung im Verfassungs- und Verwaltungs-Organismus, die Freiheit im Gemeindeleben, die Emancipation der Schule und Kirche, das Vorwärtsdrängen der Industrie, das Vereinigungsstreben zu gemeinschaftlichen Zwecken u. s. w. übten auch auf die periodische Literatur in Mähren und Schlesien ihren Einfluß.

Der völligen Aenderung der Verfassung und Verwaltung gehören (außer dem Brünner Wochenblatte 1848, der Mährischen Volkszeitung u. a.) insbesondere „das „Mährische Landtagsblatt,“ enthaltend die Verhandlungen des Mährischen Landtages in den Sitzungen vom 31. Mai 1848 bis 14. Jänner 1849, Brünn bei Carl Winiker 1849, 4., dann das Reichs-

und Landesgesetzblatt an. Eine segensvolle Vereinigung und Verschmelzung aller Lande und Stämme der österr. Monarchie zu Einem großen Staatskörper auf den Principien der wahren Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ist die erhabene, leitende Idee, welche die kaiserl. Regierung nach dem a. h. Manifeste vom 2. Dezember 1848 verwirklichen, nach welcher Fürst und Volk mit vereinten Kräften streben soll. Im Einklange mit diesen Grundsätzen entstand das allgemeine österr. Reichs- und Regierungsblatt, welches nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller in Oesterreich vereinigten Nationalitäten seit dem 1. November 1849 in den 10 Hauptsprachen derselben erschien.

Außer dem Reichsgesetzblatte wurde auch noch, für die speciellen Gesetze und Verordnungen eines jeden Kronlandes, ein Landesgesetz- und Regierungsblatt in den Landessprachen begründet (Patent 4. März 1849 im Reichsges. 1849 Einl.). Das Reichsgesetz- und Regierungsblatt begann vom 1. Oktober 1849, brachte aber in einem Ergänzungsbande als Sammlung auch die seit dem Regierungsantritte Sr. k. k. Majestät des Kaisers Franz Joseph d. i. seit dem 2. Dezember 1848 bis Ende September 1849 bekannt gegebenen Gesetze, Patente und Verordnungen (ebenda). Das mährische Landesgesetz- und Regierungsblatt begann gleichfalls vom 1. Oktober 1849 an und hatte bis Ende 1849 auch für Schlesien Gültigkeit, nachdem das schles. Landesgesetzblatt erst mit dem Zeitpunkte der Aktivirung der schles. Statthalterei vom 1. Jänner 1850 an in's Leben trat. Die Gesetze und Verordnungen vom 2. Dezember 1848 bis Ende September 1849 sollten nachgeliefert werden. Den Druck und Verschleiß des mährischen Gesetzblattes übernahm der Brünner Buchdrucker Franz Gastl.

Wegen der großen Schwierigkeiten und Kosten, welche mit der bisherigen Einrichtung verbunden waren, wird vom 1. Jänner 1853 an das Reichsgesetzblatt nur in der deutschen, allein authentischen Sprache und, statt der bisherigen Landesgesetz- und Regierungsblätter, ein Landesregierungsblatt in den Landessprachen herausgegeben (Patent 27. Dez. 1852).

In Folge des Erscheinens des Reichs- und der Landesgesetzblätter gingen die politische Hof- und die Justiz-Gesetz-Sammlung, dann die seit 1819 bis Ende 1848 bestandenen Provinzial-Gesetz-Sammlungen ein.

Die Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinde, in Verbindung mit jenen der Industrie, berücksichtigten zumeist die Lokalblätter, welche zum Theile auch politische Nachrichten brachten, zum Theile auch vorwiegend eine politische Färbung annahmen, wie die Neue Zeit in Olmütz, die Neuigkeiten in Brünn.

Von den Lokalblättern, welche unter den Zeitungen genannt wurden, erlag der größere Theil der Cautionsforderung; ein anderer blieb oder hüllte sich in das schützende Gewand der Gelehrsamkeit und Unterhaltung, unter welchem Schirme auch mehrere neue Lokalblätter hervortraten.

Aus der früheren Zeit erhielten sich: die „Neue Zeit" in Olmütz und

das „Sonntagsblatt für Gewerbe, Industrie, Handel und geselliges Leben," redigirt und gedruckt vom Buchdrucker Joh. Rippl in Iglau. An dieses schließt sich 1851 das Morgenblatt an, während die Neue Zeit in Olmütz seit dem Anfange 1851 die von Ohm-Januschowsky redigirten, von Hölzel verlegten und bei Slawik gedruckten „Morgenstrahlen," Blätter für Erheiterung und Belehrung, zweimal wochentlich,als Beiblatt, erhielt, die aber 1852 eingingen.

In Teschen erschien vom 1. September 1849 an wieder der Tygodnik Cieszynski, redigirt und herausgegeben von P. Stalmach, gedr. bei Prochaska daselbst, als belletristisches Zeitblatt bis Ende Februar 1851, 59 Nummern, nachdem der politische Theil in einer besondern Zeitschrift, dem Przeglod wypadków politycnych, behandelt wurde. Vom März 1851 an trat an des Tygodnik Stelle die Gwiazdka Cieszynska, wissenschaftlich belletristischen Inhaltes, bis Ende 1851: 34 Nummern in halben Bogen 8, bis April 1852: 11 Nummern auf ganzen Bogen 8. und, nach einer Unterbrechung bis März 1853, von da an weiter fort wochentlich 1 Bogen 8.

In Znaim entstand das „Znaimer Wochenblatt" vom 21. September 1850 an, redigirt und verlegt vom Buchhändler E. J. Fournier, gedr. bei Hofmann, seit 1852 von der Gemeinde selbst herausgegeben, redigirt vom Sekretär Schima, von 1853 an gedruckt und verlegt (gegen einen städtischen Beitrag von 150 fl.) von Hofmann, wochentlich 1mal 4.

In Neutitschein gab vom 1. Dez. 1850 an der Buchdrucker Enders die von Theodor Weiser redigirte Stadt- und Landzeitung heraus, an deren Stelle vom 4. Oktober 1851 an die von Enders redigirte und herausgegebene „Biene" trat, wochentlich 1mal 8.

In Jägerndorf trat der Buchdrucker Alois Wache vom 11. Dezember 1850 an mit dem Unterhaltungsblatte: „Das Echo" hervor, welches sich seit 1852 auf ein Sonntagsblatt, 4. beschränkt, seitdem es dem Tempel Thaliens nicht mehr dient.

In Bielitz erschien, neben dem Bielitzer Telegraphen, vom Juli 1851 an „der Sammler. Nichtpolitische Zeitschrift für Stadt und Land," redigirt von Ferdinand Dietzius, gedr. bei Carl Prochaska daselbst, 4., welche sich jedoch nicht lange erhielt.

Um den Angriffen der Brünner Neuigkeiten auf Balvansky's Theaterunternehmung zu begegnen, kam unter der Redaktion des Gelegenheitsdichters Goldbach (eigentlich des Literaten Schlesinger) vom 6. Juli 1852 an das „Brünner Morgenblatt," täglich in klein Folio, heraus, welches, unter besonderer Betheiligung des Dichters Mandelzweig, belletristische Unterhaltung, die Mittheilung von Tagesneuigkeiten und Besprechung der Brünner Theaterzustände beabsichtigte, sich jedoch bis Nro. 100 nur einige Monate behauptete, wogegen sich die Brünner Neuigkeiten mit den Beiblättern „Omnibus" und „Merkur" erweiterten.

Um endlich hinter den andern größeren Städten nicht allein zurückzubleiben, gesellte sich ihnen auch die schlesische Hauptstadt Troppau vom 1. Februar 1853 an mit den vom Prof. Schwarz redigirten, vom Buchhändler Otto Schüler verlegten, bei Traßler gedruckten „schlesischen Sonntagsblättern" bei.

Zu einer neuen Art von periodischen Lokalblättern gab das Gebühren-Gesetz vom 6. September 1850 Anlaß. Um nämlich der Gebühr für die Ankündigung von Theater-Vorstellungen zu entgehen, wurde der mißglückte Versuch gemacht, die Theaterzetteln als Theile von gebührenfreien periodischen Blättern passiren zu lassen. So entstanden 1) in Troppau „der Telegraph," 2) das vom Buchdrucker Alois Wache in Jägerndorf vom 11. Dezember 1850 an herausgegebene Echo, 3) die vom Theaterdirektor Blum in Olmütz herausgegebenen „Herbstblumen," diese vom 13. Dezember 1850 an, 4) der vom Theaterdirektor Thiel, unter der (angeblichen) Redaktion des Bernhard Zweigel, in Sternberg vom 18. Jänner 1851 an in 100 Exemplaren herausgegebene, bei Haluska in Olmütz gedruckte „Morgenstern." Unterhaltungs- und Anzeigeblatt für Sternberg und dessen Umgebung, von welchem aber nur 10 Nummern 8. erschienen, 5) 1851 das von Joh. Rippl in Iglau redigirte und gedruckte Morgenblatt, 6) der von den Theater-Unternehmern E. Mariot im Jahre 1851, Carl Dittmayer 1851 und 1852, dann wieder E. Mariot 1852 und 1853 herausgegebene, bei Carl Prochaska in Bielitz gedruckte „Bielitzer Telegraph," endlich 7) vom 26. November 1852 an die „Olmützer Eilpost," ein Anzeige- und belletristisches Blatt, redigirt, verlegt und gedruckt bei Franz Slawik in Olmütz, welches während der Theaterzeit in 162 Nummern 4. bis zum 15. Juli 1853 erschien.

Auf einen größeren Kreis berechnet ist die eben (Okt. 1853) in Brünn entstandene neue belletristische Zeitschrift: „Thalia. Wochenschrift für Deutschlands Theater, Kunst und Literatur," redigirt, gedruckt und verlegt von Carl Winiker, herausgegeben von J. N. Gotscheer in Wien, 4.

An Lokalblättern gab es Anfangs 1853 in Mähren und Schlesien:

a) Der „Bielitzer Telegraph." E. Mariot: Redakteur. K. Prochaska: Druck und Verlag. 4. Wöchentlich 4mal; erreichte mit der Theater-Unternehmung am 19. März 1853 sein Ende.

b) Die „Brünner Neuigkeiten" mit den Beiblättern „Omnibus" und „Merkur." Ferd. Buschak: Redakteur. Buschak und Irrgang: Verleger. Franz Gastl: Druck. 4. Täglich. Dermal in nahezu 2000 Exempl. aufgelegt.

c), d) Merkur, für Handel und Industrie, und Omnibus, für Unterhaltung, als Beilagen der Brünner Neuigkeiten, 1. Jahrg., 4. Wochentlich 1mal.

e) Das, zu Jägerndorf, erscheinende Echo. Redakteur: Wache. Druck und Verlag: Wache. 4. Wochentlich 1mal.

f), g), h) In Iglau: „Morgenblatt." Redakteur und Druck: Joh. Rippl. 4. Wochentlich 4mal. „Sonntagsblatt" für Gewerbe, Industrie u. a.

Redakteur und Druck: Joh. Rippl. Wochentlich 1mal; seit 8. April 1848: Wčelka, zábawný a poučný list pro mládež (das „Bienchen," eine Belehrungs- und Unterhaltungszeitschrift für die Jugend). Redakteur: Johann Slunečko zu Humpoletz in Böhmen. Verleger und Drucker: Joh. Rippl in Iglau. Monatlich 1mal.

i) In Neutitschein: Die „Biene." Redakteur, Herausgeber und Druck: J. Enders. 3. Jahrg. 8. Wochentlich 1mal.

k), l) In Olmütz: Neue Zeit. Redakteur und Verleger: Ed. Hölzel. Druck: Fr. Slawik, 4. Täglich mit Ausnahme der Montage. Die Olmützer Eilpost. Redakteur, Verleger und Druck: Fr. Slawik. Täglich, klein 4.

m) In Teschen: Die Gwiazdka Cieszyńska, redigirt von Stalmach, wissenschaftlich-belletristischen Inhaltes. Wochentlich 1mal, 8.

n) In Troppau: Schlesische Sonntagsblätter, vom 1. Febr. 1853, im Verlage von Otto Schüler, für literärische, künstlerische und gemeinnützige Zwecke, mit Ausschluß jeder politischen und kirchlich-religiösen Richtung, vom Prof. Wenzel Schwarz. Wochentlich eine Nummer. Vom 7. August 1853 nahm diese nun bei Wache in Jägerndorf gedruckte Zeitschrift, unter Mitwirkung des Literaten Julius Krebs, einen vorzugsweise schlesischen Charakter an und beabsichtiget dem Kronlande Schlesien in weitester Verbreitung ein Organ zu bilden, welches bisher gefehlt.

o) Das „Znaimer Wochenblatt," seit 11. September 1850, Redakteur: Schima, Druck und Verlag: M. Hofmann, 4. Wochentlich 1mal *)

Für die Freiheit der Kirche, die Erhaltung der Schule unter deren Einfluß, für die Erweckung und Nährung eines kirchlichen Lebens wirkten, ausgehend vom neuen Katholiken-Vereine, als Organe desselben: 1) Hlas jednoty katolické, seit Anfang 1849 herausgegeben vom Kaplane Mathias Prochaska, 1850 mit J. Těšík, später mit dem Kaplane Franz Poimon, welcher von 1851 an allein die Redaktion führt. Gedruckt bei den Rohrer'schen Erben in Brünn, 4., wochentlich 1mal. 2) die katholische Zeischrift „Weckstimme zum gottseligen Leben," seit Anfang 1849, redigirt vom Dichter C. Günther und Curaten Emanuel Neuwirth, gedruckt bei Winiker in Brünn, wochentlich 1mal, 8., 1849 eingegangen. Als Fortsetzung derselben 3) das „Brünner Diöcesanblatt," vom 1. Jänner 1850 herausgegeben vom Prof. C. Weiß und E. Neuwirth, gedruckt bei den Rohrer'schen Erben in Brünn, 4, nur 18 Nummern. 4) Das „Katholische Blatt aus Mähren," redigirt vom Kaplane David (L. Christ), seit 1850. Dasselbe vertrat das kirchlich-politische Interesse, erfreute sich schon bei dessen Beginn einer großen Theilnahme und zählte an 2000 Abonnenten. Dieses Blatt bestand in Brünn bis Ende des Jahres 1851. Von da erscheint es in Salzburg, als Salzburger Kirchenblatt, da der Redakteur in Folge von Censur-Anständen übersiedelte.

*) Die Beiträge zur Landeskunde im Iglauer, Neutitscheiner und Znaimer Lokalblatte sind verzeichnet im 5. H. der Schriften der historisch-statistischen Sektion S. 245—248.

Verlegt wurde es bei Buschak und Irrgang, gedruckt bei Franz Gastl in Brünn, wochentlich 1mal, 4.

Für die Hebung und Förderung des Schulunterrichtes und der Erziehungskunde waren berechnet: 1) Das „Brünner Schulblatt," seit dem Jänner 1849, redigirt von A. L. Pallat und Franz Xaver Lang, gedruckt bei Winiker, wochentlich 3 Nummern, 4., überging später in die „allgemeine österr. Schulzeitung," herausgegeben von Spitzer und Lang, später von diesem und Franz Plucar, redigirt von Plucar, verlegt und gedruckt bei Winiker in Brünn, 3mal in der Woche, 4., ging 1850 ein. 2) Prawy wychowatel ditek (der wahre Kindererzieher), vom 13. Oktober 1849 an, redigirt von Johann Riegner von Schwertau (Controllor im Zwangs-Arbeitshause), gedruckt in der Rohrer'schen Druckerei zu Brünn, 1mal in der Woche, bis 1. Mai 1850, 32 Nummern, 8. 3) Illustrirte Bibliothek, eine Jugendschrift, von demselben, 1852 ebenda gedruckt, nur 18 Bogen, 8., meist religiös-geschichtlichen Inhaltes. 4) Jugend-Zeitschrift zur Förderung moralisch-religiöser und intellektueller Bildung, redigirt von Dr. Eugen Netolička, Joseph Nawratil und M. Joseph Prager, verlegt von der Buchhandlung Buschak und Irrgang in Brünn, gedruckt bei Franz Gastl, 4., vom 1. Mai 1852 bis Ende Juli 1852, nur 14 Blätter (darin vaterländische Reiseskizzen aus dem mähr. schles. Karpathen Nr. 6, 7, 8, Macocha Nr. 7). 4) Die Programme der Gymnasien seit der neuen Studieneinrichtung 1850 (S. Schriften der historisch-statistischen Sektion 5. H. S. 140—142.)

Der Bildung neuer wissenschaftlicher Vereine danken ihren Ursprung: 1) Die Schriften der mähr. schles. Forstsektion (der m. schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde), redigirt vom Forstinspektor Weeber, gedr. in der Rohrer'schen Druckerei zu Brünn, 1850—3, 11. H. 8.

2) Die Schriften der historisch-statistischen Sektion, redigirt vom 2. H. vom Finanzrathe d'Elvert, gedruckt ebenda, 1851—3, 5. H, 8.

3) Die Berichte des Werner-Vereins zur geologischen Erforschung von Mähren und Oest. Schlesien, 1852, 1853.

Diese Schriften schließen sich den seit 1821 bestehenden „Mittheilungen" der mähr. schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde ergänzend an.

Kalender *).

Der Kalender ist einerseits die Eintheilung des Jahres nach größeren und kleineren Zeitabschnitten und gewissen, theils auf Naturvorgängen, theils auf getroffenen Anordnungen beruhenden Vorausbestimmungen für einzelne Zeitabschnitte. Andererseits ist der Kalender die schriftlich verfaßte (und durch den

*) S. über das österr. Kalenderwesen die österr. Encyklopädie III. 145—7.

Druck vervielfältigte) Angabe, welche Einrichtung ein gewisses Jahr nach jenen Bedingungen haben und was in jedem einzelnen Zeitabschnitte, sofern solches bestimmbar ist, sich zutragen werde. Der Kalender eines Volks hängt mit der, von demselben angenommenen Jahresrechnung auf das Genaueste zusammen und wird zunächst nach Sonnen- und Mondeslauf bestimmt. Zwar hatten schon die Griechen, Egyptier und andere alte Völker ihren Kalender. Das eigentliche Kalenderwesen hat sich aber doch erst bei den Römern auf eine bestimmte Weise gestaltet, die, wiewohl mit Modifikationen, auch unserer heutigen Kalender-Einrichtung zu Grunde liegt. Eine neue Epoche des römischen Kalenderwesens begann 45 Jahre vor Christus, wo Julius Cäsar den nach ihm benannten Julianischen Kalender im ganzen römischen Reiche einführte. Derselbe wurde auch von den Christen angenommen, welche blos ihre Feste an die Stelle der heidnischen darin setzten und auf den Vorschlag Dionysius des Kleinen um das Jahr 582 die Jahreszahl in die jetzt gebräuchliche christliche veränderten. Da jedoch dem Julianischen Jahre die Voraussetzung zu Grunde lag, daß das astronomische gerade Jahr 365¹/₄ Tage betrage, so gab dieß in der neu angehobenen Zeitrechnung einen Unterschied von etwa 18 Stunden 20 Minuten auf jedes Jahrhundert, um so viel es nämlich zurückblieb. Man nahm daher in der katholischen Kirche gegen Ende des 16. Jahrhundertes daran ein Aergerniß, daß die Frühlingsnachtgleiche um 10 Tage früher einfiel, als im Jahre 325, in welchem das Concil zu Nicäa das Osterfest nach dem auf diese Nachtgleiche folgenden Vollmond regulirt hatte. Deßhalb warf Papst Gregor XIII., nach dem Vorschlage von Al. Lilius, nach eingeholter Zustimmung aller katholischen Fürsten, im Jahre 1582 aus dem Oktober 10 Tage weg und ließ gleich auf den 4. den 15. Oktober folgen; zugleich traf man die Bestimmung, daß immer 3 Sekularjahre, welche bisher nach der Julianischen Einrichtung auch Schaltjahre waren, gemeine und nur jedes vierte Sekularjahr ein Schaltjahr sein sollte. Demnach war das Jahr 1600 ein Schaltjahr, die Jahre 1700 und 1800 aber waren keine, wie denn auch das Jahr 1900 keines, dagegen das Jahr 2000 wieder ein Schaltjahr sein wird. Durch dieses verbesserte Julianische oder Gregorianische Jahr ist nun das bürgerliche Jahr dem astronomischen so nahe gebracht, daß der Unterschied, um den es zu lang ist, in 400 Jahren nur etwa 3 Stunden beträgt, die sich erst nach 3200 Jahren zu einem Tage anhäufen, der dann durch eine unterbleibende Einschaltung ausgeglichen wird.

Die katholischen Staaten nahmen diesen neuen Gregorianischen Kalender an, namentlich auch Kaiser Rudolph II. und die Stände von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich u. a. im Jahre 1584, so, daß man vom 6. Jänner 1584 gleich den 17. Jänner zählte. Schon vordem (in Breslau seit 1535, in Olmütz 1573, allgemeiner seit 1580) war die halbe deutsche Uhr aufgekommen, man theilte nämlich die Tages- und Nachtzeit nicht mehr, wie in Italien, nach 24 Stunden, vom Sonnenuntergange bis 24, sondern in 12 Stunden von Mitternacht zu Mitternacht ein (Gräße, Lehrbuch der Lit. Gesch. III. 1. S. 881,

Pierer, Univ. Lexikon 3. Aufl. 8. B. S. 20—28, 398—404, Schickfuß, schles. Chronik I. 230—2, Lucä, schles. Chronik II. 1890, Menzl, schles. Gesch. II. 340, Pubitschka, böhm. Gesch. X. 286—289, Neumann's Gesch. von Görlitz S. 364, meine Gesch. von Iglau S. 226, Dudik, mähr. Gesch. Quellen I. 42, 280).

Die Protestanten weigerten sich lang, den verbesserten Kalender anzunehmen, weil die Gabe vom Papste kam.

Im protestantischen Deutschland, in der Schweiz, in Holland und Dänemark geschah es erst im Jahre 1700, in England 1752, in Schweden 1753. Rußland blieb fortan bei dem Julianischen Kalender oder rechnet nach dem alten und neuen Style; die Differenz ist seit 1800 auf 12 Tage gestiegen.

Die Kalender, wie sie jetzt üblich sind, kamen erst lange nach Erfindung der Buchdruckerkunst in Gang. Im Mittelalter war die Kalender-Anfertigung bloß eine Angelegenheit der Geistlichen in Klöstern. Es kam hauptsächlich darauf an, die Tage nach den angeordneten kirchlichen Festen und nach Heiligen zu unterscheiden, und in Urkunden wurden oft auch nur Tage auf diese Art und nach Wochentagen bezeichnet. Die Kalender wurden auch gewöhnlich auf mehrere Jahre in Voraus eingerichtet und so gewöhnlich in die Breviarien der Klostergeistlichen eingeschrieben und in den Schulen auswendig gelernt; um dies leichter zu bewirken, hatte man den ganzen Kalender in 24 barbar. Verse, für jeden Monat 2, gebracht, die aus verkürzten und abgebrochenen Namen der Feste und Heiligentage bestanden und so viel Sylben als Monatstage enthielten; ein solcher Kalender hieß von dem Anfang der Verse des Januars Cisio Janus (von Circumcisio, Beschneidung). Die ältesten Kalenderdrucke aber sind ebenfalls solche mehrjährige Kalender. Auf der königl. Bibliothek zu München befindet sich ein deutscher Kalender von Günther Zainer zu Augsburg 1471, auf ein Royalfolioblatt abgedruckt; lateinisch gab Joh. Müller Regiomontanus einen auf 30 Jahre berechneten astronomischen Kalender 1476 (nach And. schon 1473) zu Nürnberg heraus; ein deutscher Kalender von ihm erschien 1473. Zu Ulm gab auch schon 1476 Jakob Pflaum einen deutschen Kalender heraus, dem ein weitläufiger Bericht über das Aderlassen beigegeben ist. In der Folge wurde aber die sogenannte Kalenderpraktika der Hauptgesichtspunkt bei den Kalendern, d. i. eine praktische, wiewohl ganz auf irrigen Voraussetzungen beruhende Anweisung, an welchen Tagen oder zu welchen Zeiten des Jahres dies oder jenes, vornehmlich Säen und Pflanzen, Holzfällen, Aderlassen, Schröpfen, Purgiren, Baden, Haarabschneiden vorzunehmen sei, auch was gewisse Vorgänge am Himmel, oder gewisse Witterungszustände (z. B. der Sonnenschein an jedem der als 12 Nächte bezeichneten Tagen, von Weihnachten bis Ober-Neujahr) für spätere Zeit andeuteten, welche Einflüsse der Monat, in dem die Geburt eines Kindes erfolge, auf dessen Leben habe ꝛc. Der älteste Kalender mit beigefügter Praktika ist vom Jahre 1481, von Joh. Blaubier gedruckt; ein gleicher, mit astrolog. Anmerkungen, wurde zu Augsburg 1483 von Joh. Bömber, auch zu Straßburg von Heinrich Knoblachser 1483 gedruckt. Noch früher hatte aber

Hieronymus Manfredi zu Bologna (st. 1483) Kalender herausgegeben, in denen er bestimmte, welche Tage zum Mediciniren glücklich oder unglücklich wären. In Deutschland erschien zuerst zu Ulm 1499 ein Kalender mit gleichen astrolog. medicin. Bestimmungen. Einjährige Kalender, wie sie heut zu Tage üblich sind, wurden wenigstens schon 1513 zu Nürnberg gedruckt; von jener Zeit an erschienen solche an vielen Orten in verschiedener Form und vermehrten sich immer mehr und mehr, so daß jetzt nicht leicht eine Provinzialstadt ist, die eine Druckerei besitzt, in der nicht jährlich ein Kalender, häufig in mehreren Formen erscheint. Die alten Kalender führten häufig auch den Namen Almanach oder Praktika. Für den ältesten noch erhalten gebliebenen einjährigen, mit zum großen Theil jetzt noch gewöhnlicher Einrichtung wird der zu Hamburg erschienene Almanach und Praktika von Joh. Wolmar, upt Jar 1546, 16., gehalten.

Kalender gehören zu den Schriften, die bei ihrem jährlich wiederkehrenden Bedürfniß nicht allein mehr als irgend eine andere Art von Schriften Verbreitung unter allen Volksklassen erlangt haben, sondern auch, in wiefern sie noch andern Zwecken förderlich sind und auch Mode und Geschmack in vielfacher Weise Einfluß auf sie üben, in den verschiedenartigsten Formen sich immer wieder neu gestalten. Nach dem unterschiedlichen Umfang, den sie haben, oder auch besondrer Bestimmung zu Folge, wird durch sie zugleich eine Menge nöthiger und nützlicher Notizen verbreitet. Dahin gehören in den gewöhnlichsten Volkskalendern (Hauskalendern): genealogische Nachrichten, wenigstens des regierenden Hauses eines Landes, allgemeine Landesanordnungen, wie Steuertermine, Zeitrechnungen von denkwürdigen Epochen an, die Evangelien der Sonntage, Messen und Jahrmärkte, auch Woll- und Viehmärkte der nächsten Orte, Postberichte, chronologische oder geschichtliche, statistische u. a. Notizen rc. Andere Beifügungen, theils zur Belehrung, theils zur Unterhaltung dienen dazu, um ihnen leichtern Eingang zu verschaffen; deswegen sind auch viele mit Abbildungen versehen. Um diese ihre Nebenzwecke anzudeuten, erhalten sie auch Beinamen, als Haus-, Wirthschafts-, ökonomischer, Garten-, Geschichts-Kalender und in ähnlicher Art. In den meisten Volkskalendern ist auch der Gebrauch, daß ausgezeichnete Tage und andere Andeutungen roth eingedruckt werden, noch immer beibehalten. Eine höhere Bestimmung haben die eigenen Staats- und genealogischen Kalender, eben so die eigentlichen, die täglichen Vorgänge am Sternenhimmel andeutenden astronomischen Kalender. Ihren besondern Zweck für das praktische Leben deuten ebenfalls die Bezeichnungen: Adreß-, Schreibe- Comptoir-Kalender rc. an. Um die Kalendertage mit einem Blick sogleich finden zu können, dienen die sogenannten Tafel-Kalender (Pierer, 8. B. S. 402).

Die Gierde, mit welcher man in früherer Zeit die Praktiken und Wetter- und Wahrsagerkalender und die Thorheiten der Astrologen aufnahm und verschlang, wurde kaum durch den Eifer weniger heller Köpfe, oder durch die satirischen ewigen Kalender, welche man dazwischen schleuderte, unterbrochen; es war

vielleicht noch besser, daß man in volksmäßigeren Wahrsage- und Loosbüchern, die seitdem unter dem Mittelstande noch bis in das vorige Jahrhundert handschriftlich und im Drucke in Umlauf waren, den Geschmack an diesen Kalendern untergrub oder unschädlich machte, indem man den ganzen Gebrauch in scherzhafte Unterhaltung überführte. Das Loosbuch hatte den Zweck, auf vorgelegte Fragen über menschliche Angelegenheiten die Zukunft vorauszusagen, indem es zeigt, wie durch das Loos in jedem gegebenen Falle aus dem Vorrathe der im Buche enthaltenen Orakelsprüche der rechte zu finden sei.

Der Ursprung dieser Bücher liegt in den Sortes Virgilianae und Homericae der Römer; sie waren schon bei den Persern und Juden gewöhnlich, finden sich im Mittelalter, wie im 16. und 17. Jahrhunderte in Deutschland, Italien, Frankreich u. a. (Gervinus deutsche Lit. II. 281, Grässe III. 663).

Auch in Böhmen und Mähren gab es schon im 15. Jahrhunderte böhmisch geschriebene Planetáře und Prognostiky, so wie bereits 1489 und 1501 zu Pilsen und Prag gedruckte böhmische Kalender, deren Zahl im 16. und 17. Jahrhunderte immer mehr zunahm.

Der Olmützer Buchdrucker Joh. Günther gab heraus 1558: Planety, pod kteraužby se člowěk narodil, 1558: Temporale o přirozeném wléwáni hwězd mistra Jana Kynigspergera, 1559: Wyznamenáni a zjeweni prawého wléwáni nebeského totiž zatměni, kteréž w těchto 7 létech zběhnauti se maji, od mistra Mikul. Césarem Leukopetra (Palacký im Časopis. mus. 1829 III. 33, Jungmann II. Aufl. S. 58, 75, 127, 171, 284).

Kaiser Rudolph II. ertheilte 1591 dem Benedikt Frey, Besitzer der Iglau-Altenberger Buchdruckerei, ein Druck-Privilegium unter andern auch auf Kalender (S. dieses Heft S. 33).

Wenigstens seit dem Anfange des 17. Jahr-hundertes kamen die sogenannten Krakauer Kalender in Mähren in Gebrauch.

Kaiser Ferdinand II. priviligirte 1627 den Olmützer Buchdrucker Nikolaus Hradetzky zum Drucke der, mit dem Verzeichnisse der mährischen Jahrmärkte versehenen Kalender des Philos. Doktors Paul Herz (Hercii Curzeloviensis) und anderer Autoren und verbot den Nachdruck der von ihm gedruckten Kalender auf 5 Jahre, so wie den Verkauf oder die Einführung anderer Kalender nach Mähren. Wegen geschehener Einschwärzung bestimmte der Kaiser 1631 das Privilegium dahin, daß während 5 Jahren Niemand anderer als Hradetzky die Krakauer oder anderer wie immer genannter Verfasser Kalender in Mähren drucken oder von auswärts dahin einführen und verkaufen dürfe. Kaiser Ferdinand III. erweiterte 1637 dieses Privilegium für Hradetzky und seine Erben auf 50 Jahre und Kaiser Leopold I. genehmigte es 1671 und gab noch 4 Jahre hinzu (S. dieses Heft S. 60).

In Folge dieser Privilegien behauptete sich die Olmützer Druckerei im langjährigen Besitze des Verlages der Krakauer Kalender. Der „Krakowský Kalendář Hospodářský a Kancelářský, ku potřebě Aukednjkum, Pjsařum, Pro-

kuratorum a obchody wsseligaké, wěbauchym. 1634. Od M. Jana Wandorkowice, w Filozofii Doktora a Hwězdáře Krakowského. Wytisstěn w Holomaucy u Mikulásse Hradeckého, 4., enthält nebst dem eigentlichen Kalender auch einen Geschichtskalender, mit besonderer Berücksichtigung von Böhmen und Mähren, die Aderlaß-Regeln nebst dem Aderlaß-Männlein; die Pranostyka hwězdářská o powětři žlyř Cžastek rozniych, o influencyeh pusobenj y ginych wyznamenáni nebesských planét, endlich die Jahrmärkte in Mähren. Wir haben bereits (eb. S. 61, 63, 64, Jurende's Wanderer 1815 S. 64) einiger anderer Krakauer, zu Olmütz gedruckter Kalender erwähnt, wie des Krakowský Kalendář Hospodářský a Kancelářský vom Krakauer Astronomen Philos. Dr. Joh. Andreas Czermak 1654, 4., welcher neben dem gewöhnlichen Verzeichnisse und den damal üblich gewesenen prognosticis nur noch das Verzeichniß der Jahrmärkte in Mähren enthält, weiter des Gostumiowský nowy kalendář hospodářský a kancelářský na rok 1675, 4., des Krakauer Astronomen Philos. Dr. Christoph Křikawský Kalendář hospodářský a kancelářský 1694 (noch 1703). Diese Krakauer Kalender sind sich alle gleich geblieben und nicht ohne Interesse, theils als Wahrzeichen des Culturstandes, theils wegen der darin enthaltenen Geschichtskalender und wegen geschichtlicher Notizen, welche darin vorgemerkt zu werden pflegten.

Kaiser Leopold ertheilte (1673, 1675, 1676) dem Prager Buchdrucker Johann Arnold von Dobrosławina ein 10jähriges Privilegium insbesondere auch zum Verkaufe des seit 1677 herausgegebenen Kalenders nach den Verbesserungen des Papstes Gregor 13. *), dann von Schreib- und Hauskalendern mit Aufsätzen aus der österr. Geschichte, den Wochen- und Jahrmärkten in Böhmen und den inkorporirten Ländern, unbeschadet jedoch des Privilegiums der Olmützer Druckerei auf die Kalender mit den mährischen Jahrmärkten. Diese Druckerei bewarb sich zwar später um die Verlängerung des bereits erloschenen Privilegiums auf weitere 50 Jahre; allein Kaiser Leopold gab diesem Ansuchen keine Folge (Reſk. 12. Dez 1690), da Sinapi inzwischen die Brünner Druckerei restaurirt hatte (S. dieses Heft S. 66, 77). Dieselbe gab alsbald auch Kalender heraus und schon 1693 bewilligten die mährischen Stände dem Buchdrucker Ignaz Sinapi für einen ihnen gewidmeten Kalender 100 Thaler.

Es vergingen gleichwohl nicht wenige Jahre, bis die Brünner auch hierin die Olmützer Druckerei überflügelte und zwar mit dem Titular-Kalender, aus welchem sich später der Landes-Schematismus und das Provinzial-Handbuch entwickelten. In Wien bestanden schon lange vorher die bildlichen Gerippe des Organismus der Hof- und Staatsverwaltung. Insbesondere erschien 1637 zum ersten Male ein Hof- und Staats-Schematismus, eine buchhändlerische Privat-Unternehmung. Der österr. Hofkalender besteht weit über 100 Jahre und zwar so lange, als Ghelen und seine Erben die Zeitung drucken. Den „Almanac

*) Dieser, von Wenzel Mostky, Dr. der Phil. und Theol. und Mathematiker, verfaßte, bei Arnold in Leutomischel, 4. gedruckte Kalender enthält auch einen Geschichtskalender und die mährischen Jahrmärkte.

royal" in Frankreich hält man für den Urvater der nun so zahlreichen Familie der Staatskalender. Der Buchhändler Houry zu Paris bereicherte zuerst 1679 seinen „Almanach" mit statistischen Zusätzen und verband damit die Namenliste der höheren Staatsbeamten. Bald fand sich Ludwig XIV. durch diese sinnlich bequeme Darstellung seines titelreichen Hof- und Staatsdienstes so geschmeichelt, daß er das dem Houry 1679 ertheilte Privilegium 1699 erneuerte und sich den Almanach zueignen ließ, der seitdem den Beinamen „royal" behalten hat. Im 18. Jahrhunderte erschienen ähnliche Namenlisten nach und nach in allen, selbst den kleinsten europäischen Staaten, so wie in den verschiedenen Gebieten des deutschen Reiches. Die ersten darunter waren (1700—4) das „Namenregister für die vereinigten Niederlande," seit 1704 der „Preußisch-Brandenburgische Staatskalender".

In Breslau fingen die Schlesischen Instanzien-Notizen 1701 an (Thomas, schles. Lit. Gesch. S. 109, Wuttke, Schlesiens Entwicklung, 2. B. S. 134).

Die Prager Titulatur-Kalender danken ihren Ursprung dem Prager Buchdrucker Georg Lauban, welcher am 28. Mai 1702 vom Kaiser Leopold ein Privilegium darauf erhielt und sie seit 1703 herausgab (Materialien zur Statistik Böhmens, 8. H. (1788) S. 208).

In Mähren erhielt der Brünner Buchdrucker Joh. Franz Swoboda vom Kaiser Joseph I. am 25. November 1708 ein zehnjähriges ausschließendes Privilegium zum Allein-Drucke und Verkaufe des „neuen Brünner und Titular-Kalenders der im Markgrafthume Mähren befindlichen geistlichen und weltlichen hohen und niedern Dikasterien und Stellen", welchen er vom Jahre 1709 herausgab. Dieses Privilegium wurde der Swoboda'schen Buchdrucker-Familie von den nachgefolgten Landesfürsten, zuletzt vom Kaiser Joseph II (12. Dez. 1780), vom Kaiser Franz aber dem Johann Sylvester Siedler, der 1784 die Swoboda'sche Druckerei käuflich an sich gebracht hatte, vom 12. Dezember 1790 bis 12. Dezember 1800 *), zuletzt am 17. August 1799, immer auf weitere 10 Jahre, erneuert. Dieser mährische Titular-Kalender erschien vom Jahre 1709 (damal 2 Bogen stark) bis zum Jahre 1785 in 4. Der Schematismus (Titulatur-Kalender) war früher nur dem Brünner Kalender beigebunden, seit der neuen Einrichtung ging er als Hauptsache voraus. Seit 1784 hieß er mähr. schles. Schematismus und erschien in 8 Die erste Anlage des Brünner Kalenders schreibt sich vom Mathematiker Ferdinand Czabecky, Obrowitzer Prämonstratenser bei Brünn, her, welcher „die astrologischen Berechnungen über die Aspekten

*) Das Privilegium wurde, nachdem es 1776 ausgegangen war, nicht gleich bestätigt, weil der Astronom Hell 1777 die Verlegung aller Kalender auf sich nahm, wovon es aber nach der Hand wieder abkam.

Nach dem Privilegium vom 20. April 1792 (für 1790—1800) hatte der Verleger, nach seinem Antrage, jährlich die erforderliche Anzahl Abdrücke des Schematismus an das Gubernium unentgeldlich abzugeben und 20 fl. mit der einen Hälfte zum Schul-, mit der anderen zum Armenfonde zu zahlen.

und himmlischen Bewegungen, wie die tägliche Witterung" verfaßte. Auch wurde von ihm die Polhöhe Brünns in einem Kupferblatte 1715 gestochen.

Der Almanach deutete die Charaktere, 12 himmlischen Zeichen, die 7 Planeten und 5 Aspekten mit ihren Einflüssen auf Unternehmungen und Zustände, gab Verhaltungsmaßregeln zur Erhaltung der Gesundheit und eines langen Lebens, stellte ein Prognosticon Conjecturale Astrologico-Ethicum für das ganze Jahr auf. Als Merkwürdigkeit an den treuherzigen, nicht skrupulösen Glauben unserer Voreltern wollen wir einige Pröbchen dieses astrologischen Unwesens mittheilen:

Charaktere: Neu-Mond; Erst-Viertel; Voll-Mond; Letzt-Viertel; Gut Aderlassen; Allerbest Aderlassen; Gut schröpfen; Gut säen, pflanzen; Arznei mit Pillen; Gut Haarschneiden; Gut Jagen; Gut Fischen; Kinder entwöhnen; Gut Holz fällen.

Diätetische Verhaltungs-Maßregeln:

Jänner.

Jetzt nüchtern brauch Gewürtz und Wein,
Es soll gesund im Jenner sein,
Jetzo laß von dir kein Blut,
Als in der Noth, sonst ist's nicht gut.

Hornung.

Hüt dich vor Kält, meid Wildpret, Fisch,
Trink Wein, iß Gwürtz, dein Blut erfrisch,
Purgir, laß Ader, bald Clystir,
Damit dich's Fieber nicht berühr.

März.

Im März setz Köpf, nit stark purgir,
Durch Schweißbad auch das böß ausführ.
Iß weiche Speiß, dich auch warm halt,
Meid Wein, bule nicht, so wirst du alt.

April.

Jetzund wächst alles mit Gewalt,
Drumb brauch Artznei, so wirst du alt.
Schleim, böse Feuchte von dir führ,
Durch Schweißbad auch das Haupt purgir.

Mai.

Bei Gesellschaft, Gsang mit Seitenspiel,
Gwürtz, Wein, Meth, such Kurtzweil viel,
Vom Herzen, Leber und dem Haupt
Laß Blut, bad, das Weib sei dir erlaubt. u. s. w.

Das (Ader-) Laß-Männlein, welches im Kalender nicht fehlte, zeigte an, an welchen Gliedern nach des Mondes Lauf in den 12 himmlischen Zeichen das Aderlassen gut oder böse sei. Beigefügt waren Anleitungen über das Aderlassen,

mit Rücksicht auf den Unterschied der Zeit, des Geschlechtes, Alters und Charakters, das Baden und Schröpfen, das Setzen der Ventosen oder Köpflein, das Purgiren, über erbrechende Arzneien. Auch mangelte nicht ein Canon Astrologico-Universalis Oeconomicus über die Jahres-Witterung und das Gedeihen der Früchte u. s. w.

Der eigentliche Titular-Kalender enthielt nur „die in Mähren befindlichen sowohl Geistlichen als Weltlichen resp. Hoch- und Niederen Dikasterien und Stellen," nämlich zuerst den geistlichen Stand d. i. den Olmützer Bischof nebst dem Olmützer Domkapitel, die bei den Landtagen erschienenen Prälaten, das Olmützer Consistorium, die Capitel von Brünn, Kremsier und Nikolsburg, weiter die Böhmische Hofkanzlei, das Mähr. Landrecht, das Mähr. Tribunal nebst Fiskus, die geschwornen Landesadvokaten und Landes-Sollicitatoren, das Amt der Landtafel, die Kreishauptleute, das Olmützer bischöfliche Lehenrecht und den Brünner Magistrat. Das Verzeichniß der in Brünn ankommenden und abgehenden Posten zeigt, daß sich die Postverbindung lange nur auf Wien und Schlesien beschränkte und nur zweimal in der Woche erhalten wurde. Den Schluß des Kalenders machte das Verzeichniß der mährischen Jahrmärkte. Den Geschichtskalender ersetzt nun die „Beschreibung allerhand denkwürdiger Sachen von Mähren" oder anderer merkwürdiger Personen (Souches, Eugen u. a.) und Sachen, welche in der Regel nur Nachdruck und ohne viel Werth ist. Später erhielt auch der ständische Landesausschuß mit seinen Hilfsämtern und der ständischen Akademie in Olmütz Platz im Kalender. Seit 1749 gewann derselbe durch die Aufnahme der neu entstandenen Aemter, als der Repräsentation und Kammer (des Guberniums, mit dem Vorrange vor allen Landesbehörden, selbst dem Landrechte), der Buchhalterei und des Kameral-Zahlamtes, von den 1760ger Jahren an durch die Aufnahme der zum Theile neu entstandenen Behörden, wie der Wechselgerichte, der Rektifikations-Hauptkommission und Buchhaltung, der Lottokammer, der Siegelgefälls-Administration, der Polizei-Haupt-, der jüdischen Contributions- und Polizei-, der milden Stiftungs-Hofkommission, u. a. immer mehr an Umfang und Vollständigkeit.

Der Verleger bekam die Materialien von den Hof- und Länderstellen. Nach einer Observanz von 1748 mußte derselbe immer 30, nach dem Hofdekrete vom 9. März 1771: 36 Exemplare an die Hofkanzlei und oberste Justizstelle einsenden, welche Zahl später (Hfdt. 16. Okt. 1773) auf mehr als 40, bis 1785 auf 60 — 70 und mehr stieg, als die zu betheilenden Behörden anwuchsen und das Gubernium (1774) anfing, auch die Länderstellen der andern österr. Provinzen mit diesem Titular-Kalender zu betheilen.

Vom Jahre 1785 an erhielt der neu benannte mähr. schles. Schematismus eine zweckmäßigere und vollständigere Einrichtung, seit 1803 aber eine bedeutende Verbesserung, indem zuerst in einer zweiten Abtheilung nebst anderem auch das Verzeichniß der mährisch-schlesischen Gutsbesitzer und ihrer ersten Beamten erschien.

Derselbe beschränkte sich nun zwar nicht mehr auf die Angabe der Hof- und Landesbehörden und Aemter, wie der Namen der Beamteten, sondern berücksichtigte auch immer mehr die Cultur-, Geistlichen-, Lehr-, Humanitäts-, Straf- und andern Anstalten in ihrem Personal-Status, die Fabriken, den Handelsstand der Hauptstädte u. a., blieb aber dennoch hinter dem Ideale eines statistischen Tableau's auch dann noch zurück, als vom Jahre 1844 an der Staats-Schematismus in ein Staats-Handbuch, der Provinzial-Schematismus in ein Provinzial-Handbuch umgetauft wurde, unter welchem Titel dieselben für 1848 zuletzt erschienen. Die letzteren Jahrgänge des mähr. schles. Provinzial-Handbuches enthielten aber doch einige statistische Nachweisungen über die Größe und Bevölkerung der Kreise, über die Bevölkerung der Städte mit eigenem Magistrate, über die Größe und Bevölkerung aller Dominien (1848).

Nach der neuen Organisirung der Gerichts- und politischen Behörden im Jahre 1850 gab das Präsidium des mähr. schles. Obergerichtes eine: „Darstellung des Personal- und Conkretal-Status der sämmtlichen Beamten bei den k. k. Gerichtsbehörden, der k. k. General-Prokuratur und den Staats-Anwaltschaften in Mähren und Schlesien, Brünn 1851, 8., heraus."

Als Schlesien im Jahre 1742 größeren Theiles an Preußen abgetreten werden mußte, entstand auch im österr. Antheile ein Schlesischer oder Troppauer Titular-Kalender, zu dessen Druck in deutscher und böhmischer Sprache M. Theresia am 20. Dezember 1749 dem Troppauer Buchdrucker Joh. Wenzel Schindler ein zehnjähriges Privilegium ertheilte. 1760 wurde es ihm unter der Bedingung auf 10 Jahre erneuert, daß er gehalten sein soll, diese Kalender nach der Edition des Neubarth'schen Kalenders herauszugeben. 1774 erlangte Schindler's Witwe Magdalena eine weitere Verlängerung auf 10 Jahre bis 1780, das Recht überging jedoch an den Nachfolger im Besitze der Druckerei, den priv. Buchdrucker Joseph Gabriel. Der „Neue Troppauer Titular- und Wirthschaftskalender der in Schlesien österr. Antheils befindlichen Dikasterien und Stellen auf das Jahr 1774, durch Johann Neubarth, Fortsetzer, gedruckt bei Joseph Gabriel, 4.," enthält nur den gewöhnlichen Kalender, Wirthschaftsregeln, die Hofkanzlei und oberste Justizstelle, die Fürsten und Behörden in Schlesien, die Posten, eine astrologisch-meteorologische Conjektur und die schlesischen Jahrmärkte. Als 1782 das kaiserl. schlesische Amt mit dem mährischen Gubernium vereinigt wurde, ging dieser Troppauer Titular-Kalender ein.

Obwohl nur Skelette, enthalten doch diese mähr. schles. Titular-Kalender und Schematismen *) nicht zu übersehende Notizen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung, des Adels u. a. Auch bildeten sie, wie schon die alten Krakauer Kalender, zum Theile einen Geschichts-Kalender und lieferten, wenn auch wenig gelungene, geschichtliche Abhandlungen. Weit mehr nährten sie aber

*) Sammlungen von mährischen und andern Kalendern gab oder gibt es in dem Archive der mährischen Statthalterei, des ehemaligen Brünner und Zeltscher Magistrates, bei Jurende (der in seinem Wanderer fortlaufend viel über Kalender schrieb), u. a.

Vorurtheile und Aberglauben, obgleich dieselben der Censur unterlagen (S. Gesch. dieser z J. 1636, 1749). Klagte doch 1749 das Olmützer Consistorium, daß die von den mährischen Buchdruckern ohne Censurbewilligung gedruckten und verkauften kleinen oder Bauernkalender um so nachtheiliger seien, als sie allgemein gelesen und nach den verbotenen Principien Astronomiae judiciariae ac horoscopis zum Wegweiser genommen werden, so, daß die gemeinen Leute weder ein neues Kleid anziehen, oder einen Contrakt schließen, Bothen ausschicken, Gesinde aufnehmen wollen u. s. w., ehe sie sich nicht im Kalender Rathes erholt haben.

Unter M. Theresia begann endlich die Regierung, diesem Unwesen entgegen zu steuern. Sie verordnete, daß „die widrige Eindrücke und Aberglauben befördernden seltsamen Auslegungen der vorfallenden Finsternisse und die den Aderlaß-Tafeln beigerückten Erzählungen über die wunderbarlichsten Wirkungen, welche ein Aderlaß, der an diesem oder jenem Tage vorgenommen wird, nach sich ziehen sollen", so wie die Aderlaß-Tafeln selbst aus allen Kalendern zu verbannen und blos die Tage der Finsternisse anzuzeigen sind (a. h. Resk. 2. Dez. 1754).

Nebst diesen Auslegungen der Finsternisse und den Aderlaß-Tafeln sollen auch die in den Kalendern bei jedem Tage bemerkten Zeichen, welche zum Theil das Aderlassen, Schröpfen, Purgiren, Einnehmen, Baden, Haar- und Nägelschneiden oder wohl gar die glücklichen und verworfenen Tage betreffen, gänzlich beseitigt werden (a. h. Resk. 20. Dez. 1755).

Um dem gemeinen Mann durch die bisher abenteuerlichsten Beisätze in den sogenannten Bauernkalendern nicht in Vorurtheilen und irrigen Begriffen zu erhalten, sollen diesen Kalendern nur nützliche ökonomische Beobachtungen oder Anleitungen einverleibt und ohne Genehmigung der in jedem Lande bestehenden Ackerbau-Gesellschaft kein Bauern- oder für den gemeinen Mann geeigneter Kalender gedruckt oder passirt und dahin gestrebt werden, daß der neue Prager Wirthschafts-Kalender auch in andern Ländern nachgeahmt werde (Hfdt. 28. Febr. 1771).

Mit dem Hofdekrete vom 11. Jänner 1772 wurden die auswärtigen Kalender überhaupt verboten und sollen Niemanden zugelassen werden.

Das Hofdekret vom 18. Juli 1772 verordnete, daß in den erbländischen Kalendern ungereimte Prophezeiungen nicht geduldet, vielweniger fremde Wahrsager-Kalender zugelassen werden.

Das Hofdekret vom 22. Februar 1772 gestattete, daß jene fremden Kalender verkauft werden mögen, worin die Monatstage oder der eigentliche Kalender herausgenommen und also nur allein nützliche und merkwürdige Materien enthalten sind, jedoch nach vorläufiger Genehmigung der Censur.

Die Buchdruckereien in Mähren hatten bisher jede, theils mit, theils ohne Privilegien, Kalender verlegt und zwar die Brünner nach einem von 10 zu 10 Jähren erneuerten Privilegium Kaiser Joseph I. die Titular-Kalender (im Jahre 1775 zu 2000 Exemplarien) und außerdem, ohne Privilegium, die Sack-Kalender im 32tel Format (2000 Stück).

Die Olmützer hatte von M. Theresia 1749 ein Privilegium zum Drucke der kleinen Kalender des Pater Czabetzky und der Evangelien in deutscher und böhmischer Sprache in 16° erhalten; nach dem Reskripte vom 3. Nov. 1759 mußte sie aber den Verlag dieser kleinen Kalender mit der Znaimer Druckerei theilen.

Von den privilegirten Kalendern in 16° verlegte die Olmützer Druckerei jährlich bei 5000 deutsche und 4000 böhmische, die Znaimer zusammen bei 10,000 Stück, von den nicht privilegirten Kalendern in 4° die Olmützer 500, die Znaimer 2500, endlich von den Sack-Kalendern in 32° die Znaimer 1500 Stück. Die 1754 in Brünn errichtete hebräische Druckerei des Neumann gab auch Kalender heraus (S. dieses Heft S. 85, 86).

Als M. Theresia sich bei Einrichtung des Studienwesens entschloß, eine Akademie der Wissenschaften in Wien zu errichten, dachte sie ihr zur pekuniären Unterstützung den Verlag aller Kalender in allen Erbländern zuzuwenden (Hfdte. 31. Dez. 1774, 4. Febr. 1775). Der Astronom Maximilian Hell wurde als Direktor des Kalenderwesens bestellt und die Akademie berechtigt, den Druck und Einband der Kalender an die Buchdrucker und Buchbinder accordmässig zu überlassen (Hfdt. 15. April 1775).

Da es aber von der Errichtung der Akademie abkam, wurde den Buchdruckern und Buchbindern der Verlag ihrer bisher gehabten Kalender wieder gestattet (Hfdt. 1. Juni 1776).

Hiemit schwand auch die Aussicht auf die Verbesserung des österr. Kalenderwesens. „Obwohl der Kalender noch immer in vielen Häusern das einzige Buch war, welches man kannte und las, gemeiniglich das Orakel für gut und schlecht, die Regel, nach welcher gepflanzt, purgirt, Ader gelassen, Arznei genommen, Haare geschnitten wurden u. s. w., so blieb diese gemeinnützigste Volkslektüre dennoch dem Unverstande und Eigennutze elender Schmierer, Marktschreier und Astrologen überlassen."

Die Einwirkung der Zeit und vorgerückter Cultur blieb aber dennoch auch hier nicht aus. Der österr. Provinzial-Kalender seit 1782, insbesondere aber der österr. Toleranzbothe seit 1786 (S. Brünner Wochenschrift 1786 S. 55—69, österr. Encykl. III. 146) gingen als Leuchte voran. Die unternehmenden Brünner Buchdrucker Traßler und Gastl fingen an, bessere Kalender herauszugeben, der erste seit 1790 den mit vielem Beifalle aufgenommenen „Bothen aus Mähren," zu welchem der Piarist und Feldkaplan Ignaz Kautsch die astronomischen und Traßler's Buchhalter Franz Joseph Franzky die literärischen Arbeiten lieferte, seit 1796 aber den „lustigen Bauer aus Mähren," als Franzky in Gastl's Dienste übertrat und dort, an Stelle des seit 1793 herausgegebenen „Toleranzbothen," den Bothen fortsetzte.

1803 kamen in Mähren heraus: 1) Kleiner Brünner Hauskalender, bei Siedler; 2) Brünner Hauskalender, bei demselben; 3) der lustige Bauer aus Mähren, bei Traßler; 4) der Bothe aus Mähren, bei Gastl; 5) Krakauer neuer Kalender, bei Skarnitzl in Olmütz. Alle enthielten nur die Kalender, Finster-

nisse, Witterung, Posten, Münz- und Interessen-Tabellen, Jahrmärkte u. dgl.; alle galten als schlecht (Oesterr. Lit. Annalen 1804, 1. B. Intellgbl. S. 176).

So blieb es noch durch mehrere Jahre; das mähr. schles. Kalenderwesen lag noch immer ganz darnieder, indem es nur zwei unzweckmäßige Kalender, den Bothen und lustigen Bauer (die übrigen waren gar keiner Erwähnung werth) aufzuweisen hatte," als der vom Pfluge und aus dem Volke hervorgegangene Autodidakt Carl Joseph Jurende († 1842) *) als Reformator des österr. Kalenderwesens auftrat. Zu Brünn hatte er in Verbindung mit wissenschaftlich gebildeten Männern, namentlich seinem Lehrer, dem Astronomen und Physiker Knittelmayer, sein Selbststudium fortgesetzt und in eine bestimmte Richtung gebracht; seine Stellung als Lehrer und Direktor des Philantropins der hochgebildeten, gelehrten, geistvollen, in mancher Beziehung aber excentrischen Walburga Gräfin von Truchseß-Zeil zu Kunewald im herrlichen Kuhländchen, das Vertrauen derselben, eine ausgezeichnete Bibliothek und andere wissenschaftliche Hilfsmittel belebten Jurende's Geist, erweiterten seinen Gesichtskreis und bestärkten ihn im Vorsatze, die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse durch gemeinfaßliche Schriften zu fördern. Es war ein glücklicher Gedanke, zu diesem Zwecke das Buch zu wählen, das wie in den Palast, so in die niedrigste Hütte dringt — den Kalender. In Kunewald verfaßte er den „Mährischen Wanderer," der für das Bedürfniß des Vaterlandes und als ein Versuch zur Verbesserung des mähr. schles. Kalenderwesens für das Jahr 1809 erschien, und theils durch die zweckmäßige Umstaltung des eigentlichen Kalenders, theils durch die Zugaben, welche vaterländische Gegenstände würdigten, eine solche Theilnahme fand, daß sich, als Jurende die Gräfin nach der Schweiz und Italien begleitete und die Kriegsereignisse dazwischen traten, der Prof. Zemann in Brünn bewogen fand, die eingeschlagene Richtung fortzusetzen und die Jahrgänge 1811 und 1812 des Wanderers herauszugeben. Nach dem Austritte von Kunewald und der Uebersiedlung nach Brünn setzte Jurende den Wanderer von 1813 an selbst fort, welcher von 1814 an für Wien, den Centralpunkt des Kaiserstaates berechnet, unter dem Titel: „Vaterländischer Pilger in dem Kaiserstaate Oesterreichs," gedruckt bei Joh. Gastl in Brünn, 4., von 1828 bei diesem und Traßler, von 1833 bei Gastl und Rohrer, von 1836 bis 1848 bei Rohrer, erschien und auch in den andern Provinzen desselben Eingang fand. Sein Verfasser wurde alsbald als Reformator des Kalenderwesens mit der öffentlichen Anerkennung begrüßt, daß wir noch nie einen solchen Kalender gehabt (österr. Lit. Annalen 1812, 4. B. S. 303—7). Der Herausgeber des Pilgers hatte die Freude, und die Genugthuung, zu sehen, wie sein Werk nicht blos in allen Theilen des österr. Kaiserstaates und in Deutschland gelesen wurde, sondern daß der Wanderer seine Pilgrimschaft in fremde Länder fortsetzte, so in die Türkei, nach Rußland, in die

*) S. über ihn die österr. Encyklop. III. 121, Moravia 1815 S. 159, 313, mähr. Wanderer 1819 S. 193, 1827, Generalregister S. 132, Moravia 1844 N. 1—3, vaterl. Pilger 1848.

Schweiz, nach Dänemark und selbst nach Amerika. Als unser Heer nach Italien und Sicilien zog, zog der Pilger in zahlreichen Exemplaren mit, und seit dieser bis zur neuesten Zeit machte er alljährlich die Reise nach dem österr. Italien. Dieser Erfolg gab Jurende zugleich die Bürgschaft, daß der Weg, den er eingeschlagen, der richtige sei. Seine Anschauungsweise der Dinge, der Gang seiner Bildung und seines Lebens, eine größere Schärfe der Sinne, als des Geistes, wodurch er im Stande war, die Aeußerlichkeit der Gegenstände besonders richtig wahrzunehmen, so wie die immerwährende Glut seines Gefühls, die ihn für das Große und Erhabene begeisterte, hatten nicht wenig dazu beigetragen, seinen Schriften jenen Ausdruck zu geben, der den allgemeinen Sinn ansprach und fesselte. Das Große und Ausgedehnte im Raume, sei dieß ein Werk der Natur oder der menschlichen Geschicklichkeit, das Ungewöhnliche in Maß und Bewegung, das im Leben und in der Sitte die Regel Ueberschreitende war im Augenmerke, und daher die mit Vorliebe zusammengestellten Uebersichten, die Rangordnungen des Höchsten, Größten, Ausgezeichnetsten, Merkwürdigsten, des Außerordentlichen und Sonderbaren, was Alles in der Seele die Empfindungen der Bewunderung und des Staunens, und so die Anfänge einer Bewegung hervorruft, die den Geist selbst erreicht und ihn zum Nachdenken und Denken reizt. Dieß Alles, ergänzt durch Hinweisungen auf das Volksthümliche, auf den körnigen Inhalt eines kräftigen Volksgeistes und seine Schöpfungen, auf das Bedürfniß und das Merkmal des gewöhnlichen Lebens, dann die besondere Beachtung der praktischen Verhältnisse, dessen was nothwendig und anwendbar, erhielt lebenvollen Organismus durch Achtung und Pflege des Sittlichen, des Edlen im Menschen, der Vaterlandsliebe und der hohen Ideen der Tugend, der Unsterblichkeit, der Gottheit. Jurende hatte die richtige Ansicht, daß ein Volksschriftsteller sein Publikum zu wiederholtem Lesen gleichsam verführen müsse und deßhalb gewisser Hilfsmittel nicht entbehren könne. Ein abstrakter Lehrsatz, noch so einfach dargestellt, wird nicht zu jeder Zeit und an jedem Orte die Aufmerksamkeit fesseln, und ein tiefsinniger Ausspruch eines Weisen nicht die Kraft haben, wie eine Anekdote, die überdieß in ihrem Gewande eine Moral bergen kann. Man kann sich leicht vorstellen, daß Jurende mit scharfem Auge die literarischen Erzeugnisse und die wissenschaftlichen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortschritte verfolgen mußte; jedes Buch, jede Zeitschrift, überhaupt jede Erscheinung und jeden Gedanken betrachtete er stets im Verhältniß zu seinem Buche und seinem Leserkreise; die Sammlungen, die er angelegt, häuften sich sonach in großen Massen auf, und es war möglich, durch Auswahl, Sichtung, Ergänzung und fleißige Anordnung, wobei er einen eigenthümlichen Takt besaß, dem Pilger einen encyklopädischen Inhalt zu geben.

Der Pilger gewann als wahres Familienbuch, mit der Zeit und ihren Richtungen fortschreitend, von Jahr zu Jahr so an Umfang und Ausbreitung, daß er bis 1843, wo er im Verlage des Brünner Buchhändlers Winiker das erste Mal auf feinem weißen Maschinenpapier erschien, in allen Jahrgängen in

130,000 Exemplaren verbreitet war und die Auflage bis auf 6000 stieg. Von 1833 hatte sich aber Jurende von jeder literarischen Theilnahme an demselben, wie überhaupt von der Welt zurückgezogen, und die Redaktion seinem Gehilfen Ohéral überlassen. 1848 überging der Pilger in den Verlag und Druck von Sollinger in Wien, wurde noch mehr als früher mit Original-Aufsätzen verschiedener Schriftsteller und Illustrationen versehen; allein die Zeitverhältnisse und bedeutende Conkurrenz neuer Kalender haben ihm beträchtlichen Eintrag gemacht *).

*) Der Wanderer enthält, mehr in den ersteren Jahrgängen, insbesondere im Fache der vaterl. Geographie und Statistik nicht wenige gehaltvolle Beiträge, wenn auch in späterer Zeit mehr Nachdrücke. Was hätte jedoch Jurende bei seinem Sammlerfleiße und Compilations-Talente für die Landeskunde leisten können, wenn er sich in voluminösen Werken mehr derselben zugewendet hätte! Einen alphabetischen Index über alle 15 Jahrgänge bis zum Jahre 1826 einschl., mehr als 20,000 Citaten enthaltend, gibt der Jahrg. 1827, für 1827 bis incl. 1830 der Jahrg. 1831, zus. 36,000 Citaten (S. unter Brünn, Olmütz, Mähren, Schlesien). Wir erwähnen daraus:

Im Jahrgange 1809: Der jährliche Niederschlag bei Brünn, von Melzer, Natur-, Kunst- und Alterthums-Merkwürdigkeiten Mährens (die Höhlen, Erdfälle, March u. a.), Biographien von Schwoy, Stredowsky, Taborsky, das Kuhländchen, Mährens Weinbau, Bevölkerung, Vergleichung des österreichisch-mährischen mit dem schlesischen Maße.

1811: Der jährliche Niederschlag bei Brünn, von Melzer, die Potlužaken, die Salaschen in Mähren, die Titsch, Bernstein mit einer Abbildung, Anton Khünel, der Schattenspieler mit der Hand, Biographien vom Grafen Berchtold, Zlobicky, Herzogenrath, Vergleichung der altmährischen mit den österr. Maßen und Gewichten.

1812: Mährische Geschichts-Kalender (auch in den alten Kalendern und in Horky's Wochenblatt, in der Biene), der jährliche Niederschlag bei Brünn, über Cyrill und Methud, die Olmützer Bürgerschaft, Ausflug nach Ingrowitz und Rezinka (von Zipser), auch in den vaterl. Bl. 1812), über das m. schl. Landschulwesen, über das Maß und Gewicht im Fürst. Teschen, Auszüge aus einer Chronik von Iglau, Biographien von Joh. Bapt. Grafen Mittrowsky, von Kremer, über das Widderköpfen in der Hanna u. a.

1814: Die kältesten Winter seit 14 Jahrhunderten, S. 95—100.

1815: Die berühmtesten Biere und ihre verschiedenen Namen, S. 158—161, Nekrolog von Joh. Georg Gastl, S. 161—2, mit Portrait.

1820: Die zahlreichen Feiertage im 17. Jahrh. nach den mährischen Kalendern von 1628, 1640, 1704, 1736, S. 74. Ausgezeichnet, merkwürdig oder berühmt ist in Mähren, S. 152—3.

1821: Kalender der Vögelwanderungen, als 1. Theil eines naturhistorischen Kalenders für unsern Himmelsstrich, vom Schönfärber Holle in Brünn, S. 130—132, Tarif der Getränke- und Verzehrungssteuer-Abgaben in M. und Schl., S. 155.

1822: Jahres-Charakter und Witterungslauf zu Brünn im Jahre 1820, S. 110 bis 111, große und alte Glocken in Mähren, S. 214.

1823: Fruchtbare und unfruchtbare Jahre, gute und schlechte Weinjahre, Heuschrecken-Jahre, Kometen, Meteore, Feuerkugeln, Nordlichter (mit Beziehung auf M. und Schl.), S. 51—82, der Weinbau Mährens seit 1778—1812, Weinpreise seit 1718, S. [illegible] Jahres-Charakter und Witterung zu Brünn 1821, S. 96—98.

1824: Das Jahr 1822, atmosph. klimatol. gewürdigt, S. 75—84, das [illegible] bei Slawikowitz, der Obelisk auf dem Franzensberge, der orientalische Thurm [illegible] S. 214—217, Höhenleiter von Mähren, S. 256—257, S. auch 1825, S. [illegible]

1825: Astron. und trigonomet. bestimmte Orte und Punkte in M. und [illegible] Zahlen-Statistik von M. und Schl., S. 255—6.

Jurende versuchte es auch mit einem ganz neu entworfenen Wirthschafts- ıd Volkskalender unter dem Titel: „Bauernfreund oder Pflugkalen- ːr"; es erschien aber nur ein Jahrgang, Brünn 1815, davon, wahrscheinlich, eil es Jurende dennoch nicht verstand, bis zum Bauer herab- oder dieser nicht, s zu jenem hinaufzusteigen.

Sein Beispiel wirkte. Der für Volksaufklärung ungemein eifrige André ıb einen „National-Kalender für die österr. Monarchie," Brünn ɜ11, und die folgenden Jahre, 4., heraus, welcher, nach André's Abgehen, seit

1827: Jurende's Schriften, Inder, S. 132.

1828: Aussichten vom Schneeberge, Johannesberge, Radoscht, Přestawlk, Buchlau u. a., S. 146—148, ausgezeichnete Glocken (Chornitz, Olmütz), S. 150—1, Orgeln (Olmützer), S. 152.

1829: Chronik der Ueberschwemmungen, S. 48—53, der Erdbeben, S. 59—69, der Pesten, S. 210—216 (mit Beziehung auf M. und Schl.), Stoßzahn eines Elephanten bei Brünn aufgefunden, S. 98.

1830: Chronographie der Kartoffeln (1722 in Spachendorf die ersten, seit 1740 aus Sachsen nach Böhmen und Mähren gebracht, seit dem Anfange des 7jährigen Krieges (1756) in Schlesien von den Menschen mehr genossen und mehr gebaut, durch die Hungersjahre 1771—2 und den Kartoffelkrieg am meisten verbreitet), S. 55—58, Chronographie des Tabaks, S. 58—63, Glocke der Olmützer, Orgel der Brünner Domkirche, S. 64, 67.

1835: Die Höhlen Mährens, S. 65—68, Witterungsgeschichte der letzten Jahrhunderte, seit 1600—1829, S. 130—146.

1837: Fürst Johann Lichtenstein, S. 264—5, die Herren von Boskowitz, S. 291—2, Offermann's Fabrik in Brünn mit Abbildung, S. 321—2.

1838: Die Vorwelt und ihre Erzeugnisse, Funde an vorweltlichen Pflanzen und Thieren (einige aus M. und Schl.), S. 102 — 137, die Cholera und ihr Verlauf, S. 234—246 (auch für M. und Schl.), die Grippe, S. 247—251, die schwarze Pest im 14. Jahrh., S. 251, der Spielberg, mit Abbildung, S. 307—309, des Altgrafen Hugo Salm Bildniß, Biographie von Wolný und Heinrich, S. 312—313.

1839: Luz'sche Maschinenfabrik in Brünn, S. 259—261, die Ferdinands-Nordbahn, mit Abbildung des Viadukts bei Brünn und Ansicht der Stadt, S. 314 — 6, Blinden-Anstalten (Brünner), S. 319—335.

1840: Das Thal bei Ullersdorf, von Hönig, mit Ansicht der Schwesterkirchen, S. 86—87, die Bettlerkirche in Mähren, Ballade von Vogl, S. 227, Bilder aus dem industriellen Leben Brünns, von Ohéral, S. 340—4, Sternberg, die Stadt der Weber, mit einer Ansicht, von demselben, S. 345—7, Eröffnung der Nordbahn, mit einer Ansicht des Brünner Bahnhofes, S. 364—368, die Kleinkinder-Bewahranstalten, S. 394—405 (auch in M. und Schl.), der Löwe (Sage), S. 228 (wie mehrere der folgenden Nachdrucke der Horky'schen Machwerke).

1841: Mährchen, Mythe und Sage, von Hönig, S. 139 — 141, über die Sage von der weißen Frau, von Realis und Schön, mit deren Bild und Ansicht von Teltsch, S. 142—145, der Invalide, die Burgfrau, mährische Sagen, S. 160—164, die Zuckerfabrik in Czellechowitz, von Heinrich, S. 299—300, die Nordbahn, S. 316—9, Biographie von Rohrer, S. 360—3, Abbildung von Joseph II. Denkmal bei Raußnitz (Slawikowitz).

1842: Die Goralen, S. 147—8, polnische Bauernhochzeiten, S. 148—9, Biographie von Berres und Ens, S. 221—4, die Blasiuskirche in Olmütz, mit Abbildung, S. 271—2, die Nordbahn, S. 363—371, mit Ansicht des Olmützer Bahnhofes und des Berges Hostein, die Kinderbewahr-Anstalten, S. 377—386.

1823 für die deutschen Bundesstaaten lautet und nach dessen Tod von Meyer fortgesetzt wurde. Derselbe wirkte auf die zweckmäßige Einrichtung der Volkskalender nicht nur in Oesterreich, sondern auch im Allgemeinen verdienstlich ein und hatte in neuester Zeit viele Nachfolger mit ähnlicher Einrichtung (österr. Encykl. III. 145, Pierer, 8. B. S. 404).

André's, wie dem Impulse der böhmisch-ökonomischen Gesellschaft folgend, gab die mähr. schles. Ackerbaugesellschaft 1814 einen ökonomischen Kalender für die Wirthschaftsämter und einen wohlfeilen Bauern-

---

1843: Die mährisch-ständische Straße, S. 238—241, Nekrolog von Eduard von Friedrichsthal, S. 310, der Sieg über die Tataren bei Olmütz, mit Zeichnung, S. 315—317.

1844: Eisenbahnen (Staats-Nordbahn), S. 315—321, mit Karte, die Branntweinpest, S. 283—287, die Belagerung Brünns durch die Schweden, S. 339—41, Erntefeste in Mähren, S. 187—9.

1845: Die Wälder, Stand der Wälder im österr. Staate, S. 211—228, die Steinkohlen, ihr Lager und Bau im österr. Staate, S. 228—251, die Obstbaumzucht, S. 294 bis 305, Volkslieder, S. 314—6, die Wohlthätigkeit, Vereine, S. 381—393, die Olmützer Kunstuhr-Sage, S. 147, der Einfall der Preußen und Sachsen in Mähren 1742, von Schenkl, mit einer Ansicht von Brünn, S. 154—162, Brünn und seine Umgebung, mit einer Karte, S. 164—171, die Arbeiten a der Staatsbahn bei Brünn, S. 171—3, die Staatsbahn von Brünn und von Olmütz nach Prag, mit einer Karte, S. 173—5, Mosaikboden in Boskowitz, S. 422.

1846: Eisenbahnen, S. 76—87 (österr. Nordbahnen), die Erinnerungsfeier zu Brünn im August 1845, S. 93—96, mit einer Kupfertafel, die Wohlthätigkeit, S. 188—198, die Enthaltsamkeits-Gelübde vom Branntweintrinken in Galizien, Mähren, Schlesien und Ungarn, S. 198—201, die Burgen Helfenstein, S. 288—290, mit Abbildung, und Hochwald, S. 290—1, die Slawen in Niederösterreich (nach Schembera), S. 291—297, die Eröffnung der Eisenbahn von Olmütz nach Prag, S. 351—360, Landeshebammenschule in Brünn, S. 211, Mathias Empfang und Huldigung in Brünn 1608, S. 277.

1847: Die Domainen Mährens und Schlesiens (Größe, Einwohner, Besitzer und Beamte), S. 51—76, [illegible] des [illegible], [illegible] der [illegible], S. 206, die Wohlthätigkeit, S. 311—322, die erste [illegible] in Mähren, S. 361, [illegible] in Mähren, S. 361, die [illegible] der St. Mauritz in Olmütz, S. 364—5, die schles. [illegible] in Ungarn, S. 367, das [illegible], S. 367, [illegible] und [illegible] in [illegible] und Olmütz, von [illegible], S. 370—2, [illegible] von 1840—3, S. 382.

1848: [illegible] Kalender (auch für M. und Schl.), S. 71—75, [illegible], S. 81—84, mit [illegible] über [illegible] und [illegible] (in [illegible]), von Schembera, S. 120—4, die [illegible] der [illegible], von [illegible], S. 188—182, [illegible] und [illegible], von H. [illegible], S. 182—3, [illegible] Kreise, von [illegible], S. 283—6, [illegible] Gräber der [illegible] in Mähren, S. [illegible], mit Abbildung, die [illegible] in Mähren, von [illegible] (nach Schembera), S. [illegible]—2, die [illegible] der [illegible] Olmütz, von [illegible], S. [illegible]—4, [illegible], S. [illegible]—4, das [illegible] in Brünn, von [illegible], S. [illegible]—6, mit Abbildung, der [illegible], [illegible], von [illegible], S. [illegible]—4, das [illegible], [illegible] Sage, von [illegible], S. [illegible]—6, [illegible] der [illegible], S. [illegible], die [illegible] der Staatsbahn von Brünn bis [illegible], S. [illegible], mit Abbildung, die Domainen Mährens und Schlesiens (Größe, Einwohner, Besitzer, Beamte).

kalender, dann 1815 den langersehnten Schematismus der mähr. schles. Ackerbaugesellschaft heraus, welcher eine Geschichte derselben, biographische Notizen verstorbener Mitglieder und ein Verzeichniß aller Wirthschaftsbeamten enthielt. Es blieb zwar seitdem bei diesem ersten Versuche; allein die Volkskalender der Gesellschaft mit belehrenden Abhandlungen und Notizen aus

1849: Der Reichstag und Verzeichniß der Abgeordneten, S. 31—37, Zunftwesen, Gewerbefreiheit und Proletariat in Oesterreich, S. 43—48, geschichtliche Bilder aus Mähren, aus dem Jahre 1619 ff., S. 74—87 (hist. Roman von Bonazina), Zustände und Sitten der slawischen Bewohner Schlesiens, von Dangelmaier, S. 87—91.

1850: Ueber die Grundentlastung (mit Beziehung auf Mähren), S. 49—54, das Gemeindegesetz, S. 54—63, das Preßgesetz, S. 63—72, das Vereinsgesetz, S. 72—73 (mit Bemerk.), der Kaiser, das Ministerium, S. 77—85, der landwirthschaftliche Congreß zu Wien im März 1849, S. 107 — 118, Graf Berchtold, S. 132, die Wohlthätigkeit, S. 173 – 181, das Proletariat, von Bernowsky, S. 188—190, die Häusler, S. 190—1, die Herrschaft Friedek in österr. Schlesien, von Carl Biefel, S. 192—196, über die Mineralwässer von Raukta, S. 232—3, und Zahorowitz, S. 233—5.

1851: Kalender für Gemeindebürger, Gewerbsmänner, Haus- und Landwirthe, Vorschläge zur Belebung des Gemeindewesens, gemeinnützige Anstalten und Vereine, S. 42—92, Neu-Oesterreich, Entwicklungen, Reformen und Fortschritte im Vaterlande, S. 92—93, das landwirthschaftliche Vereinswesen in Oesterreich, S. 94—98, die mähr. schles. Ackerbaugesellschaft, S. 98—100, Gründung von Ackerbauschulen, S. 100—2, Vereine für Volksbildung, S. 102—3 (der mähr. National-Verein des heil. Cyrill und Methud), die geolog. Reichsanstalt, S. 103—4, das meteorolog. Beobachtungsinstitut der kaiserl. Akademie, S. 104—107, die technische Lehranstalt in Brünn, S. 107—10, Denkwürdigkeiten aus den Jahren 1848 und 1849, Erinnerungen, Erlebnisse, Rückblicke eines Reichstagsabgeordneten (Ohéral), S. 111—139 (auch über Szabel, Palacky, Feifalik rc.), die politischen Lebensfragen für Oesterreich, S. 140—50 (Parteien, Centralisation und Föderation, Centralgewalt, der Reichstag, Landtag und Statthalter, Landesverfassung für Mähren), die Servitutsverhältnisse und deren Lösung, S. 151—155, Zusammenstellung eßbarer und giftiger Pilze, von Marquart, S. 155—160, die Mineralwässer in Luhatschowitz, von Schönweitz, S. 160—4, Ullersdorf und Zbraschau (Teplitz), von Pl. (uskal), S. 164—6, Schematismus für Mähren, das Personale der Landes-, politischen und gerichtlichen Aemter, Steuerämter.

1852: Zur Kenntniß der Schwämme, deren Benützung im Haushalte, vom Professor Marquart, S. 54—61, zur Geschichte des Gewerbstandes, S. 144—157, sociale Zustände, Armenversorgung, Wohlthätigkeit, S. 163—160, die Einführung des Notariates in Oesterreich, S. 185—199, der goldene Hase, mähr. Volksmärchen, von Melind, S. 204—207, österr. Industrie, S. 242—245, der Zollcongreß, die Zollreform in Oesterreich, S. 248—258.

1853: Die Drainage, S. 88—97, zur Kenntniß der Schwämme, deren Benützung im Haushalte, von Marquart, S. 99—106, über große Lebensfragen: Getreidegesetze, Getreidehandel und Getreidetheuerung, S. 109—117, der Kartoffelbau in volkswirthschaftlicher Beziehung, S. 117—128, Heilquellen, über den Gebrauch der Mineralwässer, von Dr. Melion, S. 133—144, die Auswanderung nach dem Westen, über Amerika, S. 144 bis 176, die mähr. Walachen, S. 190—192 (nach Sloboda's Abhandlung in der Koleda), die Brünner Handwerksschule, S. 202—204, die Realschule in Brünn, S. 204—207, die erste mährische Sparkassa, S. 209—212, Sparvereine, S. 212—213, die Brünner Rettungsanstalt, S. 216 — 218, naturhistorische Mythen, von Donneh, S. 218—220, der Steinkohlenbau in Mähren und Schlesien, von d'Elvert, 294—295 (aus dem 2. H. der Schriften der historischen Sektion), österr. Postwesen, S. 303—320.

der Landwirthschaft haben sich fortan erhalten und mit Hilfe der politischen Behörden jährlich eine Verbreitung von mehreren Tausend Exemplaren in beiden Landessprachen gefunden.

Mehr für den Mittelstand berechnet behauptete sich viele Jahre neben dem Wanderer fast ausschließend Gastl's neuer Bothe aus Mähren, der noch in ungeschwächter Kraft herumwandelt. Später traten mehrere andere Kalender in Conkurrenz. Rohrer gab seit 1835 den „neuen Mährischen Postillon oder neuen mährisch-schlesischen Stadt- und Landmanns-Kalender" heraus, welchen seine Erben unter Ohéral's und Leitner's Redaktion, in einer des Jahres bis auf 6000 Exemplare gesteigerten Auflage bis 1849 fortsetzten. Der Buchhändler Winiker läßt seit 1842 „den neuesten Mährischen und Schlesischen Hausfreund für Stadt und Land oder gemeinnütziger Volks- und Geschäftskalender," 1846 in 12,000 Exemplaren, erscheinen. J. N. Enders (Johann von Hradisch) in Neutitschein gibt seit 1852 einen katholischen Volkskalender, in deutscher und böhmischer Sprache, und seit 1853 einen illustrirten Volkskalender heraus. In allen diesen Kalendern spielen der eigentliche Kalender, Erzählungen, Anekdoten, Haus- und landwirthschaftliche Erfahrungen und Vorschläge, die Märkte, das Postwesen, die neu entstandenen Stellwagenfahrten, die Stempeltabelleu u. dgl. die Hauptrolle. Obwohl mehr als vordem dem Vaterländischen huldigend, hat sich doch noch keiner zu einem vaterländischen Kalender aufgeschwungen, wie die Austria 1840 die Bahn betreten, und erst jetzt machte Prof. Dr. Sturm in Brünn für die Rohrer'sche Druckerei den ersten Versuch mit einem solchen für das Jahr 1854.

Die von den oben genannten religiösen Zeitschriften eingehaltene Tendenz, durch Wirkung und Förderung des kirchlichen und religiösen Lebens den Auswüchsen unserer mehr materiellen Genüssen hingegebenen Zeit entgegen zu arbeiten, verfolgte auch der „Kirchenfreund," katholischer Kalender aus Mähren für das Jahr 1851, herausgegeben von der Redaktion des katholischen Blattes aus Mähren, Brünn bei Franz Gastl, 4., wovon jedoch nur dieser erste Jahrgang herauskam.

Eine specielle Richtung schlägt der Militär-Kalender ein, welcher seit 1852 bei Adolph Traßler in Troppau erscheint.

Noch mehr, als die Kalender in deutscher, blieben jene in der böhmischen Sprache zurück und, wenn auch die erste Periode der Kalendergeschichte hierin kaum einen wesentlichen Unterschied geltend zu machen haben wird (Jungmann 2. Aufl. S. 284—5), so stellt sich derselbe in der neueren und neuesten Zeit um so bemerkbarer hervor. Zwar trat schon 1789 der erste Toleranz-Kalender in böhmischer Sprache von Kramerius zu Prag an das Tageslicht; derselbe ging aber bei Einführung des Kalenderstämpels (1799) ein. Später gab es auch böhmische Kalender und zwar bessere von Fejerpatak (1830) in Leutschau, Spurny (1831) in Prag, Medau (1832) in Leutmeritz, Gastl (1837) in Brünn. In Mähren insbesondere findet man Pronostika (prognostika) feblstá t. j.

knižka o powětři a správě, kterak spusobnost času přes celý rok poznati se muže. W Holom. 1775, w 12. z nowu přehlidnuta a rozšiřena. W Holom. u Jos. Hirnlowe, 8., 1786; den Stoletý kalendář (hundertj. Kalender) von Fabian Beinhauer zu Iglau 1800, 1804, 1805, und zu Brünn 1807—1811; den laciný kalendář. W Brně 12. 1820, 1822; den malý hospodářsky kalendář. W Brně 12. 1826, 1832, 1834, 1835, 1837; den Posel z Morawy, aneb domáci měšťanský rolnicky kalendář, wydáwaný Fr. Gastlem, wzdělan od Šembery, w 4, seit 1837—1847; den rozumný rölnik, aneb nowý mor. slez. měštský a sedlský Kalendář od R. Rohrera wydaný 1837—1841, články jeho od Šembery, s pěti obrazci; als dieser 1844 aufhörte, seit 1844 der Domáci přitel wydáwaný od knihkupectwi Winikrowa a wedený péči p. Ohérala a Mikšíčka; den Kalendář na r. 1841 od Al. Šembery, u Al. Skarnicla w Holomauci, 4., und von denselben Kalendář stěnowý na r. 1842, endlich den Kalendář hospodářsky der mähr. schles. Ackerbaugesellschaft (Jungmann 2. Aufl. S. 365, 472—4).

Allein alle diese Kalender, zum Theile nur Uebersetzungen der deutschen, lassen sich nicht vergleichen den deutschen Kalendern von Jurende, Ohéral und André.

Erst die neueste Zeit brachte eine wesentliche Verbesserung des böhmischen Kalenderwesens in Mähren, als Vereine entstanden, um die Bildung der böhmischen Landesbevölkerung zu fördern, ihre Nationalität zu wahren und zu pflegen.

Der „mährische Volksverein" (Morawské Národni Jednota) gibt seit 1851 den böhmischen Kalender „Koleda," Brünn gedruckt bei Carl Winiker, 8., bisher 3 Jahrgänge, heraus. Mit den gewöhnlichen Gegenständen der Kalender und der Geschichte des Vereins wechseln belehrende Abhandlungen ausgezeichneter Schriftsteller aus dem Fache der Geschichte und Geographie, besonders der slawischen Welt, aus der Landwirthschaft, Naturkunde, Technologie u. a., dann Erzählungen, Anekdoten, Sagen, Gedichte u. s. w. *).

---

*) Davon erwähnen wir, 1851: Die Geschichte Mährens von 803—907, S. 1—14, Obrazy ze slowenského powstánj w roku 1848 (in Ungarn). S. 76—95, pomĕnky na Holomauc w měsjci řjgnu r. 1848. S. 95—101, Dobeš a Jaroslaw z Bozkowic, S. 101—103, mit Abbildung, o wzdělanosti dáwnowěké Slowanu, von Hanuš S. 114—123, Walašši Morawštj. S. 123—133, obrazy ze žiwota Huculuw, horakuw Karpatských, S. 133—147, wěrná láška, powěst Morawská, S. 181—186.

1852: Mährische Geschichte von 907—1197, S. 13—50, druha wýprawa Slowenska r. 1848—1849, von Mikšíček, S. 115—129, o swěceni wyročnich swátku starých Slowanu a o jich pozustacich mezi nami, von Hanuš, S. 150—177, Swatoplukowo napomenuti. kouzelný nuž, powěst Morawská, S. 238—240.

1853: Archiv zemsky mark. Morawského, von Chytil, S. 70—73, přispěwek k statistice Morawi a Slezska (nach der Brünner Zeitung), S. 73—76, staré miry a wáhy w Čechach a w Morawě, S. 77—79, über die Brünner Handwerkerschule, S. 116—119, Tomáš ze Štitného, von Hanuš, S. 122—148, Nekrolog von Kollar, S. 148—9, obrazy a kwěty z duševného a básnického žiwota Slowanuw wýchodnich, von Dunder, S. 163—178, o národnim rostlinářstwi zwláště Slowanském, von Swoboda, S. 187—195, Ondráš, po-

Als die katholischen Geistlichen aus diesem Vereine ausschieden und 1850 eine neue Gesellschaft der „Heredität des heil. Cyrill und Methud" schufen, gab dieselbe den böhmischen Kalender „Morawan," 1852 und 1853, 2 Jahrg., redigirt von Benedikt Kulda, gedruckt zu Brünn bei den Rohrer'schen Erben, 8., heraus, welcher mit dem Katholiken-Vereine gleichen Tendenzen folgt*)

c) Almanache und Taschenbücher.

Was Franzky beabsichtigt, führte nach dessen Tod Hawlik († 1846) aus, eine Vereinigung der einheimischen Kräfte zu gemeinsamen literärischen Arbeiten im Fache der schönen Literatur zu erzielen. An die Stelle der vom ersteren 1798 angekündigten mährischen Musen trat das: Taschenbuch für Mähren, Brünn 1802, 1803, 1804, welches sich 1808 zu einem Taschenbuche für Mähren und Schlesien erweiterte, aber auch mit diesem Jahre schloß. Neben poetischen und prosaischen Erzeugnissen der Belletristik brachte es auch Beiträge zur Landeskunde. An solchen bemerken wir:

1802 (mir noch nicht zu Gesicht gekommen).

1803: Franz Thomas von Schönfeld (der Jude Dobruschka, Dichter, 1793 in Paris guillotinirt), S. 105—110 (aus Cerroni's Schriften).

1804: Nekrolog des Philosophen und Naturhistorikers Max Grafen von Lamberg († 1792), S. 23—31 (aus Cerroni's Schriften); Diarium zur Zeit, als Rudolph die Huldigung in Olmütz annahm, von Emil Ossowsky von Daubrawitz, aus dem Böhmischen übersetzt von Schwoy, S. 35 — 53, über die Burg Eichhorn, S. 63 — 76; Helden des Hauses Fürstenberg, von Schwoy, S. 93—97.

1808: Ueber den Ursprung des mährischen Witwen- und Waisen-Versorgungsinstitutes, S. 121—127 (mit dem Bildnisse des Stifters Eberl); belohnte Genügsamkeit (der Bosskowitze Ursprung), von Hawlik, S. 128—137; die Straniaken, von C. Rudczinsky, S. 138—144; Hochzeitsfeierlichkeiten der Podluzaken, von Zeman, S. 145—156; Reise nach Janowitz und Altendorf, von S—da, S. 157—184; die Teufelsbrücke im dürren Thale, S. 185, mit Abbildung; Erinnerung an den Grafen Lamberg († 1792), S. 189—195, an Schwoy († 1806), S. 196—206, an Jos. Freih. von Petrasch († 1772), S. 207—214, an Bischof Dubraw († 1553), S. 215—221. Die glückliche Idee der Concentrirung zersplitterter Kräfte zu literärischen Zwecken blieb lange wieder unbenützt; doch kann Mähren auf Hormayr's Taschenbuch

---

wěst Walasſká (Räuber Ondraschek zu Anfang des 18. Jahrh. im Prer. und Tesch. Kreise), S. 223—236, Libusse a Přemysl, S. 250—6, Jan Tunkl z Benicka, Rusalka Lissenská, Čertuw hrádek, Wlkodlak, mährische Sagen von Furch, S. 256—262.

*) Außer der Geschichte der Gesellschaft enthält dieser Kalender an vaterländischen Erzeugnissen, 1852: Rajhrad, Gedichte von Sussil, S. 41—50, Rod z Lipého w Iwančicich, von Prochaska, S. 150—55, Wipisky z „Kniby pamětné města Prostějowa od roku 1583, S. 55—59, Drátenici, vom Graf. Friedrich Sylva Tarouca, S. 65—76, Lipy we Bzenci, von Sussil, Morawané na Hostýně, von Obdržálek, (Gedichte) S. 96—98.

(1811—14 und seit 1820 fortan) guten Theils gegründeten Anspruch machen, da es hierin stark vertreten ist und der Mährer Horky fast alles Material für Mähren lieferte (S. meine Gesch. der histor. Lit. M. und Schl. S. 338). Erst nach diesem Beispiele gab Prof. Wolny, im Vereine mit Richter, d'Elvert, Boczek, Maniak u. a., das Taschenbuch für die Geschichte Mährens und Schlesiens, gedruckt bei Traßler, Brünn 1826, 1827, 1829, heraus. Die Geschichte durch Anknüpfung an hervorragende Persönlichkeiten lebendiger zu gestalten, dem größeren Publikum zugänglicher zu machen, zu nationalisiren, in den Ahnentafeln großer Geschlechter Musterbilder zur Nacheiferung in der Liebe des Landesfürsten und Vaterlandes aufzustellen, wurde auch hier nicht ohne Glück versucht.

Der Jahrgang 1826 enthält: Das großmährische Reich und dessen Bekehrung zum Christenthume, von Richter, S. 1—93; die Zierotine, von d'Elvert, S. 94—161; die Pernsteine, von Boczek, S. 161—215; germanische Alterthümer, aufgefunden in Schlesien, von Heinrich, S. 216 bis 240; Johann der Eiserne, Bischof von Olmütz, von d'Elvert, S. 240—259; Cardinal Trautmannsdorf, von Czikann; die Walachen, von Maniak, S. 263—300, die schwarze Fürstin (v. Teschen), von Körner, S. 301—315.

1827: Die Quaden, von Maniak, S. 1—51; die Lurenburger in Friaul, von Richter, S. 55—104; die Kaunitze, von d'Elvert, S. 105—160; die Burg Teltsch und die weiße Frau, von Schön, S 160 — 188; Briefe aus und über Schlesien, von Heinrich, S. 189—248; Sagen aus der mährischen Walachei, von Maniak, S. 248—266; Swatopluk, Ballade von Schön, S. 267—269.

1829: Die Olmützer Kirche, von Richter, S. 3 - 69; die Schaafgotsche, von d'Elvert, S. 70—129; die Abtei Raigern, von Wolny, S. 130—188; Schlesien unter den Piastiden vom J. 1163—1327, von Heinrich, S. 189—251; die Kriegsereignisse in Mähren 1621—1628, von d'Elvert, S. 254—275; die Burg Stramberg, S. 276.

Nicht so sehr der Mangel an Theinahme des Publikums, als die Unthätigkeit der Verlagsbuchhandlung brachte diesem wohl berechneten und gut ausgeführten Unternehmen den Tod. Leider fand es bisher noch keinen Nachfolger, obwohl es die Schriften der historisch-statistischen Sektion einigermassen ersetzen.

In der Geschichte der Almanach-Literatur dürfen endlich die Brünner Theaterkalender nicht übersehen werden; es wäre wenigstens Undank, des über alle hervorragenden Brünner Theater-Almanachs für 1814 vom ausgezeichneten Schauspieler Flet nicht zu erwähnen, da ihn poetische und prosaische Beiträge, Lustspiele von Korntheuer und Flet, insbesondere der erste Versuch einer Skizze der Brünner Theatergeschichte, S. 74—84, zieren.

Nachtrag.

Zur S. 15. Die Druckwerke des Conrad Baumgarten zu Frankfurt an der Oder, wohin er auf Einladen der neu errichteten Universität daselbst von Breslau übersiedelte, von 1507—1510, bespricht Friedländer in den Märkischen Forschungen, 2. B. (1844) S. 231—238.

Zur S. 104. Die Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlung des Ludwig Zamarski in der gewerbreichen Stadt Bielitz wurde nach dem Gubernial-dekrete vom 15. Juni 1848, und in demselben Jahre auch die Buchdruckerei des Carl Prochaska daselbst errichtet und von der schlesischen Statthalterei am 23. Juli 1850 koncessionirt.

Die Fabrikstadt Sternberg hat keine Buchhandlung, wohl aber eine Buchdruckerei, welche mit Bewilligung der Olmützer Kreisregierung vom 10. Juli 1851 von Vincenz Joseph Rießner im August desselben Jahres errichtet wurde, und fort besteht.

Auch in der schlesischen Stadt Jägerndorf erstand eine Buchdruckerei, welche Alois Wache, mit Bewilligung des Handelsministeriums vom 15. Juni 1850, daselbst 1850 etablirte und fort betreibt.

In der Stadt Freiwaldau eröffnete 1852 Ernest Titze eine Buchdruckerei, die er mit einer Presse betreibt.

Hiernach zählen Mähren und Schlesien zusammen nicht 16, sondern 18 Buchdruckereien, nämlich 4 in Brünn, 2 in Olmütz und je 1 in Iglau, Znaim, Hradisch, Kremsier, Sternberg, Neutitschein, Weißkirchen (zus. 13 in Mähren), Troppau, Teschen, Bielitz, Jägerndorf und Freiwaldau (5 in Schlesien).

Nachträge zur Geschichte der historischen Literatur von Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, von Christian d'Elvert, Brünn 1850, 518 S. 8., nebst Index.

Als sich die Verhältnisse günstiger gestalteten, habe ich im Jahre 1849 als ersten Versuch dieser Art das oben erwähnte Buch ans Licht treten lassen, um endlich einmal die Bahn zu brechen, dem Eingeweihten eine Uebersicht, dem Laien einen Leitfaden zu liefern.

Ich sprach es gleich damal aus, daß ich diesen ersten Versuch weder für vollkommen und reif im Stoffe, noch für vollendet in der Ausarbeitung halte. Wenn Manche priesen, daß eines ähnlichen Werkes kein anderes Kronland des österreichischen Staates sich zu erfreuen habe, fanden Tieferblickende, ein Wolny (der in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der Wiener Akademie 1851, 1. H. ein ziemlich scharfes Gericht darüber hielt), ein Dudik, ein Chytil u. a., der Mängel genug daran. Niemand hat es aber unternommen, etwas besseres zu geben und auch die von mir erwarteten Berichtigungen und Ergänzungen haben, mit Ausnahme des Wenigen, was Wolny und Dudik geliefert, bisher auf sich warten lassen.

So bleibt mir, um auch hier mein Schärflein beizutragen, nichts übrig, als nach und nach selbst am Weiterbaue Hand anzulegen, wenn mir auch, wie schon vordem, ausreichende Mittel und, bei den von allen Seiten herandringenden Geschäften, insbesondere Muße und Ruhe fehlt. Darum erscheinen die Beiträge fragmentarisch und lose, wie eben die Bächlein zufließen, aus denen einmal ein Fluß werden kann.

Zur S. 10. Dudik gab in seinen Quellen zur mährischen Geschichte, Brünn 1850, S. 270—280, ein fragmentum chronici Bohemiae et Moraviae, una cum fragmento Necrologii Capituli Olomuc.

Zur S. 11. Die Puhonen und Nalezen- (Klag- und Urtheils-) Bücher des Olmützer bischöflichen Lehenhofes vom Jahre 1353 bis zum 17. Jahrh. befinden sich im erzbischöfl. Archive zu Kremsier. Die Lehentafel beginnt mit dem Jahre 1326 (Jungmann, böhm. Lit. Gesch., 2. Aufl., S. 38).

Zur S. 12. Nach Raynald t. XIV. ad a. 1237 ist die relatio Brunonis episcopi Olom. ad P. Gregorium X. super deliberandis in concilio Lugdunensi de emendatione morum cleri et populi in der Engelsburg zu Rom.

Johann genannt von Neumarkt (de novo foro) in Schlesien, wurde daselbst von armen Eltern geboren, Prämonstratenser im Stifte Leutomischel in Böhmen, wegen seiner Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Geistesgaben von

Carl IV. 1355 zum Bischofe in Leutomischel, nachher zu seinem Kanzler ernannt, 1364 zum Olmützer Bischofe gewählt, blieb jedoch fortan Kanzler und wurde 1365 von Carl zum Grafen der böhmischen Capelle ernannt. Er stiftete 1356 zu Leutomischel ein Kloster der Augustiner Einsiedler, welchem er testamentarisch (Schloß Möbritz bei Brünn 1360?) seine Büchersammlung vermachte, vereinigte 1373 die Pfarre Schlappanitz mit der Olmützer Scholasterie, verfaßte 1367 auf die Bitte des Olmützer Domdechants Niklas Herburt für das Capitel neue Satzungen, hielt 1380 nach der heil. Dreifaltigkeit eine Diöcesan-Synode zu Kremsier und stellte die abgebrannte Olmützer Domkirche her.

Er schrieb: 1) Vita S. Wenceslai Boh. ducis, edita a P. Aegidio a S. Joanne Bap. Augustiniano Pragae 1643, 8. (nach Boczek nicht von Johann von Neumark), Ms. davon in der Prager und Wiener öffentl. Bibliothek.

2) Cancellaria Caroli IV., Ms., in der Prager k. k. Bibl.

3) Liber pontificalis, Ms., in der Olmützer Cap. Bibl.

4) Cancellaria Olom. officii, Ms., in der k. k. Prager Bibl.

5) Formulae et varii processus juris, Ms.

6) Tractatus de advocatis, judicibus, Syndico et actore, Ms.

7) Sermo in translatione S. Wences., Ms., in der Prager k. k. Bibl.

8) Epistola de Margaretha Maultasch, Ms.

9) Epistola de Rudolphi IV. machinationibus contra Carolum, Ms.

10) Statuta Synodi dioeces. 1380, Ms.

11) Confirmatio statutorum Capituli Olom., Ms.

12) Lat., böhm., deutsche, franzöf. Briefe ad vorios scriptae, Ms.

13) Ein Ms. in der Gothaer Bibl. aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms., im mähr. ständ. Archive).

Bohuslaw von Zwole, ein Neffe des Olmützer Bischofs Conrad von Zwole, hörte bei dem Brünner Domherrn und Univ. Lehrer in Wien Johann Polzmacher (der schon 1437 als decretorum Doctor Archigymnasii Viennensis erscheint) 1440—41 die Rechte und wurde 1443 zum Doktor des geistl. Rechtes promovirt, bei welcher Gelegenheit sein genannter Lehrer eine für jene Zeit nicht uninteressante (in Handschrift noch vorhandene) Rede an den damaligen Rektor M. Kristian de Hurbn und den Senat der Universität über die Würdigkeit eines Clienten hielt (österr. Lit. Bl. 1844, Beibl. S. 38). Später gelangte dieser als Domherr in das Olmützer Capitel, wurde 1451 zum Domdechant, 1454 zum Olm. Bischofe gewählt und starb am 31. Juli 1457. Er schrieb: 1) Tractatus scholastici super libros decretalium, Ms., 4. B., 4. und 2) vocabularium juris scriptore Bohuslav de Zwola, dicto Zwolsky, Ms., Fol. 1439. Beide Werke kamen mit seiner ganzen Büchersammlung, nach seiner Schenkungsurkunde 31. Juli 1457, in das Olmützer Karthäuser-Kloster, nach dessen Aufhebung in die Olmützer Bibl. (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 15. Comenius fand die Kloster Trebitscher Chronik in der Zierotin'schen Bibliothek zu Namiest und entlehnte daraus die Geschichte Samo's.

Später entdeckte dieselbe Pessina in der Pernstein'schen Bibliothek zu Leutomischel (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 16. Dudik gab in der Beschreibung seiner Reise nach Schweden, Brünn 1852, aus dem Podlažicer Codex des 13. Jahrh. das Necrologium Podlažicense, S. 403 — 428, mit einer Richtigstellung der Sterbetage der böhmisch-mährischen Herzoge, Bischöfe u. a. S. 211—214, 228—230 und S. 143—145, 381—388 eine Saarer Chronik von 1252—1511, die richtiger und vollständiger als die von Steinbach herausgegebene ist. Auch bespricht er S. 169—171 ein reichhaltiges Diplomatar des Klosters Saar vom Jahre 1404—1613.

Zur S. 18. Stephan, geboren aus einem adeligen Geschlechte, Schwestersohn des Blasko von Kossowahora, begleitete die Würde eines Kanzlers des Königs von Böhmen, als er in den Karthäuser-Orden zu Prag trat. In dem Generalkapitel, welches dieser 1388 versammelte, wurde er zum ersten Prior der (um 1376 vom Leutomischler Bischofe und Magdeburger Erzbischofe Albrecht von Sternberg gestifteten) Karthause Dolein bei Olmütz erwählt. Diesem Amte stand er bis an seinen den 27. Juli 1421 erfolgten Tod mit dem Ruhme eines gelehrten, klugen und frommen Mannes, eines Erbauers der Karthause und Mitstifters vor; denn er war bei dem Markgrafen Jodok und dem Könige Wenzel in Ansehen und erwirkte von ihnen die Begabung mit Gütern und Freiheiten. Als erster Visitator untersuchte er 1408 und 1420 die ober-deutsche Karthäuser Provinz. 1415 schloß er mit Nikolaus, dem Prior der Karthause bei Brünn, die geistliche Filiation. Als ein eifriger Gegner der Wikleffiten und Hussiten (Simon von Tischnowitz brachte er durch eine Zuschrift von deren Irrthümern ab) verfaßte er viele Streitschriften gegen dieselben. Bernard Petz nahm in seinem thesaurus anecdotorum t. IV. folgende Schriften Stephans auf, welche ihm, durch den Karthäuser Leopold Widemann, Ignaz Tezel aus der Olmützer Karthause mittheilte: 1) medula tritici seu antiwiklefus 1409, Ms.; 2) antihussus seu litterae ad Hussum 1412 (in der Prager k. k. Bibl.), gewidmet dem berühmten Dominikaner Stanislaus von Znaim, als Antwort auf Hussens Epistel an die Olmützer Karthäuser, worin er sich besonders gegen Stephan beschwerte; 3) dialogus volatilis inter aucam et Passerem seu intra se et Hussum, adversus Hussum, Ms., 1413, dem Leutomischler Bischofe Johann zugeschrieben; 4) liber epistolaris ad Hussitas, Ms.; 5) epistola invectiva Matris Ecclesiae contra abortivos filios et filios Belial, contendentes pro papatu, Ms., 1418. Außerdem schrieb Stephan: 6) homilia in Lucae C. I exurgens Maria abiit— de sacramento altaris adversus Hussitas Ms; 7) tractatus de corpore christi Ms., 1416; 8) epistola ad Wilhelmum Kortelingensem Canon. Olom., Ms, in der Wiener Hofbibl.; 9) do. contra Hussum 1417 ad concilium Constant. missa, de sumptione sub utraque specie sacrat. sacramenti, Ms.; 10) apologia pro sacris religionibus monasticis adversus Wiklefum aliosque haereticos, Ms. (in der Olm. Karth. und Mölker Bibl.); 11) tractatus contra doctrinam

haereticam Wikleffi, Ms., 12) sermo de visitatione B. V. Mariae, Ms.; 13) litterae ad Stanislaum de Znoyma, Ms.; 14) responsa ad tria puncta Hussi, Ms. (Cerroni mähr. Schriftst. Ms.).

Stanislaus de Znoyma, geboren zum Znaim, Priester des Prediger-Ordens, der freien Künste Magister, Lehrer der heil. Schrift und Theologie an der Prager Universität, 1390 Dekan der philos. Fakultät, 1400 Vicekanzler der Universität, zuerst voll Verehrung für Wiklefs Person und Lehre und besonderer Freundschaft für Huß, dessen Lehrer er war, allein, durch den päpstlichen Bann geschreckt, in den heftigsten Verfolger beider umgewandelt, bewirkte er 1403 die Verdammung der 45 Artikel Wiklef's und trat auf dem Constanzer Concil öffentlich als Hussens Mitankläger auf.

Er schrieb: 1) Tractatus de septem peccatis mortalibus, 2) questio utrum de Manuum labore sit perfectius quam de evangelio vel mendicatione vivere, 3) tract. de Non remanentia panis in sacramento, 4) sermo sinodalis, 5) responsio ad replicationes hussi, 6) sermo contra hussum, 7) lectura in articulos posteriores, 8) commentarius in aristotelis physicorum, 9) lectura in libros topicorum, 10) tract. de antichristo cum sermone contra XLV articulos Wikleffi et Hussi, 11) expositio super Pater noster, 12) tract. de S. S. Trinitate, 13) do. de venerabili Sacramento corporis et sanguinis Xti, 14) epistola ad Hussum, 15) do. transmissa dominae N. relictae quondam D. Petri de Plumenau (Krawarz) contra Hussitas, 16) tract. de ecclesia contra errores Wikleffi et Hussi, 17) de septem peccatis mentalibus, 18) de corpore christi, 19) commendationes promovendorum, 20) tract. de universalibus realibus, 21) do. de vero et falso, 22) sermo dominica 4ta post epiphaniam habitus, 23) tract. contra hussitas, 24) do. de peccatis et gratia, 25) de duplici ratione cultus latriae duliae et hyperduliae, alle diese Schriften in Ms. und zwar jene unter 10 (Nr. 476), 13, 16, 20, 21, 24 und 25 (Nr. 429, 465, 431 und 491) in der Wiener Hof-, jene unter 10 und 16 in der Prager Capitel, jene unter 11, 12, 13, 15 und 16 in der Olmützer Karthäuser (jetzt wohl Olm. Univ.), jene unter 14 in der Heilbronner, 15) Gaminger Karthäuser, und 23 in der Basler Bibliothek (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Simon von Tissnow, geboren zu Tischnowitz, studierte zu Prag, wurde hier 1405 Magister der freien Künste, Bacalaureus der Theologie und zum Universitäts-Professor ernannt, 1409 vom Könige Wenzel wegen Uneinigkeit der Magister und vier Nationen bei der Wahl zum Dekan der freien Künste eingesetzt 1411 zum Rektor der Universität gewählt, 1419 hussitischer Pfarrer zu Tobitschau in Mähren und eifriger Vertheidiger Hussens, jedoch durch die Sendschreiben des Doleiner Karthäusers Stephan in der Art zurückgeführt, daß er seine hussitischen Lehrsätze widerrief und gegen Hussens 4 Artikel schriftlich auftrat.

Er schrieb: 1) Quaestio utrum secta Christianorum sit perfectior sectis judeorum et saracenorum, Ms., 2) commentarius in verba rogate quae ad pacem sunt, Ms. in der Prag. Univ. Bibl. 3) quaestiones philosophicae, Ms., 4)

reformatio ecclesiae, Ms., 5) Protestatio, Ms., 6) epistola contra communionem sub utraque, böhm. Ms. in der Prager Univ. Bibl., 7) tractatus contra articulos Wikleffi et Hussi, Ms., dem Czaslauer Reichstage dedicirt, 8) tractatus contra articulos Physiocorum, Ms, 9) tractatus utrum laicalem populum communicare sacramentaliter sacramento altaris sub utraque specie sit necessarium ad salutem, Ms., 10) sermo ad Wenceslaum Imperatorem 1418, Ms. (citirt von Campanus in quaerela pacis), 11) tractatus diversi de eccles. unitate ecclesiae, Ms. in der Wittingauer Bibl., 12) tractatus scriptus contra M. Paulum approbantem errores hussi, Ms in der Bibl. zu Basel, 13) rescriptum M. Simeonis de Tissnov Plebani in Tovaczow contra M. Paulum de Praga Plebanum in dolan Ms. fol., bei Cerroni (Cerroni mähr. Schriftst. Ms., nach Balbin, Voigt, Dobrowský und Handschriften).

Peter de Uniczow (M. Neustadt), daselbst geboren, Priester des Prediger-Ordens im 15. Jahrh, schrieb: revocatio dictorum contra hussum, böhmisch, deutsch und lateinisch, Ms. des 16. Jahrh. in der Prag. Bibl. (Cerroni).

Der Karthäuser Johann Rode, sonst Joan. de Hamburgo, 1403 in Prag, 1407 Prior in Königsfeld bei Brünn, nach einem Jahre wieder nach Prag zurückgekehrt, später Prior der Karthäuser bei Frankfurt und Stettin, † 1439, schrieb unter anderen auf Verlangen seines sterbenden Ordensbruders Johann von Duderstadt eine sehr merkwürdige epistola ad amicum suum Henricum Ollemann (Domherrn zu Nordheim) de corruptissimis ecclesiasticorum Moribus 1404 (gedr. in Dorschäus paralelis monast. et academ. Straßburg 1644, S. 169—311) (Cerroni).

Adalbert, Benediktiner in Raigern um 1450 schrieb: Chronica Pontificum et Imperatorum 1458, Ms., Fol. und chronographica series temporis et rerum ab orbe condito usque ad praesens tempus gestarum, welche der Raigerer Propst Adalbert Kotelicius bis 1644 fortsetzte, Ms. (Cerroni's mähr. Schriftsteller, Ms.).

In Raigern befindet sich ein auf Pergament geschriebenes Brevier aus dem 11. Jahrh., welches für die Arbeit des ersten Propsten Maurus gehalten wird und deßhalb sehr schätzbar ist, weil es die Lebens- und die Martergeschichte des heil. Wenzel enthält, die in der Schreibart u. a. von jener des Christannus (in 2 Abschriften auf Papier aus dem 14. Jahrh. in der Prager Capitel- und Wittingauer Augustiner-Bibliothek) unterschieden ist (Cerroni).

In Raigern befinden sich auch in Ms. ein tractatus de sacramentis, 1432, und eine historia de quodam Epco Magdeburg. von dem nach Raigern geflüchteten und als Propst in Braunau um 1448 † Benedikt Maurus (Cerr.).

Wenceslaus de Crumlow, geboren zu M. Krumau, an der hohen Schule zu Paris, wo er decretorum doctor wurde, gebildet, 1453 Dechant der Prager Domkirche, leitete als solcher mit Würde und Nutzen die geistliche und weltliche Verwaltung des Erzbisthums, verfocht mit Muth und großer Mühe, nicht ohne Gefahr die katholische Kirche und das Papstthum, daher ihn auch der

Papst Pius II., dem er die unendlichen Drangsale der katholischen Kirche durch die Hussiten und die Bedürfnisse der ersteren 1458 persönlich zu Rom vortrug, zum Administrator des Prager Erzbisthums und zugleich **auditor causarum S. Palatii apostolici** ernannte (3. Idus Sept. 1458). Allein seine Wirksamkeit währte nur kurz, denn König Georg verbannte ihn wegen beherzter Vertheidigung der Rechte der katholischen Kirche aus dem Königreiche und weil er dem Johann Rokyzana in Allem entgegen trat, ward ihm, angeblich mit dessen Zuthat, Gift beigebracht, an dem er den 13. Dezember 1460 starb. Er hinterließ den Ruf eines Mannes von unerschöpflicher Kraft, vorzüglichen Geistesgaben, Behendigkeit in den Geschäften, sehr vielen Kenntnissen in den geistlichen und weltlichen Rechten, unbescholtenem Lebenswandel und angenehmer Rednergabe.

Er schrieb: 1) Tractatus de signis Hereticorum, 2) accusationes contra Joannem Rokizanam tempore regis Wladislai, Ms. in der Kromauer Kirchen- und Prager Capitel-Bibl., 3) glossae in regulas juris, Ms. in der Prager Cap. Bibl. 4) commentarius historicus de rebus suo tempore gestis, Ms., 5) confutatio 70 errorum Joannis Rokicanae, 6) replicatio in allegationem publicam Joan. Rokizanae super communione utriusque speciei, Ms. in der Pauliner Bibl. zu Leipzig (Cerroni, mähr. Schriftst. Ms., nach Berghauer Prot. S. 151, Jöcher, Rieger Brüdergesch.).

Zur S. 25. Ueber ein Formelbuch aus Carl IV. Zeit und wahrscheinlich aus dem Olmützer Capitelarchive berichtet Dudik, mähr. Gesch. Quellen, I. 376—381.

Ueber die Brünner Stadtrechte S. Rößler, die Stadtrechte von Brünn aus dem 13, und 14. Jahrh., Prag 1853.

Zur S. 28. Thomas, Notar der königl. Stadt Hradisch um 1477, schrieb den zu Raigern (S. S. 484) befindlichen liber negotiorum Civit. in Redisch 1477, Ms. Fol, auf Pergament und Papier, der nebst städt. Urkunden des 14. und 15. Jahrh. auch Verzeichnisse von Zinsen, der Pfarrer u. a. enthält (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 29. Von Wenzel de Iglavia, Notar in Olmütz, sind 1) nonus Cato (am Ende die Jahrszahl 1422), 2) speculum stultorum, 3) historia quadripartita und 4) occultus, alle 4 Werkchen in 1 Bde., 4., der Olmützer Univ. Bibl. (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 31. Ueber ein chronicon Cosmae libri III., cum novem adhuc aliis materiis, in Scherschnik's, nachher Cerroni's Sammlung, berichtet Dudik mähr. Gesch. Quellen I. 472—488; über eine Sammel-Chronik von 1443, eb., S. 404—418 und über die Chronik des Nicolaus de Bohemia um 1440, eb., S. 418—439.

Zur S. 32. Ueber die Königinhofer Handschrift (zwischen 1290—1310) S. Jungmann, böhm. Lit. Geschichte, 2. Aufl., S. 17.

Zur S. 32. Dudik bespricht in der Beschreibung seiner Reise nach Schwe-

den, Brünn 1852, S. 166–167, 389—402 Pulkawa's Chronik, Carl IV. Selbstbiographie und eine Compilation aus böhmischen Chroniken, gibt Varianten, Textberichtigungen u. a. und S. 458—466 eine expositio der Iglauer Compaktate von 1436.

Zur S. 33. Ueber zum Theile neue Quellen zur Geschichte der Hussitenzeit S. Palacky III. 2. (Andreas Ratisbonensis, Martin von Bolkenhain, den Fortsetzer des Pulkawa (in Trübau), Laurenz, Johann von Ragusa, Johann de Segovia).

. Zur S. 35. Des berühmten Troppauers Martinus Polonus Margarita decreti seu tabula Martiniana (kirchenrechtlich) wurde bis 1500 19mal, seine sermones bis 1500 mehrmal, seine Chronica summorum Pontificum et Imperatorum 1474 und 1476 zu Rom, 1477 zu Turin gedruckt (S. Hain, Bücherverz. II. 1. Th., S. 367—370, Jöcher III. 238, Jungmann, 2. Aufl. S. 32).

Zur S. 36. Ueber die Zeit des Humanismus, die gelehrte Gesellschaft, Augustin Käsenbrot († 1513), Johann von Zwole und Bernhard Zaubek von Zdietin S. meine Abhandlung über gelehrte Gesellschaften im 5. H. der Schriften der hist. Sekt., S. 102—114.

Zur S. 39. Der nach Augustin genannte Catalogus episc. Olomuc. wurde zuerst in Wien 1511 in 4., gedruckt.

Zur S. 41. Ueber den, auch als Mathematiker und Historiker ausgezeichneten katholischen Theologen Jakob Ziegler (aus Landau, † 1549) Siehe Gräße Lit. Gesch. III. 866.

Zur S. 42. Ueber die erste Karte Mährens von Fabricius 1575 S. die Nachricht von Wolfskron in der Brünner Zeitung 1852, Nr. 150 und das 5. H. der Schriften der hist. Sekt., S. 81.

Zur S. 42. Gregor Salvius, 1571 Vikar an der Olmützer Domkirche, verzeichnete in seinem Brevier Erlebnisse, die Todestage der zu seiner Zeit verstorbenen Bischöfe, Domherren und Vikare (Dudik, mähr. Gesch. Quellen I. 280).

Zur S. 42. Peter Illicinus, geb. zu Siena, J. U. Dr, griechischer Professor in Krakau, 1552 Domherr in Gran, 1572 Olmützer Domherr und Official, gest. in Olmütz am 29. März 1582, schenkte 1575 seine auf 150 fl. geschätzte Büchersammlung nebst einer auswärtigen Schuldforderung pr. 841 Schok 32 K. d. i. 1420 Thaler 21 kr. dem Olmützer Jesuiten-Collegium; tief gelehrt, jurid., humanist., philos., und theol. Schriftsteller, Dichter, Redner, gegen religiöse Neuerungen-eifernd, eifriger Verfechter der katholischen Religion (Cerr., mähr. Schriftst., Ms., verzeichnet 42 Druckschriften und Ms. von ihm).

Ein eifriger Gegner der Böhmischen Brüder (Waldenser) war Lukas Lätus, geb. zu Teltsch, Brünner, Kremsierer und Olmützer Domherr, gest. zu Olmütz am 7. Jänner 1603. Er war in den vaterländischen Gesetzen und Gewohnheiten wohl erfahren und gab ein kratky spis o gednotě Bratřj waldenskych w Praze 1585, 4., heraus, weil das Werk von Sturem zu weitläufig und dem Volke unverständlich war (Cerroni).



Melchior Pirnesius von Pirn, geboren am 25. Jänner 1526 in Mähren, Sohn des berühmten Arztes gleichen Namens, welcher sich viele Jahre in Mähren aufhielt, später aber nach Thorn in Preußen zog, wo er 1589 starb. Dieser gab ihn in seiner Jugend zum Hofstaate des Olmützer Bischofs Prussinowsky, wo er mit andern Jünglingen (darunter der nachmalige Prager Erzbischof Berka und die Söhne des Troppauer Landeshauptmanns Stephan von Wrbna) der Aufsicht des gelehrten Domherrn Daniel Ducius übergeben wurde. Er studierte an der neuen Universität in Olmütz und, mit Unterstützung seines Verwandten, des berühmten Cardinals Hosius, Bischofs von Ermeland in Preußen, die Philosophie und Theologie in Rom. Er war hier Studiengefährte des Johann Menzon von Teltsch in Mähren und reiste 1575 mit ihm nach Mähren, um hier seine Verwandten zu besuchen und die Luft zu ändern, sodann aber wieder nach Rom zurückzukehren. Da aber in Italien die Pest ausbrach und Menzon Bischof in Olmütz wurde, blieb er an dessen Hof und wurde nach erreichtem Alter von 25 Jahren, nachdem er schon früher vom Paste Gregor XIII. zum Olmützer Domherrn und an der Krakauer Universität in Gegenwart zweier päpstlicher Legaten zum Doktor der Philosophie ernannt worden war, 1578 in die Reihe der Residential-Domherren aufgenommen. Seine Gelehrsamkeit, Bildung und kluges leutseliges Benehmen bestimmten den Olm. Bischof Pawlowsky, ihn auf der Zusammenkunft zu Bitom in Polen 1589 zum Archidiakon zu ernennen. 1591 erwählte ihn das Capitel einhellig zum Dombechant und der Cardinal Dietrichstein machte ihn zu seinem Weihbischofe. Er war auch Breslauer Domherr und apost. Protonotar und als großmüthiger Gönner der Studierenden bekannt. Er starb am 26. Juli 1607. Aegid Sabeler verfertigte sein in Kupfer schön gestochenes Bildniß (in Cerroni's Slg.). Pirnesius schrieb: 1) Oratio de sacrosancti Concilii Tridentini laudibus, die er auf der 1591 in der Olmützer Domkirche gehaltenen Synode hielt, 2) Continuatio catalogi Episcoporum Olom. ab. Augustino Moravo confecti ad sua usque tempora, Ms. und 3) Memorabilia March. Moraviae, Ms. Die letzteren zwei Handschriften theilte er dem Paprocky zur Verfassung seines Spiegels von Mähren mit (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms).

Stanislaus Pawlowsky von Pawlowitz wurde (nicht in Polen, sondern) in Schlesien (S. Wolny's Recension meiner hist. Lit. Gesch. S. 16) geboren und war der vierte Sohn des Stanislaus Pawl. († zu Kremsier 2 Nov. 1582, 98 Jahre alt) und der Anna, Tochter des Alex. Brandis von Grabschitz, Hauptmanns zu Oswiecim. Nach vollendeten Humanitäts-Studien kam er in das deutsche Collegium zu Rom und wurde da zum Doktor der Theologie und des Kirchenrechtes promovirt. Nach seiner Zurückkunft wurde er unter die Domherren zu Olmütz und Breslau aufgenommen, 1573 Propst auf dem Petersberge zu Brünn, 1577 Scholastikus in Olmütz, wegen seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit und vortrefflichen Geistesgaben Kanzler dreier Olmützer Bischöfe, endlich am 25. März 1579 selbst zum Olmützer Bischofe gewählt. Er stand bei Kaiser

Rudolph in so großem Ansehen, daß dieser ihn zum kaiserl. Rathe machte, sich in den wichtigsten Angelegenheiten seines Rathes bediente und ihn 1587 an die Stände Polens wegen der Königswahl und 1595 an den polnischen König Sigismund sandte. Bischof Pawlowsky erwirkte vom Kaiser die in Vergessenheit gerathene Reichsfürstenwürde für die Olmützer Bischöfe und die Vermehrung des Wappens des Bisthums mit zwei Adlern (Prag an Sft. Laurenz 1588), so wie auch (Prag, Samstag nach Margareth 1590) die Bestätigung des bischöflichen Lehenrechtes mit dem Vorrechte, daß alle Vasallen Herren- und Ritterstandes, auch alle andern Individuen, welche im Dienste des Bischofs stehen oder auf den Lehen oder bischöflichen Tafelgütern wohnen, oder aus was immer für Ursachen sich auf den Gütern des Olmützer Bisthums aufhalten, nicht vor das Landrecht, sondern nur vor das Lehenrecht gezogen und dort gerichtet werden sollen. Als ein besonderer Freund und Verehrer der Wissenschaften vermehrte er die Stiftung des Bischofs Prussinowsky für die Olmützer Universität mit 2000 Gulden jährlich am 30. April 1590 um weitere 500 mährische Thaler jährlich, ließ auf seine Kosten mehrere Werke auflegen, nahm Paprocky aus Polen liebreich auf, unterstützte ihn durch mehrere Jahre großmüthig in Kremsier und unter seinem Schutze kam dessen Spiegel von Mähren heraus.

Pawlowsky schrieb: 1) Oratio funebris auf Max. II., impressa 1577, 2) commentarius brevis et jucundus itineris atque peregrinationis pietatis et religionis causa suscepta ab illustri et magnifico D. D. Leone l. B. de Rosmital (aus dem böhm. ins lat. übersetzt), Olomucii 1577, 12., 3) oratio an die polnischen Stände A. D. 1587, 4., 4) do. an Kaiser Rudolph 1588 im Prager Schloße für die Auszeichnung des Olmützer Bisthums, 5) do. an den Säkular- und Regular-Clerus 12. Nov. 1591 bei Eröffnung der Synode (S. constit. syn. Olom. 1592, 4.), 6) Pawlowsky's und des böhmischen Landmarschalls Wenzel Leo Berka Freiherrn von Daub und Leip oratio an König Sigismund, Cracoviae 1595, 4. (Cerroni's mähr. Schriftst., Ms., nach Cruger 1/4, 2/7, 26/9, und 12/10, Balbin Misc. p. 56, 94, Boh. docta I. 83, Schmidl I. 416, II. 65, Ziegelbauer, Monse, Morawetz, Privil.).

In der Bibliothek des Olmützer Domherren Grafen Gianini († 1758) war ein Folio-Band Briefe u. a. über die Sendung des Bischofs Pawlowsky 1595 nach Polen (Cerroni, Gesch. mähr. Bibl., Ms., 2. B).

Ueber seine Correspondenzen, 20 B. Fol., und anderes reden wir später.

Laurenz Zwetler, geboren zu Zwittau um 1587, studirte in Olmütz, wurde 1606 lateinischer Sekretär des Cardinals Dietrichstein, der ihn 1612 zum Propste der Kremsierer Collegiatkirche ernannte, Olmützer und Brünner Domherr, 1619 mit dem Cardinal und andern Domherrn von den rebellischen Ständen verhaftet, gest. 1622 zu Kremsier als Oberhofmeister (aulae colonellus) des Cardinals.

Er schrieb: 1) Augustini Moravi Catalogus Epis. Olom. continuatus et auctus usque ad Epis. Franc. de Dietr. inc., Ms, 2) successio romanorum Pontificum,

Ms, 3) de Imperatorum, Ms, 4) tabulae conciliorum, Ms., 5) index Sanctorum patrum eccl. doctorum atque scriptorum, Ms, 6) encomia quorundam S. S. Patrum, Ms., 7) index alphab. conversarum nationum, Ms, 8) catalogus haereticorum, Ms., 9) persecutio christianorum, Ms. Nach Stredowsky und Ziegelbauer sollen alle diese Ms. im Stifte Allerheiligen in Olmütz sein, sie fanden sich aber 1784 bei der Aufhebung nicht (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.). Das von ihm verfaßte Urbarium ecclesiae Collegialae S. Mauritii (zu Kremsier) 1619, Ms. daselbst, gibt einige historische Notizen aus dem 16. Jahrh. für dieses Stift.

Zur S. 43. Zwischen Mähren und Polen wurden Beziehungen schon in einer Zeit begründet und fortgesetzt, als letzteres theilweise zu ersterem gehörte, als es von daher das Christenthum empfing, als Mähren eine Beute von Polen wurde (im 10. und Anfange des 11. Jahrhundertes), in den Kämpfen zwischen den Polen und Deutschen und um die Selbstständigkeit der böhmischen Länder, in den Kreuzzügen gegen die heidnischen Preußen, wie in den Kämpfen zwischen dem deutschen Orden und Polen, in der Besitznahme Krakaus und Schlesiens durch Böhmen (zu Ende des 13 und im 14. Jahrhunderte), in der Herbeirufung polnischer Fürsten an die Spitze der hussitischen Partei, wie (1471 bis 1526) auf den böhmischen Thron. Diese durch Jahrhunderte erhaltenen Berührungen umschlang im 16. und 17. Jahrhunderte ein noch weit innigeres Band, als sie vorzugsweise eine wissenschaftlich-religiöse Färbung erhielten, als der katholisch verbliebene Theil Mährens in dem streng katholischen Polen einen Rückhalt gewann, von dorther, namentlich von der Krakauer Hochschule, geistige Nahrung, der mit dem Untergange bedrohte Katholicismus Glaubensmuth und Kraft gewann. Viele Zierden des Olmützer Bisthums, manche Adelsgeschlechter stammten aus Polen, andere hervorragende Persönlichkeiten hatten dort ihre Bildung erworben oder ihre Wirksamkeit begonnen. Der gelehrte Olmützer Bischof und große Mäcen Stanislaus Turzo (1498—1540) kam aus Krakau; der Olmützer Bischof Johann Mezon († 1578) hatte seine erste wissenschaftliche Ausbildung in Krakau erhalten, der Olmützer Bischof Johann Grodeczky von Brod († 1574), wie dessen Neffen, die Olmützer Domherren Peter, Propst bei St. Peter in Brünn († 1597), und Ludwig († 1593) Grodeczky von Brod entsprossen dem polnisch gebliebenen Theile Schlesiens (Teschen) und der Olmützer Bischof Stanislaus Pawlowsky (1578—1598), wenn er auch nicht Polen (wie man bisher meinte), sondern Schlesien entsprossen war, zeigte sich bei den Versuchen, die polnische Krone an das Haus Habsburg oder doch in freundliche Verbindung zu bringen, fortan thätig. Der als fruchtbarer Schriftsteller ausgezeichnete Olmützer Domherr Dr. Peter Illicinus († 1582) hatte in Krakau gelehrt. Die ausgezeichneten Olmützer Domherren: der Dompropst Johann Styrnsky von Styrn († 1607), ein Neffe des Bischofs Pawlowsky, der Scholastikus Dr. Johann Jerger († 1598), Dr. Johann Tarnowsky von Wola Tarnowska, Propst zu Skujerniew in Polen († 1598), Johann Dombrowsky, der Domdechant Zajankowsky u. a. waren Polen.

Die Pawlowsky, Sirakowsky, Dembinsky u. a. verpflanzten ihre Geschlechter nach Mähren.

Dessen erster Geschichtschreiber, Bartholomäus Paprocky von Glogol und Paprocżka Wola, war ein edler Pole, geb. 1539 in Masowien. Sein Vater Andreas Paprocky vertrat den Landesunterkämmerer des Dobržinsker Landes Johann Syrakowsky durch viele Jahre in diesem Amte. Seine Mutter war Elisabeth Przemska von Gezowa. Schon als Knabe kam er auf die Akademie zu Krakau, wo er den tief gelehrten, später durch viele geistliche Würden ausgezeichneten Valentin de Rava zum Lehrer hatte. Der Tod der Eltern rief ihn noch als Jüngling nach Hause, wo die eheliche Verbindung mit einer zwar reichen, aber betagten, herrsch- und zanksüchtigen Frau seinen Frieden in der Art störte, daß er sich entfernte und eben im Begriffe war, in Italiens Eden die Herzens- und Geistesruhe zu gewinnen, als ihn der Tod seiner Frau wieder in die heimischen Fluren zurückführte. Er kehrte wieder zu seinen wissenschaftlichen Studien, besonders in den Lieblingsfächern der Geschichte und Genealogie, zurück. Er trat als vaterländischer Dichter auf (Gräße, Lit. Gesch. III. 658, 661) und beschrieb zuerst die adeligen Geschlechter seines Vaterlandes in dem Werke: Nidus virtutum unde Stemmata equitum polonorum magnique ducatus Lithuaniae Russiae Prussiae Samogitiae et aliarum provinciarum huic regno annexarum principum magnatumque originem ducunt. Cracoviae 1578 Fol. (auch in den script. Poloniae, Coloniae 1725), in polnischer Sprache: Gniazdo onotv z Kand herby Rycerstwa poczótek swoy maya, Krakow 1578, Fol., auch Herby Rycerstwa Polskiego Krakow 1581, Fol.; deutsch (Nest der Tugend, woraus die ritterlichen Wappen des Königreichs Polen und Lithauen u. s. w. ihren Ursprung haben) von Georg Friedrich 1601, Fol. Simon Okolsky schrieb dieses Werk in seinem Orbis polonus (polnische Adelsgeschichte), Cracoviae 1641—45, 3 Th. Fol., aus.

Paprocżky mag zu den Anhängern des Erzherzogs Maximilian gehört haben, die ihn auf den polnischen Thron erheben wollten, wohl auch an der Schlacht bei Pitschen (1588), in welcher Maximilian gefangen wurde, Theil genommen haben. Denn er erzählt selbst (Rozmlauwanj Kolatora s Farakem, Brünn 1607), daß er von Pitschen vertrieben wurde (odehnanj od Byčiny) und gastliche Aufnahme bei dem Ritter Christoph z Borsky zu Brumow in Mähren, dann Wohlthäter an den Brüdern Sigismund († 1591) und Wenzel Rekes von Landek, Herren auf Wsetin und Lukow in Mähren, so wie an des ersteren Tochter Lucretia und deren ersten Gatten Arkleb von Wiczkow (der zweite war der berühmte Albrecht von Waldstein) fand, daher er auch der letzteren aus Dankbarkeit seine erwähnten Gespräche über katholische Religionsgegenstände widmete. Auch der gelehrte Fürstbischof von Olmütz Stanislaus Pawlowsky nahm denselben in seiner Residenz Kremsier freundschaftlich auf, unterstützte ihn großmüthig durch mehrere Jahre, öffnete ihm die Burgen und Schlösser der uralten und mächtigen Herren- und Rittergeschlechter des Landes, deren Abstammung und Geschichte Paprocky in ihren Sagen, Sitzen und Ruhe-

stätten, wie in den Archiven des Landrechtes verfolgte, und setzte denselben in den Stand, unter seinem Schutze den Spiegel von Mähren (an dem er schon 1591 in Mähren arbeitete) herauszugeben. Er führte den Titel: Zrcadlo Slawného Margkrabstwj Morawského w kterémž každý Staw, dáwnost, wzácnost y powinost swau vhléda: kratce sebrané, Roku 1593. Skrze Bartholoměge Paprockého z Glogol a Paprocké Woly Cum consensu Illustrissimi Principis, Domini Domini Stanislai Pawlowsky Episcopi Olomucensis etc. Ac totius Senatus, omiumque ordinum Marchionatus Moraviae etc. Olomutii Excussum apud Haeredes Millichthalleri. Dieses, 448 Seiten in Folio starke Buch wurde von Paprocky in polnischer Sprache geschrieben, von dem in Prag gebornen Johann Wodiczka, lutherischen Pastor zu Lobositz bei Leutmeritz, ins Böhmische übertragen. Es ist die erste Beschreibung Mährens, wurde mit Freude begrüßt und großmüthig belohnt. Die Vorrede handelt vom Ursprunge und Alter der Könige und von wem sie eingesetzt sind, enthält die Zuschrift an Kaiser Rudolph II., den großen Mäcen der Gelehrten und Künstler, den Ursprung und das Alter der Erzherzoge von Oesterreich und ihre Reihe, spricht vom Alterthume der Markomannen oder Mährer und gibt die Folge ihrer Beherrscher und des Königreiches Böhmen.

S. 1—21. Von dem Amte des Landeshauptmanns und wann es in Mähren den Anfang genommen. Die Reihe der Landeshauptleute. Sodann wird die Genealogie der mährischen Herren-Geschlechter beschrieben bis S. 162. Der zweite Theil beginnt mit der Abhandlung vom Anfange und Alterthume des Prälatenstandes. Zuschrift an denselben. Reihe der Olmützer Bischöfe, Domdechante, Pröpste, Archidiakone und Scholastiker. Die vom Olm. Bischofe Pawlowsky 1591 zu Olmütz gehaltene Diöcesan-Synode und Verzeichniß der Mitglieder derselben — bis S. 242. Weiter wird von den Klöstern in Mähren gehandelt. Der dritte Theil begreift den Ritterstand der mährischen Geschlechter (S. 258—375), nebst dem Register über diese. Im vierten Theile werden die Städte in Mähren beschrieben, mit den Abbildungen einiger derselben im Kleinen, dem Wappen der Stadt Iglau u. a. (bis S. 391). Endlich kömmt die Beschreibung des Herren- und Ritterstandes des Fürstenthums Troppau und der Stadt Troppau (bis S. 457). Jedes Buch ist dem Stande, welchen es betrifft, gewidmet und in der Zueignung wird von dessen Ursprung und Alter gehandelt. Die Geschichte der Geschlechter ist in jener Ordnung geschrieben, in welcher sie 1593 bei dem Landrechte saßen, bei allen sind die Abbildungen der vornehmsten Glieder der Geschlechter, dann ihrer und ihrer Gattinnen Wappen, wie auch die Abbildungen der Bischöfe und der königlichen Städte in kleinen Holzschnitten von dem geschickten Prager Holzschnitzer Johann Willenberger (Dlabacz III. 373) in großer Menge. Die Todestage vieler Adeligen werden durch die damals in den Kirchen noch gefundenen Grabsteine bewiesen.

Paprocky brach die sehr beschwerliche Bahn und war der erste, welcher die

Geschichte des mährischen Adels und Landes, letzteres freilich nur höchst synoptisch, schrieb; denn Brikcj z Liczka Tytulowé stáwu duchownjho a swietského, seu primum Titulare boemicum, w Praze 1534, 4. und die zu Prag 1534 (von Paul Severin), 1556, 1572 und 1589 (dieser von Sebastian Faukner von Fonkenstein) herausgekommenen böhmischen Titulare sind nur Namensverzeichnisse des Herren- und Ritterstandes, zum Theile auch in Mähren und Schlesien, obwohl nicht außer Acht zu lassen (Palacky über Formelbücher, Prag 1842). Paprocky's Leichtgläubigkeit, Enthaltung von aller kritischen Prüfung und Mangel an Quellen, so wie Unwillfährigkeit von Seite mancher Adelsgeschlechter in Unterstützung seines für sie wohl gemeinten Unternehmens haben seinem Werke eine Unzahl gehaltloser Hypothesen und Märchen, Unrichtigkeiten und Irrthümer eingeimpft, die auch auf die Nachwelt übergingen. Denn sie finden sich in Balbin's († 1680) Stemmatographie, ungeachtet mancher Verbesserungen, noch so häufig wieder und wurden durch Uebersetzungen ins Teutsche noch mehr verbreitet. Der Magister Christophorus Pfeiffer, Pastor zu Dittmannsdorf im Münsterberg'schen, übertrug nämlich Paprocky's Buch, unter dem Titel: Paprotzkius enucleatus, oder Kern und Auszug aus Paprocky's mährischem Geschichtsspiegel mit Zusätzen von C. Pfeiffer, Breslau und Leipzig 1730, 4. und: Compendieuser Schauplatz des ehemaligen alten Adels im Markgrafthume Mähren, Breslau 1741, 4., auszugsweise ins Deutsche und in Folge dessen diente dasselbe auch auswärtigen Genealogen, namentlich Joh. Fried. Gauchen (des heil. römischen Reiches genealogisch-historisches Adelslexikon, Leipzig 1740), als Quelle in Bezug von Mähren.

Joseph Freiherr von Petrasch († 1772), der Gründer der ersten österr. gelehrten Gesellschaft in Olmütz, übersetzte Paprocky's Spiegel in die lateinische Sprache und führte ihn, wie dessen Adelsgeschichte Böhmens, weiter, vollendete aber weder seine Arbeit, noch veröffentlichte er dieselbe.

In dem immer mehr hervorgetretenen Streben, die Kenntniß der slawischen Welt aufzuschließen, insbesondere die Geschichte ihres Hauptträgers, des slawischen Adels, zu schreiben, wanderte Paprocky von Mähren nach Böhmen. Hier forschte er, mit der Gunst und Ungunst der Großen, viele Jahre dem Ursprunge des böhmischen Adels nach. Besonders der gelehrte Johann Zbinko von Hasenburg behandelte ihn mit Großmuth und Zuneigung; manche Adelige nahmen denselben jedoch in ihrem Stolze oder in der Besorgniß, anderen nachgesetzt zu werden oder wegen Mangel an Nachrichten über ihre Geschlechter, mit Zurückhaltung und Kälte auf, ja ein Hochgestellter wies ihn mit den Worten zurück, sein durch Jahrhunderte ruhmvolles und bekanntes Geschlecht bedürfe nicht der Verherrlichung durch einen unbekannten, gemeinen, vielleicht aus dem Vaterlande entflohenen, goldsüchtigen Menschen.

Die Ergebnisse seiner Forschungen legte er nieder in dem Diadochos, id est successio ginák Posslaupnost Knjžata Králůw Czeských a wssech třech Stawu Slawného Králowstwj Czeského, to gest, Panského, Rytjřského a Miestského kratcze

sebrána a wydána skrze Bartolomiege Paprockého z Glogol a z Paprocké Wule, w Praze 1602, Fol., bei den Erben des Johann Schumann. Auf seine Bitten hatte der junge Raphael Sobiehrd (Raphael Mischowsky von Sebuzina später genannt, gest. 1644 als böhmischer Vicelandkämmerer — Pelzl, Abbildungen IV. 50—53) dieses Werk, (das umfangreichste, das in böhmischer Sprache gedruckt wurde) von den polnischen Sprachanklängen gereinigt und in zierliche böhmische Sprache gebracht. Es handelt von den Herzogen, Königen, Bischöfen und Erzbischöfen, von dem Herrenstande, den Rittern und Städten des Königreiches Böhmen. Schon Balbin stellt an demselben aus (Miscellanea Boh. Dec. II. p. 107—109), daß es auf Chronologie wenig Acht gehabt, dem Hayek gläubig nachgebetet, die ausgestorbenen Familien unberücksichtigt gelassen, die Ritter-, Wladiken- und nur wappenmäßigen Geschlechter vermengt hat.

Von Paprocky's ungemeinem literärischen Fleiße und seinem unablässigen, auf die religiös-intellektuelle Bildung des Volkes gerichteten Wirken während seines mehrjährigen Aufenthaltes in Böhmen zeugen auch seine andern in dieser Zeit erschienenen Druckschriften, nämlich: Kwalt na Pohanj k wssem Křestianským Panům, w Praze 1595, 8. — Památka Czechům v Cheredes a neb OrleMěsicze Rzigna dne 26. Letha Paně 1596. Wytisstěno w starém Městě Pražském v Annÿ Esumanowy, 4. — Nowá Kratochwile s kteraug tři bohyně Juno-Pallas, a Venus na Swět přissly, gedna każda z nich pět Set žertůw, tak také vtěssených přjkladůw w rozličných Přjpadnostech, a Přjbězých k Potěssenj libstému vkazugic — na třj djly rozdělena a nyni w nowě wydana 1597, 1598—1600, 4. Vitae clarorum virorum, in einem uralten böhmischen Gedichte, von Paprocky herausgegeben, Prag 1597, und seinen Gönnern, den Herren von Hasenburg deren Genealogie er in der Vorrede schrieb, gewidmet. — Ogrod Krolewsky, w ktorém o Poczatku Czsarzow Rzimských - Arcyknizat Rakauských, Królow Polskich, Czeskich, Knjžat Slanských, Litewských, Pruskych, rozdrobzieniaich krotko opisane naizdzies. Przez Bartosza Paprockiego P. C. I. M. H. Roku 1599, gedruckt Prag bei Daniel Sedlčánsky 1599, Fol. (der Magister und Dresdner Bürger Georg Friedrich excerpirte das zur Geschichte von Polen, Böhmen und Preußen Gehörige aus diesem Buche in deutscher Sprache, Ms. in der Dresdner Bibliothek). — Pust Tělisný, gak nám gest potřebný k nabytj a dosaženj žiwota wěčného krátce z nowého y starého zákona y Pjsem doktorůw Swatych poznamenan, sebraný a Wydany Leta Paně 1601, Prag bei den Erben des Joh. Schumann 1601, 4. — Staw Manželsky ku Přjkladu — a Naučenij mlady Manželům sepsany a wydany Leta Paně 1601, eb. 1601, 4. — Třinacte Tabulj Wěku Lidského krátce sepsaných a wydaných 1601, eb. 1601, 4. — Czirkew swatá obecná w swe wážnosti w krátce sepsana a ukazaná, gistim Swiedomum Pysma swatého, eb. 1601, 4. — Panna Bartholoměge Paprockýho, eb. 1602, 4. (an die Herren Slawata von Chlum gerichtet, geschrieben im Hause des Joh. Zbinko von Hasenburg). — Vivarium in quo creaturae variae collogiuntur (böhm.) w Praze 1602, 4. — O Poslednj a negswětěgsy Wečeři Paně (ohne Jahr). — Obora

a neb zahrada, w které rozliczna Rozmlauwanj swá magj. W nowu wydaná od Barthclomiege Paprockého z Glogol, a z Paprocké Wule. Prag in der Schumannsky'schen Druckerei 1602, 4.

Von Böhmen ging Paprocky nach Schlesien und setzte hier seine literärische, vorzugsweise auf die Ergründung des Alters und der Geschichte des Adels gerichtete literärische Wirksamkeit fort. Er fand auch hier gastliche Aufnahme, namentlich durch längere Zeit im Hause des Johann Oberwolf von Niederstraden auf Urbanowitz zu Oppeln, in welchem er 1606 und 1607 den größten Theil seines schlesischen Stammbuches ausarbeitete. Paprocky hielt sich 1607 auch eine Zeit zu Ratibor und in den Jahren 1606—1609 theilweise zu Brünn auf, wo er später das schlesische Stammbuch (1608 und 1609) beendigte. Hier insbesondere wurde er von seinen Landsleuten gastlich aufgenommen, beherbergt, in die Familienkreise gezogen und kräftigst unterstützt. Es waren dies der aus Polen nach Mähren eingewanderte Ritter Lukas Dembinsky von Dembin, welcher 1593 Hauptmann der Olmützer Bisthumsherrschaften Wischau und Mödritz war, 1594 zum Landmanne in Mähren aufgenommen, später Olmützer Lehenhofrichter wurde, die Güter Waltersdorf (Strelna) und Herultitz besaß und im Rufe eines großen Freundes der Wissenschaften stand († 1616), weiter dessen Schwiegervater Johann Horecky von Horka, mährischer Vicelandschreiber, und Dembinsky's Vettern, die Ritter von Syrakowsky, so wie der in Polen geborne Raigerer Propst Christoph Sobiekursky von Sobiekursko und Luppica († 30. Juli 1607). Aus dem Raigerer Hause in Brünn widmete Paprocky (24. Dez. 1606) seine Druckschrift: Rozmlauwánj a neb Hadánj Chudého Czlowěka s Bohatým, Brünn 1607, 4. (bei Bartholomäus Albrecht Fuhrmann-Auriga gedruckt) über gute und gottgefällige Werke seinem Wohlthäter Dembinsky; aus des letzteren Behausung in Brünn widmete er (am 2. des Herbstmonates 1607) seine Druckschrift: Rozmlauwánj Kclatora s Farařem, Brünn 1607, bei Fuhrmann, über verschiedene Gegenstände und Artikeln der katholischen Religion der Lucretia Nekes von Landek, Herrin auf Prussinowitz, Wsetin, Lukow und Rimnitz, in Erinnerung der von ihrem Vater, ihrem Vetter, ihr selbst und ihrem Gemahle genossenen Liebe und Wohlthaten.

Diese Richtung Paprocky's auf religiöse Gegenstände, auf die Vertheidigung und Kräftigung der katholischen Kirche, die sich wieder fühlte, erstarkte und selbst zum Angriffe überging, findet sich auch in dessen letztem, unserer Geschichte gewidmeten Werke: Stambuch Slezsky, w kterém Hospodář s Hostem, o mnohých wěcech Spasitedlných rozprawěgij, Pod Erby a Roby starodáwných Panůw, Panůw, a Rytjřstwa Knijžetstwj hornijch w Slézy. Wytisstěno w Brně v Bartholoměge Albrechta F. (Formana) Letha 1609, Fol. (258 Bl). Es ist weniger eine Geschichte des Adels in Ober-Schlesien, als Gespräch zwischen einem Wirthe und seinem Gaste von verschiedenen Artikeln der katholischen Religion in 20 Abtheilungen, jede einem schlesischen Adeligen (Oppersdorf, Bees, Proskau, Larisch, Oberwolf, Mettich,

Trach u. a.) in der Ordnung, wie sie damal bei dem Landrechte der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor saßen, zugeschrieben, mit Nachrichten über sein Geschlecht, mit netten Einfassungen aller Blätter, schönen Stöcken und den Wappen der beschriebenen Familie. Beendigt ist das Buch im Hause des Dembinsky, welcher auch die Kosten des Druckes bestritt, zugeeignet dem Johann Christoph Prusкowsky von Proskau auf Chrelic, Byla, Senic, Hradec und Bzenec (Bisenz in Mähren), kaiserl. Rath und Kämmerer, Landeshauptmanne der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, nachher des Erzherzogs Carl, Hoch- und Deutschmeisters und Breslauer Bischofs, geh. Rathe und Kämmerer, einem der eifrigsten und thätigsten Katholiken († 19. Sept. 1625).

Die innern Unruhen und Zerwürfnisse, welche in Polen ausbrachen, in derselben Zeit, wo unglückliche Kriege mit Rußland über dasselbe kamen, riefen Paprocky am Abende seines Lebens von Brünn in das lang entbehrte Vaterland zurück. Er wollte den Mühen und Bestrebungen seines Lebens die letzte Weihe geben und in seinen (wie es scheint ungedruckten) Paralipomena Genealogiarum Slavicarnm das ergänzen, was er in früheren Werken übergangen. Nach langen Wanderungen fand er 1614 im 75. Lebensjahre die Todesruhe zu Lemberg, wo ihn die Franziskaner in ihrer Kirche beisetzten.

Mag auch die Kritik an Paprocky's nun sehr selten gewordenen Werken noch so viel rügen, immerhin bleiben sie verdienstliche Leistungen und sein Andenken uns werth. Noch sind von ihm die Schriften: 1) vitae gnesnensium Episcoporum, 2) Stammbuch thorunensis, 3) Conversio Mariae Magdalenae, 4) Leges conubiales nach Art des Plutarch, 5) Hortus legalis seu de Moribus Heroum, 6) Concilium Animalium seu fabulae Morales, 7) Apophtegmata, 8) Epigrammata, 9) Epithalamia diversa (S. Paprocky's mähr. Spiegel S. 270, 347, 377, Diadochos unter Kurzbach S. 240, schles. Stammbuch, Vorrede S. 2, 4; Starovolsz, script. Polon. S. 119; Gadebusch, Abhandlung von lievländ. Geschichtschreibern, Riga 1772, S. 36; Balbini Bohemia docta edid. Candidus p. 40—43; do. edid. Ungar II. 87—90 und Corrigenda p. 9—10; Pelzel, Abbildungen böhm. Gelehrter III. 191, IV. 53; Cerroni, Geschichte mähr. Buchdruckereien Ms. II. B. z. J. 1593, III. B. z. J. 1607 und 1609; Jungmann, Inder S. 606).

Zur S. 45. Die Correspondenzen der Olmützer Bischöfe mit den Landesfürsten, obersten Staatsbeamten u. a. sind ungemein wichtig für die Geschichte, insbesondere für die von Mähren, und liefern eine Menge bisher nur wenig oder gar nicht bekannten historischen Materials, beginnen aber erst mit Bischof Markus (1553—1565) und umfassen 39 Folio-Bände. Die des als Kirchenfürst und Staatsmann gleich ausgezeichneten und hochverdienten, obwohl bisher bei weitem nicht gehörig gewürdigten Fürstbischofs Stanislaw Pawlowsky von Pawlowič (1579 — 1598), eines gebornen Schlesiers *), füllen allein

*) Nicht Polen, was bisher häufig geglaubt wurde, wie er dies im Antwortschreiben an Barthol. Paprocky vom 28. Mai 1586, der ihm seine in's Polnische übersetzte Beschrei-

20 Folio-Bände, und doch fand er noch Muße, die Verhandlungen seiner drei, durch Kaiser Rudolph II. veranlaßten Sendungen nach Polen in der Wahl-angelegenheit des Erzherzogs Maximilian zum Könige und deren Folgen (1587, 1588 und 1595) in ebenda aufbewahrten sehr ausführlichen Berichten abzufassen, obwohl er im Verlauf derselben auch in der „Correspondenz" an verschiedene hochgestellte Männer vieles darüber schrieb. Dieser Briefwechsel wird im 39. Bande mit dem Jahre 1617, unter Cardinal Franz von Dietrichstein, zwar unterbrochen, hört aber keineswegs gänzlich auf, weil sich in demselben Kremsierer Archiv, so wie in dem des Domkapitels und in der Consistorial-Registratur zu Olmütz bedeutende Parthien von Schreiben dieses einflußreichen Kirchenfürsten an Einzelne und ganze Körperschaften uneingebunden vorfinden, der sehr wichtigen Correspondenz desselben nicht zu gedenken, die in dem Fürst von Dietrichstein'schen Archiv zu Nikolsburg aufbewahrt werden. Uebrigens enthält diese reichhaltige Quelle auch die wichtigsten Aufschlüsse über die Umtriebe und Uebergriffe der Akatholiken hohen und niederen Standes in Mähren seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, und liefert überdieß höchst interessante Beiträge zur Kunst-, Literar- und Sittengeschichte dieser Zeit (Wolny in der Recension meiner Gesch. der hist. Lit. M. und Schl).

Jungmann, 2. Aufl., S. 193 erwähnt auch der Briefe des Olmützer Bischofs Stanislaus von 1535, des Copiars des Olmützer Bischofs Wilhelm Prussinowsky von Wiczkow von 1565—1571.

Zur S. 46. Der Jesuit Georg Dingenauer, geb. 1571 zu Innsbruck in Tirol, trat 1609 in dem Jesuiten-Orden, kam 1611 als Missionär nach Teschen zur Bekehrung der Akatholiken, wurde 1614 Beichtvater des Cardinals Dietrichstein, 1615 auf dessen Veranlassung vom Kaiser in Geschäften an den König von Polen gesandt, 1624 Beichtvater des Kaisers in Wien. Er war durch 10 Jahre Lehrer in den Humanitätsklassen, 1612 theologischer Lehrer in Olmütz, durch 20 Jahre akadem. lateinischer und deutscher Volksprediger, 1630 Vorsteher der Kirche und Bibliothekar des Olmützer Collegiums, ein Mann von ausgezeichneter Gelehrsamkeit und Fähigkeit für die Kanzel, die Schaubühne und andere wissenschaftliche Fächer. Er brachte das bischöfliche Archiv zu Kremsier in Ordnung und sollte die Bibliothek des Cardinals Dietrichsteiu in Nikolsburg vollends ordnen, als ihn auf der Reise dahin zu Wischau der Tod am 4. November 1631 überraschte. Er schrieb nebst der Geschichte des Hauses Dietrichstein, Olmütz, 1621, 4. (168 S.) einige Gelegenheitsreden und auch mehrere lateinische Schauspiele, Ms. (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

---

dung Preußens widmen wollte, selbst sagt: „Nos non in Polonia . . . sed in Silesia natos esse, nec paternum solum, quod cuivis dulce est, abnegare velle, quamvis inficias ire noluimus, familiam nostram olim ex Poloniae regno originem suam trahere etc." Eben deßhalb lehnte er auch diese Widmung ab, und schickte dem Verfasser für dessen guten Willen ein schweres Goldstück mit seinem Portraite (Bd. XXIII. f. 48).

In der Bibliothek des Olmützer Domherrn Grafen Gianini († 1758) waren Memorabilia Joannis Ernesti Platisii Epi Olom. electi, Redakteurs der mährischen Landesordnung von 1628, thätig bei der katholischen Reformirung des Landes († 1637) (Cerroni, mähr. Bibl., Ms., II. B.).

Die lateinischen, italienischen, spanischen, deutschen und böhmischen Briefe des Kloster-Brucker Abtes Sebastian Freitag von Čepiroch von 1575—1585 umfassen 3 Folio-Bände (Jungmann, 2. Aufl., S. 194).

Zur S. 47. Der Hradischer Prämonstratenser Peter Hammerstein, geb. zu Klein-Glogau in Schlesien, 1577 zum Priester geweiht, hinterließ Notabilia Mii Gradic., Ms. (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Johann Stiawka von Hodenitz, geb. zu Breslau, trat in den Orden der Augustiner Lateranenser Chorherren zu Borowan in Böhmen, ging nach Italien und wurde hier wegen seiner Gelehrsamkeit und andern empfehlenden Eigenschaften in die Lateranenser Congregation aufgenommen, bald darauf 1480 zum Prior und Administrator des Stiftes zum heil. Augustin in Pavia postulirt. Er blieb 12 Jahre in dieser Würde, in welcher er auf päpstliche Anordnung mehrere Klöster seines Ordens in Italien reformirte. Alsdann kehrte er nach Borowan zurück und wurde Prediger auf dem Wissehrade bei Prag. 1493 beriefen ihn die Olmützer Augustiner Chorherrn zum ersten Propste dieser neuen Canonie, deren zweiter Stifter er wurde. Denn er bewirkte vom Papste Alexander VI. (Rom IX. Cal. Maii 1500) die Erlaubniß, daß die in Olmütz befindlichen Landskroner Chorherren sich dort festsetzten und an der ihnen vom Wardeiner Bischofe und Olmützer Bisthumsadtor Johann de Bruis 1492 geschenkten Capelle zu Allerheiligen ihr neues Kloster erbauen durften. Stiawka stellte es größtentheils auf seine Kosten her, vergrößerte die Capelle zu einer förmlichen Kirche, vindicirte, löste und kaufte mehrere Dörfer für dieses neue Stift ein, verschaffte demselben mehrere Privilegien, unter andern jenes der Exemtion von der Gerichtsbarkeit des Olmützer Bischofs und der Einverleibung der Olmützer Canonie der Lateranenser Congregation und brachte die mährischen Augustiner-Klöster in eine eigene Congregation. Er starb den 21. Juli 1507. Er schrieb: 1) tractatus de origne et progressu omnium Religiosorum, Ms., 2) de ortu Eremitarum S. Augustini, Ms, 3) speculum Praelatorum, gedruckt Rom vor 1732 (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 48. Die mährische Landtafel, so weit sie lateinisch geschrieben ist, nämlich von 1348—1480, wird so eben auf Kosten mährischer Adeliger, unter der Leitung eines Comité's, bestehend aus Peter Ritter von Chlumetzky, Adolph Ritter von Wolfskron, Chytil und Demuth, in prachtvoller Ausstattung herausgegeben und von dem letzteren mit einer Geschichte der Landtafel begleitet.

Zur S. 48 und 55. Der gelehrte Mäcen und mährische Obristlandkämmerer Ladislaw von Boskowitz soll eine Geschichte seines berühmten, so mächtigen Hauses geschrieben haben (Hormayr's Archiv 1819, S. 499).

Zur S. 49. Die Geschichte der mährischen Landesordnung

vom Jahre 1084—1628 schrieb Chytil im 4. H. der Schriften der historischen Sektion, S. 169—200. S. auch Jungmann, 2. Aufl., S. 181.

Zur S. 49. über die böhmisch-mährischen Landtagsschlüsse von 1414 bis 1620 und ihre Sammlungen S. Jungmann, 2. Aufl., S. 85—89, 181, 185—192. Ueber Landesprivilegien, Staatsschriften, Briefe u. a. eb. S. 89—91, 184, 192.

Ueber die Puhonen und Nalezen des Olmützer Lehen- und des Mährischen Landrechtes vom 14. bis zum 17. Jahrh. S. Jungmann, Inder S. 737.

Zur S. 50. Ueber das vom Vicelandschreiber Mathias von Hartunkau 1535 angelegte älteste mährische Ritterbuch (in Cerroni's Sammlung) S: Dudik, mähr. Gesch. Quellen I. 299—308.

Zur S. 52. Der Ministerial-Sekretär Dr. Beck beabsichtigt noch immer, das Tobitschauer Buch mit einer Einleitung und einem Commentare herauszugeben. Das Original oder die Uranlage bewahrt das mährische Landtafelamt. Nach Cerroni (mähr. Schriftst, Ms.) sind von Ctibor von Cymburg auch Collectanea von Mähren, Ms., bei der mährischen Landtafel aufbewahrt, und Miscellanea von Böhmen, deutsch übersetzt in der Fürstenberg'schen Bibliothek zu Prag, Ms. S. über ihn auch Jungmann, S. 541.

Zur S. 53. Adalbert Drnowsky von Drnowitz starb nach Cerroni 1523.

Zur S. 54. Die Beschreibung der Reise des Emil Osowsky von Daubrawitz nach Polen (12. Sept—16. Dez. 1587) ist im allgem. europ. Journale, Brünn 1795, 7. B., gedruckt. S. Dudik, mähr. Gesch. Quellen I. 266 — 268, welcher auch, S. 385—389, dessen Stammbuch von 1578—1610 beschreibt. S. auch Jungmann, 2. Aufl. S. 151.

Zur S. 15, 49, 55, 265, 298, 484. Des Vicelandschreibers Humpolecky Rozliczne pamëti a nauczeni Margg. Morawského von 1536—1556, Ms. in Raigern enthalten sehr viele topogr. Ortsbeschreibungen, die Hoffer fleißig benützte. Er war ein Sohn des (1591 † und zu Bistritz bei Pernstein begrabenen) Wenzel Humpolecky, 1598 Direktor der Herrsch. Großmeseritsch des Ladislaw von Berka, der ihm zur Stelle eines Klein- (oder Unterlands-) Schreibers bei dem kleineren Landrechte in Brünn verhalf, 1612 Vicelandschreiber, 1612 bis 1619 stellvertretender Oberstlandschreiber, wurde angeblich (Dudik, mähr. Gesch. Quellen I 306) 1616 vom Kaiser Mathias geadelt, besaß 1602 und noch 1622 Malostowitz- und Wiczkow, 1612 Rotkow und Ossowa und hatte Johanna Risniczka von Risnitz zur Ehe, die ihm 2 Söhne gebar, Wenzel Niklas, Domherrn zu Olmütz, gest. 1643 zu Tobitschau, wohin ihn die Schweden von Kremsier gefangen brachten, und Sigmund (Cerroni, mähr. Buchdr. Gesch., Ms., II. B. z. J. 1615).

Zur S. 56. Adalbert von Pernstein, † 1534, beigesetzt in der Familiengruft bei Pardubitz, welche Stadt er nach ihrer Verwüstung durch Feuer mit großem Aufwande beinahe neu erbaute, verfaßte seine (von Pessina im Familien-

archive zu Leutomischel aufgefundenen) Commentare über die hussitischen Angelegenheiten aus verschiedenen Handschriften, darunter aus einem alten Pergamentcoder der Karthause Königsfeld bei Brünn (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Albrecht von Pernstein, der dritte Sohn Johanns v. P., 1527 Landeshauptmanns in Mähren, 1532 geb., 1555 Oberstkämmerer in Mähren, ein heftiger Gegner der böhmischen Brüder, die sich auf seinen Herrschaften Proßnitz und Leutomischel in großer Zahl aufhielten und daselbst eigene berühmte Schulen unterhielten, 1561 unbeerbt gest rben und in Daubrawnik begraben, wechselte mit den mährischen Brüdern mehrere Streitschriften. Seine Druckschrift Příčiny některé Nesrownanj mého s Bratřjma genž Waldenssstj slowau, w smysla z kterého žto y o gegich obwzlásstnosti poněkud porozumino býti může, w Prostěgowě 1558, 8., rief die von den böhmischen Brüdern herausgegebene Gegenschrift: Oswědčenij a Očisstěnij se gednoty Bratřské, zákona Krystowa proti Nařkmu Pernsteyna, w Prostěgowě 1558, voll bittern Spottes, hervor (Cerroni).

Ueber die Pernsteine, das Pernstein'sche Archiv, eine Pernsteiner Chronik u. a. S. Jungmann, 2. Aufl., S. 72, 88, 91, 154, 192, 193, 201, 526.

Zur S. 58. Sobek schrieb eine Chronik der böhmisch-mährischen Brüder von 1482—1532 und übersetzte (1539 angefangen in Olmütz, beendigt 1541) auf Ansuchen des Martin Michalez, Predigers der Brüdergemeinde in Proßnitz, und des Johann von Lippa auf M. Kromau, Obersten Marschalls in Böhmen, der die Druckkosten bestritt, Carions Weltchronik ins Böhmische, gedruckt Leutomischel 1541, 4., vermehrt Prag 1584 und verbessert von Adam Weleslavin eb. 1602 wieder herausgegeben (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms., Jungmann, 2. Aufl., S. 14, 157, 627).

Zur S. 58. Thomas Jordan von Clausenburg gab 1575 zu Basel Dubraw's böhmische Geschichte heraus. Seine Luis novae in Moravia exortae descriptio erschien 1577 und 1580 zu Frankfurt, und auch unter dem Titel Morbus bruno-gallicus, eb. 1583. Seine Beschreibung der mährischen Heilquellen kam 1575, 1586 und 1598 lateinisch zu Frankfurt, 1580 böhmisch zu Olmütz heraus. S. Jungmann, 2 Aufl., S. 177.

Jungmann, 2. Aufl., S. 156, erwähnt der vorhandenen Beiträge zur Geschichte der Familien Sternberg, Waldstein und Kaunitz, Weitmile, Říčan, Skrbensky, Dembinsky u. a. Derselbe führt S. 194 die Zuschriften des Oberstlandkämmerers Albrecht von Boskowitz vom Jahre 1569. in Boczek's Sammlung und das Copiar des Landeshauptmanns Zacharias von Neuhaus aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. im Teltscher Archive an.

Zur S. 59. Martin Ambros von Ottersdorf, Bruder des berühmten Prager Kanzlers Sixt v. Ott., geboren zu Rakonitz in Böhmen, 1544 Syndikus der Stadt Brünn, wegen seiner Kenntnisse in den Gesetzen, Vorrechten und Gewohnheiten des Landes 1554 zum königl. Kammerprokurator von Mähren ernannt, 1550 in den mährischen Ritterstand aufgenommen, erwarb die Güter Lipuwka, Pausram, Bochdalitz mit Pawlowitz und starb Freitag nach Pfingsten

1559. Er gab, nach einem bei dem mährischen Landesunterkämmerer Přenek von Wiczkow aufgefundenen Ms. auf Pergament in altböhmischer Sprache, das Leben Carl IV., Olmütz 1555, 8. (böhmisch) heraus, kommentirte die mährische Landesordnung vom Jahre 1545 und bereicherte sie mit verschiedenen Zusätzen, Ms. bei Cerroni, und übersetzte mit seinem Bruder die hist. Pauli Jovii de rebus turcicis ins Böhmische (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms., Jungmann, 2. Aufl., S. 32, 146).

In der Olmützer Bibliothek ist das Ms. Práwa Marggrabstwj Morawského k Naležitosti urozenému Wladicze Pánu Jaroslowowy Wlachoskému z Wlachowicz a w Hansteyne přepsana od Pána Przeborského Roku 1584, Fol. (Cerroni, Gesch. der Olm. Bibl., Ms.).

Ueber die Notulae Francisci de Igla S. Wißgrill IV. 105, 115, 117.

Im Hořowitzer Archive sind Gedenkbücher Mährens vom Jahre 1475—1588.

Die Verheerungen in Mähren 1605 beschrieb eine Druckschrift: Lamentaci u. s. w. Prag 1606 (Jungmann, 2. Aufl., S. 152).

Die wichtigen Verhandlungen des Jahres 1608 in Mähren und Böhmen zeichnete der gleichzeitige Baron Wok von Rosenberg auf, dessen Originalbuch Johann Urban von Domanin bei Eibenschitz 1611 und 1727 der mährische Kleinschreiber Dismas von Hoffer abschrieben (S. Dudik's Gesch. Quellen I. 172—181).

Zur S. 60. Carl von Zierotin († 1636) übersetzte Bruti fulmen ins Böhmische Ms. und schrieb: 1) Ephemerides seu diarium in a. 1588, 1589 usque ad XV. Aprilis, Fol. Ms., 2) fragmentum itineris sui in Galliam 1590 11. Sept. suscepti usque ad 29. Sept. Fol, Ms., 3) duo codices epistolarum ad agnatos Nobiles virosque Europae eruditos datarum, lateinisch, böhmisch, italienisch, französisch, Ms., Fol., 4) fasciculus epistolarum latinarum ad quendam Magnatem hungaricum, Ms., Fol., 5) epistolarum politicarum oeconomicarum ad proceres quosque agnatos familiares et directores ditionum suarum, pleraeque Wratislaviae, tomi 5 Fol, Ms, letztere 5 B. in der gräflich Wrbna'schen Bibliothek zu Hořowitz in Böhmen. Von den epistolis polit. gab Monse 1781: 12., heraus, die übrigen dieser lateinischen vortrefflichen Briefe, 178 an der Zahl in 1 B. 4., Ms., kamen in Cerroni's Besitz (Cerroni, mährische Schriftsteller, Ms.).

Ueber Carl von Zierotin und seine Schriften S. auch Jungmann, 2. Aufl., S. 136, 142, 164, 193, 211, 290, Dudik, mährische Gesch. Quellen I. S. 358 bis 373 und Index, dann Beschreibung der Reise nach Schweden, Index.

Nach dem Verkaufe von Hořowitz sind die überaus werthvollen und zahlreichen Handschriften des Carl von Zierotin in den Besitz des Grafen Zierotin auf Blauda in Mähren gelangt und es wird eine Abhandlung über deren Umfang und Gehalt von P. Ritter v. Chlumecky im 7. H. der Sekt.-Schriften demnächst erscheinen.

Zur S. 62. Ueber den Grafen Slawata und sein Geschichtswerk Siehe

Jungmann, 2. Aufl., S. 161 und 272, Dudik, mähr. Gesch. Quellen I. S. 36, 439—457 und die Herren von Neuhaus, Neuhaus 1850, S. 76—150.

Ueber die bisher vermißte heftige Parteischrift des Grafen Thurn, welche des Grafen Slawata Gegenschrift hervorrief, S. Dudik, mähr. Gesch. Quellen I. 36, 440, 442.

Ueber einen andern Coriphäen der Revolution, den Freiherrn Georg Erasmus von Tschernembel und die Geschichte Oesterreichs (und Mährens) in den Jahren 1608 — 1610 gab Stülz im Archive zur Kunde österr. Gesch. Quellen 9. B. S. 169—226 interressante Aufschlüsse.

Zur S. 63. Die böhmischen Schriften von 1527 — 1620 zur Kirchengeschichte, besonders zur Geschichte der mährischen Brüder S. bei Jungmann, 2. Aufl., S. 157—162.

Zur S. 64. Czerwenka, geboren den 21. Februar 1521 zu Czelakowitz in Böhmen, trat 1533 zu Jungbunzlau in die Brüder-Union, wurde 1549 zum Pastor in Slezan ordinirt, 1550 in den geheimen Rath der 12 Männer als Consenior aufgenommen, 1553 zum Senior oder Superintendenten der Brüdergemeinden in Böhmen und Mähren ernannt. Er hörte Luther in Wittenberg, ging 1540 als Abgeordneter der Brüder an Bucer nach Straßburg zur Besprechung mit den dortigen Gottesgelehrten über der Brüder Unität und Kirche, wohnte der 1557 daselbst abgehaltenen großen Synode als Senior bei, kam zu dem am Dienstage nach dem Dreifaltigkeits-Sonntage 1558 in Leipnik veranstalteten Collegium in geistlichen Sachen, bei welchem nebst 200 Geistlichen der Brüder auch noch 5 polnische Magnaten erschienen, wohnte 1565 der Brüder-Synode zu Pinzow in Polen bei und visitirte zugleich die Kirchen der Brüder in Klein-Polen. Er starb zu Prerau am 13. Dezember 1569, im Rufe eines durch Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Rednergabe ausgezeichneten Mannes.

Er schrieb: 1) Historia fratrum Bohemorum, Ms., 2) curriculum vitae suae, welchen Lasitius in seinen Schriften benützte (Lasilii hist. fratrum Boem. p. 106, 110, 230, auch Regenvolz S. 318), Ms., 3) pinacotheca imaginum illustrium de Marcomannis et Moravis, Ms., 4) einige Kirchenlieder in dem großen Gesangbuche der Brüder von 1564, 5) über die ältere Geschichte von Mähren (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Georg Israel, der böhmischen Brüder in Groß-Polen Senior oder Superintendent, geb. zu Ung. Brod 1505, Pastor zu Turnau in Böhmen, 1542 mit Joh. Augusta in Wittenberg bei Luther, 1548 bei Verbannung der böhm. Brüder aus Böhmen verhaftet, rettete sich aber und ging nach Groß-Polen, blieb und wirkte da viele Jahre. Wegen Alter und Krankheit ging er dann nach Mähren zurück und starb da zu Leipnik den 8. Mai 1588. Er schrieb: hist. de origne et Progressu ecclesiarum Confess. boem. in Polonia majori, Ms. (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms).

Zur S. 65. Ueber Joachim Camerarius den jüngeren († 1598, einen Sohn des berühmten Philologen gleichen Namens († 1574), welcher wohl die

Geschichte der böhm. Brüder in Böhmen und Mähren, Heidelberg 1591, herausgegeben und den tüchtigen griechischen Grammatiker Esrom Rüdiger († 1591), Schulrektor zu Eibenschitz (sonach nicht Schwiegersohn, sondern Schwager des ersteren) S. Jöcher, Gelehrten-Lexikon I. 1593—1595, Gräße, Lit. Gesch. III. 1259, 1263.

Daniel Johanides, geb. zu Skotschau in Schlesien, der böhmischen Brüder Pastor zu Parissow und Hlinsko auf der Herrschaft Leipnik um 1609, beschrieb die Feuersbrunst in Leipnik in böhmischen Versen, Olmütz 1613, 8., und verfaßte außerdem Nedděle Smrtna, eb. 1616, Rzeč nad mrtwým, eb. 1619, 4. Kázanj (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Isaias Tribauer, geb. 1530 zu Iglau; vom Stadtrathe zum böhmischen Syndikate bestimmt, schickte ihn dieser, zur Erlernung der böhmischen Sprache, 1545 in die Schulen zu Chrudim bei Königgrätz und gab ihm aus dem zur Bildung der Kirchen- und Schuldiener bestimmten Stipendienfonde, gegen künftige Abdienung oder Rückersetzung, den Unterhalt. Er setzte 1546 in Prag und sodann an der berühmten evangelischen Schule zu Goldberg in Schlesien die Studien fort, wurde 1553 von Königgrätz ab zum Schulamte in Iglau mit Johann Tarineus berufen, sodann als Diakon an der Pfarrkirche angestellt, jedoch, angeblich, weil er zur katholischen Kirche nicht übertreten wollte, 1554 des Diakonates entsetzt. Krank und elend kam er nach Brieg; Herzog Georg von Liegnitz und Brieg rettete ihn vom Untergange, ernannte ihn zum Diakon an der fürstlichen Schloßkirche zu Brieg, 1564 zum Schloßhofprediger. Ende 1568 berief ihn der Iglauer Stadtrath zum Prediger und Pastor an der Pfarrkirche St. Jakob in Iglau, in welchem Amte er aber, mit Hinterlassung von 6 Kindern, schon 1570 starb.

Er schrieb: 1) Das Vater Unser und die 10 Gebote mit ihrer Auslegung in etliche Gebet gestellt sammt etlichen andern andächtigen Gebetlein, Leipzig 1559, 8., 2) das Buch Jesus Syrach, Wittenberg 1561, 8., 3) die Sprüche und der Prediger Salomo, eb. 1563, 8., 4) biblische Chroniken eb. 1568, 8., 5) ein klein Handbüchlein wider die entzückten und vergeisterten Schwenkfelder, Regensburg 1571, 385 Seiten, 6) Trostschreiben von christlichen Kindern 1565, auch böhm., 7) Büchlein, wie die Eltern den Tod der Kinder beweinen oder sie getröstet werden sollen, auch böhm. Prag 1607, 12., 8) ein geistlich Zeughaus voller Wehr und Waffen, Wittenberg 1571, 8. (Cerroni, mährische Schriftst., Ms.).

Joachim Ursinus, geb. zu Marlshausen in Thüringen 1545, zu Wittenberg und Jena gebildet, 1567 Magister der Philosophie, einige Jahre Lehrer der Knabenschule in Wittenberg, 1577 vom Iglauer Stadtrathe zum Rektor des evangelisch-luthrischen Gymnasiums berufen, kam 1581 mit dem Iglauer Pastor Johann Hebericus in einen heftigen Religionsstreit, indem ihn dieser des Calvinismus, der erstere aber von ihm des Flaccianismus beschuldigt wurde. Sie wechselten sieben weitläufige Schriften, welche der Iglauer Stadtrath den Univer-

stäten zu Wittenberg und Leipzig zur Entscheidung vorlegte. Da sich beide gegen Ursinus aussprachen, entließ ihn der Stadtrath Ende 1583 der Rektorsstelle. Ladislaw Held von Kement, Herr auf Großmeseritsch, stellte denselben aber 1584 auf dem, 1577 zu Großmeseritsch errichteten gymnasium illustre als Rektor an, wo er noch 1598 in dieser Eigenschaft stand. Von da kam er als Rektor nach Zerbst in Anhalt und starb da 1616. Seine Tochter Elisabeth eheligte 1591 den M. Joachim Golzius, Rektor des lateinischen Gymnasiums in Iglau. Ursin schrieb: carmen lugubre in obitum M. Petri Codicilli a Tulechowa 1589 und verschiedene Gelegenheitsgedichte in den Collectionibus poetarum bohemorum (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Ueber den Iglauer Pastor Heidenreich S. meine Geschichte Iglau's S. 168, 171, 173.

Paul Kyrmesser (Kyrmezerus) wurde in der ungar. Slowakei geboren, Pastor im Trentsch. Comitate, um 1578 Pastor und Dechant in Ung. Brod und Inspektor der benachbarten evangel. Kirchen. Er veranstaltete 1580 eine Synode in Ung. Brod, wozu er nicht nur die umliegenden Pastoren seines Glaubensbekenntnisses, sondern auch jene der böhmischen Brüderunität einlud, um über die zwischen beiden Theilen herrschende Religionsspaltung einen Vergleich zu versuchen. Da von den Brüdern keiner erschien, gab Kyrmesser die acta concordiae. A. 1580 per Valent. Faricolam, 8., heraus, wogegen die Brüder ein ehrloses Lied über ihn in Mähren verbreiteten. Er war ein gelehrter Mann, aber unruhig, deßhalb von der Gemeinde Ung. Brod des Pfarramtes entlassen, führte ein Privatleben und wandte sich zuletzt an die Brüder, die ihn nach geleisteter Abbitte liebreich aufnahmen, und bis an seinen Tod (~~das Jahr ist unbekannt~~) 1589 erhielten. Er schrieb noch malá biblij Katechismus Olmütz 1576, 8., Prag 1604, 8., confessio fidei de vera aeterna deitate Jesu Christi, contra anabaptistas et antitrinitarios, Galcoczii apud Valentinum Mantschovit 1584 (Freystadtl in Ungarn) (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Ein Gegner Kyrmesser's war der Pirnitzer Pastor Johann Adolph, gest. 1593, der außerdem Spottschriften auf Johann Augusta, Ms. (böhm.) zurückließ (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms., Jungmann, 2. Aufl., S. 140, 211).

Johann Lätus, geb zu Czaslau 1545, wurde in Iglau und Wittenberg gebildet, evangel. Pastor in Patzow, Konitz, Rosenthal, Storn und seit 1590 in Trebitsch, wo er starb. Er schrieb otazky křesťanské, o pokanj naučenj, übersetzte ins Deutsche Hedrichs Würdigung der Hauptartikel in der Brüderlehre in Böhmen und Mähren, sonst Pikarden oder Waldenser oder Bunzlauer Brüder genannt, Leipzig 1582, 8., schrieb auch eine Tabula ostendens discrimen der irrigen Lehre der Brüder de coena domini 1582, Fol. und memoriae hist. regnum Boh. concernentes als Kalender, jenem des Paul Erber (den Wokaun besaß) eingeschaltet (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Andreas Stephan, geb. zu Proßnitz, wurde da vom berühmten Brüder-Senior oder Superintendenten Blahoslaw, dann zu Goldberg unter dem be-

rühmten Trozendorf, zuletzt zu Wittenberg unter Melanchthon und Paul Eber gebildet, Prediger zu Prerau, nach Blahoslaw's Tod (24. Nov. 1571) Pastor der Brüdergemeinde in Eibenschitz und auch Senior der Brüdergemeinden, 1575 Vorsteher des Collegiums der Brüder in Eibenschitz, als welcher er den zum Lehrer an dasselbe berufenen Esrom Rüdinger mit Freundschaft und Gastfreiheit aufnahm, starb am 21. Juni (XI. Cal. Julii) 1577 im Bade zu Jarmeritz im Znaimer Kreise, im Rufe eines gelehrten und beredsamen Predigers. Er schrieb conciones didacticae 1575, böhmisch, welche Predigten die Senioren der Brüder 1575 zum Gebrauche ihrer Gemeinden drucken ließen und gab mit Johann Calephus ein böhmisches Gesangbuch heraus, so wie auch mit Calephus eine epistola nomine fratrum Bohemorum ad Palatinum Frider. III. de cantionibus in ecclesiis fratrum usitatis und de origine ecclesiarum Bohemiae et confessionibus ab eisdem editis 1572 (in Camerarii hist. de fratr. boh. eccl. p. 263 bis 273) anonym mit der Unterschrift seniores et Ministri ecclesiae fratrum puram doctrinam evangelii per Bohemiam, Moraviam et Poloniam docentes (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Johann Calephus, 1522 geboren, wurde Superintendent der böhmischen Brüder in Böhmen und Mähren, wohnte zu Jungbunzlau, war ein strenger Aufseher über die Beobachtung der Kirchendisciplin. Unter ihm machte die Brüdergemeinde große Fortschritte. Er starb zu Brandeis am 12. Dez. 1588. Mit dem vorgenannten Stephan gab er ein böhmisches Gesangbuch und de origine ecclesiarum in Boh. et confessionibus ab eis editis in Camerarii Werk S. 263—273, ohne Nennung des Namens, heraus (Cerr., mähr. Schriftst., Ms.).

Die Chronik der Wiedertäufer vom Jahre 1524—1654, von Resch u. a. gab Wolny im 1. H. des 2. B. (1850) des Archives für die Kunde österr. Gesch. Quellen und besonders abgedruckt 72 S. 8., heraus *).

*) Ich habe in Nro. 53—1851 der Brünner Zeitung hierüber eine Anzeige mit weiteren Nachrichten gegeben. Da diese Zeitung weniger zugänglich ist, wiederhole ich hier die Bemerkungen:

Wir erhalten hier den Auszug einer von Ambros Resch (gest. 1592) verfaßten, von drei Andern fortgesetzten Chronik der Wiedertäufer in Mähren, vom J. 1524—1654, welche Graf Sylva-Tarouca 1849 in der Hamburger Stadtbibliothek entdeckte und abschreiben ließ. Sie verbreitet sich nicht nur über die Schicksale der, besonders in Nikolsburg und der Umgegend, in Kostel, Auspitz, Eibenschitz, Austerlitz, Göding u. a. in Mähren ansäßig gewesenen Wiedertäufer, sondern auch über jene in Oesterreich, Tirol, Baiern u. a.; auch liefert diese Chronik werthvolle Nachrichten zur Landesgeschichte überhaupt, insbesondere aus der Zeit vom J. 1605 an. Zu bedauern ist aber, daß der Herr Herausgeber in die Sache nicht mehr eingedrungen ist, und sich auf die Beifügung einiger unbedeutenden Notizen beschränkt hat, welche die Summe dessen sein sollen, was wir von der Geschichte der Wiedertäufer bisher gewußt hätten.

Nicht nur die allgemeinen historischen Werke über die Wiedertäufer von Meschovius 1617, Jochmus 1825, Hast 1836 u. a. und die Historie von den Münster'schen Wiedertäufern und wie die Hutteri'schen Brüder in Mähren in der Zahl über 17,100 sich niedergelassen haben, München 1588, sondern auch die Hauschronik der Wiedertäufer oder Hutterer von 1525—1605 (Ms. in Boczek's Sammlung) und der Ursprung und Geschichte

Die Confessio Waldensium gab Math. Flaccius Illyricus Basileae 1568, in 12. und aus dieser gleich fehlerhaft Balth. Lydius im 1. Theile des Buches Waldensia Roterodami 1616, 12. heraus. Handschriften davon finden sich in Bautzen und Raigern (Palacky III., 2. S. 65, 526).

Zur S. 67. Ueber Comenius S. Cerroni's mähr. Schriftst. Ms., 17 halbe Bog., 4., genaue Anführung seiner 144 Druck- und 10 Handschriften. Von den letzteren besaß der Jenaer Professor Budeus mehrere, die er herausgeben wollte, es erschien aber nur die Panegersia, Halle 1704; nach den unschuldigen Nach-

der böhmischen und mährischen Wiedertäufer in Mähren von Cerroni und, aus dieser, in der österreichischen National-Encyklopädie VI. 87 bis 87 bieten, in Verbindung mit den hie und da zerstreuten einzelnen Nachrichten, weit mehr Stoff. In letzterer Beziehung sind insbesondere zu erwähnen: Die 11 Schriften des, 1528 zu Wien verbrannten Hubmayr, Hauptes dieser Secte, von Oswald Chlaidt und Fabri, das Gelehrten-Lexikon von Cerroni, Ms., (bei Hubmayr und dem Brucker Abte Sebastian von Baden gest. 1608), die Stadtbücher von Austerlitz, eines Hauptsitzes der Wiedertäufer, die ständ. Pamatkenbücher (beide in Ms.), die Landtagsschlüsse, Voigt, Leben des Cardinals Dietrichstein S. 51, 119, 131—135, Hesperus 1810 S. 202—19 (die Habaner v. Medniansky), 1816 S. 54, Hormayr's Taschenbuch 1835 Seite 377 — 381 (über die Habaner), Lutsche, Verfassung Mährens bis 1628, S. 136, 140, 164; Dudik, Quellen zur Geschichte Mährens I. 38, 190, 364, 366; Moravia 1843 Nro. 31; Richter series episc. Olom. 186, 204, 214, 228; Merian, Topographie von Böhmen, Mähren und Schlesien, 1650, S. 96 (wo er die Zahl der Wiedertäufer in Mähren auf 70,000 mit dem Bemerken angibt, daß sie aus ganz Mähren vertrieben worden und der Siebenbürger Fürst Bethlen Gabor sehr viele aufgenommen habe), 108, 112, Wolny's Topographie II. 341, 342, 279, 427, III. 170, 339, 507; Gallas, Geschichte von Weiskirchen, S. 55; österr. Archiv 1828 S. 235, 250, 266 (Znaim); meine Geschichte Iglau's S. 54, 157—8, 161, 180, 224—5; Buchholz, Ferdinand I., III. 343, IV. 473—8, V. 568—607; Wiesner, Gesch. der österr. Censur, S. 29—33; Pubitschka, Gesch. von Böhmen, IX. 539, X. 41, 42, 74; Bach, gläz. Kirchengeschichte, S. 102, 106—8 u. m. a.; für Schlesien insbesondere Luca II. 1971, Elsner 172, Hensel 168; Menzel II. 286; Ens I. 102; Wuttke, I. 158, 161.

Wenn der Hr. Herausgeber (S. 5) die Angabe von 20,000 Wiedertäufern in Mähren (Moravetz III. 169) zu hoch findet, so weisen wir nicht nur auf Merians Angabe von 70,000, sondern auch auf die böhmische Verfolgungsgeschichte vom Jahre 1648. Dieselbe erzählt (Elsner's deutsche Ausgabe, Berlin 1766, S. 172), daß die Wiedertäufer in Mähren, mit denen die Verfolgung der Akatholiken begonnen worden, bei 45 Gemeinde-Häuser oder Collegien gehabt, in deren jedem viele Haushaltungen (zu zwei, drei auch vier Hundert, ja auch wohl zuweilen zwei, drei Tausend Seelen) wohnten, daß sie ihre eigene Disciplin hatten, ihre Güter gemeinschaftlich besaßen, friedlich lebten, Niemanden beschwerlich fielen, dagegen Allen mit ihren Handwerken und Diensten nützlich waren. Das Patent des Cardinals und mährischen Gubernators Dietrichstein vom 28. Sept. 1622 gebot, daß alle diejenigen, welche der Hutterischen Bruderschaft zugethan, bei hoher Leib- und Lebens-Strafe nach 4 Wochen sich nicht weiter sollten in Mähren betreten oder finden lassen. Als die dringendsten Vorstellungen dagegen nichts halfen, verließen die Wiedertäufer im Okt. 1622 Haus, Acker und Weinberge und zogen in großen Haufen (indem sie die Schwächlichen, Frauen und Kinder auf etlichen hundert Wagen mit sich führten) nach Ungarn und Siebenbürgen, wo sie ganz bequeme Plätze fanden und so dem vielen Bösen entgingen, was später die Akatholiken traf. Nach der hier besprochenen Chronik wurden die Wiedertäufer damal aus 24 Haushaben (Neumühl, Schackwitz, Kobelnitz, Tracht, Pausram, Pribitz, Pohrlitz, Nußlau, Austerlitz, Gerspitz, Kostel, Göding, Nikolsburg, Niemt-

richten 1725 S. 1743 und Rieger's alten und neuen böhm. Brüdern 24 Th., S. 734 befinden sich mehrere Ms. von Comenius im Haller Waisenhause. Von Comenius Schriften gehören hieher (außer den S. 68, 206 und Inder angeführten) ratio disciplinae ordinisque eccl. in unitate fratrum bohem. cum historiola de eccl. boh. ortu, progressu mutationibusque, Amstelod, 1660, 8. (die Hauptschrift schon 1632 von den böhm. Brüdern zu Lissa herausg.; der größte Theil der Schrift in hist. fratrum Boh. Halae 1702).

---

schitz, Alerowitz, Stignitz, Wischenau, Taikowitz, Czermakowitz, Moskowitz, Damborschitz, Uhrschitz, Altenmarkt und Czeikowitz) und zwar aus den meisten mit leeren Händen, wie auch aus vielen Meierhöfen, Mühlen, Bräuhäusern, Kellner- und Kastner-Diensten vertrieben. Sie gründeten zuerst die 3 Colonien zu Szobotist, St. Johann und Großschützen (Nagy Levárd, Lebar in der Chronik), wo sie, unter dem Namen der Habaner, als sehr geschickte fleißige Handwerker ausschließlich vorkommen.

Weder die Chronik, noch der Herausgeber erwähnen des Patentes des Cardinals Dietriechstein vom Nov. 1622, nach welchem sich bei dem Abzuge der Wiedertäufer allerlei Handwerkspersonen von ihnen abgewendet und nun ihre Gewerbe und „Hantierung"-aufrichtig zu treiben gedenken, worin sie zugelassen und geschützt werden sollen, dann des Patentes vom 13. April 1623, nach welchem die im Lande noch befindlichen oder dahin zurückgekehrten Wiedertäufer ihre bisher noch ungetauften Kinder zur heil. Taufe bringen, widrigens im Lande nicht geduldet und auch am Leibe gestraft werden sollen.

Nachdem aber etliche mährische Herren die Wiedertäufer als Meier und Zimmerleute, Müller, Kellner und Ziegler wieder in Dienste nahmen, soll ein neues Patent vom März 1624 dieselben mit der Androhung aus Mähren verbannt haben, daß sie nach 14 Tagen niedergehauen, am nächsten Baume aufgehängt oder verbrannt werden sollen.

Gleichwohl behielten einige mährische Herren, Wiedertäufer zurück und selbst dann, als das Patent vom 17. December 1628 allen Herren gebot, die noch bei sich befindlichen Wiedertäufer bei Vermeidung kais. Ungnade und hoher Strafe abzuschaffen, sofort die noch in Mähren gewesenen Wiedertäufer abgeschafft wurden und meistens nach Ungarn zogen, blieben ihrer noch zurück, da in Folge des Landtagsschlusses vom November 1650 alle in Herren-Diensten gestandenen Wiedertäufer aus Mähren neuerlich abgeschafft wurden.

Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, daß die hier angezeigte Chronik und die Beisätze des Herrn Herausgebers die Geschichte der Wiedertäufer in Mähren bei Weitem nicht erschöpft haben.

Diesen hier wiederholten Bemerkungen füge ich einige Notizen über einen Hauptgegner der Wiedertäufer in Mähren bei:

Sebastian von B a d e n, sonst Fuchs genannt, geb. zu Baden bei Wien, verließ im 15. Jahre die Eltern, ging nach Neisse und Breslau, wo er den Studien oblag und 1569 die ersten Weihen erhielt, reiste bis 1573 bestimmungslos herum, trat dann zu Obrowitz bei Brünn in den Prämonstratenser-Orden, kam das nächste Jahr nach Bruck, und wurde 1585 zu dessen Abt gewählt. Er besuchte 1589 Rom, wohnte der vom Olm. Bischofe 1591 zu Olmütz gehaltenen Synode bei, wurde 1593 Visitator des Ordens in Oesterreich, resignirte, nachdem er dem Stifte Bruck durch 14 Jahre mit großem Nutzen und Lobe vorgestanden, durch Sorgen und Krankheiten gebeugt, 1599 die Abtswürde, erhielt aber in Folge seiner Bewerbung die Propstenswürde im österr. Stifte Bernek. Er starb da am 15. Okt. 1608, im Rufe ausgezeichneter Gelehrsamkeit und eines leidenschaftlichen Widersachers der damal in Mähren sehr ausgebreiteten W i e d e r t ä u f e r, welche er durch mündliche Unterredungen und durch von ihm verfaßte und in Bruck selbst gedruckte Schriften (S. S. 51 dieses Buches) zu gewinnen suchte (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Latitii hist. de origine et rebus gestis fratrum Boh. liber VIII., qui est de moribus et institutis eorum, ohne Druckort 1649, 8., ist weit vorzüglicher als die 2. Ausgabe 1660.

Comenius liber de origine Baronum a Zierotin, 1630 dem Carl v. Z. dedicirt (Pessina 230, 232, 402) soll der 1747 gestorbene Vicelandrichter von Hoffer besessen haben.

Comenius Annales fratrum boh., Ms., citirt vielmal Joh. Lätus in seinem Compend. hist. univ., Lugduni, der sie gut benützte.

Ueber die erste bessere Originalkarte Mährens von Comenius S. das 5. H. der Schriften der hist. Sektion, S. 83.

Ueber Comenius (welcher nach Ueberlieferungen in Komna und Swietlau Milička geheißen haben soll) S. auch Dudik's Reise nach Schweden S. 134, 294—296, 314, 321, 323, 330—332 (die Ausgabe der historia persecutionum ecclesiae Boh. Lugd. Batav. 1647 apud Mogardum, 12., wohl unicum, aus Boček's Sammlung im mähr. Landesarchive); S. 445—454 gibt Briefe von Comenius.

Zur S. 70. Jungmann, 2. Aufl., S. 71 erwähnt an Geschichtswerken in böhmischer Sprache der Weißkirchner Rechte vom J. 1522 mit Zugaben von 1564—1568, S. 82 der Brünner Rechte in einer böhm. Handschrift von 1543 beim Grafen Thun in Tetschen, S. 83 der Brünner Rechte und Urtheilssprüche von 1406—1417, Olmützer Urtheilssprüche nach Magdeburger Recht vom J. 1518, der Gedenkbücher der Stadt Olmütz vom J. 1424 an, der Proßnitzer Stadtbücher aus dem 15. Jahrh., S. 84 der sehr werthvollen Hradischer Rechts- und Urtheilsbücher aus dem 15. Jahrh., alle in Handschrift, S. 155 der Auspitzer Gedenkbücher und der Stadt Trebitscher Chronik, beide in Ms. des 16. Jahrh. in Raigern, S. 156 kurzer Erinnerungen der Stadt Straßnitz von 1528—1570, der Gedenkbücher der Stadt Proßnitz von Johann Bělkowsky von Ronsiow, 1582 vollendet, Ms. in Boček's Sammlung, der Gedenkbücher der Stadt Gaya von Wenzel Bzenecky, Ms. des 17. Jahrh., der Chronik und der Gedenkbücher der Stadt Groß-Meserisch, Ms. des 17. Jahrh., S. 193 einer Holleschauer Chronik von 1610—1644 und eines Diariums von Wallachisch-Meseritsch von 1568—1648, beide in Ms. in Boček's Sammlung, S. 194 eines Copiars von Missiven der Stadt Olmütz von 1617—1621 vom Olmützer Archigrammatäus D. Ant. Lomnicky, Ms. bei Boček, eines Olmützer Copiars aus dem Anfange des 16. Jahrh., ebenda, und 5 Stadt Brünner Copiare von 1521—1541, 1578, 1589, 1599 und 1603, S. 184 der vom Iglauer Syndikus Hynko 1589 ins Böhmische übersetzten Iglauer Bergrechte, der Olmützer Lehenrechte, der Bienenrechte von Wall. Meseritsch, der Lehenrechte des Klosters Trebitsch, der (Wein-) Bergrechte von Diwak, aller aus dem 16. Jahrh., und der Straßnitzer Weinbergrechte von 1611 in Ms., der Stadt Brünner Rechtsbelehrungen von 1471—1616 in Ms.

Die von der Wiener Akademie der Wissenschaften herausgegebenen fontes rer. Austr. II. (1850) enthalten von Chmel mitgetheilte Nachrichten zur Geschichte der Jahre 1443—1458, insbesondere Auszüge aus einem wichtigen Znaimer Codex, Vorbericht S. XV—XXXVIII und Text S. 11—81.

Zur S. 72 und 73. Georg Sibutus, sonst Daripinus genannt, in Sachsen geboren, Schüler des berühmten Celtes, gekrönter Dichter, Lehrer der Rhetorik in Köln 1505, 1507 der Humaniora auf der neuen Wittenberger Universität, später durch 20 Jahre in Sachsen, wo er zugleich die Arzneikunde ausübte; um 1526 von dort vertrieben, hielt er sich 1528 zu Brünn und Olmütz als Arzt auf und ging dann nach Wien. Von seinen poetischen und oratorischen Werken berührt uns nur sein Panegiricus ad Ferdinandum regem, welchem beigegeben ist 1) exhortatio in Thurcum. 2) confutatio in annabaptistas und 3) illustratio in Ollomunz, impressum Viennae 1528, 4. In dem letzteren Stücke lobt er die gelehrten Olmützer Domherren Wenceslaum Vilhartiz, Janum de Zuola, Joan. Dubravium, Joannem de gemniz, Andream Vilhartiz, Sigism. Glozer, Paulum Craccöerum, Gregorium Nicenum (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Simon Ennius, geboren zu Klattau in Böhmen, zu Prag gebildet, ein Schüler des berühmten Mathias Colinus, 1549 und 1550 Rektor an der Schule der böhmischen Brüder in Proßnitz, später Bürger und Rathsherr in Klattau, wegen seiner Auszeichnung in der Dichtkunst und in den schönen Wissenschaften von Ferdinand I. 1554 mit dem Prädikate a Phoenicio campo in den Adelstand erhoben, starb am 20. Febr. 1561. Sein breve encomion Olomutii, Prostannae 1550 ist eine Beschreibung dieser Hauptstadt in 199 Distichen (carmen elegiacum) 8 Bl. stark (Cerroni, Gesch. mähr. Buchdr., Ms., 4. B.).

Ueber den angeblichen Olmützer Chronisten Johann Kranich und beziehungsweise 3 Olmützer Chroniken vom Jahre 1432—1638 und zwar a) vom Dr. Jeorg bis 1560 im protest. Geiste, b) von einem Ungenannten im kathol. Sinne umgearbeitet und bis 1601 fortgesetzt und c) von einem Ungenannten im protest. Geiste, bis 1638 S. Dudik, mähr. Gesch. Quellen I. S. 205—211, 213, 219—223.

Die Olmützer Chronik eines ungenannten gleichzeitigen kathol. Rathsverwandten über die folgenreiche Zeit vom 2. Mai 1619 bis 8. Nov. 1620 gab Dudik in den Mittheilungen der mähr. schles. Ackerbaugesellschaft 1850 und aus diesem als 1. H. der Schriften der hist. Sektion, Brünn 1851, heraus. S. auch dessen Gesch. Quellen I. 316—336, 212.

Die Relation des Olmützer Stadtrichters Johann Scintilla an den Cardinal Dietrichstein über die Martern des sel. Sarkander vom Jahre 1621 ist in dem Werke des Freih. von Podstatzky, Olmütz 1725, S. 210—223, Morawetz, Fischer u. a. gedruckt und benützt. S. auch Dudik, Gesch. Quellen, Index.

Elias Bayer, Syndikus der königl. Stadt Olmütz, um 1624, schrieb: acta quotidiana curiae olom. ab a. 1611 — 1634, Ms., eine fleißige Chronik (Cerroni, mähr. Schriftst. Ms., nach Friebeck).

Zur S. 73. Der Schullehrer und Kremsierer Bürger Joh. Mirotický übersetzte des Joh. Aubanus Werk: omnium gentium mores, leges et ritus ins Böhmische (Obyčeje Práwa, Rzády a nebo zwy klosti wssech Národůw), gedr. Olmütz bei Joh. Olivecki 1579, 136½ Bl. Fol., gewid. dem Mäcen Pienek von Wiczkow auf Bistřitz und fügte die von Aubanus ausgelassene Beschreibung von Böhmen und Mähren hinzu. S. auch Jungmann, 2. Aufl., S. 147, 163.

Zur S. 73. Johann Sporitsch von Ottenbachau, Phil. und Med. Dr., geb. zu Ottmachau in Schlesien, 1571 in Wien, 1574 Rektor der Bürgerschule in Olmütz, lebte 1577 in Znaim, 1580 in Breslau, 1607 und 1615 wieder in Olmütz, auch in Brünn ausübender Arzt, ein vortrefflicher Dichter seiner Zeit, in der geistlichen Poesie in Mähren eben so hervorragend, wie Thomas Mitis in Böhmen, schrieb: 1) **votum in augurationem Thomae Albini Epi Olom.,** **Olom.** 1574, 4., 2) **epitalamion in nuptias Erhardi Sulpach a Linnich, civis Olom.**, eb. 1575, 3) **in evangelia et epistolas, Pragae** 1577, 8. (dem Kaiser Max. dedicirt), 4) **epitome medicinae practicae, Wittenbergae** 1582, 8., 5) **idea medici, Franc.** 1582, 8., 6) **tractatus de symptomatibus crudelissimis et rare animadversis, quae scarificationi et cucurbitarum usui Brunae incolis in March. Mor. supervenerunt, adjecta descriptione Brunae,** und 7) **de febri epidemica anni** 1580, alle 3 gedruckt zus. **Francofurti** 1582, 8., 8) **libri sex de ratione curandi per bonam diaetam, Lipsiae** 1607, 8., 9) **de ratione inveniendi composita medicamendi,** eb. 1607, 8. (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Das Diarium des Lundenburger Schloßhauptmanns Johann Urban von Domanin vom Jahre 1605 benützte Pessina im 2. Th. seines **Mars Moravicus** (Dudik, Gesch. Quellen I. 35, 43).

Zur S. 74. Eine bisher unbekannte, aus den archival. Quellen selbst geschöpfte sehr werthvolle handschriftliche Iglauer Chronik von dem in die Revolution von 1619 verwickelten Iglauer Syndikus Martin Leupold von Löwenthal (S. über ihn meine Geschichte Iglau's, Inder) kam aus dem Besitze des Zwittauer Stadtphysikus Med. Dr. Schneider in den meinigen. Leider ist dieselbe am Anfange und Ende verstümmelt und beschädigt; dieselbe beginnt nämlich auf dem 54. Blatte mit dem Jahre 1402 und geht bis zum Jahre 1617 auf dem Blatte 513, Fol.

Zur S. 74. Andreas Rochotius a Rochizerberga, der freien Künste Magister, 1607 Rektor des evangel. luthr. Gymnasiums zu Proßnitz, 1608 kais. öffentl. Notar, 1616 Bürger in Chrudim und gekrönter Poet, gab verschiedene lateinische Gelegenheitsgedichte heraus, darunter auf die Hochzeit der Barone Arkleb von Kunowitz und Bohuslaw von Zastřizl (1607) und Johann des ältern von Rziczan (1608), auf den Tod der Anna Maria geb. Gräfin von Ortenburg, Mutter des Fürsten Carl Lichtenstein (1608) und des mährischen Kammerprokurators Samuel Radeschinsky v. Radeschin (1609), **actio pacificatoria hunno-austriaca, cui accessere motus et confoederatio march. Mor. expeditio in Boh. nec non Mathiae initiatio et coronatio, carmine heroico ad**

Carolum Baronem Zerotinium (an diesen von ihm auch Xenia, Hradecii 1616) scripta, s. l. et. a., pompa inaugurationis et Coronationis Mathiae Francofurti 1612, Pragae, und poematium de Peste anno 1613 in Bohemia cum multis epicediis Pragae, 4. (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 75. Die böhmischen Schriften zur Geschichte Böhmens, der Türkenkriege u. a. im 16. und zu Anfang des 17. Jahrh. S. bei Jungmann, 2. Aufl., S. 146—156, 162—164.

Zur böhmisch-mährischen Kirchengeschichte eb. S. 157—161.

Ueber den fleißigen Genealogisten Brezan († 1611) und die Rosenberg'sche Chronik S. Dudik, mähr. Gesch. Quellen, I 467—472.

Ueber das Diarium des Nikolaus Troilus 1611, eb. S. 462—466.

Ueber des Wenzel Kosybko von Geblitz böhm. Geschichte von 1626 bis 1638, eb. S. 457—462.

Zur S. 82. Ueber die schlesischen Chronisten und Geographen, namentlich Curäus (eigentlich Scherer), den bischöflich Neissischen Oberamtsrath und lateinischen Sekretär Cromer, welcher des ersteren Chronik vervollständigen wollte, Ortelius (Theatrum der ganzen Welt), Münster (Cosmographia), Helwig (Verfasser der 1. schles. Karte), den Teschner Sekretär Eleasar Tilesius, den Liegnitzer Superintendenten M. Simon Grunäus (aller Städte in Schlesien longitudines et latitudines), den fürstl. markgr. Rath und Jägerndorfer Kanzler Dr. Mathias Bilicerus (Beschreibung der Stadt Jägerndorf. Siehe Schickfuß, 4. Buch, S. 140) und Schickfuß, welcher neben den schles. Chronisten und Geographen insbesondere auch durch 10 Jahre alle Fürstentags-Verhandlungen fleißig benützte, S. auch des letzteren schles. Chronik, Vorrede. Ueber Curäus dessen Biogr. von Ferrinarius, Lign. 1601, 4. und Adam, vita medic. Germ p. 87 sq.

Zur S. 86. Ueber die ungarischen Geschichtschreiber S. die ungar. Lit. Gesch. von Haner, Wien 1774, und Horányi, eb. 1775, und des Grafen Mailath Gesch. der Magyaren, 2. Aufl. III. S. 451—456, 477—500, IV. 60, V. 307—342.

Zur S. 94. Die böhmischen Schriften über den Marien- und Heiligen-Cultus S. bei Jungmann, 2. Aufl., Inder.

De Diva Virgine Nichelspurgensi Concio Habita Nichelspurgi VIII. Sept. A. 1630 a P. Scipione Sgambati Soc. Jesu (einem beliebten lateinischen und italienischen Prediger in Wien), Olomucii 1630, 4. (Cerroni, mähr. Buchdr. Gesch. Ms., II B.), dem Cardinale Dietrichstein gewidmet, 9½ Bl. stark, in der Prag. Bibl.

Zur S. 95. Johann Dilatus (hieß eigentlich Pilatus, änderte aber bei dem Eintritte in den Jesuitenorden seinen anstößigen Namen), geboren am 6. Jänner 1628 zu Littau in Mähren, gest. zu Brünn am 21 Oktober 1689, als vieljähriger beliebter Prediger und Katechet, als Tröster und Pfleger der Armen und Kranken daselbst tief betrauert, schrieb die Marianische Kirchenfahrt nach Turas, Glaz 1682, 8., das Leben des Strebonius

(Ms. bei Cerroni), epicenia, welche mit des Schlesiers Benjamin Naas diceriis de obsidione suecica Brunae 1648 herauskamen und Austriae gloria, Brunae 1689, 4. (Pelzel, gel. Jesuiten S. 68, Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Ueber die Biographie des Jesuiten Martin Strebonius († 1649), mit historischen Nachrichten, besonders über Brünn, S. Dudik, mähr. Gesch. Quellen, I. 394—397.

Der Rubus von Wranau ist vom dortigen Paulaner Veit Burckhard, † 1706 (Cerroni).

Vom Pöltenberger Propste Prokop Burkhard († 1784, einem fruchtbaren theol. Schriftst.) ist eine Rede bei dem Titularfeste Mariä bei den Dominikanern in Znaim, eben 1760, Fol. (Cerroni).

Franz Talbert, geb. zu Seni in Burgund, Paulaner, Vorsteher des Wranauer Klosters, † da 16. Sept. 1659 (Cerroni).

Der Jesuit Joh. Clemens Widmann, geb. zu Kremsier 1612, † zu Prag 1666, schrieb plausus poeticus und historia B. V. Turzanensis, Ms. (Cerroni).

Ignaz Wohlhaupter, geb. zu Brünn, 1662 Nikolsburger Canonikus, 1676 Rektor bei Maria-Stiegen in Wien, 1678—87 Pfarrer bei St. Jakob in Brünn und Dechant, 1687 Propst der Nikolsburger Collegiatkirche, † 28. Sept. 1694, schrieb auch Trauerreden auf den Feldmarschall Souches und seine Gemalin geb. Gräfin Hoffkirchen, Wien 1683, 4. (Cerroni).

Jos. Anton Zhaniel, geb. zu Jesernitz 1706, starb als Pfarrer in Dub, Dechant und Theol. Dr. den 17. Febr. 1759 (Cerroni).

Zur S. 96 und Inder. Zur Literatur über die h. Cyrill und Methud gehören noch die Reden von Felsenegger, Wien 1715, 4., Carl Nep. Dupeni, eb. 1758, Augustin Bernard Kamenitzky, eb. 1772, welche, wie die anderen in Wien herausgekommenen, aus Anlaß der Feier erschienen, welche die mährische Landsmannschaft daselbst gewöhnlich hielt, dann die geschichtlichen Abhandlungen von Krbec in der böhm. Mus. Zeitsch. 1847, 2. Th. 1. H. S. 25—42 und von Philaret, Bischof von Riga, aus dem Russ., Mitau und Leipzig 1847.

Die Putowáni, Olmütz 1709, sind von Bilowsky (Jungmann, 2. Aufl., S. 320, 326).

Anton Ferdinand Dubravius, 1727 Pfarrer und Dechant zu Jarmeritz, apost. Protonotar, 1745 Pfarrer und Dechant zu Kostel, gab in deutscher und böhmischer Sprache heraus: Gelegenheitsreden über die Canonisation der Johanna Zara, Znaim 1730, Fol., des Serviten Peregrinus, eb. 1727, 4., über die Befreiung der Stadt Brünn von den Schweden, 1747, u. a. (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms., Jungmann, 2. Aufl., Inder).

Vom Höfleiner Pfarrer Mathias Jos. Kellner ist eine Rede auf die Heiligsprechung der heil. Katharina de Reggio aus dem Predigerorden (gefeiert zu Znaim 1747), Rötz 1747 (Cerroni).

Bernard Schuster (sutor), geb. zu Iglau 1619, Prämonstratenser in Strahow, theol. Lehrer da, 1649 Pfarrer in Iglau, 1656 zum Strahower Abte

gewählt, errichtete mit großen Auslagen eine Buchdruckerei im Norbertinischen Collegium, schrieb das Leben des heil. Norbert, Patrons von Böhmen, Prag 1657, 4. und des heil. Herrmann Joseph 1658, 4., dann die continuatio chronicae bohemiae sic dictae Jaroslai praemonstratensis 1645, Ms. in der Strahower Bibl. (Cerroni).

Zur S. 99. Ueber die Gräfin Franziska Slawata S. die Neuhause, Neuhaus 1850, S. 167.

Zur S. 101. Eine große Masse von Druckschriften zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. u. a. jener Zeit soll sich in Gotha befinden.

Das Verzeichniß IX. des antiquar. Bücherlages von Storch, Prag 1853, weiset nicht wenige solcher Schriften nach.

In der Stockholmer königl. Bibliothek befindet sich ein Codex Ms. von 440 S. Fol. unter dem Titel: Traktate die Verhältnisse Böhmens zum Herzogthume Schlesiens (insbesondere Troppau's) betreffend vom Jahre 1619, dessen Inhalt Dudik, Reise nach Schweden S. 257—268, angibt. Derselbe enthält auch Beiträge zur Geschichte Mährens jener Zeit.

Zur S. 102. Tizsimonii Henrici (Jesuit unter dem Namen Constantii Peregrini) Buquoi quadrimestre iter progressusque, quo favente numine ac auspice Ferdinando II. Austria est conservata, Bohemia subjugata, Moravia acquisita, eademque Opera Silesia solicitata Hungariaque terrefacta, Brunae typis Christophori Haugenhofferi 1621, 4.

Mars Togatus Authore Blasio Jaquotio (der Rechte Doktor, 1621 Generalauditor der spanischen Hilfsvölker, lebte 1621 zu Brünn), Brunae 1621, (164 S. in 12., handelt von den Rechten des Krieges und der Kriegszucht).

Zur S. 103. Ueber Ludovico Aurelio von Perugia, Sekretär des päpstl. Nuntius und Verfasser einer Geschichte der böhm. Rebellion S. Hammer's Khlesl IV. 139.

Zur S. 104. Ueber den Geschichtschreiber Grafen Khevenhiller S. eb. III. und die Abhandlung von Stülz in den Schriften der Wiener Akad. 1. B. (1849) S. 331—395 (auch böhm. mähr. Angeleg. 1610—15).

Zur S. 105. Dudik fand in Stockholm ein Fragment des noch ungedruckten 3. Th. und den ganzen 4. Th. vom wichtigen Werke des Philipp von Chemnitz über den Schwedenkrieg (bis 1646) auf. Abschriften über jene Abschnitte, welche Böhmen, Mähren und Schlesien betreffen, befinden sich nun, 136 Bogen stark, nebst mehr als 200 Copien von Briefen und Relationen im mähr. Landesarchive (Dudik, Reise nach Schweden, S. 292—294). Es ist dies die wichtigste Erwerbung, welche Dudik für Mähren in Schweden erlangt, und sie wird mit den noch unbenützten Akten in den Archiven der mähr. Statthalterei, des Ministeriums des Innern und des Krieges u. m. a. als Grundlage zu einer Geschichte des schrecklichen 30jähr. Krieges in Mähren dienen können.

Ueber Waldstein's Verrath nach schwed. Quellen, eb. S. 290, 429—441.

Zur S. 106. Ueber das Confiskations- oder Crida-Protokoll von

1623 (251 Familien wurden 142 Güter, dann Capitalien und Mobilien im Werthe von 5½ Millionen fl. konfiscirt), das Diarium oder Sitzungs- und Rathsprotokoll der General-Crida-Commission vom Jahre 1624 und das Protokoll der Revisions- und Traktations-Commission von 1628/9 S. Dudik, mähr. Geschichtsquellen, I. 130—146 *).

*) Aus meiner Anzeige dieses Buches in Nro. 53 — 1851 der Brünner Zeitung gebe ich die hier einschlägigen Bemerkungen:

Zur Berichtigung und Ergänzung mögen einige Bemerkungen dienen. Michael von Hradek war nicht auf Neuburg (S. 122), sondern Neuschloß bei Butschowitz ansässig. Die Commission zur Aburtheilung der mährischen Rebellen und Confiscirung der Güter (S. 132, 144) bestand unter dem Vorsitze des Cardinals Dietrichstein, der wohl milder, als Liechtenstein in Böhmen, aber nicht in so schönem Lichte erscheint, als (S. 136) angegeben wird, aus dem königl. Oberstlandrichter, später Oberstlandkämmerer Mährens, Leo Burian Grafen von Berka auf Datschitz, Budischau, Neu-Wessely, den böhmischen Herren Wilhelm Grafen von Slavata und Christoph Wratislaw von Mitrowitz, dem österr. Herrn Siegfried von Breuner, in Mähren auf Popelin, Malestowitz, Frischau und Grusbach. Als Rechtsgelehrte waren ihnen beigegeben die böhmischen Appellationsräthe Joh. Menzel von Kolsdorf (nicht Wentzel), früher Brünner Syndikus, Daniel Kapper von Kapperstein und Raphael Meisch von Mischowsky von Sebuzin (eigentlich Sobiehrad), dem Ferdinand II. Wölling schenkte, dann die österr. Regierungsräthe Caspar Schwab, Beranius von Ello und Jakob Berchtold (wohl nicht Berchtel, wie ihn Morawetz III. 160 nennt), der Ahnherr der Grafen Berchtold, später auf Pullitz, Ungarschitz, Fratting. Zur peinlichen Untersuchung waren die kais. Kammerprokuratoren Johann Heinrich Stolz von Simsdorf aus Schlesien und Johann Matthiassowsky von Matthiassowitz bestellt. Zur Revisions- und Traktations-Commission gehörten (1628) der unter dem Namen F. Löb (S. 132) wahrscheinlich verborgene Olmützer Lehenhofrichter Zdenek Franz Löw von Rozmital, auf Kiselowitz, Daubrawitz, Skaliczka, Zieranowitz und Přilep, der Tyroler Christoph Paul von Liechtenstein (Kastelkorn, später Landeshauptmann, reich begütert, auf Pernstein, Blauda u. a., Ahnherr dieses hochangesehenen mähr. gräfl. Geschlechtes), Friedrich v. Wlassim, auf Böttau, Jamnitz, der Ahnherr der Grafen Wlassim, der Hofkammerrath Menold Hildebrandt (nicht Hildebrandes) von Harsens, der Fiskus Hanns von Mathiassowsky und der k. Rentmeister Max. Kemptner (S. auch meine Geschichte von Iglau, S. 296). Als Commissarien zur Hauptkommission wegen Prüfung der Ansprüche der Gläubiger bei den konfiscirten und vom k. Fiskus veräußerten Gütern waren deputirt: der k. Landesunterkämmerer Carl Haugwitz von Bistupitz auf Geppersdorf, Hillebrand, Matthiassowsky und Kemptner (Patente 12. Oktober und 22. November 1628, 2. März 1629).

Der, Ferdinand II. treue Adam Liczek von Riesenburg wird zu Lewtyzek z Wyrburgku oder Eisenburku verunstaltet (S. 186). Statt Brawansky (S. 186) soll es Brabansky, statt Tiffenbach (S. 187) Teufenbach, statt Ladislaw Steinitz von Steinitz (S. 187, 198), und Rudolph von Steinitz (S. 188) Schleinitz, statt Haysenstein (S. 195) Heissenstamm, statt Kandelber (S. 198) Kandelberger, statt Klain (S. 199) Kayn, statt Kolkreytar (S. 199) Kalkreiter, statt der Olmützer Festungs-Commandanten Breton, Schroter, Frolich, Frohn (S. 225) Bretton, Schrötter, Fröhlich, Freon, statt Lipold (S. 257) Leupold heißen. Der auf das Jahr 1628 angesetzte Landtag, dessen Verhandlungen der (längst abgesetzte und abgeurtheilte) Jan Čejka von Olbramowic herausgegeben haben soll (S. 203), gehört richtig in das Jahr 1618. Der Med. Dr. Markus Eugenius (S. 137, 195) ist des rebellischen Landeshauptmann von Zierotin Geheimrath, Leibarzt und Alchymist Bonacina u. s. w.

Ueber die von Dismas v. Hoffer 1723 zusammengestellten wichtigen Landtagsverhandlungen von 1619—1630 S. Dudik, mähr. Gesch. Quellen, I. 183—203.

Zur S. 107. Außer den Schriften des Cardinals und der Fürsten Dietrichstein, der Fürsten Liechtenstein, der Grafen Martinitz, (starkes Buch für die Zeit von 1618 — 1621, von Dudik in der Bibliothek des Hoch- und Deutschmeisters zu Wien aufgefunden), Collalto, Magni, Slawata, Wrbna, Lichtenstein-Castelkorn, des Carl von Zierotin, der Lippa, Peterswald u. a. (S. meine Lit. Gesch. Inder und Schriften der hist. Sekt. III.) verdienen eine besondere Aufmerksamkeit die wahrscheinlich noch größeren Theiles erhaltenen Schriften des einflußreichen Gerhard von Questenberg auf Jarmeritz, des Hofkammerdirektors Jakob Freih. von Berchtold († 1641), des Hofkanzlers Johann Grafen von Werdenberg († 1648) auf Namiest, Rossitz, Strutz u. a., welcher Collectanea in Ms. hinterließ (Wißgrill V. 370), der mähr. Landeshauptleute Julius Grafen von Salm-Neuburg am Inn (bis 1640) auf Tobitschau (dermal in Opatowitz erhalten?), des Christoph Paul Grafen von Lichtenstein-Castelkorn (bis 1648), des Johann Grafen von Rottal (bis 1655) auf Napagedl, Kwassitz u. a. (S. Dudik, Quellen I. 234), des Gabriel Graf. v. Sereny (bis 1664) auf Swietlau, Milotitz u. a. (in Milotitz erhalten?), des vieljährigen Landeshauptmanns (1667—1700) und Geschichtsfreundes Franz Grafen von Kolowrat (etwa im Familien-Archive zu Reichenau?), des Max. Ulrich Grafen von Kaunitz (Correspondenz mit dem Oberstkanzler 1739—46 in 7 Fascikeln), die Diarien des Leo Wilhelm von Kaunitz über dessen italienische und spanische Reise nebst Correspondenz (1635 bis 1636) und der Kaunitz'schen Hofkanzlei von 1678 — 1689 (im Jarmeritzer Archive) u. a.

Zur S. 109. Ueber Pessina's Mars Moravicus p. II. (1526 – 1632) in Ms. S. Dudik, Gesch. Quellen I. 29—59, über dessen Chaos Pessinianum seu varia memorabilia (Beschreibung von Brünn von Sutor 1661, Einfall der Tataren 1663, Ereignisse in Olmütz 1619—1621, Scintilla's Relation über Sarkander's Martern, König Georgs Kanzlei, Vertrag Böhmens und Mährens 1619, Chroniken von Schönberg, Hradisch, M. Trübau, Proßnitz u. a.), S. eb. S. 247—262.

Zur S. 117. Martin Nessel wurde 1607 zu Weißkirchen geb., in Leutschau und Wittenberg gebildet, in Ungarn und Deutschland an verschiedenen Schulen Lehrer, zuletzt Rektor der k. Domschule zu Skt. Peter in Bremen und Inspektor des Convikts, der beiden Rechte Candidat und gekrönter Dichter. Durch Lektüre zum Entschlusse gebracht, von der protest. zur kathol. Kirche überzutreten, ließ er sich 1667 zu Brünn von den Jesuiten im kathol. Glauben unterrichten und trat in Wien mit Frau und 4 Kindern zu demselben über. Ungeachtet kaiserl. Empfehlungen bewarb er sich vergeblich um die Stelle eines Geschichtschreibers oder eines Poeten von Mähren mit einer angemessenen Besoldung oder um eine Syndikatsstelle. Er lebte noch 1673 in Brünn, wo er wahrscheinlich auch starb. Unter

seinen vielen poet. philos. theol. Schriften (Cerroni führt 39 auf) berührt uns seine dissertatio histor. de Marcommannis (Ms. Fol. 121, Nro. 852 S. N. in der Wiener kaiserl. Bibliothek (wo sein Sohn Daniel, † 1700, erster kaiserl. Bibliothekar war) in 10 Capiteln, recens. von Gentilotti (Cerroni, mährische Schriftst., Ms.)

Zur S. 119. Johann Laurenz Rubawsky, aus einem alt-adeligen polnischen Geschlechte, Domherr zu Ermeland in Preußen, wurde 1658 Dechant zu Großmeseritsch, wo er sich, um seinen gelehrten Arbeiten mit mehr Muße obliegen zu können, in der Person des Leopold Widom, eines geschickten Mannes, einen Vicedechant hielt. 1659 wurde er Olmützer Domherr, des Bischofs Erzherzogs Leopold Wilhelm Rath und Consistorialbeisitzer, 1659 zum mähr. Landmanne, 1663 in den Ritterstand aufgenommen, nachdem ihn König Sigmund von Polen wegen seiner Verdienste zum Ritter geschlagen. Er war auch kais. Rath und starb zu Olmütz am 8. August 1665. Er schrieb: 1) tractatus de substitutionibus, Viennae 1659, 4., 2) lugubris panegiricus in exequiis Ferd. III. eb. 1657, Fol., 3) repertorium juris civilis et pontificii, eb. 1660, Fol., 4) sententiae ex variis libris (bes. Seneca), Wratisl. 1660, 5) sacri belli classicum sive de communi foedere christ. Principum adv. univ. fidei hostem dissert. Olom. 1661, 4., 6) Joan. Fibur dictionarium locorum ex S. Scriptura, Viennae 1663, 12., 7) historia barbarica seu irruptiones Barbarorum in germaniam, galliam, Italiam atila duce, Olom. s. a. 4., 8) admonitio ad principes christ. de Judaeis ex tota Europa pellendis s. l. et a. 4, 9) historia polonica ab a. 1648—1660, Ms. (herausg. von Mizler Warsawiae et Lipsiae 1755, Fol.), 10) praefationes in diversos libros, Ms. in der ehemal. Bibliothek der Olm. Domherrn Grafen Gianini (Cerroni, mähr. Schriftst, Ms).

Zur S. 119. Vom Brünner Stadtpfarrer Scholz (1688, † 24. April 1710) ist auch eine Leichenrede auf den Olmützer Bischof Carl Grafen von Lichtenstein-Castelkorn, Brünn 1695, 4.

Der Hradischer Dechant Stirzenwager (seit 1654) starb am 4. Aug. 1678.

Zur S. 120. Die Handschrift: Miscellanea von Mähren, in Cerroni's Sammlung, enthält eine Lobrede auf den Olmützer Bischof Carl Grafen von Lichtenstein (Dudik, Quellen I. 286).

Zur S. 121. Gottfried Jos. Bilowsky, geboren zu Hultschin in Schlesien, 1703—8 Pfarrer in Lettowitz, 1709 in Groß-Slatenitz bei Proßnitz, apost. Protonotar, gest. zu Slatenitz den 7. Dez. 1724, ein fruchtbarer lateinischer Dichter, böhmischer Redner und Prediger, dessen (16) Schriften zu Olmütz 1703—22, Troppau 1719—24 und Brünn 1720 herauskamen (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms., Jungmann, 2. Aufl., Inder); insbesondere zu Ehren des heil. Liborius bei Jessenetz, Olmütz 1713, 4., rogus incombustus seu Sarcander, Brunae 1705.

Rudolph Freiherr Podstatzky von Prussinowitz, Olmützer bischöfl. Rath und Lehenrechtsbeisitzer, Herr auf Löschna und Altendorf, starb den 27. April

1740, schrieb das Leben Sarkanders, Olmütz 1725, 4. (S. S. 97), metamorphosis sanctorum secundum directorium dioec. Olom. eb. 1724, 4., Canonizatio Joannis Nep. eb. 1721, Fol., Claritas Clari montis Cziestochov. eb. 1720 Fol. und Lapis fulgidus auf den Olm. Bischof Lichtenstein, eb. 1728, Fol. (Cerroni).

Georg Protiwin Zialkowsky von Zialkowitz, geboren 1644, nach dem Tode seiner Frau Weltpriester 1699, † zu Ptin den 22. Sept. 1704, schrieb: tortura seu elogium vitae mortisque Sarcandri, Olom. 1689, 4., deutsch eb. 1702, encomion ex vita et morte S. Norberti, Olom. 1692, 4., und Encomion Norberto Zieleczky de Poczenicz Abbati Grad. oblatum, 1692, 4. (Cerroni).

Andreas Eustach Schwartz, geb. zu Großherrlitz um 1630, 1664 Pfarrer bei unsern lieben Frauen in Olmütz, 1670 in Holleschau, † den 1. Jänner 1699, schrieb den rubinus 1687, Ms., welchen Střebowsky mit vielen schätzbaren histor. Anmerkungen 1712 herausgab (Cerroni).

Der Eichhorn-Bitischker Pfarrer Valentin Gestrzabsky († 1721) hinterließ eine Beschreibung der Chudschitzer Capelle mit einem wunderthätigen Marienbilde und, wie es scheint, die Memorabilia arcis Eychorn, beide in Ms., in Cerroni's Sammlung (Dudik, Gesch. Quellen I. 241).

Zur S. 122. Střebowsky's Vater Melchior war Wirthschaftsoberamtmann in Brumow, seine Großmutter väterl. Seite Agnes Dubczansky von Zdenin († 1675). Střebowsky hinterließ eine zahlreiche Sammlung von Büchern, Handschriften und Materialien für die Geschichte Mährens. Sie kam nach seinem Tode sammt seiner übrigen Nachlassenschaft an den Weltpriester Budischab, seinen Verwandten, der Alles um einen geringen Preis verschleuderte und das eingelöste Geld verthat. Doch wurde Manches der Nachwelt erhalten, wie 10 Bände Fol. (apographa) in der Kremsierer erzbisch. Bibliothek, welche Cerroni excerpirte (auch besaß dieser einen Band Ms. seiner gesammelten Grabschriften von Mähren, 4.); zwei andere Bände besaß 1730 der Dechant zu Wischau Hnatek von Wegefurt. Střebowsky's literär. Werkchen: series eruditorum Moravorum gab Monse unter dem Titel: suppeditata ad hist. liter. Mor. Olom. 1777, 8. heraus (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 120. Anton Joseph Dreser, J. U. Dr., apost. Protonotar, Olmützer bisch. Rath und Consist. Assessor, wurde 1693 zu Wischau geboren, war während seiner Studien Dienstknabe in Hradisch, ward schon als Priester vom Olm. Bischofe Cardinal Schrattenbach auf die Universität zu Salzburg zum Studium der Rechte gesandt, sodann zu seinem Ceremoniär aufgenommen, endlich als Pfarrer und Dechant nach Kralitz befördert, wo er den 21. Febr. 1749 starb. Er schrieb: Divus Joannes Nep. Olom. 1731, Fol., Rede bei der Krönung des Marienbildes auf dem heil. Berge, eb. 1732, Fol., Trauerrede auf den Bischof Schrattenbach, eb. 1738, Fol. (beide böhmisch) und die Gräfin Mar. Anna Barbara Rottal, geb. Fürstin Lichtenstein, eb. 1741, Fol. (deutsch und böhmisch) (Cerroni, Jungmann, Index).

Von Joseph Anton Hauf ist eine Trauerrede auf den Grafen Wolfgang von Sereny, Olmütz 1744.

Von Joseph Carl Pahnost, geboren zu Göding am 4. Febr. 1735, gest. als Brünner Ehrendomherrn, Erzpriester, bisch. Rath, Consist. Beisitzer, Pfarrer und Dechant in Großmeseritsch den 7. Juli 1808, sind Trauerreden auf den Olm. Bischof Hamilton, 1776, 4. (böhm.), den Brucker Prälaten Lambek, Znaim 1781, den Grafen Franz Anton von Rottal, letzten Mann seines Geschlechtes, Ms. und eine Rede wider den Unglauben unsers Jahrh., Olmütz 1777, 4. (Cerr).

Andreas Anton Richter, 1711 Pfarrer in Goldenstein, 1722 in M. Neustadt, Olm. bisch. Rath, Consist. Beisitzer und Landdechant, emerit. Propst der Collegiatkirche in Falkenberg, † den 6. Mai 1750, schrieb Trauerreden auf die Grafen Johann Joachim, Troppau 1716, dann Franz Ludwig von Zierotin eb. 1734, Fol., Jubelpredigt auf Marias Krönung, Olmütz 1732, Fol., Rede, wie ein Christ beschaffen sein müsse, Troppau 1727, do. bei Uebertragung des Leibes des heil. Felician in das neue Gotteshaus auf dem Calvarienberge in Jaroměřitz, eb. 1735 Fol, und do. bei Einweihung der Marianischen Kirche in Goldenstein, eb. 1735, Fol., do. der Mariensäule in M. Neustadt, eb. 1743 (Cerroni, Engl).

Der Höstinger Pfarrer Wenzel Anton Mierzil (1742 — 65) gab eine Trauerede auf die Gräfin Renata Gatterburg, Znaim, heraus (Cerroni).

Elias Libor Roblik, Mag. Phil. Baccal. Theol., geboren zu Krzeczkowitz in Mähren 1689, studierte in Olmütz, wurde 1720 Caplan bei St. Jakob in Brünn, 1723 Pfarrer in Gurein, 1726 in Schwabenitz, 1731 in Großmeseritsch und Dechant, resignirte 1747 diese Stelle im Ueberdrusse der Neckereien, welche ihm die Behauptung der Territorialrechte des landtäfl. Pfarrgutes Petrowitz gegen den Herzog von Holstein, als Besitzer von Meseritsch, zuzog, vermachte sein ganzes Vermögen (über 30,000 fl.) dem Staate, für Arme und milde Zwecke nach seinem Tode, lebte im Privatstande zu Wien und starb da am 1. November 1765, im Rufe eines gründlichen Theologen und Kenners der oriental. Sprachen, von welchen er die hebräische geläufig sprach. Im eifrigen Bemühen, die Juden von ihren Irrlehren und den Abweichungen von der Urlehre zu überzeugen, schrieb er auch die jüdischen Augengläser, Brünn 1741, 2 Th. Fol., Königgrätz, dann Znaim 1743 (Cerroni).

Die geschichtlichen Schriften in Wollein sollen, nebst den von Großmeseritsch dahin gebrachten, verbrannt sein.

Zur S. 121 und 156. Mathias Moritz, geboren zu Piltsch im Österr. Schlesien am 24. Febr. 1711, in Troppau und Olmütz gebildet, Pfarrer in Quassitz, gest. da den 18. März 1782, schrieb: vetera modernaque analecta Quassicensia, 1766, Ms., 4., mit verschiedenen Nachrichten über Mährens Ursprung, Namen, Idiome, Religion, Regierung, Bewohner und Ereignisse aller Zeiten (Cerroni), insbesondere auch über die Familien Rottal und Wrbna, deren Schriften er benützte (S. Dudik, Quellen I. 232—239).

Zur S. 125. Ueber Handschriften zur Geschichte des Olmützer Bisthums und Capitels, wie des Brünner Capitels in des Olmützer Domherrn Grafen Gianini Bibliothek S. die Schriften der hist. Sekt. III. H., S. 91—92, insbesondere die von Paul Kylhuffer 1708 mit großem Fleiße gesammelten epitaphia Ecclesiae Epis. Olom.

Das Monitorium sive instructio pro decanis ruralibus ac parochis dioec. Olom., Olomucii 1666, 4., gibt Blicke in die Cultur- und Sittengeschichte jener Zeit.

Zur S. 127. Das Ms. Varia sine ordine, promiscue, aus der Mitte des 17. Jahrh., 4. (in meinem Besitze) gibt geschichtl. Notizen über die Jesuiten-Collegien der böhmischen Provinz.

In der Olmützer Univ. Bibliothek sind noch in Ms. zur Geschichte der Jesuiten: Origines Collegiorum Soc. Jesu Fol. Copiae rerum memorabilium Collegii Znoymensis Fol. Annuae literae Soc. Jesu provinciae Boh. t. IV. Fol. I. ab a. 1624—1666, II. 1675—1679, III. 1702—1705, IV. 1736, 1746; historia domus collegii Znoym. a P. Joanne Müller conscripta, Fol. (Cerroni, Gesch. der Olm. Bibl. 3. B. seiner Gesch. mähr. Bibl., Ms.).

Vom Jesuiten Schönberger ist ein Diarium über die schwedische Occupation von Olmütz, 1642 (Dudik. Quellen I. 158).

In der Scherschnik'schen Museal-Bibliothek zu Teschen befinden sich in Ms. Annuae residentiae Teschinensis a Daniele Nitsch, 1700 Fol. Missio Teschin. ad a. 1703—12, 1716, 1718—32. Geschichte der Tesch. Residenz 1734—39, 1754, 1755 und 1757. Annuae Collegii Oppaviensis ad a. 1701 et 1702. Historia Resid. Tesch. S. J. 4. (Einführung) S. Schriften der hist. Sekt. V. 178.

Der Jesuit Mathias Tanner gab eine Geschichte des Berges Oliwet (Marienortes) bei Sternberg in Mähren, Prag 1666, heraus (Jungmann, 2. Aufl., S. 319).

Die Geschichte des Wallfahrtsortes Turas von Balbin (? S. S. 263) ist 1682 zu Glatz gedruckt; eine andere religiöse Schrift für diesen Ort, Königgrätz 1679 (Jungmann, 2. Aufl., S. 329).

Der Jesuit Franz Kaminko, geboren zu Janowitz, Lehrer in Prag und Olmütz, Provinzprokurator am kais. Hofe, † den 26. März 1664 zu Regensburg, schrieb: de vita archiducis Leopoldi, Ms. (Pelzel, Jesuiten S. 57).

Der Jesuit Carl Maget, geb. zu Tischnowitz 1683, † 1746 zu Chomotau, schrieb u. a. das Leben Johann's von Nepomuk, Troppau 1722.

Der Jesuit Franz Fessel, geboren zu Olmütz den 15. Mai 1697, † den 20. April 1772, schrieb: Porta aurea zum 100jähr. Jubelfeste der Junggesellen-Bruderschaft im Brünner Jesuiten-Collegium, Brünn 1736, 4. (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Das Buch Pastor lapis Israel gaben die von der Familie Lichtenstein-Castelkorn gestifteten Piaristen-Collegien zu Kremsier, Alt- und Weißwasser und Freiberg Olmütz (1740), Fol., heraus. Dasselbe huldigt dem Olm. Bischofe Jakob Ernst

von Lichtenstein-Castelkorn und gibt eine Geschichte seiner Familie und eine historische Lobpreisung der Olmützer Bischöfe in gebundener Rede, nach Paprocky, Pessina, Balbin, Augustin's Catalog, den Inschriften im Olmützer Bischofshofe u. a.

Zur S. 102. Der Raigerer Propst Georg Adalbert Kotelitz von Hornstein, geb. zu M. Budwitz, gest. den 6. Mai 1643, setzte des Raigerer Benediktiners Werk: chronographica series temporis et rerum ab orbe condito usque ad praesens tempus fort, ab a. 1458 ad a. 1644 (Cerr., mähr. Schriftst., Ms.).

Mathäus Ferdinand Sobek von Bilenberg wurde 1618 zu Raigern, wo sein Vater Amtmann war, geboren, studierte mit Unterstützung der Raigerer Pröpste in Olmütz, wurde Benediktiner in Braunau, schon 1643 Propst in Raigern, mußte es aber vor den alles verwüstenden und ausraubenden Schweden verlassen und nach Braunau fliehen. Er wurde nun Prior in Politz und Braunau, 1649 Abt bei Sft. Niklas in Prag, 1652 auch von Sft. Johann unter dem Felsen, 1655 kais. geh. Rath, 1659 erster Bischof in Königgrätz, 1668 Prager Erzbischof, † den 29. April 1675. Er schrieb: Bohemia Solitudo sancta seu vita S. Ivani, Pragae 1666, 4., gloria S. Wenceslai, eb. 1669, 8., thesaurus sacer seu vitae S. S. Patronum regni Boh., eb. 1673, 12., handsch. Aufsätze in den genannten böhm. Klöstern, vita S. Joannis Nep. prosa et versibus concinata (Cerroni).

Augustin Seifert, geb. um 1614 zu Löwenthal in Schlesien, Benediktiner in Braunau, 1644 Propst des von den Schweden ganz verwüsteten und beraubten Stiftes Raigern, rettete sich noch glücklich vor denselben 1645, als sie 17 Wochen lang zu Raigern im Lager standen, mit seinen wenigen Vorräthen nach Brünn. Allein das Stiftshaus in Brünn wurde durch die feindlichen Kanonen zerstört, in Raigern 2 Mühlen, das Lederhaus und alle Höfe niedergebrannt, das Klostergebäude des Daches, der Fenster und Thüren beraubt, so, daß es nach dem Abzuge der Schweden mit Stroh eingedeckt werden mußte. Als er an der Wiederherstellung des Stiftes emsig arbeitete, wurde er 1651 als Coadjutor, 1652 als Abt in Braunau gewählt. Als Ordensvisitator berief er zur Herstellung und Verbesserung der in Böhmen, Mähren und Schlesien in den Benediktiner Klöstern verfallenen Zucht 1653 alle Aebte, Pröpste und Vorsteher dieses Ordens in den genannten drei Ländern nach Braunau zu einem Capitel und verfaßte mit Beihilfe des Mathäus Ferdinand Sobek von Bilenberg bei Sft. Niklas in Prag, des Abtes Romanus in Kladrau und des Raigerer Propstes Victorinus Baburius die ersten Statuten, welche von seiner Einsicht, Gelehrsamkeit und dem Eifer für den Orden überzeugende Beweise liefern. Außer der Collectio actorum capitularium et statutorum Congregationis Benedictinorum Boemie a Saeculo XV. ad a. usque 1653, Ms. in Břewnow, schrieb er auch noch 3 Traktate: de fuga peccati, de virtutum exercitiis und de virtutibus excolendis, Ms. (Cerroni).

Von Arlet, geb. zu Glogau in Schlesien, † den 7. Sept. 1683, sind auch

správwa hospodářsla, Ms. und geistlicher Gnadenpfennig wider die Pest, Olmütz 1680, 16., moc a cznost křjze Swatého arcyocze Benedikta w Holomaucy 1680, 16. (Cerroni).

Brulig's Abhandlung über den Türkenkrieg 1683 wurde von Dudik im II. H. 1. B. 1850 des Archivs der österr. Akademie veröffentlicht.

Von Franz Armann, geb. zu Olmütz den 19. Mai 1671, † in Raigern den 6. Febr. 1707, sind nebst philos., theol. und kanon. Schriften auch declaratoria rescripta March. Moraviae concernentia 1628—1698, Ms. Ferdinandi III. novellae, ab. a. 1640 publicatae (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Haan, geb. zu Brünn um 1690, Raigerer Benediktiner, † den 27. Mai 1744 (Cerroni).

Knopp, geb. zu Brünn den 2. April 1698, Raigerer Benediktiner, † den 24. Okt. 1763, schrieb auch cursus theolog. 1729, Ms., do. sac. canonum 1736, Ms. (Cerroni).

Anton Pirmus, geb. zu Brünn 1676, 1709 Propst des Benediktiner-Stiftes Raigern und Prälat, † den 1. Febr. 1744, der zweite Stifter des Klosters, gab dessen Studienwesen eine bessere Richtung, begründete für die jungen Geistlichen ein eigenes Studium im Stifte, besetzte die Kanzeln desselben mit würdigen Männern, bereicherte ungemein die Stiftsbibliothek, erbaute vom Grunde auf das jetzige Stiftsgebäude und die Stiftskirche, die er mit schönen Frescomalereien und Altarbildern zierte und legte den Grund zur Gelehrsamkeit im Stifte Im Drucke erschien von ihm nur: Neuer Gnadenstern zu einer seligen Abreise aus diesem Leben, Brünn 1719 (Cerroni).

Mathäus Stehlik von Czenkau und Freystadt, geboren zu Pilsen in Böhmen 1701, Benediktiner in Braunau, Prior da und seit 1744 in Raigern, ein großer Kenner und Beförderer der Wissenschaften, nahm die zur Leitung einer adeligen Akademie berufenen auswärtigen gelehrten Benediktiner Desing, Ziegelbauer, Legipont und Weis gastfrei in Raigern auf und unterstützte sie, † den 8. April 1749. Er hinterließ in Ms. eine Historia Mii Waldstadiensis in Silesia (Cerroni).

Die Acta ord. S. Benedictini in saecalorum classes distributa collegit Lucas d'Aschery et Joan Mabillon 1733, 9 t. Fol.

Zur S. 134. Der Strahower Prämonstratenser Hugo Teiser, geboren zu Olmütz 1615, Lehrer und Rektor am erzbisch. Collegium und Norbertinischen Seminar in Prag, ein vorzüglicher Redner und Dichter, † den 21. Nov. 1655, schrieb Reden auf den heil. Patricius, Prag 1637, 4. und 1642 4., den Strahower und Selauer Abt Caspar von Questenberg (wirkte auch in Mähren), eb. 1640, 4., den heil. Norbert, eb. 1648, 4. und 1650, 4., bei Eröffnung der Humanitäts-Studien im Norbertinischen Collegium 1641 und actus comicus in demselben Ferdinand III. geweiht 1641 (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Der Brucker Prämonstratenser Bartholomäus Stelzl, geboren in Mäh-

ren 1628, † den 31 Mai 1698, schrieb: **Annales Monasterii Lucensis** (Bruck) **ab a. 1058 ad a 1599, Ms.** in Fol. von 1668 (Cerroni).

Otto Chmel, Chorherr im Kloster Bruck, geb. den 6. Jänner 1709 zu Tieschetiz bei Proßnitz, Dr. Theol., philos. und theol. Lehrer im Stifte, † den 3. Juni 1752 (Cerroni).

Der Brucker Prämonstratenser Theophil von Endlinger, geb. den 3. Febr. 1711 zu Znaim, † als Propst zu Lelez in Ungarn den 24 Febr. 1779, schrieb: **luctus super mortem Ant. Nolbek, Abb. Luc.**, 1745, Fol. (Cerroni).

Der Brucker Prämonstratenser Sebastian Felseneger, geb. den 4. Mai 1679 zu Znaim, Pfarrer und Dechant zu Znaim, † den 5. Jänner 1752, schrieb Reden auf Cyrill und Methud, Wien 1715, 4., den Belgrader Sieg, Rötz 1717, auf den Znaimer Schutzpatron Olimpius (Jubeljahr), Znaim 1736, Fol., christliche Glaubenslehre, Augsburg 17.., 3 Th., geistliches Feuerwerk, eb. 1718, kathol. Katechismus, eb. 1731 (Cerroni).

Auf Olimpius ist auch eine Lobrede vom Kreuzherrn und Pöltenberger Pfarrverweser Franz Hadrawa, Znaim 1781, 4. (Cerroni).

Der Brucker Prämonstratenser, Znaimer Pfarrer, Dechant, bisch. Rath nnd Consist. Beisitzer Ambros Janko, geb. zu Wien den 8. April 1731, † zu Znaim den 11. Nov. 1782 schrieb, nebst einer Trauerrede auf M. Theresia, Znaim 1780, und einem **tractatus de angelis**, eb. 1780, Lebensbeschreibungen der Schriftsteller und der Bibliothek des Stiftes Bruck für Luka's gel. Oesterreich, **Ms.** (Cerroni).

Wie Raigern war auch Kloster Hradisch eine wahre historische Pflanzschule.

Johann Tetzel, geb. zu Müglitz, Hradischer Prämonstratenser unter dem Abte Pavorin um 1560, schrieb: **historia de fundationibus progressibus Mii Gradic, Ms.** auf starkem Pergament Fol. vom Jahre 1021 bis 1604; neuere Hände setzten es bis 1666 fort (Cerroni).

Der Hradischer Prämonstratenser Veit Gelitowsky, geboren zu Olschan, † den 7. Nov. 1654 als Pfarrer zu Chölein, hinterließ in **Ms. memoriae** über die Ereignisse seiner Zeit im Lande und Stifte (Cerroni).

Herrmann Banke, Hradischer Chorherr, geboren 1639 zu Großglogau in Schlesien, Dr Theol., philos. und theol. Lehrer im Stifte, auch Studienvorsteher und Prof. im Prager erzbisch. Seminar, † im Stifte Strahow zu Prag auf einer Curreise den 15. Juli 1675. Außer den Hradischer Annalen von 1636 bis 1670 schrieb er noch eine Disputationsschrift, Olmütz 1669, 12. (Cerroni).

Michael Siebenaicher, geb. zu Löwenthal in Schlesien 1642, Hradischer Prämonstratenser, † 1. Jänner 1680 an der Auszehrung, war ein Mann von großem Verstande, vielen Kenntnissen, ein vortrefflicher Kanzelredner und Freund der Klostergeschichte. Er schrieb: 1) **historia Montis sancti a prima origine ad sua usque tempora**, Olom. 1679, 8. (deutsch, dem Olmützer Bischofe Carl von Lichtenstein gewidmet, auch böhmisch dem Landeshauptmanne Grafen Kolowrat dedicirt); 2) **diariae annotationes et notae seriei abbatum gradic. deservitura,**

Ms., Fol., 3) obitorium fratrum gradic. ab a. 1666, 2. t. Fol., 4) acta abbatum gradic. a dom. Pavorino usque ad Ab. Fridericum Schinalium Ms., Fol., 5) historica relatio de conditoribus Mii gradic. serie Abbatum Grad. gestis et actis eorundum aliisque memorabilibus in Moravia et adjac. provinciis a prima gradicii erectione usque ad nostra tempora 1676, Ms., Fol. (die Stiftsannalen bis 1593) (Cerroni).

Sigismund Irmler, geb. zu Troppau den 1. Mai 1646, Hradischer Prämonstratenser, theol. Lehrer im Stifte, † den 7. Dez. 1697, setzte die Annalen desselben nach dem P. Siebenaicher fort (Continuatio annalium Mii Grad. post Mich. Siebenaicher 1694, Ms.) und verfaßte auf des kais. Gesandten in Polen von Sedlnitzky Ansuchen die genealogia et origines stemmatis dominorum de Choltitz (Sedln.) ab a. mille quingentis usque ad a. 1695, Ms. (Cerroni).

Der Hradischer Prämonstratenser Heinrich Pitz, geb. zu Holitsch in Ungarn 1646, † den 24. Juli 1709, setzte die Geschichte des heil. Berges und der Wunderwerke des dortigen Gnadenbildes, welche Michael Siebenaicher 1679 deutsch herausgegeben, bis 1694 fort, Ms.; Otto Depser beendigte sie (Cerroni).

Ambros Malder, geb. zu Ratibor in Schlesien den 24. Nov. 1654, Hradischer Prämonstratenser, Dr. Theol., † den 20. Dez. 1706, schrieb: vitae et fata confratrum gradicensium, Ms, starker Foliobаnd. Er enthält ausführliche, mit ungemeinem Fleiße und großer Genauigkeit verfaßte Biographien der Prälaten und geistlichen Glieder des Stiftes Hradisch vom Jahre 1559 bis 1705, welche der Hradischer Prämonstratenser Nepomuk Wiminko bis 1719 fortsetzte (sie waren, wie Cerroni bemerkt, demselben zu seinen Nachrichten von mähr. Schriftstellern sehr nützlich). Dann verfaßte Malder auch eine historia varium Canoniae gradicenae statum complexa, Ms. 9 Bände 4., d. i. Stiftsdiarien vom 17. Febr. 1693 bis Ende Dez. 1705. Sie enthalten viel Merkwürdiges dieser Zeitepoche zur Geschichte des Stiftes, des Landes, der Kunstgeschichte und der Geschichte des heil. Berges bei Olmütz (Cerroni).

Augustin Nepomuk Wiminko, geb. zu Proßnitz den 22. Jänner 1683, Hradischer Prämonstratenser, theol. Lehrer, Propst und 1733 erster Abt des Klosters Neureisch, dessen ökonomische Verhältnisse er sehr hob, † den 26. Okt. 1755. Er schrieb: varia tum oeconomica tum juridica consilia, documenta et monumenta, Ms. (Cerroni).

Bernard Wanke, geb. zu Olmütz den 24. Okt. 1651, Hradischer Prämonstratenser, philos. und theol. Lehrer im Stifte, Dr. Theol., Prior, 1709 Abt, † den 22. Jänner 1714, schrieb: 1) Initium progressus omnium Boh. Mor. Sil. Aust. Canoniarum ord. Praem. 2. t. Fol. (bei dem jeweiligen Ordens-Generalvikar aufbewahrt), 2) canoniae Gradic. status, Ms., 3) historia sacromontana, 4) Seminarium olivarum sive Genealogia S. Patris Norberti, Olom. 1701 Fol. (die Gedichte vom Hradischer Professß Dionys Straus), 5) Continuatio gratiarum, Olmütz 1711, 4. (Cerroni).

Herrmann Scheiber, geb. zu Proßnitz den 25. Nov. 1657, Hradischer

Prämonstratenser, Bibl., Stiftsarchivar, ausgezeichneter theol. Lehrer im Stifte, Vorsteher am heil. Berge, † den 8. Sept. 1709, schrieb: discursus theologici, Olom. 1689, 12, Rede bei den andern Primitien des P. Kuref, eb. 1693, 4., Trauerrede auf den Hradischer Abt Norbert Rudolph Zieletzky von Poczenitz, Ordens-Generalvikar in den k. k. Erblanden und kais. Rath, Olmütz 1709 Fol. und integra theologia scholastica, Ms. (Cerroni).

Dionis Friedrich Straus, geb. zu M. Trübau den 17. Febr. 1660, Sohn eines Malers, wurde Prämonstratenser in Hradisch, wegen vorherrschender Neigung zur Malerei durch 3 Jahre bei dem Chorherrn und Dechant bei Allerheiligen in Olmütz Anton Lublinsky, der sich als Maler einen Namen gemacht, 1691—4 in Rom und Venedig gebildet. Nach seiner Zurückkunft in das Stift Hradisch widmete er sich vorzugsweise dem Malen, Zeichnen und Kupferstechen (im Stifte und auf dem heil. Berge waren viele Gemälde von ihm), nebenbei auch der Dichtkunst und Mathematik. An den Händen gelähmt starb er an der Auszehrung den 17. Juni 1720. Er schrieb, außer vielen Gelegenheitsgedichten, Epigrammen, Chronographica, Chronostica, Cabalistica u. a. auch eine fundatio gradic. symbolice descripta cum descriptione abbatum, cum chronographicis et aliis artificiis poeticis pro Jubilaeo 1701; ein seminarium olivarum auf den h. Norbert, Olom. 1701, Fol. u. a. (Cerroni).

Der Hradischer Prämonstratenser, Dr. Theol. Johann Otto Depser, geb. zu Olmütz 1675, † 10. Dez 1744, setzte nach dem Tode der Hrad. Chorherren Michael Siebenaicher und Heinrich Pitz die Geschichte der Wunderwerke des Gnadenbildes Maria auf dem heil. Berge fort und gab auch sonst mehrere Druckschriften zu ihrer Verherrlichung heraus; auch über die Krönung des Brünner Bildes, Brünn 1736 (Cerroni).

Laurenz Georg Kayser, geb. zu Wichstadt in Böhmen den 24. Juli 1698, Hradischer Prämonstratenser, Archivar im Stifte, † als Pfarrer in Břesowitz den 9. Febr. 1742, ein vortrefflicher lateinischer Dichter, schrieb auf Maria das Sanctum saeculare marianum, Olom. 1732, Fol., Athenaeum, eb. 1732, Fol. und Enthronisticon, eb. 1733, Fol., dann liber de S. Liborio, eb. 1737, 4. (Cerr.)

Das großartige Fest bei der Krönung des Marienbildes auf dem heil. Berge bei Olmütz im Jahre 1732 wurde insbesondere auch durch zahlreiche Kanzelreden und Abhandlungen, zum Theile von den berühmtesten Rednern jener Zeit, verherrlicht. Es besteht hierüber eine eigene Literatur. Außer jenen von Kayser und Depser, Olmütz 1732, und dem berühmten Hradischer Prämonstratenser Taborsky (S. Pelzel, Abbild. IV. 106), Olmütz 1732, erschienen im Drucke noch von den Obrowitzer Conventualen Bartoschek, eb. 1732, Fol., und Hugo Rekturek († 1758), eb. 1732, Fol. böhmisch, von dem Chorherrn bei Allerheiligen in Olmütz Carl Eusebius Troblitsch († 1748), eb. 1732, von dem Fulneker Augustiner Jakob Franz Erbsmann, eb. 1732, vom Sternberger Chorherrn Caspar Arlet (geb. zu Troppau [illegible] 6. Juli 1742), eb. 1732, Fol., vom Olmützer bisch. Rathe, Car

Pfarrer bei unsern lieben Frauen in Olmütz Jos. Mathias Stiawa († 1757), eb. 1732, böhmisch, vom Kralitzer Pfarrer Dreser, eb. 1732, Fol. böhm., vom Doleiner Pfarrer Hartmann, eb. 1732, böhm., vom Tobitschauer Pfarrer Leop. Franz Meixner, eb. 1732, böhm., vom Probste Richter, eb. 1732, Fol., und von einem Ungenannten, Königgrätz 1733, 8. (Jungmann, 2 Aufl., S. 321, S. diesen über die böhm. Schriften aus diesem Anlasse, Inder).

Jakob Franz Tilscher Ritter von Tilschern, geb. zu Budischau 1652, Pfarrer zu Bergen, Canonikus und 1714 Propst am Nikolsburger Capitel, als solcher in den Ritterstand erhoben, † den 8. August 1728, schrieb: Der hellglänzende Tugend- und Ehrenspiegel d. i. der heil. Norbert im Stifte Hradisch vorgestellt, Olmütz 1727, Fol. (Cerroni).

Marian Ullmann, Pfarrer in Czetkowitz, Baniowitz, Kinitz, Krönau († 1765), ein leidenschaftlicher Freund der mährischen Geschichte, machte Reisen durch Mähren und die angränzenden Länder, um Behelfe in den Klöstern und Privat-Bibliotheken zu sammeln, schrieb (nebst Alt-Mähren): 1) Topographie von Mähren, lateinisch und deutsch, als 3. Th. von Alt- und Neumähren, bis zum Drucke beendigt, Ms., Fol., 2) Neu-Mähren, Ms., Fol. (4. Th. von Alt- und Neu-Mähren, vom Jahre 1086—1686, sehr unvollständig, weil der Verfasser darüber starb, 3) diarium hostilitatis Borussicae a. 1741 in Moravia exercitae, Ms, Fol. (alle 3 Ms. in Cerroni's Slg.), 4) fundationes monasteriorum Moraviae, Ms., Fol. (Cerroni). S. über ihn und seine ungedruckten Werke Dudik, Quellen I. S. 99—111, 340—346.

Die Ankunft der M. Theresia und des Kaisers Franz in Olmütz 1748 beschrieb ein Hrad. Prämonstratenser, Ms. in Cerroni's Sammlung (Dudik, I. 229).

Adam Ernst von Ruebner, geb. zu Prag den 22. April 1715, Hradischer Prämonstratenser, Prior, Sekretär bei den Ordensvisitationen, apost. Protonotar, geschw. Sekretär der böhm. Ordenscircarie, † in Hradisch den 6. Febr. 1758 im im Rufe eines berühmten Redners und guten Dichters. Er schrieb: melodrama filia Sion, Oppaviae 1751, Fol, kurzer Bericht über das Marienbild auf dem h. Berge, Olmütz 1751, 4. und memoriale saeculorum, Oppaviae 1751, 4. (Cerr.).

Ueber das Diarium der Hradischer Prämonstratenser Dubann und Petsch vom Jahre 1758 S. Dudik, Quellen I. 346—9.

Evermond Thaddäus Ružiczka, geb. zu Trebitsch den 7. Dez. 1711, Hradischer Prämonstratenser, Lehrer der thomist. Theologie in Olmütz, † 1780, schrieb: sextum Canon. Grad. saeculum, Olom. 1751, Fol; fulcimen religionis revelatae, eb. 1765. Fol; de indulgentiis et jubilaeo, eb. 1767 und 1770, Viennae 1774 und 1776; de arcani disciplina, Olom. 1776, 4.; Isagogia in universam theol. dogm, eb 1779, 4. und historia Canon Gradicense ab e us ortu usque ad nostra tempora 1779, Ms., chronol. mit gelehrten Anmerkungen (Cerr). Ueber Ružiczka und sein Diarium von 1778 S. Dudik, Quellen I. 349—357.

Ueber die fehlerhafte Ausgabe der Olmützer Synodal-Beschlüsse und Satzungen von Fasseau S. eb. S. 268—270.

Paul Ferdinand Waclawik, geb. zu Hultschin in Schlesien am 10. Jänner 1700, in Troppau, Olmütz, Bruck an der Taya und Salzburg gebildet, Hradischer Prämonst., philos. und theol. Lehrer im Stifte, 1729 Dr. Theol., 1734 apost. Notar, 1737 Pfarrer in Břesowitz, Prior auf dem heil. Berge und im Stifte Hradisch, 1741 zu dessen Abt gewählt, 1749 Ordensvisitator durch Böhmen, Oesterreich, Mähren, Schlesien und Kärnthen, 1753 Generalvikar der böhmischen Ordenscircarie, vom Stifte Sandek in Polen zum Pater abbas gewählt, der ungar. Propsteien Czorna und Thurien pater abbas perpetuus, ein würdiger, gelehrter und ansehnlicher Mann, dem das Studienwesen im Stifte und in Mähren viel verdankt. Er vermehrte die Stiftsbibliothek bedeutend, besonders mit französischen und andern gelehrten Werken, beförderte die Kenntniß der franz. Literatur im Stifte, drang darauf, daß beinahe jeder junge Stiftsgeistliche die philos. und theol. Doktorswürde erwerbe. Auf seine Veranlassung wurde die reine Theologie auf der Olmützer Universität eingeführt, 1762 ernannte ihn die Kaiserin zum Präsidenten der Studienkommission an der Olm. Univ., 1765 zum wirkl. geh. Rathe. Als solcher wurde er bei Aufhebung des Stiftes 1784 mit 4000 fl. pensionirt, starb aber auf dem heil. Berge schon am 13. Nov. 1784, von Allen geschätzt und geliebt. Er schrieb: Hermoge angelica (thomist. scholast. Theologie), Olom. 1732, 8. und historia incursus borussici in Moraviam 1742, Ms. (Cerroni).

Johann Rotter, geb. zu Arnsdorf in Schlesien den 16. August 1744, Prämonstratenser in Hradisch, nach Aufhebung des Stiftes 1785 Pfarrer zu Lindewiese, 1792 zu Freiwaldau in Schlesien, Erzpriester, bisch. Commissär im Fürst. Neisse, bisch. Rath, Consist. Beisitzer, Vicedirektor des Gymnasiums in. Weißwasser und Oberaufseher der Schulen im Freiw. Bezirke, † den 2. Dez 1819. Er schrieb mit ungemeinem Fleiße: scriptores Canoniae Gradic., Ms. 1781 Fol. und Catalogus omnium confratrum Can. Grad. et praepositurarum Czornensis et Tnriensis in Hungaria ab a. 1674, Ms. 1766, Fol. (Cerroni). S. auch Schipp's Beschreibung des österr. Antheils der Bresl. Diöcese, S. 89.

Adam Skotnicky (Scotus), geb. zu Roban in Böhmen, Prämonstratenser in Strahow, wurde 1605 vom Strah. Abte und Generalvikar Joh Lohelius als Propst nach Neureisch berufen, fing den Bau des Conviktgebäudes an und beendigte denselben 1616. Während der Rebellion der akath. Stände wurde er von Christoph von Rziczan aus dem Stifte vertrieben. Ungeachtet vieler Widerwärtigkeiten erhöhte er die Einkünfte desselben. Er starb am 6. Jänner 1631. Von ihm ist: dispositio seu registrum omnium privilegiorum conventionum variarum literarum Ms. Neuoreichensi concessorum cum serie abb. praepositorum, fundat. et benefart, 1606, Ms. (Cerroni).

Heinrich Fritz, geb. zu Neureisch den 4. April 1669, Chorherr und Prior daselbst, † den 2. Dez. 1732, schrieb: Annales Mii Neorischensis ab ejus ortu usque ad a. 1705, 2 B. Fol. Ms., welche 1813 mit dem Stiftsgebäude verbrannten (Cerroni).

Der Neureischer Prämonstratenser Bernard Leopold Jakesch, geb. zu Lomnitz in Böhmen den 15. Nov. 1740, Bibl. und Archivar im Stifte, † den 31. Jänner 1806 als Lokalkaplan in Popelin, hinterließ in Ms Calendarium histor. 2 starke Bände, 4., nebst historischen und andern Abhandlungen (Cerroni)

Der Obrowitzer Abt Olenius, geb. 1613, durch mehrere Jahre Generalvisitator des Ordens in den k. k. Ländern, ein Verehrer der Wissenschaften, schrieb: Mariophilus peregrinus, ex valle Kiriteinensi in occursum Sodalium Brun. ascendens, Litomislii 1668, 8. (Cerroni).

Martin Biqsius, geb. zu Lublitz in Schlesien, Obrowitzer Prämonstratenser, Prior, Pfarrer in Scharatitz, † 14. Febr. 1689 (Cerroni).

Der Obrowitzer Prämonstratenser Friedrich Rehmann von Neuteucht, geb. zu Chrudim 1650, † als Vorsteher der Kiriteiner Residenz den 18. Febr. 1708, schrieb: Elogia Mariana, Brunae 1703, Fol. und Continuatio historiae Kyritein. Ms. (Cerroni).

Der Obrowitzer Conventuale, Pfarrer zu Klobauk und Kiritein, Hieronymus Anton Bartoschek, geb. 1680 zu Aussee, † den 12. Mai 1748 auf dem Stiftsgute Jessenetz, ein guter Redner, gab eine Leichenrede auf den Prälaten Hayek, Brünn 1712, Fol., Reden bei dem Neubaue der Kirche in Selowitz, eb. 1730, Fol., bei der Krönung des Marienbildes auf dem heil. Berge bei Olmütz, Olmütz 1732, Fol. und bei der Weihe der neuen Raigerer Stiftskirche durch den Olm. Bischof Lichtenstein, Brünn, Fol. (ohne J.), heraus (Cerr).

Vom Obrowitzer Prämonstratenser Jakob Tiehan ist eine Schrift auf die Mutter Gottes zu Kiritein, Leutomischel 1738 (Jungmann, 2. Aufl., S. 321).

Der Obrowitzer Prämonstratenser Nep. Carl Dupeni, geb. 1714 zu Brünn, † den 2. Sept. 1765, ein guter Redner, gab aus Anlaß des Brünner Jubelfestes wegen Befreiung von den Schweden, eine Rede auf Maria, Brünn 1747, Fol. und eine Rede auf Cyrill und Method, Wien 1758, 4. heraus (Cerr.).

Der Minorit Oswald Kotzmann (geb. zu Jägerndorf den 29. Juni 1742, † zu Brünn den 2. Jänner 1806), gab eine Trauerrede auf den Obrowitzer Abt Matuschka, Nikolsburg 1777 und den heil. Bernard, eb. 1777, heraus (Cerroni). Auf denselben ist eine böhmische Rede vom Obrow. Prämonstratenser Ernst Leve, Brünn 1772, 4. (Cerroni).

Vom Obrowitzer Abte Michael Morawe (geb. zu Jägerndorf 1741) ist eine Rede bei Eröffnung des Brünner Waisenhauses, Brünn 1776, 4.

Zur S. 140. Johann Rosanensis, Cistercienser in Goldenkron, später in Welehrad, wo er am 13. Dez. 1621 starb, schrieb: Tabula Monasteriorum ord. Cist. cum serie abbatum Weleh usque ad a. 1621, Ms. (Cerroni).

Der Welehrader Profeß Fr. Wenceslaus schrieb das Leben des heil. Norbert, Olmütz 1673 (Jungmann, 2. Aufl, S. 325).

Ueber die hist de regno, de Marchionatu Moraviae et de monasterio Weleh. vom Cisterc. Hirschmentzel († 1703) in Welehrad S. Dudik, mähr. Gesch. Quellen I. 60—99.

Der Welehrader Cisterc. Wenzel Majetinsky, geb. zu Ung. Hradisch 1639, † den 7. Sept. 1707, schrieb: Vita S. Bernardi 1673 und Memorabilia circa celeberr. apud Moravos Wellehrad. Mium (in Středowský's sacra Mor. hist., p. 608 gedruckt) (Cerroni).

Engelbert Herrmann, geb. zu Teusing in Böhmen den 27. Jänner 1675, Prämonstratenser in Welehrad, † zu Rennowitz den 1. Sept. 1744, brachte das wichtige Welehr. Archiv in die beste Ordnung, verfaßte ein raisonnirendes Verzeichniß und einen Extrakt (archivum Weleh.) darüber, starker Foliobaud 1721, dem auch das Verzeichniß aller Aebte von 1198—1722 einverleibt ist (Cerroni).

Martin Hrabowsky, geb. zu Hradisch bei Olmütz 1665, Cisterc. in Welehrad, † den 5. Juni 1717, schrieb eine historia Mii Welehr., Ms. (Cerroni).

Der Welehrader Cisterc. Mathias Bartis, geb. zu M. Ostrau 1693, † 1770, schrieb (nebst einer National-Philosophie, Prag 1724, 1752, einer scholast. Theologie, eb. 1727—32 u. a.) auch Reden zur Weihe der Welehrader Kirche, Prag 1734 und über die Tochterkirche zu Poleschowitz, eb. 1740 (beide böhmisch) (Cerroni, Jungmann, 2. Aufl., S. 308).

Philipp Zury, geb. zu Wien 1717, Cisterc. zu Welehrad, in der Theologie und den Rechten zu Prag und Brünn theoretisch und praktisch gebildet, für die Exemption des Cist. Ordens in Böhmen und Mähren von der bischöfl. Jurisdiktion durch 9 Monate in Rom thätig, 1763 zum Welehr. Abte gewählt, 1768 beim Generalkapitel des Ordens in Frankreich, 1779 Generalvikar dess. in Böhmen, überlebte die Aufhebung des Klosters (1784) lange und starb zu Wischau den 13. April 1800. Er hinterließ sehr viele Gemälde von guten Meistern, besonders von Ignaz Raab, eine Samnlung von geschnittenen Steinen, ein Dukatenkabinet im Werthe von 2200 fl. und eine auf Lebenszeit zum Gebrauche aus der Stiftsbibliothek geliehene Büchersammlung von beinahe 4000 Bänden, von denen 1200 in die Olm. Bibliothek kamen. Seine Verlassenschaft von 35,000 fl. erbte, weil er ohne Testament starb, größtentheils das Wischauer Armeninstitut. Er schrieb: praxis geomet. trigon. et stereom. Ms., Fol, antiquitatum romanarum delineatorium, 6 part. Ms, Fol und Miscellen zur Zeitgeschichte überhaupt und insbesondere jener von Mähren, Ms., Fol. (Cerroni).

In der Bibliothek des Grafen Tarouca ist eine hist. de Welehrad von Zury, Ms.

Zur S. 142. Der Saarer Cisterc. Carl Zemann, welcher 1655 wegen Mangels an Geistlichkeit die drei Pfarren Křižanau, Herrmannsschlag und Ossowa-Bitischka versehen mußte, schrieb: notulae, in welchen er sowohl die das Stift Saar als auch andere Cist. Klöster, wie auch die Geschichte Mährens, betreffenden Denk- und Merkwürdigkeiten verzeichnete, Ms., Fol. (Cerroni).

Alberik Rebmann, geb. zu Prag, Cisterc. in Saar, Pfarrer zu Weimislitz und Tischnowitz, † da den 8. Mai 1743, schrieb: Lobpredigten auf den heil. Philipp, Prag 1728, den heil. Peregrin, eb. 1729, den heil. Paul, Brünn 1734, auf die heil. Maria in Saar 1735 und in Brünn, Brünn 1736, Fol. (Cerr.).

Aus Anlaß der Einweihung der neu gebauten Sft. Johannskirche 1722 und des 500jährigen Jubiläums der Klosterstiftung erschienen Schriften vom Woleiner Pfarrer Jakob Felix Pacher, (ohne Ort) 1723 und Brünn 1723, von einem Ungenannten Prag 1729, von Carl Czerny, Kuttenberg 1727, vom Teltscher Dechant Martin Jos. Zaurek, Leutomischel 1735, vom Deutsch-Broder Augustiner Carl Borromeus, Leutomischel 1735, vom Wieser Pfarrer Joh. Joseph Khel (zwei) zu Leutomischel 1735, vom Kloster Zbraslauer Conventualen Alberik Rebmann, eb. 1735, von Georg Franz Slawiczek, eb. 1735 (Jungmann, 2. Aufl., S. 306—309, 280).

Lucius Rutha, geb. zu Daub in Böhmen den 30. August 1694, Cisterc. in Plaß, 1739 — 1758 Propst des Nonnenstiftes Tischnowitz, † zu Teinitz den 21 Mai 1762, brachte das Tischnowitzer Archiv in Ordnung und schrieb: Series et ordo successionis abbatissarum Mii Portae Coeli (Tischn.) ab. a. 1256, Ms., Fol., do. praepositorum, Ms, Fol. und dispositio archivi dieses Klosters 1758, Ms. (Ceroni).

Mauriz Vogt, Cisterc. zu Plaß in Böhmen, schrieb: Boemia et Moravia subterranea, Ms. in Steinbach's Slg. (Br. Wochbl. 1825 Nr. 76).

Zur S. 143. Georg Gladich geb. zu Fiume, Prior des Brünner Augustiner-Stiftes und Landesprälat, † zu Fiume den 20. August 1654, schrieb: Effigies B. V. Mariae cum hist. ejusdem translationis ex Perside, Ms. (Cerr.).

Der Prior und Prälat des Brünner Augustinerstiftes Jakob Wilh. Mannenbach, † 1704, schrieb eine Lobrede auf den heil. Franz Borgias, Prag, 4.

Czuppa, geb. den 3. Jänner 1693 zu Wolkowitz; von ihm ist das Kleinod 1731 und Gemma, 2 Th. (beide über das Marienbild); der zweite kam nicht heraus und wurde von den Obern unterdrückt, weil er zugleich die Beschreibung des Schatzes dieses Marienbildes enthielt (Cerroni).

Von Arborel's deutscher Schrift über das Muttergottesbild bei Sft. Thomas in Brünn, Glatz 1684, erschien 1686 eine böhmische Uebersetzung, Leutomischel 1686.

1724 erschienen zu Brünn zwei böhmische Schriften von der Erzbruderschaft der schwarzen Mutter Gottes bei Sft. Thomas, daselbst (Jungmann, 2. Aufl., S. 319, 347).

Wie die Krönung des Marienbildes am heil. Berge 1732, so wurde jene desselben bei Sft. Thomas in Brünn im Jahre 1736 auch durch zahlreiche Festreden und Abhandlungen gefeiert, aus welchen freilich wenig Historisches herauszulesen ist. Im Drucke erschienen die Schriften von den Brünner Augustinern Mathäus Pertscher († als Abt 1777), Brünn 1736, und Gabriel Rößler († 1789), eb. 1736, lateinisch, vom Nikolsburger Propste Johann Jakob Tilscher von Rosenheim († 1748), eb. 1736, Fol. deutsch und böhmisch, vom Brünner Stadtpfarrer Anton Franz Hörmann († 1739), eb. 1736, Fol., vom Brünner Caplan Neumann, eb. 1736, von den Hradischer Prämonstratensern Taborsky, eb. 1736, Fol., Anton Ferchl (geb. zu Olmütz den

28. Sept. 1704, † den 11. Jänner 1760), eb. 1736, Fol., Deyser, eb. 1736 und Horak, eb. 1736, Fol., vom Cistercienser und Propste im Altbrünner Nonnenkloster Ignaz Seemann († 1754), eb. 1737, Fol., von den Brünner Jesuiten Carl Dupeni (geb. den 30. April 1692, † den 7. Juli 1764 zu Czeikowitz), eb. 1736, Fol. (von ihm ist auch eine Rede auf das 100jähr. Jubeljahr der Znaimer Bruderschaft Maria Reinigung, Znaim 1726, Fol.) und Jakob Peczel († 1737), Brünn 1736, Fol., vom Brünner Franziskaner Apolinar Braun, eb. 1736, Fol., vom Brünner Capuziner Emerich Lutz, eb. 1736, Fol., vom Wischauer Capuziner Andreas Keller († 1745), eb. 1736, Fol., vom Brünner Minoriten Januarius Turzansky († 1765), eb. 1736, Fol., vom Břester Pfarrer Franz Jos. Brandegsky, eb. 1736, Fol böhm., vom Tischnowitzer Pfarrer Kolenec, eb. 1736, Fol., vom Med. Dr. Ambros Wilh. Ritter v. Buntsch, eb. 1736 und vom Brünner Dominik. Riga eb. 1736.

Die Befreiung Brünns von den Schweden, welche zum Theil der wunderthätigen Einwirkung der Mutter Gottes zugeschrieben wurde, gab gleichfalls Veranlassung zu ähnlichen Schriften bei der Feier des großartigen Befreiungsfestes im Jahre 1745 (S. meine Schrift: Die Schweden vor Brünn, eb. 1845, Vorwort).

Carl Joseph Friedrich, geb. den 11. Febr. 1703 zu Trübau, Pfarrer zu Austerlitz und seit 1739 bei Skt. Jakob in Brünn, † den 22. August 1771, ein guter Redner (seine zahlreiche Büchersammlung kaufte die Karthause Königsfeld um 1400 fl.), schrieb Reden wegen Befreiung der Stadt Brünn von den Schweden, Brünn 1743 und 1747 (Cerroni).

Johann Jakob Tilscher Ritter v. Rosenheim, geb. zu Unterdannowitz, Pfarrer in Treskowitz und Fröllersdorf, Canonikus und seit 1732 Propst am Capitel zu Nikolsburg, als solcher in den Ritterstand erhoben, † den 18. April 1748, schrieb Reden auf die Krönung Marias in Brünn, eb. 1736, Fol. und auf die Befreiung Brünns von den Schweden, Brünn 1747, Fol. (Cerroni).

Michael Losert, geb. zu Fulnek 1707, Augustiner bei Skt. Thomas, † den 27. Sept. 1750, schrieb eine Rede auf die h. Maria zum Jubelfeste, Brünn 1747.

Aehnliche Reden sind vom Jesuiten Heinrich Mehrer († 1751), eb. 1747, vom Raigerer Benediktiner Hugo Otmansky († 1772), eb. 1747, böhm., vom Twarožner (später Ung. Brober) Pfarrer Franz Schuppler († 1778), eb. 1747, Fol., vom Kostler Pfarrer Dubravius, eb. 1747. Ueber die böhm. Schriften aus diesen Anlässen S. auch Jungmann, 2. Aufl., Inder).

Der Brünner Augustiner Haura († 1750), schrieb auch die Geschichte des Brünner Collegiatkapitels und der Peterskirche, Ms., Fol. (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Herrmann Frey, geb. zu Neuhwiezdlitz, Augustiner in Brünn, 1771 Prior in Gewitsch, † den 18. März 1775 in Brünn, schrieb ein Diplomatarium Mii Geviczensis, Ms., Fol, eine historia civit. gevicz. et Mii Govitschii et Mii B. V. M. in Sacra Corona ad pagum Tribendorf, diplomatice congesta, 1773 2 B. Fol.

u. a. historische Werke, welche im Stifte St. Thomas in Brünn aufbewahrt werden. (Cerroni).

Rudolph Pollinger, geb. zu Olmütz, Augustiner Chorherr bei Allerheiligen daselbst, Pfarrer in Danowitz, † da den 17. Sept. 1661, schrieb: matricula dieses Stiftes, 1637, Ms, Fol. (Cerroni).

Carl Laurenz Zimmermann, geb. um 1689 in Olmütz, Chorherr des Augustiner-Stiftes Allerheiligen in Olmütz, † zu Landskron den 13. Dez. 1722, schrieb: epitome hist. Canoniae ord. Aug. Olomucii olim Landscronae, ejusdem fundat. translat. in Moraviam decan. Landsc. etc. 1713, Ms., Fol. (Cerroni).

Der Augustiner bei Allerheiligen in Olmütz Franz Ginbowsky, geb. zu Kopenitz in Schlesien 1638, † den 25. Oktober 1715, schrieb einen nucleus annalium seines Klosters, in Stredovsky hist Mor. p. 587 (Cerroni).

Ambros Drzischky, geb. zu Neutitschein den 23. März 1663, † den 4. Mai 1730 als Dechant des Augustiner-Stiftes Allerheiligen in Olmütz, schrieb: Annales seu Protocollum Mii omnium sanctorum Olomutii, auf Anordnung des Propsten Krbosch 1723 angefangen, Ms., Fol. (Cerroni).

Tobias Joseph Lichnowsky, geb. den 28. Aug. 1666 zu Freiberg, Chorherr bei Allerheiligen in Olmütz, Pfarrer in Rezamislitz, Stiftsdechant † den 10. Okt. 1734, schrieb: Ortus et progressus Colleg. Eccl. Canon. Lateran. S. Aug. Olomutii, 1732, Ms. fol. (Cerroni).

Franz Hayek, geb. den 12. Jänner 1693 zu Hohenmauth in Böhmen, † als Propst des Augustiner-Klosters Allerheiligen in Olmütz, schrieb eine brevis notitia Canoniae Landscron. deinde Olom. 1739, Fol., Ms. (Cerroni).

Ferdinand Quietensky (Kwětensky), geb. zu Luza in Böhmen den 19. Nov. 1731, Chorherr im Augustiner-Stifte Allerheiligen in Olmütz, 1773 Professor der Moraltheologie, 1774 provis. Prof. der Polemik und Kirchengeschichte an der Olm. Univ., 1778 theol. Lehrer im Stifte, † den 5. Jänner 1782, schrieb eine historica relatio obsidionis urbis Olom. a Borussorum Rege Friderico a. 1758, Ms. 4. (Cerroni, S. Dudik, mähr. Gesch. Quellen I. 215).

Der Chorherr bei Allerheiligen in Olmütz, Johann Demel, geb. den 2. Dez. 1717 zu Altstadt in Mähren, theol. Dr., 1761 königl. Examinator am Olmützer Gymnasium und Dekan an der theol. Fakul. in Olmütz, † den 30. Okt. 1805 zu Olmütz, schrieb ein protocollum histor. über das Curat-Beneficium Landskron, 1761, Fol. Ms. (Cerroni).

In der Olm. Bibl. sind auch das Ms. Series fundationum Canonic. Regul. Lateran. ad Omnes Sanctos Olomucii Fol. (Cerroni, Gesch. der Olm. Bibl. Ms.), das Ms. (später oder auch bei Cerroni?) nomina defunctorum Canon. regul. S. Augustini Congreg. Later. in Moravia ab a. 1411, 4. (eb.) und das Ms statuta antiqua et primaeva etc. vom 1. Propste des Olm. Klosters auf Pergament geschrieben, fol. (eb.)

Joh. Jos. Glätzl, geb. zu M. Neustadt den 8. Dez. 1689, † den 3. Sept.

1759 als Propst des Stiftes Sternberg, schrieb eine Geschichte der Lateranenser-Chorherren zu Allerheiligen in Olmütz, zu Sternberg und Fulnek mit Nekrologen, Ms, Fol. (Cerroni).

Der Brünner Augustiner Alphons Jos. von Besold, geb. 1731 zu Prag, † 1795, schrieb eine Rede zum Jubelfeste der Sternberger August., Brünn 1771 (Cerroni).

Der Fulneker Augustiner Jakob Franz Erbsmann, geb. zu Olmütz 1667, † den 29. August 1748, gab Reden über den Brand am hl. Berge bei Olmütz den 25. Sept. 1705, Wien 1706, Fastenpredigten, Troppau 1727–9, Bußpredigten, eb. 1737, und Sonntagspredigten, eb. 1743, dann bei der Krönung des Marienbildes auf dem hl. Berge bei Olmütz, Olmütz 1732, Fol. heraus (Cerroni)..

Zur S. 148. Methudius Wagner, geb. zu Treskowitz in Mähren den 4. Dez. 1740, Minorit, Gymnsial-Lehrer in Brünn, † den 15. April 1807, schrieb (nebst Fragen über Gebete, Brünn 1794): Schaubühne des Krieges zwischen Oesterreich und Preußen in und um Jägerndorf als Augenzeuge vom 22. Okt. 1778—15. Mai 1779, Ms. 1779, 20 Bog. 4. (Cerroni, S. Dudik, Quellen I. 164—171).

In der Olmützer Bibliothek ist das Ms.: Catalogus fratrum Capucinorum in Boh. Mor. Siles. et Austria ab. a. 1600 defunctorum, 1714 Nicolsburgi descriptus, 4. (Cerroni, Gesch. der Olm. Bibl, Ms.).

Ueber den Quardian Paulin Zaczkowitz von Gniazdow (er starb nach Cerroni, mähr. Schriftst. Ms, aus welchem Dudik seine Nachrichten in den österr. Lit. Bl. 1846 S. 214 und 328 lieferte, am 2. Sept. 1682) S. Dudik, Gesch. Quellen I. 148—157.

Ueber den Minoriten Schuster († um 1748) und seine histor. Aufzeichnungen S. Dudik, Quellen I. 115—118.

Faustin Böhmstetten, geb. den 8. April 1694 zu Meseritsch, † den 2. August 1763, Provinz-Provinzial, 1753—1759 Generalvikar, schrieb die Fortsetzung der Geschichte des Servitenordens, worin er viele Gegenstände der böhm. Landesgeschichte beleuchtete, Ms. (Cerroni).

Sigismund Hantschken, geb. in Mähren, Paulaner in Wranau, dann Prag, † zu Talhaim den 2. Juni 1742, schrieb die Geschichte seiner Provinz, als origines Provinciae Germ. et Boh. Ms (im Wiener Paul. Kloster), diva Neopakensis Ms. da, encomia B. V. M, Ms. (Cerroni).

Albert Balthasar Peyrl, geb. 1640 Priester des Dominikanerordens, † zu Brünn den 8 März 1718, schrieb: Chronica compendiata Bohemiae (nach Hayek, Cruger u. a.) Brünn 1699, Ms., Fol. und compendiata totius Marcb. Moraviae descriptio (nach Pessina, Balbin, Cruger, Paprocky u. a. mähr. Schriftstellern), 1700, Ms., Fol. (Cerroni)

Cyrill Riga, geb. zu Brünn den 22. Okt. 1689, Dominikaner in Brünn, Dr. Theol in Wien, Beisitzer des Univ. Consistoriums, 1727 Regens des

Generalstudiums im Wiener Dominikaner-Kloster. Als der Wiener Erzbischof und Cardinal Kollonitsch Generalinquisitor in beiden Sicilien wurde, ernannte er ihn zum Consultor des h. Officiums und Generalqualifikator der Inquisition, zu seinem Haustheologen und Beichtvater. Später wurde er Lehrer der h. Schrift und Senior des akad. Consistoriums in Wien, 1733 Prior des Dominikaner-Klosters daselbst und Ordinari-Prediger, jedoch wegen Rigorosismus von Kollonitsch vom Predigtstuhle entfernt. 1735 kam er als Prior nach Brünn, erhielt 1738 wieder die Bewilligung zum Predigen, predigte dann mit vielem Beifalle in Brünn, Prag, Leutmeritz, Böhm. Budweis, Znaim und Rom (deutsch), kehrte nach Brünn zurück und starb da am 25. Okt. 1758. Er schrieb: Lobrede auf Maria, 1736, Fol.; Trauerrede auf den Obrowitzer Abt Wenzel Barlitius, eb. 1738, Fol.; christliche Lehr- und Sittenpredigten, Brünn 17.. 10 B. und Augsburg 1740, 4.; horti plantationum irrigatio, (deutsche) Lob- und Sittenpredigten von Gott und seinen Heiligen, Augsburg 1754, 2 B. 4.; Sittenpredigten, Augsburg und Würzburg 1747, 1752, 6 B.; Buß-, Passions- und Fastenpredigten, Augsburg 1759, 3 B. 4.; Lebensbeschreibung des heil. Vincenz, Brünn 1759, 4.; Lobrede auf den Göttweiher Abt Odilo, Rötz 1749, Fol. (Cerroni).

In der Bibliothek ist das Ms.: Nomina defunctorum fratrum et sororum ord. Praedic. Prov. Boh. ab a. 1700, 4. (Cerroni, Gesch. der Olm. Bibl., Ms).

Zur S. 150. Johann v. h. Felix, geb. zu Nikolsburg, des Trinitarier-Ordens und der österr. Ordens-Provinz Geschichtschreiber, schrieb: Vita S. Joannis et Felicis 1707, Supplementum in P. Ribadeneira florem Sanctorum t. III. Fol. 1721, epigrammata, Viennae 1715, Annalium Provinciae S. Josephi ord. Trinit., eb. 1739, Fol, triumphus Misericordiae, eb. 1704, Laurus hathensis, eb. 1744 (Cerroni).

Franz Stänzel, geb. in Mähren, Karthäuser in Gaming, 1671 Vikar der Olmützer Karthause, 1674 der Walditzer in Böhmen, † da den 2. Nov. 1693. Er war nach Petz (script. rer. aust. II. 335) ein gelehrter Mann und schrieb: syntagma historicum Carthusiarum regni Bohemiae, insbesondere auch von Walditz, Ms. 2 Th. Fol., auch in den österr. Karthausen Mauerbach nnd Gaming aufbewahrt (Cerroni).

Theodori Petreji Bibliotheca Carthusiana.

Caroli Marobius Theatrum Ord. Carthusiani.

Historia Carthusiae Brun, Ms. bei Cerroni (dessen Geschichte mähr. Bibl., Ms. I. B. (Karthause Königsfeld).

Ignaz Tetzelt, geb. zu Glatz am 28. Okt. 1684, Karthäuser in der Karthause vallis Josaphat bei Olmütz, † zu Olmütz den 29. Dez. 1748, war ein gelehrter, sehr fleißiger Mann. Er beschäftigte sich sehr eifrig mit der Kloster-Literatur und der Ordnung und Verzeichnung der Kloster-Urkunden und vieler schätzbaren alten Handschriften, welche vorzüglich einen wahren Schatz für die Geschichte der Hussiten und anderer sonstigen Ereignisse jener Zeit enthielten.

Er schrieb die Handschriften, welche der Mölker Benediktiner Bernard Petz in seinem thesaurus anecdotorum t. IV. und in seiner Bibliotheca ascetica t. V. und IX. herausgab, entweder selbst ab, oder theilte sie dem gelehrten Gaminger Karthäuser Leop. Widemann zum Abschreiben für Petz mit. Er schrieb: 1) Summarium Alberti de Sternberg archiepis. Magdeb., Ms., 4. (enthält dessen Leben und die Geschichte seiner Stiftungen, der Karthäuser in Leutomischel und Olmütz, dann der Chorherren zu Sternberg), 3) repertorium seu compend. descriptio Carth. Vallis Josaphat ab a. 1376—1418, Ms., 4., 4) synopsis chronologiae do. 1376—1679, Ms., 4., 5) origo Carth. Scipensis in Moravia, nunc in Boh. in Waldiz, Ms., 4., 6) annotatio et explanatio originis Carthusiarum Litomislii et vallis Jos. Ms, 4., 7) series priorum et praelatorum Carth. Brunensis, Ms., 4. (Cerroni).

Auch der Prior der Olmützer Karthause und Prälat Albert Widemann geb. den 4. Okt. 1660 zu Ung. Hradisch, † den 9. Nov. 1727, ein Verehrer der Wissenschaften, Erbauer der von ihm sehr bereicherten Kloster-Bibliothek, unterstützte Petz mit vielen Handschriften aus derselben über die Hussitenzeit und den Werken des Priors Stephan (Cerroni).

Zur S. 151. Mathias Mar. Nissl, Syndikus der Stadt Hradisch, schrieb eine (in den Besitz Cerroni's gelangte) Chronik derselben, Ms., welche er 1666 Pessina als Beitrag zu seiner Moravographia mittheilte (Cerroni).

Zu gleicher Zeit schrieb der Hradischer Bürger Georg Rudolph Przemsky, geb. zu Wessely, wo sein Vater Bürgermeister war und 1620 von den um Weihnachten eingefallenen Truppen des Bethlen Gabor auf freiem Platze niedergehauen wurde, eine Chronik der Stadt Hradisch mit einem Anhange von den um diese Zeit in der dortigen Gegend vorgefallenen Begebenheiten 1667, Ms., 4. (Cerroni). Diese Denkwürdigkeiten geben nach Dudik, Quellen I. 261, nicht unwichtige Notizen über die Zeit von 1605—1656.

Dieselben befinden sich, nebst Denkwürdigkeiten der Stadt Proßnitz von 1445—1662, nebst Denkwürdigkeiten der Stadt M. Trübau vom Stadtschreiber Weiblich, 1666, nebst den Relationen über Kosche's Niederlage zu Neutitschein, 1621, und über die Einnahme Kremsiers durch die Schweden, 1643, u. m. a. im Chaos Peschinianum, Ms. in Cerroni's Sammlung (Dudik Quellen I. 247—262).

Johann Franz Corrin, der freien Künste und Med. Dr., der Stadt Hradisch und des Hrad. Kreises über 40 Jahre lang Physikus, Hrad. Rathsherr und Primator, geb. zu Budweis in Böhmen, in Olmütz und Bologna gebildet † den 28. Sept. 1724, schrieb: Notata de civitate Hradistio, 2. B. 4., welche die Gesch. der Stadt von 1477—1724 enthalten, Ms. (Cerroni).

Der Olmützer Stadtschreiber M. Friedrich Flaben führte ein Diarium über die Occupation von Olmütz durch die Schweden, 1642—1650, von welcher sich zwei Abschriften in der Cerroni'schen Sammlung befinden (Dudik, Quellen I. 336—339).

Der Olmützer Magistratsrath Joh. Weinmann, † den 3. Sept. 1719, schrieb: Notae in Stredovsky mercurium Mor. 1706, Ms. (Cerroni) und notata aliqua de Suecis (Dudik, Quellen I. 157).

Franz Ignaz Engelmann, Bürger und Handelsmann in Olmütz, geb. zu Littau 1670, administrirte 1726—9 mit Franz Nowak die vom Olm. Stadtrathe angekaufte Stadtbuchdruckerei (Cerroni mähr. Schriftst., Ms.).

Der Olmützer Amts-Bürgermeister Franz Gregor Willperth sammelte die seit Ferdinand II. in Böhmen, Mähren und Schlesien ergangenen Novellen, Deklaratorien, Edikte, Constitutionen und Reskripte und brachte sie 1725 ff. in Bände, von welchen Monse 8 (der 8. ist 1751 geschrieben) excerpirte (Dudik, Quellen I. 290).

Florian Jos. Lautzky, Puppillen-Notar, seit 1739 Syndikus der Stadt Olmütz, 1759 wegen der Verdienste bei der Belagerung derselben durch die Preußen in den Adelstand mit dem Prädikate von Strausenheim erhoben und kais. Rath, 1775 Primator der Stadt Olmütz, † in der Sitzung am Schlage den 10. Juli 1775, schrieb eine Geschichte und Beschreibung der Stadt Olmütz 1746, Ms., Fol. (Cerroni), welche sich in Cerroni's Sammlung (Dudik, Quellen I. 214—226) und in der Sammlung der hist. stat. Sektion befindet.

Sie bildet einen Theil der „Beiträge zur Geschichte der Stadt Olmütz enthaltend 24 Stücke" in Cerronis Sammlung, von welchen einige der Mitte des 18. Jahrh. angehören (Dudik, I. S. 203—226).

Das umständlichste und verläßlichste Diarium über die Belagerung von Olmütz durch die Preußen ist von Joh. Thad. Knibandl von Ehrenzweig, Olmütz 1758. S. auch österr. milit. Zeitsch. 1843, 1. H. mit einem Plane.

Johann Rockh, Bürger und Rathsherr in Iglau, schrieb: Diarium suecobellicum Iglaviense oder Beschreibung wie die schwed. Völker Iglau eingenommen haben, 1645, Ms., Fol., die sich in der Bibl. von Balaus († 1752) befand (Cerroni).

Auch vom Bürger Mathäus Lischka und dem Jesuiten-Rektor Johannes Bapt. sind gleichzeitige Diarien.

Ueber mehrere Iglauer Chroniken S. meine Gesch. Iglau's S. 2—8 373, 408.

Ueber die Diarien und Beschreibungen der Belagerung Brünns durch die Schweden S. meine Schrift: Die Schweden vor Brünn 1845, S. 35 und 70, und Koller's Schrift: Die Belagerung Brünns durch die Schweden, eb. 1845, Vorwort, S. VIII.

Sebastian Sutor, der beiden Rechte Doktor und Syndikus der Stadt Brünn, geb. zu Buchsheim im Bisthume Eichstädt, schrieb: Summarische kurze Beschreibung der königl. Stadt Brünn, 1661, Ms, nebst einem Extrakte der Privilegien und Freiheiten der Stadt Brünn vom Jahre 1647 im Chaos Petschin. (Dudik, Quellen I. 241, 248).

Ein Diarium des Brünner Syndikus Anton Sebastian Hanzely (geb.

den 14. Jänner 1710 zu Brünn, † da 1781) vom Jahre 1716—1755, Ms., 4., kam aus dem Nachlasse des Prof. Hanzely in meinen Besitz.

Jungmann, 2. Aufl., S. 273 und 318 führt (nebst den von mir angegebenen) noch an: die Denkw. der Stadt Wall. Meseritsch vom J. 1622—1629, das Diarium des Pernsteiner Schloßhauptmanns Nik. Fleischinger v. Auerspach über die Belagerung von Pernstein durch die Schweden 1645, eine Wall. Meseritscher Chronik des Bürgers Andreas Siwy von 1539 bis 1648, Denkwürdigkeiten der Städte Kojetein, Leipnik und Prerau aus dem 17. Jahrh., eine Ung. Broder Chronik von 1019—1734, eine Holleschauer Chronik von 1613 — 1650, die schwarzen (Kriminal-) Bücher des Buchlauer Jagdgerichtes von 1562—1654 und der Stadt Hradisch (wichtig für die Gesch. des Tataren-Einfalls 1663).

Das Jarmeritzer Gemeindearchiv besitzt, neben den Privilegien und Contraktenbüchern aus den Jahren 1530, 1548 und 1549 mit schätzbaren Lokalnotizen, auch ein im J. 1627 angelegtes und bis auf die neueste Zeit geführtes Gedenkbuch, welches nicht nur für den Ort und die Umgegend, sondern auch für die Landesgeschichte Bedeutung hat (Chytil in den Schriften der hist. Sekt. V. 37).

Der Codex Zerotino-Stracnicensis ist in Chytil's Besitz.

Ein Urkundenbuch nebst Chronik von Gaya aus dem 15., 16. und 17. Jahrh. befindet sich in Abschrift in der Sammlung der hist. Sektion.

Zur S. 162. Trtina, geb. zu Kremsier um 1695, noch 1759 Sekretär beim mähr. Tribunale, schrieb: Promptuarium super jus novissimum seu compendium sanctionum fundamentalium et pragmaticarum March. Mor. 1740, Ms., Fol. (Cerroni), welches in die Sammlung des Grafen Auersperg kam.

In der Bibliothek der 1782 aufgehobenen Karthause Königsfeld bei Brünn befand sich eine practica juridica sammt einem Verzeichniß der Regalien oder Freiheiten, welche Mähren vorzüglich vor Oesterreich hat, sammt angehängter mährischer Landesordnung, Ms, Fol. (Cerroni, Gesch. mähr. Bibl. Ms. I. B.).

In der Bibliothek des 1784 aufgehobenen Prämonstratenser-Klosters Obrowitz befand sich eine Handschrift in deutscher Sprache vom J. 1713 in 4. unter dem Titel: Generalia ac specialia Principia ad praxim juridicam mit Explikationen, Formularien, Deklaratorien und einem Verzeichnisse der höhern und untern Instanzen in Böhmen und Mähren (Cerroni, Gesch. mähr. Bibl. Ms. II. B.; nun in der Olm. Bibl.?) do. do. Boh. Mor. et Silesiae saec. XVIII. in 4. in der Saarer Bibl. (Cerroni 4. B.), Wenceslai Neumann a Puchholz, nun in der Olm. Univ. Bibl. (Cerroni, deren Gesch. Ms.).

In der Bibliothek des Olmützer Domherrn Grafen Gianini († 1758) waren in Handschrift: Christoph Ignaz Altmann, Beschreibung der schles. Kameralämter 1709; Extrakt der k. k. Deklaratorien, saec. 18; Manudictio ad processus Boemico-Moravicos, saec. 17.; Novellae boemicae ab a. 1642, u. a (Schriften der hist. Sekt. III. 91).

Nach Cerroni's mähr. Schriftst., Ms. (aus dem Jurende's Nachricht), wurde

Balaus am 9. Febr. 1718 geb., und starb am 20. Jänner 1752. Balaus war ein tief gelehrter, geschickter und rechtlicher Advokat mit einem im In- und Auslande ausgebreiteten Rufe, daher dessen Vertretung sehr gesucht. Er schrieb: 1) Mithridates (trag. Gedicht) Brunae 1727, 4., Ms., 2) exercitatio hist. philolog. crit. de Moraviae Metropoli, Ms, Fol., 3) manudictio ad jurisprudentiam et praxim Moravicam, Ms. Nach Cerroni's Gesch. mähr. Bibl. 1. B. war Wilhelm Alex. Balaus der Sohn des Wenzel Niklas Balaus, seit 1708 Vice-, 1716 wirklichen Syndikus, endlich k. Richters in Brünn, und der Katharina Schaller, wurde am 11. Februar (welcher Tag ist also der richtige?) geboren, studierte zu Brünn und Prag, wurde Stadtadvokat in Brünn und ehelichte 1735 Anna Maria, die Tochter des k. Richters Franz Tripodi in Brünn. Wegen seiner ausgebreiteten Kenntnisse in der Landesverfassung und den bezüglichen Gesetzen ernannte ihn M. Theresia (Rest. vom 15. Febr. 1751) zum Beisitzer und Referenten bei der in diesem Jahre, unter dem Vorsitze des k. Landesunterkämmerers Adam Ignaz Grafen Berchtold, in Brünn bestellten Commission zur Verfassung einer neuen Landesordnung für Mähren, allein er starb schon am 20. Jänner 1752.

Seine Bibliothek bestand aus allen Fächern der Wissenschaften nnd zählte nach den in der Gubernial-Registratur noch befindlichen Original-Catalogen, 3 B. Fol., 90,212 Bände (? richtig bei 9000). Cerroni gibt in der Bibl. Gesch. eine Biogr. von Balaus, und führt die Werke nach wissenschaftl. Abtheilungen auf. Die kostbare Bibl. kam in den Besitz seines Schwagers, des Advokaten Franz Stiepan, wurde um 16,000 fl. vergeblich zum Kaufe ausgeboten, später aber (in den 1790ger Jahren) durch den Advokaten Fessel einzelnweise veräußert, beziehungsweise verschleudert.

Ueber die oben erwähnte Exercitatio S. Dudik, Quellen I. 262.

Zur S. 166. Carl Ferd. von Schertz, Herr der Olmützer Lehengüter Döschen, Eponau und Mladeczko, 1709 auch auf Bylau und Brandersdorf, Olm. bisch. Rath und Lehenrechtsbeisitzer (1697) und Beisitzer des fürstl. Landrechtes in Troppau, sodann des Bischofs Carl Herzogs von Lothringen Hofkavalier (1703), dessen geh. Rath und Kammerdirektor, war ein Sohn des Paul von Schertz auf Tarnitza (im Falkenberg'schen Kreise Schlesiens) und Mladeczko und Landeskommissärs. Er wurde den 18. Okt. 1724 todt im Bette gefunden. Er war ein vorzüglicher Freund der vaterl. Geschichte und schrieb, nebst den angeführten, noch: novum inventum juridicum, Viennae 1693, 4., 2) discursus jurid. de B. V. Maria, Olom. 1697, 3) Mährisches Landeswappen, aus der Historie und Heroldskunst illuminirt, Nürnberg 1699, 4., 4) Laconismus philologicus, de genuino fontis oderae loco situque, Wratisl. 1715, 8., 5) Philologia, ad alphabetum juridicum, Bregae s. a. 4., 6) eine Schrift Herkomann genannt, Brieg 1720, Fol., 7) lateinische Ode auf die Oder in den gel. schles. Neuigkeiten 1734, 8) Lehenrechts-Reimchen (24 deutsche Strophen über das Olmützer Lehenrecht auf einem Folioblatt gedruckt 1723), 9) pedum epis-

copale juridico-philologice adornatum, Ms. 1716, 10) quaestionarius juridicus novae materiae de Exjesuitis, Ms. auf der Olm. Univ. Bibl., 11) heraldische Visirung des Wappens des Olm. Domkapitels, Ms. in Cerroni's Bibl. (Cerroni).

Dismas Jos. Ignaz von Hoffer, geb. zu Brünn am 11. Dez. 1696, ein Sohn des Joh. Anton von Hoffer, mähr. Landesadvokaten, sodann k. Fiskus in Mähren († 19. Dez. 1710), studierte die Gymnasialgegenstände bei den Jesuiten, die philos. bei den Dominikanern in Brünn, die Rechte in Olmütz, Wien und Prag, vertheidigte öffentlich Rechtssätze daselbst 1718 und wurde Licentiat, bei welcher Gelegenheit er die jura mulierum ex jure can., civili, feudali, Boh. et Morav. mit einem Anhange der Könige, Markgrafen und Landeshauptleute Mährens, Pragae 1718, 4., herausgab. Er wurde 1719 als k. Rath und Kleinschreiber bei der mähr. Landtafel angestellt, 1729 Vicelandschreiber, 1738 Vicelandrichter und starb als solcher am 3. April 1747.

Er war ein leidenschaftlicher Freund der vaterländischen Geschichte, gründete eine auserlesene Büchersammlung von mehr als 3500 Bänden aus allen Wissenschaften, besonders der vaterl. Geschichte, und nebstdem vielen schätzbaren Handschriften über die Geschichte von Mähren und ihre Hilfswissenschaften. Ein großer Theil davon überging, durch Ankauf von seinen Erben um 4400 fl., in die Bibliothek des Landesadvokaten Balaus. Nach dessen Tod (1752) kamen viele von den Handschriften an dessen Schwager den Landesadvokaten Franz Stiepan und nach diesem in der Versteigerung mehrere an Cerroni. Den größten Theil der Handschriftrn, insbesondere seine historia Moraviae, seine Geschichte der mährischen Klöster und eine ausführliche Topographie von Mähren, behielt sein älterer Sohn Dismas Franz von Hoffer, zuletzt Hofrath bei der obersten Justizstelle. Nach dessen Tod erbte sie sein Bruder Joh. von Hoffer, Kreiskommissär in Znaim. Dieser verkaufte die Handschriften an das Stift Strahow in Prag und von diesem erwarb sie um 800 fl. der damalige Znaimer Kreishauptmann Graf Mittrowsky († 1842 als Oberstkanzler).

Hoffer schrieb, mit Hilfe der mährischen und anderer Geschichtschreiber, größtentheils aber der Landtafel, der Annalen der Klöster und Städte, alter Codices und Handschriften die Historia Moraviae, ein Compendium bis Carl VI. Brünn 1724, Ms., Fol., ein Compendium chronicum Moraviae (aus Pessina, Balbin, Cruger, Hayek und andern Autoren und Ms.), eb. 1724, Ms., Fol. und ein Compendium chronicum Bohemiae, eb. 1724, Ms., Fol. (Cerroni). Ueber das chronicon Mor. und die Topogr. Mährens, dann über die Abschrift der Verhandlungen des J. 1608 in Böhmen aus dem Originalbuche des Peter Wok von Rosenberg, und über Hoffer's wichtige Handschrift acta diaetalia Mor. 1619—1630 S. Dudik, Quellen I. 173—181, 183—203. Ob Hoffer nicht auch der Verfasser der „Übersicht Adeliger in Mähren, vorzüglich während der Unruhen und nach denselben" ist, welche sich in Cerroni's Sammlung befindet und eigentlich eine fleißige alphab. Zusammenstellung der mähr. Land-

stände vom Jahre 1492—1720 mit der Angabe ihrer Besitzungen, Würden und Aemter ist? (Dudik, Quellen I. 293—299).

Zur S. 169, 295 und 296. Die Gesch. des preuß. Einfalles 1741 ist das Druckwerk von Kindl (Dudik, I. 171), jene von 1745 nur eine Sammlung von Zeitungsnachrichten aus diesem Jahre (eb. S. 160). Des Diariums von Ulmann 1741 (eb. S. 340) wurde schon erwähnt.

Zur S. 170. Ueber den Ingenieur Müller († 1721) und seine Originalkarte Mährens S. Schriften der hist. Sektion V. 85—89.

Zürner war Pfarrer zu Skassa, königl. und churfürstl. sächs. Gränzkommissär und Geograph.

Ueber die Zeitungen und Kalender S. die Schriften der hist. Sektion VI. H.

Die eigenhändigen Lebensnachrichten des sehr fruchtbaren Malers Johann Christoph Hanke, geb. den 18. Febr. 1694 zu Jonsdorf in Schlesien, † zu Olmütz 1772, Ms. in der Cerronischen Sammlung, liefern sehr schätzbare Beiträge zur vaterländischen Kunstgeschichte (Dudik, Quellen I. 397—400).

Zur S. 113 u. 174 Von Boleluchy's in Handschrift hinterlassenen Sammlungen, meist unbekannten Schriftstellern Böhmens, war der 1. Band auf dem Wissehrad; von einem 2. ebenda macht Dobner Erwähnung (war beim Prager Dombechante Wessely); der 3. kam vom Prager Magist. Kanzler Joh. Zeberer an den k. böhm. Fiskal Krticzka, der 4. aus der Bibl. von Eft. Wenzel in die Prager öffentl. Bibl.; der 5. ist unbekannt (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms., nach einem Briefe Dobrowsky's von 1825).

Wilhelm von Brand, Med. Dr., wurde zu Düsseldorf geboren, k. k. Feld- und Garnisonsmedikus zu Peterwardein (1691), dann Arzt bei dem Fürsten Max. v. Lichtenstein auf Kromau, später Physikus in Znaim und seit 1701 k. k. Hofmedikus. Er wurde geadelt, erhielt das Indigenat in Ungarn und starb den 6. Jänner 1711 zu Znaim. Seine Gesch. des Lichtenst. Hauses, mit Quellen-Nachweisungen historisch bearbeitet, 1710, Fol., Ms. 110 Bogen (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Ueber den Jesuiten Martin Ulmann († 1712) S. Pelzel, Jesuiten S. 138.

Galeazzo Gualdo Priorato (kais. Historiograph), vita Alberti Walsteinii ducis Fridlandiae, Rostochii 1668, deutsch Nürnberg 1769, ital. Lugdun. 1643, 4.

Von Calin von Marienberg ist auch eine Geschichte der Grafen von Serenyi, Ms. vom J. 1679, Fol. im Besitze der Familie.

Histor. Beweis, daß die Familie der Grafen von Sternberg zu den alten Grafen des Reiches zu rechnen sei, 1747, Fol.

Hofherr, Biogr. des Grafen M. A. Althan, Wien 1713, 4.

Ueber den Grafen Buquoi (S. meine hist. Lit. S. 102): Vernulaei Laus posthuma Buquoi, Colon. Agripp. 1623, 4. und Vie de Charles - Bonaventure de Longueval, Comte de Buquoi, Viennae 1796.

Althan Graf, imago Principum Bohemiae, mit Port. von Screta und Gros, Pragae 1673, 4.

Lebensbeschreibung aller Herzogen und Könige von Böhmen, mit vielen Kupfern, Nürnberg 1685, 12.

Vogt, das jetzt lebende Böhmen; hist. geogr. Besch. mit vielen Kupfern, Frankfurt und Leipzig 1714, 4.

Von Jordan ist auch die gegen Goldast gerichtete Schrift: Dissertatio de Archi-Pincernatu et connexione regni Bohemiae cum Imperio Romano-Germanico, Pragae 1716, 4.

Fried. Wilh. Panuici de origine et progressu archip. boh. Lipsiae 1731, 8,

Joh. Leonhard de Oheimb, dissertatio de jure suffragii Regis Boh. in Comitiis S. K. J. Halae 1709, 4. Francof 1719, Fol.

Anselmi Franç. l. B. de Hees, dissert. de renovato R. G. Imperii et Regni Boh. nexu, Giessae 1709, 4.

Wenc. Xav. Neumann de Buchholtz, de natura et praerogativa feudorum Regni Boh. Pragae 1716, 4.

Ant. Virheri, de nexu inter Imp. Rom. Germ. et Boh. regnum, Norimb 1740, 8.

Bingert, de jure et modo succedenti in regna Europae, specialim in regno Boh. Francof. 1739, 4., Jenae 1741, 4.

Schrodt, de jure success. foemineae in regno Boh., Pragae 1759, 4.

Ueber die königl. böhmische Erbhuldigung, Belehnung und Krönung: Berger, comment. de jure coronandi Regem et reginam Boh. Lips. 1723, 4.; das k. böhm. Krönungsceremoniel, Frankf. und Leipz. 1723, 8. (von Albrecht II. bis Leop. I.), Beschreibung der Krönungen Ferd. II., Prag 1627, 4., Ferd. III., eb. 1646, 4. und Leopold's, eb. 1656, Fol.; über die Krönung Carl VI. von Martin, Prag 1723, Fol. und eine anonyme Beschreibung, Wien 1723, 4., über jene der M. Theresia, von Ramhoffsky, Prag 1743, Fol. und böhm., Prag (1743) bei Rosenmüller (S. Lit. bei Legis-Glückselig, Prag 1836, S. 1—3).

Zur Geschichte des heil. Johann von Nepomuk (welcher auch in Mähren sehr verehrt wurde): Berghauer, Schutzschrift für dens., Dillingen 1730, Fol. und Proto-Martyr, Aug. Vindel. 1736, 2 Th. Fol.; Beschreibung s. Lebens u. a., Prag 1730, 4.; Merfelitz, vita et mors, Pragae 1684, 12.; Baczina, vita S. Joannis, Pragae 1686; Canonizatio. A. Germeten, Viennae 1721, 4., a Cardinale Althan, Romae 1728, Fol.; über dessen Canonisation 1729, Prag, Fol.; Balbin, Vita B. Joannis, Viennae 1752, 4.; Mack, Leben des h. Johann, Stadt am Hof 1752, 4.; Dobner, vindiciae etc., Pragae 1784; Pubitschka, unusne, aut duo eccl. Prag. canonici etc., Pragae. Dess. Ehrenrettung, Prag 1791.

Kyrbes, Theatrum gloriae et honoris, oder Schaubühne der Glory und Ehre, welche vor 100 Jahren zu Ollmütz im Kerker in J. Sarcandro geöffnet, Prag 1720.

Tanner, Trophae S. Wenceslai, Pragae 1661, Fol.

Gatwirt, Virtutes S. Wenceslai, Olomuc. 1661, 8.

Christianus, vita S. Ludmilae et S. Wenceslai, edid. Athanasius, Pragae 1768, 4.

Scala Chr. de, vita S. Wenceslai, Pragae (ohne J.).

Vita, mors et translatio S. Norberti Magdeb. Archiepis, Pragae 1671, 4.

Seculum Sioneum (über die Translation s. Leichnams nach Prag), **Pragae 1727, 4.**

Swoboda, de ortu et progressu ord. crucigerorum cum rubeo corde in Bohemia, Pragae 1748, 4.

Athanasius, disserta'io de Henrico Mor. Marchione, 1764.

Ueber böhm. Maß und Gewicht: Swoboda, Handgriff von der Feldmesserei, nach dem böhm. Landmaß, Neuhaus 1732, 4. Klauser, ausführl. Beschreibung der Landmaß von Böhaimb, Sulzbach 1705, 12. und 1712, 12. Vergleichungs-Tafeln der altböhm. Maßen mit dem neuösterr., Prag 1764, Verhältnißtabellen des n. öst. Gewichtes gegen das altböhm., nebst Geldtabellen, Prag 1793. Kautsch, neuer Prager Stadt- und Meilenzeiger, Prag 1787.

Zur S. 178. Ueber den Bericht von der Stadt Teschen vom Syndikus Polzer 1722, Ms, die Cancellaria Elisabethae Lucretiae, Fol. (1642—1662) über Privilegien, Urkunden und Schriften zur Geschichte des Herzogthums und der Stadt Teschen in der Museums-Bibliothek, dem Grundbuchsamte des Bezirksgerichtes und im Archive der Stadt Teschen S. Schriften der hist. Sect. V 178—186.

Zur S. 186. Die Religionsakten von Bukisch befinden sich auch in 6 B. (1517—1675) in der Teschner Mus. Bibl. (S. eb. S. 178) und in 7 B. im Franzensmuseum zu Brünn.

Zur S. 188 Ueber das wichtige österr. Geschichtswerk des Grafen Jörger S. des Grafen Mailath österr. Gesch. IV. B. Vorwort S. X—XIII.

Zur S. 194. Der Piarist Honorat Nowotny, geb. zu Ung. Brod am 2. Febr. 1739, Lehrer, Erzieher adel. Jünglinge, Präfekt im Löwenburg'schen Convikte in Wien, Seminar-Präses in Nikolsburg, † da den 31. Dez. 1802 schrieb nebst der Sciagraphia Hungariae, Viennae 1798, 2. B. und Suppl. eb. 1800 dann den Bemerkungen zur Gesch. des großmähr. Reiches, eb. 1803, auch eine Geschichte der Bergwerke in Ungarn und Siebenbürgen, Ms. und eine Abhandlung vom Ursprunge der Slaven, Ms. (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 200. Spieß, dissertatio sistens vindicias electionis dubiae Jodoci Imp. contra Sigismundum. Altdorf 1776, 4.

Zur S. 202. In dem Ms Miscellanea in Cerroni's Sammlung sind Notizen Zlobitzky's von den Aufsätzen über Mährens Geschichte in Gundling's Werken (Dudik, Quellen I. 282).

Zur S. 203. Codex regularum monast. ed. Luc. Holstenius, Romae 1661, 3t. 4. aux. M. Brockie, Aug. Vind. 1759, 6t. f.

Duellii, hist. ord. Equit. Teut Viennae 1727, f. Vertot, hist. des Cheval. hospital. de St. Jean, Par. 1726, 4 t. 4. 1761, 7 t.

Zur S. 211. Ueber die Gesellschaft der Unbekannten zu Olmütz (1746) S. Schriften der hist. Sekt. V. 115—119.

Zur S. 213. Ueber den Olmützer Domherrn Grafen Gianini († 1758) S. Schriften der hist. Sekt. III. 89 — 92 und Dudik, Quellen, Index. Das Olom. sacrum Ziegelbauers (3. Bd. specialia ecclesiarum et collegiatarum ac monasteriorum continens, 4. B. codex Probationum) ist aus Gianini's Bibl. an Cerroni gelangt.

Zur S. 218. Ueber Fasseau's Sammlung der Olm. Diöc. Synoden S. Dudik, Quellen S. 268—270.

Zur S. 220. Cerroni (mähr. Schriftst. Ms.) schrieb das Leben Pitter's und verzeichnete seine gedruckten und handschriftl. Werke, wie Sammlungen. Nach demselben hinterließ Pitter in Ms. auch eine Geschichte der Collegiatkirche St. Peter in Brünn und eine hist. diplom. Ecclesiae et juris patronatus ad S. Jacobum Brunae, fol.

Zur S. 222. Habrich ordnete auf Pitters Weisung die reichen Archive der Brünner Stadtgemeinde und Jakobspfarre, des Brünner Capitels und des Cisterc. Nonnenstiftes in Altbrünn und verfaßte darüber zweckmäßige Verzeichnisse. Auch ordnete und catalogisirte er die mit vielen alten Büchern und Handschriften versehene Brünner St. Jakobs-Bibliothek. Er beschäftigte sich mit rastlosem Eifer in allen Zweigen der Landes- und Klostergeschichte und stand mit vielen Freunden derselben in fortwährendem gelehrten Briefwechsel. Das von Pitter angefangene Monasticon Moraviae schrieb er neu ab, vermehrte und beendigte dasselbe und bereitete es zum Drucke. Lefebure schrieb es 1805 in mehreren Bänden in 4. neuerlich zum Drucke sehr nett ab.

In Handschrift hinterließ Habrich:

1) Necrologium Congregat. Benedict. per Boh. Mor. et Siles. Ms, Fol 2) primi scriptores Boh. et Mor. chronol. dispositi cum notis et eruditis praefat. Ms., Fol., 3) de origine et fatis Bibl. Eccae ad S. Jacobum Brunae cum catalogo, Ms., Fol., 4) series Parochorum ejusdem eccl. ab a. 1233—1776, Ms., Fol, 5) origines et fata parochiarum et Capellaniarum Brun. dioec., nimirum Rayhrad. Serovic. Schelzic. Menic. Lautschic. Uherczic. (Urhau), Pausram. Daubravic. Eccae colleg. Wolframskirch. Mautnic. Medlov. Strzelic. et Modric., 6) Complementum Epitaphiorum Mor. olim a Stredovsky collectorum Ms., 4., 7) Series Praeposit. Rayhrad. Ms., Fol. (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 226. Der Piarist Viktorin Gevina († 1730) übertrug Hayeks Jahrbücher zum Theile wörtlich in die lat. Sprache, der Piarist Florus Richter aber (geb. zu Zbislawitz in Mähren 1714, † 13. April 1772, seine lat. Schreibart jener des Livius verglichen) setzte sie fort und umstaltete sie ins zierliche Latein; Dobner gab sie mit seinen Anmerkungen heraus (Schallers Piaristen S. 50 und 113).

Der Piarist Dominik Mader, geb 12. Jänner 1745 zu Leipnik, erhielt

nach Dobner's Tod von den Ordensobern den Auftrag, die Hayek. Annalen, die monumenta Boh. und die andern von Dobner nicht vollendeten Werke fortzusetzen. Allein als er den 7. Theil der Annalen zu Stande gebracht und dem Drucke übergeben hatte (nur 30 Bogen wurden gedruckt), starb er am 24. April 1794 zum großen Abbruche der böhm. Geschichte. Er schrieb de laudibus div. Thomae Aquinatis, Pragae 1780 (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 229. Fulgenz Schwab, geb. zu Zwittau 1736, Piarist, klassisch gebildet, Kenner der Musik, Rektor des Kremsierer Collegiums seit 1778, Präses des Ordenskapitels 1791, an das er eine Oratio de necessitate reformationis Prov. Boh. Cler. reg. Piarum scholarum Ms., hielt, † 25. April 1796 zu Nikolsburg. Er verkürzte das von Voigt verfaßte Leben Dietrichsteins und versah es mit Anmerkungen und einem Anhange; es sollte auch Portraits, Wappen- und Münzabdrücke erhalten, die aber wahrscheinlich wegen der Vertheuerung wegblieben (Cerroni).

Zur S. 233. Ueber Ungar († 1807) S. österr. Lit. Bl. 1844 Beibl. Nro. 1, 2; über Prochaska († 1809), eb. Nro. 3.

Zur S. 237. Ueber den Grafen Auersperg und seine Sammlungen S. Cerroni mähr. Schriftst., Ms. Seine Bbl. zeichnete sich hauptsächlich in böhm Klassikern und Rechtsgelehrten, in einer reichhaltigen und beinahe einzigen Samml. böhm. Gesetze und Landtagsschlüsse, böhm. Inkunabeln (worunter die so äußerst seltene Kronika Trojanská den ersten Platz einnahm), in allen histor. und statist. Werken über Böhmen in lat., böhm. und deutscher Sprache, in Druckschriften, Ms. und Orig. Urkunden aus; durch den Ankauf der Zlobitzky'schen Bibl. (um 10,000 fl. Banknoten) erhielt diese Sammlung einen bedeutenden Zuwachs in den Fächern der slav. Literatur (Cerroni).

Zur S. 238. Joseph Ritter von Jordan, 1794 Auskultant bei dem böhm. Landrechte, wegen besonderer Geschicklichkeit, Geschäftskenntniß und schriftst. Leistungen schon 1800 Landrath, 1805 App. Rath, 1821 als solcher nach Brünn übersetzt, † da 1830 (Schmidt, Gesch. des böhm. App. Ger. S 237).

Zur S. 246, 499. Monse wurde mit dem Hofdekrete vom 14. Mai 1768 zum Professor des öffentlichen, Natur- und Völkerrechtes und der Geschichte des deutschen Reiches an der Olmützer Universität ernannt, soll der erste angefangen haben, Naturrecht vorzutragen (28 Nov. 1768; geläutertes nach den neueren Ansichten?, denn lange vor ihm wurde Naturrecht an der Olm. Univ. gelehrt). Monse wurde Beisitzer der k. k. Studienkommission (1769 — 1782), Direktor des juridischen Studiums (1777—18. Okt. 1792), kais. Rath (1778) und in den Adelsstand erhoben (1780). Cerroni (Nachrichten über mähr. Schriftst., Ms.) schrieb dessen Biographie und verzeichnete seine Werke. Cerroni besaß den Catalog von Monse's Bibl. und in seine Slg. übergingen durch Kauf mehrere Bände von Monse's Forts. seiner polit. Geschichte Mährens bis 1780, dann für die Geschichte der Olm. Universität, des jurid. Studiums daselbst und der Schulen u. a. (Cerroni, Nachr. Ms.). S. auch Dudik, Gesch. Quellen I. Inder.

Graf Sinzendorf, ein Freund Monse's, verfaßte eine alphabet. Beschreibung aller mähr. Landgüter mit den Namen ihrer Besitzer und schickte sie an Zlobicky, welcher Cerroni bei der Verfertigung einer Topographie Mährens behilflich war (Dudik I. 17).

Zur S. 244. Von dem zur Landeskunde Mährens wichtigen Werke: „Ohnmaßgeblicher Entwurf desjenigen, was zur Kenntniß des Markgr. Mähren nothwendig scheinet," bestehen mehrere Exemplare in Handschrift. Das Buch scheint um 1770 verfaßt worden zu sein, da Beziehungen auf das J. 1767 darin vorkommen und noch des Bestandes der mähr. Bergwerksadministration (1772 aufgehoben) und des Jes. Ordens (1773 aufgeh.) erwähnt wird. Später mögen jedoch von anderen Verfassern Zusätze und Veränderungen gemacht worden sein. Ob das Original noch vorhanden und wo es sich befindet, ist unbekannt. Ich besitze eine aus dem Nachlasse des ehemaligen Gouverneurs Grafen Dietrichstein erworbene Abschrift. Eine andere Abschrift, aus Cerroni's Sammlung, befindet sich im mähr. ständ. Archive, welche wahrscheinlich Cerroni 1775 in Wien verfertigen ließ, eigenhändig corrigirte und mit einigen wenigen Zusätzen und Aenderungen in späterer Zeit versah, 355 S. in 4. stark, ohne die nicht paginirten Beilagen und den Register gerechnet; angehängt ist ein bis 1777 reichender Nachtrag von Cerroni's Hand in 12 beschriebenen Blättern. Daß dieses Werk nicht von Cerroni selbst verfaßt ist, geht schon aus der von ihm zur S. 277 gemachten Bemerkung hervor, es müsse nach 1773 verfaßt worden sein, weil der Aufhebung der Jesuiten darin Erwähnung geschehe (scheint erst später aufgenommen worden zu sein). Dieses Werk bildet mit einem: Kurzgefaßten Unterricht zur Erlernung der Mährischen Landesverfassung, entworfen 1776 von J. P. Cerroni (Skelett in 5 Capiteln, von der geograph., physikal., polit., histor. und topograph. Beschaffenheit Mährens, 4 Bl. 4.) und mit einem: Grundriß zur Staatsverfassung Mährens, entworfen von Cerroni (Skelett in 19 Abschnitten: 1) Lage, Gränzen, Eintheilung, 2) Religion, 3) Wissenschaften, 4) innere Beschaffenheit des Landes, 5) Landgüter, 6) Unterthanen, 7) Unterthans-Schuldigkeiten, 8) Robot, 9) Rekrutirung, 10) Contributionale, 11) Cameral-Einkünfte, 12) ehemalige Art der Regierung, 13) jetzige, 14) Aemter, 15) Stände, 16) Gesetze, 17) Höhere Gerichte, 18) Niedere Gerichte, 19) Natürl. Beschaffenheit der Mährer, 16 Bl. 4. die Handschrift, welche unter dem Titel: Staatskunde von Mähren, 4., in der Cerroni'schen Slg. im mähr. ständ. Archive aufbewahrt wird.

Die Cerronische Abschrift des unmaßgebl. Entwurfes stimmt, obwohl correkter, mit meiner, bis auf geringe Abweichungen und Zusätze in der ersteren überein; nur fehlt in meiner die Abhandlung vom k. k. Landrechte (in der Cerr. Abschrift S. 337 — 344) und jene über das Tribunal (in der Cerr. S. 345 bis 352) ist mit wenigen Worten abgefertigt.

Ob dieses Werk nicht für die Regierung oder in Folge ihrer Einwirkung verfaßt wurde? Der Entwurf einer Statistik von Böhmen aus etwas

früherer Zeit (um 1758) ist in Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens 8. H. (1788) S. 1—52, 12. H. S. 131—214 gedruckt.

In Cerroni's Sammlung ist eine ähnliche Arbeit: **Memoires pour servir à la Connaissance Geographique, Historique et Politique du Royaume de Boheme,** wahrscheinlich, wie ein gleiches Werk über Mähren (S. meine Lit. Gesch. S. 245, 269), 1758 vom geh. Staatssekretär Freiherrn von Bartenstein für den Kronprinzen Joseph geschrieben (Dubik, Quellen I. 308—313).

Zur S. 250. Morawetz war lange Jahre Bibliothekar an der erzbisch. Bibl. zu Kremsier, über welche er durch 5 Jahre einen Realkatalog verfaßte. Er war ein Mann von ausgebreiteter Lektüre und Sprachkenntnissen. An seiner Geschichte Mährens besorgte Pilarz nur die Reinheit des Styls. Als Subprior in Saya († da 1795) übersetzte der letztere diese Geschichte in die deutsche Sprache zum Drucke; er wurde aber an der Beendigung durch den Tod gehindert (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Wie Morawetz findet auch der österr. Fenelon Johann Leopold von Hay seinen Platz am Olmützer Bischofsstuhle. Er wurde am 22. April 1723 (Sommer's Böhmen IV. 27, nach Cerroni 1735) zu Fulnek in Mähren geboren, wo sein Vater Johann Franz Hay Oberamtmann war. Von dessen 5 Töchtern ehelichte die eine den berühmten Sonnenfels, eine andere, verehelichte Birckenstock, ist der gelehrten und Kunstwelt keineswegs unbekannt, drei andere heirateten in ausgezeichnete Adelsgeschlechter, Sobeck, Reffzern und Sternstein (Hormayr's Taschenbuch 1841 S. 132). Johann Leopold studierte zu Olmütz, wurde Ceremoniär der Olmützer Bischöfe Grafen Egkh und Hamilton, 1770 Kapitel-Dechant in Kremsier, bischöfl. Rath, Consistorialassessor, Pfarrer und Landdechant, 1775 infulirter Propst zu Nikolsburg, 1780 von M. Theresia zum Bischofe in Königgrätz ernannt und starb als solcher am 1. Juni 1794. Als 1777 im Hradischer und Prerauer Kreise religiöse Unruhen unter den seit 1624 im Geheimen bestandenen Akatholiken ausbrachen, bestimmte das Olmützer Consistorium den edlen Hay zu einem der Commissäre, welche die sehr mißliebige Sache erheben und beilegen sollten. Ihm blieb, nach dem Abgange der andern, die Hauptlast und er löste die schwierige Aufgabe, durch Unterricht und Belehrung, Kirchen- und Schulbau, Einsetzung tüchtiger Seelsorger u. a. so weit, als es das religiöse Widerstreben gestattete. Als sich zwei Jahre später die religiösen Bewegungen in Rußlau, 1780 im Hradischer und Prerauer Kreise erneuerten, wirkte Hay, die Regierung aufklärend, das Volk beruhigend; mit dem Antrage, politische Toleranz zu gewähren, drang er jedoch nicht durch. Als sie Kaiser Joseph bewilligte, machte sein Cirkularschreiben an die Geistlichkeit seines Kirchsprengels über die Toleranz bei allen Aufgeklärten viel Sensation. Als ausgezeichneter Redner hielt er die Trauerrede auf den Bischof Hamilton, getr. Olmütz 1777. Als er am 18. März 1781 seinem Nachfolger in der Nikolsburger Propstei die Insel übergab — eine Feierlichkeit, welche seit 157 Jahren, als Cardinal Dietrichstein den ersten Propst von Ottislaw ein-

weihte, erst zum zweiten Male unter großem Volkszudrange mit allem Gepränge begangen wurde, nahm der sehr beliebte, wegen seiner Wohlthaten unvergeßliche Hay in einer des hl. Chrisostomus würdigen lateinischen Anrede gerührten Abschied. Die edelmüthige Unterstützung der unglücklichen Einwohner von Leutomischel im J. 1781, seine Wohlthätigkeit und Milde erwarb ihm auch auf dem Bischofsstuhle die allgemeine Verehrung (Brünner Ztg. 1781 Nr. 25, 1782 Nr. 4, **Morawetz III.** 386—402, 580—587, Schwoy II. 257). Seine kurzgefaßten Anmerkungen über die mähr. im J. 1777 ausgebrochenen Unruhen und die Beschreibung der mähr. Religionsschwärmerei vom gräflich Illieshazischen Buchhalter Bernhard Zhorsky von Zhorz sind in Zlobitzky's **Miscell. hist. Mor. et Boh.** 1779, **Ms.**

Zur S. 251. Einer der fruchtbarsten theolog. und zum Theile histor. Schriftsteller war Joseph Lauber. Er wurde 1744 zu Wien geboren, widmete sich dem Priesterstande, erlangte eine Pfarrei in Oesterreich, wurde 1775 Catechet an der neuen Normalhauptschule in Brünn und geistl. Vorsteher des Waisenhauses, 1778 Lehrer der deutschen Pastoral-Theologie an der von Olmütz nach Brünn übersetzten Universität. 1782 kam er mit dieser nach Olmütz. Weil er das Lehramt mit glücklichem Fortgange seiner Schüler bekleide und auch ein dem vorgeschriebenen Studienplane angemessenes Vorlesebuch verfaßt habe, befahl die Hofstelle, ihm die theologische Doktorwürde unentgeldlich und ohne Formalitäten zu ertheilen (Hfdt. 27. Nov. 1781). Seine sehr geschätzte Pastoral-Theologie wurde fünfmal aufgelegt, auf den Universitäten zu Lemberg und Ofen auf höchsten Befehl Vorlesebuch, von mehreren Bischöfen empfohlen und erschien 1790 in deutscher Sprache umgearbeitet und vermehrt. Nachdem er schon 1777 in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift: Wochentliche Erinnerungen eines Freundes von Brünn (S. S. 105 dies. H.) auf die Ansichten seiner Zeitgenossen reformirend einzuwirken versucht, auch darin eine Geschichte Mährens begonnen hatte, gab er 1788 zu Olmütz nach 21jährigen Bemühungen und Studien im Lehramte und Erziehungswesen eine periodische Schrift über das gesammte Lehr- und Erziehungswesen im österr. Staate heraus. Zur selben Zeit forderte die k. spanische Akademie zu Madrid von ihm eine Abhandlung über das Recht des Landesfürsten, Eheverlobungen aufzuheben, welche er auch abgab und dem Drucke (bei Riegel in Olmütz) bestimmte (Brünner Ztg. 1788 S. 69, Beil. Nr. 42, 46, 1790 Beil. S. 520). Lauber's Schriften spielten neben denen von seinen Collegen Schanza und Pehem eine Rolle in der Reaction der Niederländ. Geistlichkeit gegen Joseph's Reformen, weil sie sich wie Gazzaniga, der Bischof von Stock und der Abt Rautenstrauch diesen günstig zeigten (Leben Joseph's von Groß-Hoffinger 3. B. S. 223, 245). Als die Lehrkanzel der deutschen mit jener der böhm. Pastoraltheologie vereinigt wurde, kam Lauber 1792 in Pension, lebte dann in Wien und starb da als Weltpriester und Curatbeneficiat unter den Weißgärbern am 11. April 1810. Lauber schrieb: Rede bei Eröffnung des Waisenhauses in Brünn, eb. 1776;

Wochentliche Erinnerungen eines Freundes von Brünn, eb. 1777; instit. theol. past., Brunae 1780—1, 3. B. 2. Aufl., Viennae 1782, Budae 1782, 2 t.; der strenge Beichtvater, historisch betrachtet, Wien 1783—4, 4 St.; kurzgefaßte Anleitung zur christl. Sittenlehre oder Moral-Theologie, Wien 1784—7, 5. B., 1789; Andachtsübungen, aus dem Französ., eb. 1784; Uebersetzung der heil. Schrift; Dissert. de justa sponsalium abolitione, Olom. 1788; krit. Uebersicht des gesammten Lehr- und Erziehungswesens in den österr. Staaten, Olmütz 1788, 1. Th., 1—3. H., 2. Th., 1. H.; Pastoral-Theologie, Brünn 1790; Lob- und Trauerrede auf Kaiser Joseph, Brünn 1790; vollst. homilet. Werk für Seelsorger, Wien 1793—6, 10 Th.; neue Fastenreden, Wien 1795; neue Kanzelreden, eb. 1796 (beide Werke Bestandtheile des homilet. Werkes); 365 Lebensbeschreibungen der Heiligen, eb. 1795—1797, 6 B.; neue katechet. Reden oder Christenlehren nebst Fragen an die Kinder hierüber; auf das ganze Jahr eingetheilt, Wien 1797, 2 Th.; Leben Jesu, Leipzig 1797; Denkmal der Vaterlandsliebe und Fürstentreue (chronol. Uebersicht der französ. Revol. und Gesch. der Kriege bis incl. 1797), Wien 1797; Frühlehren zum Gebrauche der Seelsorger, Wien 1799, 2 Th. u. m. a. Lauber's Wirksamkeit wird auch seiner Zeit in der Geschichte des Studien- und Schulwesens zur Sprache kommen.

Zur S. 255. Steinbach hinterließ eine zahlreiche Kupferstich- und Büchersammlung; in gedruckten Catalogen verzeichnet wurden beide 1791 zu Prag öffentlich veräußert. Er schrieb: 1) nomina religiosorum in Mio fontis S. Mariae prope Zaram, Pragae 1781, 8., 2) epitome memorabilium dieses Klosters, pro usu domestio, Brunae 1781, 4., 3) kleine Geschichte Mährens, Prag und Wien 1783, 8., böhm., Prag 1783, 8., 4) Geschichte des Klosters Saar, Prag, Wien und Leipzig 1783, 2 B. 8., 5) Versuch einer Geschichte der alten und neuen Toleranz in Böhmen (in den Abhandlungen der böhm. Ges. der Wiss. 1795, 6) über die in Mähren gefundenen röm. und griech. Münzen (eb. 1786), 7) Lexikon aller in den österr. Staaten bestehenden landesf. Verordnungen und Gesetze im geistl. Fache, Prag 1790, 8., 8) annales Moraviae Ms., 1. Th. fertig, 9) Sammlungen von Gegenständen und hist. Daten, Diplomen ꝛc. den Cisterc. Orden und die Cisterc. Klöster in Böhmen und Mähren, wie auch Mähren betreffend, worin alle Stücke chronol. geordnet, mit Urkunden von eigener Hand größtentheils sehr nett abgeschrieben und selbst schön gezeichneten Sigillen versehen sind, Ms. 10 Bände Fol. Diese kaufte nach seinem Tode das Cisterc. Stift Ossek in Böhmen, einige weitere Bände der Graf Mittrowsky, † als Oberstkanzler 1842, von Jos. Dobrowsky (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 257. Schwoy gewann durch die 1. Ausgabe der Topographie die Bekanntschaft und Unterstützung von Monse, Dobrowsky, Habrich, Voigt, Traubenburg, Cerroni u. a. Als er die großen Archivschätze in Nikolsburg mit seiner ungewöhnlichen Fertigkeit und seinem leidenschaftlichen Hange zur vaterl. Geschichte hätte benützen können, starb er mit Hinterlassung von 5 Kindern (von

seiner Gattin Maria Johanna, Tochter des Olmützer erzbisch. Rathes, Wirthschafts-, dann Buchhaltungs-Oberdirektors Korber in Kremsier). Er hinterließ das Andenken eines treuen Freundes, geschickten Dieners, vortrefflichen Gatten und eines gelehrten und gerechtbiederen Mannes. In Handschrift blieben von ihm: 1) genealogische Beschreibung der ausgestorbenen und noch blühenden landsässigen adeligen Geschlechter in Mähren, mit vielen, vom Königgrätzer Domherrn Benuto sehr schön klein ausgemalten u. a. Wappen und vielen vollkommen ausgearbeiteten Stammtafeln, Ms. 4 B. Fol., 2) Zusätze zu seiner Topographie von Mähren, ein Folioband, kam in die Hände des Buchhändlers Bader in Nikolsburg. Cerroni besaß ein Exemplar von Schwoy's Topogr. mit vielen eigenhändigen Zusätzen desselben (Cerr., mähr. Schriftst., Ms.).

Ueber die vom Landrathe Emanuel von Traubenburg und Schwoy gemachten Auszüge aus der Landtafel von 1348—1437, beide in Cerroni's Sammlung, S. Dudik, Quellen I. 123—130.

Zur S. 267. Ueber die Geschichte der m. schl. Zeitschriften und ihren Inhalt zur Landeskunde S. dieses Heft.

Zur S. 268. Zlobitzky wurde nach Cerroni (mähr. Schriftst., Ms.) 1742 (nicht 1743) geboren. Slaw. Sprachforschung und vaterl. Literatur in ihrem ganzen Umfange war sein Lieblingsstudium und sein Vergnügen, jeden Literaten mit Beiträgen zu unterstützen. Seine zahlreiche Sammlung an gedruckten und handschriftlichen Werken der Vaterlandskunde von Böhmen und Mähren kaufte Graf Auersperg um 10,000 fl. Banknoten und schenkte die Mähren betreffenden Ms. dem Brünner Museum. Zlobitzky schrieb mehrere Oden an die Familie Trattner (1765—6), übersetzte des Hofraths Kollar Schulbücher für die Humanitätsklassen und das Hebammenbuch von Kranz ins Böhmische und verfaßte eine vollständige böhm. Sprachlehre, Ms., Einleitung zur böhm. Literatur, Ms, böhm. Schriftstellerkunde, Ms., Beiträge zur Topographie von Mähren, Ms. und zahlreiche Collektaneen zu einem neuen böhmisch-deutschen Wörterbuche, Ms.

Schimek schrieb auch eine slaw. Sprachforschung in tabell. Darstellung des Gegenverhältnisses verschied. slaw. Mundarten, Ms., worin er nach der Ankündigung eine allgem. slaw. harmonische Grammatik in XIII. Tabellen liefern, im 2. Theile aber die slawisch-kritische Sprachgeschichte abhandeln wollte. Er ließ auch schon auf Kosten des Grafen Eugen Wrbna die Stempel der glagol. Lettern verfertigen. Wohin diese und viele seiner andern slaw., nicht herausgegebenen Miscellen gekommen sind, ist unbekannt; seine Bibl. wurde nach dessen Tod in Nikolsburg öffentlich veräußert (Cerroni).

Zur S. 270. Johann Rudolph Rzikowsky v. Dobrzicz, ein Sohn des Rudolph Rž. v. D., † 1748 und der Johanna Brabansky von Chobrzan, † 1753, die ihm die Güter Kojatek und Scharbiczka zubrachte, wurde den 5. Juli 1733 geboren, studierte die Philosophie und Rechte, wurde Auskultant bei dem k. Tribunale in Mähren, übertrat aber zum Weltpriesterstande, wurde 1758 Canonikus

in Kremsier und starb da am 24. März 1799 als erzbisch. Rath, Consist. Beisitzer und Kremſ. Domherr. Er schrieb: 1) pracnotiones pastorales, Vindob. 1780, 8, 2) scientia pietatis pro foro poli, ib. 1789, 8., 3) de ortu et progressu et variationibus Eccl. Colleg. Cremsir., Ms., 4) historia familiae Rzikowskianae et Brabanskianae, Ms. und noch 6 andere praktisch theol. und jurid. Schriften. Der Kremsierer Collegiatkirche legirte er 1500 fl. zur bessern Dotirung der zwei jüngeren Vikarien (Cerroni, mähr. Schrftst., Ms.) Die im Capitelarchive befindliche Gesch. der Kremſ. Collegiatkirche ist nach Wolny eine Compilation ohne hist. Werth. Schwoy gab (mit Benützung von Rzikowsky's Arbeit) eine Geschichte der Rzikowsky (und Pernstein) im europ. Journale heraus.

Zur S. 273. Johann Heinrich Marzy wurde am 15. August 1722 zu Iglau von armen Eltern geboren, studierte bei den Jesuiten daselbst, beschäftigte sich mit dem Unterrichte der Jugend, lernte Zeichnen, das Kupfer- und Petschirstechen, was seinen Lebensunterhalt sicherte, betrieb nebenbei die Malerei, lag von der Jugend an in Nebenstunden den Wissenschaften ob, besonders der Landesgeschichte, deren Kenntniß in allen Zweigen er in der Art erwarb, daß er Cerroni u. a. die schätzbarsten Beiträge in Menge und mit der größten Willfährigkeit nnd Unverdrossenheit lieferte. Als M. Theresia die Volksschulen neu einrichtete, hörte er 1775 den Normalpräparanden-Curs in Brünn, legte öffentliche Prüfung ab und wurde in demselben Jahre erster Lehrer an der Hauptschule seiner Vaterstadt. 1782 legte er dieses Amt nieder und seitdem beschäftigte er sich beinahe ganz mit dem vaterl. Literatursache und der Einrichtung und Verzeichnung des ganz zerstreut und ungeordnet gewesenen Iglauer Rathhausarchives, was ihm Gelegenheit zu den schönsten Sammlungen, besonders für die Geschichte Iglaus, gab. Seine sehr schätzbare Sammlung von Siegeln böhm., mähr. und auswärtiger Familien, böhm., mähr. und auswärtiger Städte umfaßte mehrere Tausend Stücke. Er starb am 4. Jänner 1801. Im Drucke gab er heraus: Orthogr. deutsches Wörterbuch, Iglau 1794, 8., tausendj. Jubelfeier der Stadt Iglau, eb. 1799, 12., unschuldige Briefe junger Schönen, Znaim 1800. In Handschrift hinterließ er: vestigia Nobilitatis Iglavenae 1771, 4. (Beschreibung der Iglauer Patriciergeschlechter mit Wappen), Leben des Med. Dr. von Sagar (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.), aus einem Briefe des Sohnes Fabian Marzy). In Cerroni's Sammlung (Rest bei Czikann) sind auch Collektaneen zur Gesch. der Stadt Iglau, Autograph von Marzy. Ueber seine sonstigen Arbeiten S. meine Gesch. der hist. Lit. S. 274, 238, 499 und meine Geschichte der Stadt Iglau, Inder. Eine umständlichere Biographie des verdienstvollen Marzy von Sterly erliegt bei der hist. Sektion.

Lux schrieb: Auszüge aus Büchern und Zeitschriften über alles im 18. Jahrh. Wichtige, Ms. und Urkunden und Dokumente zur Geschichte der Stadt Kromau, beide im Stadtarchive (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 278. Ignaz Chambrez, 1752 zu Holleschau geboren, durch seinen Vater und Reisen zum Maler, durch fleißiges Lesen besonders in der

[illegible] und sein Geschäft gebildet, wurde 1792 Zeichnenlehrer an der Teschner Hauptschule, 1795 in Troppau, 1807 Lehrer der Baukunst an der höhern Schule in Olmütz, kam später nach Lemberg. 1803 kündigte er die Herausgabe von Ansichten der reizendsten Gegenden am Fuße der Karpathen in Oest. Schlesien und malerisch gelegener Städte des Fürstenthums Teschen an (patriot. Tageblatt 1803 S. 486). 1807 ließ er zu Wien Betrachtungen über den Charakter der Gebäude und Lehr[illegible], größtentheils einen Auszug aus dem sehr schätzbaren Werke: Untersuchungen über den Charakter der Gebäude, Leipzig 1788, 8. (Scherschnik, Teschner Schriftst., S. 49). Sein: Archiv eines mähr. Künstlers an seine Söhne, ein kunstgeschichtliches und histor. Werk in mehreren Bänden, kam in das Brünner Franzensmuseum. S. auch Gallas.

Zur S. 280. Meh[illegible] († 1813), hinterließ in Handschrift, außer 1) den Beiträgen zur Gesch. Brünns und 2) den Nachträgen und Ergänzungen zu Schwoy's Topographie, auch noch 3) den 2. Band der Kirchengeschichte Mährens, bis zum Jahre 1600, der ungedruckt blieb, weil der Tod den Verfasser bei der nahen Beendigung überraschte, 4) Handbuch für Zünfte und Kunstverwandte, 5) Joseph. Gesetzcodex, chronologisch geordnet, 6) die Leopoldin. u. Franz. II. bis 1797, 7) prakt. Verfahren bei den Abhandlungen der Verlassenschaften aller Stände, 9) jurid. Lexikon von den ältesten bis auf die jetzigen Zeiten theoret. und prakt. bearbeitet, 10) Lexikon aller Begriffe der philos. Rechte, 11) die jura feudi bis auf gegenwärtige Zeiten, mit der Hermann'schen Pragmatik, den Novellen, mit der Bemerkung, welche in Mähren acceptirt sind, und dem Ult. Wenzels-Vertrage, 12) Ephemeriden in möglichster Vollständigkeit, 13) Sammlung aller Friedensschlüsse und Staatsverträge der meisten Staaten Europas von den ältesten Zeiten her (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Die Ms. und Sammlungen zum 2. Theile seiner Kirchengeschichte schenkte Dr. Olsner 1817 der Olm. Univ. Bibl. (Cerroni, Gesch. der Olm. Bibl., Ms.).

Zur S. 285. Cerroni's Leben und Wirken schilderte Dudik in den mähr. Geschichts-Quellen, Brünn 1850, 1. B. Einleitung S. 1—28. Er beschreibt im 1. B. die Handschriften in Cerroni's Sammlung, welche die polit. Landesgeschichte im Allgemeinen betreffen; in der 2. Abtheilung sollen die Handschriften zur Rechts-, in der 3. jene über die Kirchen- und in der 4. jene über die Literatur- und Kunstgeschichte Mährens besprochen und auf diese Weise die ganze Cerronische Sammlung von Handschriften gewürdigt werden, welche nach dem ämtlichen Cataloge 479 im Originale und in Copien umfassen, von welchen 126 von Cerroni's Hand, 353 von verschiedenen Verfassern sind. Es sind jedoch nicht sämmtliche Handschriften, welche in Cerroni's Besitz waren, in das mähr. ständ. Archiv gelangt. Jene, welche an den Grafen Sylva-Tarouca in Brünn kamen, habe ich bereits (Lit. Gesch. S. 498), angeführt, behalte mir jedoch vor, dieselben im 7. H. der Sekt. Schriften zu besprechen, da sie dort lange nicht vollständig angegeben sind.

Ein anderer Theil der Cerronischen Sammlung befindet sich noch im Besitze

seines Neffen, des Hofsekretärs Czikann. Dieser trug 1850 dem mähr. Landesausschusse 30 Handschriften um 375 fl. und 411 gedruckte Bücher um 247 fl. CM. zum Kaufe für das ständ. Archiv an, welcher jedoch unterblieb, weil Dudik diese Sammlung nicht für werthvoll an sich oder doch für das mähr. ständ. Archiv erklärte.

Unter den Handschriften befanden sich, von Cerroni's Hand, Nro. 9: Auszüge vom J. 1776, 4. aus Pessina's Přebchudce Morawopisu 1663, Nro. 29: do. von Cruger's sacri pulveres und Nro. 128 und 129: Supplement à la bibliotheque de peinture etc. par Murr (Frankfurt und Leipzig 1770, 2 B.) in 2 Fascikeln, nur ausländische Maler, Bildhauer ꝛc. betreffend (diese 3 Ms. schenkte Czikann 1853 der hist. stat. Sekt.); an von Cerroni gesammelten Handschriften aber: Nro. 22: Anonymi (Jesuit) dictionarium philologicum latinum 4.; Nro 23: Anonymi Epitome Moraviae, Bohemiae, Fol. Pap. (war nicht vorfindig); Nro 28: a) Artikel der böhm. Stände 1619, b) schles. Fürstentagsschluß, Breslau 1619, c) processus in coronando rege Boh. Friderico; Nro: 29: Auszüge aus dem Urbar der Hst. Teltsch von einem gräflich Lichtenst. Beamten zu Ende des 18. Jahrh. (?) verfaßt; Nro. 32: Balbini a) de christiana religione in Bohemiam inducta, b) de Hussitis in Bohemia, c) de Taboritarum haeresi, von Cerroni's Hand abgesch., 4. (vollständiger als in Balb. Misc. 4. B. 1682; eine ähnliche Abschrift in Raigern von Piter aus Balb. Orig., Ms.); Nro. 38—43. Bartenstein's statist. Abriß österr. Länder (1759), 6 B. Fol. (3 wurden anderweitig veräußert); Nro. 70: Kalligraphie alter und neuer Schriftgattungen mit Gold und Silberverzierungen aus dem 16. Jahrh. auf Pergament, 4. (Seltenheit); Nro. 134: Erörterung der Privilegien der Olmützer Kirche und Praxis der Olmützer bischöfl. Lehen, die ersteren nach 8 Gesichtspunkten behandelt (ist eine Abschrift des königl. Tribunalsberichtes vom J. 1660 im Statth. Archive); Nro. 154: Felt Andr. Soc. Jesu († zu Prag 1741) Biographiae Andreae nomine insignitorum, Fol. (Biogr. von Männern, die Andreas hießen); Nro. 167 und 168: zwei Geleg. Gedichte auf Erzh. Rudolph als Coadj. von Olmütz; Nro. 205: Historia Univers. et ecclesiae Jesuitarum Olomucii (mehr Miscellen als Geschichte); Nro. 208: Hofer, compendium chronicum Bohemiae 1724 (Ausz. aus Cosmas, Pulkawa, Hajek, Lupac, Balbin, Cruger u. a.); Nro. 227: Lebensb. der Maximiliana v. Zasmuk aus den Jahrbüchern der Klöster Strahow und Doran, 4. (eine zierlich geschriebene Legende, ehem. im Besitze des Saarer Abtes Otto von Kranichstein, für die Landesgesch. ohne Werth); Nro. 241: Collektaneen zur Geschichte der Stadt Iglau von Marzy (Autograph); Nro: 256: Miraei Auberti Canonicorum regularium Ord. S. Augustini origines et progressus 1614 (nach Jöcher schon gedr. zu Cöln 1614); Nro. 350: Signoria Veneta 1672, 12. (Namensverz.); Nro. 389: Turowsky, Miscellen histor. mor. u. a. Inhaltes, 4. (Ignaz Alexius Tur. Fürst. Dietrichst. Archivar im 18. Jahrh.); Nro. 402: Wude (zu Grotkau in Schlesien) carmina diversa sive viridiarium, 8. (lat.

Geb. auf die verschied. Festtage der kathol. Kirche); Nro. 404: Original chines. Druckstück; Nro. 328: Pulkawae chronicon Bohemicum; nec non res aliae praestantes, in lingua boh. Codex membranaccus saec. XIV. Fol. Adjacente recensione totius codicis Dobrowsky. (Diese böhm. Uebersetzung des Pulk. wäre die Krone der Sammlung, wenn nicht die Initialien und mit diesen der Text auf der rückwärtigen Seite ausgeschnitten wären).

(Bericht des Prof. Dudik an den mähr. Landes-Ausschuß von 1850).

Zur S. 312. Die Bibliothek des Oberstkanzlers Grafen von Mittrowsky († 1842), welche um 4—5000 fl. CM. an die Gebrüder Klein verkauft und in ihrem Schlosse zu Wiesenberg 1853 systematisch aufgestellt wurde, umfaßt 8000 Bände, worunter über 100 Handschriften. Graf Mittrowsky hat dieselbe nach einem festen Plane angelegt und die Mähren und Böhmen betreffenden geschichtlichen Werke vorzugsweise gesammelt, in welcher Richtung sich diese Bibliothek auszeichnet. Nicht nur finden sich darin die Hauptwerke über Mähren und Böhmen, sondern auch eine zahlreiche Sammlung von kleinen Mähren betreffenden Druckschriften, wie sie selten so vollständig vorkömmt; besonders seit dem 17. Jahrhunderte an sind hier die Bücher zusammengetragen, die in Mähren erschienen sind. Uebrigens ist die französische Literatur reichlich vertreten, die deutsche wohl weniger berücksichtigt; was jedoch im Auslande über Mähren gedruckt wurde, fehlt hier nicht. Die mit vielem Fleiße zusammengebrachten Manuskripte rühren größtentheils aus Mittrowsky's Zeit her und sind im Ganzen für Mähren besonders wichtig. Schätzbar sind die vorhandeneu Codices, sehr schätzbar auch die alten geschriebenen Landtagsschlüsse, welche in Verbindung mit den gedruckten alten Landtagsschlüssen nirgends, nicht einmal bei den mähr. Ständen selbst, auch nicht in der Olmützer Univ. Bibl., als eine der wichtigsten Quellen für die mähr. Landesgeschichte, sich so vollständig vorfinden. Sie sind ein Vermächtniß Cerroni's.

Zur S. 316. Die Geschichte der m. schl. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde und des Franzensmuseums in Brünn S. im 3. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 106—108, 5. H. S. 119—134.

Zur S. 325. Ueber Hormayr und seine Schriften S. auch Vehse, Geschichte des österr. Hofes und Adels V. (1852) S. 3—21.

Zur S. 326. Ueber die mähr. schles. Journalistik S. dieses Heft.

Zur S. 344. Horky starb 1844. Ein Theil seiner Sammlungen gelangte in das böhm. Museum; ein anderer befindet sich im Besitze seines Neffen Horky, Gemeindeschreibers zu Unter-Danowitz bei Nikolsburg. Die hist. stat. Sektion steht in Verhandlung wegen dessen Erwerbung. Nach dem mitgetheilten Verzeichnisse enthält derselbe: 1) Materialien zur Genealogie des böhm. mähr. Adels, 12 Pakete, 2) Personalia (biogr.) v. A—Z., 11 Pak., 3) Lexicon v. A—Z., 13 Pak., 4) Documenta zu Magn. Ziegelbauer's Werk, 5) Notaten des Trübauer Bürgers Georg Fessel von 1630—1680, ein Büchel

in 8., 6) Notizen, gesammelt auf einer Reise durch das westl. Mähren, 7) Beschreibung von Mähren, 10 Pak. (nur gesammelte Notizen, das 9. betrifft Trübau, das 10. Iglau), 8) Mähr. Diplomatar von Nro. 1 bis 1842, 6 Pak. und 1 Index, 9) Mähr. Chronik von 940—1840, 4 Pak., 10) Adelslexikon v. A—Z., 1 Pak., 11) Versuch eines hist. dipl. chronol. Jahrbuches der Stadt und Herrschaft M. Trübau, 3 Bände, 12) Trübauer Diplomatarium oder Extrakt aus den Stadt und Hft. M. Trübauer Schriften Nro. 1—8122, 6 Bände mit 1 Index, 13) Zwittauer Geschichte vom J. 1330—1780, 1 Buch, 14) Hist. Notizen über das sogenannte Lochwirthshaus zu M. Trübau, 15) Auszug aus dem Hohenstädter Archive, 1 Buch, 16) Beschreibung der Stadt M. Trübau, von Thomas Andreas Richter, 17) Auszug aus einem Copirbuche aus dem 16. und 17. Jahrh. mit Wappen und Insiegeln, dann 18) noch mehrere Kleinigkeiten. So weit ein Theil dieser Handschriften bisher eingesehen werden konnte, scheinen dieselben, bis auf die Geschichte von Trübau und Zwittau, nur gesammelte Notizen ohne Verarbeitung und besonderer Auswahl zu sein.

Zur S. 345. Gollinger wurde zu Znaim am 8. März 1791 geb., daselbst, zu Krems und Brünn gebildet, 1813 Priester und Cooperator in Znaim (Cerroni).

Sterly starb am 26. Dez. 1852. Einen Nekrolog dieses verdienstvollen Mannes gab ich in Nro. 7 — 1853 der Brünner Zeitung und aus dieser mit einigen Zusätzen im 5. H. der Schriften der hist. Sektion S. 262—266.

Aus der Nachlassenschaft desselben kamen, als Geschenk seines Sohnes Eduard Sterly, an die hist. stat. Sektion u. a.: Chronik der Stadt Iglau von 799 bis 1619, altes Ms., von Andreas Sterly gesammelte Materialien zur Gesch. Iglau's; do. do. Beiträge zur Gesch. Iglau's 1700—1790; von Andr. Sterly gemachter Auszug aus dem von Joh. Heinrich Marzy gesammelten Materialien zur Chronik der Stadt Iglau, vom Ursprunge bis 1698, 3 B.; Verzeichniß der wichtigeren Urk. im Igl. städt. Archive, verf. von Sterly 1827; die Igl. Bergrechte Wenzel I. und seines Sohnes Přemysl Otokar, aus der lat. Orig. Urk. von Sterly 1827 ins Deutsche übers.; Stammbaum der Grafen Slawata; do. der Grafen Lichtenstein. Kurz vor seinem Tode verehrte Sterly der hist. stat. Sektion eine Biogr. des Chronisten Marzy, einen vom ersteren verfaßten Auszug aus des letzteren Igl. Chronik, so weit Mähren dabei berührt ist, u. a.

Zur S. 346. Ignaz Beidtel wurde am 15. Jänner 1783 zu Hof in Mähren geb., in Teschen und Olmütz gebildet, Doktor der Rechte, 1807 Prof. der Universalgeschichte (Scherschnik, Teschner Schriftst., S. 51), welche Lehrkanzel in Olmütz eben neu errichtet war, 1810 Prof. des römischen und Kirchenrechtes daselbst, 1816 Gerichtsrath in Venedig, später Appellationsrath in Zara, Fiume, Klagenfurt und (1824) in Brünn, 1850 jubilirt und zur Berathung in kirchenrechtlichen Angelegenheiten nach Wien berufen, wo er 1851 ein thätiges Mit-

glied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften ward. Beidtel schrieb: 1) Ueber die Geschichte und Grundlage der österr. Studienverfassung, 2) über Grundabgaben und deren Regulirung, Wien 1817, 3) Untersuchungen über die staatswirthschaftliche und politische Grundlage des kanon. Rechtes, 4) Abriß der pol. Geschichte von Europa von 1802 — 1830, 5) Aufsätze über das System des öffentl. Unterrichtes in den neueren Zeiten, 6) Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung, Leipzig 1840 (in Bülau's Jahrb. der Geschichte und Politik 1841, 4. H. S. 371—380 als geistreich und w. a. belobt), 7) Betrachtungen über einige durch die Zeitumstände besonders wichtig gewordene Gegenstände der Civilgesetzgebung und Staatswirthschaft, Leipzig 1840 (eb. 6. H. S. 564—570 sehr belobt), 2. Th. eb. 1842, 8) Uebersicht der Geschichte des österr. Kaiserthums, Brünn 1842, dann Leipzig 1843, 9) Untersuchungen über die kirchl. Zustände in den österr. Staaten, Wien 1849, 10) das kanonische Recht, aus dem Standpunkte des Staatsrechtes, der Politik, des allgem. Gesellschaftsrechtes und der seit 1848 entstandenen Staatsverhältnisse, Regensburg 1849, 11) einige Aufsätze im Archive von Budäus, Jena 1844—5, 12) über österr. Zustände in den Jahren 1740—1792, in den Sitz. Ber. der philos. hist. Classe der Wiener Akad. 7. B. (1851) S. 707—715 (Wichtigk. der Periode), 716—727, 743 bis 755 (Unterrichtswesen 1780—92), 806—817 (Entsteh. der neueren österr. Justizgesetzgebung), 8. B. (1852) S. 26 — 38 (Communalverfassungen 1740 — 80), 151 — 162 (Hypothekargesetze unter Joseph II.), 181 — 193 (Aenderungen in der Gemeindeverfassung), 9. B. (1853) S. 233—243 (Justizreformen unter Leopold II).

Zur S. 355. Wolny, Subprior des Benedikt. Stiftes Raigern, emerit. Prof. der Weltgesch. und lat. Philologie an der philos. Lehranstalt zu Brünn, Ehrendoktor der freien Künste und Philos. an der Univ. zu Prag, korresp. Mitgl. der Wiener Akad. der Wiss. (seit 1. Febr. 1848), Ehrenmitgl. des vaterl. Mus. in Prag und des hist. Vereins für Steyer, Kärnthen, und Krain, Mitgl. der m. schl. Ackerbauges. und der k. Ges. für nord. Alterthumskunde in Copenhagen, korresp. Mitgl. für Gesch. der Mark Brandenburg zu Berlin, ist auf dem von ihm so reichlich bebauten Felde der vaterl. Gesch. noch immer unermüdet thätig und nun insbesondere der kirchlichen Topographie Mährens hingegeben, von welcher die Nonnen-Abtei Benedikt. Ord. in Pustoměř und die dortige Pfarre im 5. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 194—218 als Probe erschien. In den Schriften der Wiener Akad. sind von ihm: Ueber den hist. Vorrath im Archive des Klosters Raigern, Archiv I. 5. S. 147—165, die Wiedertäufer in Mähren, V. S. 67 — 138, Excommunikation des Markgr. Prokop und seines Anhanges im J. 1399, VIII. S. 177—207, Inventar der Olm. Domkirche vom J. 1435 im Notizenbl. der Wiener Akad. 1852 Nro. 10, 11, 15.

Zur S. 361. d'Elvert wurde bei der neuen Organisirung der Ver-

waltung zum Steuerdirektor von Schlesien in Antrag gebracht, als jedoch keine selbstständigen Steuerdirektionen ins Leben traten, 1850 Finanzrath bei der m. schl. Finanzlandesdirektion. Am 30. Jänner 1851 wählte ihn die hist. stat. Sektion zu ihrem Vorsitzenden und seit jener Zeit wirkt er, bei sonstiger sehr angestrengter Beschäftigung und geringer Unterstützung, anregend, belebend und fördernd mit Hingebung für das Gedeihen derselben. Was seit vielen Jahren an vaterländischen Arbeiten vorbereitet war, konnte nun unter günstigeren Verhältnissen theilweise der öffentlichen Benützung zugeführt werden. So erschienen von ihm: die Geschichte der hist. Literatur in M. und Schl., Brünn 1850, Gesch. und Beschreibung der k. Stadt Iglau, eb. 1850*); in den Schriften der hist. stat. Sektion: Der Kohlenbau in M. und Schl., II. H. S. 1—32, Genealogie des Olm. Bischofs Bruno. Seine Gefährten aus Deutschland, II. 92 — 93, die Grafen und Freiherren von Mittrowsky, III. 3 — 40, die Zuckerfabrikation in M. und Schl., III. 41—58, der Verkauf der Staatsgüter in M. und Schl., III. 59 — 69, die Bibliotheken u. a. wissensch. Kunst- und Alterthums-Sammlungen in M. und Schl., III. 70—132, die Belastung des mähr. großen Grundbesitzes, III. 133—134, Notizen zur Literatur der Gesch. und Statistik von M. und Schl., III. 135—144, Pflege der vaterl. Gesch. und Stat. in M. und Schl., III. 145 — 146, Gesch. des Theaters in M. und Schl., IV. 3—166 (auch abges. Brünn 1852), Gesch. der Grafen Dubsky, V. 3 — 21, Gesch. der Landkarten von M. und Schl., V. 79—97, 267—268, von den Literaten-Gesellschaften in Böhm. und Mähr., V. 97 — 102, die gelehrten Gesellschaften in M. und Schl., V. 102—135, die Programme der Gymnasien, deren Reform von Peter Peyscha, eb. S. 136—140 als Einleitung diente, als hist. Quellen, V 140 — 176, liter. hist. Notizen für M. und Schl., V. 243 — 262, Sterly's Nekrolog, V. 262 — 266, Gesch. der Buchdruckereien, des Buchhandels, der Censur und Journalistik in M. und Schl., dann Nachträge zu d'Elvert's Gesch. der hist. Lit. in M. und Schl., welche zus. das 6. H. der Sekt. Schriften ausmachen, die er redigirt.

In der Brünner Zeitung sind von ihm: 1) Die liter. Schätze aus Böhmen und Mähren in Schweden, 1850 Nro. 294 (daraus in der Wien. Ztg. Morg. Beil. 156), wodurch Dudik's Reise nach Schweden veranlaßt wurde, 2) die neueste hist. Literatur Mährens. Die Wirksamkeit der Stände für die mähr. Geschichte, 1851 Nro. 52, 53, 3) das Tabak-Monopol in Oesterreich, mit bes. Rücksicht auf M. und Schl., 1851 Nro. 106, 110 (hist.), 4) Nekrolog von Sterly, 1853 Nro. 7, 5) die Wirksamkeit des mähr. Landesausschusses in der neuesten Zeit für Landeskultur-Zwecke und die

---

*) Beide von Wolny recensirt im 1. H. 1851 Sitz. Ber. der philos. hist. Classe der Wiener Akad. S. 2—20 (mit einigen Berichtig. und Ergänz.); angez. in der Brünner Zeitung 1851 Nro. 52.

weihte, erst zum zweiten Male unter großem Volkszubrange mit allem Gepränge begangen wurde, nahm der sehr beliebte, wegen seiner Wohlthaten unvergeßliche Hay in einer des hl. Chrisostomus würdigen lateinischen Anrede gerührten Abschied. Die edelmüthige Unterstützung der unglücklichen Einwohner von Leutomischel im J. 1781, seine Wohlthätigkeit und Milde erwarb ihm auch auf dem Bischofsstuhle die allgemeine Verehrung (Brünner Ztg. 1781 Nr. 25, 1782 Nr. 4, **Morawetz III.** 386—402, 580—587, Schwoy II. 257). Seine kurzgefaßten Anmerkungen über die mähr. im J. 1777 ausgebrochenen Unruhen und die Beschreibung der mähr. Religionsschwärmerei vom gräflich Illieshazischen Buchhalter Bernhard Zhorsky von Zhorz sind in Zlobitzky's **Miscell. hist. Mor. et Boh.** 1779, **Ms.**

Zur S. 251. Einer der fruchtbarsten theolog. und zum Theile histor. Schriftsteller war Joseph Lauber. Er wurde 1744 zu Wien geboren, widmete sich dem Priesterstande, erlangte eine Pfarrei in Oesterreich, wurde 1775 Catechet an der neuen Normalhauptschule in Brünn und geistl. Vorsteher des Waisenhauses, 1778 Lehrer der deutschen Pastoral-Theologie an der von Olmütz nach Brünn übersetzten Universität. 1782 kam er mit dieser nach Olmütz. Weil er das Lehramt mit glücklichem Fortgange seiner Schüler bekleide und auch ein dem vorgeschriebenen Studienplane angemessenes Vorlesebuch verfaßt habe, befahl die Hofstelle, ihm die theologische Doktorwürde unentgeldlich und ohne Formalitäten zu ertheilen (Hfdt. 27. Nov. 1781). Seine sehr geschätzte Pastoral-Theologie wurde fünfmal aufgelegt, auf den Universitäten zu Lemberg und Ofen auf höchsten Befehl Vorlesebuch, von mehreren Bischöfen empfohlen und erschien 1790 in deutscher Sprache umgearbeitet und vermehrt. Nachdem er schon 1777 in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift: Wochentliche Erinnerungen eines Freundes von Brünn (S. S. 105 dies. H.) auf die Ansichten seiner Zeitgenossen reformirend einzuwirken versucht, auch darin eine Geschichte Mährens begonnen hatte, gab er 1788 zu Olmütz nach 21jährigen Bemühungen und Studien im Lehramte und Erziehungswesen eine periodische Schrift über das gesammte Lehr- und Erziehungswesen im österr. Staate heraus. Zur selben Zeit forderte die k. spanische Akademie zu Madrid von ihm eine Abhandlung über das Recht des Landesfürsten, Eheverlobungen aufzuheben, welche er auch abgab und dem Drucke (bei Riegel in Olmütz) bestimmte (Brünner Ztg. 1788 S. 69, Beil. Nr. 42, 46, 1790 Beil. S. 520). Lauber's Schriften spielten neben denen von seinen Collegen Schanza und Pehem eine Rolle in der Reaction der Niederländ. Geistlichkeit gegen Joseph's Reformen, weil sie sich wie Gazzaniga, der Bischof von Stock und der Abt Rautenstrauch diesen günstig zeigten (Leben Joseph's von Groß-Hoffinger 3. B. S. 223, 245). Als die Lehrkanzel der deutschen mit jener der böhm. Pastoraltheologie vereinigt wurde, kam Lauber 1792 in Pension, lebte dann in Wien und starb da als Weltpriester und Curatbeneficiat unter den Weißgärbern am 11. April 1810. Lauber schrieb: Rede bei Eröffnung des Waisenhauses in Brünn, eb. 1776;

Wochentliche Erinnerungen eines Freundes von Brünn, eb. 1777; instit. theol. past., Brunae 1780—1, 3. B. 2. Aufl., Viennae 1782, Budae 1782, 2 t.; der strenge Beichtvater, historisch betrachtet, Wien 1783—4, 4 St.; kurzgefaßte Anleitung zur christl. Sittenlehre oder Moral-Theologie, Wien 1784—7, 5. B., 1789; Andachtsübungen, aus dem Französ., eb. 1784; Uebersetzung der heil. Schrift; Dissert. de justa sponsalium abolitione, Olom. 1788; krit. Uebersicht des gesammten Lehr- und Erziehungswesens in den österr. Staaten, Olmütz 1788, 1. Th., 1—3. H., 2. Th., 1. H.; Pastoral-Theologie, Brünn 1790; Lob- und Trauerrede auf Kaiser Joseph, Brünn 1790; vollst. homilet. Werk für Seelsorger, Wien 1793—6, 10 Th.; neue Fastenreden, Wien 1795; neue Kanzelreden, eb. 1796 (beide Werke Bestandtheile des homilet. Werkes); 365 Lebensbeschreibungen der Heiligen, eb. 1795—1797, 6 B.; neue katechet. Reden oder Christenlehren nebst Fragen an die Kinder hierüber; auf das ganze Jahr eingetheilt, Wien 1797, 2 Th.; Leben Jesu, Leipzig 1797; Denkmal der Vaterlandsliebe und Fürstentreue (chronol. Uebersicht der französ. Revol. und Gesch. der Kriege bis incl. 1797), Wien 1797; Frühlehren zum Gebrauche der Seelsorger, Wien 1799, 2 Th. u. m. a. Lauber's Wirksamkeit wird auch seiner Zeit in der Geschichte des Studien- und Schulwesens zur Sprache kommen.

Zur S. 255. Steinbach hinterließ eine zahlreiche Kupferstich- und Büchersammlung; in gedruckten Catalogen verzeichnet wurden beide 1791 zu Prag öffentlich veräußert. Er schrieb: 1) nomina religiosorum in Mio fontis S. Mariae prope Zaram, Pragae 1781, 8., 2) epitome memorabilium dieses Klosters, pro usu domestio, Brunae 1781, 4., 3) kleine Geschichte Mährens, Prag und Wien 1783, 8., böhm., Prag 1783, 8., 4) Geschichte des Klosters Saar, Prag, Wien und Leipzig 1783, 2 B. 8., 5) Versuch einer Geschichte der alten und neuen Toleranz in Böhmen (in den Abhandlungen der böhm. Ges. der Wiss. 1795, 6) über die in Mähren gefundenen röm. und griech. Münzen (eb. 1786), 7) Lexikon aller in den österr. Staaten bestehenden landesf. Verordnungen und Gesetze im geistl. Fache, Prag 1790, 8., 8) annales Moraviae Ms., 1. Th. fertig, 9) Sammlungen von Gegenständen und hist. Daten, Diplomen ꝛc. den Cisterc. Orden und die Cisterc. Klöster in Böhmen und Mähren, wie auch Mähren betreffend, worin alle Stücke chronol. geordnet, mit Urkunden von eigener Hand größtentheils sehr nett abgeschrieben und selbst schön gezeichneten Sigillen versehen sind, Ms. 10 Bände Fol. Diese kaufte nach seinem Tode das Cisterc. Stift Ossek in Böhmen, einige weitere Bände der Graf Mittrowsky, † als Oberstkanzler 1842, von Jos. Dobrowsky (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms.).

Zur S. 257. Schwoy gewann durch die 1. Ausgabe der Topographie die Bekanntschaft und Unterstützung von Monse, Dobrowsky, Habrich, Voigt, Traubenburg, Cerroni u. a. Als er die großen Archivschätze in Nikolsburg mit seiner ungewöhnlichen Fertigkeit und seinem leidenschaftlichen Hange zur vaterl. Geschichte hätte benützen können, starb er mit Hinterlassung von 5 Kindern (von

weihte, erst zum zweiten Male unter großem Volkszubrange mit allem Gepränge begangen wurde, nahm der sehr beliebte, wegen seiner Wohlthaten unvergeßliche Hay in einer des hl. Chrisostomus würdigen lateinischen Anrede gerührten Abschied. Die edelmüthige Unterstützung der unglücklichen Einwohner von Leutomischel im J. 1781, seine Wohlthätigkeit und Milde erwarb ihm auch auf dem Bischofsstuhle die allgemeine Verehrung (Brünner Ztg. 1781 Nr. 25, 1782 Nr. 4, **Morawetz III.** 386—402, 580—587, Schwoy II. 257). Seine kurzgefaßten Anmerkungen über die mähr. im J. 1777 ausgebrochenen Unruhen und die Beschreibung der mähr. Religionsschwärmerei vom gräflich Illieshazischen Buchhalter Bernhard Zhorsky von Zhorz sind in Zlobitzky's **Miscell. hist. Mor. et Boh. 1779, Ms.**

Zur S. 251. Einer der fruchtbarsten theolog. und zum Theile histor. Schriftsteller war Joseph Lauber. Er wurde 1744 zu Wien geboren, widmete sich dem Priesterstande, erlangte eine Pfarrei in Oesterreich, wurde 1775 Catechet an der neuen Normalhauptschule in Brünn und geistl. Vorsteher des Waisenhauses, 1778 Lehrer der deutschen Pastoral-Theologie an der von Olmütz nach Brünn übersetzten Universität. 1782 kam er mit dieser nach Olmütz. Weil er das Lehramt mit glücklichem Fortgange seiner Schüler bekleide und auch ein dem vorgeschriebenen Studienplane angemessenes Vorlesebuch verfaßt habe, befahl die Hofstelle, ihm die theologische Doktorwürde unentgeldlich und ohne Formalitäten zu ertheilen (Hfdt. 27. Nov. 1781). Seine sehr geschätzte Pastoral-Theologie wurde fünfmal aufgelegt, auf den Universitäten zu Lemberg und Ofen auf höchsten Befehl Vorlesebuch, von mehreren Bischöfen empfohlen und erschien 1790 in deutscher Sprache umgearbeitet und vermehrt. Nachdem er schon 1777 in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift: Wochentliche Erinnerungen eines Freundes von Brünn (S. S. 105 dies. H.) auf die Ansichten seiner Zeitgenossen reformirend einzuwirken versucht, auch darin eine Geschichte Mährens begonnen hatte, gab er 1788 zu Olmütz nach 21jährigen Bemühungen und Studien im Lehramte und Erziehungswesen eine periodische Schrift über das gesammte Lehr- und Erziehungswesen im österr. Staate heraus. Zur selben Zeit forderte die k. spanische Akademie zu Madrid von ihm eine Abhandlung über das Recht des Landesfürsten, Eheverlobungen aufzuheben, welche er auch abgab und dem Drucke (bei Riegel in Olmütz) bestimmte (Brünner Ztg. 1788 S. 69, Beil. Nr. 42, 46, 1790 Beil. S. 520). Lauber's Schriften spielten neben denen von seinen Collegen Schanza und Pehem eine Rolle in der Reaction der Niederländ. Geistlichkeit gegen Joseph's Reformen, weil sie sich wie Gazzaniga, der Bischof von Stock und der Abt Rautenstrauch diesen günstig zeigten (Leben Joseph's von Groß-Hoffinger 3. B. S. 223, 245). Als die Lehrkanzel der deutschen mit jener der böhm. Pastoraltheologie vereinigt wurde, kam Lauber 1792 in Pension, lebte dann in Wien und starb da als Weltpriester und Curatbeneficiat unter den Weißgärbern am 11. April 1810. Lauber schrieb: Rede bei Eröffnung des Waisenhauses in Brünn, eb. 1776;

Wochentliche Erinnerungen eines Freundes von Brünn, eb. 1777; instit. theol. past., Brunae 1780—1, 3. B. 2. Aufl., Viennae 1782, Budae 1782, 2 t.; der strenge Beichtvater, historisch betrachtet, Wien 1783—4, 4 St.; kurzgefaßte Anleitung zur christl. Sittenlehre oder Moral-Theologie, Wien 1784—7, 5. B., 1789; Andachtsübungen, aus dem Französ., eb. 1784; Uebersetzung der heil. Schrift; Dissert. de justa sponsalium abolitione, Olom. 1788; krit. Uebersicht des gesammten Lehr- und Erziehungswesens in den österr. Staaten, Olmütz 1788, 1. Th., 1—3. H., 2. Th., 1. H.; Pastoral-Theologie, Brünn 1790; Lob- und Trauerrede auf Kaiser Joseph, Brünn 1790; vollst. homilet. Werk für Seelsorger, Wien 1793—6, 10 Th.; neue Fastenreden, Wien 1795; neue Kanzelreden, eb. 1796 (beide Werke Bestandtheile des homilet. Werkes); 365 Lebensbeschreibungen der Heiligen, eb. 1795—1797, 6 B.; neue katechet. Reden oder Christenlehren nebst Fragen an die Kinder hierüber; auf das ganze Jahr eingetheilt, Wien 1797, 2 Th.; Leben Jesu, Leipzig 1797; Denkmal der Vaterlandsliebe und Fürstentreue (chronol. Uebersicht der französ. Revol. und Gesch. der Kriege bis incl. 1797), Wien 1797; Frühlehren zum Gebrauche der Seelsorger, Wien 1799, 2 Th. u. m. a. Lauber's Wirksamkeit wird auch seiner Zeit in der Geschichte des Studien- und Schulwesens zur Sprache kommen.

Zur S. 255. Steinbach hinterließ eine zahlreiche Kupferstich- und Büchersammlung; in gedruckten Catalogen verzeichnet wurden beide 1791 zu Prag öffentlich veräußert. Er schrieb: 1) nomina religiosorum in Mio fontis S. Mariae prope Zaram, Pragae 1781, 8., 2) epitome memorabilium dieses Klosters, pro usu domestio, Brunae 1781, 4., 3) kleine Geschichte Mährens, Prag und Wien 1783, 8., böhm, Prag 1783, 8., 4) Geschichte des Klosters Saar, Prag, Wien und Leipzig 1783, 2 B. 8., 5) Versuch einer Geschichte der alten und neuen Toleranz in Böhmen (in den Abhandlungen der böhm. Ges. der Wiss. 1795, 6) über die in Mähren gefundenen röm. und griech. Münzen (eb. 1786), 7) Lexikon aller in den österr. Staaten bestehenden landesf. Verordnungen und Gesetze im geistl. Fache, Prag 1790, 8., 8) annales Moraviae Ms., 1. Th. fertig, 9) Sammlungen von Gegenständen und hist. Daten, Diplomen ꝛc. den Cisterc. Orden und die Cisterc. Klöster in Böhmen und Mähren, wie auch Mähren betreffend, worin alle Stücke chronol. geordnet, mit Urkunden von eigener Hand größtentheils sehr nett abgeschrieben und selbst schön gezeichneten Sigillen versehen sind, Ms. 10 Bände Fol. Diese kaufte nach seinem Tode das Cisterc. Stift Ossek in Böhmen, einige weitere Bände der Graf Mittrowsky, † als Oberstkanzler 1842, von Jos. Dobrowsky (Cerroni, mähr. Schriftst., Ms).

Zur S. 257. Schwoy gewann durch die 1. Ausgabe der Topographie die Bekanntschaft und Unterstützung von Monse, Dobrowsky, Habrich, Voigt, Traubenburg, Cerroni u. a. Als er die großen Archivschätze in Nikolsburg mit seiner ungewöhnlichen Fertigkeit und seinem leidenschaftlichen Hange zur vaterl. Geschichte hätte benützen können, starb er mit Hinterlassung von 5 Kindern (von

Geb. auf die verschied. Festtage der kathol. Kirche); Nro. 404: Original chines. Druckstück; Nro. 328: **Pulkawae chronicon Bohemicum; nec non res aliae praestantes, in lingua boh. Codex membranaceus saec. XIV. Fol. Adjacente recensione totius codicis Dobrowsky.** (Diese böhm. Uebersetzung des Pulk. wäre die Krone der Sammlung, wenn nicht die Initialien und mit diesen der Text auf der rückwärtigen Seite ausgeschnitten wären).

(Bericht des Prof. Dudik an den mähr. Landes-Ausschuß von 1850).

Zur S. 312. Die Bibliothek des Oberstkanzlers Grafen von Mittrowsky († 1842), welche um 4—5000 fl. CM. an die Gebrüder Klein verkauft und in ihrem Schlosse zu Wiesenberg 1853 systematisch aufgestellt wurde, umfaßt 8000 Bände, worunter über 100 Handschriften. Graf Mittrowsky hat dieselbe nach einem festen Plane angelegt und die Mähren und Böhmen betreffenden geschichtlichen Werke vorzugsweise gesammelt, in welcher Richtung sich diese Bibliothek auszeichnet. Nicht nur finden sich darin die Hauptwerke über Mähren und Böhmen, sondern auch eine zahlreiche Sammlung von kleinen Mähren betreffenden Druckschriften, wie sie selten so vollständig vorkömmt; besonders seit dem 17. Jahrhunderte an sind hier die Bücher zusammengetragen, die in Mähren erschienen sind. Uebrigens ist die französische Literatur reichlich vertreten, die deutsche wohl weniger berücksichtigt; was jedoch im Auslande über Mähren gedruckt wurde, fehlt hier nicht. Die mit vielem Fleiße zusammengebrachten Manuskripte rühren größtentheils aus Mittrowsky's Zeit her und sind im Ganzen für Mähren besonders wichtig. Schätzbar sind die vorhandeneu Codices, sehr schätzbar auch die alten geschriebenen Landtagsschlüsse, welche in Verbindung mit den gedruckten alten Landtagsschlüssen nirgends, nicht einmal bei den mähr. Ständen selbst, auch nicht in der Olmützer Univ. Bibl., als eine der wichtigsten Quellen für die mähr. Landesgeschichte, sich so vollständig vorfinden. Sie sind ein Vermächtniß Cerroni's.

Zur S. 316. Die Geschichte der m. schl. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde und des Franzensmuseums in Brünn S. im 3. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 106—108, 5. H. S. 119—134.

Zur S. 325. Ueber Hormayr und seine Schriften S. auch Vehse, Geschichte des österr. Hofes und Adels V. (1852) S. 3—21.

Zur S. 326. Ueber die mähr. schles. Journalistik S. dieses Heft.

Zur S. 344. Horky starb 1844. Ein Theil seiner Sammlungen gelangte in das böhm. Museum; ein anderer befindet sich im Besitze seines Neffen Horky, Gemeindeschreibers zu Unter-Danowitz bei Nikolsburg. Die hist. Sekt. Sektion steht in Verhandlung wegen dessen Erwerbung. Nach dem mitgetheilten Verzeichnisse enthält derselbe: 1) Materialien zur Genealogie des [illegible] mähr. Adels, 12 Pakete, 2) Personalia (biogr.) v. A—Z., 11 Pak. xicon v. A—Z., 13 Pak., 4) Documenta zu Magn. Ziegelbau[illegible] Notaten des Trübauer Bürgers Georg Fessel von 1630

in 8., 6) Notizen, gesammelt auf einer Reise durch das westl. Mähren, 7) Beschreibung von Mähren, 10 Pak. (nur gesammelte Notizen, das 9. betrifft Trübau, das 10. Iglau), 8) Mähr. Diplomatar von Nro. 1 bis 1842, 6 Pak. und 1 Inder, 9) Mähr. Chronik von 940—1840, 4 Pak., 10) Adelslexikon v. A—Z., 1 Pak., 11) Versuch eines hist. dipl. chronol. Jahrbuches der Stadt und Herrschaft M. Trübau, 3 Bände, 12) Trübauer Diplomatarium oder Extrakt aus den Stadt und Hft. M. Trübauer Schriften Nro. 1—8122, 6 Bände mit 1 Inder, 13) Zwittauer Geschichte vom J. 1330—1780, 1 Buch, 14) Hist. Notizen über das sogenannte Lochwirthshaus zu M. Trübau, 15) Auszug aus dem Hohenstädter Archive, 1 Buch, 16) Beschreibung der Stadt M. Trübau, von Thomas Andreas Richter, 17) Auszug aus einem Copirbuche aus dem 16. und 17. Jahrh. mit Wappen und Insiegeln, dann 18) noch mehrere Kleinigkeiten. So weit ein Theil dieser Handschriften bisher eingesehen werden konnte, scheinen dieselben, bis auf die Geschichte von Trübau und Zwittau, nur gesammelte Notizen ohne Verarbeitung und besonderer Auswahl zu sein.

Zur S. 345. Gollinger wurde zu Znaim am 8. März 1791 geb., daselbst, zu Krems und Brünn gebildet, 1813 Priester und Cooperator in Znaim (Cerroni).

Sterly starb am 26. Dez. 1852. Einen Nekrolog dieses verdienstvollen Mannes gab ich in Nro. 7 — 1853 der Brünner Zeitung und aus dieser mit einigen Zusätzen im 5. H. der Schriften der hist. Sektion S. 262—266.

Aus der Nachlassenschaft desselben kamen, als Geschenk seines Sohnes Eduard Sterly, an die hist. stat. Sektion u. a.: Chronik der Stadt Iglau von 799 bis 1619, altes Ms., von Andreas Sterly gesammelte Materialien zur Gesch. Iglau's; do. do. Beiträge zur Gesch. Iglau's 1700—1790; von Andr. Sterly gemachter Auszug aus dem von Joh. Heinrich Marzy gesammelten Materialien zur Chronik der Stadt Iglau, vom Ursprunge bis 1698, 3 B.; Verzeichniß der wichtigeren Urk. im Igl. städt. Archive, verf. von Sterly 1827; die Igl. Bergrechte Wenzel I. und seines Sohnes Přemysl Otokar, aus der lat. Orig. Urk. von Sterly 1827 ins Deutsche übers.; Stammbaum der Grafen Slawata; do. der Grafen Lichtenstein. Kurz vor seinem Tode verehrte Sterly der hist. stat. Sektion eine Biogr. des Chronisten Marzy, einen vom ersteren verfaßten Auszug aus des letzteren Igl. Chronik, so weit Mähren dabei berührt ist, u. a.

Zur S. 346. Ignaz Beidtel wurde am 15. Jänner 1783 zu Hof in Mähren geb., in Teschen und Olmütz gebildet, Doktor der Rechte, 1807 Prof. der Universalgeschichte (Scherschnik, Teschner Schriftst., S. 51), welche Lehrkanzel in Olmütz eben neu errichtet war, 1810 Prof. des römischen und Kirchenrechtes daselbst, 1816 Gerichtsrath in Venedig, später Appellationsrath in Zara, Fiume, Klagenfurt und (1824) in Brünn, 1850 jubilirt und zur Berathung in kirchenrechtlichen Angelegenheiten nach Wien berufen, wo er 1851 ein thätiges Mit-

glied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften ward. Beidtel schrieb: 1) Ueber die Geschichte und Grundlage der österr. Studienverfassung, 2) über Grundabgaben und deren Regulirung, Wien 1817, 3) Untersuchungen über die staatswirthschaftliche und politische Grundlage des kanon. Rechtes, 4) Abriß der pol. Geschichte von Europa von 1802 — 1830, 5) Aufsätze über das System des öffentl. Unterrichtes in den neueren Zeiten, 6) Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung, Leipzig 1840 (in Bülau's Jahrb. der Geschichte und Politik 1841, 4. H. S. 371—380 als geistreich und w. a. belobt), 7) Betrachtungen über einige durch die Zeitumstände besonders wichtig gewordene Gegenstände der Civilgesetzgebung und Staatswirthschaft, Leipzig 1840 (eb. 6. H. S. 564—570 sehr belobt), 2. Th. eb. 1842, 8) Uebersicht der Geschichte des österr. Kaiserthums, Brünn 1842, dann Leipzig 1843, 9) Untersuchungen über die kirchl. Zustände in den österr. Staaten, Wien 1849, 10) das kanonische Recht, aus dem Standpunkte des Staatsrechtes, der Politik, des allgem. Gesellschaftsrechtes und der seit 1848 entstandenen Staatsverhältnisse, Regensburg 1849, 11) einige Aufsätze im Archive von Budäus, Jena 1844—5, 12) über österr. Zustände in den Jahren 1740—1792, in den Sitz. Ber. der philos. hist. Classe der Wiener Akad. 7. B. (1851) S. 707—715 (Wichtigk. der Periode), 716—727, 743 bis 755 (Unterrichtswesen 1780—92), 806—817 (Entsteh. der neueren österr. Justizgesetzgebung), 8. B. (1852) S. 26 — 38 (Communalverfassungen 1740 — 80), 151 — 162 (Hypothekargesetze unter Joseph II.), 181 — 193 (Aenderungen in der Gemeindeverfassung), 9. B. (1853) S. 233—243 (Justizreformen unter Leopold II).

Zur S. 355. Wolny, Subprior des Benedikt. Stiftes Raigern, emerit. Prof. der Weltgesch. und lat. Philologie an der philos. Lehranstalt zu Brünn, Ehrendoktor der freien Künste und Philos. an der Univ. zu Prag, koresp. Mitgl. der Wiener Akad. der Wiss. (seit 1. Febr. 1848), Ehrenmitgl. des vaterl. Mus. in Prag nnd des hist. Vereins für Steyer, Kärnthen, und Krain, Mitgl. der m. schl. Ackerbauges. und der k. Ges. für nord. Alterthumskunde in Copenhagen, koresp. Mitgl. für Gesch. der Mark Brandenburg zu Berlin, ist auf dem von ihm so reichlich bebauten Felde der vaterl. Gesch. noch immer unermüdet thätig und nun insbesondere der kirchlichen Topographie Mährens hingegeben, von welcher die Nonnen-Abtei Benedikt. Ord. in Pustoměř und die dortige Pfarre im 5. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 194—218 als Probe erschien. In den Schriften der Wiener Akad. sind von ihm: Ueber den hist. Vorrath im Archive des Klosters Raigern, Archiv I. 5. S. 147—165, die Wiedertäufer in Mähren, V. S. 67 — 138, Excommunikation des Markgr. Prokop und seines Anhanges im J. 1399, VIII. S. 177—207, Inventar der Olm. Domkirche vom J. 1435 im Notizenbl. der Wiener Akad. 1852 Nro. 10, 11, 15.

Zur S. 361. d'Elvert wurde bei der neuen Organisirung der [illegible]

waltung zum Steuerdirektor von Schlesien in Antrag gebracht, als jedoch keine selbstständigen Steuerdirektionen ins Leben traten, 1850 Finanzrath bei der m. schl. Finanzlandesdirektion. Am 30. Jänner 1851 wählte ihn die hist. stat. Sektion zu ihrem Vorsitzenden und seit jener Zeit wirkt er, bei sonstiger sehr angestrengter Beschäftigung und geringer Unterstützung, anregend, belebend und fördernd mit Hingebung für das Gedeihen derselben. Was seit vielen Jahren an vaterländischen Arbeiten vorbereitet war, konnte nun unter günstigeren Verhältnissen theilweise der öffentlichen Benützung zugeführt werden. So erschienen von ihm: die Geschichte der hist. Literatur in M. und Schl., Brünn 1850, Gesch. und Beschreibung der k. Stadt Iglau, eb. 1850*); in den Schriften der hist. stat. Sektion: Der Kohlenbau in M. und Schl., II. H. S. 1—32, Genealogie des Olm. Bischofs Bruno. Seine Gefährten aus Deutschland, II. 92 — 93, die Grafen und Freiherren von Mittrowsky, III. 3 — 40, die Zuckerfabrikation in M. und Schl., III. 41—58, der Verkauf der Staatsgüter in M. und Schl., III. 59 — 69, die Bibliotheken u. a. wissensch. Kunst- und Alterthums-Sammlungen in M. und Schl., III. 70—132, die Belastung des mähr. großen Grundbesitzes, III. 133—134, Notizen zur Literatur der Gesch. und Statistik von M. und Schl., III. 135—144, Pflege der vaterl. Gesch. und Stat. in M. und Schl., III. 145 — 146, Gesch. des Theaters in M. und Schl., IV. 3—166 (auch abges. Brünn 1852), Gesch. der Grafen Dubsky, V. 3 — 21, Gesch. der Landkarten von M. und Schl., V. 79—97, 267—268, von den Literaten-Gesellschaften in Böhm. und Mähr., V. 97 — 102, die gelehrten Gesellschaften in M. und Schl., V. 102—135, die Programme der Gymnasien, deren Reform von Peter Peyscha, eb. S. 136—140 als Einleitung diente, als hist. Quellen, V 140 — 176, liter. hist. Notizen für M. und Schl., V. 243 — 262, Sterly's Nekrolog, V. 262 — 266, Gesch. der Buchdruckereien, des Buchhandels, der Censur und Journalistik in M. und Schl., dann Nachträge zu d'Elvert's Gesch. der hist. Lit. in M. und Schl., welche zus. das 6. H. der Sekt. Schriften ausmachen, die er redigirt.

In der Brünner Zeitung sind von ihm: 1) Die liter. Schätze aus Böhmen und Mähren in Schweden, 1850 Nro. 294 (daraus in der Wien. Ztg. Morg. Beil. 156), wodurch Dudik's Reise nach Schweden veranlaßt wurde, 2) die neueste hist. Literatur Mährens. Die Wirksamkeit der Stände für die mähr. Geschichte, 1851 Nro. 52, 53, 3) das Tabak-Monopol in Oesterreich, mit bes. Rücksicht auf M. und Schl., 1851 Nro. 106, 110 (hist.), 4) Nekrolog von Sterly, 1853 Nro. 7, 5) die Wirksamkeit des mähr. Landesausschusses in der neuesten Zeit für Landeskultur-Zwecke und die

*) Beide von Wolny recensirt im 1. H. 1851 Sitz. Ber. der philos. hist. Classe der Wiener Akad. S. 2—20 (mit einigen Berichtig. und Ergänz.); angez. in der Brünner Zeitung 1851 Nro. 52.

Landesgeschichte insbesondere, 1853 Nro. 82, 83, 6) die Disconto-Kassa und Bank-Filial-Escompte-Anstalt in Brünn, 1853 Nro. 153.

In den Mittheilungen der Ackerbauges. sind von ihm Abhandlungen über die Bienenzucht in M. und Schl., 1829, S. 57 ff., über die Regulirung der Taya, 1835 S. 89 ff., u. a.

Zur S. 368. Die synchronist. Uebersicht der Fürsten und Würdenträger Mährens von Boczek gab der Cyrilli-Verein, Brünn 1850, Fol., böhmisch, den 5. B. des Codex dipl. et epist. Moraviae (1294—1306), Brünn 1850, 4. Chytil nebst einem Real- und Personal-Inder über alle 5 B. heraus (S. darüber Brünner Ztg. 1851 N. 52).

Zur S. 371. Der überaus fleißige Chytil zog schon vor Jahren die mähr. Landtagspamatken von 1518 — 1648 aus, unterstützte Boczek in seinen Arbeiten eifrigst und mit vielem Erfolge, weihte sich hiebei in die mähr. Vorzeit ein und wurde ein würdiger Nachfolger bei der Herausgabe des wichtigsten Quellenwerkes für Mährens Geschichte. Nachdem er 1850 im ehrenvollen Auftrage des mähr. Landesausschusses auf Kosten des Landes den 5. B. des mähr. Diplomatars nebst einem sehr brauchbaren Inder über alle 5 B. (Brünner Ztg. 1851 Nro. 52), dann die Geschichte seiner Vaterstadt Kojetein (Paberky děju Kojetinských, w Brně 1851) herausgegeben, ist derselbe nun eben daran, den 6. B. des mähr. Diplomatars, dann im Auftrage einer Gesellschaft mähr. Adeliger, namentlich der Fürsten Salm und Lichtenstein und des Cardinal-Erzbischofes Freiherrn von Sommerau, welche die Kosten bestreiten, eine andere Hauptquelle der mähr. Geschichte, nämlich die alte mähr. Landtafel, so weit sie latein geschrieben ist (1348—1480), herauszugeben, von welcher der 1. B. bereits gedruckt wird (Br. Ztg. 1853 Nro. 236).

Als einer der emsigsten Mitarbeiter an den Schriften der histor. Sektion, deren Sekretär er ist, hat er dieselben mit folgenden tüchtigen Quellenwerken bereichert: Das dritte und letzte Testament des Mähr. Markgrafen Johann (1371, zur Berichtigung der völlig verunglückten Arbeit Richter's im Notizenblatte der Wiener Akad. 1851 Nro. 13), II. H. S. 33 — 91, Geschichte der mähr. Landesordnungen, IV. 169—200, das fürstlich Kaunitz'sche Centralarchiv zu Jarmeritz, V. 29 — 38, Notizen über das mähr. Landeswappen, V. 54—59.

Zur S. 372. Die Geschichte der hist. statist. Sektion der m. schl. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, so wie ihrer Wirksamkeit, gaben die Mittheil. 1850 S. 586 und das 5. H. der Sekt. Schriften S. 59 — 78, dann der Schluß dieses 6. H. Die von ihr bisher erworbenen Handschriften zur Gesch. Mährens und Schlesiens werden wir später anführen.

Zur S. 372. Unter der Gunst äußerer Verhältnisse, insbesondere mit der Unterstützung des mähr. Landesausschusses, wie sie außer Boczek noch keinem andern zu Theil wurde, entwickelte Dudik seinen unermüdlichen Forschungseifer im Gebiete der vaterl. Geschichte mit rastloser und aufopfernder Thätigkeit,

wobei zu erwarten ist, daß das Abspringen von einem unvollendeten Zweige zum andern später in einer harmonischen Vereinigung die Lösung finden wird Die Geschichte Raigerns, Brünn 1849, hat bisher keine Fortsetzung gefunden. Es warf sich nämlich Dudik, der inzwischen Brulig's Abhandlung über den Türkenkrieg 1683 veröffentlichte (S. S. 273), auf die Cerroni'sche Handschriften-Sammlung, deren Beschreibung und Würdigung er, ohne sich jedoch immer in eine tiefe Kritik der vorgefundenen Irrthümer einlassen zu wollen, in Folge einer Aufforderung des Landesausschusses unternahm. Die Sache ist weitaussehend, da nicht nur die Cerroni'sche Sammlung, welche 4 Hauptabtheilungen enthält, sondern das im Landesarchive überhaupt befindliche historische Material, sonach insbesondere auch Boczek's Sammlung beschrieben werden soll. Unter dem Titel: Mährens Geschichtsquellen, 1. B. Cerroni's Handschriften-Sammlung, Brünn 1850, erschien der auf Kosten des Landesfondes herausgegebene 1. Theil, welcher von den 4 Hauptabtheilungen dieser Sammlung (1. polit., 2) Rechts-, 3) Kirchen-, 4) Literatur- und Kirchengeschichte Mährens) nur die 1. theilweise behandelt (S. meine Anz. in der Brünner Ztg. 1851 Nro. 52, 53, mit einigen Bericht. und Ergänz., welche schon hier S. 265 zum Theile wiederg egeben wurden) *).{ So verdienstlich diese Arbeit auch ist, dürfte doch statt einer Beschreibung von Handschriften mit kurzen Auszügen, welche nur die wenigen Geschichtsforscher aufmerksam zu machen geeignet sind sie gleichwohl aber der eigenen Forschung nicht überheben können, die Mittheilung der Quellen selbst, wie dieß Dudik mit einer Olmützer (Sammel-) Chronik über die Jahre 1619 und 1620, im 1. H. der Schriften der hist Sektion, Brünn 1851, that, oder von Bearbeitungen aus den Quellen der Landesgeschichte weit förderlicher sein. Auch diese Arbeit wurde nicht forgesetzt. Denn Dudik unternahm 1851 in Folge von Aufforderungen des Landesausschusses, mit Hilfe der Materialien im Landesarchive, im Archive des k. k. Ministeriums des Innern und der Sřebowsky'schen Sammlung, eine fleißig, aber mit vorgefaßter Meinung parteiisch bearbeitete und, wie es scheint, mißglückte Beleuchtung der Verhältnisse der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf in Mähren (Ms. in der ständ. Regist.), in der Tendenz, ihre Vereinigung anzubahnen, dann eine Beleuchtung der hist. Verhältnisse der mähr. Enklaven in Schlesien (eb.) und ging im Mai 1851 nach Schweden, um dort die im 30jähr. Kriege aus Böhmen und Mähren abgeführten literärischen Schätze aufzusuchen. Das Resultat seiner mehrmonatlichen For-

*) Es ist hier nicht der Ort, noch andere Berichtigungen, deren das Buch sehr benöthigt, zu liefern. Wir erwähnen nur z. S. 217, daß die topogr. Beschreibung von Olmütz von 1747 wohl von oder nach Lautzky, die mähr. Univ. Historie und Brunographie (S. 244) vom Augustiner Adeodat Hanzely, die Uebersicht Adeliger in Mähren 1492—1729 (S. 293) von Hoffer sein dürfte, der Extrakt der Privilegien u. a. der Stadt Brünn (S. 241) vom Syndikus Schuster (Sutor) ist. Wegen der Reisebesch. v. Daubrawitz (S. 266) S. S. 251 dieses Heftes.

schungen (welche für Mähren auf immer zum Schluße gekommen sein sollen) machte er in dem Buche: **Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte**, Brünn 1852, bekannt, zu welchem, wie zur Reise, das Land die Kosten bestritt. Dieses Werk (angez. von Chmel im Notizenbl. der Wiener Akad. 1853 Nro. 3) brachte zur Kenntniß, daß aus Olmütz, Nikolsburg und Prag sehr viele liter. Kunstwerke, nicht aber mähr. Geschichtsquellen nach Schweden gelangten. Der Hauptgewinn dieser Reise war die Erwerbung eines werthvollen Materials zur **Gesch. des 30jähr. Krieges in Mähren**, aus Chemnitz ungedr. Werke und aus Correspondenzen, für das mähr. Landesarchiv. Kaum hatte Dudik dieses Geschäft beendigt, als er im Oktober 1852 in die Weltstadt **Rom** eilte, um dort, wo außer Palacky noch kein mähr. Geschichtsforscher die unermeßlichen Geschichtsschätze angestaunt, seine Forschungen, anknüpfend an jene in Schweden, mehr im allgemeinen, als im mähr. Sonderinteresse durch dreiviertel Jahre fortzusetzen. Dieses ist hauptsächlich für die kurze Zeit vom Jahre 1316 — 1330 berührt. Der Beschreibung dieser Reise und ihres Erfolges sehen wir entgegen *). Denn Dudik durchforscht nun, vom Erzherzoge Maximilian aufgefordert, von ihm und dem mähr. Landesausschuße unterstützt, seit Monaten nicht nur das Archiv des **deutschen Ordens**, sondern auch andere Archive und Bibliotheken in Wien.

Zur S. 373. Die Lokalgeschichte macht, wenn auch nicht, wie zu wünschen wäre, weitere Fortschritte. Noch der früheren Zeit gehört an: **Unterweeger**, Leiden in **Brünn** während der Anwesenheit der Franzosen 1805, Krakau 1806. Die Erinnerung an **Kremsier** vom erzbisch. Bibl. und Archivar Eduard Edlen von **Meyer**, Kremsier 1849, gilt mehr der erfolgreichen Gegenwart. Die Chronik der k. Hauptstadt **Olmütz**, von **Ohm-Januschowsky**, Olmütz 1850, gibt nebst einem Auszuge aus Fischer nur eine Schilderung der Ereignisse von 1848 und 1849. **d'Elvert** schrieb die Geschichte von **Iglau**, Brünn 1850, **Chytil** jene seiner Vaterstadt **Koietein**, Brünn 1851. Im Drucke begriffen ist jene von **Neutitschein** vom dortigen Staatsanwalte Dr. Joseph **Beck**, welcher eine Probe, „die Mannsfelder und Dänen in Neutitschein," im 5. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 234—243 gab.

Stadtrath **Koller** unterstützte mit seltener Hingebung Rößler in der Herausgabe der Brünner Rechte und verfaßte treffliche und musterrolle **Regesten der Stadt Brünn** und anderer Corporationen, namentlich der Klöster Dau-

---

*) Chmel's Ber. im Okt. 1851 in den Sitz. Ber. der Wiener Akad. S 24—28, Dudik's vorläuf. Bericht in der Brünner Ztg. 1851 Nro. 256, 257, 1853 Nro. 63, Abendbl. der Wiener Ztg. 1851 Nro. 170. Die Aufzeichnungen des Dr. **Pecirka**, welcher 1850 Forsch. in Schweden machte, S. in der Prager Mus. Zeitsch. 1851, 5. Bog., und aus dieser in der Wiener Ztg. 1851, Beil. Nro. 67, Brünner Ztg 1851 Nro. 205, 1852 Nro. 152, 153, wo auch Nro. 165 von 1851 Zellausch'ek Nachrichten über frühere Bemühungen von München aus, über die Christin. Bibl. in Rom, über die Bibl. in Heidelberg und Würzburg gab. Ueber mähr. Urk. und Denkm. im fernen Norden S. und Hormayr's Archiv 1810 Nro. 95.

krawnik und Oslawan, aus dem reichen Urkundenschatze der Stadt Brünn. Wir können unsern Wunsch nur wiederholen, Koller möchte ein Brünner Schlager werden.

Der pens. Oberamtmann Johann Eder sammelt emsig Notizen zur Geschichte der Gegend von Selowitz, insbesondere aus den Grund- und Zinsregistern dieser Herrschaft. Er theilte der hist. stat. Sektion folgende hist. Abhandlungen mit: Ueber das Selowitzer Wein-Bergrecht (1851 Sekt. Nro. 25), über die Tataren-Einfälle 1663 aus Selow. Quellen (1851 Nro 62), über ein bei Přibitz gefundenes altes Siegel mit der Umschrift: S. Haeinrici Pincerne de Dobra und den Fundort (Klösterle, Residenz der Johanniter, Hussiten — Tabor) (1852 Nro. 163), über die Pest auf der Herrschaft Selowitz 1645 (1852 Nro. 215), über den Fluß Schwarza, dessen ursprüngl. Namen betreffend (1853 Nro. 175).

Carl Wenzelides wurde am 24. Sept. 1770 zu Troppau geboren, lag den Gymnas. Studien daselbst, den philos. und Rechtsstudien in Wien ob, wurde Erzieher des Emanuel von Badenfeld, seit 1805 Justiziär in fürstl. Dietrichstein'schen Diensten zu Polna, Nikolsburg und Kanitz, 1810/1 Verwalter in Tieschan, 1812 — 1815 des Fürsten Dietrichstein Verwalter in Rappoltenkirchen, 1815 dessen Hauptregistrator bei dem Hauptarchive in Nikolsburg, 1819 Archivar daselbst, 1847 in den Ruhestand versetzt und starb am 6. Mai 1852. Er war ein vielseitig gebildeter Mann, dichtete in deutscher und lateinischer Sprache (es gibt eine Menge Chronogrammata von ihm), übte Gesang und Musik, setzte eigene und fremde Lieder in Musik, componirte eine Gesangsmesse, betrieb Physik, Botanik, Geschichte u. a., stand mit Wolny, Ens, Dr. Alt in Troppau und Dr. Hörnes in Wien (die Corresp. der 3 letzten im Tropp. Mus.), mit Glocker in Breslau, Meinert u. a. in Correspondenz (mit dem letzteren über Wolny's Topogr., Boczek's Codex, die Geschichte der Stadt Troppau u. a.). Die hist. stat. Sektion, deren Mitglied er war, besitzt von ihm hist. Abhandlungen über die Flüsse Schwarza und Taya (1851 Nro. 106) und über den Ort Surgustum (1852 Nro. 130). Seine etwas beschädigte, aber noch immer schöne und bedeutende Schmetterlingssammlung in zwei Kästen, seine Petrefakten-Sammlung, seine Bibliothek von ungefähr 1100 Bänden, seine Karten-Sammlung vermachte er dem Troppauer Museum, wohin er auch schon früher manches Werthvolle geliefert hatte, z. B. alte Münzen, verschiedene keltische Alterthümer, Petrefakte, darunter eine bei Nikolsburg ausgegrabene Unterkinnlade mit einem Hau- und mehreren Backenzähnen eines Dinotherii gigantei (ein Prachtexemplar, wie es sich nicht im Wiener k. k. Cabinete befinden soll). Die in der Umgebung von Nikolsburg durch Ankauf gesammelten, in Erdgeschirr und allerhand Broncestücken bestehenden germanischen (keltischen) Alterthümer vermachte er dem Fürsten Dietrichstein für die im Nikolsburger Schlosse befindlichen Sammlungen; die Stadt Troppau, welche ihn 1847 zum Ehrenbürger ernannt, setzte er unter gewissen Bedingungen zum Erben seines e

sparten Vermögens von ungefähr 10,000 fl. CM. ein (nach Mittheilungen des fürstl. Hauptregistrators Anton Brun).

Franz Tiller, vordem Registrant bei dem Troppauer Landrechte, nun Beamte der schles. Steuerdirektion, sammelt für eine Geschichte der Krawaře und sandte einen Auszug aus einer Troppauer Chronik ein.

In den Lokalblättern von Znaim, Iglau und Neutitschein seit 1848 liegt manches historische Körnlein verborgen (S. Schriften der hist. Sekt. V. 245 — 248).

Der erzherz. Gutsinspektor Math. Kasperlik, welcher aus dem Ortensteiner Archive eine Geschichte der Lamberge geschrieben, sammelt Material zu einem diplomat. Codex des Herzogthumes Teschen.

Hier bei Erwähnung der Bestrebungen der neuesten Zeit für die Lokalgeschichte ist der Ort, nachträglich (zur S. 285) eines unserer emsigsten und fruchtbarsten mähr. Schriftsteller, des Dichters und Historikers Gallas († 1840), dankbar zu gedenken.

Seine zahlreichen literärischen Arbeiten sind, wahrscheinlich aus Mangel eines Verlegers, größtentheils ungedruckt geblieben, obwohl nicht wenige schon die Censurbewilligung erhalten hatten. Dieselben befinden sich nun im Besitze des Pfarrers Jos. Fiala zu Hroználhota, welcher sie jedoch der Bibliothek des Klosters Raigern gewidmet hat. Nach einem von dem ersteren der hist. Sektion mitgetheilten Verzeichnisse sind es folgende:

A. Historischen Inhaltes: 1) Památky města Hranic oder Denkwürdigkeiten der Stadt Weiskirchen, 6 H., 2) Krátká historia Pikardského náboženstwj, 1. H., 3) Památky o pustých twrzj bljž města Hranic, 1 H., 4) Berg Radoscht und die daran wohnenden Walachen, wahre Arkader Mährens. Ein simples, dennoch aber treu skizzirtes Gemälde, von Jos. Herrmann Agapit Gallas. Mit Zeichnungen von seiner Hand des Berges und der walachischen Trachten, 5) Jezowiti w Japonyi a w Parakwagi (geschichtliche Schilderung ihrer Missionen), 6) Walassi w kraji Přerowském, prawj Arkádowé Morawssti, gegich poswatné hory, obyčegowé a národnj pjsně, 3 H., 7) Jádro morawské přjběžnosti oder kurzgefaßte Geschichte Mährens, 1 H., 4., 8) Jahody z hystorické obory t. g. historické Anekdoty wybrané z rozličných knih, 3 H., 4., 9) Má wlastnj biografie, 3 H., 10) Collectanea ad historiam patriae illustrandam, 1 H., 11) Scuta nobilium civium Hranicensium. Die adelichen Wappenschilder sind von Gallas gezeichnet, 12) Přjběh wpádu Tatarského do Morawy r. 1142, 1 H., 13) Určitá swědectwj lekařská o weliké moci hojitedlné wody Hranické, 1 H., 14) Sláwa starého Řjma, 1 H., 15) Poznamenánj wssech býwalých hradů Morawských, 50) Sláwa libu slowanského, 1 B.

B. Theologischen Inhaltes: 16) Muza Betlemská, 1 B., den Cyklus der heil. Weihnachtslieder enthaltend, 17) Sedlák před Bohem, 1 H., Gebetbuch für das Landvolk in der mähr. Sprache, 18) Swatá křjžowá cesta, 1 H., 19) Wraucná wzdychánj k Bohu a Panně Marii pomocné w čas blížjcjho se nebezpečenstwj

moru a nakažliwých nemocj, 1 H., 20) S. Aurelia Augustina řeč o ožralstwj, 1 H., 21) Chwála pannenské newinnosti dle Charlemana, 1 H., 22) Duchownj Miscelle. Fromme Gebete und Betrachtung enthaltend, 1 H., 23) Duchownj rozgimánj na každý den w měsíci, 1 B., 24) Pobožnost swatopostnj ze Sailera wytažena, 1 H., 25) Elogia Mariana t. g. chwálosweřectwj Marianské, 1 B., 26) Kniha zlatá maudrých průpowědj a přjslowj. Gež z rozličných spisowatelů wybral a z rozličných gazyků přesadil (enthält 1000 Sentenzen 1 B.), 27) Mučedlnjci z Towaryšstwa Gežissowa, kteřj kacjři w Ewropě ztrýznili a usmrtili, 1 H., 28) Sterne am seraphischen Firmamente des heil. Franziskus. (Kurze Biographien frommer Männer aus diesem Orden) 1 H., 29) Poklad duchownjho potřebenj pozůstáwagjcj w rozgjmánj Umučenj Páně podle Sailera, 30) Hwězdy S. Františka Serafinského, 1 H., 31) Swatého Bernarda Clarewalského knjžka o dussi, 1 B., 32) Nábožné pjsně bjlem wlastnjho složenj Galassowa, 33) Týhoten swatý t. g. katolická kř. pobožnost na každý den w tém dni, 1 H., 34) Obraz lakomce, 1 H., 35) Sedmero rozgimánj o posledných slowech P. Gežisse na křjži. C. Vermischte Schriften: 36) Muza morawská. Gallas Gedichte erschienen im Druck, 1 Th., 37) Muze morawská, djl 2. obsahugjcj w sobě zbjrku romantických powjdek a přjběhů, 1 B., 38) Muze morawské djl 3. obsah: Bukolické fantasie, Pastewky a Malby (starker Band), 39) Paraboly a Paramythyj, 2 B., 40) Rozmanitosti aneb zbjrky rozličného druhu, 1 B., 41) Topographisch-medicinische Beschreibung von dem Teplicer Bade bei Weiskirchen, 42) Abhandlung über die Freiheit, 43) Fizické památky města Hranic a geho okolj, 44) Verzeichniß der alten Ritterburgen in Mähren, 45) Mythologia slowansko-morawská, 46) Bjlá panj (ein Roman), 47) Románek bez R. 48) Miscellaneen, 4 H., 49) Magj někteřj znamenitj snowé; nebst noch vielen anderen kürzeren Aufsätzen.

Nach einem vom Hofsekretär Czikann der hist. Sektion mitgetheilten Auszuge aus dem Cataloge der Weißkirchner Pfarrbibliothek, welcher Gallas seine Büchersammlung vermachte, befanden sich daselbst folgende Handschriften, von Chambrez und Gallas (gegenwärtig sollen von dem letzteren keine mehr da sein): Chambreza Ignacia, cesta skrz Čechy, Rakause, Bawory, Šwabskau Šwýcarskau, Elsaskau a Wlaskau kraginu od r. 1776 až do r. 1789, 4 djly we dwau knihách, 4., téhož krátké opsánj začatku francauské rebelie až do usmrcenj krále Ludwjka 16ho, 4., 1 Th., dessen zwei Abhandlungen, die erste über den Gottesläugner, die zweite über die Freigeisterei, 4., 1 Th., Galasse Joz. H. A. Krátká Historie nabožensťwj pikartského na powolenj tisku c. k. cenzury od r. 1812, 4., 1 Th., Gallasse Jozefa H. A. Pamatky města Hranic: Totižto 1) Topografia města téhož a I. Epocha přjběhuw geho 2) Epocha druhá, 3) Počatek Epochy; třetj Pikardská rebellie, 4) Památky wogny Šwédske, 5) Památky z druhé polowice stoletj 17ho, 6) Památky stoletj 18ho. Tito rukopisowé magj powolenj tisku od c. k. brněnské cenzury, 4., 6 Th., téhož Jozefa Galasse Biografia Biskupu Morawských. S powolenjm tisku, od r. 1806, 4., 1 Th.,

téhož Gádro Přiběžnosti Morawské r. 1811, s powolenjm tisku, 4., 1 Th., téhož Muza westá, 1812, na powolenj tisku od c. k. cenzury, 4., 1 Th., téhož Chwála newinnosti pannenské. Mrawnj pjseň Muze morawské, r. 1813. S powolenjm tisku a jeho wlastnj rukau malowaný obraz, 4., 1 Th., téhož mrawnj řeč o powinnosti člowěka k zachowánj zdrawj a žiwota. Léta P. 1813 na powolenj tisku, 4., 1 Th., téhož Miscelli mrawnjho a hystorického obsahu, 2 djly, 4., téhož Gádro morawské přjběžnosti w obssirněgssjm obsahu. Časobyl prwnj a druhý až do r. 908. S powolenjm tisku, 4., 1 Th., téhož pjseň swadebnj k manželskému sňatku Marye Ludowiky's Napoleonem, francauzským cjsařem, 4., 1 Th., dessen Anmerkungen zur Gartenkunst, 4., 1 Th., ejusdem Tractatus de Diabolo. Jaroslaviae A. 1790, 4., 1 Th., ejusdem Sententia moralis ex Zodiaco Vitae Marcelli etc., 4., 1 Th, téhož Joz. Herrmana Galasse Pastýřky aneb Idile od r. 1803. S powolenjm cjsař. králow. cenzury, 8., 1 Th., Joz. Herrmana Galasse Zbor učenosti morawské to gest Poznamenánj učených Murawanů. Roku 1813 na powolenj tisku, 8., 1 Th., téhož Zbor uměłosti morawské. Roku 1813. S powolenjm tisku, 8, 1 Th., téhož Zbor maudrosti ženské od roku 1807. S powolenjm tisku, 8., 1 Th, téhož Traktátek o dřewách w Morawě rostlých a gegich užitku, 4, 1 Th. S. auch über Gallas Schriften Jungmann 2. Aufl., Inder.

Zur S. 377. Wie nie zuvor findet die eben so interessante als quellenreiche Mähr. Rechtsgeschichte Aufmerksamkeit und Pflege.

Der Ministerial-Sekretär Dr. Anton Beck begann in einem guten übersichtlichen Auszuge aus Wssehrd's Rechtsbuche (in der österr. jurid. polit. Zeitschrift 1841, Notizenbl. S. 291—317, auch abgesondert in Wien 1841) und in den Brünner Rechtsfällen (Austria 1844 S. 172 — 204) das alte Rechtsleben in Böhmen und Mähren zu zeichnen und gedenkt das berühmte Tobitschauer Buch herauszugeben.

Der Staatsanwaltssubstitut Dr. Branowitzer, welcher die Olmützer erzbischöfl. und Capitelarchive ordnete und mit trefflichen Regesten in vielen Bänden versah (S. meine Lit. Gesch. S. 477, 480), schrieb, nebst einer Abhandlung über das Patronatsrecht, Olmütz 1839, geschichtl. Notizen über die in preuß. Schlesien gelegenen Besitzungen der Olmützer Kirche, im 5. H. der Schriften der hist. Sektion S. 38 — 54, und über das Münzrecht der Olmützer Bischöfe und Erzbischöfe, im Archive der Wiener Akad. für österr. Gesch. Quellen II. B. S. 555 — 569, an welche Abhandlung sich die Beschreibung der Medaillen und Münzen der Fürsten und Grafen Dietrichstein (insb. des Olm. Bischofs Card. Diet.), von Arneth, in den Sitzungsb. der Wiener Akad. 1851, 4. H., Schultheß Thalerkabinet, Wien 1845 I. 268 — 285 und der Catalog der Welz'schen Münzsammlung, Wien 1844 S. 586—590 reihen.

Dr. Rößler in Göttingen (S. meine Lit. Gesch. S. 413) gab mit Koller's Unterstützung die höchst merkwürdigen und verbreiteten Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrh. mit Erläuterungen, und einer einleitenden

Darstellung der Anfänge des städt. Rechts- und Verkehrslebens in Mähren, 1853, heraus (angez. von Wahlberg in der österr. Gerichtszeitung 1853 Nro. 24, von Wolfskron in der Brünner Ztg. 1852 Nro. 287), was dem Prof. Dr. Weiske Anlaß zu Bemerkungen über das Brünner Schöffenbuch privat- und prozeßrechtlichen Inhaltes (in der Zeitsch. für deut. Recht von Beseler u. a. 14. B., 1. H. (1853) bot.

Adolph Ritter von Wolfskron (S. meine Lit. Gesch. S. 377) bereitete die Iglauer Stadtrechte zum Drucke vor, nahm, in seltener Erscheinung archäologische Kenntnisse und ausübende Kunst vereinend, ein Mann, ganz zum Conservator gemacht, auf einer archäologischen Reise im Znaimer und Iglauer Kreise, besonders in Znaim (über den sogenannten Heidentempel S. Brünner Ztg. 1853 Nro. 158) treffliche Ansichten alterthümlicher Kunstwerke auf, welche er mit einer Beschreibung zu begleiten gedenkt, übernahm für die Herausgabe der mähr. Landtafel die Lieferung der interessanten Wappenbeilagen und schrieb für das nächste Heft der Sektionsschriften Beiträge zur Geschichte des Meistergesanges in Mähren, insbesondere zu Iglau.

Der gewesene Privat-Docent an der Olmützer Universität, nun Präfekt im Theresianum zu Wien, Dr. Bischof, welcher seine Aufmerksamkeit einer auch durch das Herenwesen (S. meine Lit. Gesch., Inder) bezeichneten traurigen Culturperiode der Landesgeschichte zugewendet, beabsichtigte auch das Olmützer Recht wenigstens theilweise zu bearbeiten und will nun auch das Znaimer Recht in den Kreis seiner Studien ziehen. Zur Vergleichung dienen die österr. Stadrechte, die Vorbilder der mährischen, welche Meiller verbessert herausgegeben (im Archive der Wiener Akad. 10. B. S. 89—173).

Einen eben so geistreichen als eindringenden Forscher gewann das Cultur- und Rechtsleben der mähr. Vorzeit an einem der strebsamsten Mitglieder der hist. stat. Sektion, dem Bezirkskommissär und Landesausschußbeisitzer Peter Ritter von Chlumezky, geb. zu Triest am 30. März 1825.

Voll Drang und südlicher Gluth, das jüngste, noch nicht großjährige Mitglied des mähr. Landtages von 1848/9, unterstützte er kräftig die einhellig durchgegangenen Anträge zur Aussetzung von 2000 fl. jährlich für die Landesgeschichte, zum Ankaufe der Boczek'schen Sammlung, zur Errichtung einer technischen Lehranstalt in Brünn. Nachdem er in der Broschüre über Hutweiden-Theilung, Brünn 1848, ein zeitgemäßes Wort gesprochen, in dem mit Baron Hingenau 1848 redigirten polit. Wochenblatte auf politische Aufklärung hinzuwirken versucht, in der Brünner Zeitung das neue Gemeindeleben beleuchtet, gab er zunächst die Anregung zur Gründung der hist. stat. Sektion am Ende des J. 1849. Seiner Einwirkung insbesondere, in Verbindung mit dem Oberlandesgerichtsrathe und Landesausschußbeisitzer Czibulka, welcher der Vollendung seiner Geschichte von Hradisch nahe ist, dankt man die Fortsetzung des mähr. Diplomatars auf Landeskosten, die ansehnliche Unterstützung der hist. stat. Sektion und der Ackerbaugesellschaft zu Landeskulturzwecken aus Landes-

dann S. 186—193 eine genealog. Tabelle der Herzoge von Oświecim und Zator nebst Anmerkungen, insbes. über die Bestandtheile dieser schles. Herzogthümer, vom Prof. Janota (nicht Gabriel, wie es dort heißt).

Das Denkbuch für die Stadt Teschen vom Bürgermeister Kaufmann († 1847), nun auf dem Teschner Schlosse in Verwahrung, enthält über die ältere Geschichte nur wenig; reichlicher floßen ihm die Quellen in der Reformationsperiode bis auf die neueste Zeit. Zu bedauern ist, daß er seinem Diplomatar durch Uebertragung der Urkunden in das moderne Deutsch einen Theil des Werthes genommen.

Zur S. 396. Ueber Heinrich und seine erfolgreichen Bestrebungen für Vaterlandskunde werden wir eigends im nächsten Hefte der Sektionsschriften berichten *).

Zur S. 398, 401—2. Ueber Ens und seine Gesch. der Stadt Breisach Freiburg 1851, S. Schriften der hist. Sekt., 3. H., S. 143. Von ihm ist auch: Troppau's sittl. Zustand im Mittelalter, österr. Zeitsch. für Gesch. 1837 Nro. 104.

Zur S. 400. Ueber das böhm. Museum S. Hormayr's Archiv 1819 Nro. 76, 77. Der Inhalt der Mus. Zeitschrift in böhm. Sprache ist im Jahrgange 1836 für die J. 1827—1836, im Jahrg. 1846 für die Jahre 1837 bis 1846 übersichtlich zusammengestellt. Jungmann 2. Aufl. gibt ihn nach Materien.

Wir bemerken nach demselben die Abhandl. in dieser u. a. in böhm. Sprache herausgekommenen Zeitsch., welche uns zunächst berühren. Im Časopis česk. Museum (nachträgl. zur S. 403): Das Leben Piter's, 1828, II. 49 und Harkenfeld's, 1831, II. 181, von Hawelka; Rozbor etymologický miestních jmen, von Palacký, 1834 S. 404; Jan Šembera z Bozkowic, von Schembera, 1835, I. 79; Obkud pochazi Brno a Holomauc, von dems., 1838 S. 246; Zprawy statist. o Morawě a Slezsku, von dems., 1840, 375; Jazyk morawský w pruském Slezsku, von dems.; 1842 III. 394; Wýjimky z děju ruskomogolských, dle Hammera von dems., 1842 III. 615,

*) Zur S. 84, 185 und 393 meiner Lit. Gesch. Den älteren Teschner Gesch. Schreibern Tilisch, Tylgner, Scultetus, Polzer und Richard sind noch anzureihen: Melchior Stephan, geb. zu Teschen am 25. Dez. 1660, Weißgärber daselbst, welcher eine Chronik v. 1660—1720 in deutscher Sprache schrieb, die in Scherschnik's Besitz kam, der Med. Dr. Daniel Louge in Teschen, welcher eine hist. Beschreib. der Contagion auf dem Gute Elguth im J. 1715, Brieg 1716. 8., Joh. Wilhelm Früschmann aus Brandenburg, der nach dem Brande von 1720 einen Grundriß der Stadt Teschen mit einigen statist. und hist. Nachrichten, der Ungar Jonas Nigrim an der Teschner Schule, welcher eine selbst gestochene geogr. Karte des Fürstenth. Teschen 1724 herausgab, endlich der Teschner Paster und Schulinspekter Joh. Adam Steinmetz (1730 wegen des Pietismus, den er verbreitete, seiner Stelle entsetzt und des Landes verwiesen), von welchem ein Programm zur Inauguration der evang. Jesus-Schule von Teschen 1725 ist (Scherschnik S. 84, 110, 123, 133, 147—157).

1843 S. 143, 179; O Slowanech w Dolnich Rakausich, von demf., 1844 S. 536, 1845 S. 163; Jan Kolda von Rachod (1437—1456), von Ludwig, 1836, II. 145; Hrabě Leopold Berchtold, von Kampelik, 1837, 442; O periodách staročeských minci, von Palacký, 1830 II. 205; O beánich akadem., von Jungmann 1832, 54; O hrobich a mohylách pohanských w Čechach, von Wocel, 1844, 105; Půwod a jméno Bojůw, Morawannůw a Čechůw, von Franta, im Čech 1832, 23; Obraz udatnosti české, von Schembera, im Čechoslaw 1831, VII.; Putka mezi Čechy a Morawany w 15. stol., von Schwabenau, eb.; Wpády Tatarů do Morawy a Rakauska w r. 1241, von Rebesky, im Kwěty, 1841, 25; Slawnost růži w Olomuc. arcibisk., im Čas. pro kat. duch. 1834; Brno in der Česká Wčela 1836 S. 383, Welehrad, eb. 1838 č. 4.; Cyrilka w Podiwině a na Welehradě, eb. 1843 S. 339; památnik woračůw u Rausinow na Morawě, in Zinky a nyni 1829 I. 65; památ. na Františkowě hoře u Brna, eb. 1831, 93; Helfenštýn, von Michel in Kwěty 1834, 44; Brno, von Zap, eb. 1837, 142; auf den Franzensberg in Brünn, im Pautnik, 1827 VII.; Augezd, Lhota, von Ludwig, eb. 1826, IV. 105; Pernstein, im Swětozor 1834, 301; im Dobroslaw: Jaroslaw von Sternberg, 1. H, Viktorin Cornelius von Wšehrd 2. H., Raphael Mischowsky, 4. H., Pessina 5. H., Wenzel von Budowec, 8. H., Durich, 8. H., Pelzel, 9. H, alle von Ziegler; Wilhelm von Sláwata und Jar. Borzita von Martinitz, 3. H, pamětni list. učených Čechů, Morawanů u Slezáků z oboji Indie, von Dlabač, 7—12 H., im Milozor: Albrecht von Waldstein, Sixt von Ottersdorf; in der Česká Wčela: J. U. rytiř ze Šwabenowa, von Schembera, 1834, III.; Pessina, 1838 č. 7; z Opawy (Slowanstwj w Slezskú) 1845 S. 161; in der Kwěty: über das Brünner Theater 1839 S. 83, 1840 S. 144; ze Šwábenowa, von Kampelik, 1834, 254; Jan Guttenberg, 1840, 25—55, 1845, č. 132 von Winařický, č. 136 von Tomek; Cyrill a Methud, 1841, 26; rozpráwa o jmenech Slawoššow, Bern, Beraun, Berona, od W. P. 1834, 107; Saláššaci w Karpátech von Prochazka, 1838, 68; Slowanstwo w Slézště, 1845 S. 259; Wančice či Ewančice, von Schembera, 1845 č. 9; in Plody 1836, 78: Swatopluk v. Großmann; im Přitel mlád. 1829, III. 29: Ignaz v. Mehoffer; im Rozličnosti Pražské 1829 und 1830: Dobrowský, von Wlasak, Pessina und Trnka, 1830, 28, Sychra; im Čechoslaw 1830, I. 32. Staw jazyka slow. w Němcich před 300 léty, von Schembera; 1831, VI. 64. Knihkupectwi na Morawě, von Pospischil; 1831, VI: Slawnost wýročni w Jamnici, von Šwabenau; in Rozlič. Pr. 1826, 451: Zwláštnj obyčeje mezi Morawau a Slezskem, 546: Kopaničáři na Morawě w Hradištku, 1832, 91 Podlužáci w Morawě od Stradala; zpráwá o rozličném spůsobu řeči na Morawě in der Česká Wčela 1842 č. 94—5; Schicksale der mähr. Kirche von 885—1063, von Bilý, im časopis pro kal. duchow. Sept. 1852.

In der Libussa für 1852 ist Hanka's Biogr. von Glückselig S. 285—369, das Olmützer Lehensfürstenthum von Klar (nach d'Elvert) und die Biogr. des Card. Sommerau von Mayer, S. 235—284.

Auch die neuesten Schriften der böhm. Gesellschaft der Wiss. (ihren Inhalt für Mähren von 1775 — 1847 S. in meiner Lit. Gesch. S. 225 — 6) geben reichen hist. Stoff. Wir haben ihn aus den Abhandl. 5. Folge 6. und 7. B. (1848—52), Prag 1851 und 1852, im 5. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 254—6 angedeutet.

Zur S. 409. Während Palacky's klassische Geschichte von Böhmen, zwar langsam, aber der tiefen Quellenforschung angemessen fortschreitet (in der deutsch. Ausg. 3. B. 2. Abth., Prag 1851, bis 1431) und in der 2. böhm. umgearbeiteten Ausgabe Mähren mehr berücksichtigt wird, bildet sich auch die Monographie immer mehr aus. Vorzüglich fand fleißige Bearbeitung die Schul- und Studiengeschichte Böhmens: Analecta hist. de scholis Pragae regiae minoris latinis ante et post erectam universitatem. Pragae 1830; Auszug der Gesetze und Verordnungen für das Normalschulwesen in Böhmen von 1770 — 1788, Prag; Böhm, hist. Nachricht von der Entstehung und Verbreitung des Normalschulinstitutes in Böhmen, Prag 1784; Feiertag, conspectus antiquorum statutorum studii gener. Prag. Pragae 1796; Herrmann, Denkschrift über die Zustände des Volksschulwesens in Böhmen, Kremsier (1849); Liber decanorum facult. philos. Univ. Prag. ab a. 1367—1585, p. I. Pragae 1830; Monumenta hist. univ. Prag., herausg. von Dittrich und Spirk, Pragae 1830—41, 4 B.; Methodenbuch für Lehrer der deutsch. Sprache in den k. k. Erbländern, böhm. und deutsch, Prag 1777, 2 B.; Papst, der patriot. Genius Böhmens und die Universität zu Prag. Eine hist. Uebers., Prag 1809; Parizek, Jubelfeier der Normalschule in Prag nebst 25jähr. Gesch., Prag 1801; Riegger Studentenstiftungen in Böhmen, Prag 1787; Sebald, Gesch. der medic. Schule an der Prager Universität, Prag 1796; Schnabel, Gesch. der juridischen Fakultät in Prag, Prag 1827, 3 Th.; Series Rectorum Univ. Prag. Pragae 1834; Tomek, Gesch. der Prager Universität, Prag 1849; Tomka, Děje Universitи Pražské, w Praze 1849; Ungar, Gedanken vom Zustande der Schulen und lat. Literatur vor Errichtung der hohen Schule in Prag, Prag 1784; Voigt, Versuch einer Gesch. der Univ. zu Prag, eb. 1776, mit Beitr. 1820 (7. B. der Abh. der böhm. Ges. der Wiss.); Wilfling, Kalender für Aufseher, Katecheten und Lehrer der Normalschule in Böhmen für 1797 und 98, Prag. S. auch die Schriften von Schaller, die Piaristen, Prag 1805, von Cornova, die Jesuiten, Prag 1804, von Volkmann, Balbin, Voigt, Hallaschka (über Physik, Prag 1818), Schnabel, Millauer, Pleischel (böhm. Mus. Zeitsch. 1827—1830) u. a. S. auch meine Lit. Gesch., Index.

Auch die Literär-, Cultur-, Kunst- und Rechtsgeschichte gewannen sorgliche Freunde. Hanslik gab eine werthvolle Gesch. der Prager Univ. Bibl., Prag 1851, heraus (S. auch von Spirk in den österr. Lit.

Bl. 1844), Erben, das älteste Werk von Thomas von Štitné, Prag 1851, der tüchtige Archäolog Wocel, neben mehreren Abhandl. in der böhm. Mus. Zeitsch. und den Schriften der Ges. der Wiss., die Beschreibung einer kunstarchäologischen Reise in Böhmen 1851 (im 8. B. der Sitz. Berichte der Wiener Akad.), das böhm. Mus. archäolog. Blätter, 1. H. Prag 1852, Schmitt Abbild. der Baualterthümer in Böhmen, eb. 1853, der numismat. Verein die böhm. Privatmünzen und Medaillen, Prag 1852 ff., Čelakowský und Hanuš (1. H. Prag 1853) gediegene Schriften über die slav. Sprichwörter, wie Wurzbach über jene der Polen, 2. Aufl. Wien 1852, Hübsch, den Versuch einer Gesch. des böhm. Handels, Prag 1849, Hauff, einen conspectus hist. omnium epidemiarum regni Boh., Vindobonae 1841, an den sich nebst Strandt's chronol. Verzeichniß der Naturbegebenheiten in Böhmen von 633—1700, Prag 1790, und Kozbera's hist. pestium Regni Boh., eb. 1825, auch die Gesch. der Vaccination in Böhmen, Prag 1804, 1. Forts., eb. 1805, und Anordnungen in Bezug auf die Viehseuchen für Böhmen, eb. 1804, schließen; Kalina schrieb über den Zustand der Landwirthschaft Böhmens in der heid. Vorzeit, Prag 1839, tiefer als die Chronik ders., Prag 1792, Brauner, über böhm. Bauernzustände, eb. 1847, Schmalfuß, über die Deutschen in Böhmen, eb. 1851, Schmidt, die Gesch. des böhm. Appell. Gerichtes, eb. 1850; bei der Gesch. der Herren von Neuhaus, Neuhaus 1850, sind die mähr. Städte Zlabings und Teltsch betheiligt; Erben schafft in der Regesta diplom. et epist. Regni Boh. der Přemysliden eine neue Grundlage für die böhm. Geschichte, wie er es mit den böhm. Volksliedern, Prag 1853, und Bartoš Chronik von Prag (1524—30), eb. 1852, und nach böhm. Vorarbeiten Dr. Köpke in Berlin mit Cosmas Chronik von Böhmen nebst dessen Fortsetzern, in Pertz monum. hist. Germ. XI. B. 1851 (in welchem auch das Chronicon Polonorum des Martinus Gallus, ebenf. von Köpke ist), gethan.

Neben den eindringenden Darstellungen Palacky's über die kirchlichen und gesellschaftl. Zustände der Hussitenzeit und Helfert's abweichender Auffassung in seinem Huß und Hieronymus, Prag 1853, begegnen wir noch manchen kirchengeschichtlichen Schriften wie: Stulc, Wypsaní žiwota sw. bratří Cyrilla a Methoda, w Praze 1847; Schuldes, d. h. Wenzel dargest. im Geiste der Wahrheit, Wien 1848; Vorstellungen aus dem Leben des heil. Wenzels, aus einer Bilderbibel des 14. Jahrh., 15 Bl. von Döbler, nebst dem Texte einer alten lat. Legende, Prag 1811; Nowotny, Biblioteka česských biblj ꝛc. od třinactého wěku až to leta 1810; Zimmermann, Vorbote einer Lebensgeschichte des h. Johann von Nepomuck, Prag 1829; Mikowec, Briefe des Huß gesch. 1414—5, eb. 1849; Zitte, Obšírný žiwotopis mistra Jana z Husince, wůbec Huß nazwaného, w Praze 1850; Zürn, Joh. Huß auf dem Concile zu Costnitz, Leipzig 1836; Kaiser, de praerogativis ecclesiae Prag., Pragae 1781 *); Ehrenberger, Tataři na Morawě, anebo:

* Nachträglich zur S. 77 meiner Lit. Gesch. Martin Medek, geb. zu Müglitz, legte die

Bůh swých wěrných neopustil, w Praze 1847; die Prager Ereignisse in der Pfingstwoche 1848 schilderten Ernst, Wien 1849, Müller, Prag 1848, Graf Thun, Prag 1849, Fürst Windischgrätz, Wien 1848.

Zur S. 417. Mickiewicz, Vorlesungen über slaw. Literatur und Zustände, aus dem Poln., Leipzig 1849, 4 B.

Zur S. 418. Ueber slaw. Mythologie: Leclerk, Paris 1783, Parrot (Liven, Letten, Esthen), Stuttgart 2. Aufl. 1839, Narbut (lith. Myth.) Wilna 1835, Naruszewic (II. die Gesch. des poln. Volkes, neueste Ausg. Leipzig 1836), die Zeitsch. Krok, Prag 1826 von Jungmann und 1830 von Hanka, Kollar's Gesänge, 2. Aufl. Ofen 1834, Holy's Gedichte, Ofen 1842, 3 Th., Kollar's Slawa, Pesth 1839 (alle böhm.), die Wissenschaft des slaw. Mythus von Hanusch, Lemberg 1842, Entwurf der slaw. Mythologie von Kastorski, Petersbug 1841 (russ.), Hanusch, Zustand der slaw. Götterlehre, in den österr. Lit. Bl. 1844 Nro. 10—12.

Zur S. 418—441. Die Wirksamkeit der österr. Geschichtforscher und Geschichtschreiber in der neuesten Zeit hat sich sowohl in den Schriften der kais. Akademie der Wiss. zu Wien koncentrirt, als auch in größeren Quellenwerken gezeigt. Dahin gehören des Freih. von Hammer: Cardinal Khlesl, Wien 1847—51, 4. B. mit vielen Urk., des österr. Historiographen Hurter: Ferdinand II. und seine Eltern, Schaffhausen 1850 — 3, bisher 6 B. (bis 1616, großes Quellenstudium in den Staatsarchiven, viele Urkunden, Mähren bes. von 1605 — 11 betheiligt), Meiller's Regesten zur Gesch. der Babenbeger, Wien 1850, Muchar's Gesch. der Steiermark, Gratz 1844 bis 1850 5. B. (bis 1283, der 6. B. zur Durchsicht fertig, das Werk im Zusammenhang bis 1560 fortges., bis zur neuesten Zeit Collektaneen — Muchar's, † den 6. Juni 1849, Biogr. im 1. H. der Mittheil. des hist. Vereins für Steierm. 1850), welche Wartinger's kurzgef. Gesch. der Steierm., 1851, ergänzt, Kink's Geschichte von Tirol bis zur Vereinigung mit Oesterreich, Innsbruck 1850, 2 Th. (zur Gesch. der Könige Johann und Carl und des Markgrafen Johann von Mähren), dessen Beiträge zur Geschichte der Rechtslehre an der Wiener Universität, Wien 1853, und Gesch. der Wiener Univ, eb. 1853, 2 B., des Freih. v. Ankershofen Gesch. von Kärnthen im Mittelalter, Klagenfurt 1851—3 (bis 976, Mährens sehr gedacht), des Gratzer Prof. Weinhold die deutschen Frauen im Mittelalter, Wien 1851, über deutsche Dialektforschung und schles. Mundart, eb. 1853, Weihnachtspiele und Lieder aus Süddeutschland und Schlesien, Gratz 1853.

höheren Studien in Olmütz zurück, wurde Caplan bei seinem Landsmanne dem Prager Erzbischofe Anton Bruß von Müglitz, Pfarrer in Freiberg, Müglitz, Canonikus auf dem Petersberge in Brünn und Dechant in der Stadt, 1577 Propst auf dem Pöltenberge, nach Bruß Tod Großmeister des Kreuzherrenordens in Böhmen, endlich 1581 Erzbischof in Prag, zugleich Abt der Cisterc. in Ossek und der Commissionen des h. Grabes zu Swietlitz, gest. den 2. Febr. 1590. Er schrieb lehrreiche Briefe an die Päpste, Nuntien u. a., aus welchen die

Auch des Grafen v. Mailath nun vollendete Gesch. von Oesterreich, Hamburg 1834—1850, 5 B., Meynert's österr. Gesch. 1848—9, Wien 1853, und Gesch. der österr. Armee, Gräffer's Joseph. Curiosa, Wien 1848—50, 5 B. und do. Franzisc., eb. 1849, die Austria 1840—1854 mit ihren Notizen zur Zeitgesch., des trefflichen Schlager († 1852) Notizen aus den Wiener Stadtbüchern *), Stubenrauch's österr. Verwaltungs-Gesetzkunde, Wien 1852, 2 B., Hauer's Uebers. in der Verfassung, Administration und dem Haushalte der österr. Monarchie von 1848 an, Wien 1851 und Nachtrag 1852, berühren uns mehr als nur nebenbei.

Zur S. 439. Wenn auch die Schriften der 1847 entstandenen Wiener Akademie der Wiss., mit Ausnahme einiger von Wolny und Branowitzer, wenige andere bemerkenswerthe Beiträge aus Mähren enthalten, so sind dieselben gleichwohl für uns von nicht geringer Bedeutung. Wir haben jene Abhandlungen, welche auf Mähren nähere Beziehung haben, im 2. (Umschlag), 3. S. 142 und 5. H. S. 248 der Sekt. Schriften angedeutet, insbesondere über das Stift Geras von Mayer, über Heinrich Grafen von Hardeck und Ungarns Gesch. von 1490—1526 von Firnhaber, über die Rogendorf von Bergmann, der Lamberg von Pritz, Koch's, Beidtel's, Wocel's u. a. Beiträge, die Klosterneuburger Chronik (1322—1428) und den Kreuzzug gegen Georg von Podiebrad, von unserm Landsmanne Zeibig. Von Chmel, auch einem Mährer, sind: Zur Kritik der österr. Geschichte; über die Einzinger; Bericht über eine liter. Reise im J. 1850; Beiträge zur Beleuchtung der kirchlichen Zustände Österreichs im 15. Jahrh.; Habsburg. Excurse, I., II., III.; Urbar von Seitenstätten von 1290 — 1308; zur Gesch. Friedrich des Schönen, Albrecht II., Friedrich IV., Ladislaus Posth., Albrecht VI. und Sigmunds; das Formelbuch Albrecht I.; Aktenstücke zur Gesch. des österr. römisch-kathol. Kirchenwesens unter Leopold II. 1790.

Wir setzen nun die Uebersicht aus den neuesten Akad. Schriften fort: Codex

---

Geschichte seiner Zeit vortrefflich beleuchtet wird. Berghauer besaß einen ganzen Folioband dieser Originalbriefe, Ms. (Cerroni).

*) Die Wiener Stadtprotolle, vom J. 1529 an fast vollständig, vom J. 1600 an, mit Ausnahme von 14 einzelnen Jahrgängen, vollständig vorhanden, sammt Bruchstücken aus dem 15. und 16. Jahrh. (Schlager, Wiener Skizzen III. 5, 37, 211), die Wiener Stadtrechnungen, welche jedoch aus dem 14. Jahrh. bis 1368 nicht mehr vorhanden sind, und im 15. Jahrh. erst vom Jahre 1422 anfangen (eb. II. S. 3, 11, 77), sind eine reiche Fundgrube besonders für die Cultur-, Sitten- und Rechtsgeschichte des Mittelalters, welche Schlager (Wiener Skizzen aus dem Mittelalter, 5 B., Wien 1835—1846) trefflich zu benützen verstand. Auch die Wiener Testamentsbücher, welche sich jedoch nur noch vom J. 1396—1430 erhalten haben (eb. V. 279), die Todtenbücher, Todtenzettel, Todtenbriefe, Montagbücher, große Briefe (eb. V. 414) und die Wiener Stadtgrundbücher (eb. V. 447) gehören zu den besten Quellen. Wir erwähnen dieser Bücher mit dem Wunsche, solche Fundgruben möchten auch, wo es nicht zu spät ist, aufgesucht, erhalten und benützt werden, wie Gedenkbücher und Rathsprotokolle, Grund- und Stadtbücher, Urbarien und Urbarialfassionen, Catastraloperate, Pfarrmatriken u. a.

Wangianus. Urkundenbuch des Hochstiftes Trient. Herausg. und mit Anmerk. begl. von Kink, in fontes rer. Austr., 2. Abth. V. B. (1852), mit Erläut., Erklär. und Zusammenst.; Firnhaber, Aktenstücke zur Aufhellung der ungar. Geschichte des 17. und 18. Jahrh. Aus Privatarchiven, im Archive für Kunde österr. Gesch. Quellen 8. B. (1852), S. 3 — 75 (über den Nikolsburger Frieden 1621, 1622, S. 3 — 36, Waffenstillstand zwischen Ferdinand II. und Gabriel Bethlen am 20. Jänner 1624 und 14. März 1624, S. 37—42, über die Gesandtschaft des Paul Laßloff von Seite Ferdinand's II. an Rakoczy 1642, S. 53 — 67); Wattenbach, die österr. Freiheitsbriefe, eb. S. 79 — 119; Blumberger, über den Gehalt des österr. Pfennigs im 14. Jahrh., eb. S. 121 — 136 *); Stülz, Ausschußtag der fünf niederösterr. Lande in Wien 1556, eb. 157—173; Wolny, Excommunikation des Markgrafen Prokop und seines Anhanges im J. 1399, eb. S. 177—207; über K. Rudolph's Gefangenschaft 1611, eb. S. 280—283; Seidl, Chronik der archäologischen Funde in der österr. Monarchie, Sitz. Ber. 8. B. (1852), S. 216—226; Karajan, Leistungen der histor. Commission der Akad., eb. S. 331 — 371 (für Mähren das Verzeichniß von 283 Orig. Urkunden im Franzensmuseum zu Brünn, v. Heinrich, im Notizenbl. 1851 S. 106 bis 111, 119—123, die Abhandl. von Wolny: über den histor. Vorrath im Archive des Klosters Raigern, Archiv 1. 5. S. 147 — 165, die Wiedertäufer in Mähren, eb. 5. S. 67—138, und Prokop's Excommunik., von Richter: des Markg. Johann Testament 1371, im Notizenbl. 1851 S. 195—204, von Branowitzer: das Münzrecht der Olmützer Bischöfe und Erzbischöfe, im Archive 3. S. 553—569); Chmel, über den Ursprung des österr. privilegium majus von 1156, Sitz. Ber. 8. B. S. 435—481; Zeibig, Beiträge zur Gesch. der Wirksamkeit des Basler Concils in Oesterreich, eb. S. 515—616; Zappert, über Stab und Ruthe im Mittelalter, eb. 9. B. (1852) S. 173 bis 221; Beidtel, über die Justizreformen unter Leopold II. und ihren Einfluß auf den gesellsch. Zustand, eb. S. 233—243; Chmel, Habsburg. Excurs. (Friedrich III. und Max, kirchl. Verhältnisse 1452 — 1519), eb. S. 254 bis 305; Fiedler, der blutige Landtag zu Onod in Ungarn (1707), eb. S. 461—473; Beidtel, zur Gesch. der Feudalverfassung in den deutschen Provinzen der österr. Monarchie unter M. Theresia, S. 474—484; unter Joseph II., S. 925 — 938; Zeibig, das Copeibuch gemeiner Stadt Wien, eine neue Quelle zur Gesch. der J. 1454—64, S. 502—524 (Uebersicht), abgedr. in fontes rer. Austr. 2. Abth. 7. B. (1853) S. XX. und 1—419;

*) Von Friedrich Blumberger, geb. 17. Dez. 1778 zu Wien, Capitular in Göttweig, sind auch: Ueber Markgraf Conrad in Oesterreich, Hormayr's Archiv 1818 Nro. 61 und Wiener Jahrb. der Lit. Bd. 87, Anzeigebl. 34; Recension zu Dobrowsky's Cyrill und Methud, eb. 26. B. S. 211 und Dob. Legende von demselben, eb. 37. B. S. 41; über das wahre Zeitalter d. h. Rupert, eb. 73 B. S. 242, 74 B. S. 147; über Samo's Reich, eb. 8. B., Anzeigebl. 24.

Chmel, zur Streitfrage über den Ursprung des Fridericianum majus von 1156 S. 616—642 (S. auch 8. B. S. 435 ff.); Freih. von Sacken, Gesch., Ueberreste u. a. der röm. Stadt Carnuntum, S. 660—784; Archiv für Kunde österr. Gesch. Quellen, 9. B.: Seidl, Beiträge zu einer Chronik der archäolog. Funde in der österr. Monarchie, S. 81—168 (Fortsetzung vom 2. B. 1. und 2. H. von 1849 und 1. B. 3. und 4. H. von 1851), S. 152—3 aus Mähren und Schlesien; Stülz, zur Charakteristik des Freih. Georg Erasmus von Tschernembl und zur Gesch. Oesterreichs (auch Mährens) in den J. 1608 bis 1610, S. 169—226; Zeibig, Beiträge zur österr. Gesch. aus dem Klosterneuburger Archive (die Babenberger Chronik 1025 — 1283, der Streit von Mühldorf 1322, kleine Chronik von Oesterreich 1368—1458, Ordnung der deutschen Landsknechte in Spanien 1552, Verhältnisse Ungarns zu Ferd. I. Zeit), S. 351—391; Denkschriften der Akad., philos., hist. Classe, 4. B. (1853): Stülz, das Leben des Bischofs Altmann von Passau (1065—1091), S. 219—287 Fol. (zur Gesch. der Zeit, besonders des Investitur-Streites); Chabert, Bruchstücke einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österr. Länder (Schluß), II. Abth. S. 1—66 Fol.; Firnhaber, Formelbuch des kais. Notars Petrus de Hallis (von 1337), in fontes rer. Austr. 2. Abth., 6. B. S. 1 bis 123 (auch zur Gesch. Ottakar II. u. a.); Zappert, über sogenannte Verbrüderungsbücher und Nekrologien im Mittelalter, Sitz Ber. 10. B. (1853) S. 417—463 (über fraternitas und confraternitas, diptycha, liber vitae oder viventium, Bruderschaften, anniversarium, Grab, Familiengräber, ewiges Licht); Dümmler, über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern (795 — 907), im Archive für Kunde österr. Geschichtsquellen, 10. B. (1853), S. 1—85 (Mähren sehr betheiligt); Meiller, österr. Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger, eb. S. 89—173 (correkte und zum Theile neue Abdrücke der wichtigsten österr. Rechte jener Zeit, die auf Mähren großen Einfluß geübt, nämlich die Satzungen für Pölten 1159, Enns 1191, die Regensburger Kaufleute 1192, das Ennser Stadtrecht 1212, Wiener 1221, W. Neustädter um 1222 — 1230, Wiener 1237, Satzungen für die Wiener Juden 1238, für W. Neustadt 1239, 1244, Wiener Stadtrecht 1244, Haimburger 1244, Satzungen für die österr. Juden 1244, österr. Landrecht vor 1246 und um 12?0); Birk, Urkunden-Auszüge zur Gesch. Friedrich III. 1452 bis 1467 aus bisher unbenützten Quellen, eb. S. 177 — 240 (Auszüge aus nahe 1000 bisher unbek. Urk., meistens aus noch erhaltenen Kanzleibüchern).

Die Abhandlungen in den Schriften der hist. Vereine zu Linz, Gratz, Laibach, Klagenfurt, Innsbruck, welche sich auf Mähren beziehen, habe ich im 5. H. der Schriften der hist. Sektion S. 259—62 bezeichnet, insbesondere über die Ausgrabung römischer Alterthümer bei Schlägen, die Gräber bei Hallstadt von Gaisberger, die römischen Alterthümer des Leibnitzfeldes, von Knabl, bei Judenburg von Robitsch, bei Hartberg von Macher, den heil. Geistorden, von Stülz, Verkehrsmittel in früheren Jahrh.

von Spaun, den Orden der christl. Ritterschaft (gest. zu Olmütz) und ihren Mitstifter Grafen Althan, über die Margaretha Maultasch und Verpflichtung der Grundholden, von Ankershofen, über Schulen, lat. Schulen, die Gymnasien der Jesuiten, von Herrmann und Hladnik, die Fürsten Dietrichstein, von Benedikt, Beiträge zur Kirchengeschichte Krains und des Küstenlandes, dann die 4 Moosburgen des Privinna, Kozel und Brazlaw, vom Bibl. Richter (über Privinna auch in der steier. Zeitsch. 1821, 3. H.), Würdigung von Horvat's Urgesch. der Slaven, Pesth 1844, von Rechfeld, die Hexenprozesse, von Pfaundler.

Zur S. 442. Von des Grafen Mailath Gesch. der Magyaren erschien, Regensburg 1852—3, eine 2. sehr verm. und verbess. Auflage, welche bis zur Besiegung der ungar. Revolution reicht, von M. Horvath eine Geschichte der Ungarn von der ältesten bis auf die neueste Zeit, Pesth 1851 — 2, bisher 10 H. bis Leopold I., von Schuller's Gesch. von Siebenbürgen, 1. H. Hermannstadt 1840, das 2. H. eb. 1851, welches nicht über die deutschen Colonisirungen im 13. Jahrh. hinausgeht *.)

Zur S. 443—59. Hat es seine großen Schwierigkeiten, aus der geschichtl. Literatur der Nachbarländer jenes hervorzuheben, was uns näher angeht, so ist dies noch weit mehr bei der immer mehr anschwellenden Deutschlands der Fall, wobei wir die von Wolny, dem ehemal. Lehrer der Weltgeschichte, hingeworfene

*) Auch in Siebenbürgen besteht ein Verein für siebenbürgische Landeskunde (bestätigt mit der a. h. Entschließung vom 11. Mai 1841; Statuten 1842; Bericht über die Entstehung, Schicksale und Leistungen dieses Vereins, Hermannstadt 1853 und Schuller's Bericht in den Sitz. Ber. der Wiener Akad. 9. B. (1852), S. 485 — 501). Frühere periodische Blätter sind: Siebenb. Quartalschrift, Hermannstadt 1790—1801, 7 Jahrg. 8.; siebenb. Prov. Blätter, eb. 1805—1824, 5 B. 8.; Transilvania, von Benigni, eb. 1833 bis 1838, 5 H.; deutsche Fundg. zur Gesch. Siebenb., vom Grafen Kemeny, 1. B., Clausenburg 1839; Schuller's Archiv für die Kenntniß von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart, Hermannstadt 1840 und 1841, 8.; Kurz, Magazin, Kronstadt 1844. Das Archiv des hist. Vereins, welches sich an Schuller's Archiv anschließt, umfaßt vom J. 1843—1851: 4 B. in 12 H., 8. Die neue Folge, 1. B., erschien 1853. Aus diesem Archive hebe ich des allgemeineren Charakters wegen hervor: Teutsch, Beiträge zur Gesch. Siebenb., vom Tode Andreas III. bis 1310, I. B., 1. H., S. 21—66; Eder, polit. Zustand der Sieb. Sachsen unmittelbar vor der Vereinigung der drei ständ. Nationen I. 2. H., S. 34—57; Teutsch, der Zollstreit der Sachsen mit dem Großwardeiner Capitel im 15. Jahrh, eb. S. 78—107; Marienburg, über das Verhältniß der sieb. sächs. Sprache zu den niedersächs. und niederrhein. Dialekten, I. 3. H., S. 44—70; kritische Beiträge zur Kirchengeschichte des Hermannstädter Capitels, eb. S. 71 — 134; Friedenfels, die Archive Siebenbürgens als Quellen vaterl. Gesch. II. 1. H., S. 3 — 20 (im Archive des Kolos Monostorer Convents: Supplicatio Statuum Moraviae ad Principem Gabrielem Bethlen submissa, ddo. Brunae 16. Martii 1630); Teutsch, Beiträge zur Gesch. Siebenbürgens unter Karl Robert II. 1. H., S. 34—52, 2. H., S. 231—252; dess. urkundl. Beiträge zur Rechts- und Sittengeschichte der sächs. Vorzeit, eb. S. 317—332; zur Gesch. des siebenb. Handels vom J. 972—1845, III. 139—176, 267—338; Hann, über die siebenb. Staatssteuer, IV. 1—17.

Meinung, als könnte der Mähr. Geschichtschreiber die Literatur der deutschen Geschichte in ihren verschiedenen Zweigen unberücksichtigt lassen, wohl nicht im Ernste nehmen können.

Nachdem wir die Haupt- und Quellenwerke bis 1850 schon in den Liter. Gesch. angedeutet, können wir nur der seitdem erschienenen oder früher übersehenen erwähnen und zwar nur einiger specieller und vorzüglicherer.

Nach Grimm, Leo, Keferstein erschienen als neueste Erzeugnisse keltischer Forschungen die keltischen Studien von Sparschuh, Frankfurt 1848 und Körner, Halle 1849, die Kelten und Althelvetier, von Brosi, Solothurn 1851, die Gallische Sprache und ihre Brauchbarkeit für Geschichte, von Mone, Carlsruhe 1851 (wissensch. Grundlage gewonnen).

Bethmann, über die Germanen vor der Völkerwanderung, Bonn 1850; Wietersheim, zur Vorgeschichte deutscher Nation, Leipzig 1852; Wilhelmi, Beschreibung der Sinsheimer Todtenhügel, Heidelberg 1830; Wilhelmi und Lindenschmit, die Grabalterthümer der Burgunder, Franken und Alemannen aus den ersten Zeiten des Christenthums (im Erscheinen begriffen); Ledebur, heidn. Alterthümer der Mark Brandenburg, Berlin 1852; Hefner, das römische Baiern in seinen Schrift- und Bilderdenkmalen, 3. Ausg., München 1852; Landau, die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, Hamburg 1854; Wenk, das fränk. Reich nach dem Vertrage von Verdun (843—861), Leipzig 1851; Dümmler, de Arnulfo Franc. rege, Berlin 1852; Böhmer, die Urkunden der röm. Könige und Kaiser von Conrad I. bis Heinrich VII, 911 — 1313, in kurzen Ausz., Frankfurt 1831, 4.; die Regesten von 1198 — 1254 neu bearb., Stuttgart 1849; die Reichsgesetze von 900—1400, eb. 1832, 4.; die Urk. der Karolinger, eb. 1833, 4.; die Urk. Ludwig des Baiern, Friedrich des Schönen und Johann von Böhmen, 1313 bis 1347, eb. 1839, 1. Ergänz. H. eb., 1841, 4.; Briefe des Königs Johann von Böhmen, seiner Verwandten und anderer Zeitgenossen, eb. 1841, 4.; die Regesten des Kaiserreiches von 1246 — 1313, neu bearb. Stuttgart 1844, 4., Ergänz. H. 1., 2., eb. 1841 — 4, 4.; 1. Ergänz. H. zu den Regesten des Kaiserreiches von 1246 — 1313, Stuttg. 1849; Fontes rer. Germ 1., 2., 3. B., Stuttgart 1843, 45, 53; Jaffé, regesta Pontificum (bis 1198), Berlin 1851; Abel, König Philipp von Schwaben, eb. 1852; Vogel, bibl. biogr. Lutherana, Halle 1851 (über 1300 Bücher über Luther verzeichnet); Gelzer, Luther, Hamburg 1851 (S. auch von Jäckel, Maurer, Jürgens, Döllinger u. a.); Jörg, Deutschland in der Revol. Periode 1522—6 (nach bar. Archivsquellen), Freiburg 1851; Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reform., 3. Aufl.; Gesch. des Schmalkald. Krieges (1547), nach d'Avila, Berlin 1853; Gfrörer, Gustav Adolph und seine Zeit., 3. Aufl., Stuttgart 1852; La Roche, der 30jähr. Krieg, Schaffhausen 1852, 3 B.; Richter, der 30jähr. (und böhm.) Krieg, 1850 ff., Richter, die Schlacht bei Prag, Erfurt 1851; Helbig, über Waldstein, Dresden 1852; Schlosser, Gesch. des 18. und

19. Jahrh. bis 1815, 4. A., Heidelb. 1853, bish. 4. B.; Vehse, Gesch. der deutsch. Höfe seit der Reform.; Stenzel († 2. Jän. 1854), Gesch. des preuß. Staates, 4. B. 1851 (v. 1739—1756) u. Gesch. Schlesiens, 1 Th. 1853; Theiner, die kath. Kirche in Schlesien 1740—58, Regensb. 1852, 2 B. (aus dem päpstl. Archive); Schönig, der 7jähr. Krieg, Potsdam 1851 (aus den Archiven); Gottschalk, preuß. Gesch. Königsberg 1850; Riedel, 10 J. aus der Gesch. der Ahnherren des preuß. Königshauses, Berlin 1851 (Jobok in Brandenburg); Strobel, Gesch. von Elsaß 1841—6, und Ernst histoire du Limburg, Liege 1840, 5. B. (für die Gesch. der Luxemburg, bes. Jobok's); Herrmann, Gesch. des russ. Staates, 5. B. 1853 (von 1742 — 75); Wörl, Gesch. der Kriege von 1792 — 1815 mit Schlachten-Atlas, Freiburg 1852 (Feldzug von 1805 und Schlacht bei Austerlitz mit einem Plane, S. 105 – 15, Feldzug von 1809, Treffen bei Znaim S. 142—168); Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschluße an jene von Worms, 1. B. Hamburg 1854; Barthold, Gesch. des deutschen Städtewesens und deutschen Bürgerthums, Leipzig 1850—3 4 B. (anziehendes Gemälde des Lebens in städt. Kreisen); Gaupp, deutsche Stadtrechte im Mittelalter, Breslau 1851—3, 2 B.; Gengler, die deutschen Stadtrechte des Mittelalters, Erlangen 1852; Berlepsch, Chronik der Gewerke, bisher 9 H., (Gesch. des bürgerl. Lebens, der Sitten, Industrie, Handels); in Mone's Zeitsch. für die Gesch. des Oberrheins, 1. B. Carlsruhe 1850: Zur Gesch. des Handwerks im Mittelalter, seiner Körperschaften und Verbrüderungen; Gallois, der Hansabund, Leipzig 1851; Barthold, Gesch. der Hansa, Leipzig 1853, bisher 2 B.; Schlözer, der Hansa- und der deutsche Ritterorden in den Ostseeländern, Berlin 1851; dess., Verfall und Untergang der deutschen Hansa und des deutschen Ordens in den Ostseeländern, eb. 1853; dess., Livland und die Anfänge deutschen Lebens im balt. Norden, eb. 1850; Bibliothek der ältern deutschen Volks-Wunderkuriositäten und vorzugsweise komischen Literatur 14 B. und das Schaltjahr 5 B. (zur Cultur-, Sitten- und Kunstgeschichte); Hefner und Becker, Trachten des christl. Mittelalters, bisher 70 Lief.; Hefner, Kunstwerke und Geräthschaften des Mittelalters und der Renaissance, bisher 36 Lief.; Klemm, Culturgesch. des christl. Europa, Leipzig 1851, 1. B. (Westeuropa), 1852, 2. B. (Osteuropa oder die slawisch-finnischen Völker), des ganzen Werkes 9. und 10. B. oder Schluß; Volz, Beiträge zur Culturgesch. Der Einfluß der Menschen auf die Verbr. der Hausthiere und Culturpflanzen, Leipzig 1852; Wachsmuth, allg. Culturgesch.; die Attribute der Heiligen, Hannover 1843; Otte, Abriß einer kirchl. Kunstarchäologie des Mittelalters, 2. Ausg., Nordh. 1845; Lübke, Vorschule zur Gesch. der Kirchenbaukunst des Mittelalters, 2. Aufl., Dortm. 1852; Kallenbach und Schmidt, die christl. Kirchenbaukunst des Abendlandes von ihren Anfängen bis zur vollendeten Durchbildung des Spitzbogenstyls; Schnaase, Gesch. der bild. Künste, 4. B. 1850; Kugler, Handbuch der Kunstgeschichte mit

einem Atlas von Guhl und Caspar; Förster, Gesch. der deutschen Kunst, Leipz. 1851 ff., 3 B.; Seroux d'Agincourt, Sammlung der vorzüglichsten Denkmäler der Baukunst, Malerei und Sculptur vom 4. bis 16. Jahrh., revid. von Quast; Quast, Baudenkmale des preuß. Staates; Puttrich, Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen; Melly, Denkmale des Mittelalters; dess., Beiträge zur Siegelkunde; Nagler, Künstlerlexikon, bisher 22 B.; Pott, die Personennamen, insbes. die Familiennamen und ihre Entstehungsarten; auch unter Berücksichtigung der Ortsnamen. Eine sprachl. Untersuchung, Leipzig 1853 (stupende Gelehrs., ungeordnet); Brinkmeier, glossarium diplom. 1. B. Hamburg 1852; Dufresne dom. du Cange glossarium mediae et infimae latin., neu von Henschel, Paris 1850; Raumer, Gesch. der Pädagogik vom Wiederaufblühen klassischer Studien, Stuttgart 1852, 3. Th. Die Geschichte der Literatur breitet sich in-, noch mehr extensiv immer mehr aus. Das umfassendste und gelehrteste Werk, Gräße's Lehrbuch der allg. Literärgeschichte ist bis zum 18. Jahrh. gediehen; von Scherr erscheint eine neue allgemeine Gesch. der Literatur; in verjüngter und vermehrter Kraft oder neu traten in jüngster Zeit auf die deutschen Lit. Werke von Gervinus, Koberstein, Vilmar, Scholl, Kurz, Wackernagel, Schwab (Wegweiser), Holland, Schmidt, u. a.; Toscano del Banner's Gesch. der deutschen Lit. im österr. Staate, Wien 1849 1. B., fand bisher keine Fortsetzung; Talvy's übersichtl. Handbuch der Gesch. der slawischen Sprachen und Literatur, Leipzig 1852, soll diese der deutschen Welt näher bringen.

Die uns so nahe verwandte deutsche Rechtsgeschichte erfreut sich einer immer fleißigeren wissensch. Pflege. Neben den gehaltreichen Monographien v. Auer, das Münchner, v. Freyberg, das Augsburger, v. Göschen, das Goslar'sche, v. Hach, Pauli und Michelsen, das Lübische, v. Lappenberg, das Hamburg'sche, v. Gaupp, das Magdeburger und Halle'sche Recht, Sachse, Sachsenspiegel, Heidelb. 1848 u. a., neben Bethmann's Ursprung der Lombard. Städtefreiheit, Bonn 1846, und Hegel's Gesch. der Städteverfassung von Italien, Leipz. 1847, 2 Th., Ilse, Gesch. des deutsch. Steuerwesens, Gießen 1844; neben den schon erwähnten und vielen anderen trefflichen Specialgeschichten und dem rüstig vorschreitenden Nationalwerke von Pertz, monumenta Germ. historia leges 2. B. f. Hannover 1835 und script. 10 B. f. eb. 1826—52, bereicherten die Literatur Philipp, Grundriß deutscher Reichs- und Rechtsgeschichte, München 1850, 2. Aufl. (geist- und stoffreich); Gengler, deutsche Rechtsgesch. im Grundrisse, Erlangen 1849 (unvoll, reicher lit. Apparat), Walter, deutsche Rechtsgesch., Bonn 1853, Warnkönig, jurist. Encyklopädie oder organ. Darstell. der Rechtswiss. mit vorherrsch. Rücks. auf Deutschland, Erlangen 1853; Dönniges, das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung, 1 Th. Berlin 1842 (reich. Mater. aus den Quellen), Schäffner, Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs, Frankf. 1845, 4 Th.; Roßhirt, Gesch. und System des deutschen Strafrechtes, Stuttg. 1838, u. s. w.; Reden's

Staatshaushalt und Abgabenwesen des österr. Kaiserstaates, Darmstadt 1853; 1024 S., gehört auch der Geschichte an.

Die Genealogie und Geschichte des mähr. schles. Adels ist bedacht in den Fortsetzungen des Gothai'schen geneal. Taschenbuches (für 1854 des 91. Jahrg. Fürsten und erlauchte Grafen), des Goth. gen. Tasch. der gräfl. Häuser (1854 des 27. Jahrg.), des Goth. gen. Tasch. der freiherrl. Häuser (1848, 1849, 1853 und 1854), dann in den neuen Werken: die fürstl., gräfl. und freiherrl. Familien des österr. Kaiserstaates, von Hirtl, Wien 1850—1, 2 Lief.; deutsche Grafenhäuser der Gegenwart, in herald., hist. und geneal. Beziehung, von Kneschke, Leipzig 1852—3, 2 B., denen als Ergänzung ein 3. B. folgen soll. Von Siebenacher's großem und allgem. Wappenbuche ist eine neue, vollständig geordnete und reich vermehrte Aufl., von Hefner, angekündigt.

(Zur S. 452 und 457). Wie die Geschichte der geistl. und Ritterorden durch Weber, Biedenfeld, Perrot, Schmidt, (die Mönchs-, Nonnen- und geistl. Ritterorden nebst Ordensregeln und Abbild., Augsburg 1838 ff.), Henrion (allg. Gesch. der Mönchsorden, deutsch bearb. von Fehr, Tübing 1845, 2 Th., Ganger, (der Ritterorden des h. Johannes, nach unbek. Urk., Carlsruhe 1844 ff.) u. a., wurde insbes. jene des Jesuitenordens bearb. von Dallas, London 1816, 2 Th. deutsch mit Erläut. von Kerz, Düsseldorf 1820, 2 B., Bartoli, deutsch Würzburg 1845, Cretineau-Joly, deutsch Wien 1845 ff., Brühl, Würzburg 1846, Riffel (die Aufhebung), Mainz 1848, Theiner (Gesch. des Pontificates Clemens 14., nach den geh. Archivsch. des Vaticans), Leipzig 1853, 2 B. (besonders die Aufh) u. a.

In den Zeitschriften des In- und Auslandes ruht meist verborgen für die größere Welt ein reiches histor. Material. Darum haben wir ihnen, so weit die beschränkten Mittel ausreichen, in der Geschichte der hist. Lit. M. und Schl. S. 224—5, (Abhandl. der böhm. Ges. der Wiss.), 328—339 (Hormayr's u. a. österr. Archiv und Lit. Bl., Horm. Taschenbücher), 343 (Brünner Wochenbl.), 401—4 (böhm. Mus. Zeitsch.), 409—10 (böhm. Archiv), insbes. aber im 3, 5. und 6. H. der Schriften der hist. Sektion eine mehrere Aufmerksamkeit, als bisher geschehen, zugewendet. Im 3. H. S. 135 — 44 wurde ein Auszug aus Koner's Repertorium geschichtl. Aufsätze von 1800—50, Berlin 1852, u. m. a. gegeben, insbes. über Samo, Rudolph II. und Mathias, die 30jähr. und preuß. österr. Kriege, Schlesiens Gesch., deutsche Rechte und Colonisirung, Verfassung, Städte und Zunftwesen, Mongolen-Einfall, Ursprung des Bisthums Breslau, Templer, Hussiten, Gegenreform., Herrenhutter und mähr. Brüder, (S. auch Alzog, Kirchengesch., 5. Aufl. 1850 S. 931), Heide's Beiträge zur Gesch. Oberschl., namentlich des Fürst. Troppau und Ratibor, Iglau's Wegnahme durch die Franzosen 1805, Vereinigung des Bisthums Prag und Olmütz 1086. Das 5. H. der Sekt. Schriften S. 245 — 62 gab, nebst den schon früher erwähnten, Nachricht von geschichtl. Abhandl. in in- und ausländ. Zeitschriften, insbes. (außer Iglau, Neutitschein, Znaim, den Burgen

Stramberg, Helfenstein, Hochwald, Böttau, Czorstein, außer Kloster Bruck, Jamnitz, u. a.) über Troppau, Teschen, die schles. Steuergeschichte*), die Lausitzer Urk. Samml. und scriptores, die Erwerbung der Lausitz durch Jobok, die böhm. lausitz. Empörung 1547, von Richter und Neumann (der auch eine sehr fleißige Gesch. von Görlitz 1850 schrieb), über Peschek's Gesch. der Industrie und des Handels in der Oberlausitz (vollendet im 29. B. S. 201—239 des Lausitzer Magazins)**), den Herzog Johann von Görlitz, dessen Gemahlin und Tochter Elisabeth u. a.

Wenn auch nicht so nahe, wie die ehemals böhm. Kronländer Schlesien und Lausitz, kömmt doch auch die Mark Brandenburg in nicht entfernte Beziehung zu Mähren. Darum heben wir aus den Märkischen Forschungen des Brandenb. Geschichtsvereins, Berlin 1841—50, 4 B. in 7 H. Verwandtes um so mehr aus, als es sich durch Gediegenheit hervorthut: Kuhn, über das Verhältniß Märkischer Sagen und Gebräuche zur Altdeutschen Mythologie, 1. B. S. 115—146; Höfer, über Märk. Glossare und Spracheigenthümlichkeiten, eb. S. 147—164; Ledebur, die Landschaften des Havelbergischen Sprengels, eb. 200—226; Raumer, aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen und Zaubereien in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrh., eb. S. 236—265; Riedel, die Brandenb Lehensmiliz, eb. S. 365—396; im Tangermünder Schlosse sind Gemälde, meist Portraits der Fürsten aus dem Luxemburgischen Hause 2. B. S. 6; Ledebur, Samo's Heimath und Reich. Castrum Vogastense, eb. S. 37—45; Riedel, über den Gebrauch der Siegel in der Mark Brandenburg, eb. S. 46—71; Ledebur, die Slawische Völkertafel der St. Emmeraner Handschrift, eb. S. 72—82; Riedel, Uebersicht der Einrichtungen Friedrich II. für das Gedeihen der Landwirthschaft in der Mark Brandenburg, eb.

*) Der 3. B. der script. zugleich der 1. B. der Sammlung von Quellenschriften zur Geschichte Schlesiens, Breslau 1847, 4., enthält die vom Vereins-Präses Prof. Stenzel herausgegebene, bisher ungedruckt gewesene: Darstellung der innern Verhältnisse der Stadt Breslau vom J. 1458—1526, von Samuel Benjamin Klose, 412 S. mit einem trefflichen Sachen- und Personen-Index. Dieselbe bildet, eine leider nicht vollendete, Fortsetzung seiner diplomat. Geschichte dieser Stadt, 1780—1784, eines Werkes, dessen sich, wie Stenzel sagt, selbst die größten und wichtigsten Städte Deutschlands kaum rühmen können. Es hat auch für Schlesien, Böhmen, Mähren, Ungarn u. a. das entschiedenste Interesse.
Ueber den 4. und 5. B. der script. zugleich 2. und 3. B. der Quellen-Sammlung, Breslau 1850—1, S. 3. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 142 nnd 5. H. S. 257.

**) In diesem Bande ist auch die Abhandlung: Alte Thonbilder in der Lausitz, 2. Bericht mit Abbild. eb. S 268—274 (1. Ber. im Mag. 1833 S. 328), im 30. B. (1853) S. 1—55 die quellengemäße Darstellung der Geschichte des Krieges zwischen dem deutschen Könige, Kaiser Heinrich II. und dem Herzog Boleslaus Chrobry von Polen, (992—1024).
Im 13. Berichte über das Museum Francisco-Carolinum in Linz sind: Pritz, Ueberbleibsel aus dem hohen Alterthume im Leben und Glauben der Bewohner des Landes ob der Enns, Linz 1853, 94 S. (auch für unsere Cultur- und Sittengeschichte), Gaisberger, Römische Inschriften im Lande ob der Enns, Linz 1853, 88 S.

S. 135—176 (Muster für Oesterreich); Odebrecht, die Verhältnisse des Märkischen Adels im 16. und 17. Jahrh., eb. S. 338—349; Ledebur, die von 1740—1840 ausgestorbenen altadeligen Märkischen Geschlechter, eb. S. 374—388; Wohlbrück, über die Ministerialen, 3. B. S. 1—95 (auf Urkunden gestützte Abhandlung, Seitenstück zur gekrönnten Preisschrift: Die Ministerialen, von August Freih. von Fürth, Cöln 1836); Ledebur, der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppirt und auf Stammesgemeinschaft zurückgeführt, eb. S. 96—120, 304—344, 4. B. S. 174—192; Klöden, die Götter des Wendenlandes und die Orte ihrer Verehrung, eb. S. 193 bis 291 (im Wesentlichen nach Hanusch, auch für uns zu berücksichtigen); Odebrecht, die mißbräuchlichen Gilden der Märkischen Schäfer und Hirten im 16. bis 18. Jahrh, eb. S. 292—303; Ledebur, die Kalands-Verbrüderungen in den Landen sächs. Volksstammes, 4. B. S. 7—87 (zu Humanitäts- und religiösen Zwecken aus geistl. und weltl. Personen beiderlei Geschlechtes gebildet, nur in Ländern, welche das alte Sachsenland umfaßte oder die entweder von diesem aus germanisirt worden sind, oder in kirchl. Beziehung unter sächs. Kirchenfürsten standen; 184 solcher Verbrüderungen namhaft gemacht, in der Breslauer Diöcese zu Crossen und Reichenbach); dess., über die Gegensätze Alt- und Neumark, eb. 88—94; Voigt, über die Grenzen der Neumark im J. 1443, eb. S. 95—110; Stappenbeck, über die Rolandssäulen, eb. S. 120—152 *); Riedel über die alchemistischen Bestrebungen der Brandenb. Fürsten, eb. S. 153—164; Ledebur, die Nordmark, ihre Legationen, Legaten und Markgrafen, eb. S. 165—173; Voßberg, Banderia Prulenorum. Die Beschreibung und Abbildung der Fahnen, welche dem deutschen Orden und seinen Bundesgenossen in der Schlacht bei Tannenberg 2c. von den Polen abgenommen wurden, eb. S. 193—257; Raumer, die Steuerverfassung der Mark Brandenburg zur Zeit Joachim II., eb. S. 321—336; Ledebur, biogr. Nachrichten von Brandenb. Prinzen, die

*) Dieselben stellen im Allgemeinen einen geharnischten, mit einem Schilde versehenen Mann dar, meistens mit entblößtem Haupte und ein gezücktes Schwert in der Hand haltend, sind meistens aus Stein in kolossaler Figur, stehen fast überall auf dem Markte vor dem Rathhause oder in der Nähe desselben, befinden sich nur im Norden des alten Deutschlands und gehören dem sächs. Volksstamme und der von Sachsen aus germanisirten Mark Brandenbug an. Am wahrscheinlichsten ist es, daß die Rolandssäulen ursprünglich Symbole der Marktgerechtigkeit waren, im Laufe der Zeit aber allmälig in jene des Blutbannes d. h. der höchsten Gerichtsbarkeit übergegangen sind. Das gezogene Schwert war ein Zeichen der Gerichtsbarkeit, der Handschuh (mit welchem die Rolandssäulen gewöhnlich bekleidet waren) unter anderen ein besonderes Zeichen für die Verleihnng der Marktgerechtigkeit; mit entblößtem Haupte mußte der Richter nach sächs. Rechte das Urtheil verkünden, der Schild ist nur ein Theil der Rüstung. Vor den Rolandssäulen pflegten die öffentlichen peinl. Strafen vollzogen zu werden. In Süd-Deutschland findet sich keine Spur von ihnen. Bei uns ersetzte sie der Arm mit dem Schwerte am Rathhause oder auf dem Markte, wie wir sie noch in jüngster Zeit zu Iglau während der Markthaltung gesehen.

in der öster. Armee gedient, eb. S. 337—406. Aus dem Oberbaierischen Archive für vaterl. Geschichte bemerken wir Hefner's Originalbilder aus der Vorzeit Münchens, 13. B. (1852) S. 3—101 (Armbrust-Schießen, Seelhaus, Frauenhaus, fahrende Aerzte, Stillleben, Schulhalter, Blutbann und peinl. Gericht, Fronleichnam, Stadtpocten, Hexen, Sieche, Bürgerwehr u. a. — Gutes Seitenstück zu Schlager's Wiener Skizzen, Klose's Breslau u. a.)

Zur S. 471. Bei dem Landtafel- und Grundbuchsamte in Brünn werden aufbewahrt: Die Landtafel der Olmützer Cuda, welche 38, und do. der Brünner Cuda, welche 35 Quaterne enthalten, und vom J. 1348 bis 1642 reichen, von welchem Jahre an die vereinte mähr. Landtafel beginnt, die im Ganzen bisher 200 Foliobände zählt; die Klage- und Beschickungsregister (Puhony) beider Cuden vom J. 1405 bis 1641 in 81 Bänden, die Urtheilsbücher (nalezy) in 10 Bänden, Ein Register (Kniha auzka) vom J. 1475, die Gedenk-Protokolle des großen Landrechts vom J. 1583 bis einschl. 1783 in 17 Bänden, die Protokolle des königl. Tribunals vom J. 1639 bis einschl. 1782 in 140 Bänden und die Protokolle des Amtes der königl. Landtafel vom J. 1642 bis 1784 in 88 Bänden.

Die Landtafel ist für Schwoy's und Wolny's Topographie zum Theile, die Puhonen- und Ralezen-Bücher sind (von Boček) sehr wenig, die anderen so überaus wichtigen Bücher noch gar nicht benützt. S. über die mähr. Landtafel Časop. česk. Mus. 1846 sw. 5 und 6; Dudik, Gesch. Quellen I. 123—130.

Zur S. 473. Im mähr. ständ. Archive (S. darüber das 3. H. der Schriften der hist. Sektion S. 105—6) befinden sich die Landesprivilegien im Originale, 124 Stück auf Pergament vom J. 1311 an.

In der Cerronischen Sammlung ist ein Codex, welcher Abschriften und ein Verzeichniß der ehedem auf dem Olmützer Rathhause aufbewahrten Landesprivilegien bis 1608 und ein Inventar der beim mähr. Landrechte aufbewahrten alten Schriften und Gedenkbücher vom J. 1608 enthält (Dudik, Quellen I. 119—123).

Sind im ständ. Archive wohl alle jene „Briefe, die von dem Spillenberg gegen Oesterreich sind genommen worden“ und um deren Zurückstellung die mähr. Stände den König Ladislaw wohl hundert Mal, jedoch vergebens, und neuerlich den König Georg 1458 baten? (fontes rer. Austr. II. B. (1850) Vorbericht S. XXIX).

Zur S. 474. Ueber die Olmützer Univ. Bibliothek S. das 3. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 80—3, 99—103. Joseph Karmaschek geb. zu Lomnitz in Mähren den 11. Jänner 1746, Jesuit, nach Aufhebung des Ordens 1. Scriptor der Prager Univ. Bibl., ordnete die Diplome der aufgehobenen Klöster Bibl., wurde 1791 Bibliothekar in Olmütz, † den 20. Febr. 1809. Er schrieb: Merkwürdigkeiten der k. k. Lyceumsbibliothek in Olmütz, im allg. europ. Journale, Brünn 1794 — 8 und 2 B. Ms. und do. der Prager Univ. Bibl., Ms. Fol. dicker Band, enthält die Autoren lit. A., B., C., D. (Cerroni, mähr. Schriftsteller, Ms.).

Zur S. 475. Ueber das Franzensmuseum in Brünn S. das 3. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 106 — 8 und das 5. H. S. 127 — 8. Von den 181 Stück Urkunden und Handschriften, welche der Custos Prof. Heinrich verzeichnete, bemerken wir die wichtigeren für Mähren, Schlesien und Oesterreich: 1) Privilegien Rudolph II. von 1583 für Altstadt bei Hradisch, vidim. Absch., böhm.; 2) über die Leistungen von Altendorf an den Olm. Bischof, Kremsier 13 Juni 1681, vid. Absch.; 3) Rechte und Robotfreiheit der Gemeinde Augezd bei Müglitz von 1526, vid. Absch. böhm.; 4) Denkwürdigkeiten der Stadt Auspitz 1727, Fol.; 5) Privilegien der Stadt Aussee von 1367—1616; 6) Rudolph II. bestätigt der Stadt Bistřitz alle Freiheiten 1580; 7) Joh. v. Zierotin bestät. die Freiheiten der Stadt Groß-Bitesch, 1580, vid. Absch. böhm.; 8) Franz Anton Graf Lichtenstein bestät. die Rechte und Freiheiten von Blauda 1708; 9) Begabnisse und Bestätigung aller Rechte und Freiheiten der Stadt Bodenstadt sammt den dazu gehörigen Dörfern Liebenthal und Lindenau von 1388 bis 1617, vid. Absch. von 1681; 10) Privilegien der Stadt Boskowitz von 1463 — 1528, vid. Absch. von 1637; 11) Urkunden, Privilegien des Klosters Bruck von 1190—1660; 12) Ferdinand III bestät. die Privilegien von Břest, und Zialkowitz, Absch. böhm.; 13) Privil. und Freiheiten der Stadt Brünn Absch.; 14) Urkunden des Stiftes St. Thomas in Brünn von 1410—1635, vid. Absch.; 15) Urk. Absch. über die Moniales S. Herburgae seu de Cella S. Mariæ zu Brünn; 16) Historia diplom. hist. omnium Monasteriorum Moraviae, von Gerard Lefebure, 4 t. 1805, 4. (ent. Karthäuser Klöster); 17) Privilegien und Freiheiten des Dorfes Diebitz von 1372 — 1650, vid. Absch. böhm.; 18) Privilegien der Stadt Eywanowitz von 1282 — 1623, Absch.; 19) jura oppidi Fratting, verdeutscht, 14 Bl. Fol., Absch.; 20) Freiheiten der Stadt Fulnek von 1413—1597, 7 Bl. Fol., Absch böhm.; 21) M. Theresia bestät. der Stadt Frankstadt ihre obrigkeitl. Begabnisse und Handvesten, 29. August 1747, Absch. böhm.; 22) Privilegien der Stadt Gaya von Ferd. 1548, Max., Rudolph 1577, Mathias 1616, böhm. Orig.; 23) Privilegia Monasterii Gradic, Ms. Fol.; 24—27) Johann 1327, Carl 1348, Wenzel 1411, Sigmund 1401 und Albert 1420, bestät. die Privilegien der Stadt Jamnitz, Absch.; 28) de ortu et Augmento urbis Iglaviæ, Ms. 371 S. Fol. (von Marzy. S. meine Gesch. von Iglau S. 108); 29) jura, supra quibus fundat se actor Abbas Strahoviensis (weg. Igl. Pfarre), Ms. mit allen Urk. und Priv. von 1233 — 1463, 25 Bl. Fol., vid. Absch.; 30) von der Belagerung der von den Schweden besetzten k. Stadt Iglau 1647 vom 1. Herbstmonat bis 7. Christmonat. Beschrieben von dem ehrwürdigen Pater Johann Baptist, der Gesellschaft Jesu, damaligem Vorsteher des Collegiums Soc. Jesu während der Belagerung und bestellten Minister, Ms. 4.; 31) Schulordnung der Meistersänger in Iglau vom J. 1615, Ms. 12 Bl. Fol.; 32) das Iglauer Bergrecht (jus montanum Iglaviense) in böhm. Sprache, Ms. 80 Bl. Fol.; 33) Privilegien der Stadt Kojetein von 1665, böhm.; 34) Confirm. privil. Civit.

Cremsiriensis 1661, Ms. 24 Bl. Fol.; 35) Ferdinand II. erhebt Kromau zum Fürstenthume, Wien 20. Dez. 1633, Absch.; 36) Geschichte der Stadt Leipnik, Ms. 10 Bl. Fol.; 37) Privilegien und Freiheiten der Stadt Littau von 1291—1676; bestät. von Leopold I., Ms. 72 Bl. Fol., vid. Absch.; 38) Privilegien des Marktes Lomnitz von 1549, vid. Absch. von 1637, böhm.; 39) Ferd. I. bestät. 1535 die Privilegien von Großmeseritsch, vid. Absch. böhm.; 40) Chronik der Stadt Großmeseritsch, Ms. 82 S. Fol.; 41) Reformationis dominiorum Namiestensis et Rossic. Relatio, Olomucii 25. Jan. 1625, Ms. 5 Bl. Fol.; 42) Privilegien des Klosters Neureisch von 1457 bis Mathias II., Absch.; 43) Privilegien der Stadt M. Neustadt (Uniczow), vid. Absch. 49 Bl. Fol.; 44) Privilegien der Stadt Neutitschein, Ms. 16 Bl. Fol., Absch.; 45) do. des Marktes Nußlau, vid. Absch. von 1706, böhm.; 46) Fundations-Urkunde des Kollegiatstiftes in Nikolsburg ddo. Nik. 22. Aug. 1625, 16 Bl. Fol., Absch.; 47) Anonymi e Soc. Jesu Origines Academiae Olom., Ms. 524 S., 4.; 48) Olom. Ecclesiae et Capituli Privilegia von 1256—1720, Absch.; 49) Pius IV. Privilegien für die Olmützer Canonici Lateran. von 1564, Absch.; 50) Olomucii sub Sueco Calamitas conscripta ab Synographo Anonymo Ord. S. Francisci ibidem tunc temporis degente, Ms. 207 S. Fol. 51) Codex rerum memorabilium, apographorum et collectaneorum Moraviae. A Francisco Engelmann cive Olom. conscriptus, 1734. Ms. 392 S. 4.; 52) Journal über den feindlichen k. Preuß. Einfall in der Markgr. Mähren und die Belagerung der k. Hauptstadt und Gränzfestung Olmütz im J. 1758, Ms. 87 Bl. Fol.; 53) Privilegia Universitatis Olomuc., Absch.; 54) Privilegien des Marktes Oels von 1220—1535, Absch. böh.; 55) Begabnisse und Freih. v. Mähr. Ostrau, Fol. Absch.; 56) Rechte und Freih. von Polehraditz von 1537, vid. Absch. böhm.; 57) ordentliche Recht und Statuta der Prepositur Skt. Hyppoltenberg auf der Gradnitz ober Znaim, Ms. 6 Bl. Fol.; 58) Begabnisse und Rechte der Stadt Prerau, Ms. Fol.; 59) Urbar v. 1686 und Privilegien-Absch. der Stadt Prerau, Ms. Fol.; 60) Leopold I. Bestätigung der Privilegien des Marktes Proßmeritz 1696, vid. Absch.; 61) Privilegien und Rechte der Stadt Proßnitz, Ms. 52 Bl. Fol.; 62) Vetera modernaque Analecta Quasicensia (nebst Nachrichten über Mähren), a Mathia Moritz, parocho loci, Ms. 391 S. 4.; 63) Privilegien und Rechte des Städtchens Raußnitz von 1460—1669, vid. Absch. von 1717; 64) Privilegien, Rechte und Freih. des Klosters Saar, Ms. Fol. (100 Urk. von 1259—1378 in Absch.); 65) Privilegien der Stadt Schumberg sonst Schönberg in Mähren, Fol. Absch.; 66) Privilegien der Stadt Stramberg v. Johann 1359, Laczko v. Krawarz 1411 und Vergleich mit Neutitschein 1613, Fol. vid. Absch.; 67) Begabnisse der Stadt Straßnitz vom 18. Jänner 1629, Fol. böhm., vid. Absch.; 68) Privilegien und Freih. der Stadt Teltsch von 1464—1627, Absch.; 69) Elucidatio sectarum Trebicensium excessuumque, Ms. 9 Bl. Fol.; 70) Privilegien und Begabnisse der Stadt Mähr. Trübau, Absch.; 71) Verzeichniß der Urkunden

des Cist. Klosters Wisowitz, 5 Bl. Fol.; 72) Registra Panstwi Wssetického (Würschitz) a Wlasaticzkého 1574, Ms. Fol.; 73) Glaubensbekenntniß der Kirchen- und Schuldiener bei St. Michael zu Znaim 1591, Ms. 12 Bl. Fol.; 74) Privilegien und Begabnisse der Stadt Zwitau von 1330—1713, 40 Bl. Fol, vid. Absch.; 75) do. des Städtchens Zlin von 1524, 5 Bl. Fol., vid. Absch. böhm.; 76) Stadt- und Marktfreiheiten von Zlabings von 1436 bis 1638, vid. Absch.; 77) Privilegien und Freih. des Klosters Obrowitz (Zabrdowice), von 1210 — 1629, 35 Bl. Fol., Absch.; 78) Confiscationi- oder Cridae Protocollum des Markgrafthum Mährens vom J. 1623, Ms. 83 S. Fol., nebst einem Verzeichniß aller eingezogenen Güter der Rebellen; 79) Untersuchungsakten über die Mähr. rebell. Stände, vom J. 1624, 248 S. Fol., nebst einem Verzeichniß der Namen der bei der Untersuchung Betheiligten; 80) Olomucium Sacrum, quo Historia ecclesiastica Moraviae et ejus Episcopatus exponitur. Auctore Rev. P. Magnoaldo Ziegelbauer. Ms. 567 S. Fol.; 81) Confirmatio Privilegiorum Prioratus et ord. S. Joan. Hieros. in Regno Boh. et incorp. Provinciis, sub Imp. Mathia II. a 1611, Absch.; 82) Codex Pernsteinianus, Ms. Fol. Original, böhm. (mit 414 Urk. bis 1514, theils Vergleiche, Pfand- und Bestät. Briefe vom Könige Joh. bis Wladislaw, theils Privatverträge über Güter, Orte u. a.); 83) Haus Oesterreich von Ankunft, Ursprung, Stammen und Namen der alten Grafen v. Altenburg und Habsburg, aus Stumpfens Schweizer Chronik u. a. Historicis gezogen durch Joh. Rasch, Ms. Fol. (bis 1603); 84) Chronicon des Münsterbergischen Fürstenthums, von Henricus Adalb. Köthelius, p. t. Notarius ibidem. 1661, Ms. Fol.; 85) Historia de interitu ordinis Templorum, Ms. Fol. (anonym); 86) Zrzizenj Zemské Knjžetstwy Oppolského a Ratiborského, y ginych Kraguow knim prypsussegycych, MDLXII., Ms. 4.; 87) Schlesische Religionsakten des Lutheranismus, von Gottf. Bukisch, Ms. in 7 Bänden Fol.; 88) Mars Moravicus a Thoma Joanne Pessina p. II. Ms. Fol. (von 1526—1632, noch nicht gedruckt); 89) Correspondenz (Orig. Briefe) der Jesuiten von 1581—1669, unter der Aufschrift: Variae Epistolae et Relationes, 7 Bände Fol.; 90) Mähr. Landesordnung von 1544, Ms. 95 Bl. Fol.; 91) erneuerte Landesordnung Mährens von Ferdinand II. von 1628, Ms. Fol.; 92) Codex Daubravicianus (Orig.), Ms. 4, böhm. (zusammengeschrieben im Auftrage des 1613 † Smil Osowsky von Daubrawitz, enthält Puhonen und Nalezen (Klagen und Urtheile), Urkunden u. a. von 1575—1612 incl.); 93) Codex „Hie hebt sich an der Newenstadt Recht puch. Friedrich von gottes gnaden Herzog zu Oestreich, zu Steyr etc. Ms. 12 Bl. Fol. mit dem Schluße: Finito libro sit laus et gloria xto. Quis hoc scribebat Johes nom. habebat. Ferner ist in diesem Codex enthalten: „Hie hebt sich an daz Landrecht puch. Wie man vmb ein iegleich sache vidzen sol. Ms. 53 Bl. Fol. Am Ende steht: Anno Domini MCCCLXXVIII. concriptus est Liber ste proxima feria sexta ante diem palmarum"; 94) Knyha Towaczowska, Ms. Fol., vom Landeshauptmanne Ctibor

von Cymburg auf Tobitschau um 1480 verfaßt oder auf sein Geheiß zusammengeschrieben.

Das von Heinrich verfaßte Verzeichniß der im Franzens-Museum befindlichen Original-Urkunden Oesterreich betreffend umfaßt 283 Urk. des 15., 16. und 17. Jahrh. aus dem Familien-Archive der Rogendorf (vom Altgrafen Hugo Salm dem Mus. geschenkt), und berührt größtentheils dieses Geschlecht, die Salm, Harbegg, Lichtenstein, Puchheim, Hoffirchen. Dieses Verzeichniß wurde im Notizenblatte der k. k. Akad. der Wiss. zu Wien 1851 Nro. 7 und 8 gedruckt und von Bergmann für die Gesch. der Rogendorf benützt.

Nachrichten über die Sammlung von 13,000 Karten und topogr. Ansichten der österr. Monarchie, welche vom Reichshofrathe Moll (aus der Mitte des 18. Jahrh.?) herrühren, im Besitze der russ. Staatsräthin St. waren (Brünner Wochenbl. 1825 S. 26) und nun des Franzensmus. sind, könnten nur erwünscht sein.

Außer den bei Cerroni, Marzy, Sterly, Eder, Wenzelides und Koch angeführten, besitzt die hist. stat. Sektion noch folgende (bisher dem Drucke nicht zugeführte) Handschriften: Selbstbiographie von Gallas, böhm., Absch. (Sekt. Nro. 15 von 1850); Chronik von Gaya, mehr Privil., böhm., Absch., eingesch. von Swarez (N. 13 — 1850); Chronik von Ung. Brod, von Letocha 1709, von 1019 — 1734, Absch., eingesch. vom Bibl. Richter N. 18 — 1850 (stimmt mit der im Landesarchive in Copie befindlichen Chronik überein); kurze hist. stat. topogr. Uebersicht des Znaimer Kreises,, do. des Znaimer Gymnasiums, beide von Anton Hübner, 1823, eingesch. vom Buchhalter Strnischtie (N. 29 — 1851; 3 Stücke der Beschreibung der Tortur des s. Sarkander und succincta deductio deren vornehmsten Merkwürdigkeiten der k. Hauptstadt Olmütz 176, vom Syndikus Florian Jos. Lautzky, eingesch. von Schebestik (N. 85—1851); über die sogenannte Schwedensäule in Olmütz, von Chytil (N. 87—1851); die Desiderien der Mährischen Stände 1790 in 4 Abth.: ständ. Verfassung, im geistl., polit. und Justizsache, eingesch. vom Notar Fiala (N. 115—851); Verzeichniß hist. Urk. und Corresp. in der fürstlich Lichtenstein'schen Registratur zu Butschowitz, vom Oberbuchhalter Haniawetz (N. 220—1852); Sammel-Chronik von Olmütz, zusammengestellt von Dubik) N. 239 — 1852); Diarium des Dr. Schindler während der Anwesenheit der Franzosen in Brünn 1805, geschenkt von Klesel (N. 313); alphab. Register über Declarat., Novellen u. a. zur neuen böhm. und mähr. Landesordnung, geschenkt von Chytil (N. 364—1852); Biographien des Sigmund (N. 327—1853) und Adam von Dietrichstein (N. 115 —1853), vom Nikolsb. Capitel-Vicar Carl Grohmann, nach einem alten latein. Druckwerke (nach Schwab von Dingenauer, nach Korber von Joh. Methud von Cotrua, des Card. latein. Sekretär und Rath, zuerst Kremsierer, dann Nikolsburger Canonikus). Grohmann sandte auch in Abschriften die Gesch. des Klosters Bruck 1190—1784 vom Propste Korber (N. 184—1853) und des

Berichtes des Olmützer Gerichtsnotars Mandelius an den Cardinal Dietrichstein über Sarkanders Tod (N. 206 — 1853, eine ältere Abschrift ist oben erwähnt); Tagebuch des Max Zelecky v. Pocenic auf einer Reise durch Italien u. a. 1694, geschenkt von Schebestik (N. 116—1853); Denk- und Merkwürdigkeiten der Stadt Auspitz von 1312—1756, Absch. eingesch. vom Steueramts-Controllor Smith (N. 134 — 1853); hist. Beschreibung der Stadt Straßnitz, aus der Pfarrmatrik ausgez. eingesch. vom Steuer-Einnehmer Winkler (N. 197 — 1853); Verzeichniß von 600 seit 1628 — 1700 nach Mähren ergangenen a. h. Reskripten (N. 225—1853); hist. Beschreibung der Stadt Kremsier, eingesch. vom Bezirkshauptmann Ritter von Znaimwerth (N. 272 — 1853); über den Gräberfund bei Rottigel, vom Prof. Heinrich (N. 291 — 1853); Beiträge zu Troppau's Geschichte im 30jähr. Kriege (aus einer Sammlung geschichtl. Berichte über diese Stadt aus dem 17. und 18. Jahrh. unter dem unricht. Titel: Chronik der Stadt Troppau, Folioband von 98 Blättern im Besitze der Frau von Elger auf Neplachowitz), von Franz Tiller, Official bei der schles. Steuerdirektion (N. 293—1853); Catalog über die Münzsammlung des † Archivars Boček, verf. und eingegeb. von Chytil (N. 297 — 1853); Bruchstücke von Akten über die Hexen-Untersuchungen auf der Herrsch. Ullersdorf 1679, zu Schönberg 1685 (N. 299—1853 — einige andere Schriften hierüber aus Schönberg sind nur geliehen).

Zur S. 476—481. Nach den Angaben des Prof. Sturm (in den österr. Lit. Bl. 1845 S. 455 und der Moravia 1845 Nro. 67), dann des erzbisch. Bibl. und Archivars von Mayer (Erinnerung an Kremsier, eb. 1849 S. 14 bis 15) sind durch die vom Erzbischofe Freiherrn von Sommerau 1837 organisirte Archivsverwaltung aus dem Olmützer erzbisch. Archive, den Amtsregistraturen sämmtlicher Erzbisthumsherrschaften, dem Lehenarchive und den in Copiarien und Codicibus enthaltenen an 40,000 Urkunden bearbeitet und genau excerpirt worden. Diese, von Branowitzer verfertigten, Regesten umfassen viele Bände. Nach Wolny (Rec. meiner Lit. Lit. Gesch. S. 15) soll das erzbisch. Archiv nur 13,889 Urkunden, mit Einschluß der Lehen (5098 Stücke) und 1828 Urk. Copien des Olmützer Domkapitels enthalten (S. S. 248 dieses H., auch wegen Kremsier und das 3. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 87—9, 92—3).

Zur Seite 486. Der Cathalogus privilegiorum, literarum veteris archivi Curiae Brunensis secundum literas alphabeticas, numeros et chronologiam in varia scrinia distributorum, studio et opera Bonaventurae Pitter (Raigerer Propsten) A. 1762 confectus befindet sich auf dem Brünner Rathhause und in Abschrift in Cerroni's Geschichte mähr. Bibl. Ms. 4 Bd., 10 Bl. 4. (396 Diplom.). Daß Koller über die reichhaltigen Archivschätze der Stadt Brünn Regesten verfaßt hat, welche trefflich sein sollen, wurde schon erwähnt.

Ueber die Bibliothek bei der Skt. Jakobskirche in Brünn, die aus dem 14. und 15. Jahrh. stammt, zwar nur 113 Ms. und 220 Druckwerke theolog. und klass. Inhaltes, aber viele werthvolle, ja prächtige Handschriften mit prachtvollen Miniaturen, seltene Holzschnitte und seltene Proben aus

der ersten Zeit der Buchdruckerkunst enthält, S. das 3. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 96—98.

Zur S. 492. Ueber das Jarmeritzer Stadtarchiv S. das 5. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 37.

Der Bibliothek und des Archives der Fürsten Dietrichstein zu Nikolsburg wurde im 3. H. dieser Schriften S. 84—7 gedacht; beide sind leider unbenützt und unzugänglich, obwohl von der größten Wichtigkeit.

Zur S. 495. Freih. v. Hammer benützte für seine Geschichte Khlesel's das reiche Collalto'sche Archiv zu Pirnitz (S. III. 11).

Das Magni'sche Archiv zu Straßnitz sollte in neuester Zeit geordnet und verzeichnet werden.

Ueber das fürstlich Kaunitz'sche Archiv zu Jarmeritz, welches nicht nur zur Geschichte dieser Familie und ihrer Besitzungen, namentlich von Austerlitz und Ung. Brod, und der Questenberge, sondern auch zur öster. und allgem. Geschichte wichtiges Material enthält, S. das 5. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 29—37.

Ueber die für die Gesch. Mährens und öster. Schlesiens und vieler Orte wichtige fürstlich Lichtenstein'sche Registratur zu Butschowitz S. das 3. H. dieser Schriften S. 148.

Ueber die Bibl. und das Archiv zu Tobitschau S. eb. S. 109., über jene der Boskowitze zu Trübau, eb. S. 110—2, der Lippa, eb. 112, der Zierotin zu Namiest, eb., der Zastrizl und Peterswald zu Buchlau, eb. 114, über die Mitrowsky'sche Bibl. zu Wiesenberg wurde im vorliegenden Hefte Nachricht gegeben.

Das Zierotin'sche Archiv, welches 3 Zimmer des Schlosses Ullersdorf gefüllt haben soll, wurde bei dem Verkaufe der Herrschaft im J. 1802 vernichtet. Jetzt kamen die Handschriften des berühmten Carl v. Z. aus Hořowitz nach Blauda.

In Oppatowitz soll sich das Archiv der 1784 ausgestorbenen Grafen Salm-Neuburg am Inn befinden.

In Kwassitz befand sich das Archiv der Grafen Rottal und zum Theile der Grafen Wrbna, welches Moritz für seine Kwassitzer Analekten benützte

Horky gab einige Nachrichten über die Archive zu Jaispitz, bei den Znaimer Dominikanern, in Budwitz, Jamnitz, Datschitz, Fratting, Drosendorf und Pullitz (Br. Wochbl. 1827 S. 62, 47, 66, 71, (Dudik, Quellen I. 234). 79, 192, 203—4).

Zur S. 501. Ueber die Archivschätze zu Teschen im Scherschnik'schen Museum, im Grundbuchsamte des Bezirksgerichtes und im Archive des Gemeinderathes finden sich Nachrichten im 5. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 176 bis 186 (darunter von auswärtigen: Rungii script. Sil., Bukisch schles. Relig. Akten Landesordnung und Privilegien von Glatz, Oppeln und Ratibor, Gynecaeum Silesiacum von Czepke von 1613, der Stadt Danzig Willkühr von 1597, Ms varia über das Bisth. Breslau, Codex Orlov.).

Das Archiv der Piastiden-Herzoge dürfte nach deren Aussterben und dem Anfalle des Herzogthums an die Krone Böhmen (1626) in das Staats- oder das Archiv der Hofkanzlei nach Wien gewandert sein. Auf dem Teschner Schlosse befinden sich nur einzelne Urkunden, angefangen von 1407 (über die Ermordung Přemysl des jüngeren, eines Sohnes Přemysl I., welche dem Herzoge Johann von Ratibor und Troppau zur Last gelegt wird, über Heirathsgut-Ansprüche, Zölle, Gränzbeirrungen und Schulden), die meisten von 1440—1640.

In Freudenthal sind viele die deutsche Ordenscommende betreffende, bis in das 13. Jahrh. zurückreichende Orig. Urk., die schles. Religionsakten von Bukisch in 7. B. Fol., die Verhandl. zwischen Kaiser Mathias und den schles. Ständen in angeblich 17—19 B. Fol., in Eulenberg u. a. interess. Beitr. zur Gesch. des 30jähr. Krieges (Wolny, Rec. meiner Lit. Gesch. S. 18.). Alle den deutsch. Orden betreffenden Archivalien sollen nun in Wien koncentrirt werden.

Zur S. 503. Ueber das k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv S. auch die öster. Encykl., 2. Aufl. 1850 I. 154 ff., Mailath öster. Gesch. V. 80. Nach und nach fängt man an, die unermeßlichen hist. Schätze in demselben, wie in den Archiven der Hofkanzlei, der Hofkammer und des Hofkriegsrathes mehr als vordem zu benützen. Hurten hat aus diesen, dann aus dem Archive der n. öst. Stände für die Geschichte Ferdinand II. und seiner Eltern mindestens 30,000 amtl. Schreiben benützt (I. B. Vorrede XI—XIV).

Es ist Aussicht vorhanden, daß die hist. stat. Sektion durch ihr Mitglied, den Dichter Straube, einen Auszug der vortrefflichen Indices im Hofkanzlei-Archive über jenes erhalte, was daselbst in Massen seit dem 16. Jahrh. über Mähren und Oest. Schlesien erliegt.

Zur S. 507. Ueber die fürstl. Lobkowitz'sche Bibl. in Prag S. Libussa für 1853 S. 369—75, über das Archiv in Nachod eb. S. 345—57 und 5. H. der Schriften der hist. Sekt. S. 256.

Zur S. 508. In der Bibl. zu Hořowic befinden sich (nach dem Verkaufe noch?) 45 Moravica enthaltende Handschriften, worunter, außer mehreren Puhonen- und Nalezen-Büchern, 2 B. Memorabilia Moravica aus den J. 1406 und 1602, ein Diarium des Grafen Johann Franz von Würben 1655, mähr. Verhandl. 1535—56 und Merkwürd. 1526, Landtagsverh. in den J. 1608—9, 1611 und 1614 unter dem Landeshauptm. Carl v. Zierotin (jetzt wohl mit dessen andern Schriften in Blauda), Beschreibung des Schlosses Trebitsch, Urbar. der Stadt Feudenthal von 1618 u. a. (Wolny's Rec. mein. Lit. Gesch. S. 18).

Zur S. 514. Das Königsberger Archiv beschrieb Voigt in Friedemann's Archivszeitsch. 2. B. Gotha 1853 S. 185—194.

Die Orig. Werke und Handschriften der von Tilly eroberten Bibl. Palatina zu Heidelberg, welche Ferdinand II. und Max von Baiern 1622 dem Papste schenkten, kamen 1814 wieder nach Heidelberg zurück. Was sie für Mährens und Schlesiens Geschichte enthalten, ist unbekannt.

Zur S. 515. Ueber die Schätze aus Mähren in Schweden S. dieses H., Index.

Zur S. 517. Das Prager Museum erwarb aus dem Archive von Lissa in Polen manche werthvolle schriftl. Dokumente (Dudik, Reise nach Schweb. S. 314). Für Mähren geschah noch nichts.

Inhalt.

A.

B.

L.

*) Das 1. Heft der alten mähr. Landtafel, gedruckt bei Gastl in prachtvoller Ausstattung, ist so eben, Brünn 1854, erschienen.

M.

N.

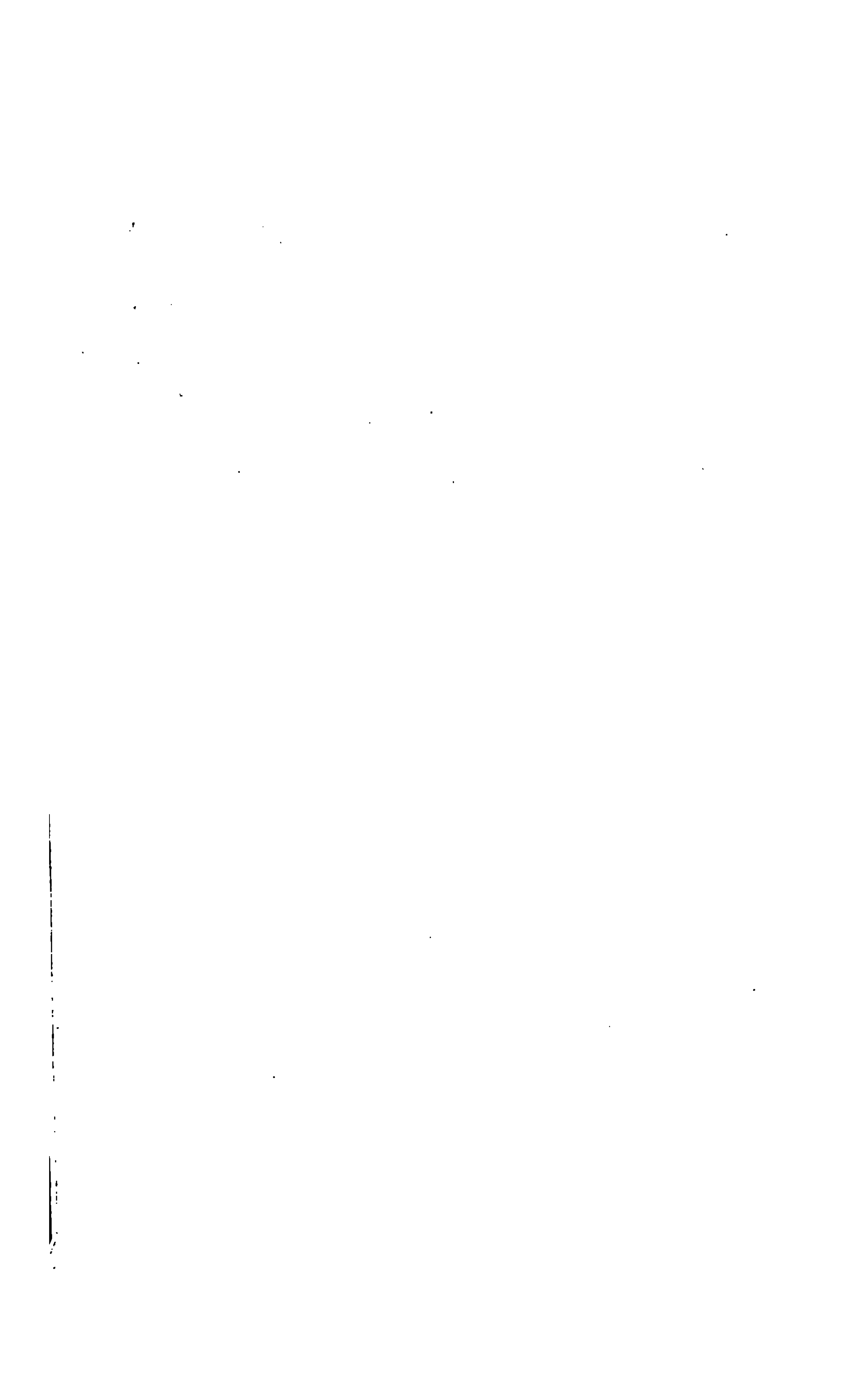
O.

P.

Q.

R.

Z.



veröffentlichen, sondern auch ein allgemeines Repertorium aller in mährischen Archiven verwahrter, historisch-wichtiger Urkunden anzulegen, welche Unternehmungen für die heimathliche Geschichtspflege von hoher Bedeutung sind. Sie unternahm einleitende Schritte, um sich über das Schicksal und die Aufbewahrungsorte der Handschriften des Dichters Gallaš und des Historikers Horky, beide verdiente Mährer, Kenntniß zu verschaffen, traf die entsprechenden Einleitungen, um sich Aufschlüsse über den Aufenthalt des Ladislaw Welen von Zierotin in Siebenbürgen, und die Verhältnisse der Bewegungshäupter Bethlen, Rakoczy u. a. zu Mähren zu erlangen.

Die Section nahm Gelegenheit, einige archäologische Funde von hohem Interesse zu erörtern, so das bei Pulgram in einem schwarz irdenen Topfe gefundene 5 Dukaten schwere, wahrscheinlich keltische Goldgewinde, dann eine am Berge Hradisko zwischen Boskowitz und Proßnitz gefundene alte, einen Vierteldukaten schwere Goldmünze, die am Berge Žuran bei der Pindulka in einem Grabe gefundenen Geräthe, welche so interressant waren, daß der hohe Landesausschuß selbst sich veranlaßt fand, zum Behufe der weiteren Nachgrabungen einen Betrag von 100 fl. CM. zu bewilligen, zu deren Leitung die Section ein Comité bestimmte; endlich einen in dem ehemaligen Wostitzer Teiche aufgefundenen alterthümlichen Stoßdegen.

Die Section würdigte dießfalls den Vorschlag, daß bei Ausgrabungen antiquarischer oder archäologischer Gegenstände, besonders alter Gräber, sogleich deren Abbildung zu veranlassen sei, und besprach das Erforderliche wegen dessen Realisirung, erledigte die Frage wegen Aufstellung von Conservatoren für Mähren, bezeichnete die ihr für diesen Ehrenposten geeignet scheinenden Männer, beschloß ferner die Anregung mehrfacher zweckdienlicher Verfügungen zur Erleichterung künftiger Forschungen in den heimathlichen Archiven und Bücherschätzen, wobei insbesondere auch die Ersprieslichkeit eines General-Kataloges aller in Mähren und Schlesien im Besitze von Bildungs-Anstalten oder Privaten befindlichen Münzsammlungen besprochen, und Einleitungen zur Realisirung eines solchen Katalogs getroffen wurden.

Die Section hatte die freudige Wahrnehmung, daß ihr Streben und die ehrenvolle Tendenz des Vereines im Vaterlande immer mehr, und zwar in jenen Kreisen Anklang und thätige Theilnahme finde, welche zunächst in der Lage sind, demselben auch eine wirksame Förderung angedeihen zu lassen. Se. Eminenz der verstorbene Cardinal Fürst Erzbischof Freiherr von Sommerau erlaubte Urkunden-Excerpte aus dem f. e. Archive zu Kremsier machen zu dürfen; der hochlöbliche mähr. Landesausschuß bewilligte der Section durch einen Akt hochherziger Munificenz für das Jahr 1853 eine Subvention von 300 fl. und 100 fl. zur Verwendung für die Ausgrabungen am Žuranberge; Se. Durchlaucht Fürst Dietrichstein übersandte der Section bei Gelegenheit der Annahme der auf Ihn gefallenen Wahl als Ehrenmitglied für ihre Zwecke 500 fl. CM., welche Summe in Folge einmüthigen Beschlußes der Section nicht für die Deckung currenter Ausgaben bestimmt, sondern unter dem Namen „Fürst Dietrichstein'sche Widmung" fruchtbringend gemacht und als Stammkapital verwahrt wurde; der Central-Ausschuß dieser k. k.

punkte der eben beendeten Jahres-Erlebnisse hinzudeuten, welche auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse geblieben sind.

Als solche muß die Section insbesonders die feierliche Begehung des hundertsten Geburtsfestes des hochgeehrten mährischen Geschichtsforschers Joh. Pet. Cerroni betrachten, welche am 14. Mai l. J. im Franzens-Museum statt fand. Schon in der 4. ordentlichen Monatsitzung am 28. April l. J. nahm der Sections-Cassier Hr. Landtafel-Direktor Demuth Veranlassung, auf den 15. Mai des J. 1853 aufmerksam zu machen, an welchem Johann Peter Cerroni vor hundert Jahren (am 15. Mai 1753) zu Ung. Hradisch das Licht der Welt erblickte. Indem der Sprecher auf die Verdienste Cerroni's um die vaterländische Geschichtsforschung, und um die Sammlung dahin bezüglicher Druckwerke und Manuscripte hinwies, motivirte er den Antrag, den hundertsten Geburtstag dieses ersten mährischen Geschichtsforschers neuerer Zeit auf eine festliche Weise zu begehen und ihm den Dank aller Geschichtsfreunde durch irgend eine sichtbare Weise an den Tag zu legen. In Folge dieser Anregung beschloß die Section zur obigen Feier am 14. Mai im Museumssaale eine außerordentliche Sitzung zu halten, auf Kosten der Section ein entsprechend ausgestattetes Gedenkbuch zu gründen, in welches nebst einer kurzen Geschichte der Section die Namen ihrer Mitglieder und sonstige hervorragende Momente aus ihrem Wirken, Schenkungen großherziger Männer zum Behufe der Pflege der vaterländischen Geschichte verzeichnet wurden, und welches seitdem bei jeder Sectionssitzung zur Einzeichnung der Gäste und neuen Mitglieder aufzuliegen hat. Außerdem ward vom Herrn Sectionsvorstande Finanzrathe d'Elvert der Betrag von 100 fl. CM. als Grundlage zu einer Cerronianischen Widmung geschenkt, welche mit der bereits bestehenden Dietrichstein'schen Widmung, und jener des h. Landesausschußes, dann der k. k. m. schl. Gesellschaft gleiche Tendenz haben soll. Die erwähnte außerordentliche Versammlung wurde unter dem Vorsitze des Direktor-Stellvertreter der k. k. Gesellschaft, des hochwürdigen Herrn Prälaten Cyrill Franz Napp unter zahlreicher Betheiligung nicht nur der Sections-Mitglieder, sondern auch vieler Gäste in würdiger Weise abgehalten, wobei ein Abriß der Lebensgeschichte Cerroni's vorgetragen, die Einzeichnung der Anwesenden in das neue entsprechend ausgestattete Gedenkbuch der Section vollzogen, und am Schluße von den Anwesenden unter Lebehochrufen die Volkshymne mit Begeisterung abgesungen wurde.

Was den eigentlichen Kreis der vorgezeichneten Thätigkeit betrifft, so war die Section, eingedenk ihrer Aufgabe, auch in der abgewichenen Periode bemüht, von im Lande vorfindigen handschriftlichen Geschichts-Arbeiten oder derlei Sammlungen entweder Kenntniß zu erhalten, oder dieselben wo möglich zu aquiriren, oder wenigstens Mittel und Wege zu eröffnen, um dieselben vor dem Verderben zu retten. In dieser Beziehung reflectirte sie auf die Geschichten einzelner Städte, beantwortete dießfalls an sie gestellte Anfragen, suchte geeignete Personen für Erhaltung und Sammlung historischer Denkmale in Wort, Bild und Schrift zu interessiren und so die Aufmerksamkeit und den Geschmack an dem Studium und der Pflege der Heimathsgeschichte immer mehr und mehr zu wecken und zu fördern. Insbesondere verfolgt sie mit Beharrlichkeit den Plan, nicht nur eine Reihe mährischer Geschichtswerke unter dem Titel „Scriptores rerum Moravicarum" zu

Landesadvokaten Ott, k. k. Lottoamts-Verwalter Kapfer, Baudirektions-Oberingenieur Franz Thanabauer, k. k. Schulrath Hannsmann, Landschafts-Sekretär Mayer, Handelskammer-Concipisten Fenz, alle diese in Brünn; k. k. Schulrath Wilhelm und Steuerdirektions-Concipisten Eduard Sterly in Troppau, Prof. Lépak in Znaim, C. A. Schweigerd, Ritter und Mitglied mehrerer wissenschaftlichen Vereine, in Wien; Prälaten Zeidler von Strahof, Gymnasial-Professor Czebik in Teschen, Steuer-Inspector Strnischtie in Neustadtl, Steuer-Einnehmer Weiner in Göding, Rabbiner Weiße in Gaya, Lokalkaplan Franz Skorpil in Bohdalitz, Dr. Alois Senz, Prof. an der Rechtsakademie in Herrmannstadt; Eduard Grafen Colalto in Ungarschitz, Postdirector Schweiger in Graz, Rittmeister Ernst v. Helbritt in Wien, Paul Chyle, Gymnasial-Direktor, Franz Blaha und Johann Klumpar, Gymn. Prof. in Iglau; Hauptregistrator Brun in Nikolsburg, Gymn. Prof. Wanjček in Vinkovce, Chorherrn Dr. Hartmann Zeibig in Klosterneuburg, Franz Goldhann, Privaten in Wien; Prof. Dr. Gindely in Olmütz, Gutsverwalter Joseph Nowaczek in Neuhwiesdlitz, Hauslehrer A. Möller und Gutsinspektor Jos. Mebritzer in Boskowitz, Heinrich Grafen v. Herberstein in Oppatowitz.

Dagegen hatte die Sektion auch mehrere empfindliche Todesfälle zu betrauern, und sie gedachte der im abgewichenen Jahre aus dem Leben geschiedenen Mitglieder A. Sterly in Iglau, Cooperator J. Rantek in Eisgrub, Canonikus Vinko in Kostl mit innigster Theilnahme.

Außer den in den Sectionsschriften bereits gedruckten Beiträgen von den Herren d'Elvert, Chytil, Dr. Beck, Dr. Branowitzer, Peter Ritter v. Chlumetzky, M. Koch, Peyscha und Wolny lieferten noch willkommene Beiträge: Herr Tiller, Beamte der k. k. Steuerdirektion in Troppau, Beiträge zur Geschichte der Stadt Troppau, aus einer Chronik derselben; Vikar Grohmann in Nikolsburg, eine Biographie Adams v. Dietrichstein; Ignaz Ritter v. Woyłowsky eine Nachweisung über das genealogische Verhältniß des verstorbenen Cardinal Fürst-Erzbischofs Freiherrn von Sommerau zum a. h. Kaiserhause, Herr Eder eine Abhandlung über den Ursprung des Namens des Schwarzawaflußes, Herr Ministerialsekretär Czikann einen Bericht über die Ordnung und Aufstellung der Schloßbibliothek in Wiesenberg und über die Pfarrbibliothek in Weißkirchen; Herr Bezirks-Hauptmann Ritter v. Znaimwerth in Kremsier eine handschriftliche Topographie dieser Stadt; Hr. Steuer-Einnehmer Riedl und Hr. Sekretär Chytil Beiträge zur Geschichte des Hexenwesens im nördlichen Mähren, der letztere auch den Katalog der Boczek'schen Münzsammlung.

Von größeren Abhandlungen oder Berichten, welche in den Sectionsversammlungen vorgetragen wurden, erwähnen wir: Hr. Finanzrath d'Elvert: Geschichte des Medicinalwesens in Mähren und Schlesien, von K. Joseph II. bis auf die neuere Zeit, und des Armenwesens in Mähren und Schlesien bis 1787,; Hr. O. L. G. Rath Czibulka Notizen über Dr. Dubiks Forschungen in Rom; Hr. Ritter v. Chlumetzky über Provinzial-Archive mit besonderer Rücksicht auf jenes zu Breslau und über den reichen literärischen Nachlaß des berühmten Carl v. Zierotin; Hr. Ritter v. Wolfskron über die deutschen Meister-

Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde bewilligte nicht nur eine Dotation von 200 fl. CM. zum Ankaufe werthvoller Druckwerke historischen und statistischen Inhaltes für das Franzens-Museum, deren Wahl einem Comité aus der Mitte der Section überlassen wurde, sondern verehrte auch für die Cerronische Widmung den Betrag von 200 fl. CM.

Ebenso hat nicht nur Se. Durchlaucht Fürst Alois Liechtenstein in einem huldvollen Rescripte die Copiatur und Excerpirung werthvoller Actenstücke im fürstlichen Archive zu Butschowitz genehmigt, sondern erklärte sich auch bereit hiezu vorläufig eine Auslage von 150 fl. CM. zu bewilligen.

In richtiger Würdigung der Verhältnisse war die Section bemüht, nachdem sie sich durch eine bedeutende Anzahl strebsamer Capazitäten aus allen Theilen Mährens und Schlesiens und zum Theile auch aus andern öster. Kron- und andern Ländern verstärkt hatte, ihr Auge auch auf jene Männer zu richten, welche sowohl vermöge ihrer wissenschaftlichen Bildung als ihrer hohen gesellschaftlichen Stellung ausgezeichnet und geneigt sind, dem vorgesetzten Ziele der Section eine mächtige fördernde Unterstützung zu gewähren.

Die Section genoß wie in frühern Jahren so auch in diesem das Vergnügen, ihre dießfalls vorgetragenen Wünsche mit dem freudigsten Erfolge gekrönt zu sehen, da eine Reihe hochverehrter und hochgestellter Personen die auf sie gefallene Wahl als Ehrenmitglieder in durchweg für die Section sehr schmeichelhaften Zuschriften angenommen, und die Förderung der Sectionszwecke freundlichst zugesichert haben.

Auf solche Weise haben sich der Section im Laufe des Jahres viele hochgestellte Staats-Männer und rühmlichst bekannte in- und ausländische Gelehrte als Ehrenmitglieder angeschlossen, und zwar Se. Durchlaucht Fürst Dietrichstein, Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht Graf Leo Thun, Se. Hochwohlgeboren Herr Landes-Präsident Halbhuber in Troppau, Se. Excellenz der Hochwürdigste Herr Bischof zu Brünn Graf Schaaffgotsche, der k. k. Unterstaats-Sekretär im h. Ministerium für Cultus und Unterricht Hr. Dr. Jos. Helfert, der k. k. Kreis-Präsident in Brünn Hr. Heinrich Ritter v. Lebzeltern, der k. k. Herr Ministerialrath Cajetan Mayer, der Custos der k. k. Univ. Bibliothek Dr. Diemer, die Univ. Pro. Dr. Stenzel, Dr. Röpell in Breslau und Dr. Wenzel in Pesth, Prof. Schuller in Herrmanstadt, Gymnasial-Direktor Daniel Deutsch in Schäßburg.

Als wirkende Mitglieder hatte die Section das Vergnügen nachbenannte Herren sich beigesellt zu sehen: Eduard Hölzel, Buchhändler in Olmütz; P. Joh. Bily, Cooperator in Tischnowitz; J. K. Ratzer, Bezirks-Hauptmann in Mistek, (als Schriftsteller in früherer Periode vortheilhaft bekannt); Benedikt Prchal, Pfarrer in Jarmeritz; Oberrealschuldirektor Auspitz, die Prof. Beskiba und v. Gabrieli, den k. k. Regierungsrath und Polizeidirektor Born; den Buchdruckereibesitzer Franz Gastl, Kataſtral-Inspektor Handle, Bezirksrichter Hönig, Stadtpfarrer Anton Kail, jubil. Prof. Anton Tkany, Med. Dr. Kuh, Bezirks-Commissär Johann Nitsch, Stadtphysikus Dr. Beer, Consistorialrath Krowsky, Handelsmann Ethler, Minoriten-Ordens-Provinzial Zbura, J. U. Dr. und

Landesadvokaten Ott, k. k. Lottoamts-Verwalter Kapfer, Baudirektions-Oberingenieur Franz Thanabauer, k. k. Schulrath Hannsmann, Landschafts-Sekretär Mayer, Handelskammer-Concipisten Fenz, alle diese in Brünn; k. k. Schulrath Wilhelm und Steuerdirektions-Concipisten Eduard Sterly in Troppau, Prof. Lépař in Znaim, C. A. Schweigerd, Ritter und Mitglied mehrerer wissenschaftlichen Vereine, in Wien; Prälaten Zeidler von Strahof, Gymnasial-Professor Czebik in Teschen, Steuer-Inspector Strnischtie in Neustadtl, Steuer-Einnehmer Weiner in Göding, Rabbiner Weiße in Gaya, Lokalkaplan Franz Skorpik in Bohdalitz, Dr. Alois Senz, Prof. an der Rechtsakademie in Herrmannstadt; Eduard Grafen Collalto in Ungarschitz, Postdirector Schweiger in Graz, Rittmeister Ernst v. Helbritt in Wien, Paul Chyle, Gymnasial-Direktor, Franz Blaha und Johann Klumpar, Gymn. Prof. in Iglau; Hauptregistrator Brun in Nikolsburg, Gymn. Prof. Wanjček in Vinkovce, Chorherrn Dr. Hartmann Zeibig in Klosterneuburg, Franz Goldhann, Privaten in Wien; Prof. Dr. Gindely in Olmütz, Gutsverwalter Joseph Nowaczek in Neuhwiesdlitz, Hauslehrer A. Möller nnd Gutsinspektor Jos. Mebritzer in Boskowitz, Heinrich Grafen v. Herberstein in Oppatowitz.

Dagegen hatte die Sektion auch mehrere empfindliche Todesfälle zu betrauern, und sie gedachte der im abgewichenen Jahre aus dem Leben geschiedenen Mitglieder A. Sterly in Iglau, Cooperator J. Rantek in Eisgrub, Canonikus Vinko in Kostl mit innigster Theilnahme.

Außer den in den Sectionsschriften bereits gedruckten Beiträgen von den Herren d'Elvert, Chytil, Dr. Beck, Dr. Branowitzer, Peter Ritter v. Chlumetzky, M. Koch, Peyscha und Wolny lieferten noch willkommene Beiträge: Herr Tiller, Beamte der k. k. Steuerdirektion in Troppau, Beiträge zur Geschichte der Stadt Troppau, aus einer Chronik derselben; Vikar Grohmann in Nikolsburg, eine Biographie Adams v. Dietrichstein; Ignaz Ritter v. Woykowsky eine Nachweisung über das genealogische Verhältniß des verstorbenen Cardinal Fürst-Erzbischofs Freiherrn von Sommerau zum a. h. Kaiserhause, Herr Eder eine Abhandlung über den Ursprung des Namens des Schwarzawaflußes, Herr Ministerialsekretär Czikann einen Bericht über die Ordnung und Aufstellung der Schloßbibliothek in Wiesenberg und über die Pfarrbibliothek in Weißkirchen; Herr Bezirks-Hauptmann Ritter v. Znaimwerth in Kremsier eine handschriftliche Topographie dieser Stadt; Hr. Steuer-Einnehmer Riedl und Hr. Sekretär Chytil Beiträge zur Geschichte des Hexenwesens im nördlichen Mähren, der letztere auch den Katalog der Boczek'schen Münzsammlung.

Von größeren Abhandlungen oder Berichten, welche in den Sectionsversammlungen vorgetragen wurden, erwähnen wir: Hr. Finanzrath d'Elvert: Geschichte des Medicinalwesens in Mähren und Schlesien, von K. Joseph II. bis auf die neuere Zeit, und des Armenwesens in Mähren und Schlesien bis 1787.; Hr. O. L. G. Rath Czibulka Notizen über Dr. Dudiks Forschungen in Rom; Hr. Ritter v. Chlumetzky über Provinzial-Archive mit besonderer Rücksicht auf jenes zu Breslau und über den reichen literärischen Nachlaß des berühmten Carl v. Zierotin; Hr. Ritter v. Wolfskron über die deutschen Meister-

fänger zu Iglau und Trebitsch, über die Baptisterien des Mittelalters mit besonderer Rücksicht auf den sogenannten Heidentempel in Znaim; Hr. Dr. Alois Sentz, über die Geschichtspflege in Siebenbürgen, insbesondere über die Thätigkeit des Vereins für siebenbürgische Landeskunde; Hr. Landtafel-Director Demuth, über die berühmte Schütz'sche Kupferstichsammlung als Beitrag zur Kunstgeschichte, dann über die Geschichte der mährischen Landtafel; Hr. Dr. Heym über die Fortschritte der durch die gemeinschaftliche Deputation der Brünner Handels-Kammer und dieser hist. Section veranlaßten Erhebungen zu einer Industrie-Statistik des Brünner Kammerbezirkes; Hr. Sect. Sekretär Chytil, über den Fortgang des Druckes der alten Landtafel Mährens, bei Fr. Gastl, unter Vorzeigung von Probedrucken und Wappen-Abbildungen (gezeichnet vom Hrn. Ritter v. Wolfskron, gedruckt bei J. Rauch in Wien, worüber die Brünner Ztg. in Nr. 236 das Nähere enthält); Hr. Custos Heinrich, über die Resultate der durch ihn bei Rottigel unweit Mährisch-Kromau in einer aufgedeckten ältern Begräbnißstätte vorgenommenen Untersuchungen.

Ein Theil dieser Abhandlungen und Vorträge, ferner der für die Sections-schriften eingesandten Beiträge befindet sich nebst anderen werthvollen Aufsätzen in dem, diesem Jahrgange angehörigen V. Hefte der Sectionsschriften, welches in seinem Umfange (268 S.) alle früheren derlei Hefte übertrifft, jedoch hier nicht näher zu erörtern unternommen wird, nachdem sich dasselbe ohnehin in den Händen der meisten Sectionsmitglieder befindet, und auch bereits in Nr. 154 der Brünner Ztg. 1853 einer näheren Würdigung unterzogen worden ist.

Noch umfangreicher ist das 6. Heft der Sectionsschriften, welches ein lang gefühltes Bedürfniß in der Cultur- und Literärgeschichte Mährens und Schlesiens befriedigt, indem es die Geschichte der Buchdruckerei, des Buchhandels, der Censur und Journalistik beider Länder, vom Hrn. Finanzrathe d'Elvert, und Nachträge zu dessen Geschichte der historischen Literatur dieser Länder bringt.

Wie früher so war es auch ein besonderes Hauptaugenmerk der Section, ihre Bibliothek zum Nutzen und Frommen der Mitglieder zu vermehren. Hierin wurde sie nicht nur von den zahlreichen Vereinen durch den Austausch der gegenseitigen Druckschriften fruchtreich unterstützt, sondern auch von den Mitgliedern selbst mit sehr ansehnlichen Geschenken bedacht. An diesen dankeswürdigen Spenden betheiligten sich von ausländ. Vereinen und Corporationen: der historische Verein von und für Ober-Baiern, die schlesische Gesellschaft (Vereinsschriften) für vaterländische Cultur in Breslau, der histor. Verein für Schlesien (Scriptores rerum Silesiacarum), der Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg (Märkische Forschungen), das germanische Museum zu Nürnberg, und der Central-Verein der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine in Dresden.

Von inländischen Corporationen: der hochlöbliche Mährische Landesausschuß (Dr. Dudiks Forschungen), die Forstsection dieser k. k. Gesellschaft (eigene Schriften), die k. k. Direktion der administrativen Statistik (Mittheilungen), der Museums-Verein in Linz (Ob der Ennsisches Urkundenbuch), die Handelskammern in Brünn, Olmütz und Troppau (Jahresberichte), die königl. böhmische Gesell-

schaft der Wissenschaften in Prag, die historischen Vereine für Krain und Steiermark, dann für die siebenbürgische Landeskunde in Herrmannstadt, die k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien (Sitzungsberichte, Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-quellen, Monumenta Habsburgica, Fontes rerum austriacarum und Notizenblatt), die slawischen Vereine „Dědictví SS. Cyrilla a Methuda“ und „Katolická jednota„ (ihre Druckschriften), die Gymnasien zu Brünn, Teschen (katholisches und evangelisches), Znaim, Iglau, Kremsier und die Brünner Realschule (Schulprogramme), Hr. Graf Collalto (Zusicherung bezüglich einer Uebersicht der Schätze des Pirnitzer Archives), die Národní jednota (ihre Werke, namentlich den Kalender „Koleda„).

Von Mitgliedern die Herren: Paul Alois Klar, k. k. Kreisrath; Theodor v. Karajan, (Salzburger Verbrüderungsbuch); der Chorherr in Klosterneuburg Hartmann Zeibig; Magistratsrath Sterly; Buchhändler Hölzel; Elsinger in Znaim; Prälat vom Strahof Hieronymus Zeidler; Sections-Sekretär Leitner; Ministerial-Concipist Feil in Wien; Professor Dr. J. Miklosich in Wien; Feldmesser Lang in Cillein; Goldhann in Wien; Custos Spirk in Wien; Sectionsrath v. Pfungen in Wien; Archivar v. Mayer; Gymnasialdirektor Kral; k. k. Unter-Staatssekretär Helfert; Eder in Seelowitz; Consistorial-Registraturs-Direktor Schebestik in Olmütz, (Reisetagebuch des M. Zelecký v. Počenic, Manuskript vom Jahre 1694 und Pschlacher's Compendiarius 1512); Dr. Rudolph Hirsch; Dr. Melion; Buchdrucker Rippel in Iglau, (Sonntagsblatt); F. B. Mikowec, Redakteur des „Lumír“ in Prag; Eduard Sterly in Troppau, (14 Druckwerke und Handschriften aus dem Nachlasse des Magistratsrathes A. Sterly); Hofsekretär J. J. Czikann, (Autographen Cerroni's); Buchdruckereibesitzer Franz Gastl (Xylographie); Haupt-Registrator Brun in Nikolsburg; Oberbuchhalter Haniowetz in Butschowitz; k. k. Bezirkshauptmann J. K. Ratzer; Postdirektor Schweiger in Steiermark; Steuereinnehmer Winkler in Straßnitz, (eine Chronik dieser Stadt); Steueramts-Controllor Smith in Auspitz, (Denkwürdigkeiten dieser Stadt, Manuskript); Graf Sylva-Tarouca (viele Druckwerke und die unentgeltliche Ueberlassung der Cerroni'schen Handschriften aus seiner Bibliothek zugesichert); Vicar Grohmann (die Abschrift der Relation des Mandelius über den peinlichen Prozeß des Johann Sarkander, und eine Reliquie des Propstes Korborn, betreffend die Geschichte des Klosters Bruck); M. Koch in Nikolsburg; Oberlandesgerichtsrath und Bürgermeister Haberler; jub. k. k. Gymnasial-Professor Anton Tkany; Professor Hanusch in Prag und Sectionssekretär Chytil.

Die Section steht in Unterhandlung, um den für die Geschichte Mährens nicht unwichtigen handschriftlichen Nachlaß des Historikers Horky, so weit derselbe nicht in das böhmische Museum u. a. gelangte, zu erwerben.

Aber auch von Seite der Section selbst, oder wenigstens über ihre Anregung wurden einheimische Erzeugnisse aus der historischen Literatur an inländische und auswärtige gelehrte Institute und Corporationen übermittelt, oder auch derlei geeignete Unternehmungen durch Abonnement unterstützt. Die Section theilt ihre Schriften in nahe 50 Exemplaren nicht nur den 23 Vereinen mit, welche mit ihr

in literärischer Verbindung stehen, sondern auch an Museen, öffentliche Bibliotheken und Lehranstalten.

In Hinsicht der inneren Oekonomie und Verwaltung des Vermögens traf die Section durch geeignete Fructificirung entbehrlicher Baarbeträge die nöthige Verfügung.

Die Führung der Sectionsgeschäfte wurde von dem Hrn. Finanzrathe d'Elvert als Vorstand, Hrn. Custos Heinrich als Vorstands-Stellvertreter, Statthalterei-Concepts-Adjunkten Leitner und Hrn. Landschafts-Canzellisten Chytil als Sekretären, und Hrn. Landtafel-Direktor Demuth als Cassier besorgt, welche sämmtlich in diesen ihren Aemtern bei der in der Jännersitzung statutenmäßig erneuerten Wahl von der Section bestätigt wurden, woselbst auch die Jahresrechnung durch den Hrn. Cassier gelegt, und nach den Statuten von der Section genehmigt worden ist.

Die Sektion zählt 60 Ehren- und 265 wirkende, zusammen 325 Mitglieder; sie hat bisher 6 Hefte Sektionsschriften veröffentlicht, in welchen zusammen bei 40 Abhandlungen geschichtlichen und statistischen Inhaltes über Mähren und Schlesien enthalten sind, worunter einige größere, auch selbstständig aufgelegte Arbeiten nämlich die Geschichte des Theaters in Mähren und Schlesien, dann das 6. Heft, beide von d'Elvert.

Die Sektion hatte im Jahre 1853 im Kassereste von 1852 (333 fl. 13 kr.), Ersatze eines Laterirungsfehlers (6 kr.), in den Jahresbeiträgen der Mitglieder (602 fl. 30 kr.), den Widmungen Sr. Durchl. des Herrn Fürsten Dietrichstein (500 fl.), des h. Landesausschusses (400 fl.), des Centralausschusses (200 fl.) und des Herrn Finanzrathes d'Elvert (100 fl.), dem Erlöse von den Sektionsschriften (337 fl. 56 kr.), der Coursdifferenz von den gekauften Staatsobligationen (104 fl. 55 kr.) und den Zinsen von solchen (55 fl. 34 kr.) eine Gesammteinnahme von 2634 fl. 14 kr. CM., dagegen an Druck- und Buchbinderkosten (656 fl. 24 kr.), für Bücheranschaffung (3 fl. 30 kr.), an Kanzleiauslagen (19 fl. 4 kr.), für Cerroni's Erinnerungsfeier (18 fl. 9 kr.) und Interessen-Vergütung (55 kr.) eine Gesammtausgabe von 698 fl. 2 kr. CM., wornach sich zu Ende des Jahres ein Kasserest von 1936 fl. 12 kr. CM. ergab, welcher in 36 fl. 12 kr. Baarschaft und in 19 Stück Staatsobligationen (18 zu 5 und 1 zu 4pCt:) im Nominalwerthe von 1900 fl. bestand.

Im Vergleiche mit dem Kassereste des Jahres 1852 von 333 fl. 13 kr. hat sich demnach eine Vermehrung des Vermögens von 1602 fl. 59 kr. CM. ergeben, welche sich durch den noch zu gewärtigenden Erlös für die Sektionsschriften, insbesondere das eben erschienene 6. Heft nach beträchtlich erhöht wird.

Schriften

der

historisch-statistischen Sektion

der

k. k. mähr. schles. Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde.





Brünn 1854.

Gedruckt bei R. Rohrer's Erben.





Nachstehende Abhandlung ist das theilweise Resultat einer hist
archäologischen Forschungsreise, welche ich im Jahre 1851 auf
anlassung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters von Mähren L
Grafen von Lažanzky unternommen habe. Indem ich dieses,
verpflichtet, zur Kenntniß der geneigten Leser bringe, spreche
gleich den Wunsch aus, daß mein hier dargelegtes Bestreben „G
zur Vervollständigung der ältern Literaturgeschichte beizutragen,
dem Forum der Wissenschaft eine günstige Anerkennung finden
um das in mich gesetzte hohe Vertrauen zu rechtfertigen.

Brünn im Jahre 1853.

Der Verfass

zu ähnlichen Forschungen und Arbeiten anregen werde, so zwar, daß die Zeit nicht ferne sein dürfte, in welcher Mähren auch diesen Theil seiner Literatur- und Sittengeschichte vollkommen darzulegen im Stande sein wird.

Es ist nämlich durchaus nicht anzunehmen, daß, weil wir bisher nur so mangelhafte und isolirte Nachweisungen über das Bestehen der Meistersänger und ihrer Schulen in Mähren aufzuweisen vermögen, diese außer zu Iglau nur noch an drei Orten des Landes bestanden haben sollten, wie uns dieses bisher bekannt ist.

(Nämlich: Durch Horky in seinem Wochenblatte, und in Hormayer's Taschenbuch vom J. 1821, S. 101, so wie durch G. Wolny in seiner Topographie VI. 258).

Hiernach befand sich nämlich schon im Jahre 1516 zu Trebitsch eine vollkommen organisirte Meistersänger-Schule, welche gleich der zweiten zu Groß-Meseritsch unter Johann Herrn von Pernstein, mit dem Beinamen „der Weise," einen wesentlichen Aufschwung nahm, indem er dafür eine ganz besondere Vorliebe entwickelte, und sie durch mancherlei Begünstigungen zu heben wußte.

Auch ein späterer Grundherr auf Trebitsch, nämlich Smil Oscowsky von Daubrawitz, k. k. Rath, förderte und schützte die dortige Meistersängergenossenschaft, und bestätigte im Jahre 1606 die Artikel ihrer Schulordnung.

Zu Pirnitz endlich soll im Jahre 1611 eine akatholische Meistersängerschule errichtet worden sein, aus welcher uns Thomas Drstky als einer der vorzüglichsten Sänger bezeichnet wird.

Wenn also neben Iglau in verhältnißmäßig so kleinen und untergeordneten Ortschaften derlei Singschulen nachgewiesen werden, so ist es doch kaum denkbar, daß nicht Städte von erster Bedeutung, wie Brünn, Olmütz, Znaim, bei genauer Durchforschung ihrer Archive, Kunde geben sollten von einst dort bestandenen Meisterschulen, und zwar um so mehr, als der dieselben so sehr begünstigende Protestantismus sich mit ausnehmender Schnelligkeit über das ganze Land verbreitet hatte.

Aber auch in geistlichen Archiven sind Nachweisungen darüber zu vermuthen, denn als mit dem Beginn des XVII. Jahrhunderts der Katholizismus in Mähren mit verjüngter Kraft wieder auflebte, und insbesonders der neue Orden der Jesuiten seine rüstigsten Vorkämpfer gegen den Protestantismus ins Feld stellte, wurde ganz sicher hier, wie in andern Nachbarländern gegen das, mit dem Wesen der evangelischen Lehre innig verbundene Prinzip der deutschen Meistersänger in Wort und That geeifert, welches abgesehen von andern nicht hierher gehörigen Gründen schon deßhalb mit dem Katholizismus unvereinbar war, da es im Volke das Lesen der Bibel bedingte, aus welcher die Themate der Meistergesänge fast ausschließlich geschöpft wurden.

Es läßt sich also mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß hierüber besondere Hirtenbriefe und anderweitige bischöfliche Erlässe und Instruktionen ausgefertigt

wurden, welche, Falls sie aufgefunden werden sollten, gewiß manches neue Datum zur Geschichte der Meistersänger in Mähren liefern dürften.

Auch die Iglauer Sängergenossenschaft mußte jener hierarchischen Macht weichen, und schon am Pfingstfeste des Jahres 1620 wurde die letzte Schule gehalten. Unter den Meistersängern dieser Periode sind uns die Namen **Thomas Pefferl, Jakob Fässl**, (beide Rathsverwandte), **Christian Herrmann, Daniel Gunstädter, Daniel Frendl, Adam Goßler, Michael Nothenkher, Georg Soler, Jakob Thomas, Abraham Letscher, Hanns Sest**, und **Hanns Mayer** (zu Iglau) und **Georg Bliczkowsky** (zu Trebitsch) aufbehalten worden.

Doch wenden wir uns zurück, und sehen wir auf den Beginn, auf die ersten Spuren des Meistergesanges im Lande, so verlieren wir vollends den Faden des Zusammenhanges mit den uns bekannten eben erwähnten Daten darüber. Natürlich müssen wir bei dieser Untersuchung bis ins 13. Jahrhundert, in die Blüthezeit der höfischen Lyrik, des Minnegesanges im engern Sinne, zurückschreiten, denn aus diesem eben entwikelte sich ja der spätere Meistergesang, der nebst der zunftfreien Volksdichtung in den Städten Schutz und Pflege fand, als mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts die Höfe der Fürsten jenen edlen Sängern, ihre Säle bereits verschlossen hielten.

Ob Mähren derlei Lyriker aufzuweisen hat, will zwar, bevor die Akten geschlossen sind — und wann ist dieses auf dem Felde der Geschichte möglich? — nicht in Abrede gestellt werden, doch ist uns bisher noch nichts darüber bekannt. Gewiß ist es aber, daß die lieblichen und zarten Weisen der Minnesänger im benachbarten Oesterreich und Böhmen, welche an dem Hoflager der edlen kunstsinnigen Babenberger zu Wien und später an jenem der Luxemburger in Prag, Tag für Tag, und manche schöne frohe Nacht erschallten, herüber drangen ins schöne Mährenland und seine leichterregbaren Söhne zur Nachahmung reizten, von der uns die letzten, und freilich leider auch nur die rohesten Ueberreste, in den Liedern der Meistersänger aufbewahrt sind.

Wie weit sich die Spur des Meistergesanges in Mähren und dem angränzenden (österreichisch) Schlesien zurückführen läßt, kann bei dem zu beklagenden Mangel genügender Quellen bis nun noch nicht bestimmt werden, doch spricht die Singschule zu Trebitsch, welche schon im Jahre 1516, also noch vor der Reformation, ins Leben trat und der Wortlaut der Supplication der beiden Iglauer Tuchmacher und Meistersänger **Jakob Pukane** und **Jonas Zeidler** *) vom 2. April 1571 wegen Einführung einer geordneten Singschule daselbst für einen weit ältern Bestand jenes Institutes, denn ausdrücklich wird auf die „Unordnungen und Zwistigkeiten hingewiesen, welche früher auf der Singschule zu Iglau geherrscht hätten," und daraus die Nothwendigkeit einer Organisirung derselben nach dem Muster anderer deutschen Städte gefolgert.

---

*) Horky nennt abweichend Thomas Bendel und Johann Pukane, und das Jahr 1570. Vgl. V. W. B. 1824, p. 67, ebd. 1826, p. 177.

zu ähnlichen Forschungen und Arbeiten anregen werde, so zwar, daß die Zeit nicht ferne sein dürfte, in welcher Mähren auch diesen Theil seiner Literatur- und Sittengeschichte vollkommen darzulegen im Stande sein wird.

Es ist nämlich durchaus nicht anzunehmen, daß, weil wir bisher nur so mangelhafte und isolirte Nachweisungen über das Bestehen der Meistersänger und ihrer Schulen in Mähren aufzuweisen vermögen, diese außer zu Iglau nur noch an drei Orten des Landes bestanden haben sollten, wie uns dieses bisher bekannt ist.

(Nämlich: Durch Horky in seinem Wochenblatte, und in Hormayer's Taschenbuch vom J. 1821, S. 101, so wie durch G. Wolny in seiner Topographie VI. 258).

Hiernach befand sich nämlich schon im Jahre 1516 zu Trebitsch eine vollkommen organisirte Meistersänger-Schule, welche gleich der zweiten zu Groß-Meseritsch unter Johann Herrn von Pernstein, mit dem Beinamen „der Weise," einen wesentlichen Aufschwung nahm, indem er dafür eine ganz besondere Vorliebe entwickelte, und sie durch mancherlei Begünstigungen zu heben wußte.

Auch ein späterer Grundherr auf Trebitsch, nämlich Smil Osowsky von Daubrawitz, k. k. Rath, förderte und schützte die dortige Meistersängergenossenschaft, und bestätigte im Jahre 1606 die Artikel ihrer Schulordnung.

Zu Pirnitz endlich soll im Jahre 1611 eine akatholische Meistersängerschule errichtet worden sein, aus welcher uns Thomas Drffiky als einer der vorzüglichsten Sänger bezeichnet wird.

Wenn also neben Iglau in verhältnißmäßig so kleinen uud untergeordneten Ortschaften derlei Singschulen nachgewiesen werden, so ist es doch kaum denkbar, daß nicht Städte von erster Bedeutung, wie Brünn, Olmütz, Znaim, bei genauer Durchforschung ihrer Archive, Kunde geben sollten von einst dort bestandenen Meisterschulen, und zwar um so mehr, als der dieselben so sehr begünstigende Protestantismus sich mit ausnehmender Schnelligketi über das ganze Land verbreitet hatte.

Aber auch in geistlichen Archiven sind Nachweisungen darüber zu vermuthen, denn als mit dem Beginn des XVII. Jahrhunderts der Katholizismus in Mähren mit verjüngter Kraft wieder auflebte, und insbesonders der neue Orden der Jesuiten seine rüstigsten Vorkämpfer gegen den Protestantismus ins Feld stellte, wurde ganz sicher hier, wie in andern Nachbarländern gegen das, mit dem Wesen der evangelischen Lehre innig verbundene Prinzip der deutschen Meistersänger in Wort und That geeifert, welches abgesehen von andern nicht hierher gehörigen Gründen schon deßhalb mit den Katholizismus unvereinbar war, da es im Volke das Lesen der Bibel bedingte, aus welcher die Themate der Meistergesänge fast ausschließlich geschöpft wurden.

Es läßt sich also mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß hierüber besondere Hirtenbriefe und anderweitige bischöfliche Erlässe und Instruktionen ausgefertigt

wurden, welche, Falls sie aufgefunden werden sollten, gewiß manches neue Datum zur Geschichte der Meistersänger in Mähren liefern dürften.

Auch die Iglauer Sängergenossenschaft mußte jener hierarchischen Macht weichen, und schon am Pfingstfeste des Jahres 1620 wurde die letzte Schule gehalten. Unter den Meistersängern dieser Periode sind uns die Namen **Thomas Pefferl, Jakob Fässl,** (beide Rathsverwandte), **Christian Herrmann, Daniel Gunstädter, Daniel Frendl, Adam Goßler, Michael Rothenkher, Georg Soler, Jakob Thomas, Abraham Letscher, Hanns Sest,** und **Hanns Mayer** (zu Iglau) und **Georg Bliczkowsky** (zu Trebitsch) aufbehalten worden.

Doch wenden wir uns zurück, und sehen wir auf den Beginn, auf die ersten Spuren des Meistergesanges im Lande, so verlieren wir vollends den Faden des Zusammenhanges mit den uns bekannten eben erwähnten Daten darüber. Natürlich müssen wir bei dieser Untersuchung bis ins 13. Jahrhundert, in die Blüthezeit der höfischen Lyrik, des Minnegesanges im engern Sinne, zurückschreiten, denn aus diesem eben entwikelte sich ja der spätere Meistergesang, der nebst der zunftfreien Volksdichtung in den Städten Schutz und Pflege fand, als mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts die Höfe der Fürsten jenen edlen Sängern, ihre Säle bereits verschlossen hielten.

Ob Mähren derlei Lyriker aufzuweisen hat, will zwar, bevor die Akten geschlossen sind — und wann ist dieses auf dem Felde der Geschichte möglich? — nicht in Abrede gestellt werden, doch ist uns bisher noch nichts darüber bekannt. Gewiß ist es aber, daß die lieblichen und zarten Weisen der Minnesänger im benachbarten Oesterreich und Böhmen, welche an dem Hoflager der edlen kunstsinnigen Babenberger zu Wien und später an jenem der Luxemburger in Prag, Tag für Tag, und manche schöne frohe Nacht erschallten, herüber drangen ins schöne Mährenland und seine leichterregbaren Söhne zur Nachahmung reizten, von der uns die letzten, und freilich leider auch nur die rohesten Ueberreste, in den Liedern der Meistersänger aufbewahrt sind.

Wie weit sich die Spur des Meistergesanges in Mähren und dem angränzenden (österreichisch) Schlesien zurückführen läßt, kann bei dem zu beklagenden Mangel genügender Quellen bis nun noch nicht bestimmt werden, doch spricht die Singschule zu Trebitsch, welche schon im Jahre 1516, also noch vor der Reformation, ins Leben trat und der Wortlaut der Supplication der beiden Iglauer Tuchmacher und Meistersänger **Jakob Pukane** und **Jonas Zeidler** *) vom 2. April 1571 wegen Einführung einer geordneten Singschule daselbst für einen weit ältern Bestand jenes Institutes, denn ausdrücklich wird auf die „Unordnungen und Zwistigkeiten hingewiesen, welche früher auf der Singschule zu Iglau geherrscht hätten," und daraus die Nothwendigkeit einer Organisirung derselben nach dem Muster anderer deutschen Städte gefolgert.

*) Horky nennt abweichend Thomas Bendel und Johann Pukane, und das Jahr 1570. Vgl. B. W. B. 1824, p. 67, ebd. 1826, p. 177.

Diese Andeutung ist zwar allerdings eine sehr unbestimmte, aber sie berechtigt zu obigem Schluße, und genügt um zu weiteren Forschungen anzueifern, denen wir mit Vertrauen entgegen sehen wollen.

Wir legen dieses Dokument, wiewohl es schon durch Horky im Brünner Wochenblatte vom Jahre 1826, St. 297 veröffentlicht wurde, seiner vielseitigen Wichtigkeit wegen, hier abermals im Abdrucke vor, und glauben, daß diese Beigabe um so erwünschter sein dürfte, als jene Schrift bereits seltener zu werden beginnt, und nicht jedem unserer Leser zu Handen sein dürfte.

Ersame Fürsichtige Wolweise Günstige lieben Herrn! Euer Ersamen Wolweisen Fürsichtigkeit seindt vnser willige Dienste allezeit mit vnterthenigen gehorsam zuvor. Herr Bürgermeister vnd Ersame Wolweise Fürsichtige Herrn, Euer Ersame Wolweise Fürsichtigkeit hat sich zu erinnern, das Gott in seinem Wort ernstlichen geboten, das man den Sabath heilig halten sol, vnd verheist auch alle wolfart der gantzen Gemein, wo der Sabath heilig gehalten wird, dagegen drauet Gott alles vnglück zusenden dem volk, das seinen Sabath entheiligt, wie soliches im propheten Jerimia am 17. Cap. zu sehn ist, wenn man aber den Sabath recht heilig halten wil, ist nicht genug, das man eine oder zwu predig hör, vnd darnach den gantzen tag mit sauffen oder spielen zubringe, daraus den ein vnordig wesen folget, wie Paulus zum Ephesern am 5. Cap. sagt: „sunder werdet vol Geistes (spricht er) vnd redet unter ein ander von psalmen und lobsengen vnd geistlichen liedern etc. das sauffen, spielen und ander vppigkeit vnd sunden zu vermeiden, derhalben ist kein besser mittel als die löblich kunst des singen, daher auch S. Paulus vermannt zum Colossern am 3. Cap. da er spricht: „lasset das Wort Christi reichlich unter euch wonen, in aller Weisheit, leret und ermanet euch selbst mit psalmen und lobsengen vnd geistlichen lieblichen liedern, und singet dem Herrn etc.“ daher haben auch unsere voreltern gedacht, als man zelt nach der Geburt Christi 962 Jar, als Bapst Leo vnd keyser Ott regirten, vnter welichen die löbliche kunst auffkam, da waren die 12 Meistersinger (die ersten) gehn Paris auff die hohe Schul gefordert, da man sie nach notturft verhöret, da ward den gelehrten Doctoribus vnd Magistris erkandt, das die kunst aus dem heiligen Geist kehm, vnd diene Gott zu Ehren, machet die leut erfahren in der heiligen Schrifft, vnd wird vielen lastern dadurch geweret. Do befahl der obbenannte Keyser mit sampt den Bapst, diese kunst zu mehren, zu halten, vnd das man sie sol ausbrayten in alle landt. Aber die Kunst war ongefehr vor Hundert Jaren schier vntergegangen in dieser welt. Aber Gott, der doch sein wort nicht lest vntergehen, der erhielt diese kunst durch 12 Man zu Nurnbergk, die man nun die 12 nachtichter im heiligen Römischen Reich nennet. Vnd weil wir nun beyde Ich Jakob Bukane vnd Jonas Zeidler Meister vnd liebhaber der kunst sein, vnd soviel vnordnung bei dieser Statt erfaren haben, von den Singern, das offt ein Singer herkommen ist, der kaum ein rechter Schuler war, vnd gleichwol Schul gehalten, und mit seinen unordentlichen [illegible]

vnd wesen die kunst in die Acht gebracht, wil geschweigen andere vneinigkeit, die offt auf den Schulen entstanden, So haben wir vns fürgenommen ein Bruderschafft vnd Schulordnung bey dieser Stat anzurichten, wie es in andern Steten der brauch ist Gott zu lob vnd Ehr vnd zu Ausbreitung seines Seligmachenden Worts, vnd gemeiner Stat zu einem ewigen Rhum, vnd den Jungen gesellen zu Anleittung, das sie sich darinnen vbeten, vnd in der heiligen schrifft erfaren wurden, vnd wie oben gemelt zu vermeiden, sundt vnd schandt, wie den die kunst viel gelerter Poeten gemacht hat. Derohalben ist vnser freundlich vnd vnterthenigste demutige Bitt, Euer Wolweise Fürsichtigkeit wölle zu diesem unserem furhaben bewilligen, vnd vns zulassen eine Bruderschafft anzurichten, wie es in allen Reichsstetten vnd andern orten in Deutschland gehalten wird, also wollen wir es auch hier bey dieser Statt ordnen, weil wir eben die kunst vnd grundlichen Auszug irer Register haben, Als die zu Nurnberg vnd Augspurg. Darumb an E. W. F. vnser gar freundliche Vnterthenigste vnd demutige Bitt, mit Allem ernst vnd vnterthenigkeit E. W. F. sunst liebhaber Gottes vnd seines Worts, und aller freundlichen einigkeit erfunden werdt, derhalben nichts gefelligeres mag vns E. W. F. beweisen, vmb die wir soliches freundlich, vntertheniglich, vnd demutiglich Allzeit gern verdienen wollen. Datum Iglaw im 1571 den 2. Aprilis

Euer E. W. vnterthenige diener
Jakobus Pukane.
Jonas Zcidler.

Vom vrsprung des meistergesanges.

Nun hört wie der Meistergesang
Hatt seinen vrsprung vnd [1]) Anfang.
als man nach der purt Christi klar,
zelt Neunhundert sechzig zwey Jar,
da bhilt die ware kunst ir prob,
die Anfing Heinrich Frauenlob,
zu [2]) Meintz ein glerter Doktor weis,
behilt mit Meistergsang den preis.
der war der erst in Meister Ticht,
selb zwelfft hatt er die Kunst auffgricht.
ein schmidt hies regenpogen werdt,
Mügling ein Doktor hochgelert,
vnd [3]) auch dartzu Herr Marner klug.
der starke pop tichtet mit fug,
der Kantzler was ein fischer fein,
der Stoll ein panzermacher gmein,
der Walther was ein Ritter gutt,
herr Walfram Auch ein Edles blutt,

meister Kunratt von Wirtzpurg reich,
der Römer tichtet vleissigkleich,
meister Heinrich von Offerding,
derselb auch mit gesang erkling,
der Heilig Geist wonet in bey
mit seinen Gaben mancherley.
dise zwelff obgenanten man,
brachten gesangskunst auf [4]) die pan.
des trugen in die glerten neidt,
das gschieht auch offt in dieser Zeitt
man thet sie alle zwelff verklagen,
ein new Sect wolten sie fürtragen,
das wer wider die Christenheit.
do waren sie All zwelff bereit,
ir kunst bewertens offentleich,
vor Keyser Bischoff arm vnd [5]) reich.
Keyser Otto der gros genandt
gab den glerten die sach an dhandt.
die zwelff meister man fordern liss,
sie solten kommen gehn Paris [6]),
in Frankreich auff die hohe Schul.
in allen wardt bereit [7]) ein stul,
darauff Herr Frauenlob fing an
zu singen frey vor iedermann
bis sie all zwelff sungen ir ticht,
kein glerter da ir kunst vernicht.
da wardt erkennet Allermeist,
die kunst fliss aus dem Heilgen Geist,
das alles ward den glerten kundt,
lissen ausgehn [8]) zur selben stundt,
die kunst Meistergesang zu mehren,
damit zu loben gott den Herren,
geschickt mit keyserlicher Freyheytt [9]),
das Gottes lob wurd ausgebreytt.
gott geb vns gnad zu dieser kunst,
das man ir nicht zustell vngunst.

Die Bestätigungsurkunde des Iglauer Stadtrathes, als Erledigung dieses Gesuches, konnte leider trotz allem Bemühen nicht vorgefunden werden, vielleicht wurde eine solche auch gar nicht ausgefertigt, was sogar sehr wahrscheinlich wird, wenn man erwägt, daß eben im Jahre 1571 in Iglau die Pest wüthete und über 200 Menschen, darunter auch zwei Rathsverwandte, hinraffte. Dieses Ereigniß mochte allerdings einen nicht geringen nachtheiligen

D'Elvert's Gesch. von Iglau s. 237 s. anm.

[1]), [3]), [5]) vnnd. [2]) cu. [4]) Auff. [6]) Parys. [7]) bereyt. [8]) Ausg. [9]) Keyserlicher freyheytt.

Einfluß auf die Amtsthätigkeit und Kanzleiordnung des Stadtrathes genommen haben, und so ist es immerhin möglich, daß man sich mit einer bloß mündlichen Zustimmung begnügt haben mag.

Das mit jener Supplication a. a. O. (und in d'Elvert's Geschichte Iglau's Seite 237 f. abgedruckte Lied über den Ursprung des Meistergesanges, unter Otto dem Großen (!), welches der Kunstfertigkeit der beiden (?) Meistersänger Thomas Bendel und J. Pukane zugeschrieben wird (B. W. B. 1826, S. 172, 1824, S. 67) und bei der feierlichen Eröffnung der neuorganisirten Singschule (1571), so wie bei vielen andern festlichen Zusammenkünften der Meistersänger gesungen wurde, und sich mit mehr oder weniger Abweichungen an allen übrigen Meisterschulen wieder findet *), wurde gleichfalls aufgenommen, und nicht zu den im Anhange beigegebenen Gesängen gereiht, da es vor Allem eine genauere Würdigung verdient.

Was die in jenem Liede dargestellte Genesis des Meistergesanges anbelangt, auf welche sich auch obige Supplication bezieht, so brauchen wir wohl kaum auf die groben Anachronismen hinzuweisen, welche dort begangen werden, da selbe auch dem oberflächlichsten Kenner der mittelalterlichen Geschichte und Literatur beim ersten Anblicke auffallen müssen **).

Doch können wir an dieser Sage auch nicht vorübergehen, ohne zu bemerken, daß, wenn gleich weder Kaiser Otto der Große, noch Papst Leo VIII. mit den im Liede genannten 12 Meistersängern etwas zu schaffen haben konnte, da sie mit ihnen nicht gleichzeitig lebten, und auch von einem Probesingen an der Universität zu Paris (andere Varianten dieses Liedes nennen auch jene zu Pavia) ***) in den Annalen jener Bildungsanstalten nicht die geringste Spur zu finden ist, — man dieses anscheinend sinnlose Mährchen, gleich manchen andern, ernst und kritisch beurtheilen und behandeln müsse, um seinen eigentlichen Werth zu erkennen. Und wirklich liegt eine Wahrheit mitten in den störenden Ungereimtheiten, nur wollen diese gedeutet, und muß jene aus ihrer sonderbaren Vermummung herausgewickelt werden. Stoßen wir uns nicht an den Namen die hier bunt genug durcheinander gewürfelt werden, und halten uns an das Faktum, welches erzählt wird, so vernehmen wir „wie eine gesellige und geistige Verbindung von Sängern den Neid und die Mißgunst der Gelehrten rege gemacht, und diese veranlaßt habe, ihr liebgewordenes Beginnen vor der Kirche zu

---

*) Man vergleiche Wagenseil S. 504 ff. hier die Note 9, und Wackernagel a. a. O. 254, 9.

**) Kaiser Otto I. geb. 22. Sept. 912, gekrönt zu Aachen am 2. Juli 936, als König von Italien zu Mailand im Sept. 961, als Kaiser zu Rom am 2. Febr. 962, starb 7. März 973.

Papst Leo VIII. erwählt am 6. Dez. 963, vertrieben am 25. Febr. 964, starb 965.

Ueber die im Liede und auf dem Postenbrief genannten 12 ersten Meistersänger vergleiche man die Note 9 dieser Abhandlung.

***) Erstere wurde erst im 12. Jahrh., letztere gar im 14. Jahrh. gegründet.

verdächtigen, und wie sie von einem weisen und gerechten Fürsten berufen wurde, um sich vor den Vertretern der geistlichen und geistigen Macht, durch öffentlichen Vortrag ihrer Lieder, gegen die Beschuldigung einer ketzerischen Tendenz zu rechtfertigen. Solches sei ihnen im vollsten Maße gelungen, und an die Stelle der Mißgunst und Verfolgung sei Auszeichnung, Ehre, und reicher Lohn getreten.„

Dieses wäre die Deutung der Sage, welche denjenigen, der mit der Geschichte des Minne- und Meistergesanges nur einigermaßen bekannt ist, gewiß nicht gewagt erscheinen wird.

Es sei hier gestattet, einige Momente aus der Literaturgeschichte herauszuheben, welche unsere Erklärung rechtfertigen und unterstützen sollen.

Gleich allen andern Elementen der spätern allgemeinen Bildung finden wir auch die ersten Spuren einer edleren, — freilich nur lateinischen Dichtkunst, in den Zellen der Mönche, und es war nicht etwa blos Eifersucht der Kirche, sondern vielmehr ihr gutes Recht, ja ihre Pflicht sogar, wenn sie sich gegen den rohen, oft sittenlosen deutschen Volksgesang stemmte, welcher als Tanzleiche, Winileod, und Spottgedicht oft großes Aergerniß erregen mußte *), und zwar um so mehr, als jene Sangesweisen selbst in den Mauern der Nonnenklöster wiederhallten. Als jedoch Kaiser Carl der Große begann, die deutsche Sprache durch Errichtung von Schulen, durch Förderuug der deutschen Predigt, ja selbst durch Veranstaltung einer Sammlung uralter Bardenlieder zu heben, und zur gebührenden Anerkennung zu bringen, so änderte sich plötzlich das liederverfolgende System des Klerus. Man erkannte nämlich die hohe Absicht des Kaisers, und benützte die deutsche Sprache zu kirchlichen Zwecken. Die Geringschätzung und der Haß, welchem die deutsche Dichtkunst früher erlegen war, verwandelte sich nunmehr in Vorliebe und sorgfältige Pflege, und so bildete sich der deutsche Kirchengesang, welcher in seiner edlen Form und Tendenz, und als gewichtiger Gegensatz zu jenen meist ungefügen und anstößigen Volksliedern ein neues willkommenes Mittel gewährte, auf die gläubige Menge zu wirken.

Hrabanus Maurus, ein Zögling Alcuin's, im Jahre 847 Erzbischof zu Mainz, und **Walafried Strabus**, 842 Abt zu Reichenau, so wie **Otfried**, wirkten in diesen Sinne, und unter Walafried's Leitung wurde sogar in der Klosterschule

---

*) Leich im Gegensaze zum Lied, beide wurden zwar gesungen, ersteres jedoch nur als Chor, letzteres auch von Einzelnen. In den Leichen wechselte die Melodie, das Wort diente zur Begleitung des Saitenspiels, daher oft Leich gleichbedeutend mit diesem (laikan, schwed. leka, isländ. leika, dän. leege = spielen, das deutsch. verb. laichen, leichen. Im Liede dagegen war das Musikalische den Gliedern (Strophen) desselben untergeordnet, daher sanglioth s. v. a. Sangstrophe, lidh. und leodh = Glied. Die gleiche Melodie kehrte bei jeder Strophe regelmäßig wieder. Schon Notker Labeo (1022) unterscheidet lied ùnde lèicha. — Winileod = Mädchenlied, winja = Geliebte, Gemahlin. — Nullatenus ibi winileodes scribere &. Captl. genl. a. 787, Captl. 3 Perz. M. G. H. 3. 68. — „Qui in blasphemiam alterius cantica composuerit, vel qui ea cantaverit, extra ordinem judicetur „Harzheim. Concl. Germ. I. 55. Grimm. M. G. 63, 66. Koberstein a. a. O. 48, 153 ff. Wackernagel a. a. O. 38 ff. 65 f.

(zu Reichenau) die deutsche Sprache an deutschen Gedichten gelehrt. (Wackernagel 54. Anmerk. 18.) Wir übergehen hier wie sich aus dem geistlichen Laiengesang die edlere Form des volksthümlichen Epos und der kleinern lyrischen Gedichte herausbildete, wir übergehen die Glanzperiode des höfischen Gesanges im 13. Jahrhunderte, und wollen nur noch auf die Sage vom Sängerkrieg auf der Wartburg hindeuten und auf die Aehnlichkeit derselben mit dem Inhalte unseres Liedes aufmerksam machen. Wir bemerken ferner, daß selbst einige der darin genannten Meister, als **Walther von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach, Heinrich von Ofterdingen,** auch dort vorkommen, daß derlei Wettgesänge, wenn gleich unter ganz andern Umständen, wirklich statt hatten, und als die höfische Lyrik, der Minnegesang insgemein, im 14. und 15. Jahrhundert untergegangen war, in den Meistersängerschulen der deutschen Städte Nachahmung fanden *). Erwägen wir noch, daß die im Liede angeführten Meistersänger fast ohne Ausnahme dem 13. Jahrhunderte angehören, und wirklich zu den vorragendsten und nachgeahmtesten Capacitäten gezählt werden müssen (Vgl. die St. 16 ff.), mit einem Worte, daß sie die Träger des Minnegesanges waren der später in den zunftmäßigen Meistergesang überging, erwägen wir ferner, wie die Sage des Mittelalters gewohnt war gewisse großartige Charakterzüge mit allgemein verehrten und geliebten Persönlichkeiten zu verbinden, ohne besondere Rücksicht auf Zeit und Ort, — wie z. B. Friedrich der Rothbart der Träger für alles Mystische und Abenteuerliche war, so galten Carl der Große und Otto der Erste, als Repräsentanten hoher Weisheit und Gerechtigkeit, — (Vgl. Wakngl. §. 34, [1]) §. 57), erwägen wir, wie gesagt alles dieses, so kann es durchaus nicht beirren den gefeierten Namen dieses Fürsten mit unserer Sage verflochten zu finden, und es dürfte überhaupt der Kern jener fast märchenhaft klingenden Sage, nach Beseitigung des Störenden, hinlänglich blosgelegt und in der Wesenheit auf die Grundlage der Geschichte zurückgeführt worden sein **).

Im Zusammenhange mit jenen Sagen, möge auch noch der goldenen Krone gedacht werden, welche die 12 ersten Meistersänger von Otto dem Großen erhalten haben und die zu Mainz, als der Wiege des Meistergesanges, aufbewahrt worden sein soll. (Vgl. Wagenseil 491).

Das Wappen ferner, welches die Zunft der Meistersänger durch die

---

*) Vgl. die Note 1.

**) Eine Bemerkung von Gervinus (a. a. O. II. 295, dritte Ausgabe) möge hier als Parallele zu obiger Erörterung ihre Stelle finden. „Wie zu Otto's Zeiten die handwerkskundigen Mönche in ihren Klöstern die Bibel reimten, dem Volkslied opponirten, die Zeitlage kritisirten, und die historischen Lieder pflegten, so geschah es auch jetzt, daß umgekehrt die schriftkundigen Handwerker, in klösterliche Abgeschlossenheit zurückgezogen, ebenso die Bibel paraphrasirten, ebenso das Gassenlied verfolgten, ebenso die öffentlichen Zustände geißelten, ebenso historische Lieder, Sagen- und Romanzen verfertigten, und so ahnen wir denn einen noch tieferen Grund, warum man den Ursprung des Meistergesanges gerade in die Ottonische Zeit legte, und eine Verbindung mit dem Religiösen darin suchte."

Gnade Carl IV. zu führen berechtigt war, und (nach Wagenseil, 515) aus einem quadrirten Schild bestand in welches der Reichsadler und der böhmische Löwe aufgenommen waren, über welchem ein offener gekrönter Helm, und als Zimier abermals der silberne goldgekrönte Löwe zwischen zwei schwarzen mit goldenen Herzen (?) besäten Adlerflügen erscheint, — ist eben sowohl als Beweis für die ausgezeichnete Stellung der Meistersänger und die Großmuth des edlen Luxemburgers, als auch in heraldischer Beziehung merkwürdig, denn eigentlich ist es sein Fürstenwappen mit der Zimier des Böhmischen Regentenhauses, welches Carl den Meistersängern verliehen haben soll. Ich verweise hier auf die Miniaturen des alten Iglauer Stadtrechtes (vollendet im Beginn des 15. Jahrhunderts), welches auf dem Rathhause daselbst verwahrt wird, in welchem Fol. XLII. b. col. 2, Carl als Römischer König, zwischen dem Schilde des deutschen Reiches und jenem von Böhmen erscheint, während unterhalb der oben beschriebene quadrirte Schild, jedoch ohne alle Zimier und sonstige Umgebungen, angebracht ist.

Diese jedoch, nämlich die schwarzen Adlerflüge, aber nicht mit goldenen Herzen, sondern mit goldenen Lindenblättern besät, (der Löwe fehlt) wiederholen sich auf einer zweiten Abbildung Carls, Fol. XLIV. b. col. 2. ibdm., sowie auf zwei Darstellungen König Wenzel I., Fol. I. a. col. 1, und Fol. XIII. a. col. 1, und endlich auf Fol. XXV. b. col. 1 und XXXVII, a. col. 2., auf denen König Przemisl Ottakar abgebildet ist.

Wir gelangen nun zu dem sogenannten Anschlage, oder Postenbrief der Meistersänger, nämlich einer Aushängtafel, welche nebst einem besondern Anschlagzettel, wovon Wagenseil (542 f.) eine Probe bringt, öffentlich ausgestellt wurde um sämmtliche Liebhaber des Meistergesanges zu benachrichtigen, daß ein Singen gehalten werden solle. Derlei Tafeln waren bei allen Sängergenossenschaften üblich und waren Gemälde welche stets eine, auf den Ursprung und die Tendenz des Meistergesanges bezugnehmende allegorische Darstellung, nebst Sprüchen und sonstigen Vorstellungen aus der Bibel zeigten, Wagenseil beschreibt (a. a. O.) die Aushängtafeln welche einst zu Nürnberg im Gebrauche standen, die, so wie jene zu Straßburg, mit der zu Iglau noch vorhandenen *) in allem Wesentlichen übereinstimmen. Letztere wird nach einer verjüngten Copie in der vorliegenden Lithographie beigegeben.

Nachdem die Darstellung derselben durch den Inhalt der (Seite 8) abgedruckten Supplikation und des Gedichtes über den Ursprung des Meistergesanges genügend erklärt wird, und übrigens auch schon in Horky's Brünner Wochenblatt vom J. 1826 Nro. 77, und nach diesem in Christian d'Elverts Geschichte der Stadt Iglau, Brünn 1850, S. 239 f. hinlänglich beschrieben ist, so möge hier des Vergleiches wegen nur mehr eine kurze Notiz über die beiden oben angeführten Straßburger Tafeln gestattet sein. Das erste, wohl ältere

*) Sie befindet sich in einem Depositorium des dortigen Rathhauses, und verdiente wohl eine bessere Stelle in einem der Amtszimmer. Ihre Höhe beträgt 36, die Breite 32 W. Zoll.

Gemälde (in der Frank'schen Manier), welches um das Jahr 1715 erneuert wurde, stellt in einem Kreise zwölf ausländische Meistersänger vor, nämlich: 1) Heinrich von Efferdingen, 2) den Alt Stoll, 3) den starken Popp, 4) Reiner von Zwicken, 5) Kanzler Auffinger, 6) Wolff von Eschenbach, 7) Heinrich Frauenlob zu Mainz, 8) Barttel Regenbogen, 9) Miglin Heinrich, 10) Walter von der Vogelweide, 11) Ludwig Marner, und 12) Cunrad von Würzburg. In der Mitte zwischen König David mit der Harfe und König Salomo, befindet sich Hippokrene in der mittelalterlichen Gestalt eines zierlichen Springbrunnens. Dieses Bild wird gleich den alten Altären durch zwei Flügel geschlossen, auf deren inneren Seiten sich abermals Gemälde befinden, das eine stellt Adam und Eva dar, das andere zeigt den Erlöser ober dem Erdball schwebend, indem er die Fesseln des Todes und des Bösen mit der Siegesfahne sprengt. Unter diesen beiden Gemälden stehen folgende Verse:

„Nach Christi Gebürt als die Zahl war — Neun hundert sechzig und vier Jahr — dass Meistersang so Lobesam — Inn gute Form und Wesen kam — Als Kaiser Ott der Erst von Macht — Und Leo Papst zu Rom der Acht — Dise 12 Meister Hochberühmbt — Auss Teutschland nach Rom bestümbt — Ihr Dichtgesang zu hören an — Ob nicht Tadel und Mangel dran — der Kaiser und Papst lobt die Kunst — Thet der Singschul zu Rom d'gunst — Verehren eine Cron von Gold — Die immer bei ihr bleiben sollt.“ (Renovatum 1715).

Auf der andern Tafel lieset man:

„Die Poeten auss Grācia — Ein Lorber Crantz verehrten da — Welche das best thetten im Singen — Cron und Crantz davon thetten pringen — Also durch diese Zwölff mit Nahm — das Gsang im Teutschenland aufkam — Welches so weit nun ist erschallen — In vil Stett Gott zu Gefallen — Darinnen man jetzt hält Singschul — Lehrt Gottes wort auf dem Probstul — Der wollt mit Gnaden allzeit walten — In unser Statt bei Jung und alten — Dass wir mit Gsang sein göttlich Nahmen — Hie und dort mögen Loben. Amen.“

Die zweite, weit feiner ausgemalte Tafel, stellt in einem halben Zirkel zwölf inländische Meistersänger auf einer Rasenbank sitzend vor, deren Namen und Wappen angezeigt sind, nämlich: 1) Peter Pfort, 2) Martin Gimpel, 3) Fried. Frommer, 4) Melch. Christophel, 5) Martin Hosch, 6) Paul Fischer, 7) Johann Beichter, 8) Veit Fischer, 9) Hans Müller, 10) Joseph Schnyter, 11) Hans Schellinger, 12) Georg Burkhardt.

Mitten im halben Zirkel befinden sich zwei Schwanen als Symbol der Harmonie, und eine Lilie, das Symbol der Reinheit des Gesanges. Ober den Meistersängern sitzt Gottvater mit dem Buch des Lebens auf dem Schoße, an welches das unbefleckte Lamm hinaufspringt, umgeben von den Symbolen der vier Evangelisten. Zu beiden Seiten die Chöre der Könige die Harfen schlagend, zwischen

ihnen und unmittelbar vor Gottes Thron, ein knieender Jüngling in langer faltenreicher Schaube.

Die beiden Flügel zeigen die Geburt Jesu, und die Auferstehung, nebst dem Stadtwappen, und einer umkränzten Krone mit zwei Palmen. (Lobstein, Beiträge zur Geschichte der Musik im Elsaß und besonders in Straßburg. Straßburg 1840, 8., mit 3 Tafeln).

Ueber die Iglauer Aushängetafel ist noch zu bemerken, daß dieselbe auf Kosten (14 Schock Groschen) von neun Meistersängern, durch den stummen Maler Johann Waidhofer 1612, angefertiget wurde, welche Jahreszahl auch an der untern Stufe des Singstuhls angebracht ist. Was die Namen der 12 Meistersänger anbelangt, welche um den Springbrunnen sitzen, so weichen die Angaben bei Horky und d'Elvert von einander, und auch von denen ab, welche in den Namentäfelchen auf dem beigegebenen Bilde erscheinen. Die richtige Lesart wäre in dem wiederholt bemerkten Gedichte, über den „Ursprung des Meistergesanges" zu suchen.

Wir führen demnach die dort genannten Meistersänger, in der dort beobachteten Reihenfolge auf, und fügen nur einige Daten über die Zeit und Art ihres Wirkens bei: *)

1. **Heinrich von Meißen** genannt **Frauenlob**, † 1317, zu unterscheiden von dem Markgrafen von Meissen, welcher auch Sänger war und 1222 bis 1288 regierte. Ersterer, deßhalb auch der junge Meißner genannt, war ein fahrender Sänger, wird von Einigen, doch ohne gehörigen Beweis, zum Doktor der Theologie erhoben.

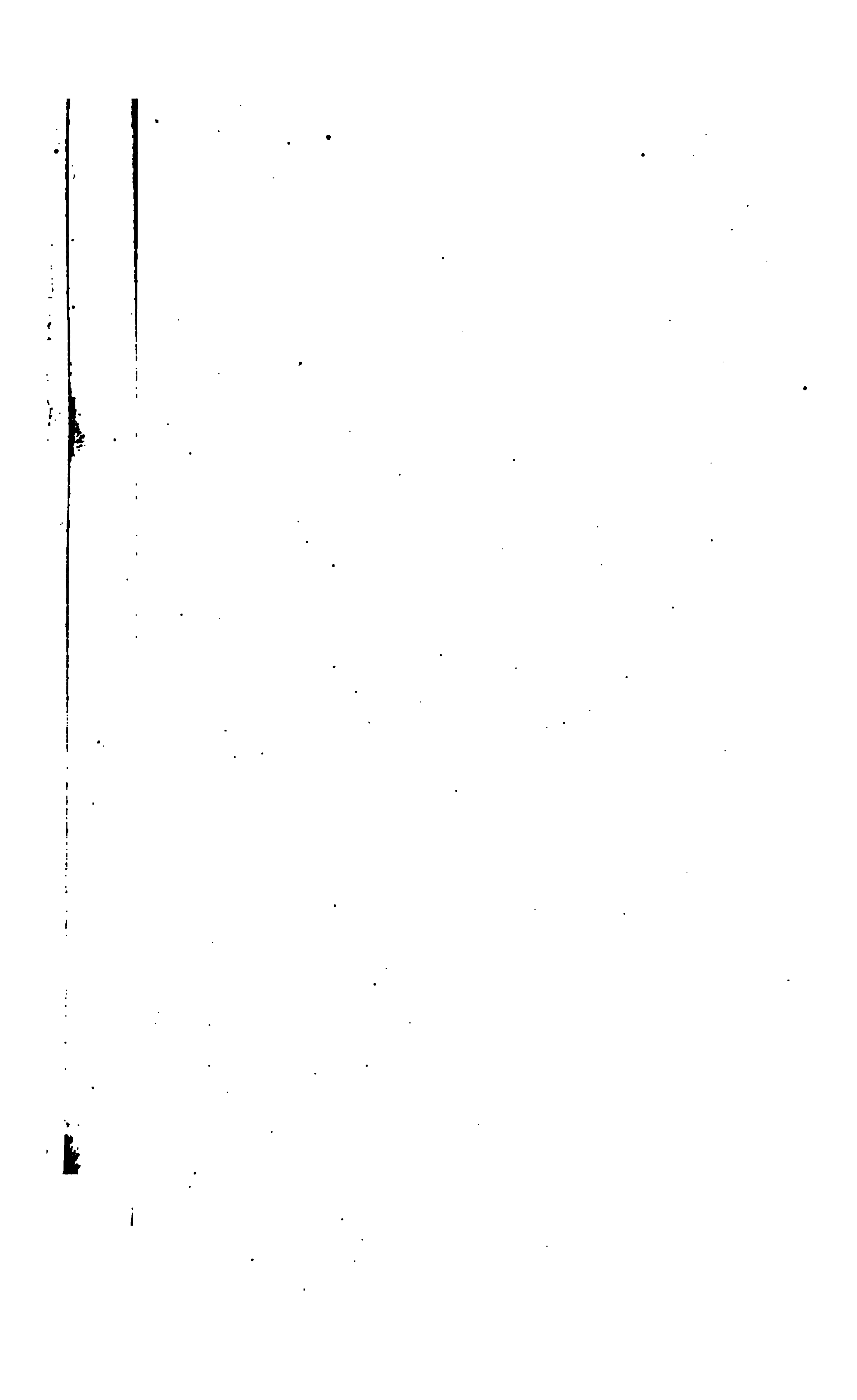
Er gilt als der Begründer des spätern zünftigen Meistergesanges, seinen Beinamen erhielt er daher, daß er im Widerspruch mit andern ältern und gleichzeitigen Dichtern von den beiden Benennungen Frau und Weib, jene über diese erhob. Er soll von Frauen zu Grabe getragen worden sein und liegt in der Abseite des Dom's zu Mainz. L. Ettmüller sammelte Frauenlob's Leichen, Sprüche, Streitgedichte und Lieder. (Quedlinburg und Leipzig 1843, 8.) Am meisten sind zwei Leiche, auf die Jungfrau Maria, und das heilige Kreuz geschätzt. (Kobst. 2, 265, Wakngl. §. 71, 57. §. 74, 8. Gerv. II. 42.)

2. **Barthel. Regenbogen**, ein Schmied zu Mainz, ein Widersacher des Obigen, er bekämpft in seinen Tenzonen die überspannte Mystik und die anmaßende scholastische Weisheit desselben.

Der Streit über „daz wîp unt vrouwe" war ein Hauptthema desselben, auch Heinrich von Müglen, (Muglin) lag in argen Haber mit Regenbogen,

*) Die nachstehenden Angaben sind den besten und neuesten literarhistorischen Werken entnommen, und die betreffende Quelle überall angegeben, was zur Vermeidung des Scheines eines Plagiats im Vorhinein bemerkt wird. Von Gervinus Geschichte der poetischen Natl.-Literatur, war uns leider kein gleichmäßiges Exemplar zu Handen der 1. und 2. Band gehörte der dritten, die Bände 3, 4, und 5, der zweiten Auflage an, was bei dem betreffenden Citaten berücksichtigt und mit dem Mangel einer öffentlichen Bibliothek entschuldigt werden möge. Gott besser's! Brünn eine Stadt von 50,000 Einwohnern!





wie eine Stelle eines seiner Lieder nachweiset. (Gerv. II. 40 ff. 154. Wakerngl. 265 f.)

3. Heinrich von Muglin, von Geburt ein Meißner, lebte um die Mitte des XIV. Jahrh., schrieb zu Ehren Kaiser Carl IV. das „Buch der Maide," in welchem alle Künste und Wissenschaften als Jungfrauen personifizirt (daher der Name) vor den Kaiser treten, um ihr Urtheil zu empfangen. (Cod. Palt. Nro. 14).

In ähnlicher Weise verewigte Muglin den Namen des Herzogs Rudolph IV. von Oesterreich in vielen seiner kleineren Gedichte und durch seine „ungarische Chronik," welche diesem gewidmet ist. Muglin's Gedichte liefern ein treues Bild der scholastischen, phisikalischen, medizinisch-astrologischen Ungereimtheiten seiner Zeit. (Gerv. II. 153 ff. Wakerngl. §. 74, 44. §. 81, 11. §. 90, 159).

4. Konrad Marner, ein Schwabe, gleich dem früheren aus Wolfram's Schule, und nicht minder von sich, und gegen Andere eingenommen. Renner lobt ihn vor Allen, und hebt insbesondere hervor, daß er deutsch und latein dichte. Starb vor 1287. (Gerv. II. 17, 29 f. Wakerngl. §. 71, 56).

5. Der starke Boppe (Popp) von Basel, überlebte Konrad von Würzburg († 1287), er fand am Hofe zu Baiern Schutz und Unterstützung, wie aus den dankbar preisenden Aeußerungen seiner Lieder hervorgeht. (Gerv. II. 14, 18, 22. Wakerngl. 245, Note 55).

6. Kanzler (Auffinger ein Fischer aus Steiermark. Vgl. Lobstein a. a. O. St. 7). Seine wirkliche Heimath ist unbekannt, erst spätere Singschulen vindiziren ihn für Steiermark.

Kanzler dichtete gegen das Ende des XIII. Jahrh. Völlig unrichtig scheint die Annahme Einiger, wornach er identisch mit Heinrich von Klingenberg gehalten wird, der Kaiser Rudolph's Kanzler und 1292 Bischof zu Kostnitz war.

Nach Gervinus (II. 13) scheint Kanzler zeitlich und räumlich dem Hardlaub nahe zu stehen. (Ettmüller's Gedichte von Hartlaub, Zürch 1840).

Kanzler war einer der vielseitigsten und klarsten Dichter seiner Zeit, der Gedanke erlag nie der beengenden Form, deren kunstreiche Verzierungen er dennoch vollkommen zu handhaben wußte.

7. Der alte Stoll, ein Panzermacher (1260—1280), erlangte eine Berühmtheit durch seinen beissenden Witz und die Satyre, mit welcher er die Kargheit der Großen angriff, an deren Höfen keine Sänger mehr gehalten wurden, namentlich war es Kaiser Rudolph I., an welchem er im Vereine mit dem Unverzagten und dem Schulmeister von Esselingen seinen Muth kühlte. (Gerv. II. 10 f.).

8. Walther von der Vogelweide, ein Schüler Reinmar's von Hagenau, auch „der Alte" genannt, war der reichste, vielseitigste und tiefste unter allen Lyrikern seiner Zeit. Er beschränkte sich nicht allein auf den Minnegesang, sondern gab auch seinen religiösen Empfindungen und den Ereignissen des Tages, namentlich den großen öffentlichen Verhältnissen, durch seine Lieder Ausdruck,

welche besonders in letzterer Hinsicht von großer und nachhaltiger äußerer Wirkung waren.

Neben den lieblichsten Minneliedern (Lachmann's Ausgabe 1827 mit Hornig's Glossar 1844) hinterließ Walther die erhabensten religiösen Gesänge und kernhafte lehrreiche Sprüche unter dem Namen Freidank, in seiner „Bescheidenheit“ (Ausgb. von Wilh. Grimm, Götig. 1834). Er lebte in seiner Jugend am Hofe zu Wien, wo er nach seiner eigenen Angabe „singen und sagen lernte,“ genoß auf seinen Wanderungen auch bei Herrmann von Thüringen langes und freundliches Gastrecht, durchzog überhaupt ganz Deutschland, und soll sogar den Kaiser Friedrich II. ins heilige Land begleitet haben. Seine Geburt fällt zwischen die Jahre 1165—70, eben so unbestimmt ist seine eigentliche Heimath, nach Karajan's neuesten Forschungen *) dürfte er ein Oesterreicher, und nicht, wie man bisher glaubte, ein Franke oder Schwabe gewesen sein. Nach vierzigjähriger Thätigkeit starb Walther zu Würzburg, woselbst sich eine Gedächtnißtafel befindet, welche folgende Verse enthält:

Pascua qui volucrum vivus Walthere fuisti,
Qui flos eloquii, qui Palladis os, obiisti,
Ergo quod aureolam probitas tua possit habere,
Qui legit hic dicat „Deus istius miserere!“

(Vgl. Wakngl. 241 f. Kobst. I. 247. Gerv. I. 329, 454, II. 15, 30).

9. **Wolfram von Eschenbach und Pleienfelden**, ein edler Bayer aus dem nordgauischen Schloß und Städtchen Eschenbach, lebte als Dienstmann, doch ohne eigentlichen Lohn, an verschiedenen Höfen, unter andern in Thüringen, wo er zwischen 1205—15 seinen „Parzival“ dichtete, diesem folgten seine beiden unvollendeten Werke, nämlich der „Titurel“ und sein „Wilhelm von Orange,“ worauf er bald starb (ungefähr 1220). Lachmann's Ausgabe seiner sämmtlichen Werke, Berlin 1833. Vgl. Kobst. I. 207. Gerv. I. 406, 429, 435.

10. **Konrad von Würzburg**, ein Bürgerlicher, von vielseitiger Gelehrsamkeit, wodurch er den Laien seiner Zeit in seinen Gedichten oft undeutlich wurde. Er lebte am Rhein, in Straßburg und Basel, wo er seit 1254 bekannt war, und 1287 am letztern Orte starb. Nebst einem größeren Werke, welches von ihm unvollendet blieb, nämlich dem „trojanischen Krieg,“ kennen wir mehrere kleine erzählende Gedichte von Konrad, seinen „Otto mit dem Barte,“ (Ausgb. von Han, 1838), den Engelhard (Ausgb. von Haupt, 1844) und „der werlte lôn“ (Ausgb. von Roth. 1843). Seine „goldene Schmiede“ zeigt, bei all' ihrer Vollendung im Versmaße und der Sprache, schon ein sichtbares Bestreben nach seltenen Wörtern und Reimen, welche Manier, mit und nach seiner Zeit, immer allgemeiner wurde, und den innern Werth gar mancher

*) (Ueber zwei Gedichte Walter's von der Vogelweide. Ein akadem. Vortrag von Th. G. von Karajan, 1851, Besonders abgedruckt aus den Sitzungsberichten der k. k. Akademie der Wissenschaften).

Dichtung verkümmerte. (Wilh. Grimm's Ausgb. der goldenen Schmiede, Berlin 1840. Vgl. Gerv. I. 509 f. Kobst. II. 215).

11. **Der Römer**, dürfte wohl **Reimar der Zweter** gemeint sein, obwohl auch „ein Römer" bekannt ist, der jedoch ein ganz gewöhnlicher Meistersänger späterer Zeit war, und durchaus nicht in die Reihe der gekrönten Meister gehörte von denen die Singschulen stets sprechen. Ich habe um so mehr Grund hier eine Verwechslung zu vermuthen, als das analoge Gedicht, (über den Ursprung des Meistergesanges), welches Wagenseil a. a. O. p. 504 ff. bringt folgende Stelle enthält: „Der Neunt war von Zwickau bürtig — In Meißen Land, hieß Römer würdig," die Annahme, es seien die Namen Reimar mit Römer, und Zweter mit Zwickau verwechselt worden, scheint nicht zu gewagt, wenn man die gegen alle Zeit- und Raumverhältnisse verstoßende Zusammenstellung der gesammten hier aufgezählten 12 Meister beachtet. (Vgl. Wakngl. 254, 19. Grimm. M. G. 115).

Jener Reimar der Zweter (1228—1250), welcher von Reimar von Hagenau mit der Bezeichnung „der Alte" zu unterscheiden ist, war ein Adeliger aus dem Rheinlande, lebte in seiner frühen Jugend in Oesterreich, später am Hofe König Wenzels in Böhmen, und starb zu Elbersfeld in Franken. Er war ein Nachahmer Walthers von der Vogelweide, und sagt von sich selbst: „Von Rine bin ich geborn, in Oesterreiche erwachsen, Beheim han ich mir erkorn, mê dur den herren, danne dur daz lant." (Wakngl. 244. Kobst. I. 264, 9. Gerv. II. 18).

12. **Heinrich von Ofterdingen auch Afterdingen** (1200), angeblich Bürger von Eisenach, von Einigen als Oesterreicher vindizirt. Er soll „den König Laurin" gedichtet haben. (Vgl. Wakngl. 210, 10. 303, 11).

Es ist sehr wenig über ihn bekannt, trotz dem, oder vielleicht eben deßhalb, wurde er auch für den Autor der Niebelungen erklärt, welche Annahme jedoch jedes tieferen Grundes entbehrt, auch ist er in die Sage vom Sängerkrieg auf der Wartburg verflochten. (Vgl. Wakngl. §. 84).

Um den Gegenstand möglichst zu erschöpfen, mögen auch noch einige Andeutungen über jene Sänger folgen, deren Namen auf der Aushängetafel (Vgl. die Abbildung), nicht aber in dem bezüglichen Gedichte erscheinen:

a) **Werner**, wohl „**Bruder Wernher**", trotz seinem Zunamen kein Geistlicher, vielleicht aus Oesterreich gebürtig (1220—1266). (Vgl. Wakngl. 245.) Er bereut in seinen religiös-moralischen Liedern sein früheres Weltleben, und sucht Trost und Versöhnung in ihnen. (Gerv. II. 20).

Ein zweiter „Bruder Wernher," der mehr Legendendichter war, und zu Ende des XII. Jahrh. zu Elmdorf am Niederrhein lebte (Ausgabe von W. Grimm 1839) dürfte ebensowenig unter jenem Werner gemeint sein, als Wernher der Pfaffe am Tegernsee, welcher 1173 das Leben der heil. Maria nach dem Lateinischen des Hieronymus bearbeitete. (Ausg. von Oetter. Nürnb. 1802. Ueber den Dichter Kugler de Werinhero. Berlin 1831). Dagegen spricht

Vieles auch für Wernher den Gartenäre, den Dichter des „Meister Helmprecht" (um 1240), der obendrein in diesem das benachbarte Oesterreich zum Schauplatz der Handlung macht. (Vgl. Gerv. I. 201, 220, 199 und II. 180. Kobst. I. 275. Wakngl. 161, 163).

b) **Wolf Rohn**, bei Wagenseil St. 503 und 506 als „Wolfgang Röhn oder Rahm ein Ritter „unter den 12 ersten Meistersängern aufgeführt, sonst unbekannt.

c) **Jäger Conrad**, nach Wagenseil St. 503 „Conrad Geiger, ein Musikant von Würzburg, etwa Conrad Harder von Würzburg aus dem XV. Jahrh.?, einer der schwülstigsten mystisch-religiösen Sänger jener Zeit. (Gerv. II. 156).

d) **Klingsor**, im Sängerkrieg (1206—1207) als Sänger, Zauberer und Sterndeuter genannt, der in letzter Eigenschaft an den Hof Herrmann's aus Siebenbürgen, seinem Vaterlande, gekommen sein soll. Sehr wahrscheinlich ist der Name ein erfundener, obwohl er in Chroniken, in Wolfram's Parzival, und bei Herrmann den Damen vorkömmt. (Wakngl §. 84 Gerv. II. 36 ff.).

Es kann hier nicht übergangen werden, welchen Antheil die Meistersänger an der Entwicklung der Oratorien, der Singspiele und des deutschen Theaters hatten. Es ist nämlich bekannt, wie unter dem Einflusse der Kirche, ja von ihr unmittelbar veranlaßt und geleitet, in allen bedeutenderen Städten des Reiches, die sogenannten Oster- und Weinachtsspiele, Passions-komödien, Mysterien und Moralitäten auf öffentlichen Märkten, in Kirchen und Rathsstuben zur Aufführung kamen, und oft durch die glanzvolle, fast verschwenderische Ausstattung, und den Antheil, welchen die Bürger und Zünfte als Mitwirkende daran nahmen, eine ungeheuere Menschenmenge als Zuseher versammelten, so zwar, daß sich bei solchen Festspielen nicht allein die Seelen der Gläubigen, sondern auch deren Leiber erlabten an den ihnen reichlich gebothenen geistlichen und weltlichen Genüssen, zum nicht geringen Frommen der städtischen Zollpächter, Herberger, Schänker, Garküchler, so wie der Krämer und Handwerker im Allgemeinen. Daß bei solchen Darstellungen, den in deklamatorischem Gesange herangebildeten, und mit der Oeffentlichkeit vertrauten Meistersängern die vorzüglichsten Rollen zufielen, und wie Ein oder der Andere aus der Genossenschaft sich etwa an einer kleinen Einlage versuchte, oder wohl gar, mit Hilfe eines Theologen, ein ganzes Misterium zusammenreimte, ist nicht unwahrscheinlich, und dürfte ohne eine gewagte Hypothese anzunehmen sein. Hier sind auch die katholischen Singschulen, in Mähren und Böhmen „Literatengesellschaften" genannt, als Ausläufer der Meistersängerschulen zu erwähnen, welche jedoch, bei dem beschränkten Raum dieser Blätter hier um so mehr übergangen werden können, als dieselben in d'Elverts bezüglichen Abhandlungen (im V. Heft der Sektionsschriften Seite 97 ff. und in dessen Geschichte von Iglau St. 241 f.) hinlänglich besprochen sind, auf welche wir sonach hinweisen. (Vgl. Lobstein's Beiträge zur Geschichte der Musik in Elsaß und besonders in Straßburg).

Eine von dem Meistergesang streng geschiedene, ja sogar mit vornehmer Geringschätzung behandelte Kunst, war jene der Spruchsprecher, Lobsprecher auch Pritschenmeister (letztere auf Schießstätten), welche sich aus den historischen Gelegenheitsgedichten herausbildete, und sonach mit dem Meistergesange dennoch innig zusammenhing. Diese Spruchsprecher gehörten zu den sogenannten „fahrenden Leuten." Sie hatten eine eigenthümliche Tracht, und führten insbesondere einen Stab an dem verschiedene Münzen hingen, um durch Rütteln desselben ein Geräusch zu erregen und die Aufmerksamkeit der Versammlung auf sich zu richten, bevor sie ihre derben Sprüchlein hersagten. Auf Hochzeiten, bei feierlichen Aufzügen, öffentlichen Gastereien und Tänzen fanden sich die Spruchsprecher ein, und recitirten ihre meist sehr unzarten Verslein zum nicht geringen Behagen und Ergötzen ihrer Zuhörer. Bei allen dem ist zu bedauern, daß sich so wenige ihrer Späße erhalten haben, was jedoch ganz natürlich ist, da selbe nicht niedergeschrieben, sondern stets improvisirt wurden, denn troß ihrer Ungefügigkeit und den leidigen Zölleins, an denen die Geistesprodukte der Spruchsprecher nie Mangel litten, wären sie für die Sittengeschichte vom höchsten Interesse.

So hatten also die Städte und deren Gemeinden, so gut als es angehen wollte, gleich den Höfen der Fürsten, ihre epischen und lyrischen Dichter und auch die vielbeliebten und belachten „lustigen Räthe oder Hofnarren," erstere in der ehrsamen Genossenschaft der Meistersänger, letztere in Gestalt der eben behandelten Spruchsprecher: Exempla majorum trahunt!

(Mehreres hierüber bei Wagenseil S. 466 und 488 f., womit Flögel's Geschichte der Hofnarren verglichen werde).

Schließlich seien noch wenige Worte über die chronologisch umgekehrte Folge der beiden Dokumente und über die Erläuterungen derselben gestattet.

Jene Anordnung war der Deutlichkeit wegen unerläßlich, denn die Tabulatur und (Schul-) Ordnung wie es sol in der Bruderschaft gehalten werden, (vom Jahre 1571) ist so kurz und dürftig gehalten, daß sie einen weitläufigen Commentar erfordert hätte, der aber großentheils erspart wurde, indem die Schulordnung (vom Jahre 1615) vorangestellt, und mit dieser auch erstere erklärt wurde. Was diese Erklärung anbelangt, so schien die Form der „Noten" in Berücksichtigung des Zweckes dieser Blätter, und der umfassenden Kenntnisse ihrer verehrten Leser angemessen und entsprechender, als etwa eine systematische Zusammenstellung aller in beiden Dokumenten enthaltenen Kunstausdrücke und sonst zu erläuternden Gegenstände. Letzteres hätte offenbar zu weit geführt, und wäre am Ende auf eine Nachahmung „Häßlein's" hinausgelaufen, welcher in seiner „Abhandlung von den Meistersängern" (im 3. B. des Bragur) am Ende nichts anders als einen geordneten Auszug aus Wagenseil's bekanntem Werke lieferte. Wir haben Letzteren, wo es nothwendig erschien, lieber selbst und unverändert citirt, und die sonstigen Erklärungen so kurz als möglich nach den Werken der ersten Literarhistoriker unserer Zeit

gebracht, und die benützten Stellen genau bezeichnet, wer also mehr zu wissen begehrt, möge sich dort Raths erholen, wem unsere Noten überflüßig erscheinen, mag selbe unbeachtet lassen und sich an den Grundtext der gebrachten Denkmäler allein halten.

Daß sich übrigens die Noten oft weiter ergehen, als die betreffenden Schlagwörter strenge genommen bedingen, wird uns kaum zur Last gelegt werden. Die Lücken, welche der Grundtext an vielen Orten läßt, erforderten derlei Ergänzungen und Excurse, durch welche die Noten auch unter sich selbst eine gewisse Verbindung, einen beiläufigen Organismus gewannen, und die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit des behandelten Stoffes gewiß nur gefördert wurde.

Hiemit wäre Alles, was meine Arbeit anbelangt, hinlänglich besprochen und es erübrigt nur noch der einschlägigen fremden Leistungen zu gedenken. In dieser Hinsicht fühle ich mich verpflichtet zu berichten, daß ich die Abschriften der Tabulatur und Schulordnung sowie der Gedichte, und die Zeichnung des Postenbriefes, der Güte des bekannten, leider zu früh dahingeschiedenen Geschichtsforschers Herrn Andreas Sterly emeritirten Magistratsrathes zu Iglau verdanke, über dessen unermüdliches verdienstvolles Wirken Herr Christian d'Elvert in seiner Literaturgeschichte St. 345, und in einem Nekrologe (Brünner Zeitung vom Jahre 1853 Nro. 7, aufgenommen im V. Heft der Sekt. Schriften) nähere Daten bringt. Nicht mindern Dank schulde ich dem hoffnungsvollen Philologen Herrn Julius Feifalik, der die Revision der beigegebenen Meisterlieder gefälligst besorgte, welche Arbeit selbst zu vollführen, mich eine langwierige und schwere Krankheit verhinderte.

Beilage I.

Laus Deo semper. Anno 1615 in Iglau.

In Namen Gottes des Vaters, Gottes Sohnes vnd Gott des heiligen Geistes Amen.

Auss gueten bedencken, wolmeinenden Hertzen treulichen gemütte, freundlicher neigung, Gottseligen Eifer auch grosser lieb vnd gunst zu der Christlichen kunst des deutschen Meistergesangs: [1]) damit gottes ehre gesucht, die Christliche kunst erbauet vnd fortgepflantzet werde: Also haben wir als liebhaber [2]) vnd gefreite Singer [3]), Merker vnd Beisitzer [4]) auch Burger vnd Mitwohner allhie in der Kayserlichen Statt Iglaw diese Schulordnung [5]) eintrechtlich zu stellen vns fürgenommen den vhralten Brauch der Singkunst nach vnd derentwegen volgende Artikl auffs papir bracht.

Erstlich: Sollen sie alle 14 tag an einem Sontag nach der letzten Predig auff ein stund oder zwo das Jhar hindurch eine Christliche Zusammenkunfft [6]) halten, da denn ein jede Person von dem alten gefreiten Singer auch Beisitzer bis auff den jungsten einlegen sol 7 den. zu

dem ende, damit was auff die offentlichen Schulen nothwendig, als eine deutsche Biblia, einen Singstuhl [7]), zween zierliche Teppich, Bereitschaft zum gemerk [8]) vnd was sonsten auch nöttig vnd dienstlich mehr sein möchte, bestellet werde, welches alles neben dem Anschlagbrieff [9]) in eine laden [10]) verwahret werden sol.

Zu solchen auflegen [11]) sol sich ein jeder bald nach der Predig finden, welche die zween ersten von dem obern Tisch [12]) kommen, sollen die sand Uhr vmbkehren, vnterdess sollen sich die andern auch finden, wenn aber die stund aussgeloffen, sol man nach Ordnung aufflegen, welcher aber zu langsam kompt vnd bei seines namens ablesung nicht vorhanden ist, soll zur straff geben 3 den. Wer aber denselben Sontag gar nicht kompt vnd ohne erhebliche vrsachen aussbleibt, auch sich nicht anmelden lässt oder sein Auflaggelt nicht schicket, soll hernach zur Straff zu erlegen schuldig sein 6 den. Wo aber ettwas für den Singer fürzubringen were, oder Beschwernusse vnd dergleichen fürzutragen, sol es geschehen, wenn man auffgelegt hatt vnd die Laden noch offen ist, wo aber nichts fürzubringen, sol das gelt, was damals einkommen ist, in das Aufleg Register Nro. 1 trewlich eingeschriben vnd in die Laden verwahret, was auch entgegen von solchen gelt zur notturfft aussgeben wird, ordentlich verzeichnet werden, damit die laden, das gelt vnd Register in der Rechnung übereinstimme. Diese laden, sampt dem, was darinnen verwahret, soll einem Vater [13]) ihnen befohlen werden mit solcher Ordnung: Am tag Michaelis soll die Laden alle Jar einem andern gefreiten Singer (wie sie in der Ordnung verzeichnet) sampt der Ratung öffentlich bey wesen [14]) der Singer vberantwortet werden, bei demselben sol auch das gantze Jar hindurch das auflegen geschehen. Welcher aber selbst kheine Behausung hätte, vnd seinen Wirt wieder seinen Willen nicht gern beschwerlich sein wolte, mag einen ehrlichen Burgersmann ansprechen, der ein leere stuben hette, damit solches bei ihm möchte geschehen. Wo nun die Lade dasselbige Jhar ist, diesem soll zur Dankbarkeit etwas zum Neuen Jhar auss der Laden verehret werden. Es sol auch die Laden khein mal geöffnet werden, es seye denn auffs wenigste 4 Singer von der eltern Tisch [15]) dabei vorhanden, den Schlissel aber sol ein ander gefreiter Singer in seine Verwahrung nemen. Die Laden sollen die Zwen jungsten Schuler auss- vnd eintragen. Es sol auch im Jhar 4 mal zu Quatemberszeiten den Sontag zuvor oder hernach, wenn das aufflegen geschicht, diese Schulordnung offentlich verlesen werden. Wer denselben Tag ohne erhöbliche Vrsachen nicht darzu kommet, sol hernach, was die gefreiten Singer betrifft, zur straff geben 4 grosch. Einem Schuler aber, so sich nicht einstellt, soll auff künfftiger Schul nicht gemerkt werden, oder sol auch zur straff geben 4 grosch. dem verordneten Schreiber [16]) so diese Schulordnung ablist, sol zum jedemal aus der Laden verehrt werden 7 den.

II. Publice oder öffentlich die Schulen zuhalten: [17]) Sollen

derselben im Jhar auffs wenigste 4 gehalten werden, als an den 3 heiligen Festen Weinachten, Ostern vnd Pfingsten vnd den 10. Sontag Trinitatis, da man handelt von der Stadt Jerusalem, vnd sol von einem gefreiten Singer auff den andern, wie sie eingeschriben sind, die Ordnung fallen. Wenn aber einer in solcher Ordnung auss nöttigen Geschäfft reiset, alters oder krankheit halber die Schul nicht könnte halten noch verwesen, so soll sein nechster nach ihm dieselbe verrichten, die Zugehör sol ihnen aus der Laden dargeben werden, die er auch ohne schaden wieder zu vberanttworden schuldig sein wird. Es sollen aber die Schulen mit Vergünstigung der Obrigkeit alhie geschehen. Item: Vmb Michaelis soll von der Bruderschafft ein Gesellen Singschul [18]) gehalten, vnd das gelt, was einkompt in die Laden zur Beysteuer der Bruderschafft gesammelt werden.

An dieser Schul sollen gesungen werden, schöne Historien von den Heil. Engeln, auch historien aus der Römer geschicht vnd andern Scribenten sambt nützlichen moralibus. An den andern 4 Schulen aber sol nichts gesungen werden, dann was der h. Schrifft vnd dem wort Gottes gemess ist. Es sol sich auch ein jeder (wenn man auf die Schul will gehen) alsbald zu dem Schulhalter [19]) zu bestimmter Zeit in sein losament finden, damit man nicht lange darff warten, als den sol man ihm das Geleid in der Ordnung fein züchtig vnd Erbar auf die Schul geben; betreffend die Musica oder Seytenspiel, so vorher im auff vnd abzug gebraucht wurde, es sey harpffen oder posaunen, soll man schöne psalmen vnd geistliche Lieder spielen. Der Knab, welcher das fürnemste Gemerk die heilige Schrifft oder Biblia trägt, soll sauber und wolgeputzt vor den Merkern und gefreiten Singern hergehen mit einem krantz auff dem Haupt geziert. Der andere Knab, so die Schulkleinodien trägt, soll ebenermassen sauber geputzt vor den Schulern hergehen, vmb dieses alles wird sich der Schulhalter wissen zu bekümmern; welcher nun nicht auf die Schul mit vnd auf vnd abzieht, soll zur straff geben 5 Grosch.

III. Wenn es sich begebe, dass ein fremder Singer [20]) anher kheme vnd begehrte (ausserhalb den ordentlichen 5 Schulen) Singshul zu halten, so soll er sich zuvor bei den Meistersängern allhier anmelden, dar nach die Obrigkeit darumb ersuchen, sofern ihm solches erlaubt wird, sollen sie kheineswegs darwider seyn, doch soll er ein gutt Zeugniss schrifftlich haben vnd beweisen, das er auch der kunst guten Bericht wisse vnd ein gefreiter Singer sey, wo nicht, soll ihm khein Beystand geleistet werden, vnd da ihm eine Schul vergünstiget wird, soll er in die Laden 15 Grosch. zu steuer geben, vnd soll ihm alsdann der Postbriff vnd andere Zugehörungen, so darzu nöttig, geliefert werden, doch soll er mit einem erbaren Burgersmann Versicherung thun, das er auch dasselbe, was ihm geliehen, ohne schaden wieder zustellen wil, vnd werden also die Meistersinger ihm auff sein begehren in der Ordnung (wie obgemelt) das geleit solenniter auff die Schul

zu geben schuldig seyn; die Schuler aber, da sie gleich nicht alle ersucht, sollen sich gleichwol einstellen, vmb neben den alten in der Ordnung nachzufolgen. Es mag sich auch ein jeder, dem Gott die Gnad verliehen, mit einem oder mehr geistlichen Meisterliedlein gefasst machen, die Schul helffen orniren vnd zieren, dadurch Gott gelobet und gepreiset werde, vnd die Zuhörer was gutts drauss lernen.

IV. Wenn man nun an ort vnd stell gelanget, als in ein stuben oder Saal, da die Schul soll gehalten werden, sollen sich die gefreiten Singer vnd Beysitzer an einen, vnd die Schuler an den andern tisch setzen. Als denn soll man zum anfang der Schul ein zierlich geistlich Lied eines lieblichen Meisterthons [21]) (ehe auff dem stul etwas gesungen wird) mit einhelliger stimme von den Singern bei den Tischen sämmentlich gesungen werden, dessgleichen ein anders Dankliedlein nach der Schul. Nach diesem mögen die Singer, wenn es die Zeit leiden wil, Schulrecht. [22]) thun, alsdenn sol das gemerk vnd die gaben oder Kleinoder für die hand genommen werden.

V. Das gemerk soll bestellt werden, durch 4 sonderliche auffmerkungen, wie solches in der deutschen Tabulatur verzeichnet. Es soll auch auff das wenigste bey dem Gemerk ein Merker (oder zwen, wenn man sie haben kann), welche die Grammaticam vnd ihre Regulas verstehen, vnd etwas studirt haben, damit das gemerk recht bestellt werde, vnd diese kunst nicht missbraucht vnd contra artem Grammaticæ vitiose ettwas gehandelt werde, auch sollen sie wissen, die falschen opiniones, meinungen vnd Irrthümer von den guten zu entscheiden. Sie sollen auch treulich vnd fleissig nach inhalt rechter kunst vnd nicht nach gunst merken, einem wie dem andern. Sie sollen auch schuldig seyn, nach der Singschul oder den Tag hernach einem jeden Singer, der nicht zugleichen kommen (wenn ers begehrt) sein fehl anzuzeigen, wer sich aber an ihrem anzeigen nicht begnügen liess, sondern den Merkern darüber einredete, dem soll auff khünfftiger Schul nicht gemerket werden.

VI. Zum Schulkleinod [23]) soll der Schulhalter einen schönen, krantz vnd zierlichen Groschen verehren, vnd von 20 einen ins gemerk bis auff 30 nach dem loss, insgemeine Schul gemess, drum singen lassen. Zum Vergleichen aber mit einem gesetz [24]) von 30 bis auff 40 reymen, darunter vnd drüber soll man kheinen merken. In dem ersten gleichen [25]) soll die halbe scherff, vnd in dem andern die ganze scherff gebracht werden. Es mögen gedritte, gefünffte und gesiebende ([24]) Lieder gesungen werden, doch das kheines vor dem andern ein Vortheil habe, wie auff etlichen Schulen bräuchlich. Zu Beförderung der kunst vmb die gaben zu singen, sollen alle thöne frei sein, doch das sie meisterliche stollen vnd abgesäng ([24]), so erliche Singer vnd Meister bewehrt haben. Was aber wider den christlichen Glauben vnd eine Religion der Augspurgischen Confession gesungen wird, sol mit nichten gestattet vnd be-

gabet werden. Es sollen auch keine Lieder vmb die gaben gesungen werden, die nicht in der heil. Schrifft mit ihrem Text gegründet sind, vnd sol der Text so gesungen will werden, erstlich vor dem Tisch sampt den Thon angemelt vnd benennet werden, so aber auff dem stul ein Lied nit aus dem Text oder Thon so angemeldet worden, gesungen würde, wird nicht begabt.

Es sollen auch die, welche ins Gemerk vmb die gaben singen wolten, die Wörter und sonderlich die Bundreim [26]) fein deutlich vnd klar aussingen, die Wort nicht verzucken, damit die Merker auch solches recht mögen beschreiben, vnd so offt ein gesetz auss ist, stille halten, bis man das Gemerk vbersicht, wenn man ihn heisst weiter singen, sol er im Gesang fortfahren, sonsten wird er nicht begabt. Wer gar khein Schulrecht gethan, sol nit vmb die gaben mitsingen. Welcher auf den stul im Singen lacht vnd ohne frag redet, sol nicht begabt werden. Die 4 gekrönte Haupthöne [27]) sollen für andern thönen kein Vortheil haben. Alle Lieder sollen vermög der hohen deutschen Sprach gesungen werden. Ein Text soll auff einer Schul nur einmal gesungen werden, wenn einer diesen Text in einem andern Thon auch wolt singen, wird nicht begabt, auch im gleichen Ein Thon soll auff einer Schul nicht mehr den 3 mal gesungen werden, der 4. wird nicht begabt. Ein Text in einem thon sol das Jhar nur einmal begabt werden, aber ein Text in mehr Thönen mag das Jhar offter begabt werden, also auch der Thon in andern Texten. Ein Lied soll das Jhar vber einmal auff der Schul ins gemerk nicht gesungen werden. Die andern Straffartikel im Gemerk sollen gebraucht werden laut der deutschen Tabulatur, vnd sich darnach richten, man soll auch die Singer, wenn sie in die scherff gleichen ([2']) fein bescheiden von einander bringen, vnd wo man sonst nichts anders könnte, ehe diejenigen, (wenn sie nach dem ersten gleichen, solten weiter kommen zu gleichen) so die vergangene Schul gewonnen, lassen leer aussgehen, vnd dargegen hernach die Schul mit einem trunk verehren, damit ihr angewenter Fleiss nicht vmbsonst were.

Da auch einer den andern Probiren [28]) wollte, Sollen die Lieder von 40 reymen allezeit 10 Verss 1 Sylben bevor haben, die Vberlangen Thöne, so mehr dann 100 reymen haben, sollen für denen, so 100 inne halten, keinen Vortheil haben. Dessgleichen die Vberkurtzen, so 7 reymen haben, sollen für denen, so unter 7 inne halten, auch nichts bevor haben.

Es sollen auch in dem Schulbuch oder Register Nro. 3 alle Schulen verzeichnet, wer und wo die gehalten, auch die Text vnd thöne, welche sind begabt worden. Es sol auch kheiner, es sey gefreiter Singer, Merker, Beisitzer, oder Schuler auff offener Schul aus der stuben oder Saal nicht ein- vnd ausslaufen, auch hin vnd wieder gehen, auch mit vnnutzen reden kheiner den andern hindern, sondern mit Zucht vnd stillschweigen sitzen: damit der Zuhörer Augen vnd ohren nicht pertubiret werden, auch hernach

von dem Volk vbel vnd spöttisch davon geredet werde, wer solches verbricht, sol straff geben 7 den. Wie es nun weiter auff der Schul sol gehalten werden, mit dem g e m e s s, tönen, texten, straffartikel vnd gaben ist in der T a b u l a t u r verzeichnet, an welche die Merker vnd Singer gewiesen werden.

VII. N a c h v o l l e n d e t e r S c h u l sol dem Schulhalter das geleid in obgeschriebener Ordnung wieder zu Hauss geben werden. Welcher aber das S c h u l k l e i n o d den Krantz ([23]) gewonnen, der wird nach den Beisitzern von dem alten Krantzgewinner, der die Schul zuvor das Kleinod gewonnen, in der mit geführt werden, auff emplösten Haupt sol er den G e w i n k r a n t z o f f e n t l i c h t r a g e n vnd wird ihm auch der G r o s c h e n o d e r D a v i d (den alten Brauch nach) angehengt werden, auff der linken hand sol gehen der newe groschengewinner, in dieser Ordnung sollen sie in die andere Schul wieder auffziehen, doch ohne den krantz und groschen. Es wird sich aber der die Schul gehalten, gegen den Singern so ihn heim begleiten, wissen dankbarlich zu erzeigen, sie mit einem trunk verehren, vnd alsdenn in guten Frieden von einander scheiden.

VIII. Den andern Tag nach gehaltenen Schulen, sol der so die Schul gehalten, einen Z e c h k r a n t z ([23] c.) zu versingen geben, vnd wenn es geliebt, schöne Historien, gleichniess, fabeln mit ihren moralibus, doch nichts ärgerlichs, drum singen lassen, eine Schul vmb die andere, die eine das vberkurze gemess von 7 bis auff 10 reymen, ins vergleichen von 10 bis auff 20 reimen, zum vergleichen von 20 bis auff 30 reimen. Welche den groschen vnd krantz gewonnen, sollen vmb den Zechkrantz n i c h t mitsingen.

IX. Im t h ö n b e w ä h r e n soll keiner mit dem g e m e s s ([24]) oder g e b ä n d in einen andern thon greiffen, auch in der Melodey nicht vber 6 Sylben, vnd sol 3 mal von seinem Meister gehört werden, vnd alsdenn soll er ihn b e n e n n e n vnd zum gedechtniss einschreiben, wie solches weiter in der T a b u l a t u r verzeichnet.

X. Es sollen alle ö f f e n t l i c h e g e m e r k i n d e n S c h e n k h e u s e r n v n t e r w e e g e n b l e i b e n v n d v m b g a b e n z u s i n g e n, wer darwider handelt, sol nach erkenntniss der eltern gestrafft werden. Es soll auch kheiner kheinen geistlichen Meistergesang in den Schenkheusern vnd bei nächtlicher weil auf der gassen singen, damit nicht der kunst ein schandfleck angehenget werde, da aber ja einer aus guter andacht solchs thun wollte, sol er Zeit, stät, Person vnd sich selbst wohl in Acht nehmen. Auch sollen s t r a f f e r, r a t z e r [29]), p a s q u i l l e n oder sonst unbillige vnd v n z i c h t i g e L i e d e r v e r m i t t e n b l e i b e n, auch das schreyen vnd jauchzen vnterlassen werden, wird einer in solchen Fällen zu Verlegenheit kommen, darff er sich kheines Beistandes nicht getrösten.

XI. Wenn es sich begebe, das sich ehrliche Burgersleute, Gottesfürchtige vnd wolverhaltene Perschonen, Singer, Schuler oder sonsten liebhaber dieser kunst zu den Singern wollten begeben, vnd neben ihnen denselbigen beiwohnen, auff-

legen vnd auff offentlichen Schulen auffziehen, singen vnd singen lernen, sollen dieselben die Singer gern vnd willig annehmen, doch sollen sie in die Laden zu erlegen schuldig sein 15 grosch., vnd dem verordneten Schreiber, der ihre Nahmen einschreibet, 3 grosch.

Aber leichtfertige, ruchlose, vnredliche vnd verdächtige Perschonen, öffentliche Ehebrecher, Hurer vnd auch die nicht die reine Religion Verwante, sollen in dieser christlichen Zusammenkunfft nicht eingelassen werden, man soll auch ihrer müssig gehen [30], damit nicht dem Wort Gottes vnd guten künsten auch ihrer Schul vnd ihnen von denselben ein schandfleck angehengt wurde, dadurch auch Gottes ehre verhindert vnd sie neben ihnen in Verdacht kommen. Und wofern einer zu ihnen wäre einkommen vnd ihnen seine Vnredlich keiten, böse stück, schwermereyen oder ketzereyen nicht bewusst weren gewesen, vnd sie solches erst hernach erfahreten, soll er von der Laden und Bruderschaft wieder abgewiesen werden. Wenn sich aber ein Schuler zu einem gefreiten Singer begeben wil, diese kunst zu lernen, sol in sein Meister vor die Singer in einem Quatember vorstellen vnd in die Lernung annehmen, vnd den Singern angeloben, sol alsdenn eingeschrieben werden, was er legen sol, ist obgemelt, mögen sich aber vmb das Lehrgelt mit einander vergleichen, wie sie können. Eins gefreiten Singers Sohn aber, genist seines Vaters gerechtigkeit, darff nur legen 6 grosch., dem schreiber 3 grosch.

XII. Wenn nun einer wil gefreiet werden ([3]), sol ihn sein Meister 14 Tage zuvor bey den Singern anmelden, damit man sich mit dem Probiren gegen ihn mag versehen. Es soll auch keiner gefreiet werden, er habe denn auff einer offentlichen Schul zvuor auffs wenigste 3 mal kleinod gewonnen. Wen denn die Zeit kompt, so soll er auff offentlicher Schul vorgestellt werden, da sol man ihn durch die 6 ordentlichen gemess probiren, wo er aber in der Probirung nicht bestünde, sol er denselben Tag nicht gefreiet werden, in welchem gemess er bestanden, soll er hernach wiedervmb anheben. Wenn er nun in der Probirung wol bestanden, sol ihm vor dem Tisch von seinem Meister fürgelesen werden, wie er sich die Zeit seines Lebens bey dieser kunst verhalten soll, entgegen soll er auch sich nicht verhalten mit hand vnd mund angeloben, da soll ihm ein krantz auffgesetzt werden, unter demselben sol er auff den stul einen fort in den 4 gekrönten Haupthönen singen vnd hernacher in das Buch eingeschriben werden, welchen Tag und auff welcher Schul es geschehen, der newe gefreite soll dem Schreiber zu geben schuldig seyn 4 grosch. Das gelt von der ersten Schul, so er helt, soll seines Lehrmeisters seyn, doch das er die Ordnung erwarte, bis die Schul auf ihn kompt.

XIII. Es soll auch hinfüro, wenn etwenn ein gutt Freund ettwas in dieser Bruderschafft verehrete oder nach seinem Tod ettwas darin verordnete, es sey von schönen liedern, büchern, teppichen, gelt, groschen oder

dergleichen zum ewigen gedechtniss eingeschriben, mit guten Fleiss vurwahret vnd behalten werden, vnd sol auch solches alhier in der Statt Iglaw bei den Meister Singern verbleiben. Wenn aber einem ettwas herauss gelieben wurde, das soll mit der eltern [31]) wissen geschehen, auch wieder darein ohne schaden vberantwortet werden.

XIV. Man sol auch in den Zusammenkünfften von dem Ehrwürdigen Ministerio, auch von der Obrigkeit, so ihnen von Gott fürgesetzet ist, nicht spöttlich, vbel oder verächtlich reden, sondern wenn man ihrer zu redt wird, im besten vnd ehrlichsten gendenken.

Wenn auch bei dem Tisch oder auff dem stul, es sey aus der Schul oder Zusammenkünfften geistliche Lieder gesungen werden, soll man Gott dem Allmechtigen zu ehren das Haupt entplösen.

XV. Es sollen solche Zusammenkünffte, auflegungen, Schulen gehalten werden, Erlich, Erbar, friedlich vnd zichtig, es sol auch alle Gotteslästerung, Spiel, Zank, Hader, Vneinigkeit, Verachtung, ausslachen, schenden, schmähen, vnzichtige wort vnd in Summa alle Vppigkeit, darauss Verath entstehen mag, vermitten bleiben. Wer aber darwider handelte, sol nach erkenntniss der eltern ([31]) gestrafft werden.

Es sollen sich auch die Schuler halten wie gebreuchlich vnd ehrlich, den alten nicht für noch einreden, auch ihnen in allen ehrlichen vnd billigen Sachen gehorchen, damit nicht Vnordnung und Vneinigkeit entstünde. Wo sie aber deme nicht nachkämen, der Ehrbarkeit vnd anderer Tugenden vergesseten, sollen sie ihr gebührendes Capitel [32]) nach nothurfft wol bekommen. Im Falle sie aber hiernach noch nicht vom Vbel abstunden vnd auch grössers Verbrechen thäten, von der Laden vnd Bruderschafft ganz vnd gar abgewiesen werden. Wer sich aber mit bösen Fursatz wider die Bruderschafft [33]) setzte vnd mit Droen vnd dergleichen, soll einem Ehrsamen Rhatt angemelt werden.

XVI. Wenn ein Schuler ettwas vor der Meister oder Singertisch, es sey auff den Schulen oder Zusammenkunfft furzubringen hette, soll er dasselbige vor sich selbst alein mit emplösten Haupt auch mit guten Verstand vnd bescheidenheit vorbringen, damit ihme auch der gebür nah möchte geantwortet werden.

XVII. Es sol auch ein jeder Singer zur rechten Zeit, wenn die Zusammenkünffte oder Zechkräntze vollbracht sind, heimgehen, damit der wirt nicht beschwert wurde vnd eine Obrigkeit ohne mühe, ander leut aber ohne ergerniss bleiben möchten.

XVIII. Wenn einem auss dieser Bruderschafft sein blutsfreund mit tod abginge [34]), es sey Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Weib vnd kind, sol ein jeglicher schuldig seyn auss Christlicher lieb dem verstorbenen das Geleit zu seinem ruhebettlein zu geben. Der Jungste Schuler soll der Bruderschafft zur Begrebniss, auch auff der eltern befehl zu andern nö-

thigen Zusammenkunfften anzusagen schuldig seyn, wer aber sich nicht einstellet vnd mitginge, soll zu straff erlegen 2 Grosch.

XIX. Damit auch Ordnung der Perschonen im sitzen und gehen auff vnd von der Schul, auch in Zusammenkünften vnd aufflegen geschehe, soll es also gehalten werden. Erstlich die gefreiten Singer, nachdem sie sind gefreiet worden, darnach die Beisitzer, nachdem sie sind in die gesellschaft einkommen. — Doch mit den beeidigten oder amptspersehonen, so auch darzu kommen möchten, mag ein Vnterschied gehalten vnd ihnen nach erkenntniss der eltern ein stell bestimmt werden. Zum dritten die Schuler, nachdem sie sind einkommen, doch mag auch ein oder der ander nach erkenntniss der eltern erhöhet werden, es geshehe nun wegen des alters, Verstands, kunst oder würde.

XX. Zum Beschluss, Soll auch aller Zank vnd wiederwillen, wie schon gemelt, nicht unter ihnen befunden werden, sollen vielmehr (durch Gottes Gnade) vnter einander friedlich vnd einträchtig handeln vnd wandeln nach der Lehre des h. Apostel Pauli an die Colosser Cap. 3, da er spricht: So ziehet nun an als die ausserwehlten Gottes heiligen vnd vielgeliebten, herzliches erbarmen, freundlichkeit, demut, sanftmuth, geduld, vertrage einer den andern vnd vergebet euch vnter einander. Lasset das Wort Christi vnter euch reichlich wohnen in aller weissheit. Lehret vnd ermanet euch selbst mit Psalmen, Lobgesengen vnd geistlichen liblichen Liedern, vnd singet dem Herrn in euern Herzen, vnd alles was ihr thut mit worten oder werken, das thut alles in dem Nahmen des Herrn Jhesu vnd danket Gott vnd den Vater durch in.

Bestätigungs-Urkunde obiger Schulordnung.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Iglau bekennen hiemit diesem Brief und thuen kund aller männiglichen, dass uns die ehrsamen und wohlweisen Herrn Thomas Pesserl und Herr Jakob Fässl unsere Rathsverwandten, dann auch die ehrbaren: Adam Gossler, Michl Rothnekher, Georg Soler, Daniel Frendl, Daniel Gunstetter, Jakob Thomas, Gefreyten Meistersinger, Abraham Letscher, Christian Hermann, Hans Sonst und Hans Mayer vier Beisitzer, alle unsere Mitburger und Mitwohner supplicando fürgebracht, wie sie aus christlichen Bedenken und gottseeligen Eifer, Gott dem allmächtigen zu ehren, seinem heiligen Namen zu Lob, Ehr und Preis, zu Ausbreitung seines heiligen Worts, zu Fortpflanzung einer christlichen Kirchen, zu Auferziehung der lieben Jugend, zu christlichen Tugenden und endlichen zu ihren Seelenheil und Seligkeit ihre Schulordnung in etlichen Artikeln verfasset; Uns beynebens alles Fleisses bittend ihnen solche Schulordnung, damit besser Fried und Einigkeit unter ihnen erhalten werde, von Obrigkeit wegen günstiglich zu confirmiren und zu be-

stättigen, Sie auch dabey zu schützen und Hand zu haben. Wann dann wir ihr christlich Begehren für billig erkannt. Und wir ohnehin das Gotteswort zu befördern schuldig und pflichtig. Als haben wir ihnen bemeldte Schulordnung und die darinnen begriffenen Artikeln confirmiret, bestättiget, confirmiren und bestätten ihnen dieselbe auch hiemit wissentlich und wollen demnach, dass sie derselben hiefüran geniessen, gebrauchen und bey denen darauf gesetzten Pönen und Strafen halten sollen, wie hernach folget:

Erstlich: Sollen sie alle 14 Tag an einem Sonntag nach der lezten Predig auf eine oder zwo Stund u. s. w. . . . .
. . . .

Endlichen und zum Beschluss. Soll auch aller Zank und Widerwillen u. s. w. . . . .
und danket Gott und dem Vater durch ihn.

Jedoch verhalten wir obgeschriebene Bürgermeister und Rath der Stadt Iglau uns volle Macht, obbemeldte Schulordnung und Artikel zu mindern, zu mehren, ab- und zuzusetzen oder gar aufzuheben nach Gelegenheit der Sachen, der Personen und fürfallender Zeit.

Geschehen in Iglau den dritten Tag Monats Juli nach Christi unseres Herrn und Seligmachers Geburts im Eintausend, Sechs Hundert und fünfzehnten Jahre *).

Beilage II.

Anno Salutis 1571 haben die merker gemeiner Schul zu gutt Förderung vnd mehrung der kunst die Schulordnung sampt dem gemerk corrigirt, wie man ein iedes irtum erkennen vnd wie hoch man es straffen soll.

Erstlich wollen wir, das kein Singer den merkern auff der Schul etwas einrede [35]), sondern das er am andren Tag nach der Schul zu den Merkern kum, da selben im seine Fehler angezeigt werden, vnd die Merker sollen Auch bei Eidespflicht vnser nachgeschriben ordnung gemes merken, einem wie dem andern, weder gunst noch feindschaft ansehen.

Zum andern soll man von 20 bis auff 30 Reimen vnd zum vergleichen von 30 bis auff 40 singen [36]) vnd darnach zu belangen [37]).

Zum dritten sol keiner dreygesez einem gefünfften par lied nemen, welcher aber solches thut, der soll vnbegabt bleiben [38]).

Zum vierdten, soll nichts begabt werden, was wider christlichen glauben gesungen wirdt [39]).

Zum fünfften, wie viel einer zu lang oder zu kurz [40])

*) Der diese Bestätigung ertheilende Stadtrath bestand damals aus den Rathsverwandten Daniel Lebzelter, Mathias Glenk, Daniel Dornfreil, Markus Schindel, Paul Hadmer, Lukas Gärtner, Daniel Polzer, Martin P. uspertl, Jakob Fessel, Daniel Freysichselbst, Thomas Seidenmacher und dem Stadtrichter Thomas Pesserl. (Die uns vorliegende Abschrift obiger Urkunde vermied die Orthographie des Originals).

singt, für sich oder hinter sich greifft [41]) so viel hat er versungen.

Zum sechsten, welcher nicht aussingt, sol unbegabt bleiben [42]).

Zum Sibenden, für ein Wort oder eigen nam, der nicht genent wird, es sey im deutschen oder latein, 2 silben [43]).

Zum Achten, für ein dreyfache Differenz, 4 silben [44]).

Zum Neunten, für ein zweyfache Differenz, 2 silben.

Zum Zehenden, für ein heimliche Differenz, das ist, wen Einer mit einem Wort aussingt einen Reimen vnd fahet den andern mit demselben wider an, Exemplum: „Gott grüss euch all, All die ihr gesang wolt hören" 2 silben. Wo aber eine Diferenz im Texte stundt, so sol es vngestrafft bleiben.

Zum eilfften, welcher 3 stutz in ein par lied bringt, hat gar versungen [45]).

Zum zwelfften, für ein groben stutz, 6 silben.

Zum dreyzehnten, für ein kleines stützlein, da man es kaum versteht, 2 silben.

Zum vierzehenden, für ein grobe Equiuoca [46]). Als wenn einer seng sein, vnd zum bundt wider sein, 4 silben.

Zum fünfzehenden, für ein schilent Equiuoca. Wenn Einer seng „das, des, gare, gere" hinder 2 Reimen, 2 silben.

Zum Sechzehenden, für ein heimlich Equiuoca. Als wen Einer seng „Er nam es mit Gewalt, und er ging in den Walt" das zwu meinung halt, 3 silben.

Zum Siebenzehenden, gantz Rurent Reimen [47]), 3 silben.

Zum Achtzehenden, halb Rurent Reimen strafft man umb 1 silb in einem jeden Reimen so sie geschiht. Wann in Einem thon stumb vnd klingendt genanndt werden, Als „bringen, gelingen" vnd können (kämen) in demselben gesetz 2 stumb als „spring, ling" da ruren die 2 stump reimen die zwen klingendt, Oder seng also „frone, schone" vnd in dem gesetz herwider „seine, feine" das nie ruret.

Zum Neunzehenden, wer eine falsche Meinung [48]) singt, hat gar versungen.

Zum Zwanzigisten, Wenn Ein Singer ein Thon anzeigt, welchen er singen wil, so sol er nichts mehr reden, bis er den gesang Aussingt, [49]) er werde den von den Merkern etwas gefragt, Redet er aber, so soll man im merken, so vil wort er redet, so viel hat er silb versungen.

Zum Ein vnd zwanzigisten, Wer Ein Thon anders bindt, [50]) den das er vom Meister ist Ausgangen, hat gar versungen.

Zum zwei vnd zwanzigisten, Welcher nicht paus helt [51]) nach Ausgang eines jeden Reimes, oder helt paus ehe er den Reimen aussingt, so offt es geschieht, sol man im dafur setzen 2 silben.

Zum drey vnd zwanzigisten, für ein plossen Reimen [52]) der kein bundt hat, 3 silben.

Zum vier vnd zwanzigisten, für ein laster [53]) Als wenn Einer seng, das Mann oder der Weib, 3 silben.

Zum fünff vnd zwanzigisten, für ein nachklangt [54]), 1 silben.

Zum sechs und zwanzigisten, Welcher ein Wort singt, das man nicht merken khan, strafft vmb 2 silben.

Zum sieben vnd zwanzigisten, für ein vberhupf, 2 silben [55]).

Zum acht vnd zwanzigisten, für ein Milb, 1 silben [56]).

Zum neun vnd zwanzigisten, wer ein Thon anders Melodeiet [57]) den er von Alters her kummen ist, 2 silben.

Zum dreyssigisten, Welcher mit Einem gesang gewunnen hat, der sol in dasselbe Jar nimmer singen, Singt er aber, so sol er vnbegabt bleiben.

Zum ein vnd dreissigisten, wer da singt vnd nennt kein Capitel [59]), hat gar versungen.

Zum zwey vnd dreissigisten, welcher Ein text singt, der vor auch ist gesungen worden, sol vnbegabt bleiben.

Nach dieser geschriben Ordnung sol es forthin Auf allen bey dieser Stat gehalten werden, Wer darwider singt, dem sol sein vnkunst nach Ordnung gestrafft werden, wie wol noch Etliche straff Ausbleiben, Aus vrsach, weil der Merker wenig seyn, mit der Zeit sol es gemeret werden.

Ordnung wie es sol in der Bruderschafft gehalten werden.

Erstlich sollen Alle Jar mit vorwissen Eines Ersamen Raths 4 Schulen gehalten werden, die erste zu Weinachten, die Ander Auff Ostern, die dritte Auff Pfingsten, von diesen dreyen Schulen sol das Gelt in die gemeine Bruderschafft kumen. Die vierte sol gehalten werden den Suntag nach Michaeli, dasselbe Gelt sol den Merkern Allein bleiben.

Zum Andern, sollen alle Jar Am Tag Michaeli die Merker den Singern Rechnung geben, von dem was sie das Jar von den Schulen haben Empfangen, vnd die Schulzettel mindern vnd mehren nach gelegenheit der Zeitt.

Zum dritten, wo ein Singer für seine person Allein schul hilt, der sol den Singern geben ins pult 6 Grosch.

Zum vierten sollen die Jungen Singer den Alten gehorchen in Erlichen sachen, sonderlich wenn die Singer Comedi hilten, wo sich aber Einer mit unfreuntlichen Worten hören liss, daraus Zwietracht vnd spalt entspringen möcht, der sol in der Singer straff sein.

Anmerkungen zu den Beilagen.

[1]) **Meistersang, Meistersinger, Meistersangesorden sind Ausdrücke,** welche schon in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. vorkommen, aber ohne allen zünftigen Nebenbegriff, es wollte damit lediglich ein vorzüglicher, musterhafter, also ein meisterlicher Gesang, ein nachahmungswürdiger Sänger bezeichnet werden. (Grimm. M. G. 102 ff.) An eine bleibende, ständige Verbindung, an eine eigentliche Genossenschaft, wie wir sie im XIV. bis ins XVI. Jahrh. treffen, ist noch nicht zu denken.

Allerdings haben wir hinlängliche Beweise für ein sehr frühes Vorkommen gewisser mit den Tenzonen zu vergleichender Wettgesänge, worunter vor allem der Sängerkrieg auf der Wartburg (Wakngl. §. 84) unter Landgraf Herrmann von Thüringen (1207) die erste Stelle einnimmt, auch finden wir fast alle Kunstausdrücke der spätern Tabulatur schon in den Liedern der alten höfischen Lyriker (Minnesinger) z. B. im Titurel des Wolfram von Eschenbach (1215), so wie bei mehren Andern. (Vgl. Grimm. M. G. 83. Wakngl. Gesch. 254).

Selbst um die Gabe eines Kranzes und nach dem Ausspruche der Kieser, Greiswarte, also einer Art Merker, wurde gesungen (Grimm. M. G. 78, 93, 96); allein derlei dichterische Wettkämpfe wurden von fremden Meistern veranstaltet, und diese als Ausforderer, nicht aber eine Schule oder ständige Genossenschaft setzten jenen Preis aus: ein krantz von rosen wol getan, wer mir den abgewinnen kan, mit schallen und mit singen — und ob er die rechten mås vordenkt, dem wird das krentzlein hie geschenkt, ich wil ims selber bringen. — Cod. pal. 680, Fl. 63. (Gerv. II. 270).

Jene Vereinigungen der alten Meister waren also vorübergehende, keinenfalls zünftige, sie gehörten einer Klasse, aber keiner gewissen Gesellschaft an (Grimm. 75), ihre Kunstregeln waren noch nicht gesammelt, sondern wurden von dem Meister an den Schüler gleichsam traditionell überliefert. Daß die Benennung „Meister" schon lange vor dem Bestande der spätern Sängergenossenschaften als gleichbedeutend mit Sänger gebraucht wurde, weiset Grimm (über den altdeutschen Meistergesang pag. 102 f.) aus ihren Werken nach, der überhaupt keinen wesentlichen Unterschied zwischen jenen höfischen und den spätern bürgerlichen, zünftigen Meistersängern findet. Daß diese letztern nur als Sänger, und ohne alle Beziehung auf ihr eigentliches Gewerbe „Meister" genannt wurden, braucht kaum bemerkt zu werden, da es ja bekannt ist, daß es unter ihnen auch Gelehrte und Adelige gab, welche keinem Gewerbe angehörten und doch Meistersänger hießen. Die Gleichstellung des Ausdruckes Meister, mit dem „Magister artium" muß als eine gänzlich verfehlte erscheinen, wenn bedacht wird wie wenig gelehrte Fachbildung jene eigentlichen Meistersänger hatten, und wie weit sie in ihrem bescheidenen Wirken entfernt waren sich solchen Gelehrten gleichzustellen. (Grimm. M. G. Note 20 u 66).

[2]) Abwechselnd mit der Benennung Meister, kömmt auch jene eines Liebhaber des deutschen Meistergesanges oder eines gesanges friunt vor. (Wagenseil 502. Vgl. Frauenlob 108 bei Hagen M. S. 4. 882. a.)

[3]) **Gefreite Sänger** verbanden sich nach abgelegter Probe zur Beobachtung der Schulgesetze, mußten die vier gekrönten oder Haupttöne können, dreimal ein Kleinod gewonnen haben und getaufte Sänger sein. (Bragur III. 95. Iglau. Schl. Ord. Artikel XII. Vgl. Wagenseil 547).

[4]) **Mercker** „werden diejenigen genennt, welche als die Förderſten und Fürsteher der Zunft, in dem verhängten Gemerck, an den Tisch und vor dem „großen Pult sitzen, deren gemeiniglich IV. an der Zahl sind. Der eine und älteste „hält die heil. Schrift.... schlägt den von dem Singer angegebenen Orth woraus „sein Lied genommen auf, und gibt fleißige Achtung, ob das Lied sowohl mit dem

„Inhalt der Schrift, als auch des Lutheri reinen Worten übereinkomme. Der „Andere denn ersten entgegen sitzende Mercker gibt acht, ob in dem Context des „Liedes alles denen fürgeschriebenen Tabulatur-Gesetzen gemäß sey, und so was ver- „brochen wird, bemerkt er den Fehler und dessen Straf, das ist wie hoch er an „Sylben angeschlagen werde, auf das Pult mit einer Kreide. Der dritte Mercker „schreibt eines jeden Verses oder Reimens End-Sylbe auf, und suchet ob alles rich- „tig gereimt worden; die Fehler ebenmäßig notirend. Und der vierdte Mercker „trägt wegen des Thons Sorge, damit man den rechten halte und nit verfälsche, „auch ob in allen Stollen und Abgesängen die Gleichheit gehalten werde. „Wenn nun alle Singer mit ihren Gesang fertig sind, so gehen die Mercker zu „Rath, wie ein jeder bestanden.... Hierauf werden die Gewinnungen aus- „getheilet, und ruffen die Mercker die zween, so sich am tapfersten gehalten, einen „nach den andern für das nunmehro aufgezogene Gemerck, und geben ihnen was „sie durch ihr Singen verdient." (Wagenseil 544. Bragur III. 85. Häßlein).

Der jüngste der Merker hieß auch Beisitzer oder Zugegebener (Häßlein a. a. O. 87), er hatte insbesondere ein Verzeichniß der Namen derjenigen zu führen, welche begabt wurden (Vgl. Art. V. der Igl. S. O).

Für Merker finden wir im Mittelater auch die Bezeichnung Kieser (Grimm. M. S. 78). — Merken, (aus march-ian) sehen, zeichnen, bemerken, etwas ins Auge fassen, darauf achten, rügen, auch böslich beurtheilen. „Merkäre" der da merket, aufachtet beurtheilt. (Zieman. W. B.) „meines herzen merke — noch mines sinnes spitze sehe — mit nahe merken-der spehe." (Tristan 6508. v. Hagen) Merken, franz. remarquer, lat. notare isländ. marka=observare. (Schmeller B. W. 2. 618 f. — Vgl. Grimm. M. S. 93 ff.)

[5]) Schulordnung: die Vorschrift, Disziplin, nach welcher die Singschulen gehalten wurden, darf nicht verwechselt werden mit der Tabulatur, welche die Gesetze umfaßt nach denen die Gesänge selbst geregelt wurden. Die Tabulatur hatte stets und allort's 32 Artikel, und war an allen Singschulen fast durch-gängig gleichlautend, anders die Schulordnung, welche sich den wechselnden lokalen und zeitlichen Verhältnissen anpaßte und daher variiren mußte. (Vgl. Wagenseil 518 ff. und 540 ff.).

[6]) Die Schulordnung bestimmte insbesondere die verschiedenen Arten der ge-meinschaftlichen Singen. Die gemeinen Singschulen fanden alle 14 Tage gleich allen andern Singen zu Iglau im Rathhause statt, an andern Orten z. B. zu Nürnberg, diente oft eine Kirche als Versammlungsort der Gesellschafter, so hießen nämlich kumulativ sämmtliche Mitglieder einer Singschule ohne Unterschied ihrer Grade. Sie bestanden aus Schülern, welche die Tabulatur noch nicht ganz inne hatten, aus Schulfreunden, welchen selbe vollkommen eigen war, aus Singern, die bereits einige Töne kannten, aus Dichtern, welche nach fremden Tönen selbst erfundene Lieder sangen, und aus Meistern, welche mindestens einen Ton selbst erfunden und fehlerfrei vorgetragen haben mußten.

Ueber die Festschulen, das Freisingen, Hauptsingen und die Gesellensingschul vergl. die Note 17, 18, 19, 20.

[7]) Singstuhl: eine kleine Kanzel auf welcher der Sänger sein Lied vortrug. — Stuol, ält. Spr., im Dialekt als ungepolsteter Sitz, unterschieden vom Sessel. Der Predigstuel = die Kanzel. (Smll. B. W. 3. 632).

[8]) Gemerk: ein niedriges Gerüste darauf ein Tisch, mit einem großen schwar-zen Pult, ringsum waren Bänke gesetzt. Das Ganze war mit Vorhängen, (Teppichen) umgeben, so daß die Merker während ihrer Amtswirksamkeit unsichtbar blieben.

[9]) Anschlag- oder Postenbrief. Vgl. Seite 14 ff. dieser Abhandlg.

[10]) Laden: schon im Niebelungenliede in der Bedeutung von „Kästchen" gebraucht, die Truhe, der Schrank zur Verwahrung der Gemeinde- oder Innungsgelder so wie der Dokumente und Insignien, hieß und heißt noch gegen-

wärtig die „Lade," der Meister dem sie anvertraut wurde, und sonach Kassier und Rechnungsführer ist, heißt Ladenvater. (Westenrieder Gloß. 299) Laden= cista, capsa, arca, Ladenmeister, unus e magistris opificii, qui nomine collegii ad sociorum conventus venit. — Ladengesell, senior societatis, sive sociorum opificii, qui aerario eorum praeest. (Vgl. Bundeslade, Schublade. Frisch. W. B.).

[11]) Auflegen: einen Beitrag, eine Buße, eine Rechnung auflegen (zur Einsicht für Andere), substantivisch und verbal, und zwar aktiv wie auch passiv gebraucht. (Vgl. Grimm. W. B. 684.) Auflaggelder wurden von allen Mitgliedern der Singschulen zur Erhaltung derselben (zur notdurft) bei jeder Versammlung entrichtet und im Auflegregister verbucht. Auch Beschwerden wurden bei jenem Auflegen vorgebracht, und zwar der Wortbedeutung analog, wornach auferlegen, auflegen auch so viel als belasten mit einer Schuld, also anklagen bedeutet.

[12]) Der obere, der ältern Tisch: an welchem die gefreiten Singer und Beisitzer versammelt waren, während die Schüler an einem zweiten besondern Tische sitzen mußten. (Vgl. Art. IV. der Igl. S. O.)

[13]) (Laden=) Vater: siehe die Note 10.

[14]) Wesen, bei wesen der Singer vberantworten: in Anwesenheit der Sänger übergeben, uuesanti ält. Spr. wesend, jetzt nur in den Kompositis: anwesend, abwesend üblich, kommt einfach in den bair. Landtagsakten vom Jahre 1605—12 vor. „Der vor Augen wesende und werende „offene Türkhen Krieg." — Gethreue jetzt alhie wesende Landschaft." (Smll. B. W. IV. 174 f.).

[15]) Der eltern Tisch: vgl. Anmerkg. Nro. 12.

[16]) Der verordnete Schreiber der Singschule, wohl einer der jüngsten Merker, ein sogenannter Beisitzer oder Zugegebener. (Vgl. Note 4.).

[17]) Die öffentlichen (Sing=) Schulen: hiemit sind (a) die Festschulen gemeint, welche an bestimmten großen Festtagen drei bis viermal im Jahre abgehalten wurden. Dem Festsingen ging (b) das Liederverhören, nämlich ein Probesingen voraus, bei dem nicht gemerkt wurde. Die Festschulen zerfielen zumeist in zwei Abtheilungen, sie wurden nämlich mit einem sogenannten (c) Freisingen begonnen, in welchem „wahrhaftige und beweisliche Historien, so zum Christenthume „erbaulich seyn" gesungen wurden, worauf dann (d) das Hauptsingen folgte in welchem „kein Lied passirt, es wäre dann der Heiligen Göttlichen Schrifft gemäß." (Wagenseil 542 f. Häßlein im Bragur III. 89 ff.).

[18]) Gesellensingschulen: welche nur um Michaelis gehalten wurden, unterschieden sich von den obigen Hauptsingen insbesondere dadurch, daß bei ihnen auch weltliche, philosophische und selbst fabelhafte Gegenstände zum Vorwurf der Lieder gewählt werden durften, sie fallen also in dieser Beziehung mit den Freisingen theilweise zusammen.

[19]) Schulhalter: Jener der nach eingeholter Erlaubniß und im Einverständnisse mit den Merkern ein Singen veranstaltete und Preise aussetzte, er mochte nun ein Ansässiger aus der Genossenschaft oder ein fremder Meistersänger sein, derlei Singen waren stets Freisingen.

[20]) Fremde Singer: veranlaßten schon im XIV. Jahrhundert auf ihren Wanderzügen Wettgesänge, welche, wie oben (Note 1) schon erwähnt wurde, eine Nachahmung der prövenzalischen Tenzonen (Tensones) waren, doch hatten sie nicht immer die dialogische Form dieser letztern, welche überdieß dahin beschränkt war, daß beide Streitende dasselbe Metrum und die gleichen oder ähnlichen Reime beachten mußten.

Diese Wettgesänge hießen auch „Partimen, Patria, und Jocx partitz." —

[21]) Meisterthon: wer einen Ton erfand war Meister. (Vgl. Note 27. Die „gekrönten Töne").

[22]) **Schulrecht thüen**: den Verpflichtungen und Vorschriften der Schulordnung genügen. Unter Art. VI. dürfte eine Geldleistung damit gemeint sein „Wer gar khein Schulrecht gethan hat, sol nit vmb die gaben mitsingen," — Ja selbst das Erscheinen in der Singschule war sowohl Recht als Pflicht der Gesellschafter, also ein Schulrecht im aktiven und passiven Sinne. (Vgl. Haltaus Gloß. 1661 f.)

[23]) a) **Das Schulkleinod**, der David-Groschen, auch blos David genannt, bestand in einer Medaille, auf welcher König David, der Patron der Meistersänger, geprägt war. „Zu merken daß der Ubersinger, oder König David-„Gewinner auch diesen Vortheil davon trägt, daß er in der nächsten Sing-Schul, „so darauf gehalten wird, mit in dem Gemerck sitzen darff." — Dem Nechsten „nach dem Ubersinger wird ein von seidenen Blumen gemachter schöner Krantz zu „theil, welchen er aufsetzt." — b) **Der Kranz-Gewinner** soll die nechste Schul „an der Thür stehen, und das Geld einehmen." (Wagenseil 545. Vgl. Artl. VII. der Igl. S. O.) Sowohl der Davidgroschen als der Kranz sind auf unserm Bilde ersichtlich gemacht. (Vgl. über die Zierde des Gehänges zu Nürnberg, Wagenseil 544. a. a. O.).

c) **Der Zechkranz** von welchem Art. VIII. die Rede ist, wurde nach dem Hauptsingen in der Zech versungen, daher diese Gabe auch den Namen führte und derlei Singen Kranzsingen hießen. In ihnen wurden insbesonder weltliche Lieder zum Vortrage gebracht. (Vgl. Häßlein a. a. O. St. 92 f. und Grimm. M. G. 114 f.).

Ueber die Bedeutung des Wortes Zech, Zäch, Zecha, als Verein mehrerer Personen, um auf gemeinschaftliche Kosten (Zeche) zu zehren, oder zu andern Zwecken und Verrichtungen, und die synonime Bezeichnung der „Zunft, tribus" mit Zech, vergleiche man Schm. B. W. IV. 219 f. und Haltaus Gloß. 2144—46. — Es ist also durchaus nicht nothwendig anzunehmen, daß jene Zechkränze ausschließlich in einer Schänke (welche im M. A. gleichfalls Zech hieß) ersungen, und etwa nur deßhalb so genannt wurden, obwohl dieses in Iglau Sitte gewesen zu sein scheint, wie uns ein späterer Artikel (XVII.) der Schulordnung lehrt, welcher fordert, daß die Sänger nach ihren Kranzsingen zur rechten Zeit nach Hause gehen sollen, um den Wirth und andere Leute nicht zu beirren. Freilich widerspricht diesem der Wortlaut des früheren Artikels X., welcher ausdrücklich sagt „Es sollen alle öffentliche gemerck in den Schenckhäusern unterwegen bleiben, „und vmb gaben zu singen" was eben nicht auf die Bänkelsängerei bezogen werden kann, da von einem Gemerk die Rede ist. (Vgl. Wagenseil 533 und 555.).

[24]) a) **Das Gesätz** „Ein jedes Meister-Gesanges Bar hat sein ordentlich „Gemäß, in Reimen und Sylben." — „Ein Bar hat mehrentheils unterschiedliche „Gesätz oder Stuck." (Wagenseil 521.) Ein „barliet, barlied" (vgl. Art. 3 der Tabulatur und die Anmerk. 38) ist also soviel wie ein strophisches Lied. (Vgl. Puschmann bei Hagen, und Büschings Sammlung für alterthümliche Kunst und Literatur. Breslau 1812, 8. I. 1. St. 174).

Bar war der Innbegriff aller (Strophen) Gesätze eines Liedes, kommt vor dem XVI. Jahrh. bei keinem Meistersänger vor, und hängt deßhalb nach Grimm mit dem alten Bardenwesen nicht zusammen, Bar ist etwa so viel als „Art und Weise," genus. (Grimm. M. G. 77, 193.). Im Nieder-Oesterreichischem hat Bar noch jetzt diese letzte Bedeutung „etwas in derer Bar thuen, „machen" — ein Herr in Ihrer Bar." Dagegen Wagenseil 499. f., welcher auf eine Stelle des Tacitus hinweiset, nach welcher der Gesang der alten deutschen barritus hieß, woraus leicht das spätere Bar entstanden sein dürfte. — (Hanns Sachs „Bar und Thön" — „Mein erster Bar im langen Marner — In einer Summa dieser Bar, der Meistergesang aller war").

b) „Ein Gesätz besteht meistentheils aus zweyen Stollen die gleiche Melodey

„haben. Ein Stoll besteht aus etlichen Versen, und pflegt dessen Ende, wann „ein Meister-Lied geschrieben wird, mit einem Kreutzlein bemerckt werden."

c) „Darauf folgt das Abgesang so auch etliche Vers begreifft, welches aber „eine besondere und andere Melodey hat als der Stollen. Zuletzt kommt wieder „ein Stoll oder Theil eines Gesätzes, so der vorhergehenden Stollen Melodey hat." (Wagenseil 521 f. Vgl. die beigegebenen Meisterlieder im Anhange).

Der alte Name für Gesätz war liet, so daß ein Gedicht aus einem oder mehreren lieden bestehen kann, der neuere ist Strophe, so wie auch im Gegensatze zu dem Abgesang die beiden andern Stollen passend Aufgesang geheißen werden. (Grimm. M. G. 45. — Wakngl. 66, 22. — Kobst. I. 150, 327.

d) Die verschiedenen Veränderungen, welche im Versmaße und den Reimen einer Strophe vorgenommen werden konnten, welche überdieß wieder mit verschiedenen Melodien verbunden wurden, lassen die große Anzahl der Töne oder Weisen, von denen Wagenseil (S. 534 ff.) 222 Arten anführt, leicht erklären. Sie wurden theils nach ihren Erfindern, theils in anderweitiger oft lächerlicher und abentheuerlicher Weise benannt, z. B. die Schneckenweis, Brunbelweis, schwarze Dintenweis, Kupidinis Handbogenweis, der Rosendon, der guldene Don u. s. w. Ja es fand sogar eine bestimmte Ceremonie, eine eigentliche Taufe der Töne statt, bei welcher Gevattern fungirten und der Name des neuen Tons in ein eigenes Buch eingetragen wurde. (Wagenseil 533). Hiemit stimmt der Art. IX. über das Thon bewähren zusammen. (Vgl. Häßlein a. a. O. p. 93 f.). Es gab Töne von 5, 6, 7, 8, 16 bis 122 Reimen. Auf die neue Melodie wurde besonderes Gewicht gelegt, so zwar daß es für einen neuen Ton galt, wenn einer alten bekannten metrischen Form eine neue Melodie angepaßt wurde. (Kobst. I. 328. — Grimm. M. G. 54, 58, 106 ff.). Strenge genommen mußte sich jedoch Beides vereinigen, daß jedoch nie die Melodie für sich allein als Ton verstanden war, braucht wohl kaum weiter nachgewiesen zu werden.

e) Meisterlieder mit 3 Strophen hießen gedritte Bar, mit vier und mehreren Strophen gevierte, gefünfte, gesiebente Bar, weiter geht jedoch diese Bezeichnungsweise, und wohl auch diese Gliederung nicht. Die Strophen waren also sowohl durch die Zahl der Reime und überdieß noch durch die Melodie, in welche sich der Rythmus schicken mußte, gebunden oder wie man zu sagen pflegte im Band oder Bund, daher auch oft für Gemäß das Wort Gebände gebraucht wurde. (Vgl. Wagenseil 519, 529).

Gekrönte Haupttöne Siehe unter Nro. 27. —

[25]) Gleichen „das erste und das andere gleichen" in welchen die „halbe und ganze Scherff" gebraucht werden soll. —

Wenn die Merker zweifelhaft waren, wem sie den Preis zuerkennen sollten, so mußten sich die beiden Preiswerber nochmals, und in so lange hören lassen, bis eine Entscheidung möglich schien. Man nannte dieses Verfahren das „Preisgleichen," (Wagenseil 544). Mit dieser Erklärung stimmt auch eine fernere Stelle desselben Artikels, nach welcher man „die Sänger, wenn sie in die scherff gleichen, fein bescheiden von einander bringen soll."

[26]) a) Bundreime, die korrespondirenden Endreime eines Bar, es mögen nun klingende oder stumpfe Reime sein, sie sollen durch deutliche Aussprache und Betonung besonders hervorgehoben werden. Ueber die Veränderung der ursprünglich stumpfen Reime in klingende (lagen — lâgen) und der dreisilbig-klingenden in zweisilbig-klingende (edele — êdel) vergleiche man Kobst. I. 323.

b) Reimlose Zeilen eines Bar hießen Waisen, welche oft in der Mitte eines Gesätzes, meist aber am Ende desselben zu stehen kamen und sonach in Bezug auf die übrigen Reime desselben ungebunden bleiben.

c) Beziehen sich aber derlei Schlußzeilen auf gleiche, oder ähnliche Ausgänge der folgenden oder aller Gesätze eines Liedes, so heißt man derart gebundene Reime

Körner, (Grimm M. G. 45, 32. Häßlein. 65. Wagenseil 523) z. B.
1. Strophe: Leben — voll — wohl — darneben — g e s t o r b e n;
2. Strophe: Kranken — Ort — Wort — Gedanken — u n v e r d o r b e n.

d) **Pausen** dagegen, sind e i n s i l b i g e Wörter, die zu Anfang oder Ende, seltener in der Mitte des Gesätzes allein stehen, und mit einander gebunden werden.
A c h! — Was hab ich o Herr begangen, u. s. w.
W a c h! — Du mein Gott und helf nur mir.

e) Sind derlei Pausen z w e i s i l b i g (stumpf oder klingend) so heißen sie S c h l a g r e i m e, z. B. V e r p f l i c h t — Verbleiben immer wir ein andern, Solang wir in der Welt umwandern: Biß endlich dieses Menschen-Haus — V e r n i c h t. Ueber den Ursprung des deutschen Reimes aus der Alliteration im VIII—IX. Jahrh., so wie über den lateinischen K i r c h e n g e s a n g, die deutsche R e i m p r o s a (XI. Jahrh.), den R e i m v e r s, und die R e i m s t r o p h e als dessen fernere Entwicklung siehe man Wakngl. 45, 47, 56 ff. 84 f. und 131 f.

[27]) **Die gekrönten Haupttöne**: Es gab v i e r gekrönte (Haupt-) Töne, und zwar die l a n g e n von M a r n e r, F r a u e n l o b, R e g e n b o g e n und M ö g e l i n, denn offenbar begünstigte man das Mühsame in dem Langen. Schon zu Anfang des XIV. Jahrh. war das Krönen eines Gesanges bekannt, z. B. will Mögelin einen gekrönten Reim singen (Gött. Ms. XIII. Str. 1. — Grimm. M. G. 114). Man vergleiche die Ueberschriften der hier beigegebenen Meisterlieder.

[28]) E i n e r d e n a n d e r n p r o b i r e n. Vgl. Anmerkung 17. b.

[29]) **Straffer, Ratzer**, „strâfe (stroufe) = pöna“ Disziplin, Zucht, Verweis, Tadel, s t r a f f e n = corrigiren, „eine Abschrift nach den Original s t r a f f e n.“ Auch in der Bedeutung von: s c h e l t e n „Daß ich Gott hab g e s t r a f f t umb das Wetter“ (Sündenregister vom Jahre 1495) hier ist **Straffer = Scheltlied**. (Wagenseil 555. — Vgl. Smll. B. W. III. 682 f.). R a t z e n in der österreichischen Mundart noch Heute für r e i t z e n, a u f r e i t z e n gebraucht, in Tirol t r a t z e n, ält. Sp. reizzan, ndrd. raton, reita isl. (Smll. B. W. III. 174. — Zieman W. B. 314. — Wagenseil 555).

[30]) **Müssig gehen**, l o s w e r d e n, m a c h e n, „ein Pferd im Stall ist m ü s s i g geworden“ — einen Nagel m ü s s i g machen.“ — Sich von einem m ü s s i g machen“ (Krenner bair. Landtagsverhandl. B. 10.) müssig seyn, gên, stên, sich machen eines dings, (ält. Spr.) s. v. a. es vermeiden. (Smll. B. W. II 658).

[31]) **Die eltern** (älteren Meistersinger): die gefreiten Singer und Beisitzer nämlich, welche in den Versammlungen am o b e r n T i s c h saßen. Vgl. denselben. Nro. 12 und der Art. IV, XIII, XV der S. O.). Sie hatten besonders in Disziplinarsachen eine entscheidende Stimme.

[32]) **Capitel**: s. v. als V e r w e i s. Da in den Capitel-Versammlungen, in Stiftern und Klöstern nebst andern Fragen insbesondere über die Vergehen der Mitglieder und Untergebenen verhandelt und deren Strafe durch dasselbe bestimmt wurde, so nannte man endlich jede Ermahnung oder Zurechtweisung „C a p i t e l“ „der hat sein C a p i t e l bekommen, — jemanden das C a p i t e l lesen, jemanden „herab k a p i t e l n.“ (Frisch. W. B. 165).

[33]) **Bruderschaft**: in der Igl. S. O. (Art. XVIII), wiederholt sonst selten für den Inbegriff aller Genossen oder Gesellschafter einer Singschule gebraucht.

[34]) Wagenseil 555 f. bringt eine „Klag über den tödtlichen Hintritt eines „verstorbenen Mitbruders seeligen..... In der Elias-Posaunen-Weiß M. Ambrosii „Metzgers.“

[35]) Wer den Merkern **einredete**, dem wurde „auff künfftiger Schul nicht gemerkt.“ (S. O. Art. V).

[36]) **vergleichen**, S. O. Art. VI. und Anmerkung 25.

[37]) **belangen**: in jus vocare, Frisch. W. B. 576, e n t s c h e i d e n Vgl. Smll. B. W. II. 482 ff.

³⁸) Vgl. Anmerkung 24. e) Dieser Fehler wird nach der Tabulatur mit dem Ausdrucke „**Auswechslung der Lieder**“ bezeichnet „wann man aus einem gefünff„ten, oder gesiebenden Lied, ein getrittes nimmt, (recte macht), und es statt eines „gedritten Liedes singet; oder so man aus einem gesiebenten Lied ein gefünfftes „singet.“ (Wagenseil 531, 31).

Das Wort nemen, soll wohl entnehmen heißen. Die Zusammenstellung von den beiden Ausdrücken „par (bar) und lied“ darf nicht etwa als Pleonasmus angesehen werden, sondern will so viel sagen als ein strophisches Lied. Vgl. Anmerkung 24.

³⁹) Vgl. Art. 19 der Tabulatur und Art. V der S. O. „**Falsche Meinun„gen**: So aber werden genennet, alle falsche abergläubige, schwermerische, unchrist„liche und ungeziemende Lehren, Historien, Exempel, unzüchtige Wörter.“ (Wagenseil 525. 2.).

⁴⁰) zu lang, zu kurz singen: „geschiehet wann man in einem Reimen oder „Verß, mehr oder weniger Sylben singet, als ihn sein Meister gemacht hat“ (Wagenseil 530. 22.). Hiemit verwandt ist a) das **halbe Wort**: „wann einer „ein Wort an Sylben verkürzt, daß man es nicht verstehen kann, oder am Bund„reimen das Wort spaltet z. B. sag' für sagen“ (Wagenseil 526. 6. Häßlein a. a. O. 71 6.).

b) Der Anhang „wann man aus einem guten stumpfen einsilbigen Bund„Wort ein böses klingendes zweysilbiges Wort macht. Der Fehler wird größer wann „es mitten im Wort geschiehet“ z. B. Es ist ein frommer Manne, für Es ist ein frommer Mann. Wagenseil 527. 8.

c) Die **Klebsilbe**: „wann man ein Wort der Sylben halber zusammenziehet, „und eine oder mehr Sylben abbricht. Oder auch wann man aus zweyen Wörtern „eines macht. z. B. kein für keinen, vom für von dem.“ (Wagenseil 527, 9).

⁴¹) hinter sich und für sich greifen: a) „Wann in einem Reimen „was ausgelassen oder vergessen worden, so man aber wiederholt. b) So was, „damit man sich auf die folgenden Wort besinnen möge wiederholet wird. c) So „ein oder mehr Wort unbedachtsamer Weiß zweymal gesungen werden.“ (Wagenseil 530, 23).

Ein verwandter Fehler ist das **Relativum**: „ein Wort das zween Sentenz „regieret halten etliche für einen Fehler das ist, wann einer zween Sentenz sänge, „und das letzte Wort am ersten Sentenz, käme im Anfang dem andern Sentenz „zu Hülffe, damit dasselbige Wort beiden Sentenzen den Verstand mitbrächte z. B. „Was nit recht gesungen wird gestrafft. Hier regiert das Wort „Wird“ forne „und hinden“ (Wagenseil 527, 10).

⁴²) **Außingen**, Vgl. die Anmerkung 26 zum Art. VI der S. O. — desinere cantare, cantum absolvere (Frisch. W. B. 278.) glatt singen = fehlerfrei singen, im Gegensatze zum versingen. (Art. V der Tabltr.)

⁴³) **Eine blinde Meinung** „Wann man das, so man zu sagen willens „nicht genugsam, sondern undeutlich und unvollkommen fürbringet. z. B. „Ich du „soll kommen“ für „Ich und du sollen kommen.“ (Wagenseil 526, 4)

⁴⁴) **Differenz**: Die Beisätze „dreyfach zweyfache, und heimliche“ wie sie in den 8—10 Art. unserer Tabulatur vorkommen, fehlen in jener durch Wagenseil bekannt gegebenen, auch Häßlein a. a. O. kennt sie nicht. Differenz im Allgemeinen, bezeichnet stets eine fehlerhafte Versetzung oder Wiederholung, z. B. Deib für Dieb, Leib für Lieb, oder „der Herr, der sprach“ statt „der Herr sprach.“ Ob in der Bezeichnung „zweifache, dreifache“ die Anzahl der Wiederholungen gemeint sei, läßt sich schwer entscheiden, Wagenseil erwähnt St. 527, 11. nur einer „groben Differenz welche mit 3 Sylben gestrafft wird.“ Unter der heimlichen Differenz sind die sogenannten **anrührenden Wörter** (zu unterscheiden von rührenden Reimen) zu verstehen „sie werden von einigten

„für einen Fehler gehalten, und solche sind wann der folgende Vers mit des vor-„hergehenden Verses letzten Worte anfähet z. B. Wer Haber macht, — Macht „sich veracht." (Wagenseil 528, 12).

[45]) **Stutz, Stützlein** „wenn man entweder aus Unbedacht, oder aber aus Ver-„gessenheit still hält" (Wagenseil 529, 20.) stutzen = betroffen schweigen „darob die Juden erstutzt" (Dr. Eck. an. 1542. — Smll. B. W. III. 674).

[46]) **Grobe Aequivoca**: „oder zwey-deutige Wörter (doppelsinnige) sind ein „Fehler, wann zwey oder mehr Wörter, an den Bundreimen, einerley Buchstaben und „doch mehrerlei Bedeutungen haben. z. B. Stecken (subst.) und stecken (verb.) „sein esse, und sein suum."

Die beiden andern Aequivoca, nämlich das „heimlich und schilent Ä." lassen sich auf keine genügende Weise durch Wagenseil's „halbe, heimliche, und uberhoff Aeq: (vgl. S. 528 f. Nro. 15 und 16) erklären. Die in unserm Dokumente aufgeführten bezüglichen Beispiele widerstreben jeder Subsumtion unter Wagenseil's Definitionen und Beispiele, woran wohl ein Versehen in der Iglauer Tabulatur Schuld sein dürfte. Um keine Lücke zu lassen, mögen hier Wagenseil's betreffende Texte folgen:

„Halbe Aequivoca „sind ein Fehler, wann zu End eines Verses, ein klingen-„des Wort mit der ersten Sylben einen stumpffen Bund-Reimen mit einerley Mey-„nung und Buchstaben bindet."
„Sie geben was sie haben
„Ich auch das so ich hab,
„Damit ich mich ja lab,
„Sie werden sich schon laben."

„Es haben auch etliche Singer und Tichter in Gewohnheit, daß sie nicht „allein in einem Lied, sondern auch wohl in einem Gesetz, Stollen oder Abgesang, „Wörter einführen die einerley Signification haben, und doch mit zweyerley Buch-„staben geschrieben und gesungen werden, und also zweyerley Sprachen auff einmal „sich gebrauchen, als „Sun und Sohn, Thun und Than, Sonnen und Sunnen" „und dergleichen Wörter mehr. Solche Wörter werden auch billig heimliche „Aequivoca genennet, und gestraft so oft sie gesungen werden, es geschehe „gleich in Bundwörtern, oder mitten in Versen. Ein halb Aequivocum aber strafft „man für 2 Sylben."

„Uberhoff Aequivoca sind Fehler, wann sich nemlich 2 Reimen, oder mehr „Reimen in einem Stollen zusammen binden, und würden hernach in andern Stollen „oder Abgesang desselben Liedes eben diese Reimen wiederum gebraucht. Dieses „strafft man umb drey Sylben"

[47]) **Rurent Reime** „Sie halten für einen Fehler, wann zween oder mehr „Reimen, sie seyen gleich stumpff oder klingend in einem Gesetze erfunden werden, „die mit einerley Buchstaben geschrieben sind, als leben und erleben, in Han-„den und verhanden u. d. g. und werden rührende Reimen genennet." (Wagenseil 519).

Von halb rurent Reimen thut Wagenseil keine Meldung. (Vgl. über den Reim, Smll. B. W. III. 86. — Koberstein 137 ff. — Grimm M. G. 73. — Wakngl. §. 40, 48).

[48]) Vgl. Tabtr. Art. 4. Anmerkung 39. und Art. 7. Anmerkung 43. Hier möge auch „falsches Latein" nämlich die unrichtige Betonung lateinischer Wörter, und das blinde Wort, ein undeutliches und unverständliches Wort z. B. Sag für Sach, sig für sich erwähnt werden. (Wagenseil 526, 3, 5).

[49]) **Singen und reden** „ist ein Fehler und geschieht so einer, wann er all-„bereit auff dem Singstuhl angefangen zu singen, vor dessen Vollendung ungefragt, „was dazwischen redet." (Wagenseil 530, 26).

[50]) **Falsch Gebänd** „wann man zwar die Melodie singt, doch aber die Verß

„anderst gebunden werden weder (sic.) sie von ihren Meistern sein gereimt und ge„bunden worden. (Wagenseil 531, 29. — Vgl. 529, 17—531, 28 Vgl. Art. 29: falsche Melodie).

[51]) **Paus halten, auch Zween Reimen oder Vers in einem Athem.** — „wenn man nicht stille hält, wann ein Vers sich endet, oder wann man nicht Pause „hält, da man pausiren soll." Wagenseil 529, 21. Hievon ist „die ungiltige Paus" zu unterscheiden, welche aus einer Silbe eines zertheilten Wortes besteht. z. B. Er=zürne dich nicht u. s. w. Wagenseil 524.

[52]) **Bloße reime:** (Vgl. oben Anmerkung 26 b) und c) **Waisen und Körner.** — „Waisen sind ganz blosse Verse, welche das gantze Gesetz durch leer „stehen, auch im folgenden Gesetzen nicht gebunden werden. Körner sind blosse „und ungebundene Vers in allen Gesetzen die sich aber, so man sie zusammenhält „mit einander binden und reimen." (Wagenseil 522 f. — Grimm. M. G. 54.)

[53]) **Laster:** „a) wann man in zweyen oder mehr Bundreimen die Diphtonges „im Vocales oder diese in jene, wie auch, wann man die Vocales mit einander „mutirt, werden von einigen **Schulende Reimen** genannt. z. B. Sohn und (da„mit es reimt) Mon stat Mann. b) Etliche nennen auch ein Laster wann „zween oder mehr Reimen mit einem oder mehreren gleichförmigen Worten anfähen, als „Tugend ist der beste Freund,
„Tugend ist der laster Feind."
„c) Item nennen einige ein Laster, wann zwey Wörter gleich auf einander folgen, „die einerley selblautende Buchstaben haben: das, was — wann, dann." (Wagenseil 526, 7). — Hiernach ist ersichtlich, daß unter Art. 23, b. Tabtr. die Bezeichung Laster oder das Beispiel unrichtig ist, nach letzteren kann im Vergleich mit Wagenseil 525, 1, nur von einem **Fehler** die Rede sein. „Ein Fehler ist, wann etwas nicht nach der „hohen Teutschen Sprach getichtet und gesungen wird, wie solche in Dr. Martin „Luthers Teutscher Uebersetzung der Bibel befindlich, und in der Fürsten und Her„ren Cantzleyen (!) üblich und gebräuchlich ist."

[54]) **Nachklang** „Vor= und Nach=Klang" ist ein Fehler, und wird der „Vorklang genennet, wann einer ein Lied singet, und macht im Anfang des „Reimen mit bedeckten Mund einen Klang oder Stimm ehe er das Wort anhebt; „deßgleichen ist auch der Nachklang wann er den Reimen ausgesungen hat, und „macht mit zugethanen Mund einen Nachschall." (Wagenseil 531, 32).

[55]) **Uberhupf** = hupfen, hüpfen, springen, Ueberhupf was übersprungen wird. (Vgl. Smll. B. W. II, 222).

[56]) **Milb, Mylbe** „wann am Ende des Verses, der Reimung halber ab„gebrochen wird, z. B. Von diesem Dinge — Will ich jetzo singe, statt singen." (Wagenseil 529, 20).

[57]) **Anders Melodeiet,** falsche Melodey „wann man einen Thon durch „und durch anderst singt, als ihn sein Meister gedichtet hat, falsche **Blumen** oder „**Coloratur** wann man einen Thon, in Reimen, Stollen, oder Abgesang, mit viel an„dern Blumen, Coloratur oder Läuflein singet, weder daß ihn der Meister geblümet „oder colorirt hat. Oder wann die Reimen im singen in einen Stollen anderst als „in dem andern gesungen oder geblümet werden, da sie doch gleich seyn sollten. (Wagenseil 531, 28, 30).

[58]) **Capitel nennen.** Vgl. Art. VI. der S. O., über das Anmelden des Tex=tes und Tones.



Anhang

enthaltend zehn Lieder der Iglauer Meistersängerschule.

In dem langen thon Hopfgarten.

Nach Christy geburdt Merket mich
gezeltt für hunderdt Jar
zwey vnd funfzig vernemet auch daneben
wardt ein Erdbeben schreklich schwer,
kürzlich fir dem thodt Eben
keiser theodosy des andern fein †
Zu Constantinopl warlich
vnd in Asia zwar,
welches man bey sehs Monat lang thet horen;
das thet gwalttigen schaden sehr,
Mizaldus thuts bewereu,
hat dise geschicht beschrüben gemein. †
Nun merket auff was sich alda firbasse
begeben thet in solher Nott.
das Erdbeben zerschüttelte der Masse
fül der vmb ligenden stet ane spott,
die Erden hat sich alda auff gethone,
die grossen klumsen oder Rüsz
verschlungen also schone
gar fil herlicher stet glaubet gewis. †

2.

Das Mehr liff auch gewalttig aus
zu derselbigen fart
vnd ist in die selbigen Riz geloffen,
so durch das Erdbeben bereit
alda sindt worden offen,
vnd wurden gleich wol mit Nichten gefült. †
Auch liff das Mehr mit grossem praus
gar an Manichem ort
auff das landt vnd hat sich gwalttig Ergossen,
vnd thet verderben zu der zeit
fül land vnd leit der Massen
hat es Erseifft Jemmerlich vnd vnmildt. †
Dise geschicht izt gemeltt sehr schrekleiche,
haben angekündiget schon
den vnttergang Constantinopl Reiche,
darzu Iren fal wie man weis dafon,
auch die ankunfft des Mahomets gar Eben,
darzu seine gewaltt vnd Macht,
in welcher ehr thet schweben,
und im gott zu lies die ehr auch verbracht. †

3.

Im Jar Nach Christy geburdt Rein
finff hunderdt Jor gezelt
zwey vnd dreissig solt ihr vernemen Eben
wardt ein Erdbeben Erschreklich
in der stat auch daneben
Constantinopl zuuor auch gedacht. †
Darauff Erfolgt in der gemein
ein auff Rur vns vermelt



Nützeforüs der scrübendt als scheib,
darin vmb komen Jamerlich
bey dreissig tausendt Mone,
warden vom leben zu dem thodt gebracht. †
Auch thet die pestilenz gwalttig Regierhen
zu Antiochya fir war,
in Cilicia thet Man disz auch spiren,
grosse Nott vnd qual Iber fül sie gat.
solhe geschicht solt wir alzeit bedenken
vnd gott bitten aus herzen grundt,
vnser gmitt zu im lenken,
vmb vergebung der sindt werben all stundt. †

Im langen thon Barthel Rögenbogens.

Von dem Erdbeben.

Christus meldet thu ich verkinden,
in Marko das dreizehende Capitel schon
von den Zeichen so Mancherley,
die kumen sollen fir dem Endt der Weltte. †
Vnter denen thut man befinden
ein Zeichen ist ser Erschreklich zu heren ahn,
das Erdbeben sag ich an schey
sal vnd wirdt geheret werden ich Melde, †
Hin vnd wider sagt Christus rein,
in der ganzen weltt fir dem Jüngsten tage;
das ist Ja auch worden gemein,
drumb ist das Endt der Weltte Nach ich sage,
wie man dessen gnuksam erfart
aus andern landen her,
was fir schaden dafon Entstunde sehr;
do man geschrüben hat Merkt Mich
nach Christy geburdt dreizen Hunderdt Jar
vnd auch dazu fünff vnd firzig,
am tag pauly pekerung offenbar
wordt in filen landen zu gleich
ein Erdbeben geherdt schreklich vnd schwer,
darauff folget ein sterben hortt
durch die pestilenz nun merket weiter. †

2.

Es starben gewaltig fül leitte,
das ihr kaum so viel lebendig belüben sein,
damit Eines das ander Möht
zu der Erden bestatten vnd begraben; †
Viel Dörffer sturben aus bereitte,
das ist zu beweisen in der Cronica fein,
da Man schrüb fürzen Hunderdt Seht
sehs vnd funfzig hat sich gwalttig Erhoben †
Ein Erdbeben sehr Erschrecklich
im Neapolischen Reich merkt alsamen,
fül stet gingen zu grundt warlich,
eine hüs Ariaun (?) also mit Namen,
die verfül also ganz vnd gar,
als hette sie das Mehr
eülendt verschlungen, Nun heret weiter
in der stat lara wolgethan
verdarb fül volkes gar ein grosse sum,
nemlich dreissig tausendt perschon,
in der stat Neapolis widerumb



blüb kein Kirchen noch Hause ganz,
das auch Nicht beschediget worden wer
durch des Erdbebens gros gefar,
das macht gar fül der frumen herzen schwer. †

3.

Do man zellt funfzen hunderdt Jare
zwey vnd funfzig da wardt auch ein Erdbeben schwer
an der grencz bey Sanct Johannsthal,
die Erdt hat sich funfzehen Mal beweget. †
Im Sübenzigsten Jar Neppt ware
wardt im welischen Landt auch ein Erdbeben sehr,
hat fir tag gewerdt Merkt disz wol,
die Erdt bey fir vnd ahzig Mal Erreget. †
Was nach solhem Erfolget ist,
das ist vns hie nicht allenthalben kunde,
vnd was auch hie noch folgen wirdt
nach dem geherten Erdbeben zur stunde,
dos weis der allmechtige gott,
der wol vns gnedig sein
vnd niht handelen Mit Vns in gemein
nach vnssern sinden manichfalt
so wir wider in begehen alzeit;
o herr dein genad ob vns walt,
wend Ab von vns die grosse dirftikeit,
dos tegliche brott herr vns güb
neben deinem heiligen Wortte Rein,
erhalt vns all in diser nott,
zu dir stet vnsser zu versicht allein. †
Geticht am sontag Nach Pauly pekerung 1591.

In der lörchen Weis Heinrich Edners.

Gott last vns durch sein Wort
zur busz treilich ver Monen
zu yder Zeit vnd fort,
walt vnsser gerne schonen
nach seiner grossen gittükeit
die man teglichen spirdt. †
Weil aber die Weltt nun
darauff Wenig thut geben,
nimandt wül busse thun
vnd das sindtliche leben
ab legen in geraumer Zeit,
sonder nur Erger wirdt; †
So Jammert Gott
die Nött
der Menschen aller samen,
wül nicht das sie
alhie
in sindt sterben mit Namen,
sonder sollen beklieren sich,
drumb lest er heren ahn
mancherley Zeichen Erschreklich
beide fraun vnd auch Man. †

2.

Sonderlich melde ich
das Zeichen Ney bekande,
erdbeben Erschreklich,

wärtig die „Lade," der Meister dem sie anvertraut wurde, und sonach Kassier und Rechnungsführer ist, heißt Ladenvater. (Westenrieder Gloß. 299) Laden= cista, capsa, arca, Ladenmeister, unus e magistris opificii, qui nomine collegii ad sociorum conventus venit. — Ladengesell, senior societatis, sive sociorum opificii, qui aerario eorum praeest. (Vgl. Bundeslade, Schublade. Frisch. W. B.).

[11]) Auflegen: einen Beitrag, eine Buße, eine Rechnung auflegen (zur Einsicht für Andere), substantivisch und verbal, und zwar aktiv wie auch passiv gebraucht. (Vgl. Grimm. W. B. 684.) Auflaggelder wurden von allen Mitgliedern der Singschulen zur Erhaltung derselben (zur notdurft) bei jeder Versammlung entrichtet und im Auflegregister verbucht. Auch Beschwerden wurden bei jenem Auflegen vorgebracht, und zwar der Wortbedeutung analog, wornach auferlegen, auflegen auch so viel als belasten mit einer Schuld, also anklagen bedeutet.

[12]) Der obere, der ältern Tisch: an welchem die gefreiten Singer und Beisitzer versammelt waren, während die Schüler an einem zweiten besondern Tische sitzen mußten. (Vgl. Art. IV. der Igl. S. O.)

[13]) (Laden=) Vater: siehe die Note 10.

[14]) Wesen, bei wesen der Singer oberantworten: in Anwesenheit der Sänger übergeben, uuesanti ält. Spr. wesend, jetzt nur in den Kompositis: anwesend, abwesend üblich, kommt einfach in den bair. Landtagsakten vom Jahre 1605—12 vor. „Der vor Augen wesende und werende „offene Türkhen Krieg." — Gethreue jetzt alhie wesende Landschaft." (Smll. B. W. IV. 174 f.).

[15]) Der eltern Tisch: vgl. Anmerkg. Nro. 12.

[16]) Der verordnete Schreiber der Singschule, wohl einer der jüngsten Merker, ein sogenannter Beisitzer oder Zugegebener. (Vgl. Note 4.).

[17]) Die öffentlichen (Sing=) Schulen: hiemit sind (a) die Festschulen gemeint, welche an bestimmten großen Festtagen drei bis viermal im Jahre abgehalten wurden. Dem Festsingen ging (b) das Liederverhören, nämlich ein Probesingen voraus, bei dem nicht gemerkt wurde. Die Festschulen zerfielen zumeist in zwei Abtheilungen, sie wurden nämlich mit einem sogenannten (c) Freisingen begonnen, in welchem „wahrhaftige und beweisliche Historien, so zum Christenthume „erbaulich seyn" gesungen wurden, worauf dann (d) das Hauptsingen folgte in welchem „kein Lied passirt, es wäre dann der Heiligen Göttlichen Schrifft gemäß." (Wagenseil 542 f. Häßlein im Bragur III. 89 ff.).

[18]) Gesellensingschulen: welche nur um Michaelis gehalten wurden, unterschieden sich von den obigen Hauptsingen insbesondere dadurch, daß bei ihnen auch weltliche, philosophische und selbst fabelhafte Gegenstände zum Vorwurf der Lieder gewählt werden durften, sie fallen also in dieser Beziehung mit den Freisingen theilweise zusammen.

[19]) Schulhalter: Jener der nach eingeholter Erlaubniß und im Einverständnisse mit den Merkern ein Singen veranstaltete und Preise aussetzte, er mochte nun ein Ansässiger aus der Genossenschaft oder ein fremder Meistersänger sein, derlei Singen waren stets Freisingen.

[20]) Fremde Singer: veranlaßten schon im XIV. Jahrhundert auf ihren Wanderzügen Wettgesänge, welche, wie oben (Note 1) schon erwähnt wurde, eine Nachahmung der provenzalischen Tenzonen (Tensones) waren, doch hatten sie nicht immer die dialogische Form dieser letztern, welche überdieß dahin beschränkt war, daß beide Streitende dasselbe Metrum und die gleichen oder ähnlichen Reime beachten mußten.

Diese Wettgesänge hießen auch „Partimen, Patria, und Joex p[illegible]

[21]) Meisterthon: wer einen Ton erfand war Meister. (Vgl. „gekrönten Töne").

do wardt ein teyrung grosse,
gros Mangel lidte man am brodt;
also auch gott
zu yder Zeit heim gesucht hat
der Menschen sindt ohn Masse. †

2.

Do man geschrüben hat Nach Christy geburdt rein
zwey hunderdt Ein vnd firzig Jar merket gemein,
ist auch ein schrecklich Erdbeben gewesen †
In dem welischen landt vnd auch in der stat Rom,
fül stet versunken, darzu fül volkes vmb kam,
so ferfallen sindt, kuntten niht genesen. †
Die gewesser Ergossen sich
so gewalttiklich ahn demselben orte,
darauff Erfolget schnelliklich
ein sterben der pestileatz ahm der Portte
zu Rom vnd in Achaia,
wie der scrübendt auch fir warheit thut sagen,
das man auff Einen tag alda
bey finff tausendt Menschen zu grab thet tragen;
do war Jamer vnd Nott firwar,
wie den hie wirdt vernumen
aus der geschicht ganz offenbar,
wan in Eim Jar
die straffen also heiffig gar
auff Ein ander thun kumen. †

3.

Als der ab trinige keiser Julianus
den Juden Erlaubt den Christen zum wider drus
den tempel zu Jerusalem zu bauhen, †
Do erhub sich ein Erdbeben gewalttig schwer,
dofon sich die Erden erschittert also sehr,
wie funkcius dieses meldet auff trauhen. †
Die Erden hot sich auff gethon
vnd dises gebey alles sambt zer Rissen,
welchs sie do theten fengen ohn,
war zerfallen wie wasser thut zer flissen,
pliz vnd Doner schlug auch darein,
vül tausend Juden sein aldo vmb kumen,
die Jemerlich verfallen sein,
wie aus der Historia wird vernumen,
nach Christi geburdt das ist war
drey hundert merkt daneben
süben vnd sehzig offenbar;
in disem Jar
durchs Erdbeben zu Delphüs gar
fül der Tempel ein eben. †

4.

Darauff Erfolget sindt teyrung vnd schwere Zeit
krig Empörung vnd auch grosser Hunger bereit,
dos sich die Menschen selbst einander frassen, †
Wie funkcius vnd fülipus beweisen thun.
do man schrüb finff hunderdt vnd Ein vnd firzig Nun
war auch ein Erdbeben schreklich der Massen. †
Nach drey Jaren hernach ich meldt
wardt ein gemein Erdbeben als ich sage
vernemet durch die ganze Weltt
ergangen mit schreken vnd grosser klage, †

hat auch bey zehen tag gewerdt.
darauff ein grosser sterben folgen thette,
fül heiser warden zu gesperdt,
in fül landen solher Massen verstelte
das Volk floch in die Weldr Ein
sich aldo zu Erhalten
fir des grimigen thodtes pein
vernempt allein
fir der pestlenz sicher zu sein,
beidt Man vnd frau, Jung altten. †

5.

Anno tausendt ein Hunderdt sehs vnd zwanzig Jar
in filen landen aber ein Erdbeben war;
nun merket was darauff Erfolget iste. †
Nemlichen gar ein hartter wintter Iber Masz,
die winterfrucht sindt Erfraren also firbas,
Menschen vogel fieh sindt Erfroren wiste. †
Hernach wardt so ein schwere Zeit,
dos der gleichen schwerlichen wardt Erheret.
für hunger sturben gar fül leit
vnd hat auch gar ein lange Zeit geweret;
dos fieh fir Hunger sterben Must,
die vögel in der lufft Merket dabeye
erwirgten sich selbst mit vnlust,
welches wunderlichen zu heren seye.
ewiger barmherziger gott
wollest vns all behitten
fir solcher grosser Hungers Nott
fru vnd auch spatt.
güb vns o herr das teglich brott,
von Herzen wir dich bitten. †
Gelicht den tag Nach Marie lichtmes 1591

In dem kurzen thon Hans Sachsen.

Als man nach Christi geburdt schreyben thet
eilffhundert Jar finff vnd sehzig verstet,
do war auch ein gros Erdbeben geschehen †
In siria soltt merken ir gemein,
wie Anthonius Mirzaldus schreybt fein,
vnd in Sycilia thu ich vor Jehen. †
Vül stet fir war
zer Risz es gar,
sindt auch in die Erden ferfallen Zwar.
darauff folget gross krig vnd blut vergiessen,
darnach so Regüret die pestülenz
in deitsch landt peyern schwaben ahn der grentz,
weiter Merket wüll ich eih thun zu wissen. †

2.

Nach der geburdt Christy zwelff hunderdt Jar
ein vnd firzig solt ir glauben fir war
wardt ein Erdbeben sehr schreklich der Massen †
In burgundia thut vernemen Mich,
das rukt zwen berg zu sam gewalttüklich,
die Sonst von Ein ander gelegen wassen; †
Haben bereit
zur selben Zeit
aldo auch Ersteket fül tausendt leit

die zwischen disen bergen thatten wonen,
vnd warden also Jemerlich vmb bracht.
doktor Eberus hat dises betracht
vnd beschrüben, thut uns zur busz vermonen. †

3.

Tausendt drey hunderdt finff vnd firzig Jar
in deitsch landt ein grosses Erdbeben war
am tag pauly bekehrung Merket Eben, †
Durch welches fül schlesser verfallen sindt
auch fül dörffer Züprianus verkündt.
merkt was sich kirzlich hernach thet begeben †
Ein sterben gros
iber die Masz,
der weret fir Jor lang ahn vnterlos,
als Alberttus Cronz fir warheit thut sagen,
kein groesser sterb zuuor gewesen ist
als diser war solt ir Merken zur frist,
vnd also fül Menschen danider lagen. †

4.

Tausendt drey Hunderdt finf vnd funffzig Jar
in Hispania vnd deitsch landt fir war
durch das Erdbeben geschah grosser schade, †
Ein feichtes Jar vnd ser vnstette Zeit,
die gewesser Ergossen sich bereit,
man kundt das Jar fast Nichts Sehen (seminare) gerade. †
Nichts waxen kundt
die weil der grundt
der Erden so wesserig war all stundt.
darauff folget ein teyrung hart vnd schwere,
darzu auch ein grosser sterb merket Mih
beide ahn den Menschen vnd auch am fich,
das beschreybet Mirzaldus ohn gefere. †

5.

Firzehen hunderdt Sehs vnd funffzig Jor
in Campania ein Erdbeben war
ein vnerherter schaden sich zu truge. †
Heiser schlesser kirchen alle zu gleich,
grosse Palast schoenes gebay warlich,
fül ein, zu gleich fül tausendt Man Erschluge, †
Als funcius,
Züprianus
dise beide Melden Zum Iber flus,
darauff grosse Teyrung folget vnd sterben.
o herr gott fir solcher gefar vnd Nott
wollest vns behitten fru vnd auch spatt,
las vns in Erdbeben auch Nicht verderben. †
Geticht am Mittwoch nach Marie lichtmes 91 Jar.

In dem Rosen thon Hans Saxen.

Als man nach Christy geburdt hette
firzehen hundert Jor verstette
süben vnd funffzig Merket Mich
geschrüben, geschach Erschröklich
ein Erdbeben, wie vns zeigt ahne
Priccrus (?) vnd Eberus schone, †

[38]) Vgl. Anmerkung 24. e) Dieser Fehler wird nach der Tabulatur mit dem Ausdrucke „Auswechslung der Lieder“ bezeichnet „wann man aus einem gefünff„ten, oder gesiebenden Lied, ein getrittes nimmt, (recte macht), und es statt eines „gebritten Liedes singet; oder so man aus einem gesiebenten Lied ein gefünfftes „singet.“ (Wagenseil 531, 31).

Das Wort nemen, soll wohl entnehmen heißen. Die Zusammenstellung von den beiden Ausdrücken „par (bar) und lied“ darf nicht etwa als Pleonasmus angesehen werden, sondern will so viel sagen als ein strophisches Lied. Vgl. Anmerkung 24.

[39]) Vgl. Art. 19 der Tabulatur und Art. V der S. O. „Falsche Meinun„gen: So aber werden genennet, alle falsche abergläubige, schwermerische, unchrist„liche und ungeziemende Lehren, Historien, Exempel, unzüchtige Wörter.“ (Wagenseil 525. 2.).

[40]) zu lang, zu kurz singen: „geschiehet wann man in einem Reimen oder „Verß, mehr oder weniger Sylben singet, als ihn sein Meister gemacht hat“ (Wagenseil 530. 22.). Hiemit verwandt ist a) das halbe Wort: „wann einer „ein Wort an Sylben verkürzt, daß man es nicht verstehen kann, oder am Bund„reimen das Wort spaltet z. B. sag' für sagen“ (Wagenseil 526. 6. Häßlein a. a. O. 71 6.).

b) Der Anhang „wann man aus einem guten stumpfen einsilbigen Bund„Wort ein böses klingendes zweysilbiges Wort macht. Der Fehler wird größer wann „es mitten im Wort geschiehet“ z. B. Es ist ein frommer Manne, für Es ist ein frommer Mann. Wagenseil 527. 8.

c) Die Klebsilbe: „wann man ein Wort der Sylben halber zusammenziehet, „und eine oder mehr Sylben abbricht. Oder auch wann man aus zweyen Wörtern „eines macht. z. B. kein für keinen, vom für von dem.“ (Wagenseil 527, 9).

[41]) hinter sich und für sich greifen: a) „Wann in einem Reimen „was ausgelassen oder vergessen worden, so man aber wiederholt. b) So was, „damit man sich auf die folgenden Wort besinnen möge wiederholet wird. c) So „ein oder mehr Wort unbedachtsamer Weiß zweymal gesungen werden.“ (Wagenseil 530, 23).

Ein verwandter Fehler ist das Relativum: „ein Wort das zween Sentenß „regieret halten etliche für einen Fehler das ist, wann einer zween Sentenz sänge, „und das letzte Wort am ersten Sentenß, käme im Anfang dem andern Sentenß „zu Hülffe, damit dasselbige Wort beiden Sententzen den Verstand mitbrächte z. B. „Was nit recht gesungen wird gestrafft. Hier regiert das Wort „Wird“ forne „und hinden“ (Wagenseil 527, 10).

[42]) Außingen, Vgl. die Anmerkung 26 zum Art. VI der S. O. — desinere cantare, cantum absolvere (Frisch. W. B. 278.) glatt singen = fehlerfrei singen, im Gegensatze zum versingen. (Art. V der Tabltr.)

[43]) Eine blinde Meinung „Wann man das, so man zu sagen willens „nicht genugsam, sondern undeutlich und unvollkommen fürbringet. z. B. „Ich du „soll kommen“ für „Ich und du sollen kommen.“ (Wagenseil 526, 4)

[44]) Differenz: Die Beisätze „dreyfach zweyfache, und heimliche“ wie sie in den 8—10 Art. unserer Tabulatur vorkommen, fehlen in jener durch Wagenseil bekannt gegebenen, auch Häßlein a. a. O. kennt sie nicht. Differenz im Allgemeinen, bezeichnet stets eine fehlerhafte Versetzung oder Wiederholung, z. B. Deib für Dieb, Leib für Lieb, oder „der Herr, der sprach“ statt „der Herr sprach.“ Ob in der Bezeichnung „zweifache, dreifache“ die Anzahl der Wiederholungen gemeint sei, läßt sich schwer entscheiden, Wagenseil erwähnt St. 527, 11. nur einer „groben Differenz welche mit 3 Sylben gestrafft wird.“ Unter der heimlichen Differenz sind die sogenannten anrührenden Wörter (zu unterscheiden von rührenden Reimen) zu verstehen „sie werden von einigten

„für einen Fehler gehalten, und solche sind wann der folgende Vers mit des vor„hergehenden Verses letzten Worte anfähet z. B. Wer Haber macht, — Macht „sich veracht." (Wagenseil 528, 12).

[45]) Stutz, Stützlein „wenn man entweder aus Unbedacht, oder aber aus Ver„gessenheit still hält" (Wagenseil 529, 20.) stutzen = betroffen schweigen „darob die Juden erstutzt" (Dr. Eck. an. 1542. — Smll. B. W. III. 674).

[46]) Grobe Aequivoca: „oder zwey-deutige Wörter (doppelsinnige) sind ein „Fehler, wann zwey oder mehr Wörter, an den Bundreimen, einerley Buchstaben und „doch mehrerlei Bedeutungen haben. z. B. Stecken (subst.) und stecken (verb.) „sein esse, und sein suum."

Die beiden andern Aequivoca, nämlich das „heimlich und schilent Ä." lassen sich auf keine genügende Weise durch Wagenseil's „halbe, heimliche, und uberhoff Aeq: (vgl. S. 528 f. Nro. 15 und 16) erklären. Die in unserm Dokumente aufgeführten bezüglichen Beispiele wiederstreben jeder Subsumtion unter Wagenseil's Definitionen und Beispiele, woran wohl ein Versehen in der Iglauer Tabulatur Schuld sein dürfte. Um keine Lücke zu lassen, mögen hier Wagenseil's betreffende Texte folgen:

„Halbe Aequivoca „sind ein Fehler, wann zu End eines Verses, ein klingen„des Wort mit der ersten Sylben einen stumpffen Bund-Reimen mit einerley Mey„nung und Buchstaben bindet."
„Sie geben was sie haben
„Ich auch das so ich hab,
„Damit ich mich ja lab,
„Sie werden sich schon laben."

„Es haben auch etliche Singer und Dichter in Gewohnheit, daß sie nicht „allein in einem Lied, sondern auch wohl in einem Gesetz, Stollen oder Abgesang, „Wörter einführen die einerley Signification haben, und doch mit zweyerley Buch„staben geschrieben und gesungen werden, und also zweyerley Sprachen auff einmal „sich gebrauchen, als „Sun und Sohn, Thun und Thon, Sonnen und Sunnen" „und dergleichen Wörter mehr. Solche Wörter werden auch billig heimliche „Aequivoca genennet, und gestraft so oft sie gesungen werden, es geschehe „gleich in Bundwörtern, oder mitten in Versen. Ein halb Aequivocum aber strafft „man für 2 Sylben."

„Uberhoff Aequivoca sind Fehler, wann sich nemlich 2 Reimen, oder mehr „Reimen in einem Stollen zusammen binden, und würden hernach in andern Stollen „oder Abgesang desselben Liedes eben diese Reimen wiederum gebraucht. Dieses „strafft man umb drey Sylben"

[47]) Rurent Reime „Sie halten für einen Fehler, wann zween oder mehr „Reimen, sie seyen gleich stumpff oder klingend in einem Gesetze erfunden werden, „die mit einerley Buchstaben geschrieben sind, als leben und erleben, in Han„den und verhanden u. d. g. und werden rührende Reimen genennet." (Wagenseil 519).

Von halb rurent Reimen thut Wagenseil keine Meldung. (Vgl. über den Reim, Smll. B. W. III. 86. — Koberstein 137 ff. — Grimm M. G. 73. — Wakngl. §. 40, 48).

[48]) Vgl. Tabtr. Art. 4. Anmerkung 39. und Art. 7. Anmerkung 43. Hier möge auch „falsches Latein" nämlich die unrichtige Betonung lateinischer Wörter, und das blinde Wort, ein undeutliches und unverständliches Wort z. B. Sag für Sach, sig für sich erwähnt werden. (Wagenseil 526, 3, 5).

[49]) Singen und reden „ist ein Fehler und geschieht so einer, wann er all„bereit auff dem Singstuhl angefangen zu singen, vor dessen Vollendung ungefragt, „was dazwischen redet." (Wagenseil 530, 26).

[50]) Falsch Gebänd „wann man zwar die Melodie singt, doch aber die Verß

„anderst gebunden werden weder (sic.) sie von ihren Meistern seyn gereimt und ge„bunden worden. (Wagenseil 531, 29. — Vgl. 529, 17—531, 28 Vgl. Art. 29: falsche Melodie).

[51]) Paus halten, auch Zween Reimen oder Vers in einem Athem. — „wenn man nicht stille hält, wann ein Vers sich endet, oder wann man nicht Pau,e „hält, da man pausiren soll." Wagenseil 529, 21. Hievon ist „die ungiltige Paus" zu unterscheiden, welche aus einer Silbe eines zertheilten Wortes besteht. z. B. Er-zürne dich nicht u. s. w. Wagenseil 524.

[52]) Bloße reime: (Vgl. oben Anmerkung 26 b) und c) Waisen und Körner. — „Waisen sind ganz blosse Verse, welche das gantze Gesetz durch leer „stehen, auch im folgenden Gesetzen nicht gebunden werden. Körner sind blosse „und ungebundene Vers in allen Gesetzen die sich aber, so man sie zusammenhält „mit einander binden und reimen." (Wagenseil 522 f. — Grimm. M. G. 54.)

[53]) Laster: „a) wann man in zweyen oder mehr Bundreimen die Diphtonges „im Vocales oder diese in jene, wie auch, wann man die Vocales mit einander „mutirt, werden von einigen Schulende Reimen genannt. z. B. Sohn und (da„mit es reimt) Mon stat Mann. b) Etliche nennen auch ein Laster wann „zween oder mehr Reimen mit einem oder mehreren gleichförmigen Worten anfähen, als
„Tugend ist der beste Freund,
„Tugend ist der laster Feind."
„c) Item nennen einige ein Laster, wann zwey Wörter gleich auf einander folgen, „die einerley selblautende Buchstaben haben: das, was — wann, dann." (Wagenseil 526, 7). — Hiernach ist ersichtlich, daß unter Art. 23, b. Tabtr. die Bezeichnung Laster oder das Beispiel unrichtig ist, nach letzteren kann im Vergleich mit Wagenseil 525, 1, nur von einem Fehler die Rede sein. „Ein Fehler ist, wann etwas nicht nach der „hohen Teutschen Sprach getichtet und gesungen wird, wie solche in Dr. Martin „Luthers Teutscher Uebersetzung der Bibel befindlich, und in der Fürsten und Her„ren Cantzleyen (!) üblich und gebräuchlich ist."

[54]) Nachklang „Vor- und Nach-Klang" ist ein Fehler, und wird der „Vorklang genennet, wann einer ein Lied singet, und macht im Anfang des „Reimen mit bedeckten Mund einen Klang oder Stimm ehe er das Wort anhebt; „deßgleichen ist auch der Nachklang wann er den Reimen ausgesungen hat, und „macht mit zugethanen Mund einen Nachschall." (Wagenseil 531, 32).

[55]) Uberhupf = hupfen, hüpfen, springen, Ueberhupf was übersprungen wird. (Vgl. Smll. B. W. II, 222).

[56]) Milb, Mylbe „wann am Ende des Verses, der Reimung halber ab„gebrochen wird, z. B. Von diesem Dinge — Will ich jetzo singe, statt singen." (Wagenseil 529, 20).

[57]) Anders Melodeiet, falsche Melodey „wann man einen Thon durch „und durch anderst singt, als ihn sein Meister gedichtet hat, falsche Blumen oder „Coloratur wann man einen Thon, in Reimen, Stollen, oder Abgesang, mit viel an„dern Blumen, Coloratur oder Läuflein singet, weder daß ihn der Meister geblümet „oder colorirt hat. Oder wann die Reimen im singen in einen Stollen anderst als „in dem andern gesungen oder geblümet werden, da sie doch gleich seyn sollten. (Wagenseil 531, 28, 30).

[58]) Capitel nennen. Vgl. Art. VI. der S. O., über das Anmelden des Textes und Tones.

Anhang

enthaltend zehn Lieder der Iglauer Meistersängerschule.

In dem langen thon Hopfgarten.

Nach Christy geburdt Merket mich
gezeltt für hunderdt Jar
zwey vnd funfzig vernemet auch daneben
wardt ein Erdbeben schreklich schwer,
kürzlich fir dem thodt Eben
keiser theodosy des andern fein †
Zu Constantinopl warlich
vnd in Asia zwar,
welches man bey sehs Monat lang thet heren;
das thet gwalttigen schaden sehr,
Mizaldus thuts beweren,
hat dise geschicht beschrüben gemein. †
Nun merket auff was sich alda firbasse
begeben thet in solher Nott,
das Erdbeben zerschüttelte der Masse
fül der vmb ligenden stet ane spott,
die Erden hat sich alda auff gethone,
die grossen klumsen oder Rüsz
verschlungen also schone
gar fil herlicher stet glaubet gewis. †

2.

Das Mehr liff auch gewalttig aus
zu derselbigen fart
vnd ist in die selbigen Riz geloffen,
so durch das Erdbeben bereit
alda sindt worden offen,
vnd wurden gleich wol mit Nichten gefült. †
Auch liff das Mehr mit grossem praus
gar an Manichem ort
auff das landt vnd hat sich gwalttig Ergossen,
vnd thet verderben zu der zeit
fül land vnd leit der Massen
hat es Erseifft Jemmerlich vnd vnmildt. †
Dise geschicht izt gemeltt sehr schrekleiche,
haben angekündiget schon
den vntergang Constantinopl Reiche,
darzu Iren fal wie man weis dafon,
auch die ankunfft des Mahomets gar Eben,
darzu seine gewaltt vnd Macht,
in welcher ehr thet schweben,
und im gott zu lies die ehr auch verbracht. †

3.

Im Jar Nach Christy geburdt Rein
finff hunderdt Jor gezelt
zwey vnd dreissig solt ihr vernemen Eben
wardt ein Erdbeben Erschreklich
in der stat auch daneben
Constantinopl zuuor auch gedacht. †
Darauff Erfolgt in der gemein
ein auff Rur vns vermelt



Nützeforüs der scrübendt also schenk,
darin vmb komen Jamerlich
bey dreissig tausendt Mone,
warden vom leben zu dem thodt gebracht. †
Auch thet die pestilenz gwaltig Regierhen
zu Antiochya fir war,
in Cilicia thet Man disz auch spiren,
grosse Nott vnd qual Iber fül sie gat.
solhe geschicht solt wir alzeit bedenken
vnd gott bitten aus herzen grundt,
vnser gmitt zu im lenken,
vmb vergebung der sindt werben all stundt. †

Im langen thon Barthel Rögenbogens.

Von dem Erdbeben.

Christus meldet thu ich verkinden,
in Marko das dreizehende Capitel schon
von den Zeichen so Mancherley,
die kumen sollen fir dem Endt der Weltte. †
Vntter denen thut man befinden
ein Zeichen ist ser Erschreklich zu heren ahn,
das Erdbeben sag ich an schey
sal vnd wirdt geheret werden ich Melde, †
Hin vnd wider sagt Christus rein,
in der ganzen weltt fir dem Jüngsten tage;
das ist Ja auch worden gemein,
drumb ist das Endt der Weltte Nach ich sage,
wie man dessen gnuksam erfart
aus andern landen her,
was fir schaden dafon Entstunde sehr;
do man geschrüben hat Merkt Mich
nach Christy geburdt dreizen Hunderdt Jar
vnd auch dazu fünff vnd firzig,
am tag pauly pekerung offenbar
wordt in filen landen zu gleich
ein Erdbeben geherdt schreklich vnd schwer,
darauff folget ein sterben hortt
durch die pestilenz nun merket weiter. †

2.

Es starben gewaltig fül leitte,
das ihr kaum so viel lebendig belüben sein,
damit Eines das ander Möht
zu der Erden bestatten vnd begraben; †
Viel Dörffer sturben aus bereitte,
das ist zu beweisen in der Cronica fein,
da Man schrüb fürzen Hunderdt Seht
sehs vnd funfzig hat sich gwalttig Erhoben †
Ein Erdbeben sehr Erschrecklich
im Neapolischen Reich merkt alsamen,
fül stet gingen zu grundt warlich,
eine hüs Ariaun (?) also mit Namen,
die verfül also ganz vnd gar,
als hette sie das Mehr
eülendt verschlungen, Nun heret weiter
in der stat lara wolgethan
verdarb fül volkes gar ein grosse sum,
nemlich dreissig tausendt perschon,
in der stat Neapolis widerumb



blüb kein Kirchen noch Hause ganz,
das auch Nicht beschediget worden wer
durch des Erdbebens gros gefar,
das macht gar fül der frumen herzen schwer. †

3.

Do man zeltt funfzen hunderdt Jare
zwey vnd funfzig da wardt auch ein Erdbeben schwer
an der grencz bey Sanct Johannsthal,
die Erdt hat sich funfzehen Mal beweget. †
Im Sübenzigsten Jar Nempt ware
wardt im welischen Landt auch ein Erdbeben sehr,
hat fir tag gewerdt Merkt disz wol,
die Erdt bey fir vnd ahzig Mal Erreget. †
Was nach solhem Erfolget ist,
das ist vns hie nicht allenthalben kunde,
vnd was auch hie noch folgen wirdt
nach dem geherten Erdbeben zur stunde,
dos weis der allmechtige gott,
der wol vns gnedig sein
vnď niht handelen Mit Vns in gemein
nach vnssern sinden manichfalt
so wir wider in hegehen alzeit;
o herr dein genad ob vns walt,
wend Ab von vns die grosse dirftikeit,
dos teg'iche brott herr vns güb
neben deinem heiligen Wortte Rein,
erhalt vns all in diser nott,
zu dir stet vnser zu versicht allein. †
Geticht am sontag Nach Pauly pekerung 1591.

In der lörchen Weis Heinrich Edners.

Gott last vns durch sein Wort
zur busz treilich ver Monen
zu yder Zeit vnd fort,
walt vnser gerne schonen
nach seiner grossen gittükeit
die man teglichen spirdt. †
Weil aber die Weltt nun
darauff Wenig thut geben,
nimandt wül busse thun
vnd das sindtliche leben
ab legen in gerammer Zeit.
sonder nur Erger wirdt; †
So Jammert Gott
die Nött
der Menschen aller samen,
wül nicht das sie
alhie
in sindt sterben mit Namen,
sonder sollen beklieren sich.
dramb lest er heren ahn
mancherley Zeichen Erschreklich
beide fraun vnd auch Man. †

2.

Sonderlich melde ich
das Zeichen Ney bekande,
erdbeben Erschreklich,

welchs in anderem lande
fir vül Jaren geheret wart,
auch fir Christy geburdt. †
Aber ich meld hie Nicht,
was dise belangt Eben,
allein merkt den Beriht,
was sich thette hegeben
seidt Christy geburdt also zart,
vnd man schrüb also furdt †
Sübzehen Jar
nempt war
was ein Erdbeben schwere
in Asia.
alda
sindt verfallen Mit gfare
zwelff berümbter stet Melden thut
in dem andern buch
Plinius der scribendt so gut,
das fir vnd ahtzigst Such. †

3.

Darauf Erfolget ist
ein sterben hardt vnd schwere,
an der pestilenz wüst
starben fil Menschen sehre.
kirzlich Nach finff Jaren verstet
wardt ein Erdbeben gros †
Also in deitschem landt,
dadurch gingen zu grunde
dreizehen stet zu handt
noch ferner thu ich kunde
ein Erdbeben gros schaden thet
in asia firbas. †
Dadurch auch sein
gemein
ferfallen der stet dreye,
do war ahn spott
gros Nott
vnd trübsal Mancherleye
nach Christy geburdt sübzig Jar
als Mirzaldus beweist.
herr gott hülff vns aus Aller gfar
vnd dein genadt vns leist. †
Getiht am tag Marie Reinigung 1591 Jar.

In der Römer gesangs weis Römers v. Zwickau.

Nach Christy geburdt acht vnd auch sübentzig Jor
in der Insel Züpro ein gros Erdbeben war,
wie das Mirzaldus der scrübendt zeigt Eben, †
Dadurch drey herlicher stet ein gefallen sindt.
die pestlentz fing an zu Regierhen geschwindt,
gros trübsal Nott vnd angst thet sich Erheben. †
Ein perg phesuphius genandt
bey Neapolüs finge an zu prennen,
warff feyehr von sich in das landt.
Plinius wolt des feyers ort erkennen,
gab darüber seinen geist auff.
Rom stat dadurch grossen schaden Erlidte,
vernembt durch dises feyers lauff,
hatten Mit dem drey ganzer tag vnfridte.
kirzlich nach solher feyers Nott

do wardt ein teyrung grosse,
gros Mangel lidte man am brodt;
also auch gott
zu yder Zeit heim gesucht hat
der Menschen sindt ohn Masse. †

2.

Do man geschrüben hat Nach Christy geburdt rein
zwey hunderdt Ein vnd firzig Jar merket gemein,
ist auch ein schrecklich Erdbeben gewesen †
In dem welischen landt vnd auch in der stat Rom,
füI stet versunken, darzu füI volkes vmb kam,
so ferfallen sindt, kuntten niht genesen. †
Die gewesser Ergossen sich
so gewalttiklich ahn demselben orte,
darauff Erfolget schnelliklich
ein sterben der pestilentz ahn der Portte
zu Rom vnd in Achaia,
wie der scrübendt auch fir warheit thut sagen,
das man auff Einen tag alda
bey finff tausendt Menschen zu grab thet tragen;
do war Jamer vnd Nott firwar,
wie den hie wirdt vernumen
aus der geschicht ganz offenbar,
wan in Eim Jar
die straffen also heiffig gar
auff Ein ander thun kumen. †

3.

Als der ab trinige keiser Julianus
den Juden Erlaubt den Christen zum wider drus
den tempel zu Jerusalem zu bauhen, †
Do erhub sich ein Erdbeben gewalttig schwer,
dofon sich die Erden erschittert also sehr,
wie funkcius dieses meldet auff trauhen. †
Die Erden hot sich auff gethon
vnd dises gobey alles sambt zer Rissen,
welchs sie do theten fengen ohn,
war zerfallen wie wasser thut zer flissen,
pliz vnd Doner schlug auch darein,
vül tausend Juden sein aldo vmb kumen,
die Jemerlich verfallen sein,
wie aus der Historia wird vernumen,
nach Christi geburdt das ist war
drey hundert merkt daneben
süben vnd sehzig offenbar;
in disem Jar
durchs Erdbeben zu Delphüs gar
fül der Tempel ein eben. †

4.

Darauff Erfolget sindt teyrung vnd schwere Zeit
krig Empörung vnd auch grosser Hunger bereit,
dos sich die Menschen selbst einander frassen, †
Wie funkcius vnd fülipus beweisen thun.
do man schrüb finff hunderdt vnd Ein vnd firzig Nun
war auch ein Erdbeben schreklich der Massen. †
Nach drey Jaren hernach ich meldt
wardt ein gemein Erdbeben als ich sage
vernemet durch die ganze Weltt
ergangen mit schreken vnd grosser klage, †

hat auch bey zehen tag gewerdt,
darauff ein grosser sterben folgen thette,
fül heiser warden zu gesperdt,
in fül landen solher Massen verstette
das Volk floch in die Weldr Ein
sich aldo zu Erhalten
fir des grimigen thodtes pein
vernempt allein
fir der pestlenz sicher zu sein,
beidt Man vnd frau, Jung altten. †

5.

Anno tausendt ein Hunderdt sehs vnd zwanzig Jar
in filen landen aber ein Erdbeben war;
nun merket was darauff Erfolget iste. †
Nemlichen gar ein hartter wintter Iber Masz,
die winterfrucht sindt Erfraren also firbas,
Menschen vogel fieh sindt Erfroren wiste. †
Hernach wardt so ein schwere Zeit,
dos der gleichen schwerlichen wardt Erheret.
für hunger sturben gar fül leit
vnd hat auch gar ein lange Zeit geweret;
dos fieh fir Hunger sterben Must,
die vögel in der lufft Merket dabeye
erwirgten sich selbst mit vnlust,
welches wunderlichen zu heren seye.
ewiger barmherziger gott
wollest vns all behitten
fir solcher grosser Hungers Nott
fru vnd auch spatt.
güb vns o herr das teglich brott,
von Herzen wir dich bitten. †

Gelicht den tag Nach Marie lichtmes 1591

In dem kurzen thon Hans Sachsen.

Als man nach Christi geburdt schreyben thet
eilffhundert Jar finff vnd sehzig verstet,
do war auch ein gros Erdbeben geschehen †
In siria solt merken ir gemein,
wie Anthonius Mirzaldus schreybt fein,
vnd in Sycilia thu ich vor Jehen. †
Vül stet fir war
zer Risz es gar,
sindt auch in die Erden ferfallen Zwar.
darauff folget gross krig vnd blut vergissen,
darnach so Regüret die pestülenz
in deitsch landt peyern schwaben ahn der grentz,
weiter Merket wüll ich eih thun zu wissen. †

2.

Nach der geburdt Christy zwelff hunderdt Jar
ein vnd firzig solt ir glauben fir war
wardt ein Erdbeben sehr schreklich der Massen †
In burgundia thut vernemen Mich,
das rukt zwen berg zu sam gewalttüklich,
die Sonst von Ein ander gelegen wassen; †
Haben bereit
zur selben Zeit
aldo auch Ersteket fül tausendt leit

die zwischen disen bergen thatten wonen,
vnd warden also Jemerlich vmb bracht.
doktor Eberus hat dises betracht
vnd beschrüben, thut uns zur busz vermonen. †

3.

Tausendt drey hunderdt finff vnd firzig Jar
in deitsch landt ein grosses Erdbeben war
am tag pauly bekehrung Merket Eben, †
Durch welches fül schlesser verfallen sindt
auch fül dörffer Züprianus verkindt.
merkt was sich kirzlich hernach thet begeben †
Ein sterben gros
iber die Masz,
der weret fir Jor lang ahn vnterlos,
als Alberttus Cronz fir warheit thut sagen,
kein groesser sterb zuuor gewesen ist
als diser war solt ir Merken zur frist,
vnd also fül Menschen danider lagen. †

4.

Tausendt drey Hunderdt finf vnd funffzig Jar
in Hispania vnd deitsch landt fir war
durch das Erdbeben geschah grosser schade, †
Ein feichtes Jar vnd ser vnstette Zeit,
die gewesser Ergossen sich bereit,
man kundt das Jar fast Nichts Sehen (seminare) gerade. †
Nichts waxen kundt
die weil der grundt
der Erden so wesserig war all stundt.
darauff folget ein teyrung hart vnd schwere,
darzu auch ein grosser sterb merket Mih
beide ahn den Menschen vnd auch am fich,
das beschreybet Mirzaldus ohn gefere. †

5.

Firzehen hunderdt Sehs vnd funffzig Jor
in Campania ein Erdbeben war
ein vnerherter schaden sich zu truge. †
Heiser schlesser kirchen alle zu gleich,
grosse Palast schoenes gebay warlich,
fül ein, zu gleich fül tausendt Man Erschluge, †
Als funcius,
Züprianus
dise beide Melden Zum Iber flus,
darauff grosse Teyrung folget vnd sterben.
o herr gott fir solcher gefar vnd Nott
wollest vns behitten fru vnd auch spatt,
las vns in Erdbeben auch Nicht verderben. †
Geticht am Mittwoch nach Marie lichtmes 91 Jar.

In dem Rosen thon Hans Saxen.

Als man nach Christy geburdt hette
firzehen hundert Jor verstette
süben vnd funffzig Merket Mich
geschrüben, geschach Erschröklich
ein Erdbeben, wie vns zeigt ahne
Priverus (?) vnd Eberus schone, †

In Italia Merket Eben
vnd thet So gewalttig Erheben,
das auch die perg als ich verkindt
von Ein ander gerissen sindt;
darauff denn auch Erfolget iste,
ein sehr grosser sterb zu der friste; †
Der Nam gewalttig Iber handt,
das in dem Ittalischen landt
fül tausendt Menschen sindt gestorben,
an der schödlichen seich verdarben.
in deitsch landt fül gros teyrung Ein,
vneinikeit war Sehr gemein –
vntter grossen firsten vnd herren,
die thetten ein ander beschweren. †

2.

Als man schrüb funffzen hunderdt Jare
auch Sübenzehen Nemet ware,
als Marttinus lutter fir bas
het wider des pabstes ablas
zu düsputiren ahn gefangen,
yst ein gros Erdbeben Ergangen †
Vmb Nerlingen als ich verkinde,
darzu ein gwalttiger sturm Winde
sich do schröklich Erhoben hat,
grossen schaden Erlidt die stat,
ein grosser Mangel fül auch Eine
am brott vnd ander speis gemeine. †
Auch sah man in der Christnacht blos
zu waymar Ein Creitz ob dem schlos,
das war gefarbet wie Rott blutte
vnd auff gestekt als eine Rutte,
darauff folget gros krig zu handt
in preissen Polen vnd deitsch landt,
das waren vorbotten alsamen,
das Erdbeben vnd Creitz Mit Namen. †

3.

Noch ferner hat sich auch begeben
in Purtigal vernemet Eben
ein Erschröklich Erdbeben zwar,
do man schrüb funffzen hunderdt Jor
vnd Ein vnd dreissig Jare Eben,
in lisitvonia daneben, †
Dos war also mechtig vnd grosse,
vnd hat alle kirchen der Masse
zerschitterdt Ein gewurffen do,
dazu vngefehrlich also
bey funffzen hunderdt heiser schone,
zeigt der scribendt Cardanus ane. †
Das hat Man also lang geherdt
vnd hat bey acht tagen gewerdt,
darauff Erfolget an der grenze
ein sterben gros der pestilenze,
die Menschen storben sehr geschwindt,
o gott verzeih uns vnser sindt,
behitte vns alle zu gleiche
fir den Erdbeben sehr schrökliche. †

Gelicht am donrstag Nach Marie lichtmes 91 Jar.

In der neubewærten Igelauer weis Philipp Hagens *).

Ich lob gesanges kunste
denn es glickt mir fir Allen,
darzu trag ich gros gunste
zu dem gesang mit schallen;
ich lob hinfort
das singen an dem Ort
fir das seittenspil klingen. †
Ach Gott du wollst mir geben
genat zum gesang klare,
das Ich In Meinem leben
dich lobe Imerdare
mit dem gesang,
vndt auch mit hellem klang
glickt mir vor allen dingen. †
Das seittenspiel
klingt reine,
da am Ziel
gar feine
ist der harbfen klang forte.
lauten geigen an kluge
auch Anders An dem Orte.
seittenspiel ich. An frage
gelickt mir das
meister gesang An has.
denn es ist schön das singen. †
19. November 1617. Philipp Hager.

In der Meien Weis.

Als was kumbt auss der Erden,
spricht Sirach der weisse Man klar,
muss entlich darzu werden,
wie alle Wasser offenbar
wieder ins meer flüssen alzeit.
also das Vnrecht gut bereit
vnd alle geschenck Müssen Vatergehen. †
Aber die Warheit Mächtig
verbleibet Ewiglich für gott.
hergegen Thun fürträchtig,
der gotlossen guter Milt spot
versiegen gleich wie ein Bach schon,
gleichfalls bringen auch Nichts davon
ihre Nachkommen Vnd wird Nichts bestehen. †
Recht Vnd wolthun ist gleich Vnd eben
einem fruchtbaren garten fein,
denn die Barmherzigkeit allein
bleibt auch dabey Ewig gemein,
vnd wer sich Nicht (Müht ?) der Arbeit sein,
läst Im genügen was Im got geben,
der hat ein schaz Empfangen
vber alle schäz zu Wolgemutt,
vnd wan Man mit Verlangen
kinder Zeugt Vnd stät bessern Thut

*) so heisst er Wagenseil 539, während Sterly ihn Ph. Hager nennt.

das Machet ein gedechtnuss hoch,
aber ein ehrliches weib doch
vbertrifft die albeid wie Man Thut sehen. †
Am 5. juni 1618. Markus Michko.

Eben als der Satz der vorstehenden Lieder beendigt war und zum Drucke geschritten werden sollte, sandte Herr Julius Feifalik, welcher wie schon oben (Seite 22) merkt wurde die Revision derselben gütigst übernommen hatte, zwei neue in der rly'schen Sammlung fehlende Lieder aus der Iglauer Meistersängerschule. Leider sind ide nur Bruchstücke, sie bilden den Anfang und den Schluss einer zu Iglau befindlichen ndschrift in klein Folio, welche von einem (sie zeigt durchgehends nur eine Hand) eistersänger oder Freunde der Kunst kurz nach dem Jahre 1691, wahrscheinlich aus dem Originalen abgeschrieben wurde, dass jene Handschrift eine Copie ist, beweiset, nach der Ansicht des Herrn F., welcher auch wir uns unbedingt anschliessen, dass in ihr Seite 1 die zweite Zeile fehlt, noch mehr aber, dass zwei Zeilen auf Seite 1 und 12 doppelt vorkommen, was nur durch Verlesen beim Abschreiben geschehen konnte. Noch ist zu bemerken, dass jene Hdsch. nebst den beiden Bruchstücken sechs der vorangehenden Lieder enthält, die Iglauer Weis P. Hagens sowie die Meien Weis fehlten jedoch.

Und so lassen wir jene Fragmente hier zum Schlusse mit der Hoffnung folgen, selbe recht bald durch einen Freund der älteren deutschen Sprache ergänzt zu sehen.

4.

Pag. 1. So Jamerdt doch den lieben gott
— — — — — — — — — —
wil nicht das wir sterben in sindt,
sonder bleiben sein Erben
vnd werben
nach dem Ehwigen verlissen das Zeitlich schon. †
Darumb warnet ehr uns also
durch Zaichen mancherleye
hin vnd wider mans vns verkindt,
kumbt auch zu vns ohn schaye
herbeye,
das sich Ja forthin Niemandt Entschuldigen khan. †
Ehr hat es nicht gesehen noch Erfaren,
ja das ist auch gnugsam am tag,
was Christus zuuor selbst thet offenbaren,
das erfaren wir izt mit Klag,
ich sag,
das der Jingste tag sey schon für den thoren.
auch erfaret man izt Mit Nott
gros trübsall quol vnd peine
pestilenz vnd teyrung geschwindt,
zorn Neidt Hasz vnd Vareine
gemeine
hat Iber handt genumen izt bey Fraun vnd Man. †

8.

So ist die lieb auch ganz Erkalt
bey Menniklich auff Erden,
die herzen sind verschlossen gar.
erfordt man mit Beschwerden,
vnd werden
fast zu vergleichen im winter dem kalten Eüs; †

Auch erfardt man merklichen do,
wie das sich thun Ergissen
die gewesser mit grosser gfor,
dafon fül menschen wissen
vnd missen
dadurch fir traurükeit lassen vül Zeher Heis; †
Pag. 2. So siht man auch wie son vnd mon daneben,
auch die sterne am Himel schon
verfinsterdt werden vnd den schein Nicht geben,
so gar in grossem traurhen stan
forthan
wollten, das sie ob vns Nicht tirffen schweben;
so ist beim Menschen der gestalt
fül trubsol Nott vnd peine
zu diser leszten Zeit fir war,
das schwerlich Ihe mocht seine
gemeine
vom anfank der Welt wie jezundt Meniklich weis. †

6.

Auch ist den Menschen also bang,
dos sie verdreist zu leben,
sänen sich Nach dem Endt der Welt,
nach Christy wortten Eben
daneben,
dos sie merhten verschmachten in der traurükeit. †
So ist Erfilt Nach Rechtem Brauch
alle weisag firware
des Herren Christy ich vermeldt,
welche ehe zuuore
so gare
verkündigen thet das geschiht yziger Zeit. †
Noch ein Zeichen thut auch Christus verkünden,
nemlichen das Erdbeben gros,
das ist Ja auch Nicht belüben dahinden,
sondern schon Ergangen der Mosz
für bas,
mit Erschreken thetten wir es Empfinden,
das hat auch geweret sehr lank,
das sich die liebe Erden
sampt dem ganzen gebay Erschellt,
wir herttens mit geferden,
beschwerden
macht es fül frumen Herzen vnd auch grosses leidt. †

7.

Pag. 3. Wie den die Lait in öster reich
solches Erfaren thetten
mit Irem grossen schaden gar,
wir hie die Hölfft Nicht hetten
solch Netten,
wie den aus diesen zu merken ist glaubet mir, †
Weil den zu Wien wie Man sagt hie
sey zu finden kein Hausze
das nicht beschedigt sey fir war,
durch des Erdbebens sause
vnd grause
sindt heiser vnd auch schlesser ein gefallen schir. †
Ewiger Gott du vns ferner behitte
fir dem Erdbeben erschreklich,
lasz ob vns walten deine grosse gütte
wöllest bey vns sten vetterlich

vnd dich
zu vns wenden mit freundlichem gemitte;
wir danken dir alle zu gleich,
das du in solcher Notte
gnedig vns hast behittet zwar,
wollest ferner o gotte
die statte
mit gnedigen augen anschauhen bitten wir. †
Getiecht am tag Martini im 90 Jor.

Pag. 16. **In des Regenbogens gulden thon.**

Von dem Erdbeben.

Wie man geschrüben hat Merkt Mih
nach Christy geburdt also schon
funffzehen hunderdt drey vnd dreissig Jore, †
Erhub sich so gewalttiklich
ein Erdbeben solt ihr versten
iber dem boden sehr genandt fir ware, †
Daneben auch ein windt sehr g os,
dises den stetten grossen schaden thete,
feldkirch sanct gollen solcher Masz,
auch die am Rein gelegen sind verstette,
darauff folget gros krig zu handt
In Denemark vnd Engellandt.
Züprianus, Mirzaldus gemelt hette. †

2.

Auch werdt ihr Jerlichen bericht,
das ein Erdbeben gewest sey,
do Jesus Christus der Heilandt verschide, †
Das war sehr gros Matheus spricht,
Die felssen zer Rissen dabey,
theten sich auff die ganz himitte; *) †
Von solchem Erdbeben bereit
vnd schreklichen Zeichen wüsten wir Zware
auch gar wenig zu Jener Zeit,
nun aber sindt sie vns auch offenbare,
wir Erfurens Mit schröken gros,
wie ihr selbst wist zu gleicher Masz
an Eim samstag des 90 Jare. †

3.

Nun habt ihr yizundt angehordt
fül der Erdbeben Erschröklich,
welche für langer Zeit . . . sindt geschehen † **).

---

*) Fehlen zwei Sylben.

**) Eine Sylbe ist ausgefallen, man könte nu oder hie vermuten, wenn man den Zusammenhang kennte. Die Hs. bricht hier ab.

Die öffentliche und Privat-Correspondenz, die Tagebücher und Urkundensammlungen Carl des älteren Herren von Zierotin,

(geb. 1564, gest. 1636).

(Ehemals in der Hořowitzer Bibliothek).

Angezeigt in der Sitzung der historisch-statistischen Sektion am 28. Juli 1853.

Von P. Ritter von Chlumezky.

I.

Unstreitig ist Carl der ältere Herr von Zierotin auf Rossitz eine der glänzendsten und hervorragendsten Gestalten der böhmisch-mährischen Geschichte.

Während seine Sittenstrenge und Einfachheit, die rücksichtslose religiöse Disciplin, der er sich und sein Haus unbedingt unterwarf, sein hoher persönlicher Muth, welcher bis zur waghalsigen Unerschrockenheit reichte, an das Geschlecht jener rundköpfigen Krieger, die durch eine Zeit die Welt in Schrecken und Erstaunen versetzten, erinnerte, war er durch wahrhaft klassische Bildung, blühende Beredsamkeit, liebenswürdiges Benehmen und ritterlichen Sinn, einer der vollendetsten Cavaliere seiner Zeit. Als Staatsmann, Krieger und Diplomat gleich ausgezeichnet, galt er in Rechtsfragen lange als eine der ersten heimischen Autoritäten, wenn es nach Landrechts- oder Landtagsbeschluß nöthig war, ein Urtheil oder eine unterthänigste Vorstellung zu formuliren, einen Gesetzentwurf oder die veraltete Landesordnung neu zu redigiren, Gewohnheitsrecht in positives zu umstalten, so war es immer Carl von Zierotin, welcher während seiner öffentlichen Laufbahn von den Baronen jener Epoche (1594—1614) dazu auserkoren wurde *). Dennoch fand Carl von Zierotin, in Mitten jener, an großen Ereignissen so reichen Zeit, von welcher er tief ergriffen wurde, und die ihm eine der wichtigsten Führerstellen anwies, Muße genug, um sehr häufig liebreiche, ermahnende, belehrende Zeilen an die jungen Edelleute (größtentheils seine Verwandten z. B. sein Halbbruder Dyonis, ein Carl Zierotin, zwei Bukuwky, ein Lippa, Sohn des Marschalls, ein Waldstein), die er in Straßburg, Basel und Genf bilden ließ, zu richten, an ihre Hofmeister und Lehrer Briefe voll pädagogischer Weisheit zu schreiben, und auf diese Art aus der Heimath die Erziehung jener Jünglinge zu leiten.

Seine ausgebreiteten Sprachkenntnisse würden ihn selbst jetzt zum berühmten Philologen machen, denn er schrieb und sprach vortrefflich deutsch, französisch und italienisch, sein böhmisch gilt noch heut zu Tage als Sprachmuster, und der

*) Cod. Hořowic. I. D. 4. a. und I. D. 4. b.

lateinische Styl seiner Briefe erinnert an die Blüthezeiten der altklassischen Literatur; eben so geläufig soll ihm die englische und griechische Sprache gewesen sein.

Er war nicht allein ein großmüthiger Mäcen, der in- und ausländische Gelehrte mit seinen reichen Mitteln fürstlich unterstützte, sondern selbst ein Schriftsteller, dessen historisch-politische und juridische Schriften, wenn sie dereinst veröffentlicht werden sollten, die Bewunderung der Sachverständigen erregen werden *). Dieser Mann mit dem Kopfe eines Römers und dem Herzen eines Christen, dessen eminente Eigenschaften, nur noch von einer überstrahlt wurden, von der treuesten Anhänglichkeit an seine Landesfürsten Mathias und Ferdinand **), lebte in einer Zeit, welche den Uebergang bildete zwischen zwei der wichtigsten Perioden unserer Geschichte, er war einer der Helden in dem großen Drama, welches das Ende des Gesellschaftsstaates und den Anfang der modernen Staatsbildung darstellte; er war geschaffen, um mit seiner starken, von unaufhörlichem häuslichem Unglücke und andern Mißgeschicken noch ungebeugten Hand ***) jener stürmischen Zeit eine andere Rich-

---

*) Wenn es meine Kräfte zulassen, beabsichtige ich diese Schriften herauszugeben und eine Biographie Carl's v. Zierotin, gleichsam als Einleitung vorauszuschicken.

Zur Vermeidung getäuschter Erwartungen, füge ich die ausdrückliche Bemerkung bei, daß dieser hier abgedruckte Vortrag nur eine einfache Anzeige, keineswegs eine kritische Beschreibung oder erschöpfende Inhaltsdarstellung der jetzt nach Mähren übersiedelten Zierotin'schen Codices sein soll.

**) Im 6. Bande von Hurters Geschichte Kaiser Ferdinands II. (herausgegeben im November 1853) liest man über diese Eigenschaften Carls S. 6 und 7 folgende Stellen: „Mathias stand zum Aufbruch gegen Böhmen gerüstet. Während er noch mit den „Vorkehrungen dazu sich beschäftigte, stand Mähren bereits auf seiner Seite. Das war „vornehmlich des Freiherrn Carl von Zierotin Werk. Er aus einem zahlreichen, „in seinen Ursprung an die Großfürsten Rußlands sich anknüpfenden Geschlecht (a) durch „Besitz, Thatkraft, mancherlei wissenschaftliche Bildung, glänzend hervortretend . . . . . dann . . . . wieder . . . . „indeß er die Treue (gegen den Kaiser) trotz übereinstimmender Glaubens-„meinungen, allen Zumuthungen und Versuchen des eingedrungenen Königs von Böhmen „standhaft entgegenhielt, das seltene Beispiel eines Mannes, welchen calvinische Richtung „nicht mit Haß gegen Ferdinand erfüllte.“ u. s. w.

(a) Carl rühmt sich nicht dieses Ursprungs seiner Familie, die wahrscheinlich schon in grauen Zeiten zu den Vornehmen des Landes gehörte. Gregorius VIII. Hinconem de Żierolin cruce signatum militem olomucensis dioecesis ejusque familiam in sedis apostolii protectionem suscepit. 1187. Cod. Dip. M. I. 320. Päbstliche Ehedispens für Habard v. Zierotin mit der Scholastika, Tochter des Zbislaw v. Sternberg 1290. Cod. Dip. M. IV. 370.

***) Carl hatte vier Frauen, die drei ersten starben alle in der Blüthe der Jahre nach kurzer Ehe, Barbara v. Kragiř, Tochter des Ernst's von Kragiř auf Jungbunzlau, vermählt mit Carl im Jahre 1589, starb am 21. Juli 1591; Elise v. Kragiř, vermählt 1596 starb im Jahre 1600; einige Jahre später heirathete Carl die Katharina Anna v. Waldstein, eine Schwester von Albrecht Wenzel Euseb v. Waldstein, welche 1605 21jährig starb; die vierte Frau war die Wittwe des Emil Ossowsky von Daubrawic, auch eine Katharina Waldstein; diese überlebte Carl um wenige Jahre. Carl hinterließ Töchter, doch die männlichen Erben seines Namens, seiner großen [illegible]

lung zu geben, wenn er von seinen Standesgenossen zu Prag und Brünn verstanden und unterstützt worden wäre, doch weil er in großherziger Hingebung allein den Schrecknissen der Anarchie, dem rebellischen Beginnen kühn widerstand, unterlag Carl von Zierotin.... und wurde alt genug, um sein und seiner Sache Ende selbst zu erleben.

In der That, es wird schwer von Carl von Zierotin nicht anders als im Style eines Panegyricums zu sprechen — und nicht in die Krankheit zu verfallen, welche Macaulay die lues Boswelliana nennt, in jene Lobsucht, die fast jedem Biographen eigen ist. Aber dieser Fehler läßt sich entschuldigen, wenn er vom Gegenstande aufgedrungen, wenn er seinen Ursprung einer Nothwendigkeit verdankt, wenn bei jeder Zeile die von dem Helden geschrieben ist, oder die uns über ihn Nachrichten ertheilt — ein neuer Schatz entdeckt wird.

Das, was Herr Finanzrath d'Elvert, Palacký, Monse, Pelzel, Dobner u. a. über unseren Carl sagen, und worauf ich hinzuweisen mir erlaube, dann das Ergebniß meiner geringen Forschungen haben mich bestimmt, das Material zur Biographie Carls zu studieren. Vieles ist im Landesarchiv vorhanden, Manches haben Palacký, Monse u. a. bekannt gegeben, allein das Meiste und Interessanteste ist das, was nicht veröffentlicht wurde, und wovon jene Männer nie anders als im Tone der größten Bewunderung sprachen.

Theils aus Jungmann's Literaturgeschichte und theils aus einem Verzeichnisse (Boček's), welches mir durch die Güte des Herrn Chytil mitgetheilt wurde, wußte ich, daß in der Hořowitzer Bibliothek sehr viele Manuskripte von Carl Zierotin, dann andere auf sein öffentliches Wirken bezügliche Papiere, Tagebücher und Briefschaften aufbewahrt wurden.

Ich war entschlossen, im Sommer (1852) dahin zu reisen, und erbath mir zu diesem Zwecke vom Herrn Grafen Egbert Belcredi ein Empfehlungsschreiben.

Als Graf Belcredi im Begriffe war, mir dasselbe zu senden, erhielt er die Nachricht, daß sich für die Herrschaft Hořowitz ein Käufer 'gefunden habe, es war keine Zeit zu verlieren, und es mußten schleunigst Schritte gethan werden, um bei dem eintretenden Besitzwechsel die Zierotiniana daselbst vielleicht zu aquiriren, wenn von der competentesten Seite her der Versuch gemacht würde, Schriften zu erwerben, welche in den Augen eines Laien nur den relativen Werth von Familienpapieren haben konnten.

Graf Zdenko Zierotin, welcher sich durch eine seltene Pietät für seine großen Ahnen auszeichnet, wurde von mir ersucht, in jenem Sinne an den früheren Besitzer von Hořowitz Grafen Wrbna zu schreiben und die Zierotinischen Papiere als Nachkomme Carls zu reklamiren.

Graf Wrbna hat dem Grafen Zierotin bereitwillig alles angebothen, was im Hořowitzer Archive auf die Familie des letzteren Bezug nahm, und sandte

---

immer der Tod frühzeitig hinweg; so wurden seine liebsten Freuden, seine glücklichsten Hoffnungen grausam vernichtet.

ihm sogleich 5 Codices, welche Graf Zierotin mit der Aufforderung mir übermittelte, dieselben zu prüfen.

Ein flüchtiger Vergleich dieser Codices mit dem Boček'schen Catalog belehrte mich, daß mindestens noch viermal so viel Zierotiniana in Hořowitz vorhanden sein mußten.

Ich schrieb hierüber an den Grafen Zierotin, die erhaltene Antwort bewies, daß ich mich nicht täuschte, denn kaum hatte ich die Arbeit des Durchgehens jener 5 Codices begonnen, als mir Graf Zierotin ein Verzeichniß von andern 6 Codices mittheilte, das ihm von Hořowitz aus geschickt wurde. Es waren abermals Schriften, die größtentheils von Carl, dann von seinem Halbbruder Diwiš herrührten.

Diese Manuskripte wurden vom Grafen Zierotin erworben. Doch wir hatten noch immer nur den kleineren Theil des Schatzes gehoben.

Ich machte den Grafen auf diesen Umstand aufmerksam, und er verdoppelte seine Bemühungen, um den vermutheten Ueberrest zu acquiriren.

In einem Schreiben ddo. 18. Mai d. J. übersandte mir der Graf ein Verzeichniß von 70 Codices, worunter siebenzehn die öffentlichen und Privatkorrespondenzen Carls von Zierotin enthielten, die andern dreiundfünfzig umfaßten allgemeine Moravica (Landtagsverhandlungen, Landtagsschlüsse, Puhonen und Nalezen, Landesprivilegien, Memorabilien Mährens, Chroniken, Landesordnungen u. a.) aus dem 15., 16. und 17. Jahrhunderte.

Ein Vergleich dieser Manuskripte und der bereits übersandten eilf Codices mit dem Verzeichnisse Boček's, mit dem was Pelzel *) in dem Briefe an Monse ddo. 26. September und 11. Dezember 1778 über den Inhalt der Corresponenz Carl's von Zierotin sagt, und mit der Jungmannischen Literaturgeschichte, überzeugte mich, daß durch Erwerbung dieser Codices nun mehr das Meiste, was in Hořowitz an Zierotin'schen Schriften vorhanden war, für Mähren gewonnen werden könnte.

Graf Zierotin hat nicht allein aus diesem Anlasse das Andenken Carl's ehren und für die ruhmvollen Erinnerungen seiner Familie sorgen wollen, sondern er hat der Tradition seiner Vorfahren folgend, keine Opfer gescheut, um für die Wissenschaft zu wirken, um Geschichtsquellen für das Land zu sammeln und dadurch die Kenntniß unserer Vorzeit zu fördern, Graf Zierotin hat nämlich nebst den 28 Zierotinischen Codices auch noch die andern erwähnten 53 Codices, welche lediglich auf die allgemeine Geschichte Mährens Bezug nehmen, erworben. Mit den Briefen vom 2. und 24. Juli d. J. hat er mir bekannt gegeben, daß alle jene Codices (die 11 zuerst genannten, dann die 70 andern, zusammen 81) und ein sehr interessanter Zierotinischer Stammbaum sein Eigenthum geworden sind.

Es war ursprünglich meine Absicht, die Anzeige über den Inhalt der zuerst

*) Cerroni's Sammlung. Carl Zierotin, Adnotationes ad Epistolas.

erworbenen 5 Codices, welche der Graf Zierotin nebst den 6 andern mit seltener Liberalität mir zur Benützung anvertraute, zu machen; als mir jedoch die höchst-erfreuliche Aussicht eröffnet wurde, meine Forschungen auf die weiteren 17 Codices auszudehnen, änderte ich den Plan und wollte diese Anzeige bis auf die Zeit verschieben, in welcher ich das Resultat jener Forschungen mit einem Male und in einem Bilde hätte aufrollen können.

Indeß, es wäre dieser Vortrag in eine ferne unbestimmte Zeit gerückt worden, oder es hätten andere Geschäfte die Erfüllung meiner Aufgabe sehr erschwert, darum zog ich es vor, aufgemuntert von competenter Seite, das Ergebniß meiner bisherigen flüchtigen Arbeit schon jetzt bekannt zu geben.

Nach dieser nothwendigen Vorbemerkung erlaube ich mir, auf den Gegenstand meiner Anzeige zu übergehen.

Die zuerst erhaltenen 5 Codices wurden vorläufig einfach nummerirt und die wissenschaftliche Ordnung aufgespart, bis das ganze Materiale lustrirt sein wird.

Codex *Nro. I.*

Der älteste der Fünf, klein Fol., 103 Blätter, auf schönem Schreibpapier, ganz gut erhalten, mit folgender, auf dem Rücken des Einbands befindlichen Signatur: „A. a. 1. 16. Memorab. M. S.“; dieser ganz böhmisch geschriebene Codex hat nachstehenden Titel: „W těchto knihach se znamená za koho Geho Milost Pán, w listech slibowati a swau pečzeti přzitiskowati, též taky w druhym dilu gake zapisy na osobu swau a Erby Geho Milosti komu čziniti aneb obnowowati račzi, a kdy w takowých listech podle Geho Milosti w rukogenstwj postawený gsau, tolikež kdy tiech zapisůw datum gest, a gak k zaplaceni swiedczi, gest Pak tato kniha zalozienà dne 14. Martii Leta 1590 — Motto: Quod bonum felix faustumque sit.

Johann (vermuthlich) Paniatkow (der mit der Eintragung der Urkundenauszüge beauftragte Schreiber).

Die erste Abtheilung unter obigem Titel umfaßt 32 Folien und reicht vom Jahre 1589—1597. Der Titel erklärt den Inhalt. Es sind 143 verschiedene Darlehens-, Mitgifts- und Wiederlagsverschreibungen, Schenkungen u. a. in Form von Schuldbriefen — (in excerpto) die den Schuldner, den Gläubiger, oft die wĕrna ruka, die Geldsumme, den Ort und Tag der Ausstellung, die Verfallszeit, häufig die Verpflichtung zur Interessenzahlung und die Bürgen (2—7 an der Zahl) enthalten *).

*) Zur Verdeutlichung folgen einige dieser Urkundenauszüge:

Za Pana Waczlawa St. z Lippyho Marssalka Krale Čzieskeho G. M. C. Raddu w zapisu na Pargamenie za Summu 8000 fl., urozene Pani a Pani Alinie Berkowe Pani Manzielcze geho, k zaplaceni po smrti Pana Marssalka,

Rukogmowe:

U. Kragiřz.

Ladislaw Ssleynitz.

Prokop Lhocky.

Jan Chraustensky.

Es entstand zunächst die Frage, wer der Milost Pán sei, von welchem der Schreiber des Codex so oft spricht, ohne ihn beim Namen zu nennen.

Auf den Umstand, daß die am häufigst vorkommenden Gläubiger, Schuldner und Bürgen der Familie Žierotin gehörten, war zu schließen, daß der Milost Pán ein Žierotin war.

Carl konnte es nicht gewesen sein, da er als Schuldner und Bürge neben den als Milost Pán bezeichneten erscheint.

Da ich jedoch die Wahrnehmung machte, daß so oft der Milost Pán als Bürge vorkommt, derselbe den ersten Rang einnimmt, und selbst dem Marschall von Böhmen vorangeht, daß die Rangordnung unter den Bürgen streng zugehalten wird, so zwar, daß dort, wo der Schreiber dießfalls einen Verstoß begeht, durch Beifügung von Zahlen die Rangordnung wieder hergestellt wird, mußte ich annehmen, daß der „Milost Pán" kein anderer als der Landeshauptmann von Mähren sein konnte, denn nur diesem stand der Marschall von Böhmen im Range nach.

Dieser war in jener Zeit (1595/6) Friedrich v. Žierotin auf Seelowitz.

Andere Umstände bestätigten meine Annahme. Die Eintragung der Urkunden hört mit dem Jahre 1597 auf. Dieses Jahr ist das letzte der thätigen Wirksamkeit Friedrichs. Im Jahre 1598 wird er gefährlich krank und stirbt am 31. Mai 1598.

Diwiš v. Žierotin, sein Stiefsohn, verschreibt den Seelowitzern 2000 fl., als wěrna ruka erscheint der Milost Pán. Nun konnte nach der damaligen Verfassung bei einer unterthänigen Gemeinde nur der Herr und Besitzer diese Eigenschaft haben, und dieser war Friedrich, denn er besaß Seelowitz.

Bei solchen Schenkungen zwischen Gatten, welche nach dem Tode wirksam wurden, erscheint oft die Clausel, daß, falls die Frau, zu deren Gunsten die Urkunde ausgestellt ist, vor dem Mann stirbt, diese Urkunde keine Geltung mehr haben sollte. Codex Heřcwitz A. 8. a. 1613.

Za Pana Karla z Žierotina a na Rosyczych w Listu wiennim na Pargamenie za Summu 12500 fl. p. m. urozene Pani Pani Eliscze z Kragku Manzielcze G. M. Panie, a k gim wiernym Rukam urozenemu Panu U. Kragiřzowi Swiedčziczim ddo. Listu w Rosyczych čztwrtek před nedielau kwietnau 1596.

Rukogmowe:

G. M. Pan (Friedrich v. Žierotin (Landeshauptmann).
P. Marssalek (P. Lippa).
P. Jan St. z Žierotina.
P. Smil Ossowsky z Daubrawicze.
P. Straznicky (auch ein Žierotin Herr auf Straznitz).
P. Jan Dywiš M. z Žierotina (Halbbruder Carls v. Žierotin).
P. Vikterin z Žierotina (auf Holleschau).

In ähnlicher Form verbürgen sich der Landeshauptmann, der Oberstlandrichter, der Hofrichter, der Unterkämmerer für Carl v. Žierotin, welcher im Namen und für die Stände mit Christine v. Roggendorf, vermählten Wrbna, im J. 1596, ein Darlehen von 20,000 fl. abschloß.

Es erscheint der Milost Pán auf einer Schuldurkunde des Kaisers als Bürge, nichts natürlicher als daß dem Landeshauptmanne diese Ehre widerfährt.

Endlich erscheinen auf einer der Schuldurkunden, die von dem Milost Pán ausgestellt sind, die Hohenstädter Bürger als Bürgen; Friedrich war aber der Vormund des Ladislaus Welen v. Zierotin auf Lundenburg und Hohenstadt.

Es läßt sich daher mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit behaupten, daß unter der Bezeichnung Milost Pán Friedrich v. Zierotin zu verstehen sei.

Unter gleichem Titel (wie der obige in böhmischer Sprache ausführlich mitgetheilte) erscheinen noch in 2 Abtheilungen, die Urkunden excerpirt und vorgemerkt, Fol. 58, a—b., dann Fol. 64—70; die Folien 32—57 a., dann 59—63 und 71—103 sind leer.

Der wissenschaftliche Werth des Codex ist in geschichtlicher und genealogischer Beziehung nicht unbedeutend, er gewährt einen weiten Blick in die Geschichte des Credits des damaligen Territorial-Adels; aus einer Combination der Gläubiger, Schuldner und Bürgen wird es ersichtlich, wie damals, da noch keine Hypotheken-Banken existirten, verwandte und befreundete Gutsbesitzer sich verbanden, um das geldbedürftige Glied dieser Verbindung mit einer Solidarhaftung zu unterstützen und ihm dadurch Capitalien leichter zu verschaffen, zugleich ist daraus zu entnehmen, welche Familien in einer solchen Verbindung standen und welche bedeutende Clientel reiche Familien durch ähnliche Verbindungen gewinnen konnten: die Zierotine, die mit denselben versippten Herren von Daubrawitz, Drnowitz, Lippa, Kunowitz, Zastřizl, Waldstein, Lomnitz, Kaunitz, Slawata 2c. waren die vornehmsten Glieder dieser Verbindung zur wechselseitigen Verbürgung, an welche sich eine Reihe von Herrn aus dem höhern und minderen Adel anschlossen.

Auch über die Vermögensverhältnisse einzelner Herrn, die Größe der Mitgift und Wiederlage, über Vermögenstheilungen und Erbtheil-Auszahlungen, gibt dieser Codex interessante Aufschlüsse.

Codex *Nro. II.*

Ein zierlicher in grüngefärbtem Pergament gebundener, ziemlich wohlerhaltener Foliobamd, ganz in böhmischer Sprache geschrieben Auf dem Deckel sind in Gold gepreßte Verzierungen angebracht, in der Mitte des Deckels prangt das Zierotin'sche Wappen im Golddruck mit der Umschrift: K. Z. Z. 1593. Der Drucker hat das Wappen verkehrt angebracht, so daß die untere Schildspitze nach oben und die Krone des Helmes nach unten zu stehen kommt.

Der Codex hat einen reichen Goldschnitt, im welchen Rosetten und Arabesken eingepreßt sind. Auf dem Rücken des Codex mit sehr blasser Tinte ist die Signatur B. 11 zu sehen. Etwas tiefer unmittelbar unter dieser Bezeichnung ist in Frakturschrift „Mährische Merkwürdigk." und ein viertel Zoll tiefer die Signatur Z. 4. 21. zu lesen.

Auf der innern Seite des oberen Deckels ist die wahrscheinlich neueste Signatur I. C. 17. angebracht.

Dieser Codex ist von der Hand Carl's bis zum 100sten Blatt mit rother Tinte paginirt, dann beginnt die Paginirung mit schwarzer Tinte. Diese Paginirung endet mit dem 230ten, dem letzten beschriebenen Blatte, die 53 übrigen Blätter sind nicht paginirt und durch eine wahrscheinlich klebrige Feuchtigkeit zur Hälfte braun gefärbt worden.

Das erste Aktenstück beginnt mit der Aufschrift: Na sniemu obecznym kterys drzan byl w Brnie tu Nedieli po swatem Matthussi po smrti Negjasnieyssiho knizete a P. P. Ludwika Uherského a Czieského Krale a Markrabie M. toto se gednalo Letha 1526.

Odpowied do K. Cziesképo.

Gleichlautend mit Nro 1 des Landtagssupplementsbuchs 1526—1546 (im Landesarchiv). Dieser Codex ist nichts als eine wörtliche Copie der 190 sehr interessanten Aktenstücke jenes Supplementbuchs. Obwohl durch diesen Codex nichts Neues für die allgemeine Landesgeschichte gewonnen ist, so hat derselbe für einen Biographen Carl v. Zierotin hohes Interesse. Carl v. Zierotin der nach der vorerwähnten Ausstattung zu schließen, diesen Codex zu seinem unmittelbaren Gebrauche schreiben ließ, hat alle die darin enthaltenen Urkunden genau studirt, alle bedeutsamen Stellen hervorgehoben, kurze Commente gemacht und einzelne Urkunden mit treffenden, oft beißenden Bemerkungen versehen. Der junge, classisch gebildete Mann kehrt von seinen Reisen und Kriegszügen zurück, mit vielfacher Erfahrung, mit reicher Weltanschauung, er ahnt eine staatsmännische Laufbahn vor sich, und befleißte sich die ehrwürdigen Rechtsgewohnheiten, die großen Privilegien, die starren Kämpfe, die diplomatischen Künste der Adelsherrn, in einer der merkwürdigsten Epochen des 16ten Jahrhunderts genau kennen zu lernen; durch einzelne in Margine mit rother Tinte eigenhändig angebrachte, treffende Schlagwörter gibt er den Sinn der Urkunde, ein besonderer Muth erweckt seine Bewunderung, einzelne wichtige Stellen kann er nicht genug hervorheben, bald durch Zeichen, bald durch Erklärungen, die oft in der derben Art seiner Zeit gehalten sind. So vertheilt er, nach der ihm eigenen Anschauung, Licht und Schatten in diesen zerstreuten Denkmalen einer folgenschweren Zeit und indem er dies thut, schließt er uns seine Gedanken, seinen Glauben auf, und gibt von seinem jugendlichen *) Innern ein lebensvolles Bild.

Codex Nro. III.

Manuscript in Folio, zierlich eingebunden, nicht paginirt, 400 Seiten stark, hievon sind 292 beschrieben und die andern leer, sehr wohl erhalten. Am Rücken eine alte Signatur 1912. A. 7. C. und eine neuere A. a 4. 13.

*) Carl von Zierotin stand damals im 29. Jahre, nur eine kurze Zeit war verflossen seit seiner Rückkehr aus Frankreich, wohin er durch die Freundschaft für König Heinrich und die Hoffnung gezogen wurde, den Schmerz über der ersten innigst geliebten Gattin Tod im Kriegsgetümmel zu betäuben.

Auf der inneren Seite des Einbands befindet sich die noch neuere Signatur I. B. 8. Die erste und zweite Seite ist leer auf der dritten befindet sich oben an, etwas nach rechts folgende Aufschrift:

Trzeti kniha o snlemownjch wieczech za aurzadu Geho Milosti Urozeneho Pana Karla starssiho z Zierotina na Drzewohosticzych, Rosiczych a hradie Brzerowie, Heytmana Margkrabstwi Morawského a Geho M. Czysarze Rzjmského Uherského a cziesteho Krale Radby a Komornika.

Zalożiena Letha Panč 1614.

Carl ist Landeshauptmann, er läßt wahrscheinlich zu seinem Amtsgebrauche vollständige Abschriften öffentlicher Aktenstücke und von Landtagsverhandlungen machen; unter den ersteren gibt es sehr viele, die in den Landtagsbüchern nicht vorkommen.

Von Seite 5 bis 39 enthält der Coder Akten über die Unterstützung, welche die Stände Mährens den Troppauern, in Sachen der Belehnung des Fürsten Lichtenstein mit dem Herzogthume Troppau angedeihen ließen. Aus diesen Schriftstücken, deren Mittheilung (wenn auch im Auszuge) zu weit abführen würde, geht hervor, daß die mährischen Stände sich der Troppauer Stände warm annahmen, weil Troppau als ein Theil Mährens angesehen wurde, und weil jene Belehnung ein Präjudicat für Mähren werden könnte.

Einige dieser Akten sind mit eigenhändigen Erläuterungen Carl's versehen, einmal läßt er seine mündliche Relation vor dem Landrecht in der Troppauer Sache in diesem Coder einregistriren.

Diese Urkundensammlung dürfte daher manches neue und interessante Schlaglicht auf das Wirken der Mährer in jenen viel besprochenen Angelegenheiten werfen.

Am Schluße des 39ten Blattes erscheint die Aufschrift: der Kilianslandtag zu Ollmütz 1614 am 8. July, welcher in Gegenwart des Erzherzogs Ferdinand an des Kaisers statt, abgehalten wurde.

Die hier vorkommenden Verhandlungen dieses Landtags scheinen getreue Copien aus den Landtagspamatkenbuch der Jahre 1612 - 1630 zu sein, nur die in unserem Coder vorkommenden 48 an den Landtag gerichteten Suppliken sind größtentheils neu, denn das Landtagssupplementbuch 1606—1619 p. 72 führt deren nur 17 auf, im Supplementbuch fehlen auch die Suppliken, welche der Landtag seiner Deputation zum Linzer Ständekongreß übergibt. Seite 91 beginnt mit der Aufschrift:

Przi tomž sniemu toto konano czož do Pamieti zapsano beyti ma. d. 10. Juli. Nun folgen diese Denkwürdigkeiten, welche sämmtlich im Landtagssupplementenbuche 1606—1619 S. 67—72 und im Landtagspamatkenbuch 1610—1636 S. 124, dann S. 128 - 133 vorkommen. Seite 112 beginnt die mündliche von Carl von Zierotin summarisch niedergeschriebene Relation des Cardinals von Dietrichstein (gehalten zu Brünn am 19. September im Landrechte am heil. Kunigundentag) über dessen Sendung zum Kaiser nach Linz, in Betreff der

Troppauer Angelegenheit; sie umfaßt 6 Punkte. Wir lesen eine sehr interessante Schilderung der höfischen Auffassung der Troppauer Frage; der Cardinal hat mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, um die Bestimmung eines Commissions-Tags zu erwirken, an welchem über den Streit überhaupt, besonders aber über die Frage wohin Troppau gehöre, nach Einholung der Ansicht der Deputirten der andern beim Linzer Generallandtag versammelten Länder unterhandelt werden soll; endlich wird der 24. November dazu bestimmt, und zwar mit Hofkanzleidekret, damit war der Cardinal nicht einverstanden, er wünschte ein kaiserliches Reskript, da ihm jedoch dies nicht zugestanden werden wollte, so wurde das Mittel getroffen, daß ein kaiserliches Reskript (wierzicji list do saudu) sich auf dieses ausgefertigte Hofkanzleidekret beziehen sollte; der Cardinal theilt die einschlägigen Aktenstücke mit, deren Vortrag bis nach seiner Rückkunft verschoben wird.

Nun folgen diese Aktenstücke, die zwar in den Landtagspamatkenbüchern nicht vorkommen, die jedoch durch die freundliche Vermittlung des Herrn Dr. Dudik für das Landesarchiv copirt wurden. Manuskript ü. d. A. T. a. M. II Th. Allegat C. E. und F.

Seite 124 beginnt die Relation *), welche die nach Linz zum Generallandtag **) gesandten Deputirten der mähr. Stände am 26. September 1614 der Landesoffiziere und Landrechtsbeisitzern vorlegten. (Nach der damals zu Recht bestehenden Verfassung war das große Landrecht nicht allein für gewisse Sachen Civil- und Criminalgericht und Realinstanz, sondern auch Ehrengericht und politische Verwaltungsbehörde. Nur gewisse andere Sachen waren dem Landtage ausschließend vorbehalten, und über politische Maßnahmen mußte beim Landtag stets relationirt werden, handelte es sich um schleunige Durchführung irgend einer dringenden Maßregel der ersten Kathegorie, zur Zeit, als der Landtag nicht versammelt war, so war das Landrecht gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung, dazu berechtigt. S. Coder Horow. Nro. 4 u. 5).

Der Empfang beim Kaiser, die Versammlung der Abgeordneten aller kaiserlichen Länder, wird mit vielen interessanten Details beschrieben.

Die Deputation, an deren Spitze Jan der ältere Rzičzansky Kawka von Rzičzan und auf der Burg Brumow stand, nahm genau Copie aller Aktenstücke,

*) Diese und alle folgenden Aktenstücke sind im Landesarchive nicht vorhanden. Die Urkunden sind theils in böhmischer, theils in deutscher und lateinischer Sprache geschrieben. Die Landtagsverhandluugen sind durchweg böhmisch.

**) Die Idee der Union der Stände aller österreichischer Erbländer, am Budweiser Landtag, von Böhmen aus, durch das Begehren gemeinsamer Zusammenkünfte ohne Genehmigung halten zu dürfen, deutlich ausgesprochen, suchte auch einen Ausdruck in der erbetenen gemeinsamen Berathung derselben über die brennende Kriegs- und Friedensfrage mit der Türkei. — Der Kaiser bewilligte diesen Ständeconvent, und die Deputirten der Stände von Ungarn, Böhmen, Mähren, Schlesien, der Lausitz, von Ober- und Nieder-Oesterreich, dann von Inneröstrreich, Tirol und Vorderösterreich traten, einige 70 an der Zahl am 11. August zu Linz zusammen. Den Vorsitz und die Leitung führten bei den Unterhandlungen die beiden Erzherzoge Maximilian und Ferdinand. Hammer, Khlesel, 3. Band Achtes Buch.

welche beim Generallandtag vorgetragen wurden und die als Beilage der Relation erscheinen, und zwar sub Litt.

A.

S. 131—155. Die umständlich motivirte Proposition des Kaisers für den Linzer Congreß bezüglich der Türkenfrage sammt Beilagen A, B, C, D, E, F, G, H und I.

A. Vor dieser Beilage, S. 157, unmittelbar nach der Proposition A. und nach einem leeren Blatte folgt eine Relation des Adam Freiherrn v. Herberstein, Gesandten des Kaisers, über seine Verrichtungen bei der Ottomanischen Pforte ohne Datum.

S. 160 ein Schreiben o. d. des Kriegspräsidenten Molart an Nassuf Pascha, wegen Zuhaltung der Capitulation für Siebenbürgen.

B. S. 162. Klagen über die Grenzverletzungen der Türken, die Verjagung Bathorys aus Siebenbürgen und die Einsetzung Bethlen Gabors als Woywode.

S. 167 zwei Dokumente, welche die Friedensbrüche und Grausamkeiten der Türken schildern.

C. S. 171. Schreiben des türkischen Kaisers Achmet, ddo. Adrianopel Anfang Februar 1614, welches durch Tschausch Mahommet am 10. Mai 1614 dem Kaiser Mathias überreicht wurde und womit die Occupation Siebenbürgens angezeigt und motivirt wird. (v. Hammer, Khlesel 3. Band S. 62).

D. S. 174. Schreiben Skender Paschas an den Herrn Palatin ddo 13. Jänner 1614 — denselben Gegenstand betreffend. (Ebenda. S. 64).

E. S. 177. Schreiben Mehmet (Tschausch)? Agas ddo. Megyes vom 15. März 1614 an Herrn Docsy, Obristen.

S. 178. Brief Mehmet Agas an den Herrn Palatin.

F. S. 178. Schreiben Bethlen Gabors ddo. 15. Februar 1614 an Herrn Bathiány über die Besetzung Siebenbürgens.

G S. 179. Schreiben des türkischen Kaisers an die Sachsen, ddo. Adrianopel 3. Februar 1614.

H. S. 182. Gutachten ungarischer Magnaten ddo. 7. Jänner 1613 für den Kaiser über die Frage daß Siebenbürgen den Türken nicht zu belassen sei.

I. S. 183. Antwortschreiben des Kaisers Mathias an den Sultan ddo. Linz 27. Mai 1614.

S. 185—192 mit der Aufschrift: „Summa der Proposition" ein Aktenstück, welches alle Facta der angeführten Schreiben reassumirt, um als Basis zu dienen der, Seite 192—196 angeführten sechs Fragepunkte (Ebenda. S. 65), worüber der Kaiser das Gutachten der versammelten Länder und Erbkönigreiche abfordert. Der unter diesen sechs besonders hervorgehobene Fragepunkt behandelt die Wiedergewinnung Siebenbürgens, welches Land der Schlüssel von Osteuropa genannt wird.

Durch ein Versehen des Abschreibers oder Buchbinders sind die Beilagen der Relation über die Unterhandlungen des türkischen Gesandten Achmet Kihaia im

Monat Februar 1610, in Betreff der durch Adam von Herberstein zu Stande gebrachten Friedenscapitulation und ihrer Verfälschung durch die Türken (Andreas Negroni (Ebenda. S. 74) wurde dann zur Erlangung einer „rechten" Friedenscapitulation nach Constantinopel geschickt) vor dieser Relation abgeschrieben und eingebunden worden. Dieselbe beginnt Seite 218—223, während ihre Beilagen a, b, c, d und e Seite 196—218 vorkommen.

a. S. 196 Friedenscapitulation ddo. Lager am Fluße Sitwa 9. November 1606, zwischen Johannes von Molart und Ali Bassa von Buda im Namen des (damals noch nicht) Kaisers Mathias und des türkischen Herrschers.

Nach der Beilage a. sollte nun die Beilage b. folgen, diese wurde jedoch durch ein Versehen des Abschreibers oder Buchbinders nach der Beilage e. S. 216 eingefügt, die Beilage b. ist die Bestätigung der Friedenscapitulation sub a. durch Kaiser Rudolf, ddo. 9. Dezember 1609 in der Burg Brandeis.

c. S. 203—210. Die verfälschte Friedenscapitulation, wie sie von Adam Herberstein aus Constantinopel gebracht wurde, die richtige kommt S. 196 vor.

d. S. 210—212. Nachweis der ausgelassenen oder geänderten Stellen in der Friedenscapitulation sub c.

e. S. 212. Betheuerung des Gesandten Achmet Kihaia, daß jene Fälschung ohne Wissen des Sultans vor sich ging, und Versprechen, daß er nach Constantinopel eilen wolle, um eine rechte Friedensurkunde zu erwirken. Die Urkunde ist in italienischer Sprache geschrieben.

Weitere Beilagen obiger Relation, die jedoch als unwichtig nicht ausdrücklich darin erwähnt werden, sind:

S. 213. Der Brief des Palatin Georg Thurzo *) und des Johann von Molart ddo. Wien 12. September 1610 an die türkischen Vezire in Angelegenheiten der verfälschten Friedenscapitulation, es wird den Veziren notificirt, welche Schritte (zur Erlangung einer rechten) in dieser Sache unternommen werden.

S. 217. Brief ddo. Ofen 19. Juni 1608 des Bassa von Ofen über die Huldigung der Grenzdörfer.

Zwischen diesen Beilagen erscheinen zwei andere Aktenstücke Siebenbürgen betreffend, es sind nicht nummerirte Beilagen der kaiserl. Proposition für den Linzer Congreß; die erste, S. 200, ist ein Allianztraktat zwischen Mathias und Gab. Bathory, Woywoden von Siebenbürgen, ddo. Preßburg 11. April 1613; die zweite S. 215. ist das Gutachten der Churfürsten und Stände Deutschlands, ein Extrakt aus dem Regensburger Reichstagsabschiede (Ebenda. S. 31), nach welchem mit Rücksicht auf den Bruch des zwanzigjährigen Friedens durch den Einfall in Siebenbürgen eine Summe Geld bewilligt wird, um die Christenheit vor weiteren Türkeneinfällen zu schützen.

---

*) Georg Thurzo, Graf von Bethlen-Falva, wurde nach dem Tode des Grafen Illyeshazy († 5. Mai 1609) zum Palatin erwählt, mit diesem beiden stand Carl von Zierotin im Briefwechsel.

B.

Motivirtes Memorial der mährischen Abgesandten an den Kaiser; ihrer Instruktion nach dürfen Sie kein definitives Gutachten über die ihnen vorgelegten Fragen im Namen der Stände abgeben, ddo. Linz 13. August 1614.

C.

S. 224. Gutachten der mährischen Abgeordneten in der türkischen Frage, jedoch nicht als Abgeordnete, sondern blos als treue Unterthanen Sr. k. k. Majestät. (Hammer S. 66).

D.

Abschied und Entlaßschreiben des Kaisers nach dem Linzer Congreß ddo. 25. August 1614 an die Deputirten seiner Königreiche und Länder. (Hammer S. 67).

E.

Antwort der Hofkanzlei (im Namen des Kaisers) ddo. Linz 1. September 1614 an die mährischen Deputirten über die vom Landtage dem Kaiser S. 106 vorgelegten Bitten, welche in der Instruktion dieser Deputirten ddo. Olmütz 21. Juli 1614 enthalten waren.

Hiemit schließt die Relation, welche diese Deputirten am 26. September 1614 den Landesoffizieren und Landrechtsbeisitzern vortrugen.

S. 231 beginnt mit der Aufschrift:

Andere im Linzer Convente vorgekommene Aktenstücke, welche unsere Deputirten uns nicht vortrugen und die mir (Carl v. Zierotin) zur Ergänzung dieser Akten auf anderem Wege zukamen.

S. 231—250. Die Rede der ungarischen Deputirten im Linzer Convente gehalten am 20. August 1614.

„Tato Rzecz byla w spisu podana," bemerkt Carl Zierotin.

S. 250. Demüthigste Entschuldigung der Abgesandten aus Böhmen; ddo. 12. August 1614. Dieselben können als solche kein Gutachten über die zu Linz auftauchenden Fragen geben. Sie erhielten hiezu keine Vollmacht, nachdem der böhmische Landtag der Ansicht sei, daß die Türkenfrage nur vor dem Generallandtag *) zu Prag gehöre.

S. 253. Gutachten der in Linz anwesenden Landesoffiziere und Landrechtsbeisitzer aus Böhmen, nicht als Abgesandte sondern als treue Unterthanen und Räthe Sr. k. k. Majestät, ddo. 19. August 1614.

S. 257. Obwohl die Abgesandten der schlesischen Fürsten und Stände ausgedehntere Vollmacht gehabt haben mögen, so weisen sie auf den Vorgang der mährischen und böhmischen Abgesandten hin.

S. 261 beginnt die Antwort der Gesandten der Niederlausitz, deren Vollmacht, wie die der Schlesier umfassender war, aber auch sie wollen kein officielles Votum abgeben, schützen die Unbekanntschaft mit den Meinungen der Abgesandten

*) Wobei auch die böhmischen Kronländer vertreten waren.

anderer Länder vor, und geben dem Kaiser den Rath, die Landtage aller seiner Länder successive zu vernehmen.

S. 266. Das Gutachten der niederösterreichischen Herrn Abgesandten, welche ohne Formalfragen anzuregen, die Punkte der Proposition meritorisch besprechen. Zum Schluße wird der Rath ertheilt, die Landtage einzuberufen.

S. 270. Meritorisches und sehr umfassendes Gutachten der oberösterreichischen Landschaft ddo. Linz den 17. August 1614 über die Türkenfrage.

S. 284. Relation ddo. 25. Juni 1614 des Johann von Molart über die Ergebnisse seiner Unterhandlung mit der türkischen Gesandtschaft zu Ofen.

Mit dieser Relation schließt S. 292 der Codex Nro. III.; 108 unbeschriebene Seiten sind noch vorhanden.

Diese Aktenstücke geben uns einen kleinen Beweis von den Schwierigkeiten, womit die Centralregierung damals zu kämpfen hatte; ein Krieg war nothwendig, um das Vaterland vor Unglück und Erniedrigung zu retten, nach langem Zögern wird ein Ständecongreß berufen, doch es erscheinen Abgeordnete, die mit zahllosen anderen Beschwerden und Concessionsgesuchen beauftragt sind und diese zuerst erledigt wünschen; als dies geschieht und die Regierung über die brennende Kriegsfrage mit den Abgeordneten Beschlüsse fassen will, entschuldigen sich diese ohne Vorwissen ihrer Commitenten nichts Definitives bestimmen zu können, nach langen Reden für den Frieden gehen sie auseinander, zu Hause im Landrecht oder Landtag wird darüber wieder berathen und resolvirt, in jeder Provinz nach verschiedenen Grundsätzen, wobei kostbare Zeit verloren geht. — Wäre der Friede nicht wirklich den Türken erwünscht gewesen, so hätten sie inzwischen Muße gehabt, in die Erbländer einzubringen, diese zu verwüsten und zu verheeren!

Codex *Nro. IV.*

Klein Quart, 180 Blätter stark. Auf dem Rücken des Einbands ist die Signatur I. 3. 9., darunter mit großen Ziffern 193..., und unter diesen A. 2..., dann wieder „Memorab"... und M. S. C. zu lesen, auf der inneren Seite des Einbands erscheint die neueste Signatur I. D. 4. b. Drei Blätter sind leer, das vierte Blatt beginnt mit der Aufschrift: Leta 1594. 22. dne miesycze Maye genž byl Nediele Exauby, und betrifft die Berufung und Aufnahme Carl's v. Zierotin in das Landrecht, dargestellt in der berühmten Rede, womit er die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen suchte.

Trotz der schön vorgetragenen Entschuldigungsgründe dieser seiner glänzenden Jungfernrede, trotz der classischen oratorischen *) Figur: „Mezi W. M. „pak byti a nic neweděti, ničemu nerozuměti, sprawedlnosti libjřých neuměti roz-

*) Ueber den Einfluß der akatholischen Lehren auf die Bildung des Adels zur Zeit Zierotins. S. Hormayr's Taschenbuch 1831 S. 21.

„sujowati a toliko na cyzj slepěge nastupowati, cyjimi očima wiběti, cyzimi „ussima slyseti, ke wssemu amen ťjkati, ginde mysli a zde osobau byti, a ať „krátce wssecko powjm, toliko gmeno soudce zemského miti a ne podstatu, sami „uznati moci račite, zebych W. M. toliko ku překažce, sam pak k sobě ku po- „směchu, a což wjce gest, k ublizeni swědomj a dobrému gménu swému byti, „a tak někomu ginému toto mjsto zasednouti musel, kterébý by s wětssjm užitkem „wlasti této a s wětssi swou poctiwosti držeti a zastaupiti mohl," mag wohl Zierotin gefühlt haben, daß der sehnlich erwartete Augenblick *), seinem Vater- lande auch in dem großen Wirkungskreise eines Richters und Mitgliedes der ersten Landesbehörde zu dienen, gekommen, und jedes weitere Sträuben nutzlos sei.

Nach dieser Rede (welche in der Časop. Č. M. 1829. IV. S. 86 vom Herrn Dr. Palacký ganz herausgegeben wurde) fand die feierliche Aufnahme Zierotin's in das Landrecht statt.

S. 6 sind die Landesoffiziere und Landrechtsbeisitzer des J. 1594 aufgezeichnet.

Vom J. 1594—1609 sind die Orte wo das Landrecht abgehalten wurde, die neu aufgenommenen Mitglieder, dann die Ursachen der etwaigen Nicht- abhaltung eines Landrechts angegeben; hie und da ist in lakonischer Weise ein inhaltschwerer Beschluß angedeutet, wie z. B. 1608: ohlasili sme proti Panu La- dislawowi Berkowi! — Bei allen in diesen Anmerkungen genannten Personen gibt Zierotin eigenhändig den Todes- oder Austrittstag (aus dem Landrechte) an.

Die Blätter 8—16 sind leer.

Mit der S. 17 beginnt die umständliche Schilderung der Landrechtssitzungen in der (damals beliebten) Form eines Diariums; die erste Sitzung ist die des

Olmützer Dreikönigs-Landrechts des Jahres 1596 **),

welche am Montage nach drei Königen statt fand; Zierotin wohnte dem Land- rechte durch acht Tage bei; in dieser Zeit debattirte man größtentheils über Formfragen, es wurde viel über die Zulässigkeit der Stellvertretung abwesender Landesoffiziere gestritten, Landessatzungen, ähnliche Fälle und Gerichtspraxis citirt.

Der Herr v. Tobar wird in den Herrnstand aufgenommen, der Herr v. Naupowa wird über den Wunsch des Kaisers zum Landrechtsbeisitzer ernannt.

Herr Carl v. Liechtenstein (der nachmalige Herzog von Troppau) sollte am Samstage als neuer Landrechtsbeisitzer in Eid und Pflicht genommen werden, da er aber zur Zeit des Beginnes der Sitzung schon Etwas gegessen hatte, konnte die Aufnahme nicht erfolgen, da diese nur auf nüchteren Magen statt- finden durfte. Zierotin macht dabei die Bemerkung: Neb to gest za pořadek! Am folgenden Montage wird Liechtenstein in Eid und Pflicht genommen, und ihm der Sitz zwischen Zierotin und dem Herrn v. Teuffl angewiesen.

*) In einem an Waldstein im Jahre 1591 aus Staden geschriebenen Briefe, sagt Zierotin all' sein Streben, seine Studien, seine Reisen, sein Kriegertyrocinium im Auslande, haben nur den Zweck, ihn zum Dienste des heißgeliebten Vaterlandes tauglich und reif zu machen.

**) Ueber die Ursachen, daß von den Landrechtsitzungen d. J. 1595 in diesem Diario keine Erwähnung gemacht wird, läßt uns Zierotin ganz im dunkeln.

Nach der Montagsitzung, und zwar 8 Tage nach Eröffnung des Landrechts nimmt Zierotin Urlaub und eilt wegen seiner bevorstehenden Hochzeit (mit Elise v. Kragik) nach Hause.

S. 28. Das Brünner Fasten-Landrecht 1596 *).

Montag.

Nach Eröffnung der Landtafel wurden die Klagen gehört. Zum Schluß der Sitzung wird beschlossen, daß am

Dienstage

der Landtag abgehalten wird, „die Beschreibung findet sich wo anders," bemerkt Carl (nämlich im Codex Nro. V. S. 1–27).

Mittwoch

wurde über die Frage debattirt, ob man den Landtag oder das Landrecht abhalten solle.

Nach dem Rathe des Landeshauptmanns wird zu Gericht gesessen.

Donnerstag

wird blos das Testament des Hinko v. Waldstein gelesen, sodann findet eine Landtagssitzung statt.

Freitag.

Nach Abhaltung einiger zum Landrechte gehörigen Gegenstände wird Landtag abgehalten.

Samstag

war Zierotin in Rossitz; einige Waisenfragen wurden vom Landeshauptmann ins Reine gebracht.

Montag

war Gerichtsverhandlung im Hause des Bischofs.

Dienstag

Landtagsitzung; da der Landtag heute auch nicht geschlossen werden konnte, ist der Schluß bis zum Donnerstage verschoben worden.

Am Mittwoche, Freitage und Samstage wird Landrecht, am Donnerstage Landtag abgehalten, wobei die Landtagsschlüsse vorgelesen und redigirt werden.

S. 36. Olmützer Skt. Johanns-Landrecht des Jahres 1596.

Die erste zur Sprache gebrachte Frage war: ob das Landrecht wegen Abwesenheit mehrerer Beisitzer wird abgehalten werden können? da jedoch fünfzehn derselben anwesend waren, wurde diese Frage bejaht, nachdem es Usus sei, daß schon bei einer Zahl von zehn Beisitzern gültige Erkenntnisse geschöpft werden können.

---

*) Bei der Anzeige dieses Landrechts-Tagebuchs, ist es meine Absicht, sowohl die äußere Form (welche bei obigem Fastenlandrecht 1596 besonders hervorgehoben ist), als auch einen Theil des Inhalts dieses Tagebuchs in übersichtlicher Kürze und gedrängtem Auszuge anschaulich zu machen, ohne mir jedoch durch solche Excerpte, die Mittheilung von Beiträgen zur Rechts- oder Verfassungsgeschichte anzumaßen.

Die andern Gegenstände dieser Landrechtssitzung waren:

Darstellung der Geschäfte der Kleinschreiber und des Burggrafen.

— Ueber die Kanzel, welche im Rathsaale aufgestellt war und von welcher Vorträge abgehalten wurden.

— Streit zwischen einer Herrschaft und ihren Unterthanen über die Verkürzungen der letzteren durch die erstere.

— Prozeß und Strafe eines Edelmanns wegen Beleidigung des Gerichts.

— Die Wahl eines Zahlmeisters.

— Wahl der Commissäre zum prager sgezd wegen Vertheidigung Ungarns; unter diesen war auch Zierotin gewählt, jedoch nur conditionaliter wenn nämlich der Landeshauptmann nicht fahren könnte, im entgegengesetzten Falle soll Zierotin in Mähren bleiben und das Amt des Landeshauptmanns provisorisch versehen; er wird ferner mit der Verfassung des Entwurfes der Instruktion für jene Commissäre, dann mit der Redaktion der Landesordnung beauftragt, auch wurde er ermächtigt Geld für das Land aufzunehmen, S. Coder Nro. I., worin die Schuldurkunde Zierotin's über 20,000 fl., die ihm Christine Roggendorf für die Stände dargeliehen hatte, vorkommt.

S. 48. Kunigunden-Landrecht zu Brünn im Jahre 1596.

Gegenstände der Sitzung:

Landtafeleinlagen, — Klagen.

— Schreiben des Kaisers, womit am 30. d. Mts. ein Landtag einberufen wird.

— Schneller Schluß des Landrechts, damit die Herrn nach Hause fahren und dann wieder bei Zeiten zum Landtage zurückkehren können.

Bei dieser Sitzung, die wie alle andern öffentlich war, ereignete es sich, daß bei einer Klagverhandlung aus Anstands-Rücksichten Frauen und Knaben aus dem Saale entfernt wurden.

S. 57. Olmützer Dreikönigs-Landrecht im Jahre 1597.

Wegen des am 31. Jänner in Prag abzuhaltenden Generallandtags vertagt.

S. 58. Brünner Fasten-Landrecht des Jahres 1597 *).

Dasselbe wurde abwechselnd mit dem Landtage abgehalten.

Beschwerde der Schlesier über den zu hohen Weinzoll. —

— Es übernimmt Zierotin die Stelle des Landeshauptmanns, weil dieser zu erscheinen verhindert war.

— Ein Jesuit Namens Alfons, vom Fürsten von Siebenbürgen gesandt, wird vom Landrechte empfangen.

— Mittheilung der niederösterreichischen Stände über einen Bauernaufstand in Oesterreich, und Bitte, die mährischen Stände mögen ihnen 400 Heiduken zur Unterdrückung dieses Aufstandes senden. Da der Landeshauptmann die Befürchtung ausspricht, daß auch die mährischen Bauern aufgewiegelt werden, denn die österreichischen Bauern kommen zu zwei und drei nach Mähren, wurde das Landrecht vertagt, damit die Beisitzer, besonders diejenigen, welche nächst den österrei-

*) S. Coder Nro. V. S. 1—27.

chischen Gränzen wohnen, auf ihre Gütern eilen, um dort die einbringenden Rebellen zu fangen.

S. 66. Olmützer Johanni-Landrecht 1597,

wurde abgehalten, Zierotin war jedoch nicht dabei gegenwärtig, da er mit dem Oberstlandrichter nach Prag abgeordnet wurde, um über die Defensionsordnung zu unterhandeln.

S. 66. Kunigunden-Landrecht zu Brünn 1597,

wurde wegen der ausgebrochenen Pest nicht abgehalten.

S. 66. Olmützer Dreikönigs-Landrecht 1598.

Gegenstände der Sitzung:

Eintragungen in die Landtafel, — Tagfahrten.

— Stritt zwischen dem Dietrich v. Kunowitz und seinen Unterthanen. Die Vertagung dieser Angelegenheit wird nicht beliebt, weil im Hradischer Kreise die Unterthanen sehr gedrückt sind und ein Aufstand der Bauern, wie in Oesterreich, zu befürchten ist.

— Mehrere Stritte zwischen Obrigkeiten und ihren Unterthanen.

— Der Landeshauptmann setzt Carl v. Liechtenstein zu seinem Stellvertreter ein.

— Neue Auflage der Landesordnung wird beschlossen.

— Sehr interessante Verlassenschafts-Abhandlung nach Johann v. Pernstein.

— Berufung Wenzels v. Berka, Rathes des Kaisers, in das Landrecht.

— Das Landrecht spricht den Wunsch aus, der Kaiser möge die Wladislaw'schen Privilegien confirmiren.

— Der brünner Probst will das Landrecht zur Entscheidung in Sachen des Domkapitels nicht als competent anerkennen.

— Stritt zwischen Herrn Johann Bukuwky und der Stadt Schönberg (Palacký hat diese Gerichtsverhandlung in der Čas. Česk. Mus. 1830 S. 275 ganz herausgegeben).

Brünner Fasten-Landrecht 1598.

Gegenstände der Sitzung:

Die Einführung des Sigmund v. Dietrichstein (Sohn Adams v. D. Bruder Maximilians und des Cardinals von D.) als Unterkämmerer, ein Amt, welches der Kaiser direkt zu vergeben hatte, obwohl das Landrecht behauptete, daß es vor der Ernennung zu vernehmen sei. Sigmund v. Dietrichstein war bei dieser Einführung die Zielscheibe beißender Witzeleien, weil er der böhmischen Sprache nicht kundig war.

— Verlassenschaft nach Johann v. Lippa.

— Ueber die Rechte des geistlichen Standes.

S. 92. Olmützer Johanni-Landrecht 1598.

Gegenstände der Sitzung:

Der Tod des Landeshauptmanns v. Zierotin († am 31. Mai) wird bekannt

gemacht; noch hat der Hof keinen Stellvertreter bestimmt, darum soll das Landrecht vertagt werden.

— Das Landrecht widersetzt sich der Einsetzung des Ladislaus v. Berka als Oberstlandeskämmerers, weil Ladislaus Berka nicht reich sei, nur kurz dem Landrechte beiwohne, nicht genug Erfahrung besitze u. dgl. Diese Einwendungen widerlegt Joachim Haugwitz, der Oberstlandrichter, durch Anführung früherer Ernennungen, die unter ganz gleichen Bedingungen stattfanden. Endlich gibt das Landrecht nach und gestattete, daß Berka sein Amt antrete; da jedoch weder ein Landeshauptmann, noch sein Stellvertreter vorhanden waren, so konnte der neue Oberstkämmerer nicht eingeführt und das Gericht nicht abgehalten werden, — die Vertagung wird beschlossen. Zwei Stunden später kommt der Hofkourier mit Depeschen, die den Oberstlandrichter zum Landeshauptmann-Stellvertreter ernennen. Da indeß die Vertagung beschlossen war, so wurde nur eine Verhandlung vorgenommen. Es wurde nämlich über Anzeige des Oberstlandrichters, daß Hranicky seine Unterthanen wegen Robotrenitenz einsperrt, befohlen, daß Hranicky sie bis zum nächsten Landrecht freizulassen habe.

S. 100. Kunigunden-Landrecht zu Brünn 1598.

Gegenstände der Sitzung:

Berka wird als Oberstkämmerer eingeführt und ist zugleich pro tempore Landeshauptmann-Stellvertreter.

— Bemerkungen über die Rangordnung im Herrnstande.

— Ueber den Einfluß des Kaisers bei Besetzung des Landrechts und über das Maß der dießfälligen Mitwirkung des Landrechtes selbst, dargestellt in einem Schreiben Sr. k. k. Majestät, welches unter den Landesprivilegien aufbewahrt und in das Pamietny regist zemsky, worin man auch Reden und Vorträge über Beschluß des Landrechtes einschrieb, einregistrirt wurde.

S. 102. Beschwerde Ulrichs v. Kaunitz *) über die böhmische Kanzlei, welche seiner Stadt Austerlitz die Titulatur gleich einer königlichen gibt, dann über die direkte Correspondenz derselben mit dieser Herrenstadt, denn verfassungsmäßig durfte die böhmische Kanzlei nur durch den Herrn oder den Landeshauptmann mit einer Herrnstadt correspondiren. Diese Beschwerde wird auf Befehl des Landrechts als Gravamen für die nächste Deputation nach Hof bezeichnet; Zierotin ist beauftragt, diesen Beschluß in Vormerkung zu nehmen.

— Das Buch der Tagfahrten wurde beim Landeshauptmanne aufbewahrt.

— Naučeni werden ertheilt, d. h. Belehrungen in Vormundschaftssachen — die Volljährigkeit tritt beim Adel mit dem zwanzigsten Jahre ein **).

*) Derselbe Ulrich, welcher durch das der Stadt Austerlitz verliehene Privilegium ddo. 1. Mai 1614 den Beleg lieferte, wie die großen Dynasten sich in der Förderung des Municipalwesens eine neue Stärke zu verschaffen suchten (Hormayr's Taschenbuch 1831, S. 22) und welcher einen so trefflichen Erziehungsplan für seine Söhne entwarf (Chytil's Mittheilungen aus dem Jaromieřicer Archive).

**) Nach älterem Recht war der Jüngling aus dem Herrnstande mit 16, aus dem Ritterstande mit 17, aus dem Bürgerstande mit 18 und aus dem Bauerstande mit 20 Jahren volljäh-

— Am heiligen Marien- und Aposteltage wird nicht zu Gericht gesessen, andere Feiertage sind nicht Gerichtsferien.

— Ueber die Dauer der Verjährungszeit.

— Prüfung des Adels des Grafen Turn wegen dessen Aufnahme in das Landrecht.

— Ladislaus Berka beschwert sich über seinen Bruder, welcher ihm nicht alle Titeln geben will.

— Nach dem Tode des Landeshauptmanns Friedrich v. Zierotin übernahmen seine Verwandten die Ordnung der Waisensachen. Carl ist ihr Organ und mit Paul Katarÿn dazu bevollmächtigt; es ist Familien- und Ehrensache, die Waisenfragen geordnet zu übergeben.

— Eine Criminaluntersuchung gegen einen Ritter.

— Schätzung und Verkauf verschuldeter Güter.

— Fortsetzung der großen Verlassenschaftsabhandlung nach Johnn v. Pernstein.

— Joachim v. Haugwitz wird zum Landeshauptmanne ernannt und durch eine kaiserliche Commission, bestehend aus den Herren Smil Ossowsky und dem Hofrichter Bernard Drnowsky eingeführt.

S. 107. Dreikönig-Landrecht zu Olmütz 1599.

Gegenstände der Sitzung.

Neujahrswünsche des Landeshauptmanns.

— Derselbe erinnert, daß, da kein Oberstlandrichter ernannt ist, auch kein Landrecht gehalten werden kann. Es war verfassungsmäßig, daß entweder alle Landesoffiziere beim Landrechte anwesend sein oder einen Stellvertreter haben mußten, sonst konnte kein Landrecht eröffnet werden, besonders aber, wenn der Oberstlandrichter, welcher gleichsam „hospodař saudu" war, fehlte.

— Der Landeshauptmann unterhielt geheime Boten (eine Art geheimer Polizei).

— Es wird beschlossen, zu warten, bis der Courier vom Hofe kommt, welcher die kaiserliche Ernennung des Oberstlandrichters zu überbringen hat, das Landrecht hatte den Vorschlag dazu, nebst den verschiedenen Abstimmungen zu diesem Vorschlage der Hofkanzlei eingesendet. Die Stimmenmehrheit war entscheidend.

— Verbreitung der Nachricht von einem Attentate gegen den Kaiser, welcher in Podiebrad von Tataren angefallen worden sein soll.

Es wird beschlossen, die Verbreitung solcher falscher Gerüchte nicht zu dulden und strenge zu strafen.

— Landfriedenbruch, wobei ein Lehensmann des Kaisers beunruhigt wurde; da dieser sonst kein Allod hatte (nic na diedictwy miel) wollte der Landeshauptmann die Sache dem Hofrichter überweisen, allein über Antrag Zierotin's wurde be-

---

rig; vor dem Erscheinen der kniha towačowska entschied über das Esse sui juris nicht das Alter, sondern die Reife des Körpers, nach Entblößung gewisser Körpertheile beurtheilt der Oberstlandrichter in Gegenwart eines älteren Mitglieds des Herrnstandes, diese Frage. Ctibor v. Cymburg beantragte die Abschaffung dieser noch aus barbarischen Zeiten stammenden Uebung.

schlossen, da auch die Vasallen dem Landfrieden ihre Siegel beidrücken, daß sich das Landrecht jenes Lehensmannes annehme.

Der Hofkourier ist noch nicht angekommen, es wird die Vertagung des Landrechts beschlossen; da diese verfassungsmäßig dem Könige motivirt zur Kenntniß gebracht werden muß, wird nach heftiger Debatte der Antrag Zierotin's: daß diese Vertagung durch Deputirte anzuzeigen sei, weil diese Art anstandsvoller ist, weil man andere Beschwerden vorbringen kann, weil man endlich wird erforschen können, aus welchen Ursachen die Eingaben des Landrechts von der Hofkanzlei nicht beantwortet werden, mit Stimmenmehrheit angenommen.

— Auch die Verfassung der Instruktion für die Herrn Teuffel und Zahradecky wird von Zierotin über Auftrag des Landrechts bearbeitet.

— Versuch des Landeshauptmanns über die bei den Roky (Tagfahrten) vorkommenden Strittangelegenheiten ohne Mitwirkung des Landrechts zu entscheiden; wird durch Zirotin energisch zurückgewiesen.

S. 110. Fastenlandrecht in Brünn 1599.

Gegenstände der Sitzung:

Liechtenstein wird vom Kaiser über Antrag des Landrechts zum Oberstlandrichter ernannt, (poble hlasů obeslanych). Verfahren bei Einführung und Beeidigung des Oberstlandrichters. Ablegung des Schwertes hiebei. Der Landeshauptmann führt den Oberstlandrichter zu den für letzteren besonders reservirten Platz.

— Der Kaiser gestattet die Einführung gewisser Personen in das Landrecht (K tomu ob nas obrane).

— Ablehnende Antwort an Erzherzog Mathias, welcher ein Regiment in Mähren auflösen wollte.

— Intressanter Stritt über die Unterthänigkeit zwischen einen Herrn v. Plessky und den freien Hofbesitzern von Rojetin.

— Relation der Deputirten Teuffel und Zahradecky, eingetragen in den Landtagsbüchern.

— Klage des Landeshauptmanns, daß der Oberstkämmerer Berka seine Amtspflichten schlecht erfüllt. Wurde vom Landrechte beschlossen, dem Berka einen Verweis zu geben. Ueber Antrag und Bitte des Landeshauptmanns kommt es jedoch davon ab.

— Meinungsverschiedenheit zwischen dem Landeshauptmanne und dem Landrechte über das Eintragen eines Gutes (welches Liechtenstein vom Kaiser erkaufte) in die Landtafel; der Landeshauptmann will das Eintragen nicht zugeben, das Landrecht ist für die entgegengesetzte Ansicht und für Liechtenstein. Diese Erörterung gibt vielfache Aufklärung über den Organismus der Landtafel.

— Prozeß zwischen dem Herrn von Kunowitz und der schanksberechtigten Bürgerschaft von Boskowitz, über das Schanks- und Biererzeugungsrecht.

— Das Landrecht befiehlt, daß gegen den Herrn von Brumov Exekution geführt werde.

Arkleb von Witzkow ist bei einer Eidesabnahme so sehr befangen, daß er auf die heil. Maria und alle Heiligen vergaß.

— Reibung sämmtlicher Zierotine mit Berka wegen einer Abschrift des Testaments nach Friedrich von Zierotin, deren Vorname Berka nicht gestattet. Berka siegte mit Hülfe junger unerfahrener Richter, welche die Gesetze und die Uebung nicht kannten, die Zierotine erhielten die gewünschte Abschrift nicht; Carl von Zierotin macht hiezu die Bemerkung: a tak byl porzadek przetrzen.

S. 119. Olmützer Johanni-Landrecht 1599.

Zierotin vertritt dießmal die Stelle des Oberstlandrichters (Liechtenstein).

— Der Troppauer Landeshauptmann erscheint im Landrechte, es wird ihm der Platz des Bischofs angewiesen, er bringt ein Schreiben des Troppauer Landrechtes mit.

— Die Strafen für das Nichterscheinen vor Gericht, wenn dasselbe einen Vorführungsbefehl erließ, sind Verlust der Ehre oder Eintragung ins schwarze Buch.

— Entlassung eines Edelmanns aus dem Kerker auf Ehrenwort.

— Die Huldigung der Unterthanen bei einem Wechsel des Herrn ist zugleich ein Akt der Uebernahme.

— Der Citation des Oberstkämmerers von Mähren nach Prag, wird sich widersetzt, weil dadurch das Recht der Mährer gekränkt werden würde; nur wenn der Oberstkämmerer in Böhmen begütert wäre, könnte er vom Gerichte dahin citirt werden; man könnte daher sagen, daß die Realinstanz beim Adel zugleich auch Personalinstanz war (wiewohl wir später einer Ausnahme begegnen werden).

S. 124. Kunigunden-Landrecht 1599.

Wegen der Pest nicht abgehalten.

— Carl war krank und konnte nicht nach Brünn kommen.

Das Dreikönig-Landrecht 1600 und das Fasten-Landrecht zu Brünn 1600 wurden aus der obigen Ursache nicht eröffnet.

(Der Landtag wurde damals zu Znaim abgehalten).

Johanni-Landrecht zu Olmütz 1600.

Jan Czeyka ist zum Burggrafen an die Stelle des † Paul Kataryn ernannt worden. — Ceremonie bei seiner Einführung. — Dieses Amt wurde durch den Landeshauptmann besetzt.

— Lange Verhandlung wegen Aufnahme des Cardinals v. Dietrichstein in das Landrecht (dieselbe ist theilweise in der Časopis Česk. Museum 1829, 4. S. 104 erschienen; der interessante Akt der Aufnahme im Landrecht selbst, wurde jedoch nicht abgedruckt).

— Der Herr v. Daubrawitz erhielt einen Hauptverweis, weil er ohne Bewilligung des Landrechts mit Zalkowsky wegen der Kleinschreibersstelle für den letzteren unterhandelt hatte.

— Vortrag des Landeshauptmanns wegen Feststellung des Ranges für ihn und den Oberstlandrichter (Liechtenstein), welcher zwischenweilig geheimer

Rath geworden war, dann ob er (Landeshauptmann) behufs der Wahl eines neuen Oberstlandrichters die Stimmen von den Landrechtsbeisitzern sammeln könne? Bejahender Beschluß.

— Aufnahme eines Ritters in das Landrecht nach dem Tode des Wenzl Zastřizl — die Herrn vom Ritterstande schlagen den Herren nach altem Brauche drei Ritter vor — und diese wählten den Herrn Wenzel Rekeš, welcher mit vielen Ceremonien eingeführt und beeidigt wurde.

— Carl der ältere von Žierotin starb — nun hieß Carl auf Rossitz der ältere von Žierotin.

— Merkwürdige Verhandlung über eine Beleidigung des Landeshauptmanns durch einen fremden in Mähren wohnenden Ritter, dessen grobes Schreiben „welmi sswabska odpowěd" genannt wurde.

— Competenzstritt zwischen dem weltlichen (Landrecht) und dem bischöflichen Gerichte.

— Den Auszügen aus dem Regster zemsky wurde immer das Siegel des Landeshauptmanns beigedrückt, jene aus den Puhonen und Nalezen mußten mit der Unterschrift des Oberstlandschreibers versehen werden.

— Der Landeshauptmann überläßt den Vorsitz dem Carl v. Žierotin und trägt (gleichsam als Referent) Waisensachen vor.

— Es erscheint ein Edelmann, welcher sich wegen schwerer Verwundung vor Gericht zu stellen hatte, er wurde auf Ehre und Glauben verpflichtet sich vor Sonnenuntergang am Rathhause einzufinden d. h. sich freiwillig einsperren zu lassen, und dort zu bleiben, bis derselbe durch den Landeshauptmann oder seinen Bevollmächtigten — rukau danau — oder durch ein Schreiben entlassen wird.

— Es wird ein Fall citirt, nach welchem ein Ritter wegen eines mit halbjährigem Kerker abgebüßten Vergehens noch zur weiteren Strafe lange Zeit keine Waffen tragen, keinen Wein trinken, und sodann in Ungarn gegen die Türken dienen mußte.

Der Landeshauptmann erkrankte, und konnte den Sitzungen nicht beiwohnen, als Stellvertreter ernennt er Carl v. Žierotin.

— Ueber Vorschlag des Oberstkämmerers, ernannte das Landrecht die Kleinschreiber; die Kleinschreiber hatten die Aufgabe die Zeugen abzuhören, selbst nach geschlossenem Landrechte.

— Es will sich ein Beklagter vor dem Landrechte nicht stellen und gibt selbst auf ein Schreiben des Landrechtes keine Antwort, es wird deßhalb dem Georg Hoditz, welcher in Hradisch mit seinen Leuten liegt, geschrieben, er soll den Beklagten, welcher in der Nähe von Hradisch wohnte, vor sich kommen, und denselben durch einen oder zwei Ritter das Versprechen abnehmen lassen, daß er Montag vor Gericht erscheinen wird.

— Ein Stritt wegen Zehentbezuges zwischen zwei Geistlichen.

— Der Oberstlandschreiber legt sein Amt nieder — man nimmt die Wahl eines neuen vor, das Wahlresultat wird nach Hof gesendet.

— Carl v. Zierotin erklärt dem Landrechte, was bezüglich der Schlüssel der Landesfreiheiten Rechtens sei.

— Weigerung des Olmützer Capitels in einem Stritte mit seinen Unterthanen das Landrecht als competent anzuerkennen, die Unterthanen wenden sich deßhalb an den Kaiser — dieser befiehlt dem Landrechte, die Unterthanen zu schützen; der Oberstkämmerer vertheidigt in dieser Frage sehr warm das Olmützer Capitel, kann jedoch nicht durchdringen.

— Eine Commission des Landrechts referirt, daß sie einen gütlichen Vergleich zwischen dem Herrn und den Unterthanen von Wisowitz zu Stande brachte.

— Mehrere Robotstritte werden vorgebracht.

— Wilhelm Zaubek, Kämmerer des kleinern Rechts, hat Zeugen abzuhören.

— Johann Dionys, Bruder Carl's v. Zierotin, war Landrechtsbeisitzer und trug Waisensachen vor auf Ersuchen und an Statt des erkrankten Landeshauptmanns.

— Meinungsverschiedenheit zwischen dem Landrechte und Berka in einer kirchlichen Frage — dieser vertheidigt hiebei die Interessen der Kirche und fällt durch.

— Derselbe und der Oberstlandrichter (der eben zum geheimen Rathe ernannte Liechtenstein) treten klagend gegen Czegka den Burggrafen auf, weil er gegen den Willen der Stände den Landtagsartikel betreffs der Wiedertäufer ausließ *) — Carl v. Zierotin und der Landeshauptmann vertheidigten ihn, ihre Ansicht siegt ob, Czegka bleibt Burggraf.

— Berka, Liechtenstein und der Cardinal hätten gerne einem gewissen Šimonsky die Burggrafenstelle verliehen.

— Es entspinnt sich eine sehr stürmische Debatte wegen gewisser Klagen, welche gegen Carl v. Zierotin beim Kaiser vorgebracht wurden, dieser verweist die Kläger an das Landrecht.

— Beeidigung des Onsso (Oneš) als Oberstlandschreiber-Stellvertreters. Diese Beeidung war der Anlaß einer scharfen Bemerkung des Cardinals über das Auslassen der Mutter Gottes und aller Heiligen; der Oberstlandrichter und der Oberstkämmerer schlossen sich ihm an, Carl v. Zierotin sprach über die Gewissensfreiheit, die im Lande herrsche, weßhalb Niemand zu bestimmten Eiden gezwungen werden könne.

Diese auch vom Landeshauptamann unterstützte Ansicht gewann die Mehrheit der Stimmen.

S. 126. Kunigunden-Landrecht zu Brünn im Jahre 1600 wird nur bemerkt, daß es wie das Dreikönigs-Landrecht zu Ollmütz 1601 abgehalten wurde, allein Weiteres theilt Zierotin nicht mit.

Fastenlandrecht zu Brünn 1601

Wurde abgehalten.

Carl von Zierotin schreibt jedoch, er könne nichts aufzeichnen wegen seiner häuslichen und öffentlichen Bekümmernissen.

*) Auf diesen Artikel gegen die Wiedertäufer mußte Liechtenstein, wie wir später sehen werden, sehr stolz sein.

Johanni-Landrecht zu Ollmütz 1601

Wurde nicht abgehalten, — Carl eilte dazu aus Basel, allein, als er nach Ollmütz kam, wurde eben beschlossen das Landrecht zu vertagen.

Kunigunden-Landrecht zu Brünn 1601.

Wurde abgehalten, sonst ist keine Bemerkung vorhanden. S. 147—148 leer.

S. 149. Dreikönig-Landrecht zu Ollmütz 1607.

„Wurde aus den früheren (nicht angegebenen) Gründen nicht abgehalten," bemerkt Zierotin. Die Landrechtssitzungen der Jahre 1602—1606 sind gänzlich weggelassen.

„Ich fuhr nicht dahin," schreibt Carl von Zierotin," damit es nicht den Anschein habe, als ob ich nach der Aufnahme in das Landrecht geize, worüber ein Weiteres in der Schrift über meine Ausschließung vom Landrechte zu lesen ist."

Diese Schrift scheint, so weit meine gegenwärtigen Forschungen reichen, nicht mehr vorhanden zu sein, dennoch lassen sich aus Zierotin's andern Papieren und Correspondenzen — wenn auch nur in übersichtlicher Kürze — die Ursachen dieser Ausschließung darstellen; da dieselbe einen Mann traf, dessen Bedeutung und Einfluß schon aus den hier mitgetheilten Auszügen des Codex Nr. 4 wahrnehmbar sind, dürfte die nähere Würdigung dieses Ereignißes wohl gerechtfertiget erscheinen. Schon als das Fastenlandrecht 1601 zu Brünn abgehalten wurde, konnte Zierotin nach eigenem Geständniße nichts aufzeichnen, weil er durch häusliches Unglück und grausame Verfolgungen tief gebeugt war.

Eine Demüthigung des so sehr geachteten Leiters des Landrechts konnte nicht allein die Befriedigung einer Privatrache zum Zwecke haben, sie mochte wohl das Princip, das Zierotin vertrat, die Sache, die er vertheidigte, treffen. Von dieser Seite betrachtet dürfte die Periode der Ausschließung Zierotin's vom Landrechte, wenn sie dareinst ausführlich untersucht werden wird, für die Geschichte des Landes nicht ohne Interesse sein.

Von dem Eintritte Zierotin's in das öffentliche Leben (1594) bis zum Tode des Landeshauptmanns Friedrich von Zierotin (31. Mai 1598) galten, eine milde Toleranz — und die nach alten Satzungen vorgehende Landesverwaltung — als Grundsätze, die selten und nicht mit Ernst angegriffen wurden.

Diese beiden Grundsätze zu befestigen, mit möglichsten Bürgschaften zu umgeben, war das Streben eines großen Theils des Adels, welcher Karl von Zierotin, den warmen Anhänger jener Grundsätze, den ausgezeichneten Kenner der Gesetze, den gewandten Redner und Staatsmann, als seinen faktischen Führer im Landrechte und Landtag betrachtete.

In der That, es gelang Zierotin, aus der althergebrachten Ordnung einen Schild zu machen, welcher ganz Mähren deckte und nur Verfassungsmäßiges durchließ.

Die böhmische Kanzlei versuchte es, bald auf eine bald auf die andere Art, die althergebrachte Ordnung zu umgehen, so z. B. behandelten sie

die Herren- oder Schutzstädte wie königliche, um diese zu gewinnen, sie kränkte die Mährer durch absichtliches Nichtbeantworten ämtlicher Anfragen, durch Verweigerung der Precedenz dort, wo sie unbestritten war, durch allerlei Vorladungen mährischer Herren, die in Böhmen nicht begütert waren, und die rechtmäßig doch nur vor das mährische Landrecht geladen werden konnten u. dgl. m. *).

Es war leicht einzusehen, daß solche Mittel nichts fruchteten, und daß nur eine Aenderung in den Personen die gewünschte Aenderung in den Sachen herbeiführen konnte. Der Kern einer Partei gegen Karl von Zierotin und dessen Anhänger war durch seine Rivalen und Feinde gegeben; diese vollständig zu organisiren, war nach dem Tode des Landeshauptmanns Friedrich's von Zierotin ein günstiger Moment, da mehrere oberste Landesämter zu besetzen waren. Das Amt eines Landeshauptmanns war vorläufig nur provisorisch durch Joachim Haugwitz versehen; jenes eines Oberstkämmerers wurde dem Ladislaus Berka verliehen, einem streitseligen, ehrgeizigen Herrn, dem die Stellung und der Einfluß Zierotin's keine Ruhe und Rast ließen, zumal die beiden von jeher Feinde waren; vergebens protestirte das Landrecht gegen diesen unerfahrenen der Gesetze nicht kundigen, in Mähren nicht hinreichend begüterten Cavalier; Joachim von Haugwitz sprach für ihn mit gewaltiger Beredsamkeit, durch Anführung von Prejudicaten aus der Landrechtsgeschichte schlug er die Protestgründe nieder — und überwand endlich die Unlust der Mehrheit, — Berka wurde zugelassen und Joachim von Haugwitz bald darauf zum definitiven Landeshauptmann ernannt (von dieser Zeit ab neigt er sich wieder zu Zierotin, Berka und dessen Anhang verlassend).

Karl von Liechtenstein, ein reicher, kluger Herr, stand auf der Seite der Mehrheit des Landrechts, diese schlug ihn an die Stelle Haugwitzens zum Oberstlandrichter vor, und er wurde auch (Anfangs 1599) vom Kaiser bestättiget; noch neigte sich Liechtenstein dem neuen Glauben hin, doch 1599 bekehrte er sich zur katholischen Religion **), wurde Mitglied des geheimen Rathes und stimmte noch im Landrechte stets mit Berka und dem Cardinal.

Einige Monate vor der Ernennung Berka's wurde Sigmund von Dietrichstein (1598) zum Unterkämmerer ernannt und in das Landrecht eingeführt, Sigmund's Einführung sowohl, wie die zwei Jahre später (1600) erfolgte Aufnahme des Cardinals von Dietrichstein, mußten diese beiden Brüder, durch die dabei stattgehabten Vorgänge, auf's Tiefste verletzen und denselben den begründetsten Haß gegen eine Partei einimpfen, vor deren unverblümten Hohne und schlecht bemäntelter Verachtung, weder Franzen's Purpur noch Sigmund's Amtswürde schützen konnten; beide in fremden Län-

*) Ueber den Zustand der damaligen Kanzleien in Prag, s. Hurter Ferdinand II. B. 5., S. 100.

**) Copia eines Breves des Pabstes Clemens VIII. an Carl von Liechtenstein, worin Se. Heiligkeit die Verdienste des letztern um die Bekämpfung der Wiedertaufer besonders hervorhebt; mitgetheilt durch Dr. Dudik, ist im Landesarchiv.

dern und fremden Grundsätzen erzogen, der böhmischen Sprache nicht mächtig, von dem spanischen Prestige umgeben, der damals bei den Unkatholischen so viel Widerspruch und Antipathie hervorrief, hatten wichtige Aemter zu verwalten und ein Recht in Landesangelegenheit mitzusprechen; dies Recht betrachtete man im Landrechte als unberufene Einmischung Fremder, als Verletzung der alten Ordnung und trat daher denselben mit eifersüchtigem Hasse entgegen. —

Mit der Einführung des Bischofs von Ollmütz, eines hochbegabten, willensstarken Kirchenfürsten, eines wahren Schirms der katholischen Religion, war die Partei, deren Glieder der Cardinal, Liechtenstein, Berka, Sigmunnd von Dietrichstein und eine Anzahl jüngerer neuernannter Beisitzer waren, schon constituirt; diese bekämpften entschieden den neuen Glauben, und wollten die alte Ordnung der Dinge verbessern. Es war natürlich, daß die Repräsentanten dieser Grundsätze die Beseitigung der entgegengesetzten wünschen mußten, und auch wirklich zu beseitigen hofften, wenn es gelingen sollte, den einflußreichsten Vertheidiger der alten Ordnung, Carl von Zierotin, unschädlich zu machen.

Mit Prag und der böhmischen Kanzlei standen jene Herren in Verbindung mit dem Kanzler, mit dem (auch in Spanien erzogenen) Christoph Lobkowitz, welcher geschworen hatte, Zierotin zu demüthigen; über Lobkowitz schreibt Zierotin an Budowa am 25. Oktober 1600: qui totius hujus incendii (der Klage nämlich) origo et fomes, hostium meorum præsidium *).

Sigmund von Dietrichstein sollte, als der bei der Einführung 1598 (S. Landrechtssitzung n. 3.) am meisten beleidigte, den ersten Versuch machen, durch eine schwere Anklage Zierotin's Einfluß und Stellung anzugreifen.

Im Anfange des Jahres 1600 überreichte Sigmund von Dietrichstein in Prag eine Schrift, worin er Zierotin der Mißachtung der Majestät, der öffentlichen Gewaltthätigkeit gegen einen mit kaiserlichem Freigeleite versehenen Italiener, Namens Giovanni Battista Pierio, beschuldigte; überdies Zierotin als einen Hauptketzer und Patron der Häretiker, als einen starrsinnigen Opponenten im Landtage und Landrechte, als Feind der römischen Curie, als Anhänger des französischen Königs, für den er in Frankreich gekämpft und dem er sogar Geld geliehen hatte, schilderte.

Im Bewußtsein seiner Unschuld und eines ergebenen Anhangs nahm Zierotin die Klage mit Ruhe und Ergebung auf, Gott vertrauend, ging er der Gefahr und seinen Feinden entgegen; sein persönliches Schicksal war ihm dabei nur Nebensache, er sah in allen Schritten seiner Feinde die Absicht Mähren anzugreifen, — und darum fand er sich verpflichtet, nicht Versöhnung zu suchen, sondern den Kampf aufzunehmen, sich zu behaupten, und nur im geretteten Vaterlande sicher und glücklich zu leben; er erhob, und nicht mit Unrecht, seine Sache zur Principienfrage. Noch im Februar 1600 waren Zierotin's Anhänger mächtig genug, vorerst um im Namen des Landtages den Kaiser zu bit-

*) Schon 1580 lebte Zierotin mit Lobkowitz in Feindschaft wegen eines Güterprocesses.

ten, die gegen Zierotin vorgebrachten Klagen nicht zu beachten, da Zierotin ein treuer Unterthan und „ordentlicher" Landsasse sei, dann um eine Deputation nach Prag zu senden, weche sich die Auslieferung jenes Giovanni Battista Pierio zu erbitten hatte *).

Diese Verwendung, obwohl bezüglich des letztern Punktes fruchtlos, erwirkte doch den kaiserlichen Befehl, die Klage an das Landrecht zu verweisen. Indessen ruhten die Feinde nicht, noch zu wenig schien in der Klage angeführt worden zu sein; — die vom Landrecht dem Karl von Zierotin übertragene Vormundschaft des jungen Berthold von Lippa wurde verdächtigt, es erschien ein Befehl des Kaisers an Zierotin, diese Vormundschaft und die Verwaltung der Güter des Minderjährigen sogleich an Ladislaus Berka, Adam Waldstein und Ulrich Kragiř zu übergeben.

Auch damit nicht zufrieden, brachten die Feinde eine schlaue Verläumdung vor, um die Ungnade des Kaisers auf Zierotin zu wälzen — „er habe sich geweigert," sagten sie, „auf des Kaisers Gesundheit bei einem Gastmahle zu trinken," dann waren, ein verläumderischer Angriff, den Zierotin im Landtage gegen Jemanden vorbrachte, endlich eine Conspiration Zierotin's mit dem Kurfürsten-Pfalzgrafen gegen Kaiser und Böhmen, neue schwere Klagepunkte **).

Die Größe der angeschuldeten Verbrechen schien den Glauben an die Schuld vermehrt zu haben, im Namen des Kaisers wurde Zierotin nach Prag citirt (1. Dezember 1600), um von denjenigen gerichtet zu werden, die seine Feinde waren.

Während dieses schwere Ungewitter sich um das Haupt Zierotins sammelte, seine Ehre, sein Leben und sein Vermögen und was ihm theurer war, sein Vaterland bedrohte, wurde sein Herz durch häuslichen Kummer zerrissen — er verlor seine innigstgeliebte Frau, und kurze Zeit darauf folgte ihr seine goldene Hoffnung, der einzige Sohn in's Grab; einen alten Freund und treuen Anhänger seiner Familie Paul Kataryn entriß auch der Tod und um das Maß voll zu machen überfiel ihn selbst eine schwere schmerzliche Krankheit; so vielfach geprüft und verfolgt, verglich er sich mit Hiob, und wie Hiob verlor er nie das Vertrauen auf Gott, um wie Hiob endlich belohnt zu werden.

Die Vorladung zum 1. Dezember 1600 nach Prag hatte keine Folgen, es

---

*) Pierio war ein Individuum von zweifelhaftem Rufe, welches sich schon vor dem Jahre 1599 in Mähren herumtrieb, viel Strafbares beging, weßhalb Pierio von Zierotin auf Befehl des Landeshauptmanns gefangen genommen und den Olmützern zur Bewachung übergeben wurde; ungeachtet der vielen Aufforderungen der böhmischen Kanzlei lieferte das Landrecht den Pierio nicht aus, bis endlich die Stadt Ollmütz auf direkten Befehl ihn frei gab. Pierio war bei seiner Gefangennehmung mit einer Salva Guardia versehen, und scheint in geheimen Aufträgen Mähren bereist zu haben.

**) Da die Reise Zierotin's (1591) nach Frankreich zu Heinrich IV. bekannt war, so combinirte man schnell auch eine Verbindung Zierotin's mit Friedrich IV., dessen entente cordiale mit dem Navarreser und feindseliges Auftreten gegen Oestreich, auch schon 1600 in Prag, also vor des Pfalzgrafen „Praktiken" im Jahre 1603 (Hurter's Ferdinand II. 5. B., S. 81 und ff.) genau bekannt waren.

scheint als ob Zierotin's Widersacher in einige Verlegenheit geriethen, um Beweise, Zeugen und Urkunden aufzutreiben; die Gerichtsverhandlung wurde bis zum September, dann wieder bis zum Dezember 1601 vertagt.

Die Feinde waren nicht unthätig, neue Klagepunkte wurden formulirt, und Zeugen selbst aus den untersten Classen der Gesellschaft geworben. Endlich kam der Dezember 1601 und die Gerichtsverhandlungen begannen.

Der Kläger Sigmund Dietrichstein sprach durch drei Tage, und Zierotin's Vertheidigung dauerte zwei Tage. Alle durch Dietrichstein vorgebrachten Zeugenaussagen waren schwankend, widersprechend, und im Ganzen nichts beweisend; Zierotin's französische Reise betreffend produzirte Dietrichstein ein Edikt des Kaisers, nach welchem den Unterthanen des Königreichs Böhmen verbothen war fremde Kriegsdienste zu nehmen, als Beweis hiefür zeigte er Briefe vor, die Zierotin damals (1591—92) aus Frankreich an Frau Waneckh, welche die Verwaltung der Güter Zierotin's und die Erziehung seines Töchterleins Bohunka beaufsichtigte, geschrieben hatte.

Damit hatte Dietrichstein zwar bewiesen, daß Zierotin in Frankreich war, nicht aber, daß er fremde Kriegsdienste nahm.

Die Klage wegen des Nichttrinkens auf des Kaisers Gesundheit zerfiel, weil Zierotin bewiesen hatte, daß, da er sich nicht betrinken wollte, versichert hatte, er werde für den Kaiser bethen. Das Unwahre an den angeschuldeten hochverrätherischen Umtrieben konnte Zierotin leicht nachweisen, da sich hiefür gar kein Anhaltspunkt fand. Es war daher Zierotin gelungen, alle Anwesenden von seiner Unschuld vollständig zu überzeugen; doch ein Urtheil fällten die Richter noch nicht.

Der Prozeß wegen Pierio wurde abgesondert geführt, weil derselbe an sich hinreichte um Zierotin's Existenz zu gefährden. Die Tagsatzung hiefür wurde auf den 16. März 1602 ausgeschrieben.

Wenn auch Zierotin's Unschuld nach und nach zu Tage gefördert wurde, wenn auch der erste unter seinen Feinden Sigmund von Dietrichstein, durch Familienunglück bis an das Mark des Lebens erschüttert, auf einer Reise elend zu Grunde ging, wenn Zierotin sich der Freude eines günstigen Urtheils hingeben durfte, so hatten seine Gegner doch schon einige Zwecke des Proceßes erreicht.

Der Leitung Zierotin's beraubt, von der Energie der Gegner eingeschüchtert, durch deren Vermehrung geschwächt, schmolz die Federkraft der Anhänger Zierotin's so weit, daß Berka nunmehr im Landrechte die Herrschaft unbestritten ausübte.

Es gelang ihm, den Beschluß durchzusetzen, daß Niemand im Landrechte aufzunehmen sei, der nicht auch auf die h. Jungfrau und alle Heiligen schwöre. Edikte gegen die Calviner und mährischen Brüder wurden feierlich publicirt, Exkommunikationen von der Kanzel verkündigt — und als einer der Nebenbuhler

Zierotin's im Landrechte vorbrachte, dieser habe bei einem Landtage viel Unziemliches gesprochen, da geschah das Unerwartete — da schloß man (1602) Zierotin vom Landrechte aus! — Dieselben Räume, die noch vor vier Jahren Zeugen waren von Zierotin's Triumphe, die Räume, in welchen man mit Ehrfurcht und Bewunderung seinen meisterhaften Reden und Gesetzeserläuterungen, seinen muthigen Anträgen gelauscht, mußten seine Ausschließung erleben, — auf derselben Kanzel, von welcher aus Zierotin die Versammlung beherrschte und bezauberte, vor jenen Männern, die sich ehedem seinem Einfluße gänzlich unterwarfen, sich seine Freunde nannten, wurde das Urtheil der Ausschließung gelesen! — Zierotin wurde wegen jenen unziemlichen Aeußerungen im Landtage nach Prag vor den Kanzler geladen (Februar 1602) und erhielt dort vorläufig eine scharfe Rüge.

Während der erste Prozeß durch den Tod Sigmund's Dietrichstein und Zierotin's glänzende Vertheidigung in Vergessenheit gerieth, fand, wie bemerkt, im März 1602 die Tagsatzung bezüglich der Klage Pierio's statt. Doch diese Tagfahrt fiel gerade zum Nachtheile Pierio's aus, denn es kamen hiebei mehrere Verbrechen des Italieners zu Tage, während die Unschuld Zierotin's selbst von seinen entschiedenen Gegnern anerkannt wurde, — denn, da er Pierio festnahm, handelte er im Auftrage des Landeshauptmanns und befreite dadurch das Land Mähren von einer Plage. Demungeachtet wurde die Publication des Urtheils auch in diesem Prozesse verschoben und zwar bis zum September 1602. — Als die Gegner sahen, daß sie Zierotin nicht verurtheilen konnten, ließen sie ihm ihren Aerger dadurch fühlen, daß seine Lossprechung niemals erfolgte; es begann nämlich ein System von Vorladungen vor Gericht (angeblich zur Urtheilfällung), das aber immer vertagt wurde, so daß Zierotin mit Recht dieses Verfahren continuum prope sub cruce exercitium nannte. Noch in den Jahren 1606 und 1607, als seine Feinde theils zerstreut, theils gestorben waren, zeigen sich Vorladungen, die Zierotin jedoch nur die Unbequemlichkeit und die Kosten der Reisen nach Prag verursachten. (Wiederholte Versuche, eine Audienz beim Kaiser zu erwirken, um sich ein Urtheil zu erbitten, waren fruchtlos). Die vornehmsten Ursachen, daß ein Stillstand in dem Prozesse eintrat, waren nebst der faktisch erwiesenen Unschuld Zierotin's auch die Uneinigkeit zwischen Berka und dem Cardinal, eine Uneinigkeit, die ungeachtet mehrerer Versöhnungsversuche nicht beseitigt wurde und noch, wie es sich zeigen wird, am Vorabende des Unterganges Berka's und seiner Herrschaft in Mähren zu heftigen Szenen Anlaß gab. (Olmützer Dreikönig-Landrecht d. J. 1608).

Mögen die Würde und Mäßigung, die Zierotin während der schweren Prüfungszeit bewahrte, die in echt-lojaler Gesinnung (nach Dobner) abgewiesenen Anträge Bočkay's, oder jenes gespannte Verhältniß mit Berka eine Annäherung zwischen dem Cardinal und Zierotin geschaffen haben, ist ziemlich gleichgiltig; wichtig ist es, daß diese wirklich stattfand.

Im Spätherbste 1605 weilt Zierotin absichtlich in Straßnitz und ver-

schiebt die dringende Reise nach Hause zum Krankenlager seiner Tochter, um den Cardinal zu empfangen.

Seither (1606) besuchte Zierotin den Landtag (das erste Mal jenen zu Ollmütz) und Anfangs 1607 wird er vom Landrechte als Beisitzer wieder berufen, unter Umständen, welche wenigstens faktisch ein freisprechendes Urtheil enthielten. —

Von dem Augenblicke, als die schwersten Klagen gegen Karl von Zierotin geschleudert wurden, vom J. 1600 an, durch 7 Jahre hindurch, für ihn die wahrhaftigen sieben mageren Kühe des Unglücks und des Jammers, war Zierotin der echte christliche ritterliche Held. Dem unaufhörlichen häuslichen Kummer, dem Verluste seiner zweiten Gattin, des Sohnes, inniger treuer Freunde, seinen häufigen Krankheiten, dem Tode der dritten Gattin (1605) nach siebenmonatlichem schmerzvollen Krankenlager, begegnete er mit rührender, nie klagender Ergebung in den höchsten Willen, den Verfolgungen seiner Feinde mit reinem Gewissen, mit muthigem Herzen. Man räth ihm nachzugeben, um Versöhnung zu bitten, er weist diesen Rath zurück, weil größere Dinge als seine Person am Spiele stehen. Weder die Verläumdungen seiner Feinde, noch ihre Absicht das Damoklesschwert ewig über seinem Haupte hängen zu lassen, verleiteten ihn, die Gränzen maßvoller Vertheidigung zu überschreiten, er sammelt sorgfältig die Beweise seiner Unschuld, aber er verschmäht es, die Gegner anzugreifen oder seinen Einfluß im Lande zu benützen, um Demonstrationen zu seinen Gunsten hervorzurufen. Während er dadurch in den Augen der Seinen als wahrer Märtyrer erschien, konnten ihm seine Feinde selbst ihre Achtung nicht versagen. Daß (1602) die bisherige Duldung aufgehoben und Edikte in Böhmen und Mähren gegen die Reformirten und mährischen Brüder erlassen wurden, ohne daß die mährischen Großen dagegen Einsprache erhoben, daß der Eingang zur Kirche in Bunzlau vermauert wurde, erfüllte ihn mit tiefer Trauer, aber keine Bitterkeit, kein Verlangen, diesem Vorgehen mit Maßregeln entgegenzutreten, trüben jenen großen einfachen Schmerz; selbst dann nicht, als schweres Unheil von anderer Seite her über Mähren und dessen Bewohner hereinbrach. Die Banden der Rebellen in Oberungarn, unterstützt und geleitet vom Siebenbürger Fürsten Botskay, drangen nach Mähren und verwüsteten den südlichen und südöstlichen Theil — den schönsten — des Landes.

Unsägliches Elend war die Folge dieses Krieges, denn die unzweckmäßige Leitung der zur Vertheidigung gesammelten Truppen konnte die Einfälle der Ungarn nicht abwehren; meilenweite Strecken lagen verwüstet, unangebaut, entvölkert und in den vom Feinde verschonten Dorfschaften theilten sich vernichtend Pest und Hunger, ja die eigenen Hilfstruppen sogen das Land aus, das ihrem Schutze anvertraut war *). Inmitten dieses grausamen Krieges, dieser Szenen

*) Hurter, Geschichte Ferdinand's II., B. 5, S. 122.

von Mord und Plünderung, die von dem Ungeschicke *) der Gegner Zierotin's hervorgerufen und von denselben nicht abgewehrt werden konnten, hatte er, auf jegliche Feindschaften vergessend, nur für das Unglück des Landes Herz und Hand gehabt. Statt diese Lage für sich und seine Sache zum Nachtheile der im Lande herrschenden Parthei auszubeuten, verschmäht er lockende Anträge, die ihm von ungrischer Seite her gemacht wurden **), und eilt auf den Schauplatz

*) Die nächste Ursache und Veranlassung zu diesem Kriege dürften wohl Belgiojoso's zu weit getriebene Härte und Basta's empörende Grausamkeiten in Siebenbürgen gewesen sein (Hurter, Ferdinand II., B. 5, S. 102), dann aber der Proceß gegen Illyezhazy, den einflußreichsten ungarischen Magnaten seiner Zeit, durch welchen sich die unkatholischen Großen in ihrem Glauben und Vermögen bedroht glaubten und daher über die rebellische Aufforderung Botskay's sich erhoben. Wir gedenken dieses Processes hier nur, weil er in seinem Wesen und Ausgange eine merkwürdige Aehnlichkeit mit dem gerichtlichen Verfahren gegen Zierotin hat. Auch die Procedur gegen Illyezhazy begann 1600, und Hochverrath war ein Hauptgegenstand der Klage; wie Zierotin nicht rastende Feinde hatte, so war der Kammerpräsident Wolfgang Unverzagt gegen Illyezhazy erbittert, — wie bei Zierotin, ist man dem verfolgten Magnaten zuerst entgegengekommen und hat seine Dienste in Anspruch genommen, — beide, Zierotin und Illyezhazy, konnten lange kein freisprechendes Urtheil erlangen, und beide erhielten im selben Jahre die höchste Würde ihres Landes — Zierotin wurde zum Landeshauptmann, Illyezhazy zum Palatin erwählt (Hormayr's Taschenbuch für vaterländische Geschichte 1821, S. 288.). Die Gleichförmigkeit in dem Schicksale dieser beiden Männer läßt auf das Wirken gleicher Ursachen Iliacos intra muros et extra schließen, es scheint, daß, wie gegen Georg Popel von Lobkowitz (der auch seinen Unverzagt in Joachim Nowohradský hatte), begonnen wurde, — eine Verbindung mächtiger Barone in der Moldaustadt es fortsetzen wollte, die einflußreichsten Häupter, die „höchsten Mohnköpfe in den Ländern zu knicken;" daher diese beiden Zwillingsprocesse; – der gleiche Ausgang derselben beweist, daß die zwei Geklagten und ihr Anhang auch in Verbindung waren und einverständlich vorgingen, sowohl in persönlichen Angelegenheiten der Führer, als auch in Sachen der Länder. — Trotz dieser Aehnlichkeit in der öffentlichen Laufbahn und einer ungetrübten Freundschaft, die Zierotin mit Illyezhazy verband, war der Charakter Beider ein sehr verschiedener; mit liebenswürdiger Naivität gibt der um 24 Jahre jüngere Zierotin dem älteren Freunde die Lehre: mit seinen Mährischen Unterthanen glimpflich zu verfahren und sie nicht zu drücken, „man seie in Mähren daran nicht gewöhnt." Illyezhazy, ein Mann von Talent und staatsmännischer Begabung, kann von Habsucht nicht freigesprochen werden, und hier ist eben der Punkt, wo ein Scheideweg eintrit in der sittlichen Laufbahn Beider, denn Zierotin machte den edelsten Gebrauch von seinem Reichthum und kam sogar durch ritterliche Freigebigkeit nicht selten in Verlegenheit.

Hat der Proceß Georg's von Lobkowitz und Carl's von Zierotin die Sache des Erzherzogs Mathias, als das entscheidende neue Jahr 1608 eintrat, nicht auch bei den Ständen dieser Länder gefördert? —

**) Wenn Hurter in der Geschichte Ferdinand's II., S. 159, B. 5., von Karl von Zierotin erzählt, er habe die Aufforderung (Anfangs 1608), sich mit den Ungarn zu verbinden, uneröffnet dem Kaiser überreicht, scheint der Name Zierotin irrig angeführt worden zu sein, denn in der citirten Belegstelle, bei Hammer Nro. 209, heißt es, „wie denn auch Herr Karl von Leuchtenstein neben den Mährischen Ständen" — rc. gleich Herrn Rosenberg und den böhmischen Ständen die Aufforderungsbriefe uneröffnet überreicht hat; dann aber kam diese Aufforderung zu einer Zeit, in welcher Zierotin kaum dem öffenllichen Leben wiedergegeben, im Landtage und Landrechte (vide Dreikönig-Landrecht 1608)

der Verwüstung, um der unglücklichen Bevölkerung Trost und Hilfe zu bringen, dort empfängt er den Cardinal von Dietrichstein, der in gleich edler Absicht, milder gegen Zierotin gestimmt, dahin gekommen war und wirkt mit ihm gemeinschaftlich. Ungeachtet der Friedensunterhandlungen, die in Wien Anfangs 1606 begannen, und die dem Lande Ruhe, und vielleicht die alte Duldung verschaffen sollten (weil eine solche ungarischer Seits als Bedingung gestellt war), wuchs die Noth im Lande. Zierotin, an den öffentlichen Geschäften wieder Theil nehmend, sucht auch auf diesem Wege zu helfen, den Gegnern aufrichtigen Rath zu geben, damit sie sich und das Land erhalten; doch er fand keine Mitwirkung, er stand allein, und da entschlüpft ihm, nach Anblick der Szenen gräulicher Zerstörung und dumpfer Gleichgiltigkeit, im Uebermaße des Schmerzes der Ausruf: O Domus antiqua, quam dispari incoleris inquilino! Ubi Marcomanni illi veteres, ubi fortitudo illa majorum, ubi avorum et patrum virtus! Fuimus Troës, fuit Ilium et ingens Gloria Teucrorum!

So standen die Dinge in Mähren, als im Sommer 1606 zu Wien jene zwei berühmten Verträge zu Stande kamen, welche der politischen Lage eine wesentliche veränderte Gestalt gaben.

Die Friedensverhandlungen mit Botskay führten zum Wiener Frieden, der den ungarischen Protestanten Glaubensfreiheit sicherte. Der merkwürdige Stillstand der Staatsaktion während dieser ersten Jahre des 17. Jahrhunderts, die das Reich in Gefahr brachte, bestimmte die Erzherzoge zu dem Wiener Hausvertrage, welcher geheim bleiben sollte und jedweden Vorgang des Erzherzogs Mathias, um jene Gefahr abzuwenden, legitimirte; so wenigstens wurde dieser Vertrag vom Erzherzoge ausgelegt.

Jetzt, aber auch nur jetzt, nachdem die Treue glänzend bewahrt war, nachdem die Noth am höchsten, nachdem der schreckliche Gedanke an Selbsthülfe das Land durchblitzte, trifft Zierotin Vorbereitungen, welche auf die Unterstützung des Erzherzogs Mathias abzielten, ohne jedoch den großartigen Versuch aufzugeben, der noch herrschenden Partei den Weg des Heils, der Versöhnung anzudeuten.

Als aber auch noch im letzten Augenblicke alle diese Bemühungen vergeblich waren, und Zierotin wahrscheinlich durch Illyczhazy und seinen Vertrauten Peter Berger, von den weitausgreifenden Plänen des Erzherzogs und dessen Auslegung des Wiener Hausvertrages, von den Absichten der Ungarn, von der Stimmung der Oesterreicher sichere Kunde erhielt, als ihm keine andere Wahl blieb als Mähren, das noch aus den Wunden d. J. 1605 blutete, dem Bürgerkriege und der Anarchie preiszugeben, oder aber sich dem Erzherzoge an-

---

nichts weniger als die Führerstelle einnahm, im Gegentheil, wir sehen den Cardinal und Berka in den vordersten Reihen. Allerdings hat Zier(o)tin in ähnlicher Weise sich treu und lojal gezeigt (nach Dobner), die aufrührerischen Zumuthungen abgewiesen, Botskay's Einladungen und Bitten dem Kaiser vorgelegt und unbeantwortet gelassen, dies geschah jedoch um das Jahr 1605, und nur davon ist hier im Texte die Rede.

zuschließen welcher den Willen und die Kraft hatte, den Frieden zu sichern und ein mildes Regiment einzuführen: da zeigt sich mit einem Male ein neuer Geist, eine neue Richtung.......

mit dem Markgrafen Johann Georg von Brandenburg, mit Tschernembl, Peter Revay, Thurzo, Cavriani, Molart, Erasmus und Reichard Stahremberg werden neue Verbindungen angeknüpft, mit Illyezhazy und Budowa die alten eifriger fortgesetzt, Verbindungen, welche schließlich das Markgrafthum Mähren dem Erzherzoge zuführten.

Fastenlandrecht zu Brünn 1607

Nicht abgehalten. Zierotin schreibt dazu: „Ich wurde vom Landrechte eingeladen, an dessen Verhandlungen als Beisitzer wieder Theil zu nehmen, zugleich wurde mir ein Schreiben des Kaisers eingehändigt; Näheres darüber in obiger Schrift. (Vide oben Dreikönig-Landrecht 1607).

St. Johanni-Landrecht zu Brünn 1607.

Wurde vertagt, weil der Hofcourier und mit ihm die Ernennung des Oberstlandrichters ausblieben. Endlich kam dieser Courier und überbrachte die Ernennung des Grafen Thurn *).

Aus Anlaß der vorzunehmenden Beeidung des Grafen Hieronymus Thurn (als Oberstlandrichters) entstand abermals eine bedenkliche Meinungsverschiedenheit; der Cardinal und Berka verlangten, er solle auf die heilige Mutter Gottes und auf alle Heiligen schwören, was Thurn nicht thun wollte, worauf beide streitenden Theile eine Beschwerde nach Hof beschließen.

S. 148/a Kunigunden-Landrecht zu Brünn 1607

„Wurde nicht abgehalten," sagt Zierotin, „ostensibel wegen der Pest, — die eigentlichen Ursachen wurden als geheime dem Publikum verschwiegen, für die Zukunft **) ist es jedoch nothwendig, etwas näheres darüber zu sagen. Gleich nach dem Tode Friedrich's von Zierotin begannen Faktionen im Lande zu wühlen — der Urheber davon und alles Bösen, welches sich seit jener Zeit ereignete, war Ladislaus Berka, Oberstkämmerer"...... leider hat Zierotin die Schilderung hier abgebrochen.

S. 149/b leer.

S. 150. Dreiköniglandrecht 1608 zu Ollmütz.

Gegenstände der Sitzung:

Berka, der Oberstkämmerer und zugleich Landeshauptmanns-Stellvertreter

---

*) Hirnach wäre in der Rubrik „Oberstlandrichter" der „Přehled" Bočeks zu berichtigen, die Amtsthätigkeit des Herrn Maximilian Lew hätte mit dem J. 1607 (und nicht 1606) zu beginnen, dagegen wäre zwischen diesem und Herrn Carl von Liechtenstein der Graf Hieronymus von Thurn einzufügen.

**) Aus diesen und vielen andern ähnlichen Stellen geht hervor, daß Carl von Zierotin stets dafür besorgt war, die Nachkommen über die wichtigen Vorkommnisse seiner Zeit genau zu unterrichten, freilich gelang es ihm nicht immer, da Geschäfte, öffentliche und Privatmißgeschicke und später Krankheit ihn daran hinderten.

(Carl Liechtenstein war am Ende des Jahres 1607 nicht mehr Landeshauptmann, obwohl er sich wahrscheinlich im Auftrage des Erzherzogs Mathias damals in Mähren aufhielt, ernannte), um die Landtafel eröffnen zu können, den Herrn Dietrich von Kunowic zum Oberstkämmerer-Stellvertreter, Herrn Max Löw von Rozmital wurde im letzten Brünner St. Andreas-Landtage als Oberstlandrichter eingeführt. (Graf Hieronymus von Thurn scheint daher dieses Amt in Folge der Beschwerde des Cardinals, über seine (Thurn's) Weigerung katholisch zu schwören, verloren oder niedergelegt zu haben).

Bei diesem Landrechte waren gegenwärtig:

Der Cardinal, Ladislaus Berka, Max Löw von Rozmital, Carl von Zierotin, Johann Kawka von Řičan, Graf Hieronymus Thurn, Johann Dietrich von Kunowic, Wilhelm Dubsky Hofrichter, Jan Mossowsky Unterkämmerer, Wenzel Zahradecky und Adalbert Wickow.

Berka erklärt, daß, da das Landrecht auf Befehl des Kaisers gehalten werden müsse, und wegen Abwesenheit eines Mitgliedes die dazu nöthige Anzahl Beisitzer jetzt nicht vorhanden ist, ein Ersatz zu treffen sei, daß daher Johann Kobilka von Sowinec durch ein kaiserliches Schreiben zum Landrechtsmitgliede auserlesen, eintreten werde. Umsonst wird Berka aufmerksam gemacht, daß die Form, in welcher er (Berka) die Ernennung vornahm, ganz verfassungwidrig ist. Die Einführnng Kobilka's erfolgte dennoch — Carl bemerkt dazu, „jetzt muß es so sein." Obwohl sich Kobilka Ewangelist nennt, so schwur er dennoch nach katholischer Art.

Carl wird bei mehreren Entscheidungen geworfen — Berka und der Cardinal sind seine Gegner.

Stritt zwischen dem Ollmützer Kapitel und dessen Unterthanen. Der Sprecher des ersteren producirt einen Brief des Kaisers, worin dieser dem Landrechte befiehlt, sich in geistliche Dinge nicht einzumengen — als der Sprecher der Bauern die Bitte vortrug, einige Bauern mögen aus dem Kerker entlassen werden — erhob sich Dietrichstein und hielt eine scharfe, selbst das Landrecht berührende Rede, welche die Durchführung schroffer Maßregeln begründen sollte. Das Landrecht war eingeschüchtert und schwieg, nur Zierotin empfahl Mäßigung, da das Land aufgeregt, da die jetzigen Zeiten anders seien, als die früheren, (und weil, wie er sich ausdrückte, man zwischen Ruinen wandeln, daher gesorgt werden müsse, daß sich der Fuß nicht verletze.)

Der Cardinal wurde gebethen, nicht in Zorn zu gerathen, um das Landrecht zu schonen. —

Ein anderer Proceß, wecher zur Partheisache gemacht wurde, war der Todtschlag, den Jordan an einem Ollmützer verübte. — Berka nahm sich der Ollmützer gewaltig an und wollte sich das Verfahren gegen Jordan vorbehalten, allein Zierotin bewies, daß Jordan vom Landrechte und nicht vom

Landeshauptmanne zu richten sei; er citirt in margine die betreffenden Stellen aus dem Wladislaw'schen Vertrag. Den Sieg errang diesmal Zierotin.

Darauf folgt eine Debatte zwischen dem Cardinal und Zierotin; Georg von Hobic trägt nämlich Waisensachen im Vollmachtsnamen des früheren Landeshauptmanns Carl von Liechtenstein vor, und zwar die Verlassenschaftsangelegenheiten nach Bernhard Sedlnicky von Choltic, welcher mehr Lehengüter als Allode hatte und auf einem Lehengute starb. — Carl von Zierotin sprach hiebei seine Verwunderung aus, daß die Waisen, obwohl Allodialgüter hinterlassen wurden, der Obsorge des Hofrichters und nicht des Landeshauptmanns anvertraut wurden. Um den Cardinal, der leicht erregbar war, nicht zu erzürnen, brachte er eine darauf bezügliche These nur disputandi gratia vor. — Die These war: daß, obwohl die Eigenthümer von Lehengütern (wenn sie zugleich Allode besitzen) der Ollmützer Kirche in Betreff der Lehengüter untergeordnet sind, dennoch ihre Person frei und niemanden als dem böhmischen Könige unterthan ist. (Eine Ausnahme von dem in der Landrechtsordung als Regel geltenden Zusammenfallen der Real- und Personalinstanz.) Dabei sprach Carl von Zierotin den Grundsatz aus, daß der Landeshauptmann die Waisensachen besorge, nicht weil er ein Verwalter der Waisengüter ist, sondern weil die Güter eine Dependenz ihrer Herren — der Waisen sind.

Zierotin unterbrach seinen Vortrag, welches ein Muster von gerichtlicher Beredsamkeit gewesen sein mochte, in der Absicht, den Cardinal nicht zu verletzen. „Dennoch," bemerkt er, „konnt' ich dies nicht verhindern — der Cardinal stand auf, sprach gegen uns Alle und bemerkte, daß wir aus ihm einen pickarditischen *) Pfarrer machen wollten."

Der Cardinal widerlegte nicht die Gründe Zierotin's, er behauptete nur, es sei zur Zeit, in welcher es mehr Lehen als Allode gab, gebräuchlich gewesen, daß, wenn Jemand Lehen und Allode besaß und die ersten bewohnte, die Waisen nach Lehenrecht behandelt wurden ꝛc..... Endlich sehe er (Cardinal) aus diesen Verhandlungen, daß sie (die Landrechtsbeisitzer) sich mit ihm reiben wollen.

Als der Cardinal wegging, sagte er zu Hobic — „ich weiß nicht, ob wir mit Herrn Carl (wahrscheinlich Liechtenstein) gut Freund bleiben werden, wenn er uns öfters so viel Verdruß verursachen wird. In einer andern Frage gibt Zierotin nach, um in diesen „gefährlichen Zeiten" keinen Zwiespalt im Landrechte hervorzurufen.

Der letzte in diesem Buche angeführte Gerichtstag endet mit einer Umgehung der alten Landrechtsordnung, worüber alle schweigen und diese Umgebung "dem lieben Gott empfehlen;" in Folge eines an den Cardinal und Berka gerichteten Befehls der Hofkanzlei wird nämlich der junge Burian Leo Berka zum Landrechtsbeisitzer ernannt, obwohl er keinen Besitz im Lande hatte und die Landrechtsbeisitzer vor seiner Ernennung nicht befragt wurden.

(Hiebei flammte die früher erwähnte Zwietracht zwischen dem Cardinal und

*) Carl von Zierotin war das im Landrecht einzige Mitglied der Bruderschaft, denn der Herr Naupowa war abwesend.

Berka wieder auf — sie stritten um die Berechtigung zum Vortrage jenes Befehls, endlich behauptete sich Berka und hielt den Vortrag.

(S. 154—180 sind leer.) Hier hören die Aufzeichnungen in diesem Tagebuch auf, denn um die Fastenzeit beginnen die Früchte jener Verbindung mit den Häuptern der Stände der andern österreichischen Länder zu reifen, und dem Dreikönig-Landrechte zu Ollmütz folgten, der Brünner Landtag vom 7. März — dem 13. April zu Eibenschütz, die offene Aufforderung an die böhmischen Stände der Sache des Erzherzogs beizutreten, die Entfernung Berka's und die Wahl Carl's von Zierotin zum Landeshauptmann von Mähren *).

Mähren besitzt kein Werk, keine wissenschaftliche Untersuchung über die alte Gerichtsverfassung und die politische Verwaltung; derjenige, der sich darüber belehren will, muß die verschiedenen Landesordnungen, Pamatken-, Puhonen- und Nalezenbücher studieren, und daraus doch nur gewagte Hypothesen machen, weil ein wesentlicher Faktor: die Kenntniß des Gerichts- und Verwaltungs-Usus, welcher in so vielen Fällen maßgebend war, fehlt.

Wenn daher der einfachste und anspruchloseste Landrechtsbeisitzer es übernommen hätte, eine genaue Darstellung der Landrechtssitzungen niederzuschreiben, so wären diese Aufzeichnungen für die Kenntniß unserer älterer Rechtszustände von Bedeutung; nachdem aber die geistreiche Feder Carl's von Zierotin uns in das innere des Gerichtssaales einführt, und mit dem Rechtsleben Altmährens, mit seiner politischen Administration und seinem Strafverfahren bekannt macht, hat dieser Codex sicherlich den Werth einer ausgezeichneten Quelle für die vaterländische Rechtsgeschichte.

Der Biograph Carl's von Zierotin findet hier einen reichen Schatz für seine Studien. Der Genealog wird mit einer großen Zahl von Herren und Rittern mit ihren Verwandschafts- und Besitzverhältnissen vertraut, der Culturhistoriker wird in die Kreise des Adels geführt, er fühlt da an den Puls seines socialen Lebens, der Publicist wird nun die vornehmsten Institutionen des Landes in lebendiger Aktion sehen, die Macht der Stände, die Genesis der Partheien und der Bewegung, das Verhältniß der weltli chen zur kirchlichen Macht kennen lernen, endlich eine Fülle bedeutungsvoller Thatsachen entdecken und die Schifflein schießen sehen, womit die Darstellung der damaligen Zeit zu weben ist.

Diesen Codex hat Zierotin größtentheils eigenhändig in böhmischer ele-

*) Eine Angabe in den mährischen Geschichtsquellen I. S. 359 scheint mir nicht ganz begründet: es wird nämlich dort bemerkt, daß Zierotin Oberstlandrichter in Mähren war und von Mathias 1608 zum Landeshauptmann ernannt wurde. Obwohl Zierotin der Reihe nach alle oberste Landesämter des Herrenstandes bis 1608 als Stellvertreter versah, so war er nie Oberstlandrichter, zum Landeshauptmann wählten ihn die Stände, vom Landesfürsten wurde er nicht ernannt, sondern bestättiget; dieser Wahlact ist wohl zu unterscheiden von dem gewöhnlichen Verfahren, nach welchem die obersten Landesämter besetzt wurden, und das dem Landrechte nur eine Art Vorschlagsrecht einräumte,

ganter Sprache geschrieben und überall jene Details hervorgehoben, die für den Forscher Interesse haben — (er säumte nicht, dort wo ein Beschluß sich auf Landrechtsusus gründete, zu bemerken „neb to gest za pořádek," eben so gewissenhaft wird eine Verletzung desselben einregistrirt) seine Anträge und Reden werden fast immer mit angeführten Gesetzesstellen begründet und bei wichtigeren Verhandlungen sind die verschiedenen Reden pro et contra — öfters commentirt — in succo und doch in lebendiger Darstellung wiedergegeben. —

Coder *Nro. V.*

in klein Quart, dasselbe Format und Einband wie Nro. IV., 352 Seiten stark, die auf dem Einbande befindlich gewesenen Signaturen sind verwischt, inwendig ist die Signatur I. D. 4. a. zu lesen.

S. 1—27 werden drei Landtage:

Landtag 18. Dezember 1594,
dto. 5. März 1596,
Fasten-Landtag 1597

in derselben Art dargestellt wie die Landrechtssitzungen des Coder IV.; auch hier beginnt Zierotin mit dem Jahre 1594, als dem Zeitpunkte, an welchem er das Kriegshandwerk verließ, um in der Toga dem Vaterlande zu dienen.

S. 27—45 sind leer; S. 46—212 wird die Darstellung der Landrechtssitzungen dort begonnen, wo im Coder IV. aufgehört wurde d. i. mit dem zweiten Landrecht des Jahres 1608 und fortgesetzt bis zum Dreikönigslandrechte 1614.

S. 212—352 sind leer. Wir haben daher die Darstellung fast aller Landrechtssitzungen der Jahre 1594 bis zum Jahre 1614, also durch beinahe 20 Jahre in diesen beiden Codices zusammengedrängt, es ist die Periode der glänzenden öffentlichen Wirksamkeit Zierotin's. Dieser Coder enthält die Landrechtssitzungen zur Zeit von Carl's von Zierotin Regierung als Landeshauptmann 1608—1614. Aber Carl von Zierotin der Landeshauptmann von Mähren ist ernster, vorsichtiger geworden, er gießt nicht mehr sein Herzblut aus, nicht mehr hallen seine Worte durch die Jahrhunderte zu uns herüber, nicht mehr jener sprühende Witz, nicht die Pfeile der Satyre, nicht mehr die bewältigende Kraft der Rede, nicht das begeisterte Wesen (das jedoch innere maßvoll und ruhig blieb), schon schreibt er häufig in Chiffern und sehr selten eigenhändig, er läßt die Verhandlungen objektiv entwickeln, ohne sie uns zu erklären, der Landeshauptmann steht über den Partheien, er urtheilt, entscheidet und vollzieht ohne uns einzuführen in die Werkstatt seiner Gedanken und seiner Handlungen.

Dieser Coder gleicht einem schönen Oelgemählde, die Darstellung ist wahr, aber sie lebt nicht, dagegen ist der Coder Nr. IV. ein Drama, in welchem wir ein Leben lebendig durchgespielt sehen. —

Coder *Nro. VI.*

Die Signatur am Rücken des Einbandes ist: Pamieti P. Karla z Z. A.

3. 19. Dieser Codex enthält dies Originaltagebuch Carl's aus den Jahren 1588, 1589 und 1590 theils in böhmischer, theils in lateinischer Sprache. — Eine incorrecte Abschrift befindet sich im Landesarchiv (Cerronische Sammlung).

Hr. Dr. Dudik hat dieses Tagebuch in seinen „mährischen Geschichtsquellen" S. 358 kritisch beleuchtet und längere Auszüge daraus mitgetheilt, wir begnügen uns daher anzuzeigen, daß auch das Original dieses Tagebuches vorhanden ist.

Codex *Nro. VII.*

Ein Fascikel in 13 Ternionen mit sehr vielen Briefen Carl's in lateininischer, französischer, italienischer und deutscher Sprache. Die Signatur am Rücken des Papierumschlages ist oben: A. a. 5. 19.

und tiefer: A. 5 b.

Die Briefe *) aus den Jahren 1596—1597 und 1598—1609 sind an Illyezhazy, in den Jahren 1698—1612 an Tschernembel **) (alle in lateinischer Sprache) gerichtet. Die Briefe der Jahre 1630, 1631 und 1632 (in italienischer, französischer und deutscher Sprache) enthalten freundschaftliche Correspondenzen an verschiedene.

Aus den Jahren 1607—1609 sind italienische Geschäftsbriefe an Bonacina, Lombardo Baldassare u. a. vorhanden.

Codex *Nro. VIII.*

Codex in Quarto, Signatur A. 4. 2. Auf der innern Seite des Einbandes I. D. 19.

Derselbe enthält die Copien mehrerer hundert böhmischer Briefe, geschrieben von Dionys Žierotin auf Seelowitz, Halbbruder Carl's. Es sind Geschäfts- und Freundschaftsbriefe aus den Jahren 1597—1605.

Codex *Nro. IX.*

in Folio, die Signatur auswärts ist M. S. C. Memor., tiefer unten G. 4. 7. Dieser Codex enthält die Abschriften größtentheils deutscher und einiger weniger lateinischer Briefe gleichen Inhaltes mit Nro. VIII., auch von Diwiš geschrieben, aus den Jahren 1608—1614.

*) Diese Briefe, als zum Cyclus des andern bei weitem größeren Theils des Briefwechsels Zierotin's gehörig, werden in der zweiten Abtheilung dieser Anzeige gewürdigt werden, um ein Gesammtbild der höchst interessanten Correspondenz Carl's geben zu können.

**) Georg Erasmus Freiherr von Tschernembel auf Windeck und Schwertberg war ein im Anfange des 17. Jahrhunderts in Oesterreich vielgenannter Mann, er war ein Verbindungsglied zwischen der (angestrebten) Union der Stände der österreichischen Erblande mit der pfälzisch-calvinischen Liga im Reiche. Auch Tschernembel stützte den Erzherzog Mathias, aber freilich nur in schlecht verborgenen selbstischen Absichten; Tschernembel starb flüchtig zu Genf. Eine sehr anziehende und lehrreiche Charakteristik dieses, wie Khevenhiller sagt, „gelehrten, in Historien- und Landsachen erfahrenen auch arbeitsamen Herrn" veröffentlichte Herr Jodok Stülz, im Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, herausgegeben von der kaiserl. Akademie der Wissenschaften IX, B., I. (daraus sind obige Daten über Tschernembl entnommen.)

Zur Cultur- und Sittengeschichte des Adels sind diese Briefe trefflich zu benützen, sie bringen viele Details über das gesellige Leben der Barone jener Zeit; auch über die gewerbliche Kunstfertigkeit der Wiedertäufer, welche auf der Herrschaft Seelowitz ansäßig waren, geben diese Briefe nähere Daten; deutsche Fürsten bestellen Wägen und Uhren durch Dionys bei diesen Gewerbsleuten*).

Coder *Nro. X.*

Klein-Folio. Signatur auswärts, A. a. 4. 22. A. 7. 6. Inwendig ist am ersten Blatt I. C. 15. zu lesen. Derselbe enthält Landtagsverhandlungen, dann Landtagssachen, welche im Landrechte verhandelt wurden, aus den Jahren 1611 bis April 1613 und ist darum von Belang, weil Carl alle bei den Landtagen vorkommenden Akten abschreiben ließ. Dieser Coder glänzt durch eine Vollständigkeit, die man in den Landtagscopialien des Landarchives vergeblich sucht; das Interesse des Coder steigt durch die lichtvollen Bemerkungen, welche Carl mit eigener Hand den einzelnen Verhandlungen beifügt.

Zierotin ließ alles, was bei dem Landtage vom 13. August 1612 vorkam, seiner eigenhändigen Randbemerkung nach, aus dem Grunde genau abschreiben, damit den Nachkommen ein Muster überliefert werde, wie ein Landtag gehalten werden soll, und damit man einsehen lerne, welch' ein Unterschied zwischen dem, was man beim Landtage wirklich verhandelt, und dem, was öffentlich durch den Druck kundgemacht wird, besteht.

Coder *Nro. XI.*

Klein Folio mit der Signatur A. a. 4. 14. 1906. A. 7. a. auswärts. Inwendig am Einband I. C. 15.

Derselbe enthält die Landtage vom Jahre 1608—1610 — Nro. X. und XI. sind durchgehends in böhmischer Sprache geschrieben. — Die Codices III., X. und XI. oder eigentlich chronologisch XI, IX. u. III., Nro. XI. nämlich die Jahre 1608—1610, Nro. X die Jahre 1611—1613, Nro. III. die Jahre 1613 – 1614. geben uns ein Bild der ganzen Wirksamkeit Zierotin's als Landeshauptmann im Landtage in der so wichtigen Zeit vom Jahre 1608—1614; nur einige Landtage des Jahres 1613 fehlen. —

Die Zweite Abtheilung dürfte sich mit der Anzeige der noch übrigen, bei weitem zahlreicheren Hořowitzer, auf Carl von Zierotin Bezug nehmenden Codices beschäftigen, und mehrere Briefe, welche in den interessantesten Perioden von Zierotin's Leben geschrieben wurden, abgedruckt enthalten.

---

*) Da ich nur Carl's Zierotin Schriften zur Anzeige bringen will, so liegt ein näheres Eingehen in Nro. VIII. und IX. außerhalb meiner Aufgabe.

Zweiter Bericht
über Alterthumsfunde im Nikolsburger Bezirk *).
Von M. Koch.

Der erste im 5. Hefte dieser Schriften abgedruckte Bericht enthält die Anzeige von antiken Gräberfunden in Kleutnitz und im städtischen Ziegelofen bei Nicolsburg. Von diesem letzteren Fundorte ist gesagt, daß in den Wänden des abgegrabenen Thonlagers schwarze Flecken in Dreieck- und länglicher Viereckform zum Vorscheine kommen, und an diesen Flecken eine starke Beimischung von Asche wahrnehmbar ist, wodurch sie sich als Gräber darstellen.

Da bei meiner ersten Untersuchung dieser Gräber nichts von Aschenkrügen verlautete, so stellte ich in jenem Berichte die Ansicht auf, daß die Leichenverbrennung in diesen Dreieckgruben selbst stattgefunden habe, und daß die schwarze Farbe der Erde vom Brande herrühre.

Inzwischen sind im Laufe dieses Sommers bei Abgrabung etlicher dieser schwarzen Flecken auch Aschenkrüge gefunden worden und zwar einer derselben, der genau auf die unterste Basis des Dreiecks gestellt war, und ein anderer, der kaum einen Schuh von der Erdoberfläche abstand, also gleich unter der Oeffnung des Dreiecks eingelassen war.

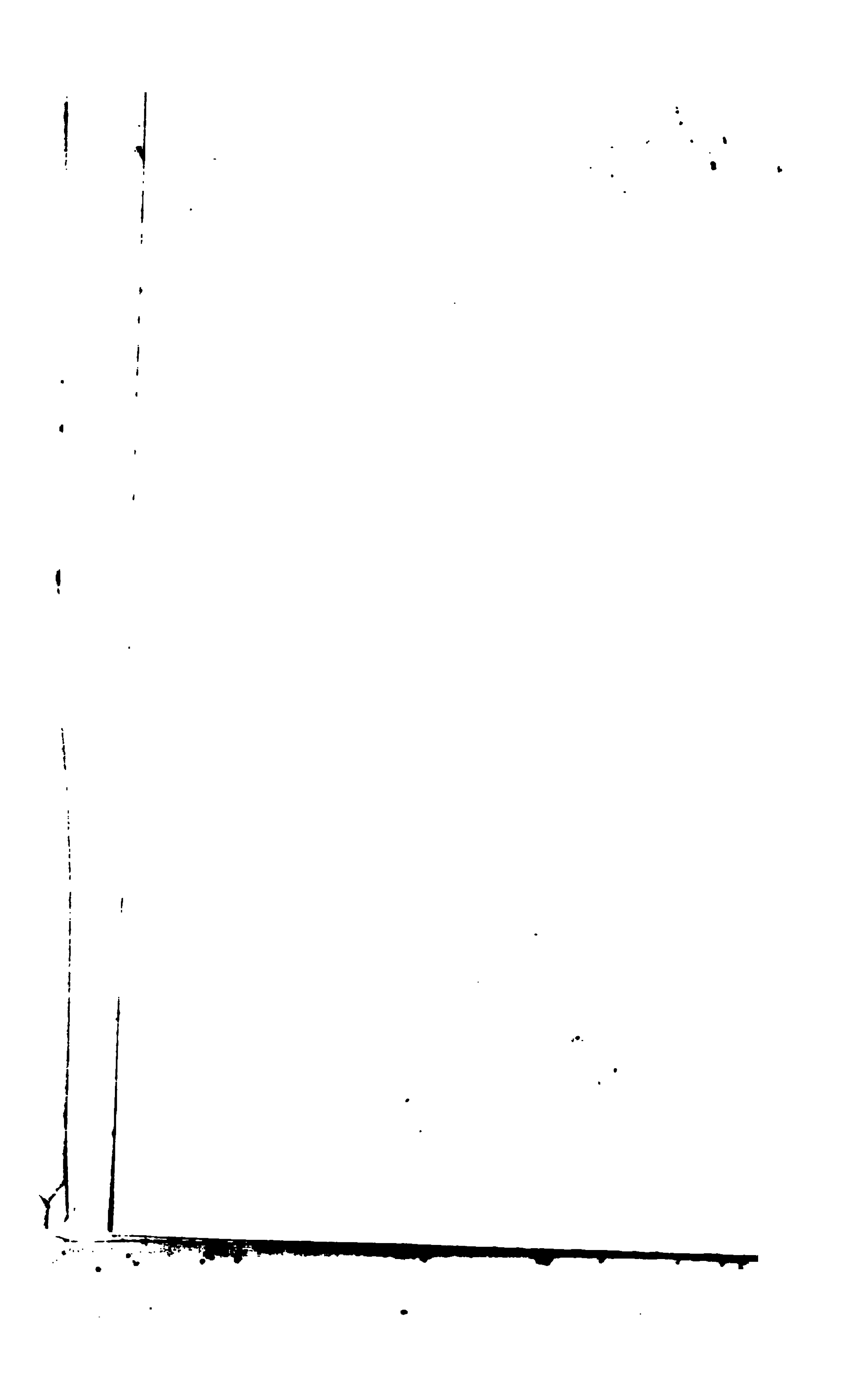
Obgleich sich nicht ermitteln läßt, ob Urnen auch in den früher abgegrabenen Dreiecken sich befanden, so spricht doch eine große Wahrscheinlichkeit dafür. Hieraus ergibt sich aber, daß die Leichen nicht in den Gräbern, sondern außen im Freien, auf dem Holzstoße, verbrannt wurden, und daß man die Asche, in Urnen gesammelt, in den im Lehm in Dreieckform ausgestochenen Gruben beisetzte, die Zwischenräume aber mit Dammerde ausfüllte.

Die erwähnten beiden Urnen bestehen aus schwarzer gebrannter Erde, und obgleich sie in Trümmern herabfielen, so war doch da die Gleichförmigkeit derselben mit denen von Klentnitz daran wahrnehmbar. Der Rand ist nämlich bei allen aufgebogen, der Hals mäßig eingezogen und kurz, die Aushöhlung ist im Verhältniße zur Größe, und der unterste Theil läuft etwas verjüngt zu. Außer

*) Im 1. Berichte, V. Heft d. Sekt. Schriften, S. 25, Z. 24 heißt es in Folge eines Druckversehens: „Diese im Privatbesitz gebliebenen Urnen habe ich gesehen und bis auf eine, die mir zweifelhaft blieb, um so gewisser als celtisch erkannt, als sie von Bronce sind." Statt dessen soll es heißen: als die Beigaben von Bronce sind. Die Urnen bestehen wie alle antiken Graburnen aus Thon; von Bronce sind bloß die Opferkessel.

Aschenkrügen kamen früher aber auch Gefäße vor, welche entweder zum häuslichen Gebrauche oder zu gottesdienstlichen Vorrichtungen bestimmt sein mochten. Diese sind zuweilen auch mit Henkeln versehen, und haben das Aussehen von kleinen bäuerlichen Bier- oder Weinkrügen in einem Flüssigkeitsmaße von etwa einem Seidel und einer Halben. Sie sind durchgehends auf der Drehscheibe verfertiget, darin aber eigenthümlich, daß die bei den meisten celtischen Thongefäßen getroffenen kreisförmigen Verzierungen ganz fehlen, und nur die einfacheren von eingeschnittenen Linien oder Strichelchen angebracht sind. In dieser Einfachheit scheint die Andeutung eines höhern Alters vor Andern gegeben zu sein, da bei Gräberfunden gelten kann: je verzierter, desto jünger, je einfacher, desto älter, was auch von der Schrift gilt.

Beigaben wurden bei diesen beiden abgegrabenen Urnen nicht entdeckt, wohl aber etliche Knochen bei einer derselben. Da vom Vorkommen dieser Gräber im Thonlager eine natürliche Hinweisung auf andere Ziegeleien des hiesigen Bezirks lag, so stellte ich deßhalb weitere Nachfrage an, und erfuhr, daß auch in dem vom städtischen Ziegelofen eine Viertelstunde entfernten Privatziegelofen des Nikolsburger Bürgers, Herrn Georg Igl, schon vor zwei Jahren Ausgrabungen geschahen. Die Erkundigung an Ort und Stelle ergab, daß auch in der Lehmwand dieser Ziegelei dieselben schwarzen Dreieck- und Oblongflecken, welche in der städtischen bestehen, vorkommen. Die weitere Aussage lautete auf einen im Jahre 1851 beim Abgraben eines großen länglichen Vierecks gemachten Fund von einem kurzen, einem Hirschfänger ähnlichen Bronceschwerte, einem Knopf und einer Schnalle vom nämlichen Metall. Auf meine Frage, ob nicht auch irdene Gefäße, Asche und Knochen zum Vorscheine gekommen seien, erhielt ich zwar eine verneinende Antwort; als ich aber an die Stelle jener Abgrabung trat, fand ich am Boden unter zahlreichen Knochen noch eine solche Menge von Gefäßscherben, daß ich jetzt noch ein Körbchen davon zusammenlesen konnte, obgleich die Erde jenes Grabes nun schon mehr als ein neuer Erdabwurf bedeckt. Diese Scherben und Knochen waren dem Ziegelschläger, welcher hier die Aufsicht hat, ganz entgangen. Da er die Meinung äußerte, daß bei Wegschaffung der neuen Erdabfälle wohl noch mehr Scherben und Knochen gefunden werden dürften, so richtete ich an den Eigenthümer Herrn Igl die Bitte, diese Erdabräumung veranstalten zu wollen, was er bereitwillig mit der weiteren Zusage versprach, bei künftig sich ergebenden Funden eine sorgfältige Ueberwachung eintreten zu lassen, auch hat er dießfalls gleich jetzt seinem Ziegelschläger die nöthige Weisung gegeben. Nachdem dieser Ziegelofen erst seit einigen Jahren im Betrieb steht, folglich das dortige Thonlager noch wenig abgegraben ist, so berechtigen die dort getroffenen Einleitungen zu noch mancher lohnender Ausbeute. Obgleich das Nämliche vom städtischen Ziegelofen nicht sich versprechen läßt, weil das dortige Lager fast schon ganz erschöpft ist, so erbot sich doch der städtische Rath, Herr Rudolph Bartl, welcher die Aufsicht über dieses Stadteigenthum besorgt, mit gleicher Bereitwilligkeit, auf vorfallende Ausgrabungen in der Folge



ein sorgfältiges Augenmerk zu richten. An beiden Fundorten ist somit das gesichert, was die Erde der Wissenschaft etwa noch zuführen könnte.

Das im Igl'schen Ziegelofen gefundene Schwert, vom Aussehen eines Hirschfängers, ist ohne Zweifel das bekannte celtische mit ganz kurzem Griff und aller Wahrscheinlichkeit nach dasselbe, welches sich noch in Nicolsburg im Privatbesitz befindet; der Knopf wird der einer Hafte, die Schnalle vermuthlich eine Agraffe oder Fibel sein. Uebrigens ist mir aber auch von einer andern Seite mitgetheilt worden, daß nebst den erwähnten Broncen auch Goldsachen gefunden, jedoch verheimlicht worden seien, so wie daß in dem bezeichneten Grabe unter den Menschenknochen auch Thierknochen zum Vorscheine kamen. Endlich will man wissen, daß die Knochen von den Arbeitern in Voitlsbrunn verkauft und dort zu Spodium verbrannt worden sind.

Die von mir im Iglischen Ziegelofen aufgelesenen Gefäßscherben scheinen ganz großen massiven und kleineren dünneren Aschenkrügen anzugehören. Sie sind wie alle übrigen von schwarzgebranntem Thon. Ohne Zweifel wurden hier ebenso wie im städtischen Ziegelofen die Aschenkrüge in das ausgestochene Dreieckgrab gesetzt und der zwischen den Wänden desselben leergebliebene Raum mit Dammerde ausgefüllt.

Mit diesen der Urzeit angehörenden Gräberentdeckungen steht der im Jahre 1848 zwischen Voitlsbrunn und Pulgram auf dem sogenannten hohen Eck beim Umgraben eines Feldes gemachte Fund von angeblich zwei schwarzen Geschirren im Zusammenhang, in deren jedem wirklich ein von doppelt gewundenem Golddrathe verfertigtes Handgeschmeide sich befand. Eines von diesen Bracelets erwarb noch unlängst das Franzensmuseum, von dem andern entging mir die Spur. Von Funden aus dem städtischen Ziegelofen ist nachzutragen, daß, nach Aussage des dortigen Ziegelschlägers, vor etlichen Jahren ein gespalteter steinerner Streithammer gefunden worden ist. Dieser sowohl als ein ganz gebliebener, der wohl eben auch von dort herrühren dürfte, sind erhalten.

Was nunmehr von Alterthümern vorliegt und theils im vorhergehenden Berichte, theils im gegenwärtigen namhaft gemacht ist, reicht jetzt schon hin, um das in meinem ersten Berichte aufgeschobene Urtheil über den Charakter dieser Funde fällen zu können. Ich begründe dasselbe mit dem wohlzubeachtenden Umstand, daß an sämmtlichen Fundorten, nämlich: Klentnitz, Polau, die beiden Ziegelöfen und das hohe Eck, nur Stein, Bronce und Gold, nie aber und nirgend Eisen entdeckt worden ist. Der gänzliche Abgang von Eisen und das Beisammensein von Stein und Bronce ergeben, daß diese Gräber in die älteste Periode gehören, in welcher die Bronce so vorherrschte, daß man sich ihrer allgemein sowohl zur Waffen- als zur Schmucksachenbereitung bediente.

Nach Feststellung des Zeitalters, dem die hiesigen Gräber einzureihen sind, handelt es sich nun um das Volk, dem sie angehören. Germanen, Celten oder Slaven? Diese Frage biethet keine Schwierigkeit. Wenn schon eine allgemeine Uebersicht über die im ersten Berichte angeführten Broncebeigaben der hiesigen

Gräber die Ueberzeugung ihres celtischen Ursprungs schafft, so gewinnt diese vollends eine feste Begründung durch die Beachtung der unter diesen Beigaben sich befindlichen Celte und des bekannten celtischen Schwertes mit dem kurzen Griff. Es ist unmöglich den Celt zu einer germanischen Waffe, z. B. zur Framea zu machen, nachdem diese von Eisen und jene durchweg von Bronce ist, und des Tacitus Beschreibung von der Framea auf den Celt nicht entfernt paßt. „Wenige" (Germanen), sagt er, „bedienen sich der Schwerter und größeren Lanzen. Sie gebrauchen Spieße, Frameen in ihrer Sprache genannt, welche, mit einem schmalen und kurzen Eisen versehen, aber so scharf und handlich sind, daß sie mit derselben Waffe, je nachdem das Bedürfniß es heischt, sowohl nahe wie ferne kämpfen *)." Wer wollte behaupten, daß diese Beschreibung von der Framea dem Aussehen und dem Gebrauche des unserm Meißel ähnlichen Celts gleichkömmt? Die Framea ist ein Wurfspieß, der Celt, der Anfang zu einer Axt, eine Haue, stark genug, um Schädel zu spalten, im Uebrigen wenig geeignet zum Waffengebrauch, und gar nicht in der Ferne. Nicht viel anders verhält es sich mit dem celtischen Bronceschwerte mit kurzem Griffe, welches kaum mehr als ein großes Messer ist und, wie ich glauben möchte, blos diente, um Stichwunden zu versetzen. Die Schwerter der Germanen waren lang und von Eisen. — Ganz besonders kömmt noch der Ring in Betracht. Der Germane betrachtete den Ring als ein Zeichen der Knechtschaft. Von den Chatten sagt Tacitus, daß der Ring ihnen ein Schmachzeichen, daß aber die Tapfersten ihn als Fessel tragen, bis das Gelübde, diese Schmach durch der Feinde Blut zu lösen, erfüllt sei **). Wie könnten diesemnach Diejenigen Germanen sein, welche in den Gräbern mit Bronceringen um die Arme und Beine gewunden getroffen werden? Da die hiesigen Gräber noch überdieß in eine Zeit vor Tacitus fallen, so kann auch der noch zu seiner Zeit den Germanen fremd gewesene Gold- und Bronceschmuck, dessen hier und im vorhergehenden Berichte gedacht ist, nicht den Germanen zugeignet werden. Dagegen ist sämmtlichen hiesigen Fundstücken das celtische Gepräge so bestimmt aufgedrückt, daß Solche, die noch an der Richtigkeit meiner Aussage zweifeln sollten, sich, wiewohl es überflüßig ist, doch allenfalls durch eine Vergleichung derselben mit denen in österreichischen Museen, oder mit brittischen und französischen des Weiteren überzeugen werden.

Mit dieser Erklärung stehen die Thatsachen der Geschichte nicht nur im vollständigsten Einklang, sondern die Geschichte gibt uns selbst einen deutlichen Fingerzeig hinsichtlich der Frage, welcher Celtenstamm die hiesige Gegend bewohnte. —

*) Rari gladiis, aut majoribus lanceis utuntur. Hastas vel ipsorum vocabulo frameas gerunt, angusto et brevi ferro, sed ita acri et ad usum habili, ut eodem telo, prout ratio poscit, vel cominus vel eminus pugnent. Tac. Germania. VI. Framea mit Pfriem übersetzt, scheint mir sprachlich und sachlich unrichtig zu sein, nachdem Framea selbst ein deutsches Wort ist.

**) Fortissimus quisque ferreum insuper annulum (ignominiosum id genti) velut vinculum gestat, donec se cæde hostis absolvat Tac. Germ. XXXI.

Jahrhunderte vor der Besitznahme der Markomannen von Mähren und Böhmen hatte das aus Gallien ausgewanderte mächtige Volk der Bojer diese Länder besetzt. Das Bojerreich, Bojohemum genannt, von welchem Böhmen den Namen schöpfte, reichte südlich bis an die Donau, und schloß daher auch den hiesigen Bezirk in sich. Obgleich dieser wie das ganze Bojerreich im hercynischen Waldgebirge lag, so scheint die hiesige fruchtbare Landesstrecke von den Bojern doch sorgfältig cultivirt und dicht bewohnt gewesen zu sein. Dies läßt sich aus den Spuren der bojischen Ansiedlung zu Klentnitz, Polau, bei Nikolsburg und Pulgram, mithin in einem Umkreise von nicht mehr als zwei Stunden, deutlich entnehmen; auch setzt die Wahl der beiden Begräbnißstätten in den Thonlagern nächst Nikolsburg eine durch den Anbau gewonnene genaue Kenntniß der Bodenbeschaffenheit der hiesigen Gegend voraus. Diese Umstände berechtigen sachgemäß zu dem Schluße, daß von den Bergen um Klentnitz und Polau bis Pulgram hin, also in östlicher Richtung, eine dichte bojische Bevölkerungsschichte sich hinzog, und daß bei Nikolsburg eine bojische Ortschaft bestand, nachdem in der Nähe dieser Stadt zwei auf einander folgende Begräbnißstätten zum Vorscheine kamen *). Orte mit anerkannt celtischem Namen sind uns von Ptolemaeus überliefert, doch schwankt ihre Bestimmung zwischen Mähren und Schlesien so bedeutend, daß die eben gedachte Vermuthung keine Stütze daran erhält. Man ist selbst geneigt, diese celtischen Ortsnamen einem nach Vertreibung der Bojer aus Böhmen und Mähren eingewanderten Celtenvolke zuzuschreiben. Da diese Meinung möglicher Weise auch auf die hiesigen Gräber und ihre Alterthümer übergehen könnte, so erfordert der Gang dieser Darstellung, über diesen Incidenzpunkt Rücksprache zu pflegen. —

So lange die Bojer des ungestörten Besitzes von Böhmen und Mähren sich erfreuten, nennt die Geschichte kein anderes eingedrungenes oder freiwillig von ihnen aufgenommenes Volk. Sie behaupteten sich also unvermischt in ihren Gebietsgränzen, bis die Marcomannen sie daraus vertrieben, ein am gewissesten in das letzte Jahrzehend vor Christi Geburt zu setzendes Ereigniß. Während also bis dahin nur Bojer Mährens und Böhmens Bewohner gewesen sein werden, müssen wir dagegen die Ansiedelung der celtischen Gothini gleichzeitig mit der Einwanderung der mit den Marcomannen enge verbündeten Quaden annehmen.

Es kann nicht gezweifelt werden, daß die Gothini ein celtisches Volk waren, weil Tacitus, der uns mit ihnen bekannt macht, ausdrücklich sagt, daß die Gothinen durch die gallische, die Osier aber durch die pannonische Sprache als

*) Ist die Aussage des im städtischen Ziegelofen angestellten Ziegelschlägers genau, so wären innerhalb seiner dort zugebrachten Dienstzeit von 25 Jahren und der seiner Ehefrau von 33 Jahren, immerfort schwarze Flecken im Thonlager gesehen und abgegraben werden, was eine grosse Gräbermenge bewiese. Gewiß ist, daß der Erwerb der zu meiner Ansicht gelangten Funde von dort, dann von Klentnitz und Polau, mindestens vor sieben Jahren geschehen ist.

Nicht-Germanen anzusehen seien *). Es handelt sich nun um die Frage, ob diese Gothinen in der hiesigen Gegend angesiedelt waren, und ob die benannten Gräber und Beigaben nicht etwa ihnen zuzuschreiben sind?

Diese Frage läßt sich aus folgenden Gründen verneinen:

Die Gothinen waren als Fremde den Quaden zinspflichtig und hatten ihre Wohnsitze im Rücken der Marcomannen und Quaden, wie Tacitus dies ebenfalls genau angibt **). Obgleich diese Angabe genügt, um die Gothini nicht bei Nicolsburg zu suchen, so wird es doch nicht überflüßig sein, zu untersuchen, ob auch nur Quaden, wie mehrentheils geglaubt wird, hier sein konnten. Als Gränzen der Quadensitze sind im Osten genannt der Granfluß in Ungarn, im Westen eine nicht bestimmbare, durch Mähren und Niederösterreich gehende Linie, wo sie die Marcomannen zu Nachbarn hatten. Wollte man dieser Angabe zufolge den Brünner Kreis und Nicolsburg in diese westliche Linie einbeziehen, oder sie auch nur mitten durchführen, so bekäme das anfangs gewiß nicht umfangsreich gewesene Quadenland eine Ausdehnung von Osten nach Westen vom halben Neutraer und ganzen Trentschiner Comitate in Ungarn, sondern vom Hradischer und Brünner Kreise in Mähren und, da die Quaden nördlich an die Narisci stießen, in dieser Richtung eine Ausdehnung von den Sudeten bis an die Donau und selbst über sie hinaus nach Panonien. Wäre diese Bestimmung richtig, dann beschränkte sich das Marcomannenreich in Mähren blos auf den Znaimer und Iglauer Kreis, was theils deßhalb keine Wahrscheinlichkeit für sich hat, weil nicht anzunehmen ist, daß die weit mächtigeren Marcomannen vor den Quaden zurückgewichen sein werden und ihnen den größten Theil Mährens werden überlassen haben, und theils deßhalb, weil die Quaden, besaßen sie ursprünglich das bezeichnete große Gebiet, später unmöglich oder nur bei Voraussetzung einer ungeheueren, geschichtlich nicht nachzuweisenden Zusammenschmelzung, auf die unverhältnißmäßig kleine Strecke zwischen der March und Waag (Marus und Cusus) hätten beschränkt werden können. Tacitus, Ann. II., 63, erzählt nämlich, daß die Römer i. J. 19 n. Chr. einen Haufen flüchtiger Marcomannen im Quadenlande zwischen dem Marus und Cusus angesiedelt hätten. Von hier mögen sich die Quaden allerdings ausgedehnt haben, aber gewiß nur östlich und zwar bis an die Gran, was hauptsächlich daraus ersichtlich wird, daß Marc-Aurel in dem großen marcomannisch-quadischen Kriege die Quaden von Carnuntum aus angriff. Hätte das Quadengebiet über die oben benannten mährischen Kreise sich erstreckt, so würde Marc-Aurel's Expedition von Vindobona oder von einem andern noch westlicher gelegenen Punkt ausgegangen sein. Die widernatürliche westliche Gränzverrückung des Quadenlandes rührt ohne Zweifel von der grundfalschen Bestimmung der Luna Silva her, die man in den

*) Tac. Germ. XLIII. Gothinos gallica, Osos pannonica lingua coarguit, non esse Germanos.

**) Gothini, Osi, Burii, terga Marcomannorum Quadorumque claudunt. T. XLII.

Manhartsberg durch Gleichstellung mit Mondhartsberg versetzt. Wäre diese Uebertragung aus dem Lateinischen sammt beliebter wortspielender Anbequemung richtig, dann müßte das Quadenland freilich über den Brünner Kreis hinaus sich erstreckt haben; man müßte ihm selbst noch einen Theil des Znaimer Kreises einräumen, weil sich die Angaben, daß die Gothini Eisengruben in der Luna silva (für die Quaden) bebauten, nicht bestreiten lassen. Inzwischen hält es nicht schwer, diesen, selbst vom Lazius vermiedenen, von den Neueren aber fast durchgehends festgehaltenen Irrthum auszumerzen.

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Gothini nach der bestimmten Angabe des Tacitus nicht einmal unter den Quaden, sondern im Rücken derselben saßen — Gothini, Osi, Burii terga Marcomannorum Quadorumque claudunt. — Hieraus ergibt sich, daß die Gothini hoch oben etwa am Ausgange des Böhmerwalds, oder im mährischen Gesenke sich niedergelassen hatten. Das Natürlichste ist nun doch wohl die Entdeckung der von ihnen bebauten Eisenbergwerke in dem von ihnen bewohnten Gebirge vorauszusetzen. Dort, wo noch heutzutage der Bergbau auf Eisen betrieben wird, wird also auch die Luna silva hingehören, obgleich Ptolemäus sie gegen die Donau zu bestimmt. Wenn man sie mit Wilhelm Germ. zwischen Feldsberg, Eisgrub und Nikolsburg versetzt, um sie dem Manhartsberge näher zu bringen, so hat man auch noch mit einem nicht zu besiegenden örtlichen Widerspruche zu thun. Die angegebene Gegend ist nämlich Flachland, mithin kann vom Bergbau daselbst keine Rede sein. Im Manhartsberge, einem Waldgebirge in Niederösterreich, hat man auch nie vom Bau auf Eisen gehört, zudem erstreckt sich der Manhartsberg nicht bis Feldsberg oder Nikolsburg. Ueberdieß hat schon Zeuß den lateinischen Namen der Luna silva in Abrede gestellt und die Vermuthung seines celtischen Ursprungs ausgesprochen. Obgleich ich aus Abgang einiger nur in der k. k. Wiener Hofbibliothek sich befindlichen speciellen Quellen seine Etymologie nicht untersuchen kann, so vermag ich doch ihre Wahrscheinlichkeit durch eine Herleitung der Gabreta silva (Böhmerwald) und der Silva Hercynia aus dem Celtischen zu erhöhen. Gabreta correspondirt mit dem gallischen, brittischen und norischen Ortsnamen: Gabrae, Gabromagus, Gabrosentum, Gabregatio, und mit dem Volksnamen Gabrantuici. Im Celtischen heißt gabre Geis, folglich bedeutet Gabreta silva Geiswald; Gabromagus, von Muchar auf Litzen am Inn, von Andern auf Windischgarsten gedeutet, heißt: Ziegenfeld von magus = Feld*). Eratosthenes und Ptolemäus haben statt hercynia die wahrscheinlich richtigere, weil ursprüngliche Schreibart orcynia. 'Ορκύνιος δρυμός. Nun heißt im Celtischen orc Herr, Fürst, und cyn Wald, folglich ist die Bedeutung des hercynischen Waldes: Herren- oder Fürstenwald. Beide Namen haben ohne Zweifel die Bojer diesen Waldgebir-

*) In der Gabreta silva befanden sich dieser Worterklärung zufolge die Viehheerden der Bojer, wie noch heutzutage die Pusztten in Ungarn und die Alpen in Oesterreich zur Viehzucht verwendet sind.

gen beigelegt, und mit Recht konnten sie sich Herren der hercynia silva nennen, nachdem sie darin ein abgeschlossenes Gebiet besaßen und dessen Urbewohner waren.

Um zu zeigen, wie irrthümlich die Uebertragung der luna silva mit Mond = Man sei (wovon sodann Manhartsberg), führe ich hier an, was Mone (Gallische Sprache S. 109) über diesen Namen sagt nämlich: „Der Manhartsberg ist vielleicht germanisirt, celtisch würde er Steinwald bedeuten," weil, füge ich bei, man im Celtischen, Stein im Deutschen bedeutet. Mone's Herleitung wird richtig sein, und auch auf die im Kreise ob dem Manhartsberge mehrfach vorkommmenden Zusammensetzungen von Ortsnamen, als: Manswerd (Urk. bei Meiller Reg. v. 1227 Manswerd), Manholz, Mansing, Manhards, Mansdorf u. s. w. Anwendung haben, nachdem sich die von Zeuß vermuthete urkundliche Form von einem Meginhart oder Mannhart nicht findet. Hierzu kömmt, daß der Manhartsberg den Begriff eines ganzen Waldgebirges mit einem gleichnamigen einzelnen Berg umschließt.

An diese celtischen Gebirgsnamen reihen sich auch noch die Karpathen an, die diesen Namen von dem zweifellos celtischen Volksnamen der Karpier Καρποι bekamen, daher Šafařik's Herleitung aus dem Slavischen zuverläßig falsch ist.

Da dem Gesagten zufolge kein Grund für eine Ausbreitung der Quaden bis in den Znaimer Kreis in Mähren und in den Kreis ober Manhartsberg in N. Oesterreich gegeben ist, da die Luna silva in den Wohnsitzen der Gothini zu suchen sein wird, und die Eisenbergwerke, welche sie bebauten, auf keinen Fall in das Delta von Feldsberg, Eisgrub und Nicolsburg gesetzt werden können, so rücken die Wohnsitze der Quaden auf die natürliche Scheidegränze der March und der Waag, später aber der Gran zurück. Sie werden also in Mähren den größten Theil des Hradischer, den ganzen Prerauer und eine östliche Strecke des Olmützer Kreises inne gehabt haben, und in dieser natürlichen Marchfluß-Abgränzung schon ursprünglich Nachbarn der Markomannen gewesen sein. In der von Tacitus angegebenen Gränzlinie zwischen dem Marus und Cusus v. J. 19 n. Chr. sehe ich nur eine Zurückführung auf den ursprünglichen limes der Quaden.

Šafařik bestreitet die Deutung von Marus und Cusus als March und Waag und nimmt dafür den Maros und Körös in Ungarn an. Dagegen streitet inzwischen die große Entfernung dieser ungarischen Flüsse von Carnuntum, und der Kürze des Körös, wodurch der zwischen diesen Flüssen bewohnte Landstrich für das Quadenreich mit dem Könige Vannius, den die Römer einsetzten, zu klein wird. In die untere Theißgegend, wohin nach Šafařik's Annahme die Quaden versetzt werden, kann man, ohne eine gewaltige Störung und Verwirrung in die Angaben von den Wohnsitzen ihrer Nachbarn der Gothiner, Marsigner, Burier und Narisker zu veranlassen, die Quaden nicht bringen, auch setzte dies voraus, daß die Marcomannen bis an die Theiß! vorgerückt wären, damit sie die westlichen Nachbarn der Quaden, welche sie wirklich waren, sein können.

Sehr schwankend sind die Bestimmungen derjenigen Ortschaften, welche, von

Ptolemäus angegeben, in Mähren gesucht werden. Diese sind: 1. Eburum, Olmütz nach Ukert, Owar an der Waag, Berun in Oberschlesien nach Reichard. 2. Eborodunum, Brünn nach Wilhelm, Hradisch nach Reichard. 3. Meliodunum, Moletein im Olmützer Kreise, nach Reichard, Melatin im Biczower Kreise, nach Kruse. 4. Medoslanium, nach Ukert Znaim, nach Reichard Laa, nach Wilhelm Wolkerstorf. 5. Coridorgis, nach Wilhelm bei Brünn, nach Reichard Chrudim. 6. Phurgisatis, nach Wilhelm bei Znaim, nach Reichard Pürglitz in Böhmen. 7. Felicia Olmütz nach Wilhelm, Fulnek nach Reinhart, nach Andern bei Ukert am Zusammenflusse der Thaya und March.

Zunächst ist von Eburum, Eburodunum, Meliodunum und Medoslanium und nach Forbiger auch von Coridorgis zu bemerken, daß sie celtische Namen sind. Eburum entspricht dem gallischen Eburobriga und Eburomagus, dem iberischen Eburobritium, und den Völkernamen Eburones und Eburovices. — Eburodunum entspricht dem Eburodunum der Helvetier und der Insubrier (nämlich der Caturiges), auch dem Eborolacum der Arverner. Meliodunum findet sich im Melodunum der Senonen, Medoslanium aber wird wohl mit dem brittischen Mediolanium und dem insubrischen Mediolanum gleichbedeutend sein. Die Ausgänge auf dunum beweisen ebenfalls den celtischen Ursprung.

Für die Bestimmung dieser Orte gibt ihre Namensbedeutung einigen Anhaltspunkt. Eber, ebro, ebre, ebru bedeutet Fluß und Flußmündung. Eburum muß also an einer Flußmündung und, da dun Anhöhe und auch Befestigung bedeutet, Eborodunum ebenfalls dort mit Berücksichtigung der letztern Bedeutung gesucht werden. Beispielweise Ebrodunnm d. i. Yverdun, Stadt an der Mündung der Orbe *). Das mährische Eborodunum muß, bemerkt Forbiger, ein bedeutender und den Römern genau bekannter Ort gewesen sein, weil sich (bei Ptolemäus) eine astronomische Bestimmung seiner Lage findet. Nach der Wortbedeutung kann in Eborodunum wohl weder Olmütz, noch Hradisch erkannt werden, während es deutlich auf Brünn hinweiset, das, umflossen von der Schwarzawa und Zwittawa, den Spielberg in sich birgt, und somit die örtliche Namensbedingung erfüllt. Mel. vorspringender Hügel, würde in der Zusammensetzung von Meliodunum eine Hügelstadt ausdrücken, wie Melodunum (Melun). Ob Moletein als ein solcher Ort bezeichnet werden kann, vermag ich nicht zu bestimmen. In allen bisherigen Ortsbestimmungen hat man sich wie eben auch bei Melodunum = Moletein an den in neunundneunzig Fällen unter Hundert täuschenden Gleichklang gehalten, weßhalb sie durchgehends einer Revision bedürfen, welcher die Wortforschung zu Grunde liegt. Wenn, wie ich kaum zweifeln kann, Medioslanium mit Mediolanium identisch ist, so hat jenes die Bedeutung von Mittelfeld. Medio ist das romanisirte celtische meadhon, d. i. mitten; lann ist Feld mit dem Be-

---

*) Bei dem Worte eber ist der häufige Lautwechsel zu bemerken. Ebrodunum bei Strabo kömmt bei Andern als Eborodunum, Eburodunum und Ebrudunum vor. Die Bedeutung ist überall die nämliche.

griffe der Umzäunung. Mediolanium dürfte hiernach in die Mitte des Landes oder eines Gaues zu setzen sein. Znaim kann es wegen seiner Lage am Berge nicht sein. Eburum muß am Wasser und vorzugsweise an einer Flußmündung gesucht werden, weßhalb es kaum auf Olmütz bezogen werden kann. Auffallend ist das lateinische Felicia in einem von Römern nicht besessenen Lande. Es fragt sich jedoch, ob es nicht eine Anlage an jener Stelle ist, wo die Römer im Kriege mit den Marcomannen und Quaden eine Hauptschlacht schlugen und Sieger blieben. Da sie im Quadenlande nach Marc Aurel's glücklicher Unternehmung Kastelle verrichteten, so könnte Felicia wohl ein befestigter Platz gewesen sein. Die Beziehung auf Fulneck läuft wohl auch nur auf eine Wortspielerei hinaus. Felicia, als Römeranlage gedacht, kann nicht sehr fern von der Donau gestanden haben, weil es zum Gränzschutze gedient haben wird.

Wie schon oben bemerkt, deuten die Gräber bei Nicolsburg auf den Bestand eines celtischen Ortes daselbst, von dem vermuthlich ein Strassenzug, wie noch heutzutage, nach Brünn (Eborodunum) führte, auch ist eine Verbindung von Vindobona mit Eborodunum auf derselben Route, die noch besteht, keine gewagte Voraussetzung, nachdem Muchar den Bau römischer Strassen auf altceltischem Boden im Noricum deutlich nachgewiesen hat.

Wenn es gelingen sollte, für die von Ptolemäus angegebenen auf Mähren und Böhmen entfallenden celtischrn Orte verläßliche Bestimmungen zu ermitteln, so dürfte dann der Strassenzug des Bernsteinhandels auch nachgewiesen werden können, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß die celtischen Ortsanlagen in diesen beiden Ländern Reisestationen dieses so belebten Handels bildeten. Darum eben sind diese Orte gewiß uralt, und nicht erst von den Gothinen oder andern kleinen unter den eingewanderten Germanen mitbegriffenen celtischen Völkerschaften angelegt worden; sie sind als Bojer-Gründungen zu betrachten. Zu den unter den Germanen angesiedelten Celten rechne ich nebst den Gothinen, deren Abstammung verbürgt ist, auch die von Ptolemäus genannten und in's Gebiet der Hermunduren, die er schon nicht mehr kennt, gesetzten Curiones, die verglichen mit den gallischen Curiosolitæ und andern Correspondenzen, als Celten sich verrathen. Bei den im Marcomannen-Gebiet von Ptolemäus angegebenen Parmæcampi und Adrapacampi ist camp, fortlebend im Kampfluße, celtisch, doch berechtigt dieser Umstand nicht auf eine celtische Abstammung unbedingt zu schließen, weil diese Volksnamen aus einem deutschen und celtischen, von den Deutschen bürgerrechtlich angenommenen Worte zusammengesetzt sein können.

Wie der Gräbermenge wegen bei Nicolsburg ein celtischer Ort gestanden haben mag, so auch bei Klentnitz, wo aber die Begräbnißstätte nicht in der Niederung, sondern auf dem ersten Berge bestand, welcher dem, der die Schloßruine auf seinem Rücken trägt, vorangeht. Dort hat man nämlich bei der Anlage eines Erdäpfelfeldes die schon im ersten Berichte erwähnten Urnen-Trümmer ausgegraben. Obgleich die älteste urkundliche Form dieses Ortsnamens nämlich Glamptic und Glemptiez auch eine slavische Deutung entweder vom Personennamen

Klon oder von Klen, die Rüster, oder zusammengezogen für Klementico, d. i. villa Klementis zuläßt, so scheinen mir doch weit stärkere Gründe für die celtische Herleitung von glambus, Schlucht, Riß, Spalte, Klunse zu sprechen, weil mit dieser Bedeutung das örtliche Verhältniß genau zusammentrifft, und die durch Felsenspaltung sich gebildete tiefe Kluft daselbst noch heutzutage mit dem Namen „Klausen," also mit der wortgetreuen Uebersetzung des celtischen glambus, bezeichnet ist. Da nun auch zu dieser dem Celtischen entsprechenden Benennung der Fund von Aschenkrügen und Broncen hinzutritt, so kann an eine celtische Anlage, die doch wohl einen celtischen Namen gehabt haben mußte, umsoweniger gezweifelt werden, als in der Umgebung von Nikolsburg, wozu das Dorf Klentnitz gehört, und hier selbst keine slavische, sondern nur deutsche Bevölkerung getroffen wird, jene auch nie da gewesen zu sein scheint.

Anders verhält es sich mit den im ersten Bericht ebenfalls für celtisch genommenen und aus bran und dem gallischen Brannovices abgeleiteten Ort Brannowitz, der richtiger aus dem slavischen braň oder zbraň, Wehre, Waffe, bewaffneter Mann, hervorgehen dürfte, weßhalb die Bedeutung villa brani, Gehöft eines Reisigen, sein wird.

Hiemit glaube ich dargethan zu haben, daß die Gräber und Alterthümer bei Nicolsburg und den übrigen benannten Orten keinem andern Celtenstamme, als dem der Bojer angehören.



Die alten Gräber bei Rottigel.

Besprochen von Albin Heinrich, Museums-Custos.

Zu Folge einer Anzeige der k. k. M. Kromauer Bezirkshauptmannschaft über mehrere nächst dem Dorfe Rottigel in der dortigen Lehmstätte erfolgte Ausgrabungen von Menschengerippen, Ketten (?), alten Münzen ꝛc. hat der k. k. m. sch. Statthalter die k. k. m. schl. Gesellschaft ꝛc. aufgefordert (den 10. September v. J., Nro. 7636), Ihm „die schätzbare Ansicht mittheilen zu wollen: ob und in wie ferne die bisher erlangten Resultate dieser Ausgrabungen bereits dermal von solchem historischen Interesse seien und auch für die Zukunft so reichliche historische und numismatische Ausbeute versprechen, daß sich schon jetzt eine und welche Vorkehrung zur geregelteren genaueren Leitung und Ueberwachung der dortigen Arbeiten als wünschenswerth oder nothwendig darstellen sollten." Um eine begründete Meinung abgeben zu können, mußte zuvor der Ort und die Stelle, wo die Gräber sich befinden, in welchen die 7 Stück Münzen nebst einigen Kettengliedern (?) nach der gemachten Anzeige gefunden worden waren, einer genauen sachkundigen Besichtignng unterzogen werden. Nur durch Autopsie konnte man die Ueberzeugung gewinnen, inwieferne der Gegenstand in numismatisch-histori-

schem Interesse für die Vaterlandskunde auszubeuten und zu benützen sei. Zu diesem Ende wurde mir vom Präsidio des Centralausschußes der k. k. m. schl. Gesellschaft der Auftrag ertheilt, mich in dieser Angelegenheit nach Rottigel zu begeben. Nach eingeholter Erkundigung und gefälliger Auskunft, die mir theils vom Herrn Alfred Bruckl, der sich mit einem lobenswerthen Eifer für die Geschichte überhaupt, insbesondere aber für vaterländische Alterthümer interessirt und auf dessen amtliche Anzeige die wissenschaftliche Untersuchung eingeleitet wurde, theils durch die Bewohner von Rottigel selbst, zumal von dem dortigen Grundbesitzer und Gastwirth Wejrosta, dem die Ziegelei gehört, ziemlich erschöpfend mitgetheilt worden war, verfügte ich mich am 7. Oktober früh Morgens von M. Kromau in Begleitung einiger Herren *), welche Antheil an der Sache nahmen, in das bei $^3/_4$ Stunden gegen N. N. Ost entfernte Dorf Rottigel (Rokytna, Rokytnice). Das Dorf liegt auf einer steilen Anhöhe am rechten Ufer des Baches Jaroměřica, der hier allgemein Rokytna genannt wird, und ist von der Thalsohle aus nur durch einen Pfad, der zum Theil im Sandstein eingehauen ist, für Fußgänger zugänglich. Hart am Dorf gegen Süden findet man rechts am Fuhrwege, der nach Mähr. Kromau bei der Floriankirche vorüberführt, ein mächtiges Lehmgelager, von welchem seit Jahren ein Theil nächst dem Dorfe zur Erzeugung von Ziegeln benützt wird. Hier stieß man beim Lehmgraben häufig auf Menschenknochen und Gerippe, die, da sich ihre Anzahl gewaltig vermehrte, bei Einigen die Vermuthung hervorbrachte: daß vielleicht einst ein Friedhof hier gewesen sei. Da aber im Dorfe bei der Kirche ein mit Mauern eingefaßter Friedhof, auf welchem seit undenklichen Zeiten die Leichen des Dorfes begraben werden, vorhanden ist **), so konnte man umsoweniger auf diese Ansicht eingehen: weil unter den Knochen und Gerippen, welche in der Ziegelstätte zu Rottigel ausgegraben werden, weder Skelette von Weibern noch von Kindern; — sondern bloß von Männern, und zwar nach dem Knochenbaue zu urtheilen, von starkem und großem Wuchse gefunden worden sind.

Da die Ausgrabungen bisher von den Lehmgräbern und Ziegelschlägern ohne besondere Rücksicht auf die Lage der Menschengerippe und sonstige Gegenstände stattgefunden hatte: so konnte nur durch ein systematisches Aufschließen jener Grabstätten, die bis nun zu von den Arbeitern unberührt geblieben waren,

---

*) Herr Alfred Bruckl, k. k. Concepts-Adjunkt bei der Kromauer Bezirkshauptmannschaft, Hr. Frenzel, Bürgermeister der Stadt Mähr. Kromau, und der Kromauer Hr. Stadt-Arzt.

**) Die sogenannten Gottesäcker in und bei den Tempeln (Kirchen) sind uralt. Nach Strabo's Geographie pflegten die Einwohner der Insel Meroe ihre Todten in irdenen Särgen in dem Tempel beizusetzen. Die Lacedaemonier legten ihre Gräber rings um die Tempel an. Die Kirchenversammlungen im 6. und 7. Jahrhunderte wiesen die Begräbnisse theils in der Kirche, theils den Raum um das Kirchengebäude (Kirchhof) zum Gottesacker an. Diese Gewohnheit, die Leichen in oder bei der Kirche zu begraben, hat sich bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung erhalten. Aus Sanitätsrücksichten hat die weise Regierung die Leichenhöfe bei den Kirchen abgeschafft. —

ein Resultat gehofft und erzielt werden, wobei entweder durch gemachte lohnende Funde die weitere Ausgrabung wünschenswerth erscheinen, oder aber die Unterlassung derselben bei erfolgloser Arbeit und Bemühung sich herausstellen mußte. Auf der Oberfläche ist keine Spur von sogenannten Grab- oder Todtenhügeln — und nach der Aussage der Ziegelschläger sind die Gebeine niemal hier in einem von Holz oder Steinen ausgelegten Behältnisse (Grabe) gefunden worden, so wie es bei den germanischen oder keltischen Gräbern gewöhnlich zu sein pflegt. Unter der Leitung des Gefertigten wurde mit vier Arbeitern eine systematische Ausgrabung auf vier 8—12 Fuß von einander entfernten Stellen vorgenommen Der Rasen mit ½—1 Schuh mächtiger Dammerde bedeckt die aufgeschwemmten Lehmlager, in welchen die Menschengerippe schon in einer Tiefe von kaum 1½ Fuß liegen und zwar so, daß, wenn man das eine Skelett behutsam aus dem Lehm herausgräbt, gleich nach einigen Zollen Erde wieder auf ein zweites, drittes und viertes stößt. Diese vierfachen Lagen von Todten übereinander haben jedoch keine Aehnlichkeit mit den aufgethürmten Hügeln der Familiengräber germanischer Volksstämme, in denen zuweilen auch 2, höchstens 3 Todte im Zwischenraume von einigen Schuhen auf einander liegend gefunden werden (siehe „Beschreibung der 14 alten deutschen Todtenhügel" von Carl Wilhelmi, Heidelberg 1830, S. 133).

Man hat bei der an zwölf verschiedenen Punkten in der Lehmstätte *) zu Rottigel vorgenommenen Ausgrabung die volle Ueberzeugung gewonnen: daß die Skelette vier- und dreifach auf- und übereinander, ferner dicht aneinander gereiht vorkommen; und wenn auch die Mehrzahl der Gerippe mit dem Gesichte gegen Osten gekehrt gefunden worden, so hat man auch einige auf dem Gesichte liegend und ganz oder zum Theil verkehrt und zusammengeschoben angetroffen. Von Särgen, Geräthschaften, Waffen, Schmuck, oder Kleidungsstücken ist keine Spur. Nur bei einem Gerippe, welches einzeln lag, fand man einen kleinen Ueberrest vom Lederwamst, welches aber schon fast ganz von Moder zerstört und unkenntlich geworden war — und vor zwei Jahren soll nach der Angabe des dortigen Wirthes Wejrosta der Griff eines Schwertes ausgegraben worden sein, der aber, als werthlos wenig beachtet, verloren gegangen ist. Der eigentliche Inhalt der cumulativen Grabstätte bei Rottigel sind die Skelette, die sich meistens noch in einem so unversehrten Zustande befinden, daß man beinahe jedes, auch die kleinsten Knöchelchen der Finger, erkennen und unterscheiden kann. Die schöne Glasur der Zahnkronen, die Schädel sowohl als die ganze Größe und Stärke der Gebeine beurkunden kräftige Gestalten, die in der frischesten Lebensfülle dem Tode verfallen sind. Die Theile des Beckens waren, sowie die Wirbelsäule, gut erhalten und gehören dem männlichen Ge-

*) Der Platz, auf welchem Spuren von Menschenbeinen gefunden werden, hat 45 Schritte in der Länge und 38 in der Breite; gegen Westen wird er von einer ziemlich schroffen Felswand, im Osten von einem Fuhrwege, im Süden von einer Anhöhe und im Norden von den Gebäuden des Dorfes Rottigel begränzt.

schlechte an. Die Breite, von Schulter zur Schulter gemessen, betrug 15—16 Zoll. Skelette von Kindern oder Weibern hat man bis nun keine gefunden.

Die Anhöhe bei Rottigel ist zur Beerdigung der in einer Schlacht höchst wahrscheinlich gefallenen Krieger benützt worden. Die daselbst begrabenen Skelette gehören durchaus starken und großen, 5 Fuß 4—7 Zoll langen Männern an; die aufgefundenen Schädel mit ihren Zähnen sprechen für ihr Jugendalter, weil ihnen die hintersten Backenzähne (die sogenannten Weisheitszähne), welche erst schieben, wenn man ganz erwachsen ist, meistens fehlen.

Die hier begrabenen Leichen dürften höchst wahrscheinlich aus der Kriegszeit des deutschen Königs Rudolp's I. aus dem Hause Habsburg und des böhm. Königs Otokar II. herrühren. Es ist aus Urkunden *) bekannt, daß König Rudolph nach der Schlacht und Sieg über Otokar am Marchfeld (1278 den 26. August) sich mit seinem Kriegsheere über Nikolsburg nach Mähren zog und zwischen Eibenschitz **), Osslowan ***) und Rossitz †) sein Lager aufschlug, aus welchem seine Mannschaft während der 13tägigen Dauer des Lagers Streifzüge gegen die sich zurückziehenden böhmisch-mährischen Kriegsschaaren unternommen und die Gegenden um Kanitz, Pohrlitz, Eibenschitz geplündert und verheert hat. Das gegen Norden gelegene Gemeindefeld von Rottigel, welches von drei Seiten durch steile, mehrere Klaftern hohe Felsenufer der Rokytna unzugänglich ist, heißt noch heute „Hradisko,“ welches nach Jungmann's (Slovník) Wörterbuch 1. Thl. S. 744 eine Burgstelle bedeutet. Nach einer Sage, die sich bis nun zu noch in dem Munde der Bewohner von Rottigel erhalten hat, soll auf diesem Felde einst eine Burg gestanden haben, von welcher der Gemeindeacker jetzt noch den Namen führt. Es ist daher möglich und auch ziemlich wahrscheinlich: daß die bei Rottigel ausgegrabene Masse von Menschengerippen aus der Zeit stammen, in welcher die Verwüstung und Zerstörung dieses Platzes vor sich ging. Gewöhnlich wurden die Erschlagenen im Kriege geplündert und ganz entblößt eingescharrt. Deßhalb dürfte diese cumulative Begräbnißstätte, die bei der im Oktober genauer vorgenommenen Untersuchung weder an Waffen, noch an andern Geräthen eine Ausbeute geliefert hat, in Zukunft nur selten etwas Erhebliches oder gar nichts in historisch-numismatischer Beziehung darbieten. Die bei einem Gerippe eines einschichtigen Grabes im Juli v. J. aufgefundenen 7 Stück Silbermünzen nebst einigen aus sehr geringlöthigem Silberdrath gemachten Schlingen, von denen das Franzens-Museum 4 Stück Münzen erhielt ††), sind bis nun die ein-

*) Bodmannus Cod. epist. Rud. I.

**) Aus dem Feldlager bei Eibenschitz bestätigte K. Rudolph am 20. September 1278 der Stadt Olmütz ihre alten Rechte und Freiheiten nach einer Originalurkunde im Olmützer Stadtarchive. Siehe A. Boczek.

***) K. Rudolph bestätiget der Stadt Prerau die Mauthfreiheit und gibt ihr das Meilenrecht, im Lager bei Oslowan am 28. September 1278.

†) K. Rudolph beschenkt das durch sein Kriegsheer verwüstete Städtchen Pohrlitz. Gegeben im Feldlager bei Rossitz am 29. September 1278.

††) Vier Stück Münzen und einige Silberdrathschlingen, die noch bei der hohen k. k. m. schl.

zigen Resultate die, da sie zu den seltenen Münzen des 13. Jahrhunderts des Königs **Konrad** IV. gehören, auch unsere oben ausgesprochene Vermuthung wesentlich unterstützen: daß die Gräber bei Rottigel in der dortigen Lehmstätte aus den Feldzügen Königs Rudolph's I. gegen Otokar I., König von Böhmen und Markgrafen von Mähren, höchst wahrscheinlich ihren Ursprung zu verdanken haben.

Beschreibung der Münze.

Alle vier Stücke sind solidi medii aevi, kommen aber nicht in den Werken: „Deutschlands Kaisermünzen des Mittelalters von Ch. J. Götz. Dresden 1827," noch in H. Ph. Cappe's „Münzen der deutschen Kaiser und Könige des Mittelalters. Dresden 1848." vor. Sie unterscheiden sich von denen, welche in Appel's Repertorium zur Münzkunde des Mittelalters beschrieben sind, dadurch, daß

Revers: unser solidus auf der Reversseite eine geharnischte Figur, in der Rechten das Kreuz haltend, darstellt mit der Legenda: SCS. PETRVS.

Avers: Das gekrönte, ziemlich entstellte Bild des Kaisers mit der Umschrift: CHVNRADVS.

Die, welche der Ansicht huldigen, daß diese Münze der mährische Herzog Conrad (1092) auf die Erbauung der Peterskirche in Brünn habe prägen lassen, dürften kaum hinreichende Gründe für ihre Behauptung aufzubringen im Stande sein ohne Anachronismus.

Conrad der IV. war auch Herzog in Schwaben und König in Sicilien 1250—1252? (1254); starb an Gift.

Statthalterei deponirt sind, schenkte Hr. Alfred Bruckl, k. k. Conceptsadjunkt in M. Kromau; 1 Stück Hr. Hantsch, k. k. Assessor; 1 Stück Hr. Matzenauer, k. k. Notar, und 1 Stück ist vom Fürst Liechtenstein'schen Brandweinbrenner aus M. Kromau.

Anmerkung.

Eine unliebsame Verzögerung ist die Ursache, daß die, diesem Hefte beigebundene Lithographie, welche eigentlich als Beilage des Aufsatzes: „Ueber die Ausgrabungen tatarischer Alterthümer bei Bellowitz", Nro. 15, S. 218 im V. Hefte hätte erscheinen sollen, erst jetzt den hochverehrten Lesern vorgelegt wird.

Die Erklärung der Abbildungen I., II., III. und IV. findet sich im V. Hefte S. 221 vor; es sind nämlich diese scepterartigen Instrumente, wahrscheinlich Distinktionszeichen, die bei den Völkern tatarischen Ursprunges zur Unterscheidung des Ranges der Truppenführer gebräuchlich waren, und die mit deren verstorbenen Eigenthümern begraben werden. Nro. V. (S. 221 Note) ist ein eiserner Ring, welcher dazu bestimmt sein mochte, dem in einem Schaft steckenden Scepter Nr. III. oder IV. mehr Festigkeit zu geben. Nro. VI. (S. 228 Note ***) ist ein Stück Holzbalken mit eingeritzter Zeichnung; es war dies ein Bestandtheil des Behältnisses, worin man die Leichen und die gemachten Funde eingefaßt hatte.

P. Ritter Chlumecký.

Die

Verfassung und Verwaltung

von

Oesterreichisch-Schlesien,

in ihrer historischen Ausbildung,

dann die

Rechtsverhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf,

so wie

der mährischen Enklaven zu Schlesien.

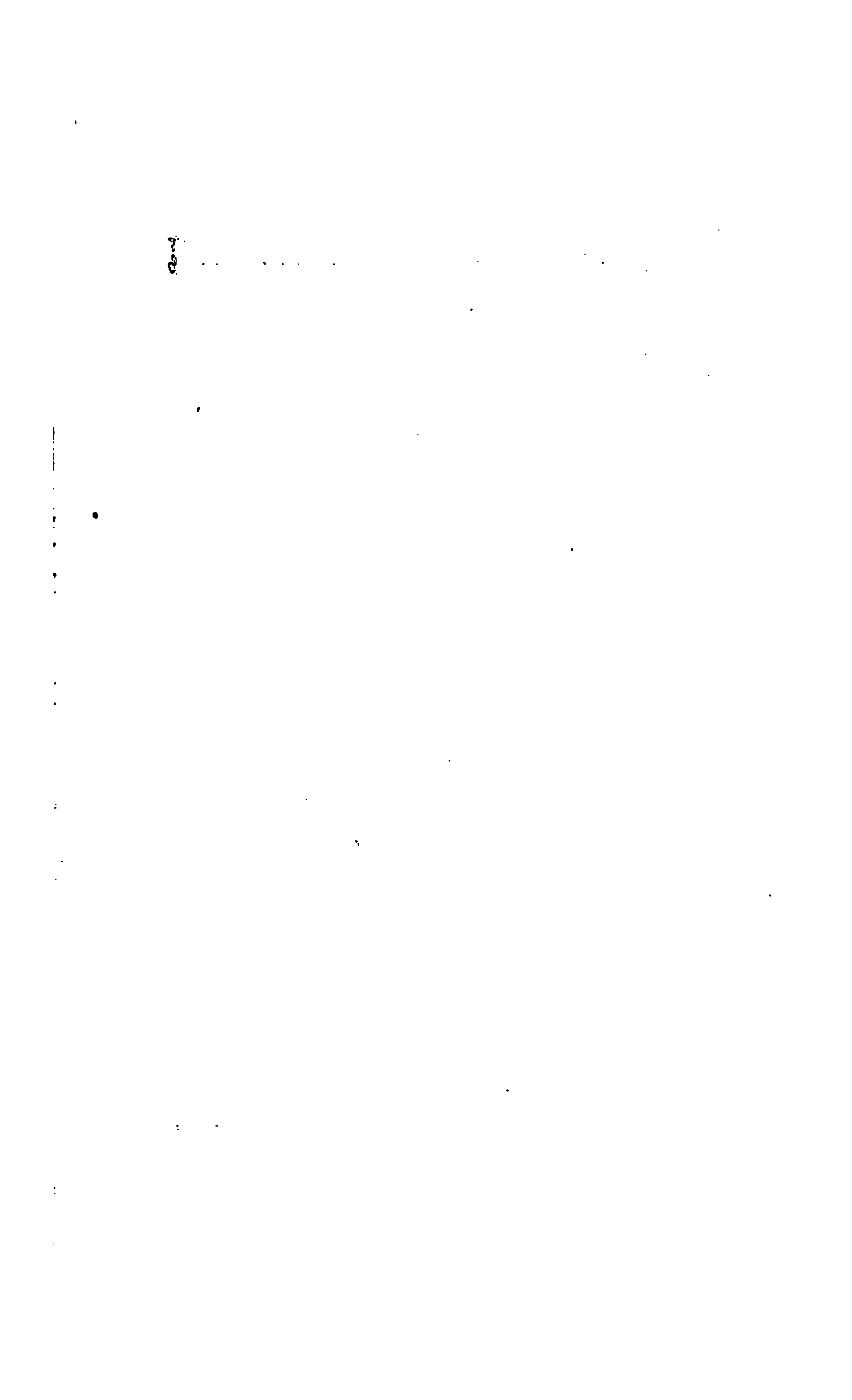
Von

Christian d'Elvert,

k. k. Finanzrathe, landesfürstlichem Commissäre der Brünner Escompte-Anstalt, Mitgliede der mährischen Grundentlastungs-Fondsdirektion, der mährischen Landesorganisirungs-Commission, der Akademieen der Wissenschaften in Görlitz und Prag, des Museums in Linz, des Central-ausschusses der k. k. mähr. schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Vorsitzendem der historisch-statistischen Sektion derselben, Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses der k. Hauptstadt Brünn, Ehrenbürger der k. Stadt Iglau.

Brünn 1854.

Gedruckt bei R. Rohrer's Erben.



Vorwort.

Schlesien hatte in Folge seiner geschichtlichen Entwickelung viele, von den Einrichtungen der übrigen deutschen Provinzen des österreichischen Staates sehr abweichende eigenthümliche Verfassungs- und Verwaltungsformen. Die letzteren wichen den Amalgamirungs-Grundsätzen der neuern Zeit größtentheils schon früher. In der Verfassung rettete sich aber aus dem Schiffbruche längst vergangener Institutionen manch' Eigenthümliches bis in unsere Tage. Schlesien besaß einen ganz eigenen Verwaltungs-Organismus, eine völlig unterschiedene ständische Verfassung; das Religions- und das Steuerwesen war nach besondern Principien eingerichtet, die Unterthanen, die Juden und Akatholiken hatten eigenthümliche Obliegenheiten und Rechte.

Später wurde die Verwaltungs-Einrichtung mit jener Mährens verschmolzen und nur die Urbarial-Besteuerung fußte noch auf den alten Grundsätzen. Die andern Haupt-Unterscheidungsmerkmale erhielten sich aber mehr und minder rein, und verschwanden erst mit der großen Umwälzung seit 1848. Die Geschichte des schlesischen Steuerwesens ist zu umfassend, als daß sie nur obenhin berührt werden könnte, und ist in ein solches Dunkel gehüllt, daß sie der Gegenstand einer eigenen Darstellung zu sein verdient *).

Ueber die schlesische Unterthans-Verfassung kann man sich zur Noth aus Luksche's: Besonderen Rechten der Personen Mährens und Schlesiens, Brünn 1823, 2. Auflage 1844, 2 Theile, über die schlesische Juden-Verfassung aus Scari's trefflichem Buche: Systematische Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und im k. k. Antheile Schlesiens erlassenen Gesetze und Verordnungen, Brünn 1835, Rath erholen und die etwas abweichenden Verhältnisse der Akatholiken in Schlesien sind nicht unbekannt.

Nur die ständische Verfassung Schlesiens, worin sich dieses eben

*) Für die Zeit von Mathias Corvinus bis zum 30jährigen Kriege (1474—1618) ist die: Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien, unter Theilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen. Ein Beitrag zur Geschichte der schles. Stände, von Gustav Kries, Breslau 1842, schätzenswerth.

von allen andern Provinzen des österr. Staates bis in die neueste Zeit wesentlich unterschied, ist von den wenigen Schriftstellern, welche derselben erwähnen *), so mangelhaft dargestellt, daß deren nähere Würdigung nicht unwillkommen sein dürfte. Auch die Verwaltungs-Einrichtungen werden hier besprochen, weil dieselben mit der ständischen Verfassung in inniger Verbindung standen, in Schlesien einen eigenthümlichen Weg gegangen sind und noch nirgend eindringend geschildert worden sind.

Gegenwärtige Arbeit ist der erste Versuch seiner Art, die Frucht sehr mühsamen Forschens in Druckwerken und Handschriften, weit mehr noch in den Akten des ehemaligen k. schles. Amtes und des mähr. schles. Guberniums.

Wohl Mancher dürfte die Frage stellen, wozu ein Werk über Einrichtungen dienen soll, welche großentheils nicht mehr bestehen? Wir haben es zwar in früherer Zeit zunächst für die Bedürfnisse der Gegenwart und des praktischen Lebens bearbeitet, und deßhalb wird auch Manches dermal bei geänderten Verhältnissen weniger beachtenswerth erscheinen. Dennoch glauben wir dasselbe unverkürzt an das Tageslicht treten lassen zu sollen; es gehört ja der Geschichte an, die nicht so bald veraltet. Auch war die Kenntniß der schles. Zustände sehr gering und der Menschen, welche sie aus eigener Anschauung gekannt, werden immer weniger.

---

*) Kneifel, Topographie des k. k. Antheiles von Schlesien, Brünn 1804. 4 Th.; [illegible] zu dem erwähnten Werke; Ens, Das Oppaland oder der Troppauer Kreis. Wien 1835. 4 Th.; von demselben eine (zum Theile irrige und mangelhafte) Abhandlung über das Ständeverhältniß in Oesterreichisch-Schlesien in der Zeitschrift Moravia 1841, Nr. 36, und aus dieser im Auszug [illegible] im mährischen Wanderer für 1843; Oesterreichisch-Schlesien in seiner politischen, kirchlichen und [illegible] Verfassung, von [illegible], im [illegible] 1856, Nr. 91, 92; Heinrich, Geschichte von Teschen, Teschen 1818. Für die Zeit von 1474–1615 ist das erwähnte Werk von Kries brauchbar.

Geschichtliche Entwicklung der am 28. October 1741 (in Preußisch-Schlesien) aufgehobenen schlesischen Stände-Verfassung von Menzel, Schlesische Provinzial-Blätter 1827 Juni und Juli.

Ueber die ehemalige landständische Verfassung in Schlesien, vom Freiherrn von Lüttwitz, ebenda 1820, Sept. Die ständische Verfassung von Schlesien von [illegible], Breslau 1846. Wuttke, die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Werth in alter und neuer Zeit, Leipzig 1846.

I. Hauptabtheilung.

Von der Entwickelung der politischen Gestaltung Schlesiens.

Schlesien hat in der Heranbildung seiner politischen Gestaltung vier Hauptperioden durchgemacht:

1) Bis zur Trennung zwischen Oesterreich und Preußen (1742),

2) von da bis zur Vereinigung Oesterreichisch-Schlesiens mit Mähren (1742—1782),

3) von da bis 1848, und

4) vom Jahre 1848 an.

I. Abtheilung.

Die Entwickelung der politischen Verhälnisse Schlesiens bis zur Trennung.

I. Abschnitt.

In Schlesien überhaupt*).

Das schöne Land Schlesien war nach der frühesten Kunde der Römer und Griechen von den Lygiern, den Silingern und Korkonen, Stämmen derselben, bewohnt. Nach Tacitus waren es Deutsche vom großen Stamme der Sueven. Wahrscheinlicher gehörten sie zu dem großen slavischen Volksstamme, welcher sich östlich bis nach Asien hin ausbreitete, erst seit der großen Völkerwanderung im 4. und 5. Jahrhunderte unter dem Namen der Slaven nach und nach bekannt wird und sich von Osten nach Westen weithin ausdehnte. Er bestand aus den drei Hauptstämmen der Russen, Illyrier und Lechen. Zu den letzteren gehörten die eigentlichen Lechen oder Polen, die Czechen oder Böhmen, Mähren, Slowaken und Wenden, weche bis zur Elbe und Saale vorrückten. Lechische Stämme, zunächst der weißen Chrobaten oder Hrowaten, waren es, welche sich auch über die Gebirge, in denen die Weichsel und Oder entspringen, dann von ihrem Hauptsitze Krakau aus an der obern Oder ausbreiteten, und die Völkerschaften, welche sie hier fanden, unterwarfen oder vertrieben.

*) Bis in die Mitte des 14. Jahrhundertes nach der trefflichen Geschichte Schlesiens von Stenzel, 1. Th., Breslau 1853, S. 12—134. Zu vergleichen sind Palacky's Geschichte von Böhmen, Prag 1836 ff., Röpell's Geschichte von Polen, Hamburg 1840 und Schelz, Geschichte der Lausitzen, Halle 1847.

von den Polen in den weiten Flächen des späteren Großpolens mit dem Hauptorte Gnesen und unstreitig die Strecke an der mittleren und untern Oder zu einer Zeit eingenommen worden, die man nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit näher angeben kann. Man darf indessen annehmen, daß Ober-Schlesien vorzugsweise von Chrowaten, Nieder-Schlesien von Polen bewohnt wurde.

Als sich etwa zugleich mit der Gründung des Königthums in Groß-Polen, angeblich unter Piast, um die Mitte des 9. Jahrhundertes, das großmährische Reich bildete, gehörte wahrscheinlich auch Schlesien dazu und empfing das Christenthum daher durch die Apostel Cyrill und Method. Als Großmähren den Angriffen der wilden Magyaren zu Anfang des 10. Jahrhundertes erlag, erhoben sich die böhmischen Herzoge und dehnten, obgleich sie vom deutschen Reiche abhängig waren, ihre Herrschaft über Mähren, das Land der Chrowaten und Schlesien aus. Deßhalb wurden bei Errichtung des Bisthums Prag (967) von Schlesien wenigstens die Striche zwischen Glogau und Breslau und weiter hinauf bis gegen Krakau zu dessen Sprengel geschlagen. Boleslaw I., der größte Fürst, den Polen je besessen, eroberte Preußen und Pommern, Galizien, Krakau, Mähren, Böhmen, Schlesien und die Oberlausitz. Außer andern Bisthümern in Polen und seinen neuen Eroberungen gründete er auch (im J. 1000) Bisthümer in Krakau und in Breslau, dieses für Schlesien mit der Unterordnung unter das zu gleicher Zeit gegründete Erzbisthum Gnesen. Nach seinem Tode (1025) fing aber Polen wieder an zu sinken und kam immer mehr herab und in gränzenlose Verwirrung. Der tapfere Böhmenherzog Bretislaw vertrieb die Polen aus Mähren (um 1029), seit welcher Zeit in Grätz bei Troppau, als der Gränzburg gegen Polen, ein Burggraf saß. Im J. 1038 fiel Bretislaw in Polen ein und plünderte und zerstörte Krakau und viele andere Städte, im nächsten Jahre eroberte er auch Breslau und zuletzt Gnesen. Er behauptete zwar Schlesien als ein ehemals zu Böhmen gehöriges Land, gab es aber gegen einen jährlichen Tribut an Polen wieder zurück (1054).

Der polnische Herzog Boleslaw III. theilte bei dem Herannahen seines Endes (1138) das Reich unter vier seiner Söhne, wobei Krakau und Schlesien an den ältesten Wladislaw II. fiel. Zur Erhaltung der Einheit des Reiches sollte stets der Aelteste mit dem Besitze von Krakau den Ehrenrang vor seinen Brüdern haben und als Großfürst oder Großherzog eine höhere Gewalt über sie üben. Bald entstand blutiger Streit. Wladislaw starb (1162) landflüchtig. Auf die Vermittlung des Kaisers erhielten jedoch seine drei Söhne Boleslaw, Miecislaw und Konrad das Land Schlesien als ihren Erbtheil.

Der Umfang des Landes, welches im Jahre 1163 den Söhnen des Großfürsten Wladislaw überlassen und nun insgesammt Schlesien genannt wurde, und seitdem ein abgeschlossenes Reich mit eigener Geschichte bildete, war unstreitig auf den Umfang des alten — später mehrfach veränderten Kirchensprengels des Bisthums Breslau beschränkt. Es gehörte demnach außer dem

Krossenschen dazu, was bis auf die neueste Zeit unter dem Namen des preussischen und österreichischen Schlesiens begriffen wurde, jedoch mit Ausnahme des Plessischen und Beuthenschen, welches, wie Zator, Auschwitz und Siewierz, zum krakauer Sprengel, und ferner des Troppauischen und Jägerndorfschen, welches zum olmützer Sprengel gehörte. Diese Länder wurden erst später zu Schlesien gerechnet und zum Theile mit demselben vereinigt. Das troppauer Land hat jedoch niemals wirklich zu Schlesien, sondern immer zu Mähren gehört. Auch das Glatzische gehörte vor der preußischen Zeit eigentlich nie zu Schlesien, sondern zu Böhmen, und so zum prager Sprengel, obgleich es wie Troppau mehrmals von schlesischen Fürsten besessen wurde.

Es scheint, daß von uralten Zeiten her das Land, welches wir seit dem Jahre 1163 insgesammt Schlesien nennen, in drei Haupttheile zerfiel, welche, wie es auch später noch mit den einzelnen Fürstenthümern und Kreisen oder Weichbildern gewöhnlich war, nach den Hauptburgen und ansehnlichsten Ortschaften genannt wurden; nämlich in das oppelner, breslauer und glogauer Land, was allgemein der Bezeichnung von Ober-, Mittel- und Niederschlesien entsprach. Das breslauer Land bildete das eigentliche Schlesien, von dem als dem ansehnlichsten Theile mit der Hauptburg der Name auf die übrigen Landstriche überging.

Von den innern Verhältnissen unseres Landes in dieser Zeit wissen wir außer einigen kirchlichen Angelegenheiten nur sehr wenig. Wir entnehmen aus der ältesten Bisthumsurkunde (v. J. 1155), daß das Land in viele einzelne Burggrafschaften eingetheilt war.

Die fürstlichen Brüder theilten Schlesien so, daß Boleslaw I., als der Aelteste, Oppeln, Breslau und Glogau, Mieciślaw aber Ratibor bis Teschen erhielt. Konrad war für den geistlichen Stand bestimmt. Die ungleiche Theilung erzeugte einen Krieg. Kasimir von Polen vermittelte den Frieden dahin, daß Boleslaw das Breslau'sche oder Mittelschlesien mit Oppeln erhielt, dagegen Konrad Glogau (Niederschlesien) abtrat. Dem Herzoge Mieciślaw von Ratibor gab Kasimir, sei es zur billigen Ausgleichung der brüderlichen Theilung, oder wegen der Ansprüche, welche die schlesischen Fürsten noch von ihrem Vater Wladislaw her hatten, Ober-Beuthen und Auschwitz dazu, ohne Zweifel auch Zator, Siewierz und Pleß, überhaupt was seitdem von Schlesien zum krakauer Bisthumssprengel gehörte (Stenzel, S. 31, 34, 117, 137, Röpell, S. 363, 368). Als Konrad von Glogau ohne Nachkommenschaft starb, entstand über dessen Besitz neuer Kampf, indem sich Boleslaw desselben bemächtigte, ohne auf Mieciślaw Rücksicht zu nehmen. Er mußte aber Oppeln mit dem Otmachauischen (so nannte man damals das Neissische nach der alten Hauptburg) an seinen erstgebornen Sohn Jaroslaw, mit dem Anfalle an Mieciślaw nach des ersteren Tode, abtreten. Bei der Erledigung des Breslauer Bischofsitzes (1198) erzwang Boleslaw die Annahme seines Sohnes Jaroslaw zum

schlechte an. Die Breite, von Schulter zur Schulter gemessen, betrug 15—16 Zoll. Skelette von Kindern oder Weibern hat man bis nun keine gefunden.

Die Anhöhe bei Rottigel ist zur Beerdigung der in einer Schlacht höchst wahrscheinlich gefallenen Krieger benützt worden. Die daselbst begrabenen Skelette gehören durchaus starken und großen, 5 Fuß 4—7 Zoll langen Männern an; die aufgefundenen Schädel mit ihren Zähnen sprechen für ihr Jugendalter, weil ihnen die hintersten Backenzähne (die sogenannten Weisheitszähne), welche erst schieben, wenn man ganz erwachsen ist, meistens fehlen.

Die hier begrabenen Leichen dürften höchst wahrscheinlich aus der Kriegszeit des deutschen Königs Rudolp's I. aus dem Hause Habsburg und des böhm. Königs Otokar II. herrühren. Es ist aus Urkunden *) bekannt, daß König Rudolph nach der Schlacht und Sieg über Otokar am Marchfeld (1278 den 26. August) sich mit seinem Kriegsheere über Nikolsburg nach Mähren zog und zwischen Eibenschitz **), Osslowan ***) und Rossitz †) sein Lager aufschlug, aus welchem seine Mannschaft während der 13tägigen Dauer des Lagers Streifzüge gegen die sich zurückziehenden böhmisch-mährischen Kriegsschaaren unternommen und die Gegenden um Kanitz, Pohrlitz, Eibenschitz geplündert und verheert hat. Das gegen Norden gelegene Gemeindefeld von Rottigel, welches von drei Seiten durch steile, mehrere Klaftern hohe Felsenufer der Rokytna unzugänglich ist, heißt noch heute „Hradisko," welches nach Jungmann's (Slovník) Wörterbuch 1. Thl. S. 744 eine Burgstelle bedeutet. Nach einer Sage, die sich bis nun zu noch in dem Munde der Bewohner von Rottigel erhalten hat, soll auf diesem Felde einst eine Burg gestanden haben, von welcher der Gemeindeacker jetzt noch den Namen führt. Es ist daher möglich und auch ziemlich wahrscheinlich: daß die bei Rottigel ausgegrabene Masse von Menschengerippen aus der Zeit stammen, in welcher die Verwüstung und Zerstörung dieses Platzes vor sich ging. Gewöhnlich wurden die Erschlagenen im Kriege geplündert und ganz entblößt eingescharrt. Deßhalb dürfte diese cumulative Begräbnißstätte, die bei der im October genauer vorgenommenen Untersuchung weder an Waffen, noch an andern Geräthen eine Ausbeute geliefert hat, in Zukunft nur selten etwas Erhebliches oder gar nichts in historisch-numismatischer Beziehung darbieten. Die bei einem Gerippe eines einschichtigen Grabes im Juli v. J. aufgefundenen 7 Stück Silbermünzen nebst einigen aus sehr geringlöthigem Silberdrath gemachten Schlingen, von denen das Franzens-Museum 4 Stück Münzen erhielt ††), sind bis nun die ein-

*) Bodmannus Cod. epist. Rud. I.

**) Aus dem Feldlager bei Eibenschitz bestätigte K. Rudolph am 20. September 1278 der Stadt Olmütz ihre alten Rechte und Freiheiten nach einer Originalurkunde im Olmützer Stadtarchive. Siehe A. Boczek.

***) K. Rudolph bestätiget der Stadt Prerau die Mauthfreiheit und gibt ihr das Meilenrecht, im Lager bei Oslowan am 28. September 1278.

†) K. Rudolph beschenkt das durch sein Kriegsheer verwüstete Städtchen Pohrlitz. Gegeben im Feldlager bei Rossitz am 29. September 1278.

††) Vier Stück Münzen und einige Silberdrathschlingen, die noch bei der hohen k. k. m. schl.

zigen Resultate die, da sie zu den seltenen Münzen des 13. Jahrhunderts des Königs Konrad IV. gehören, auch unsere oben ausgesprochene Vermuthung wesentlich unterstützen: daß die Gräber bei Rottigel in der dortigen Lehmstätte aus den Feldzügen Königs Rudolph's I. gegen Otokar I., König von Böhmen und Markgrafen von Mähren, höchst wahrscheinlich ihren Ursprung zu verdanken haben.

Beschreibung der Münze.

Alle vier Stücke sind solidi medii aevi, kommen aber nicht in den Werken: „Deutschlands Kaisermünzen des Mittelalters von Ch. J. Götz. Dresden 1827," noch in H. Ph. Cappe's „Münzen der deutschen Kaiser und Könige des Mittelalters. Dresden 1848." vor. Sie unterscheiden sich von denen, welche in Appel's Repertorium zur Münzkunde des Mittelalters beschrieben sind, dadurch, daß

Revers: unser solidus auf der Reversseite eine geharnischte Figur, in der Rechten das Kreuz haltend, darstellt mit der Legenda: SCS. PETRVS.

Avers: Das gekrönte, ziemlich entstellte Bild des Kaisers mit der Umschrift: CHVNRADVS.

Die, welche der Ansicht huldigen, daß diese Münze der mährische Herzog Conrad (1092) auf die Erbauung der Peterskirche in Brünn habe prägen lassen, dürften kaum hinreichende Gründe für ihre Behauptung aufzubringen im Stande sein ohne Anachronismus.

Conrad der IV. war auch Herzog in Schwaben und König in Sicilien 1250—1252? (1254); starb an Gift.

Statthalterei deponirt sind, schenkte Hr. Alfred Bruckl, k. k. Conceptsadjunkt in M. Kromau; 1 Stück Hr. Hantsch, k. k. Assessor; 1 Stück Hr. Matzenauer, k. k. Notar, und 1 Stück ist vom Fürst Liechtenstein'schen Brandweinbrenner aus M. Kromau.

schlechte an. Die Breite, von Schulter zur Schulter gemessen, betrug 15—16 Zoll. Skelette von Kindern oder Weibern hat man bis nun keine gefunden.

Die Anhöhe bei Rottigel ist zur Beerdigung der in einer Schlacht höchst wahrscheinlich gefallenen Krieger benützt worden. Die daselbst begrabenen Skelette gehören durchaus starken und großen, 5 Fuß 4—7 Zoll langen Männern an; die aufgefundenen Schädel mit ihren Zähnen sprechen für ihr Jugendalter, weil ihnen die hintersten Backenzähne (die sogenannten Weisheitszähne), welche erst schieben, wenn man ganz erwachsen ist, meistens fehlen.

Die hier begrabenen Leichen dürften höchst wahrscheinlich aus der Kriegszeit des deutschen Königs Rudolp's I. aus dem Hause Habsburg und des böhm. Königs Otokar II. herrühren. Es ist aus Urkunden *) bekannt, daß König Rudolph nach der Schlacht und Sieg über Otokar am Marchfeld (1278 den 26. August) sich mit seinem Kriegsheere über Nikolsburg nach Mähren zog und zwischen Eibenschitz **), Oslowan ***) und Rossitz †) sein Lager aufschlug, aus welchem seine Mannschaft während der 13tägigen Dauer des Lagers Streifzüge gegen die sich zurückziehenden böhmisch-mährischen Kriegsschaaren unternommen und die Gegenden um Kanitz, Pohrlitz, Eibenschitz geplündert und verheert hat. Das gegen Norden gelegene Gemeindefeld von Rottigel, welches von drei Seiten durch steile, mehrere Klaftern hohe Felsenufer der Rokytna unzugänglich ist, heißt noch heute „Hradisko,“ welches nach Jungmann's (Slovník) Wörterbuch 1. Thl. S. 744 eine Burgstelle bedeutet. Nach einer Sage, die sich bis nun zu noch in dem Munde der Bewohner von Rottigel erhalten hat, soll auf diesem Felde einst eine Burg gestanden haben, von welcher der Gemeindeacker jetzt noch den Namen führt. Es ist daher möglich und auch ziemlich wahrscheinlich: daß die bei Rottigel ausgegrabene Masse von Menschengerippen aus der Zeit stammen, in welcher die Verwüstung und Zerstörung dieses Platzes vor sich ging. Gewöhnlich wurden die Erschlagenen im Kriege geplündert und ganz entblößt eingescharrt. Deßhalb dürfte diese cumulative Begräbnißstätte, die bei der im Oktober genauer vorgenommenen Untersuchung weder an Waffen, noch an andern Geräthen eine Ausbeute geliefert hat, in Zukunft nur selten etwas Erhebliches oder gar nichts in historisch-numismatischer Beziehung darbieten. Die bei einem Gerippe eines einschichtigen Grabes im Juli v. J. aufgefundenen 7 Stück Silbermünzen nebst einigen aus sehr geringlöthigem Silberdrath gemachten Schlingen, von denen das Franzens-Museum 4 Stück Münzen erhielt ††), sind bis nun die ein-

*) Bodmannus Cod. epist. Rud. I.

**) Aus dem Feldlager bei Eibenschitz bestätigte K. Rudolph am 20. September 1278 der Stadt Olmütz ihre alten Rechte und Freiheiten nach einer Originalurkunde im Olmützer Stadtarchive. Siehe A. Boczek.

***) K. Rudolph bestätiget der Stadt Prerau die Mauthfreiheit und gibt ihr das Meilenrecht, im Lager bei Oslowan am 28. September 1278.

†) K. Rudolph beschenkt das durch sein Kriegsheer verwüstete Städtchen Pohrlitz. Gegeben im Feldlager bei Rossitz am 29. September 1278.

††) Vier Stück Münzen und einige Silberdrathschlingen, die noch bei der hohen k. k. m. schl.

zigen Resultate die, da sie zu den seltenen Münzen des 13. Jahrhunderts des Königs Konrad IV. gehören, auch unsere oben ausgesprochene Vermuthung wesentlich unterstützen: daß die Gräber bei Rottigel in der dortigen Lehmstätte aus den Feldzügen Königs Rudolph's I. gegen Otokar I., König von Böhmen und Markgrafen von Mähren, höchst wahrscheinlich ihren Ursprung zu verdanken haben.

Beschreibung der Münze.

Alle vier Stücke sind solidi medii aevi, kommen aber nicht in den Werken: „Deutschlands Kaisermünzen des Mittelalters von Ch. J. Götz. Dresden 1827," noch in H. Ph. Cappe's „Münzen der deutschen Kaiser und Könige des Mittelalters. Dresden 1848." vor. Sie unterscheiden sich von denen, welche in Appel's Repertorium zur Münzkunde des Mittelalters beschrieben sind, dadurch, daß unser solidus auf der Reversseite eine geharnischte Figur, in der Rechten das Kreuz haltend, darstellt mit der Legende:

Revers: SCS. PETRVS.

Avers: Das gekrönte, ziemlich entstellte Bild des Kaisers mit der Umschrift: CHVNRADVS.

Die, welche der Ansicht huldigen, daß diese Münze der mährische Herzog Conrad (1092) auf die Erbauung der Peterskirche in Brünn habe prägen lassen, dürften kaum hinreichende Gründe für ihre Behauptung aufzubringen im Stande sein ohne Anachronismus.

Conrad der IV. war auch Herzog in Schwaben und König in Sicilien 1250—1252? (1254); starb an Gift.

Statthalterei deponirt sind, schenkte Hr. Alfred Brückl, k. k. Conceptsadjunkt in M. Kromau; 1 Stück Hr. Hantsch, k. k. Assessor; 1 Stück Hr. Matzenauer, k. k. Notar, und 1 Stück ist vom Fürst Liechtenstein'schen Brandweinbrenner aus M. Kromau.

Anmerkung.

Eine unliebsame Verzögerung ist die Ursache, daß die, diesem Hefte beigebundene Lithographie, welche eigentlich als Beilage des Aufsatzes: „Ueber die Ausgrabungen tatarischer Alterthümer bei Bellowitz", Nro. 15, S. 218 im V. Hefte hätte erscheinen sollen, erst jetzt den hochverehrten Lesern vorgelegt wird.

Die Erklärung der Abbildungen I., II., III. und IV. findet sich im V. Hefte S. 221 vor; es sind nämlich diese scepterartigen Instrumente, wahrscheinlich Distinktionszeichen, die bei den Völkern tatarischen Ursprunges zur Unterscheidung des Ranges der Truppenführer gebräuchlich waren, und die mit deren verstorbenen Eigenthümern begraben werden. Nro. V. (S. 221 Note) ist ein eiserner Ring, welcher dazu bestimmt sein mochte, dem in einem Schaft steckenden Scepter Nr. III. oder IV. mehr Festigkeit zu geben. Nro. VI. (S. 228 Note ***) ist ein Stück Holzbalken mit eingeritzter Zeichnung; es war dies ein Bestandtheil des Behältnisses, worin man die Leichen und die gemachten Funde eingefaßt hatte.

P. Ritter Chlumecky.

Die

Verfassung und Verwaltung

von

Oesterreichisch-Schlesien,

in ihrer historischen Ausbildung,

dann die

Rechtsverhältnisse zwischen Mähren, Troppau und Jägerndorf,

so wie

der mährischen Enklaven zu Schlesien.

Von

Christian d'Elvert,

k. k. Finanzrathe, landesfürstlichem Commissäre der Brünner Escompte-Anstalt, Mitgliede der mährischen Grundentlastungs-Fondsdirektion, der mährischen Landesorganisirungs-Commission, der Akademieen der Wissenschaften in Görlitz und Prag, des Museums in Linz, des Centralausschusses der k. k. mähr. schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Vorsitzendem der historisch-statistischen Sektion derselben, Mitgliede des Gemeinde-Ausschusses der k. Hauptstadt Brünn, Ehrenbürger der k. Stadt Iglau.

Brünn 1854.

Gedruckt bei R. Rohrer's Erben.

Vorwort.

Schlesien hatte in Folge seiner geschichtlichen Entwickelung viele, von den Einrichtungen der übrigen deutschen Provinzen des österreichischen Staates sehr abweichende eigenthümliche Verfassungs- und Verwaltungsformen. Die letzteren wichen den Amalgamirungs-Grundsätzen der neuern Zeit größtentheils schon früher. In der Verfassung rettete sich aber aus dem Schiffbruche längst vergangener Institutionen manch' Eigenthümliches bis in unsere Tage. Schlesien besaß einen ganz eigenen Verwaltungs-Organismus, eine völlig unterschiedene ständische Verfassung; das Religions- und das Steuerwesen war nach besondern Principien eingerichtet, die Unterthanen, die Juden und Akatholiken hatten eigenthümliche Obliegenheiten und Rechte.

Später wurde die Verwaltungs-Einrichtung mit jener Mährens verschmolzen und nur die Urbarial-Besteuerung fußte noch auf den alten Grundsätzen. Die andern Haupt-Unterscheidungsmerkmale erhielten sich aber mehr und minder rein, und verschwanden erst mit der großen Umwälzung seit 1848. Die Geschichte des schlesischen Steuerwesens ist zu umfassend, als daß sie nur obenhin berührt werden könnte, und ist in ein solches Dunkel gehüllt, daß sie der Gegenstand einer eigenen Darstellung zu sein verdient *).

Ueber die schlesische Unterthans-Verfassung kann man sich zur Noth aus Luksche's: Besonderen Rechten der Personen Mährens und Schlesiens, Brünn 1823, 2. Auflage 1844, 2 Theile, über die schlesische Juden-Verfassung aus Scari's trefflichem Buche: Systematische Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und im k. k. Antheile Schlesiens erlassenen Gesetze und Verordnungen, Brünn 1835, Rath erholen und die etwas abweichenden Verhältnisse der Akatholiken in Schlesien sind nicht unbekannt.

Nur die ständische Verfassung Schlesiens, worin sich dieses eben

*) Für die Zeit von Mathias Corvinus bis zum 30jährigen Kriege (1474—1618) ist die: Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien, unter Theilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen. Ein Beitrag zur Geschichte der schles. Stände, von Gustav Kries, Breslau 1842, schätzenswerth.

von allen andern Provinzen des öster. Staates bis in die neueste Zeit wesentlich unterschied, ist von den wenigen Schriftstellern, welche derselben erwähnen *), so mangelhaft dargestellt, daß deren nähere Würdigung nicht unwillkommen sein dürfte. Auch die Verwaltungs-Einrichtungen werden hier besprochen, weil dieselben mit der ständischen Verfassung in inniger Verbindung standen, in Schlesien einen eigenthümlichen Weg gegangen sind und noch nirgend eindringend geschildert worden sind.

Gegenwärtige Arbeit ist der erste Versuch seiner Art, die Frucht sehr mühsamen Forschens in Druckwerken und Handschriften, weit mehr noch in den Akten des ehemaligen k. schles. Amtes und des mähr. schles. Guberniums.

Wohl Mancher dürfte die Frage stellen, wozu ein Werk über Einrichtungen dienen soll, welche großentheils nicht mehr bestehen? Wir haben es zwar in früherer Zeit zunächst für die Bedürfnisse der Gegenwart und des praktischen Lebens bearbeitet, und deßhalb wird auch Manches dermal bei geänderten Verhältnissen weniger beachtenswerth erscheinen. Dennoch glauben wir dasselbe unverkürzt an das Tageslicht treten lassen zu sollen; es gehört ja der Geschichte an, die nicht so bald veraltet. Auch war die Kenntniß der schles. Zustände sehr gering und der Menschen, welche sie aus eigener Anschauung gekannt, werden immer weniger.

---

*) Kneifel, Topographie des k. k. Antheiles von Schlesien, Brünn 1804, 4 Th.: [illegible] in dem erwähnten Werke; Ens, Oppaland oder der Troppauer Kreis, Wien 1835, 4 Th.: von demselben eine (zum Theile irrige und mangelhafte) Abhandlung über das Ständeverhältniß in Oesterreichisch-Schlesien in der Zeitschrift Moravia 1841, Nr. 36, und aus dieser im Adler und im mährischen Wanderer für 1843: Oesterreichisch-Schlesien in seiner politischen, kirchlichen und militärischen Verfassung, von [illegible], im österreichischen Archive 1836, Nro. 91, 92: Heinrich, Geschichte von Teschen, Teschen 1818. Für die Zeit von 1474—1618 ist das erwähnte Werk von Kries brauchbar.

Geschichtliche Entwicklung der am 29. October 1741 (in Preußisch-Schlesien) aufgehobenen schlesischen Stände-Verfassung von Menzel, Schlesische Provinzial-Blätter 1817 Juni und Juli.

Ueber die ehemalige landständische Verfassung in Schlesien, vom Freiherrn von Lüttwitz, ebenda 1820, Sept. Die ständische Verfassung von Schlesien, von Simon, Breslau 1846. Buttke, die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Werth in alter und neuer Zeit, Leipzig 1846.

I. Hauptabtheilung.

Von der Entwickelung der politischen Gestaltung Schlesiens.

Schlesien hat in der Heranbildung seiner politischen Gestaltung vier Hauptperioden durchgemacht:

1) Bis zur Trennung zwischen Oesterreich und Preußen (1742),

2) von da bis zur Vereinigung Oesterreichisch-Schlesiens mit Mähren (1742—1782),

3) von da bis 1848, und

4) vom Jahre 1848 an.

I. Abtheilung.

Die Entwickelung der politischen Verhältnisse Schlesiens bis zur Trennung.

I. Abschnitt.

In Schlesien überhaupt*).

Das schöne Land Schlesien war nach der frühesten Kunde der Römer und Griechen von den Lygiern, den Silingern und Korkonen, Stämmen derselben, bewohnt. Nach Tacitus waren es Deutsche vom großen Stamme der Sueven. Wahrscheinlicher gehörten sie zu dem großen slavischen Volksstamme, welcher sich östlich bis nach Asien hin ausbreitete, erst seit der großen Völkerwanderung im 4. und 5. Jahrhunderte unter dem Namen der Slaven nach und nach bekannt wird und sich von Osten nach Westen weithin ausdehnte. Er bestand aus den drei Hauptstämmen der Russen, Illyrier und Lechen. Zu den letzteren gehörten die eigentiichen Lechen oder Polen, die Czechen oder Böhmen, Mähren, Slowaken und Wenden, weche bis zur Elbe und Saale vorrückten. Lechische Stämme, zunächst der weißen Chrobaten oder Hrowaten, waren es, welche sich auch über die Gebirge, in denen die Weichsel und Oder entspringen, dann von ihrem Hauptsitze Krakau aus an der obern Oder ausbreiteten, und die Völkerschaften, welche sie hier fanden, unterwarfen oder vertrieben.

*) Bis in die Mitte des 14. Jahrhundertes nach der trefflichen Geschichte Schlesiens von Stenzel, 1. Th., Breslau 1853, S. 12—134. Zu vergleichen sind Palacky's Geschichte von Böhmen, Prag 1836 ff., Röpell's Geschichte von Polen, Hamburg 1840 und Schelz, Geschichte der Lausitzen, Halle 1847.

Von den Polen in den weiten Flächen des späteren Großpolens mit dem Hauptorte Gnesen sind unstreitig die Striche an der mittleren und untern Oder in einer Zeit eingenommen worden, die man nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit näher angeben kann. Man darf indessen annehmen, daß Ober-Schlesien vorzugsweise von Hrowaten, Nieder-Schlesien von Polen bewohnt wurde.

Als sich etwa zugleich mit der Gründung des Königthums in Groß-Polen, angeblich unter Piast, um die Mitte des 9. Jahrhundertes, das großmährische Reich bildete, gehörte wahrscheinlich auch Schlesien dazu und empfing das Christenthum daher durch die Apostel Cyrill und Methud. Als Großmähren den Angriffen der wilden Magyaren zu Anfang des 10. Jahrhundertes erlag, erhoben sich die böhmischen Herzoge und dehnten, obgleich sie vom deutschen Reiche abhängig waren, ihre Herrschaft über Mähren, das Land der Hrowaten und Schlesien aus. Deßhalb wurden bei Errichtung des Bisthums Prag (967) von Schlesien wenigstens die Striche zwischen Glogau und Breslau und weiter hinauf bis gegen Krakau zu dessen Sprengel geschlagen. Boleslaw I. der größte Fürst, den Polen je besessen, eroberte Preußen und Pommern, Galizien, Krakau, Mähren, Böhmen, Schlesien und die Oberlausitz. Außer andern Bisthümern in Polen und seinen neuen Eroberungen gründete er auch (im J. 1000) Bisthümer in Krakau und in Breslau, dieses für Schlesien mit der Unterordnung unter das zu gleicher Zeit gegründete Erzbisthum Gnesen. Nach seinem Tode (1025) fing aber Polen wieder an zu sinken und kam immer mehr herab und in gränzenlose Verwirrung. Der tapfere Böhmenherzog Bretislaw vertrieb die Polen aus Mähren (um 1029), seit welcher Zeit in Grätz bei Troppau, als der Gränzburg gegen Polen, ein Burggraf saß. Im J. 1038 fiel Bretislaw in Polen ein und plünderte und zerstörte Krakau und viele andere Städte, im nächsten Jahre eroberte er auch Breslau und zuletzt Gnesen. Er behauptete zwar Schlesien als ein ehemals zu Böhmen gehöriges Land, gab es aber gegen einen jährlichen Tribut an Polen wieder zurück (1054).

Der polnische Herzog Boleslaw III. theilte bei dem Herannahen seines Endes (1138) das Reich unter vier seiner Söhne, wobei Krakau und Schlesien an den ältesten Wladislaw II. fiel. Zur Erhaltung der Einheit des Reiches sollte stets der Aelteste mit dem Besitze von Krakau den Ehrenrang vor seinen Brüdern haben und als Großfürst oder Großherzog eine höhere Gewalt über sie üben. Bald entstand blutiger Streit. Wladislaw starb (1162) landflüchtig. Auf die Vermittlung des Kaisers erhielten jedoch seine drei Söhne Boleslaw, Miecislaw und Konrad das Land Schlesien als ihren Erbtheil.

Der Umfang des Landes, welches im Jahre 1163 den Söhnen des Großfürsten Wladislaw überlassen und nun insgesammt Schlesien genannt wurde, und seitdem ein abgeschlossenes Reich mit eigener Geschichte bildete, war unstreitig auf den Umfang des alten — später mehrfach veränderten Kirchensprengels des Bisthums Breslau beschränkt. Es gehörte demnach außer dem

Krossenschen dazu, was bis auf die neueste Zeit unter dem Namen des preussischen und österreichischen Schlesiens begriffen wurde, jedoch mit Ausnahme des Plessischen und Beuthenschen, welches, wie Zator, Auschwitz und Siewierz, zum krakauer Sprengel, und ferner des Troppauischen und Jägerndorfschen, welches zum olmützer Sprengel gehörte. Diese Länder wurden erst später zu Schlesien gerechnet und zum Theile mit demselben vereinigt. Das troppauer Land hat jedoch niemals wirklich zu Schlesien, sondern immer zu Mähren gehört. Auch das Glatzische gehörte vor der preußischen Zeit eigentlich nie zu Schlesien, sondern zu Böhmen, und so zum prager Sprengel, obgleich es wie Troppau mehrmals von schlesischen Fürsten besessen wurde.

Es scheint, daß von uralten Zeiten her das Land, welches wir seit dem Jahre 1163 insgesammt Schlesien nennen, in drei Haupttheile zerfiel, welche, wie es auch später noch mit den einzelnen Fürstenthümern und Kreisen oder Weichbildern gewöhnlich war, nach den Hauptburgen und ansehnlichsten Ortschaften genannt wurden; nämlich in das oppelner, breslauer und glogauer Land, was allgemein der Bezeichnung von Ober-, Mittel- und Niederschlesien entsprach. Das breslauer Land bildete das eigentliche Schlesien, von dem als dem ansehnlichsten Theile mit der Hauptburg der Name auf die übrigen Landstriche überging.

Von den innern Verhältnissen unseres Landes in dieser Zeit wissen wir außer einigen kirchlichen Angelegenheiten nur sehr wenig. Wir entnehmen aus der ältesten Bisthumsurkunde (v. J. 1155), daß das Land in viele einzelne Burggrafschaften eingetheilt war.

Die fürstlichen Brüder theilten Schlesien so, daß Boleslaw I., als der Aelteste, Oppeln, Breslau und Glogau, Mieczislaw aber Ratibor bis Teschen erhielt. Konrad war für den geistlichen Stand bestimmt. Die ungleiche Theilung erzeugte einen Krieg. Kasimir von Polen vermittelte den Frieden dahin, daß Boleslaw das Breslau'sche oder Mittelschlesien mit Oppeln erhielt, dagegen Konrad Glogau (Niederschlesien) abtrat. Dem Herzoge Mieczislaw von Ratibor gab Kasimir, sei es zur billigen Ausgleichung der brüderlichen Theilung, oder wegen der Ansprüche, welche die schlesischen Fürsten noch von ihrem Vater Wladislaw her hatten, Ober-Beuthen und Auschwitz dazu, ohne Zweifel auch Zator, Siewierz und Pleß, überhaupt was seitdem von Schlesien zum krakauer Bisthumssprengel gehörte (Stenzel, S. 31, 34, 117, 137, Röpell, S. 363, 368). Als Konrad von Glogau ohne Nachkommenschaft starb, entstand über dessen Besitz neuer Kampf, indem sich Boleslaw desselben bemächtigte, ohne auf Mieczislaw Rücksicht zu nehmen. Er mußte aber Oppeln mit dem Otmachauischen (so nannte man damals das Neissische nach der alten Hauptburg) an seinen erstgebornen Sohn Jaroslaw, mit dem Anfalle an Mieczislaw nach des ersteren Tode, abtreten. Bei der Erledigung des Breslauer Bischofsitzes (1198) erzwang Boleslaw die Annahme seines Sohnes Jaroslaw zum

Bischofe, welcher bei seinem Tode (1201) das otmachauer Land dem Bisthume vermachte, doch nur so weit, als er in demselben Besitzungen und Nutzungen hatte, ohne fürstliche oder landesherrliche Gewalt.

Nach Boleslaw's Tode (1201) schloß sein Erbe Heinrich I. 1202 mit seinem Oheime Mieczislaw von Oppeln einen Vertrag, in welchem er sich gegen 1000 Mark Silber mit den ihm zugetheilten Ländern und Burgen begnügte. Seitdem ist im Wesentlichen die Eintheilung Schlesiens in Ober- und Niederschlesien unverändert geblieben. Zu Oberschlesien gehörte demnach: das Oppelnsche, Ratiborsche, Teschensche, dazu Ober-Beuthen, Pleß, Zator, Auschwitz und Siewierz (Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 26, 34, 41, 60, 70, 117, 137). Die Fürsten beider Theile beerbten einander nicht mehr gegenseitig, sondern die Nachkommen des Mieczislaw unter sich in Ober-, die Nachkommen Heinrich I. ebenso in Niederschlesien.

Das gesammte polnische Reich wurde, obwohl getheilt, als ein zusammengehöriges Ganze, und zwar als Gemeingut der fürstlichen Familien der Piasten unter der Oberhoheit des Aeltesten, des Großfürsten, angesehen. Die schlesischen Fürsten suchten sich aber gleich anfänglich dieser Oberhoheit zu entziehen und fanden hiebei in Deutschland Unterstützung, wo sie längere Zeit mit ihrem Vater in Verbannung gelebt und durch ihre Mutter die angesehensten Fürsten und das kaiserliche Haus zu Verwandten hatten. So behaupteten sie sich. Auf diese Weise wurden die schlesischen Fürsten zunächst veranlaßt und genöthigt, sich mehr auf Deutsche zu stützen, als auf die eingebornen Polen. Sie gründeten Klöster mit deutschen Mönchen, welche für den Anbau des Bodens, wie der Wissenschaft und Kunst, sorgten, und zogen viele deutsche Ritter nach Schlesien, denen sie Güter verliehen: diesen folgten dann deutsche Bauern und Bürger, welche deutsche Dörfer und Städte gründeten und bald Schlesien fast völlig veränderten. Schon Boleslaw I. († 1201) zog Deutsche vorzugsweise in sein Land und begünstigte sie mehrfach. Sein Sohn Heinrich I. († 1238) und dessen Gemahlin, die heilige Hedwig, beschäftigten sich vorzüglich mit der Stiftung von Kirchen, Klöstern und Hospitälern und mit dem Anbaue des verödeten Landes durch zahlreiche deutsche Kolonisten in Dörfern und Städten. Er that dies sowohl selbst unmittelbar, als durch Privilegien, welche er den geistlichen Körperschaften und den Adeligen dazu ertheilte. In diesen Privilegien wurden den Kolonisten mancherlei Begünstigungen zugesichert, weshalb der Herzog genöthigt war, auf manche ihm zustehende Rechte zu verzichten. Neben vielen deutschen Dörfern in fast allen Theilen Schlesiens und im Zipserlande erhoben sich, als Heinrich I. Schöpfungen, nach deutscher Art eingerichtete Städte, wie die Musteranlage Neumarkt, Neisse, Steinau, Guhrau, Löwenberg, Goldberg, Naumburg. Auch Mieczislaw's von Oppeln († 1211) Sohn Kasimir († 1230), setzte viele deutsche Kolonisten in Dörfern und Städten ein. Oppeln, Ratibor, Leschnitz, Ujest, Zülz und Steinau wurden deutsche Städte. So schritt in beiden Haupttheilen Schlesiens die Einführung deutscher Kolonisten und Einrichtungen schnell vor-

wärts. Noch mehr förderten sie die Verheerungen des Landes durch die Tataren (1241) und die Kriege der Fürsten unter einander. Nicht nur die niederschlesischen Fürsten gründeten selbst deutsche Städte und Dörfer, besetzten sie mit Kolonisten und gestatteten auch den Rittern und Klöstern, das in deren eigenen Dörfern zu thun, und das magdeburger Recht verbreitete sich von Breslau aus über viele andere Städte Schlesiens, sondern auch in Oberschlesien begünstigten Kasimirs Söhne Mieczislaw II. von Oppeln und Wladislaw von Ratibor und Teschen noch vielfach die Ansiedlungen der deutschen Kolonisten in Dörfern und Städten. Mehr noch thaten dies die Bischöfe und Klöster.

Um die Mitte des 13. Jahrhundertes hatten die deutschen Einrichtungen fast in allen Theilen Schlesiens bereits tiefe Wurzeln geschlagen. Am Ende dieses Jahrhundertes waren Schlesien und Pommern schon im entschiedenen Uebergange zu deutschem Leben (Röpell, S. 345).

Schlesien empfing seine Gestaltung von der Theilung des Landes unter Herzoge, welche nach der Trennung von Polen (1163) mit den drei Söhnen Wladislaw II. aus dem Piastenstamme begann und sich mit Beschränkungen bis in die neue Zeit fortpflanzte. Da die Systeme der Erstgeburt und Untheilbarkeit in Schlesien nicht Eingang fanden, zersplitterte sich das Land maaßlos in viele kleine Herzog- und Fürstenthümer, deren Schlesien im 14. Jahrhunderte nicht weniger als 18 zählte. Der Piastenstamm allein gab demselben bis zu seinem Aussterben (1675) 123 Herzoge. Auch der Podĕbrad'sche Fürstenstamm zählte von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundertes bis zu seinem Erlöschen (1515) mehrere schlesische Herzoge. Diese Theilungen fanden insbesondere auch in Ober-Schlesien statt. Zwar wurde Wladislaw von Oppeln, seit 1260, nach dem Tode seines Bruders Mieczislaw Herr des gesammten Ober-Schlesiens. Allein nach seinem Tode (um 1280) theilten sich seine Söhne so, daß Boleslaw Oppeln, Kasimir Kosel und Beuthen, Mieczislaw und Přemysl gemeinschaftlich Ratibor, Teschen und Auschwitz erhielten. Ober-Schlesien war daher in drei abgesonderte Fürstenthümer getheilt; zu Anfang des 14. Jahrhundertes war es aber bereits in sieben Theile zerfallen, nämlich in die Fürstenthümer Kosel, Auschwitz, Teschen, ferner Oppeln, Falkenberg, Groß-Strehlitz und Ratibor.

Diese Zersplitterung der Kräfte und die innern Zwistigkeiten der Fürsten, besonders in dem fluchbeladenen Atriden-Hause der Piasten (Stenzel's Preußen I. 111—114), brachten das schöne große Land frühzeitig um seine Selbstständigkeit. Schon vor dem Ende des 13. Jahrhundertes, noch vor der Krönung des böhmischen Königs Wenzel II. zum polnischen Könige, hatten sich einige schlesische Fürsten in den Schutz der böhmischen Krone begeben, namentlich die Fürsten von Beuthen (1289), Teschen, Oppeln und Ratibor, so, daß der König schon Lehensherr des gesammmten Oberschlesiens war. Die uneinigen niederschlesischen Fürsten konnten dies nicht hindern. Nach dem Erlöschen des böhmischen Königstammes der Přemysliden (1306) scheinen die ersteren aber den

früher geleisteten Lehenseid nicht mehr als bindend angesehen zu haben. Breslau (seit 1335), Schweidnitz und Jauer (seit 1392), Glogau (seit 1506) kamen nach dem Absterben ihrer Fürstenhäuser unmittelbar unter die böhmische Krone und hießen k. Erbfürstenthümer. Sie wurden von Landeshauptleuten regiert. Später folgten andere Fürstenthümer nach. Die böhmischen Könige Johann und Karl aus dem Hause Luxemburg verstanden es aber trefflich, diese Theilung zu benützen und sich (vom J. 1327 an) die schlesischen Fürsten nach und nach lehenpflichtig und botmäßig zu machen, namentlich 1327 die Herzoge von Troppau, Teschen und Auschwitz. König Johann nahm 1337 zu Breslau von allen lehenpflichtigen schlesischen Herzogen die Huldigung an. Die Zusammenkunft derselben hieß der Fürstentag, und diese Benennung wurde seitdem für ihre Versammlung beibehalten. Carl IV. vereinte Schlesien 1348 und 1355 durch Grundgesetze auf ewige Zeiten unmittelbar mit Böhmen *).

Es kann hier der Ort nicht sein, in eine nähere Auseinandersetzung der alten schlesischen Verfassung einzugehen, wir beschränken uns daher, mit Verweisung auf die einschlägigen Werke von Röpell, Kries, Simon, Wuttke, insbesondere aber Stenzel (S. 135—290), auf eine kurze Skizze, so weit dieselbe zum Verständnisse der späteren Zeit nöthig ist.

Die Hoheitsrechte der schlesischen Fürsten bestanden erstens in dem Besitze ihrer eigenen Güter, ferner in den sogenannten Regalien der Bergwerke, der Münze, der Forsten, der hohen und niederen Jagd und der Zeidelei; ferner der Gewässer, der Fischerei und des Rechts, Mühlen und Wehre anzulegen, der Straßen, Brücken und Fähren, der Zölle, des Salzverkaufes und der Anlegung und Gestattung von Märkten und Krügen und öffentlicher Verkaufs- und Gewerbeeinrichtungen jeder Art. Zweitens bestanden die Hoheitsrechte der Fürsten in einer großen Anzahl von Rechten über alle Unterthanen, welche mit dem Ausdrucke fürstliches, auch herzogliches und oberstes Recht bezeichnet werden. Dieses umfaßte zuvörderst die oberste Gerichtsbarkeit, außerdem Grund-, Geld- und Getreidezinsen, ferner Einkünfte oder Einnahmen als Schoß, Münzgeld, Beden, Gaben, Ehrungen, Leistungen und Abgaben von Ochsen, Kühen, Schweinen, Schafen, Lämmern und Gänsen, dann Leistung von Fuhren, Vorspann, Geleit, Herberge und Unterhaltung des Fürsten und seiner Diener, die Verpflichtung zum Kriegsdienste, zur Erbauung, Ausbesserung und Besetzung der Burgen und zur Befestigung der Städte, endlich zu Acker- und Pflugarbeiten. Ein großer Theil dieser Lasten der Unterthanen wurde auch polnisches Recht genannt, weil nach alter einheimischer Gewohnheit die Einwohner sie zu leisten verpflichtet waren **).

---

*) Wuttke, Entwickelung von Schlesien, Leipzig 1842, 1. Th., S. 27—30. Palacky's Geschichte von Böhmen, 2. B., 2 T., S. 161, 164, 174, 190, 220, 223, 230 u. f. w. Die Urkunden über das Verhältniß der schlesischen Herzoge zu Böhmen sind in Balbini Miscell. lib. 8., pag. 181—247.

**) Die regelmäßige und ursprüngliche Abgabe, welche der Fürst als immerwährende Grund-

Zu den wichtigsten Hoheitsrechten des Fürsten gehörte die Gerichtsbarkeit. Alle öffentliche Gerichtsbarkeit ging vom Fürsten aus und konnte nur durch seine Beamteten oder durch die, welchen er sich verliehen hatte, geübt werden. Die Fürsten übten die oberste Gerichtsbarkeit in der Regel persönlich oder durch besonders dazu bestimmte Beamtete aus. Zugleich mit den wichtigsten Landesangelegenheiten und in Kriminalfällen des Adels, wenn sie bis an das Leben gingen, geschah das auf dem Landtage, der zugleich das hohe Landesgericht oder die alte Landeszaude war. Der Landtag wurde in der Regel jährlich an verschiedenen Orten und öffentlich gehalten. Es versammelten sich auf freiem Felde zunächst die Barone, auf welche es hauptsächlich ankam, mit dem übrigen Adel, umgeben von der Menge des herbeiströmenden Volkes. In Rechtsangelegenheiten fällten oder genehmigten die Barone unter dem Vorsitze des Fürsten das Urtel, welches dieser dann vollzog.

Herkömmlich standen alle nicht adeligen Unterthanen in Criminal- und Civilsachen unter den von den Fürsten eingesetzten Kastellanen oder Burggrafen in den Kastellaneien oder Burggrafengerichten. Unter dem Burggrafen standen die Burgrichter, welche ihn auch vertraten. Das gesammte Land war behufs der Verwaltung in Kastellaneien oder Burggrafschaften eingetheilt.

Im Allgemeinen waren die Einkünfte der schlesischen Fürsten verhältnißmäßsig sehr bedeutend, und wurden mit dem steigenden Anbaue des Landes immer größer. Sie überstiegen ohne Zweifel weit, was damals die deutschen Fürsten mit gleichem Länderumfange bezogen. Die deutschen Fürsten waren aber auch ursprünglich und noch lange darauf nur Beamtete des Kaisers, bis sie auf Kosten desselben und des Vaterlandes nach und nach die sogenannte Landeshoheit errangen, sich fast ganz unabhängig machten. Die schlesischen Fürsten hatten dagegen vom Anfange an, was die deutschen erstrebten. Sie waren Fürsten von Gottes Gnaden und mit einer Fülle von Macht, Besitzthum, Rechten und Befugnissen ausgestattet, welche die deutschen Fürsten nicht hatten. Nur der schlesischen Fürsten unablässige Uneinigkeit und ihre Verschwendung machten sie ohnmächtig. Die immer größere Zahl der Hofhaltungen vermehrte natürlich den Aufwand zur Erhaltung derselben. Allein das war es nicht und kaum

---

steuer vom Lande erhob, war die zur alten polnischen Zeit sogenannte Poradlne oder Pflugsteuer, auch Grund- und Bodenzins, dann Schoß genannt. Dieser Grundschoß wurde von jeder angebauten Hufe erhoben, sie mochte Geistlichen oder Weltlichen gehören. Die zweite feste Grundsteuer bestand im Hofplatzgelde (Podworowe), einer Abgabe von jedem Gehöfte oder Bauplatze, die dritte im Kornschoße oder sogenannten Herzogskorne, und die vierte seit dem Anfänge des 14. Jahrhundertes im Münzgelde (statt des häufigen Umschlagens der Münze), beide letztere von jeder bebauten Zinshufe. Außer dem festen ordentlichen Schoße erhoben die Fürsten schon früh in gewissen Fällen (Krieg, Heirath u. a.) mit Einwilligung der Großen (Barone und Kirche) auch außerordentliche Landessteuern, welche zuweilen ebenfalls Schoß, häufig Beden und Hülfe genannt wurden.

hauptsächlich, was die Fürsten, vorzüglich seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes, so herabbrachte, denn gegen das Ende des 13. und im 14. Jahrhunderte stiegen die Einkünfte der Fürsten durch den größeren Anbau des Landes und durch die Städte ganz ungemein. Wahrscheinlich belief sich die Summe der Einnahmen der kleineren Fürsten damals höher, als früher der größeren mit ausgedehnterem Landesgebiete. Allein, konnte auch in jener Zeit eine eigentlich gut eingerichtete Staatswirthschaft nicht erwartet werden, so fehlte es doch hauptsächlich an aller verständigen Wirthlichkeit. Auch nicht der Verkauf und die Verschenkung ausgedehnter Grundstücke an geistliche Körperschaften, an den Adel, an die Städte und an die Kolonisten war wesentlich nachtheilig, da diese Grundstücke damals wenig oder nichts trugen und größtentheils erst in Anbau gebracht wurden. Sie vermehrten vielmehr durch vorbehaltene Grundsteuern und andere Leistungen und das mit dem Anbaue des Landes eng zusammenhängende Aufblühen der Städte und dadurch erhöhten Verkehr die Einkünfte des Landesherrn, statt sie zu vermindern. Vielmehr waren es die unmäßigen Verschenkungen, Vergabungen und Verpfändungen und Verkäufe der fürstlichen Einkünfte selbst, des Grundschosses, Münzgeldes, Herzogskorns, der Gefälle der Gerichtsbarkeit und vieler anderen Leistungen und Hebungen, wodurch die fürstlichen Einkünfte so ungemein verringert wurden. Diese Vergabungen fanden vorzüglich statt gegen das Bisthum, die zahlreichen Klöster und andere geistliche Körperschaften, und an den Adel. Damit nicht zufrieden, die ordentlichen regelmäßigen Einkünfte so wegzugeben, ertheilten die Fürsten hauptsächlich den geistlichen Körperschaften und auch Adeligen Befreiungen von außerordentlichen, allgemeinen und besonderen Landessteuern und Beden. Diese wurden dadurch für die übrigen Bewohner noch drückender, vorzüglich, als nach dem Verkaufe und der Verpfändung und Verschenkung fast aller ordentlichen Einkünfte nur noch außerordentliche Beisteuern oder Beden übrig blieben, welche doch auch ihre Gränzen finden mußten.

Durch das Verhältniß der Lehenpflicht und Botmäßigkeit der schlesischen Fürsten zur böhmischen Krone verloren sie ihre Selbstständigkeit und gelangten unter die Obergerichtsbarkeit der böhmischen Könige, deren Vasallen sie größtentheils wurden. Doch vergingen Jahrhunderte, bevor der König von Böhmen außer dem Namen der Hoheit auch wirkliche Herrschaft über die Herzoge Schlesiens errang. Denn diese behielten noch das Recht, Kriegsvölker zu halten, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, zu münzen, Gesetze zu geben und die Obergerichtsbarkeit in ihren Herzogthümern auszuüben Im Kriege durfte aber der König die nöthigen Festungen besetzen (Menzel, I. 71, Wuttke, S. 30, Heinrich, S. 136, Hensel's Geschichte v. Schlesien u. a.)

Die nächste Stelle im Lande nach den Fürsten nahm der Breslauer Bischof mit der Geistlichkeit ein. Das fortwährende Streben der Kirche ging nicht nur dahin, ihre Hebungen, Güter, Besitzungen und Unterthanen zu vermehren, sondern dieselben auch frei von allen weltlichen Lasten, Steuern und

Diensten zu machen, so wie sich jeder weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Nach langen und heftigen Kämpfen ertheilte Herzog Heinrich von Breslau im Jahre 1290 auf Rath und mit Einstimmung seiner Barone dem Bisthume das große Privilegium, durch welches er sämmtlichen Gütern und Besitzungen desselben, namentlich im Neisseschen und Otmachauischen, auf ewig völlige Freiheit von allen Lasten des deutschen und polnischen Rechts, ferner von allen Diensten, Steuern, Fuhren, verlieh, und zugleich auf jede, auch die oberste Bluts-Gerichtsbarkeit, das Münzrecht und das fürstliche Recht insgesammt, verzichtete, dasselbe vollständig mit aller Herrschaft dem Bischofe überließ, und auch alle noch vorenthaltenen Güter und Besitzungen zurückgab.

Dieses Privilegium bestätigte (26. Juni) der Bischof Thomas, und auf Ansuchen der Prälaten (9. September) Papst Nikolaus IV., dann (14. Oktober) der Erzbischof von Gnesen in einer Provinzialsynode. Von dieser Zeit an zeigen sich die Bischöfe als Inhaber aller fürstlichen Rechte über die Güter des Bisthums, hauptsächlich im Otmachauischen und Neisseschen, ohne daß sie doch den Titel eines Fürsten geführt hätten, welchen sie erst weit später und auch erst viele Jahre nach Erwerbung des grottkauer Kreises erhielten.

Der Bischof Thomas übte seine landesfürstliche Gewalt auch bald aus, indem er (31. Dec. 1290) auf den Rath seiner Stadtvögte, Bürger und Mannen seine Stadt Neisse zum Oberhofe aller seiner zu deutschem Rechte ausgesetzten Städte und Dörfer einsetzte, damit in zweifelhaften Fällen in Neisse das Urtel geholt würde. Bald darauf (26. Juli 1291) erneuerte er auch das vom Herzoge Heirich IV. gegebene Gründungsprivilegium der Stadt Weidenau. Es bedurfte indessen fortwährender Anstrengungen der Bischöfe, das errungene Privilegium Herzogs Heinrichs von Breslau zu behaupten und auf ganz Schlesien auszudehnen.

Auch der breslauer Bischof kam in ein abhängiges Verhältniß zur Krone Böhmen. Nach heftigen Kämpfen zwischen dem Könige Johann und den breslauer Bischöfen Nanker und Precislaw von Pogarell erkannte dieser am 1. Juli 1342 den König als rechtmäßigen Herrn des Fürstenthums Breslau und als Hauptpatron des Bisthums an. Dieser nahm dasselbe in seinen Schutz und bestätigte dessen Privilegien. Als der immer geldarme Herzog Boleslaus III. von Liegnitz und Brieg dem Bisthume die Stadt und den Bezirk Grottkau, welche er demselben bereits verpfändet hatte, im J. 1344 mit allen fürstlichen Rechten verkaufte, belehnte der König den Bischof und das Domkapitel auf ihr demüthiges Bitten damit als einem rechten Lehn, und Bischof und Kapitel bekannten, dem Könige von Böhmen wegen dieses Landes nach Lehnrecht, wie ein Vasall und Fürst seinem Herrn verpflichtet zu sein. Das legte nun den näheren Grund zur fürstlichen Würde der Bischöfe von Breslau und zugleich zur engeren Abhängigkeit derselben von dem Könige als oberstem Lehnsherrn. Doch wurde erst im Jahre 1382, nach fast 40 Jahren, das grottkauische

Land ein Herzogthum genannt, während das Neissesche niemals für ein eignes Fürstenthum angesehen worden ist.

Die Bischöfe behaupteten zwar die fürstlichen oder Hoheitsrechte über die Güter des Bisthums, sie ließen schon im 13. Jahrhunderte Blechmünzen schlagen und jedenfalls seit Anfang des 14. Jahrhundertes Denare prägen, dagegen gelang es der Kirche in Schlesien so wenig das volle Zehntrecht, als die gänzliche Ausnahme ihrer Unterthanen von der weltlichen Gerichtsbarkeit und die Steuerfreiheit ihrer Güter und Besitzungen durchzusetzen. Überhaupt war es ihr trotz aller Anstrengungen nicht möglich, ihre Unabhängigkeit vom Staate in der Ausdehnung wie in Deutschland zu erzwingen. Sie blieb immer noch mehrfach abhängig von der weltlichen Gewalt, vorzüglich als an die Stelle der alten eigentlichen Patrone der Kirche, der schwachen Herzoge, die kräftigen Könige von Böhmen als Hauptpatrone der schlesischen Kirche traten. Hatte die Gewaltsamkeit der Herzoge zuweilen drückend auf der Kirche gelastet, so mußte sie bald die noch schwerere Hand der Könige fühlen, von denen sie freilich andererseits auch wieder wirksamer bei ihren Rechten geschützt wurde. Der Bischof mußte das von ihm erkaufte Grottkau vom Könige zu Lehn empfangen und sich, sowie das Kapitel verpflichten, als Lehnsmanne und Vasallen zu thun, was Herkommens sei, dem Könige gegen dessen Feinde Beistand zu leisten und ihm ihre Festen offen zu lassen.

Der in den eingebornen Familien erbliche Adel machte ursprünglich, wie in Polen, den eigentlichen Kriegerstand aus. Wie es scheint, bestand kein erblicher Rangunterschied einzelner Klassen, es gab also keine Theilung in hohen und niedern Adel. Dennoch fand ein anderer wesentlicher Unterschied unter den Adeligen insofern statt, daß man im gewöhnlichen Leben einen höheren, mittleren und niederen Adel nach dem größeren oder geringeren Reichthum am Grundbesitz unterschied, ohne daß verfassungsmäßig der Geburt wegen einer dem andern nachgestanden, oder Vorrechte oder Rechte über den andern gehabt hätte.

Die durch ihren Reichthum und vorzüglich durch ihre hohen Staatsämter angesehenen Adeligen wurden Barone genannt, ohne daß dieses eine besondere erbliche Klasse oder einzelne Familien bezeichnet hätte. Auch der Titel Graf war nur eine persönliche und Amtsbezeichnung, wie es denn in Schlesien niemals Grafschaften gegeben hat. Es scheint, als wenn die höchsten Beamteten Grafen genannt worden wären, während sie gemeinschaftlich mit den anderen angesehenen Adeligen Barone genannt wurden, ohne daß man genau die Grenzen des Unterschiedes zwischen den Titeln Graf und Baron angeben könnte. Im 14. Jahrhunderte kam der Titel Graf ab. Die Adeligen, wie es scheint insgesammt, wurden auch Ritter genannt, was nicht aus Deutschland entlehnt zu sein scheint, auch keine Beziehung zu der Aufnahme in den Ritterorden hatte, ja sich nicht einmal auf den Reiterdienst bezog, den die Ritter dem Landesherrn zu leisten hatten. Es ist lediglich die Bezeichnung des eingebornen polnischen

Adeligen, wenn gleich später die adeligen Lehnsmänner und Vasallen, welche ein Ritterlehn hatten, ebenso bezeichnet zu werden pflegten.

Der Adel war im Besitze des größten Theils der angebauten Grundstücke. Er bildete die Umgebung der Fürsten und bekleidete alle Hof- und Staatsämter, welche nicht in den Händen der Geistlichen waren, wie des Notars oder Kanzlers, wozu einige wissenschaftliche Kenntnisse gehörten, weshalb dazu in der Regel nur adelige Domherren gewählt wurden. Der Fürst that nichts Wichtiges, namentlich nichts, was das Land insgesammt, nicht etwa nur seine eigenen Güter und Angelegenheiten betraf, und konnte schwerlich etwas von Bedeutung thun, ohne seine Barone, seine natürlichen Räthe, zu befragen, und deren Einwilligung oder Zustimmung zu erhalten. Deshalb wird in den Urkunden, besonders seit der Mitte des 13. Jahrhundertes, des Rathes und der Zustimmung der Barone öfters ausdrücklich gedacht und deren Anwesenheit durch Nennung ihrer Namen beurkundet. In vielen Fällen wurde das als wesentlich und als die rechtliche Wirksamkeit der Urkunde bedingend angesehen. Endlich waren es die Waffen hauptsächlich des Adels, die dem Fürsten in seinen Heerzügen und zur Vertheidigung seines Landes dienen mußten. Ehe die Städte aufkamen, waren die Barone allein und nur in besonderen Beziehungen neben ihnen der Bischof mit der Geistlichkeit im Besitze dessen, was man später landständische Rechte nannte. Wir haben schon früher angeführt, daß die Barone Bewilligungsrecht außerordentlicher Landsteuern hatten; ebenso, daß die Barone das hohe Landgericht bildeten.

Außer diesen wichtigen Rechten und dem großen Einfluße, den ihm sein Besitzthum und seine Stellung am Hofe und im Staate gewährte, war der Adel von alten Zeiten her noch im Besitze mehrfacher besonderer Vorzüge und Rechte. Die Gutseinsassen des Adels waren nicht allen Lasten des sogenannten polnischen Rechtes in gleichem Maße unterworfen, wie die übrigen Unterthanen. Der eingeborne polnische Adel hatte bis gegen die Mitte des 14. Jahrhundertes das Vorrecht, den Zehent der von ihm angebauten Aecker an die Kirche seiner Wahl zu entrichten, was man den freien, persönlichen Zehenten oder den Zehenten nach Ritterrecht nannte. Von weit größerer Wichtigkeit war aber das eigenthümliche Erbrecht, welches bei dem polnischen Adel herkömmlich war. Die Erbgüter des Adels gehörten nämlich dem Besitzer nicht so weit, daß derselbe frei über sie verfügen und sie veräußern konnte, sondern insgesammt dem Geschlechte, dem Hause, dem der Einzelne angehörte. Daher war zur Veräußerung jedes Grundstückes oder eines Theiles desselben die Einwilligung sämmtlicher Verwandten nöthig, um sie rechtsgültig zu machen, weil es außerdem von jedem Verwandten gegen Erlegung des Kaufgeldes zurückgefordert werden konnte. Das machte Veräußerungen von Gütern nach polnischem Erbrechte sehr schwierig, machte es ungemein schwer, zu festem Grundbesitze zu gelangen und beschränkte den jedesmaligen Besitzer eines polnischen Erbgutes (väterlichen Erbgutes, im Gegensatze zu dem geschenkten, neuerworbenen) in der freien Verfügung über

dasselbe. Dies mochte auch manche Besitzer erbeigener Güter veranlassen, sie von den Fürsten zu Lehen zu nehmen und sich den in Schlesien ohnehin sehr erträglichen Beschränkungen, welche das Lehenrecht ihnen auferlegte, zu unterwerfen.

Die nicht adeligen und nicht geistlichen Bewohner Schlesiens bestanden in der frühesten Zeit theils aus Freien, theils aus Hörigen und Leibeigenen. Wahrscheinlich gab es außer dem Adel nur sehr wenige Freie, die auf ihrem eigen Grund und Boden saßen. Die freien Bauern, welche wir zuweilen, obwohl auch nicht häufig antreffen, waren wahrscheinlich nur persönlich frei, saßen aber in der Regel auf dem Grundstücke eines Herrn, gewöhnlich der Fürsten oder der Kirche.

Die hörigen und leibeigenen Bauern und Leute bestanden erstens aus solchen, welche erblich auf herrschaftlichem Grunde saßen und den Acker gegen Dienste und Fruchtlieferungen baueten. Zu ihnen werden die Smurden und auch die durch der Herren Gnade freigelassenen Lasanken gehören, ferner in einem günstigeren Verhältnisse die Zehntbauern und die sogenannten Gäste, wahrscheinlich von einem Gute auf ein anderes übersiedelte hörige Bauern, welche zum Theile auch als Knechte dienten. Es gab unter den fürstlichen leibeigenen Bauern auch wohlhabende, ja reiche Leute. Außer diesen hatten vorzüglich die Fürsten und die geistlichen Herrschaften noch Leibeigene, welche als Gesinde, zum Theil zu besondern Diensten oder auch als Handwerker auf den Höfen der Herren lebten, oder abgesonderte Grundstücke inne hatten. Das eigentliche Gesinde baute die Aecker, welche der Herr sich als Vorwerk zurückbehalten, und die er, wie man es nannte, unter dem Pfluge hatte. Einzelne Pflugdienste werden auch die dazu hörigen Ackerbauern gethan haben. Auf besonderen herrschaftlichen Grundstücken und zum Theile in besonderen Dörfern, zuweilen mit eigenem Grundbesitz, lebten leibeigene Fischer, Gärtner, Winzer, Zeidler, Jäger, Falkner, Biberfänger, Hundewärter, Pferdehüter und überhaupt Viehhüter, Kämmerer, Köche, Bäcker, Brauer, Schützen, Speerträger und Glöckner oder Kirchendiener.

Diese auf einzelnen Grundstücken oder in ganzen Dörfern angesessenen Familien leibeigener Dienstleute hatten wahrscheinlich die Verpflichtung, aus ihrer Mitte so viele für den bestimmten Dienst zu stellen, als nöthig waren. Ebenso finden wir einzelne leibeigene oder hörige, auf herrschaftlichen Grundstücken ansäßige Handwerker, als Schlächter, Schmiede, Drechsler, Böttcher, Schuhmacher, Ziegelstreicher, Steinhauer, Stell- und Rademacher, ja selbst Müller.

Die Leistungen der Hörigen und Leibeigenen vom Grunde und Boden an Arbeiten und Gaben waren natürlich sehr verschieden.

Die Bauern wurden von dem Adel und den fürstlichen Beamteten ungemein gedrückt, indem sie keinen Schutz bei kräftigen Fürsten fanden, an denen es seit Boleslaus Chrabri in Polen fast durchgehends fehlte. Nur die Kirche hat sich ihrer zuweilen gegen die schreiendsten Gewaltthätigkeiten angenommen.

Außer dem, was die Bauern und überhaupt die Hörigen ihren Grundherren zu entrichten hatten, waren sie, wie wir bereits angeführt haben, den Fürsten verpflichtet zur Hufensteuer (poradlne), Gehöftssteuer (podworowe), zum Bau und zur Ausbesserung der Brücken, Burgen und der Befestigungswerke der Städte, zur Bewachung der Burgen (stroza), zum Aufeisen der Burggräben, zum Gras- und Kornhauen und Holzschlagen (preseca), zum Anfertigen von Schauben zur Dachdeckung und zur Auflegung derselben, zur Verfolgung der Verbrecher und des gestohlenen Viehes, zu Frohnfuhren (powoz), zur Stellung von Pferden für fürstliche Beamtete (podwoda), zum Geleite der Fürsten und ihres Gefolges zu Lande und zum Uebersetzen derselben über Flüsse (prewod), zur Beherbergung derselben (stan), zur Aufnahme und Beköstigung der fürstlichen Beamteten, der Speerträger, aller Arten von Jägern, der Hundewärter und der Hunde selbst (psare) wie der fürstlichen Rosse, zur Aufziehuug der Falken, Habichte und Sperber, zur Lieferung von Ochsen, Kühen, Schweinen, Schafen, Lämmern, Schweineschultern, Hühnern, Eiern und Käse, ferner von Getreide und andern Erzeugnissen zum Unterhalte des Fürsten und seines Hofes, wie des Heeres im Kriege, endlich zur Entrichtung von außerordentlichen Grund- und Heersteuern, Beden und Gaben, ohne noch die außerordentlichen Vergewaltigungen in Anschlag zu bringen, denen sie bei den ungeregelten Heerfahrten und sonstigen Uebergriffen der Großen ausgesetzt waren. Wenn man alles das in Anschlag bringt, so begreift man kaum, wie der Landmann überhaupt noch leben konnte, und muß es als ein Glück betrachten, daß die Verwaltung nicht regelmäßig genug eingerichtet war und sein konnte, um den Druck völlig unerträglich zu machen.

Die sogenannten polnischen Städte bestanden aus den meistens mit Planken und Gräben umgebenen größeren Ortschaften neben den Landesburgen. Sie wurden wahrscheinlich zum Theile von den in der Umgegend begüterten Adeligen und deren Gesinde bewohnt, wie von Leibeigenen und Hörigen, welche das umliegende Land bauten, ferner von hörigen Handwerkern und freien Handelsleuten, während die Fürsten, die Burggrafen oder Kastellane und die zur Burg gehörigen landesherrlichen Beamteten in den Burgen saßen. In diesen Städten wurden mit Genehmigung der Fürsten Märkte gehalten, von denen die Fürsten einige Einkünfte, nämlich vom Markt- oder Platzgelde, vom Marktzolle, von Fleischbänken und Krügen zogen. In Kriegen dienten diese befestigten Städte zum Zufluchtsort für die Bevölkerung. Ein freies Gemeindewesen, welches alle Bewohner jeder Ortschaft gleichmäßig umfaßt hätte, war hier so wenig als auf dem Lande vorhanden.

Endlich befanden sich auch seit der frühesten Zeit Juden in Schlesien, welche unmittelbar unter dem Fürsten und zunächst unter dem Palatin standen. Sie waren hier wie in Polen sehr begünstigt, und besaßen jedenfalls schon im Anfange des 13. Jahrhundertes Grundstücke und Landgüter.

Das, was wir jetzt regieren und verwalten nennen, nahm im Mittelalter weit weniger Zeit und Thätigkeit in Anspruch, als jetzt. Die Verhältnisse wa-

ren einfacher, und man besorgte nur das Nothwendigste und Unerläßlichste, nämlich Gerichte, Einnahmen und Krieg.

Das gesammte Land bestand aus kleinen Bezirken, welche man **Nachbarschaften** (opole, vicinia) nannte. Diese wurden aus den in einem gewissen nicht näher bekannten Umfange in Dörfern und auf eigenen Grundstücken vorhandenen Landbauern gebildet. Die Bewohner einer jeden Nachbarschaft hatten bestimmte gemeinschaftliche Verbindlichkeiten und standen in einer Art von Gesammtbürgschaft ihrer Verpflichtungen dem Staate gegenüber. Sie mußten demjenigen, welcher auf der Straße beraubt oder angefallen wurde, besonders fremden Handelsleuten, auf deren Ruf zu Hülfe eilen; eben deshalb mußten sie auch gemeinschaftlich dafür einstehen und die Strafe tragen, wenn innerhalb der Nachbarschaft ein Mord oder eine Beraubung vorfiel und der Thäter nicht entdeckt wurde. Ferner hatten sie gemeinschaftliche Lieferungen an Vieh und Korn an die Fürsten, ebenso Leistungen von Diensten und Abgaben, für welche sie ebenfalls gemeinschaftlich einstehen mußten bei Strafe der Pfändung. Sie hatten die Verpflichtung, die Grenzen der Besitzthümer feststellen zu helfen, und mußten bei hoher Strafe darüber wachen, daß das nicht fälschlich geschah oder rechtswidrig verändert wurde. Die Nachbarschaften bildeten auch eigene Gerichtsbezirke, denen wahrscheinlich die Unterrichter oder Zupane der Burggrafen vorstanden.

Mehrere Nachbarschaften bildeten die größeren Bezirke der **Kastellaneien** oder Burggrafschaften, in welche das ganze Land getheilt war. Es gab jedoch weniger Burggrafschaften d. h. Burgen mit dem zu denselben gehörigen größeren Landesbezirke (Landesburgen), da manche kleine Burgen nur befestigte Plätze zur Vertheidigung des Landes waren, und der Adel schon in der Mitte des 13. Jahrhundertes mißbräuchlich Burgen erbaute oder seine Landsitze befestigte, die eher Raub- als Landesburgen waren. In den Landeskastellaneien oder Burggrafschaften vertrat der **Kastellan** oder Burggraf den Fürsten, indem er die bewaffnete Mannschaft aufbot und führte, die obere Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen, doch mit Ausschluß des Adels, und wahrscheinlich auch die obere Aufsicht über die eigenen Güter des Fürsten und die von den Unterthanen zu leistenden Abgaben, Leistungen und Dienste hatte. Bei Feststellung der Grenzen der Besitzungen vertraten die Kastellane oder andere unter ihnen stehende in der Burg befindliche Beamtete den Fürsten in dessen Auftrage. Die **Tribunen**, welche sich in den Burgen befanden, vertraten wahrscheinlich den Burggrafen in dessen Abwesenheit oder sonst in dessen Geschäften. Die **Kämmerer** der Kastellaneien erhoben Geld- und Getreidesteuern, pfändeten die Nachbarschaften, welche dieselben nicht vollständig einlieferten, luden Parteien vor das Gericht des Burggrafen und führten nach gesprochenem Urtel die rechtmäßigen Besitzer in den Besitz ein.

Die **Sch[illegible]** (Schlüßler, claviger) der einzelnen Burgschaften erhoben die Zölle, [illegible] und [illegible] [illegible] zwei

Schlüsseln) und bewahrten wohl auch die eingezogenen Gelder auf. Auch die Schlüsselträger vertraten zuweilen die Burggrafen als Gerichtsvorsitzer.

Der Wlodar, Meier oder Vogt, stand wahrscheinlich als Richter in den fürstlichen Hausgütern in der Burggrafschaft an der Seite des Burggrafen. Förster hatten die Aufsicht über die Wälder und deren Ertrag.

Die oberste Verwaltung außer den Kastellaneien hatten die oberen Staats- und Hofbeamteten. Sie wurden sämmtlich, wie auch die Burggrafen und anderen Beamteten, von den Fürsten auf unbestimmte Zeit ernannt und entlassen oder versetzt. Der vornehmste Staatsbeamte war der Palatin, wohl auch einmal Starost genannt, welcher den Fürsten in vielen Fällen vertrat, unter dem daher auch die Domainen und Juden standen. Dann finden sich, ohne daß die Rangordnung genau bekannt wäre, der Marschall, der Waffenträger, der Bannerträger, der Befehlshaber der Schützen, der Ober-Stallmeister, der Ober-Kämmerer, welcher auch für die Bedürfnisse des Fürsten auf Reisen zu sorgen hatte; der Schatzmeister, der Truchseß oder Vorschneider, der Schenk, der Ober-Jägermeister und der Landmesser. Fast alle diese Oberbeamteten hatten als Stellvertreter ihre Unterbeamteten, als Unter-Kämmerer, -Truchsesse, -Schenke, -Schatzmeister, -Jägermeister ꝛc. Diese Beamteten wurden nicht nur zu Geschäften, welche die Bezeichnung ihres Amtes andeutet, sondern überhaupt bei der Einfachheit der Verhältnisse zu Kriegs- und bürgerlichen Verrichtungen, auf Anweisung des Fürsten, verwendet, und wir sehen daher Kämmerer, Schlüsselträger wie Bannerträger dem obern Gerichte vorsitzen. Es waren auch die von uns bezeichneten zahlreichen Aemter nicht zu jeder Zeit, vielmehr nur sehr selten und ausnahmsweise sämmtlich besetzt, je nachdem das Bedürfniß und die Prachtliebe des Fürsten dahin führte. Die Fürstinnen hatten ebenfalls ihre Hofbeamteten, namentlich ihre Kämmerer und Unter-Kämmerer.

Die wichtigste Stelle von Allen nahm der Notar, Ober-Notar oder Kanzler ein, wesentlich gleichbedeutende Bezeichnungen, wenn sie nicht von Personen nebeneinander bekleidet wurden. Der Kanzler, wie er meistens später hieß, oder Notar, wie er früher genannt zu werden pflegte, befand sich immer um den Fürsten und leitete eigentlich die gesammte innere Regierung und Verwaltung des Landes. Von der Kanzlei ging die Veranschlagung der außerordentlichen Steuern aus, welche der Fürst ohne Bewilligung der Barone erheben durfte, und der Dienste, welche im Kriege zu leisten waren. Er hatte mit seinen Unter-Notaren und Schreibern auch die An- und Ausfertigung der Urkunden zu bewirken, wofür er ansehnliche Gebühren zog. Kanzler und Notar mußten, weil man sich damals noch mit sehr seltenen Ausnahmen dazu der lateinischen Sprache bediente, wissenschaftlich gebildete Männer sein. In der Regel mußten sie auch schön schreiben können, worauf im 13. Jahrhunderte und auch noch im Anfange des 14. Jahrhunderts weit mehr als später gehalten wurde. Kanzler und Notare waren daher Geistliche, und gewöhnlich von den Fürsten und durch deren Einfluß mit Kirchenpfründen als Domherren reichlich versehen

Außerdem bezogen sie noch ansehnliche Besoldungen. Die Besoldungen der Beamteten bestanden theils in einem Antheile an den besonderen Hebungen, Steuern und Einnahmen, denen sie vorstanden, theils bestanden sie in Anweisungen auf die fürstlichen Einkünfte, vorzüglich von Grundstücken, deren Benutzung ihnen auf die Dauer ihres Amtes oder auf Lebenszeit überlassen wurde. Dies letztere war besonders bei den Kanzlern oder Notaren der Fall, welche bekannt oft sehr reich wurden. Auch geistliche Stifter verliehen den mächtigen Kanzlern nicht selten Vorwerke und andere Grundstücke auf Lebenszeit.

Wenn man alle diese Verhältnisse der verschiedenen Klassen der Bewohner und die Einrichtung des alten Staatswesens überblickt, so weit es sich als ursprünglich und durch Deutsche noch nicht wesentlich verändert erkennen läßt, so findet man nirgends ein freies geregeltes Gemeinwesen, welches die Bevölkerung des Landes und der Städte, jede in gemeinschaftlichem Interesse vereinigt und damit gesichert und gefördert hätte. Wie nun mit der steigenden Schwäche der Fürsten die Macht des Adels, der ohnehin alle Staatsgewalt in seiner Hand hatte, bis zur Unwiderstehlichkeit wuchs, und alles, was außer ihm noch von Freiheit bestand, niederdrückte, so blieb sicher kaum eine Hoffnung übrig, es werde sich aus dem vorhandenen Kerne der Bevölkerung, aus den Bauern, ein irgend befriedigendes Gemeinde- und Staatsleben entwickeln können. Polen hat den Beweis davon geliefert. Vor dessen Schicksale sollte Schlesien durch Deutsche gerettet und bewahrt werden. Alle diese alten, aus einheimischen Verhältnissen entstandenen Einrichtungen wurden nämlich wesentlich verändert und zum größten Theile völlig umgewandelt durch die Einwanderung deutscher Adeliger, vorzüglich aber deutscher Kolonisten. Diese besonders gründeten als Bauern und Handwerker Dörfer und Städte nach deutscher Art, und gewannen die Oberhand bald dermaßen, daß fast ganz Schlesien ein wesentlich völlig deutsches Land wurde. Die Lebensweise der Fürsten, ihrer Höfe, die gesammte Staats-, Rechts- und Finanz-Verfassung und Verwaltung, das Kriegswesen, die Verhältnisse des Adels, der Geistlichkeit, der Landleute, selbst viele Namen der Ortschaften und Familien, endlich Alles, was Landwirthschaft, Gewerbe und Handel betraf, wurde nebst den Gewohnheiten und Sitten des Lebens in einen neuen, dem Lande ursprünglich fremden Kreis gezogen und in diesem mehr oder weniger, doch immer entscheidend genug, verändert und neu gestaltet. Man braucht nur irgend einen Theil des alten Polens mit Schlesien, ja nur einen deutsch gewordenen Theil Schlesiens mit den Theilen vorzüglich Oberschlesiens zu vergleichen, welche mehr polnisch blieben, um zu ermessen, was dieses Schlesien insgesammt durch die Deutschen geworden ist. Die freien deutschen Bauern und Bürger wußten, für wen sie arbeiteten, und daß ihr Schweiß nicht hauptsächlich für einen Herrn vergossen wurde, sondern für sie selbst. Das spornte ihren Fleiß und Unternehmungsgeist an, und machte sie, verbunden mit Sparsamkeit, wohlhabend und so das ganze Land reich, wogegen der leibeigene und hörige Pole träge war und arm blieb.

Viele Ursachen führten die Germanisirung Schlesiens herbei. Die Verheerungen der vielen Kriege und die ungeheueren Wälder, welche das Land bedeckten, ohne den Besitzern viel einzutragen, bestimmten diese, fleißige und verständige deutsche Colonisten herbeizuziehen. Die fortwährenden, besonders eheligen Verbindungen der schlesischen Herzoge mit deutschen Fürstenhäusern, vorzüglich mit den böhmischen Königshäusern, welche den Deutschen ganz besonders geneigt waren und sie ungemein begünstigten, machten sie mit deutschem Wesen und deutschen Einrichtungen bekannt. Sahen sie doch schon im 11. und 12. Jahrhunderte in Böhmen und Mähren, weit früher als in Schlesien, deutsche Dörfer und Städte gegründet, wie z. B. Troppau und Leobschütz. Durch die Kriege mit den Polen dazu genöthigt, riefen die schlesischen Fürsten deutsche Ritter in das Land. Nicht minder thätig waren die Bischöfe und die geistlichen Körperschaften, vorzüglich die Klöster, deren Bewohner guten Theils aus Deutschland stammten. Dieses Zusammenwirken macht es erklärlich, daß es schon vor der Verheerung Schlesiens durch die Mongolen (1241) eine ziemlich große Anzahl deutscher Dörfer in fast allen Theilen Schlesiens (auch bei Neisse, Ziegenhals, Frankenstein, Gleiwitz, Kosel u. a.) gab und bis zum Ende des 13. Jahrhundertes, so weit es sich urkundlich ermitteln läßt, über 60 deutsche Städte in Schlesien gegründet oder zu deutschen Städten gemacht waren.

Deutsche Dörfer und Städte nannte man diejenigen Dörfer und Städte, welche deutsches Recht erhalten hatten, oder zu deutschem Rechte ausgesetzt worden waren, weshalb sie jedoch nicht nothwendig nur von deutschen Kolonisten bewohnt sein mußten. Man verstand unter deutschem Recht die nach deutscher Art gebildeten Verhältnisse, in welche mit Verleihung desselben die Bewohner der Städte und Dörfer zu einander, zu ihrer Grund-, Gerichts- und Landesherrschaft traten. Es wurden dadurch in Dörfern und Städten freie und geschlossene Gemeinden gebildet. Diese waren von dem sogenannten polnischen Rechte, das heißt den Lasten, Diensten und Leistungen der polnischen Eingeborenen, größtentheils befreit. Sie hatten festen Zins, Theilnahme an der Verwaltung ihres Gemeinwesens und an den Gerichten als Schöffen unter ihren Schulzen und Vögten in Fällen der niederen, unter dem Fürsten und dessen Stellvertreter in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit. Endlich waren sie durch Willkühren und Beibehaltung alter guter Gewohnheiten Urheber neuer Rechtsverhältnisse.

Zur Anlage eines neuen Dorfes oder zur Aussetzung eines älteren schon vorhandenen polnischen Dorfes mit deutschem Rechte mußte der Landesherr seine Genehmigung geben. Diese wurde immer als Begünstigung den Grundbesitzern, Adeligen oder geistlichen Körperschaften, sowohl für einzelne Dörfer, als, besonders den letzteren, zuweilen für ganze Landstriche, ja für alle ihre Besitzungen ertheilt. Das Privilegium des Fürsten enthielt eine völlige oder theilweise oder auch zeitweise Verzichtleistung auf die eigentlichen Dienste und aus ihnen entsprungenen Abgaben, welche die eingeborenen Bauern nach polnischem Rechte zu leisten hatten, mit Vorbehalt der Grundsteuer, des allgemeinen Besteuerungs-

rechts, eines Theils der Gerichtsgefälle und des Heerdienstes. Allgemein wurden die sogenannten deutschen Dörfer von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Kastellane und der übrigen fürstlichen Beamteten befreit. Die niedere Gerichtsbarkeit erhielt der Schulz, die obere Gerichtsbarkeit, das heißt, die höheren Kriminalfälle, die Appellation vom Dorfgerichte und die Entscheidung der Streitigkeiten von verschiedenen Grundherrschaften, behielt sich der Herzog vor, der sie später den Hofgerichten überwies. Ein Drittheil der Gerichtsgefälle überließ der Fürst dem Schulzen des Dorfes, zwei Drittheile behielt sich der Fürst vor, neben dem sogenannten Herzogskorne, das heißt, in der Regel zwei Scheffel Getreide von jeder angebauten Zinshufe.

Bei Aussetzung eines Dorfes nach deutschem Rechte wurden die Grenzen der Flur sorgfältig festgestellt, sodann der Inhalt derselben nach Fluren vermesssen. Der Anleger verpflichtete sich, die ihm übergebene Zahl von Hufen mit Anbauern oder Kolonisten zu besetzen. Dafür erhielt er die Schölzerei oder Schultisei, wegen ihrer Freiheit Freischultisei genannt, als erbliches, auch auf weibliche Nachkommmen übergehendes, ursprünglich völlig freies Eigenthum, mit dem Rechte, über das Ganze oder einzelne Theile desselben verfügen zu können. Später war dazu oft die Genehmigung des Grundhern nöthig, wie denn viele Schultiseien nach der Mongolenzeit gleich bei der Aussetzung Lehn der Grundherrschaft wurden.

Zur Schultisei gehörte erstens das Amt eines Schulzen oder Richters als Vorsitzers im Dorfgerichte der Schöffen, zur Entscheidung der Fälle der niedern, ausnahmsweise sogar, obwohl selten, der oberen Gerichtsbarkeit. Er erhielt den dritten Theil der beigetriebenen Geldstrafen, was man den dritten Pfennig nannte. Zweitens gehörte zur Schultisei eine bestimmte Anzahl oder auch ein gewisser Theil aller zum Dorfe geschlagenen Hufen, früher gewöhnlich die sechste, dann die siebente, achte, später die zehnte Hufe. Diese waren frei vom Zehnt und vom Zinse, weshalb sie Freihufen genannt wurden. Drittens gehörten zur Schultisei noch mancherlei Nutzungen und Befugnisse nach örtlicher Lage und Beschaffenheit des Dorfes, am häufigsten die Anlegung eines Kruges oder Kretschams, das heißt die Schankgerechtigkeit, ferner eine Fleisch- und Brotbank, das heißt, das Recht zu schlachten und zu backen, zuweilen wohl eine Schuhbank, das heißt das Recht, einen Schuhmacher anzusetzen, und eine Schmiede; ferner das Recht, Mühlen anzulegen, zu fischen, Gärten, (Sand- und Lehm-) Gruben, und seit dem Mongoleneinfalle häufig das Recht der Schaftrift auf den Aeckern der Bauern.

Dafür war der Schulz verpflichtet, den von den andern Kolonisten zu zahlenden Ackerzins einzusammeln und dem Grundheren zu überliefern; ferner, wenn der Grundherr die Obergerichte hatte und gewöhnlich drei Mal jährlich (daher Dreiding) Gericht hielt, demselben nebst dessen Gefolge eine Mahlzeit und Futter für die Pferde zu geben, während in der Regel die Bauern die zwei übrigen Mahlzeiten mit dem Futter zu geben hatten, was dann häufig in eine bestimmte

Geldabgabe verwandelt wurde. Endlich mußten die Schulzen häufig als Vasallen des Grundherrn diesem als Schützen zu Rosse den Lehnsdienst leisten.

Die Kolonisten erhielten durch förmlichen Vertrag, als persönlich freie Leute, die einzelnen Hufen der Flur ursprünglich als freies, erbliches, theilbares Eigenthum, über welches sie durch Verkauf, Verschenkung und Vergabung frei verfügen konnten. Zwar wurden schon im 13. Jahrhunderte einzelne Grundstücke zuweilen gegen erblichen Zins ausgethan, bei welchen sich der Grundherr bei Verkäufen das Vorkaufsrecht vorbehielt; allein erst seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts finden wir ganze Dörfer, deren Hufen als Erbzinsgüter (emphyteutisch) ausgethan wurden, wobei der Grundherr sich das Obereigenthum vorbehielt, was früher nicht der Fall war. Auch hieraus ergibt sich, wie die früher günstigen Bedingungen der Kolonisation später immer weniger günstig wurden.

Die Bauern entrichteten von jeder Hufe jährlich einen bestimmten Zins an den Grundherrn und den Zehent an den hiezu Berechtigten. Sehr selten ist in den Aussetzungsurkunden der Dörfer zu deutschem Rechte, ja in Urkunden bis zur Mitte des 14. Jahrhundertes überhaupt, etwas von Diensten der Bauern für den Grundherrn enthalten. Und da beschränkten sie sich auf einige Arbeitstage oder andere bestimmte Leistungen. Die größeren Frohn- und Jagddienste, die Entrichtung von Laudemien, Zähl- und Markgroschen und übrigen Leistungen und Lasten sind sämmtlich späteren Ursprungs. Sie sind erst in den späteren Jahrhunderten, ohne bekannten Rechtsgrund, den Bauern aufgelegt worden, als diese bei der überhandnehmenden Schwäche der Regierungen dem Drucke des Adels fast völlig preisgegeben waren.

Allerdings hatten die deutschen Bauern noch manche Lasten des Kriegsdienstes, der Heerfuhren, der Befestigung der Burgen und Städte, der Beherbergung und des Geleits der Fürsten auf deren Reisen, wenn sie nicht ausdrücklich davon befreit waren, was doch in der Regel zum Theile und oft ganz geschah. Sie mußten ferner die fürstlichen Abgaben, den Schoß, das Münzgeld und die außerordentlichen Beden oder Hilfsgelder entrichten, von welchen auch die Schulzen nicht befreit waren. Dennoch befanden sich die deutschen Bauern in einer vor den polnischen Bauern sehr bevorzugten Lage, zunächst durch ihre persönliche Freiheit, dann durch gemessene Leistungen und Abgaben, hauptsächlich aber durch ihre Gemeinde-Verfassung und eigenen Gerichte. Von der späteren Patrimonial-Gerichtsbarkeit, das heißt einer eigenen Gerichtsbarkeit des Grundbesitzers über diejenigen Freien, welche auf seinem Grunde und Boden saßen, oder gar über deutsche Dörfer, findet sich keine Spur. In Schlesien ging, wie gesagt, alle Gerichtsbarkeit von der Staatsgewalt des Fürsten aus, und konnte nur durch dessen Verleihung geübt werden.

Einen noch weit größeren Einfluß auf die gesammte Landescultur, als die Anlegung deutscher Dörfer, hatte die Gründung deutscher Märkte und Städte. Sie waren es, die noch zuletzt ihre Freiheiten behaupteten, als die Macht des Adels auch die deutschen Bauern größtentheils wieder zur Hörigkeit herabgedrückt

und mit fast unerschwinglichen Gaben, Lasten, Diensten und Leistungen jeder Art beschwert hatte.

Die Anlegung deutscher Märkte und Städte in Schlesien fand in sehr ähnlicher Weise, wie die Gründung deutscher Dörfer, statt. Sie geschah meistens von den Fürsten selbst, jedenfalls mit deren Genehmigung. Größtentheils erhielten bereits vorhandene Dörfer oder sogenannte polnische Städte deutsches Recht, d. h. sie wurden auf deutsche Weise eingerichtet, meistens nach dem Muster älterer Städte, am häufigsten in Schlesien, Polen und Lithauen nach Neumarkt (polnisch Sroda), d. i. nach dem neumarkter oder sroder Rechte. Zur Erreichung einer größeren Gleichförmigkeit hauptsächlich der Rechtsverhältnisse der Städte trug das Magdeburger Recht bei, welches sich seit 1211 über Schlesien verbreitete und namentlich die Städte Goldberg (1211), Neumarkt (1235), Breslau (1261 und 1295) Leobschütz, Ratibor, Teschen, Zuckmantel, Neisse u. a. erhielten. Die Stadt Magdeburg mit ihrem Schöffenstuhle wurde hiedurch Oberhof für diese Städte, von welchem sie sich in zweifelhaften Fällen Urtel holten, oder, weil diese bezahlt werden mußten, kauften. Die Fürsten setzten dann in der Regel für ganze Kreise die bedeutendsten Städte zu Oberhöfen ein.

Der Anleger (locator) einer Stadt zu deutschem Rechte erhielt für seine Mühe und Kosten die Erbvogtei (advocatia), d. h. er wurde ebenso Erbvogt oder Erbrichter (advocatus) der Stadt, wie der Anleger des Dorfes Erbschulz (scultetus) desselben. Die Erbvogtei war der Vögte erbliches, auch auf Frauen und Kinder beiderlei Geschlechtes übergehendes, selbst theilbares Eigenthum, mit Freiheiten, Rechten, Besitzungen, Einkünften, Nutzungen, Befugnissen und Pflichten sehr verschiedener Art (Freihufen, Freihaus, Antheil an den Fleisch-, Brot- und Schuhbänken der Stadt, hie und da auch am Kuttel- oder Schlachthofe, an den Tuchkammern, Kramläden, dem Schrotamte (Bierverlage im Ganzen), Grundzinse und Marktzolle, auch dem Rechte zu jagen und fischen, Mühlen und Teiche anzulegen u. a.). Alle deutschen Städte wurden wie die deutschen Dörfer von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit der Kastellane und anderer fürstlichen Beamteten ausgenommen. Sie standen in dieser Beziehung nur unter den Fürsten und bildeten unter ihren Vögten als Erbrichtern für die Verwaltung des Rechtes und bald unter ihren Rathmännern für die Verwaltung des Gemeinwesens ein geschlossenes Ganzes. Vor Einführung des magdeburger Rechtes hatte der Erbvogt auch die meisten Befugnisse der nachherigen Rathmänner, die Aufsicht über Speisekauf, falsches Maß, Scheffel, Elle und Wage und die Einnahme der gewillkührten Strafen, die Aufnahme in die Innungen und den Erbzins, welchen die Handwerker entrichteten. Die Hauptsache blieb immer die Gerichtsbarkeit. Der Vogt hatte in der Regel die niedere; nur ausnahmsweise und meistens erst später durch besondere Verleihung die obere Gerichtsbarkeit in der Stadt und den zu ihrem Gerichtsbezirke gehörigen Dörfern und Grundstücken. Wer im Gerichtssprengel der Stadt wohnte,

mußte vor dem Erbvogte zu Recht stehen, und durfte vor kein anderes Gericht, außer in Appellationsfällen, geladen werden. Der Vogt bezog von allen Straffällen seines Gerichtssprengels den 3. Theil oder 3. Pfennig. Die oberste Gerichtsbarkeit über die Stadt hatte der Fürst, welcher sie durch sein Hofgericht übte. Ritter, Vasallen, Lehensleute und Adelige standen zwar überall unter den Hofgerichten, allein wegen Verbrechen und Vergehen, welche sie im Stadtgerichtsbezirke gegen Bürger verübten, besonders aber wegen Schulden, die sie in der Stadt machten, unterlagen sie dem Stadtgerichte, mit Vorbehalt des Zuges an das Hofgericht. Die Urtelsfinder in allen deutschen Gerichten waren die Schöffen (scabini, jurati). Die Zahl (gewöhnlich 7), wie die Erwählung und Amtsdauer, war in den verschiedenen Städten sehr verschieden und wurde auch im Laufe der Zeit öfters geändert. Jedenfalls waren sie aus der Bürgerschaft genommen und von ihr oder ihren Vorstehern, den Rathmännern, gewählt, um unter dem Vorsitze des Vogtes das Recht zu finden, d. h. Urtel zu fällen, welche der Vogt dann verkündete und vollzog.

Den eigentlichen Hauptbestandtheil, den wahren Kern aller Grundlagen städtischer Einrichtungen, bildete die freie Gemeinde der Bürger. Mit deren völliger Entfaltung wurden die erblichen Vögte ganz beseitigt und die Einflußnahme der Fürsten wesentlich vermindert. Die zur Stadt gehörigen Bürger waren sämmtlich persönlich frei. Außer dem Zinse und Zehente von den zur Stadt gehörigen Zinshufen entrichteten sie an die Grundherrschaft nur einen Erb- oder Erbzins von ihren Hofplätzen oder Häusern in der Stadt, so wie einzelne Bürger von den ihnen gegen Zins überlassenen Fleisch-, Brot- und Schuhbänken u. s. w. Dienste, wie sie erst später den kleinen oberschlesischen deutschen Städten aufgelegt wurden, hatten sie außer dem Heerdienste gar nicht zu leisten. Außer den Zinshufen, Wald, Land zur Viehweide, oder auch dem Fischerei- und Jagdrechte, Steinbrüchen, Wiesen und dem Rechte, Mühlen anzulegen, erhielten einige Städte schon bei der Gründung das Meilenrecht, welches später allgemein zum Rechte einer Stadt gehörg betrachtet und überall vom Fürsten gewährt wurde. Vermöge desselben durfte innerhalb des Umkreises von einer Meile kein Handwerk getrieben, kein Krug (Schank) oder auch Markt gehalten werden.

Die Bürger der Stadt bildeten eine geschlossene Gemeinde. Von der Bürgergemeinde ging die Erwählung ihrer Vorstände oder Behörden, der Rathmänner, der Aeltesten, der Geschworenen und Innungsmeister, oft selbst der Schöffen, entweder völlig aus, oder sie hatte doch Antheil an der Wahl, welche sie nach und nach mit größerem, oder geringerem Erfolge in ihre Hand zu bekommen strebte. Von den Vorständen der Bürger wurden die Ordnungen ihres Gemeinwesens eingerichtet, Gesetze, welche gegeben, Strafen, welche verhängt werden sollten, berathen und von den Bürgern selbst dann genehmigt. Es ist mit Ausnahme des Vogtes kein Gegenstand der städtischen Einrichtungen innerhalb der Mauern, welche nicht unmittelbar oder mittelbar von

der Gemeinde ausginge, oder woran sie nicht wenigstens Theil hatte, es mochte Handel und Gewerbe, Ordnung und Sicherheit der Stadt, deren Besitzthum und Rechte, oder sonst etwas betreffen.

Die Bürgerversammlungen wurden die eigentliche Quelle der Aus- und Fortbildung städtischer Ordnung und Freiheit durch Willkühren. So nannte man Satzungen, welche die Bürgschaft in den verschiedensten Beziehungen machte, hauptsächlich zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung, der Stadtverwaltung, des städtischen Eigenthums und dessen, was wir jetzt größtentheils Polizeiangelegenheiten nennen, als Maß und Gewicht, Handwerks- und Marktsachen, Wege, Stege und Brücken, innere und äußere Sicherheit, Reinlichkeit und gute Sitten. Alle einzelnen Satzungen dieser Willkühren betrafen Gegenstände, für die ein Bedürfniß vorlag, und die Abstellung fühlbarer Uebelstände. Häufig gewährten die Fürsten ausdrücklich den Städten diese mit dem magdeburger Rechte eng zusammenhängenden Rechte zu Willkühren, wie sie auch manche Willkühren der Städte ausdrücklich bestätigten.

Als Weisthümer theilten sich die Städte, besonders die größeren den kleineren, solche Willkühren mit. Das Bürgerding, die Bürgerversammlung, handhabte in jährlicher Versammlung die Beobachtung der Willkühren und der guten, löblichen Gewohnheiten, welche auch ungeschrieben stadtrechtlich galten, wie geschriebene Willkühren oder Gesetze.

War der Vogt der Mittelpunkt der vom Fürsten überkommenen eigentlichen Gerichtsverwaltung, so bildeten den wirklichen Vorstand der Stadtgemeinde in allen Verwaltungs- und Polizeisachen die Rathmänner (consules) als Stadtrath. Sie dürften erst seit Mittheilung des Magdeburger Rechtes an Breslau als Behörde an der Spitze der Bürgerschaft eingesetzt worden sein, kommen da erst 1266 und nirgends früher vor. Erst dadurch, daß die Stadtgemeinde ihren eigenen unabhängigen Vorstand erhielt, wurde der wahre Grund zu deren Selbstständigkeit gelegt.

Es herrschte rücksichtlich der Erwählung der Rathmänner, wie ihrer Zahl und der Dauer ihres Amtes, mancherlei Verschiedenheit, sowohl in den verschiedenen Städten, wie im Laufe der Zeit in einer und derselben Stadt. Seit der Einführung des magdeburger Rechtes wurden die Rathmänner von den Bürgern gewählt. Nach der ursprünglich aristokratischen Einrichtung der Städte war es aber nicht eine freie Wahl durch die gesammte Bürgerschaft, sondern nur der vornehmen oder eigentlichen Bürger, nämlich der Adeligen und Kaufleute (später wohl auch Patricier genannt), nicht der Handwerker, was denn auch im Anfange des 14. Jahrhundertes zu starken Reibungen zwischen beiden führte. Auch fand die Wahl nur mehr dem Namen nach statt, da es seit dem Ende des 13. Jahrhundertes in den größeren und wohl in allen Städten, welche magdeburger Recht hatten, gewöhnlich war, daß, wie in Magdeburg, jährlich der alte und abgehende Rath den neuen Rath für das folgende Jahr, nach dessen Ablauf dieser dann als alter Rath wieder den neuen Rath wählte, also

beide eigentlich nur in der Amtsverwaltung wechselten. Wahrscheinlich wurde auch der Abgang einzelner Rathmänner durch die übrigen Rathmännner aus den vornehmen Bürgern ergänzt. An der Spitze des Rathes stand der wahrscheinlich von den Rathmännern und aus ihnen gewählte Rathsmeister, dann Bürgermeister (magister civium).

Aus den freien Genossenschaften, den Verbrüderungen der Handwerker, bildeten sich nach dem Muster vorzüglich Magdeburgs auch in den deutschen Städten Schlesiens Gilden, Zünfte, oder wie sie bei uns gewöhnlich genannt wurden, Innungen der Handwerker, welche dann von den Fürsten anerkannt wurden (zuerst in Breslau 1273), unter ihren vom Rathe ernannten oder mit dessen Genehmigung durch die Meister gewählten Geschwornen standen und sich unter gewissen Beschränkungen eigene Ordnungen gaben.

So bildeten die Städte ein ordentlich gegliedertes Ganzes. Der Vogt mit den Schöffen handhabten das Recht, die Rathmänner verwalteten das Gemeinwesen, die Innungen standen unter den Geschwornen. Als später die Städte durch Handel und Gewerbe reicher geworden, suchten sie den ihnen hinderlichen und lästigen Erbvogt zu beseitigen, indem sie die Erbvogtei käuflich an sich brachten und statt dessen zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit einen Stadtvogt bestellten, welchen die Rathmänner jährlich aus ihrer Mitte wählten. Damit waren nun Gerichtsbarkeit, Polizei und Verwaltung der Stadt und öfters auch die Gerichtsbarkeit über viele Dörfer in der Nähe in den Händen der Bürger und ihrer Rathmänner und diese wurden erst hiedurch das eigentlich völlige Oberhaupt der Stadt, diese aber ein vollständig geschlossenes Gemeinwesen. Die Appellationen gingen dann immer noch an die Hofgerichte, welche jedoch in der Regel in den Hauptstädten der Fürstenthümer gehegt wurden.

Die Fürsten erhoben von den Städten ansehnliche Einkünfte und zwar gleich Anfangs mit der Gründung der deutschen Städte einen Erb- oder Erbzins von den Hofplätzen oder Häusern der Stadt, so wie von den zur Stadt gehörigen Zinshufen, fernet von jeder Stadt eine bestimmte Summe an Erbschoß und seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts an Münzgeld. Außerdem hatten sie mancherlei Zinsen von den ihnen vorbehaltenen Brot-, Fleisch- und Schuhbänken, vom Schlachthofe, vom Verkaufe des Bieres im Ganzen (Schrotamt), wie von dem Ausschanke des Bieres in den Krügen, vom Weinkeller oder Verkaufe des Weines, vom Verkaufe des Meths, vom Scheergaden, in dem die Tücher geschoren wurden, und von der Wage, auf welcher alle größereren Handelsgegenstände in der Stadt gewogen werden mußten, so wie vom Salzmarkte, von der Münze, vom Marktgelde und vom Stättegelde auf dem Markte.

Alle diese Gefälle und Einkünfte erhöhten sich mit dem Aufblühen der Städte eben so sehr, wie der Ertrag der verschiedenen dann vermehrter Zölle. Nicht wenig wuchsen die Einkünfte der Landesherren durch Benutzung der mannigfachen sogenannten fürstlichen Rechte. Die Fürsten gestatteten den Städten die Erbauung von Kaufhäusern, von deren einzelnen Kammern ihnen die

Kaufleute, welche sie inne hatten, einen jährlichen Zins, den Kammerzins, entrichten mußten, denn nur in den Kammern durften besonders die Tuchhändler oder Gewandschneider Tuch oder Gewand schneiden, das heißt im Einzelnen verkaufen. Auch von den Kramladen oder sogenannten Reichskramen, zum Kleinhandel und Verkaufe einzelner Gegenstände, entrichtete jeder dem Fürsten jährlich einen Zins.

Fast alle diese sehr ansehnlichen regelmäßigen Einkünfte der Fürsten in den Städten wurden ihnen nach und nach von diesen oder einzelnen Bürgern abgekauft oder abgelöst. Bei dem immer steigenden Mangel der geldbedürftigen Fürsten mußten sich diese an die Städte wenden. Sie erhoben und erhielten unter mancherlei Namen außerordentliche Steuern, Beden und Hülfsgelder, auch vielfache Geschenke, und bewilligten diesen dafür immer neue Privilegien. Seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes entrichteten viele Städte den Fürsten nicht mehr den alten Grundzins von den einzelnen Häusern, sondern jede derselben gab jährlich eine bestimmte runde Summe als Schoß und eine geringere unter dem Namen Münzgeld.

Die Städte hatten ihre stehenden Einkünfte an Grundzinsen von selbst bewirtschafteten oder gegen Zins ausgethanen Grundstücken, von Gewerbgeldern, von der Gerichtsbarkeit und dergleichen mehr. Weil diese Einkünfte jedoch nicht ausreichten, um das zu entrichten, was sie dem Landesherrn schuldig waren oder doch gaben, und was übrigens zur Verwaltung der Stadt so wie des gesammten Gemeinwesens nöthig war, so wurde das durch einen Schoß aufgebracht, der bald regelmäßig wurde. Diesem Stadtschoß, den man von dem an den Fürsten zu entrichtenden Erbschoß wohl unterscheiden muß, waren nicht nur alle Besitzthümer in der Stadt unterworfen, sie mochten Geistlichen, Baronen, Rittern, Juden, oder wem sonst, mit alleiniger Ausnahme des Pfarrers und des Erbvogts, gehören, sondern auch alle Besitzthümer der Bürger und Einwohner außerhalb der Stadt auf dem Lande. Die Städte hatten im Laufe der Zeit, außer den bei ihrer Gründung erhaltenen Grundstücken, viele andere, als Wälder, Wiesen, Aecker, Viehweiden und selbst ganze Dörfer, theils erworben, theils waren sie zum Stadtbezirke geschlagen und unter die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts gekommen. In der Regel wurden diese Grundstücke von den Fürsten den Städten so einverleibt, daß sie frei vom Landschoße nunmehr allein in der Stadt schoßten und dienten.

Der städtische Schoß wurde erhoben vom beweglichen und unbeweglichen Eigenthum und Gewerbe nach einem bestimmten Anschlage des Werthes, welchen in der Regel die Rathmänner und die Schöffen machten oder (wie in Breslau) die Eigenthümer eidlich angaben. Außer dem Schoße entrichteten die Bürger, in der Regel einzeln von jedem Hause, noch besondere Abgaben für Verwaltungsgegenstände, wie das Wachgeld, den Feuerheller und die Besoldung des Büttels.

So blühten die Städte durch Gewerbfleiß und Handel schnell zu Vermögen

und Reichthum auf und stiegen bald zu Ansehen und Macht empor. Hinter ihren Wehren, Mauern und Gräben, geschützt durch Bürgerwachen, sind sie sicher das zu genießen, was sie mit Anstrengung und außerhalb ihrer Mauern nicht immer ohne Gefahr erworben haben.

Die Germanisirung Schlesiens konnte nicht ohne die tiefgreifendsten Einwirkungen in den verschiedenen Richtungen bleiben. Wir wollen einige andeuten, die uns hier näher angehen. Das gegenseitige Erbrecht der Fürsten, wie es in Polen bestand, hörte auf. Seit der Unterwerfung unter böhmische Lehensherrlichkeit mußte in der Regel jedes einzelne Fürstenthum, dem deutschen Lehenrechte gemäß, nach dem Abgange des Mannsstammes des zuerst belehnten Fürsten an die böhmische Krone fallen. Als Vasallen mußten die schlesischen Fürsten den Königen von Böhmen hold und gewärtig sein, bei dem Antritte der Regierung sich von ihnen belehnen und ihnen ihre festen Plätze offen lassen. Wollten sie Burgen oder Länder veräußern, so mußten sie diese vorher dem Könige anbiethen, und erst wenn dieser sie zu kaufen ablehnte, durften sie dieselben Andern überlassen, welche damit ebenfalls böhmische Vasallen wurden. Uebrigens blieb den Vasallenfürsten alle frühere landesherrliche Gewalt in der innern Regierung und Verwaltung ihrer Länder. Nur wegen Verweigerung des Rechts durften sich die Vasallen der Fürsten an den König wenden, was jedoch auch nur nach Breslau zu geschehen brauchte, nicht außerhalb des Landes Schlesien.

Wenn auch die Fürsten an den Ausflüssen des polnischen Rechtes und den Regalien verloren, gewannen sie andererseits durch die Vermehrung der Einkünfte von den fürstlichen Gütern (Domainen), Bergwerken, Märkten, Zöllen, Weg- und Brückengeldern, außerordentlichen Gaben und Geschenken u. a. Seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes, wahrscheinlich seitdem nicht mehr Blechmünzen geschlagen, sondern Groschen und Denare nach böhmischer Art geprägt wurden, erhoben die Fürsten eine Grundsteuer, welche Münzgeld, auch Abgang von der Münze genannt, auf dem Lande von jeder einzelnen Zinshufe, in den Städten als feste runde Summe gezahlt wurde. Seit derselben Zeit entrichteten die Städte den Fürsten auch jährlich den sehr beträchtlichen Erbschoß und zwar als feste runde Summe und im Ganzen aus ihren städtischen Einkünften, weil es zu schwierig und für die Städte zu unangenehm war, eine Vermessung und Veranschlagung durch fürstliche Beamtete vornehmen zu lassen.

Nicht geringeren Einfluß haben die deutschen Einwanderungen auf die Veränderungen in der Rechts- und Gerichtsverfassung gehabt. Sowohl das alte oberste Landgericht oder die Landeszaude, welche in jedem Fürstenthume bestand, als die Kastellanei- oder Burggrafengerichte, wurden zuerst mehrfach rücksichtlich ihres Umfanges beschränkt, indem die Fürsten im Laufe der Zeit sehr viele Ortschaften der Gerichtsbarkeit derselben entzogen. Die Landeszaude oder das oberste Landgericht der ihre Güter zu Erb- und eigenem Rechte besitzenden Ritterschaft wurde zuerst mit Einführung des deutschen Lehnrechts räumlich viel-

fach eingeengt, seitdem die Fürsten an deutsche, in das Land eingezogene Ritter häufig Grundstücke zu Lehen gaben. Außerdem wurden alte Erb- und eigene Güter häufig in Lehngüter verwandelt und sicher auch eingeborenen Rittern zu Lehen gegeben. Diejenigen Ritter, welche Lehngüter von den Fürsten erhielten, oder ihre freien, Erb- und eigenen Güter den Fürsten übergaben, um sie als Lehngüter zurückzuerhalten, waren dem Fürsten als dessen Vasallen oder Ritter zur besonderen Treue und zum persönlichen Kriegsdienste verpflichtet. Zugleich wurden sie damit aus dem Verbande der Zaude herausgenommen und unter die Hofgerichte der Fürsten gestellt. Die vielen alten polnischen, ferner die größtentheils in Wäldern neu entstandenen, von den Grundherrschaften mit deutschem Rechte bewidmeten oder zu deutschem Rechte ausgesetzten Dörfer und Städte wurden ebenfalls immer von der polnischen Gerichtsbarkeit der Burggrafen ausgenommen und den Hofgerichten untergeben. Daher kam es, daß besonders seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes in den einzelnen Fürstenthümern die Zauden oder die alten hohen Landesgerichte merklich verfielen, in andern Fürstenthümern sich nur kümmerlich in großer Beschränkung erhielten. Die letzten Spuren ihres Bestandes finden sich 1340 in Ratibor, im 15. Jahrhunderte zu Neisse, Frankenstein u. a., 1611 zu Oels, in Guhrau, Glogau u. a. bis 1741, jedoch nur für die erbeigenen Güter zu polnischem Rechte und beschränkt auf Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Käufe und Verkäufe, Abtretungen, Schenkungen, Taxationen der Güter, Testamente, Versieglungen u. dgl. m.

An die Stelle der alten Zauden traten neben den Hofgerichten nach und nach (zuerst in Sagan 1289, seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts zu Neisse u. a.) die deutschen Landgerichte oder auch die Mannrechte, welche mit der angesessenen Ritterschaft besetzt wurden. Meistens wurden die Hofgerichte mit den Land- oder Manngerichten verbunden und in mehreren Fürstenthümern völlig mit einander verschmolzen, da nach Beseitigung der Zauden als Beisitzer des Land- wie des Hofgerichtes vorzugsweise nur Ritter, Lehenleute oder Manne vorhanden waren.

Bei den Theilungen des Landes in kleine Fürstenthümer hatte jedes derselben seinen eigenen Landtag und in demselben zugleich sein hohes Landgericht, vor welchem die Fürsten selbst Recht nehmen und auch geben, d. h. sich verklagen lassen mußten.

Eigentlich machten die Land- oder Obergerichte einen Theil der seit dem Anfange des 14. Jahrhundertes entstandenen Landvogteien aus. Zu diesen gehörten auch die fürstlichen Getreide- und Geldzinsen, so wie der Schoß und andere Hebungen und Leistungen der Unterthanen. Diese hatte in den meisten Fürstenthümern der Landvogt, wie in den unmittelbar unter dem Könige stehenden Fürstenthümern der Landeshauptmann als Stellvertreter des Fürsten für diesen vom Lande zu erheben. Es bestanden diese zur Landvogtei gehörigen Gefälle einerseits regelmäßig in zwei Dritttheilen der Buße- oder Strafgelder, welche von den gesammten Gerichten im Lande verhängt wurden, ferner in dem Münz-

gelde, von jeder Hufe 3 bis 8 Gl., ferner im Geldschoße, von jeder Zinshufe 15 bis 36 Groschen, endlich im dem Getreideschoße und dem Herzogskorne, von 2 bis 6 Scheffeln Getreide von jeder Zinshufe. Die Einkünfte von der Landvogtei oder den Land- und Obergerichten begriffen einen Haupttheil dessen, was man herzogliches Recht nannte und müssen immerhin ansehnlich genug gewesen sein. Auch in Beziehung auf außerordentliche Steuern zeigt sich bald der Einfluß des deutschen Wesens. Seit dem Jahre 1260 wurden dieselben, zu welchen auch die Geistlichkeit verpflichtet war, nach und nach auf eine bestimmte Anzahl Fälle ganz in der Art beschränkt, wie in Deutschland herkömmlich war, nämlich wenn der vom Feinde gefangene Herzog, oder eine vom Feinde genommene, oder eine ursprünglich zum Lande gehörige Stadt oder Burg ausgelöst, oder ein übermächtiges feindliches Heer durch Geld vom Lande abgewendet werden müsse, ferner, wenn der Herzog wehrhaft, das heißt mit dem Schwerte umgürtet und so als Kriegsmann mündig wurde, endlich wenn er oder eins seiner Kinder sich verheirathete. Allgemeine Steuern gab das ganze Land, das heißt jedes einzelne Fürstenthum, seinem Herzoge; denn Steuern für das gesammte Schlesien kannte man noch nicht, weil dieses Land nicht insgesammt einem Fürsten gehörte. Besondere Steuern wurden außerdem auf einzelne Ortschaften oder auch Klassen der Bewohner gelegt.

Die allgemeine Landessteuer, welche man gleich nach dem ersten Viertel des 14. Jahrhundertes mit dem böhmischen Namen Berna bezeichnete, wurde auf dem platten Lande von den Hufen der Ritterschaft, der Geistlichkeit und Bauern und von den Freischulzen, ferner von den Mühlen nach der Zahl der Räder derselben und von den Städten erhoben. König Johann hatte bei seinem Regierungsantritte in Böhmen versprochen, die Berna solle nur bei der Krönung des Königs und bei der Verheirathung einer Tochter desselben gefordert werden. In diesem Falle sollte von jeder Hufe und von jedem Rade der Mühlen, an Strömen ein Vierdung, dagegen von jedem Handwerke, Kruge und von jeder Mühle an einem Bache, wie viel Räder sie habe, 4 Groschen entrichtet werden. Doch erhob König Johann diese Steuer weit öfter, in jedem Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses, was bei ihm häufig eintrat. Auch erhöhte er dieselbe. In den schlesischen Städten wurde die außerordentliche allgemeine Landsteuer nach einem Anschlage vom Werthe alles beweglichen und unbeweglichen Eigenthums erhoben. Außer diesen nach und nach immer häufiger wiederkehrenden außerordentlichen Landsteuern, welche dann zu ordentlichen wurden, sahen sich die Fürsten oft genöthigt, noch andere außerordentliche Steuern unter dem Namen von Hülfssteuern oder Beden zu erbitten, besonders bei geistlichen Körperschaften und hauptsächlich bei den Städten.

Wurde durch das Aufkommen der deutschen Städte bei der immer mehr abnehmenden Macht der Fürsten schon das Verhältniß der bisherigen Stände einigermaßen verändert, so geschah das noch mehr durch die Einführung des deutschen Lehenwesens in Beziehung auf den Landadel. Es ist gewiß, daß die mit

Deutschland genau verbundenen schlesischen Fürsten, welche außer andern Deutschen auch viele deutsche Adelige oder Ritter in das Land riefen, diesen zuerst fürstliche Güter zu Lehen gaben, was früher in Polen und somit auch in Schlesien völlig unbekannt war. Vermöge des Lehensverbandes war der Vasall als Lehnträger verbunden, dem Fürsten als seinem Lehensherrn eine bestimmte Zeit hindurch Kriegsdienste zu leisten, wozu der polnische Adel wahrscheinlich nur bei allgemeinem Aufgebote, wenn der Fürst selbst mitzog, verpflichtet war. Ferner konnte der Lehnsmann nicht frei, sondern nur mit Genehmigung des Lehensherrn über sein Lehngut verfügen. Gewöhnlich fiel dasselbe bei Ritterlehen nach dem Abgange des Mannstammes an den Lehnsherrn zurück. Es scheint indessen, daß erstens die Fürsten den Kriegsdienst von denen, welche keine fürstlichen Güter zu Lehen erhielten, sondern ihre Erb- und eigenen Güter in Lehen verwandeln ließen, entweder gar nicht oder nur in geringem Maße forderten. Jedenfalls verliehen die Fürsten öfters solche Lehen als Freilehen, ohne Dienst. Ferner gaben die Fürsten den Vasallen oft Erbrecht für beide Geschlechter, und es ist wahrscheinlich, daß sie selbst Veräußerungen der aus erbeigenen Gütern entstandenen Lehen in der Regel nur insoweit beschränkten, daß ihre Zustimung dazu nöthig blieb. Vielfach wurden auch Lehen später wieder in Erb- und eigene Güter verwandelt, daher war der Vasall in Schlesien rücksichtlich seines Waffendienstes und besonders der Verfügung über seine Güter weit weniger beschränkt als in Deutschland, wo strenges Lehnrecht galt. Außer den eigentlichen Ritterlehen wurden auch Schultiseien und kleinere Grundstücke zu Lehenrechte verliehen, als Bauernlehen, meistens ohne Verpflichtung zum Dienste nur gegen Zins und mit Vorbehalt des Obereigenthums des Lehensherrn. Zum ersten Male wird das in Schlesien neue Lehenrecht im Jahre 1234 angeführt. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts findet man häufig sowohl Vorwerke als einzelne Hufen und Grundstücke und Schölzereien der Dörfer, wie Vogteien der Städte als Lehen, und etwa seit derselben Zeit wohl ziemlich alle Beamtete am Hofe und im Staate zugleich als Vasallen der Fürsten. Im 14. Jahrhunderte wurden schon viele Güter wieder aus dem Lehen in's Erbe versetzt, wie man es nannte, in der Regel gegen Entrichtung einer Summe Geldes an den Lehensherrn; dann fand aber nicht Wiedervererbung nach polnischem, sondern nach deutschem Rechte statt.

Die Vasallen der Fürsten waren deren natürliche und gewissermaßen geborene Räthe, und ihre Organe fast bei der gesammten Verwaltung des Landes. Der Fürst konnte ohne sie und gegen ihren Willen noch weniger etwas Wichtiges thun, als früher gegen den Willen des eingebornen Adels. Die Stellung der Vasallen wurde noch bedeutender, je ohnmächtiger die Fürsten wurden.

Die deutschen Städte waren das neue Element, das sich neben die Geistlichkeit und den Adel stellte und sein Ansehen bald geltend zu machen wußte. Die nächste Veranlassung gab hiezu die öffentliche Unsicherheit, welche bei der Ohnmacht der Fürsten überhandnahm und die Städte nöthigte, vorzüglich gegen

die räuberischen Adeligen zu den Waffen zu greifen und endlich unter einander in Bündnisse zu treten, welche schon 1310 in Schlesien vorkommen. Andererseits vereinigte wieder das gemeinschaftliche Interesse, wenn auch noch nicht in einer bestimmten Form, die Stände der Fürstenthümer. Als zu Anfang des 14. Jahrhundertes die Verschwendung des Vormundes der unmündigen breslauer Fürsten Vorkehrungen nöthig machte, traten zuerst die Bürger von Breslau mit den Rittern und Mannen zusammen, um mit ihnen in einer allgemeinen Landesangelegenheit gemeinschaftlich Maßregeln zu ergreifen. Seitdem findet man dies häufiger und hierin zugleich die Anfänge der späteren landständischen Gliederung, als nämlich Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte in dieser Beziehung dem Fürsten gegenüber in eine engere Verbindung traten. Diese Verhältnisse führten dahin, daß die Fürsten bei ihrem Regierungsantritte die Privilegien der Manne, Ritter und Bürger der Städte bestätigten.

Nach der alten Kriegsverfassung bestand die bewaffnete Kriegsmannschaft aus der Ritterschaft oder dem Adel, welcher wahrscheinlich zu Rosse diente, wie die übrige waffenfähige Mannschaft des Landes zu Fuß. Es wurde zur Heerfahrt ein öffentliches Aufgebot erlassen, und wenn das Banner des Herzogs, seit der Mitte und vielleicht schon dem Anfange des 13. Jahrhundertes der schlesische Adler, flog, d. h. wenn der Herzog, wiewohl in der Regel, selbst mitzog, war jeder verpflichtet, sich zu stellen. Wer nicht erschien, wurde nach uralter Gewohnheit, war er reich, um eine Kuh, war er arm, um ein Schaf gestraft. Die einzelnen Abtheilungen, die Mannschaft der Burggrafschaften, befehligten die Kastellane derselben. Die Stelle des Herzogs mag zunächst der Marschall vertreten haben. Die gesammten Unterthanen waren ferner verpflichtet zur Leistung von Fuhren für das Heer, so wie zur Erbauung und Befestigung der Burgen und Städte. Als Heersteuer wurde von jeder Hufe eine Kuh oder eine halbe Mark erhoben. Außer dem Landesherrn durften, wie es scheint, Andere nur mit dessen Genehmigung Festungswerke anlegen oder feste Burgen besitzen. Bei den Städten war immer die ausdrückliche Genehmigung des Fürsten zur Befestigung derselben nöthig. Mißbräuchlich wurden jedoch mehrfach vom Adel Raubburgen angelegt.

Die sehr mangelhafte Beschaffenheit der alten Heerverfassung brachte mit anderen Ursachen die schlesischen Fürsten sehr früh dahin, zunächst deutsche Ritter in das Land zu rufen und ihnen Ländereien als Lehen mit der Verpflichtung zum Kriegsdienste zu geben. Damit, und mit der Gründung deutscher Dörfer und Städte, wurde auch die Kriegsverfassung und das Kriegswesen fast völlig verändert. Durch die Verpflichtung deutscher Ritter, für die ihnen ertheilten Lehen Ritterdienste zu leisten, erhielten die Fürsten eine für sie immer bereite Mannschaft. Ebenso wurden bei der zahlreichen Anlegung deutscher Dörfer häufig die Lehenschulzen als Schützen zu Pferde, zuweilen auch die Vögte der Städte, diese wohl als Ritter, zum Dienste verpflichtet. Die deutschen Kolonisten, wie die Bürger der Städte, mußten dem Aufgebote der Fürsten bewaffnet auch außerhalb

des Landes zur Heerfahrt folgen. Von der Heerfahrt über die Gränze wurden zwar besonders die Bürger der Städte öfters befreit und viele Befreiungen von der Heerfahrt erhielten vorzüglich die Unterthanen der geistlichen Körperschaften. Sehr selten wurden aber Befreiungn von der Landwehr d. h. von der Pflicht zur Vertheidigung des Landes gegeben. Schon früh ward es Regel, daß der Fürst nur bittweise den Dienst außerhalb seines Landes erhielt, und dann nur auf seine Kosten und gegen Sold. Der Fürst mußte dann die in seinem Dienste verloren gegangenen Rosse ersetzen, ehe der Vasall wieder zum Dienste genöthigt werden konnte. Kriegsfuhren leisteten die deutschen Bauern, doch in minder drückender Weise, als die Polen. Der Lehendienst der Schulzen wurde häufig in eine jährliche Geldabgabe an den Lehensherrn verwandelt, oder ihnen auch freigestellt, ob sie persönlich bei dem allgemeinen Aufgebote erscheinen oder die festgesetzte Summe dafür entrichten wollten. Auch vielen Rittern wurde der Lehendienst ganz erlassen und schon im 14. Jahrhunderte war der Ritterdienst durch Erlasse oder Ablösungen stark im Verfalle. Wie denn auch von den Städten statt des persönlichen Dienstes Söldner, hauptsächlich Armbrustschützen, angenommen wurden, weil den Bürgern der Dienst zu beschwerlich und nachtheilig war. Wie früher hatte der Landesherr allein das Recht, Festungen zu besitzen und anzulegen, obwohl der räuberische Adel das ebenfalls häufig that. Die deutschen Städte wurden von den Fürsten selbst mit Gräben und Planken befestigt, wozu die Bauern Hand- und Spanndienste leisten mußten; die Deutschen wurden hievon meistens, außer in dringenden Fällen, befreit. In der Regel gestatteten die Fürsten den Städten, die Stadtmauern selbst und auf ihre Kosten aufzuführen. Zuweilen unterstützten sie dieselben hiebei durch den Nachlaß von Abgaben.

Wir haben die Anfänge des Ständewesens gezeigt; seiner stufenweisen Ausbildung können wir hier nicht folgen. Sie geschah im fünfzehnten, besonders aber im 16. Jahrhunderte. Am bemerkbarsten macht sich, obwohl in Schlesien weniger, als in Böhmen, Mähren, Österreich u. a., der Gegensatz zwischen dem Herren- und Ritterstande, worin sich der Adel scharf spaltete. Begünstigt durch die entscheidende Macht, welche die Ritterschaft in den hussitischen und späteren Kriegen erlangte, errang sie nach und nach eine wirksame Theilnahme an der Landesverwaltung, besonders bei der Besetzung der Landrechte und Landesämter *).

In der Regel waren die Stände in den schlesischen Fürstenthümern aus drei Bestandtheilen zusammengesetzt, aus der Ritterschaft, den Prälaten und den Städten. Jede Körpersaft berathschlagte sich, alle zusammen gaben aber die Landeserklärung der gesammten Stände ab. Kein Be-

*) Wie die Zemane oder Ritter in Böhmen, welche durch die Hussitenkriege zu großer Macht gelangt waren, 1437 unter Siegmund Antheil an den hohen Landesämtern und im Landesgerichte errangen, zeigt Palacky's III. B., 3. Abth., S. 248—252. In Mähren kamen erst 1492 die Ritter in das Landrecht.

schluß der einen verband die andern. Als Ritterschaft zählten die gesammten „Possessionirten," denn im Mittelalter lag die Wucht in den Grundbesitzern. In mehreren Herzogthümern (namentlich in Oberschlesien) machten die „Landleute" zwei Körper aus, indem die Barone, der Herrenstand, sich von der übrigen Ritterschaft getrennt hatten, so daß nun vier „Corpora" bestanden.

Diese Fürstenthumsstände wirkten bei der Gesetzgebung mit, welche aus dem Volksbewußtsein, den Gewohnheiten, Rechtssprüchen und der Annahme fremder Rechte (besonders der magdeburger) sich entwickelte und in den Landesordnungen hauptsächlich ihren Ausgang fand; sie bewilligten die Abgaben, welche sie selbst erheben ließen, wozu sie ihre eigenen Kassen und eigenen Beamteten oder Bestallten hatten; sie bestellten aus ihrer Mitte das Landrecht, das Mannrecht, das Zwölferrecht; sie wirkten bei der Verwaltung, Landesvertheidigung und Kriegsrüstung mit u. s. w.

Aus den allgemeinen Landeszusammenkünften bildeten sich, wie es scheint im 16. Jahrhunderte, Ausschüsse. Nach dem Beispiele der Stifte und Städte, welche nicht, wie die Gutsbesitzer, in Person erscheinen konnten, sondern Vertreter schickten, wählte auch die Ritterschaft zu ihrer Bequemlichkeit und Kostenersparung in jedem Kreise aus ihrer Mitte einige Personen (2—4) auf eine gewisse Zeit, die mit Vollmacht in des Landes Sachen handeln, gefaßte Beschlüsse in den Kreisen zur Kenntniß bringen und jedem Ritter, der ihre Hülfe anrief, nach seinem Rechte helfen sollten. Dieselben waren verbunden, der Gesammtheit über ihr Verhalten Rechenschaft abzulegen. Die allgemeinen Zusammenkünfte oder Landestage beschränkten sich seitdem auf hochwichtige Angelegenheiten, auf die Wahlen und die Bewilligung neuer Steuern. Sie wählten die Oberrechtsbeisitzer, die besoldeten Landesofficiere, nämlich den Landeskanzler, den Landesbestallten (der auch Syndikus hieß), den Landessteuereinnehmer, den Landschreiber u. dgl. In den einzelnen Kreisen wurden ferner auf besonderen Kreistagen einige Landesälteste als Vorstände und Deputirte (Deputati) gewählt. Der Ausschuß oder die engere Landeszusammenkunft, welche auch wohl als die repräsentative Zusammenkunft bezeichnet wird, bestand aus den Landesoffizieren, Landesältesten und Deputirten, versammelte sich regelmäßig von Zeit zu Zeit und besorgte die Geschäfte und übte bald beinahe die gesammte ständische Thätigkeit (Wuttke, die schles. Stände, S. 6—15, Schlesiens Entwickelung, I. 48—61) *).

Als aus den einzelnen schlesischen Fürstenthümern das einige Land Schlesien sich formte, wuchs über den Fürstenthumsständen ein allgemeiner Landtag, der Fürstentag, empor. Derselbe entstand, nachdem schon im 14. Jahrhun-

*) Diese Schilderung der ständischen Einrichtungen ist mehr nach dem allgemeinen Bilde der schlesischen Fürstenthümer entworfen, paßt aber, wie wir später sehen werden, weniger auf Troppau und Jägerndorf, welche sich an die mährische Verfassung hielten.

derte mehrmals Versammlungen der Herzoge stattgefunden hatten *), aus Verbindungen der Fürsten und Stände zu gemeinsamen Handeln in den Bedrängnissen des 15. Jahrhundertes (z. B. 1402, 1458. Sommersberg I., 1002, 1006); oder Karl IV. und die späteren Könige Böhmens veranlaßten als oberste Herzoge von Schlesien die schlesischen Fürsten, welche häufig mit einander in Streit und Fehden geriethen, sich der öffentlichen Ruhe wegen zu versammeln. Es geschah dies jedoch nur noch selten, meistens bei Huldigungen, welche die neuen Könige annahmen. Erst König Mathias Corvinus von Ungarn, welcher Schlesien der Krone Böhmen entrissen hatte, rief die Institution der Fürstentage mehr ins Leben und verband die schlesischen Fürsten und Stände dadurch enger mit einander, daß er zur Handhabung des Landfriedens, der königlichen Autorität und der oberherrlichen Gewalt in Landespolizeisachen im Jahre 1474 einen Oberlandeshauptmann **) in Schlesien einsetzte. Der erste, welcher diese Würde bekleidete, war ein ungrischer Magnat, Stephan von Zapolia, Graf der Zips (Menzel, schles. Gesch., S. 214). Auch seine Nachfolger hatten die Schlesier gegen sich. Daher errangen sie vom nächsten Könige Wladislaw die Zusicherung (1498), daß nur ein schlesischer Fürst Oberster Hauptmann (supremus capitaneus) werden soll und es wurde Brauch, daß der König die Oberhauptmannschaft dem angesehensten Herzoge, dem bedeutendsten Stande, übertrug. Dadurch kam nun der Oberhauptmann in die doppelte Stellung als königlicher Beamter und als Stand des Landes und sollte auf die ständischen Beschlüsse, wie auf die Vollziehung der k. Anordnungen dringen. Er wählte sich seine Räthe und Diener selbst und da dergestalt die Geschäfte des Oberhauptmanns von einem Collegium vollzogen wurden, nannte man den Oberhauptmann auch das Oberamt. Er leitete die Verwaltung und führte auf den Fürstentagen den Vorsitz. Mit des Königs Vorwissen berief er die Fürsten und Stände zu gemeinschaftlichen Zusammenkünften, welche nun öfter statt fanden und Fürsten- oder auch Fürsten- und Landtage hießen (Schickfuß III., 101—114).

Ungeachtet der Doppelstellung der Oberhauptleute trugen sie, besonders diejenigen, welche nicht zur Klasse der schlesischen Fürsten gehörten, wesentlich bei, die k. Gewalt zu mehren. Einer von Zapolia's unmittelbaren Nachfolgern, Georg Stein, früher Bernardiner Mönch, war das vorzüglichste Werkzeug zur festen Begründung der königlichen Macht, welche in dem sogenanten schwarzen Heere, der ersten stehenden Heeresmacht in Schlesien, die größte Stütze und die Hand zur Beruhigung des Landes und Bändigung rebellischer Unterthanen fand. Durch strenge, willkürliche, oft ungerechte Mittel hatte Mathias Ordnung eingeführt und das schwankende Feudalsystem zwar nicht abge-

*) Die Versammlungen der Fürsten und Stände aus Anlaß der Huldigungen in den Jahren 1337 und 1348 werden von den schlesischen Geschichtschreibern als die ersten Fürstentage bezeichnet (Menzel I. 85, 93).

**) Ihre Reihe findet man in Lucä schles. Chronik 1689, II., 1876—1901. S. Schickfuß schles. Chronik III., 96—100.

schafft, aber doch so umgebildet, daß der Lehensherr Oberherr, der Vasall wirklicher Unterthan geworden war. Nach Mathias Tode (1490) kam Schlesien wieder an Böhmen zurück. Ungeachtet sein Nachfolger, der schwache Wladislaw, die von ihm begonnene Bahn verließ und eine fast entgegengesetzte einschlug, war dennoch die veraltete Verfassung nicht mehr zu retten; sie ging unter den nachfolgenden Regenten bis auf die äußere Form zu Grunde, und Schlesien wurde aus einem, unter mächtige erbliche Vasallen zertheilten, einem fremden Könige mehr verbündeten, als unterworfenen Lande, eine völlige Provinz (Menzel II., 226, 236). Wladislaw fuhr zwar fort, die von seinem Vorgänger eingeführte allgemeine Steuer mit Beibehaltung des Reverses zu erheben (eb. 238), allein er gab bei der Huldigung in dem sogenannten Fürsten- und Oberrechte vom J. 1498 *) die Versicherung, daß künftig nur ein schlesischer Fürst oberster Hauptmann werden, die Streitigkeiten der Fürsten und Stände, so wie der Unterthanen mit diesen vor dem, unter dem Vorsitze des Oberhauptmanns von den Fürsten und Ständen jährlich zweimal zu Breslau abzuhaltenden Fürstenrechte (judico parium), ohne fernere Berufung an ein anderes Gericht, geschlichtet werden und sie nur zu Breslau dem Könige huldigen sollen. Auch wurde in diesem Landesprivilegium die Verpflichtung zur Heeresfolge auf die Landesgränzen beschränkt und die willkührliche Besteuerung aufgehoben. Durch den Kolowrat'schen Vergleich von 1504 (bei Weingarten S. 23—26) ward festgesetzt, daß der Clerus Theil an den Abgaben nehmen und nur Eingeborne aus Schlesien und den incorporirten Ländern zu geistlichen Würden erhoben werden sollten (S. auch Menzel II., 248—250). Ungeachtet der Rechte, die das große Landesprivilegium den Schlesiern einräumte, versprach Wladislaw doch 1510 den Böhmen, von den schlesischen Fürstenthümern nichts ohne ihre Bewilligung zu veräußern, und Nationalböhmen zu Landeshauptleuten der Erbfürstenthümer zu bestellen: er schien dadurch Schlesien zu einem untergeordneten Gliede des Böhmischen Staatskörpers herabzusetzen, da es doch nach der Vereinigungsurkunde Karls IV. ein völlig gleicher Theil desselben sein sollte.

Mit dem Tode des Herzogs Konrad VIII. von Oels (1492) fielen seine Länder dem Könige anheim. Ein Theil derselben, das Gebiet von Wartenberg, war schon 1490 an den Johann von Haugwitz durch Begünstigung des Königs Mathias gekommen, einen andern, die Herrschaften Trachenberg und Militsch verkaufte der König 1494 an einen Sigismund von Kurzbach. So entstanden diese vom Fürstenthum Oels abgesonderten Besitzungen, welche endlich den Namen freie Standesherrschaften erhalten haben. Die Besitzer dieser Herrschaften konnten auf der einen Seite, da sie nur von niederem Adel waren, den Fürsten nicht gleichgeachtet, auf der andern Seite aber auch wegen des Umfangs ihres Gebiethes, dessen Edelleute selbst ihre Vasallen waren, mit der übrigen Ritter-

*) In Schickfuß III. 271, Lucä II. 1878, Weingarten fasc. divers. jur. 2 B., S. 11–13, Brachvogel schles. Ges. Slg. I. T., Kries S. 100—106, Simon S. 8—11 u. a. m.

schaft nicht vermengt werden. Sie machten daher eine besondere Klasse aus, gelangten zu dem Ständerecht, und erschienen in ihrem eigenen Namen auf den Fürstentagen, hatten aber alle vier, — denn auch das von Troppau abgerissene Pleß gehörte in ihre Reihe — nur eine Stimme. Wenn dies geschehen, läßt sich jetzt aus Mangel der Nachrichten nicht mehr bestimmen: von Ferdinand I. wurde 1546 ihr Rang nach dem Alter ihrer Geschlechter bestimmt. Späterhin bestanden ihre Vorzüge vor andern Herrschaften, außer dem Rechte der Curialstimmen auf den Fürstentagen, darin, daß sie unmittelbar unter dem Oberlandeshauptmann, folglich nachher unter dem Oberamte, nicht unter den Fürstenthumsregierungen oder Landeshauptmannschaften standen, daß jede ihre besondere Steuerverfassung hatte, und daß der Standesherr die Abgaben von seinen Ständen selbst einhob, um sie in das Hauptsteueramt abzuliefern (Menzel, II., 244—245, Hensel, Geschichte Schlesiens, S. 94).

Von den freien Standesherrschaften (status majores) wurde Pleß als Leibgeding der troppauer Fürstin Helena (1407), oder noch früher, die erste, Trachenberg, Militsch und Wartenberg wurden schon zu Ende des 15. Jahrhundertes die nächstfolgenden freien Standesherrschaften; ihre Reihe schloßen: Carolat, Ober- und Niederbeuthen (1697). Diese sechs freien Standesherrschaften hatten den Rang nach den Fürstenthümern, für mehrere Besitzungen eine Stimme auf den Fürstentagen und andere den Fürsten zustehende Regierungsrechte. Geringere Vorrechte hatten die später entstandenen minderen Standesherrschaften (status minores); sie besaßen zwar kein Stimmrecht, unterstanden aber keinem Fürsten, sondern unmittelbar dem k. Oberamte und huldigten dem Könige, hatten aber auf dem Fürstentag keinen Sitz (Schickfuß III. B., S. 96, 135, IV., 7—9, Hensel, S. 158).

Die ständische Verfassung Schlesiens vor dessen Gelangung an Oesterreich (1526) schildert Menzel (II., 288—292 mit etwas unbefangenerem Blicke als Wuttke, Entwickelung Schlesiens, I., 38—78) in folgender Weise: Das Piastische Haus herrschte nur noch in drei Linien, der zu Oppeln und Ratibor, der zu Teschen und Troppau, und der zu Liegnitz, Brieg und Wohlau. Das Podebrad'sche Haus besaß nur noch Münsterberg und Oels.

Neben diesen beiden fürstlichen Häusern, die zusammen nur noch vier Herzoge hatten, gab es außer dem Markgrafen Georg von Brandenburg, dem Besitzer von Jägerndorf und Erspectanten von Oppeln und Ratibor, keine Stände fürstlichen Ranges in Schlesien mehr. Denn Sagan war unter seinen sächsischen Herzogen fast aus aller Verbindung mit Schlesien gekommen. Dafür hatten sich die schon oben sammt ihren Besitzern genannten freien Standesherrschaften Pleß, Militsch, Trachenberg und Wartenberg gebildet; auch einige andere reiche Güterbesitzer ihre Ländereien unter dem Namen freier Minderherrschaften dem Gehorsam der Fürsten oder Landeshauptmannschaften entzogen und sich eine gewisse Unmittelbarkeit unter dem Oberlandeshauptmann erworben. Gleiche Bewandtniß hatte es mit den Besitzern der königlichen Burglehne, veräußerter landesherrlicher

Güter, die als Domainen ehemals zur Burg oder zum Schloße gehört hatten, und als Lehne ausgethan worden waren.

Vermöge des Landesprivilegii Königs Wladislaus von 1498 sollte aus der Mitte der Fürsten der Oberlandeshauptmann ernannt werden, dessen Pflichten in Erhaltung des Landfriedens und der öffentlichen Ruhe, in Zusammenberufung der Fürstentage und des Oberfürstenrechts, und in Uebernehmung der von den Ständen bewilligten Steuern und Hülfstruppen bestanden. Die Fürsten nebst den übrigen Ständen sollten in allen, Grund und Boden, Freiheit und Privilegien betreffenden Prozessen, die Fürsten allein aber in persönlichen Streitigkeiten unter einander von dem Oberfürstenrecht Recht nehmen. Dieses Oberfürstenrecht, als ein Gericht Gleicher (judicium parium) sollte von den Fürsten und Ständen des Landes und ihren Räthen jährlich zweimal, am Montag nach Jubilate, und am Montag nach Michaelis unter dem Vorsitz des Oberlandeshauptmanns in Breslau für Niederschlesien, und einmal am Montage nach dem h. Dreikönigstage in einer Stadt Oberschlesiens gehalten werden. Die gemeine Ritter- und Mannschaft und die Städte und ihre Einwohner wurden mit ihren Klagen gegen die Fürsten an das Oberfürstenrecht, mit ihren Streitigkeiten unter einander an ihre Behörden, jedoch mit Verstattung der Appellation an den Oberlandeshauptmann verwiesen. Diese Behörden waren in den mittelbaren Fürstenthümern der Herzog oder sein Hofgericht, in den unmittelbaren Erbfürstenthümern Breslau, Jauer, Schweidnitz und Glogau der königliche Landeshauptmann. Aber so wie in Schlesien überhaupt neben dem Oberlandeshauptmann ein Gerichtshof Gleicher unter dem Namen des Oberfürstenrechts sich bildete, so waren auch in den Erbfürstenthümern zum Theil schon früher solche Gerichtshöfe in den sogenannten Manngerichten entstanden, so daß der Landeshauptmann im Fürstenthum dieselbe Stelle, wie der Oberlandeshauptmann in Schlesien einnahm, und auch wie dieser Insasse des Fürstenthums sein mußte.

Die Städte der Erbfürstenthümer stellten Republiken unter landesherrlichem Schutze vor, die ihre eigene peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit und freie Rathswahl ausübten. In schwierigen Fällen, wo die Schöppen sich nicht Rath wußten, blieb man bei der alten Gewohnheit, Urtheile vom Schöppenstuhl in Magdeburg einzuholen, wiewohl schon Herzog Sigismund 1504 als Statthalter in Schlesien und Landvogt in der Oberlausitz den Ständen und Städten des letztern Landes im Namen seines Bruders, des Königs Wladislaus, den Vorschlag gemacht hatte, diese Berufungen nach Magdeburg, die das Recht verzögerten, und dem Könige und der Krone Böhmen zur Verkleinerung gereichten, abzuschaffen.

Demzufolge gab es in Schlesien dreierlei vom Landesherrn als Theilnehmer an der Regierung anerkannte Stände.

1. Fürsten und Standesherren.
2. Den Adel der Erbfürstenthümer.
3. Die Bürgerschaft der unmittelbaren Städte.

Diese Stände erschienen auf den von dem Oberlandeshauptmann zusammenberufenen Fürstentagen, auf denen die Abgaben und Hülfstruppen bewilligt und allgemeine Landesangelegenheiten berathschlagt wurden. Sie theilten sich in die drei angeführten Klassen oder Kollegien. Im ersten Kollegio saßen die Fürsten mit Virilstimmen und die vier Standesherren mit einer Curialstimme; im zweiten der Adel der Erbfürstenthümer nebst der Stadt Breslau, die eine Stimme hatte, während Schweidnitz nebst Jauer (so wie Oppeln nebst Ratibor in spätern Zeiten) zusammen genommen nur eine besaß. Das 2. Kollegium bestand demnach aus 4 Stimmen, nämlich der Stadt Breslau, des Fürstenthums Breslau, des Fürstenthums Glogau, und der Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz. Die 3. Klasse, aus den Abgeordneten der größern unmittelbaren Städte bestehend, hatte 4 Stimmen: 1) Schweidnitz für sich und die andern Städte des Fürstenthums. 2) Jauer. 3) Glogau wie Schweidnitz. 4) Neumarkt abwechselnd mit Namslau. Nach dem Aussterben des piastischen Hauses kam noch Oppeln und Liegnitz hinzu, das letztere zugleich für Brieg und Wohlau. Alle diese Formen waren nach und nach durch Observanzen entstanden und wurden erst in der Folge durch einzelne Gesetze bestimmt, keineswegs auf einmal durch eine ordentliche Konstitution erschaffen. Der Bischof nahm als Fürst zu Neisse an den Fürstentagen Theil, aber die Geistlichkeit bildete ein besonderes Korps, das früher sehr oft, späterhin immer seltner auf Synoden oder Provinzialkirchenversammlungen zusammenkam. Da sie vermöge des Kolowrat'schen Vertrages zu den Steuern und Landeslasten beitragen mußte, so konnte die beständige Anwesenheit des Bischofs auf den Fürstentagen als Repräsentation des geistlichen Körpers angesehen werden.

Das landesherrliche Ansehen, welches Mathias von Ungarn mit so vieler Kraft gehandhabt hatte, war, wie schon aus dem Gange der Erzählung klar geworden ist, unter Wladislaw und Ludwig in tiefen Verfall gerathen. Jeder Baron oder Ritter that auf seiner Burg, was ihm wohlgefiel, jede Stadt machte innerhalb ihrer Ringmauern neue Gesetze und Einrichtungen, die Herzoge waren in ihren Fürstenthümern fast wieder zur alten Unabhängigkeit gelangt. Als aufgerufene Bundesgenossen schickten die Stände ihre Truppen dem Oberlehnsherrn zu Hülfe und unterhielten Soldaten unter ihrem eigenen Namen zur Vertheidigung des Landes *).

Schon die nächste Zeit änderte aber viel an diesen Verhältnissen. Denn seit dem 16. Jahrhunderte gewann das System, nach festgeregelten und folgerechten Begriffen die landesfürstliche Macht mit Beschränkung des Feudalismus und der ständischen Rechte auszudehnen, immer mehr Boden in Europa, wozu in Schlesien insbesondere der Umstand beitrug, daß die Oberlandeshauptmannschaft regelmäßig von den mehr abhängigen breslauer Bischöfen verwaltet wurde (Menzel, II., 297, 308).

Unbestreitbar war die Gleichheit der Rechte, welche durch die absolute Ein-

*) Die Ritterschaften der mittelbaren Herzogthümer waren in diesen allgemeinen Ständen nur durch ihren Fürsten vertreten.

verleihung den schlesischen Fürsten und Ständen mit den böhmischen zu Theil ward. In der böhmischen goldenen-Bulle Kaiser Karls IV. von 1348 wird auf den Fall, daß Niemand mehr vom königlichen Stamme, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, übrig, und die Krone erledigt sei, das ganze Königreich Böhmen den Prälaten, Herzogen, Fürsten, Freien, Edlen und Inwohnern des Landes und dessen Zubehör aus kaiserlicher Machtvollkommenheit verliehen und geschenkt, um sich einen neuen König zu wählen. Da hier ausdrücklich von Herzogen geredet wird, und Böhmen keine andern Vasallen dieses Charakters als die schlesischen hatte, so erstreckte sich dieses wichtige Privilegium unstreitig auch auf die Schlesier, und die in folgenden Zeiten gemachte Forderung derselben, bei der böhmischen Königswahl mit zugezogen zu werden, war also in der besten Form Rechtens begründet. Dennoch wurden sie von den Böhmen fast immer von diesen Wahlen ausgeschlossen, und nur einmal, als man ihre Hülfe brauchte, bei der Wahl Friedrichs V. von der Pfalz, im Jahre 1619 zugelassen.

Bei der Wahl Ferdinands wurden die Schlesier, die auf einem Fürstentage zu Leobschütz versammelt waren, abermals nicht zugezogen. Dennoch genehmigten sie dieselbe, als sie ihnen von Ferdinand selbst angezeigt wurde, nach einigen Beschwerden über die ihnen widerfahrene Vernachläßigung, und gegen die gewöhnliche Versicherung, daß dies ihren Rechten künftig nicht nachtheilig sein sollte. Unter den Privilegien, welche Ferdinand, nach der Schlacht bei Mühlberg (1547) gegen den Churfürsten von Sachsen, den aufrührerischen Böhmen entzog, war auch die Wahlfreiheit, indem er durch die Ernennung seines Sohnes Maximilian zum Nachfolger in Böhmen mit k. Titel das bisherige Wahl- in ein Erbreich verwandelte. Schlesien verlor dabei wenig, indem die Königswahlen doch von den Böhmen stets ohne Zuziehung der incorporirten Provinzen geübt worden war (Menzel II. 298, 314).

Bei der Anwesenheit Ferdinands zu Breslau 1546 war es aber, wo der durch den Hussitenkrieg entstandene, und seitdem durch die beständige Ausschließung der Schlesier von der Königswahl, besonders aber durch die Befehdungen unter der Wladislawischen Regierung genährte Haß der Schlesier und Böhmen zum öffentlichen Ausbruch kam, wozu die hier betriebene Verhandlung wegen Kassation der Liegnitzisch-Brandenburgischen Erbverbrüderung Veranlassung gab. Zu Folge der Vereinigungsurkunde Karls des Vierten sollte Schlesien ein gleicher, kein untergeordneter Theil des böhmischen Reiches sein, und sowohl nach den bei der Lehnauflassuug gemachten Bedingungen als auch nach dem Landesprivilegium Wladislaws und nach den besonderen, von Wladislaus und Ludwig den schlesischen Fürsten und Ständen ertheilten Freiheitsbriefen, genossen die letztern Rechte, deren sich die Stände Böhmens bei weitem nicht erfreuten: so konnte kein Böhme Oberlandeshauptmann in Schlesien, aber wohl ein Schlesier Statthalter in Böhmen werden. Dennoch ging aus dem gegen den Markgrafen Georg zu Jägerndorf in Hinsicht Oppelns und Ratibors, und gegen den Herzog von Liegnitz wegen der Erbverbrüderung mit Brandenburg beobachteten Verfah-

ren hervor, daß man Schlesien blos als böhmische Provinz behandle, und diese Meinung legten auch die böhmischen Großen, welche Ferdinand begleiteten, unverholen an den Tag, indem sie sogar die Gültigkeit des Wladislawischen Landesprivilegiums, welches Ausländer von schlesischen Staatsämtern ausschloß, anfochten. Es kam zwischen beiden Partheien zu einem heftigen Schriftwechsel: aber ungeachtet Ferdinand die von einem gewissen Wolf von Bock vorgetragenen Gründe der Schlesier überwiegend fand, wollte er doch lieber gar nicht als zu ihrem Vortheil entscheiden, weil er sich gerade damals die böhm. Nation nicht zu beleidigen getraute (Menzel, II., 311, Buchholz, Ferdinand I., 9. B., S. 204–219).

Die fortwährenden Türkenkriege nöthigten Ferdinand, auch von den schlesischen Fürsten und Ständen Geldhülfen anzusprechen. Sie bewilligten 1527 eine Steuer von 100.000 Dukaten und schätzten sich zu diesem Zwecke freiwillig. Diese Selbstschätzung, in welcher der Werth aller liegenden Gründe Schlesiens auf 11½ Millionen (Thaler) angeschlagen war, diente nachher als das erste Steuerkataster über 200 Jahre zur Richtschnur des Steuerfußes. Allein diese erste Schätzung war sehr übereilt: manche hatten sich aus Eigennutz zu niedrig, andere aus Eitelkeit oder um ihren Credit zu vermehren, zu hoch taxirt. Sie mußten dies später hart büßen, denn wiewohl anfänglich von jedem Tausend nur ein oder zwei Thaler gegeben werden durften, und man erwartet hatte, daß diese Steuer im Frieden aufhören würde, so kam es doch bald dahin, daß sie nicht blos jährlich bewilligt, sondern auch bis auf 7 und 8, ja wohl gar bis auf 12 und 20 Thaler vom Tausend erhöht werden mußte (Menze, II., 300).

Bei den alle böhmischen Länder betreffenden Angelegenheiten faßte in der Regel zuerst der böhmische, dann der mährische, weiter der schlesische, endlich der lausitzer Landtag Beschluß. Der schlesische verlangte daher, daß ihm die Beschlüsse der „vorstimmenden Lande" zunächst mitgetheilt werden, insbesondere mit Rücksicht auf den von ihm behaupteten Gebrauch, daß Mähren die Hälfte, Schlesien ein Drittel, die Lausitz ein Viertel der von Böhmen übernommenen Leistungen zu tragen hätte.

Zur Berathung wichtiger die böhmischen Länder insgesammt betreffenden Gegenstände fanden allgemeine Landtage, meist zu Prag, statt, zu welchen diese Länder auf vorhergegangenen Landtagen gewählte und mit Instruktionen versehene Abgeordnete schickten. Diese allgemeinen Landtage hatten jedoch mehr den Charakter von Berathungen, welche erst auf späteren Landtagen der einzelnen Länder zu Beschlüssen führten oder auch ohne allen Erfolg blieben, wie der Linzer (1614), an welchem sich auch die österreichischen Länder betheiligten.

Seitdem regelmäßig Geldbewilligungen der Krone gemacht wurden, ernannte der Fürstentag einen Landeszahlmeister (1542), später (1552) zwei Generallandesschatzmeister oder Generalsteuereinnehmer, ferner einen Buchhalter (1565), so daß ein ständisches Generalsteuermt entstand, welches die Leistungen der einzelnen Fürstenthümer von den ständischen Ausschüssen derselben in Empfang nahm, die ständischen Besoldungen auszahlte und die dem obersten

Herzoge, dem Könige, bewilligte Summe im Ganzen abführte. Zur Aufsicht über das Generalsteueramt wurde später eine Kassendeputation eingeführt, bestehend aus einem Fürsten, einem von der Ritterschaft und einem von den Städten.

Wie sich in dieser Art der ständische Verwaltungsorganismus fest gestaltete, unterließen auch die Könige, als oberste Herzoge, nicht, der Ausübung ihrer Rechte eine gesicherte Stellung zu verschaffen. Um das königliche Interesse bei den Berathungen des Fürstentages besser geltend zu machen, ließen sie ihre Anträge (Propositionen) nicht mehr durch das Oberamt, sondern durch von ihnen allein abhängige Kommissare machen. Sodann bestellte Ferdinand I. (1554) einen k. Vicedom (Vizthum), kurz nachher aber errichtete er (1558) statt dessen eine k. Kammer in Schlesien zu Breslau für die Verwaltung seiner Einkünfte. Nach dem Siege über die aufständischen Böhmen setzte er (1548) für die böhmischen Länder eine k. Appellationskammer in Prag ein, an welche, mit Aufhebung der Berufungen nach Magdeburg, von den Aussprüchen der Gerichte der niedern Stände appellirt werden sollte (Wuttke, Schlesiens Entwickelung I., 191—193). Aus der Beziehung von Räthen aus Schlesien, welche Ferdinand I. den schlesischen Fürsten und Ständen zugestand, entwickelte sich die k. schlesische Kanzlei, welche unter Ferdinand II. mit der k. böhmischen verschmolz, die seit 1624 ihren Sitz in Wien hatte.

Als Ferdinand II. die Rebellion der böhmischen Länder besiegt, war er darauf bedacht, die landesfürstliche Macht zu befestigen und gegen neue Angriffe sicher zu stellen. Wie in Böhmen und Mähren, nahm er dem k. Oberamte den ständischen Charakter, indem er dem Oberlandeshauptmanne oder obersten Hauptmanne im Herzogthume Schlesien ein Collegium von Kanzler und Räthen beigab (1630), welches nun mehr die Interessen des obersten Herzogs wahrnahm. Zum Theile überkam das Oberamt die Geschäfte des Fürstenrechtes. Es wurde Mittelsperson zwischen dem Monarchen oder seiner Hofkanzlei und den Fürsten und Ständen, da die ehemals unmittelbare Verbindung zwischen beiden nun durch das Oberamt hergestellt und die Geschäfte der Fürstenthums- und Landtage an dasselbe geleitet wurden (dessen Instruktion vom 7. Sept. 1639 ist in Weingarten's vindemiæ judiciales, Prag 1692, S. 282—293 und in dessen Codex Ferd. Leop. Jos., S. 185—188). Gegen die Erkenntnisse des k. Oberamtes, wie auch des Ober- und Fürstenrechtes, ging jedoch die Appellation nicht an die Appellationskammer in Prag, sondern unmittelbar an den König von Böhmen, als obersten Herzog und Landesfürsten von Schlesien (Resolution vom 4. Oktober 1644, Appell. Instruktion vom 26. November 1644, Patent vom 26. September 1674, Resolution vom 20. Febr. 1675, 11. November 1680, 29. Jänner 1681 und 25. Februar 1689, in Weingarten's Codex S. 235, 241, 407, 412, 453, 456, 532).

Es war natürlich, daß auch die Fürstenthümer in eine größere Abhängigkeit vom k. Oberamte kamen. In denselben führten im Namen der Herzoge Landes-

hauptleute die Verwaltung*), denen später Räthe beigegeben wurden, woraus die herzoglichen Kanzleien, fürstlichen Regierungen und Aemter erwuchsen. Dieselben unterstanden dem k. Oberamte, welches ihnen nach seiner Instruktion vom J. 1639 auch Erinnerungen wegen säumiger Administrirung der Justiz machen konnte. Sie durften sich über die Stadtmagistrate keiner Appellation anmaßen, da diese aus Schlesien nur an die k. böhmische Hofkanzlei oder an die k. böhm. Appellationskammer ging (Rep. 9. Mai 1695 in Weingartens Codex S. 577).

Das durch den Wladislaw'schen Freiheitsbrief gestiftete Oberfürstenrecht ging um diese Zeit gänzlich ein, obwohl noch Kaiser Leopold 1675 den Fürsten und Ständen die beruhigende Versicherung ertheilte, daß vom Fürstenrechte nicht an die prager Appellationskammer, sondern nur an ihn die Revision zu gehen habe (Brachvogel, II., 472).

Die Kriegsvölker dienten nur unter dem Namen des Königs, welchem die Stände die erforderlichen Geldsummen pro militari bewilligten. Der König behielt sich das Recht der Gesetzgebung, der Appellation, der Ertheilung von Privilegien, das Münzrecht, der, mit Zunahme der Bedürfnisse sich mehr ausdehnenden Regalien u. a.

Die Eroberung Schlesiens (1621) und die allmählige Ausbildung der landesfürstlichen Machtvollkommenheit brachten eine Beschränkung sowohl der fürstlichen als der ständischen Rechte mit sich. Die obersten Herzoge ließen sich in Schlesien nicht mehr huldigen (die letzte geschah 1657 — Ens I., 141). Der oberste Hauptmann, früher mehr Präses der Stände, wurde (1630) Präsident eines Rathscollegiums, des k. Oberamtes.

Der Fürstentag, seit dem Abgange der Fürstengeschlechter passender (conventus publicus) öffentlicher Convent genannt, wurde gegen vorläufige Bewilligung des Königs nur einmal im Jahre gehalten, um die durch kaiserliche Kommissäre gestellten Postulate zu verhandeln. Es erschienen dabei nur meist fürstliche Abgeordnete. Der König gewann auf die Fürstentags-Beschlüsse, die nun durch Patente den Unterthanen insinuirt wurden, mehr Einfluß, da die Herzogthümer Troppau und Jägerndorf an das Haus Lichtenstein, Sagan an Waldstein, später an die Fürsten Lobkowitz, Schweidnitz und Jauer, Oppeln und Ratibor an den König, resp. die ersteren an den jeweiligen Thronfolger gelangten, für Neisse der breslauer Bischof stimmte, sonach nur die Herzoge von Liegnitz, Brieg, Oels und Bernstadt unabhängiger blieben. Noch günstiger für die Entwickelung der landesherrlichen Macht gestalteten sich die Verhältnisse, als nach dem Aussterben der Landesherzoge Teschen (1625), Liegnitz und Brieg (1675) an Böhmen fielen und die Fürsten Auersberg (1653) Münsterberg erlangten.

Die Lehenbriefe der neuen schlesischen Fürsten, welche meistens am kais. Hofe lebten, räumten ihnen nicht mehr diejenigen Vorrechte ein, welche die alten

*) Den ersten troppauer Landeshauptmann setzte König Mathias Corvin (1490) ein (Ens, I. 87.)

Fürsten aus dem Piastischen Stamme noch besaßen; der Kaiser hatte sich darin die völlige Landeshoheit, alle fiskalischen Rechte, das Recht des Krieges, die Gesetzgebung u. a. vorbehalten, während die Herzoge zu Liegnitz und Brieg noch die völlige geistliche Gerichtsbarkeit über Städte, Dörfer und Burgen, das Befestigungs- und Besatzungsrecht, das Bergregal, den Judenschutz und andere Rechte ausübten, Ueberreste der Unabhängigkeit, deren sich ihre Vorfahren entäußert hatten (Menzel, III., 408, 451, 465, 474, 492). Insbesondere erkannte Ferdinand II., daß das Recht der Güterconfiscation wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung (jus confiscandi bona ex crimine læsæ majestatis commissa) weder dem Fürsten Lichtenstein noch den schlesischen Fürsten überhaupt zustehe (Ref. 7. April 1631, Walther Siles. diplom. II., 73 und 500) und Kaiser Leopold entschied, daß keinem Fürsten in Schlesien das Recht gebühre, einen Fiscus zu haben, was Ihre Majestät keinem Fürsten in ihren Erblanden gestatten wollen (Ref. 13. Oktober 1694 in Weingarten's Codex, S. 572) Der Prätension der Herzoge von Troppau auf das jus Fisci wurde vom Kaiser keine Folge gegeben, vielmehr der mährische königliche Kammerprokurator auch bezüglich des Fürstenthums Troppau im Besitze erhalten, wornach er alle jura fisci daselbst verhandelte und verfocht (Abhandlung über Troppau, um 1712, MS.) Kaiser Carl VI. verbot den schlesischen Fürsten, ihren Räthen den Titel von Geheim- und Hofräthen zu ertheilen, da die Ertheilung solcher Prädikate und Charaktere nur ihm allein, als obersten Herzoge in Schlesien, zukomme; diese Räthe hätten sich mit dem bloßen Prädikate der fürstlichen Räthe zu begnügen (Ref. 7. Mai 1715 in Brachvogels Ges. Slg., III., 1013.) Auch soll Niemand aus den freien oder mindern Standesherrschaften seinen Officianten den Titel eines Kanzlers beilegen, wenn er nicht speciell hiezu privilegirt ist (Oberämtliche Intim. vom 7. September 1715 in der Slg. schles. Priv., I., 378). Den Fürsten Lichtenstein und von Sagan wurde als ein Eingriff in die Regalia summi Principis scharf verwiesen, daß sie das Begnadigungsrecht (jus aggratiandi) usurpirten (Resolution 13. Oktober 1694, in Weingarten's Codex, S. 572 und Walther Sil., II., 464). Die Fürsten verloren die Landeshoheit, das Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht, das Befugniß, Militär zu halten, ihre Landstände, ohne des Kaisers Zustimmung, zu versammeln. Sie behielten nur das Regierungs- und Jurisdiktionsrecht über sie und unter dem jus ducale sollten nach der authentischen Erklärung des Kaisers vom 26. Juny 1694 nur jene Gerechtsame, welche sonst sub mero et mixto-imperio verstanden würden, und ein Mehreres nicht, als die Ober und Niedergerichte gemeint werden *).

*) Hensel's Geschichte von Schlesien, Wuttke, 2. B., S. 86—92, 100—165, Brachvogel's schles. Ges. Slg., Breslau 1739, 1. B., S. 268.

Ueber die Stellung der schlesischen Fürsten zur Zeit der Trennung Schlesiens schreibt Friedenberg (von den schlesischen Rechten, 1. B., Breslau 1739, S. 70.): Weil ich also von unterschiedenen Particular-Fürstenthümern, so ihre eigene Fürsten haben, geschrieben, so

Das k. Oberamt, welchem das votum conclusivum, die Abfassung des Fürstentagsschlußes zustand, gewann großen Einfluß. Als Grundsatz galt fernerhin, daß der Convent in die Fürstentagserklärungen und Schlüsse nicht mehr Landesangelegenheiten, die mit den Diätalverwilligungen keine Verbindung haben oder abgeschlagen werden, am wenigsten in der Form von Bedingungen einrücken und künftig alle zu den Postulaten nicht gehörenden Vorstellungen auslassen, Erinnerungen oder Anliegen aber bei dem k. Oberamte einbringen soll (Resc. 26. März 1726, in d. schl. Ges. Slg, Breslau 1739, 2. B., S. 587). Die ständischen Versammlungen (conventus publici, oder auch publica) oder die Fürsten und Stände des Herzogthums Ober- und Niederschlesien bestanden fortan aus 3 Kammern oder Collegien, nämlich

---

fragt sich's nun: was dann die alten Souverainen Schlesischen Fürsten, zur selbigen Zeit; Als Sie ihre Fürstenthümer dem Könige zu Böheimb, als Obristen Hertzog in Schlesien zu Lehn angetragen, und übergeben, mit ihrer Untergebung, an den König transferiret haben? Resp. die Souverainität, Superioritatem Territorialem, und die hohen Regalia, dahero dann nach der Untergebung, kein Schlesischer Fürst, mehr befuget gewesen, seine Land-Sassen mit denen höchsten Regalien zu begnadigen, vielweniger können sich die anjetzigen Schlesischen Fürsten (als welche keine Feuda Regi oblata, sondern à Rege data, besitzen) nisi specialiter desuper sint investiti, untermassen, ihren Vasallen Jahr- und Wochen-Märckte, Ober-Gerichte, Brau-Urbar, Oberste Wild-Bahn, Zunfft- und Handwercks-Artikul zu ertheilen, oder zu confirmiren, Lehn-Güter ins Erbe zu transferiren, etwas vom Lehn zu verkauffen, oder zu verschencken, einen Fiscum zu halten, die zum Tod, Pranger, oder Staub-Beesem verurtheilte Deliquenten zu aggratiiren, Edel-Leuthe zu creiren, neue Wappen zu geben, oder die alten zu vermehren, einige unehrliche Kinder zu legitimiren, geschwächte Weibs-Personen ihrer Ehre zu restituiren, Comites Palatinos, Laureatos Poëtas, oder Notarios publicos zu machen; denen Dörfern das Stadt-Recht zu ertheilen; Zölle zu verleyhen, noch die alten zu erhöhen, Collecten und Steuern anzulegen, die öffentliche Land-Strassen zu verändern, Juden zu hägen, und zu halten erlauben, Moratoria und Salvos Conductus zu ertheilen, usque ad quartum gradum Consanguinitatis vel Affinitatis inclusivè zu dispensiren; Commercien einzurichten; denen Geistlichen einige Ritter-Güther, andere Häuser oder Fundos, Kauff-Donations- oder Vermächtnißweise an sich zu bringen zu erlauben, Lehn-Güther ex Crimine Perduellionis, aut Crimine læsæ Majestatis in ihren Schlesischen Fürstenthümern einzuziehen, Gesetze zu geben, oder neu-errichtende Landes-Ordnungen, Statuta, oder Weysen-Ordnungen, ob defectum Juris Legum ferendorum zu confirmiren, Appellationes zu ihren Fürstlichen Cantzelleyen anzunehmen, die Schlesischen Partheyen, mit ihren Rechts-Angelegenheiten, ob Privilegium Provinciæ Silesiticæ de non evocando, ausser Landes vor sich zu citiren, und zu entscheyden; jemanden pro majorenne zu erklären, die von der Königlichen Pragerischen Appellation eingelauffene Criminal-Urthel in der Titulatur zu ändern, und in ihrem Fürstlichen Nahmen publiciren zu lassen, und was dergleichen Regalia Summa & Majestatica mehr seyn: und wann was dergleichen geschehen seyn sollte, oder in Zukunfft geschehete, würde es eine pure Nullität seyn, indem ein dergleichen Schlesischer Herzog sein unterhabendes Fürstenthum, sambt allen dessen Regalien, nur zu Lehen träget, den usum fructum davon genüsset, und sich mit denen Cammer-Güthern, Fürstlichen Intraden, unterthänigen Respect und Gehorsam seiner Vasallen, und Unterthanen vergnügen muß, dem Könige aber, als Domino directo, und Obristen Herzogen, der seine eigene Jura Regalium, vermöge der Goldenen Bull Kaiser CARL des Vierdten hat, keines weges durch dergleichen unbefugte Verleyh- und Begnadigungen, praejudiciren können.

a) den Fürsten und den freien Standesherren*), b) den Ritterschaften in den königlichen Erbfürstenthümern nebst der Stadt Breslau und c) den königlichen und andern Städten, beziehungsweise aus den Deputirten in den zwei letzten Kammern (deputati ad publica) (Schickfuß III., 103, 115 ff., IV., 7, Weingarten, vindemiæ judiciales, Pragæ 1692, S. 269—279; Hensel, Geschichte von Schlesien, S. 163, Kries, S. 26—28). Jede der drei Kammern bildete nur ein votum collectivum. Vor dem Aussterben des piastischen Fürstenhauses votirten in der ersten der Fürstbischof von Breslau und 5 Fürsten viritim, die vier freien Standesherren von Pleß, Militsch, Trachenberg und Wartenberg aber mit einer Curiatstimme. In der zweiten Kammer stimmte die Ritterschaft der Erbfürstenthümer und die Stadt Breslau, und in der dritten Kammer stimmten kollektiv die Abgeordneten der unmittelbaren Städte. Im Ganzen wurden bei 16 Stimmen abgegeben. Nach dem Aussterben der piastischen Fürsten traten jedoch die Fürstenthümer Oppeln mit Ratibor, Teschen, Liegnitz, Brieg und Wohlau in die Kammer der Erbfürstenthümer, die Städte Oppeln und Liegnitz (nicht auch Teschen? S. an seinem Orte) in die Städtekammer und die Zahl der Standesherren vermehrte sich durch Ober- und Niederbeuthen. Hiernach bestand im J. 1710 die Versammlung der Stände Schlesiens (conventus publicus) aus nahe 20 Stimmen, nämlich I) in der ersten Kammer 6, als 1) des Fürstbischofs von Breslau, 2) des Herzogs von Würtemberg-Oels, 3) des Fürsten Lichtenstein von Troppau und Jägerndorf, 4) des Fürsten Lobkowitz-Sagan, 5) des Fürsten Auersberg-Münsterberg, und 6) dem voto curiato der 6 Standesherren. Als aber Leopold Herzog von Lothringen Teschen erwarb, räumten ihm die Herzoge von Oels und Bernstadt zwar den Vorsitz bei dem Convente ein, jedoch, nach dessen Revers vom 2. Febr. 1722, nur als ein persönliches Recht, nicht als Annexum des Fürstenthums (Sammlg. schles. Priv., II., 419). II). In der 2. Kammer waren 9 Stimmen, nämlich 1) der Erbfürstenthümer Schweidnitz und Jauer, 2) Glogau, 3) Oppeln und Ratibor, 4) Breslau, 5) Liegnitz, 6) Brieg, 7) Wohlau, 8) Teschen und 9) der Stadt Breslau**). III) In der 3. Kammer der Städte

---

*) Nach Schickfuß III., 115 ff. erschienen 1611 bei dem Einzuge des Königs Mathias in Breslau 5 Fürsten, nämlich der Bischof, die Fürsten von Münsterberg und Oels, Jägerndorf, Liegnitz und Brieg, und Teschen (1619 war nebst diesen auch noch der Herzog von Troppau, eb. IV., 7), vier Standesherren, die Erbfürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Großglogau, Oppeln und Ratibor, Sagan und Münsterberg und Breslau, dann die Stadt Breslau, endlich die Städte der Erbfürstenthümer (18).

**) Kaiser Leopold entschied, daß die 3 Erbfürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau künftig bei dem conventu publico votum et sessionem nach dem Erbfürstenthume Breslau und also vor Teschen haben sollen (Ref. 22. July 1676, Walther, Sil. dipl. II. 63). Die Stadt Breslau hatte nach dem von Ferdinand III. am 18. Juni 1637 bestättigten Beschluße der Fürsten und Stände den letzten Sitz und Stimme unter den Erbfürstenthümern (Walther, II., 302).

Daß auch die troppauer Fürstenthumsstände die Fürstentage durch Bevollmächtigte

6 Stimmen der Abgeordneten von 1) Schweidnitz, 2) Jauer, 3) Glogau, 4) Oppeln, 5) Neumarkt wechselnd mit Namslau, und 6) Liegnitz, Brieg, Wohlau collektiv. Die Kammern stimmten nach einander, das Schlußvotum hatte der Oberlandeshauptmann (Wuttke, die schles. Stände, S. 84, Simon, S. 4. Ueber das Ceremoniel bei den Fürstentagen s. Lünig, theatrum ceremoniale, I., 1111). Ungeachtet die Wirksamkeit der schlesischen Fürsten und Stände gegen die frühere Zeit viel verloren hatte, war sie doch noch immer in der Mitwirkung bei der Gesetzgbung und Verwaltung nicht bedeutungslos. Steuern aufzulegen und zu erheben hatte der König von Böhmen als oberster Herzog von Schlesien nie das Recht gehabt. Sie wurden auf seinen Antrag von den versammelten Ständen auf den Fürstentagen jährlich, der Form nach ohne alle Verpflichtung, so weit es angemessen schien, frei bewilligt, nach einem alten Anschlage für jeden Landestheil von den Ständen ausgeschrieben, von den Steuerämtern der einzelnen Fürstenthümer erhoben und der gesammte Ertrag an das Generalsteueramt in Breslau abgeliefert. Dieses stand unter einem Ausschuße der Stände, der Generalsteuerkassendeputation, und in einigen Beziehungen unter dem Oberamte. Aus der Generalsteuerkassa erhielt der König von Böhmen die ihm von den Ständen bewilligten Summen, wesentlich ohne an der Art und Weise der Erhebung und dem Betrage der gesammten Einnahme Antheil zu haben, worüber die Steuerkassendeputation oder der ständische Ausschuß, auch Conventus publicus genannt, nur den Ständen selbst Rechnung abzulegen schuldig war (Stenzel, preuß. Gesch. IV., 121).

Auch die Stände der einzelnen Fürstenthümer verloren an ihrer frühern Selbständigkeit und Wirksamkeit; der Organismus löste sich später in einen formellen Mechanismus auf, besonders seit der Zeit, als unter Maria Theresia die Fürstenthums-Etats (status officii) fest bestimmt wurden, der Impuls oder vielmehr die Bestimmungen zu allen Staatseinrichtungen im Großen von der Regierung ausgingen, die Wirksamkeit der Stände der kleinen Fürstenthümer sich daher nur auf die Abnahme unbedeutender Jahresrechnungen in immer wiederkehrender Weise, die Wahlen von Würdenträgern u. drgl. beschränkte.

Vom Jahre 1526 an bis zum Tode Carl VI. und Aussterben des Habsburgischen Mannsstammes (1740) blieb Schlesien ungetrennt bei Oesterreich. Maria Theresia wurde aber nach unglücklichen Kriegen genöthigt, 1742 den größten Theil davon an Preußen abzutreten, um sich ihres mächtigsten Feindes zu entledigen. Bei Oesterreich verblieben nur das ganze Herzogthum Teschen, dann Theile der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf und des Fürstenthums Neisse.

---

beschickten, wurde, als Kaiser Maximilian II. den Streit wegen ihrer versuchten Absonderung von Schlesien 1566 untersuchte, von ihnen selbst eingestanden, daher der Kaiser auch 1567 entschied, daß diese Stände die Fürstentage zu Breslau zu besuchen und ihre öffentlichen Leistungen dahin abzuführen haben (Ens, I., 109 — Walther, II., 32, 336, 400). Die Beschickung der Fürstentage sowohl von Seite des Erbfürstenthums Troppau als Teschen wird aufgehört haben, als sie unter Herzoge kamen, also mittelbar wurden.

II. Abschnitt.

Die Entwickelung der politischen Verhältnisse der jetzigen österreichisch-schlesischen Fürstenthümer vor der Theilung Schlesiens.

I.

Die Herzogthümer Troppau und Jägerndorf.

A. Einleitende Uebersicht.

Diese Gebietstheile gehörten, so weit die Geschichte in bestimmter Beziehung zurückreicht, zu Mähren, und gelangten mit diesem zur Krone Böhmen. Es blieben dieselben jedoch, ungeachtet einer längeren Besitznahme durch die eingefallenen Pohlen, bei Mähren, bis König Ottokar II. sie von diesem trennte und für seinen natürlichen Sohn Nikolaus um die Mitte des 13. Jahrhundertes daraus das Herzogthum Troppau schuf. Dieses umfaßte die Gebiethe von Troppau, Jägerndorf, Leobschütz, Freudenthal, Zuckmantel u. s. w. König Karl erklärte 1348 dieses Herzogthum Troppau als unabhängig von Mähren und unmittelbares Kronlehen von Böhmen (Goldast de Bobemiæ juribus etc, Francof. 1627; Balbini miscellanea, lib. 8, p. 165—167).

Nachdem die wiederholten Versuche der troppauer Stände im 16. Jahrhunderte, Mähren einverleibt zu werden, gescheitert waren, blieben sie fortan bei Schlesien und beschickten dessen Fürstentage (Ens, Oppaland, 1. B., S. 103, 109, 117, 141). Gegen Ende des 14. Jahrhundertes (1371) theilten die troppauer Herzoge ihre Länder. Jägerndorf blieb seitdem ein eigenes Fürstenthum (Ens, 4 T., S. 5). Troppau und Jägerndorf wechselten nicht selten ihre Landesherren, welche gleich den übrigen schlesischen Fürsten unter Böhmens Bothmäßigkeit standen, bis Troppau (1506) unmittelbar an die Krone Böhmen kam. Kaiser Mathias gab aber dieses Herzogthum Carl von Lichtenstein am 18. Dezember 1613 als ein böhmisches Kronlehen mit dem Titel eines Herzoges von Troppau und mit allen den Einkünften, Nutzungen, Rechten, Vorrechten und Gründen, wie es von Alters her die Herzoge von Troppau besessen hatten, wogegen Lichtenstein seinen Rechten auf die ihm verpfändete Herrschaft Parbubitz entsagte und 125.000 Thaler zahlte.

Das Herzogthum wurde zu einem Mannslehen mit der Erbfolge aller Agnaten, und als ein schlesisches Herzogthum erklärt, mit dem Stimmrechte bei dem schlesischen Fürsten- und Oberrechte und auf den Fürstentagen, wie es andere Fürsten in Ober- und Niederschlesien ausübten. Auch gestand Kaiser Mathias dem Fürsten Karl von Liechtenstein und dessen Leibes-Lehenserben statthaltersweise und erblich die Landeshauptmannschaft des Fürstenthums Troppau zu (Lehensbrief Kaiser Mathias und Brief wegen d. Landeshptm., beide vom 4. Jänner 1614 in Lünig's corp. jur. feud. III., 79, 86, 87; S. auch Ens I., 116). Das Fürstenthum Jägerndorf brachte Markgraf Jodok von Mähren († 1411) käuf-

lich an sich (1390) *). Er trat es aber (1410) an König Wenzel von Böhmen ab, welcher 1411 gelobte, Jägerndorf bei den vom ersteren erhaltenen Rechten zu schützen, nie von Mähren zu trennen und ihm zum Hauptmanne oder Verweser nie einen Fürsten, sondern einen gemeinen Mann, Ritter oder Knecht zu geben, der dem Lande nützlich sein könne (Ens IV., S. 6). Aber schon sein Nachfolger, König Sigmund, trennte, in seinem durch die Hussitenkriege herbeigeführten Bedrängnisse, Jägerndorf wieder von Mähren, indem er 1422 den Herzog Johann von Troppau und Ratibor mit Jägerndorf belehnte (Walther, Sil. dipl. II. 364). König Wladislaw von Böhmen verlieh dasselbe, als eröffnetes Mannslehen, in dieser Eigenschaft seinem Oberstkanzler Georg Freiherrn von Schellenberg (1493) und dessen Sohn Johann von Schellenberg, dem Gemahle der letzten Fürstin Barbara, mit allen Rechten, welche früher die Herzoge von Troppau und Jägerndorf darin ausgeübt hatten, und mit dem Stimmrechte auf den schlesischen Fürstentagen (1506). Letzterer verkaufte aber das Fürstenthum Jägerndorf nebst Leobschütz mit Genehmigung des Königs Ludwig von Böhmen (6. April 1523) um 58.900 gute ungr. Gulden dem Markgrafen Georg von Anspach-Brandenburg (1523) und dessen Brüdern und Nachkommen (von der fränkischen Linie) allerdings als Erb- und Eigengut zu rechter Erbschaft (19. Mai 1523) und besaß es, wie nach seinem Tode sein Sohn Georg Friedrich, als böhm. Lehen.

König Ludwig gab auch demselben Markgrafen Georg (1526) die Anwartschaft auf die vom Herzoge Johann von Oppeln als Pfand für 8000 Dukaten besessene Herrschaft Beuthen auf zwei Leiber, das heißt so, daß allein der Markgraf und dessen nächster Erbe sie nach dem Tode des Herzoges besitzen, dann aber dem Könige von Böhmen das Recht zustehen sollte, sie gegen Erlegung der Pfandsumme einzulösen. Die Herrschaft Oderberg übergab Herzog Johann dem Markgrafen Georg gutwillig. König Ferdinand I. von Böhmen vertrug später (1531), daß dem Markgrafen und seinen nächsten Erben die Herrschaft Beuthen verbleibe und nach deren Abgange gegen Erlegung des Pfandschillings, die Herrschaft Oderberg aber, welche ihm auf drei männliche Leibeserben gelassen wurde, nach deren Absterben ohne Bezahlung einer weitern Summe an den König zurückfallen solle. So wie das Fürstenthum Jägerndorf, so vererbte Markgraf Georg auch die beiden Herrschaften auf seinen Sohn Georg Friedrich (1543). Dieser war kinderlos und der letzte Markgraf der fränkischen Linie (1583). Vergeblich hatte er den Kaiser gebeten, über das Fürstenthum und die Herrschaften testamentarisch verfügen zu dürfen. Dennoch vermachte er das Herzogthum Jägerndorf als Erb- und Eigengut seinem Vetter, dem damaligen Kurprinzen Joachim Friedrich von Brandenburg, und bemühte sich mit diesem, aber ebenfalls vergeblich, vom Kaiser die beiden Herrschaften erblich zu erhalten. Dennoch

*) Urkunde im österr. Staatsarchive; er entzog es daher nicht seinen Fürsten, wie Ens (IV., 6) angibt.

setzte sich nach des Markgrafen Georg Friedrich Tode (1603) der Kurfürst Joachim Friedrich in den Besitz des Fürstenthums und der Herrschaften und übergab Alles (1607) seinem zweiten Sohne, dem Markgrafen Johann Georg. Weder Kaiser Rudolph, noch Mathias erkannten das an, vielmehr lehnten beide die Anträge des Hauses Brandenburg auf erbliche Ueberlassung dieser Länder ab und drangen auf Herausgabe derselben, wagten aber nicht bei der damaligen Stimmung der Protestanten und der Verwirrungen, in denen sich die österreichischen Staaten befanden, gegen den entschlossenen Markgrafen Johann Georg Gewalt anzuwenden. Der daher über die Herausgabe der beiden Herrschaften der Landesverfassung gemäß (1610) vom Kaiser vor dem schles. Ober- und Fürstenrechte erhobene Proceß wurde, um den Gang desselben zu beschleunigen, im J. 1615 von dem Processe über das Fürstenthum Jägerndorf getrennt und abgesondert betrieben, allein durch alle nur erdenkliche Einwendungen und Hindernisse von Seiten des Markgrafen so hingezogen, daß der Spruch erst nach acht (1618) Jahren erfolgen konnte. Vermöge desselben sollte der Markgraf die Herrschaft Beuthen gegen Ersatz des Pfandschillings, eingelöster Stücke und angewendeter Verbesserungen insgesammt für 45.746 Thaler, die Herrschaft Oderberg aber wegen der seit dem Jahre 1603 aus ihr gezogenen Nutzungen (ohne Rücksicht auf angewandte Verbesserungen und eingelöste Stücke) unentgeldlich binnen sechs Wochen und drei Tagen an den Kaiser abtreten.

Der Proceß über Jägerndorf konnte unter den damaligen Verhältnissen der österreichischen Staaten gegen den Markgrafen Johann Georg, das wahre Haupt der Protestanten in Schlesien, und den Befehlshaber ihrer bewaffneten Macht gar nicht wieder aufgenommen werden. Johann Georg wich daher nicht, behauptete sich vielmehr im Besitze der Herrschaften wie des Fürstenthums Jägerndorf, bis er (1621) in die Acht erklärt und das Fürstenthum eingenommen wurde, welches der Kaiser als ein im J. 1603 erledigtes Lehen dem Fürsten Karl von Lichtenstein gab. Die Herrschaften Oderberg und Beuthen wurden der Familie Henkel von Donnersmark, der sie bereits im J. 1618 als Pfand verschrieben worden waren, im J. 1623 als Pfand wirklich, dann für 300.000 Gulden erb- und eigenthümlich überlassen. Das Haus Brandenburg behauptete schon damals, der Markgraf Georg Friedrich habe ein Recht zur freien Verfügung über Jägerndorf, Oderberg und Beuthen zu Gunsten der Kurlinie gehabt, was Oesterreich mit gutem Fuge bestritt, wie denn auch die Kurlinie niemals mit Jägerndorf belehnt worden ist. Nur auf die im Jahre 1618 durch rechtmäßiges Urtel festgesetzte Ablösungssumme der Herrschaft Beuthen im Betrage von 45.746 Thaler würde das Kurhaus Ansprüche behalten haben, wenn sich der Markgraf Johann Georg demselben sofort gefügt und nicht widerrechtlich die Herrschaft mit den Fürstenthümern noch länger inne behalten hätte (Stenzeel preuß Gesch. IV. 105).

Markgraf Johann Georg war, als Anhänger des eingedrungenen böhmischen Königs Friedrich von der Pfalz, in die Reichsacht verfallen (1621) und hatte sein Herzogthum verloren. Kaiser Ferdinand II. schenkte es lehenweise dem Fürsten

4

Carl von Lichtenstein zum Ersatz für die in Mähren an seinen Besitzungen erlittenen Verheerungen (Lucä schles. Chronik, I., 740) als ein böhmisches Kronlehen (15. März 1622, Lehenbrief 13. Mai 1623) *). Jägerndorf wurde aber im Verlaufe des 30jährigen Krieges sowohl von seinem früheren Besitzer († 1624), als später von den Dänen und Schweden besetzt, und die letzteren hatten es noch 1646 inne, als sie bei den Friedensverhandlungen unter anderem dem Kaiser die Abtretung von ganz Schlesien ansannen. Der Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hätte Jägerndorf wegen der Ansprüche seines Hauses auf dasselbe gern gehabt (1647), wovon aber die kaiserlichen Commissäre um so weniger etwas hören wollten, als Jägerndorf bereits dem Hause Lichtenstein gegeben war (Stenzel, preuß. Gesch., II., 46, 54). Nach dem Aussterben des piast'schen Fürstenhauses (1675) machte zwar (1682) der Churfürst, von Frankreich gegen Oesterreich aufgestachelt, außer Liegnitz, Brieg und Wohlau auch Ansprüche auf Jägerndorf (welches damals kaum 8.000 fl. getragen haben soll); allein in dem Vertrage vom J. 1686 mit Kaiser Leopold verzichtete er auf alle diese Ansprüche gegen Ueberlassung des schwiebuser Kreises und einer Forderung an Ostfriesland (Menzel, schles. Geschichte, III., 472, Stenzel, Geschichte des preuß. Staates, II., 414, 417, 430, 444, Walther, II., 357, 369, 370). Daß sie 1740 gleichwohl erneuert wurden, ist bekannt.

Seit 1622 blieben die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf bei dem Hause Lichtenstein als böhmische Kronlehen und Bestandtheile Schlesiens. Die wiederholten Versuche der Stände des Herzogthums Troppau, im 16. und 17. Jahrhunderte Mähren einverleibt zu werden, scheiterten an dem Widerstreben der schlesischen Fürsten und Stände und dem festen Willen der Kaiser Ferdinand I., Maximilian II. und Ferdinand II. Vielmehr wurden die Stände, zu gleichen Diensten und öffentlichen Leistungen mit den übrigen schlesischen Fürstenthumsständen (bis zur Gelangung unter das Haus Lichtenstein) in Breslau mittelst Abgeordneter verpflichtet, der k. Kammer, dem k. Oberamte und dem Fürstenrechte zu Breslau unterworfen **). Doch hatten beide Fürstenthümer bis zur Theilung in Folge des breslauer Friedens (1742) ihre eigenen Stände, Landrechte, Landeshauptleute und Landhäuser (Ens, IV., 21, 46). Beide Herzogthümer theilten das Geschick des übrigen Landes hinsichtlich der Regelung ihrer Verhältnisse zu dem Fürsten und zu dem Kaiser, als obersten Herzoge Schlesiens. Karl Euseb Fürst von Lichtenstein war der letzte Herzog, welcher die feierliche Huldigung der troppauer Stände in Person empfieng (1632) ***); sein Sohn Johann Adam nahm sie schon durch seinen Hofkanzler, später hörte sie ganz auf. Der erste Landeshauptmann der beiden vereinten Fürstenthümer, Freiherr von Bereczko (1746), war der letzte Landeshauptmann, welcher vor seiner Installation und Vereidigung einen feierli-

*) Walther, Sil. dipl. II., 364—368.

**) Ens, Oppaland, I., 102—109, III., 124; Kries S. 30.

***) Die Beschreibung bei Ens, 2. Th., S. 119—130.

chen Einzug in Begleitung der Stände hielt (Ens, I, 166—167). In Jägerndorf hatte zwar der Fürst Karl Lichtenstein (1622) nicht persönlich, sondern durch einen Bevollmächtigten die Huldigung angenommen. Karl Euseb ließ sich aber, auch hier das letzte Mal (1632), persönlich huldigen (Ens, II., 128, IV. 18).

II.

Das Fürstenthum Neisse.

Bei der Theilung Schlesiens unter die Piastiden (1163) gehörte das neisser Gebieth zu Mittel-Schlesien. Herzog Boleslaw trat dasselbe, als ein getrenntes Fürstenthum, seinem Sohne Jaroslaw ab (1199). Dieser wurde Bischof von Breslau und legte dies sein Eigenthum auf den Altar Gottes nieder, indem er († 1201) dasselbe dem (im J. 1000) gegründeten Bisthume Breslau vermachte. Doch begriff es damals noch nicht ganz den heutigen österr. Antheil des Fürstenthums Neisse, indem das Bisthum in späterer Zeit noch mehr dazu erwarb. Auch blieb das Vermächtniß, obwohl vom Capitel erhalten, nicht unangefochten. Erst nach langem Streite sprach der breslauer Herzog Heinrich IV. der breslauer Hofkirche dieses Gebiet sammt der Landeshoheit darüber förmlich zu (1290), was der Papst Nikolaus IV. auch gleich bestätigte.

Der Bischof kam, wie die übrigen Fürsten Schlesiens, unter die Oberbothmäßigkeit der böhmischen Könige und wurde Lehensfürst (princeps ligius, nicht Bundesfürst, wie man in neuerer Zeit irrig annahm), erlangte aber den Rang des ersten Standes in Schlesien (1342). Das vom Herzoge von Brieg erkaufte Herzogthum Grotkau war, wenn gleich nur ein aufgetragenes, Lehen der Krone Böhmen. Dagegen kam das Fürstenthum Neisse nach dem mit Böhmen 1336 geschlossenen Reverse in kein Lehensverhältniß, sondern nur in ein Schutzbündniß und blieb es auch fortan, als alle übrigen schlesischen Fürstenthümer unter mancherlei Beschränkungen und Vorbehalten gereichte böhmische Lehen wurden. Häufig waren die Bischöfe Oberlandeshauptleute desselben, bis unter Kaiser Rudolph II. in Folge des Majestätsbriefes über die freie Religionsübung erklärt wurde, daß nur ein weltlicher Fürst oberster Hauptmann sein soll. Die Bischöfe übten dieselben Rechte, wie die übrigen schlesischen Fürsten aus und hatten ihre eigene Regierung *).

III.

Das Herzogthum Teschen.

Dieses Herzogthum bildete seit 1163 ununterbrochen einen Theil von Schle-

*) Lucä schles. Chronik, Frankfurt 1689, I., 769—772. Herber, Silesiae sacrae origines, Vratislav. 1821. Desselben Statistik des Bisth. Breslau, eben 1825. Schipp, Catal. Cleri Dioec. Vratisl., Teschen 1808 (mit hist. Nachrichten). Ritter, Geschichte des Bisthums Breslau, eb. 1845. Stenzel, Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter, Breslau 1845, 4. (mit einer einleit. Gesch. d. Bisth. bis z. 16. Jahrh.) und dessen Gesch. v. Schlesien, 1. B., eb. 1853.

sien und hatte seine selbstständigen Herzoge *). Der teschner Herzog Casimir bekannte sich aber mit seinem Lande, Städten und Burgen 1327 als Vasallen des Königs von Böhmen (Sommersberg, script. rer. Sil., I., 804). Karl IV. vereinigte 1348 und 1355 das Herzogthum Teschen insbesondere auf ewige Zeiten mit der Krone Böhmen (dessen Leben, von Pelzel, I., 210, II., 491).

Nach dem Aussterben des alten Herzogstammes mit Friedrich Wilhelm (1625) fiel das Herzogthum Teschen der Krone Böhmen als cadukes Lehen anheim, die Einkünfte desselben wurden aber seiner Schwester auf Lebenszeit zugestanden. Kaiser Karl VI. verlieh am 12. Mai 1722 das Herzogthum sammt allem Zugehör mit den Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Jurisdiktionen, Ob- und Bothmäßigkeiten über Land und Städte, Lehen und Baustellen, dann den dazu gehörigen Kammergütern, Jagden, auch allen anderen Appertinentein, Recht- und Gerechtigkeiten, wie solches die Vorfahrer im Königreiche Böhmen, als Herzoge zu Teschen, innegehabt, possedirt und genossen, dem Herzoge Leopold von Lothringen als ein rechtes Lehen für sich und seine ehelichen Leibeserben in absteigender Linie sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes (Fülbener's Anmerkungen über den Lauterbach, II., 323, III., 464, Sommersberg, I., 813). Gleichmäßig wurde auch dessen Sohn, der nachherige Kaiser Franz, am 26. Juni 1731 damit belehnt.

Die Herrschaft Bielitz bildete in früheren Jahrhunderten einen Theil dieses Herzogthums. Allein durch Kauf kam die Herrschaft und Stadt Bielitz, als exemt von Teschen, an die Freiherren von Prommitz (1563). Von diesen gelangte diese Minderstandes-Herrschaft an die gräflichen Häuser Schaffgotsch, Sunek und Solms.

IV.

Die Herzogthümer Auschwitz und Zator.

Wir müssen noch der am Weichselstrome, in der Nähe von Krakau gelegenen Landstriche gedenken, welche unter der gesetzlichen Bezeichnung der „böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator“ vorkommen **). Dieselben sind aber nicht mit dem bei Oesterreich gebliebenen Reste Schlesiens vereinigt; hierauf gerichtete Versuche der schlesischen Fürsten und Stände im Jahre 1790, des verstorbenen Erzherzogs Karl, als Besitzers von Teschen und Seypusch, und auch später anderer Interessenten, gingen eben so erfolglos vorüber, wie die öffentlichen Stimmen (wiener resp. brünner Zeitung 1848, S. 1005) verklangen, welche sich dafür aussprachen.

Bei der Theilung Schlesiens unter die drei Söhne Wladislaw II. (1163)

*) Heinrich, Geschichte von Teschen, Teschen 1818, desselben Geschichte Ober-Schlesiens von 1163—1327, in Wolny's Taschenbuch 1820.

**) So heißen sie in dem a. h. Patente vom 2. März 1820, nach welchem der österr. Antheil an dem Herzogthume Schlesien mit Inbegriff dieser zwei Herzogthümer zu dem deutschen Bunde gehört (Prov. Ges. Slg., 2. B., S. 175).

erhielt Mieczyslaw Oberschlesien mit den Residenzen Oppeln und Teschen. Er gerieth mit seinem Bruder Boleslaw von Breslau in einen Kampf, als dieser nach dem Tode ihres Bruders Konrad (1179) dem Vermächtnisse gemäß Mittel-Schlesien in Besitz nahm. Ihr Oheim Casimir, regierender Herzog von Polen, vermittelte die Sache dahin, daß Boleslaw ganz Mittel- und Nieder-Schlesien behielt, wofür er dem Mieczyslaw von Ober-Schlesien, als Taufgeschenk für dessen Sohn Casimir, vom krakauer Gebiethe die Ländereien Auschwitz (Oswiecim) und Beuthen abtrat (1181), welche sonach von Polen getrennt wurden und zu Ober-Schlesien kamen. Sammt Zator, Seypusch (Zywiec) u. a. blieb Auschwitz seitdem bei Ober-Schlesien. Als die 4 Söhne Wladislaw I. († 1288) dieses theilten, kam Auschwitz mit Teschen an Casimir II. Dessen Söhne Johann und Casimir theilten abermal das väterliche Erbe. Der erstere erhielt das 1306 zu einem Herzogthum erhobene Auschwitz mit Zator und Seypusch, stiftete eine eigene Linie und begab sich 1327, mit den andern sechs oberschlesischen Herzogen, freiwillig unter den Lehensschutz Böhmens, indem er sich als Fürsten und Vasallen des böhmischen Königs Johann bekannte und sein Land Auschwitz mit dessen Städten und Burgen, namentlich Auschwitz, Zator, Kant (Kenty), Zipscha (Seypusch), Wadowitz und Skilkowitz, für sich und seine Erben als Lehen von demselben empfing *).

Als König Casimir von Polen 1335 und 1339 auf alle Ansprüche und Rechte Polens auf Schlesien förmlich Verzicht leistete, begriff er auch namentlich das Herzogthum Oswiecim darunter, welches also ein böhmisches Lehen, wie zuvor, verblieb. Kaiser Carl IV. verband 1348 und 1355 Schlesien, namentlich mit Einschluß des Herzogthums Auschwitz (und Zator), auf ewige Zeiten mit Böhmen (Pelzel, I., 210, II., 491; Menzel, I., 95).

1371 erhielt zwar Kasimir des III. Bruder Johann das Gebiet Zator, mit dem Titel eines Herzogthums, als abgesonderten Besitz; allein nach seinem Tode wurde es wieder mit Auschwitz vereinigt. Im Jahre 1433 theilte Kasimir das Herzogthum Auschwitz unter seine Söhne, Wenzel bekam Zator und Rybnik, Přemyslaw Tost und Johann Auschwitz.

Polen, dessen Streben nach Wiedereroberung von Schlesien noch in neuerer Zeit (1635 und 1648) zu Tage kam (Wuttke, II., 68—72, 76), suchte wenigstens Theile desselben zu erwerben.

Der Bischof von Krakau kaufte dem Herzoge Wenzel von Teschen das Fürstenthum Siewierz oder Severien 1443 ab. Als dieser und Herzog Johann von Oswiecim in Folge von Händeln mit dem Unterkämmerer von Krakau 1452 Einfälle nach Krakau machten, verwüstete und besetzte König Kasimir IV. von Polen ihre Länder, nöthigte Johann, sein Herzogthum Auschwitz für 50.000 Mark prager Groschen abzutreten (1457) und Wenzel, sein Herzogthum Zator

*) Balbini Miscell. dec I. lib. VIII., vol I., epist. 62; Gesch. Ober-Schlesiens 1163—1327, vom Professor Heinrich in Wolnys Taschenbuch für die Geschichte Mährens und Schlesiens 1829, S. 197, 217—227, Menzel, schles. Gesch. I., 29, 66.

vom Könige von Polen zu Lehen zu nehmen (1454). König Georg von Böhmen machte zwar Ansprüche auf diese und andere Ländereien, gab sie jedoch 1462 im Vergleichswege auf. Nach dem Tode Wenzels (1465) fiel sein Antheil Zator an Herzog Johann, welcher 1494 das Herzogthum Zator um 80.000 ungrische Gulden unter der Bedingung des lebenslänglichen Besitzes dem polnischen Könige Johann Albrecht verkaufte und die Huldigung leistete († 1498). König Sigmund I. (1506—1548) soll dessen Sohn Johann III., welcher 1513 auf der Jagd erschlagen worden, das Herzogthum zum lebenslänglichen Genuße verliehen haben. Nach den Privilegien Sigmund II. von 1563 und 1564 wurden beide Herzogthümer Auschwitz und Zator der Wojwodschaft Krakau förmlich einverleibt. Bei der ersten Theilung Polens machte jedoch Oesterreich die älteren (auch in den Traktaten von 1489, 1528, 1538, 1549, 1589, 1677 und 1732 zur Sprache gebrachten) Ansprüche Böhmens auf diese zwei Herzogthümer wieder geltend und ließ sich 1773, nebst Galizien, auch Auschwitz und Zator von Polen abtreten *).

Diese zwei Herzogthümer blieben seitdem mit Galizien unter Einer gemeinsamen Verfassung und Verwaltung und wurden, obwohl schon seit 1815 als Theile des deutschen Bundes erklärt (Patent 2. März 1820), zur Zeit der neuesten Organisirung der politischen und Justizverwaltung und Ertheilung einer neuen Landesverfassung Galiziens noch ferner bei diesem Kronlande belassen (a. h. Entschl. 29. Sept. 1850 und kais. Verordnung vom 6. Nov. 1850, Patent vom 29. Okt. 1850 im österr. Reichsgesetzblatte 1850, Stück 136, 138, 165) und neuestens (1854) dem Verwaltungsgebiete Krakau zugewiesen.

B. Verhältniß der Herzogthümer Troppau, Jägerndorf und Leobschütz zu Mähren und Schlesien. Ständische Verhältnisse.

Einleitung.

Diese Herzogthümer gehörten, mit Schlesien überhaupt (urk. 885) zum großmährischen Reiche unter Swatopluk (regierte 870--894). Mit Mähren vereint (Palacky, Gesch. Böhmens, I., 289, II. 2. S. 161; dess. Dějiny národu českého, I, 157, Ens, I., 13, 15) kamen sie, nach dessen Zerstörung durch die Magyaren (907), wenn nicht früher, doch wenigstens um 955, an Böhmen.

Wenn es richtig ist, daß die Diöcesan-Gränzen der alten bischöflichen Kirchen auch die Landesgränzen bildeten (wie Dudik meint), so müssen die oben ge-

*) Jurium Hungariae in Russiam minorem et Podoliam Bohemiaeque in Osvicensem et Zatoriensem ducatus praevia explicatio, Vindobonae 1773, 4; deutsch 1772 mit 42 Urkunden; Lengnich, Hist. Polon., p. 24; dess. jus publ. polon., I., 32, 52—55; Sommersberg, script. rer. Siles., I., 774—778, 807—810; Lucä, schles. Chronik, Frankfurt 1689, I., 4—5; Lelewel, Geschichte von Polen, S. 94; Statistik des österr. Kaiserstaates, vom Freiherrn von Lichtenstern, Brünn 1820, S. 23, 47. Wuttke, I., 43. Menzel, II., 144, 150, 153, 164. Schriften der histor. statist. Sektion der m. s. Ackerbaugesellschaft, 5. H., S. 188—193, wo auch die späteren Verhältnisse und die Bestandtheile dieser Herzogthümer dargestellt sind.

nannten Herzogthümer in der prager Diöcese gelegen gewesen sein und zu Böhmen gehört haben. Denn die Nordgränze der ersteren erstreckte sich, nach der Stiftungsurkunde von 973 und ihrer Bestätigung vom Kaiser Heinrich IV. auf der Mainzer Synode 1086, bis an die obere Warta, die Oder zwischen Glogau und Breslau (wo bereits im Jahre 1000 ein Bisthum errichtet war, das auf diese Gebiethe keinen Anspruch machte), den Zobtenberg, die Bober u. s. w. (Cosmas † 1125, script. rer. Boh. I. 166, Boček, Codex diplom. Moraviæ, I., 114, 172).

Als 990 blutige Kämpfe zwischen Böhmen und Polen ausbrachen, kamen diese Gebiethe und der nördliche Theil, vielleicht auf kurze Zeit ganz Mähren an Polen, während der südöstliche Theil Mährens dem magyarischen Drucke erlag.

Erste Periode.

Das troppauer Gebiet ein mit Mähren vereinter, von demselben nicht unterschiedener Antheil. Von Břetislaw bis Herzog Nikolaus (1028—1318).

Dies währte, bis, nach des gewaltigen polnischen Fürsten Boleslaw Chrabrý's Tod (1025), der böhmische Achilles Břetislaw die Uneinigkeit und Schwäche der Söhne des ersteren benützte, in einem Siegeslaufe die Polen und Ungarn aus Mähren verdrängte und in einem förmlichen Friedensschluße mit Stephan dem Heiligen 1028 die Gränzen Mährens sowohl gegen Ungarn wie gegen Polen festsetzte. Die alten Gränzen, wie sie noch 990 erscheinen, wurden jedoch nicht wieder hergestellt, vielmehr blieben die spätern Fürstenthümer Neisse, Oppeln und Ratibor bei Polen, die Waag-Gegenden bei Ungarn. Am Zusammenfluße der Taya und March mag nun die ungrische (Boček I. 112) längs der Oder und Zinna (Pszzinna) die polnische Gränze gegen Mähren, zugleich die Diöcesan-Gränze von Breslau und dem 1063 neu gegründeten und daselbst später begüterten Bisthume Olmütz gewesen sein (S. Stenzel, script. Sil, I., 74 und breslauer Bisthumsurkunden, S. 4, 7; Wieland-Schubart'sche Karte von Troppau, 1736; olmützer Diöcesan-Karte von 1762; Boček, I., 192, IV., 402; Röpell, Gesch. v. Polen, I., 162, 652). Die letztere Gränze schützte Břetislaw durch die Befestigung des schon früher bestandenen Troppau mit einer starken Mauer, das nun fortan den Gränzort bildete (in terminis Polonorum, Boček, I, 115). Ein eigener Burggraf zu Grätz, schon 1054 (Boček, I., 130, 135) urkundlich, bewachte die polnische Gränze.

Die alte Feste Kosel an der Oder, unterhalb Ratibors, lag unfern der Gränze Mährens (Stenzel, script. Sil. I., 74, 78).

Břetislaw eroberte zwar 1039 auch das Gebieth und die Stadt Breslau, er trat sie jedoch 1054, gegen einen an alle künftigen Beherrscher Böhmens zu zahlenden Zins, an Kasimir von Polen wieder ab (Pulkava bei Dobner mon. III., 118; Palacký, II., 2, S. 12).

Als Mähren unter die jüngeren Glieder des böhmischen Fürstenhauses getheilt wurde (1055 Fürstenthümer Olmütz, Brünn, Znaim — Boček, I., 124,

129, 136), fiel das troppauer Gebieth dem olmützer Fürstenthume zu. Der olmützer Fürst Otto vertauschte 1062 seine Besitzungen im grätzer Bezirke und in Troppau an den Grafen Dirslaus, dessen Güter oberhalb des Flußes Hotzenplotz lagen (Boček I.. 138) und schenkte 1078 dem neu gestifteten Kloster Hradisch den 6. Denar von der Strasse (Maut), welche neben der Stadt Grätz nach Polen führte (de via, que ducit ad Poloniam juxta civitatem Gradech. Boček, I., 163). Noch 1160 wird Grätz als gelegen am Wege nach Polen urkundlich bezeichnet (eb. 270). Unter diesem Namen erscheint bis hieher Mährens nördliche Gränze. Der Namen „Schlesien" tritt erst in die Geschichte ein, als 1163 das polnische Reich unter die drei Söhne Wladislaw's getheilt wurde, Mieczislaw Ober-, Boleslaw Mittel- und Conrad Nieder-Schlesien erhielt (Sommersberg, script. rer. Sil., p. 7, 38, 673 u. a.) Zu Ober-Schlesien wurde Oppeln, Ratibor und Teschen, nie aber (wie Sommersberg I. 267, Kneifel, I. 61' u. a. angaben) das troppauer Gebieth gerechnet (Sommersberg, I. 305, 673, 674, 752, II. 9, 10, 31, 307, 654, 896 u. a., Math. de Miechov, Dlugos, Luca I. 68). Dieses gehörte vielmehr fortan zum olmützer Fürstenthume und Mähren (Stenzel, schles. Gesch., S. 19, 26, 254) und zwar zu dem letzteren ungefähr bis zum Jahre 1261 (wie auch Boček I. præf. XVIII. angibt. Dudik schiebt ohne hinreichende Begründung die Trennung bis zum J. 1280 hinaus) *). Aus den beinahe hundert Urkunden, welche hiefür den Beweis liefern (Boček eb.), wollen wir nur einige hervorheben.

1183 bestätigt der böhmische Herzog Friedrich unter der Zeugenschaft des olmützer Fürsten Wladimir dem Johanniter-Orden einige Besitzungen im Troppau'schen, als Gröbnig, Leobschütz (Hlubšice) u. a., mit den Worten: in provincia Preroviensi, pertinente ad castrum Gradec (Boček I., 308).

1185 schenkt Herzog Břetislaw, in Uebereinstimmung mit seinem Bruder Wladimir, dem Kloster Hradisch bei Olmütz einen Wald in circuitu villæ Oldřisov (Odersch) ad Opaviam (Boček, I., 315). Der letztere olmützer Fürst gab 1198 dem genannten Kloster die Hälfte des Prädiums in Odersch, einen Theil der Maut an der Oppawa und einen Wald im Bezirke Holasic an diesem Fluße (Boček I., 350). Dieser Bezirk, von 1198—1240 circuitus, districtus, provincia genannt, war wahrscheinlich der westliche Theil der troppauer Provinz, das spätere Jägerndorf (Boček II. 103, 210, 288, 367, IV. 42). Der breslauer Bischof Jaroslaw, Sohn des schlesischen Herzogs Boleslaw I., überließ 1201 als Herzog von Oppeln dem Cisterc. Kloster zu Leubus mille mansos magnos in districtu ducatus sui circa metas Moravie inter duo flumina

*) Ueber das frühere Verhältniß des Fürstenthums Troppau, von Ens, mit Ergänzungen von Dobrowsky, in der Monatschr. des böhm. Museums, 1827, 4. H.; Ens, Oppaland, I., 20—22; Tschoppe und Stenzel, schles. Urk. Samml., Hamburg 1832, S. 284; Palacky, II., 6; Monse, infulae doctae Moraviae, Brunae 1779, p. 23—33; Meinert im Anz. Bl. z. d. wiener Jahrb. d. Lit. 1823, N. 22.

Ozoblogam (Hotzenplotz) videlicet et stradunam cum omni decimatione inter eadem flumina usque ad Odram fluvium quem influunt (Boček II. 10).

Der mährische Markgraf Wladislaw Heinrich überläßt 1222 dem Wernhard das Dorf Wernersdorf (Wernhartice, im leobschützer Dekanate) „in terminis Polonie“ (Boček II., 129)

Der böhmische König Wenzel überließ 1237 seinem Bruder Přemysl die troppauer und olmützer Provinz zu seinem Lebensunterhalte (Pulkawa bei Dobner III., Moravetz I., 141). Der oppelner Herzog Mieczislaw tauschte 1245 mit dem Kloster Leubus die Orte Schönau (Sonovo) und Gläsen (Clyzino) „in confinis Moravie sitas“ (oder, wie der olmützer Bischof Bruno 1256: villa Sconowe in Polonia sita und eben so 1255 von Gläsen bemerkt (Boček, II., 198, 210), beide nördlich von Leobschütz gelegen, gegen das Dorf Kazimir (an der Strabuna) u. m. a. um (Boč., III., 51).

Der polnische Chronist Bischof Boguphal († 1253) setzte die Stadt Kosel im Fürstenthume Oppeln an die Gränze von Mähren (Sommersberg, II., 31). Aus diesen Urkunden wird klar, daß das Herzogthum Oppeln die Nordgränze Mährens bildete. Ueber dieselbe währte zwischen den böhmischen und den Fürsten von Oppeln langer Streit, welcher zu dem verheerenden Kriege Anlaß gegeben haben mag, der nach König Wenzels Tod (1253) und mit der empfindlichen Demüthigung des oppelner Herzogs Wladislaw durch König Otakar endigte (Ens I., 26—27). Zur Beilegung des langwierigen Streites bestimmten sie die Gränzen Mährens und des Herzogthums Oppeln in der Art, daß sie von der Gränze des Bisthums Breslau, nämlich dem Dorfe Lypa, anfangen, von da zum Dorfe Bogun des oppelner Herzogs gehen, von hier den Fluß Oder gegen das Dorf Grussene überschreiten und in den Fluß Ostrawa, welcher sich bis an die Gränze Ungarns erstreckt, laufen sollen (Palacký, Formelbücher, Prag 1842, I., 300).

Markgraf Wladislaw Heinrich übergibt 1222 dem Kloster Welehrad 2 Lahne juxta Oppaviam sitos (Boček, II., 128). König Přemysl bestätigt dem Kloster Hradisch seine taberna juxta Oppaviam (eb. 3). Der olmützer Bischof Robert überläßt 1220 dem Kloster Welehrad den Zehent von allen Stiftsdörfern, worunter Stebrovic cum omnibus suis pertinentiis in Opaviensi provincia (eb. 115).

König Otakar I., zugleich Markgraf von Mähren, verleiht 1224 der Stadt Troppau, welche er civitatem nostram nennt, die Rechte, que ad castrum nostrum Gradec nomine pertinebant, gibt der Stadt das Meilrecht und befreit die troppauer Bürger von der Maut in Leobschütz und von dem nach Polen zum Verkaufe geführten Weine (eb. II., 155).

Schon in dieser Zeit nennt Papst Gregor IX. Troppau Moravie civitatem (eb. II., 324).

Unter den Besitzungen des Klosters Welehrad, welche Otakar I. 1228 bestätigt, kommen vor: due curie in Oppavia und Zeboriz (Štěbrowic) in

provincia Oppaviensi cum nemore adjucente et omnibus attinentibus versus occidentem usque in torrentem, qui dicitur moravize (eb. II., 196, bestätigt 1250 v. Otokar II., eb. III., 124).

Markgraf Přemysl ertheilt 1234 dem Stifte Hradisch für seine Besitzungen in und bei Obersch (Oldrisov) diocesis Oppaviensis die Kriminalgerichtsbarkeit, so wie seine und seiner Beneficiarien Rechte (eb. II., 262), begabt das zum Kloster Obrowitz gehörige Dorf Löwitz in Holachiz (tropplowitzer Dekanat) mit denselben Rechten, wie sie die welehrader Besitzungen genießen (eb. II., 288) und gibt 1234 dem Kloster Osłowan das Patronatsrecht zu Deutsch-Neukirch (Dekanat Katscher) in terminis Oppaviæ Olom. diœc. (eb. II., 288, 332, III., 162, 388).

König Wenzel I. bestätigte 1240 dem Kloster Hradisch alle Besitzungen und Gerechtsame sive sint in Moravia sive in Boemia, darunter auch die dem Kloster seit 1078 gehörige Maut in Hradecz secus Oppaviam und das Schankrecht auf eine Meile in dessen Dörfern bei seinen Städten Olmütz, Gewitsch, Neustadt und Troppau (eb. III., 112). Eine ähnliche Bestätigung ihrer Besitzungen erhielten die Nonnen zu Tischnowitz, darunter Hohendorf (auch Bochuwalewiz genannt) circa Oppaviam (eb. III., 268, 383).

Als die Tataren einen großen Theil des Landes zerstört hatten, verlieh Markgraf Otokar II. 1247 seinen Bürgern von Troppau einen Jahrmarkt (eb. III., 72), den Bewohnern von Freudenthal die Einkünfte der Maut „e Polonia versus Olomuc per Kirnov (Jägerndorf) et Freudenthal“ auf fünf Jahre und einen Antheil vom Ertrage des Silberbergwerkes in Benisch, wenn es wieder in den früheren Stand gelangt (eb. III., 73), endlich dem Kloster Hradisch die zu seiner Kammer gehörigen Einkünfte e villa Vualno (Uwalno, Uwalina, deutsch Lobenstein) in districtu Oppaviensi sita (eb. III. 80).

1256 bestätigt König und Markgraf Otakar die von Boček, Herrn auf Riba und Bernek, dem Kloster Saar gemachte Schenkung der Dörfer Milhostowizi (Milostowitz) und Plesna juxta civitatem oppaviensem (eb. III., 200, 203), was Bischof Bruno von Olmütz 1261 genehmigt (eb. 295).

1256 bestätigt Otakar den Tausch des Hofes zu Opavicz (Tropplowitz), welchen die troppauer Bürger mit der deutschen Ordens-Commende zu Troppau gegen ihre Besitzung in Schlackau (böhm. Slavkov) machten (eb. 220), und genehmigt die von den Johannitern zu Gröbnig (Dekanat Leobschütz) an den olmützer Kämmerer Pardus mit dem Dorfe Aujezd gemachte Schenkung (eb. 221).

1259 weiset Otakar seinem Kaplan Elias einen Antheil an dem Kirchenzehente von Leobschütz (Hlubčice) (eb. 275) und 1260 erläßt er den troppauer Bürgern „civibus nostris in Opavia“ den üblichen Zins von ihren Schankhäusern (eb. 277).

Diese urkundlichen Belege dürften unzweifelhaft darthun, daß Troppau nicht erst um die Mitte des 13. Jahrhundertes an Mähren kam (wie Pessina, p. 424,

Sommmersberg, Moravetz I., 141, 154, Kneifel I. 70, II. 16, II. 2. B., S. 8, Menzel I., 59, 61 u. a. glaubten) und daß die mährischen Markgrafen und böhmischen Fürsten ununterbrochen Hoheitsrechte in jenem Antheile Mährens ausübten, welches man seit 1220 das troppauer Gebieth zu nennen anfing, wozu auch Leobschütz und Jägerndorf gehörten.

Wir sind nun bei dem Zeitpunkte angekommen, wo Otakar im Jahre 1261 dieses Gebieth von Mähren getrennt und seinem, um 1256 mit der Agnes von Kuenring*) außer der Ehe erzeugten, vom Pabste (1260) nebst zwei Schwestern zwar legitimirten, jedoch von der Thronfolge ausgeschlossenen (Palacky II., 185 —6, Boček III., 283—291, Schrötter, österr. Gesch., III., 241, 243) Sohne Nikolaus verliehen haben soll (Dubraw hist. Boh., lib. 17, fol. 106; Ens I., 27, Boček I., præf. XVIII). Dudik findet es, bei dem Abgange von Beweisen zu dieser Behauptung, wahrscheinlicher, daß Otakar gleich bei Nikolaus Geburt beschloß, ihm die Einkünfte der troppauer Provinz als Appanage anzuweisen, womit er den am 16. Juli 1256 in Troppau gehaltenen Landtag (colloquium generale) in Verbindung bringt. Auch glaubt er, daß Nikolaus um diese Zeit nicht ein eigener, der Krone Böhmen lehenpflichtiger Fürst von Troppau, wie man gewöhnlich annimmt, sondern im troppauer Gebiethe nur appanagirt gewesen sei und zwar im westlichen Theile um Jägerndorf herum, wo Otakar viele Familiengüter z. B. Lobenstein, Zuckmantel, Tropplowitz (Boček V., 265) besaß.

Es ist wohl richtig, daß Nikolaus die ersten und letzten Male 1269 und 1270 nur als Nicolaus dominus Opavie (Boček V., 27, 43) erscheint und von da sein Name bis 1281 in den Urkunden verschwindet. Allein für die Behauptung (Palacky, II., 226), Otakar habe Nikolaus, den er im Kriege gegen Ungarn 1273 feierlich mit dem Ritterschwerte umgürtete, bereits früher zum Herzoge von Troppau ernannt, liegt in den später zur Sprache kommenden Staatsurkunden von 1348 und 1350 ein unumstößlicher Beweis. Denn nach denselben trennte Otakar († 1278) das Land Mähren, schuf das neue Herzog- und Fürstenthum Troppau und erhob Nikolaus zum Fürsten (princeps). Dem steht nicht entgegen, daß Otakar seiner zweiten Gemahlin Kunigunde die Nutznießung der Provinz Troppau bis zur Höhe von jährlichen 3000 Mark Silbers und bis zu dem Zeitpunkte der Volljährigkeit des Herzogs Niklas als Heirathsgut überließ (Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg, I., 266).

Otakar übte in dem troppauer Gebiethe bis zu seinem Tode (1278) fortan Hoheitsrechte aus. Er bestätigt 1270 die Freiheiten und Rechte der Stadt Leobschütz (Boček IV., 53, Böhme, schles. Rechte, I., 1—4). Er gestattet 1271 den troppauer Bürgern, bei der Ausfuhr von Blei nur drei Tage in Ung. Brod sich aufhalten zu müssen, sodann aber, ohne an das Stappelrecht dieser Stadt weiter gebunden zu sein, ihre Waaren wo immer absetzen zu können (eb.

*) Frast sucht in Hormayr's Archiv 1819, N. 126, darzuthun, daß Otakar's Geliebte keine Kuenringerin war.

IV. 85). Er läßt im nämlichen Jahre den troppauer Bürgern von den markgräflichen Forsten bei Grätz 40 Lahne zum Eigenthume und einen Antheil an den zwei Meilen südöstlich von Jägerndorf gelegenen Silberbergwerken bei Benisch anweisen (eb. IV., 85). Und noch 1277 beschenkt er die Bürger „seiner Stadt Troppau" mit einem Walde bei Kilpow (Skrip, eb. 189). In dieser Stadt traf ihn der Burggraf von Nürnberg, welchen Kaiser Rudolph zur Ausgleichung der Streitfrage abgeordnet hatte (Lichnowsky, I., 233, Palacký, II., 264).

Nach Otakar's tragischem Ende in der Schlacht bei Laa (1278) besetzte Kaiser Rudolph Mähren. Er wies der verwittweten böhmischen Königin Kunigunde als Witthum 3000 Mark Silber jährlicher Einkünfte auf die troppauer Provinz und andere Gebiethe an, wogegen ihm diese eine Unterwerfungsurkunde ausstellte (Bodmann's Codex epist. Rudolphi. p. 105 und 109, Lichnowsky I., 266, Palacký II., 323, Boček, Mähren unter Rudolph I, Brünn 1836, S. 21, 57—59). Rudolph suchte sich, wie in Mähren, die Städte durch Gnadenertheilungen, z. B. an Leobschütz (Minsberg, Gesch. v. L., S. 123), geneigt zu machen. Kunigunde nannte sich 1279—1281 Herrin der troppauer Provinz (regina bohemie et domina terrre oppavie) und übte als solche darin Hoheitsrechte aus. Sie befreit z. B. die Leute und Güter der Johanniter in Grëbnig in der ganzen Provinz (per universam oppaviensem provinciam) von der Gerichtsbarkeit der Landesbeamten (Boček, Codex IV., 221 und 229, dann dessen Mähren unter Rudolph I., S. 32), bestätigt (noch 1281) den Johannitern und beziehungsweise der Kirche in Leobschütz den von Otakar II. eingeräumten Zehent (Boček, IV., 264), macht dem Herbord von Füllstein eine Schenkung, erklärt den oppelner Herzog Wladislaw als Gubernator ihres Landes (Palacký, Formelbücher, I. 313—314), zwischen welchem und Oppeln wegen ihrer Abwesenheit sich [illegible] und Kriege ergeben hatten (eb. 316, Palacký II., 338—9). Kunigunde hielt auf dem uralten Schlosse Grätz bei Troppau Hof. Sie ließ sich heimlich mit ihrem Günstlinge Zawisch von Rosenberg trauen und versuchte es, das ihr zum Leibgedinge bestimmte troppauer Land ihrem neuen Erben zuzuwenden, welches Otakar's natürlichem Sohne Nikolaus gehörte (Lichnowsky I., 325, Palacký II., 338—340).

Allein der olmützer Bischof Bruno, der Niklas von seinem Vater gesetzte Vormund, trat diesem Beginnen entgegen. Nikolaus hatte in der Schlacht bei Laa an seines Vaters Seite gefochten und war da in Gefangenschaft gerathen (Lichnowsky I., 252, Palacký II., 273—5, 320, 339). In Folge der Einwirkung des olmützer Bischofs Bruno entließ ihn nun Kaiser Rudolph der Haft, und der erstere sezte denselben im Mai 1281 mit bewaffneter Macht in das troppauer Gebieth ein (Boček, Mähren unter Rudolph I., S. 32—35). Als dessen Herzog (dux oppaviensis, dux opavie, filius [illegible] regis Boemie) erscheint er zum ersten Male 1281 urkundlich, indem er das Patronatsrecht der jägerndorfer Pfarre an den deutschen Orden gab und seine jägern-

dorfer Bürger belohnte (Boček IV., 254, 259, 265). Von 1281—1296 kommt Niklas fotan als dux oder auch dominus Opavie vor (eb. 271, 272, 276, 285, 319, 349, 354, 371, 402, V., 6, 7, Sommersberg I., 753). Das troppauer Gebiet wird noch als provincia oder districtus opaviensis (1256, 1270, 1282) bezeichnet (Boček III., 218, 220, IV., 43, 271). Kunigunde († 1285) erhielt auf dem böhmischen Landtage zu Anfang des Jahres 1281 eine Jahresrente von 1200 Mark in Böhmen. Troppau aber war fortan alleiniges Eigenthum des Herzogs Nikolaus (Palacký II., 241).

Er behauptete sich zwar hier während der Besitznahme Mährens durch Rudolph und der Unordnungen in Böhmen und Mähren, jedoch nicht ohne harten innern Kampf, besonders mit den Städten, die ihn nicht anerkennen wollten. Nachdem aber Otakars Sohn Wenzel die Regierung Böhmens und Mährens übernommen (1283) und geordnetere Verhältnisse zurückkehrten, machte Wenzel Einsprache gegen die Besitznahme Troppau's durch Nikolaus und bekriegte diesen mit Hülfe der im Troppau'schen angesessenen Barone. Erst im Jahre 1286 kam in Brünn zwischen den kriegführenden Theilen ein Vertrag zu Stande (Bodmann, codex epist. Rud. p. 281, Palacký, II., 349, Boček, Cod. IV., 311), nach welchem König Wenzel und Nikolaus, die in Brünn erschienen waren, das zwischen ihnen streitige Recht auf das Herzogthum Troppau der Entscheidung des Kaisers Rudolph anheimstellten, Wenzel seinem Halbbruder indessen für die nächsten drei Jahre volle Sicherheit seiner Person und seiner Besitzungen zusagte und über alle während dieser Zeit etwa zwischen den beiderseitigen Unterthanen entstehenden Irrungen auf den Herzog Heinrich von Baiern und den Markgrafen Heinrich von Meißen compromittirten. In Folge dessen dürfte Nikolaus in den ruhigen Besitz der troppauer Provinz gelangt sein. Er stand an der Spitze des k. böhmischen Heeres, welches (1290) die aufrührerischen Rosenberge unterwerfen sollte, und ließ seinen Feind Zawisch von Rosenberg enthaupten (Palacký II., 361—2). Er war mit dem prager und olmützer Bischofe und mehreren Fürsten im Lager vor Syraz 1292, als der Herzog Wladislaw zu Gunsten des Königs Wenzel auf Krakau und Sendomir verzichtete und sich ihm unterwarf (Röpell, S. 690). Nikolaus war 1293 Marschall von Böhmen (Boček, IV., 402). Im Jahre 1298 befand er sich mit Wenzel in der großen Fürstenversammlung zu Wien (Palacký II., 378).

Als Nikolaus um 1296 von seinen Unterthanen vertrieben wurde und nach Brünn floh (Ens I., 40), setzte ihn Wenzel nicht wieder in sein Land, sondern zog es an sich. Von 1298 an wenigstens waltet er als Herr von Troppau. Schon 1296 ertheilt er seinen Bürgern in Troppau das Stappelrecht, 1298 der Stadt Leobschütz das Recht, Lehen zu besitzen (Minsberg, S. 125), und in demselben Jahre erklärte er (Boček V., 84), daß er „sein während seiner Jugendzeit von andern occupirtes Land Troppau" (terra nostra Opavie, per alios occupata tunc temporis) unlängst wieder zu eigenen Händen zurückgenommen habe (nuper post reuocationem dicte terre ad manus nostras),

1302 nennt er Nikolaus urkundlich einen ehemaligen Herzog, sich aber den Herrn des Landes oder der Provinz Troppau (eb. V. 133, 145). Nach Pulkawa (Dobner mon. III., 251) forderte König Wenzel das Herzogthum schon 1290, nach Hayek 1291 von Nikolaus zurück. Niklas erscheint auch von 1300 an bis zum Aussterben der Přemysliden (1306) im Dienste der böhmischen Könige Wenzel II. und III. als Statthalter in Klein-Polen, besonders im krakauer Gebiethe, später als Heerführer (Sommersberg, script. rer. Sil. I., 763, Dlugoš chron. Polon. ad a. 1301, 61; Neplacho fälschlich z. J. 1307; Dobner mon. IV., 118; Palacký II., 381, 405; Ens I., 41). Die Verhältnisse zwischen Wenzel und Nikolaus hinsichtlich Troppau's sind nicht hinreichend klar. Daß der Entziehung kein genügender Rechtstitel zu Grund gelegen sein mag, geht aus dem Umstande hervor, daß Kaiser Albrecht von dem nach Vergrößerung strebenden Könige Wenzel 1303 nebst der Herausgabe von Eger, Meissen, Sandomir, Krakau und Ungarn, auch die Zurückstellung Troppau's an Nikolaus forderte (Lichnowsky II., 238), jedoch ohne Erfolg. Kaum ist daher durch Wenzel III. Ermordung die böhmische Königskrone erledigt, so tritt Nikolaus wieder im Troppau'schen auf und erscheint schon im Dezember 1305 (als dei gracia dux, dominus et verus Heres Opavie) als Herr der Städte Troppau, Leobschütz, Jägerndorf und Freudenthal, welche sich ihm von Neuem unterwarfen (Minsberg, S. 126, Boček V. 209). Allein! wie früher, konnte er sich auch diesmal, ungeachtet aller Gnadenbezeugungen, nur mit Waffengewalt und nur während des Streites zwischen Rudolph von Oesterreich und Heinrich von Kärnthen um die böhmische Krone (1306—1310) behaupten (Ens, Oppaland I, 44). Als aber Johann von Luxenburg König wurde, sah sich Nikolaus genöthigt Troppau zu verlassen. Er betrat es nie wieder und starb 1318 arm zu Brünn (Chron. Aulæ reg. Dobn. V., 270, 368). Plumenau in Mähren, welches er von 1273—1309 besessen, hatte er schon früher an König Johann verkauft (Wolný V., 647) *). Wahrscheinlich in Folge einer Verpfändung führte der liegnitzer Herzog Boleslaw bereits 1302 und noch 1309 mit seinen Brüdern Heinrich und Wladislaw den Herzogstitel und die Herrschaft von Troppau, das eine zur olmützer Diöcese gehörige Provinz genannt wurde (Boček V. 133, Sommersberg I., 335, 943, Luca, schles. Chronik, II., 1279).

Als der neue König Johann 1311 die Huldigung in Olmütz annahm, fand sich Boleslaw daselbst ein und stellte ihm Troppau zurück. Johann überließ es ihm aber sogleich wieder pfandweise für die Morgengabe von 8000 Mark Silber, welche Johann des letztern Gemahlin Margaretha, Schwester des letzten Přemysliden, schuldete, unter der Bedingnng, daß Boleslaw, gegen Rückzahlung des Pfandschillings, dieses Gebieth jederzeit abtrete. Unter dieser Bedingung huldigten die Städte Troppau, Leobschütz und Jägerndorf den Brüdern Bo-

*) Ens Abhandlung: Ursprung des Herzogthums Troppau. Nikolaus, erster Herzog, in d. Monatssch. d. Ges. d. böhm. Museums 1828, S. 365—386, ist ganz in sein: Oppaland, I., 25—46 übergegangen.

leslaw, Heinrich und Wladislaw, Herzogen von Breslau und Liegnitz, 1311 (Balbini misc. VIII., 231, Sommersberg I., 830, 840; Walther II., 495, Pubitschka VI., 16, 84; chronicon aulæ regiæ in Dobner's mon. V., S. 270). Es ist bemerkenswerth, daß schon diese gleichzeitige Chronik bemerkt, das Herzogthum Troppau habe von altersher zum Königreiche Böhmen gehört — nam ducatus Oppavie ab antiquo ad regnum pertinuit Bohemie. Die erwähnte Abtretung mag 1318 stattgefunden haben, wenigstens belehnte König Johann in diesem Jahre Niklas II, den Sohn Niklas I., förmlich mit dem Gebiethe von Troppau.

Erst von da (nicht von 1261) an wird es (von Dudik) als ein förmlich von Mähren ausgesetztes Fürstenthum betrachtet und nach Ens (I. 45) dürfte es vom Zeitpunkte der Gelangung an Boleslaw zu Schlesien zu rechnen sein. Also mehr denn 400 Jahre (sagt Dudik) bildete das troppauer Gebieth einen integrirenden Theil von Mähren. Seine Gränze gegen Norden blieb stets dieselbe. Auch gegen Osten, wo es an das Fürstenthum Teschen stieß, waren die Gränzen näher bestimmt, indem die Ostrawitza seit undenklichen Zeiten die Gränze zwischen den Besitzungen des olmützer Bisthums oder Mährens und dem polnischen oder schlesischen Fürstenthume Teschen bildete. Da aber dieser Fluß (qui deberet metas Polonie et Moravie distinquere) häufig das Bett änderte, so schloßen der olmützer Bischof Theodorich und der teschner Fürst Mieczislaw, unter Beiziehung des benachbarten oppelner Herzogs Boleslaw, zu Ostrau 1297, einen Gränzvertrag. Nach demselben sollen von Landek aus, wo die Ostrawitza in die Oder fällt, der erstere Fluß und die bis zur ungrischen Gränze hin an seinen Ufern errichteten Erdhügeln in der Art als Markscheide dienen, daß alles Land am linken Ufer gegen Mähren (versus Moraviam) zum Bisthume, dagegen jenes am rechten Ufer gegen Polen (versus Poloniam) dem teschner Lande zu gehören hat. Nur die bei Hrabowa und Paskau am rechten Ufer gelegenen einigen Fluren sollen auch ferner noch dem Bisthume verbleiben (Boček, V., 72, 594). Höchst unsicher ist die Gränze des troppauer Gebiethes in jener Zeit gegen Süden anzugeben, da noch im 17. Jahrhunderte über die Zugehörigkeit der bedeutenden Herrschaften Fulnek und Odrau gestritten wurde, von denen die erstere früher in der troppauer, seit 1476 aber in der mährischen, Odrau aber früher in der mährischen, seit etwa 1550 jedoch in der troppauer Landtafel erscheinen. Das troppauer Gebieth mag zur Zeit Niklas I., innerhalb der noch bestehenden olmützer Diöcesangränzen, im Süden vielleicht bis an die Oder und Schwarzbach ausgedehnt gewesen sein, wo dann die Mora die weitere Gränze im Westen bildete. Bischof Theodorich und der teschner Herzog machen 1297 keine Erwähnung von einem troppauer Fürstenthume. Der erstere erwähnt dessen (1299) auch nicht in der Gründung neuer olmützer Bisthumslehen in der Nähe von Freiberg am Bache Sedlnitz (Fluvius Cedlic ad metas comitum de Vriburch), welcher an Troppau's Gränze bei Neuhübel in die Oder fällt (Boček,

V., 118). Wohl bezeichnet aber der breslauer Bischof Thomas, als er vom böhmischen Könige Wenzel den Schutz gegen die Gewaltthaten des breslauer Herzogs Heinrich IV. ansucht (1285), die Burg Edelstein bei Zuckmantel als Bestandtheil des böhmischen Reiches, als Theil Mährens (cum pertineat regno vestro, cum sit in Moravie partibus — Stenzel, Urkunden des Bisthums Breslau, Einleitung S. 56—82, p. 128, 165).

Der Ausdruck „Herzogthum Troppau" (ducatus Opavie) erscheint urkundlich bis 1318 nicht, wohl aber die Benennung „Troppauer Provinz." Im J. 1302 ist villa Spatendorf (Spachendorf) vel Leschoviz in provincia Opaviensi et Olomucensi diœcesi, Lubschiz in provincia nostra (Wenzel II.) Opaviensi — Boček V., 133, 146).

Diese troppauer Provinz hatte zwar eigenes Maß und Gewicht, eigene Gerichte, Kastellane, Archidiakone, Dechante u. s. w, wahrscheinlich selbst eigene Münzen (von eigenen Rechten ist keine Spur), sie stand aber ganz in denselben Verhältnissen, wie die Provinzen Brünn, Znaim, Ollmütz u. a.

Auch die Sprache und das Volksbewußtsein war dasselbe mit Mähren und ganz verschieden von jenen im benachbarten Teschen. Die Ansiedlung der Deutschen im Troppau'schen ist blos die Folge des unter Otakar II. so beliebt gewordenen, vom olmützer Bischofe Bruno aus dem deutschen Grafengeschlechte der Schaumburge so sehr begünstigten Lehenwesens, wodurch sich die sogenannten mähr. Enklaven, als Lehen des olmützer Bisthums, von 1250 —1300, bildeten.

Erst die Verpfändung des troppauer Gebiethes an den Herzog von Liegnitz, seit 1302 etwa zeitweilig, von 1311—1318 aber ununterbrochen (Sommersberg, p. 839, 846), dann der Anfall Ratibor's an Troppau unter Niklas II. vermittelte die Annäherung des troppauer Gebiethes zu Schlesien, sofort dessen Trennung von Mähren.

Zweite Periode.

Das troppauer Gebieth ein böhmisches (nach Dudik ein böhmisch-mährisches?) Lehenherzogthum unter eigenen Lehensfürsten aus dem Přemysliden-Stamme. Vom Herzoge Niklas bis zum Herzoge Johann (1318—1464).

Die Bewohner des troppauer Gebiethes huldigten am 16. Juni 1311 unmittelbar dem neuen böhmischen Könige Johann von Luxenburg (Orig. Urk. im k. k. geh. Haus-Hof- und Staatsarchive, Abschrift im Copiar der böhm. Reichsurkunden im Landesarchive).

Durch die Auszahlung des Pfandschillings an den Herzog von Liegnitz mag es wieder frei geworden sein. Denn am 3. Juli 1318 verleiht König Johann Niklas II., Sohne des 1318 zu Brünn gestorbenen Niklas, aus Gnaden wegen der ihm geleisteten nützlichen und treuen Dienste „sein Land oder Herzogthum Troppau mit der Würde und dem Titel eines Herzoges als Lehen nach Lehenrecht für sich und seine Erben. Niklas und

seine nachfolgenden Erben sollen als treue Vasallen den böhmischen Königen, als ihren wahren Herren, den Lehenseid und die Lehensdienste leisten und bei dem Abgange legitimer Söhne das Herzogthum Troppau an den böhmischen König und das Königreich Böhmen zurückfallen (Orig. Urk. ddo. Pragæ V. Nonas Julii 1318 im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive, gedruckt bei Balbin, lib. 8, p. 229, Sommersberg, p. 840 u. a.; Pulkawa in Dobner's mon. III., 276; chronicon aulæ regiæ in Dobner's mon. V. 368; Pubitschka VI., 84). Diese Belehnung mit Troppau unterscheidet sich von jener der schles. Fürstenthümer (1289—1368); Urk. bei Sommersberg und in der schles. Chronik von Schickfuß, Jena 1619) insbesondere dadurch, daß die schlesischen Fürsten ihre Länder zu Lehen nehmen und zu gewissen Leistungen verpflichten.

Der troppauer Adel ließ es sich sehr angelegen sein, in seinen Rechten nicht schlechter als der böhmisch-mährische gestellt zu werden.

Schon auf der Reise von der Huldigung und Belehnung in Prag versicherte Nikolaus, zu Brünn am 19. Juli 1318, die Barone und Adeligen seines Herzogthums Troppau, sie in allen Rechten und guten Gewohnheiten erhalten zu wollen, welche die Barone und Adeligen des Königreichs Böhmen und Markgrafthums Mähren haben und erhalten. In einer zweiten Urkunde von demselben Tage bestätigte er ihnen alle von den böhmischen Königen denselben verliehenen Privilegien, mit welchen sie sich bei ihm ebenso zu Recht helfen sollen und können, wie sie es gegen seinen Herrn, den König Johann, hätten thun sollen und können (Beide Urk. absch. in Středowský's Apographie lib. Oppav. MS. im erzbisch. Archive zu Kremsier).

Als Niklas, durch harte Behandlung seiner Unterthanen und Verletzung ihrer Privilegien, mißliebig wurde*), erneuerte er zur Versöhnung mit seinem Adel beide Urkunden, Olmütz am 8. Juli 1339, und ertheilte den troppauer Ständen, für den Fall der verweigerten Justiz nach dem Landesgebrauche, das Recht der Appellation an den König von Böhmen. Des Königs Johann Gnade gewann er durch die Abtretung der Familiengüter bei Zuckmantel wieder (Urk. ddo. Olmütz 8. Juli 1339, gedruckt bei Balbin, lib. 8., 230, absch. bei Středowský, p. 9, fehlerhaft gedr. bei Sommersberg, I. 841). Aber auch in der Steuerzahlung wollte der troppauer Adel dem böhmisch-mährischen gleichgestellt sein. Derselbe erlangte vom Könige Johann die Bestimmung, Brünn am 13. September 1323, daß sein Land oder Herzogthum Troppau und dessen Bewohner derselben Gnade und Rechte, welche die Barone und Adeligen Böhmens und Mährens genießen, sich erfreuen, daher

*) S. über diesen Nikolaus II. Ens I., 47—51, Palacky II., 2., S. 101—2, 130—7, 153, 162, 219, 231, 239, 261, 266, 276, 281, 283, 313, Pelzel, Leben Carl IV., 1. Th.. S. 72, 85—87, 95, 134—5, 140, 175, 183, 187, 207, 209, 282, 327, 436, 2. T., S. 461, 466, 477, 515, 696, Urk., B.. 1. T., S. 16, 17, 93, Pubitschka VI., 234, 302, 325, Scheltz, Gesch. d. Lausitz, I., 262, 361, Walther II. 315, 495—7, Kurz, Friedrich der Schöne, S. 469.

die Barone und Adeligen, so wie die Inwohner dieses Herzogthums dem troppauer Herzoge Nikolaus zu keiner Landessteuer (Berna) verpflichtet sein, und dieser Herzog kein Recht zur Forderung oder Abnahme einer Landessteuer haben soll, als wenn er (König Johann) diese von seinen Inwohnern Böhmens und Mährens abnehmen würde. Alsdann haben die Bewohner des Herzogthums Troppau die Landessteuer mit einem Vierling, nämlich 16 Groschen Denare, von einem Lahne zu geben (Urk. ddo. Brunæ jdib. Sept. 1323, absch. bei Střebowský).

Nach den Privilegien für Böhmen (1310, Palacký II., 2., S. 92—95) und Mähren (1311, Palacký, II., 2., S. 102, jura primæva Moraviæ, Brunæ 1781, mähr. Magazin, Brünn 1789) war demnach der Herzog von Troppau zur Abnahme der Berna nur dann berechtigt, wenn sie in den Fällen einer Krönung oder der Verheirathung der königlichen Töchter vom böhmischen Könige verlangt oder sonst von den Ständen (die hiedurch ihre Macht und Wirksamkeit immer mehr begründeten) in Böhmen und Mähren verwilligt wurde.

Diese Gleichstellung in den Rechten ist der Grund, warum Troppau nie eigene Rechte oder eine eigene Landesordnung hatte, sondern sich stets an die mähr. Rechte hielt und auch in Mähren Recht suchte.

Niklas II., welcher von 1318 wahrscheinlich bis 1366 regierte, bekam durch die Heirath mit Anna, Tochter des piastischen Herzogs Přemysl von Ratibor († 1295), als Mitgift dieses Herzogthum (chron. aulæ regiæ in Dobner's mon. V., 369, Carl IV. Diplom v. 1367), und nannte sich (1341 bekanntlich zuerst) Oppavie et Ratiboris dux. Letzteres gehörte unzweifelhaft zu Schlesien und (wie Teschen) zur breslauer Diöcese (S. Beschreibung derselben in einer Urk. des Papstes Innocenz IV. von 1245 bei Sommrsberg, p. 779). Daher wird auch Niklas schon 1342 vom breslauer Bischofe Przeczislaw von Pogarel als dux noster Vratislaviensis diœcesis bezeichnet (Sommersberg, p. 788), was doch nur auf Ratibor bezogen werden kann, nachdem Troppau immer einen Bestandtheil der olmützer Diöcese bildete.

Da nun Ratibor bis 1516 bei Niklas II. Familie blieb (Schickfuß II, 139) und häufig mit Troppau Einen Herrn hatte, wurde hiedurch insbesondere die Betrachtung des letzteren als schlesischen Herzogthums angebahnt*). Noch mehr befördert wurde diese Absonderung zur Zeit, als der deutsche Kaiser und böhmische König Carl IV. die staatsrechtliche Stellung zwischen Böhmen und den Nebenländern regelte. Dies geschah mit der goldenen Bulle vom 7. April 1348 (Pragæ VII. Jdus April. 1348, Orig. im k. k. geh. Archive, fehlerhaft im mähr. ständ. Archive, correkt in Střebowský's Apographie, MS., VII, p. 9, gedruckt in Goldast Suppl.

*) Wuttke, Entwickelung Schlesiens, I., 43, setzt die Verschmelzung der bis dahin mährischen Länder Troppau und Jägerndorf in das 14. Jahrhundert. In diesem beschränkten Sinne dürfte auch Stenzel, schles. Gesch., I. B. (bis in die Mitte des 14. Jahrh.) S. 254, zu verstehen sein, daß Troppau nie zu Schlesien gehört habe.

291, Balbin Miscell. lib. VIII., 165 u. a.) zwischen Böhmen, Mähren, dem olmüzer Bisthume und Herzogthume Troppau, die Incorporation Schlesiens mit der Krone Böhmen aber am 7. Okt. 1355 (Goldast II., 235).

In der ersteren Urkunde leitet Carl den Ursprung des Herzogthums Troppau „von der Schenkung des böhmischen Königs Otakar II. ab, welche dieser dem Vater des jetzigen troppauer Herzogs Nikolaus machte, als er, das Land Mähren theilend, das Herzog- oder Fürstenthum Troppau von Neuem (ex novo, fehlt bei Goldast) schuf und den troppauer Fürsten, welchen er aus bloßer Gnade zum Fürsten erhob, sowie dessen Erben und Nachfolger, sammt dem Herzog- oder Fürstenthume, sich, seinen Erben und Nachfolgern, den Königen von Böhmen und der Krone des Königreichs Böhmen unmittelbar unterordnete."

Die ansehnlichen Fürstenthümer, nämlich das olmützer Bisthum, das Markgrafthum Mähren und das Herzogthum Troppau seien seit langer und alter Zeit her von den böhmischen Königen und Herzogen und von der Krone und Herrschaft dieses Königreiches immer als Lehen gehalten und besessen worden, und die olmützer Bischöfe, Markgrafen Mährens und Herzoge von Troppau hätten den böhmischen Königen und Herzogen in Uebernahme der Lehen und in andern Vasallenpflichten, wie ihren ordentlichen und natürlichen Herren, stets die schuldige Verehrung und Ehre erwiesen.

Diese Fürstenthümer sollen daher auch künftig zur Gerichtsbarkeit und unmittelbaren Herrschaft der Könige und der Krone des Königreiches Böhmen rechtmäßig gehören und die olmützer Bischöfe, Markgrafen Mährens und Herzoge von Troppau, so wie ihre Erben und Nachfolger, auf immerwährende Zeiten diese Fürstenthümer und Dominien in Todes- oder andern rechtmäßigen Erledigungsfällen, von den Königen und der Krone Böhmens als Lehen empfangen und die Huldigung mit einem körperlichen Eide leisten.

Hiedurch wurde bestimmt, daß das olmützer Bisthum und das Herzogthum Troppau nicht von Mähren, sondern alle drei, als unmittelbare Kronlehen oder, wie sie der gleichzeitige Pulkawa (Dobner mon. III., p. 251) bezeichnet, ansehnliche Lehenschaften (insigne vasallagium) nur von der böhm. Krone abhängen sollen.

Die Urkunde von 1348 beweiset wohl ohne Zweifel, daß Troppau früher ein Theil Mährens war und von Otakar II. getrennt und seinem unehelichen Sohne Nikolaus gegeben wurde. Damit stimmt der Chronist Pulkawa aus dem 14. Jahrhunderte überein (derselbe sagt, Dobner, mon. III., 223, generavit filium, nomine Nicolaum, quem postea fecit Ducem Oppaviensem, nam antea spectavit Oppavia ad Moraviam, sed data fuit Nicolao, ut a regno Bohemiæ in feudum dependet perpetuis temporibus affuturis).

Damit stehen auch im Einklange die andern, das Verhältniß Mährens zu Böhmen regelnden Urkunden vom J. 1350 (3 Urk. ddo. Pragæ in die beati

Stephani 1350, d. i. nach unserer Zählung vom 26. Dez. 1349, da man damals das Jahr vom 25. Dezember an zu rechnen anfing, Palacký II., 2., S. 298, 314; Sommersberg p. 976; Střebowský MS.; ständ. Archiv), vom 27. Sept. 1355 (Goldast suppl. 291 299, Dobner mon. IV., 324, Schriften der hist. stat. Sektion II., 63, 67), 1366, 1371 (ständ. Copiar I, 139, 141). Andererseits bestätigt aber die Bulle über die Incorporation Schlesiens mit Böhmen vom Jahre 1355, daß Troppau damal nicht zu dem ersteren gerechnet wurde, denn es wird unter den namentlich angeführten schles. Fürstenthümern nicht genannt. Auch war beider Verhältniß sehr verschieden. Die schlesischen Fürsten waren noch mehr „Bundesfürsten" mit bedeutenden Rechten, die olmützer Bischöfe, mährischen Markgrafen und troppauer Herzoge Vasallen des Königs von Böhmen. Zwischen Olmütz und Troppau bestand übrigens der wesentliche Unterschied, daß wohl von den Gütern des Bichofs in Mähren die Berna (Steuer) dem Markgrafen und Herren des Landes zu Mähren gehörte, nicht aber von Troppau, wie 1372 König Wenzel erklärte, als er bestimmte, daß der Titel „Markgraf und Herr des Landes Mähren, welchen Jobok führte, der Krone Böhmen, dem olmützer Bischofe und dem Herzoge von Troppau nicht nachtheilig sein soll (Pelzel, Leben Wenzels I., Urk. B., S. 16, Schriften der hist. stat. Sekt., II., 80).

Troppau blieb aber ungeachtet der Trennung von Mähren im Verbande mit demselben, weil es sich an dessen Gesetze und Rechte hielt. Auch sollen (nach Dubik) die troppauer Stände bis etwa 1485 nur provinziell, nicht aber staatlich von Mähren getrennt gewesen sein, vielmehr bei den mährischen Landrechten und Landtagen, auch noch in viel späterer Zeit, frei haben erscheinen können (?). Richtig ist es, daß die brünner Stadtrechte die Bürger von Jägerndorf, so wie überhaupt die Unterthanen des Herzogs von Troppau nicht für Fremde oder Gäste in Brünn ansehen, weil derselbe dem Markgrafen von Mähren als Vasall untergeben und das Herzogthum Troppau nur ein Theil oder Distrikt von Mähren sei*). Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß nach den mährischen Landesordnungen der späteren Zeit auch Böhmen, Schlesier und Lausitzer nicht als Fremde angesehen wurden. Wer wird hieraus eine Zugehörigkeit begründen wollen? Unverkennbar ist andererseits schon

*) Diese Bemerkung der in der Mitte des 14. Jahrhundertes gesammelten und niedergeschriebenen Brünner Rechte bezieht sich wohl auf eine frühere Zeit. Dort heißt es: Verum tamen civis de Jegersdorff vel alter, qui est (homo) ducis Opaviensis, in judicio Brunensi non sunt hospites. Ille namque censetur hospes qui est homo de dominio alicujus principis, qui non subest Marchioni Moraviæ. Dux autem Opaviensis, utpote vasallus et homo ipsius existens, sibi subest. Item, ducatus Opaviensis non est terra distincta a Moravia, sed est quædam pars et quidam districtus ipsius. Unde notandum est: omnem hominem in judicio civitatis Brunensis esse hospitem, qui extra Moraviam residentiam vel mansionem habet, quamvis etiam sit de dominio regis Bohemiæ. Unde homo de Bohemia, Polonia vel Luczelburga hospes est censendus in judicio civitatis. Hospitem enim non facit dominii sed potius terræ Moraviæ distinctio ab aliis terris (Monse, p. 25, Rößler, S. 12).

seit ungefähr 1370 eine Hinneigung Troppaus zu Schlesien. Herzog Niklas II. starb wahrscheinlich 1366. Seine vier Söhne Johann (schon 1355 urk. als dux Oppaviæ genannt, Goldast I., 299, S. über ihn Pelzels Carl IV., 2. T., S. 485, 523, 559, 564, 573, 601, 607, 654, 668, 722, 765, 785, 787, 831, 844, 870; Ens I., 51—55, Pelzel, Leben Wenzel I., 14, 46, Schriften d. hist. stat. Sekt. II., 42), Niklas, Wenzel und Přemysl waren mit der vom Vater gemachten Theilung unzufrieden und wandten sich an ihren Lehensherrn Kaiser Carl IV. Dieser verglich sie 1367 dahin, daß Johann das mütterliche Erbe Ratibor allein, vom Fürstenthume Troppau aber einen gleichen Antheil mit seinen Brüdern erhielt (Urk. ddo. Pragæ 1367, Sommersberg S. 842). Nach erlangter Volljährigkeit der jüngeren Brüder geschah 1371 eine neue Theilung. Alle vier Brüder waren gemeinschaftliche Herren von Troppau. Johann I. erhielt noch insbesondere Jägerndorf mit Freudenthal, Niklas III. Edelstein, Zuckmantel, Leobschütz und Neukirch (Ens I., 54, IV., 5; Walther II., 497). Alle vier Brüder nannten sich Herzoge von Troppau, wie dies noch später alle troppauer Přemysliden thaten, wenn sie auch im Troppauischen nicht begütert waren. Doch geboth Niklas III. († 1394) in Leobschütz (Hlubčice), Wenzel († um 1381) und Přemysl (Přemek) im Jägerndorfschen (Holasice) und der ratiborer Fürst Johann († 1378) in Troppau (Boček, mähr. Würdenträger, Brünn 1850). Von dieser Zeit (1367) an wurde das troppauer Gebieth (bis 1622) in seinen alten Gränzen nicht mehr unter Einem Herzoge vereint.

Nach dem Tode seiner drei Brüder Johann, Niklas und Wenzel regierte der jüngste Přemyslaw (Přemek) in Troppau, nahm aber auch Antheil an der Verwaltung von Jägerndorf. Dieses nebst Leobschütz fiel an Johanns jüngeren Sohn Niklas IV., Ratibor an den älteren Sohn Johanns, Johann II. König Wenzel belehnte 1404 gemeinschaftlich diese drei Herzoge von Troppau und bestätigte das Gemeineigenthum der Brüder Johann und Niklas mit wechselseitigem Erbrechte und dem Zurückfalle an ihren Oheim Přemek im Falle ihres erblosen Hinscheidens (Sommersberg I., 845). Niklas starb 1414 ohne Erben (Ens IV., 7). Přemek († 1433) hinterließ die fünf Söhne Wenzel Nikolaus, Wilhelm, Ernst und Přemyslaw, Herzoge von Troppau *). Den troppauer Přemysliden gehörte, nebst Ratibor (seit 1341), auch das von Wilhelm 1443 erworbene schles. Fürstenthum Münsterberg. Diese Besitzungen insbesondere zogen auch Troppau immer mehr zu Schlesien. Schon Herzog Johann von Troppau erscheint in Carl IV. Brief von 1367, Přemysl, Herzog von Troppau, 1370 und Johann, Herzog von Troppau, 1378 in Wenzels Briefen unter den schles. Herzogen.

*) S. Ens, I. 51—69; Walther II., 413, 415, 497; Pelzel, Leben Wenzel I., 14, 36, 46, 122, 163, Urk. B., S. 10, 11, 16, II. B., S. 342, 349, 372, 498, 529; Böhme I. 65; Schriften der hist. stat. Sektion II., 42, 63, 67, 72, 80, 91; Tanner, Gesch. d. Sternberg I., 150, 156, 160—2; Palacky III., 101, 111, III., 2., S. 259, 264, 336, 461—4, 474, 505; Lichnowsky V. 218, Regesten, S. 31, 59—61, 377.

Troppau selbst wird 1372 (das erste Mal) unter den schlesischen Fürstenthümern aufgezählt, als der ungrisch-polnische König Ludwig allen Ansprüchen auf Böhmens Kronländer entsagte (Goldast I., 322). 1402, dann 1432 u. s. w. kömmt Troppau wieder unter den schlesischen Fürstenthümern vor. 1435 unterzeichnete Herzog Wenzel II. von Troppau den Landfrieden der schlesischen Stände mit (Sommersberg, S. 1006, 1019). Ohne Bedeutung für dieses Verhältniß ist es, wenn der troppauer Herzog Přemek 1421 auf dem großen Landtage zu Brünn erscheint, auf welchem Kaiser Sigmund Maßregeln gegen die Hussiten beschloß (Archiv Český, III, 234), denn es betheiligten sich auch Böhmen dabei, sowie überhaupt schlesische Fürsten an den böhmischen Land- und Reichstagen (Palacký III., 2., S. 13). Als Kaiser Sigmund seinen Schwiegersohn Albrecht von Oesterreich und dessen Gemahlin Elisabeth 1423 mit der Markgrafschaft Mähren als rechtem Fürstenlehen der Krone Böhmen belehnte, führten Albrecht und Elisabeth in ihrem Reverse als nicht unter den ersteren gehörig den Bischof von Olmütz und Herzog Přemko von Troppau, welche beide aber „ihre Stimmen zu geben haben zu dem Königreiche Böhmen," stürbe Sigmund ohne männliche Erben (Lichnowský V., 218).

Selbstständig, ohne Zuthun Böhmens oder Mährens, tritt Troppau 1438, noch mehr aber 1447 auf, als es, in Verbindung mit Teschen und Auschwitz (Oświeczim), ein Bündniß mit Polen schloß (Sommersberg, p. 1010, 1011), wobei aber nicht unberücksichtigt bleiben kann, daß die troppauer zugleich ratiborer Fürsten waren.

Markgraf Jobok von Mähren nahm Jägerndorf nicht als heimgefallen an Mähren (wie Ens IV., 6 sagt), sondern in Folge eines Kaufes 1390 in Besitz. Er trat es aber 1410 an König Wenzel IV. von Böhmen ab, welcher das Versprechen gab, dieses Fürstenthum nie mehr von Mähren zu trennen (Urk. im k. k. Hofarchive). Die Bedrängnisse des Hussitenkrieges zwangen aber seinen Nachfolger Sigmund, Jägerndorf wieder von Mähren zu trennen und 1422 den Herzog Johann von Troppau und Ratibor damit zu belehnen (Walther, Sil. dipl. II., 364) Einige Jahre nachher starb dieser und es folgte ihm in Ratibor und Jägerndorf sein Sohn Niklas IV., gest. 1452 (Ens IV. 9), Troppau und Leobschütz aber kamen nach dem Tode Wilhelms (1452), seiner minderjährigen Söhne und ihres Oheims Ernst (1454, Ens I., 68), an Johann, des Herzogs Johann Enkel, Wenzel II. Sohn (Böhme II., 84, Minsberg, S. 149) den letzten Fürsten aus Přemysl's Stamme.

Johann war seit 1457 Herzog von Troppau und Leobschütz (Urk. im mähr. Landesarchive). Während seiner Regierung bestätigte König Georg (ddo. Olomucii 18. Januarii 1461, in Střebowský's Apog. 27) den Baronen, Adeligen und Inwohnern des Landes Troppau die ihnen von seinen Vorfahren, den böhmischen Königen (Wenzel 1378, Sigmund 1420 u. a.) ertheilten Briefe, nach welchen sie und ihre Nachkommen derselben Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten sich erfreuen sollen, wie die Barone, Adeligen, militares

und anderen Ansassen (terrigenæ) Böhmens und Mährens, und der Herzog von Troppau das Recht zu einer Landessteuer nicht haben, noch diese fordern oder nehmen soll, als wenn sie die böhmischen Könige von den Bewohnern Böhmens und Mährens abnehmen würden. In diesem Falle hätten die Bewohner des Herzogthums die Berna mit 1 Vierling vom Lahne zu entrichten.

Herzog Johann der ältere verkaufte 1464 sein Fürstenthum Troppau an König Georgs Söhne (Urk. im Maltheser-Archive zu Prag*). Dieser belehnte sie am 16. Dezember 1465 mit dem Herzogthume Münsterberg, dem Schlosse Grätz und dem dritten Theile der Stadt Troppau (Urk. im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive). Troppau nannte demnach Georgs Sohn Viktorin seinen Herrn. 1469 gerieth dieser in ungrische Gefangenschaft, in welcher er bis 1472 verblieb (Sommersberg I., 200). Ein Hauptmann (1471 Bernard Bielkow von Nassidl) verwaltete das Fürstenthum. Zwar nannten sich 1469 auch Johann zu Troppau und Liebschitz und Hanns der jüngere zu Troppau und Ratibor Fürsten von Ober-Schlesien (Sommersberg I., 1054), dann Johann der jüngere († 1489), ein Sohn Wenzels von Ratibor, Herzoge von Troppau. Dies kann jedoch nur einen Titel bezeichnen. Johann der ältere († 1480) behielt Leobschütz. Er erklärte sich zwar (Urk. 12. August 1479 im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchive) dem Könige Mathias von Ungarn, als Erbkönige von Böhmen, unterthänig, jedoch mit der Beschränkung, daß er nach dessen Tod wieder der Krone Böhmen einzuverleiben sei. Deßhalb kam 1490 Leobschütz wieder an Troppau.

Jägerndorf hatte seit 1452 der Přemyslide Johann III., Niklas V. Sohn (Schickfuß II., 140, 143) inne. Nach seinem kinderlosen Tode 1483 zog es König Mathias als erledigtes Mannslehen an sich und ließ dasselbe durch einen Oberhauptmann verwalten. Sein Nachfolger König Wladislaw belehnte aber 1493 seinen Kanzler Georg von Schellenberg damit (Walther II., 365) Johanns Schwester Barbara und deren Gemahl Johann, Herzog von Auschwitz, versuchten zwar wiederholt, Jägerndorf zu behaupten. Barbara, Herzogin von Jägerndorf, versprach 1498 dem Könige Wladislaw getreu und unterthänig zu sein und ihm zu Breslau nach Gebrauch und Ordnung der Lande Schlesien Pflicht und Eid zu leisten (Walther II., 365). Barbara führte auch (1498) den Titel einer Fürstin von Troppau und Ratibor und (1501) Erbin von Jägerndorf (Sommersberg I., 1040, 1062). Eine Ausgleichung fand erst statt, als Barbara, nach ihres 1. Gatten Tod, Johann von Schellenberg, den

*) Menzel, Gesch. Schles., I., 158, 163, 175, gibt an, Georg habe das Fürstenthum Münsterberg, welches nach Wilhelm's Tod (1452) an Ernst gefallen war, von diesem nebst der Hälfte von Troppau gekauft. Die andere Hälfte von Troppau habe Herzog Bolko von Oppeln käuflich an sich gebracht, König Georg dieselbe jedoch nach dessen Tod (1460) als heimgefallenes Lehen an sich gezogen und sodann Münsterberg und Troppau seinen Söhnen Viktorin, Heinrich I. und Heinrich II. gegeben. Ens I., 68—72 stimmt damit in der Wesenheit überein. Die Sache ist nicht hinreichend aufgeklärt (S. auch Sommersberg I., 268; Schickfuß II. Buch, S. 95).

Sohn des Oberstkanzlers Georg, ehelichte und ihm das Herzogthum Jägerndorf als Heirathsgut mitbrachte. König Wladislaw belehnte ihn 1506 damit, sprach ihm in Jägerndorf, Leobschütz, Loslau, Hultschin und Beneschau alle Rechte zu, welche früher die Herzoge von Troppau und Ratibor in denselben ausgeübt hatten, gab ihm das Stimmrecht auf den schlesischen Fürstentagen und den ersten Rang nach den alten schlesischen Fürsten (daß Jägerndorf nicht erst seit dieser Zeit zu Schlesien gehört, wie Dudik angibt, zeigt schon die bezogene Urkunde von 1498). Johann verkaufte Loslau an Balthasar, Niklas und Melchior von Wlczek (schon um 1515, nicht erst 1521, wie Ens sagt) und das Herzogthum Jägerndorf (Lobenstein, Jägerndorf, Leobschütz, Benisch u. s. w.) 1523—4 um 58.900 ungrische Gulden an Georg Markgrafen von Anspach-Brandenburg. König Ludwig bewilligte (1523) den Kauf unter der Bedingung, daß der Käufer und seine Erben der Krone Böhmen in der Art verpflichtet sein sollen, was ein anderer Fürst in Schlesien zu thun schuldig ist, und belehnte (1523) den Markgrafen mit dem Herzogthume Jägerndorf (Walther II., 365—366, Ens IV., 9—12).

Dritte Periode.

Vom Abgange der Přemysliden bis zur Gelangung Ferdinand I. auf den böhmischen Thron. (1464—1526.)

Nach König Georgs Tod (22. März 1471) wurde auf dem großen Wahllandtage zu Kuttenberg (Mai 1471) nicht dessen, schon früher als Kronprätendent aufgetretener, Schwiegersohn, König Mathias von Ungarn, sondern (27. Mai 1471)) der polnische Prinz Wladislaw zum böhmischen Könige gewählt, weil er ein Slave sei und seine Mutter Elisabeth (Tochter Albrechts von Oesterreich und von Sigmunds Tochter Elisabeth) vom größten Wohlthäter Böhmens, Carl IV., abstamme (Archiv Česky, IV., 444). Unter den Landboten Böhmens und Mährens, die ihm die Nachricht von der Wahl nach Krakau brachten, befand sich auch Bernard Bielkow von Rasidl, Hauptmann des Fürstenthums Troppau, das also nicht zu Schlesien hielt, welches mit der Lausitz auf der Seite von Mathias stand. In den Wladislaw vorgelegten Artikeln wird nur von Böhmen und Mähren gesprochen; dachte man sich Troppau als dazu gehörig?

Die Söhne Georgs wurden, auf dessen eigenes Einrathen, bei der Wahl übergangen. Doch machte man dem neuen Könige zur Pflicht, für die Befreiung des 1469 in ungr. Gefangenschaft gerathenen Fürsten Viktorin zu sorgen und Georgs Söhne in allen Würden und Besitzungen zu belassen (Archiv Česky, IV., 451).

In Folge der Einwirkung Polens erlangte Viktorin auch seine Freiheit und erschien am 2. März 1472 auf der Burg Poděbrad im Familienrathe wegen Theilung des väterlichen Erbes in Böhmen, Mähren und Schlesien. Dazu gehörten das Herzogthum Münsterberg, das Schloß Grätz, der dritte Theil der Stadt Troppau, womit Georg schon am 16. Dezember 1465 seine Söhne belehnt

hatte (Orig. Urk. im k. k. Hofarchive), das Fürstenthum Troppau, Kolin u. s. w. Bei dieser Theilung verblieb das Fürstenthum Troppau dem Herzoge Viktorin, welcher noch dazu in Böhmen Kolin u. a. erhielt. Heinrich der ältere bekam das schon früher besessene Fürstenthum Münsterberg, das Gebieth der Städte und Burgen Frankenstein und Glatz, nebst Besitzungen in Böhmen u. s. w. Boček und Heinrich dem jüngeren, gewöhnlich Hynek genannt, blieben die Stammgüter in Böhmen. Das Kloster Saar in Mähren und die Goldbergwerke bei Zuckmantel sollten als gemeinschaftliches Gut angesehen werden (Sommersberg, I., N. 174; Archiv Česky, I., 300; Ens I., 79).

Den blutigen Thronstreit zwischen Wladislaw und Mathias endete der Friede zu Olmütz vom 22. Juli 1479. Der erstere blieb im Besitze Böhmens und der Churwürde, der andere im lebenslänglichen Besitze von Mähren, Schlesien, der Lausitz und Sechs-Städte. Mathias († 1490) befestigte und erweiterte die königliche Macht in Schlesien beträchtlich, indem er in der Person des ungrischen Magnaten Stephan Grafen von Zips einen obersten Hauptmann für ganz Schlesien bestellte (1474), zugleich die erste allgemeine Steuer abnahm und ein stehendes Heer hielt.

Das Fürstenthum Troppau, dessen Herzog Viktorin ein treuer Freund des Königs Mathias war, mußte sich diesen Anordnungen fügen, die ungewohnte Steuer entrichten und dem Herzoge Viktorin noch danken, daß er drei Zahlungs-Termine festsetzte und den Städten die Münzgelder nachließ (Ens I., 84). Dies mochte die Veranlassung sein, daß Johann von Zierotin den Kauf über die von Viktorin und seinen Brüdern (1475) erstandene Herrschaft Fulnek, welche um 1276 mit der Hand einer natürlichen Tochter Otakars aus landesfürstlichem Besitze in jenen der mächtigen Familie Krawarz gekommen war und einen Theil von Troppau bildete, nicht in die troppauer Landtafel, worin Fulnek bisher gelegen war, sondern in die olmützer Landtafel eintragen ließ (Kneifel II., 19, Wolný I., 121, österr. Archiv 1833, Urk. Bl., S. 6). Es wurde da ohne Anstand vollzogen, entweder, weil man Troppau als einen Theil Mährens ansah, oder dieses hiedurch zu vergrößern wünschte. Die Dörfer des Kloster-Stiftes Fulnek blieben aber bei Schlesien. Auch Zuckmantel und Edelstein kamen (1477) aus dem Besitze des Herzogs in jenen des breslauer Bischofs.

Das Streben der mährischen Stände, das alte Band mit Troppau aufrecht zu erhalten oder zu erneuern, tritt in dem Maße mehr an Tag, als sich die Neigung zeigt, Troppau selbstständig zu machen oder zu Schlesien zu ziehen

Viktorin bestimmte in der Bestätigung der troppauer Privilegien (actum quatuor temporum ante trinitatis 1477) den Eid der Beisitzer des allgemeinen Landesgerichtes und verordnete, daß der jedesmalige Herzog, wenn er dem Gerichte beiwohnt, sich, wie es in Mähren üblich war, ein entblößtes Schwert nach dem ihm (Viktorin) vom Kaiser Friedrich IV. ertheilten Rechte vortragen lassen könne.

Mähren sah dies so sehr als neu und unerhört an, daß es dagegen protestirte und ein heftiger Streit zwischen beiden Ländern entstand. Erst auf des Königs Mathias Vermittlung kam zu Brünn am (Tage der Apostel Simon und Juda) 28. Oktober 1481 ein vom olmützer Bischofe Protas und dem Landeshauptmanne Ctibor von Cymburg im Namen der mähr. und vom Fürsten Viktorin im Namen der troppauer Stände unterzeichneter Vergleich zu Stande, welcher diesen Streit beendigte. Derselbe kann als die Erneuerung des seit einiger Zeit locker gewordenen Bandes zwischen Mähren und Troppau angesehen werden. Denn nach diesem Vertrage bleiben beide Gebiethe in ihren alten Gewohnheiten und Rechten. Eine Klage darf nur bei jenem Gerichte anhängig gemacht werden, unter welchem der Angeklagte steht. Von dem Urtheilsspruche des Gerichtes ist keine Appellation. In zweifelhaften Fällen bleibt die alte Sitte aufrecht, daß die tropppauer, wie seit uralter Zeit, ihre Entscheidung vom mähr. Landesgerichte holen. Zur Zeit der Gefahr und Aufrechthaltung der Sicherheit gegen innere und äußere Feinde sollen sich beide Länder als Einen Körper ansehen und einander „jakoby vlastni vic byla" beistehen, auch innerhalb ihrer Gränzen keine Raubritter oder Wegelagerer dulden, sondern sie mit vereinter Kraft vertilgen. Es folgen schließlich einige Bestimmungen über das Pfandrecht, über gewisse Geldbeiträge und die Landesgränzen. Sollte nämlich nöthig sein, eine Gesandschaft zu schicken oder sonst einen Aufwand zu machen, so werden die Kosten gemeinschaftlich getragen. Hinsichtlich des Gränzstreites wegen der Herrschaft Odrau wurde nach dem Satze, daß die Oder überall die Gränzlinie bildet, Odrau nebst ihren am rechten Ufer gelegenen Gebiethe bis zur definitiven Entscheidung, welche am Reinigungs-Feste zu Olmütz stattfinden sollte, bei Mähren gelassen *). (Gleichzeit. Copie beim Landrechte, N. 2352, Kneifel, 2. T., 1. B., S. 22—25, Minsberg, Gesch. v. Leobschütz, S. 7). Troppau pflegte solche rechtliche Belehrungen oder Entscheidungen bei den Ständen oder Landesgerichten oder auch einzelnen Würdenträgern (als Schiedsrichtern) Mährens nicht selten einzuholen. Dies zeigen die Streitigkeiten zwischen dem troppauer Herzoge Johann und den ratiborer Fürsten (Orig. Landesarchiv Miscell., N. 259), welche 1457 vor den mährischen Landeshauptmann Johann von Cymburg gebracht wurden, die Streitigkeiten zwischen Viktorin von Troppau und Hanusch von Ratibor 1480 (Orig. Puhonen-Buch des L. Archivs N. 1), die Erbstreitigkeiten der Söhne Georgs 1482 (Archiv Český, I., 311) u. a.

---

*) Dessenungeachtet kam 1580 die ganze Herrschaft Odrau aus der mährischen in die troppauer Landtafel, woraus langwierige Processe entstanden, die noch 1612 währten. Daß man die Oder auch als die östliche Landesgränze ansah, zeigt die Entscheidung der k. Commissäre vom Jahre 1551 im Streite zwischen dem olmützer Bischofe Markus, als Oberherrn von M. Ostrau, und dem troppauer Landeshauptmanne Stephan von Würben auf Hultschin wegen dessen Dörfern Lhotka und Hoschialkowic (Copie im Landesarch. N. 2183).

Im Jahre 1485 vertauschte Viktorin sein Fürstenthum Troppau gegen einige Besitzungen in Slavonien, worüber ihm König Mathias zu Wien am 12. Mai 1485 eine Urkunde ausstellte (Archiv Česky I., 313). Nach derselben sollten die troppauer Stände: Ritterschaft, Edelleute und Bürger, „rytiřstwo, zemani a měšťani,“ dem vom Könige bestellten troppauer Landeshauptmanne Johann Trnka im Namen des Königs den Lehenseid leisten. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die alten Privilegien des Fürstenthums bestätigt (ddo. v Vidni v neděli před sv. pan. Marketu 1485, Copie in Středowský's Apogr S. 31).

Nach Mathias Tod (1490) fiel Troppau an seinen natürlichen Sohn Johann Corvin, Herzog von Slavonien, Troppau, Liptau u. a. Dieser bestätigte den troppauer Ständen nicht nur die alten Privilegien, welche sie mit den mährischen gemein hatten, sondern ertheilte ihnen, den Herren und Rittern des Fürstenthums Troppau, auch alle jene Rechte und Freiheiten, welche die mährischen Herren und Ritter von Mathias und Wladislaw mittlerweile erlangt haben oder, welche sie künftig erwerben würden (Ofen v středu prvni v postě 1496 *).

Außer dieser Gleichheit der Rechte des mährischen und troppauer Adels gab es noch manche andere gewichtige Anziehungspunkte zwischen Mähren und Troppau. Dieselben bewährt insbesondere das vom mährischen Landeshauptmanne Ctibor von Cymburg († 1494) über die Landesrechte verfaßte berühmte tobitschauer Buch, welches, nach den Landtagsschlüssen von 1550 und 1567 (Orig. Landtags-Quaterne in d. ständ. Registratur), neben der Landesordnung von 1535, Gesetzkraft hatte. Dasselbe nahm die Hauptbedingungen des Vergleiches vom Jahre 1481 über das Verhältniß Troppaus zu Mähren, als durch langen Gebrauch zum Gesetze erhoben, mit auf (Orig. R. 1 im L. Archive aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh., fol. 327). Auch wurde dieser ganze Artikel in die mährische Landesordnung vom Jahre 1545 (S. IX.) als Landes-Statut einbezogen. Weiter zeigt auch das tobitschauer Buch, daß der troppauer Herzog (also nicht die troppauer Stände) das Recht hatte, dem mährischen Landrechte beizusitzen **). Gefordert konnte jedoch weder der Fürst noch jemand anderer vor dieses Gericht werden, welches nur über Anrufen in zweifelhaften Fällen entschied ***). Der troppauer Herzog stand, wie der olmützer Bischof,

---

*) Wozu diese wiederholten Rechts-Gleichstellungen, wenn Troppau ein Theil von Mähren gewesen wäre?

**) Man übersehe nicht, daß auch der Herzog von Teschen (welches doch gewiß nicht zu Mähren gehörte), als Bundesgenosse oder Gutsbesitzer in diesem Lande, zeitweise den Versammlungen und Beschlüssen der mährischen Stände beiwohnte, wie z. B. 1458 Přemek (Pozenik) Herzog von Teschen (fontes rer. Austr. 2. Abth. 7 B., S. 130).

***) Es zeigt dies folgende Stelle des tobitschauer Buches: „Die Stadt Troppau war von Alter her und soll sammt diesem Fürstenthume zur Aushülfe des Landes (Mähren) stets zugethan gewesen sein, und wird auch unter andern schlesischen Fürstenthümern nicht begriffen, denn dieses Fürstenthum ist von Mähren ausgesetzt und ausgenommen, wie es auch

überhaupt in einem andern Verhältnisse, als die schlesischen „Bundesfürsten.“ Er gehörte zu den Fürsten der Krone Böhmens nach den königl. Prinzen und beide wurden als Einheimische nicht nur zu den (allgemeinen) Landtagen Böhmens und der einverleibten Provinzen, bei welchen auch die schlesischen Fürsten erschienen, sondern auch den Landtagen Böhmens allein beigezogen (Balbin, von den Landständen, in Riegger's Materialien zur Statistik Böhmens, 11. H. (1793) S. 206). Auf den mährischen Landtagen insbesondere erschienen troppauer Herzoge 1421, 1434, 1481 (Moravetz II., 9, 35, 97).

Allein ungeachtet dieser bedeutenden Anziehungskräfte nahm dennoch eine immer schärfere Trennung Troppaus von Mähren und eigentlich von Böhmen überhand. Ja! es trat die feste Einverleibung nach Schlesien oder wohl gar nach Ungarn immer entschiedener zu einer Zeit hervor, wo Ungarn und

---

zum mährischen Bisthume gehört. Was nun das Landrecht anbetrifft, diesfalls hat es seine eigenen Gesetze und Rechte und kann weder Fürst noch jemand anderer zu dem mährischen Landrechte gefordert werden, sondern muß dort gerichtet werden. Jedoch ist's rechtlich, daß, wenn Herren und Edelleute das Recht nicht selbst beurtheilen können, oder es ihnen zweifelhaft vorkömmt, und sie diesfalls bitten; so werden beidertheilige erforderliche Streitschriften verzeichnet, ihr Urtheil verschlossen und versiegelt mit Vortrag des obersten Richters an die mährische Landesversammlung eingesendet, um die Belehrung und das Urtheil des Herrn Landeshauptmanns, der Stände und Herren zu erbitten. Nach Untersuchung und Erwägung des Gegenstandes wird das gefällte Urtheil ihnen schriftlich und vom Landeshauptmanne und Ständen gefertigt zugeschickt. Dort, wo es abgehandelt wird, in Olmütz oder Brünn, wird das Urtheil in Abschrift aufbewahrt, und von Akten (wenn einige vorhanden sind) Abschriften genommen, und die Originalien mit ihrem Urtheile versiegelt zurückgesendet. Dort soll dasselbe vor dem Gerichtsstande eröffnet, und den betreffenden Partheien vorgelesen werden.“ Damit stimmt überein, was der olmützer Lehnhofrichter Georg von Sedlnický in seinem 1594 verfaßten Rechte sagt: „Das Fürstenthum Troppau ist von uraltersher dem Markgrafthum Mähren zu Hülfe gewesen, soll auch demselben zur Hilfe sein, und gehört nicht unter die übrigen schlesischen Fürstenthümer; denn es ist dieses Fürstenthum von Mähren ausgemarket und abgetrennt (wysazeno a wyňato); gleichwie es mit dem olmützer Bisthum die Beschaffenheit hat. Jedoch so viel es die Rechte betrifft, so hat es seine eigenen Satzungen und sein Gericht, und weder der Fürst noch sonst jemand aus besagtem Fürstenthum soll oder kann zu dem mährischen Landrecht aufgefordert werden, sondern ist dort zu richten. Aber das ist Rechtens: Wenn dort die Herren und Edlen eine Sache nicht entscheiden können und die Partheien es begehren, oder es ihnen selbst dünkt; so schreiben sie beider Streit zusammen, und diesem Briefe legen sie denen Parteien nothwendige schriftliche Urkunden bei, versiegeln Alles und schicken damit ihren Landrichter auf den Herrentag (Sněm Panský) in Mähren, welchen Herr Landeshauptmann, die Landesbeamte und Herren um Belehrung und Urtheil begehren und bitten. Die Herren durchsehen und erwegen die Sachen und schicken darauf ihr Urtheil (Nález) unter des Herrn Hauptmanns und der Landsbeeamten Siegel, bewahren aber die beschriebene Rechtssache bei sich und stellen nur die Urkunden mit versiegelt zurück. Diese versiegelt dahingekommene Erkanntniß soll dort bei dem Landrechte geöffnet und das Urtheil den Partheien vorgelesen werden, und diese sind schuldig sich demselben zu fügen, ohne weitere Berufung. Und hier Landes müssen sie auch den Landschreiber für das Urtheil zahlen. Der Fürst von Troppau kann auch hier im Lande im Rechte sitzen: denn es ist zu finden, daß die Herren denen troppauer Fürsten zugestanden haben bei ihnen im Rechte zu sitzen.“

Böhmen Ansprüche auf Mähren und Schlesien machten und der, 1490 auch auf Ungarns Thron gelangte schwache König Wladislaw († 1516) die Gemüther zu beruhigen glaubte, wenn er durch widersprechende Entscheidungen jedem Lande Recht gab.

Johann Corvin ließ Troppau seit 1490 durch den Landeshauptmann Johann Trnka als unmittelbares Herzogthum verwalten. 1501 vertauschte er es an den König Wladislaw (Ens I., 89), welcher nach dem Vertrage mit seinem Bruder Albert von Polen vom Jahre 1491 (Walther II. 48) verpflichtet war, Troppau von Johann Corvin zurückzuerwerben und Albert zu übergeben, einstweilen aber 3000 Gulden jährlich zu zahlen. Unter Einem, als Wladislaw den Tausch den troppauer Ständen, nämlich den Herren, Rittern und Edelleuten („páni, rytířové a zemani") bekannt gab, bestätigte er auch alle ihre Privilegien als oberster Herzog von Schlesien und Herr von Troppau (ddo. na Budini ten autery po sv. Jakubu (27. Juli) 1501). Sogleich belehnte er aber auch mit diesem Herzogthume, so wie mit Groß-Glogau, seinen jüngsten Bruder, den polnischen Fürsten Sigmund, der seit 1504 auch Statthalter über ganz Schlesien und die Lausitz wurde (Urk. Cop. in Středowský Apogr. S. 35, 36, Sommersberg I. 1056, Ens I. 90). Dies erklärt, warum Troppau unter seiner Regierung in die schlesischen Angelegenheiten noch mehr als bisher einbezogen ward. Die schlesischen Fürsten und Stände hielten 1505 zu Troppau (das also ohne Zweifel zu Schlesien gerechnet wurde) einen Fürstentag. Hier traten die troppauer Stände dem schlesischen Landfrieden und der schlesischen Münzordnung bei (Schickfuß III., 102, Luca, schles. Chronik I., 730, II. 2108). 1511 einigten sich die schlesischen Fürsten und Stände, unter ihnen der Herr von Jägerndorf, dann die Ritterschaft und Städte von Troppau, auf eine neue Münze (Schickfuß III., 170).

Die Herren, Ritterschaft, Mannschaft und die Stadt des Fürstenthums Troppau suchten, neben den andern Fürsten und Ständen in Schlesien, die Bestätigung des 1512 zu Breslau aufgerichteten Landfriedens vom Könige Wladislaw an und erhielten sie (Schrift der schlesischen Abgeordneten vom Jahre 1616). König Wladislaw entschied (ddo. v Holomauci v středu po sv. panně Pryšce 1502, Cop. in Středowský's Apog. 37) einen Streit wegen der im Herzogthume Troppau gelegenen Burg Wiegstein, als Herzog von Schlesien, zu Gunsten seines Bruders, den er für seine Person vom Beitrage zu den Landessteuern befreite, dieselben aber von den Unterthanen für sich behielt (Weitere Bestimmungen Wladislaws über Wiegstein vom Jahre 1512 eb. S. 44). Im sogenannten Kolowrat'schen Vertrage wegen Regulirung der Wahl der breslauer Bischöfe (Breslau am Sonnabende nach Maria Reinigung 1504, Schickfuß, Buch III., 44) führt Casimir, Hauptmann in Ober- und Nieder-Schlesien, den Titel: Von Gottes Gnaden Herzog in Schlesien zu Troppau, Glogau und Teschen.

Den Schlußstein und das Palladium der schlesischen Freiheiten bildete Wla-

bislaw's Majestätsbrief, Ofen Mittwoch vor dem St. Andreasfeste 1498 (am besten in Kries, schles. Steuerverfassung, Breslau 1842, S. 100). Nach demselben kann nur ein schlesischer Fürst oberster Hauptmann in Schlesien werden; zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Könige und den Ständen oder der Stände unter einander oder der Klagen gegen die Fürsten wird ein Fürsten- und Oberrecht eingesetzt; Niemand soll seinem natürlichen Richter entzogen werden, die Huldigung nur in Breslau geschehen; der König darf keine andern Steuern, als die althergebrachten Gefälle nachsuchen, keinen Zoll ohne der Stände Einwilligung errichten u. s. w.

In dem Majestätsbriefe, welchen Wladislaw, ddo. v Presburce v auterý po sv. Martinu (12. Nov.) 1499, der Krone Böhmens ausstellte, wird für immerwährende Zeiten erklärt, daß, ohne Zustimmung der Stände des ganzen böhmischen Kronlandes, jede Veräußerung eines Gebiethes, einer Stadt u. s. w., sie mag welchen Namen immer haben und Böhmen, Mähren, Schlesien, die Lausitz oder die Sechsstädte betreffen, unzulässig sei (Cop. bei Středowský S. 33). Und in einem spätern Privilegium, ddo. na hradě našem Pražském den pátek po sv. třech králích (11. Jänner) 1510 (Cop. b. Střed., S. 38, deutsch, aber nicht ganz richtig, bei Goldast Beil. S. 320, Buchholz, Gesch. Ferdinand I., 2. B., S. 439) verfügt Wladislaw für bleibende Zeiten, daß die schlesischen Fürstenthümer, weder ganz, noch theilweise, von der k. böhmischen Krone abkommen, heimfallende bei der k. Regierung bleiben, zum obersten Hauptmanne in Schlesien, zu Landeshauptleuten in den (königlichen oder sogenannten Erb)-Fürstenthümern Schweidnitz, Jauer, Glogau, Troppau, zum Vogte in der Lausitz und den Sechsstädten nur ein geborner Böhme bestellt werden soll. Dies gab den böhmischen Ständen die Veranlassung, den schlesischen Majestätsbrief von 1498 im Jahre 1546 heftig anzugreifen, jedoch ohne Erfolg, weil Ferdinand I. einer Entscheidung des verbrieften Widerspieles klug auswich, daher auch dieser Majestätsbrief durch das ganze sechszehnte Jahrhundert seine Gültigkeit behielt (Schickfuß, Buch III., 374 ff.) *).

Ungeachtet Wladislaw die feierliche Verbriefung gab, keinen Theil der böhmischen Krone abtrennen zu wollen, ungeachtet er insbesondere diese Zusage rücksichtlich Troppaus machte, waltet gleichwohl kein Zweifel über seine Absicht ob, aus Troppau ein der Krone Ungarns gehöriges Fürstenthum zu machen.

Als nämlich Herzog Sigmund zum Könige von Polen gewählt wurde (1506), fiel Troppau als erledigtes Lehen wieder an Wladislaw.

---

*) Dudik behauptet, der schlesische Majestätsbrief von 1498 hätte auf Troppau keine Anwendung gefunden und erst 1613 sei es den schlesischen Ständen beigefallen, dieses Privilegium auch auf Troppau auszudehnen. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird die nachfolgende Darstellung zeigen. Dagegen läßt sich nicht bezweifeln, daß die troppauer Stände Belehrungen und Entscheidungen fortan bei dem mährischen Landrechte einholten.

Die Herren, Ritter und Bürger des Herzogthums Troppau verabreichten diesem bereitwillig 4.000 Schock böhm. Groschen zur Auslösung des Fürstenthums (k vyplaceni tohož knižestvi Opavského). Dagegen gab er ihnen, als König von Böhmen, Markgraf von Mähren und oberster Herzog von Schlesien, mittelst Reverses (ddo. v Bratislavě den pondĕli po sv. Valentinu (17. Febr.) 1511 (Cop. bei Střed., S. 40, deutsche Copie im Minist. des Innern, Sig. IV., H. 1., Schlesien) für sich, seinen Sohn Ludwig und die künftigen Könige Böhmens das Versprechen, das Fürstenthum Troppau unter keinem Vorwande je zu verschenken, zu verkaufen, zu versetzen oder zu verpfänden, zu entfremden, zu vertauschen oder zu verschreiben, sondern es stets in eigener Verwaltung zu behalten. Auch sollen die Herren, Ritter und Bürger dieses Fürstenthums (die troppauer Stände) nie angehalten werden, außer dem Könige Böhmens irgend jemanden andern die Huldigung, Eid und Unterthänigkeit zu leisten.

Wahrscheinlich mochte Troppau an Sigmund oder Polen verpfändet gewesen sein (oder stand dessen Auslösung, wie Dudik meint, mit der Bezahlung der 400.000 ungrischer Gulden zusammen, welche seit Mathias auf Schlesien hafteten? — Schickfuß III., 168). Denn erst mit dem Briefe, ddo. Cracoviæ feria sexta ante dominicam Reminiscere proxima (14. März) 1511 (Copie bei Střed. S. 41) entband Sigmund die Stände und Bewohner des Fürstenthums der geleisteten Hulde und empfahl sie ihrem neuen Herrn Wladislaw.

Als dieser oder seine Rathgeber in Ungarn, wo er sich gewöhnlich aufhielt, von den troppauer Ständen verlangten, dem Königreiche Ungarn zu huldigen, mahnten sie die böhmischen Stände (oder Herren) hievon ab. Dies könne, auch wenn es der König fordern sollte, ohne Verletzung ihrer Ehre nie geschehen, weil, abgesehen von dem jüngsten Privilegium Wladislaws von 1511, alle schlesischen Fürstenthümer zur Krone Böhmens gehören (gezeichnet von Peter von Rosenberg, Zdenek Löw von Rozmital und Wilhelm von Pernstein, ex Praga feria secunda post dominicam judica (7. April) 1511 (Cop. b. Střebowský, S. 43).

Eine ähnliche Abmahnung erließ der böhmische Oberstburggraf Zdenek Löw. von Rozmital später ddo. na Drahonicich den sv. Kříže povýšeni (14. Sept). 1514 (Cop. b. Střed., S 47) an die troppauer Stände. Er hebt darin hervor, der König habe zwar gegen das Privilegium einem Fremden — den Ungar Emmerich Czobor — der nicht ein Böhme ist, die Hauptmannswürde im Troppau'schen übertragen; dies sei jedoch nicht gefährlich, weil es wieder geändert werden könne. Wenn aber einmal ihr Fürstenthum einem Fremden zufalle, dann sei der Schade viel bedeutender, weil sie sich nur mit Gewalt werden befreien können. Die troppauer Stände antworteten dem Oberstburggrafen ganz im Sinne des Privilegiums vom 17. Februar 1511 und baten ihn, sich ihrer beim Könige anzunehmen und ihnen zu helfen, ihre Privilegien zu wahren (ddo. v Opavě v nedĕli po sv. Václavě (1. Oktober) 1514 (Cop. bei Střed., S. 48).

Das Widerstreben der troppauer Stände und der Schutz der böhmischen

standen dem Versuche, Troppau an Ungarn zu bringen, zwar hinderlich im Wege, aufgegeben wurde aber derselbe nicht.

Um keine der beiden Nationen zu beleidigen, erklärte sich Wladislaw nicht, ob er über Schlesien als König von Böhmen oder Ungarn regieren wolle. Ueber Troppau verfügte er einmal als König von Böhmen, indem er der Stadt Troppau ein Privilegium als König von Böhmen verlieh. Dagegen setzte er in einer andern Urkunde über Troppau, als zu Ungarn gehörig, Kasimir, Herzog von Teschen, als Statthalter. Im Jahre 1515 überließ er nämlich diesem die Verwaltung des Fürstenthumes Troppau unter der Bedingung, daß er dieses Herzogthum Troppau mit seinen Burgen, Städten und allem Zugehör ihm und seinem Sohne Ludwig und diesem Königreiche Ungarn und seiner heil. Krone, nicht wie ein Fremder, sondern wie einer aus Ungarns Herren und Baronen, erhalten und er oder seine Erben dasselbe auf ihr oder ihrer Nachfolger Begehren ohne allen Widerstand ihnen und dem Königreiche Ungarn zurückstellen und daß er niemals darauf denken werde, dieses Herzogthum von Ungarn zu entäußern, vielmehr nach ganzen Kräften dafür sorgen werde, daß es ihnen und diesem Reiche, zu welchem es gehöre, verbleibe (ddo. Bude in festo Epiph. domini 1515, bei Sommersberg I., 1065).

Für unsern Zweck verdient einer besondern Erwähnung die neue Einrichtung der Landrechte unter Wladislaw. Bisher waren zu Troppau zweimal im Jahre Landrechte gehalten worden, nämlich ein großes unmittelbar nach Pfingsten und ein kleines nach Lucia (in der erwähnten Urkunde von 1502 právo zemské Opavské genannt). Auf die Bitten der troppauer Stände verwandelte nun Wladislaw dieses letztere gleichfalls in ein großes (ddo. v Opavě v pondělí po velikonoci 1511 (Cop. b. Středowský, S. 44). Seit dieser Zeit bestanden zwei große Landrechte im Fürstenthume Troppau (wie in Mähren, Lukiche, S. 63) bis in Joseph II. Tage. Daß dieselben selbstständig und unabhängig von den Landrechten in Mähren ihr Amt handhabten, zeigt der Streit zwischen dem olmütz brünner Propste Dr. Augustin und den troppauer Ständen im Jahre 1512. Die letzteren beriefen sich auf den Vergleich von 1481 und alte Gewohnheiten, nach welchen die troppauer Stände ihre Streitigkeiten vor ihrem Landrechte zu entscheiden, und sich nur in dem Falle, wenn dies nicht geschehen könne, an die mähr. Stände zu wenden hätten. Der König wies aber die troppauer Stände vor das olmützer Landrecht, weil dieselben in ihrer eigenen Sache nicht Richter sein könnten und daher die erwähnte Berufung nicht stattfinde (Moravetz, hist. Mor. II., 126, 146).

Wladislaw starb bald nachher (13. März 1516). Sein Nachfolger Ludwig war ein Kind, dessen Erziehung dem Schwiegersohne des ersteren, Georg Markgrafen von Brandenburg, und zwei Ungarn überlassen wurde. Ungarn verfiel einer oligarchischen Regierung, die böhm. Kronländer fielen ihrem Schicksale anheim. Es war dies besonders die Zeit, wo die Stände fast souveräne Rechte erlangten.

Als Ludwig großjährig geworden, bestätigte er am 27. Juli 1522 dem Fürstenthume Troppau alle Privilegien, mit besonderer Beziehung auf jenes vom 17. Februar 1511, und mit dem Zusatze: sollten die mährischen Stände in der Zeit nachhaltendere Privilegien bereits erlangt haben oder noch künftig erhalten, so mögen diese auch den Troppauern zu Guten kommen, weil sie sich des Rechtes der Landesordnung und derselben Freiheiten bedienen, welche in Mähren gang und gäbe sind."

Ludwig versicherte weiter dem Königreiche Böhmen das alte Landesprivilegium über die Untheilbarkeit der böhmischen Krone (ddo. na hradě Pražském v středu po swatých Šimona a Judy (29. Oktober) 1522 (Cop. bei Střeb., S. 52).

Endlich gab er den troppauer Ständen das Privilegium (ddo. pod Wysse-hradem v auterý po sv. Augustinu (1. September) 1523 (Cop. bei Střebowský, S. 53), daß nach dem Tode des damaligen troppauer Landeshauptmanns, des Herzogs Casimir von Teschen, zugleich Hauptmanns von ganz Ober-Schlesien, oder wenn derselbe auf irgend eine andere Weise sich der troppauer Hauptmannschaft begeben sollte, für alle künftigen Zeiten nur ein dem troppauer Herren- oder Ritterstande Angehöriger Hauptmann des Fürstenthums werden könne. Sollten aber, ungeachtet dieses Vorrechtes, Böhmens Könige einen Fremden, der nicht Landsmann der troppauer Stände ist, zu dieser Würde befördern, dann seien sie nicht verpflichtet, ihn anzunehmen. Ebenso dürfe kein böhmischer König den Landeshauptmann, ohne ihm einen förmlichen Proceß durch einen Abgesandten des Königreichs Böhmen und einen Landrichter des Fürstenthums Troppau gemacht zu haben, seines Amtes entsetzen.

Die troppauer Stände stellten durch zwei aus ihrer Mitte im August 1523 an den König abgesandte Deputirte weitere Bitten. Die erstere gewährte er ihnen; er bestätigte nämlich das Wladislawische Privilegium von 1499, daß die troppauer Stände stets unter der Herrschaft des böhmischen Königs bleiben und nie als Lehen ausgesetzt werden sollen. Mit dem zweiten Begehren aber, nämlich um die Vollmacht, von ihrem Hauptmannne, dem teschner Herzoge Casimir, die Rechnungslegung fordern zu dürfen, verwies sie der König an seine Kommissäre, die er nächstens nach Schlesien schicken werde (ddo. pod Wýssehradem v středu po sv. Jili (2. Sept.) 1523 (Cop. bei Střeb., S. 55).

Ob die troppauer Stände hiebei auch eine Vereinigung mit Mähren anstrebten, kann urkundlich nicht nachgewiesen, aber vorausgesetzt werden, denn die breslauer oder schlesischen Stände baten schriftlich den König, ja nicht zuzugeben, daß das Fürstenthum Troppau, wie es beabsichtige, für immer von Schlesien getrennt und mit Mähren vereinigt werde. Eine solche Aenderung wäre gegen alle Ordnung, Freiheit und die älteste Gewohnheit des Vaterlandes und die Rechte des Herzogthums, und würde

viele Schwierigkeiten, Auflösungen, ja den Ruin der Königreiche herbeiführen. König Ludwig antwortete (ddo. Vissegradi 12. Sept. 1523, Orig. im k. k. Min. des Innern, Sig. II., A. 3. Schlesien) dem breslauer Bischofe, teschen-glogauer Herzoge Casimir und liegnitz-brieger Herzoge Friedrich, Hauptleuten von Ober- und Nieder-Schlesien, kurz, er habe nie die Absicht gehabt, habe sie nicht und werde sie nicht haben, daß eine solche Neuerung und Aenderung auf wessen immer Begehren geschehe. Sie, so wie die ganze Provinz mögen ganz sicher sein, daß er diese Neuerung oder Aenderung auch nie dulden oder zugeben würde.

Die Sache hatte keinen weiteren Erfolg. Ludwig starb kurz nachher in der Schlacht bei Mohacz (28. August 1526). Der Gemahl seiner Schwester Anna, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, vereinte die Kronen Ungarns und Böhmens mit seinen Stammländern. Alsbald stellten ihm die böhmischen Stände auf dem Landtage zu Prag 1527 vor, das Herzogthum Troppau könne nicht vom Königreiche losgerissen werden, da dieses für die Wiedererlangung (pro redimendo) ein großes Geld dem Könige von Polen gegeben (Balbin in Rieggers Materialien zur Statistik Böhmens, 11. H., S. 179).

Vierte Periode.

Troppau im unmittelbaren Besitze der Habsburger Fürsten (1526—1613).

Ferdinand I. bestätigte, als König von Böhmen, oberster Herzog von Schlesien und Troppau, den troppauer Ständen d. i. den wohlgebornen Herren, gestrengen Rittern, ehrsamen Wladyken und vorsichtigen (weisen) Bürgern (urozeným pánům, statečným rytířům, slovútným vladykům a opatrným messkanům *) ihre alten Privilegien, so, als wären sie in seinem Begnadigungsbriefe wirklich eingetragen (Prag v sobotu po sv. Zoffie 1528).

Damal war der teschner Herzog Casimir noch Landeshauptmann des Fürstenthums Troppau. Wie Wladislaw, dann Ludwig 1523 und 1525, soll ihm nun auch Ferdinand 1528 dasselbe auf seine Lebenstage übergeben haben (Schrift der schles. Abgeord. v. J. 1616). Er beschloß seinen Sitz von Teschen nach Troppau zu verlegen, ließ auch seine Waffenvorräthe dorthin abführen, starb aber noch in demselben Jahre. Ihm folgte Hynek von Würben auf Freudenthal in der Würde eines Landeshauptmanns (Ens I., 97). Troppau blieb (bis 1613), als Erbfürstenthum, unmittelbar bei der Krone Böhmen und dem Hause Habsburg, nachdem die böhmischen Stände (1528) gegen den angeblichen Verkauf an den Markgrafen Georg von Brandenburg Einsprache gethan haben sollen (Pubitschka X. 18, 33).

Auch jetzt gab es eine Differenz mit den schlesischen Ständen, aber nicht (wie Dudik meint) wegen der Zugehörigkeit Troppaus. Als nämlich Ferdinand I.

*) Der geistliche Stand war noch nicht vertreten, obwohl der Propst zu [illegible] in Mähren seit 1515 in der troppauer Landtafel das Gut Lukawitz besaß (Stiedowsky, [illegible]. Die Benennung Wladiken bezeichnet nach der mährischen Landesordnung v. 15[illegible] und 10 die früheren Zemané.

auch die Privilegien der schlesischen Stände bestätigte, vertheilte der Fürstentag die Kosten ihrer „Befreiung und Auslösung aus der k. böhmischen Kanzlei" (des gewöhnlichen Honorars) auf alle Fürsten und Stände, insbesondere auf die troppauer 100 Gulden (Dukaten), welche sie an den breslauer Rath bringen sollten (Schreiben ddo. Breslau Sonnabend nach Jubilate (24. April) 1729 (Stred., Apog. S. 59). Diese erwiederten aber (v Opavie Pentecosten (16. Mai) 1529, eb S. 60), man möge sie mit solchen Zumuthungen verschonen. Sie hätten schon auf dem Landtage zu Frankenstein deutlich erklärt, „daß sie der schlesischen Privilegien nicht bedürfen, indem sie sich nie nach diesen, sondern nach mährischen Rechten und nach ihren eigenen Gewohnheiten, die sich mit den schlesischen nicht vertragen, richten. Sollten jedoch die schlesischen Stände solche Begabungen erhalten, die auch ihnen ersprießlich wären, dann würden sie nicht abgeneigt sein, nach einem billigen Maßstabe beizusteuern. Daß aber, ungeachtet der Verschiedenheit der Rechte, Troppau sich zu Schlesien rechnete und gerechnet wurde, zeigt dessen Theilnahme an Ferdinand I. schles. Landfrieden vom J. 1528, welchen, nebst dem Könige, den Fürsten und Freiherren auch die Prälaten, Herren Ritterschaften und Städte der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Glogau und Troppau besiegelten (Schickfuß III., 294). Weiter zeigt dies Schlesiens erste Kreis-Eintheilung im J. 1529).

Wegen des drohenden Vorbringens der Türken gegen Wien berief Ferdinand I. auf den Montag nach Jubilate (19. April) 1529 einen Fürstentag nach Breslau. Auf diesem wurde Schlesien zur leichteren Vertheidigung in 4 Kreise oder Quartiere, das glogauer, breslauer, schweidnitzer und oberschlesische, eingetheilt und eine eigene Defensionsordnung festgesetzt Troppau, Oppeln, Ratibor, Teschen, Jägerndorf, Pleß, Oderberg, Loslau (böhm. Wladislawia), Leobschütz, Neustadtl, Zeblitz und Beuthen kamen in das vierte Quartier, unter dem Herzoge von Oppeln und dem troppauer Landeshauptmanne Hynek von Würben auf Freudenthal. Neisse gehörte zum dritten (Schickfuß, 1. B., S. 206, 3. B., S. 174). Bei der Eintheilung Schlesiens im Jahre 1541 in 4 Kreise kam Neisse, Jägerndorf und Leobschütz, Pleß und Breslau in den ersten, Oppeln, Ratibor, Teschen, Troppau und Fulstein in den vierten (eb. 4. B. S. 10). Bei der spätern Eintheilung von 1578 gehörten Teschen (mit allen Herrschaften), Bielitz, Oppeln, Ratibor, Pleß, Olberstorf, Troppau, Jägerndorf, Katscher, Fulnek, (beide Gebiethe im Streite mit Mähren), Steubendorf, Glinckau, Füllenstein, Wiest und Kostenthal zum ersten Kreise oder Ober-Schlesien (Schickfuß, 3. B., S. 140, 237). Es bildeten jedoch weiterhin die Fürstenthümer Teschen, Ratibor Oppeln, Troppau, Jägerndorf und Neisse mit Grotkau, dann die freie Standesherrschaft Pleß: Ober-Schlesien (Luca, schles. Chronik, Frankfurt 1689, I., 659; Schickfuß, 4. B., S. 7, rechnet in früherer Zeit Neisse und Grotkau zu Nieder-Schlesien).

Der erwähnte Fürstentag von 1529 bewilligte dem Könige Ferdinand I. 700 Reiter, 3000 Fußknechte, 200 Wagen, 800 Wagenrosse und 100.000 ungr. Dukaten (150.000 schles. Thaler), welche nach einer Selbstschätzung (das erste schles. Steuerkataster, von fast 200 Jahren Dauer) unter die Einzelnen repartirt wurden. Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf stellten 40 Mann zu Pferd; 4 bespannte Heerwagen und eine verhältnißmäßige Anzahl von Fußknechten (Schickfuß, I., 206, Ens, Oppaland I., 98). Auch 1532 halfen die troppauer Stände, neben dem gemeinen Lande Schlesien, über Pferde, Knechte und Kosaken den Anschlag machen und stellten ihr Contignent von 60 Reitern und 240 wohl montirten Fußknechten mit Schlesien (Luca, I., 730—1, Ens, I., 101).

Als 1538 die Schlesier der Königin Anna 3.000 Thaler verehrten, legten die Troppauer ihren Antheil von 210 Gulden bei (Luca, I., 730).

Bei der Entwerfung des ersten schlesischen Steuerkatasters im J. 1527 wurden die troppauer Stände neben dem gemeinen Lande Schlesien geschätzt und die Schatzzettel eingelegt, auch die Steuern allezeit dem Obereinnehmer gegeben bis auf ihre jetzige Absonderung (Schrift der schles. Abgeordn. v. Jahre 1616). Auch haben sie sonst viele andere Anlagen mit den Fürsten und Ständen gethan (eb.), weit über Menschen Gedenken neben den andern Ständen in Schlesien alle Anlagen und Steuern, auch alle andere Actus mehr verrichten helfen (eb).

Die außerordentliche Türkenhülfe wurde bei fortwährenden Gefahren und Kriegen bald regelmäßig. Die troppauer Stände sollen sich (meint Dudik) wegen gemeinschaftlicher Noth (war sie in Mähren geringer?) freiwillig den schlesischen angeschlossen und ihr Contignent nach Breslau abgeführt haben. Als aber die letzteren daraus ein Recht abgeleitet hätten, die troppauer gleich den übrigen schlesischen Herzogthümern zu besteuern, als sie denselben auch Beisteuern für die Bedürfnisse des Königs und seines Hofes und deren Abfuhr in die 1558 errichtete schlesische Kammer auferlegt hätten, als zu diesem Zwecke neben der allgmeinen Steuer auch die Beisteuer, der Gränzzoll und die Verkaufssteuer in Schlesien eingeführt worden (Kries, Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1842) und sich die troppauer Stände hiedurch, sowie durch ein Mißverhältniß in der Schätzung gegen andere Stände beschwert erachtet hätten, da sollen sie, besonders von 1563 an (sagt Dudik), die Zahlung nach Breslau eingestellt und feierlichst gegen eine solche Anmassung protestirt haben.

Daß diese Behauptung nicht richtig und unbegründet ist, nur einzelne Stände und Körper und zwar nicht wegen des Zuständigkeitstreites, sondern wegen Ueberbürdung und andern Ursachen, und erst seit Mathias Regierungsantritt um 1611 alle obern troppauer Stände in der Steuerzahlung zurückbleiben, wird der weitere Verlauf dieser Geschichte zeigen. Welche ungeheuere Summe von Steuerresten hätte entstehen müssen, wenn wirklich alle höhern Stände seit 1563 nicht gezahlt hätten!

Anlaß zu Hader und Streitigkeiten der troppauer Stände unter sich oder mit den schlesischen gaben die Berufungen nach Breslau, der Besuch der Fürstentage daselbst, die Leistung der Reiterdienste, die Abtretung von Gebiethstheilen u. m. a. Alle diese Angelegenheiten liefern jedoch keine Anhaltspunkte für die Behauptung, Troppau gehöre zu Mähren. Die Stadt Troppau, schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundertes im Besitze des deutschen magdeburger Rechtes (Boček IV., 34, Ens I., 37), neigte mehr nach Breslau, welches demselben gleichfalls zugethan war (Schickfuß, 4., S. 133), der troppauer Adel mehr nach Mähren, wo größere Freiheit und geringere Last bestand. 1531 oder 1532 brachen zwischen den höheren troppauer Ständen, den Herren, Rittern und Wladyken (der geistliche Stand war noch nicht vertreten) und der Stadt Troppau wegen des Brau-, Maut- und Zollrechtes, wegen des Beitrages zur allgemeinen Steuer (Berna), wegen des Verfahrens mit Schuldnern, der Stellung zum Landrechte u. a. Streitigkeiten aus. Sie brachten dieselben Sonnabend am St. Antonsfeste (17. Jänner) 1534 zur Entscheidung des Königs Ferdinand I. Dieser beschloß hierüber (ddo. v Znojmě v auterý po neděli Postni, jenž slowe Lætare (9. März) 1535 in folgender Weise: Was die Berna anbelangt, werden die troppauer Bürger ferner nicht mehr, wenn die oberen Stände zwei Theile auf sich nehmen, den dritten Theil zu entrichten haben, sondern ihr Antheil müsse sich nach ihrem Besitzstande oder sonst nach einem freien Uebereinkommen richten. In Beziehung der Schuldner müssen die hierüber geltenden mährischen Gesetze befolgt werden. Was die Weigerung der Stadt, das troppauer Landrecht zu beschicken, und die Berufung auf Privilegien anbelangt, welche ihr ein gewisses Recht zur Erholung der Entscheidungen bei dem breslauer Oberrechte (S. über dasselbe Schickfuß III. Buch, S. 271—286) einräumen, so könne der König diesen Privilegien nicht beipflichten, indem sie sich nicht auf Landes-, sondern blos auf Stadtangelegenheiten beziehen. Diese letzteren mögen die troppauer Bürger immerhin in Breslau entscheiden lassen, mit den ersteren gehören sie aber unmittelbar vor das troppauer Landesgericht, welches die oberen Stände nach den mit Böhmen und Mähren gemeinschaftlichen Privilegien zu halten allerdings berechtigt sind und zu welchem sich auch die Bürger ohnehin bis auf die jüngste Zeit gestellt haben. Nur in dem Falle, daß der ganze Stadtrath oder die ganze Gemeinde geklagt werden sollte, könne der Streit vor des Königs Stellvertreter, den obersten Hauptmann in Schlesien, oder auch den König selbst gebracht werden (Cop b. Střeb. S. 61 und vidim. Abschr. v. 1672 im Landesarchive N. 2353). Das Holen von Rechtsbelehrungen und Entscheidungen (wie es so viele Städte Böhmens, Schlesiens und Mährens in Magdeburg thaten) entscheidet für den staatlichen Verband eben so wenig, als die Bestimmungen der mährischen Landesordnungen von 1535, 1545, 1562, 1602 und 1604, daß die Bewohner des troppauer und jägerndorfer Fürstenthums bei dem mährischen

Landrechte nicht als Fremde, sondern als Einheimische zu betrachten und darnach zu behandeln sind. Denn dieß galt rücksichtlich aller böhmischen Kronländer unter sich; auch der Böhme, Schlesier und Lausitzer galt da nicht als fremd.

Ferdinand I. setzte 1548 in Prag eine k. böhm. Appellationskammer ein, wies derselben die incorporirten Länder, folglich auch Schlesien zu und untersagte jede Appellation an den magdeburger Schöppenstuhl (Rescript an den obersten Hauptmann in Ober- und und Nieder-Schlesien, Balthasar, Bischof zu Breslau, ddo. Augsburg 20. Jänner 1548, Orig. im k. k. Hofarchive Sig. VI. A. II. Schles.) Die schlesischen Stände sahen darin eine Verletzung ihrer Privilegien und beschlossen, am Fürstentage Freitag nach Quasimodo (7. April) 1553: „die Appellationes zu Prag nicht anzunehmen... wie dann ihre Maj. sich zuvor gnädigst erklärt, daß sie die Appellationen hintan setzen, und blos die Supplicationes frei haben wollen.“ Da Ferdinand bei seinem Entschluße blieb, wiederholten die schlesischen Stände auf dem Fürstentage Freitag nach Galli (19. Okt.) 1554 (desgleichen 1556) ihre Vorstellung, jedoch mit der Bemerkung „die Schweidnitzer und Troppauer von Land und Städten vermeinen sich ihres eigenen Rechtes zu halten“ (Schickfuß III. 193—6). Die troppauer Stände protestirten auch feierlichst gegen die Competenz des breslauer Oberrechtes, „weil in Böhmen und Mähren von den Obergerichten keine Appellation verstattet sei.“ Die Appellation nach Prag war bekanntlich auf die Städte und die untern Gerichte der böhmischen Länder beschränkt, von den Sprüchen der Landrechte fand keine Appellation, später nur eine Revision an den König statt.

Bei dem Fürstentage von 1554 führten auch die schlesischen Stände die Beschwerde, daß nicht nur die Troppauer Niemanden zum Oberrechte absenden wollen, sondern auch Hotzenplotz und Katscher die Fürstentage und Oberrechte nicht besuchen und (die letztern) die Steuern nicht erlegen. Diese zwei Gebiethe fanden einen Grund in der bei dem Fürstentage von 1553 vorgehaltenen Aeußerung der mährischen Stände, „daß der (olmützer) Bischof wegen des (dieses) Gutes in Mähren gehörig, derowegen diese Sache mit den mährischen Ständen berathschlagt werde.“

Die Frage wegen Beschickung des Oberrechtes von Seite Troppaus zog der König zur Entscheidung nach Prag. Obwohl dies Schlesien hoch beschwerlich erschien, verordneten doch die Fürsten und Stände Bevollmächtigte dahin (Schickfuß, III. Buch, S. 190—194, Luca I. 729).

Die troppauer Stände und Einwohner sollen sich aber des schlesischen Gerichtszwanges und Oberrechtes gehalten, und, wenn sie dahin citirt, daselbst erschienen sein. So sei 1517 Herzog Valentin von Troppau vom Herzoge Friedrich zu Liegnitz und Brieg auf Anhalten des teschner Herzoges Casimir vor das Oberrecht zu Breslau citirt worden. Und 1561 seien bei denselben wegen der Troppauer gewisse Personen erschienen und gesessen und hätten Urthel und Recht

gesprochen. Ebenso 1562, 1563 und 1564 (Schrift d. schles. Deput. v. J. 1616, Luca I. 730). Uebrigens war das Oberrecht in Breslau nach dem Majestätsbriefe von 1498 nur für Stritigkeiten zwischen dem Könige und den Ständen oder dieser unter einander oder für Klagen gegen Fürsten eingesetzt. Die Frage wegen dessen Beschickung hat offenbar nichts gemein mit jener der Zuständigkeit Troppaus, das nur gleiches Recht mit Mähren wahren wollte *).

Von keinem Belange ist das Ansuchen der troppauer an die mährischen Stände (ddo. Obrach v sobotu po sv. Michale (7. Okt.) 1542 um Entscheidung des dringenden Erbschaftsstreites nach Christoph von Zwole auf Hultschin bei dem nächsten mähr. Landrechte, weil wegen der im Troppau'schen ausgebrochenen großen Pest ein allgemeines Landrecht daselbst nicht zu Stande gebracht werden konnte. Dies war nichts als eine Gerichts-Delegation. Für das Verhältniß Troppau's zu Schlesien ist aber weit belangreicher dessen Theilnahme an den schlesischen Fürstentagen.

Nach dem Privilegium vom Jahre 1523 sollte der troppauer Landeshauptmann aus dem troppauer Herren- oder Ritterstande sein. Während der Hauptmannschaft des Georg Czetris von Kinsperg führten die oberen Stände des Fürstenthums unter Beziehung auf ihre Privilegien wegen der Unveräußerlichkeit bei König Ferdinand Klage, daß der erstere die k. Burg in Troppau inne habe. Ferdinand beruhigte sie mit der Versicherung, daß Czetris nur auf Lebenszeit im Genuße der k. Domäne verbleibe, dieselbe jedoch nicht vererben dürfe, und bestätigte die hieher sich beziehenden Privilegien der Könige Wladislaw und Ludwig (Entscheidung von demselben Datum, Znaim 9. März 1535, Cop. d. Střed., S. 74). Weiter gestattete er kraft des Privilegiums von 1523 den troppauer Ständen, nach Czetris Resignation, ihm aus ihrer Mitte 3 Personen vorzuschlagen, aus welchen er den Landeshauptmann ernennen werde (ddo. na hradě Prazském v autery den sv. Filipa a Jakuba (1. Mai) 1537 (Cop. d. Střed. S. 79).

Geldverlegenheiten zwangen später Ferdinand, sein Schloß zu Troppau mit dessen Einkünften an die Stände des Fürstenthums selbst um 20.000 fl. rhein. (dvaceti tisícův zlatých rinských, zlatý po 15 pacích počítajíc) zu verpfänden. Dabei bestimmte er dem Landeshauptmanne einen Jahresgehalt von 250 Schock böhmischer Groschen, damit er die breslauer Fürstentage besuche und die Landrichter zur Zeit der Landrechte verköstige. Diese Verpfändung soll den Privilegien und Freiheiten nicht schädlich sein, welche seine Vorfahren, die böhmischen Könige und troppauer Fürsten, den Ständen verliehen haben (ddo. na hradě Prazském v středu po sv. Lukášši Evang. (22. Oktober) 1544 (Cop. d. Středowský, S. 79) **). Daß der

*) Dahin zielt auch der mährische Landtagsschluß vom Jahre 1518, daß die Landmänner aus Mähren, Böhmen, dann aus den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf die Zeugenschaft auch nur schriftlich geben können (Notizen v. Lukſche, S. 70).

**) Die Stände setzten Georg Laschke als Verwalter ihres Pfandgutes auf das Schloß. Dieser

Landeshauptmann nicht blos den Fürsten (wie Dudik behauptet), sondern auch die Stände auf den Fürstentagen vertreten, geht aus Ferdinand's Rescripte (ddo. v Brně v čtwrtek po sv. Frantisstu (4. Oktober) 1554 (Cop. b. Střebowský, S. 85) hervor, nach welchem er den Landeshauptmann „an Stelle der Stände des Fürstenthums Troppau" (na mistě Stawu knižestwi Opawského) zum Fürstentage geschickt wissen will. Es bestätigt dies auch die Thatsache, daß die Stände vieler schles. Fürstenthümer, z. B. Teschen, Neisse u. a. nur von ihrem Landeshauptmanne bei den Fürstentagen vertreten wurden.

Die Urkunden sind noch vorhanden, in welchen mancher vom Könige, aus dem Terno-Vorschlage der Stände, ernannte Landeshauptmann die Weisung erhielt, zu den Fürstentagen nach Breslau zu gehen.

1546 wurden die troppauer Stände zu dem Fürstentage in Breslau Freitag nach Jubilate eigends vorgeladen (Dudik will daraus die Nichtvertretung durch den Landeshauptmann folgern, denn wozu sonst die Vorladung?) Es sollte dabei der, aus den widersprechenden Privilegien von 1498 und 1510 entstandene Streit wegen Besetzung der obersten Hauptmannsstelle mit einem Schlesier oder Böhmen entschieden werden (Schickfuß III., 274—281, Menzel, schles. Gesch. II., 311; Buchholz IX., 204—219). Die troppauer Stände scheinen jedoch nicht dabei erschienen zu sein, da die schlesischen Stände schon 1546 mit denselben im Processe standen (Ens I., 104). Die Akten darüber waren aber bereits 1616 nicht mehr vorhanden (Beschwerdeschrift der schles. Stände von 1616 im k. k. Hofarchive, Luca I., 730).

1546 forderte König Ferdinand I., neben den schles. Fürsten und Ständen, auch Troppau und Jägerndorf zum Zuge gegen die rebellischen Böhmen auf und zwar von der troppauer Ritterschaft 50 Pferde, von der Stadt 50 Büchsenschützen und 15 Cent. Pulver, von Jägerndorf 100 gerüstete Pferde. Als der Sieg bei Mühlberg den Widerstand gebrochen, saßen (1547) aus Schlesien insbesondere auch der troppauer Landeshauptmann Lorenz von Drahotusch, der Kämmerer Johann von Wrbna auf Freudenthal und der Landrichter Hans Planknar über die Rebellen zu Gericht (Buchholz VI., 359, 406). Die Schlesier, welche sich geweigert hatten, gegen die Protestanten zu ziehen, kamen mit einer Geldbuße davon, wozu Troppau 355 Thaler beitragen mußte (Ens I., 105). 1549 forderte Ferdinand, wie von den schlesischen Erbfürstenthümern überhaupt, so insbesondere auch von den troppauer Ständen gewisse Ritterdienste und beschied sie zu diesem Ende 1550 nach Prag. Weil aber dieser Ritterdienst in Mähren und Böhmen nicht üblich war

---

wollte die Einkünfte desselben auf Kosten der Bürger vermehren, was die ohnehin bestandene Spannung des Bürger- mit dem Herren- und Ritterstande noch mehr nährte, bis endlich ein förmlicher Bruch erfolgte. 1562 überging die Burg in den Pfandbesitz der Stadt Troppau. 1563 wies der Kaiser den Ständen statt der üblichen Verköstigung der Landesbeisitzer bei den im Jahre gehaltenen zwei Landrechten jährlich 200 fl. an (Ens, II., 59).

(Schickfuß III., 189), verweigerten die troppauer Stände dessen Leistung, wenn gleich sie (nach dem Ausschreiben) in den andern schlesischen Fürstenthümern („jakožto jiná knížectví Slezská povinovati byly") als Pflicht bestand. Es mußte ihnen zur Rechtfertigung („aby ukázali, proč by těmi službami rytířskými ze statkův svých powinni nebyli") ein neuer Tag auf den Donnerstag nach Lichtmeß in Prag angesagt worden. Um den guten Frieden zu erhalten, willigten sie dann nach einer vorhergegangenen Schätzung ein, von 2500 Gulden, 1 Gulden zu 30 Groschen, diesen zu 7 weißen Pfennigen (peněžích bílých) gerechnet, zu entrichten und ihre Leute gehörig auszurüsten, jedoch mit der Klausel: „Jestližeby J. M. Královská je dále ráčil z knížetství přez pomezí v službě potřebovati, tehdy aby sloužiti povinni byli, wšak aby jim J. M. K. na kůň tu službu, kteráž by jinému lidu služebnému v tomž tažení platil, dáti ráčil," dann auch, daß durch diese Bewilligung weder ihren Privilegien, noch der freien Gebahrung ihrer landtäflich eingetragenen Güter ein Abbruch geschehe (ddo. v Vídni v čtvrtek po sv. Stanislavu (8. Mai) 1550 (Cop. b. Stk. S. 81). Die Ritter des troppauer Fürstenthums wurden auch alsbald, wie jene der in den andern Erbfürstenthümern, gemustert (Schrift der schles. Abgeordn. v. 1616).

Die mährischen Stände besaßen größere Freiheiten und Privilegien als die schlesischen. Die ersteren unterstanden zudem unmittelbar dem Könige; die schlesischen Fürstenthumsstände hatten dagegen nur in den kleinen Fürstenthümern zu schalten, das ganze Land war aber mehr durch die Fürsten am Fürstentage vertreten. Die Rechte in Mähren und Schlesien waren von einander verschieden. Manche Lasten und Einrichtungen Schlesiens bestanden nicht in Mähren. Schlesien soll in der Steuerzahlung überbürdet gewesen sein. Insbesondere zogen auch die nationalen Gefühle des guten Theiles böhm. Troppau mehr nach Mähren, als nach dem vorwiegend deutschen Schlesien. Alle diese u. a. Verhältnisse erklären genügend die Bestrebungen der troppauer Stände, sich dem Verbande mit dem letzteren zu entziehen und Mähren anzuschließen, ohne jedoch ihre Selbstständigkeit opfern und sich diesem ganz einverleiben zu wollen, wie es einzelne Gutsbesitzer versuchten.

Des ersten glücklichen Versuches Johanns von Zierotin mit Fulnek (1475) haben wir bereits gedacht. 1541 sonderte sich auch Johann von Rosenhain mit seiner ansehnlichen Herrschaft Kunzendorf im Troppau'schen vom Lande Schlesien ab und ließ sich in die mährische Landtafel einverleiben (Schickfuß III., 176—7, Luca I., 5, 728, 731, Ens I., 103). Die schles. Stände führten aber auf den Fürstentagen am 10. März und 30. April 1541 und noch später Beschwerde dagegen und erreichten doch endlich die Belassung Kunzendorfs bei Troppau. Die mährischen Stände erlangten sie aber nicht bei der Herrschaft Odrau, welche Johann Thomas von Zwole, bereits 1555 deren Besitzer, ohne Wissen der ersteren aus der mährischen in die schlesische Landtafel eintragen ließ.

Auf dem mährischen Landtage in Olmütz am 9. Jänner 1584 zur Rechenschaft gezogen, versprach er zwar die Löschung in der troppauer Landtafel zu erwirken und es wurden darum auch die Troppauer von den mährischen Ständen angegangen (Orig. Landtagsbuch Nr. I.. fol. 24, Copiarbuch zum Jahre 1584 im L. Archive). Thomas von Zwole starb jedoch vor der Löschung und die Sache hatte weiter keinen Erfolg. Der Streit wegen Odrau, von welcher Herrschaft 1607 zwei Dörfer nach Mähren einbezogen worden sein sollen (Copiarbuch II., fol. 5), war noch 1612 eben so wenig entschieden, wie der auf seinen Sohn und Erben Johann Bohuš von Zwole übergegangene Streit mit Johann Balthasar von Czetris auf Zauchtel (Sukdol) wegen der eigenmächtig errichteten Maut zu Maukendorf (Copiar II., 51, 90, 93, 94).

Für die Ueberbürdung Schlesiens in der Steuerzahlung gegenüber Mährens und Böhmens wird Manches geltend gemacht. Nach einem alten Gebrauche sollte zwar Mähren die Hälfte, Schlesien ein Drittel und die Lausitzen ein Viertel der Beisteuer Böhmens zahlen (Schickfuß III., 195). In der That wurde aber dieses Verhältniß, so unpassend es auch war, nicht eingehalten. Nach dem zu Prag am 2. Dezember 1556 abgehaltenen allgemeinen Landtage (aller böhmischen Kronländer) sollten zu 35.000 Schock Groschen, Böhmen 13.000, Mähren 8.000, Schlesien 11.000 und Lausitz 5.000 beitragen und 1569 von Maximilians Schulden nach dessen Antrag Böhmen 3, Mähren 1½ Million, Schlesien 1,800.000, die Lausitzen 450.000 Schock Groschen meißnisch übernehmen. Als jährliche Türkenhülfe zahlte damals Böhmen 150.000, Mähren 100.000, Schlesien 120 000, die Lausitzen 30.000 schles. Thaler. Die Schatzungssteuer betrug von 1552—1570 gewöhnlich 12 vom Tausend. Dazu kam seit 1546 die Biersteuer, nach und nach von 1 bis 6 Groschen vom Faße steigend, seit 1556 der allgemeine Gränzzoll, welcher bis 1618 von 13 000 auf 100.000 fl. Rhein. anwuchs. An andern außerordentlichen Abgaben entstanden: die Verkaufssteuer, die Bewilligung zur Besoldung der Soldateska gegen die Türken, welche 40—50 vom Tausende betrug und die ordinäre Türkenhülfe bei Weitem überstieg. Zudem scheint die Schätzung des Fürstenthums Troppau übermäßig gewesen zu sein. Denn sie belief sich, ohne Jägerndorf, das seine eigene Schatzung hatte, 1542 auf 416.000 fl. Rhein., 1587 aber auf 723.182 Thaler (Kries, Beilage E. und Landes-Archiv-Copie Nr. 2357). Deßhalb und wohl auch wegen des Widerstrebens, nach Schlesien zu steuern, soll Troppau, seit Votirung der Schatzungssteuer in Geld 1552, ununterbrochen (?) im Reste geblieben sein, welcher bis 1613 auf 300.000 Thaler anwuchs. Auch habe es sich über seine Verpflichtung und die Gründe der Weigerung nur in Gegenwart der mährischen und böhmischen Stände auslassen wollen.

Alle diese Verhältnisse zusammengenommen wirkten nun dahin, daß Troppau immmer entschiedener sich von Schlesien loszusagen versuchte. Die gelungenen Trennungen von Fulnek und Kunzendorf ermun-

terten die meisten Stände des Fürstenthums Troppau zu einem gleichen Versuche. Ihre Gründe waren (sagt Ens I. 103): das Fürstenthum Troppau hätte bis in die neuesten Zeiten zu Mähren gehört, und jetzt noch wäre das mährische Recht die Richtschnur ihrer öffentlichen Geschäfte. Schon weigerten sie sich die breslauer Fürstentage zu besuchen, unter dem Vorgeben, sie würden da von den übrigen Ständen Schlesiens als Fremdlinge angesehen, und bei Stimmengebung den glogauischen Ständen widerrechtlich nachgesetzt.

Die Fürstenversammlung wandte sich daher an König *Ferdinand* und stellte ihm vor, daß durch die Trennung des Fürstenthums Troppau von Schlesien die allgemeine Ständekasse an Einkommen und das Land an Macht verlieren würde. Ferdinand setzte zur Untersuchung dieser Angelegenheit eine Commission zusammen. Diese erkannte, daß seit längerer Zeit die troppauer Stände Bevollmächtigte zu den Fürstentagen nach Breslau geschickt, deren Aussprüche rechtmäßig anerkannt, und ihre Steuern dahin abgeführt haben. Aus diesen Gründen erklärte Ferdinand das Fürstenthum Troppau vermöge *Herkommens* zu Schlesien gehörig, verpflichtete dessen Stände zu gleichen Ritterdiensten mit den übrigen und befahl ihnen, an den Fürstentagen zu Breslau durch Bevollmächtigte Theil zu nehmen. Ihre Beschwerde über den Vorzug der glogauischen Stände hob er dadurch, daß er ihnen, weil sie schon lange zur Krone Böhmens gehörten, *vor* jenen Sitz und Stimme zugestand.

1547 erschienen auch Abgesandte von *Troppau* auf dem schles. Fürstentage (Schickfuß III., 182).

Seit 1554 sollen aber die Beschwerden der schles. Stände wegen der Trennung von Troppau einen stehenden (?) Artikel bilden. Wie sich Troppau dem breslauer Oberrechte nicht fügen wollte, so entzog es sich von nun an auch jedem Mitleiden (sagt Dudik), fest erklärend, daß es *nie* ein Theil Schlesiens, sondern stets Mährens gewesen sei und nicht nach schlesischen, sondern nach *mährischen Rechten* gehalten werden wolle. Es stützte seine Behauptung auf die von Ferdinand I. genehmigte mährische Landesordnung vom Jahre 1545 S. 9 und den in Ferdinand's Gegenwart zu Stande gekommenen mährischen Landtagsschluß ddo. Brünn nach St. Georg 1550 (Cop. im L. Archive Nr. 113, fol. 132), in welche beide der Artikel des tobitschauer Buches: Vom Fürstenthume Troppau aufgenommen wurde.

Wenn im Jahre 1554, wie schon erwähnt worden, die schlesischen Fürsten und Stände nur klagten, daß die Troppauer zum Oberrechte in Breslau Niemanden absenden wollen und 1556 baten, die Sache mit der troppauer Landschaft auf das prager Verhör zu verschieben, so begehrten sie schon 1557 die troppauische und olmützer bischöfliche *Mitleidung* zu befördern und nicht zu verschieben (Schickfuß III., 194, 196, 198).

Die Veranlassung gab die Einsetzung eines k. Vicedoms und kurz nachher (1558), statt dessen, einer *königlichen Kammer* zu Breslau zur Besorgung der Finanzgeschäfte, dann die *Unterwerfung der Landeshauptmannschaf-*

ten in den k. Erbfürstenthümern (wozu auch Troppau gehörte) unter den Oberlandeshauptmann oder das Oberamt Schlesiens. Da die troppauer Stände von diesen Verfügungen keine Kenntniß nahmen, unterwarf sie Ferdinand I. durch eine besondere Zuschrift der k. Kammer, dem Oberamte und Fürstenrechte (Ens I., 106).

Als Ferdinand seinen Nachfolger Maximilian auf dem schlesischen Fürstentage vom 7. Dezember 1563 vorstellte und ihm huldigen ließ, erscheint unter den Beschwerden der schlesischen Fürsten und Stände auch jene: „daß Hotzenplotz, Katscher, Fulnek und Kunzendorf, welches kurz vorher in die mährische Landtafel einverleibt worden, nicht mitleiden, ingleichen, daß die Troppauischen sich auch gegen Mähren ziehen wollen; weil denn diese Stücke alle immediate in Schlesien gehören, damit sie diesem Lande nicht entzogen werden" (Schickfuß III., 210).

Von Ferdinand vorgefordert, leisteten die troppauer Stände, Herren, Ritter, Wladyken und die Stadt Troppau (urozeni, statečni, slovutni a opatrni Pani, Rytiřstvo, Wladyky a město Opava, Stavové knižetstvi našeho Oparského) Maximilian, „als Könige von Böhmen und obersten Herzoge von Schlesien, wie die Stände des Markgrafthums Mähren, die Huldigung, und zwar mittelst einiger Abgeordneten in Breslau. Maximilian stellte ihnen aber auf ihre Bitte einen Revers aus (ddo. v Bratislavě v pátek po sv. Mikuláši (10. Dezember) 1563 (Cop. b. Střed. S. 89), daß die Huldigung in Breslau ihren Privilegien nicht zum Nachtheile gereichen soll, da die Frage, ob das Fürstenthum Troppau nach Schlesien oder Mähren gehöre, bereits dem Kaiser Ferdinand zur Entscheidung vorliege. Derselben Vorsicht gegen spätere Folgerungen wurde sich in Maximilians Bestätigungen der Privilegien besonders von Wladislaw und Ludwig, der Gebräuche und althergebrachten Gewohnheiten der troppauer Stände bedient, da er dieselbe aus k. böhm. Macht und als Markgraf von Mähren und oberster Herzog von Schlesien und Fürst von Troppau ertheilte (ddo. v Bratislavě v čtvrtek po sv. Mikuláši (9. Dez.) 1563 (Cop. b. Střed. S. 87).

Als das Fürstenthum Troppau nach dem Abgange der troppauer Fürsten an die Könige von Böhmen kam, hielten sich Land und Stadt, als ein Erbfürstenthum, neben andern Fürsten und Ständen, nicht weniger als ihre Fürsten, für ein Glied und Stand des Landes Schlesiens und halfen neben ihnen heben und legen. Deßhalb sei auch vom Kaiser Ferdinand 1562 ein Aussatz gemacht worden, daß der Landeshauptmann daselbst die Fürsten- und Oberrechtstage besuchen soll. Er habe in diesem Majestätsbriefe das Fürstenthum Troppau öfter als ein Fürstenthum in Schlesien bezeichnet, wie es auch andere vorhergegangene und nachgefolgte Kaiser gethan. Als die troppauer mit den glogauer Landständen stritten, wer von ihnen den Vorrang bei den Fürstentagen und Oberrechten haben soll, hätte ihn Ferdinand I. den ersteren zuerkannt (Schrift d. schles. Deputirten v. J. 1616; S. auch Schickfuß zum Jahre

1546, S. 216). Dieser Vorrangstreit erneuerte sich bei dem Landtage von 1563 wieder zwischen den Ständen des Fürstenthums Glogau und den Herren und der Ritterschaft des Fürstenthums Troppau. Die ersteren gönnten den letzteren für diesmal die Stelle, ließen sich aber vom schles. Oberhauptmanne Bischof Caspar einen Revers (ddo. Breslau 5. Dezember 1563, in Weingartens fasc. divers. jurium lib. II. 115) geben, daß sie sich durch diese Gutwilligkeit ihrer Rechte wegen des Vorsitzes nicht begeben hätten. Ferdinand soll aber denselben schon 1556 den Troppauern vor den Ständen Glogaus eingeräumt haben. Auf dem Fürstentage zu Breslau im November 1565, zu welchem Maximilian den olmützer Bischof Wilhelm Prussinowsky von Wičkow, den mährischen Oberstlandrichter Albrecht von Boskowic und den böhmischen Landeskämmerer Wilhelm von Rosenberg als seine Commissäre schickte, klagten die schlesischen Stände: „daß die Stände des Fürstenthums Troppau nun etliche Obberrechtstage, auch diesen jetzigen Fürstentag, ungeachtet sie dazu erfordert worden, nicht besucht; weil denn Ferdinandus I. anno 1556 erkannt, daß die Troppauischen die Stelle für den Ständen des glogauischen Fürstenthums halten sollen, bitten sie, dahin anzuweisen, daß sie die Fürsten- und Rechts-Tage besuchen und in Einbringung der Schatzzettel und Erlegung der Steuern sich gebührlich verhalten (Schickfuß III., 212. Bei demselben Fürstentage beschwerten sich die schlesischen, Fürsten und Stände, daß die Stände der unzweifelhaft schles. Fürstenthümer Oppeln und Ratibor die Contributionen nicht erlegen wollen). Zu diesen Klagen der schles. Stände gesellten sich auch jene der Stadt Troppau, welche mit den obern Ständen noch immmer in Zerwürfniß lebte und durch und durch protestantisch gesinnt, so wie der deutschen Sprache und dem deutschen Wesen zugethan (Ens II., 66), den Anschluß an Schlesien vorzog und fortan zu demselben hielt (Schickfuß IV., 133).

Die Beschwerde der schlesischen Fürsten und Stände wegen des Fürstenthums Troppau nahm einen so bedenklichen Charakter an, daß dieselben 1565 und 1566 erklärten, Ihrer Kaiserlichen Majestät gar nichts (an Steuern) geben zu wollen, wenn nicht ihrer Beschwerde abgeholfen würde (Kries, S. 34, Simon, S. 13). Kaiser Maximilian forderte daher zur Begleichung des Streites Abgesandte beider Partheien auf den Montag nach Jubilate (14. April) 1567 nach Prag vor. Die schlesischen Fürsten und Stände bathen zwar (ddo. Troppau 30. Jänner 1567) den Kaiser, die Sache durch unpartheiische Commissäre in Breslau entscheiden zu lassen, unterdessen aber den troppauer obern Ständen zu befehlen, bis zur Austragung an Breslau zu halten und an den gemeinsamen schlesischen Lasten sich zu betheiligen (Orig. im Archive des Minist. d. Innern, Sig. IV., H. 2.). Maximilian, welcher auf dem nach Troppau ausgeschriebenen Fürstentage der schlesischen Stände selbst erschien, ließ es aber (Troppau am letzten Jänner 1567) bei der Verhandlung in Prag. Die schlesischen Stände waren damit zufrieden und erklärten (ddo. Troppau 4. Febr. 1567, Orig. im Hofarch. Sig. 4. H. 2. Schlesien), auf den bestimmten Tag, welchem der Kaiser selbst vor-

sitzen wolle, ihre Abgeordneten nach Prag zu schicken. Die troppauer Stände erschienen auch auf dem am 1. Febr. 1567 eröffneten Fürstentage zu Troppau. Damit aber aus ihrer Gegenwart keine abträgliche Folgerung fließe, erbaten sich die mährischen Stände vom Kaiser einen Revers, daß dies ihren Rechten, Privilegien und Freiheiten nicht nachtheilig sein soll. Derselbe ertheilte ihn auch (ddo. v Brně v auterý po sv. Fabianu a Sebastianu (21 Jänner) 1567 (Gleichz. Copie im L. Archive N. 821) mit dem Bemerken: „že nadepsaným stawům již dotčeného Margrabstwi Morawského položeni toho snému do města Opawy sprawedlnosti, též i privilegium a swobodám jich na ujmu a škodu býti nemá, nyni a na časy budouci."

Die schlesischen Stände protestirten zwar gegen diesen Revers. Der Kaiser ließ es aber bei seiner Entscheidung vom letzten Jänner 1567 bewenden, nach welcher der ganze Streit erst in Prag beglichen werden sollte. Einstweilen geschah es in provisorischer Weise.

Die Klage „wegen der troppauischen Sonderung" führten die schlesischen Fürsten und Stände (nach Schickfuß schles. Chronik III. Buch, S. 215) in folgender Weise aus: „Das Fürstenthumb Troppaw hat weit vber verjährte Zeit zu dem Land Schlesien gehöret, vnd ist in der Ober Schlesien gelegen, zu denselbigen Fürsten-Tagen und Ober Rechten gewiedemet, mit gemeinem Lande in Dienste, Anlage, Stewren vnd andern geliten vnd getragen, sich auch der Müntz mit jhnen vergliechen, wie aus nachgeschriebenen glaubwürdigen Nachrichtungen, aus den Fürsten-Tages vnd Ober Ampts Büchern gezogen, nothdürfftig vnd ausführlich zu befinden *).

Bitten jhnen aufzulegen beim Lande Schlesien zu bleiben, darauff jhre Kay. May. sich also gnädigst resolviret.

Die Röm. Käys. auch zu Hungern vnd Böheimb Königl. May. vnser allergnädigster Herr haben der Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nieder Schlesien, vberreichte Schrifft, in welcher sie jhrer Käyserl. Mayt. von wegen der jetzigen, jhrer Mayt. Resolution, daß sie den Troppischen Ständen, mit gegeben, die Stelle vnd Stimme auff diesen Fürsten Tage wie vor Alters zu halten, vnterthänigst dancken, vnd ferner jhrer Käys. Mayt. in Vnterthänigkeit bitten thun, jhr Mayt. wolten erwehlte Fürsten vnd Stände, so viel jhre vnd der Troppischen Stände differentz der sonderung halben anlanget, bei jhrer possession gnädigst verbleiben lassen, auch jhrer dieser Sachen halben, mit dem Vorbescheidt gen Prag aus Gnaden verschonen, vnd dann was sich gedachte Fürsten vnd Stände von wegen des den Mährischen Ständen gegebenen Revers beschweren thun, gnädigst angehört vnd nach genüge vernommen, vnd hat gleichwol jre Käys. May. sich zu den Fürsten vnd Ständen in Ober- vnd Nieder-Schlesien dieses jhres verbringens, daß jhre Käys. Mayt. auch vor vnnothwendig erachten, vnd daß sie dadurch die Landtagshandlungen auffziehen solten, nit versehen, in erwegung, daß

*) Die wesentlichsten vom J. 1505—1564 wurden bereits im Verlaufe dieser Abhandlung geliefert.

sie jhrer Käy. Mayt. dißfalls allbereit beschehene Resolution zu vnterthänigsten Danck annehmen, dann die Fürsten vnd Stände in frischem Gedächtniß haben, daß jhre Käy. May. ermelten Ständen des Troppischen Fürstenthumbs diesen verschienen Tag vor Vberantwortung jhrer Käy. May. verfaßten proposition, so wol als hievor allweg aufferlegt, daß sie bey den Fürsten vnd Ständen in Ober vnd Nieder Schlesien vnd in jhrem Mittel seyn, mit jhnen handlen, vnd den Fürsten Tag schliessen, auch die Oberrecht besuchen, vnd in Stewren anlagen vnd andern neben den Fürsten vnd Ständen mitleiden sollen, daraus austrücklich erscheinet, daß jhre Käy. May. die Fürsten vnd Stände jhrer hergebrachten possession gar nit entsetzen, jnmassen auch jhre Käy. May. solches ausser vorgehender genugsamer vnd statlicher Verhör der Partheyen berathschlagung vnd erwegung der Theil für- vnd einbrigen zu thun gnädigst nit bedacht seyn, sondern die Fürsten vnd Stände in dem angeregten Besitz, wie sie es anziehen, genädigst verbleiben zu lassen, aus welchen Vrsachen aber jhre Käyserl. May. solche differentz vnd fürgefallenen Streit zwischen allen theilen allhier, wie gern jhre Mayt. dasselbe auch thun wollen, nicht erörtern können noch mögen, haben die Fürsten vnd Stände aus jüngst jhnen gegebener antwort auch vernommen, dabey es jhre Käys. May. auch gnädigst verbleiben lassen, ꝛc. Actum Troppaw den letzten Januarij Anno 1567."

Ens (I. 109) liefert zu dieser Entscheidung einige nähere Motive. Er sagt: Darauf hörte er (Maximilian) die Klagen der Stände an. Unter diesen bezeugte der Rath von Troppau, als vierter Stand, welcher allein Schlesien treu geblieben war, daß bei ihrem Gedenken die troppauer Stände nie zu einem mährischen Landtage vorgeladen worden, dagegen schon öfters Bevollmächtigte zum Fürstentage nach Breslau geschickt, und an den Landsteuern und andern Leistungen Schlesiens Antheil genommen hätten. Da dieses selbst einige troppauer Stände wie Johann von Würben, der Zeit Landeshauptmann, Wenceslaw von Fullstein und Georg Sedlnicky von Choldic bejahen mußten: so erklärte der Kaiser, daß das Fürstenthum Troppau vermöge Herkommens zu Schlesien gehöre, dessen Stände also die Fürstentage zu Breslau zu besuchen, und ihre öffentlichen Leistungen dahin abzuführen hätten. Nur Fulneck ward ausgenommen, weil es schon längere Zeit an den mährischen Landtagen Theil genommen habe.

Gewiß ist es, der Kaiser Maximilian habe, Troppau am letzten Jänner 1567 angeordnet, daß die Troppauer bis zur rechtlichen Entscheidung bei den Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien und in ihrem Mittel verbleiben, mit ihnen handeln und wandeln und den Fürstentag schließen, auch die Oberrechte besuchen und in Steuern, Anlagen und andern neben den Fürsten und Ständen mitleiden, und Schlesien bei dem Besitze des Fürstenthums Troppau gelassen werden soll (Orig. im Hofarchive; Schrift der schles. Abgeord. v. J. 1616, Luca I. 730).

Zur (definitiven) Entscheidung des Streites war, wie wir erwähnt, eine

Verhandlung in Prag anberaumt. Ob die Abgeordneten der streitenden Partheien am bestimmten Tage (14. April 1567) daselbst erschienen, ist nicht bekannt. Daß aber der Streit nicht beigelegt wurde, zeigt die Bittschrift der mährischen Stände an den Kaiser (ddo. Olomauci v sobotu den navsstiveni Panny Marii (2. Juli) 1569 um die Erfolgung von 5 Urkunden, welche ihnen zur Führung ihres wegen Troppaus mit den schlesischen Fürsten und Ständen anhängigen Processes unumgänglich nöthig schienen, nämlich des Kaisers Heinrich III. ddo. Cal. Maji 1086, Carl IV. goldener Bulle von 1348, Otokar II. Lehensbriefes für seinen Sohn Niklas, der Urk. Friedrich II. von 1212 und Richards v. 1262.

Zur Führung dieses Processes wurde eine eigene Commission bestellt, welcher der Wladyk Lorenz Lechmann (auch Lehemann), der Rechte Doktor, und Mathäus Žalkowský als Prokuratoren beigegeben wurden. Auch erging an den Kaiser die Bitte (v Olomauci ve čtvrtek po sv. Peter a Paulu (30. Juni) 1569), ihnen bei der Ausforschung einiger wichtigen Urkunden, die im Besitze der troppauer Bürger seien, Hülfe zu leisten (Copiarbuch im Landesarchive fol. 8 Žalkowský's wird erwähnt in einem Landtagsbuche von 1567 u. ff. Landesarchiv Nro. 124 fol. 41 Boček's Sammlung) *). Der Streit wegen (Land und Stadt) des Fürstenthums Troppau hatte jedoch weiter keinen Fortgang. Die angesetzte Tagfahrt ging nicht vor sich. Die mährischen Stände verfolgten seit der kaiserlichen Resolution von 1567, welche die Schlesier im Besitze schützte, ihr damal angegebenes und prätendirtes Recht niemals ordentlich, ließen vielmehr die Verjährung eintreten. Auch sollen seitdem die troppauer Stände bis einige Zeit, ungefähr 3—4 Jahre, vor 1614, gleich andern Erbfürstenthümern die Oberrechte und Fürstentage besucht, die meisten Contributionen mitwilligen geholfen, auch abgelegt und alles das, was andere Stände gethan, beim Lande verrichtet haben (Schrift der schles. Abgeordn. v. J. 1616). Insbesondere stellten die troppauer Stände 1567 zu der Reiterei, welche die schles. Erbfürstenthümer dem Kaiser und Könige Maximilian errichteten, 95 wohlgerüstete Pferde und unterhielten sie (Luca I. 731).

Dies hinderte jedoch nicht, daß die troppauer obern Stände im Berufungs- oder Belehrungswege auch Nalezen (Urtheilssprüche) 1568, 1570, 1571,

---

*) In demselben Codex erscheint ein gleichzeitiges Verzeichniß der Steuerbezirke des olmützer Kreises, nämlich: der holleschauer, hradischer, hohenstädter (Zábřežský), kunstädter und troppauer, nebst dem üblichen Bothenlohn. Zum troppauer Steuerbezirke werden folgende Orte (Steuersammlungs- oder Abfuhrs-Orte?) gezählt: Na Bystřici, na Lezniky, na Vsechovice, na Podstat (Bodenstadt), na Hranice (Weißkirchen), na Starý Gičin (Alt-Titschein), na Bartossovice (Partschendorf), na Petersvald, na Filsstinu (Füllstein), na Klinkovcu (Königsberg), na Slavkov (Schlackau), do města Gičina (Neu-Titschein), na Lissnu (Löschna), na Chorýn, na Fulnek a na Slatinu (Schlatten), na Studenku, na Hlinku (Glenkau), do Ketře (Katscher), na Petrovice, na Tlustomosty (Stolzmütz), na Přivoz (Freiberg), na Starau Ves (Altendorf), na Veseličla atd. Man sieht, daß die mährischen Enklaven damals zum troppauer Steuerbezirke und olmützer Kreise gerechnet wurden.

1575, 1579, 1582, 1583, 1584 u. s. w. bei dem mährischen Landrechte holten (Orig. Copiarbuch im L. Archive fol. 3, 4, 6, 9, 19, 21, 43, 65, 78 u. s. w.). Als Kaiser Maximilian 1570 von den Mährern verlangte, sie sollten einen Streit zwischen den troppauer Standespersonen Hynek Bruntalský von Wrbna und Andreas Bzenez von Markwartowitz wegen Ehrenbeleidigung schlichten, schrieben sie ihm, es wäre gegen die Landesgewohnheiten. Zuerst müßten sich die Streitenden vor ihr Gericht, das troppauer, stellen und erst, wenn dieses die Mährer auffordert, wollen sie entscheiden (eb. 1570 fol. 6). Auch hier erscheint nur die bekannte Thatsache bestätigt, daß sich die troppauer obern Stände der mährischen Landesordnung und im Berufungswege des mährischen Landrechtes gebrauchten (eb. zum J. 1596). Deßhalb entschuldigten sich auch die troppauer Stände, als sie, wie die andern schlesischen Stände, der neue König Rudolph zur Huldigung nach Breslau vorforderte, mit der Berufung auf die mähr. Landesordnung, die ihnen jede Huldigung außerhalb der Landesgränzen verbiethe. Rudolph anerkannte zwar den Grund, forderte aber gleichwohl (ddo. Gerlici v pátek po křižowé neděli (17. Mai) 1577 (Cop. b. Střed., S. 90) die Herren, Prälaten*), Ritter, Wladyken und sonstigen Stände seines Fürstenthums Troppau (urozenym, velebnym, statečnym, slowútnym Pánům, Prälatům, Rytiřům, Wladikám a jinym stavům knižetstwi nasseho Opavského) auf, mit den andern schlesischen Ständen ihm aus Breslau entgegen zu reiten, gab aber zugleich den Revers, daß ihnen diese aus Ehrfurcht gegen ihn, als böhmischen König, freiwillig geleistete Handlung nicht nachtheilig sein soll („aby takowé dobrovolné snessení jich, což tak ku poctiwosti nam, jakožto králi českému, při počátku, vladařstvi a panování nasseho z upřimné náchylné lásky učinili, k žádné nejmenssí ujmě a zlechčowáni Privilegium, obdarowánim, starobylým chvalitebným, dobrým pořádkům a obyčejům se nevztahowalo"). Die troppauer Stände erschienen nun zwar durch ihre Abgesandten in Breslau, ritten aber dem Kaiser nicht entgegen weil dieß, wie sie ihm am 27. Mai vorstellten, gegen die mährische Landesordnung wäre, nach welcher sie sich allein richten, und weil sie eine so unerhörte Neuerung nicht beginnen könnten, da noch nie etwas dergleichen von den troppauer Ständen gefordert worden sei. Wie Seine Majestät der König für die Mährer Olmütz als Ort der Huldigung bezeichnet habe, so bitten sie ihn nach Troppau einen Landtag auszuschreiben und hier rechtgemäß die Huldigung zu empfangen. Ohnehin seien mehrere Gegenstände zu begleichen, welche theils Maximilian's Anordnung wegen des Besuches des breslauer Oberrechtes, um deren Anullirung sie bitten, theils den Besitzer der

*) Die erste Spur des Prälaten-Standes. Wer waren aber die Mitglieder? Der Propst von Fulnek gehörte, wenn nicht früher, doch gewiß seit 1600 dazu. Der Rektor des troppauer Jesuiten-Collegiums trat erst seit 1629, der Propst von Großherrlitz, als Repräsentant des mähr. Stiftes Welehrad, erst nach dem Kaufe von 1695 ein.

Herrschaft Loslau (Wladislava) angehen. Dieser wolle sich zu Breslau und nicht zu den troppauer Ständen halten und so ihrer Mitleidung, so wie dem mährischen Landrecht entziehen, obwohl diese Herrschaft früher zum Herzogthume Jägerndorf, seit 1528 aber zum Fürstenthume Trbppau gehört und in dessen Landtafel eingetragen worden sei (Urkunde v. 1506 und 1521 bei Sommersberg fol. 1040, v. 1528 bei Střebowský f. 56). Rudolph bestätigte (ddo. v Bruntali (Freudenthal) v auterý po sv. Janě křtitele (25 Juni) 1577 die Privilegien der troppauer Stände, mit besonderer Beziehung jener Wladislaw's, Ludwigs, Ferdinands und Maximilian's (Cop. b. Střebowský S. 92). Den obschwebenden Streit entschied er aber noch viel weniger, als seine Vorfahren, obwohl ihm hiezu wiederholt Anlaß gegeben wurde. Die schlesischen Fürsten und Stände verlangten nämlich nicht nur 1576, 1577 und 1578 die Mitleidung von Hotzenplotz, Katscher, Kunzendorf und Fulnek, sondern stellten auch vor (1577), daß sich die Troppauer mit ihren Privilegien von den Steuern und prager Reisekosten nicht befreien könnten, bathen (1579), dem troppauer Hauptmanne zu befehlen, daß er Abgesandte, wie vor Alters, und unter ihnen eine adelige Person, zu den Fürstentagen und Steuerraitungen absende; und gaben dem Kaiser (1579) das verlangte Gutachten auf der Troppauer Entschuldigung wegen Nichtabgebung der Steuern (Schickfuß III., 230, 231, 233, 237, 240—245). Es wurde auch dem troppauer Landeshauptmanne befohlen, wie vor Alters, die Fürstentage und Steuerraitungen durch Abgesandte zu besuchen (Luca I., 731). Die mährischen Stände stellten in den Instruktionen, welche sie auf den Landtagen zu Brünn am 2. Dez. 1586 und 19. Mai 1587 ihren Abgesandten an den Kaiser ertheilten, und in einer eigenen Bittschrift an ihn von demselben Jahre vor, daß Mähren, ungeachtet der Theilung vom Jahre 1348 in drei Fürstenthümer, dennoch Eins sei und hiedurch nicht zu Schlesien kommen konnte, wohl aber Troppau zu Mähren gehöre. „Daß die Stände des Fürstenthums Troppau sich nach Ordnung der Rechte Mährens richten und die Urthel von den Rechten Mährens in's Fürstenthum Troppau holen, daß aber, weilen die handlung oder Zwyspaldt wehret umb daß Fürstenthumb Troppau, die Stende desselben Fürstenthumbs alle Stewer in's Fürstenthumb Schlesien verrichten, daburch vom Marggraffthumb Mähren nicht abgesondert sein khönnen," Mähren habe öfter auf k. Befehl die Steuern nach Ungarn und Oesterreich abgeführt, ohne dahin zu gehören. Auch baten die mährischen Stände das Contingent der troppauer Stände an Reisigen und Fußvolk, welches früher zu dem schlesischen gestossen, nicht Schlesien, sondern Mähren, oder doch, so lange der Streit währe, Böhmen zu Guten zu rechnen und zum böhmischen Contignente abstellen zu lassen, wie es 1566 unter Maximilian und jüngst unter Rudolph, als er bewaffnet nach Ungarn zog, geschehen sei. Endlich willigten die mährischen Stände nicht in eine Commission wegen „etlicher gütter, die schon

nicht im Fürstenthumb Troppaw, sondern im Marggrafthumb Mähren gelegen sein Vnd dem H. Bischoff zu Olmuz, zu seinen Lehensgüttern vnd Mannsrechts desselben Bischthumbs gehören, als die hozenploz und etliche Dörffer, desgleichen auch wegen Fülneks," welche Güter die Schlesier als zu Schlesien gehörig darstellen wollen (die Instrukionen im Copiarbuche im L. Archive, die Bittschriften ohne Datum (über welche der Kaiser ddo. Prag 22. April 1587 ein Gutachten von den schlesischen Ständen abverlangte) in gleichzeitiger Copie im k. k. Hofarchive, Sig. IV., H. 2. Schlesien). Der ganze Streit, von andern Angelegenheiten in den Hintergrund gedrängt, ruhte bis zur nächsten Huldigung im Jahre 1611. Die troppauer Stände besuchten aber (sagt Dubik) weder die schlesischen Fürstentage, noch das Oberrecht zu Breslau (?), holten aber von 1588—1600 (mit Ausnahme von 1592) ununterbrochen Rechts-Belehrungen und Entscheidungen in wichtigeren Angelegenheiten vom mährischen Landrechte ein (Copiarbuch von 1569—1601 im L. Archive). Für das rechtliche Verhältniß zwischen Mähren und Troppau ist dies aber eben so wenig maßgebend, als der geltend gemachte Umstand, daß Paprocky, welcher unter dem Einfluße des mährischen Adels schrieb, in seinem „Spiegel vom Markgrafthume Mähren" vom Jahre 1593 auch die Geschichte des mit dem ersteren vielfach verbundenen Herren- und Ritterstandes des Fürstenthums Troppau erzählt, oder daß in der olmützer Universitäts-Matrik des 16. Jahrhundertes die Studenten aus Troppau als Mährer bezeichnet wurden (Monse p. 26—27). Der nicht viel spätere schlesische Chronist Schickfuß (Jena 1619, Leipzig 1625) zählt (IV. Buch, S. 7) die Fürstenthümer Jägerndorf und Troppau eben so bestimmt zu Schlesien, bemerkt aber auch (IV. B. S. 135), daß „jetziger Zeit die Landstände (Troppaus) mit dem Lande gleichen Namens den Mährern verwandt sind, dahero sie der Mitleidung halben sich nicht allein gewiedert, sondern auch etlichmal von den schlesischen Ständen abzusondern vnd zu den mährischen Ständen zu treten, de facto sich vnterstanden." Die ältesten Landkarten Mährens, nämlich jene des kaiserl. Mathematikus Fabricius von 1575, die von einigen mährischen Baronen verbesserte in Ortelius Atlas von 1584, Moravia oder Merhern, David Custodis sculpsit, rechnen Troppau und Jägerdorf zu Schlesien (Odrau, Hotzenplotz u. s. w. enthalten sie nicht), Fulnek, Mähr. Ostrau und Friedek zu Mähren (dagegen aber auch Eulenberg und Römerstadt zu Schlesien). Auch die mährische Karte von Comenius (um 1624) gränzt das Fürstenthum Troppau von Mähren ab, weiset Odrau dem ersteren, Friedek Schlesien, Mähr. Ostrau, Fulnek, Eulenberg und Römerstadt Mähren zu.

Auf den Hauptstreit nehmen auch keine Beziehung die Verhandlungen: wegen Fulnek, Odrau, das die mährischen Stände für die mährische Landtafel in Anspruch nahmen, wegen der Mauth zu Maukendorf und seit 1593 wegen Mistek, welches die schlesischen Stände als Bestandtheil des Herzogthums Teschen, also Schlesiens bezeichnen, wogegen die mährischen Stände urkundlich den Fluß Ostrawitza als Landesgränze gegen Teschen nach-

weisen *). Während die höhern Stände und die mährisch sprechende Bevölkerung die Verbindung mit Mähren betreiben, hielt die deutsche, protestantisch gesinnte Stadt Troppau fortan fest an Schlesien und Breslau. Dies zeigt insbesondere ihr Proceß mit dem verschwenderischen Stadtrathe (1594—6) und der Schutz, welchen sie bei den schlesischen Ständen suchte und fand, als Kaiser Rudolph im Oktober 1603 wegen Widerstandes gegen die Beschränkung der freien Religionsübung die Acht gegen diese Stadt verhängte, die, nach großen Leiden und Bedrängnissen, erst Mathias am 15. Dezember 1611 wieder aufhob. Als die schlesischen Stände verlangten, diese Streitsache der Troppauer selbst untersuchen zu wollen, erklärte ihnen Kaiser Rudolph (Prag 20. Juli 1604, Copie im Landesarchive N. 2358), daß dies dem schlesischen Oberrechte nicht zustehe, wohl aber die Eintreibung der Steuern, welche jene Stadt schon seit Jahren rückständig wäre. Der augsburger Religionsfrieden beziehe sich auf das deutsche Reich, nicht aber auf Schlesien, welches nicht zu dem ersteren gehöre (Ens II. 88).

Die troppauer Stände überhaupt blieben mit der Steuerzahlung, wohl nicht so sehr wegen des Streites über die Zuständigkeit, als wegen Ueberbürdung **) u. a. sehr zurück, so daß ihre Steuerreste 1609 die Höhe von 264.863 Gulden erreichten und wegen ihrer Tilgung eine Commission ernannt wurde. Nach der Instruktion für die schlesischen Commissarien ddo. zur Olssen (Oels)

*) Der olmützer Bischof Stanislaus Thurzo hatte im Jahre 1522 die olmützer bischöflichen Lehen Mistek und Friedland dem teschner Herzoge Casimir und seinen Erben bis in das dritte Glied überlassen, der Bischof Stanislaus Pawlowsky aber 1581 die Herrschaft Hochwald von Hieronymus Syrakowsky von Pierkow wieder eingelöst und zugleich von Georg von Logau die benachbarte schlesische Herrschaft Friedek und die oben genannten Lehen erkauft, welche mit Hochwald vereint wurden (Wolny I. 141). Noch 1619 verlangte der schlesische Fürstentag, daß der Streit wegen Miskaw (sic) vom General-Landtage in Prag entschieden werde (Dudik's Reise nach Schweden S. 266). Erst 1628 wurde das Städtchen Misca aus dem Steueranschlage Schlesiens gestrichen, weil es zu Mähren geschlagen wurde und daher dessen Schatzung von 4.400 Thalern von jener Schesiens abgezogen (Kries, Beil. E. und F).

**) In der Instruktion Kaiser Rudolph's an seine Commissäre bei dem Fürstentage im Jahre 1603 bemerkt derselbe, durch einen Bericht der Troppauer und anderer Nachrichten werde angegeben, daß Troppau gegen andere Fürstenthümer ungleich hoch beschatzt sei und von 100: 5 geben müsse, wo andere nur 1 entrichten. Glogau sei dreimal so groß und habe 300 Ritter und Herren, deren Güter über 4 Millionen werth seien; dessenungeachtet sei die Schatzung des ganzen Fürstenthums nur 760.824 Thaler. Troppau habe nur 42 Ritter und Herren und der Werth des gesammten Grundeigenthums betrage noch nicht 1½ Millionen, dessenungeachtet sei seine Schatzung 789.373 Thaler. Eben so sei es gegen die andern Fürstenthümer um ⅓ zu hoch besteuert. Nicht minder sei bei den Städten Ungleichheit; Troppau, welches nur für 150.000 Thaler Landgüter habe, keinen Handel treibe, sondern nur vom Bierurbar sich nähre, läge so hoch in der Schatzung wie die fünf bedeutenden Städte Oppeln, Ratibor, Jägerndorf, Leobschütz, Neustadt zusammen. Deshalb wurde auch die Generalschatzung der Ritterschaft des Fürstenthums Troppau im J. 1623 von 532.780 Thalern um 212.734 Th. ermäßigt (Kries S. 56), jene der Stadt Troppau im J. 1615 um 90.770 Th. (eb. Beil. F.).

17. Mai 1610 waren die troppauer Stände längst und viele Jahre zuvor mit solchen Steuern säumig. Die schlesischen Stände mußten daher Gelder aufnehmen und verzinsen und von den „Pfennigen, so der kais. Maj. von solchen ihren Steuern gebühren und zustehen," das Geißberg'sche Regiment bezahlen, um es aus dem Lande abzufertigen. Die Klagen der Troppauer, daß ihre und ihrer Unterthanen Güter „gar zu hoch in der Schatzung liegen," wurden dahin beantwortet: vor vielen Jahren hätten ihre Vorfahren ihre Güter selbst geschätzt und so ist es geblieben." Die Commissionsverhandlung fand zwar am 18. Mai 1610 auf dem Landhause zu Troppau unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns Berthold von Tworkau auf Krawarn statt, blieb aber ganz ohne Erfolg. Die Bürger von Troppau anerkannten die Commission und gaben Auskünfte; die obern Stände wollten aber nur in böhmischer Sprache verhandeln, obwohl sie von den schlesischen Commissarien nur einer verstand; der Landes-Einnehmer erklärte, nur über die Reste bis 1601, so lange er im Amte sei, oder nur den troppauer Ständen Bescheid zu geben, andere Herren kenne er nicht. Die schlesischen Stände verlangten die Nachweisung der Reste vom Jahre 1552 an; die Troppauer gaben sie mit 252.683 Gulden 32 Groschen 9 Hellern an und bemerkten, ihre Ausmittlung sei schwierig, weil die Pfandbesitzer der landesfürstlichen Burgen Troppau und Grätz wenig oder nichts zahlten. Sie verwiesen die Commission wegen Kürze der Zeit auf St. Wenzel, weil seit vielen Jahren kein Landgericht gehalten worden, nun aber eins auf Pfingsten bevorstehe, viele der Stände zum Lehenrechte in Kremsier gehen mußten, die Troppauer einen Proceß mit Teschen hätten und es auch nöthig sei, früher ihre Privilegien zu berathen.

In dem Entschuldigungsschreiben an den Herzog Carl von Münsterberg, obersten Hauptmann Schlesiens (ddo. Troppau 12. Juli 1610), machten die troppauer Stände geltend: „Daß wir in deutscher Sprache die Verantwortung nicht gethan, ist gleichmässig soliches uns nicht zu imputiren, weil je vnd allewege wir vnd vnsere Vorfahren keiner anderen Sprache als der böhmischen in dergleichen Fällen gebrauchet vnd daher auch uns J. Kays. Maj. vnd dero hochgeehrte Vorfahren in Böhmischer Sprache privilegiret, sonderlich dieser Gestalt, daß wir vns aller vnd jeder löblichen Gebräuche der Kron Böhmens vnd des Markgraffthums Mähren zu gebrauchen befugt seind vnd bleiben sollen." Kein Exempel komme vor, daß man bei ähnlicher Gelegenheit deutsch verhandelt hätte (Akten im Archive des k. k. Ministeriums des Innern).

Während dieser Verhandlungen wegen der Steuerreste ruhte der Streit hinsichtlich der Zuständigkeit des Herzogthums Troppau, wenn auch 1600, 1605 und 1607 von Seite der mährischen Stände Commissäre zur Verhandlung über die „seit vielen Decennien zwischen Mähren und den schlesischen Fürsten und Ständen streitige" Frage der Incorporirung gewählt wurden (Monse infulæ doctæ p. 27, Dudik, mährische Geschichtsquellen I, 295, 297) und die schlesischen Abge-

ordneten nach Prag 1611 gegen böhmische und mährische Ansprüche auf das Fürstenthum Troppau protestirten (Hurter, Ferdinand II., 6. B., S. 510). Dieser Kampf brach erst wieder zur Zeit der Huldigung aus, welche die schlesischen Stände dem neuen Fürsten Mathias 1611 zu Breslau leisteten. Jägerndorf, Teschen, Ratibor u. s. w. waren dabei vertreten; von Troppau erschienen die obern Stände nicht, wohl aber 3 Abgeordnete der Stadt Troppau. Mathias verwies diese auf seine Ankunft im Fürstenthume Troppau und nahm erst zu Freudenthal am 22. Oktober 1611 von den obern Ständen sowohl, als den Bürgern von Troppau die Huldigung. Auf sein Verlangen sollen die ersteren von Neuem zur schlesischen Landschaft geschworen haben (Ens II. 113). Die obern Stände und die Stadt Troppau geriethen in heftigen Streit, da der Landeshauptmann Berthold Tworkowský von Krawař die Abgeordneten nach Breslau in Arrest nahm, dessenungeachtet aber der Stadtrath drei Abgeordnete zum Oberrechte in Breslau am 3. Sonntage nach Ostern oder Jubilate 1612 sandte, von dem die obern Stände ungeachtet der Einladung nichts wissen wollten.

Nun schritten die schlesischen Fürsten und Stände ein. Sie beschlossen auf dem Fürstentage, Breslau am 17. Mai 1612: „Demnach bei diesem jetzo gehaltenen Fürsten- und Oberrechte sich Niemand wegen der Troppauischen Landstände befunden, die Abgesandten der Stadt aber dasselbe besessen und das gewöhnliche Jurament prästirt, beineben gleichwohl Bericht einkommen, sambt die Ober-Amts-Befehlich den Landständen nicht vorbracht, auch nichts in Steuern und Anlagen kontribuiret oder angeordnet worden, daraus die Herren Fürsten und Stände verspüren, daß sich die Landesstände gemeldten Fürstenthumbs gleichsamb de facto von dem Lande trennen wollen: als haben die Herren Fürsten und Stände dahin geschlossen, daß dieses alles ausführlich Ihro kais. Majestät gehorsamst berichtet, und, weilen dieses Land in notoria possessione des Fürstenthumbs Troppau gefunden worden, gebethen werden solle, daß Ihro kais. Maj. durch Zwangsmittel sie, die Stände des gemeldten Fürstenthumbs dahin anhalten wollen, damit sie die Oberrechte, Fürstentage und Zusammenkünfte besuchen, auch mit dem Lande gleiche Bürden tragen möchten, mit diesem Angeben, daß im nachbleibenden, widrigen, unverhofften Falle das Land die possessionem manuteniren müsse. Damit aber auch diejenigen Personen, so die Stadt anhero zum Obberrechte und dieser Zusammenkunft abgeordnet, nicht etwa von dem Landeshauptmanne derer Orten möchten beängstiget werden, als ist ihnen den Abgesandten ein Patent oder Geleite, wie auch ein Schreiben an den Landeshauptmann des Inhalts auszufertigen, daß die Herren Fürsten und Stände sie in ihren Schutz genommen und wo ihnen was Widriges von ihm, Herrn Landeshauptmann, begegnen sollte, daß allbereits die Verfügung geschehen, seine Person deswegen anzufassen und sie zu schützen, massen dann deswegen und auf so gesetzten Fall an Ihro Liebden durchlaucht. fürstl.

Gnaden (obersten Hauptmann, Herzog von Münsterberg) und fürstlichen Gnaden den Herrn Bischof (Erzherzog Carl), den Herrn Markgrafen (Fürsten von Jägerndorf) und Herzog zu Teschen Schreiben gefertigt werden sollen, daß sie sich der Stadt annehmen, sie vor Gewalt sichern und die Possession des Fürstenthumbs auf den äußersten Fall anstatt der Herren Fürsten und Stände defendiren sollen. Was aber die Commission des Steuerwesens anlangen thut, weil Ihro Liebden und fürstlichen Gnaden das k. Oberamt allbereit bei Ihro Kais. Majestät um Fortstellung derselben, und damit Ihro Kais. Majestät auch gewisse Personen dazu gnädigst verordnen möchte gehorsamst angehalten und solches auf Ihro Kaiserl. Maj. Resolution beruhet, so würde hierum nur ferner unterthänigst anzuhalten sein." (Chronik der Stadt Troppau im L. Archive S. 235; Ens I. 115).

In diesem Sinne ging unter demselben Datum die Klage an den Kaiser (Orig. im Archive des Minist. des Innern, IV. H. 2. Schlesien), die Schreiben an die genannten Fürsten und ein heftiges Schreiben (Breslau 16. Mai 1612) an den troppauer Landeshauptmann. Die drei städtischen Abgeordneten erhielten einen Geleitsbrief (Tropp. Chronik S. 220, 238, 239). Die drohende Haltung der schlesischen Stände und des Markgrafen von Jägerndorf bestimmten die troppauer obern Stände (den Herren-, Prälaten- und Ritterstand) die Mährer auf dem Landrechte zu Olmütz durch Abgeordnete um Schutz und Hülfe anzugehen. Diese sicherten ihnen als „ihren Mitgliedern" dieselbe zu, forderten sie auf, Abgeordnete zum nächsten allgemeinen mährischen Landtage zu senden, klagten dem Kaiser (ddo. v Olomauci 7. Juli 1612), daß der vierte Stand (der Bürgerstand) in Troppau, wider den Willen der drei obern Stände beim Oberrechte in Breslau erschienen, demselben sich verbunden und einen Eid geleistet habe, und bathen den Kaiser, nicht zuzugeben, daß gegen ihre (der mähr. Stände) Rechte und die Privilegien der troppauer Stände die Troppauer oder jemand anderer des Fürstenthums zum breslauer Oberrechte gefordert werden (Orig. im Hofarchive). Zugleich riethen sie (ddo. v městi Olomauci 9. Juli 1612) den schlesischen obersten Landeshauptmann Carl Herzog von Münsterberg, welcher als Besitzer von Sternberg und Jaispitz den mährischen Landfrieden mit unterzeichnet, von der Anwendung der beschlossenen Maßregeln ab (Orig. im Landtagsbuche v. d. J. fol. 34 und im Copiarbuche fol. 93, 94, 74 im L. Archive). Gestützt auf den Schutz Mährens zogen die obern troppauer Stände die Stadt Troppau wegen Beschickung des breslauer Oberrechtes und wegen der Einholung des Geleites, zur Rechenschaft, da diese wider die mährische Landesordnung, nach welcher sich das Fürstenthum richtet, verstoße; auch ermahnten sie die Bürger zur alten Ordnung und Ablassung von Breslau, mit der Erinnerung an Ferdinand I. Resolution, Znaim am 9. März 1535. Die Stadt blieb aber dabei, daß die von ihr gethanen Schritte nicht wider den Landfrieden und das Recht, worunter sie gesessen, sei (Troppauer Chronik S. 241—6 im L. Archive, Ens I. 115).

Am mährischen Landtage zu Maria Geburt (8. Sept.) 1612, welchem der Erzherzog Maximilian beiwohnte, erschienen die Abgeordneten der troppauer obern Stände. Die Mährer sprachen ihre Freude aus, daß die Troppauer in diesem Processe mit den schlesischen Ständen und den Bürgern nichts ohne ihren Rath unternehmen und erklärten, wegen dieser und andern Sachen eine eigene Deputation an den Kaiser abzusenden, welcher die troppauer Abgesandten sich anschließen mögen. Cardinal Dietrichstein sicherte seine Unterstützung zu (Original im Landtagsbuche v. d. J. fol. 39 im L. Archive). Die mährischen Stände wählten in diese Deputation den genannten Cardinal, den Landeshauptmann Carl von Zierotin, den Oberstlandschreiber Johann Czegka von Olbramowitz und den kaiserl. Rath Hanns Peterswaldský von Peterswald. Sie wiesen diese Commissäre an, die böhmischen Beamten in des Kaisers Nähe günstig für sich zu stimmen, da kein Land ein so entschiedenes Recht auf das Fürstenthum Troppau habe, als Mähren, was sie auch beweisen wollen. Auch sollen sie den Kaiser auf den sich zeigenden Mißbrauch aufmerksam machen, daß in den Titeln Schlesien Mähren vorgesetzt werde (ddo. město Brně 19. Sept. 1612 *).

Die schles. Stände, welchen die Eingabe der mährischen an den Kaiser vom 7. Juli 1612 zur ausführlichen Berichtserstattung zukam, ertheilten auf dem Fürstentage, Breslau am 9. Oktober 1612, den troppauer obern Ständen, die ungeachtet der Vorladung wieder dabei nicht erschienen waren, eine Rüge und erinnerten sie an ihre Reste (Tropp. Chronik S. 247). Dem Kaiser machten sie aber (ddo. Breslau am 10. Oktober 1612, Orig. im Hofarchive) insbesondere den Nachtheil bemerkbar, welcher der k. Kammer aus der Verweigerung der Steuern und andern Intraden, so wie aus der Nichtzahlung der Reste von Seite der Troppauer erwachse. Dies bestimmte den Kaiser, an die troppauer Stände, Prag am 7. November 1612, zu resolviren: „Da sie mit der Mitleidung und Steuern zu dem Lande Schlesien und dessen Fürsten und Ständen vor Alters vorwiedmet, auch mit denselben jeder Zeit und über Menschengedenken kontribuiret und die Steuer an das General-Steueramt in Breslau abgeführt haben, so bleibe es ferner bei dieser Einrichtung. Die Steuerreste müssen alle eingezahlt und dorthin abgeführt werden, nachdem diese schuldige Contribution mit der Streitigkeit wegen der Absonderung, deren sie sich jetzt neuerlicher Zeit unterfangen haben, nichts zu schaffen habe (Cop. im k. k. Hofarchive IV. H. 2. Schlesien).

Im Streite der troppauer 3 obern Stände mit der Stadt, daß diese durch

---

*) In den Titeln wurde Mähren Schlesien vorgesetzt von den Königen Georg von Podiebrad, Wladislaw, Ferdinand I., Rudolph II. und Friedrich, nachgesetzt von Mathias und Ferdinand I. (Dewerdeck Silesia numismatica, Jauer 1711, S. 149—151).

Beschickung des breslauer Oberrechtes sich zuwider dem Privilegium Ferdinand I., Znaim 1535, von ihnen trenne, setzte der Kaiser (ddo. na hradě Pražském 11. Oktober 1612, Concept im Hofarchive) beiden Partheien eine Tagfahrt auf den 26. November 1612 an seinem Hoflager. Die Stadt bath alsbald die schlesischen Stände sich ihrer anzunehmen, „da sie auf das schles. Oberrecht jederzeit ihren Respekt gehabt, auch mit den schles. Ständen jederzeit gleiche Bürde verhältnißmässig getragen. Diese intercedirten auch bei dem Kaiser, welcher ihnen (Wien) 20. Dez. 1612, Orig. Concept im Hof-Archive) versprach, „außerhalb ordentlichen Rechtens weder gegen die breslauer Stände noch gegen die troppauer verfahren zu wollen." Der troppauer Stadtrath erhielt aus der böhmischen Hoffanzlei den neuerlichen Befehl (Wien Dienstag nach Dorothea 1612), bei einer Strafe von 1000 Schock böhm. Groschen seine Abgesandten auf den 24. Jänner 1613 nach Wien zu schicken. Dagegen wiesen die mährischen Stände, beim Landrechte, Olmütz 21. Jänner 1613, die Abgeordneten an den Kaiser an, die troppauer Gesandten bei der Tagsatzung am 24. Jänner 1613 kräftigst zu unterstützen, da die schlesischen Stände immer mehr ein Recht auf das Tropppauische zu vindiciren trachten, die Stadt Troppau sich offenkundig zu Schlesien wende und von dort gegen die obern Stände und den Landeshauptmann Schutz suche. Die mährischen Stände wirkten überhaupt in dieser Sache so sehr, daß die schlesischen auf dem Fürstentage, Breslau am 26. April 1613, dem Kaiser klagten, „wie sich die Mährer der Troppauer annehmen und ihrer Separirung patrociniren, da doch Mähren nie ein Recht auf Troppau nachgewiesen hätte und Troppau seit jeher nach Schlesien gehöre, wie Dubraw in seiner Geschichte Böhmens, die Entscheidung des Oberrechtes von 1546 im Streite zwischen Troppau und Glogau, ohne des ersteren Einsprache, und die Resolution vom letzten Jänner 1567 darthun. Zugleich veranlaßten die schlesischen Stände, daß die Expeditionen an die troppauer Stände nicht mehr, wie bisher, durch die böhmische, sondern die schles. Kanzlei erfolgen. Die troppauer Stände erklärten aber, unter keiner Bedingung Schriften dieser Expedition annehmen und ihre Steuer-Quote nicht mehr an das Generalsteueramt in Breslau, sondern unmittelbar an den Kaiserhof nach Prag abliefern zu wollen. Sofort bathen die schlesischen Stände auf dem Fürstentage, Neumarkt am 17. Oktober 1613, den Kaiser, aus seiner Machtvollkommenheit ein solches gesetzwidriges Beginnen der troppauer obern Stände zu hintertreiben," indem schon aus dem Privilegium (1498), welches ihnen das Oberrecht verschaffte und von welchen nur Schweidnitz und Jauer ausbedungen wurden, deutlich hervorgehe, daß das Fürstenthum Troppau zu Schlesien gehöre (Orig. Concept im k. k. Hofarchive).

Der Streit war im Jahre 1613 so verwickelt, aber auch eben so wenig gelöst, daß sich die schlesischen Stände in Einem Jahre fünfmal (30. Jänner, 26. April, 19. Juli, 17. Oktober und ohne Datum), das k. Oberamt aber am 19. August 1613 (Akten im Ministium des Innern IV. H. 2. Schlesien) bei dem

Kaiser beschwerten, und zwar wegen der Separirung und der Respektlosigkeit des Fürstenthums Troppau gegen das schlesische Oberamt, wegen dessen Weigerung, eine breslauer Commission aufzunehmen und die Steuerreste, welche sich schon auf 300.000 Thaler beliefen, zu tilgen. Da kam die Sache durch die Verleihung des Fürstenthums an die Fürsten von Lichtenstein in ein neues Stadium.

Fünfte Periode.

Das Fürstenthum Troppau ein Lehen der Fürsten Lichtenstein. (1613—1854) *).

I. Abtheilung.

Die Ueberlassung an die Fürsten Lichtenstein und feste Vereinigung mit Schlesien.

Carl von Lichtenstein (geb. 1569, † 1627) war durch die Ehe mit einer Boskowic'schen Erbtochter reich begütert, zur katholischen Religion übergetreten (1599), von 1604—1607 Landeshauptmann Mährens. Da ihn Kaiser Rudolph bei einer Bewerbung gegen einen Ausländer zurücksetzte, übertrat er zu Mathias und verhalf ihm, mit Carl von Zierotin u. a., zum Besitze Mährens, Böhmens u. s. w. Außer der bereits erlangten ungrischen Fürstenwürde sollte sein Verdienst um Mathias noch sonnst belohnt werden. Er hatte seit Rudolph Ansprüche auf die große Kammerherrschaft Pardubic in Böhmen, welche auch Mathias anerkannte. Allein diesem schien ihre Schenkung der kais. Familie nachtheilig und zur Erhöhung des Ranges, welchen Lichtenstein eigentlich beabsichtigte nicht ausreichend. Kaiser Mathias beschloß daher, ihn mit einem Fürstenthume in Schlesien, „gegen Begebung seiner zur Herrschaft Pardubic habenden oder vorgewandten Prätensionen, zu regaliren." Der schles. Vicekanzler von Schönaich berichtete ihm 1613 (Concept im Archive der gewes. k. k. Hofkanzlei, Sig. II. a. 4, Troppau 6), daß es in Schlesien 10 zur k. Kammer gehörige Fürstenthümer gebe, nämlich 6 große: Schweidnitz, Jauer, Glogau, Breslau, Oppeln und Ratibor, welche wegen ihrer Privilegien, ihres großen und mächtigen Adels und anderer Ursachen zu dem erwähnten Zwecke nicht bestimmt werden können, und 4 kleine: Sagan, Münsterberg, Namslau und Troppau. Diese letzteren seien vor Jahren öfter vergeben, verkauft und versetzt worden, nur für mäßige Herrschaften zu halten (außer Münsterberg), hätten keine verpfändeten Kammergüter und deren wenige Genüsse an der Biersteuer, Gränzzöllen, gemeinen Anlagen und am Ritterdienste müßten, als zu den Regalien des Königs und obersten Herzogs gehörig, diesem auch nach der Alienirung verbleiben. Ein solches Fürstenthum möge der Kaiser gegen etwas Besseres, sonderlich gegen Cedirung und Befreiung der Herrschaft Pardubic, welche etlichvielmal besser sein soll, als dieser Fürstenthümer eins, fahren lassen. Schönaich schlug Troppau vor,

---

*) Dudik macht daraus zwei Perioden, nämlich ein werdendes (1613—1620) und ein förmliches Leben.

weil für den Fürsten Lichtenstein kein bequemeres, welches sich auch leichter und besser alieniren lasse, sein dürfte. „Denn dasselbe ist (sagt Schönaich) dem Fürsten von Lichtenstein zu seinen andern in Merherrn habenden, ansehnlichen Herrschaften vnd Güttern nit allein gar wol gelegen, sondern hat gutte gelegenheit, die Landtstände vnd Städte dahin zu bewegen vnd zu behandeln, daß sie sich Jhme ohne wiederredt gutwillig vntergeben. Dann, so seindt sie jetziger Zeit keinem Lande zugethan, dannenhero so können sie sich auch auf keines Landes Recht und Privilegia beruffen. Es kann sich auch diesfalls kein Landt mit Fug und Billigkeit Jrer annehmen, dann von den Fürstenthümbern Schlesiens begehren sie sich de facto zu entziehen, dannenhero dieselbe sich Jrer gar nit annehmen werden. Den Mährischen Ständen haben sie sich noch aufdato nit vntergeben, seindt auch von Jhnen nit angenommen worden, können derowegen dieselbe sich Jrer auch nit anmassen. Der böhmischen Jurisdiktion haben sie niemals begert sich theilhafft zu machen, sindt also neutral, vnd keiner dero Landes-Recht vnd Privilegien nit fehig vnd theilhafft. Dahero dieselbe besser als die andern (Fürstenth.) zu alieniren sein sollten."

Rücksichtlich der Ueberlassung der dem Kaiser eigenthümlichen fürstlichen Dignität über Troppau und der Regierung und Hauptmannschaft über Land und Städte, so wie auch der verpfändeten Kammergüter in diesem Fürstenthume und der Stadt Troppau fand Schönaich keinen Anstand. Schwieriger sei es mit der Unterthänigkeit der Landstände. Diese bezögen ein Privilegium, nach welchem sie künftig zu ewigen Zeiten erblich nicht alienirt und veräußert werden sollen.

Dem könne durch einen Revers begegnet werden, daß, im Falle die Landstände hiezu privilegirt wären und von solcher Freiheit nicht gutwillig ablassen und sich dem Fürsten untergeben wollten, Ihre Majestät dadurch ihnen nichts vergeben haben wollen. Auf diese Weise könnte auch den mährischen Ständen ihr vermeintes Recht, dessen sie doch gar keins haben, reservirt werden. Fürst Lichtenstein werde sich diese harte und hochbedenkliche, aber unausweichliche Bedingung gefallen lassen, da ihm hoch und viel daran gelegen, daß er einen Ort und Land habe, von denen er seinen fürstlichen Stand und Titel führen könne, er auch hiedurch Gelegenheit bekomme, die Landstände durch Traktate, Wechselkäufe, Gaben und Geschenke dahin zu bringen, daß sie dann bald völlig sich gutwillig ihm untergeben.

Als Punkte der zu schließenden schriftlichen Abrede bezeichnete Schönaich folgende:

1) Wäre das Fürstenthum Troppau dem Fürsten Carl von Lichtenstein und, seinen zwei Brüdern Maximilian und Gundakar, wie ihren männlichen Erben

lehensweise auf ewige Zeiten in der Art zu überlassen, daß sie es in Lehenrechten halten und dessen Besitzer Principes ligii (Bundesfürsten) Ihrer Majestät und der Krone seien,

2) daß sich dieselben als Fürsten zu Troppau in Schlesien schreiben und nennen, dafür geachtet und gehalten und aller fürstlichen Ehren, Würde, Hoheit, gleich andern Fürsten in Schlesien, theilhaftig sein,

3) die Stelle und Session von diesem Fürstenthume bei den Ober- und Fürsten-Rechten, wie auch den Fürstentagen und allen andern Zusammenkünften, neben andern Fürsten, der alten Ordnung nach, haben sollen,

4) hätten ihm (Carl. v. L.) alle Kammergüter, Renten und Einkommen (die fast nichts betragen), so weit sie dem Kaiser, verpfändet oder unverpfandet, zuständig, sammt der Stadt zu verbleiben, er aber die verpfändeten Güter ohne Entgeld abzulösen *),

5) sollen ihm alle hohen Jurisdiktionen, Obmässigkeiten, Wildbann, oberste und niederste Gerichte, Kirchenlehen, Unterthänigkeit und alles, was in diesem Fürstenthume an Land und Stadt Ihrer Majestät zuständig, gehören,

6) wären die Landstände privilegirt, daß sie erblich nicht veräußert werden können und nicht schuldig sind, sich einer andern Herrschaft als einem Könige in Böhmen und obersten Herzoge in Schlesien mit Unterthänigkert zu untergeben, und sich mit Recht dawider setzen, so soll die Regierung und Obmässigkeit über die ganze Landschaft dem Fürsten von Lichtenstein, seinen männlichen Erben und rechten Lehensnachfolgern als einem Hauptmanne oder Statthalter erblich gebühren, ihm aber

7) unbenommen sein, sie durch allerhand rechtmäßige Mittel und Wege an und unter sich zu bringen, so lange jedoch

8) wegen der Unterthänigkeit nicht völlige Richtigkeit getroffen und sie sich ihm nicht völlig übergeben, sollen diejenigen, die sich der Pflicht gegen den Fürsten verwiedern, in Ihrer Maj. Pflicht verbleiben, die Regierung aber doch dem Fürsten zustehen,

9) soll durch diese Handlung und Uebergabe den Landständen an ihren Privilegien, Rechten nnd Gerechtigkeiten, so weit sie im Besitze sind, kein Schaden zugehen, auch Fürst Lichtenstein schuldig sein, Land und Städte dabei zu lassen,

---

*) Nach dem Berichte der schles. Abgeordneten vom J. 1616 waren gar viele Stücke, die zum Fürstenthume und dem Könige gehörten, verkauft, auch das Schloß vom Kaiser Rudolph dem Feldobristen Basta versetzt worden.

1596 hatte Rudolph die Herrschaft und das Schloß Troppau an den Reichshofrath J. U. Dr. Bartel Pezz für 76.500 Thaler auf drei Jahre verpfändet (Oesterr. Archiv 1837, S. 228).

10) sollen Ihre Maj. aller Gewehr erübrigt sein, den Fürsten aber in den gerechtesten Schutz nehmen,

11) alle Biersteuer, Anlagen und Gränzzölle Ihre Maj. wie zuvor behalten,

12) soll Fürst Lichtenstein neben den troppauer Landständen diejenigen Rittersdienste, welche von Alters auf dieses Fürstenthum geschlagen und sie zu leisten schuldig, auch noch ferner auf sich und dem Fürstenthume behalten und darin zu lassen, schuldig sein,

13) könnte ihn der Kaiser auch mit dem Münzrechte, gleich andern Fürsten in Schlesien, begnadigen,

14) soll Fürst Lichtenstein alle Prätension, die er auf die Herrschaft Parbubic zu haben vermeint, schwinden und fallen lassen.

Die Verhandlungen wurden nicht durch die böhmische, sondern die schlesisch-lausitz'sche Hofkanzlei geführt. Zu Linz am 28. Dezember 1613 kam der Vergleich zu Stande. Kaiser Mathias belehnte den Fürsten Carl von Lichtenstein für sich, seine zwei Brüder und deren legitime männliche Descendenz nach dem Rechte der Primogenitur mit dem Fürstenthume Troppau „zu desto Ansehnlicher vnd besserer Haltt: vndt Führung seines fürstlichen Standes," mit aller fürstl. Dignität und Hoheit „ingleichen mit allen den Privilegien vndt Freiheiten, wie solches Fürstenthumb vor Zeitten den Herzogen zu Troppav vndt andern Fürsten in Schlesien eignet vndt zustehet." Gleich den andern Fürsten in Schlesien soll der neue Fürst Sitz und Simme bei den Fürstentagen und dem Oberrechte haben. Für die Auslösung der seit Kaiser Rudolph (um 1604) verpfändeten Kammergüter, der Stadt und des Schlosses zu Troppau soll er 125,000 Thaler, jeden zu 72 Kreuzer gerechnet, binnen Jahresfrist in 2 Terminen erlegen. Er soll die Hauptmannschaft im Troppauischen und das Recht erhalten, die im Fürstenthume zu erkaufenden Güter lehensweise oder sonst mit Vorbehalt der Erbunterthänigkeit und Jurisdiktion zu vergeben. Was die troppauer Stände anbelangt, so erklärt der Kaiser: „daß sie durch die de facto fürgenombene absonderung von Fürsten vndt Stenden in Schlesien, sich der Privilegiis unfähig gemacht, vnd Ihre Majestät dahero fug vnd ursach genug hat, zur Verhütt- vnd Abwendung Allerhandt unheils vnd zerrüttlichkeit angeregte veränderung mit den Landtständen fürzunehmen, vnd dem Fürsten zu übergeben (Orig. im k. k. Hofarchive Sig. II a 4. Troppau 6 v. J. 1613; gedruckt in Lünings corpore jur. feudalis II. p. 79). Lichtenstein ging diese Vertrags-Bedingungen ein und stellte auch noch einen Revers, Linz 1. Jänner 1614, (im Hofarchive) aus, welcher ein nicht-kathol. Mitglied des Fürstenhauses vom Fürstenthume Troppau und der Lehensgnade ausschloß. Nun erhielt, Linz am 2. Jäner 1614 (Copie im Hofarchive und in der troppauer Chronik S. 254), der oberste Hauptmann von Schlesien, Carl von Münsterberg, den Auftrag, von Lichtenstein im Namen des Kaisers die Lehenspflicht „zum wenigsten des Schlosses

und der Stadt sammt der Cammer-guetter halben" und die üblichen Reverse abzunehmen und durch die schlesische Hofkanzlei einzuschicken. Am 3. Jänner 1614 ging ihm aber die Weisung zu, dem Fürsten Lichtenstein Stadt, Schloß und die Landschaft zu übergeben. Das k. Oberamt in Schlesien wurde zugleich beauftragt, eine Commission nach Troppau zu senden und dem neuen Fürsten Sitz und Stimme beim Oberrechte einzuräumen. Den Lehensbrief, ddo. Linz am 4. Jänner 1614 (bei Lünig p. 86), händigte ihm der Kaiser persönlich ein. Er erwähnt darin nur der Verdienste, welche sich Lichtenstein „umb die Einnehmung Unserer Königreiche und Lande erwarb." Gegen das schles. Oberamt gibt er als Hauptgrund der Vergabung an „die Erledigung dero Ihme auf Vnsere Herrschaft Pardowitz gethanen Vertröstung vnd bezahlung der Bastisch-Petzischen darauf hafftenden Schulden," mit dem Beisatze, daß diese Verleihung „verhoffentlich mit alleine zu Hinlegung der Streitigkeit, so solchen Fürstenthumbs halber, welcher orthe hier es gehörig, erwachsen, gar bequem vnd dienstlich sondern auch dem gemeinen Lande in Viel weege nutzlich vnd zu allen gutten erspriesslich sein würde."

Den böhm. Oberstlandesofficieren und Rechtsbeisitzern machte der Kaiser bemerkbar, es geschehe durch diese Verleihung keine andere Aenderung, als daß, wie solches Fürstenthum bisher durch einen Landesfürsten, künftig durch einen Erbfürsten regiert werden soll, welcher um so nöthiger sei, als den schweren Uneinigkeiten der Stände durch kein Haupt aus ihrem Mittel abzuhelfen wäre. Uibrigens sei „ziemlich klar, daß es (Fürstenthum Troppau) im Possessorio nicht wohl anderst alß bis zu endlicher erkanntnuß deß Petitorij bei Schlesien verbleiben müsse." Werde es durch dieses einem andern zugewiesen, so hätte sich sodann Lichtenstein dahin zu halten (Orig. Copie ohne Datum im Hofarchive). „Aus böhm. königl. Macht und Gewalt, als regierender böhm. König und obrister Herzog in Schlesien, verleiht der Kaiser das Fürstenthum mit Vorbehalt „der Königlichen vnd Landesfürstlichen Obrigkeit vber den Besitzer solches Fürstenthumbs, sowohl aller Bier-Stewer, gemeiner anlagen, Gränicz-Zölle, vnd alle Andere obmeßigkeit vnd Herrlichkeiten, so Vns vnd vorhergehenden Königen zue Böhaimb vnd Obristen Herzogen In Schlesien, welche die Fürsten besiczen vnd innehalten, bißhero zugestanden vnd gebühret haben." Auch die Ritterdienste soll der jedesmalige Fürst leisten und bei jedem Besitzwechsel „die Lehen bey Vnns vnd Vnsern Nachkommen künfftigen Königen zue Böhaimb vnd Obristen Herzogen in Schlesien zue suchen vnd auch die Lehenspflicht, gleich andern Fürsten in Schlesien, zu leisten schuldig sein." Der Kaiser verlieh auch dem Fürsten Lichtenstein und seinen Leibes-Lehens-Erben die Landeshauptmannschaft des Fürstenthums Troppau Statthaltersweise und erblich (Linz am 4. Jänner 1614, bei Lünig S. 87.)

Der gleichzeitige schlesische Chronist Schickfuß sagt (1. Buch S. 253, 4. B. S. 9), daß Lichtenstein, „ein hochbegabter und vernünftiger auch sehr gelehrter Fürst," im April 1614 nach Schlesien kam, mit Bewilligung des Kaisers und einmüthigem Belieben der schlesischen Fürsten und Stände die Regierung des Fürstenthums Troppau angetreten hat und dasselbe mit hoher Clementz und besondern fürstlichen Discretion regieret."

Lichtenstein stellte auch den Revers ddo. Preßla den 28. April 1614 aus (Orig. im Archive des Ministerium des Innern Sig. II. a. 4 Troppau ad 2 von 1614, gedr. in Fuchs troppauer Reformations-Geschichte, Breslau 1771, S. 53—57). In diesem Reverse übernahm er die Verpflichtung, sich stets als einen Stand Schlesiens, zu welchem Land, Schloß und Stadt Troppau seit undenklichen Zeiten gehöre, zu erweisen, dessen Fürstenrechte und Fürstentage zu besuchen, dessen Lasten mitzutragen, die Session nach den regierenden Herren alten fürstl. Häusern und Geschlechtern zu nehmen, sich an keine andere als die schlesische Expedition (bei der Hofkanzlei) zu halten, die jetzigen und künftigen Verwilligungen jederzeit in das General-Steueramt zu Breslau abzugeben, die Stadt Troppau bei der freien Religionsausübung, Privilegien, Rechten u. a. zu belassen u. s. w.

Fürst Lichtenstein machte auch alsbald von seinem Münzrechte Gebrauch und gab in den Jahren 1614 und 1616 Silbergroschen und halbe Reichsthaler mit der Aufschrift: Carolus Dei Gratia Dux Oppaviae Princeps et Gubernator Domus de Lichtenstein heraus (Dewerdek Silesia numism. S. 545 — 550). Diese Verleihung des Fürstenthums begründete eine noch größere Spaltung der tropp. Stände und eine heftige Opposition der obern. Der Kaiser hatte am allgemeinen Landtage zu Budweis in Böhmen 3 Abgeordnete der letzeren, an deren Spitze der kaiserliche Rath und Landeshauptmann Berthold von Tworkau und Krawař auf Radun stand, im Febr. 1614 empfangen, ihre Klagen wegen Trennung der tropp. Bürger von ihnen angehört, die Gründe ihrer Absonderung von Schlesien vernommen und den Georg von Plauen (? z Plavce a na Plavcý) wegen der eigenmächtigen Ausscheidung seiner Herrschaft Loslau (Vladislava) aus der tropp. Landtafel hart getadelt. Auch wies der Kaiser die tropp. Stände in einem Schreiben an ihren Landeshauptmann Berthold von Tworkau auf Krawař (ddo. v městě našem Budějovicích 26. Febr. 1614, Orig. im Hofarchive) an die böhm. Kanzlei, nach deren Verordnungen sie sich zu richten hätten. Als nun die Verleihung des Fürstenthums bekannt wurde, hielten die tropp. Stände am 25. Febr. 1614 eine Zusammenkunft zu Kranowitz und ließen (28. Febr.) den 4. Stand, die Bürger von Troppau, durch eine eigene Deputation fragen, ob dieselben „ohne Nachtheil der Action, so zwischen ihnen schwebet" mit den drei obern Ständen halten wollten. Diese lehnten (ddo. 13. März 1614, tropp. Chronik S. 261) die Theilnahme ab, wohnten Lichtensteins Einzug in Troppau am 14. Mai 1614 bei und huldigten ihm am 21. Mai, dagegen empfingen sie von demselben aus dem

Zeughause die Waffen, die hier seit Troppaus Ächtung erlagen; darauf wurden ihm die Stadtschlüssel übergeben.

Die troppauer obern Stände sahen die Belohnung des eifrig katholischen Lichtenstein mit Widerwillen, weil sie, größtentheils Protestanten, für ihre Religion besorgten und ihre Unmittelbarkeit verloren*). Als ihnen die Vornahme der Huldigung durch die schlesisch.-lausitz'sche Kanzlei bekannt gegeben worden, schickten sie am 12. Mai 1614, also den Tag vor der Ankunft der kais. Kommissäre, des schles. Oberlandeshauptmanns Carl Fürsten von Münsterberg, des schles. Kammerpräsidenten Nikolaus von Burghaus und des glogauer Landeshauptmanns Georg Rudolph von Zedlitz, an ihren Landeshauptmann einen Protest zur Ausfolgung an die Commission. Sie erklärten darin, mit Berufung auf die Versicherungen von 1511 und vom 26. Febr. 1614, daß sie sich, weil die Intimation aus der schles. Kanzlei komme, nicht für verpflichtet halten, vor der Commission zu erscheinen, vielmehr den Landeshauptmann bitten, das allgemeine Landrecht, welches ohnehin gehalten werden müsse, auf den 14. Mai 1614 nach Waagstadt (böhm. Bilowec, tropp. Bezirkshauptmannschaft) anzusagen. Dieß geschah und es erschienen hier die Stände zahlreicher als je. Die Ermahnung, sich dem Willen des Kaisers zu fügen, beantworteten sie (ddo. v městě Bilovci 15. Mai 1614) mit der Berufung auf des Kaisers Rescript vom 26. Febr. 1614. Am 16. Mai 1614 faßten sie den Beschluß, unter keiner Bedingung sich der Commission zu fügen, sondern falls ihnen deßhalb etwas Unangenehmes begegnen sollte, einer für den andern zu stehen. Am 21. Mai erhielt die Commission nochmals dieselbe Erklärung der tropp. Stände mit dem Beisatze, daß sie ihre Weigerungsgründe dem Kaiser vorbringen würden. Die Commission brach nun zwar jede weitere Unterhandlung mit ihnen ab, insinuirte aber in einem eigenem Patente, Troppau den 23. Mai 1614, sowohl dem Landeshauptmanne, als auch den in Waagstadt noch versammelten Ständen, daß Carl Fürst von Lichtenstein das Fürstenthum Troppau bereits übernommen, die Stadt, das Schloß und die Kammer-Guts-Unterthanen ihm gehuldigt haben, und daß es nun der Stände Pflicht sei, ihn gleichfalls als ihren Herrn anzunehmen, „als welcher deren veblichen Landtrechten, gebrauch, gewonheiten vndt sprachen wolerfahren vndt Kündig, bey solchen Landtrechten, allen andern Privilegien, freiheiten, gerechtigkeiten vndt wolhergebrachten gewonheiten erhalten vndt dabei geschützet, auch Ihro Kays. Maj. selbst allergnädigst darieber handthaben werden. Im wiedrigen Vngehorsamben fahl aber verwarniget sein sollen, damit J. K. M. die fernere Notturfft der ernstlichen mittel vor die Handt zue nehmen nicht Vrsache gewinnen dörffen." (Aus dem Original-Berichte der Commission mit 11 Beilagen im Hofarchive Sig. II. A. 4. tropp. 4 v. J. 1614.) Die tropp.

*) Daß religiöse Befürchtungen hauptsächlich im Spiele waren, zeigen die schlesisch. gravamina in puncto religionis 1619, in welchen namentlich auch der Herzog von Troppau, neben jenem von Teschen, dem Breslauer Bischofe u. a. der Bedrückung und des Versuches der Ausrottung der Akatholiken angeklagt wurde.

obern Stände sandten alsbald einige Abgeordnete aus ihrer Mitte zu dem in Brünn am 2. Juni abgehaltenen mährisch. Landrechte, um hier von den mährisch. Ständen Rath und Hilfe zu suchen. Diese wurde ihnen unter der Bedingung des Zusammenhaltens im Kleinen und Großen zugesagt und es wurden auch die Klagepunkte an den Kaiser gegen Lichtenstein, die Stadt Troppau, den Herzog von Münsterberg und die schles. Kanzlei vorgezeichnet. (Orig. im Landtagsbuche von diesem Jahre im L. Archive Fol. 33 ff.) Ganz hienach beantworteten die tropp. obern Stände von Waagstadt aus (v městě Bilovci dne 10 Juni. Orig. im Hofarchive) das Patent vom 23. Mai 1614 an den Herzog von Münsterberg dahin, wie schmerzlich es ihnen zu vernehmen sei, daß sie ihrem angestammten Herrn, dem Kaiser, entsagen und den Fürsten Lichtenstein als ihren Herrn anerkennen sollen, sie sich jedoch hiezu nicht verstehen können, weil es gegen ihre Privilegien und Begabungen verstosse und sonach dawider protestiren müßten. (Orig. im Hofarchive.)

Auch überreichten sie durch Abgeordnete dem Kaiser in Linz ein, vom mähr. Landeshauptmann Carl von Zierotin revidirtes Memorial vom 6. Juli 1614 (Landtagsbuch f. 35). Sie stellten ihm darin, unter Berufung auf die vom Kaiser 1611 zu Freudenthal bestätigten Privilegien, vor, daß Troppau unveräußerlich sei und der Landeshauptmann ein Einheimischer sein müsse. Sie klagten, daß Fürst Lichtenstein, ohne Wissen und Willen der mähr. Stände, die doch mit Schlesien wegen dieses Fürstenthums im Streite seien, zum Fürstentage nach Breslau gegangen „und alldort sich gegen Fürsten und Stenden verreversirt, vnd ohne alle Exception das Fürstenthumb Troppau Schlesien zugeeignet." Die schles. Commissäre hätten „die troppauer Bürgerschaft durch einen mit großer Exception aufgerichteten Contrakt den obern Ständen abtrünnig gemacht, im Fürstenthume Troppau, „wo sie doch nichts zu gebiethen haben," Patente ausgeschickt und die Unterthanen der Eidespflicht enthoben; sie verhandelten in deutscher Sprache durch die schles. Hofkanzlei, während doch erst vor Kurzem der Kaiser die troppauer an die böhm. Kanzlei gewiesen habe. „Diesem zuewider will gedachte schlesische Kanzlei eingreiffen vnd Ihr alda ein Gewalt erzwingen, welches Ihr nit gebürt, viel weniger vnser Thun versteth, dieweil Sy der Behömischen sprach nit kündig, vnd wir unß derselben bei allen vnsern Rechten, Zuesambenkünfften von vhralten Zeiten in Steten gebrauch bedient nicht anders alß wie im Marggraffthumb Märhern. Aber durch angeregter Schlesischer Cantzlei vnwissenheit müssen alle löbliche gewohnheiten, Recht vnd Ordnung, vnd in Suumma alles daß, warumb wir unß vor Alters hero nach gedachten Marggraffthumb regulirt, zur grundt gehen vnd verdreben. (Orig. im Hofarchive II. A 4 Tropp. 8 v. 1614). Die tropp. Deputirten begaben sich nach Linz, wohin auf den 27. Juli 1614 ein allgemeiner Landtag angesagt worden. Auch die 4 mähr. Stände beschlossen auf dem Landtage zu Olmütz den 10. Juli (ve čtvrtek po sv. Kylianu) 1614 (S. d. gedruckten Landtagsschluß v. 1614 Orig. im Landtagsbuche d. J. f. 53)

in Gegenwart des Erzherzogs Ferdinand eine Gesandtschaft, mit dem Cardinale Dietrichstein an der Spitze, in der troppauer Angelegenheit an den Kaiser zu schicken, ihm das Verfahren mit Lichtenstein und das Unrecht, welches durch die Uibergabe Troppaus an ihn Mähren geschehen würde, unumwunden darzustellen, offen zu bekennen, daß sie sich der Troppauer um jeden Preis, mit Geld und Leuten, gegen die schles. Stände anzunehmen Willens seien und den Kaiser um eine Tagsatzung zur endlichen Begleichung der Streitfrage, wohin Troppau gehöre, zu bitten. Ja! die mähr. Stände erklärten sogar den Titel „Fürst von Troppau," welchen Lichtenstein annahm, als eine Anmassung und verbothen, diesen ämtlich zu gebrauchen, weil er gegen die Privilegien und Freiheiten der tropp. Stände sei, und die mähr. Stände von keinem andern Fürsten von Troppau wissen, als allein von Ihrer Röm. Kais. Maj. Card. Dietrichstein erinnerte auch in seinem Vortrage den Kaiser an sein, 1611 gegebenes Wort und bath ihn nichts zu unternehmen, was Mähren nachtheilig sein könnte (Orig. im Hofarchive Sig II. A. 4 Troppau ad 9 v. J. 1614). Auch die böhm. Deputirten, die obersten Landesofficiere und Landrechtsbeisitzer, welche zum General-Landtage in Linz kamen, nahmen sich der troppauer obern Stände an. Sie übergaben dem Kaiser ein Gutachten, Linz den 11. August 1614, in welchem sie ihm vorstellten, er möge die Privilegien de non alienando, die „lauter und klar" sind, respektiren, alle den Troppauern nachtheiligen Patente, „als ex mala informatione erflossen, aufheben," den Fürsten Lichtenstein zur Entsagung seiner Ansprüche auf Troppau vermögen und die troppauer Stände in ihren vorigen Zustand versetzen. Die Stadt Troppau könne aber wegen der geleisteten Huldigung nicht gestraft werden (wie der Cardinal angetragen), weil es auf des Kaisers Anschaffen geschehen. Uebrigens glaubten die böhmischen Deputirten, daß im Streite zwischen Mähren und Schlesien, wohin das Fürstenthum Troppau eigentlich gehöre, beiden Theilen ein Tag zum Verhöre während oder nach dem bevorstehenden böhm. General-Landtage zu setzen wäre.

Die schlesischen Abgeordneten fanden am Vicekanzler Schönaich die größte Stütze. Sie überreichten, im Hoflager zu Linz, dem Kaiser eine Klageschrift gegen die troppauer obern Stände. Sie sagen darin: „daß die Troppauer dem Lande Schlesien (an Steuern) über zwei Tonnen Geldes (die Tonne zu 100.000 Gulden) schulden, welche die schlesischen Stände verzinsen müssen. Sie glauben, daß die Troppauer, wenngleich sie jetzt dem Fürsten Lichtenstein unterworfen sind, dennoch zur Tilgung dieser Schuld, selbst durch die den Schlesiern bereits bewilligte Exekution angehalten werden können. Ohnehin seien nur diese bedeutenden Reste, welche bei den vornehmsten der Landstände aushaften, die Ursache des Strebens nach der Absonderung von Schlesien, wohin die Troppauer seit jeher gehören; sie hätten 1562 ihrem Landeshauptmanne ein eigenes Deputat ausgeworfen, damit er die breslauer Fürstentage und Oberrechte besuche; 1567 habe Kaiser Maximilian die schlesischen Fürsten und Stände im notorischen Besitze des Fürstenthums Troppau

geschützt; sie wundern sich daher, wie die mährischen und böhmischen Stände, die doch auf das Fürstenthum gar kein Recht haben, sich ihrer annehmen können. (Orig. im Archive des Minist. d. Innern IV. H. 2. ad 3 v. J. 1616).

Ziemlich im Sinne des Gutachtens der böhmischen Abgeordneten erfloß ein (deutsches) Dekret der böhmischen Hofkanzlei (decretum per imperatoriam Majestatem in consilio Bohemico), Lincii 6. die Sept. 1614, an den Cardinal Dietrichstein, daß es dem Kaiser nicht beifalle, die Privilegien irgend eines Landes anzugreifen, und daß er entschlossen sei, zur endlichen Ausgleichung der langwierigen Streitigkeiten, wohin das Fürstenthum Troppau gehöre, und der neuen hieraus erwachsenen Irrungen eine Tagfahrt auf den 24. November 1614 dorthin, wo eben das Hoflager sein werde, anzusetzen, auf daß die Abgeordneten aller böhmischen Kronländer ihre Gründe vorbringen können. Bis zur Erörterung dieser Sache sollen jedoch die höheren 3 Stände des Fürstenthums in des Kaisers Unterthänigkeit wie vorher verbleiben und ihre Landrechte (die wegen Besitzergreifung der Stadt Troppau durch Lichtenstein nicht gehalten wurden) so wie früher, entweder in Troppau oder anderswo, abhalten, auch soll Alles in dem Stande, wie es betreten worden, belassen werden (Orig. Concept im Hofarchive Sig. II. A. 4. Troppau, 9 v. J. 1614).

Die Böhmen versuchten es zwar, den Streit vor den General-Landtag in Prag zu bringen, „dahin die ganze Angelegenheit eygentlichen gehört" (Schreiben Prag am 9. Oktober 1614). Auch ließen sich einige Böhmen verlauten, das Fürstenthum Troppau könne nicht Mähren, sondern müsse dem Königreiche Böhmen einverleibt werden, wogegen zu remonstriren die mährischen Abgeordneten angewiesen wurden. Die schlesischen Stände erklärten (Breslau 5. November 1614), daß sie zum Verhöre nach Prag nicht kommen könnten, „massen es dann auch ziemlich ungereimbt sein würde, wann das beklagte Theil dem Kläger nachziehen müßte." Auch hoben sie hervor, daß die Troppauer „bereits in die drei Tonnen Goldes schulden." Zum festgesetzten Tage (24. November) erschienen die Abgeordneten von Mähren, Böhmen, Troppau und Schlesien in Wien.

Der schlesische Vicekanzler Schönaich gab, Wien den 27. Nov. 1614, dem Kaiser sein Gutachten, wie er bei diesem Gerichte vorgehen soll. Er wählte jene Formalitäten, die schon bei der ersten Verhandlung in dieser Sache 1546 beobachtet wurden. Er bemerkt, daß man nur manke und mutilirte Akte jenes Processes, aber ganz und gar keine Endresolution vorfinden könne. Uebrigens möge der Kaiser bedenken, wie dieser ganze Streit von Seite der mährischen Stände „mehr auß vebermuth vnd wehnig respectirung ihrer hohen Obrigkeit, als auß rechtmässigen billigen Vrsachen geführt werde," vnd wie darunter das kais. Ansehen leide; auch möge man Alles den schlesischen Ständen mittheilen; „dieweilen diese J. Mayst. nodturfft, Regal vnd hoheit höchst deduciren vnd defendiren werden" (Orig. im Archive d. Minist. d. Innern IV. H. 2. Schles. ad

3. v. J. 1616). Im geheimen Rathe vom 9. Dezember machte man den Kaiser aufmerksam, „es sei die Härte der Herren Böhmen und Mährer zu besorgen,“ man müsse daher, wenn sie kommen, „caute vnd fürsichtlich mit ihnen reden vnd die vrsachen anzeigen, warum J. Maj. ihrem Ansuchen um Prorogirung des angestellten Verhörs nicht willfahren könne.“ Die Personen, welche von den böhmischen Statthaltern, Oberstlandesofficieren, Land-, Hof- und Kammerrechtsbeisitzern und den zum Defensionswerke Deputirten abgeordnet waren, wiederholten, Wien den 10. Dezember 1614, ihre Bitte, das Verhör nach Prag auf den nächstkünftigen General-Landtag zu verlegen. Sie wären zur Führung des Processes nicht bevollmächtigt, und die nöthigen Dokumente nur durch den Landtag zu erhalten. Auch könnten nach Carl IV. Bulle und dem Landtagsschluße von 1575 die Rechtssachen zwischen dem Kaiser und den mährischen, böhmischen, schlesischen und lausitzer Ständen nur in Prag oder überhaupt nur bei der böhm. Krone, zu welcher Schlesien unmittelbar gehöre, entschieden werden. Hierüber wurden die Gesandten der schlesischen Stände neuerlich vernommen (Dekret 20. Dezember). Dieselben rügten vor allem, „daß sich die böhmischen Stände für die Krone und das Königreich ansehen, die Worte in Carl IV. Incorporations-Bulle: Regi et Coronæ juramento fidelitatis, subjectionis et obedientiæ verbunden abstraktiv auf sich beziehen und daher vermeinen, der König habe keine absolutam regiam potestatem über die incorporirten Länder erlangt, und sich (Ständen) gleichsam eine concurrentem jurisdictionem mit dem gekrönten und regierenden Könige zumessen, sofort den Ländern ihre privilegia disputirt, sich für das Haupt ausgeben, auch endlich so weit gerathen, daß sie die Stände in Mähreren für ihre Manne anziehen, auch die Fürsten und Stände gleichsam für ihre Unterthanen halten wollen. Wie ihnen aber die Stände in Mähreren darauf begegnet und was auch die Fürsten und Stände schon 1527 und 1546 zur Antwort gegeben, sei noch unvergessen. Auch seien 1546 der böhmischen Stände Machthaber dahin gebracht worden, öffentlich vor dem Könige zu bekennen, es sei Niemand Herr über Schlesien, als der König allein. Gleichwol hätten sie später und neulich noch 1605 und 1606 in etlichen Concepten sich wieder das Haupt tituliren, auch bei dem allgemeinen Landtage 1611 öffentlich die Wörter Corona in der Incorporations-Urkunde auf sich beziehen lassen und daraus eine Subjection erzwingen wollen. Wie die Fürsten und Stände schon damal durch ihre Gesandten contradicirt, eben so wollen es jetzt auch sie (Gesandte) feierlich gethan haben, mit der Erklärung, daß sie das Wort Krone in der Incorporations- wie auch in allen andern Urkunden, Privilegien und Dokumenten, die von den incorporirten Ländern sammt oder sonders in puncto fidelitatis et subjectionis reden, gar nicht von den böhmischen Ständen, sondern vom gekrönten Könige und dessen durch die Krone erlangten Rechten verstehen, auch in keinem andern Verstande solche empfangen können (was sie nun zu beweisen suchen. S. auch Schickfuß III. 276). Die Unterthänigkeit sei dem klaren Buchstaben nach allein auf den König, die unzertrennliche Union aber

auf die Länder angesehen. Carl IV. Incorporation betreffe den gekrönten König hinsichtlich der Unterthänigkeit concretive, indem er alle vier Länder repräsentiren, Böhmen aber nur in so weit, daß es sich von dem Lande, mit welchem es durch die Incorporation ein Corpus geworden, durch ewige Zeiten nicht trennen soll. In dieser Deutung werde er abstraktive pro regno Bohemiæ gesetzt."

Die schlesischen Abgesandten rügten weiter die Einmischung der böhmischen Deputirten und räumten Böhmen nicht das geringste Recht auf Troppau ein. Die Berufung auf die aurea bulla und den Landtagsschluß von 1575 passe nicht, da durch das von Mähren angesuchte Verhör Niemanden in puncto evocationis ein Nachtheil zugehen soll. Die Entscheidung des Streites sei dringend, da, wie Ihrer Majest. bewußt, die troppauer Stände erst seit 3 oder 4 Jahren die Fürsten und Stände in ihrem öffentlichen notorisch abjudicirten Posseß wegen des Fürstenthums Troppau zu turbiren sich unterstanden, indem sie eigenes Gewalts die Cotributionen Ihrer Majestät und dem Lande entzogen, keinem kaiserl. Befehle gehorsamen, die Stadt Troppau zum höchsten injuriren und so wenige Personen sich gegen Ihre Majestät auflehnen und noch nicht zum Gehorsam gebracht worden. Hierin finden sie bei den Mährern Schutz, welche sich Troppau sebst zugeeignet, die kaiserliche Resolution aus eigener angemaßter Macht cassirt, das Contrarium statuirt und ihr Vornehmen wirklich zu vertheidigen vermerken lassen. Schon seien ganze schlesische Fürstenthümer nach Polen gezogen worden. Mit dem Cardinale und Bischofe in Mähren schwebe bis gegenwärtig der Streit wegen Katscher, Hotzenplotz, Viellenstein (Füllstein) u. a. Städten.

Die schlesi. Fürsten und Stände würden die bisher vorenthaltenen Steuerreste exequiren und ihr einmal abjudicirtes posessorium gegen Männiglich, nach Zulassung der Rechte, manuteniren, übrigens nicht zum Landtage nach Prag gehen, wozu sie nicht verpflichtet und wohin sie, dem Könige zu Ehren, stets nur gegen Reverse freiwillig gegangen seien (Orig. im k. k. Hofarchive ad 11. v. J. 1615).

Bei diesem Widerspiele der Länder konnte sich der Kaiser zu keiner Entscheidung entschließen. Vielmehr hob er die Conferenzen in Wien auf, nachdem sie viele Wochen gedauert und so zahlreich besucht worden waren, daß wegen Menge der mähr. Landrechtsbeisitzer, die deßhalb noch am Hoflager weilten, das mährische Landrecht am 7. Jänner 1615 zu Olmütz nicht abgehalten werden konnte. Ein kaiserl. Schreiben, Wien vom 15. Jänner 1615 (bei Střebowsky S. 93), setzte die troppauer jobern Stände von der Aufhebung mit dem Bemerken in die Kenntniß, daß eine Commission, mit dem Cardinale Dietrichstein an der Spitze, nach Troppau kommen werde, um den in Wien nicht beendigten Streit zwischen ihnen, den Schlesiern und dem Fürsten Lichtenstein auszugleichen. Die Entscheidung der Frage jedoch, welchem Lande das Fürstenthum Troppau angehören solle, bleibe nach dem Antrage der Böhmen dem General-Landtage zu Prag im März 1615 überlassen. Zugleich wurden die Stände zur Zahlung der Steuerreste und Fügsamkeit ermahnt.

Die in Hultschin zahlreich versammelten obern troppauer Stände lehnten in einem Schreiben an den Cardinal (ddo. Hulčin 27. Jänner 1615, mit 52 Insiegeln) die Beschickung der Verhandlung in Troppau ab, weil sie sich wegen der Steuerreste erst genauer ersehen müßten, nach Troppau nicht gehen wollren und ohne Wissen und Willen der mährischen Stände in nichts einlassen könnten. Er möge die Commission auf den General-Landtag in Prag verlegen, wohin er als Principal-Commissär gehen und sie Abgesandte schicken würden. Treu ihren Privilegien werden sie jedoch den Fürsten von Lichtenstein als ihren Herrn nicht anerkennen und sich in Allem und Jedem fest an den Rath und die Zustimmung der vier Stände Mährens halten. Sie sandten sofort Abgeordnete dahin ab. Auf deren Ansuchen sprachen sich auch die zu Brünn versammelten mährischen Stände in Schreiben an den Kaiser (26. Febr. 1615, im Copiar S. 136) und den Cardinal (26. März 1615) für die Verlegung der Commission auf den General-Landtag zu Prag aus. Sie beschlossen, sich an demselben gegen den üblichen Revers zu betheiligen, daß sie nicht verflichtet seien, zum böhmischen Landtage Abgeordnete zu schicken, sondern dieß nur aus freiem Willen thun.

Der General-Landtag begann im Juni 1615. Der troppauer Streit kam aber auch jetzt nicht zur Lösung. Die Gemüther waren zu heftig bewegt, als daß Zeit und Lust zur Entscheidung einer verwickelten Rechtsfrage gewesen wäre. Die akatholischen Stände drängten immer mehr auf den Weg, welcher zur Rebellion führte. Als der Kaiser ihrem Begehren gegen die Einstellung des Kirchenbaues in Braunau und Klostergrab nicht nachgab, schloßen die Stände der böhmischen Kronländer ein Schutz- und Trutzbündniß unter sich. Sie behaupteten das Recht der Verbindung mit Auswärts und nahmen eine feindselige Stellung gegen die Deutschen im Lande ein. Die Abgeordneten der drei obern troppauer Stände überreichten den Böhmen ein Promemoria (ddo. v Praze 16. dne měsíce July 1615). In demselben traten sie gegen den Fürsten Lichtenstein, die schlesische Kanzlei, gegen die von den schlesischen Ständen angesuchte Exekution der Steuerreste auf und sprachen den Schutz der Böhmen mit dem Bemerken an, sie seien durch die langwierigen Processe so herabgekommen, daß sie dem Kaiser die Steuern nicht mehr zahlen könnten. Die Böhmen sicherten ihnen zu, daß sie deren Beschwerden und Bitten dem General-Landtage vortragen würden. Allein dieser ging aus einander, ohne die troppauer Angelegenheit zu erledigen. Es wurde nur eine Tagsatzung zur Reglung des Verhältnisses zwischen der böhmischen und der jüngst creirten schlesischen Kanzlei bestimmt, an welcher sich, im Interesse der Troppauer, auch die Mährer betheiligen wollten (Landtags-Instruktion, Brünn 8. Dec. 1615).

In eine neue Verwicklung und zugleich Anregung trat der Streit, als Lichtenstein auf dem am 14. Dezember 1614 zu Breslau eröffneten Fürstentage von den schlesischen Ständen einen Nachlaß der alten Schatzung der Stadt Troppau erwirkte, dieser aber den vielen adeligen Hausbesitzern da-

selbst, als in der Bitte nicht begriffen, nicht zukommen sollte. Die troppauer obern Stände klagten hierüber beim Kaiser und sprachen durch ihren Landeshauptmann Berthold von Tworkau und Krawař (ddo. na Radunĕ 15. Jänner 1616) die Unterstützung der beim olmützer Landrechte versammelten mährischen Landrechtsbeisitzer an. Diese beantworteten (v městĕ Olomauci 22. Jänner 1616) die Klage der Troppauer gegen das erwähnte Verfahren, welches den kais. Resolutionen (Linz den 6. Sept. 1614 und Wien 15. Jänner 1615) zuwiderlaufe, und stellten vor, wie es die höchste Zeit wäre, das Verhör wegen des Fürstenthums Troppau vorzunehmen. Es wurde auch auf den Mai 1616 eine Tagfahrt nach Prag angesagt. Vorläufig verständigten sich die Abgeordneten Böhmens und Mährens, die letztern unter der Leitung des Cardinals Dietrichstein, und am 14. Juni 1616 kamen sie auf dem prager Schlosse über folgende Punkte überein: 1) das Fürstenthum Troppau gehört immediate dem böhmischen Könige und der böhmischen Krone an, 2) es ist zwar aus Mähren als Fürstenthum ausgesetzt, verbleibt aber dennoch ein dem böhmischen Könige und der böhmischen Krone unterworfener Theil Mährens, 3) weil das Fürstenthum Troppau noch immer ein mährisches Land ist und nie nach Schlesien gehörte, wollen die böhmischen Stände den mährischen keine weiteren Einstreuungen in diesem Processe machen, sondern dieselben vielmehr in ihrem guten Rechte unterstützen (Střed. S. 94).

Die Abgeordneten der streitenden Länder traten nun am Kaiserhofe zusammen. Sie weilten mehr als 12 Wochen in Prag, konnten aber auch diesmal nicht den Proceß der Erledigung zuführen. Die schlesischen Abgeordneten saßen seit dem 4. Mai in Prag „wegen Bestellung eines judicii in der troppauischen Strittigkeit und restituirung in momentanea possessione.“ Inzwischen versicherte der Kaiser die schlesischen Fürsten und Stände mittelst eines Reverses (Prag 16. August 1616), daß die Uebertragung des Fürstenthums Troppau an Lichtenstein ihren Privilegien nicht nachtheilig sein soll. Die schlesischen Abgeordneten klagten dem Kaiser am 1. September 1616, „sie hätten dieses ganze Vierteljahr das wehnigiste nit vermerkt, daß die Herren Gevollmächtigte auß Böheimb oder Abgesandte auß Märhern ihre vermainte Ansprüche im allerwehnigsten nur befördern oder anbringen wöllen.“ Sie bathen daher den Kaiser um die Bewilligung zur Abreise und (præs. 31. August 1616, Orig. im Archive d. Min. d. Innern) um das gänzliche Aufheben dieser kostspieligen Streitigkeiten. „Weil auch der Herren Stände in Mähren hochansehnliche, fürnehme Abgesandten nunmehr 12 Wochen allhier gewesen, vnd Ihren allten fürgesuechten vermaynten anspruch zum Fürstenthumb Troppau ganz vnbefördert liegen lassen: So bitten Ewer Kays. Maj. wir nochmahls allervnterthänigst, Ewre Kay. M. geruhen Ihnen ain ewiges Stillschweigen aufzulegen vnd anzubevelhen, daß sy sich nunmehr zu ruehe geben, vnd Ihnen selbst vnd andern Ländern so große vnd den werth des Troppauischen Fürstenthums fast ubertreffende, allberait aufgewandte vnkosten nicht

ferner vermehren wollten." Die Troppauer seien zur Zeit, als Mähren sich von Böhmen abgesondert, bei Schlesien so lang standhaft verblieben, bis Ihre kais. Maj. in die königl. Regierung eingetreten. Auch seien viele der Personen, welche die Fürstentage in Schlesien besucht, noch am Leben und zum Theile hier anwesend.

Das Dekret Prag den 31. August 1616 vertröstete die Partheien mit der Fortsetzung des Processes. Zu dessen Beleuchtung seien die schlesischen Abgeordneten angehalten worden, mit Benützung der Schriften aller Partheien eine Alles umfassende schriftliche Information dem Kaiser zu überreichen. Dieselben thaten es wahrscheinlich schon in der 2. Hälfte Sept. 1616. Sie erörterten in dieser merkwürdigen Schrift (undat. Orig. im Archive der k. k. Hofkanzlei, nun des Minist. d. Innern sub Sig. IV. H. 2. Schlesien ad 3. v. J. 1616) die Fragen: 1) ob das Fürstenthum Troppau zu Mähren oder Schlesien in possessorio und petitorio gehöre, 2) ob die mährischen Stände befugt seien, sich des troppauer Fürstenthums, als eines zu ihrem Lande gehörigen Fürstenthums, anzumassen und durch einen Landtagsschluß in Ihrer Maj. Hoheit und Regalien so weit einzugreifen, 3) ob der Kaiser das Recht hatte, den Fürsten von Lichtenstein mit Troppau zu belehnen, 4) wer in diesem Streite zwischen Mähren und Schlesien eigentlich Richter sei, wo dieselben zu bescheiden und wie der Proceß angestellt werden soll, 5) wie die Interessenten zu bescheiden wären.

Diese Schrift beantwortet die erste Frage in 36 Punkten. Sie sucht darzuthun, daß „das Fürstenthum Troppau ganz unzweifelhaft in possesserio und petitorio zum Herzogthume Schlesien gehöre, für ein schlesisches Fürstenthum und Glied desselben Landes zu halten und daß die Troppauische Landstände der separation im wenigsten befugt, noch ihnen nachzusehen und zu verstatten sei."

Nach dem, was in der ersten Periode nachgewiesen worden, sind die Anführungen nicht stichhältig, als wäre Troppau seit 1163 immer ein Bestandtheil von Schlesien und nie Mähren incorporirt gewesen. Dagegen haben die nachfolgenden Beweislieferungen gewiß mehr oder minder Grund für sich.

1) Nachdem sich Schlesien mit Böhmen vereint, sind die troppauer Herzoge jederzeit für schlesische Fürsten gehalten, von den böhmischen Königen dafür erkannt worden und haben von diesen das Herzogthum Troppau als Lehen empfangen;

2) die Privilegien der trop. Stände vom Könige Wladislaw sind ihnen vom Könige von Böhmen als obersten Herzoge in Schlesien ertheilt und bestätigt worden, woraus folgt, daß die Superiorität und landesfürstliche Obrigkeit auf dem Fürstenthume Tropppau dem Könige in Böhmen als obersten Herzoge in Schlesien zuständig ist;

3) die troppauer Fürsten haben alle Actus eines schlesischen Fürsten, insbesondere auch die Landfrieden, aufrichten helfen; [illegible]

4) die troppauer Stände und Einwohner haben sich des schlesischen Gerichtszwanges und Oberrechtes gehalten;

5) die troppauer Stände sind 1527 neben dem gemeinen Lande Schlesien geschätzt, die Schatzzettel eingelegt, auch die Steuern von ihnen allezeit dem Obereinnehmer bis auf ihre jetzige Absonderung gegeben worden;

6) sie haben auch sonst viel andere Anlagen mit den Fürsten und Ständen gethan, insbesondere, wie die andern Fürstenthümer und Lande, dem Könige von Böhmen die Ritterdienste geleistet und sind sie zu leisten schuldig gewesen;

7) wie früher die troppauer Fürsten, so haben sich, als Troppau nach dem Abgange seiner Fürsten an die Könige von Böhmen kam, Land und Stadt als ein Erbfürstenthum neben andern Fürsten und Ständen als ein Glied und Stand des Landes Schlesien gehalten und neben ihnen heben und legen helfen;

8) haben die troppauer Stände über Menschen Gedenken neben den andern Ständen in Schlesien alle Anlagen und Steuern, auch alle andern Actus mehr verrichten helfen;

9) haben sie von der kaiserl. Resolution von 1567 an bis daher (außer von weniger Zeit her, ungefähr von 3 oder 4 Jahren) gleich andern Erbfürstenthümern die Oberrechte und Fürstentage besucht, die meisten contributiones mitwilligen helfen, auch abgelegt und alles das, was andere Stände gethan, beim Lande verrichten helfen; woraus dann zu schließen, daß die Fürsten und Stände in Schlesien in possessorio vel quasi dieses Rechtes sind, daß nämlich das Fürstenthum Troppau ein Mitglied des Landes Schlesien und sie bei demselben zu stehen, zu heben und zu legen schuldig sind;

10) da seit der kaiserlichen Resolution von 1567 weder die troppauer, noch die mährischen Stände in petitorio über rechtsverwehrte Zeit etwas angebracht, so ist ihr vormals angeregter Streit de petitorio erloschen und können nicht weiter gehört werden; sollten sie in petitorio klagen, so würden ihnen die schles. Fürsten und Stände die Verjährung entgegen setzen;

11) ist das Fürstenthum Troppau notorisch von ewigen immerwährenden Zeiten in der Landesgränze Schlesiens;

12) ist dasselbe landkundig und notorisch von Jedermann, auch ihnen selbst, bei Menschengedenken und darüber für einen Stand und Glied des Landes Schlesien gehalten worden und hat bei den Ständen in Schlesien, niemals aber bei den mähr., seinen besondern Sitz gehabt;

13) ist es notorisch, daß das Fürstenthum Troppau zu den Fürsten- und Landtagen, sowohl den Ober- und Fürstenrechten in Schlesien über Menschengedenken je und allweg verschrieben, dazu auch die ihrigen abgeschickt und denen beigewohnt, in Mähren aber gar nicht;

14) das Fürstenthum Troppau ist mit seiner Schätzung von altersher

nur allein dem Lande Schlesien und nicht Mähren einverleibt; es hat auch bisher über rechtsverwehrte Zeit alle gemeine onera und gemeine Landesbürden mit Ritterdiensten, Steuern und Anlagen, so dem Landesfürsten und dem Lande gegeben werden, mit Schlesien und nicht mit Mähren getragen, auch auf die schlesische Kammer und in das General-Steueramt abgegeben und nicht in Mähren,

15) es ist kundbar, daß alle Gränzzölle und Biergefälle vom ganzen Fürstenthume je und allweg nirgend anders wohin als in die schlesische Kammer abgegeben worden, die fürstliche Kammergüter auch dahin beraitet und alle darüber bestellte Amtleute mit ihrem Respekt dahin gewiesen sind;

16) als sich jüngst Mähren von Böhmen abgesondert und zur österreichischen Regierung geschlagen, ist ihm Troppau nicht nachgefolgt, sondern bei Schlesien geblieben;

17) die Absonderung Troppaus von Schlesien wäre übrigens auch für das kaiserl. Interesse wegen des großen Abganges an gemeinen Steuern und Anlagen nachtheilig, da allein an den jetzt einige Male verwilligten Steuern das Fürstenthum Troppau über 40.000 Thaler restire. Dieser Abgang würde in allen Verwilligungen erfolgen und bei Mähren nicht ersetzt werden, da Troppau daselbst bei Weitem eine solche hohe Anlage, als die jetzige, auf sich nicht behalten würde, und Mähren den Abgang nicht tragen wollte. Auch beim Bierbräuen, von welchem in Mähren Ihrer Maj. nichts gegeben wird, würden dieselben jährlich einige Tausend Thaler, wie auch an Gränzzöllen und anderen Intraden, einbüßen.

Nun überging die Schrift auf die Würdigung der von den mähr. Ständen angeführten 5 Gründe.

1) Rücksichtlich des Umstandes, daß Otakar Troppau für seinen Sohn Nikolaus von Mähren abgetheilt, daß es also zu diesem müsse gehört haben, bemerkt die Schrift, „man müsse nicht sehen, was vor 2 oder 3 hundert Jahren geschehen, sondern wie das Wesen jetzt über rechtsverwehrte Zeit beschaffen." Treffend werden die übrigen 4 Punkte abgefertigt;

2) daraus, daß die troppauer Stände nach Ludwig's Begabung aller und jeder Privilegien Mährens fähig, folge noch keineswegs, daß es aus seiner vorigen Jurisdiction genommen und einer andern unterworfen und zugeeignet worden;

3) daraus, daß die troppauer Stände in Mähren sich Rechtes erholen, folge noch nicht, daß sie mit der Jurisdiktion dahin gehörig, denn ganz Nieder-Schlesien, die Ober- und Nieder-Lausitz halten sich der sächsischen Rechte und haben sich vor Jahren zu Magdeburg des Rechtens erholt;

4) die 1481 aus nachbarlicher Freundschaft zwischen Mähren und Troppau aufgerichtete Erbvereinigung importire keine Jurisdiktion, da auch zwischen Böhmen und der Pfalz, Böhmen und Sachsen eine Erbvereinigung bestehe, ohne daß Pfalz und Sachsen mit der Jurisdiktion zu Böhmen gehören;

5) die Schuldigkeit Troppau's nach dieser Erbvereinigung, in außerordentlichen Fällen, welche beide Länder zugleich treffen, die Anlage abzugeben, fließe aus der Convention beider Länder und diese Abgabe geschehe nicht ex ratione unius et ejusdem territorii.

„Und erscheinet aus diesem allem (sagt die Schrift), daß die Troppauischen Landstände sich zur Vngebür, wider die notorische, durch Kaisers Maximiliani obgedachte Resolution, ihnen den Fürsten vnd Ständen zuerkandte vnd bißhero biß auff angetretene Euer Maj. löbliche Regierung continuirte possession, von ihnen wegen des Gerichtszwanges, contribution, Stewern vnd Anlagen abgesondert."

„Weil dann Fürsten vnd Stände hiedurch ihrer possession vel quasi notorie spolijrt worden vnd deßwegen von ihnen die restitution vor diesem hartt urgirt, wie auch anjetzo durch ihre Abgesandten insonderheit, daß sy die Troppawische Stände zu abgebung der versessenen Kaiserlichen Stewern, so sich vber viermal hundert Tausend Taler (?) erlauffen sollen, angehalten werden möchten, gebethen wirdt, vnd solche vnd dergleichen notoria spolia Keiner Rechtlichen Ausfuerung bedörfftig," so erachten die Abgeordneten, „Ihre Maj. hätten den Troppauer Ständen aufzuerlegen, daß sie Kaiser Maximilians Dekret gemäß sich der Fürsten und Stände in Schlesien halten vnd dieselben in ihrem Possess vel quasi so lange unbeirrt lassen sollen, bis sie und die mährischen Stände in petitorio ein Anderes ausgeführt, daß sie auch den Steuerrest den Fürsten vnd Ständen ehestens abtragen und gut machen sollen."

Die zweite Frage, ob die mährischen Stände befugt sind, sich der Verleihung des Fürstenthums Troppau an den Fürsten Lichtenstein zu widersetzen, auch einen Landtagsschluß und ein Verbündniß mit einandner aufzurichten, müsse verneint werden. Denn die mährischen Stände sind weder in possessorio des Rechtes, welches sie am Fürstenthume Troppau zu haben vermeinen, von 50, 100 und mehr Jahren her, noch haben sie in petitorio einen scheinbaren Titel vorgebracht, vielmehr seit der kais. Resolution von 1567, welches den Fürsten und Ständen Schlesiens das possessorium ihres Rechtes an Troppau zuerkannte und in welchem sie auch seitdem bis auf die vor 3 oder 4 Jahren faktisch angemaßte Absonderung ruhig und unverhindert geblieben, ihr damal angegebenes und prätendirtes Recht niemals ordentlich verfolgt und darüber gar nahe eine doppelte sächsische, nach böhmischen und mährischen Rechten aber eine 15- oder 16fache Verjährung verstreichen lassen. Wenn sie aber auch ein Recht zu diesem Fürstenthume hätten, so stehe doch die Regierung über dasselbe nicht ihnen, sondern allein Ihrer Majestät zu, wie auch die Verleihung des Titels und der Würde eines Herzo-

ges von Troppau zu den Majestätsrechten gehöre, worin Ihrer Majestät einen Eintrag zu thun Niemanden, wer der auch sei, gebühre. Der Eingriff der mährischen Stände stelle sich als ein nicht geringes Verbrechen und zwar als ein Majestätsverbrechen dar, „wenn es von Ihrer Maj. gebuerlichen geeiffert werden sollte."

Hieraus ergebe sich auch die Beantwortung der dritten Frage, ob Ihre Maj. befugt gewesen, den Fürsten Lichtenstein mit dem Fürstenthume Troppau zu belehnen. Die böhmischen Stände gehe es nichts an, da das directum dominium bei dem Könige in Böhmen, also das Fürstenthum Troppau bei der Krone Böhmen verbleibe, und der Fürst Lichtenstein, als in Böhmen und den incorporirten Landen angenommen und angesessen, solcher u. dgl. Lehen und Würden fähig ist.

Seine Belehnung hindere auch gar nicht das von den troppauer Ständen entgegengesetzte Privilegium König Wladislaw's und Ihrer Majestät Bestätigung. Denn die Stadt Troppau ist derselben in Folge der Acht verlustig und darin nicht wieder restituirt worden, hat sich übrigens freiwillig dem Fürsten untergeben. Rücksichtlich des Schlosses und der Kammergüter sei dieses Privilegium niemals in Uebung gehalten worden, da nicht nur nach der täglichen Erfahrung aller Erbfürstenthümer der böhmische König hiemit jederzeit nach Gefallen zu gebahren, solche zu versetzen, zu verpfänden und zu verkaufen gut Fug und Macht gehabt, sondern die troppauer Kammergüter den Ständen selbst, nachher der Stadt u. a. m. versetzt gewesen, auch viele Stücke vom Fürstenthume ungeachtet des Privilegiums veralienirt und entäußert worden sind.

Der Landstände Alienation dürfte in suspenso zu lassen sein, da die Verleihung nur bedingnißweise geschehen, wenn nämlich die Stände den Fürsten gutwillig annehmen, dies nun aber nicht zu erreichen sei und auch die Frage, ob sich die Stände wegen der faktischen Absonderung von Schlesien solcher Begnadigung und Privilegien unfähig gemacht, könne erst nach der Beendigung des Streites zwischen Mähren und Schlesien, über Troppaus Zuständigkeit, entschieden werden. Bis zur Austragung der Sache könnte aber einstweilen dem Fürsten die Regierung über die Landstände zu verwalten anbefohlen werden, ohne Schaden für ihre Privilegien, Landrechte und Aemter.

Daß ohne Consens der Stände in Böhmen niemals ein Fürstenthum alienirt, bezeuge Crossen, Jägerndorf und viele andere Beispiele gar ein Anderes.

Zur vierten Frage bemerkten die schlesischen Deputirten, es sei kein Zweifel, daß in dem Streite zwischen Mähren und Schlesien, als zwei mächtigen Landen, welche beide der Krone Böhmen incorporirt sind, niemand anderer denn Ihre Maj. als König in Böhmen Richter sein köne. Es stehe denselben zu, als Verhörs-Ort jeden Ort ihres Hoflagers, in oder außerhalb der Krone Böhmen, anzusetzen und den Proceß entweder, wie in früheren Streit-

fällen zwischen böhm. Kronländern, mit Beiziehung ihrer geheimen und gelehrten Räthe „und wen sie hiezu aus den incorporirten Landen für bequem und verinteressirt erachten", mit mündlichem Verhöre der Partheyen, ohne Veranlassnng auf Schriften oder auf eine andere gefällige Weise behandeln zu lassen.

Zur Lösung der 5. Frage wegen Bescheidung der 4 Interessenten legten die schles. Abgeordneten vier verschiedene Concepte vor. Die entworfene Erledigung an die Böhmen, Mährer, Schlesier und Troppauer zielte dahin ab, 1) die Verhandlung einstweilen einzustellen, weil die Böhmen nicht vorbereitet gewesen, 2) die Schlesier in dem ihnen 1567 zuerkannten Besitze Schlesiens zu schützen bis der Zuständigkeits-Streit rechtlich entschieden seyn werde, 3) bis dahin die Troppauer, mit allen Steuern, Anlagen, Rechten und Pflichten anderer schles. Mitglieder bei Schlesien, dann aber auch bei dem Fürsten Lichtenstein, nach dem Inhalte der Belehnung, zu belassen und sich ihre Bestrafung wegen Ungehorsams vorzubehalten, 4) den mähr. Landtagsschluß als Eingriff in die a. h. Regalien zu cassiren.

Der Kaiser entschied, Prag 1. Okt. 1616, daß die Erkenntniß in dieser Sache ihm allein zukomme und er deren rechter ordinarius judex sey, er könne sich daher nicht Ziel und Maaß setzen lassen, welche Räthe er beiziehen wolle. Er werde sich aber hierin gewissenhafter, ganz partei- und leidenschaftsloser, mit einem besondern Eide zu verpflichtender Räthe bedienen (Orig. im Archive d. Minist. d. Innern).

Da die zur Führung dieses Processes ernannten Räthe von den gefahrdrohenden Bewegungen im römischen Reiche zu sehr in Anspruch genommen seyen, verlegte der Kaiser die prager Tagsatzung auf eine gelegenere Zeit, ließ es aber einstweilen bei seinen Resolutionen, Linz den 6. Sept. 1614 und Wien den 15. Jänner 1615, bewenden. (Dekret per imperatoriam Majestatem Pragæ 12. Okt. 1616, bei Střed. S. 96).

Diese prager Conferenz war die letzte in dem langjährigen Processe. Die mähr. Stände wählten zwar, durch die kaiserl. Propositionen am Landtage zu Brünn den 25. August 1617 aufgefordert, eine neue Commission zu den weitern Verhandlungen, nämlich den Cardinal Dietrchstein, den Landeshauptmann Ladislaw von Lobkowitz, Carl von Zierotin u. a., zusammen, nebst dem Cardinale, 3 Herren u. 3 Ritter. Dieselben sollten nicht länger als 6 Wochen ausbleiben, da dem Cardinale wochentlich 1000 fl., dem Landeshauptmanne 50 fl., den abgeordneten Herren jedem 30, den Rittern 20 fl. täglich an Diäten gezahlt wurden. Unter den Stürmen, die nun bald hereinbrachen, fand die Commission keine Gelegenheit mehr, ihre Wirksamkeit zu äußern; doch ergaben sich bis zur endlichen Lösung des langwierigen Streites noch einige Zwischen-Verhandlungen. So richteten die mähr. Stände an den Kaiser die Bitte (v městě Brně 22. Sept. 1617, im Copiar f. 184), er möge den zum böhm. Könige gekrönten Erzherzog Ferdinand bestimmen, die Huldigung in Schlesien von Lichtenstein nicht anzunehmen und der Stadt Troppau befehlen, sich mit den obern Ständen zu ver-

einigen, damit das schon so lange unterbrochene Landrecht seinen ordentlichen Verlauf nehmen könne. (Copiarbuch im L. Archive Fol. 183.) Bei der Huldibung in Breslau erschienen von den vorgeladenen troppauer Ständen nur so wenige, daß sie Ferdinand auch von diesen nicht annahm; er soll dieselbe zu Freudenthal empfangen haben. 1618 beorderten die schles. Fürsten und Stände der augsburg. Confession auf dem Fürstentage zu Breslau *) eine Gesandschaft an den Kaiser nach Wien, um dem Ausbruche der böhm. Unruhen vorzubeugen und die häufigen Religionsbeschwerden (auch wegen der Kirche in Troppau) abstellen zu lassen. Diese Gesandschaft überreichte dem Kaiser auch folgende Bittschrift (in Böhme's Beit. z. d. schles. Rechten III. S. 61) wegen der Absonderung von Troppau, welche wir hier ganz geben, weil sie eine der letzten in diesem Streite war.

Allergnedigister Kayser, König vnd Herr.

Wir seczen vnttertheniġst in keinen Zweifel, E. K. M. werden allergnedigist Indenck sein, wie vielfältige Klagen sieder Ao. 1611. Numehr ganczer 7. Jahr, vnd also die gancze Zeit E. Kays. Mayest. löblichen Königl. Regirung entgegen vnd wieder die Troppowischen Landstände wir gefuhret, Indem das sie sich vnrechtmeßiger weise, vnd zwar zu der Zeit, da sie alrait grosse reste in Steuern vnd Contributionen die Sie selbsten mit willigen vnd schliessen helffen gemacht, vnd dem Lande außstendig verblieben, vnterstanden, von dem Lande Schlesien zu trennen, von E. K. M. Kayserlich Oberambts gehorsamb genczlich zu entziehen, Ihnen gleichsamb ein eigenes Regiment oder vielmehr eine vnerhörtte Confusion anzurichten, die Justiz in solchem Fürstenthumb zu strecken, die E. K. M. vnd dem Lande gehörige Contributiones einzuziehen, auch der grossen Reste sich zu entbrechen, vnd zu höchster verkleinerung E. K. M. vnd deß Landes sich zusamben zu verschweren vnd zu verbinden, bei den andern Ländern allerhandt verbitterungen anzurichten, alle deßwegen abgegangene Kayserliche vnd Oberambts befehliche verächtlich hindanzuseczen, Statum Silesiæ So wol pacem publicam zu turbiren, deß allgemainen Landes priuilegien zu opponiren, vnd also in offenen vngehorsamb biß auf dato zu continuiren, woraus erfolget, daß wir andern E. K. M. gehorsambe Fürsten vnd Stände die sich in Ihren Contributionen alzeit willig befunden, vmb solcher Troppauische Reste willen, schwere vnd große anlehn auf vnß nehmen, vnd solche verzinßen müssen, daß also wir vnsers gehorsambs halben in damno, die Troppauer aber in ihrem vngehorsamb vnd wiedersecząlichkeit biß anhero in lucro gewesen; So gereichet dieses Begunsten E. K. M. in Ihren eigenen Contributionen auch nicht zu wenigen schaden. Indem E. K. M. dieses waß auff die Troppawischen Landstände der Generalansage nachkommet, in Restanten annehmen, hingegen aber die Landstände ganz frey ohn einige Contribution, vnd Beschwer siczen sollen, da doch ofentlich vnd notorium

*) Uiber die Gesandschaft Gundakar's von Lichtenstein nach Schlesien 1618 [illegible] Lichtenst. Registratur zu Butschowitz in Mähren. [illegible]

auch im ganczen Troppawischen Fürstenthumb bei allen Inwohnern wie auch in Mähren, vnd andern benachbareten Landen gancz vnuerneinlich, daß die Troppawischen Landstände, bey vnd vber Menschen gedencken, mit dem Lande Schlesien Contribuiret, vnd alrait Ao. 1567. durch einen ordentlichen vnd super rem judicatam ergangenen Sentenz darzu gewiesen vnd angehalten worden, Welches alles auch in den Königl. Canczeleien, auch bei E. K. Mayest. Hoffe Cammer mit mehrem zu befinden, Also daß weder bei E. K. M. noch Irgendt Iemandt anderm der quasi possession halben (an welcher weder die Troppauer, Böhmen, noch Mährer etwas zu prætendiren, alß deren ansprüche bloß nur in petitorio beruhen) der allerwenigste Zweiffel gar nicht sein kan, vnd dannenhero wir vnß wol getröstet, vnd vntterthenigst versehen, es solle der Ländständen vngehorsamb für lengst gedempffet, das Land Schlesien plenario restituiret, vnd sie per arctiora dahin compelliret worden sein, daß Sie mediate durch J. L. vnd F. Gn. der Herczog zu Troppaw, welcher die Session im Lande wegen gemelten Fürstenthumbs hatt vnd heltt, die vorlengst von Ihnen selbst gewilligte vnd in außstand verbliebenen Reste guttgemacht, auch folgends mit vnd neben vnß Contribuiret haben solten. Weiln aber biß dato in dieser offenen Sonnenklaren sachen wir keine entliche resolution erlangen mögen, vnd vnß in mehrer, vnd lenger gedultt zu stehen mit so grossen E. K. M. vnd des Landes schaden ganz schmerz- vnd kümmerlich fallen will;

Alß gelangt hiermit abermals an E. K. M. vnser vnttertheniafte gehorsambste vnd hochvleißigste Biet, E. K. M. geruhen, die so offene notorietet vnd Billigkeit Allergnedigist zu erwegen, der Landstände So weit außstehenden vngehorsamb zu steuren, vnd inteß, biß E. K. M. das petitorium vernehmen lassen können, zum schucz der alrait Anno 1567. zuerkenneten possession diese fernere ernste anfügung zu thun, damit sie alle verseffene Contributiones vnd anlagen, Samt den erlauffenen Zinsen, vnd bißhero grossen gevrsachten schaden vnd vnkosten dem Lande in gewissem termino gutt zu machen, vnd ferner durch J. L. vnd Fürstl. Gnaden dem Herczog in allen Lundeßanlagen, vnd andern dem Ao. 1567. gegebenen Abschiede nach, sich dem Lande beqvemen, auch wegen der bössen vnd gefährlichen attentaten erregten verbitterungen der Lender vnd andern oberzehlten begunsten zu geburender Abscheulicher Straffe geczogen werden möchten, Massen wir den der Vnttertheniasten Zuuersicht sein, E. K. M. diesem vnsern in der offentlichen Billigkeit beruhenden Bietten allergnedigist statt geben werden, Daß seindt vmb E. K. M. wir Iederzeit zuuerdienen höchsten vermögen nach vnttertheniast Pflichtschuldigst rc.

E. K. M.

Vnttertheniaste vnd gehorsambste
N. N. Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nieder-Schlesien, außer J. L. vnd F. G. des Herczogs von Troppaw.

Auch diese Eingabe hatte keinen Erfolg.

Die instruirte historische Deduktion, welche die schles. Abgesandten im April 1619 den Direktoren der Krone Böhmens, als Bestandtheil des „Memorials der politischen Punkte des Landes Schlesien“, überreichten, hatte keinen andern Zweck, als gründlich darzuthun, „wie es umb das Troppauische Fürstenthumb beschaffen, vnd das von 600 Jahren hero, vnd Länger, solches Zue Schlesien gehörig gewesen, das auch weder Böhmen noch Mähren einigen Anspruch dazu haben können, ausser das es zu Böhmen, wie König Johannes in vita Caroli Quarti (Nro. 50 der Beilagen) davon redet, gehört, wie andere Fürstenthümer in Schlesien“, daher sich die Herren Fürsten und Stände Schlesiens versehen, „die Herrn Stende in Böhmen sich niemals ferner sie vorlauten lassen, sondern vielmehr ihnen und ihren rechtmässigen Sachen im Künftigen assistiren.“

Die Böhm. Stände, Direktoren und Defensoren erledigten (22. April 1619) den Punkt über das Fürstenthum Troppau in folgender Weise: „Zum andern ist in streittigkeiten wegen des Fürstenthumbs Troppau, weil die herrn Fürsten und Stende selbst in Ihrem übergebenen Memorial der Politischen Puncta bekennen, vnd aus Historien deduciren, daß es inn Böheimb wie andere Fürstenthümer inn Schlesien mehr gehören; lassen es die herrn Direktors Billich dabey verbleiben, vnd achten vor vnnötig sein, sich dieses theills ferner miet den herrn Fürsten vnd Stenden inn einige Disputat zubegeben, Vielweniger sich vor Ihre Person, oder anstatt ihrer herrn Peincipaln, gegen Ihnen, wie bishero verhoffentlich nicht beschehen, niemals verleiten zu lassen: Sondern erbietten sich vielmehr friedlich dahin, damit bei dem general Landtage, oder sonsten bei anderer Occasion vnd gelegenheit, alle vmb dieses Fürstenthumb bieshero Zwischen den interessirten Parteyen entstandene strittigkeiten durch rechtmessige vnd bequeme mittel aufgehoben vnd beigeleget werden“ (Dudik, Reise nach Schweden, Brünn 1852 S. 258—9).

In Folge dessen wurden die schles. Abgesandten nach Prag vom Fürstentage in der Instruktion vom 20. Juni 1619 angewiesen: „Nachgehends auch was bies anhero wegen deren de facto dem Lande Schlesien entnommenen mitleidung vnd abreißung des Fürstenthumbs T r o p p a u, K a t s c h e r, H o z e n p l o z, F ü l l s t e i n, F ü l n e k, M i s k a w (sic) mit dem Markgraffthum Mähren in streit gewachsen, entweder mit den Mährischen Herrn Gesandten für sich selbst, oder vermittels der andern Länder Gesandten vnterhandlung zu biellicher vergleichung, oder solchen mitteln vnd wegen, dadurch man ohne sondern weiterung derselben beschwerden nach biellichen Dingen abkommen möge, zu bringen (eb. S. 266).

Auch diesmal fand die Sache keine Erledigung.

Endlich blieben auch ohne irgend ein Resultat sowohl die Beschwerde der schles. Fürsten und Stände bei dem eingedrungenen Könige Friedrich während der Huldigung zu Breslau (27. Febr. 1620) wegen Absonderung der troppauischen Landstände (Henel II. c., Walther II. 32, Wuttke I. 338), als auch der Beschluß der mähr. Stände auf dem Landtage zu Olmütz den 15. [illegible]

(Landtagsbuch im L. Archive), den Proceß wegen Troppau abermals aufzunehmen. Der Sieg Ferdinand II. bei Prag, am 8. Nov. 1620, beendete den langen Hader durch des gewaltigen Kaisers entscheidendes Wort. Die protest. obern Stände Troppaus, welche sich 1619 mit jenen von Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz gegen Ferdinand II. verbunden und Friedrich 1620 zu Freudenthal gehuldigt hatten, wurden nun gefügiger. Sie scheuten die Strafen in Böhmen und Mähren, suchten vielmehr den Pardon, welchen der Kaiser Schlesien ertheilte. Die schlesischen Stände beschieden sie, „daß dieselben dieses Pardons versichert sein, bei ihren Privilegien, altem Herkommen und Gewohnheiten geschützt und ihren Beschwerden abgeholfen werden soll, wofern sie sich 1) dem Lande Schlesien zu bequemen, 2) hinführo mit demselben zu gleiche zu heben vnd legen, 3) die versessene Steuern gar oder eines Theils vnd aufs wenigste Hundert Tausend Thaler zu erlegen, 4) vndt endtlichen Ihr fürstlichen Gnaden des Fürsten von Lichtenstein für ihren Herrn anzunehmen, zu erkennen vnd ehren sich Cathegorice erklären würden." Die der augsburg Confession verwandten obern Stände im Fürstenthume Troppau erklärten sich einhellig unter diesen Bedingungen, dann gegen Theilnahme an den schles. stänb. Privilegien und freie Religionsausübung zu allem diesem bereit. Sie übernahmen auf die 100.000 Thaler Steuerreste 60.000, während die übrigen 40.000 die kathol. obern Stände übernehmen sollen, baten aber um die Linderung der unerträglichen Steuerlast der obern Stände (in welcher Hinsicht die schles. Stände schon am 10. Aug. 1610 eine Commission beschlossen hätten) und um Abordnung einer Commission zur Ausführung dieses Unterwerfungsaktes (Concept im Archive d. Minist. d. Innern ad 8 v. J. 1622). Hiemit waren die Hauptschwierigkeiten behoben. Lichtenstein war, ungeachtet ihn die schles. Fürsten und Stände 1620 seines Herzogthums Troppau verlustig erklärt hatten (Fuchs S. 78), dem Kaiser unwandelbar treu geblieben. Er gelangte 1622 zum wirklichen Besitze des Fürstenthums Troppau. Der Kaiser beauftragte, Wien 15. März 1622, den Verwalter des schles. Oberamtes, den Fürsten Lichtenstein gegen die etwa Statt findende Widersetzlichkeit der schles. Landstände in Ansehung der Session auf den Fürstentagen als einen wirklichen schles. Landstand kräftigst zu schützen. Endlich erhielt Lichtenstein in demselben Jahre auch das, dem geächteten Markgrafen Johann Georg confiscirte Herzogthum Jägerndorf für sich und seine männlichen Nachkommen als ein rechtes Mannslehen (S. Luca I. 740). Eine aus Schlesiern zusammengesetzte Commission erklärte den in Troppau versammelten obern Ständen des Herzogthums Troppau, daß Ihre Kays. und Königl. Majestät entschlossen seyen, ihres Vorfahrers Contrakt und Einantwortung, welche „durch der Stände prätendirte privilegia de non alienando," den Tod des Kaisers Mathias und das böhm. Unwesen aufgehalten worden, in endliche Vollziehung zu bringen, „Sie auch gar nicht sehen, welcher maßen in solcher intention einczig privilegium Ihr im weg

stehen vndt entgegen gesetzt werden könnte, in viel mehr Sie Krafft erlangter freyer facultæt mehr geregte einantwortung angeregten Fürstenthumbs der Landt Stände halber würklich fortstellen zue lassen wolbefugt; alß haben dieselbe es den Landt Ständen hiemit allergnädigst andeuten zue lassen einer sondern notdurfft zue sein erachtet: Es sey auch Ihr Kayſ. vndt König. Mayst. allergnädigster, doch entlicher vndt ernster wiel vndt befehlich, daß vielangeregte Landt Stende ohn alles weiter dificultiren vndt widersetzen Ihr fürstliche Gnaden, den Fürsten von Lichtenstein alß Ihren rechten, natürlichen Landes Fürsten vndt Herrn annehmen, erkenneten, vndt Ihr Fürstl. Gnaden die schuldige Erbeydes-Pflicht vndt Huldigung leisteten vndt ablegeten ..... Auf den fahl der verweigerung könnten Sie leicht erachten, in waß große Gefahr, auch wol äußerste ruin Sie sich vndt die Ihrigen stürzen würden, dann dieß sey Ihnen nur rund zue vermelden, daß dieses J. K. Mayst. entlicher wille, dem Sie ohne alles disputat adimpliren sollen, sey vndt verbleibe." Uebrigens wird in dieser Instruktion der Commissarien noch bemerkt, daß Lichtenstein die ständ. Privilegien bestätigen werde.

Diesem categorischen Befehle fügten sich die troppauer Stände. Sie huldigten am 11. Juni 1622 dem neuen Herrn und unterzeichneten, 10 vom Herren-, 1 (der Propst von Fulnek) aus dem Prälaten- und 23 aus dem Ritterstande die Abhängigkeits-Urkunde (Umständ. Bericht über diese Uebergabe im Archive d. Minist. d. Innern Sig. II. A. 4. Troppau ad 11 v. 1622).

Die Commission war vom k. schles. Oberamte, Liegnitz 28. Mai 1622, mit der Untersuchung der Beschwerden der Landstände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, mit Erhebungen wegen der Steuerreste, Regulirung des Steuerfusses in diesen Fürstenthümern*), Abfassung von Urbarien und Nachweisung der Schulden auf den Gütern der tropp. Stände, Untersuchung der Beschwerden der Landstände wegen Einquartirung u. a. beauftragt.

Als sie ihr Geschäft in Troppau vollbracht, begab sie sich nach Jägerndorf und antwortete auch das Fürstenthum Jägerndorf, welches 36 ständ. Glieder zählte, dem Fürsten Lichtenstein ein.

„Weill nunmehr alle die Jenigen prætensiones, so etwan vor diesem von

*) 1623 kam das Kataster des Fürstenthums Troppau zu Stande. 1718 fand bei der neuen Indiktion desselben eine Combinirung aller Kataster und ihrer Differenzen von 1623 — 1718 Statt. Die Generalschatzung der Ritterschaft des Fürstenthums Troppau wurde im J. 1623 von 532,780 Thalern 19 Gr. um 212,734 Th. 19 Gr. ermässigt und den Ständen 10,000 Th. wie bei Schweidnitz zugeschlagen, so daß nur 310,046 Th. als die Schatzung der Ritterschaft des Fürstenthums eingetragen wurden. Eine gleich große Mässigung trat bei dem Fürstenthume Jägerndorf ein, dessen Schatzung im J. 1620: 291,333 Th. 12 Gr. mit einer Steuer von 23,889 Th. 12 Gr., im Jahre 1628 aber nur 195,000 Th. betrug. Die Schatzung der Ritterschaft von Troppau machte 1620: 512,748 Th. mit einer Steuer von 42,045 Th. 12 Gr. 1 Heller, 1628 aber 310,046 Th., dagegen der Stadt Troppau, wegen Erwerbung von 3 Dörfern, die vordem auf 5000 Th. geschätzt waren, seit 1628 um 3000 Th. mehr, nämlich 1620: 54,000 Th. mit 4,428 Th. Steuer, 1628: 57,000 Th. (Kries C. 56, Beil. E und F).

den Landt Ständen vorgewendet genczlichen erloschen, Er (Lichtenstein) auch in wirklicher völliger possession gedachten Fürstenthumbs sich befindet", gab und verlieh nun Ferdinand II., Prag am 13. Mai 1623, als König von Böhmen und oberster Herzog von Schlesien, das Fürstenthum Troppau, „mehrgedachtem Fürsten vnd seinen Mänlichen leibeslehens-Erben (beziehungsweise dessen Brüdern Maximilian und Gundakar, so wie ihren Erben) zu einem Fürstlichen Manns-lehen, ohne einziges reservat, darauf sich etwan vorige Investitur wegen obberührter prætension gezogen" . . . Wie Er dann aller Fürstlichen Ehr, Würde, hoheit, Recht vnd gerechtigkeit gleich andern Fürsten in Schlesien fähig vnd Theilhaftig sein, vnd von Jedermeniglich für einen Fürsten vnd Herzog zu Troppau geehrt, genennet . . . werden soll. Er vnd Sy (die Erben) sollen auch von solchem Fürstenthum die Session vnd Stelle bey dem Ober- vnd Fürstenrechte, wie auch auf den Fürstentagen vnd andern Landes-zusammenkünfften neben andern Fürsten der alten Ordnung nach haben und halten. . . . . Vnd wan, vnd so offt sich der Fahl an dem Inhaber vnd besiczer offtberürtten Fürstenthumbs zuetragen wird, So sollen die Lehensfolger die Lehen . . . . . . bey Vnnß vnd Vnsern Nachkhommen Künfftigen Königen zu Beheimb vnd Obristen Herczogen in Schlesien zu suechen, auch die Lehens-pflicht, wie auch der Fürst selbst, vnnß hievon, gleich andern Fürsten in Schlesien, zu laisten schuldig sein (vide Absch. von 1631 im Archive d. Minist. d. Innern). Fast gleichlautend ist der Lehensbrief über Jägerndorf ddo. Prag 13. Mai 1623 (geb. b. Lünig II. 91). So waren beide Fürstenthümer wieder unter Einem Herrn vereint. Das letztere blieb Mähren noch weit mehr entfremdet. Es stand zwar in Rechtssachen in ununterbrochener Verbindung mit Mähren und dessen Landrechten. Noch der Markgraf Johann Georg von Brandenburg, Herzog zu Jägerndorf, bestätigt dieß, Jägerndorf 6. Febr. 1617, in einem Schreiben an Carl von Zierotin, welchem die mähr. Rechte mehr als Jemanden in Mähren bekannt seyen. In diesem Ansuchen um Belehrung in einem Erbstreite gibt er an, daß „die Gütter in Vnserm Fürstenthumb allhier vnter dem Mährischen Rechte gelegen seyen" und jede Erbfolge nur nach Mähr. Satzungen entschieden werden könne, was auch Zierotin in seiner Antwort deutlisch bestätigte (Absch. in Boček's Slg. 2363 im L. Archive). Dagegen waren die Städte Jägerndorf und Leobschütz nach ihren (1599 vom Markgrafen Georg Friedrich bestätigten) Privilegien vom mährischen Rechte befreit, wurden bei dem sächsischen und Kaiserrechte belassen und durften vor kein fremdes Gericht gezogen werden (Minsberg, Gesch. v. Leob S. 195). Die mähr. Stände erhoben jedoch nie Ansprüche auf das Herzog-thum Jägerndorf. Vielmehr wurde 1608 bestimmt, daß die Streitigkeiten (zwischen Rudolph II. und Brandenburg) wegen Jägerndorf, Beuthen (Bitum) und Oderberg nur von dem Obergerichte in Schlesien entschieden werden sollen (Akt im k. k. geh. Haus- Hof- und Staats-Archive). Und die mähr. Stände erklärten in einem Schreiben an den Herzog von Jägerndorf, ddo. 9

městě Brně 29. Aug. 1612, daß es ihnen ganz gleichgültig sey, wen der Kaiser mit dem Herzogthume belehne (Copiar v. d. J. f. 87 im L. Archive). Auch die Beziehung zwischen Troppau und Mähren wurde immer lockerer, insbesondere auch dadurch, daß das fürstlich lichtenstein'sche Haus, selbst rücksichtlich seiner Besitzungen in Mähren, der Gerichtsbarkeit des mähr. Landrechtes entzogen wurde. Denn Ferdinand II. befreite, Wien am 15. März 1622, das lichtenstein'sche Haus und alle seine Untergebenen vom mähr. Landrechte, wies die Klagen gegen dieselben vor das troppauer, mit der Appellation an den Kaiser resp. König von Böhmen, und ertheilte diesen Fürsten zugleich das Recht, daß sie „in Ihren iezigen vnd khünfftigen Fürstenthümbern, hohen vnd Niedern Gerichten, Herrschaften vnd Gebitten allerhandt Zölle, Auffschläge vnd Mäuthe, auff Maaß vnd weise, als solches der Bischoff von Olmücz auf seinen Tisch- vnd Lehengüttern hat, anschlagen, auffrichten vnd Einnehmen mögen." Seit der Unterwerfung im J. 1622 scheint von Seite der troppauer Stände weder ein Versuch weiter gemacht worden zu seyn, sich der Abhängigkeit von ihren Fürsten aus dem Hause Lichtenstein zu entziehen, noch scheinen sie die Frage wegen Troppau's Zuständigkeit neuerlich zur Sprache gebracht zu haben. Die troppauer Stände huldigten dem neuen Fürsten Carl Euseb von Lichtenstein 1632 ohne Anstand (diese letzte Huldigung beschreibt umständlich Ens II. 119 ff.) Die obern Stände beschwerten sich nur wegen Absonderung der Bürger, richteten aber damit so wenig aus, als mit ihrer Bitte, die böhmische Sprache, wie bis jetzt üblich, durchgängig als Amtssprache gelten zu lassen. Der Fürst ließ es in seiner Resolution ddo. na zamku Walčickém (Feldsberg) 13. Juli 1637 rücksichtlich der Expedirung in böhm. Sprache bei der Uebung (Středowský Fol. 97). Die Treue der troppauer und jägerndorfer Stände war aber noch nicht gesichert. Vielmehr mußte 1629 wider die untreuen Landes-Glieder, welche sich bei dem Einfalle Mannsfeld's in Schlesien, besonders die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, wider Ihre Majestät „vergriffen", ein peinlicher Proceß in Troppau eingeleitet werden (Walther II. 500).

Der Fürst Lichtenstein sprach zwar aus diesem Anlasse das Recht der Güter-Confiskation wegen Majestäts-Beleidigung an. Das prager Appellations-Gericht fand dieß aber in wiederholten Gutachten (1628, 1629) nicht gegründet und der Kaiser erkannte, Wien 7. April 1631, daß den Fürsten in Schlesien das Confiskationsrecht nicht zukomme. (Ludovici tract. de sacro fisci jure, 175—183; Walther II. 500).

Die mähr. Stände gaben sich noch nicht zur Ruhe. Als sie eine Revision der mähr. Landesordnung von 1628 (die das Verhältniß zu Troppau ganz unberührt ließ) veranlaßten, setzte ihre Commission unter die „dubia", welche eine eigene Deputation dem Kaiser Ferdinand III. im Sept. 1637 überreichte, die Behauptung, das Fürstenthum Troppau sei Mähren dergestallt incorporit gewesen und noch gegenwärtig incorporit, daß dessen Inwohner sich nicht allein unmittelbar Eines Herrn und Eines Rechtes gebraucht und vom hiesigen

(Land)- Rechte, als Oberrechte, die Belehrungen zu nehmen verpflichtet und schuldig, sondern auch gar zu diesem Lande (Mähren) gewärtig und verbindlich gewesen." Nun sei aber dieses Fürstenthum, den uralten Privilegien Mährens und der zwischen beiden Ländern aufgerichteten Erbvereinigung zuwider, von den Fürsten und Ständen in Schlesien noch vor etlichen vielen Jahren anspruchig gemacht worden und wolle dahin unter derselben Jurisdiktion gezogen und abalienirt werden."

Die Commission sagte weiter, wie die mährischen Stände bereits unter des Kaisers Vorfahren den Proceß eingeleitet haben, wie aber derselbe „bis anhero gänzlich erliegend und unerörthert geblieben, und wie die Troppauischen Stände sich selbsten zu Mähren bekennen und sich davon zu entziehen keineswegs gedenken." Auch klagte die Commission, „daß etliche particular Personen ihre sachen auß Mähren zu ihrer particular Instanz zu ziehen vermeinen" (über das dem Fürsten Lichtenstein ertheilte Exemtions-Privilegium vom mährischen Landrechte) (Copiar v. d. J. f. 37 im Landesarchive und Normalienbuch des Obergerichtes 1. B.; Ulmann's Alt-Mähren S. 134). Der Kaiser beschied in der Erledigung der vorgebrachten Bedenken (pragmatica resolutio dubiorum) vom 12. Oktober 1638 (richtiger in dem ersten den Gesandten am 26. August 1637 gegebenen Bescheide (?), denn das Dekret vom 12. Oktober 1638 enthält nichts darüber) die troppauer Angelegenheit dahin, „daß weilen J. Kays. Maj. mit wichtigen Reichsgeschäften verhindert sind, Sie nächstens beide Parthen zu sich nacher Prag citiren vnd diesem Streit ein End machen wollen." Abermal berührten ihn die mährischen Stände aus Anlaß der vom Fürsten Lichtenstein angesuchten Confirmation seiner Freiheiten, ddo. Olmütz den 21. Jän. 1639 (Copiar v d. J. im L. Archive f. 49). Sie bathen, „damit selbiges (Troppau) mit der allgemeinen Mitleidung und andern dieses Landes Verfassung anhangenden Juribus von dießes Marggrafsthumbs, und nicht biß (wieß) anhero anseiten dessen possessorn beschehen, deß Herzogthumbs Schlesien Jurisdiction und zu Standen wiederumb participiren möchte." Endlich brachten die mährischen Stände am 6. September 1640 diese Angelegenheit und ihre vorläufige Verständigung mit Böhmen (Copiar v. d. J. f. 106) im Landesarchive zur Sprache. Allein! der fortdauernde Krieg mit Schweden, Frankreich u. a. und die feindliche Ueberziehung der böhmischen Länder drängte die Sache in den Hintergrund.

Ferdinand III. bestätigte, ddo. v Vidni dne 26. Martii 1652, alle Privilegien der troppauer Stände, jedoch mit der Beschränkung: so wie sie dieselben haben und genießen (Středowský p. 101). Es werden dies die Privilegien und Freiheiten des Fürstenthums Troppau von 1311—1651 sein, welche 1651 eine Commission sammelte und ordnete und der eifrige mährische Geschichtforscher Středowský († 1713) mit einer Abhandlung, daß Troppau zu Mähren gehöre, in seine handschriftliche Apographa Moraviæ (im kremsierer erzbischöflichen Archive) aufnahm (Meine hist. Lit. v. M. u. Schl. S. 124).

Die langjährigen Kriege Leopolds (1657—1705) erhöhten die schlesischen Steuern beinahe auf den 10. Theil des Werthes der steuerbaren Güter. Da sollen sich die troppauer Stände, in Beherzigung dieser Noth, 1659 bereit erklärt haben, ihre Berna nach Breslau abführen und mit den Schlesiern nach ihrer Schätzung die Abgaben entrichten zu wollen. Sie hätten sich aber in demselben Jahre vom Kaiser einen Revers ausstellen lassen, daß dieser ihr freiwilliger Schritt sie keineswegs den schlesischen Ständen incorporire („k tomu i Cisarská jasnost ono v roku 1659 snessení, kdežto Opavssti Páni Stavové dobrovolně se do Slizska ukloniti, a na to potvrzeni Jeho Jasnosti wymocti se zavázali, nejináč potrabiti ráčila, něž toliko v příčině sjednocení stranivá Berni„ (aus einem Briefe des Stephan Georg Grafen Wrbna ddo. v Praze 10. ledna 1682, bei Střeb. p. 1). Diese Angabe dürfte aber auf einem Irrthume beruhen und wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Herzogthum Troppau seit 1622 ununterbrochen bis 1741 nach Breslau steuerte. Für die Innigkeit der Verbindung Troppaus mit Mähren spricht es nicht, daß die troppauer Stände, welche sich immer an das mährische Recht gehalten, 1673 eine eigene, von der mährischen Observanz abweichende, Landesordnung entwarfen und der kaiserl. Bestätigung unterzogen. Dieselbe trat jedoch nie in Wirksamkeit, obwohl nach dem kaiserl. Reskripte vom 15. Oktober 1681 die hierüber zwischen dem Fürsten Lichtenstein und den troppauer Ständen entstandenen Differenzen größtentheils behoben waren und die Veröffentlichung in Aussicht stand.

Das kaiserl. Rescript vom 9. März 1674 aus Anlaß der Einführung der mährischen Landesordnung im troppauer und jägerndorfer Fürstenthume verordnete aber: Vor Allem soll das jus regium hier wie anderwärts festgestellt, übrigens sollen aber die Landstände bei ihren Landrechten quoad jura privatorum bei diesen ihren alten mähr. L. O. löblichen Bräuchen und wohlhergebrachten Gewohnheiten allerdings erhalten werden (Ges. Slg. d. m. s. Fiskalamtes 9. B., Weingarten, fasc. div. jur. II. 340 und 388 und dessen Codex S. 390 und 461).

Die Angelegenheit wegen der Zuständigkeit von Troppau ruhte*), bis sie im J. 1682 noch ein- und zwar, wie es scheint, zum letzten Male auftauchte. Damals verwendete sich nämlich der mährische Kammerprocurator Friedrich Schierl an den Grafen von Wrbna um die Mittheilung der zur Instruirung des Processes nöthigen troppauer Privilegien. Dieser ließ sie ihm auch mit dem Schreiben ddo. v Praze 10. ledna 1682 zukommen.

Die weitere Spur verschwindet aber von da an; wahrscheinlich hinderten die Belagerung Wiens durch die Türken und die fortdauernden Kriege

*) In einem Berichte an den Kaiser vom Jahre 1673 sagt der olmützer Bischof, daß „lis pendens ist, ob mehr gedachte beide Fürstenthümer (Troppau und Jägerndorf) auch nicht de territorio Moravico sein, mit welchem sie vorhin jederzeit gleiches Recht und gleichen modum collectandi gehabt, quod jura fiscalia auch zu Dato noch mährischen fiscum agnosciren müssen“ (Fuchs, jägerndorf. Reformationsgesch. S. 120).

mit denselben die Fortsetzung der Angelegenheit *). Deßhalb sagte Ullmann (Alt-Mähren, Olmütz 1762 S. 135), 'daß noch keine definitive Entscheidung erfolgt, die Entscheidung bei dem Richter stehe und dem Mährer ex antiquo jure die allgemeine Präsumtion zum Schilde bleibe.

Troppau entrichtete fortan die Steuern nach Schlesien, nahm an dessen Oberrechte und Fürstentagen Theil und unterstand dem k. schlesischen Oberamte in Breslau. Wie sehr sich die Erinnerung an den ehemaligen Verband zwischen Mähren und Troppau verloren, zeigt eine Schrift über Troppaus Verfassung aus der Zeit des Regierungs-Antrittes des Fürsten Anton Florian von Lichtenstein (1712) **). Diese Schrift wußte darüber nichts weiter zu sagen, als daß die Fiskal-Rechte in Troppau bei dem k. mähr. Kammerprocurator verhandelt werden und daß die alte mährische Landesordnung von 1605 (1604), nur durch die projektirte troppauer von 1673 modificirt, als maßgebend im Troppauischen angesehen wird. Die landesfürstlichen Rechte im Fürstenthume Troppau waren von zu geringem Belang, als daß man einen eigenen k. Procurator dafür hätte aufstellen können. Daher wurde die Aufsicht über die Fiscalia in diesem Fürstenthume, welche Ihre Majestät bisher nicht aufgegeben, sondern noch beständig besitzen, dem nahen k. mährischen Procurator anvertraut und belassen (Instrukt. desf. v. J. 1695 §. 9).

Der mährische Fiskus versuchte seine Wirksamkeit auch auf das Fürstenthum Jägerndorf auszudehnen. Unterm 26. September 1713 zeigten der Landeshauptman, die Oberlandesofficiere und gesammten Landrechtsbeisitzer des Fürstenthums Jägerndorf dem Fürsten von Lichtenstein, als ihrem gnädigen Landesfürsten und Herrn, an, der Substitut des mährischen k. Kammerprocurators habe sich unterfangen, bei gegenwärtigem Landrechte um Extradirung der eingelaufenen Puhonen oder Ladungen supplicando einzukommen, und mithin beabsichtigt, das jus fisci in diesem Fürstenthume auszuüben. Da dergleichen hierorts niemals zugemuthet worden und solche Eingriffe wider des Fürsten hohe jura ducalia laufen, so hätten sie (Stände) billig Bedenken getragen, dem Verlangen zu willfahren, wohl aber die gnädigste Resolution und landesfürstliche Protektion unterthänigst ausbitten, mithin zu hochfürstlichen Gnaden, Hulden sich mit allgeziemender Submission empfehlen wollen und sollen.

„Auf die öftere instanz undt remonstrationes des Troppauer Landeshauptmanns und der Jägerndorfer Landes Stände wieder des Mährischen fisci eingrieff," wogegen sie von Seite des Fürsten allseits vertröstet worden, „das solch dem juri Ducali anhangige Jus fisci bereits unter der Feder seye undt an Ihro Kays. Maj. des nechsten gebracht werden solle," verfaßte die fürstliche Hofkanzlei

*) Es scheint, daß der größere Theil der an Schierl abgeschickten Urkunden in Střebowský's Apographie vol. VII. oder Liber Oppaviensis (in der olmützer erzbischöfl. Bibliothek zu Kremsier) überging.

**) Beilage zu Dubik's Abhandlung.

ein „bevor schon concipirtes, mit zuesammen suchung der allegaten entlich auch completirtes werckh" und sandte dasselbe, Feldsberg den 29. November 1713, dem Fürsten zur Unterfertigung ein (Aktenstücke in der butschowitzer Registratur).

Wir kennen zwar weder diese Vorstellungen, noch ihren Erfolg; es geht aber unzweifelhaft schon aus dem Gesagten hervor, daß es sich hier blos um Ansprüche des k. k. Fiskus und Vertheidigung der fürstlichen Rechte handelte.

Noch weniger kam die Frage wegen der Zuständigkeit Troppaus weiter in Betrachtung, als in Folge des berliner (1742) und dresdner (1745) Friedens Theile der Herzogthümer Troppau und Jägerndorf an Preußen fielen und für den übrigen österreichischen Antheil Schlesiens ein k. Amt in Troppau eingesetzt wurde. Das k. schlesische Amt wurde zwar 1782 mit dem mährischen Gubernium vereint, erstand 1850 aber wieder als schlesische Statthalterei. Erst, als der schlesische Convent 1848 die Vereinigung der mährischen Enklaven mit Schlesien anstrebte und es sich um die Steuerverwaltung derselben handelte, tauchte die Frage wegen der Zuständigkeit und beziehungsweise Zutheilung (der österreichischen Antheile) Troppaus und Jägerndorfs wieder auf. Man beantwortete das Ansinnen wegen Vereinigung der mährischen Enklaven mit Schlesien durch die Zurückforderung von Troppau und Jägerndorf und sprach die Hoffnung aus, „man werde, mit Rücksicht auf die geschichtliche und ethnographische Stellung des troppauer Gebiethes zu Mähren, dessen unnatürliche Verbindung mit dem deutschen Fürstenthume Neisse und dem polnischen Herzogthume Teschen bei der bevorstehenden Reorganisation dieser Länder aufheben und die zeitgemäße, beiden Theilen ersprießliche Verbindung Mährens und des troppauer Gebiethes wieder herstellen (Morawské Nowiny 1849, Brünner Zeitung 1849 Nr. 134) *).

Diese Idee verfocht Professor Dr. Dudik mit leidenschaftlicher Wärme in einer ausführlichen, diplomatisch ausgerüsteten Schrift über die staatsrechtlichen Verhältnisse Troppaus. Er verfaßte diese Handschrift, welche 41 halbe Bogen in 4. Text und 33 halbe Bogen Allegate stark ist, in Folge einer Aufforderung des mährischen Landesausschußes. Er benützte die Archive in Brünn, Breslau und Wien, Střebowský's Apographie, MS. in Kremsier u. a. sehr fleißig und überreichte das Werk 1851 dem Landesausschuße **). Er gelangte darin zum Schluße, daß Troppau (Jägerndorf wird nur nebenbei behandelt) rechtlich noch immer zu Mähren gehöre. Als Beweisgründe gelten ihm hauptsäch-

*) Dem Ansuchen der schlesischen Organisirungscommission (1853), die Bezirkshauptmannschaften Neutitschein und Mistek mit 115.000 Seelen oder doch die Gerichtsbezirke Fulnek und Mähr. Ostrau administrativ mit Schlesien zu vereinigen, gaben Seine k. k. Majestät keine Folge.

**) Der Landesausschuß machte zwar von demselben wegen dessen einseitiger Auffassung keinen weiteren Gebrauch, honorirte aber den Verfasser ansehnlich. Die Schrift ist dadurch Eigenthum des Landes geworden, ihre Benützung zur Förderung der Landesgeschichte zulässig und wünschenswerth.

lich folgende: 1) soweit die Geschichte zurückreicht, hat Troppau einen Bestandtheil Mährens gebildet, 2) dasselbe ist nie förmlich und rechtsbeständig davon abgetrennt worden, 3) die troppauer (obern) Stände haben die nämlichen Privilegien und Freiheiten wie die mährischen gehabt, 4) das mährische Recht gebraucht, 5) bei dem mährischen Landrechte Rechtsbelehrungen und Urtheile geholt, 6) gegen die Versuche der schlesischen Fürsten und Stände, Troppau zu Schlesien zu ziehen, stets widerstrebt, 7) Troppau hat zum Theile Bewohner desselben Stammes und derselben Zunge wie Mähren (nämlich noch jetzt im österreichischen Antheile des Herzogthums Troppau diesseits der Oppa 58.000 und im preußischen Antheile jenseits der Oppa 47.000 Bewohner mährischer Zunge, zur olmützer Diöcese gehörig — Brünner Zeitung 1849 Nro. 134 *), 8) Troppau hatte mit Mähren eine gleiche politische, judicielle und kirchliche Verfassung u. s. w.

Wir können uns hier nicht in eine Widerlegung der nur scheinbaren oder irrig und unrichtig aufgefaßten Gründe der sogenannten Deduktion einlassen, glauben aber, daß eine ruhige und parteilose Prüfung der Sache gerade zu dem entgegengesetzten Resultate führen wird.

Um zur Wahrheit zu gelangen und der historischen Unbefangenheit und Treue nichts zu vergeben, haben wir uns der Mühe unterzogen, nicht blos den Text der Schrift als Geschichts-Material zu würdigen, sondern auch, weil sie Vieles im halben Lichte oder im Dunkel läßt, die Dokumente selbst hervorzuheben und sprechen zu lassen, übrigens das beizufügen, was uns sonst bekannt war oder zur Beleuchtung nöthig schien.

Auf diese Art haben wir folgende Ansicht gewonnen. Troppau hat in früheren Jahrhunderten allerdings zu Mähren gehört, wurde aber schon 1261, oder doch 1318 und 1348 von Mähren getrennt, um dieses, da es Böhmen nicht selten gefährlich geworden oder Schwierigkeiten bereitet, zu schwächen. Troppau kam sofort als Lehensfürstenthum unmittelbar unter die Krone Böhmens. Es neigte schon zu Ende des 14., noch mehr im 15. Jahrhunderte zu Schlesien hin. Kaiser Maximilian II. sprach schon 1567 dessen Einverleibung mit demselben provisorisch aus und diese wurde 1613 und 1622 förmlich und rechtsbeständig vollendet, auch seitdem nicht mehr ernstlich angefochten. Die Abstammung und Sprache, die gleichen Rechte und Freiheiten, das Rechtsholen, das Opponiren, das Volksbewußtsein u. dgl. geben keinen Ausschlag in der Lösung einer Rechtsfrage **).

---

*) Der preußische Antheil der olmützer Diöcese oder das Archibresbyterat Katscher zählt nach dem Diocesan-Kataloge von 1854 in den vier Dekanaten Katscher, Hultschin, Leobschütz und Tropplowitz 107.046 Seelen, darunter 5.111 Akatholiken und 802 Juden.

**) Die breslauer Elisabeth-Bibliothek erlangte die Handschrift: Demonstratio quod Oppaviæ ducatus a quingentis annis Silesiæ pars fuerit. In der Bibliothek des Regierungs-Registrators Roppan († 1804) zu Breslau waren: Nachrichten von den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, MS. (Thomas schles. Lit. Gesch. S. 322). Beide Schriften sind hier nicht benützt.

II. Abtheilung.

Die Verfassung und Verwaltung des Herzogthumes Troppau zu Anfang des 18. Jahrhunderts.

Die schon erwähnte Abhandlung über die Verhältnisse des Fürstenthums Troppau aus der Zeit des Regierungs-Antrittes des Fürsten Anton Florian von Lichtenstein (1712) gibt Aufschlüsse über den Lehenseid des Fürsten, die Religion (ganz katholisch), die Intraden, den Fiskus, die jura, das regimen, die Landrechtsbeisitzer, die Landes-Zusammenkunft und contributio. Da wir hievon zum Theile schon Erwähnung gemacht, zum Theile bei den einschlägigen Abschnitten darauf noch zurück kommen werden, wollen wir hier nur Folgendes bemerken: Das Einkommen des Fürsten aus dem Herzogthume soll damal in Allem nicht 4000 fl. rhein. betragen und hievon das Meiste zur Unterhaltung der Officianten und Bediensteten, dann zur Bestreitung anderer Erfordernisse verwendet worden sein. Die Contributionen, Steuern, Biergelder und Zölle flossen nämlich in das schles. General-Steueramt und die k. Kammer. Die Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf gaben dem Fürsten nichts als unterthänigen Gehorsam und Respekt, zum Zeugnisse, daß es ihr Fürst sei, welcher sich mit ihrem Eide und Treu und seinen Kammergütern begnügte. Die Intraden, welche zur fürstlichen Rentkammer gehörten, erstreckten sich nicht weit, weil der Adel die besten Güter besaß. (Luca I 732). An der Spitze der Verwaltung stand der Landeshauptmann. Ihn sowohl, als auch die andern Oberst-Landesofficiere, nämlich den Oberstlandkämmerer, Oberstlandrichter und Oberstlandschreiber, ernannte der Fürst über einen Terno-Vorschlag der Stände. Der Landeshauptmann hatte vom Fürsten Lichtenstein eine jährliche Besoldung von 583 fl. 20 kr. Die Stände legten, ohne Schuldigkeit, nur aus freiem Willen, jährlich ein Adjutum von 1500 fl. bei.

Der Dienst war beständig und es konnte der Landeshauptmann ohne Ihrer Majestät Vorwissen und Bewilligung nicht entsetzt werden. Der Fürst Hanns Adam († 1712) beabsichtigte zwar, nach Aufhebung des sogenannten Cancellariates, die Landeshauptleute alle fünf Jahre resigniren zu lassen. Allein Seine Majestät resolvirten 1704, daß nach dem ausdrücklichen Vorbehalte bei der Uebergabe des Fürstenthums eine Veränderung in forma regiminis nur durch kaiserliche Verordnung geschehen könne.

Der Obriste Landeskämmerer und der Obrist-Landrichter hatten keine fixe Besoldung, sondern der erstere bezog die eine Hälfte der Intabulations-Taxen und landrechtlichen Expeditions-Sporteln, der andere zwei Dritteln der andern Hälfte. Das dritte Drittel derselben (also $1/6$) erhielt der Obrist-Landschreiber, der auch gewisse bei dem Landrechte [illegible] Accidenzien, dann, für die Führung des Protokolls bei den [illegible]

sammenkünften und Landes-Deputationen, von den Ständen des Fürstenthums ein Adjutum von 350 fl. bezog.

Das Landrecht des Fürstenthumes Troppau hatte das Erkenntniß in Criminalsachen, dann in Civilsachen in petitorio oder im ordentlichen Processe der höheren Stände. Es bestand aus dem Landeshauptmanne, Obrist-Landkämmerer, Obrist-Landrichter, dann 6 Beisitzern des Herrn- und 6 Beisitzern des Ritterstandes. Bei den letzteren nahm der Obrist-Landschreiber den ersten Platz ein. Die Landrechts-Beisitzer dienten unentgeldlich; nur die 240 fl. rheinisch, welche der Fürst für jedes Landrecht als Tafelgelder zahlen ließ, wurden vertheilt.

Die drei Minder-Officiere, als: der Vice-Landkämmerer, Vice-Landrichter und Vice-Landschreiber (1712 mit Adels-Personen besetzt) wurden unmittelbar vom Lande, ohne Präsentation oder fürstliche Bestätigung, bestellt. Alle drei zusammen bekamen von den Ständen 180 fl. rheinisch jährliche fixe Besoldung, genossen aber außerdem von den Sperren und Inventuren jeder 3 schlesische Thaler täglich als Liefergelder. Bei der Landtafel kamen die nämlichen Geschäfte wie in Mähren vor.

Zur Zeit der Landrechts-Haltung waren, nach altem Herkommen, stets 2 Rathsverwandte der Stadt Troppau in der Landesstube in Bereitschaft, um die vom Landrechte etwa zu Arrest Verurtheilten zu übernehmen und zu verwahren.

Der Landes-Pohunczy (Puhoncz, Gerichtsbote) und die 2 Landes-Trabanten wurden vom Lande aufgenommen und von diesem der erste mit 72 fl., die andern 2 zusammen mit 72 fl. besoldet.

Dem Landeshauptmanne waren 2 Landrechtsbeisitzer, einer aus dem Herren-, der andere aus dem Ritterstande, als Assessoren der Landeshauptmannschaft, beigegeben. Sie wurden jährlich geändert, konnten jedoch wieder gewählt werden. Dieselben wurden vom Landrechte dem Fürsten vorgeschlagen und von diesem bestätigt, vom Lande aber, der erste mit 200, der andere mit 150 fl. jährlich besoldet.

Der Landes-Sekretär wurde von den Ständen dem Fürsten vorgeschlagen, von diesem bestätigt und vom Lande mit 250 fl. jährlich, nebst einem beliebigen Adjutum von 40—70 fl., besoldet. Der Fürst konnte ihn auch ohne Vorschlag der Stände ernennen, mußte ihn aber dann auch aus Eigenem besolden.

Die Landeshauptmannschaft besorgte die Publica und Momentanea (dringende Justiz-Sachen), fast auf dieselbe Weise wie in Mähren.

Das Land bestellte und besoldete auch den (adeligen) Ober-Steuereinnehmer des Fürstenthums mit 700 fl. rheinisch jährlich, wovon er aber den Cassier und andere Steueramts-Bediente mit 320 fl. belohnte. Zu dieser Besoldung wurde ihm noch ein Adjutum von 360 fl. rheinisch jährlich zugelegt, wogegen er die Gelder in das General-Steueramt (in Breslau) übermachen mußte.

Die Stände nahmen auch einen Landes-Bestellten auf und besoldeten ihn mit 240 fl. rheinisch jährlich, weiter einen, mit 240 fl. rheinisch jährlich be-

soldeten Landes-Comissarium für Militär-Märsche, Bequartirung, Rekrutirung, Remonten u. dgl., zwei Accis-Deputirte, einen vom Herrn-, den andern vom Ritterstande, beide zusammen mit 180 fl. rheinisch besoldet, und einen mit 150 fl. rheinisch jährlich besoldeten Landes-Physikus.

Der Postmeister erhielt vom Lande eine jährliche Bestallung von 150 fl. rheinisch.

Der mährische Kammerprokurator versah die Fiskalgeschäfte auch im Fürstenthume Troppau.

In der Stadt Troppau wurden bei der Raths-Verneuerung die Candidaten dem Fürsten vorgeschlagen und von demselben sodann die erledigten Stellen besetzt.

Ueber die „Landes-Zusammenkunfften" im Fürstenthume Troppau sagt die Schrift um 1712 Folgendes: Dieselben besuchen nur die 3 obern Stände, weil die Stadt Troppau ein abgesondertes Kataster hat, mithin auch die Lasten für seinen Antheil besonders vertheilt und trägt.

Bei den Zusammenkünften sitzen oben an einer großen Tafel die 3 obristen Landesofficiere vom Herren-Stande, rechts auf den an der Wand stehenden Bänken der Herren-, unter ihm der geistliche Stand (nämlich nur der Augustiner Propst von Fulnek in Mähren und der Administrator zu Groß-Herrlitz aus dem Cistercienser-Kloster Welehrad in Mähren), links der Ritter-Stand. Bei den Landes-Zusammenkünften ist entweder über die Verfassung und Einrichtung der von Ihrer Majestät an den schlesischen öffentlichen Convent gelangten und vom k. Oberamte dem Fürsten intimirten oder über andere besondere Sachen zu berathen. Im ersten Falle können und müssen die Stände so oft es nöthig, zusammenkommen, und nach dem Beschlusse des Conventes oder der an sie ergehenden oberamtlichen Verordnung das vorhabende Werk fassen und einrichten. Im zweiten Falle sollen sie die Gegenstände, welche sie zum Vortrage und zur Berathung bringen wollen, Ihrer Majestät vorstellen, dero Erlaubniß, daß sie es diaetaliter vorbringen dürfen, erbitten und sodann den Beschluß zur kaiserlichen Approbation einsenden.

„Die vornehmste Operation der Landeszusammenkunfft bestehet in dem, damit die onera Publica der Proportion und Billigkeit gemäß repartirt und getragen, alle Sublevationes und Praegravationes verhindert und Ihro Kays. Maj. Resolutiones, des Conventus Publici Conclusa und des Ober-Amts Verordnungen genau ad effectum gebracht und exequieret werden."

„Vorher haben dem Vernehmen nach die Herrschaft Loßlau, Oderberg, das Gut Deutsch-Leuthen und Olbersdorf, wie auch die Stadt Troppau, als zu dem Herzogthume Troppau gehörige Oerter, nicht weniger auch die Herrschaft Freudenthal (obschon diese letztere kein pars constitutiva Corporis Oppaviensis gewesen) die onera publica mit dem Fürstenthume getragen, und in dessen Steueramt die Contribuenda abgeführt. Es ist aber nach und nach ein und anderes separirt und daselbst ein eigenes Kataster aufgerichtet worden."

C. Die mährischen Enklaven in Schlesien.

Mitten im ehemaligen troppauer Kreise von österreichisch Schlesien haben sich seit Jahrhunderten mährische Landestheile als selbstständige Güter erhalten, welche seit etwas mehr als 100 Jahren unter dem Namen der „mährischen Enklaven oder Enklavouren" begriffen werden. Dieselben bildeten bis zum Jahre 1850: 16 mit politisch-judiciellem Jurisdiktionsrechte begabt gewesene Dominien oder Steuerbezirke, und zählten zusammen eine Bevölkerung von 36,000 Seelen in 52 Gemeinden, mit 48,729 Joch 226 Quadratklaftern oder nahe an 5 Quadrat-Meilen Grundbesitz (nach dem josephinischen, beziehungsweise provisorischen Steuerkataster) und einem Grunderträgnisse im Geldwerthe von 251,792 fl. 35 kr. Nach dem stabilen Kataster nehmen die mährischen Enklaven einen Flächenraum von 5·37 österreichischen Quadrat-Meilen ein und es entfallen hievon auf die Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf (Gerichts- und Steuerbezirk Hotzenplotz) 3'82, auf die Bezirkshauptmannschaft Troppau 1'55 Quadrat-Meilen (nämlich auf den Gerichtsbezirk Troppau 1'39 und auf den Gerichtsbezirk Wagstadt 0'16).

Die früheren 16 Bezirke wurden, da mehrere vereint waren' von 13 Wirthschaftsämtern und einem Magistrate (in Hotzenplotz) verwaltet, nämlich:

1. Die königl. böhmische Lehensherrschaft Hotzenplotz (mit der Municipalstadt Hotzenplotz) mit den Gütern Rausen und Wlastowitz (Lastovice), 2. die olmützer erzbischöflichen Lehengüter Große und Pilgersdorf, 3. die olmützer erzbischöfliche Lehens- und bartenstein'sche Majorats-Herrschaft Hennersdorf mit den Gütern Johannesthal, Batzdorf mit Seitendorf und Matzdorf, 4. die olmützer erzbischöflichen Lehengüter Leitersdorf und Oehlhütten, 5. das olmützer erzbischöfliche Lehengut Deutsch-Pawlowitz, 6. die olmützer erzbischöfliche Lehensherrschaft Roßwald mit den Lehengütern Füllstein, Ober- und Nieder-Pawlowitz und Butschafka, die olmützer erzbischöflichen Lehengüter 7. Schlackau, 8. Schönstein, 9. Stablowitz und Köhlersdorf und 10. Dorf-Teschen, 11. das, von der Verleihung des jeweiligen olmützer Domdechants abhängige olmützer erzbischöfliche Lehengut Sucholasetz. Diese Güter von 2. bis einschlüßig 11. wurden mit dem Hofdekrete vom 9. Juli 1781 als königl. böhmische Afterlehen bezeichnet, weil der Erzbischof Vasall der böhmischen Krone ist. — Weiter gehören zu den mährischen Enklaven in österreichisch Schlesien auch noch: 12. das Allodial-Gut Schlatten und 13. die Maltheser-Ordens-Herrschaft Maidelberg. 14. Zu den mährischen Enklaven gehörte ehemals auch der katscherer Bezirk. Derselbe wurde aber im Frieden von Breslau 1742 an Preußen abgetreten, verblieb jedoch dem olmützer Bisthume eigenthümlich. Er ist nun allerseits vom königl. preußisch-schlesischen Gebiete umgeben, und besteht aus dem olmützer erzbischöflichen Kammergute Stolzmütz, dem erzbischöflichen Lehengute Katscher und dem olmützer Präbendendorfe Kösling. Bis zu Ende des vorigen

Jahrhunderts gehörte zum katscherer Distrikte auch das olmützer erzbischöfliche Lehengut Groß-Petrowitz, welches aber damal allodialisirt und in ein Geldlehen auf dem mährischen Gute Pröbliz verwandelt wurde *).

Die mährischen Enclaven leiten ihren Ursprung von der Zeit her, als das spätere Herzogthum Troppau mit dem bis 1370 damit vereint gebliebenen Jägerndorf noch einen Bestandtheil von Mähren bildete. Während diese von demselben ab und zu Schlesien kamen, erhielten die olmützer Bischöfe diese Enclaven ungeschmälert bei Mähren, ungeachtet wiederholte Versuche von Seite der schlesischen Fürsten und Stände geschahen, sie für Schlesien zu erwerben. Das olmützer Bisthum begründete sich hier schon frühzeitig einen ausgedehnten Grundbesitz. Bischof Bruno (1245—1281) aus dem Hause der deutschen Grafen Schaumburg, hob dessen Größe, Werth und Macht dadurch bedeutend, daß er mit dem Gelde der Kirche und durch die überschwengliche Gnade des Königs Ottokar des „Goldenen" in den durch die Mongolen verödeten Gegenden große Grundcomplexe erwarb, Kolonisten nach deutschem Rechte ansiedelte und das ausgebreitete Lehens-Institut des olmützer Bisthums schuf, welches Ottokar 1274 (Boček IV. 110) freudig bestätigte, als er die Kraft und Hülfe wahrnahm, die ihm selbst daraus erwuchs **).

Schon 1107, vollends aber 1267, gehörten Hotzenplotz, Ober- und Nieder-Pawlowitz und Maidelberg (Boček, Codex dipl. Moraviæ I. 138, 193, III. 402), weiter 1267 der katscherer Bezirk (eb. III. 403), 1273 Kösling, 1238 Schlackau (Slavkov) dem olmützer Bisthume. Roßwald und Füllstein waren schon 1255 (eb. III. 198), Pilgersdorf, Hennersdorf, Deutsch-Pawlowitz, Petrowitz 1267 (eb. III. 403), Stolzmutz 1270 (eb. IV. 48) olmützer Lehen. Eben so erscheinen schon damal die kleineren Lehen Leitersdorf, Schönstein, Stablowitz und Teschen oder Deschna (eb. II. 334), Katscher 1273 (eb. 108). In Schlatten (Slatina) besaß die olmützer Kirche schon vor dem Jahre 1263 eine Präbende (eb. III. 351). Hieß Sucholasetz in alter Zeit Skorotin (nicht Suchotin, Wolný VI. 692), so mag es 1282 zur olmützer Kirche gekommen sein (Boček IV. 281).

Bischof Bruno brachte den Wald und einige Dörfer bei Hotzenplotz, welche Markgraf Otakar eigenmächtig an sich gezogen, wieder an das Bisthum, umgab die Stadt Hotzenplotz mit einer Mauer, legte die Dörfer Petersdorf, Johannisthal, Hennersdorf, Arnsdorf, Bartelsdorf, Pitarn, Liebenthal, Röversdorf und Pilgersdorf an und besetzte sie mit deutschen Ansiedlern. Waissak,

---

*) Siehe über diese Güter Wolný's Topog. v. Mähren VI. 630—698, die gesch. Notizen von Gregor Branowitzer im 5. H. d. Schriften d. hist. stat. Sektion, S. 38—54 und das Oppaland von Ens IV. 123—174.

**) Das Lehenwesen in Mähren und Oest. Schlesien von d'Elvert, in Wagner's Zeitsch. 1831.

Groß- und Klein-Pawlowitz, Zottig, Maidelberg und Glenkau hatten schon vordem bestanden.

Bischof Bruno gab bischöfliche Güter als Lehen Rittern und Dienstmannen, welche dem Könige in Vertheidigung seiner Länder, ihm selbst aber in Beschützung seiner Kirche treue Dienste leisteten oder zu leisten versprachen, z. B. Fullstein und Hennersdorf an Herbort von Fullstein (Boček IV. 403 — Bruno's Testament von 1267 — Ens I. 30—31, IV. 124).

Das olmützer Bisthum ist nach der Bulle Kaiser Karl IV. vom J. 1348 (Balbin, miscell. V. 1. p. 165) wie das Herzogthum Troppau ein von Mähren abgesondertes Lehensfürstenthum der böhmischen Krone. Alle die oben genannten Lehengüter standen daher, als Antheile des olmützer Bisthums, zu Troppau in keiner andern, als einer nachbarlichen Verbindung. Mit dem Markgrafthume Mähren waren sie aber insofern im Verbande, als auch die Steuer (Berna) vom olmützer Bisthume dem Markgrafen Mährens gehörte, der Bischof sich für seine Lehensleute zum Landfrieden bekennen und bei einem landesfürstlichen Aufgebote die Lehensleute mit dem bischöflichen Haufen in's Feld ziehen mußten. Dagegen folgten sie den Lehensgesetzen und unterstanden in Civil- und Criminalsachen, nicht dem Land-, sondern dem bischöflichen Lehenrechte (Verträge von 1531 und 1538, Majestätsbrief Kaiser Rudolph II. von 1590, mährische Landesordnung von 1604, S. 99, 143). Erst die Gesetzgebung seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes machte der Unmittelbarkeit des olmützer Bisthums und der ausnahmsweisen Stellung seiner Vasallen nach und nach ein Ende (S. meine Abhandlung v. J. 1831).

Die mährischen Enklaven zahlten die Steuern nach Mähren. Auf dem Landtage vom J. 1530 bathen die mähr. Stände den König Ferdinand um die Verfügung an die schlesischen Stände, daß die Lehensleute des Bischofs von Olmütz in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf nicht in die Steuer mit einbezogen werden möchten, weil sie auch nach Mähren steuern mußten (Lukfche's Notizen S. 83). Die Enclaven gehörten auch nie in eine schlesische Landtafel. Die olmützer Lehengüter sind noch jetzt in der, nun in Brünn befindlichen, olmützer Lehentafel eingelegt. Hotzenplotz liegt in der k. böhm. Lehentafel zu Prag, Sucholasetz aber hat einen eigenen Quatern.

Wegen der Zuständigkeit der Enclaven oder doch gewisser Theile derselben gab es, in Verbindung mit dem Streite wegen des Fürstenthums Troppau, langjährige Uneinigkeiten zwischen den schlesischen und mährischen Ständen. Die ersteren mögen sie als Bestandtheile von Troppau angesehen haben; Katscher gehörte nie den teschner Herzogen (wie Luca I. 5, Schwoy III. 75 und Wolny VI. 696 angeben), sondern stets ritterlichen Vasallen der olmützer Bischöfe (Schriften der hist. stat. Sect. V. 41—46).

Auf dem Fürstentage von 1553 baten die schlesischen Fürsten und Stände den König Ferdinand, dafür zu sorgen, daß die getrennten und abgesonderten Landstücke, namentlich Hotzenplotz und Katscher, wieder zum Lande und

[illegible]

[illegible] 1542 [illegible] Gulden rhein. [illegible] Beil. E.).

[illegible] lehnten die mährischen Stände die Intervenirung b[illegible] [illegible]handlung ab wegen „etlicher Gütter, die schon nicht i[illegible] Troppau, sondern im Marggraffthumb Mähren gelegen sein, W[illegible] [illegible] zu seinen Lehensgüttern vnd Mannsrechts desselben gehören, als die Hozenploz vnd etliche Dörffer." Nach ei[illegible] schlesischen Stände vom J. 1615 schwebte noch damal der Str[illegible] [illegible] wegen Katscher, Hozenploz, Füllstein [illegible] wollte der schlesische Fürstentag den Streit mit Mähren [illegible] [illegible] und Abreissung von Troppau, Katschur, Hoz[illegible] [illegible]stein, Kallnek und Wislaw (sic) vom Generallandtage in

Hälfte des 16. Jahrhundertes (mähr. ständ. Copiarbuch) gehörten die mährischen Enclaven zwar zum troppauer Steuerbezirke, jedoch zum olmützer Kreise. Schlatten kam, seitdem es 1475 durch Johann von Zierotin in Allodeigenthum überging, in die mähr. Landtafel.

Der Verband dieser Enclaven und beziehungsweise der olmützer Lehengüter und Lehensleute mit Mähren und dessen Verwaltungsbehörden, nämlich dem 1636 eingesetzten k. Tribunale und den, ein Jahrhundert früher bestellten, Kreishauptleuten, wurde weit inniger, als die Regierung die Absonderung und Trennung der bischöflichen Lehensleute vom Körper der mährischen Stände aufhob (Rescript vom 10. Juli 1704), und den Bischof, wie seine Lehensleute und Beamten, den Anordnungen des Tribunals und der Kreisämter unterwarf (Res. 27. März 1725, 13. und 30. August 1726).

Die mährischen Enclaven gehörten zum olmützer Kreise und beziehungsweise, da derselbe in vier Vierteln, nämlich das trübau-goldensteiner und prerau-freudenthaler, mit zwei Kreishauptleuten, zerfiel, zum prerauer Kreise. Die älteren Landkarten Mährens mit dem angrenzenden Theile Schlesiens aus dem 16. und 17. Jahrhunderte bezeichnen sie nicht insbesondere; in der großen Müller'schen Karte Mährens vom J. 1720 werden dieselben jedoch in den 5 zerstreuten Haupt-Bestandtheilen: 1) Hotzenplotz, 2) Katscher, 3) Leitersdorf, 4) Schlatten, 5) Goldenseiferhof (bei Kunzendorf) als Bestandtheile des prerauer Kreises angegeben.

Als 1741 das feindliche preußische Heer Oberschlesien mit der Bequartierung, Lieferung und Contribution in Anspruch nahm, wurden vom Feinde und den oberschlesischen Stände-Deputirten (ohne das Fürstenthum Teschen, welches befreit blieb) „die Mährischen Güter, welche im ober-schlesischen Distrikt liegen," beziehungsweise „Alles, was in Schlesien inclavirt ist, mit Ausnahme der Herrschaft Johannisthal und Hennersdorf" in's Mitleiden gezogen und, „da die in Schlesien liegenden Mährische Gütter mit Lahnen und Caminen zur Contribution gezogen werden, die Proportion getroffen, wie viel Lahnen gegen 1000 Thaler (schlesische Indiction oder Steuerschätzung) ausmachen" (script. rer. Sil. 5. B. (1851), S. 264—277).

Hierüber ergab sich insbesondere ein Streit zwischen den (öster.) oberschlesischen Ständen, dann dem olmützer Bischofe nebst seinem Hochstifte. Die ersteren belegten nämlich auf dem Congresse in Neisse, ohne den Bischof, das Hochstift und dessen Vasallen zu dieser Zusammenkunft einzuladen, zur Verpflegung der k. preuß. Truppen durch 6 Wintermonate die bischöf. Herrschaften, Güter und Kirchenlehen mit 70.470 Gulden und wollten auch den Sacular- und Regular-Clerus in den oberschlesischen Fürstenthümern, nämlich Troppau, Jägerndorf und sonsten (olmützer Diöcese), mit der sogenannten Decima belegen. Das Hochstift hob in seinem dagegen eingebrachten Promemoria hervor, daß diese bischöflich olmützer Herrschaften, Güter und Kirchenlehen seit ihrer ersten Errichtung vor Jahrhunderten vom oberschles. Kataster hinsichtlich aller öffentlichen und Privat-Leistungen befreit waren, die Landesanlagen aber stets

nach Mähren und zwar zum prerauer Kreisamte bis auf den heutigen Tag geleistet haben. Sie mußten daher entweder das ohne alles Recht auferlegte, übrigens auch, mit Rücksicht auf das Fürstenthum Troppau, unverhältnißmäßige Quantum, neben ihrer Schuldigkeit an den prerauer Kreis, bezahlen und wären sonach doppelt in Anspruch genommen, oder es würde diese ganz neue Contribution dem prerauer Kreise abgehen und es müßte sie dieser ersetzen.

Die drohend geforderte decima der Geistlichkeit verstoße aber gegen die geistlichen Rechte und den westphälischen Frieden; es sei auch dieser Beitrag des sämmtlichen Clerus des Hochstiftes und der genannten Fürstenthümer niemals anders als auf ausdrückliches Verlangen der römischen Kaiser und Könige in Böhmen, wie auch Markgrafen in Mähren, und stets nur auf vorher eingeholte besondere Einwilligung des h. päpstlichen Stuhles und blos zur kräftigen Abhaltung des türkischen Erbfeindes, nämlich zur Fortsetzung des Türkenkrieges, Reparirung und Erhaltung der Gränzfestungen in Ungarn geleistet worden. Hiezu habe aber auch wirklich der Clerus das Seinige (decima, Vermögen- und Türkensteuer) bis zum Ende des letzten Türkenkrieges, nämlich bis 1740 beigetragen (gleichz. Copie Nro. 2585 im mährischen Landesarchive). Die weitere Verhandlung ist nicht bekannt. Die Enclaven blieben aber in der direkten Besteuerung bei Mähren *).

Ob sie rücksichtlich der indirekten Besteuerung (in Bankalangelegenheiten), für welche man eine eigene Administration in Schlesien bestellt, und in den 1770ger Jahren auch bei der Conscription (?) zu Schlesien gezogen wurden, kann ich nicht mit Verläßlichkeit angeben.

Als Kaiser Joseph 1782 das k. schlesische Amt mit dem mährischen Gubernium vereinte und eine neue Kreiseintheilung in Mähren und Schlesien vornahm, kamen, auf den Antrag des k. schlesischen Amtes, die „an das Herzogthum Schlesien anstoßenden und zum Theil in demselben ganz eingeschlossenen mährischen Enclaven," mit Ausnahme der Enclavur Schlatten, welche beim prerauer Kreise verblieb, an den jägerndorfer (troppauer) Kreis in Schlesien. Doch sollte das Kreisamt die Besorgung der Geschäfte der mährischen Enclaven mit jener des schlesischen Kreises nicht vermengen, sondern darüber ein besonderes Protokoll und eine besondere Registratur führen. Weiter wurde angeordnet, daß das Contributionale, sowie die Kameral- und Bankalgelder der mährischen Enclaven zwar in die schlesische Kreiskasse abgeführt werden (bis dahin (?) sollen die Steuern an den Lehenhof und durch diesen an die mährische Hauptkasse abgeführt worden sein), jedoch diese Gelder mit den schlesischen nicht vermischt, sondern abgesondert in die mährische Hauptkasse geleitet werden (Resolution vom 15. März 1783).

Bei dieser blos administrativen Vereinigung blieb es. Die schlesischen Fürsten und Stände versuchten es zwar schon früher, als sie wieder eine eigene Lan-

*) Der hotzenplotzer Bezirk und die übrigen enclavirten mährischen Oerter standen unter dem prerauer Kreisamte (Tribunalsdkt. 14. Novemb. 1746).

desstelle erlangen wollten, auch eine Territorial-Verbindung der mährischen Enclaven, sowie der Herzogthümer Auschwitz und Zator, mit Schlesien zu bewirken, jedoch ohne Erfolg (Hfdt. 6. Mai 1791 Z. 558).

Bei den spätern Kreisregulirungen wurden die mährischen Enclaven zwar wieder nach Mähren, nämlich theils dem olmützer, theils dem prerauer Kreise zugewiesen (Hfdt 30. Juni 1792), allein, nach Versetzung des Kreisamtes von Jägerndorf nach Troppau (1793), wegen zu großer Entfernung von ihren Kreisorten schon wenige Jahre nachher wieder dem troppauer Kreise administrativ einverleibt (1797). Bei diesem blieben sie sodann bis zur Aufhebung der Kreisämter (1850). Ungeachtet dieser Vereinigung waren aber die mährischen Enclaven fortan bis auf die neueste Zeit unangefochtene Bestandtheile von Mähren. Seine Gesetze fanden auf dessen Enclaven in Schlesien Anwendung und die mährischen Steuern und allgemeinen Landesanlagen wurden von den mährischen Ständen auf dieselben vertheilt und von den schlesischen Aemtern für Mährens Rechnung eingehoben und abgeführt. Die Einhebung der landesfürstlichen Abgaben von den mährischen Enclaven (damals 19 Dominien und 1 Freihof) wurde nämlich vom 1. November 1797 an die troppauer Kreiskasse mit der Bestimmung übertragen, daß diese Abgaben bei der mährisch-ständischen Landschafts-Hauptkasse einzufließen haben (Hfdt. 5. Okt. 1798 Z. 17288).

Auch gehören diese Enclaven, wie die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, die ehemalige Minderstandesherrschaft Freudenthal, dann die Dekanate Hultschin, Katscher, Leobschütz und Tropplowitz in Preußisch-Slesien, mit mehr als 100.000 Bewohnern, seit jeher zur olmützer Diöcese.

Erst 1848 kam die Lostrennung der Enclaven von Mähren und ihre Vereinigung mit Schlesien zur Sprache. Es geschah beim schlesischen Convente der Antrag, die mährischen Enclaven, Gemeinde für Gemeinde, zu befragen, ob sie sich Schlesien anschließen wollten. Nach dessen Beschluß vom 16. Novemb. 1848 wurde aber vor Allem der mährische Landtag angegangen, darüber seine Ansicht auszusprechen und die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Landestheile zu beleuchten. Der mährische Landtag ging jedoch vor der Erledigung der Sache auseinander und überließ daher (24. Jänner 1849 Z. 179) die weitere Behandlung dem Landesausschuße.

Bei der Organisirung der landesfürstlichen Gerichte (a. h. Entschließung v. 26. Juni 1849) wurden die mährischen Enclaven nur im Interesse der Gerichtsinsassen und zur Erzielung eines gleichförmigen Gerichtsorganismus an das Gericht jenes schlesischen Bezirkes zugetheilt, in welchem sie liegen, jedoch mit der Erklärung, daß diese Zutheilung den politischen Verband mit dem Kronlande Mähren unberührt zu belassen hat.

Die mährischen Enclaven fielen sonach den Gerichsbezirken Hotzenplotz, Troppau und Waagstadt im Landesgerichtssprengel Troppau zu (Darstellung der Gerichts-Eintheilung von Mähren und Schlesien vom 6. Sept. 1849), welche Gerichts- zugleich Steuerbezirke bilden (a. h. Entschließung

19. Juli 1849). Hinsichtlich der politischen Verwaltung kamen die mährischen Enclaven unter die Bezirkshauptmannschaften Troppau und Jägerndorf und die Statthalterei von Oest. Schlesien (a. h. Entschl. 4. August 1849), rücksichtlich der Verwaltung der direkten Steuern unter die schlesische Steuerdirektion in Troppau (a. h. Entschließ. 9. Jänner 1850, Erlaß des Fzminst. v. 21. Mai 1850).

Jedoch haben die Steuerämter bezüglich der mährischen Enclaven abgesonderte Bücher und Ausweise zu führen und die Steuern derselben fließen für Rechnung von Mähren ein (Erlaß der mährischen Statthalterei vom 15. Februar 1850 Z. 366 und der Generaldirektion des Grundsteuer-Katasters v. 4 Jänner 1851 Z. 2326). Die indirekten Steuern verwaltet in Mähren und Schlesien die m. sch. Finazlandesdirektion (a. h. Entschl. 9. Jänner 1850).

Die neue Landesverfassung von Mähren vom 31. Dez 1849 (Stück XI. des Reichsgesetzblattes 1850) ließ die Enclaven in Schlesien bei dem ersteren Lande.

Aus Anlaß der neuen Verwaltungs-Einrichtungen kam die Frage wegen gänzlicher Ueberweisung der mährischen Enclaven in Beziehung auf die Steuerverwaltung an das Kronland Schlesien und die daselbst zu errichtende Steuerdirektion in neue Anregung (Dekret des Finanzminist. v. 1. März 1850 Z. 5308). Der schlesische Convent versuchte es (22. April 1850), diese Vereinigung nicht nur als wünschenswerth, sondern auch als nothwendig darzustellen. Es ließe sich aus der Geschichte und Rechtsprincipien erörtern (was aber nicht geschah), daß diese Einverleibung vor sich gehen soll. Die Enclaven nähmen an den schlesischen Reichs-, Bezirks-, Gemeinde- und Privatanstalten für die Wohlthätigkeit, den Unterricht, die höhere Cultur, die U. produktion, die gewerbliche und commercielle Industrie segensreichen Antheil. Die Bewohner der Enclaven bilden rücksichtlich ihrer Abstammung und Sprache, ihrer Verhältnisse und der Lage ihrer Wohnorte mit den Bewohnern Schlesiens (namentlich der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf) eine und dieselbe Bevölkerung. Ihre Interessen könnten bei dem schlesischen Landtage, wo ihre Verhältnisse und Bedürfnisse genauer bekannt wären, weit besser berücksichtigt und weit wirksamer vertreten werden. Das Band, welches alle Enclaven (mit Ausnahme von Schlatten) mit Mähren vereinigte, sei das Lehensband gewesen und die Eigenschaft des Lehensherrn habe dessen Vasallen und deren Unterthanen, sowie das von denselben bewohnte Gebiet nach sich gezogen; in der Gegenwart gestalten sich aber politische Verbindungen auf andern Grundlagen. Endlich werde die Geschäftsführung der Steuerbehörden wesentlich erschwert, weil die Enclaven in Schlesien zerstreut sind und wegen der für zwei Kronländer sich verschieden herausstellenden Steuerpostulate eine doppelte Behandlungsart eintreten müsse.

Der mährische Landesausschuß betraute den Professor Dr. Dudik mit der Beleuchtung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mährischen Enclaven *). Der-

*) Dr. Dudik schrieb hierüber, mit Hülfe von Boček's Diplomatar, d'Elvert's Abhandlung

selbe erwiederte in seiner Schrift auf die Gründe des Conventes, daß die Enclaven seit jeher Bestandtheile von Mähren bilden, ihre Volksthümlichkeit dieselbe wie im benachbarten Mähren sei, Schlesien keine andern oder besseren Anstalten wie Mähren besitze und das Lehensband der Enclaven noch aufrecht bestehe. Ueberhaupt handle es sich bei dieser Frage „nicht um die geistigen und materiellen Vortheile der Bewohner der Enclaven, sondern um eine bloße Vermehrung der Contribuenten und um die Auftreibung der Schlesien mangelnden Mittel, die ihm die Lebensfähigkeit sichern könnten. Dies scheine kein hinreichender Grund, 36.000 mährische Bürger aus einem tausendjährigen rechtlichen Verbande zu reißen, sie unverschuldet und ohne Noth in eine härtere Lage zu bringen (weil die Schlesier an Domestikalfonds-Auslagen mehr zu zahlen haben, als die Mährer) und dabei doch Mähren zu schwächen und die Integrität seiner Landesgränzen anzugreifen."

II. Abtheilung.

Von der politischen Gestaltung Oesterreichisch-Schlesiens bis zu dessen administrativer Vereinigung mit Mähren (1742—1782).

I. Abschnitt.

Errichtung des k. Amtes.

Zu Folge des Friedensschlußes vom 28. Juli 1742 trat Maria Theresia den größeren Theil von Schlesien an Preußen ab. Bei Oesterreich blieben nur das ganze Fürstenthum Teschen, beträchtliche Theile der Fürstenthümer Neisse, Troppau und Jägerndorf und die 11 Minderstandesherrschaften (status minores) Freudenthal, Olbersdorf, Bielitz, Freystadt, Friedek, Deutschleuthen, Reichwaldau, Roy und Peterwitz, Stadt Troppau und Oderberg*). Für diesen österreichischen Theil Schlesiens bestellte Maria Theresia zur Besorgung der politischen Angelegenheiten (des Provinciale, Contributionale und aller andern Publica) ein, d. h. ihre Person repräsentirendes, königliches Amt, mit Collegial-Verfassung, als Landesgubernium, zu Troppau. Dasselbe wurde aus 1 Präses (Friedrich Wilhelm Grafen von Haug-

über das Lehenwesen vom J. 1831, Schwoy, Wolny, der Akten über die Vereinigung der m. sch. Verwaltung von 1783 u. a., eine Abhandlung, ddo. Brünn am 16. Okt. 1850, 11 halbe Bogen stark, für den mähr. Landesausschuß. Dieselbe wurde hier zum Theile berücksichtigt.

*) Unter den selbstständigen Steuerständen Schlesiens erscheinen 1741: Das Fürstenthum Teschen, die k. teschnischen Kammergüter, die Stadt Teschen, das Gut und die Stadt Freistadt, das Gut Roy, das Gut Reichwaldau, die Herrschaft Bielitz, die Herrschaft Friedek, das Fürstenthum Troppau, die Stadt Troppau, die Herrschaft Freudenthal, das Gut Deutschleuthen, das Fürstenthum Jägerndorf, das Gut Olbersdorf und die Herrschaft Oderberg (Script. rer. Sil. 5. B. (1851), S. 89, 110, 146, 222, 264).

Jahrhunderts gehörte zum katscherer Distrikte auch das olmützer erzbischöfliche Lehengut Groß-Petrowitz, welches aber damal allodialisirt und in ein Geldlehen auf dem mährischen Gute Pröblitz verwandelt wurde *).

Die mährischen Enclaven leiten ihren Ursprung von der Zeit her, als das spätere Herzogthum Troppau mit dem bis 1370 damit vereint gebliebenen Jägerndorf noch einen Bestandtheil von Mähren bildete. Während diese von demselben ab und zu Schlesien kamen, erhielten die olmützer Bischöfe diese Enclaven ungeschmälert bei Mähren, ungeachtet wiederholte Versuche von Seite der schlesischen Fürsten und Stände geschahen, sie für Schlesien zu erwerben. Das olmützer Bisthum begründete sich hier schon frühzeitig einen ausgedehnten Grundbesitz. Bischof Bruno (1245—1281) aus dem Hause der deutschen Grafen Schaumburg, hob dessen Größe, Werth und Macht dadurch bedeutend, daß er mit dem Gelde der Kirche und durch die überschwengliche Gnade des Königs Ottokar des „Goldenen" in den durch die Mongolen verödeten Gegenden große Grundcomplexe erwarb, Kolonisten nach deutschem Rechte ansiedelte und das ausgebreitete Lehens-Institut des olmützer Bisthums schuf, welches Ottokar 1274 (Boček IV. 110) freudig bestätigte, als er die Kraft und Hülfe wahrnahm, die ihm selbst daraus erwuchs **).

Schon 1107, vollends aber 1267, gehörten Hotzenplotz, Ober- und Nieder-Pawlowitz und Maidelberg (Boček, Codex dipl. Moraviæ I. 138, 193, III. 402), weiter 1267 der katscherer Bezirk (eb. III. 403), 1273 Kösling, 1238 Schladau (Slavkov) dem olmützer Bisthume. Roßwald und Füllstein waren schon 1255 (eb. III. 198), Pilgersdorf, Hennersdorf, Deutsch-Pawlowitz, Petrowitz 1267 (eb. III. 403), Stolzmutz 1270 (eb. IV. 48) olmützer Lehen. Eben so erscheinen schon damal die kleineren Lehen Leitersdorf, Schönstein, Stablowitz und Teschen oder Deschna (eb. II. 334), Katscher 1273 (eb. 108). In Schlatten (Slatina) besaß die olmützer Kirche schon vor dem Jahre 1263 eine Präbende (eb. III. 351). Hieß Sucholasetz in alter Zeit Skorotin (nicht Suchotin, Wolný VI. 692), so mag es 1282 zur olmützer Kirche gekommen sein (Boček IV. 281).

Bischof Bruno brachte den Wald und einige Dörfer bei Hotzenplotz, welche Markgraf Otakar eigenmächtig an sich gezogen, wieder an das Bisthum, umgab die Stadt Hotzenplotz mit einer Mauer, legte die Dörfer Petersdorf, Johannisthal, Hennersdorf, Arnsdorf, Bartelsdorf, Pitarn, Liebenthal, Rövers-dorf und Pilgersdorf an und besetzte sie mit deutschen Ansiedlern. Waissak,

*) Siehe über diese Güter Wolný's Topog. v. Mähren VI. 630—698, die gesch. Notizen von Gregor Branowitzer im 5. H. d. Schriften d. hist. stat. Sektion, S. 38—54 und das Oppaland von Ens IV. 123—174.

**) Das Lehenwesen in Mähren und Oest. Schlesien von d'Elvert, in Wagner's Zeitsch. 1831.

Groß- und Klein-Pawlowitz, Zottig, Maidelberg und Glenkau hatten schon vordem bestanden.

Bischof Bruno gab bischöfliche Güter als Lehen Rittern und Dienstmannen, welche dem Könige in Vertheidigung seiner Länder, ihm selbst aber in Beschützung seiner Kirche treue Dienste leisteten oder zu leisten versprachen, z. B. Fullstein und Hennersdorf an Herbort von Fullstein (Boček IV. 403 — Bruno's Testament von 1267 — Ens I. 30—31, IV. 124).

Das olmützer Bisthum ist nach der Bulle Kaiser Karl IV. vom J. 1348 (Balbin, miscell. V. 1. p. 165) wie das Herzogthum Troppau ein von Mähren abgesondertes Lehensfürstenthum der böhmischen Krone. Alle die oben genannten Lehengüter standen daher, als Antheile des olmützer Bisthums, zu Troppau in keiner andern, als einer nachbarlichen Verbindung. Mit dem Markgrafthume Mähren waren sie aber insofern im Verbande, als auch die Steuer (Berna) vom olmützer Bisthume dem Markgrafen Mährens gehörte, der Bischof sich für seine Lehensleute zum Landfrieden bekennen und bei einem landesfürstlichen Aufgebote die Lehensleute mit dem bischöflichen Haufen in's Feld ziehen mußten. Dagegen folgten sie den Lehensgesetzen und unterstanden in Civil- und Criminalsachen, nicht dem Land-, sondern dem bischöflichen Lehenrechte (Verträge von 1531 und 1538, Majestätsbrief Kaiser Rudolph II. von 1590, mährische Landesordnung von 1604, S. 99, 143). Erst die Gesetzgebung seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes machte der Unmittelbarkeit des olmützer Bisthums und der ausnahmsweisen Stellung seiner Vasallen nach und nach ein Ende (S. meine Abhandlung v. J. 1831).

Die mährischen Enklaven zahlten die Steuern nach Mähren. Auf dem Landtage vom J. 1530 bathen die mähr. Stände den König Ferdinand um die Verfügung an die schlesischen Stände, daß die Lehensleute des Bischofs von Olmütz in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf nicht in die Steuer mit einbezogen werden möchten, weil sie auch nach Mähren steuern mußten (Luksche's Notizen S. 83). Die Enclaven gehörten auch nie in eine schlesische Landtafel. Die olmützer Lehengüter sind noch jetzt in der, nun in Brünn befindlichen, olmützer Lehentafel eingelegt. Hotzenplotz liegt in der k. böhm. Lehentafel zu Prag, Sucholasetz aber hat einen eigenen Quatern.

Wegen der Zuständigkeit der Enclaven oder doch gewisser Theile derselben gab es, in Verbindung mit dem Streite wegen des Fürstenthums Troppau, langjährige Uneinigkeiten zwischen den schlesischen und mährischen Ständen. Die ersteren mögen sie als Bestandtheile von Troppau angesehen haben; Katscher gehörte nie den teschner Herzogen (wie Luca I. 5, Schwoy III. 75 und Wolny VI. 696 angeben), sondern stets ritterlichen Vasallen der olmützer Bischöfe (Schriften der hist. stat. Sect. V. 41—46).

Auf dem Fürstentage von 1553 baten die schlesischen Fürsten und Stände den König Ferdinand, dafür zu sorgen, daß die getrennten und abgesonderten Landstücke, namentlich Hotzenplotz und Katscher, wieder zum Lande und

zur Mitleidung gebracht werden. Nach der hierüber erfolgten k. Resolution wendeten die mährischen Stände wegen Hotzenplotz ein, daß der Bischof von Olmütz wegen dieses Gutes zu Mähren gehöre, deßhalb soll diese Sache berathschlagt und derselben ehestens abgeholfen werden.

Auf dem Fürstentage von 1554 erneuerte sich die Beschwerde der schlesischen Fürsten und Stände wegen der Trennung von Hotzenplotz, Katscher u. a., welche die Fürstentage und Oberrechte nicht besuchen, auch die Steuern nicht erlegen.

Auf dem Fürstentage von 1556 baten die schlesischen Stände, die Sache mit dem Bischofe von Olmütz auf das prager Verhör zu verschieben. 1557 wollten sie aber die olmützer bischöfliche Mitleidung nicht verschoben, sondern befördert haben.

1563 kommt auf dem schles. Fürstentage abermal die Klage vor, daß Hotzenplotz, Katscher u. a. nicht mitleiden wollen, und auf jenem von 1576 verlangten die schles. Stände, Hotzenplotz und Katscher beim Bischofe von Olmütz zur Mitleidung und Bürdetragung des Landes zu bringen. Kaiser Rudolph versprach zwar, diese Angelegenheit nächstens zu erledigen, es kam aber, ungeachtet der neuerlichen Bitten der schlesischen Stände in den Jahren 1577 und 1578, nicht dazu (Schickfuß, schlesische Chronik, III. Buch, S. 190—198, 210, 230—240, Luca, schles. Denkwürdigkeiten, I. B., S. 5, 722, 731). Die schlesischen Stände rechneten jedoch fortan die mährischen Enclaven, wenigstens theilweise, zu Schlesien. 1541 wiesen sie Fullstein dem 4. schlesischen Kreise; 1578 Willenstein, Glinika, Katscher dem 1. Kreise zu (Schickfuß III. 237, IV. 10. Dieser rechnet Hoheplotz zum Fürstenthume Neisse, eb. IV. 98), 1542 wurde Fullenstein in die schlesische Steuerschatzung (6000 Gulden rhein. mit 6 Gulden 7 Groschen 3 Heller Beitrag) einbezogen (Kries, Beil. E.).

1587 lehnten die mährischen Stände die Intervenirung bei einer Commissionsverhandlung ab wegen „etlicher gütter, die schon nicht im Fürstenthumb Troppau, sondern im Marggraffthumb Mähren gelegen sein, Vnd dem H. Bischoff zu Olmuz, zu seinen Lehensgüttern vnd Mannsrechts desselben Bischthumbs gehören, als die hozenploz vnd etliche Dörffer." Nach einer Schrift der schlesischen Stände vom J. 1615 schwebte noch damal der Streit mit dem olmützer Bischofe wegen Katscher, Hotzenplotz, Füllstein u. a. Stücken. 1619 wollte der schlesische Fürstentag den Streit mit Mähren wegen „entnommener mitleidung und Abreißung von Troppau, Katschur, Hozenploz, Füllstein, Füllnek und Miskaw (sic) vom Generallandtage in Prag entschieden haben (Dudik's Reise nach Schweden S. 266) und noch 1620 brachten die schlesischen Fürsten und Stände den Grenzstreit wegen Katscher, Hotzenplotz und Fulnek auf die Bahn und begehrten vom Könige Friedrich, daß er der Beschwerde ein Ende machen und einmal abhelfen möchte. Er verlor aber früher seine Krone (Luca I. 5).

Nach einem Verzeichniße der Steuerbezirke des olmützer Kreises aus der 2.

Hälfte des 16. Jahrhundertes (mähr. ständ. Copiarbuch) gehörten die mährischen Enclaven zwar zum troppauer Steuerbezirke, jedoch zum olmützer Kreise. Schlatten kam, seitdem es 1475 durch Johann von Zierotin in Alodeigenthum überging, in die mähr. Landtafel.

Der Verband dieser Enclaven und beziehungsweise der olmützer Lehengüter und Lehensleute mit Mähren und dessen Verwaltungsbehörden, nämlich dem 1636 eingesetzten k. Tribunale und den, ein Jahrhundert früher bestellten, Kreishauptleuten, wurde weit inniger, als die Regierung die Absonderung und Trennung der bischöflichen Lehensleute vom Körper der mährischen Stände aufhob (Rescript vom 10. Juli 1704), und den Bischof, wie seine Lehensleute und Beamten, den Anordnungen des Tribunals und der Kreisämter unterwarf (Res. 27. März 1725, 13. und 30. August 1726).

Die mährischen Enclaven gehörten zum olmützer Kreise und beziehungsweise, da derselbe in vier Vierteln, nämlich das trübau-goldensteiner und prerau-freudenthaler, mit zwei Kreishauptleuten, zerfiel, zum prerauer Kreise. Die älteren Landkarten Mährens mit dem angrenzenden Theile Schlesiens aus dem 16. und 17. Jahrhunderte bezeichnen sie nicht insbesondere; in der großen Müller-schen Karte Mährens vom J. 1720 werden dieselben jedoch in den 5 zerstreuten Haupt-Bestandtheilen: 1) Hotzenplotz, 2) Katscher, 3) Leitersdorf, 4) Schlatten, 5) Goldenseiferhof (bei Kunzendorf) als Bestandtheile des prerauer Kreises angegeben.

Als 1741 das feindliche preußische Heer Oberschlesien mit der Bequartierung, Lieferung und Contribution in Anspruch nahm, wurden vom Feinde und den oberschlesischen Stände-Deputirten (ohne das Fürstenthum Teschen, welches befreit blieb) „die Mährischen Güter, welche im ober-schlesischen Distrikt liegen," beziehungsweise „Alles, was in Schlesien inclavirt ist, mit Ausnahme der Herrschaft Johannisthal und Hennersdorf" in's Mitleiden gezogen und, „da die in Schlesien liegenden Mährische Gütter mit Lahnen und Caminen zur Contribution gezogen werden, die Proportion getroffen, wie viel Lahnen gegen 1000 Thaler (schlesische Indiktion oder Steuerschätzung) ausmachen" (script. rer. Sil. 5. B. (1851), S. 264—277).

Hierüber ergab sich insbesondere ein Streit zwischen den (öster.) oberschlesischen Ständen, dann dem olmützer Bischofe nebst seinem Hochstifte. Die ersteren belegten nämlich auf dem Congresse in Neisse, ohne den Bischof, das Hochstift und dessen Vasallen zu dieser Zusammenkunft einzuladen, zur Verpflegung der k. preuß. Truppen durch 6 Wintermonate die bischöf. Herrschaften, Güter und Kirchenlehen mit 70.470 Gulden und wollten auch den Säcular- und Regular-Clerus in den oberschlesischen Fürstenthümern, nämlich Troppau, Jägerndorf und sonsten (olmützer Diöcese), mit der sogenannten Decima belegen. Das Hochstift hob in seinem dagegen eingebrachten Promemoria hervor, daß diese bischöflich olmützer Herrschaften, Güter und Kirchenlehen seit ihrer ersten Errichtung vor Jahrhunderten vom oberschles. Kataster hinsichtlich aller öffentlichen und Privat-Leistungen befreit waren, die Landesanlagen aber stets

nach Mähren und zwar zum prerauer Kreisamte bis auf den heutigen Tag geleistet haben. Sie mußten daher entweder das ohne alles Recht auferlegte, übrigens auch, mit Rücksicht auf das Fürstenthum Troppau, unverhältnißmäßige Quantum, neben ihrer Schuldigkeit an den prerauer Kreis, bezahlen und wären sonach doppelt in Anspruch genommen, oder es würde diese ganz neue Contribution dem prerauer Kreise abgehen und es müßte sie dieser ersetzen.

Die drohend geforderte decima der Geistlichkeit verstoße aber gegen die geistlichen Rechte und den westphälischen Frieden; es sei auch dieser Beitrag des sämmtlichen Clerus des Hochstiftes und der genannten Fürstenthümer niemals anders als auf ausdrückliches Verlangen der römischen Kaiser und Könige in Böhmen, wie auch Markgrafen in Mähren, und stets nur auf vorher eingeholte besondere Einwilligung des h. päpstlichen Stuhles und blos zur kräftigen Abhaltung des türkischen Erbfeindes, nämlich zur Fortsetzung des Türkenkrieges, Reparirung und Erhaltung der Gränzfestungen in Ungarn geleistet worden. Hiezu habe aber auch wirklich der Clerus das Seinige (decima, Vermögen- und Türkensteuer) bis zum Ende des letzten Türkenkrieges, nämlich bis 1740 beigetragen (gleichz. Copie Nro. 2585 im mährischen Landesarchive). Die weitere Verhandlung ist nicht bekannt. Die Enclaven blieben aber in der direkten Besteuerung bei Mähren *).

Ob sie rücksichtlich der indirekten Besteuerung (in Bankalangelegenheiten), für welche man eine eigene Administration in Schlesien bestellt, und in den 1770ger Jahren auch bei der Conscription (?) zu Schlesien gezogen wurden, kann ich nicht mit Verläßlichkeit angeben.

Als Kaiser Joseph 1782 das k. schlesische Amt mit dem mährischen Gubernium vereinte und eine neue Kreiseintheilung in Mähren und Schlesien vornahm, kamen, auf den Antrag des k. schlesischen Amtes, die „an das Herzogthum Schlesien anstoßenden und zum Theil in demselben ganz eingeschlossenen mährischen Enclaven," mit Ausnahme der Enclavur Schlatten, welche beim prerauer Kreise verblieb, an den jägerndorfer (troppauer) Kreis in Schlesien. Doch sollte das Kreisamt die Besorgung der Geschäfte der mährischen Enclaven mit jener des schlesischen Kreises nicht vermengen, sondern darüber ein besonderes Protokoll und eine besondere Registratur führen. Weiter wurde angeordnet, daß das Contributionale, sowie die Kameral- und Bankalgelder der mährischen Enclaven zwar in die schlesische Kreiskasse abgeführt werden (bis dahin (?) sollen die Steuern an den Lehenhof und durch diesen an die mährische Hauptkasse abgeführt worden sein), jedoch diese Gelder mit den schlesischen nicht vermischt, sondern abgesondert in die mährische Hauptkasse geleitet werden (Resolution vom 15. März 1783).

Bei dieser blos administrativen Vereinigung blieb es. Die schlesischen Fürsten und Stände versuchten es zwar schon früher, als sie wieder eine eigene Lan-

*) Der hotzenplotzer Bezirk und die übrigen enclavirten mährischen Oerter standen unter dem prerauer Kreisamte (Tribunalsdkt. 14. Novemb. 1746).

desstelle erlangen wollten, auch eine Territorial-Verbindung der mährischen Enclaven, sowie der Herzogthümer Auschwitz und Zator, mit Schlesien zu bewirken, jedoch ohne Erfolg (Hfdt. 6. Mai 1791 Z. 558).

Bei den spätern Kreisregulirungen wurden die mährischen Enclaven zwar wieder nach Mähren, nämlich theils dem olmützer, theils dem prerauer Kreise zugewiesen (Hfdt 30. Juni 1792), allein, nach Versetzung des Kreisamtes von Jägerndorf nach Troppau (1793), wegen zu großer Entfernung von ihren Kreisorten schon wenige Jahre nachher wieder dem troppauer Kreise administrativ einverleibt (1797). Bei diesem blieben sie sodann bis zur Aufhebung der Kreisämter (1850). Ungeachtet dieser Vereinigung waren aber die mährischen Enclaven fortan bis auf die neueste Zeit unangefochtene Bestandtheile von Mähren. Seine Gesetze fanden auf dessen Enclaven in Schlesien Anwendung und die mährischen Steuern und allgemeinen Landesanlagen wurden von den mährischen Ständen auf dieselben vertheilt und von den schlesischen Aemtern für Mährens Rechnung eingehoben und abgeführt. Die Einhebung der landesfürstlichen Abgaben von den mährischen Enclaven (damals 19 Dominien und 1 Freihof) wurde nämlich vom 1. November 1797 an die troppauer Kreiskasse mit der Bestimmung übertragen, daß diese Abgaben bei der mährisch-ständischen Landschafts-Hauptkasse einzufließen haben (Hfdt. 5. Okt. 1798 Z. 17288).

Auch gehören diese Enclaven, wie die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, die ehemalige Minderstandesherrschaft Freudenthal, dann die Dekanate Hultschin, Katscher, Leobschütz und Tropplowitz in Preußisch-Slesien, mit mehr als 100.000 Bewohnern, seit jeher zur olmützer Diöcese.

Erst 1848 kam die Lostrennung der Enclaven von Mähren und ihre Vereinigung mit Schlesien zur Sprache. Es geschah beim schlesischen Convente der Antrag, die mährischen Enclaven, Gemeinde für Gemeinde, zu befragen, ob sie sich Schlesien anschließen wollten. Nach dessen Beschluß vom 16. Novemb. 1848 wurde aber vor Allem der mährische Landtag angegangen, darüber seine Ansicht auszusprechen und die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Landestheile zu beleuchten. Der mährische Landtag ging jedoch vor der Erledigung der Sache auseinander und überließ daher (24. Jänner 1849 Z. 179) die weitere Behandlung dem Landesausschuße.

Bei der Organisirung der landesfürstlichen Gerichte (a. h. Entschließung v. 26. Juni 1849) wurden die mährischen Enclaven nur im Interesse der Gerichtsinsassen und zur Erzielung eines gleichförmigen Gerichtsorganismus an das Gericht jenes schlesischen Bezirkes zugetheilt, in welchem sie liegen, jedoch mit der Erklärung, daß diese Zutheilung den politischen Verband mit dem Kronlande Mähren unberührt zu belassen hat.

Die mährischen Enclaven fielen sonach den Gerichsbezirken Hotzenplotz, Troppau und Wagstadt im Landesgerichtssprengel Troppau zu (Darstellung der Gerichts-Eintheilung von Mähren und Schlesien vom 6. Sept. 1849), welche Gerichts- zugleich Steuerbezirke bilden (a. h. Entschließung

19. Juli 1849). Hinsichtlich der politischen Verwaltung kamen die mährischen Enclaven unter die Bezirkshauptmannschaften Troppau und Jägerndorf und die Statthalterei von Oest. Schlesien (a. h. Entschl. 4. August 1849), rücksichtlich der Verwaltung der direkten Steuern unter die schlesische Steuerdirektion in Troppau (a. h. Entschließ. 9. Jänner 1850, Erlaß des Fzminst. v. 21. Mai 1850).

Jedoch haben die Steuerämter bezüglich der mährischen Enclaven abgesonderte Bücher und Ausweise zu führen und die Steuern derselben fließen für Rechnung von Mähren ein (Erlaß der mährischen Statthalterei vom 15. Februar 1850 Z. 366 und der Generaldirektion des Grundsteuer-Katasters v. 4 Jänner 1851 Z. 2326). Die indirekten Steuern verwaltet in Mähren und Schlesien die m. sch. Finazlandesdirektion (a. h. Entschl. 9. Jänner 1850).

Die neue Landesverfassung von Mähren vom 31. Dez 1849 (Stück XI. des Reichsgesetzblattes 1850) ließ die Enclaven in Schlesien bei dem ersteren Lande.

Aus Anlaß der neuen Verwaltungs-Einrichtungen kam die Frage wegen gänzlicher Ueberweisung der mährischen Enclaven in Beziehung auf die Steuerverwaltung an das Kronland Schlesien und die daselbst zu errichtende Steuerdirektion in neue Anregung (Dekret des Finanzminist. v. 1. März 1850 Z. 5308). Der schlesische Convent versuchte es (22. April 1850), diese Vereinigung nicht nur als wünschenswerth, sondern auch als nothwendig darzustellen. Es ließe sich aus der Geschichte und Rechtsprincipien erörtern (was aber nicht geschah), daß diese Einverleibung vor sich gehen soll. Die Enclaven nähmen an den schlesischen Reichs-, Bezirks-, Gemeinde- und Privatanstalten für die Wohlthätigkeit, den Unterricht, die höhere Cultur, die U.produktion, die gewerbliche und commercielle Industrie segensreichen Antheil. Die Bewohner der Enclaven bilden rücksichtlich ihrer Abstammung und Sprache, ihrer Verhältnisse und der Lage ihrer Wohnorte mit den Bewohnern Schlesiens (namentlich der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf) eine und dieselbe Bevölkerung. Ihre Interessen könnten bei dem schlesischen Landtage, wo ihre Verhältnisse und Bedürfnisse genauer bekannt wären, weit besser berücksichtigt und weit wirksamer vertreten werden. Das Band, welches alle Enclaven (mit Ausnahme von Schlatten) mit Mähren vereinigte, sei das Lehensband gewesen und die Eigenschaft des Lehensherrn habe dessen Vasallen und deren Unterthanen, sowie das von denselben bewohnte Gebiet nach sich gezogen; in der Gegenwart gestalten sich aber politische Verbindungen auf andern Grundlagen. Endlich werde die Geschäftsführung der Steuerbehörden wesentlich erschwert, weil die Enclaven in Schlesien zerstreut sind und wegen der für zwei Kronländer sich verschieden herausstellenden Steuerpostulate eine doppelte Behandlungsart eintreten müsse.

Der mährische Landesausschuß betraute den Professor Dr. Dubik mit der Beleuchtung der staatsrechtlichen Verhältnisse der mährischen Enclaven *). Der-

*) Dr. Dudik schrieb hierüber, mit Hülfe von Boček's Diplomatar, d'Elvert's Abhandlung

selbe erwiederte in seiner Schrift auf die Gründe des Conventes, daß die Enclaven seit jeher Bestandtheile von Mähren bilden, ihre Volksthümlichkeit dieselbe wie im benachbarten Mähren sei, Schlesien keine andern oder besseren Anstalten wie Mähren besitze und das Lehensband der Enclaven noch aufrecht bestehe. Ueberhaupt handle es sich bei dieser Frage „nicht um die geistigen und materiellen Vortheile der Bewohner der Enclaven, sondern um eine bloße Vermehrung der Contribuenten und um die Auftreibung der Schlesien mangelnden Mittel, die ihm die Lebensfähigkeit sichern könnten. Dies scheine kein hinreichender Grund, 36.000 mährische Bürger aus einem tausendjährigen rechtlichen Verbande zu reißen, sie unverschuldet und ohne Noth in eine härtere Lage zu bringen (weil die Schlesier an Domestikalfonds-Auslagen mehr zu zahlen haben, als die Mährer) und dabei doch Mähren zu schwächen und die Integrität seiner Landesgränzen anzugreifen."

II. Abtheilung.

Von der politischen Gestaltung Oesterreichisch-Schlesiens bis zu dessen administrativer Vereinigung mit Mähren (1742—1782).

I. Abschnitt.

Errichtung des k. Amtes.

Zu Folge des Friedensschlußes vom 28. Juli 1742 trat Maria Theresia den größeren Theil von Schlesien an Preußen ab. Bei Oesterreich blieben nur das ganze Fürstenthum Teschen, beträchtliche Theile der Fürstenthümer Neisse, Troppau und Jägerndorf und die 11 Minderstandesherrschaften (status minores) Freudenthal, Olbersdorf, Bielitz, Freystadt, Friedek, Deutschleuthen, Reichwaldau, Roy und Peterwitz, Stadt Troppau und Oberberg*). Für diesen österreichischen Theil Schlesiens bestellte Maria Theresia zur Besorgung der politischen Angelegenheiten (des Provinciale, Contributionale und aller andern Publica) ein, d. h. ihre Person repräsentirendes, königliches Amt, mit Collegial-Verfassung, als Landesgubernium, zu Troppau. Dasselbe wurde aus 1 Präses (Friedrich Wilhelm Grafen von Haug-

über das Lehenwesen vom J. 1831, Schwoy, Wolny, der Akten über die Vereinigung der m. sch. Verwaltung von 1783 u. a., eine Abhandlung, ddo. Brünn am 16. Okt. 1850, 11 halbe Bogen stark, für den mähr. Landesausschuß. Dieselbe wurde hier zum Theile berücksichtigt.

*) Unter den selbstständigen Steuerständen Schlesiens erscheinen 1741: Das Fürstenthum Teschen, die k. teschnischen Kammergüter, die Stadt Teschen, das Gut und die Stadt Freistadt, das Gut Roy, das Gut Reichwaldau, die Herrschaft Bielitz, die Herrschaft Friedek, das Fürstenthum Troppau, die Stadt Troppau, die Herrschaft Freudenthal, das Gut Deutschleuthen, das Fürstenthum Jägerndorf, das Gut Olbersdorf und die Herrschaft Oberberg (Script. rer. Sil. 5. B. (1851), S. 89, 110, 146, 222, 264).

witz), 2 Räthen (Gustav Freiherrn von Skronsky und Budczow, dann Johann Wolfgang von Dorsch) und 1 Sekretär (Ferdinand Ignaz von Glommer), einem Registrator, 2 Kanzelisten und einem Kanzleidiener zusammengesetzt *).

Zur Vollziehung der Befehle in politischen Sachen (publicis) wurden demselben die fürstlichen Aemter und Regierungen, so wie die Minder-Standesherrschaften untergeben (subordinirt). Auch wurde das k. Amt nach der Landesverfaßung als erste Instanz über die Minder-Standesherrschaften in Personal- und Real-Angelegenheiten bestellt; über die im österreichischen Antheile Schlesiens befindlichen Fürsten ward ihm aber nur die Judicatur in Personal-Sachen eingeräumt, da sich die Königin dieselbe in Real-Sachen der Fürsten unmittelbar ihrer Jurisdiktion vorbehielt, nachdem sich in dem kleinen Antheile Schlesiens kein Ober- und Fürstenrecht **) bestellen lasse. Von dem Rechtsspruche des k. Amtes in solchen Rechtsangelegenheiten ging die Appellation unmittelbar an Ihrer Majestät böhmische Hofkanzlei.

Die Königin beließ die Fürsten und Stände bei dem Rechte der ersten Instanz in der Art, daß in den Fürstenthümern durch angestellte Aemter oder Regierungen, auch Magistrate, dann in den Minder-Standesherrschaften durch deren Besitzer selbst oder ihre Magistrate die Justiz noch ferner in der ersten Instanz verwaltet und den Partheien Urtheil und Recht ertheilt werden sollte. Gegen deren Bescheide habe der Appellationszug an die k. Appellationskammer in Prag oder, nach der Größe des Streit-Geldbetrages, an die k. böhm. Hofkanzlei in zweiter Instanz zu gehen. Dem k. Amte wurde nur eine genaue Obsorge zur Pflicht gemacht, daß von den fürstlichen Aemtern und den Minder-Standesherrschaften die Justiz Armen und Reichen, Einheimischen und Fremden gleich und ohne Verzug geübt werde, und zu diesem Zwecke bewilligt, auf Anrufung der Partheien wegen nicht geleisteter oder verzögerter Justiz strenge Erinnerungen (promotorialien) zu erlaßen.

Dieses k. Amt begann am 28. Jänner 1743 seine Wirksamkeit (a. h. Res. 17. Oktober und 6. Dez. 1742, 20. Jänner 1743, gedrucktes k. Amts-Patent 5. Februar 1743).

Die fürstlichen Abgeordneten zum Convente übernahmen 1743 ein jährliches Adjutum von 2000 fl. zur Bestreituug der Besoldungen des k. Amtes und kauf-

---

*) Mit dem k. Oberamtsdirektor Grafen von Schaffgotsch und dem k. Oberamtskanzler Sebastian Felix Freiherrn von Schwanenberg gehörten die k. Oberamtsräthe Graf Haugwitz und von Dorsch, der Generalsteueramts-Einnehmer von Beer, der Generalsteueramts-Buchhalter von Russig, Gustav Freihr. von Skronsky, sagan'scher Landeshauptmann und Deputirter des Fürstenthums Glogau, der von den Preußen gefänglich eingezogene fürstl. lichtenstein'sche Deputirte der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf Carl Franz Sala von Grossa, der Revisor v. Hannekart u. a. zu den nicht zahlreichen schl. Beamten, welche Oesterreich treu blieben und da zum Theile wieder angestellt wurden (S. script. rer. Siles. 5. B. (1851), Inder).

**) Das letzte Fürstenrecht in Schlesien hielt der breslauer Bischof und Cardinal Sinzendorf († 1747) über die freie Standesherrschaft Pleß.

ten zu Unterbringung desselben das ständische Haus in Troppau um 7000 fl. an. Dasselbe hatte auch die Einnahme und Verrechnung der Taxen, so wie die Kameral-Angelegenheiten zu besorgen. Als Maria Theresia 1748 zur Ausführung des neuen Kameral- und Militärsystems eigene Länder-Deputationen in militari, contributionali et camerali errichtete, übertrug sie deren Geschäfte in Schlesien an das k. Amt (Res. 30. August 1748). Wie in andern Provinzen nahm diese Landesstelle den Titel Repräsentation und Kammer an (Resc. 13. Mai 1749), kehrte aber später, gleich den übrigen, zu seiner früheren Benennung eines k. Amtes zurück (Res. 16. Juli 1763).

Dieser Landesstelle wurde auch das judicium delegatum in Contrabandsachen (Res. 3. April 1750) und die Bildung eines Consesses in causis summi principis et commissorum (Resc 28. Februar 1751) aufgetragen, bis dieser getrennt und eigends bestellt ward (Resc. 26. Nov. 1751).

Wie in den andern Provinzen einverleibte man auch der Landesstelle in Schlesien den Commercien-Conseß (Res. 22. Sept. 1772).

Das k. Amt führte auch das schles. Hypothekenbuch. Die Fürstenthümer, Standesherrschaften und mindern Standesherrschaften wurden in ein besonderes Buch eingetragen, welches das Hypothekenbuch genannt wird. Dieses ist seit den ältesten Zeiten in Breslau geführt worden. Als aber der größte Theil Schlesiens dem Könige von Preußen zufiel, worunter auch Breslau begriffen war, ist auch das Hypothekenbuch dort zurückgeblieben; da aber das Hypothekenbuch für die österreichischen Unterthanen hergestellt werden mußte, so sind durch das Patent ddo. 19. Juni 1752 alle jene, welche eine Hypothek oder einverleibte Urkunden hatten, vorgeladen worden, solche zur Vormerkung zu bringen, und zwar die Inländer binnen 3, die Ausländer aber binnen 6 Monaten. Den Minderjährigen wurde die Einsetzung in den vorigen Stand vorbehalten.

Dieses Hypothekenbuch ist sodann bei dem k. Amte in Troppau fortgeführt, und nach dem Hofdek. ddo. 28. Oktober 1782 N. 98 mit der mährischen Landtafel unter der Leitung des damaligen Tribunals vereinigt, sodann aber durch Hofd. ddo. 11. Juli 1783 N. 157 dem Landrechte übertragen worden (Luksche altes und neues Recht II. 30).

II. Abschnitt.

Bestellung des Appellationsgerichtes.

Als Appellationsgericht für Oesterreichisch-Schlesien blieb die k. Appellationskammer zu Prag bestellt, an welche der Beschwerdeweg von den Erkenntnissen der Magistrate in den Städten und aller andern Gerichtsstellen in bürgerlichen Sachen, dann die Gnaden-Recurse gegen die Urtheile der Hals- oder Kriminalgerrichte zu gehen und bei welcher die Kriminalgerichte die nöthigen Belehrungen anzusuchen hatten (Rescr. 4. k. Amtsb. 10. April 1743) *).

*) Die k. preußischen Landräthe bathen 1741 den König, ein eigenes Ober-Appellations-Tribu-

III. Abschnitt.

Bestellung fürstlicher Regierungen.

Bei der Trennung Schlesiens bestanden zu Teschen, Troppau und Jägerndorf fürstliche Aemter und Regierungen. Da die Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf und Neisse zwischen Oesterreich und Preußen getheilt wurden, fanden sich die beiderseitigen Regierungen veranlaßt, für eine abgesonderte Verwaltnng in diesen Fürstenthumstheilen zu sorgen.

A. In Troppau.

Fürst Lichtenstein mußte in dem preußischen Antheile seiner Fürstenthümer eine eigene Regierung zu Leobschütz bestellen.

Maria Theresia ließ ihm zwar ganz das Recht, für beide österreichische Fürstenthums-Antheile ein oder zwei Aemter zu bestellen und dieselben nach Belieben zu verlegen, in so fern es dem Publikum nicht nachtheilig wäre. (Resc. 27. August 1743).

Allein das f. Amt machte im Einklange mit den Bitten der troppauer Fürstenthums-Stände, gegen die Vorstellung des jägerndorfer Magistrates, die Vortheile für den öffentlichen Dienst geltend, welche für Troppau aus seiner Lage mehr in der Mitte beider Fürstenthümer, aus dem Sitze der Landesbehörden und aus der Größe des troppauer Fürstenthums sprachen. Denn dieses zählte 34 Landstände, 7 Städte und 159 Dörfer diesseits der Oppa, während das Fürstenthum Jägerndorf, nebst den Kammergütern, nur 9 Stände, 1 Stadt und 41 Dörfer diesseits der Oppa behalten hatte, wovon zudem die meisten Stände zugleich im ersteren Fürstenthume oder in Preußen begütert waren und wohnten, übrigens nur 1 Landstand im Fürstenthume Jägerndorf außer aller preußischen Bothmäßigkeit sich befand.

In Folge dieser Darstellung wurde mit allerhöchster Bewilligung statt der zwei fürstlichen Aemter in Troppau und Jägerndorf ein vereintes für beide Fürstenthums-Antheile in Troppau bestellt, welches am 16. Februar 1746 in Aktivität trat.

Auch wurden die Fürstenthums-Stände unter Einem Landeshauptmanne in Ein Collegium vereint.

B. In Weidenau.

Schon vor der Trennung Schlesiens und beziehungsweise des breslauer fürstbischöflichen Fürstenthums Neisse bestand eine fürstliche Regierung und eine Landeshauptmannschaft in der Stadt Neisse. Der ersteren stand allezeit ein

---

nal in Schlesien zu errichten, weil wegen des bisherigen Mangels besonders in criminalibus große Geldsplitternngen geschehen, in causis civilibus die lites quasi æternæ geworden und der Verfall Schlesiens zum Theile gewiß daher zu leiten sei (script. rer. Siles. 5. B. S. 290).

wirklicher Domherr von Breslau als Präsident vor, was das Domkapitel als ein besonderes Vorrecht ansah Erst der Bischof Graf Schaafgotsch (1748 bis 1795) ließ es hievon abkommen und bestellte einen Weltlichen zur Leitung der Regierung unter dem Titel eines Regierungs-Kanzlers.

Vor der Landestheilung hatte die Regierung bloß Kaufs-Bestätigungen, Testamente, Processe und die publico-politica zu besorgen, die Landeshauptmannschaft aber die criminalia und gewisse Dörfer und Höfe unter ihrer Gerichtsbarkeit (Bericht des troppauer Kreishauptmanns vom 20. Juli 1799, Z. 3360, Gubernialzahl 12,521).

Nach der Trennung Schlesiens gab Maria Theresia dem breslauer Bischofe Cardinal Sinzendorf zu erkennen, daß ihr an einer guten Verwaltung der Justiz- und politischen Geschäfte und der Vermeidung von Collisionen mit der Nachbarschaft in den ihr nach dem Frieden vom 28. Juli 1742 verbliebenen Theilen Schlesiens besonders gelegen und sie die unter ihrer Herrschaft verbliebenen Fürsten und Minderstandes-Herrschaften bei dem bisherigen Rechte der ersten Instanz zu erhalten des Willens sei. Sie befahl daher dem Bischofe, in dem unter österreichischer Bothmäßigkeit gebliebenen Theile des Fürstenthums Neisse ein eigenes Amt zur Verwaltung der Justiz, Ausübung der ersten Instanz und Vollziehung der in publicis et provincialibus dahin ergehenden Befehle und Verordnungen in einem Orte des österreichischen Antheils zu bestellen (Resc. 17. Dez. 1742)

Der Bischof errichtete daher nach der bisherigen Verfassung Schlesiens eine fürstliche Regierung in seiner Stadt Weidenau, welche aus einem Landeshauptmanne (Grafen von Almesloe), 6 Regierungsräthen, worunter 1 Kanzler, 1 Concipisten, 1 Registrator und 1 Amtsschreiber bestand.

Nach des Bischofs Instruktion hatte sie die politischen, Justiz- und Kriminalgeschäfte in dem der Krone Böhmen untergebenen Distrikte nach der Landesverfassung zu besorgen, an das k. Amt die Landesangelegenheiten zu bringen und von diesem die k. allerhöchsten Befehle zu empfangen und zu befolgen, ohne daß aus diesem österreichischen Antheile ein Unterthan in Rechtsangelegenheiten auf preußisches Gebiet gezogen und vorgefordert werden könnte.

Maria Theresia nahm diese Erklärung des Bischofs zur Kenntniß (Resc. 26. März 1743).

Am 22. April 1743 wurde die Regierung zu Weidenau installirt. Der Fürstbischof Graf Schaffgotsch verlegte sie aber mit allerhöchster Bewilligung vom 17. Jänner 1767 in sein Residenzschloß Johannesberg.

Das ständische Landhaus in Weidenau kam in Privatbesitz (Ens IV. 300).

Diese Regierung errichtete auch sogleich eine neue Landtafel für den österreichischen Antheil des Fürstenthums.

Da der Bischof seine Regierung allein hielt, war er in deren Bestellung nicht beschränkt. Nur machte die Kaiserin aus Anlaß der Dienst-Entlassung des Landeshauptmanns Emanuel Freiherrn von Stillfried und mehrerer anderer

Regierungsmitglieder dem k. Amte zur Pflicht, bei Bestellung eines anderen Landeshauptmanns sowohl auf die Majestätsrechte als die Verwaltung und Beförderung der Justiz von Amtswegen ein wachsames Auge zu tragen. (Dekret der obersten Justizstelle 20. Dez. 1765).

1784 wurde diese fürstbischöfliche Regierung in ein Landrecht umwandelt.

C. In Teschen.

In der Regierung des Fürstenthumes Teschen, welches nicht getheilt wurde, ergab sich keine Aenderung.

D. In Bielitz.

Eine neue Regierung erstand aber in dem während kurzer Zeit von einer Minderstandes-Herrschaft zu einem Herzogthume erhobenen Bielitz.

Die mindere Standesherrschaft Bielitz überging vermöge Kaufes von Friedrich Ludwig Grafen v. Solms im Jahre 1743 auf den um Oesterreich hochverdienten Grafen Friedrich Wilhelm von Haugwitz. Sein Geschlecht hatte sich schon durch mehrere Jahrhunderte Verdienste um das Erzhaus Oesterreich erworben. Er selbst hatte mit großem Eifer bei dem k. Oberamte in Schlesien gedient, nach der feindlichen Ueberziehung Schlesiens mit Hintansetzung Alles des Seinigen die angelobte Treue festbewahrt, sodann als k. Amtspräses die Verfassung im österreichischen Antheile Schlesiens dauerhaft eingerichtet, endlich als Präsident des Hofdirektoriums in publicis et cameralibus durch das in den böhmisch-deutschen Provinzen mit besonderer Klugheit und Einsicht zu Stande gebrachte neue Militär-, Cameral- und Bankal-System eine ganz neue Organisirung des Finanzwesens begründet, welche dem von allen Seiten auf das Höchste bedrohten Staate neue Kraft und Consistenz verlieh. Maria Theresia anerkannte dankbar diese großen Dienste. Um sie zu lohnen (und um gegen die zwei lichtenstein'schen Stimmen bei dem Convente, welche durch die zwei von Teschen und Neisse nicht aufgewogen wurden, ein Gegengewicht herzustellen) erhob sie aus eigenem Antriebe die Minderstandesherrschaft Bielitz zu einer freien Standesherrschaft mit allen den Vorrechten und Privilegien, wie sie die in Preußisch-Schlesien gelegenen damaligen freien Standesherrschaften Wartenberg, Militsch, Pleß, Trachenberg, Beuthen und Carolath genossen. Sie verlieh in Folge dieser Erhebung dem Grafen Haugwitz und allen seinen Besitznachfolgern in der Herrschaft Bielitz das Recht, bei Antretung dieser freien Standes-Prärogativ nur den Königen von Böhmen unmittelbar die Treue zu geloben und die Erbhuldigung zu leisten, gab den regierenden Herren von Bielitz Sitz und Stimme bei den Fürsten- und Oberrechten, Fürstentagen und allen anderen Landeszusammenkünften, gleich nach den Fürsten, bewilligte ihnen die Bestellung einer ordentlichen Regierung nebst einem Landeshauptmanne, die Hegung der Landrechte durch dieselbe in seinem Namen und die Jurisdiktions-Aus-

übung über den in dieser Standesherrschaft Bielitz wohn- und seßhaften Adel, Schlösser, Städte, Dörfer, und die darin vorhandenen Bürger- und Bauerschaften mit dem besonderen Privilegium, daß die Appellation gegen die von des Landesherrn Amt oder Landrecht gesprochenen Endurtheile in allen Fällen unmittelbar nur an den König von Böhmen oder die königl. böhmische Appellationskammer zu Prag gehen soll. Maria Theresia befreite weiter die Regierer der Herrschaft Bielitz in allen Personal- und außergerichtlichen Sachen von jedem Jurisdiktionszwange eines Gerichtes oder Magistrates in der Art, daß sie nur vor den Königen von Böhmen oder ihren Special-Delegirten zu erscheinen und diesen Rede zu stehen schuldig seien, es wäre denn, daß es Sachen anginge, welche nach dem Privilegium König Wladislaus vor das ordentliche und völlige Fürstenrecht in Schlesien zu ziehen und daselbst klagbar anzubringen und zu vollführen sind. Endlich bewilligte Maria Theresia, daß die Herrschaft Bielitz ihre Steuern und wie immer genannten Landesanlagen nur an das General-Steueramt in Schlesien zu Troppau abzuführen und die Repartitionen der Steuern, so wie die Anweisungen der Militär-Einquartirung, Märsche und Verpflegung von der k. Repräsentation und Kammer zu Troppau zu empfangen habe.

Alle diese Vorrechte sollten aber nur dem regierenden Besitzer der Herrschaft Bielitz, keineswegs aber andern Mitgliedern des Geschlechtes, zukommen, die landesfürstlichen Regalien und Oberbothmäßigkeit, dann das auf dieser freien Standesherrschaft nun haftende Fideicommißband nicht beirren. (Diplom ddo. Wien 30. Jänner 1751).

Die k. Repräsentation und Kammer erhielt die Weisung, den Grafen von Haugwitz oder dessen Bevollmächtigten bei der allgemeinen Landeszusammenkunft einzuführen, ihm den Sitz gleich nach den Fürsten anzuweisen und seine jedesmal ad Publica Abgeordneten mit Sitz und Stimme zuzulassen.

Graf Haugwitz verkaufte kurz darauf Bielitz an den reichen polnischen Grafen Alexander Joseph von Sulkowsky. Maria Theresia erhob denselben in Anbetracht des uralten Herkommens und der Verdienste, welche sein Geschlecht und er selbst, insbesondere als Anführer der königl. polnischen und chursächsischen Hülfsvölker im letzteren Türkenkriege, um Oesterreich sich erworben, nebst seinen Descendenten in der Primogenitur in den Fürstenstand (Wien 18. März 1752), seine freie Standesherrschaft Bielitz aber zu einem Fürstenthume mit allen Prärogativen, Vorrechten, Freiheiten und Privilegien der anderen schlesischen Fürstenthümer und befahl, denselben nach angetretenem Besitze und bei der Landesfürstin in Person oder durch einen Bevollmächtigten abgelegten Eidespflicht bei dem conventu publico mit Sitz und Stimme zuzulassen (Wien 19. März 1752). Maria Theresia gestattete dem Fürsten Sulkowsky weiter, aus dem Fürstenthume Bielitz ein Familien-Fideicommiß nach dem Rechte der Erstgeburt zu stiften (Wien 20. März 1752). Endlich erhob sie dieses Fürstenthum zu einem Herzogthume, dessen Besitzer nach dem Rechte

der Erstgeburt und Linealsuccession zu Herzogen von Bielitz mit allen Ehren, Würden und Vorzügen, deren sich andere schlesische Herzoge und Fürsten gebrauchen, die übrige ehelige Descendenz beiderlei Geschlechtes aber in den Fürstenstand des Königreiches Böhmen und seiner incorporirten Länder mit dem Prädikate Hochgeboren (Wien 2. Nov. 1754 *).

In Folge der erwähnten Bewilligung der Kaiserin wurde auch sogleich im Jahre 1751 eine fürstliche Landesregierung in Bielitz bestellt, welche aus einem Landeshauptmanne und zwei Regierungsräthen bestand und sich bis zu ihrer Umgestaltung in ein herzogliches Landrecht (1784) erhielt.

E. Allgemeine Bemerkungen rücksichtlich der fürstlichen Regierungen.

Die Verwaltung der Justiz war der vorzüglichste Ausfluß des Rechtes der Gerichtsbarkeit, welche den Fürsten und Ständen Schlesiens zugestanden wurde. Sie genossen auch die Früchte der Jurisdiktion in gewissen Taxbezügen. Die Fürsten von Teschen, Neisse und Bielitz erhielten deßhalb auch in der Regel die zur Justiz-Verwaltung erforderlichen fürstlichen Aemter ohne Beitragsleistung von Seite der Stände und Unterthanen. Nur die Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf ließen sich freiwillig zu einem Beitrage für das fürstliche Amt herbei (s. Amtsbericht 23. Nov. 1746).

Es wurde aber die Einführung eigener Taxordnungen nothwendig, da die Taxen ungeregelt waren und zum Theile alles Maaß in der Art überschritten, daß z. B. jede Parthei für eine jede Diät oder Session, ohne die Kanzlei-Sporteln, 16 Thaler Diätengelder zu zahlen hatte.

Mit der Einführung landesfürstlicher Kreisämter verloren die fürstlichen Regierungen viel an ihrer Wirksamkeit, und es war eine natürliche Folge der Beschränkung der Fürsten bei der zunehmenden Machtvollkommenheit des obersten Herzogs von Schlesien, daß den fürstlichen Aemtern die Benennung „landesfürstlich" eingestellt wurde (Res. 14. Dez. 1773).

Schon früher war angeordnet, daß sich in Schlesien Niemand des Titels eines geheimen Rathes oder Hofrathes ohne landesfürstliche Bewilligung anmaßen und die Räthe der Fürsten sich nur fürstliche Räthe schreiben sollen (Resc. 7. Mai 1715).

Zur Zeit der Regulirung der Gerichte unter Kaiser Joseph verschmolzen die fürstlichen Aemter und Regierungen in die fürstlichen Landrechte und es blieben von ihnen nur die Landeshauptmannschaften übrig.

---

*) Betrachtungen über die Frage, ob Bielitz ein Majorat oder Fideicommis oder Allod sei? Wien 1783 Untersuchung dieser Betrachtungen von Joh. Carl Spickermann, Wien 1783, 4. Aktenmäßige historische Darstellung des Herzogthumes Bielitz seit seiner Erhebung 1752, Bielitz (?) 1814, 4.

IV. Abschnitt.

Errichtung von Landesältesten-Aemtern.

Durch Connivenzen, Eigenmächtigkeiten in der Ausschreibung, Einbringung und Gebahrung der Steuern, unwirthschaftliche Gebahrung, Bevorzugung der Domestikal-Anlagen vor den k. Steuern, eigenmächtige Befreiungen von der Steuerzahlung war das Steuerwesen immer mehr in Verfall gerathen. Ueberdieß hatten die fürstlichen Aemter und Regierungen, als mit den Judicialsachen hinreichend beschäftigt, den publicis, also auch dem Steuerwesen, nicht die nöthige Sorge gewidmet. Deßhalb verordnete Maria Theresia nach Beendigung der Operationen zur Steuerrektificirung, daß künftig sowohl die Ausschreibungen der landesfürstlichen Abgaben, als der Domestikal-Auslagen des Universums und jeden Körpers (des Landes und jeden Fürstenthums) vom k. Gubernium allein vorgenommen, von diesem für jedes Fürstenthum und jeden Stand ordentliche Individual-Repartitionen nach Verhältniß der Steuerobjekte verfaßt, darin die Herrschaften von den unterthänigen Gemeinden deutlich getrennt, jedem seine Schuldigkeit bemessen und diese Special-Consignation unter dem k. Amtssiegel zu Jedermanns Wissenschaft publicirt werde.

Zugleich enthob sie die fürstlichen Aemter und Regierungen, unter bloßer Belassung der Justizadministration, von der Besorgung der politischen Geschäfte (publica und contributionalia) und bestellte für diese beeidete, bloß vom k. Amte abhängige und jährlich einer weiteren allerhöchsten Bestätigung zu unterziehende königliche Kreis-Beamte unter dem Titel Landesälteste*) und zwar für das Fürstenthum Teschen mit den einverleibten Ständen (status reuniti, d. i. den Minder-Standesherrschaften) einen, für die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf mit den vereinten Ständen einen zweiten und für den österreichischen Antheil vom Fürstenthume Neisse einen dritten. Ihre vorzüglichste Verpflichtung bestand in der Oberaufsicht auf das Steuerwesen, auf daß mit den Steuergeldern gewissenhaft gebahrt, diese bald an das Einhebungsamt abgeführt und die entstehenden Reste sogleich eingetrieben werden, in der Besorgung der Militär-Vorspann- und Marschgeschäfte, Bekanntmachung und Vollziehung aller politischen Anordnungen. Zur Einhebung und Abfuhr der Steuern wurde in jedem Fürstenthume ein eigener Einnehmer oder Cassier, mit der Abhängigkeit vom Landesältesten, beibehalten. Als Hülfsorgane erhielt jeder Landesälteste einen Exekutions-Commissär und zwei, jener im Fürstenthume Neisse aber nur einen Landesdragoner. Für sich und den zu haltenden Amanu-

*) König Friedrich von Preußen hatte bereits 1741 den von ihm occupirten Theil von Schlesien in Kreise getheilt und diesen Landräthe vorgesetzt, (script. rer. Siles. 5. B. Seite 219).

ensis bekam der Landesälteste 800 fl. und für die Kanzleibedürfnisse 150 fl., jener im Neissischen aber nur 100 fl., die Erecutionscommissäre in Teschen und Troppau erhielten 300 fl, im Neissischen 250 fl. und jeder Landesdragoner 120 fl. jährlichen Gehalt. Für die in Amtssachen vorzunehmenden Commissionen und Reisen wurden keine Liefergelder passirt. In Teschen wurde Carl Wenzel Czelesta von Czelestin, in Troppau Franz Erdmann Tauber von Taubenfurt, im Neissischen der neisser Regierungsrath von Wimmersperg zum Landesältesten ernannt.

Den Fürsten und Ständen stellte Maria Theresia frei, die Kreiskasse-Rechnungen jährlich unter dem Vorsitze des Landesältesten durch einige aus ihrem Mittel erwählte Mitstände zu revidiren, in die Gebahrung mit den Steuern Einsicht zu nehmen, hievon die übrigen Stände in die Kenntniß zu setzen und über den Befund an das k. Amt zu berichten. (Resc. vom 21. Febr. 1744).

Für Verhinderungsfälle des Landesältesten hatte das k. Amt nach dem Resc. von 1744 von Fall zu Fall einen substituirten Landesältesten zu bestimmen, welchem die Intercalarbesoldung bewilligt wurde (Resc. 19. Dez. 1765). Diese Substituten (Kreiscommissäre) wurden später bleibend (für das Fürstenthum Neisse waren 1774 zwei, 1782 drei, in Troppau seit 1775 einer, 1782 zwei, in Teschen seit 1776 einer).

Mit der Aufstellung der drei Landesältesten-Aemter wurde die Aktivität der ehemaligen Obersteuerämter aufgehoben und hinsichtlich des Contributionswesens an die k. Landesältesten übertragen (Generale vom 12. März. 1744).

Die letzteren erhielten die Befundsspecifikationen von 1721 und 1722, welche doppelt vorräthig waren, in einem Pare. Mit den sogenannten 15 Rubriken von 1733 konnten sie nicht versehen werden, weil das k. Amt diese Steueroperate nur einfach besaß.

In Folge der Errichtung der Landesältesten- oder Kreisämter wurden die fürstlichen Aemter oder Regierungen von der Besorgung der politischen Geschäfte (publica) ganz enthoben und auf jene der Judicial-Angelegenheiten beschränkt. Doch konnte nicht fehlen, daß sich hinsichtlich der Wirksamkeit beider manche Differenzen ergaben, welche höheres Einschreiten erforderten.

Der bischöflichen Regierung in Weidenau gab das k. Amt zu erkennen, (7. April 1744), daß sie sich bei schwerster Verantwortung weder direkt, noch indirekt in die, das Steuerwesen und die publica betreffenden Geschäfte einmenge, da die Bekanntgebung der hierauf Bezug nehmenden Vorschriften zur Obsorge der k. Landesältesten gehöre und sofort auch die Vollführung des Angeordneten bloß mit dessen Aktivität verbunden sei. Die Regierung habe sich nur die Besorgung der in das Justizfach einschlagenden Verrichtungen angelegen sein zu lassen.

Die Behandlung der Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen wurde den Landesältesten und im weiteren Zuge der Reprä-

sentation und Kammer (dem k. Amte) ausschließend zugewiesen. (Resc. 22. Sept. 1753 und 23. Aug. 1755).

Den Fürsten und Ständen, welche unter ihrer Jurisdiktion Städte unmittelbar besaßen, bisher die Einsicht in das städtische Oekonomikum und das Recht hatten, dem Rathe zu befehlen, nahm Maria Theresia nichts an ihren Rechten, doch behielt sie dem obersten Landesfürsten die Obereinsicht vor, damit die Städte in aufrechtem Stande erhalten werden. (Resc. 1. Mai 1751).

Dem Bischofe von Breslau, als Fürsten von Neisse, gestattete sie demnach das erste Erkenntniß über das Domestikale seiner Städte, wogegen die Obereinsicht der k. k. Repräsentation und Kammer in Troppau vorbehalten blieb, welche dieselbe entweder per commissionem oder in corpore besorgen konnte. (Resc. 23. Aug. 1755).

V. Abschnitt.

Errichtung k. Administraturen in den Hauptstädten.

Wegen Verfalles des Steuer- und Oekonomie-Wesens in den schlesischen Städten befahl Maria Theresia, vor Allem in den Städten Teschen, Troppau und Jägerndorf den Magistraten nur die Justizverwaltung zu belassen, das Steuerwesen und die übrigen politischen Geschäfte (publica) aber vom k. Amte zu bestellenden k. Administratoren anzuvertrauen. Auch forderte sie das Gutachten, wie durch Aufstellung eines Wirthschaftsdirektoriums eine bessere Oekonomie-Gebahrung in den Städten bewirkt werden könnte (Resc. 21. Febr. 1744).

Die ersten k. Administratoren in Contributionalibus et Publicis waren: Johann Georg von Hannekart zu Teschen, Johann Leopold von Schmelzdorf (später Kreishauptmann in Iglau und Brünn) zu Troppau und Johann Jakob zu Jägerndorf.

Mit der Regulirung der Magistrate unter Kaiser Joseph gingen diese Administraturen ein.

VI. Abschnitt.

Uebrige Verwaltungs-Einrichtungen.

Zur Einnahme und Verrechnung der sogenannten ständischen Gefälle und der Contribution wurde bei dem Fürstentage vom 28. Februar 1743 ein General-Steueramt in Troppau für österreichisch Schlesien bestellt, zum General-Steuer-Einnehmer Christoph Anton von Beer, zum General-Steueramts-Buchhalter aber neben Vertretung der Cassiers-Stelle der Herr von Russig ernannt. Beide erhielten Instruktionen. Obgleich eigentlich ein ständisches Amt, war dasselbe zugleich ein Hülfsamt der Landesstelle und k. Cameralkasse.

Eine Steuer-Rektifikations-Commission, deren Geschäfte haupt-

fächlich ein Aktuar besorgte, war als ein Hülfsamt der Landesstelle in Katastral-Angelegenheiten bestimmt.

Zur Besorgung aller Parteisachen und zur Rechtsvertretung wurden beeidete k. Amts- und Landesadvokaten und ein k. Amts- und Landesagent aufgestellt. (Resc. 22. Aug. 1743), die Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen lag zwei k. Fiskalen in Troppau und Teschen ob, jene der Unterthanen anvertraute aber Maria Theresia 1 Unterthans-Advokaten (1749).

Die Militär-Landesverwaltung wurde dem in Troppau commandirenden Obristen (1743 Thomas von Doffing, Obristen des Ogilvi'schen Inf. Reg.) mit der Abhängigkeit von dem General — Commandanten in Olmütz und einem k. Oberkriegscommissariate in Troppau anvertraut. Später erhielt auch Schlesien ein k. k. Militär-General-Commando in Troppau (unter dem Generalfeldwachtmeister von Töröck).

Das in Brünn angestellte judicium delegatum in Militär-Justizsachen (Resc. 28. Mai 1753) dehnte seine Wirksamkeit auch über Schlesien aus.

Die Bankal-Gefälle verwaltete eine k. Ober-Salz-Zoll- und Fleischkreuzer-Administration (Johann Anton von Friedenthal Administrator).

Die Erzeugung des Salpeters und Pulvers, wie den Verschleiß durch befugte Handelsleute, leitete in allen böhmischen Ländern gemeinschaftlich ein Administrator mit seinen beigegebenen Inspektoren. (Patent 13. April 1743).

In Troppau bestand ein k. Haupt-Postamt mit einem Postverwalter.

Als der Aerarial-Strassenbau in Schlesien begann (1771), wurde ein eigener Baudirektor (Franz von Cerrini) bestellt.

Die geistlichen Angelenheiten leiteten der olmützer und breslauer Bischof und beziehungsweise an des letzteren Stelle die bischöflichen Commissäre zu Weidenau und Teschen, seit 1771 aber das neu errichtete breslauer bischöfliche General-Vicariat-Amt in österreichisch Schlesien.

Wie in andern Provinzen kam im Jahre 1770 auch in Schlesien eine Agricultur-Gesellschaft auf (Resc. 29. Okt. 1766).

VII. Abschnitt.

Die Cameral-Einkünfte und Ausgaben im Normal-Jahre 1749.

Nach der neuen Einrichtung des Militär- und Cameral-Systems im Jahre 1748 wurden die Cameralgefälle in österreichisch Schlesien für 1749 auf 35,079 fl. berechnet. Sie bestanden aus dem Wein-Impost mit 20,000 fl.,

der Fleischkreutzer-Reluition mit 7000 fl., der Tabak-Reluition von 5000 fl., dem Postgefälle mit 3019 fl. und dem troppauer Erbpacht-Groschen von 60 fl.

Hievon hatte das Cameral-Aerar folgende Ausgaben zu bestreiten:

1) für das k. Amt (den Präses mit 3000 fl., 3 Räthe zu 1500 fl.) 11,306 fl., 2) für die 3 Landesältesten-Aemter in Teschen, Troppau (beide Landesälteste mit 1200 fl.) und Weidenau (zu 900 fl.), 3 Steuer-Cassiere, 3 Exekutions-Commissäre, 7 Landes-Dragoner und 3 städtische Administratoren 6840 fl., 3) für das General-Steuer-amt oder die Ober-Steuerkasse (1 Einnehmer, 1 Buchhalter, 1 Schreiber) 1820 fl., 4) für das k. Fiskalat (1 Fiskus in Teschen, 1 in Troppau) 514 fl. 48 kr., 5) für die k. k. Postämter (Hauptpostamt in Troppau, Postbeförderer in Jägerndorf, Zuckmantel, Engelsberg, Teschen und Jablunkau, nebst Adjuten für jene in Braunseifen, Sternberg, Hof und M. Ostrau in Mähren) 1637 fl., zusammen an Salarien 22,117 fl. 48 kr., und, mit den Pensionen von 3860 fl., im Ganzen 25,977 fl. 48 kr.

VIII. Abschnitt.

Von der ständischen Verwaltung.

Der König von Preußen löste die bisherigen Versammlungen der Fürsten und Stände oder den schlesischen Convent zu Breslau nebst dem Generalsteuer-amte ganz auf, entließ die Deputirten und ließ die schlesischen Landeseinkünfte von seinen eigenen Collegien (in Breslau und Glogau) und den von diesen abhängigen Cassen verwalten, (k. Befehle vom 25. Okt. und 25. Nov. 1741, in script. rer. Sil. 5 B. S. 173, 182 und Stenzel preußische Geschichte IV. B. S. 121—125, 162—166). Er änderte die alte Verfassung Schlesiens wesentlich nach Art der übrigen preußischen Provinzen um. Zur Verwaltung der Justiz bestellte er drei Oberämter in Breslau, Glogau und Oppeln, an den ersteren Orten zwei Kriegs- und Domainenkammern zur Verwaltung der Landesangelegenheiten. Unter diesen nahmen besoldete königliche Landräthe aus der Ritterschaft die Stelle der bisherigen Landesältesten für die einzelnen Kreise ein. Drei Oberconsistorien wurden zur Leitung der Kirchen-Angelegenheiten berufen. Schon im März 1742 wurde von Münchow zum Präsidenten beider Kriegs- und Domainenkammern, also zum Vorstande der gesammten Verwaltung Schlesiens und zum Staatsminister ernannt, und unmittelbar dem Könige untergeordnet (Stenzel IV. B. S. 162—166, 206). Viel schonender verfuhr Maria Theresia. Nach dem Vorbilde des zu Breslau bestandenen Ständeausschußes schuf sie zur Besorgung der ständischen Geschäfte in Oesterreichisch-Schlesien einen schlesischen öffentlichen Convent der Deputirten der Fürsten und Stände Schlesiens (deputati ad conventus publicos Silesiae oder ad publica), mit dem Sitze in Troppau.

Maria Theresia verpflichtete insbesondere den Bischof von Breslau, für den österreichischen Antheil des Fürstenthums Neisse einen Deputaten zur Versammlung der Fürsten und Stände zu schicken. (Resc. 7. Dez. 1742).

Die Stände des Fürstenthumes Troppau stellten (1743) dem k. Amte vor, daß sie berechtigt wären, dem Fürsten dieses Fürstenthumes pro deputato ad conventus Silesiae zur Besorgung ihres Besten 2 Individuen vorzuschlagen, aus welchen er einen zu wählen und mit fürstlichen Credentialen zu versehen pflege. Dieser ständische Deputirte wurde auch zum Convente zugelassen.

Das k. Amt war berufen, die landesfürstlichen Postulate an die Fürsten und Stände zu bringen, die Fürstentage zu eröffnen und die fürstlichen Deputirten hiezu vorzuladen. (Resc. 7. Dez. 1742). Am 11. Februar 1743 eröffnete das erste Mal das k. Amt im ganzen Körper den Fürstentag im troppauer Landhause, bei welchem aber nur die zwei fürstlichen Deputirten von Teschen, dann von Troppau und Jägerndorf erschienen.

Das General-Steueramt führte die ständischen Casse- und Rechnungs-Geschäfte.

Zur Besorgung der Landesangelegenheiten (in Wien) nahmen die fürstlichen Abgeordneten mit Genehmigung des k. Amtes (10. April 1743) einen Hofagenten mit 150 fl. Gehalt in Bestallung.

Das Heranwachsen der öffentlichen Lasten im Gefolge fortwährender, höchst kostspieliger Kriege und Kriegsheere erheischte mehr als je die Beschränkung der häuslichen Erfordernisse (Domestikal-Erfordernisse) des Landes und der einzelnen Fürstenthümer. Ihr Vermögen hieß zum Unterschiede von den landesfürstlichen Fonds und Kassen schlesischer Haupt-Landes-Domestikalfond für ganz Oesterreichisch-Schlesien und Domestikalfond der einzelnen Fürstenthümer.

Maria Theresia führte eine geregelte Verwaltung dieser Fonds ein.

Das k. schlesische Amt zu Troppau machte mit dem gedruckten Patente vom 6. März 1743 (dem sogenannten Ständische Ausgaben-Restringirungs-Patente) folgendes bekannt: Kaiser Carl VI. sei bewogen worden, Anfangs im Fürstenthume Liegnitz, nachher aber (Resc. 17./7. 1739) in allen übrigen Fürstenthümern Schlesiens die Domestikal-Ausgaben, besonders aber die zu merklicher Bekränkung und Ruin der Landesinwohner eingeführten Donationes, Discretiones, Neujahres-Ergötzlichkeiten und andere derlei überflüssige und unnöthige Erogationes auf gewisse Maaß theils zu restringiren, theils gänzlich einzustellen.

Da diese Auslagen aber wieder wie früher gefordert würden, werde auf allerhöchsten Befehl diese Anordnung erneuert und die erwähnten unnützen Auslagen um so mehr scharf verboten, als im Widrigen diejenigen, welche dawider handeln, oder in den Landes- und andern Zusammenkünften bloß allein von einer Ausschreibung oder Anlage dieser also verbotenen oder restringirten Gaben etwas proponiren wollen, zu selbsteigener Ersetzung angehalten auch resp. auf andere Art scharf zu bestrafen sein würden.

Die allerhöchste Resolution wiederholt:

1. Daß die jährliche Domestikalerforderniß, wie man solche in einem jeden Corpore (Fürstenthum) auszuschreiben gedenkt, von dem fürstlichen Amte oder der Regierung vor der Ausschreibung an das troppauer k. Amt specifice eingesendet, und wenn binnen der Jahreszeit eine unvorhergesehene Ausgabe, welche in der ersteren Consignation nicht enthalten wäre, hervorkäme, solche an das k. Amt besonders angezeigt, auch jedesmal sowohl über ein- als das andere die k. Amtsratifikation abgewartet, mithin vorher nichts ausgeschrieben werden soll.

2. Alle Discretionen, Neujahrs-Ergötzlichkeiten, Hochzeitsgeschenke, Traktamente, Gratialien für die Landescollegien und andere Donativa sind verboten. Zu Remunerationen für einen Landeshauptmann, Rath oder Sekretär wegen besonderen Verdiensten ist mittelst der Consignation ad 1. die Genehmigung anzusuchen. Auch ist, wenn eine dergleichen Erogation aus erheblichen Ursachen zu machen wäre, solche nur mit Vorwissen des Amts oder der Regierung gestattet und, wenn eine solche Ausgabe die Summe von 100 fl. übersteigt, hiezu jedesmal des k. Amtes Einwilligung einzuholen, bei einem höheren auf 2 oder mehrere Hundert Gulden steigenden Betrage aber der allerhöchste Consens mittelst des k. Amtes anzusuchen.

3. Die verbotenen Liberalitäten und Discretionen gegen das Militär sollen unterbleiben.

4. do. die Extra-Remunerationen der Personen, welche mit den Militärrepartitionen und dem Steuerwesen zu schaffen haben.

5. Bei Land und Städten sollen die unnöthigen und zu zahlreichen Zusammenkünfte zu Ersparung der Liefergelder vermieden, zu den unumgänglichen Absendungen taugliche Subjekte gebraucht und ohne allerhöchste Erlaubniß keine Abschickung in's Hoflager Statt finden.

6. Die Land- und städtischen Deputirten und Officianten, welche ordentliche Salarien genießen, sollen ihre Privatschreiber aus Eigenem ohne Beithat der Communcasse besolden.

7. Alle Einschuldungen bei jedem Fürstenthume oder Corpore sind, unter Strafe des Ersatzes aus Eigenem, gänzlich verboten, zu den für Obliegenheiten eines Körpers unvermeidlichen soll mittelst des k. Amts die a. h. Bewilligung angesucht, die Landesobligation unter dem Siegel des Fürstenthums und der Unterschrift des Landesältesten und Deputirten ausgefertigt und bei jedem Körper ein ordentliches Schuldenbuch gehalten werden.

8. Aus der Landescasse darf bei Dienstentlassung und Ersatz kein Darlehen Anticipation oder Vorschuß genommen werden.

9. Die Fonde dürfen nicht vermischt werden.

10. und 11. Jährlich ist Rechnung in extenso zu legen und an das k. Amt einzuschicken, um ersehen zu können, ob die Ausmessung in einem oder dem andern Punkte nicht überschritten wurde, und vor Ablegung der neuen

Jahresrechnung bei der Regierung darauf zu sehen, wie die Erinnerungen über die vorjährige Rechnung erörtert wurden.

12. Es ist darauf zu sehen, daß die bewilligten Bonifikationen den Individuen wirklich zukommen.

13., 14., 15. und 16. handeln über eine gute städtische Gebahrung.

Die a. h. genehmigten Fürstenthums-Domestikalerfordernisse sind nach der a. h. Verordnung vom 21. Febr. 1744 nicht von den Ständen, sondern vom k. Amte unter a. h. Siegel auszuschreiben.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze bestimmte Maria Theresia, nach eingeholtem Vorschlage der Stände, die Domestikal-Erfordernisse der Fürstenthümer zur Erhaltung der Regierungeen und Landrechte durch die Systemisirung der sogenannten Status officii-Beiträge, wobei man, so weit es die Fürstenthümer Troppau und Jägeendorf betrifft, zwischen dem Erfordernisse oder status officii für das fürstliche Landesamt und jenem für das Landrecht unterschied, wie später gezeigt werden wird.

Die Beiträge des status officii ducalis betrugen nach dem a. h. Rescripte vom 20. März 1747 für das troppauer und jägerndorfer fürstliche Amt 4.575 fl. und für das Landrecht 910 fl., zusammen 5.485 fl., nach dem späteren a. h. Res. vom 11. März 1752 aber für das erstere 3130 und für das zweite 2.355 fl., zusammen jährlich 5.485 fl. Der erstere Betrag wurde von den Dominien, Unterthanen und Städten, der andere aber von den Dominien allein, sämmtlich nach dem Verhältnisse der Contribution, gezahlt. Die Domestikal-Erfordernisse des Fürstenthums Teschen wurden auf jährlich 1682 fl. 18 kr., jene des Fürstenthums Neisse auf 230 fl. bestimmt. Im Fürstenthume Teschen zahlten die Dominien von einer Kuh, die Unterthanen aber von 1 Stück Zugviehe 12 kr., und beide für ein Viertel Schafe 18 kr. zu diesen jährlichen Domestikal-Erfordernissen. Bielitz hatte keinen Fond, weil der Herzog alle Verwaltungsauslagen selbst bestritt.

In dieser Höhe erhielten sich ohne bemerkenswerthe Aenderungen die Domestikal-Erforderniſſe der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, Teschen und Neisse bis in die neueste Zeit, wo die Finanzoperationen Zuschüsse u. dgl. herbeiführten.

IX. Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der politischen Verhältnisse in Oesterreichisch-Schlesien vor der Vereinigung mit Mähren *).

A. Verfassung.

Oesterreichisch-Schlesien zählte damals 26 Städte und Marktflecken, 535

*) Bei dieser Darstellung wurde auch das (in der m. s. Gubern. Registr. befindliche) Operat benützt, welches der k. Amtsrath à Solo für die Verhandlung wegen Vereinigung der schle-

Dörfer, 36,706 Häuser, 237,340 Bewohner (119,588 männlichen, 117,572 weiblichen Geschlechts), 801 Juden, 21.680 Pferde und 4669 Zugochsen *). Es bestand aus den ganzen Fürstenthümern Teschen und Bielitz, aus Antheilen der Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf und Neisse und aus den 11 Minder-Standesherrschaften Friedek, Freistadt, Roy, Deutschleuten, Reichwaldau, Freudenthal, Olbersdorf, Oderberg, Dombrau, Orlau und der Stadt Troppau. Die Fürstenthümer Auschwitz und Zator waren eben von Polen für Schlesien vindicirt worden, doch hatte das galizische Gubernium deren Verwaltung übernommen.

Die oben genannten Fürstenthümer und Minder-Standesherschaften wurden als die oberen Landesstände, die übrigen 127 Herrschaften und Dominien aber als fürstliche Stände oder Stände der Fürstenthümer angesehen.

Auf Oderberg haftete für die Grafen Henkel, auf Polnisch-Ostrau und Königsberg für die Grafen Wlczek und auf Karwin für die Grafen Larisch das Fideikommiß-Band.

Auf der Landesgränze mit Glatz und Preußisch-Schlesien lagen über 20 Dominien, deren Grundstücke, Wohnungen, Unterthanen, Capitalien u. s. w. dieß- und jenseits der Gränze vermischt waren, was zu vielen Verwicklungen und Reibungen Anlaß gab.

Die vier schlesischen Fürsten übten die Gerichtsbarkeit über die in ihrem Fürstenthume befindlichen Stände mittelst selbst bestellter fürstlicher Aemter und Regierungen aus.

In dem Fürstenthume Teschen, dann zusammen Troppau und Jägerndorf, wurde überdies ein besonderes Landrecht gehegt **).

Diese Fürstenthümer hatten ihre Ober- und Unter-Landes-Officiere und ihre eigenen Landtafeln. Im Fürstenthume Neisse wurde aber die Landtafel bei der fürstlichen Regierung geführt.

Die mindern Standesherrschaften unterlagen in keinem Falle der

---

sischen mit der mährischen Administration 1777 über die Verfassung und Verwaltung Schlesiens lieferte.

*) Nach der Hauptbeschreibung im Jahre 1770 hatte Schlesien 26 Städte und Marktflecken, 535 Dörfer, 36.642 Häuser, 264.906 an- und abwesende Bewohner (darunter 140.167 männlichen, 124.739 weiblichen Geschlechtes, 118.542 anwesende, 19.823 abwesende und 1.366, deren Aufenthalt unbekannt war, zusammen 139,731 männl. Gesch. christ. Religion, 436 männl. und 472 weibl. Geschl. jüd. Religion,), 27.717 Pferde und 5.868 Ochsen, zusammen 33.585 Stück Zugvieh."

Die Fürstenthümer Teschen und Bielitz hatten 8 Städte und Marktflecken, 240 Dörfer, 14.806 Häuser, 112.850 an- und abwesende Seelen, Troppau 10 S. u. M., 163 D., 11,031 H., 77,788 S., Jägerndorf 3 St. u. M., 52 D., 4.730 H., 31 986 S., Neisse 5 St. u. M., 80 D., 6.075 H., 42.282 S.

**) Ueber die Verfassung derselben s. Tractatus de Juribus Silesiæ von Friedeberg, Breslau 1738.

Jurisdiktion eines Fürsten, oder dessen Amte, Regierung oder Landrechte, sondern wurden als unmittelbar unter die Gerichtsbarkeit des Landesfürsten gehörige Stände angesehen. Auch die Stadt Troppau ward seit der Landestheilung in Absicht auf die bürgerliche und politische Verfassung (in publicis, contributionalibus et politicis) ebenfalls als ein freier Stand betrachtet.

Die Fürsten von Teschen, Neisse, Troppau und Jägerndorf und Bielitz hielten jeder einen deputatum ad conventus publicos, der Fürst von Lichtenstein aber insbesodere noch einen zweiten im Namen seiner Stände *).

Jener des teschner voti hatte dabei den Vorsitz und führte die Direktion des Collegiums, weil der teschner Deputirte ein Mitglied der kaiserlichen Familie, als Besitzers von Teschen, repräsentirte. Ihm folgte der neisser, nach diesem die beiden von Troppau und Jägerndorf, endlich der bielitzer, welcher damal zugleich das Amt des Landesbestellten (ständ. Sekretärs) vertrat, die acta publica besorgte und überhaupt alle jene Geschäfte auf sich hatte, die in andern Provinzen dem Syndikus der Stände oblagen.

Die Deputirten hielten sich nicht gewöhnlich in Troppau auf, sondern versammelten sich nur zeitweise, wenn wichtige Angelegenheiten vorkamen; sonst berathschlagten sie durch schriftliche Communikationen, was der Landesbestellte in ihrem Namen an die Landesstelle sollte gelangen lassen.

Nur bei einem Fürstentage mußten sie, mit den besonderen Vollmachten ihrer Principale versehen, zur Anhörung der landesfürstlichen Postulate, dann zur Deliberation und Beschließung über dieselben persönlich daselbst erscheinen.

Die Aktivität dieser Versammlung bestand, gleich jener des ehemaligen conventus publici zu Breslau, in der Entgegennahme der landesfürstlichen Postulate, der Bewilligung und Vertheilung der Auflagen, in der Berathung anderer, das Beste des Landes überhaupt betreffenden Angelegenheiten, im Allgemeinen in Besorgung alles dessen, was in andern Ländern dem Collegium des ständ. Körpers oder Ausschußes oblag. Sie hatte das Recht, über verschiedene aus dem Lande eingegangene Fonds, jedoch mit genauester Beobachtung des von ihr jährlich entworfenen und höchsten Ortes approbirten Systemal-Entwurfes, in der Art zu verfügen, daß sie gleichwohl keine Anweisung an das General-Steueramt selbst erlassen durfte, sondern hierum jedesmal bei der Landesstelle anlangen mußte.

Eben so wurden zwar die Aerarial-Schuldverschreibungen von den fürstlichen Abgeordneten unterzeichnet, sie mußten jedoch zugleich vom Präsidenten der Landesstelle mittelst Vordrückung des k. Amtssiegels bestätigt werden.

Dem Convente untergeordnet war die, 1760 im Personal-Status systemisirte, General-Steueramts-Buchhalterei und Kasse und das Rek-

*) Nach dem troppauer Titular-Kalender für 1782 bestanden „der Herren Fürsten in Schlesien vollmächtig Abgeordnete“ aus diesen 5 Deputirten, von welchen der bielitzer zugleich schles. General-Landesbestellter war; außer diesen Deputirten war nur noch ein Thürsteher beim Convente (kein eigenes Kanzleipersonal).

tifikation's-Aktuariat. Diese Kasse hatte aber auch die Kameral- und Kriegscasse, dann alle übrigen politischen und Kameralgefälle zu besorgen, wenn gleich einige, wie der Weinimpost, der Salzaufschlags-Gulden und der Viehaufschlag, durch Bankalbeamte eingehoben wurden. Mit dem General-Steueramte war auch die Kameralbuchhaltung vereinigt. Diese k. k. Kameral- und General-Steueramts-Buchhalterei bestand nach dem troppauer Titular-Kalender für 1782 aus 1 Buchhalter, 1 Extrasteuer-Hofkommissions-Rechnungrevisor, 1 Raitofficier oder Calculator, 1 Ingrossisten und 1 Extrasteuer-Hofcommissions-Rechnungs-Revidenten-Assistenten und Buchhalterei-Accessisten. Dagegen bestand die k. k. Kameral-, Militär- und General-Steueramtskassa aus 1 Kassier, 1 Kontrollor und 1 Kasseofficier *).

Die öffentlichen Fonds des Landes, welche von dem erwähnten Kasse-Personal besorgt wurden, hatten, wie in andern Provinzen, eine zweifache Bestimmung.

In den, vom Generalsteueramte verwalteten, ständischen Domestikal-Fond, oder die cassa publici oder universi flossen die Landesabgaben ein, welche das Militär-, Cameral-, Domestikal- und Aerarial-Schuldenwesen erforderten.

Im Jahre 1775 bestanden folgende Abgaben:

1) die Ordinari-Steuer der Dominien mit 81.837 fl. 50 kr. 3 d., 2) do. der Unterthanen 96.812 fl. 27 kr. 3 d., 3) do. der Städte 45.843 fl. 28 kr. 3 d., 4) do. von den herzoglich teschnischen Domanialien 2.845 fl. 18 kr., 5) Die Klassengelder oder sogenannte Gewerbsteuer 2.889 fl. 30 kr., 6) der Juden-Personal-Beitrag 1.676 fl. 2 kr. 3 d., 7) Die Bier- und Branntweingroschen-Reluition 9.370 fl. 3 kr. 4. d., 8) die Extra-Ausschreibung für den Domestikalfond 10.000 fl., 9) die decimæ und septimæ litium (Strafgelder für muthwillig ergriffene Recurse gegen gerichtliche Urtheile) 780 fl. 16 kr. $4^1/_2$ d., 10) der Wein-Transito- und Consumoimpost-Ueberschuß 10.805 fl. 9. kr., 11) an Extra-Ordinarien 147 fl. 59 kr. $1^1/_2$ d., 12) an Interessen von älteren und neueren Supper-Erogaten (Landesübermaße oder Mehrleistungen an Rekruten, Proviantlieferung, Fuhren u. a.) 6.042 fl. 15 kr., 13) an Stärk-Reluitions-Geldern 500 fl., und 14) an Arrha-Abzügen von ständischen Besoldungen 246 fl., zusammen 269.436 fl. 20 kr. 4 d. Da aber Maria Theresia 15.513 fl. $59^1/_4$ kr. dem Lande nachließ, so gelangten an diesen Abgaben für 1775 nur 253.922 fl. 21 kr. zur Erhebung. Auch forderte vom 1. August desselben Jahres an die Regierung die Stärkreluition nicht mehr.

---

*) Bis 1777 waren die Buchhaltung und Kasse vereint als k. k. Militär- und Cameral-Kasse auch resp. General-Steueramt, mit 1 Militär- auch Kameral-Zahlmeister und Generalsteuer-Einnehmer (nach den troppauer Kalendern von 1774—1776 vacat), 1 G. St. Buchhalter, 1 G. St. Kassier, 1 Buchhalterei-Revidenten in Schulden-, Interessen- und Pferdsteuersachen, 1 Kalkulator, 1 Ingrossisten, 1 Kasseofficier und 1 Revisionsassistenten. Der Revisor und sein Assistent bildeten die Schuldensteuer-Buchhaltung.

Folgende Abgaben von unbestimmmtem Erträgnisse wurden dagegen als eigentliche Kameral-Gefälle und unmittelbarer Gegenstand der Finanzverwaltung behandelt, von der Cameral-Buchhalterei und Kasse verwaltet und verrechnet:

1) der Salz-Verlags-Aufschlag, mit beiläufig 14.000 fl., 2) das Stämpelgefälle 7.337 fl. 52$^3/_4$ kr., 3) der Transito- und Consumo-Wein-Impost 19.000 fl., 4) das Trankstener-Gefälle (Erbpacht-Biergroschen der Stadt Troppau) 60 fl., 5) das Tax-Gefälle 600 fl., 6) die Arrha-Gelder 2.571 fl. 15 kr., 7) Zufällige Einnahme in commerciali, von der Fiskalität, Straf- und Abfahrtsgeldern 700 fl., zusammen 74.269 fl. 7$^3/_4$ kr.

Die ad cassam universi eingeflossenen Abgaben hatten ihre Bestimmung für die Militär-Erhaltung, wozu jährlich 200.342 fl. 18 kr. 4$^1/_2$ Heller abgegeben wurden, zur Dotirung des Cameralschulden-Fonds, zu Systemal-Beiträgen, Vergütungen von Feuer-, Wasser-, Wetter- und Viehumfalls-Beschädigungen, zur Besoldung der ständischen Beamten und anderen Domestikal-Bestreitungen.

Dem Cameralschuldenfonde waren, nebst der Cameral-Contribution von 44.956 fl. 37 kr. 1$^1/_2$ H, auch noch die Erbsteuer mit beiläufig 8.000 fl., vom Viehaufschlags-Erträgnisse 8.104 fl. 44 kr., und an Arrha-Geldern von ständischen Besoldungen 229 fl., zusammen also 61.290 fl. 21 kr. 1$^1/_2$ H. gewidmet.

Die eigentlichen Cameralgefälle hatten die Dikasterial-, Commercial- und Extra-Besoldungen *), Pensionen (9.593 fl.), die Erhebungsgebühren bei dem Weinimposte, Kanzlei-Auslagen u. s. w. zu bestreiten, welche 1777 im Ganzen auf 56.418 fl. veranschlagt waren. Der Ueberschuß wurde jährlich an das Universal-Cameralzahlamt in Wien übermacht. Derselbe betrug vom J. 1749 — incl. 1775 zusammen 234.850 fl. 12 kr. 5$^1/_4$ H. Die Schulden-, Interessen- und Pferdesteuern, welche zusammen im Durchschnitte 42.424 fl. 45$^2/_4$ kr. ertrugen, wurden unmittelbar an die k. k. Staatsschulden-Kasse in Wien abgeführt.

Die Bankal-Gefälle, nämlich das Salzgefäll (137.486 fl.), das Zollgefäll (35 577 fl.), der Armenleut-Aufschlag (auf Cacao, Ciocolade, Kaffee und Thee, trug 1.767 fl.), der Fleischkreutzer (20.052 fl.) und der Vieh-Aufschlag (14.470 fl.) gaben (im J. 1772 ein (wahrscheinlich Brutto-) Erträgniß von mehr als 200.000 fl.

Außer diesen landesfürstlichen Abgaben hatten die Stände, Städte und Un-

*) Im Jahre 1777 betrugen die Dicasterial-Besoldungen für das k. Amt, die Landesältesten, die städtischen Administratoren, die Kammerfiscale, die Schuldensteuer-Buchhaltung und die 3 Steuerkassiere in den Fürstenthümern 29.957 fl., die sonstigen Besoldungen aber 4.040 fl.

terthanen noch zu den Domestikalfonds der einzelnen Fürstenthümer (mit Ausnahme von Bielitz, wo keiner bestand) beizutragen, nämlich:

a) Zu jenem des Fürstenthums Teschen jährlich 1.682 fl. 18 kr.

Aus diesem wurden dem teschner Stadtgerichte die Malefiz-Atzungsspesen vergütet, andere, auch landrechtliche, Auslagen bestritten und es bezog aus demselben: Der Landeshauptmann 422 fl., der Landmarschall 80 fl., der Oberstlandrichter 80 fl., der Landeskanzler 80 fl., der Landesbestellte 141 fl. 20 kr., der Landesdeputirte 424 fl., der Landesagent in Wien 30 fl., der Dominikaner-Convent wegen des Landhauses 7 fl., der Landesphysikus 150 fl., die herzogliche Kanzlei 31 fl. 19 kr. und der Rechnungsführer 100 fl.

b) Zu jenem der Fürstenthümer Troppau nnd Jägerndorf jährlich 5.486 fl. 15 kr.

Hievon empfing: Der Landeshauptmann 1.200 fl., der 1. fürstl Amtsassessor 500, der 2. fürstl. Amtsassessor 400 fl., der fürstliche Amtssekretär 410 fl., der Registrator 350 fl., der Kanzelist 120, der Registrator auf Kanzleibedürfnisse 100 fl., der Amtsbot 50 fl., der Oberstlandkämmerer 120 fl., der Oberstlandrichter 80 fl., der Deputirte ad conventus publicos 400 fl., der Oberstlandschreiber 350 fl., der Unterlandkämmerer 60 fl., der Unterlandrichter 60 fl., der Unterlandschreiber 60 fl., der Landespohunczy (landrechtliche Bote) 150 fl., der wiener Hofagent 150 fl., der tropppauer Landesphysikus 75 fl., der fürstl. Landdragoner 120 fl., für das Quartier des Landeshauptmanns wurden gezahlt 200 fl., dem Fürstenthums-Steuerkassier 150 fl., auf Postspesen des fürstlichen Amtes 60 fl. 20 kr., an Landstuben-Zins den Minoriten 30 fl., auf Extra-Ordinarien 148 fl. 31½ kr., zusammen 5.343 fl. 31½ kr.

c) Zu jenem von Neisse jährlich 230 fl., nämlich für den Landesdeputirten zum Convente 100 fl., für den Agenten 30 fl., für den Fürstenthums-Kassier 100 fl.

Die Catastral- und Indiktions-Verfassung, von der mährischen ganz verschieden, war nach eigenen Direktiven eingerichtet, gemäß welchen die Dominien ihre Realitäten und Nutzungen mit 27 fl. 12 kr. 13/16 Heller pCt., die Rustikalisten mit 35 fl. 31 kr. 57/90 H. pCt. und die Städte mit 41 fl. 9 kr. 3⅜ H. pCt. zur Ordinari-Contribution versteuerten.

In den Fürstenthümern Teschen und Bielitz bestanden 32 Pfarreien mit eben so viel Hülfspriestern, deren Einkünfte mit 18.137 fl. 8 kr. angegeben wurdeu. 9.104 fl. 54 kr. machten die Pfarr- und 49.299 fl. 23 kr. die Kirchen- und Stiftungskapitalien aus.

Im Fürstenthume Neisse waren 15 Pfarreien und 22 Hülfspriester mit 9.220 fl. 3¼ kr. Einkünften. Die Pfarr-Capitalien betrugen 2.072 fl. 48 kr., die Kirchen- und Stiftungskapitalien 42.083 fl.

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf zählte man 32

Pfarreien mit 29 Pfarrern, 50 Hülfspriestern, 21,101 fl. 14 ½ kr. Einkommen, 9135 fl. 20 kr. Pfarr- und 100,479 fl. 55 kr. Kirchen- und Stiftungs-Capitalien. Im Ganzen gab es: 79 Pfarreien mit 76 Pfarrern, 105 Hülfspriestern, 48,458 fl. 25 ¾ kr. Erträgniß, 20,313 fl. 2 kr. Pfarr- und 191,862 fl. 46 kr. Kirchen- und Stiftungskapitalien.

Oesterreichisch-Schlesien zählte 1770: 9 Klöster nämlich: das Jesuiten-Collegium zu Troppau, die Jesuiten-Residenz und das Convikt in Teschen, die Piaristen zu Weißwasser und Freudenthal, die Dominikaner zu Troppau und Teschen, die Minoriten zu Troppau und Jägerndorf, die Franziskaner zu Troppau, die Barmherzigen zu Teschen, alle zusammen mit 231 Personen im Lande. Außerdem besaß das Augustinerstift zu Fulnek in Mähren, mit 14 Personen, seine meisten Güter und das neisser (respective troppauer) Jesuiten-Collegium die Minderstandesherrschaft Olbersdorf in Schlesien. Alle Stifte und Klöster hatten an liegenden Gütern und Capitalien: 791,232 fl. radicirtes Vermögen und 46,065 fl. Einkünfte.

Zur Unterweisung der Jugend bestanden 1777 die Exjesuiten-Gymnasien zu Troppau und Teschen, die Gymnasien der Piaristen zu Freudenthal und Weißwasser nebst den Seminarien zu Troppau und Weißwasser, das für arme und theils adelige Schüler gestiftete Convikt zu Teschen, eine Normal-Hauptschule zu Troppau und zwei Hauptschulen zu Teschen und Weißwasser.

Zum Baue der Straßen wurde ein Vorschuß von 260,000 fl. (mit Inbegriff der zur mährischen Enklave verwendeten 40,000 fl.) aus der Staatsschuldencasse bewilligt, welcher nach und nach mit jährlich 2000 fl. aus der Domestikal- und 2000 fl. aus der Commercial-Kasse getilgt werden sollte (Hofdekret 24. Febr. 1775). Da aber die letztere schon im nächsten Jahre mit der Kameralkasse vereinigt wurde (Hofdekret 20. März 1776), so zahlte nur der schlesische Domestikalfond in jährlichen Raten von 2000 fl die Hälfte des Vorschußes mit 130,000 fl. W. W., die andere des schlesischen Commercienfondes ward aber bei dem Kameralfonde abgeschrieben (allerhöchste Entschließung 6. Juni; Hofkanzleidekret 12. Juni 1840 Z. 18,088, Hofkammerdekret 4. März 1841 Z. 9050).

Ein eigener Straßenbau- oder Reparationsfond bestand nicht früher; erst 1776 wurden hiezu die Privatwegmäute in der Art eingezogen und der Lokalbehörde zur Einhebung überlassen, daß an jenen Orten, durch welche die neue Chaussé nicht ging, den zum Privatmautbezuge berechtigt gewesenen Dominien die Hälfte des Erträgnisses gegen Erhaltung der Straßen verblieb, an Orten aber, durch welche die neue Chaussée geführt wurde, das ganze Erträgniß dem Hauptwegfonde zur künftigen Erhaltung derselben zugewendet wurde, was ungefähr 15,000 fl. jährlich einbrachte.

III. Verwaltung.

Für den österreichischen Antheil Schlesiens stellte Maria Theresia ein eigenes k. Amt als Landesstelle auf (Pt. Troppau 5. Febr. 1743).

Sie hatte mit den übrigen Ländergubernien die agenda gemein, zugleich aber im Justizsache die Jurisdiktion über die Fürsten in Personalsachen, über die Besitzer der Minderstandesherrschaften und später auch über alle in k. k. Diensten gestandene Beamte und Pensionisten.

Die Realjurisdiktion über die Fürsten, wegen deren geringen Zahl kein Fürstenrecht auf dem ehemaligen Fuße bestehen konnte und über welche Ihre Majestät die dahin gehörigen Fälle Ihrer eigenen Judikatur vorbehalten hatten, übte das k. Amt nur in dem Falle aus, wenn es hiezu, wie gemeinniglich geschah, von Ihrer Majestät delegirt wurde.

Die Appellation gegen seine Aussprüche in Judicialsachen ging in allen Fällen an die oberste Justizstelle nach Wien.

Die Anzahl der Räthe war nach dem Geschäftsumfange auch verschieden; von 2 im Jahre 1743 stieg sie auf 9 in den Jahren 1756 und 1757. Im Jahre 1777 bestand das Amt aus einem Präsidenten mit 6000 fl. Gehalt und 600 fl. Holzäquivalent *), 6 Räthen (Carl Freiherrn von Trollo, Sebastian Freiherrn von Schwanenberg, Johann Grafen von Larisch, Anton Joseph à Sole, Johann Anton von Beer und Peter Joseph von Altmann, früher Commercienrathe) mit 1500 fl. Besoldung und gewissen Zulagen, nebstbei 1 Sanitätsrathe und Protomedikus (Carl von Töpfer) **), 2 Sekretären mit 1000 fl., 1 Rathsprotokollisten mit 600 fl., 1 Concipisten mit 500 fl. und dem erforderlichen Kanzleipersonale.

Außer den Geschäften des Guberniums hatten die Räthe auch noch jene der vielen abgesonderten Commissionen in der Eigenschaft als Präsides und Assessoren mit zu besorgen.

Derlei Neben-Departements und Commissionen waren:

1) Der Consess in causis summi principis et commissorum, 2) die Erbsteuer-Hofcommission, 3) die Schulden-Interessen- und Pferdsteuer-Hofcommission, 4) die Stiftungs- und Hospitalar-Hauptcommission, 5) die Militärcommission (unter dem Vorsitze des Amtspräsidenten; militärischer Seite waren der Generalfeldwachtmeister und der k. k. Feldkriegscommissär in Troppau Beisitzer), 5) die Fideicommiß-

---

*) Dem k. schlesischen Amte standen seit seiner Errichtung bis zur Auflösung folgende Präsidenten vor:

1743 Friedrich Wilhelm Graf Haugwitz. 1751 Franz Graf von Larisch. 1763 Felix Graf von Sobek. 1764 Max Heinrich Freiherr von Sobek. 1769 Leopold Graf von Lamberg. 1770 bis 1777 Ferdinand Philipp Graf von Harsch, Feldzeugmeister. 1779 bis 1782 Pompeo Graf von Brigido.

**) Landes-Protomedici (in Schlesien mit 400 fl. Gehalt aus dem Domestikalfonde) wurden in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1773 bestellt.

Commission, 7) die Polizei-Commission, 8) die Urbarial- und Kaufadjustirungs-Commission, 9) die Studien- und Schulcommission, 10) die Bücher-Censurs-Commission (1781 aufgehoben und das Geschäft an das k. Amt übertragen, seit 1780 ein k. k. Bücher-Revisor), 11) die Leitung des Commercial- und Chaussée-Bau-Geschäftes, 12) die Oberaufsicht über die Exjesuiten-Güter und den dießfälligen Fond, 13) die Weinimpost-Commission, 14) die Sanitäts-Commission, 15) die Puppillar-Commission und 16) das Mercantil- und Wechsel-Appellatorium.

An currenten Exhibiten bei dem k. Amte und den meisten dieser Commissionen gingen des Jahres 4 bis 5000 Stücke ein.

Dem k. Amte untergeordnet waren:

1) der conventus publicus,

2) die fürstlichen Aemter und Regierungen circa publico-politica und besonders in Anbetracht jener Gegenstände, welche in die Behandlung der genannten Commission einschlugen; in Justizsachen aber nur in so weit, daß das k. Amt nach Umständen oder über Beschwerden promotoriales justitiae an diese Regierungen erlassen konnte;

3) die 3 Landesältesten in Teschen, Troppau und Weidenau,

4) die 3 Stadtadministratoren in Teschen, Troppau und Jägerndorf,

5) und 6) die Religions-Commission und das Consistorium Augustanae confessionis zu Teschen, (1776 — 1781 unter dem Vorsitze des Landesältesten Rudolph Ignaz Czelesta Freiherrn von Czelestin, auf Kalembitz),

7) die Domestikal- oder subdelegirte Oekonomie-Commission in Teschen (aus dem Landeshauptmanne und dem Kammer-Oberregenten bestehend),

8) die neissische städtische Etats-Commission (aus dem Landesältesten und dem bischöflichen Kanzleidirektor),

9) der troppauer und jägerndorfer fürstliche Oekonomie-Commissarius (Landeshauptmann),

10) die Provincial-Baudirektion (Franz v. Cerrini, Baudirektor).

11) die k. Fisci zu Troppau und Teschen, der erstere für Troppau, Jägerndorf, Neisse und die zugetheilten Minderstandesherrschaften und seit 1781 zugleich Unterthans-Advokat, der andere für Teschen, Bielitz und die zugetheilten Minderstandesherrschaften.

Ueber den Convent und die Regierungen wurde bereits im Eingange das Nöthige abgehandelt.

Die Landesältesten bestanden zu Teschen für das ganze Fürstenthum Teschen, das Fürstenthum Bielitz und die minderen Standesherrschaften Friedek, Freistadt, Roy, Deutschleuten, den Antheil Oderberg und Reichwaldau, zu Troppau für die diesseitigen Antheile der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, die Minderstandesherrschaften Freudenthal und Olbersdorf, und zu

Weidenau für den österreichischen Antheil des Fürstenthums Neisse *). Sie waren, außer jener in Steuersachen vom Jahre 1748, mit keiner besondern Instruktion versehen, hatten aber dieselben Verrichtungen wie die Kreishauptleute in andern Ländern. Ihre Besoldung bestand in 1200 fl., überdieß erhielten sie in Teschen und Troppau 230 fl. auf das Kanzleipersonal, 120 fl. auf Kanzlei-Requisiten und die Beheitzung. Die Regierung gestattete ihnen auch Nebenbedienstungen bei den Fürsten und Ständen. In Verhinderungsfällen vertrat sie ein unbesoldeter Substitut. Jedem Landesältesten war ein Executions-Commissär mit 300 fl. Gehalt beigegeben, welcher die Dienste eines Kreis-Commissärs versah, zugleich aber auch für 100 fl. jährlich die Aufsicht über den Weinimpost zu tragen hatte.

Die Landesdragoner stellten Amtsdiener und Bothen vor.

Die Steuercassiere in Teschen, Troppau und Weidenau mit 375 fl. Gehalt aus dem Cameral-, 75 fl. aus dem Landes- und 100 fl., in Troppau aber 150 fl. aus dem betheiligten Fürstenthumsfonde besorgten die Steuereinhebung in den Fürstenthümern und die Abfuhr an das General-Steueramt in Troppau.

Die Stadtadministratoren mit 3 und 400 fl. Gehalt hatten die Oekonomieverwaltung der Stadt, für welche sie bestellt waren. Jener in Troppau (Carl Geist) war zugleich Professor der Cameralwissenschaften mit 200 fl. Zulage und Aufseher des Commercial-Arbeitshauses.

Die Religionscommission in Teschen war aus Standespersonen des Fürstenthums Teschen zusammengesetzt. Sie hatte vorzüglich darauf zu sehen, daß die im Fürstenthume Jägerndorf, besonders aber in den Fürstenthümern Teschen und Bielitz zahlreichen augsburgischen Confessionsverwandten, welchen nach der altranstädter Convention die öffentliche und freie Religionsausübung zugestanden wurde, die Schranken zum Nachtheile der katholischen Religion nicht überschritten. Auch hatte diese Commission darüber zu wachen, daß diejenigen, welche dieser letzteren nach dem Versprechen vor der Ehe und bei Ehen gemischter Religionsverwandten nach dem Geschlechte zugehörten, gesichert wurden.

Das Consistorium der augsburgischen Confession hatte hingegen alle Consistorial-Angelegenheiten der augsburgischen Confessionsverwandten in ganz Oesterreichisch-Schlesien nach jenen Grundsätzen zu behandeln, nach welchen sie früher die Consistorien augsburgischer Confession in Liegnitz, Brieg und Wohlau besorgten.

Die städtischen Oekonomie-Commissionen führten die Oberaufsicht über die Wirthschaftsverwaltung der genannten Städte.

Das Merkantil- und Wechsel-Appellatorium bestand unter dem

---

*) Im Jahre 1777: Rudolph Freiherr von Czelesta in Teschen, Johann Franz Freiherr von Skal in Troppau und Johann Franz von Sanser in Weidenau.

Vorsitze des Amtspräsidenten aus 3 Assessoren und 2 Mitgliedern der Kaufmannschaft. Es war zweite Instanz im Rekurszuge von den k. k. Merkantil- und Wechselgerichten in Troppau und Teschen (für die Messe). Diese letzteren waren aus 1 Wechselrichter und 4 Beisitzern aus dem Handelsstande, dann 1 Aktuar zusammengesetzt.

Zur Handhabung der allerhöchsten Gesetze und Verordnungen waren zwei Fisci regii in Troppau und Teschen mit 500 fl. und 400 fl. Gehalt aus dem Cameralfonde angestellt *). Der erstere hatte, gegen gewisse Bestallungen, zugleich bei dem Consesse in causis summi Principis et Commissorum die Cameral-, Bankal- und Tabakgefälle zu vertreten, der andere aber den Zusammenkünften und Landrechten der teschner Landstände beizuwohnen, an einem erhabenen Orte der Landstube zu sitzen uud darauf zu sehen, daß nichts wider Ihre Majestät abgehandelt werde.

Zur unentgeldlichen Vertretung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten bestellte Maria Theresia einen Unterthans-Advokaten mit 800 fl. Gehalt und 240 fl. für einen Amanuensis.

Die Güter der aufgehobenen Jesuiten in Schlesien verwaltete mit der Abhängigkeit vom k. Amte eine eigene Administration, mit 1 Administrator (Carl Franz von Tetzler), 1 Sekretär und 1 Revidenten.

Der Chaussée- und Commerzial-Straßenbau war, mit der Abhängigkeit vom k. Amte, dem Provincial-Bau- und Wegdirektor anvertraut, unter welchem 1 Obercommissär, 2 Wegcommissarien in den Fürstenthümern Teschen und Troppau, 1 Rechnungsconficient, 1 Weg-Bau-Werkmeister, 1 Rechnungsführer, 11 Controlleurs und 1 Tagschreiber standen. Alle zusammen hatten 4140 fl. 20 kr. Besoldung.

Die Bankalgefälle verwaltete eine eigene k. k. Bankal-Administration in Troppau, im Jahre 1782 mit 1 Administrator (Ferdinand Schönauer, Administrator), 2 Adjunkten, 1 Aktuar, 1 Rechnungsconficienten, 2 Kanzlisten und 2 Accessisten, mit einer Viehaufschlags-, Wegmaut- und Fleischkreutzer-Kanzlei (1 Revidenten, 1 Amtsofficier und 1 Accessisten), einer Administrations-Haupt- und Bankozettel-Kasse (3 Personen) und einem Haupt-Zoll- und Salzlegstatt-Amte in Troppau (12 Personen). Das Siegelgefäll verwaltete eine eigene, jedoch dem k. Amte untergebene, k. k. Siegelamtsadministration (1 Administrator, 1 Signator und 2 Revisoren zu Troppau und Teschen).

Die Tabak-Pachtungs-Compagnie unterhielt einen Commissär in Schlesien.

---

*) Nach der Instruktion für den mährischen Kammerprokurator vom 13. Jänner 1695 soll derselbe, da Seine Majestät allerhöchst Ihre fiscalia im Fürstenthume Troppau bisher nicht vergeben haben, sondern in deren Besitz noch beständig verbleiben, auch über diese die Inspektion haben und behalten.

Die Postgeschäfte besorgte ein k. k. Oberpostamt (1 Oberpostverwalter, 1 Officier und 1 Diener) und eine k. k. Postwagensexpedition (2 Personen) in Troppau.

Die geistlichen Angelegenheiten besorgten die Bischöfe von Breslau und Olmütz. Zu dem Sprengel des ersteren gehörte der Antheil von Neisse, ganz Teschen und Bielitz und die minderen Standesherrschaften Friedek, Freistadt, Deutschleuten, Roy, Reichwaldau, Oderberg und Olbersdorf; alles andere zu jenem von Olmütz *).

Der breslauer Bischof hielt in seinem österreichischen Dioeces-Antheile einen Official (Just Wilhelm Grafen von Praschma, breslauer Domherrn), der eine Art Consistorium aus 4 Assessoren und 1 Sekretär unter sich hatte. Sie bildeten zusammen das, 1771 vom Bischofe Grafen von Schaffgotsch errichtete Generalvikariat, das in Friedek seinen Sitz hatte. 1782 bestand das fürstbischöfliche Consistorium breslauer Dioeces österreichischen Antheils aus dem Officiale in geistlichen Angelegenheiten und geistlichen General-Oberaufseher der Stadt- und Landschulen in den Fürstenthümern Teschen, Bielitz und Neisse (Grafen Praschma), 7 Consistorialräthen und Beisitzern, 1 Auditor, 3 Amanuensen, 1 Thürsteher und 1 Amtsboten.

Die Justizpflege übten die fürstlichen Aemter und Regierungen, die Minderstandesherrschaften, die Stadtgerichte und die mit der Gerichtsbarkeit begabten Dominien aus. Da die Oberaufsicht der prager Appellationskammer oblag und an dieselbe der Appellationszug ging, so waren wegen der bedeutenden Entlegenheit nicht nur diese ersten Instanzen sich fast ganz überlassen und es mußten verschiedene Gebrechen einreißen, sondern die Erlangung des Rechtes war auch beschwerlich.

Von den fürstlichen Regierungen und Aemtern ging die Appellation, wenn das Streitobjekt eine Summe von 5000 fl. erreichte oder überstieg, nach Willkühr der Parthei entweder an die oberste Justizstelle nach Wien oder an die Appellationskammer zu Prag. War die Summe geringer, so durfte nur an die letztere appellirt werden.

Auch das k. Amt besorgte Justizgeschäfte, nämlich über die Minderstandes-Herrschaften in Real- und Personal-Sachen, über die schlesischen Fürsten in Personal-Sachen, über landesfürstliche Beamte u. a. Auch konnte es wegen nicht geleisteter oder verzögerter Justiz Erinnerungen (promotorialien) an alle Gerichtsstellen des Landes erlassen (Patent 2. Febr. 1743 u. a.)

Zur böhmischen Appellationskammer gehörten auch die Kriminal-Angelegenheiten in höherer Instanz.

---

*) Die von Maria Theresia zur Zeit der Errichtung des brünner Bisthums (1777) und vom Kaiser Joseph gehegte Absicht, auch in Troppau ein Bisthum zu errichten, zu dessen Dotation insbesondere die olmützer erzbischöfliche Lehensherrschaft Roßwald gewidmet werden sollte, kam nicht zur Ausführung.

Zu dem Mangel an Aufsicht über die Unter-Gerichte gesellte sich noch die Verschiedenheit, Unbestimmtheit und Unzureichenheit der Gesetze. Beinahe in jedem Fürstenthume bestanden andere Rechte, die sich theils auf alte Landesordnungen, theils auf neuere Gesetze, theils aber auf wirkliche und angenommene Gewohnheiten gründeten. Daher hatte auch in Schlesien, neben den einheimischen Gesetzen und Rechten, das canonische, römische, longobardische Recht, das jus commune (durch ganz Deutschland geltende Recht), das alte Sachsen-, böhmische, mährische u. a. Rechte Anwendung und Gültigkeit (Bater, Repertorium der preuß. schles. Verfassung, Breslau, 1798, und dess. über die fortdauernde Gültigkeit des alten schlesischen Prov. Rechtszustandes, Breslau 1827). Zur Emancipation von fremden Rechten und zu einiger Nachhülfe setzte M. Theresia das in Johannesberg und Teschen gebrauchte sächsische und magdeburgische Recht*) außer Wirksamkeit und wies an die eigene Landesordnung, so weit diese aber nicht ausreichte, an die k. k. Gesetze, die böhmischen Stadtrechte, das römische Recht und die Entscheidungen des obersten Landesfürsten an (Dekret 21. August 1773). Kaiser Joseph regelte aber kurz nachher die Erbfolge der schlesischen Unterthanen nach den mährischen Stadtrechten (Hfdt. 10. Nov. 1783 Nr. 210 J. G. S.), und befahl, daß bis zur Zustandebringung des allgem. bürg. Gesetzbuches (1786 und 1811 erschienen) in den Rechtsgeschäften der Unterthanen Mährens und Schlesiens die bisher nur für den Bürgerstand bestimmt gewesenen Stadtrechte, in so weit sie anwendbar sind, beobachtet werden sollen (Hfdkt. 7. Juni 1784 Nro. 302 J. G. S.).

Zur gerichtlichen Vertretung der Privaten bestanden in Troppau k. Amts- und Landesadvokaten (im J. 1782: 6).

III. Abtheilung.

Von der Vereinigung der schlesischen mit der mährischen Verwaltung. Reformirung der ersteren.

I. Abschnitt.

Von der Administrativ-Verwaltung.

Oesterreichisch-Schlesien hatte einen viel zu kleinen Umfang behalten, als daß eine eigene Landesverwaltung nicht sehr kostspielig hätte sein sollen. Deßhalb geschahen wiederholt (1742, 1763, 1766) Anträge, das k. Amt in Troppau ganz aufzuheben und die Besorgung der schlesischen Geschäfte dem mährischen Gubernium zu übertragen. Bei Erledigung des Präsidiums des königl. Amtes

*) Das magdeburgische Recht wurde schon im 13. Jahrhunderte in Freudenthal eingeführt (Ens III. 195). Im Fürstenthume Jägerndorf verdrängte der Herzog Georg Friedrich das mährische und führte an dessen Stelle das kaiserliche und sächsische Recht ein (Ens IV. 16, 28).

1777 kam die Vereinigung neuerlich zur Sprache. Der in den wichtigsten Angelegenheiten des Landes, insbesondere bei der Frage wegen Vereinfachung des Steuerwesens, bei der Herstellung von Aerarialstrassen, Aufhebung des k. Amtes und dem teschner Friedenscongresse verwendete und mit dem Vertrauen der Kaiserin beehrte k. Amtsrath Anton Joseph à Sole erhielt die Weisung, die zur Würdigung dieses Antrages nöthigen Vorbereitungen im Einvernehmen mit dem mährischen Gubernial-Präsidenten Grafen Blümegen und der Hofkanzlei zu treffen (Hfzpräsdt. 15. März 1777).

Die Absicht der Kaiserin ging jedoch nicht dahin, die damaligen Bestandtheile der innern Verfassung Schlesiens und die den besonderen Umständen desselben angemessenen Gesetze zu ändern. Es sollten nur die Geschäfte an das mährische Gubernium übertragen, dabei aber weder der Rektifikationsfuß, die Art der Steuereinnahme, die Behandlung der Robot u. dgl., noch auch die Verfassung der Stände selbst geändert, sondern alles auf dem alten Fuße belassen werden (Hfzpräsdt. 7. April 1777).

Der Amtsrath à Sole lieferte die Substrate der Berathung mit ausgezeichneter Sachkenntniß und Umsicht bei aller Eile, die geboten war. Er gab ein anschauliches statistisches Bild von Oesterreichisch-Schlesien; seinem Operate ist die oben gezeichnete skizzirte Darstellung größeren Theiles entnommen. Auch die Berathungen fanden statt. Allein die große Kaiserin war am Abende ihres Lebens nicht geneigt, Neuerungen, insofern sie nicht dringend geboten waren, eintreten zu lassen. Sie gab den vielen aus Schlesien an sie gelangten Vorstellungen nach und erklärte, daß die Vereinigung beider Länderstellen nicht Statt habe (Hfzpsdt. 31 Mai 1777).



Die Sache erlitt jedoch hiedurch keinen Aufschub. Kaiser Joseph vereinigte das politische Gouvernement in Schlesien, somit das k. Amt daselbst, mit dem mährischen Gubernium und übertrug das erstere mit den dazu gehörigen Buchhaltereien, Registraturen und Kassen nach Brünn. Dabei erklärte er jedoch ausdrücklich, daß er die bisherige Verfassung der schles. Stände keineswegs zu beirren gedenke, sondern der schles. öffentliche Convent wie bisher auch noch künftig daselbst zu verbleiben *) und, wie früher mit dem k. Amte, so in Zukunft mit dem mährischen Gubernium zu correspondiren habe. Der mährische Landeshauptmann soll Landeschef sowohl in Mähren als Schlesien sein und werde hienach wegen der landesfürstlichen Postulate oder wenn es sonst nothwendig ist, entweder selbst oder an dessen Stelle ein Mitglied des brünner Guberniums an den Convent abgesendet werden (Hfdt. 5. April 1782).

Die Vereinigung ging schon am 1. Juli 1782 vor sich (Hfdt. 20. Juni 1782 Nr. 52 Just. Ges. Slg.) Von dem Personale des k. Amtes kamen aber

*) Auch genehmigte der Kaiser nicht die angetragene Uebersetzung desselben nach Teschen, sondern er beließ ihn, nebst dem General-Steueramte in Troppau (Hofdekret 4. Gbint. 29. Aug. 1783 Z. 13,994).

nur 2 Amtsräthe (Freiherr von Schwanenberg und Michael Schnitzer), 2 Sekretäre (Gersch und Czerny) und einige Kanzleiindividuen nach Brünn. Das übrige Personal wurde der weiteren Dienste enthoben oder anderwärts verwendet.

Auch das Bücher-Revisionsamt und die Normalschul-Direktion in Troppau wurden aufgehoben und deren Geschäfte dem brünner Bücher-Revisor und resp. dem landesfürstlichen Commissär in Normalschul-Geschäften und dem Normal-Schulen-Oberaufseher in Brünn zugewiesen (Landes-Präsdschreiben 21. Juni 1782).

Bei dieser Vereinigung der Länderstellen blieb es, da Kaiser Leopold der Bitte der schlesischen Fürsten und Stände um Errichtung einer eigenen Landesstelle für Schlesien keine Folge gab, weil dieses Land hiefür zu klein sei und die Absonderung der Enclaven von Mähren, so wie der Herzogthümer Auschwitz und Zator (s. die hist. Einleitung) von Galizien und deren Vereinigung mit Schlesien zu vielen Anständen, besonders in Ansehung der verschiedenen Landesverfassung, unterliegen würde (Hfdkt. 6. Mai 1791 Z. 553, pol. Hf. G. Slg.).

Die Vereinigung der Landesstellen war nur der Vorläufer einer völligen Umstaltung der ganzen Verwaltung Mährens und Schlesiens.

Kaiser Joseph sprach seinen festen Willen aus, daß beide Provinzen mit einziger Ausnahme der ständischen, Contributions-, Rektifikations-, Extrasteuer- und Juden-Angelegenheiten in allen andern Geschäften in Beziehnng auf die Landesverwaltung für Ein Land anzusehen seien, wobei jedoch durchaus der gemeinschaftliche Name beider Länder zu erscheinen habe. Es seien daher, so weit es noch nicht geschehen, auch die Kameral- und Bankalcassen und Buchhaltereien, das Wechsel- und Merkantil-Appellatorium, das Ober-Postamt und die Kammerprocuratur zu vereinigen, auch die schlesischen Landesältesten-Aemter mit der mährischen Manipulations- und Verfahrungs-Instruktion, wie die mährischen Kreisämter, zu versehen und für diese die schon genehmigte Instruktion der Kreishauptleute in Galizien zu adaptiren (Hfd. 15. März 1783).

Aus Anlaß mehrerer Beschwerden der Herrschaft friedeker Unterthanen anerkannte auch Kaiser Joseph, daß mehrere in der schlesischen, von der mährischen ganz ungleichen, Landesverfassung selbst gelegen seien, daß es aber dabei zu bewenden habe, bis nicht etwa weiterhin die bestehende schlesische Landesverfassung mit jener von Mähren in eine so viel mögliche Gleichförmigkeit werde gesetzt werden können. Daher befahl auch der Kaiser dem Gubernium, daß es auf die hierunter zu verschaffende thunlichste Abhülfe sorgsamst fürdenken und die dazu führenden Vorschläge gutächtlich an Handen lassen soll (Hfdt. 3, Gbdt. an das teschner Kreisamt vom 10. Nov. 1783 Z. 18163).

Die Sache hatte aber keinen weiteren Erfolg.

Größere Reformen erfuhr der Verwaltungs-Organismus. Das vereinte

mährisch-schlesische Gubernium erhielt eine neue Organisirung; dessen Päsident den Titel: Gubernator von Mähren und Schlesien.

Beide Länder wurden in 8 Kreise eingetheilt. Hievon entfielen auf Schlesien, nach Abtretung eines Theiles, nämlich von Odrau, Wigstadtl und Wagstadt bis an die Mora und so wieder hinüber zur Oder, an den prerauer Kreis, zwei Kreise (Hfdt. 15. März, Gbdkt. 25. April 1783 Z. 2283). Jedem Kreise ward ein Kreisamt vorgesetzt. Dieses sollte aus 1 Kreishauptmanne, mit dem Gubernialrathsrange, 1 Vicekreishauptmanne, 2 Kreiskommissären, 1 Amtssekretär, einem Protokollisten, 2 Kanzelisten und 3 berittenen Boten bestehen.

Den Titel „Landesältestenamt" in Schlesien verwandelte man in „Kreisamt." Das Landesältestenamt zu Weidenau ging ganz ein, sein Bezirk wurde dem, von Troppau nach Jägerndorf übersetzten, Kreisamte zugetheilt. Das zweite schlesische Kreisamt behielt seinen Sitz in Teschen (Hfd. 15. März, Gbint. 25. April 1783 Z. 2823).

Für die Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf und Neisse wurde nur Ein Kassier belassen, die neisser Steuerkasse vom 1. Juli 1783 an aufgehoben, und die troppauer und neisser Kreis- oder Fürstenthumskasse mit dem vereinten Kreisamte nach Jägerndorf übertragen, da die Kreiskassen nicht nur jeder Zeit in dem Orte, sondern, so viel es immer möglich, selbst im Hause des Kreisamtes befindlich sein sollen (Gbdkte. 30 April, 2. und 6. Juni 1783 Z. 2850, 2594 und 2597, Hfdkt. 26. Juni, Gbdt. 9. Juli 1783 Z. 2855).

Ueber Ansuchen der schlesischen Fürsten und Stände verordnete Kaiser Leopold eine andere Kreiseintheilung, damit die geschehene Zutheilung und Vermischung schlesischer Ortschaften zu mährischen Kreisen und mährischer Ortschaften zu schlesischen Kreisen abgeändert und jedes Land abgesondert behandelt werde (Hfd. 6. Mai 1791 Z. 558) Diese neue Eintheilung fand 1793 und noch eine andere 1797 statt, wornach kein schlesischer Ort unter mährische Verwaltung, wohl aber die mähr. Enclaven unter die Verwaltung des troppauer Kreisamtes kamen.

Auch die schl. Bankaladministration wurde mit der mähr. vereinigt und wegen der gebirgigen Gegend ein Inspektorat in Weidenau und ein anderes in Troppau errichtet (k. Amtsdekret 14. Jänner 1782, Brünner Zeitung Nro. 12). Allein vom 1. November 1783 erlosch auch die vereinte Bankaladministration. Es erfolgte deren Vereinigung mit dem Landesgubernium, der Rechnungs-Revision der Bankaladmin. mit der Gubernial-Buchhalterei, und der Bankal-Inspektorate zu Hradisch, Olmütz, Teschen und Troppau mit den resp. Kreisämtern; das Inspektorat zu Weidenau ging jeder ein (Hfdte. 16. Juni und 4. August, Gbcirc. und Gbdte. 18. August 1783 Z. 2735, 2736 und 2739). Die Bankalinspektorate zu Bielitz, Jägerndorf und Zuckmantel waren schon früher aufgelassen worden.

Die Concentrirung der Administrativ-Verwaltung hatte auch jene der Kassen zur Folge. Die troppauer Kameral-, Bankal-, Kriegs- und In-

validenkassen wurden nach Brünnn übersetzt und, so wie zugleich die mährische Bankaladministr.- und Bankozettel-Kasse, mit dem brünner Kameral- und Kriegszahlamte vereinigt, die Bankozettel-Kasse in Troppau aber aufgehoben und deren Geschäfte an die brünner überwiesen (Gbcirc. u. Gbdt. 18. August 1783 Z. 2735 u. 2739).

Die schles. Kammerschulden-Kassa blieb wegen ihrer Verbindung mit dem schles. ständ. Kreditwesen. Das schles. General-Steueramt behielt fortan die Verwaltung der Universal-Landes-, der ständ. Aerarial-Credit-, der Militärofficiers-Quartiers-, des Nonentien-Eräquationsbeitrags *)- und der Erbsteuer-Kasse. Das General-Steueramt wurde zugleich eine Filiale des brünner Kameral-Zahlamtes und übernahm als solche die Besorgung der Kameralcasse-Geschäfte Schlesiens (Gbint. 30. April 1783 Z. 2846 und 2847).

Wie der gesammte Besoldungs-Status überhaupt, so wurde auch jener des „schlesisch-landschaftlichen Personals" vom 1. November 1785 an neu geregelt. Dazu gehörten: der General-Landesbestellte mit einem Amanuensis, der Landesbaudirektor, der Protomedikus, der Vieharzt, der Landschaftschirurg und Hebammenlehrer, der Conventual-Thürsteher, die Buchhaltung (1 Buchhalter mit 1 Amanuensis, 1 Raitofficier, 1 Ingrossist, 1 Cassier mit einem Amanuensis, 1 Controllor und 1 Diener), endlich die k. k. Filial-Steuerkassiers in Teschen und Jägerndorf. Die Summe aller ihrer Bestallungen und Besoldungen betrug (statt der früheren 6.198 fl.) 6.678 fl. (Hfdt. 31. März 1786) **).

Der Versuch, die gesammte Abgaben-Verwaltung zu concentriren, hatte nicht die erwarteten Folgen. Schon nach anderthalb Jahren sprach der Kaiser wieder die Trennung aus. Er führte eigene Administrationen und Inspektorate zur Leitung des Zollwesens in den Ländern ein und errichtete eine Zolladministration für Mähren und Schlesien zu Brünn, dann besondere Zoll-Inspektorate zu Hradisch, Teschen, Troppau und Weidenau mit der vor Vereinigung des Zollwesens mit dem Gubernium und den Kreisämtern gehabten Aktivität. Die übrigen Bankal-Geschäfte, nämlich das Salz- und Wegmautwesen in Mähren und Schlesien, der ausländische Vieh- und Getränk-Consumtions-Aufschlag in Mähren, der inländische Viehaufschlag, Fleischkreuzer und Weinimpost in Schlesien verblieben zwar noch bei der Leitung des Guberniums und der Kreisämter (Gbcirc. 18. April 1785), wurden aber vom V. Jahr 1786 an gleichfalls an die mähr. schles. Zollgefällenadmin. überwiesen (Hfdt. 15. Sept. Gbcirc. 21. Okt. 1785).

*) Der Abfall von Steuerobjecten (non-entien) in den Städten gab keinen Anspruch auf einen Steuer-Nachlaß, sondern die Ausgleichung mußte jährlich durch verhältnißmäßige innere Auftheilung in den gesammten Städten bewirkt werden.

**) Die Bestallung des Hofagenten in Wien von 150 fl. fiel weg.

Auch das in Troppau bestandene Siegel- (Stämpel-) Amt wurde aufgehoben und mit dem brünner vereinigt (Hfkammdt. 31. Mai 1782). Als das Tabak-Monopol in eigene Regie genommen und das Stämpelgefäll neu geordnet wurde (1784), entstanden in Brünn eine k. k. m. s. Tabak- und eine Kameral-Siegel- oder Stämpelgefälls-Administration, welche jedoch 1786 in eine Administration vereinigt wurden. Die Staatsgüter-Oberdirektion in Brünn übernahm auch die Verwaltung der in Schlesien eingezogenen Jesuiten- und Kloster- oder Studien- und Religionsfonds-güter (1782).

In dieser Einrichtung blieb die Landesverwaltung, bis die Einführuung der Verzehrungssteuer große Reformen mit sich brachte. In Schlesien erloschen der ständ. Getränk-Impost, der Fleischkreuzer und der troppauer Biergroschen (Gbcirc. 3. Juli 1829 Z. 27502).

Die für das Zollwesen, für das Tabak- und Stämpelgefäll, für die Staats- und Fondsgüter in Mähren und Schlesien bestandenen abgesonderten Administrationen wurden aufgelöset und dafür eine vereinte Behörde unter der Benennung: „Kameral-Gefällen-Verwaltung" für Mähren und Schlesien in Brünn aufgestellt, welcher das Zollgefäll, die Weg-, Brücken- und Wassermäuthe, die allgemeine Verzehrungssteuer, das Salz-, Tabak- und Stämpelgefäll, die Staats- und Fondsgüter, das Taxwesen und die Verfügung über Vergehen gegen die Lotto-Vorschriften zugewiesen wurden (Gbcirc. 28. Jänner 1831 Z. 3220).

Der in der Cameral-Landesverwaltung bewirkten Concentrirung folgte jene der Behörden, welche zur Leitung und Beaufsichtigung für gewisse Bezirke berufen waren, indem die bestandenen abgesonderten Zoll-, Verzehrungssteuer- und Tabak-Inspektorate aufgelassen und an deren Stelle vereinte Kameralgefällen-Bezirks-Verwaltungen geschaffen wurden. Mähren und Schlesien erhielten deren Anfangs nur 4: in Brünn für den brünner, znaimer und iglauer Kreis, in Olmütz für den olmützer und troppauer, in Hradisch für den hradischer und in Teschen für den teschner und prerauer Kreis (Gbcirc. 6. Okt. 1833 Z. 33699). Später wurden aber noch eigene Bezirks-Verwaltungen für den troppauer Kreis zu Troppau, für den iglauer und znaimer zu Iglau errichtet (Gbcirc. 18. Oktber 1837 Z 38896).

1836 entstanden das Gefälls-Obergericht für Mähren und Schlesien in Brünn und die Gefälls-Bezirksgerichte, welche aus Gefälls- und Justizbeamten zusammengesetzt sind. Das Präsidium des ersteren führte der m. s. Appellations-Präsident, den Vorsitz bei den andern der Vorsteher der Gefällen-Bezirksverwaltungen (Gbcirc. 4. Febr. 1836 Z 4320).

Die schles. Wegdirektion wurde bei der Länder-Einrichtung unter Kaiser Joseph wegen des Baues der schles. Strasse noch einstweilen belassen. Später errichtete derselbe für beide Provinzen eine eigene Baudirektion für alle öffentlichen Land-, Wasser- und Strassenbauten in Brünn (Hfdt. 5. Mai 1788

pellationsgericht in Mähren und Schlesien, wohin alle Rechtssachen von den ersten Instanzen den Zug im Appellationswege zu nehmen haben, bestimmt wurde. Seitdem hatten die schlesischen Rechtsangelegenheiten nicht mehr an die böhmische Appellationskammer, sondern an das Tribunal in Mähren zu gelangen (Hfdt. 12. April 1782 N. 44 d. J. G. Slg., Landespräs. Schreiben 21. Juni 1782).

Kurz darauf verwandelte der Kaiser dasselbe, nach den auch für die übrigen Provinzen vorgezeichneten Grundsätzen, in das Appellations- und Kriminal-Ober-Gericht für Mähren und Schlesien, als 2. Instanz für alle Rechtsstreite, die Geschäfte des adeligen Richteramtes und die Kriminalangelegenheiten beider Länder. Seine Wirksamkeit begann mit dem 1. Mai 1783 (N. 129 d. J. G. Slg.).

Die neue Organisirung des mähr. Landrechtes, vom 1. Mai 1783 an, nahm auch auf Schlesien Bezug, indem dessen Aktivität auch dahin ausgedehnt ward (N. 130 d. J. G. Slg.). Dem m. s. Landrechte wurden die Angelegenheiten, welche das für Mähren und Schlesien bestellte Fiskalamt angingen, die türkischen Unterthanen, dann die Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen in Mähren und Schlesien zugewiesen. Außerdem erhielt dasselbe auch die stete Delegation in den wider die 4 Fürsten Schlesiens vorfallenden Streitsachen in der Art, daß es in der Eigenschaft des fürstlichen Rechtes diese Streitsachen auf gleiche Weise, wie alle übrigen ihm anvertrauten Justiz-Geschäfte zu behandeln hatte (Patent 5. März 1784 Nr. 257 J. G. Slg.). In derselben Eigenschaft lag demselben auch, über Absterben eines Fürsten in Schlesien, in Rücksicht des in Schlesien befindlichen Verlassenschafts-Vermögens die Abhandlungspflege ob (Hfdt. 21. Dez. 1785 N. 507 J. G. Slg.). Uebrigens wurden auch die Minder-Standesherrschaften in Schlesien der Gerichtsbarkeit des m. s. Landrechtes zugewiesen (Patent 5. März 1784).

Das bei dem k. Amte zu Troppau geführte schlesische Vormerk- und Hypothekenbuch wurde, ohne Aenderung in der Fortführung, mit der mährischen Landtafel vereint, die Führung dem Registrator derselben anvertraut und die Aufsicht und Leitung dem mährischen Tribunale (Hfdt. 28. Okt. 1782 Nr. 98 J. G. Slg.), später aber dem m. s. Landrechte (Hfdt. 11. Juli 1783. Nr. 157 J. G. Slg.) zugewiesen.

Die Organisirung sämmtlicher Justizbehörden brachte auch eine Umgestaltung der fürstlichen Regierungen und Aemter Schlesiens, welche bisher gewisse Justizgeschäfte erster Instanz in den Fürstenthümern besorgt hatten, mit sich.

Kaiser Joseph forderte nämlich unterm 7. Juli 1783 von den schlesischen Fürsten die umständliche Aeußerung, in welcher Art sie in dem Bezirke ihres Fürstenthums die Justizbehörden sobald als möglich herstellen werden.

Der Fürst Lichtenstein erklärte dem k. k. Appellationsgerichte (6. August 1783), daß das Amt der Landeshauptmannschaft für den Bezirk des Für-

stenthums Troppau und Jägerndorf diesseits der Oppa schon im Jahre 1744 als ein Judicium formatum eingeführt wurde und mit 2 beständigen Assessoren besetzt sei, so daß die vorschriftmäßige Zahl der Votanten durch Beiziehung der zwei obersten Landesofficiere (des Oberstlandkämmerers und Oberstlandrichters), welche von jeder bei den Amtssessionen jedesmal zu erscheinen und sich dazu unweigerlich gebrauchen zu lassen haben, vollzählig bestehe, daher er auch sein fürstliches Amt nach allerhöchstem Befehle in ein einziges adeliges Gericht als Landrecht verwandelt habe.

Nach der Erklärung des Herzogs Albrecht von Sachsen-Teschen und der Erzherzogin Marie Christine sollte das Landrecht zu Teschen aus einem Präsidenten, welcher der Landeshauptmann sein soll, und aus 4 Räthen bestehen.

Der Fürstbischof von Johannesberg wollte die dort bestandene Regierung fortan als adeliges Gericht belassen, welchem nicht nur die Adeligen sondern auch alle fürstlichen obern und mindern Beamten zugewiesen werden sollten.

Der Fürst Franz Sulkowsky sprach sich im Sinne der Fürsten von Troppau und Teschen aus.

Obwohl schon damal das Appellationsgericht nur auf ein einziges Landrecht antrug, nahm doch Kaiser Joseph die Bereitwilligkeit der Fürsten von Troppau, Teschen und Bielitz, ein eigenes Landrecht für Adelige zu errichten, mit Wohlgefallen auf und erklärte sich mit der Art der Organisirung zufrieden. Dagegen befahl er die Errichtung eines eigenen fürstlichen Landrechtes in Johannesberg statt der fürstlichen Regierung, überließ aber dessen Organisirung dem Fürstbischofe (allerhöchste Entschließung 9. Febr. 1784).

Hiernach wurden vom 1. Juli 1784 an auch in den 4 Fürstenthümern Schlesiens die allgemeinen Grundsätze der Regulirung in Ausführung gebracht, die ehemals bestandenen judicia temporanea aufgehoben, in jedem Fürstenthume, und zwar in Teschen, Troppau, Bielitz und Johannesberg ein fürstliches Landrecht bestimmt, diesen Landrechten die Gerichtsbarkeit in der Jurisdiktionsnorm vom 5. März 1784 ausgemessen, die bei den übrigen Landrechten bestehende Manipulation zugewiesen, jedem Fürsten aber die Besetzung des Landrechtes unter der Bedingung überlassen, daß sich einer stets klugen und vorsichtigen Auswahl der zum Richteramte bestimmten Individuen versehen werde (Hofdekret 1. Juli 1784, Nro. 311 J. G. Slg., Hofkanzleidekret 13. Mai 1797 Z. 14,504, Gub. Z. 8576). Der Fürst Lichtenstein erklärte die Landeshauptmannschaft, aus 1 Präsidenten und 4 Beisitzern, als Landrecht ohne Aenderung, der Herzog von Teschen bestellte ein Landrecht aus 1 Präsidenten, zugleich Landeshauptmanne, und 4 Räthen, der Bischof von Breslau, statt der Regierung, ein Landrecht zu Johannesberg und zwar, wie jenes in Bielitz, aus 1 Präsidenten, 2 Räthen und 1 Sekretär [illegible]

von den Fürsten überreichten eigenen Instruktionen fanden durch die allgemeine Gerichts-Instruktion ihr Abkommen.

Der Herzog von Bielitz erhielt sein Landrecht ganz auf eigene Kosten ohne Beitrag der Stände. Die Regierung hielt auch die bisherige Verfassung aufrecht, nach welcher das fürstlich neissische Landrecht zu Johannesberg von dem Fürstbischofe von Breslau allein ohne Concurrenz der Stände zu unterhalten war (Hofdekret 6. April 1798 Z. 5497, Gubernialintimat 17. April 1798 Z. 6306).

Eine Entschädigung fanden die bischöflichen Renten an den beträchtlichen Confirmationstaxen, welche bei Veräußerung der ständischen Güter dahin zu entrichten waren (Taxordnung 13. April 1773, Hofdekret 10. Juli 1786). Der Bischof bezog die größere Taxe von den Allodial- und allen ständischen rittermäßigen Gütern und Scholtisseyen, wenn sie verkauft wurden. Dagegen durften die Taxen von den in rusticali katastrirten, mithin unterthänigen Scholtisseyen (gemäß Hofdekretes 10. Juli 1786) nur nach dem Urbarialpatente vom 8. Juli 1771 abgenommen werden (Hofdekret 6. Mai 1791 Z. 558, Gubernialintimat an den Convent 26. Mai 1791 Z. 9957 pol. Hof. Ges. Slg.)

Zur Erhaltung des teschner herzoglichen Landrechtes beziehungsweise des status officii hatten die Dominien und Unterthanen (respective der Domestikalfond des Fürstenthums) 1682 fl. 18 kr. beizutragen, während auf den Herzog 4829 fl. entfielen.

Der status officii (das fürstliche Amt und das Landrecht) der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf erhielt der Fürst Lichtenstein aus seinen Renten mit 2474 fl. 20 kr., der Domestikal-Fond mit 5485 fl. und das alte Steuerresten-Capital mit 100 fl. Auf die 5485 fl. zahlten die Dominien der Fürstenthümer allein für das Landrecht 2355 fl., an welchem ständischen Ausschreibungs-Beitrage aber auch der Fürst rücksichtlich seiner Kammer-Güter in beiden Fürstenthümern Theil nahm. Die übrigen 3130 fl. entrichteten die Dominien, Unterthanen und Städte gemeinschaftlich zur Erhaltung des fürstlichen Amtes. Dafür entrichteten aber auch die Stände der Fürstenthümer Teschen, Troppau und Jägerndorf keine Confirmationstaxen bei Güter-Verkäufen und jene der letzteren zwei hatten das Vorrecht, den Landeshauptmann und die übrigen Landesofficiere dem Fürsten vorzuschlagen. Der status officii (Deputirte, Kreiskassier etc.) in Neisse kostete dem Domestikalfond 230 fl.; der Bischof gab für das Landrecht, den Deputirten zum Convente und den Kassier 4.274 fl. Den Bielitzer status erhielt der Fürst allein (Gub. Nro. 884 von 1795, Nr. 8823 von 1796 und Gub. Nro. 4607 von 1798).

Die schlesischen Fürsten hatten sich bei der Taxbemessung in Justizgeschäften an die allgemeinen Taxnormen zu halten, und es wurde ihnen insbesondere der gebethene Taxbezug in der Art, wie er vor dem über das adelige Richteramt erflossenen Patente üblich gewesen, nicht bewilligt (Hfdkt. 6. Mai 1791

Z. 558, pol. H. G. Slg., Gbint. an den Convent 26. Mai 1791 Z. 9957). Dagegen gestattete Kaiser Leopold den schles. fürstl. Landrechten den Bezug des Mortuars, wie den landesfürstlichen Landrechten (Hfdte 22. Februar und 31. Mai 1791 N. 116 und 155 J. G. Slg.).

Bei Einführung eines neuen Stämpel- und Taxgesetzes (Patent 27. Jänner 1840) blieben die bisher bestandenen Taxvorschriften bei den fürstlichen Landrechten zu Johannesberg, Troppau und Teschen mit Bielitz in Schlesien (wie bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten) fortan in Anwendung, insbesondere die Taxordnungen in Streitsachen vom 1. November 1781 (Nr. 28 J. G. S.) und in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787 (Nr. 717 J. G. S.), sowie die Gesetze über Grundbuchstaxen.

Diese Landrechte blieben auch im Fortbezuge des ihnen 1791 bewilligten Mortuars (Hfkammpräsdt. 24. Mai 1840 Z. 3049, Gbcirc. 1. Sept. 1840 Z. 2674). Bezüglich der Taxen wurden sie den Patrimonial-Gerichten gleich gestellt und der ersten und zweiten Klasse (Patent 5. April 1782 Nr. 39) zugewiesen (Hfdt 29. August 1842).

In Concursfällen hatten die schlesischen Landrechte das Zählgeld von Depositen (Patent 13. Sept. 1787) nicht wie die k. k. Landrechte, sondern nur in der zweiten Klasse mit der Hälfte abzunehmen (Hfdkt. 11. November 1808 N. 868 J. G. S).

Von den 4 fürstlichen Landrechten wurde jenes zu Bielitz vom 1. Sept. 1807 an aufgehoben, indem man dessen Geschäfte zeitweilig an das teschner Landrecht delegirte (Hfdt. 17. Juli 1807). Doch hatte der Herzog von Bielitz die Einwilligung des Herzogs von Teschen wegen der ferneren Ueberlassung der Gerichtsbarkeit zu erwirken oder die Jurisdiktion selbst zu übernehmen (Hfd. 21. August 1823 Z. 5046).

In der neueren Zeit kam die Regulirung des Personal- und Besoldungsstatus der schles. Landrechte wieder zur Sprache. Deßhalb waren dieselben nicht vollzählig besetzt und bestanden nur aus 1 Präsidenten und 2 oder 3 Räthen oder auch Rathssubstituten (Secretären oder Rathsprotokollisten cum voto), bei dem johannesberger war auch ein fürstl. Kammerprocurator. Auf Befehl des Kaisers wurden von den schlesischen Fürsten die Aeußerungen wegen Vereinigung ihrer Landrechte von Teschen, Troppau und Johannesberg oder deren Verbindung mit dem m. s. Landrechte in Brünn eingeholt. Da sie in ihren Erklärungen nicht übereinstimmten, ließ es Kaiser Franz vor der Hand bei der damaligen Art der Justizpflege in Schlesien, doch machte er der obersten Justizstelle zur Pflicht, dafür zu sorgen, daß die fürstlichen Landrechte hinreichend und verläßlich bestellt seien, genau nach den Gesetzen vorgegangen werde und die daselbst angestellten Präsidenten und Räthe mit den gesetzlichen Erfordernissen zum Richteramte versehen und dergestalt besoldet seien, daß sie anständig leben und ihr Amt unbefangen ausüben können (a. h. Ent. 8. Juli 1831). Nur rücksichtlich der dem jeweiligen Fürstbischofe von Breslau im österreichischen Antheile [illegible]

stens bisher zugestandenen Gerichtsbarkeit wurde nach der a. h. Bewilligung vom 14. August 1841 (Hfkzldt. 23. September 1841 S. 28949) eine Verhandlung wegen Vereinigung des johannesberger Landrechtes mit dem k. k. Landrechte in Brünn und des johannesberger Kriminalgerichtes mit dem Kriminalgerichte zu Troppau eingeleitet, deren Ergebniß zur a. h. Schlußfassung vorgelegt werden sollte. Die Verhandlung hatte noch zu keinem Resultate geführt, als die Aufhebung des Landrechtes erfolgte.

Die Regulirung des Personal- und Besoldungs-Status des troppauer und teschner Landrechtes geschah mit der a. h. Entschl. vom 14. August 1841 (Hfkzdt. 23. Sept. 1841 Z. 28948). Jedes erhielt 1 Präsidenten mit 2000 fl. C. M. Gehalt, 2 Landräthe (in Teschen mit 1000 und 900, in Troppau mit 1100 und 1000 fl.), 1 Sekretär cum voto (mit 700 und resp. 800 fl.) und ein angemessenes Kanzleipersonal. Die Beiträge, welche die Beamten des troppauer Landrechtes aus dem troppauer Fürstenthumsfonde bisher bezogen hatten, wurden ihnen mit der a. h. Entschl. vom 14. Febr. 1842 noch ferner vorbehalten und die Bezüge, welche das teschner Landrechtspersonal aus dem Titel der Landeschargen aus dem teschner Fürstenthumsfonde erhielt, bis zur Entscheidung der Frage über die Belassung dieser Chargen beibehalten (Hfzdt. 23. Febr. 1842 Z. 4999).

Die Besoldungs-Vermehrungen hatte der Gerichtsherr zu bestreiten, dagegen aber auch alle Taxen zu beziehen (zu inkammeriren). Der Fürstenthums-Domestikalfond leistete hierauf keine Zahlung (a. h. Entschl. 24. Okt., Hfzdt. 10 Nov. 1840 Z. 34627).

Die Beamten der fürstlichen Landrechte in Teschen, Troppau und Johannesberg standen rücksichtlich der Diäten um eine Klasse tiefer, als die gleichnamigen Beamten der k. k. Landrechte, also die Präsidenten in der 5., die Räthe in der 8. Klasse u. s. w. (Hfdt. 5. Okt. 1822 Nr. 1898 Just. Ges. Slg.).

Diese Landrechte führten auch die Landtafeln der resp. Fürstenthümer und das Johanesberger Landrecht, zugleich Lehenhof, die Lehentafel über die breslauer bischöflichen Lehen im Fürstenthume Neisse österr. Antheils. Die troppauer Landtafel, zugleich Vormerkamt, bestand aus den Landesunteroffizieren, nämlich dem Unter-Landeskämmerer, Unter-Landrichter und Unter-Landschreiber, dann 1 Landes-Puhoncen (Landesboten oder Austräger der Klagen (böhmisch Puhon) und 1 Landrechts-Lizitationsausrufer (Kneifl 2 T. 2. B. S. 54).

Unter die Gerichtsbarkeit der schlesischen fürstlichen Landrechte gehörten folgende in dem Bezirke eines jeden Fürstenthums befindliche Partheien: a) Jeder, der zu dem Stande des Fürstenthums gehörte. b) Jeder, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermochte. c) Die Klöster, Stifter, Kapitel und andere unter einem ordentlichen Obern gestandenen Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belangt wurden. d) Die Besitzer der Freisassengüter *). e) Jeder, obschon unadelige Besitzer eines Rittergutes, rittermä-

*) Nach dem Patente vom 7. Dezember 1788 Nr. 924 J. G. Slg. sollten die eigentlichen

ßigen Gutes, freien Erbrichterei oder Scholtißei, wenn ihm vermöge dieses Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hatte, die Ortsgerichtsbarkeit selbst und allein zustand (Pat. 5. März 1784 N. 257 J. G. Slg.)

Die Adeligen, welche in einem Orte der mindern Standesherrschaften Freudenthal und Olbersdorf wohnten, waren, ihrer persönlichen Eigenschaft nach, der Gerichtsbarkeit des troppauer fürstlichen Landrechtes, jene auf den andern mindern Standesherrschaften Deutschleuten, Freistadt, Friedek, Oderberg, Reichwaldau, Roy und Orlau dem teschner Landrechte zugewiesen (Hfdt. 12. Jänner 1816 Nr. 1202 J. G. Slg.).

Mit dem m. s., dann den fürstlichen Landrechten theilten die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Schlesien die Ortsgerichte (Pt. 5. März 1784), nämlich die Magistrate in den Städten (Hfdt. 19. Dec. 1785 N. 504 J. G. Slg.) und die Wirtschafts- und Justizämter auf dem Lande (Hfdt. 21. August 1788 Nr. 879 J. G. Slg). Bei ihrer Regulirung traten gleiche Grundsätze mit den übrigen Provinzen ein. Insbesondere gingen die k. Stadtadministratoren in Troppau, Teschen und Jägerndorf ein.

Die Geschäfte, welche das Wechselpatent vom 22. December 1763 dem Merkantil- und Wechselgerichte zuwies, sollten vor die Gerichtsbarkeit des m. s. Merkantil- und Wechselgerichtes gehören (Pt. 5. März 1784). Doch wurden die Merkantil- und Wechselgerichte zu Brünn (vom 1. Juli 1785 an Nro. 450 J. G. Slg.) und zu Troppau (vom 1. November 1786 an Nr. 592 J. G. S.) aufgehoben und mit den Magistraten dieser Städte vereint.

Zur Behandlung der Geschäfte, welche der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten wurden (Pt. 1. Nov. 1781), bestimmte Kaiser Joseph für Mähren und Schlesien das kuttenberger Berggericht in Böhmen, bis sich der Bergbau in den ersteren Provinzen heben werde, beziehungsweise die, diesem Gerichte untergeordnete Berggerichts-Substitution zu Iglau (Pte. 10. Juli 1783 und 5. März 1784 Nr. 156 und 257 J. G. Slg.).

Der k. k. Landmünzprobirer Mährens dehnte seit 1782 seine Wirksamkeit auch auf Schlesien aus.

Wegen Entlegenheit des k. k. Distriktualberggerichtes zu Kuttenberg wurde schon mit dem Hfkmdte vom 16. Mai 1804 Z. 5505 ein mähr. Berggerichts-Substitut unter der Leitung des ersteren und des böhmischen Guberniums bestellt, welcher aber nur da die Gerichtsbarkeit ausüben sollte, wo die Grundobrigkeiten nicht ohnehin mit eigenen Substituten versehen sind.

Kaiser Franz errichtete eine, vom Land-Münz-Probiramte abge-

Freisassengüter in Mähren und Schlesien erhoben, die ursprünglichen Freihöfe der Landtafel, die hieraus entstandenen Bauerngüter aber den obrigkeitlichen Grundbüchern zugewiesen und sonach die Realjurisdiction über diese Körper geregelt, die unadeligen Besitzer der ehemaligen Freisassengüter, in so weit sie in der Landtafel als ständische Güter erscheinen werden, hinsichtlich der Personaljurisdiktion so behandelt werden, wie die unadeligen Besitzer jeder andern ständischen Realität.

sonderte, k. k. Berggerichts-Substitution für Mähren und Schlesien zu Brünn, als 1. Instanz in berggerichtlichen, Berglehens- und sonstigen Bergwesensgegenständen, mit blos informativer Procedur und mit Unterordnung unter das Berggericht zu Kuttenberg (Hfdt. 16. August 1811 Nr. 954 J. G. Slg.). Des letztern Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf den, den Privatdominien eigenen Bergbau.

Jedoch war in Mähren und Schlesien jedem Bergbau treibenden Grundherrn des Herren- oder Ritterstandes die Berggerichtsbarkeit in seinem herrschaftlichen Bezirke in Gestalt berggerichtlicher Substitutionen zugestanden (Pat. 19. April 1785 Nr. 410 J. G. Slg).

Die Jurisdiktion der Militär-Justizbehörden hatte in Schlesien nichts Eigenthümliches. Das judicium delegatum militare mixtum wurde für Mähren und Schlesien eingesetzt.

Von den für Mähren und Schlesien bestimten 49 m. s. Lendesadvokaten entfielen 5 auf Troppau, 2 auf Johannesberg und 2 auf Teschen (Hfdt. 9. April 1822 Nr. 1861 J. G. Slg.).

Bei der allgemeinen Regulirung der Kriminalgerichte in den deutschen Provinzen der Monarchie (Patent 20. August 1787 Nr. 712 J. G. S.) wurde in Schlesien der jägerndorfer Magistrat für den jägerndorfer, der teschner Magistrat für den teschner Kreis als Kriminalgericht, mit der Unterordnung unter das m. s. Appellationsgericht und die oberste Justizstelle, ernannt.

Allein diese vom Kaiser Joseph beabsichtigte Regulirung der Kreis-Kriminalgerichte kam nicht zur Ausführung und es wurde der frühere Stand aufrecht erhalten (Hfzdt. 2. August 1790 Z. 1862.).

Da aber die Regierung auf die ordentliche Besetzung und Einrichtung der noch zu Ende des vorigen Jahrhundertes in Oesterreichisch-Schlesien bestandenen 18 Kriminalgerichte oder deren Concentrirung drang (Hfd. 11. Mai 1792), kam wirklich die Reduktion auf die drei Distrikts-Kriminalgerichte in Troppau, Teschen (bei den Magistraten) und Johannesberg (bei dem Landrechte) zu Stande (Hfzdt. 28. Sept. 1806 Z. 17816). Die Vereinigung des johannesberger mit dem troppauer stand zwar nach der a. h. Bewilligung vom 14. August 1841 in Verhandlung, kam aber nicht zur Ausführung.

In Verbindung mit der Regulirung der Kriminalgerichte wurde (1807) ein allgemeiner schlesischer Criminalfond creirt. Derselbe erhielt durch jährliche Beiträge der Städte und Märkte, die zu den Frohnfesten-Bauten und Atzungskosten keinen Beitrag leisteten, durch die Bürgerrechts- und Urtheilstaxen und die Justizstrafgelder seine Dotation. Dieser Fond wurde aber später aufgelöst und sein Vermögen unter die, mit ihm zugleich entstandenen 3 Bezirks-Kriminalfonde in Schlesien vertheilt (Hfzdt. 20. April 1837 Z. 9002), welche durch jährliche Beiträge der ehemaligen Inhaber der Kriminal-Gerichtsbarkeit und der Dominien erhalten wurden (Hfdte. 20. Juli 1803 Z. 1562 und 28. Sept. 1806 Z. 17816).

Die a. h. Entschließung vom 12. Sept. 1841 (Hfzbt. 23. Sept. 1841, Z. 29610) bestimmte jedoch, daß sämmtliche Kriminal-Auslagen Schlesiens vom Jahre 1842 an vom schlesischen Hauptlandes-Domestikalfonde (welcher bei seiner Unzulänglichkeit durch jährliche Beiträge der Steuerpflichtigen Schlesiens erhalten wird) zu tragen sind.

Die 3 schles. Kriminalbezirksfonde wurden daher aufgelöst und dem schles. Domestikalfonde einverleibt, an welchen, mit Ausnahme der systemisirten Kriminalfonds-Beiträge, die Bürger- und Meister-Rechtstaxen und sonstigen Zuflüsse abzuführan waren. (Gubdkt. 18. Jänner 1842, Z. 54284).

II. Hauptabtheilung.

Von der politischen Verfassung Oesterreichisch-Schlesiens.

(Von 1742 bis 1848).

Die politische Gestaltung dieses Landes zeigt so viele eigenthümliche und unterscheidende Merkmale, daß sie mit keiner andern im österr. Staate verglichen werden kann.

Sie bietet vier Hauptseiten dar, unter welchen sich die politischen Verhältnisse der Landesbewohner darstellen, nämlich:

I. der schlesischen Stände überhaupt,

II. der schlesischen Fürsten,

III. der einzelnen Fürstenthumsstände und

IV. der Minderstandes-Herrschaften insbesondere.

I. Abtheilung.

Von dem schlesischen Stände-Institute.

§. 1.

Das schles. ständ. Institut hatte zwar seine Wurzeln im Alterthume, erhielt aber seine Gestaltung seit M. Theresia. Dieselbe schuf nämlich nach dem Muster des breslauer in dem schles. öffentlichen Convente eine ständische Corporation und wies den ständischen Corporationen der einzelnen Fürstenthümer ihre Wirksamkeit an.

Die neuere Zeit brachte jedoch, durch die Umgestaltung des Verwaltungs-Organismus und Steuerwesens, manche Reformen in der schles. ständischen Verfassung und Aktivität.

Dieselbe beruhte nicht auf einem eigenen Statute *), sondern nur auf einzelnen Normen und dem Herkommen.

*) Wie die ständischen Verfassungen der neuesten Zeit für Tirol vom 24. März 1816 (polit. Hofgesetz-Sammlung, 44. B. S. 127 — 134), für Galizien vom [illegible] 1817 (eb. 45. B. S. 93 — 100) und für Krain vom 29. August 1818 [illegible]

Von den ersteren sind insbesondere, außer der schon im Eingange hervorgehobenen Fundamental-Constitution des Königs Wladislaus von 1498, zu erwähnen: 1) das Patent vom 5. Februar 1743 über die Verwaltungs-Einrichtung,

2) das a. h. Rescript vom 21. Februar 1744 über die Errichtung der Landesältesten-Aemter,

3) das Patent vom 6. März 1743 und die a. h. Rescripte vom 20. März 1747 und 11. März 1752 über die ständischen Ausgaben,

4) der Steuer-Decennal-Receß vom 8. August 1748,

5) die nach jedem Fürstentage ertheilten a. h. Reverse,

6) Die Hfdkte. vom 5. April 1782, 15. März und 4. August 1783 über die Aufrechthaltung der schles. ständ. Verfassung,

7) die a. h. Entschl. vom 9. Febraur 1784 und das Patent vom 5. März 1784 über die Regulirung der Gerichtsbarkeit,

8) die Beschwerden und Landes-Desiderien der schles. Fürstenthums-Stände, zu deren Berathung nach dem Hfdkte. vom 19. Jänner 1791 (Gub.-Note 24. Jänner 1791, Z. 1506) der Convent zwei Deputirte nach Wien sandte,

9) das Hfdkt. vom 6. Mai 1791 über die Entscheidung dieser Desiderien *).

S. 215 — 222); rücksichtlich Oesterreich's unter der Ens S. des Grafen Barthenheim: Das Ganze der polit. Administration, 1. B. 1838, S. 163 — 240; über die böhmisch-ständ. Verfassung S. Kostetzky's Staatsverfassung Böhmens, Prag 1816, S. 75 — 204; über die preußisch-schles. ständ. Verfassung S. Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, von Bergius, Münster 1843, S. 233 — 240, 246 — 249, 259 — 267. Ueber Oesterreich überhaupt: Corpus constitutionum Germaniae, von Guido von Mayer, 1. Liefg. Frankfurt 1845, Bisinger, Springer u. a.

*) Ueber die Bewilligungen für die österr. schles. Fürsten und Stände in dem Hofrescripte vom 6 Mai 1791 an den m. s. Gouverneur Grafen von Ugarte (in der polit. Hof Ges. Slg. für 1791, S. 292 — 302) geben wir wegen des Zusammenhanges folgenden Auszug. Für das kleine österr. Schlesien kann nicht eine eigene Landesstelle errichtet werden. Die Errichtung eines dritten Kreisamtes zu Weidenau ist nicht nöthig und jenes von Jägerndorf kann nicht nach Troppau übersetzt werden. Doch soll eine neue Kreiseintheilung in der Art veranlaßt werden, daß die geschehene Zutheilung und Vermischung schles. Orte zu mähr. Kreisen und mähr. Orte zu schles. Kreisen abgeändert und jedes Land abgesondert behandelt werde. Die Absonderung der Enklaven von Mähren und der Herzogthümer Auschwitz und Zator von Galizien und deren Zutheilung zu Schlesien unterliege zu vielen Anständen, besonders in Ansehung der verschiedenen Landesverfassung.

Ueber die Wiederherstellung des in Troppau bestandenen Kommerzial- und Arbeitshauses und die Zurückstellung des nach Brünn gezogenen Fondes wurde Bericht vom Gub. gefordert.

10) das Gub.-Circ. vom 26. Febr. 1813 über den Besitz ständischer Güter u. m. a.

Der nach Brünn übertragene Sanitätsfond wurde (nach dem Hfdkte. 8. Juli 1791) nach Schlesien zurück übertragen.

Die Elocirung der Pupillar-, Kirchen-, geistl. und weltl. Stiftungs-Kapitalien bei Privaten wurde allgemein gestattet.

Die angesuchte Intabulirung nur bis zum halben Tabularwerthe bei liegenden Gütern und bis zum dritten bei Häusern kann nicht Statt finden. Dem Gläubiger muß die unbeschränkte Intabulation bleiben.

Wegen der Intestat-Erbschaften und der angesuchten Aufhebung des neuen Gesetzbuches, Regulirung der Ortsgerichtsbarkeit und Abhilfe der Beschwerden gegen die Justiziäre sind die Resultate der im Zuge begriffenen Verhandlungen abzuwarten. Dem Wucher wurde durch das Pat. vom 25. Febr. 1791 so viel möglich gesteuert.

Bei dem freien Bezuge des Getränkes zum häuslichen Gebrauche (Verordnung 27. Febr. 1788) und der Aufhebung des Mühlzwanges (Verordnung 30. Juli 1789) hat es zu verbleiben.

Den schles. Fürsten und Ständen wird die Vertröstung gegeben, daß da, wo es um neue Constitutionen, Gesetze oder Verbesserung schon bestehender zu thun sein wird, sich gegen dieselben in Rücksicht der Vernehmung eben so, wie gegen die Stände aller übrigen deutsch-erbländ. Provinzen, werde benommen werden.

Der Appellationszug an das mähr. Appellg. muß verbleiben. Den Kreisämtern wurde schon am 2. August 1790 untersagt, in die Wahlen der Magistratspersonen bei Municipalstädten einzuschreiten und deren Vornahme den Ortsobrigkeiten überlassen.

Bei der Erlaubniß, eingekaufte Unterthansgründe einzuschulden, hat es zu verbleiben.

Wegen der unehligen Kinder erfloß schon das Pat. vom 22. Febr. 1791.

Wegen der Prodigalitätserklärung erfolgte das Pat. vom 22. Febr. 1791.

Die angesuchten Moratorien können nicht gestattet werden.

Wegen der Taxen des Breslauer Bischofs von unterthänigen Scholtisseien im Fürstenth. Neisse hat es bei der Vorschrift vom 10. Juli 1786 und wegen des Markgroschens oder Laudemiums bei dem Patente vom 8. Juli 1771 zu verbleiben. Die vor dem Patente über die Taxen im adeligen Richteramte bestandenen Taxen können den schles. Fürsten nicht bewilligt werden.

Auf die Regulirung der Gerichtsbarkeit über die Scholtisseien wird das Gub. und Appl. bei Bearbeitung des Operates über die Freisassengüter Bedacht nehmen.

Wegen des adeligen Gerichtes in peinlichen Verbrechen ist die Bestimmung der in Bearbeitung begriffenen Kriminalordnung abzuwarten.

Den Ständen wird die Anstellung eines Hofagenten in Wien mit 150 fl. Gehalt bewilligt.

Es hat bei den Vorschriften v. 15. Mai 1783 zu verbleiben, daß nur jenes Individuum in die Wahl als ständ. Abgeordneter ad conventum publicum gelangen könne, welcher vom Hofe die Wahlfähigkeit erhalten hat.

Da Oesterr. Schlesien seit 1815 zum deutschen Bunde gehört (Patent 2. März 1820), so fanden die Anordnungen der deutschen Bundesakte von 1815, der wiener Schlußakte von 1820 und des Beschlusses der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 wegen des Bestehens landständischer Verfassungen in den deutschen Bundesstaaten auch in dem ersteren Anwendung.

Die Bundesakte verordnete (Art. 13), daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finde; die Schlußakte von 1820 verpflichtete die Bundesversammlung zur Ueberwachung, daß die Bestimmung wegen des Bestehens landständischer Verfassungen in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe; die in anerkannter Wirksamkeit bestandenen landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden (die Bundes- und Schluß-

---

Das Stift Fulnek kann nicht wieder hergestellt werden, da ein Theil bereits veräußert, der andere zur Pfarre zugerichtet ist.

Die Beschwerde wegen des den Juden gestatteten Kaufes von Staatsgütern ist durch das Verbot der Veräußerung der Staatsgüter behoben.

Wegen Wiedereinführung der Tentschinischen Stiftung und der Seminarien zu Troppau und Freudenthal wird, so wie in Absicht auf die Spitäler und Waisenhäuser, die Entscheidung folgen.

Die künftigen allgem. Festsetzungen über die Schulgeld-Entrichtung werden auch für Schlesien gelten.

Jenen Dominien, wo es die Umstände erforderten und billig war, ist bereits eine verhältnißmäßige Mautabnahme bewilligt; daher sind die Beschwerden der Stände behoben.

Wegen fahrbarer Erhaltung der nunmehr aufgelassenen Chaussee-Strecke von Troppau nach Teschen, deren nöthige Erhaltung die in Wien gewesenen Deputirten besonders vorstellten, wird die Weisung folgen.

Es ist nicht thunlich, die seit vielen Jahren als freies Gewerbe erklärte Weberei wieder zünftig zu machen.

Die Aufhebung der zum Behufe des Zollwesens bestehenden sogenannten Zwangsstrassen ist nicht thunlich, weil ohne dieselben die Schwärzungen und Verkürzungen des Zollgefälles zu hindern nicht möglich wäre.

Wegen Vermehrung der Einbruchsstationen und Zollämter und der Errichtung einer zweiten Legstadt in Teschen wird die Weisung folgen.

Ein Lösegeld für die Entlassung aus der Unterthänigkeit und eine Konsenstaxe bei Heirathen kann den Obrigkeiten nicht bewilligt werden.

In Ansehung der ständ. Auslagen muß es, wie in allen Provinzen, bei dem Präliminarsysteme verbleiben, mithin soll ohne besonderer höchster Bewilligung keine Auslage gemacht werden, als welche im Präliminare aufgeführt und genehmigt worden ist.

Den Kreisämtern wird empfohlen, gegen die Obrigkeiten gemäßigter und anständiger Ausdrücke sich zu bedienen.

Durch das Hofdkt. vom 17. Juni wurde den Fürsten Schlesiens noch das Mortuarium bei den von den fürstl. Landrechten verhandelten Verlassenschaften bewilligt.

akte bei Klüber. S. auch Geschichte Deutschlands von 1806 — 1830, von Bülau, Hamburg 1842, S. 351 — 371, 480 — 509 *).

§ 2.

Das schles. Stände-Institut bildete sich zu einem mit besonderen Ehrenvorzügen und Vorrechten begabten, zur Besorgung der eigenen, so wie zur Theilnahme an mehreren Landesangelegenheiten und öffentlichen Verwaltungs-Gegenständen berufenen politischen Vereine.

§. 3.

Dieses Institut kömmt in Betrachtung:

I. Nach seiner Zusammensetzung, seinen Attributen und Gerechtsamen und

II. nach den ständischen Aktivitäts-Organen und ihrem Wirkungskreise.

I. Hauptstück.

Von dem Ständekörper, seinen Elementen, Attributen und Gerechtsamen.

In Schlesien fanden sich nicht, wie in den übrigen deutschen Provinzen Oesterreichs, jene Elemente der ständischen Wirksamkeit vor, welche sich auf die vierfache Eintheilung der Landstände in den geistlichen, Herren-, Ritter- und Bürger-, oder wie in Tirol, den geistlichen, Ritter- und Bauernstand fußten.

Die ständische Wirksamkeit beruhte hier, so weit sie das ganze Land betraf, nur auf den 4 Fürsten a) von Teschen, b) Neisse, c) Troppau und Jägerndorf **) und d) Bielitz, dann e) den Ständen der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, welche eigends vertreten waren, während jene der anderen Fürstenthümer unter Einem von den Fürsten und beziehungsweise ihren Bevollmächtigten vertreten wurden.

Nur die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf hatten eigentliche Landstände (Fürstenthums-Stände) und bildeten ein ständisches Gremium. In früherer Zeit hielten auch die Stände der Fürstenthümer Bielitz, Teschen und Neisse ständische Versammlungen.

Die böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator, welche mit Oesterr. Schlesien zum deutschen Bunde gehören (Patent v. 2. März 1820), kommen hier in keine Betrachtung, weil sie mit Galizien unter einer Verfassung und Verwaltung stehen (S. histor. Einleitung).

---

*) Ueber das Verhältniß der Krone Böhmens und der inkorporirten Länder zu Deutschland, insbesondere wegen Uebernahme von Reichsbeiträgen zur Zeit des Wiedereintrittes des Königs in das Churfürsten-Collegium (1708) S. Jordan's dissert. de Archi-Pincernatu etc. Pragae 1716, S. 79, 111, 121, 133, 144.

**) Rücksichtlich des preuß. Antheiles dieser Fürstenthümer erhielt der Fürst Liechtenstein auch eine Stimme bei den Landtagen in preuß. Schlesien (Bergius, S. 246) und nach dem Patente vom 3. Febr. 1847 auch im Herrenstande des vereinigten preuß. Landtages.

Auch die Minderstandesherrschaften Deutschleuten, Freudenthal, Gut und Stadt Freystadt, Herrschaft Friedek, Herrschaft Oderberg, Gut Olbersdorf, Gut Reichwaldau, Gut Dombrau, Gut Roy, Gut Orlau und Stadt Troppau (in publico politicis und Steuersachen) werden hier nicht berührt, da sie nicht zu den Ständen gehörten, von den schles. Fürsten unabhängig waren und der Jurisdiktion des mähr. schles. Landrechtes unterstanden.

Hienach muß zwischen der ständischen Corporation, welche das ganze Land Schlesien repräsentirte, und jener, welche auf die Vertretung der Fürstenthümer beschränkt war, unterscheiden werden.

A. Von der Gesammtheit der schlesischen Stände.

§. 1.

Landes-Wappen.

In dem Wappen und Titel des Kaisers von Oesterreich kömmt auch Schlesien vor und zwar im großen und mittleren Titel jener eines Herzogs von Ober- und Nieder-Schlesien, in dem großen auch eines Herzogs von Auschwitz, Zator und Teschen *); das obere linke Hauptfeld des großen Wappens begreift die Wappen des Königreichs Böhmen und der dieser Krone einverleibten Länder.

Dasselbe ist halb in die Länge und quer, dann unten nach der Länge drei Mal getheilt und mit einem Mittelschilde belegt.

Im rothen Mittelschilde, welcher mit der böhmischen Königskrone geziert ist, befindet sich ein gekrönter silberner, doppelt geschwänzter Löwe (Böhmen).

In dem Hauptfelde selbst erscheint oben zur Rechten im blauen Felde ein von Silber- und rother Farbe geschachter gekrönter Adler (Markgrafthum Mähren); zur Linken ein gekrönter schwarzer Adler im goldenen Felde, auf der Brust ein silbernes Kreuzchen tragend, das auf einem silbernen Monde ruht, dessen Hörner kleeblattförmig gestaltet sind (Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien); unten zur Rechten durchzieht eine goldene Mauer mit schwarzen Mauerstrichen und drei Zinnen ein blaues Feld (Markgrafschaft Oberlausitz); in der Mitte erblickt man im blauen Felde einen goldenen Adler (Herzogthum Teschen); zur Linken schreitet im silbernen Felde auf grünem Grunde ein rother am Bauche weißer Ochs (Niederlausitz).

Im mittleren Wappen erscheint das vereinigte Wappen von Mähren und Schlesien (Gubcirk. vom 26. Sept. 1836, Z. 33779).

§. 2.

Von der Königskrönung und der Huldigung.

Nach der goldenen Bulle von 1348 räumte Kaiser IV. den Prälaten, Herzogen, Fürsten, Freien, Edlen und Inwohnern des Landes Böhmens und dessen

*) Die Herzoge von Teschen führen seit 1327 einen gekrönten gelben Adler im blauen Felde (Heinrich S. 68).

Zubehör das Recht ein, sich nach Abgang des königl. Stammes männl. und weibl. Geschlechtes einen neuen König zu wählen. Da hier ausdrücklich von Herzogen geredet wird, und Böhmen keine andern Vasallen dieses Charakters als die schlesischen hatte, so erstreckte sich dieses wichtige Privilegium unstreitig auch auf die Schlesier, und die in folgenden Zeiten gemachte Forderung derselben, bei der böhmischen Königswahl mit zugezogen zu werden, war also in der besten Form Rechtens begründet. Dennoch wurden sie von den Böhmen fast immer von diesen Wahlen ausgeschlossen, und nur einmal, als man ihre Hülfe brauchte, bei der Wahl Friedrichs V. von der Pfalz, im Jahre 1619 zugelassen (Menzel schles. Geschichte I. 96, II. 298, 311, 314), nachdem sie sich noch 1617 beschwert hatten, bei der Wahl Ferdinand II. nicht zugezogen worden zu sein.

Als Ferdinand II., nach Dämpfung der Rebellion, Böhmen als Erbreich erklärte (Pelzl S. 585 und böhm. Landesordnung von 1627 A 1), konnte natürlich von einer Mitwirkung der schles. Stände bei der Königswahl weiter keine Rede sein.

Die böhm. Könige, insbesondere noch Ferdinand I. (1527), Maximilian (1563), Rudolph (1577), Mathias (1611) und Ferdinand II (1617), empfingen die Huldigung der schles. Stände persönlich in Breslau. Als aber Ferdinand III. 1627 zum böhm. Könige ernannt wurde, war dieß nicht mehr der Fall, sondern es wurden einige Fürsten nach Prag, andere nach Wien, zur Ablegung des Eides berufen. Leopold empfing 1657 die Huldigung durch Commissarien, Joseph I. ließ sich nicht krönen, zur Krönung Carl VI. 1723 zu Prag wurden einige schles. Stände als Deputirte berufen (Menzel II. 299, 323, 338, 359, 361, 366, III. 395, 437. 465, 491).

Vor der Theilung von Schlesien (1742) wohnten, wie aus allen der Krone Böhmen einverleibten Provinzen, so auch aus Schlesien, den Krönungen der Könige von Böhmen Abgesandte bei, insbesondere aus Schlesien in den Jahren 1562 (Buchholz Ferdinand I. 7. B. S. 580), 1611, 1627, 1656 bei den Krönungen der Könige Mathias, Ferdinand III. und Leopold I. (S. k. böhmisches Krönungs-Ceremoniel, Frankfurt und Leipzig 1723, S. 49, 51, 100, 102, 105, 172, 194, 229, Schickfuß III. 115, 277, Richter, der böhm. Krieg I. 58 — 61, Hurter, Ferd. II. 6. B. S. 502).

Ob nach der Theilung Schlesiens bei der Krönung der Königin Maria Theresia (1743) Abgesandte des österr. Theiles erschienen, ist uns nicht bekannt, da die Beschreibung derselben von Ramhoffsky, Prag 1743, nicht zur Hand ist. 1791 und 1792 erschienen keine bei den Krönungen von Leopold und Franz, obwohl das Hofdekret vom 1. Juli 1791 die Erscheinung der mähr. schles Deputirten bei der ersteren anordnete, und im Jahre 1836 wurde dieselbe bei der Krönung Ferdinands ausdrücklich abgelehnt und zwar mit folgender Motivirung.

Da eigentlich die schlesischen Fürsten das Land Schlesien, in der Gesammtheit eines ständischen Körpers genommen, repräsentiren und jeder einzelne Fürst

dem Kaiser (als Könige von Böhmen und **obersten Herzoge von Schlesien** f. Oberamts-Instruktion vom Jahre 1639, troppauer Landesordnung von 1673 u. m. a.) das Homagium oder die **Huldigung** zu leisten hat; so erscheinen die schlesischen Stände nicht, wie die mährischen mittelst einer Deputation, bei der **Erbhuldigung und Krönung** des Kaisers als Königs von Böhmen. Kaiser Leopold befahl wohl, daß zu seiner Krönung in Prag der m. schl. Gubernator nebst einigen der mähr. und schles. Stände erscheinen sollen und gestattete, daß ihn im Nachtlager zu Znaim eine Deputation der mährisch-schles. Stände bewillkommen (a. h. Ent. vom 20. April 1791), allein die schles. Stände sind weder 1791 noch 1792 bei der Erbhuldigung und Krönung erschienen. (Hfdkte. vom 12. August 1791 und 26. Juli 1792). Einem dahin gerichteten Ansuchen im Jahre 1836 wurde daher, als unstatthaft, keine Folge gegeben (Hfzpräsdt. vom 4. August 1836, Landespräs. Note v. 6. August 1836, Z. 3269, S. auch Hfzdkt. vom 5 Dez. 1840, Z. 15615, Gubint. vom 5. Jänner 1841, Z. 53246. Ueber die Erbhuldigung der mähr. schl. Stände S. Legis-Glückselig aktenm. Krönungswerk, Prag 1836) *).

§. 3.

Von der pragmatischen Sanktion.

Da Kaiser Carl VI. Hoffnung, einen Thronfolger zu erhalten, fehlschlug, machte er ernstliche Anstalten, seine Reiche auf seine weibliche Nachkommenschaft zu bringen. Er gab daher ein zu Gunsten der weiblichen Linie lautendes Erbfolgegesetz, welches unter dem Namen pragmatische Sanktion bekannt ist, und dessen Hauptinhalt darauf hinauslief, daß in Ermangelung eines Prinzen des Hauses Oesterreich die Succession auf die Erzherzoginnen oder kaiserlichen Töchter, dann auf seine Bruderstöchter, ferner auf seine Schwestern und endlich auf alle abstammenden Erben beiderlei Geschlechts, und zwar nach der eingeführten Ordnung der Erstgeburt, fallen sollte. Karl glaubte diese Sanktion durch die Garantie der mächtigsten Höfe von Europa, durch die Versicherung der Reichsstände und durch die beschwornen Erklärungen der Stände in seinen Erbländern unumstößlich zu machen, gegen die Meinung des Prinzen Eugen, welcher hunderttausend Mann und starke Festungen für eine weit zuverläßigere Garantie erklärte. Indeß war diese Garantie der vorzüglichste Endzweck bei des Kaisers Unterhandlungen, und die Hauptbedingung bei seinen Verträgen. Er erkaufte dieselben in den Friedensschlüssen von 1731 und 1735 von Spanien, Frankreich, England und Holland durch die Aufopferung von Toskana, Piazenza und Neapel. Mit dem Könige von Preußen Friedrich Wilhelm I. hielt er 1732 zu Kladrub in Böhmen eine persönliche Zusammenkunft, auf der dieser die Garantie der Sanktion ebenfalls übernahm, und dagegen die Anwartschaft auf Ostfriesland erhielt.

---

*) Dessenungeachtet beschreibt Legis-Glückselig (Beschreibung des k. böhm. Erbhuldigungs- Belehnungs- und Krönungs-Ceremoniels, Prag 1836, S. 70 — 79, 106 — 107) die Theilnahme der schles. Deputirten.

Die schlesischen Fürsten und Stände waren bereits 1720 durch einen kaiserserlichen Befehl angewiesen worden, auf dem im Herbste zu haltenden Fürstentage dem Erbfolgegesetz beizutreten und darüber ein Accessions- und Submissions-Instrument abfassen zu lassen. Dieser Beitritt geschah ohne alle Schwierigkeiten mit der Anführung, daß die Erfahrung die Fürsten und Stände gelehrt habe, Schlesien könne nicht glücklicher sein, als unter der sanftmüthigen Regierung des Erzhauses (Menzel schles. Geschichte III. 491 — 2).

§. 4.

Von der Wirksamkeit der schlesischen Stände.

Die Gesammtheit der schles. Stände wurde berechtigt, zu den jährlichen Postulaten-Landtagen berufen zu werden, auf diesen in den ihnen zugekommenen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen und gewisse Geschäfte durch ihre Aktivitäts-Organe besorgen zu lassen.

§. 5.

Von den Fürstentagen.

Jährlich wurde von Seiner k. k. Majestät für das nächst eintretende Verwaltungsjahr ein Landtag zur Bekanntgebung und Verhandlung der landesfürstlichen Postulate anf einen bestimmten Tag nach Troppau ausgeschrieben.

Derselbe hieß in österr. Schlesien, wie früher in dem ungetheilten Schlesien, Fürstentag, weil bei demselben nur die 4 Fürsten Schlesiens nnd zwar nur diejenigen, welche wirklich Fürstenthümer besaßen*), dann der Deputirte der Stände von den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf zu erscheinen berechtigt waren.

Doch hatte der ständische Deputirte mit dem fürstlich liechtenstein'schen nur eine Stimme, da sie nur eine moralische Person bestellten (Präsidialschreiben vom 14. Dezember 1789).

Die Fürsten konnten persönlich oder durch bevollmächte Abgeordnete, deren Verrichtungen bei dem Fürstentage sie genehm zu halten hatten, dabei erscheinen.

Das Recht, auf dem Fürstentage persönlich zu erscheinen, stand nur dem jeweiligen regierenden Fürsten zu, das Recht, einen Deputirten zu ernennen aber dem Fürstenthume, also in gesetzlicher Verhinderung des Fürsten dem gesetzlichen Verwalter des Fürstenthums im Einverständnisse mit dem k. k. Landrechte als Curatels- resp. Obervormundschafts-Behörde.

Nur bei Erledigung des breslauer Bischofssitzes pflegte die Aktivität des neisser Deputirten zu erlöschen (Hfdkt. vom 15. Mai 1829, Z. 10389, Gub Z. 22980). Mit dem Hofdekrete vom 15. Juli 1796, Z. 1186 (Gub. Z. 13789) wurde angeordnet, daß, sobald der Fürstbischof von Breslau die a. h. landesherrliche Investitur in temporalibus für den österr. Diöces-Antheil erhalten hat,

*) Spickermann's Schrift über Bielitz, Wien 1783, S. 6.

von ihm der Vorschlag seines Deputirten zum schles. Conventu publico abzufordern und zur a. h. Bestätigung vorzulegen ist.

Die Deputirten der schles. Fürsten bei dem Fürstentage und Convente wiesen sich jährlich mit speciellen Creditiven aus. Eine generelle Vollmacht und deren Ausdehnung auf Lebenszeit war nicht zuläßig (Hfdkt. vom 15. Mai 1829, Z. 10389, Gub. Z. 22980).

Nachdem das Gub. die a. h. angeordnete Abhaltung eines Fürstentages bekannt gegeben und die Fürsten aufgefordert hatte, demselben beizuwohnen oder ihn durch einen Abgeordneten zu beschicken, bevollmächtigten die Fürsten ihren Deputirten rechtskräftig cum libera, et clausala rati ac grati, bei dem Fürstentage in der bestimmten Zeit zu erscheinen, die Session in gehöriger Observanz einzunehmen, über alles, was in Landes- oder andern Angelegenheiten vorkommen werde, zu deliberiren und solches zum Schlusse zu bringen, oder sie ertheilten den Deputirten die Vollmacht und zwar cum libera, in ihrem Namen auf dem Fürstentage zu erscheinen, das a. h. Ansinnen zu vernehmen und sich an Statt des Fürsten für das resp. Fürstenthum zu erklären, wobei sie versprachen, dasjenige, was er in dieser Sache thun werde, für genehm zu halten, als ob es vom Fürsten selbst geschehen wäre.

Mit diesem Creditiv legitimirte sich der Deputirte früher bei dem Gubernium, später bei dem landesfürstlichen Fürstentags-Commissär.

Der ständische erhielt sein Creditiv unter einem mit dem fürstlich liechtenstein'schen Deputirten vom Fürsten Liechtenstein.

Früher hatte das k. Amt die landesfürstlichen Postulate an die Fürsten und Stände zu bringen, die Fürstentage zu eröffnen und die fürstlichen Deputirten hiezu vorzuladen (Res. 7. Dezember 1742).

Bei Vereinigung des k. Amtes mit dem mähr. Gubernium (1782) überging dieses Geschäft an den m. s. Landeschef.

Wegen der landesfürstlichen Postulate oder, wenn es sonst nothwendig ist, sollte nämlich der m. s. Landeschef selbst oder an dessen Stelle ein Mitglied des m. s. Guberniums an den Convent abgesendet werden (Hfdkt. v. 5. Apr. 1782).

Der schles. Fürstentag war wie früher ohne Aenderung, jedoch wenigstens 8 Tage später als der mähr. Landtag, abzuhalten, damit der Landeschef beiden beiwohnen konnte. Das Rescript wegen dessen Abhaltung war an diesen zu erlassen, und ihm freizustellen, daß er in Verhinderungsfällen jemand Anderen als landesfürstlichen Commissär, gegen Schadloshaltung von den für die Abhaltung bewilligten 600 fl., substituire (Hfdkt. vom 13. März 1783).

Als noch das k. Amt in Schlesien bestand, erhielt der Präsident unter dem Titel Holzgeld 600 fl. und an Tafelgeldern zur Bewirthung der bei dem Fürstentage erscheinenden fürstlichen Bevollmächtigten 200 fl., zusammen 800 fl. aus dem landständischen Domestikalfonde. Bei Vereinigung des k. Amtes mit dem mährischen Gubernium behielt der Gubernial-Präsident diese 800 fl., nur wurden 600 fl. für die Besorgung der schlesischen Geschäfte unter dem Titel eines stän-

dischen Beitrages gewidmet (Hfdte. 19. Nov. 1782 und 14. April 1783); die übrigen 200 fl. waren für die Reise des Gouverneurs zur Abhaltung des Fürstentages und Bewirthung der fürstlichen Abgeordneten bestimmt.

Später erhöhten Seine Majestät dem jeweiligen Gouverneur die Tafelgelder für die Abhaltung des Fürstentages von 200 auf 400 fl. und den Betrag für die Besorgung der schlesischen Geschäfte von 600 auf 1000 jährlich, welche der schlesische Hauptlandesdomestikalfond zu tragen hatte (Hfdt. 20. Okt. 1808 Z. 20640, Gubint. 4. Nov. 1808 Z. 22455).

§. 6.

Der Geschäftskreis der Stände des Herzogthums Schlesien umfaßte alle Gegenstände, welche das Wohl des Landes, der Stände selbst oder eines einzelnen Standes betrafen, insofern darüber Aufklärungen von ihnen verlangt wurden, oder die Stände aus eigenem Antriebe sich bewogen fanden, zum öffentlichen Wohle gereichende Anträge oder Vorstellungen einzubringen; insbesondere aber die Evidenzhaltung und Repartirung der auf Grund und Boden gelegten Steuern und der damit im Zusammenhange gestandenen Leistungen, die Führung und Evidenzhaltung des Landescatasters, die Besorgung des ständischen Aerarial-Creditwesens, die Verwaltung des ständischen Domestikalfondes, die Verwaltung gewisser Anstalten, die den Ständen überlassene Anstellung der ständischen Beamten, die Vorschläge zu gewissen Stiftungsplätzen, die Evidenzhaltung der Adels- und Incolats-Matrik.

In den Lehenbriefen über die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf vom Jahre 1614 und 1623 wurden dem Könige die königl. und landesfürstliche Obrigkeit über die Besitzer dieser Fürstenthümer, alle Bier-Steuern, gemeine Anlagen, Gränz-Zölle und alle andern Obmässigkeiten und Herrlichkeiten, welche den böhmischen und obristen Herzogen von Schlesien bisher zustanden und gebührten, die Ritterdienste vom Fürstenthume u. a vorbehalten.

Nach den Lehenbriefen über das Herzogthum Teschen, insbesondere nach jenem vom 16. März 1793, behielt sich der Kaiser, als König von Böhmen, vor: die Superiorität, die oberlandesfürstliche Hoheit, die oberlehensfürstliche Gerechtigkeit, das jus legis ferendæ, provocationis et fisci regii, die Zollgerechtigkeit, die allgemeine Mitleidung und Landescontributionen, die Ritterdienste, das Kriegsrecht, die Religions-, politischen und Justizverfassungs-Angelegenheiten.

Das Recht der Gesetzgebung, der Gesetzverbessierung, Auslegung und Erläuterung, das jus armorum, die Defension der Leute und Unterthanen, die Verleihung des Incolates, das Confiscations- und Caducitäts-Recht, die Verleihung neuer Zölle

und Jahrmärkte, die Bewilligung zur Errichtung eines Priorats, einer Primogenitur und eines Fideicommisses, das Recht, Bündnisse einzugehen, das Jurisdiktionsrecht über die Fürsten, Stände und Unterthanen in höchster Instanz, die oberste Advokatie über die geistlichen Stiftungen (Res. 27. Juni 1673 über den Entwurf der trop. Landesordnung, in Weingarten's Codex S. 390—396), das Begnadigungsrecht (Res. 20. Okt. 1694, eb. S. 573) u. s. w. waren schon vor Jahrhunderten ausschließende Rechte und Regalien des Königs von Böhmen, als obersten Herzogs von Schlesien. Die allgemeinen Anlagen wurden bei den öffentl. Fürstentagen proponirt und daselbst bewilligt (Res. 27. Juni 1673 eb. S. 392).

Maria Theresia gab den schlesischen Fürsten und Ständen die Versicherung, daß der auf zehn Jahre errichtete Steuer-Receß vom 8. August 1748 ihren Privilegien und Herzogs-Rechten zu keinem Abbruche gereichen, sondern die Fürsten und Stände bei den bestätigten Gerechtsamen sowohl hinsichtlich des ganzen Landes, als der einzelnen Körper, insbesondere aber bei der jährlichen Ausschreibung und Haltung des Fürstentages, bei dem zukömmlichen Ober- und Fürstenrechte, bei der Einsicht in die in publicis vorfallenden und dahin einschlagenden Angelegenheiten, dann bei der Zuziehung zur Obersteueramts-Raitungs-Abnahme und was dahin gehöret, erhalten und ferner dabei geschützt werden sollen, daher sie auch die officia bei dem Publico, als des General-Steuer-Einnehmers, Buchhalters und Landesbestellten zur a. h. Approbation in Vorschlag bringen mögen *).

Kaiser Leopold gab den schlesischen Fürsten und Ständen über die an ihn gerichteten Desiderien die Vertröstung, daß da, wo es um neue Constitutiv-Gesetze oder die Verbesserung schon bestehender zu thun sein wird, sich gegen dieseben in Rücksicht der Vernehmung eben so, wie gegen jene aller übrigen deutsch-erbländischen Provinzen, werde benommen werden (Hfd. 6. Mai 1791 Z 558 pol. Hof. Ges. Slg., Gubnote 26. Mai 1791 Z. 9957).

Unter Einem verordnete Kaiser Leopold, daß sich in Ansehung der ständischen Auslagen in Schlesien, wie in allen andern Provinzen, lediglich an das Präliminar-System gehalten werden müsse, mithin ohne besondere höchste Bewilligung keine Auslage gemacht werden dürfe, als welche in dem (jährlichen) Präliminar-Systeme aufgeführt und genehmigt worden ist (eb.).

§. 7.

Die wichtigeren Geschäfte wurden bei dem Fürstentage behandelt, die anderen currenten besorgte der Convent der fürstlichen und ständischen Deputirten (conventus publicus oder ad publica).

*) Dieser Decennal-Receß wurde mit dem k. Amtspatente vom 24. Mai 1749 öffentlich bekannt gemacht.

Insbesondere war die Bewilligung der vom Landesfürsten postulirten Grund-, Haus- und Urbarial-Steuer (Postulata) Sache des Fürstentages.

Auf den Fürstentagen sollte nichts anderes vorgetragen werden, als was die landesfürstlichen Postulate enthielten (Res. 9. Juli 1708 und 26. Mai 1726 in Brachvogel's schles. Ges. Slg.). Da nämlich in die schlesischen Fürstentagserklärungen und die zur a. h. Bestätigung eingesandten, als öffentliche Akte verbleibenden Fürstentagsschlüsse verschiedene Landesangelegenheiten, obwohl sie mit den Diätalbewilligungen keine Verbindung hatten, oder von Seiner Majestät schon abgeschlagen worden, dennoch wieder und zwar in der Art von Bedingungen eingerückt wurden, so befahl Carl VI. dem k. schles. Oberamte bei dem Convente der schlesischen Fürsten und Stände die Einleitung zu treffen, daß die Vorstellungen, welche nicht an sich selbst zu den Postulaten gehören, weggelassen werden, wogegen dem öffentlichen Convente frei und unbenommen bleibe, dasjenige, was er für das Gemeinwesen Nützliches zu erinnern oder sonst in Landesanliegen zu begehren hat, bei dem k. Amte als Gubernium zur gutächtlichen Weiterbeförderung einzubringen, wie es in Böhmen und Mähren geschehe.

Auch befahl er dem k. Oberamte in Sachen, weche das Universum angehen und wo die Erinnerungen des Conventes nützlich oder nöthig sind, den Convent, dessen Deputirte zu den vom Oberamte veranlaßten Commissionen stets unausweichlich und cum libera zu erscheinen haben, beizuziehen und zu vernehmen (a. h. Res. 26. März 1726, schl. Ges. Slg., Breslau 1739 II. S. 587).

Der Fürstentag konnte nur auf die landesfürstliche Ausschreibung vor sich gehen. Derselbe wurde einmal des Jahres zu Troppau durch drei Tage abgehalten. Der hiezu abgeordnete landesfürstliche Fürstentagscommissär nahm im Conventualhause sein Absteigquartier, erhielt, als Stellvertreter des Kaisers, von einer aufmarschirten Compagnie eine doppelte Ehrenwache, empfing am Fürstentage selbst früh die Aufwartung der schlesischen Fürstenthumsstände, und aller Civil- und Militär-Behörden und stattete hierauf die gewöhnlichen Gegenbesuche ab. Um 11 Uhr begann die Fürstentags-Versammlung im Landrechtssaale, wobei nur die oben erwähnten 5 fürstlichen und ständischen Deputirten zur Vernehmung der vom landesfürstl. Commissär bekannt gemachten Postulate erschienen (Ens Oppaland 3. B. S. 103).

Ueber die Beschlüsse des Fürstentages, dessen Verhandlungen zu Protokoll gebracht wurden, ward der Fürstentagsschluß ausgefertigt, von den Mitgliedern desselben unterzeichnet, dem landesfürstlichen Fürstentagscommissär eingehändigt und von dem Landesgouverneur zur Kenntniß Seiner Majestät des Kaisers gebracht. Allerhöchstdieselben gaben mittelst Rescriptes an den Gouverneur hierüber seine Resolution und resp. sein a. h. Wohlgefallen über die bereitwillig übernommenen Leistungen den Fürsten und Ständen zu erkennen und ließen den schon seit Bestehen des Conventes gewöhnlichen Revers wegen Auf-

rechthaltung der Privilegien und Freiheiten (a. h. Ref. vom 4. Febr. 1744) für das verflossene Jahr den Abgeordneten zustellen.

§. 8.

Die schlesischen Fürsten und Stände in corpore genoßen in Rechtsstreitigkeiten den privil. Gerichtsstand des m. s. Landrechtes.

§. 9.

Mit dem a. h. Rescripte vom 28. März 1808 wurden in Schlesien jene ständischen Individuen zur Tragung der schlesisch-ständischen Uniform berechtigt, welche geeignet erschienen, von den schlesischen Fürsten oder Ständen zum Fürstentage als Deputirte ernannt oder gewählt zu werden (Landespräsidial-Note 28. April 1808 Z. 1062). Den Ständen der deutschen Provinzen wurde die Tragung einer Galla- und einer Campagne-Uniform nach einer bestimmten Form, Farbe und Verzierung bewilligt, jedoch nur den in den Landtagen wirklich eingeführten, mit Sitz und Stimme begabten Mitgliedern (Hfzdt. 5. Dec. 1816 Z. 24633).

Auch die schles. ständ. Beamten, nämlich jene des Conventes, der G. St. Buchhaltung und Kasse und der 2 Kreiscassen, wurden berechtigt, die ihnen bewilligte Uniform zu tragen (Hfzdt. 5. Dez. 1816 Z. 24633), wobei jedoch durchaus kein Zwang zur Anschaffung eintreten darf (Hfzdt. 2. Nov. 1839 Z. 25738, Gubnote 24. Nov. 1839 Z. 44383).

II. Hauptstück.

Von den ständischen Aktivitäts-Organen und ihrem Wirkungskreise.

I. Abschnitt.

Von den ständischen Aktivitäts-Organen.

§. 1.

Vom schlesischen öffentlichen Convente.

Zur Führung der currenten ständischen Angelegenheiten Schlesiens wurde der schles. öffentl. Convent zu Troppau berufen, welcher, nach dem Muster des früher in Breslau gewesenen, zugleich mit dem k. Amte unter M. Theresia (1743) entstand. Außer den Catastral-Akten bekam er kein Archiv von dem ersteren. Die Verhandlungsakten blieben theils in Breslau, theils befanden sie sich bis 1782 bei dem k. Amte, später aber bei dem Gubernium in der sogenannten alten schlesischen Registratur. Daher war es auch dem Convente schwer, aus der Zeit, die dem Jahre 1742 vorhergeht, aktenmäßige Nachweisungen und Auskünfte zu liefern.

Ungeachtet der Vereinigung des k. Amtes mit dem mähr. Gubernium ließ doch



Kaiser Joseph den Convent fortan in Troppau bestehen. Wie früher mit dem k. Amte, so hatte er später mit dem m. s. Gubernium zu correspondiren (Hfdkt. 5. April 1782).

Bei den Erlässen des Guberniums an den schles. öffentlichen Convent war die Aufschrift „Note" zu setzen (Hffzdkt. 9. August 1838 Z. 17990, Gb. Z. 30612). Der letztere bediente sich in seinen Aeußerungen an das Gubernium der Berichts-Form.

§. 2.

Von den Mitgliedern des Conventes oder den Deputirten.

Der Convent wurde nach und nach aus 5 Deputirten (deputatus ad conventus pnblicos oder ad publica), nämlich aus den 4 Deputirten der 4 schlesischen Fürsten und einem Deputirten der Stände der vereinigten Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf gebildet (Amtsinstruktion 24. Sept. 1803 §. 1.). Bei seiner ersten Einsetzung wurde er nur aus dem Deputirten des Fürsten von Teschen, jenem des Fürsten Lichtenstein wegen der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf *) und jenem der Stände dieser zwei Fürstenthümer constituirt.

Maria Theresia verpflichtete aber den Bischof von Breslau, auch für den österreichischen Antheil des Fürstenthumes Neisse einen eigenen Deputirten zum Convente zu ernennen (Res. 7. Dez. 1742) und berechtigte bei Erhebung der Minderstandesherrschaft Bielitz zu einer freien Standesherrschaft, dann zu einem Fürsten- und Herzogthume (Res. 30. Jänner 1751, 19. März 1752 und 2. November 1754) dessen Besitzer, an den Fürstentagen und Landeszusammenkünften Theil zu nehmen und einen Deputirten zu dem Convente mit Sitz und Stimme daselbst abzuordnen.

Von jeher wurden nur die Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf durch ihren eigenen, selbstgewählten, den sogenannten ständischen Deputirten bei dem schlesischen Convente und Fürstentage vertreten (Gub. Note an den Convent vom 3. Sept. 1789 Z. 16906). Derselbe erhielt aus dem Fürstenthums-Domestikalfonde eine Besoldung von 400 fl. C. M.

Es wurde nicht gestattet, die beiden Deputirtenstellen des Herzogs von Troppau und Jägerndorf und der Stände beider Fürstenthümer (wie es früher zeitweise geschehen) in Einer Person zu vereinigen, sondern der Fürst und die Stände sollten einen eigenen Deputirten haben (Hfdt. 17. Jänner 1788 Z. 64, Gubint. durch das Kst. 31. Jänner 1788 Z. 1727).

Die Stände der Fürstenthümer Teschen und Neisse vertrat zugleich der fürst-

*) Schon bei der Einsetzung des Conventes 1743 war nur 1 fürstlicher Deputirter für beide Fürstenthümer und als solcher vom Fürsten Lichtenstein sein Rath und Kammerburggraf Carl Joseph von Gillern am 6. Jänner 1743 genannt. Auch schon bei dem Convente in Breslau vertrat (1741) der fürstl. lichtenstein'sche Deputirte Carl Franz Sala von Grossa beide Fürstenthümer (S. script. rer. Sil. 5. B. (1851), Inder).

liche Abgeordnete dieser letzteren, wofür der erstere eine Besoldung von 424 fl. C. M., der andere 100 fl. C. M. aus dem resp. Fürstenthums-Domestikalfonde erhielt (Aeußerung des Conventes 19. Juli 1838 Gub. Z. 30103). Der Beitrag des neisser Fondes für den neisser Deputirten pr. 100 fl. wurde mit dem Hfkzdte. vom 9. November 1838 Z. 24350, Gubint. 21. Nov. 1938 Z. 42831 belassen.

Von den zeitlichen Veränderungen im Personal-Stande der 5 Deputirten des Convents hatte sich das Gubernium in Kenntniß und Evidenz zu halten (Hfkzdt. 25. Februar 1839 Z. 186, Gubint. 26. März 1839 Z. 10636).

§. 3.

Von der Besetzung der Deputirten-Stellen. Qualifikations-Erfordernisse.

Das Recht der Ernennung der fürstlichen Deputirten stand ausschließend den Fürsten nach ihrem eigenen Gutbefunde zu (Gubbericht 26. Okt. 1799 Z. 16083); doch wurde der Ernannte vom Convente zur Kenntniß und Genehmigung des Guberniums gebracht. Dieses hatte alle Veränderungen in der Person der Deputirten der Hofkanzlei wegen Einholung der a. h. Genehmigung anzuzeigen (Hfkzdt. 1. Juni 1839 Z. 17286, Gubnote 22. Juni 1839 Z. 22934).

Der breslauer Bischof wurde schon früher verpflichtet, nach erhaltener landesherrlicher Investitur den gewählten Deputirten der a. h. Bestätigung zu unterziehen (Hfdt. 15. Juli 1796 Z. 1186, Gub. Z. 13789).

Während der Erledigung des Bisthums stellte der vom früheren Bischofe ernannte Deputirte seine Funktionen bei dem schlesischen Convente ein. Nur nach dem Tode des Bischofs von Schimonsky setzte der neissische Deputirte gemäß der Landespräsidial-Weisung vom 5. Febr. 1833 Z. 279 seine Amtswirksamkeit fort und war an das Gubernium, als einstweilige Administrationsbehörde der bischöflichen Güter während der Sedisvakanz, angewiesen (Gubbericht vom 24. April 1841 Z. 14876). Die Wahl eines Deputirten der schlesischen Fürsten und Stände überhaupt, und so auch jene eines Deputirten des Fürsten von Neisse, wurde neuerlich auf keinen landesfürstl. Beamten und am allerwenigsten auf einen k. Kreishauptmann gestattet (Hfdte. 15. Juli 1796 Z. 1186 und 17. Nov. 1838 Z. 25392, Gubnote 10. Dezember 1838 Z. 44932, Hfdt. 19. April 1787 Z. 515, Gubdt. 3. Mai 1787 Z. 8036). Ueberhaupt sollten sich landesfürstliche Beamte zu Ausarbeitungen bei den Ständen nicht gebrauchen lassen (Hfdt. 21. Februar 1799 Nr. 455 J. G. S.).

Die schlesischen Deputirten sollten Rechtskundige und keine Staatsdiener sein; auch wurde es als wünschenswerth erklärt, daß sie in Troppau oder doch in dessen Nähe wohnen (Hfkzdt. 25. Februar 1839 Z. 186, Gubint. 26. März 1839 Z. 10636). Der ständische Deputirte der Fürstenthümer Troppau

und Jägerndorf bei dem Convente wurde verfassungsmäßig von den Ständen derselben aus ihrer Mitte alle drei Jahre gewählt. Er wechselte nach der Gepflogenheit immer zwischen dem Herren- und Ritterstande (Hfzdt. 14. Mai 1842 Z. 12379, Gubint. 3. Juni 1842 Z. 22859). Zur Abhaltung des Wahlaktes suchte der Landeshauptmann vorläufig die Genehmigung des Guberniums an. Den Gewählten hatte er unter Vorlegung des Wahlprotokolles dem Gubernium und zugleich dem Fürsten Lichtenstein, als Herzoge dieser Fürstenthümer, zur Bestätigung anzuzeigen (Gubbericht 9. April 1842 Z. 1774). Das Gubernium war angewiesen, den Wahlakt hinsichtlich dieses Deputirten der Allerhöchsten Bestätigung zu unterziehen (a. h. Ent. 9, Hfkzdt. 14. Juli 1839 Z. 22495, Gubdt. 2. August 1839 Z. 28333) und diesem Einschreiten immer auch ein Wahlprotokoll oder einen legalen Auszug aus demselben beizuschließen (a. h. Ent. 7. Jänner 1832, Hfkzdte. 13. Jän. 1832 Z. 581 und 1. Juni 1839 Z. 17286, Gubnote 22. Juni 1839 Z. 22934). Wenn die Wahl auf ein Individuum fiel, welches sich um diese Stelle nicht beworben hatte, so war sich vor Unterlegung des Aktes zur a. h. Bestätigung die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Individuum die auf ihn gefallene Wahl annehme (a. h. Entschl. 17., Hfkzdt. 24. August 1833 Z. 20701, Gubint. 13. Sept. 1833 Z. 29028, P. G. Slg. 15. B., S. 167).

Der Competent um diese Deputirtenstelle mußte aus dem Herren- oder Ritterstande, in einem der beiden Fürstenthümer ansäßig sein, das Indignat erworben haben und in das Gremium der Stände beider Fürstenthümer eingeführt sein, mithin Sitz und Stimme bei den ständischen Versammlungen genommen (Hfdt. 17. Jänner 1788 Z. 64, Gubint. durch das Kst. 31. Jänner 1788 Z. 1727). Auch wurde auf den Besitz der juridischen Studien oder eine frühere Anstellung im politischen Dienste gesehen (Aeußerung des Conventes vom 25. Juli 1831 Z. 700, unter Gub. Nro. 23822 von 1831 in Folge Hfkzdtes 11. Juni 1831 Z. 13563 und Gub. Z. 37893 von 1838).

Die Ertheilung der Wahlfähigkeit (breve eligibilatis) zu ständischen Deputirten war früher jedesmal bei der Landesstelle und Hoffanzlei einzuholen und es konnten nur solche, welche sie auf diese Art erhalten hatten, hiezu gewählt werden (Hfdt. 15. März, Gubint. an den mähr. L. Ausschuß und schles. Conv. 8. Mai 1783 Z. 2711 und 2712).

In Ansehung der jägerndorfer und troppauer ständischen Abgeordneten ad conventum publicum sollte es bei der Vorschrift sein Bewenden behalten, welche unterm 15. März 1783 gegeben worden und bestimmte, daß nur jenes Individuum in die Wahl gelangen könne, das von der Hofstelle die Wahlfähigkeit erhalten hat (Hfdt. 5. Mai 1791 Z. 558, pol. Hf. Ges. Slg., Gbnote 26. Mai 1791 Z. 9957).

Die Wahlfähigkeits-Gesuche waren vorläufig von dem Gubernium an den schlesischen Convent zu leiten (Hfdt. 2. December 1789 Z. 1332, Gbdt. an die troppauer Landeshauptmannschaft 10. December 1789 Z. 23638). [illegible]

kanzlei ließ es aber von der Einholung der besonderen Wahlfähigkeits-Dekrete bei derselben abkommen, so lange die Bestätigung der Wahlen zu den schlesischen Deputirten bei Seiner Majestät erwirkt werden müsse (Hfkzldt. 15. Mai 1842 Z. 12379, Gbint. 3. Juni 1842 Z. 22859).

§. 4.

Von der Dienstdauer der Deputirten.

Die Deputirten der schlesischen Fürsten bei dem Convente hatten sich jährlich mit speciellen Creditiven auszuweisen. Eine generelle Vollmacht und deren Ausdehnung auf die Lebenszeit war nicht zulässig (Hfdt. 15. Mai 1829 Z. 10389, Gub. Z. 22980).

Der ständische Deputirte der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf wechselte alle drei Jahre. Den neu erwählten und bestätigten Abgeordneten machte die troppauer Landeshauptmannschaft dem Convente bekannt. Sein Creditiv erhielt er jährlich unter Einem mit dem fürstlich lichtenstein'schen Abgeordneten vom Fürsten Lichtenstein.

§. 5.

Von der Besoldung der Deputirten.

Die Besoldung der fürstlichen Deputirten war als eine Privatsache dem beiderseitigen Einverständnisse überlassen. Gewöhnlich war die Deputirten-Stelle mit dem Präsidium der fürstlichen Landrechte in Teschen, Troppau und Johannesberg und der Landeshauptmannschaft in Teschen und Troppau verbunden. Im J. 1794 bezog der teschner Deputirte 600 fl., der troppauer fürstliche und ständische jeder 400 fl., der neisser 200 fl. und der bielitzer 150 fl. Es wurde damals der Vorschlag gemacht, durch Systemisirung höherer Besoldungen, mit Hülfe der für die fürstlichen Landrechte gewidmeten Status-Officii-Beiträge von 7.398 fl. 33 kr. (im teschner Fürstenthume 1682 fl. 18 kr., troppauer und jägerndorfer 5486 fl. 15 kr. und neisser 230 fl.), die Deputirten zum Convente in Troppau beständig zu unterhalten (wie früher in Breslau) und den Convent auf den Fuß des mährischen Landes-Ausschußes besser zu organisiren. Dieser Vorschlag hatte aber keinen Erfolg, da sich die schlesischen Fürsten dagegen erklärten (Gub. Nro. 17648 von 1794 u. ff).

Was die fürstlichen Abgeordneten, zugleich als Vertreter der Stände der Fürstenthümer Teschen und Neisse, aus den resp. Fürstenthums-Domestikalfonds und was der ständische Deputirte von Troppau und Jägerndorf bezogen, wurde schon oben angegeben.

§. 6.

Von der ämtlichen Stellung des Conventes.

Der schlesische Convent unterstand der Controlle, Aufsicht und Leitung des

Guberniums und der Hofkanzlei. Zu den übrigen Landes- und Kreisbehörden, den fürstlichen Landrechten und Landeshauptmannschaften befand er sich in coordinirtem Verhältnisse und correspondirte mit ihnen mittelst Noten.

Alle ständischen Vorstellungen und Berichte waren im Wege des Guberniums, welches sie zu würdigen hatte, mit dessen Erinnerungen an die Hofkanzlei zu leiten, damit die erste landesfürstliche Stelle in der ihrer Leitung anvertrauten Provinz in der Kenntniß des Zusammenhanges der Geschäfte erhalten und in den Stand gesetzt werde, ihre freimüthigen Bemerkungen über alles, was zum Besten des Landes und Dienstes gereichen kann, pflichtmäßig zu äußern (Hffzdt. 28. Okt. 1791 Z.1522 — Gub. Nro. 24084).

Die Berichte in ständischen Aerarial-Creditssachen waren an die Hofkammer zu erstatten (Hfdt. 6. Februar 1792).

§. 7.

Von den Hülfsämtern des Conventes.

Als Hülfsorgane unterstanden dem Convente:

1) Die Conventual-Kanzlei,
2) die schlesische General-Steueramts-Kasse,
3) die schles. General-Steueramts-Buchhaltung und
4) die Kreiskassen in Troppau und Teschen.

In früherer Zeit und auch noch seit der letzten Besoldungs-Regulirung vom 1. November 1785 an (Hfdt. 31. März 1786) hatten der General-Landesbestellte, der Gen.-Steueramts-Buchhalter und der Gen.-Steueramts-Kassier statt des minderen Beamten-Personals jeder einen unbeeideten Amanuensis, für welchen er jährlich 240 fl. erhielt, zur Aushülfe (Hfdte. 31. März 1786 und 25. Nov. 1801 Z. 31401).

Statt derselben bewilligten Seine Majestät die Anstellung eines Registrators, eines Kanzelisten und eines Buchhaltungs- und Kasseschreibers (Hfdt. 6. September 1803 Z. 15770, Gubnote 24. Sept. 1803 Z. 15699), weche letztere später den Titel Accessisten erhielten (Hfdt. 24. November 1803 Z. 20131). Im Verlaufe der Zeit vermehrte sich mit Zunahme der Geschäfte auch das Personal.

Seine Majestät genehmigten die Vermehrung der Besoldungen des Personals bei dem Convente, der G. St. Buchhaltung und G. St. Kasse, mit einer Mehrauslage von 1966 fl. 40 kr. aus dem schlesischen Hauptlandes-Domestikalfonde, und der Status wurde in folgender Art bestimmt:

Der General-Landesbestellte erhielt eine Besoldung von 1200 fl., der Conventual-Registrator 500 fl., der Conventual-Kanzelist 350 fl., der Conventual-Thürsteher 250 fl., der General-Steueramts-Buchhalter 1200 fl., der General-Steueramts-Buchhaltungs-Rechnungsofficial 700 fl., der erste General-Steueramts-Ingrossist 500 fl., der zweite dto. 400 fl., der General-Steueramts-Accessist

300 fl., der General-Steueramts-Kassier 900 fl., der General-Steueramts-Kontrollor 800 fl., der Amtsdiener 200 fl.

Auch wurde bei dem neuen landständischen Hause die Aufnahme eines eigenen Hausknechtes mit 150 fl. Besoldung bewilligt (Hfzdt. 2. Jänner 1808 Z. 26676, Gbint. 29. Jänner 1808 Z. 1564).

Später genehmigten Seine Majestät die Anstellung eines Kasseofficiers bei der G. St. Kasse mit 400 fl., zur Hälfte aus dem Kameral- und dem schlesisch-ständischen Domestikalfonde (Hffzdt. 10. April 1808 Z. 7455, Gubint. 22. Apr. 1808 Z. 8608) und eines zweiten Kasseofficiers bei derselben auf die Zeit des Bedarfes mit 500 fl. Gehalt aus dem schlesisch-ständischen Hauptlandesdomestikalfonde und einer Caution in gleicher Höhe (a. h. Entschl. v. 6., Hfzdt. 9. Febr. 1841 Z. 4780, Gubint. 11. Febr. 1841 Z. 7073).

Die 2. Accessisten-Stelle ist mit der a. h. Entschließung vom 30. November 1819 nur auf die Dauer der Nothwendigkeit bewilligt worden (Hfzdte. 6. Dec 1849 Z. 38620 und 19. Jänner 1832 Z. 359). Er bezog seinen Gehalt beinahe ganz aus Aerarialfonds. Außer diesen zwei letzteren Beamten erhielten alle früher genannten ihre Besoldung aus dem schlesischen Hauptlandes-Domestikalfonde.

Die Kreiskasse-Geschäfte besorgte früher seit den Reformen Kaiser Joseph's in jedem der 2 Kreise des Landes 1 Kassier zu Troppau und 1 zu Teschen; später bewilligten Seine Majestät, wie in Mähren, so auch in Schlesien, hier zu Troppau und Teschen, die Anstellung eigener Kreiskasse-Kontrollors mit 400 fl. Gehalt (Hfzdt. 30. Jänner, Gubint. 28. Februar und 1. April 1808 Z. 3527 und 6397) und eines Amtsschreibers bei jeder der beiden Kreiskassen mit 300 fl. Gehalt, wechen bei der teschner der schlesische Domestikalfond ganz, bei der troppauer mit 258 fl. 20 kr. und den Rest pr. 41 fl. 40 kr. der mährisch-ständische Domestikalfond (wegen der Enclavuren) zu tragen hatte (a. h. Entschl. 28. Juli, Hffzdt. 10. August 1840 Z. 24139, Gubint. 21. August 1840 Z. 34841).

Die minderen Gehalte der schlesischen Kreiskasse-Beamten erhöhten Seine Majestät und stellten sie den mährischen gleich und zwar mit 900 fl. für die Kassiere, 550 fl. für den troppauer und 500 für den teschner Kontrollor (a. h. Entschl. 24. Oktober 1837, Hffzdt. 30. Oktober 1837 Z. 26832, Gubint. 13. November 1837 Z. 41905).

Nach Auflassung der Besoldungsbeiträge, welche von den schlesischen Fürstenthums-Domestikalfonds früher für die beiden schlesischen Kreiskassiere geleistet wurden, hatten zur Besoldung des troppauer Kreiskassiers der Kameralfond 375 fl., der mährisch-ständische Domestikalfond wegen der Enclaven 125 fl. und der schlesische Hauptlandes-Domestikalfond 400 fl., zu jener des teschner Kreiskassiers der Kameralfond 375 fl., der schlesische Domestikalfond 525 fl. beizutragen (Hffzdt. 5. November 1840 Z. 32160, Gubint. 27. November 1840 Z. 48609 und 29. Jänner 1841 Z. 2271).

Die höheren Beamten der schlesisch-ständischen Kassen unterlagen gleichfalls Cautionen, welche in der neuesten Zeit vermindert wurden, nämlich bei der General-Steuer-Kasse: des Kassiers auf 1000 fl., des Controllors auf 800 fl., bei den 2 Kreiskassen des Kassiers auf 1000 fl., des Controllors auf 600 fl. C. M. (a. h. Entschl. vom 30. Jän., Hfkzldt. 5. Feb. 1841 Z. 4100, Gbint. 22. Feb. 1841 Z. 7064).

§. 8.

Von der Conventual-Kanzlei.

Die Concepts- und Kanzleigeschäfte des Conventes besorgte die Conventual-Kanzlei, welche aus dem General-Landesbestellten, 1 Registrator, 1 Kanzelisten und einigen unentgeldlichen Kanzleipraktikanten besteht.

Der erste ist der eigentliche Geschäftsführer des Conventes, da er alleiniger Referent über alle bei demselben vorkommenden Geschäfts-Gegenstände und zugleich Kanzleidirektor ist (Mit dem Hofkanzleidekrete vom 6. Septemb. 1803 Z. 15770 genehmigter Amts-Unterricht über die Manipulation des Conventes) *).

Da der General-Landesbestellte für die ordentliche und zweckmäßige Behandlung der Geschäfte zu sorgen hat: so muß er in allen Zweigen der politischen und ständischen Verwaltung bewandert sein und daher auch die hiezu erforderlichen Studien besitzen. Uebrigens wurde bisher immer auf den Adel und das schlesische Indigenat Rücksicht genommmen.

Die Verfügung einer Substitution des General-Landesbestellten, wenn das Bedürfniß hiezu vorhanden ist, wurde dem jeweiligen ersten Deputirten gegen vorläufige Anzeige an die Landesstelle überlassen (Hfkzdt. 2. April 1830 Z. 7068, Gbnote 13. April 1830 Z. 12670). Vorzugsweise ist hiezu der Conventual-Registrator berufen (Hfkzdt. 23. Juli 1840 Z. 22945, Gub. Note 4. August 1840 Z. 32005).

§. 9.

Von der General-Steueramtskasse.

Bei Vereinigung des k. Amtes in Schlesien mit dem mährischen Gubernium wurde zur Schonung des Aerars und Erleichterung der Partheien die Einleitung getroffen, daß die troppauer General-Steueramtskasse**) auch als Fi-

*) General-Landesbestellte waren: 1771—1799 Christoph Anton von Beer, kais. Rath, gest. 1799; 1800 Johann Speil von Ostheim, resignirte 1801; Johann von Ursprung, 1802 † 1815; Carl von Töpfer, 1816—1828, † 1828; Vincenz Freiherr von Schönau, seit 1829.

**) Die General-Steueramts-Kasse und General-Steuerbuchhaltung waren seit ihrer ersten Bestellung 1743 unter dem Titel General-Steueramt vereinigt. Nach dem gedruckten troppauer Titularkalender für 1774 bis 1777 bestand die k. k. Militär- und Kameral-Kasse- auch resp. General-Steueramt aus dem Militär- und Kameral-Zahlmeister und General-Steuereinnehmer (vacat), 1 G. St. Buchhalter, 1 G. St. Cassier, 1 Buchhalterei-Revidenten, 1 Calculator, 1 Ingrossisten, 1 Kasseofficier und 1 Revisors-Assistenten.

lialkasse des brünner Provinzial-Zahlamtes zu betrachten sei, dessen Einnahms- und Ausgabsgeschäfte für Schlesien zu versehen und sich mit ihm monatlich zu berechnen habe (Gubernial-Note 30. April 1783 Z. 2846 und 2847).

Diese Einrichtung ward auch mit dem Hofdekrete vom 28. Nov. 1794 Z. 2222 (Gbdt. 13. Dez. 1794 Z. 21089) beibehalten und nur eine neue Verrechnungsart hinsichtlich der bei der schles. General-Steueramts-Kasse für Rechnung des brünner Kameral-Zahlamtes zu manipulirenden Verlagsgelder des Kameral-, Kriegs-, Religions-, Studien-, Stipendien- und Seminarfondes dahin eingeführt, daß die Filial-Kasse über jeden Fond ein Journal führe, welches am Schluße eines jeden Monates abzuschließen und dokumentirt an das Provinzial-Zahlamt zu übersenden war.

Vom 1. Mai 1804 an wurde die schlesische General-Steueramts-Kasse eine selbstständige Kriegskasse, welche als solche ihre Journale unmittelbar an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden, die ihr zukommenden Gelder unmittelbar von dem Universal-Kriegs-Zahlamte zu empfangen und der kriegscommissariatischen Controlle zu unterliegen hat (Hofkammerdekret 3. April 1804 Z. 10153, Gubdekt. 13. April 1804 Z. 6358).

Nach den neuen, mit dem Hofkanzleidekrete v. 13. Jän. 1837 Z. 32750 der General-Steueramts-Kasse und der General-Steueramts-Buchhaltung vorgezeichneten Instruktionen hatte die erstere folgende Fonds zu verrechnen:

1) Den Grund-Urbarial- und Hausteuer-, 2) den Erbsteuer-, 3) den Erwerbsteuer-, 4) den Judensteuer-, 5) den ständischen Domestikal-, und 6) den ständischen Stipendien-Fond.

Seitdem wurde die Erbsteuer vom 1. November 1840 oder V. J. 1841 (a. h. Entschl. 27. Jänner, Gubcirc. 14. August 1840 Z. 32874), die Urbarial- und Judensteuer vom 1. November 1848 (Patent 20. Okt. 1848) aufgehoben. Dagegen kamen viele andere Geschäfte dazu.

Zur Besorgung der erwähnten Fonds, so wie der Geschäfte als Filial-, Kameral- und als Kriegskasse stand der General-Steueramtskasse 1 Kassier, 1 Kontrollor, 1 Kasseofficier und 2 Accessisten zu Gebot.

Die G. St. Kasse unterstand theils mittelbar und unmittelbar dem Gubernium, unmittelbar aber dem Convente und der schles. Erbsteuer-Hofkommission.

§. 10.

Von der General-Steueramts-Buchhaltung.

Die General-Steueramts-Buchhaltung ist dem Convente in

Nach den Kalendern für 1778 bis 1782 waren aber beide Aemter schon getrennt, und es bestand die k. k. Kameral- und General-Steueramtsbuchhalterei aus 1 Buchhalter, 1 Revisor, 1 Raitofficier, 1 Ingrossisten und 1 Accessisten, die k. k. Kameral-, Militär- und General-Steueramtskasse aber aus 1 Kassier, 1 Controllor und einem Kasseofficier.

allen Geschäfsgegenständen untergeordnet und hatte alle Aufträge nur von demselben entweder mittelbar oder unmittelbar zu erhalten. Derselben lag die Controllirung und Verbuchung der von der General-Steueramtskasse zu berechnenden Gegenstände ob.

Nur der Erwerbsteuerfond wurde von der m. s. Provinzial-Staatsbuchhaltung respicirt.

Die G. St. Buchhaltung verfaßte die steuerbezirksweisen Repartitionen der Realsteuern Schlesiens, die Repartitionen der Judensteuer nach Kreisen und Fürstenthümern, die jährlichen Präliminarien und Rechnungsabschlüsse des Domestikal- und Stipendienfondes. Die G. St. Buchhaltung sollte von allen an die G. St. Kasse ergehenden Verfügungen des Guberniums unmittelbar verständigt werden, um sie in steter Uebersicht aller von der G. St. Kasse verwalteten Fonds zu erhalten (Gbnote an den Convent 7. Oktober 1808 Z. 20258).

Die G. St. Buchhaltung, im Jahre 1760 organisirt, bestand in neuerer Zeit aus 1 Buchhalter, 1 Rechnungsofficial, 2 Ingrossisten und 1 Accessisten. Da sich aber ihre Geschäfte, insbesondere durch Einführung des Grundsteuer-Provisoriums, der Hausteuer und einer geordneten Manipulation ungemein vermehrten, bewilligten Seine Majestät die Reorganisirung derselben in der Art, daß noch ein Rechnungsrath mit 900 fl. und ein zweiter Accessist mit 300 fl. Gehalt systemisirt und die Aufnahme zweier unentgeldlicher Praktikanten zugestanden wurde (a. h. Entschl. 26. März, Hfkzdkt. 2. April 1839 Z. 10440).

§. 11.

Von den Kreiskassen.

Bei der neuen Organisirung der Verwaltung Schlesiens unter Kaiser Joseph wurde die Fürstenthumskasse zu Weidenau sammt dem Landesältesten-Amte aufgehoben und jeder der zwei Kreise Schlesiens erhielt eine Kreiskasse, der teschner zu Teschen, der jägerndorfer zu Jägerndorf, welche aber im Jahre 1793 nach Troppau kam. Sie bestand nur aus einem Kassier, bis 1808 ein Kontrollor und 1840 ein Amtsschreiber hinzukamen. Diese Kreiskassen hatten dieselbe Bestimmung wie die mährischen Landschafts-Einnehmer-Aemter, nämlich die Grund-, Urbarial-, Haus-, Erwerb- und Judensteuer von den Steuerbezirks-Obrigkeiten des Kreises einzunehmen und die Realsteuern an die G. St. Kasse, als eigentlich ständische, dagegen aber die Erwerb- und Judensteuer zwar an dieselbe G. St. Kasse, jedoch in der Eigenschaft als Filiale des Prov. Kameral-Zahlamtes in Brünn, abzuführen. Die Realsteuern leitete sodann die ständische G. St. Kasse an sich weiter als Filial-Kameral-Zahlamt. Die Erbsteuer floß nicht bei den Kreiskassen, sondern unmittelbar bei der General-Steueramts-Kasse ein. Wie diese unterstanden auch die Kreiskassen der Controlle und Liquidirung der G. St. Buchhaltung hinsichtlich der Real-, jener der Provinzial-Staats-Buchhaltung aber rücksichtlich wegen der Erwerb- und Judensteuer.

Uebrigens hatten die Kreiskassen für Rechnung der G. St. Kasse, als Filial-Kameral-Zahlamtes, mehrere Zahlungen an das Militär, Beamte u. s. w. zu leisten. Nebstdem lagen den schlesischen Kreiskassen noch eigenthümliche Funktionen ob. Der troppauer wurde nämlich bei der neuen Kreiseintheilung im Jahre 1797 neuerlich die Einhebung der landesfürstlichen Abgaben von den mährischen Enclaven (19 Dominien und 1 Freihofe), welche bei der mährisch-ständischen Landschafts-Hauptkasse einfließen sollten, vom 1. Nov. 1797 an übertragen (Hfdkt. 5. Oktober 1798 Z. 17288, Gubint. 13. Oktober 1798 Z. 18189).

Auch bildeten die zwei schlesischen Kreiskassen zugleich die Kassen der Fürstenthums-Domestikalfonds. Die troppauer besorgte die Verwaltung der Domestikal-Fonds der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, dann Neisse, die teschner jene des Fürstenthums Teschen. Sie erhielten daher ihre Besoldungen zum Theile aus diesen Fürstenthums-Domestikalfonds, nämlich mit 225 fl. aus dem troppauer, 230 fl. aus dem teschner und und 100 fl. aus dem neisser.

Seit dem 1. Jänner 1847 besorgten die Kreiskassen auch das kreisämtliche Depositen-Geschäft (Verordnung der Stände, welche mit der a. h. Entschließung 29. Mai 1847, Hfkzdte 6. Juni 1847 Z. 18768, zur Kenntniß genommen wurde).

Die Kreissteueramtskassen in Schlesien standen, wenn sie gleich die bei ihnen eingegangenen Gelder an die G. St. Kasse abzuführen, für deren Rechnung mehrere Zahlungen zu leisten und sich mit ihr zu verrechnen hatten, in keiner disciplinären und auch in keiner eigentlichen Geschäfts-Unterordnung zu der G. St. Kasse, daher sie unter einander nur mit Noten correspondirten.

Da die Kreiskassen in Schlesien und die daselbst angestellten Beamten der Oberaufsicht und Controlle der schlesischen Stände unterstanden und diese Beamten ihre Besoldung ganz aus der ständischen Kasse bezogen, wenn gleich das Aerar Beiträge leistete, so bestimmte die Hofkanzlei im Einvernehmen mit der Hofkammer, daß die Kreissteuer-Beamten keineswegs Kameral- und resp. landesfürstliche, sondern, daß sie ständische Beamte seien und sich als solche der Bezeichnung als k. k. Amt und k. k. Beamte zu enthalten haben (Hfkzdkt. 1. Dezember 1835 Z. 31344, Gubnote 18. Dezember 1835 Z. 51900).

An Instruktionen für die Kreiskassen in Schlesien galten die mit dem Hofdekrete vom 30. August, k. Amtsdekrete vom 9. September 1777 genehmigte Instruktion für die schlesischen Fürstenthums- (Kreis-) Kassiere und die nach dem Hofkanzleidekrete vom 30. Jänner 1808 mit dem Gubernialdekrete vom 7. Oktober 1808 Z. 20149 genehmigte Instruktion für die Kreiskasse-Controllors.

§. 12.

Von der Besetzung der Dienststellen.

In die Besetzung der Dienststellen bei dem Convente und seinen Hülfsämtern theilte sich die Hofkanzlei, das Gubernium und der Convent.

Nach dem Decennalrecesse vom 8. August 1748 haben die schles. Fürsten und Stände das Recht, für die officia bei dem Publikum, als des General-Steuereinnehmers, Buchhalters und Landesbestellten, den Vorschlag zur Allerhöchsten Bestätigung zu machen, was vom Convente im Wege des Guberniums geschah.

Die Ernennung ging von der Hofkanzlei aus. Der neu ernannte General-Landesbestellte legte den Diensteid bei dem Gubernium in Gegenwart eines Deputirten des Conventes ab, welchen dieser auf Landeskosten nach Brünn sendete. Doch konnte er zur Vermeidung der Kosten einen Bestellten daselbst ernennen, der statt des Deputirten der Eidesablegung bei der Landesstelle beiwohnte (Hfdt. 16. April 1800 Z. 5084, Gbnote 22. April 1800 Z. 6080).

Mit dem Hofkanzleidekrete v. 19. Jän. 1832 Z. 859, Gubernialnote 13. Februar 1832 Z. 3167, wurde das Gubernium ermächtigt, die systemisirten Dienstplätze des subalternen Amtspersonals der schles. ständ. G. St. Buchhaltung in Erledigungsfällen zu verleihen, welche Ermächtigung rücksichtlich der Rechnungsofficials-Stelle schon mit dem Hfzdte vom 23. April 1812 Z. 5630, Gubnote 15. Mai 1812 Z. 11073, erfolgt war.

Dem Gubernium wurde weiter überlassen, den Ausspruch über die Pensionirung des G. St. Kassiers inner den Gränzen der bestehenden Pensions-Vorschriften selbst zu fällen (Hfkzldkt. 8. März 1838 Z. 4887, Gub. Z. 10274) In der neuesten Zeit besetzte das Gubernium auch die Stellen des G. St. Kassiers und Kontrollors (Gbdt. 3. August 1838 Z. 25490). Auch die Besetzung der Kasseofficiers-Stelle bei der G. St. Kasse gehörte in den Wirkungskreis des Guberniums (Hfkzldkt. 16. Juni 1837 Z. 14456, G. Z. 24.333).

Endlich wurde dem Gubernium auch die Besetzung der schlesischen Kreiskassier- (Hfkzdkt. 14. Mai 1830 Z. 10445, Gub. Z. 18501) und Controllor-Stellen (Hfkzldt. 15. März 1808 Z. 5067, Gubint. 1. April 1808 Z. 6397) überlassen, wozu jedoch der Convent den Vorschlag zu machen hatte (Hfkzdkt. 3 Juli 1814 Z. 7221).

Die Terno-Besetzungsvorschläge für ständische Kassebedienstungen in Schlesien sollten künftig von dem General-Steueramts-Kassier und Controllor durch den schlesischen Convent an die Landesstelle gehen. Für die Stelle des G. St. Kassiers hatte der Convent unmittelbar den Vorschlag an die Landesstelle zu machen (Hfkzdkt. 13. Oktober 1842 Z. 27796, Gub. Z. 47355).

Den schles. Fürsten und Ständen wurde nach dem Beispiele der mähr. Stände das Recht eingeräumt, ihr minderes Dienstpersonal, mit Inbegriff des Conventsregistrators, ohne Rückfrage unmittelbar zu benennen (Hfkzdt. 24. November 1803 Z. 20131, Gbnote 6. Dez. 1803 Z. 2073). Demgemäß erlangte der Convent das Recht, die Stellen des Registrators, Kanzelisten, der Accessisten bei der G. St. Buchhaltung und G. St. Kasse, der Kanzleipraktikanten und des Dienstpersonales zu vergeben. Für die, nur auf die Dauer des Bedarfes bewilligte 2. Accessistenstelle bei der G. St. Kasse mußte er jedoch die Genehmigung einholen

(Hffzdkt. 19. Jänner 1832 Z. 859, Gub. Note 13. Februar 1832 Z. 3167).

Nach der mit dem Hofdekrete v. 30. November 1792 Z. 45 (und neuerlich mit dem Hfkzldte. vom 17. Februar 1842 Z. 39589) bestätigten Verfassung erhielten die von der Hofkanzlei und dem Gubernium ernannten schlesisch-ständischen Beamten ihre Anstellungs-Dekrete vom Gubernium und wurden vom troppauer Kreisamte im Vollmachts-Namen der Landesstelle in Gegenwart eines Deputirten des Conventes, und bei Buchhaltungs- und Kassebeamten des ständischen Buchhalters resp. Kassiers in Eid genommmen, worauf ihnen, nach Einsendung der unterfertigten Eidesformeln, das Gubernium den Gehalt bei der G. St. Kasse anwies (Gubnoten 5. August und 16. September 1808 Z. 16348 und 19125).

Nur der General-Landesbestellte wurde, wie gesagt, bei dem Gubernium selbst beeidigt.

§. 13.

Von dem Wirkungskreise des Conventes bei der Pensionirung, Entlassung u. s. w. der ständischen Beamten und Diener.

Seine Majestät gestatteten mit der a. h. Entschl. vom 5. April 1824, daß den, die Stände der verschiedenen Provinzen vertretenden Collegien in Ansehung der Jubilirung und Entlassuug der ständischen Beamten und Diener, der Bewilligung von Renumerationen an selbe und der Verleihung von Pensionen, Provisionen, Conduktquartalen und Erziehungsbeiträgen an ständische Beamtens-Witwen und Waisen alle jene Befugnisse eingeräumt werden, die dießfalls den Länderstellen in Bezug auf die landesfürstlichen, dann politischen Fonds- und städtischen Beamten mit den a. h. Entschließungen vom 20. November 1820 und 7. Juli 1821 bewilligt wurden (Gubint. an den Convent 30. April 1824 Z. 12584).

Nach dem Hofdekrete vom 8. August 1822 Z. 20986 können die Länderstellen (aso auch die ständ. Collegien) nur jene Beamte normalmäßig pensioniren, welche sie selbst ernennen. Die ständischen Collegien dürfen, unter Haftung des Chefs der Stände für die Sicherstellung des ständischen Domestikalfondes, den ständischen Beamten, deren Gehalt 800 fl. nicht übersteigt, Vorschüsse höchstens in der Höhe des vierten Theiles der Jahres-Besoldung, ohne Zuschuß, mit Bestimmung von höchstens 20 Monatsfristen bewilligen und anweisen (Hffzlbkt. 18. Sept. 1818).

In Ansehung der Entlassung der ständischen Beamten und Diener gelten die für landesfürstliche Beamte erflossenen Bestimmungen und den ständischen Collegien wurden die in dieser Hinsicht den Länderstellen eingeräumten Befugnisse zugestanden (Hffzdkt. 3. Juli 1816). Insbesondere ward angeordnet, daß in Fällen, wo ständische Beamte wegen schwerer Policeiübertretungen verurtheilt werden und es sich um ihre Dienstentlassung oder den Pensionsverlust handelt,

vorläufig das Gutachten des ständ. Collegiums einzuholen sei (Hffzdkt. 3. Juli 1816 Nr. 1261 J. G. Slg.).

Die Gerichtsbarkeit, welche die Stände in mehreren Provinzen über die in ihrem Solde stehenden Beamten ausgeübt haben, ist ganz erloschen (Hfdt. 16. Juni 1788 Nr. 845 J. G. Slg.).

§. 14.

Von der Gleichhaltung ständischer mit den Staatsbeamten.

Die ständischen Beamten werden in allen Beziehungen d. i. in Besoldungen, Pensionen, Diäten, Uebersetzungen oder Uebersiedlungen den landesfürstlichen Beamten gleich behandelt (Hffzdt. 15. Februar 1822 Z. 3995, Gubnote 29. März 1822 Z. 5960, Hffzldkt. 3. April 1838 Z. 6842, Gubcirc. 24. April 1838 Z. 13604).

Das a. h. Verwandschafts- und Schwägerschafts-Verbot hat zwar auf die ständischen Collegien keine Anwendung, nur haben selbst die ständischen Verordneten und Ausschüsse, wenn bei den Berathungen in den ständischen Collegien Gegenstände vorkommen, welche das Interesse ihrer Familien, oder ihrer, in dem bestimmten Grade verwandten oder verschwägerten Personen betreffen, sich der Abstimmung zu enthalten und abzutreten; jedoch hat jenes Verbot jedenfalls für die Beamten der ständ. Hülfsämter, daher auch in Ansehung der ständ. Kassen zu gelten (a. h. Entschließung 27. November, Hffzdkt. 7. December 1838 Z. 30990, Gub. Circ. 21. Jänner 1839 Z. 48910).

§. 15.

Von der Uniformirung der ständischen Beamten.

Seine Majestät haben den ständischen Beamten der deutschen Provinzen die Tragung einer eigenen Uniform nach einer bestimmten Form, Farbe und Verzierung (eines blauen Frackes mit Tuchkrägen und Aufschlägen und Silberstickerei auf den Krägen und Aufschlägen bis incl. der 8. Diäten-Classe u. s. w.) als eine Gnade und ein zur Auszeichnung geeignetes Ehrenkleid bewilligt, bei welchem aber ebenso wenig als bei den Staatsbeamten irgend ein Zwang einzutreten hat (Hffzdkt. 5. December 1816, polit. Hofgesetz-Slg. 44. B. S. 433—436, Landespräsid. Note an den schlesischen Convent vom 10. März 1817 Z. 84). Die Stickerei auf der Uniform für die, nach dem Diäten-Normale vom Jahre 1813 geordneten fünf Classen der schlesisch-ständischen Beamten und diese Classification derselben wurde mit dem Hofkanzleidekrete vom 7. Juli 1817 Z. 16724, Gubernial-Eröffnung vom 8. August 1817 Z. 21127, genehmigt.

§. 16.

Von den Diätenklassen der schlesisch-ständischen Beamten.

Das Diäten-Normale bestimmte hierüber folgendes: Der Landeshauptmann

steht, wenn er Landeschef ist, in der dritten, sonst in der vierten, die Deputirten des Herren- oder Ritterstandes stehen in der sechsten, der General-Landesbestellte in der achten, der Registrator in der neunten, der Canzelist in der eilften, bei der G. St. Buchhaltung der Buchhalter in der achten (der Rechnungsrath, dessen Stelle seitdem neu geschaffen wurde, nach der Analogie in der neunten), der Rechnungsofficial in der zehnten, der Ingrossist in der eilften, der Accessist in der zwölften, bei der General-Steueramts-Kasse der Kassier in der achten, der Controllor in der neunten, der Kasseofficier in der eilften und der Accessiist in der zwölften Diätenklasse. Die Beamten der ständischen Kreiskassen sind vom Bezuge der Diäten ausgeschlossen, weil sie systemmäßige Reise- und Zehrungskosten-Pauschalbeträge beziehen (Hofkammerdekret 20. Mai 1813, in der polit. Hof-Ges. Slg., 40. B. S. 122, 127, 128, 237) *).

§. 17.

Vom ständischen Agenten.

Die schlesischen Fürsten und Stände hielten von jeher einen Hofagenten zur Besorgung ihrer Angelegenheiten in Wien. Kaiser Joseph schaffte zwar die Dazwischenkunft eines Agenten in ständischen Geschäften und die Verausgabung für selbe ab, da diese im Wege des Guberniums an und von der Hofkanzlei zu erledigen seien (Hfdt. 26. Jänner 1790 Z. 218, Gubnote 2. Febr. 1790 Z. 2046). Allein Kaiser Leopold bewilligte den schlesischen Ständen wieder die Aufnahme eines Hofagenten in Wien mit dem jährlichen Gehalte von 150 fl. (Hfdt. 6. Mai 1791 Z. 558, politische Hof-Gesetz-Sammlung, Gbnote 26. Mai 1791 Z. 9957).

§. 18.

Vom Gebrauche des Landeswappens.

Seine k. k. Majestät führen im großen Titel auch den eines Herzogs von Ober- nnd Niederschlesien, Auschwitz, Zator und Teschen, im mittleren nur von Ober- und Niederschlesien, im großen Wappen das Wappen von Ober- und Nieder-Schlesien, nämlich einen gekrönten schwarzen Adler im goldenen Felde, auf der Brust ein silbernes Kreuzchen tragend, das auf einem silbernen Monde ruht, dessen Hörner kleeblattförmig gestaltet sind, und das Wappen von den Herzogthümern Teschen (einen goldenen Adler im blauen Felde), Auschwitz (einen blauen Adler im silberfarben Felde) und Zator (einen sil-

*) Handbuch für alle k. k., ständischen und städtischen Beamten, deren Witwen und Waisen, oder Darstellung aller ihnen durch die a. h. Gesetze 1740—1828 zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten, von Johann Georg Megerle von Mühlfeld, Wien 1809—1830, 9 Thle. Das österreichische Civil-, Pensions- und Provisionssystem, von Schwabe, Wien 1835. Darstellung der Gebühren öffentl. Beamten, bei Dienstreisen, Substitutionen und Uebersiedlungen, nebst dem Diäten-Schema, von Trattinik, Wien 1846.

derfarben Adler im blauen Felde), im mittleren kaiserlichen Wappen aber nur das vereinte Wappen von Mähren und Schlesien) (Hfkzldkt. 22. August 1836 Z. 21911, Gubcirc. 26. September 1836 Z. 33779 in der Prov. Ges. Slg. 18. B. S. 517—540).

Keine landesfürstliche Stelle oder anderes Amt, kein Präsidium ist berechtigt, in ihren Siegeln blos das Wappen der Provinz zu führen, in der sie sich befinden. Die Führung dessen mag den Ständen überlassen werden. Die ersteren haben sich durchgehends gleich des mittleren oder nach Umständen des großen kaiserlichen Wappens in ihren Ausfertigungen zu bedienen (Hfdkt. 9. August 1806 Nro. 776 Just. Ges. Slg.).

II. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise der ständischen Aktivitätsorgane.

A. Von den Geschäften des schlesischen Conventes.

§. 1.

Der schlesische öffentliche Convent vertrat die Fürsten und Stände Schlesiens. Ihm und seinen untergeordneten Organen lag daher die Sorge für das Wohl des Landes und der Stände ob, und er hatte für die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Rechte der Fürsten und Stände zu wachen.

§. 2.

Der schlesische Convent besorgte mit seinen Hülfsämtern die den schlesischen Fürsten und Ständen überlassenen Geschäfte, erledigte dieselben nach seinem Wirkungskreise oder bereitete sie zur Besprechung auf dem Fürstentage vor.

Zu diesen Geschäften gehörten:

a) Die Führung und Evidenzhaltung des Landeskatasters,
b) die Repartition, Einnahme und Abfuhr der Realsteuern,
c) die Vorschreibung, Abnahme und Abfuhr der bestandenen Erbsteuer,
d) die Verwaltung des schlesisch-ständischen Domestikalfondes,
e) die Einsicht und Controlle in der Gebahrung mit den Fürstenthums-Domestikalfonds,
f) die Verwaltung des Militär-Quartierfondes,
g) die Oberaufsicht über die Verwaltung des troppauer Krankenhauses,
h) der Vorschlag zu ständischen Stiftungsplätzen,
i) die Führung der Adels- und Incolatsbücher,
k) die Besorgung des ständischen Aerarial-Creditwesens, endlich
l) die Besetzung der Dienststellen, die Kanzleidirektion und Kasseaufsicht.

a)

Die Führung und Evidenzhaltung des Landeskatasters.

Die Geschäfte, welche mit dem Catastrum, dem Contributionale und dem

Landesrektifikations-Operationen einen unvermeidlichen Zusammenhang haben, wurden der Wirksamkeit der Stände mittelst des von ihnen verordneten Collegiums überlassen (Hfdt. vom 26. Jänner 1781 N. 4 der Just. Ges. Slg.).

In Schlesien begann die Steuerrektifikation schon unter Kaiser Carl VI. (Patente vom 1. Dez. 1721 und 17. August 1733).

Nicht nur der Nutzen von Grund und Boden auf dem Lande und von Häusern und dinglichen Gewerbsrechten in den Städten, sondern auch industrielle Beschäftigungen und Bezüge aus solchen, dann mehrere Rechte bildeten Gegenstände der Grundbesteuerung oder Contribution, insbesondere der Nutzen von Mühlen, Teichen, Zöllen, Maûten, vom Bergbaue, vom Bier- und Branntwein-Urbar, von Schafen und Kühen, Roboten, Ehrungen, Zinsen u. s. w.

Die Nutzungen, welche in den Befundsspecifikationen der Jahre 1722 und 1733, dann in österr. Schlesien in den Superrevisionsakten von 1746 — 1748 fatirt waren, gaben den Maßstab, nach welchem bis zur Einführung des Grundsteuerprovisoriums im Jahre 1820, mit einer kurzen Unterbrechung unter Kaiser Joseph, die ganzen Postulat-Steuern umgelegt und nach welchem die Urbarialsteuer bis 1848 entrichtet wurde.

Für diese Steuer-Rektifikation ward das ganze Herzogthum Schlesien in 20 Körper oder Kataster eingetheilt, von welchen das Fürstenthum Teschen mit den statibus reunitis und die damals ungetheilt gewesenen Fürstenthümer Breslau (Neisse), Troppau und Jägerndorf jedes einen solchen Körper ausmachte.

Eigenthümlich ist in Schlesien die Einrichtung, daß die oben erwähnten Nutzungen in drei abgesonderte Kataster, nämlich den obrigkeitlichen (Dominikal-), unterthänigen (Rustikal-) und städtischen getheilt wurden, welche einen verschiedenen Repartitions-Divisor hatten.

Die Grundsteuer-Regulirung unter Kaiser Joseph und die Einführung des hierauf basirten Grundsteuer-Provisoriums, so wie der Haussteuer hat Schlesien mit Mähren gemein.

Der schles. Convent bewahrte mittelst der G. St. Buchhaltung die carolinischen Kataster und die josephinischen und provisorischen Grundsteuer-Operate, lieferte aus denselben die von den Behörden verlangten Nachweisungen, theilte den Privaten über ihre Besitzungen Kataster-Abschriften auf Ansuchen mit, merkte in den Katastern und der provisorischen Matrikel alle im Kataster-Stande vorgefallenen Aenderungen vor und bediente sich derselben zur Umlegung der Realsteuern.

b)

Die Repartition, Einnahme und Abfuhr der Realsteuern.

Der schles. Convent besorgte mittelst der G. St. Buchhaltung die jährliche Repartition der Grund-, Hausklassen- und Urbarialsteuer nach Kreisen und Steuerbezirken, und bei den zwei ersteren Steuern auch nach Gemeinden, die

Prüfung der Hauszinssteuer-Fassionen und die Repartition dieser Steuer für die Stadt Troppau, die Adjustirung der Elaborate über den Zuwachs und Abfall der Steuerobjekte, über Steuer-Nachlässe, Nachsichten und Freiheiten und die Vormerkung der hierüber erflossenen Bewilligungen des Guberniums oder der Hofkanzlei.

Die hier genannten 4 Steuern wurden von den Steuerbezirks-Obrigkeiten an die ständischen Kreiskassen in Troppau und Teschen, von diesen an die schlesisch-ständische General-Steueramtskasse in Troppau abgeführt und diese Hauptkasse leitete diese Steuergelder weiter an sich selbst in der Eigenschaft einer Filiale des brünner Provinzial-Kameral-Zahlamtes.

c)

Die Vorschreibung, Einnahme und Abfuhr der bestandenen Erbsteuer.

Die im Jahre 1759 Behufs der Abstattung der Staatsschulden eingeführte, neuerlich (Pat. vom 15. Okt. 1810) modificirte, vom 1. Nov. 1840 aber aufgehobene Erbsteuer sollte von Provincial-Erbsteuer-Hofcommissionen administrirt werden.

In Schlesien sind aber diese Geschäfte nach Aufhebung der bestandenen Erbsteuer-Hofcommission an den öffentlichen Convent übertragen worden. (Hfdkt. vom 24. Febr. 1794, Z. 357, Gbint. vom 8. März 1794, Z. 3884).

Da er keine eigene Erbsteuer-Hofcommission vorstellte, stand er unter der Controlle und Oberleitnng des Guberniums, daher auch nur durch dieses seine abgesonderten Protokolle in Erbsteuer-Sachen und seine Berichte in Recurs- und andern Erbsteuer-Angelegenheiten an die Hofkanzlei gelangten, die Erledigungen dem Convente zukamen und die Erbsteuergesetze in Schlesien bekannt gemacht wurden (Hofkanzlei-Erlässe vom 25. Dez. 1823 Z. 40119, v. 6. Sept. 1824 Z. 24323 und 18. März 1825 Z. 8540).

Der Convent bestimmte den Erbsteuer-Betrag. Gegen die Bemessung stand der Partei, mit Ausschluß des Rechtsweges, das Mittel der Vorstellung an die Commission und sodann der Recurs an die Hofkanzlei zu.

Den Berathungen wohnten jedoch bei der letzteren Justiz-Hofräthe, bei den Erbsteuer-Commissionen zwei Landräthe bei (a. h. Ent. vom 9., Hfzdte vom 18. Juni und 4. Nov. 1813 Z. 10037 und 17100, Gbcirc. vom 8. Jänner 1819 Z. 33071).

Die Abfuhr der Erbsteuer geschah unmittelbar an die G. St. Kasse und von dieser an sich selbst als Filial-Kameral-Zahlamt.

d)

Die Verwaltung des schles. ständ. Domestikalfondes.

In den schlesisch-ständischen Hauptlandes-Domestikalfond flossen ehemals nicht nur die ganze Contribution, sondern auch die [illegible]

Decennal-Recesses vom 8. August 1748 aufgekommenen Adminicular- oder Nebensteuern ein.

Mit dem Eintritte des Grundsteuer-Provisoriums kamen 1) die Klassengelder von Gewerbsleuten, 2) die Biergroschen-Reluition, 3) der Judenpersonalbeitrag und 4) der Systemalbeitrag außer Wirksamkeit (Hfzdt. vom 15. Juni 1820 Z. 15101, Gubint. vom 7. Juli 1820 Z. 17542).

Es verblieben daher im Jahre 1821 an ständ. Nebensteuern in Schlesien nur noch: 1) der Arcieren-Leibgarde-Beitrag v. 1829 fl. 50 kr. WW., 2) der Portatschen-Unterhaltungsbeitrag v. 1215 fl., 3) der Militär-Streustroh-Vergütungsbeitrag, sammt dem 150 pCt. Zuschusse mit 5827 fl. 30 kr., 4) der Militär-Offiziersquartierzinsbeitrag, nebst dem 150 pCt. Zuschusse mit 9875 fl. 37²/₄ kr. und 5) der Rechnungsrevisions-Beitrag der Städte v. 200 fl., im Ganzen mit 18947 fl. 57²/₄ kr. WW. (Gubdkt. vom 12. Jänner 1821 Z. 34009). Die ersten 2 Beiträge hatten die Dominien, den 3. das Rustikale, den 4. und 5. die Städte zu tragen. Später erloschen auch alle diese Nebensteuern.
die 1. nach der a. h. Entsch. v. 18. Juni, dem Hfzdte v. 6. Juli 1833 Z. 15172,
die 2. nach d. a. Entschl. vom 8., dem Hfzdte vom 11. Mai 1827 Z. 13368,
die 3. und 4. nach dem Hfzdte vom 21. Jänner 1825 Z. 2040 und
die 5. (seit 1822: 500 fl.) nach dem Hfzdte vom 29. Jänner 1835 Z. 2181.

Auch andere Leistungen des schles. Domestikalfondes hörten auf, wie a) der jährliche Beitrag von 180 fl., welcher nach dem Hfzdte vom 3. März 1785 für die schles. Kreisbothen an das Kamerale zu leisten war (Hfkammerdt. vom 11. Mai 1824 Z. 18276, Hfzdt. vom 18. Mai 1824 Z. 14892, Gbint. vom 31. Mai 1824 Z. 14358); b) der mit dem k. Amtsdekrete vom 21. August 1779 ex domestico angewiesene Beitrag an den troppauer Polizeifond v. 24 fl.; c) die Diäten an die Kreiscommissäre (30 kr.) für die Untersuchung der Elementar-Beschädigungen (Hfzdt. vom 22. Jänner 1824 Z. 1846); d) die jährliche Abstattung von 2000 WW. an die Kameralkasse bis zur Tilgung des im Jahre 1776 von dieser zum schles. Straßenbaue geleisteten Vorschusses (a. h. Entschl. vom 6., Hfzdt. vom 12. Juni 1840 Z. 18088).

Der Getränk-Impost wurde mit dem a. h. Rescripte vom 11. Februar 1744 eingeführt. Dessen Erträgniß floß nach Abzug der hierauf systemisirten Kameral-Besoldungen (von 20822 fl. 48 kr.) gleichfalls in den schles. Domestikalfond ein. Bei Einführung des neuen Zolltariffs im J. 1788 wurde der schles. Transito-Impost gegen eine jährliche Entschädigung von 7700 fl. CM. aufgehoben (Hfdt vom. 2. Juni 1788 Z. 1114) und diese nach dem Finanzministerial-Schreiben vom 29. Okt. 1830 Z. 12893 aus dem Kameral-Aerar flüßig gemacht.

Bei Einführung der allgem. Verzehrungssteuer wurde auch der schlesisch-ständische Getränk-Impost (Consumo-Impost) aufgehoben (a. h. Ent. vom

25. Mai 1829), den schles. Ständen aber dafür keine Entschädigung geleistet, weil sich, gegenüber der systemisirten Beiträge auf Kameral-Besoldungen und nach Abschlag der Verwaltungs-Auslagen, noch ein Deficit ergab (Hfkammerdt. vom 23. Februar 1833, Z. 988).

Nach dem Abfalle der oben erwähnten Leistungen hatte der schles. Landes-Domestikalfond nur noch das Kanzleipersonal des Conventes und die G. St. Buchhaltung ganz, die G. St. Kasse größtentheils, die Kreiskassen zum Theile (Hfzdt. vom 5. Nov. 1840 Z. 32160, Gbint. vom 27. Nov. 1840 Z. 48609 und Hfzdt. vom 17. Nov. 1838 Z. 24946 wegen Pauschalien) zu erhalten, dann die Kanzlei- und Amtserfordernisse dieser Aemter, die Kosten der Erhaltung der schles. ständ. Stiftlinge in der neustädter Militär-Akademie, das Adjutum des Landesgouverneurs (1000 fl. CM.), das Pauschale des Fürstentags-Commissärs (400 fl. CM.), Prämien für die Pferdezucht und Rindviehzucht (380 fl. CM. nach der a. h. Ent. vom 16. März, dem Hfzdt. 14. April 1841 Z. 8974), einen Beitrag zur Verpflegung und Erhaltung der schles. Sträflinge im brünner Prov. Strafhause (Hfdt. vom 3. Jänner 1792; derselbe betrug jährlich 7 — 10000 fl. CM.), die auf Schlesien entfallenden Bau- und Erhaltungskosten des Prov. Zwangsarbeitshauses in Brünn (a. h. Ent. vom 10. August 1838, Gbcirc. vom 2. Okt. 1841 Z. 40786), sämmtliche unbedeckte Kriminalkosten des Landes (a. h. Ent. vom 12., Hfzdt. vom 24. Sept. 1841 Z. 29610) zu bestreiten.

In so fern die erwähnten Leistungen aus dem eigenen Vermögen des schl. ständ. Landesdomestikal-Fondes nicht bestritten werden konnten, war das unbedeckte Erforderniß nach dem Dominikal- und Rustikal-Steuergulden, in der Art jedoch umzulegen, daß diejenigen Ausgabsrubriken, von welchen, wie z. B. von den Beiträgen für die Zöglinge in der Militär-Akademie, nicht das ganze Land und nicht alle Stände der Provinz, sondern nur die Adeligen oder Gutsbesitzer Nutzen zogen, auf das Dominikale allein, mit Verschonung des Rustikale, repartirt werden sollten (Hfzdt. vom 18. Oktober 1821 Z. 29038, Gbint. vom 25. Okt. 1821 Z. 29364).

Für 1822 wurden die ständ. Nebensteuern mit 19247 fl. 57 2/4 kr. WW., der Abgang des Landesdomestikal-Fondes mit 15027 fl. 18 kr. CM. und zwar mit 5 fl. 17 86/100 kr. auf den Dominikal- und 3 fl. 28 11/100 kr. Percent auf den Rustikal-Steuergulden, für 1823 aber schon 32099 fl. 9 kr. CM. als Abgang des Landesdomestikal-Fondes, dann an ständ. Nebensteuern nur der Beitrag der Dominien für die Arcieren-Leibgarde und das Portatschenkorps mit 3044 fl. 50 kr. und der Rechnungsrevisions-Beitrag der Städte mit 500 fl., zusammen 3544 fl. 50 kr. WW. umgelegt, da die Erfordernisse des Streustroh-vergütungs- und Offiziersquartier-Fondes für 1823 von 16500 fl. im Kassareste von 24785 fl. 19 1/4 kr. ihre Bedeckung fanden (Gub. N. 2100 von 1823).

Die Ausgaben des Landesdomest. wurden auf 56063 fl. 21 1/8 kr. CM. und 24810 fl. 4 kr. WW., die Einnahmen auf 33880 fl. 36 4/8 kr. CM. und

21735 fl. 38¼ kr. WW. berechnet, dann dem Abgange von 23412 fl. 31⅜ kr. noch der rückständige Beitrag für die Verpflegung der Sträflinge im Strafhause für 1820 von 8686 fl. 37 ⅝ kr. zugeschlagen, was die 32099 fl. 9⅛ kr. CM. gab (Gub. Z. 36122 von 1823). Seitdem verminderten sich jedoch diese Auftheilungen, denn für 1824 wurde nur ein Abgang des Domestikal-Fondes von 27035 fl. 7²/₄ kr. CM. und 3544 fl. 30 kr. WW. an Nebensteuern (Gub. Z. 36324 von 1823), für 1825 ein Abgang des Domest. Fondes von 20535 fl. CM., für 1826 von 14844 fl. 35 kr. CM. und in beiden Jahren an ständ. Nebensteuern der Arcieren-Leibgardebeitrag von 1829 fl. 50 kr. und der Rechnungsrevisions-Beitrag der Städte von 500 fl. WW., für 1827 ein Abgang von 12196 fl. 30 kr. CM. (Erforderniß 51541 fl. ¾ kr., worunter, wie in den früheren Jahren, der Beitrag auf die Verpflegung der Sträflinge im Strafhause), dann die erwähnten zwei Beiträge von 2329 fl. 50 kr. WW., endlich, nach Erlöschung der letzteren, für 1835 ein Abgang von 14700 fl. CM. (Gbdt. vom 28. Nov. 1834 Z. 41001) und für 1836 ein Abgang von 12885 fl. (Gbdt. vom 8. Nov. 1835 Z. 45842) ausgeschrieben und auf den Steuergulden umgelegt.

Zur näheren Einsicht der ständischen Gebahrungen in Schlesien lassen wir Ausweise über die Einnahmen und Ausgaben der schlesischen ständischen Fonde folgen, wie sie am 8. Nov. 1832 von der Generalsteueramts-Buchhaltung geliefert worden sind, nämlich aus der Zeit, in welcher während des 10jährigen Abschnittes die Auslagen zu den höchsten gehörten *).

A) schlesischer ständischer Hauptlandes-Domestikalfond:

Empfang: 1) Systemal-Beiträge aus den k. k. Fonden für die schlesische Generalsteueramtskasse, als k. k. Filialkameralkasse, und die schlesischen zwei Kreiskassiere mit 1249 fl. 15 kr. und an Aequivalent für den 1788 aufgehobenen ständ. Getränk-Transito-Impost pr. 7700 fl., zusammen 8949 fl. 15 kr. CM.

2) an Landesanlagen: a) Beitrag zur Unterhaltung der k. k. Arcieren-Leibgarde, von den Dominien 1829 fl. 50 kr., b) Rechnungs-Revisions-Beitrag von den Städten 500 fl., zusammen 2339 fl. 50 kr. WW.

3) an Interessen von Aktiv-Capitalien 7570 fl. 27²/₄ kr. CM., 4) an Extra-Ordinarien (Miethzinsen) 570 fl. CM., im Ganzen 17089 fl. 42²/₄ kr. CM. und 2329 fl. 50 kr. WW.

Ausgabe: 1) auf Systemal-Beiträge: a) für die schlesischen Zöglinge in der w. neustädter Militär-Akademie 2928 fl. CM., b) auf den Straßenbauvorschuß pr. 260000 fl., 2000 fl. WW., c) ständischer Beitrag zum Normalschulfonde 200 WW., d) dem troppauer Krankenhause einstweilen über-

*) Im Jahre 1828 hatte der schles. ständ. Domestikalfond eine Einnahme von 47642 fl., eine Ausgabe von 45490 fl. CM., 1831: 36217 fl. C. und 30487 W., 1828: 337883 fl. WW., im Jahre 1831 aber 231648 fl. WW. und 153267 fl. CM. Aktiv- und keine Passiv-Kapitalien.

lassener Arcieren-Leibgarde-Beitrag von 1829 fl. 50 kr. WW., Summa 2928 fl. CM. und 4029 fl. 50 kr. WW.

2) auf Besoldungen und Bestallungen (für den öffentl. Convent, die Generalsteueramts-Buchhaltung, Generalsteueramtskasse, Kreiskassen) 9726 fl. 36 kr. CM. und 36 fl. 48 kr. WW. 3) auf Pensionen 1998 fl. 40 kr. 4) auf Adjuta (Gouverneur 1000 fl. CM.) 1163 fl. $9^{2}/_{4}$ kr. CM., 40 fl. WW. 5) Subsidia charitativa 182 fl. 12 kr. 6) landschaftlicher Bau und Reparationen 140 fl. 7) Kanzlei- und Amtserforbernisse 1327 fl. 32 kr. 8) Quartiers-Unkosten und Conventual-Hauserforbernisse 519 fl. 22 kr., 54 fl. WW. 9) andere Domestikal-Bestreitungen (für Geldabfuhr, dem landesfürstl. Commissär zum Fürstentage 400 fl. ꝛc.) 709 fl. 48 kr. 10) Extra-Ordinarien (Pferdezuchtprämien 55 Duk. oder 247 fl. 30 kr., Hornviehzuchtprämien 380 fl. WW., für das Heiderich'sche Krankenhaus in Troppau 1200 fl. CM., Ersatz an den Kriminalfond für die Verpflegung und Erhaltung der schles. Sträflinge im Prov. Strafhause zu Brünn (für 1831: 9738 fl. $3^{3}/_{4}$ kr. CM.) ꝛc.), 13993 fl. $2^{1}/_{4}$ kr. CM. und 380 fl. WW. Summe der Ausgaben 32688 fl. $21^{3}/_{4}$ kr. CM. und 4549 fl. 38 kr. WW.

Die Nachweisungen B über die Fürstenthums-Domestikalfonds folgen an ihrem Orte.

Für 1839 wurden die Ausgaben des schles. Hauptlandes-Domestikalfondes auf 31505 fl., die Einnahmen auf 16929 fl. präliminirt und die Ausschreibung von 13875 fl. CM. bewilligt (Hfzdt. vom 28. Juni 1838 Z. 12364), welche letztere auf Anweisung des Guberniums und auf Grund der Repartitionen der G. St. Buchhaltung von den Kreisämtern geschah.

Für 1841 wurde ein unbedeckter Abgang dieses Fondes von 17245 fl. 38 kr. CM. und zwar mit 6 fl. $19^{83}/_{100}$ kr. Percent auf die Dominikal- und 4 fl. $3^{31}/_{100}$ kr. prCt. auf die Rustikal- und Freigründe in beiden Kreisen Schlesiens repartirt (Gbdt. vom 2. Nov 1840 Z. 45768).

Für 1843 wurde die Repartirung des Abganges von 34997 fl. $13^{1}/_{4}$ kr. CM. auf den Dominikal- und Rustikal-Steuergulden der Provinz Schlesien bewilligt (Hfzdt. vom 15. Sept. 1842 Z. 27334).

Für 1848 wurden für den schles. Hauptlandes-Domestikalfond 52118 fl. 44 kr. CM. auf sämmtliche Dominikal- und Rustikal-Grundbesitzer und zwar mit $16^{52}/_{100}$ pCt. auf die ersteren und $14^{7}/_{100}$ pCt. auf die letzteren aufgetheilt.

Die Einnahme und das Erforderniß dieses Fondes wurden jährlich nach einem bestimmten Systeme (Hfzdt. vom 5. April 1803 Z. 6758, Gbnote vom 7. Mai 1803, Z. 7143) präliminirt und Empfang wie Ausgabe jährlich verrechnet, die Präliminarien und Rechnungs-Abschlüsse an die Hofkanzlei zur Prüfung und Genehmigung eingesendet.

Die Voranschläge des ständischen Domestikums sollten bloß die reellen und der unmittelbaren Disposition der Stände überlassenen Einnahmen und Ausgaben des Domestikums enthalten und die Rechnungsabschlüsse genau den Rubriken des Voranschlags angepaßt werden. Das Gub. war verpflichtet, die

finanzielle Gebahrung der Stände genau zu prüfen (Hfzdt. vom 11. Jänner 1828 Z. 33498, Gbint. vom 8. Febr. 1828 Z. 4625).

Die ständischen Fondsgeschäfte, in so fern sie von der Kameral-Hauptbuchhaltung besorgt worden waren, wurden an die Hofbuchhaltung der politischen Fonds übertragen, um die hie und da bestandene Vermengung der ständischen Einnahmen und der von den Ständen eingehobenen landesfürstlichen Steuern gänzlich zu beseitigen.

Es wurde daher angeordnet, aus den ständischen Rechnungsabschlüssen alles, was auf die direkten Steuern Beziehung nimmt, auszuscheiden und von den Ständen jährlich zwei Rechnungsabschlüsse, eine über die Gebahrung mit den eigentlichen Fonds der Stände zur Amtshandlung der polit. Fonds-Hofbuchhaltung, den andern über die direkten Steuern zur controllirenden Uebersicht der Kameral-Hauptbuchhaltung, einsenden zu lassen (Hfzdt. vom 27. März 1832 Z. 3737, Gbint. vom 13. April 1832 Z. 10240).

Vom V. Jahre 1842 angefangen wurden für die ständischen Rechnungsabschlüsse in der Wesenheit jene Formen angewendet, welche nach dem Hfzdte vom 16. Nov. 1840 Z. 31240 für sämmtliche aus dem Staatsschatze dotirte politische Fonds und Anstalten vorgezeichnet worden sind (Hfzdt. vom 22. Nov. 1841 Z. 34528, Gub. Z. 54008).

Das Gubernium war angewiesen, sich bei den Rechnungseingaben der Stände nicht auf einfache Einbegleitungen zu beschränken, sondern immer in die Prüfung der einzelnen Ansätze einzugehen und dieselbe mit seinen Bemerkungen der Hofkanzlei vorzulegen (Hfzdte. vom 30. März 1828 Z. 12046, v. 22. Okt. und 9. Dez. 1836 Z. 26900 und 31275). Es wurde von dieser erinnert, daß es sich hinsichtlich der bei der Landesstelle vorkommenden Eingaben der Stände und ihrer Rechnungspiecen nicht so sehr um die streng ziffermäßige Prüfung dieser Piecen, sondern um eine meritorische mehr allgemeine Würdigung der Gebahrung der Stände, sonach um die administrative Beurtheilung der verschiedenen Ansätze und ihrer Realisirung handle (Hfzdt. vom 10. Mai 1838 Z. 6361).

Weiter verordnete die Hofkanzlei die, seit Jahren unterbliebene, Einsendung der monatlichen Landeshauptkasse-Extrakte, welche die Uebersicht aller im Laufe des Jahres an den präliminirten Beträgen wirklich eingegangenen oder bestrittenen Summen der ständ. Kassen liefern sollen, an die genannte Hofstelle (Hfzdt. vom 21. Dez. 1813 Z. 18931, Gub. Note an den Convent vom 14. Jänner 1814 Z. 320).

Die von der schles. G. St. Buchhaltung verfaßten ständischen Semestral-Hauptlandeskasse-Extrakte waren nicht mehr an die Hofkammer, sondern nur an die Hofkanzlei einzusenden (Hofkammerpfdt. vom 30. Jänner 1833 Z. 548).

Ohne besondere höchste Bewilligung darf keine ständische Auslage gemacht

werden, als welche im Präliminar aufgeführt und genehmigt worden ist (Hfdt. vom 6. Mai 1791 in der polit. Hof. Ges. Slg.).

Die Repartitionen über den Abgang des schles. Hauptlandes-Domestikalfondes waren vom Gub. einzusehen und, etwa nach Einvernehmung der P. St. Buchhaltung, gut zu heißen. Eine Anzeige hierüber an die Hofkanzlei sollte nur in zweifelhaften Fällen geschehen (Hfzdt. vom 16. März 1840 Z. 6731, Gub. Nro. 12465).

Bei dem schlesisch-ständischen Hauptdomestikalfonde sollte jede nicht unumgänglich nothwendige Auslage möglichst vermieden werden, weil die Kontribuenten der Provinz das jährliche Erforderniß dieses Fondes ergänzen mußten (Hfzdt. vom 9. Nov. 1840 Z. 33049, Gubint. an den Convent 17. Nov. 1840 Z. 47784).

Deßhalb wurden alle nicht streng gebotenen Auslagen vermieden und die bisherigen Auslagen dieses Fondes unter dem Titel: subsidia charitativa und für die Mundirung der Conventual-Geschäften-Protokolle aufgehoben (Hofzverordnung vom 21. Dez. 1841 Z. 38145, G. Z. 54014).

In die ständische Verwaltung kamen nur das landständische Conventual- und das schles. ständische Beschäl-Gebäude in Troppau. Die Kosten des ersteren, welches 1808 neu gebaut wurde, hat allein der Domestikalfond zu tragen (Hfzdt. vom 27. August 1808 Z. 17121, Gubnote vom 9. Sept. 1808 Z. 18625). Ein Theil desselben wurde zur Unterbringung ständischer Conventual-Kanzleien bestimmt, ein anderer Theil an einen Privaten mit der Verpflichtung, das Absteigquartier des landesfürstlichen Commissärs zu den Fürstentagen einzuräumen, und ein dritter Theil an die höher gestellten schles. ständischen Beamten gegen gewisse, von 5 zu 5 Jahren zu regulirende Miethzinse (Hfzdt. vom 17. Sept. 1841 Z. 23749) vermiethet.

Das schles. ständ. Beschälgebäude in Troppau wurde zur Unterbringung von 20 Pferden (gegen Miethzins) nach dem Hfzdte. vom 2. Juli 1841 Z. 19844 neu gebaut. Die ständ. Landhäuser sind von der Gebäudesteuer befreit (a. h. Entschl. vom 12., Hfzdt. vom 22. Okt. 1820 Z. 1843, Prov. Coff Int. vom. 4. Nov. 1820 Z. 3388, P. G. S.).

e)

Von der Einsicht und Controlle in die Gebahrung mit den Fürstenthums-Domestikalfonds.

Hievon wird in der 3. Abtheilung über die Fürstenthumsstände ausführlicher gehandelt werden. Hier sei nur erwähnt, daß der Convent, mittelst der G. St. Buchhaltung, die jährlichen Präliminarien und Rechnungen der Domestikalfonds der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, dann Teschen prüfte jene des neisser Domestikalfonds aber, da im Fürstenthume Neisse (seit 1817), keine Landeshauptmannschaft bestand, selbst verfaßte und dessen Fond verwaltete.

f)

Von der früheren Verwaltung des Militär-Quartierfondes.

In Schlesien bestand vordem ein Landesbequartierungsfond, welcher unter der Aufsicht und Leitung der Landesstelle vom schles. Convente verwaltet wurde. Derselbe begriff den schles. Militärquartiers- und den Streustroh-Vergütungsfond. Der erstere erhielt seine Dotirung durch die Beiträge der Städte, der andere durch jene der Dominien und Unterthanen. Beide hatten die Erleichterung der Militär-Quartierträger, der Bestreitung der Zinse und Erhaltung der Militär-Spitäler und Depositorien u. s. w. zur Aufgabe; ihre Gesammtauslagen betrugen 1825: 8.446 fl. CM.

Vom Jahre 1825 an wurden aber diese Militär-Quartier-Beiträge aufgehoben, der zur Befriedigung der Quartierträger erforderliche Aufwand an das Militär-Aerar überwiesen (Hffzdt. 21. Jänner 1825 Z. 2040) und der schlesische Bequartierungsfond (nach den Hofkanzleidekreten vom 12. Mai 1834 Z. 11378 und 7. Augnst 1839 Z. 15862) 1839 an das Kameral-Zahlamt übergeben.

g)

Die Oberleitung des Heidrich'schen Krankenhauses *).

Seine Majestät bewilligten, daß die in Troppau aus dem Franziskaner-Kloster neu errichtete und 1807 eröffnete Krankenanstalt zum beständigen Andenken ihres menschenfreundlichen Stifters den Namen „Heidrich'sches Institut" beibehalte und daß sie nach Maaß ihres wirklichen Bedarfes und so lange sich dieselbe durch milde Beiträge oder Stiftungen selbst zu erhalten nicht im Stande ist, aus der Domestikalkasse der schlesischen Stände ihrem Anerbieten gemäß dergestalt jedoch unterstützt werde, daß die Unterstützung nur auf die unentgeldlich aufgenommenen armen Kranken beschränkt werde. Zur Aufrechthaltung dieser Anstalt wurde die Oberaufsicht über dieselbe den schlesischen Ständen und resp. einem ihrer Mitglieder übertragen. Die Rechnungen und das jährliche Präliminar-System hatte vor der Einsendung an das Gubernium und die Provinzial-Staatsbuchhaltung die schlesisch-ständische Buchhaltung zu prüfen (Hfkzldkt. 26. Juni 1806 Z. 9642).

Seine Majestät bewilligten weiter, daß, so lange die Vermehrung der k. k. Arcieren-Leibgarde nicht zu Stande kommt, der hiezu von den schlesischen Ständen (nach dem Hfkzldekte 10. Dezember 1807 Z. 24656) angebotene jährliche Beitrag von 1.829 fl. 50 kr. zum Besten des Heidrich'schen Kranken-Institutes in Troppau verwendet werden könne (Hfkzdkt. 27. August 1808 Z. 17121, Gubnote 9. September 1808 Z. 18625).

Auch wurde der schlesische Sanitätsfond von 823 fl. 54 kr. W. W. dem Fonde dieses Krankenhauses einverleibt (Hfkzldkt. 7. Juni 1832 Z. 11852).

*) Ueber dessen Entstehen und Einrichtung s. patriot. Tageblatt 1802 S. 626—628, 1267, Hesperus 1815 S. 388—390; Ens III. 159—161.

In Folge der bezogenen a. h. Bewilligungen erhielt dieses Institut bis in die neueste Zeit einen jährlichen Beitrag von 1.200 fl. C. M. aus dem schlesischen Landesdomestikalfonde, dann den von den Obrigkeiten getragenen Arcieren-Leibgarde-Beitrag von 1.829 fl. 50 kr. W. W.

Als sich aber, insbesondere durch die entsprechende Oberleitung der Krankenanstalt durch die Stände, ihr Vermögensstand hob, wurde der erstere Beitrag eingestellt und der andere ganz aufgehoben (a. h. Entschließung 18. Juni 1833, Hofkanzleidekrete 6. Juli 1833 Z. 15172, 22. April 1834 Z. 7644, 23. Juni 1836 Z. 9489 und 6. Juli 1837 Z. 14380).

Dabei wurde aber angeordnet, daß die vom Kapitale des Arcieren-Leibgarde-Fondes entfallenden Interessen der heidrich'schen Krankenanstalt zugewendet werden, den etwaigen Abgang auf die nöthigen Ausgaben derselben der Haupt-Landesdomestikalfond so lange zu bedecken habe, als die Stadt Troppau nicht in die Lage kömmt, die nöthige Aushülfe zu leisten und die Oberleitung der Anstalt fortan die Stände und resp. der Convent unter der Aufsicht der landesfürstlichen Behörden führen soll (Hfkzldkt. 6. Juli 1837 Z. 14380, Gubint. 4. August 1837 Z. 27592, Hfkzldkt. 23. Februar 1842 Z. 4571).

Zur ordentlichen Revision und Finalisirung der Rechnungen wurde die Prov. Staats-Buchhaltung berufen (Hfkzldkt. 6. Juli 1833 Z. 15172).

Der jeweilige ständische Abgeordnete hatte die Curatie über das heidrich'sche Krankenhaus, welches unter einer eigenen Administration steht, sowie über das schlesische Conventual-Haus und das sogenannte Beschälgebäude zu besorgen.

Mit der a. h. Entschließung vom 1. Nov. 1840 wurde zwar die vom Erzherzoge Maximilian als Hoch- und Deutschmeister beabsichtigte Errichtung des Institutes der Schwestern des deutschen Ordens, deren probeartige Einführung in Troppau und die Uebergabe des heidrichschen Spitals daselbst an dieselben zur Pflege der Kranken bewilligt, jedoch unter fernerer Einflußnahme der Organe, welchen bisher die Administration oblag (Hfkzldkt. 5. Dec. 1840 Z. 36577), beide bestehen aber abgesondert.

h)

Von den ständischen Stiftungsplätzen.

Die schlesischen Stände haben gleich den übrigen Provincial-Ständen das Präsentationsrecht zu gewissen Stiftungen und zwar:

1) für Studenten-Stipendien,

2) Stiftplätze in der Militär-Akademie zu Wienerisch-Neustadt und

3) in der theresianischen Akademie zu Wien.

1)

Kaiser Leopold widmete das Krönungsgeschenk der schlesischen Stände von 6666 fl. 40 kr. über ihren Vorschlag für 5 Studenten-Stipendien (Hfkzldkt. 10.

Februar 1792 Z. 34). Bei dem Heranwachsen des Fondes wurden sie auf 6 vermehrt (Gubnote 26. November 1819 Z. 30634). Auf den Vorschlag des Conventes verlieh dieselben das Gubernium (Hfdkt. 21. Dec. 1792 Z. 224) Der Convent verwaltete diesen Stipendienfond abgesondert unter der Aufsicht des Guberniums und der Hofkanzlei.

2)

Maria Theresia errichtete 1753 ein Militär-Erziehungs-Institut mit 200 Zöglingen zu Wienerisch-Neustadt und mit 100 in der wiener Pflanzschule, welche später auf 200 vermehrt wurden. 1769 vereinte sie beide Fundationen in Wiener-Neustadt auf 400 Kadetten aus dem politischen und Militär-Stande.

Kaiser Joseph reorganisirte dieses Institut mit 400 Zöglingen als Militär-Kadetten-Haus. Den Ständen der verschiedenen Provinzen ließ er, gegen den von ihnen 1754 bewilligten Zuschuß den Besetzungs-Vorschlag für eine bestimmte Anzahl ständischer Stiftplätze, nämlich in Böhmen für 36, Mähren 12, Oesterreich unter der Ens 12, Oesterreich ob der Ens 6, Steiermark 12, Kärnthen 6, Krain 6 und Schlesien 6. Die Stiftung erhielt die Bestimmung für Kinder vom Adel (oder, beim Abgange adeliger Competenten, auch für unadelige Landeskinder, Hfdkt. 5. Juni, Gubint. 21. Juni 1787 Z. 11855), deren Eltern zur eigenen Erziehung nicht die Mitteln besitzen, oder in Civil- und Kameralstellen durch 20jährige treue und gute Dienstleistung sich besondere Verdienste gesammelt haben. Der Vorschlag war im Wege der polit. Hofstelle zur a. h. Bestätigung einzusenden. Die ständischen Kassen wurden verpflichtet, jährliche Beiträge zu leisten, Mähren 5.000 fl., Schlesien 2.500 fl. (Stiftsbrief Wien 18. April 1786, Gubint. 15. Mai 1786 Z. 9345).

Die sechs schlesisch-ständischen Stiftlinge in der neustädter Militär-Akademie kosteten vor mehreren Jahren jeder bei 500 fl. CM. im Jahre.

(Die neue Organisation d. Mil. Erzieh. Anst. hat die Sache etwas modificirt).

i)

Die Führung der Adels- und Incolatsbücher.

Den zwei obern Ständen jener Provinz, wo es einen abgesonderten Herren- und einen abgesonderten Ritterstand gibt, wurde das Recht zugestanden, die Ritterbürtigkeit und Wappen einzelner Ahnen, zum Behufe der Ahnenprobe, zu bestätigen (Patent 31. Mai 1766, a. h. Entschl. 21. Nov. 1846).

Auch wurden die Stände ermächtigt, Bestätigungen über das einer bestimmten Familie zustehende Incolat, Abbildungen von Wappen ständischer Familien, Abschriften von Adelsdokumenten zu ertheilen (a. h. Entschließung 21. November, Hfkzldt. 4. Dec. 1846 Z. 29304, Gubint. 10. Jän. 1847 Z. 55435)

Der schlesische Convent, welchem die a. h. Adels- und Incolats-Verleihungen im Wege des Guberniums bekannt gemacht wurden, führte hierüber Verzeichnisse (Matriken).

In neuester Zeit ließ die Hofkanzlei, mit Hülfe der Archive der Stände, Landrechte und Länderstellen, Adels- und Incolats-Verzeichnisse für die inzelnen Provinzen verfassen (Hofkanzleidekret 24. Dezember 1828 Z. 27955, Gubint 9. Jänner 1829 Z. 509).

Da die vom schlesischen Convente vorgelegten Verzeichnisse nicht vollständig waren, weil dessen Akten hierüber nur bis 1752 zurückgehen, so verordnete die Hofkanzlei zur Vervollständigung derselben über die älteren schlesischen adeligen und incolatsmäßigen Familien weitere Nachforschungen bei dem Convente, den schlesischen Landrechten, Landeshauptmannschaften und Kreisämtern (Hfkzlbkt. 11. Okt. 1836 Z. 26462). Das Resultat wurde mit dem Gub. Berichte vom 24. August 1838 Z. 27804 vorgelegt.

k)

Von der Besorgung des Aerarial-Creditswesens.

Unter Kaiser Karl VI., besonders aber unter M. Theresia, kam die Uebung auf, daß die verschiedenen Provinzial-Stände als verbürgende Mittelspersonen zwischen das Aerarium und seine Gläubiger traten. Sie contrahirten für das erstere Schulden und stellten den Darleihern ständische Obligationen aus. Diese Schulden wurden als Aerarialschuld erklärt und anerkannt. Die hiefür ausgestellten Urkunden heißen ständische Aerarial-Obligationen zum Unterschiede von den ständischen Domestikal-Landesobligationen, welche für die von den Ständen für sich selbst eingegangenen Schulden ausgestellt wurden.

Den Ständen werden die entfallenden Interessen von der Totalsumme der ganzen Aerarialschuld von Seite des Aerars berichtigt und ihnen liegt sodann ob, die einzelnen Gläubiger mit ihren Interessen-Ansprüchen zu befriedigen.

Die Stände und resp. ihre Buchhaltung und Kasse haben sonach in Beziehung auf das Aerarial-Creditswesen die Creditsbücher zu führen, die Interessen-Quittungen zu liquidiren, die Interessen zu bezahlen, die Umschreibungen, Zergliederungen, Zusammenschreibungen, Vinculirungen und Devinculirungen, Einlösungen, Verlosungen der ständischen Aerarial-Obligationen u. s. w. zu besorgen, diese Creditspapiere in Evidenz zu halten und über dieses ganze Aerarial-Creditswesen Rechnung zu legen. Allein nur rücksichtlich der bisher unverlosten Schuldpapiere liegt den Ständen die Besorgung ob, während bei den verlosten diese Geschäfte nach der Instruktion vom Jahre 1818 dem P. Zahlamte (der Landes-Hauptkasse) zugewiesen sind.

Da die ganze ständische Aerarialschuld zur systemmäßigen Verlosung bestimmt und in Serien eingereihet ist und die Interessen-Auszahlung von ständischen Aerarial-Obligationen, welche in einer gezogenen Serie enthalten sind und in verloste Staatsschuldverschreibungen umgeschrieben werden, von den Ständen an die Landes-Hauptkasse als Prov. Credits-Abtheilung übergeht: so vermindern sich durch jede Verlosung diese Credits-Geschäfte der Stände, indem die [illegible]

Obligationen bei denselben in den Capitalienbüchern gelöscht und die Verzinsung außer Vorschreibung und Verrechnung gebracht wird.

Das bisherige Verfahren in der Besorgung des ständischen Aerarial-Credits-wesens wurde noch ferner belassen (Hfzdt. 30. Nov. 1837 Z. 29029, Gbint. 29. Dec. 1837 Z. 46904).

Da die schlesische General-Steueramts-Kasse eine Filiale des k. k. Provinzial-Zahlamtes vorstellte, so war sie auch noch verpflichtet, von allen zur Verzinsung an dieselbe angewiesenen Staatsobligationen die Interessen für Rechnung des P. Zahlamtes zu bestreiten und alle mit der Liquidirung und Bezahlung derselben verbundenen Geschäfte zu besorgen.

Die (mit den Dekreten der Hofkanzlei vom 14. August 1844 Z. 25890 und 26. Juli 1846 Z. 23929 im Entwurfe genehmigte und gedruckte) Instruktion über das Verfahren bei Besorgung des ständischen Aerarial-Creditswesens in Schlesien (für die Buchhaltung) nebst einem Nachtrage zur Amtsinst. der schles. Gen. St. Kasse in Absicht auf das schlesisch-ständische Aerarial-Creditswesen wurde vom V. Jahre 1848 an in Wirksamkeit gesetzt (Gub. Note 11. August 1847 Z. 22004).

Das ständische Aerarial-Creditswesen in sämmtlichen Ländern gehörte unmittelbar zu dem Wirkungskreise der Finanzhofstelle; es waren daher alle Berichte des Guberniums in mährischen und schlesisch-ständischen Aerarial-Credits-Angelegenheiten unmittelbar dahin zu erstatten (Hfkammdkt. 6. Februar 1792 Z. 157, Hfkzldt. 9. März 1792 Z. 567, Gub. Z. 3510 und 7241).

l)

Die Besetzung der Dienststellen, die Kanzleidirektion und Kasse-Aufsicht.

Wir haben bereits gesehen, daß dem schlesischen Convente nur die Ernennung der Kanzlei - Beamten vom Registrator abwärts, dann der Accessisten bei der G. St. Buchhaltung und Kasse, hinsichtlich der übrigen Stellen bei der Kanzlei, Buchhaltung, Kasse und den Kreiskassen nur das Vorschlagsrecht eingeräumt worden ist.

Der Convent übte, unter der Oberaufsicht des Guberniums und der Hofkanzlei, die Aufsicht über eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bei der Kanzlei nach der gemäß Hofkanzleidekretes vom 6. Sept. 1803 Z. 15770, Gubint. 24. Sept. 1803 Z. 15699, von Seiner Majestät genehmigten Instruktion, bei der G. St. Buchhaltung und G. St. Kasse nach der vom V. J. 1837 in Wirksamkeit getretenen neuen Instruktion (Hfkzldt. 13. Jänner 1837 Z. 32750, Gubint. 1. Mai 1837 Z. 13655) und bei den zwei Kreiskassen nach der Instruktion vom J. 1808 (Gubnote 7. Oktober 1808 Z. 20258) aus.

Die Kanzlei-Beleuchtungs- und Beheitzungs-Auslagen der schles. Conventual-Kanzlei, der G. St. Buchhaltung und G. St. Kasse wurden mit jährlichen

694 fl. pauschirt (Hffzldkt. 1. April 1841 Z. 7930, Gubnote 23. April 1841 Z. 15012).

Die Amts-Requisiten des schlesischen Conventes sind (insofern sie nicht pauschirt sind) im Licitationswege beizuschaffen (Hffzdkt. 18. Jänner 1828 Z. 656 Gubnote 28. Jänner 1828 Z. 4150).

Die ständischeu Kassen sind wochentlich einheimisch zu scontriren (Hffzdt. 16. September 1807 Z. 18057, Gubint. 9. Okt. 1807 Z. 19572).

Die troppauer G. St. Kasse hatte der tropppauer Kreishauptmann mit Zuziehung ständischer Repräsentanten jährlich wenigstens 3—4 Mal unerwartet zu scontriren (Hofkammdkt. 26. Jänner 1824 Z. 3212, Gubdkt. 20. Febr. 1824 Z. 3479).

Die Kreiskassen sollten monatlich unversehens vom Kreisamte scontrirt werden (k. Amtsdekret 26. Mai 1767, mit dem Hofdekrete 30. August, k. Amtsdekrete 9. September 1777 genehmigte Instruktion für die schlesischen Fürstenthumskassiere, Gubverfügung 17. November 1820 Z. 29506).

Diesen Scontrirungen hatte das Kreisamt, wenn es dieß für nothwendig fand, die resp. Landeshauptmannschaft beizuziehen (Hofkanzleidekrete 10. Mai und 3. November 1838 Z. 6574 und 27372, Gubint. 14. Nov. 1838 Z. 42463).

B. Von der Behandlung der Geschäfte.

Früher wurden die Geschäfte größtentheils vom G. L. Bestellten und G. St. Buchhalter erledigt, nur zu den wichtigsten Geschäften die Stimmen der Deputirten abgefordert und nur wenige Sitzungen gehalten. Allein nach dem Hofdekrete vom 15. Oktober 1801 stellte eine Gubernial-Commission die Manipulationsgebrechen und die Unordnung im Archive ab und mit dem Hofdekrete vom 6. Septemb. 1803 wurde dem Convente eine eigene Amtsinstruktion ertheilt.

Mit derselben wurde eine ordentliche Geschäfsbesorgung bei dem schlesischen Convente eingeführt. Der General-Landesbestellte wurde als Geschäftsführer verpflichtet (statt der früheren mündlichen Vorträge und Sitzungsprotokolle) schriftliche Referate zu verfassen, dieselben der Einsicht der in Troppau anwesenden Deputirten oder bei wichtigeren Angelegenheiten dem Beschluße der Deputirten in ordentlichen Sitzungen, auch die Expeditionen der Approbirung durch einen der anwesenden Abgeordneten zu unterziehen.

Bei besonders wichtigen Angelegenheiten sollte auch die Meinung der vom Amtsorte entfernten Deputirten eingeholt werden.

Den Mitgliedern des schlesischen Conventes wurde zwar bei ihrer geringen Besoldung nicht zugemuthet, sich stets in Troppau aufzuhalten oder sich für jede Deliberation dahin zu verfügen, aber auf der andern Seite auch nicht zugelassen, daß irgend ein Stück von dem Landesbestellten für sich ohne Beistimmung wenigstens einiger der Conventsbeisitzer verhandelt werde. Man traf daher die Bestimmung, daß jeder bei dem Convente vorkommende Gegenstand durch [illegible]

mung der in Troppau anwesenden Conventualen entweder in ordentlichen Sitzungen oder communicato consilio zwischen ihnen verhandelt, über wichtigere Gegenstände auch die schriftliche Meinung der abwesenden Deputirten eingeholt und im Protokolle (Referate) aufgeführt, überhaupt aber bei jedem Stücke bemerkt werde, ob es currenter oder durch Mitstimmung sämmtlicher oder welcher Deputirter erledigt worden ist (Gubverdg. 26. März 1794 Z. 4976, Hfdkt. 17. Mai 1794 Z. 770). Ueber wichtigere Angelegenheiten hatten alle, auch die auswärtigen Deputirten ihr Gutachten abzugeben (Instruktion von 1803, Hfkzldekte 24. Febr. 1839 Z. 4826, 6. Febr., 11. April und 25. August 1840 Z. 2952, 10564 und Z. 24176, Gubnoten 7. März 1839 Z. 8370, 17. Februar, 20. April und 13 September 1840 Z. 6244, 16097 und 37491).

Auf allen Referatsbögen des Conventes war daher zu bemerken, welche Deputirten auf das betreffende Geschäft Einfluß genommen haben (Hfkzdkt. 11. April 1840 Z. 10564, Gubnote 20. April 1840 Z. 16097).

Fielen die Meinungen so verschieden aus, daß ein bestimmter Schluß nicht zu fassen war, so mußte die Sache dem Gubernium zur Entscheidung vorgelegt werden (Instruktion von 1803). Ueber alle bei dem Convente vorkommenden Geschäfte ohne Ausnahme mußten die Referatsbögen im Original monatlich an das Gubernium und die Hofkanzlei zur Einsicht gegen Rücksendung vorgelegt werden, da die ständischen Geschäfte mit dem allgemeinen Wohle des Landes eng verbunden sind und auf den höchsten Dienst, dann den Vortheil des Aerariums nahe Beziehung haben (Hfdte. 28. Dez. 1793 Z. 17, 6. Sept. 1803 Z. 15770, 17. Sept. 1804 Z. 16322, 12. April 1836 Z. 8338 und 11. April 1840 Z. 10564).

Insofern wichtige Vorfallenheiten nicht öftere Sitzungen bei dem Convente erheischen, wurde gestattet, nur alle Monate eine Sitzung zu halten (Hfkzldkt. 17. September 1804 Z. 16322, Gubnote 28. September 1804 Z. 16447).

Bei dem Convente bestand kein Präsidium. Das Direktorium und den Vorrang bei Fürstentagen und öffentlichen Zusammenkünften hatte früher der breslauer Bischof. Allein, seit das Fürstenthum Teschen an das Haus Lothringen gelangt ist, führte der teschner Deputirte bei dem öffentlichen Convente, sowohl in Breslau schon, als nachher auch in Troppau, die erste Stimme und den hiemit verbundenen Vorsitz, ohne daraus ein Präsidium oder votum conclusivum folgern zu wollen *). Der Convent anerkannte daher auch (Aeußerung vom 6.,

---

*) Herzog Leopold von Lothringen erklärte am 3. Februar 1722, als teschner Herzog, daß der ihm wegen Verwandtschaft mit dem kais. Hause bei allgemeinen Zusammenkünften und Fürstentagen, so lang er und seine Nachkommen das Fürstenthum Teschen besitzen werden, eingeräumte 1. Sitz nach dem obersten Hauptmann in Schlesien, dem Churfürsten von Trier, nur freiwillig geschehen sei und keine Folge für die Zukunft rücksichtlich einer bei den schlesischen Fürstenthümern bisher nicht üblich gewesenen Rangordnung haben soll (Schles. Gesetz-Sammlung, 2 B., Breslau 1739 S. 419).

Subdkt. an den teschner Deputirten 13. Oktober 1783 Z. 16309), daß diesem die erste Stimme und der erste Sitz gebühre, verwahrte aber die Rechte der übrigen Principale dahin, daß ein Präsidium bei diesem Gremium oder aber die Anmaßung eines voti conclusivi niemal üblich gewesen sei.

Dem Deputirten des breslauer Fürstbischofs, als Repräsentanten des geistlichen Standes, wurde die zweite Stimme eingeräumt. Nach dem Hofkanzleierlasse vom 6. Februar 1840 Z. 2952 (Gubnote 17. Februar 1840 Z. 6244) hatte der anwesende älteste Deputirte jederzeit den Vorsitz und die Direction bei ständischen Berathschlagungen.

II. Abtheilung.

Die verfassungsmäßigen Verhältnisse der schlesischen Fürsten.

Die schlesischen Fürsten standen in doppelten Verhältnissen,

A) gegenüber dem Kaiser von Oesterreich, als Könige von Böhmen oder obersten Herzoge in Schlesien, und

B) gegenüber ihren Fürstenthums-Ansassen.

I. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der schlesischen Fürsten zur Krone Böhmen.

§. 1.

Die Stellung der schlesischen Fürsten überhaupt.

Die alten schlesischen Fürsten waren vor Gelangung unter die Bothmäßigkeit der Könige Böhmens im 14. Jahrhunderte unabhängige souveräne Fürsten. Als die böhmischen Könige Johann († 1346) und Karl († 1378) sie unter ihre Oberlandeshoheit gebracht hatten, behielten sie doch die Landeshoheit. Aber selbst dann, als im Verlaufe von Jahrhunderten manche Ausflüsse ihrer früheren Stellung aufgehört haben, besaßen sie noch immer wichtige Vorrechte, wie sie nirgend wieder im österreichischen Staate vorgefunden wurden.

§ 2.

Von der Huldigung und resp. der Lehenspflicht der schlesischen Fürsten.

Die Constitution des Ober- und Fürstenrechtes des Königs Wladislaw ddo. Ofen am Mitwoch vor St. Andreas 1498 *) verpflichtete die schlesischen Für-

*) In Weingarten's fasciculi diversorum jurium, Nürnberg 1690, 2. Buch, S. 11 13, in Brachvogel's schles. Ges. Slg. 1. Band, Breslau 1713, in Kries schles. Steuergeschichte, Breslau 1842 S. 100—106 u. a.

sten, dem Könige von Böhmen zu huldigen oder den Homagialeid abzulegen.

Zu diesem Ende hatte das Gubernium die Besitzänderungen in den schlesischen Fürstenthümern zu überwachen und sie wegen der Eidesablegung zur Kenntniß der Hofkanzlei zu bringen (Hfkzdt. 25. Febr. 1839 Z. 186).

Der Fürstbichof von Breslau legte nach der Observanz und nach der ihm obgelegenen Pflicht dem Kaiser von Oesterreich den Homagialeid entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ab, worauf ihm die Confirmation in temporalibus in Ansehung der unter des Kaisers Beherrschung liegenden zum breslauer Bisthume gehörigen Güter ertheilt wurde (a. h. Rescript 5. August 1796 Z. 1307, Gubint. 20. August 1796 Z. 15162 und Hfkzldekte 15. Oktober 1826 Z. 26089 und 20. November 1836 Z. 30764).

Nach der päpstlichen Bulle vom 16. Juli 1821, genehmigt und publicirt mit der k. preuß. Kabinetsordre vom 23. August 1821, ist die bischöfliche Kirche in Breslau unmittelbar dem heilgen Stuhle unterworfen, das Domkapitel wählt den Bischof und dieser hat eine jährliche Staatsdotation von 12.000 preußischen Thalern, außer seinem Gute Würben im preußischen und außer seinen Einkünften aus dem (unverändert gebliebenen) Theile der Diöces, welche dem österreichischen Scepter unterworfen ist, nachdem das Edikt vom 30. Oktober 1810 sämmtliche geistliche Güter in der preußischen Monarchie eingezogen hatte *).

M. Theresia verlieh dem Besitzer der Herrschaft Bielitz bei deren Erhebung zur freien Standesherrschaft das Prärogativ, nur den Königen von Böhmen unmittelbar die Treue zu geloben und die Erbhuldigung zu leisten (Ref. 30. Jänner 1751) und erneuerte bei der Erhebung von Bielitz zu einem Fürstenthume das Recht und beziehungsweise die Verpflichtung des regierenden Fürsten, nach angetretenem Besitze desselben bei dem Landesfürsten in Person oder durch einen Bevollmächtigten die Eidespflicht abzulegen (Ref. 19. März 1752). Dies thaten auch der erste Erwerber Fürst Alexander und sein Nachfolger Fürst August (1762).

Obwohl mit den Hofdekreten vom 26. Nov. 1781 und 21. Jänner 1782 der Erbhuldigungseid in den böhmischen Provinzen aufgehoben wurde, verblieb doch die Erbhuldigug der schlesischen Fürsten. Die Fürsten Alexander Ludwig und Franz von Sulkowsky legten den Homagialeid, der erste mit a. h. Dispensation durch einen Bevollmächtigten, der andere in eigener Person, bei der Hofkanzlei wegen des Fürstenthumes Bielitz ab, worauf sie zum Sitze und zur Stimme in den öffentlichen Conventen zugelassen, bei der Regierung und dem Genuße des Fürstenthums in Schutz genommen und sonst aller andern ihnen zustehenden Prärogative und Gerechtsame genußbar gemacht wurden (Hfdkte. 21. Februar und 28. September 1786 Z. 221 und 1134). Noch neuerlich wurde

*) Das Kirchen-Recht und die Kirchenverfassung von Schlesien, von Simon, Breslau 1847, S. 20—24.

erkannt, daß der Herzog von Bielitz diesen Erbhuldigungseid auch ferner und zwar bei der Hofkanzlei abzulegen habe (Hffzdt. 25. Februar 1839 Z. 186).

Bei den Fürsten von Teschen, Troppau und Jägerndorf tritt das Lehens-Verhältniß zur Krone Böhmen ein, und sie haben sonach den Lehenseid zu leisten.

Wie wir gesehen, verlieh Kaiser Karl VI. (1722) das Herzogthum Teschen, als Lehen der Krone Böhmen, dem Hause Lothringen für das männliche und weibliche Geschlecht. Maria Theresia brachte es aber von ihrem Sohne, dem Kaiser Joseph, mit Zustimmung sämmtlicher Lehensanwärter käuflich an sich und überließ es am 31. Mai 1766 an ihre Tochter Marie Christine und deren Gemahl den Prinzen Albert von Sachsen, mit allem Zugehör und allen Rechten dann den Befugnissen, welche die andern Fürsten und Lehensträger in Schlesien haben, als ein beständiges und untheilbares Gut für sich und ihre aus dieser Ehe erzeugten männlichen Erben nach der im Erzhause eingeführten Primogenitur und Lineal-Successionsordnung zu einem wahren Manns-Lehen der Krone Böhmen.

Die Erzherzogin Marie Christine und ihr Gemahl Albert Herzog von Sachsen-Teschen legten auch am 3. Mai 1782, 25. Juni 1791 und 16. März 1793 den Lehenseid den Kaisern Joseph, Leopold und Franz durch einen Bevollmächtigten bei der Hofkanzlei ab. Nach dem Lehensbriefe des Kaisers Franz vom 16. März 1793 und dem Lehensreverse der genannten Vasallen wurde ihnen das Herzog- und Fürstenthum Teschen als ein beständiges und untheilbares Stammgut für sie und ihre eheligen Erben und Erbserben männlichen Geschlechtes zu einem wahren Mannslehen der Krone verliehen. Nebst der gewöhnlichen Lehenstreue reversirte sich der Kaiser „nicht nur die Superiorität und alle davon abhängenden Jura, dann die oberlandesfürstliche Gerechtigkeit, das jus legis ferendae, provocationis et fisci regii, wie auch die Zollgerechtigkeit, und insonderheit die allgemeine Mitleidung und Landescontributionen, wie solche Namen haben mögen, und von den treugehorsamsten Fürsten und Ständen Unsers Erbherzogthums Schlesien verwilligt zu werden pflegen, allermaßen es bei andern daselbstigen Fürstenthümern Herkommens und gebräuchlich ist, ingleichen die Ritterdienste sowohl respectu der Lehensträger, als der daselbstigen Stände, dann die Werbungen, Militär-Einquartirungen und Besatzungen in den haltbaren- und Gränzposten, mithin alles dasjenige, was nur immer quocunque sive reali sive immaginabili modo zu den schlesischen Vertheidigungsanstalten..... gehörig und ansprüchig gewesen, sondern auch in Religionssachen und derselbigen jetzigen Stande nichts alterirt, die daselbstigen Stände und Städte bei ihren wohlhergebrachten Rechten und Privilegien unbeirrt, ingleichen bei der bisherigen forma regiminis in dem politico und Justizwesen, worin auch die gewöhnliche Hegung des Landrechtes und Fortstellung der Tagfahrten, dann die Beibehaltung der Landesämter mit einlauft, wie nicht minder bei der in Justiz-

und Landesangelegenheiten alldort eingeführten und üblichen Tax es unveränderlich gelassen, nebstdem auch die bei den dortigen Mitteln zur Vakanz vorkommenden Dienste mit tauglichen der dasigen Statuten und Gewohnheiten, wie auch üblichen Sprachen, kundigen Subjekten besetzet werden" (Hfdt. 16. März 1793, Gub. Z. 12338—1793).

Nach der Bewilligung, welche die Kaiser Leopold und Franz der Erzherzogin Christine ertheilten, zu Gunsten des Erzherzogs Carl und seiner männlichen Descendenz zu testiren, überging das Lehensherzogthum Teschen nach dem Tode des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen 1822 an den ersteren *).

Die Fürstenthümer Troppau (1613) und Jägerndorf (1622) hält das fürstliche Haus Liechtenstein schon seit mehr als zwei Jahrhunderten im Lehensbesitze, als ein k. böhm. Mannslehen zur gesammten Hand des fürstlichen Hauses **).

Carl Euseb (1659) und Hans Adam, Fürsten von Liechtenstein, empfingen das Lehen und leisteten die Huldigung den Kaisern, als böhm. Königen und obersten Herzogen von Schlesien, öffentlich coram throno, Anton Florian, als gewesener Ajo, nun Obersthofmeister des Kaisers Carl VI., in Folge gnädigster Dispens in privato, und zwar die ersteren vereint für die schles. und mähr. Lehen, der letztere aber abgesondert für Troppau und Jägerndorf, dann für die mähr. Lehen (Abhandlung über Troppau, um 1712, Ms.)

Die Fürsten Alois und Johann von Liechtenstein erhielten auf ihre Vorstellung die Dispensation von der wirklichen Empfangung der Belehnung über die beiden Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf gegen dem, daß dieselben die Lehensindulte von 6 zu 6 Monaten bei der Hofkanzlei ansuchen (Hfdte. vom 8. Febr. 1794 Z. 163 und 29. Mai 1806 Z. 6908, Gubint. vom 11. Juni 1794 und 11. Juli 1806 Z. 10056 und 11548).

§. 3.

Von den Jurisdiktions-Verhältnissen der schles. Fürsten.

Die Judikatur über die schlesischen Fürsten hatten die Könige Böhmens sowohl quoad personalia als realia sich unmittelbar vorbehalten. Sie übten dieselbe durch das Ober- und Fürstenrecht aus. Als aber der größte Theil Schlesiens an Preußen kam, somit das Fürstenrecht von selbst aufhörte, räumte M. Theresia die Judikatur über die in österr. Schlesien befindlichen Fürsten, jedoch nur in Personalsachen, der Landesstelle in Troppau (dem k. Amte) ein; jene in Realsachen der Fürsten behielt sie aber unmittelbar ihrer Jurisdiktion

*) S. meine Abhand. über das Lehenswesen in M. u. Schl. in Wagner's jur. polit. Zeitsch. 1831 S. 216).

**) Eben. S. 217.

vor, nachdem sich in dem kleinen Antheile Oesterr. Schlesiens kein Ober- und Fürstenrecht bestellen lasse (Patent vom 5. Febr. 1743).

Bei der neuen Organisirung der Justizbehörden unter Kaiser Joseph wurde das m. s. Landrecht zu Brünn bleibend delegirt, in der Eigenschaft des fürstlichen Rechtes sowohl die Streitsachen wider die vier schles. Fürsten auf gleiche Art, wie alle übrigen ihm anvertrauten Justizgeschäfte, zu behandeln (Pat. vom 5. März 1784 N. 257 J. G. S.), als über das in Schlesien befindliche Verlassenschafts-Vermögen eines schles. Fürsten die Abhandlung zu pflegen (Hfdt. vom 21. Dez. 1785 N. 507 J. G. S.).

Der Herzog von Teschen unterliegt jedoch, als kais. Prinz (wie vordem der Herzog Albert von Sachsen-Teschen (Hfdt. vom 7. Mai 1813), in allen bloß persönlichen Civil-Angelegenheiten in und außer Streitsachen und in Sterbfällen der Jurisdiktion des Obersthofmarschall-Amtes (Hfdt. vom 14. Juli 1815 N. 1159 J. G. S.).

Die Realjurisdiktion über die schles. Fürsten übte gleichfalls das m. schl. Landrecht aus. Denn das früher vom k. Amte in Schlesien geführte Hypothekenbuch, in welchem die schles. Fürstenthümer und mindern Standesherrschaften geführt werden, wurde bei Aufhebung des k. Amtes mit der mährischen Landtafel, jedoch ohne Aenderung in der Fortführung, vereinigt, und dem k. Tribunale (Hfdt. vom 28. Okt. 1782 N. 98 J. G. Slg.), später aber dem mähr. schles. Landrechte zugewiesen (Hfdt. vom 11. Juli 1783 N. 157 J. G. S.).

In politischen Angelegenheiten war in der Regel das Kreisamt erste Instanz, in schweren Polizei-Uebertretungen außer den Hauptstädten das Kreisamt (§. 284 und 285 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803, 2. T.) und bei Verbrechen der Magistrat der Hauptstadt der Provinz (§. 221 St. G. B. 1. T.), nämlich der Hauptstadt Brünn, die erste strafgerichtliche Behörde. Von der Verhaftnehmung eines Mitgliedes der Landstände wegen eines Verbrechens war dem Obergerichte zur Benachrichtigung der Landschaft die Anzeige zu machen und das Urtheil auf jeden Fall dem Obergerichte zur vorläufigen Benachrichtigung der Landschaft einzusenden (§§. 304 und 446 St. G. B. I. T.).

§. 4.

Von den Rechten der schles. Fürsten.

Den schlesischen Fürsten kam zwar, mit Rücksicht auf das Rescript vom 16. Juni 1695, der Titel Landesherr und der Ausdruck landesherrlich nicht zu, indem der Landesherr in Schlesien Seine Majestät ist und die schles. Fürsten Vasallen Seiner Majestät sind (Hfzdt. vom 4. Nov. 1839 Z. 34177, Hkzdt. vom 2. Dez. 1839 Z. 44384). Doch hatten sie, außer dem Herzogs- oder Fürstentitel, noch manche andere wichtige Rechte. Dieselben besaßen nach dem

jus ducale die hohe und niedere Gerichtsbarkeit (Ref. vom 28. Juni 1694) *), das Recht der Gerichtsbarkeit über die Stände, den Adel, die Geistlichkeit und das landtäfliche Grundbesitzthum ihres Fürstenthums, die Befugniß, eigene Landeshauptleute, Aemter, fürstliche Landrechte, Landtafeln und Zusammenkünfte ihrer Landsassen, letztere mit jedesmaligem Vorwissen und Bewilligung des Guberniums, zu halten. Die schlesischen Fürsten hatten weiter das Recht, bei den Fürstentagen und anderen öffentlichen Zusammenkünften, mit Sitz und Stimme, persönlich zu erscheinen, oder sich, nach dem Oberrechts-Privilegium König Wladislaws von 1498, durch einen vollmächtig Abgeordneten dabei vertreten zu lassen und einen öffentlichen Convent mittelst ihrer Deputirten zu bilden. Sie hatten die Ehre und das Vorrecht, die eigends an sie ergangenen landesfürstlichen Postulate zu empfangen und zu bewilligen. Sie verwalteten, mittelst ihrer Deputirten, unter Aufsicht des Guberniums und der Hoffanzlei, die ständischen Angelegenheiten von Oesterr. Schlesien und den schles. ständischen Hauptlandes-Domestikalfond und übten überhaupt die den Ständen anderer Provinzen zukommenden Rechte vorzugsweise aus, da nur die Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf durch einen eigenen Deputirten vertreten waren. Die schles. Herzoge hatten das Recht, die Präsidenten und das übrige Personal der fürstlichen Landrechte, dann die Landeshauptleute selbst und unmittelbar zu ernennen oder doch, wie der troppauer und jägerndorfer Herzog, den von den Ständen gewählten Landeshauptmann, den ständischen Deputirten zum Convente und die drei obern Landesoffiziere zu bestätigen. Sie correspondirten mit den Fürstenthums-Ständen, der Landeshauptmannschaft und dem Landrechte in der Form von Rescripten. Endlich hatten sie die Aufsicht und Controlle über die ökonomische Gebahrung mit den ständischen Domestikal-Fürstenthumsfonds und mit dem Gemeinde-Vermögen ihrer Schutzstädte.

So weit von diesen Rechten nicht schon früher die Rede war, wird ihrer hier näher erwähnt.

II. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der schles. Fürsten zu ihren Fürstenthums-Angehörigen.

§. 1.

Von der Justiz-Verwaltung.

Früher übten die schles. Fürsten die Gerichtsbarkeit über ihre Landstände sowohl in politischen als Justizsachen aus. Sie bestellten zu diesem Zwecke eigene **Regierungen** mit collegialischer Form und mit **Landeshauptleuten** an der Spitze **).

---

*) Ueber dessen ausgedehntere Bedeutung in früherer Zeit S. Böhme Beiträge zu den schles. Rechten, Berlin 1770, 1. T. S. 56.

**) Die jägerndorfer herzogliche Kanzlei bestand 1609 aus einem Geheimrathe (und Landes-

Es stand jedoch, nach dem allgemeinen Privilegium Schlesiens de non evocando, weder dem Fürsten, noch der fürstl. Kanzlei eine Jurisdiktion zu, sondern alle summarischen Angelegenheiten (causae summariae) der höheren Stände waren bei der Landeshauptmannschaft mit Zuziehung einiger Landrechts-beisitzer, die causae ordinariae aber bei dem Landrechte zu entscheiden und die Appellation ging nicht an den Fürsten, sondern in Criminalsachen an die böhm Appellationskammer (Res. vom 27. Juni 1673, 7. März 1674 und 17. Febr. 1683 für Troppau und Jägerndorf in Weingarten's Codex S. 393, 402 und 472, Appell. Instruktion vom 26. Nov. 1644, eb. S. 241, Patent vom 26. Sept. 1674, eb. S. 407, Res. vom 20. Febr. 1675, eb. S. 412, vom 25. Febr. 1689, eb. S. 522).

Insbesondere wurde den Herzogen von Troppau durch die a. h. Resolution vom Jahre 1695 befohlen, sich künftig aller Citation der Stände außer dem Fürstenthume Troppau, wie auch der Cognition sowohl in Civil- als Criminal-sachen bei der sogenannten fürstlichen Hauskanzlei gänzlich zu enthalten. In allen Criminalsachen, sie mochten höhere Standes- oder geringere Personen betreffen, ging der Zug an die k. Appellation in Prag; in Civilsachen aber gingen die Revisionen und Appellationen der höheren Stände unmittelbar zur kais Majestät, von den mindern Instanzen konnte man nach Hof oder zur k. Appellation recurriren (Abhandlung über Troppau um 1712, Msc.)

Auch den fürstl. Regierungen war verboten, sich einer Appellation von den Stadtmagistraten anzumaßen (Res. vom 9. Mai 1695, Weing. Codex S. 577); so wie auch dem teschner Kammer-Regenten jede Jurisdiktions-Ausübung und Rechtssprechung (über Standespersonen) untersagt wurde (Res. vom 10. Okt. 1697, 3. Mai 1700 und 8. April 1710, eb. S. 631 und 681).

Die fürstl. Aemter und Regierungen bildeten aber die zweite Instanz, an welche Bürger und Bauern Beschwerde gegen die obrigktl. Bescheide führten (Res. vom 17. Dez. 1709, eb. S. 675).

Bei der Trennung Schlesiens verpflichtete M. Theresia den breslauer Bischof (Res. vom 17. Dez. 1742) und den Fürsten Liechtenstein (Res. vom 27. August 1743), eigene fürstliche Aemter oder Regierungen für die österr. Antheile ihrer Fürstenthümer zu bestellen und räumte den Besitzern von Bielitz, bei dessen Erhebung zu einer freien Standesherrschaft, zu einem Fürsten- und Herzogsthume, das Recht ein, eine ordentliche Regierung nebst einem Landeshauptmanne zu errichten, die Landrechte zu hegen und die Jurisdiktion über den daselbst wohn- und seßhaften Adel, die Schlösser, Städte, Dörfer, Bürger und Bauern auszuüben (Res. vom 30. Jänner 1751, vom 19. März 1752 und 2. Nov. 1754).

Bei Errichtung der Landesältesten-Aemter (Kreisämter) verloren

---

hauptmanne), 1 Vicekanzler, 1 Sekretarius, 1 Rentmeister, 1 Verwalter, 1 Kammerschreiber (Minsberg Geschichte von Leobschütz S. 206, 209).

jedoch diese Regierungen die Behandlung der politischen Angelegenheiten und wurden auf die Justizgeschäfte beschränkt (Res. vom 21. Febr. 1744).

Die Organisirung der Justizbehörden unter Kaiser Joseph hatte die Umstaltung der fürstl. Regierungen in fürstliche Landrechte zur Folge (a h. Ent. vom 9. Febr. 1784 und Nachricht Nro. 311 J. G. S.).

Die Besetzung des Landrechtes wurde den Fürsten unter der Bedingung überlassen, daß sich einer stets klugen und vorsichtigen Auswahl der zum Richteramte bestimmten Individuen versehen werde (N. 311 J. G. S. vom J. 1784).

Der Umfang der Gerichtsbarkeit dieser Landrechte, nach den Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm vom 5. März 1784 N 257 J. G. S., wurde schon bei der histor. Darstellung der Gerichts-Regulirung auseinandergesetzt.

Das troppauer und teschner Landrecht wurde zum Theile von den Fürsten, zum Theile von den ständischen Domestikalfonds erhalten, wie wir weiter unten sehen werden.

Das Rathsgremium und Kanzlei-Personal des troppauer Landrechtes bezogen auch nach uralter Observanz die gesetzlichen Taxen in partem salarii.

Dagegen floßen die bei dem teschner Landrechte eingegangenen Taxen ausschließend in die fürstl. Renten ein und dasselbe erhielt nur jene Taxen, welche in Ausübung der ihm gemäß Hofdtes vom. 17. Juli 1807 gegen Bezug der Taxen delegatorisch übertragenen bielitzer landrechtlichen Jurisdiktion eingingen.

Nur der breslauer Bischof erhielt sein johannesberger Landrecht, welches zugleich Kriminalgericht war, als Nutznießer der Domänen des Bisthums in östr. Schlesien, ohne Concurrenz der Stände (Hfdt. vom 6. April 1798 Z. 5497, Gubint. vom 17. April 1798 Z. 6306). Die Besoldungen dieses Landrechtes betrugen im Jahre 1833: 2828 fl. 30 kr. CM. aus den fürstl. Renten, 875 fl. WW. aus dem schles. Kriminalfonde, $6^2/_3$ Klafter hartes und $67^1/_3$ Klafter weiches Holz, wovon auf den Präsidenten, zugleich Deputirten zum Convente 974 fl. 30 kr. CM., ungerechnet der 100 fl. für ihn als ständischen Deputirten, entfielen.

Das teschner Landrecht war auch Curatelsbehörde über das vom Landeshauptmanne Carl Freiherrn von Czelesta 1794 für 12 Zöglinge aus dem teschner Adel, oder in Ermanglung dessen, auch für arme Bürgerssöhne gestiftete Convikt (Kneifel II 1. B. 112, Heinrich 208), so wie auch der Stiftung für im Herzogthume Teschen geborne arme adelige Fräulein, welche die Freiin Gabriele von Czelesta im k. k. theresianischen Stiftshause der Congregation de Notre Dame zu Preßburg errichtete.

§. 2.

Von der Aufsicht der schlesischen Fürsten über die Communal-Gebahrung der Städte.

Die schles. Fürsten und Stände, welche unter ihrer Jurisdiktion Städte besaßen, hatten von jeher die Einsicht und das erste Erkenntniß in deren öko-

mische Verwaltung unter der Obereinsicht des Landesfürsten und der ihn repräsentirenden Landesstelle (Res. vom 1. Mai 1751 und 23. August 1755 hinsichtlich der Städte im Fürstenthume Neisse, 1. Sept. 1753 rücksichtlich Troppau).

Die Stadt Troppau war keine landesfürstliche königliche, sondern nur eine Fürst Liechtenstein'sche Schutzstadt und durch den Sitz des Kreisamtes die Kreisstadt des troppauer Kreises, gleich wie Teschen jene des teschner Kreises. Troppau sollte daher nicht Hauptstadt Schlesiens genannt werden (Hfzdt. vom 16. Mai 1841 Z. 13924, Gubdt. vom 16. Juni 1841 Z. 24461). Später und insbesondere auch bei der neuesten Organisirung der Justiz- und politischen Verwaltung Schlesiens (Mstdt. vom 21. April 1854, N. 104 des Reichsges. Bl.) wurde aber doch Troppau als Landeshauptstadt bezeichnet.

Den Fürsten Schlesiens stand immer frei, über ihre Schutzstädte zum Behufe einer echten Gebahrung mit den städtischen Communeinkünften eigene städtische Oekonomie-Commissionen zu bestellen. Da aber auch dem Staate an der wirksamen Aufrechthaltung der städtischen Einkünfte gelegen ist, wurde den Kreisämtern die Miteinsicht mit dem Bemerken aufgetragen, daß sich die Fürsten darüber nicht beschweren könnten, da sie in ihrem vorigen Rechte geblieben seien (Hfdt. vom 6. Mai 1791 Z. 558, pol. Hof. Ges. Slg., Gubnote an den Convent vom 26. Mai 1791 Z. 9957).

Die von der Kaiserin M. Theresia beabsichtigte Verpachtung der Communal-Einkünfte kam nicht zu Stande; auch blieb den Städten die eigene Vermögens-Verwaltung überlassen. Es wurden daher in den größeren Städten Schlesiens Wirthschafts-Direktorien und Oekonomie-Commissionen unter der Mitaufsicht der Magistrate und Oberleitung der fürstlichen Repräsentanten hiezu bestellt. Später fand man jedoch nöthig, die Landesältesten- und resp. Kreisämter die Miteinsicht in die städtische Oekonomie-Gebahrung nehmen zu lassen. Daher wurde zu Folge des a. h. Res vom 19. Febr. 1752 von der damaligen schles. Repräsentation und Kammer am 13. Febr. 1753 über die 4 Städte Jauernig, Freywaldau, Weidenau und Zuckmantel im Fürstenthume Neisse eine sogenannte Etat-Commission unter dem Vorsitze des damaligen Landesältesten aufgestellt, um das in Verfall gerathene Gemeindevermögen zu ordnen und zu heben, insbesondere die städtischen Gefälle und Realitäten zu verpachten.

Diese, mit dem k. Amtsdekrete vom 17. Dez. 1771 reorganisirte, Commission bestand aus dem Landesältesten, einem vom breslauer Bischofe, als Schutzobrigkeit, bestimmten Commissär und einem Aktuar. Sie hatte ihren Namen von der Verfassung neuer Domestikal-Etats.

Nach diesem Beispiele wurden nachher auch städtische Etats-Commissionen über die Städte Troppau und Jägerndorf (Hfzdt. vom 25. Jänner 1794 Z. 143), Teschen (Hfzdt. vom 1. März 1794 Z. 361) und Bielitz (Hfzdt. vom 31. Mai 1794 Z. 890) eingesetzt. Bei den ersteren zwei führte der troppauer, bei den andern zwei der teschner Kreishauptmann den

Vorsitz; den Schutzobrigkeiten blieb die Ernennung der Commissäre und die Revision der Stadtrechnungen überlassen.

Diese Commissionen bildeten hinsichtlich der unter ihrer Curatel gestandenen Städte die erste Instanz bei der städtischen Gebahrung. Die Einwirkung und Verantwortlichkeit der Schutzobrigkeiten für eine geordnete städtische Gebahrung mußte durch sie geschwächt, die Verwaltung aber gelähmt und verzögert werden, weil der Präses (der Kreishauptmann) meist entfernt war und ihm die unmittelbare Einsicht an Ort und Stelle fehlte. Diese Uebelstände wurden bei der großen Geschäftsvermehrung der Kreisämter noch fühlbarer, da zu viele Gegenstände die Aufmerksamkeit des Kreisamtes in Anspruch nahmen, als daß sie insbesondere der städtischen unmittelbaren Verwaltung anhaltend hätte gewidmet werden können. Die Wirksamkeit der Kreisämter ging daher fast ganz ein.

Unter diesen geänderten Verhältnissen genehmigte die Hofkanzlei die Aufhebung der bisher in Schlesien bestandenen Etats-Commissionen. Es wurde bei allen unter ihrer Curatel gestandenen Städten der beiden schles. Kreise (Troppau und Jägerndorf, Teschen, Bielitz, Jauernig, Freywaldau, Weidenau und Zuckmantel; die übrigen Städte unterlagen unmittelbar der Controlle ihrer Schutzobrigkeit) die Controlle über das städtische Oekonomicum, wie es in Mähren bei Schutz- und Municipal-Städten der Fall war, den fürstlichen Obrigkeiten im ganzen Umfange unter der gesetzlichen Oberaufsicht der Kreisämter eingeräumt. Die 4 Fürsten blieben dagegen für alle den Städten durch Willkühr der Magistrate und durch die von ihrer Seite oder eigentlich ihrer Repräsentanten vernachlässigte Controlle verursachten Schaden verantwortlich, wie solches bei den mähr. Schutzstädten der Fall war (Hfzdt. vom 17. Juni 1824 Z. 385, Gubdt. vom 10. Juni 1825 Z. 16606).

Zu diesem Zwecke wurde den Magistraten und Schutzobrigkeiten eine eigene Instruktion über die städtische Gebahrung vorgezeichnet (Gubdte. vom 14. Dez. 1825 Z. 33177 und 9. März 1826 Z. 4898).

§. 3.

Von den Verhältnissen der schlesischen Fürsten zu den Fürstenthums-Ständen.

Die schles. Fürsten überwachten mittelst ihrer Landeshauptleute die Aufrechthaltung der Verfassung, Privilegien und Vorrechte der Fürstenthümer und ihrer Stände und die Gebahrung mit den Fürstenthums-Domestikalfonds, ernannten oder bestätigten doch die Oberlandesoffiziere, empfingen früher die Huldigung der Stände, übten die Gerichtsbarkeit über dieselben aus u. s. w. Von diesen Verhältnissen handelt die folgende Abtheilung.

III. Abtheilung.

Von den verfassungsmässigen Verhältnissen der schles. Fürstenthums-Stände.

§. 1.

Die Fürstenthums-Stände.

Jedes der 4 Fürstenthümer Oesterr. Schlesiens hatte für sich seine Stände, welche mit einander in keiner Verbindung standen. Sie waren nicht unmittelbare k. k. Landesstände, sondern, unter der unmittelbaren Landeshoheit der schlesischen Fürsten gestandene Fürstenthums-Stände, indem die einzelnen Stände Schlesiens weder bei den schles. Fürstentagen Sitz und Stimme hatten, noch bei feierlichen Erbhuldigungen, welche den österr. Monarchen, als Königen von Böhmen, geleistet wurden, in corpore repräsentirt worden sind. Nach der Größe des Fürstenthums richtete sich ihre Zahl und die geschichtliche Entwicklung hat auch eine Verschiedenheit in ihrer Verfassung und ihren Vorrechten begründet.

§. 2.

Die Fürstenthums- oder Landes-Ordnungen.

Die ganze ständische Verfassung in Schlesien beruhte mehr auf Privilegien und dem Herkommen, als auf Gesetzen und Verordnungen.

Die alten Landesordnungen der einzelnen Fürstenthümer enthalten hierüber manche Bestimmungen. Weniger jene des Fürstenthums Teschen vom Tage des h. Johann des Täufers 1573, nebst des Herzogs Wenzel Privilegien von 1572 und der Stände und Herzogin Sidonia Declarationen von 1590 und Kaiser Rudolphs Bestätigungen von 1591 *).

Noch M. Theresia bestätigte diese Landesordnung nebst den Privilegien und Vorrechten der Stände des Fürstenthums Teschen am 20. Juni 1750.

Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf hielten sich, als ehemalige Theile Mährens, an die mähr. Rechte und Freiheiten (Ens I. 103, 115). An demselben festhaltend, rang der Adel der Fürstenthümer Troppau (damal noch ungetheilt) und Ratibor dem Herzoge Niklas 1339 die schriftliche Versicherung ab, daß er dieselben Vorrechte und Freiheiten wie der böhmische und mährische Adel genießen soll (Carl IV. Leben von Pelzel I. 86). Auch Hanuš (Johann),

---

*) Diese Landesordnung ist in Weingarten's fasciculis diversorum jurium 2. Buch S. 309 — 337 zu finden. Eine Uebersetzung aus dem Slavischen in das Deutsche wurde mit dem Hfdte. vom 20. Okt. 1796 Z. 1716 dem Gubernium mitgetheilt. In dem bezogenen Werke Weingartens, 1. Buch, ist auch das Privilegium des Herzogs Wenzel von 1572 für die teschner Landschaft über die Ordnung und Besetzung des Landrechtes. Dieses und einige andere teschner Privilegien befinden sich in Schickfuß schles. Chronik III 511 — 516.

Fürst von Troppau bewilligte den Ständen dieses Fürstenthums, sich sowohl der alten, als der, nun durch die Könige Mathias und Wladislaw erweiterten Rechte und Freiheiten Mährens zu bedienen (Ofen am 1. Mittwoche in der Fasten 1494). Kaiser Leopold erhielt die Stände des Fürstenthums Troppau bei dem Gebrauche der alten mähr. Landesordnung (von 1604), bewilligte aber, zeitgemäße Aenderungen in Antrag zu bringen (Ref. vom 3. März 1672). Die drei obern Stände entwarfen eine ganz neue Landesordnung. Ueber das Projekt erfolgten mit den Ref. vom 27. Juni 1673 und 16. Februar 1675 Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen, nach welchen der Entwurf umgestaltet werden sollte. Allein derselbe erhielt keine Gesetzeskraft, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil man mit der Idee umging, für Böhmen, Mähren und Schlesien eine gleiche Landesordnung zu Stande zu bringen *). So behauptete sich die alte mähr. Landesordnung bis in die neueste Zeit in den Fürstenthümern Troppau (Ref. vom 27. April 1707) **) und Jägerndorf, mit den Abänderungen, welche die vielen neuen polit. und Justiz-Gesetze in Schlesien überhaupt brachten. Die a. h. Erläuterungen über das Projekt der Landesordnung enthalten aber mehrere Bestimmungen über die ständ. Verfassung Schlesiens und insbesondere des Fürstenthums Troppau ***). Die Privilegien und Vorrechte der Stände desselben bestätigte M. Theresia 1750 noch.

Die auf Begehren der Prälaten, Herren, Ritterschaft und Mannschaft des neissischen Landes und otmachauischen Kreises ihnen verliehene und bestätigte Landesordnung des breslauer Bischofs Balthasar für das Fürstenthum Neisse vom J. 1549 (in der Sammlung der Privilegien, Statuten rc. Schlesiens 2. T. Breslau 1739 S. 1 — 22 und in Abschrift in den Gubakten. sub Nro. 914 von 1799) enthält keine Bestimmungen über die ständische Verfassung.

§. 3.

Die Fürstenthums-Bestandtheile.

Das Fürstenthum Troppau, österr. Antheils, enthielt 39 ganze Dominien und 12 Antheile von andern, theils in Preußisch-Schlesien, theils in Mähren gelegenen Gütern, 7 Städte, 167 Dörfer, 12100 Häuser und 92061 Einwohner †).

Dieses Fürstenthum bestand aus den fürstlich liechtenstein'schen Kronlehen, den liechtenstein'schen Allodialgütern. (Das troppauer Schloßamt zählte 1846: 7486 Seelen), der Stadt Troppau mit ihren Landgütern

*) Luksche's altes und neues Recht Mährens und Schlesiens, 1. T. S. 57.

**) Weingarten, Codex Ferd. Leop. Jos. S. 652, Abhandlung über Troppau, um 1712, Ms.

***) Zu finden sind sie in Weingartens Coder S. 390 — 396, 508 — 515. S auch S. 461.

†) Die Zahl der Orte, Häuser und Seelen in den einzelnen Fürstenthümern im Jahre 1770 S. bei der Uebersicht des Landes im Jahre 1777. Zu Anfang dieses Jahrhundertes hatte das Herzogthum Troppau, östr. Antheils, 5 Städte, 160 Dörfer, 10998 Häuser u. 75952 Einwohner (Kneifel 2. T. 2. B. S. 7).

weiter aus ganzen Dominien und Antheilen, dann ständischen Häusern, im Ganzen aus folgenden landtäflichen Realitäten: den Herrschaften Grätz, Herrlitz, Odrau und Wagstadt, den Gütern: Branitz k. k. Antheils, Brättersdorf, Chobitschau, Glockersdorf, Glomnitz, Hrabin, Jäschkowitz, Jamnitz, Kyowitz, Kreutzberg sammt Alt- und Neulublitz und Morawitz, Meltsch, Mladetzko, Neuhof, Petrowitz, Radun', Schnellenhof bei Troppau, Slatnik und Moschenhof, Smolkau sammt Elgott, Stettin, Stiebrowitz, Stremplowitz und Kamenz, Wigstadtl, Wigstein und Wischkowitz, endlich den ständischen Aeckern bei Gilschwitz, der ständischen Papiermühle bei Troppau, den ständischen Häusern Nro. 127, 289, 371, 377, 378, 402, 129, 194, 2 und 21 u. dem ständischen Hofe Nro. 7 in Kathrein.

Alle diese Realitäten lagen im troppauer Kreise.

Zu dem Fürstenthume Troppau gehörten aber auch: die Herrschaft Königsberg und die Güter Dobroslawitz, Brosdorf, Antheil Hultschin, Barzendorf, Hostialkowitz, Elgot, Kobelau, Ober-Pohlanka, Stauding, Stiebnig, Marczinau und Strzebowitz, welche seit dem V. J. 1793 dem teschner Kreise zugewiesen waren (Hfdt. vom 30. Juni 1792), dann die Herrschaft Gotschdorf und die Güter Geppersdorf, k. k. Antheils, und Skrochowitz, welche als Enklaven im Herzogthume Jägerndorf lagen, aber politisch zum Herzogthume Troppau gehörten *).

Durch den breslauer Frieden (1742) wurden vom Fürstenthume Troppau die Herrschaften Odersch, Hultschin, Deutsch-Neukirch, Beneschau, Tropplowitz, zum Theile Branitz, Kranowitz, Stiepanchowitz, Kuchelna, Borubin, Bolatitz und Schillersdorf mit 5 Städten und 87 Dörfern getrennt, welche unter preußische Oberhoheit kamen (Ens, Oppaland, 1836, III. 124, 333, IV. 113).

Das Fürstenthum Jägerndorf, österr. Antheils, umfaßte einen Flächeninhalt von ungefähr 12 Q. Meilen, auf welchem sich 3 Städte, 53 Dörfer, 9 Kolonien, 5583 Häuser und 40664 Menschen befanden. Es gehörten zu diesem Herzogthume: die herzoglichen Kammergüter (1846 mit 19363 Seelen), die Stadt Jägerndorf mit ihren Landgütern, die Stadt Benisch, die ständischen Allodial-Güter: Bransdorf, Drschkowitz, Großhoschitz, Antheil, Lobenitz und Tabor, Neplachowitz, Schönwiese und Zossen, dann die nach ihrer natürlichen Lage dem Fürstenthume Troppau, politisch aber dem Fürstenthume Jägerndorf angehörig gewesenen Güter Kommorau, Freiheitsau, Oppahof und Illeschowitz.

Durch den breslauer Frieden von 1742 kamen von diesem Fürstenthume die Städte Bauerwitz und Leobschütz mit den dazu gehörigen Dörfern, der Marktflecken Zaubitz und die Dominien Bielau, Bleischwitz, Boleslaw, Dobersdorf,

*) Die Größe des Flächen-Inhaltes aller Dominien und Städte in Mähren und Schlesien weiset das Provinzial-Handbuch für 1848, die Größe der Bevölkerung jenes für 1847 nach.

Groß-Hoschitz, Alt- und Neu-Hratschein, Kalthausen, Deusch-Krawarn, Löwitz, Groß- und Klein-Peterwitz, Piltsch, Pommerwitz, Rößnitz, Rohow, Schönwiese, Soppau, Würbkau, Weißsack, Zabrzech u. a. unter preußische Hoheit *)

Wegen des preußischen Antheils der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf erhielt der Fürst Liechtenstein im Gesetze über den ständischen Verband des Herzogthums Schlesien, von Glatz und der Oberlausitz vom 27. März 1824 eine Virilstimme im ersten Stande; auch hatte er ein eigenes standesherrliches Fürstenthums- und sein Patrimonial-Stadtgericht zu Leobschütz **).

Das Fürstenthum Neisse, östr. Antheils, zählte vor mehreren Jahren in 5 Städten, 1 Marktflecken, 50 Dörfern und 45 Kolonien 63228 Seelen ***).

Der größere Theil desselben bestand aus den bischöflichen Kammergütern, nämlich den 4 großen Herrschaften (Freywaldau 1846 mit 17,912 Seelen), Friedeberg (9009), Johannesberg (11,287) und Zuckmantel (7641) †); den Rest bildeten als landtäfliche Realitäten die 4 bischöfl. Lehengüter:

1) Krautenwalde, 2) Wildschütz mit Woitzdorf, Niederwald, Neudörfel und Pilzberg, 3) die Lehenvogtei zu Weidenau und 4) die 3 Lehenshuben bei Weisbach und Hahnberg, weiter die fünf Allodial-Rittergüter: Endersdorf, Gröditz, Jungferndorf, Antheil von Kosel-Hundorf und Weiswasser, die 4 rittermässigen Güter: Nieder-Rothwasser, Kohlsdorf, Hahnberg und Oberforst, die 14 rittermäßigen Scholtißeien: Schwarzwasser, Neurothwasser, Großkunzendorf, Oberhermsdorf, Dohmsdorf, Weisbach, Obergostitz, Vogtei Jauernig, Sörgsdorf, Buchsdorf, Herrmannstadt, Niederforst, Hofwiese und jauerniger Capitular-Antheil, die 4 Erbscholtißeien: Einsiedel, Klein-Grosse, Haugsdorf, und Setzdorf, endlich noch mehrere Freigründe. Bei der Trennung des Fürstenthums Neisse in Folge des breslauer Friedens (1742) kamen 30 □ davon an Preußen, 17 blieben bei Oesterreich (Ens 4. T. S. 200).

Das Herzogthum Teschen umfaßte den größeren Theil des teschner Kreises; den kleineren bildeten das Herzogthum Bielitz, die Minderstandes-Herrschaften Dombrau, Friedek, Freistadt, Deutschleuten, Reichwaldau, Orlau Roy und Oderberg, dann die oben genannten zum Herzogthume Troppau gehörig gewesenen Güter. Den größten Theil des Herzogthums Teschen begriffen

*) Ens, Oppaland, 4. T. S. 21 und 82, 3. T. S. 303 und 324. Zu Anfang dieses Jahrhundertes hatte dieses Herzogthum österreichischen Antheils 2 Städte, 46 Dörfer, 4483 Häuser und 28 159 Einwohner (Kneifel 2. T. [illegible] S. 231).

**) Preußischer Staatsorganismus, von Rumpf, Berlin 1837 S. 379 und 433, Wuttke, die schlesischen Stände S. 76, 85, 111, Simon S. 57.

***) Ens 4. T. S. 208; Mittheilungen der m. s. Ackerbaugesellschaft, 1840 Nr. 1. Zu Anfang dieses Jahrhundertes hatte dieses Fürstenthum österreichischen Antheils 5 Städte, 1 Marktflecken, 93 Dörfer und Kolonien und 49 348 Einwohner (Kneifel 2. T. 3. B. S. 63).

†) Diese fürstlichen Domanialien betrugen im Jahre 1796 vom ganzen Fürstenthume österr. Antheils 7/10, die übrigen 14, meist unbedeutenden ständischen Güter zusammen aber nur 3/10 (Gnb. Nro. 8823 von 1796).

die teschner Kammergüter, welche (ohne die Herrschaft Friedek mit 22.025) 1846: 76318 Bewohner zählten. Die anderen Bestandtheile desselben bildeten die meist kleinen Dominien: Ober-, Mittel- und Nieder-Bludowitz, Bobreker Freisassen, Ober- und Nieder-Domaslowitz, Grodietz, Grodischtz, Hnoynik, Karwin, Ober- und Nieder-Katschitz, Katzurowitz, Konskau, Groß- und Klein-Kuntschitz, Orlau, Polnisch-Ostrau, Piersna, Pitrau, Pogorsch, Radwanitz, Roppitz, Rzepischtz, Ober- und Nieder-Schöbischowitz, Schimoradz, Schönhof, Schumbarg, Seibersdorf, Nieder-Suchau, Stadt Teschen, Ober- und Nieder-Toschonowitz, Tierlitzkoer Freisassen, Trzanowitz, Ziwotitz und Ober-Zukau.

Zu Anfang dieses Jahrhundertes hatte (nach Kneifel 2. T. 1. B. S. 63) das Herzogthum 4 Städte, 202 Dörfer und 83.462 Seelen; in neuerer Zeit stieg dieselbe auf ungefähr 100.000 (S. die Bevölkerung der genannten Bestandtheile im m. s. Prov. Handbuche für 1848).

Keines der ständischen Güter des Herzogthums steht in einem Lehensverbande zu dem Herzoge.

Maria Theresia erhob, wie wir gesehen, die Minderstandes-Herrschaft Bielitz, unter dem Besitze der Grafen und Fürsten Sulkowsky, zu einer freien Standes-Herrschaft, einem Fürsten- und Herzogthume. Nach Kneifel (2. B. S. 126) zählte dasselbe zu Anfang dieses Jahrhundertes: 1 Stadt, 19 Dörfer, 2 Kolonien und 17312 Seelen; nach der Conscription v. J. 1834 befanden sich auf den bielitzer Kammergütern 13982, in der Stadt Bielitz 7008 und auf dem zum Herzogthume gehörigen ständischen Gute Ernsdorf 1666, zusammen bei 22000 Seelen. (Die österr. Encyklopädie 1. B. S. 295 gibt (1835) die Bevölkerung — wohl ohne die Stadt — zu gering mit 10000 an. Schon die österr. Liter. Annalen 1808, 1. B. S. 121, rügten Kneifel's Angabe, nach welcher das ständische Gut Czechowitz zu Bielitz gehören soll, als irrig, da es einen Bestandtheil von Teschen bildete).

Zu dem Herzogthume Bielitz, nach der Conscription von 1843 mit einer Bevölkerung von 25.730 Seelen, gehörten, nebst der Herschaft Bielitz (1843 mit 15.821 Seelen), folgende ständische Güter 1) die Stadt Bielitz (1843 mit 6897 Seelen) mit den ständischen Dorfgemeinden Nieder-Ohlisch, Nikelsdorf und Bistray, zusammen mit 7.951 Seelen, 2) die Herrrschaft Ernsdorf mit 1958 Seelen und 3) die Freisassen-Hofbesitzung Nr. 52 zu Altbielitz, welche dermal unter mehrere kleine Freisassen-Parzellen-Besitzungen zerstückt ist; ihre Bevölkerung ist in jener der Hst. Bielitz begriffen.

§. 4.

Wer zu den Fürstenthums-Ständen gehört.

Zu den Fürstenthums-Ständen gehörten in der Regel nur die Besitzer von ständischen landtäflichen Gütern. Wegen des Besitzes landtäflicher mit Gerichtsbarkeit versehen gewesener Landgüter gehörten auch die Städte Trop-

pau, Jägerndorf, Teschen und Bielitz zu den Ständen der Fürstenthümer gleichen Namens *). Die ersteren zwei Städte waren permanente Mitglieder mit Sitz und Stimme in den ständischen Versammlungen der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, unterstanden der Jurisdiktion des herzoglichen Landrechtes und lagen auch in der herzoglichen Landtafel inne. Troppau konnte nach dem Privilegium von 1623 nicht bei dem Landrechte, sondern nur vor dem Herzoge oder seiner Regierung geklagt werden (Ens II. 114).

Die Schutzstadt Teschen war urkundlich schon seit dem 16. Jahrhunderte ein, von den Ständen des Herzogthums in's Mitleiden gezogener und zur Stimmung zugelassener Fürstenthums-Mitstand, führte früher, nach dem Fürstentagsschluße vom Jahre 1659, als selbstständiger Steuerstand, gleich den Minderstandes-Herrschaften, ihre Steuern unmittelbar an das General-Steueramt ab, sandte ihre Deputirten zum Fürstentage und Oberrechte nach Breslau **), unterstand (wie schon die teschner Landesordnung vom Jahre 1590 Art. 1 und 9 andeutet) nach §. 25 der Jurisdi.tionsnorm vom 4. März 1784 der Jurisdiktionsnorm des herzoglichen Landrechtes, lag mit ihrem Gutsbesitze (den Dörfern Boguschowitz und Pastwiss, dem Wein- und Bierregale) und dem Schuldenstande in der Fürstenthumslandtafel und legte, wie die übrigen Stände des Herzogthums, der Erzherzogin Christine und ihrem Gemahle Albrecht den Huldigungseid ab. Sie zahlte dem Herzoge kein Schutzgeld. (Ueber die Behauptung der teschner Kameraladministration', daß die Stadtgemeinde Teschen der teschner Kammer unterthänig sei und unter das obrigk. Justizamt gehöre, wurde seit 1842 verhandelt.

§. 5.

Von der Besitz-Fähigkeit.

Zu dem Besitze landtäflicher ständischer Güter waren in Schlesien, wie in Mähren, in der Regel nur jene Personen befähigt, welche das Incolat im Herren- oder Ritterstande im Wege der k. k. Hofkanzlei von Seiner Majestät erworben oder sich zum Lande habilitirt hatten und sich damit bei dem Landrechte ausweisen konnten, es mochten die Erwerber Fremde oder Einheimische sein (a. h. Res. 11. März 1701, 7. August 1710, 11. August 1712 und 28. Mai 1715 in Weingarten's Codex Ferdin. Leop. Jos. S. 691, 703 und 719, a. h. Res. 7. Mai 1725 und 6. September 1726 (in Brachvogel's Ges. Slg. VI. 1765, 1819 und 1877; s. auch Walther Siles. diplom. II. 80—86), Hfkzdt

*) Kneifel II. 2. B. S. 82, 253, II. 1. B. S. 144, Ens II. 113, III. 105, IV. 48, I. 109 113, 115, 118.

**) 1703 und 1704, 1712, 1713, 1715, 1719, 1722 wurden vom königl. schlesischen Oberamte Bevollmächtigte zum Fürstentage vorgeladen und erschienen auch dabei. Das Verhältniß der Unmittelbarkeit erlosch jedoch, als das Herzogthum Teschen (1722) an das Haus Lothringen kam und damit hörten auch die Folgen dieses Verhältnisses bei der Stadt Teschen auf.

6. Juni 1799 Z. 8958, Gubint. 18. Juni 1799 Z. 10006, Gubcirc. 18. März 1808, Hfdkt. 23. Dec. 1812, Gubcirc. 26. Febr. 1813, Jhfdt. 27. Jänner 1813 Nr. 1027 J. G. S.).

§. 6.

Da jene landtäflichen Besitzungen, welche in den Fürstenthümern Troppau Teschen und Neisse sich von jeher in den Händen unadeliger Personen befunden haben, keine selbstständige ständische Körper ausmachten, so gaben Seine Majestät diesfalls einer Ausnahme dergestalt Statt, daß zu dem Besitze solcher minder bedeutender Landtafel-Realitäten, wie im Teschnischen hinsichtlich der Freisaßen, im Troppauischen in Ansehung der kleinen Besitzungen und im Neissischen mit den sogenannten rittermäßigen freien Scholtiseien und kleinen Gütern der Fall war, noch ferner Unadelige zugelassen, somit dieselben als Freisaßen betrachtet und behandelt werden sollen (Gubcirc. 26. Februar 1813). Nach dem Berichte des troppauer Kreishauptmannes vom 20. Juli 1799 Z. 3360, Gub. N. 12521, gehörten die rittermäßigen Scholtiseien noch unter die landtäflichen Stände und im k. preußischen Antheile von Neisse genoßen sie noch alle Vorrechte der Landtafelgüter und des Adels, d. i. sie hatten alle jura dominiorum, ihre eigene Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen, waren dem Landschaftssysteme einverleibt, die Besitzer trugen den landständischen königl. Uniform und waren von den Dominien nur darin unterschieden, daß zur Besitzerlangung weder der Adel noch das Incolat erforderlich waren.

Die ständischen Freihäuser in Troppau (Ens III. 105, I. 56, 78) gehörten in die Klasse der minder bedeutenden landtäflichen Realitäten und konnten daher auch (schon früher) von Unadeligen besessen werden (Hfkzdt. 28. Sept. 1826 Z. 26665).

Ausnahmsweise hatten auch die teschner Bürger, insofern sie ein Bürgerhaus daselbst wirklich besaßen und alle Lasten mittrugen, nach dem Privilegium des Herzogs Bolko von 1416, die Landtafelfähigkeit und das Recht der Erwerbung und des Besitzes landtäflicher Realitäten, jedoch nur im Fürstenthume Teschen (a. h. Entsch. 11, Hfkzldt. 24. Juni, Gubcirc. 8. Juli 1813, Jhfdt. 9. Juli 1813 Nr. 1062 J. G. S., Hfkzdkt. 24. Februar 1820 Z. 4774, Gubdkt. 17. März 1820 Z. 6174, Prov. G. Slg.).

Das altherkömmliche Recht der Stadt Troppau zum Güter-Besitze und zum privilegirten Gerichtsstande in Realsachen vor dem fürstlichen Landrechte erhielt auch das Resc. 27. Juni 1673 über den Entwurf der troppauer Landesordnung aufrecht.

§. 7.

Von der Incolats-Verleihung.

Dem Kaiser, als Könige von Böhmen und obersten Herzoge in Schlesien, stand, aus dem obersten Territorial- und Majestäts-Rechte, das Recht des Inco-

lats-Verleihung allein zu (Hfdt. 27. Juni 1673 in Weingarten's Codex S. 391, a. h. Res. 7. Mai 1725 und 6. September 1726, k. schles. Oberamts-Patente 24. Mai und 23. Oktober 1726, in Brachvogel's schles. Ges. Slg.).

§. 8.

Böhmen und Mährer sind nicht Ausländer.

Böhmen, Mähren und Schlesien waren nicht als fremde, sondern als incorporirt anzusehen. Das für eine der Provinzen Böhmen, Mähren und Schlesien verliehene Indigenat, welches aber gewöhnlich für die böhmischen Provinzen ertheilt wurde, hatte seine Wirksamkeit auch in den andern Provinzen (Vertrag der Fürsten, Stände und Geistlichkeit in Schlesien v. 1504, mähr. Landesordnung von 1628 fol. 12, böhmische Landesordnung vom J. 1627 fol. 20).

Insbesondere waren Familien, welche das Incolat in Schlesien aus einem gesetzlichen Titel besaßen, berechtigt, dasselbe auch in Böhmen und Mähren auszuüben (Hffzdkt. 5. Dezember 1840 Z. 15615, Gubint. 5. Jänner 1841 Z. 53246).

Um die Beruhigung zu haben, daß in Schlesien Niemand in den Besitz einer landtäflichen Realität gelange, der nicht das Incolat besitzt, hatte das Gubernium alle Jahre ein Verzeichniß über die im vorausgegangenen Jahre stattgefundenen Besitzveränderungen der Hofkanzlei vorzulegen (eb).

§. 9.

Von der Incolats-Ausweisung.

Das Incolat (auch Indigenat, Landmannschaft und Habilitirung zum Lande genannt) mußte vor der landtäflichen Besitzanschreibung ausgewiesen werden.

Die Hofdekrete vom 11. Oktober 1836 Z. 26462 und 23. Juni 1838 Z. 13057 verordneten, alle schlesischen adeligen und incolatsfähigen Familien in ein Verzeichniß zusammenzustellen. Den älteren schlesischen Familien kam, wenn sie anders keine Nachweise besaßen, das a. h. Patent 23. Oktober 1726 zu Statten, nach welchem sie im Adels- und Incolatsrechte geschützt sind, wenn sie nachzuweisen vermochten, daß sie vor dem Dekretorial-Jahre, nämlich vor dem Jahre 1701, bereits im Besitze landtäflicher Güter in Schlesien waren.

Das Incolat verliehen Seine Majestät; aber der neue Incola war verbunden, die Session bei den Ständen zu suchen und zu erhalten (Res. 27. Juni 1673, Weingarten S. 391).

§. 10.

Die Fürstenthumsstände.

In letzterer Zeit bildeten nur die seit einem Jahrhunderte vereinten Stände der zwei Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf zusammen ein ständisches Gre-

mium (zür Zeit der Vereinigung gab es 34 Landstände im Fürstenthume Troppau, 9 in Jägerndorf).

Dasselbe bestand früher, wie in Mähren, aus 4 Ständen, nämlich dem geistlichen, Herren-, Ritter- und Bürgerstande. Zum geistlichen gehörten der troppauer Jesuiten-Rektor hinsichtlich der Herrschaft 'Meltsch, das mährische Cisterziensen-Kloster Welehrad resp. sein Repräsentant der Probst von Groß-Herrlitz rücksichtlich der Herrschaft Groß-Herrlitz und der insulirte Propst des Augustiner-Stiftes Fulnek in Mähren, als Prälat und Landstand in Schlesien, rücksichtlich der Herrschaft Petrowitz *).

Nach Aufhebung dieser geistlichen Corporationen (Jesuiten 1773, der andern 1784) bestanden aber diese Stände nur aus den in das ständische Gremium eingeführten Herren- (Fürsten, Grafen, Freiherrn) und Ritterstands-Personen, dann aus folgenden permanenten, mit Sitz und Stimme bei den ständischen Versammlungen versehenen Mitgliedern: Hohes Deutschmeisterthum, Maltheser-Ordens-Commende St. Johann zu Troppau, fürst-liechtenstein'sches Kammerburggrafenamt zu Jägerndorf, endlich die Städte Troppau und Jägerndorf **).

Im Herzogthume Bielitz hat nie eine ständische Corporation bestanden oder eine ständische Versammlung stattgefunden.

In den Fürstenthümern Teschen uud Neisse wurden in neuerer Zeit keine ständischen Versammlungen gehalten.

---

*) Das troppauer Jesuiten-Colleginm besaß die Herrschaft Schillersdorf, welche es nach dem breslauer Frieden mit dem neisser Collegium gegen die Minder-Standesherrschaft Olbersdorf eintauschte, dann seit 1754 die Herrschaft Meltsch; das Stift Welehrad besaß (bis 1765) Groß-Herrlitz und das Stift Fulnek Petrowitz (Brünner Wochenblatt 1827 S. 160, Ens Oppaland 1. B. S. 166, 2. B. S. 119—130, 3. B. S. 104, 150, 261, 271, 291, 4. B. S. 85).

**) Zwischen den Ständen des Herzogthums Jägerndorf und den Städten Jägerndorf und Leobschütz währte ein langer Streit darüber, daß diesen letzteren in Betreff der Landbesitzungen und Dorfschaften, die sie besaßen, das Landgericht des Herzogthums, dessen Rechte und Rechtskraft nicht anerkennen, zur Erhaltung des Landrechtes und zu andern Bedürfnissen der Landtafel, gleich andern Landinsassen beizutragen sich weigerten, wegen ihres Stadtrechtes keine Theilnahme an dem Landrechte und dessen Vollstreckung zulassen und überhaupt von diesem gemeinen Landrecht ausgenommen und befreit sein wollten. Herzog Johann Georg entschied am 30. Mai 1612 in Betreff der streitigen Jurisdiktion des Landrechtes, der Landbesitzungen dieser Städte und der deshalb verweigerten Contribution, daß sie hinsichtlich der Landbesitzungen, welche niemals zum Landrechte gehört oder davon befreit wurden, auch künftig davon frei sein und bei dem kais. und sächs. Rechte und der fürstlichen Kanzlei bleiben, dagegen rücksichtlich der übrigen Landgüter nnd Dörfer, die sie seit 50 Jahren von Edelleuten erworben und welche unrechtmäßig zum Stadtrechte gezogen worden, namentlich die Stadt Jägerndorf für Rösnitz und Steuberwitz, die Stadt Leobschütz für Kittlitz und Windorf, und für alle einst zur Landtafel gehörige Besitzungen, die sie etwa in der Folge an sich bringen dürften, gleich ihren vorigen Besitzern dem Landrechte unterworfen sein sollen, sich nach dessen Aussprüchen richten und wie die mit dem

§. 11.

Von der Einführung, Sitz- unnd Stimmfähigkeit und dem Range.

Die Boten derjenigen troppauer und jägerndorfer Fürstenthumsstände, welche nicht in die ständischen Versammlungen aufgenommen waren, mithin nicht Sitz und Stimme bei denselben hatten, sollten in keine Rücksicht gezogen werden (Hfdt. 17. Jänner 1788 Z. 64, Gubint. an diese Stände durch das Kst. 31. Jänner 1788 Z. 1727).

Bei den Versammlungen der Stände dieser Fürstenthümer hatten das Recht zu erscheinen und mitzustimmen: der Landeshauptmann, die Oberstlandesofficiere, die eingeführten Mitglieder des Herren- und Ritterstandes und die oben genannten permanenten Mitglieder.

Nur derjenige war zur ständischen Versammlung geeignet und sollte eingeführt werden, der wirklich begütert war oder sich mit der landtäflichen Einverleibung der stipulirten Posession *) ausweisen konnte.

Wenn sich eine ständische Versammlung ergab, so hatte sie der fürstliche Landeshauptmann den introducirten Ständen mit Bestimmung des hiezu angesetzten Tages und der Stunde bekannt zu machen und ihnen zugleich zu bedeuten, daß jene, welche zu erscheinen gehindert sind, oder auf beständig der Erscheinung sich entschlagen wollen, ihre gegründete Ursache dem Landeshauptmanne anzeigen, und sofort dadurch in letzterem Falle auf immer aller derlei Rechte und hieraus entstehenden Ansprüche auf ständische Deputirtenstellen sich zu begeben haben (Hfdkt. 30. Mai 1789 Z. 536, Gubnote. an den Convent 12. Juni 1789, Z. 11050).

Zur Einführung in das ständische Gremium der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf wurde das Incolat im Herren- oder Ritterstande derselben und der Besitz eines landtäflichen ständischen Gutes oder eines darauf versicherten Kapitals von wenigstens 10.000 fl. erfordert.

Bei ständischen Versammlungen sollten künftig immer die Matrikel den Ausschlag geben, sofort die länger immatrikulirten Familien ohne Unterschied des sonstigen Personal-Charakters vor den jünger immatriculirten den Rang nehmen (Hfdkt. 12. December 1787 Z. 2596, Gubnote an den Convent vom 20. Dec. 1787 Z 24761).

Die ständischen Versammlungen geschahen in Troppau und Teschen in eigenen Landhäusern, in welchen auch die Landrechte untergebracht waren.

Das in Weidenau bestandene ständische Haus kam an den Besitzer der Lehenvogtei (Kneisel IV. 188).

Lande verbundenen Ortschaften alle Verpflichtungen und Lasten mit auf sich nehmen müssen (Minsberg, Geschichte der Stadt Leobschütz, Neisse 1828, S. 206—211).

*) D. h. der landtäflichen Einverleibung des bedungenen Geld-Surrogats bei unbegüterten Ständemitgliedern (Aeußerung des schlesischen Conventes vom 27. April 1789, Gub. Nro. 8448).

§. 12.

Von der Tragung der ständischen Uniform.

Um den Wunsch der Fürsten und Stände des Erbherzogthums Schlesien zu erfüllen und denselben, nachdem sie in dem gefahrvollen Zeitpunkte, wo sich der Feind in dem letzten französischen Kriege schon so weit ausgebreitet hat, ihre unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit neuerdings auf die rühmlichste Art an Tag gelegt haben, einen besondern Beweis der a. h. Gnade zu geben, bewilligte Kaiser Franz, daß die schlesischen Fürsten und Stände, so wie die mährischen Stände, eine eigene nach den Farben des Landeswappens eingerichtete Uniform tragen dürfen.

Diese Uniform sollte roth, der Kragen und die Aufschläge schwarz, die Weste und Beinkleider aber weiß und nicht nur der Kragen und die Aufschläge, sondern auch die Uniform selbst mit einer einfachen Goldstickerei, dann mit goldenen Epaulets versehen, auf dem letzteren der Adler nach seinen Farben d. i. Silber und Schwarz erhaben gestickt, ferner der Hut mit keinen Quasten, sondern nur mit Federn und einer einfachen goldenen Schlinge geziert, endlich der Griff des Degens von Silber und das Port d'Epée Silber und schwarz sein.

In Hinsicht der Tragung dieser sowohl, als der Campagne-Uniform galten die darüber für die mährischen Stände ertheilten Vorschriften auch für die schlesischen, mit Rücksicht auf die dortige ständische Verfassung (a. h. Rescript vom 28. März 1808, Hfzdt. vom 10. Mai 1808 Z. 9495).

In Mähren durften nur diejenigen ständischen Individuen die Uniform tragen, welche in den Landtagen ordentlich eingeführt waren. Diesen Grundsatz auf die schlesische Verfassung angewendet, wurden hiezu in Schlesien diejenigen ständischen Individuen berechtigt, welche geeignet waren, von den Fürsten oder Ständen zu dem Fürstentage als Deputirte ernannt oder gewählt zu werden (Landes-Präsid. Note an den schles. Convent vom 28. April 1808 Z. 1062).

Statt der früheren scharlachrothen Campagne-Uniform, welche ihrem Zwecke nicht zusagte, führten Seine Majestät für sämmtliche Stände der deutschen Provinzen und resp. für die zur Tragung der ständ. Uniform berechtigten Mitglieder eine neue Campagne-Uniform, nämlich einen blauen Frack mit rothen tuchenen Aufschlägen und Kragen, ohne alle Stickerei, weißer Weste, weißen oder schwarzen Beinkleidern und Hut ohne Federn ein (Hfzdt. vom 5. Dez. 1816, pol. Hof. Gesetz-Slg. 44. B. S. 432 — 433, Landespräs. Note an den schlesischen Convent vom 10. März 1817 Z. 84 und 25. Juli 1817 Z. 3710).

Wie neuerlich bei der Civiluniform überhaupt konnten auch bei der ständischen lange Beinkleider über die Stiefeln und zwar bei der Galla-Uniform weiße mit Borden (Gold oder Silber- nach der Stickerei der Uniform), bei der Campagne-Uniform aber blaue ohne Borden getragen werden (a. h. Ent. vom [illegible] Mai 1836, Hfzdte. vom 23. Juni 1836 Z. 15833, 4. August 1836 [illegible] 20. August 1836 Z. 21632 und 18. Mai 1837 Z. 11318, Gub.

Convent vom 11. Juli, 8. und 24. August 1836 Z. 26064, 30547, 32590 und 26. Mai 1837 Z. 20073).

§. 13.

Von der Stellung der Fürstenthums-Stände zum a. h. Landesfürsten.

Die Fürstenthums-Stände hatten weder bei dem, nur Seiner Majestät dem Kaiser zustehenden, Gesetzgebungsrechte zu concurriren, noch das, den Fürstentagen vorbehaltene, Recht, die Steuern zu bewilligen. Sie durften keine Aufgebote zur Vertheidigung ergehen lassen, keine Bündnisse schließen, keine Befestigung ohne a. h. Bewilligung anlegen (Ref. vom 27. Junz 1673, Weingarten S. 391 u. f.), ohne vorläufig eingeholter Gubernial-Bewilligung auch keine ständischen Versammlungen halten.

§. 14.

Von der Stellung der Fürstenthums-Stände zu den Fürsten.

Die schles. Fürsten hatten das jus ducale, was nach dem a. h. Rescripte vom 28. Juni 1694 die jurisdictionem superiorem et inferiorem sive merum et mixtum imperium bedeutete.

Die Fürstenthums-Stände unterstanden der Jurisdiktion der fürstlichen Landrechte, diese führten auch die Fürstenthums-Landtafeln über die ständischen und landtäflichen Güter des Fürstenthums.

Das johannesberger Landrecht führte auch die Lehentafel über die 4 breslauer Bisthums-Lehen und war Lehenhof derselben.

In den Fürstenthümern Teschen, Troppau und Jägerndorf, deren Stände zur Erhaltung der Landrechte beitrugen, entrichteten die Stände bei Güter-Verkäufen keine Confirmations-Taxen (Gub. Nro. 4607 von 1798).

Dasselbe war in Bielitz der Fall Dagegen bezog der breslauer Bischof, welcher das johannesberger Landrecht ohne Concurrenz der Stände erhielt (Hfdt. vom 6. April 1798 Z. 5497) die größere Confirmations-Taxe nach der Taxordnung vom 13. April 1773 von den Allodial- und allen ständischen rittermäßigen Gütern und Scholtisseyen, wenn sie verkauft wurden (Hfdte. vom 10. Juli und 6. Mai 1791, S. Regulirung der Landrechte).

Weder der Fürst selbst, noch seine Kanzlei durfte eine Jurisdiktion ausüben. Auch ging der Recurs von den Erkenntnissen der fürstlichen Landrechte an das k. k. m. s. Appellationsgericht.

Die Kriminal-Jurisdiktion über die Stände gebührte nicht den Fürsten, sondern dem Kriminalgerichte der Hauptstadt der Provinz (§. 221 St. G. B. 1. T.), in schweren Polizei-Uebertretungen dem Kreisamte (§. 284 und 285 St. G. B. 2. T.). In politischen Angelegenheiten unterstanden die Fürstenthums-Stände den landesfürstlichen politischen Behörden.

Als die wesentlichsten Rechte der schles. Fürsten gegenüber der Fürstenthums-Stände blieben den ersteren in letzter Zeit noch deren Leitung durch die selbst ernannten oder doch bestätigten Landeshauptleute, das mittelbare Jurisdiktionsrecht und die Vertretung der Stände bei den Fürstentagen und dem Convente durch ihre Deputirten — mit Ausnahme der Stände von Troppau und Jägerndorf, welche bei dem Convente durch einen eigenen Abgeordneten repräsentirt wurden.

In der Disposition mit ihrem eigenthümlichen Vermögen waren die Fürstenthums-Stände in keiner Art mehr durch fürstliche Vorrechte gebunden. Die frühere Uebung, daß ohne vorläufig erhaltenen Machtbrief des Fürsten Liechtenstein die Stände des Fürstenthums Troppau kein Testament errichten durften, ist aufgehoben worden (Rescript vom 27. Juni 1673, Weingarten S. 395).

§. 15.

Von der Huldigung und vom Homagium der Stände.

Vom Reverse zum Lande.

Aemtliche Erhebungen aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes wiesen hierüber folgende Gepflogenheit nach:

Nach alter Gewohnheit konnte der Herzog von Troppau und Jägerndorf, sobald er dem Könige von Böhmen den Lehenseid geleistet hatte, von den gesammten Ständen die Huldigung abfordern.

Zuletzt gehuldigt wurde 1611 zu Freudenthal (dem Könige Mathias), 1614 zu Troppau (dem Fürsten Carl Liechtenstein, jedoch nur von Seite der Stadt Troppau, da ihm die obern Stände die Huldigung verweigerten), 1617 zu Freudenthal (dem Könige Ferdinand II.), 1622 zu Troppau und Jägerndorf (dem Fürsten Liechtenstein) uud 1632 zu Troppau und zu Jägerndorf. Carl Euseb Fürst von Liechtenstein war der letzte Herzog, welcher in diesem Jahre nach erlangter Großjährigkeit die feierliche Huldigung in Person empfing; sein Sohn Johann Adam nahm sie (1684) schon durch seinen Hofkanzler und später hörte dieselbe ganz auf *). Denn wegen der beträchtlichen Kosten, welche damit verbunden waren, und aus andern Ursachen, wurde die Huldigung in diesen Fürstenthümern schon von langer Zeit her nicht mehr geleistet.

Außerdem leistete kein Stand einen Homagial-Eid, sondern nach erlangter Großjährigkeit und geschehener Besitznahme der elterlichen Güter versprach er durch einen Handschlag dem fürstlichen Landeshauptmanne, Seiner k. k. Majestät treu, gehorsam und gewärtig zu sein und seinem Fürsten sich als ein gehorsamer Stand erzeigen zu wollen.

Nach der alten teschner Landesordnung (Fol. 6) waren die teschner Stände bei dem Besitzantritte eines Gutes verpflichtet, dem teschner Fürsten

*) Ens Oppaland 1. T. S. 113, 117, 119 120, 125, 133, 143, 2. T. S. 119 — 130, 4. T. S. 7, 18.

(ohne einen Homagialeid abzulegen mittelst eines, dem fürstlichen Amte (Landeshauptmanne) zu gebenden Handschlages zu huldigen und zu geloben, ihm treu, gehorsam und gewärtig zu sein *).

Die Stände des Fürstenthums Neisse leisteten bei dem Wechsel der Bischöfe und bei Annahme der Rittergüter oder rittermäßigen Scholtißeien, in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten, dem zeitlichen Fürstbischofe allemal den Homagial-Eid, ihm getreu, gewähr und gehorsam zu sein.

Maria Theresia nahm diese Gepflogenheit in den schlesischen Fürstenthümern Teschen, Troppau, Jägerndorf und Neisse zur Nachricht und ließ es bei dem im neissischen Antheile altüblichen homagio noch ferner bewenden (Hfdkt. 17. December 1774).

Im Fürstenthume Neisse wurden bei jedesmaligem Antritte eines neuen Fürstbischofes die landtäflichen Stände, wozu auch die rittermäßigen Scholtißeien gehörten, in der bischöflichen Stadt Neisse zusammen berufen und leisteten dem Bischofe die Huldigung oder den Homagial-Eid (Lucä schlesische Chronik I. 787). Auch wurde von ihnen bei jedesmaligem Antritte eines neuen Bischofes ein donum gratuitum (welches bis 9.000 fl. betrug) gefordert, ausgeschrieben und gezahlt. Die während der Regierung eines Bischofes neu eingetretenen Stände legten gleichfalls den Homagial-Eid, aber nicht in die Hände des Bischofs, sondern der Regierung zu Neisse ab. Auch nach der Trennung des Fürstenthums Neisse (1742) nahm der Bischof Graf Schaafgotsch († 1795) den Homagialeid von den Ständen beider Fürstenthums-Antheile, sowohl bei dem Bisthums- als bei dem Besitz-Antritte der neuen Stände, zu Neisse, später zu Johannesberg, und auch gewisse Homagialtaxen ab (Aeußerung des troppauer Kreishauptmannes vom 20. Juli 1799 Z. 3360, Gub. Nr. 12521).

Die neisser Landesordnung des Bischofs Balthasar von Promnitz **), welche 1773 bei Aufhebung der Sachsenrechte ausdrücklich bestätigt wurde, schrieb vor, daß jeder neue landtäfliche Besitzer bei Verlust des Gutes binnen einem Jahre die Huldigung leisten soll. Es wurde daher vor Bestätigung und Eintragung des Besitztitels in die Landtafel von dem neuen Stande der Huldigungseid abgenommen, wodurch der Fremde zuvor ein Landesunterthan, so wie alsdann ein Stand des Fürstenthums Neisse wurde.

Der Revers oder die Habilitirung zum Lande war im Fürstenthume Neisse, wo keine obersten Landesoffiziere bestanden, ganz unbekannt (Aeußerung des schles. Conventes 27. Jänner 1798 Z. 32, Gub. Nro. 1874).

Die Verhandlung über das Incolats-Erforderniß in den böhmischen Provinzen machte die Hofkanzlei auf die Ablegung des Huldigungseides im Fürstenthume Neisse aufmerksam. Dieselbe leitete sofort eine Verhandlung über die

---

*) Die Stände des Herzogthums Teschen huldigten auch der Erzherzogin Christine und ihrem Gemahle Albrecht von Sachsen-Teschen († 1822).

**) Vom Jahre 1549; in der Sammlung der schlesischen Privilegien, Statuten u. s. w. 2. T. Breslau 1739, S. 1—22, und in den Gubakten unter Nro. 914 von 1799).

Frage ein, ob diese eingeführte Gewohnheit nicht dem höchsten Souveränitäts-Rechte zu nahe trete (Hfdkt. 19. September 1798 Z. 15853) und welche Beobachtung in dieser Hinsicht in den andern österreichisch-schlesischen Fürstenthümern bei landtäflichen Besitz-Veränderungen bestehe (Hfdt. 6. Juni 1799 Z. 8958).

Nach den Aeußerungen der vier schlesischen Landrechte, der 2 schlesischen Kreisämter und des schlesischen Conventes bestand hierin folgendes Verfahren.

Im Fürstenthume Teschen wurde nach der alten Landesordnung (Artikel 1.) bei jeder landtäflichen Besitzveränderung von dem resp. Stande das Homagium bloß durch einen Handschlag ohne Eid zu Handen des Fürsten oder dessen Landeshauptmanns abgelegt. Dieser Leistung des Handschlages ging aber eine Erinnerung der Treue und Vasallenpflichten gegen Seine k. k. Majestät, als König von Böhmen und souveränen Landesfürsten, dann gegen seinen Fürsten, als Herzog und Herrn, voraus. Ueber diesen Akt wurde sowohl ein Protokoll aufgenommen, als auch dem recipirten Stande eine Recognition über die Huldigungsleistung ertheilt.

Im Fürstenthume Neisse (österreichischen und preußischen Antheils) wurde von jeher und ununterbrochen der Homagialeid von den Ständen, nämlich den Besitzern der Rittergüter oder rittermäßigen freien Scholtiseien, bei jeder Besitznahme, noch vor der Kaufsbestätigung und darauf erfolgten Natural-Tradition, dem Fürsten vor der Regierung zu Weidenau und Johannesberg und später vor dem johannesberger Landrechte geleistet. Der Huldigende schwur und gelobte, dem Fürstbischofe und nach dessen Tode dem breslauer Domkapitel, bis zu einem künftigen Bischofe, an welchen er vom Capitel werde gewiesen werden, als seinem gnädigsten Fürsten und rechten natürlichen Erbherrn getreu, gewähr und gehorsam zu sein, dessen Frommen und Bestes nach Möglichkeit zu fördern, Arges und Schaden aber nach allen Kräften abzuwenden und zu verhüten.

Im Fürstenthume Bielitz wurde ein Homagial-Eid bei landtäflichen Besitzveränderungen niemals abgenommen. Wohl aber geschah dies jedesmal, wenn der Herzog das Fürstenthum selbst in Besitz nahm. Alsdann wurden die Fürstenthums-Stände versammelt, denselben der gewöhnliche Homagial-Eid vorgelesen und sodann von ihnen zu Handen des Fürsten selbst oder seines Bevollmächtigten der Handschlag abgenommen, daß sie den in diesem Eide ausgedrückten Pflichten der Treue und des Gehorsams nachkommen wollen.

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf endlich war eine eidliche Homagial-Ablegung zu Handen des Fürsten weder üblich noch angeordnet, dagegen aber vorschriftmäßig, daß ein Fremder, welcher eine landtäfliche Realität an sich brachte, sich zuvor mit dem erworbenen Incolate auswies und den gewöhnlichen Revers zum Landfrieden bei der Landeshauptmannschaft einlegte, welche ihm hierauf die Besitzung ordentlich reichte und der Landtafel einverleibte.

Nach dieser Erhebung wurde der Homagial-Eid, wie solcher im Fürstenthume Neisse von den Ständen dem Fürstbischofe von Breslau herkömmlich geleistet

worden ist, jedoch wörtlich und ohne geringsten Zusatz oder Abänderung der oben erwähnten Eidesformel, unbedenklich belassen. Nur sollte jede Aenderung, welche mit diesem Eide im preußischen Antheile des Fürstenthums etwa eintreten würde, angezeigt werden (Hffzdt. 23. Jänner 1800 Z. 1091, Gubint. an den Convent und das tropp. Kst. v. 4. Febr. 1800 Z. 1577).

Von den neu eingetretenen Ständen der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf wurden früher (nach mährischem Gebrauche) bei ihrer Aufnahme in das ständische Gremium sogenannte Reverse zum Lande (wegen Haltung des Landfriedens) gefordert und im ständischen Archive hinterlegt. In der neuesten Zeit kamen aber dieselben außer Uebung. Es wurde sich bei Aufnahme neuer Landstände, welche die hiezu von den Gesetzen und der Landesverfassung vorgeschriebenen Eigenschaften nachwiesen, von Seite der Landeshauptmannschaft damit begnügt, den aufgenommenen Landstand die ständischen Pflichten mittelst Handschlages angeloben zu lassen, ihn den versammelten Ständen vorzustellen, demselben den gebührenden Platz mit Sitz und Stimme anzuweisen und über diesen Akt ein Protokoll aufzunehmen, von allen Anwesenden fertigen und bei den ständischen Akten aufbewahren zu lassen.

Die Stände des Fürstenthums Teschen leisteten, wenn sie an den Besitz geschrieben wurden, bis in die neueste Zeit noch das Homagium resp. den Revers zum Lande mittelst Handschlages in die Hände des Landeshauptmanns bei einer Tagsatzung dahin, daß sie als Vasallen und Stände des Fürstenthums Teschen Seiner k. k. apost. Majestät, als allergnädigstem Landesfürsten, und den Herzogen von Teschen den Eid der Treue und Ergebenheit ablegten, Gehorsam für die Landesgesetze und Statuten, und Wahrnehmung der ständischen Gerechtsame angelobten (Aeußeruug der troppauer Landeshauptmannschaft vom 8. Aug. 1839 Z. 59 und der teschner vom 14. Oktober 1839 Z. 1357 unter Gub. Nro. 45208 v. 1839).

Die Hofkanzlei ließ es bei dem bisherigen Verfahren bei der Aufnahme oder Einführung eines Landstandes in Schlesien bewenden (Hffzdkt. 5. December 1840 Z. 15615, Gubint. 5. Jänner 1841 Z. 53246).

Bei dem Besitzwechsel im Herzogthume Bielitz oder in den ständischen Gütern desselben fand in der letzten Zeit weder eine Huldigung noch ein Handschlag statt, und es wurden auch keine Reverse zum Lande ausgestellt; wohl aber leistete der Besitzer dieses Herzogthumes bei dem jedesmaligen Besitzantritte Seiner k. k. Majestät den Homagialeid.

Bis auf die Besitzer der 4 breslauer bischöflichen Lehengüter, bestand kein Lehensverband zwischen den einzelnen schlesischen Fürsten und den Standespersonen ihrer Fürstenthümer.

§. 16.

Von den Rechten der Fürstenthums-Stände.

Die Fürstenthums-Stände hatten, außer dem Besitze ihrer Privilegien und

Vorrechte, das Recht vor Gericht zu sitzen (Hofdekrete 4. März 1784 Nr. 256 und 9. September 1785 (Justizinstruktion) Nr. 464 J. G. S.) und den Titel Herr anzusprechen (Hofdekrete 4. November 1791 Nr. 215 und 3. Februar 1792 Nr. 247), die Sitz- und Stimmfähigkeit bei ständischen Versammlungen, das Recht der Uniformtragung u. a., dann im Allgemeinen auch die Theilnahme an Landesämtern oder ständischen Würden und die Einsicht in die Gebahrung mit den Fürstenthums-Domestikalfonds.

Die Stände der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf nahmen überdieß durch einen eigenen Deputirten Theil an der Wirksamkeit des Conventes, machten ein ständisches Gremium aus, nahmen Mitglieder in dasselbe auf und hatten das Recht, die Oberstlandesofficiere und ihren Deputirten bei dem Convente zu wählen.

In früheren Zeiten schickte nur der Fürst von Troppau einen Deputirten zum öffentlichen Convente, welchen er mit 250 fl. besoldete. Ihre Majestät bewilligten aber, daß auch die troppauer Stände einen eigenen Deputirten dahin abschicken können, welchen sie vorher dem Fürsten vorstellten, und mit 2000 fl. jährlich versorgten. Diese zwei troppauer Deputirten saßen beim öffentlichen Convente zwischen den fürstlich ölser und saganer Deputirten. Ihre vota galten nur für Eins und wurden, wenn sie sich nicht vereinigen konnten, gar nicht beachtet (Abhandlung über Troppau um 1712, M. S.)

Damals war Peter Leopold Orlik Freiherr von Lazicżka troppauer ständischer Deputirter beim schlesischen Convente.

Von jeher hatten nur die troppauer und jägerndorfer Fürstenthums-Stände einen besondern Deputirten bei dem schlesischen öffentlichen Convente, die übrigen Fürstenthums-Stände aber keinen (sondern sie wurden durch den fürstlichen zugleich vertreten). Daher wurde auch die von den teschner Ständen 1789 geschehene Wahl eines besonderen Deputirten nicht anerkannt und ihnen das Recht hiezu abgesprochen (Gubnote an den Convent vom 3. September 1789 Z. 16906).

Auch anerkannten Se. Majestät den ohne Befugniß von den teschner Fürstenthumsständen zur Berathung der damaligen Landesbeschwerden und zur Besorgung aller übrigen ständischen Angelegenheiten gewählten Ausschuß von fünf Personen nicht, sondern wiesen dieselben an, ihre Vorschläge, welche Seine Majestät durch das Hofrescript vom 1. Mai 1790 von den schlesischen Ständen abforderten, dem teschner Fürstenthums-Deputirten bei dem Convente oder unmittelbar an den letzteren zu übergeben (Hfdkt. 26. Juni 1790 Z. 873, Gubint. 1. Juli 1790 Z. 12270).

§. 17.

Von den ständischen Würdeträgern.

Ständische Würdenträger waren die Landeshauptleute der einzelnen

Fürstenthümer (die Stellen jener der Fürstenthümer Neisse und Bielitz wurden in der letztern Zeit nicht mehr besetzt), und die andern Oberstlandesofficiere in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf, dann Teschen. Diese ständischen Würden verband man gewöhnlich mit den Stellen des Präsidenten und der Räthe der fürstlichen Rechte. In Neisse gab es früher ebenfalls Landeshauptleute (Hfdkt. 11. Juli 1797 Z. 23365 *). Auch der Herzog von Bielitz hatte das Recht, einen Landeshauptmann zu ernennen (a. h. Res. 30. Jänner 1751) und es bestanden solche in früherer Zeit. Später gingen aber in diesen zwei Fürstenthümern die Landesofficiers-Chargen ganz ein.

Die Landeshauptleute standen vor der Organisirung der Behörden unter Maria Theresia und Joseph II. an der Spitze der politischen und der Justiz-Verwaltung für die höheren Stände.

Seitdem waren sie die gesetzlichen Organe der Fürsten und Fürstenthumsstände, Vorstände der letztern, welche sie in der Ausübung der ständischen Rechte und Verwaltung des Fürstenthumsfondes, so wie in ämtlicher Beziehung repräsentirten.

Wie die fürstlichen Aemter und Regierungen ehemals dem k. Amte, als dem die a. h. Person repräsentirenden Landesgubernium, suborbinirt worden sind (k. Amtspat. 5. Februar 1743), so unterstanden die Landeshauptmannschaften später dem m. s. Gubernium, erhielten von demselben Dekrete und erstatteten Berichte an dasselbe. Das Gubernium hatte die Intimation und Verordnung an die troppauer und jägerndorfer Fürstenthumsstände nicht durch das Kreisamt, sondern unmittelbar durch die troppauer Landeshauptmannschaft zuzufertigen (Hfdkt. 2. Dezember 1789 Z. 1332, Gubdkte. 10. Dezember 1789 Z. 23638 und 16. Mai 1806 Z. 7739, Hfkzdkt. 1. Juni 1839 Z. 17286, Gub. Z. 22934). In Verhinderung oder bei dem Abgange eines Landeshauptmanns war ein Oberstlandesoffizier und zwar in der Rangordnung: 1) der Oberstlandkämmerer, 2) der Oberstlandrichter, 3) der Oberstlandschreiber (Gub. Zahlen 3871 und 5764 von 1831) und, wenn auch diese fehlten oder verhindert waren, der Aelteste des Herrenstandes (Hfkzdt. 18. December 1830 Z. 25383, Gub. Z. 1142 von 1831) der Vertreter des Landeshauptmannes.

Der Geschäftsumfang der Landeshauptmannschaften war nur gering (bei der mehr beschäftigten troppauer gab es jährlich nur gegen 200 Exhibiten). Für eine geregeltere Geschäftsordnung bei der letzteren wurde in neuester Zeit gesorgt (Hfkzldkt. 23. November 1837 Z. 28190, Gubdkt. 4. Dezember 1837 Z. 45403).

---

*) Die neisser Landeshauptmannschaft gründet sich auf die neisser Landesordnung Bischof Balthasar's vom Jahre 1549 (in der Sammlung schlesischer Gesetze, Breslau 1739, 2. B. S. 1—22). Der letzte neisser Landeshauptmann (österreich. Antheils) war Conrad Graf von Sternberg (1797—181˘). 1817 wurde diese Charge von der k. k. Bisthumsgüteradministration faktisch aufgehoben und seit dieser Zeit nicht wieder besetzt (Landespräsdkt. 27 Juli 1819 Z. 3418 und Aeußerung des Conventes vom 22. April 1841 Z. 545, Gub. Zahl 17194).

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf bestanden die oben genannten Oberstlandesofficiere oder höheren Landeschargen. Der Oberstlandkämmerer und der Oberstlandrichter waren, nach der Erklärung des Fürsten Lichtenstein an das Appellationsgericht vom 6. August 1783, früher Beisitzer des fürstlichen Amtes der Landeshauptmannschaft und seit 1783 Räthe des, an Stelle des letzteren getretenen, Landrechtes.

Außer diesen gab es in den genannten Fürstenthümern einen Unterlandeskämmerer, einen Unterlandesrichter und einen Unterlandesschreiber, welche Unterlandes-Officiere oder mindere Landeschargen hießen.

Im Fürstenthume Teschen bestanden, nebst dem Landeshauptmanne, ein Landmarschall, ein Oberstlandrichter, ein Landeskanzler und ein Landesbestellter.

§. 18.

Von der Besetzung der ständischen Chargen.

Die Würdenträger wurden im Fürstenthume Teschen vom Herzoge ohne Mitwirkung der Stände ernannt, der neu ernannte Landeshauptmann aber dem Gubernium namhaft gemacht, welches diese Anzeige lediglich zur Kenntniß nahm und dem teschner Kreisamte und schlesischen Convente bekannt gab. Eine besondere Installation des Landeshauptmanns fand nicht statt, da im Fürstenthume Teschen (in neuester Zeit) keine ständischen Versammlungen gehalten wurden (Gubbericht 17. Oktorer 1840 Z. 39917). Den teschner Fürstenthumsständen wurde die Wiederbesetzung der Stelle ihres Landesbestellten (zur Aufsicht über das neu hergestellte Landhaus und das Archiv, zur Einsicht in die Domestikal-Fondsrechnungen im Namen der Stände, Handhabung der ständischen Gerechtsame u. s. w.) mit dem jährlichen Gehalte von 100 fl. gestattet (Hfdkt. 7. Juni 1788 Z. 611, Gubdt. 19. Juni 1788 Z. 11589).

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf hatte sich aber eine Concurrenz der Stände bei Besetzung der Oberstlandesofficier-Stellen erhalten.

Zu dem Amte der Landeshauptmannschaft in diesen Fürstenthümern war ausschließend der Herrenstand berufen. Nur in dem Falle, daß aus demselben kein Angesessener mehr im Fürstenthume sich befunden oder notorisch nicht die nöthigen Eigenschaften zu diesem Amte besessen hatte, war auch dem Ritterstande der Zutritt zu der Landeshauptmannschaft gestattet (Res. 27. Juni 1673, Weingarten S. 392).

Nach einem zwischen beiden Ständen geschlossenen und vom Kaiser Leopold genehmigten Uebereinkommen hatte das Amt des Oberstlandkämmerers und Oberstlandrichters zwischen dem Herren- und Ritterstande zu wechseln, dagegen das Oberstlandschreibers-Amt bei dem Ritterstande allein zu verbleiben (Resc. vom 27. Juni 1673). Wenn eins dieser Landesämter in Erledigung kam, wurde gemäß alter Uebung die Bewilligung des [illegible]

Guberniums zur landständischen Wahlversammlung eingeholt (Gubbericht 13. März 1839 Z. 8722).

Nach deren Einlangung kamen die Congremialstände an einem vom Landeshauptmanne oder Amtsverwalter bestimmten Tage im troppauer Landhause zusammen, brachten zu dem erledigten Amte drei Herren- oder Ritterstands-Personen, je nachdem die Ordnung den einen oder andern Stand traf (nach alter Observanz schriftlich und versiegelt, Gub. Nro. 1985 von 1791), in Vorschlag, und überschickten den Wahlact versiegelt durch die Landeshauptmannschaft dem Fürsten Lichtenstein, welcher einen aus diesen drei Vorgeschlagenen nach seinem Belieben und Wohlgefallen erwählte (Resc. v. 27. Juni 1673; Abhandlung über Troppau, um 1712, MS.).

Der Fürst intimirte die Landeshauptleute und obersten Landesofficiere einfach den Ständen, ohne dem Hofe davon Parte zu geben. Da aber viele Rescripte an den Landeshauptmann ergingen, so machte man (in der erwähnten Abhandlung von 1712) auf die Nothwendigkeit aufmerksam, daß der Fürst zwar denselben benenne, dessen Bestellung vom Hofe aber dem könig. Oberamte intimirt werde. Wirklich war auch in späterer Zeit die Wahl und Ernennung der Landeshauptleute und Landrechtspräsidenten zwar nicht der a. h. Bestätigung vorbehalten, sie wurde aber doch von der fürstlichen Hofkanzlei zur Kenntniß der k. k. vereinten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle gebracht und von Seiner Majestät, später von der Hofkanzlei zur Nachricht genommen resp. bestätigt (Gub. Bericht 17. Okt. 1840 Z. 39917).

In neuester Zeit haben sich aber Seine Majestät die Bestätigung der Wahl eines Landeshauptmanns in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf für immer vorbehalten (a. h. Entschl. 22. Okt., Hfkzldt. 4. Nov. 1839 Z. 34177, Gubint. 2. Dec. 1839 Z. 44384).

Diese obersten Landesofficiere waren nach einer auf den Fürsten, nicht aber auch auf die Stände eingerichteten Eidesformel zu beeidigen (Rescript 27. Juni 1673).

Die Ernennung des Landeshauptmannes wurde den Landständen durch ein fürstliches Rescript bekannt gegeben. Ein fürstlicher Installations-Commissär stellte den neuen Landeshauptmann, den Ständen in öffentlicher Versammlung im Landhause vor und nahm denselben in Eidespflicht. Die Vornahme der Installirung der Landeshauptleute durch einen kaiserlich-königlichen Installations-Commissär nach einem gewissen, zur Hintanhaltung übermäßiger Auslagen bestimmten Ceremoniel, wie dieselbe mit dem a. h. Rescripte vom 17. Juni 1733 *) in den schlesischen Fürstenthümern (in den gewesenen kais. Erbfürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau u. a.?) vorgeschrieben worden, war nicht in Ausübung. Die Installation geschah in der Regel durch einen Oberstlandesofficier oder ein Mit-

*) Neu in Anregung gebracht mit den Hofkanzleidekreten vom 23. April 1840 Z. 10977 (Gubdkt. vom 7. Mai 1840 Z. 18541) und 14. September 1840 Z. 28720.

glied des Herrenstandes der Fürstenthümer in Folge Auftrages des fürstlichen Gerichtsherrn. Es kam aber in Verhandlung ein bestimmtes Verfahren bei der Installation und Beeidigung der schlesischen Landeshauptleute einzuführen (Gub. Bericht 17. Oktober 1840 Z. 39917).

Der Landeshauptmann schwur, die landständischen Rechte, althergebrachten Privilegien und Freiheiten des Fürstenthums in aufrechtem Stande zu erhalten. Von der Beeidigung wurde die Anzeige an das Gubernium gemacht.

Die übrigen Oberstlandesofficiere installirte der Landeshauptmann im Landhause und nahm sie in Eid.

Insofern es gewöhnlich war, daß die Stelle des Landeshauptmanns mit jener des Präsidenten und jene der andern Oberstlandesofficiere mit den Landrathsstellen bei dem fürstlichen Landrechte verbunden wurden, mußten die Competenten persönlich zum Richteramte geeignet sein. In dieser Hinsicht wohnte dem Installationsakte des Landeshauptmanns, zugleich Landrechtspräsidenten, nebst den Ständen auch das gesammte Landrecht bei und der Installationscommissär beeidigte auch den Landrechtspräsidenten, dessen Eidesformel und Revers gegen die geheimen Gesellschaften an das k. k. Appellationsgericht eingesendet wurden. Die Ernennung des Landrechtspräsidenten, so wie die Besetzung der landrechtlichen Stellen überhaupt stand den schles. Fürsten selbstständig zu, ohne Theilnahme der Stände (Hfdkt. 1. Juli 1784, Nro. 311 J. G. Slg., Hfdkt. 13. Mai 1797 Z. 14504, Gub. Z. 8576).

Was die kleinen Officiere bei der Landtafel, oder die Unterlandesofficiere der beiden Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf betrifft, so hielt Kaiser Leopold die alte Observanz aufrecht, daß dieselben, weil sie keine fürstlichen Räthe, sondern nur Bediente (Beamtete) des Landrechts seien, von den Oberstlandesofficieren, nämlich der Unter- oder kleinere Landkämmerer vom Oberstlandkämmerer, der Unterlandrichter vom Oberstlandrichter und der Unterlandschreiber vom Oberstlandschreiber gesetzt, an- und aufgenommen werden (Res. 27. Juni 1673).

Nach der Observanz rückten bei Erledigung einer dem Range höheren Unterlandesofficiersstelle die übrigen Unterlandesofficiere nach. Dieselben erhielten ihre Anstellungsdekrete von der Landeshauptmannschaft und wurden bei derselben beeidigt. Der Adel war kein Erforderniß zur Erlangung dieser Stellen.

Der größere Theil aller dieser höheren und minderen Landeschargen wurde in der letzteren Zeit nicht besetzt und, wenn eine in Erledigung kam, durfte sie vor der Hand nicht wieder besetzt werden (Hfkzldkt. 23. Februar 1842 Z. 4999), denn es kam die Frage in Verhandlung, ob diese zum Theile veralteten und bedeutungslosen Ehren-Würden nicht etwa aufzuhören hätten (Hfkzldkt. 30. April 1840 Z. 35135, Gubint. 20. Juli 1840 Z. 28028).

§. 19.

Von den Fürstenthums-Domestikalfonds.

Den schlesischen Fürstenthumsständen und resp. den Landeshauptmannschaften der einzelnen Fürstenthümer stand in der Regel die Verwaltung der Fürstenthums-Domestikalfonds unter der Oberaufsicht und Controlle des Guberniums und der Hofkanzlei zu. Der jeweilige Herzog und die Stände waren jedoch nicht Eigenthümer des ständischen Domestikal-Fürstenthumsfondes (Hfzdkt. 23. April 1840 Z. 10977, Gubdkt. 7. Mai 1840 Z. 18541).

Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf zusammen, dann die Fürstenthümer Teschen und Neisse besaßen jedes für sich einen eigenen Fond zur Empfangnahme ihrer Einnahmen und Bestreitung der Auslagen, wie sie das vorgeschriebene System mit sich brachte. Nur im Herzogthume Bielitz gab es keinen Domestikalfond, weil der Herzog sein ehemals bestandenes Landrecht und den Deputirten zum Convente selbst erhielt. Bielitz leistete auch zu keinem andern Fürstenthumsfonde einen Beitrag; eben so wenig als die teschner herzoglichen Kammergüter und die Minderstandes-Herrschaften Freudenthal, Friedek, Oberberg, Olbersdorf, Dombrau, Roy, Reichwaldau, Freistadt, Orlau und Deutschleuten, die Städte Troppau und Teschen (Aeußerung des Conventes unter Gub. Nro. 27542 von 1838).

Schon Kaiser Carl VI. gab mit dem a. h. Rescripte vom 19. Dec. 1712 (in der schles. Ges. Slg., Breslau 1739, 2. B. S. 249—255) eine Synosur über die Einrichtung und Verrechnung der Domestikal-Erogationen und Landesausgaben bei dem Lande und in den Städten Schlesiens, um unnöthige Ausgaben hintanzuhalten.

Maria Theresia regelte die Gebahrung mit den Domestikal-Fonds.

Sie verordnete, daß das jährliche Domestikal-Erforderniß, wie man solches in jedem corpore (Fürstenthum) auszuschreiben gedenkt, vor der Ausschreibung vom fürstlichen Amte oder der Regierung an das troppauer k. Amt speziell nachgewiesen, die während des Jahres hervorgekommenen unvorhergesehenen Ausgaben an das k. Amt besonders angezeigt und zu einem wie dem andern vor der Ausschreibung die Ratifikation des k. Amtes abgewartet, zu Remunerationen für einen Landeshauptmann, Rath oder Sekretär wegen besonderer Verdienste die Genehmigung mittelst des Jahres-Präliminars angesucht, eine dergleichen Erogation, wenn sie aus erheblichen Ursachen zu machen wäre, nur mit Vorwissen des fürstlichen Amtes gestattet und, wenn eine solche Ausgabe die Summe von 100 fl. übersteigt, hiezu jedesmal des k. Amtes Einwilligung eingeholt, bei einem höheren auf zwei oder mehrere hundert Gulden steigenden Betrage aber der a. h. Consens mittelst des k. Amtes angesucht werden soll (k. Amts-Patent vom 6. März 1743).

Nach dem Patente vom 6. März 1743 war zur Anweisung eines Diurnums aus dem Fürstenthums-Domestikalfonde die Bewilligung der Landesstelle

nöthig (Hfzdt. vom 30. April 1840 Z 11507, Gubdt. vom 13. Mai 1840 Z. 19443).

Die teschner Fürstenthums-Stände wurden noch insbesondere angewiesen, die Bewilligung zu außerordentlichen Auslagen bei der Landesstelle anzusuchen (Hfdt. vom 26. Jänner 1788 Z. 117).

In Ansehung der ständischen Auslagen in Schlesien muß es, wie in allen Provinzen, bei dem Präliminar-Systeme verbleiben, mithin soll ohne besondere höchste Bewilligung keine Auslage gemacht werden, als welche im Präliminar aufgeführt und genehmigt worden ist (Hfdt. vom 6. Mai 1791 Z. 558, pol. Hof. Ges. Slg., Gubnote an den Convent vom 26. Mai 1791 Z. 9957).

Schon Kaiser Joseph I. hatte dem k. Oberamte in Breslau zur Pflicht gemacht, darauf zu wachen, daß ohne a. h. Consens weder das Land selbst, noch die Stände eines Fürstenthums oder einer Standesherrschaft in corpore ein Kapital aufnehmen (Ref. vom 2. Jänner 1709 in Weingarten Coder S. 667). M. Theresia verbot nun alle Einschuldungen bei jedem Fürstenthume oder Körper unter Strafe des Ersatzes aus Eigenem. Zu den für die Obliegenheiten eines Körpers unvermeidlichen Schuld-Contrahirungen sei mittelst des k. Amtes die a. h. Bewilligung anzusuchen, die Landesobligation unter dem Siegel des Fürstenthums und der Unterschrift des Landesältesten und Deputirten auszufertigen und bei jedem Körper ein ordentliches Schuldenbuch zu halten.

M. Theresia verbot weiter alle Discretionen, Traktamente, Gratialien für die Landescollegien, Extra-Remunerationen u. s. w., unnöthige und zu zahlreiche Zusammenkünfte, die Absendung von Deputirten in das Hoflager ohne a. h. Erlaubniß, Darlehen, Anticipationen und Vorschüße aus den Fonds, die Vermischung der letzteren und dergl. mehr.

Endlich verordnete M. Theresia, daß jährlich in extenso Rechnung gelegt und an das k. Amt eingesendet werde, um ersehen zu können, ob die Ausmessung nicht überschritten und die Erinnerungen über die früheren Rechnungen beachtet wurden (k. Amts-Patent vom 6. März 1743).

Die a. h. genehmigten Fürstenthums-Domestikalerfordernisse sollten übrigens nicht von den Ständen, sondern vom k. Amte unter a. h. Siegel ausgeschrieben werden (Ref. vom 21. Febr. 1744).

Auch gestattete M. Theresia, daß nach dem Beispiele der Steuerrechnung die abgesonderten Domestikal-Rechnungen über den statum officii ducalis jährlich von zwei durch die Stände zu benennenden Deputirten aus ihrer Mitte revidirt werden, diese den übrigen Ständen vom Resultate Nachricht geben und über den Befund an das k. Amt die Anzeige machen (Ref. v. 27. März 1756).

Die Domestikalfonds hatten hauptsächlich die Bestimmung zur Besoldung der fürstlichen Regierungen und Landrechte, so wie der Landeswürdenträger, nämlich für den statum officii ducalis.

M. Theresia regelte die Domestikalerforderniſſe ſowohl für dieſen, als die ſonſtigen Auslagen des Fonds, dann die Beiträge zu den letzteren.

Mit dem Reſcripte vom 20. März 1747, intimirt dem troppauer fürſtlichen Amte am 11. April 1747, beſtimmte ſie über den Vorſchlag der Stände der Fürſtenthümer Troppau und Jägerndorf die Domeſtikal-Erforderniſſe ſowohl für den statum officii bei dem fürſtlichen Amte in Troppau, als bei dem Landrechte daſelbſt und für verſchiedene Nebenauslagen *).

Nach demſelben iſt die Beſoldung des Perſonals des fürſtlichen Amtes von den Ständen und Landesinwohnern beider Fürſtenthümer, nämlich den Dominien, Städten und Unterthanen, zu tragen, und nach der Indiktion auszuſchreiben.

Nach Beſchränkung der vor der Trennung der Fürſtenthümer zwiſchen Oeſterreich und Preußen beſtandenen Beſoldungen und Aufhebung einiger Bedienſtungen wurde der Beſoldungs-Status in folgender Art regulirt:

Der Status officii bei dem fürſtlichen Amte:

Dem Landeshauptmanne zu den 803 fl., welche er vom Fürſten Liechtenſtein genießt, noch 1200 fl., dem Aſſeſſor des Herrenſtandes 500 fl., dem Aſſeſſor des Ritterſtandes 400 fl., dem Amtsſekretär 350 fl., dem Regiſtrator 350 fl. dem Amtskanzliſten 120 fl., den zwei Amtsboten, zu 100 fl., 200 fl., für Kanzleibedürfniſſe wurden 150 fl. belaſſen, dagegen die zwei Poſten von 180 fl. und 50 fl. für die entbehrlichen zwei Amtstrabanten und für Kanzlei- und Beheizungsſpeſen in Jägerndorf, da das Amt in Troppau iſt, als unzuläßig eingezogen.

Nach dieſer angemeſſenen Beſoldung wurden die Diätengelder, welche die Partheien für die in der Stadt gehaltenen Seſſionen zu zahlen gewöhnt waren, ganz eingeſtellt und die Einführung einer ordentlichen Taxordnung angeordnet **).

Status officii bei dem Landrechte:

Der Beſoldungs-Status des troppauer Landrechtes wurde mit 910 fl. genehmigt, doch ſollen dieſe nur die Dominien (das dominicale) ohne Concurrenz der Städte und Unterthanen (des rusticale) tragen.

Die Beſtellung von 5 Landesälteſten, einer eigenen Kaſſadeputation und eines beſondern Caſſiers wurde nicht genehmigt und die Beſorgung des Domeſtikums dem Landes-Steuereinnehmer zugewieſen, die Beſoldung des Landesdeputirten ad conventum publicum mit 400 fl. genehmigt, die Beſtellung eines Hofagenten für beide Fürſtenthümer mit 150 fl. Beſoldung angeordnet, die Beſoldung der beiden Landesphyſiker mit 75 und 50 fl. genehmigt, jene der beiden Landesdragoner mit 120 fl. für jeden beſtimmt, für Poſtſpeſen Landſtubenzins und andere Auslagen jährlich 400 fl. paſſirt, jedoch die Führung

---

*) Vom J. 1723 — 1740 hatten die Domeſtikal-Anlagen des Fürſtenthums Troppau jährlich 15,200 fl., des Fürſtenthums Jägerndorf bis 10,000 fl. betragen.

**) Taxordnung des troppauer fürſtl. Amtes vom 20. Febr. 1749.

einer ordentlichen Rechnung und die Vorlegung an das k. Amt zur Einsicht, so wie die Repartition dieser Nebenauslagen auf alle Landesinwohner nach der Indiktion angeordnet, endlich die Ausschreibung der Taxen für die Confirmation der Privilegien beider Fürstenthümer mit 1500 fl. bei Troppau und 500 fl. bei Jägerndorf, jedoch nur unter die Dominien, bewilligt.

Da die beiden Oberstlandesoffiziere, nämlich der Oberstlandeskämmerer und Landrichter an die mähr. Taxordnung angewiesen wurden, also gegen ihre früheren großen Intabulations-Taxen viel verloren, bewilligte M. Theresia dem ersten jährlich 120 fl., dem andern 80 fl. aus dem Domestikalfonde (a. h. Res. vom 13. Febr. 1751).

Endlich genehmigte M. Theresia mit dem Rescripte vom 11. März 1752 den von der k. schles. Repräsentation und Kammer eingesendeten Entwurf des status officii ducalis der beiden Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, wornach das fürstliche Amts- und Landrechts-Personal, die subordinirten Kanzlei- und andern Landes-Dienst-Verwandten jährlich in vierteljährigen Raten folgende Salarien zu beziehen hatten.

Bei dem fürstlichen Landesamte.

Der Landeshauptmann 1200 fl., der Assessor des Herrenstandes 500 fl., der Assessor des Ritterstandes 400 fl., der Amtssekretär 350 fl. und ein Adjutum von 60 fl., wogegen er die Geschäfte des zweiten Amtsboten von seinem eigenen Domestiken zu bestreiten lassen habe, der Registrator 350 fl., der Kanzellist 120 fl., ein Amtsbote 50 fl. und zu Kanzlei-Nothdurften 100 fl., zusammen 3130 fl.

Bei dem fürstlichen Landrechte.

Der Obriste Landkämmerer 120 fl., der Obriste Landrichter 80 fl., der deputatus ad Publica 400 fl., der Obriste Landschreiber 350 fl fl., die drei Kleinrechts-Offiziere (nämlich der Unterlandkämmerer, Unterlandrichter und Unterlandschreiber, je zu 60 fl.) 180 fl., ein Pohuntschy (Puhonz) 150 fl., an Wohnungszins für den Landeshauptmann zu Troppau und Jägerndorf beisammen 200 fl., dem k. k. Hofagenten 150 fl., dem troppauer Landphysikus 75 fl., dem jägerndorfer dto. 50 fl., ein Landdragoner 120 fl., auf Postspesen, Landstubenzins und andere vorfallende Landesauslagen 300 fl. und 30 fl., der Fürstenthums-Steuercassier für Besorgung und Betrechnung der Domestikal-Anlagen 120 fl. und auf Amts-Nothdurften 30 fl., zusammen 2355 fl., daher das ganze Domestikal-Contingent 5485 fl. Zugleich verordnete M. Theresia, daß die Fürstenthums-Kassierer von Troppau, Teschen und Neisse jährlich über den status officii ducalis Rechnung legen und die Buchhalterei der k. Repräsentation und Kammer dieselbe adjustiren soll. Die letztere machte die a. h. Systemisirung dem Landesältesten- und fürstlichen Amte in Troppau unterm 14. März 1752 mit dem Beisatze bekannt, daß nach der früheren a. h. Bestimmnng das Contingent für Besoldung des Landrechtes die Dominien allein, den Rest aber die Stände, Städte und Unterthanen zu tragen haben und das Contingent jährlich auszuschreiben sei.

Der Einflußnahme der Stände hiebei wurde schon gedacht.

Das Rescript vom 1. Okt. 1743 bestimmte die Domestikal-Erfordernisse des Fürstenthums Teschen und beziehungsweise dessen status officii auf 1682 fl. 18 kr., wovon auf den Landeshauptmann 422 fl. 26 kr., den Landmarschall 80 fl., den Oberstlandrichter 80 fl., den Landeskanzler 80 fl., den Landesbestellten 141 fl. 20 kr., den Landesdeputirten ad conventus 424 fl., den Landesagenten in Wien 30 fl., den Landesphysikus 150 fl., den Rechnungsführer 100 fl. u. s. w. entfielen. (In späterer Zeit hatten der Landesbestellte 100 fl., der Kassier 150 fl., der Landesphysikus 120 fl., die Sekretäre 11 fl. 19 kr., die Malefizspesen und andere Nothdurften betrugen 214 fl. 32½ kr. (Gubern. N. 884 von 1795).

Das Rescript vom 27. August 1743 bestimmte die Domestikal-Erfordernisse des Fürstenthums Neisse und zwar mit 100 fl. für den Deputirten und 30 fl. für den Agenten, wozu in späterer Zeit 100 fl. für den (troppauer) Kassier kamen.

Diese ursprünglich bemessenen Domestikalfonds-Erfordernisse betrugen bis zu den Geldschwankungen unserer Tage fast unabänderlich durch ein Jahrhundert jährlich bei den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf 5485 fl., bei Teschen 1682 fl. und bei Neisse 230 fl.

Bei den Ausgaben des Domestikalfondes der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf wuchs nur ein zweiter Kanzlist mit 100 fl. Besoldung (a. h. Res. vom 25. Juni 1756, Hofdekrete vom 24. Juni 1775 und 20. Okt 1815 Z. 26804) und ein Beitrag für den teschner Kreiskassier (Hfdk. v. 3. April 1810) zu, dagegen fiel die Auslage für den Hofagenten weg. Sonst blieb der Besoldungs-Status unverändert und nur die Amtserfordernisse (Hfdt. vom 18. März 1818), Extra-Ordinarien (Hfdt. vom 17. Juli 1817), Pensionen und Gnadengaben u. dgl. brachten eine Aenderung. Deshalb ergaben sich noch 1839 die Auslagen dieses Fondes nur mit 5545 fl. CM. Seine Aktivkapitalien von 15619 fl. 46¼ kr. WW. trugen 217 fl. 53 kr. CM. an Interessen.

In ähnlicher Weise beharrten auch die sogenannten Adjuten für den Landeshauptmann, Deputirten, Marschall, Bestellten, Richter und Kanzler, dann die Sekretäre im Fürstenthume Teschen, welche fortan bis auf unsere Zeit zusammen 1197 fl. 45 kr. CM. betrugen. Dieselben wurden unter das mit diesen Funktionen betraute Landrechtspersonale in der Art vertheilt, daß der Landeshauptmann, zugleich Landrechtspräsident und Deputirter 846 fl. 26 kr, der erste Landrath 180 fl., der zweite 64 fl. 39 kr., der dritte uud vierte jeder 53 fl. 20 kr. erhielten. Auch die Besoldung des Landesphysikus war sich mit 120 fl. gleich geblieben, der Gehaltsbeitrag des teschner Kreiskassiers aber auf 230 fl. gestiegen. Hiedurch und durch Pensionen, vermehrte Kanzlei-Erfordernisse und Extra-Ordinarien (Beleuchtung, Beheizung, Landhausbedarf u a.) erhöhten sich die Domestikal-Erfordernisse. Für 1833 wurden sie auf 2051 fl. und, nach Abschlag des Kassarestes von 46 fl. 52¾ kr. und der mit 80 fl. CM. entfallenen Interessen einer dem Fürstenthums-Domestikalfonde gehörigen Obligation von 1600 fl., auf 1925 fl. CM. veranschlagt.

Der Domestikalfond des Fürstenthums Neisse hatte Ende 1836 ein Vermögen von 684 fl. $54^{1}/_{4}$ kr. CM. in Baarem und Aktivkapitalien, nahm 1836 an Interessen 13 fl. $57^{2}/_{4}$ kr. und an Beitrag der Dominien, Unterthanen und Städte nach dem Steuergulden mit $47^{72}/_{100}$ kr. % 320 fl. ein und gab an Remuneration für den Deputirten des Fürstenthums Neisse (100 fl.), Beitrag für den troppauer Kreiskassier (100 fl.) und Pensionen 361 fl. 22 kr. CM. aus (Gubern. N. 18991 von 1838).

Die Beiträge der schles. Fürstenthums-Domestikalfonds zu den Besoldungen, Pensionen und Gnadengaben der schles. Kreiskassiere, ihrer Witwen und Waisen wurden in der neuesten Zeit eingestellt und auf den schles. Hauptlandes-Domestikalfond übertragen (Hfzdt. vom 5. Nov. 1840 Z. 32160, Gubint. vom 27. Nov. 1840 Z. 48609).

Die Verwaltung der Fürstenthums-Domestikalfonds wurde den Fürstenthums-Steuerkassieren in Troppau, Teschen und Weidenau und seit der neuen Einrichtung unter Kaiser Joseph den Kreiskassen in Troppau und Teschen gegen Remuneration anvertraut. Diese Kassiere wurden verpflichtet, jährlich eine von der Steuerrechnung abgesonderte Rechnung über den statum officii ducalis zu verfassen und an das k. Amt zu dem Ende einzureichen, daß sie von der dem k. Amte unterstandenen General-Steueramts-Buchhalterei geprüft und adjustirt werden, um allen Unordnungen vorzubeugen und eine Gleichförmigkeit in allen Fürstenthümern einzuführen (a. h. Res. vom 11. März 1752)

Auf dieser Verfügung und rücksichtlich des Fürstenthumes Teschen auch auf dem Hfdte. vom 30. Nov. 1792 Z. 54 beruhte bis in die neueste Zeit die Einrichtung, daß die schles. ständ. Buchhaltung die Präliminarien und Rechnungsabschlüße der Fürstenthums-Domestikalfonds adjustirte, welche neuerlich von der Hofkanzlei selbst genehmigt wurden (Hfzdte. v. 10. Mai 1838 Z. 6574 und 6932, Gubint. vom 6. Juni 1838 Z. 20469 und 18991).

Die Landeshauptmannschaften von Teschen, Troppau und Jägerndorf verfaßten nämlich jährlich Voranschläge über die unter ihrer Verwaltung gestandenen Fürstenthumsfonde, die G. St. Buchhaltung prüfte dieselben, verfaßte auf Grund der von der Hofkanzlei genehmigten Präliminarien die Repartitionen auf die Concurrenzpflichtigen und revidirte die jährlichen Rechnungen der Kreiskassen über die Fürstenthumsfonde (Gub. Nro. 33773 von 1838).

Da für Neisse in der letzteren Zeit keine Landeshauptmannschaft bestand und dieselbe auch bei ihrem früheren Bestande auf die Verrechnung des Fürstenthums-Domestikalfondes keinen Einfluß genommen haben soll, so verfaßte die St. G. Buchhaltung die jährlichen Präliminarien, der schles. Convent verwaltete den Fürstenthumsfond (Gub. Bericht vom 19. Febr. 1838 Z. 6536) und die troppauer Kreiskasse führte die Kasse.

Der unbedeckte Abgang eines jeden Fürstenthumsfondes wurde mit Bewilligung der Hofkanzlei auf die Concurrenzpflichtigen eines jeden Fürstenthums

und zwar: bei dem troppauer und jägerndorfer gewöhnlich über 5000 fl. CM., bei dem teschner bei 2000 fl. CM. und bei dem neisser bei 2 bis 300 fl. CM., nach dem Maßstabe der Grundsteuer umgelegt (Hfzdte. vom 23. Febr. 1832 Z. 27431, vom 6. Dez. 1833 Z. 29368, vom 10. Mai 1838 Z. 6932).

Früher geschah im Fürstenthume Teschen die Repartirung nach dem Viehstande (Viehanlage), welche sich angeblich auf das Patent vom 26. Nov. 1666 gründete uud 1742 ununterbrochen in Ausübung stand, in der neuesten Zeit aber in der Höhe sehr wechselte und beträchtlich zunahm.

Vom Jahre 1832 an trat dieselbe außer Wirksamkeit (Hfzdt. vom 23. Febr. 1832 Z. 27431).

Auch in dem Fürstenthume Neisse wurden die unbedeckten Domestikal-Erfordernisse in der neuesten Zeit auf die Grundsteuerpflichtigen umgelegt (Hfzdte. vom 6. Dez. 1833 Z. 29368 und 10. Mai 1838 Z. 6932).

In den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf entfiel aber auf das Dominikale eine weit größere Leistung als auf das Rustikale (im Jahre 1834 wie 6 fl. 4$^{83}/_{100}$ kr. zu 2 fl. 28$^{57}/_{100}$ kr. Percent), weil nach dem a. h. Res. vom 20. März 1747 die theilweisen Kosten der Erhaltung des Landrechtes nur von dem ersteren (den Dominien) getragen wurden, das Rustikale (die Städte und Unterthanen) aber verhältnißmäßig gleich mit dem ersteren blos zu den Auslagen für das fürstliche Amt beitrug.

Es durfte nur so viel ausgeschrieben werden, als für den currenten Bedarf des Jahres unerläßlich war. Capitalisirungen etwaiger Ersparnisse wurden nicht gestattet (Hfzdt. vom 21. Mai 1841 Z. 14686, Gub. Note an den Convent vom 5. Juni 1841 Z. 22950).

Die Ausschreibung der Domestikalfonds-Beiträge auf die Concurrenzpflichtigen geschah in Folge Weisung des Guberniums nach den von der St. G. Buchhaltung verfaßten Repartitionen durch die Kreisämter. Die Beiträge wurden in die, den Domestikalfond mitverwaltende Kreiskasse eingezahlt.

Die Verwaltung dieser Fürstenthums-Domestikalfonds stand unter der Aufsicht und Controlle der Staatsverwaltung, den Landeshauptmannschaften der resp. Fürstenthümer zu, welche auch die systemmäßigen Auslagen derselben, ohne spezielle höhere Ermächtigung, anwiesen.

Die Tutel der landesfürstlichen Behörden über diese Fonds, namentlich über den Troppau-Jägerndorfer, sprachen die a. h. Rescripte vom 20. März 1747, 11. März 1752, 16. Februar 1765, die Hfdte. vom 6. Mai 1791 Z. 558, (über die Desiderien der schles. Stände), 6. Okt. 1815 Z. 18005 und 17. Juli 1817 Z. 16312, Gubernial-Noten an den schles. Convent vom 20. Okt. 1815 Z. 26801 und 19. August 1817 Z. 22225, aus (Hfzdt. vom 4. Nov. 1839 Z. 34177, Gub. Note an den Convent vom 11. Jänner 1840 Z. 569, Gubdt. an die troppauer Landeshauptmannschaft vom 5. April 1840 Z. 6671).

Die fürstlichen Renten steuerten zum Theile auf die Kosten der Erhaltung der Landrechte und Landesämter nur bei, wie in Troppau und Jä-

gernborf, wo 1834 der Domestikalfond 10,345 fl. WW., die fürstlichen Renten 2792 fl. 55 kr. WW. trugen, theils ging ihnen die Hauptlast zu, wie in Teschen, wo auf die vom Präsidenten und den Räthen des Landrechtes versehenen Landesämter der Domestikalfond nur 1197 fl. 45 kr. CM. gab, während die fürstl. Renten 5210 fl. 16 kr. CM. zahlten, theils bestritten sie die Auslagen ganz allein, wie in Neisse *).

Die Domestikalfonds der schles. Fürstenthümer hatten ihre alte Bestimmung für die theilweise Erhaltung des fürstl. Amtes und Landrechtes in Troppau, Adjuten für die Landesämter in Teschen, den fürstl. Deputirten von Neisse (Hfzdt. vom 9. Nov. 1838 Z. 24350), für Kanzlei-Erforderniffe u. s. w. erhalten.

Die Uebung, daß bei dem teschner und troppauer Landrechte die Kosten für Amtserforderniffe und andere Kanzleiauslagen aus den resp. Fürstenthumsfonds bestritten wurden, ward aufrecht erhalten (Hfzdt. vom 18. Nov. 1842 Z. 31653).

Der troppauer Landeshauptmann hatte hierauf einen jährlich zu verrechnenden Vorschuß von 400 fl. (Hfzdt. vom 18. Nov. 1841 Z. 33667).

Auf die vorläufig bemessenen Besoldungen des Präsidenten und der zwei Räthe des troppauer Landrechtes hatte der troppauer und jägerndorfer Fürstenthums-Domestikalfond keine Zahlung zu leisten (a. h. Ent. vom 24. Okt., Hfzdt. vom 10. Nov. 1840 Z. 34627, Gubernial-Z. 49113).

---

*) Der troppauer Landeshauptmann und Landrechtspräsident bezog im Jahre 1834 an Salar nebst Zuschuß ex domestico 3020 fl. WW., aus den fürstlichen Renten 1329 fl. 10 kr. WW., der Oberstlandkämmerer (zugleich erster Rath) nur ex domestico 300 fl. WW., der Oberstlandrichter (zweiter Rath) 200 fl. WW., der Oberstlandschreiber (dritter Rath) 875 fl. WW., der erste Assessor aus dem Herrenstande (vierter Rath) 1250 fl. WW., der zweite Assessor aus dem Ritterstande (fünfter Rath) 1000 fl. WW.

Das Kanzleipersonale besoldeten der Domestikalfond und die fürstlichen Renten, die hiemit verbundenen Landeschargen aber nur der erstere und zwar erhielt der Unterlandkämmerer 150 fl. WW., der Unterlandrichter 150 fl. WW., der Unterlandschreiber 150 fl. WW., der Landespohuncz 375 fl. WW., der Landdragoner 300 fl. WW.

Auf die Besoldungen des Landrechts und der Landesämter gab der Domestikalfond 10,345 fl. WW., die fürstl. Renten 2792 fl. 55 kr. WW. Hiebei war der Taxbezug des Personals (bei 1844 fl. CM. jährlich), nicht in Anschlag (beim Präsidenten beiläufig 1000 fl. WW.).

Im Herzogthume Teschen concurrirten der Fürstenthums-Domestikalfond und die fürstl. Renten in der Erhaltung der Landesämter und des Landrechtes derart, daß der erstere auf die Landesämter, welche der Präsident und die Räthe des Landrechts versahen, 1197 fl. 45 kr., der herzog. unterthänige Domestikalfond, welcher in Form eines Zinses in die herz. Renten jährlich entrichtet wurde, 165 fl. 39¼ kr. und die herzog. Renten an Baarem sammt Zuschuß, Naturalien nnd Relutum, Quartierzinsbeitrag und Personalzulagen zusammen 5210 fl. 16 kr. gaben. Das Landrechts-Personal bezog daher jährlich 6573 fl. 40¼ kr. CM. und zwar der Präsident 2094 fl., der erste Rath 746 fl., der zweite 948 fl., der dritte 596 fl., der vierte 656 fl. u. s. w. Hiezu kamen der Landhausbedarf im Durchschnitte von 135 fl. 44½ kr. und die Kanzleiauslagen mit 190 fl. 6 kr., was zusammen eine Summe von 6899 fl. 30¾ kr. CM. bildete.

Aus den kurrenten Ersparnissen der verschiedenen schlesisch-ständischen Domestikalfonds durften keine Darlehen gemacht werden.

Insofern aber Aktiven dieser Fonds eingezahlt wurden, unterlag deren neuerliche Elocirung, jedoch immer nur mit Genehmigung der Landesstelle, keinem Anstande (Hfzdt. vom 18. März 1842 Z. 3651, Gubint. vom 8. April 1842 Z. 13765).

Die Kreiskassen, welche zugleich die Fürstenthums-Domestikalfonds verwalteten, hatten die Kreisämter zu scontriren, den Scontrirungen aber die Landeshauptmannschaften so oft beizuziehen, als sie nothwendig fanden. (Hfzdte. vom 10. Mai und 3. Nov. 1838 Z. 6574 und 27372, Gbint. vom 14. Nov. 1838 Z. 42463).

Aus den Ueberschüssen eines Capitals, welches zur Tilgung von Steuerresten der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf aufgenommen wurde, bildete sich nach dem a. h. Res. vom 19. Juni 1756 der sogenannte Steuerrestenfond. Derselbe wurde zur Bezahlung eines Kanzlisten bei dem troppauer Landrechte verwendet, sodann aber dem troppauer Fürstenthums-Domestikalfonde einverleibt, auch nicht mehr in abgesonderter Evidenz gehalten, sondern wie das andere Aktivvermögen des letzteren Fondes behandelt (Hfkzldkt. 28. Februar 1839 Z. 475).

Zur Uebersicht lassen wir hier eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Domestikalfonds der schlesischen Fürstenthümer folgen.

B) Die Domestikalfonds der schles. Fürstenthümer, nach dem Ausweise der schles. Generalsteueramts-Buchhaltung vom 8. Nov. 1832. (Der Ausweis A) über den schles. ständ. Hauptlandes-Domestikalfond wurde S. 223 geliefert).

a) Domestikalfond der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf.

Empfang: 1) an Systemalbeitrag von den Dominien, Unterthanen und Städten der Fürstenthümer 5486 fl. 15 kr. WW., 2) an Interessen von Capitalien 399 fl. 52 2/4 kr. WW., 3) an Extraordinarien (der außerordentliche Zuschuß auf die Besoldungen, Amtserfordernisse nach den Hfdten. vom 20. Okt. 1815 Z. 26804 und 12. Juli 1817 durch Ausschreibungen) 7815 fl., Summe 13701 fl. 7 2/4 kr. WW.

Ausgabe: 1) auf Besoldungen (der Landesämter, des Landrechtspersonales, des Deputirten ad conventus publicos, der zwei Kreiskassiere in Troppau und Teschen, der ständischen Physici der beiden Fürstenthümer) 4880 fl., 2) auf Pensionen 200 fl., 3) auf Quartierszinse 230 fl., 4) Kanzlei- und Amtserfordernisse 494 fl., 5) Extraordinarien (Gehaltszuschüsse ꝛc.) 8040 fl., Summe 13,844 fl. 8 kr. W. W.

b) Domestikalfond des Fürstenthums Neisse.

Empfang: 1) Beitrag von Dominien, Unterthanen und Städten 230 fl.

W. W., 2) Interessen von Kapitalien 34 fl. 54 kr., 3) Extraordinarien (Gehalts- und Pensionszuschüsse) 437 fl. 32 kr., Summe 702 fl. 26 kr. W. W.

Ausgabe: dem neissischen Deputirten 100 fl., dto. 150 % Zuschuß 150 fl., dem troppauer Kreiskassier dto. 250 fl., auf Pensionen 333 fl. 20 kr., Summe 833 fl. 20 kr. W. W.

c) Domestikalfond des Fürstenthums Teschen.

Empfang: 1) Systemalbeitrag von Dominien und Unterthanen 4325 fl. 55 kr. W. W., 2) Interessen von Capitalien 200 fl. W. W., Summe 4525 fl. 55 kr. W. W.

Ausgabe: 1) an Besoldungen der Landesbeamten, des Kreiskassiers in Teschen, des Fürstenthums-Physikus *) 3869 fl. 22²/₄ kr., 2) an Pensionen 75 fl., 3) an Kanzleierforderniſſen 83 fl. 20 kr., 4) an Extraordinarien (Baureparaturen) 450 fl., Summe 4477 fl. 42²/₄ kr. W. W. (aus Gub. Nr. 36054 v. 1832).

IV. Abtheilung.

Von den verfassungsmässigen Verhältnissen der schlesischen freien Minderstandes-Herrschaften (status minores).

So hießen in Schlesien selbstständige, mit Jurisdiktion begabte Güter, welche keinem Fürstenthume einverleibt waren, deren Besitzer also weder zu den Ständen eines Fürstenthums gehörten, noch einem Fürsten, sondern unmittelbar Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, als (obersten) Herzoge von Schlesien, unterstanden.

Sie nahmen daher auch nicht Antheil an den ständischen Angelegenheiten weder eines einzelnen Fürstenthums, noch auch des ganzen Landes, indem sie weder Deputirte bei dem Convente noch selbst eine Stimme bei dem Fürstentage hatten, wie früher die in Preußisch-Schlesien gelegenen freien Standesherrschaften (status majores). Nur das hohe Deutschmeisterthum, als Besitzer von Freudenthal, und die Stadt Troppau waren permanente Mitglieder der Stände von Troppau und Jägerndorf.

Zu Anfang des 17. Jahrhundertes gab es in Schlesien eilf status, welche man insgemein Minores nannte und neben dem Könige blos das Oberamt recognoscirten, unter keines Fürsten, Erbfürstenthums oder einer Herrschaft Obmässigkeit saßen (Schickfuß III. 96, IV. 9).

---

*) Nach dem Berichte der schlesischen Repräsentation vom 15. September 1750 war der teschner ständische Physikus zugleich Stadtphysikus und hauptsächlich zur Hülfeleistung bei epidemischen Krankheiten und ansteckenden Seuchen bestimmt. Das Hofdekret vom 2. Dezember 1789 Z. 1382 genehmigte nicht die Vereinigung des jägerndorfer ständischen Physikates mit dem troppauer. Da nach dem Hofkanzleidekrete vom 1. Juli 1828 Z. 14557 in Folge a. h. Bestimmung der Staatsschatz die Besoldungen des Kreis-Sanitätspersonals übernahm und die Stände keine Auslagen für Sanitätsindividuen mehr zu bestreiten haben, beabsichtigte man die Aufhebung der ständ. Physikate.

Vor der Trennung Schlesiens (1742) unterlagen die status minores unmittelbar der Jurisdiktion des k. Oberamtes (Lucä schles. Chronik, 1689, II. 1718). Sie gestanden keinem Landsfürsten das jus vasallaticum über sich zu, sondern waren immediate dem Könige unterworfen (eb. II. 1874). Daher stellten sie sich auch nicht vor eines Landeshauptmanns Gericht. Obwohl sie im Bezirke eines Fürstenthums begütert waren (wie die Grafen von Sunnek im Teschnischen), auch keinen Sitz und Stimme bei den Fürstentagen hatten (Schickfuß IV. 9), so regierten sie dennoch ihre eigenen Unterthanen selbst und bedienten sich gemeiniglich hiezu eines rechtsverständigen Sekretärs (eb. II. 1718, 1922).

Außerdem genoßen die Grafen und Freiherren, welche unter die status minores gehörten, des Vorzuges, daß, wenn etwa die Könige persönlich zu Breslau die Huldigung von den Fürsten und Ständen empfingen, sie insbesondere im königlichen Saale das Homagium ablegten, wie die Grafen von Sunneck (auf Bielitz) oder die Freiherrn von Schönaich (eb. II. 1741, Schickfuß III. 135).

Zur Zeit der Trennung Schlesiens blieben 11 solcher Minderstandesherrschaften (status minores), namentlich Freudenthal, Olbersdorf, Bielitz, Freistadt, Friedek, Deutschleuthen, Reichwaldau, Roy und Petrowitz, Stadt Troppau und Oderberg bei Oesterreichisch-Schlesien. Bielitz wurde aber bald zum Herzogthume erhoben *). Das neu geschaffene k. Amt zu Troppau trat als erste Instanz über diese Herrschaften in Personal- und Real-Sachen ein. Ihnen selbst blieb die Jurisdiktion in erster Instanz in ihren Territorien, in welchen sie die Justiz selbst oder durch ihre Magistrate verwalten konnten, mit dem Appellationszuge an die k. böhmische Appellationskammer und resp. die böhmische Hofkanzlei (Pat. 5. Febr. 1743).

Diese Minderstandesherrschaften wurden bei Errichtung der drei Landes-

---

*) Ueber die schlesischen Minderstandesherrschaften überhaupt s. Simon S. 56.

Die freien Minderstandesherrschaften Freistadt, Deutschleuten, Reichwaldau, Roy, Oderberg und Friedek gehörten bis 1442 zum teschner Herzogthume. Sie wurden wegen Schulden der Herzoge zuerst verpfändet, dann 1571 und 1573 verkauft. Oberberg erhob erst 1697 Kaiser Leopold I. zur Minderstandesherrschaft (Heinrich's Geschichte von Teschen S. 140—142). Freudenthal wurde dem rebellischen Landeshauptmanne Hynko von Wrbna confiscirt (1622), dem deutschen Orden überlassen, vom Fürstenthume Jägerndorf getrennt und 1639 zu einer Minderstandesherrschaft und für die Amtsdauer des schlesischen Oberhauptmanns und Deutschmeisters Johann Kaspar von Ampringen († 1684) zu einem Fürstenthume erhoben (Ens 3. T. S. 198, 200, 203, Bericht des Friedrich Wilhelm von Harstall an das k. Oberamt in Schlesien vom 28. Mai 1717, auf welche Art die Herrschaft Freudenthal an den deutschen Orden gekommen, warum dieselbe vom Fürstenthume Troppau erimirt, unter die status minores gesetzt und mit den Landesanlagen zu dem breslauer General-Steueramts-Kataster unter einer separirten Rubrik gezogen wurde (in der Adelsregistratur des k. Minist. des Innern, zum J. 1717 B. IV. D. 3. Schlesien soll in Verstoß gerathen sein). Auch Olbersdorf, welches dem Johann Christof von Waldstein confiscirt (um 1620), dem deutschen Orden und von diesem den Jesuiten in Neisse abgetreten wurde (Ens 4. B. S. 85), ward Minderstandesherrschaft.

ältesten- (Kreis-) Aemter für die Fürstenthümer: 1) Teschen, 2) Neisse, 3) Troppau und Jägerndorf denselben zugetheilt (a. h. Res. 21. Febr. 1744) und auch den Katastern der genannten Fürstenthümer einverleibt. Sie hießen daher in dieser Hinsicht vereinte Stände (status reuniti).

Eine Gefährdung ihrer Unabhängigkeit von den schlesischen Fürsten trat hiedurch nicht ein. Denn sie waren bei dem General-Steueramte besonders katastrirt, führten ihre, so wie die Steuerschuldigkeit ihrer Städte, Gemeinden und Unterthanen nicht an die Landes-Steuerämter (Fürstenthums- resp. Kreiskassen) sondern unmittelbar an die General-Steueramts-Kasse ab, und hatten sich hierüber mit deren Beseitigung bei dem Landesältesten auszuweisen (k. Amtsdekret vom 2. Juni 1745, Pat. 6. Sept. 1748).

Zur Zeit der Jurisdiktions-Regulirung unter Kaiser Joseph wurden die damal bestandenen Minderstandes-Herrschaften, nämlich 1) das Gut Deutschleuten, 2) Herrschaft Freudenthal, 3) Gut und Stadt Freistadt, 4) Hft. Friedek, 5) Hft. Oderberg 6) Gut Olbersdorf, 7) Gut Reichwaldau, 8) nebst dem Gute Dombrau, 9) Gut Roy, 10) nebst dem Gute Orlau, 11) Stadt Troppau, welche status minores bisher in politischer Beziehung unter die Landesältesten-Aemter, in judicieller aber unmittelbar unter die k. Amts-Jurisdiktion gehört hatten (Troppauer Kalender für 1782), in letzterer Hinsicht der Gerichtsbarkeit des m. s. Landrechtes zugewiesen (Patent 5. März 1784 N. 257 J. G. S.). Sie liegen in dem, bei diesem geführten schlesischen Hypothekenbuche, gleich den schlesischen Fürstenthümern, (Hfdkt. 11. Juli 1783 Nr. 157 J. G. Slg.).

Diese Herrschaften übten, wie die übrigen Dominien, die Jurisdiktion in erster Instanz aus. Die Adeligen, welche in einem Orte derselben wohnten, unterstanden jedoch, ihrer persönlichen Eigenschaft nach, der Gerichtsbarkeit des troppauer und resp. teschner fürstlichen Landrechtes (Hfdkt. 12. Jänner 1812 Z. 1202 J. G. S.) und zwar jene in den minderen Standesherrschaften Freudenthal und Olbersdorf dem ersteren, in den übrigen minderen Standesherrschaften Deutschleuten, Freistadt, Friedek, Oderberg, Reichwaldau, Roy und Orlau aber dem zweiten (Hfkdt. 12. Jänner 1816 N. 1202 J. G. S. einverständlich mit der Hofkanzlei vom 8. December 1815).

In politischen Angelegenheiten ressortirten die Minderstandes-Herrschaften von den Kreisämtern. Die Steuern führten sie seit dem Eintritte des Grundsteuer-Provisoriums (1821), gleich allen Dominien, an die Kreiskasse ab, und ihre Steuerrechnungen unterlagen seitdem ebenfalls der Censur der Prov. Staatsbuchhaltung (Belehrung für die St. B. Obrigkeiten 3. Nov. 1820, Gubcirc. 21. Febr. 1823 Z. 2603, Gubdt. 28. Jänner 1825 Z. 664).

Die Minderstandes-Herrschaften leisteten keine Beiträge zu den Fürstenthums-Domestikalfonds, da sie nicht den fürstlichen Landrechten, sondern dem m. s. Landrechte unterstanden (Gub. Nro. 2887 von 1830 und 27542 von 1838).

Solcher Herrschaften gab es bis 1850 noch 11, nämlich: Deutschleu-

ten, das Gut und die Stadt Freistadt, die Herrschaften Friedek und Oderberg, die Güter Reichwaldau, Dombrau, Roy und Orlau im teschner, die Herrschaft Freudenthal, das Gut Olbersdorf und die Stadt Troppau im troppauer Kreise. Viel größere, schon beinahe fürstliche Rechte besaßen die freien Standesherrschaften (über deren Ursprung und Verhältnisse wurde in der Einleitung gesprochen (S. auch Menzel II. 245). In Oesterreichisch-Schlesien war nur Bielitz und nur ganz kurz eine solche. In dem bis 1742 ungetheilten Schlesien gab es deren 6, nämlich Pleß, Trachenberg, Militsch, Wartenberg, Carolath und Beuthen. Sie gestanden keinem Fürstenthume oder Herzoge über sich die Herrschaft zu. Sie hatten das Recht, dem Könige resp. dem obersten Herzoge von Schlesien selbst oder dem von diesem hiezu Verordneten, jedoch in des Königs Gegenwart, nicht mit den Herzogen zugleich knieend, sondern hernach und stehend, auch in etwas veränderter Form die Huldigung zu leisten, Sitz und Stimme bei dem Fürsten- und Oberrechte, den Fürstentagen und andern ständischen Versammlungen gleich nach den Fürsten zu führen, die Steuer unmittelbar zum General-Steueramte abzuführen, hinsichtlich der Repartition der Contributionen, Märsche, Einquartirungen u. a. eigends gehalten zu werden und die Anweisungen hiezu nur vom k. Oberamte zu empfangen (a. h. Rescript vom 14. November 1697 über die Erhebung der Herrschaft Carolat und Beuthen zu einer freien Standesherrschaft, in der schles. Ges. Slg., Breslau 1739, 2. B., S. 124). Sie hatten weiter das Recht, von ihren adeligen Vasallen den Eid der Treue und Gehorsam zu fordern, eine Regierung mit einem Landeshauptmanne zu bestellen, Landrechte zu hegen und durch dieselben die Jurisdiktion auf ihrem Gebiete, mit dem Appellationswege unmittelbar an den König von Böhmen (beziehungsweise an die prager Apellationskammmer oder die böhmische Hofkanzlei in Wien), auszuüben. Sie genoßen endlich des Vorzuges, in einigen Angelegenheiten nur vor dem Könige oder dem Ober- und Fürstenrechte und resp. vor demjenigen, welchen der erstere hiezu delegirte, Rede und Antwort zu geben (a. h. Rescript vom 30. Jänner 1751 über die Erhebung von Bielitz zur freien Standesherrschaft. Die Ritterschaft der Standesherrschaft hatte ihren eigenen Einnehmer, welcher nebst dem Landesbestellten die Contribution einnahm und an das General-Steueramt in Breslau abführte *).

Weder den freien, noch den mindern Standesherrschaften war es gestattet, bei ihren Aemtern und Kanzleien den Beamten den Titel eines Kanzlers oder Kanzleidirektors beizulegen, wenn sie nicht eine specielle Bewilligung oder ein Privilegium hiezu berechtigte (a. h. Rescript 19. August 1715, Friedeberg I. 140).

---

*) Lucä, schles. Chronik, Frankfurt 1689, I. T. S. 798, 801—802. S. auch Simon S. 56. Ueber die Verhältnisse der freien Standesherrschaften in der Lausitz s. Köhler's Abhandlung: die freie Standesherrschaft Muskau, eine staatsrechtliche Denkschrift im neuen lausitzer Magazin, 30. B. (1853) S. 206—233.

III. Hauptabtheilung.

Die Aenderungen und Gestaltungen der neuesten Zeit.

Das Jahr 1848 brachte, wie in den andern Ländern Oesterreichs, so auch in Oesterreichisch-Schlesien eine gänzliche Umgestaltung der Verfassung und Verwaltung.

In ersterer Beziehung lieferte die wiener Zeitung von 1848 (Brünner Zeitung 1848 S. 1541—2, 1892—3) folgende übersichtliche Darstellung: „Der schlesische öffentliche Convent trat am 19. Juni in provisorisch verstärkter Versammlung, nämlich mit 9 Abgeordneten des ständischen Grundbesitzes, 9 aus den Städten und 9 aus den Landgemeinden, zusammen, um Berathungen über verschiedene wichtige Gesetzgebungs-Vorschläge für den Reichstag zu pflegen. Er wählte den teschner Deputirten von Scharschmied zum Präsidenten. Ueber Reclamationen von Landgemeinden und Städten wurde die Zahl der Abgeordneten in jeder Klasse der Vertretung auf 16 erhöht. Der hienach von 5 provisorisch auf 48 Abgeordnete verstärkte Convent bildete diesen Landtag und schloß denselben am 19. Juli, nachdem vorher noch ein großer Ausschuß von 13 Mitgliedern zur Redaktion der gefaßten Beschlüsse und zur Berathung anderer wichtiger, während der Vertagung der größeren Versammlung vorkommender Landes-Angelegenheiten bestellt worden war. Derselbe veröffentlicht am 7. August eine Uebersicht der in dieser Versammmlung berathenen wichtigeren Gegenstände und gefaßten Beschlüsse.

Sie enthalten:

1. den Entwurf einer neuen Geschäfts-Ordnung.
2. die Provincial-Verfassung Schlesiens.

Das allerhöchste Patent vom 18. März l. J. hatte das Fortbestehen der Provinzialstände im Grundsatze anerkannt, und es wurde der schlesische öffentliche Convent aufgefordert, seine Anträge über die zeitgemäße Umstaltung der bisherigen Provinzial-Verfassung zu erstatten.

Diese konnten jedenfalls nur hypothetisch lauten, da erst von dem constituirenden Reichstage die künftige Verfassung unseres Gesammt-Vaterlandes und die Entscheidung über das Verhältniß und den Wirkungskreis der Provincial-Landtage gegenüber dem Reichstage erwartet werden muß. Es wurde anerkannt, daß dem Reichstage im Interesse der Einheit und Kraft unserer Monarchie die allgemeine Gesetzgebung unbeschränkt vorbehalten werden müsse; es wurde aber auch sehr ersprießlich befunden, wenn den Provinzial-Landtagen die Autonomie in allen rein provinziellen Angelegenheiten gewahrt und ihnen in dieser Beziehung eine anordnende Gewalt vorbehalten würde. Von diesem Standpunkte aus wurde ein Entwurf zu einer künftigen Provinzial-Verfassung Schlesiens bearbeitet und angenommen, und dessen Einsendung an das Ministerium des Innern zur Benützung bei den betreffenden Gesetzvorlagen für den Reichstag beschlossen

Nach diesem Entwurfe soll die Gliederung Schlesiens in mehrere Fürstenthümern aufhören, und dasselbe Eine selbstständige österreichisch-deutsche Bundes-Provinz mit einer gemeinschaftlichen Landesvertretung bilden, die Frage, bezüglich des Anschlußes der Herzogthümer Auschwitz und Zator, dann die Einverleibung der mährischen Enclaven wurde offen gelassen.

Die letztere soll auf die Hauptinteressen des Landes basirt werden und aus 48 Abgeordneten, wovon 16 den großen, 16 den kleinen Grundbesitz, 16 die städtischen oder industriellen Interessen zu vertreten hätten, bestehen. Als Criterium des großen Grundbesitzes hätte vor der Hand, so lange das Urbarialverhältniß noch nicht durch das Gesetz behoben ist, die landtäfliche Eigenschaft, später ein zu bestimmender Census zu gelten. Um der Intelligenz einen möglichst freien Eintritt in die Landesvertretung zu sichern, ist die passive Wahlfähigkeit nicht auf die obigen Bewohnerclassen beschränkt, vielmehr auf ganz analoge Basis mit der Wählbarkeit für den Reichstag gestellt worden.

Mit diesen Bestimmungen und durch Festsetzung, daß der Adel und das Incolat in Zukunft nicht mehr als Bedingungen der Erwerbfähigkeit für die sogenannten ständischen Güter gelten soll, ist das Princip der alten Standschaft entschieden aufgegeben. Die Behebung des Lehensverhältnisses der schlesischen Fürstenthümer zur böhmischen Krone muß von der gesetzgebenden Gewalt erwartet werden.

3. Den Entwurf einer Gemeindeordnung für Stadt- und Landgemeinden.

4. Eine Prüfung des Hauptlandes-Domestikalfondes *).

5. Ablösung der Robot und der andern Urbarialschuldigkeiten. Die Aufhebung und Ablösung dieser Schuldigkeiten wurden mit Rücksicht auf die vorausgegangenen Allerhöchsten Bestimmungen und im Interesse der Berechtigten und Verpflichteten als selbstverstanden anerkannt, die Bestimmung der weiteren Modalitäten aber, insbesondere der Ablösungsziffer, ganz dem Ausspruche der gesetzgebenden Gewalt anheim gegeben, und zu diesem Behufe beschlossen, derselben lediglich die gesammten Behelfe über diesen Gegenstand, so wie die von den Abgeordneten des berechtigten Besitzes und der Landgemeinden eingerichteten Druckschriften zu unterbreiten.

---

*) Als Beitrag zum schlesischen Hauptlandes-Domestikalfonde wurden umgelegt: im Jahre 1848: 52 118 fl. 44 kr. oder, bei einer Grundsteuer-Schuldigkeit von 345.620 fl. 3²/₄ kr., 9¹⁷/₁₀₀ kr. auf den Steuergulden, im Jahre 1849: 79.231 fl. 18¹/₄ kr. oder bei einer Grundsteuer-Schuldigk. von 345,551 fl. 51²/₄ kr., 12¹⁹/₁₀₀ ke. auf den Steuergulden, im Jahre 1850: 84.937 fl. oder, bei einer Vorschreibung von 574.770 fl. Grund-, Hauszins-, Hausklassen- und Erwerbsteuer, 8⁸⁷/₁₀₀ kr. vom Steuergulden. Im J. 1852 wurden zur Deckung des Landeserfordernisses von Schlesien auf die Grund-, Häuser-, Erwerb- und Einkommensteuer 2 kr. und einschließig des 5 % Zuschlages zur Bestreitung des Grundentlastungsaufwandes 5 kr. vom Gulden, im Jahre 1853 zur Deckung des Abganges bei dem Landeserfordernisse Schlesiens 31.986 fl. C. M. oder 2¹/₄ kr. C. M. von jedem Gulden der direkten Steuern, dann ein Zuschlag von 5 kr. zur Bestreitung des auf das Land fallenden Drittheils der Grundentlastung ausgeschrieben.

6. Anschluß an Böhmen. Die Stadt und Herrschaft Freudenthal und die Stadt Engelsberg überreichten eine Adresse an den schlesischen Convent, worin sie sich aus Anlaß der neuesten Ereignisse in Böhmen abermals gegen jede etwaige zugemuthetete Vereinigung mit dieser Provinz erklärten. Da von Seiten des öffentlichen Conventes und der einzelnen schlesischen Fürstenthümer bereits energische Proteste in dieser Richtung ergangen sind, so wurde den Adreßstellern lediglich die Anerkennung ihrer loyalen Gesinnungen ausgedrückt, und dieser Gegenstand zu erneuerter Anregung in der an das k. k. Ministerium zu erstattenden Schlußschrift über die gegenwärtigen Verhandlungen vorbehalten.

7. Die Adresse an den Erzherzog Reichsverweser.

8. Das Anleihen von 105,000 fl. C. M. mit der Nationalbank abgeschlossen zur Unterstützung der Gewerbe.

9. Den Bau der Straße vom Lomna nach Moravka (Teschen K.), endlich

10. Eine Reihe von Petitionen, welche größtentheils an das Ministerium des Innern gesendet wurden."

Den Stürmen, welche nun über Oesterreich hereinbrachen, erlag zuerst das Unterthansverhältniß, zu dessen Lösung in friedlichen Zeiten viel zu wenig geschehen war.

Nachdem sich dieses Verhältniß bereits faktisch gelöst hatte, hob in gesetzlicher Weise das Patent vom 7. September 1848 den Unterthansverband auf und gewährte hiedurch die Gleichstellung und Entlastung alles Grund und Bodens. Als die Regierung wieder Kraft gewonnen, regelte Seine Majestät der Kaiser die billige Entschädigung der bisherigen Bezugberechtigkeiten (Patent 4. März 1849 Nr. 152 d. Reichsgesez. Bl. *) und gab, unter Auflösung des wien-kremsierer Reichstages, eine Reichsverfassung für das gesammte Kaiserthum Oesterreich, nebst Grundrechten (Patente 4. März 1849 N. 149—152 d. Reichsgesetzes), so wie ein Gemeindegesetz (Patent 17. März 1849, eb. Nr. 170).

Nach der Reichsverfassung theilte der Kaiser die gesetzgebende Gewalt mit einem Reichstage für die Reichs- und mit Landtagen der einzelnen Kronländer für die Landesangelegenheiten. Der erstere sollte aus einem Ober- und einem Unterhause, beide aus gewählten Mitgliedern, die Landtage aber aus direkt und mit Beachtung aller Landesinteressen gewählten Abgeordneten bestehen, sofort die ständischen Verfassungen außer Wirksamkeit treten.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig gestellt werden. Die vollziehende Gewalt steht ausschließend dem Kaiser zu und wird durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten

---

*) Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Schlesien vom 11. Juli 1849, wofür eine eigene Landescommission mit den nöthigen Hülfsorganen bestellt wurde.

Beamten und Bestellten ausgeübt. Den Ortsgemeinden, welche nach Umständen aus mehreren bisher bestandenen kleineren Gemeinden gebildet wurden, ward die freie Wahl ihrer Vertreter und Mitglieder und die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten (natürlicher Wirkungskreis), außerdem aber auch die Ausübung gewisser landesfürstlicher Verwaltungsrechte (übertragener Wirkungskreis) eingeräumt.

Das Patent vom 30. December 1849 (Nr. 11 des Reichsgesetzes von 1850) brachte die neue Landesverfassung für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien. Da dieselbe nach den Grundsätzen eingerichtet ist, welche als allgemein leitende für die Verfassung der deutschen Länder des österreichischen Staates genehmigt wurden (a. h. Entschl. vom 30. Dezember 1849, Beil. des Reichsges. v. 1850 S. 3—12), so können wir uns darauf beschränken, das Schlesien Eigenthümliche hervorzuheben.

Der Landtag versammelt sich in Troppau, als der Hauptstadt des Herzogthums. Er besteht aus dreißig Abgeordneten, nämlich:

a) aus zehn Abgeordneten der Höchstbesteuerten des Landes;

b) aus zehn Abgeordneten der größeren Städte und Märkte;

c) aus zehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden.

Der verstärkte Landesausschuß besteht aus den Mitgliedern und Ersatzmännern des Landesausschußes, ferner aus Einem vom Gemeinderathe der Stadt Troppau, aus Einem vom Gemeinderathe der Stadt Teschen, aus Einem vom Gemeinderathe der Stadt Bielitz, und aus je Einem von dem Bezirksausschuße eines jeden politischen Bezirkes des Herzogthums aus der Mitte dieser Körperschaften mit absoluter Stimmenmehrheit gewählten Abgeordneten.

Für die Wahl der Abgeordeten der Städte und Märkte bilden:

Troppau, Teschen, Bielitz je einen Wahlbezirk; ferner

Wagstadt, Wiegstadtl, Odrau zusammen einen Wahlbezirk;

Freudenthal, Benisch, Engelsberg, Würbenthal zusammen einen Wahlbezirk;

Jägerndorf, Olbersdorf zusammen einen Wahlbezirk;

Freiwaldau, Johannisberg (Jauernigg), Zuckmantel, Friedeberg, Weidenau zusammen einen Wahlbezirk;

Friedek, Oderberg, Freistadt zusammen einen Wahlbezirk;

Jablunkau, Skotschau, Schwarzwasser zusammen einen Wahlbezirk.

Im Wahlbezirke der Stadt Troppau sind zwei, in jedem der übrigen acht Wahlbezirke ein Abgeordneter zu wählen.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bildet jeder der sieben politischen Bezirke einen Wahlbezirk in der Art, daß die Bevölkerung der, nach Abzug der besonders wahlberechtigten Städte, Märkte und Ortschaften, so wie der im Landtage der Markgrafschaft Mähren vertretenen Enclaven, höchstbevölkerten Bezirke von Troppau, Teschen und Freiwaldau je zwei, und jeder der übrigen politischen Bezirke je einen Abgeordneten für den Landtag zu wählen haben.

Jeder an der Abstimmung Theil nehmende Wahlberechtigte der Stadt Troppau hat bei der Stimmgebung zwei Personen zu benennen.

Die Wahlen der Städte Teschen und Bielitz werden nach der Vorschrift des betreffenden Paragraphs nur mit dem Unterschiede vorgenommen, daß jeder Wähler nur eine Person zu benennen hat.

Der Umschwung der Dinge im Jahre 1848 hatte insbesondere auf die Verwaltung einen großen Einfluß *).

In der obersten Spitze wurde das früher bestandene Provinzial-System verlassen und jene Centralisation in der Verwaltung herbeigeführt, welche allein die verschiedenartigsten Bestandtheile des großen Staates zu einem in sich organisch vereinigten Ganzen zu verbinden vermag.

An die Stelle der Hofstellen mit collegialer Verfassung und des Staatsrathes traten schon im März 1848 verantwortliche Minister, welche zusammen einen Ministerrath unter einem Minister-Präsidenten bilden. Die Wirksamkeit des Ministeriums erstreckt sich nun über den ganzen Umfang des Reiches.

Während die administrative Leitung des gesammten Justizwesens (mit alleiniger Ausnahme der Militär-Gerichtspflege) dem Justiz-Ministerium zufiel (Verordg. v. 21. August 1848, a. h. Entschl. 16. Nov. 1850), fungirt als oberste Gerichtsbehörde für den Umfang des ganzen Kaiserstaates der oberste Gerichts- und Cassationshof zu Wien (Patent 7. August 1850 Nr. 325 R. G. Bl.).

Die oberste Leitung des Kriegswesens ist zu Folge der a. h. Armeebefehle vom 16. Oktober 1849 und 29. September 1850 und der a. h. Entschließung vom 10. Februar und 12. Mai 1853 dem (an die Stelle des Kriegsministeriums getretenen) Armee-Ober-Commando übertragen. Für die Militär-Justizpflege besteht der oberste Militärgerichtshof zu Wien (k. Verordn. vom 23. December 1848 Nr. 51 R. G. Bl.).

Das Verrechnungswesen des gesammten Reiches leitet die, an die Stelle des General-Rechnungs-Direktoriums getretene, oberste Rechnungs-Controllsbehörde (a. h. Entschl. 27. März 1854 Nr. 71 R. G. Bl.).

Von den zur Leitung einzelner Finanzzweige bestehenden, dem Finanzministerium unmittelbar untergeordneten Centralbehörden sind hier besonders die Lottogefälls-Direktion und die neue General-Direktion des Grundsteuer-Katasters (Ministdkt. 22. März 1850 Nr. 84 R. G. Bl.) zu erwähnen.

Bei der Organisirung der Landes-Verwaltung erhielt Schlesien theils seine eigenen Behörden (Statthalterei, Landesschulbehörde, Steuerdirektion, Baudirektion), größeren Theils blieb es aber im administrativen Verbande mit Mähren.

*) S. die Werke von Hauer, Wien 1849 und 1851, Mally, eb. 1851, insbesondere aber Stubenrauch's österr. Verwaltungs-Gesetzkunde, Wien 1852, 2. B.

An die Spitze der politischen Verwaltung Schlesiens, welches nach der Reichsverfassung unter die Kronländer des Kaiserstaates eingereiht wurde, kam ein eigener Statthalter in Troppau mit dem erforderlichen Hülfspersonale (Grundzüge für die Organ. der polit. Verwaltungs-Behörden vom 26. Juni 1849 Nro. 295 R. G. Bl. und Inst. f. d. polit. Behörden, genehm. mit der a. h. Entschl. v. 14. April 1850). Das Land selbst wurde nicht in Kreise, sondern, bei einem Flächenraume von 89 □ Meilen und einer Bevölkerung von 467.420 Seelen (mit den mährischen Enklaven), in folgende 7 Bezirkshauptmannschaften, als erste politische Verwaltungsbehörden, eingetheilt:

1) Troppau, umfassend die Gerichtsbezirke: Troppau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg und Odrau, mit einer Expositur (eines politischen Bezirkscommissärs) in Wigstadtl.

2) Freiwaldau; Gerichtsbezirke: Freiwaldau, Jauernig Weidenau, Zuckmantel.

3) Jägerndorf; Gerichtsbezirke: Jägerndorf, Olbersdorf Hotzenplotz; — Expositur in Hotzenplotz.

4) Freudenthal; Gerichtsbezirke: Freudenthal, Benisch.

5) Teschen; Gerichtsbezirke: Teschen, Freistadt, Jablunka.

6) Friedek; Gerichtsbezirke: Friedek, Oderberg.

7) Bielitz; Gerichtsbezirke: Bielitz, Schwarzwasser, Skotschau (a. h. Entschließung 4. August 1849 Nr. 355 R. G. Bl.).

Der Flächenraum und die Bevölkerung, welche auf die Bezirkshauptmannschaften entfielen, waren zu Folge der gegebenen Verhältnisse nicht gleich. Troppau erhielt 17.5 Qdt. Meilen und 101,812 Seelen, Freiwaldau 13.7 Qdt. M. 71,278 Seelen, Jägerndorf 9.9 Qdt. M. und 67,263 Seelen, Freudenthal 8.6 Qdt. Meilen und 36,655 Seelen, Teschen 15.9 Qdt. Meilen und 79,527 Seelen, Friedek 10.3 Quad. Meilen und 47,600 Seelen und Bielitz 13.1 Quad. Meilen und 66,268 Seelen (Kundmachung d. m. s. Landeschefs vom 6. September 1849).

Der systemisirte Stand der Statthalterei in Troppau umfaßte 1 Statthalter (zugleich Kreispräsidenten, mit 5000 fl. Gehalt und 2000 fl. Funktions-Zulage), 1 Statthaltereirath (3000 fl.), 1 Kreisrath (2000 fl.), 2 Koncipisten, 1 Sekretär, 1 Thürhüter, 2 Amtsdiener und 1 Portier, jener der Bezirkshauptmannschaften 7 Bezirkshauptmänner (mit 2000 und 1800 fl.), 17 Bezirks-Commissäre (1000 und 800 fl.), 7 Sekretäre und 7 Amtsdiener. In Schlesien wurden für Concepts-Adjuncten 6 Adjuten angewiesen (Concurs des mähr. schles. Landeschefs vom 6. September 1849). Zur Besorgung der Sanitätsgeschäfte wurde dem Statthalter ein Kreis-Medicinalrath und als berathender und begutachtender Körper für die Medicinalangelegenheiten des ganzen Kronlandes eine ständige Medicinal-Commission beigegeben (prov. Organisation der Medicinal-Verwaltung von Seite des Staates, geneh. mit der a. h. Entschl. vom 7. September 1850, Verordnung des Ministeriums 1. Okt.

1850 Nr. 376 R. G. Bl.). Die für Schlesien bewilligten 7 Bezirksärzte wurden nicht ernannt.

Zur Beaufsichtigung und Leitung der Volks- und Mittelschulen wurde in jedem Kronlande eine Landes-Schulbehörde eingesetzt, welche eine Sektion der Statthalterei zu bilden und deren Mitglieder (Schulräthe) als Räthe des Statthalters zu fungiren hatten (s. Verordnung 24. Oktober 1849 Nr. 432 R. G. Bl. und Minist. Verordnung 23. Jänner 1850 R. 56 R. G. Bl.).

Die Landeshauptstadt Troppau kam in der politischen Verwaltung unmittelbar unter die Statthalterei und die Leitung derselben übernahm ein selbstgewählter Bürgermeister und Gemeinderath.

Das alphabetische Verzeichniß der in Folge des Ministerial-Erlasses vom 4 Februar 1850 Z. 26443 nach dem provisorischen Gemeindegesetze vom 17. März 1849 in Schlesien errichteten neuen Ortsgemeinden (746) nebst den Katastral- und Conscriptions-Gemeinden, aus welchen die ersteren bestehen, den Pfarrämtern, politischen und Gerichtsbezirken, welchen die Ortsgemeinden eingereiht sind, machte der schlesische Statthalter (Dr. Joseph Ritter von Kalchberg) am 11. August 1850 (Stück 3 des schles. Landesges. Bl.) bekannt. Diesen Gemeinden und beziehungsweise den Bürgermeistern oder deren Stellvertretern ist vom Staate die Besorgung gewisser öffentlicher Geschäfte anvertraut, welche den übertragenen Wirkungskreis derselben bilden (§. 126—237 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 Nro. 170 R. G. Bl., Belehrung des Minist. v. 12. Februar 1850 Z. 25712, mähr. Land. Ges. Bl. S. 98).

Für die Justizpflege wurden, dem obersten Gerichts- und Cassationshofe in Wien unterstehende, Oberlandesgerichte, Landesgerichte, Causal-Gerichte, Bezirks-Collegial-Gerichte und Bezirksgerichte bestellt. Das Oberlandesgericht ist aus 1 Präsidenten, Oberlandesgerichtsräthen und dem erforderlichen Concepts- und Kanzlei-Personale zusammengesetzt. Es erkennt in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und zwar sowohl in Streitsachen als in Geschäften des Richteramtes außer Streitsachen in zweiter Instanz, wenn die Entscheidung in erster Instanz von einem Landes- oder Handelsgerichte ausgegangen ist, und in dritter und letzter Instanz, wenn das ihm untergeordnete Landesgericht in zweiter Instanz gesprochen hat. In Strafsachen hat es als Anklagekammer über die Anträge auf Versetzung in den Anklagestand wegen der den Geschwornengerichten zugewiesenen Straffälle, so wie über die in Gemäßheit der §. 238 und 395 der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 an dasselbe gelangenden Beschwerden zu entscheiden.

Unter dem Oberlandesgerichte stehen zunächst die Landesgerichte, welche theils als erste Instanzen, theils als Berufungsbehörde, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, als in Strafsachen fungiren. Sie bestehen aus 1 Präsidenten, Räthen, Assessoren u. s. w. Als erste Instanz haben sie sowohl in Personal-Streitsachen und Real-Angelegenheiten, als bei der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit dann einzuschreiten, wenn es sich nicht um minder bedeu-

tende, örtliche, eine vorzüglich rasche und unkostspielige Behandlung erheischende Rechtssachen handelt, und als zweite Instanzen über Berufungen gegen Entscheidungen der ihnen untergeordneten Bezirksgerichte zu erkennen. In Strafsachen üben die Landesgerichte das Richteramt nach der erwähnten Strafproceßordnung ebenfalls theils in erster, theils in zweiter Instanz. In erster Instanz haben sie durch einen aus ihrer Mitte gebildeten Senat, als Bezirks-Collegialgerichte für den Umfang eines bestimmten Bezirkes, die in den §§. 11—14 der St. Pr. O. denselben zugewiesenen Wirksamkeit auszuüben. Außerdem wurden vorzüglich aus ihrer Mitte die Richter zu den Geschwornengerichten bestellt. In zweiter und letzter Instanz entscheiden die Landesgerichte über die Beschwerden gegen die von den Bezirksgerichten in Uibertretungsfällen ergangenen Erkenntnisse und über die nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen. Mit Zuziehung von sachverständigen Beisitzern aus dem Handelsstande bilden die Landesgerichte als abgesonderte Senate die Handelsgerichte, welche blos eine Civilgerichtsbarkeit in Handels- und Wechselsachen ausüben. Eigene Senate gewisser Landesgerichte bilden auch mit Beiziehung von Bergbaukundigen Berggerichte.

Die Sprengel der Landesgerichte sind zum Behufe der Rechtspflege wieder in Bezirke getheilt. In jedem derselben besteht ein Bezirksgericht als Einzelngericht, welches mit dem Bezirksrichter, einem oder mehreren Adjunkten, ferner mit Grundbuchsführern, Kanzlisten u. s. w. besetzt ist. Die Bezirksgerichte haben in bürgerlichen Rechtssachen in allen Fällen einzuschreiten, welche nicht den Landes- und Causalgerichten zugewiesen sind, und in den meisten Angelegenheiten des adeligen Richteramtes; in Strafsachen entscheiden sie über alle Uibertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei überlassen sind, und leisten in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen eine bestimmte Mitwirkung. Von den Bezirksgerichten ist in jedem Lande eine entsprechende Anzahl durch Zuweisung von geprüften Richtern als Assessoren, Behufs der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit, theils als entscheidende, theils nur als untersuchende Behörde, zu Bezirks-Collegialgerichten gebildet.

In der früheren Einrichtung der Gefällsgerichte wurde keine Aenderung vorgenommen.

Neben den Gerichtsbehörden besteht das Institut der Staatsanwaltschaft, dessen Thätigkeit sich theils unmittelbar auf die Ausübung der Gerechtigkeitspflege sowohl in Civil- als in Strafsachen, theils auf die administrative Leitung der Justiz und auf die Verbesserung und richtige Anwendung der Justizgesetze im Allgemeinen bezog. Zu jedem Landesgerichte kam ein Staatsanwalt, zu jedem Oberlandesgerichte, wie zu dem obersten Gerichts- und Cassationshofe, ein General-Staats-Anwalt (General-Procurator und Hilfsbeamten), zu den Bezirks-Collegialgerichten Stellvertreter. (Grundzüge über die Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 Nro. 278 R. G. Bl., Jurisdiktionsnorm v. 18 Juni 1850 Nro. 237 R. G. Bl., organ. Gesetz f. d. Gerichtsstellen v. 28. Juni 1850 Nro. 258 R. G Bl. u. f. d. Staatsanwaltsch. v. 18. Juli 1850 Nro. 266 R. G. Bl.)

Die Organisirung der Gerichte und Staatsanwaltsschaften erfolgte in Mähren und Schlesien mit der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juni 1849 Nro. 291 R. G. Bl. Als höhere Instanz für alle landesfürstl. Gerichte in Mähren und Schlesien wurde ein Oberlandesgericht in Brünn bestellt. Die fürstlichen Landrechte in Troppau, Teschen und Johannesberg, die Criminalgerichte in diesen Orten, die Magistrate und Wirthschaftsämter (Obrigkeiten), das Wechselgericht in Troppau und die k. k. m. s. Berggerichtssubstitution in Brünn, wie die obrigkeitlichen Berggerichtssubstitutionen wurden aufgehoben. Durch die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes der Landrechte und der Patrimonialgerichtsbarkeit trat die Nothwendigkeit ein, durchaus neue Gerichtsbezirke zu schaffen. Eine bessere Reglung der Landesgränze zwischen Mähren und Schlesien wurde der Zukunft vorbehalten; im Interesse der Gerichtsinsaßen und zur Erzielung eines gleichförmigen Gerichts-Organismus wurden jedoch die in Schlesien befindlichen mährischen Enklaven, zusammen von 5½ □Meilen und beiläufig mit 36000 Seelen, an das Gericht jenes Bezirkes zugetheilt, in welchem sie liegen, wobei jedoch ihr politischer Verband mit Mähren unberührt blieb. Für das hiedurch auf 89 □Meilen und 467420 Seelen vergrößerte Schlesien wurden bestimmt: 22 Bezirksgerichte zu Troppau, Freiwaldau, Jägerndorf, Hotzenplotz, Wagstadt, Freudenthal, Benisch, Weidenau, Jauernig, Olbersdorf, Wigstadtl, Zuckmantel, Schwarzwasser und Odrau im troppauer Kreise, dann Teschen, Bielitz, Friedek, Skotschau, Jablunkau, Freistadt, Königsberg und Oderberg im teschner Kreise, weiter 3 Bezirks-Collegialgerichte als Strafgerichte über Vergehen zu Freiwaldau für seinen Bezirk und jenen der Bezirksgerichte Jauernig, Weidenau und Zuckmantel, zu Jägerndorf, für seinen Bezirk und jenen der Bezirksgerichte Hotzenplotz, Olbersdorf, Benisch und Freudenthal und zu Bielitz, für seinen Bezirk und jenen der Bezirksgerichte Schwarzwasser und Skotschau, endlich 2 Landesgerichte zu Troppau und Teschen und zwar das erstere a) als Appel- und Schwurgericht, als Civil-, Collegial- und Handelsgericht über den Umfang der Bezirksgerichte Troppau, Freiwaldau, Jauering, Weidenau, Zuckmantel, Hotzenplotz, Jägerndorf, Olbersdorf, Benisch, Freudenthal, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg und Odrau b) als Strafgericht über Vergehen für die Bezirksgerichte Troppau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg und Odrau, das teschner Landesgericht aber a) als Appell- und Schwurgericht, als Civil-, Collegial- und Handelsgericht für die Bezirke Teschen, Freistadt, Jablunkau, Friedek, Oderberg, Bielitz, Schwarzwasser und Skotschau, b) als Strafgericht für die Bezirke Teschen, Freistadt, Jablunkau, Friedek und Oderberg.

Zur Durchführung des Anklageprocesses in Strafsachen wurden Staatsanwaltschaften und zwar für den ganzen Oberlandesgerichtssprengel (Mähren und Schlesien) ein Generalprokurator bei dem Oberlandesgerichte in Brünn, Staatsanwälte bei den Landesgerichten in Troppau und Teschen nebst

Stellvertretern bei diesen drei und den Bezirks-Collegial-Strafgerichten bestellt. Nach dem mit der a. h. Entschließung vom 26. Juni 1849 genehmigten Personal- und Besoldungsstande wurden (ohne Rücksicht auf eine für den ganzen Obergerichtssprengel bestimmte Zahl von Auscultanten und von Diurnisten) systemisirt: bei dem Obergerichte 1 Präsident (5000 fl.), 1 Senatspräsident (4000 fl.), 16 Räthe (2500 und 2000 fl.) u. s. w., bei den 2 Landesgerichten in Schlesien zusammen 2 Landesgerichtspräsidenten (2500 und 2000 fl. und der troppauer mit einer Funktionszulage von 500 fl.), 11 Räthe (1600 und 1400, und der älteste in Troppau und Teschen 200 fl. Funkt. Zul.), 11 Assessoren, 2 Sekretäre (1200 und 1000 fl.), 2 Archivare (1000 fl.), 11 Kanzlisten (500, 400 und 350 fl.), 2 Kerkermeister, 4 Gefangenaufseher, 4 Gerichtsvollzieher und 4 Amtsdiener und Hausknechte, bei den 3 Bezirksgerichten 1. Klasse, zugleich Collegial-Bezirksstrafgerichten über Vergehen 3 Vorsteher (Landesgerichtsräthe), 12 Assessoren (800 fl.), 3 Grundbuchsführer (600 fl.), 3 Waisenamts-Rechnungsführer (600 fl.), 8 Kanzlisten, 6 Gerichtsvollzieher und 3 Gehilfen, bei den 19 Bezirksgerichten 2. Klasse 19 Bezirksrichter (1200 und 1000 fl.), 27 Adjunkten (600 fl.), 5 Grundbuchsführer (nur bei den größeren Gerichten, 600 fl., in Troppau und Teschen 200 fl. Zul.), 5 Waisenamts-Rechnungsführer (600 fl. in Troppau und Teschen 200 fl. Zul.), 14 Grundbuchs- und zugleich Waisenamts-Rechnungsführer, 41 Kanzlisten (400 und 350 fl.), 19 Gerichtsdiener u. 24 Gehilfen. Bei den Staatsanwaltschaften wurden 1 Generalprokurator in Brünn (4000 fl. und 1000 fl. Funkt. Zul.), 1 Stellvertreter (Generaladvokat 2000 fl.), 2 Kanzlisten und 2 Diener, in Schlesien aber 2 Staatsanwälte in Troppau und Teschen (2500 und 2000 fl.), 5 Substituten (1200, 1000, 800 fl.), 5 Kanzlisten und 6 Amtsdiener systemisirt (Concurs der Gerichts-Einführungs-Commission für Mähren und Schlesien vom 17. August 1849).

Sowohl die neuen landesfürstlichen Gerichte (Mstdkt. 5. Oktob. 1849 Z. 7598, Kundmachung der m. s. Einf. Commission vom 24. Okt. 1849 nebst einer Instruktion für die Amtsübergabe von Seite der Patrimonial- und Communalgerichte), als auch die neuen politischen Behörden (Mstdkt. 3. Oktob. 1849 Z. 7343, Kund. der Landescommission v. 16. Oktbr. 1849 nebst Instr. — im mährisch. Landesgesetzblatte 1850 S. 4 — 22) sollten vom 1. Jänner 1850 an ins Leben treten; es begannen jedoch nur die politischen Behörden mit diesem Tage ihre Wirksamkeit, das Oberlandesgericht aber erst am 1. Mai 1850 und alle übrigen Gerichte wie die Staatsanwaltschaften am 1. Juli 1850 (Kundm. 11. April 1850, Land. Ges. Bl. S. 331). Mit diesen Zeitpunkten erlosch die Wirksamkeit der sämmtlichen Patrimonial- u. Communalgerichte, politischen Obrigkeiten, Magistrate u. Kreisämter.

Für die Kronländer Mähren und Schlesien wurde ein berggerichtlicher Senat bei dem Landesgerichte in Olmütz errichtet und bei demselben ein Bergbuchführer mit dem Gehalte von 800 fl. angestellt (a. h. Entschl. 31. August 1849); mit dessen Aktivirung hörte die Wirksamkeit des k. k. Berg-

gerichtes in Kuttenberg und aller Berggerichts-Substitutionen in Mähren und Schlesien hinsichtlich der Berggerichtsbarkeit (aller Rechtsstreite über Bergwesens-Angelegenheiten und aller nicht streit. Gegenstände der Real-Gerichtsbarkeit) auf (Instr. d. Ger. Einf. Commission 11. Dez. 1849 L. Ges. Bl. 1850 S. 2, 90).

Die teschner Landtafel wurde an das teschner Bezirksgericht, die bielitzer Landtafel an das bielitzer Bezirksgericht, die Landtafel der Fürstenth. Troppau und Jägerndorf an das troppauer Bezirksgericht und die Landtafel in Johannesberg an das Bezirksgericht in Jauernig übergeben. (Instr. d. Ger. Einf. Commission 24. Okt. 1849 §. 4.)

Die schlesischen Hypothekenbücher wurden aus der mähr. Landtafel ausgeschieden und den zuständigen schlesisch. Realgerichten zugewiesen und zwar a) die Hypothekenbücher über die mindern Standesherrschaften, Deutschleuten, Freistadt, Petrowitz, Zawada, Orlau und Lazy, Roy, Dombrau, Lonkau und Widmuchau, Reichwaldau, Oderberg und Friedek an das k. k. Bezirksgericht in Teschen, b) jene über die Herrschaften Freudenthal, Olbersdorf und die troppauer Stadtgüter: Ottendorf, Jakubschowitz und Skripp an das k. k. Bezirksgericht in Troppau und c) jene über die breslauer Bisthumsherrschaften: Johannesberg, Freiwaldau, Friedberg und Zuckmantel an das k. k. Bezirksgericht in Jauernig; diese Gerichte bilden vom 1. Juli 1850 an die competenten Realgerichte für die ihnen zugewiesenen Güter (Mstdkt. 9. Fbr. 1850 Z. 902 Kund. d. Oberlandesger. 2. Mai 1850, L. G. Bl. S. 104).

Die öffentlichen Bücher über das Lehensherzogthum Teschen, die Lehenfürstenthümer Troppau und Jägerndorf, welche bisher bei dem k. k. Obersthoflehnrichteramte in Prag geführt wurden, übergingen an das neue Grundbuchsamt in Prag; bei dem Lehenhofe der breslauer fürstbischöflichen Lehen (dem Johannesberger Landrechte) wurden die administrativen von den rein gerichtlichen Geschäften ausgeschieden und nur die letzteren nebst der johannesberger Land- (Lehen-) Tafel dem Bezirksgerichte in Jauernig vom 1. Juli 1850 übergeben. (Instr. des Oberlandesger. v. 29. Mai 1850, L. G. Bl. S. 165.)

Die Pflegschaft über das Fideicommiß Bielitz wurde an das Landesgericht zu Teschen und die öffentlichen Bücher über das Herzogthum Bielitz an das Bezirksgericht zu Bielitz übertragen (Kundm. des Oberger. 12. Nov. 1851.)

Die gerichtlichen Depositen- und die Waisenämter wurden den neuen k. k. Steuerämtern (die Gelder u. dgl.) und Gerichten übergeben. (Mstdkt. 25. Juni, Circ. d. Oberger. 25. Juni 1850, L. G. Bl. S. 168.)

Als wichtige Organe der Justizpflege wurde das Advokaten-Institut neu geregelt (prov. Adv. Ordnung 16. Aug. 1849 Nr. 363 R. G. B.), das Notariats-Institut aber (zur Aufnahme von Acten, welche die Kraft öffentlicher Urkunden haben, auf Verlangen der Parteien) neu geschaffen (Not. Ordnung 29. Sept. 1850 Nro. 366 R. G. Bl.). Für sämmtliche Advokaten Schlesiens wurde eine Advokaten-Kammer in Troppau constituirt und die

Zahl der Advokaten in Troppau auf 4 (statt 5), für Teschen, Freiwaldau und Bielitz auf je 2, für Jägerndorf auf 1 bestimmt. (Mstbkt. 18. Okt. 1850 Z. 10041, Circ. d. Oberger. 30. Okt. 1830, L. G. Bl. S. 310.) Für den troppauer Landesgerichtssprengel wurden 8 Notariats-Bezirke mit 8 Notaren und für den teschner Landesgerichtssprengel 5 Notariats-Bezirke mit 5 Notaren geschaffen. (Mstbkt. 18. Okt. 1850 Z. 9531, Circ. d. Oberger. 30. Okt. 1850, L. G. Bl. S. 305.) Die Notariats-Ordnung trat am 1. September 1851 in Schlesien in Wirksamkeit. (Mstbkt 23. Juni Nr. 161 R. G. Bl.)

Mit der a. h. Entschl. v. 14. Mai 1851 (d. Mstbkte. vom 18. Mai 1851 Z. 2508) genehmigten Seine Majestät die Organisirung von k. k. Polizei-Commissariaten zu Troppau und Freiwaldau (Gräfenberg), das erstere mit 1 Obercommissär (1200 und 200 fl. Zul.), 1 Commissär (800 fl.), 1 Kanzlisten und 1 Diener, das andere mit 1 Commissär, 1 Kanzl. u. 1 Diener. Im Jahre 1853 wurde das erstere in eine k. k. Polizeidirektion umwandelt, das andere aufgehoben. Auch im Bahnhofe Oderberg befindet sich ein Polizeikommissariat. In Bielitz wurde eben eins errichtet.

Mit der a. h. Entschl. vom 8. Juni 1849 (Nro. 272 R. G. Bl.) genehmigten Seine Majestät die Errichtung einer Gensd'armerie (Landsicherheitswache) in allen Kronländern des österr. Staates als eines militärisch-organisirten Wachkörpers. Derselbe soll die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, drohenden Störungen derselben und Gesetzesübertretungen jeder Art zuvorkommen, sie hindern, oder wenn sie dennoch Statt fänden, den gesetzlichen Zustand wiederherstellen, die Ruhestörer oder Gesetzesübertreter zu Stande bringen, endlich die Vollziehung der obrigkeitlichin Anordnungen unterstützen. Für Mähren u. Schlesien zusammen wurde ein Regiment (das 3.) bestimmt (Verord. vom 18. Jänner 1850 über die Organisirung d. Gensd., Nro. 19 R. G. Bl.; Dienst-Instr. für d. Landes-Gensd., Wien 1850). In Schlesien stehen 2 Flügel mit 196 Mann und 37 Pferden. (Brünner Zeit. 1852 Nro. 10).

Weniger als in der Justiz- und politischem, waren die Aenderuugen in der Finanzverwaltung, nachdem diese größeren Theils ohnehin erst in der neuesten Zeit umgestaltet worden war.

Unter dem Finanzministerium stehen die mit der a. h. Entschließung vom 9. Jänner 1850 (Fzdkt. 21. Mai 1850 Nro. 193 R. G. Bl.) errichteten Finanz-Landesbehörden. Sie sind zweifacher Art, nämlich solche, von denen alle Finanz-Angelegenheiten behandelt werden, und andere, denen bloß die direkten Steuern zugewiesen sind. Die ersteren heißen Finanz-Landes-Direktionen. An ihrer Spitze als Präsideut steht der Statthalter des Landes, in welchem diese Behörde ihren Sitz hat, ihm zur Seite als 2. Vorsteher ein Direktor mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes. Weiters bestehen bei diesen Behörden mit Collegial-Verfassung Ober-Finanzräthe (3000 u. 2500 fl.), Finanzräthe (2000 und 1800 fl.), Sekretäre (1400 und 1200 fl.), Concipisten u. s. w. An die Stelle der Kameral-Gefällenverwaltung trat vom

1. Juni 1850 die m. s. Finanz-Landesdirektion in Brünn, welche (von der mähr. Statthalterei die Verwaltung der direkten Steuern und der Kassen übernehmend) die direkten Steuern in Mähren und alle übrigen Finanzangelegenheiten in Mähren und Schlesien zu verwalten hat (Mstdkt. 9. Mai 1850 Z. 1944, L. G. Bl. S. 334). Zur Verwaltung der direkten Steuern allein wurde in Schlesien, wie in den andern kleineren Kronländern, eine dem Finanzministerium unmittelbar unterstehende k. k. Steuerdirektion bestellt, deren Chef der Statthalter (jetzt Landespräsident) ist. Ursprünglich war sie nur mit 1 Finanzrathe (1800 fl.), 1 Concipisten, 1 Kanzlei-Official, 1 (Katastral-Mappen-) Archivsadjunkten, 1 Rechnungsofficiale und 1 Accessisten für das Rechnungsdepartement (das die einschläg. Geschäfte der m. s. Prov. Staats- und der schles. Gen. St. Buchhaltung übernahm) und 1 Hausknechte systemisirt (Mstdkt. 9. Mai 1850 Z. 1944); später ergaben sich aber mehrere Personal-Vermehrungen (insbesondere nach dem Mstdkte. vom 1. August 1852 Z. 25865 noch 1 Sekretär, 1 Concipist, 1 Kanzlei-Assistent, nach jenem v. 12. Sept. 1852 Z. 7360 ein Revident als Vorsteher der Rechn. Abth.). Unter den Finanz-Landes-Behörden stehen behufs der Verwaltung der direkten Steuern die Bezirkshauptmannschaften, für jene der übrigen Finanzgeschäfte die schon (nach der a. h. Entschließung vom 9. April 1832 errichteten) Kameral-Bezirks-Verwaltungen. (Grundzüge zur Organisirung der Behörden zur Verwaltung der direkten Besteuerung, genehm. mit d. a. h. Entschließung 19. Juli 1849, k. Verordnung 9. Jänner 1850 über die künftige Einrichtung der Finanzbehörden, Nro. 193 R. G. Bl., Mstdkt. 21. Mai 1850, eb.). Den Bezirkshauptmannschaften wurden zur Behandlung der Geschäfte der direkten Besteuerung und zur Bemessung der Gebühren von Vermögens-Uibertragungen vom 1. Novemb. 1851 an Steuer-Inspektoren (1000, 900 und 800 fl., in Schlesien 5) und Unter-Inspektoren (700 und 600 fl., in Schlesien 2) beigegeben (a. h. Entschl. 7, Fzstdkt. 11. April und 1. Septemb. 1851 Nro. 208 R. G. Bl.) Der Umgestaltung der Kameral-Bezirksverwaltungen in Finanz-Bezirks-Direktionen (a h. Entschließ. 25. Jänner 1852, Mstdkt. 7. Februar 1852 Z. 1209) wird entgegen gesehen. Zur Verwaltung der direkten Besteuerung im Gebiete des Steuerbezirkes der Stadt Troppau wurde eine prov. k. k. Steuerkommission als Steuerbehörde 1. Instanz bestellt (Mstdkt. 15. Nov. 1851 Z. 15074).

In dem Bezirke eines jeden Gerichtes erster Instanz und jeder Bezirkshauptmannschaft wurde zur Evidenzhaltung des Steuerkatasters für alle Arten direkter Steuern (Grund-, Haus-, Erwerb- und Einkommensteuer), zur Umlegung und Einnahme derselben, zur Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen, der Waisen- und Verlassenschafts-Effekten und überhaupt zur Besorguug des Kassen- und Depositenwesens der genannten Behörden ein k. k. Steueramt bestellt und dessen Stand auf 1 Einnehmer (900, 800, 700 fl.), 1 Controllor (700, 600 und 500 fl.) und 1 Diener und nach Erforderniß auch 1 oder mehrere Amtsofficiale und Assistenten systemisirt (a. h. Entschließung 19. Juli 1849, Kundmachung des mährisch-schlesischen Landeschefs vom 23. November 1849,

mähr. L. G. Bl. 1850 S. 63, wornach in Schlesien 8 Steuerämter in die 2. und 14 in die 3. Klasse provisorisch gereiht wurden, Dekrete des ersteren vom 5. und 15. Jänner, dann 16. Febr. 1850 Z. 721, 8 und 3392, Belehrung für die Steuer-Aemter, Wien am 8. Jänner 1850). An diese neuen Steuerämter übergingen auch die Geschäfte der indirekten Besteuerung (Verzehrungsteuer) von den bisherigen Steuerbezirks-Obrigkeiten (Verordnung des mähr. schl. Landeschefs 7. Dec. 1849, mäh. L. Ges. Bl. 1850 S. 76 *), so wie die Verwahrung und Verrechnung der Baarschaften und Capitalien der Contributionsfonde unter der Aufsicht der Bezirkshauptmannschaften, während jene der Körner-Vorräthe an einen von den betheiligten Gemeinden gewählten und vom Bezirkshauptmanne bestätigten Ausschuß von wenigstens 6 Personen übertragen wurde (Mstdt. 20. Dez. 1849 Z. 26232, Kundmachung des mährisch-schlesischen Landeschefs 25. December 1849, eb. S. 85). Diese neuen Steuerämter traten am 1. Februar 1850 in Wirksamkeit (Kundmachung 26. Jänner 1850, eb. S. 133).

Ungeachtet der Aufhebung der Urbarial- und Zehentsteuer (Patent 20. Oktober 1848) vermehrte sich doch ihr Geschäftskreis ansehnlich durch die Einführung der Einkommensteuer (Patent 29. Oktober 1849 Nr. 439 R. G. Bl., Mstdt. 11. Jänner 1850 Nro. 10 R. G. Bl.), durch die Grundentlastung, die Gebühren für Vermögens-Uebertragungen (Ministdt. 9. Februar 1850 Nr. 48 R. G. Bl.) u. m. a.

Vom Jahre 1852 wurde auch in Schlesien der neue stabile Kataster durch

---

*) In Oesterreichisch-Schlesien bestanden im Allgemeinen keine eigenen Steuereinnehmer, sondern zur Zeit, als die Steuer nach dem rektifikatorischen Systeme umgelegt wurde, lag die Ausschreibung der Steuer den Dominien ob, dagegen war die Perception und Abfuhr nach §. 6 des Systemal-Patentes von 1748 ein Geschäft der Gemeinden. Es konnte somit den Dominien die Rechnungslegung über die Ausschreibung, Perception und Abfuhr nicht zur Pflicht gemacht werden.

Für die Steuergeschäfte des Fürstenthums Bielitz, der teschner herzoglichen Kammer, dann der mindern Standesherrschaften Freistadt, Roy, Reichwaldau, Deutschleuthen, Friedek, Oderberg, Freudenthal und Olbersdorf wurden von den Obrigkeiten zwar eigene Beamte ernannt, ihre Steuerrechnungen gelangten jedoch nicht an die schlesische General-Steueramtsbuchhaltung zur Revision, sondern es hatten sie nach §. 8 des Patentes von 1748 nur die Kreisvorsteher nöthigenfalls einzusehen und zu revidiren.

Es wurden demnach von Steuerrechnungen seit dem Jahre 1743 bis 1796 nur jene der troppauer und teschner Kreiskasse und der drei Fürstenthumsstädte Troppau, Jägerndorf und Teschen an die schles. General-Steueramts-Buchhaltung zur Revision abgegeben und dieser erst mit dem Gubernialdekrete vom 11. Juli 1795 Z. 12001 die Revidirung aller städtischen Steuerrechnungen aufgetragen (Aeußerung des schles. Conventes vom 1. August 1824 Z. 826, Gub. Zahl 24159 von 1824).

Vom Jahre 1821 angefangen hat aber die m. s. Provinzial-Staatsbuchhaltung, nach der Belehrung für die Steuerbezirks-Obrigkeiten vom vom 3. November 1820 und dem Gubcirc. vom 21. Februar 1823 Z. 2603, auch für ganz Schlesien (wie für Mähren) den ganzen Steuerverrait d. h. die eigentlichen Steuergelder sowohl als auch die Geld- und Körner-Contributionsfonde und, wo letztere bestehen, auch die Steuerperceptions-Percente zu respiciren und zu controlliren (Gubdkt. 28. Jänner 1825 Z. 664).

die Umlegung der Grundsteuer nach dessen Ergebnissen in Wirksamkeit gesetzt (Patent 7. Oktober 1851 Nr. 218 R. G. Bl.).

Bei den übrigen Organen der Finanzverwaltung ergaben sich wenigere Veränderungen, am meisten bei den (1841 und 1842 neu organisirten) Zollämtern. Die Aufhebung der Zwischen-Zollinie gegen Ungarn vom 1. Oktober 1850 und 1. Juli 1851 an (Patent 7. Juni 1850) hatte die Auflassung der im teschner Kameralbezirke gelegenen Aemter Wysoká, Thursowka, Jaworzinka, Jablunkau, Baranya und Mosty, die neuen Zolltarife vom 6. Nov. 1851 und 5. December 1853, dann der Handels- und Zollvertrag mit Preußen und den übrigen deutschen Zollvereinsstaaten vom 19. Februar 1853 insbesondere auch die Auflassung der Zollämter Krautenwalde, Grosse, Smolkau, Großkunzendorf, Kreuzendorf, Jaktar-Vorstadt in Troppau, Hruschau, Niklasdorf und Hennersdorf in Schlesien, so wie die Vereinigung mehrerer österr. mit preußischen und preuß. mit österrreichischen Zollämtern, dagegen hatte der Bau der Eisenbahn die Errichtung des Hauptzollamtes Oderberg (1847) zur Folge.

Die Verzehrungssteuer-Linie zwischen Schlesien und Galizien war schon am 1. Jäner 1850 gefallen (Ministdkt. 21. Oktober 1849 Nro. 426 R. G. Bl.), durch eine gleichmäßige Besteuerung Ungarns eine Ausgleichung getroffen worden.

Die genauere Begränzung des Geschäftskreises der Ministerien und der von ihnen abhängigen Organe, die darin begründete Ueberweisung der direkten Steuern in den Geschäftskreis des Finanzministeriums, so wie die veränderte Einhebungsweise der direkten Steuern machten auch eine Veränderung im Organismus der Kassen nöthig. In jedem Kronlande wurde eine Landeshauptkasse errichtet, an welche sich Sammlungskassen und in letzter Stufe die Steuerämter und Gefälls-Perceptionsämter reihen. Die Sammlungskassen bestehen als Mittelorgane, welche die an sie gelangenden baaren Abfuhren der Stuerämter und übrigen Perceptionsämter an die Landeshauptkasse zu leiten, übrigens entweder unmitkelbar oder durch die vorerwählten Aemter die an sie überwiesenen Zahlungen zu leisten haben. In Schlesien wurde vom 1. Februar 1850 an prov. die schles. General-Steueramts-, zugleich Filial-Kameralkassa zu Troppau als schles. Landeshauptkasse, als Sammlungskassen wurden aber nebst dieser (für die Steuerämter Benisch, Freudenthal, Wiegstadtl Odrau, Oderberg, Wagstadt, Königsberg, Troppau, Freiwaldau, Jauernig, Weidenau, Zuckmantel und Bielitz) noch das Gefällen-Hauptamt Jägerndorf (f. d. St. Aemter Olbersdorf, Hotzenplotz und Jägerndorf) und die mit der Zoll-Legstätte vereinte Bezirkskasse zu Teschen (für die St. Aemter Teschen, Schwarzwasser, Freistadt, Skotschau, Jablunkau und Friedek) bestimmt (Ministerialdekrete 27. Dezember 1849 und 12. Jänner 1850, Kundm. d. mähr. Statth. 30. Jänner 1850, L. G. Bl. S. 136).

Die schlesische Landeshauptkasse untersteht bezüglich des den Staatshaushalt

unmittelbar betreffenden Kassenwesens, wozu auch die Credits- und Bankgeschäfte gehören, der m. s. Finanzlandesdirektion (Fzmstdkt. 18. Jänner 1850 Z. 466). Bei derselben wurde auch eine unmittelbar mit der Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse in Verrechnung stehende Credits-Abtheilung vom 1. Juli 1850 an bestellt (Fzstdkt. 7. Juni 1850 Z. 2514).

Im Jahre 1854 errichtete die österreichische Nationalbank auch in Troppau eine Filial-Escompte-Anstalt (mit einem Fonde von 250,000 fl.) und später bei derselben eine Leihanstalt auf österreichische Staatspapiere, Grundentlastungs-Schuldverschreibungen u. a.

Die schon früher organisirte Finanzwache (Verfassung von 1843) erlitt in Folge der Aufhebung der Zwischen-Zolllinie vor der Hand nur eine Reducirung (sie hatte im Bezirke der troppauer Bezirksverwaltung Ende 1853 einen systematischen Stand von 776, in jenem der tesch. Bezirksverwalt. (mit einem Theile des neutitscheiner Kreises in Mähren) von 412 Mann); es dürfte derselben jedoch eine neue Einrichtung bevorstehen.

Die Fiscalämter wurden in Finanzprocuraturen umgestaltet; es liegt ihnen dermal nur die Führung der Rechtsstreite und überhaupt die gerichtliche Vertretung des Staatsvermögens und der demselben gleich gehaltenen Fonde, die Erstattung von Rechtsgutachten und die Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften des Staates ob. Sie unterstehen den Finanzlandesdirektionen und dem Finanzministerium. Für Mähren und Schlesien wurde vom 1. September 1851 an eine Finanzprocuratur in Brünn (ein Finanzprocurator mit 3000 fl., 2 Finanzräthe mit 2000 und 1800 fl., 3 Adjunkten mit 1400 und 1200 fl. u. s. w) errichtet, welche jedoch vom 1. Mai 1852 an eine Abtheilung in Troppau hat (a. h. Entschl. 21. December 1850, Fzmstdkte. 25. December 1850 Z. 18021 und 13. August 1851 Nro. 188 R. G. Bl.).

Auch das k. k. Landesmünzprobier-, Gold- und Silber-Einlösungs- und Punzirungsamt für Mähren und Schlesien zu Brünn, welches früher der Hofkammer in Münz- und Bergwesen und dem m. s. Landespräsidium unterstand, kam bei der administrativen Trennung des Münz-, Einlösungs- und Punzirungswesens unter das Finanzministerium (Fzmstdkt. 19. Mai 1848 Z. 926) und die m. s. Finanzlandesdirektion (Fzminstdkt. 21. September 1850 Z. 12996) und verrechnet sich nun nur mit der Landes-Einnahmskasse (Fzmstdkte. 4. Februar und 1. Oktober 1849 Z. 338 und 9210).

In (Iglau, Znaim, Olmütz,) Troppau, Teschen und Freudenthal bestanden vordem bei den Stadt-Magistraten Punzirungssubstitutionen. Nach Aufhebung der ersteren übergingen die letzteren vom 11. Jänner 1850 an auf die betheiligten Bezirkshauptmannschaften, später aber (Dekret der mährisch-schlesischen Finanzdirektiou 2. Mai 1851 Z. 11744) auf die in den genannten Städten aufgestellten Finanzorgane (Zoll- und Controllsämter).

Endlich ist in Folge der Aufhebung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen auch die Leitung des letzteren an das Finanzministerium überge-

gangen (a. h. Entschließung 17. Jänner 1853). Es wurden die von den vormals ständischen Obrigkeiten in den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien auf Grundlage der Bergwerksvergleiche von 1534 und 1575 bisher ausgeübte berggerichtliche, berglehensämtliche und bergpolizeiliche Patrimonial-Verwaltung und die von den genannten Obrigkeiten zu diesem Ende aufgestellten Berggerichts-Substitutionen aufgehoben und die von ihnen besorgten civilgerichtlichen Geschäfte in Bergwerks-Angelegenheiten an die hiezu bestimmten Gerichte, alle Geschäfte in berglehensämtlichen, bergpolizeilichen und Bergdisciplinar-Angelegenheiten an die vom Staate bestellten Bergbehörden übertragen und in Folge dessen auch die von den Parteien zu entrichtenden Taxen, Frist- und Quatember-Gelder für die Staatskassen eingezogen (Patent 7. März 1850 Nr. 81 R. Ges. Bl.).

Zur Verwaltung der berglehensämtlichen, bergpolizeilichen und Bergdisciplinar-Angelegenheiten wurden bis zu einer allgemeinen Organisirung der Bergbehörden provisorische k. k. Berghauptmannschaften mit exponirten Bergcommissariaten errichtet, welche gegen die ihnen vorgesetzten Berghauptmannschaften in jenem dienstlichen Verhältnisse stehen, wie vordem die k. k. Berggerichts-Substitutionen zu den k. k. Berggerichten. Die Berghauptmannschaften sind unmittetbar dem Ministerium untergeordnet. Für Mähren und Schlesien wurde eine zu Brünn (1 Berghauptmann mit 1400 fl., ein Markscheider mit 800 fl., ein Aktuar mit 500 fl., 1 Kanzlist mit 400 fl. und 1 Diener) und ein Bergcommissariat zu M. Ostrau (1 Commissär mit 900 fl., 1 Kanzellist und 1 Diener) errichtet (Ministdkt. 14. März 1850 Nro. 123 R. G. Bl.), weches jedoch kurz nachher nach Troppau kam. Beide traten am 1. Juli 1850 in Wirksamkeit. Der Amtsbezirk der Berghauptmannschaft umfaßt den brünner Kreisregierungsbezirk und die Bezirkshauptmannschaften Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Hohenstadt und Schönberg im olmützer, des Bergcommissariates aber nebst Schlesien auch die mährischen Bezirkshauptmannschaften Olmütz, Sternberg, Littau, Neutitschein, Weißkirchen, Mistek, Wall. Meseritsch, Kremsier und Holleschau (Kundmachung des mährischen Statthalters 21. Juni 1850 L. G. Bl. S. 347).

Auch der Genuß des Bergbau-Zehentes, welcher mit der General-Begnadigung vom 28. September 1562 in Mähren und der Bergwerksordnung vom 5. Febr. 1577 in Schlesien den Grundherren aus dem geistlichen, Herren- und Ritterstande mit dem halben Zehente von Gold und Silber und dem ganzen von andern Metallen und Mineralien aus den auf ihren obrigkeitlichen Gründen befindlichen Bergbauen zugestanden wurde, ward aufgehoben und das Bergzehentrecht (die Bergwerks-Frohne) gegen künftige Entschädigung der bisher Berechtigten auf den Staat übertragen (Patent 11. Juli 1850 Nro. 267 R. G. Bl. und Mstdkt. 6. Februar 1853 Nr. 28 eb.).

Im Bereiche des Ministeriums für den Handel, die Gewerbe und öffentlichen Bauten erhielt bei der neuen Organisirung der Baubehörden (Minist. Ver-

träge 8. Oktober und 28. November 1849, a. h. Ref. 13. Oktober und 15. Dezember 1849) auch Schlesien vom 1. April 1850 an eine eigene Landesbaudirektion (1 Oberingenieur als Vorsteher, 3 Ingenieure zu 1000 und 900 fl., 1 Revident für die technische Rechnungs-Abtheilung mit 800 fl., dann Assistenten, Eleven und, als empir. Aufsichtspersonale, 11 Wegmeister mit 350 und 300 fl.). Bei der Reorganisirung des Baudienstes in den Kronländern (a. h. Entschl. 12. Sept. 1852, Ministdkt. 9. Febr. 1853 Nr. 27. R. G. Bl.) wurde dieselbe der Statthalterei untergeordnet.

Bei der neuen Organisirung der Postbehörden und der Aufstellung prov. Postdirektionen in sämmtlichen Kronländern übernahm zwar die neu errichtete k. k. Postdirektion in Troppau vom 1. März 1850 an die Leitung des Postwesens in Schlesien (Mstdkt. 6. Februar 1850 Z. 121); dieselbe wurde jedoch, wie in den andern kleineren Kronländern, bald wieder aufgelöst und ihre Geschäfte wurden an die Postdirektion in Brünn überwiesen (a. h. Entschl. 7. und 15., Ministdkt. 18. November 1851 Z. 2730).

An der Organisirung des Personal- und Besoldungsstandes der Staatstelegraphen-Stationen (a. h. Entschliessung 5. August 1850) nahm auch Schlesien Theil, welches in Oderberg eine Station 1. Klasse hat.

Endlich bekam zur Vertretung der Handels- und Gewerbsinteressen auch Schlesien eine Handels- und Gewerbekammer in Troppau aus Mitgliedern, welche die dazu berechtigten Gewerbs- und Handelsleute wählen (Minstdt. 26. März 1850 Nr. 122 R. G. Bl.).

Bei dem gewaltigen Umschwunge der Dinge seit 1848 konnte wohl auch die Kirche nicht unberührt bleiben und es erfuhren auch wirklich die Verhältnisse der Akatholiken (a. h. Entschliessung 26. December 1848, Ministdkt. 30. Jänner 1849 Nro. 107 R. G. Bl.), dann das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt (kaiserl. Verordnung 18. April 1850 Nro. 156 R. G. Bl.) und zum öffentlichen Unterrichte (k. Verord. 23. April 1850 Nr. 157 R. G. Bl.) eine viel freiere Entfaltung; die kirchliche Verwaltung Schlesiens blieb aber unverändert, sowohl jene der kathol. Kirche, in welche sich der olmützer Erzbischof und der breslauer Bischof (1854 mit 217,178 Katholiken) theilen *), als jene der augsburger und helvet. Glaubensgenossen, welche mit Mähren gemeinschaftlich ist.

---

*) Als Schlesien im Jahre 1742 grösseren Theiles an Preussen fiel, behielt der breslauer Bischof Cardinal Sinzendorf seine weltlichen Besitzungen und die geistliche Autorität in Oest. Schlesien, nämlich im Fürstenthume Teschen und einem Theile des Fürstenthums Neisse. Die unmittelbare geistliche Verwaltung geschah aber durch bischöfliche Commissariate, nämlich in dem ersteren Fürstenthume durch das alt bestandene teschner, im neisser Fürstenthums-Antheile aber durch das, auf Anordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Bischofe am 12. März 1746 für diesen Antheil neu errichtete neisser resp. freiwaldauer bischöfliche Commissariat. Nach des Cardinals Tode wurde Philipp Gotthard Graf von Schaffgetsch vom Capitel zum Bischofe gewählt, vom Papste in spiritualibus und sofort von der Kaiserin M. Theresia unterm 20. April 1748 in temporalibus respectu der unter ihrer Beherrschung

Bedeutend sind die Aenderungen im öffentlichen Unterrichte, weniger zwar in den Volksschulen, desto mehr aber in den Gymnasien und Realschulen und in der Einsetzung einer eigenen Schulbehörde. Die Gymnasien zu Troppau und Teschen (katholisch und evangelisch) wurden durch die Einbeziehung der

---

gelegenen Bisthumsgüter bestätigt und verordnet, die bisher gewesene domkapitularische Administration auf diesen Gütern aufzuheben und dem Bischofe vollkommen einzuräumen (Intimationen des k. schles. Amtes vom 2˜. April 1748. Ueber die damaligen Verhältnisse des Bisthums s. Zustände der kathol. Kirche in Schlesien von 1740—1758, von Theiner, Regensburg 1852, I. B. S. 72, 81, 83, 89, 93, 153, 190, 200, 205, 243, 258, 264, II. B. S. 10, 18, 34, 113, 115, 116, Stenzel, preuß. Gesch. IV. 330—343). Der von Friedrich dem Großen so sehr begünstigte Graf Schaffgotsch fiel bei dem Ausbruche des 7jährigen Krieges in dessen Ungnade, da er denselben für einen Anhänger Oesterreichs hielt. Er entzog ihm nicht nur die Aktivität in spiritualibus und übertrug diese dem General-Vikare von Strachwitz, sondern nahm auch dem Bischofe die Administration in temporalibus und wies ihm statt des, im Friedensschluße von Hubertsburg zu seinem Aufenthalte bestimmt gewesenen bischöflichen Schloßes Ottmachau, die entfernte Stadt Oppeln zum lebenslänglichen Aufenthaltsorte an. Da begab sich der Bischof in den österreichischen Antheil seines Bisthums, um da in eigener Person den bischöflichen Funktionen obzuliegen und erflehte den Schutz der Kaiserin. Dieselbe nahm ihn als Bischof und ihren Vasallen auf, gestattete ihm, in seiner Diöcese der geistlichen Obsorge vorzustehen, verpflichtete ihn aber, sich nicht außer derselben zu begeben (Hfdkt. 24. Mai 1766).

Der Bischof hielt sich auf seinem Schloße Johannesberg auf und verwaltete von hier aus seine Diöcese österr. Antheils. Als die Sorgen seines unfreundlichen Schicksals und zunehmenden Alters ihn drückten und, um dem weit entfernten größern teschner Commissariate besser vorzustehen, ernannte er aber im Jahre 1771 den altbunzlauer Prälaten, breslauer Domherrn und friedeker Erzpriester Just Wilhelm Grafen von Praschma zum Official in geistlichen Angelegenheiten des österr. breslauer Diöces-Antheiles, welchem ein Consistorium beigegeben war. Dieses „fürstbischöfliche Consistorium breslauer Diöces, österr. Antheils“ bestand nach dem troppauer Titular-Kalender für 1782 aus dem Officiale in geistlichen Angelegenheiten und geistlichen General-Oberaufseher der Stadt- und Landschulen in den Fürstenthümern Teschen, Bielitz und Neisse (Grafen Praschma), 7 Consistorialräthen und Beisitzern (Erzpriestern und Pfarrern), 1 Auditor, 3 Amanuensen, 1 Thürsteher und einem Amtsbothen.

Die Verhandlungen unter M. Theresia und Joseph (1774 u. w.), für Oest. Schlesien in Troppau ein eigenes Bisthum zu errichten, führten zu keinem Erfolge. Als sowohl der Bischof Graf Schaffgotsch, als auch der Generalvikar Graf Praschma im Jahre 1795 starben und Joseph Christian Fürst von Hohenlohe zum breslauer Bischofe gewählt wurde, machte Kaiser Franz seine Bestätigung quoad temporalia davon abhängig, daß der Bischof den gewöhnlichen Eid der Treue nach dem Beispiele seiner Vorgänger entweder in eigener Person in die Hände Seiner k. k. Majestät, oder durch einen zu diesem Akte eigends Bevollmächtigten im versammelten Rathe der böhmischen Hofkanzlei ablegen und vorläufig zum größeren Wohle des Landes und zur Vermeidung aller Beschwerlichkeiten für die erbländischen Seelsorger und Unterthanen in der Ausübung des Oberhirtenamtes, folgende Bedingnisse erfülle: 1) daß für den österr. Diöces-Antheil in eigener erbländischer, mit der bischöflichen Würde versehener General-Vikar mit dem erforderlichen [illegible]sonale diesseits aufgestellt und demselben hinlängliche Vollmacht zur [illegible] Diöces-Antheiles nach dem ganzen Umfange des bischöflichen Oberhi[illegible]

bisherigen zwei philosophischen Jahrgänge in Obergymnasien umgestaltet. Durch die Ueberlassung der Leitung an die Lehrkörper, die Einbeziehung neuer Lehrgegenstände, eine neue Unterrichtsmethode, Gestattung mehrerer Freiheit, die Rückkehr zum Fachlehrersysteme, strengere Prüfung der Lehramtscandidaten, die

---

Bischofe vorgeschlagen und von Seiner k. k. Majestät bestätigt werde; 2) da es dem öster. Dioeces-Antheile an den so höchst nothwendigen Anstalten zur Unterhaltung theologischer Zöglinge, zur Verpflegung der Deficienten-Seelsorger, zur höchst nothwendigen Dotirung der zu geringen Curatpfründen und vorzüglich an einem Correktionsorte für straffällige Seelsorger beinahe gänzlich mangele, so sei es der a. h. Wille, daß zur Bedeckung dieser Erfordernisse, so wie zur Unterhaltung des Generalvikars und Consistorial-Personals ein angemessener Betrag aus den diesseitigen Bisthums-Einkünften bestimmt und sicher gestellt werde (Hsdkt. 26. März 1796 Z. 486, Gbint. 12. April 1795 Z. 6411).

Nachdem sich der Bischof zur Erfüllnng dieser Bedingnisse bereitwillig erklärt und den Homagialeid durch seinen Bevollmächtigten abgelegt hatte, ertheilten ihm Seine Majestät die Confirmation in temporalibus in Ansehung der unter a. h. Beherrschung gelegenen Bisthumsgüter und setzten ihn in den Genuß der bisher provisorisch verwalteten Güter (a. h. Rescript 5. August 1796).

Da der Bischof Seine Majestät selbst bat, einen General-Vikar für den öster. Dioeces-Antheil nach Wohlgefallen zu ernennen, so forderten Allerhöchstdieselben aus den in der Seelsorge und um den Staat verdienten Landesdechanten, Erzpriestern und bischöflichen Commissären, welche die Seelsorge in den Erblanden durch zehn Jahre mit Ruhm verwalteten, einen Vorschlag vom Gubernium und behielten sich Allerhöchst bevor, nach Erforderniß der Zeitumstände und der Bedürfnisse Ihrer Unterthanen dem aufzustellenden Generalvikar die weihbischöfliche Würde zu Rom selbst zu erwirken.

Auf die Erklärung des Bischofes jedoch, die Funktionen, die nur von einem consekrirten Bischofe ausgeübt werden können, selbst verrichten zu wollen, machten ihm Seine Majestät zur Pflicht, einstweilen die Priesterweihen nnd Firmung im k. k. Antheile Schlesiens immer selbst zu ertheilen. Ferner befahlen Seine Majestät, daß er das Consistorial-Personale welches dem General-Vikar zuzutheilen kömmt, sogleich bestelle und unterhalte, wegen Unterhaltung der theologischen Zöglinge und wegen Verpflegung der deficienten Seelsorger Vorsehungen treffe. Endlich ließen es Seine Majestät bei des Bischofs Zusicherung beruhen, daß er, den früher bestandenen, Correktionsort für straffällige Seelsorger auf dem bischöflichen Schlosse zu Saubsdorf wieder herstellen und die zu geringen bischöflichen Patronatspfründen besser dotiren wolle (Hfdkt. 5. August 1796 Z. 307, Gubint. 20. Aug. 1796 Z. 15103)

Die Wahl zum General-Vikare fiel auf den teschner bischöflichen Commissär und Landdechant Anton Aloys Löhn. Der Kaiser ernannte ihn hiezu und genehmigte den Standort desselben in Teschen (Hofdkt. 21. Oktober 1796 Z. 1732).

Dagegen gestattete er nicht die Absendung des breslauer Weihbischofs in den österreichischen Dioeces-Antheil, um da das Sakrament der Firmung auszuspenden, sondern, wegen der Kränklichkeit des breslauer Bischofes, nur provisorisch diese Ausspendung durch den olmützer Weihbisof, bis der erstere, nach dem Aufhören der damaligen Umstände und des Hindernisses in Ansehung der römischen Curie, in der Lage sein werde, sich für einen seiner diesseitigen General-Vikare, der a. h. Anordnung gemäß, um die weihbischöfliche Würde zu bewerben.

Nach Löhn's Tod (1806) bestand das „breslauer fürstbischöfliche General-Vikariatamt

Einführung von Maturitäts-Prüfungen u. s. w. wurde mehr Geist und Leben geweckt (s. Schriften der hist. stat. Sekt. V. H. S. 139—140).

Indem man den gewerblichen Unterricht mehr als vordem berücksichtigte (kais. Verordnung 2. März 1851 Nro. 70 R. G. Bl.), entstanden in Troppau, Teschen, Bielitz (?) und Jägerndorf (?) Unter-Realschulen, in Troppau und Teschen Handelsschulen.

Die Organisation der Militär-Bildungsanstalten (f. Verordnung 12. Februar 1852 Nro. 48 R. G. Bl.) blieb auch auf Schlesien nicht ohne Einfluß, insbesondere hinsichtlich der Erziehungshäuser.

Bei der neuen Eintheilung der Armee in 4 Armee-Commanden und 14 Armee-Corps kam Schlesien unter das 1. Armee- und 2. Armee-Corps-Commando. Das bisherige mährisch-schlesische General-Commando erhielt den Titel: Landes-Militär-Commando für Mähren und Schlesien unter der Lei-

breslauer Diöces im diesseitigen kais. auch kais. königl. Schlesien" oder das „hochwürdige bischöfliche Consistorium zu Teschen" aus 5 Consistorialräthen (den 3 Erzpriestern und Pfarrern Schipp in Friedek, Scholtis in Seibersdorf und Rother in Freiwaldau, dem teschner Gymnasial-Präfekten Scherschnik und dem „Vorsteher der diesseitigen breslauer Diöcesan-Candidaten zum Weltpriesterstande zu Olmütz" Ambros Czamler), mit einem (geistl.) Sekretär, dann einem Canzlisten und zugleich Expeditor. Dem Consistorium unterstanden die fürstbischöflichen Commissäre in geistlichen Angelegenheiten des teschner (der Fürstenthümer Teschen und Bielitz und der dem teschner Kreise zugeschlagenen freien mindern Standesherrschaften) und des neisser Bezirkes (des Fürstenthumes Neisse und der freien mindern Standesherrschaft Olbersdorf); bischöfl. Commissäre waren die genannten Consistorial-Räthe Schipp und Rother (Schematismus v. M. und Schl. für 1806).

Der erstere, Joseph Carl Schipp, Erzpriester und Pfarrer in Friedek, wurde 1806 General-Vikar und versah diese Würde durch 30 Jahre († 6. Jänner 1836). Ihm folgte 1836 der friedeker Pfarrer Paul Prutek († 4. April 1842), diesem 1842 der bielitzer Pfarrer Mathias Oppolsky und diesem 185- der gegenwärtige General-Vikar Anton Helm. Die zu Ende des vorigen Jahrhundertes dem Bischofe gestellten Bedingnisse erhielten in späterer Zeit — nach dem Grundsatze der Gleichstellung des breslauer mit den andern inländischen Bischöfen, wesentliche Modificationen. Der Bischof ist zwar verpflichtet, durch einen Seiner Majestät vorzuschlagenden inländischen General-Vikar auf eigene Kosten, in deren Bestimmung, so lange die Geschäfte klaglos geführt werden, sich jedoch nicht eingelassen wird, die Jurisdiktion im österr. Dioces-Antheile ausüben zu lassen, diesen in den canonisch bestimmten Terminen selbst zu visitiren, das Sakrament der Firmung auszuspenden und über die Visitationen Seiner Majestät zu berichten. Allein von der Errichtung einer eigenen Correktionsanstalt wurde wegen der geringen Anzahl der Corrigenden abgegangen und rücksichtlich der Unterhaltung der theologischen Zöglinge, auf welche der Bischof bereits 1200 fl. CM. Stipendien verwendete, der Unterhaltung der Deficienten und Corrigenden und der Verbesserung der Dotationen jener Pfründen, welche unter dem fürstlichen Patronate stehen, wurden über das schon Bestehende keine weiteren Forderungen gestellt (Hofkanzleidekrete 15. Oktober 1826 Z. 29089 und 8. Mai 1828 Z. 10361)

Nur wurde noch angeordnet, daß in das zu erweiternde olmützer Clerikal-Seminarium auch die breslauer Diöcesanen aufgenommen werden sollen, zu welchem Ende eine Dotation entweder von Seite des Bisthums oder einer andern Quelle auszumitteln sei (Hfkzlbk. 20. März 1835 Z. 6659).

tung des Commandanten des 2. Armeecorps mit einem General ad latus und behielt, mit der Unterordnung unter das Armee-Ober-Commando, fortan alle Militär-Verwaltungs- und Justizgeschäfte in diesen Ländern (a. h. Armeebefehl 16. Oktober 1849 und a. h. Entschließung 22. Oktober 1849 Nro. 5 und 9 R. G. Bl. 1850), wogegen bei der Auflösung mehrerer Landes-Militärcommanden und Militärcommanden (a. h. Entschließung 12. Mai 1853) auch das Militärcommando in Troppau aufhörte. Das bisherige judicium delegatnm militare mixtum für Mähren und Schlesien wurde (1854) in ein nur aus Militärpersonen bestehendes Militär-Landesgericht umgewandelt.

Endlich wurde, vom 1. August 1851 an, eine eigene, in ihren Amtshandlungen selbstständig wirkende Staats-Buchhaltungs-Abtheilung in Troppau für Schlesien bestellt (a. h. Entschließung 5. Juli 1851) und zwar aus 16 Beamten der m. schl. Staatsbuchhaltung und 4 Diurnisten.

So hatte sich unter dem Einfluße der Verhältnisse von 1848 und 1849 ein beinahe von Grund aus neuer Verwaltungs-Organismus gebildet *), als die

---

*) Es ist einleuchtend, daß die Kosten der neuen Verwaltung für den Staatsschatz weit größer sein müssen, als vordem und daher, an die Stelle der früher den Obrigkeiten und Magistraten entrichteten Taxen und Accidenzien, höhere und neue Stämpel- und Gebühren-Anforderungen des Staates treten mußten. Vor der neuen Organisirung erhielt der Staatsschatz nur das m. schl. Appellations- und das m. s. Landrecht; seine Kosten für die Justizverwaltung betrugen im Jahre 1847 in Mähren und Schlesien nicht mehr als 117.187 fl. und waren für 1849 mit 115.880 fl. präliminirt; die 518 Gerichte erster Instanz in beiden Ländern, worunter sich 65 Magistrate und 3 herzogliche Landrechte befanden, wurden von den Gerichtsherren und Stadtgememeinden erhalten.

Ueberhaupt kostete dem Staate (also ohne Rücksicht auf die eigenen Einnahmen der verschiedenen Fonds, dann auf Eisenbahnen und Telegraphen) die Civil-Verwaltung von Mähren und Schlesien nach dem Staats-Voranschlage für 1849:

I. Im Ministerium des Innern die politische Verwaltung 282.452 fl., öffentliche Sicherheit 23.461 fl., Religions-Anstalten 700 fl., Wohlthätigkeits-Anstalten 46.436 fl., Impfung 8.820 fl., Kriminal-Anstalten 256.186 fl., zusammen 618.055 fl.,

II. Ministerium der Finanzen (Gefällen-Verwaltungen 176.990 fl., Finanzwache 438.650 fl., Kassen 26.710 fl., Fiscalamt 18.964 fl., andere Finanzbehörden 4.460 fl., stabiler Kataster 61.900 fl., Entschädigung der mähr. Stände für die Tranksteuer 89.400 fl., Aequivalente u. dgl. 8.380 fl.) 825.364 fl.,

III. Ministerium der Justiz (Apellations-Gericht, Landrecht, Landtafel u. a.) 115.880 fl.,

IV. Ministerium des Unterrichtes (Schulanstalten 34.204 fl., Studienanstalten haben Ueberschuß, teschner akathol. Lehranstalt 580 fl.) 34.784 fl.,

V. Ministerium der öffentlichen Bauten (Baubehörden 21.833 fl., Bauführung 8.000 fl., Straffenbau 460.586 fl., Wasserbau 4.300 fl.) 494.719 fl.,

VI. Ministerium für Landescultur, Handel und Gewerbe 300 fl.,

VII. Controllsbehörde (Buchhaltung) 73.619 fl. Das Gesammt-Erforderniß betrug daher 2,162.721 fl., die Gesammtbedeckung 9,311.398 fl., der Ueberschuß 7,148.677 fl. CM. Dieser erhöhte sich aber durch die Einbeziehung des Salz- und Tabakerträgnisses aus Mähren und Schlesien, wodurch die Staatseinnahme aus diesen Ländern auf ungefähr 10,542.180 fl.

mit den a. h. Cabinetsschreiben vom 20. August 1851 Nro. 194—7 R. G. Bl. und dem Patente vom 31. Dezember 1851 Nr. 2 des Reichs-Gesetz-Blattes von 1852 ausgesprochenen Grundsätze sowohl in der Verfassung als auch in der Verwaltung wesentliche Aenderungen brachten. Die Minister wurden als Sei-

---

stiegen und diente zur Bedeckung des Gesammtstaatserforderniſſes auf die Staatsschuld, den a. h. Hofstaat, die Central-Leitung der Ministerien u. a. Centralstellen, des Militärs.

Nach dem Staats-Voranschlage für 1851 (zu welcher Zeit die Organisirung Schlesiens noch nicht vollends ausgeführt war) wurden die Kosten der Verwaltung Mährens und Schlesiens in folgender Weise präliminirt:

I. Ministerium des Innern: 1) politische Verwaltung Mährens 414.540 fl., Schlesiens 105.702 fl., 2 öffentliche Sicherheit: a) Polizeibehörden in Mähren 24.015 fl. in Schlesien 2.322 fl., b) Gensdarmerie in Mähren 208,000 fl., in Schlesien 62.600 fl., zusammen in Mähren 232.015 fl., in Schlesien 64.922 fl., 3) Wohlthätigkeits-Anstalten in Mähren 50.687 fl. (in Schlesien nichts), 4) Impfung in Mähren 6.228 fl., in Schlesien 2.062 fl., 5) Strafanstalten in Mähren und Schlesien 190.148 fl., zusammen in Mähren 893.678 fl., in Schlesien 172.686 fl., 6) Grundentlastung in Mähren 144.027 fl., in Schlesien 57.837 fl, im Ganzen in Mähren 1,037.705 fl., in Schlesien 230.523 fl. und beide Länder zusammen 1,268.228 fl.

II. Ministerium des Krieges (Pensionen u. dgl.) in Mähren 61.660 fl., in Schlesien 8.670 fl., zusammen 69.330 fl.

III. Ministerium der Finanzen: 1) Finanzlandesdirektion für Mähren und Schlesien und Bezirksverwaltungen für Mähren 177.800 fl., Steuerdirektion und Bezirksverwaltungen für Schlesien 45.982 fl., 2) Finanzwache in Mähren 257.545 fl., in Schlesien 229.805 fl., 3) Hauptkasse in Schlesien 3.320 fl. (die mährische unter der Finanzdirektion), 4) Steuerämter in Mähren 187,393 fl., in Schlesien 50.886 fl., 5) Fiskalamt für Mähren (12.886 fl.) und Schlesien (6,430 fl.), 6) Kataster in Mähren 36.000 fl., in Schlesien 5.700 fl., dann für beide zusammen 2.200 fl., 7) für andere (aufgelöste) Finanzbehörden in Mähren 983 fl., in Schlesien 109 fl., 8) Trankſteuer-Entschädigung an die mährischen Stände 89.425 fl., Impost-Entschädigung an den schles. Domestikalfond 7.700 fl., Mautäquivalente in Mähren 150 fl., in Schlesien 330 fl., im Ganzen 1,114.644 fl.

IV. Ministerium der Justiz: in Mähren die Gerichte 1,025.417 fl (darunter das Oberlandesgericht für Mähren und Schlesien mit gewissen Central-Auslagen für beide Länder [Auskultanten 28.000 fl., Diurnen 28.800 fl.] zusammen 279.245 fl.) und die Staatsanwaltschaften 97.792 fl. (darunter die Generalprokuratur für beide Länder mit den Centralauslagen 21.220 fl.), zusammen 1,123.209 fl., in Schlesien die Gerichte 208.829 fl., die Staatsanwaltschaften 16.221 fl., zusammen 225.050 fl., im Ganzen beide Länder 1,348.259 fl.)

V. Ministerium des Cultus und Unterrichtes. In Mähren d. Centralleitung 4.200 fl., evangelischer Cultus (für Mähren und Schlesien) 1.150 fl., Landesschulbehörde 4.600 fl., Schulanstalten 51.232 fl., Studienanstalten 7.472 fl., Stiftungen und Beiträge 2 fl., zusammen 68.656 fl., in Schlesien die Centralleitung 4.200 fl., Landesschulbehörde 2.600 fl., Schulanstalten 17.173 fl., Stiftungen und Beiträge (evangelische Lehranstalten) 1.720 fl., zusammen 25.693 fl., zusammen 25.693 fl., im Ganzen 94.349 fl.

VI. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten: In Mähren 1) für die Baubehörden 63.252 fl., 2) für den Straſſenbau 251.612 fl., 3) für den Wasserbau 900 fl., zusammen 315.764 fl., in Schlesien 1) für die [illegible]

ner Majestät ausschließend verantwortlich erklärt (a. h. Cabinetsschreiben 20. August 1851 Nro. 194 R. G. Bl.), neben das Ministerium ein nur Seiner Majestät untergeordneter Reichsrath, als ein berathender Körper, gestellt (a. h. Entschließung 13. April und 20. August 1851 Nro. 92 und 196 R. G. Bl.),

---

fl., 2) für den Straffenbau 107.870 fl, 3) für den Wasserbau 5000 fl., zusammen 128.188 fl., im Ganzen 443.052 fl.

VII. Ministerium für Landescultur und Bergwesen. Beitrag an die m. s. Ackerbaugesellschaft 300 fl.

VIII. Controllsbehörden. Provinzial-Staats-Buchhaltung in Mähren 63.705 fl., Schlesien 16.265 fl., zusammen 79.970 fl.

Die Kosten der gesammten Civil-Verwaltung beider Länder war daher auf 4,419.032 fl. präliminirt,

Die Bedeckung für das Jahr 1851 wurde in folgender Weise veranschlagt:

I. Direkte Steuern.

1) Grundsteuer in Mähren 4,117.333 fl., in Schlesien 628.516 fl., 2) Hauszinssteuer in Mähren 145.447 fl, in Schlesien 15.157 fl., 3) Hausklassensteuer in Mähren 297.119 fl., Schlesien 66.814 fl., 4) Erwerbsteuer in Mähren 249,744 fl., Schlesien 48.476 fl., 5) Erbsteuer in Mähren 4.500 fl., Schlesien 800 fl., 6) Einkommensteuer in Mähren 209.000 fl., Schlesien 48.000 fl., zusammen in Mähren 5,023 143 fl., Schlesien 807.763 fl., im Ganzen 5,830.906 fl. (Reinertrag).

II. Indirekte Steuern.

1) Allgemeine Verzehrungssteuer (mit d. Zucker-Abgabe) in Mähren 1,739.600 fl., Schlesien 466.800 fl., 2) Zoll in Mähren 121.000 fl., Schlesien 124.100 fl., 3) Salz (keine Erzeugung) in Mähren 7.280 fl. und in Schlesien 960 fl. Abgang, 4) Tabak in Mähren 2,095.250 fl., Schlesien 352.850 fl., 5) Stämpel in Mähren 427.700 fl., Schlesien 104.800 fl., 6) Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften und Rechtserwerbungen in Mähren 909.370 fl., Schlesien 144.230 fl, 7) Lotto in Mähren 202.837 fl., Schlesien 42.800 fl., 8) Post in Mähren 75.950 fl., Schlesien 22.100 fl., 9) Mäuthe in Mähren 220.720 fl., Schlesien 77.380 fl., 10) Punzirung in Mähren und Schlesien 674 Abgang, zusammen in Mähren 5,792.427 fl., Schlesien 1,335.070 fl., im Ganzen 7,127.497 fl. (Ueberschuß).

III. Einnahmen vom Staatseigenthume, dann Berg- und Münzwesen.

Provisorisches Bergamt zu M. Ostrau, Abgang 38,542 fl.

Brünner Frohnkasse Ueberschuß 3.270 fl. (Kosten der Berghauptmannschaft schon abgeschlagen).

M. s. Einlösungsamt 1,876 fl. Abgang.

IV. Verschiedene Einnahmen.

1) Fiskalitäten und Heimfälligkeiten in Mähren 6.150 fl., Schlesien 2.050 fl., 2) Beiträge aus verschiedenen Fonds: a) vom Religionsfonde in Mähren 26.190 fl., Schlesien 5.260 fl., b) vom Studienfonde in Schlesien 1.468 fl., c) von andern Fonds in Mähren 26 994 fl., Schlesien 171 fl.; 3) Ueberschüsse: a) vom Religionsfonde in Mähren 80.196 fl., b) vom Studienfonde in Schlesien 251 fl., 4) verschiedene Zuflüsse in Mähren 1.900 fl., Schlesien 14.040 fl. (13.640 fl. Vergütung für die schlesischen Sträflinge im mähr. schles. Strafhause), zusammen in Mähren 141.430 fl., in Schlesien 23.240 fl., im Ganzen 164.670 fl.

das Institut der Nationalgarde, als eine mit der nachhaltigen Befestigung der öffentlichen Zustände nicht vereinbare Einrichtung aufgehoben und die Reorganisirung von Bürger- und Schützen-Corps bewilligt (Patent 22. Aug. 1851 Nro. 191 R. G Bl.) und Verhandlungen über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849 eingeleitet (a. h. Cabinetschr. 20. August 1851 Nr. 197 R. Bl.).

In Folge dieser Verhandlungen kamen die Reichs- und Landes-Verfassungen, im Augenblicke der Bedrängnisse zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther gegeben, nicht in Ausführung. Die Regierung gelangte zur Ueberzeugung, daß die Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen, noch im Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sei. Seine Majestät der Kaiser hob daher sowohl diese Verfassung, als auch die Grundrechte auf, gewährleistete aber die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, die Aufhebung des Unterthansverbandes und die öffentliche Religionsübung, wie Verwaltungs-Selbstständigkeit der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der verschiedenen Völker des österreichischen Staates und die Kräftigung der Regierung zur Befestigung der äußern und innern Sicherheit, Einheit und Macht des Staates sollen an der Hand der Erfahrung organische Gesetze zu Stande gebracht werden. Nach den hiefür gegebenen leitenden Grundsätzen kehren die früheren Titel der Länder zurück. Bei landesfürstlichen Bezirksämtern, als den untersten Verwaltungsorganen, sollen die verschiedenen Verwaltungszweige möglichst vereinigt werden. Bei den höheren Justizbehörden bleibt die Justizpflege von der Verwaltung getrennt. In Civil- und Straf-Justizsachen sind drei Instanzen. Bei Uebertretungen und Vergehen findet das inquisitorische Verfahren in möglichst einfacher Form statt. In den Strafsachen, welche von Collegialgerichten zu verhandeln sind, ist der Grundsatz der Anklage, der Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten und der Mündlichkeit im Schlußverfahren zu beobachten. Das Verfahren ist nicht öffentlich, es können aber bei der mündlichen Verhandlung in erster Instanz Zuhörer zugelassen werden. Die Anklage ist durch die Staatsanwaltschaft zu vermitteln, deren Wikungskreis auf den Strafproceß zu beschränken ist. Die Schwurgerichte sind zu beseitigen. Das Verfahren bei dem obern und obersten Gerichte ist nur schriftlich. Ueber den Bezirksämtern, als politischen Verwaltungsorganen, stehen Kreisbehörden, über diesen die Statthaltereien mit den Landeschefs. Den Kreisbehörden und Statthaltereien sollen berathende Ausschüsse aus dem besitzenden

---

Die Ueberschüsse der Einnahmen unter I., II., III. und IV. betrugen sonach zusammen 13,126.343 fl. Werden diese dem Erforderniße von 4,419.032 fl. entgegen gehalten, so bleibt ein Ueberschuß von 8,707.311 fl., welcher sich jedoch in dem Maße erhöht, als die bisher nicht berücksichtigte Einnahme aus der Salzconsumtion in Mähren und Schlesien (mit ungefähr 1,200.000 fl.) in Anschlag gebracht wird.

Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie, den Bezirksämtern die Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes zur Seite stehen.

Als Ortsgemeinden werden in der Regel die faktisch bestandenen oder bestehenden Gemeinden angesehen. Der Unterschied der Stadt- und Landgemeinden und die frühere Eigenschaft und Stellung der ersteren ist zu berücksichtigen. Der vormals herrschaftliche große Grundbesitz kann vom Verbande der Ortsgemeinden ausgeschieden und unmittelbar den Bezirksämtern untergeordnet werden. Die Vorstände der Gemeinden werden, wie die Gemeindeausschüsse, von den Gemeinden gewählt und nach den früher bestandenen Titeln genannt, die ersteren aber von der Regierung bestätigt und nach Umständen selbst ernannt. Auch höhere Categorien der Gemeindebeamten sollen, wo die Gemeindeverhältnisse es räthlich machen, von der Regierung bestätigt werden. Die Gemeinden werden auf ihre eigenen Angelegenheiten beschränkt und in wichtigeren Sachen an die Bestätigung der Regierung gebunden, haben übrigens auch für öffentliche Angelegenheiten mitzuwirken. Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen hört in der Regel auf. Den überwiegenden Interessen des Grund- und Hausbesitzes, dem Gewerbsbetriebe, im Verhältniße zum Gesammtgrundbesitze, und den Corporationen für geistige und materielle Zwecke ist das entscheidende Uebergewicht zu sichern (Patent 31. December 1851 Nr. 2 des Reichsges. v. 1852).

Die Wahlen der Gemeinde-Vorstände unterliegen der Bestätigung der k. k. Behörden (a. h. Entschl. 13. März 1852).

Mit diesen Organisirungsgrundsätzen übereinstimmend wurden die Leitung und der Vorsitz bei den noch bestehenden ständ. Ausschüssen und Verordneten-Stellen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnthen, Krain und Tirol den Statthaltern übertragen und die ersteren auf die Fortführung der laufenden Geschäfte angewiesen (a. h. Entschl. 21. Februar 1852).

Der schlesische Statthalter übernahm das Präsidium am 5. März 1852. Man erwartete nun auch Bestimmungen über die künftige Geschäftseintheilung wie über die Stellung des Conventes zum großen Ausschuße des verstärkten schlesisch-öffentlichen Convents, indem letzterer auf Grund seines Mandates sich nur mit organischen Arbeiten zu befassen hatte, während die Führung des currenten Geschäftes dem ersteren oblag.

Nach Mittheilungen in öffentlichen Blättern (brünner Zeitung 1854 Nro. 162 und 163) ist nun, nachdem der administrativ-gerichtliche Organismus theils schon vollendet, theils der Vollendung nahe ist und die Regelung des Gemeindewesens sich demselben organisch anschließen wird, auch die Aufstellung von Landesvertretungen in jedem Kronlande (allgemeine Landesversammlung, großer und engerer Landesausschuß) als berathender Körper beschlossen und es sind leitende Grundzüge erflossen, welche als Grundlage der für die einzelnen Kronländer festzustellenden Landesstatute zu dienen haben.

Der Umschwung der leitenden Ansichten in der Staatsverfassung hatte auch bedeutende Aenderungen in der Verwaltung zur Folge.

Den Anfang machte die Polizei-Verwaltung, indem die oberste Leitung derselben durch die a. h. Entschließung vom 25. April 1852 vom Ministerium des Innern ausgeschieden und für diesen Zweig eine selbstständige, von Seiner Majestät unmittelbar abhängige oberste Polizeibehörde eingesetzt wurde.

Mit der Allerhöchsten Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 14. Sept. 1852 und dem sich hierauf gründenden Ministerialdekrete vom 19. Jänner 1853 (Reichsgesetzblatt Nro. 10) erfolgten die Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter und Kreisbehörden, dann der Statthaltereien und Landesregierungen, so wie über die Einrichtung der Gerichtsstellen.

Nach diesen Bestimmungen ist das Bezirksamt (mit einem Bezirksvorsteher, einem oder mehreren Adjunkten, Aktuaren, Kanzlisten und Dienern) für den ihm zugewiesenen Bezirk die unterste landesfürstliche Behörde in allen nicht ausdrücklich andern Behörden oder Organen vorbehaltenen Verwaltungs- und Justizgeschäften, mit der Unterordnung unter die höheren politischen, Gerichts- und Steuerbehörden. Das für denselben Bezirk bestellte Steueramt ist in nähere Verbindung mit dem Bezirksamte gesetzt.

Die kleineren Kronländer, wie Schlesien, werden für die politische Verwaltung nicht in Kreise getheilt und erhalten, statt der Statthaltereien, Landesregierungen als politische Landesstellen (mit einem Statthaltereirathe, Landesräthen, Sekretären, Concipisten, Conceptspraktikanten und Kanzleipersonal), unter der Leitung von Landespräsidenten. Dieselben sind den Ministerien und Centralstellen des Reiches unmittelbar untergeordnet und entscheiden, mit dem Recurszuge an diese, in erster Instanz über alle Angelegenheiten, welche den Kreisbehörden und Statthaltereien in zweiter Instanz zugewiesen sind. Die Funktionen der Landesschulbehörden übergehen an die politischen Landesstellen.

Die Justizgeschäfte 1. Instanz besorgen Bezirksgerichte und beziehungsweise in der Regel die Bezirksämter und Gerichtshöfe 1. Instanz (in der Regel in jedem politischen Kreise einer), welche in den Hauptstädten der Kronländer oder, wo die Geschäfte sehr umfangreich und wichtig sind, k. k. Landesgerichte, sonst k. k. Kreisgerichte heißen und mit einem Präsidenten, beziehungsweise Präses, Räthen, Rathssekretären, Gerichtsadjunkten, Auskultanten und dem nöthigen Kanzlei- und Diener-Personale besetzt sind. Diese Gerichtshöfe sind zugleich Bezirksgerichte für ihre Standorte (ständisch-delegirte Bezirksgerichte in größeren Städten) und einen bestimmten Umkreis, in welchem sodann die politische Geschäftsführung durch eigene, hierauf beschränkte Bezirksämter besorgt wird. Den Bezirksämtern als Bezirksgerichten steht die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz über alle Uebertretungen, welche nicht andern Behörden zugewiesen sind, ferner alle jene Amts-

handlungen zu, welche die Strafproceßordnung denselben zuweiset. Ihre Civilgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen bestimmt die Jurisdiktionsnorm. Sie sind auch Hülfsorgane der Gerichtshöfe erster Instanz, welche insbesondere die Strafgerichtsbarkeit über Verbrechen und Vergehen ausüben und die Untersuchung derselben mit einigen Bezirksgerichten theilen. Die besondern Depositenämter, wo solche bestehen, dann die Landtafel- und Grundbuchsämter werden einstweilen beibehalten. Sonst verwahren und verrechnen die Steuerämter das Waisenvermögen und die Depositen. Es werden eigene Handels- und Berggerichte, mit Beiziehung von Handelsleuten und Bergkundigen, bestellt. Alle diese Gerichte erster Instanz stehen unter der Leitung und Aufsicht von Oberlandesgerichten, welche für ein oder mehrere Länder eingesetzt werden und aus Präsidenten, Räthen, Rathssekretären und Sekretärs-Adjunkten, dann Kanzlei- und Diener-Personal bestehen. Bei jedem Oberlandesgerichte wird zur Ueberwachuung des Staaatsanwaltschafts-Personals und Besorgung der ihm sonst in der Strafproceßordnung übertragenen Funktionen ein Ober-Staatsanwalt und bei den Landes- und Kreisgerichten ein Staatsanwalt, mit den erforderlichen Substituten, im Range der bezüglichen Gerichts-Räthe und Sekretäre, bestellt. Bei der politischen Landesstelle ist wieder eine, jedoch durch gewisse Rechte des Präsidenten, mehr in öffentlichen und Disciplinar- als Parteisachen, beschränkte, bei dem Ober- und den Kreisgerichten aber eine unbeschränkte Collegial-Verfassung; bei den Bezirksämtern und Bezirksgerichten steht die Leitung und Entscheidung unter eigener Verantwortung dem Vorsteher allein zu.

Die Allerhöchste Entschließuug vom 14. September 1852 bestimmte für Schlesien eine Landesregierung zu Troppau, welche nach der Allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1854 (Ministdkt. 30. April 1854 Nro. 112 des Reichsgesetzblattes) am 29. Mai 1854 in's Leben trat, und, gemeinschaftlich mit Mähren, ein Oberlandesgericht zu Brünn, nebst einer Oberstaatsanwaltschaft, dessen Personal- und Besoldungsstand (1 Präsident mit 6000 fl., 14 Räthe mit 3000, 2500 und 2000 fl., u. s. w.) die a. h. Entschließungen vom 5. Juni und 29. Nov. 1853 regelten. Die weitere politische und gerichtliche Organisirung Schlesiens erfolgte mit den A. h. Entschließungen vom 2. und 26 Oktober 1853 (Mstdkt. v. 21. April 1854, Nr. 104 d. R. G. Bl.).

Das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, welches (mit den mährischen Enklaven) 89 □ Meilen, 448,513 Einwohner und 582 Gemeindenn zählt *), wurde, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Troppau, die unmittelbar der Landesregierung untersteht, in folgende 22 Bezirke eingetheilt:

*) Nach der letzten Conscription von 1851 hatte Schlesien 438.586 Seelen, 202.991 männlichen, 235.595 weiblichen Geschlechtes, 104.219 Familien, 375.347 Katholiken, 60.783 Protestanten augsburger Confession, 2.456 Juden, 21.409 Pferde, 7.478 Stiere und Ochsen, 91.251 Kühe und 131.714 Schafe.

Jauernig	mit einem	Flächenraume	von	2.8 □	M. u.	einer Anzahl	v.	15,495 Seel.
Weidenau	"	"	"	3.1	"	"	"	17,849 "
Freiwaldau	"	"	"	4.6	"	"	"	22,907 "
Zuckmantel	"	"	"	3.1	"	"	"	13,496 "
Hotzenplotz	"	"	"	3.8	"	"	"	28,483 "
Olbersdorf	"	"	"	2.3	"	"	"	15,868 "
Jägerndorf	"	"	"	3.5	"	"	"	19,896 "
Freudenthal	"	"	"	5.6	"	"	"	21,390 "
Benisch	"	"	"	3.4	"	"	"	15,979 "
Troppau (ohne Stadt)	"		"	5.4	"	"	"	30,490 "
Wigstadtl	"	"	"	3.5	"	"	"	14,484 "
Odrau	"	"	"	1.9	"	"	"	10,281 "
Wagstadt	"	"	"	3	"	"	"	17,275 "
Königsberg	"	"	"	3.2	"	"	"	15,063 "
Oderberg	"	"	"	2.5	"	"	"	11,593 "
Friedek	"	"	"	7.5	"	"	"	29,970 "
Freistadt	"	"	"	3.7	"	"	"	20,177 "
Teschen	"	"	"	6.1	"	"	"	37,480 "
Jablunkau	"	"	"	6.6	"	"	"	20,447 "
Schwarzwasser		"	"	2.5	"	"	"	10,620 "
Skotschau	"	"	"	7.1	"	"	"	23,907 "
Bielitz	"	"	"	3.7	"	"	"	25,773 "

De Bezirke haben hiernach eine verschiedene Größe des Flächenraumes von $1^{9}/_{10}$ bis $7^{5}/_{10}$ □ Meilen und der Bevölkerung von 10,281 bis 37,480 Seelen und stimmen mit den früheren Gerichts- und Steuerbezirken überein. Die Bezirke Troppau und Teschen sind rein politisch, die andern gemischt, der troppauer ohne die Stadt Troppau, welche ihre eigene Verwaltung erhält. Die ersten 13 Bezirke gehören zu dem troppauer, die andern 9 zu dem teschner Kameral-Bezirke.

Als Gerichtshöfe erster Instanz wurden das Landesgericht in Troppau und das Kreisgericht in Teschen und jenem die ersten 14 Bezirke, in gewissen strafgerichtlichen Fällen aber (Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserl. Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe) das ganze Land, dem teschner Kreisgrichte aber die übrigen Bezirke zugewiesen. Die handelsgerichtlichen Geschäfte besorgt jeder Gerichtshof in seinem Sprengel unter Beiziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande *).

*) Für die zwei Gerichtshöfe erster Instanz in Schlesien wurden 1 Präsident (in Troppau mit 4000 fl.), 1 Präses (in Teschen mit 2500 fl.), 7 Landesgerichtsräthe (in Troppau, mit 1800, 1600 und 1400 fl.), 6 Kreisgerichtsräthe (in Teschen, mit 1400 und 1200 fl.), 2 Rathssekretäre (900 und 800 fl.), 11 Gerichtsadjunkten (700 und 600 fl.), 2 Hilfsämter-Direktoren (1000 und 800 fl.), 2 Adjunkten derselben (600 fl.), 12 Offiziale ([illegible] und

Die Berggerichtsbarkeit wird von dem Kreisgerichte in Olmütz ausgeübt. In Troppau und Teschen und in den gleichnamigen Bezirken der Umgebung wird die Gerichtsbarkeit von den dortigen Gerichtshöfen und von dem bei jedem derselben bestellten städtisch-delegirten Bezirksgerichte ausgeübt. Für die Bezirke Troppau (Umgebung; für die Stadt dürfte ein Magistrat bestellt werden) und Teschen besorgen die Bezirksämter nur die politische Geschäftsführung. In den übrigen Bezirken wird die zuständige Gerichtsbarkeit und die politische Verwaltung von den darin bestehenden Bezirksämtern besorgt. Als Untersuchungsgerichte über Verbrechen und Vergehen sind folgende 5 bestimmt:

1) Das Landesgericht in Troppau für die Stadt Troppau und Umgebung und für die Bezirke Wigstadtl, Odrau, Wagstadt und Königsberg, 2) das Bezirksamt in Jauernig für die Bezirke Jauernig, Weidenau, Freiwaldau und Zuckmantel, 3) das Bezirksamt in Jägerndorf für die Bezirke Jägerndorf, Hotzenplotz, Olbersdorf, Benisch und Freudenthal, 4) das Kreisgericht in Teschen für die Bezirke Teschen, Oderberg, Friedek, Freistadt und Jablunkau und 5) das Bezirksamt in Bielitz für die Bezirke Bielitz, Schwarzwasser und Skotschau.

Für die Staatsanwaltschaft wurden in Schlesien 2 Staatsanwälte (Troppau und Teschen) und 3 Substituten (2 in Troppau, 1 in Teschen) systemisirt (a. h. Entschl. 29. Nov. 1853).

Bis zur Einsetzung der Bezirksämter haben die dermal bestehenden Bezirkshauptmannschaften in der bisherigen Amtswirksamkeit bis zu ihrer Auflösung zu verbleiben und die neue politische Landesbehörde hat die Funktionen, welche die bisherige Statthalterei zugleich als Kreisregierung verrichtete, fortzusetzen (a. h. Entschl. 16. April 1854).

In Ausführung der Grundsätze, welche mit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1851 festgesetzt wurden, und in Uebereinstimmung mit der neuen Organisation der Justiz- und politischen Behörden, zeichnete das kaiserliche Patent vom 3. Mai 1853 (Nro. 81 des Reichsgesetzblattes) mit Aufhebung des organischen Gesetzes über die Gerichtsstellen vom 28. Juni 1850 (Nr. 258 eb.), ein neues Gesetz über die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden und das kais Patent vom 29. Juli 1853 (Nro. 151 des Reichsgesetzblattes) eine neue Strafproceß-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches (mit Ausnahme der Militärgränze) vor.

Die letztere hat, statt der unter Einem aufgehobenen Strafprozeß-Ordnuug

500 fl.), 6 Accessisten (400 und 350 fl.), 2 Kerkermeister (400 und 350 fl.), 7 Amtsdiener (300, 250, 200 fl.), 6 Gefangenaufseher (250 fl.), 4 Dienersgehilfen (216 fl.) und 2 Landtafel- und Grundbuchsführer (800 und 700 fl.) systemisirt (a. h. Entschl. 2. Oktober 1853, Concurs-Ausschreibung des mähr. schl. Obergerichtes 11. Oktober 1853, S. 1700 brünner Zeitung).

vom 17. Jänner 1850, bei allen Strafgerichten des Civilstandes als alleinige Vorschrift für das Strafverfahren über Verbrechen, Vergehen und über die der Strafgerichtsbarkeit der Gerichte unterliegenden Uebertretungen zu gelten und zwar rücksichtlich der letzteren auch bei jenen, welche in den Hauptstädten (auch Troppau) den k. k. Polizeibehörden, mit der Unterordnung unter das Oberlandesgericht und den obersten Gerichtshof, zugewiesen sind (kaiserl. Verordnung 11 Mai 1854, Nro. 120 des Reichsgesetzblattes). Vervollständigt wurden beide neue Gesetze durch eine Instruktion über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten (Verordnung des Justizminist. vom 16. Juni 1854, Nro. 165 des Reichsgesetzblattes). Diese neuen Gesetze treten erst mit der Aktivirung der neuen Gerichtsbehörden in's Leben.

Vom 1. September 1852 an war jedoch das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen und mehrerer neuer Bestimmungen, für das ganze Reich in Wirksamkeit gesetzt (Pat. vom 27. Mai 1852, Nro: 117 des Reichsgesetzblattes) und zugleich, mit Aufhebung des Patentes vom 13. März 1849, eine neue Preßordnung (Patent 27. Mai 1852, Nro. 122 eb.) eingeführt und aus diesem Anlasse eine Bücher-Revisions-Commission bei dem Hauptzollamte in Troppau bestellt worden (Mnstdkt. 13. Sept. 1852 Nr. 183 R. G. Bl.).

Wir schließen diese Abhandlung, indem wir als Anhang folgen lassen ein

Verzeichniß der (bisher bekannten) Landeshauptleute in den Fürstenthümern von Oesterreichisch-Schlesien.

I.

Die troppauer Landeshauptleute *).

Den ersten Landeshauptmann des Herzogthumes Troppau soll König Mathias Corvin, welcher um 1484 zum Besitze von Troppau gelangte und 1490 starb, eingesetzt haben (Ens 1. Theil Seite 87). Allein als solcher erscheint schon im Jahre 1470 Bernard von Nasidl (Pessina Mars Moravicus p. 856, 861), 1471 Bernard Bielkow von Nasidl, (unrichtig) auch Bernhard Berka von Nasldl genannt (Pubitschka IX. 280, wohl derselbe, der 1481 unter dem Namen Bernhard Berka als troppauer Landeshauptmann vorkömmt (Ens III. 117). Mathias Sohn und Nachfolger Johann Corvin vertraute diese Würde dem Johann Trnka (Ens S. 88). Es ist dieß Johann Trnka, der schon 1485, auch

*) Die Oberst-Landes-Kämmerer, Richter und Schreiber von Troppau und Jägerndorf s. in Schembera's Landtafelgesch., böhm. Mus. Zeitsch. 1847.

1490, Landeshauptmann von Troppau war (Archiv Český I. 313). 1503 Albrecht Sobek v. Kornitz (Ens S. 90). Derselbe erscheint 1510 als Albrecht Sopke v. Saul auf Herrenstadt als des Fürstenthums Troppau Hauptmann (script. rer. Siles. 3. B. (1847) S. 41). Um 1506 Emmerich von Czobor. 1515—28 Casimir Herzog von Teschen, Statthalter (Ens I. 93, 95, 97). 1523 bestimmte König Ludwig, daß nur ein Herr oder Ritter, welcher im Fürstenthume eine ständische Besitzung hat, zum Landeshauptmanne könne gewählt werden (eb. S. 95). 1528 Hynko von Würben (Wrbna) auf Freudenthal (eb. S. 97). 1532 Georg Czeteris von Lorzendorf (Buchholz Ferdinand I. 4. Th. S. 489) und Kinsperg, noch 1537. 1541 und 7 Lorenz von Drahotusch (Lucä schlesische Chronik I. 733, Pelzel's Geschichte Böhmens, 1779, S. 478). 1554 † 1559 Johann der ältere von Wrbna auf Freudenthal, troppauer Landeshauptmann (Peithner S. 438). Bernard von Wrbna, dto. 1560 † 1567 Stephan der ältere von Wrbna, auf Hultschin und Namiest, kaiserl. Rath, do. (Hormayr's Taschenbbuch 1823 S. 245, Weingarten's Fürstenspiegel, Prag 1673, S. 169). 1577, 1585 Johann v. Würben auf Hultschein (Ens I. 109, 2. Th. S. 72, Weingarten's Fürstenspiegel S. 173). 1594 Andreas Bzenitz v. Markersdorf, auf Tribau und Königsberg, 1595 meuchlerisch erschossen (Ens 2. T. S. 74, 79). 1595 und 1603 Albrecht Sedlnický v. Choltiz auf Partschendorf (Ens 2. T. S.79, 81). 1607 Berthold von Krawař auf Radun (Ens 2. Th. S. 92). 1607 Felician von Mosch (Ens 2. T. S. 96). 1609 Salomon von Mosch auf Bittendorf (eb. S. 111). 1611, 1614, 1616 Berthold Tworkowský v Krawař (Ens 1 T. S. 113). 1614 Hynko Graf von Wrbna auf Freudenthal (Ens 1. T. S. 118—120; scheint nicht richtig). 1617 Bartholomäus von Krawař oder Sebastian von Praschma (Ens 1. T. S. 120, 3. T. S. 197). 1620 Hynko Graf v. Wrbna, nach der Einnahme Schlesiens durch die kais. Waffen flüchtig (Ens 1. B. 121, 3. B. S. 197). 1632 Wenzel Freiherr von Oppersdorf (Ens 2. T. S. 119). 1639 Georg von Oppersdorf (Ens 1. T. S. 136). 1641 Bernhard von Wrbna (Ens 3. T. S. 199). † 1659 Johann Georg Graf von Gaschin, Landeshauptmann der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf (Wißgrill Adelsler. III. 225, Luca I. 733). 1659, 1664 und 1681 Wenzel Graf v. Oppersdorf (Lucä I. 733, II. 1743 *). 168– Albrecht Graf von Wrbna (Ens 1. T. S. 143). 1688 Carl Sedlnický Freiherr von Choltitz. 1692 Johann Rudolph Graf von Gaschin, auf Hultschin, Freistadt, Katscher, Reichwaldau, Odersch (Weingarten's vindemiæ jud. S. 643), † 1714 (Wißgrill III. 225). 1738, 1743 Franz Bernhard Graf Lichnowský, auf Kuchelna, Pietz Czežankowitz, Köberwitz, Borutin, Rosow und Boleslau. 1744—1751 Franz Heinrich Freiherr von Bereczko, seit 1744 Verweser, seit 1745 Landeshauptmann der vereinten Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf, und der letzte Lan-

*) Nach Zedlitz preuß. Adelslerikon III. 114 soll Hartwig Erdmann Freiherr von Eichendorf 1676 Landeshauptmann zu Troppau geworden sein.

deshauptmann, welcher einen feierlichen Einzug hielt (Leupold österr. Adelsarchiv Wien 1789 S. 153, Ens 1. T. S. 165, 4. T. S. 21), auf Stauding, Brosdorf, Wollmarsdorf und Beyßlowitz. 1751 und 1767 Carl Franz Freiherr (seit 1753 Graf) Orlik von Lazicżka auf Schönstein, seit 1765 k. k. geheimer Rath, † 29. Juni 1770 (Leupold Adelsarchiv, Wien 1789 S. 514). 1770—1792 Ignatz Dominik Graf von Chorinský, † als kais. geh. Rath 30. November 1792, auf Patschlawitz, Stettin u. a., seit 1760 Landeshauptmann der Fürstenthümer Troppau, Jägerndorf jenseits der Oppa, und Leobschütz (in Preußisch-Schlesien), seit 1784 auch troppauer Landrechtspräsident (Leupold S. 182). 1793—1813 Cajetan Freiherr von Sobek, † als kaiserl. geheimer Rath 4. April 1813, auf Stablowitz, Niklowitz und Köhlersdorf. 1813—1829 Anton Graf von Sedlnický, kaiserlicher geheimer Rath, später m. s. Landrechts- und dann Appellations-Präsident. 1829—1832 Ignaz Freiherr von Sobek, Landeshauptmann und Landrechtspräsident, † 20. August 1832. 1833—1838 Wenzel Freiherr von Sedlnický † 12. November 1838. 1839 Wilhelm Freiherr von Badenfeld, provisorisch, mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Dec. 1842 bestätigt.

II.

Die jägerndorfer Landeshauptleute.

1404 Hanos kochinmeister, hauptmann vnd kammerer des gebitis czu Jegerdorff, Mertin von Dirscowicz, Czudner vnd petrus czudeschreiber (Šembera Geschichte der mährischen und troppauer Ladtafel, in der böhm. Museums-Zeitschrift 1847 S. 724). König Wenzel gelobte (1411), dem Fürstenthume Jägerndorf nie einen Fürsten, sondern einen gemeinen Mann, Ritter oder Knecht, welcher dem Lande nützlich sein könne, zum Landeshauptmanne oder Verweser zu geben (Ens IV. 6). Wie für Troppau, so auch für das Fürstenthum Jägerndorf setzte der König Mathias Corvin (1485) einen Ober- oder Landeshauptmann und zwar in der Person des Jan Bilek von Kornic (Praschma) ein der noch 1491 als solcher bestand (Ens 4. T. S. 10, 98). 152- Hans Erich Jordan von Altpatschkau (Ens 4. T. S. 14). 154- Frannz Schweinich von Kolbnitz (eb. S. 15). 154- von Ziegelheim (Lucä schles. Chronik I. 755). 1573 Joachim von der Dahme, Oberhauptmann im Hause Jägerndorf nebst verordneten Räthen (Minsberg's Geschichte von Leobschütz S. 177, 188). 1574, 1599 und um 1603 Friedrich von Buntsch, Ratzbar (Rathsbar) genannt (Luca I. 759, II. 1791, Minsberg S. 193). 1618 und 20 Heinrich (Hertwig) von Sitten (Ens 3. T. S. 198, Luca I. 761); nach Minsberg S. 206 war Hartwig von Stütten 1609 herzoglicher geheimer Rath und wohl auch schon Landeshauptmann. Ludwig von Tharoul, Kanzler des Kardinals Dietrichstein, Lehenrichter in Mähren und jägerndorfer Landeshauptmann, † 1648 (Moravia 1842 S. 192), auf Paulowitz. Um 1670, 1674 Graf Matuschka Ens IV. 21, Minsberg Geschichte von Leobschütz S. 87). 1692 Wenzel Graf

von Oppersdorf, auf Groß-Petrowitz, kais. Obristlieutenant (Weingarten's vindemiæ judic. p. 643). 1712 und 1727 Johann Bernhard Freiherr von Lichnowsky, auf Kuchelna, Borutin u. a. (Ens 3. B. S. 140), 1727 in den Grafenstand erhoben. 1730 und 1743 Gottlieb Freiherr von Trach, auf Bransdorf (Ens 4. Th. S. 100). Seit 1744 bestand für die vereinten Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf nur ein Landeshauptmann (Ens 1. T. S. 165 4. T. S. 21, Leupold Adelsarchiv S. 153 und 514).

III.

Die teschner Landeshauptleute.

Um 1547 † Johann v. Sedlnicky, Herr auf Polnisch-Ostrau, Hermanitz, Hruffow, Landeshauptmann in Teschen (Taschenbuch der freih. Häuser für 1854 S. 483). 1587 † Andreas Grodeczky von Brody, auf Grodietz (Kneifel 2. T. I. B. S. 202). 1599 Andreas von Bludowsky (Luka II. 1788). 1619 Wenzel der ältere auf dem Freihofe zum Bober, teschner Landrichter und angesetzter Hauptmann auf Teschen (Fuchs teschner Reform. Geschichte S. 42). 1653—1667 Caspar Borek Freiherr von Tworkau und Rostropicz, Herr auf Grodischt und Roppitz, Sr. kais. Maj. Landeshauptmann im Fürstenthume Teschen, 1653 als solcher nach dem Aussterben der Piasten und Gelangung Teschens an den Kaiser ernannt (Hormayrs Archiv 1827 S. 241). 1667—78 Johann Friedrich Freiherr von Larisch Freiherr von Ellgoth und Karwin, auf Karwin, Solcze, Alberstorf, Rostropitz, Bielowitzko und Komorowitz. Mit dem Rescripte vom 19. Mai 1685 wurde vom Kaiser Leopold, nach Larisch Tod, der Landrichter Rudolph Sobek Freiherr von Kornitz, auf Riegersdorf und Landek, kaiserlicher Rath (Weingarten's vindemiæ judiciales, Prag 1692, S. 643), zum teschner Landeshauptmanne ernannt, 1669 nach dessen Tode die Landeshauptmanns-Verwaltung dem Heinrich Ferdinand Larisch Freiherrn von Ellgoth und Karwin anvertraut. 1699 und 1722 Adam Wenzel Graf von Tenzin, kaiserl. geheimer Rath und Landeshauptmann (am $^{2}/_{9}$ 1699 vom Kaiser ernannt — 800 fl. Besoldung — Heinrich's Geschichte von Teschen S. 199). —1738 Wratislaw Maximilian Graf von Wratislaw, kaiserlicher Kämmerer, des Herzogs von Lothringen Landeshauptmann im Fürstenthume Teschen, resignirte diese Würde 1738. 1743 und 175- Carl Franz Freiherr von Skrbensky, geheimer Rath, auf Schönhof, Gotschdorf, Kuntschitz. 1774—1780 Otto Freiherr von Skrbensky auf Schönhof, Gotschdorf u. a. 1781—1789 Rudolph Ignaz Czelesta Freih. v. Czelestin, auf Kalembitz, kais. Rath. 1789—1799 Joh. Graf Larisch, auf Karwin Freistadt, Deutschleuten u. a. 1799—1819 Georg Freiherr von Bees, auf Roy, Hnoinik, Konskau, Rakowitz, Nieborn, † 1819. 1819 (29. Mai) — 1828 Emanuel Freiherr Spens von Boden, † 22. Jänner 1828 1828 (1. Februar) Carl Harrasowsky Ritter von Harras. 184-. J. U.

Dr. Franz Schaarschmidt Ritter von Adlertreu, Ritt
kais. Rath.

IV.

Die neisser Landeshauptleute *).

1743 Graf Almesloe. 1747 und 8. August Ott
—1765 Emanuel Freiherr von Stillfried, 1765 mit m
then vom Bischofe des Dienstes entlassen. 1765 und 7 w
direktor oder Regierungskanzler (Polko) und mehrere R
waren nur ein Regierungskanzler (Paul Friedrich Gambs
rungsräthe. 1774 schon — 1792 Carl Caspar Freih. v.
mann und seit 1784 auch Landrechtspräsident † 1792. Nach
valle 1797—1817 Conrad Graf Sternberg, neisser La
zugleich Landrechtspräsdt.). Seine Ernennung durch den
Hffzdte vom 11. Juli 1797 Z. 23365, Gubdkte 22. Juli 179
richt genommen. Er war der letzte; später wurde die Ste

V.

Die bielitzer Landeshauptleute.

1751 Johann von Damnitz (Georg Edmund Genb
Regierungsräthe). 1758 N. von Zhorsky (Baron B
bany Regierungsräthe). 1768 N. von Baum (Pelka
Müller Reg. Räthe). 1774 und noch 1784 vacat; statt
Räthe, nämlich der Kanzleidirektor der fürstlichen Regier
Sacile von Contessa und der Regierungsrath von P
staltung der Regierung in ein Landrecht (1784) hörte
schaft auf. Von 1784—1792 war Contessa, von 17
von Körber Präsident des 1807 aufgehobenen und be
teschner vereinigten bielitzer Landrechtes, bei welchem 2 Rä
Lindenwiesen, zugleich Kameraldirektor, später Herr von B
kretär cum voto (Ludwig von Zander) angestellt waren.

---

*) Auch vor der Trennung dieses Fürstenthums hatte dasselbe sei
und 1660 Georg Max, 1684 Ludwig Max, Grafen von Hol
Freiherrn von Prinz, Lucä schl. Chronik I. 785).




3 6105 012 291 337

